CORPUS IURIS SAXONICI: WORINNEN ALLE ORDNUNGEN ZU BEFINDEN, SO...

Corpus juris Saxonici
oder
Sammlung 37

Dreßden 1671. — 1673

Die bergordnung ist p. 873. zu finden.

Nach Schletter's Hdb. d. jur. Lit. Nr 9368 lautet der Titel dieser Sammlung so:

Corpus juris Saxonici, worinnen alle Ordnungen zu befinden, so v. Churf. Ernst u. Herzog Albrecht Gebrüdern bis auf Churf. Johann Georg d. Andern ausgelassen worden.

Dresden 1673.

Dem
Durchleuchtigsten Fürsten und
Herrn/

Hn. Johann Georgen
Dem Andern/

Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggrafen zu Magdeburg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein/ rc.

Meinem gnädigsten
Chur-Fürsten und Herrn.

Dem

Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und

Herrn /

Herrn Augusto /

Postulirten Administratori des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Grafen zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herrn zu Ravenstein / etc.

Meinem gnädigsten

Fürsten und Herrn.

Dem

Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und

Herrn /

Herrn Christiano /

Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Postulirten Administratori des Stifts Merseburg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein / rc.

Meinem gnädigsten

Fürsten und Herrn.

Dem

Hochwürdigsten/ Durchleuchtigsten/ Hoch=
gebohrnen Fürsten und

Herrn/

Herrn Mauritio/

Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Postu-
lirten Administratori des Stifts Naumburg und Zeits/ Landgrafen in
Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/
Gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck und Ra-
vensberg/ Herrn zu Ravenstein/ und der Balley Thü-
ringen Stathaltern/ etc.

Meinem gnädigsten

Fürsten und Herrn.

Durchleuchtigster Chur-Fürst/
Gnädigster Herr/

Durchleuchtigste Fürsten/
Gnädigste Herren/

Was die Soñe und der Mond an dem Firmament und unter den Sternen seynd/ das ist ohne zweiffel das Geistliche und das Weltliche Recht/ auf dem gantzen Erdboden. Denn gleich wie die Sonne den Mond/ uud dieser die Nacht erleuchten muß/ wenn sie ihren Endzweck/ zu dem sie von GOtt anfangs erschaffen worden/ erreichen sollen: Eben so seynd die Rechte gleichsam die Grund-Seulen/ darauf alle Regimenter ruhen/ und in friedlichem Wohlstande erhalten werden können. Zwar/ wenn man den eigentlichen Ursprung des Geistlichen Rechts ansehen will/ so befindet sich/ daß dasselbige erstlich von GOtt/ den Menschen zum besten/ offenbaret und gegeben worden/ damit sie ein Liecht überkoñen könten/ nach welchem sie sich in den weltlichen Rechten/ beydes/ als wie nach einer Cynosur/ richten/ und auch an der Vernunft nicht etwan in einem empor stürmenden Meere/ allerhand streitender Meinungen/ einen gefährlichen Schifbruch leiden möchten. Denn/ was wider

GOttes Wort gesprochen oder gehandelt wird/ das wird schwerlich ein Recht zu nennen seyn; Hergegen aber/ was mit dem Willen GOttes überein kömmet/ das wird nimmermehr zu einem Unrechte werden können. Anderseits/ so wird dieses auch ein Geistliches Recht genennet/ Was etwann von dem Moses aufgezeichnet/ und darauf von andern Christlichen Potentaten (hier rede ich aber nicht eigentlich von dem Levitischen Ceremonien: viel weniger von dem Päpstlichen Canonischen Rechte) zu Beförderung des GOttes-Dienstes/ der Geistligkeit/ nach dem Worte GOttes/ fürgeschrieben worden. Denn GOTT hat beydes mittelbarer und unmittelbarer weise die hohen Mäjestäten erleuchtet/ daß Sie einzig und allein auf die Seelen-Wohlfahrt ihrer Unterthanen gesehen/ und daher ihnen also ein Geistliches Recht in ihren Kirchen geordnet und gesetzet haben.

Auf dieses geistliche Recht hat hernach GOTT auch das Weltliche Recht gegründet/ und allezeit gewisse Personen erwecket/ die es von einem Lande auf das andere gebracht. Und seynd die Anfangs verwilderten Königreiche und Republiqven dadurch etwas geschlächter/ und in ihrem Leben viel geschmeidiger worden/ als sie zuvor in ihrem Thun und Lassen gewesen. Also gab Moses/ nebenst dem Geistlichen Rechte/den Kindern Israel auch das Weltliche Recht; Daher er auch den Nahmen des ersten Gesetzgebers erlanget hat; Ingleichen setzete ihnen der Prophet Samuel das **Königs-Recht**/ durch welches sie dem Saul würden unterthänig seyn müssen. Diesen nun haben ihrer viel nachgefolget/ihr damahls unbändiges Volck ins künfftige desto besser in Zaum zu halten. Der König Phroneus/ schriebe den Griechen gewisse Gesetze vor; Orpheus den Thraciern; Mercurius Trismegistus den Ægyptiern; Solon den Atheniensern; Lycurgus den Lacedämoniern;

moniern; und Numa Pompilius den Römern; welche
die Gesetze der zehen Tafeln/ so sie/ durch gewisse Personen/
von denen zu Athen abholen / und noch zwo Tafeln darzu
thun/ und auf Marmor schreiben lassen/ und dieselben end-
lich / die Gesetze der 12. Tafeln/genennet / und unver-
brüchlich zu halten befohlen haben. Wie nun das Weltli-
che Recht/allen Nationen in gemein vor vielen Zeiten/ be-
kandt gewesen: also machen die Rechts-Gelehrten hierin-
nen eine sonderliche Abtheilung / und gründen dasselbige
vornemlich auf das Natürliche Recht/ welches auch die
Heyden/ in ihrer Blindheit/ geübet haben. Denn es ist
kein Volck so gar verwildert gewesen/ daß nicht dafür gehal-
ten hätte/ es wehre besser / daß unter ihm/ nach der Ver-
nunft und Billigkeit/ in Erbarkeit/ als in einer freyen und
abscheulichen Grausamkeit gelebet würde; Weil denn
GOTT in die Natur eines ieden Menschens/einen solchen
Willen/und in iede Creatur eine solche Neigung eingepflan-
tzet/ ist das Natürliche Recht/ daher auch Gottes Recht
genennet worden. Zu diesem Natürlichen Rechte nun /
seynd hernach die Gewohnheiten kommen / welche / weil
sie viel Nutzen geschaffet /seynd sie zugleich/als ein Billiches
Recht auch in acht genommen worden. Aus diesem Rech-
te der Natur haben nun alle andere Rechte ihren Ursprung/
weil die Leute entweder nach der Natur oder nach der
Gewohnheit regiret werden. Es haben aber die alten
Völcker/ als sie noch kein geschriebnes Recht gehabt/ von
der Gewohnheit ihnen ein übliches Recht gemacht/ und
dasselbige so eingeführet/ daß daraus endlich/ durch lange
Verjahrung/ ein beständiges Recht worden. Daher rüh-
ret das Stadt-Recht/ welches anfangs die Leute / als sie/
sich zusammen zu halten/ erstmals angefangen/ unter ih-
nen selbsten eingeführet; Und saget man/das Cain und Ha-
noch sein Sohn/die ersten gewesen/die das Stadt-Recht in
der Stadt Hanoch/auffgebracht. Woher denn endlich so vie-

ler Städte Statuten entsprossen. Jngleichen lieset man auch von dem Romulo/ der in der Stadt Rom/ seinen versamleten Bürgern/ gleichesfals ein Stadt-Recht bekant gemacht. Nichts minder kömmet auch von diesem her/ das gemeine Recht aller Völcker/ welches auch der Leute Recht genennet wird/ und ist solches so wohl von andern/ als auch von den Barbarischen Völckern iederzeit in acht genommen worden.

Gleich wie nun die Bürger und andere Leute mit ihren Rechten vor alters gnugsam versehen worden: Also hat auch der Adel ein sonderliches Ritter-Recht und Ehren-Gerichte überkommen/ das noch heutiges Tages in vielen Provintzen in üblichem Gebrauch ist; absonderlich aber ist das Schlesische Ritter-Recht allbereit für funfzig Jahren in Druck außgegangen/ so etwann Herr George von Wentzkhy/ und Petersheyda/ Lignitzscher und Briegischer Rath noch lange zuvor außführlich beschrieben hat.

Weil nun die Keyserlichen und andere Rechte/ der gantzen Welt bekandt seynd/ ist noch übrig/ daß ich des Sachsen-Rechts/ (welches denn mein vornehmster Zweck ist) auch in etwas erwehne. Nicht zwar/ als weñ die uhralten Sachsen in ihrem Heydenthume gantz ohne Gesetze gelebet hätten/ sondern/ daß dieselbigen hernach erst ein geschriebenes Recht überkommen/ dessen sie sonst/ als ein Kriegerisches Volck/ nicht so groß geachtet haben. Jn ihren Heydenthum haben sie traun ihre/ wiewohl abgöttische/ doch gewisse Gottesdienste gehabt/ dabey sie ihre Götter verehret/ und sich für ihnen gedemütiget/ wie von den Abgöttern der alten Sachsen fast alle Chronicken voll seynd. Hieraus scheinet auch/ daß bey ihnen ein Policey-Wesen gewesen seyn müsse. Der Diebstal wurde bey ihnen mit dem Leben bestraft; Die Streitigkeiten wurden von ihren Nachbaren beygelegt; Schlugen sich ihrer zweene/ so waren sie so versöhnlich/ daß sie einander darauf die Hand boten; Wer was

zusagte/

zusagte/ der hielte es steif/ und war bey ihnen ein Wort so viel/ als heutiges Tages ein Eydschwur; Wer nicht hielte/ wurde Ehrenanrüchtig; Mit einem Meineidigen gienge keiner umb; Den Ehestand hielten sie keusch und rein; Ihre Verbrecher/ wurden mit dem Schwerdte/ Gabel/ Rade/ Pfale/ Zange/ Ruten/ Feuer und Wasser gestraffet. Daß sie also noch ein Füncklein eines erbaren Lebens unter ihnen gehabt. Nach dem sie aber von Keyser Carl dem Grossen/ durch einen dreyssig jährigen Krieg abgemattet/ übermannet/ und zu dem Christlichen Glauben gebracht worden/ ließ er ihnen ihre Gesetze entweder verbessern/ oder (wie etliche wollen) ein gantz neues Recht stellen/ dasselbige namen sie an/ fiengen an darnach zu leben/ und wurden dadurch eine Zeitlang in Gehorsam behalten. Da sie aber offtermals zum Abfall sich wieder neigen wolten/ richtete er das Westphälische Gerichte auf/ welches aber hernach/ weil zu viel Mißbräuche darbey vorgelauffen/ wiederumb eingestellet worden. Damit aber das ihnen gegebene Sachsen-Recht im Schwange bleiben möchte/ setzte er einen Burg-Grafen nach Magdeburg/ der bestellete einen Schöppenstul/ von denen/ so ihm der Keyser zugeordnet hatte/ daselbst/ damit sich beydes/ nicht allein die einverleibten/ sondern auch die außwertigen Provintzen eines gebührlichen Recht-Spruches erholen kunten. Wo nun heutiges Tages der Burg-Graf zu Magdeburg ist/ da seynd auch die wahren Magdeburgischen-Rechte und alte Sachsen-Rechte. Und weil der Chur-Fürst von Sachsen heutiges Tages solche Würde träget/ so ist höchstgedachter Chur-Fürst zu Sachsen auch der warhafte Beschirmer/ Außleger und Vorsteher des Sachsen Rechts/ in allen Provintzen/ da nur Sachsen Recht üblich und gebräuchlich ist/ wie/ bey Verledigung des Keyserlichen Thrones/ aus dem Tutul des Vicariats/ klärlich zu ersehen; Und daher wird in dem Leipzigischen und Wittenbergischen Schöppenstülen/ und Facultäten allezeit nach den Sächsischen Ordnungen und Con-

 stitutio-

stitutionen gesprochen/ wie hiervon vieler vornehmer Juristen fürtreffliche Schrifften am Tage liegen.

Wann dann/ Gnädigster **Chur-Fürst und Herr**/ wie auch Gnädigste **Fürsten und Herren** / gegenwertiges Buch/ nichts anders in sich hält/ als die alten und neuen Chur- und Hoch-Fürstlichen Sächsischen Policey- Justitien- Kirchen- Consistorial- Cammer- und Berg- auch andere Sachen und Ordnungen / so von Dero hochseeligsten Herrn Vater/ löblichsten Vor-Eltern/ und höchstberühmten Vorfahren/ Dero getreuen Landschaften und Unterthanen/ zu grossen Nutzen/ seynd an den Tag gegeben worden/ also/ daß sie nunmehr für ein Corpus Juris Saxonici, gebrauchet werden können/ Als habe ich weder gehäuffter Mühe/ noch fast unerschwindlicher Unkosten/ verschonen wollen/ und solches Werck/ viel vermehrter/ als zuvor / zum andern mahl auflegen / und nochmals **E.E.E.E. Chur- und Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl.** in aller Unterthänigkeit und tieffster Demuth / wiedmen und übergeben sollen / Im Ansehen/ daß meine Eltern und Groß-Eltern/ wie auch mein seel. Bruder/ dergleichen Chur-Fürstl. Druck-Arbeit/ vor mehr/ als von hundert Jahren her/ nicht allein treulich verrichtet/ sondern auch ich meinem armen Verlag nach/ fernerweit durch GOttes gnädigen Beystand zuverrichten/ mir gehorsamst werde angelegen seyn lassen. Nehmet derowegen **Ihr Durchleuchtigsten Sonnen**/ den Thau/ der von Euerm Potentaten-Himmel / auf Dero Land und Leute geflossen/ in allen **Chur- und Hoch-Fürstl.** Gnaden von Euern unterthänigsten Land-Kinde auf- und an/ damit nicht allein **E.E.E.E. Chur- und Hoch-Fürstl. D.D.D.D.** bey langwieriger/ glückseeliger und friedlicher Regierung/ gleich Dero Preißwürdigsten Vorfahren/ selbst als die hohen **Cedern** grünen/ und **ohn Gefahr unwandelbar** verbleiben/ sondern auch/ Dero gesamten Land und Leute/ in unverwelcklichen Wohlstande blühen und wachsen sehen mögen. E.E.E.E. Chur- und **Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl.** und Dero gesamten höchstlöbl. Rauten-Stam̃ in Gottes schutzbare Gnaden-Hand unterthänigst befehlende / und verbleibe

E.E.E.E. Chur- und Hoch-Fürstl. D.D.D.D.

Dreßden den 31. Octobr. 1571. an welchen vor 155. Jahren D. M. Luther seine Theses zu Wittenberg an die Schloß-Kirche angeschlagen/ 1517.

unterthänigster Pflichtschuldigster

Christian Bergen/ Buchdrucker und Buch-Händler daselbst.

Haupt-Register/

Derer Ordnungen / Mandaten / Patenten/ Verbothen/ und aller Sachen/ welche und wo dieselbe in dieser Edition des Corporis Juris Saxonici zu befinden und auff einander folgen.

Man-

Ordi-

1.

Ordnung/

So Hertzog Ernst Churfürst/ und Hertzog Albrecht zu Sachsen/ Gebrüdere/ rc. von wegen mancherley Gebrechen im Lande auffgericht.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Ernst/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall/ Churfürst/ und Albrecht Gebrüdere/ Hertzogen zu Sachsen/ Land-Grafen in Düringen/ und Marggrafen zu Meissen/ Bekennen in diesen unsern offenen Schrifften und Satzungen/ Als von den Prälaten/ Herren/ Ritterschaft und Städten unserer Lande/ viel Klage an uns gelanget/ Wie unsere und ihre Unterthane/ in unsern Landen/ in grossem Fall/ Abnehmen und Verderben stünden/ daß sich alles aus der schweren Müntz/ dem unmäßigen großen Gesinde/ der Werckleute/ als Steinmetzen/ Mäurer/ Zimmerleute/ gemeiner und täglicher Arbeiter Lohn/ aus überflüßiger Kost/ an Essen/ Geträncke/ und Kleidunge/ in unsern Landen unter allen Ständen über die Maß/ und unordentlich gebraucht/ ursachte/ und die Städte/ daß sie ihrer Bürgerlichen Händel/ Als Meltzens/ Brauens und Bier vorkauffens/ deß sie sich nehren/ und der gröste Theil ihrer Nahrung darauff stünde/ durch etzliche Prälaten/ und des Adels/ in unsern Landen/ die sich des angenommen/ Auch durch die Handwercker/ so von ihnen auff den Dörffern/ gehalten/ beraubt würden/ daß doch nicht seyn solte/ ihnen auch nicht zustünde/ und vor Alters also nicht herkommen were/ Und uns darauff demüthiglichen angeruffen/ und fleißig gebeten/ Daß wir in die Sachen alle sehen/ gnädiglich betrachten/ und ihnen die Alle/ aus und durch unsere Fürstliche Gewalt/ Macht und Satzung benehmen/ jegliches insonderheit in andere bequeme Weise ordnen und setzen wolten/ dadurch solche Schwerheit/ unordentliche Weise/ und das Verderben/ das derhalben unter dem gemeinen Volck vorhanden/ vorkommen würde/ und wir solche Klage/ Gebrechen und Abnehmen der unsern/ mit beschwerten Gemüthe vernommen/ und doch Neuigkeit vorzunehmen/ und Satzung zu thun schwer sind.

So Wir aber bedacht/ daß Uns die Sorgfältigkeit unserer Lande auffgeleget/ und daß wir die Unsern in billichen und nothdürftigen Sachen zu erhören schuldig/ und Ihnen ihre Beschwerung zu benehmen/ das böß/ schädlich/ unträglich und ungleich/ in gut/ nützliches/ trägentliches/ gleich und billiches/ wo wir das thun köñen/ nach unsern Vermögen/ allwege zu wandeln/ und zu verfügen/ geneigt seyn/ Und wiewohl wir wissen/ daß wir mit Verenderung böses Wesens und Satzung ordentlicher und nutzbahrer Dinge/ von und bey den Unverständigen/ Leichtfertigen/ und die in ihrem Eigenen/ vor dem gemeinen Nutz vorblendet/ viel Argwohn und Nachrede machen/ Daß wir uns aber nicht verhindern/ sondern uns auff anruffen/ demüthige und fleißige Bete der unsern/ die ohne zweifel zu unser und aller unserer Lande und Unterthanen/ Ehren/ bestes/ und zu Förderung gemeinen Nutzens geneiget sind/ als Wir die allezeit emsig und fleißig erkant/ So haben wir uns angenommen/ in den obgerührten/ und andern Stücken/ aus unser Fürstlichen Macht und Gewalt/ Ordenung und Satzung zu thun/ Thun die auch aus unser Fürstlichen Macht und Gewalt/ wollen und gebieten/ daß die von allen unsern Unterthanen angenommen/ stete/ feste/ und unverbrochen sollen gehalten werden/ bey den pœnen, so darauff gesatzt sind/ und also die Gesetze und pœnen darauff/ iegliches in seinem Artickel hernach verkommen werdet.

UNd als wir von den unsern/umb ein geringer Müntz zu machen lassen/ und zu setzen gebeten sind/und wir betracht/Daß wir in unsern Landen / gar ein löbliche würdige Müntze/an den Silbern-Groschen haben/die wir mit dem Hochgebohrnen Fürsten/Herrn Wilhelmen/ Hertzogen zu Sachsen / Land-Grafen in Düringen/ und Marggrafen zu Meissen/ unserm lieben Vettern/den Prälaten/Grafen/Herrn/der Ritterschafft und Städten/unserer beyderseits Landen zeitigem Rathe/wohlbedächtiglichen vorgenommen / die außgesatzt / machen/ und vor eine gantze rechte Hauptwehrschafft/ außgehen und ganghafftig werden lassen/Als sich auch von altem Herkommen/und außsatzung der Müntze dieser unserer Lande gebührt und recht ist/dieselben unsere Silbern-Groschen/wir an Schrot und Korn/nicht verändern/Sondern die allezeit vor unser und unserer Lande rechte Müntz und Hauptwehrschafft haben wollen.

Darumb setzen und ordenen wir/daß dieselben unsere Silbern Groschen/unsere rechte Müntz und Hauptwehrschafft bleiben/und daß sie ein jeglicher in unsern Landen davor halten/haben/und in allen Erbkäuffen/auch mit gebung und nehmen der Zinse/Geschosse/Zolle/Geleite und allen andern Einkommen und Fällen / wie die Nahmen haben/oder genennet mögen werden/so wir/ andere Fürsten/Prälaten/ Grafen/Herren/die Ritterschafft und Städte / Geistlich und Weltlich / in unsern Landen/niemands ausgeschlossen/gebrauchen sollen.

So aber einem jedem und dem gemeinem Mann umb und mit solchen Groschen täglich/und die entscheidung/so an Groschen/Pfeñingen/und Hellern darauf geschlagen sind / alle Stunden und in allen gemeinen Händeln / als in Speis kauffen und andern Wahren/und Kauffmans Handel/ auch Gesinde der Werckleute/ und gemeiner Tagarbeiter / Lohne zu schwer seyn / und daß einem jedem nach seinem Stande und Wesen/ gleich und ordentlich gemacht / daß sich des ein jeglicher in täglichen käuffen und verkäuffen/auch nach seinem Dienst/die Werckleute und Arbeiter jeglicher nach seinem Stande/sein Lohn zu suchen und zu forderen/Der Herr und Baumañ seinem Gesinde und Werckleuten/und gemeinen Arbeitern das auch zu geben wisse / So haben Wir zu entscheidung derselben unser rechten Müntz und Hauptwehrschafft/an Groschen/Pfeñingen und Hellern/ eine neue geringere entscheidung machen/die wir jetzt ausgehē lassen/die ein jeglicher in unsern Landen/wes Stands/Würden oder Wesens der ist/vor eine entscheidung/unser Rechten uñober Müntz halten und haben/und die sonst in allē Händeln/in täglichen käuffen und verkäuffen/umb alle Wahr/in aller Zehrung/allem Gesind/Werckleuten und gemeiner Arbeiter Lohne/vor eine rechte gebräuchlich Wehrschaft haben und halten/ und die neuen Groschen/Pfenning und Heller / die wir jetzt zu einer Entscheidung der rechten Müntz haben schlagen und jetzt ausgehen lassen/sollen die Groschen viertzig einen Reinischen Gülden/und zween einen Silbern Groschen gelten/Die neuen Pfenning sollen zwölff einen Silbern Groschen/ und sechs einen neuen Groschen gelten/ und vier neue Pfeñing/drey alte unserer nechstgeschlagenen Pfenning vorgleichen/ Der neuen Heller / sollen vier und zwantzig ein Silbern Groschen/und zwolf einen neuen Groschen gelten/und vier neue Heller sollen drey der nechstgeschlagen alten Heller vorgleichen/und die allezeit also ungewegert darvor gegeben / genommen/ und eins mit dem andern vergleicht werden/und so viel Orten unserer Lande/die an die Kron Böhem/die Land so darzu gehören/die Marck zu Brandenburg / das Stift Magdeburg und andere Land Grentzen/da die Böhmischen Groschen / und unsere vorgeschlagene Müntz/als die Mittel Groschen und Schwerdt Groschen ganghaftig seyn/die man eine Zeit in unsern Landen nicht hat nehmen sollen/Deshalben unter dem Volck/so die Märckte und den Handel suchen / der Bezahlung halben offtmals Irrung und Gebrechen enstanden / daß solches nicht mehr Noth sey / und die Leute ihren Handel desto baß mit einander gehaben mögen / So verwilligen wir/ daß man die Böhmischen Groschen/Mittel Groschen und Schwerdt Groschen auch nehmen soll/Nemlich den Böhmischen / den Mittel Groschen / einen vor eilf neue Pfeñing/oder zwey und zwantzig neue Heller/Den Schwerdt Groschen umb sechsthalbe neue Pfenning/oder vor eilf neue Heller nehmen und geben.

Und so die Prälaten / die Herren / Ritterschafft / die in Städten / und der Bauersmann / lange Zeit her des Gesindes / der Werckleute / und aller gemeiner Handarbeiter Lohns halben / große Beschwerung gehabt / deß sie auch selbst untereinander Ursacher gewest / in dem das einer vor dem andern gleichem Gesinde / Wercksleuten und gemeinen Arbeitern mehr Lohn / und besser Kost / dann der ander gegeben / zuvoraus in den Städten / dadurch einer dem andern sein Gesind / sein Werckleute und die gemeinen Taglöhner entzogen / aus dem ohn Zweifel den unsern großer Unrat und Schaden entstanden / deßhalben Noth ist, davor zugedencken / und auff daß solchs hinförder nicht mehr Noth / und ein ieder wisse was er seinem Gesinde / seinen Werckleuten und gemeinen Arbeitern zu Lohne geben / Deßgleichen / das Gesinde / die Werckleute / und gemeinen Taglöhner / was sein Jahr / Wochen und Taglohne umb seinen Dienst und Arbeit seyn / daß er und nicht mehr fordern soll.

Darumb ordenen und setzen Wir / wie sich alle Unsere Unterthane / welches Standes / Würden oder Wesens sie sind / die Reisige Knechte bedürffen und haben müssen mit Kleidungen / Lohne / und gegen anderm ihrem gemeinen Gesinde den Werckleuten und andern gemeinen Arbeitern und Taglöhnern sollen halten.

Zum Ersten / Soll niemands / welchs Standes / Würdens oder Wesens der sey / seine Knechte anders dann in einländisch Gewand / kleiden / auser Hosen / Kogeln / Koller und Brustlatztuch / das mag ein jeder seinen Knechten kauffen und geben / wie gut er will.

Den Marst aller Knechten / den der Herre / oder Edelmann / nach seiner nothdurfft Schue und Kleider giebet / und den umb seines fleißigen getreuen Dienstes willen / mit Gelde zu Steuer kommen / und des Jahrs zu seiner Kleidung etwas geben will / der soll ihme doch des Jahrs nicht mehr / denn der jetzigen neuen Groschen / ein Schock / zwantzig Groschen geben / und einem Erbaren Knechte ein Schock / viertzig Groschen geben.

So aber ein Herre oder Edelman / seinen Knechten nicht Schue und Kleider / sondern ihr jedem ein genant Geld giebet / so mag er einem erbaren Knechte fünff Schock / und einem Stallknechte vier Schock, und nicht mehr / der jetzigen neuen Groschen geben.

Dem gemeinen Gesinde zum Ackerwerck / den Köchin auff den Höfen und Forwercken / und anderm Gesinde zu der Viehezucht.

Zum Ersten / einem Schirrmeister der seinem Herren seine Geschirre zu Wagen gestellen / Pflug und Eiden auff drey oder vier Pflügwerck machen kan / anderm Gesinde treulich vorstehet / die zur Arbeit fordert und anweist / dem Herren seinen Acker beseet / und sonst in allewege getreulich dienet / zu dem Geschirre zu machen sein eigen Waffen hat / dem mag man des Jahrs vier Schock der jetzigen Groschen geben.

Einem großen Knechte / der zum Ackerwerck dienet / seinen Pflug und seinen Wagen zurichten kan / drey Schock / zwantzig Groschen.

Einem Pflugtreiber / zwey Schock / viertzig Groschen.

Einer Köchin / oder Kesemutter / ein Schock / viertzig Groschen.

Einer grossen Magd / ein Schock / zwantzig Groschen.

Einer andern Magd / ein Schock / zehen Groschen.

Einer Kühe Magd / ein Schock.

Einem Schweinhirten / funffzig Groschen.

Also soll man das Gesinde auf ein ander Jahr / und hinführo allewege aufs Jahr nicht anders mieten / noch demselben mehr geben.

Den Werckleuten / mag man einen Palirer / er sey Steinmätz / Meurer / Tischler / oder Zimmerman / der zum Zimmern vor sich, sein eigen Waffen hat / über die Kost / so man ihme an Essen und Trincken giebet / der jetzigen neuen Groschen in Sommertagen / die Woche achtzehen geben Einem gemeinen Steinmätzen / Mäurer

re/Tischler/Knecht oder Zimmerman/soll man zu der Kost über vierzehen Groschen nicht geben / So aber dieselbigen Werckleute / bey ihrer eigen Kost arbeiten/so soll man dem Pallierer über sieben und zwantzig Groschen/ und dem gemeinen Steinmätzen/Mäurer und Zimmerleuten/ die Woche über drey und zwantzig Groschen nicht geben/einem Handreicher/oder sonst andern gemeinen Arbeitern/soll man zu der Kost/in Sommertagen neun neue Pfenning oder achtzehen Heller/einen Tag/ geben/das ist/die Wochen/neun der jetzigen neuen Groschen/So sie aber bey ihrer eigen Kost arbeiten/soll man ihnen sechzehen Groschen und darüber nicht geben.

Ob ein heiliger Tag in der Wochen würde/der soll den Werckleuten/auch den gemeinen Arbeitern/an ihrem Wochen Lohne nicht schaden / würden ihr zween/ der eine soll ihnen an ihrem Lohne abgehen / der ander soll ihnen mit den Wochen-Lohne verlohnt werden/würden ihr aber drey / so soll man ihnen die Wochen nur halb verlohnen.

So dann die Werckleute / so an der Kost bauen / die/den sie bauen/mit der Kost fast beschweren/und unbenüglich seyn/Deßhalben ist re Kost/was man ihnen zu essen und zu trincken geben soll/also daß dieselbigen Werckleute wissen / was ihre Kost und Tranck seyn soll/und bey den Leuten nicht mehr forderen / und darüber dringen.

Daß auch ein jeglicher wisse/daß er ihnen nicht mehr/dann der andere gebe/ und damit eine Enderung mache/und einer dem andern die Arbeiter damit entziehe/So ist noth/daß solches auch gesetzt werde/und ist unser Meinung:

Es soll von niemand anders gehalten werden / denn daß man soll denselben Werckleuten allezeit/zu ihrem Mittage und Abendmahle/vier Essen geben/ An einem Fleischtag/ein Suppen/zwey Fleisch und ein Gemüse/ Auff einen Freytag und andere Tage/da man nicht Fleisch an isset/eine Suppe/ein Essen grüne oder dürre Fische/zwey Zugemüse/So man fasten muß/fünff Essen/ein Suppen/ zweyerley Fische/dürre oder grüne/ und zwey Zugemüse/ Zu dem Morgen und Abend-Brod/zwischen den Mahlen soll man ihnen nicht mehr dañ Käß und Brod/ und sonst kein gekochte Speiß geben. man mag ihnen aber das Mittag und Abendmahl/ und sonst übern Tag Kofent zu trincken geben/Den Handreichern und andern gemeinen Arbeitern/soll man zu essen und zu trincken geben/als jeder seinem gemeinen Gesinde/so zu Ackerwerck und des gemeinen Viehs zu warten dienet/ giebet/einem Mäder der Gersten/Habern/oder Graß hauet/dem soll man einen Tag über drey Groschen nicht geben/und soll ihme zu essen und trincken geben/als oben bey den Werckleuten angezeiget ist.

So aber Gesinde auff das Jahr gemietet / was deme vor Lohn verheissen/ und zu geben gelobet ist/deme soll man seinen Lohn/wie ihme das gelobet/ biß auff die Zeit/daß wir die jetzigen unsere neue Groschen/ neue Pfenning und Heller zu Entscheidung der silbern Groschen/ haben ausgehen lassen/nach dem Silbern Groschen geben und verlohnen/ Und damit hinfort die Zeit seines Jahrs oder Diensts aus/wie kurtz oder lang das ist / soll er dem Gesinde allewege der jetzigen neuen Groschen/drey an zweyer silbern Groschen stat geben/ und nicht mehr / damit er ihm sein gelobet Lohn vergnüge/daran auch der Dienstbote sol genügig seyn.

Also soll es mit aller Handarbeit/in welcher Weise die ist/und ob die vordinget were/ gehalten und verlohnet werden.

Sondern wenn die Zeit der Dienste aus sind/und jeglicher zu seiner Zeit wieder Gesinde/zu seiner Nothdurfft mieten will oder muß / der sol es alsdann nicht theurer mieten/So aber ein Dienstknecht/Fraue/ Magd oder Werckleute / sich an solchem Lohne nach unser Satzung nicht begnügig seyn / sich des wegern / und darumb seinem Herren von seinem Dienste oder Arbeit lauffen würde/der soll in unsern Landen nicht Sicherung noch Geleit haben/sondern mit schwerer Straff seinem Herren/seinen Dienst auszuhalten/oder seine Arbeit so er ihme abgedinget/zu vollbringen/und sich unsers gesatzten Lohns zu halten / und darmit vorgnügen lassen.

Würde

Würde aber iemands darüber aus Unsern Landen flüchtig/der soll von uns/unsern Amptleuten/und allen den unsern kein Geleite gewinnen/ er habe sich dann mit dem/dem er von seinem Dienst oder Arbeit entlauffen/ genüglichen vertragen. Darauff sollen alle unsere Amptleute/ die Prälaten/ Grafen/ Herren/ Ritterschafft und Städte/die Gezwang und Gerichts Hülff haben/So sie oder die ihren darumb angeruffen würden/ ohne alles verziehen gestrenglichen Hülff thun lassen/ auff daß Unser Satzung in dem nicht Abbruch geschehe/ Sondern der ernstlichen und getreulichen nachgegangen werde.

ES soll über diese Ordnung und Satzung des GesindeLohns/den Wercksleuten und Verdingern/und gemeinen Arbeitern niemands mehr geloben noch geben/durch keine Weise/ List oder Unbeständigkeit/wie die funden oder erdacht möchte werden/Sondern weniger mag ein jeder wol geben/ ob er das an seinen Dienstboten/ Werckleuten und Arbeitern haben mag. So aber jemands in den Sachen/brüchig erfunden/die mit mehr geloben und gebung überfahren/ und nicht gehalten/ Der dann das gethan/ der soll seinem Herrn vor einen Groschen/ den er mehr gegeben/einen Gülden geben/Und der Dienstbote/ Werckmann oder gemeiner Arbeiter/der das empfangen/soll alßdann/ demselben Herren sein Jahrlohn/ oder das darumb er Arbeit zu thun vordinget/ sein Wochen oder Taglohn/ wie er zu dem Dienst oder Arbeit versprochen und vorbunden were/verlohren habe.

So aber iemands were/ der oder die/ so solche Straff nicht thäten/ noch nehmen/So wollen Wir die unsere Amptleute einnehmen lassen/ und den der die nicht genommen hat/selbst in Unsere Ungnade und schwere Straffe nehmen.

Es soll niemand dem andern sein gemiet und gebröt Gesinde aufnehmen noch vorenthalten/ bey Vormeldung schwerer Straffe.

Wenn ein Gesinde ausgedienet hat/es sey Knecht/Fraue/ Magd/ jung oder alt/das zu Dienst geschickt ist/und wieder dienen müsse/und sich nach dem Tag/ als er oder sie von ihren vorigen Herrn/ dem er oder sie gedienet/ abgescheiden/ vor zwölff Tagen nicht wieder vormiet/und an Dienst gezogen ist/der oder die/soll Uns so viel/als er oder sie das Jahr umb gedienet hat/vorfallen seyn/ das von Unsern Amptleuten gestrenglich soll genommen werden.

Es soll sich kein Dienstbote an keinen Dienst vormieten/er habe dann zuvor seinen Herren oder Junckern Dienst auffgesagt/ bey vorlierung seines Jahrlohns.

Einem Boten soll man im Lande von einer Meiln Wegs/hin und herwieder zu lauffen/ acht neue Pfenning zu Lohne geben.

Und als von den Prälaten/ Grafen/ Herrn der Ritterschafft/den Städten/und von den Bauersmann in Unsern Landen/an Kost und Tranck/auch an Kleidung/groß und unordentlich Verthun gewest/und noch ist/das den Unsern gantz zu verderben dienet.

Nachdem es gantz in ein Unordnung kommen ist/denn so etzliche unter dem Adel/auch in Städten durch die Gnade Gottes/ seinen Fleiß und Fürsichtigkeit/ zur Nahrung und Vermögen kommen/dadurch er vor einen Edelmann gehalten/ oder sonst seines Guts halben herfür gezogen und geehret wird/ sich der Nahrung und großer Kostung halben sein Weib und Kinder wolgehalten/ und sein Kind zu ehren und hohen Stande gefördert/ so dann das einander siehet/ der vielleicht seines herkommes/ Standes und Wesens viel Edler und besser were/ allein daß er seines Guts halben das nicht vermag/ und darumb dahinden stehen und bleiben muß/der wird dann auch beweget/und will denn mit Kost und Kleidung und andern/ der das wohl hat/nachfahren/und legt dann darauff mehr dann er vermag/ daß er auch gesehen/ und seinen Kindern darmit forthelffen wolt/ der kommt dann zu schaden/ und muß dardurch verderben. Darumb ist noth/daß solches auch vorkommen/und auff eine ziemliche Weise gebracht werde/ also die unter dem Adel/ und in Städten/einer bey dem andern/ solche Kostung und Kleidung außrichten/

und deßhalben nicht zu Schimpff werden/und zu grössern Schaden kommen dörffen.

SO ordenen und setzen Wir/daß nun hinfort alle unsere Unterthanen/welches Standes/Würden und Wesens die sind/auch was Gäste einer hätte/außgeschlossen/Fürsten/oder redlicher Fürsten Botschafft/über seinem Tisch des Morgens nicht über sechs Essen/und den Abend über fünff Essen haben/Deßgleichen nicht mehr/dann zweyerley Wein/und zweyerley Bier geben/wer das überfahren erfunden würde/der soll seiner Herrschafft von ieglichen Essen zehen Gülden vorfallen seyn/ausgeschlossen in Wirthschafften/als Hochzeit/ersten Messen/oder daß er Fürsten/oder ausländischer Fürsten Botschaft hätte/so mag er auf den Morgen acht/und auff den Abend sieben Essen geben/und einerley Trincken mehr/ob er das zu geben hat/oder geben will.

In den Märcklichen Städten soll keine Wirthschafft gehalten werden/da man Leute über sechs Tisch darzu hat, und daß man den nicht über dreymal zu Essen gebe/In den kleinen offen Städten/Märckten und Dörffern/soll niemands zu keiner Wirthschaft/Es sey zu Ausgaben/zu Hochzeit-Tagen/dann zu vier Tischen Volck haben/und daß denselben allen/zu der Außgabe/und auff den Hochzeit Tage nicht mehr/dann zweymal/oder aufs allermeist/dreymal zu essen geben werden/und nicht mehr/und zu solchen Mahlzeiten/soll man nicht mehr/dann auf den Morgen fünf/und auf den Abend/vier Essen geben.

Zu den Kirmessen soll kein Bürger/oder Bauersmañ/über funfzehen Personen/zu Gast haben/denselbigen auch nicht mehr dañ zweymal zu essen geben; Auf den Morgen fünf/und auf den Abend vier mit den Zumüsen.

Es soll auch zu den Hochzeiten und Kirmessen/zu dem Essen niemandes ungebeten gehen/noch essen gegeben werden/bey den Penen vorbestimbt/Zu Täuffen/Kirchgängen/und in Sechs-Wochen/Soll in den Städten und auf den Dörffern niemands mit dem andern kein Kost thun.

ITem/es soll in Städten/niemandes weder Mann noch Weib/noch Handwercker/ausgeschlossen Gäste/oder Wandersleute/am heiligen Tage/der von der heiligen Kirchen zu feyren geboten ist/in Schenckhäusern/Kretzschmar oder Tabernen darinnen zu trincken/oder zu zehren/ehe dann die Messen oder Ampt aus sind/gehen/Wo das aber von iemands überfahren/und des vorbrüchlich erfunden/der soll dem Rath in der Stadt/da solches geschehen ist/in den Dörffern/dem Herrn/dem der Kretzschmar oder Tabern zustehet/ein schock Groschen verfallen seyn/deßgleichen der Schenck oder Kretzschmar/in des Haus es mit seines Weibes und Gesindes Willen geschehen ist/auch verfallen seyn.

Es soll auch in den Städten und Dörffern am Wercktage/kein Einwohner noch Handwercks Geselle/der sich zu Dienst/oder zu arbeiten verdinget/und nicht ledig und frey ist/zu der Zeche/in ein Schenckhauß/Kretzschmar oder Tabernen gehen/bey verliesung obgesatzter Pene.

Es soll auch niemands wes Standes/Würden oder Wesens der sey/an keinem Ende mit dem andern/weder zu halben noch zu gantzen trincken/noch durch kein Wort oder Weise/wie die darzu erdacht möchten werden/einer dem andern zu solchen oder andern ungewöhnlichen und unbeqvemen trincken/reitzen/Wer aber hierinne brüchlichen erfunden/der soll seiner Herrschafft zehen Gülden verfallen seyn/deßgleichen der Wirth/in des Haus es mit seinem Willen und Verhängnüß geschicht/auch zehen Gülden verfallen seyn.

Es soll auch kein Wein oder Bierschencke/Kretzschmar oder Taberner/Manne oder Frauen/die Haus und Höff haben/noch ihre Gesinde oder ledigen Volcke/über ein Ort eins Gülden borgen/er verkauffe es dann/mit gantzen Fassen/außgeschlossen von S. Johannes Tag/bis auff S. Michaelis Tag/So mag er einem ieglichen Hauß-Wirth/vor ein Gülden borgen/So dawider gethan/so soll der/

 dem

dem geborget wird / nicht schuldig seyn zu bezahlen / und der verborget hätte / soll alsdann seiner Herrschaft / vor leglichen Pfenning / den er über die Satzung verborget hätte / drey Pfenning zu Busse verfallen seyn.

Es soll ein Schenck / Kretzschmar oder Taberner / keinen Müßiggeher / der seines müßiggehens nicht erbare Sachen hätte / über drey Nacht beherbergen / wo aber einer befunden / der vorsetzlich / aus einem Schenckhaus in das ander gienge / und wolt sich seines Vornehmens und Wesens / damit enthalten / und nicht zu Dienst begeben / oder den Leuten sonst umb ihr Geld arbeiten / den soll man zu handen nehmen / und seinen Handel von ihm erlernen / und so man den sträfflich findet / soll man ihnen / als sichs seiner Verhandlung gehört / straffen / und der Wirth / der ihnen über die gesatzte Zeit / mit seinem wissen geherberget / soll seiner Herrschafft ein Schock verfallen seyn.

Als in Städten und Dörffern Gewohnheit ist / daß die Gemeinen vielmal im Jahre Gemein Bier trincken / und mit solchen trincken viel verzehren / und ihre Nahrung versäumen / daß mancher darüber verderben muß / Darumb wollen Wir solches nicht mehr gestatten / Sondern ordenen und setzen / daß die gemeinen Bier / in Städten / Märckten und Dörffern / nicht mehr dann zu Weyhenachten / zu Fastnacht / zu Pfingsten / und von den Innungen in den Städten / auff des heiligen Leichnams Tag / sollen getruncken werden / doch daß zu keiner Zeit / in solch gemein Bier / mehr dann auff zwantzig Personen / die in der Zeche sind / und darzu gelten / ein Faß Biers soll getruncken werden / und was ein iegliche Gemeine / in einem Dorff über Jahre / nach ihrer Willkühre / oder nach alter Gewonheit / oder aus Vergunst ihrer Herrschafft zu büssen hätten / und büssen würden / das sollen sie alles zu hauffen halten / und auff die drey gezeiten vertrincken / und was sie an solchen ihren gemeinen Bussen / oder von andern ihrem Gute hätten / und von dem gemeinen trincken eröbern / das sollen sie zu ander ihrer gemeinen Nutzung / und sonderlich zu gewehr / als Harnisch und Geschosse / daß sie dann nach Rathe ihrer Herrschafft an solche Ding legen / und das Jährlich damit bessern / So das anders gehalten / und solche unsere Ordenung und Satzung überfahren / so soll dieselbige Dorffschafft und Gemeine ihrem Herrn / und unsern Amptleuten zehen Schock verfallen seyn.

Und als die Kleidung / und der Geschmuck unter der Ritterschafft / und in den Städten an Frauen / Jungfrauen und Mannen / fast groß und köstlich worden / dadurch die von der Ritterschafft / auch die in Städten / des die länge nicht zukommen / und darumb verderben müsten / als wir besorgen / von vielen bereit geschehen / Deßhalben gar noth / ein Ordnung und Satzung zu thun ist / auff daß eins bey dem andern hinterkomme / und der übermäßigen köstlichheit niemands hernieder gedruckt werde / Darumb wollen / ordenen und setzen Wir / daß nun hinführo unter der Ritterschafft / keine Fraue noch Jungfraue / kein Kleid soll machen lassen und tragen / das ihr über zwo Elen lang auff der Erden nachgehet.

Es soll auch keine mehr denn einen Seiden Rock / und zween Röcke da gestickt auff ist / als an Ermeln und halben Brust / mit Köller und Brustlätzen / und auffs allermeiste eine gantze Brust / und sonst keinen gestickten Rock nicht / oder zween Seiden / und einen gestickten Rock / auff einmal haben / und daß derselbigen keiner über anderthalb hundert Gülden werth were / Auch nicht mehr / dann eine Seidene Schaube / sonst mag sie von Gewand / Schamlot / Zindel / und Harras Röcke und Schauben / so viel sie vermag / machen lassen und tragen / wie sie will.

Es soll keine Frau oder Jungfrau über eingeschmückte Spane tragen / ihre Häupter mögen sie mit den Reinischen Heftel und Kräntzen schmücken / als das Herkommen / und ein iegliche zu thun vermag.

Es soll keine Dienst-Jungfraue / über zween Röcke von guten Tuch / und kein Span auff den Häupt noch sonst tragen.

Es soll kein Rittermäßig Mann / der auch Ritter und unser Rath ist / nun hinfüro auff einmal über zwo Seidene Schauben / noch sonst kein Kleidt ohn die Schauben / das über viertzig Gülden werth ist / machen lassen und tragen / wo er aber nicht Schauben hätte / so möchte er an der Schauben stat / zwey Kleider machen lassen und haben / daß jegliches besser / dann viertzig Gülden werth weren.

Es soll kein Edelmañ / der nicht Ritter noch unser Rath ist / nicht mehr dann eine Seydene Schauben / oder ein Kleid / das über viertzig Gülden werth ist / habē.

Es soll kein Bürger in keiner Stadt in Unsern Landen kein Seyden Kleid / ohne Joppen / die mag er wol tragen / und die in den mercklichen Städten so in den Räthen sind / die mögen von ausländischen Gewand / so viel sie wollen / Kleider machen lassen / Doch das ihr keiner ein Kleid habe / daß mehr denn dreyßig Gülden kostet oder werth sey / Aber die nicht in Räthen sind / soll keiner über zwey Kleider von ausländischen Tuch machen lassen / so viel er will.

Es soll auch kein Bürger / weder Schnüre noch Näte / oder anders von Untzen Golde oder Silber tragen / was den Mannen zu tragen erläubet ist / deßgleichen und nicht mehr / soll sein Weib und Töchter tragen / Doch so mag ein jegliche Jungfraue und Fraue / Haupt Geschmücke haben und tragen / der dann dreyßig Gülden werth ist / und nicht besser.

Redliche Kauffleute / in den namhafftigen Städten / und ob iemands von der Ritterschafft dariñen wohneten Die wollen wir damit außgeschloßen haben / Also daß sich dieselbigen / die in Räthen gleich kleiden mögen. Mit dieser Unser Ordenung / soll kein Gast der in unsern Landen nicht wohnhafftig ist / liegende Gründe oder sonst Eigenthumb darinnen hat / verbunden seyn.

Vor Seidengewand soll nichts anders gerechnet werden / dann Sammet / Damaschken / Atlaß / Tobin / und was man über einen Reinischen Gülden kauffen muß. Scharlach soll Seidenen Gewand gleich geacht werden Schamlot und Seiden Tuch wie das heisset / das man unter einem Güldem kaufft / mag dem außländischen Tuch gleich getragen werden.

Die in kleinen Städten und Märckten / und auff den Dörffern wohnen / sollen kein frembde Tuch tragen / Sondern in welchen kleinen Städten bestätigte Räthe sind / mag jeglicher ein Kleid haben und tragen von außländischen Tuch / Doch daß es nicht über zwölff Gülden werth ist / Deßgleichen soll es mit ihren Weibern und Töchtern auch gehalten werden.

Es soll aber keine Jungfraue oder Fraue auff dem Häupte / und sonst zuvor aus keinen Schmuck tragen / der über zwölff Gülden werth ist / Darzu soll keine Bürgerinne in keiner Stadt sie seyn groß oder klein / keinen finen woffin noch keinerley Leinwand tragen / die ausländisch ist / der man nicht vier Elen vor einen Gülden käuffen kan / ausgeschlossen / in den Märcklichen Städten / deren Weiber / die in den Räthen sind / oder mercklicher und vermöglicher Kauffleute / oder ander mercklicher Händeler und Ambtleute / Weiber, die mögen finen woffin oder ander gute Leinwand / zu Schleiern allein tragen / zu Ermeln / oder sonst nicht besser / dañ vier Elen vor ein Gülden / Die andern / deren Männer nicht im Rathe / noch redliche und vermögliche Kauffleute sind / die sollen nicht besser Schleier tragen / denn von der Leinwand der man viel Elen vor einen Gülden käufft / zu Ermeln und ander Nothdurfft sollen sie nichts / dann einländisch Leinwand tragen.

Die Frauen in den kleinen Städten und Märckten / deren Männer in Räthen sind die mögen Schleyer von Leinwand tragen / der man vier Elen umb einen Gülden kaufft / Aber die andern Frauen / deren Männer nicht im Rathe sind / die sollen zu Schleyern und sonst kein ander Leinwand / dann einländische tragen.

Die Frauen / Jungfrauen und Mägde / die in den märcklichen und namhaftigen Städten dienen / und die Handwergsknechte / mögen sich halten / als der gemeinen Bürger Frauen und Bürger / Die aber in kleinen Städten und Märckten dienen / die mögen sich auch halten / als sich der gemeine Mann und ihre Weiber da halten.

Kein

Kein Bauer oder Bauers-Knecht und Bäuerin/ ihre Diener und Dienerin/ sollen keiner Hand Seyden/ dann zu Brauthauben/ und auch kein ausländisch Gewand und Leinwand tragen.

Wir wollen hiermit niemands seine Kleider/ die er vor hat/ zu tragen verbieten/ dann das neue soll hinführo niemands zeugen und machen lassen/ noch tragen/ daß dieser unser gesatzten Ordnung zu wider ist.

Wir wollen auch mit dieser unser Ordenung/ nicht aufheben noch einerley Erlaubnüs thun/ daß in einer oder mehr Städten/ in den gesetzten der Kleidungen/ Geschmücke und Wirthschafften/ Gastung und andere qvässerey halben/ vorhin einige Satzung und Ordenung gemacht/ oder in künfftigen Zeiten gemacht würden/ die durch unser Eltern/ oder uns bestätiget/ weren oder würden/ doch daß dieselbigen dieser unser Ordenung und Satzung/ in keinem Wege übertreten und Abbruch thun.

Des Meltzens und Brauens und der Handwercks-Leute halben/ Daß etliche Prälaten/ und in der Ritterschafft/ sich auff den Kauff zu machen lassen/ angenommen/ und die Handwercker/ auff den Dörffern halten/ und den Städten ihren Handel und Nahrung/ damit entzogen/ und die Einwohner der Städte/ dadurch zu verderblichen Schaden bracht/ Wo das nicht vorkommen/ so würden uns die Städte in die länge verwüstet/ daß uns/ unsern Nachkommen/ und dem Fürstlichen Wesen/ auch der Landen an sich selbst nicht leidentlich.

Darumb ordenen und setzen Wir/ aus unser Fürstlichen Macht und Gewalt/ daß nun hinfüro niemands/ welches Standes/ Würden oder Wesens die seyn/ in seinem Hause/ oder sonst in den Dörffern/ auf seinen Gerichten und Gütern durch die seinen/ oder andere/ durch welche Weise/ das zukommen oder erdacht möcht werden/ daß ihme zustünde/ oder in einige Weise zu gute kommen/ anders dann er vor sein Haußhaltung nothdürfftig ist/ und nicht auff den Kauff brauen soll/ Darzu keinen Krätzschmar der nicht vor einen Erbkrätzschmar außgesätzt ist/ und Bürden auf ihme hat/ darumb ihm solcher Handel zu treiben zugelassen/ aber die sölch brauen und Mältzen/ über Menschen gedencken/ und vorwehrte Zeit rechtlichen herbracht haben/ brauen lassen/ und die Erbkrätzschmar/ oder die/ so vor solch Mältzen und brauen recht gehabt/ und gewonnen/ nicht anders/ eher noch länger Brauen lassen/ dann die Städte/ bey dem sie am nechsten gelegen/ anheben und auffhören/ Wann dieselbigen Städte bey dem sie gelegen/ zu brauen anheben/ So mögen sie alsdann zu brauen auch anheben/ und wenn die Städte auf hören/ daß sie alsdann auch auff hören/ und keinen Tag darnach länger brauen sollen/ und was sie in solcher Zeit Brauen/ das sie alsdann daß nirgends anders/ an dem gutem Bier/ dann in ihrem Hauß vor dem Zappen/ mit den Kannen Maß ausschencken/ den Kofent oder geringe Trincken/ und Treber mögen sie ihren Nachbauern/ was sie desselben nicht bedürffen/ wohl verkäuffen. Und daß er denselbigen seinen Unterthanen/ zu solchen ihren Gebräuden/ auch an Gebäude/ auff ihren Gütern/ kein Hülff noch Förderung thun/ dardurch ihr einer viel Biers gebrauen/ bey sich einlegen/ und ihme deshalben/ durch oder von demselbigen seinem Krätzschmer/ desselbigen Brauens halben/ keinen sonderlichen Nutz/ zuziehen/ wie der erdacht möcht werden/ mehr dann vor Alters hero/ auff daßelbige Schänckhauß des Brauens und Mältzens halben gesatzt und herkommen were.

Ob aber einige Prälaten/ Ritter oder Rittermäßig Mann/ sich diese Zeit her mit Bier überlegt/ mehr dann er zu seiner Nothdurft und Haußhaltung bedorft/ und das ohne sein mercklichen Schaden/ seiner Haußhaltung und Nothdurft nicht behalten/ der mag alsdann/ dasselbe Bier/ damit er sich überleget/ dieser Sommer lang/ seinen Krätzschmarn verkäuffen/ und umb das Geld ausschencken lassen/ und dann hinführo solches über diese unsere Satzung/ bey verlierung seiner Lehen/ darauff solches geübet würde/ nicht mehr thun.

Es sol auch niemands/ welches Standes/ Würdens oder Wesens der sey/ auf keinem Dorffe/ das darauff sonderlich nicht gefreyet ist/ keinem Handwercksmann setzen/

setzen / zu Hauß seyn / noch sein Handwerck keinen Tag da treiben lassen/Anders dann in einem jeglichen Dorffe/daß den Städten über ein viertel Weges entlegen/ da mag man zu gemeinen nutzen/den armen Leuten zu gute/einen Schmiedt/ und einen Leinweber/doch der nichts anders, dann den armen Leuten umb ihren Lohn/ und grobe Dinge zu ihrer Nothdurfft Arbeit haben/Welcher Dorffs Herr das mit wissen anders vorhienge/der soll darumb in unsere Ungnade und Straffe / und die Gemeine des Dorffs/so offt daß von ihme verbrochen erfahren wird / dem Nechsten unserm Amptmann dabey/zehen Reinische Gülden zur Busse verfallen seyn. Dann wir sind nicht schuldig/einem Manne oder einer Dorfschaft zuzulassen/daß einer gantzen Stadt/auch dem Fürstlichen Wesen/Schaden und Abbruch thut.

Begebe sichs auch/daß irgend ein Unterthaner/einen andern Herrn oder Juncker suchen/der soll von seinem Herrn/unter deme er gesessen gewest / und von ihme ziehen/eine Kundschafft/daß er gütlich von ihme geschieden ist / bringen / Und so er die nicht bringen könte/so soll er sonst Ursachen vorbringen / daß er ihme solche Kundschafft unbillich zugeben geweigert.

ES soll niemand keinen Mörder anders dann zu Recht geleiten / ihnen auch nicht hausen noch enthalten/und sonst keine Förderung noch vorschübe thun/ Sondern wo der vernommen/daß ein ieder den annehme und es getreulich dahin fördern helffe/daß er gerechtfertigt und gestrafft werde/wie sich das gehört.

Und als bißher ein Gewohnheit gewest/daß ein jetzlicher/der einen Todschlag zu fordern gehabt/oder dergleichen peinlichen Sachen/Daß er sich oft mit viel Leuten / zu solcher Gerichtsforderung beladen / und große unnütze Kost gethan/das dann gantz zu nichts dienet/und viel schädlich ist. Darumb wollen wir solches hinführo nicht gehabt haben/Ordenen und setzen/daß nun hinführo zu solcher Forderung/niemands über vier Personen führen/noch bey ihm haben soll/zu denen und über die/deren er zum Rechten nothdürfftig ist / und mit denselbigen kein andere Zehrung/dann so viel sie der Nothdurfft halben nicht übrig geseyn können/Würde sich aber jemands unterstehen / und zu seiner Forderung mehr Leute führen mit denen oder sonst unnütze Kost und Zehrung thun / die sollen ihme von den Thäter/oder Antworter/so die Sache gereicht / nicht gelegt / sondern soll die selbst bezahlen.

ES soll von niemands wes Standes/Würden oder Wesens/der oder die sind/ nun hinführo von Fastnacht an biß auff Pfingsten/kein Wiltprädt / Hasen/ Hünner und Wachteln/biß auff Sanct Lorentz Tag / nicht gejaget / gestellt und gefangen/Darzu soll über Jahr/kein Huen mit dem Tuch/oder der Kue gefangen werden/ wer das überfahren erfunden würde/der soll dem der ihn darüber betrit/oder das sonsten auff ihn beweist/ein Lagel Reinfal zur Buß geben/so offt das geschicht/und darzu in unser sonderliche Straff gefallen seyn.

UNd als ein grosse Klage ist/daß in unsern Landen bey guter Zeit/ in den Herbergen über die masse theure Zehrung ist / und daß mancher Wirth an einem Scheffel Haber/über zehen Groschen gewinnet/zu Leipzig über vierzehen ooder funffzehen/Deßgleichen an Strohe und Häw/wo das also wäre/als wir deß Bericht sind/und daß Sorge haben/So were es ja zu viel.

Darumb so wollen Wir gehabt haben/Ordenen und setzen/daß nun hinführo ein Rath einer jetzlichen Stadt darauff ein auffsehen haben/und alle viertel Jahrs den Gastgäbern ein Satzung thun wie ein jeglicher seinen Gästen eine Mahlzeit/ auch Habern und Rauch-Futter/geben soll / da er seinen Gästen vier oder fünff Essen und Bier zu trincken darzu giebet/oder an Geträncke / und was er an einem Scheffel Habern/deßgleichen an Strohe und Häw gewinnen sol/ als sie das zu aller Zeit wohl erkennen und abnehmen können/wie sie die Kost / auch das Futter zu sich bringen und erzeugen/Und es also setzen/daß der Wirth sein Gebäude / sein Bett-Gewand/Gesinde und anders/das er der Gäste halben darumb haben und halten muß/Und vor seine Sorge/Abentheuer und Mühe/einen ziemlichen Gewin habe/ als sie das allezeit wohl zu bedencken und zu treffen haben / und darinne nichts nachlassen.

AUf daß unser Ordenung und Satzunge in allen unsern Landen / aufrichtig / stete / feste und unvorbrochentlich gehalten werde / So ordenen / setzen und gebieten wir / allen unsern Unterthanen / welches Standes / Würden oder Wesens die sind / daß sie alle / und ein jeglicher in seinem Gerichte / Gebiete / und Ampte / darob sey daß solche unsere Ordenung und Gesetze in allen Stücken stete / feste und unvorbrochentlich gehalten / und daß darinne zu keiner Zeit nicht nachgelassen werde / Dann wo wir erführen / daß von den Prälaten / Grafen / Herren / Ritterschafft und den Städten / in ihren Herrschafften und Gebieten solches veracht / übersehen und nicht gestrafft / So wollen wir die Dinge selbst straffen / und den der es übersehen / und nicht hat straffen wollen / vor den ansehen und halten / der uns verachte / unsere Ordenung und Satzung / auch dem Fürstliche Wesen / und aller unser Obrigkeit / gedachte Abbruch zu thun / und ihnen vor unsern Widerwertigen halten / und dermossen in unsere Straffe nehmen / und zu Gedächtnüß / diese unsere Ordenung und Satzung auff Pergamen schreiben / und Unser Majestät Siegel daran hängen lassen / und der jeztlichem unserm Lande eine geben / zu dem / daß wirs allen Prälaten / Grafen / Herren / der Ritterschafft / den Städten / und unsern Amptleuten als des Herkomen / und den wir in andern Sachen zu schreiben pflegen / unter unserm Hertzogen Ernst Pitzschir / des wir Hertzog Albrecht hierzu mit gebrauchen / zugeschickt haben. Geben zu Dreßden / am Montage nach Qvasimodogeniti, ANNO DOMINI, M. CCCC. LXXXIJ.

Des Durchlanchtigen / Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Moritzen Hertzogen zu Sachsen / Land-Grafen in Düringen und Marggrafen zu Meissen / Dreyer Schulen / und in etzlichen andern Artickeln / Neue Lands-Ordnung.

1 5 4 3.

VOn Gottes Gnaden Wir Moritz Hertzog zu Sachsen / Landgraf in Düringen und Marggraf zu Meissen / Entbieten allen und jeden unsern Grafen / Herren / Prälaten / Amptleuten / denen von der Ritterschafft / Schössern / Gleitsleuten / Zöllnern / Bürgermeistern / und Räthen der Städte / Voigten / Schultheissen / auch allen und jeden unsern Unterthanen / Geistlich und Weltlich / unsern Gruß zuvorn. Wohlgeborne / Edle / Würdige lieben Räthe / Getreuen und Andächtigen / Wir achten ohne Noth zuerzehlen / welcher gestalt die itzigen Zeiten fährlich / und also gelegen / daß wir uns alle einer künfftigen Gottes Straffe zubesorgen. Dieweil dann nichts so hoch und groß von nöthen / Als daß der Allmächtige GOtt / mit Fleiß umb Gnade gebeten / und eines jeden Leben / in einen bessern und Christlichen Wandel gerichtet werde / wollen wir alle Superattendenten, Pfarrer und Kirchen-Diener / in unsern Landen ernstlichen ermahnet haben / daß sie ihres Ampts mit treuen Fleiß wahr nehmen / Die ihnen befohlene Seelsorge / nach ihrem höchsten Vermögen außrichten / das Volck mit rechtschaffenen Christlichen Lehren und Exempeln unterweisen / zu dem Gebete und den Wercken Christlicher Liebe fleißig vermahnen / und sich darin allenthalben / unsträflich halten / Dann sie haben leichtlich zuermessen / da ihrenthalben / beyde an der Lehre und Exempeln einiger Mangel gespüret / was ergerlich Schaden und Nachtheil daraus erfolget.

Von dem Banne.

SIe sollen auch das Volck mit fleißigen Anhalten / zu der Buße vermahnen / und offentliche Laster / Erstlich durch Christliche Lehre und Vermahnung straffen / und da dasselbige bey etzlichen in Vorachtung gesteller / sollen sie dieselben mit vorwissen eines jeden Orts Obrigkeit durch den rechtschaffenen Christlichen Bann / (Welcher alleine dieser und keiner andern Gestalt soll gebraucht werden) von der Gemeine sondern und außschliessen / auff dem Fall die Verbannten zu

keiner

keiner Gemein / Gesellschafft oder Ehrenstand sollen gelassen / sondern von Männiglich / biß sie sich durch rechte Busse bekehren / vor Bännisch und abgesondert gehalten werden / Wo sie dann den Bann verachten / sollen sie uns oder unsern Amptleuten angezeiget / und alsdann wo sie sich binnen einem Monat nicht bekehren / in unserm Lande nicht gelitten werden.

Von dreyen neuen Schulen / der Zulage / so der Universitet geschehen / und etzlichen Stipendien vor arme Studenten.

UNd nach deme zu Christlicher Lehre und Wandel / auch zu allen guten Ordnungen und Policey von nöthen / daß die Jugend zu Gottes Lobe / und in gehorsam erzogen / in den Sprachen und Künsten / und dann vornehmlich in der Heiligen Schrifft gelernet und unterweiset werde / damit es mit der Zeit an Kirchen-Dienern und andern gelahrten Leuten / in unsern Landen nicht Mangel gewinne / sind wir bedacht / von den vorledigten Clöster- und Stifft-Gütern / drey Schulen auffzurichten / nemlich / eine zu Meissen / darinne ein Magister, zweene Baccalaureen, ein Cantor, und sechtzig Knaben.

Die Ander zu Mersburg / darinnen ein Magister, zweene Baccalaureen, ein Cantor, Siebentzig Knaben.

Die Dritte / zu der Pforten / darinnen ein Magister, drey Baccalaureen, ein Cantor, und ein hundert Knaben seyn / Und an allen Orten mit Vorstehern und Dienern / Lehre / Kosten / Und anderer Nothdurfft / wie folget umbsonst vorsehen / und unterhalten werden / und sollen die Knaben / alle unsere Unterthanen / und keine Außländische seyn.

UNd Erstlich wollen wir verordenen / daß die Knaben an iedem Orte mit einem Christlichen Prediger sollen versehen seyn / und daß sie in einer Schulen / wie in der andern / gleichförmig gelehrt / und zu rechter Stunde / zu Morgen / Mittage / Vesper und Abend gespeiset / und ob etzliche schwach würden / nothdürfftig gewartet und unterhalten werden.

Es sollen auch Jährlich jedem Knaben zehen Ellen Tuch zur Kleidung / etzliche par Schue / eine Anzahl Papier / auch etzliche Bücher gegeben werden.

Mit dem Bette-Gewandt sollen sie sich selbst vorsehen / doch wollen wir einen jeden Knaben ein sonderlich Span-Bette / und darein ein Pflocken-Bette / und einen Pfül verordnen lassen / Weren aber etzliche Armuths halben unvermögent / sich mit dem Bette-Gewand zuvorsehen / denen soll einem jeden ein Feder-Bette sich damit zudecken / verordnet werden.

Einem jeden Schulmeister in diesen dreyen Schulen / wollen wir Jährlich von den geistlichen Gütern geben lassen / anderthalb hundert Gülden einem Baccalaureen hundert / einem Cantori funffzig Gülden / und darzu einem jeden zehen Ellen Tuchs zur Kleidung / auch Essen und Trincken zu der Nothdurfft / und sollen ihnen die Knaben etwas zu geben nicht schuldig seyn / Sie aber nichts desto weniger mit dem lehren bey ihnen gleichen Fleiß thun / dem Armen als dem Reichen.

Es soll kein Knabe in diese Schulen genommen werden / der nicht schreiben und lesen kan / auch keiner der seines Alters unter eilff / oder über funffzehen Jahr ist.

Wann sie aber in die Schulen angenommen / sollen sie sechs Jahr darin umbsonst unterhalten und gelehret werden / doch also / wo sie zu dem studieren geschickt / Da aber einer darzu ungeschickt / ungehorsam / oder sonst der Gelegenheit befunden / daß er nicht lernen köndte / dem Schulmeister nicht folgen / oder den andern zu bösen Sitten Ursach und Exempel seyn würde / und davon nicht abstehen wolte / der soll zu jederzeit nach des Schulmeisters Erkäntnis aus der Schulen gewiesen / und Uns die Ursach durch ihnen angezeiget werden.

Nach Endung der sechs Jahr / mögen die Knaben durch ihre Freundschaft in unsere Universitet gegen Leipzig geschickt werden / Alda vornehmlich in der Heiligen Schrifft zu lernen / und nach dem Wir von etzlichen Geistlichen Lehen / biß in ein hundert

hundert Stipendia/zuverordnen willens/wo dann der Zeit/ wann sich einer aus der Schule/in die Universität begeben will/ein Stipendium ledig/ und wir seinet-halben angesuchet werden/ wollen Wir, Uns mit gnädiger Antwort vernehmen lassen/Doch wollen Wir solche Stipendia in allewege Unsers Gefallens zuverlei-hen haben.

DAmit sich auch in Unserer Universitet zu Leipzig gelehrte Præceptores erhal-ten köñen/und allda die Heilige Schrifft und andere gute Künste rechtschaf-fen gelernet werden/ haben Wir derselben Unserer Universitet Zwey tausend Gülden/von den verledigten Geistlichen Gütern / jährlichs Einkommens / mehr dann sie zuvor gehabt/zugeleget/ Deßgleichen das Pauler Closter daselbst zu Leip-zig/mit allen seinen Gebäuden/darzu folgen lassen.

Wir haben auch in derselben unser Universitet jährliches Einkommens/ Sechshundert Scheffel Korns Leipziger Maß/zu gemeinem Tisch/vor arme Stu-denten verordnet/auff daß sie mit dem Kostgeld/wie eine Zeitlang geschehen / nicht übernommen werden/ Wie Wir dann dem jenigen / der den gemeinen Tisch halten wirdet/zu iederzeit wollen ein Maß setzen lassen/ was er Wochentlich nehmen soll.

So seynd auch die Schulen in unsern Städten / darinn die Jugend zu Got-tesfurcht/ und guten Sitten soll gezogen/ und in den Sprachen gelehret werden/ Deßgleichen in allen Städten und Flecken die Pfarrherrn und Kirchendiener mit nothdürfftiger Besoldung/statlicher dann vor alters / von den Lehen und andern Geistlichen Gütern versehen.

Deßgleichen haben Wir an vielen Enden/eine statliche Anzahl jährliche Zinse verordnet/damit den Haus-armen Leuten soll geholffen / und das offentliche bet-teln in unsern Landen ferner nicht gestattet werden/ Wie Wir dann solch Betteln vorigen unsern Befehlichen nach/hiermit nochmals abschaffen und verbieten.

UNd nachdem zu Anrichtung einsmals/und darnach zu Unterhaltung dieser Schulen/Auch der Zulage der Kirchen und andern Schulendienern/ und der Universitet, jährlich eine statliche Summa Geldes von nöthen/und Wir im Anfange unserer Regierung/vieler Stiffte und Clöster Güter/in unsern Landen verledigt/ befunden/ und sich dero noch mehr sieder der Zeit vorledigt/ha-ben Wir mit Rath und Vorwissen des großen Ausschuß / beyder unserer Lande/ Düringen und Meissen verordent / daß solche verledigte Closter / Gestiffte und Stifftungen Güter und Einkommen zu solchen Schulen / unterhaltung der Kir-chendiener/und besserung unserer Universitet/wie obgemelt/so viel die Nothdurfft erfordert/in Ewigkeit sollen gebraucht werden.

Und wiewol Wir dieser Zeit/derhalben daß die Lehen/welche Wir zu den Sti-pendium zugebrauchen/bedacht/nicht alle verlediget/zu Verordenung der Stipen-dien/nicht so balde allenthalben kommen mögen / So wollen Wir hinfürder / ie mehr sich der Lehen verledigen werden/ ie mehr Stipendia / ie eins auff drey Jahr verleihen/Doch der gestalt/daß die jenigen/welche die Stipendia gebrauchen/ ihres Fleisses/Lahre und Lebens gut Gezeugnüs haben/ohne das sollen Wir/ Unsere Er-ben und Nachkommen zu jederzeit / solche Stipendia anders zuvorleihen fug ha-ben/Würde aber ie zu Zeiten einer sein Stipendium seines Studii halben länger bedürffen/gegen dem wollen Wir Uns auff vorberührt Gezeugnüs mit gnädiger Antwort vernehmen lassen.

NAchdem auch etliche von der Ritterschafft eins Theils/der Geistlichen Lehen in Stif-ten und Pfarren zuverleihen gehabt / die zu Unterhaltung der Kirchen und Schulendiener in Städten /Oder auch zu den Stipendien / die Wir Unsere Erben und Nachkommen verleihen/gebraucht werden / haben Wir mit dem gros-sem Ausschuß unserer Lande beschlossen / daß ein ieder von der Ritterschafft /der ein Geistlich Lehen/das nicht zu einer Pfarr geschlagen / die da von ihm zu Lehen rührt/und dreyßig Gülden Einkommens hat/zu verleihen berechtiget / einen Kna-

ben in der dreyer Schulen eine soll zu benennen haben/ Doch wo er zu dem Studio nicht geschickt/ daß er einen andern von der Zeit an/ wann ihme der Schulmeister solches anzeigen wird/ binnen zweyen Monaten benenne/ Deßgleichen wo ein Knabe aus der Schulen zöge/ oder tödlich abgienge/ sollen sie in bemelter Zeit auch ein andern anzugeben haben/ Wo aber solche Benennung nach empfangener Wissenschafft binnen zweyen Monaten nicht geschehe/ Sollen alsdann Wir/ unsere Erben und Nachkommen dasselbige zu thun haben.

Und damit ein ieder wisse/ in welche Schule Er und seine Lehns Erben zubenennen habe/ Soll er nach dato dieses unsers Außschreibens binnen fünf Wochen/ und das Lehn so er zu leihen/ Auch wie viel es Einkommens hat/ wo die Zinse stehen/ und wie viel der ganghafftig/ schrifftlich anzeigen/ Dann wollen Wir ihm vermelden/ in welche Schule er soll die Benennung zu thun haben/ Welcher aber in der Zeit nichts anzeigen wirdet/ der soll hernach ferner nicht gehört werden.

Und damit solche Beqvemung aus beyden unsern Landen/ und aus allen Ständen geschehe/ So sollen alle Städte beyder unserer Lande/ einhundert Knaben/ wie hernach folget zubenennen haben/ Also wo Bürger in Städten seyn/ die Lehen zu verleihen gehabt/ die sollen die Benennung vor den andern Personen in Städten wie folget in allermassen/ wie die von der Ritterschafft zu thun/ und auff dreyßig Gülden Einkommens einen Knaben zu benennen haben/ Wo aber der nicht seyn/ soll der Pfarrherr und alle Rathmanne der Stadt solche Benennung zu thun haben/ Welches alsdann den Schulmeistern unter der Stadt-Siegel soll zugeschrieben werden/ Und sie sollen bey ihren Pflichten und Gewissen die Benennung nicht aus Gunst/ sondern nach ihrem besten Verständnüs thun/ nicht ansehen Freundschafft/ Gabe oder anders/ Würden Wir aber anders erfahren/ so wollen Wir uns kegen ihren Personen zuverhalten wissen.

Erstlich sollen in die Schule zu Meissen zu nennen haben.

Die Stadt Freybergk sieben Knaben.
Anneberg fünff Knaben.
Dreßden fünff Knaben.
Meissen vier Knaben.
Pirnau drey Knaben.
Lummatzsch einen Knaben.
Alten Dreßden einen Knaben.
Altenberg einen Knaben.
Gottleube einen Knaben.
Glaßhütte einen Knaben.
Ortrant einen Knaben.

Summa dreyßig Knaben.

Darnach in die Schule zu Merseburg.

Die Stadt Leipzig sieben Knaben.
Sangerhausen fünff Knaben.
Stadt Kemnitz fünff Knaben.
Pegau drey Knaben.
Delitzsch drey Knaben.
Weissenfels drey Knaben.
Marienberg drey Knaben.
Eckersberg einen Knaben.
Freyburg einen Knaben.
Luchaw einen Knaben.
Muchel einen Knaben.
Wolckenstein einen Knaben.
Ernfriedersdorff einen Knaben.
Geyer einen Knaben.

Summa sechs und dreyßig Knaben.

In die Schule zur Pforten sollen zu nennen haben/ Nachfolgende Städte und Märckte.

Saltza vier Knaben.
Oschatz vier Knaben.
Hayn vier Knaben.
Döbeln drey Knaben.
Radeberg zweene Knaben.
Denstadt zweene Knaben.
Weissensee zweene Knaben.
Mühlberg zweene Knaben.

Zschopau

Zschopau zweene Knaben.
Odern zweene Knaben.
Schellenberg einen Knaben.
Zorweck einen Knaben.
Kindelbrück einen Knaben.
Tantzbrück einen Knaben.
Herbisleuben einen Knaben.
Senfftenberg einen Knaben.
Königstein einen Knaben.

Summa vier und dreyßig Knaben.

ALs Wir uns auch mit dem grossen Außschuß unserer Lande vergliechen / daß der dritte Theil der Knaben der gantzen Summen / aus dem Adel seyn soll / Nemlich / Sechs und siebentzig / lassen Wir es dabey wenden / Wo sich aber die Zahl der Lehen / die sie wie obgemelt / zu verleihen gehabt / höher würde erstrecken / so soll die Zahl der Knaben / nach der Zahl der Lehen erhöhet / und ie auff dreyßig Gülden Einkommens / ein Knabe in die Schule benant werden / Damit sich niemand in unsern Landen zu beklagen / als würde ihm etwas an dem Jure Patronatus entzogen.

Was nun an der gantzen Zahl der Knaben / Nemlich / zwey hundert und dreyßig über die / Welche die von der Ritterschafft und Städten / wie oben gemelt / zu benennen haben sollen / übrig seyn wirdet / Die sollen Wir / unsere Erben und Nachkommen / in die Schule zu benennen haben / und welche unserer Unterthanen / wie obstehet / Knaben anzugeben haben / die sollen sie Uns itzo / binnen oben angezeigten fünff Wochen / nach dato dieses unsers Außschreibens / vermelden / dann wollen Wir ihnen anzeigen / zu welcher Zeit sie in die Schulen fertigen sollen.

Von gestifften Spenden.

FErner haben Wir uns mit bemelten grossen Außschuß verglichen / Ob wol dieser Zeit viel Lehen nicht verlediget / auch eine grosse Anzahl Ordens-Personen seyn / die auff Zeit ihres Lebens mit Provision versehen / und von den verledigten Stifften und Closter-gütern / noch zur Zeit so viel schwerlich kan genommen werden / als die Zulage / so wir der Universität gethan / die Unterhaltung der Knaben in den dreyen Schulen erfordert / und zu den verschriebenen pension des Ordens-Personen / und andern wie obstehet / von nöthen / Daß gleichwol alle Allmosen und Spenden / wo die in beyden unsern Landen gestifft / durch die jenigen / Den sie lauts der Stiftung außzutheilen / vertrauet / zu ewigen Zeiten unverendert bleiben sollen / Doch der Gestalt / wo die Stifftung nicht außgedruckt / wer diß außtheilen soll / daß sie an einem ieden Ort / dahin sie gestifftet / durch den Pfarrherr und Bürgermeister in Städten / und dann auff dem Lande / durch die jenigen so unsere Amptleute darzu verordenen werden / neben dem Pfarrherrn / Haußarmen Leuten / die solches Allmosen benöthiget / in Städten und auff Lande / treulich und fleißig / umb keiner andern Ursach / dann umb Gottes Willen / außgetheilet werden sollen / Und soll hinfürder das öffentliche Betteln / in Städten / noch auffm Lande nicht gestattet / sondern Haußarmen Leuten damit / und was Wir sonst darzu verordnet / geholffen werden.

Von dem Uberlauff der geistlichen Güter.

UNd nachdem nach tödlichen Abgange des Ordens und anderer Personen / der Geistlichen Güter mehr verlediget werden / hat bemelter Außschuß neben uns vor gut angesehen / daß die Nützung / so viel der zu der Ubermaß seyn würdet / eine zeitlang zu gemeinem Nutz angewendet / und dann mit der Landschafft vorwissen / derhalben weitere Vorsehung gethan werden solte / wie dann solches in ein schrifftlich Verzeichnüß gestellet / dem soll also nachgegangen werden.

Wann etliche Forwerge und Geistliche Güter verkaufft / wie das Geld soll angewand werden.

WElcher gestalt etzliche Forwerge der Geistlichen Güter / sieder sie vorlediget / zu keinem Nutz haben bracht werden mögen / daß auch etzlichen Verwaltern zu allem Einkommen statlicher Closter Güter / hat Geld hinaus ge-

geben werden müssen / das haben Wir bemeltem grossem Außschuß nothdürfftig angezeiget/ darumb sie neben uns vor gut angesehen / daß etzliche derselben Güter/ die man der gestalt nicht nützen kan/ solten verkaufft/ und die Hauptsumma zu Unterhaltung der Kirchen und Schuldiener/ auch Hülffe der Armen angelegt/ Demselben also nach seynd vier Personen in Düringen/ und so viel in Meissen zu solchem verkäuffen verordent/ Und Wir haben allbereit an die Oerter geschrieben dahin die Häuptsummen sollen voriger Verordenung und Visitation nach entrichtet werden/ Wie Wir dann die jenigen/ die es einmahnen sollen/ an die Käuffer / die bey ihnen zu empfahen/ und fürder die Zinß davon vor die Kirchen/ Schuldiener und arme Leute zugebrauchen/ weisen wollen.

Von den Gütern/ die etliche von den Pfarren/ und sonst zu sich gezogen.

WIr haben dem grossen Außschuß unserer Lande/ etliche unserer Unterthanen/ namhafftig anzeigen lassen/ welche von den Pfarren und andern Geistlichen Lehen-Güter zu sich gezogen/ Und wiewol Wir Ursach hetten / sie derhalben in gebürliche Straff zu nehmen/ so wollen wir doch hiemit einem jeden/ wes Standes der sey/ erinnert haben / daß sie solche Güter den Pfarren und Lehen/ darzu sie gehören/ binnen vier Wochen nach Dato dieser Schrifft wieder zustellen/ Wo es aber nicht geschicht/ wollen Wir uns alßdann gegen ihnen dermassen erzeigen/ daß sie unsere Straffe scheinlich sollen vermercken.

Von des Bischofflichen Ampts-Verwaltern.

ES tragen sich bey Unsern Zeiten allerley Unrichtigkeit in den Kirchen zu/ unter andern/ daß sich zwo Personen mit einander zu der Ehe versprochen/ und auff der Cantzel öffentlich auffbieten lassen/ und dann einander die Ehe wieder auffsagen/ So ist auch niemand der die Kirchen visitirt, und darauf achtung giebt/ wie das Pfarr-Ampt gehalten wird/ welches sich alles daher verursachet/ daß die Bischoffe ihr Ampt nicht recht brauchen/ und dem an keinen Ort genung thun.

Weil Wir dann von unserer Landschafft Außschuß unterthänig angelanget/ daß Wir das Einsehen thun wolten/ daß die Bischoffe in unsern Landen / Ihr Bischofflich Ampt und Consistoria, Christlich/ und der Göttlichen Schrift gemäß üben und hielten / Haben Wir die beyde Bischoff zu Meissen / und Mersebürgk/ durch etzliche desselben Außschuß/ ihres Ampts treulichen und fleißig erinnern lassen/ Weil sie aber darzu nicht zuvermügen/ werden Wir verursacht / etzlichen Prälaten auffzulegen in unsern Landen das Bischoffliche Ampt/ mit der Visitation und sonsten Christlich/ heiliger Göttlicher Schrift gemäß auszurichten / und nachfolgende Artickel zuverordenen/ dann wir vermercken/ wie schädlich der Verzug biß anhero gewesen Auch wo länger also zugesehen/ wie nachtheilig es seyn würde.

Von der Pfarrherrn und Kirchendiener Behausung.

IN welchem Ort in unsern Landen der Pfarrherrn und Kirchendiener Behausung baufällig/ sollen sie durch den Lehen-Herrn/ oder wen er darzu verordenen wird/ den Pfarrherrn und die Kirchväter besehen / und zum fürderlichsten/ es müglich/ zu der Nothdurfft gebauet und gebessert werden/ Welche Pfarrkinder sich aber der Hülff darzu wegern würden/ die sollen durch gebürliche Mittel und Straff darzu gebracht werden/ Es sollen aber die Pfarrherrn und Kirchendiener solche erbaute Häuser mit Tach und Fachen in bäulichen Wesen nach ihrem Vermögen erhalten.

Von den Graden/ darinne die Ehe verboten.

WIewol die Päpstischen Rechte biß daher die Ehe in dem vierdten Grad der Blutfreundschafft und Schwägerschafft verboten / So soll doch die Ehe in unsern Landen hinfürder nicht weiter / dann in den dritten Grad ungleicher Linia des Geblüts und Schwägerschafft verboten / und in dem dritten

ten gleicher Linien/und dem vierdten Grad erläubt und zugelassen seyn / Da sich aber iemand in beyden unsern Landen/wes Standes der sey/in nähenderm Grad der Blutfreundschaft/und Schwägerschaft seithalben vorehelicht/und mit seinem Gemahl Kinder gezeuget hätte/oder noch zeugen würde/ dieselben Ehe sollen geleiden/auch die Kinder zu Lehen/und Erbe/ehelich seyn und bleiben. Wie dann der grosse Außschluß unserer Land solches neben uns vor gut angesehen / gewilliget und beschlossen hat/Aber hinfürder soll es in bemelten Graden/wie obstehet/ gehalten/und darinn mit keinem dispensiret werden. Würde aber in dem Heiligen Römischen Reich/durch einhelligen Beschluß aller Stände ein andere Ordnung gemacht wollen Wir/unsere Erben und Nachkommen / uns mit verkündung derselben zu halten wissen.

Von Straffe des Jungfrauen schwächens.

WO einer hinfürder eine Jungfrau schwächen/und die nicht zu der Ehe nehmen/Ob er sie wol nach Ordnung der Recht bestatten würde/soll er gleichwol mit zeitlichem Gefängnüß/ohne Nachlassen gestrafft werden.

Von Straff des Ehebruchs.

WIewol die Käyserlichen Rechte/in diesem Laster die Straffe/den Mannen und Weibespersonen ungleich geordnet/wo aber hinfürder in unsern Landen ein Eheweib vorsetzlich mit einem andern Manne Ehebruch treibet/ So soll sie mit der Straffe die den Ehemannen geordnet / deßgleichen der Mann/ ob er wohl eine ledige Person/Nemlich/ mit dem Schwerd gestrafft werden.

Von den aus der Ritterschafft/welche Kinder ausserhalb der Ehe zeugen/und ihr Lehengut auff sie Erben wollen.

WIewol Wir den von der Ritterschafft / oder andern unsern Lehenleuten/ die Ehe mit den Personen/ mit welchen sie vor der Ehe Kinder gezeugt/ nicht verbieten/So wollen Wir doch hinfürder auff Ansuchen und Bitt so mehrmals/durch unsere Landschafft/und den grossen Ausschuß derselben/ unterhäniglich vorgewand/ keinen unsern Lehenmann der Kinder halben anders dann vor sich und seine Eheliche geborne Leibes Lehens Erben beleihen/ Darnach sich männiglich habe zu richten.

Von den Wirthen oder Gastgebern.

WElcher gestalt männiglich der über Land reiset / von den Wirthen in offen Herbergen/ übernommen und übersatzt wird/Das ist offentlich am Tage/ und zu mehrmahln Klagweis an uns gelanget/Damit nun solche Ungleichheit abgeschafft/So ordenen Wir/daß ein ieder Rath / in allen Städten unserer Lande/alle Viertel Jahr/bey Straff ein hundert Gülden (die uns die Raths-Personen von ihrem eigenen/ und nicht von dem gemeinen Gute/ sollen verfallen seyn) ordenen/wie theuer die Wirthe/ Futter und Mahl / auch Stallmiete oder Rauchfutter/nach Gelegenheit der Zeit geben sollen/und solchs in allen offentlichen Herbergen/schrifftlich anschlagen/darnach sich männiglich zu richten.

Deßgleichen sollen nun hinfürder ein ieder Wirth oder Gastgeber seinem Gast stückweise rechnen/ was er ihm vor Futter/ Mahlzeit und Geträncke schuldig/Und wo einer befindet/daß er über die Satzung beschwert/ soll er den Gerichten/oder dem Rathe solches anzeigen/Wo dann der Wirth daran schuldig befunden/soll er ein hundert Gülden zu Straff den Gerichten zu geben schuldig / Und wo die Gerichten dißfalls nicht straffen/ sollen sie uns/wie obgemeld/ ein hundert Gülden verfallen seyn / Wolt auch der Gast sein Getrancke nicht anschreiben/ sondern balde bezahlen/das soll der Wirth zu ieder zeit geschehen lassen/ohne Wie-

derrede/ Were es aber Sach/ daß der Gast über die gemeine Mahlzeit sonderlich Essen haben wolt/ darumb mag er sich mit dem Wirth vergleichen.

Von den ungehorsamen Dienstboten.

DEr Dienstboten Ungehorsam/ ist männiglich bekanter/ dann daß davon einige Meldung zuthun von nöthen/ Darumb soll ein ieder unserer Unterthanen/ wes Standes der sey/ auffm Lande oder in den Städten/ auff die Haußgenossen/ Einkämling und Müßiggänger achtung geben/ auff den Fall/ da sie dienen könten/ und sich des wegern/ oder da sie arbeiten könten/ dasselbige nicht thun wolten/ daß sie nicht geliedten/ noch ihnen zu betteln gestattet werde/ Dann es wird bey vielen davor geachtet/ wo sie nicht dienen/ noch arbeiten wollen/ daß sie sich mit dem Betteln zubehelffen/ und die Leute zu beschädigen in Vorhaben seyn/ Darumb soll keiner in unsern Landen/ er sey dann von der Obrigkeit eingeschrieben/ und angenommen/ geliedten werden/ Welcher aber dieselben faulen untreuen Leute auffhalten oder fördern wird/ der soll von seiner Obrigkeit am gute/ oder wo er des nicht vermöcht/ am Leibe unnachläßlichen gestrafft werden/ Auch alle den Schaden/ den sie thäten/ zu erstatten schuldig seyn.

Da sich auch ein Dienstbote unterstünde/ ehe die Zeit seiner Miete aus were/ aus dem Dienste zu gehen/ So soll ihnen bey Straf zwantzig Gülden/ kein ander annehmen/ er bringe dann von dem jenigen/ dem er aus dem Dienst gangen/ Kundschafften oder Paßborten/ wie er seinen Abschied genommen/ da auch den jenigen/ dem er aus dem Dienste gangen/ derhalben/ Schaden erfolgete/ den soll der Ungehorsame Dienstbote zu erstatten/ und seinen Lohn zu entrathen schuldig seyn.

Were es aber Sache/ daß der Dienstbote Ursach hette/ aus seinem Dienst/ ehe sich die Zeit der Miethe endete/ zu gehen/ die soll er dem Richter iedes Orts anzeigen/ und sich beyde Theil/ des Lohns halben und sonst nach desselbigen Bescheid vorhalten/ Würde dann der Richter befinden/ daß er Ursach genug hette/ und der jenige/ dem er gedienet wolt ihm nicht Paßbort geben/ so mag ihm der Richter seins Ampts halben/ ein schrifftliche Kundschafft zustellen/ darauff er von andern Leuten zu einem Diener mag angenommen werden.

Von den Handwercks-Leuten in den Städten.

UNs gelanget an/ die Handwercksleute in unsern Städten/ unsere Unterthanen mit dem Lohn und der Wahre übersetzen/ Derhalben sollen die Räthe der Städte/ den Handwercksleuten/ Schneidern/ Meurern Zimmerleuten/ und dergleichen Handwercken/ denen allein die Hand-Arbeit belohnet wird/ ein Ordnung und Maß geben/ wie viel sie von einem Kleide zu machen/ und wöchentlich zu Lohne nehmen sollen/ darnach sich männiglich zu richten. Ob aber einer bunte oder verbremte Kleider haben wolt/ der mag sich mit dem Schneider neben der Ordnung/ sonderlich vertragen.

Was aber Handwercksleute seynd/ die Wahr verkäuffen/ als Becker/ Fleischer/ Schuster/ und dergleichen/ Sollen die Räthe der Städte offters einsehen haben/ daß darinnen gleicher Kauff männiglich gestattet/ darinn sie dann den Handwercksleuten/ was sie sich zu verhalten/ aufflegen und gebieten sollen/ sie auch durch gebührliche Weg und Straffe darzu bringen.

NAchdem auch hiebevorn ein Außschreiben von uns außgangen/ wes Wir uns mit etlichen andern Chur- und Fürsten vorgliechen/ der Muthwilligen Handwercks-Gesellen halben/ die zu Zeiten umb blosser Bezüchtigung willen/ derer der bezüchtigte nicht überwunden/ einander unredlich machen wollen/ und aufftreiben/ So werden wir doch auch bericht/ und befinden im Wercke/ das die Handwercks-Gesellen/ mit dem schencken/ viel Unrichtigkeit treiben/ und ungelegene Zeit damit halten/ dardurch den Meistern verhinderung an ihrer Arbeit zugefügt/ und bißweilen verständige/ Ehrliebende Gesellen wider ihren Willen zu dem Trincken und Schencken gedrungen werden/ wider billiche Maß/ Und da

in

in Städten erbarliche Ordenung darinn gemacht / daß die Meister und Gesellen/ die darüber halten/oder darein verwilligen/vor unredlich gehalten werden/ Demnach wollen/und befehlen Wir/daß berührtem unserm Außschreiben / strack nachgegangen/und in Städten/da das allbereit nicht geschehen / Ordenung gemacht werden sollen/damit in und mit den Schencken/ein billiche Maß gehalten/und kein Geselle wieder seinen Willen / und so lang es andern gefället/zu trincken gedrungen/und den Meistern ihre Arbeit gehindert werde/Und wo sich die Gesellen darüber desselben/oder der hievor gemachter Ordenung halber/ auffstehen zu machen/ und einander auffzutreiben unterstehen/die sollen durch die Gerichte des Orts / zu Gefängnüß eingezogen/und gestrafft werden.

Folget itzt berührtes Ausschreiben.

Mauritius von Gottes Gnaden/
Hertzog zu Sachsen/etc.

LJeben Getreuen / Wiewol den Handwerckern hin und wieder in Städten/ Teutscher Nation/Begnadunge/Zunfft und Innunge gegeben/und nachgehenget/ da sich Meister und Gesellen / zuförderung guter Policey / und gemeines Nutzes/ auffrichtig und erbarlich halten sollen / So hat sich doch daraus eine zeitlang zugetragen/ daß die Handwercks-Meister und Gesellen/zum Theil in unsern/und andern umbliegenden Städten/unter dem Scheine ihrer Innungs Straffe / allerley Muthwillens gebraucht/ und sich unterstanden haben/die Straffe umb Sachen, auch ausserhalb ihres Handwercks/ und höher/dann sie vermöge ihrer Innungs-Briefe / und sonst mit Fuge und Billigkeit zu thun haben zu stärcken/und die jenigen/auff die sie ihren Unwillen gewand/ auffzutreiben/und vor unredlich zu halten/wann sie sich in die Straffe / nach ihrem Wolgefallen/ nicht einlassen/oder begeben wollen.

Dergleichen unterstehen sie sich zu dringen/wann ein Gesell oder Meister/einem andern Gesellen oder Meister/etwas unehrliches zumißt oder auffleget / daß er soll geübet haben/daß sich derselbige / ehe dann er durch den Schmeher / der That überkommen/ mit schwerer Unkost und Reisen/der beschüldigten Sache auszuführen/ oder vor unredlich gehalten/und hin und wieder auffgetrieben werden muß/daß auch die Meister die ihme Arbeit geben/sampt den Gesellen/die beneben ihm arbeiten/ vor unredlich gehalten werden.

Also auch wann ie zu Zeiten durch die Obrigkeit/ oder einen Rath in Städten/Ordnung gemacht werden/wie sich die Handwercker mit der Arbeit halten / zu welcher Zeit sie an die Arbeit gehen/wie lange sie Morgen und Vesper-Brod / oder Ruhe halten. Item/Was einer anfäht / das es der ander verbringen möge / und dergleichen mehr/zu gemeinem bestem vorgewand / und geboten wird / daß die Meister und Gesellen zum Theil nicht alleine solcher Ordenunge/nicht gehorsam leisten / Sondern auch die jenigen/so derer als fromme gehorsame Leute nachgehen/und Folge thun wollen/vermessentlich sampt den Gesellen/die ihnen arbeiten und dienen/ verachten/ hindern und aufftreiben.

Und wiewol auch Innungs- und Zunfft-Brieffe/gemeiniglich mit dem Vorbehalt ihnen gegeben worden seynd/daß ihren obern/darunter sie wohnhafftig/freystehe/ dieselbigen nach Gelegenheit der Läuffte und Zeit/zu endern/zu erklären/ zu mehren oder zu wenigern. Daher dann auch bißweilen/die Beschwerten/ die Amptleute / oder die Räthe in Städten/welche die Gerichte über sie haben/ansuchen und bitten/ Ersehunge zu thun / damit ihnen die unbilliche Straffe/zu billicher Masse gelindert/der Schmeher geweist werde/ die bezüchtigte Sachen auff sie / wie erbarlich und recht ist / gnungsam zu bringen/ und sie sonst zur Billigkeit nicht zu hindern/So wollen sich doch die Gesellen / bißweilen auch die Meistere selbst durch die Amptleute/Räthe in Städten/und Gerichts-Herrn nicht weisen lassen/Und ob auch die Sache an die Landes Fürsten gelanget/ wollen sie sich doch daran nicht kehren / sondern fahren mit ihrem aufftreiben/ hindern und straffen/vermessentlich fort/welches auff die länge der Obrigkeit und Gerichten zu schmelerung und verachtunge/ und entlichen Ungehorsam gerathen wolle.

Und

Und wiewol hierinne durch die Römische Käyserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn/und die Stände des H. Reichs/auff jüngsten Reichstag zu Augspurg/so Anno etc. 30 gehalten/Vorsehunge geschehen/ So wirdet doch mit berührter Unordnung immer fort und fort gefahren.

Demnach haben sich die Chur- und Fürsten/so nechst verschienens Galli zur Naumburg beysammen gewest/mit uns / und Wir mit ihrer Liebden / freundlichen dieser Ordnung/Gebots und Verwarnung/vergliechen und vereiniget / seynd auch bedacht/ darüber zu halten/Nemlich/ Daß die Handwercker/Meister und Gesellen/in ihrer Liebden/und unsern Fürstenthumen und Landen / hinfürder keine Straffe/ in keinerley Sachen haben/ thun oder nehmen sollen / dann die so ihnen die Amptleute/oder Räthe in Städten/so die Gericht haben/darunter sie wohnen/oder darunter sich die Sachen und Gezäncke/ darumb sie straffen wollen/zutragen werden/nachlassen und erläuben/ Aber die Straffe die ihnen in ihren Zunfft-Brieffen/ausdrücklich nachgelassen und gegeben ist / mögen sie üben/ doch unschädlich den Gerichten/das sie vermöge der Vorbehaltung in den Innungs-Brieffen/auch solche Straffe aus vorstehenden billichen Ursachen / lindern und auffheben mögen.

Da sich auch solcher Straff halber/oder auch von wegen des Schmehens und aufftreibens/zwischen den Meistern und Gesellen/ oder zwischen den Gesellen unter sich selbst/ Irrung zutrügen/deren sie sich selbst/nach guten Erbaren Brauche / nicht gütlich verrichten könten/darinnen sollen sie/unsere Amptleute/ oder aber der Räthe unserer Städte / die über sie die Gerichte haben/Weisunge dulden / und in allewege den guten Ordnungen / die durch die Obrigkeit und Gerichte gemacht/gehorsamlich geleben/und nachgehen/Wo aber iemands/es sey einer oder mehr / Meister oder Gesellen / der Weisunge / so unsere Amptleute/oder Räthe unserer Städte/die über sie die Gerichte haben/der Straffe oder anderer Irrunge halben/thun werden/oder auch derselben Ordenunge halber vermeinten / daß ihnen zu kurtz und unrecht geschehe/die mögen uns/ als den Landes-Fürsten / darumb ansuchen/oder sich an Uns gebürlich beruffen/dem soll bey uns/an Billigkeit und Rechten kein Mangel seyn.

So auch einer den andern gedenckt auffzutreiben / und ihm etwas unehrlichs/das er solte geübet oder gehandelt haben/zumessen würde/der soll das jenige/was er dem andern auffgelegt/oder zugemessen hat/vor der Obrigkeit des Orts/ auff den geschmehten / den er will auffreiben/wie gnungsam und recht ist/ bringen/und ehe er das auff ihn führet und bringet/soll der geschmehte in seinem Handwerck gefördert werden / und unauffgetrieben bleiben/auch die Gesellen/die beneben ihme arbeiten / und die Meistere / die ihm auff ihrer Werckstadt Arbeit geben/redlich seyn/und nicht auffgetrieben werden/Und so der Schmeher die Sache in einer Zeit/die ihme die Obrigkeit und Gerichte des Orts darzu benennen soll/wie recht und gnugsam ist/auff den geschmehten nicht erweisen/noch bringen wirdet/und also in dem/ungehorsam und säumig oder fällig erschiene / so soll er für unredlich gehalten werden/so lange bis er sich mit deme/den er geschmeht / und mit den Gerichten vertrage.

Und welch Meister/Sohn oder Geselle / in unsern Landen und Fürstenthumb / ob gemelte unsere Ordnung nicht annehmen noch halten/ Sondern in einem oder mehr wissentlich und vorsetzlich darwider thun/oder handeln würde / den Unsern / und die unter uns wohnen oder arbeiten / zu Schaden / Der soll in unserm Lande vor unredlich gehalten/ und sein Handwerck zu treiben nicht zugelassen/sondern außgetrieben und hinweg geschafft/ oder auch/da er ein muthwillig auffstehen machte/oder darzu Ursach geben würde/ zu Gefängnüß eingezogen/und nach grösse seiner Ubertretung gestrafft werden.

Hierumb gebieten Wir/allen Unsern Amptleuten/und Schultheissen/Räthen und Richtern in unsern Städten/ernstlich entpfehlende / daß sie ob dieser unserer Ordenunge gestracks halten/ und die Ubertreter/ wie obgemeld / in Straffe nehmen / und hierinne an ihrem Fleiße nichtes erwinden lassen sollen/daran geschicht Unsere gäntzliche Meinung. Geben zu Dreßden/Montags nach aller Gottes Heiligen Tage/im Tausend/ fünffhundert/ und ein und viertzigsten Jahre.

Von

Von den Taglöhnern.

UNs gelanget auch an/daß etliche Müßiggänger sich der Arbeit in dem Schein auffhalten/ als können sie mit den Leuten des Lohns halben nicht überein kommen/Darumb sollen die Räthe der Städte eine Anzahl setzen/ wie man zu ieder zeit des Jahrs die Arbeiten/so nach der Zeit vorfallen/und sonst die Hand-arbeit verlohnen soll/ und dasselbige an die Rathshäuser öffentlich anschlagen und verkündigen/Darnach sich männiglich zu richten. Welcher auch umb das geordente Lohn nicht arbeiten will/der soll in der Gemeine vor einen Handarbeiter nicht gelidten werden.

Welcher Gestalt die Taxa der Gebühre vor die Briefe in Unserer Cantzeley geringert.

NAchdem vor vielen Jahren bey unsern Vorfahren auch bey unsern Zeiten/ fast auff allen Landtägen/von den Landständen geklagt worden/ daß sie an unserm Hofe in der Cantzeley übernommen/und der Briefe halben beschwert würden/Haben Wir zu Abwendung solcher Beschwerung unserer Cantzeley Vorsehung gemacht/ wie Wir dem großen Außschuß angezeigt/ und demnach verordent.

Daß nun hinfürder ein ieder/ der Lehen von uns hat/von fünff tausend Gülden werth und darunter/einen Gülden/ von Achthalb tausend Gülden/ anderthalben Gülden/Und von zehen Tausend werth/zweene Gülden/und also fürder geben soll. Und darinn soll einem ieden/ wie er seine Güter achtet/den Pflichten nach/die er uns der Lehen halben gethan/ gegleubet/ das Geld von ihm genommen/Und so viel er vor den Lehen-Brief entrichtet/ halb als viel dem Thürknecht geben/ wo aber die gesambten Lehen eines Geschlechtes in einem sonderlichen Briefe genommen/soll ie von einem Hause ein Gülden vor dem Brief entricht/ und solches soll allein von Lehen-Briefen/und sonst dem Thürknechte nichts geben werden.

Die Taxa vor die Rathsbestätigung sollen bleiben wie vor Alters.

Bißweilen hat iedes Theil in Rechtsachen dreyßig Groschen/in unsere Cantzeley Urtheil Geld geben/hinfürder sollen 25. Groschen von iedem Theil genommen werden.

Von einer Gunst soll man einen halben Gülden geben/und sol keine Gunst in Altväterlich Leben ohne Bewilligung des Nechsten/ sambt Belehenden geben werden/Wir hetten denn sonderliche Ursach/solches anders zu befehlen/ welches Wir uns zu iederzeit/wie bißhero geschehen/wollen vorbehalten haben.

Es sollen auch alle Günste/ dahin gerichtet werden/ wo der Wiederkauff binnen dreyen Jahren nicht geschicht/daß Wir uns/ oder weme Wir es gönnen/ den Wiederkauff an dem verkaufften Gute uns vorbehalten.

Von einem Receß/soll iedes Theil fünff Groschen/und nicht mehr geben/ aber weren die Parthenen sehr arm/ von denen soll nichts genommen werden.

Von einer Bestätigung eines Vertrags Testaments/oder dergleichen soll man einen halben Gülden geben.

Von einem Leibgedings-Briefe/soll man einen Gülden geben/es sey das Leibgedinge groß oder klein.

Von einem schlifelichen Geleite oder Sicherungs-Brief einen halben Gülden.

Von einer Appellation/die an unserm Hofe angenommen wird/ soll man sampt der Inhibition drey Gülden geben.

Von einem Muthzeddel soll man fünf Groschen geben.

Von einer Commißio Gezeugen zu verhören einen halben Gülden.

Die Taxa der Bestätigung/alter und neuer Privilegien Soll bey uns und unsern Nachkommen stehen.

Wann Geld zu MannLehen gemacht wird/soll man von iedem Tausend/ einen Gülden geben.

Von einem Behefftbriefe/ soll man fünf Groschen geben.

Von den Gleits-Brieffen auff der Elben soll genommen werden/ was die jenigen/ so sie empfahen/ von guten Willen geben.

Von gemeinen Briefen/ Als Antworten/ Befehlen auff Supplication/ und dergleichen/ soll man nichts geben.

Von einem Blate zu copirn/ soll man einen Groschen geben/ und sollen unter 26. Zeilen auff eine Seite nicht geschrieben werden.

Was sonst andere Briefe sind/ davon man der Cantzeley Gebühr billich entrichtet/ und die Taxa hierin nicht benant/ Sollen Wir/ unsere Erben und Nachkommen hinfürder die Taxa zu setzen haben.

UNd daß dem allen und iedem von Unsern Unterthanen/ Vorwandten und männiglich/ so sich in Unsern Landen enthält/ fleißig nachgegangen/ darob gehalten/ Auch in allen Schöppenstülen darnach gesprochen/ und Wir zu andern und ernstlichern Einsehen nicht verursacht werden/ Daran geschicht Unsere gäntzliche Meynung/ zu Urkund mit Unserm auffgedruckten Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/ Montags nach Trinitatis/ im 1543. Jahre.

Der Durchlauchtigsten/

Durchläuchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herren/ Herren Moritzen/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten/ Und Herrn Augusten/ Gebrüdere/ Hertzogen zu Sachsen/ Landgrafen in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/ etc. Außschreiben/ die Policey/ Justitien/ und andere Artickel belangende.

1550.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Moritz/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/ Und von denselben Gnaden/ Wir Augustus Gebrüdere/ Hertzogen zu Sachsen/ Landgrafen in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/ etc. Entbieten allen und ieden/ Unsern Grafen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Voigten und Pflegern/ Bürgermeistern/ Räthen/ Gemeinden/ Schultheissen/ Unterthanen/ Vorwandten/ und männiglich/ so sich in unsern Landen thun enthalten/ wes Namens oder Standes die seyn/ sonderlich auch den Geistlichen/ Superattendenten und Pfarrherrn/ unsern Gruß und Gnade.

Wolgebohrne/ Edle/ auch Würdige Liebe Getreuen und Andächtige/ Als auf gehaltenen Landtägen/ Uns dem Churfürsten/ von denen von der Ritterschaft und Städten etzliche Artickel/ schriftlich übergeben/ und unterthänig gebeten worden/ daß Wir darinne Verordnunge und Versehunge thun wollen/ Als haben Wir itzo beyderseits/ weil Wir ander unserer obliegenden Sachen halben/ ehe dar zu nicht kommen mögen/ dieselben vor die Hand genommen/ ferner bewogen und berathschlaget/ und uns darneben erinnert/ daß die Röm. Kays. Majest. unser aller gnädigster Herr/ auff hiebevor gehaltenen Reichstag zu Augspurg/ mit Rath/ Churfürsten/ Fürsten/ und Stände des H. Reichs in etzlichen denselben Artickeln/ Ordnung gemacht/ und in dem Heiligen Reiche zu eröffnen/ befohlen. Demnach thun Wir hiermit euch solch Käyserliche Ordnung verkünden/ und in den andern Artickeln/ nachfolgende Versehunge.

ERstlich aber ermahnen Wir euch alle/ und ieden besondern/ ihr wollet euch unserer vorigen Ausschreiben fleißig erinnern/ und euch ietzo die vorstehenden gefährlichen Läuffte/ in nichts bewegen lassen/ Dann das Werck an ihm selbst/ wird Zeugnüß geben/ daß in unsern Landen/ beyde in Kirchen und Schulen/ nichts soll gehalten noch gelehret werden/ daß Gottes Wort entgegen/ und

das mit guten Gewissen nicht geschehen könte/ Wir wollen auch zu GOtt hoffen/ Er werde uns und euch seine Gnade verleihen/ daß Wir und ihr unser Leben in seiner Furcht/ Gehorsam und aller Gottseligkeit führen/ und unser Wiederwertigkeit/ mit seiner Hülffe überwinden.

Von Gottes lästern/ Fluchen und Schweren.

Wie ernstlich dis Laster/ der Lästerung Gottes/ beyde von GOTT und der Welt/ allewege gestrafft/ das besagen die Biblischen und andere Schriften/ Dieweil es dann/ dieser Zeit leider/ bey der Jugend und dem Alter/ treflich überhand genommen/ ist die höchste Nothdurfft/ ihme mit ernster Straffe entgegen zugehen/ dann ohne das zubesorgen/ GOtt werde die Welt nochmals darumb straffen/ Derhalben die Käys. Majest. geordent/ welcher GOTT lästert/ GOTT zumist/ daß seiner Göttlichen Majest. nicht beqvem/ oder mit seinen Worten/ das jenige so GOTT zustehet/ abschneiden wolte/ oder ob GOTT nicht ein Ding vermöchte/ oder nicht gerecht were/ oder sonst dergleichen freveliche verächtliche Lästerwort ohne Mittel/ in oder wider GOtt/ seine heilige Menschheit/ oder die Göttlichen Sacramenta redet/ daß er am Leben/ oder mit benehmung etlicher Glieder/ peinlich soll gestraffet werden/ Darnach sich ein ieder wisse zu richten/ und für solcher Straff zu hüten.

So ist es auch nicht Christlich/ die Wunden und das Leiden Christi/ so umb unserer Erlösung willen geschehen/ zu des Nechsten Verderbe zu wüntschen/ da Wir doch GOtt allezeit dafür sollen danckbar seyn.

Derwegen ordenen und wollen Wir/ daß männiglich/ der in Unsern Landen Gerichte hat/ die Lästerer Gottes/ wie gemelt/ und die Flüche/ sonst ernstlich straffe/ daß sie in die Eisen für die Kirchen/ Rathshäuser oder Schenckstädte/ männiglich vorstellen/ und sich sonst ein ieder der Gericht halben also erzeige/ damit diese Laster ungestrafft nicht bleiben/ So weit sie Gottes und unser Straff wollen vermeiden.

Von verdächtigen Schrifften/ Liedern und Gemälden.

Es werden in unsere Land/ Schrifften/ Lieder und Gemälde geschoben/ die zu besorglichen Gefahren gerichtet/ damit man unsere Unterthanen bewegen will. Derhalben haben Wir hiebevor ein Ausschreiben gethan/ welches Wir hiermit verneuern/ abermals ernstlich befehlende/ und gebieten/ wo hinfür der iemand solche Lieder/ Schrift oder Gemälder/ in unsere Lande heimlich oder öffentlich bringen/ die darinne weisen/ lesen/ verkäuffen/ oder verschencken wird/ daß derselbige zu stund gefänglich eingezogen/ und an ihm alle Umbstände/ und wie er darzu kommen/ erkundet/ und uns dasselbige/ neben überschickung der Schrifft/ Lieder oder Gemälde/ zugeschrieben werde/ bey Vormeydung unserer ernsten Straff/ damit Wir die nachläßigen nicht verschonen wollen.

Folget ietzt berührtes Außschreiben.

Von Gottes Gnaden Moritz/ Hertzog zu Sachsen/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ etc.

Lieber getreuer/ Wiewol Wir in diesen gefährlichen Zeiten/ unsern höchsten Fleiß angewendet/ daß Wir in unsern Landen Ruhe und Frieden möchten erhalten/ das auch der Christlichen Religion halben/ kein Mangel oder Gebrechen vorfiele/ derhalben haben Wir in beyden Artickeln mit Rath und Vorwissen der Eltesten und Vornemsten/ auch mit Versamlung aller Stände unserer Landschafft gehandelt/ und hierinn uns also treulich und gnädiglich erzeiget/ daß Wir es gegen GOtt und der Welt/ wol und mit gutem Gewissen verhoffen zu verantworten.

Darumb

Darumb Uns auch alle unsere Unterthanen/was Standes die seynd/billich solten danckbar seyn/So werden wir doch berichtet / daß etzliche solches alles in verachtung stellen/und unsern gnädigen treuen Willen und Fleiß/in einem Mißverstand ziehen/ auch etzliche von ungelehrten Prædicanten / und andern hin und wieder in Predigten/Schrifften und mit Worten/in Wirths-und Schenckhäusern/oder wo sie sonst bey einander seyn/ öffentlich darvon reden/Als wolten Wir/ und unsere Theologen/ auch die Gelehrten und Gottfürchtigen Prædicanten/uns in die alte Mißbräuch wieder einlassen / unchristliche Ceremonien/die wider GOtt weren/anrichten/und was sie sonst daneben mehr / zu Unser Verkleinerung von sich hören lassen.

Nun hetten Wir Uns billich zuversehen gehabt / Es solte denselbigen/von Unsern getreuen Unterthanen / nicht so viel verstattet oder nachgelassen seyn/ dann ein ieder wol zu ermessen/daß derselbigen untreuen Leute/die ohne Grund / Fug und Warheit / solches auff uns erdichteten Gemüth und Meynung/ zu keinem Frieden noch Gehorsam/Sondern vielmehr zu Auffruhr und fleischlichen Freyheit / gericht und geneigt ist/ Daraus dann/wo ihrem Muthwillen nicht begegnet / einander Unrath erfolgen möchte/Zu deme unterstehen sich etzliche Müntzeriche Geister/Schandbücher/Schmehebücher und Lieder/ deßgleichen unchristliche und ungegründete Straff-Bücher/ wider uns und unsere gelehrte Theologos und Prædicanten zu Wittenberg / und andere / ausgehen zu lassen / und in unser Land zu schieben/ der Meynung / (darvor sichs läst ansehen) den gemeinen Mann an sich zu ziehen / und von der Römischen Käyserlichen Mayestat / unsers allergnädigsten Herrn/und unserm Gehorsam abzuwenden / ohne Zweiffel der Andacht / ob sie zu ihrer Gelegenheit ein ärgers erregen und anrichten könten/Nun sind uns die Stellen/darinnen dieselbigen Bücher und Lieder gedrucket/ auch die Personen die sie schreiben / deßgleichen die sie auffhalten/zum Theil nicht unbekant/welches Wir itziger Zeit dahin stellen / Aber dem allen sind Wir länger zuzusehen / keines weges bedacht/wie dann männiglich zu ermessen/daß es unsere und unsere Lande Nothdurfft erfordert/ Und wiewol Wir nach dem gewesenen Kriege/viel Untreu / die uns begegnet zu straffen / zum höchsten verursacht/so haben Wir uns doch zur Gütigkeit bewegen lassen/wie euch ohne Zweiffel wißlich/Wir befinden aber darauß/und aus aller unser Gnade und Gütigkeit/keine Besserunge / Darumb so begeren Wir ernstlich / Du wollest solches deines Amptsverwandten Kirchendienern/ Bürgern und Zugethanen/vermelden/ und sie verwarnen / sich hinfürder des alles zu enthalten/und wollest auf solche Leute gut Achtung geben/deßgleichen in allen Wirthsund Schenckhäusern/und wo sonsten Versamlungen seyn/ deine gute Kundschafft haben/ Und da sich iemandes/es sey in Predigten/Schrifften/oder mit Worten / wider uns/ oder unsere Theologos/gelehrte und Christliche Prædicanten / etwas hören oder vernehmen liesse/das in einigem Wege vordächtig oder vorkleinlich/so wollest denselbigen von Stund gefänglich einziehen lassen/und uns solches vermelden / Deßgleichen da einer sich unterstehen würde/Schmehebücher oder Lieder/ aber sonst verdächtige Schrifften / in unsere Lande zuschieben darinne feil zu haben/oder sonst auszutheilen/Denselben wollest von Stund einziehen/und uns vermelden / Dann es unsere/deine und unser Amptsverwandten und Unterthanen Nothdurfft/wie gemeld/erfordert/ wie bißhero geschehen / dieselbigen ungestrafft nicht zulassen/ etc. Datum Torgau/ den 25. Aprilis / Anno Tausend fünffhundert und neun und viertzig.

Von verdächtigen Disputationen und Reden/ die in den Wirthshäusern und Schenckstädten geschehen.

Ein iede Obrigkeit / auch die Gerichte / sollen fleißige bestellung thun / in den Wirthshäusern und Schenckstädten/wann verdächtige Reden darinn geschehen/dardurch unsere Unterthanen möchten zu Abwendung ihrer Gemüth/ bewogen werden/daß die jenigen/so solche Reden thun / gefänglich angenommen/ und solches uns oder unserer Regierung förderlichen/mit Vermeldung der Reden/ oder auch/ob es Lieder oder Gesänge weren / angezeiget werde. Darauff wollen Wir uns nach Gelegenheit zuerzeigen wissen/und die jenigen / so hierinn unfleißig befunden/ungestrafft nicht lassen.

Daß

Daß zwischen ehrlichen und verleumbten Leuten/ unterscheid gehalten werde.

Als die von der Ritterschafft/sonderlich dieses Articels halben Erinnerung gethan/darbey wir ihr Adelich Gemüth gnädig und dahin vermercken/ daß sie zum Liebsten wolten/daß sich der Adel durchaus/ der Ritterlichen Tugend/ zum höchsten befleißiget/ihrer Eltern Fußstapffen folgeten/ und wie sie vor andern Vorzug und Ehre haben/also auch den andern in Tugenden vorgiengen.

Derhalben ordenen wir/wo einer vom Adel/sein Brief und Siegel nicht hält/ öffentlich wuchert/und sich solcher Händel befleißiget/die dem Ritterstand nicht gebühren/und da die andern des von ihme gründlich Wissenschafft haben/daß sie sich seiner gäntzlich enteussern/keyne Gemeinschaft mit ihm haben/ Sondern sich also gegen ihm erzeigen/wie ihre Vorfahren/in gleichen Fällen/ gegen dem Schuldigen gethan.

Daneben ermahnen wir alle andere Stände/ nicht weniger zu gleicher Tugend/ und welcher in allen Ständen obgemelter unehrlicher Handlung schuldig/ gegen denselbigen mag sich männiglich/gleichförmig auch verhalten.

Von den Wucherern.

WIr wollen auch hinfort der den Wucherern/ die jährlich über fünf Gülden von einem hundert nehmen/unserm vorigen Ausschreiben nach/ innerhalb unserer Lande/zu dem Wucher-Geld nicht helffen/ Auch sie ausserhalb unser Lande zu erlangung Häuptsumma und Zinse nicht fördern/ sondern uns gegen ihnen also erzeigen/wie des Reichs Abschied vermag/ Nemlich daß sie den vierdten Theil der Häuptsumma uns sollen verfallen seyn/darnach sich ein ieder zu richten.

Die Justitia und Regierung belangende.

WIr haben Stadthalter und Räthe/ aus unsern Unterthanen verordnet/ die in unserm wesentlichen Hofelager/allen Sachen mit fleiß abwarten/ und männiglich(wie sie dann des von uns Befehlich und Gewalt haben) Recht wiederfahren lassen/Wo wir aber von jemand mit Grunde anders berichtet/ wollen wir an gebürlicher Verfügung kein Mangel seyn lassen.

Ob auch Partheyen in Düringen/ von unserm des Churfürsten Hofelager ferne entsessen/Wo dann unser Oberhauptman in Düringen/die auf ihr Ansuchen nicht entscheiden könte/so wollen wir sie für etzliche unsere Räthe/ in den Leipziger Märckten/gegen Leipzig bescheiden lassen/Oder im Fall der Nothdurft/sonderliche Commissarien auf ihr Suppliciren verordenen.

Von der Taxa unserer Cantzeley/ und vorigen Ordnung und Ausschreiben.

NAchdem wir/der Churfürst/in unserer Cantzley Ordnung gemacht/ wie es mit der Taxa aller Briefe soll gehalten werden/besage unsers Ausschreibens/ Wollen wir/daß die neuen unsere beyderseits Unterthanen/vor den Alten/ hierinne nicht beschwert/ sondern das Gleichheit gehalten werde/ Inmassen wir dann alle vorige unsere außgegangene Ordnung in diesen und andern Fällen/ auf sie auch thun erstrecken/und ihnen die zu halten befehlen/ Doch daß sie sich dagegen in allem/ gegen uns dermassen auch verhalten/wie die andern unsere Unterthanen.

Was zu Ober- und Nieder/oder Erbgerichte gehöret.

NAchdem die von der Ritterschaft/uns dieses Articels halben/ darin Versehung und Erklärung zu thun auch angelanget/So thun wir darinnen erklären und verordenen/wie folget:

WAs hohe Brüche sind/welcher Straffe/Hals/Hand/oder andere Leibes-straffe/oder auch Verweisung betrift/Item/Mord/Zetergeschrey/als ob einer den andern Morden/oder ein Weib/oder eine Magd nothzögen wolte/straffe der Wunden/die offen oder erstlich Beulen seyn/und darnach auffbrechen/und Wunden werden/stossen/treten oder werffe/davon ein Mensch stirbet/oder gelähmt wird/Item/Haußfried brechen/Thüren oder Fenster/frevent licher weise beschädigen/oder ausschlagen und werffen/ob iemandes Hohe und befreyete Personen/als die Obrigkeit/oder Personen die im Regiment sind/schülte und injurirte, Item/Ob einer an befreyeten Orten einen schmehete/als auffm Schlosse/Rahthauß/oder in der Kirche/Item/todte Cörper auffheben/unsinnige Leute durch die Freunde/oder aus Richterlichem Ampt/zu verwahren lassen und gezogene Schwerte oder Waffen/darumb einer den andern verwund/gelähmt oder erwürget.

Alle solche und dergleichen/auch höhere oder grössere Brüche und Mißhandlung/sollen in die Obergerichte gehören/und durch dieselben gerüget und gestraft werden.

Was aber kleinere und geringere Fälle sind/die sollen in die Erbgerichte gerüget/und durch dieselbige gestraft und gerechtfertiget werden/Als nemlich/Haarrauffen/Schläge/die nicht tödlich sind/noch lähmde bringen/daraus auch keine Wunde wirdet/als braun und blau/schlechte Lügenstraffe/schlechte Wort/die ausserhalb hohen und befreyeten Personen und Orten geschehen/unzüchtig/muthwillig Geschrey/Messerzüge/wann niemands dadurch beschädiget wird/Messer und verbotene Waffen tragen/verbotene Wahre oder Spiele/feilhaben oder spielen/deube die unter dreyen Schillingen/(das ist/weniger dann 4. Groschen) werth seyn.

Und alle Bürgliche Sachen (die nicht von peinlichen Sachen herfliessen) als Schulde/Schäden/Pfandung/Gütere/liegend/stehend/fahrend/beweglich oder unbeweglich/die betreffen viel oder wenig.

Was aber Sachen seyn/Geldbusse/oder Abtrag belangende/so von peinlichen Sachen herrühren/Als/wann eine peinliche Sache/mit zulassunge der Gerichte/und mit Bewilligung des verletzten klagenden Parts/oder aus andern Ursachen Bürglich würde/Oder aber/daß sich ein Mord/Lähmde oder anders/nicht aus Vorsatz oder argen List/sondern aus solchen Unfleiß/oder Verwarlosung zutrüge/daß sie zu Rechte/zu einem bürglichen Abtrag/gelassen wirdet/Solche Fälle/ob sie wol zu Geldbussen gereichen/sollen sie doch durch die Obergerichte gestraffet/und die Straffen eingenommen werden.

Ungelehrte und leichtfertige Procuratores.

SOlche Leute verführen manchen armen Mann/bringen ihn zu versäumnis seiner Nahrunge/und zu Schaden/Und nach dem vor dieser Zeit ihrent halben Ordnung ausgangen daß ihnen das Reden vor Gerichte nicht soll gestattet werden/Wollen wir dieselbe Ordenunge hiermit erneuert/und darüber zu halten/ernstlich geboten haben.

Von verdächtigen und leichtfertigen Weibes-Personen.

MIt verdächtigen und leichfertigen Weibes-Personen/ausserhalb der Ehe/Haus zu halten/soll männiglich in unsern Landen verboten seyn. Wird sich aber iemandes des unterstehen/der soll über die Verkleinerung/so ihme von männiglich daraus erfolgen wirdet/von seiner Obrigkeit/oder in mangel uns selbst/darumb gestrafft werden.

So beleihen wir hinfürder unsere Lehens Leute/und mit ihnen keine andere/dann ihre männliche eheliche geborne Leibs Lehns Erben/darnach sich ein ieder zurichten habe.

Von dem übermäßigen Zutrincken.

WIewol das Laster dem Menschen/beyde an Leib und Seele schädlich/doch wird es in allen Schenckstädten und sonst dermassen öffentlich gestattet/daß es auch letzlich vor keine Sünde oder Schande geachtet/Und wird

in den Schenckstädten ein frech unvorschämt Leben gesehen/ Was gefallens Gott daran hat/ darff niemand erinnert werden/ Derhalben ermahnen wir ernstlich befehlende/ daß alle die jenigen die Gericht haben/ hinfürder ein solch unchristlich leben/ in ihren Gerichten nicht gestatten/ Sondern diese Vorschung thun/ wann die Leute zusammen kommen/ daß sie in Zucht/ und nicht dem eusersten überfluß/ bey einander seyn/ sich Gottes und dieses unsers Befehlichs erinnern/ Welcher aber des in Weigerung seyn wirdet/ den sollen sie unwegerlich straffen/ Ohne das wollen wir uns hierinne dermassen erzeigen/ daß unser Mißfall/ scheinlich soll vermerckt werden

Ubermäßige Kleidung und Zehrunge.

Unsere Unterthanen seynd vor dieser Zeit mannigfältig/ dieser Artickel halben ermahnet/ auch derhalben Ordnung und Gebot ausgangen/ wie sich ein ieder hierinne solt halten/ Doch wird die Nachläßigkeit der jenigen/ so die Gerichte haben/ dermassen gespürt/ daß sie die Ubertreter nicht gestraft/ Doraus erfolget/ daß gemeine Bauersleute sich in außländische Wahre kleiden/ ihnen an Landtüchern nicht gnügen lassen. Item/ ihre Weib und Kinder oftmals Seiden-Gewand gebrauchen/ alles den vorigen Außschreiben/ und der Käyserl. Majest. und des heiligen Reichs-Ordenung zu entgegen.

Item/ die Bauersleute/ auff Hochzeiten oder Kirmessen/ geben sechs/ sieben oder acht/ auch mehr Gerichte/ und halten sie etzliche Tage. Auff Kindtäuffen wird auch übermäßige Unkost getrieben/ die Schuld können wir/ von denen die es thun/ nicht legen/ Wir wissen auch die nicht zu entschuldigen/ welche Gerichte und Obrigkeit haben/ und die Leute derhalben nicht straffen/ sondern solches verhengt und zusehen/ auch bißweilen selbst darbey seyn/ Und wiewohl wir diß unser Ausschreiben gnädiger und guter Meinung/ Erstlich der höchstgedachten Käys. Majest. zu gehorsam/ und auch auff Erinnerung des Ritterstands thun/ so ist doch nicht alleine daran/ sondern an denen gelegen/ die darüber halten/ und solches in das Werck bringen sollen.

In den Städten ist es mit der Bürger Zehrung und Kleidung dergleichen/ daher sich verursachet/ daß mancher in Armuth kömt/ und ist fast bey allen Ständen dahin kommen/ daß der Arme dem Reichen/ in Zehrung und Kleidung will gleich seyn/ ungeachtet/ ob solches mit seinen grösten unstatten geschicht/ So will sich mancher Armer seines Herkommen halben schämen/ seinem gleichen zu dienen.

Derhalben ermahnen Wir einen jeden/ wes Standes der sey/ gnädiglich/ Er wolte seine selbst Nothdurft/ und diß bedencken/ daß Armuth eine schwere Bürde sey/ darzu er sich selbst nicht wolle verursachen.

Darüber ordenen/ setzen und wollen Wir/ daß nun hinfürder der Bauersmann/ ihm/ auch seinem Weib und Kindern/ an Tuch/ das in unsern Landen gemacht/ zu seiner Kleidung begnügen lasse. Deßgleichen auch in Städten/ die nicht Handel-Städte seynd/ der gemeine Bürgers und Handwercksmann/ auch thun soll. Denen von Rath aber/ und ehrlichen Kauffleuten/ ist ein Außländisch Tuch nachgelassen.

Daß sich auch die vom Adel/ Doctores, und andere Stände/ nach Gelegenheit ihres Vermögens/ und doch in allewege/ nicht über der Käys. Majest. Ordnung bekleiden.

Sonderlich ordenen und wollen Wir/ daß den Schneidern auff dem Land/ und in den Städten geboten werde/ bey einer namhafftigen Peen/ Nemlich/ verlierung ihres Handwercks/ und zwantzig Gülden Geld-Straffe/ daß sie dem Bauersmanne/ seinem Weib und Kindern/ deßgleichen dem Handwercks und gemeinen Bürgersmann/ kein ander/ dann inländisch Tuch anschneiden/ auch mit nichtes dann Britischen Atlaß verbremen.

Vermeint aber iemand/ unter ihnen sein Weib oder Kinder/ ferner mit Schmuck zu versehen/ der folge dem alten Gebrauch mit Haarbanden/ Spangen und dergleichen/ Aber außländische Tücher/ und alles Seiden-Gewandt/ soll ihnen/ ihren Weib und Kindern/ hinfürder gänzlich verboten seyn.

Und sollen die Räthe in Städten/nach ihrer Gelegenheit/der übermäßigen Kleidung halben/fleißig auffsehen haben/und sonderliche Ordnung machen/und ernstlich darüber halten.

So soll auch kein Bauersmann/hinfürder zu einer Hochzeit/über drey Tische Volcks/und zu einer Kirmes oder Kindtauffe/nicht mehr dann zu einem Tisch Volcks laden/und keine Mahlzeit über vier Gerichte geben/noch länger denn einen Tag Hochzeit halten.

In den Städten/die nicht Handel-Städte seyn/sollen über vier Essen zu einer Wirthschafft/und zu einer Kindtauff oder Kirmeß/über einen Tisch Volcks nicht geladen/und über fünf Gerichte auffs meiste/auf eine Mahlzeit nicht geben/noch länger denn ein Tag gehalten werden.

Es sollen auch von allen Ständen/bey Straf ein hundert Gülden/über drey Gefattern/zu einer Kindtauff nicht gebeten werden.

Und nach dem Wir nicht zweiffeln/wann über dieser unserer Ordenung/von allen denen/die Gerichte und Obrigkeit haben/fleißig gehalten/Es würde vieler Leute Schaden und verderb verhüten; Werden Wir aber vermercken/daß iemand/der Gerichte und Obrigkeit hat/diese unsere Ordnung wissentlich läst übertreten/und solches ungestraffet hingehen/mit hiervor offt geschehener Vorwendung/man köñe diß nicht halten/oder dergleichen/Denen wollen Wir mit entnehmung seiner Gerichte/oder in andere Wege also straffen/daß männiglich unsern Mißfall zuvermercken haben soll.

Von den Wirthen.

Wir haben kurtz vorschiener Zeit/eine Ordnung ausgehen lassen/daß die Räthe der Städte zu iederzeit/Futter und Mahl setzen/und solches an den Wirthshäusern anschlagen sollen. Und wiewol allerley gemeine Rede vor uns kömpt/daß solches nicht gehalten/doraus wir Ursach hätten/die Räthe der Städte ernstlich zu straffen/So haben Wir doch solches darumb unterlassen/daß keine namhaftige Klage/derhalben vor Uns kommen/Wir wollen aber dieselbige Ordenung hiermit nochmals erneuert/und wie in derselben zubefinden geboten/auch die Räthe in Städten darüber zu halten gnädig ermahnet haben/mit dieser Anzeigung/wird einige gründliche Klage diß Artickels halben/an Uns gelangen/und wir ihre nachläßigkeit spüren/So wollen die jenigen/so noch der Zeit am Regiment seyn/an ihrem eigenen Gute also straffen/daß sie unsern Ernst sollen empfinden/darnach sie sich zu richten. Daneben befehlen Wir ihnen ernstlich/daß sie bey den Wirthen vorfügen/daß sie den Knechten/zu ungewöhnlichen Zeiten/und ausserhalb der Mahlzeit nicht gestatten/Zeche bey ihnen zu halten/Es sollen auch ihre Herrn und Junckern/ihnen dasselbige zu bezahlen nicht schuldig seyn.

Von Handwercks-Leuten.

Die Handwercks-Leute fleißigen sich übermäßiger ungebührlicher Kleidung/auch sonst große Zehrung/kauffen das beste so zu Marckte kompt/warten des Truncks mehr/dann der Arbeit/doher sich verursacht/daß sie die Leute auf dem Land und in Städten/nicht allein mit dem Lohn übersetzen/sondern wollen auch im Namen des Tranckgeldes/ihren Gesellen sonderlich Lohn haben.

Und wiewol sie ie zu Zeiten/von Theurung des Getreydichs/Ursach nehmen/etwas mehr dann sonst zu fordern/So bleiben sie doch in wolfeilem Kauff bey derselben Besoldung.

Item/die Maurer und Zimmerleute/wollen in kurtzen Tagen/den langen Tagen/gleich Besoldung haben.

Item/die Meister in Städten/nehmen auff einmal viel Arbeit an/und fördern die Leute nicht/lassen sich offt erinnern thun vergebliche Vertröstunge/machen die Leute unwillig.

Item/sie machen allerhand Wahre/so gering/als sie die ausbringen können/und was der Mängel und Gebrechen mehr sind.

Und

UNd wiewol wir wissen/daß unsere und unserer Städte Nothdurfft ist/die Handwercke in den Städten zu haben/ und sie bey ihren guten Gewonheiten und Gerechtigkeiten zu schützen und zu handhaben/so ist doch unser Wille und Meynung nicht/daß sie derhalben das Volck übersetzen/und mit der Arbeit nicht fördern/oder die Wahr zugeringe machen/ oder auch solchen unbillichen Zwang der Obrigkeit vornehmen und treiben sollen.

So üben auch die Handwercks-Gesellen/ wann man ie zu Zeiten billich einsehen thun will/viel Muthwillens mit dem aufftreiben/daß sie aus ungenugsamen Ursachen/zu Erhaltung der Unbilligkeit und nachtheiliger Ansprüch/ etliche Gesellen aufftreiben/und die Meister/die sie fördern/und die Mißbräuche bessern/oder abethun/unredlich machen/und darinne keiner Obrigkeit billiche Weisung noch Erkäntnüß leiden/sondern selbst Richter seyn wollen/ Daher denn vor etlichen Jahren/durch uns den Churfürsten/ und etliche mehr Churfürsten/ und Fürsten/ zur Naumburg darvon geredt/ und billiche vereinigung gemacht/ wie es solches auftreibens halben soll gehalten werden/in massen Wir solches durch unser offen Außschreiben/an Tag geben/und den Handwerckern in unsern Städten/ in ihre Laden zu legen/ und sich allenthalben darnach zu halten/ gebieten und befehlen haben lassen.

DEmnach befehlen und gebieten Wir/ den Räthen der Städte/daß sie auf die Handwercksleute gute Achtung haben/ und Ordnung geben/ was sie nach der Zeit zu Lohn nehmen sollen/das billich und gleich ist. Item/ Daß sie die Wahre beständig und gut machen/ und daß die Räthe der Städte/ die allewege schauen und besichtigen lassen/die Auffsehen haben/daß sie die Leute förderen/ und daß ihnen der schändliche offentliche Neid/nicht gestattet werde/ sondern daß derjenige/der zu viel Arbeit hat/den andern auch zu der Arbeit fördere.

Daß die Gerbere einem iedern umb gleiche Belohnung/wie dem andern gerben/und einen Landman/vor dem Handwercksman nicht beschweren/dergleichen dann die andern Handwercke auch thun sollen. Daß sich auch alle Handwercke also halten/damit Wir mit weitern klagen nicht ersucht noch verursachet werden/ ihnen selbst hierinnen maß zu geben/ Als auch in der Käys. Majest. und des Heiligen Reichs Policey zu befinden/daß allen Handwecks-Gesellen/ dergleichen das unbilliche Auftreiben verboten/So wollen Wir dasselbige Gebot/ auch hiermit euch eröffnet/und solch schencken in unsern Landen gäntzlich abzuschaffen/ befohlen/ und hierbey die Keyserliche/ und unsere des Churfürsten vorigen Ordenungen/ und unser Außschreiben/so auff den Naumburgischen Beschluß erfolget/ hiermit auch erneuert haben.

Von Gesinde Lohn und Muthwillen des Gesindes.

WIewol Wir die alte Lands-Ordnung/ so viel die Belohnung des Gesindes belanget/ zuverneuern nicht ungeneigt/wir befinden aber dieselbe dermassen/ daß dadurch den Klagen nicht abgeholffen/ Derhalben ordenen und wollen Wir/ daß keiner dem andern sein Gesinde miete/weil es in seinem Dienst und Brod/und noch unenturlaubet ist/es geschehe dann mit seinem Vorwissen/ bey Straf/da es einer von Adel thäte/zwantzig Gülden/der Bürger zehen Gülden/ und der Bauer/so hoch sich das jährliche Lohn desselben Dienstboten erstrecket.

So soll ihme auch hinfürder ein iedes Gesinde an ziemlicher Belohnung/nach Gelegenheit seiner zu der Arbeit Schickligkeit/ begnügen lassen/wie Wir dann nicht zweiffeln/geschehen wirdet/Da einer dem andern sein Gesinde nicht abe practiciret, und durch grössere Belohnung oder sonst aus dem Dienste bewegt.

Es soll auch keiner ausserhalb gewöhnlicher Mietzeit/einig Gesinde annehmen/ das seinem vorigen Herrn nicht außgedienet/ bey Straff wie obgemelt/ welcher halbe Theil den Gerichten der Orthe/und die ander helfte dem alten seinem Herrn/ sollen verfallen seyn.

WIr ordenen und wollen auch/weil Wir berichtet/wann ein Gesinde seinem Herrn unfleißig dienet/ und der Herr es darumb gebürlichen straffet/ und dasselbig Gesinde alßbald Urlaub/und darzu seinen Lohn fordert/ daß hinförder kein Herr einigem Gesinde/ daß außerhalben der Zeit seinem Urlaub verur-

sacht/ oder rechtmäßige Ursach selbst nimt/ einigen Lohn zu geben schuldig seyn soll/ Würde aber ein Herr seinem Gesinde Urlaub geben ausserhalben der Zeit/ und das Gesinde vermeinet, es hette darzu nicht Ursach geben/ so soll es inhalts unsers des Churfürsten vorigen Außschreibens/ solches den Gerichten anzeigen/ und sich derselben Bescheides verhalten.

Die Reisigen Knechte/ sollen an ihrer Besoldung/ Kleidungen/ Vesper und Schlaftrunck/ begnüget seyn, und in den Herbergen sich des Zechens gäntzlich enthalten/ ihrem Herren und andern Leuten nicht beschwerlich noch verdrießlich seyn/ bey vermeidung ihres Urlaubs/ und nach Gelegenheit weiterer Straffen/ Wann auch ein Wirth den Knechten/ ausserhalb des Junckern Befehl/ mehr zechens gestat/ so sollen die Junckern dem Wirth solches zubezahlen nicht schuldig seyn.

Und nachdem in der Käys. Majest. und des Heiligen Reichs Policey-Ordnung versehen/ daß keiner des andern Reisigen-Knecht annehmen/ er zeige dann zuvor ein Paßpart/ daß er von seinem nechsten Herrn mit Willen/ und ehrlich abgeschieden sey/ so wollen wir dieselbe Ordenung euch allen zu halten hiermit befehlen/ Und soll sich der Herr solcher Paßpart ohne Ursach nicht weigern/ oder in Mangel des/ der Knecht solche Paßpart bey der Obrigkeit suchen.

Von frembder Müntz die in unsere Lande eingeschoben wird.

Welcher gestalt frembde Müntz/ die der unsern am Schrot und Korn nicht gleich in unsere Lande geschoben/ und darinne der unsern gleich/ an Gülden Groschen/ halben gülden Groschen/ Oertern/ drey pfennig Gröschlein/ auch Pfenningen ausgeben wirdet/ das ist täglich aus dem Augenschein zu befinden/ Wann aber solches unsern Landen/ nicht zugeringen Schaden geschicht/ und ie länger ie mehr derselben Müntz/ in das Land bracht werden/ So wollen Wir männiglich/ sich vor Schaden zu hüten/ gewarnet/ Auch in kurtz ein sonderlich Außschreiben/ derhalben ausgehen lassen/ und darinn die geringe Müntz namhaftig anzeigen und verbieten/ Darnach sich ein ieder zu richt.

Von gefärbten Ingwer und gefälschten Wahren.

In der Käys. Majest. und des Heiligen Reichs-Ordnung/ ist der gefärbte Ingwer/ zuverkauffen gäntzlich verboten/ bey Peen/ verlierung des Ingwers/ solch Verbot wollen wir euch hiermit angekündiget haben/ darnach sich männiglich zurichten.

Und nachdem der Hutzucker/ nicht weniger dann der Ingwer gefälscht/ mit Honig und andern zusetzen gemacht/ und doch vor guten Zucker verkaufft wird/ Thun Wir diese und andere gefälschte Wahre/ in unsern Landen bey gemelter Peen/ gäntzlich auch verbieten.

Von Apotheken.

Wir gebieten und ordenen hiermit/ bey Straff fünfhundert Gülden/ daß ein iede Stadt/ darinn eine oder mehr Apotheken seyn/ dieselben durch der Ding verständige und darzu sonderliche vereydete Personen/ Jährlich visitiren, die verdorbene oder untüglichen Materialien, von stund an hinweg thun/ und keine gefälschte Wahre/ darinn zu haben/ gestatten/ auch die Apotheker und Gesellen darüber gebührlich vereyden/ bey itzo ausgedruckter Peen.

Von Goldschmieden.

Alles Werckssilber/ so hinfürder von den Goldschmieden verarbeitet wird/ Es geschehe in welcher gestalt es wolle/ soll inhalt des Reichs-Ordnung/ iede Marck vierzehen Loth fein Silber halten/ und nicht weniger/ Es soll auch ein ieder Goldschmied der Stadt/ darinn er arbeitet/ oder seines Herren/ darunter er

er ſitzt/Wapen/ſein Zeichen und Jahrzahl/auff ſeine Arbeit machen / dabey man ihnen/und die Zeit ſeiner Arbeit möge erkönnen / alles bey Straff zweyhundert Gülden/ſo offt es anders gehalten wird.

Daß ein ieder der Läuffte halben in Bereitſchafft ſey.

WIr zweiffeln nicht / ihr werdet die ietzigen Läuffte ſelbſt erwegen / und ieder ſich darnach achten/wann wir ihnen erfordern, daß er zu unſerm Dienſt/ ſtatlich gefaßt und geſchickt ſey/Wie Wir dann euch allen zu thun, hiermit ernſtlich befehlen.

Von Ordenungen und Freyheit der Städte.

WIr ordenen und wollen/welche Städte auff Schrifft ſitzen/daß ſie von unſern Ampten und männiglich darbey gelaſſen / und durch keinerley Weiſe/ in die Ampt gezogen werden.

Sie mögen auch mit dem dem Claffterholtz/wann es in die Städte geführet/ und in dergleichen Sachen die Policey belangen/Ordnung auffrichten / und die alten Ordenungen wieder erneuern / Doch in allewege uns der Veränderung oder Verbeſſerung/darin vorbehalten.

Wir wollen auch und gebieten/daß die Bürgere in Städten / und andere in unſern Ampten oder ſonſt/mit der Lehenwahre/nicht übernom̃en / ſondern/ darinn die alte Gewohnheit/und das unverneinliche Herkommen gehalten / und wo daſſelbige mit Beſtand nicht eingeführet/gar nicht unter keinerley Schein unterſtanden werden.

UNd wollen euch ſolches alles und iedes/des Wiſſenſchafft und darnach zu richten haben/gnädiger Meynung nicht verhalten / Und beſchicht hieran unſer gäntzliche und zuvorſichtige Meynung. Zu Urkund mit unſern auffgedruckten Secreten beſiegelt / und geben zu Torgau / Mittwochs nach Martini/den zwölfften Novembris/im Tauſend fünfhundert und im funffzigſten Jahre.

Des Durchlauchtigſten / Hochgebornen Fürſten und Herren / Herrn Auguſten / Hertzogen zu Sachſen / des Heiligen Römiſchen Reichs Ertzmarſchalln und Churfürſten / Landgrafen in Düringen / Marggrafen zu Meiſſen / und Burggrafen zu Magdeburg Außſchreiben / Etlicher Artickel/ſo S. C. F. Gn. auff derſelben Landſchafft unterthänigen Rath und Bedencken/in Sachen Policey/und anders belangend/zu Abwendunge der angegebenen Landgebrechen / in S. C. F. G. Landen zu halten / verordnet. 1555.

VOn GOttes Gnaden Wir Auguſtus/Hertzog zu Sachſen/des Heiligen Römiſchen Reichs Ertzmarſchall / und Churfürſt Landgraf in Düringen/Marggraf zu Meiſſen/und Burggraf zu Magdeburg Entbieten allen und ieden unſern Prälaten Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft/Oberhaubt-und Amptleuten/Landvoigten/Voigten/ Verwaltern/Schöſſern/Gleitsleuten/Vorſtehern/Bürgermeiſtern, Räthen der Städte/Richtern/Schultheiſſen/Gemeinden/Unterthanen/Verwandten/Geiſtlichs und weltlichs Standes/un̄ ſonſten ingemein/allen andern/ſo in unſern Landen ihren Enthalt und Gewerb/auch ſich ſonſt unſers Schutzes zugebrauchen haben/und iedermänniglichen/unſern Gruß/Gnad und geneigten Willen/Ehrwürdige/Wolgeborne/Edle auch Würdige/Liebe/Andächtige und Getreuen / Nachdem Wir im Eingang unſerer Regierung/ Euch unſern getreuen Unterthanen/ unſer friedliebendes Gemüthe/und gnädiges erbieten/anzeigen laſſen / Und nun mit Göttlicher Hülffe die hochbeſchwerlichen Sachen / die uns / und unſern Landen

den und Leuten/obgelegen/zum Theil in ruhiges Wesen bracht / Und dann unsre Landstände/auff den gehaltenen Landtägen/uns unterthänig bericht / wie Wir dann auch selbst befunden/daß unserer Vorfahren / löbliche Ordenungen / so zu Beförderunge unserer warhaftigen Religion/auch zu Erhaltunge guter Policey ausgangen/zum Theil durch die unfriedlichen Läuffte/in zerrüttung komen / zum Theil auch nach Gelegenheit ietziger Zeit/weitere Versehunge bedürffen/Und uns darauff unterthänig angelanget / hierinnen gebürliche Verordenunge zu thun. Als haben Wir ihnen gnädiglich nachgelassen / daß sie etzliche Artickel/ gemeiner Landgebrechen/zusammen bringen/und darauff ihr Bedencken schrifftlich übergeben möchten / Welches sie dann unterthäniglich gethan / und wir mit besondern gnädigen Fleiß erwogen/Dieweil aber derselben durch sie gestellte Artickel/eine gute Anzahl sonderbare Partheyen belangt/haben Wir unsere Commissarien darzu verordnet/welche sie zum Theil abgehandelt/ und zu Endschafft bracht / so viel deren aber noch zur Zeit aus der Commissarien Verhinderung/nicht verricht/ die sollen andere Commissarien/deren sich die Partheyen/so zu klagen haben/in unser Cantzley/zuerholen/ auch förderlich zu gebürlichem Bescheid bringen/ und also abhandelen/daß mit Billigkeit zu klagen/niemand Ursache gelassen werde.

Was Wir aber ausserhalb solcher Parthey Sachen/ mit ihrem Bedencken und Rathe/gewilliget und geordnet/ habt ihr aus hernach folgenden Artickeln/ allenthalb unterschiedlichen zu vernehmen.

CONSISTORIA.

ALs in unsern Landen/zu beförderunge unserer warhaftigen Christlichen Religion/in der Augspurgischen Confession verfast/auch zu erhaltung erbarer Zucht und Wandels/und dann zu Abscheu und Straffe des übels / drey Consistoria verordnet /und mit nothdürfftigen gelehrten und tüglichen Personen versehen/Welche in allen fürfallenden Sachen/ die vor sie gehören / als vornemlich in Ehesachen/und wann Irrung der Pfarrherrn / Diacon, und anderer Kirchendiener/auch der Kirchen-Güter/und offentlicher Laster halben/vorfallen/dermassen wie ihr Ampt erfordert/ richten und erkennen werden.

SO ordenen Wir/daß sich niemand/wes Standes der sey / weigere / wann ihme die Vorladunge durch seinen Pfarrherr angekündiget wird / vor dem Consistorio, darunter er gehörig/zu erscheinē, damit er gehört und auf beyder Theil/Klag und Antwort/oder nach Gelegenheit der Schuldigung / wo die durch das Consistorium geschehen würde/auff seinen eigen Bericht / nach Befindung und Gelegenheit der Sachen/erkant und verfügt werde / was Christlich/ billich und recht ist.

Weil aber alle Ordnung und Erkäntnüß / wenig fruchtbar / wo darüber nicht gehalten/und die nothdürftige execution, und vollnziehung des Rechten/ nicht erfolgt.

So wollen und befehlen wir hiermit euch allen/und iedem insonderheit/ waß durch die Consistoria etwas ordentlicher Weise auf Klag und Antwort/oder auch auff schuldigunge des Consistorii, oder auch auff iemandes ungehorsams aussenbleiben/oder sonst erkant/und verschafft wird / Und sie lassen solches an den Gerichts-Herren/eines ieden Orts/unter deme das beklagte Part gesessen / derhalb gebürliche execution zu thun / gelangen / daß ein ieder / in welches befohlenem Ampt/Obrigkeit/Gerichten oder Gebieten/die Personen die es belanget/gesessen/ dieselbe mit ernstem Zwang / dahin halte/ daß sie dem geschehenem Erkäntnüß/ unwegerlich Folge thun/Daran durch uns / nicht iemands anders / durch einige Abforderung/oder sonst keine Verhinderung geschehen / sondern dem Rechten/ sein starcker Lauff gelassen werden soll.

Würde sich aber iemand solches Erscheinens/ oder die execution zu thun weigern/der oder die/sollen uns/so offt es geschicht / Ein hundert Gülden zur Straff verfallen seyn/welche es aber nicht vermögen / sollen mit Gefängnüß gestrafft werden.

So

So wollen Wir auch / ob deme / was die Consistoria in Sachen / wie obgemelt / gegen denen so uns ohne Mittel unterworffen / erkennen / oder verordenen / halten / und daran seyn / daß solches exeqviret, und deme nachgegangen werde.

Da sich aber iemand / dessen / so durch die Consistoria wie obberührt erkant / und verordnet, beschwert befünde / so soll ihme der Weg der Appellation, an uns ordentlicher und rechtmäßiger Weise / zu thun nicht verschlossen / sondern offen seyn.

Weil aber sonderlich viel Irrung der Ehesachen / und vornemlich / der verbotene Grad / und heimlichen Verlöbnüß halben / vorfallen / So haben wir unsern Consistorien Befehl gethan / die allbereit / derhalben durch unsere Vorfahrn gemachte Ordnung / wiederumb zuverneuern / und da von nöthen zu verbessern / auch denselben in allen dreyen Consistorien, einhelliglich nachzukommen / Und damit deren männiglich / wissent / und keine Entschuldigung haben möchte / dieselbe aufs fürderlichste offentlich in Druck ausgehen zulassen / die dann auch alle Qvartal in der Kirchen sollen verkündigt / Darwieder soll auch keine Dispensation vorgenommen, gesucht / noch was geschafft werden.

VISITATION.

WIr haben auf ansuchen / der von der Ritterschaft und Städten / eine Christliche Visitation, in massen von unserm lieben Herrn Vater seliger und milder Gedächtnis / auch geschehen / in unsern Landen / und hierzu etzliche / Geistlichs und Weltlichs Standes / verordnet / Welche sich der Pfarrherr / auch der eingepfarrten Lahr und Glaubens / Lebens und Wandels / auch der Pfarrgüter und Einkommen, und sonst aller Gelegenheit der Geistligkeit / und was deren zugehörig / nothdürfftig erkunden / und Verordenung thun werden / wie dann allbereit angefangen / und nicht alleine im Werck / sondern auch an etzlichen Orten vollnbracht ist. Alles nach fernerm Innhalt / unserer ihnen zugestalten Instruction und Befehlichs.

Derhalb so wollen wir / daß sich ein ieder des jenigen verhalte / wie Ihme durch die Visitatores also auferlegt / und sonst als einem Christen gebühret. Würde aber iemands solches in Verachtung stellen / und wir des in Erfahrung kommen / so wollen wir angebürlichem Einsehen nach erfordern unsers Ampts / kein Mangel seyn lassen.

Schulen.

NAchdem unser freundlicher lieber Bruder Hertzog Moritz / Churfürst / seliger Gedächtnus / in unsern Landen drey Schulen verordnet / haben wir die gnädiglichen erhalten / denen auch Zulage gethan / und seynd des gnädigen Gemüths / dieselben Schulen / wie sie gestifft seyn / hinfürder bleiben zulassen / damit Gottes Wort / Sprachen / Zucht und Tugend gelehrt werde / So wollen wir auch gnädiglich daran seyn / daß die Forwerge / Gütere / Rente / Gülte / Zinse / Aeckere / Höltzer / Wiesen und ander / wie es Nahmen haben mag / von den Schulen nicht entwendet werden sollen. Und was von deme / so darzu fundirt und gestifft / kommen und verändert solches wollen wir wiederumb darzu bringen / und erstatten. Do auch zu Erhaltung solcher Schulen / noch Mangel fürfället / nothdürfftige Zulage thun / und solche Zulage auff gewisse Gütere wiedmen / solche Güter nahmhaftig machen / und die alßdann nicht veräussern noch verändern / auch deßhalben ordentliche und beständige Verzeichnis und Fundation stellen / und den verordenten Aufsehern der Schulen / übergeben lassen.

So soll auch durch die Præceptores bey den Knaben / aller möglicher fleiß angewendet / und kein außländischer Knabe / der in unsern Landen nicht erzogen noch geboren ist, darein genommen werden.

Wiewol auch unser freundlicher lieber Bruder verordnet / wie viel Knaben vom Adel und sonst in ietzliche Schule eingenommen / auch welcher Gestalt solche Einnehmung geschehen soll / Weil aber dennoch mit denen vom Adel / wegen ihrer Stifftungen / gehabten Geistlichen Lehen / Lehens Gerechtigkeit / und Juris Patronatus noch zur Zeit / nicht aller Ding versehung geschehen / wie es mit Einnehmunge ihrer Knaben / und Stipendiaten gehalten werden soll / auch sonst derhalben al-

lerley

lerley Unrichtigkeit/bißhero fürgefallen/Als wollen wir zu förderlicher Gelegenheit/mit Rath derer/zu diesem unsern Ausschreiben verordenten/von unser Landschafft/verordnen und abtheilung machen/wie es allenthalben/mit Einnehmung solcher Knaben und Stipendiaten soll gehalten werden/damit sich billich niemands der Ungleichheit halben/noch sonst zu beschweren habe.

Es sollen auch die Verwaltere solcher Schulen/durch die darzu verordente Auffseher verwarnt und angehalten werden / den Knaben ihre Nothdurfft zu schaffen/und keinen Mangel oder Gebruch leiden zu lassen / Auch sonst auff der Schulen einkommen/gute Achtung zu geben/daß nichts davon entwendet/ sondern solches alles erhalten/wohl einbracht/angewandt und berechnet werde.

Dieweil aber mehrmahls befunden/daß die Knaben so hinein geordnet/zum theil zum studirn nicht geschicket/oder sonst nicht zu ziehen sind / So ordenen und wollen wir/ Nach dem Jährlichen diese Schulen/ mehr dann eins/ durch gelehrte Leute sollen visitirt werden/wañ die Visitatores eines Knaben Eltern oder Freundschafft schreiben würden/daß er zu der Lehr und Zucht ungeschickt/ und nicht gehorsam seyn wolte/daß alßdañ in vierzehen Tagen/nach der geschehenen Schriftlichen Anzeigung/die Eltern/oder Freunde sollen schuldig seyn / die Knaben anheim holen zu lassen/In mangel aber des/soll ihnen Wohnunge und Kost in der Schulen/abgeschafft werden.

STIPENDIA.

WO in Städten oder sonst Stipendia gestiftet und verordnet/die sollen ohne Verminderung bleiben/So wollen wir auch derer etzliche aus dem Stift Meissen/in die Universiteten, Jährlichen geben und entrichten lassen.

Jungfrau Schulen.

WIr haben auch auff unterthäniges ansuchen/ der von der Ritterschafft/ und Städten/gnädiglich gewilligt / Daß wir drey Jungfrau Schulen wollen stifften und anrichten lassen / Die eine zu Freyberg / die ander zu Mühlberg / in welcher beyder ietzlicher viertzig Persönen / Und also in beyden Schulen/Achtzig/ darein die alten Ordens Personen mit gerechnet seyn sollen/ Und die dritte Schule/zu Saltza in Düringen/darin dreyßig Personen sollen unterhalten werden.

So offte aber solcher alten Ordens Personen / eine oder mehr/abgangen/ soll die Anzahl nichts weniger mit einnehmunge so vieler Jungfrauen oder Mägdlein/ersetzt werden/welche alle obbemelte/mit Kost / Lehr und Wartunge / durch hierzu tügliche Weibes Personen versorget werden sollen/und soll keine eingenommen werden/die ihres Alters unter sieben oder acht Jahren / So soll auch keine in solchen Schulen über drey Jahr bleiben.

Zucht und Gottesfurcht soll in diesen Schulen gelehrt / und Gottes Wort durch die Pfarrherrn der enden mit Fleiß geprediget werden / vermöge unserer Christlichen Ordenung/so wir fürderlichen/verfertigen lassen wollen/ Und sollen vornehmlich die Armen/welcher Eltern unvermögende/eingenommen werden.

Canonicat.

DEr Canonicat halben haben Wir unserer Landschafft bedencken/ und Bitt gnädiglich vermerckt/und seynd daneben Bericht / wie es vor alters damit gehalten/Und sonderlich/daß sie bey unsern Vorfahren / den jenigen verliehen würden / die den Fürsten und Landen / nicht allein in geistlichen/sondern auch in Weltlichen Sachen/dienstlich und nützlich gewesen / Darumb seynd wir geneigt/auff obberührte unserer gemeiner Landschaft Bitt/und Bedencken dieselben hinführo/auch solchen Personen/vom Adel und Doctorn zu verleihen/ die da in guten Künsten studiren/und uns oder den Landen / in Geistlichen oder Weltlichen Sachen nützlich/und zu gebrauchen sein möchten.

Gottes-

Gotteslästerung.

IN unsern Landen/ist der Gotteslästerung und schwerlichen Fluchen halben/ ein Ausschreiben/von unserm freundlichen lieben Bruder seligen/und Uns/ Anno etc. im Funffzigsten geschehen/das lautet also:

NAchdem sich dis Laster/der Lästerung Gottes/ beyde von Gott und der Welt allwege gestraffet/das besagen die Biblischen und andere Schrifften. Dieweil es dann dieser Zeit leider/bey der Jugend und dem Alter/ trefflich uberhand genommen/ist die höchste Nothdurfft/ihme mit ernster Straffe entgegen zugehen/ denn ohne das zubesorgen GOTT werde die Welt nochmals darumb straffen. Derhalben die Käys. Majestät geordnet/welcher GOTT lästert / GOTT zumisset / das seiner Göttlichen Majestät nicht bequem/oder mit seinen Worten das jenige/so GOTT zustehet/abschneiden wolte/ oder ob GOTT nicht ein Ding vermöchte/oder nicht gerecht were/oder sonst dergleichen frevenliche verächtliche Lästerwort/ ohn Mittel / in oder wieder GOTT/ seine heilige Menschheit/oder die Göttlichen Sacramenta/ redet / daß er am Leben / oder benehmunge etlicher Glieder/peinlich soll gestraft werden/darnach sich ein ieder wisse zu richten/und vor solcher Straffe zu hüten. So ist es auch nicht Christlich/die Wunden und das Leyden Christi so umb unserer Erlösung willen geschehen/ zu des Nechsten verderbe zu wüntschen/da wir doch GOtt allezeit dafür sollen danckbar seyn/Derwegen ordenen und wollen wir/daß männiglich/der in unsern Landen Gerichte hat/ die Lästerer GOttes / wie gemelt / und die Flüche/sonst ernstlich straffen/Solche Verbrecher zum ersten vor die Kirchen/Rathhäuser oder Schenckstädte/männiglich vorstellen/und sich sonst ein ieder der Gerichte halben also erzeige/damit diese Laster ungestrafft nicht bleiben / so weit sie GOttes / und unser Straff wollen vermeiden.

SOlch Ausschreiben thun wir hiemit verneuern / und befehlen ernstlichen/ daß in unsern Landen von männiglich / demselben unweigerlich nachkommen werde/bey vormeidunge unserer ernsten und unnachläßigen Straffe.

Und nachdem diese Laster / bißhero vornemlich darumb gemein worden / daß die jenigen/so solche Gotteslästerung und Flüche hören / der Obrigkeit und Gerichtshaltern/hievon keine Anzeigunge thun/ Und ob die Gerichtshaber/ ie zu Zeiten deren auch bericht/dennoch mit gebürlicher Straf nicht fortfahren.

So ist unser ernstlicher Befehlich/daß die/ so solche Gotteslästerunge und Flüche gehört/dieselbigen den Gerichtshaltern/keines Weges verschwiegen/ Daß auch die Gerichtsherrn/ gebürliche Straffe/gegen den Verbrechern unwegerlich ergehen lassen/Dann wo solches verbleiben solte/wollen wir sie beyderseits selbst dermassen in Straff nehmen/daß unser Ernst im Werck gespürt/und empfunden werden soll.

Hofgericht.

ALs auch unser freundlicher lieber Bruder seliger / die alte Hoffgerichts Ordenung/in viel nützlichen Artickeln vermehret und verbessert / lassen wir uns dieselben auch wolgefallen/Wollen/ordenen und befehlen / daß Hoffrichter und Beysitzer/ derselben unwegerlich nochkommen/und ihr Ampt dermassen außrichten/ wie die Ordenung mit bringet.

Weil aber unsere Landschaft / noch etzlicher mehr punct und Artickel halben/ so in bemelte Hoffgerichts-Ordenung einzuverleiben seyn solten / bey uns unterthänige Ansuchung gethan/Als wollen wir mit zeitlichem Rathe der Rechtsgelährten/auch etzlicher von der Landschafft/mit solchen Artickeln/ und sonderlich welcher gestalt die Sachen darinne anhängig/zu schleiniger und förderlicher erörterung gebracht werden mögen/mehr gemelte Hofgerichts-Ordenunge / ferner verbessern und vermehren/auch folgend dieselbige offentlich in Druck ausgehen lassen.

Ober-

Oberleuterung/wann die an unserm Hofe nicht zuzulassen.

NAchdem auch nicht allein muthwilliger Verzug/ sondern auch allerley Mißbräuch sich bißhero an unserm Hofe/ der Oberleuterung halben zugetragen/ So setzen und ordnen Wir/ das zuverhütung dessen/ keine Oberleuterunge in denen Sachen/ so nicht ohne Mittel oder anfänglich an unserm Hofe/ oder vor unsern Commissarien/ anhängig/ sondern durch beruffen und Appellation an uns gelangen/ hinführo zugelassen werden soll.

Daß niemand unersucht der ordentlichen Gericht/ vor welche die Sache gehörig/ ohne Mittel/ Klage an unsern Hof gelangen lasse.

NAchdem viel unnöthige/ geringschätzige/ und solche Klagen und Sachen an unsern Hof gelangen/ welchen/ da sie in unsern Ampten/ Städten/ und bey andern Gerichtshabern/ so solche Sachen zu entscheiden gebühren/ gesucht/ wol könte abgeholffen/ auch allerley Unkost und Mühe/ dißfalls erspart werden/ Als setzen/ ordenen und wollen Wir/ daß hinführo/ keiner unser Unterthanen/ in Sachen oder Händeln/ die nicht ohne Mittel vor uns/ sondern vor unsere Aempter/ oder aber vor unsere *Consistoria*; Grafen/ Herrn/ die von der Ritterschafft oder Räthe der Städte/ ordentlichen zu entscheiden/ gehören/ an unsern Hof suppliciren oder klagen soll ehe und zuvor er/ derhalben die ordentlichen Gerichte/ vor denen es billich geschicht/ angelanget/ und die ihm auf sein Ansuchen/ Recht/ Billigkeit/ und gebürliche Entscheidunge wegerten/ dessen er dann/ daß er solche Sache/ davon die *Supplication* meldet/ in unsern Ampten/ oder bey solchen ordentlichen Gerichtshabern/ geklagt/ und die Sache nicht entscheiden/ noch ihme sonsten gebürlich verholffen hat/ werden mögen/ einen schriftlichen Schein fürlegen soll.

Und da wir daraus befinden/ daß er seines Klagens oder Suchens befugt/ so wollen wir darauff gebürlich einsehen/ und Beschaffung zu thun wissen/ Ohne das aber/ und da sich unersucht/ der ordentlichen Gerichtshabern/ iemands an unsern Hof zu klagen unterstehen würde/ so soll desselben *Supplication* nicht angenommen/ sondern er soll damit/ wie obberührt/ an gebürliche Orte/ erstlich geweist werden/ Derwegen so wird sich ein ieder hierin für vergeblicher Unkost zu hüten wissen.

Von Procuratoribus.

WIr ordenen und wollen/ daß nun hinführo sich keiner unterstehe in unsern Landen/ den Leuten Sachen zu führen/ es sey gütlich oder Gerichtlich/ er habe dann in Rechten studiret/ und des von seinen *Praeceptoribus* schrifftlich Gezeugnis/ Dann es wird täglich erfahren/ wie die armen Leute/ mehrmals aus Unwissenheit verhetzt/ und umb ihr Geld bracht werden.

Würde sich aber iemand unterstehen/ die Leute also aus Unverstand/ oder aus List und Betrug zu verführen/ der soll uns oder unserer Regierung angezeiget werden/ den wollen wir also straffen/ daß andere darob sollen Abscheu nehmen/ sich darvor zu hüten/ Dergleichen Straff wir auch allen Gerichtshabern/ hiemit nachgelassen haben wollen.

Was zu Ober-Nieder-oder Erb-Gericht gehört.

NAchdem unsere Unterthanen/ uns dieses Artickels halben/ darinne Verstehunge und Erklärunge zu thun/ angelanget/ und aber solches hiebevor auff dergleichen Ansuchunge/ von unserm freundlichen lieben Bruder seligen/ und uns des vergangenen funffzigsten Jahres allbereit geschehen/ so thun wir solches alles hiermit wiederumb verneuern und erklären/ wie folget:

Was

WAs hohe Brüche seynd/ welcher Straffe/ Hals/ Hand/ und andere Leibsstraffe/ oder auch Verweisung betrifft/ Item/ Mord/ Zetergeschrey/ als ob einer den andern morden/ oder ein Weib/ oder eine Magd nothzögen wolte/ Straffe der Wunden/ die offen/ oder erstlich Beulen seynd/ und darnach auffbrechen/ und Wunden werden/ stossen/ tretten/ oder werffen/ davon ein Mensch stirbet/ oder gelähmd wirdet/ Item/ Hausfried brechen/ Thüren oder Fenster/ freventlicher weise beschädigen/ oder ausschlagen und werffen/ ob iemands hohe und befreyete Personen/ die im Regiment seynd/ schülte und injuriirte/ Item/ ob einer an befreyten Orten/ einen schmehete/ als auffm Schloß/ Rathhause/ oder in der Kirchen/ Item/ tode Cörper auffheben/ unsinnige Leute/ durch die Freunde/ oder aus Richterlichem Ampt zu verwahren lassen/ und gezogene Schwerd/ oder Waffen/ damit einer den andern verwund/ gelähmt/ oder erwürget.

Alle solche und dergleichen/ auch höhere und grössere Brüche und Mißhandlunge/ als Schmehklagen/ wann iemands zu seinen Ehren peinlich angeklagt wird/ sollen in die Obergerichte gehören/ und durch dieselben gerüget und gestrafft werden.

Was aber kleinere und geringere Fälle seynd/ die sollen in die Erbgerichte gerüget/ und durch dieselbe gestraft und gerechtfertiget werden. Als nemlich/ Haarauffen/ Schläge/ die nicht tödlich seynd/ noch lähmde bringen/ daraus auch keine Wunden wird/ als braun und blau/ Nasenblut/ Maulschellen/ Zehenbluten/ so die nicht wackeln/ auch andere blutrünsten/ mit Negeln gekratzt/ oder sonst verletzt/ daraus keine Wunde/ noch Lähmde erfolget/ schlechte Lügen straffen/ schlechte Wort/ die ausserhalb hohen und befreyeten Personen und Oertern geschehen/ unzüchtig/ muthwillig Geschrey/ Messerzüge/ wann niemands dadurch beschädigt wird/ Messer und verbotene Waffen tragen/ verbotene Wahr feil haben/ oder verbotene Spiel spielen/ deube/ die unter dreyen Schillingen (das ist weniger dann vier Groschen) werth seynd.

Und alle Bürgerliche Sache (die nicht von peinlichen Sachen herfliessen) als Schulde/ Gülde/ Schäden/ Pfandung/ Gütere/ liegend/ stehend und fahrend/ beweglich oder unbeweglich/ die betreffen viel oder wenig.

Was aber Sachen seyn/ Geldbusse oder Abtrag belangende/ so von peinlichen Sachen herrührende/ Als wann eine peinliche Sache/ mit Zulassung der Gerichte/ und Bewilligung des verletzten klagenden Parts/ oder aus andern Ursachen/ bürglich würde/ oder aber/ daß sich ein Mord/ Lähmde/ oder anders nicht aus Vorsatz/ oder arge List/ sondern aus solchen Unfleiß oder Verwarlosung zutrüge/ daß sie zu rechte/ zu einem Bürglichen Abtrag gelassen wird/ solche Fälle/ ob sie wohl zu Geldbussen gereichen/ sollen sie doch durch die Obergerichte gestrafft/ und die Straffen eingenommen werden.

Daß peinliche Sachen/ dadurch das Leben verwirckt/ ohn unser Bewilligung/ nicht Bürglich gemacht werden sollen.

NAchdem wir auch bericht/ daß mehrmals peinliche Sachen/ dadurch das Leben verwirckt/ mit Geldstraffen/ und in andere Wege bürglich gemacht/ erörtert und verglichen worden/ Welches dem gemeinen Rechten zu entgegen/ und dadurch nicht alleine Nachlässung/ sondern auch Ursach gegeben wird/ leichtlich viel böser Thaten zu beginnen und zu vollnbringen/ Derhalben verordenen und wollen wir/ daß nimmehr in unsern Landen/ weder die/ so Obergericht haben/ noch die part solche übelthat/ ohne unsere außdrückliche Bewilligung oder Nachlassunge zu einiger Geld oder ander Straffe/ kommen/ noch sonst Bürglich werden lassen sollen.

Daß man die Ubelthäter/ so in den Aemptern verbrechen und entwerden/ wiederumb in die Ampte folgen soll lassen.

NAchdem sich auch offtmals zuträgt/ daß die jenigen/ so in unsern Ampten und Gerichten verbrechen/ sich flüchtig machen/ auch bißweilen aus den

Banden wircken / und in unser Unterthanen Gerichten wiederumb zu Hafft gebracht werden / Als wollen und verordnen wir / daß auf unserer verordenten Regierung Ansuchung / die Gerichtshaber / die Verbrecher / in unser Ampte / und Gerichte / darinn die Verbrechunge geschehen / ohne Weigerung / wiederumb zu gebürlicher Rechtfertigung folgen sollen lassen / Welches einem ieden an seinen Gerichten / unnachtheilig seyn / Und gegen dem Verbrecher anders nicht / dann nach gemeinen Landläufftigen Rechten / verfahren werden soll.

Ubermässige Bussen.

Es ordenen auch die Käyserlichen und Sächsischen Rechte / in etlichen Fällen / gewisse Straffen / wie die Verhandlungen und Verbrechungen sollen gestraft werden / in etlichen Fällen aber / lassen sie die Straff dem Richter willkürlich.

Nun gelanget an uns / daß ie zu Zeiten in unsern Ampten / auch durch andere / so in unsern Landen Gerichtbarkeit haben / die ordentliche Straffe / und bey der willkürlichen Straffe / die Billigkeit überschritten / und die Leute höher dann sich gebühret / mit Straffe belegt werden.

Dieweil wir dann solche Beschwerung abzuwenden / gnädiglich geneigt / und auch darneben berichtet werden / daß solche übermäßige Straffen nicht allein in unsern Ampten / sondern auch von andern / die Gerichte und Obrigkeit haben / gebraucht.

So ordenen / setzen und wollen wir / daß hinführo in Unsern Landen / in und ausserhalb unserer Ampte / die Unterthanen und Ubertreter / nicht höher gestrafft sollen werden / dann wie es die Rechte / in den darinn außgedruckten Fällen / ordenen und zulassen / und die Billigkeit bey der willkürlichen Straffe leidet / oder aber solches in beständigem Brauch herkommen / Jedoch daß in allewege die Leute / dißfals auch nach Befindung und Gelegenheit der Sachen / mit übermäßiger Straffe nicht in Verderb geführt werden / würde sich aber iemands unterstehen / solches zu überschreiten / und daß ausfündig gemacht / der soll nicht allein die übermäßige Straffe / wann es an uns gelanget / dem gestrafften wieder zu erlegen schuldig / sondern auch darüber in unsere Straff gefallen seyn / Darnach sich ein ieder zu richten.

Von Unkost der peinlichen Rechtfertigung.

Wann peinliche Sachen in unsern Landen vorfallen / darinne Klägere seyn / so sollen dieselben die nothwendige Unkosten der Rechtfertigung / wo sie des in vermögen / tragen / und doch mit überfluß der Unkosten in allewege verschont werden.

Würden sie aber Armuths halben / solches nicht vermögen / und man befinde aus redlichen gnugsamen Anzeigungen / daß die eingezogen / an der That schuldig / So sollen unsere Ampte / oder die jenigen so Obrigkeit haben / solche Unkost selbst tragen und die Ubertretung nach Ordenung der Recht / peinlichen straffen lassen / Und solches nicht allein auff dem Fall / wann die Verbrecher / an denen Orten da sie verbrochen / sondern auch ausserhalb derselben / in frembden Gerichten / zu Gefängnis bracht / wie dann den flüchtigen Thätern / die Unterthanen derer Oerter / da sie verbrochen / zu iederzeit zu folgen / und sie zu Gefängnis zu bringen / sollen schuldig seyn.

Welches auch iedes Ampt / oder der jenige dem die Obrigkeit zustehet / auff den Fall thun soll / da keine Kläger verhanden / und die That offenbahr.

Were aber auch an etlichen Orten / ein alter und beständiger Brauch herkommen / daß etzliche Dörffer die Unkost der Rechtfertigung alle / oder zum Theil einander mittragen helffen müsten / so soll es denselben nach gehalten werden.

Wo auch die Verhandlunge dermassen gelegen / daß dem Thäter seine Güter confiscirt werden / so soll die Unkost der Rechtfertigung von denselben Gütern genommen / die Ampte und andere / so Gerichte haben / deßgleichen die Unterthanen damit verschonet werden.

Daß

Daß zwischen ehrlichen und Verleumbden Leuten/Unterscheid gehalten soll werden.

Nachdem zu Erhaltung guter Policey und Beförderung Tugendlichen Erbaren Lebens und Wandels/die Nothdurfft erfordert/ daß ein Unterscheid/ zwischen ehrlichen und verleumbden Personen gehalten werde / Derhalben dann hiebevor unser freundlicher lieber Bruder Churfürst Moritz seliger Gedächtnis/und wir in einem Ausschreiben / so Anno ꝛc. Funfftzig offentlich ausgangen/ sonderliche Versehunge gethan/Als wollen wir dasselbige hiermit verneuert / und daneben dis weiter verordnet haben/daß die jenigen/so einer Unthaten und unehrlichen Handelung uberwiesen/oder sonst aus gnunsamen erheblichen Ursachen verleumbdet/von andern ehrlichen Leuten/an der Taffel und sonst gemiedten / auch zu keinen ehrlichen Sachen oder Ampten gebraucht noch zugelassen werden sollen/ Und wir selbst wollen auch solche verleumbde Personen/an unserm Hof und Dienst nicht leiden/Damit also andere dadurch für Laster und Unthaten sich zu hüten/und zur Tugend zu befleißigen/desto mehr bewogen und gereitzt werden möchten.

Weil sich aber offtmals zuträgt/ daß einer auff einen andern beym Trunck oder sonst in Rücken schilt/und solches hernach nicht bescheinen will/ oder sich auch heimlich und stillschweigend mit dem/so er als anrichtig gescholten / vergleicht/und also die Laster und Untugenden verschwiegen bleiben / So wollen wir männiglich verwarnet haben/daß sich keiner den andern zu schelten unterfahe/ er habe dann darzu gnungsame erweißliche Ursachen/und wann er dieselben hat/ und darauf offentlich einen andern/als unehrlich gescholten / daß er sich mit demselben in Winckel nicht vertrage/sondern dasselbe wie gebürlich ausführe. Da es aber hierüber geschehe/so soll er nicht alleine schuldig seyn/sich mit dem verletzten zuvertragen / sondern auch hierüber durch die Obrigkeit iedes Orts seiner leichtfertigkeit halben mit Ernst gestrafft werden.

Vom Wucher.

Wiewol die Käyserliche Ordnung / und fürnemlich die Heilige Göttliche Schrifft den Wucher/bey großer Straff der Seelen / und sonst verbieten; So ist doch leider dasselbe Laster also gemein worden / daß sich des schier niemand will schämen/sondern mehr gerühmet seyn.

Weil wir aber solchem in unsern Landen nachzuhengen keines Weges gemeinet/So verordenen und wollen wir/daß sich ein ieder in unsern Landen / der wucherlichen Contract soll enthalten/Wir wollen auch unsers freundlichen liebẽ Bruders seligen/und unserm vorigem Ausschreiben nach/hinführo den Wucherern/die jährlich über fünff Gülden/von einem Hundert nehmen/innerhalb unserer Lande/ zu dem Wucher Gelde nicht helffen noch erkennen lassen / auch über die Vorschreibungen/darinnen ein höchers/dann fünf von hundert gesetzt iemands einige Gunst aus unser Cantzeley nicht geben/Sondern uns gegen den Wucherern also erzeigen/ wie es der Reichs Abschied vermag/Nemlich das sie den vierdten Theil Häuptsumma/uns sollen verfallen seyn/Darnach sich ein ieder zu richten.

Versatzte Brieff und Siegel.

Weil in allen Handlungen / so zwischen den Leuten geschehen / billich nichts höher denn Treu und Glaube/auch Brief und Siegel / die ein ieder von sich giebt/sollen bedacht werden / Und gleichwol vielmals befunden wird / daß ihr etzliche zu ihrer selbst Verkleinerung uñ böser Nachrede/sich ihrer klaren Schrifftlichen Bewilligung weigern/So ordenen wir hiermit / Wo einer seinen offentlichen unleugbaren und unverfälschten Brief und Siegeln/ die keine unehrliche Zusage in sich halten/vorsetzlich und ohne Ursache nicht nachkommen/ sondern darwieder vortheilhafftige Auszüge suchen/ und erst darüber erkennen lassen wolte / daß ihm solches keines weges gestattet/sondern wir ihn/ inhalts gegebener Brief und

Siegel/schleinig soll verhoffen/und kein andere exception oder Außflucht dawider zugelassen werden/Dann wo er beweisen wolte/ das seinen Brieff und Siegeln zuvorn allbereit genüge geschehen/Doch soll dem Beklagten unbenommen seyn/ was er folgends nach erlittener Hülff/an dem Kläger wiederumb durch Recht zu haben vermeinet.

Versetzung der Bürgen.

Alldieweil auch zu dieser Zeit Leute befunden werden/die ihres Standes/ Herkommens/Trauen und Glaubens/so ferne vergessen/daß sie auch wissentlich/ über ihr Vermügen auffborgen/etzliche treuhertzige Leute dafür versetzen/ und letzlich samt den Gläubigern/dieselbigen ihre Bürgen/durch solche Untreu und nicht haltung/in mercklichen Schaden und Nachtheil bringen/ Aus welchem allen dann/so viel ehrlicher Leute Vermögen heftig geschwächt/auch das alte Vertrauen und Gutwilligkeit unter den Leuten/ endlich gar fallen möchte.

So ordenen und wollen wir/daß dieselbigen/so dergestalt wissentlich über ihr Vermögen auffborgen/und die Leute dafür versetzen/nicht allein darzu sollen durch schleunige Hülffe gehalten werden/daß sie ihre versatzte Bürgen lösen/sondern auch von der Obrigkeit eines ieden Orts/zu Abscheu anderer/ wo man sich an ihren Gütern nicht erholen kan/mit dem Gefängnis so lange sollen gestrafft werden/ bis sie ihre versatzte Bürgen/derhalb frey und ledig machen.

Muthwillige Bevehder.

Der Hochgebohrne Fürst Herr Georg/weyland Hertzog zu Sachsen/ Landgraf in Düringen/und Marggraf zu Meissen/unser freundlicher lieber Vetter seliger Gedächtnis/hat der muthwilligen Bevehder halben/im Sechs und zwantzigsten Jahre der wenigern Zahl/ ein Ausschreiben gethan/ welches Inhalt dis lauts.

Nachdem wir auch der muthwilligen Leute halben so ohne Weigerung des Rechtens/ auch unser als des Landesfürstens/ unersucht austreten/unsere Unterthanen und Verwandten zu Bevehden/und Schaden zu thun sich unterstehen/ umb nothdürftige Vorsehung von der Landschaft/unterthäniglich seynd angesucht worden/ und wir befinden/daß solch Fürnehmen/durch Käyserliche Majestät/ und des Heiligen Römischen Reichs Landfrieden/bey hoher Peen verboten/und die Thäter/als Friedbrecher zu straffen seyn.

So ordenen und setzen wir/aus Fürstlicher Macht und Obrigkeit/auf unserer Landschafft anlangen/und Bewilligung/welcher hinfürder an gleich und Recht nicht will begnügig seyn/und mit Vehdes Brieffen/Wegelagerung/ oder sonsten etwas thätlichs vornimbt/Auch wer einen solchen wissentlichen hauset/heimbt/unterschleifft/ihm Rath/Beystand/oder sonst Vorschübe erzeigt/der oder dieselbigen sollen alsbald/ durch und mit der schriftlichen Absagung/Wegelagerung/unterschleuft und Vorschübe/wann sie offenbahr gemacht/ohne alle weitere Erklärung/in die höchste Landacht gefallen und Leibs und Lebens verlustig seyn/also daß sich niemandes an ihnen soll mögen vergreiffen/Sondern wann sie gefänglichen einbracht/so sollen sie/ob auch gleich aus solchem Vornehmen kein Schade noch Angriff weiter erfolget were/ mit dem Schwert gericht/ und also in allen Schöppenstülen und Gerichten/verurtheilt und vor Recht erkant werden.

Es soll sich auch mit solchen Bevehdern und Friedbrechern/ niemands bey Vermeidung unserer Straff und Ungnad/in einigen Vertrag begeben/ Begehren derhalben/ ihr wollet solches euren Verwandten und Unterthanen anzeigen und verkündigen lassen/daß sich männiglich darnach habe zu richten/und solches Vornehmens zuenthalten/ das ihme auch also stracks nachgegangen werde/das ist unsere gäntzliche Meynung/ Datum Dreßden/Montags nach Catharina/ Anno etc. im 26.

So haben wir uns auch mit unsern Erbeinigungs Verwandten/ Chur- und Fürsten/unlängst verglichen/wie folget:

Dieweil sich auch viel Jahr hero allerley muthwillige Bevehder/ hin und wieder ereiget/ und unsern Unterthanen großen und mercklichen Schaden gethan haben/

haben/unangesehen daß denselben Bevehdern/weder Recht noch Billigkeit nie geweigert noch versaget/ Und dann weiland die Churfürsten und Fürsten zu Sachsen rc. des verschienen vier und dreyßigsten Jahrs/ bemelter Vehder halben/ eine solche Constitution/in ihrer Liebden Chur- und Fürstenthumen und Landen/ unter andern haben ausgehen lassen/ Wo iemands/ wes Standes oder Wesens der were/ ihrer Liebden Landen/ auch zugehörigen Stifften/ Unterthanen und Verwandten absagen/außschreiben/und feind würde/ungeachtet/daß sein Gegentheil sich auff ihrer Liebden/als ihren Landes-Fürsten/oder auff andere ihre Obrigkeit/ zu Verhör/Recht und Billigkeit erboten/und ihme dem Absager und Feinde/ solches nicht geweigert/ daß derselbige/ deßgleichen auch alle die/so ihme wissentlich/ Hülff/ Rath/Anleitunge/ Hausung und andere Fürschübe gethan/ ungeachtet/ob gleich darauf nicht zugegrieffen/ oder etwas mit der That geschehen und erfolgt were/als offentliche des heiligen Reichs und ihrer Liebden/Landfriedbrecher/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode sollen gestrafft werden/ So haben wir vorgenante/Chur und Fürsten/geschehene und wohlbedachte Constitution/ darnach es auch bis anhero in unser/der Chur und Fürsten zu Sachsen/ Fürstenthumen/ gehalten worden/und nochmals gehalten wird/ uns auch gefallen lassen/ und auch vereiniget dergleichen Constitution in unser aller Churfürstenthumen/ Fürstenthumen und Landen/ fürderlich auch ausgehen zu lassen/und darüber festiglich zu halten/Damit der muthwilligen Bevehder/ unbillich/Landfriedbrüchig und unrechtmeßig beginnen und fürnehmen/durch Göttliche Verleyhunge/möge gesteuret und gewehret werden.

Wann wir dann befinden/daß sich muthwillige und ungehorsame Leute/ sieder des mehrmals unterstanden nicht alleine Brände und Besenne anzuhengen/ sondern Vehdes-Brieffe zuschicken/ und auch mit der That nachzufolgen/ haben wir vor Nothdurfft unserer Lande geachtet/derselbigen Außschreiben auch zu erinnern/und weil sonderlich darinn befunden/ daß es mit Verwilligung der Land-Stände ausgangen/ So ordnen/setzen und wollen wir/daß männiglich in unsern Landen/sich desselben verhalte/damit den muthwilligen Leuten/ denen es an gleich und recht nicht mangeln soll/zu ihrer Boßheit kein raum gelassen werde.

Plackerey.

WIr achten vor nothwendig/die Vorsehung/so der Plackerey halben in unsern Landen/ Anno etc. im sieben und viertzigsten ausgangen/wiederum̃ zu verneuern lassen/inmassen wir uns desselben/ und deren anhängigen Sachen halben/mit unsern Erbeinigungs Verwandten/Chur und Fürsten/ neulicher weile auch vereiniget/Derhalben befehlen/wollen und ordenen wir hiermit ernstlich/daß alle unsere Unterthanen/was Würdens/ Standes oder Wesens die seyn/ solcher Vorsehung/Ordenung und Gebot/ unweigerlichen in allen ihren Artickeln nachkommen/und auff die Strassen und Leute/solche Achtung geben/ wie hernach zu befinden/damit nicht einem ieden verdächtigen und leichtfertigen frey stehe/ unsere Lande seines Gefallens zu durchziehen/oder gefährlich vorhaben/ darinnen zu üben/ und ist der Inhalt obbemeltes Außschreibens/wie folget:

WIewol unsere Vorfahren/viel nothwendige Außschreiben der Plackerey/verdächtigen Reuter und Fußgänger halben/haben ausgehen lassen/ darauff dann unsere Lande/Fürstenthume/und zugehörige Stifte/solcher Plackerey und Zugriffe/ bis anhero eine gute Zeit Vortrag gehabt/So befinden wir doch/ daß solchen Ausschreiben und Vorsehungen/eine zeitlang her/mit dem Fleiß/wie sichs gebührt/nicht nachgegangen worden/daraus dann erfolget/daß sich verdächtige Reuter/ Plackerey/ und andere Friedbrüchige Handlung/eine zeitlang daher in unsern Landen und Fürstenthumen/auch den zugehörigen Stiften/in viel Wege wiederumb ereuget/Welches wir nicht mit geringer Beschwerunge vermarckt/uns auch schuldig erkeñen/solcher Landfriedbrüchigen/räuberischen/ unerbaren Handlung/mit gantzem Ernst zu begegnen/dieselbigen auszurotten/ und unsere Lande/Fürstenthüme/und zugehörige Stifte und Schutzverwandte/ förder hievor gnädiglich zu übrigen.

Und demnach ordnen/befehlen und gebieten wir hiermit ernstlich/Und erstlich/Nachdem wir zu mehrer Befriedung/unsere Lande/mit Obern-und andern Haupt-und Amptleuten/etwas stattlicher denn herkommen/bestalt/Wollen wir/daß sich dieselben selbst persönlich/auch mit ihren Knechten und Pferden/in der Anzahl/darauff sie bestalt / in unsern ihnen befohlenen Ampten wesentlich enthalten/und sich ohne unser Vorwissen / aus solchen ihnen befohlenen Ampten/nicht abwesentlich machen. Sondern auff die muthwillige Leute/zu Roß und Fuß/mit fleiß Kundschaft legen/auch samt ihren Knechten / die Strassen in ihrer befohlener Ober-Hauptmanschafft oder Emptern/ täglich bereiten / und allen müglichen Fleiß vorwenden/die verdächtigen Reuter und Fußknechte/zu haften bringen zu lassen.

Und so dann die Wälde/durch die streiffende Reuter / nicht wol füglichen können beritten werden/So sollen unsere/auch berührter Stifte / Haupt-und Amptleute / auch die Schrifftsassen/und unsere Schutzverwandten/in welcher Gebiete solche Wälder gelegen/ etliche bekante und berichte Fußgänger verordnen/solche Wälde / und die darinnen bewuste Haltstädte/zum wenigsten wöchentlich zweymal/durchzugehen/zu besichtigen/und fleißige Erkundigung zu haben / ob sich etwa verdächtige Reuter oder Fußgänger/ darinnen und dardurch geschleifft/oder schleiffen thäten/Und da sie solche Reisige oder Fußgänger vermercken/denselbigen mit Gerüfte/oder Sturmschlagen/ wie hernach folget / nachzutrachten/Auch unsern oder berührter Stifte/ Haupt-und Amptmannen / Schutzverwandten oder Schriftsassen/in welches Gebiete die Landbeschädiger antroffen / dasselbige in eil zuerkennen zu geben/damit die Freveler oder verdächtigen zur hafte bracht werden mögen.

Wir wollen auch/daß in offenen Flecken/Schencken/Kretzschmarn/und Dörffern/ niemands zu Roß noch Fuß soll einkehren/füttern / übernächtigen / noch beherbrigen / sondern ein ieder/der in unsern Landen/Fürstenthumen /und zugehörigen Stifften / zu wandern hat/soll seine Reise also anstellen/daß er in öffentlichen Herbrigen der der Städte/Mittagsmahl halte/zu Herberge kommen / und sein Unterhalt oder Nachtlager haben möge/ Und da er unbekant/auff Befragung der Obrigkeit der Oerter/ wer er sey/ guten gegründten Bescheid gebe.

Es sollen auch die Einwohner der offenen Märckte/Flecken/Kretzschmar und Dörffer/bey schwerer Straff schuldig seyn/ alle unbekante Reuter und Fußgänger / so sich bey ihnen umbdrehen/füttern/oder über Nacht bleiben wollen/gefänglichen anzunehmen / oder da sie fliehen/ihnen mit dem Glockenschlag zu folgen / und also lange nachzueilen / bis die gefänglich eingezogen/und dem Verwalter der Gericht geantwort werden / Welche nach Befindung der eingezogenen Schuld oder Unschuld / bey sich zu schliessen haben sollen / ob die wieder ledig zu lassen/oder länger in Verwahrung zu halten / und uns / oder unser Regierung/davon Anzeige zu thun seyn/Und ob iemands / wes Standes der sey / in unsern Landen und zugehörigen Stifften / die so unbekant / oder böser Handelung verdächtig/beherbrigen/ihnen Vorschub oder Förderung thun / und Schaden darauf erfolgen würde/ So sollen alsdann dieselbigen Vorschüber / Förderer / Hauser und Heger / nicht weniger dann die Thäter und Beschädiger/und als ob sie die Thaten selbst geübet/darumb gestraft/ und ihnen dawieder keine Entschuldigunge noch Behelff über diese unsere offene Warnunge und Verboth/zugelassen werden.

Und damit solche schädliche und friedbrüchige Leute desto förderlicher zu haften bracht werden/sollen unsere auch berührter Stiffte/Haupt-und Amptleute/ auch die Schriftsassen und Schutz-Verwandte/in ihren Emptern und Gebieten die Ordnunge machen/ wenn sie solche Friedbrüchige Handelung / oder das verdächtige Reuter oder Fußknechte verhanden seyn sollen/vermerckten/daß sich alßdann unsäumlich / und ohn allen Verzug die Einwohner in denselben Flecken oder Dörffern zum stärckesten versamlen/den Glockenschlag thun/und dann auff anruffen der Beschädigten/oder der jenigen / so nacheilen / oder aber auch in Mangelung des/aus eigenem Bewegnüs / zu Roß und Fuß / mit ihren besten Gewehren folgen, und die Thäter oder verdächtigen zu haften zu bringen / allen müglichen Fleiß anwenden/Und welche Flecken oder Dörffer/ einen Glockenschlag hören / sollen alle förder den Glockenschlag thun/sich versamlen / und wie oben berührt / verhalten.

Und

Und welcher darinne säumig würde/ soll das erste mahl zwey silberne Schock zur Straff geben/ und da es mehr geschehe/ seiner Güter verlustig seyn. Aber da vermarckt/ daß er solche Folge/ aus sonderlicher Gefährlicher Arglistigkeit unterlassen/ an seinem Leibe gestraft werden.

So soll auch ein ietzlicher in seinem befohlenem Ampte/ oder zustehendem Gebiete/ die Versehunge thun/ daß die Furte der Wasser/ und die Schläge und Paß der Wälde in guter Acht gehalten werden/ Auch in ieglichem Flecken oder Dorffe/ etzliche verordnen/ welche in dem nachfolgen und eilen/ den andern Einwohnern/ Anleitung geben.

Echtere.

UNd nachdem uns die Plackerey/ wie obstehet/ zum höchsten entgegen/ auch dem gemeinen Landfrieden zu wider/ Haben wir uns mit unsern Erbeinigungs Chur- und Fürsten über vorige Versehung und Verordnung/ in den Erbeinigung verleibet/ dis Jahrs zur Naumburg vergliechen/ Wann/ wie berührt oder sonst/ solche Mißhändler zu haften gebracht/ und wider sie rechtlich procedirt und verfahren/ dieselben auch in die Acht erkläret/ daß sie in unsere Erbeinigungs Chur- und Fürsten/ und unsern Landen/ keines Weges geduldet/ sondern daß dieselben Echter/ auff der jenigen Anzeige/ die sie Echtigen haben lassen/ eingezogen/ und angehalten/ auch wieder dieselbigen schleunig und gebürlich Recht gestattet/ und verholffen werden soll.

Demnach wollen wir solches hiermit allen unsern Unterthanen und Verwandten/ wes Standes die seynd/ angekündiget/ und sich darnach zu richten/ ernstlichen aufferlegt und befohlen haben.

Einspännige und Herrnlose Knechte.

WAs Gefahr der einspännige Knechte/ die keinen gewissen Herren haben/ vornemlich dem Wandersmanne/ vorstehet/ daß ist männiglich bewust/ weil dann die Röm. Käys. Majest. unser aller gnädigster Herre/ dieselben weder zu hausen noch zu herbrigen/ ernstlich verboten/ So wollen wir einen ieden unsern Unterthanen desselben Käyserlichen Verbots und angeheffter Straffe/ hiermit ermahnet und solches zu halten/ ernstlich befohlen haben.

Damit auch der Herrnlosen Fußknechte halben unsere Unterthanen/ sich zu iederzeit unsers Nechsten ihrenthalben ausgegangenen Außschreibens zu erinnern/ So haben wir es hernach auch drucken lassen/ darnach sich ein ieder zu richten.

VOn Gottes Gnaden wir Augustus/ Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ und Burggraff zu Magdeburg/ thun hiermit kund/ allen unsern Ober-Haupt- und Amptleuten/ Verwaltern/ Schössern/ Befehlhabern/ auch unserer Cantzeley Schriftsassen/ Räthen in Städten/ Richtern/ Gemeinden/ und allen andern unsern Unterthanen in gemein/ Als an uns durch unsere getreue Landschaft mannigfältige Klage/ sonderlich auf iesigem unserm Landtage gelanget/ Welcher Gestalt die Herrnlose Knechte unserer Lande/ und sonderlich unsere Unterthane/ in unverschlossenen Flecken und Dörffern/ zum höchsten beschädigen und beschweren/ welche Beschädigung und Beschwerung/ auch ie länger je mehr von Tag zu Tag überhand nehme/ also/ daß sie die armen Leute/ beyde Weiber und Mann an etzlichen Oertern darnieder schlagen/ auch zuweilen ermorden/ und darüber rauben und nehmen/ was sie finden/ und sonst allen muthwillen treiben/ Und wir darauff umb gnädiges Einsehen/ damit unsere Unterthane in friedlichem ruhigem Wesen erhalten werden und bleiben möchten/ unterthäniglich ersucht und gebeten/ Haben wir/ vermöge unsers tragenden Ampts/ solchem billichen Ansuchen stat zu geben/ nicht unterlassen/ Sonderlich weil wir bericht/ daß unserer Vorfahren/ und unsern derhalb hiebevorn ausgegangenen Mandaten/ Geboten und Verboten/ wie sich gebührt/ nicht gelebt noch nachgegangen.

Demnach ist unser ernstlicher Befehl / an euch sämptlich/und ieden insonderheit/ Daß ihr keinen Herrnlosen Knecht/in unsern Chur und Fürstenthumen / ferner dulden oder leidet/Es weren dann einer oder mehr/etzliche bekante Kriegsleute / die in verschlossenen Städten/mit unserm Vorwissen/umb ihr Geld zehren/ und sich friedlich halten werden. Die andern aber/wollet ihr iedet in seinem/oder ihme befohlenen Gerichten und Gebiet/in fünff oder sechs Tagen/nach Verkündigung dieses unsers Außschreibens / ihr Wesen förder/ausserhalb unserer Lande / in andere Oerter zu wenden/ernstlich weisen und anhalten/ iedoch daß sie nicht Rottenweise/sondern einzelen / und nur zween oder drey mit einander ziehen/und ihren Weg allezeit also anstellen/damit sie in verschlossenen Städten benachtigen können/Wo sie sich aber hierüber befinden lassen/so wollet nach ausgang der obgemelten Tage nach beschehener Anschlagung oder Verkündigung/dieses unsers Ausschreibens/ auff solche Herrnlose Knechte streiffen und streichen lassen/Und welche ihr ankommet/so das unser Gebot und Verbot übertreten/den oder die wollet gefänglich einziehen / auch andern zu Abscheu/nach Gelegenheit ernstlichen straffen. Ihr unserer Cantzeley Schriftsassen/ auch die Städte/wollet einander verholffen seyn/und euch mit einander vergleichen/ damit solche Vorgarderung und Beschädigunge armer Leute/mag vorkommen werden / wie obberührt.

Würden aber die Herrnlose Knechte/hierüber unsere Unterthanen beschädiget/so sollen unsere Unterthanen sie durch den Glockenschlag und andere wege/ wie es die Nothdurfft erfordert/zu haften bringen/und in unser nechst angelegen Ampt überantworten / dann sollen sie nicht ungestraft bleiben/So wollen wir euch hierüber/in Düringen und Meissen/insonderheit iemands verordnen/der mit etzlichen Pferden auff der Strassen/ hin und wieder streiffen/und die Ubertreter zu gebührlicher Straffe in hafften bringen solle / fürnehmlich aber wollet ihr unser Oberhäupt / Amptleute und Befehlichhabere / auch unser Cantzeley Schrifftsassen in Düringen/zu Verhütung der Plackerey/auff die Strassen gute Achtung geben/und es daneben an guter Kundschafft nicht erwinden lassen/Und wo ihr iemands befindet/der solcher Plackerey verdächtig/dieselben unsäumlich einbringen lassen / damit sie/ und andere Ubelthäter/gebürlich und mit Ernst gestraffet/und der armen Leute mercklicher Schade und verderb abgewendet werden möge / An dem allen geschicht unsere gefällige Meinunge / zu Urkund mit unserm auffgedruckten Secret besiegelt und geben in unser Stadt Torgau/Sontags Palmarum, Anno Domini, &c. im fünff und funfftzigsten.

Daß unsere Lehnleute / und andere unsere Unterthanen in guter Bereitschafft sitzen sollen.

Wiewol wir vor dieser Zeit zum öftern mal durch Außschreiben unsere Ritterschafft/auch andere unsere Unterthanen vermahnt / daß sie in guter Bereitschafft sitzen sollen/So gelanget uns doch an/daß ihr viel ietziger Zeit/ vielleicht aus Hoffnung gutes Friedens/weder ihre gebührliche Anzahl Pferde und Knechte/damit sie uns zu dienen schuldig/ unterhalten / noch für sich selbst gerüst seyn/Weil uns dann solches/zu schmelerung unserer Ritterdienst gereichet / auch sonst nachzuhengen/gar nicht gelegen/die Läuffte auch noch so sicher nicht/daß darauf nicht gute Achtung zu geben/wohl von nöthen/So befehlen wir hiermit ernstlich/daß ein ieder/ so uns mit Ritterdiensten verwand/ sich mit guten Pferdt und Knechten/zum wenigsten in der Anzahl damit er uns zu dienen schuldig / auch guter Rüstunge/ gefast mache/und dieselbe unweigerlich unterhalte / Damit wir deren/im Fall der Noth iederzeit gebrauchen möchten / Da wir auch unsere Ritterschafft erfordern würden/wollen wir, daß ein ieder in eigener Person komme/und nicht andere/wie bißhero zum Theil geschehen / abfertige / Wir sind auch bedacht kurtz in eigener Person/Musterung zu halten/und die Gelegenheit selbst zu besichtigen/Und da wir an den Ritterdiensten / über geschehene vielfältige Verwarnunge/einigen Mangel befinden/wollen wir uns dermassen / zu erzeigen wissen / daß unser Mißfallen darob zu spüren.

Büchsen.

Büchsen.

NAchdem auch das Büchsen führen / in unsern Landen / allzugemein worden / also / daß sich derselben nicht allein wanderende / sondern auch Bauersleute / Hirten und Schäffere gebrauchen / und dadurch nicht alleine an unserer und anderer Wildbahne / sondern auch in gemein / allerley Gefahr und Schäden erfolgen / So ist unser ernstlicher Befehlich / daß ein ieder unser Unterthane / mit seinen Leuten und Einwohnern / sonderlich aber den Bauren / Hirten und Schäffern / verschaffe / daß ihr keiner gar keine Büchse / klein oder groß trage oder führe / alles bey Straffe eines nauen Schocks und Verlust der Büchsen / welches dem Gerichts-herrn / an iedem Orte / da es geschicht / soll verfallen seyn.

Es sollen auch hierüber die wanderenden keine Büchsen auff den Gehöltzen abschiessen / und wo sie iemandes siehet / oder schiessen höret / sollen sie ihnen nachfolgen / dieselben sampt den Büchsen zu handen bringen / oder wo sie dieselbigen nicht bewältigen könten / ansagen / damit diesem unserm Gebot stracks gelebt / und darüber gehalten werde.

Topler und Spieler.

WAs unsere Vorfahren löblicher Gedächtnis / des Spielens und Toplens halben ausgeschrieben / das thun wir hiermit wieder erneuern / Und laut dasselbe Ausschreiben / wie hernach folget.

SO befinden wir auch / daß durch das Spielen / so auff Karten und Würffel / von gemeinen bösen Leuten / vielfältiglich unordentlicher Weise geschicht / durch Raub / Mord / Deuberey / viel arges und übels erwächst / daß auch dardurch der gemeine arme Haußmann / an seiner Nahrung mächtiglich verarmet und versäumet wird / und zuletzt an den Bettelstab / oder an andere böse Weis und Wege gedeyet / und insonderheit die jungen gemeinen Leute / gemeiniglich dermassen in die Lotterey gerathen / dadurch sie zu letzt vielmahl mit dem Galgen / oder anderer Peinligkeit gestrafft werden / Derhalben ist unsere ernstliche Meinung / ein ieder wolle den seinen / und sonderlich den Haußleuten / ernstlich gebieten / daß sie sich Kartens und Würffelspielens enthalten / und daß Achtung darauff geben werde / demselben unverbrüchlichen nachzugehen / und wo es übergangen / das alsdann der Wirth / wo er solches gestattet und ob ers nicht erwehren könte / dasselbe der Obrigkeit nicht ansagte / sampt den Gästen gestraft werden / Wo auch ein Gesellschafft befunden / die ihnen solches nicht wolten wehren lassen / und dem Wirth oder Regiment darinnen wiederstreben / daß dieselben Duppelt gestraft werden.

DEmnach wollen und gebieten wir / daß solchem Außschreiben / ernstlich gelebt und nachgegangen werde / bey obbemelter Straffe und unser Ungnad.

Müntze.

WIewol die Römische Käys. Majest. unser aller gnädigster Herr / in dem Heiligen Reich Teutscher Nation / Ordenung geben / welcher gestalt die Müntze / am Korn und Schrot gleichhellig / soll geschlagen werden / Und wir unterthänig und wolgeneigt / uns deßelben zu verhalten.

So hat es doch unserer Bergwercke und Lande halben / diese Gelegenheit / daß wir das alte Schrot und Korn / welches etwas besser ist / dann die geordnete Reichs-Müntze / zuhalten nicht umbgehen können.

Und ob wol unserer Lande bestes were / das darinn kein andere / dann unsere Müntze ausgeben oder eingenommen würde / So hat es doch der Händel halben / und sonst bißher allerley bedenckens gehabt.

Derwegen wir verursacht / alle kleine frembde Müntze / als Pfennige / Dreyer / halbe und gantze Groschen / zu verbieten / und des auswertigen / groben Müntz halben / eine gemeine Valvation und Satzung / wie die in unsern Landen soll ausgeben und eingenommen werden / zu thun.

Und

Und demselben nach/weil wir zuvorn unsere Unterthanen gnädiglich verwarnet/So wollen wir den Werth/und das Gepräge einer ieden Müntze/fürderlich drücken und anschlagen lassen/Begehren und befehlen hiermit ernstlich/allen unsern Verwandten und Unterthanen/was Würden/Standes/oder Wesens die seynd/nicht allein die in unsern Landen/sondern auch die ihre Handthierung und Wandel darinne haben/daß sie alle obvermelte kleine frembde Müntze/einzunehmen und auszugeben/sich in unsern Landen/gäntzlich enthalten/auch alle grobe und frembde Müntze/in unsern Landen/nicht höher ausgeben noch einnehmen/dann die in obbemelten unserm sonderlichen Anschlag/nach der feinen Marck Silber/und ihrem rechten werth/valvirt und gesetzt/bey Straff funfftzig Gülden/die ein ieder so offte solches von ihme geschicht/uns ohne Nachlassung zu erlegen/soll schuldig seyn.

WIr befehlen auch hiermit unserm Müntzmeister/Waradin/auff unsern Ertzgebirgen/iede Qvartal alle grobe frembde Müntze mit Fleiß zu probiren/und uns davon gnugsamen gründlichen Bericht zu thun/deßgleichen soll der Rath unser Stadt Leipzig/auff alle Märckte daselbst/auch durch ihren Waradin/vorsichtiglich und mit besondern Fleiß/zu geschehen verschaffen/wie solches befunden/uns berichten/und daselbst offentlich anschlagen lassen/damit man also des werths der Müntz gnungsam bericht/und Schaden vorkommen werde möge.

Wir wollen auch männiglich ermahnt und verwarnt haben/daß ein ieder sich des Granalierens/wie solches in der Reichs-Ordenung verboten/gäntzlichen enthalte/bey Straff in derselben Ordnung ausgedruckt.

Die Landstrassen zu halten.

UNs gelanget an/daß die Fuhrleute/Viehtreiber und andere/die ordentliche Landstrassen/nicht halten/die Häuptgeleite meiden/und die geringen Geleite besuchen/Und sonderlich daß die jenigen/welche den Qveis rühren/auff Görlitz/Bautzen/Camitz/den Hayn/Oschatz und Eilenburg kommen sollen/bey abfahren/und lassen sich zu Mühlberg übersetzen/eins Theils fahren auf Torgau eins Theils auff Pretzsch/etliche kommen zu Wittemberg über/und richten ihren Weg nach den Zollen und Geleiten.

Nun hetten wir wol Ursach/andere Wege hierinnen zugebrauchen/dann wir können wol achten/wo dem Fuhrmanne solches nicht gestattet/daß ers wol unterlassen müste.

Wir befehlen aber nochmahls/allen und ieden unsern Ampts- und Gleitsleuten/auch allen andern unsern Unterthanen/wes Standes die seynd/die Zoll und Gleite haben/daß sie den Fuhrleuten mit Ernst untersagen/damit sie an allen Orten/die alte und ordentliche Landstrasse halten/und keine Beywege suchen/und die jenigen/so Zolle und Geleite haben/nicht ihren Genieß/sondern diesen unsern billichen und ernsten Befehl ansehen/und sich desselben verhalten.

Und sonderlich daß die Fuhrleute aus der Schlesien/so den Qveis rühren/auff Camitz/den Hayn/Oschatz und Eilenburg fahren/Wie dann solches König Georgen Vertrag/klärlich mitbringet/Die andern aber/die Landstrassen/wie es vor alters herkommen/und die alten Ampts-Bücher mitbringen/halten.

Und nachdem der Landstrassen halben/wohin dieselbigen gehen sollen/hievor durch unsere Vorfahrn Außschreiben geschehen/Als wollen wir dieselben fürderlich verneuern/und an iedem Gleitshause/anschlagen lassen/damit sich mit deren Unwissenheit/niemands zu entschuldigen.

Holtzkauff.

ALs wir von unsern getreuen Unterthanen/unterthänig angelanget/den Holtzkauff gnädiglich zu mildern/Haben wir ihre unterthänige Bitte gnädiglich bedacht/und unsern Forstmeistern befohlen/Und befehlen ihnen hiermit/daß sie das Holtz in unsern Wälden/an dem Kauffgelde/hinlassen und verkäuffen sollen/

len/ wie es bey Regierung und Leben des Hochgebornen Fürsten / Herren Moritzen/ Herzogen zu Sachsen/ und Churfürsten/ etc. Unsers freundlichen lieben Brudern seliger Gedächtnis/ verkauft worden ist / und keine steigerunge machen.

So wollen wir auch/ daß die vom Adel und andere/ welche Holtz verkauffen lassen/ ein billich Kaufgeld dafür nehmen/ und die Leute nicht übersetzen/ Auch aus unsern Höltzern/ nicht Holtz käuffen/ und das ihre auff Theurunge sparen/ Dann weil diese Beschwerunge in gemein an uns gelanget / so wollen wir auch derselben ingemein/ hiemit abgeholffen haben.

In welchen Städten auch Ordenung gemacht / oder nochmals auffgericht werden/ welcher gestalt das Holtz nach klaftern/ oder sonst gelegt und gemessen werden soll/ darnach sollen sich die Fuhrleute / auch Verkäuffere des Gehöltzes richten/ jedoch daß hierdurch die Städte/ keinen Holtzkauff zu machen haben/ sondern sich der Billigkeit nach mit den Verkäuffern und Führern / vergleichen mögen.

Von Jagen/ Schiessen und Hetzen/ in der Wildbahn.

WIr wollen und verordenen auch / daß sich hinführo niemands in unsern Wälden/ Wildbahn/ Förstern/ Heiden/ und andern Gehöltzen/ da uns die Wildfahre und Gehege zustehen und wir die haben Hirschen/ wilde Säue/ Behren und Rehe und ander Wiltpret/ zu fahen und zu schiessen auch Kälber aufzuheben/ oder sonst ausserhalb der ordentlichen Straß/ mit Hunden darein zu gehen oder zu reiten/ anmassen solle/ alles bey Vermeidunge der ernsten Straffe und Peen/ so unser freundlicher lieber Bruder seliger/ und wir derhalben hiebevor offentlich ausgeben und anschlagen lassen/ Welche vorige unsere Ausschreiben/ wir hiermit allenthalben wollen verneuert haben.

Damit auch dem Wiltprät sein Gang nicht gewehret/ noch dasselbig aus unser Wiltfuhr in andere Herrschafften gewiesen/ oder zu gehen gedrungen/ so sol sich niemands/ dieselbe unsere befreyhete Wiltfuhr/ zu engern und zu verhindern/ (in was wege dasselbige geschehen möchte) unterstehen / bey vermeidung unserer ernsten Straffe und Ungenade.

So soll auch hinführo niemands/ außerhalb der ordentlichen Straße/ Pirsch oder selbzündete Büchsen/ oder Armbrust in unsere Wiltfuhr / Gehöltze/ und Gehege tragen/ es sey dann/ daß er von unsern Amptleuten/ oder Befehlhabern / zur Gerichts und Landfolge erfordert würdet / bey Verlust der Büchsen / und zwantzig Gülden Straffe/ welche halb dem Gerichtsherren/ in des Gerichten er antroffen wird/ und der ander halbe Theil dem jenigen / so ihn darob betreten und ergriffen wird/ zustehen sollen.

Hierüber soll auch niemandes keine Wilde Hüner/ Enten/ Gänse/ Trappen/ Auerhanen/ Reyger/ Kraniche und Hasen/ in unsern Wälden/ Gehöltz/ Feldern/ Wassern/ Teichen/ Weinbergen/ oder sonsten schiessen oder fahen/ bey Peen zwantzig Gülden/ wie obermelt/ so offte einer solches kleinen und Feder-Wiltprets halben betreten würde.

So auch bey irgend einem Bürger oder Bauersmanne/ so des insonderheit nicht berechtiget/ und solches vor Alters geruiglichen nicht herbracht/ Hasennetze/ und daß er Hasen jagte/ schiesse oder lauschte/ befunden / der soll in Gleichnis bey solcher Peen gestrafft/ ihme auch die Netze genommen werden.

Es sollen auch die Schäffer/ so in unsern Wiltfuhren gesessen / sie stehen zu wehme sie wollen/ ihre Hunde führen/ oder denselben Klöppel/ so fünf viertel Elen lang seynd/ anbinden/ bey Verlust der Hunde/ und Straffe eines Gülden/ so ofte dieser unser Ordenung nicht nachgegangen würde.

Daß keiner auff des andern Grund und Boden/ Jagen/ Hetzen/ Hüner fahen/ oder ander Weydewerck treiben soll.

Als

Als auch mannigfältige Klagen an uns gelanget/wie das die von der Ritterschaft/auch die so sonst Lehen/Closter güter/oder andere Landgüter haben/ unter einander einer dem andern/auf sein und seiner Leute und Unterthanen/ Gericht/Grund/Boden und Gütern/zu jagen/Hetzen/Hünerfahen/und Weydwerck zu treiben/sich anmassen/und an den Feldfrüchten nicht geringen Schaden thun/Daß auch hierüber/sonderlich durch die Jugend/allerley Gezänck/Irrung und Wiederwill/sich zuträgt / Damit nun solche Irrunge / und auch der armen Leute Nachtheil und Schaden/an ihren Feldfrüchten / und die vielfältigen Klagen/auffhören mögen/Wir uns auch zu erinnern wissen / daß der Hochgeborne Fürst/Herr Moritz/Hertzog zu Sachsen/Churfürst rc. unser freundlicher lieber Bruder seliger/und wir/hiebevor auff gemeiner unser Landschafft Ansuchen / in einem offenen Ausschreiben/unter andern Versehunge gethan / daß ein ieglicher auff sein und seiner Leute eigenthümlichen Gütern und Gehöltzern/zu Jagen/ Hetzen/und Weydewerck zu treiben/vnd einer dem andern / auff sein und seiner Leute Gerichten/Güter/Grunde und Bodem/ohne seinen Willen zu jagen/hetzen/ und allerley Weydewerck zu treiben/ sich gäntzlich enthalten solle.

So wollen wir dasselbe Außschreiben/auff gemeiner Landschafft unterthänige Bitte und Vergleichung hiermit erneuert haben/Erneuern und erklären dasselbige/wie folget/Nemlich/daß ein ieder mit Jagen/ hetzen und Weydewerck zu treiben/auff seinen und seiner Leute Eigenthumb bleiben/und eins andern Güter/ damit nicht berühren soll / ungeacht / einiges Fürwendens / daß es anders herbracht/und im Brauch gehalten / Alles bey Peen hundert Gülden / so offte einer gegen dem andern dißfalls verbricht/und solches überfunden/ und nicht leugnen kan/halb in unser Cammer/und die ander helfte dem jenigen/so den Schaden leidet/ und den Verbrecher angezeigt und verfallen zu seyn.

Zu solcher Geldstraff/ soll auch das nechst unser anstossende Ampt/ und derselbigen ietzige und künfftige Häupt/Amptleute und Schösser/ dem Ansuchenden und Beschwerten/auff sein suchen/wider den Verbrecher/ er sey ein Schrifftsaß oder nicht/ krafft dis unsers Ausschreiben (so fern derselbige der That geständig oder überweist wird) schleunige und wirckliche Hülffe thun.

Wo aber solche Irrungen bereit an zu recht geörtert / dabey soll es billich nochmals bleiben/Ob auch einig Part ietziger Zeit / deßhalb im rechten hienge/ soll dem Rechten sein Gang gelassen/und sich ein ieder des / was erkant wird verhalten.

Und soll hinführo/nach solchem unsern Außschreiben/keiner dem andern deshalb/mit neuer Rechtfertigung zu belangen haben / wo die Sache nicht allbereit zu recht anhängig worden/ Sondern ein ieder soll sich dieser unser Verordnung/ gantz unweigerlich verhaltung.

Wo aber einer oder mehr/mit dem andern vermengete Güter hätten/die oder dieselbigen/werden sich mit einander berührter Jagten / Hetzen und Weydewerck zu treiben/unter sich selbst/deßwegen nachtbarlich und freundlich zu vergleichen wissen/Und sollen andere sich der Ende / einig Weydewerck zu treiben gäntzlich enthalten/Da auch etzliche vom Adel weren/die von Alters bis anhero durch Verträge/oder sonst mit einander/Hirsche/Schwein / Rehe und dergleichen Wiltpret gejagt/die werden sich deßwegen hinführo solcher Jagten halben / ihrer Gelegenheit nach/zu vergleichen wissen.

Gleicher gestalt soll es auch bey den alten Gehegen/ wie bißher bleiben und gehalten werden/und hiermit nichts verneuert seyn.

Doch wollen wir hiemit bey ernster und oberwehnter Straff ein iedern/ wer der auch sey verwarnt haben/ unser Wiltfuhr / auch auffgerichten Hasengehege/in den Ampten und Enden/da unsere Vorfahren / und wir / Hegeseulen setzen lassen oder sonst andern Gehege vorgeschrieben/mit Jagen/Hetzen/ und Weydewerck zutreiben/gäntzlich zuverschonen/Mit welchen wir aber deßwegen / eine sonderliche Vergleichung/der hohen auch Fuchs und Hasenjagt / und Hünerfahens halben/machen lassen/und an denen Enden/da auf ihrn und ihrer Unterthanen

nen Grund und Boden/Hegeseulen ihnen selbst mit zum besten gesatzt / dieselben sollen dabey gnädigst gelassen bleiben.

Auff welchen unsern Ampten/und Closter Gütern (die nicht verkaufft / verändert/noch andern verschrieben/sondern noch bey den Clöstern seyn) kein Gehege durch unsere Vorfahren und uns/bis anherd/auffgericht ist/auch da auf jetztberührten unsern unveränderten Gütern/keine Hegeseulen / gesatzt seyn / wollen wir geschehen lassen/daß die anstossenden vom Adel/altem herkommen nach / auff denselbigen Gütern Weydewerck zu treiben/macht haben sollen/wie sie vor Alters herbracht/Doch daß allewege auff Bartholomei angefangen/und Fastnacht aufgehört / auch den armen Leuten in nasser Zeit / ihre Saamfelder/mit durchreiten verschont werden/alles bey obbenandter Straffe.

Abscheuchung des Wiltpräts vom Gedreydig.

NAchdem dis Artickels halben / vor unserer Regierung mancherley Klagen vorgefallen/und noch/So haben wir den Leuten so innerhalb und an unser Wiltbane gesessen/gnädiglich nachgelassen/ daß sie mit kleinen Hunden/die nicht Jagthunde seyn/das Wiltpret abscheuen/und thun uns darzu gnädiglich erbieten/welcher hierüber von dem Wiltpret beschädiget / und uns solches anzeigen und bescheinen wird/daß wir uns gegen demselbigen gnädiglich erzeigen wollen.

Vogel fahen.

DEr Brüte halben/ist ein Ausschreiben in unsern Landen/Anno etc. Drey und viertzig ausgangen/wie hernach folget.

ES soll auch nun hinfürder von Fastnacht an bis auff Johannis Baptistæ/ in unsern Landen/keiner Vogel fangen/sondern sich des/bis an dieselbige Zeit enthalten/Deßgleichen niemands keine Vogel/wilde Enten/Fasanen/Auerhanen/Birckhan wilde Hünerbrüt/vorsetzlich verderben/alles bey Straff hundert Scheffel Haffer/die uns der Ubertreter so offte solches geschicht/zur Straff zu geben/ soll schuldig seyn / und so er solche Straffe nicht vermöchte/so soll er sonst nach unserm ermessen/in andere Wege ernstlich gestrafft werden.

WEil es dann gar gemein wird/daß der Vogel im Wiederfluge / und zu unrechter Zeit gefangen So ordenen und wollen wir/daß solch Ausschreiben in unsern Landen/von männiglich gehalten werde/bey darin ausgedruckter Straff.

Fisch-Ordnung.

DJeweil befunden/daß sich etzliche unterstehen in dürren Jahren/die Teuffen der kleinen Bachen auszugiessen/und sonst die Fischzeuge/ so enge zu machen daß auch der Laich und der Strich verderbet / und die Wasser allenthalben verwüstet werden/So ordenen/setzen und wollen wir/daß bey Straf Funfzig Gülden/dem Gerichtsherrn zu entrichten/sich ein jeder des Ausgiessens enthalte Auch das ein jeder Amptman/und sonst ein jetzlicher/dem die Ober-Gerichte zustehen/so weit sich seine Ober-Gerichte erstrecken/biß auff unsere fernere Verordenunge/die wir nach Gelegenheit der Wasser/förderlich zu machen bedacht maß gebe/wie nach Gelegenheit der Wasser/die Fischzeuge sollen gehalten werden.

Welcher Unterthaner aber darwieder handlen würde/ der soll umb funfzig Gülden wie obberührt/so oft solches geschicht/Aber in Mangel des Vermügens/mit einem Monatlichen Gefängnis/ gestrafft werden.

Von Flachs und Hanff röſten.

NAchdem auch viel und mannigfältige Klagen/ an uns gelangen/daß die Bäche und Fischwasser/von den Bauersleuten und andern/durch das Flachs und Hanff rösten/mercklichen verösiget / und die Fische dadurch gesterbet/Da doch solch rösten in andere Wege / und ohne männigliches Nachtheil leichtlichen

chen beschehen/ und angestellt kan werden/ Derwegen so wollen und verordenen wir/ daß hinführo/ niemands in den Fischwassern und Bächen/ Flachs oder Hanf zu rösten sich unterstehen sol/ sondern daß hierzu neben den Wassern und Bächen/ an Oertern/ da es sonder Schaden geschehen kan/ Gruben gemacht/ und der Flachs und Hanff darinne forthin geröstet werde.

Da aber hierwieder von iemands was vorgenommen/ wird ein iede Obrigkeit die Ubertreter/ derhalb gebürlichen zu straffen/ und ob dieser unser Verordnung zu halten wissen.

Hufen Hafer.

WElche Dörffer in Emptern gelegen/ die vor alters und bisher/ auff unserer Vorfahren/ und unser erfordern/ uns Hufen Hafer gegeben/ Die sollen ihn hinführo auff unsern Begehr/ zu geben auch schuldig seyn/ Der soll ihnen nach billichen Werth/ alten herkommen nach/ darüber aus unsern Emptern bezahlet/ und niemand mit Neuigkeit solches Hafers halben/ belegt werden.

Von Außlösung der Amptsassen.

WIr ordenen und befehlen/ wann hinführo die Amptsassen zu unsern Diensten/ in die Ampt erfordert/ daß sie mit Futter/ Mahl/ oder gebräuchlicher Außlösunge/ versehen werden/ wie solches an einem ieden Orte vor Alters gewesen/ und herkommen ist.

Es soll auch ein ieder Amptmann schuldig seyn/ sie in unsern Dienst/ persönlich zu führen.

Würde er aber durch unser Geschäfte/ oder sonst aus ehehafter Noth/ daran verhindert/ so soll er solches einem vom Adel/ zu thun befehlen.

Baufuhren.

ALs auch der Baufuhren halben/ zwischen den Erbherren und dero Unterthanen/ vielmals Irrunge furfallen/ Und aber wir so viel Berichts bekommen/ daß es bey Regierung unsers Herrn Vetters/ Vaters und Bruders/ Hertzog Georgen/ Hertzog Heinrichen/ Hertzog Moritzen/ Chur- und Fürsten zu Sachsen/ rc. löblicher Gedächtnis/ weit über verwehrte Zeit mit den Baufuhren/ sonderlich in den Meißnischen und Birgischen Kreisen/ also gehalten/ daß die Unterthanen ihren Erbherrn/ Baufuhren/ zu ihren Gebäuden der Rittergüter/ zu thun und zu leisten/ gewiesen worden/ Dadurch auch/ wie vor Augen/ viel stattlicher Rittersitze und Gebäude in unsern Landen/ zu besserung derselben/ erbauet und aufbracht.

Demnach setzen/ wollen und verordenen wir/ daß hinführo die Unterthanen in unsern Landen schuldig seyn sollen/ ihren Erbherrn zu den Gebäwden ihrer Rittergüter/ Baufuhren zu thun.

An welchen Orten auch/ die Erbherrn und ihre Unterthanen/ hiebevorn/ durch Weisung und Verträge/ oder sonst gewisse Maß haben/ wie solche Baufuhren geschehen/ Auch was den Unterthanen/ vor liefferung darzu gegeben worden ist/ dabey soll es auch nochmals bleiben und gelassen werden.

Wo und an welchen Orten aber/ die Dinge ungewis/ und nicht über verwerte Zeit hero bracht/ noch durch unsere Vorfahren/ zu geschehen verschaft seynd/ und sich die Erbherren/ und ihre Unterthanen selbst mit einander/ der Maß solcher Fuhren/ auch der Liefferung nicht vergliechen hätten/ oder vergleichen würden/ Wollen wir auff Ansuchen/ sie beyderseits nach Gelegenheit der Gebäude/ der Leute Vermögen und Anzahl/ durch unsere Regierunge oder Commissarien der Billigkeit nach/ vergleichen/ entscheiden/ und solche Baufuhren mäßigen lassen.

Wir wollen auch unserm Obern-Hoff-Gericht befehlen/ solchen also in ihren Urteln und Rechtlichen Erkäntnissen/ als unserer Landes Constitution nach zukommen.

Reysige Knechte und die Dienstboten belangende.

NAchdem wir auch bißher befunden/ daß die Reysigen Knechte/ an unserm Hofe

Hofe und aufm Lande ohne Unterscheid und Paßpart/zu wider des heiligen Reichs Policey Ordenunge/ auch unsers freundlichen lieben Bruders seligen Ausschreiben/angenommen werden/dadurch dann ihr Muthwille verursacht und überhand genommen/weil ihres wohl und übel haltens/von dem neuen Herren kein Paßpart oder Schein begehrt worden/damit nun solche Reysige Knechte / sich ihres Ampts und Diensts desto besser errinnern/und fleissiger aufwarten/oder das jenige verrichten/worauf sie bescheiden/und sich übermäßiges Sauffens eussern / und also durch ihr wohlverhalten/ihren Herren in Zeit ihres Abzugs / zu einem guten Paßpart und Zeugnis ihres verhaltens/Ursach geben mögen.

So wollen wir/vermöge obgemelter Reichs-Ordenung/auch unsers freundlichen lieben Brudern seliger/und unser zuvor derhalben ausgegangenen Mandaten hiermit geordnet/versehen und vermahnet haben / daß keiner des andern reysigen Knecht annehmen soll/er zeige denn zuvor ein Paßpart/daß er von seinem nechsten Herren/mit Willen und ehrlich abgeschieden sey / Welches Paßpart ihme dann auch/da er sich in seinem Dienste treulich/ fleißig und auffrichtig erzeigt/ nicht soll geweigert oder vorenthalten werden.

Als im nechst verschienen Drey und viertzigsten Jahre/ der Dienstboten halben/ ein Ausschreiben geschehen / und sieder des von vielen übertreten/haben wir dasselbige Ausschreiben allhie wieder zuverneuern/ nicht wollen unterlassen/Und ist dis der Inhalt.

DEr Dienstboten Ungehorsam ist männiglichen bekandter/daß daß darvon einige Meldunge zu thun von nöthen / Darumb soll ein ieder unser Unterthanen / wes Standes der sey/aufm Lande/oder in Städten auff die Hausgenossen / Einkömling und Müssiggänger achtung geben/auff den Fall/da sie dienen könten/und sich des weigern / oder da sie arbeiten könten/dasselbige nicht thun wolten/daß sie nicht gelitten / noch ihnen zu betteln gestattet werde/Dann es wird bey vielen dafür geachtet/ wo sie nicht dienen oder arbeiten wollen/daß sie sich mit dem Betlen zu behelffen / und die Leute zu beschweren/ und zubeschädigen in vorhaben seyn. Darumb soll keiner in unsern Landen / er habe denn Abzugs-Brieffe/von seinem vorigen Herrn/oder andere gnugsame Kundschaft/oder aber sey von der Obrigkeit eingeschrieben und angenommen/gelitten werden. Welcher Unterthaner aber dieselben faulen untreuen Leute aufhalten oder fördern würdet/der soll von seiner Obrigkeit am Gute/oder wo er das nicht vermöchte / am Leibe unnachläßlichen gestrafft werden/auch alle den Schaden/den sie thäten/ zu erstatten schuldig seyn.

Würde sich aber zutragen/daß sich irgend ein Dienstbote oder Hausgenosse / so wie erstehet/nicht gelitten werden solte/oder sonst aus redlichen Ursachen / seinen Enthalt förder zu setzen/gewiesen würde/dagegen wiedersetzte/der oder die/ sollen nach Befindung ihres Ungehorsams und Muthwillens/ mit Gefängnis / und durch andere Mittel / hierzu ernstlich angehalten werden.

Da sich auch ein Dienstbote unterstünde/ehe die Zeit seiner Miete aus were / aus dem Dienste zu gehen/so soll ihnen bey Straff zwantzig Gülden / kein ander annehmen/ er bringe dann von dem jenigen/dem er aus dem Dienste gangen/Kundschaften oder Paßparten wie er seinen Abschied genommen. Da auch dem jenigen/deme er aus dem Dienste gangen/derhalben Schaden erfolgte/den soll der ungehorsame Dienstbote zu erstatten/ und seinen Lohn zu entrathen schuldig seyn.

Were es aber Sach/daß der Dienstbothe Ursach hätte/aus seinem Dienste/ ehe sich die Zeit der Miete endete/zu gehen/die soll er dem Richter iedes Orts anzeigen / und sich beyde Theil des Lohns halben/und sonst nach desselben Bescheid vorhalten / Würde dann der Richter befinden/daß er Ursach genug hätte/und der jenige/dem er gedienet / wolte ihm nicht Paßpart geben/so mag ihme der Richter / seines Ampts halben eine Schriffliche Kundschafft zustellen/darauff er von andern Leuten zu einem Diener mag angenommen werden.

Brauen/Schencken/und andere Bürgerliche Handthierung auffm Lande.

Wir befinden/daß unsere Vettern und Anherr/Hertzog Ernst/und Hertzog Albrecht/dis Artickels halben/in ihrer Liebden Landes Ordenunge/der Datum Dreßden/Montags nach Qvasimodogeniti/Anno etc. Tausend vierhundert und zwey und achtzig/Versehunge gethan/nachfolgender Gestalt.

Des Meltzens und Brauens/und der Handwercks-Leute halben/daß etzliche Prälaten/und von der Ritterschafft/sich auff den Kauff zu machen lassen/angenommen/und die Handwercker auff den Dörffern halten/und den Städten ihrer Handel und Nahrunge damit entzogen/und die Einwohner der Städte dadurch zu verderblichen Schaden bracht/Wo das nicht vorkommen/so würden uns die Städte in die länge verwüstet/daß uns/unsern Nachkommen/dem Fürstlichen Wesen/auch den Landen an sich selbst/nicht leidlich.

Darumb ordenen und setzen wir/aus unser Fürstlichen Macht und Gewalt/daß nun hinförder niemands/welches Standes/Würden oder Wesens die seyn/in seinem Hause/oder sonst in Dörffern/auff seinen Gerichten und Gütern/durch die seinen oder andere/durch welche Weise das zukommen/oder erdacht möcht werden/daß ihme zuständе/oder in einige Weise zu gute kommen/anders/dann er vor seine Haushaltunge nothdürftig ist/und nicht auff den Kauff brauen soll/Darzu keinen Kretzschmar/der nicht vor einen Erbkretzschmar ausgesatzt ist/und Bürden auff ihme hat/darumb ihme solcher Handel zu treiben zugelassen/Aber die solch Brauen und Meltzen/über Menschen gedencken und verwerte Zeit/rechtlichen herbracht haben/Brauen lassen/Und die Erbkretzschmar/oder die/die vor solch Meltzen und Brauen recht gehabt/und gewonnen/nicht anders/eher noch länger Brauen lassen/dann die Städte/bey denen sie am nechsten gelegen/anheben und auffhören/Wann dieselbigen Städte/bey denen sie gelegen/zu brauen anheben/so mögen sie alsdann zu brauen auch anheben/und wenn die Städte auffhören/daß sie alsdann auch auffhören/und keinen Tag darnach länger brauen sollen/Und was sie in solcher Zeit brauen/daß sie alsdann solches nirgends an dem guten Biere/dann in ihrem Hause/von dem Zappen/mit dem Kannenmasse ausschencken/den Kofent oder geringe Trincken/und Treber/mögen sie ihren Nachbarn/was sie des selber nicht bedürffen/wol verkäuffen/und daß er denselbigen seinen Unterthanen zu solchen ihren Gebräuden/auch an Gebäude/auf ihren Gütern kein Hülff noch Förderung thun/dadurch ihr einer viel Biers gebrauen/bey sich eingelegen/und ihme deshalben/durch oder von demselbigen seinen Kretzschmar desselbigen Brauens halben/keinen sonderlichen Nutz zuziehen/wie der erdacht möcht werden/mehr dann vor Alters her/auff dasselbige Schenckhaus/des Brauens und des Meltzens halben gesetzt und herkommen were.

Ob aber einige Prälaten/Ritter und Rittermeßig Mann/sich Zeit hero/mit Bier überlegt/mehr dann er zu seiner Nothdurft und Haushaltung bedürft/und daß an seinen mercklichen Schaden/seiner Haushaltung und Nothdurft nicht behalten/der mag alsdenn dasselbiege Bier/damit er sich überlegt/diesen Sommer lang/seinen Kretzschmarn verkäuffen/und umb das Geld ausschencken lassen/und dann hinführo solches über diese unsere Satzunge/bey vorliesung seiner Lehen/darauf solches geübt würde/nicht mehr thun.

Es soll auch niemands welches Standes/Würden/oder Wesens der sey/auff keinem Dorffe/das darauff sonderlich nicht gefreyet ist/keinen Handwercksmann setzen/zu Haus seyn/noch sein Handwerck keinen Tag da treiben lassen/anders/dann zu einem ieglichen Dorffe/das den Städten über ein viertel Weges entlegen/da mag man zu gemeinen Nutz den armen Leuten zu gute/einen Schmidt/und einen Leinweber/der doch nichts anders/dann den armen Leuten umb ihr Lohn/und grob Ding zu ihrer Nothdurfft arbeit haben/Welcher Dorff Herre das mit wissen anders verhienge/der soll darumb in unsere Ungnad und Straffe/und die Gemeine des Dorffs/so offte das von ihnen verbrochen/erfahren wird/dem nechsten unsern Amptmann dabey zehen Reinische Gülden zur Busse verfallen seyn/Daß wir seynd nicht schuldig/einem Manne oder einer Dorffschaft zuzulassen/das einer gantzen Stadt/auch dem Fürstlichen Wesen Schaden und Abbruch thut.

So hat auch unser freundlicher lieber Bruder/Churfürst Moritz/rc. Seliger/ derhalb/Anno rc. Ein und funfftzig/Donnerstags nach Kiliani/ein Außschreiben außgehen lassen/wie folgt:

WJewol sich auch ein jeder wol zu erinnern/daß der Adeliche Stand Adeliches Wesen und wandel erfordert/und daß sich ein EdelMann von seinen RitterSolden/und RitterGütern/sol unterhalten/So gelanget uns doch an/daß es bey etlichen dafür will geachtet werden/ als ob ihnen frey/ und ihrem Stande gemes sey/allerley Nahrung gesucht/Gewinst und Handthierung zu üben und fürzunehmen/ die Bürgerliche und armer Leute Stände/von alters hero/gebraucht haben/und noch/daraus sich verursachet/daß sich eins theils des Bierbrauens/Maltzmachens/ darzu sie die Kretschmar außkäuffen wollen/ und andere Wahre zukäuffen/und wieder zuverkauffen unterstehē/Item auff den Dörffern wird das Korn auffkaufft und in den Städten wider verkaufft/Eines theils handeln mit Saltz/Hoppen/ Weid/ eins theils kauffen Wein auff dem Vorkauff/ und was der Dinge mehr seyn/Das alles/nicht dem Adelichen Stande/ sondern den Bürgern in Städten vor alters hero gebührt/und noch.

Zu deme unterstehen sich etzliche/ über und wieder die Landes-Ordnungen/ Handwercksleute/als Schmiede/Schuster/ Schneider/ Leinweber/ Weid Käuffere und andere in den Dörffern zu halten/daraus nichts anders/dann gewisser Schaden und Verderb der Städte endlich mus erfolgen.

Weil dann ein jeder wol zuermessen/ daß ein Stand bey dem andern / billich gelitten/ und bey seiner Nahrunge/ die ihm gebühret/ gelassen wirdet/ wie dann auch derhalben/ von unsern Vorfahren/statliche Vorsehunge/und Landes Ordenung/hiebevorn gemacht/ Als thun wir dieselben hiermit verneuern/Und befehlen demnach ernstlich/daß sich ein jeder Prelat/Graff/Herr oder vom Adel/auch die Bauren/und andere auff den Dörffern/ solcher Bürgerlicher Handelung/gäntzlich enthalten/und zu Verderb unserer Städte/nicht Ursach geben/ Welcher aber aus Herkommen/ und über vorwerte zeit geübten gebrauch/ mit dem Brauen oder meltzen/berechtiget zu seyn vormeint/und seinen Standt nicht bedencken wil/ denen seynd wir/so weit er solches zwischen hier und Michaelis schierst beweiset/und vor Bartholomæi nechstkommend/in unserer Cantzeley/Comissarien/darzu außbringet/darbey bleiben zu lassen/ geneigt/ welcher aber innerhalb vorwerter Zeit/ sich des unterstanden/ oder Kretschmar außkäufft/ und sich daraus des Brauen oder Meltzens/ unterstehen wil/ den seynd wir es nachzulassen/ nicht bedacht/ Deßgleichen sol es mit den Handwercks Leuten/ Woll und Weid-Käuffern / Bierschencken und Handthieren auff den Dörffern/ auch gehalten werden/daß sie ihre Gerechtigkeit/oder vorjarten Gebrauch/in obgemelter Frist/außführen und beweisen/und in Weigerung/sich dessen gäntzlich enthalten sollen.

Und sol sich ein jeder unserer gehorsamen Unterthanen bey uns unterthänig und gäntzlich versehen/ daß wir gnädiglich geneigt / ihnen bey seiner Gerechtigkeit zu schützen und zu handhaben/welche aber sich gegen uns ungehorsam verhalten/ und sich des nicht erinnern wollen/wie ihnen Gott befihlt/uns/als ihrer Obrigkeit gehorsam zu seyn/gegen deme wollen wir uns mit der Straffen dermassen erzeigen daß er unser Mißfallen scheinlich sol empfindē.

Solche Ordenunge/die zu Auffnehmung/ unserer Städte und Lande/ nothwendig bedacht/thun wir hiemit verneuern.

WEil sich aber unserer Ritterschafft/der darinnen bestimpten Zeit der Beweisunge/ und daß sie dieselbe ob sie gleich nicht angefochten werden/ führen sollen/beschwert/So wollen wir dieselbe hiermit dermassen erklärt haben Daß sich die von der Ritterschafft/ und andere Kretschmar im Lande/so des Brauens und Schenckens wollen befugt seyn/mit der Beweisung nicht ehe sollen beladen werdē/ sie werden dann von den Städten/oder andern/derwegen angefochten/Aber auff denselben Fall/sol kein langwiriger Proceß vorgenommen/ sondern wann einer angefochten / soll er innerhalb zweier Monat/seiner angemasten Gerechtigkeit/ Beweisung führen/oder zum wenigsten/Commissarien außbringen/den Städten oder andern/ ihre Gegenbeweisunge/ und andere Gerechtigkeit vorbehaltlich. Es sollen aber gleichwol die jenigen/ so des Brauens oder Schenckens/ in gewehren und Gebrauch seyn/dabey/biß zu orterung der Sachen/bleiben. Weren auch derhalben/zwischen den Parteyen Verträge auffgericht/oder die Sachen zu recht anhängig/bey solchen Verträgen und redlicher orterunge sol es auch gelassen werden.

Da sich aber jemand unterstünde/ newe Schenckstädt/ und Kretzschmar/ Außspannen/und Gastungen/da vor alters keine gewest/ auffzurichten/ der sol uns ein hundert Gülden zur Straff verfallen seyn.

Wir werden auch berichtet/daß sich etliche unterstehen/die Maß der Faß oder Viertel/zugeringern/und dieselben nicht/wie vor alters zu haben/derhalben befehlen/gebieten und wollen wir/daß ein jeder die rechte Maß/an Fassen/Vierteln und anderm Gefesse und Massen/halte/bey Straf funfftzig Gülden/so offt es anders erfahren wird/ Demnach sich ein jeder zu richten.

Und es sol mit anheben und auffhören des Brauen/auch mit Verkäuffunge/ Faß/ Viertel/ und Tonnen Biers/ an einem jeden Orte/ gehalten werden/ wie es geruiglichen herbracht.

So sol es auch mit den Handwercken auff den Dörffern/ vermöge der alten LandsOrdnunge/ und wie es an einem jeden Orte/ über Rechts verwerte Zeit geruiglichen herbracht/oder sonst vergliechen/gehalten werden.

ES beklagen sich auch etzliche Städte/ sonderlich in Düringen/ daß sich die vom Adel unterstehen/allerley Bürgerliche Händel fürnemlich/mit verkäuffen des Weids und Getreidichs/zu treiben und zu üben.

Dergleichen sollen sich auch etzliche Dorffschafften anmassen/Gewandschnith anzurichten/ und andere Handthierung auff den Dörffern zu treiben.

Es sollen auch an etzlichen Orten/Engelische/und ander frembde Tücher/an Bezahlung des Weidskauffs/gegeben/und von den Verkäuffern genommen/hernacher an denen Oertern/ die da nicht Marckrecht haben / bey Elen entzeln vertrieben werden.

Dieweil dann solche Handthierunge und Vorkäuffe dem Adelichen Herkommen/ vornemlich zu wider/ auch den Dörffern nicht zuständig/ sondern eine Bürgerliche Handthierung ist/ welche den Städten zur Unbilligkeit und endlichen Verderb entzogen.

Damit nun ein Stand neben dem andern/ seine Nahrunge haben/ und in seinem Stande und Wesen/ seyn und bleiben möge/So ist unser ernster Befehl/Daß sich die von Adel/und denen es sonst nicht gebühret/solcher Bürgerlichen Handthierung/ gäntzlich enthalten/ würde aber jemands hierinne/ ungehorsam vermerckt und überfunden/ der sol/ so offte solches geschicht/ uns ien hundert Gülden zur Straffe verfallen seyn.

HandwercksLeute.

IM Funfftzigsten Jahre/der weniger Zahl/ist der HandwercksLeute halben in unsern Landen/ in unsers freunlichen lieben Bruders seligen/ und unserm Namen/ein AußSchreiben geschehen/ wie hernach folget.

DJe HandwercksLeute fleissigen sich übermässiger ungebührlicher Kleidunge/ auch sonst grosser Zehrung kauffen das beste so zum Marckte kompt/warten des Truncks mehr dann der Arbeit/daher sich verursacht/daß sie die Leute auff dem Lande/ und in den Städten/nicht alleine mit dem Lohne übersetzen/sondern auch im Namen des Tranck-Geldes/ihren Gesellen sonderlich Lohn haben wollen/Und wiewol sie je zu zeiten/von Theurung des Getreydes/Ursach nehmen/etwas mehr/ dann sonst zu fordern/ so bleiben sie doch im wolfeilen Kauff/bey derselben Besoldung.

Item/ Die Mäurer und Zimmer Leute/wollen in kurtzen Tagen/den langen Tagen gleiche Besoldunge haben.

Item/ Die Meister in den Städten/nehmen auff einmal viel Arbeit an/und fördern die Leute nicht/ lassen sich offte erinnern/ thun vorgebliche Vertröstunge/ machen die Leute unwillig/ Item/ sie machen allerhand Wahre/ so geringe/ als sie die außbringen können/ und was der Mängel und Gebrechen mehr seynd.

Und dieweil wir wissen/daß unsere und unserer Städte Nothdurfft ist/ die Handwercke in den Städten zu haben und sie bey ihren guten Gewonheiten/und Gerechtigkeiten/zu schützen und zu handhaben/So ist doch unser Wille und Meynung nicht/daß sie derhalben

das

das Vieh übersetzen/und mit der Arbeit nicht förderen/ oder die Wahre zu geringe machen/oder auch sonst unbillichen Zwanck/ vornehmen und treiben sollen.

So üben auch die Handwercks Gesellen/wann man sie zuzeiten/billich einsehen thun wil/viel Muthwillens mit dem Aufftreiben/ das je aus ungnugsamen Ursachen/ zu Erhaltunge der Unbilligkeit/ und nachtheiliger Ansprüche/ etzliche Gesellen aufftreiben/ und die Meister die sie fördern/und die Mißbräuche bessern/oder abethun/ unredlich machē/und darinne keiner Obrigkeit/billiche Weisunge noch Erkäntniß leiden/ sondern selbst Richter seyn wollen/ daher dann vor etzlichen Jahren durch uns den Churfürsten/und etzliche mehr Churfürsten und Fürsten/ zur Naumburgk darvon geredt/und billiche Vereinigung gemacht/ wie es solches Auffreibens halben/ gehalten werden/ inmassen wir solches durch unser offen Außschreiben/an Tag geben/und den Handwercken in unsern Städten/ in ihre Laden zu legen/und sich allenthalben darnach zu halten/gebieten/und befehlen haben lassen.

Demnach befehlen und gebieten wir/den Räthen der Städte/daß sie auff die Handwercksleute/ gute Achtung haben/ und Ordenunge geben/was sie nach der Zeit/ zu Lohn nehmen sollen/das billich und gleich ist.

Item/daß sie die Wahre beständig und gut machen/und das die Räthe der Städte/die allwegen schauen und besichtigen lassen/und Auffsehen haben/daß sie die Leute fördern/ und daß ihnen der schändliche offentliche Neidt nicht gestattet werde/sondern das der jenige/ der zu viel Arbeit hat/ den andern auch zu der Arbeit fördere.

Daß die Gerber/ einem jeden umb gleiche belohnungen wie dem andern/gerben/ und einem Landt-Manne/ vor den Handwergs-Manne nicht beschweren/ dergleichen dann die andern Hand-Wercke auch thun sollen.

Daß sich auch alle Handwercker also halten/ damit wir mit weitern klagen/ nicht ersucht und verursacht werden/ihnen selbst hierinnen Maß zugeben.

Als auch in der Keyserlichen Mayestat/und des H. Reichs Policey/zu befinden/daß allen Handwercks Gesellen dergleichen / das Unbilliche aufftreiben/ verboten / So wollen wir dasselbige Gebot/hiermit auch eröffnet/ und solch Schencken/ in unsern Landen/ gäntzlich abzuschaffen befohlen/ und hierbey die Keyserliche und unsere/ des Churfürsten vorige Ordnung/und unsere Außschreiben/so auff dem Naumburgischen Beschluß erfolget/ hiermit auch verneuert haben.

Welcher Gestalt aber in den Städten/von den Räthen und Handwercken/ demselben bißhero nachgegan/ das ist öffenlich am Tage.

WEiles dann nicht ein geringer Ungehorsam und Verachtung der Obrigkeit ist/wann Ordenung gnädig und gut gemeint/und darin der Unterthanen Nothdurfft bedacht / daß sie dermassen vorächtig gehalten/ So hätten wir wol Ursach/die Ubertreter also zu straffen/daß sie hinführo zu besserem Gehorsam bewegt würden/Wir wollen aber nachmals einen jeden ermahnet/auch ernstlich hiemit befohlen/und geboten haben/daß sie ob solcher Ordnung/ nachmals halten/ und darwieder nicht handeln/in keinnerley Weiß/ bey unserer schweren Straff und Ungnade/darnach sich ein jeder zu richten.

Von schädlichen Vorkäuffern.

WIewol ausserhalb der Landes Noth/und Verordnunge der Obrigkeit einem jeden frey stehet / seine Wahre / die ihm Gott bescheret / seines Gefallens zu vorkäuffen / So werden wir doch berichtet / daß sich etzliche unterstehen / sonderliche Vorkäuffe anzurichten/und damit steigerunge der Wahr zu machen. Derhalben setzen/ ordenen und wollen wir/ daß dieselbigen gefärlichen Vorkäuffer / in unsern Landen und Städten/ nicht sollen gelieden/ noch ihnen solcher Vorkauff gestattet werden/bey verlust der Wahr /und Straff zwantzig Gülden/so offte solches geschicht.

Doch da denen von der Ritterschafft/oder andern jemand Getreydich/Wolle/ Fisch und anders abkäuffen und abführen wolte/das sol ihnen nicht verboten seyn/ alleine daß darinne kein Gefahr gesucht/sondern daß der Käuffer solche Wahren den Städten zubringe/oder die von sein Hauß oder Handwerck gebrauche/Sonderlich

verbieten wir/den gefährlichen Vorkauff des Garns/welcher von etlichen auff dem Lande geschicht/ und dadurch der Leinwand Kauff erhöhet wird/alles bey gemelter Straff.

Zehrung in Gasthöfen.

DEr übermässigen Rechnung halben in den Gasthöfen/ sind vor dieser Zeit viel Außschreiben ergangen/und wir haben selbst neulicher Zeit/nachfolgend Außschreiben gethan.

VOn GOttes Gnaden wir Augustus Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs ErtzMarschall und Churfürst / LandGraff in Düringen/MargGraff zu Meissen/und BurgGraff zu Magdeburg/ fügen allen und jeden/ OberHaupt und AmptLeuten/Vorwaltern/Schössern/ BürgerMeistern/Richtern und Räthen/der Städte und Flecken/und in gemein/allen unsern Unterthanen hiermit zu wissen/Wiewol verruckter weile/ von dem Hochgebornen Fürsten/ unserm freundlichen lieben Brudern und Gevattern/Herrn Moritzen/ Hertzogen zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs ErtzMarschall und Churfürsten/etc. Seliger und löblicher Gedächtniß unter andern Ihrer Liebden außgangenen Policey und andern Ordenungen/Auch sonst die Vorsehunge geschehen/ welcher Gestalt es die Wirthe in Städten/ Flecken und Döffern/mit ihrer Rechnung und den Gästen der Zehrung und Zahlung halben/ halten sollen/Wir auch dieselbige ihrer Liebden wolbedächtige und nothwendige Policey Ordenunge in jüngstem unserm Außschreiben/allenthalben verneuert.

So befinden wir doch/ daß derselben nicht nachgegangen wirdet/ Derwegen wir verursachet worden/anderweit hiemit und endlich Befehl und Erinnerunge zu thun/ und wollen demnach/daß es künfftig der Wirthe halben/und sonst nachfolgender Gestalt/sol gehalten werden/damit wir hinfürder/mit täglicher deßhalben Klage und Anlauffen/von wegen übersetzung der Wirthe/verschont bleiben/Befehlen und gebieten derhalben hiermit nochmals ernstlichen/daß sich dieselben des grossen übersetzens der Zehrung enthalten/und damit einem jeden Wirth nicht frey stehe/seines gefallens den Gast/mit Zehrung übernehmen/So soll jedes Qvartal/und also des Jahrs viermal/der Rath der Städte/oder aber des Orths/ do Gastung ist/der GerichtsHerr oder BefehlHaber/ordenen und setzen/auch an die Raths und WirthsHäuser/ öffentlich unter ihrem Siegel/an schlagen lassen/wie theuer die Wirthe nach Gelegenheit der Leut/und Theurung oder Wolfeilung derselben Jahrszeit/Futter und Mahl/auch Stallmiet oder Rauch Futter/den Gästen stückweise rechnen/und von ihnen bezahlt nemen sollen/Würde aber der Gast/über die gemeine Mahlzeit/ sonderliche Essen haben wollen/darumb mag er sich mit dem Wirthe vergleichen/ Do aber zwischen oder nachgehaltener Mahlzeit/die Wirthe/der wandernden Dienern/ausserhalb ihrer Herren Befehl/ das Zechen gestatten/und Wein oder Bier ihres gefallens/und auff ihr eigen Begehr/ auff tragen lassen/ das sollen der Diener Herren dem Wirth zu zahlen nicht schuldig seyn/ sondern mag sich der Wirth an den Dienern selbst erholen/davor sie von dem Rath/ oder des Orts GerichtHaltern auff die Zeit/ wie obstehet/ sollen vorwarnet werden/Und sollen also die Wirthe der übermäsigen Rechnung halben/ und dieser/ auch obbemelter der Räthe der Städte oder Gerichts Befehler Satzungen/so wie obstehet/von Qvartal zu Qvartaln sollen gesetzt/und nach Gelegenheit vorendert werden/in keinem Wege zu wieder oder entgegen handeln/Do es aber von ihnen begegnete/und des Orts/an der Wirthe Obrigkeit Klagen gelangen/ und derhalb straffbar befunden werden/ sol er der Wirth/ den Gerichten desselben Orts/Ein hundert Gülden zur Straff erlegen/ Welche dem jenigen/ so wieder diese Ordenung beschweret/ halb/und die ander Helffte/den Gerichten bleiben sollen/ Do aber die Gerichte nicht gebürlich Einsehen haben/ noch die Wirthe ihrer übertretunge halben straffen/ und derwegen einige gründliche Klage an uns gelangen würden/so wollen wir die jenigen/ in der oder des Gerichten es geschehen/ an ihren eigen/und nicht an dem gemeinen Gut/ dermassen straffen/das sie unsere scheinbarliche Ungnad mit der That/und im Werck spüren mögen/

Derwegen wir sonderlich der Räthe der Städte und Gerichtshalter des Orts / da Gastung seynd/nochmals wollen gnädig und ernstlich / voriger und ietzo ausgegangener Ordenunge erinnert und ermahnet haben/daß sie mit allem Fleiß darob halten / und Achtung geben/daß derselben in nichts zu wieder oder entgegen gelebt / und sich vor Schaden und Nachtheil hüten/etc. An deme allen geschicht unsere ernstliche Meinung/ Zu Urkund haben wir unser Churfürstlich Secret hieran drucken lassen/Geschehen und geben zu Dreßden den achten Octobris/Anno etc. Liiij.

WIr befinden aber keine Enderung / und wäret bey Arm und Reich / solche Beschwerung der Gastgeben/ vor und vor.

Weil dann die Räthe der Städte/deßgleichen auch die Wirthe / gnugsam und überflüßig vermahnt /so lassen wir es dabey wenden / und wollen uns versehen/sie werden solchem Ausschreiben / nochmals unweigerlichen nachkommen/ ohne das wollen wir uns mit der Straffe/ohne einige Nachlassunge/erzeigen.

Und gebieten hierüber den Wirthen in Städten / daß sie einem ieden Gaste ungefordert/ein Zettel zu stellen/wie viel er Stückweise/bey einem ieden verzehret habe/bey Straff funfftzig Gülden/die er den Gerichten / darunter er wohnet/ soll verfallen seyn/so offt solches nicht geschicht.

Und aus derselben Zeddel/ wird die Gelegenheit seiner Rechnung befunden werden/darnach er sich zu richten.

Es soll auch kein Wirth den Knechten/Wein oder frembd Bier geben / ohne Befehl ihrer Herren/Auch nicht Bier nach der Mahlzeit/mehr oder anders/dann ihrem Herren gefällig/bey obgemelter Straff.

Von dem übermäßigen zutrincken/Auch schädlichen Unkost auf den Wirthschaften und Kirmessen.

DIeser beyder Artickel halben ist Anno etc. Funfftzig in unsern Landen ein Ausschreiben ausgangen/ das lautet also:

WIewohl dis Laster dem Menschen/beyde an Leib und Seele schädlich / doch wird es in allen Schenckstädten/und sonst dermassen offentlich gestattet / daß es auch letzlich für keine Sünde oder Schande geachtet / Und wird in den Schenckstädten/ ein frech unverschemt Leben gesehen. Was gefallens GOTT daran hat/darf niemand erinnert werden. Derhalben ermahnen wir/ernstlich befehlende/daß alle die jenigen/ die Gerichte haben/hinförder ein solch unchristlich leben in ihren Gerichten nicht gestatten/sondern diese Versehunge thun/Wann die Leute zusammen kommen / daß sie in Zucht / und nicht in dem Uberfluß bey einander seyn/sich Gottes/ und dieses unsers Befehls erinnern/ Welcher aber/des in Wegerung seyn würdet/den sollen sie unwegerlich straffen/ ohne das/ wollen wir uns hierinnen dermassen erzeigen / daß unser Mißfall scheinlich soll vermarckt werden.

So soll auch kein Bauersmann hinförder zu einer Hochzeit/über drey/oder zum meisten vier Tische Volckes / und zu Kirmessen oder Kindtauffen/nicht mehr dann zu einem Tische Volckes laden/ und keine Mahlzeit über vier Gerichte geben / noch länger denn einen Tag Hochzeit halten.

In den Städten/die nicht Handel-Städte seyn/soll man über vier Tische zu einer Hochzeit/und zu einer Kindtauffe oder Kirmes/über einen Tisch Volcks nicht laden/ und über fünf Gerichte auffs meiste auff eine Mahlzeit nicht geben/ Und soll nicht länger denn einen Abend und Tag/Hochzeit/und nur einen Tag Kirmeß/und eine Mahlzeit zur Kindtauffe gehalten werden.

DIeweil dann darinnen/nicht alleine unserer Unterthanen Nothdurft/sondern was ihnen als Christen gebühret/bedacht/So ermahnen wir einen ieden/der in unsern Landen wohnet/oder sich darinne enthältet / daß er sich solcher Ordenungen gemeß verhalte/und dawider nicht handele/ Auch die jenigen/ die Gerichte haben/solches nicht gestatten/bey Vermeidung Gottes Zorn/und unserer ernstlichen Straffe. Jedoch mag ein ieder Gerichtshaber in diesen Artickeln/ nach Gelegenheit seiner Unterthanen/fernere Versehunge thun / welche zu Christlicher Zucht dienstlich/und dieser unser Ordenung nicht zu entgegen.

Unor-

Unordentliche Täntze.

ES ist am Tage/das Tantzen/so vor Alters/zu ehrlicher Ergetzligkeit und Freude/vornemlich des jungen Volcks/gehalten worden/zugleich in Städten und Dörffern/mit unziemlichen Verdrehen/und anderer leichtfertigkeit/zur Unzucht und Ergernüs mißbraucht wird.

Daß es auch an manchen Orte besser were/es würde kein Tantz gestattet/sonderlich aus der Ursach/daß die Mannes Personen mit ihren Kleidern nicht bedeckt/sich am Tantz sehen lassen/und sich sonst mit ihren Geberden gantz unzüchtig und ärgerlich verhalten.

Derhalben Ordenen/wollen/und setzen wir/es sey in Städten/Flecken oder Dörffern/da hinführo Täntze gehalten werden/daß sie züchtig und schamhaftig/geschehen/Mann und Weibs-Personen/züchtig und gebürlich bekleidet und bedeckt seyn/und das unziemliche Verdrehen/Geschrey/und andere ungebürliche Gebärde gäntzlichen nachbleiben/und von keinem/wes Standes der sey/in seinen Gerichten gestattet werde. Würde aber iemand sich unterstehen/dis unser Gebot zu übertreten/so soll er von den Gerichten desselben Orts/oder in Mangel des/er/und der/deme die Gerichte zustehen/von uns unnachläßlich gestraft werden/Dann was Ergernüs die Mannes und Weibes-Personen/mit welchem unverschämbten Geberden geben/das darff niemand erinnert werden/Und soll ein ieder der dis unser Gebot am Tantze übertrit/das erste mahl mit zehen Groschen/das ander mahl mit zwantzig Groschen/das dritte aber mit Verweisunge von den Gerichten/darinnen es geschicht/gestraft werden.

Betler.

WIewohl mäñiglich zu Hülffe der Armen soll ermahnet und angehalten werden/dieweil es ein Christlich Werck/und Gott gefällig ist/So wird doch befunden/daß sich viel Leute des Bettelns fleißigen/die ihr Brod wol erwerben können/Und so viel man denselben giebt/so viel wird den dürftigen abgebrochen. Nun haben unsere Vorfahren/diß Artickels halben/auch Ausschreiben gethan/die thun wir hiemit vernevern/Ordenen/setzen und wollen/daß sich ein ieder/wes Standes oder Würden der sey/in unsern Landen desselben also verhalte/bey Vermeidunge unserer Straffe.

UNd dieweil viel müßiger Leute/von Mannen und Weibern/befunden werden/die das Allmosen nehmen/und aus muthwilliger Faulheit/nicht arbeiten wollen/unangesehen/daß sie mit ihren Diensten und Arbeit ihre Leibs Nahrung/eins theils wol erlangen könten/und wollen doch darüber müßig gehen/und alleine des Allmosen gewärtig seyn/dadurch man auch/nicht wol zu Dienstboten/Taglöhnern/oder Gesinde kommen mag/Befehlen wir darauff/daß ihr insonderheit gute Achtung darauff gebet/daß denselbigen/die sich sonst ihrer Handarbeit nehren können/oder zu dienen geschickt seyn/Des Betlen oder Müssiggehens/nicht gestattet/sondern mit Straff davon geweiset/Und die andern/die Nothdürftig/so viel baß versorget werden mögen.

UNd nachdem unser freundlicher lieber Bruder seliger/den Städten zugeschrieben/wie die armen in den Städten erhalten sollen werden/So langt uns doch an/daß sie darüber betlen zu gehen gestatten/zu deme werden wir bericht/daß etzliche im Schein des Betlens/sich allerley böser Handelung fleißigen/Derhalben befehlen und ordenen wir/daß sich die Städte obbemeltes unsers freundlichen lieben Bruders seligen Verordenunge verhalten/daß auch sonst alle und iede Obrigkeit und Kirchspiele/ihre armen unterhalten. Were es aber nicht in deren Vermögen/als mögen sie/da es die eusserste Noth erfordert/ihren armen/bis sie versorget werden können/so fern es wol angewand/Kundschaft geben/damit sie an andern Orten/Elemosinen bitten mögen. Ausserhalb solcher glaubwürdiger Kundschafft/deren keine soll über ein Jahr wehren/sollen keine frembde Betler gelitten werden.

Beschluß.

UNd thun hierauff an alle Prälaten/ Grafen/ Herren/ die von der Ritterschafft/ Ober-Haupt und Amptleute/ Landvoigte / Voigte / Verwaltere/ Schössere/ Gleitsleute/ Vorsteher / Bürgermeistere / Räthe der Städte/ Richtere/ Schultheisse/ Gemeinen / und alle andere unsere Unterthane und Verwandte/ Auch an alle die/ so in unsern Landen / Gewerb und Handlung treiben/ und sich deren gebrauchen/ Geistlichs und Weltlichs Standes/ gnädiglich begehren/ auch ernstlich gebieten/ Und wollen/ daß sich ein ieder/ inhalts dis unsers gemeinen Ausschreibens/ und aller Artickel/ darinnen ausgedrucket/ allenthalben gemeß und gehorsamlich/ ohne einige Weigerung/ verhalte / bey Straff und Peene darinnen verleibet.

Und damit sich dessen Unwissenheit halben die Leute nicht zu entschuldigen/ So soll ein iegliche Obrigkeit/ wann sie ihre/ oder die ihnen befohlene Unterthane/ alle/ oder in statlicher Anzahl/ bey einander hat / und zum wenigsten zwier iedes Jahrs/ dis unser gemein Ausschreiben/ öffentlich vorlesen lassen/ damit männiglich des erinnert/ und dem zu gehorsamen wisse/ An deme allen/ geschicht unsere gnädige und ernstliche Meinunge/ Datum Dreßden/ den Ersten Tag des Monats Octobris/ nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / Tausend Fünffhundert und im Fünf und Funftzigsten Jahre.

Folget das Jüngst Ausschreiben die Plackerey belangend.

VOn Gottes Gnaden wir Augustus/ Hertzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ und Burggraff zu Magdeburg / Entbieten allen und ieglichen unsern Prälaten/ Grafen und Herren/ Deßgleichen unsern Ritterschafften/ Oberhaupt und Ampleuten/ Verwaltern/ Schössern/ Gleitsleute/ Schultheissen/ Voigten/ Vorstehern/ Bürgermeistern/ Räthen/ Richtern/ Gemeinden der Städte/ Flecken / Dörffern / und allen andern Amptsverwaltern / Unterthanen und Verwandten / unsern Gruß zuvor / Ehrwürdige/ Wolgeborne und Edele/ auch Würdige lieben Andächtigen und Getreuen/ Ihr wisset euch zu berichten/ Als verschiener Zeit / in diesen unsern und den benachbarten Chur- und Fürstenthumen/ sich allerley Plackerey/ vordächtige Räuberey / Mord und andere Landfriedbrüchige Thaten/ auff Keyserlichen und andern freyen Landstrassen zugetragen/ Daß darumb unsere liebe Vorfahren Christlich und löblicher Gedächtnüs/ und wir/ vielfältige offene Ausschreiben/ und ernstliche Gebot und Verbot/ welcher Gestalt solchen überschreitern und Verbrechern des allgemeinen Friedens gesteuret/ und hinwieder den Händlern / und andern durchwanderenden Leuten/ Ruhe und Sicherheit geschaft werden möchte / ausgehen lassen/ Wie wir denn darob in Zeit unserer Regierung/ treulich gehalten / und die Mißhändler ernstlich und ihrem Verdienst nach/ gestraft haben.

Wir vermercken aber nicht ohne sonderlich bekümmernüs / daß diese unsere gnädigste Warnungen an den jenigen/ so verdächtige Reuter und Fußknechte herbrigen/ hausen und hegen/ wenig Nutz geschaft / die Plackerey auch von Tag zu Tag sehr wächset und zunimbt/ Also/ daß an uns glaubwürdig gelangt/ Wie sich solche Strassenräuber mit Rüstung und vielen Büchsen gefast machen/ daß ihnen ohne Erneuerung und verbesserung/ der vorigen befohlenen Ordenung/ nicht leichtlichen abgebrochen werden kan.

WAnn dann nicht alleine in den vorgehenden Reichs- und Kreyßtägen/ des gemeinen Landfriedens halben/ viel heilsame Constitutionen und Ordenungen geschloßen/ Auch auff neulichen Reichstage/ dieses verschienen Siebenzigsten Jahrs zu Speyer/ Solcher Landfried in vielen Puncten gebessert/ Als haben wir uns demnach mit unsern benachbarten Chur- und Fürsten/ eines grössern Ernsts und Einsehens / wie solchen Landfriedbrechen und Verstörern aller guten Policey und Ordenung begegnet werden möchte/ nach laut und Inhalt einen sonderbaren zu Northausen/ aufgerichten Abschieds/ einträchtiglichen entschlossen und vergliechen.

Und befehlen demnach ernstlichen/daß unsere Unterthanen/wes Stands und Wesens die auch seyn/So iemand von Bekanten oder Unbekanten/ zu Roß oder Fuß herbrigen oder hausen/auff die Gäste so bey ihnen zu Tage/und sonderlich bey der Nacht einkehren/gute fleißige Auffmerckunge und Nachforschung haben/ demselbigen Namen alsbald Bürgermeistern/Richtern/Schultheissen/ oder andern des Orts Gerichts und Befehlhabern vermelden.

Da auch dem Wirth oder seinen Nachbarn der Gäste Personen verdächtig/indem vielleicht andere mehr Reuter folgends zu ihnen stossen/oder sie selbst sonsten aus und einreiten/nach Kernern/Wagen/Pferden/ob die ihren Durchzug vorüber genommen/ fragen/oder ober/ ob der wandernde Mann im Felde oder auff den Strassen solche verdächtige Reuter mercken und spüren thäte ; Diese und dergleichen Verdächtigkeit den Beampteten iederer Ende in aller Geheim/und vertraulichen anzeigen/ sie die Befehlichhabere auch vor sich selbst derowegen fleißige Erkundigunge darumb nehmen/ und sich nach Gelegenheit allerhand Umbstände gegen gen verdächtigen Reutern oder Fußgängern erzeigen sollen.

Da auch sonsten der einkehrende Gast/ durch ein gemein Geschrey an denen Enden/ oder in der Nachbarschafft Strassenräuberey halben/berüchtiget were/ Sollen der Wirth oder andere Nachbarn denselbigen unseumlichen in das nechste Ampt/ oder die anstossende Städte und Flecken namhafftig zu machen schuldig/und vor solche Anzeige aus dem Ampt einer gewissen Verehrunge auff ieden Thäter/so darauff einkommen/ und seinen Verdienten Lohn empfäht/gewärtig seyn/ Der Anzeiger auch von dem Ampt und männiglichen unbescholten/und sein Name unvermeldet bleiben.

Würde aber über solche Vermanunge iemand/so des verdächtigen Gastes Gelegenheit wüste und verschwiege/angetroffen/derselbige soll nach Befindung mit Gefängnüssen/ oder sonst willkürlichen und unnachläßig gestraft werden.

Es sollen auch Bürgermeister/Schultheiß/ Richter/ Gerichtsheldere/ und andere Beampte in Städten Flecken und Dörffern/mit den Sattlern/Riemern/Huf und Büchsenschmieden/und dergleichen Handwercksleuten/fleißige Bestallung thun/da iemand verdächtigs bey ihnen arbeiten oder etwas bessern lassen würde/ daß der oder dieselbige bey der Obrigkeit unsemlichen angegeben/und namhaftig gemacht werden.

Zum Andern/Und weil die Kriege in Franckreich/Dennemarck und Schweden/ auch an andern Orten/ aus Gottes gnädiger Schickung vergliechen/uñ zu befahren/das es künftig viel Einspenniger und Herrnloser Knechte geben wird/die nichts eigens haben/und sich derwegen mit Rauben/ Plündern und thätlichen Zugriff nehren/und andere viel junge Leute mehr an sich ziehen möchten/So wollen wir hiermit allen unsern Lehenleuten/ bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade und ernsten Straff geboten und aufferlegt haben/inmassen wir ihnen hiermit gebieten/solche verdächtige Knechte/so in ihren Diensten nicht seyn/und derer sie zu Recht nicht mächtig/bey sich ferner nicht zu halten/dieselbigen nicht zu hausen noch auch ihnen in ihren Forwergen/Flecken und Dörffern unterschleiff zu geben/ und zuverstatten.

Es sollen auch solche Herrnlose Knechte/und müßiggänger/ derer ehrliche Gewerb und Handthierung unsern Befehlichhabern nicht kund oder offenbar/ in unsern Ampten und Städten/gleicher gestalt nicht gelitten oder geduldet werden.

Weiter/So wollen und befehlen wir/ daß also bald nach Publicirung dieser unser Ordenung alle Forte und Pässe/ dardurch vermuthlichen/die Landszwinger entwerden/ und der verdienten Straff entgehen möchten/vergraben und eingezogen/Auch die alten Landwehren/ Gräben und Schläge/damit die Thäter ausserhalb gewöhnlicher Landstrasse/ nicht ihres Gefallens reiten mögen/wiederumb auffgerichtet/ Oder wo vor Alters keine gewesen/und doch nötig/und füglichen zuerbauen weren/auffs neue gemacht/Auch in Zeiten vornehmer Handelsstädte/ Messen und Jahrmärckten/als beyder Franckfurt am Mäyen und Oder/ Leipzig/ Naumburg und Zerbst/solche Schläg/Fürte/Brücken/Hälde und Pässe verwachet/dessen Orts gestreif-

gestreiffet/ und niemand verdächtiges/ weder von Reutern noch Fußgängern / bey unvermeidlicher Leibesstraff durchgelassen werden sollen.

Mehr/ Haben wir vieler Ursachen halben bedacht/ und befehlen demnach ernstlichen/ Daß die Händeler und andere/ so sicherlichen/ ihrer Nahrung/ oder gewerbe halben auff obenbenante Messen und Jarmärckte/ verreisen wollen/ einen gewissen Tag auff unsere Grentzen zugleich ankommen/ und aldo mit dem Gleite/ das darzu angeschaft/ fortziehen sollen.

Würde auch ausserhalb der Märckte/ von Kauff- oder Fuhrleuten/ und andern durchwanderenden Personen zu Roß und Fuß/ umb lebendig Gleite angesonnen/ soll ihnen dasselbige zu jederzeit auch vergönnet/ und mitgetheilet werden.

Und da nun über diß alles sich künfftig/ wie bißhero vielfältig geschehen/ auff gemeinen Land Strassen/ oder in unsern Flecken und Dörffern/ gewaltsame Nahmen/ Raubereyen und Plackereyen/ von Mördern/ Bevehdern/ oder andern Miß Händlern zutrügen/ oder aber sonsten sich solche Betrüber gemeines Friedens/ an einem oder mehr Orten/ sehen und betreten liessen/ Sollen die nechst gesessene Flecken und Dörffer/ auff den Platz/ da die That geschehen/ Mann bey Mann sich vorfügen/ und etliche zu Roß aus ihrem Mittel/ also bald abfertigen/ und die Gewaltthat in die nechst angelegene Empter/ Städe/ und Dörffer/ und wo sich die Reuter oder Fuß Knechte hingewendet/ vorkündigen/ und alle umbliegende Dörffer/ durch den Glockenklang auffmahnen/ und auff den Fall/ die Empter/ Befehlhabere/ Lehen Leute und Unterthanen/ mit ihren besten Wehren/ und so starck/ als sie in solcher Eyl werden können/ den Land Fried-Brechern/ und erstlich Ampt- und Lehnleute/ so zu Roß seynd mit dem Vorzuge nacheilen/ Die ander Mannschafft aber/ so zu Fuß/ durch einen oder mehr Ampts Dienere/ so schnell als müglich hernach geführet/ Auch in der Nachjagt andere Unterthanen/ von der Ritterschafft/ Bürgerschafft und Bauer/ durch den Glockenklang auffgemahnet werden und also gestärckt dem Huffschlage und Spure folgen/ so lang bis solche Landzwinger begriffen und erlegt/ Und da die Nachfolger durch die Nacht überfallen/ diejenigen/ so diesem Orte/ da die Spure sich verleuret/ am nechsten gesessen/ und an denen Enden/ sonderlich bey denen Förten/ Pässen und Brücken/ oder wo sonsten die Mißhändeler vermuthlichen mit dem Raube/ sich hinwenden wolten/ vorbeugen/ auch aus ihrem Mittel/ Leute zu Roß und Fuß voran ordenen/ die auff eine/ zwo mehr oder weniger Meilen/ umb und umb des Nachts ein Geschrey machen/ dadurch die entlegene Flecken und Dörffer zur Nach Jagt auffgewackt werden/ Aber der andere Hauffe der Ersten nachfolge dessen Orts/ da sie den Huffschlag verlohren/ benachten/ und mit frühestem tage/ wann sie denselbigen wiederumb erkennen können/ weiter nach hengen/ und die Angeruffene den Anruffenden/ hierinnen alle Menschliche und mögliche Förderung bezeigen sollen/ damit also den Gewaltthätern/ mit ihren müden und abgematteten Rossen/ der Weg durch die Flucht zurrüt/ abgeschnitten/ und sie zu gebührlicher Straff gebracht werden.

Würden nun unsere Ampt-/ Lehen Leute/ und andere Unterthanen zu Roß und Fuß/ einer oder mehr auff angeregten Glockenschlag und erhobens Geschrey der geübten Plackereyen halben/ mit der Nachfolge seumig seyn/ der oder dieselbigen/ sollen nach Laut und Inhalt des heiligen Römischen Reichs Ordenungen/ gestrafft/ oder sonsten von uns gegen ihnen nach Gelegenheit ihres bezeigten Ungehorsams gehandelt werden.

Und da sich zutrüge/ daß solche Räuber/ Bevehder und Landszwinger/ von unserm Grund und Bodem/ darauff der Angriff geschehen/ in obgedachter Chur- und Fürsten Lande und Herrschafften/ entwerden möchten/ sollen unsere Unterthanen darumb die Nach Jagt nicht unterlassen/ Sondern den Mißhändlern auff starckem Fuß/ als immer müglich/ auch in dasselbe Fürstenthum nacheilen/ und etzliche aus ihrem Mittel/ in die erste angrentzende Ampte und Städte/ von sich schicken/ anfenglichen die Dorf Schaften/ darein sie erst kommen/ umb den Glockenklang/ und die angelangte Dörffer/ ihre Benachbarte ferner umb den Anschlag/ und alsoweiter und weiter ansprechen/ auch ihnen und den Ampleuten und Gerichtsvorwaltern/ ihre vorhabende Nacheile/ neben Erzehlunge der Thaten/ und Angebung der Personen und ihre Pferde zu erkennen geben/ und umb Zuzug bitten/ Wie dann des benachbarten Chur- und Fürsten/ Beampte/ auch vom Adel/ Bürgerschafft und Bauren/ auff den Fall/ die unsere also mit ihrer Hülffe zu stärcken/ und mit Zeigung Wege und Stege/ und Anleitung anderer guten Nachrichtungen in ihren

besten Wehren gleicher Gestalt/ wie oben von den unsern gemeldet/ nach zu eilen/ schuldig seyn sollen/alles so lange/biß die Verbrecher ergriffen/und zu hafften gebracht werden.

WAnn nun einer oder mehr Thäter also durch die erste oder andere Nachfolgere erlanget/ sollen der oder dieselbige anfänglich den Gerichten/ darinnen die Verunruhiger gemeines Friedes bekräftiget/zusampt der geraubten Wahren geantwortet/ Da es aber an dem Orte/oder in nechst angelegenen Dörffern genugsame Verwahrunge nicht hätte/ die begriffene (doch unschädlich den Gerichten daraus sie geführet) in das nechste Ampt oder Stadt gebracht/ und daselbst verwarlich enthalten werden/ Und uns Vermüge unserer sonderbahren getroffenen Vergleichunge frey stehen/ Ob wir die Gefangene zu unsern Handen abfodern/und selbst rechtfertigen lassen wollen/ Wie wir denn in gleichen Fall hinwieder ihren Liebden/ die Gefangene zu verdienter Straffe und Execution/ freundlich folgen zu lassen/ gewilliget und zugesaget haben.

Letzlich so wollen und begehren Wir hiermit ernstlichen/daß solch unser Mandat und Außschreiben/ dessen wir uns mit mehr gedachten unsern benachbarten Chur- und Fürsten vergliechen/nicht allein in unsern Chur-und Fürstenthumen/ Landen auch darzu gehörigen Stifften und Schutz-Verwandten gebieten/ an gewöhnlichen Orten und Stellen angeschlagen/sondern auch zu iederzeit/wenn sonsten die Land-Gerichte gehalten/öffentlich vorlesen werden soll/damit also männiglichen vor Schaden gewarnet / auch unsere Unterthanen ihres Ampts im Noth-Fall sich zu erinnern/und niemands Unwissenheit halben/ künfftiges zu entschüldigen habe/ Zu Urkund mit unserm Secret besiegelt/ Und geben zu Dreßden/ den letzten Martii/Anno tausend Funf hundert und im Ein und siebenzigsten Jahre.

General Artickel / und gemeiner Bericht/

wie es in den Kirchen mit den Pfarr-Herrn/ Kirchen-Dienern/ Schulmeistern/ Dorf-Cüstern/ den Eingepfarten/ und sonst allenthalben/ Vermüge Hertzogen Augusten/ Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. außgegangen Kirchen/ Policey/ und andere Ordnungen/ auff etliche verordnete und beschehene Visitation, gehalten werden soll. 1580.

NAchdem Wir/ als ein Christlicher Fürst / dem nicht allein löbliche Policey, sondern auch der Kirchen-Sachen/vermöge tragenden/und uns von Gott befohlenen Ampts/angelegẽ/bald als wir in unsere Churfürstliche Regierung getreten/ auff unterthänigst Ansuchen unserer getreuen Landschaft/durch etliche hierzu sonderliche verordnete politische Land Räthe und Theologen/ in unsern Churfürstenthumen/auch andern unsern Herrschafften und Landen/ein Christliche General- und Land-Visitation, zu Anfangs des Fünf und Funftzigsten Jahrs angestellet/welche durch ermelte unsere verordnete Visitatores, Vermöge ihrer zugestelten Instruction, so auff die Christliche Augspurgische Confession, in derselben eigentlichen und warhafftigen Verstande/und durch weiland den Hochgebornen Fürsten/ Herrn Heinrichen/ Hertzogen zu Sachsen/ ꝛc. unsern freundlichen lieben Herrn Vatern seligen/ durch D. Luthern gestellte/und nachmals gehaltene Visitation gerichtet mit besondern treuen Fleiß ins Werck gesetzt/ und allenthalben verrichtet und vollnbracht.

Daraus wir so viel Berichts empfangen/wie sie es in mehr gedachter Visitation, beydes in Lehr/Leben und Wandel der Kirchen Diener und Eingepfarrten/auch der Kirchen-Güter und jährlichen Einkommen der Pfarren/allenthalben befunden/und solche ihnẽ befohlene Visitation, vermöge mehr berührter unserer Instruction, Gewalts und Befehlichs verrichtet/und durch sie danebẽ bedacht/daß etliche general und gemeine Artickel/die Kirchendiener/derselbẽ Ampt und Unterhaltung/ wie auch die Eingepfarrte belangende/zu mehrer Handhabung der Visitation, zusam̃en gezogen/und in Druck gegeben werden solten/damit sich männiglich/so es belanget/umb so viel mehr und gewisser darnach zu richten/und mit der Unwissen-

heit

heit nicht zu entschuldigen haben möge / Als haben wir ihren angewandten Christlichen Fleiß gnädiglich vermercket.

Und nachdem wir auff obberürt ihr Bedencken/Suchen und Bitte/auch für uns selbst geneigt/alles das zu befördern/damit die warhaftige Religion, so in der Prophetischen und Apostolischen Schrifft gegründet/und in der oberwenten Keyser Carolo V. Anno 2c. 30 in Worten und rechtem Christlichem Verstande unveränderten gestelleten und übergebenen Augspurgischen Confession verfasset/in unsern Gebieten/ohne einige Verhinderung/Mißbrauch/Versäumnis oder Ergerniß/so viel immer müglich/gehalten und erhalten / den Kirchen auch ihre Güter nicht entwendet/sondern was desselben unbefugter und ungebührlicher Weise geschehen und fürgenommen/abgeschafft / die Kirchen-Diener gebührlicher Weise unterhalten/deßgleichen auch gute Policey, Sitten und Erbarkeit beydes bey den Kirchen-Dienern/und dem gemeinen Volck/so viel desto mehr befördert würde.

Als haben wir/so viel die Güter anlanget/ welche hin und wieder den Pfarrern und Kirchen-Dienern entzogen/oder aber verringert worden / allbereit zum Thal gebürliche und ernste Befehlich ausgehen lassen/damit dieselben wiederumb den Pfarrern und Kirchen-Dienern eingeräumet/ ergetzet und erstattet werden/ sind auch solches/da deßhalben Klage einkommen solte/ ferner zuverordnen entschlossen.

Deßgleichen da wir auch vermerckt/ daß es die Nothdurfft erfordert / haben wir den Pfarrern in Städten und Dörffern/zu ihrem jährlichen Unterhalt zimlich Zulage auch den alten und verlebten Kirchen-Dienern jährliche Provision auf ihr Leben verordnet/ Und wollen/ da derhalben ferner Klage an uns gelanget/wir uns jederzeit der Gebühr / gnädiglich förder zu erzeigen wissen.

So viel aber die obbemelten/General und gemeine Articul anlanget/haben wir dieselben/wie solche von unsern verordneten Visitatorn bedacht / mit unsern Hof- und Land-Räthen ferner ersehen und berahtschlaget/und dieweil daraus zu befinden / daß sie zu Ablenung und Vermeidung allerhand Mißbräuche/so bey den Kirchen-Dienern und eingepfarrten eingerissen auch zu Beförderung guter Policey, Zucht und Erbarkeit/vornemlich aber zu wircklicher execution, handhaben und Haltung der ergangenen Visitation, dienstlich / und hoch nothwendig/ die in eine Ordnung fassen auch in Druck zu bringen/ zu publiciren und zu eröffnen/zur selbigen Zeit befohlen.

Dieweil wir aber gleicher Gestalt abermals in nechst verschienen 2c. 75. Jahre/ durch unsere hierzu verordnete ansehnliche Politische Land Räthe und Theologen/ wiederumb eine Land Visitation deßgleichen in dem 77. und 78. Jahr 2c zwo local Visitation, durch die zu denselben verordnete Superintendentes und Adjunctos vermöge ihnen zugestallter Instruction angeordnet/ darauff auch bey unser Cantzley und Regierung zween unterschiedliche Synodos gehalten / und in denselben alle Gebrechen/Fehl und Mängel/so aus vorgehenden dreyen gehaltenen Land- und local Visitationibus eingebracht/ durch unsere hierzuverordnete Politische Räthe und General Superintendenten, auch andere Theologen/nach Nothdurft berathschlagen lassen, wie solche abzuschaffen/ und Kirchen und Schulen in reiner Lehr/ Christlicher Zucht und guter löblicher Ordnung gehalten werden möchten.

Und sich daselbst befunden/daß mehr gedachte General Artickel in etlichen zu verbessern/derselben auch noch mehr/in jüngstgehaltenen beyden Local Visitationibus und Synodis/vorkommen so nicht weniger als die Vorgehenden/ zu Erhaltung guter Ordenung/nothwendig.

Haben wir nicht unterlassen/dieselbige/auch anders mehr/so zu Erhaltung reiner Lehre Gottes Worts/in Kirchen und Schulen dieser Lande auch Christlicher Zucht/Policey und Erbarkeit dienstlich/den zu Torgau jüngst den andern Februarii des verschienen 79. Jahrs erforderten Land-Ständen vorzuhalten/Welche ihnen ermelte Articul wolgefallen lassen/ auch was ferner zu noch mehr Verbesserung der hievor gestellten Artickel dienstlich erachtet/uns nicht verhalten/und daß es also in dieselbe eingebracht werden möchte/ unterthänigst gebeten.

Hierauff

Hierauff wir dann nicht unterlassen/dieselbige sampt unserer Verordneten von der Landschafft beschehenen Erinnerung / mit unsern Hof-Räthen und andern hierzu Verordneten noch ferner zu berathschlagen.

Und weil vielgedachte/hievor gestellete General Articul untereinander vielfältig vermischt/haben wir nicht allein/was in den dreyen angestelten Visitationibus, und darauf gehaltenen zweyen Synodis/deßgleichen auch durch unsere Verordnete aus der Landschaft/nützlich erinnert/denselben mit Fleiß einverleiben/sondern auch ermelte Articul in bessere Ordnung bringen/und jedes an sein gebürend Ort setzen lassen/damit beydes die Kirchen-Diener und Eingepfarrten ihrer Nothdurfft nach/ gleich alsbald wenn ihnen Berichts von Nöthen / denselben unverhindert an seinem Ort und unter seinem Tittel/ suchen und finden mögen.

I.

Von der Ordination.

WIewol biß daher allein zu Wittenberg und Leipzig die Ordination der neuen Kirchen Diener gehalten/jedoch/weil die Theologen daselbsten nicht allein bey den Consistorien viel zuverrichten/sondern beneben denselben Geschäften/über die ordentliche Predigte/auch täglich ihre Lectiones bey der hohen Schule verrichten sollen/und besonders der Kirchen/so in das Consistorium zu Leipzig gehörig/ein große Anzal/habē wir diese Verordnung gethan/daß hinführo zugleich den andern Consistoriis, alle neue Kirchendiener/ so in des Meißnischen Consistorii Creiß gehörig/bey unserm Ober-Consistorio zu Dreßden/nicht allein examiniret/ sondern auch da sie tüglich befunden/daselbsten ordiniret werden sollen. Der Gestalt nicht allein der Kirchendiener mit dem weiten Nachreisen verschonet/sondern auch die Kirchen selbst mit unnöthigen Kosten nicht beschweret / und gleichwol den Kirchen nach Nothdurfft gerathen und geholffen werden kan.

Und dieweil bey der Ordination ein gantz beschwerlicher Mißbrauch eingerissen/wenn je zu zeiten etliche ungeschickte Ordinanten/von den Herrschafften oder andern unsern Unterthanen/zur Ordination geschickt/daß dieselbige auff der Kirchen kosten so lang angemelten Orten/daß sie die Ordination empfahen sollen/sich gehalten/biß sie durch ein Studenten/oder jemand anders/auf etliche gewisse Fragen abgerichtet/und da sie auff dieselbige antworten können/ wie sie abgerichtet worden/alßdenn erst zur Ordination zugelassen/ungeachtet / daß sie in heiliger Schrifft/Altes und Neuen Testaments/entweder wenig / oder gar nichts gelesen noch verstanden/welche sich nachmals allein auff die Postill legen und der Kirchen Gottes nimmermehr nützlich dienen/die Angefochtenen nicht trösten/die Irrenden mit beständigem Grund Göttes Worts nicht berichten/ noch falschen Lehrern das Maul stopffen können.

Wollen wir hiermit die vom Adel und andere Lehen Herrn/denen Kirchendiener mangeln/ernstlich erinnert und vermanet haben/daß sie dieselbigen in unsern wolbestalten hohen Schulen und Universitäten zu Leipzig und Wittenberg/suchen. Wie wir denn der Ursachen und unsern Unterthanen zu Gnaden und Gutem/ die Anzal unserer Stipendiaten so allzumal allein in heiliger Schrifft studieren/und zum Predigampt oder Schuldienst sich gebrauchen lassen sollen/mit einer ansehenlichen Summa gemehret/und dreyhundert in beyden gedachten Universitäten/darzu allein armer Leut und von jugend auff bekandte Land Kinder/so gute Zeugnis haben / und mit guten ingeniis begabet / für und für zu erhalten entschlossen / damit/ wenn bey denen vom Adel und andern unsern Unterthanen/Kirchendienst erledigt/ sie nicht Unbekandte/mit Fahr und Nachtheil der Kirchen/ auffnehmen sondern jederzeit mit frommen Gottfürchtigen bekanten / gelehrten und verständigen Lehrern / auff ihr unterthänigst Anhalten / aus denselben oder mit andern Kirchen-Dienern vorsehen/welche stet nachmals aus deme Stipendia ersetzt / biß auch sie gleicher Gestalt/nach ihren Gaben/zu bessern Diensten/allezeit nach dem unpartheyischen und unverdächtigen Erkäntniß des Synodi/befördert werden mögen.

Dardurch

Dadurch ihnen keines Weges das Jus Patronatus/so sie von alters und noch haben/geschwecht/oder genommen/sondern iederzeit auff ihr unterthänigst Ansuchen und vorgehenden ordentlichen Beruff/ihnen zu Gnaden/ und der Kirchen zu gutem/folgen/und dergestalt die Lehen-Herrn und Kirchen offtmals grosses Unkostens überhaben/und gleichwol nach Nothdurfft versehen werden sollen.

Desgleichen wollen wir auch unsere Theologos bey den dreyen Consistorien; so der Ordination beywohnen/und dieselbige verrichten helffen / ihres Gewissens/ und S. Pauli Vermanung ernstlich erinnert haben/daß sie niemand bald die Hände aufflegen/un̄ sich mit Ordination ungelehrter/ungeschickter/ärgerlicher Kirchendiener/nicht frembder Sünden/und des erschrecklichen ewigen Verdamniß armer Seelen theilhafftig machen / wie sie denn deshalben am jüngsten Gericht dem gerechten Richter Antwort geben müssen/Sondern vielmehr bedencken/weil der Kirchen-Dienst an so hoher Beruff / daß sie alle Gelegenheit der Ordinanten/ so viel müglich/auff daß allerfleißigst erkündigen/und sie besonders in allen / fürnemlich den streitigen Artickeln/ ernstlich examiniren/ und sich nicht sättigen lassen / biß sie vermercken/daß sie aus dem Grund Gottes Worts ihre Lehre in allen Artickeln beständigen/die angezogene Zeugniß selbst in der heiligen Bibel gelesen / und in derselben läufftig und erfahren seyn.

Nachmals auch sie eines oder öfftermahl hören predigen/inmassen darobem in gemein von allen Kirchendienern/ vermeldet worden / daraus sie vernehmen mögen/ob sie zusampt rechten Verstand heiliger Schrifft / und Geschickligkeit in der Lehr/auch mit nothwendigen Gaben zum Predig-Ampt ausgerüstet/daß die Gemeine ihre Predigten vernehmen / und etwas nützliches daraus lernen können/ welches alles iederzeit in ein besonder Buch/so stetigs bey den Consistorien verzeichnet werden soll.

Da sie aber befinden/daß einer in der Lehr ungeschickt/oder in seinem Leben ärgerlich/oder sonst zu diesem Ampt nicht tüchtig/sollen die so ihn gesand / und zu der Pfarr beruffen haben/oder wollen/schrifftlich von dieses Ungschicklichkeit berichtet/ und vermahnet werden/daß sie auff einen andern bedacht seyn wollen/der zu solchen Pfarr-Ampt tüglich/und da sie keinen vorzustellen/und deshalben unsere Consistorien berichten/obgehörter massen ihnen gerathen und geholffen werden soll.

Wir wollen auch hiermit unsere Consistorien bey ihrē Pflichten/und Vermeidung ernstlicher Straff/erinnert und vermahnet haben/daß sie bey solcher Ordination/zu Beförderung der Personen/kein Geschenck noch Gaben nehmen/ auch niemand aus Gunst einschieben/oder aus Widerwillen hindern/ sondern wie ein ieder an seinen Gaben/Geschickligkeit/Leben und Wandel befunden nach ihrem Gewissen befordern/und hierinnen anders nichts denn die Ehre GOttes/der Pfarr-Kinder ewig Heil und Seligkeit/und also einig den Nutz der Kirchen ansehen und bedencken.

Deßwegen wir denn in den jährlichen Visitationibus diese ernstliche Nachfrage verordnet/damit die Kirchen an allen Orten/so viel mölich / mit frommen / geschickten/ tüchtigen und unärgerlichen Kirchendienern/zu Erbauung derselben/versehen werden.

So werden auch die jenigē/welche einen Kirchendiener beruffen/und zu der Ordination schicken/denselben mit nothdürfftiger Zehrung abzufertigen wissen / auff daß er/wie gebräuchlich ordiniret werden möge.

Damit aber auch hierinnen durchaus Gleichheit/und weder die Ordinanten lang auffgehalten/noch die Kirchen mit unnöthiger Zehrung beschweret werden/sol in allen dreyen Consistorien ein gewisser Tag in der Wochen / in iedes Circulo ernennet werden / auff welchem die Ordination gehalten werden soll.

Und so einer ordiniret/soll er von dem Consistorio dem Lehen-Herrn und der Kirchen Zeugniß bringen/auff welchen Tag dieselbige verrichtet / und da sich der Zehrung halben Mißverstand oder Uneinigkeit zutragen wolt/ damit kein Theil zur Unbilligkeit beschweret/soll es auff Erkäntniß des Visitatorn und der Obrigkeit iedes Orts gestellet werden.

Wie aber/und mit was Form und Weise / ein neuer Kirchendiener vor der

 ganzen

gantzen Kirchen ordiniret werden soll/ ist zum theil droben unter dem Capitel vom Beruff und Annehmung der Kirchendiener / zum theil aber bey dem Capitel von der Investitur derselben/ vermeldet/ darnach sich die Theologen in den Consistoriis zu richten haben.

II.

Von der Lehre/ und was dem Volck in Predigten vorzutragen.

NAchdem zu diesen letzten Zeiten/ durch besondere Gnade GOTTes sein heiliges Wort aus der tieffen Finsterniß des Pabstumbs / in diesen Landen wiederumb/ durch seinen auserwehlten Werckzeug und hocherleuchten Mann D. Luthern/ an das Liecht gebracht / deswegen wir seiner Allmächtigkeit hertzlich zu dancken/ sollen alle Pfarrer und Kirchen-Diener in ihren Predigten und iederzeit/ nicht allein ihre Pfarr-Kinder zu Christlicher Dancksagung für solche grosse Gnade/ treulich und fleißig vermahnen/ sondern auch für ihre Person/ vermöge ihres tragenden und von Gott so hoch und theuer befohlenen Ampts/ sich beneben ihrem und der Pfarr-Kinder embsigem Gebet befleißigen / daß solche Lehre rein und unverfälschet/ durch seine Gnade erhalten/ und auff unsere Nachkommen auch gebracht werden möge.

Dieweil aber nach Absterben weiland D. Luthers/ seligen/ der Satan sich unterstanden/ durch etliche falsche Lehrer dieselbig in diesen und andern Ländern wiederumb zu verdunckeln/ dem Wort GOttes und unser warhafftigen Christlichen Bekäntniß Augspurgischer Confession, Käyser Carolo 5. Anno etc. 30. übergeben/ wiederwertige falsche und verdampte Lehre in Kirchen und Schulen / heimlich und öffentlich einzuführen/ Welcher Betrug und List / vermittelst besonderer Gnaden GOttes/ wunderbarlich geoffenbaret/ und nochmals durch einhellige Erkäntniß etlicher fürnehmen Christlichen/ durch uns gen Torgau des nechst verschienen 1576. Jahres zusammen beschriebnen Theologen/ mit beständigen Grunde Gottes Worts verworffen/ und von allen in den Augspurgischen Confeßions Verwandten Kirchen und Schulen/ eingerissenen/ ärgerlichen/ zwiespaltigen Artickeln/ ein gründliche richtige und in Gottes Wort wolgegründte Beklärung begrieffen/ welche von etlichen andern Christlichen Churfürsten und Ständen / Augspurgischer Confession zugethanen reinen Kirchen/ in grosser Anzahl einhellig approbieret und unterschrieben/ wie solche in diesem 1580. Jahre in offentlichen Druck verfertiget worden.

Ist unser ernstlicher Wille un̄ Meynung/ daß hinfüro in allen Kirchen unserer Churfürstenthumb und Landen/ innassen wir anfangs in der Vorrede über diese verfaste Ordnung uns erkläret/ sich alle Pfarrer und Kirchendiener anders nicht/ denn den Biblischen/ Prophetischen und Apostolischen Schrifften / und denselben nach/ der unveränderten Confession, und der darauff erfolgten Apologia / und den zu Schmalkalden durch D. Luthern geschriebenen / und die daselbst versamlete fürnehme Theologen approbirten und unterschriebenen Artickeln/ so dem Concilio zu Mantua überantwortet werden sollen/ auch beyden Christlichen Catechismis D. Luthers/ und der jüngst darauff zu Torgau von allen streitigen Artickeln gestellter/ und hernach aus aller andern Kirchen eingebrachtem Bedencken verbesserter einhelliger Declaration und Christlichen Erklärung/ durchaus gemeß verhalten/ und denselben zu wieder/ weder heimlich noch öffentlich/ nichts lehren sollen.

Darauff sie nachmals auch mit besserm Verstande und Grunde derselben Zuhörer ihre Kinder und Nachkommen lehren/ und sie desto ernstlicher vermahnen können/ daß sie über solchen einfältigen/ reinen / unverfäschten Lehre halten / und sich fleißig für den eingeschliechenen Irrthümen und Verfälschungen reiner Lehre hüten sollen.

Welchs Zweiffels ohne/ der Allmächtige nicht allein zur Straffe der undanckbarn Welt / von wegen der grossen Verachtung und Undanckbarkeit gegen seinem Wort/ verhenget/ sondern auch die Auserwehlten seine liebe Kirchen / mit Gnaden also regieret hat/ daß sie durch solche Spaltungen auffgemuntert / nicht allein für ihre

ihre Person desto fleissiger zu beten und Gott für die empfangene Gnade zu dancken sondern auch durch sie und ihr einhellig/öffentlich und beständig warhafftig Bekantniß/als Zeugē der Warheit/so D. Luth. sel. selbst zum theil gesehen gehöret/ seine Schrifften mit fleiß gelesen/die Nachkoñen zur Liebe der Warheit gereitzet und vermahnet/dariñen gestärcket/damit sie/ihrem Exempel nach/sich so viel desto fleißiger hinführo und alle die Tage ihres Lebens für falscher unreiner Lehre vorsehen/bey der reinen Lehre standhafftig und mit gebührendem Christlichem Eiffer und Ernst halten/und durch einige Neuerung oder scheinbar fürgeben des Geistes der Finsterniß/so sich in die Gestalt der Engel des Lichts verstellen kan/nicht davon abführen lassen.

III.

Auff was Zeit die Predigten an Sonn- und Feyer-Tagen anzustellen/ und mit was Ordnung sie sollen gehalten werden.

WJe aber und auff was Zeiten/an Soñ-Feyer- und Werck-Tagen/die Predigten Gottes Worts angestellet/auch mit was Ordnung dieselbigē gehalten werden sollen/weil in den jüngst gethanen Visitationibus allerley Mängel an Lehrern und Zuhörern und sonderlich befundē/das unser hiervor gegebenē Verordnung nicht nachgelebt worden. Ist hierauff unser Wille und Meinung/

Erstlich/ Das unsere Pfarrer und Kirchen-Diener in Städten und Dörffern/ihre Predigten also anstellen/daß sie zu Erbauung der Gemeine Christi/in warhafftiger Erkäntniß und Furcht GOttes/ auch zu aller Christlichen Zucht/und Gott gefälliger Erbarkeit/ dienen mögen.

Zum Andern/ daß sie auff alle Sonn- und Feyer-Tage/die gewöhnlichen und verorneten Evangelia/weil sie der Christlichen Gemein/ und also auch den Unverständigen etzlicher massen wolbekant/ wie auch auff die verordnete Feste die Historien derselbigen predigen/ und ausserhalb fürnehmer Ehehafften Ursachen/keinesmals unterlassen/damit die Hauß-Väter dieselbigen als bekante Evangelia/sampt ihren Auslegungen/ ihren Kindern und Gesinde/ daheime desto besser schärffen und einbilden können.

In der Wochen aber/da der Kirchendiener in einer Stadt viel/sollen sie mit gemeinen Rath die Predigten also unter sich theilen/das nicht allein aus dem neuen Testament ein Evangelist/oder Epistel S. Pauli/oder eines andern Apostels/ sondern auch aus dem alten Testament etzliche Bücher/der Christlichen Gemeine geprediget und erkläret werden.

Zum Dritten/sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener/ durch ihre Superintendenten und verordnete Visitatorn vermanet/ und mit Ernst dahin gehalten werden/weil Gott lob/an Predigten und Anzahl derselben nicht mangel/darzu lange Predigten nicht bauen/ dardurch das Volck zum Gehöre/ entweder verdrossen gemacht/oder aber/ehe sie das letzte fassen/ das erste wieder vergessen/daß sie nicht lange predigen/sondern ihre Predigten also anstellen/ daß sie an Sonn- und Feyer-Tagen/wie auch auff die hohen Fest/auffs längste nicht über eine Stunde/desgleichen auch die Nachmittag und Wercktag Predigten eine halbe Stunde oder mehr nicht denn auffs längste drey Viertel Stunden/ sich erstrecken/ damit die Zuhörer bey gutem Willen behalten/und mit grossem Fleiß dieselbige besuchen.

Dadurch auch die KirchenDiener verursachet werden/ daß nicht viel und mancherley in einer Predigt/sondern nur etzliche wenige Stück/ eins/ zwey oder drey/dem Volck unterschiedlich/ und mit guter Ordnung fürgehalten/ welches auch die Unverständigen fassen und behalten mögen.

Sonderlich aber sollen sie sich/in ihren Predigten befleißigen/ wann sie ihre Lehr mit Zeugnissen heiliger Schrifft beweisen und bestetigen/daß sie die Sprüche gantz/wie die von den Propheten/und Aposteln beschrieben/und mit den Worten anziehen/wie sie D. Luther verdeutscht hat/damit die Zuhörer solche nachsuchen/ und ihnen der Gestalt die Predigt nützlicher machen/und tieffer einbilden können.

Zum Vierdten/ Nachdem auch die Pfarrer aus geringen lieberlichen Ursachen/ die Predigten an Werck-Tagen/ besonders zu Sommers Zeiten einstellen/ und gäntzlich unterlassen/ sollen dieselbigen ausserhalb/ etzlicher Wochen in der Erndte/ wann die Arbeit am nöthigsten/ unnachläßig gehalten werden/ dann sich allewegen/ wo nicht viel/ doch etzliche/ besonders alte und erlebte Personen/ sampt den Kindern/ bey denselben finden/ auch darzu ernstlich vermahnet werden sollen.

Zum Fünfften/ Nachdem Klagen eingebracht/ daß die Pfarrer ihres Gefallens an Sonn- und Feyer-Tagen/ zu ungleichen Stunden die Predigten in den Pfarren und Filialn anstellen/ dadurch das Volck verhindert/ daß sie sich nicht auff gewisse Zeit zur Predigt schicken köñen/ solchem zubegegnen/ und das/ so viel müglich/ die Predigt Gottes Worts nicht versäumet/ sollen die Pfarrer/ so keine Filial zu verrichten haben / durch das gantze Jahr an allen Sonn- und Feyertagen/ eine gewisse bestimte Stunde/ als im Sommer auff sieben/ im Winter aber auff acht Uhr/ gewißlich und unverlängt halten / und ihres Gefallens solche Stunde nicht ändern noch verrücken.

Welche aber Filial zu versorgen haben/ auff daß sie mit der andern Predigt im Filial gleicher gestalt auff gewisse bestimte Stunde/ nach iedes Orts Gelegenheit/ halten/ auff daß die Mittags-Predigt auch zu rechter Zeit könne angestellet und verrichtet werden/ darnach sich die Eingepfarrten zu richten wissen / sollen sie in der Kirchen/ da die Communion gehalten wird/ nach der Zahl der Communicanten/ ein viertel oder halbe Stunde desto früher anfangen / und solches der Gemeine den Sontag zuvor auff der Cantzel anzeigen / damit sie sich haben an beyden Orten darnach zu richten.

Zum Sechsen/ Weil sich auch befundē/ daß an den Orten/ da neben der Pfarr-Kirchen auch Filial zu versehen/ dem Pfarrer aber / von wegen Ungelegenheit des Orts/ in beyden Kirchen die Predigt für Mittage zu halten unmüglich/ daß die eingepfartē aus keiner Kirchen in die andere/ und also/ uñ der Predigt willen/ dem Pfarrer folgen wollen/ wañ er nemlich an einem Ort vor Mittage/ über acht Tage aber am andern Ort/ seine Predigt verrichtet/ daher die Filialn und eingepfarrten Dörffer offt in 14. Tagen keine Predigt haben/ und an statt des Gehörs Gottes Wors/ spatzieren oder ihrer Arbeit nachgehen / Sollen die verordneten iedes Orts Visitatores/ diese Anordnung thun/ und nach Gelegenheit der Umbstände/ solches auff das beste/ so müglich/ mit beyder Theil gutem Willen bestellen/ und die Eingepfarten ernstlich vermahnen/ daß sie die Predigt unversäumbt besuchen/ und sich deshalben billich nicht zu beschweren haben.

Zum Siebenden / Nachdem den Pfarrern und Kirchendienern mit Ernst aufferleget und eingebunden/ daß sie in ihren Predigten ihren eigen Affect/ mit holhippeln/ poldern oder schmehen / nicht nachhengen / sondern sich aller Christlichen Sanfftmuth und Bescheidenheit / nach der Lehre S. Pauli gebrauchen/ Jst solches von uns keines Weges dahin gemeinet/ daß die Kirchen-Diener mit gebührendem/ brennenden Ernst/ und Christlichen Eiffer/ das lästerliche und gottlose Leben der Pfarr-Kinder nicht straffen/ und also die Laster nicht rühren dürffen/ welche der Allmächtige ihnen so ernstlich aufferleget/ und befohlen/ Esaia am 58. auch da sie solches unterlassen/ ihnen erschreckliche Drauungen für Augen gestellet/ wann sie den Gottlosen die Sünde nicht sagen / und sie darinnen sterben / Er ihre Seele an seinem grossen Tage aus ihren Händen fordern wolle/ Ezech. am 3.

Werden derhalben die Pfarrer in solchem sich ihres Ambts/ der gebühr nach/ wol zu eriñern wissen/ und wo von nöthen/ die Visitatores ihnen gnugsamen Bericht geben köñen/ daß solches allein auff die ärgerlichē Predigten gemeinet/ da die Pfarrer aus Zorn uñ eigener Rachgier/ ihre eigene Sachen auf die Cantzel getragen/ und mit ärgerniß der Gemein/ ausgestossen/ die Leute mit Namen genennet/

oder sie sonst also ausgemahlet/das Männiglich/wer sie seyn/wol verstehen können/oder sonst nicht gebürliche Ordnung im Straff-Ampt gebrauchet/und also an stat Gottes Worts/die gantze Zeit mit denselben zugebracht/welches wir hinführo zugedulden keines Weges gemeint sind/sondern da einer wider seine Pfarr-Kinder/eins oder mehr/eine Sache haben möchte/soll er dieselbe/wo müglich/und wie Christen Menschen/besonders aber Kirchen-Dienern vor andern wol anstehet/freundlich Christlich/mit ihme insonderheit ohn alles Ergernis und Weitläufftigkeit außtragen/und da ihme die Billigkeit nicht wiederführe/deßhalben nicht die gantze Kirchen/besonders aber in offentlichen Predigten/betrüben/und also sein selbst Richter in eigner Sachen seyn/sondern an seinen ordentlichen Visitatorn gelangen lassen/und sein Ampt unergerlich jederzeit mit aller Sanfftmuth verrichten/auff daß die Pfarr-Kinder vernehmen mögen/daß seine Straf-Predigten nicht aus fleischlichem Willen/sondern Christlichem und Väterlichen Eiffer hergeflossen/der gestalt sie auch mehr bauen/und ihrer Zuhörer freundlichen Willen/gegen ihrer Person/und Ehrerbietung gegen dem heiligen Ministerio/besser erhalten werden.

Zum Achten/Sollen die Pfarrer auch der Gelegenheit ihrer Pfarr-Kinder wol acht nehmen/weil es gemeiniglich auf den Dörffern einfältige/und Göttlicher Sachen/besonders der Religions-Streite/unerfahrne Leute sind/daß sie dieselbigen nicht mit unnöthigem Gezäncke der Lehr oder Personen halben/vorcragen/noch dieselbige auff der Cantzel ohne Noth erregen/dadurch den einfältigen Leuten allerley Nachdencken gemacht/und also mehr bey ihnen abgebrochen und zerstöret/dann auffgebauet und gebessert werden mag/sondern sie sollen ihnen den Grund Göttlicher reiner Lehre/vermöge Gottes Worts/und ihres Christlichen Catechismi/einfältig fürtragen/und für widerwertiger Lehr treulich warnen/gleichwohl jederzeit diese Vorsichtigkeit und Bescheidenheit gebrauchen/wann es die Nothdurfft erfordert/daß etliche mit falscher Lehre eingenommen weren/oder daß sonsten die Leut vor unreiner Lehr zu warnen/derselben Ungrund anzeigen/mit klaren Zeugnüßen der Schrifft/und wie sie wider die Einfalt des Christlichen Catechismi streiten/gnugsam widerlegen/und die Personen/so darmit eingenommen/mit dem Geist der Sanfftmuth/zu wiederbringen/sich befleißigen sollen/auff weise und maß/wie bey dem Artickel von der Visitation und Superintendenten nothdürfftiglich vermeldet worden.

Zum Neundten/Nachdem die Kirchen-Gebäude verordnet/nicht weltliche Sachen darinnen zuverkündigen/sondern Gottes Wort zu predigen und anzuhören/so sollen die Kirchen-Diener sich befleißigen/daß sie nicht allerley/besonders weltiche Sachen/zu verkündigen annehmen/noch auch andern zu thun verstatten/welche vor der Kirchen auff den offenen Plätzen in den Dörffern/oder in den Städten auff dem Rathhauß/oder andern Oertern/viel füglicher verrichtet werden können.

Zum Zehenden/Nachdem die Kirchen-Diener in allem/was zu warhafftiger Gottseligkeit und Erbarkeit dienstlich/der Christlichen Gemein ein gut Exempel vorzutragen schuldig/sollen zuförderst die Superintendenten sich befleißigen/daß nicht allein die Prediger/und ihre Diaconi, so offt die offentlichen Predigten/außerhalb dem Täglichen Früh-Gebet/gehalten/allewege sich bey denselben finden/sondern auch die Superintendenten und Pfarrer selbst darinnen seyn/damit sie hören und eigentlich erkündigen mögen/mit was Fleiß ihre Collegen ihre Predigten verrichten/ob sie auch/wie sichs gebühret/darauff studieren/mit Grunde lehren/gute Ordnung in ihren Predigten halten/verständlich lehren/gebührende Bescheidenheit gebrauchen/und da es ihnen an deren Stück einem oder mehr fehlet/sie deßhalben freundlich anreden/unterrichten/und zu Besserung vermahnen/auch wie solche erfolget/mercken und nicht nachlassen. Besonders aber sollen allezeit/und bey allen Ordinari Predigten/die Diaconi gegenwärtig seyn/und nicht unter den Predigten/in ihren eigenen oder andern Häusern/bey dem Wein

oder

oder Bier sitzen/oder sonst andere Sachen/mit Ergernüß der Gemein/verrichten/ bey ernstlicher Straffe/so sie/da sie gewarnet und solches nicht bessern / darüber zu gewarten haben.

Zum Eilfften/ Nachdem bißweilen Studenten auff die Dörffer gehen/auch sonsten aus andern Orten/Pfarrer/Diacon oder andere Kirchen-Diener zusammen kommen / und begehren alda in der Kirche sich mit dem predigen zuversuchen/und zu üben/soll der Pfarrer derselben keinen aufftreten noch predigen lassen/er bringe dann von seinen Præceptoribus, da er in heiliger Schrifft studiret/und des Orts Superintendenten ein schriftlich Zeugnüß/daß er darzu geschickt erkant/und demnach sicher zu predigen möge zugelassen werden/der auch das Concept zuvor dem Pastori, oder einem aus seinen Diaconis, oder dem Superintendenten, geweiset habe/Und werden sich alle Pfarrer gegen solchen Personen/ so sich zu predigen anbieten/guter Vorsichtigkeit und Bescheidenheit wol wissen zu gebrauchen/ damit nicht ungeschickte/ungelehrte/oder verdächtige Personen/zu dem Hochwürdigen Predig-Ampt zugelassen/dardurch die Gemeine verergert / auch sie selbst in Gefahr und Beschwerligkeiten gerathen möchten.

IIII.

Vom Catechismo.

Dieweil keine nothwendigere Predigt ist / als des heiligen Catechismi/in welchem die Summa und Inhalt der gantzen heiligen Schrifft/altes und neuen Testaments/begrieffen/darein auch alle andere Predigten/ den einfältigen Leuten zu besserm Bericht zu Sterckung ihres Glaubens/ in den unterschiedlichen Stücken desselben gezogen werden können/Sollen die Pfarrer und Kirchen Diener/ihnen ermeldte Predigt des Catechismi/ vor allen andern / mit besonderm Fleiß angelegen/und befohlen seyn lassen/damit die Gemeine/besonders aber das junge und albere Volck/denselben desto baß verstehen lernen/und was jederzeit geprediget wird/fassen mögen.

Zum Ersten/ Sollen sie keinen andern Catechismum dem Volck in der Kirchen vortragen/noch in der Schulen lernen lassen/dann wie derselbige durch weyland den Hocherleuchten Mann Doctor Martin Luther seligen in Druck gegeben/und seinen Tomis eingeleibet worden ist.

Zum Andern / Damit derselbige Jederman gemein und wol bekant werde/sollen die Pfarrer in Dörffern alle Sontage vor dem Evangelio den gantzen Catechismum / doch ohne die Außlegung/Nemlich allein die einfältigen Wort der Zehen Gebot/ die Artickel des Christlichen Glaubens/das heilige Vater Unser/die Wort von der heiligen Tauf/und dem Sacrament des Altars/mit lauter Stimme/ deutlich und verständlich/sampt dem Morgen und Abend-Segen/und dem Gebet vor und nach dem Essen/vorsprechen/auch das junge und albere Volck vermahnen/ fleißig zuhören/damit die Eltern nachmals bey ihren Kindern und Haußgesinde/ auch daheim zu Hause denselben nützlich treiben/und sie darzu anhalten.

Zum Dritten/Sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener sich befleißigen/daß sie den Catechismum stettgs auf eine Form und Weise tractiren, und im Lernen desselben nicht weit davon außschweiffen/ ihre Kunst und Geschickligkeit zubeweisen/sondern dem jungen Volck denselben auffs allereinfältigst fürtragen/ und also auch wieder von ihnen erfordern und examiniren, und keine andern Beyfragen/so darinnen nicht begrieffen/ gebrauchen/ dann das arme junge ungeschickte Volck irre gemacht wird/und wenig behalten kan/so man gar weitläufftig/ und mit ungleicher Form und Weise zu reden / den Catechismum handelt.

Darzu die Pastores in Städten und Dörffen/besonders das junge Volck/die Kinder/Knecht und Mägde fordern/und die Eltern/Herren und Frauen/ernstlich ermahnen sollen/daß sie dieselbigen fleißig zu solcher Predigt und Außlegung des Catechismi schicken/und bey ernstlicher Straf solche nicht versäumen/und da ihnen ein Stück des Catechismi vorgehalten und außgeleget worden/ die Eltern / Herrn oder

oder Frauen sie dahin befragen/ was sie darans gelernet und behalten/ dadurch sie gleich von Kindheit an auffgemuntert und gewehnet werden/ fleissig auff die Predigt zu mercken.

Zum Vierdten/ Nachdem das junge Volck in der Wochen/ von wegen des Ackerbaues und anderer Arbeit verhindert/ daß sie nicht leichtlich zur Kirchen kommen/ soll der Catechismus alle Son- und Feyer-Tage nach Mittage dem jungen Volck auff Weise und Maß/ wie droben vermeldet/ geprediget/ die Epistel aber mit einer kurtzen Summa gelesen/ und auff einen andern Tag in der Wochen außgeleget werden/ auff welchen Tag dann gleicher Gestalt/ oder einen andern/ der Pfarrer das Examen im Catechismo mit den jungen Kindern halten soll.

Es sollen aber die Pfarrer die Gelindigkeit gebrauchen/ daß sie das arme/ einfältige/ arbeitsam Volck/ nicht übel anfahren/ und von solchem Wochentlichē Verhöre abschrecken/ sondern fein freundlich ansprechen/ und in der erste mit zimlicher Antwort zu frieden seyn/ die den Catechismum gelernet/ loben/ die andern locken/ und zur Besserung vermahnen/ mit Erzehlung der Frucht und Nutzes/ so aus solchem Lernen erfolgen werde.

Es sollen auch die Pfarrer die Hauß-Väter und Hauß-Mütter von der Cantzel vermahnen/ daß sie ihre Kinder und Gesinde mit Freundligkeit zu solchem Examen weisen und halten/ auch zu gutem Exempel und Anreitzung der Jugend/ selbst unbeschwerlich und willig/ zu der Verhör sich einstellen wolten.

Da aber in den Dörffern zum Examine des Catechismi/ besonders in den Filialn, oder da sonsten so viel Volcks in eine Pfarr gewiedmet/ daß es dem Pfarrer alles zuverrichten unmüglich/ solches den Cüstern oder Kirchnern zu halten befehlen/ (welches doch anders nicht geschehen soll/ dann da sie zuvor durch ein ernstlich vorgehend Examen, bey dem Consistorio gehalten/ hierzu tüchtig erkant) und soll ihnen gleicher Gestalt ernstlich eingebunden werden/ daß sie den Catechismum fleissig treiben/ und in Befragung und in Verhörung der Jugend gleichmessige Bescheidenheit gebrauchen/ auff Form und Weise/ wie oben vermeldet.

Und damit das Gesinde beten lerne/ sollen die Eltern etzliche Stunden in der Wochen selbst/ besonders aber/ wann sie vom Essen gehen/ oder ehe sie sich schlaffen legen/ die Stück des Catechismi fürsprechen/ oder die es besonders in der Schule gelernet/ den andern vorsprechen lassen.

Da sie aber selbst ungelert/ und im Hause niemand hätten/ der lesen könte/ sollen sie einem armen Knaben in der Schulen etwas geben/ der ihrem Gesinde zu gewissen Stundē/ den Catechismum vorspreche oder lese und geistliche Gesänge lehre.

Sonderlich aber sollen die Hauß-Väter fleissig vermahnet werden/ daß sie ihre Kinder/ Knaben und Mägdlein (da Jungfrauen-Schulen gehalten werden) fleissig zur Schule halten/ darinnen sie unter andern auch den Catechismum für sich außwendig und andern vorlesen und lernen können.

Zum Fünfften/ sollen die Pfarrer/ sonderlich die das Erstemahl zu dem hochwürdigen Sacrament des Leibes und Bluts Christi gehen/ im Catechismo mit Fleiß examiniren/ ob sie denselben gelernet haben/ auch ob sie zu der Communion sonsten zugelassen/ eigentlich erkündigen.

V.

Von dem Jährlichen Examine des Catechismi/ so in der Fasten mit dem jungen Gesinde gehalten werden soll.

Nachdem bey dem Examen des jungen Volcks in der Fasten allerley Ungleichheit und Unordnung fürfallen möchte/ da es in einer Kirchen anders/ denn in der andern gehalten/ sollen die Visitatores diese Verordnung thun/ daß hinfüro in allen Kirchen unser Chur-Fürstenthumb und Landen/ durchauß einerley gleiche Ordnung/ nachfolgender Gestalt gehalten/ und keines weges/ ausserhalb einhelligem Bedenckē/ und Verordnung des Synodi/ verendert werde.

Erstlich

Erstlich sollen in den Städten/ die Superintendenten (da sie seyn) oder die Pfarrer in denselben/ von dem Rath ein Verzeichnüß der Bürger und Einwohner der Stadt fordern/ wie dieselbigen in vier Theil außgetheilet worden/ die ihnen auch iedes Orts der Rath unweigerlich mittheilen soll.

Zum Andern/ soll der Pfarrer auff den Sontag Esto mihi, &c. der Gemeine verkündigen/ daß hinführo auff die Sontage in der Fasten/ nach der Mittags Predigt/ das Examen mit den Kindern und Hauß Gesinde gehalten werde/ Derhalben die Eltern ihre Kinder und Gesinde darzu schicken/ und anhalten wollen/ darmit sie aus ihrem Catechismo Rechenschafft ihres Glaubens geben kön̄en.

Zum Dritten/ Damit aber solches mit guter Ortnung geschehe/ und ohne Confusion verrichtet werden möge/ sollen die selbigen nicht alle auff einen Sontag verhöret werden/ sondern wie jeder Stadt Bürger in ihre Viertheil außgetheilet/ also sol auch ein jedes Viertheil auff einen gewissen bestimbten Sontag verhöret werden/ also daß auff den ersten Sontag in der Fasten das erste Viertheil/ auff den andern Sontag das ander Viertheil/ und also fort an die übrigen auch jedes Viertheil auff seinen verordneten Sontag verhöret werde.

Wo aber die Stadt so groß/ daß auff einen Sontag die Kinder und Gesinde in gedachtes Viertheil gehörig/ von wegen der grossen Menge/ nicht könte alles verhöret werden/ als werden die Kirchen Diener das Volck wol also abzutheilen wissen/ damit in der Fasten solches Examen jedes Orts unnachläßlich und gewißlich mit allen verrichtet werde.

Zum Vierden/ Weil nicht wenig von diesem Examine abgeschreckt/ daß an etlichen Orten die Kirchen Diener das junge Volck wann es nicht gleich auff alle Fragen antworten kan/ besonders Knecht und Mägd mit harten Worten anfahren/ und vor dem Volck übel außmachen Deßgleichen auch etliche Pfarrer und Kirchen Diener zu Zeiten hohe/ und offtermals nicht allein den Jungen/ sondern auch den Alten selbst unbekante Fragen fürhalten/ darauff ihnen zu antworten unmüglich/ Sollen die Visitatores die Pfarrer in den Städten und Dörffern ernstlich vermahnen/ daß sie dem jungen Volck freundlich/ Väterlich/ mit aller Sanfftmuth und Bescheidenheit zusprechen/ damit sie nicht von diesem heilsamen und hochnothwendigen Examine abgeschreckt/ sondern ein Hertzliche Lust und Freude darzu gewinnen/ und durch die Eltern/ Herrn und Frauen/ desto leichter darzu angehalten werden mögen/ Demnach die Kinder und Gesinde loben/ die aus ihren Catechismo antworten können/ die andern woran es ihnen gefehlet/ vermahnen/ daß sie es von den andern biß auff das nechst Examen lernen.

Zum Fünfften/ Es sollen aber die Pfarrer und Kirchen Diener dem jungen Volck keine andere Fragen fürhalten/ dann die in D. Luthers Catechismo begriffen/ darzu eben mit denselben und keinen andern Worten.

Und erstlich/ wann Kinder verhanden so in der Schul den Catechismum gelernet/ und man desselben aus der Schul gewiß ist/ bedarff es keines langen Examens und Fragens/ sondern wann dieselbigen nur etliche Stück des Catechismi befraget/ jetzund aus diesem/ dann aus einem andern stück des Catechismi/ kan der Kirchen Diener leichtlich sehen/ ab das Kind den Catechismum noch in frischer Gedächtnüß behalten/ oder nicht.

Die aber denselben nur zum Theil gelernet/ soll er befragen/ wie weit sie darin kommen/ und darauff den Kindern so in Lernen einander gleich/ ein Frag Stück umb das ander vorhalten/ da er auch leichtlich erkündigen kan/ wie fern sie kom̄en/ und sie loben/ daß sie so viel gelernt/ auch freuntlich und Väterlich vermanen/ daß sie also fortfahren und nicht nachlassen wollen/ biß sie den Catechismum gantz gelernet haben.

So aber Leute vorhanden/ welche niemals zur Schul gehalten/ und demnach die Außlegung des Catechismi nicht gelernet hätten/ die sollen doch befragt werden/ ob sie das Vater Unser/ den Christlichen Glauben/ die Zehen Gebot/ die Wort der Einsetzung der heiligen Tauff/ vom heiligen Abendmal/ und der heiligen Absolution wissen/

wissen/ wie solche alle Sonn- und Feyertage ihnen in der Kirchen öffentlich vor dem Volck vorgesprochen werden.

Nachmals sie auch väterlich mit linden/ sanfften Worten vermahnen/ daß sie von den Kindern/ so zur Schule gehalten/ die Fragstücke/ und Auslegung des Catechißmi lernen/ darzu sie ein gantz Jahr haben/ und da sie ein Fleiß darauff legen wollen/ eins von dem andern leichtlich lernen können.

Zum Sechsten/ damit auch die Eltern/ hernach Mann und Frauen nicht allein sehen mögen/ wie ihre Kinder und Hauß-Gesind befraget/ sondern auch was sie antworten/ und da etliche es nicht können desto mehr Ursach haben/ ihre Kinder zu fleißiger Ubung des Catechismi im Hause anzuhalten/ daß ihnen nicht allein die Haupt-Stücke/ sondern auch die Auslegung des Catechismi/ doch Stückweise/ vor/ und nach dem Essen/ vorgesprochen/ desgleichen vermahnet werden/ wann sie auffstehen und schlaffen gehen/ solches mit einander zu üben/ sollen die Eltern/ wo nicht beyde/ doch auffs wenigste eins/ der Vater oder die Mutter/ wie auch der Herr oder die Frau/ zu diesem Examen ihre Kinder und Hausgesinde selbst führen/ welchs/ dieweil es an ihm selbst Christlich und GOtt gefällig/ sich niemand beschweren wird.

Und nachdem vermuthlich/ daß die Eltern in den Städten den Catechißmum in der Jugend gelernet/ ob sie gleich die Worte Alters halben nicht mehr so eigentlich im Gedächtniß haben/ auch gleicher Gestalt ein Scheu hätten also öffentlich zu reden/ und da es ihnen nur an einem Wort fehlet/ vor dem Gesinde ärgerlich/ auch von den Jungen mißbraucht werden möchte/ daß sie auch desto weniger Fleiß anwenden den Catechismum zu lernen/ daß ihre Eltern desselben nicht mehr von Wort zu Wort also wissen zu sprechen/ soll derselben mit diesem Examine für ihre Person verschonet/ aber auff den Dörffern bey Jungen und Alten gleichwohl auch mit guter Bescheidenheit gehalten/ und besonders mit den Alten gehandelt werden/ deren Bekäntniß und Verstand auch in der Beicht eigentlich erkundiget werden kan/ nachdem nicht allein junge Kinder/ sondern auch offtermals die erwachsene Söhn und Töchter/ Knecht und Mägde/ ein Furcht und Scheuen haben/ vor iederman öffentlich zu reden/ und der Ursach auch/ was sie sonst gelernet und wol bewust/ aus Furcht nicht antworten können/ Deßgleichen sich mehrmals zugetragen/ wenn ein solch jung Mensch nicht eine gebührliche Antwort gegeben/ daß sie von den andern Zuhörern sind ausgelachet und verspottet/ und nachmals zu solchem Examen/ entweder unwillig/ oder noch erschrockener worden/ Sollen die Visitatores in allen Kirchen diese Verordnung thun/ daß der Pfarrer iedes Orts/ besonders da die Kirchen klein seyn/ einem ieden Haußgesind befehlen/ in seinem gewöhnlichen Stuel oder Ort der Kirchen/ oder da die Kirchen groß ausserhalb dem Chor/ so ferne von dem Kirchendiener zu stehen/ daß sie nicht hören köñen/ was der Pfarrer mit den vorhabenden Haußgesind redet/ oder sie antworten. Nachmals soll er durch den Custodem/ Viertelsmeister/ oder wer zum füglichsten hiezu iedes Orts verordnet werden kan/ vermöge habenden Zettels/ ein Haußgesinde nach dem andern/ für sich in den Chor an das abgesonderte Ort erfordern/ und obgehörter weise mit ihnen das Examen ordentlich vornehmen.

Da aber die Gemeine groß/ und der Kirchendiener viel/ sollen sie sich im Chor an unterschiedlichen Orten also austheilen/ daß keiner den andern hören/ ihn/ oder das vorgestalte Haußgesinde irre machen/ oder demselben in Examine verhinderlich seyn möge. Dergestalt die Leute nicht lang auffgehalten/ und alles ordentlich mit gutem Lust und Willen männiglichs/ und grossem Nutz der Kirchen verrichtet/ auch nachmals den Kirchendienern in der Beicht viel Mühe und Arbeit ersparen wird/ wann sie also ihre Pfarrkinder und Zuhörer/ so viel das Erkäntniß und Bekäntniß ihres Glaubens belanget/ durch diß Examen lernen erkennen.

Desgleichen werden sich auch Knechte und Mägde/ so nicht allzeit an einem Ort/ Dorff oder Stadt bleiben/ desto besser in das Examen lernen zu schicken/ wann solches in allen Städten/ Flecken und Dörffern/ durchaus ungeendert auff eine gleiche Weise/ an einem Ort wie an dem andern gehalten wird.

Und sollen die Pfarrer und Kirchendiener das Volck fleissig unterweisen/ uñ mit guten Grund berichten/ daß diß sey die rechte Christliche Confirmation oder Firmung/ das ist die Bestätiguug des Glaubens/ so die Paten an stat des neugetaufften Kindleins bekant/ darauff auch das Kind getaufft worden/ wañ sie nemlich solches in diesem Examine erinnert/ und demselben in ihrem gantzen Leben nachzukommen/ fleißig ermahnet werden. Welches die Papisten anstehen lassen/ und an statt dieser Christlichen Firmung/ ein Schauspiel mit den Kindern angestellet/ welches voller Aberglauben und Irrthumb/ und demnach allen frommen Christen zu fliehen und zu meiden ist.

VI.

Von der heiligen Tauffe/ und Noth-Tauffe.

DAs Hochwürdige Sacrament der heiligen Tauffe/ soll mit allerhöchster reverentz, Ehrerbietung/ und ohne einige unchristliche Mißbräuche oder Leichtfertigkeit der Bey- oder Umbstehenden/ inhalts unser Kirchen-Ordnung gehandelt werden.

Und weil derselben die hohe Majestät/ GOtt Vater/ Sohn und heil. Geist/ mit seinen lieben Engeln beywohnet/ und bey solcher der Hiñel geistlich sich auffthut/ uñ das grosse Gnadenwerck der Wiedergeburt/ und geistlichen Erneuerung des Menschen so getaufft wird/ selbst gegenwärtig würcket/ sollen die Pfarrer sich befleißigen/ daß sie in Gegenwart der versamleten Kirchen geschehe/ auch das Volck ernstlich vermahnen/ sich selbst darzu zuschicken/ weil solche allweg füglich nach der Predigt verrichtet werden kan/ Dann die gantze Kirche nicht allein für die neu getaufften Kinder beten/ sondern auch ein ieder Christ sich selbst seiner empfangenen heiligen Tauffe/ und des Bundes GOttes nützlich erinnern soll/ den GOtt in der heiligen Tauffe mit ihme gemacht und auffgerichtet hat.

Es soll auch kein Pfarrer oder Kirchendiener/ die jungen Kinderlein/ umb ihrer Eltern Sünde und Unbußfertigkeit willen/ mit der heiligen Tauffe auffziehen/ oder aber aller Dingen ungetaufft liegen und sterben lassen.

Demnach/ wann sich begeben würde/ daß Kinder ausserhalb der Ehe geboren/ und zu der heil. Tauffe gebracht würden/ sollen die Pfarrer nicht lange mit denen/ so die Tauffe bey ihnen suchen/ vom Vater des Kindes disputiren/ sondern auff begehren/ das Kind alsbald täuffen/ und der Obrigkeit solches vermelden/ welche sich/ vermöge unserer Policey-Ordnung/ darauff der Gebühr wird mit nothdürfftigen Nachfragen und Straffen zu verhalten wissen.

Als auch unleugbar vermerckt/ daß bey vielẽ das hochwürdige Sacrament der heil. Tauffe/ umb das Einbinden/ Geschenck/ und sonderlichen Nutzes etwann auch unziemlichen Prachts und Hoheit willen/ mit grosser Menge der gebetenen Gefattern/ in eigentlichen Mißbrauch gezogen/ und also etliche hierdurch Krämerey/ fast dergleichen/ wie verrückter Zeit die Meß-Pfaffen im Pabstthumb mit ihren Messen getrieben/ nicht ohne grosses ärgerniß auffrichten/ und zu erbärmlichen Anstoß der Einfältigen einführen/ und also denselbigen gleich sündigen/ und mit dieser Leichtfertigkeit GOttes Zorn wieder uns erregen thun/ so sollen hinführo nicht mehr denn drey Gefattern/ bey auffgesetzter Straff ein hundert Gülden/ welche wir hiermit wiederuñ erneuert haben wollen/ gebeten/ und hierüber niemands zugelassen werden.

Nachdem an etlichen Orten gebräuchlich/ daß die Bauersleut die Kinder/ so bald sie getaufft/ durch die Paten in die Schenck-Häuser tragen lassen/ daraus mehrmals grosser Unrath entstanden/ soll bey ernstlicher Straff solcher Brauch hiermit abgeschafft/ deßgleichen durch die Pfarrherrn iederzeit das Bauervolck ernstlich erinnert und vermahnet werden/ damit die Kinder nach der empfangenen Tauffe wohl verwahret/ alsbald wiederumb zu Hause gebracht werden.

Dieweil sich auch mehrmals zugetragen/ daß die Ziegeuner ihre Kinder/ wie zu besorgen/ allein uñ Gewins willen tauffen lassen/ uñ also geschehen könte/ daß sie mehr deñ einmal/ durch die Pastores unwissend getaufft würden/ und es aber

an ihm selbst ein verdächtig Volck/das wenig in unsern Landen gesehen / auch unser ernstlicher Wille und Meynung ie und allewege gewesen/daß solche Leut/so nicht allein mit Aberglauben/Lügen und Betrug umbgehen/ sondern auch gemeiniglich Landes-Verräther seynd/in unsern Landen nicht geduldet/lassen wir es nochmals dabey bleiben/und befehlen auch hiermit ernstlich allen unsern Ambtleuten/ Befehlichshabern/Erb-und Gerichts-Herrn/daß sie ihnen kein Durchzug noch Unterschlaff gestatten/sondern so bald sie unsere Lande antreffen/ wiederumb zurück weisen/damit solcher Mißbrauch der heiligen Tauffe und anderer Unrath vorkommen/ und gäntzlich in unsern Landen verhütet werden mögen.

Es soll auch das Gefresse und grosser Unkosten/so an vielen Enden / und sonderlich in den Dörffern bey der Kinder-Tauffe gewöhnlich gehalten worden / bey ernster Straffe abgeschafft werden.

Nachdem auch an etlichen Orten ein Mißbrauch eingerissen/daß junge Leute/die selbst noch Kinder seyn zu Paten gebeten werden/so die Kinder nicht halten können/ auch die Ursach nicht verstehen/was der Paten Ambt auff sich trägt / Sollen hinführo die Pfarrer und Kirchendiener deshalben das Volck erinnern und vermahnen/solche Gevattern zu bitten/und bey der heiligen Tauffe zu stellen / die Alters und Verstands seyn/ daß sie solchen Actum mit Ernst verrichten können / und deswegen niemand auffs wenigste unter funffzehen Jahr zu lassen.

Nachdem an etlichen Orten noch von der Papistischen Zauberey geblieben/ daß die Glöckner daß übergeblicbene Tauff-Wasser verkauffen/wie auch etliche mit den übergebliebenen Hostien handeln/ welche nachmals zu Zauberey gebraucht/ sollen die Pfarrer die Glöckner deshalben ernstlich vermahnen / daß sie es abschaffen/und da es nachmals wieder geschehe/härtiglich gestrafft werden soll.

Von der Noth-Tauffe.

DJe Kindlein/so in Noth/in beyseyn Christlicher Gottfürchtiger Weiber getaufft/sollen anderweit in der Kirchen nicht getaufft/sondern allein die Confirmation,(vermöge und Inhalts unser Kirchen-Ordnung)über sie gelesen/ und GOtt dem HErrn gedancket werden.

Es sollen aber die Kirchendiener die Wehemütter auffs fleißigste unterrichten/ Erstlich/daß sie kein Kind/so noch in Mutter Leibe/und nicht gantz in die Welt geboren ist/nothtauffen/Denn nachdem die heilige Tauffe ein Sacrament der Wiedergeburt ist/erfordert die Natur dieses Sacraments/ daß das Kind/ so das Sacrament der Wiedergeburt empfahen soll/zuvor an die Welt geboren sey / iedoch sollen die/so in solchen Nöthen darbey seyn/beyde die Mutter uñ das Kind dem Allmächtigen GOTT durch ihre treuliche Vorbitte befehlen/daß GOtt der Mittler helffe/ und das Kindlein ihm gnädig befohlen seyn lasse.

Es sollen aber die Weiber/nachdem das Kind an die Welt geboren/ausserhalb der höchsten Noth des Kindes Schwachheit/ nicht nothtauffen/sondern/ da sie ein Kirchendiener/ oder sonst einen Christlichen Mann in der Eil zu handen haben können/denselbigen beruffen/und das Kindlein täuffen lassen/aber so dasselbige wegen Schwachheit des Kindes nicht seyn möchte/alsdañ soll die Wehe-Mutter/oder welches gegenwärtig Christlich Weib sich des tauffens unterfangen will/zwo oder drey Personen so vorhanden/zum Zeugniß beruffen und erfordern/ damit auff zweyer oder dreyer Kundschafft die heilige Tauffe des Kindes bestehe/und zuvor das Gebet Christi/Vater unser/rc. beten/dem Kind den Namen geben/und darauff das Kind täuffen und sprechen: **Ich täuffe dich N. im Namen GOttes des Vaters/und des Sohnes/und des heiligen Geistes.**

Desgleichen sollen die Weh-Mütter mit anders nicht/denn mit Wasser täuffen/und nicht/wie etwan in solcher Noth geschehen/ was sie ergreiffen/ als Wein/ Essig/Milch darzu gebrauchen/ weil Christus mit ausdrücklichen Worten allein Wasser darzu verordnet hat/welchs man auch iederzeit zu solchen Nothfällen haben kan.

Sonderlich aber sollen die Pfarr-Herrn uñ Kirchendiener nicht auff ein zweifel tauffen/ wie etwann im Babstthumb geschehen/ da sie gesagt/ Bistu getaufft/ so täuffe ich dich nicht/ Bistu aber nicht getaufft/ so täuffe ich dich. Sondern/ wann die Tauffe ungewiß/ soll der Kirchendiener nicht viel fragen / noch sich viel bedencken/ sondern das Kind auff den Befehl und nach der Ordnung Christi tauffen.

Wie aber die Confirmation der Noth-Tauffe in der Kirchen vor der Christlichen Gemein verrichtet werden soll/ ist in unser Kirchen-Ordnung/ unter dem Capitel von der Noth-Tauffe beschrieben/ darnach sich alle Pfarrer und Kirchendiener verhalten sollen.

VII.

Von der rechten und Christlichen Beicht und privat Absolution.

NAchdem der Pfarrer und Kirchendiener das Volck gründlich aus GOttes Wort unterrichtet/ was der Unterscheid zwischen der Papistischen Ohren-Beicht/ da die Leute gemartert und gezwungen/ alle Sünde/ das unmüglich ist/ Psalm 19. zu erzehlen/ und der warhafftigen Christlichen Beicht sey / darinnen die Jugend zu Bekäntniß und Rechenschafft ihres Glaubens angehalten/ ieder seines Beruffs insonderheit erinnert/ fürnehmlich aber die kleinmüthigen angefochtenen Gewissen/ aus Gottes Wort in ihren schweren besondern Anliegen getröstet werden/ Sollen sie die gantze Gemeine fleißig zu solchen vermahnen/ und öffentlich anzeigen/ daß man niemand zum hochwürdigen Sacrament des Leibs und Bluts des HERRN Christi zulassen werde/ er habe dann zuvor sich bey seinem ordentlichen Pastorn angezeiget/ und die privat Absolution gesucht.

Denn ob es wohl an ihm selbst ein frey Ding/ und demnach aus keinem Papistischen Zwang geschehen soll/ (deswegen das Volck fleißig durch die Kirchendiener unterrichtet werden soll/ damit nicht wiederumb Ursach zur Marter des Gewissens gegeben/) So soll man dennoch von wegen der Christlichen Zucht/ und besonders umb der Unverständigen willen/ dieselbige nicht fallen lassen/ sondern männiglich vermahnen/ daß sie solche lieben/ dieweil der gemeine Pöbel allein umb alter Gewonheit willen zum heiligen Sacrament lauffet/ und nicht weiß/ was das Sacrament ist/ die billich zum Gebrauch des heiligen Abendmals nicht zugelassen werden sollen/ biß sie gnugsam unterrichtet/ Denn diß Sacrament unehren nicht allein die es unwürdig empfahen/ sondern auch die es mit Unfleiß unwürdig geben.

Wie aber die Leute zur Papistischen Erzehlung der Sünden nicht gezwungen werden sollen/ also sollen auch die Kirchendiener nicht vorwitziger Weise von ihren Beicht-Kindern/ wie etwañ geschehen/ fragen/ was ihnen nicht gebeichtet worden/ Denn diese Beicht nicht zu einer Inqvisition der heimlichen und verborgenen Sünden/ sondern fürnehmlich und allein zur Lehre der Unverständigen/ und zum Trost der betrübten angefochtenen Gewissen verordnet/ darinne die Einfältigen/ wo von nöthen/ unterrichtet/ und die ihnen selbst in irrigen Fällen nicht rathen können/ Trost aus Gottes Wort erlangen/ und ihr Gewissen wiederuñ zu frieden bringen/ auch nachmals das heilige Abendmal mit frölichem Glauben empfangen können.

Es sollen aber die Kirchendiener die Eltern vermahnen/ daß sie ihre Kinder uñ Haußgesinde/ nicht so ungeschickt zur Beicht schicken/ sondern zuvor daheime in den Häuptstücken des Catechismi wol unterrichten lassen / Denn etliche so ungeschickt befunden/ daß sie nicht allein nicht wissen/ was das heilige Sacrament sey / was sie in demselbigen empfangen/ worzu es ihnen nütz und gut / und warumb sie es empfangen/ sondern auch/ wenn sie gefragt werden / wer für sie gelitten und gestorben sey/ wohl gar nichts antworten/ oder unbedacht reden/ GOtt der himmlische Vater/ oder der heilige Geist habe für sie gelitten.

Der Ursach auch die Pfarrer die Lehr und Examen des Catechismi desto fleißiger mit ihnen treiben/ und sonderlich durch das jährlich Examen in der Fastē/ von iedem insonderheit eigentlich erkündigen köñen/ wie sie in den Häuptstücken Christlicher Lehr

cher Lehr

cher Lehr unterrichtet/damit sie in der Beicht nicht aufgehalten/und also die Unverständigen nicht zugelassen/biß sie gnugsam Rechenschafft ihres Glaubens ieder zeit geben können.

Weil aber besonders umb die Oesterliche Zeit/wenn die Leut sich in der Kirchen zur Beicht finden/allerley Unordnung fürfället/daß sich dieselbige zu dem Beicht-Vater dringen/mit einander umb den Vorzug zancken/eins das ander hinter sich stöst/der alten schwachen Leut und schwangern Frauen ungeachtet/auch den Beicht-Vater also umbstehen/ daß keiner sein Anliegen dem Pfarrer heimlich anzeigen/ noch der Kirchen-Diener mit ihnen der Gebühr reden kan.

Sollen iedes Orts die Kirchen-Diener solche Verordnung vornehmen/daß in den Städten die Kirchen-Diener im Chor/an weit von einander abgesonderten Orten sitzen/und das Volck ausserhalb dem Gitter oder Chor stehen bleiben/ aus welchem eins nach dem andern zum Beicht-Vater gehe/ mit welchem er reden könne/ daß es andere in der Kirche nicht hören. In den Dörffern aber sollen die Pfarrer ihre Beicht-Kinder iedes in seinem Stul heissen stille stehen bleiben, bis der da gebeichtet/aus dem Chor gangen ist. Und sollen besonders schwangere Weiber und alte schwache Leute nicht lange auffgehalten/ sondern dieselbigen vor allen andern verhöret werden.

Auch sollen die Jungen/Christlicher Zucht hierbey erinnert werden/ daß sie auch in dem/gebührende Ehr denen erzeigen/ welchen sie auch sonst schuldig seyn zu weichē/und sich zu denselben vor den Kirchen-Dienern mit Unordnung nicht dringē.

Besonders aber sollen die Kirchen-Diener die ienigen/ so beichten wollen/ mit ernst vermahnen/ daß sie sich alles Geschwätz und Waschens in der Kirchen enthalten/sondern ein iedes an seinem Ort/so lang es nicht zur Beicht zugelassen/ sein Gebet zu GOtt thun/und sich fleißig erinnern sollen/wie sie Rechenschafft ihres Glaubens geben wollen/wenn sie derselben in der Beicht gefraget werden

Es sollen aber die Pastores und andere Diener im Predigampt die ienigen und andere Personen/deren sie zuvor aus dem wöchentlich und jährlichen Examine des Catechismi nicht gewiß/von der Lehr und Hauptstücken des Catechismi fleißig fragen und die ienigen/ so Unterweisung bedürffen/zu jederzeit mit aller Sanfftmuth und Zucht unterrichten/auch bey solcher Unterweisung die Personen nach Gelegenheit zur Besserung vermahnen/ Und/ da sie solche zusagen/ ihnen die Absolution sprechen.

Die aber in ihren Sünden unbußfertig verharren/und sich nicht bessern wollen/solln zur Communion nicht zugelassen werden. doch mit ihnen nicht geeilet/sondern wie droben vermeldet/die gradus admonitionum vorgenommen/und also niemand allein auff eigen Erkäntnüs der Pfarrer/vom heiligen Abendmahl abgehalten werden.

Es sollen auch die Pastores dieser und anderer Ursach halben/iede Person/so zu der Communion gehen will/ insonderheit verhören/ und nach der Unterweisung/ Vermahnung oder Trost/nach Gelegenheit der Person/ ihr die privat Absolution sprechen/und nicht einem gantzen Hauffen zugleich/ungehört/ eine gemeine Absolution sprechen.

Deßgleichen soll auch die Beicht und Verhör deren/so zur Communion gehen wollen/aus vielen beweglichen Ursachen/nicht in des Pfarrers oder Diacons Hause/noch in der Sacristey/sondern in der Kirchen öffentlich im Chor geschehen/damit solches alles mit großer Zucht und Ernst/in beywesen und bey dem Gebet des Volcks verrichtet werde.

Und ob wol alle Eingefarrte durch die Pfarrer mit Ernst vermahnet werden sollen/daß sie sich den Sonnabend umb Vesper Zeit zu solcher Verhör schicken/ und niemand auf den andern Tag/wenn die Communion gehalten/die Beicht verziehen solle/Der Ursach denn auch die/ so in den Filialn wohnen/ schuldig seyn sollen in der Pfarr-Kirchen zu beichten/Jedoch sollen die Pfarrer mit den alten schwachen Leuten/wie auch den schwangern Weibern/besonders so der Geburt nahe/und vorneimlich zu Winterszeiten/Gedult tragen/welche sie Morgens vor dem Ampt verhören sollen.

Nachdem auch mehrmals grosse Beschwernüssen erfolget/wenn entweder die Kirchen-Diener/oder die verhörte Personen aus der Beicht geschwatzet/sol ihnen allen aufferlegt/besonders aber den Kirchen-Dienern eingebunden werden/was ihnen für Gewissens-Händel in der Beicht vertrauet/niemand/wer der auch seyn möchte/bey Vermeidung ernstlicher Straffe/zu offenbaren/sondern wie sich gebühret/verschwiegen zu halten/Darnach sich ein ieder wisse zu richten.

VIII.

Von der Communion.

Dieweil in diesen Landen der Hochschädliche Irrthumb und Ketzerey vom Hochwürdigen Sacrament des Leibes und Bluts Christi/hin und wieder in den Kirchen heimlich eingeschoben/und wie zubesorgen/viel einfältiger Hertzen/aus Unverstand/mit demselben eingenommen/oder irre gemacht werden/Sollen die Kirchen-Diener jährlich zu seiner Zeit/die reine Lehre von dem Testament Christi außführlich erklären/deßgleichen auch sonst/wann es die Gelegenheit in der Außlegung der Evangelien/Episteln/oder andern Büchern der heiligen Schrifft giebt/ihre Zuhörer des Grundes unsers einfältigen Glaubens von diesem Sacrament erinnern/der Sacramentirer Irrthumb und Ungrund ihrer Lehre widerlegen/und vor demselben ernstlich und treulich/doch allezeit mit gebührender Sanfftmuth und Bescheidenheit/warnen/auff daß nicht allein die Verführten durch Gottes Gnad wiederbracht/sondern auch künfftig die Leute vor demselben verwahret werden mögen.

Deßgleichen sollen auch die Kirchen-Diener das gemeine Volck fleißig zur Communion vermahnē/daß sie des Jahrs nicht nur einmahl sondern viel und oft zum Hochwürdigē Sacrament gehen/und des HErrn Christi Gnad/Sterben/Aufferstehen/Samlung und Erhaltung der Kirchen/und alle gnädige Verheissung offt betrachten/und darbey desto ernstlicher Gott anruffen und dancken. Dargegen aber die faule/kalte/sichere/schlefferige Hertzen/die den Christlichen Brauch des heiligen Sacraments nicht betrachten/und nicht achten/offt mit ernstlicher Erinnerung straffen/und den Nutz und Frucht anzeigen/so sie daraus zugewarten/dardurch nicht allein ihr Glaub an Christum gestercket/und sie der Vergebung ihrer Sünden vergewissert/sondern auch Stärcke und Krafft empfahen/mit Lust und Lieb in den Geboten Gottes zu wandeln/und dem Teuffel/der Welt/und Anfechtungen des verderbten Fleisches zu widerstehen/durch welche der Sathan fromme Hertzen sich befleißiget von der warhafftigen Gottseligkeit und Christlichen Wandel abzuweisen.

Da sich aber begebe/daß etliche Pfarr-Kinder von wegen Rechts-Sachen/so sie vor der Obrigkeit haben/sich vom heiligē Abendmahl beharrlich enthalten würden/sollen die Kirchen-Diener ihnen Bericht thun/daß sie deßhalben von der Communion nicht bleiben sollen/weil die Gericht ein Ordnung Gottes seyn/allein daß sie sich für Haß und Groll hüten/welches sie auch ausserhalb den Rechts-Sachen zu thun schuldig seyn/da sie anders rechte Christen seyn wollen.

Die aber im Glauben vom heiligen Abendmal irrig worden/sollen die Pfarrer mit dem Geist der Sanftmuth aus Gottes Wort gründlich berichten/und die gradus admonitionum mit denselben/wie auch andern halten/wenn sie aus Gottes Wort nothdürfftiglich unterwiesen worden.

Es soll aber die Communion auff die Sontage und etliche Christliche Fest in züchtigen Versamlungen der Christen in der Kirchen/mit Christlicher Predigt/gesang/ernstlicher Anruffung Gottes umb Gnad uñ Hülf in allen Nöthen/und mit hertzlicher Dancksagung für das bitter Leiden uñ Sterben Christi gehalten werdē.

Item/so oft etliche Personen der Communion begehren/sollen dieselbige nicht aufgehalten/sondern nach Befehl Christi ihnen gegeben/und die Communion wie sie durch des HErrn Christi Befehl verordnet ist/gehalten werden/daß beyde Gestalt mit vorgehender ernstlicher Anruffung/und nachfolgender hertzlicher Dancksagung gegeben werde.

So

So aber am Sontage oder andern Festen nicht Personen vorhanden/ so zur Communion gehen wollen/ soll dieselbige auff solchen Tag unterlassen und eingestellt/ das Fest aber mit der Predigt/ ernstlicher Anruffung Gottes/ und Dancksagung/ vermöge unserer Kirchen-Ordnung/ und keine privat Opffer oder Papistische Meß gehalten werden.

Es sollen auch die Pfarrer sich eusserst befleissigen/ solch hochwürdig Sacrament mit aller Christlicher gebürender Andacht und Vorsichtigkeit zu handeln/ damit der Christlichen Gemein kein Ergernüs gegebē/ sondern zu gleichmässiger Andacht gereitzet und erweckt werde. Fürnemlich aber gute Achtung gebē/ daß sie die Wort der Consecration wie sie an ihnen selbst lauten/ unterschiedlich/ verständlich/ und mit gebürender Andacht der Gemeine vorhalten/ dieselben keines weges übergehen/ oder verwechseln/ sondern vermög des Testaments Christi/ in seiner gebührenden Ordnung halten/ wie solches unserer Kirchen Ordnung einverleibet werdē.

Nachdem auch die heimliche und offentliche Sacramentierer / in Außspendung dieses Hochwürdigen Sacraments entweder gar schweigē/ oder sich anderer Wort denn des Testaments Christi/ gebrauchen/ darunter sie ihren Irrthum verbergen/ als daß sie sagen / Nim hin und iß / dein Glaub in den hingegebenen Leib Christi/ erhalte dich in das ewige Leben / Nim hin und trincke/ dein Glaub in das vergoßen Blut Christi stercke dich zum ewigen Leben/ und dergleichen/ sollen die Visitatores alle Pfarrer und Kirchen-Diener ernstlich vermahnen/ daß sie sich in Außtheilung dieses Sacraments keiner andern / denn der Wort des Testaments und Einsetzung Christi gebrauchen/ Nemlich in der Reichung des Leibes: Nim und iß/ das ist der Leib Christi/ der für dich gegeben/ etc. Und in der Darreichung des Kelchs? Nim und trinck/ das ist das Blut Christi / das für deine Sünde vergossen/ etc.

Nicht wenig ist von nöthen/ daß auch die Pfarr-Kinder und Communicanten zu gebührender Zucht und Ordnung ernstlich vermahnet und angehalten werden/ damit das hochwürdige Sacrament nicht leichtfertig/ oder unordentlich/ sondern mit gebührender Christlicher Zucht gehandelt werde.

Denn wiewol im Papsthumb solche Zucht/ mit fasten und andern/ in grossen Mißbrauch und Irrthumb gerathen/ soll doch umb des Mißbrauchs Willen/ der rechte Gebrauch nicht abgethan werden/ daß nemlich alle die/ so zu Communiciren vorhabens/ ihnen selbst ein recht Christlich und Gott wolgefällig fasten auflegen/ daß nicht auff Unterscheid der Speise gesetzt/ sondern in Abbruch und Christlicher Nüchterkeit und Mäßigkeit stehet/ dadurch die Leute desto geschickter zum Gebet und Dancksagung/ und also auch zu dem Gebrauch des heiligen Abendmals/ mit mehr Andacht sich schicken kōnen/ Ob gleichwol alle ihre Würdigkeit nicht auf solchem leiblichen bereiten/ sondern einig und allein auff dem Verdienst Jesu Christi stehet/ das durch den Glauben uns zur Würdigkeit zugerechnet/ wenn gleich derselbige nur wie ein Senffkörnlein were.

Sollen derwegen auff die Sonn- und hoher Fest-Abend / nicht allein alle Gastungen abschaffen/ sondern auch ein ieder Hauß-Vater sein gantzes Hauß-Gesinde zu einem nüchtern Leben/ vornemlich aber/ wenn sie zum hochwürdigen Sacrament gehen/ anhalten/ auf daß sie nüchtern/ mit Lust und Andacht/ an folgendem Sonn- oder Fest-Tage Gottes Wort hören/ die Communion würdiglich gebrauchen/ auch ihr Gebet und Dancksagung Gott gefällig/ und ihnen nützlich verrichten mögen.

Deßgleichen sollen sie mit aller Ehrerbietung/ Demuth und Zucht darzu gehen/ und sich mit Kleidung/ Gebärden/ und allem also erzeigen / daß hierin kein Leichtfertigkeit gespüret/ sondern der Christliche Geschmuck gemercket werde/ davon S. Petrus geschrieben/ der nicht stehet im Harflechten/ Gold umbhängen/ oder Kleider anlegen/ sondern der verborgene Mensch des Hertzens unverruckt/ daß sie rein und rechtschaffen im Glauben seyn/ mit sanftem und stillen Geist/ 1. Petr. 3.

Nachdem auch mehrmals grosse Unehr dem hochwürdigen Sacrament widerfahren/ daß entweder die Kirchen-Diener nicht gute Achtung auf sich selbst und die Communicanten gegebē/ oder die Communicanten sich unordentlich darzu gehalten/

halten wenn sie ihnen den Kelch gereicht/daß aus demselben was verschüttet worden/sollen nicht allein die Kirchen-Diener sich selbst in guter Achtung halten sondern auch das Volck vermahnen/daß sie züchtig und bescheidentlich zu der empfahung des Bluts Christi kommen/damit sie nicht an den Kelch stossen/oder davon abschnappen/sondern wie sichs gebühret/ordentlich verhalten.

Sonderlich aber die Männer mit ihren Zwickbärten sich nicht ergerlich in den Kelch legen/und darmit nachmals ergernüs geben.

Deßgleichen die Weiber auch die Schleyer von dem Mund/und die Parete von den Augen/ deßgleichen den Mund auffgethan/auff daß ihnen das Sacrament in den Mund gegeben/und nicht wie etwan geschehen/die Communicanten gar nichts aus dem Kelch trincken/sondern der Kirchen-Diener iederzeit sehen möge/wie er seinen Communicanten den Kelch neigen möge.

Darmit auch sonsten alle Unordnung im zugehen verhütet/sollen die Pfarrer die Communicanten vermahnen/daß zum ersten die Männer/und jungen Gesellen/und denn die Jungfrauen/nach denselben die Weiber/sich ordentlich zu der Communion verfügen/ auff daß sie nicht unter und durch einander lauffen/sondern iedes Theil an seinem Ort sich finde.

Und ob wol hievor in den Generaln Artickeln verordnet/wann die Leute Communicirt haben/daß sie sich vornemlich denselbē Tag der Bier-Häuser und Kràtschmar/auch der unordentlichen Tàntze und anderer Leichtfertigkeit enthalten/ist doch solchs niemals dahin gemeinet worden/als ob zu andern Zeiten Füllerey/Unzucht und andere Leichtfertigkeit erleubet/der Gestalt nur eine Heucheley für Gott auffgerichtet/dadurch er zu grossen Zorn bewegt werden möchte.

Sondern es ist dahin verstanden/daß solchem Tag die Communicanten mit besonderer Dancksagung zu Gott für die Gutthaten Christi/ zubringen/und an demselben die Gottes-Furcht in ihnen selbst erwecken/daß sie nachmals und zu aller Zeit/wo sie zusammen kommen/die Uppigkeit und Leichtfertigkeit meiden/und sich selbst zu aller Christlichen Zucht und Erbarkeit anhalten/zu welchem Vorsatz und Sterckung desselben ihnen der Gebrauch des hochwürdigen Sacraments dienen/und der Ursach sich des Jahrs viel und offt communiciren sollen.

Da aber iemand hierüber handeln würde/ soll er darumb ernstlich und unnachläßig gestrafft werden.

Es soll auch kein Pfarrer oder Kirchen-Diener iemands/der in seine Pfarr nicht gehörig/das hochwürdige Sacrament/ohne Erlaubnüs des Superintendenten reichen/in Ansehung/ daß zum offtermal viel und mancherley Unrichtigkeit daraus erfolget/Es weren denn wanderende krancke Personen/und wie berührt/wol unterrichtet.

IX.

Von Ceremonien in der Kirchen.

NAchdem offenbar/daß die H. Aposteln etliche Ordnungen in den Kirchen gestifftet/damit es alles fein und ordentlich/wie S. Paulus redet/zugehe/und da Ungleichheit in derselben vorläuffet/das gemeine Volck sich bald darob ergert/gleichwol aber die Apostel selbst hinwiederumb eben hierinnen den Kirchen nicht allein ihre Freyheit gelassen/sondern auch ernstlich vermahnet daß ihm niemand über solchem lasse Gewissen machen/sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener/vermög Gottes Worts/und nach Anleitung der jüngst Anno ic. 80. ihnen publicirten, und diesem Buch einverleibten Declaration, ihre Pfarr-Kinder und Zuhörer/so offt es die Gelegenheit giebt/mit Fleiß in ihren Predigten berichten/ daß solche eusserliche Ordenungen und Ceremonien für sich selbst kein Gottes Dienst/noch ein Stück desselben/sondern allein der Ursachen verordnet/auf das der Gottes-Dienst/welches zu endern in keines Menschen Gewalt stehet/zu gelegener Zeit und Ort/und ohne Ergernüs oder beschwerliche Unordnung gehalten werde.

Demnach sie sich keines weges ergern sollen/wenn sie ungleiche Ceremonien und Gebräuche in eusserlichen Dingen bey den Kirchen sehen/sondern vielmehr sich

hierin

hierin ihrer Christlichen Freyheit erinnern und zu Erhaltung derselben / die Ungleichheit der Ceremonien nützlich gebrauchen/darmit wir nicht wiederum̃ durch Menschen Satzungen/als wären sie Gottes Gebot/und vor sich selbst ein Gottesdienst/oder nöthig zu denselben/ wieder in unsern Gewissen gefangen werden.

Damit aber gleichwol in unsern Land-Kirchen/so viel müglich und nützlich/ in den vornemsten Kirchen Gebräuchen un̄ Ceremonien Gleichheit gehalten/darnach sich alle und iede Kirchendiener zurichten/sollen dieselbe biß auff ein allgemeine Vergleichung aller Kirchen Augspurgischer Confession bey der H. Tauff/heiligen Abendmal Christi/von der Beicht/Festen und Gesängen in der Kirchen/auch mit dem Copuliren oder trauen/und ehelich zusammen geben/gemeinem Gebet in der Wochen/Begräbnissen der abgestorbenen Christen/und andern mehr Stücken/nach dieser unser Ordnung einverleibter Kirchen agenda gehalten / und keinem Kirchendiener gestattet werden/derselben zu wieder/etwas Neuerung/unter was Schein es auch geschehen möchte/einzuführẽ/darüber die Superintendenten und Adjuncten, ärgerniß zu verhüten/treulich halten / und in ihren ordentlichen Visitationibus ihr fleißig nachfragen/iederzeit haben sollen.

Nachdem auch mit Veränderung und Verlegung des Festes Annunciationis Mariæ, grosse und offtermals unnöthige Ungleichheit in den Kirchen vorgelauffen/darob sich die Leute nicht wenig geärgert/wann es in die Char-oder Marter-Wochen gefallen/ist in nechst gehaltenen Synodis einhellig dahin bedacht und beschlossen/so offt ermeltes Lateinisch in die Marter-Wochen gerathen / und auff den Montag/Dienstag oder Mitwoch gefallen/daß es am selbigen Tage/auch in allen Kirchen gehalten werden soll / weil die Kirchendiener kein erhebliche Ursach haben/ solches auff einen andern Tag zu verlegen.

Wenn es aber auff den Tag Cœnæ Domini, Charfreytag/Sonnabend / oder in die Oster-Feyertage fiele/ sol es auff dem Palm-Sontag gelegt werden/ darnach sich alle Kirchendiener in diesen Landen wissen gleichförmig zu halten.

Deßgleichen/weil auch die Verordnung mit der Bet-Glocken ungleich gehalten/so man Da pacem nennet/weil an etlichen Orten dieselbe als eine Papistische Anreitzung zur Abgötterey gerichtet / und demnach eine Zeit lang unterlassen/ deßwegen sich die Leute beklaget/und es aber an ihm selbst anders nichts/dann ein Erinnerung und Anzeigung zum rechten warhafftigen Christlichen Gebet / hat gleicher gestalt der Synodus einhellig geschlossen/ daß hierinnen bey allen Kirchen auch Gleichheit gehalten/ weil in etlichen wenig Kirchen solcher Gebrauch mehr aus Unfleiß der Glöckner/ denn erheblichen Ursachen/eine kurtze Zeit unterlassen/ und also ohn allen Aberglauben un̄ Abgötterey/als ein öffentliche Vermahnung zum Gebet/ soll erhalten werden.

X.
Vom rechten Christlichen Bann.

Nachdem die Straff des Christlichen Bannes/davon Matthäi am 18. Cap. geschrieben/nicht zu verachten/darumb auch/welche in öffentlichen Sünden/als Ehebruch/täglicher Füllerey/Unzucht/und dergleichen Laster liegen/und davon nicht lassen wollen/nicht zu den heiligen Sacramenten zugelassen werden sollen/doch also/wañ sie etliche mal vermahnet worden/und sich nicht bessern. Und sich aber biß daher nicht alleine grosse Unordnung/ sondern auch viel Ergerniß und beschwerliche Sachen zugetragen/da sich an vielen Orten in Städten und Dörffern/ die Kirchendiener eigens Erkäntniß und Gewalts unterstanden/ die Leute nicht allein von der Tauff/Abendmal un̄ heiligen Absolution abzuhalten/sondern auch öffentlich in Bann gethan/und aus der Kirchen geschlossen/ darinnen denn grosse Ungleichheit gehalten/also/daß etliche sich dessen nur in etlichen wenig Lastern/etliche aber in mehr Dingen und zu viel Fällen unterwunden/ und ihr eigne Rachgier ausgelassen/un̄ ohne gugsame Erkäntniß mißgebraucht/ die arme Gewissen damit gepeiniget / und ihnen selbst grossen Wiederwillen und Gefahr zugezogen/un̄ verursacht/welche vornemlich gedachter Ordnung Christi

zu wieder/

zu wider/demnach in gehaltenen Synodis einhellig bedacht / daß solches bey allen Kirchendienern mit Ernst abzuhelffen / und dergleichen hinfüro mit den Pfarr-Kindern vorzunehmen/keinen gestattet werden soll. Denn von der heiligen Tauff und heiligen Abendmal/wie auch von der H. Absolution/niemand abzuhalten/noch viel weniger öffentlich in Bann gethan werden soll / er sey denn impœnitens, das ist/ er erzeige sich denn also/ daß er alle Vermahnung verachte / und gäntzlich keine Besserung bey ihm zu hoffen. Welches doch weder auff die erste oder andere Vermahnung geschehen soll/sondern wenn gegen ihnen / vermöge der Lehre Christi/ die gradus admonitionum, das ist/ die ordentliche Vermahnungen/nach einander gehalten/ und keine Besserung erfolgt/für die Kirchen/das ist/ für die Verordneten des Consistorii (in welchem Gericht und Erkäntniß nicht allein die Kirchendiener/ sondern auch die Verordneten von der Christlichen Obrigkeit sitzen/ und über die Unbußfertigen den Bann erkennen sollen) gestellt/und also zum letzten mal/ ernstlich zur Besserung vermahnet werden/uñ da er sich noch unbußfertig erwiesen/ und die Obrigkeit gebührende Straffe nicht gegen Ihme vorgenommen / dadurch er zur Erkäntniß seiner Mißhandlung gebracht werden möchte/ alsdann erst auff Erkäntniß des Synodi, und zuvor nicht / solcher Ernst gegen ihm vorgenommen werden soll.

Auff welche Weise viel Ergerniß abgestellt/ und gleichwol Christliche Zucht/ nach der Ordnung Christi erhalten werden kan/wie wir dann auch als eine Christliche Obrigkeit/wann alle gradus mit einem ärgerlichen Menschen gehalten / und nicht Besserung erfolget/ bey den groben/greulichen/ abscheulichen Lastern / erzeigen/ und mit der Straffe solchen Ernst/vermittelst der Gnaden GOttes/vorwenden wollen/ daß keines fernern Bannes bedürffen/ sondern die Kirchendiener vielmehr dahin arbeiten werden/ehe die Leib-Straffe an der ärgerlichen Person vollnstreckt/ daß die Seelen in der Gemeine GOttes erhalten werden mögen.

Wann aber die Obrigkeit einen Ubelthäter/er sey ein greulicher Gotteslästerer/Ehebrecher oder Todtschläger/ so das Leben verwirckt/ Gnad erzeigen würde/ und gleichwohl umb des grossen Ergerniß willen von nöthen / daß es nicht ohne öffentliche Straffe hingehen/auch ohne rechtschaffene Reu und Erkäntniß seiner Sünde/ein solcher ärgerlicher Mensch zur Gemeinschafft der Hochwürdigen Sacramenten nicht zugelassen werden soll/und die Obrigkeit ihme deshalben / andern zum Abscheu und Exempel/ auch eine eusserliche Straffe aufferleget/ daß er vor der Kirchenthür mit einem weissen Stab/ ꝛc. Oder dergleichen/ etliche Sontage nach einander/stehen müssen/soll dieses nicht für ein Kirchẽ-Straff gerechnet/Sondern/ wie es in der Warheit ist/für eine weltliche Straffe der Obrigkeit gehalten werden/ wie die Apologia der Augspurgischen Confeßion offenbarlich bezeuget / damit die Kirchendiener nichts zu schaffen/und derhalben auch in der Kirchen / da man den Leuten nicht leibliche Straffen anthut/ sondern GOttes Wort prediget / und die hochwürdigen Sacramenta austheilet/ nicht verrichtet werden soll / Dann der Kirchendiener Gewalt sich weiter nicht erstrecket/ denn/wie sie Befehlich haben/ den Unbußfertigen ihre Sünde zu behalten/ also sind sie auch hinwiederumb schuldig/ einem ieden Bußfertigen Sünder/ so seine Sünde erkennet/ auff sein Bekäntniß zu absolviren.

Da sich aber ein unversehener Casus zutrüge / daß ein Pfarrer Bedenckens hat/ deswegen iemands aus seinen Pfarr-Kindern zur Tauffe oder H. Abendmal zuzulassen/ soll er/ da es Verzug leiden mag/ solches alsbald an seinen ordentlichen Visitatorn gelangen lassen/und seines Bescheids erwarten / darmit kein Pfarrer etwas in solchen Sachen unbedächtig oder unordentlich aus seinem eigenen Kopff vornehme oder handel/ sondern sich der allgemeinen Ordnung gehorsamlich verhalte/daß ihme in alle Wege vor GOtt und seiner Kirchen verantwortlich/ und hiedurch viel und grossen Ergerniß vorkommen / auch manche Gefahr und Weitläufftigkeit verhütet werden kan. Wann es aber kein Verzug leiden mag / soll er keinen offentlichen bey der heiligen Tauffe/ weder deßhalben anreden / noch abtreiben/sondern zu lassen/ Nachmahls aber mit Ihme die Nothdurfft mit gebühren-

der Bescheidenheit reden/ darmit öffentlich Ergerniß verhütet/ und niemand ohne rechtmäßigen Christlichen Proceß und Erkäntniß öffentlich/ auch ohne vorgehende ordentliche Warnung zu schanden gemacht/ sondern Christi Ordnung/ Matth. 18. und vermög derselben/ die ordentlichen gradus der Vermahnung gehalten/ und demnach auch niemand für die Kirch zur Busse öffentlich fürgestellet werden soll/ dann wie oben vermeldet/ der unbußfertig alle Vermahnung verachtet/ und vorsetzlich in öffentlichen/ ärgerlichen Sünden und Lastern verharret/ und davon nicht abstehen will.

Auff solche Weise sich niemand zu beklagen/ daß er durch Zorn und Wiederwillen des Kirchendieners übereilet/ wann er alle Warnungen ordentlich über ihn ergangen/ desgleichen auch der Kirchendiener aller unbillichen Nachrede/ Wiederwillens oder Gefahr überhaben/ als der nichts für sich selbst/ eignes Willens oder Erkäntniß gehandelt/ sondern sich in der Ordnung Christi verhalten/ darbey er auch billich durch die Christliche Obrigkeit handgehabet/ geschützet und beschirmet werden soll/ Dergestalt Christliche Zucht nicht gefallen/ sondern auff solche Weise/ vermöge der Ordnung Christi/ handgehabt/ auch die Laster mit Ernst gestrafft und abgeschafft werden.

Desgleichen/ weil sich auch zuträgt/ daß etliche Personen/ so noch zur Zeit der Papisten Aberglauben in vielen Stücken zugethan/ wann sie zur Gevatterschafft gebeten/ daß sie bey der heiligen Tauffe abgetrieben werden/ dardurch sie so viel desto mehr wieder die reine Lehr des heiligen Evangelii verbittert/ so dagegen/ wann sie zugelassen/ vermittelst der Würckung Gottes/ des heiligen Geistes/ nicht allein ihrer selbst/ sondern auch anderer mehr verführten Bekehrung daraus erfolget. Demnach dann die Verordnung der Gevattern nicht ein Göttlicher Befehl/ sondern aus guten und erheblichen Ursachen von Menschen verordnet/ sollen die Pfarrer und Kirchendiener/ in solchem Fall vernünftig und vorsichtig handeln/ um nicht bald iemand/ der nicht ein öffentlicher Lästerer Gottes und seines heiligen Worts/ da er gleich in einem oder mehr Artickeln sich nach der Zeit nicht finden könte/ von der heiligen Tauff abhalten/ sondern sich Christi Spruch erinnern/ da er saget/ Wer mit uns ist/ der ist nicht wieder uns/ auff das erstemal sich an dem genügen lassen/ daß solche Person durch ihre Gegenwart mit der That/ unser heilige Tauffe für Christlich und recht erkennet/ so dargegen keinem unserer Religion Verwandten zu rathen/ daß er bey einer Papistischen Tauffe stehen/ und hiemit ihren Papistischen Greuel/ so sie bey der heiligen Tauffe treiben/ bestätigen soll. Gleichwohl aber darneben nicht unterlassen/ solche Personen ihres Irrthumbs halben/ mit aller Sanfftmuth fürzunehmen zu berichten/ und dafür zu warnen/ und abzumahnen/ und also die gradus der Vermahnung halten.

Da aber ein einländische Papistische Stiffts Person/ so sich bey unser Kirchen sonst nicht findet/ zu Gevattern gebeten/ soll es mit denselben/ wie auch mit den andern hiervon gemelten Personen/ gehalten werden/ daß sie nicht alsobald ohne vorgehende/ ordentliche/ Christliche Vermahnungen/ von der Tauffe abgetrieben/ und hiermit offentlich vor den Umbständern zu schanden gemacht/ sondern zuvor mit ihnen die gradus admonitionum, gehalten werden/ dergestalt verhoffentlich/ daß etliche durch Gottes Gnade/ mit freundlicher Christlicher Vermahnung und Erinnerung gewonnen werden mögen/ Die aber über alle Verwarnung sich nicht bekehren wollen/ alsdann keine Entschuldigung haben/ auch sie nicht zu beklagen/ wann dergleichen Procefs mit ihnen vorgenommen/ auch wie sonst ihres ärgerlichen Lebens halben gegen ihnen/ ein gebührliches Einsehen geschehen soll.

Denn unser Will und Meynung ist/ daß es alles mit guter Bescheidenheit dahin gerichtet werde/ damit niemand übereilet/ noch unordentlich wieder den ausgedruckten Befehl Christi/ Matthei am 18. Capitel gehandelt/ und gleichwol nothwendige/ ernstliche/ gebührliche Christliche Zucht/ auch in der Kirchen gehalten/ darob kein vernünfftig/ from/ Christlich Hertz/ hohes und nieder Standes/ ein misfallen tragen/ oder sich zu beklagen/ sondern vielmehr männiglich sich dessen zu erfreuen/ und mit Rath und That darzu behülfflich zu seyn Lust und bereiten guten Willen haben.

Zum

Zum vierdten hat es auch gleiche Gestalt mit den andern verführten/armen irrigen Leuten/so nicht recht vom heiligen Sacrament gläuben/ uñ gleichwol nicht muthwillig sündigen noch lästern/sondern allein noch in ihren Gewissen gefangen liegen/ welche auch nicht von der heiligen Tauffe abgehalten / sondern zugleich den andern auch mit ihnen die gradus admonitionum vorgenommen/ und so viel müglich/wie auch die ausländischen und einländischen Papisten/zu unser warhafftigen Religion gebracht/und darvon durch unordentliche Handlung nicht abgeschüpt werden sollen/ weil doch die Kinder nicht auff der Gevatter Glauben/dergestalt die Tauffe ungewiß wäre/sondern auff den Befehlich/uñ auffs Wort Christi getaufft werden/darumb den Kindern/so getaufft werden sollen / der Gevatter Unglaube im Hertzen/ an der Krafft der heiligen Tauffe nichts benimt/welche allein auff den Befehl und Ordnung Christi bestehet/ und nach seiner Verheissung mit sich bringet/ was im Wort derselben begriffen ist.

XI.

Von dem Proceß/ wie und auff was Weise der Bann wieder die Unbußfertigen exeqviret / und die Bußfertigen wieder auffzunehmen/und mit der Kirchen offentlich versöhnet werden sollen.

UNd als wir von GOtt unser befohlen Ampt / Obrigkeit und Regierung/ durch die Gnad des Allmächtigen ie gern unsers besten müglichsten Fleiß dahin richten wollen/daß allerley Sünd/Laster/Ubelthaten und Ergerniß/ so viel bey dem verderbten menschlischen Geschlecht/hie auff Erden müglich verhütet/und vertrieben werde/ und denselben fürzukommen oder zu wehren / uns nicht allein die weltliche/sondern auch ietztgemelte Kirchen-Straff/aus Göttlicher Verordnung und Stifftung/ gegen den ärgerlichen Sündern und Mißhändlern zu gebrauchen und zu verrichten befohlen ist.

Demnach im Fall / daß alle Christliche erinnerungen und Vermahnungen bey etlichen Personen nichts fruchtbarlichs ausrichten / auch die weltliche Straff der ärgerlichen offentlichen Lastern/ von derowegen der Zorn GOTTes über das menschliche Geschlecht kömt / unser verordneten Policey und Landes-Ordnung nach/ vorgenommen / nichts verfahren / und daraus keine Christliche Besserung folgen wolte/ so soll gegen einer solchen Person/ vermög des Pfarr- und Predigampts/ nach der Ordnung und befehl unsers einigen Heylandes JESU Christi Matth. am 18. gehandelt/ dieselbige in Bann ordentlich erkennet / solcher auch gebührlich exeqviret/und in Werck gesetzt werden. Damit aber hierin nichts unordentlichs/auch nicht privato judicio, sondern alles besserlich und erbarlich gehandelt/ soll darinne folgende Ordnung gehalten werden.

Nemlich/so eine Person/ Mann oder Weib mit einem offentlichen Laster dermassen behafft/ daß es unverneinlich/notorium oder beweißlich / oder von unsern Amptleuten/Erb-oder Gerichtsherren vermöge unser Policey und Landsordnung gestrafft/und doch über dasselb keine Besserung erscheinet / so soll sie anfangs von ihren Pfarrer insonderheit/und mit allem Fleiß dahin ermahnet werden / daß sie von ihrem ärgerlichen Leben abstehe / und einen Christlichen Wandel führen / da nun hierüber keine Besserung folget/der Pfarrer solches seinen Supperattendenten berichten/ welche beyde alsdann neben und mit zweyen polltischen Personen desselben Orts/die ärgerliche Person beschicken/ und ihr abermals sämptlich mit Ernst untersagen/und zur Besserung vermahnen/da das auch nicht helffen wolt/ die bemelten Supperattendens, Pfarrer/ und zween verordnete/solches alles dem General Superintendenten desselben Gezircks/ förderlich schrifftlich fürbringen / derselb folgends die Handlung ferner an unsere Consistorialen gelangen lassen / damit die schüldige Person vor dieselbigen erfordert/und für das letzt zur Besserung auff das ernstlichste ermahnet werden mag.

Da nun solche Personen/ unangesehen aller dieser Ermahnung / Traumung und Straff/in dem Laster unbußfertig fortfahren/ uñ dasselbige genugsam erkundiget

diget würde/alsdann soll sie (die Person) von den verordneten Personen im obern Consistorio und conventu Superattendentium, in gemeiner Versamlung/so im Jahr zweymahl gehalten wird/(doch alles mit unsern Vorwissen und Verwilligung) in der Kirchen Straff erkant/und solche Erkantnüs auf folgende Weise promulgirt und ausgeruffen werden. Nemlich

Daß die Person/so ordentlich in die Excommunication, und Kirchen Straf erkant/auf einen bestimbten Sontag nach der Predigt im Chor/der Pfarr-Kirchen/dahin sie gehörig/offentlich gegen dem Kirchspiel fürgestellt/und ungefährlich nachfolgender Gestalt/oder wie es zu ieder Zeit nach Umbstände der Mißhandlung aus dem Synodo zuverlesen befohlen wird/durch den Pfarrer auf der Cantzel/oder neben der Person stehend/aus einem Brieff verlesen werde.

Ihr Lieben in Christo/dieser/vel diese N. ist im Laster der Gotteslästerung/(vel, Trunckenheit/(vel alterius generis) bißhero eine lange Zeit verhafft gewesen/und wiewohl vielfaltige Ermahnung und Straffen/ beyde durch Gottes Wort/ und weltliche Obrigkeit/an ihm (vel ihr) versuchet/so hat doch ihme (oder sie) solches alles nicht zur rechten Christlichen Besserung bewegen wollen/ damit nun nicht durch ein räudigs Schaf eine gantze Heerde verderbet/ und das böse ergerliche Exempel gemeiner Christlicher Versamlung/schädlich und Nachtheilich seyn/ daß auch Gottes Zorn und Straff verhütet werde/ so haben die Verordnete/ zu Verrichtung der Kirchen Sachen/diesen (vel diese) N. bis auff sein (oder ihr) offentliche/beweißliche Besserung/von der Christlichen Kirchen abgesondert/ und von dem Gebrauch des heiligen Abendmals/unsers lieben HErren Jesu Christi/ als unwürdig ausgeschlossen/daß er (oder sie) auch zu keinem Gevattern im Kindestauff gebraucht/und zu keiner Christlichen Versamlung (ausserhalb der Predigt Gottes Worts) zugelassen werden/Der allmächtige barmhertzige GOTT/ wolle ihm (oder sie) seine (oder ihre Sünde) zuerkennen geben/rechte Reu in ihm (oder ihr) schaffen/und zu Besserung des Lebens erwecken/ Amen.

Nach verlesung dieser Sententz/soll der Custos die fürgestellte Person/offentlich durch das Volck aus der Kirchen führen/und sie ihres Weges ziehen lassen.

Alsbald solches durch den Pfarrer verrichtet/soll unser Amptman/Erb-oder Gerichts-Herr/wie es ihme von uns aus dem Synodo iederzeit/von ieder Person insonderheit befohlen wird/der ausgeschloßenen Person alle Hochzeit/und andere ehrliche Gesellschaft/auch alle Wehr verbieten/und darüber den andern unsern Unterthanen verkündigen/wo einer oder mehr befunden so mit derselben wissentlich in den ehrlichen Versamlungen Zechen halten/ die sollen nach ihrer Gebühr gestrafft werden/darnach wisse sich männiglich zu richten/doch soll solcher Person ihre weltliche Hanthierung mit Kauffen und Verkauffen nicht abgestrickt seyn.

Es soll auch ein sonderlich Gestül in der Kirchen bestimmt und verordnet werden/da die excommunicirte Person alle Sontage und Feyertage zur Zeit der Predigt stehen/und auff die Sontag/da das heilige Abendmal gehalten/soll allewegen der Kirchner solche Person nach der Predigt und Gebet/ vor Anfang des heiligen Abendmals/aus der Kirchen durch das Volck hinaus führen/bis der Sünder sich lernet schämen/und ein züchtigen Christlichen Wandel an sich nehmen.

Item/es soll auch allewegen dem Erb-Gerichts-Herren oder Amptman desselben Orts befohlen werden/ daß er darob sey/damit die aufferlegte Kirchen-Straff ordentlich/wie sich gebührt/vollnstrackt und gehandhabt werde.

Da nun die excommunicirte Person eine Christliche Prob thun/und ein züchtig/gehorsam Leben von der Zeit der aufferlegten Kirchen-Straff/ biß auff die nechst nachfolgende Visitation führen/ und umb Gnad bitten würde/so soll deshalben der Special Superintendens, sampt dem Pfarrer des Orts/and Amptman und Gericht/unser Verordnete im Consistorio Schrifftlichen berichten/alsdann sollen unsere Consistorialen den excommunicirten (doch abermals mit Vorwissen und Verwilligung) der Kirchen-Straff wiederumb offentlich ledigerkennen/und dem Pfarrer desselben Orts Befehl zukommen lassen/daß er den excommunicirten wiederumb offentlich in der Kirchen/ ungefährlich auff folgende Weise/oder wie iederzeit/der Verhandlung und Besserung nach/ befohlen wird absolviren, und auff dem nechsten Sontag nach Empfahung des Befehligs/der Kirchen reconciliren.

Nemlich.

Ihr Geliebten in Christo/nachdem bis anhero dieser N. ein Zeitlang / von wegen seiner Mißhandlung aus der heiligen Christlichen Kirchen / als ein unnütz Glied / abgesondert von dem hochwürdigem Sacrament des heiligen Abendmals/auch andern etlichen Kirchen Versamlungen ausgeschlossen gewesen / und aber seind hero/aus Gottes Gnaden in dieser Straff sich gehorsamlich/gedultig/ Christlich/gehalten/auch versprochen/er wolle füro hin durch Gottes Gnaden ein unärgerlich Christlich Leben führen/so haben die Verordneten des Consistorii nach empfangenen Bericht und Kundschafft/erkennet/ daß der gemelte N. seiner Kirchen Starff zu diesem mahl vergangener Sachen halb erledigt / und wiederumb zu der Christlichen Empfahung des Hochwürdigen Sacraments des Abendmals/auch andern Christlichen Kirchen Versamlungen / zugelassen werde.

Und sollet hierauff ihr alle ermahnet seyn/fleißig zu bitten / daß der Allmächtige barmhertzige Gott/diesen N. und uns allen unsere Sünd gnädiglich durch Jesum Christum vergeben/ und mit dem heiligen Geist begaben wolle / daß wir bis in unsern Tod/ein Christlich/züchtig Leben führen / durch unsern HERRN JEsum Christum/Amen.

Darauff soll der Pfarrer dem Excommunicirten, so vor Angesicht der Gemeine nieder kniet/die offentliche Beicht/und alsbald auch die Absolution fürsprechen/und den Actum Ecclesiæ mit dem gewöhnlichen Gesang beschliessen.

Dergleichen soll sich gegen derselben Person / mit Erlassung der weltlichen Sträff/unser Amptman/Erb-oder Gerichts-Herr halten/in massen wie es iederzeit ihm befohlen worden.

Da aber die excommunicirte Person keine Besserung erzeigt/und also in tödliche Kranckheit fiel/soll der Pfarrer abermals allen Fleiß fürwenden/daß sie ihre Sünde erkenne/und derselben von wegen Jesu Christi ledig gesprochen zu werden begere/auch Besserung ihres Lebens verspreche/Da nun durch Gottes Gnad solches erlangt/soll der Pfarrer sie absolviren, und auf ihr Begehr mit dem heiligen Abendmal Christi trösten und versehen.

Im Fall aber/da die excommunicirte Person/ohne Besserung aus diesem Leben abschiede/so soll das Pfarr-Volck nicht bey derselben Begräbnüs seyn/sondern sie ohne gebührliche Ceremonien, durch die bestellte Todengräber/doch ausserhalb des Kirchhofs/als ein abgeschieden Glied der heiligen Christlichen Kirchen vergraben lassen.

Es sollen auch die Pfarrer mit allem Fleiß ihr Pfarr-Volck zu seiner gelegenen Zeit unterrichten/daß die ordentliche Excommunication keines Weges zu verachten/sondern wie die Communion und Gemeinschafft der heiligen Christlichen Kirchen sey eine Gemeinschafft aller Göttlichen/himlischen Güter: Also sey auch die ordentliche und rechtmäßige Excommunication, eine Vergebung alles zeitlichen und ewigen Heils. Jedoch da die Mißhandlung so lästerlich und ärgerlich/ daß die Straff nicht wohl ohne mercklichen Nachtheil und Ergernüs der Kirchen verzogen/und obgemelter massen/nach einander gehandelt werden möchte/so soll ohne vorgehende Ermahnung der Pfarrer des Orts/da die ergerliche Person gesessen/solches seinem verordneten special und derselb folgends dem general Superintendenten, mit guten Umbstehenden berichten / damit es vermög unser Superintendentz Ordnung/ förder ohne Verzug / an unsere Consistorialn gelangen/ und Bescheid erholet werden möge.

XII.

Von der Litaney und gemeinen Bet-Tagen in der Wochen.

WIewohl in der Kirch-Agenda außdrücklich verordnet/ungeachtet/daß bey allen Emptern in der Kirchen das Volck zum Gebet vermahnet / und angehalten werden/daß man auch zu sonderlichen bestimpten Zeiten das gemeine Gebet der Litaney in den Städten/alle Mitwoch oder Feyertag in der Wochen/in den Dörffern aber über den andern Sontag einmahl/zu gelegener Stun-

be nach der Predigt gehalten/darzu auch das Volck vermahnet werden / daß sie bey solchem gemeinem Gebete bis zu Ende bleiben / und sämptlich für alle Noth der Christenheit / umb Erhörung bitten sollen / befinden wir doch / daß solches in etzlichen Kirchen gantz und gar unterlassen / in etlichen aber also angestellet / daß alleine junge Kinder in der Wochen zusammen kommen/und ohne vorgehende Predigt/in Abwesen der Alten/die Litaney mit einander singen / dargegen aber männiglich offenbar / daß die Noth der Christlichen Kirchen/in diesen letzten Zeiten nicht abnimbt/sondern ie länger/ie grösser / und beschwerlicher wird / derwegen das Gebet zum höchsten von nöthen/darzu uns auch der Sohn Gottes ernstlich vermahnet/auff daß wir allem Ubel entfliehen mögen / so über die undanckbare Welt gehen soll/wollen und befehlen wir hiemit ernstlich/ daß/vermöge angeregter Agenda in ieder Stadt auf den Freytag/oder wie es iedes Orts Gelegenheit leiden mag/alle Wochen unnachläßig die Litaney/als das gemeine Gebet/für alle Noth der gantzen Christenheit/und vor derselben allwegen/ eine Christliche Predigt gehalten/dardurch die Zuhörer zur Christlichen Andacht und Eyffer zum Gebet erwecket werden/darzu denn die Schulmeister die Schüler/welche im ersten Chor vorsingen/also abrichten sollen/daß sie weder zu hoch/noch zu niedrig / sondern dieselbigen also singen/damit das Volck auch mit seiner Stimme folgen/und alle Unordnung hierinne verhütet werde.

Es soll auch der Pfarrer oder Prediger/ so auff solchen Tag prediget/seine Predigt also anstellen/damit das Volck nicht zu lang aufgehalten sondern ein ieder wiederumb zu seiner Arbeit und Beruff kommen möge/wie denn die Pfarrer und Kirchen-Diener ihre Pfarr-Kinder mit allem Ernst und Fleiß vermahnen sollen/daß sie sich nicht weniger bey solcher Predigt und gemeinem Gebete/als an einem Sonn-oder Feyertag finden sollen/oder da die Geschäffte so nöthig/daß sie nicht abkommen könten/doch auffs wenigste aus iederm Hause eine Person/ oder etliche schicken / damit auch durch sie das gemein Gebet / zu Abwendung Gottes Zorns/der Gebühr nach/Christlich verrichtet werden möge.

XIII.

Von der Copulation und Hochzeiten.

Dieweil sich mehrmals große Unordnung zuträgt, wann auf ein überschickten Zettel / oder eines einigen Menschen anzeigen / neue Ehleute von der Kirchen aufgeboten/und nachmals darauff copulirt werden/sollen allerley Gefahr/ und der daraus erfolgenden Beschwerungen des Gewissens / Blutschand/Leichtfertigkeit / und Unzucht zuverhüten / die Kirchen-Diener nachfolgender Ordnung iederzeit unnachläßig und gehorsamlich verhalten :

Erstlich wenn neue Eheleute sich bey dem Pfarrer iedes Orts anmelden/soll der Pfarrer sie eigener Person / und da sie noch im Jungfrau Stand/ auch ihre Eltern/Vormünden/oder nechste Verwandte/ so bey dem Vorlöbnüs gewesen/ zu sich erfordern / und sie befragen / ob diß Verlöbnis mit der Eltern/oder Vormünden wissen und Bewilligung/geschehen/ Ob sich keines unter ihnen beyden hievor mit einem andern Ehelich verlobet/ob sie einander nicht mit Blutfreundschafft oder Schwägerschaft verwandt/ daß nach Göttlichen und Käyserlichen Rechten/auch unser Landes Constitution und jüngst ausgegangener Ehe-Ordnung / einander nicht Ehelich beywohnen könten / und da zwischen ihnen eine Freundschafft/ und in welchem gradu / soll der Pfarrer mit Fleiß erkundigen. Ob sie auch offentlich in der Kirchen/mit der Gemeine Gottes/das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Bluts Christi empfangen haben/und da es junge Leute/ob sie auch ihren Catechismum gelernet/ohne dessen Erkäntnüs sie nicht aufgeboten werden sollen.

So dann die neuen Eheleut/sie seyn jung oder alt/welche sich aufzubieten begehrẽ/nicht in einer Stad, oder einem Dorf wohnen/ soll der Jung Gesell von dem

Pfarrer/in das Kirchspiel die Jungfrau wohnet/so ihme verlobet ist/ein Zeitgnüs nehmen an seinen Pfarrer/da er geboren oder erzogen/und sich daselbsten/als da er bekant/auch auffbieten lassen/und derhalben nachmals diesem Pfarrer ein Zeugnüs/von seinem Pfarrer bringen/ohn welches ihn der Pfarrer nicht auffbieten/noch trauen soll.

Es sollen aber diese Personen/so sich in Ehelichen Stand zubegeben/bedacht/zuvor drey Sontag nach einander öffentlich auffgeboten/und wann kein Hindernis befunden/alsdenn eingesegnet/und zusammen gegeben werden.

Nachdem auch auff den Dörffern gemeiniglich Außgaben gehalten/daraus grosse Unordnung erfolgen/daß/ehe man auff den Hochzeiten zur Kirchen gehet/der Bräutigam seine Freundschafft zu sich nimmt/und sich in der Jungfrauen Vaters Hause verfüget/welcher gleicher gestalt seine Freundschafft bey sich versamlet/und lässet der Bräutigam auffs neue umb die Braut werben/dem sie auch vom neuen wieder zugesagt/dabey dann an etzlichen Orten auch wohl unzüchtige Wort fallen/und ungebürliche Sachen mit großem Ergernüs/besonders der Jugend/getrieben werden/darauff auch gleich wieder ein Gefreß angestellet/welches der Braut Vater geben mus/dadurch der Pfarrer/und das versamlete Volck in der Kirchen so lange auffgehalten/bis sie ihr ärgerlich Gefresse verrichtet/welche alsdann nach ihrer guten Gelegenheit mit einander gantz und gar mit dem Bräutigam nicht zur Kirchen gehen/sondern im Dorf/oder auff dem Kirchhofe spatziren/schreyen und jauchtzen/oder da sie den Bräutigam beleiten/gemeiniglich truncken/toll und voll zur Kirchen kommen/daß sie weder mit gebührender Zucht und Andacht Gottes Wort hören/noch für die jungen Eheleute umb den Segen Gottes beten/Ist unser ernstlicher Wille und Meinung/daß solcher ärgerlicher/unnützlicher Gebrauch bey der Außgabe/gäntzlich abgeschafft/und bey ernster Straff weder essen noch trincken vorgetragen/oder auffgesetzt/sondern die Braut nüchtern und züchtig zu der Kirchen geleitet/und hierüber also ernstlich auch unsere Ampteute/iedes Orts bey gebührender Straff gehalten werde/wie sie dann auch sonsten allen nunützen/überflüßigen Kosten/so auff den Hochzeiten und Wirtschafften getrieben/dadurch offtmals junge Eheleute in grossen unwiederbringlichen Schaden gerathen/den sie etwan die Tag ihres Lebens nicht überwinden/vermöge unserer außgegangenen Policey Ordnung gäntzlich/bey vermeidung auffgesatzter Straffe/abschaffen/und hinführo meiden/und durch die Pfarrer ernstlich vermahnet werden sollen/daß sie den heiligen Ehestand in Mäßigkeit/und mit aller guter Furcht und Christlicher Zucht/wie Christen Leuten gebühret und wohl anstehet/zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt anfahen mögen.

Damit auch/vermöge Göttliches Befehls und Ordnung der Sabbath geheiliget/und die Leute von dem Gehöre Göttliches Worts nicht abgezogen werden/sollen die Hochzeiten nicht auff den Sontagen oder andern Feyertagen/sondern auff den Werckeltagen in der Wochen/oder da es einig bedencken/oder Ursach/darumb es schädlich vorfallen solte/ungeacht desselben/eher nicht/auff den Sontagen/oder andern heiligen Tagen/denn nach der Vesper/und gehaltenem Catechismo angefangen und vollbracht werden.

Weil auch zu Zeiten mit etlichen Personen dispensirt worden/daß sie im Advent oder in der Fasten Hochzeit gehalten/und aber dasselbig an solchen Orten fast für einen gemeinen Gebrauch und Gewonheit angezogen werden will/ob wohl/vermöge Christlicher Freyheit/bey den Christen ein Tag wie der ander/Gal. 4. Jedoch/weil ermelte Zeit besonders auff die Buß- und Paßions-Predigt gerichtet/und also alles seine Zeit hat/soll es nochmals durchaus bey dem gemeinen Brauch bleiben/die Hochzeiten und Wirthschafften auff eine andere Zeit geleget/wie hievor geschehen/und unnothwendige Neuerung wider die alte löbliche Ordnung und Gewonheit/nicht eingeführet werden.

Und nachdem sich etzliche daheim in ihren Häusern/Höfen/auch wohl unter dem Himmel/und nicht in der Kirchen trauen lassen/daraus dann allerley unrichtigkeit erfolget/Als soll hinfüro die Copulirung und Zusammengebung/oder Einsegnung der Braut und Bräutigams ausserhalb der Noth/anders nicht/dann in der

Kirch-

Kirchen vor Christlicher Gemeine / und mit beyderseits Eltern/Vormünden/oder nechsten Freundschafft vorwissen/und sonsten gar nicht geschehen.

Auch soll kein Pfarrer in kleinen Städten/auff den Dörffern/oder Diacon, in Städten/Ehesachen zu richten / oder aber die Ehe zu scheiden / sich unternehmen/ sondern dieselbe vor ihren geordneten Superattendenten, zuverhören und zu verrichten weisen/welche im Fall der Nothdurfft/da ihnen die Sachen zuschwer/oder dermassen verwirret/daß sie Gerichtlich zu entscheiden / ferner an das Consistorium weisen/und remittiren sollen.

Kein Pfarrer soll auch einige frembde Leute / so nicht in seine Pfarr gehörig/ Copuliren, oder zusammen geben / in Ansehung / daß viel und offtmals allerley Unrichtigkeit hieraus erfolget.

Demnach auch etzliche von der Weltlichen Obrigkeit als Amptleute/Schösser/ und etzliche des Adels/ ungeachtet/ daß sie ungelehrt / heiliger Schrifft/ und der Recht unerfahren/ hierzu auch ordentlich nicht beruffen / oder aber desselben sonderlichen Befehl gehabt/sich unterstanden/Ehesachen zu verhören/und zu endscheiden/ soll sich hinführo derselben niemand weiter unterfangen/besondern diese Sachen dem Superattendenten und Consistoriis zu verhören / und nach Gelegenheit zuverrichten/heimstellen / da auch die Superattendenten in deme ihrer Hülffe bedürffen würden/ sollen sie ihnen dieselbige unweigerlich leisten und wiederfahren/ oder aber in Weigerung solches an uns gelangen lassen.

XIIII.

Von Besuchung und Tröstung der Krancken.

Es sollen die Pfarrer und Kirchendiener die Krancken/ betrübten/ bekümmerten Christen/ offtmals sonderlich aber zu Sterbenszeiten besuchen und trösten/ und denselben auff ihr Begehrn das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Bluts Christi reichen/hierinnen willig und unverdrossen seyn / und solchen Dienst keiner aus Nachlässigkeit/ oder Rachgier und Wiederwillen/ gegen irgend einer Person unterlassen/ auch eben gleich bereit seyn/ den Armen in solchen Fällen zu dienen/ als den Reichen/ und da sie bey den krancken in Häusern grosse Armut/ Hunger/ oder andere Gebrechen an nöthigen Dingen spüren würden/ sollen sie dieselbigen den Vorstehern des Kirchen-Kastens anzeigen / daß solchen heimlichen armen Leuten/ die ihre Nothdurfft aus Scham niemand dürffen klagen/ gerathen und geholffen werde.

Auch sollen sie wohlhabende Bürger und Bürgerinne insonderheit ansprechen/ und Christlich vermahnen / daß sie solchen Armen/ Hülff- und Warlosen/ mit Gelde/ Speise/ Labungen/ leinem Gerethe/ und dergleichen behülfflich und thätlich seyn.

Es sollen aber die Pfarrer und Kirchendiener/ den Unterscheid und Gelegenheit jeder Person wohl in acht nehmen/ und die Krancken mit langen verdrießlichen Predigten nicht beschweren / sondern die kurtz und rund / mit etlichen wenigen tröstlichen Sprüchen heiliger Schrifft erinnern / lehren und trösten/ besonders/ wann sie gantz schwach seyn.

Der Ursach/ wenn ein eingepfarrtes unter seinen Zuhörern in beschwerliche Kranckheit gefallen/ mit dem der Pfarrer/ des Krancken Seelen Seligkeit zu gut/ etwas zureden / soll der Pfarrer solches nicht bis auff die letzte sparen / sondern auch unberuffen sich förderlich zu dem Krancken finden/ mit aller Christlichen Sanfftmuth und Bescheidenheit/ gebührende Erinnerung/ mit Trost und Vermahnung zu thun/ weil der Krancke solches noch fassen / und sich Christlich zu seinem Absterben schicken kan.

Von Besuchung der schwachen und gebrächlichen Leute in den Hospitalen.

Es sollen auch die Pastores und Diaconi/ die Krancken in den Hospitalen/ wo die verhanden/ vielmals besuchen/ ihnen das heilige Sacrament geben/ dieselbigen mit Gottes Wort trösten/ stercken/ und zur Christlichen Gedult

und Hoffnung/ daß sie GOtt gnädiglich erlösen werde/ vermahnen/ auch daneben mit Fleiß erforschen/ wie die armen Leute in den Hospitaln/ besonders in ihrer Kranckheit/ mit Speise/ Tranck/ Lager/ auch andere Wartung und Nothdurfft versorget/ ob ihnē was verordnet/ gegeben/ und so Mangel befunden/ denselbigen den Hospitalmeister anzeige/ und da nicht Enderung erfolget/ der Obrigkeit berichten/ damit die armen in ihrer Kranckheit und Nöthen/ nicht verlassen werden/ welches die Kirchendiener iederzeit in den ordentlichē Visitationibus berichten sollē.

XV.

Von Todten und Begräbnüssen.

DA iemand von GOtt durch Kranckheit und tödlichen Abgang von diesem Jammerthal abgefordert würde/ soll derselbige nicht alsobald begraben/ besondern zum wenigsten zwölff Stunden daheime im Hause behalten werden/ in Betrachtung/ daß etzliche durch geschwinde Kranckheiten oder Ohnmacht etwan also schwach/ matlos und verzuckt/ daß sie vor todte Menschen angesehen/ und doch gleichwohl über etzliche Stunden wiederumb sich erholen/ verständig und lebendig werden.

Alle Todten sollen ehrlich begraben werden / den Lebendigen zu einer Erinnerung ihrer Sterbligkeit/ auff daß ein ieder sein Ende/ und wie ungewis dasselbe sey bedencke/ und sein Leben in Bußfertigkeit zu richten / und sich zum Tode bereit und geschickt zu machen/ hierdurch vermahnet werde/ den Leichen soll allein an denen Orten da sie verstorben/ und nicht anders wo/ geleutet werden/ aus Ursachen/ daß solches ein Aberglaube/ superstition, und seinen Ursprung von dem erdichten Fegfeuer bekommen.

Es soll auch die Leiche mit einem Tuch ehrlich bedeckt/ und mit dem Pfarner und Glöckner/ Diaconis und Schulmeister/ einen oder mehr/ nach Andacht und Vermögen eines iedern/ sampt den Schüllern/ da die vorhanden/ und mit Christlichen Gesängen/ dadurch die Menschen ihrer Sterbligkeit/ und des Jüngsten Gerichts/ auch der frölichen Aufferstehung von den Todten/ und des zukünfftigen ewigen Lebens erinnert/ beleitet/ und zur Erden bestattet werden.

Damit auch die Beleitung der Todten desto Christlicher geschehen möge/ sollen auff den Dörffern etzliche Personen von der Freundschafft (sonderlich wann ein Altes verstorben) mit gehen/ und die Leiche zum Grabe beleiten helffen/ ausgeschlossen/ wann die Pestilentz regieret/ alßdann soll solches in eines iedern Gefallen gestalt werden.

Auff daß auch die Kirchhöfe allenthalben/ und sonderlich auff den Dörffern/ da sich Pfarrer oder Glöckner/ dero darauff wachsende Graserey gemeiniglich brauchen/ ehrlich und rein/ als ein Schlaffhaus der Christen/ so am Jüngsten Tage von Christo aufferwecket/ und seelig gemacht werden sollen/ gehalten/ So sollen dieselbigen mit Mauren/ Balcken/ Zeunen und Thüren verwahret/ und vorm Viehe allenthalben mit Fleiß vermacht werden.

So befindet sich auch eine grosse Unordnung bey den Begräbnüssen/ wann die abgestorbenen/ besonders arme Leute/ zur Erdten bestätiget werden/ offtermals nicht ein Mensch/ zu Zeiten zwo oder drey Personen/ bey der Leiche seyn.

Derwegen den Kirchendienern zu befehlen/ daß sie mit besonderm Ernst ihre Pfarrkinder vermahnen/ weil solches nicht allein wider den Glauben und Christliche Liebe/ daß man sie/ Glieder des Leibes Christi/ also verächtlich halten und hinwerffen/ sondern auch wieder die Natur selbst/ daß sie solches abschaffen/ und iedes Orts Obrigkeit diese Anordnung thue/ daß die Armen so wol als die Reichen/ ehrlich zur Erden bestätiget werden.

Darzu denn auch die Kirchendiener angehalten werden sollen/ daß bey der Begräbnüs aller derer/ so sich des Hochwürdigen Sacraments gebrauchen/ eine kurtze Leichpredigt und Erinnerung/ den armen und unvermögenden umbsonst gethan/ dadurch sie erinnert/ daß sie auch allzumal sterblich/ und sich alle Stunden zu dem Tode rüsten und bereiten sollen.

Damit aber die Kirchendiener an den Orten/da täglich die Leute zur Erden be-
stätiget/mit vielen Predigten nicht über die Gebühr beschweret/sind etliche kurtze
Predigten/Erinnerungen und Warnungē gestellet/und der Kirchen Agenda ein-
verleibet worden/ so auff Unterschied der Personen gerichtet/ Wann ein junges
oder alt Mensch/Weib oder Mann/in der Ehe/oder ausserhalb derselben/gelebet/
daß auch die Vermahnung und Erinnerung derselben Personen gemeß gehalten/
Do aber besondere Personen Leich-Predigten begehren/ sollen die Kirchen-Die-
ner dieselbigen/wie bißhero bräuchlich gewesen/verrichten/und nicht abschlagen.

Weil auch die Begräbnüß die Knaben in den Schulen/über das gantze Jahr
viel von ihrem studiren abgehalten/ daran mit großen Nachtheil und Schaden
des gemeinen Nutzes verhindert werden/ soll in allen unsern Städten Gleichheit
gehalten/eine gewisse und gelegene Zeit bestimpt werden/ zu welcher der Tode zur
Erden Christlich bestätiget/ und die Knaben an ihrem studiren/ so viel immer-
müglich und seyn kan/ hierdurch nicht verhindert werden.

Dieweil auch große Ungleichheit mit Begräbnüs der ungetaufften Kinder/
oder so in Mutterleib gelebt/aber todt auff die Welt kommen/gehalten/daß etli-
che Pfarrer dieselbigen nicht mit den Schülern / wie die getaufften Kinder zum
Begräbnüs beleiten/ etliche auch nicht an diese Ort begraben wollen/ da andere
Christen begraben seyn/ dadurch den Chrisilichen Eltern nicht allein groß Be-
trübniß gemacht/sondern offtermals die Mütter/als das schwächste Werckzeug/
in groisse Anfechtung gerathen.

Und aber der Christen Seligkeit nicht also an die heilige Tauffe gebunden/
wann die Christlichen Mütter an den Kinder nichts versäumt/ noch anderselbi-
gen unzeitigen Tod schuldig / sie aber durch das Gebet dem Allmächtigen/ ver-
möge seiner Verheissung/befohlen/da er sagt/Ich bin dein Gott und deines Sa-
mens nach dir/daß sie darumb vordampt werden solten/wie dann ohne Zweif-
fel viel Kindlein im alten Testament vor dem achten Tag gestorben/die nicht
beschnitten/und gleichwol ungezweiffelt selig worden/Der Ursach denn auch an
solcher Kinder Seligkeit/die also durch das gläubig Gebet Gott befohlen/ nicht
zu zweiffeln/so sollen hinführo die Pfarrer und Kirchendiener/solche Kinder nicht
weniger/als die andern/mit Christlichen Ceremonien/ nach iedes Orts Gebrauch
zur Begräbnüs beleiten/ und bey andern Christen zur Erden bestätigen.

Nach dem auch Bericht einkommen/daß zur Zeit der regierenden Pestilentz/sich
hin und wieder gantz beschwerliche und erschreckliche Fälle zutragē/daß denen / so
diese Kranckheit angestossen/kein Rath noch Hülffe geschaffet/ sondern wider den
Glauben und Christliche Liebe verlassen/ daß sie über einander verderben / und
Trostlos sterben müssen /welcher Cörper auch etliche Tage in den Häusern unbe-
graben liegen einer in der Stuben/der ander vor der Thür/ der dritte im Garten
gefunden worden umb welcher unmenschlichē/ unerbarn Härtigkeit willen/ Gott
noch zum grössern Zorn und Straff beweget werden möge/ist derhalb unser Be-
fehlich/daß in solchem ein gebührlich Einsehē/und Christliche Verenderung in den
Dörffern/so wohl als in den Städtē geschehe/damit nicht so abscheulich wider den
Glauben und Liebe gehandelt/ sondern die mit grosser Plage leiblich von GOtt
heimgesucht/ihre gebührende Hülffe haben/und die verstorbenen als die Glieder
Christi zur Erden bestädiget werden mögen/welches in den Dörffern/ nach Aus-
weisung der Ordnung/so in den Städtē gebräuchlich/angestellet/und durch iedes
Orts Erbherrn und Obrigkeit die Versehung gethan werden möchte/daß in Ster-
bensläufften/wo nicht in iedem Dorffe besonders/doch in etzlichen Dörffern / mit
gesambter Hülff / ein gemeiner Todtengräber gehalten / dessen sich in Sterbens-
läufften zu trösten/damit nicht / wie bis daher mit grossem Ergernüs geschehen/
der Eheman sein Weib/das Weib den Mann/die Eltern ihre Kinder selbst begra-
ben/oder aber der verstorbenen Cörper gantz und gar unbegraben liegen müssen.

Nach dem sich auch an etlichen Orten begeben/daß die todten Cörper durch die
unvernünfftigen Thier/da die Kirchhöfe nicht zum besten verwahret/weil sie nicht
tieff in die Erden gelegt / ausgegraben worden / soll iedes Orts Obrigkeit diese

 Ver-

Verordnung auch thun / daß die Gräber für die alten und erwachsenen Leute / auffs wenigste eines Mannes tieff / deßgleichen auch die Kinder gegraben / auff daß dergleichen nicht mehr zubesorgen.

Es soll auch der unnütze Kosten / mit außgebung der vielen Trauerbinden / etc. und andern / so bis daher bey dem Begräbnüssen an etlichen Orten gebräuchlich gewesen / und die Leute damit nicht wenig beschweret worden / gäntzlich abgeschaffet / und mit Ernst darüber gehalten werden.

Als auch in den Dörffern zwischen den Pfarrherrn und den eingepfarten / sich mehrmahls Zwietracht zu getragen / wann aus den eingepfarten Dörffern Leichen gebracht / wie ferne der Pfarrer denselben entgegen gehen soll / weil besonders zu Winters-Zeiten / auch sonsten / wenn Ungewitter / man in den Dörffern nicht wohl fortkommen kan / sollen die Pfarrer nicht schuldig seyn über den dritten Hoff sie zu beleiten / es were dann gut Wetter / daß sie auskommen können / und solches gutwillig thun würden / darinn sie sich denn der Gebühr nach wol werden wissen zuverhalten.

XVI.

Vom Leben und Wandel der Pfarrern und Kirchendiener.

Damit hinführo / so viel immer müglich / schädliche Ergernüs allenthalben verhütet / Christliche Zucht und Erbarkeit / durch Gottes Gnad und Segē / gepflantzet und erhalten werden möge / so wollen wir / daß die Pfarrer und Kirchendiener / nicht allein in der Lehr rein und richtig / auch in ihrem Ampt treu und fleissig / sondern auch in ihrem Leben und Wandel / sich in Worten / Wercken / Gebärden / Kleidungē / und allen andern erbarlich / gegen mäñiglich freundlich / züchtig / bescheiden / und demütig / und in Summa allenthalben / in allem Christlich und also verhalten / daß sie männiglich / sonderlich aber ihren Pfarrkindern / kein Anstoß noch Ergernüs geben / sondern dermassen mit gutem Exempel vorgehen / daß die Pfarrkinder / und sonsten männiglich / denselbigen mit Lust und Furcht seliglichen und ohne Ergernüs folgen mögen.

Derwegen sie sich aller menschlicher Uppigkeit / und daraus folgenden Verdachts / vor allen Dingen hüten / und da sie noch frey / in den heiligen Ehestand begeben / und sich in demselben in Christlichen Frieden und Einigkeit / der gantzen Gemein zum löblichen Vorbild verhalten / ihres Ambts und Studierens fleisig abwarten / Sauffens / Spielens / unversöhnlichen Haß / Zanck / Hader / Unzucht / spazieren gehen / und ausreisens / auch andere Leichtfertigkeit / wie auch der Tabernen und Schenckhäusern / enthalten / auch selbst in der Pfarrbehausung / nicht viel qvas noch offtmals Gasterey halten / und also männiglich zu fleissiger Anhörunge Gottes Worts / und offter Empfahung des Hochwürdigen Sacraments des Leibs und Bluts Christi reitzen.

Daneben sollen sie unter einander sittich und friedlich leben mit ihren Collegis / sich nicht in frembde Händel mengen / die nicht ihres Beruffs seyn / nicht Gezänck und Partheyen unter den Leuten anrichten / die Diaconi ihre Pastores, und sie beyde ihre Superintendenten, in gebührenden Ehren halten / ihnen gehorsamlich seyn in allen billichen Sachen / sie nicht bey der Gemein verkleinern / nicht wider sie practiciren, oder Rotten anrichten / die Gewaltigen oder den Pöbel nicht wider sie verbittern oder verhetzen / der Hoffnung / sie endlich müde zu machen / oder gar auszubeissen.

Darmit auch zwischen den gemeinen Mann / und den Kirchendienern Unterscheid gehalten / und einer vor dem andern / in seinem Stand auch eusserlich erkant werde / so sollen sich die Kirchendiener hinführo aller leichtfertigen / kurtzen / zerhackten / zerschnittenen Kleidungen und Verbremungen / so mit Samet / und dergleichen geschicht / enthalten:

Sie sollen auch ihr Weib und Kind zur Gottesfurcht / aller Erbarkeit und Zucht / sonderlich aber zur warhafftigē Christlichen Demuth ziehen / und denselben keines

keines Weges gestatten in güldenen Häuben/ güldenen Ketten/ Sammet oder Seydenwerck/ mit Schweiffen oder Springern zu gehen/ dadurch sie nicht allein andere Leut in der Hoffart stercken/ sondern auch Ursach geben/ wie mit anderm ihrem ärgerlichen Leben mehr/ das heilige Predigampt zu lästern/ zu schänden und zu schmähen/ und den Stand der Predigt veracht und verhast zu machen.

Dargegen aber sich / beneben der ernstlichen Drauung Christi/ wehe dem/ der Ergernüs giebt/ ꝛc. Auch S. Peters Vermahnung erinnern/ was derselbige in gemein/ aller Christen Weiber/ vorgeschrieben/ daß ihr Schmuck nicht soll außwendig seyn/ von Haarflechten und Gold umbhängen/ und köstliche Kleider anlegen/ sondern der verborgene Mensch des Hertzen unverruckt/ mit sanfften und stillem Geist/ welches köstlich vor dem HERRN ist/ daß solches vornehmlich die Kirchendiener/ ihnen selbst/ und ihren Weib und Kindern/ lassen gesagt seyn/ und darüber halten/ darauff auch unsere verordnete Visitatores ihr nachfragen haben/ und solch ärgerlich Wesen abschaffen/ dargegen aber sie ernstlich vermahnen/ und anhalten sollen/ daß sie nach der Lehr S. Pauli unsträfflich/ und ein Fürbilde der Heerde seyn/ in allen Tugenden.

Es sollen auch die Pfarrer sich aller unehrlichen Handthierungen/ wie auch des Weins und Bierschenckens/ Kauffmanschafft/ Vorkauffs auff Wucher/ und dergleichen Händel gäntzlich enthalten.

Das aber besonders/ vom Wein und Bierschencken ist vermeldet/ soll also verstanden werden/ da den Kirchendienern eigener Wein wüchse/ oder zu Decem gefiele/ oder sie auff der Pfarr/ oder sonsten Gerechtigkeit hätten/ Bier zu bräuen/ mehr/ denn sie zur Haußhaltung bedürffen/ oder eigene Häuser hetten/ darauff sie zu brauen befugt/ daß ihnen solches bey Fassen/ Eymern oder Tonnen/ andern Leuten zuverkauffen/ ungewehret seyn soll.

Allein daß sie nicht schencken/ Zeichen außstecken/ oder Gäste zur Zeche im Hause setzen/ daraus grosses Ergernüs der Kirchen/ und ihnen den Pfarrern mehrmahls grosser Schimpff/ Spott/ Gefahr/ Nachtheil und Schaden erfolget/ Derwegen es keinen Kirchendiener gestattet/ sondern bey allen mit Ernst abgeschafft werden soll/ und da sich einer anders/ dann wie gemeldt/ verhalten würde/ soll er alsbald seines Ampts entsetzet werden.

XVII.

Wie sich die Eingepfarrten gegen GOttes Wort und den heiligen Sacramenten verhalten sollen.

Die Eingepfarreten sollen sich vor allen Dingen fleißig in der Kirchen/ an Sonn- Feyer- und Wercktagen finden/ wann Gottes Wort geprediget wird/ dasselbige mit Andacht hören/ hertzlich Gott anruffen/ und für alle seine Gutthat dancken/ sich auch kein Ursach/ ausserhalb eusserster Noth/ von demselben abhalten lassen.

Sie sollen auch ihre Kinder und Haußgesinde/ mit Fleiß zur Predigt Gottes Worts schicken/ und sie mit gebührendem Ernst darzu anhalten.

Da aber die Noth erfordert/ daß von wegen der gartenden Landsknecht/ und anders verschlagener Diebe/ sie nicht alle auff eine Stund/ zur Kirchen kommen/ sondern eins im Haus/ an Sonn- oder Feyertag bleiben/ weil sie sich Einbrechens der Dieb halben befahren müssen/ sollen also die Personen mit einander abwechselen/ daß/ welches vom Haußgesinde morgens zum Ampt daheime im Hause geblieben/ dasselbig nachmals die Mittags Predigt besuchen soll/ Deßwegen denn auch unnachläßlich an Sonn- und Feyertagen/ nicht allein vor Mittag zum Ampt/ sondern auch nach Mittage die Predigt gehalten werden soll.

Sonderlich aber/ sollen sie ihre Kinder/ und das junge Gesinde fleißig zu der Predigt des Catechismi und Examen desselben anhalten/ auch wann sie es zur Kirchen schicken/ ihnen selbst nachsehen/ ob sie daselbst hin/ und nicht andere Ort gehen/ auch deßhalben nicht allein fleißige Nachforschung haben/ sondern auch

wann sie wieder zu Hause kommen / selbst befragen / was man gepredigt / und was iedes aus der Predigt gelernet und behalten habe.

Es soll auch iedes Orts Obrigkeit diese Verordnung fleißig thun / daß auff den Vorkirchen / oder andern Orten in der Kirchen / einige Leichtfertigkeit und Unfug mit Lachen / waschen / oder anderm dergleichen bey auffgesetzter Straff nicht getrieben werden / dadurch der Pfarrer und Zuhörer in der Predigt und Gehör Gottes Worts irre gemacht / oder gehindert werden möchten.

Auch bey gleicher Straff ernstlich verbieten / daß niemand / ausserhalb ensserster Noth / aus der Kirchen lauffe / bis die Predigt vollendet / und das gemein Gebet für alle Stände einhellig gesprochen worden.

Deßgleichen soll auch iedes Orts Obrigkeit niemand gestatten / unter der Predigt / für der Kirchen oder auff dem Kirchhof / zu stehen / daselbst oder anderswo zu spatzieren / oder an Festen und Sontagen / vor und nach Mittag (sonderlich aber auff den Dörffern) die Predigt Gottes Worts muthwillig und vorsetzlich / mit ihrem Weib und Kindern versaumen / so offt aber einer befunden / daß er solcher eins übertreten / und sich zuvor bey dem Pfarrern oder Richter iedes Orts / seiner vorhabenden nothwendigen Geschäfften halben / nicht entschuldiget / soll er sechs Groschen in den Gotteskasten zur Straf erlegen / und eins iedes Orts Obrigkeit / die Gerichts Personen mit Fleiß anhalten / damit sie neben dem Pfarrer hierinnen auff die Leute / welche die Predigten besuchen / oder nicht / gute Aufachtung haben / und die verwirckte Straffe von ihnen einbringen / damit sie auch hierinnen desto williger und fleißiger / so mögen sie denselben Gerichts Personen von solchen einkommenden Straffen was verordnen.

Es sollen auch zu gleicher Straff verbunden seyn / die ihre Kinder und Haußgesinde nicht zur Predigt und Examen des Catechismi schicken.

Da auch einer oder mehr in unChristlichem Leben / und als ein Verächter Gottes Worts / und des Hochwürdigen Sacraments befunden / und von ihrem Pfarrern deßhalben Christlich vermahnet / fleißig gelehret und unterwiesen / gleichwol in vorgesatztem ärgerlichen und bösem Lebeu / halßstarrig und unbußfertig verharren würden / auch weder der Christlichen Obrigkeit noch der Kirchen Straff achtet / soll ein anderer Ernst wider ihn gebrauchet werden / wie oben bey dem Kirchen-Bann weiter vermeldet worden.

Nachdem auch durch die Schützen-Höfe / schiessen und anders so darbey getrieben / und auff die Feyertage angestellt / die Predigt Gottes Worts mercklich verhindert / und aber die Sonn- und Feyertag nicht umb solcher Sachen willen / sondern vornehmlich zum Gehör Gottes Worts verordnet / soll iedes Orts Obrigkeit diese Verfügung thun / damit die Schützen-Höfe / schiessen / und dergleichen / sie werden in Pfingsten / oder sonsten im Jahr gehalten / also angestellet / daß sie nicht unter der Predigt gehalten / sondern dieselbige hierdurch unverhindert bleibe / noch das Volck von Gottes Wort / und von der allernützlichsten und nothwendigsten Predigt des Catechismi abgehalten werde.

Es sollen aber die Amptleute / die vom Adel und Schösser hiemit ernstlich vermahnet seyn / da nicht nötige / dringende Ursachen und Befehlich von uns / oder sonst vorhanden seyn / daß sie die Unterthanen / an Feyertagen / nicht wollen mit Frönen / Diensten und anderm / beladen / und von den Predigten und Gottes Diensten abziehen und anderm / beladen / und von den Predigten und Gottes-Diensten abziehen und verhindern / dieweil sonst sechs Tage in der Wochen / darinnen solche Dienste können aufferlegt und außgericht werden / und Gottes ernstlichs Gebot erfordert / daß der Ruhe- und Feyertag geheiliget werde / daß man auch das Viehe und Zugochsen am Feyertag ruhen lassen / viel mehr soll man den armen Bauersleuten / die man sonst wohl in der Wochen brauchen kan / den Feyertag vergönnen / an welchem sie Gottes Wort hören / und Trost in ihrem Gewissen aus den Predigten schöpffen mögen.

Die Bürgermeister aber und Richter in Städten / sollen ernstlich verbieten und abschaffen alles jenige / so die Leute an Festen und Feyertagen / von der Predigt hören / abziehen oder verhindern mag (ausserhalb was krancken und Wanders-

derßleuten geschehen mag) als unter der Predigt gebranten/ und andern Wein/ Bier/Gewäsche und dergleichen / zuverkauffen / Kugel und andere Spielplätze/ Quasereyen/heimliche/verdächtige Zusammenkunfft/ Täntze zu halten/ Krämerey treiben für der Kirchen/oder in den Gassen/und alles dergleichen. Auch sollen die Bürgermeister/Amptleute/Schösser/und andere Gerichts-Herrn/nicht Rath oder Gemein halten/noch sonsten die Leute vorbescheiden und hören zu der Zeit/da Predigten pflegen gehalten zu werden/es fiele denn unvermeidliche Noth für.

Es soll auch an Sonn-und Feyertagen iederman verboten seyn/ausserhalb fürfallender Noth/welche ein ieder doch allemahl dem Pfarrer und der Obrigkeit zuvorn anmelden soll/mit Rossen oder der Hand die arbeiten/so auf die Werckeltag gehören/zuverrichten / sondern ernstlich vermahnet werden / dem Gottes-Dienst/damit der Feyertag geheiliget/abzuwarten / und der andern Arbeit müssig zu gehen/und da iemand hieran brüchig befunden/soll er wegen der Hand-Arbeit sechs Groschen/wegen der Roß-Arbeit aber zwölff Groschen in den Gottes-Kasten/auff was/wie oben gemeldet/ zur Straffe erlegen.

Dieweil auch aus den gehaltenē Visitationibus einbracht/daß durch die Jahr/und Wochenmärckte wann dieselbe auf die Feyertage die in der Wochen zu feyren verordnet/gefallen/die Predigt Gottes Worts mit Ergernüs versaumt werde. Solchem zu begegnen und vorzukommen/da sichs hinführo dergleichen an einem oder mehr Orten zutragen würde/soll der Jahrmarckt oder Wochenmarckt/ allwegen auff den andern Tag verlegt / oder also angeordnet werden / daß vor oder unter der Predigt keine Buden/sondern erst nach vollendeter Predigt und heilgen Ampt aufgethan werden/damit der Gottesdienst/umb der Krämerey willen/ nicht gehindert/noch die Leute von der Predigt Gottes Worts abgehalten werden.

Sonderlich aber soll auch auff den Bergwercken die Sontags-Arbeit/so viel müglich/ auff den Zechen / da es ohne Schaden der Gewercken und Bergwercks-Gebäude geschehen kan/ abgeschaffet werden.

Deßgleichen auch diese Anordnung geschehen/daß die Hammermeister und andere / die von wegen des Bergwercks zu lohne haben / das ablohnen nicht biß auff den Sontag sparen/dadurch oftermals die Leute von der Predigt abgehalten werden.

Es sollen auch in den Städten/unter den Predigten/an Sontagen und geordneten Festtagen/die Thor beschlossen gehalten / und niemand weder ein noch ausgelassen werden/er hette denn in unsern/oder andern Fürsten und Herrn Geschäfften/nothwendig und eilend zu reisen.

Wie sich aber die Eingepfarrten bey der heiligen Tauffe/ Beicht/und Gebrauch des heiligen Abendmals/gegen ihren Pfarrern und Kirchendienern verhalten sollen/ist hiervon iedes bey seinem Artickel unterschiedlich angezeiget worden/darnach sich ein ieder wisse zu richten.

Wie sich die Pfarrkinder gegen ihren Pfarrern und Seelsorgern verhalten sollen.

DIe Pfarrkinder sollen ihre Pfarr-und Kirchendiener/als getreue Seelsorger/für ihre Christliche Väter halten/durch welcher Dienst/ sie im Gehör Gottes Worts/und rechtem Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten wiederumb und neugeboren / Kinder Gottes werden / derwegen sie dieselbigen werth/und in gebührenden Ehren halten/sie lieben/und ihnen allen guten Willen erzeigen/und mit ihnen in Frieden und guter Einigkeit leben sollen/ wie der Apostel lehret/1. Thess. 5. da er schreibet/ Wir bitten euch lieben Brüder/daß ihr erkennet/die an euch arbeiten/und euch fürstehen in dem HErren/und euch ermahnē/ habt sie desto lieber/umb ihres Wercks willen/und seyd friedsam mit ihnen. Und abermals 1. Tim. 5. die Eltesten/ die wohl vorstehen halte man zwiefacher Ehren werth sonderlich die da arbeiten im Wort des HERRN/und in der Lehr.

Demnach/wann sie/vermögende ihres tragenden/ und ihnen so theuer und hochbefohlen Ampts/mit ihnen zu reden oder zu handlen haben/ soll ihnen ieder-

zeit

zeit auch freundlichen und gebührenden Bescheid geben / ihre Straff und Vermahnungen / so sie aus Gottes Wort thun / zum besten auffnehmen / und darbey bedencken / daß sie solches thun müssen / und bey Verlust ihrer Seligkeit und zwiefältiger Verdamnüs derselben schuldig seyn / dardurch auch anders nichts / dann ihrer der Eingepfarrten Seelen Seligkeit gesucht wird. Sollen derhalben sie nicht anfeinden / verachten / verlachen mit schimpfflichen Worten / Liedern und Gebärden / verspotten / noch viel weniger schmehen / schänden / lästern / oder sich sonsten unterstehen an ihnen zuvergreiffen / und sich darbey des Spruchs Christi erinnern / wer euch verachtet / der verachtet mich / wie wir denn auch solche Verachtung der Kirchen-Diener / umb ihres Ampts willen / nicht zu gedulden gemeint / sondern an den Ubertretern mit allem Ernst / andern zum Exempel und Abscheuen / zu straffen gedencken / sondern sie sollen als fromme Pfarr-Kinder / ihrer Pfarrer Lehr und Christlichen Vermahnungen / so sie aus Gottes Wort thun / gehorsamlich folgen / besonders / wann sie wegen der greulichen Lastern / als Gotteslästerung / Zauberey / Unzucht / Füllerey / Hoffart und Haß / Zanck / Hader gestraft / und des erschrecklichen Zorns / drauen und straffen Gottes erinnert werden / damit GOTT die Verächter seiner treuen Väterlichen Vermahnung heimgesucht / und härtiglich allezeit gestraft hat.

XVIII.
Von den Täntzen.

Weil auch in den Kretzschmarn / hin und wieder auff den Dörffern / auff die Sontag Lobtäntz und andere Täntze gelegt worden / so aus den umbliegenden Dörffern / durch Jungfrauen / junge Gesellen / Knecht und Mägde / besucht / und hierdurch / besonders die allernothwendigsten und nützlichsten Predigten des Catechismi versaumet werden / bey welchen sie nicht allein ihren verdienten Liedelohn / sondern auch ihre angestorbene Güter offtmals unnützlich umbbringen und verzehren / deßgleichen auch viel andere Unzucht und Leichtfertigkeit üben / und mehrmahls solche Täntze bis in die tieffe Nacht treiben / nachmals im finstern heimgehen / und auff den Weg beyderseits wohl bezecht / unbedacht einiger Sünde oder Schande / sich beysammen finden / schwächen oder schwengern / etwa auch härtiglich verwunden oder tödten / und obgleich an etlichen Orten ihnen allein am Tag / und nicht länger zu tantzen gestattet / dann bis man das Liecht eingetragen / sind gleichwohl die Jungfrauen und Mägd in den Kretzschmarn aufgehalten / und zum Sauffen und aller Unzucht angereitzet worden / und gleicher Gestalt erst bey der Nacht / Weib und Mannes Personen / Junge-Gesellen / Knecht und Mägde / mit einander heimgangen / daraus allerley Unzucht / Schand / Laster / und ander Unfug erfolget / und gewißlich nichts bessers were / denn daß solche fleischliche Wollüst / und das daraus erfolgende Ergernüs gäntzlichen abgeschaffet / und ernstlich darob gehalten werde / so gelanget doch an uns / daß die leichtfertige Jugend / deme ausserhalb unserer Lande nachläufft / der Ende das ihre verschwendet / welches wohl verbleiben könte / und durch Hader und Zanck in grosse Beschwerung gerathen / und hierdurch unsern Landen die Nahrung entzogen wird. Damit aber solches vorzukommen / und der frechen wilden Jugend hierinne Ziel und Maß gegeben würde / so lassen wir / bis auff fernere Verordnung geschehen / da es gebräuchlich / daß der Tantz alle Sontage nach verrichter Vesper-Predigt / vom Pfingstdienstage an / bis auff Michaelis / auch einen Tag auff iedes Dorff Kirmeß / und einen Tag in der Fastnacht / bey Tag und Sonnenschein / bey gewisser Peen ehrlich / ohne einiges Verdrehen / und unzüchtiges Geberde / an einem offentlichen / gemeinen Ort / und in keinen Winckeln zu halten verstattet werde / doch daß die ärgerlichen Lobtäntze / Betlertäntze / und was dergleichen an etzlichen Orten bißhero mehr ärgerliches gestattet worden seyn mag / da Knecht und Mägde einen weiten Weg mit einander / darzu bey nächtlicher Weile / nicht ohne verdachte Unzucht / wieder heimgehen / gäntzlich bey namhaffter Peen verboten / und ernstlich darüber gehalten werden / Wie wir dann dieselben hiemit bey Vermeidung unserer ernsten Straff und Ungnade / gäntzlich verboten und abgeschafft haben wollen.

XIX.

XIX.
Von Spinn-Stuben und Scheid-Abend.

DJeweil auch dergleichen Leichtfertigkeit und Unzucht/ sich mehrmahls in den Rocken-Stuben/ und bey den Scheid-Abend zutragen/ da die Mägd in einer Stuben zusammen kommen/ und in die Nacht spinnen/ bey welchen sich die jungen vollen Baurs-Gesellen finden/ allerley üppigkeit/ und Leichtfertigkeit üben/ die sie auch hernach zu Hause belaiten/ dadurch manch jung Mensch zum Fall gebracht/ sollen dieselbige bey ernstlicher Straffe/ gäntzlich abgeschafft seyn.

XX.
Wie sich die Eingepfarrten gegen ihren Pfarren mit nothdürfftiger Unterhaltung/ Darreichung ihrer Besoldung und Leistung ihrer schüldigen Dienst/ verhalten sollen.

NAch dem Christus/ Matthæi am 10. saget/ ein jeder Arbeiter ist seines Lohns werth/ Deßgleichen S. Paulus 1. Corinth. 9. Wer dem Altar dienet/ der soll vom Altar leben. Item/ der HERR hats befohlen/ die das Evangelium verkündigen/ die sollen vom Evangelio leben. Und abermals Galat. 6. Der unterrichtet wird mit dem Wort/ der theile mit allerley guts/ dem/ der ihn unterrichtet. Sollen derwegen die Zuhörer und Eingepfarrten/ ihren Pfarrern und verordneten Kirchen-Dienern/ mit Willen und gern/ was zu ihrer Unterhaltung gebührlich/ besonders aber/ was hierzu gestifftet und verordnet/ geben/ und ohne Verweigerung/ und ohn alle Schmälerungen/ folgen lassen.

Und nach dem gemeiniglichen in den Städten den Pfarrer und Kirchen-Diener ihre Unterhaltung auff ein gewisses und ein Genantes verordnet/ so ihnen auff jedes Quartal gereicht/ sollen die von der Obrigkeit daran seyn/ und mit fleiß verschaffen/ daß ihnē auff bestimbte Zeit/ ihre gebürende Besoltung ohn allen Abbruch oder Vorthail zu rechter Zeit/ vollkömlich gegeben/ damit sie sich der Billigkeit nach/ nicht darüber zubeklagen haben. In Dörffern aber/ weil ihr Unterhalt gemeiniglich auff dem Ackerbau und andern Accidentalien gesetzt/ sollen sich die Eingepfarrten im selben/ gegen ihren Pfarren/ und Kirchen-Dienern verhalten/ wie hernach unterschiedlich gesetzt ist.

XXI.
Von Gedreydich-Zins.

WAs man dem Pfarrer und Schreibern auff den Dörffern/ von Korn und Habern zinset/ sol alles in des Pfarrers und Custodis-Hauß/ auf einē Tag gebracht/ und allda in beyseyn des Richters oder Heimbürgen gemessen werden/ damit man sehe/ daß ein jeder tüglich Getreydich/ und so gut es ihnen gewachsen/ und sie selbst seen wollen/ unaußgesondert/ und an rechtem Maß erlegen.

XXII.
Von den Zehenden.

WEil hierinnen den Pfarrern allerley Vortheils/ und undanckbarlichen Betrugs/ dadurch sie an ihrem Verdienst und schüldigen Einkommen/ mercklich verkürtzt/ vielmals begegnet/ so soll/ zu Vorkommung desselben/ keiner/ der dem Pfarrer oder Kirchner Zehend zugeben schüldig/ etwas von Zehend Acker heimführen/ er habe dann dem Pfarrer solches zuvor vermeldet/ und ihm den Zehenden/ nach rechter Anzahl des Gewächses/ überliefert und zugestellt/ auch gleich habende/ und da eyserne Reiffen/ oder sonderlich Maß/ hierzu gemacht/ demselbigen nach/ ohne einigen Vortheil binden und ihnen überreichen und folgen lassen/ also/ daß der Pfarrer zufrieden/ und deßhalb sich bey der Obrigkeit (die dann darüber haltē/ und da sie angelanget/ die Ubertreter gebürlich hierumb straffen sollen) nichts zu beklagen.

Als auch zum offtermaln erfahren/daß die Zehend-Acker/zumercklichen unleidlichen Abbruch der Pfarr-Leben / und zu Unchristlicher Schmälerung der armen Pfarrer Einkom̃en/etwan durch die Bauren/ den mehrern Theil aber/ durch etzliche vom Adel/in eigennützigen Gebrauch gezogen/ also/ daß sie auff solchen Zehend-Eckern/ Holtz wachsen/ oder sonsten müssig zur Viehetrifft liegen / und nicht beseen lassen/in Meinunge/ dem Pfarrer seinen gebürlichen Zehenden dadurch abzustricken/oder durch verjahrung und praescription, zu ihrẽ Ritter-oder Erb-Gütern/zu bringen/und da alßdann auch nach etlichen Jahren das Holtz groß/ dasselbige abhauen/ das Feld aber wiederumb roden und beseen lassen/vermeinent/ daß der Zehend / so das Höltzwachsens oder still liegens halb etliche Jahr nicht gegeben / und zur Unbilligkeit vorgehalten/numehr tod und abe/und sie denselben ferner zu geben nicht pflichtig seyn sollen. So wollen wir/daß die Pfarr-Lehen/obgedachter/oder auch anderer Gestalt/nicht geschwächet/oder den Pfarrern des etwas entzogen/besondern/der schuldige Decem/zu ieden bequemen Zeiten/wie sich gebühret/gereicht/ oder den Pfarrern/ nach Gelegenheit leidentliche Vergleichungen derhalb gethan werde.

So soll es auch mit den Krätz-Gärten / so von Zehenden-Eckern gemacht/anders nicht gehalten/ und von anderm Gewächs/als Kraut/Rüben/Zwiebeln/ und anderem/so darein gepflantzet/ und den Sommer über gewachsen / der Zehend dem Pfarrer gegeben werden / damit die Pfarr-Lehen bey ihrer Gerechtigkeit bleiben/ und derselben zu unpflichten nicht entsetzt werden / so viel mehr / weil solche Gärten etwan wiederumb abgehen / und zu Äcker gemacht / und alsdann vor neue und freye Ecker /wollen gedeutet und angezogen werden.

Als auch etwan befunden/ daß die Bauren zweyerley/ als freye und Zehend-Ecker /zugleich innen haben/und besitzen/ und aber in deme auch ihren eigenen Nutz und Vortheil/zu Schaden und Abbruch der Pfarrern suchen/also/daß sie allein die freyen Ecker bauen und tüngen/ dargegen aber Zehend-Ecker/ ungedünget stille liegen lassen/dadurch denn der Pfarrern Einkommen nicht weniger/ dann die obstehet/geringert/ So soll die Obrigkeit/Amptleute oder Schösser/denen die Bothmässigkeit jedes Orts zustehet / und sie von den Pfarrer derhalben angelanget werden/ darauff sehen und acht haben / daß solche Zehend-Ecker gar oder nach Gelegenheit und Gewohnheit zum Theil/gleich den eigenẽ und freyen Erb-Eckern/ getünget und beseet / und dem Pfarrer sein gebührendlich Zehend davon / ohne Vortheil wissentlich/und zu rechter bequemer Zeit/unsäumlich gereicht/ und in wegerung/der Zinßman so den Zehenden geben soll/gebührlich hierumb gestrafft werden.

Wäre auch dem Pfarrer hierüber sonst was mehr entzogen/ sind Wir geneigt/ nach dessen Befindung ernstlich zu beschaffen/daß solches wieder zu den Pfarren gebracht. Wo auch neue Mühlen/dadurch eines Pfarrers-Arbeit vermehret wird/ angerichtet werden / soll nach des Synodi Erkäntniß ihme gebürliche und billiche Vergleichung geschehen.

XXIII.
Vom Opffer.

ALs auch viel Klagen fürfallen/daß die Pfarrer und Schreiber / ihr gebürlich Decem und Opffer von den Pfarr-Kindern/mit schwehrer Mühe und grossem Versäumniß ermahnen / zu zeiten auch gar nichts bekommen mögen/ und der Kirchen-Diener Besoldung hierdurch gantz unbillich geschwecht/so sol hinfüro ein ieder Mensch/das zwölff Jahr erreicht/es habe communiciret oder nicht/seinem Pfarrer alle Quartal einen/ und also das gantze Jahr / vier Pfennige Opffer Geld/ unweigerlich zu geben pflichtig seyn. Damit sie auch hiermit nicht muthwillig verzogen/ oder in andere Wege vervortheilet/so sollen ihn die Richter eines ieden eingepfarrten Dorffs/solch Opffer/unter ihre Gemeine/und bey ihren Nachbarn/freundlich/ und im Fall der Verwegerung/ernstlich einzumahnen/ und dem Pfarrer /beneb̄ glaubwürdigem gnugsamen Bericht/zu überantworten schuldig seyn. So offt aber der

Richter

Richter hierinnen / oder in andern so ihme die Eingepfarrten zu reichen pflichtig/zu verhelffen seumig/oder parteyisch erfunden/sollen sie zehen Groschen zur Straff erlegen. Wo aber dißfalls ein mehrers zu geben herbracht/ soll es nachmals dabey bleiben.

XXVI.

Was die Häußler/Gärtner Haußgenossen/ dem Pfarrer zu geben schuldig.

Als auch hin und wieder auff dem Lande/in Dörffern/ Gärten aus den Hufen verkaufft/und nachmals kleine Häußlein darauff gebauet und gesetzt/Sonsten auch andere bey den Hüfnern oder denselbigen einmieten/und aber dem Pfarrern und Glöcknern nichts dann den gewönlichen gemeinen Opffer Pfenning geben wollen/ demnach beyde/Pfarrer und Glöckner in der Seelsorge/als Tauffen/Kranken zubesuchen Beichthören/und Sacrament reichen/ mit ihnen nichts weniger Mühe/ denn auch mit den Hüfnern haben und tragen müssen/ derselben auch offtmals in seiner Kirchfahrt bey hundert/ weniger oder mehr sind/ So sollen dieselben anstat des Decems Zins und Brods /so die Hüfner zu geben pflegen von ihnen selbst/ ihren Weibern/Kindern und Gesinde/über den gewöhnlichen Opffer-Pfenning/ dem Pfarrer achtzehen Pfennig/und dem Glöckner sechs Pfennige/ jährlich zu geben/und ihnen der Richter iedes Orts solch Einkommen /beneben dem Opffer Pfenning fleissig einmahnen/und treulich zu überantworten schuldig seyn/und soll keiner Gemeine Entschüldigung angenomen werden/da sie für geben/als sey der Pfarrer sonst reich genug/der gestalt sie allezeit sich außreden/und dem Pfarrer seinen gebührenden Sold/vorhalten möchten. Damit auch die Pfarrer deßhalben mit den Eingepfarrten nicht in ergerlichen Zanck gerathen/sollen die Erb Herren und Ampt-Leute/ ihre Unterthanen ernstlich dahin halten/ daß sie solche zween Groschen/ den Kirchen-Dienern erlegen/ und daß die Richter bey obgesatzter Straffe ihnen dieselbige einsamlen/dazu die Visitatores iedes Orts Obrigkeit/wo von nöthen/erinnern und vermahnen sollen.

XXV.

Von den Hufen Groschen.

Da auch Hüfner/ oder andere Bauren/die Ackerbau/und biß anhero dem Pfarrer keinen Decem oder Zinse/ sondern allein Brod/ und den gewöhnlichen Opfer Pfenning/und sonsten hierüber nichts gegeben hätten/sollen dieselben hinführo dem Pfarrer über den Opfferpfenning von ieder Hufen einen Groschen zu geben schüldig seyn/ und da etwa sich deren einer auff beschehene unterhandlung der Visitatorn sonderliche Zulage an Getreydich oder Geld vermogen lassen/ und darein gewilliget/ soll es darbey bleiben/ und der dasselbig gleich andern Hüfnern/ und mit ihnen oberwehnten Groschen zu geben verpflichtet seyn.

XXVI.

Von Gebühr der Kirchen Diener/ von etlichen Stücken ihres Ampts/ so man Accidentialia nennet.

Es soll niemand von reichung des Hochwürdigen Sacraments der Tauffe und des Nachtmahl des HERRN/den Kirchen Dienern etwas zu geben pflichtig seyn/ da ihnen aber iemandes etwas freywillig ungefordert zu geben geneigt/ das soll ihnen zu nehmen unverboten seyn.

Trau-Auffboth-Begräbnüß-Geld.

Von dreyen Auff Geboten/soll dem Pfarrer ein Grosche/ von copuliren zweene Groschen/und dem Kirchner ein Grosche/und also von einer Hochzeit vier Groschen gegeben werden.

Vom Begräbnüß einer alten Person/ sollen dem Pfarrer ein Grosche/ von einer jungen ein halber Grosche / dem Custodi aber von einer Alten / vom Läuten und Singen zween Groschen/ von einer jungen ein Grosche gegeben werden.

Es sollen auch jedem Pfarrer auff den Dörffern/ von einer bestellten Hochzeit und Leichen Predigt/drey Groschen/aber in den Städten nach Gelegenheit der Leute Vermögen gegeben werden.

XXVII.

Von Bestellunge der Pfarr-Güter.

DIeweil an etzlichen Orten von den löblichen Vorfahrern/ alten Herrschafften oder Collatorn,zu dem Pfarrern dotales,das ist/Dienst-oder Fronleute verordnet/auff daß die Pfarrer Leute zu diensten haben/und ihre Güter desto geruhiger und besser bestellen können/sollen durch jedes Orts Obrigkeit und Visitatores,die Leute vermahnet werden/solche Dienste willig und gern ihren getreuen Seelsorgern zu leisten.

Weil aber ein besonder/ grosse und gemeine Klage/ nach dem die Acker Arbeit so hoch gestiegen/daß die Pfarrer ihre Pfarr Ecker zur Nothdurfft nicht beschicken können/und der Ursach an etlichen Orten zum theil gar wüst liegen lassen müssen/daß sie entweder die Ackerleut nicht bekommen können/ oder durch dieselben mit dem Lohn so hoch über satzt werden daß es ihnen die Mühe und Unkosten nicht verlohnet/ und also der Ecker nichts geniessen können/daher etzliche verursachet/mit ihrer Ungelegenheit/ Nachtheil und Schaden/ auch Verseumnis ihres studierens und Verhinderung in ihrem Ampt eigene Pferde zu halten.

Derwegen/und auff daß die Pfarrer die Ecker so ihnen zum unterhalt verordnet/sampt ihren Haußgesinde geniessen/und ihres studierens und Ampts desto fleißsiger außwarten können/ ist unser Ernster Will und Meynung/ daß die Bauren frembde Ecker umb Gelt zubeschicken nicht eher annehmen/es sind denn zuvorn des Pfarrers und Schreibers Ecker/da sie nicht selbst anzuspannen haben/sampt ihrem Nachbarn desselben Dorffs Ecker umb ein gebürlich und gleichmässig Lohn beschicket. Damit auch hierin kein Bauer auff den andern sehe/und also ein jeder von sich diese Beschickung auff ein andern schiebe soll es jedes Orts Obrigkeit also anordnen/ so viel Gelegenheit der Unterthanen leiden mag/daß/welche Pferde haben/dieselbige ordentlich und zechweise nach einander dem Pfarrer also umb den Lohn beschicken/wie denselbigen die Obrigkeit neben dem verordneten Visitatore bestimpt hat.

So denn aus guten Willen die Eingepfarrten zur bete dem Pfarrer etwas von seinen Eckern beschicken/ sollen jedes Orts Obrigkeit auch diese Verordnung thun/ damit sie nicht dafür ein solch Ergetzung mit Essen und Trincken fordern/so den Lohn gleich oder dasselbe übertreffe/ sondern umb des heiligen Ministerii Willen sich auch an einem liederlichen begnügen lassen/und die Vergeltung durch rechten Segen Gottes/auff seinen eigenen Gütern vom Himmel erwarten/der solches ihnen nicht unbelohnet lassen wird/Matth. 10.

XXVIII.

Von der Permutation und Außlassung der Pfarr Güter

DIe Pfarr Güter sollen hinführo nicht mehr ohne Vorwissen der Amptleute/ Lehen Herrn und Superintendenten, permutiret oder außgelassen werden/ sondern da es die Nothdurfft erfordert/ auch der Pfarr Einkommen nicht nachtheilig/ und demnach dem Pfarrer nützlich/ mit Vorwissen und Bewilligung unser/als des Landes Fürsten/geschehen/auch solche permutation oder Außlassung solcher Güter weiter oder länger nicht/ dann auff die Personen desselben Pfarrers erstrecken.

XXIX.
Von Laßgütern/Eckern/Wiesen/Gärten/ Fischwassern/so zum Pfarr-Lehen gehören.

Damit auch die Laß-Güter/Ecker/Wiesen/Gärten oder Fisch-Wasser/zum Pfarr-Lehen gehörende/ nicht præscribirt, und unter der Leute/welche dieselbige umb järlichen namhafftigen Zinß oder mit Geldt innen haben/eigene Güter/durch langen Gebrauch vermischt und eingeleibt/so sollen solche Güter ie zu Zeiten verendert/ andern ausgethan und verliehen/ oder aber/ da es die Güter ertragen mögen/ umb grössern und höhern Zinß verlichen werden/ damit die Pfarrer bey ihren Eigenthum bleiben/ und sie die Besitzer vor ihr erkaufft oder Erb-Gut nicht anziehen können oder mögen/ iedoch da etzliche darinnen den Pfarrern umb gewönlichen Zinß eingethan worden/sollen dieselben hiemit nicht gemeint seyn.

XXX.
Von Abzug und Schmälerung der Pfarr-Güter.

Nach dem auch etliche Collatores zum Theil die Pfarr-Güter an sich ziehen/ zum Theil mit den Pfarrern/so bey ihnen umb Dienst anhalten pacisciren, und sich mit ihnen vergleichen/ was sie in der Pfarr-Nutzung schwinden lassen/und wie lange sie dieselbige besitzen sollen/darbey kein Gedeyen noch Segen/ darzu die Kirchen mehrmals der Ursachen mit untüchtigen Dienern versehen/auch solcher Abzug wieder Gott und die Keyserlichen beschriebene Recht/sollen die Visitatores besonders darob und daran seyn/ darmit/ was einmal zum Pfarr- und Gottesdienst ergeben und verordnet/ auch dabey bleibe/und solcher Gestalt die Kirchen-Diener ihren gebührenden Unterhalt haben mögen/ und so von iemand/ wer der seyn möchte/ heimlich oder öffentlich hier wieder gehandelt/ sollen beyde Pfarrer und Collatores ernstlich gestrafft werden. Es sollen auch die Collatores oder Amptleute/von wegen der Pfarr-Belehnung nichts fordern/noch sie ihnen/ was deßhalben zu geben schuldig/sondern hiermit gäntzlich/als Simoniacum, abgeschafft seyn.

Deßgleichen/ weil auch in gehalten Visitationibus vielfältige Klagen angebracht worden/ daß den Pfarren und Kirchen-Diener an den Pfarr-Eckern viel abgepflüget worden/ deßgleichen ihre Fisch-Wasser und anders mehr/ so ihnen zu ihrem Unterhalt verordnet/ entzogen/ ist unser Will und Meinung/ weil ohne diß an vielen Orthen der Kirch-Diener Besoldung geringe/daß solcher Abgang gäntzlich verhütet und abgeschaffet/ Derwegen die Erb-Herrn/und iedes Orts Obrigkeit/ die Verordnung thun soll/ daß die Kirchen-Güter verreinet/ da es noch nicht geschehen/und nachmals durch die Kirch-Väter jährlich einmahl die Ecker/Höltzer und andere Pfarr-Güter/besichtiget und erkundiget/ob etwas denselben entzogen/ darvon abgearbeitet/ oder sonst Schaden daran begegnet wäre/ und da sie befinden/ daß den Pfarr-Gütern auf diese oder andre Weise Schaden und vortheilige Abkürtzung geschehen/ daß sie wes Standes die auch seyn/ unnachläßig gestrafft werden. Deßhalben denn der Visitator in seinen Visitationibus auch fleissige Nachforschung haben soll/ damit er der Gebühr nach/ deßhalben iederzeit/ in den Synodum berichten könne.

XXXI.
Von Pfarr-Höltzern.

Als auch befinden/ daß die Pfarr-Gehöltze durch die Pfarrer zu Zeiten aus Geitz oder sonderlichen eigenen Nutz/ vorsetzlich mercklich verhauen/ und also verwüstet/ daß etwan ihnen selbst/ auch ihren Nachkommenden/ an järlicher Beholtzung mangelt/ so wollen wir/ daß hinführo den Pfarrern ihres gefallens Holtz zu hauen nicht verstattet/ besondern nach grosser Gelegenheit/ auch Abthei-

lung des Holtzes zu rechter Zeit/ und an guten gelegenen Orten/ (damit es wiederumb wachsen/ und nicht etwan gar verhauen werden möge) mit Vorwissen der Erb- und Lehen-Herren (da die vorhanden oder zu erlangen) oder in Mangel des Richters und der Kirch-Väter nothdürfftig Feuerholtz zu hauen angeweist/ und ferner nichts/ weder durch sie die Pfarrer/ Kirch-Väter/ oder iemands anders/ aus dẽ Pfarrhöltzern zu Breñholtz oder bauen/ etwas gehauen werden/ damit alle Nachkommende Pfarrer/ so wohl und viel Holtzes finden und haben mögen/ wie die ietzigen Pfarrer haben und bekommen.

Es sollen auch unsere Amptleute Erb- und/ Gerichts-Herren daran seyn/ da die Pfarrer Mangel an Holtz haben/ daß sie gleich andern Unterthanen/ wann Holtz ausgetheilet/ mit anstehen/ und keines Weges außgeschlossen werden.

Die Pfarrer sollen auch Gemeinden nicht gestatten die Pfarrhöltzer mit dem Viehe zu betreiben/ auch selbst nicht darinnen hüten lassen/ (dann das Viehe den Sommerlatten schaden thut) sondern sich hierinnen der gemeinen Verordnung verhalten.

Weil auch derselben nicht ein geringes abgehet/ daß die Pfarrhöltzer vor den Triften drey Jahr nicht geheget/ sondern solcher Gestalt entweder durch die Pfarrer selbst/ oder andere verwüstet werden/ soll iedes Orts Erbherr und Obrigkeit/ weil es ein gemeiner Nutz/ mit Fleiß und allem Ernst darüber halten/ und die Versehung thun/ damit die gedachten Pfarrhöltzer mit fleiß vor der Trifft drey Jahr zum wenigsten geheget/ und also so viel müglich aller Schaden und Verwüstung derselben verhütet werden möge.

XXXII.
Vom Baw der Pfarrer und Glöcknerey.

DIe Pfarr-Kirchen/ Pfarr-Häuser/ uñ Kirchnereyen sollen nach Gelegenheit iedes Orts/ so viel müglich/ von der Kirchen Einkommen erbauet werden/ wo aber dasselbige füglich nicht geschehen könte/ soll von den eingepfarrten/ ob sie gleich nicht unter einer/ besonder vielen Herrschafften gesessen/ eine gemeine Anlage zu solchem Bau gemacht/ darzu sie auch von ihren Erbherrn ernstlich und unwegerlich sollen gehalten werden.

Damit aber die Kirchen nicht zu viel beschwert/ wann etwas an Kirchen/ Schulen oder Pfarren zu bauen vorfält/ sondern in einem steten Vermögen seyn und bleiben mögen/ so soll für allen Dingen der Superintendens und Collator, wann ein fürnehmer Bau von nöthen ist/ der Kirchen Vorrath erwegen/ und wie viel davon zum Bau gebraucht werden soll/ ordenen vnd schliessen/ die Eingepfarrten aber Roß und Handarbeit darzu leisten/ und was von deme/ so von der Kirchen/ wie obgemeldet/ verordnet/ nicht reichet/ und man mehr zum Bau haben muß/ daß sollen sie durch eine gemeine Anlage einbringen/ rc.

Wann sie alßdann den Bau aufbracht/ und zur Nothdurfft zugerichtet/ und dem Pfarrer also gebauet eingeräumt/ und überantwortet/ sollen sie denselben förder/ und sonderlich das jenige/ so vom Gesinde durch täglichen Brauch verwüstet und zerbrochen wird/ als Ofen/ Fenster/ Thüren/ Schlösser/ Dach und Fach/ so lange sie darinnen wohnen/ und daselbst Pfarrer bleiben/ wie guten Haußwirthen gebühret/ in baulichen Wesen erhalten/ und nicht zerfallen lassen.

Nach dem aber über dem Verstand der Wort (Dach und Fach) viel Uneinigkeit und Irrung zwischen den Pfarrern und Eingepfarrten entstanden/ ist in dem jüngst gehaltenen Synodo solches erkläret worden/ daß nemlich ein ieder Pfarrer schuldig seyn soll/ seine Gebäude an Ofen/ Thüren/ Fenster/ Leymwenden/ Zeunen/ Tachungen/ und was dergleichen seyn mag/ wie ein fleissiger Haußwirth thun soll/ jährlich zu bessern schuldig/ und das so lange/ als es sich erhalten lassen will/ in wesentlichem Bau halte/ und durch seinen Fleiß allen Schaden wenden soll.

Wann aber ein Gebäud/ es sey Ofen/ Thüren/ Fenster/ Zeune/ Wände/ Tachungen/ rc. so alt würde/ daß es zu bessern nicht mehr tüget/ oder auch durch

Unge-

Ungewitter/ oder andere Gottes Gewalt/ schaden nehme/ soll es die Kirchfarth/ ohne Zuthun des Pfarrers/ zu erbauen schuldig seyn.

Das alte Geströde aber und Holtz/ was von den Pfarrgebäuden abgereumet wird/ soll dagegen den Eingepfarrten/ die es bauen/ gelassen werden.

Damit aber an den Pfarrgebäuden nichts versaumbt/ noch gefährlich aufgezogen/ anfangs mit einem geringen ein grosser Schade zu verhüten/ auch die Pfarrer deßhalben mit ihren Eingepfarrten nicht in ärgerliche Uneinigkeit erwachsen/ soll der Visitator, wann von einem oder dem andern Theil des Bauens halben/ in wehrender Visitation Klagen fürgebracht/ alßbald den Bau besehen/ und wo von nöthen/ mit zu thun des Collatorn, was iedem Theil zu bauen oder zu bessern/ gebührenden Bescheid geben.

Deßgleichen/ wann die Pastores eigne Häuser haben/ und darinnen wohnen/ welches doch ohne Vorwissen und Vergunst des Collatoris und der Kirch-Väter nicht geschehen noch zugelassen werden soll/ so sollen sie dennoch die Pfarrgebäude in baulichen Wesen erhalten/ das Geströde aber und den Mist/ welchen sie auf der Pfarr erbauen und machen/ sollen sie nicht auf ihre eigene/ sondern auf die Pfarr-Ecker führen.

Es soll auch hiermit allen Pfarrern und Cüstern ernstlich befohlen seyn/ daß sie keine Haußgenossen in ihre Häuser einnehmen/ allerley Gefahr/ Ergernüs und Schaden zu vermeiden/ welche oftermals daraus erfolgen.

Wann aber einem Pfarrer auch ein Filial zu versorgen zustehet/ und dasselbige auch eine besondere Behausung hätte/ soll ihme vergunt seyn/ solche zu vermieten/ oder zuverpachten/ doch daß derselbig auch nicht andere Haußgenossen zu sich nehme/ und dem Hause keinen Schaden zufügen/ sondern/ da es geschehen/ denselben wiederumb alßbald erstatten soll.

Und nachdem die Nothdurfft erfordert/ daß die Pfarrer zu ihrem Studieren ein besonder Ort haben/ da sie von Weib/ Kinder und Haußgesinde/ ungehindert und ungeirret/ demselben mit Fleiß abwarten können/ soll iedem Pfarrer in der Pfarrbehausung/ nach Gelegenheit iedes Orts/ ein Studier Stüblein gebauet werden.

XXXIII.

Von Hospitalen.

Dieweil von unsern löblichem Vorfahren und frommen Leüten/ an vielen Orten Hospitalen verordnet und aufgerichtet/ auch mit nothdürftigen Järlichen Einkommen zum Theil reichlich versehen/ damit den armen kranken/ alten verlebten Leuten/ so ihr Brod nicht mehr mit ihrer Handarbeit erwerben können/ der Gebühr nach erhalten/ und aber mehrmals/ vermög der Ordnung und Stiftung nicht gehalten/ darzu mit den Hospital Gütern unfleissig/ vordächtig/ untreulich und eigennützlich gehandelt/ daß den armen Leuten die Gebühr nicht gegeben/ sondern in ander Wege unnützlich/ üppig und ärgerlich verthan/ dardurch die Leute etwas weiter in dieselbige zu verordnen/ abgeschreckt/ und also endlich die Hospital ins Abnehmen/ Verderben/ und Untergang gerathen/ ist unser Will und Meinung/ daß nachfolgenden Artickeln/ bey Vermeidung ernstlicher Straff/ von allen/ die es belanget/ treulich und mit Fleiß nachgesetzet werde.

Erstlich sollen zu Hospital-Meistern/ Verwaltern oder Vorstehern derselben/ vorsichtige/ gottfürchtige/ erbare und redliche Männer/ ordentlich erwehlet werden/ die dem reinen/ unverfälschten Wort Gottes mit Hertzen zugethan/ die auch ein gut Zeugnüs bey Jederman/ nach dem Befehlich der Apostel/ haben. Item/ die der Verwaltung und Haußhaltens Bericht/ und den armen aus Christlicher Treu und Liebe geneiget sind.

Zum andern/ Nachdem in den fürnemsten Städten das Einkommen der Hospital weit laufft und mühsam/ daß es nicht allein eine eigene Person erfordert/ so andere Empter/ besonders des Rathstules und den Vormundschafften/ und dergleichen/ darneben nicht wohl abwarten können/ deßwegen ihrer mit solchen Emp-

tern

tern billich zu verschonen/sondern auch die Mühe und Arbeit so groß/ daß zu Erhaltung und Einbringung derselben järlichen Gefell/ mehr als eine Person/zugebrauchen/soll iedes Orts Obrigkeit diese Verordnung thun/daß solche nicht allein durch den Hospital-Meister/ sondern auff sein Angeben durch den Rath in Pflicht genommen/auch ein Vorstand/ da ein namhafftiges ihnen vertrauet/von denselben erfordern/damit die Hospital-Meister durch viele der Geschäfften/nicht zu hoch laden /auch in ihrer täglichen Außtheilung nicht verhindert/ und gleichwohl den Hospitalen nichts durch Untreu entwendet werde.

Zum dritten/soll der Hospital-Meister alles Getreidich/Wein/Bier/Viehe/ Futter und anders/ in getreuer Verwahrung/ und nützlicher Versehung haben/ und was gemeinen Hospital zu gutem darvon zu verkauffen /mit Vorwissen und gutachten des Raths/zu rechter und bester Zeit/mit gutem Urkund dieselbige umb bare Bezahlung verkauffen/ mit unterschiedlichem Verzeichnüs/wie solche nach unser Ordnung/von unsern Schössern / und unsern Hospital-Vorsteher verfasset/ deßhalben er auch järlich gute/erbare/ unterschiedliche und auffrichtige Rechnung/ für dem Rath/ in Gegenwart des Pfarrers unnachläßlich thun/ auch der Rath mit ernstlichen Geboten darob seyn soll/damit dem Hospital auf das nützlichste gehauset / die retardata eingemahnet / und entrichtet werden/ ehe dieselbige zum Verderben der Bürger / und zu grossen Schaden und Abbruch des Hospitals/ über die Maß gehäuffet und gemehret werden.

Und weil sich befunden/ daß an etzlichen Orten dem Hospital übel vorgestanden/ und die Armen versaumet/ daß ihnen die verordnete Unterhaltung nicht wiederfahren/und derselbigen Einkommen unnützlich und üppig verschwendet/ und untreulich mit denselben gehandelt/ auch niemand gewesen/ der deßhalben fleissige Achtung drauff gegeben/ soll hinfort/ beneben den Verordneten des Raths/ dem Pfarrer daselbsten/ auch die Inspection und Auffsehen auf die Hospital/ wie viel derselben in einer Stadt seyn möchten/mit Ernst/ und ohne einige Exception oder Ausrede deren/ so sich desselben beschweren/ und Privilegia vorwenden möchten/ aufferlegt und befohlen werden/damit er iedes Jahr zweymahl zu den ordentlichen Visitationibus,wie darinnen haußgehalten/ eigentlich und mit beständigen Grunde der Warheit berichten/und die besserung vorzunehmen/aus dem Synodo nothdürfftige Verordnung geschehen möge.

Zum vierden/soll der Hospital-Meister allen Haußrath/als Federbett/Leinen Gewand/von Zinen/Kupffern/Höltzern/und anderen Gefäß/auch andern Vorrath/ underschiedlich inventiret, wohlverwahret / in Besserung und ohne Abgang haben und halten/ was daran ieder Zeit zerrissen und vernützet/ dasselbige darlegen/und was mit neuen wieder ergäntzt und ersetzt/ dasselbige in dem Inventario urkündlich setzen und begreiffen.

Zum fünften/ sollen die Spital-Meister alles Getreydich/ Wein/ etc. und dergleichen/ dem Hospital zum besten/ in gewönlichen und iederzeit läufftigem Geld verkauffen/und keines Weges für sich behalten/wie vor der Zeit mit grossem Nachtheil der Hospitaln und Abbruch der Armen geschehen/ sondern nach Erkantnüs des Raths andern Leuten verkauffen/ da die Bezahlung gewiß/und der Hospital schaden/ aus Mangel der Bezahlung nicht zu gewarten.

Zum sechsten/ soll auch kein Hospital-Meister einige liegende Güter/ es seyn Ecker/Wiesen/ Weinberge/Fisch-Wasser/und dergleichen/Pachtsweise innen haben/ sondern dieselbige iederzeit dem Hospital zu gutem/ andern mit Wissen und Gutachten des Raths ausgethan oder verkauft werden/ und solche nicht an sich kauffen.

Zum siebenden/soll er mit Fleiß verschaffen/ und darob seyn/daß den Armen/ was ihnen iederzeit verordnet/getreulich und ohne allen Abbruch gereichet werde.

Zum achten/ deßgleichen daß mit Ernst über der Christlichen Zucht in den Hospitalen gehalten/ und derselben zu wieder ungestrafft nicht gehandelt werde.

Zum neundten/ und weil sich befindet/ daß in etzlichen Hospitalen/ die streichenden Land-und Marckt-Betler ohne unterscheid beherberget/ und von denselben

den allerley Schand und Laster begangen/welche auch ihr Landstreichen also anstellen/daß sie jederzeit die Hospital erreichen mögen/der Gestalt den recht Armen das Brod vor dem Munde abgeschnitten wird/sol jedes Orts Obrigkeit/mit allem Fleiß und Ernst diese Verschaffung und Anordnung thun/damit nicht ohne Unterschied alle Landstreicher/und ergerliche lästerliche Personen/in den Hospitalen beherberget/ sondern in solchen Gütern unterschied gehalten/ und allein diese frembde/von denen Hospitalen/ da das Herbergen gebräuchlich/beherberget werden/die bekand seyn/auch ihres Betlens Ursach/und von ihrer Obrigkeit gute Kundschafft haben/ und so vielmüglich/verschaffen/damit das Einkommen der Hospital/auf die rechten Armen und Dürfftigē gewendet/so ihr Brot nicht mehr gewinnen können/und also zum besten angewendet werden möge/ jedoch daß hierinnen gute Bescheidenheit gebrauchet/damit nicht etwa hierdurch die jenigen so des Hospitals nothwendig bedürffen/außgeschlossen werden/ und derhalben Noth leiden müsten.

Zum Zehenden/Es sollen auch die Hospital Meister diese Vorsichtigkeit gebrauchen/ Wann nach gebürlicher Unterhaltung darinnen Geld erübriget/ das umb ein gebürlichen Landläuffigen Zins außzuthun/daß es solchen Leuten gegeben/bey welchem die Haupt Summa gnugsam versichert/damit deshalben die Hospitalen nicht Schaden nehmen/oder die Haupt Sum̃a/sampt den verfallenen Zinsen/verlieren/ wie dann auch/ da die Zins nicht richtig bezahlet/ sie diese Verordnung thun sollen/ damit es andern außgethan/und die Hospitaln/wie billich/die Bezahlung/ohne viel Nachlauffen/ oder unnötigen Kosten/ Gewins halben/ und jederzeit der Zins halben ohne Klage zu sich gestellt werden.

Zum Eilfften / damit aber solchem allem mit Fleiß nachgesetzet / und besonders den Armen ihre Gebür/ ohne Abbruch gegeben/ auch Christliche Zucht in Hospitalen erhalten/sollen beneben dem Pfarrer/oder da derselbe/alt und schwach/ einer aus den Kirchen Dienern/etliche Personen aus dem Rath und Gemein geordnet werden/ die offtmals im Jahr die Hospitäl besichtigen und erkündigen/ wie die armen Leut darinnen gespeiset und gewartet werden/und da Mangel gespüret würde/ sollen sie derhalben mit den Kasten-Herrn und Spittel-Meistern ernstlich handeln/ daß den Armen ihre Gebühr gegeben werde/und da solches nicht erfolget/ jederzeit zur ordentlichen Visitation anzeigen.

XXXIV.

Vom Gottes-Kasten.

Nachdem auch nicht allein grosse Unordnung/was die Unterhaltung der umblauffenden Bettler belanget/vorläufft/sondern auch durch dieselbige grosse Unzucht und greuliche Laster mehrmals begangen/ wann das offentliche Bettlen gestattet/dadurch die Kinder/so von solchen Bettlern geboren auf das Bettlen/ und Müßsiggang von Kindheit auffgezogen/ und aus demselben in alle Laster/ und endlich verderben des Leibes und der Seelen gerathen/ der Ursach Gott durch Mosen seinem Volck einen ernstlichen Befehlich gethan daß aller ding unter ihnē kein Bettler seyn soll/ Inmassen auch deßhalben/durch weyland unsern freundlichen lieben Brudern/Churfürst Moritzen seligen/und uns/ ernstliche Verordnung geschehen/aber darüber nicht mit Ernst gehalten worden/ist nochmals unser ernstlicher Wille und Meinung/daß nicht allein/vermöge unserer außgegangenen Policey Ordnung/mit Ernst darüber gehalten/sondern auch unser ferner Befehlich/daß jedes Orts Obrigkeit/mit Zuthun der Pfarrer und Kirchen Diener/auff nachfolgende Ordnung bedacht seyn/und mit allem Fleiß arbeiten soll/damit nach Abschaffung des ergerlichen und schädlichen umbstreichens der Bettler/arme Dürfftige/so entweder mit Leibes Schwachheit beladen/oder sonst ihr Brot mit der Hand Arbeit nicht mehr erwerben können nicht verlassen sondern ihre Nothdurfft haben mögen.

Zum ersten/ soll alle Son- und Feyer-Tage in der Kirchen/ wann die Gemeine bey einander/das Allmosen jedes Orts mit den Säcklein gesamlet/und die Zuhörer durch die Pfarrer und Kirchen Diener vermanet werden/ daß niemand mit leeren Händen/und ohne eine Gottes Gabe/vor dem HErrn erscheine.

Zum

Zum Andern/ bey allen Hochzeiten soll in der Kirchen ein Becken/ oder von Tisch zu Tisch/ an den Orten da die Hochzeit gehalten/ Büchsen auffgesetzt/ und alle Hochzeit Gäste/ da sonsten viel Geldes unnützlich verschwendet/ zur milden Gaben den armen zu gute/ vermahnet werden.

Zum Dritten/ soll dergleichen auch allewege bey der heiligen Tauffe in der Kirchen/ oder bey dem Tauff Essen geschehen.

Zum Vierden/ wann Kauff- Tausch- oder andere dergleichen Contract/ beschlossen und verschrieben/ Käuffer und Verkäuffer/ mit auffgesetzter Büchsen vermahnen/ das sie auch etwas in den Gottes Kasten/ zu Unterhaltung der Armen/ geben wollen.

Zum Fünfften/ also auch in den Erbfällen/ wenn Theilung der Erbschafft vorgenommen/ sollen jederzeit die Büchsen auffgesetzt/ und eine Gottes Gab für die Armen/ von den Erben gebeten werden.

Zum Sechsten was aus den verkäufften Kirchen Stülen eingebracht/ soll beneben den Kirchenbaw in Gottes Kasten/ zu Erhaltung der Armen verwendet werden/ wie hernach folget.

Zum Siebenden/ sollen die Pfarrer und Kirchen Diener/ Krancke/ und besonders reiche und vermögliche Leute/ mit gutem Glimpff und Bescheidenheit vermahnen/ daß sie zu Unterhaltung der Armen/ von ihrer Verlassenschafft etwas verordnen wollen.

Zum Achten/ wenn Leichpredigten gehalten/ daß allweg ein Becken an das Ort gesatzt/ da die Leute fürüber gehen/ so die Leich beleitet/ und durch den Pfarrer allzeit fleißsig vermahnet werden/ daß den Armen eine Gabe von ihnen gegeben werde.

Zum Neunden/ dergleichen soll auch geschehen/ wenn die Leute zum hochwürdigen Sacrament des Leibs und Bluts Christi gehen. Auff solche weise mag in kurtzer zeit nicht allein ein Nothdurfft/ sondern auch nach iedes Orts Gelegenheit/ ein ziemlicher Vorrath gesamlet werden/ dadurch den recht armen krancken und dürfftigen Leutē desselbigen Orts geholffen daß sie nicht Mangel leiden/ und dadurch das ergerlich/ schädlich/ gefärlich und lästerlich Betteln abgeschafft werde.

Nachdem auch viel Leute aus frembden Orten in den Städten herumb gehen/ und mit Erlaubniß des Bürgermeisters/ bißweilen auch wol ohne dieselbige/ in alle Häuser kriechē/ das Almosen zu samlen/ darunter etliche gefunden werden/ die falsche Briefe umbtragen/ oder die vor viel Jahren gegeben/ und verneuert seyn/ darunter etliche/ wann sie lang sind im Lande herumb gestrichen/ und gnug gebettelt haben/ verkauffen solche Vorschrifften/ andern Streichern/ die darnach auch darauff betteln/ und wird also durch solchen manchfältigen Betrug den Bürgern in Städten viel abgezogen/ sonderlich geschicht solches zum Abbruch des gemeinen Kastens Einkommen.

Solches zu verhüten/ sollen ernstlich alle Bürger von der Cantzel vermahnet werden/ daß sie in ihren Häusern keinen das Allmosen geben/ der nicht schrifftlich Erlaubnis des Raths oder Bürgermeisters auffweisen kan.

Nachmals sollen die Bürgermeister vermahnet werden/ daß sie der jenigen/ so Brieffe anders woher bringen und umb Erlaubnis bitten/ das Allmosen zu samlen/ wol wahrnehmen/ und fleissig nachforschen/ woher sie kommen/ rc. Und auff die Brieff und Siegel gut Achtung geben/ daß sie damit nicht betrogen werden.

Da sie nun Brieffe und Siegel und andere Kundschafften rechtschaffen befunden/ sollen sie gleichwol Unterscheid machen zwischen denen/ die für sich alleine samlen etwa einer Kranckheit und Leibes Gebrechen halben/ oder dergleichen/ und unter denen die mit Feuer oder andern Land Schäden/ umb all ihr Haab und Güter kommen seyn.

Die nun für sich allein samlen umb Kranckheit willen/ sollen die Bürgermeister zum Kasten Herrn weisen/ daß ihnen nach Gelegenheit des Schadens/ ein Elemosina/

mosina/ aus dem gemeinen Kasten gegeben/ von etlichen Groschen/ oder ein halber Thaler/ und sie damit abgewiesen/ neben Vermeldung der Leibs-Straffe/ so sie darüber in die Häuser gehen/ und betteln würden/ damit also die Bürger von ihnen weiter nicht beschwehret werden.

Damit aber der gemeine Kasten solche Eleemosynas ertragen könne/ sol man im Jahr ein Tag darzu nehmen/ und etliche Bürger herumb schicken/ und in den Häusern/ und ob den Tischen darzu samlen lassen/ mit vorgehender Erinnerung und Vermahnung des Volcks von der Cantzel/ daß solches versamlet Geld solte dahin gewendet werden/ daß die Armen/ denen bißher Kranckheit halben in die Häuser zu gehen/ erläubet were worden/ solten damit gestillet und abgewiesen/ und die Bürgerschafft forthin solches vielfältigen überlauffens überhaben werden/ sie würde iederman/ dem solch täglich überlauffen beschwerlich ist/ gerne und willig etwas darzu geben.

Solch Geld sollen nachmals die Kasten-Herrn frembden gebrechlichen Leuten/ nach Gelegenheit des Schadens treulich und mildiglich außtheilen/ und zu keinem andern Nutz wenden/ und Jährlich in einem besondern Capitel verrechnen/ mit Verzeichnis der Namen/ des Orts und Zeit/ da solches gegeben worden sey.

Denen aber/ so durch Feuers-Noth/ oder andere erschreckliche Fälle/ umb ihre Nahrung kommen seyn/ und das gute warhafftige Zeugnis fürlegen können/ und zuvor an dem Orte nicht gesamlet haben/ mag der Bürgermeister erlauben/ mit einem sonderlichen schrifftlichem Bekänntnis/ in allen Bürgers Häusern das Allmosen zusamlen/ und sollen die Pfarrer zuvor auff der Cantzel solche Noth der armen Leute verkündigen/ und die Bürger vermahnen/ ihnen milde Hülffe nach Vermögen zu erzeigen/ iedoch sollen derselben Leute Nahmen verzeichnet werden/ damit sie nicht zum offternmaln an einen Ort kommen.

Auch ist in etzlichen Städten das junge Volck so kühn und frech/ daß sie die Leute/ und sonderlich frembde/ auff der Gassen anlauffen/ und denselben mit verdrießlichem Geschrey anhängen/ und nicht wollen ablassen/ man gebe ihnen denn zuvor etwas/ welches ein übelstand/ und demnach billich sol abgeschafft werden.

XXXV.

Von den Kirch-Vätern und Vorstehern der gemeinen Kasten/ und derselben Rechnungen.

Damit den Kirchen und derselbigen Gütern recht und wol vorgestanden/ und die Kirchen-Gebäude desto baß erhalten/ so sollen bey ieder Kirchen feine ehrliche/ Gottfürchtige und redliche Leute/ zum wenigsten zweene/ zu Kirch-Vätern/ den Kirchen zum besten/ erwehlet werden/ die alles Einkommens und Außgebens richtige Register halten/ und dasselbige auch jährlichen für ihrem Erb-Herrn/ Pfarrer/ Richter und Eltesten der Gemeine/ in Gegenwart des ordentlichen Visitatoris verrechnen.

Sie sollen auch des Pfarrers inventarium bey sich behalten/ und fleissig wie obgemelt/ darauff sehen/ daß von den abziehenden Pfarrern solches könne vollkömlich geliefert und ersätzt werden/ darauff er ihnen auch seine Handschrifft und Bekäntnis geben und zustellen soll.

Und es soll von den Ampt-Leuten/ Lehen-Herrn/ neben den Erb-Herrn/ Superintendenten, Pfarrern und den Gemeinen auff den Dörffern/ berührte Kirchen Rechnunge jährlich und richtig gehalten werden. Und soll der Pfarrer damals fleissig erforschen/ wo was streitig/ und solches in bey seyn und mit Hülffe der Amptleute/ Lehen- und Erb-Herrn/ beylegen. Auch sollen die Erb-Herren die Leute dahin halten/ daß den Kirchen das ihre unverzüglichen erlegt werde/ allda sollen auch die Pfarr-Gebäude sampt den Schreibereyen besichtiget werden/ desgleichen die Inventaria, in Kirchen und Pfarren/ damit dieselbigen nicht verruckt oder geringert werden.

Also ist auch erfahren und befunden/ daß zum offternmal/ wenn Kirchen-Rechnung gehalten, überflüssige unnötige Zehrung/ zu grossem Abbruch der Kirchen gesche-

geschehen/so sollen dieselbigen hinfüro/ bey ernster Straffe/ auffgehoben und verboten/und den Kirch-Vätern und Pfarrern/die denn jedesmahl dabey seyn/und die Register halten und schreiben sollen/ nicht mehr denn einen/ oder zween Groschen/ auff eine Person zu verzehren/vergönnet und nachgelassen seyn. Da aber solches überschritten/sollen sie die übermaß selbst von den ihren zu zahlen/verpflichtet seyn.

Sie sollen auch nicht allein treulich und fürsichtiglich mit den Kirchen-Gütern und Einkommen handeln/ sondern auch mit denn einmahnen der Schulden und Retardaten sich fleissig und unverdrossen erzeigen und nicht scheuen/ob sie derhalben jemandes Ungunst auff sich laden möchten denn den Schuldigern selbst darmit gedienet wird/so sie jährlich gemahnet/und zur Bezahlung gedrungen werden/ welche hernach die unermahnete Zins/die auff eine grosse Suma gewaschen/ gleichwol mit ihrem und der Erben grossen Schaden ablegen müssen.

Wo in einigen Gottes-Kasten so viel verhanden und übrig/ daß armen/ umb Landläuffigen gebürlichen Zinß damit zu dienen/auch der Kirchen Nutz zu schaffen müglich/sollen sie das mit Vorwissen jedes Orts Obrigkeit/sonderlich des Superintendenten in Städten/ und in Dörffern Erb-und Lehen Herrn/ auch des Pfarrers rechtmässiger weise zu thun Macht haben.

Sie sollen auch gute acht haben auff die hypothecirte gründe/ daß dieselbige nicht von den Schuldigern verkaufft/zertheilet/ oder andern für mehr Sumen eingesetzet und verpfändet werden/ auch sich nicht von denselbigen einmahl eingesetzten Gründen auff geringe oder zuvorverpfändte Güter/ oder aber auff ungewisse Bürgen weisen lassen.

Es soll auch/ zu Verhütung allerley Verdacht keiner aus ihnen alle Schlüssel zum Kasten/Vorrath/alten Brieffen und Regiestern/allein haben/sonder ein jeder einen besondern/und der Pfarrer des Orts auch einen/ und sollen alle perschönlich darbey seyn/wenn Geld oder Brieffe in den Kasten zu legen/oder heraus zu nehmen seynd.

Es sol auch kein Vorsteher allein/ohne des Erb-oder Lehen Herrn/ und der andern seiner mit verordenten Verwaltern ersuchten Rath und Bewilligung/ nichts außgeben/ außleihen oder zusagen.

Da etwas von Zinsen stecken bliebe/und streitig würde/sollen sie auffs förderlichste solches an gebräuchlichen Orten suchen/ daß die Zinse wieder zeitlich ganghafft/und die Retardata ohne nachlassen oder Abzug entrichtet werden. Denn den Vorstehern des Kastens/oder andern gebüret nicht/etwas so dem gemeinen Kasten und Kirchen gehöret/denen zuerlassen/ die es ziemlich wol bezahlen können/ und zu entrichten schuldig seyn/sondern sie sind für Gott schüldig und ihres Ampts halben pfliechtig/dasselbige alles treulich zu rathe zuhalten/ und da sie milde und gutwillig seyn wollen/sollen sie es von dem ihrem thun/und nicht mit Abbruch des gemeinen Kastens/ihren Gunst und Glimpff bey den Schüldigern suchen.

Es sollen auch forthin die Vorsteher des gemeinen Kastens keine liegende Gründe oder Güter/der Kirchen zuständig/ alieniren, oder erblich verkauffen/ ohne ersuchten Rath und Erläubnis jedes Orts Häuptmans/ Erb-oder Lehens Herrn/ Schössers/Bürgemeisters/Raths und Superintendenten, und da solche alle einhellig auff die erbliche alienation schliessen würden/alsdeñ/und nicht ehe/ mögen sie die Kirchen Güter auffs höchste/ und umb gewisse Bezahlung verkauffen/ und die Häuptsuña auf gewisse/erbliche oder widerkäuffliche jährliche Nutzung anwendẽ.

Da auch die Kirche eigen Holtz hat/ sollen die Kirch-Väter/ ohne des Herrn Collators, Pfarrers und Superintendenten, oder ordentlichen Visitatorn Wissen und Willen/ kein Holtz darinnen hauen lassen/noch daraus verkauffen/ ꝛc.

XXXVI.

Von den Stülen in der Kirchen.

NAch dem auch eine gemeine Klage einkoñen/ daß hin und wieder in den Kirchen Stüle gebauet/ dadurch die Leute verhindert/ daß sie weder den Prediger auff der Cantzel/noch zu dem Altar/weñ das Hochwürdige Sacrament außge-

außgetheilet wird/sehen können/deßgleichen auch offtmals solche Stüle in den gemeinen Gängen auffgerichtet/daß die Leute für denselben nicht wol hin und wieder gehen können.

Derwegen soll in den Kirchen auff den Dörffern und Städten/hinführo kein Stul ohne sonderlich Vorwissen und Erlaubnüß des Pfarrers und der Kirch-Väter gebauet werden. So soll auch kein Stand noch Stul einigem Manne oder Weibe erblich/sondern allein auff des Besitzers Lebenlang zustehen oder vergönnet werden/und soll keiner Macht haben/einigen Stul bey seinem Leben andern zuverkauffen/sondern da er stirbet/soll desselben/es sey Mannes-oder Weibes-Stul/der Kirchen anheim gefallen seyn/die ihn umb ein leidlich Geld des verstorbenen nechsten Erben für allen andern gönnen/und/da deren nicht vorhanden/oder nicht darumb bey dem Pfarrer und Kirch-Vätern anhalten würden/einem andern/der ihn begehret/auff sein Leben verkauffen und sollen. Sonderlich aber sollen alle Pfarrer und Kirch-Väter ein fleissig Auffsehen haben/und Verordnung thun daß durch den Bau der Gestüle/an dem Gehör Gottes Worts niemand verhindert/noch sich billich darob zubeschweren habe.

Waß aber von verkauffung der Stüle iezt gemeldet/das soll allein auff die privat Personen/und nicht auf die Gestüle/die in Städten der Universitet oder dem Rathe/Haupt-Mannen oder andern/so in publico officio seyn/in Dorff-Kirchen aber auff die Collatores, die vom Adel/und da Richter/Schöppen/Kirch-Väter/etc. besondere Stüle hätten/verstanden werden.

XXXVII.

Von den Dorff-Küstern/wie sie angenommen/bestetiget/und entsatzt werden sollen.

Es sollen die Kirchner oder Glöckner vom Richter/Kirch-Väter/und Eltesten aus der Gemeine/mit Vorwissen des Erb-und Lehen Herrn/auch des Pfarrers/gewehlet/und förder dem Consistorio præsentirt und zu geschicket werden/welche ihn verhören/und da er in dem examine geschickt befunden/zum Ampt confirmiren und bestätigen sollen. Demnach soll wider des Pfarrers Willen keiner angenommen oder eingedrungen werden/in Betrachtung/daß sie in Verrichtung der Kirchen-Aempter bey einander seyn/und einander helffen müssen/auch ein jeder Pfarrer in deme seinem Glöckner zu befehlen und zugebieten hat/er dem auch hierinnen billichen Gehorsam zu leisten schuldig/und nicht widerstreben soll. Würde aber vom Kirchner in Kirchen-Diensten einig Versäumnis oder Unfleiß befunden/und er vom Pfarrer hierumb gestrafft/nicht folgen/noch sich bessern/sondern seines eigen Kopffes muthwillig leben wolte/so soll sich der Pfarrer desselben erstlich gegen des Orts Obrigkeit/dem Richter und Kirch-Vätern beklagen/und da keine Verbesserung folgen wolte/sollen die gradus admonitionum, wie mit andern gehalten/und da er dieselbigen verachten/und hiervon nicht ablassen würde/soll er seines Dienstes/auff verordnung des Consistorij oder des Synodi, entsetzt/und ein ander gehorsamer und fleißiger an seine Stat auffgenommen werden.

Es sollen aber auch die Pfarrer ihre Glöckner ferner nicht/denn so viel ihr Kirchen-Dienst belangt/mit Boten lauffen oder andern/zu ihren eigenen Nutz/dringen oder beschweren/sondern sie ihren befohlenen Dienst zu jederzeit unverhinderlich abwarten lassen.

Und da ein Custos vom neuen angenommen würde/soll derselbe von der Gemeine/auff ihre/oder der Kirchen (da sie des Vermögens) Unkosten/mit seinem Gerethe und Gesinde geholet werden.

XXXVIII.

Vom Ampt der Cüster.

Es sollen die Kirchner oder Glöckner auff die Kirchen und Pfarrer bescheiden seyn/und besonders ihre Pfarrer in gebührenden Ehren halten/und auff dieselbigen in allen Kirchen-Aemptern/bey dem Predigten/Täuffen/Sa-

crament reichen/und Besuchung der Krancken / warten / und derwegen ohne ihr Wissen und Willen nicht außreisen/damit sie ihrer gewiß seyn / nachmals soll auch ein jeder Cüster verpflichtet seyn/alle Sontag nach Mittag / und in der Wochen/ auch auff einen gewissen Tag/die Kinder den Catechisimum und Christliche deutsche Gesänge D. Luthers mit fleiß und deutlich zu lehren / und nochmals in den vorgesprochenen oder vorgelesenen Artickeln des Catechismi wiederumb zu verhören und zu examiniren. Und da eines oder mehr Filial zu der Pfarr gehöreten/soll er in solchem lehren/mit Rath seines Pastoris, dermassen abwechseln/ daß die Jugend in allen Dörffern/nach Nothdurfft im Catechismo unterwiesen / und ja nicht versäumet werde.

Es sollen sich aber die Kirchner sonderlich befleissigen/daß sie die Gebete den Kindern und alten fein langsam/klar/deutlich und unterschiedlich vorsprechen oder vorlesen/ von Wort zu Worten/ wie sie im kleinen Catechismo gedruckt seynd/ und sollen nicht frevel kühn oder unachtsam seyn/daß sie die Wort verendern / vermehren / verkürtzen/ oder verstümmeln/anders denn das gedruckte Exemplar vermag/ denn dardurch wird das junge Volck übel unterwiesen / und lernet nachmals einer von dem andern unrecht beten.

Damit auch die Feyertage mit anhörung Gottes Worts recht geheiliget / und GOTT allezeit gelobet / dieselbige mit Müßigang und anderm ergerlichen Wesen nicht übel zubracht werden/so sollen die Kirchner an denen Orten / da die Pfarr Kirchen Filial haben/so offt der Pfarrer an derselbigen Orten einem frühe prediget/ mitler Zeit dem Volck an andern Orten/daß sie des Pfarr-Herrn Predigt nicht hören können/die Epistel und Evangelium desselbigen Sontags mit der Außlegung D. Luthers/und den Hauptstücken des Catechismi ohne die Außlegung vorlesen/ und etliche Christliche Teutsche Lieder singen. Wenn aber der Pfarrer desselbigen Orts nach Mittage predigt/ soll der Custos als denn am andern Ort der Jugend den Catechismum vorlesen/und mit ihnen fleißig üben.

Es soll aber keinem Glockner/der nicht examiniret/hierüber zu predigen nachgelassen werden. Da sie aber examiniret und ordinirt, und auch das Diaconat Ampt mit zuversorgen/ beruffen weren/soll ihnen nicht allein zupredigen/besondern auch andere Kirchen-Aempter/mit Beicht hören/Sacrament reichen und anderem vergönnet und nachgelassen werden.

Es sollen auch/wie droben gemeldet/die Custodes allewegen am Sonn- und Feyer-Tagen zum Ampt vor der Lection des Evangelij / den Catechismum ohne Außlegung dem Volck vorsprechen/ weil der Pfarrer dem Ampt und der Predigt außwarten muß.

Deßgleichen sollen auch zu Mittage sie ihre Schüler denselben in der Kirchen mit heller lauter Stimme fein langsam und beständig sprechen lassen/und unter den Kindern examiniren/ welches auch der Pfarrer selbst bißweilen nach gehaltener Mittags Predigt thun soll/damit der Custos in officio und fleiß erhalten werde.

Es sollen auch alle Custodes und Dorff-Cüsterer Schul halten/und derselben täglich mit allem Fleiß/vermöge der Ordnung/abwarten/darinnen die Knaben lernen lesen/schreiben und Christliche Gesänge / so in der Kirchen gebraucht werden sollen/darauff der Pfarrer sein fleißiges Auffsehen haben/und das Volck mit Ernst darzu vermahnen soll.

Er soll auch sonsten mit den Eingepfarrten und aller männiglich / besonders aber seinem Pfarrer/seinem Weibe/Kindern und Haußgesinde/ sampt den seinen in gutem Friede und Einigkeit leben.

Er soll auch sich nicht unterstehen den Leuten supplicationes, besonders wider die Obrigkeit/oder seinen Pfarrer / stellen/ sondern solche Leute jederzeit von sich weisen/und seines Beruffs warten.

Wie wir auch hiermit ernstlich befehlen/daß sie alles procurirens und advocirens, oder anders dergleichen/müßig gehen/und sich enthalten/noch viel weniger zu Spiel-Leuten auff den Hochzeiten gebrauchen lassen sollen. Sie sollen auch in der Cüsterey Behausung/aus allerley bewegenden Ursachen/keinen Haußgenossen einnehmen/auch sich gebrandten Wein schenckens gäntzlich enthalten. Weil

Weil auch ihnen die Kelche/Kirchen Ornat und anders/ so in der Kirchen verwaret werden sollen/vertrauet/soll keiner zum Cüster angenommen werden/ er sey denn wol befand/oder daß er einen Vorstand habe/damit/wenn etwas durch seinen Unfleiß oder Untreu der Kirchen entwendet/die Kirche sich dessen erlittenen Schaden wiederumb bey ihme zu erholen habe.

Also sollen sich auch die Glöckner hüten/und mit fleiß fürsehen/daß sie nicht allein für ihre Person mit dem Pfarrer friedlich leben/ihm nicht verdrießliche Lästerwort geben/noch ihm hinderwarts übel nachreden/ sondern auch zwischen der Gemeine/Kirchfarth und Pfarrern keine Meuterey/ faction oder Widerwillen/ darauß Verkleinerung des Pfarrers/ und Verachtung der Predigt/ Beicht und Sacraments zu folgen pflegen/ erregen/ sondern allezeit gegen ihrem Pfarrer freundlich/ehrerbietig/und zu Fried und Einigkeit gegen ihm und seinem Weib und Kindern geneigt seyn. Da aber anders vermercket/ sollen sie dergestalt/wie obvermeldet/vom Ampt entsatzt/und andere fromme und ruhige Diener an ihre stat geordnet werden.

Damit auch das Volck im singen nicht irre gemacht/ sollen die Custodes keine andere/denn D. Luthers Gesänge/und die er ihme gefallen lassen/in der Kirchen singen/damit sie dieselbigen wol lernen/und eins das ander desto leichter lehren könne.

XXXIX.

Von Gebrauch der Glocken/ und des Cüsters läuten.

Es soll der Glöckner sich befleissigen/daß er jederzeit/besonders aber an Festen/Sonn- und Feyer Tagen/auff gewisse bestimbte Zeit/ zum Ampt/ zur Predigt/zur heiligen Tauffe/zum Gebete Morgens und Abends/zur Begräbnis laute.

Und da sie in Dörffern keinen Zeiger haben/soll der Pfarrer die Kirche/besonders aber die Leute/so vermöglich/darzu vermahnen/daß sie einen kauffen/auf daß nach denselben/zu rechter bestimbter Zeit/die Kirchen Aempter verrichtet/auch sie sonsten sich in der Haußhaltung darnach zu verhalten haben möchten.

Wann aber die Eingepfarrten so arm/daß sie keinen schlagenden Zeiger kauffen können/soll der Pfarrer auff einen Sonnen Zeiger bedacht seyn/welcher mit geringem Kosten zuerlangen/und biß derselbige verfertiget/ die Custodes bey dem Pfarrern erlernen/so ein Compas bey sich haben/oder ihme selbst käuffen kan/darnach sich der Custos mit dem Geleut zu richten habe.

Nachdem auch die Glocken fürnemlich zum Gottes Dienst verordnet/und daß dadurch das Volck zum Gehöre Gottes Worts und gemeinem Gebete versamlet werde/dieselbigen aber zum gemeinen Biersauffen mehrmals mißbraucht/soll hinführo solcher Mißbrauch gäntzlich abgeschaffet/und die Glocken zu keinem Weltlichen Gebrauch gezogen werden/es sey denn in Feindes oder Feuers Noth/oder auch/ wann die Leute ihren Herrn frönen/oder sonsten in nothwendigen Geschäfften zusammen kommen müssen.

Sonderlich aber soll das Abergläubisch und Abgöttische Wetterläuten (der ursach die Glocke im Pabsthumb/mit lästerlichem Mißbrauche der Stiftung Christi getaufft werden/daß sie die Krafft haben sollen/die Hagel und schädliche Wetter abzuwenden) wo es noch im Brauch/ abgeschaffet und nicht gestattet/ dargegen aber das Volck zur Buß und Christlichem eifferigem Gebete vermahnet werden/ dadurch der Zorn Gottes gestillet/und solche Plagen abgewendet werden mögen.

XL.

Wie sich die Gemeinde gegen ihrem Custode oder Glöckner verhalten sollen.

Und nachdem an etzlichen Orten die Custodes unbillich beschweret worden seyn/mit dem Both-Korn oder Leykauff/daß sie jährlich von ihrem Dienst zweene/drey- oder vier Scheffel Korn/etwa einen Gülden der Gemeine haben geben müssen/im Namen und Schein/als solte der Custos vom neuen bestellet

stellet und gemietet werden/welchen Abzug denn die Gemeine versoffen habe/ solle hiermit solche UnChristliche der armen Diener beschwerunge und unleidenliche schinderey durchaus abgeschafft und verboten seyn/daß kein Custos forthin das geringste der Gemeine zu Both-Korn oder Ley-Kauff reichen oder geben soll/ ohne das erste mal/wann er angenommen/und mit Fuhre geholet ist/ alsdann mag er sich mit den Nachbarn bekandt zu machen etzliche Groschen der Dorffschafft zu vertrincken geben/jedoch/daß auch in solchem eine maß gehalten/und der neue Custos nicht über die sechs Groschen zu geben gedrungen werde.

Und da die Bauren ihren Schreibern die gewöhnliche Förderung/mit Holtzführen/Viehehut/und dergleichen/wolten entziehen/darumb daß sie solch Both-Korn und Leykauff/nicht mehr jährlich bekommen/soll der Richter und andere Obrigkeit schuldig seyn/die Bauren mit Ernst/und Betrauung harter Straffe/dahin zu halten/ daß sie ihren Schreibern das jenige thun/ wie zuvorn/da sie das Both-Korn und Leykauff empfangen haben.

MIt der Viehehut/soll es/so viel müglich/also gehalten werden/daß/ wo die Bauren des Viehes umb die Zech hüten/beyde die Dorffpfarrer und Custodes derselben Zechhut gefreyhet und entnommen seyn sollen. Denn weil solche Personen zum Kirchen Dienst beschieden und verordnet sind/und warten müssen/welche Stunde sie Kindtauffen/oder zu den Krancken in Todes-Nöthen erfordert werden/können sie nicht zugleich auff solches ihr Ampt warten/und auch des Viehes hüten. Derwegen sollen sie mit der Zechhut nicht beschweret werden/auch den Bauren nichts dafür zu gelten oder zu geben schuldig seyn/und gleichwol macht haben/ihr Viehe unter der Gemeine Viehe zu treiben/und hierinnen von den Bauren nicht gefährt werden/ welche verpflichtet seyn sollen/ für den Schaden gut zu seyn/so des Pfarrers oder Cüsters Viehe in solcher Zechhut verlohren würde/ gleich so wol als sie den andern Nachbarn/so umb die Zech selbst hüten/ für den Schaden Abtrag thun müssen.

Da man aber vom Viehe/einem bestellten Hirten lohnet/sollen Pfarrer und Küster gleiche Bürden mit den Nachbarn tragen/und für ihr Viehe auch reichen und geben/nach Gewonheit des Orts gleich andern/ohne Gefährte.

WEs auch die Glöckner gemeiniglich sehr geringe Besoldung haben/ daß sie sich mit ihrem Weib und Kindern davon nicht zu erhalten/sonsten auch die Kirchen-Diener und Gemeine einen Müssiggänger auff solchen Dienst zu verhalten unvermögende, derwegen auch gut und nötig/daß Handwercks-Leute hiezu beruffen und angenommen. Damit nun an Kirchen-Dienste kein Mangel sey/ so lassen wir hiermit nach/daß die Kirchner/so auff den Dörffern Handwercke könen/dieselben nicht ausserhalb/auf den Herren Höfen/oder sonsten/sondern alleine daheim in ihren Häusern/zur Nothdurfft/und nicht zu sattem Kauffe/den umbliegenden Städten und Meistern desselbigen Handwercks zu Nachtheil treiben. Hieran sie denn die Städte und derselben Handwercks Meister/oder Cummunen unbetrübet und unverhindert lassen sollen. Da aber zwischen Städten/Dörffern/oder derselben Erb-Herrn/sonderliche Verträge/wie viel Meister eines Handwercks jedes Orts geduldet werden solten/ auffgerichtet/ so soll der Kirchner umb dieser unser nachlassung Willen/nicht befreyet/sondern mit in dieselbige Zahl gerechnet werden.

Damit sich auch die Glöckner desto baß zuerhalten/so sollen ihnen beyde Pfarrer und Kirchner/jeder auf die Qvartal/und also viermahl im Jahr/da die Kirchen vermögend/einen Groschen/oder da sie arm auff ein Qvartal einen halben Groschen zu geben schuldig seyn. Da auch die Gewonheit/dem Pfarrer und Glöckner Brod zu geben/darauff sie etzliche Umbgänge ein zumahnen haben/doch von vielen Bauren in deme/daß sie solch Brod/so ihnen soll gegeben werden/übel/oder viel zu klein backen/betrieglich gehandelt wird/so soll hinführo jedes Brod/ so man dem Pfarrer und Glöckner zu geben schuldig ist/ein gewohnlich hauß backen Brod/und auffs wenigste eines Groschen werth seyn/ oder so es geringer/ und dem Kirchner nicht annehmlich/ein silbern Groschen dafür gegeben werden.

Und weil es verschiener Zeit Gewonheit gewesen/daß man den Kirchnern auf den Dörffern den Grünen Donnerstag/oder Oster-Eyer/desgleichen den heiligen Abend oder neue Jahr/so sie den Spreng-Kessel oder geweihete Wasser umbgetragen/nun aber/weil solches gefallen/nicht mehr geben wollen/gleichwol es umb ein geringes zu thun ist/also/daß sich desselbigen jemands zubeschweren nicht Ursache/ So achten wir für gut und billich/daß ihnen solches nachmals gutwillig gegeben werde/so vielmehr/wie es frey/und auf keine gewisse Anzal gerichtet/ oder jemands daran gebunden.

XLI.

Wie es bey dem Abzug des verstorbenen Pfarrers nachgelassenen Witwen oder Kindern mit der Vergleichung gehalten werden soll.

ES soll auch der Superintendens/neben dem Collatore, Lehen-Herrn/Rath/ Richtern/und Gemeinen/eine billiche Vergleichung machen/nach Gelegenheit des Inventarii, der Zeit des Jahrs/unter dem verdienten Gewächs auff dem Felde/und anderm Einkommen der Pfarr/damit der Witwen und ihren Kindern das jenige/so der Vater seliger/fast verdienet hat/nicht entzogen/und doch die Pfarr nicht gar verödet/und außgeschöpffet werde/daß der neue Pastor nachmals gar nichts finde/und lange zeit vergeblich dienen müsse/sondern daß Gleichheit hierinnen gehalten/keinem mehr/ und dem andern weniger gegeben/oder aber sonsten aus gefastem Neide/oder unverschuldeter Abgunst/dem einen Theil unbillich vorgehalten/und dem andern zugewendet werde.

SOnderlich sollen die Superintendenten darob seyn/das dem Inventario genug folge geschehe/und alles das/so verzeichnet ist/in dem Werth und Würden/ bey der Pfarr/gelassen werde/wie es der Verstorbene Pfarrer erstlich gefunden hat.

XLII.

Vom Inventario/und Register des Einkommen der Pfarr.

DIe Inventaria der Kirchen und Pfarren sollen von den Erb-und Lehen-Herrn/und Kirch-Vätern/fleißig verzeichnet und gehalten/und darauf gesehen werden/daß die nicht verruckt/ oder entgäntzt/ und die Abziehenden/ oder der Verstorbenen Pfarrer Erben/an Korn/oder anderm Getreidich/zu Felde/ in der Scheunen/oder auffn Boden/auch Stro/Hew/Viehe und anderm/so viel lassen/als ihnen eingeräumet/und sie im Anziehen funden/ damit solches der neue anziehende Pfarrer/zum Anzug/und Nachrichtunge seines Haußhaltens/also finden und haben möge. Da aber die Kirch-Väter hierinnen säumig/und ihres Unfleiß halben/etwas davon hinweg kommen würde/sollen sie solch Inventarium an allen/ daran Mangel befunden/wiederumb zu erstatten/und zu ergäntzen/schüldig seyn.

ALs auch etzliche Pfarrer und Kirchen-Diener so gar träge und hinläßig befunden/daß sie ihrer eigenen und zur Pfarr gehörende Gründe/desgleichen auch ihrer Zinse/Decems oder ander Gerechtigkeit/kein wissen haben/ und aber hierdurch zum offtermal mercklicher Schade/am jährlichen Einkommen des Pfarr-Lehens eingeführt/so soll ein jeder Pfarrer (wie den fleissigen Hauß-Wirthen gezie-met) ein jährlich Register seines Einkommens stellen/und solches seinem geordneten Superattendenten oder Adjuncten in der Visitation zeigen und vortragen/und da hierinnen Zweiffel oder Abzug/oder sonsten Mangel gespüret/sich desselben aus der Superattendenten Büchern/so ihnen die Visitatores, in der nechst gehaltenen Visitation, überantwortet und zugestellet/und sonst erholen/da aber dasselbig von irgend einem Pfarrer unterlassen/der soll von seinem geordneten Superattendenten gebürlich darumb gestrafft/und nachmals darzu gehalten werden.

Gleicher Gestalt sollen auch/da sich obberürt mangel/ oder das befünde/daß den Kirchen und Pfarr-Gütern/Gehöltzen/Zinsen/Decem und andern/was entzogen würde/Erb-und Lehen-Herrn schüldig seyn/dieselbigen wiederumb ganghaftig

und richtig zu machen/und da es dißfals in ihrem Vermögen nicht were/ uns hievon Anzeigung zu thun/so wollen wir uns der Gebür darauf selbst zu erzeigẽ wissen.

XLIII.

Von den Büchern/so in die Kirchen verordnet/ bey denselben verwahret/und nicht davon entwendet werden sollen.

NAchdem die in Kirchen besondere Bücher verordnet/auch an etlichen Orten/ durch die Collatores, darzu erkaufft werden/sollen die verordneten Visitatores jederzeit fleißig Nachfrag haben/damit dieselbigen nicht davon kommen/ sondern vermöge des Inventarij, den nachfolgenden Pfarrern zu gute/ auch bleiben mögen.

Sonderlich aber sollen jedes Orts Collatores dahin bedacht seyn/wann sie entschlossen/zur Kirchen Bücher zu kauffen/daß sie fürnemlich die Bücher D. Luthers darzu schaffen/wie auch die Pfarrer selbst darauff bedacht seyn sollen/daß sie solche Schrifften/fürnemlich aber seine Kirchen und Hauß-Postillen haben mögen.

Dieweil aber zum Theil bey lebzeiten D. Luthers seligen/und nach seinem Tod/ alle seine nützliche Bücher in Tomas zusam̃en gedruckt/welche alle zu kauffen/nicht jedermans Gelegenheit/ noch in eines jeden / besonders der armen Pfarrer/Vermögen/der gestalt denn D. Luthers Schrifften/den Leuten aus den Händen gebracht/dargegen aber stückweise andere neue Schrifften/ so die armen Pfarrer leichtlich käuffen/an stat vermelter nützlicher Schrifften/D. Luthers in großer Anzal erfolget/darinnen nicht allein eine neue Theologia, von vornehmen Artickeln unsers Christlichen Glaubens/eingeschoben/sondern auch die Deutsche Sprach/so Gott durch D. Luthern seligen/beneben der reinen Lehr seines heiligen Evangelii/ uns Teutschen geläutert/wiederumb in Abgang kommen/daß die Kirchen Diener/ so sich auff solche neue Scribenten geleget/nicht mehr gut Teutsch / wie D. Luther/ sondern Lateinisch Teutsch geredt/und da sie gleich rein/ und am besten / doch den Geist D. Luthers nicht erreichen / welcher in seinen Schrifften lebet und webet/ mächtig und kräfftig/so in andern Schrifften nicht gefunden / damit nun die nützlichen Schriften dieses theuren Mannes/den Leuten wiederumb in die Hände gebracht/und zusampt der reinen Lehr/auch die reine Teutsche Sprach/in unsern Kirchen erhalten/und auff die Nachkom̃en gebracht werden mögen/ist auch für rathsam nützlich und nothwendig im Synodo angesehen worden / daß aus allen Tomis seiner operum, die nützlichsten Lehr-Schrifften/wiederumb stückweise in der qvart oder octavo nachgedrucket/darmit sie nicht allein die Pfarrer und Kirchen Diener/ sondern auch der gemeine Mann kauffen/ für sich selbst / und sein Haußgesinde/ nützlich gebrauchen können.

Die Streit-Schriften aber/wider die Papisten/Sacramentirer/und andere falsche Lehrer und Rotten-Geister belangend/weil in denselben nicht weniger / als in den Lehr-Schriften D. Luthers / die heilige Schrift / wider der falschen Lehrer arglistige Verkehrung/gewaltig gehandelt/in dem es D. Luthern noch keiner gleich gethan/noch viel weniger einer thun wird / weil die Papisten und Sacramentirer anders nichts/ denn ihre alte verlegene Ungründe/ Lästerungen / Verkehrungen Gottes Worts/und Fabel-Werck fürbringen / und also nichts schreiben / das D. Luther nicht viel mehr gewaltig/mit offenbaren Zeugnis Gottes Worts/ widerlegt/ haben wir gleicher Gestalt diese Verordnung gethan/daß solche Streit-Schriften/ nicht weniger als seine Lehr-Schriften/in kleiner Form stückweise gedruckt werden/ darauf die Superintendenten und derselben Adjuncten, verschaffen sollen / daß die Pfarrer und Kirchen Diener solche mit fleiß lesen/und/ob es geschehe / jederzeit im Synodo berichtet werden.

XLIV.

Wes sich die Weltlichen Gerichts-Haber/deren Verwalter/Befehlich-Haber/auch der Pfarrern Lehen-Herrn zu verhalten.

DIese sollen über ihren Pfarrern/Kirchen- und Schul-Dienern/treulich halten, sie wider Gewalt/und Frevel des muthwilligen/undanckbaren Pöbels schützen/die Unterthanen mit ernster bedrauunge/ und Erzeigunge gebürlicher Straff/dahin weisen und anhalten/daß sie allen Kirchen- und Schul-Dienern/ auch den Gottes-Häusern/und Hospitaln ihre gebührende Zehend / Pact / Zins/ Opffer-Pfenning/Qvatember-Geld/und andere mehr Pensiones, Schulde und Dienste/ohn Betrug und Verzug/der vielfältig gebraucht wird/zu rechter Zeit und vollkömlich entrichten und leisten/auch die Pfarr- und Kirchen-Gebäude/so die Gemein zu thun schuldig/und geheissen worden ist/ohne Verzug und treulich auffrichten und vollenden.

Weiter sollen die jenigen/so offentlicher Laster halben/als Ehebruch/ Hurerey/ Unzucht/Zauberey/steter Saufferey/Gottes-Lästerunge / freventliches Ungehorsams wider die Eltern/spielens/verdächtiges müßiggehens / ungezweiffeltes Wuchers/Nacht-Sauffens/ rc. berüchtiget/und schuldig befunden werden / nicht, dulden oder mit Geld-Straffen hindurch kommen lassen/sondern es sollen solche nach Gelegenheit der Verbrechung am Leibe/andern zum Abscheu/ mit Gefängnis/ oder mit Verweisung/und sonst ernstlich gestrafft werden.

Da auch jemand/als die bösen ungerathenen Kinder zu thun pflegen/seine Eltern schmähen/lästern/und endlichen die Hände an sie legen würde / soll solches von den Unterthanen oder Nachbarn (weil die Eltern hierinnen allzu gütig seyn) der Obrigkeit vermeldet werden/welche sie auch/vermöge der Recht/ straffen sollen.

Alle und jede Gerichts-Haber und Vorwalter sollen auch mit Ernst daran seyn/damit dem greulichen Gotterslästern und fluchen/ der schändlichen Säufferey/dem großen unmäßigen Pracht und Unkosten/der auff den Hochzeiten / Verlöbnüssen/Kindtauffen/und dergleichen Gastungen gebraucht wird / vermöge unser Landes-Ordnung/gesteuret/auch die unförmliche/schändliche/und allzu prächtige Kleidunge/und dergleichen mehr Unordnungen/abgeschaft werden/und nicht (wie viel geschicht) selbst mit ihrem bösem Exempel zum Gegenspiel Ursach geben.

Dieweil aus den langwirigen Pancketen/und Zechen in der Nacht/viel und mancherley Laster entspringen/auch das Kirchen-Ampt nicht wenig dardurch gehindert/und deformiret wird/soll die Obrigkeit in den Städten auf Wege und Ordnung dencken/daß solch lang sitzen abgeschaft/und eine Zeit und Stund/nach Gelegenheit des Orts/ernennet/und mit einem Glockengeläute angezeiget werde/über welche niemand Hochzeit-Gäste/und andere Zech-Leute halten/oder in Gastereyen und Zechen/oder Hochzeit/sitzen dürffe/oder aber einer Straff gewärtig seyn.

Es ist auch sehr ein schändliche Gewonheit eingerissen auff den Dörffern/ daß die Bauren auff und an den hohen Festen/als Weihnachten und Pfingsten/ ihre Säufferey/bald Abends des Festes anfangen / und die Nacht über treiben/ und Morgens die Predigt/entweder gar verschlaffen/oder truncken in die Kirchen kommen/und darinnen wie die Säue schlaffen und schnarchen.

So soll auch an den Orten / da das Vogelschiessen nicht gäntzlich abgethan werden mag/ehe nicht/denn auff den Dienstag in Pfingsten/nach der Predigt/zu schiessen angefangen/und über denselben Tag kein gemein Bier darbey oder nach getruncken werden.

An etlichen Orten mißbrauchen die Bauren ihre Kirchen/welche ein Beth-Hauß seyn soll/für ein Kretschmar oder Bier-Keller/schroten das Pfingst-Bier darein/damit es frisch bleibe/und sauffens daselbst auß/mit Gotteslästerung und Fluchen/und dürffen wol in der Kirchen/die Priester und das Ministerium, verächtlich verhönen und verspotten/treten auff die Cantzeln/richten Predigten an zum Gelächter umb welcher Mißbrauch und Ubertretung willen / nicht allein die Bauren/ von ihrem Erb-Herrn und Ampt-Leute/sondern auch die Obrigkeit selbst/von uns sollen ernstlich gestrafft werden / daß sie solche Verachtunge des Predig-Ampts/ und Mißbrauch des Gottes-Hauß/den Bauren gestatten und erläuben.

Wie

Wie dann GOtt selbst im Fünff und funffzigsten Jahre/das Bauers Volck sonderlich verwarnet und erinnert hat/von solchen Schwelgen abzustehen/ Da er eben am PfingstSontag unter der Predigt/an vielen Orten/ das liebe Getreyde auff dem Felde/ jämmerlich/mit einem erschrecklichen Wetter in die Erden geschlagen/und an etzlichen Oertern/ da das Pfingst-Bier im Glocken Thurn gelegen ist/ und die Baaren gewißlich mehr ihre Gedancken auff die fürhabende desselbigen Tages Säufferey/denn auff die Predigt/oder zum Gebet/ gericht hatten/in die Kirchen/mitten im Chor/mit dem Feuer-Stral geschossen hat/welches Exempel billich jederman erschrecken/und zu Gottes Furcht reitzen und treiben soll.

Deßgleichen ist ein gefährliches/schädliches Schwelgen/auf den Bauers Hochzeiten/in Dörffern unter den Gesellen/welche die gantze Nacht an einander mit grossem Gotteslästern/fluchen/unzüchtigen Worten und Wercken/das Gesellen-Bier sauffen/daraus bißweilen balgen und Mord/Hurerey und allerley greuliche Unzucht erfolget.

Solche ungeräumte/gefährliche Schwälgerey/ die an ihr selbst eine grosse verdamliche Sünde und Ursache giebt/zu den allerhöchsten Lastern/Sünden und Schanden/soll billich von aller Christlichen Obrigkeit mit Ernst abgeschaft/und bey harter Straff verboten werden/Wo wir anders nicht wollen mit solcher Hinläßigkeit/und durch die Finger sehen Gottes grausamen Zorn und Straff/ über uns selber laden und häuffen/welche bey solchen Lastern nicht pflegen außen zu bleiben/denn Paulus spricht/Lasset euch niemand verführen/mit vergeblichen Worten / dann umb dieser Laster willen (darunter auch die oberzehlten vermeldet) kompt der Zorn Gottes über die Ungehorsamen.

Und da sie ja wollen den Bauren das Pfiengst-und andere gemeine Bier erläuben/sollen sie doch ihnen nicht gestatten/Acht/Zehen/oder Zwölff viertel Biers/ ihres Gefallens einzulegen/sondern ihnen eine gewisse Anzahl/ nach der Gemeine des Volckes vergönnen/und gebieten/daß sie dasselbige friedlich/züchtig/ und bescheiden/nach den Feyer-Tagen außtrincken/bey auffgesetzter Geld-Straffe/da von jemand ein gräulicher Fluch/oder unzüchtige Rede/gehört würde.

Und in Summa/so wollen wir/daß allem Ubel und Ergerniß welches zu jeder zeit/an gedingen und sonsten gerüget/und der Obrigkeit angezeigt/mit höchstem Fleiß gesteuret und gewehret/im Fall auch gestraffet/ und Gottes Ehre/ Furcht/ Brüderliche Liebe und Einigkeit dargegen gepflantzet/Oder in Mangel der folge uns ferner vermeldet werden soll/damit wir uns gegen den Ubertretern dieser Ordnunge und erboten/mit gebürlichem Einsehen/zu Verzeigen haben.

UNd gebieten Wir darauff allen und jeglichen Unsern Unterthanen/ wes Standes die seynd/Geistlich und Weltlich/ daß sie sich obbemelter gemeiner und sonderbahren Artickeln/auch all dessen/so auff gehaltene Visitationes, verordnet/so viel das männiglich betreffen und anlangen thut/ unterthäniglich und gehorsamlich jederzeit verhalten/und dargegen oder wider nichts fürnehmen/gebahren oder thun/bey unser Ungnade und ernster Straffe/ so wir wider die Ubertreter vorzunehmen lassen/endlich bedacht und entschlossen/ Darnach sich ein jeder zu richten/Und geschicht hieran Unser ernster Wille und Meinunge/ Geben zur Anna-Burg den ersten Januarii/nach Christi unsers Seligmachers Geburt/im Funffzehen Hundert und Achtzigsten Jahre.

§.5

Die Ehe wird vornemlich von wegen der Blut-Freundschafft:

Darnach auch/

Von wegen der Schwägerschafft/

Wie folgend zu sehen/ verboten.

Blut-Freundschafft.

Personen/so von wegen der Blutfreundschafft/in der rechten und geraden Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu Ehelichen verboten/ dann solche Personen/in der Zahl der Eltern/als nehmlich der Müttere befunden werden.

IIII.

Der Groß-Mutter Mutter Mutter/ und folgend hinauff zurechnen/seynd alle verboten.

III.

Der Groß-Mutter Mutter.

II.

Die Groß-Mutter/weder des Vaters/ noch der Mutter Mutter.

I.

Seine Mutter.

Die Zehlung und Rechnüg der Personen uñ Graden/ soll unten an der ersten Zahl angefangen werden.

Der Sohn soll nicht nehmen hinauffwarts zurechnen.

Regula.

Es wird keine Ehe zugelassen zwischen Kindern und Eltern/ sie seynd nahe oder ferne an einander vorwand/ und wenn sie auch Tausend Glied voneinander weren.

Personen/so von wegen der Blut-Freundschafft/in der rechten und geraden Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu Ehelichen verboten/ denn solche Personen/ in der Zahl der Eltern/ als nemlich der Väter/ befunden werden.

IIII.

Des Groß-Vaters Vaters Vater/und folgend hinauff zu rechnen/ seynd alle verboten.

III.

Des Groß-Vaters Vater.

II.

Den Groß-Vater/er sey des Vaters oder der Mutter Vater.

I.

Den Vater.

Die Tochter soll nicht nehmen hinauffwarts zurechnen.

Regula.

Diese biß her an erzehlete Personen/sind alle unsere liebe Vätere und Müttere/ derhalben soll sich kein Kind/ mit derselben einem/ vorehlichen oder berühren wie denn GOtt/Gen.2. verboten/ Darumb wird ein Mann sein Vater und Mutter verlassen/ und an seinem Weibe hangen/ und sie werden sein ein Fleisch.

Personen/

Blut-Freundschafft.

Personen/so von wegen der Blut-Freundschafft / in der rechten und geraden Linien (hinunterwarts zu rechnen/) zu ehelichen verboten / denn solche Personen/in der Zahl der Kinder/als nemlich der Töchter/ befunden werden.

Der Vater soll nicht nehmen

I.

Seine Tochter/auch nicht/so er etwan ausserhalb der Ehe gezeuget hat.

II.

Der Tochter Tochter/ noch seines Sohns Tochter.

III.

Der Tochter Tochter Tochter/noch seines Sohns Tochter Tochter.

IIII.

Der Tochter Tochter Tochter Tochter/ noch seines Sohns Tochter Tochter Tochter.

Und folgend hinab zuzehlen/sind alle verboten.

Regula.

Alle Ehestifftung und Vermischung/zwischen Eltern und Kindern/ ist durch Göttlich und Natürlich Recht/ bey großen zeitlichen und ewigen Straffen und Penen/verboten.

Personen/so von wegen der Blut-Freundschafft/ in der rechten und geraden Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten/ Denn solche Personen/in der Zahl der Kinder/als nehmlich der Söhne/befunden werden.

Die Mutter soll nicht nehmen.

I.

Den Sohn/auch nicht den/so sie etwan ausserhalb der Ehe / gezeuget möcht haben.

II.

Des Sohns Sohn / noch der Tochter Sohn.

III.

Des Sohns Sohns Sohn/noch der Tochter Sohns Sohn.

IIII.

Des Sohns Sohns Sohns Sohn/noch der Tochter Sohns Sohns Sohn.

Und folgend hinab zuzehlen/sind alle verboten.

Regula.

Welcher unter diesen biß her an erzehlten Personen/sich mit einander verehelichen/oder berühren/die haben ein Blut-Schand begangen/ darüber GOtt und alle Creaturen ein Greuel haben.

Item/Die erzehlte Personen/sind alle unsere liebe Söhne und Töchter/derhalben soll man sich von diesen allen enthalten.

Personen/ so von wegen der Blut-Freundschafft / in der Seitwarts Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten/ Denn solche Personen/an stat unserer Mütter/ geachtet werden.

IIII.

Des Groß-Vaters Vaters Schwester/noch der Groß-Mutter Mutter Schwester.

III.

Des Groß-Vaters/noch der Groß-Mutter Schwester.

II.

Des Vaters/noch der Mutter Schwester.

Blut-Freundschafft.

Der Sohn soll nicht nehmen hinauffwarts.

Regula.

Diese hinauffwarts erzehlte Personen / werden an stat unser Mütter geachtet/ Derhalben will GOtt und das natürliche Recht/ daß man sich von denselbigen enthalte.

Personen / so von wegen der Blut-Freundschafft in der Seitwarts Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten / Denn solche Personen / an stat unserer Väter/ geachtet werden.

III.

Des Groß-Vaters Vaters Bruder / noch der Groß-Mutter Mutter Bruder.

IIII.

Des Groß-Vaters/ noch der Groß-Mutter Bruder.

II.

Des Vaters noch der Mutter Bruder.

Die Tochter soll nicht nehmen hinauffwarts.

Regula.

Diese hinauffwarts erzehlte Personen/ seynd als vor unsere Väter zu achten/ derhalben ist verboten/ sich mit denselbigen in Ehstand einzulassen.

Personen/ so von wegen der Blut-Freundschafft / in der Seitwarts Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten/ denn solche Personen / an stat unserer Töchter geachtet werden.

Der Bruder soll nicht nehmen hinabwarts.

II.

Des Bruders noch der Schwester Töchter.

III.

Des Bruders Tochter Tochter / noch der Schwester Tochter Tochter/ noch des Bruders Sohns Tochter/ noch der Schwester Sohns Tochter.

IIII.

Des Bruders noch der Schwester Tochter Tochter Tochter/ noch des Bruders Sohns Sohns Tochter/ noch der Schwester Sohns Sohns Tochter.

Regula.

Welches Tochter ich nicht darff nehmen / desselbigen Tochter Tochter ist mir auch verboten/ Ja auch desselbigen Tochter Tochter Tochter.

Personen/ so von wegen der Blut-Freundschafft / in der Seitwarts Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten/ denn solche Personen / als vor unsere Söhne geachtet werden.

Die Schwester soll nicht nehmen hinabwarts.

II.

Des Bruders Sohn/ noch der Schwester Sohn.

III.

Des Bruders Sohns Sohn/noch der Schwester Sohns Sohn/ noch des Bruders Tochter Sohn/noch der Schwester Tochter Sohn.

IIII.

Des Bruders Sohns Sohns Sohn/ noch der Schwester Sohns Sohns Sohn/noch des Bruders Tochter Tochter Sohn/ noch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

Erinnerung.

Das vierdte Gebot Gottes spricht/Du solt Vater und Mutter ehren/es kan aber kein grösser und erschrecklicher Unehre/Vater und Mutter/ und allen denen/ so an stat unserer Väter und Mütter/geachtet werden/von den Kindern widerfahren/Denn so sie von ihnen/durch Blutschande/geschändet und verunreiniget werden/Welche Sünde/wie hart sie GOTT straffe/ ist an Ruben/ Absolon/ und andern mehr zu sehen.

Personen/so von wegen der Blut-Freundschafft/ in der Seitwarts Linien/ sich mit einander zuverehlichen verboten/Als nemlich Bruder und Schwester/ihre Kinder und Kindes Kind.

I.

Brüdern und Schwestern/sich mit einander zuverehlichen/ oder zuberühren/ ist von Göttlichen/Natürlichen und allen Rechten und Gesetzen/ verboten/ sie sind von aller oder halber Geburt/ das ist/ von einem Vater und einer Mutter/oder alleine von den beyden einen/Ja auch die nicht/so etwan ausserhalb der Ehe/von Vater oder Mutter erzeuget.

II.

Bruder und Schwester Kinder.

III.

Brüder und Schwester Kinds-Kind/Jedoch soll solches allhie nach Ordnung und Befehl Unsers Gnädigsten und Gnädigen Herrn/ der Chur- und Fürsten zu Sachsen/auff folgende Weise verstanden werden/nemlich also/daß die Ehe im dritten Grad (ungleicher Linien) verboten sey/ wie in folgender Figur angezeigt.

Johannes der Vater.

I.	I.
Paulus/	Petrus/Brüdere.
II.	II.
Heinrich/	Catharina beyde
III.	Brüder Kinder.
Herman.	

Dieser Herman soll Catharinam/ seines Groß-Vaters Bruders Tochter nicht nehmen/dieweil sie im dritten Glied/oder Grad/ungleicher Linien/ ihm vorwand ist.

Im dritten Glied aber (gleicher Linien) dergleichen im vierdten Glied/ wird die Ehe/ in diesem Chur- und Fürstenthumb/ auß beweglichen Ursachen/ weil es in Göttlichen/Natürlichen/und Käyserlichen Rechten/ nicht verboten/ nachgelassen als mir wird erlaubet/ meines Groß-Vaters Bruders Tochter Tochter/ zu ehelichen/aber nicht seine Tochter/welche mir im dritten Glied ungleicher Linien/verwand.

Folget

Folget nun von Personen und Graden/so von wegen der Schwägerschafft zu Ehelichen verboten.

Schwägerschafft.

Personen/so von wegen der Schwägerschafft/ in der rechten Linien (hinauffwarts gerechnet) zu ehelichen verboten/denn solche Personen/vor unsere Mütter gehalten werden.

III.

6. Des Groß-Vaters Vatern Weib/das ist/ des Groß-Vaters Stieff-Mutter.
5. Der Groß-Mutter/ Vaters Weib/das ist/ der Groß-Mutter Stieff-Mutter.
4. Seines Weibs Groß-Vaters Mutter.
3. Seines Weibes Groß-Mutter Mutter.
2. Seines Stieff-Vaters Groß-Vater.
1. Seiner Stieff-Mutter Groß-Mutter.

II.

4. Des Groß-Vaters Weib/das ist/ seines Vaters oder seiner Mutter Stieff-Mutter.
3. Seines Weibes Groß-Mutter/sie sey des Vaters oder der Mutter Mutter.
2. Seines Stieff-Vaters Mutter.
1. Seiner Stieff-Mutter Mutter.

I.

5. Seiner Braut Mutter/das ist die/mit welcher Tochter er sich zuvor verlobet/und doch nicht Hochzeit mit ihr gehalten hat.
4. Seines Vaters Braut oder Vertrauete/welche seine Stieff-Mutter solt geworden seyn.
3. Seine Swieger/das ist/ seines Weibes Mutter.
2. Seines Weibs Stief-Mutter.
1. Seine Stieff-Mutter/es sey die erste/ander/ oder die dritte/ welche sein Vater zur Ehe gehabt.

Der Sohn soll nicht nehmen hinauffwarts zurechneg.

Personen/so von wegen der Schwägerschafft/in der rechten Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten/denn solche Personen vor unsere Väter/gehalten werden.

III.

6. Ihres Groß-Vaters Mutter Mann/das ist/ihres Groß-Vaters Stieff-Vater.
5. Ihrer Groß-Mutter Mutter Mann/das ist/ ihrer Groß-Mutter Stieff-Vater.
4. Ihres Mannes Groß-Vater.
3. Ihres Mannes Groß-Mutters Vater.
2. Ihres Stieff-Vaters Groß-Vater.
1. Ihrer Stieff-Mutter Groß-Vater.

II.

4. Ihrer Groß-Mutter Mann/das ist/ihres Vaters/oder ihrer Mutter Stieff-Vater.
3. Ihres Mannes Groß-Vater/er sey des Vaters/ oder der Mutter Vater.
2. Ihres Stieff-Vaters Vater.
1. Ihrer Stieff-Mutter Vater.

Die Erzehlung der Personen soll unten angefangen werden/an der ersten Zahl/von Schwägerschafft.

1. Regula. Alle meines Weibes bluts-freunde sind mir geschwegert der gestalt. In welchem Gliede der Blut-freundschafft/ sie meinem Weibe verwand/im selbē Gliede sind sie mir Schwägerschafft halben zugethan.

2. Regula. Alle Bluts-Freunde des Mannes sind seinem Weibe geschwägert/der Gestalt/in welchem Grad der Blut-Freundschafft sie dem Manne zugthan/im selben Grad sind sie dem Weibe mit Schwägerschaft verwant. Und demenach wie weit sich die prohibition in Blut-freundschafft erstrecket/also weit erstrecket sie sich auch in der Schwägerschafft. Denn gleicher Gestalt wie sich einer von seinē Bluts-Freunden enthalten soll/ also ist er sich auch schuldig/von seines Weibes Freunden/zu e thalten/und in solcher massen/das Weib von ihr s Mannes Freunden.

Schwägerschafft.

I.

Erinerung Allhier in diesen Personen ist auch das vierdte Gebot Gottes zu bedencke/ Du solt Vater und Mutter ehren.

5. Ihres Bräutigams Vater/ das ist der/mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet/und doch nicht Hochzeit mit ihme gehalten.

4. Ihrer Mutter Bräutigam / oder Vertraucte / welcher ihr Stief-Vater soll geworden seyn.

3. Ihren Schwäher/das ist ihres Mannes Vater.

2. Ihres Mannes Stief-Vater/welchen seine Mutter nach ihr gelassen.

1. Ihren Stief-Vater/er sey der erste/andere oder dritte/welchen ihre Mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter soll nicht nehmen hinauffwarts.

Personen/so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinunterwarts zu rechnen zu ehelichen verboten /denn solche Personen/vor unsere Töchter gehalten werden.

Der Vater oder Stief-Vater soll nicht nehmen.

I.

1. Die Stief-Tochter.
2. Die Stief-Sohns Weib.
3. Die Schnur (das ist seines Sohns Weib)
4. Des Sohns verlobte Braut.

II.

1. Der Stief-Tochter Tochter.
2. Des Stief-Sohns Tochter.
3. Des Sohns Sohns Weib.
4. Seiner Tochter/ Sohns Weib.

III.

1. Der Stief-Tochter/Tochter Tochter.
2. Des Stief-Sohns/ Tochter Tochter.
3. Des Sohns Sohns/ Sohn Weib.
4. Seiner Tochter/Sohns Sohn Weib.

Eine gemeine Regel/welche in der Blut-Freundschafft und Schwägerschafft stat hat.

Wenn des Bräutigams und der Braut Groß-Vater und Groß-Mutter Schwester oder Brüder Kinder gewesen/so ist die Ehe/beyde von wegen der Blut-Freundschafft und Schwägerschaft halben verboten/nach gemeinen und üblichen Rechten.

Personen/so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten/denn solche Personen/vor unsere Söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stief-Mutter soll nicht nehmen.

I.

1. Den Stief-Sohn.
2. Der Stief-Tochter Mann.
3. Der Tochter Mann.
4. Der Tochter verlobten Bräutigam.

II.

1. Des Stief-Sohns Sohn.
2. Der Stief-Tochter/Sohn.
3. Des Sohns Tochter Mann.
4. Der Tochter Tochter Mann.

Schwägerschafft.

III.

1. Des Stieff-Sohns / Sohns Sohn.
2. Der Stieff-Tochter/Tochter Sohn.
3. Des Sohns Sohns/Tochter Mann.
4. Ihrer Tochter Tochter/Tochter Mann.

Erinnerung.

Diese jetzt erzehlte Personen/sind alle an stat unserer lieben Töchter und Söhne/ vor welchen/daß Vater und Mutter / oder auch Stieff-Väter und Mütter einen Schew haben und sie nicht berühren/noch schänden/sondern mit Zucht ehren sollen / lehret beyde Göttlich/und beschrieben/ja auch das natürliche Recht und alle Menschliche Vernunfft/ Derhalben wisse sich jederman darnach zuhalten.

Personen/so von wegen der Schwägerschafft/(in der Seitwarts Linien) zu ehelichen verboten.

III.

3. Des Groß-Vaters/ Bruders Weib.

II.

2. Seines Vettern Weib/das ist/seines Vaters Bruders Weib.
1. Seines Oheims Weib/das ist/seiner Mutter Bruders Weib.

I.

2. Seines Schwähers Schwester/ das ist/ seines Weibes Vaters Schwester.
1. Seiner Schwieger Schwester/das ist/seines Weibes Vaters Schwester.

Der Bruder soll nicht hinauffwarts nehmen.

Der Bruder soll nicht hinuntertwarts nehmen.

I.

1. Seines Bruders Weib.
2. Seines Weibes Schwester.

II.

1. Seines Bruders Sohns Weib.
2. Seiner Schwester Sohns Weib.
3. Seines Weibes Bruders Tochter.
4. Seines Weibes Schwester Tochter.

III.

1. Seines Bruders/Sohns Sohns Weib.
2. Seines Bruders Tochter/Sohns Weib.
3. Seiner Schwester Sohns/Sohns Weib.
4. Seines Weibes Bruders/Tochter Tochter.
5. Seines Weibes Schwester/Tochter Tochter.

Personen/so von wegen der Schwägerschafft (in der Seitwarts Linien) zu ehelichen verboten.

III.

3. Des Groß-Vaters Schwester Mann.

II.

2. Ihrer Basen Mann/das ist/ ihres Vaters Schwester Mann.
1. Ihrer Muhmen Mann/das ist/ihrer Mutter Schwester Mann.

I.

2. Ihres Mannes Vaters Bruder.
1. Ihres Mannes Mutter Bruder.

Die Schwester soll nicht hinauffwarts nehmen.

Die Schwester soll nicht hinabwarts nehmen.

Schwägerschafft.

I.

1. Ihrer verstorbenen Schwester Mann.
2. Ihres verstorbenen Mannes Bruder.

II.

1. Ihres Bruders Tochter Mann.
2. Ihrer Schwester Tochter Mann.
3. Ihres Mannes Bruders Sohn.
4. Ihres Mannes Schwester Sohn.

III.

1. Ihres Brudern Sohns/Tochter Mann.
2. Ihres Bruders Tochter/Tochter Mann.
3. Ihrer Schwester Tochter/Tochter Mann.
4. Ihres Mannes Bruders/Sohns Sohn.
5. Ihres Mannes Schwester/Sohns Sohn.

Vom Bräutigam und der Braut.

Das ist.

Die sich miteinander offentlich verlobet/und doch das eine vorstirbet eher die Hochzeit/oder Beylager gehalten.

Der Sohn soll nicht nehmen/ seiner Braut Mutter.

Item/

Er soll nicht nehmen/ seines Vaters Braut oder Vertrauete/welche seine Stieffmutter solte worden seyn.

Also ist auch von der Tochter zu sagen.

Nehmlichen.

Die Tochter soll nicht nehmen/ ihrer Mutter Bräutigam/oder Vertraueten/welcher ihr Stieff-Vater solte geworden seyn.

Item/

Sie soll nicht nehmen/ihres Bräutigams Vater/das ist der/ mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet/und doch mit ihme nicht Hochzeit gehalten.

Der Vater soll nicht nehmen/seines Sohns verlobte Braut.

Die Mutter soll nicht nehmen/ihrer Tochter verlobten Bräutigam.

Erinnerung und Unterricht.

DIeweil Mann und Weib/ein Leib und ein Fleisch/ durch die Ehe worden/ soll ein jegliches Theil/sich von des andern Blut-Freunden enthalten/ Es werden aber nicht allein Blut-Freunde genant/welche von gantzer Geburt/ als von einem Vater und von einer Mutter/sondern auch/welche von halber Geburt/als von dieser einem/Ja/auch welche etwan ausserhalb der Ehe/gezeuget/und des Geblüts halben/durch das natürliche Recht/mit einander verwand seynd/unter welchen Personen keine Ehe Verbindung/ noch Vermischung geschehen solle/ Wie denn im dritten Buch Mose am achtzehenden Capitel/verboten wird/Und wer dieser Personen eine/so ihme mit Blut verwand und verboten/ berühret/ der hat eine Blutschande begangen.

Wo iemands mehrers oder weiters Berichts benötiget oder bedürffte/ der soll sich dessen zuvor in den Consistorien, und bey den Superattendenten, und Pfarr Herrn erholen/und ehe solches geschehen/zu keiner Ehelichen Verpflichtunge schreiten.

Mm 2

Folget

Folget der Baum der angebornen Schwert-Magen und Spiel-Magen.

Agnati Schwertmagen.

Cognati Spielmagen.

Voreltet, elter Vater vor ober el. mutter. 4.

Ober vetter ober Base. 5.

Ober elter Va. ober el. Mut. 3.

ober ohem ober Mum. 5.

Jr Sohne. Jr Tochter 6.

Groß vetter / gros Base. 4.

Elter Va. Elter Mu. 2.

Grosohe Grosmut. 4.

Jr Sohn / Jr Tochter 6.

Jre neffe. jre mifftel. 7.

Jr Sohn Jr Tochter 5.

Vetter Base. 3.

Vater / Mutter. 1.

Ohem / Muhm. 3.

Jr Sohn / Jr tochter. 5.

Jr neffe. Jr miffel. 7.

Jr vnter neffe jr vnter mifftel. 8.

Ander Geschwister Kind. 6.

Bruders Kinder 4.

Bruder. 2.

Schwester. 2.

geschwister Kinder. 4.

Ander geschwister Kinder. 6.

Jr vnter nefe / jr vnter mifftel. 8.

Jr Sohn / Jr tochter. 7.

Jr Sohn / Jr tochter. 5.

Bruders Son Brud. Tochter. 3.

Sohn / Tochter. 1.

Schwester son / schwe. tochter. 3.

Jr Sohn / Jr tochter. 5.

Jr Sohn / Jr tochter. 7.

Jre neffe. Jr mifftel. 6.

Bruders neffe Brud. mifftel. 4.

Neffe / Nifftel. 2.

Schwester nefe / schwester nift. 4.

Jre nefe / Jre mifftel. 6.

Bruders vnter neffe Br. vnter mifftel 5.

Vnter nefe vnter mifftel. 3.

Schwest. vnter nefe / schwe. vnt. mifft. 5.

Noch nefe / noch niffe. 4.

Das ist der Baum der angebornen Magenschafft / und des angebornen Geblütes nach gemeiner Sächsischer Sprache.

Beschlusz.

DJeses sind die Personen und Gliede/ welche zum theil von GOTT selbst/ etliche aber durch das natürliche Recht/ und die Obrigkeit/ bey schweren Pönen und Straffen/ als der Geistlichen Obrigkeit/ des Bannes/ und Abschneidung von der Gemeinschafft der Christlichen Kirchen/ auch solcher verbotener Personen/ von einander Scheidung/ und der Weltlichen Obrigkeit Straffe/ Als des Feuers und Schwerdts/ und andere mehr/ zu Ehelichen oder zu berühren/ verboten seynd.

Derhalben wolle sich jederman davor hüten/ daß er sich nicht selbst/ noch auch andere Leute mit Blut-Schande verunreinige/ und nicht mit verbotenen Personen/ sich zuverehelichen/ oder Vermischung und Unzucht zu treiben/ unterstehe/ noch einlasse/ damit er ein rein Christlich Gewissen haben möge/ auch Göttlicher Majestät/ und Weltlicher Obrigkeit/ Zorn und ernstliche Straffe/ nicht auff sich lade/ Ja auch Land und Leute/ solcher Sünden halber nicht verunreinige/ in Jammer und Noth führe/ wie uns denn die erschrecklichen Exempel in der heiligen Schrifft werden vorgehalten/ daran zusehen/ wie hart GOTT die Blut-Schanden/ und Unzucht/ zu allen Zeiten pflege zu straffen/ Wie solches die Straffe der Sündfluth bezeuget/ der Stadt Sodoma und Gomorra/ der Sichemiter/ da umb eines Mannes Unzucht Willen/ eine gantze Stadt verwüstet und verheeret wurde.

Item Num. 25. da umb der Hurerey Willen vier und zwanzig Tausent/ Item/ Judicum. 20. Fünff und zwanzig Tausent aus dem einigen Stamm Benjamin/ ja auch so viel Völcker im Land Canaan erschlagen/ und aus dem Land vertrieben wurden.

Darumb (spricht GOTT der HERR im dritten Buch Mosi/ am achtzehenden Capitel) haltet meine Satzung und Rechte/ und thut dieser Greuel keinen/ auff daß euch das Land nicht auch außspeye/ wenn ihr es verunreiniget/ gleich wie es die Heyden hat außgespeyet/ die vor euch waren/ denn das ist der Wille GOTTES/ (spricht S. Paulus) ewer Heiligung/ daß ihr meidet die Hurerey/ und ein ieglicher unter euch wisse sein Faß (das ist seinen Leib) zubehalten/ in Heiligung und Ehren/ nicht in der Lust-Seuche/ wie die Heyden/ die von GOTT nichts wissen/ Das helffe uns GOTT Vater/ Sohn/ und heiliger Geist/ AMEN.

Ordenung des Curfürstlichen Sächsischen Obern-Hofe-Gerichts zu Leipzig.

1549.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Moritz Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Chur-Fürst/ LandGraff in Düringen/ MargGraff zu Meissen/ rc. Thun kund und bekennen/ Nachdeme Unsere Vorfahren und Groß-Eltern/ seliger Gedächtnis/ vor etlichen Jahren/ aus zeitiger Vorbetrachtunge/ auch mit Berathschlagunge und Bewilligunge ihrer Liebden Landschafft/ ein Ober Hoff-Gerichte/ geordnet/ und eine Ordnung desselbigen gestellet/ Welches auch viel Jahre daher/ also gehalten und herbracht/ und iederman/ gebürliches Rechtens/ in demselben mitgetheilet worden/ Und aber in den vorgestandenen Kriegsläufften Verhinderunge des Rechten vorgefallen/ Derowegen Uns Unsere Landschafft/ auff dem Land-Tage/ Dornstags nach Margarete/ welcher war der Vierzehende Tag des Monats Julij/ des sieben und viertzigsten Jahres/ in Unser Stadt Leipzig gehalten/ Unterthäniglichen angesucht und gebeten/ daß Wir solches unser Ober Hoff Gerichte/ und desselbigen Ordnunge in Wesen erhalten/ in etlichen Artickeln verbessern/ und also das Recht/ so in den Kriegsleufften betrübt/ wieder auffrichten wolten.

Dieweil wir Uns dann erinnern/ daß Uns gebührt uñ zustehet/ darob zu seyn/ damit in Unsern Landen/ gleichmässige und unparteyische justitia erhalten/ und jedermänniglich das Recht mitgetheilet werde/ als haben Wir Unserer Vorfahren Ordenunge/ vor die Hand genommen/ dieselbige übersehen/ in wenig Artickeln gebessert/ und bemelt Unser Hof Gerichte in seinem Wesen erhalten/ zum Theil an stat der Alten die abgangen/ neue Beysitzere darein verordnet/ In massen wie hernach geschrieben.

Wie viel/ und was vor Personen im Obern Hoff-Gerichte sitzen sollen.

ZUm Ersten/ sollen in diesem Unserm Ober-Hoff-Gericht sitzen neun Personen/ Nemlich/ drey Ritter/ drey Doctores, und drey aus der Ritterschafft/ der ietzlicher auff seinen Stand erfahren/ geübt/ auffrichtig und verständig sey/ darunter ein Hoff-Richter soll verordnet werden.

Von des Obern-Hof-Richters/ auch der Beysitzer Ampt.

ANgezeigte Hoff-Richter und Beysitzer/ sollen des Gerichts treulich und fleissig außwarten/ Auch eines jeden Parts Sache/ eigentlich vornehmen/ verstehen/ und fleißig betrachten/ damit niemand verletzt.

Deßgleichen sollen Richter und Beysitzer/ ehe sie sich über der Partheyen Gesetze/ des rechten vereiniget/ guten Fleiß ankehren/ die Part in der Güte zu entscheiden/ wo das aber nicht stat finden wird/ was recht ist/ ergehen und geschehen lassen.

Eyd des Hoff-Richters und Beysitzere.

JCh N. schwere/ Als mich der Churfürst zu Sachsen/ rc. mein gnädigster Herr/ in S. Churf. G. Ober-Hof-Gericht zu sitzen verordnet hat/ daß ich daselbst zu Rechte/ nach meinem höchsten Verständnis/ sprechen/ thun/ und handeln will/ und das nicht lassen/ umb Lieb/ Neid/ Gab/ Freundschafft/ noch keinerley Sach Willen/ auch darumb von den Parteyen insonderheit nichts nehmen/ aber wissentlich wartende seyn/ will mich allenthalben in Weltlichen Sachen/ zwischen meinen gnädigsten Herrn/ Unterthanen/ dieweil ich deme Gerichte verwant bin/ ausserhalb der sühne wissentlich zu rathen/ aber zu schreiben/ wañ die vor dis Ober Hof Gericht kommen seyn/ enthalten/ getreulich und ohne Gefehrde/ Als mir GOtt helff.

Dar-

Darauff wollen wir den Richter/ und Beysitzer/ ihrer Eyd und Pflicht/ Uns/ vormals/ ausserhalb des Gerichts/ gethan/ was das Gericht berührt/ aber darein gehören würde/ frey unverbunden/ und hiermit auffgelöst haben/ damit sie frey/ ohne Scheu/ aber Furcht/ und ohn alles Gefährde/ alleine der Warheit/ gleichen/ und der Gerechtigkeit zu gute/ urtheilen/ erkennen und sprechen mögen.

Wie viel Procuratores seyn/ und wie sie sich halten sollen/ Auch wer vor diesem Gericht reden mag.

Es sollen auch drey Procuratores, oder Redner beneben der Armen Procurator, zu dem Gerichte/ vereydet seyn/ das getreulich und fleißig außzuwarten/ auch den Abend zuvorn/ ehe das Gerichte angehet/ einkommen/ welche von uns/ den Parteyen zu gute ziemlichen versoldet/ aber sonst soll niemands zu procuriren, oder zu reden zugelassen werden/ es wolte dann einer/ in sein selbst Sachen reden/ oder vermöchte jemands/ der es ihme aus Freundschafft/ und aus keiner Gabe/ umbsonst thun/ und solches bey seinem schlechten Eyde unauffgereckt außsagen würde/ deme soll es hiermit unverboten/ und zugelassen seyn.

Und sollen die Part/ dem Redner oder Procurator, je von einem Termin, einen Orth/ eines Reinischen Gülden geben/ wo aber die Sach/ und Fleiß der Procuratorn, darnach gelegen/ daß billich die Procuratores, mehr nehmen möchten/ das soll auff taxation, Hof Richter und Beysitzer gestalt seyn/ so sollen sich auch die Redener und Procuratores, umb sonderlichen Sold oder Gabe/ zu advociren, oder advocaten zu seyn/ enthalten.

Es sollen auch dieselbigen Procuratores, keine Zetteln/ daraus sie reden/ dann allein ein kurtz verzeichnete Gedächtnis der Sachen haben.

Auch soll vor diesem Gericht/ ein jetzlich Part/ in seinen Sachen allein/ ein Redener oder Procurator haben.

Demnach soll kein Part alle Advocaten oder Redener/ auch nicht den meisten Theil/ bey Pöen hundert Gülden dem HofGerichte vorfallen zu seyn/ vorsprechen oder bestellen/ doch mit vorbehalt/ die Pöen nach Gelegenheit der Sachen/ zu mindern oder zu erhöhen.

Es sollen auch die Advocaten aber Redener/ vor diesem Gerichte/ in ihrem Fürbringen/ nicht viel Lateinische Wort/ oder Allegat, auff zuschreiben vortragen/ auch unnothdürfftige Länge in den Setzen/ so schrifftlich eingelegt werden (der sich etzliche allein zu vergeblicher Häuffung der Acten, und zu ihrem eigen Nutz befleißigen) meiden/ sondern wann in der Sachen mit den Setzen beschlossen oder concludirt ist/ so mögen die Part rechtliche Unterrichtung/ oder Juris Informationes, mit nothdürfftigen Allegaten, schrifftlich in Gericht legen.

Dieselben Redener/ Advocaten, und andere/ sollen Richtern oder Beysitzern hönliche/ unbescheidentliche/ oder schmähliche Wort/ nicht fürbringen/ sie aber die Part/ damit zubelästigen/ bey Unsers Hoff Richters/ und Beysitzern ernster Straffe.

Deßgleichen soll auch ein ieder Procurator, in der Sach/ auff welchen sie geleget/ so es müglich/ wo nicht auff den andern Tag gäntzlich beschliessen/ und sich mit Annehmunge der Sachen darnach achten.

Wir lassen auch auß bewegenden Ursachen hiermit zu/ daß die Procuratores, Volmacht auff sich nehmen mögen/ doch der Gestalt/ daß ihme keine sonderliche Besoldung/ darumb gegeben werde/ wie sie dann auch solcher Anwaldschaffte halben in Händeln nicht mehr Mühe haben dürffen/ sollen in allewege/ vor den HofGerichten von den Parteyen/ mündlich oder schrifftlich der Sachen Bericht genugsamlich einnehmen/ nicht weigern/ und solches auff die unmüßige Zeit des Gerichts (wie wir von etzlichen vermercken) nicht vorschieben/ damit sie den Sachen beyn Büchern/ und nothdürfftiglich nachdencken/ klagen nach ihrer rechtmäßigen Art/ und Natur anstellen/ und also den Partheyen in rechtlicher Außübung der Sachen/ nichts vorlassen.

Eyd

Eyd des Procurators.

JCh N. schwere/ Als der Churfürst zu Sachsen/ mein Gnädigster Herr/ mich an S. Churf. G. Ober-Hof Gericht zum Procurator, und Redener verordnet hat/ daß ich das also/ nach meinem höchsten und besten Verständnis procuriren/ reden und handeln will/ jederman zu seinem Rechten/ auch die Chur-Fürstliche Ordenunge dieses Gerichts/ und sönderlich an denen Enden/ da sie mich belanget/ nicht verendern/ sondern getreulich halten/ und das nicht lassen durch keinerley Lieb/ Freundschafft/ Neid/ Gabe/ aber einigerley Sach Willen/ und ob einig Part in Unterrichtung seiner Gerechtigkeit mir beschehen/ ich aus meinem Vornehmen/ und Verständiß nicht gegründet/ deme Rechten gemeß ansehen und verstünde/ und ich denselbigen Part von ihrem Vornehmen in der Güte nicht weisen köndte/ so soll und will ich/ demselben Part/ vor Gerichte reden und handeln/ nicht fürder noch mehr/ danner mir zu reden befehlen/ und eingeben würde/ treulich und ohn alles Gefährde/ Als mir Gott helffe.

Eyd des Advocaten der Armen.

JCh N. schwere/ Daß ich vor diesem Obern Hof Gerichte/ alleine deme Part/ der nach meinem Verständnis un͞ Glauben/ eine gegründte rechte Sache habe/ helffen rathen/ und Patrociniren will/ auch will ich von keinem Armen demeich/ lauts der Chur-Fürstlichen Ordenunge zu rathen/ und zu reden schuldig/ kein Sold noch Gabe fordern/ noch nehmen/ sondern an deme Solde/ so mir der Chur-Fürst zu Sachsen/ mein gnädigster Herre/ verordnet/ begnügig seyn/ und denselbigen Armen nach meinem Verständnis getreulich vorstehen/ und rathen/ und der Chur-Fürstlichen Ordnung allenthalben geleben/ getreulich und ohne Gefährde Als mir Gott helffe.

Von den Advocaten so vor diesem Gerichte sich Persönlich lassen gebrauchen/ und den Leuten rathen wollen.

DJeweil auch gläublich an uns gelanget/ daß die Part/ von den Advocaten/ fast und hoch beschweret/ und übernommen/ auch ungegründte Sachen/ annehmen/ und darinnen rathen sollen/ dardurch ordenen wir/ und wollen/ daß ein jetzlicher Doctor oder Advocat, der in Sachen/ so vor diesem unserm Obern Hof Gerichte angefangen/ den Parteyen umb Geld/ oder Gabe rathen/ schreiben/ helffen/ oder beystehen will/ nachfolgenden Eyd schweren soll/ und so er sich des zuthun weigern würde/ alsdañ soll sein Rath/ Schrift/ Hülffe oder Beystand/ vor diesem unserm Obern Hof Gerichte veracht/ nicht gestat/ noch zugelassen werden/ etc.

Eyd der Advocaten.

JCh N. schwere/ daß ich vor diesem Obern Hof Gerichte/ alleine dem Part/ der nach meinem Verständnis und Glauben/ eine gegründte rechte Sache habe/ helffen/ rathen/ und Patrociniren will/ auch will ich von keinem Part/ keinen andern Sold noch Gabe fordern/ noch nehmen/ dann der mir von Hof-Richter und seinen Beysitzern/ zugeben/ gesatzt/ und verordnet wird/ getreulich und ohne gefährde/ Als mir Gott helffe.

Von den Notarien des Gerichts.

ES soll auch ein verständiger/ beglaubter Offenbar-Schreiber/ sampt einem redlichen Unter-Schreiber zu diesem Gerichte/ verordnet und gesatzt werden/ und beyde darzu schweren/ getreulich und ohne gefährde/ zu schreiben und zu handeln/ damit ihres Ampts halben niemand verkürtzt.

Dieselbigen sollen alles einbringen der Part/ was des die Part zu Recht setzen wollen eigentlich/ fleißiglich und getreulich auffschreiben.

Eyd des Gericht-Schreibers/ auch seines Unter-Schreibers.

JCh N. schwere/ als mich mein Gnädigster Herr/ an S. Churf. G. Ober Hof-Gericht/ zu einem Gerichts-Schreiber und Notarien verordnet/ und gesatzt/ daß ich daßelbige/ was meinem Ampt zustehet/ getreulich und fleißig/ nach alle

alle meinem Vermögen / außrichten will / und das nicht lassen / umb Lieb / Gunst / Neid / Gabe / Freundschafft / noch keiner andern Sach willen / Als mir Gott helffe / rc.

Von den Bothen.

ES sollen auch zweene geschworne Bothen auffgenommen werden / den man von der Meil Weges / so die Ladungs Brief über Land tragen / einen Groschen / und in der Stadt einen halben Groschen geben soll / dieselbige Bothen / sollen die Ladungs Brief dem Beklagten in seine Hand / oder in seine Behausunge antworten / und allezeit deme Gericht Schreiber relation thun / ob sie dem Beklagten die Citation, zugebracht / und ihnen geladen haben / auch welche Zeit / und an welchem Orte / auff daß es der Gerichts-Schreiber bey die Acta zeichnen mag / so aber jemands vor dem Gerichte gegenwertig ist / und von einem geschwornen Bothen geladen wird / so soll man denselben Bothen dreypfenning geben.

Wie das Gerichte / soll gehalten werden / und wie viel Stund iedes Tages.

ES sollen Jährlich vier Hoff-Gericht / Nemlich / auff die vier Qvatember / zu Leipzig auff unserm Schloß gesessen / und also für und für gehalten werden. Und sollen unsere Verordneten unter zehen Tagen nicht am Gericht sitzen / es were dann / daß in deme oder andern die Ordnung betreffend / der Hof-Richter anders befehlen oder schaffen würde.

Aber Sommers-Zeit / soll man das Gericht / umb sechs Uhre / vor Mittage anheben / und sitzen biß zu neune / darnach biß zu zwölf Uhren ruhen / und von zwölf Uhre / biß auf vier Uhr / auf den Abend halten / außgeschlossen / das Gericht / so man in der Weich-Faste / und im Winter pfleget zu halten / alsdann soll man das Gericht umb sieben Uhre anheben / und die andern Stunden / biß zu zehen vor Mittage sitzen / und ofters nach Mittage / wider umb eins auf biß fünf Uhre halten.

WIr wollen auch zu Beförderunge der Gerechtigkeit / an unserm Hof / sonderlich auch / in unser Cantzley diese Vorfügunge thun / daß die jenigen / so zu solchem Gerichte verordnet / zur Zeit wann dasselbige gehalden würde / mit andern Unsern Sachen / und Geschäften / sollen verschonet werden / damit sie / als die / die Händel inne haben / denselbigen desto beqvemer abhelffen mögen / Und ob einer / oder mehr auf die Zeit der Gerichte / auf unsern Befehlich / zu andern unsern Sachen beschrieben / oder erfordert würden / sollen dieselbigen / daß sie auf solche zeit / des Ober-Hof-Gerichts halben / verhindert / unverzüglich bey uns / oder unsern Räthen erinnern / und darauf weiter Bescheids gewarten / fiel aber vor / daß wir Hoff-Richter oder Beysitzer zum theil in unsern mercklichen Geschäften / unmeidlichen zur Zeit der Gerichte / anderswo brauchen müsten / so wollen wir allwege / an dieselbige stat / ihres Abwesens geschickte / aufrichtige / erfahrne und geübte Personen verordenen / darmit das Gericht gleichwol beqvemlich sein Fortgang habe / und die Händel abgefertiget / und sich zu der Partheyen Nachtheil nicht häuffeln dürffen.

Und da wir also iemands von den Verordneten des Hof-Richters zur selbigen Zeit anderswo brauchen / wollen wir solches Hof-Richtern / Beysitzern / neben Verordnung anderer tüglichen Personen / wie oben / zu iederzeit / zuvermelden befehlen / demnach wollen wir ernstlich / daß sich ausserhalb des / weder Hof-Richter / Beysitzere / noch Procuratorn. zur Zeit der Gericht abwesentlich machen / oder ob er sich auff andere unsere Geschefte und Befehlich / entschuldigen / rc. Sondern des Gerichts zu gesatzter Zeit und Stunden mit Fleiß abwarten / sich daran andere Sachen und Gescheste / keines Weges verhindern lassen / darmit die Gegenwärtigen auf die Abwesenden nicht warten / und die Händel verzogen werden dürffen / so soll auch niemands an eines andern stat zu sitzen / ohn Unsern sonderlichen außdrücklichen Befehlich zugelassen werden / Sondern da iemands durch Leibes Schwachheit zu erscheinen / unmeidlichen verhindert würde / der soll solches uns / oder unsers Abwesens / unsern wesentlichen Hof-Räthen / förderlich zu erkennen geben / darmit solche Zeit über / die gebührliche Anzahl der Beysitzer / ersatzt werden mögen.

Was

Was vor Recht in diesem Gerichte soll gehalten werden.

Sächsische Recht/wie die außgedruckt/und im Landläufftiger übunge vor alters bekommen/sollen gehalten werden.

Ob auch diese Ordnung in etzlichen Puncten oder Artickeln / den gemeinen oder beschriebenen Rechten entgegen wäre / so haben wir doch aus Fürstlicher Macht und Obrigkeit/unangesehen/die gemeinen und beschriebenen Rechte / nach Gelegenheit unserer Lande und Leute / darmit ein jeder schleunigs und endliches Rechten/von dem andern möge bekommen/die also gesätzt und verordnet.

Wer in die Banck und Geschränck des Gerichts gehen mag.

Es soll auch kein Part oder Procurator, in die Banck gehen/und die Acta anrühren/besonders was ihm aus dem Gerichte noth/des mag er ihm Abschrifft geben lassen.

Wer vor das Ober-Hof-Gerichte mag geladen werden.

Wir wollen auch selbst/von wegen unser Cammer Güter/und anderer Nutzung vor diesem Ober-Hof-Gerichte/des Rechten warten/ und verfolgen.

So und als wir uns/wie oben gehöret/von wegen unsers Cam̃er Guts/und anderer Nützung/zu Förderung und Stärcke der Gerechtigkeit / vor diesem unserm Ober-Hof-Gerichte/zu rechtfertigen bewilliget/Darumb setzen / ordenen und wollen Wir/daß auch alle unsere Grafen/Freyherrn/Ritter/und Edel-Leute/die den Aemptern nicht unterworffen / sondern die auff sonderliche Schrifft unser Cantzeley sitzen/auch alle Räthe unser Städte und Richter/die keinem Ampt zugethan seyn/vor dis unser Ober-Hof-Gerichte mögen geladen/und daselbst gerechtfertiget werden.

Es sollen aber die andern Edel-Leut/Bürger oder Bauren / vorhin vor ihrem Ampt-Mann / oder Gerichten / in des Ampt/oder Gerichten die gesessen/ oder vor dem jenigen/deme sie unterworffen/geheissen werden und vor diesem unserm Ober-Hof-Gerichte zu stehen/nicht verflicht seyn/Es were dann/ daß von ihme Rechts geweigert/oder die Klägere unziemlich verzogen würden.

Wo auch einige Part Sachen/vor den Ampt-Leuten/ das nicht geordnete Gerichte seyn/in Verzug oder Verlängerung befleißigte/sollen die Ampt-Leute dieselbigen Sachen/vor dis unser Ober-Hof-Gerichte / in Rechte zu entscheiden weisen.

Und so jemand einen/der deme Hof-Gerichte ohne Mittel nicht unterworffen/fürladen und heischen wolt/der soll zuvorn/ vor deme Hof-Gerichtsschreiber/Eydlichen erhalten/oder gnüglich beweisen/daß ihme durch den Ampt-Mann / oder Richter/unter deme derselbige/den er für zuladen lassen gemeint / gesessen / Rechts geweigert/oder gefährlich verzogen/So aber derselbige Meineidig befunden / der soll von Hof-Richtern und Beysitzern an seinem Leibe schwerlich gestrafft werden.

Daß dem Ober-Hof-Gerichte der Personen halben/die/wie oben/davor gehören/sein starcker Lauff soll gelassen werden.

Wir haben auch Unser Unterthänigen getreuen Landschafft/auff unserm jüngst gehaltenen Land-Tage zu Leipzig/ auff ihr unterthänig ansuchen/gnädiglich gewilliget/unser Ober-Hof-Gericht/vermöge der altẽ Ordnung zu bestellen/So dann derselbigen alten Ordnung biß anhero viel schädliche Mißbräuche zugewachsen und sonderlich auch/daß sich ihr viel/so noch vermöge dieser Ordnung/vor diesem Gericht schuldig zu ihrem Vortheil unterstanden/durch Beyschlich/ so sie ausbracht / oder ihrenthalben beschehen / daran abzuwürcken/ so

th

thun Wir diese/und alle andere Mißbräuche / so wider dieselbige Ordnung / dieser gleichförmig eingeführet/hiermit ernstlich abschaffen/Und wollen/daß Hof-Richter und Beysitzer/solcher Beybefehlich/ob die fürder durch Ungestümb anhalten/oder sonsten erlanget/oder ausgehen würden/ungeachtet/den Parteyen wider alle die/so diesem Gerichte/wie oben ordentlich unterworffen / gleichmässige / unparteyische Gerechtigkeit/und unwegerlich mittheilen/auch sonsten gute Aufmerckung haben/daß die Mißbräuche/an diesem Gerichte, wider die Ordenung vorgefallen/förder gäntzlich verbleiben.

Von der Citation.

Es sollen alle Ladung und Citation, in unsers zu jederzeit / geordenten Hof-Richters Namen ausgehen.

Item/Es sollen die Citation, oder Lade Brieffe/die alle peremptoriè, und zu früher Tagzeit seyn sollen/deme Part/der geladen wird / fünff oder sechs Wochen ungefährlich/vor dem Gerichts-Tage/durch einen geschwornen Bothen/Persönlich/in seine Behausung/oder in seine Wohnung verkündiget werden.

Es soll auch in der Citation, oder Ladung/ die Ursach/ darumb der Beklagte geladen wird/mit klaren Worten/und deutlicher Meinunge/auf daß sich der Beklagte der Antwort/aus Unwissenheit nicht entschuldigen dürffte / gesatzt und außgedruckt werden.

Von den Sportulis.

Item/So bald die Part vorkommen/und der Kläger seine Schuld gesatzt/und die Sache über hundert Gülden betrifft/soll er von jeder Klag / zweene Reinische Gülden ins Gericht geben/vor die Sporteln/ wo aber die Sache unter hundert Gülden/doch über Funfftzig betrifft/soll man einen halben Gülden ins Gericht geben/Was unter funfftzig Gülden betrifft / soll man ein Orth eines Gülden geben/so dann der Antworter erscheint und wider die Klage seine Antwort oder Exception fürbringet/soll er/wo die Sache über hundert Gülden betrift/auch zween Gülden/und wo es minder belanget/in massen wie die Kläger / nach Anzahl die Sportulas geben.

Were es auch/daß die Sache im Grunde nicht Geld noch Gut/ sondern Frevel anlangete/und actio injuriarum were/dann sollen von jedem Theil im Anfang des Kriegs/zween Gülden überantwortet werden.

Wie die Exceptiones vor diesem Gericht vorzubringen.

Würde auch der Beklagte/oder sein Redener/durch viel Schutz-Rede oder Exception, sich der Antwort zu schützen unterstehen / sollen dieselbigen Schutz-Reden/und exception, sie sind declinatoriæ, dilatoriæ, Vorstand(Gewehr/oder was das ist/so der Antwort vorgehet) alle auff einmahl fürbracht werden.

Von der Wider-Klage.

Würden auch Sachen/darumb einer an dis Ober-Hof-Gericht geladen/vorfallen/dardurch der Beklagte wiederumb zu dem Kläger zu sprechen hätte/also ob die Widerklage dieser Sachen anhängig/oder daraus flüsse / oder in ander weiß die Sachen betreffen würden/alßdann soll und mag der Kläger wiederumb vor dis Ober-Hof-Gerichte/dermassen wie das außgesatzt / geladen / und gerechtfertiget werden/und soll also Wider-Klage und reconvention in diesen Fällen stat haben.

Wie viel Sätze die Part thun mögen.

Es sollen auch ein jede Parthey vor dem Rechten auf einem Rechts-Tage nicht mehr dann drey Sätze thun/und darmit beschliessen/es were dann/daß Richter und Beysitzer auff Anregen erkennen würden/förder zu setzen noth seyn.

Von dem Eyd Malitiæ.

Auff daß der arme Mann/durch des Reichen gefährliche Außflucht/nicht verzogen werde/oder wiederumb/so soll auff solches der Richter und Beysitzer fleissig Achtung haben/und so sie von einem Theil gefährlichen Vorzug funden/sollen

sollen sie ohne Weigerung der Part abschneiden/und/ ob derselbige Theil / der den Verzug sucht/sagen wolt/er thät es nicht gefährlich/sondern aus seiner Nothdurfft/ so mag und soll der Richter denselbigen Part den Eyd des Gefährds / in Rechten Juramentum malitiæ genant/aufflegen/und so der Theil nicht schweren wolte/ soll ihme der Vorzug nicht zugelassen werden/ deßgleichen / mögen auch Richter und Beysitzer/wann sie das Noth/oder von einigem Part vorsetzlichs Verzugs fürgenommen bedünckt/den Eyd/de malitia genant/ den Parten aufflegen.

Pöen des säumigen Commissarien, in Verhörung der Gezeugen.

SO jemand/der uns verwand / und unterworffen Commission und Befehlnüß-Brieffe/Gezeugen zuverhören/oder dergleichen zu thun / durch unsern Hof-Richter befohlen / und derselbig Commissarius auff Ansuchung der Part/säumig befunden/soll derselbige zwantzig Reinische Gülden / die helffte dem Hof-Gericht/und die ander helffte dem Part verlustig seyn.

Durch was Pöen/die Gezeugen zu zwingen.

Auch soll der Gezeuge/der uns unterthan bey Peen zehen Gülden Reinisch / die helffte dem Hof-Gerichte/die ander dem Part zu geben/sich Gezeugniß zuthun nicht weigern/noch auffziehen/und gleichwol/ob er ein/oder mehrmal/in solche Peen gefallen/und die gegeben/so soll er doch damit sich die Warheit außzusagen nicht ledigen/sondern durch ernstlichere Straffe darzu gedrungen werden.

Wann ein auffgelegter Eyd geleist soll werden.

SO einem Part ein Eyd zuverführen auffgelegt / den soll er auff folgendes Gericht in eigner Person leisten/doch daß der/welchem der Eyd auffgeleget/ den Widertheil darzu rechtlich laden lasse/ wo auch ein Part dem andern etwas in sein Gewissen stellet/so soll dasselbige Theil zuvorn in eigner Person/den Eyd des Gefehrdes schweren.

Von den Armen/so vor Gericht zu thun haben.

WIrd ein Mann vor diesem Gerichte zuschaffen haben/ der seines Armuths halben sein Sach nicht verführen mag/ so derselbige sein Armuth erweist/ oder endlich erteuert/nemlichen daß er an allen seinen Gütern/beweglichen und unbeweglichen Schulden und Gerechtigkeit/über fünff und siebentzig Gülden Reinisch nicht werth habe/denn sollen alle Process, auch Redener und Advocaten/ so hierzu von uns besoldet/umbsonst/ Gott zu Ehren / und umb der Gerechtigkeit Willen gegeben und verordnet werden.

Würde aber das Gegenspiel befunden/daß sie betrügliche falsche Angeber ihrer Güter/andern zu Abscheu an ihrem Leib ernstlich gestrafft werden.

Von Schmehe Sachen.

SO auch jemand umb Unrecht/hohen injurien oder Gewalt beschuldiget/und der Kläger in derselbigen Sachen fällig würde/so soll derselbige Kläger dem Beklagten/solches nach Erkäntniß Hof-Richter und Beysitzer/Gelegenheit der Sachen und Personen angesehen/abtragen und verbüssen/wo aber wiederum der Beklagte fällig/oder sonst mit dreyßig Schilling Pfennig sich erledigen wolt/ alßdann soll es bey Hof-Richter und Beysitzer Erkäntniß stehen/ob derselbige über die dreyßig Schilling Pfenning zum Abtrag etwas mehr zu thun schuldig/in dem Hof-Richter und Beysitzer die Umbstände der Personen/ so geschmähet / Zeit und Stelle bewegen sollen/damit Gleichheit nach und in einem jeden Stand gehalten.

Würde sich aber auch der Beklagte erbieten/daß er vor dem Hof-Richter und Beysitzern/von wegen der angezogenen Schmähe Wort/offentlich sagen wolt / er hette dieselbigen Wort nicht der Meinung/wie sie vom Kläger angezogen / und ihn zu schmähen von sich geredt oder geschrieben/sondern diß oder jenes hette ihn darzu verursachet/und wüste vom Kläger nichts/dann alle Ehre und Gut/ So soll er weiter mit dem Eyd/oder sonst/nicht beschwert werden.

Von Förderung der Sachen:

SIch mögen auch/die Beysitzer/so der Sachen viel zuverhören seyn/theilen/Also daß etliche setzen/und die andern sich dieweil Recht-Sprüche voreinigen/doch also/daß Hof-Richter und Beysitzer alle einträchtig in solchem Urtheil seyn/und also dasselbig sämptlich/oder der mehrer Theil beschliessen/Auch sich in deme nicht zu übereilen.

Wann und wie die Läuterung und Appellation stat habe.

WAnn endlich Urtheil und Sententz ergehen/der sich jemands beschwert bedünckt/und andere rechtliche Beschwerung/darvon man sich in Recht beruffen möge/jemand zugefügt werden/der mag sich des an uns beruffen/und appelliren, nach Sächsischen Rechten/und sonderlich in der Gestalt/Daß der Beschwerte alßbald denselbigen Tag/in dem das Urtheil gesprochen ist worden/das Urtheil straffen/und vor dem Hof-Gericht ein bessers funden/und das in das Gerichte schreiben lassen/mit Bitt und Begehr/beyde Urtheil an uns zuschicken/Eins unter ihn zu bekräfftigen/Aber daß der Beschwerte/nach Ordnung der Käyser Rechte in zehen Tagen an uns appellire, und sein Appellation mit Rechte vorführe.

Umb den Vorzug/so durch unterredliche Urtheil oder Läuterung geschicht/ordenen Wir/daß man vor diesem Gericht/auff ergangene unterredliche Urtheil/Interlocutorien genant/nicht soll der Frist und Bedenck-Zeit der zehen Tage haben/sondern ihnen dasselbige Hof-Gericht folge thun/So soll man auch davon nicht appelliren, Doch allenthalben außgeschlossen die Fälle in Rechten außgedruckt/in welchen solche Frist/und die Appellation zugelassen.

Und dieweil der Richter ein unterredlich Urtheil widerruffen mag/So soll man darumb einmal alleine läutern/und nicht länger Zeit und dilation darzu haben/dann biß auf den andern Tag/also daß der ander Theil den folgenden Tag auch sein Einrede thue/bey zweyen Gesetzen bleiben/und desselbigen Gerichts-Urtheil darauff gewarten.

Die Nullitæt berührende.

OB jemand ein gesprochen Urtheil aus Grunde einer Krafflosigkeit oder nullitæt anfechten wolte/soll auff das nechste Gerichte darnach gerechtfertiget/und wo er sich daran versäumet/so soll er darnach nicht gehöret werden/es were dann/daß ein Urtheil aus falschem Gezeugniß oder falschen instrumenten erlangt were/mag in gebürlicher rechter Zeit/vor demselbigen unserm Obern-Hof-Gerichte fürbracht und gerechtfertiget werden/so aber die nullitæt, welche fürgewand muthwillig vermerckt/und befunden/so soll das Part/welches solche Nichtigkeit fürgewand/Hof-Richtern und Beysitzern fünff Gülden zu Pöen verfallen seyn.

Von Appelation, so an das Ober-Hof-Gericht beschehen.

ES sollen auch alle Appellation, so von Amptleuten oder Richter und Schöppen/uns ohne Mittel unterworffen/geschehen interponirt, vor diesem unserm Obern-Hof-Gerichte angenommen/verfolget und gerechtfertiget werdē.

Taxt der Citation, Commission, Urtheil und Copeyen.

ITem/von einer Citation soll man vier silbern Groschen geben. Item/von einer Commission, wo die Sache über hundert Gülden betrifft soll man einen Gülden geben/wo sie aber hundert Gülden/oder minder betrifft/soll man einen halben Gülden geben.

Es sollen auch beyde Part/Kläger und Antworter/von einem unterredlichen Urtheil ein Ort eines Gülden/von einem endlichen Urtheil ein halben Gülden/allwege/vor eröffnung der Urtheil geben.

Und ob ein Part seiner Gerichts-Händel aus dem Gerichte ein Copeyen haben wolt/soll dem Gerichts-Schreiber/von einem Blate auff beyden Seiten/ungefährlich bey sechtzig Zeilen gesatzt/ein silbern Groschen zu Lohn geben.

Und

Und damit die Part/solcher Abschrifft halben nicht verzogen/ so sollen sie allewege/ so die Part Gerichtlichen setzen lassen/ einen eigenen Schreiber mit nieder zu setzen macht haben.

Ob aber das Part keinen Schreiber hette/ so soll er von den Copisten, so vergeblich bey dem Gerichte befunden/ Copeyen nehmen/ und dem von einem Blate einen halben Groschen geben/ würden aber die Part folgende der Acten oder Setze Abschrifft/ bey dem Protonotario fordern/ sollen sie/ wie oben/ von einem Blate ein silbern Groschen zahlen.

Will auch ein Part/ das Urtheil oder Sentenez in Schrifften/ unter dem Siegel aus dem Gericht haben/ darfür soll er einen halben Gülden geben und bezahlen.

Solch obgeschrieben Geld/ soll ein jeder Protonotarius fleißig und getreulich einmahnen/ und darumb Antwort und Rechnung thun.

Die Hülff/ von wem/ und wie sie geschehen soll/ auch vom Hülff-Gelde

Es soll auch unser Ober-Hof-Richter den Parteyen/ welchen Hülf zuerkand/ die Hülffs-Brieffe zu geben haben.

Dieweil dann die Kriegische Part durch diß unser Ober-Hof-Gericht endlich und schleunig sollen entschieden werden/ derhalben setzen und ordnen Wir/ daß hinführo keine Parthey/ wider welche die Hülff aus dem Ober-Hof-Gericht erkand/ oder sich die Hülff zu leiden bewilliget/ zu der einrede wider die Hülffe oder execution, soll geladen werden.

Und so umb gelichen/ oder ander Geld/ in unsere Lehen-Güter geholffen/ so soll die Hülffe dermassen beschehen/ daß das jenige/ darzu geholffen/ es sey jährliche Zinse/ oder ander beweglich Gut/ die Haupt-Sum̃a/ darumb geholffen/ verwenigere.

Wo aber umb wiederkäufliche Zinse/ so mit unserer/ oder anderer Lehen-Herrn Gunst erkaufft/ verholffen/ da soll die Haupt-Summa/ wo allein vertagte Zinse gefordert/ unvermindert bleiben/ doch in allewege soll solche Hülffe beschehen/ unsern Ritter-Diensten ohne Schaden.

Wiewol man auch bißhero/ von zehen Gülden/ einen Gülden zu Hülf-Gelde gegeben/ So haben wir doch solches unsern Unterthanen zu Gnaden also gemäßiget/ daß hinführo der Hülffen halben/ so aus dem Ober-Hof-Gericht befohlen/ von zwantzig Gülden/ einen Gülden zu Hülffgeld gegeben werden/ und von solchem Hülffgelde der zehend Theil dem Amptman/ Schösser/ oder anderm Befehlhaber/ der die Hülffe thut/ darmit er desto fleißiger darbey sey/ vor seine Mühe bleiben/ und soll das Hülffgeld hinführo unserm Protonotario (weil der am besten/ was vor Hülffen befohlen/ wissen mag) und nicht in unser Rentkammer/ gegen gebürlicher Quittantz berechnet und beantwortet werden/ welcher Protonotarius solchs förder in unser Kammer neben andern berechnen soll.

Straff der jenigen/ so zu helffen säumig.

Und wo ein Amptman/ Schösser/ Richter/ oder ander/ deme die Hülff zu thun/ aus diesem unserm Obern-Hof-Gerichte befohlen/ und derwegen ersucht/ über vier Wochen verziehen würde/ soll dreyßig Gülden/ halb dem Ober-Hof-Gericht/ und halb dem jenigen/ deme die Hülf geweigert/ oder über vier Wochen gefährlich verzogen/ zu Peen verfallen/ uñ sol nicht desto weniger dennoch die Hülffe zu thun schuldig seyn/ bey Vermeidunge unserer schweren Straffe.

Von Verenderung des Obern-Hof-Gerichts.

Item/ ob es Noth oder Nutz unserer Lande erfordern würde/ solch Ober Hof-Gerichte zu verendern/ das soll ohne Beschwerunge der Partheyen und jedermännigliches unverletzt/ an seinen Gericht und Rechten bestehen.

Von Haltunge dieser Ordnung.

UNd ist demnach unser ernster Befehl/Wille und Meinung/ daß solche unsere Verordenung/eigentlich gehalten werde/die wir auch gebürlich selbst halten wollen/Und sollen demnach Unsere/ zu jederzeit geordente Hof-Richter und Beysitzer schuldig seyn / ob dieser unser Ordnung festiglich zu halten/damit der/durch sieselbst/ die Parteyen / Advocaten/Procuratorn/GerichtsSchreiber/Bothen und andere/ deme Gericht verwand/stracks und unwegerlich nach gegangen werde/ Und/ da sie in deme bey einem/oder mehr/gebürliche Folge auff ihr Untersagung nicht haben könten/Sollen sie solches förderlich an uns gelangen lassen / wollen Wir uns gegen den Ungehorsamen / mit gebührlicher und ernstlicher Straffe/dermassen zu erzeigen wissen/ darmit zu spüren / daß Wir diese unsere Ordnung/ ohn alle Zerrüttung / und unverbrüchlich gehalten haben/auch schützen und handhaben wollen.

Und soll diese Ordnung/an der gewönlichen Gerichtsstelle/ darmit sich männiglich des Inhalts zuberichten/und niemands der Unwissenheit zu entschuldigen/auff ein Taffel offentlich angeschlagen werden. Zu Urkund mit unserm Secret besiegelt / und geben zu Leipzig / den zwey und zwantzigsten Tag des Monats Decembris / Nach Christi unsers lieben HErren Geburth/ Im Tausend / Fünffhundert / Acht und Viertzigsten Jahr.

Moritz Churfürst.

M. P. P. ß.

Ordnung des Churfürstlichen Sächsischen Hof-Gerichts zu Wittemberg.

1 5 5 0.

VOn Gottes Gnaden/Wir Moritz Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/Land-Graf in Düringen / Marggraf zu Meissen/etc. Thun kund und bekennen/Nachdeme unsere Land-Schaft/in der Chur Sachsen/vor vielen Jahren mit einem sondern Hof-Gericht zu Wittemberg begnadet/Damit sie allda ihrer Sachen unternander/und die Außwertige wider sie Rechtens bekommen möchten/welches auch mit einer richtigen Ordnung vorsehen gewesen/und aber der eingefallen Kriegsläuffte halben verhindert / und nicht gehalten worden/ Daß wir derselbigen unser Landschafft der Chur zu Sachsen/auff ihr unterthänig Ansuchen/solch Hof-Gericht wieder auffzurichten gnädiglich gewilliget. Daneben zugelassen/daß die Doctorn nicht allein den eingesessenen/ sondern auch jederman auffs Gerichts Acta und Fragen des Rechten berichten mögen. Demnach wir auch unser Vorfahren Ordnunge vor die Hand genommen/ dieselbige übersehen/in wenig Artickeln gebessert/und bemeltes Hof-Gerichte in seinem Wesen erhalten/ zum theil an stat der Alten/die abgangen/neue Beysitzer verordent/in massen/wie hernach allenthalben folget.

Wie viel und was vor Personen im Hof-Gericht sitzen sollen.

In diesem Hof-Gerichte sollen zwölff Personen sitzen Fünff Gelährte/und sieben vom Adel und der Landschaft/unter denen soll unser Ober-Hauptmann des Chur-Kreiß zu Wittenberg/wer es zu solcher Zeit ist/Hof-Richter seyn.

Zu welcher Zeit/und wie offt das Gericht gehalten soll werden/und wenn die Parteyen und Beysitzer ankommen sollen.

Das Erste/Montag nach Erhardi. Das Ander/Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti. Das Dritte den andern Tag nach Visitationis Mariæ, das ist den dritten Tag des Brachmonts. Das Vierdte / den andern Tag nach Michaelis, und soll auff nechst künfftigen Montag / nach S. Erharden Tag/ mit solchem Hof-Gericht angefangen werden.

Und nachfolgend/daß nach Gelegenheit/und Meinung der Sachen/die Verordente Beysitzer der Landschafft / auff den Abend/zeitlichen des ersten Gerichts-Tags Einkommen/damit sie den ersten Tag nicht vergeblich zubringen/ehe von den Partheyen gesätzt würde.

Vom Ampt des Richters und Beysitzern.

Erstlich soll sich der Hof-Richter sampt den Beysitzern/zum Theil befleißigen/ die irrigen anhängigen Sachen/in der Güte zuvertragen/die andern/neben den Gelahrten/Urtheil stellen/auf der Part einbringen / wo die Güte nicht stat/das Recht schläunig zu ergehen laßen.

Eyd der Hof-Richter und Beysitzer.

Ich N. schwere / Als mich mein gnädigster Herr/an ihrer Churfürstlichen Gnadē Hof-Gericht/zu sitzen verordnet haben/daß ich daselbst zu recht/nach meinem höchsten Verständnis / sprechen/thun/ und handeln will/und das nicht lassen/umb Lieb/Neid/Gab/Freundschafft/noch keinerley Sachen Willen/ Auch darumb von Partheyen insonderheit/nichts nehmen oder wissentlich warten seyn/will mich allewege in weltlichen Sachen / zwischen meines gnädigsten Herrn Unterthanen/dieweil ich dem Gerichte verwand bin/ ausserhalb der sühne / wissentlich zu rathen/oder zu schreiben/wenn dieselbigen vor dieses Hof-Gericht kommen seyn/enthalten/getreulich und ohne Gefährde/Als mir Gott helffe.

Von den Procuratorn.

Zweene Procuratores sollen verordent und von ihnen angegeben werden / auff unser Bestetigung / deßgleichen soll der so Instituta liest / der dritte Procurator seyn/welcher verpflicht seyn soll/den Armen/ so ihr Armuth darthun / und erhalten werden/ihr Nothdurfft fürtragen/doch also / wo er nicht durch der Armen Sach/die er umb Gottes Willen führt/nach Inhalt/folgends Eyds verhindert/so mag er dem habenden/auch umb gewöhnliche Besoldung gleich andern Procuratorn dienen/derhalben soll der Instituist der Armen/so ihr Armuth geschworen/ und von den verordenten zugelassen/allewegen Procurator pauperum bleiben.

Von Besoldung der Procuratorn.

Von einem Termin soll der Part/seinem anwalden/oder Procuratorn, der ihme sein Sach führet / und schrifftlichen setzet / einen halben Gülden geben/ doch/wo derselbige Anwalt eines Advocaten stat auch vertrit/ und Richter und Beysitzer werden ermessen/daß er umb sein Arbeit und Fleiß mehr verdient/soll ihm der Theil/auff sein/ des Procurators, erfordern/ihrem Erkäntniß nach/solches auch reichen/sie könten sich denn sonst mit einander nicht gütlich vereinigen.

Es soll aber sonst niemands vergont werden/ vor unserm Hof-Gericht zu reden/denn den dreyen geordenten/es wolt denn einer sein Sache selbst reden und führen/oder were so arm/daß er seines Unvermögens halben/solches nicht zuverfolgen hätte/und einen bekommen möchte/der es eines seines Armuths halben umb Gottes Willen thun wolt/das soll ihme nachgelassen seyn.

Eyd der Procuratorn.

JCh N. schwere/ als mich mein gnädigster Herr/ an S. Churf. G. Hof-Gericht zum Procurator und Redener verordnet haben/ daß ich das also/ nach meinem besten und höchsten Verständnis procuriren, reden und handeln will/ und jederman zu seinem Rechten/ auch die Fürstliche Ordnung des Gerichts/ und sonderlich an den enden/ da sie mich belangt/ nicht verendern / sondern getreulich halten. Und das nicht lassen/ durch keinerley Liebe/ Freundschaft/ Neid/ Gabe / oder einigerley Sachen Willen/ und ob einig Part in unterrichtung seiner Gerechtigkeit mir beschehen/ ich aus meinem Vornehmen und Verständnis nicht gegründet / dem Rechten gemeß/ ansehe und verstünde/ und ich dieselbigen Part / von ihrem Vornehmen/ in der Güte nicht weisen könte/ So soll und will ich/ derselbigen Part vor Gerichte reden und handeln/ nicht fürder noch mehr/ dann er mir zu reden befohlen/ und eingeben würde/ treulich und ohn alles Gefährde/ Als mir Gott helffe.

Doch soll man dem dritten Procurator von wegen der armen Leute anzeigen/ daß er von ihnen kein Besoldung/ Lohn oder Gabe fordern wolle/ was ihme aber gegeben wird/ das soll ihm ziemlicher Weise vor ein Vorehrung zu nehmen nicht verboten seyn.

Die Procuratores sollen der Part Sachen/ von Mund aus in die Federn reden. Und mögen sich in dem allen eins Gedenck-Zedels gebrauchen/ und wenig Worte im Latein einmischen/ sondern vornemlich Teutsch / mit wenig und nothdürfftigen Worten/ ohne schmehe und verdrieß bey Pöen wilkürlicher Straffe / und also bedächtiglich in die Federn die Nothdurfft einbringen/ und daß sie mit dreyen Sätzen biß zum Urtheil beschliessen.

Niemand soll mehr denn einen Procurator, nach außgegangener Citation besprechen/ und wen er kömpt zu einem Procurator, der soll sich unwegerlich brauchen lassen/ so fern er dem andern Theil dieser Sachen halben zuvor nicht verwand were.

Ein ieglicher Procurator, soll sich auch befleißigen/ und der Hof-Richter darob seyn/ ein Sach auff einen Tag unverzüglich zubeschliessen/ und sich mit den Sachen nicht zu überladen/ alles nach Ermäßigung unser Hof-Richter und Beysitzer / und daß einem nicht vergunt soll werden/ alle Sachen allein außzurichten.

Wo jemands aber einen sonderlichen Advocaten will brauchen/ so soll doch die Sache / durch der dreyen Procuratorn einen/ fürgetragen und geredt werden.

Dieweil denn gläublich an uns gelanget/ daß die Part/ von den Advocaten, fast und hoch beschwert/ und übernommen/ Auch ungegründte Sachen annehmen und darinnen rathen sollen/ dadurch wollen wir/ und verordenen/ daß ein jeglicher Doctor oder Advocat, der in Sachen/ so vor diesem Unserm Hof-Gericht angefangen/ den Parteyen umb Geld oder Gabe/ rathen/ schreiben/ helffen oder beystehen will/ nachfolgenden Eyd/ schweren soll.

Und so er sich des zuthun weigern würde / alßdann soll sein Rath/ Schrifft/ Hülff und Beystand/ für diesem unserm Hof-Gerichte/ veracht / nicht gestat noch zugelassen/ und ein ieder Part/ so er darumb befraget/ soll bey seinem Eyde/ seinem Advocaten zu eröffnen und zunennen verpflicht seyn.

Eyd der Advocaten.

JCh N. schwere/ daß ich vor diesem Hof-Gerichte/ alleine dem Part/ der nach meinem Verständnüs/ und Glauben / eine gegründte rechte Sache habe/ helffen/ rathen/ und patrociniren will/ auch willich von keinem Part keinen andern Sold noch Gabe fordern/ noch nehmen / dann der mir vom Hof-Richter und seinen Beysitzern/ zu geben gesatzt / und verordent wird / getreulich und ohne Gefährde/ Als mir Gott helffe.

Von den Schreibern.

ES soll ein Schreiber geordent werden/ der darzu vereyd/ der Partheyen fürbringen/ mit Fleiß zu schreiben/ welcher alsdenn ander Schreiber in Gerichts-Tagen/ zu schreiben gebrauchen mag.

Eyd des Schreibers.

JCh N. schwere/Als mich mein gnädigster Herr/an S. Churf. Hof-Gericht/ zu einem Gerichts-Schreiber und notarien verordent und gesatzt hat/ daß ich dasselbige/was meinem Ampt/als einem Gericht-Schreiber zustehet und angehört/getreulich und fleißig/nach allemeinen Vermögen/ausrichten will/und das nicht lassen/weder umb Lieb/Gunst/Neid/Gabe/Freundschafft/ noch keiner andern Sachen Willen/ Als mir Gott helffe.

Von geschwornen Frohn-Bothen.

ES sollen zweene Bothen verordent werden/die Brieff und Ladung bey ihren Eyden/mit Fleiß erstlich den fürgeladenen Personen in ihre Hände wo sie anheimisch und anzutreffen/in ihrer Behausung oder andern Oertern zu überantworten/ Sonst aber nach fleißiger des Frohn-Bothen/ gehabter Erforschung dem Part die Citation selbst zu überantworten/ im Hause oder seiner gewöhnlichen Beywohnung die Citation zu lassen/und in anhörung der Meisten/ so im Hause/oder etwan der Hauß-Frauen/von dem/daß der Haußwirth durch solchen Brieff vor Hof Gericht geladen/vermelden/ und darnach vermittelst seinem Eyd unterschiedentlich Relation zu thun/solches alles soll darnach ordentlich bey die Acta gezeichnet werden.

Würde auch einem Bothen ichtes beschwerliches in der Uberantwortung/ der Ladung oder anders was ihme in seinem Ampt befohlen/begegnen/ daßelbe sollen die Verordenten zum Gericht zu straffen macht haben.

Was vor Recht und Gewonheit in diesem Gericht/ hinführo gehalten oder nicht gehalten werden soll.

SAechsische Rechte/so fern die nicht wider Gottes Wort und von der Christlichen Kirchen nicht abgethan seyn/ sollen gehalten werden/ und in welchen Fällen/das Sächsische Recht/nicht sonderlich ordnet und statuirt/ sollen die gemeine geschriebene Rechte gebraucht werden.

Doch/dieweil zuvorn etzliche Mißbräuch unter andern sind gehalten worden/ also daß die jenigen/so von uns und unserm Chur-Fürstenthumb zu Sachsen Lehen haben/und doch mit Hauß und Rauch unter uns nicht sitzen/ in Persönlichen Zuspruchen/sind hieher/vor diß unser Hof-Gericht gezogen/dasselbe soll hinförder vermieden werden. Es were dann/daß sie in unserm Churfürstenthumb verbrochen oder sonst contrahirt hetten/ dardurch sie nach vermöge der Recht dahin möchten geladen werden/daselbst Dingpflichtig zu seyn. So mag auch ein jeder Theil/ gegen dem andern/der geschickt ist/seine Nothdurfft selbst fürtragen/ sein Gegenwehr oder Forderung durch einen Procuratorn/ oder aber/ wie oben vermeld/ wol fürwenden lassen/ungeacht der Gewonheit wie die bißher dißfalls gehalten worden ist.

Damit wollen wir die Gewonheit/wer da Mündlich beschuldigt/soll Mündlich antworten und das auff die Procuratorn und Advocaten, kein expens zu rechen/ abgethan haben.

Und ob wol zuvorn die Partheyen/durch den Land-Knecht/oder Fron Bothen/ vor das Gericht sind geladen mit öffentlicher Stimme/und der Beklagt alleweg zuvorn der Ansprach gewarnet/und dreymal nach einander citirt ist worden/ solches soll hinführo nicht gethan/sondern ein ander Form/wie hernach wird gemeldt/ gehalten werden.

Wer vor das Hof-Gericht möge geladen werden.

ALle so von uns und unserm Churfürstenthumb belehent/und häußlich auff dem Lande/oder in Städten unsers Churfürstenthumbs sitzen/ oder Feuer und Rauch darinnen halten/durch Persönlich wesentlich Wohnung/oder sonst ihren meisten und besten Theil/ihrer Habe und Güter darinnen haben/ unangesehen/ob sie der Ende Persönlich nicht wohnen/oder auch weder Feuer noch Rauch halten.

Deß

Deßgleichen wo sich Klagen erheben/umb die Güter/so in unserm Chur-Fürstenthumb gelegen/in den Fällen/alle wie berührt/sollen und mögen die Rechtfertigung an solchem unserm Hof-Gericht gehandelt und fürgenommen werden/Auch sonst in allen andern Fällen/so im Recht nachgelassen seyn.

Darzu sollen auch die Städte/als Commun und Räthe/derselbigen in allerley Sachen/sie haben Lehen vom Hauß zu Sachsen oder nicht/desgleichen einzele Bürger/wo die Sachen und Sprüche/das Lehen belangete/und dienglich were/darumb solche einzele Bürger beschuldiget wolten werden/darzu Amptleute.

So mag auch ein jeder von den Gerichten/so wir in den Städten besetzt/oder die Städte selbst haben/deßgleichen von des Adels und der Dörffer Gerichten/wo ihme die Gerechtigkeit versagt/oder sonst beschwert würde/an unser Hof-Gericht oder uns appelliren, und die Appellation oder andere Beschwerung so ihme begegnen mag/daselbst gerechtfertiget werden.

Forma der Ladung und Citation.

WIewol zuvorn Warnung und dreyerley Citation, über viertzehen Tag/an den Beklagten/außgangen sind/und also vier termin eher der Aussenbleibend/in ungehorsam Vortheil gehalten/dieweil aber jetzt im Jahr allein viermal/das Hof-Gericht besucht und besatzt wird/sollen unser Hof-Richter sechs Wochen oder fünff ungefährlich/vor einem Gericht/die beklagte Person unverstreckenlich und peremptoriè citiren, mit Einverleibung der Klagen/und Ursachen derselben/zu sampt gebürlicher Verwarnung/Und wo jemands ungehorsamlich aussen bleibt/so soll derselbige auff das ander Gericht/zu der Hülffe/inmassen es sonst/nach vermöge Sächsischer Recht/üblich und gebräuchlich citirt und geladen werden.

Von dem Sportulis zu Unterhaltung des Gerichts.

UNd soll von einer jeglichen Klage/so die Sach über hundert Gülden betrifft/ein Gülden von jeglichem Theil gegeben werden/wo sie aber unter hundert Gülden/und doch über viertzig oder funffzig Gülden betrifft/einen halben Gülden/was aber darunter ist/auff dreyßig oder zwantzig Gülden/sieben Groschen/von einem Gülden biß auff zehen/fünff Groschen. Aber von injurien soll ein Gülden/auch von jeglichem Theil erlegt werden.

Wie die Exceptiones sollen eingebracht werden.

ALle außzügliche exceptiones declinatoriæ, dilatoriæ, Verstand und Gewehr/etc. Und alles das der Antworter/mit ja oder nein verjähet/sollen auf einmal eingewant/und darnach soll der Beklagte darmit nicht gehöret werden.

Von der Wider-Klage.

WUrden auch Sachen/darumb einer an diß Hof-Gericht geladen/vorfallen/dadurch der Beklagte wiederumb zu dem Kläger zu sprechen hette/also/wo die Wider-Klage dieser Sachen anhängig oder daraus flüsse/oder in ander Weise die Sachen betreffen würde/alsdann soll und mag der Kläger wiederumb vor dieses Hof-Gericht/dermassen/wie das ausgesätzt/geladen/und gerechtfertiget werden/und also Widerklage und reconvention. in diesen Fällen stat haben/und zu gleich in Rechtfertigung nehmen mögen/ausserhalb dieser Fäll/soll es bey Ordnung Sächsischer Recht bleiben.

Von dem Eyd Malitiæ.

UNd auff daß der arme Mann durch des Reichen gefährliche Außflucht nicht verzogen werde/oder wiederumb der Reich von den Armen/so soll auff solches der Richter und Beysitzer fleißig Achtung haben/und/so sie von einem Theil/gefährlichen Verzug spüren/sollen sie denselben/ohne Weigerung der Part abschneidē/uñ ob derselbige Theil/der den Verzug sucht/sagen wolt/er thät es nicht gefährlich/sondern auß seiner Nothdurft/so mag und soll der Richter/denselben

den Part/oder seinem Anwalden Procuratorn, und Advocaten, der dem Verzug Ursach zu geben vermarckt/den Eyd des Gefährds/im Rechten/juramentum malitiæ genant/aufflegen/und so der Theil/dem der Eyd würde auffgelegt/nicht schweren wolte/soll ihme der Verzug nicht zugelassen werden.

Deßgleichen mögen auch Richter und Beysitzer/wenn sie das noth/oder von einigem Part Procuratorn, Advocaten oder Anwalden/vorsetzlichs Verzugs fürgenommen bedünckt/den Eyd/de malitia genant/ihnen aufflegen.

Wenn ein auffgelegter Eyd geleistet werden soll.

SO einem Part/ein Eyd/wie obgemelt/zu vollführen auffgelegt/ den soll er auf folgendes Gericht leisten/doch daß der/welchem der Eyd auffgelegt/den Widertheil darzu rechtlich laden lasse/und sol ein ieder denselben aufgelegten Eyd/Persönlich thun/so er also heimgestellt/oder deferirt, auf vorgehende Christliche Ermahnung und Erinnerung der Gewissen.

Wo auch einem der Eyd wird heimgeschoben/ denselben mit seiner selbst Hand zu schweren/So soll dargegen der ander Theil den Eyd vor Gefährde/wie er gefunden wird/auch mit eigener Hand/und nicht durch seinen Anwalden zu leisten verbunden seyn.

Peen des Commissarien, so säumig ist/in Verhörung der Gezeugen.

SO jemand/der uns verwand/ und unterworffen Commission und Befehlnüß/Brieffe/Gezeugen zu verhören/oder dergleichen zu thun/durch unsern Hof-Richter befohlen/ und derselbige Commissarius, auff Ansuchung der Part säumig befunden/soll derselbige zwantzig Reinische Gülden/die helffte dem Hof-Gericht, und die ander helffte dem Part verlustig seyn.

Durch was Peen die Gezeugen zu zwingen.

AUch soll ein jeglicher Gezeuge/ der uns unterthan bey Peen zehen Reinische Gülden/die helffte dem Hof-Gericht/die ander dem Part zu geben/ sich Gezeugnüß zu thun nicht wegern noch auffziehen.

Und gleichwol/ob er ein oder mehr mahl in solche Peen gefallen / und die gegeben so soll er doch/damit sich die Warheit außzusagen nicht ledigen/sondern durch ernstlicher Straffe darzu gedrungen werden. Aber im Fall seines Unvermögens/ solch Geld-Buß in ein ander Geld-Buß zu mäßigen.

Von Schmähe Sachen.

SO auch jemand umb Ungerecht/Hohn / injurien, oder Gewalt/beschuldigt/ und der Kläger in derselben Sach/fällig würde/so soll derselbig Kläger dem Beklagten solches nach Erkäntnis Hof-Richter und Beysitzer Gelegenheit der Sachen/und Person angesehen/abtragen und verbüssen. Wo aber wiederum der Beklagte fellig/oder sonst mit dreyßig Schilling Pfenning sich erledigen wolte/alsdenn soll es bey Hof-Richter und Beysitzern Erkäntnis stehen/ob derselbig/über die dreyßig Schilling Pfenning zu Abtrag etwas mehr zu thun schuldig/In dem Hof-Richter und Beysitzer die Umbstände der Person/so geschmähet / Zeit und Stelle bewegen sollen/damit Gleichheit/nach Gelegenheit in einem ieden Stand/gehaltē.

Würd sich aber auch der Beklagte erbieten/daß er vor dem Hof-Richter und Beysitzern von wegen der angezogenen Schmähe Wort/ öffentlich sagen wolt er hette dieselbigen Wort der Meinung nicht/wie sie vom Kläger angezogen/und ihnen zu schmähen/von sich geredt oder geschrieben Sondern diß oder jenes hätte ihnen darzu verursacht/und wüste vom Kläger nichts/denn alle Ehr und Gut/so soll er weiter mit dem Eyd/oder sonst nicht beschwert werden / und das soll demselben unaufrücklich/auch unverläumlich seyn.

Were es auch/daß einer zuvorn/eher der Beklagte sich zu Gericht begeben hette/vom Kläger injurirt, und wird doch übereylet / mit der Vorklag/wo solchs dargethan/und bescheinet/so sollen beyde Theil mit ihren Klagen gehört / Also daß sie perpetuirt, und die Verlauffung des Jahrs nicht nachtheilig werde.

Wann und wie Leuterung und Appellation stat haben.

WEnn endlich Urtheil und Sententz ergehen / der sich jemand beschwert bedünckt / und andere rechtliche Beschwerung / darvon man sich in Recht beruffen möge / jemand zugefügt würden / der mag sich des an uns beruffen und appelliren nach Sächsischen Rechten / und sonderlich in der Gestalt / Daß der Beschwerte alßbald denselben Tag / in dem das Urtheil gesprochen ist worden / das Urtheil straff / und vor dem Hof-Gerichte ein bessers finde / und das in Gerichte schreiben lassen / Mit Bitt und Begehr / beyde Urtheil an uns zu schicken / Eins unter ihn zu bekräfftigen / Aber daß der Beschwerte / nach Ordnung der Käyser Rechte / in zehen Tagen appellire, unh sein Appellation mit Rechte verführe.

Item / wenn von einem Theil würde appellirt, und der Appellation deferirt, so soll ein Monats Frist / in gebung der Aposteln / angesatzt werden / in welcher Zeit er sich bey uns angeben, und umb Rechtfertigung der Appellation, bey Verlust derselbigen / oder Urtheils scheltens / ansuchen und bitten soll.

Von der Leuterung.

UNd nachdem die Leuterung über unterredlich und endlich Urtheil / gewönlichen zu muthwilligen Vorzug / fürgewand / So soll ein jeglicher / der leutern will / dasselbe des andern Tags schriftlich einbringen und nicht länger dilation darzu haben. Darauff der ander Theil / sein Nothdurft des andern Tags / auch vorwenden mag / biß so lang ein ieglicher mit zweyen Sätzen / alsbald zum Urtheil beschleust / Darauff sollen Hof-Richter und Beysitzer auf dasselbe / oder nechstfolgend Hof-Gericht sprechen / und also den Partheyen des Zancks abhelffen / oder kein Uberleuterung soll zugelassen werden / noch stat haben.

Umb den Vorzug / so durch unterredliche Urtheil oder Leuterung geschicht / ordenen Wir / daß man vor diesem Gericht / auff ergangene unterredliche Urtheil / Interlocutorien genant / nicht soll die Frist und Bedenck-Zeit / denn zehen Tag / haben / sondern ihnen dasselbige Hof-Gericht folge thun / so soll man auch davon nicht appelliren, doch allenthalben außgeschloßen die Fälle im Rechten / in welchen solche Frist / und die Appellation zugelassen.

Und nachdem auß Gewohnheit / über Endurtheil auch Läuterung zugelassen / so ordenen Wir / wo durch das Leuterungs-Urtheil / voriger Sententz von unserm Hof-Richter und Beysitzer bekräftiget / und einer wird von solchem läuterungs uñ bekräftigtem Urtheil / dennoch weiter an uns appelliren, so derselbige des Artickels / auch vor uns fällig erkant / uñ durch uns dasselbe Läuterungs Urtheil / auch bestetigt würde / daß er nach unserm wilkürlichẽ ermessen / umb ein Geld-Buß, oder / wo er die nicht vermag / am Leib soll gestraft werden / zu Verhütung des mutwilligen Zancks.

Die Nullitet belangende.

WO jemand ein gesprochen Urtheil auß Grunde einer Krafftloßigkeit oder Nullitet anfechten wolte / soll auff das nechste Gerichte darnach gerechtfertiget / und wo er sich daran versäumet / so soll er darnach nicht gehöret werden / Es wert dann / daß ein Urtheil auß falschem Gezeugniß / oder falschen Instrumenten erlangt were / mag in gebürlicher rechter Zeit / vor demselbigen unserm Hof-Gericht fürbracht / und Gerechtfertigkeit werden.

So aber die Nullitet, welche fürgewand / muthwillig vermerckt / und befunden / So soll das Part / welches solche Nichtigkeit fürgewand / Hof-Richter und Beysitzern fünff Gülden zu Peen verfallen seyn. Im Fall seines Unvermögens / die Straff in ander Maß zuverschaffen.

Taxt der Frohn-Bothen / Citation, Commission, Urtheil / Copeyen und Execution.

DEm Frohn-Bothen / von einer Meilwegs einen Groschen / So man dem zuvorn vier Gericht gehalten / und allezeit ein Citation darauff erkant / so soll man jetzt von der ersten Citation drey Groschen geben.

Von den andern Citation zween Groschen/von einer Commission einen halben Gülden.

Von einem unterredlichen Urtheil ein Ort/von einem Endurtheil ein halben Gülden/und iedes Part soll solchs bald vor Eröffnung erlegen.

Und ob Part/seiner Gerichts-Händel/auß dem Gericht ein Copeyen haben wolt/soll er dem Gerichts-Schreiber/von einem Blat/auff beyden Seiten/ungefehrlich bey sechtzig Zeilen gesatzt/einen silbern Groschen zu Lohn geben.

Doch mag ein iegliche Part/sein Nothdurfft/ausserhalben der Banck/selbst schreiben/oder einen Schreiber niedersetzen/damit er die Unkost des Abschreibens erspare.

Von Abschrifft eines Urtheils unter dem Siegel/ein Ort eins Gülden.

Die Hülff/von wem/und wie sie geschehen soll/ auch vom Helff Gelde.

ES soll auch unser Hof-Richter den Partheyen/welchen Hülff zuerkand/die Hülffs-Brieffe zu geben haben.

Dieweil dann die Kriegische Part durch diß unser Hof-Gericht endlich und schleunig sollen entschieden werden/derhalben setzen und ordnen Wir/daß hinführo keine Parthey/wider welche die Hülff aus dem Hof-Gericht erkant/oder sich die Hülff zu leiden bewilliget/zu der Einrede/wider die Hülffe oder execution soll geladen werden.

Und so umb geliehen/oder ander Geld/in unsere Lehen Güter geholffen/so soll die Hülffe dermassen beschehen/daß das jenige/darzu geholffen/es sey jährliche Zinse/oder ander beweglich Gut/die Haupt-Summa/darumb geholffen/verwenigere.

Wo aber umb wiederkaufliche Zinse/so mit Unserer/oder anderer Lehen Herrn Gunst erkaufft/verholffen/da soll die Hauptsumma/wo allein vertagte Zinse gefordert/unvermindert bleiben/doch in allewege soll solche Hülffe beschehen/unsern Ritter-Diensten ohne Schaden.

Wiewol man auch bißhero/von zehen Gülden/einen Gülden zu Hülf-Gelde gegeben/So haben wir doch solches unsern Unterthanen zu Gnaden also gemäßiget/daß hinführo der Hülffen halben/so aus dem Hof-Gerichte befohlen/von zwantzig Gülden/einen Gülden zu Hülff-Geld gegeben werden/und von solchem Hülf-Gelde der zehend Theil dem Amptman/Schösser/oder andern Befehlhaber/der die Hülffe thut/darmit er desto fleißiger darbey sey/vor seine Mühe bleiben/und soll das Hülff-Geld hinführo unserm Notario (weil der am besten/was vor Hülffen befohlen/wissen mag) und nicht in unser Rent-Kammer/gegen gebürlicher Quittantz berechnet und beantwortet werden/welcher Notarius solchs förder in unser Kammer neben andern berechnen soll.

Straff der jenigen/so zu helffen säumig.

UNd wo ein Amptmann/Schösser/Richter/oder ander/deme die Hülff zu thun/aus diesem unserm Hof-Gerichte befohlen/und derwegen ersucht/über vier Wochen verziehen würde/soll dreyßig Gülden/halb dem Hof-Gericht/und halb dem jenigen/deme die Hülf geweigert/oder über vier Wochen gefährlich verzogen/zu Poen verfallen/und soll nicht desto weniger demnach die Hülffe zu thun schuldig seyn.

Von frembden Urtheilen/so die von unserm Hof-Richter und Beysitzern geurtheilet und gefast werden.

WEnn auch sonst von andern ausserhalb der geordenten Gerichts-Sachen/Urtheil bey ihnen zusprechen/geholt/sollen sie sich in Zeit/weil das Hoff-Gericht wehret/im Namen des Gerichts in allen Bürgerlichen Sachen/die Acta zu versprechen annehmen/und die Tart/so an andern Schöppen und Gerichts-Stülen/gegen unsern Unterthanen und Landsassen halten.

Weil aber die andern Personen/so zu dem Hof-Gericht verordent/ausserhalb des Gerichts nicht alle zu Wittenberg wesentlich seyn mögen. Damit nun der gemein Gerichts-Stul/durch andere ersetzt wollen und schaffen Wir/daß die andere

dere unsere Beysitzer/die andern unser Gelährten/Räthe/ Doctorn und Licentiaten der Rechte/so in der Universität zu Wittemberg ietzt und zukünfftig sind/zu sich in Fassung der Urtheil ziehen sollen/und mögen/die sie auch gleich ihnen/darzu vereyden sollen/ damit unser Unterthanen / in peinlichen und Bürgerlichen Fällen durch tägliche Sachen/so sich zutragen mögen/desto eher gefördert werden.

Es sollen auch alle Urtheil/Recess und Abschied/in ordentlicher Registration, der Nothdurfft nach/mit gutem Fleiß getreulichen unterhalten/ und verwahret werden/Damit man sich in fürfallenden Zustand/ gebührlichs und richtiges Bescheids zuerholen habe.

Und solche frembde Beyurtheil in peinlichen und Bürgerlichen Sachen/ so ausserhalb des gehalten Hof-Gerichts vorfallen/sollen sie im Namen der Recht verständigen Beysitzer unsers Hof-Gerichts und der andern darzu verordenten Doctorn und Licentiaten der Rechte/zu Wittemberg annehmen und versprechen.

Von Verenderung des Hof-Gerichts.

ITem/ob es Noth oder Nutz unserer Lande erfordern würde/ solch Hof-Gerichte zuverendern/das soll ohne Beschwerunge der Partheyen und iedermänniglichs unverletzt/an seinen Gericht und Rechten geschehen.

Von Haltung dieser Ordnung.

UNd ist demnach Unser ernster Befehl/Wille und Meinung/daß solche Unsere Verordnung/eigentlich gehalten werde/die Wir auch gebürlich selbst halten wollen/Und sollen demnach / unsere zu iederzeit geordente Hof-Richter und Beysitzer schuldig seyn/ ob dieser Unser Ordnung festiglich zu halten/damit der/durch sie selbst / die Partheyen / Advocaten/Procuratorn/ Gericht-Schreiber / Bothen und andere / deme Gerichte verwand/stracks und unwegerlich nach gegangen werde / Und da sie in deme/bey einem/oder mehr / gebührliche Folge auff ihr Untersagung nicht haben köndten/Sollen sie solches förderlich an Uns gelangen lassen / wollen Wir Uns gegen den Ungehorsamen/ mit gebürlicher und ernstlicher Straffe/dermassen/zuerzeigen wissen/darmit zu spüren / daß Wir diese Unsere Ordnung/ohn alle Zerrüttung / und unverbrüchlich gehalten haben/auch schützen und Handhaben wollen.

Und soll diese Ordnung/an der gewöhnlichen Gerichts-Stelle/darmit sich männiglichen des Inhalts zuberichten/und niemands der Unwissenheit zu entschuldigen/auff eine Taffel öffentlich angeschlagen werden.

Zu Urkund mit Unserm Secret besiegelt/etc.

Des

Des Durchlauchtigsten/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/

Herrn Augusten/

Hertzogen zu Sachsen/ des Heiligen Römischen Reichs ErtzMarschallen und Churfürsten/ Landgrafen in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/ und Burggrafen zu Magdeburg/

Verordenungen und CONSTITUTIONEN des Rechtlichen PROCESS, auch wassermasen etzlicher zweifelhafftigen und streitiger Fälle halben/ durch die bestalte und geordnete Hofgerichte/ Juristen Facultäten/ Schöppenstühle/ auch andere Gerichte/ in Seiner Churfürstlichen Gnaden Landen zu recht erkant und gesprochen werden soll.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Augustus/ Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraf in Düringen/ Marggraf in Meissen/ und Burggraf zu Magdeburg/ Bekennen/ thun kunt/ und fügen männiglich zu wissen/ Nachdem Unsere getreue Landschafft und Unterthanen/ auff etlichen gehaltenen Landtagen/ Uns berichtet und verbracht/ daß Unsere bestalte und geordnete Hoffgerichte/ Juristen Facultäten und Schöppenstüle/ etzlicher zweifelhafftiger und streitiger Fälle halben/ ungleich auff die Rechtsfragen und Acten erkennen sollen/ und Uns derwegen unterthäniglich ersucht und gebeten/ daß Wir derentwegen zu Erhaltung und Fortsetzung der Justitien und gleichförmiges Rechtens/ in Unsern Landen gebührlich Einsehen vornehmen/ anstellen/ und die Dinge zu rechter Richtigkeit und Gewißheit bringen lassen wollen.

Als haben Wir demnach solche ihre billiche und unterthänige Bitte angesehen/ und derentwegen anfänglich Unsern Juristen Facultäten und Schöppenstülen Befehl gegeben/ die streitigen und zu Recht disputirlichen Fälle/ soviel möglich/ in ein gewiß verzeichniß zu bringen/ und Uns dasselbige sampt ihrem angehengten Bedencken zu überschicken/ hernach/ und da solches geschehen/ haben Wir etzliche fürnehme Rechts- und andere verständige und geübte Personen/ aus Unsern Hof- und Land Räthen sampt den Juristen Facultäten und Schöppenstülen zu hauffe verordnet/ und ihnen aufferlegt/ diese Justitien Sachen wol und gründlich zu erwegen/ zu berathschlagen und zu fassen.

Dieweil dann solche zu hauff geordnete Personen berührtes Werck verrichtet/ die Juristen Facultäten und Schöppenstüle die streitigen/ zweifelhafftigen und disputierlichen Fälle verglichen/ und solche ihre Vergleichunge/ und wie es in allen verzeichneten Fällen zu sprechen/ schrifftlich gefasset/ auch darüber in etzlichen sonderlichen Fällen/ da es Unsers Landes/ nach gelegenheit des Sachsen Rechts/ Nothdurfft erfodert/ aus Unserm Befehl/ und mit Unserm Vorwissen und Bewilligung/ Constitutionen gestellet und auffgerichtet/ und zu noch mehrer Fortsetzung guter Justitien/ den Proceß des Sachsen Rechtes/ und dieser Unserer Lande/ so viel möglich und thunlich gewesen/ auffs engst und schleunigste verfasset und geordnet/ und Wir denn nach solchen ihren Beschluß/ als Wir desselbigen außführlich und mit allen Umbständen sampt denen Ursachen berichtet/ belibet/ ratificirt/ angenommen/ ihnen gewilliget und authorisiret/ andern mehren fürnehmen vom Adel in grosser Anzahl aus Unserer Landschafft vorhalten/ und mit ihnen berathschlagen lassen/ welchen es auch durchaus also unterthäniglich und wol gefallen.

So haben wir darauff Befehl und Verordnung gethan/solches nützliche/ gut und nothwendiges Justitienwerck in vier Theil ordentlich zu stellen und zu fassen/haben auch solches nicht allein Unsern Hof-Gerichten/Juristen Facultäten und Schöppenstülen zu schicken/sondern auch offentlich in Druck ausgehen und publiciren lassen wollen.

Befehlen darauff gedachten Unsern Hof-Gerichten/ Juristen Facultäten und Schöppenstülen/auch allen unsern Gerichten/daß sie der gestalt/wie allenthalben hierinnen verzeichnet/gefasset und begriffen/sprechen und urtheilen / auch auff die neuen Constitutionen, von dato dieser Unserer Publication, innerhalb zweyer Monaten zu erkennen anfangen/und sich sonsten mit Anstellung des Processes und allen andern/dieser Unserer Ordnung/ Satzungen und Constitutionen gemäß und gehorsamlich erzeigen sollen. So wollen Wir uns auch darneben versehen/Unsere Unterthanen werden sich daraus selbst allerley zu berichten / und ihres Fugs und Unfugs desto eher und leichter zu weisen / auch in allen fürfallenden Handlungen sich desto richtiger und schiedlicher zu verhalten haben. An dem allen vollenbringet männiglich Unsere gnädige und wolgefällige Meynung.

PARS PRIMA. JUDICIALIA,

Der Erste Theil:

CONSTITUTIONES und Ordnungen den Rechtlichen Procefs, und was den Gerichten mehr anhängig ist/belangende,

I.

Vom Rechtlichen Einbringen.

WIr setzen und ordnen/ daß fort an mit den Producten und Einbringen der Procefs in allen unserer Lande Gerichten soll gehalten werden/ wie es an Unserm Ober-und Unter-Hof-Gerichten/auch zum Theil an Unserm Hofe bräuchlichen/nemlich/daß vor des Kriegs-Befestigung vom Munde in die Feder verfahren/und mit dreyen Sätzen beyderseits wechselsweise zum Urtheil beschlossen/und im letzten Satz keine Neuerung einbracht oder in Stellung der Urtheil übergangen werden soll.

II.

Von Articulirter Klage/Libello Articulato genant.

DAmit der Procefs des Sächsischen Rechten in Unsern Landen erhalten/So wollen Wir/daß Libellus articulatus nicht zulässlich seyn/ und wann derselbige gleich nicht vom Part gefochten/ iedoch officio judicis verworffen werden soll.

III.

Von den Exceptionen.

ES soll der Beklagte/ welcher auff Drey Vierzehen Tage peremptoriè, wie auf Sächsischem Boden bräuchlich/citiret worden/schuldig seyn/alle sein Exceptionen, sie sind declinatoriæ oder dilatoriæ,Vorstand/Gewehr/oder was seyn mag/so der Antwort vorgehet / alle auff einmal in berührten ersten Termin/ für-und einbringen/und alsbald daran die Litis Contestation mit einer Condition und in eventum anhengen/es wäre dann daß allein über einer gantz zweiffelhaftigen declinatorien disputirt, auff welchen Fall/ und sonsten nicht/solche conditionirte oder eventualis litis contestatio verbleiben mag.

IV. Von

IV.
Von der Gewehr.

Die Gewehr soll Würcklich Actu Corporali angelobet werden / und soll nicht gnugsam seyn/dieselbige in Actis wörtlich anzugeloben.

V.
Vom Vorstand.

Der so unter Uns Güter hat/ und gnugsam in Unsern Landen besessen / soll den Vorstand für die Expens und zur Widerklage/ zu bestellen nicht schuldig seyn, ob er gleich unter dem Gerichte/dafür er beklagt/sonsten nicht seßhafftig/ so soll er auch nicht gedrungen werden/ einige Gunst über die Güter/ von den Gerichten/ darunter sie gelegen / zum Vorstande außzubringen/ und dergleichen soll auch dessen/ so gnugsam unter uns besessen/ constituirter Anwald/ ferner Caution und Vorstand zu bestellen und auffzurichten nicht pflichtig seyn. Aber der/ so unter einer frembden Herrschafft/ eines andern Oberherrn ist/ und in Unsern Landen klagen würde/ soll/wie in Gerichten Unserer Lande zu sprechen gebräuchlichen biß anhero gewesen/ den Vorstand bestellen/und dessen nicht erlassen werden.

Wir wollen aber auch solches Vorstands halben/ Unsere Hofgerichts-Ordnung nicht auffgehoben haben/sondern lassen dieselbige dieses Puncts wegen/ bey Krafften und Würden bleiben.

VI.
Von der Exception Spolii.

Wann die Exception Spolii vor der Kriegs Befestigung fürgewandt/soll derhalben nach Ordnung gemeiner Recht dieselbige innerhalb funffzehen Tagen zu beweisen gesprochen/ und der Sächsische terminus probatorius der sechs Wochen und drey Tage/ zu diesem privilegirten Fall nicht gezogen werden.

VII.
CONSTITUTIO.
In welchen Fällen die Wiederklage auff Sächsischem Bodem nicht statt habe.

Uns gelanget an/ welcher gestalt von etzlichen muthwillige Klagen allein zu dem Ende erhaben/ damit die Beklagten an ihren rechtmässigen Forderungen/ wieder die Kläger verhindert/ und unter dem Schein auffgehalten werden. Als solte zu Sachsen Recht/ ohn Unterscheid verordnet seyn/ wann ein Mann auff einen klaget/ und jener wieder auff ihn/ daß der/ so von erst geklaget/ dem andern nicht antworten dürffe/ er sey dann erst ledig von ihme.

Dieweil Wir aber gemeynet seyn/ einem iedem zu seinem Rechten ohne des Gegenparts sonderliche gesuchte vortheilhafftige Verschleiffung und Außflucht zu helffen/ und die Mißbräuche und Mißverstände/ so durch die Partheyen in den Gerichten unter dem Schein des Rechtens eingeführet/ so viel möglich abzuschaffen/ So ordnen/ setzen und wollen Wir/ wañ die Sache/ derowegen die Klage erhoben/ der andern/ darumb der Beklagte seine Wiederklage anzustellen vermeynt/ anhängig, und eine aus der andern herfleust/ daß in solchen Fällen die Wiederklage in Unsern Landen nicht stat haben/ und solches auch dahin verstanden werden soll/ obgleich der Beklagte ein sonderlich Libell übergeben/ und seine wiederklage unterschiedlich/ neben der klage außüben wolte/ sondern es soll der Kläger / vermöge der Sächsischen Recht/ dißfals auff die Wiederklage zu antworten nicht schuldig seyn/ es habe sich dann zuvorn der Beklagte von ihme gebrochen/ und sey die Klage der Convention gäntzlich geendet und erörtert / alsdann soll der Beklagte mit seiner Wiederklage gehöret werden.

Wann aber die Sache/ darumb die klage erhoben/ von den Händeln/ derwegen der Beklagte eine andere Klage wieder den ersten Kläger anzustellen hat / abgesondert/ und die Sachen also einander nicht anhängig seynd/ noch eine aus der andern fleust/ auff dem Fall/ weil es unterschiedene Händel/ auch beyderseits Conven

tion und Forderung/ für Klage und Wiederklage dißfalls nicht zu achten/ sollen dieselbigen beyder Theil Convention klagen/ eine iede vor ihrem ordentlichen Richter zugelassen werden/ und eine die andere nicht irren noch hindern/ und nach dieser Unserer Constitution und Erklärung in den Schöppenstülen und Gerichten Unserer Lande hinfüro gesprochen/ erkant und geurtheilet werden.

VIII.

CONSTITUTIO.

Ob die Exception Compensationis zu Sachsen-Recht statt habe.

OB es gleich davor gehalten wird/ daß die Exception Compensationis zu Sachsen Recht so wenig/ als die Reconvention, statt soll haben/ dieweil aber die Sächsischen Recht solches außdrücklich nicht vermelden/ und die Compensation keine Reconvention syn kan/ sondern ein Exceptio und Species Solutionis ist/ so lassen Wir uns gefallen/ daß die Compensation auff Sächsischen Boden Unserer Lande/ als in Krafft einer Solution soll gelassen werden/ iedoch daß dieselbe ex Confessione Partis, productis instrumentis, oder sonst ex actis conventionis dermassen liqvida und kund sey/ damit es ferner und sonderlicher Probation und Außführung derhalb nicht bedürffe/ in welchem Fall Unsere Hof-Gerichte/ Facultäten und Schöppenstüle/ darauff sprechen und erkennen sollen.

IX.

Von dem Rechtlichen Einbringen in und nach der litis Contestation.

Würden sich in oder nach der litis Contestation unter den Partheyen solche disputationes zutragen/ so nicht auff den deferirten Eyden oder Beweisungen stünden/ sondern belangten etwan exceptiones peremptorias oder eingelegte und producirte Instrumenta, Briefe/ Handschriften/ oder in actis allbereit geschehene Confessiones und es würden die Partheyen bey den Richtern ansuchen/ daß ihnen mehr Zeit zum Einbringen/ und gründlicher Deduction gelassen würde/ so soll ihnen der Richter darzu zweene Sätze oder Product wechselweise von vier Wochen zu vier Wochen einzulegen/ und damit zum Urtheil zu beschliessen/ vergönnen/ und frey lassen/ sonsten aber soll in und nach der Litis Contestation so wol als für derselbigen/ vom Munde in die Feder gesatzt/ und obgesagter Meynung zum Urtheil beschlossen werden.

X.

Von der Litis Contestation.

DAmit der General und ungewissen Litis Contestation halben die Sachen nicht verlängert/ auch allerhand Gefahr/ so darunter gesuchet/ verhütet werde. So ordnen und constituiren Wir/ daß in den Rechtfertigungen/ der Beklagte auff alle und iede Punct und Stück/ und derselbigen Narration und Conclusion außdrücklich/ klärlich/ inspecie, und insonderheit antworten/ und den Krieg also durch Specification befestigen/ und da solches vom Beklagten verbliebe/ daß wider ihn/ als einen Contumacem. so den Krieg gantz nicht/ oder ie nicht vollkömmlich contestiret, erkant und gesprochen werden soll.

XI.

Wann Lis contestiret, und doch die Gewehr der Klagen nicht angelobet/ ob alsdann nach Sachsen Recht der Kläger seine Klage mutiren und verändern/ auch den Eyd deferiren könne.

WIewol Wir berichtet/ daß dißfalls weitläufftige Disputationen und zweiffelhafftige Meynung/ so zum theil auf Distinctionen gerichtet seyn sollen/ Dieweil aber Unser Gemüth und Meynung ist/ die Rechtliche Procefs in Unsern Landen zu befördern/ und dieselbige/ so viel möglich in schleunige Richtigkeit zu bringen/ damit männiglich desto eher sein Recht erlangen möge/ So ordnen und

wollen Wir/daß in beyden Fällen wann die Gewehr angelobet/oder der Krieg ohne Fürbehalt/ der geforderten Gewehr purè bestättiget/ der Kläger nicht mehr Macht haben soll/ die Klage zu ändern/ oder den Grund der Klagen dem Beklagten/ wie auff Sächsischem Boden gebräuchlich/ zu deferiren und ins Gewissen zu stellen.

XII.

Wann ein auffgelegter Eyd geleistet werden soll.

So einem Part ein deferirter oder ander Eyd juramentum purgatorium oder suppletorium zu leisten aufferlegt und zuerkand/ so soll er in acht Tagen von der zeit an/ als solches Urtheil seine Krafft erreicht/ den Gegentheil/ welcher den Eyd vor Gefährde fürhero schweren soll/ citiren zu lassen/ und berührten Haupt-Eyd innerhalb sechs Wochen und dreyen Tagen zu leisten/ oder da er sein Gewissen mit Beweisung/ zu vertreten vorhabens/ die Beweiß Artickel/ innerhalb benanter Zeit einzulegen/ schuldig seyn.

Geschehe solches von ihme nicht/ so soll gesprochen werden/ daß er sich mit dem Eyde versäumet/ und damit ferner nicht zuzulassen/ auch was des versäumeten Eydes halben mehr recht ist/ und der Sachen und Acten Nothdurfft erfordert.

Wann aber der/ so einen deferirten Eyd schweren soll/ den andern/ welcher den fürgebenden Eyd für Gefährde zu leisten schuldig/ citiren liesse/ und derselbige würde unzehorsamlich nicht erscheinen/ oder thäte sich des Eydes vor Gefährde weigern/ so soll der deferirte Eyd für geschworen und geleistet geachtet/ und darauf also erkant und gesprochen werden.

XIII.

Durch wen und wie ein Collegium oder Commun die deferirte Eyde schweren soll.

Von wegen einer Commun oder Collegii, sollen drey oder vier der Eltesten/ und welche umb die Sachen am besten Wissenschafft haben möchten/ die deferirten Eyde leisten/ und sonsten darzu kein Syndicus zugelassen werden.

Do aber etlichen Personen des Collegii allein/ und nicht dem gantzen Collegio der Eyd deferiret/ so soll derselbige/ weil die Delation der Klagen/ welche auff das gantze Collegium gericht/ nicht gemäß mit dermassen particular delation nicht zugelassen werden/ es weren dann solche Personen insonderheit ex suo facto in der Klagen mit beklaget.

XIV.

Wann der Kläger dem Beklagten den Grund der Klagen in das Gewissen stellet/ und Beklagter will dasselbige mit Beweisung vertreten/ Ob dann der Kläger zu der Gegenbeweisung auff seine Bitt zuzulassen.

Dieweil dem Kläger gebühret/ dem jenigen/ so er einsmals selbst erwehlet und beliebet/ nachzusetzen/ auch dißfals dem Beklagten/ der Rechten Wolthat nicht zu nehmen ist/ sintemal derselbige/ da er gleich zu Vertretung seines Gewissens keine gnugsame Beweisunge verführet/ gleichwohl der gemeinen Practicen nach den Eyd nochmals schweren kan, so soll auch dißfalls der Kläger mit keiner Gegenbeweisung zugelassen/ sondern dieselbe ihm stracks ohne Mittel aberkant und abgeschlagen werden. Deßgleichen soll es auch gehalten werden/ wann Klägern der Haupt-Eyde von dem Beklagten referirt wird/ nemlichen/ daß er auch in solchem Fall gantz keine Beweisung zu Vertretunge seines Gewissens/ oder zu Ergründung seiner Klagen führen möge/ sondern den referirten Eyd stracks zu leisten schuldig seyn.

XV.

Was nach geleistetem Eyde geschehen soll.

Wann der Beklagte den referirten Eyd geschworen/ so soll stracks Inhalts der Acten/ was darauf recht ist/ erkant/ und do sich gleich Kläger erbieten würde/

 zu be-

zu beweisen/ daß der Beklagte unrecht geschworen/ soll er doch damit nicht zugelassen werden.

XVI.

Von der Beweisung und Gegenbeweisung.

Ein ieglicher Part/ dem Beweisunge aufferlegt/ soll innerhalb des Rechtlichen Termins in sechs Wochen und dreyen Tagen/ nicht allein die Beweiß-Artickel einbringen/ sondern auch so viel an ihme/ mit fleissigen Anhalten beym Richter oder Commissarien nichts erwinden lassen.

Wann auch das Gegentheil in den Fällen/ da die Gegenbeweisung zuläßlich/ dieselbige verführen wolte/ so solls innerhalb sechs Wochen und drey Tagen von der Zeit an/ als ihm die Citation zu der Publication der Beweisung zukommen/ sich nicht allein dieselbige fürzunehmen erklären/ sondern auch in benanter Zeit der Gegenbeweisung Artickel übergeben/ und möglichen Fleiß anwenden/ damit das Zeugniß darinnen vollendet und verführet werden möge/ da solches von ihm nicht geschehe/ soll der terminus probatorius verflossen/ und die Gegenbeweisung gleich der Beweisung ferner nicht zugelassen werden. So soll auch nach der Publication und Eröffnung der Beweisung keinem Theil/ es hätte von der Zeugen Außsage Abschrifft bekommen oder nicht/ fernere Beweisung zu führen oder mehr Zeugen verhören zu lassen/ gestattet werden.

XVII.

Von Brieflichen Urkunden.

Hette Zeugführer intra Terminum Copien Brieflicher Urkunden übergeben und eingelegt/ und würde dieselbe post Terminum folgends mit den Originalien stärcken/ so soll er damit zugelassen/ und solches zur Beweisunge erheblich/ und relevant gesprochen und erkandt werden.

XVIII.

Von Gesetzen und Producten, so nach der Publication der Beweisung und Gegenbeweisung einzubringen.

Wann die Beweisung und Gegenbeweisung eröffnet/ sollen die Partheyen darauff ohne weitere Verfassung Krafft dieser Unser Constitution schuldig seyn/ von der Zeit an der erlangten Abschrifft/ so ihnen aus dem Gericht förderlich und zum längsten innerhalb zweyen Monaten gefolget werden soll/ von sechs Wochen zu sechs Wochen/ ihre exception, duplica, replica und triplica einzubringen/ und also mit zweyen Sätzen wechselsweise zum End-Urtheil zu beschliessen/ und mit keinen fernern Sätzen zugelassen werden/ Es soll aber auch ein iegliche Part sein Exception und Replica auff die Beweisung und Gegenbeweisung in einem Satz mit einander zugleich einbringen/ damit Vielheit der Sätze verhütet/ und desto schleuniger zum Urtheil geschlossen werde.

XIX.

Von den Leuterungen.

Es soll forthin auff alle und iede ergangene Urtheil/ sie seynd interlocutoriæ oder definitivæ, nicht mehr/ denn eine Leuterung/ so doch von beyden Theilen zugleich fürgenommen werden mag/ welche auch nich weniger als die Appellationen beyden Theilen gemein seyn sollen/ in allen Unsern Landen und Gerichten/ auch in Unserm Hof-Gericht selbst fürgenommen werdē/ und gantz keine Oberläuterung statt haben/ Allein wollen Wir dieselbige in denen Fällen wie es biß anhero bräuchlichen gewesen/ und Unsere Landes-Ordnung vermag/ an Unserm Hof zulassen/ sonsten aber und ausserhalb solcher Ober-Leuterung soll es im Hof-Gericht bey dem Procefs bleibē/ so wir in der Hofgerichts Ordnung verfasset und aufgericht.

Ein ieglicher Leuterant soll schuldig seyn/ innerhalb sechs Wochen und dreyen Tagen/ bey dem Richter/ so das Urtheil publicirt, umb Citation und Prosecution und Vollführung der Leuterung anzusuchen/ und da solches von ihme verbliebe/ soll

soll die Leuterung erloschen seyn/ und das gesprochene Urtheil seine Krafft erreicht haben.

Es soll auch ein ieglicher Richter schuldig seyn/ zu solcher Vollführung einen sonderlichen Termin/ und zum längsten nach beschehenen Ansuchen/ innerhalb drey Monat zu ernennen und anzusetzen/ auch sich darauff schleunig des Belernungs-Urtheil erholen/ und dasselbige eröffnen.

In der Prosecution und Vollführung aller und ieder Leuterungen/ wie und auff was Urtheil dieselbige eingewandt/ soll anders nicht denn mit Versetzung vom Munde in die Feder/ und mit Beschliessung zum Urtheil durch drey und drey Sätze wechselsweise procedirt und verfahren werden.

Es sollen auch forthin in Leuterungs-Sachen/ wann dieselbe freventlich eingewandt/ die expens retardati processus erkant. Do aber die Leuterung erheblich befunden/ und das vorige Urtheil etwas erkläret/ der Leuterant mit der condemnation expensarum verschonet werden.

XX.

Ob die Appellation, son von Notarien und Zeugen geschehen/ anzunehmen.

WIewohl es nicht ohn daß in gemeinen Rechten die Appellation vor Notarien und Zeugen ohne Unterscheid nicht gestattet/ sondern allein angenommen werden soll/ wann der Appellant den Richter nicht haben kan/ oder aber er hätte sich von ihm zu befahren/ so halten doch etliche/ daß sie auch dieser Oerter soll zuläßlich seyn/ damit nun derowegen auch Gewißheit sey/ so wollen Wir daß diese letzte Meynung gehalten/ und den Appellationen, so auch gleich für Notarien allein geschehen/ deferirt werden solle.

XXI.

Von der Beweisung in der andern Instantz.

ES ist bißhero in Unsern Landen in Ubung gehalten/ daß anderweit Beweisung durch Zeugen über die vorigen Artickel/ derwegen in primâ instantiâ Gezeugniß geführet/ oder auch super articulis directo contrariis nicht zugelassen worden.

Dieweil dann solcher Gebrauch dem gemeinen und Sächsischen Rechten gemäß/ so wollen Wir/ daß derselbige auch nochmahls gehalten/ und also gesprochen werden soll.

XXII.

Ob das Juramentum Purgationis in causis civilibus ex officio den Beklagten könne aufferlegt werden.

OBwol das Juramentum purgationis fürnemlich in peinlichen und in Ehesachen/ aus Richterlichem Ambt/ do es gleich nicht gebeten/ dem Beklagten/ wo eine Rechtliche Verdacht wieder ihnen außgeführet/ kan aufferlegt werden/ so hat es doch Zweiffel/ ob solches aus beweglichen Ursachen/ auch in causis civilibus geschehen könne/ man hat sich aber verglichen/ das justâ ex causâ in civilibus, solches Juramentum ex officio ein Richter befugt seyn soll zu erkennen/ Als wann der Kläger hätte eine grosse Verdacht bewiesen/ und es weren grössere Ursachen/ auff das Juramentum Purgatorium dann suppletorium zu sprechen/ so solte dem Beklagten dieser Eyd in solchen und dergleichen Fällen zuerkandt werden/ Darbey wir es auch bleiben lassen.

XXIII.

Ob Juramentum Suppletorium in Acten soll gebeten werden/ oder ob es ex officio zu erkennen.

HIerinne ist auch wiederwärtig gesprochen/ dann etliche seynd der Meynung bißhero gewesen/ der Richter könne diesen Eyd/ damit einer die halbe Beweisung ersetzt/ oder supplirt, do es gleich in den Acten nicht gebeten/ erkennen.

Etliche aber haben das Widerspiel gehalten / nemlichen/ daß es nicht zusprechen, es were dann von den Partheyen gesucht und gebeten.

Wir lassen Uns dißfals die erste Meynung gefallen/ und wollen/ daß in der Richters Macht stehen soll/ solches necessarium juramentum suppletorium, wann er aus den Acten befinden wird/ daß es geschehen möge/ dem Part auffzuerlegen und zu erkennen/ solches sey in actis gebeten oder nicht/ Darnach sich Unsere Hofgericht/ Juristen Faculteten und Schöppenstüle/ in Urtheilen richten und halten sollē.

XXIV.

Ob und wie die Eydesleistung der Erben zu erkennen sey.

HJerinnen haben Unsere Schöppenstüle/ wieder einander gesprochen/ etliche haben in dem Fall/ wann der/ so einen Eyd schweren sollen/ für der Leistung gestorben/ alsdann die Sachen auff ordentliche Beweisung richten wollen. Etliche haben geachtet/ ob wol die Erben mit dem Eyde super veritate zu verschonen/ daß sie dennoch/ damit der vorige Procefs und Urtheil nicht gantz cassirt, de credulitate zu schweren zuläßlich seyn solten.

Wir lassen Uns solche letzte Meynung gefallen/ nemlichen/ wann das Urtheil des Eydes halben bey Leben des Parts gesprochen/ er den Terminum bey seinem Leben nicht verfliessen lassen/ und sich des Eydes expresse sine causa in actis, oder sonsten nicht geweigert/ daß alsdann Juramentum credulitatis in hæredibus statt haben/ und auch also darauff gesprochen werden soll.

XXV.

Ob die Richter über die Præscription, so ex actis dargethan/ können ex officio erkennen.

HJerinnen ist man auch einig/ ungeachtet/ daß diese Quæstion weitläufftig disputiret wird/ daß die Præscriptio, da sie manifestè bewiesen/ oder der Richter dessen aus den Acten gewiß seyn könte/ erkandt/ und ex officio supplirt werde/ wann gleich die Partheyen sich in den Acten darauff nicht gezogen/ darbey Wir es bleiben lassen.

XXVI.

Wann die Urtheil in einem frembden Nahmen publicirt, ob sie in rem judicatam gehen.

WJr werden berichtet/ daß der mehrer Theil Urtheil in Unsern Landen/ wie sie von den Juristen Faculteten oder Schöppenstülen gefast/ ohne Veränderung und Einverleibung des Richters Namen/ darunter die Sachen schweben eröffnet und publicirt werden/ Da nun solcher Gebrauch auffgehaben/ so würden viel Procefs dadurch genichtiget und zerrüttet/ derhalben ordnen und constituiren Wir/ daß solcher Gebrauch nochmals beständig/ und die also publicirte Urtheil kräfftig seyn/ auch in rem judicatam gehen sollen/ ungeachtet/ was von etlichen de sententiâ nomine Consultoris latâ, weitläufftig dißfals disputirt und angezogen wird.

XXVII.

Ob der Procefs in Lehensachen/ so zwischen den Lehen-Herrn und Lehen-Mann gehalten/ nach Sachsen- oder gemeinen Käyser-Rechten zu richten.

OB wohl die Sächsischen Lehen-Recht in denen Fällen/ wann der Lehen-Herr seinen Lehen-Mañ/ sonderlich aber auf die Privation beschuldigen will/ eine sonderliche Art haben/ wie das Lehen-Recht zu bestellen/ und sich der Lehen-Herr und Lehen-Mañ allenthalben verhalten soll/ so haltens doch Unsere Verordnete davor/ daß solcher Procefs nach den gemeinen Rechten/ dißfals in diesem Unsern Landen anzuordnen seyn soll/ welches Wir Uns gnädig gefallen lassen/ und wollen hiermit die Disposition der Sachsen-Recht/ dißfals auffgehoben/ und denselben

selben derogirt haben/ ordnen und setzen/ daß in solchen Fällen der Proceß des gemeinen Rechtens/ fortan in Unsern Landen angestellet und gehalten werden soll.

XXVIII.

Wie eine Schuld vor der andern bezahlt werden soll.

WAnn zwischen den Gläubigern der Erstigkeit halben Streit vorfället/ so constituiren, ordnen und wollen Wir/ daß vor allen andern Schulden/ erstlichen bezahlet werden sollen/ das Liedlohn/ was auff des verstorbenen Schuldeners Begräbniß/ und in seiner Kranckheit der Artzney halben aufgewand/ auch Schoß/ Steuer und Erbe-Geld/ und nach diesem soll des Schuldners Ehe-Weib mit ihrem eingebrachten Gut/ so viel sie deß erweisen kan/ allen andern Gläubigern/ so nicht ältere außdrückliche Verpfendung/ vorgezogen werden. In dem Gegenvermächtnuß aber/ hat sie sich dißfals der Prioritæt, den Gläubigern zu Nachtheil/ nicht anzumassen/ iedoch was der Leibgeding halben verordnet/ bleibt in Würden und Kräfften.

Nach itztberührten Schulden folgen alle die/ so auff des Schuldners Gütern außdrücklich/ oder Vermöge der Recht stillschweigende Pfand haben/ unter welchen die Eltesten von der Zeit der erlangten Pfendung an zu rechnen/ ie einer dem andern vorgezogen werden. Und do zwo Verpfendungen auff einen Tag geschehen/ und nicht erwiesen werden könte/ welche vor- oder nachgangen/ auff den Fall sollen die Gläubiger zugleich nach Anzahl eines ieden Schuld/ zugelassen werden. Dergleichen Vorzug haben auch die/ welche auff vorgehenden ordentlichen Proceß und Recht/ die würckliche Einweisung und Immission erlangt haben. Were aber einem Gläubiger ein Termin zur Hülffe angesetzt/ oder auff außgebrachten Befehl/ ohne Proceß und Urtheil/ verholffen worden/ so soll er derwegen mehr dann er sonst zu recht befugt/ sich der Erstigkeit nicht anzumassen haben.

Ferner sollen nach denen bezahlt werden/ die Schuld wegen eines zu treuen Händen hinterlegten Guts/ welches der Schuldener verändert und verthan hat/ auch alles was zu milden Sachen/ und zu Alimenten gehörig/ und dann nechst diesen sollen die Arrestanten, welche keine richtliche Immission erlangt/ zugelassen werden/ denen Wir auch hiermit eine dingliche Gerechtigkeit der Prioritæt halben/ von der Stund anzufangen/ da der erste Kummer geschehen und gebührlichen verfolgt/ geben und gestatten.

Folgends und wann niemands von den obgesatzten Gläubigern mehr verhanden/ sollen die andere/ so sonsten in Rechten personaliter privilegirt, die Prioritæt haben/ und letzlichen die Chirographarii, welche allein Brief und Siegel/ oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halben vorzulegen haben/ ohne Unterscheid der Zeit/ pro rata eines ieden Schuld/ nach Verordnung gemeiner Recht/ zugleich bezahlt werden.

XXIX.

Welcher gestalt ein Kummer beständiger und kräfftiger Weise geschehen soll.

WIr befinden/ daß mit den Kummern und arrestiren viel Mißbräuche/ Unrichtigkeit und Ungleichheit in den Gerichten/ biß anhero vorgefallen/ Derowegen ordnen/ setzen und wollen wir/ daß ein ieder/ so sich der Kummer Gerechtigkeit brauchen will/ schuldig seyn soll/ alsbald wann ihm der erste Kummer verstattet/ denselbigen von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen gebührliche Folge zu thun/ und zugleich mit dem letzten Kummer die Klage mit außdrücklicher Angebung und Specification seiner Schulden dergestalt einzubringen/ daß man daraus eigentlich zu finden habe/ wie er dieselbige zu erweisen vermeynet/ dabey er dann auch Citation und Ladunge an den Schuldner suchen und bitten soll/ und soll alsdann mit fernerm Kummer zu verfahren/ nicht schuldig seyn. Und wo diese Form von einem Arrestanten überschritten/ so soll der gesuchte Kummer nichtig

seyn/

seyn/ ungeachtet/ ob gleich der Arrestant von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen/ mehr denn dreymahl denselbigen verneuert hätte.

Begebe es sich auch/ daß einer einen Kummer erlanget/ und einander folgte deme nach/ und brächte alsobald mit dem ersten Kummer seine Klage ein/ so soll doch der Letzte hierdurch von dem Ersten/ woferne derselbige auf den dritten Kummer-Tag seine Klage/ wie ob stehet/ übergibt und Citation außbringet/ hierdurch keinen Vortheil erlanget haben.

Wir verbieten auch hiermit alle heimliche Kummer/ und wollen/ daß dieselbige hinführo in den Gerichten Unserer Lande nicht verstattet werden/ und da solches gleich beschehe/ so sollen sie doch an sich selbst nichtig und unkräfftig seyn.

XXX.

Wie weit/ und in welchen Personen die Kummer/ sonderlich in wehrenden Märckten zu gestatten.

Dieweil Wir berichtet/ daß mancherley opiniones in diesem Fall seyn/ und Unsere Schöppenstüle auch selbst darinnen ungleich gesprochen/ so haben Wir eine Nothdurfft geachtet/ die Dinge durch eine Constitution in Richtigkeit zu bringen/ ordnen/ setzen und wollen demnach/ daß allein die Personen/ so an einem gewissen Ort contrahirt, sich verpflichtet/ und die Solution an selbigen Ort zu thun versprochen/ so lange biß sie gewisse Versicherung gemacht/ daselbst arrestirt und verkümmert werden mögen/ aber alle andere/ welche entweder selbst nicht contrahiret oder ihre Bewilligung beständig und freywillig nicht geben/ wann sie gleich der obligirten Person/ Unterthan oder Diener/ sollen mit keinem Arrest belegt werden.

Wir wollen aber sonderlich/ daß in allen Fällen/ innerhalb der öffentlichen Märckte/ der Handel und Werbung halben/ die Freyheit gehalten/ kein Arrest statt haben/ auch Bürgerlicher Sachen und Obligation wegen niemands angehalten werden soll.

XXXI.

Wann die Gerichts-Kosten ohne oder mit dem Eyde angegeben werden/ wie sich der Richter in der Taxation zu verhalten.

Die Schöppenstüle haben bißhero/ wann die Gerichts Expensen, so iemands zuerkant worden/ ohne Eyd angegeben/ allein auff die gesprochen/ welche auff das Gericht gangen/ und also wegen des Procefs nothwendig auffgewand worden/ als Citation, Urtheil-Geld/ Bothen-Lohn/ und dergleichen.

Do aber andere Expensen mit eingemenget/ die extra judicales gewesen/ als was auff Fuhr-Lohn/ die Reisen/ Zehrung in den Herbergen/ Advocaten-Lohn/ &c. außgeben/ die hat man gäntzlich diß falls übergangen.

Wann aber die Expensen mit dem Eyde angegeben worden/ so hat man dieselbige taxiret und zu schweren erkant/ daß zum wenigsten so viel als moderirt aufgewand.

Es haben aber Unsere Verordnete dahin geschlossen/ weil in Expens-Sachen mancher den Eyd zu thun Bedencken hat/ und dennoch dieselbige pœnæ temerè litigantium seyn sollen.

Daß auch auff diesem Fall/ so die Gerichts-Kosten ohne Eyd angegeben/ etliche extra judical expensen, derer man ungefährlichen gewiß seyn möchte/ iedoch auff ziemliche und billige Taxation zu erkennen seyn sollen/ welches Wir Uns auch also gefallen lassen/ setzen und ordnen/ daß denselbigen in Gerichten/ auch in Stellung und Fassung der Urtheil nachgegangen werden soll.

XXXII.

Von der Hülff auff erklagte und gestandene richtige Schuld.

Wann auff vorgehende Procefs und Urtheil/ oder gestandene richtige Schuld/ dem Schuldner die Zahlung aufferlegt/ oder in Verbleibung dessen die Hülff ernandt und angesetzt worden/ darzu ihme dann Sächsische Frist gegeben

ben werden soll/und es thut mitler Zeit der Schuldener seinen Gläubigern keine Bezahlung/so soll der Richter nach beschehener Hülffe/das verholffene Gut in der Gemein/und auff dem Marckt/durch den Frohnboten feil bieten und subhastiren lassen.

Giebt sich dann ein Kauffmann an/und setzte ein Geld darauff/so soll dasselbige wiederumb außgeruffen/und das verholffene Gut deme/so am meisten darvor geben will/gelassen werden.

Findet sich aber nach beschehener Feilbietung kein Kauffmann/so soll das verholffene Gut/nach Verlauffung dreyer vierzehn Tage/durch die Gerichte/umb bahr Geld/und auff Tage Zeit/beydes dem Rechten und gemeinen Werth nach/wie des Orts die Güter auff die Zeit gültig/gewürdet und geschatzt/und mit Vermeldung solcher Tax/ferner zu feilem Kauff/drey vierzehn Tage nach einander/offentlich verkündiget werden/und da außgangs der Zeit solch verholffenes Gut nicht verkaufft würde/alsdann sollen die Gläubiger dasselbige in dem Werth/wie es taxiret, jedoch unbeschadet eines jeden Rechtens und Prioritæt, anzunehmen schuldig seyn/und ihnen frey stehen/ob sie es der Satzung nach/umb bahr Geld/oder auff Tage-Zeit annehmen wollen.

Würde sich aber der Schuldener oder auch die Gläubiger solches Tax/aus erheblichen Ursachen beschweren/so soll ihnen nachgelassen werden/das verholffene Gut anderweit durch die Land-Schöppen/umb bahr Geld/und auff Tage-Zeit/abermals würden zu lassen/und wie es durch dieselbige geschatzt/darbey soll es bleiben/und solches in persönlichen Klagen.

Wann aber auff Klagen/so dinglich sind/die Hülff gesucht würde/so soll der Richter dem Gläubiger zu dem erklagten Gut in vierzehen Tagen/nach deme das Urtheil seine Krafft erreichet/verhelffen.

PARS SECUNDA
DE CONTRACTIBUS VEL QVASI.
Der ander Theil:
Von der Parteyen unter ihnen selbst bewilligten und auffgerichteten Contracten, und was denen anhängig oder sonsten gleichförmig ist.

I.

Ob Unterpfand und Wiederkäuff præscribirt und verjahret werden mögen.

Es seynd in dieser Frage bey den Rechts-Lehrern zweyerley Meynungen/denn etzliche halten/daß die Verjahrung statt haben solle/die andern aber schliessen darauff/daß keine Præscription darinnen zuläßlich sey/dieweil dann Unsere Juristen Facultæten und Schöppenstüle derenthalben auch ungleich gesprochen/so haben Wir ihnen durch Unsere verordnete Räthe aufferlegen/und sie mit einander vergleichen lassen/nach dieser Opinion, so an dem Käyserlichen Kammer-Gericht/und Unserm Ober-Hof-Gericht zum Theil gehalten/zuerkennen/nemlichen: daß in beyden Fällen des Pfandes und Wiederkauffs halben einige Verjahrung oder Præscription durchaus/auch hundert und mehr jährige nicht statt habe/sondern zu jederzeit ein Verpfand/oder wiederkäuflich verkaufft Gut/Krafft und Inhalts des auffgerichteten erwiesenen Contracts gelöset/oder wieder erkauft werden möge.

II.

Ob jährige Zinse und Pächte gantz und gar können præscribirt oder verjahret werden?

Wiewol eine schwere Disputation im Rechten ist / An annuæ prestationes in totum possint præscribi? Dannoch so haben Unsere Verordnete dahin geschlossen / daß die jährlichen Zinse und Præstationes, welche aus einer Zusage oder Contract ihren Ursprung haben / so sie über Rechts verwehrte Zeit nicht erleget / können verjahret werden / nicht allein / daß die versessene Zinse nicht zu zahlen / sondern daß auch die Zukünfftigen nicht dürffen erlegt werden / welches auch in Testament und letzten Willen / ohne Unterscheid / als Krafft Unserer Constitution, dieweil im Rechten derowegen Zweiffel gewesen / statt haben / und die Zinse præscribiret werden sollen / drauff dann Unsere Gerichten zu erkennen haben.

III.

Wann jährliche Zinse oder Pächte in guter Müntz oder Getreyde / anfangs hätten sollen gegeben werden / und es ist die Bezahlung über Rechts verwehrte Zeit / in geringer Müntz oder Pächten geschehen / ob dißfalls die Verjahrung statt habe?

Unsere Verordnete haben sich vereiniget / ohne Unterscheid zu sprechen / daß die Verjahrung dißfalls statt habe / es were dann daß mala fides wieder den / so den Zins zu reichen schuldig / nicht allein vorgewand / sondern auch erwiesen würde / welches Wir Uns gefallen lassen.

IV.

Ob die Bauren / so über dreissig Jahr / Jahr und Tag / ein gleichförmig Dienstgeld gegeben / und nicht gedienet / solches præscribirt haben.

Unsere Verordnete seynd dessen einig / wann die Bauren durch rechtliche Verjahrung über dreissig Jahr / Jahr und Tag / an stat ihrer Dienste / ein Dienstgeld oder anders gleichförmig ohne Vermehrung oder Verminderung gegeben / und man die Dienste von ihnen haben wolte / sie aber solches zu thun sich wegerten / daß sie bey dem Dienstgelde und præscribirter Gerechtigkeit / wo sonsten keine andere Vorträge verhanden / bleiben und gelassen werden sollen. Also auch dargegen / da die Bauren nach solcher Zeit das Dienstgeld nicht mehr geben / sondern die Dienste viel lieber thun wolten / so sey ihr Herrschafft auch solches anzunehmen nicht schuldig.

Hätten aber in solcher Zeit die Bauren neben dem Dienstgeld etliche Dienste über dreissig Jahr / Jahr und Tag gethan / so weren sie dieselbige hinfüro gleichsfalls neben dem Gelde zu thun pflichtig / welches Wir Uns dan auch gefallen lassen.

Wann aber das Dienst-Geld innerhalb dreissig Jahren / Jahres und Tages / nicht uniformiter gegeben / sondern bißweilen vermindert und vermehret und auff etliche Jahr gerichtet / So wollen Wir / daß in einem solchem Fall / auff die Interruption gesprochen / und die Bauren dadurch die Dienste entlediget oder gefreyet seyn sollen.

V.

Ob die Præscription der Sächsischen Recht als dreissig Jahr / Jahr und Tages / auch wider Kirchen / Universitäten / Hospital und pia loca statt habe.

Unsere Verordnete seynd dessen einig / daß die Præscription der dreissig Jahr / Jahr und Tages / davon der Sachse redet / nicht statt habe / wider Kirchen / Universitäten / Schulen / und andere pia loca.

Und weiln dan die gemeinen Rechte verordnen / daß nach Verlauffung viertzig Jahren / wieder Kirchen könne præscribirt werden / daß sie auch innerhalb vier Jahren / und nach vier Jahren / justâ causâ zu restituiren. Derwegen sey billich / daß man sich im Sprechen dißfalls nach den gemeinen Rechten halte / solches Privilegium aber die Clerici Professores der Universitäten / oder einzele Personen / in ihren selbst

Privat-

Privat-Sachen nicht haben sollen/ so lassen Wir es auch dabey bleiben/ und sollen sich Unsere Gerichte im Rechtlichen Erkentniß dessen also halten.

VI.
Ob wieder eine Stadt die Præscription der Sächsischen Recht statt habe.

Es halten gleicher gestalt etliche davor/ daß die Verjahrung der Sächsischen Rechte/ wider eine Stadt/ oder Rempublicam nicht statt habe. Dieweil aber Unsere Schöppenstüle aus guten erheblichen Ursachen/ biß anhero nach Sachsen-Recht auff die Verjahrung der ein und dreissig Jahr/ sechs Wochen und drey Tage/ in diesen Landen dißfalls gesprochen/ so lassen Wir es auch dabey bleiben/ und wollen/ daß hinfüro dermassen auch also erkant werden soll.

VII.
Ob die Pfändung die Præscription interrumpire.

Es wollen etliche der Meynung seyn/ wann in Sachen Trift und Hütung belangend/ oder dergleichen/ von dem Grund-Herrn gepfändet/ und der/ so gepfändet ist/ sich de facto nicht daran kehret/ sondern seines Hüttens und Treibens hält/ oder pfändet wieder/ daß hiedurch die qvasi possession præscriptionis nicht soll interrumpirt seyn/ sintemal der so gepfändet/ dieselbige behält/ und continuirt.

Unsere Verordnete aber haben dahin geschlossen/ daß die Pfändung von der Zeit an/ als sie geschehen/ die præscription servitutis juris pascendi oder dergleichen/ interrumpire, es wäre dann/ daß nach solcher Pfändung der ander Theil wiederumb geruhiglich über dreissig Jahr/ Jahr und Tag/ getrieben.

Und ob wol war/ wann einer in solcher Servitut ein qvasi possession erlangt/ daß er so lang dabey gelassen werden soll/ biß er ordentlicher Weise daraus entsatzt/ so haben doch nichts desto weniger auch die Pfändung ihre Würckung/ als nemlich den effectum interrumpendi. Dabey Wir es auch bleiben lassen/ es soll aber gleichwol mit der Pfändung gebürlich und wie Landbräuchlich gebaret/ und die Pfande in das Gericht/ darinn der Grund gelegen/ überantwort/ oder da sie daselbst nicht angenommen/ in das nechste Ampt dabey/ gewendet und eingestellt werden.

VIII.
Wann die Pfande in ein ander Gericht geführet werden.

Wann die Pfande in ein ander Gericht von dem/ so nicht unterthan ist/ entführet seyn/ so sprechen Unsere Schöppenstüle zu Abtrag die gesatzte Buß der Sächsischen Rechte/ als dreyssig Schillingpfenning/ und daß er das Pfand in die Gerichte/ daraus es genommen/ einstellen/ und sich solches hinfüro zu enthalten caviren soll.

Do aber ein Unterthan die Pfande aus seines Herrn Gerichte entführet/ und desselben Jurisdiction eximirte, derselbige/ so er es in Meynunge transferendi jurisdictionem gethan/ soll mit ziemlicher Geldbuß oder Gefängnis gestrafft werden.

Es möchte auch der Frevel und Verbrechung dißfalls so groß seyn/ daß der Gerichtsherr Macht hätte/ dem Verbrecher auffzuerlegen/ zu verkauffen/ und sich aus seinen Gerichten/ die er ihme entziehen wollen/ zuwenden/ welches auch also nach Gelegenheit der Umbstände erkant werden soll.

IX.
Daß die Restitution in integrum wieder die Verjahrung aus Fürwendung der Unwissenheit ex capite ignorantiæ nicht statt habe.

Dieser Punct wird sehr weitläufftig und zweifelhafftig von den Rechtsgelahrten disputirt und von etlichen davor gehalten/ qvod ex capite justæ ignorantiæ detur restitutio, mit Erklärung/ was justa ignorantia sey.

Dieweil aber/ da dieser Opinion zu folgen/ viel præscriptiones auffgehoben/ und also die Haupt-Ursachen/ darumb die Verjahrung eingeführet/ als nemlich/ daß der Güter eigenthümliche Gerechtigkeit nicht ewig ungewiß/ und des Zancks und Haders ein Ende sey/ zerrüttet würden/ daraus eine große Veränderung folgē wolte/ so haben Unsere Verordnete verglichen/ daß die restitutio etiam ob justam ignorantiam, wann es über dreissig Jahr/ Jahr und Tag ist/ nicht statt haben/ noch darauff gesprochen werden soll/ welches Wir Uns auch also gefallen lassen.

X.

Ob die Väterliche Gewalt Patria potestas nach Sächsischem Recht auffgehaben.

WEil in den Sächsischen Rechten nirgend zu befinden/ daß die Väterliche Gewalt/ insonderheit auffgehaben/ so bleibet auch dieselbige nachmals nicht unbillich bestehen.

Nachdem aber allein derohalben Zweiffel fürgefallen/ durch was Mittel und Wege die Kinder auff Sächsischen Boden emancipiret und der Väterlichē Gewalt entnommen werden/ so seynd Wir erinnert/ wie es bißhero in Gebrauch gehalten/ nemlich/ daß die Kinder/ so ihre mündige Jahr erreicht/ dadurch aus der Väterlichen Gewalt kommen seyn/ wann sie von ihnen geschieden.

Bey diesem Gebrauch lassen Wir es auch nochmals bleiben/ und wollen/ daß solcher Gewohnheit nach/ auch Krafft dieser Constitution in Unsern Gerichten erkant werden soll/ nemlich/ da sich Kinder/ so zu ihren mündigen Jahren kommen/ von dem Vater mit Anstellung ihrer eigenen Haußhaltung und Nahrung scheiden/ daß alsdann solches für eine Emancipation zu achten/ und derselbigen Würckung haben soll/ ungeacht/ ob gleich solche Emancipation anderer gestalt/ und für Gerichte nicht geschehen und fürgenommen würde.

XI.

Ob die Verordnung der Sächsischen Rechte/ daß die Vormünden ihrer Mündlein nechsten Erben/ jährlich Rechnung thun sollen/ nicht allein in legitimis, sondern auch in testamentariis vel dativis Tutoribus statt haben soll.

ES ist nach Sachsen Recht ein Zweiffel gewesen/ ob die Tutores testamentarii & dativi nicht weniger als die legitimi jährliche Rechnung zu thun schuldig/ und ob nun wohl diesem also/ dieweil aber dennoch biß anhero obberührtes Sachsen-Recht/ auff alle Vormünden/ ohne Unterscheid/ durch einen Brauch aus gleichen Ursachen extendiret und erstrecket worden/ und darmit darinnen fortan desto mehr Gewißheit gehalten werde/ so ordnen und setzen Wir solches hiermit und Krafft dieser Constitution, und wollen/ daß alle Vormünden ohne Unterschied/ jährlich ihrer Verwaltung halben/ Rede und Antwort geben/ auch gebührliche Rechnung thun sollen.

XII.

Daß der zwey und fünfzigste Artickel im ersten Buch des Land Rechtens/ von Vergebung der Stamm-Güter/ so ohne der Erben Erlaub nicht geschehen soll/ allein auff die schlechten Donationes zu verstehen.

WEil dieser Text saget/ daß ohne der Erben Erlaub/ keiner seine eigene (das ist: wie es gemeiniglich verstanden wird) Erbstamm-Güter vergeben könne/ so ist zu wissen/ daß Stamm-Güter solche Güter seynd/ welche der Donator nicht selbst acqvirirt oder erlanget/ sondern die von seinen Vorfahren/ als Groß-Vater und dergleichen gewonnen/ und von denselbigen ihren Ursprung haben.

Zum Andern ist ferner darauff wohl Achtung zu haben/ daß der Text redet von Vergebung der Stamm-Güter.

Derowegen soll Unserer Verordneten Bedencken nach/ auch das Wort Erben/ nicht auff alle Erben/ sondern allein auff die descendentes zu restringiren seyn.

Wie dann eben aus diesen Ursachen/ das Sachsen Recht/ so von unbeweglichen Gütern redet/ auff die beweglichen/ nicht zu erstrecken.

Es soll aber gleichwol auch in denen Fällen/ da die Veränderung der Stammgüter nicht verboten/ dieselbige billich in fraudem legitimæ nicht zuläßlich seyn. So soll gleicher gestalt/ auch die Ubergabe der Stammgüter / wann gleich dieselben mit der Erben Laub/ und also licitè geschehen/ zu Recht nicht bestehen / in dem Fall/ do sie übermäßig und sich über fünffhundert Gülden Ungerisch erstreckte / sie wäre dann von erst gebührlichen insinuiret.

Und alle obgesetzte Fälle sollen allein statt haben / in donatione simplici inter vivos, und daß ihnen frey stehe sonsten solcher Güter halben Testamenta und andere beständige letzte Willen auffzurichten/ welchen auch stracks nachzusetzen.

Item und sonderlich/ daß ein ieder Macht habe/ solcher Güter einem seiner Kinder für dem andern etiam donatione inter vivos, iedoch salvâ legitimâ, zuzuwenden/ darbey Wir es auch allenthalben bleiben lassen/ und sollen Unsere JuristenFacultæten und Schöppenstüle darnach also sprechen und erkennen.

XIII.

Ob ein Weib ihrem Ehemanne die Gerade unter den Lebendigen übergeben könne.

Hierinnen seynd Unsere Verordnete auch einig / ob wol ein Weib ihre Gerade donatione inter vivos verändern und übergeben kan / so sey sie doch nicht befugt/ ihrem Ehemanne dieselbige obgesatzter massen zuzuwenden.

Diese Donation ist auch so ferne und weit unkräfftig / daß sie durch folgends Absterben der Frauen nicht bekräfftiget wird.

Wann aber die Donation antidotalis oder remuneratoria ist/ daß sie ipso jure unter den Eheleuten/ alsbald vom Anfang zuläßlich/ so kan auch dieselbige dißfals zu Recht vor beständig gesprochen werden/ darauff auch Unsere Gerichte zu erkennen haben.

XIV.

Wie die Gerade der nechsten Nifftel zu Nachtheil kan vergeben werden.

Durch Testament oder andern letzten Willen / kan die Gerade der Nifftel zu Nachtheil nicht verändert werden / aber durch die Ubergabe unter den Lebendigen & sic inter vivos (sos nicht durch die Frau ihrem Ehemañ geschicht) kan die Gerade der Nifftel entzogen werden/ also und dergestalt/ daß die Frau durch ihren kriegischen Vormünden/ vor Gerichte in ihren beyseyn dem donatorio ein Verzeichnis mit Uberantwortunge der Schlüssel soll übergeben lassen / welches hernach dem GerichtsBuch einzuverleiben/ und ob gleich die donirten Stück nicht gegenwärtig seyn würden / dennoch aber weil solche Ubergabe Gerichtlich / und in loco judicii, judice sedente pro tribunali geschehen/ soll sie kräfftig erkant und gehalten werden.

Da auch von Gerichtswegen etzlichen Personen erbeten und abgeschickt/ vor welchen solche donatio geschehe/ so soll sie gleiche Würckunge haben/ und darvor geachtet seyn/ als ob sie Gerichtlich fürgenommen.

So aber eine ihre Gerade ausserhalb Gerichts donatione inter vivos vergeben wolte/ und die Stücke über fünffhundert Ungerische Gülden/ nicht thäten außtragen/ so könne es in beyseyn zweyer oder dreyer Zeugen/ oder aber auch vor Notarien und Zeugen geschehen / iedoch so müssen die Schlüssel alsdann in Gegenwart der Kasten und Truhen darinnen solche Stück verwahret/ dem Donatorio, auch daneben die donirten Stücke/ zugestellt und übergeben werden.

Und in allen diesen Fällen mag die donatrix ihr den usum und Gebrauch/ auff ihr Leben fürbehalten/ welches also geschehen kan/ daß nach der Tradition der donatorius ihr die donirten Stücke oder die Schlüssel darzu wieder zustelle.

XV.

Ob und wie die Weibes Personen beständiglich contrahiren können / mit oder ohne der Vormünden Zuthun und Bewilligung.

Es haben die gemeine Käyserliche und Landübliche Sächsische Rechte / in etzlichen gewissen Fällen / der Weibs Personen halben / Versehunge gethan / damit sie aus Mangel guten Raths und Bedachts / nicht übereilet und hindergangen werden möchten / wann Wir dann solches aus erheblichen Bedencken und Ursachen / auch weiter zu erstrecken nothwendig erachten / so constituiren und ordnen Wir / daß hinfüro Wittwen und Jungfrauen / ohne Unterscheid des Alters / in allen Rechtlichen Processen, sie halten gleich Klägerin oder Beklagten statt / ohne Vormünden nichts beständiges handeln mögen.

Derowegen dann die Gerichtshalter eines ieden Orts / ungeachtet / ob solches gleich von keiner Part gesucht würde / einer ieden unbevormündeten Weibs Personen zu ihrer Klage und Antwort / Ampts halben einen Kriegischen Vormünden geben und zuordnen sollen / wie dann auch die Ehemänner / wann sie ihrer Eheweiber halben klagen / oder dieselbigen vertreten / ihre Personen durch Vollmacht oder Caution de rato, dißfalls legitimiren sollen.

Gleicher Gestalt soll auch den Weibs Personen das jenige / was sie ohne Vorwissen und autoritet ihrer Ehelichen und andern verordneten Vormünden / inn- und ausserhalb Gerichts schliessen und handeln / damit sie sich gegen iemand verpflichten / unschädlich und unnachtheilig seyn / iedoch mögen Ehefrauen / Wittwen und Jungfrauen / wo sie ihre mündige Jahr erreicht haben / vor sich selbst von ihren Haab und Gütern / beweglichen und unbeweglichen / ausserhalb der Gerade / wol Testament machen / und was sie also Testamentsweise dem Rechten gemäß verordnen / das sol beständig und kräfftig seyn / ungeacht / ob gleich dasselbe ohne Vormünden geschehen / wie dann auch den Wittwen und Jungfrauen so mündig / (außgeschlossen die unbeweglichen Güter) mit ihrer fahrenden Haab zu thun / dieselbige so weit die Rechte nachlassen zu vergeben / und in sonderheit den Weibs Personen / so zu handthieren pflegen / mit kauffen und verkauffen in den Kramen und andern dergleichen Wahren / ohne Vormünden beständig und verbindlich zu schliessen und zu handeln hiermit unbenommen seyn soll.

XVI.

Ob die Verpflichtung / Intercession oder Renunciation der Weiber / welche mit Zuthun ihrer Ehelichen oder anderer hierzu erbetener und bestätigter Vormünden geschehen / kräfftig seyn sollen / wann sie gleich nicht eydlich ergangen.

Hierinne ist ein Unterscheid zu machen unter des Mannes- und frembder Leute Schulden / dann do sich ein Weib für ihren Eheman / mit Einsetzung des / so ihr zugehöret / verpflichtet / so wird sie darzu im Rechten nicht verbunden / es wäre dann solche Schuld gantz / oder zum Theil an ihren Nutz gewandt / oder sie hätte dem Beneficio S. Consulti. Velleiani mit dem Eyd renunciret.

Aber in frembder Leute Schulden / wann sich für dieselbige eine Weibs Person eingelassen / so wird die nach zweyen Jahren wiederholte renunciation, und ob sie sich eydlich verziehen / bewogen.

Dergleichen ist auch der persönlichen Obligationen halben / ein Unterschied / wann sich ein Weib für ihren Eheman / oder von wegen eines Frembden verpflichtet.

Ob nun wol solches in gemeinen beschriebenen Rechten also verordnet / so haben dannoch Unsere Deputirte, hinwieder bedacht / daß in den Gerichten dieser Landart / hin und wieder solche und dergleichen intercessiones und renunciationes,

tiones, ohne einige Eydesleistung/ de consuetudine zu geschehen pflegen/ und zugelassen werden/ und daß demnach eine grosse Zerrüttung gar viel und fast unzehlicher Händel erfolgen würde/ do dieselbigen vor unkräfftig geachtet werden solten/ auch Uns heim gestellet/ und für rathsam erachtet/ daß dißfalls/ iedoch extra res dotales & in donationem propter nuptias, vel dotalitium constitutas, so sie dem Manne zubracht oder erlanget/ und also allein in verzicht eines Unterpfandes/ darauff ein Weib von wegen der Mitgift oder sonsten Gerechtigkeit haben möchte/ obgedachte Gewohnheit zu bestättigen seyn solte/ mit angehengter Restriction, daß es nicht simpliciter, oder durchaus/ sondern nur in den Fällen/ wann solche und dergleichen intercessiones autoritate curatorum von den Eheweibern / auch Jungfrauen und Witwen/ so natu majores seyn/ und in judicio ergiengen und fürgenommen würden/ statt habe.

Nach dem Wir Uns dann solches gnädigst gefallen lassen/ so wollen Wir auch berührte Gewohnheit hiermit nicht allein bestättiget haben/ sondern ordnen und setzen auch/ daß also Krafft dieser Unserer Constitution in Unsern Hofgerichten/ Facultæten und Schöppenstülen/ dar auff gesprochen und erkand werden soll.

XVII.

Wann die Bürgen Verzicht und Renunciationen general seyn/ ob sie dadurch aller Rechtlichen Wolthaten verlustig werden.

Es haben die Bürgen in Rechten etliche Wolthaten/ als Excussionis, Divisionis, Cedendarum actionum, &c. derer sie sich gebrauchen mögen/ woferne sie denen nicht renunciret.

Nun ist Zweifel gewesen/ ob durch eine allgemeine General Verzicht/ die Bürgen von diesen Wolthaten werden außgeschlossen / oder aber ob in specie und außdrücklichen solche Wolthaten müssen angezeiget/ und denen also wissentlich verzicht geschehen.

In diesen haben die Schöppenstüle wieder einander gesprochen/ etzliche seynd der Meinung/ daß durch die General Verzicht den Bürgen solche Wolthaten benommen werden/ und daß nicht nöthig sey / deren in specie und außdrücklich zu gedencken.

Etzliche aber seynd der andern Opinion, daß ungeachtet solcher Distinction nothwendig sey/ daß die Bürgen in specie sich derselbigen begeben/ und daß sie durch ein General und allgemeine Renunciation, nicht sollen gefähret werden.

Damit aber diese Dinge zur gewißheit gelangen / so lassen Wir Uns die letzte Meinung gefallen/ nemlich/ daß in solchen Fällen eine außdrückliche und specificirte Renunciation erfordert werde / und zu diesem Ende keine General Renunciation, wann gleich dieselbige auff die Wolthaten/ so den Bürgen in Rechten gebühren/ in gemein gerichtet/ nicht statt haben soll/ iedoch mit dieser Restriction, wann einem oder mehr Beneficien in specie renunciret, und solcher Specification eine generalis renunciatio angehenget würde/ daß alsdann auch dadurch andere mehr special-Wolthaten begriffen/ und sich der Renunciant allen Beneficien zugleich begeben und verziehen haben soll/ darauf also Unsere Hofgericht/ Facultæten und Schöppenstüle erkennen sollen.

XVIII.

Wann sich ein Bürge als der selbst Schuldige / & tanqvam Debitor principalis verschrieben/ ob er sich der rechtlichen Wolthat der Excussion zu gebrauchen habe.

Ob es wol etliche dafür halten/ daß ein Bürge/ wann er sich als der Principalis und selbst Schuldener obligirt, das Beneficium excussionis, im Fall do gleich dem nicht renunciret, nicht vorwenden noch haben könne/ so seynd doch Unsere Verordnete hierinne einig/ wo den Bürgen die specificirte und außdrückliche Renunciation seiner Wolthaten nicht hinderlich/ daß er sich des Beneficii excussionis, wann der Sachwalter zubezahlen hat/ gebrauchen möge. Aber in Fällen/ derer von den Rechtslehrern etzliche erzehlet werden/ da der Bürge das Beneficium

ficium excussionis, nicht vorwenden kan/ da muß er als Selbstschuldiger hafften/ wann er sich gleich nicht als Selbstschuldiger verpflicht/ dabey Wir es auch also bleiben lassen.

XIX.

Ob die Bürgen/ wann der Hauptschuldiger von dem Gläubiger längere Frist erlanget/ ihrer Bürgschafft entledigt werden.

IN diesem Punct seynd Unsere Verordnete auch einig/ nemlich/ daß der Bürge/ welcher der Bezahlung halben gelobet/ oder sich verschrieben/ nicht entfreyet seyn soll/ ob gleich nach verlauffung der Zeit/ da die Zahlung gefallen solte/ der Gläubiger auff Unterhandlung dem Schuldener weiter Frist/ ohne des Bürgen wissen gegeben.

Do aber ein Bürge vor einem Contract, der allein auff eine Zeit gerichtet/ gelobet/ so ist alsdann nach Verlauffung der Zeit der Bürge ledig/ also auch/ do der Bürge außdrücklich in der Verschreibung bedinget/ daß außgangs der gewissen Zeit/ er ferner nicht hafften/ noch Bürge seyn wolte/ und die Bezahlung auff solche Zeit nicht folgete/ es hätte auch der Gläubiger den Selbstschuldigen oder den Bürgen/ innerhalb drey Monaten hernach nicht gemahnet/ oder hätte der Gläubiger dem Schuldener/ ohne wissen und Willen des Bürgens/ den Termin prorogiret und erstreckt.

So soll auch auff solchen Fall/ als Krafft dieser Constitution (nach dem es sonsten in Rechten zweifelhafftig seyn möchte) der Bürge auch ledig und frey seyn/ darauff also Unsere Hoffgerichte Facultæten und Schöppenstüle erkennen sollen.

XX.

Wann die Bürgschafften die Erben der verstorbenen Bürgen nicht verbinden.

DJe Bürgschafft verbindet ipso jure der Bürgen Erben/ ob gleich derer in der Verschreibung nicht gedacht/ iedoch soll in solchen Fall die Gewohnheit sonderlich in Acht genommen/ und nach derselbigen gesprochen werden.

Wann aber in einer Verschreibung außdrücklich abgehandelt: daß an statt des Bürgen/ so verstürbe/ der Schuldman dem Gläubiger einen andern Bürgen setzen solte/ so ist dißfalls die Obligation Fidejussoris allein Personalis und bindet des absterbenden Bürgen Erben nicht.

XXI

Ob das Pactum, oder die Vereinigung/ dadurch sich der Schuldmann verbindet/ seine Person auffzuhalten/ zu arrestiren, in Gehorsam oder Hafft zulegen/ in Mann- oder Weibs Personen beständig.

UNgeachtet aller Disputation, so wird solches Pactum vor beständig und kräfftig geachtet/ iedoch also/ daß dem Gläubiger das Anhalten oder Gehorsam legen nicht vor sich allein gestattet/ es wäre sonsten Privatus carcer: Sondern daß der Gläubiger/ vermittels des Richters oder der Obrigkeit Hülff auff die vorgehende Vereinigung/ die Execution suchen soll.

Aber wenn der Schuldener auff flüchtigen Füssen ist/ so mag ihn der Gläubiger annehmen/ und in die Gerichte/ darinnen er angetroffen/ einantworten.

Ob dann auch wol eine Weibs-Person in causa civili nicht zu incarceriren, dannoch so sie dieses certioriter, und gleichwol hierüber sich wissentlich zu persönlichen Arrest oder Gehorsam verschriebē/ oder beständig zugesaget/ so wäre sie es auch zuhalten schuldig/ wann es wegen ihrer eigenen selbst Schulde geschehen.

Sonsten aber/ do sie ihres Mannes oder anderer Freunde Schulden halben/ solche verpfändung von sich hätte gegeben/ so were sie Beneficio S. C. Velleiani hierzu nicht verhafftet/ sie hätte dann auch solchem Beneficio beständiglich renunciret, darbey wir es auch bleiben lassen.

XXII.

XXII.
Schuld Thurn.

Würde iemand / der in Unsern Landen gesessen / oder sich darinnen enthielte / wer der auch wäre / so viel auffborgen / die Leute auffsetzen / oder in andere wege schuldig werden / daß alle seine Haab und Güter / nach ergangener Hülff Excution und Excussion, zur Bezahlung nicht zureicheten / und gnug wären / oder über Vermögen sich in Bürgschafft einlassen / und er möchte bey seinen Gläubigern keine Nachlassung erlangen / berührte Gläubiger wären auch auff andere wege nicht zu behandeln / so soll er auff Begehr und ansuchen eines oder mehr der Gläubiger / in den Schuld Thurn / so Wir in Unsern Landen sonderlich darzu verordnen wollen / geleget / und also lange darinnen verwahrlich enthalten werden / biß daß er die Gläubiger befriedige / oder sich sonsten mit ihren guten wissen und Willen vertrage und abfinde. Und es soll ihn davon keine Abtretung seiner Güter und Cessio bonorum, so er ohne Bewilligung seiner Gläubiger thäte oder furnehme / noch ichtes anders entledigen / oder zu befreyen haben.

Es soll aber das Gefängnis / darein er gelegt / ziemlichen und leidlich / seyn und er dermassen darinnen enthalten werden / damit ihme dadurch am Leben oder Leib keine sonderliche und hohe Beschwerunge zugefüget werde / wann aber von den Gläubigern / seiner Alimenten und Unterhaltung halben in der Execution und Excussion seiner Güter keine Verordnung und Außsetzung gemacht / so wird er selbst darauff zudencken wissen / wie und waser gestallt er seine Unterhaltung haben möge.

Und nachdem Wir den Gläubigern zum besten / auch zu Abscheu vieler leichtfertiger Personen so ohne nachdencken sich in Schuld ein zulassen / und viel wolhabende Leute umb ihr Gut / und in euserste Verderb zu bringen pflegen / diese harte Straffe des Gefängnis dermassen / wie ob stehet / geordnet. So wollen Wir auch derowegen die Versehung und Disposition der Sächsischen Rechte / nemlichen / daß der Schuldener dem Gläubiger und die Hand oder Halffter gegeben werden soll / gäntzlich abgethan / abrogirt und auffgehoben haben.

Wir wollen auch das Einreiten und Leisten in den Herbergen / dadurch dann nichts anders dann mehr Schaden und Schulde / und sonsten viel Unrahts verursacht / und dem Gläubiger derentwegen desto weniger Bezahlung folget / gäntzlichen verboten haben / und der Schäden / Zehrung und Unkosten halben / so aus den Leistungen und Einreitungen künfftiger Verschreibungen entstehen / keine Execution und Hülffe thun und leisten lassen.

Hiergegen aber soll in des Selbstschuldigen und Bürgen Güter / gebührliche / schleunige und förderliche Hülffe ergehen und fürgenommen werden.

Wir behalten Uns aber darneben sonderlich vor / wann Wir befinden würden / daß einer oder mehr / von wegen erlittenen Brandschadens / Schiffbruchs / oder durch andere unvorsehnliche / und ohne seine Verwarlosung beschehene Fälle / in Schulde und euserste Verderb gerathen / daß Wir derentwegen auch / nach Gelegenheit der Personen und anderer Umbstände / Linderung und Milderung der Straffe verordnen / und sonsten die Dinge nach Billigkeit / entweder entscheiden / oder gebührlich weisen lassen wollen.

XXIII.
Ob die Verpfändung unbeweglicher Erbgüter / für der Obrigkeit / darunter sie gelegen / nach Sachsen Recht geschehen müssen.

Wiewol nach gemeinen Rechten ein ieder seine Güter ohne Gerichtliche Insinuation oppignoriren und verpfänden kan / so ist doch solches der Oerter / da Sächsisch Recht gehalten / durch langwirigen Gebrauch anders eingeführet / nemlich / daß die Special Verpfändung unbeweglicher Güter / oder aber auch / wann sie gleich General und allgemein auff alle Güter gerichtet / für der Obrigkeit / unter welcher sie gelegen / oder auch den Lehenherrn muß insinuirt werden / sonsten aber unkräfftig seyn.

Und dieses hat vernünfftige Ursachen/ damit ein Gut nicht vielen versätzt/ und also die Leute betrogen werden/ iedoch wo einer ein Gut absqve insinuatione verpfändet/ und es wollens seine Erben wieder haben/ und den Pfandschilling nicht wieder erstatten/ derer Ursachen/ daß die oppignoratio nichtiger Weise geschehen/ so seynd sie nicht zu hören/ sondern den Pfandschilling gegen Einräumunge des Guts zu ersetzen schuldig.

Wann auch ein Gläubiger für zween oder drey Zeugen/ oder durch Auffrichtung eines Vertrags/ so mit etzlicher Händler Siegel bekräfftiget/ hypothecam generalem, oder specialem constituiren würde/ so soll es auch für ein hypothecá geachtet/ und allen chirographariis Creditoribus vorgezogen werden.

Es sollen aber die Gerichtliche Verpfändungen allen andern hypothecis, so nicht coram judice geschehen/ fürgehen/ ungeachtet/ ob die andern der Zeit halben älter wären.

Wann auch bona emphiteutica oder censitica, Erblehen oder Erbzinßgüter/ darüber ein Unterthan einen Lehenherrn erkennen muß/ oder die er sonsten in Lehen zu empfangen pflegt/ versätzt und verpfändet/ sollen die selbige anderer gestalt nicht/ dann mit Gunst oder Bewilligung des Erb- oder Lehenherrns hypothecirt werden/ und ohne das die Verpfändungen gantz nicht statt haben.

Farnus und bewegliche Güter/ der einer mächtig/ mag einer auch auff Sächsischen Boden/ ohne dermassen Insinuation iemands zum Unterpfande wol verschreiben/ darnach sich Unsere Juristen Facultæten und Schöppenstüle/ in Verfassung der Urtheil/ zu richten haben.

XXIV.

Von welcher Zeit der Weiber Privilegium tacitæ hypothecæ, so ihnen von wegen ihrer Mitgifft gebühret/ anfangen soll.

Ob wol in Rechten zweifelhafftig fürfället/ von welcher Zeit an das Privilegium tacitæ hypothecæ, so ein Eheweib/ wegen ihrer zugebrachten Mitgifft in ihres Mannes Gütern hat/ anfangen solle.

So haben sich doch Unsere Verordnete verglichen/ daß von Zeit der vollenzogenen Ehe/ und also/ wann der Kirchgang geschehen/ solches Privilegium dotis (iedoch wann die Mitgifft folgends oder zuvor würcklich einbracht/ und dasselbige beweiset wird) seinen Anfang haben und gewinnen soll/ darnach Unsere Gerichte hinfüro zusprechen haben.

XXV.

Ob die Unterpfande/ so ohne außdrückliche Bewilligung/ und allein vom Rechten in gewissen Fällen geordnet/ tacitæ hypothecæ genandt/ in Lehengütern statt haben.

Unsere Räthe/ Juristen Facultæten und Schöppenstüle seynd des einig/ daß tacita hipotheca auff und in Lehengütern nicht statt habe. Wann dann ein Lehengut mit Consens des Lehenherrn/ und der Mitbelehenten darzu verordnet/ daß es den Gläubigern zum besten soll verkaufft werden/ Auff den Fall werden auch die Gläubiger/ welchen das Lehengut beständiger Weise außdrücklich verpfändet/ der Prioritæt halben/ nach Ordnung ihres erlangten Rechtens/ allen andern billich vorgezogen/ do aber folgends von den Kauffgelt etwas übrig/ oder es seynd keine Gläubiger/ die außdrückliche Verpfändung haben/ vorhanden/ so sollen die jenigen/ so tacitam hypothecam auff den Erbgütern haben/ und ferner die andern Gläubiger/ nach Gelegenheit ihres Rechtens/ von der Ubermaß des Kauffgeldes vergnügt werden.

So viel dann die Abnutzung des Lehenguts belanget/ wann in das Lehengut/ bey Leben des Schuldeners verholffen wird/ und davon die Schulden bezahlet werden/ soll den Gläubigern das jus tacitæ hypothecæ auch gebühren/ iedoch mit dem Unterschied und Erklärung der expressæ hypothecæ, so wol der Nutzung als des Lehenguts halben/ wie obstehet/ nemlich/ daß die/ so außdrückliche Verpfändung auff den Lehengütern haben/ auch in den Früchten desselbigen verholffenen Guts/ den andern

andern Gläubigern vorgehen und vorgezogen werden / allein wo sichs begebe / daß des Schuldeners Weib von den Erbgütern / oder Hinderstand des Kauffgeldes nicht konte vergnüget werdẽ / sie auch zuvorn nicht beleibdinget / so soll ihr alsdann / vor allen andern Gläubigern / die keine ältere außdrückliche Verpfändung erlanget / ihre Mitgifft / so viel sie der zubeweisen / wieder erstattet werden / wie dann auch die Fraue / so lange das Jus retentionis in den Lehengütern und ihre Unterhaltung haben soll / biß sie des ihren vergnüget / welches alles Unsere Hofgerichte / Juristen-Facultäten und Schöppenstüle auch also sprechen und erkennen sollen.

XXVI.

Wann ein Pfand beym Gläubiger / ohne desselben Verwarlosunge / verlohren wird / wer den Verlust und Schaden tragen soll.

In gemeinen Käyserlichen Rechten hat es nicht Zweifel / daß solches verlohrnen Pfandes Schaden der Schuldener / als des Pfandes eigenthümblicher Herr tragen muß. Aber nach Sächsischem Recht ist solche Frage nicht fast richtig / dann ob wol daselbst versehen / daß der Gläubiger den Verlust des Pfandes nicht gelten dürffe / wann das Pfand ohne seine Schuld umb- und weg kömet / so ist dannoch darneben auch verordnet / daß er gleichwol seyn Geld verlohren haben soll.

Weil aber solche Ordnung nicht allein den gemeinen beschriebenen Käyserlichen / sondern auch den natürlichen Rechten / etwas zuwider läufft / so wollen Wir auff unterthänige Erinnerung Unserer Verordneten / die Disposition des Sächsischen Rechts / in diesem Fall hiermit auffgehoben / demselbigen derogirt / und daneben geordnet haben / daß fortan nach gemeinen Käyserlichen Rechten / dißfals gesprochen und erkant werden soll.

XXVII.

Von übernächtigen und verstandenen Pfanden.

Es trägt sich offtmals zu / daß aus zuläßlichen und rechtmässigen Ursachen gepfändet wird / der aber / so gepfändet ist / will keinen Abtrag thun / sondern läst das Pfand muthwilliger Weise stehen. Ob wol nun Unsere Schöppenstüle / über dem Verstand des Sächsischen Rechts / und ob dißfals nach gemeinen Rechten / zu sprechen / nicht einig gewesen / so werden wir doch berichtet / daß es biß anhero in Unsern Landen gebräuchlich gewesen / das über nächtige Pfand mit drey Schilling Pfenningen zu verbüssen / wollen derowegen / daß solchem Gebrauch nach auch nochmals gesprochen / und neben dem gewöhnlichen Pfandschilling / und des Schadens Abtrag / dem Gerichts Herrn von ieder Nacht / so lange das Pfand ungelöst stehen blieben / drey Schillingpfenninge / biß das Pfand gantz verstehet / sollen zu erkant werden.

XXVIII.

Wann die Müntz verändert / in welchem Werth die Bezahlung alsdann geschehen soll.

Da der Valor und der Werth / und also bonitas extrinseca verändert dadurch die Müntz steigert oder fället / oder gantz abkommet / soll der Werth / wie er zur Zeit des Contracts gewesen / bezahlet und erlegt werden. Wo aber der Schuldener in mora gewesen / und dem Gläubiger mit der Bezahlung auff bestimpte Zeit nicht innegehalten / und es entstünde dem Gläubiger hieraus einiger Schade oder Abbruch an der Müntze / denselbigen soll ihme der Schuldmann auch ersetzen.

Also auch wann Schrot und Korn / und also bonitas intrinseca, an der Müntz verändert / so soll die Bezahlung in der Müntze / die tempore contractus gang hafftig gewesen / oder do man die nicht haben kan / nach derselbigen Wehrt und Æstimation geschehen / welches sich Unsere Verordnete / also zu erkennen / verglichen / darbey Wir es auch bewenden lassen.

XXIX.

XXXI.

Die Wörter Rheinische Gülden/ Item/ gute Gülden/ ob sie in den Verschreibungen auff Gold/ oder auff Müntze zu verstehen

IN vielen/ sonderlich aber in den alten Verschreibungen/ stehen die Wörter Rheinische Gülden absolutè, und wird nicht außgedruckt/ ob es Gold oder Müntze gewesen/ dieweil aber vor Alters der Goldgülden auff einen Gülden Müntz geschlagen/ so ist man hierinnen einig/ daß solche Wörter Rheinische Gülden/ da sie bloß allein/ und ohne das wort Gold/ gesatzt/ für einen Gülden Müntz/ wie derselbige damals würdig gewesen / zu verstehen / dabey es dann billich bleibet: Es geben dann die Umbstände/ oder etzliche zu gesatzte Wörter ein anders/ als so da stünde/ vollwichtige Rheinische Gülden/ In diesen und dergleichen Fällen/ wird es für Gold/ und nicht für Müntz verstanden/ also auch die Wörter gute Gülden/ sollen nicht auff Gold/ sondern Müntz gezogen werden.

Wann aber beyde Wörter zusammen gesatzt seyn/ nemlich/ gute Rheinische Gülden/ so verstehet man sie zu dieser Zeit/ in neuen Verschreibungen/ nach ietziger Art zu reden/ für keine Müntze/ sondern vor Rheinisch Gold / es thäten dann die Umbstände der Zeit/ und andere so viel mitbringen/ daß sie auff Müntze/ und nicht auff Gold müsten verstanden werden/ darbey Wir es auch bewenden lassen.

XXX.

Wie und auff was Meynung das interesse post moram zu erkennen.

DIe Schöppenstüle haben bißanhero auff diese Frage ungleich gesprochen/ Dann etliche seynd der Meynung gewesen/ wann ein Kauffman das außgeliehene Geld oder Wahren auff bestimpte Zeit nicht bezahlet / daß dißfalls ob solam moram fünff Gülden Interesse lucri cessantis, von hundert Gülden Haupt Summa/ auff ein Jahr zu erkennen/ dieweil gemeiniglich ein Kauffmann zum wenigsten so viel erwerben könne/ der Richter sonsten auch ex conjecturis das interesse zu moderiren befugt/ und daß dißfals/ wann ein Kauffman ob moram allein fünff Gülden vor hundert Gülden fordert/ gantz keiner Liqvidation nöthig sey. Do er aber über fünff Gülden fordern thäte/ daß er alsdann das interesse liqvidiren müsse.

Etliche aber seynd der Opinion, daß ob woll ob moram Kauffleute/ und also personæ consvetæ negotiari der Anforderung / nicht allein des interesse damni emergentis, sondern auch interesse lucri cessantis, zurecht befugt/ so solte doch zu vorn ehe fünff oder mehr Gülden moderirt, eine Liqvidation geschehen / daraus zu befinden/ daß der Kauffman fünff oder mehr Gülden gewinnen mögen/ cùm lucrum semper non sit certum. er auch so wol verlieren als gewinnen könne/ und wann solche Liqvidation geschehē/ daß nach Gelegenheit derselbigen/ das Interesse auff fünff oder mehr Gülden zu moderiren.

Damit nun solches auch zur Gewißheit in Unsern Landen gereiche/ so haben Wir ihnen aufferlegen lassen/ forthin in Unsern Hofe Gerichten/ Juristen Facultæten und Schöppenstülen zu sprechen/ daß in allen Fällen und Personen/ Kauffleuten und andern/ ohne Unterscheid/ das Interesse selbst/ und zum wenigsten per circumstantias vel conjecturas probiret und liqvidiret, auch alsdann erst darauff Moderation erkant werden soll.

Wann aber einer ein Gut erkaufft / und ihme ist dasselbe tradiret, und er hat das Kauffgeld nicht bezahlet/ sondern beyde das Gut und Geld behalten / dieweil Unsere Verordnete dißfals dafür geacht/ daß solch interesse precii non soluti. welches sonsten von der Nutzung des verkaufften Guts zu nehmen/ nach Gelegenheit aus Richterlichem Ampt/ in diesem und dergleichen Fällen/ auff fünff Gülden von ein hundert Gülden moderirt werden könne/ So lassen Wir Uns auch gefallen/ daß in einem solchen Fall darauff erkant werde/ sonderlich wann gnugsam Bericht und Anleitung vorhanden/ daß das verkauffte Gut an Nutzung jährlich so viel ertragen möge.

XXXI.

Ob zu Sachsen-Recht/ in einem Stamm Erb-Gut die Nähergeltung/ den Bluts-Freunden oder den Kindern gebühre.

WIewohl etliche der Meynung seynd/ daß in Stam̃-Gütern/ welche von den ascendentibus herkommen/ der Vorkauff und die Nähergeltung/ den nechsten Bluts-Verwandten nach Sachsen-Recht gebühre/ so seynd doch Unsere Verordnete dessen einig/ daß solches die Sachsen-Recht außdrücklich nicht bewären/ und derowegen/ so viel die Bluts-Freundschafft betrifft/ nach gemeinen Rechten zu urtheilen sey. So viel aber die Kinder belanget/ denen sollen in Stamm-Gütern die Freyheit gelassen seyn/ in die Käuffe/ ehe die Güter tradirt und auffgelassen/ zu treten/ und dieselbigen bey dem Geschlechte zu erhalten/ welches Wir Uns auch gnädigst gefallen lassen/ iedoch daß unter den Stamm-Gütern diese verstanden werden/ die nicht von Eltern alleine/ sondern von Groß-Eltern herkom̃en/ und daß andere Bluts-Freunde/ collaterales genant/ solches Recht nicht haben/ und darzu gar nicht gelassen werden sollen/ darauff auch Unser Hof-Gerichte/ Facultäten und Schöppenstüle erkennen und sprechen sollen.

XXXII.

In welcher Zeit der/ so den Vorkauff/ oder die Nähergeltung hat/ sich solches Rechtens gebrauchen möge.

DIßfalls seynd allerley Opinionen, man hat sich aber dessen verglichen/ wo aus Statuten oder verwährter Gewohnheit herbracht/ daß Freunden oder iemand anders der Vorkauff zustehet/ und der/ so das Gut verkauffen will/ läst es denselbigen ankündigen/ er thut sich aber dessen verzeihen/ so mag dann das Gut einem andern verkaufft werden. Wo aber solche Denunciation nicht geschicht/ oder der/ so die Näher-geltung hat/ den Kauff gäntzlich nicht abschlägt/ sondern Bedenckzeit nimmet/ ob er Geld könte auffbringen oder dergleichen/ so soll er innerhalb Jahres-frist nachmals zulässlich seyn/ ob gleich das Gut verkaufft/ und er einem andern tradirt, den Kauff zu hinderziehen/ auch das Kauff-Geld und die Besserunge/ da die auffgewand/ zu erstatten.

Wann aber ex pacto oder auff eine vorgehende Vereinigung der Vorkauff oder die Nähergeltung iemands gebühret/ die wird/ wann das Gut nicht verkaufft/ durch Verjährunge oder Præscription nicht auffgehoben.

Aber da dißfalls contra pactum, die Nähergeltung nicht gehalten/ sondern das Gut einem andern verkaufft würde/ so ist solcher Kauff beständig/ und kan ratione conventionis & pacti regulariter nicht rescindirt werden.

Derwegen ist auch der Käuffer nicht anzusprechen/ aber der Verkäuffer/ welcher die Convention nicht gehalten/ ist ad interesse obligirt: Do aber das Gut vor die Nähergeltung gebührlich hypothecirt, in diesem und dergleichen Fällen/ kan der Käuffer angesprochen werden/ Dißfalls aber hätte statt/ daß die Nähergeltung/ die da conventionalis ist/ innerhalb dreissig Jahr/ Jahr und Tag/ præscribirt werden könne/ nach dieser Distinction sollen auch Unsere Gerichte sprechen und erkennen.

XXXIII.

Was der/ so den Vorkauff hat/ vor ein Kauff-Geld geben soll.

WIewol auch diese Frage disputirt worden/ ob es gnug sey/ dißfalls das Kauf-Geld nach dem rechten Werth des Guts zu zahlen/ oder ob so viel darumb erlegt werden soll/ als von einem andern Licitatore auff solch Gut gesetzt wird. So haben doch Unsere Verordnete darauff geschlossen/ daß der/ welchem der Vorkauff gebühret/ nicht allein justum precium, sondern so viel als der Verkäuffer von einem andern darumb haben kan/ zahlen und erlegen soll/ es were dann Sache/ daß betrüglicher Weise einem umbzuführen/ oder von dem Vorkauf/ mit grossem Aufsatz abzuschrecken/ gehandelt/ oder were durch vorgehende Pacta verglichen/ waser gestalt es auf solchen Fall erkaufft werden solt/ darbey Wir es auch bewenden lassen.

XXXIV. Ob

XXXIV.

Ob Verträge von wegen höher Verletzung/ zu recht ultra dimidium genandt/ gerichtiget und hinterzogen werden mögen.

UNsere Schöppenstüle seynd bißhero dessen einig gewesen/ daß die dispositio L.2.C.de resc.Vend.auch in transactione statt haben soll/ungeachtet/ was etliche der Doctorn weitläufftig hiervon disputiren, aber diß ist etwa bedencklich gewesen: ob juxta distinctionem Bart. zu sprechen/ qvia facit respectum ad eventum litis?

Wann aber der Beweiß dißfalls sehr schwer und auch fast unmöglichen ist/ so haben sich Unsere Verordnete hierinnen verglichen/ auff die Læsion vor sich selbst/ und nicht ad litis eventum zu sprechen/ ungefehr in dieser oder dergleichen Form: sprechen Wir vor Recht/da ihr wie recht erweisen würdet/daß euch zur Zeit des auffgerichteten Vertrags/ mehr denn noch so viel/ als euch darinnen zugehandelt/ gebühret hätte/ und daß ihr also über die Helffte euer Gebührniß verkürtzt worden/ so wäret ihr auch befugt zu suchen/daß solcher Vertrag auffgehoben/oder aber der Mangel nachmahls erfüllet würde/es were dann/ daß auch super læsione ipsa wissenlich transigiret,in welchem Fall solches Remedium nicht statt haben soll/welches Wir Uns auch also gefallen lassen.

XXXV.

Ob eydliche Verzicht oder Verträge/darinn die Part enormissimè, und weit über den halben Werth verkürtzet/ wegen solcher grossen Læsion und Verletzunge/ zu hinterziehen seyn.

WIewol vortrefliche Rechts-Lehrer der Meynung seyn/ wañ eine Tochter eydlich Verzicht gethan/oder do Verträge oder Handelung eydlich befestiget/ worden/darinnen der oder die so geschworen/enormissimè und weit über die Helffte vernachtheilet/daß solcher beschwerter Theil von dem Eyde zu absolviren, und ihme alsdann der Abgang auff angestellte rechtliche Forderung zu ersetzen sey.

So haben doch des Eydes und des Gewissens halben/ Unsere Räthe/ Juristen-Facultæten und Schöppenstüle dahin geschlossen/ sollen auch also sprechen und erkennen/daß dißfalls die geschworne Verzicht/Verträge oder Handelung gehalten/ und wegen obgedachter Læsion nicht hinterzogen werden sollen/ es were dann wegen der Jugend/vorsetzliches Betrugs/oder anderer wichtigen Umbstände/ die absolutio juramenti zuzulassen/ welches in guter vernünfftiger Bescheidenheit stehet.

Und wiewohl etliche darzu eine Limitation oder Exception zu setzen pflegen/ nemlich/wann ein Vater eine Tochter außgesteuret/die gegen ihre Mitgifft eydlich Verzicht gethan/und der Vater were darnach reicher worden/ dann er zur Zeit der Außsteurung gewesen/ daß die Tochter/ unangesehen der eydlichen Verzicht/ alsdann ex augmento ferner Anfoderung haben solte.

Dieweil aber aus vieler bewährter Rechtsverständiger Meynung darwieder geschlossen wird/welche den Eyd der Læsion vorziehen/so sollen sich Unsere Hofe-Gerichte/ Juristen-Facultæten und Schöppenstüle dessen auch also halten.

XXXVI.

Wann aus beweglichen Ursachen ein Eyd zu relaxiren, wie und welcher gestalt derwegen erkandt werden/ und solche Relaxation oder Erlassung des Eydes geschehen soll.

DIeweil die Rechts-Lehrer ingemein dahin schliessen / daß keine weltliche Obrigkeit Macht habe über geschworenen Eyd zu erkennen/sondern daß solche Erkentniß der Kirchen Gewalt zustehe/ so haben es auch Unsere Räthe/ Juristen-Facultæten und Schöppenstüle dafür geachtet/ daß in den Facultæten und Schöppenstülen erstlich erkant werden soll/in was Fällen/und wie weit die Relaxation des Eydes statt habe/ und daß alsdann die Verordnung der Relaxation auch waser massen solche vorzunehmen Uns heimgestellet/und zugewiesen/ wann auch dieselbige erfolget/ für dem Richter erster instantz in der Haupt-Sache procedirt und verfahren werden soll/ darbey wir es bleiben lassen.

XXXVII.

XXXVII.

Ob die Miet auff die Erben komme.

Es ist gemeines und gewissen Rechtens/daß ohn Zweifel die Contract auch die Erben binden. Ob nun gleich der Text des Sächsischen Rechten sich bey etzlichen darvor ansehen lässet/als solten des locatoris Erben/ die von ihren Vorfahren beschehene Location zu halten nicht schuldig seyn/so wird dennoch hinwieder solcher Text gemeiniglich nicht von des locatoris eigenen / sondern von andern/als des Weibes Gütern verstanden.

Und demnach haben Unsere Verordnete geschlossen / daß solches alles beydes also in hæredibus locatoris & conductoris in Fällen/wie es die gemeinen Käyserlichen Rechte verordnet/zu sprechen und zu erkennen sey/ dabey Wir es auch bleiben lassen.

XXXVIII.

Ob ein Erb Zins Mann auff blosse Erklärung des Lehen-oder Erb Herrn/ seiner Güter verlustig werde/ wann er darvon die Zinse gebührlich nicht entrichtet.

Wiewol fast vieler Rechtslehrer Beschluß dahin gehet / daß ein ErbZinsMañ in denen Fällen/da man gewiß ist/daß sein Gut ein Emphyteusis oder ErbZinsGut ist/ sich dessen/ wann er in dreyen Jahren seinen Canonem oder Zins/einem privato: und der Kirchen in zweyen Jahren nicht entricht/ipso jure wañ sich der Herr allein dessen erkläret/verlustig mache/ Jedoch haben Unsere Verordnete dahin geschlossen/daß dißfals ein processus ordinarius, und ordentlicher Sententz gehalten werden und folgen soll/ dañ es muß von erst außfündig gemacht werden/ daß es ErbZinsGüter seyn/ so könte auch der Besitzer sonsten allerley Einrede haben/ damit er nun nicht übereilet/ sondern zur Nothdurfft gehöret/ als ist derohalben ordentliche Erkentnis nöthig/ darbey Wir es auch bewenden lassen.

XXXIX.

ErbZins-und schlechte ZinsGüter/ wie eines vorm andern zu erkennen und zu unterscheiden/und was vor ein Contract im Zweifel præsumirt wird

Nach gemeinem Käyserlichen Recht ist ein Unterschied zwischen Erb- und schlechten Zinsen/dann von wegen schlechter Zinse/ bona censitica genandt/ machet sich der ZinsMann des Guts nicht verlustig/wann er gleich die Zinse davon gebührlich nich entrichtet/ welches in den ErbZinsGütern geschiecht/ zu dem/so wird allein die erbliche Nutzbarkeit des Guts utile dominium, in dem ErbZinsMann emphyteutam gewandt/und behält der LehenHerr darauff den Grund eigenthumb directum dominium. aber solches beydes/ nemlich/ directum & utile dominium, hat ein ieglicher schlechter ZinsMann/in allen solchen seinen Gütern.

Etliche machen auch diesem Unterschied/ daß die ErbZinsGüter/ so offt der Fall sich an dem LehenHerrn/ oder auch Besitzer/ durch absterben begiebt/ oder wann sie alienirt, in die Lehen wiederumb genommen / und der LehenHerr erkant werden muß/welches in den ZinsGütern nicht geschicht/ Also auch pflegen offtmals Lehenbrieffe verhanden zu seyn/daraus zu ersehen/daß der Herr ihme das directum dominium vorbehalten.

Alldieweil aber ietziger Zeit auch die schlechten ZinsGüter / an vielen Enden müssen in die Lehen genommen werden/ ist es schwer einen gewissen Unterschied zu treffen/ es sey dann ein Lehenbrief vorhanden / daraus man der Sachen gewiß seyn könte.

Dann wann das Gut im Lehenbrief vor ein ErbzinsGut verliehen/ und der Herr ihme das directum dominium vorbehalten/so wäre es vor ein ErbzinsGut zu achten/oder aber/do einem aus raucher Wurtzel/ein Gut umb einen Zins/zu einem ErbzinsGut eingethan/und ein Lehenbrief darüber gemacht/ so wäre es auch pro

emphyteusi zu halten / sonsten ist aus Empfahung der blossen Lehen darinnen nichts gewisses zu schliessen / sintemal auch die ZinßGüter / wie gemeld / in die Lehen empfangen werden.

So viel nun betrifft / ob im Zweifel / sonderlich wann der LehenHerr den ZinsMann / ob non solutum canonem priviren will / das Gut pro emphyteusi, oder vor ein schlecht ZinßGut zu achten / haben Unsere Verordnete das billichste zu seyn vermeynet / und dahin geschlossen / daß in dubio die Güter censitica bona zu halten / und daß der Besitzer ob non solutum censum derselben nicht zupriviren, sondern den versessenen Zins zu erlegen / und die GerichtsKosten / die dem Herrn auffgangen / auff Ermässigung zu erstatten schuldig / und daß diß falls gleichwol auch eine würckliche Straff erkant werden möchte / wieder die / so muthwillig und vorsetzlich solche Zinse / auff Ermahnung und Erinnerung nicht erlegt hätten / welches Wir Uns auch also gefallen lassen / und soll als Krafft Unserer Constitution zu Recht also gesprochen und erkant werden.

XL.

Wann Güter dreissig oder viertzig Jahr umb einen jährlichen gleichförmigen Zins besessen / und für LaßGüter werden außgegeben / der Besitzer aber solches nicht gestehet / wie es zu halten.

Oftmals trägt es sich zu / daß etliche Güter von dem Besitzer / als LaßGüter / die sie ex titulo locati & conducti haben / gefordert werden / Beklagter gestehet solches nicht / sondern wendet für / er und seine Vorfahren hätten die Güter pro uniformi canone, und umb einen gleichförmigen Zins über dreissig Jahr / Jahr und Tag / oder länger gebraucht und innen gehabt. In diesem fall ist im Zweifel / da der Kläger sonst nichts gewissers beweiset / vor dem Beklagten zu sprechen / wann aber der Kläger so viel dargethan und bewiesen / daß solche Güter / die er vor LaßGüter angiebt / anfänglich von ihme oder seinen Vorfahren / dem Besitzer oder dessen Vorfahren / umb einen gewissen Zins / auff etzliche Jahr alleine Mietweise / und also als ein LaßGut eingethan / und daß auff solchen Anfang und Contract der Besitzer fort und fort / dreissig oder mehr Jahr darbey gelassen / so haben in einem solchē Fall / Unsere Verordnete geschlossen / daß der Besitzer das Gut dem Herrn abzutreten schuldig sey / und könne sich mit der Verjahrung nicht behelffen.

Do aber solche Güter einem Dritten zukommen / und derselbige nicht anders gewust / dann sie wären des vorigen Besitzers eigen gewesen / und er hätte darauff in solchen Gütern / mit gutem Glauben über Rechtsverwehrte Zeit / den Zins dem Herrn gegeben / derselbige hätte sie ungeacht / do es gleich anfänglich LaßGüter gewesen / verjahret / auff welches alles Unsere HofeGerichte / Facultæten und Schöppenstüle / die Urtheil richten und stellen sollen.

XLI.

Der Grund Herr kan zu Nachtheil / dem so das Jus pascendi servitutis erlanget / den Grund und die Leiten nicht umbreissen oder zu Acker machen.

Hierinnen sind Unsere Verordnete auch einig / und wo solches Umbreissen geschehen / so muß der GrundHerr die umb gerissene Felder wieder zu der Weyde liegen lassen / es wäre dann an deme / daß sonsten der Oerter gnug Weyde vorhanden / daß durch solches Umbreissen dem jenigen / welcher die Servitut hat / dieselbe nicht geschmälert noch eingezogen würde / darbey Wir es auch bewenden lassen.

XLII.

Von der Frauen Mitgifft und Einbringen.

Unsere Räthe / Facultæten und Schöppenstüle halten es richtig / und unzweifelhafftig seyn / wann einer Frauen ein LeibGeding auffgerichtet und bestätiget worden / welches sie auch beliebt und angenommen / daß dargegen ihre

Mit-

Mitgifft und Einbringen verlösche und abgehe/ do aber derowegen/ wie es zu halten/ gewisse Pacta und Vereinigunge auffgericht/ dieselbige müssen zuförderst in acht genommen/ und darauff gesprochen werden.

XLIII.

Wie viel Zeugen die Ehestifftunge und Pacta dotalitia haben sollen/ und wie sie in vim ultimæ voluntatis zu erhalten.

Nachdem die Ehestifftunge Contracte seyn/ so ist es auch genug/ wann zweene Zeugen oder drey darbey gewesen/ do es aber mit den Ehestifftungen die Gelegenheit hätte/ daß sie in vim contractus nicht können erhalten/ noch beschützt werden/ als da die Erbschafft auff den Todes Fall darinnen vermacht/ und es seynd fünff oder mehr Zeugen darbey gewesen/ so sollen solche Ehestifftungen in vim ultimæ voluntatis kräfftig erkant werden.

Also auch wann die Ehestifftungen in gleichen Fällen als Pacta nicht können statt haben/ und sie würden in Beyseyn beyder Theil gebührlich insinuirt, und gerichtlich eingeschrieben/ so sollen sie auch kräfftig erkant werden/ solchem allen nach sollen sich Unsere Hofe Gerichte/ Facultæten und Schöppenstüle/ in Verfassung der Urtheil halten.

XLIV.

Wann die Frau nach ihres Ehe Mannes Absterben/ ihr eingebracht Ehe-Geld wieder haben/ die Lehens Folger aber solches bey dem Gut behalten/ und sie/ wie Landgewöhnlich/ dargegen Beleib Gedingen wollen/ wie es dißfalls zu halten.

Da die Frau bey ihres Mannes Leben/ gegen ihr Einbringen/ welches sie darthun kan/ nicht Beleibgedinget/ und nochmals von den Lehens Folgern will Beleibgedinget seyn/ so soll ihr das selbige folgen/ wie dann hierinnen einträchtiglich gesprochen wird.

Wann es sich aber begebe/ daß die Frau von ihrem Manne/ gegen ihr Einbringen nicht Beleibgedinget/ und sie will nach seinem Absterben/ kein Leib Geding haben/ sondern fordert ihr eingebracht Ehe Geld/ die Lehens Folger wollen sie Beleibgedingen/ und das Ehe-Geld nicht geben/ In diesem Fall haben Unsere Räthe/ Facultæten und Schöppenstüle beschlossen/ es solte in der Frauen Willkühr stehen/ ihr eingebracht Ehe Geld wieder zu fordern/ oder aber das Leib Gedinge anzunehmen/ welches Wir uns auch gefallen lassen/ und sol demnach also gesprochen werdẽ.

XLV.

Von Gedinge und gesampter Hand/ und wie derselbigen soll Folge geschehen.

Wiewol etliche vermöge Sächsischer Lehen Rechte/ (die besagen/ daß am Gedinge keine Folge seyn soll/) derer Meynung seyn wollen/ daß/ so ein Lehen-Herr ein Geding oder Anwartung an einem Lehengut iemandes gegeben/ solches mit des Herrn Person/ wann er es vor sich allein verschrieben/ verlöschen soll.

Alldieweil aber die Sächsische Rechte hierinne etwas unklar und so viel möglich/ nach gemeinen Rechten sollen interpretirt werden/ so haben sich Unsere Räthe/ Facultæten und Schöppenstüle dahin verglichen/ daß dißfals nach gemeinen beschriebenen Lehen Rechten hinfüro soll gesprochen werden/ nemlich: wann ein Lehen Herr Weltliches Standes/ iemandes ein Angefäll verschreibet/ ob gleich seiner Erben darinnen nicht gedacht/ daß dennoch dieselbigen/ wo sich der Fall folgends zutrüge/ solche Verschreibung/ so weit als die Vergleichung geschehen/ Inhalts des Buchstabens/ zu halten schuldig seyn.

So viel aber die Folge des Gedings und der gesampten Hand betrifft/ soll dieser Unterschied gehalten werden/ daß dem Geding nicht eher soll Folge geschehen/ dann wan sich der Fall zugetragen/ und der/ welchem es verschrieben/ den würcklichen Besitz des Lehen Guts erlangt/ und von solcher Zeit an/ soll er/ innerhalb Jahres und Tages/ die Belehnung zu suchen schuldig seyn.

Der gesampten Hand aber/soll ein jeder dem sie verschrieben/ wann dieselbige durch Absterben des LehenHerrn/ oder des LehenMannes und Besitzers gebrochen/ungeachtet/ob er gleich das Gut in würcklichen Besitz nicht hat/ innerhalb Jahr und Tag/von Zeit der Wissenschafft an/Folge zu thun pflichtig seyn.

Gleicher gestalt so wird die gesampte Hand und Anwartung durch Theilung der LehenGüter/ vermöge Sächsischer Rechte/ gebrochen/ und derowegen sollen die/so sich getheilet und hiebevor die gesampte Hand gehabt/ alsdann anderweit Verneuerung des Gesamptnis in gebührlicher Frist erlangen/ die ihnen auch unweigerlich geliehen werden soll.

Wann dann iemands sein Lehen Gut/daran ein ander die gesampte Hand hat/ verkaufft oder verändert/so soll durch solche Alienation die gesampte Hand nicht gebrochen seyn/es hätte dann der/so sie hat/ in solcher Veränderung Krafft eines vorhergehenden Pacts Verschreibung/ Revers oder sonsten/hernach gewilliget/ oder wäre nach Verordnunge der Rechte wieder ihn præscribirt, darnach sich Unsere HofeGerichte/JuristenFacultæten und Schöppenstüle im Erkennen und Sprechen zu halten haben.

XLVI.

Wie die Lehens-Folger / als die Söhne / Agnaten oder Mitbelehnten/ aus und von dem Lehen die Schuld zu bezahlen pflichtig.

OB wol gemeiniglich von den LehenGütern/ die Lehens Folgere/ des verstorbenen Besitzers hinterlassene Schuld / abzutragen nicht schuldig seynd. Wann aber mit ihrer Bewilligung solche Schuld gemacht/und auff die Lehen verschrieben/oder do die Schuld wegen Außsteurung der Töchter oder Schwestern/oder zu Ablegung der Leibgedinge auffgenommen/ oder es wären dieselben Schulden in nützliche Besserung des LehenGuts gewendet/ in solchen und dergleichen Fällen/sollen solche Schulden/ durch die LehensFolger/ aus dem Lehen vergnügt/und die LandErben damit verschonet werden.

Also auch do es sich zutrüge/ daß einer zu Erkauffung etliche LehenGüter Geld auffgenommen/ und hätte dasselbige so er zu nichts anders/ dann allein zu Bezahlung des LehenGuts angewandt/ gantz oder zum Theil bey seinem Leben nicht abgeleget/so soll diese Schuld durch die LehensFolger/welche solche LehenGüter bekommen/bezahlt werden.

Ausserhalb solcher und dergleichen Fällen sollen die Söhne/ Agnaten oder Mitbelehnten der Verstorbenen Schuld/von dem Lehen/oder aber auch aus desselbigen Abnützung/ zu bezahlen nicht pflichtig seyn.

XLVII.

Ob nach Sachsen Recht der Sohn sich des Vatern Erbschafft eusern/ und die LehenGüter annehmen könte.

NAch gemeinen Rechten muß der Sohn zugleich des Vaters Erbe mit seyn/ do er die LehenGüter von ihme ererben will/und kan sich der Erbschafft nicht eusern/und die Lehen behalten/es sey dann feudum ex pacto, und er thue sich der Erbschafft/ vermittelst eines gebührlichen Inventarien, unterfangen/ dißfalls kan er das Lehen behalten.

Aber nach SachsenRecht wollens etliche dafür achten/ daß dem Sohne indistinctè frey sey/ sich des Vatern Erb zu eusern/und das LehenGut zu behalten. Und dann etliche haltens dafür / daß das gemeine Recht durch den Sachsen nicht auffgehoben/ und daß auch auff Sächsischem Boden der Sohn sich eines ohne das ander nicht anmessen möge.

Wir lassen Uns diese letzte Meynung gefallen/ nemlich/ daß in Unsern Landen/der Sohn zugleich des Vatern Erbe seyn soll / wann er im Lehen ihm folgen will/oder müsse sich beydes zugleich verzeihen. Wollen auch daß alle andere Distinctionen de confectione inventarii dißfalls zu übergehen seyn. Darnach sich Unsere HofeGericht/Facultæten und Schöppenstüle/Krafft dieser Unser Constitution, in sententioniren und Urtheilen richten sollen.

XLVIII.

Wann und wie die Vettern oder Mitbelehnten / die veränderten Lehen revociren und wieder erlangen können.

DA die Vettern und Agnaten die gesampte Hand in einem neuen Lehen erlanget / so hätten sie dasselbige zu revociren Fug und Macht: Wann aber / und zu welcher Zeit diese Revocation geschehen soll / hierinnen ist dieser Unterschied zu halten / wo illicitè, und also ohne des Lehenherrn consens die alienatio geschehen / so wird der Agnat oder gesampte Belehnete alsbald / noch bey Leben des Alienatorn zugelassen.

Do aber die Alienation mit des Lehenherrn consens geschehen / so muß er so lange warten / biß daß der Alienator und seine Söhne verstorben / alsdann wo er nicht Erbe ist / kan ers ohne Erstattung des Kauffgeldes fordern / do er aber auch bey Leben des Verkäuffers / das Kauffgeld dem Käuffer offerirt und erlegen will / so wird er auch zugelassen / dieweil den Unsere Verordnete dessen also einig / so lassen Wir es auch darbey bleiben / und sie werden also zu sprechen und zu erkennen wissen.

XLIX.

Wann Vettern oder Mitbelehnten die veränderte Lehen revociren, wie es mit Erstattung des Kauffgeldes / oder des Interesse gegen dem Besitzer zu halten

WAnn das Lehengut illicitè und ohne des Lehen-Herrn consens alienirt, und also die alienatio bey Leben des alienatoris durch den Agnat oder Mitbelehnten kan revocirt werden / so ist er dißfalls das Kauffgeld dem malæ fidei emptori regulariter zu erstatten nicht schuldig / sondern der Käuffer mag sich derowegẽ an seinen Verkäuffer erholen / sonsten wo das Lehen-Gut licitè verkaufft / so ist der Agnat oder Mitbelehnte / welcher dasselbige bey Leben des Verkäuffers / nach Ordnung der Rechte / wieder erlangen will / das Kauffgeld und kein Interesse zu erstatten pflichtig.

Nach Absterben aber des Verkäuffers / und seiner männlichen Leibes-Lehens-Erben / kan der Agnat und Mitbelehnte / wann er des Alienatorn Erbe nicht worden / das LehenGut wieder an sich bringen / und ist das KauffGeld wieder zu geben nicht schuldig / welches dann Wir auch also bey Unserer Verordneten einhelligem Beschluß bleiben lassen.

L.

In welcher Zeit ein verändert Lehen soll revocirt und angesprochen werden.

HIerinne halten Unsere Verordnete diese Distinction, so das Lehen in einem Agnaten oder Mitbelehnten verändert / soll dasselbige innerhalb Jahres / von der Zeit der Wissenschafft revocirt oder angesprochen werden / do aber das Lehen einem Extraneo verkaufft / so kan es innerhalb dreissig Jahr / nach Käyser Recht / nach Sachsen Recht aber / innerhalb dreissig Jahr / Jahr und Tag hinterzogen werden / darbey es dann bleiben / und darnach gesprochen werden soll.

LI.

Ob die Bauren und Unterthanen / ihrer Herren RitterSitz zu bewachen schuldig seyn.

OB wol die Leute / über ihre gesatzte Dienste solche Bürden ihnen auffdringen zu lassen / vermöge beschriebener Rechte nicht pflichtig / do aber darnoch derowegen eine verwehrte Gewohnheit / oder aber sonderliche Pacta und Ver-

Vereinigungen könte dargethan werden/ oder es wäre in gemeinen KriegsLäufften/ oder daß Mordbrenner Schaden thäten/ oder die Lehenherren hätten abgesagte Feinde/ auff solcher Fälle einen/ sollen die Leute/ über ihre gesatzte Dienste/ den RitterSitz zu bewachen schuldig seyn/ iedoch daß in diesen Fällen/ wann sie über ihre gesatzte Dienste dienen müsten/ und an denen Oertern/ do es anders nicht herkommen/ ihnen Käse und Brod gegeben werde. Es kan aber auch zur Zeit der Vheden/ den Leuten aufferlegt werden/ daß sich iedes Dorff selbst bewache/ darbey Wir es bleiben lassen/ und sollen Unsere Gerichte darauff auch also in vorfallenden Fällen erkennen und sprechen.

LII.
Von Baufronen.

WAnn der Baufronen halben Fragen oder Rechtfertigunge in Unsern Schöppenstülen einkommen/ so sollen sie auff die Fälle/ so auff Gewohnheiten/ Verträgen/ Abschieden und dergleichen stehen/ Rechtlich/ und denselben gemäß erkennen/ aber in den Fällen/ derowegen Moderation, Verordnung der Lieferung/ und zu was Gebäuen dieselbige zu gebrauchen/ Erklärung von nöthen ist/ sollen sie solche Sachen an Unsere Regierung remittiren damit Wir Inhalts der LandesOrdnung darüber selbst Weisung thun lassen.

LIII.
Von Schätzen/ da die gefunden/ weme dieselbigen gehörig seyn sollen.

DIeweil der Text Sächsischer Rechte/ alle Schätze so unter der Erden begraben/ tieffer dann ein Pflug gehet/ der Königlichen Gewallt/ und also den Regalien zueignet/ so haben etliche gemeinet/ daß alles/ was an Schätzen unter der Erden gefunden/ tieffer den ein Pflug gehet/ solle ohne Unterschied der Obrigkeit/ so die Regalien hätte/ zustehen/ und daß die Distinction der gemeinen Rechten solle durch die Sachsen Recht auffgehoben seyn.

Dieweil aber Unsere Verordnete dahin geschlossen/ daß solche Correction der gemeinen Recht nicht zuzugeben/ bevor weil der Text in den Worten/ von allen Schätzen so unter der Erden/ etc. nicht von den Thesauris reconditis, sondern von dem Bergwerck und Ertz zu verstehen/ und derowegen/ do einer auff frembden Grund ohne Vorsatz aus Glück und Zufall/ oder in seinen eigenen Gütern einen Schatz finde/ daß alsdann hierinne nach Ordnung gemeiner Recht zu sprechen sey/ so lassen Wir Uns solches auch gefallen/ und werden Unsere Gerichte die Urtheil darauff zurichten und zu stellen wissen.

TERTIA

TERTIA PARS,

DE SUCCESSIONIBUS, ULTIMIS VOLUNTATIBUS ET INVESTITURA FEUDALI.

Dritter Theil:

Von Ubergaben auffn Todes-Fall/ Testamenten/ Erb-Fällen und Lehens-Folgern.

I. CONSTITUTIO.

Von Ubergaben/ so auff den Todes-Fall geschehen.

ES haben vor dieser Zeit aus dem Texte des Sächsischen Rechts/ im dreissigsten Artickel des andern Buchs/ etzliche gehalten/ daß Krafft desselbigen/ und derer darauff eingeführter Gewohnheit/ in Unsern Landen ein Erbe/ so ab intestato succedirt, nicht Macht habe/ in dem Fall/ wann sein Vorfahr alle seine Güter auff den Todesfall/ donatione mortis causâ, vergeben/ den vierdten Theil davon abzuziehen/ und sich der Wolthat ex lege falcidia von gemeinen Käyserlichen Rechten geordnet/ zu gebrauchen/ darwider aber ist in Unsern Schöppenstülen von etlichen anhero gesprochen worden.

Damit nun darinnen auch eine Gewißheit sey/ und Ungleichheit in den Urtheilen verbleibe/ so ordnen/ constituiren und setzen Wir/ daß allen und ieden Ubergaben/ so vor Gerichte geschehen/ darinen alle Güter auff den Todes-Fall vergeben/ welches die Rechte donationes omnium bonorum mortis causâ nennen/ stracks nachgegangen/ und solche Güter alle/ dem/ welchen sie auff den Todes-Fall geschenckt/ folgen und geeignet werden sollen/ der Erbe ab intestato auch nicht Macht habe/ den vierdten Theil davon abzuziehen/ und daß also die falcidia in Unsern Landen in diesem und andern Donationen, so auf den Todes-Fall geschehen/ nicht statt haben soll.

Wir ordnen auch darneben/ daß solche Ubergaben aller Güter und donationes omnium bonorum mortis causâ, darinnen gantz kein Reservat oder Fürbehalt begriffen/ in Unsern Landen anderer gestalt nicht/ dann Gerichtlich geschehen/ und sonst/ da sie vor Gericht nicht auffgericht/ unkrafftig und unbündig seyn/ auch dieselbige als nichtig und krafftloß in Unsern Hof-Gerichten/ Facultæten und Schöppenstülen/ erkant und gesprochen werden sollen.

Wir wollen aber darmit und darunter die Verordnung der Testament nicht gemeynet haben/ sondern lassen es der Testament halben bey dem bleiben/ was derowegen in gemeinen Rechten versehen/ und wie bißanhero Unsere Schöppenstüle zu sprechen gebraucht und gepflogen.

II.

Weme das Reservatum und der Außzug/ welcher bey den Ubergaben auff den Todes-Fall geschicht/ und andern nicht vermacht worden/ folgen soll.

UNsere Verordnete sind in dem einig/ wann eine Ubergabe auff einen Todes-Fall geschicht/ und der Donator behält ihm etwas vor/ darüber seinen letzten Willen zu machen/ und solches erfolget nicht/ daß dieses Reservat den Bluts-Freunden und nechsten Erben des Donatoris folgen/ und deme so die andern Güter auff den Todes-Fall vermacht worden/ nicht accresciren noch zuwachsen soll/ darbey Wir es auch lassen/ und wollen/ daß in Unsern Landen darauff erkant und gesprochen werde.

III.

Wann ein Testament vor Gericht/ oder von Personen/ so von Gerichts wegen darzu beruffen/ auffgericht/ ob zu demselbigen auch andere Zeugen erfordert werden müssen.

UNgeachtet/ daß etzliche bey den Testamenten/ so Gerichtlich geschehen/ Zeugen erfodern/ so seynd doch Unsere Verordnete dessen einig/ daß dieselbige zu Recht beständig/ ob gleich keine andere Zeugen darinnen benant/ oder darzu gebeten worden.

Wo auch Gerichts-Personen von Gerichts wegen zu einem/ der da kranck ist/ in seine Behausung auff seine Erforderung geschickt / und er vor ihnen sein Testament macht/ so wird es davor gehalten/ als wäre es coram actis und vor Gerichte geschehen.

Also auch/ wann einer ein Testament daheime schreibet / oder schreiben lässet/ und leget selbiges hinter das Gerichte/ so ist es kräfftig/ da gleich keine Zeugen darbey seyn/ darnach sich Unsere Hof-Gerichte/ Juristen-Facultæten und Schöppenstüle in Rechtssprechen zu richten haben.

IV.

Wie viel Zeugen ein Testament/ so zur Zeit der Pestilentz/ oder in Sterbens-Läufften gemacht worden/ kräfftig seyn kan.

DIeweil Unsere Verordnete aus erheblichen und rechtmässigen Ursachen vor billich erachtet/ wann einer/ so an der Pestilentz lieget/ oder in dessen Behausung solche Seuche regieret/ ein Testament vor drey oder zween glaubwürdigen Zeugen gemacht/ daß solch Testament/ so viel die Solemnitet der Zeugen anlanget/ zu Recht vor beständig zu erkennen so lassen Wir es auch darbey bleiben/ und soll in Unsern Landen darnach also erkant und gesprochen werden.

V.

Welcher gestalt ein Testament/ so auff dem Tod-Bette/ von einem der sehr schwach ist/ gemacht worden/ vor beständig und kräfftig zu erkennen sey.

WAnn ein solch Testament beständiger Weise geschehen soll / so ist es nicht gnug/ daß es seiner Solemnitet und Herrligkeit halben bestehe / sondern es müssen auch dreyerley Stück darbey seyn.

Erstlich/ daß der Testator articulatè und verständlich reden könne.

Zum andern/ daß er des Willens und der Meynung sey/ daß er sein Testament machen wolle/ welches daraus abzunehmen/ wann er den Notarium oder einen andern derowegen zu sich gefordert und gebeten/ daß derselbige solches sein Vornehmen den Zeugen vortragen und anzeigen soll.

Zum Dritten/ daß keine Præsumtion und Vermuthung vorhanden/ daraus abzunehmen/ daß der Testator Schwachheit halben sein Testament nicht freywillig/ sondern denen zu Gefallen verordnet/ so bey ihme sind/ durch welche er mit harten Worten oder ungestümen Anhalten zu testiren gebracht worden/ darauff daß in Unsern Landen geurtheilet und gesprochen werden soll.

VI.

Ob eines Mißthäters Testament/ so er zuvor/ nach dem er zum Tode verurtheilet/ auffgericht/ bestehen? Oder aber von wegen der erfolgten Condemnation genichtiget werden soll.

WIr werden berichtet/ daß diese Frage im Rechten etwas zweifelhafftig sey/ und Unsere Schöppenstüle darinnen ungleich biß anhero gesprochen haben sollen: Damit nun derowegen auch Gewißheit gehalten/ So constituiren/ ordnen und setzen Wir/ daß die jenige/ so auch gleich zur Todes-Straff verdammet und verurtheilet/ ihrer Güter halben/ und von allen deme/ so sie nach ihrem Tode verlassen werden/ Testament machen/ und in andere Wege durch beständige letzte Willen

len kräfftige Verordnung auffrichten mögen/ jedoch wollen Wir damit nicht gemeynet/ sondern außgeschlossen haben/ wann die Ubelthäter nicht allein zum Tode/ sondern auch zur Confiscation aller ihrer Güter verdammet werden.

VII.

Ob der Mann dem Weibe/ oder das Weib dem Manne/ durch Auffrichtung eines Testaments/ das jenige/ was den überlebenden Ehegatten aus des Verstorbenen Gütern gebühret/ entwenden und vermindern könne.

Es wird von den Rechtslehrern in gemein gehalten/ daß der Mann nicht befugt sey/ dem Weibe den dritten oder vierdten Theil/ oder anders/ so ihr nach seinem Absterben/ vermöge einer Willkühr/ oder wolhergebrachten Gewohnheit/ aus des Mannes Gütern gebühret/ gar oder zum Theil zu entwenden/ wie dann auch gleicher gestalt hinwiederumb dem Weibe nicht nachgelassen wird/ das jenige/ was dem überlebenden Ehemanne aus ihrem Gütern zustehet/ durch ein Testament oder andern letzten Willen zu vermindern. Derowegen wollen Wir/ wann sich solche Fälle zutragen/ daß hierauff also in Unsern Landen zu Recht erkant und gesprochen werde.

VIII.

Ob die Mutter von ihrer Kinder Succession durch des Vaters außdrückliche Verordnung/ oder auch sonsten ex natura substitutionis gantz und gar könne außgeschlossen werden.

Dieweil die Rechtslehrer allerley distinction und Unterscheid machen/ in Fällen/ da ein Vater seine Kinder in einem Testament zu Erben eingesetzet/ und darneben auff den Fall/ wann eines unter denselbigen verstürbe/ das andere/ oder auch iemand frembdes/ mit oder ohne außdrückliche Außschliessung der Mutter/ in des Kindes Theil/ zu einem Erben untersetzt und substituiret, ob durch solche Substitution, und außdrückliche Verordnung/ oder auch sonsten aus Natur und Eigenschafft der Substitution die Mutter/ wann sie den Fall erlebet/ gantz und gar von ihres Kindes Erbschafft könne außgeschlossen werden/ und dann Unsere Verordnete für unbillich erachtet/ daß der Mutter dißfalls die legitima benommen werden solte/ so constituiren und setzen Wir/ daß in allen Fällen der Substitution der Mutter/ der dritte Theil aller Güter zu Recht Legitima genant/ außdrücklich gelassen werden/ Oder/ da solches gleich übergangen/ ihr nichts desto weniger dieselbige ohne Unterscheid/ wie die Substitution geschaffen seyn möchte/ folgen und zukommen soll.

Und auff diese Unsere Constitution soll in Unsern Landen gesprochen und erkandt werden.

IX.

Ob ein Testament/ darinnen Kinder oder Eltern præterirt und übergangen/ oder zum wenigsten in der Legitima nicht gebührlich instituiret und zu Erben eingesatzt nichtig sey.

Es haben sich Unsere Verordnete dißfalls nach dem gemeinem Schluß der Rechtslehrer dahin verglichen/ wann den Kindern oder Eltern in Testamenten/ die gebührliche Legitima, oder sonsten ein Theil Güter titulo honorabili nicht verlassen/ noch sie darinnen als erben eingesatzt worden/ daß ein solch Testament nichtig sey/ und do nichts desto weniger die Legata denen/ welchen sie vermacht sind/ folgen und gegeben werden sollen/ iedoch wann der Testator in seinem letzten Willen verba comunia und solche wort gebrauche/ die sich zu Einsetzung eines Erben ziehen möchten/ so soll es so viel seyn/ als wären die Kinder oder Eltern damit directè zu Erben verordnet und eingesatzt.

Und ob wol die Rechtslehrer weitläufftig davon handeln/ welche Wort solcher Krafft und Würckung seyn möchten/ dennoch aber seynd Unsere Verordnete

dessen

dessen einig/ daß im Zweifel die verba communia pro institutione directa gehalten werden sollen/ damit die Testament/ so an ihnen selbst favorabilia sind/ bey Kräfften erhalten werden.

Also auch/ wann der Vater etwas von seinen Gütern/ mit außdrücklicher Vermeldung des Worts Legitimá verlassen hätte/ so bliebe solches Testament/ so viel die Institution der Kinder anlanget/ beständig.

Gleicher gestalt und letzlich/ wann der Vater der Tochter etwas mit außdrücklicher Vermeldung der Mitgifft/ und also nomine dotis verlassen hätte/ so bliebe dißfalls solch Testament auch bey Würden/ auff welches alles Unsere HofGerichte/ JuristenFacultæten und Schöppenstüle/ also zu Recht erkennen und sprechen sollen.

X.

Ob ein Testament/ darinnen die Kinder præterirt und übergangen/ noch bey Leben des Vaters/ durch die Kinder selbst könne ratificirt und bekräfftigt werden.

WAnn der Vater ein Testament gemacht/ die außgesteuerte Tochter/ oder andere seiner Kinder/ so etwas empfangen/ also übergangen und præterirt daß er sie titulo honorabili zu Erben nicht eingesatzt/ und solches ist mit ihrer Bewilligung und Vorwissen geschehen / so ist solches Testament / saltem jure prætorio kräfftig/ und weil Wir diese Meynung der Billigkeit gemäß erachten / so wollen Wir, daß hinfüro in solchen Fällen/ also geurtheilet und gesprochen werde.

XI.

Gerade wird den Töchtern in ihre Legitimam gerechnet.

DIeweil nach Verordnung der Rechte/ alles das/ was die Kinder/ vermöge einer Willkühr oder sonsten aus ihrer Eltern Güter bekommen und empfangen/ mit in die Legitimam gezogen wird/ so soll auch gleicher gestallt die Gerade in der Töchter Legitimam eingerechnet/ und demnach also erkant und gesprochen werden

XII.

Ob die Legitima oder der dritte Theil/ welcher den Eltern aus der Kinder Erbschafft gebühret/ durch eine Gewohnheit oder Willkühr könne vermindert/ oder gantz abgethan und auffgehoben werden.

ES sind an vielen Orten Statut und Gebräuche/ wann Mann und Weib verstorben/ daß alsdann der überlebende Ehegatt des Verstorbenen Verlassenschafft behällt/ und alle desselbigen Blutsfreunde davon außschleust/ derowegen haben Unsere Verordnete sich verglichen/ wann der verstorbene Ehegatt nach sich Vater oder Mutter am Leben verliesse/ und die Gewohnheit oder Statut des Orts wäre general und gemein/ also/ daß darinen von der Legitima nichts gemeldet würde/ so solle auff den Fall die Legitima oder der dritte Theil des verstorbenen Kindes Verlassenschafft// den Eltern folgen und zuerkant werden.

Deßgleichen wann in dem Statut solche Legitima außdrücklich vermindert/ so soll es damit auch also gehalten/ und darwieder nicht erkant und gesprochen werde.

Do aber dieselbige durch ein Statut specificè gantz uñ gar auff gehoben wäre/ das solle von Unkräfften seyn/ und den Eltern/ ungeacht solches Statuts, die gebührende Legitima gegeben und zuerkant werden/ darbey Wir es auch bewenden und bleiben lassen.

XIII.

Ob die Früchte von einem Gute / so iemand in einem Testament legirt und bescheiden/ des Verstorbenen Testatorn Erben/ oder deme/ welchem er solch Gut vermacht hat/ folgen sollen.

OFftmals begiebt es sich/ daß im Testament liegende Gründe/ Aecker/ Weinberge/ und dergleichen legirt und vermacht/ und wann die Früchte zu der Zeit des Testa-

Testatorn Absterben noch darauff stehen/ wird in Zweifel gezogen/ ob sie in das Erbe/ oder dem Legatario gehörig.

Ob es dann wol das Ansehen bey etzlichen haben möchte/ daß solche Früchte/ weil sie bey des Verstorbenen Leben durch ihnen verdienet/ den Erben bleiben solten.

Dennoch aber lassen Wir Uns gefallen/ und wollen daß Unserer Verordneten Vergleichung nach/ disfals die Früchte mit dem Grunde und bescheidenen Gut/ dem Legatario zu erkandt werden sollen.

XIV.

Ob in den Erbfällen eine Distinction und Unterscheid der Güter zu machen/ woher sie kommen.

WAnn einer stirbet/ und lässet nach sich halbe Geschwister vom Vater an einem/ und halbe Geschwister von der Muter am andern Theil/ so wird nach gemeinen Käyserlichen Recht ein Unterscheid gemacht/ zwischen den Gütern/ welche der Verstorbene von dem Vater oder desselbigen Bluts Freunden ererbet/ und denen/ so ihme von der Mutter oder derselbigen Bluts Verwandten/ zukommen sind.

Dieweil aber solcher Unterscheid zu Sachsen Recht nicht gehalten wird/ so wollen Wir es darbey bleiben lassen/ und sollen Unsere Hof Gerichte Juristen Facultæten und Schöppenstüle/ dißfalls in Unsern Landen nach Sächsischen Rechten erkennen und sprechen.

XV.

Von der Kühr/ so dem jüngsten gebühret/ wann zweene Mann ein Erbe theilen sollen.

NAch dem in Landüblichen Sächsischen Rechten geordnet/ wo zweene Mann ein Erbe nehmen/ daß der Elteste theilen/ und der Jüngste kiesen soll/ Als wollen Wir/ daß es auff die Zeit/ da sie die Erbschafft mit einander theilen/ verstanden werde/ und soll solches Recht der Kühr/ mit der Person verlöschen und auff die Erben nicht kommen.

Wann auch ein Mann und Weibs Person zu einem Erbe gehören/ so soll der Mann ohne Unterscheid des Alters/ die Kühr haben/ und die Weibs Person mit einem Vormünden theilen.

Wo aber sonsten diese Dinge/ durch eine Willkühr/ beständige Gewohnheit/ oder auffgerichtete Verträge gewiß/ Oder aber/ es hätte ein Vater im Testament dem jüngsten Sohne die Kühr genommen/ Darnach soll dißfalls erkant und geurtheilet werden.

XVI.

Wie weit Erb Zinse in Leib Gedingen und dergleichen/ den Erben der verstorbenen Personen folgen sollen/ wann sie mit Tode vor Verfliessung der jährlichen oder bestimpten Zeit abgangen.

OB wol/ so viel diese Frage anlanget/ die Schöppenstüle im Sprechen auch nicht einerley Meinung gewesen/ dann etzliche es darvor gehalten/ daß die Zinse/ so auff eine gewisse Zeit zu fallen pflegen/ der Personen/ welcher sie gereichet werden sollen/ nachgelassenen Erben nicht folgen solten/ es hätte dann dieselbige Person die Zins Zeit selbst erlebet.

Die andern aber sind der Meinung gewesen/ daß die Zinse in solchen und dergleichen Fällen/ nicht für voll/ sondern pro rata illius temporis und also der Zeit nach zu rechnen/ welche die Personen/ denen der Zins gebühret/ erlebet/ den Erben gereicht werden sollen.

Dieweil aber die letzte Meinung die billichste/ so thun Wir auch dieselbige hiermit bestätigen/ und wollen/ daß hinfüro darauff in Unsern Hofe Gerichten/ Juristen Facultæten und Schöppenstülen/ aus Krafft Unserer Constitution gesprochen und erkant werden soll.

XVII.

Ob der Vater nach Sächsischen Rechten/die Mutter von der Kinder Erbschafft außschliesse.

OB wol der Text des siebenzehenden Articks im andern Buch des Land-Rechten das Ansehen hat/ daß der Vater/ wann ein Kind verstirbet/ allein succedirn und die Mutter außschliessen soll. Dieweil aber solcher Text mehr dann auff einen Verstand und Meinung gedeutet und gezogen wird/ so sind Unsere Verordnete hierinne einig/ daß nach gemeinen Käyserlichen Rechten und Gebrauch dieser Lande/ Vater und Mutter zugleich in der Erbschafft ihrer Kinder zugelassen werden sollen/ welches Wir Uns auch also gefallen lassen.

XVIII.

Von Succession der halben Brüder und Schwester / vollbürtiger Gebrüder oder Schwester Kinder / und Vaters oder Mutters Brüder und Schester.

ES haben bißanhero unsere Schöppenstüle/ der halb Geschwister / auch Vaters und Mutters Brüder und Schwester Sucession halben ungleich gesprochen/ So ist auch des Vaters Bruder/ und voller Geschwister Kinder halben keine Gewißheit gehalten/ damit dann solches alles zu rechter Richtigkeit gelange/ so ordnen/ constituiren und setzen Wir/ würde ein Mann oder Weibs Person versterben/ und hinter sich einen Bruder oder Schwester von halber Geburt/ und des Vaters oder Mutter Geschwister von voller Geburt verlassen/ so soll das Erbe auff den halben Bruder oder Schwester allein verfallen/ und des Vatern oder der Mutter Geschwiester davon außgeschlossen werden.

Stürbe dann ein Mann oder Weibs Person/ und verliesse hinter sich seiner vollbürtigen Geschwister Kinder/ und des Vaters und der Mutter vollbürtigen Bruder und Schwester/ so sollen Brüder und Schwester Kinder/ des Vaters Bruder und Schwester/ in der Succession vorgezogen/ und das Erbe auff der Geschwister Kinder allein verfället werden.

Wann aber ein halber Bruder und Schwester/ und vollbürtiger Geschwister Kinder verblieben/ so sollen dieselbigen zugleich zugelassen werden/ und das Erbe nach der Personen Anzahl in capita nehmen und theilen/ und also sämptlich des Vaters oder Mutter Brüder und Schwestere darvon außschliessen.

Des Vaters vollbürtiger Bruder und Schwester/ sollen auch hinwieder der halben Brüder Kinder/ und der vollbürtigen Geschwister Kinder Kind außschliessen/ und denselbigen vorgezogen werden.

Wir wollen aber mit diesem Unserm Gesetze und Constitution das Jus repræsentationis auff Sächsischen Boden/ Unserer Lande nicht eingeführet haben / sondern Unsere Meynung und Gemüth ist/ daß es solches juris repræsentandi auch anderer Personen und Fälle Succession halben auff Gleichheit oder Ordnunge der Graden/ allenthalben gehalten/ gesprochen und erkandt werden soll/ wie es nach Sächsischen Rechten versehen/ und in Unsern Landen gebräuchlich und herkommen ist.

XIX.

Wann die Braut oder der Bräutigam vor der Hochzeit/ oder auff dem Hochzeit Tage stirbt/ ob dann das überbleibende in des Verstorbenen Gütern das haben soll/ was aus der Ehestifftung/ Statut, Recht oder Gewonheit ihme sonsten/ da der Ehestand vollkömmlich vollenzogen wäre/ gebühret.

DIese Frage ist auch sehr weitläufftig / Unsere Verordnete aber haltens darfür/ daß der Oerter/ da Sachsen Recht gehalten/ das Beylager oder das Bette beschritten/ folgen muß.

Wann dasselbige geschehen/ und eines stirbt/ so soll alsdañ dem überbleibenden das folgen/ was die Ehestifftung, Statut, Gewohnheit/ oder das Recht/ ihme giebet.

Und ob wol etzliche der Meynung sind/ da die Braut am HochzeitTage stürbe/ wann gleich das Bette nicht beschritten/ daß auch zu Sachsen Recht solches genug seyn soll.

Dieweil aber dannoch die Verordnung der Sächsischen Rechte dißfalls klar/ und denselbigen billich nach gegangen wird/ so haben Unsere Verordnete geschlossen/ daß in diesem Fall der ersten Meynung/ im sprechen und erkennen zu folgen seyn solte/ darbey Wir es auch bleiben/ und Uns dasselbige also gefallen lassen.

XX.
Was dem Weibe aus ihres verstorbenen Mannes Gütern folgen soll.

Dieweil bißanhero an vielen Orten in Städten und Dörffern Unserer Lande ungewiß/ was dem Weibe nach Absterben ihres Mannes/ aus den verlassenen Gütern gebühre/ so ordnen/ setzen und wollen Wir/ wann zwischen Eheleuten Ehestifftungen beredet und auffgericht/ oder sonsten des Orts/ da der verstorbene Mann wohnhafftig/ wie es dißfalls gehalten werden soll/ eine Willkühr oder beständige Gewohnheit verhanden und einführt/ daß denselben nachgelebet/ und die Wittwe aus ihres verstorbenen Mannes Gütern/ vermöge der Ehestifftung/ Willführ/ oder Gewonheit/ gebührlich abgefunden werden soll.

Wo aber diese Ding ungewiß/ und es stirbet der Mann vor seinem Weibe/ und lässet nach sich Kinder von der ersten und andern Ehe/ eines oder mehr/ so soll sein Weib ohne Unterscheid/ ob sie reich oder arm/ nach Bezahlung der Schulden aus allen ihres verstorbenen Mannes übrigen Gütern/ einen vierdten Theil nehmen und haben.

Ließ aber der verstorbene Mann keine Kinder / so soll seinem überlebenden EheWeib/ aus seiner Verlassenschafft nach Ablegung der Schulden/ ein Drittheil folgen/ und die Frau in beyden Fällen/ alle ihre eingebrachte/ angererbte und andere Güter/ zusampt der Gerade/ in die gemeine Theilung zu bringen schuldig seyn/ iedoch soll der Frauen in alle wege frey stehen/ ob sie zu ihren eingebrachten Gut/ oder aber nach Gelegenheit der Fälle/ zu dem vierdten oder dritten Theil greiffen will/ und ihr solche Wahl ohne Unterscheid/ es hätte der verstorbene Mann Kinder oder nicht/ in einem oder dem andern Fall/ wie obstehen/ gelassen werden.

XXI.
Ob das ErbeGeld von dem Weibe auff den Mann verfället?

Wann einer ein Weib hat/ welche aus ihres Vaters/ Mutter oder anderer abgestorbenen Gütern jährlichen zu ihrer Abfindung ErbeGeld auffzunehmen hat/ so sind Unsere Verordnete hierinne einig/ daß das unvertagte ErbeGeld/ weil es aus unbeweglichen Gütern bezahlt und abgelegt wird/ und noch darinne stehet/ als ein unbeweglich Gut/ auff des verstorbenen Weibes Erben/ das betagte aber auff den Mann fallen und kommen soll.

Do aber die Frau von ihren Vater oder sonsten Farnus oder Geld ererbet/ und sie würde aus unbeweglichen Gütern durch ErbeGeld nicht abgelegt/ oder ihr Vater hätte etliche Schulden auff gewisse Termin zu bezahlen aussen stehen/ solches/ wann die Frau verstürbe/ fiele ausserhalb der Gerade/ auff den Mann/ sintemal dieselbige kein ErbeGeld ist/ und von unbeweglichen Gütern nicht abgelegt wird/ darauff dann auch in Unsern Landen erkant und gesprochen werden soll.

XXII.
Wie es mit dem Geschenck/ so auff der Hochzeit gegeben wird/ zu halten.

Mit dem Geschencke/ so auff der Hochzeit dem Bräutigam und der Braut geschencket wird/ soll es dergestallt gehalten werden.

Wo es sich zutrüge/ daß die Frau vor dem Mann mit Tode abginge/ so soll solches Geschencke/ weil dem Manne nach Sachsen Recht die Fahrnis gebühret/ demselbigen allein bleiben.

Wären aber Stücke darunter/ so zu der Gerade gehörig/ und die Frau bey ihrem Leben gebraucht/ oder in ihrer Verwahrung gehabt/ als Ketten/ Ringe Armbänder und dergleichen/ dieselben sollen den Töchtern da die vorhanden/ oder da die nicht vorhanden/ der nechsten Nifftel/ unter Adels Personen und unter Bürgern/ so ferne nach Statut oder Gewonheit solche Stücke zur Gerade geordnet/ von dem Manne verrichtet werden.

Wann aber nach des Mannes Absterben sich ein Fall begebe und zutrüge/ daß der Frauen ihr eingebracht Gut wiederumb folgen solte/ alsdann soll der Frauen allein in diesem Fall der halbe Theil solches Geschenckes / so viel davon vorhanden/ verreicht werden.

Do aber in den Ehestifftungen/ Statuten oder Gewonheiten / hiervon gewisse Verordnungen wären/ denselbigen wird zuförderst billich nachgesetzt. Und darauff soll von Unsern Gerichten also erkant werden

XXIII.

Ob der Mann das außgeliehene Geld der Frauen nach ihrem Tode behalte.

WIewol es das Ansehen haben möchte/ das in dem außgeliehenen Gelde/ welches der Frauen zugestanden/ ein Unterscheid zu machen seyn solt/ nemlich/ was zur Zeit der Frauen Absterben mahnhafftig und betagt gewesen/ daß es alsdann dem Manne bleiben/ sonsten aber/ do es damals noch nicht betaget/ den Erben folgen soll.

Dannoch aber so sind Unsere Verordnete hierinne einig/ ob gleich die Frau stürbe/ da das Geld/ so außgeliehen noch nicht abzumahnen gewesen/ daß es dem Manne bleiben soll/ welches Wir uns auch also gefallen lassen.

XXIV.

Ob jährliche einkommen/ wiederkaufflich Geld und Zinse/ vor beweglich oder unbeweglich Gut zu achten/ und was davon dem Manne/ nach Absterben des Weibes/ zu Sachsen Recht gebühre.

UNsere Verordnete sind dessen auch einig/ wann Geld auff einen rechten/ beständigen Wiederkauff/ also/ daß die Hauptsumma unabförderlich ist/ auff liegende Gründe außgethan/ oder da jährliche Zinse wiederkäufflich aus unbeweglichen Gütern gekaufft werden/ daß solches Geld/ nemlichen sors ipsa und die Hauptsumma vor sich selbst/ soll vor unbeweglich Gut gehalten werden

Da nun ein Weib stürbe/ die solche wiederkäuffliche Hauptsumma nach sich liesse/ so könte die zu Sachsen Recht auff den Ehemann nicht verfallen.

Wann aber ein Wiederkauff/ darinne die Hauptsumma unabforderlich/ nicht auff gewisse liegende Gründe geschehen/ und die jährlichen Renten/ aus unbeweglichen Gütern nicht erkaufft/ also/ daß es allein personalis præstatio, und der Wiederkauff auff eine persönliche Obligation gerichtet ist/ In diesem Fall sind Unsere Schöppenstüle nicht einig gewesen/ denn etzliche gehalten/ daß dißfalls die Hauptsumma/ und also sors ipsa vor beweglich Gut zu achten/ und derowegen von dem Weibe auff den Mann/ zu Sachsen Recht könne verfället werden.

Etliche andere aber haben auch dißfalls indistinctè der Meynung gefolget/ daß/ ob wol der Wiederkauff auff liegende Gründe nicht gerichtet/ sondern allein personalis obligatio ist/ dannoch aber/ weil das Geld unabforderlich/ und also kein mutuum oder schlecht außgethan Geld seyn kan/ so bleibe es ein Wiederkauff/ und habe desselbigen Art und Eigenschafft/ derowegen so könte auch solche Hauptsumma nach Sachsen Recht/ auff den Mann und der Frauen nicht gebracht werden.

Damit nun solches in Unsern Landen auch seine Gewißheit erlange/ so haben Wir unsern Hofe Gerichten/ Juristen Facultæten und Schöppenstülen aufferlegen lassen/ daß sie die Hauptsumma der Wiederkäufflichen Zinse in beyden obgesatzten Fällen/ vor unbewegliche Güter erkennen sollen/ darüber aber sind auch Unsere

Verord-

Verordnete in beyden Fällen dessen einig worden/ was zur Zeit der Frauen Absterben betaget und fällig gewesen/ daß solches dem Manne bleiben/ die unbetagten Zinse und Renten aber den Erben folgen sollen/ welches Wir Uns auch allso gefallen lassen.

XXV.

Ob BergkTheil vor beweglich oder unbewegliche Güter zu achten/ und wie es damit zu halten/ wann der Vater oder der Mann oder iemand anders daran den Usum fructum, und den Gebrauch hat.

UNsere Verordnete haben sich dessen verglichen/ daß Berg-Theil/ und also die partes metallicæ, unter unbewegliche Guter zu rechnen / und derowegen/ wann eine Frau BergkTheil verliesse/ so werden dieselbige auff den Mann nicht verfället.

Wann aber bey Leben des Weibes/ so dem Manne etzliche BergkTheil und Kuckus zubracht/ der Mann in stehender Ehe Außbeut genommen/ so sollen dieselbige nicht vor fructus renascentes und wachsenden Früchten gleich/ welche von unbeweglichen Gütern jährlich zu gefallen pflegen / sondern vor solche bewegliche Güter/ so dem Weibe sonsten in der Ehe zukommen / geachtet werden / und wann dann darauff das Weib vor dem Manne verstürbe/ so verfallen dieselbige auff den Mann nach Sächsischen Rechten billich.

Wo dann das Weib nach dem Mann im Leben bliebe/ so soll von solcher Außbeut/ alles was übrig und noch vorhanden/ dem Weibe bleiben und folgen.

Wann aber der Vater/ so allein die Verwaltung und Abnützunge in der Kinder mütterlichen Gütern/ administrationem & Usum fructum hat/ von den BergkTheilen den Kindern zuständig/ Außbeut nehmen und empfangen würde/ so sollen dieselbigen nicht des Vaters eigenthümlich seyn/ sondern er soll allein die Abnützunge davon/ biß zur Scheidung zu gebrauchen haben/ und mit der Hauptsumma also gebaren/ auff daß dieselbige zur Zeit der Scheidung/ oder nach seinem Tode/ den Kindern unverwindert zukomme.

Wann Wir dann diese Unserer zusammengeordneten Vergleichung für billich achten/ so wollen wir auch/ daß in Unsern Landen darnach also erkand und gesprochen werde.

XXVI.

Wann Mann und Weib einander bößlich verlassen/ ob das schuldige Theil/ nach absterben des andern/ etwas ererben/ oder aus des Verstorbenen Gütern erlangen könne.

DA der Mann die Frau/ oder die Frau den Mann bößlich verlässet/ von ihme wegläufft/ oder in grosser LeibesSchwachheit/ darinne er oder sie gestorben/ deserirt, und solche Ursachen zu Recht erheblich und gnugsam erkant werden/ so soll dem schuldigen und verbrechenden Theil das jenige/ so ihme aus der Ehestifftung/ Statut, Gewonheit oder Recht/ von des Verstorbenen Gütern gebührt/ auff den Fall da des Verstorbenen Erben solches widerfechten/ nicht folgen/ sondern den Erben zuerkant werden/ es wäre dann die Ehescheidung zwischen Mañ und Weib zu Recht erkant/ oder der verstorbene Ehegatte hätte dem schuldigen Theil bey seinem Leben verziehen/ oder in seinem Testament nachfolgends etwas vermacht/ darbey Wir es auch bleiben lassen.

XXVII.

Ob ein Altväterlich StammLehen/ so durch des Lehenmanns Mißhandlung verwürcket/ dem Lehenherrn eröffnet/ oder den Mitbelehnten folgen und eingereumt werden soll.

ES begiebt sich zu Zeiten/ wann drey oder mehr Brüder sind/ daß einer dem andern übel und bößlich vom Leben zum Tode bringet/ und wird alsdann in Zweifel gezogen/ ob des Mißhändlers Lehen dadurch den andern Brüdern/ und derselbigen Söhnen heimfallen/ oder aber dem Lehenherrn eröffnet werden. Nun sind etzliche der Meynung/ es solte solch Altväterlich verwürckt StammLehen

den Lehenherrn/ und nicht den Mitbelehnten oder Vettern/ biß auff den vierdten Grad/zukommen/ dagegen aber schliessen die andern/ daß durch solche frembde Mißhandlung die Mitbelehnten und Vettern/biß zu den vierdten Grad/ ihres Rechtens nicht zu entsetzen seyn sollen.

Wann dann Unsere zusammengeordnete Räthe/ JuristenFacultæten und Schöppenstüle/sich auff die letzte Opinion, als die billichste/ vergliechen/ nemlich/ daß der Agnat und Mitbelehnte/auch des Thäters Sohn/des Lehens in diesem Fall nicht zu priviren, so lassen Wir es dabey bewenden/ und sie sollen demnach also zu Recht sprechen und erkennen.

XXVIII.

Ob Geistliche Personen/OrdensHerren und Mönche in Lehen-Gütern succediren können.

DAß die Geistliche Personen aus der LehenGüter Succession nicht können/ noch sollen außgeschlossen werden/sintemal sie ihre Lehen/ durch andere substituirte, gegen dem Lehenherrn verdienen können/ dessen sind Unsere Verordnete einig.

Hieraus folget auch/daß vielweniger die OrdensHerren und milites Hierosolymitani in succession der LehenGüter können außgeschlossen werden.

So viel aber die Mönche betrifft/ wo die das KlosterLeben verlassen/ und sich desselbigen gantz und gar begeben/so sollen sie künfftig und hinfüro in succession der LehenGüter auch zugelassen/ und darauff allenthalben in Unsern Landen also erkant und gesprochen werden.

XXIX.

Ob Brüder und Brüders Kinder in LehenGütern zugleich zugelassen werden sollen/ und ob in der LehensFolge das Jus repræsentationis auff Sächsischen Boden statt habe.

ES sind bißanhero Unsere Schöppenstüle streitig gewesen/ wie das Sächsische Recht von dem Jure repræsentationis zu verstehen sey/ und ob dasselbige allein von Erben oder auch von LehensFolgern disponire: Dieweil aber in Unsern Landen gewöhnlichen gehalten/ daß Bruders Kinder mit dem Bruder in stirpem und also an statt ihres verstorbenen Vaters vor einen Theil zu dem Lehen zugelassen werden.

So thun Wir auch solche Gewohnheit hiermit bestättigen/ordnen/setzen und wollen/daß bemeldtes Jus repræsentationis auff Sächsischen Boden Unserer Lande dißfalls in der LehensFolge/ungeachtet/wann die Clausul nach rechter Sipzahl/ im LehenBrief gesatzt worden/statt haben soll.

XXX.

Ob das Geld / welches von Lehen herkömpt / und vermöge einer Vergleichunge/wieder zu Lehen gemacht werden soll/in verbleibung dessen/ nach des Lehenmannes Absterben/ auff seine Landes Erben verfället werde.

UNsere Verordnete sind dißfalls einig/wann einer ex pacto zusagt /sein Geld/ das er von dem LehenGut bekömpt/ wieder an Lehen zu wenden/ und seine Brüder oder Vettern in die gesampte Hand zu bringen / und er verstirbet/ ehe solches geschicht/ daß alsdann dieses Geld auff seine Erben verfället werde.

Es sind aber dieselbigen wiederumb ad interesse verhafft/und müssen des Verstorbenen Zusage/als Erben halten/ und wann das Geld durch den Lehenherrn zu Lehen gemacht/ so soll es vor Lehen gesprochen werden / welches alles Wir Uns im Rechten also zu erkennen und zu urtheilen gefallen lassen.

XXXI.

Ob die nützliche Besserung und Gebäude/ so in LehenGütern geschehen/ mit dem Grunde dem LehensFolger zu kommen und bleiben.

IN diesem Fall ist auch nach gemeinen beschriebenen Gebräuchen und LehenRechten versehen/ wann ein LehenMann/ so das LehenGut erbauet und gebessert

besſert hat/ verſtirbet/ ſo muß der Lehen Herr geſchehen laſſen/ daß des Verſtorbenen Erben ſolche Gebäude und beſchehene Beſſerung wiederumb abtragen und zu ſich nehmen/ oder aber ſich derowegen mit den Erben gebührlich abfinden und vergleichen.

Dieweil aber dargegen die Sächſiſchen LehenRechte klar verordnen/ daß die Gebäude/ ſo auff den LehenGrund geſatzt/ dem LehenHerrn oder dem LehensFolger/ auff den Fall ohne einige Erſtattung mit dem LehenGrund bleiben und zukommen ſollen/ und Wir Uns dieſe Meynung alſo gefallen laſſen/ ſo ſollen auch Unſere HofGerichte/ JuriſtenFacultæten und Schöppenſtüle/ nach den Landüblichen Sächſiſchen Rechten/ in ſolchen Fällen erkennen und Sprechen.

XXXII.

Ob die Früchte/ deßgleichen Zehende/ Pächte und gewiſſe Einkommen/ aus den verledigten Leibgedingen und LehenGütern/ den Land- oder LehensErben folgen ſollen.

Nach dem gemeinen beſchriebenen LehenRecht wird dißfalls ein Unterſchied gemacht/ ob der LehenMann vor dem erſten Tage des Mertzens/ oder nach dem Auguſtmonat verſtorben ſey/ nach Sächſiſchem LehenRecht aber/ was die Egde beſtriechen hat und unterbracht iſt/ bey Leben des Verſtorbenen/ ſolches/ weil es des Verſtorbenen erworben Gut/ auch bey ſeinem Leben beſchickt worden/ folget und bleibet den Erben/ und nicht den LehensFolgern/ welches auch ſtatt hat/ da gleich die LehenGüter der Frauen zum Leibgedinge vermacht.

Alſo auch/ do ein Garte bey des Verſtorbenen Leben gerodet/ geſeet/ gehacket/ folgen die GartenFrüchte den Erben.

Gleichsfalls da ein Weib liegende Gründe hat/ und verſtirbet nach der SaatZeit/ ſo behält der Mann die Früchte.

Do aber die Witfrau nach Abſterben des LehenMannes/ ehe ſie ihres Mustheil vergnügt/ die Ecker wieder beſeen läſt/ von dem ſo zu Mustheil gehöret/ ſolches müſſen ihr die LehensFolgere vor den halben Theil des Samens wieder erſtatten.

Was aber keine FeldFrüchte/ ſondern gewiſſe Zehend/ Pächte und Einkommen auff und aus den LehenGütern ſind/ wann die zur Zeit des verſtorbenen LehenMannes betagt geweſen/ ſo folgen ſie den Erben.

Dasjenige/ ſo an Zinſen oder Korn Pächten innerhalb den Dreiſſigſten fällig/ oder betaget wird/ gehört auch den Erben.

Die Früchte aber/ ſo naturales genant werden/ als Wieſewachs/ allerley Obſt und dergleichen/ bleiben den LehensFolgern und GrundHerren/ und nicht den Erben.

Welchem allem nach Unſere HofGerichte/ JuriſtenFacultæten und Schöppenſtüle zu Recht alſo ſprechen und erkennen ſollen.

XXXIII.

Ob die Wittfrau nach Abſterben ihres Mannes/ Gerade/ Mustheil/ Morgengabe und Leibgedinge vor ſich ſelbſt behalten oder zu ſich nehmen könne/ oder ob ſie ſolche Stücke von den Erben fordern und empfangen muß.

Dieweil die Wittwe mit dem Manne bey ſeinem Leben in gleicher Gewehr geſeſſen/ auch nach ſeinem Tode das Jus retentionis hat/ alſo/ daß ſie aus den LehenGütern/ vor Entrichtung ihrer weiblichen Gerechtigkeit zu weichen nicht ſchuldig/ und das Recht ihr ohne das in der Gerade/ Morgengabe und dem Leibgedinge/ die Succeſſion giebt/ daß ſie alſo dieſe Stück Jure proprio erlanget/ ſo möchte wol darfür gehalten werden/ daß auch die Wittwe alſobald nach Abſterben ihres Mannes/ die Stücke zur Gerade und Morgengabe gehörig/ zuſampt ihrem Leibgedinge ſelbſt einzunehmen befugt.

Damit aber dißfalls zwiſchen der Wittwen und den Erben allerley Mißverſtand verhütet/ ſo wollen Wir/ daß die Wittwe allererſt nach dem Dreiſſigſten obbenante Stück vor ſich ſelbſt zu nehmen Macht haben ſoll/ jedoch/ wo ſolches ohne der Erben Wiſſen geſchehe/ und ſie hätte mehr/ dann ihr zur Gerade und Morgengabe

 gebührt/

gebührt/genommen/so müste sie auff der Erben Erfordern derowegen ein Inventarium vorlegen/ oder in Mangel/ vermittelst eines Eydes/ was und wie viel sie zu sich genommen/ außsagen/ und nach Gelegenheit Erstattung thun.

So viel aber das Mustheil betrifft/ dieweil ihr solches vor die Helffte nach dem Dreissigsten/ soll zugetheilet werden/ und das andere halbe Theil/ den Erben zuständig/ so ist sie auch nach dem Dreissigsten ohne Vorwissen der Erben desselbigen anzumassen nicht befugt/ darnach sich Unsere HofGerichte/ JuristenFacultæten und Schöppenstüle/ in sprechen und erkennen/ richten und achten sollen.

XXXIV.

Ob die Wittwe/ an deme/ was zur Zeit des Mannes Absterben noch nicht einbracht/ und vor dem Dreissigsten einkömmet/ das Mustheil haben soll.

WJewol zum Mustheil alle gehoffte Speiß/ so nach dem Dreissigsten übrig/ gehöret/ und die Wittfrau/ so von Ritters Art ist/ daran den halben Theil haben soll/ dannoch aber so gebühret der Frauen solches allein von dem/ welches zur Zeit des Mannes Absterben in seinem Hof oder Behausung gewesen/ und darumb/ wann Wein/ Korn oder anders so zu Mustheil gehört/ bey des Mannes Leben noch auff dem Felde gestanden/ und doch folgends innerhalb dem Dreissigsten einkommen/ solches gehort den Erben allein/ und hat sich die Frau daran keines Mustheils anzumassen.

XXXV.

Ob Gersten/ Hopffen und HeydeKorn zu Mustheil gehöre.

HJerinne haben Unsere Schöppenstüle widerich gesprochen/ dann etzliche sind der Meynung gewesen/ es sollen diese drey Stücke zum Mustheil gehören/ dieweil man sie zum Essen und Trincken gebraucht/ etzliche aber haben sie vor Erbe gehalten/ aus Ursachen/ daß man alle Gersten/ HeydeKorn und Hopffen/ nicht pflegt zu essen und zu verbrauen/ sonder etzliches darvon zu verkauffen/ etzliches für die Schweine und Viehe zu gebrauchen.

Den Hopffen aber setzen etzliche zu Mustheil/ wann er/ da der Mann starb/ auffgeschüttet gewesen/ etzliche setzen ihn ohne Unterscheid zum Erbe.

Damit nun dißfalls eine Gewißheit gemacht/ so haben Wir Unsern HofGerichten/ JuristenFacultæten und Schöppenstülen/ an statt und in Krafft einer Constitution aufferlegen lassen/ daß sie Gerste/ Hopffe und HeydeKorn/ den LandErben allein/ ohne Unterscheid/ als Erbe/ zusprechen sollen.

XXXVI.

Wie hoch sich das Mustheil erstreckt / und ob ohne Unterscheid alle gehoffte Speise der Frauen/ vor den halben Theil/ zum Mustheil folgen soll.

EZliche wollen das Mustheil oder die cibaria domestica also moderiren und einziehen/ daß darzu nicht mehr gehören soll/ da nn so viel derer auff ein Jahr zu des verstorbenen Mannes Nothdufft/ und seiner Haußhaltung nöthig gewesen/ uff daß davon der Frauen die Helffte und die Ubermaß den Erben folgen soll.

Aber Unsere Schöppenstüle sprechen der Frauen ohne Unterscheid zu/ alles was vor den halben Theil zu Mustheil gehörig/ und nach dem Dreissigsten vorhanden und übrig ist/ darbey Wir es auch bleiben lassen.

XXXVII.

Wann eine Frau von RittersArt nach Gewohnheit Erbe nimbt/ ob sie dann auch ihre andere Fräuliche Gerechtigkeit/ so sie sonsten zu Sachsen Recht hat/ fordern könne.

DO irgend aus Gewonheit / oder aber aus des Mannes Testament / eine Frau von RittersArt/ etwas von Erbe nimbt/ so kan sie Gerade/ Mustheil/ Morgengab und Leibgeding nicht haben/ iedoch stehet ihr frey sich des Erbes zu begeben/ und ihrer fräulichen Gerechtigkeit zu gebrauchen/ es wäre dann in der Ehestifftung oder sonsten anders abgeredet und verglichen/ Aber die Töchter/

ter/ob sie gleich Erbe nehmen/so können sie doch auch ihre Gerade fordern/welches Wir Uns darnach Rechtlich zu sprechen und zu erkennen gefallen lassen.

XXXVIII.

Ob und wie weit das Jus retortionis statt haben soll / in denen Fällen/ da man etwan die Erbschafft/ legata, fidei commissa, oder Ubergaben auff den Todesfall nicht ohne Abzug/oder keine Gerade oder Heergewette aus einem Ort an den andern folgen läst.

OBwol das Jus retortionis vel talionis simpliciter & absolutè, nicht statt haben kan/so ist doch dasselbe nicht allein gut/sondern auch billich/wann es zu Besserung des gemeinen Nutzes dahin gerichtet wird/ daß in Bürgerlichen Sachen und Handelungen rechte Proportion gehalten werde.

Und ist demnach nicht unbillich/daß man wieder die Oerter/von dannen man die Erbschafft/Gerade/Heergewette und dergleichen gar nicht / oder allein eines Theils folgen läst/solches Jus retortionis oder talionis hinwieder auch gebrauche/ und der Ende solche Stücke mehr und weiter/dann sie gegeben/nicht folgen lasse.

Wann aber eine Stadt solch unbillich Recht im Gebrauch/ und doch gleichwol dasselbe wider eine oder mehr gewisse Städte/ niemals ins Werck gericht hätte/so konten solche Städte und Oerter sich hinwieder des Juris retortionis gegen dieselbige Stadt auch nicht gebrauchen.

Dieweil sich aber gemeiniglich zuträgt/daß nicht die privat Personen/sondern die Obrigkeit selbst hieran schuldig/ so ist auch in den Schöppenstülen bißanhero nicht unbillich erkant worden/ daß nicht die privat Personen/ sondern hinwieder auch die Obrigkeit solches Jus retortionis zu exerciren und vorzuwenden haben soll/ iedoch nicht dergestalt/ daß die Erbschafft/ Legitima, Gerade/ Heergewette/ und dergleichen der Obrigkeit bleiben/ sondern daß sie denjenigen/ welchen sie ohne das nach Erbgangs recht oder sonst des Verstorbenen Verordnung nach gebühren/ folgen sollen/ es seynd gleich dieselbigen des Orts da sich der Fall zugetragen / oder anderswo/iedoch gleichwol der Ende/da man sich solchen iniqvi juris nicht gebrauchet/ gesessen.

Do aber keine Erben vorhanden/ oder aber die Erben/ oder dergleichen Personen/ welchen die Erbschafft oder andere vorfällte Stück ohne das gebühren/ wären alle der Ende seßhafftig/ von dannen man solche Güter oder Stücke nicht will folgen lassen/ auff den Fall solten solche Güter der Obrigkeit des Orts/ da sich der Fall begeben/bleiben/ dannit Wir dann auch gnädiglich zu frieden/ und sollen also Unsere HofGerichte/ JuristenFacultäten und Schöppenstüle sprechen und erkennen.

QVARTA PARS, CRIMINALIA.

Der vierdte Theil:

Von peinlichen Fällen.

I.

Waser gestalt die Gotteslästerung zu straffen.

DJe Gotteslästerung soll dero gestalt/wie in des heiligen Reichs Policey/und dann auch in Unserer LandesOrdnung versehen/ gestrafft werden/ iedoch mit dieser Erklärung/daß die Wörter (oder Benehmung etzlicher Glieder) auff die Zunge /damit solche Lästerung verwürckt/ zu verstehen seyn.

Wir wollen auch daß die jenigen/ so bey Unsers HERRN und Heylandes Christi Wunden/Marter/Leiden/Sacrament/und dergleichen/etc. fluchen/ nicht allein/vermöge obgedachter Unserer LandesOrdnung/ vor die Kirchen/ Rathshäuser oder Schenckstädt/öffentlich sollen gestellet/sondern auch an Gelde oder mit Gefängnis/und wo sie folgends von ihrem Fluchen und Gotteslästerung nicht abstehen und sich bessern würden/mit Verweisunge Unserer Lande gestrafft werden.

Befehlen auch Unsern Schöppenstülen und Gerichten/ dergestalt zu sprechen und zu erkennen.

II.

Von Straff derer/so mit Zauberey und Warsagen umbgehen.

Alldieweil Zauberey hin und wieder hefftig einreist/ und nicht allein in gemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten/ sondern auch in Göttlicher Schrifft zum höchsten verboten ist.

Demnach constituiren und ordnen Wir/ so iemands in Vergessung seines Christlichen Glaubens mit dem Teufel Verbündnis auffrichtet/umbgehet/oder zuschaffen hat/dieselbige Person/ob sie gleich mit Zauberey niemands Schaden zufügt/mit dem Feuer vom Leben zum Tode gericht und gestrafft werden soll.

Do aber ausserhalb solcher Verbündnissen iemands mit Zauberey Schaden thut/derselbige sey groß oder geringe/ so soll der Zauberer/ Mann oder Weibes-Person mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Deßgleichen ordnen/setzen und constituiren Wir/daß auch die/so sich unterstehen aus des Teufels Kunst war zu sagen/oder mit dem Teufel durch Cristallen oder in andere Wege Gespräch/oder dergleichen Gemeinschafft zu halten/ und sich von ihm beschehener oder zukünfftiger Dinge Bericht und Erforschung zu erholen/ mit dem Schwerdt vom Leben sollen gerichtet und gestrafft werden.

III.

Straffe des Todschlages/ so an den Kindern/ Eltern und nähesten Freunden begangen.

Dieweil Unsere Schöppenstüle wieder die jenigen/ so an ihren Kindern/ Eltern/ oder andern nähesten Freunden/ einen freventlichen bößlichen Mord begangen/ ungleiche Straffen bißanhero gesprochen/ so constituiren und wollen Wir/da es sich hinfüro begebe/ daß die Eltern ihre Kinder/ oder die Kinder ihre Eltern oder aber auch die Eheleute eines das ander bößlich thät ermorden oder umbbringen/es geschehe mit Gifft oder in andere Wege/so soll der Thäter/ (da die Gelegenheit des Wassers der Oerter vorhanden)in einen Sack/sampt einem Hunde und Affen/oder an statt desselbigen einer Katzen/Hanen/auch einer Schlangen/ gestecket/ins Wasser geworffen/und ertränckt werden.

Würde aber die Gelegenheit des Wassers der Oerter nicht vorhanden seyn/so soll solcher Mißthäter mit dem Rade vom Leben zum Tode gericht und gestrafft werden.

Und wofern das Kinder umbbringen mehr dan einmal von der verbrechenden Person geschehen/so sollen derselbigen so viel Zangen Riß/ als viel sie Kinder umbbracht/neben obgedachter Straffe zuerkant werden.

Wann aber an Brüdern/ Schwester/ oder auch andern nahen Blutsfreunden/ oder nahen verwandten/Schwägern/ unter welchen/ vermöge Göttlicher Schrifft/wegen der Blutsfreundschafft oder Schwägerschafft/ keine Ehe kan vollenzogen werden/solcher Mord fürsetzlich geschehen so soll der Thäter zu der Feymstadt geschleifft/und folgends mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode/ wegen solcher seiner Mißhandlung/gerichtet werden.

IV.

Wann Kinder oder Leibes Früchte abgetrieben/ wie es zu straffen.

Wann vorsetzlich durch Geträncke oder sonsten Leibes Früchte/die da in Mutter Leibe lebendig gewesen/ abgetrieben/ so soll die Mißthäterin am Leben/ und die/ so darzu mit Träncken/ oder in andere gestalt geholffen/ mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Do

Do aber die Frucht nicht gelebet/ und solches noch unter der Helffte nach der Empfängniß geschehen / oder aber das/ was zum Abtreiben genommen/ keine Würckung gehabt/ oder das Abgetriebene kein Kind gewesen/ so soll sie willkührlich mit Staupenschlägen/ Verweisung oder Gefängniß/ nach gestalt der Verbrechung/ gestrafft werden.

V.

Straffe derer/ so zur Zeit der Pestilentz die Krancken umbbringen/ und sie bestehlen/ oder ihnen keinen nothdürfftigen Unterhalt geben.

IN Sterbens-Zeiten bringen oft die Todten-Gräber oder andere diejenigen/ so am Tode liegen/ umb/ darnach stehlen sie was sie finden/ solche sollen/ als Räuber/ mit dem Rade gestrafft werden.

Da sie aber die Leute allein umbbracht/ und nicht bestohlen/ sollen sie mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Diejenigen aber/ welche verordnet die Krancken zu speisen/ und dieselbigen nicht warten/ sondern sie verschmachten und Hungers sterben lassen/ sollen willkührlich mit Gefängniß oder Verweisung/ nach Gelegenheit der Verbrechung/ gestrafft werden.

VI.

Ob ein Thäter mit dem Schwerdt zu straffen / wann er im Todschlag einen Irrthum an der Persohn begangen.

WJewohl bey etzlichen Rechts-Gelahrten Zweifel fürfället/ ob einer/ so ihme vorsetzt auf den zu schlagen/ mit welchem er in Zwietracht gerathen/ und in solchen Vorhaben einen andern erschlägt/ erscheust oder ermordet/ am Leben zu straffen sey.

Dieweil aber darinnen wieder Gottes Gebot auch ohne Zweifel gehandelt/ und nicht verneinet werden mag/ daß es ein Todschlag sey/ Wir auch berichtet/ daß Unsere Schöppenstüle bißanhero das Schwerd in solchem Fall erkant/ so lassen Wir es dabey bleiben/ setzen und wollen/ daß solches hinfort auch gehalten/ und ein solcher Verbrecher mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet werden soll.

VII.

Wann ihr viel einen im Aufflauff und Hader zu tod schlagen/ wie es mit der Straff zu halten.

WAnn ihr viel auff einen zu/ und denselbigen zu tod schlagen/ und man nicht wissen kan/ aus welches Verwundung der Verstorbene umbkommen/ so soll dißfalls fleissige Erkundigung des Thäters halben genommen/ und da wider einen indicia die zur scharffen Frage gnugsam vorhanden/ auff denselbigen die Tortur gesprochen werden.

Do es aber an dem entstünde/ so sollen sie alle im Zweiffel/ mit der Tortur nicht belegt/ noch auch am Leben gestraffet/ sondern in willkührliche Gelt Buß/ Gefängnis oder Verweisung/ neben erlegung des WehrGeldes und Erstattunge der Gerichts Kosten/ verurtheilet werden/ iedoch wo es sich befinde/ daß etzliche nicht mit zugeschlagen/ sondern unschuldig wären/ die geniessen ihrer Unschuld billich.

VIII.

Wann einer den Todschlag bekennet/ und vorwendet/ er habe es zu seiner Errettung und Defension thun müssen/ er kan aber solche Nothwehr nicht beweisen/ wie es zu halten.

OB gleich dißfalls von etzlichen beschlossen/ daß der Thäter im Zweifel allein aus Vermuthung der Recht/ nicht am Leben/ sondern willkührlich zu straffen/ dannoch aber so seynd Unsere Verordnete dessen einig/ daß zu Erkundigung der Warheit dißfalls/ dem der sich zur That bekennet/ und doch der Defension halben nichts beweisen kan/ die scharffe Frage zu erkennen seyn soll/ iedoch wan derselbige etwas/ als mit einem Zeugen beweisete/ oder daß der Erschlagene Feind-

schafft

schafft und großen Widerwillen wider ihnen gehabt/ oder dergleichen außführete/ oder aber Vermuthung der Recht vor sich hätte/daß er alsdann willkührlich/ohne Tortur als mit Faust abhauen/Staupenschlagen/Verweisunge/Gefängniß/oder eine Gelt Buß möchte gestrafft und verurtheilet werden/ darbey Wir es dann auch bleiben lassen.

IX.

Waser gestalt die jenigen/ so andere provociren und außfordern/ zu bestraffen.

NAchdeme durch das Außfordern offtmals Todtschlag und andere Unrath sich zuträgt/so ordnen und setzen Wir/daß derjenige/so einen mit Ehrenrührigen und beschwerlichen Worten außfordert/ do auch gleich keine Schade daraus entstanden/soll mit einer ziemlichen Geld-Buß/Gefängniß/oder aber nach Gelegenheit der Sachen und Personen / mit Landes-Verweisung gestrafft werden/ demnach sollen auch Unsere Schöppenstüle und Gerichte in solchen Fällen zu Recht sprechen und erkennen.

X.

Welcher gestalt der zu straffen/ so auff vorgehende Ehrenverletzliche Außforderung verbrochen.

SO einer mit Ehrenrührigen Worten/ durch iemands Unsern Verbot zuwider/ zum Kampff gefordert worden/und den/ welcher in itztgedachter gestalt provocirt,verletzt oder verwundet/ so soll der/ so provocirt worden/ einigen Abtrag zu geben nicht schuldig seyn.

Würde sichs aber zutragen/daß der/ so durch Ehrenverletzliche Wort gefordert/den Provocanten entleibete/so soll er in Erwegung der Personen Umbstände/ mit ordentlicher Straffe der Todschläger nicht belegt / sondern willkührlich/ als mit Landes Verweisung/ und dergleichen gestrafft werden/ und hiernach sich die Schöppenstüle und Gerichte in Unsern Landen zu richten haben.

XI.

Ob der/ welcher umb Todschlages willen / als daß er einen Exces bey der Defension begangen/des Landes verwiesen wird/des Toden Freunden zugleich ein Wehrgeld der Orten/da die Sächsische Rechte gehalten/zu geben schuldig.

DIeweil diese Frage etwas zweifelhafftig gewesen/ haben sich Unsere Verordnete dessen vergliechen/ da einem ob excessum magnum & dolosum in Fällen den Todschlag belangende/ Staupenschläge oder Abhauung der Hand/und also Leibes Straffe zugesprochen worden/ daß derselbige dißfalls neben der Leibes Straffe mit keinem Wehrgeld zu belegen seyn soll.

Do ihme aber allein die Verweisunge zuerkant daß alsdann das Wehrgeld den Freunden auch mit zugesprochen werden möge/ welches Wir Uns dann also gefallen lassen.

XII.

Ob in Sachen des Todschlages die erfolgte Straff andere Zusprüche/ so auff Gerichts Kosten und Abtrag gerichtet/ auffhebe.

WAnn iemands/wegen eines begangenen Todschlages auff peinliche Beschuldigunge am Leben / oder aber auch nach Gelegenheit mit Abhauung der Hand/ oder Staupenschlagen gestrafft und verwiesen/ derselbige soll des Umbgebrachten Söhnen/ oder nechsten Freunden die Gerichts Kosten/ oder andern Abtrag zu geben nicht schuldig seyn.

Würde aber der Thäter mit obgedachten Lebens-oder Leibes Straffen verschonet/ und doch sonsten Unserer Lande wegen seiner Verbrechunge/ verwiesen/ auff solchen Fall soll er des Verstorbenen Söhnen/oder den Schwerdtmagen/welche ihnen beklaget/die auffgewandte Gerichts Kosten/iedoch auff vorgehende rechtliche Ermessigung/zu ersetzen pflichtig seyn/und soll also in Unsern Landen hinfüro erkant und gesprochen werden.

XIII. Wie

XIII.

Wie das Wegelagern oder Vorwarten zu straffen.

IN Sachen die Räuberey/ auch Vehden und dergleichen betreffend/ wird die Wegelagerunge/ vermöge des Landfriedens/ mit dem Schwerdt gestrafft.

Dieweil aber andere Verwartung in Gassen/ auff Dorff- und dergleichen Fußsteigen/ welche nicht in Gemüth und Meynung seyn/ zu rauben/ sondern zu beschädigen/ oder sich zu rächen/ geschehen/ und darauff Verwundung oder Beschädigung/ so nicht tödlich erfolgen/ dem räuberischen Fürnehmen nicht zu vergleichen/ und doch an sich selbst straffwürdig/ und aber wie dieselbigen zu straffen seyn solten/ Zweiffel fürgefallen/ so ordnen und setzen Wir/ daß solche Vorwarter/ da die Verwundung oder beschädigung geringe/ mit Gefängnis/ oder mit zeitlicher Verweisung gestraffet: Wann aber die Verwundung und der Schade groß/ mit Abhauung der Hand/ oder Staupenschlagen/ des Landes ewig verwiesen werden sollen.

XIV.

Ob die LandesConstitution, so die Vehder mit dem Schwerdt strafft/ auch auff den Schreiber des VehdeBriefs/ deßgleichen auff die/ so die BrandZeichen stecken/ zu verstehen.

DIeweil Unsere Schöppenstüle bißanhero gesprochen/ daß der jenige/ welcher einen VehdesBrief schreibet/ nicht mit dem Schwerdt/ sondern allein mit Staupenschlagen zu straffen/ er hätte dann mit der That zur Vehde zu helffen angefangen/ so lassen Wir es darbey bleiben. So viel aber die belanget/ welche BrandZeichen stecken und anhängen/ wiewol Wir es dafür geachtet/ daß sie ohne das unter obgemeldter Unser LandesConstitution begriffen/ nach dem Wir aber vermercken/ daß derwegen Zweifel für gefallen/ als ordnen/ setzen und wollen Wir/ daß auch dieselbige/ ungeachtet/ ob gleich von ihnen nichts mehr erfolget/ mit dem Schwerd vom Leben zum Tode sollen gestrafft werden.

XV.

Was für Unterscheid zwischen Drauworten und Absage oder Vehden zu halten/ und ob sich die LandesConstitution auff mündliche Absage erstrecke.

WIr werden berichtet/ daß etzliche aus Unsern Schöppenstülen/ einen Unterscheid unter Drau- und VehdeWörter zu machen pflegen/ und die jenigen/ welche mit einer Condition, so ferne man sich mit ihnen nicht vertragen würde/ absagen vor rechte Bevehder nicht erachten wollen.

Nach dem Wir Uns dann zu erinnern wissen/ waser gestallt durch Unsern Vorfahren Hertzog Georgen zu Sachsen/ rc. milder Gedächtnis/ die Vehdes Constitution Anno 28. auffgericht/ und auff was Meynung Anno 34. die Chur- und Fürsten der Erb Einigung sich derhalben vergliechen/ davon in Unser LandesOrdnung außdrückliche Erholunge gethan/ so lassen wir es auch darbey bleiben. Setzen und wollen/ daß alle die/ so das jenige verwürcken/ thun und fürnehmen werden/ davon in solcher Constitution Meldung geschicht/ ungeachtet/ oberwehnten angehängten Condition mit dem Schwerdt/ als abgesagte Feinde und Vehder/ vom Leben zum Tode gericht/ und gestrafft werden sollen.

XVI.

Ob der/ so Vehdes Briefe gestackt und pœnitirt, gelinder zu straffen.

UNsere Verordnete halten es dafür/ wann einer VehdesBriefe uberantwortet/ und ehe er sie ins Werck gesatzt oder Schaden erfolget/ in eine Reu fället/ und pœnetirt und den VehdeBrief wieder fordert/ daß demselbigen die ordentliche Straffe erlassen/ und er doch nach Gelegenheit/ mit oder ohne Staupenschlagen/ zu verweisen seyn soll/ dabey Wir es dann auch bewenden und bleiben lassē.

XVII.
Von den Mordbrennern/so die That nicht verbracht.

WIr vermercken/daß etzliche im Zweifel setzen/ob die jenigen/welche Feuer angelegt/wann dasselbige nicht angangen wäre/ oder Schaden gethan hätte/ für Mordbrenner zu achten/und mit dem Feuer gestrafft werden möchten.

Nach dem dann solche Missethat unter die grösten und atrocissima delicta gerechnet/auch solch grausam und unmenschlich Führnehmen/ etzliche Jahr sehr gemein worden/und dann an der Mißhändler Willen dißfalls nicht gemangelt/ so ordnen/setzen und wollen Wir/daß obgesatzte Verbrechere/nicht weniger als andere Mordbrenner/mit dem Feuer vom Leben zum Tode gericht und gestrafft werden sollen.

Dergleichen constituiren und setzen Wir auch/ daß die jenigen/welche sich mit Geld oder in andere Wege zu Mord oder Brennen bestellen und annehmen lassen/ mit dem Schwerdt sollen gerichtet werden/ wann auch gleich darauff nichts ferners erfolget.

XVIII.
Wie die Vergifftung der Weyde zu straffen

DIe jenige/so die Weyde vergifften/sollen nach Sächsischen Rechten mit dem Feuer gestrafft werden/welches verstanden werden soll/wann Schade darauff erfolget/do aber kein Schade geschehen/ soll dißfalls eine willkührliche Straff/als zeitliche und ewige Verweisung mit Stauppenschlagen/erkant und gesprochen werden.

XIX.
Straffe des Ehebruchs.

UNser Bruder/weiland der Hochgeborne Fürst Moritz/ Hertzog zu Sachsen/ Churfürst/rc. seliger und milder Gedächtnis/hat Anno &c. zwey und viertzig eine Constitution auffrichten/publiciren und außgehen lassen/des Inhalts/ wiewol die Käyserliche Recht in diesem Laster den Mannen und Weibs-Personen/ die Straffen ungleich geordnet/ wo aber hinfüro in Unsern Landen ein EheWeib vorsetzlich mit einem andern Mann Ehebruch treibet/ so soll sie mit der Straffe die dem EheManne geordnet/ dergleichen der Mann/ ob er wol eine ledige Person/ nemlich/mit dem Schwerdt gestrafft werden

Dieweil Wir dann nicht weniger gemeynet/diesem allgemeinen und noch täglich wider GOTTES Gebot wachsenden Laster/ mit rechtem Eyfer und Ernst zu wehren/so wollen Wir/ daß berührte Constitution in Würden bleiben/ und in Unsern Schöppenstülen und Gerichten darnach gesprochen und erkant werden soll.

Darüber ordnen constituiren und setzen Wir auch/ daß nicht allein die Ehefrau/ so mit einem ehelichen Manne Ehebruch getrieben/ sondern auch der Ehemann/ so mit einer ledigen Dirn/ oder unverehlichtem Weib/ seine Ehe brechen/ und Unzucht treiben würde/mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode soll gerichtet und gestrafft werden. Die ledige Dirn aber/oder das unverehelichte Weib/soll in einem solchen Fall/mit Staupenschlagen Unsers Landes ewig verwiesen werden.

Jedoch wollen Wir beyde/Unsers Bruders und diese Unsere Constitution dahin gnädigst erläutert und erkläret haben/wann der Ehegatten einer/als der Mann für das Ehebrecherische Weib/oder das Weib für den Ehebrecherischen Mann selbst bitten/ und sich erbieten würden/ demselbigen/ ungeachtet gebrochener Treu und Glaubens/länger ehelich bey zuwohnen/daß alsdann dem Ehestand zu Ehren die Straff etwas gemildert werden der schuldige Theil des Landes ewig verwiesen und der unschuldige/aus Unsern Landen seinem Ehegatten folgen/darinnen ferner nicht wohnen/oder sich wesentlichen auffhalten sollen.

Es sol aber der ledige Mann/ so wie obstehet/ sich mit einer Ehefrauen vermischet/ungeachtet/ was die Ehe-Personen einander remittiret und erlassen/nichts desto

desto weniger vom Leben zum Tode mit dem Schwerdt gestrafft/ desgleichen die ledige Weibes-Person/ so mit einem Ehemanne Unzucht getrieben/ in solchem Fall auch des Landes mit Staupenschlagen ewig verwiesen werden.

Wann aber ein Ehemann mit eines andern Eheweib die Ehe gebrochen/ so lassen Wir es bey der Straffe/ so bißanhero in Unsern Schöppenstülen gesprochen/ nemlichen/ daß sie beyde mit dem Schwerdt gerichtet werden sollen/ bleiben.

Wollen auch/ daß in diesem Fall gantz keine der Eheleute Remission oder Erlassung statt haben/ noch dieselbige in etwas angesehen/ vielweniger in Urtheilen durch die Schöppenstüle darauff erkant/ sondern berührte Lebens-Straff/ ohne einige Gnad oder Nachlassunge vollstrecket werden/ auch die Verjahrunge der fünff Jahr/ darauff Unsere Schöppenstüle in dem Laster des Ehebruchs gesprochen/ forthin nicht statt haben soll.

XX

Von dem Laster der zwiefachen Ehe.

Nachdem in der peinlichen Reichs-Hals-Gerichts-Ordnunge/ die Straffe des Schwerdes auff den oder die/ so bey Leben des Ehegattens/ wissentlich/ daß derselbige noch am Leben/ einen andern zur Ehe nimbt/ verordnet/ und dann Unsere Schöppenstüle bißhero auff solche Constitution gesprochen/ so lassen Wir es auch bey solcher Straffe bleiben/ ordnen und setzen/ daß dieselbige wieder die Verbrecher/ in dem Laster der zwiefachen Ehe/ unnachläßlich in Unsern Landen exeqvirt und vollenstrecket werden soll.

Wir wollen auch obberührte Straffe des Schwerdtes dahin gemeinet und erstrecket haben/ daß sie wider die/ welche bey Leben ihres Ehegattens mit andern öffentlich Ehegelübt gehalten und sich darauff fleischlich erkant/ fürgenommen werden soll/ ungeachtet/ ob gleich kein Kirchgang gehalten/ noch die Zusammengebung durch den Priester geschehen wäre.

Do aber das Beyschlaffen in diesem Fall nicht erfolget/ soll das Theil/ welches an seinem lebendigen Ehegemahl vergeßlich gehandelt/ vor Ehrlos gehalten/ und darüber mit Gefängnis/ oder zeitlicher Verweisunge/ nach Gelegenheit/ gestrafft/ und der unschuldige Theil/ so sich mit einem andern Ehegatten verlobet/ unter diese Straffe nicht gezogen/ oder damit belegt werden.

Wann aber dasselbige Theil Wissenschafft gehabt/ daß der Verbrechende in der Ehe/ bey Zeit des Verlobens gewesen/ so soll es auch willkührlich mit Gefängnis und dergleichen gestrafft werden.

XXI.

Do eine Wittfrau bey ihres Ehemannes Leben Ehebruch getrieben/ ob seine Erben ihr derowegen/ ihr Einbringen/ und was ihr sonsten gebühret/ vorzuhalten.

Unsere Verordnete sind dessen einig/ da der Mann bey seinem Leben des Weibes Ehebruch gewust/ das geeifert/ das Weib außgetrieben oder sich dessen beklaget/ iedoch mit dem Tode über eilet worden/ daß die Erben folgends in dem Fall in des Verstorbenen Recht tretten/ darbey Wir es auch bleiben lassen.

XXII.

Von Straffe des Incestus und Blutschande/ wann beyde Personen nicht ehelich seyn.

NAchdem bißhero wegen der Straffen des Incestus oder Blutschande/ in Unsern Schöppenstülen (sintemal die RechtsLehrer hierinne widerwertige Meynung haben) ungleich gesprochen/ so setzen und ordnen Wir/ Wann unter rechten natürlichen Eltern und Kindern/ und also unter denen Personen/ so in auff- und niedersteigenden Linien/ einander Bluts halben verwand/ eine Blutschande begangen wird/ daß auff den Fall beyde Personen/ Mann und auch Weib/ am Leben mit dem Schwerdt sollen gestrafft werden.

Do aber wegen der Jugend/ oder anderer wichtigen Umbstände/ Linderunge solcher Straffe fürzunehmen/ so soll dieselbige Person mit Staupenschlagen Unserer Lande verwiesen werden.

Aber die andere Person/ so einander seitwarts/ im ersten oder andern Glied/ ungleicher Linien verwand/ oder die/ so im Mose Levit. 18. genennet werden/ wann dieselbigen allerseits nicht in der Ehe seynd/ und Blutschande mit einander begehen/ sollen beyde mit Staupenschlagen Unserer Lande ewig verwiesen werden.

XXIII.

Von Straffe des Ehebruchs und Blutschande/ wann die Laster zugleich begangen werden.

WUrde eine Eheliche Person mit einer andern/ die ihr mit verbotenem Grad der Blut Freundschafft verwand/ Ehebruch und Blutschande treiben/ und solches wäre unter Eltern und Kindern/ oder andern Personen der auffsteigenden und niedersteigenden Linien/ so sollen sie beyde mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden/ wo sonsten der Jugend/ oder andere Umbstände/ der ledigen Person halben/ keine Linderung mit sich brächten.

XXIV.

Von der Straffe unordentlicher Vermischung derer Personen/ so einander mit naher Schwägerschafft verwand.

DJe Personen/ so mit naher Schwägerschafft einander im ersten oder andern Glied ungleicher Linien verwand/ und vermöge Göttlicher Schrifft/ mit einander die Ehe nicht vollenziehen können/ als StieffVater/ StieffTochter/ StieffMutter und StieffSohn/ des Sohns Weib/ und dergleichen/ da die allerseits sonsten nicht ehelich seynd/ und sich mit einander vermischen/ deßgleichen der/ so zwo Schwestern/ oder Mutter und Tochter/ wissentlich beschlaffen hat/ sollen mit Staupenschlagen Unserer Lande ewiglich verwiesen werden/ darnach Unsere Schöppenstüle sollen sprechen.

XXV.

Straffe derer/ so mit verstorbenen Weibes Personen zu thun haben.

DJe mit verstorbenen Weibes Personen zu thun haben/ da sie gleich noch nicht begraben/ vielmehr wann sie zu der Erden bestättiget/ und zu solchem Fürnehmen wieder auffgegraben werden/ sollen solcher unmenschlichen Mißhandelung halben mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden.

XXVI.

XXVI.
Wann der/ so auff die Gefängnis bestellet/ eine gefangene Weibes Person beschläfft.

Wann der jenige/ welchem eine Weibes Person in seine Custodien und Gewarsam befohlen/ dieselbige Gefangene beschläfft/ so soll er/ so beyde Personen ledig/ mit Staupenschlagen des Landes verwiesen werden.

XXVII.
So eine wahnwitzige oder Sinnlose Person beschlaffen wird.

Wann eine ledige Mannes Person eine wahnwitzige Sinnlose ledige Weibes-Person beschläfft/ soll er derselbigen nicht allein nach billicher Ermessigung einen Unterhalt machen/ sondern soll auch darüber mit Staupenschlagen verwiesen werden.

XXVIII.
Von Straffe der Jungfrauen Schänder.

Da eine ledige Mannes Person eine Jungfrau/ oder unberüchtigte Wittwe beschläfft/ und er (wie dann billich geschicht) dieselbigen zur Ehe nicht nehmen will/ so soll er sie ihres Standes und Herkommens nach dotiren, und da sie von ihme Leibes Frucht hat/ dieselbige auff Gerichtliche Ermessigunge alimentiren, und darüber mit zeitlichem Gefängnis gestrafft werden/ wie denn solches in Unsers Brudern Churfürst Moritzen/ rc. seliger Gedächtnis Landes Ordnung versehen/ und sonsten dem Rechten gemäß ist.

Do aber auch darüber die Verbrechung dermassen geschaffen/ daß sie nach Gelegenheit der Personen/ und anderer Umbstände/ grössere und härtere Straffe erforderte/ so sollen die Schöppenstüle und Gerichte in Unsern Landen dieselbige als Krafft dieser Unserer Constitution zu erhöhen/ und dißfalls auch auff Staupenschlagen/ zu sprechen und zu erkennen haben.

XXIX.
Von Straffe der schlechten Hurerey und simplicis fornicationis.

Wann mit gemeinen Weibes Personen durch die/ so ledig und nicht ehelich seynd/ Unzucht getrieben wird/ ob wol die gemeine Rechte hierinne keine Straffe verordnet/ dannoch weil in Gottes Wort solche unordentliche Vermischunge hart verboten/ So ordnen und setzen Wir/ daß das gemeine Weib öffentlich verwiesen/ und der Mann/ so mit ihr zu thun gehabt/ mit Gefängnis/ oder mit Geldes Straffe beleget werden soll.

Aber andere ledige Weibes Personen/ welche nicht öffentlicher Hurischer weise/ und doch gleichwol in Unkeuschheit heimlich leben/ sollen gleichfalls mit zeitlichem Gefängnis/ oder auch nach Gelegenheit/ Umbständen und Vielheit der geübten Unzucht/ mit Verweisunge gestrafft werden.

Do aber obgedachte gemeine Weiber/ oder die Personen/ so heimlich Hurerey treiben/ iemands mit Frantzosen oder andern Kranckheiten/ wissentlich und ohne vorgehende Warnunge vergifftet/ so sollen sie dißfalls mit Staupenschlagen verwiesen werden.

XXX.

Von Straffe des Lenocinii, Prostitution, und Kupleren/ ehelicher und lediger Personen.

DA ein Ehemann sein Eheweib/ oder die Eltern ihre Kinder umb Geld und schändlichen Geniesses willen/ iemandes zu Ehebruch oder Unzucht prostituiren würden/ so soll der/ so sich solches Gewins oder Nutzes gebraucht/ wegen des Lenocinii und Mißhandelung/ mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Wo aber solches nicht umb Geld oder Genieß willen geschehen / soll er mit Staupenschlägen des Landes verwiesen werden/ und die Person/ so sich zu solcher Schand verkuppeln läst/ wo sie ehelich/ soll/ wie oben von dem Ehebruch gesatzt/ gestrafft werden.

Wo aber beyde Personen ledig/ sollen sie nach Gelegenheit/ willkührlich mit Gefängnis/ oder mit Verweisung belegt werden.

Würden auch andere Personen ausserhalb der Eheleut und Eltern/ ihres Nutzes oder Geldes halben/ eine eheliche oder ledige Person verkuppeln/ die sollen willkührlich/ als mit Staupenschlägen gestrafft werden.

Da sie es aber nicht Geldes oder Gewins halben gethan/ sollen sie mit Gefängnis oder Landes Verweisung/ iedoch ohne Staupenschlagen/ gestrafft und belegt werden.

XXXI.

Von der Nothzucht.

DJe gewaltsame Nothzucht/ so einer an ehelichen/ oder auch ledigen Weibes-Personen begehet / wird vermöge gemeiner und Landüblichen Sächsischen Rechten/ mit dem Schwerdt gestrafft/ wie dann auch die Sachsen Rechte/ da an einem gemeinem oder freyem Weibe Nothzucht begangen/ dieselbige Gewalt mit solcher Schärffe straffen/ darbey Wir es auch bleiben lassen/ und wollen/ daß Unsere Schöppenstüle und Gerichte sich dessen/ wie bißanhero/ in sprechen und erkennen halten.

XXXII.

So ein Mägdlein / welches unter zwölff Jahr ist/ genothzüchtiget oder geschändet wird.

WAnn ein junges Mägdlein/ so unter zwölff Jahr ist/ mit Gewalt genothzüchtiget und das Werck mit ihr verbracht würde/ und solches ist durch Erkündigung und sonsten befindlich/ so soll der Thäter mit dem Schwerdt gestrafft/ Do aber einer ohne Nothzucht oder zugethane Gewalt/ ein solch Kind fleischlich erkant/ derselbe soll mit Staupenschlägen unsers Landes ewig verwiesen werden.

XXXIII.

Von dem Diebstal und desselbigen Straffe.

DAmit die Urtheilsfassere in Unsern Landen in täglichen sprechen und erkennen/ der Diebs Straff und Poenen halben/ desto mehr Gewißheit haben mögen/ so halten wir eine Nothdurfft/ dieselbige unterschiedlich/ in diese Unsere Constitution zu setzen und einzuverleiben/ Und nemlich:

Wann

Wann einer über fünff der besten Ungerischen Gülden werth stihlt / derselbe wird/ da es gleich sein erster Diebstal ist/ nach Ordnung der Rechte / und gehaltenem Gebrauch / mit dem Strange gestrafft / immassen auch darauff Unsere Schöppenstüle die Urtheil biß anhero gerichtet/ darbey Wir es dann bleiben lassen.

Und soll in diesem Fall kein Unterscheid gehalten werden / ob der Diebstal mit Einbrechen oder ohne dasselbige geschehen / iedoch soll gleichwohl den Schöppenstülen und Gerichten unserer Lande hiermit unbenommen seyn/ aus Umbständen / die im Rechten gegründet / und derer eines Theils in der Peinlichen des Reichs Halß-Gerichts-Ordnung erzehlet / solche Straffe dißfalls zu lindern und zu mildern.

Ferner/ da der erste oder ander Diebstal unter fünff guten Ungerischen Gülden und doch über den halben Theil derselbigen würdig / so soll und mag der Dieb mit Staupenschlagen verwiesen werden.

Ist aber der erste und ander Diebstal geringschätzig/ und unter dritthalben Ungerischen Gülden/ so mag und soll derselbige mit Gefängniß oder zeitlicher Verweisung nach Gelegenheit der Personen gestrafft werden.

Wann dann einer zum dritten oder mehrmahl / auff unterschiedliche Zeit und Oerter, so viel gestolen/ daß alles zusammen gerechnet / fünff der Ungerischen Gülden werth/ oder darüber außtrüge/ so soll derselbige als ein Verläumbder Dieb mit dem Strange gerichtet werden.

Wo aber einer zum dritten mahl oder öffter gestolen/ und alle Deuben / wann sie zusammen gerechnet / trügen nicht über fünff Ungerische Gülden/ sondern weren darunter / so soll ein solcher Dieb mit Staupenschlagen verwiesen werden.

Wären dann auch solche Diebstäle alle/ oder eines Theils mit Einbrechen geschehen/ so soll der Dieb mit dem Strange/ inmassen in der peinlichen Reichs-Ordnung sanciret und versehen/ gestrafft werden.

Und wo ihr viel zugleich stelen/ und der Diebstal über den Werth der besten fünff Ungerischen Gülden außtrüge / es thäte aber doch gleichwohl so viel nicht machen/ daß ieder Dieb fünff Ungerische Gülden werth/ oder darüber hätte bekommen können/ so soll auff solchen Fall/ ein ieder derselbigen Diebe/ mit Staupenschlagen/ des Landes verwiesen werden / iedoch wann ein solcher Diebstal mit Einbrechen geschehen/ so mögen und sollen sie auch nach des Reichs-Constitution in der peinlichen Halßgerichts-Ordnung begriffen/ am Leben mit dem Strange gestraft werden.

Und nachdem den Rechten gemäß ist / daß derer Diebe halben / so ihres begangenen Lasters zeitlichen Reu tragen / und das jenige / so sie gestolen / ehe sie zu Gefängnis gezogen/ oder beklagt werden/ wieder geben/ oder derowegen sonst Erstattunge thun / die ordentliche Straffe etwas gelindert / so lassen wir auch geschehen / daß es in Unsern Landen also erkandt werden möge/ iedoch daß dieselbigen Verbrechere gleichwohl mit Gefängniß / zeitlicher Verweisunge / oder nach Gelegenheit der Umbstände/ mit Staupenschlagen belegt und gestrafft werden.

XXXIII.

Ob ein Dieb/ welcher mit einem grossen Diebstal betroffen/ den bekennet/ Ort/ Personen/ wo und wem er gestolen/ anzeigt / und doch in der Nachforschung solches nicht zu befinden ist/ möge am Leben gestrafft werden.

Unsere Verordnete seynd auff diese Frage einig gewesen / wann gleich der Diebstal groß/ und über fünff Ungerische Gülden außtrüge/ und ob ihrer auch gleich viel wären/ die sich zu solchen Diebstal thäten bekennen / daß sie doch

doch mit Staupenschlagen allein ewig zuverweisen/ und am Leben nicht zu straffen seyn/ darbey wir es auch bleiben lassen/ Es soll aber dißfalls der Diebstal von den Gerichten/ ob sich folgends iemand darzu finden möchte/ eingezogen/ und Inhalts Sächsischer Rechte verwahret werden.

XXXIV.
Von Straffe derer/ welche die Toden auffgraben/ oder sie an dem Galgen bestelen/ oder von den Gerichten nehmen.

WAnn die Todengräber oder andere/ die Toden wiederumb auffgraben dieselbige berauben/ und darnach wieder einscharren/ so ist die Straffe willkührlich/ als daß sie mit Rutten gestäupt werden/ es wären dann andere Umbstände vorhanden/ derowegen die Straffe zu schärffen/ als da sie die toden Leichnam unbegraben liegen lassen/ oder offtmals solche Missethat begangen/ oder aber mit gewehrter Hand verbracht hätten/ in diesen und dergleichen Fällen sollen die Thäter mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Die aber/ welche den Dieben oder gerechtfertigten Mißthätern/ an dem Galgen oder auff dem Rade die Kleider außziehen/ sollen mit Staupenschlägen gestrafft werden

Diejenigen/ so die Toden Cörper vom Galgen oder Gerichten wegnehmen/ so es verwandte Freunde thäten/ sollen etwas gelinder/ an Gelde oder mit Gefängnis/ und nicht am Leibe gestrafft werden.

So es aber andere Leute thäten/ Zauberey zu gebrauchen/ oder aus anderem bösen Fürsatz/ dieselbigen sollen gestäupet und verwiesen, oder sonst nach Gelegenheit der Personen willkührlich gestrafft werden.

XXXV.
Straffe des/ so den Pflug bestiehlet oder beraubet.

OBb wol die Sächsische Rechte vermelden/ daß der/ so einem Pflug beraubet/ mit dem Rade soll gestrafft werden/ alldieweil aber hierinne allerley weitläufftiger Verstand gesucht wird/ Demnach so setzen und wollen Wir/ da iemands einen Pflug/ der im Felde ist/ bestielt/ oder aber denselbigen aus Fürwitz wegführet/ daß derselbige willkührlich/ als am Gelde oder mit Gefängnis/ oder aber nach Gelegenheit/ mit zeitlicher Verweisung gestrafft werden soll.

Hätte er aber solches mehrmals begangen/ oder mehr dann einen Pflug gestolen/ und solche Diebstäle alle trügen nicht fünff Ungerische Golden aus/ so soll er mit Staupenschlägen ewig verwiesen werden.

Do aber einer die Pferde/ so vor dem Pflug gehen/ gewaltsamer weise entreiten/ oder entwenden würde/ derselbige soll als ein Räuber mit dem Schwerdt/ und wo zu solchem Raub an iemands eine Mordthat mit begangen/ alsdann mit dem Rade gestrafft und gerichtet werden.

XXXVI.
Von Bienen stelen.

DEr Diebstal/ so an Bienen und Honig begangen/ soll in unserm Lande höher nicht dann wie andere Deuben gestrafft/ und die Schärffe der Sächsischen Rechte hierinne nicht gehalten werden.

XXXVII.

Straffe derer/ so fruchtbare oder gesatzte Bäume abhauen/ oder verderben/ deßgleichen Würtz Gärten/ Krätzerey und anders aus den Gärten/ oder sonsten dieblich entwenden.

DJe jenigen/ so tragende oder fruchtbare Bäume/ als Eichen/ Buchen/ Oepffel und Birnbäume/ Weinstöcke/ Weiden/ gepfropffte junge Bäume/ Hopffen und dergleichen abhauen/ mit schelen oder auch in andere wege verderben/ sollen den Werth solcher Bäume bezahlen/ und darzu vor ieden abgehauenen oder verderbten fruchtbaren Baum/ dem jenigen/ so er zugestanden/ dreissig Schilling Pfenninge/ thut zwey alte Schock/ nach Inhalt Sächsischer Rechte verbüssen/ oder da sie solchen nicht erstatten/ noch die Straffe erlegen möchten/ sonsten willkührlich mit Gefängnis und dergleichen gestrafft werden.

Do aber der zugefügte Schade/ so muhtwilliger weise geschehen/ gantz wichtig und groß wäre/ so soll der Thäter mit Gefängnis/ Verweisunge/ oder aber nach Gelegenheit mit Staupenschlagen derowegen gestrafft werden.

Und die jenigen/ welche ihres Geniesses halben/ Bäume oder gesatzt Holtz/ ohne Vorwissen des Grund Herrens abhauen und entwenden/ sollen mit der Straffe des Diebstals belegt werden.

Aber die/ welche andern aus ihren Gärten oder sonsten Krätzerey/ als Neglein/ Roßmarien/ Majoran und dergleichen Blumen oder Sträucher stelen/ mögen mit einer Geld Buß/ zeitlichem Gefängnis/ oder nach gelegenheit der Verbrechung/ mit Verweisung gestrafft werden.

Hiernach sollen Unsere Schöpffenstüle und Gerichte/ in Verfassung der Urtheil sich auch verhalten.

XXXVIII.

Von dem Diebstal der Haußgenossen.

DJe Haußgenossen und das Haußgesind/ Knechte/ Mägte/ Diener/ Taglöhner/ und dergliechen/ sollen wie andere Diebe/ wann von ihnen eine Deube begangen/ gestrafft/ und zwischen ihnen und andern Dieben kein Unterschied gehalten werden.

XXXIX.

Von denen/ welche die Wache halten/ und gestohlen Gut mit empfangen und participiren.

WUrde einer oder mehr zu der Zeit/ wann ein Diebstal begangen/ seinen Gesellen/ so sich solches dergestalt miteinander vergliechen/ die Wache halten/ und hernach von den gestolenen Stücken so viel empfangē und participiren, darumb er sonsten eines Diebstals halben möchte am Leben gestrafft werden/ so soll er gleich den andern Dieben/ mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet werden/ ungeachtet daß er nicht am Diebstal mit angrieffen/ und die gestolenen Stück selbst entwenden helffen.

XL.

Wie die/ so durch Kundschafft Anweisung zum Diebstal geben/ zu straffen.

DJe jenigen so mit Kundschafften oder Anweisungen zum Diebstal geholffen/ sollen mit Staupenschlägen unserer Lande verwiesen werden.

XLI.

Vom vertrauten Gut.

WUrde ein Schösser / Verwalter / Voigt / Vorsteher / Gleitsmann / Baumeister / Bauschreiber / Zöllner / Förster / oder ein ieglicher ander / so zu einem Ambt verordnet / und von Unsern / oder eines andern wegen Geld / Korn / Holtz / Getreyde / und anders auffzuheben / und einzunehmen hat / von den Leuten mehr an Zinsen / Schulden / Lehen Wahr / und dergleichen einnehmen / dann er berechnet / in verkäuffen und käuffen / verleihen und außmessen / unrechten und falschẽ Scheffel und Maß gebrauchen / Holtz / Getreyde / und dergleichen verkäuffen / und in Rechnung nicht einbringen / oder anders mehre unterschlagen / und solches alles in seinen eigenen Nutz anwenden / oder dergleichen Veruntrauung und Betrug gebrauchen / so Uns / oder Unsern Unterthanen / oder andern Leuten zu Nachtheil und Schaden gereichte / so sollen der oder dieselbigen / unterschiedlich mit folgenden Poenen belegt und gestrafft werden.

Wann die Summa solches veruntraueten / unterschlagenen / und in ihren eigenen Nutz betrüglicher weise angewendeten Guts unter funffzig Gülden Müntz seyn würde / sollen sie mit Gefängnüs / oder mit zeitlicher Verweisung des Landes gestrafft werden.

Da sich aber solche Summa über funffzig Gülden Müntz erstreckete / sollen sie mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden.

Würde dann bemeldte Summa auff hundert Gülden Müntz oder darüber lauffen / so sollen sie mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraffet werden.

Es soll aber auch ein ieglicher Schösser / Ambts Befehlichshaber und Verwalter / in seiner Administration Krafft dieser Unser Constitution schuldig seyn / aller Einnahme / und von allem dem / so sie zu empfangen / es sey erblich / wiederkäufflich / steigend oder fallend / an Lehen Wahr / Gerichts Straffen / Zinsen / Holtzkäuffen / und allen andern / nichts außgeschlossen / Zettel / Verzeichnis und Bekäntnis den Zinsleuten und andern zu geben / und zuzustellen / darinnen verleibet / was an Summen und Stücken / und wofür / empfangen und eingenom̃en / und wann dieselbige fällig und betagt worden / Und da solches von ihnen verbliebe / so soll ein ieglicher nach Gelegenheit seiner Rechnung und Befindung des Verdachtes auch derwegen willkürlich gestrafft werden.

Wann auch ein Bote / deme Geld über Land zu tragen / versiegelt oder unversiegelt vertrauet / dasselbige stelen / damit entlauffen / oder es in andere wege betrüglich entfrembden würde / so soll derselbige / wann sich die Summa auff zwantzig Gülden Müntz erstreckte / mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet / und da es unter zwantzig Gülden seyn würde / mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen / oder aber / da es gar wenig / mit Gefängnis oder zeitlicher Verweisung gestrafft werden.

XLII.

Von Injuriren.

ES haben erbare Leute allewege das Leben und die Ehre gleich geachtet / und die Verletzung oder die Verleumbdung an Ehren höher und beschwerlicher / dann Leibes Beschädigung / gehalten.

Nachdem

Nachdem Wir dann erinnert/daß in Sächsischen Rechten eine gantz geringe Straffe/als nicht mehr dann dreissig Schilling auff die EhrenSchänder geordnet/ und mancher ehrlicher Mann Unserer Lande bißanhero Abschew getragen/ sich Ehren Sachen halben in Rechtfertigung einzulassen/ Wir gleichwol auch bey Uns erwogen/daß der ordentlichen Obrigkeit gebühret/Ehrliebenden Leuten durch geordnete Straffe ihrer Ehren Ergetzunge zu thun/und diesem allgemeinem eingerissenen Laster des Schmähens/Schändens und injurirens zu wehren/als wollen Wir demnach die Verordnung und Satzung des Sächsischen Rechten in InjurienSachen auffgehaben/abrogiret und abgethan haben/abrogiren und heben dieselbe hiermit und in krafft dieser Constitution aus Fürstlicher Macht und Obrigkeit gäntzlich und gar auff. Setzen/wollen und ordnen/daß ein ieglicher/wer der auch wäre/so freventlicher/vorsetzlicher und muthwilliger weise/den andern/Mann oder Weibes-Personen/ an Ehren schmähen/ lästern/ schänden und injuriren, und derhalben Rechtlich beklagt würde/ dem beschwerten und injurirten Theil/ nach Befindung der Unschuld, einen öffentlichen Widerruff für Gericht zu thun/schuldig seyn soll.

Darüber aber und darneben soll auch solcher muthwilliger Schänder und Injuriant willkührlich mit einer hohen Geld Buß/mit Gefängnis oder mit zeitlicher Verweisunge gestrafft/oder auch nach Gelegenheit der Person/ der Zeit oder Oerter/ und anderer Umbstände/ mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden.

Wir wollen auch diese Unsere Constitution auff die Real-injurien, als da einer ohne wörtliche Injurien am Leibe beschädiget/erstrecket haben/setzen und ordnen/daß auch in denselbigen die Sachsen Rechte nicht mehr statt haben/sondern die willkührliche Straffe in Unsern Schöppenstülen erkant werden soll/iedoch daß gleichwol die Gebräuche und Herkommen der Ober- und ErbGerichte/ und was denen der Straffe halben/gewöhnlich anhängig/auch gehalten/und in Unsern Schöppenstülen darnach gesprochen werde.

XLIII.

Wann die Obrigkeit oder Gerichts Personen über gebotenen Fried/ oder sonsten geschlagen/ verwundet/ oder wörtlichen injurirt,

Wann iemandes im Lermen und Aufflauff über gebotenen Friede/ oder auch sonsten seine Obrigkeit/ oder die Gerichts Personen/ so einen in Hafft nehmen wollen/wissentlich schlägt oder Verwundet/ der soll der verwundeten Person Abtrag/ ArtztLohn/ Zehrunge/ Unkosten und Versäumnis zu entrichten/ und auch darüber aus Richterlichen Ambt/willkührlich/mit Verweisunge/Abhauung der Hand/ Staupenschlägen/ und auch nach Gelegenheit der Personen und andern Umbständen/ mit dem Schwerdt/ vom Leben zum Tode gestrafft und gerichtet werden.

Wann aber einer ein schlecht FriedGebot gegen die Gerichts Personen mit Worten übertritt/ so soll er nach Gelegenheit der Verbrechung willkührlich als in InjurienSachen gestrafft werden.

XLIV.

Von Schand und FamosSchrifften.

Wie die Schand und Famos Schrifften zu straffen/ ist in gemeinen Rechten/ und in der peinlichen Ordnung versehen/ und ist solches in der Reichs Policey Ordnung auff die Schand Gemelde und Gemächte erweitert/ und im jüngsten Speyerischen Abschied/ Anno &c. siebentzig publiciret, wiederumb erneuert/ auch die Poenen zum Theil erhöhet worden.

Bey diesen allgemeinen Rechten/Reichs Constitutionen und Sanctionen lassen Wir es bleiben/ wollen auch/daß denselbigen nach in Unsern Schöppenstülen gesprochen/ und die Straffen in Unsern Landen unnachläßlich vollstrecket werden sollen.

Ordnen und setzen auch darüber/wann einer iemands durch Schrifften diffamiren, und seinen Namen nicht bekennen würde/da er gleich solches folgends könte außführen/daß derselbige gleichwol auch willkührlich entweder mit Staupenschlägen/ Verweisung oder Gefängnis/nach Gelegenheit der Verbrechung/ gestrafft werden soll.

XLV.

So sich einer rühmet/ er oder ein ander habe eine Ehefrau/ Jungfrau oder Wittwe beschlaffen/ und sich dasselbige nicht befindet.

Es begiebt sich offtmals/ daß leichtfertige Personen/sich in-und ausserhalb Gericht rühmen/ daß sie oder ein ander bey Ehefrauen/Jungfrauen oder Witfrauen geschlaffen/ und können doch derowegen keine gewisse Nachrichtunge thun.

Dieweil dann solches eine gantz beschwerliche Diffamation ist/dadurch Frauen und Jungfrauen an Ehren bößlich verletzt werden/ so ordnen und setzen Wir/ daß ein solcher Verbrecher oder Verleumbder/ neben den Wiederruff/ so er dem Part thun soll/mit willkührlichen Straffen/ als Gefängnis/ zeitlicher oder ewiger Landes Verweisung/sampt Staupenschlägen/nach Gelegenheit der Umbstände/belegt und gestrafft werden soll.

XLVI.

Wenn wider die Injurien Klage/ und auch wider die Famos-Schrifften verjahret werde.

Dieweil die Rechte ordnen und setzen/ daß die wörtlichen Injurien in Jahresfrist præscribiret werden/so lassen Wir es auch darbey bleiben/ iedoch wollen Wir/daß die Verjahrunge von der Zeit an/als der Injuriatus solche Injurien erfahren und zu wissen bekommen hat/gerechnet/und zu lauffen angefangen werde.

Also auch/daß die Real-Injurien als Maulschellen/Blutrunst/braun uñ blau stossen/ und dergleichen/ so in die ErbGerichte gehören/ Unserer Verordneten Bedencken nach/in Jahresfrist præscribiret werden sollen/lassen Wir Uns gefallen.

So viel aber die Klagen der höhern Real-Injurien als Kampffer oder Beinschrötige Wunden/ Lähmnis und dergleichen betrifft/ dieweil dieselbige ihrer Art und Natur nach/ Krafft der gemeinen Recht perpetuæ seynd/ so wollen Wir/ daß sie auch auff Sächsischem Boden Unserer Lande für und innerhalb dreissig Jahr/ Jahr und Tag nicht præscribiret und verjahret werden mögen.

Dergleichen ist es auch also mit den Famos Schrifften zu halten/ aber die andern schrifftliche Injurien sollen den Wörtlichen gleich/durch Verflüssung eines Jahres præscribiret seyn/ und die Gerichte und Schöppenstüle Unserer Lande/ wann sich solche Fälle zutragen/deme allem nach/ zu recht also sprechen und erkennen.

XLVII.

Wie es mit der Landes Verweisung zu halten.

Wann iemandes derer Ursachen/ daß er in Unsern Aembtern oder Gerichten/ so Uns ohn Mittel zustehen / so viel verbrochen/ daß ihme mit oder ohne

Staupenschlagen / die ewige oder zeitliche LandesVerweisung durch Unsere Schöppenstüle zugesprochen wird / derselbige soll aller Unserer Landen verwiesen / und auch sein Uhrphed darauff begriffen und geschworen werden / Solches soll auch dergestalt gehalten werden / wann einer wegen seiner Missethat / aus Unserer Unterthanen Gerichten verwiesen werden solte.

Und soll allewege ein Gericht dem andern die Verweisung zu erkennen geben / hiernach sich Unsere Schöppenstüle richten / und also erkennen sollen.

XLVIII.

Wie diejenigen zu straffen / so auff einen Uhrphed verweiset / und doch ein oder mehrmals wieder kommen.

Die / so auff einen geschwornen Eyd verweiset / und doch wissentlich wieder kommen / sollen mit Abhauung der zweyer förder Finger / damit sie geschworen / anderweit verweiset werden.

Wann aber der Verwiesene zum andernmal wieder käme / soll ihme nachmals ewige Verweisunge mit Staupenschlägen zu erkant werden.

Würde er aber zum drittenmal in das Land kommen / so soll er seiner widersetzlichen Contumacien auch des remittirten Meineyds halben / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden.

Und soll ein iegliche Stadt / Ambt und Gerichts Herr / dem andern zu erkennen geben / und darauff Achtung haben / damit der Verwiesene in der Zeit / so ihm aufferlegt / gewißlich räume und aus dem Lande komme / und da solches nicht geschehe / soll der Verwiesene von einem ieglichen Gericht eingezogen / und zu ordentlicher Straffe gebracht werden.

Zu Urkund haben Wir diese Unsere Verordnungen und Constitutionen mit Unserm Secret besiegeln und bekräfftigen lassen / Datum Dreßden / den ein und zwantzigsten Monats Tag Aprilis, im Jahr nach CHRISTI Unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt / tausend / fünff hundert und zwey und siebentzigsten.

Chur-

Churfürst Christiani des Andern

Mandat / wie das Laster des Ehebruchs und Hurerey zu bestraffen.

VOn Gottes Gnaden / Wir Christian der Ander / Hertzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst / Landgraf in Düringen / Margaraf zu Meissen / und Burggraf zu Magdeburg / vor Uns / und den Hochgebornen Fürsten / Herrn Johann Georgen / uñ dann in Vormundschafft des auch Hochgebornen Fürsten / Herrn Augusten / beyde Hertzogen zu Sachsen / rc. Unsere freundliche liebe Brüdere / entbieten allen und ieden / Unsern Prælaten / Grafen und Herren / denen von der Ritterschafft und Adel / Ober-Haupt- uñ Ambtleuten / Verwaltern / Schössern / Gleitsleuten / Schultheissen / Voigten / Vorstehern / Bürgermeistern und Räthen der Städte / Richtern / Gemeinden / uñ allen andern Unsern Ambtsverwaltern / Unterthanen und Verwandten / Unsern Gruß zuvor.

Ehrwürdige / Wolgeborne und Edle / auch Würdige / liebe Andächtige und Getreue / Euch ist unverborgen / welcher massen vor dieser Zeit in Unserm Chur- und Fürstenthumb Sachsen / die schändliche Unzucht und Hurerey überhand nehmen wollen / daß darumb Unsere liebe Vorfahren / Christlicher und löblicher Gedächtnis / offene Außschreiben und ernstliche Verbot / welcher massen solchem Laster gesteuret / und hinwieder Zucht uñ Erbarkeit fortgepflantzet werden möchte / außgehen lassen / darob Sie in Zeit ihrer Regierung treulich gehalten / und die Mißhändler / ihrem Verdienst nach / mit sonderbarem Eifer gestraffet haben.

Weil Wir aber nicht ohne sonderbare Bewegung vermercken / daß solche publicirte ernste Verbot / ietzo bey vielen gar nichts verfangen / sondern / wie alle andere Untugenden / also auch dieses Laster der Unzucht und Hurerey von Tag zu Tag dermassen wächset und zunehmen thut / daß demselben ohne Erneuerung und Verbesserung der vorigen Ordnungen / nicht leichtlich abzubrechen seyn will.

Und gleichwol auß heiliger Schrifft offenbar / daß Gott der HErr nicht allein diesem Laster vor andern feind ist / sondern dasselbige auch mit gantzer Geschlechter / Städte und Länder eusserster Verderbung und untergang gestraffet / wie auch die erste Welt mit der allgemeinen Sündfluth derowegen verfolget hat / daherò Uns tragenden Ambts und Obrigkeit wegen / nicht verantwortlichen solchen weiter nachzusehen / zu verhengen oder ungestrafft hingehen zu lassen / Als haben Wir zu Anzeigung Unsers rechtmässigen Eifers und ernsten Einsehens / wie diesem allgemeinen und wider Gottes Gebot ie mehr und mehr einreissendem Laster mit verdienter Straffe begegnet werden möchte / die vorigen befohlenen Ordnungen / nachfolgendes Inhalts zu erneuern und zu verbessern / die Nothdurfft zu seyn erachtet.

Erstlich / Wann ein Ehemann mit eines andern Eheweib wissentlich die Ehe gebrochen / so lassen Wir es bey voriger Straffe / daß nemlich sie beyde mit dem Schwerdt gestrafft und gerichtet / auch in diesem Fall gantz keine Erlassung der Eheleute angesehen werden soll nochmals verbleiben.

Zum Andern / Wann ein Eheweib mit einem unverehlichten Manne oder ein Ehemann mit einer ledigen Dirne und unverehlichten Weibe seine Ehe vorsetzlich gebrochen / und hiedurch ebenmässig das Leben verwürckt hat / ob wol in diesen beyden Fällen / dem Ehestande zu Ehren / die Erlassung der Eheleute so weit nachgegeben / daß der unschuldige Ehegenosse dem Ehebrecherischen / wan er sich desselben annehmen will / ausser Landes folgen muß / so soll doch nichts desto weniger / solcher der Eheleute Erlassung ungeachtet / Inhalts voriger Ordnung / der ledige Mann / welcher mit einem Eheweibe sich vermischet / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet / und die ledige Dirn / welche wissentlich von einem Ehemann beschlaffen worden ist / mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden.

Darüber aber erklären Wir Uns hiermit / daß Wir den Ehebrecher oder der Ehebrecherin / welchem das Unschuldige Theil folgen will / die ewige Landes-Verweisung hinfüro nicht leichtlich in Geldstraffe verwandeln / sondern vielmehr nach Beschaffenheit / wieder sie neben der ewigen Landes-Verweisung / zeitliche Gefängnis / oder andere willkührliche Straffe anordnen lassen wollen.

Vors Dritte / Do ein Ehemann sein Eheweib / oder die Eltern ihre Kinder umb Geld oder schändlichen Geniesses willen / iemand Ehebruch oder Unzucht mit ihnen zutreiben nachsehen oder zulassen würden / so soll der / welcher sich solches Gewins gebrauchet / mit dem Schwerdt / oder / do es nicht umb Genisses willen geschehen / mit Staupenschlägen und ewiger Landes Verweisung gestraffet werden.

Würden aber ausserhalb der Eheleute oder Eltern / andere eine eheliche oder ledige Person verkuppeln / die sollen nach Unterschied / ob es umbsonst / oder Nutzes halben geschehen / willkührlich mit Gefängnis Straffe / Landes Verweisung oder Staupenschlägen beleget werden.

Zum Vierden und letzten / sollen hinfüro gemeine Weiber in Unsern Landen nicht geduldet / sondern / wo sie Unzucht betreten / daraus öffentlich verwiesen / und der ledige Mann welcher solche geübet / mit Gefängnis gestraffet werden / aber andere ledige Weibes Personen / welche nicht öffentlich Hurerischer weise / und doch gleichwol in Unkeuschheit und bösem Verdacht heimlich leben / do sie in geübter Unzucht / mit einer ledigen Manns-Person betreten / so wollen Wir / daß sie derselben Gerichte verwiesen / und der Mann beneben dem Wirth / welcher solche Personen wissentlich beherbriget hat / mit Gefängnis Straff beleget werden soll.

Do aber eine ledige Mannes-Person eine unberüchtigte Jungfrau oder Wittwe beschläfft / und sie nicht zu Ehe nehmen will / der soll sie nicht allein ihrem Stande und Herkommen nach / dotirn und außstatten / auch die von ihm erfolgte Leibes Frucht mit Unterhalt versorgen / sondern auch darüber nach erlittener Gefängnis / desselben Orts Gerichte verwiesen / sie aber mit zeitlicher Gefängnis bestrafft werden.

Und nach dem Wir befinden / daß zu solcher Unzucht nicht wenig Ursach gegeben übermässiges Fressen und Vollsauffen / schandbare Reden / und Außgiessung grober garstiger Zoten / unerbare Nacht- und Lobe Täntze / und andere verdächtige Zusammenkunfften / deßgleichen leichtfertige Kleider und Trachten / üppige und freche Geberden / und dann / daß die Gerichts Herren entweder die Verbrecher gar nicht / oder nur umb Geld / Leinwad und dergleichen / gestrafft / und hierinnen mehr ihren Privat- als den gemeinen Nutzen in acht genommen / so wollen Wir bey Vermeidung Unsererr Ungnade und ernsten Einsehen / daß hinfüro die Gerichts Herren auff Belernung Unserer Schöppenstüle / wieder die Verbrecher in allen oberzehlten Fällen / verfahren sollen / und also hierinnen die Geld Straffen gäntzlich abgeschaffet haben / wie Wir dann ferner einen ieden Haußvater hiermit ernstlich vermahnen / daß er ihme und den seinen selbst zum besten / alles / was zur Unzucht und Hurerey Ursache und Anlaß geben mag / bey Zeiten mit Fleiß aus dem Wege räume / damit diesem schändlichen Laster der Gebühr gewehret und gesteuert / dargegen Zucht und Erbarkeit erhalten / und hierdurch der Zorn Gottes und das angedräuete Unglück von unsern Landen gnädig abgewendet werden möge.

Befehlen demnach euch ingesampt und sonders / ihr wollet verschaffen / daß solch unser Mandat und Außschreiben / in Unsern Chur- und Fürstenthumen / Landen und darzu gehörigen Stifften und Schutzverwandten Gebieten / anfangs von der Cantzel / hernach alle Quartal von den Rahts- und Gerichts Häusern / sonderlich / wann sonsten Land Gerichte gehalten / öffentlich verlesen / auch an gewöhnlichen Orthen und Stellen angeschlagen werde damit also männiglich vor Schaden gewarnet und niemand Unwissenheit künfftig für zuwenden habe / Urkündlich mit unserm Secret besiegelt / und geben zu Dreßden den 30. Septembris, Anno 1609.

S

Churfürst

Churfürst Augusti zu Sachsen Ordnungen/

Wie es in seiner Churfürstl. Gn. Landen / bey den Kirchen/mit der Lehr und Ceremonien/deßgleichen in derselben beyden Universiteten/ Consistorien/ Fürsten-und Particular-Schulen/ Visitaion, Synodis, und was solchem allen mehr anhanget/ gehalten werden soll.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Augustus/ Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschal und Churfürst/ Landgraffe in Thüringen/ Marggraffe zu meissen/ und Burggraffe zu Magdeburg/ Entbieten allen und ieden Unsern Prälaten/ Graffen / Herren/ denen von der Ritterschafft / Ober-Haupt-und Ambtleuten / Landvögten / Vögten / Verwaltern / Schössern/ Gleitsleuten / Vorstehern/ Bürgermeistern/ Räthen der Städte / Richtern/ Schuldheissen/ Gemeinden / Unterthanen / Verwandten / Geistlichs und Weltlichs Standes / Unsern Gruß/ Gnad und geneigten Willen.

Es ist männiglich unverborgen / was für beschwerliche Zeit und Läuffte/ beyde in Geistlichen und Weltlichen Sachen/ zu Antretung Unserer Churfürstlichen Regierung sich allenthalben ereugnet und eingefallen.

Dann so viel die Religion anlangt /nach dem der Allmächtige in den letzten Zeiten/ aus lauter Gnad und Barmhertzigkeit / das Licht seines heiligen Worts / in allen Landen / wiederumb angezündet / und dasselbige in die gantze Welt seinen Schein von sich geben / und leuchten lassen / hat der Feind deß Menschlichen Geschlechts nicht unterlassen / bald nach deß hocherleuchten theuren Manns GOttes/ D Martin Luthers seligen Abschied/ dasselbig mit allerley List und Betrug wiederumb zu verdunckeln/ daraus viel und mancherley beschwerliche und ärgerliche Spaltungen entstanden/ und die Kirchen Augspurgischer Confession, an vielen Orten/ mit grossem Anstoß frommer einfältiger Hertzen/ jämmerlich zerrissen worden.

Und ob wir wol/ so viel an uns/ nichts unterlassen/ auch niemals keinen Kosten noch Mühe gesparet/ sondern mit allem Ernst und Fleiß dahin gearbeitet / daß ermelte ärgerliche und höchstschädliche Spaltungen wiederumb zu Christlicher Vergleichung gebracht werden möchten/ hat doch solches/ nach dem heimlichen Rath / und verborgen Urtheil GOttes / nicht allerdinge / wie wir verhoffet und gern gesehen/ erfolgen wollen Welcher ohne Zweiffel der Welt Undanck gegen seinem heiligen Wort / und vielfältige Verachtung desselben/ straffen/ dargegen aber seine Auserwehlten / durch solche beschwerliche Trennung / von dem schädlichen Schlaffe auffwecken / und sie vor der unseligen Sicherheit bewahren wollen/ damit sie auff die reine unverfälschte Lehr fleißiger Achtung geben/ und ihnen dieselbige nicht leichtlich nehmen / oder verdunckeln liessen.

Wie wir dann auch selbst verhoffet/ daß durch die Artickel/ Anno &c. 74. in der Lehr vom heiligen Abendmahl/ und was derselben anhanget / verfasset/ und zu Torgau vorgebracht/ diesen Sachen / so viel unser Land-Kirchen und Schulen belanget/ gäntzlich solte abgeholffen worden seyn.

Es hat sich aber leider befunden / daß auch hiermit denselben / der Nothdurft nach/ nicht gerathen/ noch allem Ergernüß gewehret werden mögen.

Alß

Alß wir nun solches vermerckt / und demnach nicht ruhen können / biß / durch verleihung Göttlicher Gnaden / der Sachen zu Grund geholffen / haben wir nechst verschienenen 76. Jahrs / der mindern Zahl / wiederumb gen Torgau mit Rath und Gutachten etlicher unser wahrhafftigen Christlichen Religions-Verwandten / Chur- und Fürsten / nicht allein unsere / sondern auch andere ausländische / reine / unverdächtige / gelehrte Theologen / Augspurgischer Confession, erfordert / denselben die eingefallene ärgerliche Spaltungen unter Handen gegeben / solche / nach Anleitung deß reinen unverfälschten Worts Gottes / ohn einig Ansehen der Person / der Lebendigen so wol alß der Abgestorbenen / richtig zuentscheiden / darmit in Kirchen und Schulen wiederumb eine beständige / Christliche / und GOtt wolgefällige Einigkeit angestellet / durch GOttes Hülff erhalten / und auff unsere Nachkommen gebracht würde / darzu GOtt / deßwegen seiner Allmacht billich zu dancken / sein Gnad reichlich verliehen hat.

Dann auff gemelte Zeit gedachte Theologen / sich mit allem einer einhelligen Christlichen Meynung Gottselig verglichen / sondern / nach dem wir solche Erklärung an die andern Christlichen Churfürsten / Fürsten / und Stände Augspurgischer Confession gelangen / sie dieselbige ihnen auch belieben / und ihre Theologen / nach beschehener fleißiger Erwegung / in grosser Anzahl / zum öffentlichen Zeugnüß der Göttlichen Warheit und beständiger Einigkeit unterschreiben lassen / wie solches nunmehr aller männiglich kund gemacht und unverborgen.

Dieweil aber auch nicht weniger daran gelegen / daß wir die wiederbrachte reine Lehr und Christliche GOtt gefällige Einigkeit / so viel an uns / künfftiglich unbeweget und beständig / vermittelst der Gnaden GOttes / erhalten: Haben wir nicht unterlassen auch auff gebührliche Mittel und Wege zu gedencken / und deßwegen unsere getreue Landstände / im Monat Februario, deß nechst verschienen &c. 79. Jahrs / abermahls gegen Torgau / in guter Anzahl / zusammen beruffen / ihnen auff etzliche viel Artickel eine verfaste Schrifft ablesen lassen / und darauff ihr rathsam Bedencken erfordert / und eingenommen.

Dieweil sie dann unser Vorhaben ihnen belieben lassen / und nach beschehenen unterthänigsten Erinnerungen / uns dasselbig gäntzlich heimgestellt / haben Wir alles nachmahls unterschiedlich in Schrifften verfassen / durch Unsere Räth / und andere darzu verordnete Personen / wiederumb ablesen / erwegen / und mit allem Fleiß berathschlagen lassen.

Alß Wir nun befunden / daß solches alles Christlich / und zu Ausbreitung deß reinen unverfälschten Worts GOttes / Erhaltung Christlicher beständiger Einigkeit / und zu Beförderung guter Zucht und Erbarkeit / in Geistlichen und Weltlichen Sachen / nützlich und nothwendig / haben Wir vor allem andern / neben andern Christlichen Chur- und Fürsten / uns zum höchsten angelegen seyn lassen / darmit mehr gedachte Christliche Erklärung der eingefallenen streitigen Religions-Artickeln / mit der Repetition und Wiederholung unser alten / ersten / unveränderten Augspurgischen Confession Anno &c. 30. Käyser Carolo V. in der Reichs-Versamlung zu Augspurg übergeben / sambt denselben anhangenden Schrifften / nicht allein unserer Landen / Kirchen und Schulen / sondern auch allermänniglich / und also der gantzen Christenheit offenbahr gemacht / und mitgetheilet werden möchte. Daraus alle Liebhaber der Göttlichen Warheit zu sehen / daß Wir / vermittelst der Gnaden GOttes bey der einmal / durch Erleuchtung deß Heiligen Geists Gnad / erkanten und bekanten Warheit seines heiligen Worts / beständig zuverharren / und biß an unser seliges Ende zu bleiben bedacht / und keine falsche / unreine Lehr / oder etwas neues / in Unsere Kirchen einzuführen / oder zugestatten gesinnet / deßgleichen hiemit auch aller männiglichen gnugsam zuerkennen gegeben / daß vielgedachte Spaltung nicht oben hin verglichen / sondern aus dem Grund geheilet / nach der einigen unfehlbarn Richtschnur der unwandelbaren

Warheit deß Göttlichen Worts / beygeleget / und was dem zu wieder / mit lautern Worten verworffen und verdambt worden.

Nachmals / weil wir auch durch etliche gehaltene General- und Special-Visitation befunden / daß bey den Kirchen in Unsern Landen / so viel die Ceremonien und Kirchen-Gebräuch belanget / allerley Ungleichheit vorgelauffen / haben Wir etlichen unsern Theologen / die Weyland bey Regirung deß Hochgebornen Fürsten / Herrn Heinrichen / Hertzogen zu Sachsen / &c. Unsers freundlichen lieben Herrn Vaters seligen / gestalte Kirchen-Agend untergeben / und dieselbige an etlichen gar wenig Orten verbessern lassen / darmit / so viel möglich / durchaus eine Gleichförmigkeit in allen unsern Kirchen / derselben öffentlichen Versamlungen / bey der Predigt GOttes Worts / dem Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten / und andern Kirchen-Aembtern / Augspurgischer Confession, wo dieselbige für nützlich angesehen / unverletzt der Christlichen Freyheit / so dißfals / wie b.llich / ieder Kirchen gelassen / gehalten werden soll.

Deßgleichen / und weil auch zum höchsten daran gelegen / daß zu Erhaltung und Fortpflantzung reiner / unverfälschter Lehre GOTTES Worts / Gottfürchtige / gelehrte und unärgerliche Diener den Kirchen vorgestalt / haben Wir in allen Unsern Consistoriis auch gebührliche und ernstliche Anordnung gethan / daß zu solchen hohen Ambt hinführo / bey Vermeidung Gottes Ungnad und Unserem ernstlichen Einsehen / niemand aus Gunst zugelassen / noch die Kirchen mit untüchtigen Dienern beschweret / sondern zuvor durch ein ernstlich Examen, daß sie in heiliger Schrifft gelehrt und in allen Artickeln den Grund der unwiedersprechlichen Warheit wissen / eigendlich und wol erkundiget / und da sie in der Lehr richtig / wie auch im Leben unärgerlich erfunden / alß denn erst / und sonsten keines wegs / zum Predigt-Ambt zugelassen werden sollen.

Wie Wir dann auch eine gleichförmige Weise begreiffen lassen / nach welcher die neuen Kirchendiener / bey den ihnen befohlenen Kirchen / mit ernstlicher Anruffung deß Nahmens GOttes / eingeführet und investirt werden sollen.

Und daß sie / wie auch Unsere Schuldiener / in ihrem Ambt / so viel desto geflissener und embsiger sich erzeigen / dieselbige auch mit etlichen Freyheiten begnadet / deren sie sich / sampt derselben Weib und Kindern / zu gebrauchen und zuerfreuen haben.

Nach dem aber solche tüchtige Personen von Kindheit auff in den Schulen erzogen werden müssen / Wir aber auch in denselben / besonders den Particular-Schulen / grosse Ungleichheit und allerley Mängel befunden / dardurch die Knaben in ihrem besten Alter mercklich gehindert / und in ihrem Studiren übel versäumt / haben Wir auch ein allgemeine Ordnung für die Particular-Schulen begreiffen lassẽ / auff daß es in einer wie in der andern / und also zugleich / so viel derselben Classes iedes Orts erfordern werden / in allen Unsern Chur / Fürstenthumen und Landen gehalten / einerley Bücher gelesen / und gleiche weise zu lehren / von allen Schuldienern / durchaus unverändert / gebraucht / und dennach die Knaben zum besten in ihren Studieren / Unsern Landen und Leuten zu gutem / befördert / sonderlich aber / daß die Kirchen iederzeit tüchtige und rechtschaffene Lehrer und Hirten haben mögen.

Und dieweil vornemlich Unsere drey Fürsten-Schulen / zur Pfort / Meissen und Grim / auch zu vorgedachten Ende gemeynet und auffgerichtet worden / dieselbige aber guter nützlicher Verbesserung wol bedorfften / haben Wir gleicher gestalt auch solche in eine beständige Ordnung verfassen lassen / darmit / wie sie Christlich und zum gemeinen Nutz dieser Landen angesehen / Wir sampt Unsern Nachkommen / auch den Nutz nicht weniger alß hievor geschehen / hinfüro / durch GOttes Segen / gewißlich zugewarten hätten.

Besonders aber alß Wir befunden / daß bey Unsern hohen Schulen / zu Leipzig

zig und Wittenberg / gebührendes und ernstliches Einsehen von nöthen / in welchen / zu Erhaltung aller Stände in allen Professionibus, Sprachen und Künsten / gelehrte / und verständige Leute aufferzogen / so nachmals zur Regierung / Kirchen und Particular-Schulen / wie auch andern nothwendigen Aemptern in der Policey / gebraucht werden sollen / haben Wir nach gethaner Visitation derselben darauff erfolgeter Unserer getreuen Landstände und Rähte beschehener fleissigen Berathschlagung / auch Verbesserung aller eingefallener Gebrechen und Mängel vorgenommen / und solche Verordnung gethan / damit nicht allein die Lehr Gottes Worts rein und unverfälscht der studierenden Jugend vorgetragen / sondern auch in allen andern Faculteten und freyen Künsten mit allem Fleiß / vermög der Statuten / gelesen / disputiert / und andere nützliche und nothwendige Exercitia, unnachläßlich / wie auch gebührende Christliche Zucht und Disciplin, erhalten / aller überflüßiger Unkosten in den Promotionibus bey allen gradibus in allen Faculteten / so wol alß im andern / das zu Unterhaltung der Jugend dienstlich / so viel immer müglich / eingezogen / und also angestellet werde / darmit auch die armen und unvermögenden Eltern / und alle / so ihre Kinder künfftig zu den hohen Schulen schicken und darbey erhalten / den Kosten ertragen / und dißfals nicht beschweret werden / auch solche Hoffnung schöpffen mögen / daß die Jugend in der Lehr und Zucht nicht versäumt / sondern aller auffgewandter Kosten zum nützlichsten angewendet werden möchte.

Und dieweil es (leider) an getreuen / Gelehrten / Gottsfürchtigen und beständigen Lehrern und Hirten der Kirchen ie länger ie mehr / an vielen Orten / mangeln will / damit Unsere getreue Unterthanen und Nachkommen / so viel an Uns, dißfals an ihrer Seligkeit unversäumt bleiben / haben Wir die Anzahl der Stipendiaten / über die vorige / mit zweyhundert und fünff Personen erhöhet / und verordnet / daß hinfüro in ermelten beyden Unsern Universiteten / zu Leipzig und Wittenberg / über die Zahl der Stipendiaten / so Wir im Studio Juris und Medicinæ verlegen / dreyhundert / in ieder Universitet hundert und funffzig / Studiosen erhalten werden / so alle zugleich / beneben den Hauptsprachen / der Hebraischen / Griechischen / Lateinischen / auch den freyen Künsten / allein zum Studio der heiligen Schrifft angehalten werden sollen / auch deßhalben / und daß sie von andern Studiosen abgesondert / in besserer und ernstlicher Zucht und Lehr gehalten werden möchten / zu Leipzig im Pauliner Collegio, und zu Wittenberg im Collegio Augusti, besondere bequeme Wohnung zurichten / und mit gebührender Nothdurfft versehen lassen / darmit iederzeit die Kirchen und Schulen dieser Landen tüchtige Personen haben / und vorfallender Mangel bey denselbigen / nothdürfftiglich und nützlich ersetzt werden möge.

Damit aber solches alles in guter beständiger Ordnung erhalten / darüber denn besonders biß daher Unsere Consistoria ihr fleißig Auffsehen haben / und wachen sollen / haben Wir bey gedachten hohen Schulen / neben iedes Orts Cancellario, so der Universitet stetigs beywohnen / und sein unnachläßige Inspection und Auffsehen auff dieselbige / besonders aber die Professores, haben solle / auch perpetuos und immerwärende Commissarios verordnet / welche jährlich / auffs wenigst einmal / die Universiteten visitiren, auch mitlerzeit / und alß offt die Hoffgericht gehalten / ihre fleißige Nachfrage haben / so was ärgerliches bey denselben vorgefallen / und wie sie es allenthalben befunden / Uns genugsamen schrifftlichen Bericht thun sollen / darauff Wir Uns iederzeit / der Gebühr nach / hoher Schul und gemeinem Nutze zum besten zuerzeigen haben.

Deßgleichen / und auff daß unsere liebe getreue Unterthanen im Werck zu spüren / daß Wir derselben zeitliche und ewige Wolfahrt zu befördern zum höchsten begierig / haben Wir auch ein nothwendige Visitation der Kirchen anordnen lassen / welche jährlich bey allen Kirchen gehalten werden soll / damit die Diener derselben

in gebührendem Fleiß ihres Ambts/ auch sampt ihren Zuhörern in Christlichem Leben und Wandel gehalten/ und also iedes Orts Gemeine/ was sie an ihren Pfarrern/ Kirchen- und Schuldienern für beschwerliche Gebrechen/ Fehl und Mängel haben/ so sie für sich selbst/ auff beschehene Erinnerungen und Vermahnungen nicht abschaffen und bessern/ ohn allen Unkosten und beschwerlichs Nachlauffen/ in wehrender Visitation anbringen mögen.

Darauff alßbald auch iederzeit die Synodi bey unserm Obern Consistorio des Jahrs zwey mal angestellet werden sollen/ darinnen alle durch die Visitation eingebrachte Mängel/ so viel die Lehr und Verrichtung deß Ambts/ der Kirchen- und Schuldiener/ auch Christliche Zucht und Abschaffung deß hierdurch gegebenen Ergernüß belanget/ wie auch/ was sonst durch Kirchendiener ihres nothdürfftigen Unterhalts/ Gebäuden/ oder anderer Sachen halben/ innmassen auch durch die Erb- und Gerichtsherrn/ gegen und wieder die Kirchendiener/ wie es Nahmen haben möcht/ eingebracht/ und bey den Consistorien/ wann sie sich wieder die Billigkeit beschweret/ zu seyn erachten/ gehört/ erwogen/ und aus Unserm Obern-Consistorio ihnen die Gebühr wiederfahren soll/ daß sie sich der Billigkeit nach nicht zubeklagen haben werden.

Wie Wir denn unter andern auch/ dieser Ursachen halben/ eine gleichförmige Consistorial-Ordnung/ für beyde Unsere Consistoria, zu Leipzig und Wittenberg/ begreiffen und anstellen lassen/ auch darneben diesen ernstlichen Befehl gegeben/ daß in denselben/ weil es Kirchen- und Gewissens-Sachen anlanget/ unnohtwendigen Proceß abschneiden/ und so viel immer möglich/ denselben also anstellen/ darmit die Sachen/ besonders wo Irrungen zwischen den Kirchendienern und ihren Zuhörern den Eingepfarrtē vorgefallen/ nicht lang auffgezogen/ sondern de simplici & plano procediert und schleunig/ Weiterung/ und allerley beschwerlich Ergernüß zuverhüten/ verrichtet werden.

Dieweil aber besonders umb deß Lasters der Unzucht/ und unordentlicher Vermischung willen/ der Zorn GOttes über die Menschen kömbt/ wann dieselbe nicht/ vermöge seines Göttlichen Worts ernstlich gestrafft werden/ haben Wir/ so viel möglich/ solchem auch mit Ernst zubegegnen/ ein Ordnung verfassen und mit Fleiß berahtschlagen lassen/ daraus nicht allein die Assessores in den Consistorien/ sondern auch Unsere Ambtleute/ Pfarrer/ Kirchendiener/ auff dem Lande/ wie auch Unsre Unterthanen und männiglich sich Berichts zuerholen/ wie sie sich in solchen Fällen zuverhalten/ darmit in verbotenen Gradibus der Blutfreundschafft oder Schwägerschafft sich niemand unwissend wieder GOttes Gebot und Unser Lands-Ordnung vergreiffe/ und Unsere Ambtleute/ wie auch die Erb- und Gerichts Herren/ alß iedes Orts Obrigkeit/ wissen mögen wie sie alßbald die begangne Unzucht/ der Gebühr nach/ andern zum Exempel und Abscheu zu Abwendung GOttes Zorns/ und do es peinlich auff vorgehende Rechtsbelehrunge haben ernstlich zu straffen.

Nach dem auch in gehaltenen Visitationibus allerley Mängel und Ungleichheit befunden/ welche nicht nur etliche wenig Kirchen belangen/ sondern in gemein vielfältig eingerissen seyn/ derwegen hievor auch etlich General-Artickel/ aus Unserm Befehl und Verordnung/ begrieffen und in Druck verfertiget worden/ darnach sich die Pfarrer und Kirchendiener/ deßgleichen auch die Eingepfarrten/ verhalten sollen: Haben Wir dieselbige gleicher gestalt auch wiederumb übersehen/ mit Fleiß berathschlagen/ und aus den gehaltenen Synodis verbessern/ und in eine Ordnung bringen lassen/ daraus sich die Pfarrer/ Kirchen- und Schuldiener/ wie auch Unsere Unterthanen/ wann in dergleichen Sachen Irrungen oder Mißverstand vorfielen/ sich leichtlich gebührendes Bescheids erhohlen/ ieder sich seines Ambts und Beruffs in solchem allem verhalten/ und ohn alle Weitläufftigkeit und Unkostē durch den Visitatorn und Superintendenten die Parteyen zu guter beständiger

diger Vergleichung gebracht/ und den Consistoriis nicht unnothwendige vergebliche Mühe gemacht/ sondern derselben/ von wegen ihrer vielfältigen/ obliegenden/ hochnothwendigen Geschäfften/ wie billich hierinnen verschonet werden möge.

Und damit allen oberzehlten Ordnungen mit Fleiß und gehorsamlich nachgesetzt werde/ haben Wir bey Unser Regierung zu Dreßden ein Ober-Consistorium verordnet/ welches auch sein Auffsehen und Inspection, nicht allein auff alle Kirchensachen in gemein/ sondern auch auff die andern beyde Consistoria haben soll/ damit durch dieselbige niemand wieder die Billigkeit beschweret/ und da es an der Execution, in billichen und rechtmäßigen Sachen/ den andern beyden Consistoriis mangeln würde/ ihnen/ beneben Unsere Regierung/ die Hand treulich bieten sollen. Wie dann auch hiemit Unser Stadthalter und Räthe/ von Uns diesen ernstlichen Befehl haben/ was zu Handhabung Unser nachfolgenden Ordnungen nöhtig/ den Verordneten Unsers Obern-Consistorij, so offt sie in schweren und nothwendigen Sachen ersucht/ verholffen und räthlich zu seyn/ alles zu dem Ende/ damit das angestellte Christliche und hochnothwendige Werck/ in stetem Gang/ zu der Ehr deß Allmächtigen/ beständigen Frieden/ Ruhe und Einigkeit dieser Landen/ Kirchen und Schulen/ durch GOttes Gnad erhalten/ und so viel an Uns/ auff Unsere Nachkommen gebracht werde.

Dem allem nach gebieten und befehlen wir allen und ieden Unsern Unterthanen/ weß Standes sie sind/ Geistlichen und Weltlichen/ daß sie sich aller obgemelter Ordnungen/ so viel das männiglich und ein ieden insonders betreffen und anlangen thut/ unterthäniglich und gehorsamlich iederzeit verhalten/ und dagegen oder wider nichts führnehmẽ/ gebahren oder thun/ bey Vermeidung Unser Ungnad und ernsten Straff/ so Wir wieder die Ubertreter vorzunehmen zulassen endlich bedacht und entschlossen/ darnach sich ein ieder zu richten. Und geschiehet hiran Unser ernster Will und Meynung. Datum Annaburg/ den ersten Januarij, Anno 1580.

Kirchen-Ordnung.

Von der Lehr und Bekäntnüß des Glaubens/ so bey Unsern Universitäten/ Kirchen/ Fürsten- und Particular-Schulen mit Fleiß getrieben/ und durch Unsere Consistoria befördert und handhabt werden soll.

WIewol GOttes Wort/ in den Schrifften der Propheten und Aposteln begriffen/ die einige norma, Richtschnur und Regel ist und bleibet ewiglich/ nach welcher sich alle Kirchen- und Schuldiener richten/ und ihre Predigten und Lehr/ bey Unterweisung deß gemeinen Volcks und der Jugend/ in rechter warhafftiger Erkäntnüß und Furcht GOttes/ allezeit anstellen sollen; Jedoch weil sich auch falsche und unreine Lehrer derselben rühmen/ und sich unterstehen/ ihre falsche Lehr/ aus der heiligen Schrifft/ wieder den Willen des Heiligen Geists/ und klaren Buchstaben derselben/ zu erweisen/ auch nicht ein jeder der Geschicklichkeit ist/ daß er in allen vorfallenden streitigen Religions-Artickeln/ gründlichẽ und ausführlichen Bericht/ ohne vorgehende nothdürfftige Unterweisung zu thun weiß/ so erfordert die Noth/ daß in unsern Kirchen eine gründliche/ helle/ klare

Confeßion und Bekäntnüs/ vornehmlich von den streitigen Artickeln verfasset sey/ dardurch Unsere Kirchen/ sambt ihren Glauben und Bekäntnüß/ von allen Abgöttischen Versamlungen/ falschen Lehrern/ Rotten und Secten/ abgesondert werden. Zu dem Ende dann vornehmlich die Augspurgische Confeßion/ aus Befehlich der Chur- und Fürsten gestellet/ und Anno &c. 30. Käyser Carolo V. ubergeben worden.

Nach dem aber dieselbige nachmals ohn einhelligen Consens aller Stände/ so sich zu solcher domals bekennet/ wie auch der Theologen, so anfangs darzu gezogen/ vielfältig verändert und also repetirt worden/ biß endlich auch unter dem Nahmen mehrgedachter Augspurgischer Confeßion irrige und verdambte Lehr/ mit grossem Nachtheil und Schaden vieler Seelen/ ausgebreitet worden.

Derowegen dann mehr gedachte Churfürsten/ Fürsten und Stände ermelter Confeßion zugethan/ allen Verdacht unreiner Lehr/ von derselben Kirchen und Schulen gäntzlich abzulegen/ höchlich verursacht/ sich zu der ersten/ alten/ ungeänderten Augspurgischen Confeßion wiederumb öffentlich zu bekennen/ damit sie vor aller Welt bezeugen wollen/ daß sie an der vielfältigen Ementlung falscher unreiner Lehr/ unter der nauen veränderten Augspurgischer Confeßion/ kein gefallen getragen/ sondern dieselbige ihnen gäntzlich zu wieder sey. Und demnach/ beneben Wiederholung mehrgedachter unveränderten Confeßion/ auch eine ausführliche richtige Erklärung aller eingerissenen Spaltungen in Schrifften gantz nothwendig gewest.

So ist Unser ernstlicher Wille und Meinung/ daß alle und jede Kirchen- und Schuldiener/ in Unsern Chur Fürstenthumen und Landen/ in allen/ besonders aber dieser Zeit streitigen Artickeln/ durchaus/ in allen ihren Predigten und Verrichtung ihres Ambts sich zuförderst den Schrifften der Apostel/ Propheten/ und mehrgedachter Augspurgischer Confeßion/ auch der Christlichen und in GOttes Wort wol gegründeten/ hievor gemelten Erklärung der streitigen Artickeln gleichförmig und einhellig verhalten und erzeigen.

Darauff dann zuförderst Unsere Consistoria, General- und Special-Superintendenten, wie auch derselben Adjuncten, ihre stetige/ fleißige und unnachlässige Inspection und Auffsehen haben sollen/ damit in Kirchen und Schulen/ derselben keine wiederwärtige Lehr eingeführet/ sondern/ da das Geringste an einem Kirchen- oder Schuldiener vermarckt/ daß er sich Neuerung vernehmen lassen/ alsbald/ vermöge nachfolgender Ordnung/ mit ihme die Gebür vorgenommen/ auff daß mit unnothwendigen ärgerlichen Gezänck und Zwiespalt der Gemeine GOttes verschonet/ und zeitlich dem Ubel/ ohn alle Weitläufftigkeit/ begegnet und gewehret/ und/ zu sambt reiner unverfälschter Lehr/ auch Christliche Einigkeit/ besonders unter den Kirchen- und Schuldienern/ durch Gottes Gnad/ in unsern Landen erhalten werden.

Was dann etliche Schulbüchlein belanget/ welchen auch Theologische materien, besonders aber von den streitigen Artickeln/ einverleibet/ dardurch die Jugend leichtlich irre gemacht und auff falschen unrechten Verstand heiliger Schrifft geführet und geleitet werden mögen/ Haben wir allbereit diese Verordnung gethan/ daß solche Artickel/ in gedachten Büchlein unterschiedlich und mit Fleiß verzeichnet/ und die Jugend gebührlich und gnugsam/ nach Anleitung itzt gemeldter Christlicher und gründlicher Erklärung der Kirchen Augspurgischer Confeßion/ vor Irrthumb verwarnet werde.

Wollen Uns demnach zu allen Kirchen- und Schuldienern gnädig und gäntzlich versehen/ sie werden solchem allem mit Treu und Fleiß nachsetzen/ und an ihnen nichts erwinden lassen/ damit die eingerissene irrige falsche Lehr/ mit beständigem Grund GOttes Worts ausgereutet/ die Göttliche Warheit fortgepflantzet/ und also auch wieder alle Verfälschung rein und lauter/ durch GOttes Segen und Gnad/ auff unsere Nachkommen gebracht werde. Von

Von der Kirchen-Agenda.

NAchdem Wir aus jüngst vorgenommenen Visitationibus, und darauff gehaltenen Synodis befunden / daß weiland deß Hochgebornen Fürsten / Herrn Heinrichen / Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Unsers freundlichen lieben Herrn und Vaters / hochlöblicher und seeliger Gedächtnüß / Kirchen-Agenda in unsern Landen / nicht allein ungleich gehalten / sondern auch neben derselben andere Agenden, fremde / und dieser Landen unbekante Gebräuche eingeführt / und in Verrichtung der Kirchen-Aempter / besonders aber bey der Administration und Austheilung der hochwürdigen Sacramenten / gebraucht worden / und es aber an ihm selbst / sonderlich bey dem gemeinen unverständigen Hauffen / nicht ein geringes Ergernüß / da es in einer Kirchen anders dann in der andern gehalten / gleichwol aber auch nicht weniger Gefahr drauff stehet / wann auff die Gleichheit der äuserlichen und von GOtt nicht gebotenen Ceremonien so hefftig gedrungen / als müsten sie also und nicht anders gehalten werden / dadurch die unverständigen Christen gar bald dahin gerathen möchten / daß sie solche Ceremonien und äuserliche Gebräuche für einen Theil deß Gottesdiensts halten / als ob die warhafftige Gottseligkeit ohne dieselbige nicht bestehen / noch GOTT dem HErrn gedienet werden könne / welches der Christlichen Freyheit offenbarlich zu wieder / und leichtlich hiedurch zur Abgötterey Ursach gegebē werden mögen / Sonderlich da die Kirchen-Diener in ihrem Predigten deßhalben das Volck nicht fleißig / und nach aller Nothdurfft / aus Gottes Wort / berichten / der Ursach dann Wir nichts liebers gesehen / dann / da es für nützlich gehalten / daß in allen Kirchen Augspurgischer Confeßion / so viel müglich / in dem so wol / als in der Lehr und Bekäntnüß unsers Christlichen Glaubens und Religion / ein einhellige und durchaus gleichförmige Ordnung angestellet und gehalten würde.

Jedoch weil solches in viel wege bedencklich / und hierinn / wie billich / einer jeden Kirchen und hoher Obrigkeit ihre Freyheit gelassen / solche / nach jedes Orts guter Gelegenheit / wie es der Kirchen am nützlichsten und zu Erbauung dienet / jederzeit nach derselben Gefallen / Christlich anzurichten / und aus erheblichen Ursachen wiederumb zu ändern / immassen dann auch im Papstthumb selbst / da auff solche Ceremonien vornemlich gedrungen / und schier der gantze Gottesdienst gestellt / nicht allerdings Gleichheit / sondern in einem Lande / Bisthumb und Stifft / anders dann in dem andern gehalten worden ist.

Und aber der heilig Apostel befohlen / daß es in der Kirchen und Versamlung der Gemein GOttes / alles ehrlich und ordentlich zugehen soll / welches nimmermehr geschehen kan / wo nicht eine gewisse / beständige und männiglich wolbekante Ordnung verfasset / nach welcher sich ein ieder / nach seinem Beruff / und so viel ihn belanget / in öffentlicher Christlicher Versamlung / wisse zuverhalten / haben wir auch / nach gehaltenem Rath und eingenommenen Bedencken unserer Erforderten von der Landschafft / hochgedachts unsers lieben Herrn Vaters seeligen Kirchen-Ordnung / etlichen unsern Theologen unterhanden geben / und befohlen / dieselbige wiederumb mit Fleiß zu verlesen / und nach Gelegenheit der Zeit darinn zu ändern oder zu verbessern / was zu Erhaltung guter Ordnung und Christlicher Einigkeit dienstlich.

Und dieweil auch an Exemplarn ein Mangel gewesen / solche nochmals alsbald in Druck verfertigen lassen.

Darauff ist Unser gnädiger und ernstlicher Wille und Meinung / daß alle Pfarrer und Kirchendiener sich derselben durchaus in Verrichtung ihres Ampts / gehorsamlich verhalten / und von solcher in keinen Articel weichen / noch aus eigenem

genem Gutdüncken andere und in diesen Kirchen unbekandte Agenden, oder Kirchen-Ordnungen / neue / und zuvor ungewöhnliche Gebräuch einführen / sondern sich in allwege solcher Ordnung gemeß erzeigen.

Deßwegen dann Unsere Consistoria, Superintendenten / und derselben Adjuncten, ihr fleißige Inspection und Auffsehen / besonders in ihren halbjährigen Visitationibus halten / und iederzeit fleißig Nachforschung haben / und daß solches von ihnen geschehe / die Verordneten deß Synodi mit Fleiß darob seyn / und ernstlich darüber halten sollen / inmassen solche hirmit diesem Buch inseriret und einverleibet worden / wie nachfolget.

AGENDA,
und
Kirchen-Ordnung /

Wie sich in Unser von GOttes Gnaden / AUGUSTEN / Hertzogen zu Sachsen / Churfürsten / 2c. und Burggraffen zu Magdeburg / Churfürstenthumb und Landen / die Pfarrer und Seelsorger in ihren Aemptern und Diensten verhalten sollen.

Die alte Vorrede an die Pfarrer und Christlichen Leser

GNade und Friede GOttes in Christo / dis kurtze Büchlein haben wir aus Befehl der Obrigkeit / zu Förderung der Kirchen-Sachen / derhalben also einfältig gestellet / damit etliche fromme Gottfürchtige Pfarrer / welche itzo an statt der ungelährten Papisten gesetzt sind / und weiter eingesetzt werden sollen / in diesem Fürstenthumb (da nun die Lehr deß Evangelij neulich ist angenommen) ein gleichförmige Weise haben möchten / sich mit denen Kirchen / zu vergleichen / da allbereit / für vielen Jahren / des Pabsts Mißbräuche abgethan sind.

Und dieselbigen Gottfürchtigen und guten Hertzen / die da recht erkennen / welch ein groß Befehl / hohes Ambt / trefflicher wichtiger Titel das ist wenn sich einer schreibt / Seelhirt / Pfarrer / in der Stadt N. N. in dem Dorff und wie für einen grossen Herrn und hohe Majestät diejenige treten / die / wie Paulus sagt / für GOttes Augen / an GOttes statt predigen / lehren / an GOttes statt die heiligen Sacrament reichen / für dem Angesicht Christi und so vieler Engel / mit ihren Pfarrkindern beten / dancksagen / Psalmsingen / 2c werden uns dancken / daß wir ihnen Brüderlich mittheilen eine Christliche Form / die / Pabst-Greuel und Abgötterey in einen recht Apostolischen Christlichen Gottesdienst zuverändern / und werden wissen / daß es billich ein gros / theuer / hertzliche Zucht und Ernst seyn soll / daß es auch billich mit aller Ehrerbietung / Furcht Zittern / soll zugehen / (sonderlich da die Christen-Gemein in der Kirchen bey einander versamlet ist) wenn mann GOtt dienen wil.

Dann es ist recht geredt / wie die Collect lautet (so die Papisten offt selbst gebraucht) Deus, cui servire, regnare est. Denn welcher Pfarrer treulich den Nahmen und die Gnade Christi prediget / die Tauffe und Sacramet in rechtem Brauch reichet / der ist freylich alle Stunden ein gewaltiger Siegmann / ein König und

und Herrscher über die grosse Macht und schreckliches Reich deß Sathans / der thut alle Stunde dem Feinde Schaden / und vermehret das Reich Christi / wie auch der acht und sechzigste Psalm die Aposteln und Pfarrherrn / Könige der Herrscharen nennet.

Es liegt ein treuer Seelsorger alle Stunden zu Felde / im Heer deß HErrn Zebaoth / bewacht / errettet und schützet seine Pfarrkinder / wieder allerley List / Verrätherey / wieder so starcken Streit und Sturm des Teuffels / und ist eines Pfarrherrn oder Predigers Ambt / nicht ein Müssiggang oder Schertzwesen / wie denn Paulus Timotheum ein Streiter und Kriegsmann Christi nennet / aber davon wissen die Papisten eben so viel / als ein Kind.

Denn ein rechter Papist ist nichts anders / denn ein Bauchdiener / der gar nichts darnach fraget / ob er zehen oder zwantzig Jahr / in einer gantzen Stadt / drey viertausend Seelen / versäumet / ja ob er in Städten / Dörffern drey / vier Pfarrer auff einmal habe / und unzehlich viel arme Seelen und Gewissen jämmerlich Trostloß lasse / welche er weder lehren / trösten noch unterrichten kan / sein Sorge ist nicht Seelsorge / sondern Korn= und Mehlsorge / seine beste Kunst ist / daß er sein Zins=Register lese / und macht wol das gantze Jahr keine Feder naß / denn wenn er auff Michaelis und Martini in das Register (dedit) schreibt.

Eine recht natürlich Papist ist ein solch lästerlich Unmensch / daß er beydes verlachet / spottet und veracht / es sey rechte Religion / oder ihr eigen erfunden Schein / allerley Satzung / es sey Papst oder Evangelium / denn man weiß noch wol / wie die Papisten ihre eigene Winckel= und Papisten=Messe spotteten / ist Geld und Præsentz verhanden (sprachen sie) so wachsen uns die Messen im Leibe / wie den Hünern die Eyer. Item, wie sie ihr eigen Horas Canonicas verlacheten / nicht viel Geld oder Korn habe ich / (sprach einer zum andern) aber gewiß Retardat / und ungebetete Vesper und Metten habe ich etliche Boden voll.

Welche nun solche rohe böse Leute sind / daß sie die Religon verachten / schmähen und spotten dürffen / die sind auch gewißlich aller andern lästerlichen Untugenden / aller Sünde und Schande voll / da ist gewißlich nichts guts / sondern eitel Satanisch Gedancken und Werck / und sonderlich von GOttes Warheit / von dem Evangelio spöttlich reden / in zwar eine solche löbliche Kunst / da der Teuffel öberster Meister ist / welches diejenigen / so an GOtt verzagen / und dem Sathan sich gantz ergeben haben / am besten können.

Was GOtt der HErr für Göttliche starck Werck bey dem Evangelio / auch zu unser Zeit / thut und gethan hat / (welches sie erst erschrecket hat) das sehen dieselbigen verherten Papisten / und mögen es mit Händen greiffen und tasten / wollen sie aber nicht desto weniger arme Strohelmer mit brennenden Feuer schetzen / so wird sie GOtt auch wol finden / und der HErr Christus / welcher gewiß in den Pfarren / da das Evangelium und die Sacrament rein gehen / öberster Seelhirt / Pfarrer / Bischoff / Tauffer und Sacramentreicher ist / sie auch zum Fusschemel seiner Füß zu legen wissen.

Paulus der Apostel / warnet mit grossem Ernst wol höher und grösser Leut / denn die Papisten Dorffpfarrer seyn / sich fürzusehen / daß sie sich nicht an GOtt verbrennen / 2. Corinth. 13. Suchet ihr denn (sagt er) das ihr ein mal gewahr werdet / deß / der in mir redet / nemlich Christi? Als solt er sagen / wagets nicht zu hoch / GOtt ist euch zu starck / ihr seyd Menschen / Er ist GOtt lasset sie hin lachen und spotten / es ist einer (sagt der HErr / Johannis am 8. Capitel) der Christum und das Evangelium wil geehret haben wirds richten.

Wir aber / und alle Gottfürchtigen / sollen nicht zu klein achten das Predig-Ambt / etc. Sondern sollen wissen / daß ein jegliche rechte bestalte Pfarre (wenn es auch das geringste Dörfflein wäre) deß lebendigen wahren GOttes Hauß und Saal ist / da GOtt und viel tausend / (welche auch Dorff=Pfarrer / und der geringsten

ringsten Christen hüten/ Pfarrherrn mit seyn) wandeln und wohnen/ wie die Epistel zu den Hebræern am zwölfften Capitel sagt/ Ihr/ die ihr das Evangelion höret/ seyd kommen zu der Wohnung deß lebendigen GOttes/ zu dem wahren Jerusalem/ und zur Menge vieler tausend Engel/ und wo das heilige Evangelion in eine Stadt oder Dorff kömt/ und den Satan und Papst austreibt/ sollen wir uns von Hertzen freuen/ daß wir diese Stücke wieder rein haben/ Evangelium/ Tauffe/ Sacrament/ Absolution/ 2c.

Denn wo diese Stücke sind/ da ist wiederumb das Paradieß angefangen/ da ist das Himmelreich/ wie Christus selbst saget. Wie herrlich preiset David GOttes Hauß/ wo GOtt warhafftig ein Pfarr anrichet/ und da Er durch sein Wort wohnet? Der vier und achzigste Psalm saget: Wie liebilch sind deine Wohnunge/ HErr Zebaoth/ mein Leib und Seel freuet sich/ daß ich mag Predig hören 2c.

Man sehe/ wie herrliche Werck GOtt der HErr wircket/ (als in Geschichten der Aposteln beschrieben) wo ein Pfarr oder Kirche angehet/ wo das Wort deß HErrn JEsu/ wo die Tauffe ist/ da giebt Er bald den Heiligen Geist/ da thut Er bald den gantzen Himmel auff/ thut Wunderwerck/ giebt Weißheit/ Geist/ Zungen und Sprache/ Freudigkeit zu predigen/ macht das Evangelium endlich zu Ehren/ den Satan zu Schanden/ fasset die Pfarren/ Predigstul und das Himmelreich in eine Haußhaltung / in eine œconomia, wie dann die Schrifft auch die Pfarrer Oeconomos nennet/ daß ist/ Haußhalter über die geistlichen und Himlischen Schätze.

Und warrlich/ Adel/ Ritterschafft/ Städte/ Dörffer/ die Christen seyn wollen/ solten wissen und recht erkennen/ daß Pfarren und Christliche Predigstül gros zu achten und zu ehren sind/ denn im gantzen Buch der Apostel Geschicht/ ist das der Apostel Fürhaben/ daß sie in Landen/ Städten/ Dörffern/ Häusern/ Pfarren anrichten/ und ist kein Blat im selbigen Buch/ es wird die Lehr vom Glauben an JEsum Christum angezogen/ Heucheley der Phariseischen und falschen Heiligkeit verworffen. Es hat allein der Apostel Paulus 36. oder 38. Jahr aneinander/ von Tyberio an (unter welchen er bekehret ist) biß auff den Käyser Nero/ diese Lehr und Gottesdienst hin und wieder gepflantzet und gelehret. Johannes der Apostel hat sechtzig Jahr diß Evangelium geprediget/ und ist doch ja nicht neu. Alle andere Aposteln/ in ihren Episteln stimmen mit ihnen/ und warnen treulich für neuen Lehren/ und neuen falschen Gottesdiensten (wie denen das gantze Pabstthumb ist.)

Diese und kein ander Lehr/ diesen und keinen andern Gottesdienst/ haben sie auff die Christenheit geerbt/ wie sie denn auch kein Unordnung in in den Kirchen gelitten haben/ wie Paulus 1. Corinth. 14. deutlich sagt: Sehet/ das alles züchtiglich und ordentlich zugehe/ darumb der Satan samt seinen ungelährten/ bittern/ boßhafftigen Papisten/ wüte/ zürne und spotte/ gleich/ was er wolle/ und nenne diese Lehr und Gottesdienst Ketzerey/ Neuigkeit/ 2c. so wissen wir/ daß es die älteste/ rechte Apostolische Ordnung ist/ und schämen uns (wie Paulus zu den Römern saget) deß Evangelii von Chrsto nicht/ wie verächtlich es bey den Gottlosen Papisten/ Heuchlern/ (welche Christus der HErr Ottern und Schlangen nennet) gehalten ist. Sinds gewiß/ und wissen fürwahr/ GOtt wird sein angefangen Werck fortführen/ solche rechte bestalte Pfarren/ als heilige Wohnung und Häuser GOttes/ erhalten/ und an statt Bennonis, und dergleichen Götzen und Abgötterey/ Christum/ und das Evangelium pflantzen/ denn es stehet ihr Urtheil schon geschrieben/ im 83. Psalm/ Schemen müssen sie sich/ und erschrecken immer mehr und mehr/ und zu Schanden werden und umbkommen/ so werden sie erkennen/ daß Du es bist/ und dein Name sey/ HERR/ daß Du seyst der Allerhöchste in allen Landen.

Wollet

Wollet euch derhalben/ lieben Herrn und Brüder in Christo/ zu einem Anfang biß GOtt weiter Gnad verleihet/ in euren Pfarren/ Ampten und Diensten/ dieser einfältigen/ und doch in Göttlicher Schrifft wolgegründeten Ordnung und Form/ an statt der Papistischen Agenda, einträchtiglich gebrauchen. GOtt aber wolle/ wie Er angefangen hat/ seinen liben Sohn JEsum Christum/ für aller Welt erklären/ herrlich machen/ Dem sey Lob und Ehr allezeit/ Amen. Datum 19. Septembris, Anno Domini 1539.

Justus Jonas D.
Georgius Spalatinus.
Caspar Creuziger.
Fridericus Myconius.
Justus Menius.
Johannes Weber.

Von den Predigten an Sonn- Feyer- oder Werckel-Tagen.

Auff was Zeit/ Tage und Stunde/ an Sonn- Feyer- und Wercktagen/ wie auch auff die Fest die Predigten/ auch mit was Ordnung/ anzustellen/ und gehalten werden sollen/ ist bey den andern Artickeln unter den General-Artickeln verzeichnet/ und daselbst zu finden.

Von der Tauffe

Martinus Luth. allen Christlichen Lesern Gnade und Friede in Christo unserm HErrn.

WEil ich täglich sehe und höre/ wie gar mit Unfleiß und wenigem Ernst/ wil nicht sagen/ mit Leichtfertigkeit/ man das hohe/ heilige/ tröstliche Sacrament der Tauffe handelt über den Kindlein/ welcher Ursach ich achte auch eine sey/ daß die/ so dabey stehen/ nichts darvon verstehen/ was da geredt und gehandelt wird/ düncket michs nicht allein nütz/ sondern auch Noth seyn/ daß man es in Deutscher Sprache thu/ und habe darumb solches verdeutscht/ anzufahen auff Deutsch zu täuffen/ damit die Paten und Beyständer desto mehr zum Glauben und ernstlicher Andacht gereitzt werden/ und die Priester/ so da täuffen/ desto mehr Fleiß umb der Zuhörer willen haben müssen.

Ich bitte aber aus Christlicher Treu/ alle die jenigen/ so da täuffen/ Kinder heben/ und darbey stehen/ wolten zu Hertzen nehmen/ das treffliche Werck/ und den grossen Ernst/ der hierinnen ist. Denn du hie hörest in den Worten dieser Gebeth/ wie kläglich und ernstlich die Christliche Kirche das Kindlein herträgt/ und so mit beständigen ungezweiffelten Worten für GOtt bekennet/ es sey vom Teuffel besessen/ und ein Kind der Sünden und Ungnaden/ und so fleissig bittet umb Hülff und Gnad durch die Tauffe/ daß es ein Kind GOttes werden möge.

Darumb woltest du bedencken/ wie gar es nicht ein Schertz ist/ wieder den Teuffel handeln/ und denselben nicht allein von dem Kindlein jagen/ sondern auch dem Kindlein solchen mächtigen Feind sein Lebenlang auff den Hals laden/ daß es

wol noth ist/ den armen Kindlein aus gantzem Hertzen und starckem Glauben beystehen/ auff das andächtigst bitten/ daß ihm Gott/ nach laut dieser Gebet/ nicht allein von deß Teuffels Gewalt helffe/ sondern auch stärcke/ daß es möge wieder ihn ritterlich im Leben und sterben bestehen. Und ich besorge/ daß darumb die Leute nach der Tauffe so übel auch gerathen/ daß man so kalt und lässig mit ihnen umbgangen/ und so gar ohne Ernst für sie gebeten hat in der Tauffe.

So gedencke nun/ daß in dem Täuffen diese äuserliche Stück/ das Geringste sind/ als da ist/ unter Augen blasen/ Creutze anstreichen/ Saltz in den Mund geben/ Speichel und Koth in die Ohren und Nasen thun/ mit Oel auff der Brust und Schuldern salben/ und mit Chresam die Scheitel bestreichen/ Westerhembt anziehen/ und brennende Kertzen in die Hand geben/ und was da mehr ist/ das von Menschen die Tauffe zu zieren hinzugethan ist/ denn auch wol ohne solches alles die Tauffe geschehen mag/ und nicht die rechten Griffe sind/ die der Teuffel scheuet oder fleuhet/ er verachtet wol grösser Ding/ es muß ein Ernst hie seyn.

Sondern da sihe/ auff daß du in rechten Glauben da stehest/ GOttes Wort hörest/ und ernstlich mit betest/ denn wo der Priester spricht: Last uns beten/ da vermahnet er dich je/ daß du mit ihm beten solst/ auch sollen seines Gebets Wort/ mit ihm/ zu GOtt im Hertzen sprechen alle Paten/ und die umbher stehen. Darumb soll der Priester diese Gebet fein deutlich und langsam sprechen/ daß es die Paten hören und vernehmen können/ und die Paten auch einmüthiglich im Hertzen mit den Priester beten/ deß Kindleins Noth auffs allerernstlichste für GOTT tragen/ sich mit gantzen Vermögen für das Kind wieder den Teuffel setzen/ und sich stellen/ daß sie es ihnen ein Ernst lassen seyn/ daß dem Teuffel kein Schimpff ist.

Derhalben es auch wol billich und recht ist/ daß man nicht trunckene und rohe Pfaffen täuffen lasse/ auch nicht lose Leute zu Gefattern nehme/ sondern feine sittige/ ernste/ fromme Priester und Gefattern/ zu den man sich versehe/ daß sie die Sache mit Ernst und rechtem Glauben handeln/ damit man nicht dem Teuffel das hohe Sacrament zum Spott setze/ und GOtt verunehre/ der darinn so überschwenglichen und grundlosen Reichthumb seiner Gnaden über uns schüttet/ das er selbst eine neue Geburth heist/ damit wir aller Tyranney deß Teuffels ledig/ von Sünden/ Tod und Hölle loß/ Kinder deß Lebens/ und Erben aller Güter GOttes/ und GOttes selbst Kinder/ und Christus Brüder werden.

Ach lieben Christen/ last uns nicht so unfleissig/ solche unaussprechliche Gaben/ achten und handeln/ ist doch die Tauffe unser einiger Trost und Eingang zu allen Göttlichen Gütern/ und aller Heiligen Gemeinschafft/ das helffe uns GOtt/ Amen.

Vermahnung an die Leut/ so die Kinder zur Tauffe tragen.

Lieben Freunde in Christo/ wir hören alle Tage aus GOttes Wort/ erfahrens auch beyde an unserm Leben und Sterben/ daß wir von Adam her allesamt in Sünden empfangen und geboren werden/ darinnen wir denn unter Gottes Zorn in Ewigkeit verdamt und verlohren seyn müsten/ wo uns nicht durch den eingebornen GOttes Sohn/ unsern lieben HErrn JEsum Christum/ daraus geholffen wäre.

Weil dann dieses gegenwärtige Kindlein in seiner Natur/ mit gleicher Sünden/ inmassen wie wir/ auch vergifftet und verunreiniget ist/ derwegen es auch deß ewigen Todes und Verdamnüß seyn und bleiben müste/ und aber GOtt der Vater aller Gnade und Barmhertzigkeit/ seinen Sohn Christum der gantzen Welt/ und also demnach auch den Kindlein/ nichts wenigers denn den Alten/ verheissen und gesand hat.

Welcher auch der gantzen Welt Sünde getragen/ und die armen Kindlein nichts wenigers/ sondern gleich so wol als die Alten/ von Sünden/ Tod und Verdamnüß

damnüß/ erlöset und selig gemacht hat/ und befohlen/ man solte sie zu ihm bringen/ daß sie gesegnet werden/ die Er auch auffs allergnädigste annimt/ und ihnen das Himmelreich verheisset.

Derhalben wollet aus Christlicher Liebe/ dieses gegenwärtigen armen Kindleins/ gegen GOtt dem HErrn euch mit Ernst auch annehmen/ dasselbige dem HErrn Christo fürtragen/ umb Vergebung der Sünden und daß es ins Reich der Gnaden und Seligkeit auch auffgenommen werden möge/ vorbitten helffen.

Ungezweifelter Zuversicht/ unser lieber HErr JEsus Christus/ werde solches euer Werck der Liebe/ gegen den armen Kindlein erzeiget/ in allen Gnaden von euch annehmen/ und euer Gebet auch gewißlich erhören/ sintemal Er die Kindlein zu ihm zu bringen selbs befohlen/ und sie in sein Reich auffzunehmen verheissen hat.

Hie soll der Priester fragen:

Wie soll das Kind heissen?

Antworten die Paten. N. oder N.

Darnach spreche er:

Fahr aus du unreiner Geist/ und gib Raum dem Heiligen Geist.

Darnach mache er ihm ein Creutz an die Stirn und Brust/ und spreche:

Nim das Zeichen deß heiligen Creutzes/ beyde an der Stirn und an der Brust.

Last uns beten:

O Allmächtiger/ ewiger GOtt/ Vater unsers HErrn JEsu Christi/ ich ruffe dich an/ über diesen N. deinen Diener der deiner Tauffe Gabe bittet/ und deine ewige Gnade/ durch die Geistliche Wiedergeburth/ begehret/ nim ihn auff HErr und wie du gesagt hast: Bittet/ so werdet ihr nehmen/ suchet/ so werdet ihr finden/ klopffet an/ so wird euch auffgethan/ So reiche nun das Gut dem der da bittet/ und öffne die Thür dem/ der da anklopffet/ daß er den ewigen Segen dieses himmlischen Bades erlange/ und das verheissene Reich deiner Gabe empfahe/ durch Christum unsern HErrn/ Amen.

(oder) diese N. deine Dienerin/ die (oder sie)

(oder) der die

(oder sie)

Last uns ferner beten:

Allmächtiger/ ewiger GOtt/ der du hast durch die Sündflut/ nach deinem gestrengen Gericht/ die ungläubige Welt verdamt/ und den gläubigen Noe selb acht/ nach deiner grossen Barmhertzigkeit/ erhalten/ und den verstockten Pharao/ mit allen seinen in rothen Meer/ ersäufft/ und dein Volck Israel trocken durchhin geführt/ damit diß Bad deiner heiligen Tauffe zukünfftig bezeichnet/ und durch die Tauffe deines lieben Kindes/ unsers HErren JEsu Christi/ den Jordan und alle Wasser/ zur seeligen Sündfluth und reichlicher Abwaschung der Sünden/ geheiliget und eingesetzt/ wir bitten durch dieselbe deine grundlose Barmhertzigkeit/ du wollest diesen N. gnädiglich ansehen/ und mit rechtem Glauben im Geist beseligen/ daß durch diese heilsame Sündfluth/ an ihm ersauffe und untergehe/ alles/ was ihm von Adam angeboren ist/ und er selb darzu gethan hat/ und er aus der Ungläubigen Zahl gesondert/ in der heiligen Arca der Christenheit trocken und sicher behalten/ allezeit brünstig im Geist/ frölich in Hoffnung/ deinem Namen diene/ auff daß er mit allen Gläubigen/ deiner Verheissung/ ewiges Leben zu erlangen würdig werde/ durch JEsum Christum unsern HErrn/ Amen.

(oder diese N.)

(oder ihr)

(oder sie)

(oder sie)

Ich beschwere dich du unreiner Geist/ bey dem Namen deß Vaters/ ✠ und deß Sohns ✠ und deß Heiligen Geistes/ ✠ daß du ausfahrest/ und weichest von diesem Diener JEsu Christi/ N. Amen.

(oder dieser Dienerin)

Last uns hören das heilige Evangelium S. Marci.

Und sie brachten Kindlein zu JEsu / daß Er sie anrührete / die Jünger aber fuhren die an / die sie trugen. Da es aber JEsus sahe / ward Er unwillig und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen / und wehret ihnen nicht / denn solcher ist das Reich GOttes. Warrlich ich sage euch wer das Reich GOttes nicht empfähet / als ein Kindlein / der wird nicht hienein kommen / und hertzet sie / und leget die Hände auff sie / und segnet sie.

Auff daß Evangelion / so es die Zeit hat / und das Kindlein nicht schwach ist / soll er diese kurtze Unterricht und Vermahnung aus dem Evangelio thun.

Lieben Freund Christi / wir hören in diesem kurtzen Evangelio / beyde unser und dieses Kindes höchsten Jammer und Noth / und wiederumb höchsten Trost. Denn erstlich sind wir alle durch den Fall Adam also verderbet / daß wir in Sünden empfangen und geboren sind / und seynd also Kinder deß Zorns geboren / umb der Sünde willen ins Teuffels Reich / in Tod / Höll und Verdamnüß. Denn alles was aus Fleisch gebohren ist / das ist Fleisch / und wird das Himmelreich nicht besitzen / es werde denn neu geboren / und komme in das gnädige Reich Christi unsers HErrn. Solches haben zu seiner Zeit diese Leutlein erkennet / derhalben für ihre Kindlein bey ihm das Himmelreich / ewigen Segen und Gnade / gesucht und gebeten.

Zum Andern / hören wir der Kinder / und unsern höchsten Trost / daß Christus GOttes Sohn / unser HErr / so gantz bereit und willig ist / den Kindern / so ihm zugetragen werden / und uns allen / so zu ihm kommen / gnädiglich zuhelffen / also / daß Er auch darüber unwillig wird / daß man sie hindert / und nicht treulich zu ihm fordert.

Zum Dritten / versorget Er sie nun auffs aller gnädigst / und nimt sich ihrer auffs freundlichst an / als wäre Er / wie Er denn ist / ihr rechter natürlicher Vater / nimbt sie an Arm / und hertzet sie / errettet und erlöset sie aus der Sünden / Teuffels / Todes und der Höllen Reich / und leget seine Allmächtige / Göttliche / gnädige Hand auff sie / nimbt sie in Schutz / Schirm und Vertheidigung / wieder alle Unglück / und segnet sie daß sie nun mit ihm / seines himlischen Vaters Kinder / Erben und seine Mit-Erben seyn sollen / der Seligkeit und deß Ewigen Lebens / und drauet uns Alten / daß wir ja zusehen / daß wir auch in einfältigem Glauben bleiben / und als die Kindlein im Himmelreich / das ist / im Reich der Gnaden und deß Lebens / für ihm wandeln / und in Unschult und Reinigkeit anfahen / und fortfahren / ewig zu leben / damit wir nicht ewig verstossen werden.

Weil aber nun solches alles / als Errettung von der Sünden und Teuffels Reich / von Christo durch seine Händ aufflegen / hertzen / segnen und Versicherung deß Himmelreichs über diese seine Wort / diesem Kind / wie uns allen / auch in einem äuserlichen Zeichen / nemlich der Tauff und Wort GOttes / im Namen deß Vaters / und deß Sohnes / und deß Heiligen Geistes überantwort / zugetheilt / und es dadurch versichert wird / So wollen wir nun dasselbige auch ins HErrn Namen täuffen / und zuvor über die gesprochene Gebet auch das Vater unser beten.

Hie lege der Priester die Hände auff deß Kindes Häupt / und bete das Vater unser / samt den Paten / kniend.

Vater unser der du bist im Himmel / geheiliget werde dein Name / zukomme uns dein Reich / dein Wille geschehe / wie im Himmel also auch auff Erden / unser täglich Brod gieb uns heute / und verlasse uns unser Schuld / als wir verlassen unsern schuldigern / und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Ubel / Amen.

Dar-

Darnach leite man das Kindlein zur Tauffe / und der Priester spreche:

Der HErr behüte deinen Eingang und Ausgang / von nun an biß zu ewigen Zeiten.

Die Gevattern mag man also anreden / so es die Zeit hat.

Lieben Freunde (oder Freundin) ihr habt dieses Kindlein dem HErrn Christo zugetragen / gebeten / daß Ers annehmen wolte / seine Hand aufflegen / segnen / und ihm das Himmelreich und ewiges Leben geben. so habt ihr auch gehört / daß unser HErr Christus so hertzlich willig darzu ist / und ihm solches alles im Evangelio zugesagt hat / welches Er auff seiner Seiten alles also wil halten / ob es wol durch Menschen-Stifft / und Mittel-Personen zugesaget und versprochen worden / So soll nun das Kind auff solche Zusage durch euch / als seine Paten und Mittel-Personen / durch die es zu Christo getragen / auch ein festen Glauben zusagen / daß es GOtt die Ehre thun / und solcher Zusagung / die ihm im Evangelio und der Tauffe geschicht / glauben wolle / und dem Teuffel / auch allen seinen Lügen / Gespenst und Wercken absagen / daß es demselben und seinen falschen Lügen und schändlichen Wercken / nicht nachfolgen wolle / sondern wolle seinen Glauben setzen auff GOtt / als seinen lieben Vater / deß Erbe es seyn wil / Auff JEsum Christum seinen Sohn / unsern HErrn / daß Derselbige es mit seinem Blut / Leiden und Sterben erlöset / dem Vater versöhnet / und zum Ewigen Leben gebracht hab / Auff GOtt den Heiligen Geist / daß derselbige allein sein rechter Meister / Lehrer / Leiter / Tröster / und das Pfand der Seligkeit sey / der uns führet und leitet durch Christum zum Vater / biß wir kommen zur vollkommenen Erlösung von Sünden / Aufferstehung deß Fleisches / und ins Ewige Leben. Solches wollet es unterrichten / oder daß es unterrichtet werde / zur Kirchen halten / auch daran seyn / daß es gelehrt werde die Zehen Gebot GOttes / den Christlichen Glauben / Vater Unser / und was zur Seligkeit zu wissen und zu gläuben von nöthen. Wollet es auch zu einem erbarn Christlichen Leben und Wandel vermahnen und anhalten / das wolt ihr doch / so viel euch GOtt Gnade verleyhet / gerne thun?

Da antworten die Gevattern: Ja.

Der Täuffer:

Das verleyhe uns unser lieber HErr GOtt / und erfülle mit seiner Gnaden / das wir nicht vermögen.

Aber solches mag man / wo es zu lang wären will / oder das Kindlein schwach ist / nachlassen / und es bleiben lassen bey der kurtzen Form im Catechismo / wie droben / und hernach folget.

Darnach laß der Priester das Kind durch seine Paten dem Teuffel absagen / und spreche:

N. Entsagest du dem Teuffel?

Antwort: Ja.

Und allen seinen Wercken?

Antwort: Ja.

Und allen seinen Wesen?

Antwort: Ja.

Darnach frage Er:

Gläubest du an GOtt den Allmächtigen Vater / Schöpfer Himmels und der Erden?

Antwort: Ja.

Gläubest du an JEsum Christ/ seinen einigen Sohn unsern HERRN/ empfangen vom Heiligen Geist/ geboren von Maria der Jungfrauen/ gelitten unter Pontio Pilato/ gecreutziget/ gestorben und begraben/ niedergefahren zur Hölle/ am dritten Tage wieder aufferstanden von den Toden/ auffgefahren gen Himmel/ sitzend zur Rechten GOttes des Allmächtigen Vaters/ von dannen Er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Toden?

Antwort: Ja.

Gläubest du an den Heiligen Geist/ eine heilige Christliche Kirche/ Gemeinschafft der Heiligen/ Vergebung der Sünden/ Aufferstehung des Fleisches/ und nach diesem ein ewiges Leben?

Antwort: Ja.

Wilt du getaufft seyn?

Antwort: Ja.

Da nehme er das Kind/ und tauche es in die Tauffe/ und spreche:

Und ich täuffe dich im Namen des Vaters/ und des Sohns/ und des Heiligen Geistes.

Denn sollen die Paten das Kindlein halten in der Tauffe/ und der Priester spreche/ weil er das Westerhembt anzeucht:

Der Allmächtige GOtt/ und Vater unsers HErrn JEsu Christi/ der dich anderweit geboren hat/ durchs Wasser und den Heiligen Geist/ und hat dir alle deine Sünde vergeben/ der stärcke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben/ Amen.

Friede mit dir.

Antwort:

Amen.

Von der Noth-Tauffe.

WEil biß daher in der Christlichen Gemein/ ein löbliche und wolgegründete Gewohnheit gehalten worden/ daß alle Christliche Personen/ und sonderlich die Weh-Mütter (in Ansehung/ daß auch die Weiber Mit-Erben deß Reichs Christi seyn/ und die Noth der gemeinen Ordnung und Regel nicht unterworffen ist) zur Zeit der Noth/ in Abwesen der Männer/ die Kindlein getaufft haben/ welches man die Noth-Tauffe genennet hat/ So wollen wir dieselbige auch nicht auffheben/ sondern in ihrer Krafft bleiben lassen.

Es sollen aber die Pfarrer das Volck in den Predigten unterrichten/ daß sie nicht leichtlich zu der Noth-Tauffe eilen sollen/ wenn es aber die hohe Nothdurfft erfodert/ daß man täuffen soll und muß/ daß die so dabey sind/ unsern HERRN GOTT zuvor anruffen/ und ein Vater unser beten/ wenn solches geschehen/ alsdenn darauff täuffen/ im Nahmen des Vaters/ und des Sohns/ und deß Heiligen Geistes/ und daß man denn nicht zweifele/ das Kind sey recht und gnugsam getaufft/ und nicht soll anderweit in der Kirchen oder sonst getaufft werden.

Doch soll man solch Kind/ wenn es am Leben bleibt/ in die Kirchen tragen/ daß der Pfarrer die Leute frage/ ob sie auch gewiß seyn/ daß das Kind recht getaufft sey/ und mit was Weise und Worten sie es getaufft haben. Und wo sie denn sagen werden/ daß sie GOtt über dem Kinde in der Noth angeruffen/ und nach geschehenem Gebeth/ im Namen des Vaters/ und des Sohns/ und des Heiligen Geistes getaufft haben/ und daß sie nicht zweifeln/ sondern des auffs gewissest

wisset seyn/ wenn das Kindlein gleich so bald gestorben/ daß es dennoch rechtschaffen getaufft wäre/ so soll es der Pfarrer nicht wieder täuffen/ sondern es bey solcher Tauffe bleiben lassen/ und es allda in die Gemeine und Zahl der rechtschaffenen Christen annehmen/ das Evangelium Marci am 10. so man bey der Tauffe zu lesen pfleget/ über das Kind lesen/ und es durch das Gebet/ GOtt dem Allmächtigen befehlen/ und im Nahmen des HErrn gehen lassen/ wie folget.

Der Pfarrer frage also:

Lieben Freunde Christi/ weil wir allesamt in Sünden unter GOttes Zorn/ zum ewigen Tode und Verdamnüß gebohren werden/ und kein ander Mittel haben/ dadurch wir der Sünden loß/ für GOtt gerecht und selig werden mögen/ denn durch unsern einigen Mitler und Heiland JEsum Christum/ Und dieses gegenwärtige Kindlein in solchen Nöthen auch stecket: So frage ich euch/ ob es dem HErrn Christo zugetragen/ und durch die Tauff auch eingeleibet sey oder nicht?

Wird nun geantwortet/
Ja.

So frage der Pfarrer ferner/
Durch wen ist solches geschehen / und wer ist dabey gewesen?

Spricht denn iemand/
Die und die Personen/ N. und N. sind dabey gewesen/ und die Person hat dem Kinde die Tauffe geben.

Darauff frage der Pfarrer weiter.

Habt ihr auch den Namen des HERRN angeruffen/ und gebetet?

Und wird geantwortet/
Ja/ wir haben GOtt angeruffen/ und das heilige Vater unser gebet.

So frage er weiter/
Womit habt ihr getaufft?

Antwort man denn/
Mit Wasser.

So frage er.
Mit was Worten habt ihr getaufft?

So man den sagt:
Ich täuffe dich im Namen des Vaters/ und des Sohns/ und des Heiligen Geistes.

So frage er endlich /
Wisset ihr/ daß ihr der Wort nach dem Befehl Christi gebraucht habt?

Und wo sie denn darauff antworten.
Ja/ wir wissens.

So sage er:
Nun/ meine lieben Freunde/ weil ihr denn in Namen/ und auff dem Befehl unsers lieben HErrn GOttes/ solches alles gethan/ so sage ich/ daß ihr recht und wohl gethan habt/ sintemal die armen Kindlein der Gnaden bedürffen/ und unser HERR JEsus Christus ihnen dieselbige nicht absagt/ sondern sie auffs aller freundlichste dazu fordert/ wie solches der nachfolgende Text des heiligen Evangelii tröstlich zeuget/ welchen der Evangelist also beschrieben hat.

Marci am 10. Capitel.

UNd sie brachten Kindlein zu JEsu / daß Er sie anrührete / die Jünger aber fuhren die an / die sie trugen. Da es aber JEsus sahe / ward Er unwillig / und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen / und wehret ihnen nicht / denn solcher ist das Reich GOttes / warlich ich sage euch / wer das Reich GOttes nicht empfähet als ein Kindlein / der wird nicht hinein kommen und hertzet sie / und leget die Hände auff sie / und segnet sie.

Und weil wir aus itzt gehörten Worten unsers HErrn Christi / deß gewiß und sicher seyn / daß diß Kindlein zum Reich der Gnaden auch angenommen / wollen wir bitten / daß es darinnen möge zur ewigen Seligkeit beständig erhalten werden.

Last uns beten.

Der Allmächtige GOtt / und Vater unsers HErrn JEsu Christi / der dich anderweit geboren hat / durchs Wasser und den Heiligen Geist / und hat dir alle deine Sünde vergeben / der stärcke dich mit seiner Gnade zum Ewigen Leben / Amen.

Friede sey mit dir.
Amen.

WUrden aber die Leute / so das Kindlein zu der Tauffe bringen / auff deß Pfarrers Frage ungewiß Antwort geben / und sagen / sie wüsten nicht was sie gedacht / viel weniger was sie geredt oder gethan in solcher grossen Noth / (als denn zu zeiten zu geschehen pflegt) so mache man nicht viel disputirens, sondern nehme das Kind als ungetaufft / und förder es zur Tauffe / also / wie man alle Ungetauffte zur Tauffe zu fördern und zu täuffen pflegt.

Und wenn man die Gebete sambt den Exorcismis gesprochen / und die Kinder durch die Paten dem Teuffel entsagen / und deß Glaubens Bekäntnüß hat thun lassen / alsdenn täuffe der Pfarrer die Kinder ohn alle Condition, in Namen deß Vaters / und deß Sohnes und deß Heiligen Geistes.

Was weiter die Kirchendiener von der Nothtauffe zu errinnern / ist in dem sechsten General-Articel von der Tauffe und Nothtauffe zu finden.

Von der Trauung

deren / die sich wollen in Ehestand begeben.

Vorrede D. Martini Luthers.

SO manches Land / so manche Sitten / sagt das gemeine Sprichwort. Demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein Weltlich Geschefft ist / gebühret uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darrin zu ordnen oder regieren / sondern lassen einer jeglichen Stad und Land hierinn ihren Brauch und Gewohnheit / wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweymal zur Kirche / / beyde des Abends und deß Morgens / etliche nur ein mal / etliche verkündigen und bieten sie auff der Cantzel auff / zwo oder drey Wochen zuvor. Solches alles und dergleichen laß ich Herrn und Rath schaffen und machen wie sie wollen / es gehet mich nichts an.

Aber

Aber so man von uns begehret / für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen/ über sie zu beten/ oder sie auch zu trauen / sind wir schuldig dasselbige zu thun. Darumb hab ich wollen diese Wort und Weise stellen / denjenigen so es nicht besser wissen/ ob etliche gelüstet / einträchtiger weise mit uns hirinne zu brauchen. Die andern/ so es besser können / das ist / die allerding nichts können und aber sich düncken lassen/ daß sie alles können / dürffen dieses meines Diensts nicht/ ohne daß sie es überklügeln und übermeistern mögen/ und sollen sich ja fleissig hüten/ daß sie mit niemand etwas gleiches halten / man möchte sonst dencken/ sie müsten von andern etwas lernen/ das wär grosse Schande.

Weil man denn bißher mit den Mönchen und Nonnen so trefflich groß Gepränge getrieben hat in ihrem Einsegnen / so doch ihr Stand und Wesen ein Ungöttlich und lauter Menschen-Gedicht ist/ das keinen Grund in der Schrifft hat: Wie vielmehr sollen wir diesen Göttlichen Stand ehren/ und mit viel herrlicher weise segnen/ beten und zieren? Denn ob es wol ein Weltlicher Stand ist/ so hat er dennoch GOttes Wort für sich / und ist nicht von Menschen erdichtet oder gestifftet wie der Mönche und Nonnen Stand / darumb er auch hundertmal billicher solt Geistlich gehalten werden/ denn der Klösterliche Stand / welcher billich der Allerweltlichste und Fleischlichste soll geachtet werden / weil er aus Fleisch und Blut/ und allerding aus Weltlicher Witz und Vernunfft erfunden und gestifftet ist.

Auch darumb/ daß diesen Stand das junge Volck lerne mit Ernst ansehen/ und in Ehren halten/ als ein Göttlich Werck und Gebot/ und nicht so schimpfflich darbey seine Narrheit treibe/ mit Lachen/ Spotten und dergleichen Leichtfertigkeit/ so man bißher gewohnet hat/ gerade als wär es ein Schertz und Kinderspiel/ ehelich zu werden/ oder Hochzeit machen. Die es zum ersten gestifft haben / daß man Braut und Bräutigam zur Kirchen führen soll / habens warrlich für keinen Schertz/ sondern für einen grossen Ernst angesehen / denn es kein Zweiffel ist / sie haben damit den Segen GOttes und gemein Gebet holen wollen/ und nicht ein Lächerey oder Heydnisch Affenspiel treiben.

So beweiset es das Werck an ihm selbst wol / denn wer von dem Pfarrer oder Bischoff Gebet und Segen begehrt/ der zeiget damit wol an (ob er es gleich mit dem Munde nicht redet) in was Fahr und Noth er sich begiebet/ und wie hoch er deß Göttlichen Segens und gemeinen Gebets bedarff zu dem Stande / den er anfähet/ wie sichs denn auch wol täglich findet/ was Unglücks der Teuffel anrichtet in dem Ehestande/ mit Ehebruch/ Untreu/ Unreinigkeit und allerley Jammer/ So wollen wir nun auff diese weise an dem Bräutigam und Braut (wo sie es begehren und fordern) handeln.

Wie Bräutigam und Braut zu trauen und zu segnen.

ERstlich sollen die/ so zur Ehe greiffen wollen / drey Sontage vor der Gemeine öffentlich verkündiget und auffgeboten werden/ mit solchen Worten:

Hans N. und Greta N. wollen nach Göttlicher Ordnung zum heiligen Stande der Ehe greiffen/ begehren deß ein gemein Christlich Gebet für sie / daß sie es in GOttes Namen anfahen/ und wol gerahte.

Derwegen gebiete ich auff N. N und hätte jemands was darein zusprechen/ der thue es bey zeit / oder schweige hernach / GOTT gebe ihnen seinen Segen/ Amen.

Zum Andern / wenn der Bräutigam und die Braut auff den Hochzeit-Tag in die Kirchen geführet/ sollen sie nachfolgender Weise/ wenn sie für den Altar getreten/ durch den Pfarrer oder Caplan getrauet werden.

Hans

Hans wilt du Greten zum Ehelichen Gemahel haben?
Dicat. Ja.

Greta wilt du Hansen zum Ehelichen Gemahel haben?
Dicat. Ja.

Hie lasse er sie die Trau-Ring einander geben/ und füge ihre beyde rechte Hand zusammen/ und spreche:

Was GOtt zusammen füget/ soll kein Mensch scheiden.

Darnach spreche er vor allen ingemein:

Weil denn Hans N. und Greta N. einander zur Ehe begehren/ und solches hie öffentlich für GOtt und der Welt bekennen/ darauff sie die Hände und Trauringe einander gegeben haben/ so spreche ich sie Ehelich zusammen/ im Namen deß Vaters/ und des Sohns/ und des Heiligen Geistes/ Amen.

Zum Dritten/ wenn die neue Eheleut getrauet worden/ soll ihnen nachfolgende Vermahnung durch den Pfarrer oder Caplan/ der sie getrauet/ vorgelesen werden.

Vermahnung.

DIeweil ihr euch in den heiligen Ehestand im Namen GOttes begeben/ damit ihr denselbigen nicht mit Unverstand Göttliches Worts/ wie die Ungläubigen anfahet/ so sollet ihr zum Ersten aus der heiligen Schrifft vernehmen/ wie der Eheliche Stand von GOtt ist eingesetzt worden.

Denn also stehet geschrieben:

GOTT der HERR sprach: Es ist nicht gut/ das der Mensch alleine sey/ Ich wil ihm ein Gehülffen machen/ die sich zu ihm halte. Da ließ GOtt der HERR einen tieffen Schlaff fallen auff den Menschen/ und er entschlieff/ und nam seiner Rieben eine/ und schloß die Stäte zu mit Fleisch/ und GOtt der HErr bauet ein Weib aus der Riebe/ die Er von dem Menschen nahm/ und bracht sie zu ihm. Da sprach der Mensch/ das ist noch Bein von meinen Beinen/ und Fleisch von meinen Fleisch/ man wird sie Männin heissen/ darumb daß sie vom Manne genommen ist. Darumb wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen/ und an seinem Weibe hangen/ und sie werden seyn ein Fleisch.

Zum Andern solt ihr anhören das heilige Evangelium/ wie ihr einander verpflicht und verbunden seyn solt.

Matthæi am 19.

DJe Pharisеer traten zum HErrn JEsu/ versuchten ihn/ und sprachen zu Ihm: Ists auch recht/ daß sich ein Mann scheide von seinem Weibe/ umb irgend einer Ursach willen? Er antwortet und sprach: Habt ihr nicht gelesen/ daß der im Anfang den Menschen geschaffen hat/ der machte/ daß ein Mann und Weib seyn solt/ und sprach: Darumb wird ein Mensch Vater und Mutter lassen/ und an seinem Weibe hangen/ und werden die Zwey ein Fleisch seyn. Was nun GOtt zusammen gefügt hat/ soll der Mensch nicht scheiden. Da sprachen sie: Warumb hat denn Moses geboten und zu geben einen Scheidebrieff/ und sich von ihr zu scheiden? Er sprach zu ihnen/ Moses hat euch erlaubt zu scheiden/ von euren Weibern/ umb eures Hertzen Härtigkeit wegen/ von Anbegin aber ist es nicht also

gewe-

gewesen/ Ich sage euch aber/ wer sich von seinem Weibe scheidet / es sey denn umb der Hurerey willen/ und nimbt ein andere/ der bricht die Ehe / und wer die Abgescheidene nimt/ bricht auch die Ehe.

Zum Dritten/ solt ihr auch das Gebot GOttes hören/ wie ihr euch gegen einander halten solt.

Also spricht S. Paulus:

IHr Männer/liebet eure Weiber/gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine/ und hat sich selbs für sie gegeben/ auff daß Er sie heiliget/ und hat sie gereiniget durch das Wasserbad im Wort/ auff daß Er sie ihm selbs zurichtet / eine Gemeine die herrlich sey/ die nicht habe einen Flecken oder Runtzel / oder deß etwas / sondern daß sie heilig sey und unsträfflich.

Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben als ihre eigene Liebe/ wer sein Weib liebet/ der liebet sich selbst/ denn niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehasset/ sondern er nehret es/ und pfleget seyn/ gleich wie auch der HErr die Gemeine.

Die Weiber seyn unterthan ihren Männern / als dem HErrn / denn der Mann ist des Weibes Häupt/ gleich wie auch Christus /das Häupt ist der Gemeine/ und Er ist seines Leibes Heiland/ Aber wie nun die Gemeine Christo ist unterthan/ also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen.

Zum Vierdten/ solt ihr auch hören den Segen/ damit unser HErr GOtt den Ehelichen Stand gesegnet hat.

Denn also stehet geschrieben:

GOTT schuff den Menschen ihme selbs zum Bilde / ja zum Bilde GOttes schuff Er ihn/ Er schuff sie ein Männlein und Fräulein/ und GOtt segnet sie/ und sprach zu ihnen: Seyd fruchtbar /und mehret euch/ und füllet die Erden/ und machet sie euch unterthan/ und herrschet über Fische im Merr / und über Vogel unter dem Himmel/ und über alles Thier/ das auff Erden kreucht. Und Gott sahe alles/ was Er gemacht hatte/ und sihe da/ es war alles sehr gut. Darum spricht auch Salomon/ wer eine Ehefrau findet/ der findet was Guts und schöpffet Segen vom HErrn.

Zum Fünfften/ solt ihr auch hören das Creutz/ das GOtt auff den Ehelichen Stand gelegt hat.

Also sprach GOtt zum Weibe:

ICh wil dir viel Schmertzen schaffen/ wenn du schwanger wirst / du solt mit Schmertzen Kinder gebären/ und dein Wille soll deinen Mann unterworffen seyn/ und er soll dein HErr seyn.

Und zum Manne sprach GOtt.

DIeweil du hast gehorchet der Stimme deines Weibes / und gessen von dem Baum/ davon ich dir gebot/ und sprach/ Du solt nicht davon essen / verflucht sey der Acker umb deinet willen/ mit Kummer solt du dich drauff nehren dein Lebenlang/ Dorn und Disteln soll er dir tragen/ und solt das Kraut auff dem Felde essen/ im Schweiß deines Angesichts solst du dein Brod essen/ biß daß du wieder zur Erden werdest/ davon du genommen bist/ denn du bist Erde und solst zur Erden werden.

Zum Sechsten/ soll auch der Trost und Stärckung im Creutze vermarckt werden.

Denn unser HErr JEsus Christus hat die Sünde / von derowegen der Mensch mit dem Creutz beladen wird / auff sich genommen und gebüsset / auch durch sein Creutz / so Er von unsert wegen getragen / alle Creutz denen / so an ihn gläuben / gesegnet und geheiliget.

Darumb sagt der Psalm von dem Mann:

WOl dem / der den HErrn fürchtet / und auff seinen Wegen gehet.

Du wirst dich nehren deiner Hand Arbeit / wol dir du hasts gut.

Dein Weib wird seyn wie ein fruchtbar Weinstock / umb dein Hauß herumb / deine Kinder wie die Oelzweige / umb deinen Tisch her.

Sihe / also wird gesegnet der Mann der den HErrn fürchtet.

Der HERR wird dich segnen aus Zion / daß du sehest das Glück Jerusalem dein Lebenlang.

Und sehest deiner Kinder Kinder / Friede über Jsrael.

Darnach lege der Kirchendiener seine Hand auff deß Bräutigams und der Braut Häupter / und nachdem sie niederknien / soll er nachfolgende Gebet / also für ihnen stehend / über sie sprechen / und das Vater unser darauff beten.

HERR GOtt / der du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestande verordnet hast / darzu mit Früchten deß Leibes gesegnet / und das Sacrament deines lieben Sohns JEsu Christi / und der Kirchen seiner Braut / darinnen bezeichnet / Wir bitten deine grundlose Güte / du wollest solch dein Geschöpff / Ordnung und Segen / nicht lassen verrücken / noch verderben / sondern gnädiglich in uns bewahren / durch JEsum Christum unsern HErrn / Amen.

Darauff soll der Segen Numeri 6. über sie gesprochen werden:

Der HERR segne dich und behüte dich.

Der HERR erleuchte sein Angesicht auff dich / und sey dir gnädig.

Der HERR erhebe sein Angesicht auff dich / und geb dir Friede / Amen.

Zum Beschluß / soll man das Te Deum laudamus Lateinisch oder Deutsch / oder den 128. Psalm singen lassen.

Ordnung der Vesper / Metten und Ampts der Communion auff die gemeine Sontag und Feste.

Sonnabends und andere Feste.

SOll man in Städten zu gewönlicher Zeit nach Mittage Vesper halten / die Schüler einen Psalm / zwen oder drey / und die Antiphon von der Dominica oder Festo, darauff ein Responsorium oder Hymnum, wo dieselben rein verhanden seyn / singen lassen.

Darnach laß man den Diacon eine Lection aus dem Neuen Testament lesen.

Nach der Lection singe man das Magnificat, auch mit einer Antiphon von der Dominica oder Festo, und beschließ mit der Collecten und Benedicamus.

Nach gehaltener Vesper soll man die Leut / so deß folgenden Sontages communiciren wollen / Beicht hören / unterrichten / und mit der Absolution trösten.

Von der Beicht/

Wie man die Leute in der Beicht unterrichten und trösten/ auch absolviren soll.

WEil zweyerley Leute sind / die zur Beicht kommen / etliche die keinen Verstand und wenig Gewissens haben/ und aber doch nicht gar verrücht sind/wie man ihr etliche findet/ welches daher kömt/ daß die Leute unter dem Pabsthumb gar nichts unterrichtet noch gelehret seyn/was Sünde sey/ was darauß erfolge/ wie man ihr loß werden und Gnade erlangen solt/ ꝛc. Sondern sind so in Unverstand auffer wachsen/ wolte ihm wol gerne recht thun/ und schämen sich doch in Alter zu lernen/ wil ihnen auch schwer und kümmerlich eingehen/ bleiben deßhalben offtmals von der Beicht und Sacrament/ so lang sie es immer verziehen/ und auffschieben können.

Wo nun solche Leute kommen/ die da gerne recht thun wolten / und es doch nicht wissen/ denselben soll man ernstlich das Gewissen rühren / und sie erkennen und fühlen lehren / wie sie arme Sünder seyn/ und der Gnaden bedürffen / ungefehrlich auff solche Weise.

Wenn einer kömt / und sagt also: Würdiger lieber Herr / ich komme und wolte mich auch gerne/ als einem Gottfürchtigen frommen Christen-Menschen gebühret/ erzeigen/ so weiß ich nicht/ wie ich ihm thun/ und mich darzu schicken soll/ darumb bitte ich/ wollet mich doch das beste unterrichten.

So sage der Pfarrer also:

Lieber Freund/ weissest du auch die Zehen Gebot / und was GOtt in denselbigen von allen Menschen fordert/ das sie thun und lassen sollen?

Antwortet das Beichtkind:

Nein/ Herr ich kan ihr leider nicht / (wie denn unter dem Papsthumb wenig Pfaffen/ der armen Leyen zugeschweigen/ die Zehen Gebot können.)

So sage der Beichtvater ferner.

Lieber Freund/ weil du die Zehen Gebot nicht weissest/ so ists gewiß / daß du sie viel weniger gehalten hast. Solches aber ist die allergrössseste Sünde / die ein Mensch thun mag / so gar nichts nach GOtt fragen / daß du zwentzig / dreissig oder viertzig/ ꝛc. Jahr/ dahin gehest/ gebrauchest täglich so vieler GOttes Gaben und Güter/ und lässest dir geben/ Leib/ Seel/ Sinne/ Vernunfft/ Essen/ Trincken/ und alle Notdurfft / ja lässest dir seinen lieben Sohn dienen/ mit seinem Leiden und Tod/ zu deiner Erlösung und Seligkeit / lässest dir davon alle Tage predigen/ und gehest gleichwol so dahin/ daß du nicht einmal denckest noch darnach fragest/ was du doch dem lieben barmhertzigen GOtt/ zu Lob/ Danck und Dienst/ für solche grosse und mannigfaltige Wolthat/ auch schuldig und pflichtig seyst / denn da muß gewißlich der Teufel allen seinen Willen haben/ und dein Hertz / das so gar nichts von GOtt weiß noch lernen wil/ mit Gewalt treiben und reissen / immerdar von einer Sünde zu der andern/ darumb dencke / wann du itzund sterben soltest / daß du solche greuliche Verachtung GOttes und seines heiligen Worts / für seinem gestrengen Gericht gewißlich nimmermehr würdest antworten können / sondern müssest darinnen verzweifeln und ewiglich verlohren seyn.

Und weil dir aber unser lieber GOtt dein Leben fristet/ so dencke / daß du dir solche greuliche Sünde lassest hertzlich leid seyn / bittest GOtt umb Vergebung und Gnade/ thust deinen Fleiß auch darbey/ sein heiliges Wort und Evangelium mit Ernst und Andacht zu hören und lernen/ darnach auch zu leben/ und from zu seyn / ꝛc.

AUff solche Weise (sage ich) muß man die/ so von GOttes Wort gar nichts wissen/ und in einem so gar bösen / rohen Leben hingangen sind / errinnern/ wenn sie zur Beicht kommen / damit sie auch zur Erkäntnüß ihrer Sünden gebracht werden/ und ein Gewissen krigen. Denn wo die Sünde nicht erkant/ und das Gewissen nicht gerühret wird/ da achtet man auch Christum nichts / dencket nicht / daß das Evangelium ein solch theuer / edler Schatz / ein solch selig Gnadenwort alles Heils/ und ein solch (wie es Paulus nennet) gewisser / reicher/ ewiger Trost sey / auch mitten im Tode.

Wenn aber den Leuten ihre Sünde dermassen geoffenbahret seyn/ oder sonst ohne sonderliche Errinnerung deß Beichtvaters für sich selbst kommen / und sich für arme Sünder bekennen/ und aus GOttes Wort Unterricht und Trost begehren /damit sie der Sünden loß werden mögen/die soll man ungefährlich auff solche Weise unterrichten und trösten.

LJeber Freund / daß du dich für einen armen Sünder erkennest / das ist gut/ und ein gewisses Zeichen/ daß du noch einen gnädigen GOtt hast / denn wo man die Sünde nicht erkennet/ kein Reu noch Leid darüber hat/ das ist ein böses Zeichen/ und zu besorgen / daß der Teuffel die Hertzen gar besessen und verstockt habe. Darumb solst du es gewißlich dafür halten / daß du deine Sünde also erkennest/ darüber Reu und Leid hast/und derselbigen loß zu werden begehrest/ solches sey eine sonderliche grosse Gnade GOttes/ und Werck des Heiligen Geistes/ dafür du GOtt dem HERRN zu dancken schuldig bist.

Vielmehr aber solst du GOtt dem HErrn dafür dancken/ daß Er dich in deinen Sünden/ Reu und Leid/ nicht gar verzweifeln läst / sondern dir so gnädig ist/ daß Er dich lehret/ bey seinem Evangelio Trost und Vergebung suchen.

Auff daß du aber solcher Gnaden so viel desto Gewisser und sicherer seyn magst/ wil ich dir auch das Wort der Absolution mittheilen/ dadurch die Gnade/ so sonst durch die offendliche Predigt deß Evangelij aller Welt ingemein geprediget wird/ der für deine Person insonderheit verheissen / und diese Stunde gegeben wird. Und mein lieber Freund / diß Wort der Absolution / so ich auff GOttes Verheissung dir Mittheile/ solst du achten / als ob dir GOtt durch eine Stimme vom Himmel Gnade und Vergebung deiner Sünde zugesaget / und solst GOtt hertzlich dancken / der solche Gewalt der Kirchen und den Christen auff Erden gegeben hat.

Forma der Absolution.

DEr Allmächtige GOtt und Vater unsers HErrn JEsu Christi / wil dir gnädig und barmhertzig seyn/ und wil dir alle deine Sünde vergeben/ umb deß willen/ daß sein lieber Sohn JEsus Christus dafür gelitten hat / und gestorben ist/ und im Namen desselbigen unsers HErrn JEsu Christi/ auff seinen Befehl/ und in Krafft seiner Wort/ da Er saget: Welchen ihr die Sünde erlasset/ den sind sie erlassen/ ꝛc. spreche ich dich aller deiner Sünden frey/ ledig und loß/ daß sie dir allzumal sollen vergeben seyn/ so reichlich und vollkommen/ als JEsus Christus dasselbige durch sein Leiden und Sterben verdienet/ und durchs Evangelium in aller Welt zu predigen befohlen. Und dieser tröstlichen Zusage/ die ich dir

ist

ist im Namen deß HErrn Christi gethan / der wollest dich tröstlich annehmen / dein Gewissen darauff zu frieden stellen / und festiglich gläuben / deine Sünde sind dir gewißlich vergeben / im Namen des Vaters / und deß Sohns / und deß Heiligen Geistes /

Gehe hin im Friede.

Wie sich auch sonst die Pfarrer und Kirchendiener / sambt ihren zuhörern / in der Beicht verhalten sollen / ist bey den General-Artickeln an seinem Ort verzeichnet.

Von der Metten.

Am Somtag.

Mag man früh / als zur Metten / auch einen Psalm / zween oder drey / die Schüler singen lassen / mit der Antiphon von der Dominica oder Festo. Darauff ein Lection aus dem Alten oder neuen Testament / folgends das Benedictus mit einer Antiphon von der Dominica oder Festo, und einer Collecten beschlossen.

Wil man / so mag man auch das Volck das deutsche Te Deum laudamus, singen lassen.

Vom Ampt der Communion.

Wenn man / nach eines jeden Orts Gewohnheit / wie man etwa zur Messen gepfleget / ausgeleutet / sollen die Schüler singen /

Erstlich den Introitum von der Dominica oder Festen.

Darauff das Kyrie Eleyson, Gloria in excelsis, und Et in terra, Lateinisch.

Darnach die Collecten / deutsch oder Lateinisch.

Darnach die Epistel gegen dem Volck deutsch.

Darnach ein Sequentz oder deutschen Psalm / oder andern geistlichen Gesang / wie solches ein jede Zeit erfordert.

Darnach das Evangelion von der Dominica oder vom Fest / auch gegen dem Volck deutsch lesen.

Darauff das Credo in unum Deum, und das lateinische Patrem, &c.

Darnach den Glauben deutsch singen / Wir gläuben all an einen GOtt.

Folgend die Predigt deß Evangelii / von der Dominica oder Fest / wie solches die Zeit bringet.

Nach der Predigt lese man dem Volck die nachfolgende Vermahnung zum Gebet / für dem Altar.

Vermahnung zum Gebet / vor der Communion.

Lieben Freunde CHRISTI / weil wir hie versamlet sind im Namen deß HERRN / sein heiliges Testament zu empfahen / so vermahne ich euch auffs Erste / daß ihr eure Hertzen / zu GOtt erhebet / mit mir zu beten das Vater Unser / wie uns Christus unser HErr gelehret / und erhörung tröstlich zugesagt hat.

Daß GOtt unser Vater im Himmel / uns seine elende Kinder auff Erden / barmhertziglich ansehen wolt / und Gnade verleyhen / daß sein heiliger Name / unter uns und in aller Welt geheiliget werde / durch reine rechtschaffene Lehr seines Worts / und durch brünstige Liebe unsers Lebens / wolt gnädiglich abwenden / alle falsche Lehr und böses Leben / darinn sein werther Name gelästert und geschändet wird.

Daß auch sein Reich zukomme / und gemehret werde / alle Sünder / Verblendte und vom Teuffel in sein Reich Gefangene / zur Erkäntnüß deß rechten Glaubens / an JEsum Christum seinen Sohn bringen / und die Zahl der Christen groß machen wolte.

Daß wir auch mit seinem Geist gestärckt werden / seinen Willen zu thun und zu leiden / beyde im Leben und Sterben / im Guten und Bösen / allzeit unsern Willen brechen / opffern und tödten.

Wolt uns auch unser täglich Brod geben / für Geitz und Sorge deß Bauchs behüten / sondern uns alles Guts gnug zu ihm versehen lassen.

Wolt auch uns unsere Schuld vergeben / wie wir denn unsern Schuldigern vergeben / daß unser Hertz ein sicher / frölich Gewissen für ihm habe / und für keiner Sünde uns nimmermehr fürchten noch erschrecken.

Wolt uns nicht einführen in Anfechtung / sondern helffe uns durch seinen Geist / das Fleisch zwingen / die Welt mit ihrem Wesen verachten / und den Teufel mit allen seinen Tücken überwinden.

Und zu letzt / uns wolt erlösen von allem Ubel / beyde leiblich und geistlich / zeitlich und ewiglich / Welche das alles mit Ernst begehren / sprechen von Hertzen / Amen / ohn allen Zweifel gläubend / es sey Ja / und erhöret im Himmel / wie uns Christus zusagt / was ihr bittet / gläubet daß ihrs haben werdet / so solls geschehen.

ZUm Andern / vermahne ich euch in Christo / daß ihr mit rechtem Glauben deß Testaments Christi wahrnehmet / und allermeist die Wort / darinnen uns Christus sein Leib und Blut / zur Vergebung schencket / im Hertzen feste fasset / daß ihr gedencket / und dancket der grundlosen Liebe / die Er uns bewiesen hat / da Er uns durch sein Blut von GOttes Zorn / Sünde / Tod und Hölle erlöset hat / und darauff äuserlich / das Brod und Wein / das ist / seinen Leib und Blut / zur Sicherung und Pfand / zu euch nehmet. Demnach wollen wir in seinem Namen / und aus seinem Befehl / durch seine eigene Wort / das Testament also handeln und gebrauchen.

DArmit aber bey der Consecration und Austheilung deß heiligen Sacraments / auff den Dörffern gleiche Ordnung gehalten / sollen die Pfarrer / da diß Sacrament auff eine Zeit nur durch eine Person ausgespendet wird / erstlich die Wort / deß Testaments Christi von seinem Leib sprechen oder singen / und alsbald darauff allen Communicanten den Leib Christi austheilen. Darnach erst sollen sie auch die Wort von dem Kelch erzehlen / und darauff das Blut Christi den Communicanten zu trincken geben.

In der Austheilung deß Leibes Christi / spreche der Kirchendiener ausdrücklich und vernemlich diese Wort:

Nim hin und iß / daß ist der Leib Christi / der für dich gegeben ist / der stärcke und erhalte dich im Glauben zum Ewigen Leben.

Und in Darreichung deß Bluts Christi;

Nim hin und trincke / das ist das Blut JESU Christi / das für deine Sünde vergossen ist / das stärcke und bewahre dich im rechten Glauben zum Ewigen Leben.

Unter der Communion / und so der Communicanten viel sind / soll das Agnus Dei Lateinisch / samt den deutschen Gesängen / als Esaia dem Propten das geschach. Item der III Psalm ich dancke dem HErrn von gantzen Hertzen / oder / JEsus Christus unser Heyland. Item / GOtt sey gelobet / rc. eins oder mehr gesungen werden.

Nach der Communion lese man der nachfolgenden Collecten eine / und beschlisse / mit der Benediction.

Collecten.

Last uns dem HERRN dancken und beten.

WJr dancken dir Allmächtiger HErre GOtt / daß du uns durch diese heilsame Gaben hast erquicket / und bitten deine Barmhertzigkeit / daß du uns solches gedeyen lassest / zu starcken Glauben gegen Dir / und zu brünstgier Liebe unter uns allen / durch JEsum CHristum deinen Sohn / unsern HErrn /

Antwort. Amen.

Oder diese.

ACh du lieber HErre GOtt / der du uns bey diesem wunderbarlichen Sacrament deines Leidens zu gedencken und predigen / befohlen hast / verleyhe uns / daß wir solch deines Leibes und Bluts Sacrament also mögen brauchen / daß wir dein Erlösung in uns täglich fruchtbarlich empfinden /

Antwort. Amen.

Der Segen.

Benediction / gegen dem Volck.

Der HERR segne dich und behüte dich.
Der HERR erleuchte sein Angesicht auff dich / und sey dir gnädig.
Der HERR erhebe sein Angesicht auff dich / und geb dir Friede / Amen.

Antwort. Amen.

Wo aber keine Communicanten verhanden / soll nach der Predigt / oder gelesenem Capitel heiliger Schrifft / mit einer Christlichen Collecta und gewöhnlicher Benediction beschlossen werden.

Vesper.

WAnn man nach Gewonheit zur Vesper geläutet / singe man / wie im Sonnabend verzeichnet / und wenn die Vesper aus ist / nehme man ein Stück vom Catechismo für / und lege dasselbige dem Volck auffs einfältigst aus.

Ordnung und Form deß Gesanges / zum Ambt der Communion / auff die Fest / und Gemeinen Sontage.

WJe man die Epistel und das Evangelium / deßgleichen auch das Vater unser / und die Wort deß Testaments Christi / dem Volck deutsch vorsingen soll / wird in der kleinen Agenda / so in der Quart gedruckt / mit seinen Noten gesetzt werden.

Wie man die Krancken Leute berichten und trösten soll.

LJeber Freund / weil euch unser HErr GOtt mit Schwachheit eures Leibes heimgesucht / damit ihr es GOttes Willen heimstellet / sollet ihr Wissen.

Zum Ersten / daß solche unsers Leibes Kranckheit / uns von GOtt dem HErrn umb keiner andern Ursachen / dann allein umb der Sünde willen / zugeschickt wird / und daß die Erbsünde / welche von Adam auff uns geerbet / den Tod / und alles was in des Todes Reich gehört / als Gebrechen / Kranckheit / Elend / Jammer / rc. mit sich bringet / denn wo wir ohne Sünde geblieben / so hätte auch der Tod / viel weniger allerley Kranckheit / an uns nichts schaffen mögen.

 Zum

Zum Andern/ damit wir aber in unsern Sünden/ Kranckheit / und allerley Anfechtung/ auch deß Todes Angst und Noth/ nicht verzweifeln müssen/ so lehret uns das heilige Evangelion/ daß uns Christus GOttes Sohn der Sünden loß und selig machen wil/ so wir gläuben an seine Verheissung. Und solches geschicht auff zweyerley Weise. Erstlich daß Er uns hier auff Erden durchs Evangelion und die heiligen Sacramenta/ unsere Hertzen und Gewissen reiniget/ Actorum cap. 15. Er hat ihre Hertzen gereiniget durch den Glauben. Zum Andern. Wann aber unsere Gewissen dergestalt von Sünden gereiniget/ und mit GOtt dem Vater/ durch den Glauben/ versöhnet sind/ muß auch die Sünde aus unser Natur und Wesen ausgefeget und vertilget/ und wir endlich von allen Sünden gereiniget/ und in Göttlicher Gerechtigkeit und Reinigkeit vollkommen werden/ damit wir mit GOtt ewig leben sollen.

Zum Dritten. Damit nun solches geschehe/ und in uns vollbracht werde/ so schicket uns unser lieber HErr GOtt Kranckheit/ ja auch den Tod zu/ nicht der Meinung/ daß er mit uns zürne/ und uns verderben wolte/ sondern aus grossen Gnaden/ daß Er uns in diesem Leben zu wahrer Busse und Glauben treiben/ und endlich aus der Sünden/ darinnen wir noch stecken/ und aus allem Unglück/ beyde leiblich und geistlich/ frey machen wil/ wie solches die heilige Schrifft reichlich zeuget.

Denn so saget S. Paulus in der ersten Epistel zum Corinth. am 11.

Wenn wir vom HErrn gerichtet werden/ so werden wir gezüchtiget/ auff daß wir nicht mit dieser Welt verdam̃t werden.

Item/ zum Römern am 8. Denen die GOtt lieben/ müssen alle Dinge zum besten dienen/ und kan sie von der Liebe GOttes in Christo JEsu/ nichts abscheiden/ es sey Feur/ Schwerd/ Hunger/ Tod oder Leben.

Zum Vierdten/ weil nun dem also/ und du aus dem heiligen Evangelio/ durch den Mund deß Sohns GOttes unsers HErrn JEsu Christi gepredigt/ und mit seinem Tod und Aufferstehung bezeuget/ deß auffs allergewisseste und sicherste bist/ daß alle deine Sünde von dir auff Christum/ ja nun auch von Christo gantz und gar hinweg gethan/ und ewig vertilget sind/ und also gar für Gottes Angesicht kein Ursach deß Zorns/ und Verdamnüß über die Gläubigen verhanden/ sondern eitel Gnade/ Trost/ Leben und Seligkeit sintemal unser lieber HErr GOtt dich nun in seinen Augen hat/ nicht als einen bösen verdam̃ten Sünder von Adam geboren/ sondern als ein gantz gerechtes/ heiliges liebes Kind in Christo/ in welches Gerechtigkeit und Leben du so gewißlich leben und selig seyn solt (so fern du es gläubest) ewiglich/ als gewiß und wahrhafftig er/ nicht in seinen eigenen/ sondern in deinen Sünden GOttes Zorn getragen/ und gestorben ist/ so siehe und tröste dich solcher Gnaden/ und wisse/ daß die Sünde/ GOttes Gericht/ der Tod und Hölle/ gar nichts mehr mit dir zuschaffen haben/ sondern Christus das einige Lamb GOttes trägt sie/ Johann 1. der sie auff sich genommen/ und nicht allein auff sich genommen/ sondern auch durch sich selbst überwunden/ und ewig getilget hat/ derhalben du durch und in demselbigen deinem HErrn JEsu Christo/ aller Gnaden/ Trosts/ Heils und Seligkeit/ zu GOtt dem Vater dich versehen/ und in solcher tröstlicher Zuversicht/ in seinen gnädigen Väterlichen Willen ergeben solt/ und sagen: Der HErr ist mein Licht/ für wem solt ich mich fürchten? Mein Vater im Himmel/ dein Wille geschehe/ in deine Hände befehle ich meinen Geist/ Amen.

Wie

Wie man die Krancken Communiciren soll.

WEnn der Krancke zuvor durch GOttes Wort unterrichtet/ und mit dem Wort der Absolution getröstet ist/ so bereite man den Tisch mit Brod und Wein ehrlich/ mit auff gelegtem Tuch/ rc. zu der Communion/ und wenn solches geschehen / spreche man dem Krancken einen feinen tröstlichen Bet-Psalm für / als den 25. rc Wil man/ so mag man einen kürtzern Psalm nehmen/ als den 130. Aus der Tieffen/ rc.

Johannis am 3.

Also hat GOtt die Welt geliebet/ daß Er seinen einigen Sohn gab/ auff daß alle die an Ihm gläuben/ nicht verlohren werden/ sondern das Ewige Leben haben. Denn GOtt hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt / daß Er die Welt richte/ sondern daß die Welt durch ihn selig werde. Wer an Ihn gläubet/ der wird nicht gerichtet/ Wer aber nicht gläubet/ der ist schon gerichtet/ denn er gläubet nicht an den Namen deß eingebornen Sohns GOttes.

Folgend das Evangelium Johann. am 6.

Alles was mir mein Vater giebt/ das kömt zu mir/ und wer zu mir kömt/ den werde ich nicht hinauß stossen/ denn ich bin vom Himmel kommen/ nicht daß ich meinen Willen thue/ sondern deß der mich gesandt hat/ Das ist aber der Wille deß Vaters/ der mich gesandt hat/ daß ich nichts verliere von allem das Er mir gegeben hat/ sondern daß ich es aufferwecke am Jüngsten Tage. Das ist aber der Wille deß der mich gesandt hat/ daß/ wer den Sohn siehet/ und gläubet an ihn/ habe das ewige Leben/ und ich werde ihn aufferwecken am Jüngsten Tage.

Darnach bete man mit dem Krancken das Vater Unser.

Und spreche darauff die Wort deß Testaments

UNser HErr JEsus Christ/ in der Nacht/ da Er verrathen ward/ nahm Er das Brod/ danckt/ und brachs/ und gabs seinen Jüngern und sprach/ Nehmet hin und esset / das ist mein Leib / der für euch gegeben wird / Solches thut zu meinem Gedächtnüß.

Auff diese Wort reiche man dem Krancken den Leib deß HErrn/ also sprechende:

Nim hin und iß/ das ist der Leib unsers HErrn JEsu Christi/ der für dich in Tod gegeben/ der stärcke und bewahre dich im Glauben zum Ewigen Leben/ Amen.

Darnach nehme er den Kelch/ und spreche:

Desselbigen gleichen nahm Er auch den Kelch/ nach dem Abendmahl/ und sprach/ Nehmet hin und trincket alle darauß/ dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut/ daß für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden / Solches thut so offt ihrs trincket / zu meinem Gedächtnüß.

Und auff solche Wort reiche man den Krancken auch das Blut deß HERRN/ also sprechende:

Nim hin und trincke/ das ist das Blut unsers lieben HErrn JEsu Christi/ für deine Sünde vergossen/ das stärcke und bewahre dich in rechtem Glauben zum Ewigen Leben/ Amen.

Darauff soll folgen die Danckſagung oder der Collecten eine/ davon bebey der Communion geſetzt.

Benedictio.

Der HERR ſegne dich und behüte dich.
Der HERR erleuchte ſeyn Angeſicht auff dich/ und ſey dir gnädig.
Der HERR erhebe ſein Angeſicht auff dich/ und geb dir Friede/ Amen.

Man mag auch nach der Communion und ſonſt/ etliche ſchöne Troſtpſalmen dem Krancken/ ſo der Luſt und Andacht darzu hat/ aus dem Pſalter fürleſen/ als den 91. Wer unter dem Schirm deß Höchſten ſitzet/ ꝛc. Item den 117. Das ſchöne Confitemini.

Von den ſondern Feſten oder Feyertagen/ ſo man im Jahr halten ſoll.

Uber die gemeinen Sontage ſollen gehalten werden die hohen Hauptfeſte deß HErrn Chriſti / welche von Alters her in der Chriſtenheit darzu geordnet ſeynd / daß die ſondern Stücke der Hiſtorien oder Geſchicht von Chriſto/ ſo man im Glauben bekennet/ in Gedächtnüß deß gemeinen Volcks behalten / und daran dieſelben Artickel deß Chriſtlichen Glaubens gehandelt werden.

Zu ſolchen Feſten Chriſti gehören auch etliche von denen/ ſo man bißher der Jungfrauen Mariæ gefeyert hat. Und ſollen nemlich dieſe Feſt gehalten werden.

Der Tag Nativitatis, oder der Geburth Chriſti/ſamt dem andern/ und auch den dritten nechſtfolgenden.

Der Tag Circumciſionis, oder der Beſchneidung Chriſti.

Der Tag Epiphanie/ das iſt/ der Erſcheinung oder Offenbahrung Chriſti/ da die Weiſen aus dem Morgenlande durch Erſcheinung des Sterns/ zu Chriſto kamen.

Dieſer Tag wird auch gehalten von der Tauffe Chriſti.

Der Tag der Offenbahrung Chriſti im Tempel/ ſo man nennet Purificationis Mariæ.

Der Tag Annunciationis ſeu Conceptionis Chriſti, da Chriſtus in der Jungfrauen Leib empfangen iſt. Nachdem aber diß Feſt je zu zeiten in die Marterwoche fället/ ſoll es damit gehalten werden / wie in den General-Articeln verordnet/ darnach ſich (ergerliche Ungleichheit zu verhüten) alle Pfarrer und Kirchendiener werden wiſſen zu richten.

Der Tag Cœnæ Domini, ſo man nennet den Grünen Donnerſtag/ daran von dem Abendmal und hochwürdigen Sacrament zu predigen iſt.

Der Tag deß Leidens Chriſti/ ſo der Karfreytag genennet wird.

Der Oſtertag von der Aufferſtehung deß HErren/ ſamt dem nechſtfolgenden/ und dritten.

Der Tag der Himmelfarth Chriſti.

Der Pfingſtag/ von der Sendung deß Heiligen Geiſtes.

Der Heiligen Dreyfaltigkeit Feſt / gefället auff den nechſten Sontag nach Pfingſten.

Hierüber

Hierüber sollen auch diese Feste gehalten werden.

Der Tag Johannis deß Täuffers / zu Ehren dem heiligen Predigampt / deß Evangelij von Christo.

Der Tag Visitationis, da Maria ihre Muhme Elisabeth heimgesucht hat / von wegen derselben Historien deß Evangelij

Der Tag Michaelis / daran von den heiligen Engeln zu predigen.

Man mag auch die Tage der heiligen Aposteln halten / daß man vor Mittage daran predige / und so es fürfället / die Communion halte. Nach Mittag aber mag man wol der täglichen Arbeit warten / oder / wo man will / mag man die Evangelia und Gedächtnüß von den heiligen Aposteln / auff die nähesten Sontage / so darnach gefallen / zur Mittags- oder Vesper-Predigt verlegen.

Deßgleichen mag es auch mit etlichen andern Festen der Heiligen / Welcher Historien im Evangelio beschrieben sind / gehalten werden / als da sind / S. Paulus Bekehrung / Mariæ Magdalenæ, S. Johannis Enthäuptung / S. Stephan / ꝛc. Denn es wunderschöne Exempel und Historien sind.

Es soll aber das Volck vermahnet und darzu gehalten werden / daß sie der Feyertage nicht mißbrauchen zu Füllerey und andern Lastern / so aus Müßiggang folgen / sondern ein jeglicher daran GOttes Worts und deß Gebets warte / und die seinen solches auch lehre oder lehren lasse. So aber darneben übrige Zeit ist / mag ein jeglicher für Müßiggehen wol seiner Arbeit warten.

Wie es an den Werckel-Tagen / daran man zu predigen pflegt / in der Kirchen gehalten werden soll.

Damit / so viel müglich / die Knaben nicht von der Lateinischen Schulen und ihren studiren abgehalten werden / ist für rathsam angesehen / da in einer Stadt deutsche Schulen seynd / daß dieselben Schulmeister mit ihren Knaben zu rechter Zeit / wenn zu der Predigt geläutet wird / in die Kirchen kommen / und mit ihnen einen deutschen Gesang oder zwene singen / darauff die Predigt folgen soll. Und wenn dieselbige vollendet / soll abermals ein deutscher Gesang von ihnen samt dem Volck gesungen werden.

Wo aber keine deutsche Schulen gehalten / sollen etliche Knaben / als ungefährliche ihrer Zwölffe / aus der Lateinischen Schulen wöchentlich abgewechselt / zur Predigt singen.

Es soll aber bey solchen diese Verordnung geschehen / daß vor der Predigt nicht über ein Viertheil Stunde gesungen / und also angestellet werden / auff daß es mit der Predigt und Gesang auffs längste in einer Stunde alles verrichtet werde.

Wo auch in grossen Städten gebräuchlich / daß man täglich Metten und Vesper auff die Tage / da man nicht prediget / zuhalten pfleget / dardurch die Schüler in der Lateinischen Schulen an ihrem studiren nicht wenig versäumet werden / soll hinfort so viel das Gesang belanget / dasselbige durch die deutschen Schulen versehen / und allzeit ein Psalm vor / und einer nachgesungen / darzwischen aber ein Capitel aus der Biebel / sambt den Summario durch den Diaconum, gelesen / und mit den gewöhnlichen Collecten beschlossen werden.

Eine

Eine kurtze Form deß gemeinen Gebets / so allzeit nach der Predigt / an statt der langen Vermahnung zum Gebet / dem Volck auff der Cantzel soll fürgesprochen werden.

Ihr Geliebten in Christo / dieweil wir alle Glieder seines Leibes sind / welches Häupt Christus ist / so soll sich je ein Glied deß andern annehmen / und für einander bitten. Das wollen wir aus Befehl unsers HErrn JEsu Christi und seines heiligen Apostels von Hertzen thun / Betet derhalben also:

Allmächtiger / ewiger / barmhertziger GOtt und Vater unsers HErrn JEsu Christi / ein HErr Himmels und der Erden / wir bitten dich hertzlich / du wollest deine heilige Kirche mit ihren Dienern / Wächtern und Hirten / durch deinen Heiligen Geist regieren / auff daß sie bey der rechtschaffenen Weyde deines allmächtigen und ewigen Worts erhalten werden / dadurch der Glaub gegen dir gestärcket / und die Liebe gegen allen Menschen in uns erwachse und zunehme. Wollest auch der Weltlichen Obrigkeit / dem Römischen Käyser / allen Christlichen Königen / Fürsten und Herren / Insonderheit aber / unserm gnädigsten Herrn und Landesfürsten / seiner Churfürstl. G. Gemahl / junger Herrschafft und Fräulein / auch dem gantzen hochlöblichen Hause zu Sachsen / langes Leben / beständige Gesundheit / samt aller zeitlichen und ewigen Wolfarth. Deßgleichen allen ihren Räthen und Amptleuten / Gnade und Einigkeit verleihen / die Unterthanen nach deinen Göttlichen Willen und Wolgefallen zu regieren / auff daß die Gerechtigkeit gefördert / die Boßheit verhindert und gestrafft werde / damit wir in stiller Ruhe und guten Frieden / als Christen gebühret / unser Leben vollstrecken mögen.

Daß auch unsere Feinde / und Widersacher ablassen / und sich mit uns friedlich und sanfftmütiglich zu leben begeben wollen.

Alle die so in Trübsal / Armuth / Kranckheit / Kindesbanden / und andern Anfechtungen seynd / auch die so umb deines heiligen Namens und der Wahrheit willen angefochten / gefangen / oder sonst Verfolgung leiden / tröste sie O GOtt mit deinem Heiligen Geiste / daß sie solches alles für deinen Väterlichen Willen auffnehmen und erkennen.

Wollest uns auch alle Früchte der Erden / zur leiblichen Nothdurfft gehörig / mit fruchtbarer Wachsung gerathen und gedeyen lassen.

Auch bitten wir dich für alles / darumb du ewiger GOtt gebeten seyn wilst / daß du uns solches gnädiglich verleyest / durch das bitter Leiden und Sterben Christi JEsu / deines einigen Sohns / unsers geliebten HErrn und Heilandes / welcher mit dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret gleicher GOtt / hochgelobt in Ewigkeit / Amen.

Litania.

Wiewol das Volck bey allen Emptern in der Kirchen zum Gebet soll vermahnet und angehalten werden / Doch soll man auch zu sonderlichen bestimpten Zeiten / das gemeine Gebet der Litania halten / in den Städten alle Freytage in der Wochen nach der Predigt. Auff den Dörffern über den andern Sontag einmal / zu gelegener Stunde.

Es soll auch das Volck vermahnet werden / daß sie bey solchem gemeinem Gebete der Litaney biß zu Ende bleiben / und sämtlich für alle Noth umb Erhörung bitten.

Kyrie /

Kyrie/ Eleyson.
Christe/ Eleyson.
Kyrie/ Eleyson.
Christe/ Erhöre uns.
HErr GOtt Vater im Himmel/
HErr GOtt Sohn der Welt Heiland/
Herr GOtt Heiliger Geist/ — Erbarm dich über uns.
Sey uns gnädig. — Verschon uns lieber HErre GOtt
Sey uns gnädig. — Hilff uns lieber HErre GOtt.
Für allen Sünden.
Für allem Irrsal.
Für allem Ubel.
Für deß Teuffels Trug und List.
Für bösen schnellen Tod.
Für Pestilentz und theurer Zeit.
Für Krieg und Blutvergiessen.
Für Auffruhr und Zwietracht.
Für Hagel und Ungewitter.
Für dem ewigen Tod. — Behüt uns lieber HErre GOtt
Durch dein heilig Geburth.
Durch deinen Todkampff und blutigen Schweiß
Durch dein heiliges Aufferstehn und Himmelfahrt.
In unser letzten Noth
Am Jüngsten Gericht. — Hilff uns lieber HErre GOtt.
Wir armen Sünder bitten. — Du wolst uns erhören lieber HErre GOtt.
Und deine heilige Christliche Kirche regieren und führen.
Alle Bischoff Pfarrer und Kirchendiener/ im heilsamen Wort und heiligen Leben behalten. — Erhör uns lieber HErre GOtt
Allen Rotten und Ergernüssen wehren.
Alle Irrige und Verführte wieder bringen.
Den Satan unter unsere Füsse treten.
Treue Arbeiter in deine Erndte senden.
Deinen Geist und Krafft zum Wort geben.
Allen Betrübten und Blöden helffen und trösten. — Erhör uns lieber HErre GOtt
Allen Königen und Fürsten Fried und Eintracht geben.
Unserm Käyser steten Sieg wieder seine Feinde gönnen.
Unsern Landtherrn mit allen seinen Gewaltigen leiten und schützen.
Unsern Rath und Gemeine segenen und behüten.
Allen so in Noth und Fahr sind/ mit Hülff erscheinen. — Erhör uns lieber HErre GOtt.

Allen Schwangern und Seugern frӧliche Frucht und Gedeyen geben.
Aller Kinder und Krancken pflegen und warten.
Alle die umb Unschuld gefangen / loß und ledig lassen. — Erhӧr uns lieber HErre GOtt
Alle Witwen und Wäisen vertheidigen und versorgen.
Aller Menschen dich erbarmen.
Unsern Feinden / Verfolgern und Lästerern vergeben und sie bekehren.
Die Früchte auff dem Lande geben und bewahren. — Erhӧr uns lieber HErre GOtt.
Und uns gnädiglich erhӧren.
O JEsu Christ / GOttes Sohn.
O du GOttes Lamb / das der Welt Sünde trägt. — Erbarm dich über uns.
O du GOttes Lamb / das der Welt Sünde trägt. — Erbarm dich über uns.
O du GOttes Lamb / das der Welt Sünde trägt. — Verleyh uns steten Fried.
Christe / — Erhӧre uns.
Kyrie / — Eleyson.
Christe / — Eleyson.
Kyrie Eleyson / — Amen.

Ein Gebet auff die Litaney.

HERR handele nicht mit uns nach unsern Sünden.
Und vergelte uns nicht nach unser Missethat.

Oder:

Wir haben gesündiget mit unsern Vätern.
Wir haben mißgehandelt und sind Gottloß gewesen.

HERR Allmächtiger GOtt / der du der Elenden Seufftzen nicht verschmähest / und der betrübten Hertzen Verlangen nicht verachtest / sihe doch an unser Gebet / welches wir zu dir in unser Noth fürbringen / und erhӧr uns gnädiglich / daß alles so beyde vom Teuffel und Menschen wieder uns strebet / zu nichte / und nach dem Rath deiner Güte zertrennet werde / auff daß wir von aller Anfechtung unversehret / Dir in deiner Gemeine dancken / und dich allezeit loben / durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren / Amen.

Ein ander Gebet.

Deß HERRN Zorn wäret ein Augenblick.
Und Er hat Lust zum Leben.

Oder:

Ruff mich an (spricht der HErr) in der Zeit der Noth.
So wil ich dich erretten / so solst du mich preisen.

Gebet.

HERR GOtt Himlischer Vater / der Du nicht Lust hast an der armen Sünder Tod / lässest sie auch nicht gerne verderben / sondern wilt / daß sie bekehret werden / und leben / Wir bitten Dich hertzlich / Du woltest die wolverdiente

Straffe

Erhör uns lieber HErre G.

Erhör uns lieber HErre G.

Erbarm dich über uns.

Erbarm dich über uns.

Verleyh uns steten Frid.

Erhöre uns.
Kyrie eleyson.
Christe eleyson.
Amen.

Litaney.
Sünden.

gewesen.
n Seufftzen nicht versch
rachtest/ sihe doch an mi
en/ und erhör uns gnäd
r uns strebet/ zu nicht
daß wir von aller Anfec
dich allezeit loben/ durch
n.

Noth.

st hast an der armen S
ndern wilt/ daß sie beke
Du woltest die wahre

Straff unser Sünde gnädiglich abwenden/ und uns hinfort zu bessern/ deine Barmhertzigkeit mildiglich verleyhen/ umb JEsu Christi unsers HErrn willen/ Amen.

Ein ander Gebet.

Hilff uns GOtt unsers Heils/ umb deines Namens willen.
Errette uns und vergib uns unser Sünde umb deines Namens willen.

HERR GOtt Himlischer Vater/ du weissest/ daß wir in mancher und grosser Fahr/ für Menschlicher Schwachheit nicht mögen bleiben/ verleyhe uns beyde an Leib und Seele Krafft/ daß wir alles so uns umb unser Sünde willen quület/ durch deine Hülffe überwinden umb JEsu Christi deines Sohns/ unsers HErren willen/ Amen.

Man soll auch/ so offt man wil/ und es von Nöthen/ für gemeinen Fride/ das deutsche Da pacem singen.

Verleyh uns Frieden gnädiglich/ HErr GOtt zu unsern Zeiten/ es ist doch ja kein ander nicht/ der für uns köne streiten/ denn du unser GOtt alleine.

GOtt gib Fried in deinem Lande.
Glück und Heil zu allem Stande.

HERR GOtt Himlischer Vater/ der du heiligen Muth/ guten Rath/ und rechte Werck schaffest/ gib deinen Dienern Friede/ welchen die Welt nicht kan geben/ auff daß unsere Hertzen an deinen Geboten hangen/ und wir unser Zeit/ durch deinen Schutz still und sicher für Feinden leben/ durch JEsum Christum deinen Sohn/ unsern HErren/ Amen.

Von dem Begräbnüß der Toden.

JN Städten sollen die Leichen/ so zu begraben/ ehrlich durch den Schulmeister und Schüler/ auch etzliche Kirchendiener/ (so mans begehrt) geleitet werden/ nach Gelegenheit deßgleichen auff den Dörffern/ durch den Pfarrer und Kirchner/ in beyseyn etzlicher Nachbaren. Und soll solch Begräbnüß ehrlich gehalten werden zu ehren und zu bekennen die Aufferstehung von den Toden/ welches der Christen höchster/ endlicher und gewisser Trost ist.

Wo man Schüler hat/ lasse man sie erstlich ein Lateinisch Responsorium singen/ als/ Si bona suscepimus.

Darnach singe das Volck mit ihnen etliche deutsche Gesänge/ als/ Aus tieffer Noth. Mitten wir im Leben sind. Und bey dem Grabe/ den Gesang/ deß heiligen Simeonis/ Mit Fried und Freud/ etc. Item (so man Zeit hat) Wir gläuben alle an einen GOtt.

Nachdem die Leiche/ mit Beleitung der Kirchendiener/ und des Volcks/ auff den Kirchhoff getragen/ und das Volck sich in die Kirche versamlet/ soll der Kirchendiener nachfolgender Predigten eine verlesen/ Oder da es besonders von ihme begehret/ sonst eine Christliche/ gebührliche/ und dem gegenwärtigen Handel gemesse Predigt thun/ und mit folgender Collect beschliessen.

ALLmächtiger GOtt der du durch den Tod deines Sohns/ die Sünde und Tod zu nichte gemacht/ und durch sein Aufferstehung/ Unschuld und ewiges Leben/ wiederbracht hast/ auff daß wir von der Gewalt deß Teuffels erlöset/ und durch die Krafft derselben Aufferstehung/ auch unsere sterbliche Leibe von den Toden zum Ewigen Leben aufferweckt sollen werden/ Verleyhe uns gnädiglich/ daß wir solches festiglich und von gantzem Hertzen gläuben/ und die fröliche Aufferstehung unsers Leibs mit allen Seligen erlangen mögen/ Durch denselbigen deinen Sohn/ JEsum Christum unsern HErrn/ Amen.

Kurtze gemeine Form etlicher Leich-Predigten.

Die Erste Leich-Predigt.

WIr haben uns in GOttes Namen / zur Begräbnüß eines Christlichen Mitglieds / bey einander versamlet / und nach dem die Christen / so sie zusammen kommen / alles zur Besserung sollen geschehen lassen / so wollen wir hören die Predigt S. Pauli / die er von den abgestorbenen Christen gethan hat / daß wir dardurch einen Göttlichen Trost im Leid / und Stärcke deß Glaubens in Todes-Nöthen / aus Gnaden deß Heiligen Geistes / empfangen.

Also schreibet S. Paulus in der ersten Epistel an die Thessalonicher / im vierdten Capitel.

Wir wollen euch lieben Brüder nicht verhalten / von denen / die da schlaffen / auff daß ihr nicht traurig seyd / wie die andern / die keine Hoffnung haben. Denn so wir gläuben / daß JEsus gestorben und aufferstanden ist / so wird GOtt auch die da entschlaffen sind / durch Jesum mit ihm führen / denn das sagen wir euch als ein Wort deß HErren / daß wir / die wir leben und überbleiben / in der Zukunfft deß HErrn / werden denen nicht vorkommen / die da schlaffen / denn Er selbst der HErr wird mit einem Feldgeschrey und Stimme deß Ertzengels / und mit der Posaunen GOttes ernieder kommen vom Himmel / und die Toden in Christo werden aufferstehen zu erst / darnach wir / die wir leben und überbleiben / werden zugleich mit denselbigen hingezuckt werden in den Wolcken / dem Herrn entgegen in der Lufft / und werden also bey dem HErrn seyn allezeit. So tröstet euch nun mit diesen Worten unter einander.

DAs ist S. Pauli Predigt von den abgestorbenen Christen / welche wir nicht als Menschen-Traum / sondern als das rechte / warhafftige Gottes Wort / auffnehmen / und dardurch nicht allein / in unserer guten Freund Absterben / Trost erholen / sondern auch uns selbs auff den Tod rüsten und zubereiten sollen.

Denn wiewol die weisen und klugen Leute mancherley Trost und Erquickung gegen dem Tod aus Menschlicher Vernunfft / erdacht haben / und sprechen: Der Tod sey eine gemeine Schuld der Natur und Erlösung von aller Mühseligkeit dieser Welt / jedoch / so wil solch Menschlich Flickwerck in den rechten Todesnöthen nicht helffen / und befindet sich daß sie wol bey gesundem Leibe feine Gedancken haben / aber sie können und mögen in der rechten Noth und Anfechtung deß Todes nicht beständig seyn / denn welcher dem Tode recht unter die Augen sihet / der wird erfinden / daß er sey wie Paulus sagt / eine Besoldung der Sünden. Es sagt auch Moses / dein Zorn macht / daß wir so vergehen / und dein Grim / daß wir so plötzlich dahin müssen / denn unsere Missethat stellest du für dich / unsere unerkandte Sünde ins Licht / für deinem Angesicht / darumb fahren alle unsere Tage dahin durch deinen Zorn / wir bringen unsere Jahr zu wie ein Geschwätz.

Nun ist GOtt der Sünden also feind / daß Er sie nicht allein zeitlich / sondern auch ewiglich straffen wil / darumb hat Er den Menschen den Tod / aus billichen / gerechten Zorn / zu einer solchen Straffe auffgeleget / daß er durch den Tod / nicht allein das leibliche Leben / sondern auch die Ewige Seligkeit / verlieren / und der Verdamnüß ewiglich zugehörig seyn soll Sihe / also gar ist der Tod keine Erlösung von dem übel / wie zu zeiten die Menschliche Vernunfft ihr selbst fürmahlet / daß er vielmehr von der Sünden wegen ein Eingang ist zu allem ewigen Ubel.

Wir sollen aber solch Wissen / Erkäntnüß und Gedancken / von dem Tod haben / nicht dieser Ursach halben / daß wir darob verzagen / und an unserm rechten Heil /

Heil/ wie die unglaubigen Heyden und die verruchten/ Gottlosen Menschen / verzweifeln / sondern daß wir dadurch bewegt und gedrungen werden/ JEsum Christum unsern Heiland/ aus seinem heiligen Evangelio/ durch den Glauben / zu suchen / und an ihm die Erlösung von dem Tode zu erholen.

Denn wiewol der Tod/ ausserhalb unsers HErrn Christi/ bringt gewißlich mit ihm/ von wegen der Sünden / die ewige Verdamnüß / jdoch/ nachdem Christus nie keine Sünde gethan/ und den Tod/ seiner Person halben/ gantz unschuldiglich auff sich genommen/ so hat der Tod keine Gerechtigkeit zu Ihm gehabt / darumb hat er Ihn auch nicht behalten noch verderben mögen / sondern Ihn wiederumb frey und ledig von sich geben müssen. Denn als Er am Creutz gestorben/ und hernach begraben/ ist Er am Dritten Tage von den Toden mit grosser Herrlichkeit aufferstanden/ hat auch seine Aufferstehung nicht allein mit Kundschafft der Engeln/ und mit eigener Erscheinung vor seinen Jüngern / sondern auch mit seiner Himmelfarth und wunderbarlicher Sendung deß Heiligen Geists / auch viel andern unzelbarlichen Wunderwercken/ so warhafftig und klärlich erwiesen / daß auff Erden nichts Gewissers allzeit ergangen ist.

Nun ist Er aber nicht allein von seiner Person wegen von den Toden aufferstanden / sondern nachdem Er mit seinem unschuldigen Tod unser Schuld und Sünde gebüsset / so ist GOtt allen denen / die an Christum gläuben / so gnädig worden/ daß Er ihnen allein nicht von Christi wegen die Sünde verzeihet / sondern lässet sie auch der Aufferstehung Christi geniessen/ und sie im Tode zu dem Ewigen Leben erhalten.

Denn welcher auff unsern HErrn Christum vertrauet/ der wird Christo durch den Glauben solcher gestalt zugethan/ daß er Ihm/ als ein Gliedmaß eingeleibt wird. Euer Leibe / spricht Paulus / sind Glieder Christi. Und abereinmal/ GOtt hat Christo alle Ding unter seine Füsse gethan/ und hat Ihn gesetzt zum Häupt der Kirche/ über alles/ welche da ist sein Leib / und die Fülle deß/ der alles in allem erfüllet.

Dieweil denn das Häupt der Kirchen/ JEsus Christus/ dem Tod durch die Aufferstehung in das rechte und Ewige Leben und Seeligkeit entrunnen ist/ so ist es nicht müglich/ daß ein Christlich Glied/ ihm durch den Glauben eingeleibt/ dahinden bleiben möge/ sondern es sey gestorben oder begraben / verwesen oder verfaulet/ so muß es zu seiner Zeit/ durch die Aufferstehung herfür / und mit Christo die Ewige Seligkeit besitzen/ daher auch die Toden nicht tod / sondern schlaffend genant werden/ Denn/ so wir gläuben/ spricht Paulus / daß JEsus gestorben und Aufferstanden ist/ so wird GOtt auch die da entschlaffen seyn/ durch JEsum mit ihm führen. Und zu den Philippern: Unser Wandel ist im Himmel/ von dannen wir auch warten deß Heilands JEsu Christi deß HErrn/ welcher unsern nichtigen Leib verklären wird/ daß er ähnlich werde seinem verklärten Leibe / nach der Wirckung/ damit er kan auch alle Ding ihm unterthänig machen.

Und zu mehrer Versicherung lehret uns der heilige Apostel nicht allein / daß die Erlösung von dem Tod/ und die Aufferstehung zur Ewigen Freud/ an den Gläubigen gewiß sey/ sondern auch welchergestalt und mit was grosser Majestät solches geoffenbaret werde/ denn er spricht: Das sagen wir euch/ als ein Wort deß HERRN; Es sind nicht Menschen-Träume oder Fabeln/ sondern/ es ist GOttes Wort/ und müste ehe Himmel und Erden zergehen / ehe ein Tittel oder das Geringst darvon verfallen solt. Das ist ja das warhafftige / ewige / beständige GOttes Wort / daß wir / die wir leben und überbleiben in der Zukunfft deß HErrn/ werden denen nicht vorkommen / die da schlaffen. Denn der HErr selbs wird mit einem Feldgeschrey und Stimme deß Ertz-Engels / und mit der Posaunen GOttes (das ist) mit solchem Pracht / Herrlichkeit und Majestät/

dergleichen auff Erden nie gesehen noch erhöret ist / ernieder kommen / und die Todten in Christo werden aufferstehen zu erst / und darnach wir / die wir leben und überbleiben / werden zugleich mit denselben hingezuckt in den Wolcken / dem HErren entgegen in der Lufft / und werden also bey dem HErren seyn allezeit.

Nachdem nun unser lieber Freund / mit deß Leiche wir gangen sind / in JEsum Christum getaufft / das Evangelion Christi geliebet / und seinen Glauben durch Empfahung deß Abendmals gestärckt und bekannt / auch in der Christlichen Bekäntnüß seinen Abschied genommen / so sind wir tröstlicher unzweifelhafftiger Hoffnung / GOtt habe ihm umb Christi willen alle seine Sünde vergeben / ihn zu Gnaden auff genommen / und in seines lieben Sohns JEsu Christi Tod und Aufferstehung eingewickelt / daß er werde / wann nun die Posaune deß Ertzengels klingen wird / gar frölich in einem Augenblick aus der Gruben Christo entgegen fahren / auch mit allen heiligen frommen Christen das Himmelreich besitzen / und die ewige Seligkeit haben.

Darumb sollen wir von seinetwegen unserm HErrn und GOtt fleißig dancken / und bitten / daß Er uns auch wolle rechte Erkäntnüß Christi / durch den Heiligen Geist / verleyhen / damit wir den Tod überwinden / und im Tode zum rechten Ewigen Leben erhalten werden / durch JEsum Christum / unsern HErrn / Amen.

Ein ander Predigt.

Nach dem dann der Allmächtige GOtt / abermal unserer lieben Freund einen mit Gnaden aus dieser Welt erfordert / und zu sich genommen / wir auch zu desselben Begräbnüß in GOttes Namen / aus Christlicher Lieb versamlet seyn / so wollen wir zu unserm Trost und Heil das Evangelium von Lazaro / den Christus von Todten hat aufferweckt / hören / und schreibet der Evangelist Johannes im eilfften Capitel also:

Martha sprach zu JEsu: HErr / wärest du hier gewesen / mein Bruder wäre nicht gestorben / Aber ich weiß auch noch / daß was du bittest von GOtt / das wird Er dir geben. JEsus spricht zu ihr: Dein Bruder soll aufferstehen. Martha spricht zu ihm: Ich weiß wol / daß er aufferstehen wird in der Aufferstehung am Jüngsten Tage. JEsus sprach zu ihr / Ich bin die Aufferstehung und das Leben / wer an mich gläubt / der wird leben / ob er gleich stürbe / und wer da lebet und gläubet an mich / der wird nimmermehr sterben. Gläubst du das? Sie spricht zu ihm: HErr / ja ich gläube / daß du bist Christus der Sohn GOttes / der in die Welt kommen ist.

In diesem Evangelio verheisset Christus Marthen / ihr Bruder Lazarus soll wiederumb vom Tode erstehen / hat ihn hernach / als er bereit vier Tage im Grab gelegen / vom Tod aufferweckt.

Nun hat Christus mit solchem grossen Wunderwerck nicht zuverstehen geben wollen / als solt ein jeglicher nach vier Tagen seines Todes / wiederumb / gleich wie Lazarus vom Tod / in dieses leiblich und zergängliche Leben aufferstehen / sondern Er hat hiemit wollen versichern und bestätigen die Warheit seines Evangelions / welches Er auch hierinn mit wenig Worten / in eine kurtze Summa gefast / und gesagt: Ich bin die Aufferstehung und das Leben / wer an mich gläubt / der wird leben / ob er gleich stürbe / und wer da lebt und gläubt an mich / der wird nicht sterben ewiglich.

Denn wiewol der Tod / von der Sünde wegen / einen sehr heßlichen und grausamen Anblick hat / und nach seiner Art / die ewige Verdammnüß mit bringt / jedoch

Jedoch weil Christus die Sünde gebüsset hat/ und dem Tod/ durch sein Aufferstehung entrunnen ist/ so hat Er dem Tode seine Krafft und Gewalt also gar genommen/ daß ein jeglicher/ der an Ihn gläubt/ und seinen Leib/ als ein Gliedmaß/ durch den Glauben zugethan wird/ soll im Tode gehalten werden/ und durch den Tod zu dem Ewigen Leben eingehen. S. Paulus spricht: Christus ist von Toden aufferstanden/ und der Erstling worden unter denen/ die da schlaffen/ Sintemal durch einen Menschen der Tod/ und durch einen Menschen die Aufferstehung der Toden kömt; Denn gleich wie sie in Adam alle gestorben/ also werden sie in Christo alle lebendig gemacht werden/ ein jeglicher aber in seiner Ordnung. Der Erstling Christus/ darnach die Christum angehören/ wenn Er kommen wird. Darumb soll der Tod denen/ die in dem Leib Christi/ durch den Glauben verfast seyn/ nicht für ein solchen Tod gehalten werden/ daß er verderblich und verdamlich sey/ sondern der für GOtt köstlich geacht werde/ und von Christo zu einem Eingang deß rechten Lebens und ewiger Herrligkeit geweyhet und geheiliget worden sey. Denn ob wol der Leib in der Erden/ von der Menschen Augen vergeht und verfaulet/ so erhält doch der Allmächtige GOtt das Leben/ und gleich wie das Körnlein/ so geseet wird/ vorhin in der Erden erstirbt/ und hernach Frucht bringt/ also hat auch GOtt verordnet/ daß der verwesene Leib deß Menschen wiederumb gewißlich herfür zu dem Leben kommen soll.

Und ist die Göttliche/ ewige Warheit/ daß eben dieser Leib wiederumb vom Tod/ durch die Krafft GOttes/ aufferstehen wird/ aber es werden ihm nicht mehr die leiblichen Mängel und Gebrechen anhangen/ sondern er wird begabet mit grösserer Herrligkeit/ die kein Mensch durch eigene Vernunfft ergreiffen kan. Der heilig Paulus spricht: Es wird geseet verweßlich/ und wird aufferstehen unverweßlich. Es wird geseet in Unehr/ und wird aufferstehen in Herrligkeit. Es wird geseet in Schwachheit/ und wird aufferstehen in Krafft. Es wird geseet ein natürlicher Leib und wird aufferstehen ein Geistlicher Leib. Und bald hernach: Der erste Mensch ist von der Erden und irrdisch/ der ander Mensch ist der HErr vom Himmel/ welcherley der Irrdisch ist/ solcherley sind auch die Irrdischen/ und welcherley der Himlisch ist/ solcherley sind auch die Himlischen. Und wie wir getragen haben das Bild der Irrdischen/ also werden wir auch tragen das Bild deß Himmlischen. Auch schreibet der Evangelist Johannes also: Wir sind nun Kinder GOttes/ und ist noch nicht erschienen/ das wirs sind/ Wir wissen aber wenn Er erscheinen wird/ daß wir ihm gleich seyn werden/ denn wir werden ihn sehen/ wie Er ist.

Dieweil denn uns so grosse überschwengliche Herrlichkeit in Christo JEsu zubereitet ist/ ob wir wol unser Frömkeit halben gegen GOtt unwürdig sind/ aber doch von wegen JEsu Christi/ an den wir gläuben/ nichts gewissers/ denn die Erlösung vom Tod/ und Aufferstehung zu der Ewigen Seligkeit haben/ so sollen wir solche herrliche Aufferstehung auch in diesem zeitlichen Leben an uns durch den Heiligen Geist fruchtbar seyn lassen/ daß wir von der Sünden aufferstehen und einen unsträfflichen Wandel führen/ damit wir nicht mit den Ungläubigen verzagen und zittern/ sondern mit frölichen Gewissen auff die Zukunfft unsers lieben HErren JEsu Christi warten können.

Und nach dem unser lieber Freund/ mit deß Leiche wir gegangen sind/ in unsern HErrn JEsum Christum getaufft/ und JEsum Christum für seinen einigen/ rechten Heiland/ bekannt hat/ so sind wir guter ungezweifelter Hoffnung/ er sey auch in den Tod und aufferstehung JEsu Christi verfasset/ daß er in Christo hab Verzeihung aller seiner Sünde/ und empfahe mit Christo/ und allen Heiligen/ das Erb und Freude deß Ewigen Lebens. Darum sollen wir seinet halb/ unsern Herrn GOtt dancken/ und bitten/ daß Er uns auch in rechter Erkäntnüß Christi erhalte/ und seine Aufferstehung an uns kräfftig/ im Leben und Tod/ erscheinen lasse/ das helff uns GOtt/ Amen.

Ein ander Predigt / an eines jungen Gesellen oder Tochter Leiche.

WIr haben uns itzt zu eines jungen Menschen Begräbnüß in GOttes Namen / aus Christlicher Lieb und Mitleiden / versamlet / und weil wir nichts Nützlichers noch Tröstlichers schaffen können / denn uns in GOttes Wort zu üben / auch unsers HErrn Christi Lehr und Wunderwerck zu bedencken / so wollen wir hören das heilige Evangelion / das der Evangelist Lucas im siebenden Capitel beschrieben hat.

Es begab sich / daß JEsus ging in eine Stadt / mit Namen Nain / und seiner Jünger gingen viel mit Ihm / und viel Volcks. Als Er aber nahe an das Stadtthor kam / sihe / da trug man einen Toden herauß / der ein einiger Sohn war seiner Mutter / und sie war eine Wittwe / und viel Volcks aus der Stadt ging mit ihr / und da sie der HErr sahe / jammerte ihn derselbigen / und sprach zu ihr: Weine nicht / und trat hinzu / und rühret den Sarg an / und die Träger stunden. Und Er sprach: Jüngling / ich sage dir / stehe auff / und der Tode richtet sich auff und fing an zu reden / und Er gab ihn seiner Mutter.

Ists aber eine Tochter / so lese man das folgend Evangelion.

So wollen wir hören das Evangelion / das der heilige Evangelist Matthæus im neundten Capitel schreibet.

Es kam zu JEsu der Obersten einer / und fiel für ihm nieder / und sprach: HErr / meine Tochter ist itzt gestorben / aber komm und lege deine Hand auff sie / so wird sie lebendig. JEsus stund auff / und folget ihm nach / und seine Jünger. Als Er nun in deß Obersten Hauß kam / und sahe die Pfeiffer / und das Getümmel deß Volcks / sprach Er zu ihnen: Weichet / denn das Mägdlein ist nicht tod / sondern es schläfft / und sie verlacheten Ihn. Als aber das Volck ausgetrieben war / ging Er hinein / und greiff sie bey der Hand / da stund das Mägdlein auff und das Gerücht erschall in das gantze Land.

IN diesem Evangelio wird uns ein groß und herrliches Wunderwerck fürgehalten / daß Christus ein junges Mensch von Toden aufferwecket hat. Nun hat Christus hiemit nicht anzeigen wollen / daß die Toden allwege / für und für solten / ehe sie begraben würden / wiederumb zu diesem leiblichen / elenden und sterblichen Leben kommen / sondern daß Er damit die Wahrheit seines Evangelions / und desselben ewigen / himlischen Güter geniessen solten / und nach dem / neben den Alten / auch die Jungen sterben / so ist zu bedencken / daß solches nicht ohngefehr / sondern mit wolbedachten Rath GOttes geschicht / denn es wil uns GOtt hiemit die Ungewißheit der Länge unsers Lebens für die Augen bilden / und uns ermahnen / daß wir kein Jahrloß / unbesonnen Leben führen / sondern weil weder Heil noch Seligkeit ohne CHRISTO erfunden wird / uns bey zeit zur rechten Erkäntnüß Christi und Christlichen Gehorsam bereiten. So wil auch GOtt / wie groß und schwer die Erbsünde sey / aus der Jungen Tod uns zu erkennen geben / denn wiewol in dem Absterben eines Jungen / das noch nicht so viel als ein Alter / äusserlich gesündiget / grössere Hoffnung der Seligkeit / nach Menschlichen Wahn / empfangen wird / iedoch sind die jungen in diesem Fall / nicht nach Menschlichem / sondern nach Göttlichem Ansehen zu urtheilen / und ist keines wegs zu achten / daß sie die Seeligkeit von wegen ihrer eigenen Unschuld überkommen / denn nachdem die Jungen / gleich wie die Alten / mit dem Tod / der da ist eine Besoldung der Sünden /

den/ überfallen werden/ so ist es ein öffentliche Kundschafft/ daß sie auch mit der Sünde beschweret/ und in den Spruch/ den der heilige Paulus zu den Römern am fünfften schreibt/ verfasset seyn/ durch einen Menschen ist die Sünde kommen in die Welt/ und der Tod durch die Sünde/ und ist also der Tod durch alle Menschen gedrungen/ dieweil sie alle gesündiget haben. Es lässet sich auch bey zeit die Sündliche Art mit mancherley Untugend in der Jugend sehen/ darumb soll man nicht gedencken/ daß die Jungen/ von wegen ihrer eigenen Unschuld/ die Seligkeit erwerben/ sondern gleich wie die Alten haben allein ihre Seligkeit aus der einigen Unschuld unsers lieben HErren JEsu Christi/ den sie mit dem Glauben haben angenommen/ also/ sollen die Jungen seelig werden/ so müssen sie allein der Unschuld JEsu Christi geniessen/ denn es ist ausserhalb Christi kein ander Nam/ wie Petrus sagt/ den Menschen gegeben/ darinn wir sollen selig werden. Nun sind die Jungen unserem HERRN Christo durch die Tauffe solchergestalt eingeleibt/ daß sie mit Christo Gliedmaß werden/ und die Gerechtigkeit zu allen seinen Gütern bekommen haben/ denn S. Paulus spricht: Wie viel euer getaufft sind/ die haben Christum angezogen/ und gleich wie in Christo kein Unterscheid der Person/ deß Knechts oder Herrens/ deß Manns oder Weibs also ist auch in Christo kein Unterscheid der Jungen oder Alten/ sondern wir sind allzumahl einer in CHRISTO.

Es hat aber Christus durch seinen Tod erworben die Verzeihung der Sünden/ und ist vom Tod aufferstanden/ derhalben ists gewiß/ daß auch die Jungen/ so in JEsum Christum getaufft/ haben die Verzeihung der Sünden/ und werden nicht im Tod verderben/ sondern von dem Tod zu ewiger Seeligkeit in Christo JEsu aufferstehen. S. Paulus spricht: Sind wir mit Christo durch die Tauff in Tod begraben/ und sambt ihm zu gleichem Tod gepflantzet/ so werden wir auch der Aufferstehung gleich seyn.

Dieweil denn dieser junger Mensch/ mit deß Leiche wir gegangen/ in dem Namen JEsu Christi getaufft/ und in Christlicher Lehr aufferzogen ist/ hat auch JEsum Christum für seinen Heiland bekant/ und seinen Glauben/ durch Empfahung des heiligen Nachtmals/ öffentlich erwiesen/ so sind wir gantz tröstlicher ungezweifelter gewisser Zuversicht/ sein Tod sey ihm kein Tod/ sondern allein ein Schlaff in JEsu Christo/ von welchem es zu seiner Zeit/ zum Erbtheil deß Himmelreichs/ gewißlich aufferwecket werde.

Darum sollen wir unserem HERRN GOtt/ für solche seine Gutthat danckbar sein/ und bitten/ daß Er uns lehre/ wie der Psalm saget/ zu bedencken/ daß unser Leben kurtz sey/ dahin fahren wir wie ein Strom/ und sey wie das Gras/ daß da frühe blüht/ aber bald welck/ und deß Abens abgehauen wird/ und verdorret/ damit wir uns bey zeit zu der Besserung unsers Lebens bekehren/ einen Göttlichen Wandel in der Furcht GOttes führen/ und in dem Tod zu der ewigen Seeligkeit erhalten werden/ durch JEsum Christum unsern HErrn/ Amen.

Collecten und Gebet/ auff die Sontage und Festen/ deßgleichen auff die Begräbnüß/ und sonsten gemeine Collecten zur Metten und Vesper.

Auff den Sonnabend zur Vesper.

ALlmächtiger HErr GOtt/ der du bist ein Beschützer aller die auff dich hoffen/ ohn welches Gnade niemand nichts vermag/ noch etwas für dir gilt/ laß deine Barmhertzigkeit uns reichlich wiederfahren/ auff daß wir durch dein heiliges Eingeben/ dencken was recht ist/ und durch deine Hülffe dasselbige vollbringen/ umb JEsu Christi deines Sohnes/ unsers HErrn willen.

Ein Andere/ auff den Sonnabend zur Vesper.

ALlmächtiger ewiger GOtt/ der du durch deinen Heiligen Geist die gantze Christenheit heiligest und regierest/ erhöre unser Gebet/ und gib uns gnädiglich/ daß sie mit allen ihren Gliedern in reinem Glauben/ durch deine Gnade dir diene/ umb JEsu Christi deines Sohns unsers HErrn willen.

Auff den Sonnabend zur Vesper/

Pro pace.

GOTT gieb Fried in deinem Lande:
Glück und Heil zu allem Stande.

HErr GOtt Himlischer Vater/ der du heiligen Muth/ guten Rath und rechte Werck schaffest/ gib deinen Dienern Fried/ welchen die Welt nicht kan geben/ auff daß unsere Hertzen an deinen Geboten hangen/ und wir unsere Zeit durch deinen Schutz stille und sicher für Feinden leben/ durch JEsum Christum deinen Sohn/ unsern HErren.

Ein Andere/ pro pace.

ALlmächtiger ewiger GOtt/ ein HErr Himmels und der Erden/ durch welches Geist alle Ding regieret/ und durch welches Versehung alle Ding verordnet werden/ der du bist ein GOtt des Friedes/ wir bitten dich hertzlich/ du wollest uns mit deinem Göttlichen Friede und einigkeit begnaden/ daß wir in rechter Furcht/ zu Lob und Preiß deines Namens/ dir allezeit dienen/ durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Auff den Sontag zu Morgen/ nach der Metten.

ALlmächtiger ewiger GOtt der du uns gelehret hast/ in rechtem Glauben zu wissen und bekennen/ daß du in dreyen Personen gleicher Macht und Ehren/ ein einiger ewiger GOtt/ und dafür anzubeten bist/ wir bitten dich/ du wollest uns bey solchem Glauben allezeit fest erhalten/ wieder alles das dargegen uns mag anfechten/ der du lebest und regirest von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Ein andere auff den Sontag nach der Metten.

ALlmächtiger ewiger GOtt/ der Du durch deinen Sohn Vergebung der Sünden/ Gerechtigkeit und ewiges Leben uns hast verheissen/ wir bitten dich/ du wollest durch deinen Heiligen Geist unsere Hertzen also führen und erwecken/ daß wir solche Hülffe durch tägliches Gebet/ und sonderlich in aller Anfechtung/ bey ihm suchen/ und durch einen rechten festen Glauben auff seine Zusagung und

und Wort/ gewiß finden und erlangen / durch denselbigen deinen Sohn unsern HERRN JEsum Christum/ der mit Dir und dem Heiligen Geist lebet und regieret in Ewigkeit.

Auff den Sontag zur Vesper.

HERR GOtt Himlischer Vater / wir bitten dich / du wollest durch deinen Heiligen Geist / uns also regieren / und führen / daß wir mit gantzem Hertzen dein Wort hören und annehmen / und den Sabbath recht heiligen / damit wir durch dein Wort auch geheiliget werden / auff JEsum Christum deinen Sohn all unser Vertrauen und Hoffnung setzen / und darnach unser Leben nach deinem Wort auch bessern / für allem Ergernüß uns hüten / biß wir durch deine Gnade in Christo ewig selig werden / durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErrn.

Ein Andere auff den Sontag zu der Vesper.

WJr dancken dir HERR GOtt Himlischer Vater von grund unsers Hertzens / daß du uns dein heiliges Evangelion gegeben / und dein Väterliches Hertz hast erkennen lassen / Wir bitten deine grundlose Barmhertzigkeit / du wollest solch selig Liecht deines Worts uns gnädiglich erhalten / und durch deinen Heiligen Geist unsere Hertzen so leiten und führen / daß wir nimmermehr darvon abweichen / sondern fest daran halten / und endlich dadurch selig werden / durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Auff den Montag zu Morgen.

WJr dancken dir HERR GOtt Himlischer Vater / durch JEsum Christum deinen lieben Sohn / daß du uns diese Nacht für allem Schaden und Fahr behütet hast / und bitten dich / du wollest uns diesen Tag auch behüten / für Sünden und allem Ubel / daß dir all unser Thun und Leben gefalle / denn wir befehlen uns / unsere Leibe und Seelen / und alles in deine Hände / dein heiliger Engel sey mit uns / daß der böse Feind keine Macht an uns finde / Umb desselbigen JEsu Christi deines Sohns unsers HERREN willen.

Ein Andere auff den Montag zu Morgen.

HERR GOTT Himlischer Vater / der du uns deinen Sohn geschenckt / und durch ihn uns vom Reich des Teuffels erlöset hast / wir bitten dich / du wollest uns bey deinem Wort erhalten / in aller Noth und Angst uns damit trösten / was wir dawider gethan / gnädiglich vergeben / durch deinen Heiligen Geist uns heiligen / und endlich selig machen / auff daß wir deine Gnade und Barmhertzigkeit in Ewigkeit rühmen und preisen mögen durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HERREN.

Auff den Montag zu der Vesper.

WJr dancken dir HErr GOtt Himlischer Vater / durch JEsum Christum deinen lieben Sohn / daß du uns diesen Tag gnädiglich behütet hast / und bitten dich / du wollest uns vergeben alle unsere Sünde / wo wir unrecht gethan haben / und uns diese Nacht auch gnädiglich behüten / denn wir befehlen uns / unser Leib und Seele / und alles in deine Hände / dein heiliger Engel sey mit uns / daß der böse Feind keine Macht an uns finde / umb desselbigen deines Sohnes JEsu Christi unsers HErren willen.

Ein

Ein Andere auff den Montag zur Vesper.

HERR GOtt Himlischer Vater/ der du aus Väterlicher Liebe gegen uns arme Sünder/ deinen Sohn uns geschencket hast/ daß wir an Ihn gläuben/ und durch den Glauben sollen selig werden/ Wir bitten dich/ gib deinen Heiligen Geist in unsere Hertzen/ daß wir in solchem Glauben biß an unser Ende beharren/ und ewig selig werden/ durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Auff den Dinstag zu Morgen.

HERR GOtt Himlischer Vater/ von dem wir ohn unterlaß allerley Gutes gar überflüßig empfangen/ und täglich für allem Ubel gnädiglich behütet werden/ Wir bitten Dich/ gib uns durch deinen Geist solches alles in rechtem Glauben zu erkennen/ auff daß wir für deine milde Güte und Barmhertzigkeit hie und dort Dir ewiglich dancken und dich loben/ durch JEsum Christum deinen lieben Sohn unsern HErren.

Ein Andere auff den Dinstag zu Morgen.

HERR GOtt Himlischer Vater/ der du deinen Sohn/ unsern HErrn JEsum Christum in diese Welt gesandt hast/ daß er deß Teuffels Tyranney wehren/ und uns arme Menschen wieder solchen argen Feind soll schützen/ wir bitten dich/ du wollest uns für Sicherheit behüten/ und in aller Anfechtung durch deinen Heiligen Geist/ nach deinem Wort zu wandeln/ gnädiglich erhalten/ daß wir biß an das Ende für solchem Feinde befriedet bleiben/ und endlich ewig selig werden mögen/ durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum unsern HErrn.

Auff den Dinstag zu der Vesper.

ALlmächtiger HErr GOTT Vater/ wir bitten dich/ du wollest unserer Sünde gnädiglich verschonen/ und wiewol wir ohn unterlaß sündigen/ und wol eitel Straffe verdienen/ so verleihe doch gnädiglich/ daß das ewige wolverdiente Verderben von uns abgewandt/ zu steuer und hülffe unserer Besserung geendert werde/ umb JEsu Christi deines lieben Sohnes unsers HErren willen.

Ein Andere auff den Dinstag. zu der Vesper.

ALlmächtiger HErre GOtt/ wir bitten dich/ gib deiner Gemeine deinen Geist und Göttliche Weißheit/ daß dein Wort unter uns lauffe und wachse/ mit aller Freudigkeit wie sichs gebühret/ geprediget/ deine Christliche Gemeine dardurch gebessert werde/ auff daß wir mit beständigem Glauben dir dienen/ und im Bekäntnüß deines Namens biß an unser Ende verharren/ durch JEsum Christum deinen lieben Sohn/ unsern HErrn.

Auff die Mitwoch zu Morgen.

HERR GOtt Himlischer Vater/ du weissest daß wir in so grosser Fahr/ für Menschlicher Schwachheit nicht mögen bleiben/ verleihe uns beyde an Leib und Seele Krafft/ daß wir alles so uns umb unser Sünde willen quälet/ durch deine Hülffe überwinden/ umb JEsus Christus deines Sohns unsers HErren willen.

Ein

Ein Andere auff die Mittwoche.

ALlmächtiger barmhertziger GOtt/ wir bitten dich hertzlich/ du wollest unsern Glauben in uns stärcken/ daß wir in deinem Gehorsam wandeln/ und das Ende deß Glaubens/ welches da ist der Seelen Seligkeit/ darvon bringen/ umb JEsu Christi deines Sohns unsers HErren willen.

Auff die Mittwochen zu der Vesper.

HErr GOtt Himlischer Vater/ wir bitten dich/ du wollest deinen Heiligen Geist in unsere Hertzen geben/ uns in deiner Gnade ewig zu erhalten/ und in aller Anfechtung zu behüten. Wollest auch allen Feinden deines Worts/ umb deines Namens Ehre willen wehren/ und deine arme Christenheit allenthalben gnädig befrieden/ durch JEsum Christum deinen lieben Sohn unsern HERREN.

Ein Andere/ auff die Mittwoche zur Vesper.

ALlmächtiger HErre GOtt/ der du bist ein Trost der Traurigen/ und eine Stärcke der Schwachen/ laß für dein Angesicht kommen die Bitte aller die in Bekümmernüß und Anfechtung zu dir seufftzen/ daß sie deine gnädige Hülffe in aller Noth empfinden/ durch JEsum Christum deinen lieben Sohn unsern HErren.

Auff den Donnerstag zu Morgen.

HErr GOtt Himlischer Vater/ der du nicht Lust hast an der armen Sünder Tod/ lässest sie auch nicht gerne verderben/ sondern wilt/ daß sie bekehret werden/ und leben/ wir bitten dich hertzlich/ du wollest die wolverdiente Straffe unserer Sünden gnädiglich abwenden/ und uns hinfort zu bessern/ deine Barmhertzigkeit mildiglich verleihen/ umb JEsu Christi deines lieben Sohns unsers HErren willen.

Auff den Donnerstag zu der Vesper.

ALlmächtiger ewiger GOtt/ ein Beschützer aller die auff dich hoffen/ mehre über uns deine Barmhertzigkeit/ auff daß/ so du unser Regierer und Führer bist/ wir dermassen durch die zeitlichen Güter wandeln/ daß wir die Ewigen nicht verlieren/ umb JEsu Christi deines lieben Sohns unsers HErren willen.

Ein Andere auff den Donnerstag zur Vesper.

HErrGOtt Himmlischer Vater/ wir bitten dich/ du wollest uns den Geist der Warheit und deß Friedens verleihen/ auff daß wir von gantzen Hertzen was dir gefält erkennen/ und dem mit allen Kräfften allein nachfolgen mögen/ durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Auff den Freytag zu Morgen.

HErr Allmächtiger GOtt/ der Du der Elenden Seufftzen nicht verschmähest/ und der betrübten Hertzen Verlangen nicht verachtest/ sihe doch an unser Gebet/ welches wir in unsern Nöthen für dich bringen/ und erhöre uns gnädiglich/ daß alles so beyde von Teuffel und Menschen wider uns strebet/ zu nichte/ und durch den Rath deiner milden Güte zertrennet werde/ auff daß wir von aller Anfechtung unversehret/ dir in deiner Gemeine dancken/ und dich allezeit loben/ umb JEsu Christi deines lieben Sohns unsers HErren willen.

Ein Andere auff den Freytag zu morgen.

Barmhertziger ewiger GOtt/ der Du deines eigenen Sohnes nicht verschonet hast/ sondern für uns alle dahin gegeben/ daß Er unsere Sünde am Creutz tragen solte/ Verleihe uns/ daß unser Hertze in solchem Glauben nimmermehr erschrecke noch verzage/ durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Auff den Freytag zur Vesper.

Allmächtiger HErre GOtt/ gib uns den rechten warhafftigen Glauben/ und mehre denselbigen täglich in uns/ gib uns auch Liebe und Hoffnung/ damit wir Dir und unserm Nechsten nach deinem Wolgefallen mögen dienen/ durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Ein Andere auff den Freytag zur Vesper.

Allmächtiger ewiger GOtt/ der Du für uns hast deinen Sohn deß Creutzes Pein lassen leiden/ auff daß du von uns des Feindes Gewalt treibest/ Verleihe uns sein Leiden also zu betrachten/ daß wir Vergebung der Sünden dadurch erlangen/ und Jhm dafür ewiglich dancken mögen/ durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Auff den Sonnabend zu morgen.

Allmächtiger ewiger GOTT/ himmlischer Vater/ wir bitten Dich/ Du wollest dich deines Volckes gnädiglich erbarmen/ und uns an Leib und Seel regieren/ und schützen/ durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HERREN.

Ein andere auff den Sonnabend zu morgen.

Allmächtiger ewiger HErre GOTT/ der Du den Irrenden das Licht der Warheit lässest leuchten/ auff daß sie zu dem rechten Wege kommen mögen/ Verleihe allen denen so Christen genennet werden/ daß sie alles was diesem Namen zu wieder/ meiden/ und was ihm gemeß/ dem allein nachfolgen mögen/ durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Folgen die Collect von den Festen.

Jm Advent.

Lieber HERRE GOTT/ wecke uns auff/ daß wir bereit seyn/ wenn dein Sohn kömbt/ Jhn mit Freuden zu empfahen/ und Dir mit reinem Hertzen zu dienen/ Durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum unsern HERREN.

Hilff lieber HErre GOtt/ daß wir der neuen leiblichen Geburt deines lieben Sohnes theilhafftig werden/ und bleiben/ und von unser alten/ sündlichen Geburt erlediget werden/ durch denselbigen deinen lieben Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Ein Andere auff den Christag.

HERR GOtt himmlischer Vater/ wir dancken Dir deiner grossen Gnade und Barmhertzigkeit/ daß du deinen eingebornen Sohn in unser Fleisch kommen/ und durch ihn uns von Sünden und ewigem Tod gnädiglich hast helffen lassen/ und bitten dich/ erleuchte unsere Hertzen durch deinen Heiligen Geist/ daß wir für solche deine Gnade Dir danckbar seyn/ und derselben in allen Nöthen und Anfechtungen uns trösten/ durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HERREN.

Epiphanie.

Allmächtiger HErre GOtt/ der Du deinen eingebornen Sohn/ den Weisen durch den Stern geoffenbaret hast/ Wir bitten Dich/ Du wollest uns/ die wir durch den Glauben Ihn auch erkannt haben/ deine Göttliche Gnade verleihen/ daß wir uns mit gantzem Hertzen an Ihn/ als unsern einigen Heiland/ hangen/ durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Purificationis.

Allmächtiger ewiger GOtt/ wir bitten Dich hertzlich/ gib uns/ daß wir deinen lieben Sohn erkennen und preisen/ wie der heilige Simeon ihn leiblich in die Arme genommen/ und geistlich gesehen und bekannt hat/ durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Ein andere/ auff das Fest Purificationis.

HErr GOtt himlischer Vater/ der Du deinen Sohn uns zum Heiland bereitet hast/ daß Er der Heyden Licht/ und der Jüden Preiß seyn soll/ Wir bitten Dich/ erleuchte unsere Hertzen/ daß wir deine Gnade und Väterlichen Willen gegen uns in ihm erkennen/ und durch Ihn ewig selig werden/ durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Annunciationis.

HErr GOtt himlischer Vater/ wir dancken dir für deine unaussprechliche Gnade/ daß du uns arme Sünder bedacht/ deinen Sohn in unser Fleisch geschickt/ und umb unsern Willen hast lassen Mensch werden/ Wir bitten dich/ du wollest durch deinen Heiligen Geist unsere Hertzen erleuchten/ daß wir seiner Menschwerdung/ Leidens und Sterbens uns trösten/ Ihn für unsern HErrn und ewigen König erkennen und annehmen/ und durch Ihn/ mit dir und dem Heiligen Geist/ ewig leben und selig werden/ durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Auff den Grünen Donnerstag.

Wir dancken dir Allmächtiger HErre GOtt/ daß du uns durch den Leib und das Blut deines lieben Sohnes lässest erquicken/ und bitten dich/ daß du uns solches gedeyen lassest/ zu starckem Glauben gegen dir/ und zu brünstiger Liebe unter uns allen/ durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErrn.

Ein andere auff den Grünen Donnerstag.

Allmächtiger ewiger HErre GOtt/ der du uns bey deinem wunderbarlichem Sacrament/ deines Leidens zu gedencken/ und darvon zu predigen befohlen hast/ verleihe uns/ daß wir solch deines Leibes und Bluts Sacrament also mögen brauchen/ daß wir deine Erlösung in uns täglich fruchtbarlich empfinden/ der du lebest und regierest mit dem Vater und Heiligem Geist/ von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Auff den Karfreytag.

Allmächtiger ewiger HErre GOtt/ der du für uns deinen Sohn des Creutzes Pein hast lassen leiden/ auff daß du von uns des Feindes Gewalt treibest/ verleihe uns also zu begehen und zu dancken seinem Leiden/ daß wir dardurch der Sünden Vergebung/ und vom ewigen Tode Erlösung erlangen/ durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HERRN.

Ostern.

ALlmächtiger GOtt/ der du durch den Tod deines Sohnes die Sünde und Tod zu nichte gemacht/ und durch sein Aufferstehen/ Unschuld und ewiges Leben wiederbracht hast/ auff daß wir von der Gewalt des Teuffels erlöset/ in deinem Reich leben/ Verleihe uns/ daß wir solches von gantzem Hertzen gläuben/ und in solchem Glauben beständig dich allezeit loben und dir dancken/ durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Ein Andere/ auff den Ostertag.

HERR GOtt Hiũlischer Vater / der du deinen Sohn umb unserer Sünde willen dargeben/ und umb unser Gerechtigkeit willen aufferwecket hast/ wir bitten dich/ du wollest deinen Heiligen Geist uns schencken/ durch ihn uns regieren und führen/ in wahrem Glauben erhalten/ und für allen Sünden uns behüten/ und endlich nach diesem Leben/ uns zum ewigen Leben auch wieder aufferwecken/ durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Auff den Tag der Himmelfarth Christi.

ALlmächtiger HErre GOTT/ verleihe uns/ die wir gläuben/ daß dein ewiger Sohn/ unser Heiland sey heute gen Himmel gefahren/ daß auch wir mit Ihm geistlich/ im geistlichen Wesen/ wandeln und wohnen / durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Auff den Pfingsttag.

HERR GOtt lieber Vater / der du (an diesem Tage) deiner Gläubigen Hertzen/ durch deinen Heiligen Geist erleuchtet und gelehret hast / gib uns/ daß wir durch denselbigen Geist/ rechten Verstand haben/ und zu aller Zeit seines Trostes und Krafft uns freuen / durch deinen Sohn JEsum Christum unsern HERREN.

Ein Andere auff den Pfingsttag.

ALlmächtiger HErre GOtt / wir bitten dich / du wollest deinen Heiligen Geist in unsere Hertzen geben / daß derselbe uns nach deinem Willen regiere und führe/ und in allerley Anfechtung und Unglück uns tröste/ und in deiner Warheit wider allen Irrthumb uns leite/ auff daß wir im Glauben fest bestehen/ in der Lieb und allen guten Wercken zunehmen/ und endlich selig werden/ durch JEsum Christ deinen Sohn unsern HErren.

Trinitatis.

ALlmächtiger/ ewiger GOtt/ der du uns gelehret hast / im rechten Glauben zu wissen und bekennen/ daß du in dreyen Personen gleicher Macht und Ehren/ ein einiger/ ewiger GOtt/ uñ dafür anzubeten bist/ Wir bitten dich/ du wollest uns bey solchem Glauben allezeit fest erhalten/ wider alles/ das dargegen uns mag anfechten/ der du lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit/ Amen.

Am Tage Johannis des Täuffers.

HERR GOtt Hiũlischer Vater/ wir dancken dir von Hertzen/ für deine grosse Gnade/ daß du es bey der Predigt und Lehre des Gesetzes nicht hast bleiben lassen/ sondern den heiligen Johannem gesendet/ daß er auff Christum mit seinem Finger weiset/ Vergebung der Sünden/ Heiligkeit und Gerechtigkeit durch ihn zu erlangen/ Wir bitten dich/ du wollest durch deinen Heiligen Geist unsere Hertzen erleuchten/ daß wir der Anweisung Johannis gerne folgen/ und mit rechtem Glauben annehmen/ und endlich selig werden / durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErrn.

Visita-

Visitationis Mariæ.

Allmächtiger barmhertziger Vater / der du aus überschwenglicher Güte / die Jungfrau Maria und Mutter deines Sohns / Elisabeth zu grüssen / und Johannem den Täuffer / noch in Mutterleibe verschlossen / heimzusuchen / bewegt hast / Wir bitten dich / verleihe uns / daß wir auch durch deine Barmhertzigkeit mit deinem Heiligen Geist erfüllet / und von allem Ubel erlöset / und deiner gnadenreichen Heimsuchung nimmermehr vergessen / durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren.

Am Tage Mariæ Magdalenæ.

Barmhertziger / ewiger GOtt / der du die arme Sünderin Mariam Magdalenam / zur Erkäntnüß ihrer Sünden / und zur Vergebung derselben / durch deinen Sohn JEsum Christum / hast lassen kommen / und sie uns zu einem Exempel der Buß und deiner Gnaden fürgestellet / verleihe uns gnädiglich / daß wir auch Reu und Leid über unsere Sünde haben / und mit rechtem Glauben die Vergebung derselben bey deinem lieben Sohn JEsu Christo suchen / auch rechtschaffene Früchte der Busse beweisen und selig werden / durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unseren HErren.

Am Tage Michaelis.

Allmächtiger / ewiger / barmhertziger GOtt / der du wunderbarlicher weise die Engel uns Menschen zum Dienste verordnet hast / wir bitten dich / verleihe uns gnädiglich / daß unser Leben hie auff Erden behütet und beschirmet werde / von denen / die deiner Göttlichen Majestät im Himmel allezeit beywohnen / durch JEsum Christum deinen Sohn unseren HErren.

Bey dem Begräbnüß.

Allmächtiger GOTT / der du durch den Tod deines Sohns / die Sünde und Tod zu nicht gemacht / und durch sein heiliges Auferstehen / Unschuld und ewiges Leben wiederbracht hast / auff daß wir von der Gewalt des Teufels erlöset / und durch die Krafft der Aufferstehung / auch unsere sterbliche Leibe / von Todten aufferweckt sollen werden / in deinem Reich ewig zu leben / Verleihe uns / daß wir solches festiglich und von gantzen Hertzen gläuben / und in solchem Glauben allezeit beständig bleiben / und die fröliche Aufferstehung unsers Leibs / samt allen Seligen erlangen mögen / durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren / Amen.

Eine Andere zu dem Begräbnüß.

Allmächtiger / ewiger GOtt / der du durch deinen Sohn / Vergebung der Sünden / und Rettung wider den ewigen Tod zugesaget hast / wir bitten dich / stärcke uns durch deinen Heiligen Geist / daß wir in solchem Vertrauen auff deine Gnade durch Christum täglich zunehmen / und die Hoffnung fest und gewiß behalten / daß wir nicht sterben / sondern einschlaffen / und am Jüngsten Tage zum ewigen Leben erwecket sollen werden / durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unseren HErren.

Eine Andere.

HERR allmächtiger / ewiger und barmhertziger GOtt / der du uns aus dieser sündlichen und verkehrten Welt / durch den Tod zu dir forderst und hinweg nimmst / auff daß wir durch stetig sündigen nicht verderben / sondern zu dem Ewigen hindurch dringen / wir bitten dich / du wollest uns solches von Hertzen lassen erkennen und gläuben / auff daß wir uns unsers Abschieds freuen / und dem Beruff zu deinem Reich gerne und williglich folgen / durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren / Amen.

Folgen Collecten für allerley Noth zu bitten.

Für ein gnädiges Gewitter oder Regen zu bitten.

Aller Augen warten auff dich HErr/
Und du gibst ihnen ihre Speise zu seiner Zeit.

HErr Allmächtiger GOtt/ der du alles was da ist/ regierest und ernehrest/ ohn welches Gnade nichts geschehen kan/ gib uns deinen Kindern lieber Vater (einen gnädigen Regen/ oder ein gnädig Gewitter) auff daß unser Land durch deinen Segen/ mit seinen Früchten erfüllet werde/ und wir dich in allen deinen Wolthaten erkennen und loben/ umb JEsus Christus unsers HErren willen/ Amen.

Wider dem schnellen/ jähen Tod/ in Sterbens Zeiten.

Allmächtiger/ barmhertziger HErre GOtt Vater/ wir bitten dich hertzlich/ du wollest dich zu deinem Volck/ deiner Majestätt unterworffen/ gnädiglich wenden/ und damit wir durch den Grim̃ des jähen und schnellen Todes nicht übereilet werden/ uns durch deine allmächtige Hand gnädiglich bewahren/ durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Für die Gefangene.

Allmächtiger HErre GOtt/ der du dem Apostel Petro aus seiner Gefängnüß hast geholffen/ du wollest dich deiner gefangenen Diener erbarmen/ und ihre Bande aufflösen/ auff daß wir uns ihrer Erlösung freuen/ und dir dafür ewiglich mögen dancken/ und dich allezeit loben/ durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Wieder die Feinde.

Allmächtiger/ ewiger GOTT/ dem Liebe und Friede wolgefället/ du wollest allen unsern Feinden warhafftige Liebe und Lust zum Frieden verleihen/ auch alles/ damit sie uns beleidigen/ gnädiglich verzeihen/ und uns für ihrer Macht und List gewaltiglich bewahren/ durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Gemeine Collecten.

Last uns beten.

Allmächtiger HErre GOtt/ der du bist ein Beschützer aller die auff dich hoffen/ ohne welches Gnad niemands ichts vermag/ noch etwas für dir gilt/ laß deine Barmhertzigkeit uns reichlich wiederfahren/ auff daß wir durch dein heiliges Eingeben dencken was recht ist/ und durch deine Krafft dasselbe volnbringen/ umb JEsus unsers HErren willen.

Eine andere.

HErr GOTT Him̃lischer Vater/ von dem wir ohn Unterlaß allerley Guts gar überflüssig empfahen/ und täglich für allem Ubel gantz gnädiglich behütet werden/ wir bitten dich/ gib uns durch deinen Geist solches alles mit gantzem Hertzen im rechtem Glauben zu erkennen/ auff daß wir deiner milden Güte und Barmhertzigkeit/ hier und dort ewiglich dancken und loben/ durch JEsum Christum deinen Sohn unsern HErren.

Ein Andere/ für die gemeine Christenheit.

ALlmächtiger ewiger GOtt / der du durch deinen Heilgen Geist die gantze Christenheit heiligest und regirest/ erhöre unsre Bitte/ und gib uns gnädiglich/ daß sie mit allen ihren Gliedern in reinem Glauben durch deine Gnade dir diene / durch JEsum Christum deinen Sohn/ unsern Herrn/ Amen.

Beschluß.

AM Ende soll jederman wissen daß diese Kirchen-Ordnung also gestellet ist/ daß der in diesen Landen nachgelebt werden soll/ nicht der Meinung/ als müste es aus Noth eben alles also gehalten werden/ wie bißher unter dem Papstthumb die Gewissen mit Menschenlehren und Geboten verstrickt sind / sondern alleine darumb/ daß die einfältigen Pfarrer/ so sich selbst nicht wissen darein zu schicken/ eine Form und Weise hätten / wie sie sich in ihrem Ampt und Handlung der heiligen Sacrament halten mögen/ damit andern nicht gewehret noch benommen / wer es für sich selbst besser weiß zu machen. Doch sollen auch andere/ Pfarrer und Prediger vermahnet seyn / daß sie sich wolten mit den andern/ so viel müglich / gleichförmig und einträchtig halten / umb gemeiner Liebe willen / und darmit nicht Ursache und Raum geben werde/ daß ein jeglicher aus seinem Kopff an eigens und sonders mache/ (wie zuweilen etliche Störrige/ und Unerfahrne pflegen zu thun) darauß denn Zwietracht und ander Ergernüß folget.

Vom Beruff und Annehmung der Kirchendiener/ und wie alle Pfarren / Predicaturen / Diaconat und Subdiaconat/ bestellet werden sollen.

NAchdem die streittigen Religions-Artickel / durch GOttes Gnade wiederumb in gute Richtigkeit gebracht / auch eine gleichstimmende/ ein heillige Kirchenordnug verfasset / und GOtt in seiner heilgen Kirchen verordnet/ daß zu solchem Ampt der Lehr/ und Austheilung der heiligen Sacarmenten/ besondere Personen/ ordentlicher weise beruffen und verordnet werden sollen / Ist Erstlich unser ernster Wille und Meiung/ so offt ein Pfarr/ Diaconat/ oder andere Kirchendienst/ durch absterben deß Vorgehenden/ oder in andere weg/ erledigt/ daß/ vermög unserer Verordnung/ alsbald durch den Superintendenten / dahin solche Pfarr oder Kirchendienst gehörig/ in das Consistorium / dem er unterworffen/ auff welchen Tag der vorgehend Kirchendiener mit Tod abgangen/ oder sonst der Kirchendienst sich erledigt/ geschrieben werde/ darnach sich das Consistorium/ mit Bestellung dessen/ so viel ihnen befohlen/ zu richten wissen möge.

Zum Andern soll der Superintendens unverzöglichen die Verordnung thun/ damit alsbalt die Kirche/ durch die benachbarten Pfarrherrn/ und unverdächtliche Personen/ mit den ordentlichen Predigten / Austheilung der heilgen Sacramenten/ und allem/ was solchen anhanget/ und darunter begriffen/ nach Nothdurfft bestellet/ auff daß/ aus mangel derselben/ in Nothfällen niemand an seiner Seelen Seligkeit versäumt werde.

Und darmit deßhalben die benachbarten Pfarrherrn sich nicht zu beschweren/ wird der Superintendens wol diese Anordnung zu thun wissen/ daß er/ wo es füglich geschehen kan/ nicht einem Pfarrer allein/ sondern ihren etlichen/ und besonders den nechst gesessnen/ befehle / dergestalt sie miteinander Wöchentlich umbwechseln/ und dennach an ihren privat studiis nicht verhindert/ noch in ander weg/ über die Gebühr/ beschweret werden.

Zum Dritten/ nachdem bißhero/ in Bestellung der Pfarren/ so bald sich derselben eine oder mehr erlediget/ viel und mancherley ergerliche und schädliche Unordnung für gelauffen/ daß aus Gunst und Freundschafft/ von wegen Verwandnüß/ oder umb Geschenck und Gabe willen/ untüchtige Personẽ/ durch allerley wege und practiken/ mit ewigem unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil vieler Seelen/ den Kirchen auff gedrungen/ dargegen aber fromme/ gelährte und geschickte Prediger/ so gedachten Kirchen nützlich dienen können verhindert und abgehalten worden. Deßgleichen auch daß die jenigen/ so allbereit im Ambt/ und durch ordentlichen Beruff mit Pfarren versehen gewesen/ in grosser Anzahl/ besonders/ wenn die vacirende Pfarr am jährlichen Einkommen etwas höher und besser/ nach derselben gelauffen/ und ihre Kirchen/ allein umb bessers Soldes willen/ verlassen/ und wieder GOttes Befehl/ also aus ihrem ordentlichen Beruff getreten seynd/ dobey sie dann nicht allein/ so viel die zeitliche Nahrung anlanget/ wenig Segens/ sondern auch in ihrem Ambt/ von GOtt das Gedeyen nicht zu gewarten/ weil geschrieben stehet: Sie leiffen/ und ich hab sie nicht gesandt: So werden nicht allein die Erb- und Lehnherren sich hierinnen GOttes Worts und desselben Drawung zu erinnern wissen/ sondern wir wollen auch hiermit unsern Verordneten in unsern Consistoriis ernstlich auff erleget und befohlen haben/ solches unordentlich/ ergerlich ihnen den Pfarrern selbs/ und den Kirchen schädliches Lauffen nach den Pfarren/ bey den Kirchendienern gäntzlich abzuschaffen/ und die/ so nicht ordentlich beruffen/ sondern sich obgehörter massen einzudringen gedencken/ zu keinem Kirchen-Ampt zulassen.

Denn ob wol nicht verboten/ seinen Dienst der Kirchen anzubieten/ soll doch keiner ihme selbs einen gewissen Ort ernennen/ sondern solches zum Erkäntnüß deren stellen die nach den Gaben/ ihm von GOtt verliehen/ ihn werden wissen mit gebührender Condition zuversehen/ der gestalt er seines Berufs gewiß/ und in allen fürfallenden Nöthen sich hat GOttes Gnad/ und Hülff und Beystands zu getrösten.

So denn einer Armuths halben/ sich an seinem Ort in die Länge und beharrlich nicht wüste zu erhalten/ der sol in einer Supplication zu den ordentlichen Visitatoribus, durch seinen Superintendenten, solche seine Noth und Armuth anbringen lassen/ darauff nachmahls im Synodo erkandt werden soll/ damit die Kirchendiener nicht Hunger oder Mangel leiden dörffen/ sondern entweder durch ein ordentliche Translation, oder in andere wege/ (doch denen/ so das jus patronatus haben/ in allwege ihrer habenden Gerechtigkeit unabbrüchig) ihnen gerathen und geholffen werde/ daß sie sich wieder die Billichkeit deßhalben nichts zu beklagen/ und also jederzeit deß ordentlichen Beruffs erwarten/ und denselben mit Fleiß und Treue in ihrem Ambt/ und dann auch mit Christlichem/ GOttseligem Leben und Wandel befödern mögen.

Deß gleichen/ da einer wegen seiner Geschicklichkeit/ und andern fürnehmen von GOtt verliehenen Gaben/ zum fürnehmen und hohem Beruff zu gebrauchen/ soll werden/ und darauff auch jederzeit/ nach der Personen und Kirchen Gelegenheit jedoch mit Vorwissen und Bewilligung der jenigen/ welchen das jus patronatus zu gehört/ gebührende und der Kirchen nützliche Verordnung geschehen.

Zum Vierdten. So jemands das jus patronatus oder Collatur, zu einiger oder mehr Pfarren/ Prædicaturen, Diaconat oder Subdiaconat hötte soll ihnen hiermit unbenomen seyn wann solche Kirchendienst sich erlediget/ daß sie nach tüchtigen Personen trachten/ und dieselbigen zu nominiren haben/ doch also/ daß solche Person/ so der massen nominiret, zuvorn unserm Consistorio, dahin die Pfarr gehörig/ zur prob und examen præsentirt und gestellet/ und da dieselbige/ wie die Ordnung ausweiset/ qualificirt und tüchtig befunden/ daß sie in der Lehre rein/

rein/ auch mit nothwendigen Gaben zu lehren von GOtt begnadet/ eines erbarn/ Christlichen Lebens und Wandels/ dar zu mit genungsamer Urkund und Testimoniis erfunden/ auch wie andere unsere Kirchen-Diener gebürliche nachfolgende Promission erstattet/ so sollen sie von unsern Consistorialen/ mit Bericht/ wie sie in der Lehr geschickt/ und rein befunden/ an unsern Synodum zur confirmation verschrieben werden.

Wann aber der Lehn-Herr keine solche tügliche Person nominiren und vorstellen könte oder wolte/ und aber wir unsers von GOtt befohlnen Ambts und hoher Obrigkeit halben uns schuldig erkennen/ unsere von seiner Allmächtigkeit uns befohlene Kirchen und Unterthanen/ obgehörter massen zu versehen. So sollen unsere Consistorialen und Verordnete des Synodi mit Bestellung derselben Pfarren/ Prædicaturen/ Diaconaten und Subdiaconaten/ als oblaut verfahren/ damit solche Kirchen Dienst nicht vaciren/ sondern die Pfarr-Kinder mit der Predigt Göttliches Worts und rechten Gebrauch der heiligen Sacrament versehen/ und keines weges versäumet werden/ und solches den Patronis an den Collaturen/ unnachtheilig und unabbrüchich seyn.

Und nachdem wir zur Fortpflantzung des reinen/ unverfälschten Worts GOttes/ und Erhaltung Christlicher Einigkeit unter den Lehrern/ die Anzahl unserer Stipendiaten auff eine nahmhaffte Summa erhöhet/ so allzumal zu den Kirchen und Schul-Diensten gezogen werden sollen/ dergestalt wir auch durch den Segen GOttes jederzeit die ledige Stellen/ mit qualificirten Kirchen-Dienern zu ersetzen verhoffen/ So wollen wir in Mangel tüchtiger Personen/ wann wir oder unsere Consistoria durch die Patronos und Collatores der Pfarren ersucht werden/ jederzeit diese gnädigste Verordnung thun/ daß sie nach jedes Orts Gelegenheit/ so viel möglich/ mit tüchtigen Personen versehen werden/ welche doch ihnen zuvor zu hören fürgestellet werden sollen/ damit sie ihr Bedencken anzeigen mögen/ ob ihnen dieselbe gefällig und annehmlich/ und sich ungebührliches Eindringen nicht zu besorgen noch zu beklagen haben/ dergestalt sie ihr Jus ungeschmälert behalten/ und dennoch jederzeit bekandte und bewehrte Kirchen-Diener haben/ die sie sonst mit schweren Kosten erforschen/ und gleichwol nicht allewege zum besten versehen werden möchten.

Vom Examine aller Kirchen-Diener/ so entweder ordinirt, oder zur andern Pfarren gefördert werden sollen.

ZUm Ersten. Wenn einer oder mehr seinen Dienst der Kirchen bey den Consistoriis anbieten/ oder zum Kirchen-Ambt durch einen Collatoren beruffen und fürgestellet würde/ sollen unsere verordnete Consistoriales fürnemlich auff nachfolgende Artickel achtung geben.

Erstlich/ daß sie mit besonderm Fleiß und Ernst erkündigen/ ob er in der Lehre rein/ und nicht mit falschen opinionibus und schädlichen Irrthumen/ in einem oder mehr Artickeln vergifftet sey.

Zum Andern/ sollen sie mit allem Fleiß seine Geschicklichkeit erkündigen/ was er in heiliger Schrifft zuförderst/ und denn auch sonsten studirt, ob er nicht allein der Lateinischen/ sondern auch der Griechischen und Hebræischen Sprache erfahren/ wie er auch sonsten in den controversiis geübet/ daß er die reine Lehr/ im fall der Noth/ wider die Papisten/ Rotten und Secten/ mit beständigem Grunde GOttes Worts wisse zu vertheidigen.

Zum Dritten/ sollen sie auch fleissig erfahren seine Gaben/ damit er vo GOtt zu lehren durch den Heiligen Geist gezieret/und zum Dienst der Kirchen au gerüstet. Ob er beredt/eine starcke oder weiche Stimme habe/ starckes Leibes/ o der ein Valetudinarius sey/ auff daß er/ nach denselben/ mit Nutz der Kirchen/ a sein gebührend Ort/möge befördert werden.

Zum Vierdten/ sollen sie auch nicht weniger fleissige Kundschafft seines Le bens und Wandels haben/ wie er sich/ da er zuvor im Dienst/ gehalten/ welche nicht allewege aus den blossen Testimoniis zu nehmen/ weil offtmals auch den Un würdigen gute Zeugnüß gegeben werden/ damit man ihrer mit Fugen loß werde möge. Und weil an solchem besonders viel/ in Annehmung der Kirchen-Diene gelegen/ soll keiner ad Examen zugelassen werden/ er habe denn zuvor öffentlich glaubwürdige Testimonia und Kundschafften seines Herkommens und Lebens/ entweder von seinen Præceptoribus, oder von der Obrigkeit/darunter er gewohnet oder von seinen Collegiis, bey welchen er im Kirchen-Ambt gedienet/ fürgebracht und dargeleget.

Zum Fünfften/ auch das Alter/ daß keiner/ nach der Lehr S. Pauli/ zu jung auffgestellet/ er hätte denn Lehr und Lebens halben sich also erzeiget/ daß bey ihm nicht zu besorgen/ daß er auffgeblasen/sich selbst grösserer Geschicklichkeit/ denn an ihm selbst/hielte/und also aus Ubermuth und Künheit/ der Kirchen GOttes schäd lich dienen möchte.

Zum Sechsten/so viel denn das Examen belanget/ ob wol nützlich und noth wendig/daß/besonders die jungen und angehende Kirchen-Diener/ auff die defini tiones und Erklärung der fürnehmsten Artickel Christlicher Religion abgerichtet seyn sollen/damit sie von iedem Articel insonderheit/ was von demselben fürnem lich zu wissen von nöthen/ summarie begriffen. Jedoch/ weil sich nicht mit gerin gem Nachtheil und Schaden der Kirchen befunden/ daß die jungen Studiosi, so sich auff das Predig-Ambt zu begeben Fürhabens/ solche Examina von Wort zu Wort/ offtmals nicht allein mit grossem Unverstand außwendig gelernet/ und da sie mit andern Worten befraget/ nicht allein nichts antworten können/ sondern auch mehrmals im Alten und Neuen Testament gantz und gar nichts gelesen/ welche nachmahls sich auff Postillen begeben/ mit frembden Federn schmücken/ und eigener Kunst und Geschicklichkeit/damit sie der Kirchen dienen solte/wenig bey sich haben.

Demnach ist unser ernstlicher Wille und Meinung/ daß hinführo die Exa mina aller Kirchen-Diener/ sie sind ordinirt oder nicht/ mit besondern Ernst und Fleiß fürgenommen/ und nachfolgender gestalt iederzeit gehalten werden.

Erstlich/ da einer sein Dienst der Kirchen angeboten/ oder sonst gefordert worden/ daß er an einem höhern und fürnehmen Ort der Kirchen dienen möchte/ soll ihm zuförderst die Erklärung der streitigen Articel in der Formul der Concordien fürgehalten und befraget werden/ob er dieselbige gelesen habe. Im Fall es nicht geschehen/soll ihm solche für allen Dingen mit Fleiß zu lesen zugestel let werden.

Darnach sollen die verordnete Theologen/ des Consistorii allewegen/ in Ge genwart beyder oder eines aus dem Politischen Assessorn, mit ihm das Examen fürnehmen/ und von den fürnehmsten Articeln unser Christlichen Religion con feriren/ und sie nothdürfftiglich befragen:

1. Als von GOtt und seinem göttlichen Wesen/ auch von den Personen im sel ben Wesen.

2. Von der Persohn Christi/ vom Heiligen Geist/ von den Engeln/ ob sie er schaffen/ob sie allezeit geblieben/ was ihr Ambt.

Von

3. Von Erschaffung der Welt/ ob nur ein einige Welt.

4. Vom Fall deß Menschen / wie er im anfang von GOtt erschaffen / ob er in solchem Stande geblieben.

5. Vom freyen Willen/ ob der Mensch so viel natürlicher Kräfften/ nach dem Fall unser ersten Eltern/behalten/ daß er aus natürlichem Vermögen sich könne zu GOtt bekehren/ oder etwas zu seiner Bekehrung wircken.

6. Von der Erbsünde/ was sie sey/ ob auch ein Unterscheit zwischen deß Menschen verderbter Natur und der Erbsünde sey. Von wircklichen Sünden.

7. Von der Menschwerdung deß Sohns GOttes/ ob es eine oder zwo Personen/was die Persönliche Vereinigung sey. Item/ was die Gemeinschafft beyder Naturen/ der Göttlichen und Menschlichen Natur/ und derselben Eigenschafft in der Person Christi.

Was die Göttliche Majestät und Gewalt sey/ zu welcher Christus/ nach seiner Menschlichen Natur/zur Rechten der Krafft und Majestät Gottes erhöhet ist. Ob es die allmächtige Gewalt GOttes/ die GOttes eigen ist/ oder eine erschaffene Gewalt sey. Was sein eigen Ambt auff Erden gewesen. Ob Er kommen sey/ ein neu Gesetz zu geben/ und nur ein Exempel eines Göttlichen Lebens fürzutragen.

8. Von Kirchendienst und Predig-Ambt/ worinnen solches bestehe. Ob die Predigt ein Werckzeug sey deß Heiligen Geistes/ dardurch die Leute zu GOTT bekehret und selig werden.

9. Vom Gesetz/ was es sey / wie es getheilet. Ob das Gesetz Mose gantz und gar abgethan. Ob ein Christ schuldig sey nach den Zehen Geboten zu leben. Ob der Mensch durch solchen Gehorsam vor GOtt gerechtfertiget und selig werden könne. Was der rechte Gebrauch deß Gesetzes/ sonderlich der Zehen Gebot sey.

10. Vom Evangelio/ was das Wort Evangelium heisse. Was der rechte Unterscheid deß Gesetzes und Evangelii sey. Ob das Evangelium eigendlich eine Buß- oder Straff-Predigt sey. Ob das Evangelium eine neue Lehre sey / so erst zu Christus und der Apostel Zeit angefangen.

11. Vom rechten Unterscheid des Alten und Neuen Testaments. Vom Unterscheid deß Buchstabens und deß Geistes.

12. Von der Rechtfertigung deß Menschen für GOtt/ was das Wort Rechtfertigen heisse. Wodurch der Mensch für GOtt gerechtfertiget / und von seinen Sünden ledig gesprochen werde. Warumb allein der Glaub / und nicht die Liebe/ gerecht mache für GOtt. Ob es recht geredt sey: Allein der Glaube machet uns gerecht.

13. Von guten Wercken / Ob ein Christ auch gute Werck thun soll/ weil er durch die guten Werck für GOtt weder gerecht noch selig wird. Ob es recht geredt sey: Gute Werck sind nöthig zur Seeligkeit / Niemands sey ohne gute Werck selig worden/ Und/ es ist unmüglich/ daß ein Mensch ohne gute Werck könne selig werden. Ob die Erneuerung nöthig/ und ob sie in diesem Leben anfahe/ oder erst nach der Aufferstehung von den Toden.

14. Von den Heiligen Sacramenten/ was sie seyen/ wie viel derselbe im Neuen Testament.

15. Was die heilige Tauff sey/ ob sie zur Seligkeit nöthig. Ob die heilige Tauff nur allein ein Zeichen sey der Wiedergeburth/ so erst lang nach empfangener Tauff folgt/oder ein Werckzeug/ dadurch der Heilige Geist in den Getaufften wiedergeboren und erneuert worden. Ob man die Kinder auch täuffen soll. Ob auch im Fall der Noth/ nicht allein Kirchendiener/ sondern auch die Leyen / Männer und Weiber/ täuffen dürffen/ und ob ihre Tauff Christlich/ und die Kinder nicht

nicht wieder zu täuffen. Ob einer / so bey den Ketzern in ihrer Gemeine getaufft/ wenn er sich bekehret/ wieder zu tauffen sey.

16. Vom heiligen Abendmahl/ was das heilige Abendmahl sey. Ob das Brod und der Wein im heiligen Abendmahl/ laut der Wort des Testaments Christi (Nehmet/ esset/ das ist mein Leib/ etc. Nehmet/ trincket / das ist mein Blut) sey der wahrhafftige Leib und Blut Christi / werde auch mit Wein und Brod wahrhafftig / wesentlich und gegenwärtig außgetheilet. Ob die Substanz des Brods und Weins in den Leib Christi verwandelt werden/ daß nichts denn die Gestalt bleibe. Ob die wesentliche Gegenwärtigkeit des Leibes Christi im heiligen Abendmahl/ wider den Artickel unsers Christlichen Glaubens / von der Menschwerdung des Sohnes Gottes/ von seiner Himmelfarth/ und Sitzen zur Rechten Gottes/ streite. Ob der Leib Christi auch mündlich von dem Judas und Gottlosen/ so wol als von S. Petro und den Gläubigen/ empfangen werde. Ob das heilige Abendmahl ein Opffermesse sey für die Sünde der Lebendigen und der Todten. Ob man es mit unverletztem Gewissen unter einer Gestalt außtheilen und empfahen könne. Ob das Brod der Leib Christi sey / darbey keine Verkündigung des Todes Christi gehalten/ sondern eingesperret und umbgetragen wird. Ob man das Sacrament auch anbeten sol.

17. Von der Beicht/ ob die Beicht so dem Kirchendiener geschicht/ ein Gebot Gottes sey. Ob die Leute darzu gezwungen. Warumb sie in der Kirchen zu erhalten.

18. Von der Absolution. Ob die Privat-Absolution auch Grund in heiliger Schrifft habe. Welchergestalt / wem / und wenn sie nützlich oder nötig. Ob es nicht gnugsam sey/ wie die Calvinianer fürgeben/ an der gemeinen Absolution/ so durch das Evangelium allen bußfertigen Menschen öffentlich verkündiget wird.

19. von der Buß/ was der Unterscheid zwischen der Papistischen und Christlichen Busse sey. Ob ein Christ/ so nach der empfangenem Tauff in die Sünde gefallen/ wenn er Busse thut/ wiederumb bey GOtt zu Gnaden kommen könne. Worinnen die rechte wahrhafftige Buß bestehe. Was die Früchte der wahrhafftigen Busse seyen.

20 Vom Gebet / ob man allein GOtt anruffen solle. Ob man die abgestorbene Heiligen nicht anruffen solle/ und warumb. Was der Unterscheid sey zwischen der Christen und anderer ungläubigen Völcker/ als der Türcken/ Jüden/ Heyden/ Anruffunge.

21. Von der Christlichen Kirchen/ was die Christliche Kirche sey/ was die rechten unfehlbaren Zeichen seyn/ dabey man sie eigentlich erkennen/ und von andern Versamlungen absondern könne. Ob ausserhalb der Christlichen Kirchen Vergebung der Sünden sey.

22 Von der Christlichen Freyheit/ was dieselbe sey/ worinnen sie stehe/ und wie dieselbe zu gebrauchen.

23. Von Kirchen-Ceremonien/ ob sie ein Theil des Gottesdiensts seyn/ Ob sie in der Kirch nötigen / Wie man sich derselben gebrauchen soll / Ob in denselben zur Zeit der Verfolgung und Bekäntnüß zu weichen sey.

24. Von der Versehung und ewigen Wahl GOttes der Außerwehlten zum Ewigen Leben. Ob GOtt etliche Leute zur Verdamnüß verordnet/ wie die Calvinianer lehren/ daß sie nicht können selig werden/ sondern GOtt wolle/ daß sie müssen ewig verdampt werden. Wie diese Lehr nützlich dem Volck fürzutragen/ daß den Leuten nicht Ursach zur Kleinmütigkeit und Verzweifelung / oder zu wüstem wilden Wesen gegeben werde. Ob es recht geredt und wahr sey/ das etliche reden: Wenn mich GOtt zum ewigen Leben verordnet/ ich bleibe wie ich wolle/ so kan ich nicht verdamt werden.

25. Vom Ehestand/ ob der Ehestand ein Göttlicher Stand sey. Ob den Kirchendienern im Neuen Testament der Ehestand verboten. Ob einer oder eine/ im Jungfrau- oder Witwenstand GOtt angenehmer sey/ denn im Ehelichen Stande.

26. Ob die Weltliche Obrigkeit ein Göttlicher und GOtt wolgefälliger Stand sey. Ob ein Christ mit gutem Gewissen das Ambt der Obrigkeit tragen könne.

27. Von Irrthumb der Wiedertäuffer / Schwenckfelder / neuen Arrianer / und Antitrinitarien / ob sie derselben auch Bericht haben.

Und ob wol noch mehr Artickel erzehlet werden mögen / iedoch weil in den Verzeichneten die andern alle auch eingeschlossen / sollen die Examinatores, nach Gestalt der Personen / so zu examiniren fürgestellet / wo es von nöthen / weiter fragen / damit eigentlich erkündiget / (daran auch am allerhöchsten gelegen) wie es der Lehr halben mit ieder Person geschaffen / so zum Kirchendienst zu gebrauchen / und demnach nicht unwissend iemand bald die Hand auffgelegt / der zu diesem hohen Ambt nicht tüchtig / oder mit falscher Lehre viel Seelen verderben möchte / ehe man solches gewahr werde.

Sonderlich aber sollen die Examinatores, wenn sie dem Examinando eine Frag fürhalten / und er mit Ja oder Nein antwortet / alsbald Zeugnüsse der heiligen Schrifft von ihm erfordern / sich auch an der blossen Erzehlung derselbigen nicht sättigen lassen / sondern durch das / so vor und nachgehet / eigentlich erkundigen / ob sie solche Zeugnüsse allein aus dem Schulbüchlein gelernet / wie sie durch andere außgeschrieben worden / oder auch in der Biebel nachgeschlagen / und daselbsten sich des eigentlichen Verstandes erholet haben.

Deßgleichen sollen die Examinatores auch in dem Examine nicht predigen / noch viel weniger dem Ordinando helffen / und ihm mit Worten Anlaß geben / wie er antworten soll / sondern nur stracks fragen / und hören / wie der Ordinandus in allen Artickeln gefasset / und allewegen in ihren Fragen mehr mit Worten auff das Widerspiel sich vermercken lassen / denn daß der Examinandus Ursach daraus nehmen solte / was nach der heiligen Schrifft zu antworten / dergestalt eigentlich erkundiget / was sie studiert / und diß Examen schleunig verrichtet werden kan / wie denn solches wol anzustellen / daß ihr etliche zugleich miteinander examiniret / und was einer nicht weiß / der Ander / der Dritte und Vierdte / alsbald befragt werden kan.

Wir wollen auch hiermit unsern Theologen bey ihren Pflichten eingebunden haben / daß sie umb Beförderung willen zum Kirchendienst / keine Geschenck noch Gaben von iemands / wer der seyn mag / nehmen / noch sich mit den Ordinanden oder Examinanden heimlich vergleichen / was sie im Examine nachmals antworten sollen / weil sie wol wissen / wie ernstlich der Allmächtige solche Simoniam gestraffet / sondern wie sich ihrem Ampt und Beruff nach gebühret / solch Examen auffrichtig und nach eusserster Nothdurfft der Kirchen verrichten / wie sie solches nicht allein vor Uns / als dem Landes-Fürsten / sondern zuförderst vor dem Richterstuel JEsu Christi verantworten müssen.

So denn die Examinatores die Personen in der Lehre rein und richtig / darzu geschickt und gelehrt erfunden / daß deßhalben ihnen das Predig-Ampt wol und sicher zu vertrauen / sollen die Theologi alsbald iedem einen Spruch oder Text aus dem Alten oder Neuen Testament fürgeben / und daraus in ihrer Gegenwart eine kurtze Predigt zu thun / aufferlegen / dardurch / nach der Lehre S. Pauli / zu erkundigen / ob er auch didacticus, das ist / geschickt sey / und die Gabe von GOtt habe andere zu lehren / da denn unsere Theologen nicht allein auff die Invention und Disposition, sondern auch auf die Pronunciation und Action Achtung geben sollen / nicht allein / wo sie in derselben sträfflich / ihnen solches zu untersagen / sondern auch daß ieder nach seinen Gaben / zu den Kirchen verordnet werden möge / da sie von männiglichen wol zu hören / und grossen Nutz schaffen mögen. Und ist Unser ernster Wille und Meinung / daß unsere Consistoria keinen / wer der auch sey / zum Kirchen-Ampt zulassen sollen / er sey denn gelehrt genug / und also erfunden / daß er auff obgesatzte Artickel solchen Bescheid und Antwort geben könne / daraus zu spüren /

ren/daß er/was zu seinem Ampt gehört/verstehe/und darzu genugsam erfahren/ in der Biebel belesen und geschickt sey. Wo sich aber das Widerspiel befunden/dieselben/da bey ihnen ihrer Jugend und Fleisses halben Hoffnung/wieder zur Schulen schicken/und zu fleißigem studiren anhalten und vermahnen.

Also ist auch unser Wille ie und allewege gewesen/und noch/daß keiner Kirchen wider ihren Willen/ohne sonderliche und bewegliche Ursachen/ein Kirchendiener auffgedrungen werde/sondern/ungeacht daß ein Person darzu/vermöge obgesatzter Ordnung/geschickt erfunden/dennoch dieselbige zuvor unn ehe ein Prediger zu solcher Kirchen verordnet/dem Superintendenten desselbigen Gezircks und dem Amptmann oder Collatorn mit Befehl aus dem Consistorio zugeschickt werden soll/welche ihn in der Kirchen/derer er fürstehen soll/zuvor etliche öffentliche Predigten/da es allbereit nicht geschehen/thun lassen/darauff nachmals der Superintendent die Pfarrkinder befragen soll/ob sie ihn zum Pfarrer oder Kirchendiener/Lehr und Lebens/seiner Sprach halben/oder in andere wege leiden mögen oder nicht/und da sie sich vernehmen lassen/daß sie mit solcher Person wol zu frieden/alsdenn durch den ermeldten Superintendenten wiederumb zu dem Consistorio berichten/dergestalt die Kirchen auch ihr ordentliche vocation haben und behalten/und nachmals das Consistorium ferner mit ihm zu handeln/und nach beschehener confirmation aus dem Synodo/auch darauff erfolgter geleisten promission dem Superintendenten befohlen werden soll/den neuen Pfarrer oder Kirchendiener/vermöge nachfolgender Ordnung/in Gegenwart des Amptmanns oder Collatoris und der Gemeine/öffentlich einzuführen und zu investiren.

Wie ein Kirchendiener vor den Consistorialn/ehe er zu investiren befohlen/seines Ampts halben zu erinnern und zu vermahnen/darauff er auch promission thun soll.

WAnn eine Person auff gehalten Examen und beschehene Prob-Predigt zum Kirchendienst tüchtig erkant/und durch die Kirchen ordentlich vocirt und beruffen ist/auch das Buch Concordien mit eigener Hand unterschrieben hat/daß ihm der Lehr halben zu trauen/soll ihm vor endlicher Abfertigung auff die verordnete Pfarr/durch den Præsidenten oder Directorem des Consistorii nachfolgende Erinnerung mit Ernst fürgehalten werden.

Nachdem durch Verordnung des Allmächtigen er zum Kirchendienst ordentlich beruffen und confirmirt, soll er mit besonderm Fleiß auff nachfolgende ernstliche Erinnerung und Vermahnung Achtung geben/Nemlich:

Daß er anfangs mit höchstem Fleiß bedencke und zu Hertzen fasse/mit was grosser Sorge/Mühe/Fleiß und Arbeit/er das Regiment der Kirchen annehmen und verrichten soll.

Dann die Kirche ist ein Gespons Christi des Sohns GOttes/welche Christus so hertzlich liebet/daß er ihr das ewige Leben zu erlangen vom Himmel gestiegen/und sich mit allerley Menschlicher Blöde beladen/auch sein eigen Blut vergossen und den schmählichsten Todt auff sich genommen hat/damit Er sie von dem Tode errettet. Darumb soll der Kirchendiener seinen besten möglichsten Fleiß ankehren/daß er die Kirche nicht mit Menschentraum/sondern mit Göttlicher himmlischer Lehr unterrichte/damit sie durch den Heiligen Geist erwecket werde/dem HErren Christo ihrem Bräutgam Treu und Glauben zu halten/und darinnen unverruckt und unbefleckt zu verharren/nach dem Exempel Pauli/der da saget: Ich hab euch vertrauet einem Manne/daß ich euch eine reine Jungfrau Christo zubrächte.

Und soll der Kirchendiener allewege mit höchstem Ernst bedencken/da etwas an der Kirchen durch seine Fahrlässigkeit/Ungeschickligkeit oder Unfleiß/der Kirchen zu

zu Ergernüß / Schaden und Unheil eingeführet oder verursacht würde / so wolle unser HErr GOtt / der himlische Vater / ihr Blut von seiner / des Kirchendieners / Hand fordern.

Hierauff soll er predigen und lehren die heilige Prophetische und Apostolische Schrifft / welche mit Göttlichen himlischen Wunderzeichen bestätigt / eine Lucern unserer Füsse (wie der Psalm sagt) und ein Licht auff unserm Wege sind.

Und nachdem die Erklärung solcher Articul / darinne man in Glaubens-Sachen zu dieser Zeit streitig / in der Augspurgischen unveränderten / Käyser CAROLO V. Anno 30. übergebener Confeßion / derselben Apologia / Schmalkaldischen Artickeln / beyden Catechismis Lutheri / und der jüngst zu Torgau verglichenen / und in dem 1580. Jahr publicirten einhelligen Erklärung / nach Anweisung des rechten wahren Catholischen Verstandes der Prophetischen und Apostolischen Schrifft begriffen und verfasset ist / So erfodert die Nothdurfft des Kirchenamts / daß der Kirchendiener in solchen Articuln seine Lehre nach der Erklärung und Inhalt derselben Schrifften / getreulich verrichte / dieselbe mit Fleiß lese / und vorsichtig sey / daß er von derselben nicht weiche / noch sich einigen Menschen darvon auff einen Irrweg führen oder abwenden lasse.

Dieweil auch das Ampt und Vocation des Kirchendieners erfordert / daß er der Kirchen nicht allein mit reiner Göttlicher Lehre / sondern auch mit gutem Exempel und Fürbilde diene / auch die Lehre / so viel an ihm / mit seinem ehrlichen Wandel ziere / So erfordert abermals die Nothdurfft / daß ein ieglicher / so sich die Kirchen zu regieren unterfähet / sein Leben diesergestalt durch GOttes Gnad anschicke / daß nicht allein alle seine Geschäffte und Handthierung / sondern auch seine Rede / Kleidung und Wandel / ja auch alle seine Wort und Werck eine Lehr und Tugend seyn / damit nicht was er mit einer Hand erbaue / gleich wieder mit der andern abreisse / und die Kirche beyde mit sträfflichem Laster und ärgerlichem Exempel verderbe.

Er soll auch bedencken / daß ihm für allen andern Menschen der Spruch Christi zugehöret: Welcher ärgert dieser Geringsten einen / die an mich gläuben / dem wäre es besser / daß ein Mühlstein an seinen Halß gehängt / und ersäufft würde im Meer / da es am tieffsten ist.

Es soll auch der Kirchendiener auff das fleißigste die Epistolas Pauli ad Timotheum & Titum lesen / wiederlesen / und offt repetiren / damit er daraus lerne / wie er sich beydes in Lehr und Leben halten / auch wie sein eigen Haußgesinde seyn / und er daßelbige regieren soll.

Daß er auch Unser hievor in diesem Buch gedruckten Kirchen-Ordnung / die wir allenthalben in unsern Kirchen anzurichten ernstlich befohlen / fleißig nachkomme / und seinem Superintendenten und Adjuncten in ihrem Ambt und von uns habenden Befehlich / gehorsam sey / und so sich was Irrung oder Mißverstand zwischen ihm und andern unsern Kirchendienern / Ambtleuten / Unterthanen oder Zugewandten zutrüge / dasselbe an den Superintendenten oder unser Consistorium gelangen lasse / und von ihnen sich Bescheids erhole. Wo aber solche Irrung also geschaffen / daß die vermeldter maßen nicht entscheiden / sondern zu Recht gewiesen werden müssen / so soll er darumb an Orten und Enden / dahin wir ihn folgender Freyheit nach ordentlichen bescheiden werden / Recht geben und nehmen / und sich desselbigen ohne Weigerung endlichen sättigen lassen / auch von seinem Kirchenamt ohne unser Vorwissen und Willen nicht abtreten.

Und dieweil er die Zeit seines Kirchenambts und Dienst aller unser Landes-Freyheiten nicht weniger als unsere Unterthanen / theilhafftig ist / so soll er unsern Nutzen fördern / auch Schaden warnen / wie er denn solches alles und jedes zu halten / bey Handgebener Treu / versprechen und zusagen soll.

Nachdem nun solches verrichtet / und die promißion geschehen / alsdenn sol er seiner ihm verordneten Kirchen erst nachfolgender weise præsentirt werden.

ren/daß er/was zu seinem Ampt gehört/verstehe/und darzu genugsam erfahren/ in der Biebel belesen und geschickt sey. Wo sich aber das Widerspiel befunden/dieselben/da bey ihnen ihrer Jugend und Fleisses halben Hoffnung/wieder zur Schulen schicken/und zu fleißigem studiren anhalten und vermahnen.

Also ist auch unser Wille ie und allewege gewesen/und noch/daß keiner Kirchen wider ihren Willen/ohne sonderliche und bewegliche Ursachen/ein Kirchendiener auffgedrungen werde/sondern/ungeacht daß ein Person darzu/vermöge obgesatzter Ordnung/geschickt erfunden/dennoch dieselbige zuvor un̄ ehe ein Prediger zu solcher Kirchen verordnet/dem Superintendenten desselbigen Bezircks und dem Amptmann oder Collatorn mit Befehl aus dem Consistorio zugeschickt werden soll/welche ihn in der Kirchen/derer er fürstehen soll/zuvor etliche öffentliche Predigten/da es allbereit nicht geschehen/thun lassen/darauff nachmals der Superintendent die Pfarrkinder befragen soll/ob sie ihn zum Pfarrer oder Kirchendiener/Lehr und Lebens/seiner Sprach halben/oder in andere wege leiden mögen oder nicht/und da sie sich vernehmen lassen/daß sie mit solcher Person wol zufrieden/alsdenn durch den ermeldten Superintendenten wiederumb zu dem Consistorio berichten/dergestalt die Kirchen auch ihr ordentliche vocation haben und behalten/und nachmals das Consistorium ferner mit ihm zu handeln/und nach beschehener confirmation aus dem Synodo/auch darauff erfolgter geleisten promission dem Superintendenten befohlen werden soll/den neuen Pfarrer oder Kirchendiener/vermöge nachfolgender Ordnung/in Gegenwart des Amptmanns oder Collatoris und der Gemeine/öffentlich einzuführen und zu investiren.

Wie ein Kirchendiener vor den Consistorialn/ehe er zu investiren befohlen/seines Ampts halben zu erinnern und zu vermahnen/darauff er auch promission thun soll.

Wann eine Person auff gehalten Examen und beschehene Prob-Predigt zum Kirchendienst tüchtig erkant/und durch die Kirchen ordentlich vocirt und beruffen ist/auch das Buch Concordien mit eigener Hand unterschrieben hat/daß ihm der Lehr halben zu trauen/soll ihm vor endlicher Abfertigung auff die verordnete Pfarr/durch den Præsidenten oder Directorem des Consistorii nachfolgende Erinnerung mit Ernst fürgehalten werden.

Nachdem durch Verordnung des Allmächtigen er zum Kirchendienst ordentlich beruffen und confirmirt, soll er mit besonderm Fleiß auff nachfolgende ernstliche Erinnerung und Vermahnung Achtung geben/Nemlich:

Daß er anfangs mit höchstem Fleiß bedencke und zu Hertzen fasse/mit was grosser Sorge/Mühe/Fleiß und Arbeit/er das Regiment der Kirchen annehmen und verrichten soll.

Dann die Kirche ist ein Gespons Christi des Sohns GOttes/welche Christus so hertzlich liebet/daß er ihr das ewige Leben zu erlangen vom Himmel gestiegen/und sich mit allerley Menschlicher Blöde beladen/auch sein eigen Blut vergossen und den schmählichsten Todt auff sich genommen hat/damit Er sie von dem Tode errettet. Darumb soll der Kirchendiener seinen besten möglichsten Fleiß ankehren/daß er die Kirche nicht mit Menschentraum/sondern mit Göttlicher himmlischer Lehr unterrichte/damit sie durch den Heiligen Geist erwecket werde/dem HErren Christo ihrem Bräutgam Treu und Glauben zu halten/und darinnen unverruckt und unbefleckt zu verharren/nach dem Exempel Pauli/der da saget: Ich hab euch vertrauet einem Manne/daß ich euch eine reine Jungfrau Christo zubrächte.

Und soll der Kirchendiener allewege mit höchstem Ernst bedencken/da etwas an der Kirchen durch seine Fahrlässigkeit/Ungeschickligkeit oder Unfleiß/der Kirchen zu

zu Ergernüß / Schaden und Unheil eingeführet oder verursacht würde / so wolle unser HErr GOtt / der hiunlische Vater / ihr Blut von seiner / des Kirchendieners / Hand fordern.

Hierauff soll er predigen und lehren die heilige Prophetische und Apostolische Schrifft / welche mit Göttlichen hiunlischen Wunderzeichen bestätigt / eine Lucern unserer Füsse (wie der Psalm sagt) und ein Licht auff unserm Wege sind.

Und nachdem die Erklärung solcher Articul / darinne man in Glaubens-Sachen zu dieser Zeit streitig / in der Augspurgischen unveränderten / Käyser CAROLO V. Anno 30. übergebener Confeßion / derselben Apologia / Schmalkaldischen Artickeln / beyden Catechismis Lutheri / und der jüngst zu Torgau verglichenen / und in dem 1580. Jahr publicirten einhelligen Erklärung / nach Anweisung des rechten wahren Catholischen Verstandes der Prophetischen und Apostolischen Schrifft begriffen und verfasset ist / So erfodert die Nothdurfft des Kirchenamts / daß der Kirchendiener in solchen Articuln seine Lehre nach der Erklärung und Inhalt derselben Schrifften / getreulich verrichte / dieselbe mit Fleiß lese / und vorsichtig sey / daß er von derselben nicht weiche / noch sich einigen Menschen darvon auff einen Irrweg führen oder abwenden lasse.

Dieweil auch das Ampt und Vocation des Kirchendieners erfordert / daß er der Kirchen nicht allein mit reiner Göttlicher Lehre / sondern auch mit gutem Exempel und Fürbilde diene / auch die Lehre / so viel an ihm / mit seinem ehrlichen Wandel ziere / So erfordert abermals die Nothdurfft / daß ein ieglicher / so sich die Kirchen zu regieren unterfähet / sein Leben diesergestalt durch GOttes Gnad anschicke / daß nicht allein alle seine Geschäffte und Handthierung / sondern auch seine Rede / Kleidung und Wandel / ja auch alle seine Wort und Werck eine Lehr und Tugend seyn / damit nicht / was er mit einer Hand erbaue / gleich wieder mit der andern abreisse / und die Kirche beyde mit sträfflichem Laster und ärgerlichem Exempel verderbe.

Er soll auch bedencken / daß ihm für allen andern Menschen der Spruch Christi zugehöret: Welcher ärgert dieser Geringsten einen / die an mich gläuben / dem wäre es besser / daß ein Mühlstein an seinen Halß gehängt / und ersäufft würde im Meer / da es am tieffsten ist.

Es soll auch der Kirchendiener auff das fleißigste die Epistolas Pauli ad Timotheum & Titum lesen / wiederlesen / und offt repetiren / damit er daraus lerne / wie er sich beydes in Lehr und Leben halten / auch wie sein eigen Haußgesinde seyn / und er dasselbige regieren soll.

Daß er auch Unser hievor in diesem Buch gedruckten Kirchen-Ordnung / die wir allenthalben in unsern Kirchen anzurichten ernstlich befohlen / fleißig nachkomme / und seinem Superintendenten und Adjuncten in ihrem Ambt und von uns habenden Befehlich / gehorsam sey / und so sich was Irrung oder Mißverstand zwischen ihm und andern unsern Kirchendienern / Ambtleuten / Unterthanen oder Zugewandten zutrüge / dasselbe an den Superintendenten oder unser Consistorium gelangen lasse / und von ihnen sich Bescheids erhole. Wo aber solche Irrung also geschaffen / daß die vermeldter maßen nicht entscheiden / sondern zu Recht gewiesen werden müssen / so soll er darumb an Orten und Enden / dahin wir ihn folgender Freyheit nach ordentlichen bescheiden werden / Recht geben und nehmen / und sich desselbigen ohne Wegerung endlichen sättigen lassen / auch von seinem Kirchenamt ohne unser Vorwissen und Willen nicht abtreten.

Und dieweil er die Zeit seines Kirchenambts und Dienst aller unser Landes-Freyheiten nicht weniger als unsere Unterthanen / theilhafftig ist / so soll er unsern Nutzen fördern / auch Schaden warnen / wie er denn solches alles und jedes zu halten / bey Handgebener Treu / versprechen und zusagen soll.

Nachdem nun solches verrichtet / und die promission geschehen / alsdenn sol er seiner ihm verordneten Kirchen erst nachfolgender weise praesentirt werden.

Wenn

Wenn aber ein Commun, als Pfarrkinder/einen redlicher und ehehaffter Ursachen halben recusiren würde/ so soll derselben keiner wider ihren Willen auffgedrungen werden/es wäre denn/daß die recusation liederlich und ohne Ehehafft und erhebliche Ursachen / sondern entweder aus Unverstand / oder eigenwillig fürgenommen/darauff denn unsere Consistorial und Verordnete des Synodi ihr sonder gut Auffmercken haben/und gnungsam gründlichen Bericht einnehmen/und alsdenn die Gemeine ihres Miß- oder Unverstandes bessers berichten/und umb so liederlicher Ursach willen / den ordentlichen Beruff nicht hintertreiben lassen soll/ Gleichwol iederzeit diese Versehung thun / und mit Fleiß dahin durch den Superintendenten oder Adjuncten, mit der Gemeine handeln lassen / damit der Pfarrer nicht mit Unwillen / weil solchergestalt die Kirche GOttes wenig erbauet / sondern mit gutem Willen der Pfarrkinder/aufgenommen werden/und in sein Ambt nicht mit Seufftzen eintreten möge.

Weil auch biß daher nicht geringe Unordnung und Ergernüß hieraus erfolget/daß junge/und der Kirchen-Sachen unerfahrne Studiosi, denen die ritus Ecclesiæ noch nicht bekand/die auch selbst noch Lehrens und Unterweisens nothdürfftig/ gleich von den Hohen- oder Particular-Schulen auff die Pfarren geführet werden/ Verordnen und wollen Wir/daß hinführo/so viel müglich/keiner auff eine Pfarr verordnet werde / er hab denn zuvor eine Zeitlang auff einem Diaconat gedienet/ oder sich sonsten im Predigampt geübet / und die ritus Ecclesiæ gelernet / auch seines Fleisses und Wolhaltens/daß er zu einer Pfarr tüchtig/von seinem verordneten Superintendenten oder Visitatoren Testimonia und Zeugnüsse. Da er auch durch den Pfarrer / als im Kirchenambt geübten und erfahrnen / beyde in seinem Predigen und Verrichtung seines Ambts/bey Gesunden und Krancken/ wie auch den Gefangenen/nothdürfftiglich unterrichtet/und also erst recht zu solchem Ambt abgerichtet werden kan. Welches durch die ordentliche Visitation iederzeit erkundiget/und in den Synodum berichtet werden soll. Jedoch soll hiebey solche Bescheidenheit gebraucht werden/daß bey den Städten/da mehr denn ein Caplan gehalten/allezeit neben dem jungen ein alter Diaconus gelassen/durch welchen die jungen Diaconi angewiesen werden mögen.

Damit man aber sein profectum, beydes in seinem studiren/und denn an den Gaben zu lehren/die Zeit seines dienens mercken/und daraus befinden möge/ob/ und wohin er tüglich und zu verordnen seyn möchte / soll er zuförders nachmals und unnachläßig wiederumb examinirt, und zu einer Predigt aufgestellet/und wie er sich erzeiget/im studiren und predigen gebessert oder nicht/fleißig in das verordnete Buch der Expectanten/so bey iedem Consistorio seyn soll/verzeichnet werden/ damit seinethalben in den fürstehenden Synodum Bericht geschehen/und also ieder nach seinen Gaben/ mit Nutz der Kirchen / an sein gebührend Ort verordnet werden könne.

Da aber einer im Examine dermaßen gelehrt / geschickt und erfahren / und mit Gaben zu lehren außgerüstet/und im predigen schon geübet/darzu der rituum Ecclesiæ nothdürfftiglich berichtet erfunden/mag mit demselben dispensiret / und solche Person ohne Mittel des Diaconats, zu einem Pfarrer verordnet und angenommen werden.

Gemeine Form und Weise / auff welche ein neuer Kirchendiener ordinirt, und durch den Superintendenten/seiner ihm verordneten Kirchen commendirt und investirt werden soll.

ALs offt einer zum Kirchendiener auffgenommen/ verordnet / und der Kirchen / vermöge ihres gegebenen Zeugnüß und Con-

Consens, annehmlich/ und aus dem Synodo confirmirt, soll der Superintendens/ oder auff desselben Befehl der Adjunctus, in deß Bezirck er gehörig/ auffs förderlichste/ sampt den Ambtmann/ Collatorn/ oder Erbherrn desselbigen Orts/ beneben einem benachbarten Pfarrer/ als Gezeugen der Handlung/ auff einen bestimten Tag/ sich daselbst hin verfügen/ und auff nachfolgende Weise die Christliche Investitur verrichten.

Erstlich/ so das Volck versamlet/ sollen etliche Psalmen/ besonders aber/ Nun bitten wir den Heiligen Geist/ oder/ Kom̃ Heiliger Geist/ gesungen werden.

Nach diesem Gesange soll der Superintendens / oder sein Adjunctus, ob es ihm der Superintendens aus Verhinderung / wegen nothwendiger Geschäffte/ oder Leibes-Schwachheit/ befehlen würde/ auffstehen/ und eine Predigt thun von dem heiligen Ministerio verbi, oder sonst von einem argumento, so darzu dienlich/: wie es von GOtt eingesetzt/ wie heilsam/ nütz und nothwendig dasselbe/ und das Volck also zur Liebe gegen Gottes Wort/ zu Dancksagung gegen das Predigamt/ und zur Ehrerbietung gegen den Kirchendienern/ mit lautern Zeugnüssen der heiligen Schrifft fleißig und ernstlich vermahnen.

Nach der Predigt soll der Christliche Glaub gesungen werden. Unter dem Gesang soll der Superintendens vor den Altar treten / den neuen Pfarrer oder Diacon zu sich beruffen/ und vor ihm zu dem Gebet niederknien lassen/ nach vollendtem Gesang eine kurtze Vermahnung zu dem Volck thun/ darin̄ anzeigen/ wie daß dieser zu ihrem Pfarrer oder Diacon erwehlt und tüchtig erkennt / auch ordentlich darzu beruffen/ der Hoffnung/ sie würden mit ihm versehen seyn/ etc. Und also das Volck weiter zu dem Gebet ermahnet/ damit der HERR sein Gnad und Gedeyen darzu geben wolle/ und alsdenn folgende Gebet mit heller/ lauter und verständlicher Sprach vorbeten.

Last uns beten.

Allmächtiger ewiger GOTT / Him̃lischer Vater / du hast selbst dem armen Menschlichen Geschlecht zur Wolfarth/ Trost und Hülff/ das hochwürdige Predigambt des heiligen Evangelii / von deinem geliebten Sohn / unserm HErrn JEsu Christo/ geordnet und eingesetzt/ auch darbey zugesagt und versprochen/ daß/ welcher gläubt und getaufft wird/ selig seyn soll. Dieweil aber unserer verderbten Natur und sündlichen Fleisches halben beschwerlich und gefährlich seyn will/ solchen so theuren und werthen Schatz wider den Anlauff des tausendlistigen und grimmigen Feindes/ ohne deine sonderliche Hülff und gnädigen Beystand/ unter uns zu bewahren und zu erhalten / So bitten wir dich hertzlich/ du wollest uns durch deine grundlose Gnad und Barmhertzigkeit in Nöthen nicht verlassen/ sondern mit deiner Göttlichen Hand über uns halten/ und sonderlich über diesen deinen Diener/ N. welchem ietzund das heilige Evangelium zu predigen bey dieser Kirchen befohlen ist/ damit solcher dein so heilsamer/ nützlicher und nothwendiger Befehl/ biß zu Ende der Welt in deiner heiligen Christenheit/ wider alle Gespenst des bösen Geistes/ seinen Fürgang habe / und wir des him̃lischen Trosts nimmermehr beraubet werden/ durch JEsum Christum deinen geliebten Sohn unsern HErrn/ welcher mit dir und dem Heiligen Geist lebet und regieret/ gleicher GOtt/ hochgelobet in Ewigkeit/ Amen.

Höret das heilige Evangelium/ welches uns beschreibet der heilige Evangelist Johannes am 20. Capitel.

DEr HErr JEsus sagt zu seinen Jüngern: Wie mich mein Him̃lischer Vater gesandt hat / also sende ich euch auch. Und als er solches gesagt hatte/ bließ er sie an/ und sprach: Nehmet hin den Heiligen Geist/ welchen ihr die Sünde erlasset/ denen sind sie erlassen/ und welchen ihr die Sünde behaltet/ denen sind sie behalten.

Der Superintendens mag auch nachfolgende Epistel / nach Gelegenheit der Zeit und Kirchen/umb mehr Erinnerung wegen/fürlesen/nemlich also:

So schreibet S. Paulus in der ersten Epistel an Timotheum am dritten Capitel.

DAs ist ie gewißlich wahr/so iemands ein Bischoffambt begehret / der begehret ein köstlich Werck. Es soll aber ein Bischoff unsträfflich seyn/eines Weibes Mann/nüchtern/mäßig/ sittig/ gastfrey/ lehrhafftig / nicht ein Weinsäuffer/nicht beißig/nicht unehrliche Handthierung treiben/sondern gelinde/nicht haderhafftig/nicht geitzig/ der seinem eigenen Hause wol fürstehe/ der gehorsame Kinder habe / mit aller Erbarkeit. So aber iemand seinem eigenem Hauß nicht weiß fürzustehen/wie wird er die Gemeine Gottes versorgen? Nicht ein Neuling/ auff daß er sich nicht auffblase/und dem Lästerer in das Urtheil falle. Er muß aber auch ein gut Zeugnüß haben von denen die draussen sind / auff daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach und Stricke.

So ermahnet S. Paulus die Eltesten der Gemeine zu Ephe o/ Act. 20.

SO habt nun acht auff euch selbst / und auff die gantze Herde / unter welche euch der Heilige Geist gesetzt hat zu Bischoffen/zu weiden die Gemeine Gottes/welche er durch sein eigen Blut erworben hat / denn das weiß ich / daß nach meinem Abschied werden unter euch kommen greuliche Wölffe/die der Herde nicht verschonen werden/auch aus euch selbst werden auffstehen Männer/die da verkehrte Lehre reden/die Jünger an sich zu ziehen/ darumb seyd wacker/und dencket daran / daß ich nicht abgelassen habe / drey Jahr/ Tag und Nacht/einen iglichen mit Thränen zu ermahnen.

Hierauff last uns hertzlich bitten / und sprecht mit mir.

ACh gnädiger GOtt / hiṁlischer HErr und Vater / der du uns durch deinen heiligen Apostel Paulum Väterlich getröstet/und zugesagt hast / daß es dir/ O hiṁlischer HERR und Vater wolgefalle/durch die thörichte Predigt des Creutzes selig zu machen/alle die so daran gläuben / So bitten wir dich nun auff solches gantz ernstlich / daß du diesen deinen Diener N. hie zugegen / welchen du zu diesem so seliglichen uñ hochwürdigen Predigampt beruffen hast/mit deiner Göttlichen Gnade begaben / und deinen Heiligen Geist geben und mittheilen wollest/ durch welches Krafft er gestärckt/wider alle Anfechtung des Teuffels bestehen/uñ deine geliebte Herde/ durch das Blut unsers HErrn JEsu Christi deines Sohns theuer erkaufft und erworben / mit deinem heilsamen und ungefälschten Wort/ nach deinem Göttlichen Wolgefallen weiden möge/zu Lob und Preiß deines heiligen Namens/ und Förderung der gantzen Christenheit/ durch JEsum Christum deinen geliebten Sohn/Amen.

Oder mag nachgesetzt Gebet gesprochen werden.

BArmhertziger GOTT / hiṁlischer Vater / du hast durch den Mund deines Sohns unsers HErrn JESU Christi zu uns gesagt: Die Erndt ist groß/ aber wenig sind der Arbeiter/bittet den HErrn der Erndte/daß er Arbeiter in seine Erndte sende. Auff solchen deinen Göttlichen Befehl bitten wir von Hertzen / du wollest diesem deinem Diener/sampt uns und allen die zu deinem Wort beruffen sind / deinen Heiligen Geist reichlich geben / daß wir mit grossem Hauffen deine wahre Diener/Erkenner und Bekenner seyen/ treu und fest bleiben wider den Teuffel/Welt und Fleisch/damit dein Name geheiliget / dein Reich gemehret / dein Wille vollbracht werde. Wollest auch dem leidigen Greuel des Pabsts

und Mahomet/sampt andern Rotten/ so deinen Namen lästern / dein Reich zerstören/deinem Willen widerstreben/endlichen steuren und ein Ende machen. Solch unser Gebet (dieweil du uns solches verheissen/gelehret und vertröstet hast) wollest du gnädiglich erhören/wie wir gläuben und trauen/durch deinen lieben Sohn unsern HErrn JEsum Christum / der mit dir und dem Heiligen Geist lebet und herrschet in Ewigkeit/Amen.

Solches alles zu erlangen/sprecht mit mir das heilige Vater unser.

Es mag auch / wo Schüler verhanden/alsbald das Vater unser gesungen werden/ꝛc.

Nach dem Gebet oder Gesang des Vater unsers/soll sich der Superintendens vor dem Altar gegen dem Volck wenden / und wie (nach Christlicher Freyheit / so von dem HErrn Christo der Kirchen in eusserlichen mittelmäßigen Ceremonien gegeben) gebräuchlich / seine rechte Hand dem neuen Pfarrer oder Diacon auff sein bloß Häupt legen/und also sagen:

DJeweil wir im Heiligen Geist versamlet / GOtt unsern Himlischen Vater durch JEsum Christum unsern HErrn und Heyland über dich angeruffen und gebeten/und deßhalben nicht zweifeln/Er werde uns/laut seiner Göttlichen Zusagung/gnädiglich erhört und gewähret haben / demnach so ordne/ confirmire und bestätige ich dich/aus Göttlichem Befehl und Ordnung/zu einem Diener und Seelsorger dieser Gemeine/mit ernstlichem Befehl/daß du solcher in warhafftiger Furcht Gottes ehrlich/ohn alle Ergernüß/mit höchstem Fleiß und Treuen vorstehen wollest / wie solches einem getreuen Hirten der Schäflein Christi gebühret / und wie du vor dem Gerichtstuel unsers HErrn JEsu Christi an jenem Tag/dem ernsten gestrengen Richter zur Antwort derenthalben stehen/und seines Urtheils gewarten must/im Namen des Vaters/ und des Sohns / und des Heiligen Geistes/Amen.

Darauff singt die Kirch/ Te Deum laudamus, oder Grates nunc omnes, deutsch/ und beschleust der Superintendens mit dem Segen.

Von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchendiener.

UNd damit unsere Kirchendiener sich vor und neben unsern Unterthanen desto weniger zu beschweren / wol aber ihres Ambts zu getrösten und zu freuen/so haben wir sie mit nachfolgenden Freyheiten begabet.

Und anfänglich/wenn sie gleich andern unsern Unterthanen/ in Sachen ihre Person belangend/in actionibus personalibus, vor den Gerichten / da sie der Kirchen dienen / zu Recht stehen solten / ihnen und ihrem Ambt dardurch Verkleinerung erfolgen möcht / So ordnen und wollen wir demnach / wenn sich zwischen unsern Ambtleuten / einem oder mehr unser Unterthanen / gegen einem Pfarrer/ Prediger/Diacon oder Subdiacon, speen oder Widerwillen zutrüge/daß anfänglich die Sach und Partheyen durch den Superintendenten desselbigen Orts/neben dem Ambtmann/Gerichtsherrn oder Collatorn/woferne derselbe nicht Parth oder sonst der Sachen verwandt ist / oder auch zweyen Schöppen oder Kirchvätern/ gütlich verhört / auch unterstanden werde / sie mit wissenden und billichen Dingen zu vereinigen. Da aber über solche Unterhandlung und angewendten Fleiß/ sie einander Rechtlicher Forderung nicht erlassen wolten / soll der Superintendens mit dem Ambtmann / Erb- oder Gerichtsherrn an unser Consistorium gelangen lassen/ was sie zwischen ihnen gehandelt / wie alle Sachen geschaffen / und an wem die Gütligkeit erwunden / daselbsten durch sie unsere Consistorialen, der

Partheyen Zweytracht und Sachen/so viel müglich/gütlich und ohne Weitläufftigkeit/auch da die Güte nicht statt fünde/ durch Recht / doch ohne langen Procefs, summarischer weise entscheidet werden sollen.

Was aber ihre und ihrer Weiber angefallene oder erkauffte eigenthümliche Erbgüter / und dergleichen actiones reales, dingliche Spruch und Forderung betrifft/ sollen unsere Kirchendiener an Orten / da andere unsere Unterthanen schuldig sein Recht zu geben und zu nehmen/deren Außtrag gewarten. Aber der hohen Freveln und Malefitz halber/haben wir hernach verordnet / was dagegen zu handeln und fürzunehmen.

Wo sich denn durch Schickung des Allmächtigen begebe / daß ein Pfarrer/ Prediger oder Diacon bey seinem befohlenen und geordneten Ambt sich treulich und fleißig gehalten / und in Leibes-Kranckheit fallen / oder in ein solch Alter gerathen würde/daß er selber sein Ambt bey der Kirchen nicht verrichten möchte/soll einem solchen nichts destoweniger sein verordnete Besoldung werden und bleiben/ doch durch den Superintendenten diese Verordnung geschehen/daß mit den nechsten Ministris die Kirchen/ wie deßhalb unser nachfolgend Superintendenz-Ordnung vermag/versehen werde/dargegen solcher krancker oder alter Kirchendiener von seinem Sold dem jenigen so ihn also vertritt/ziemliche Ergetzung/nach Gelegenheit der Sachen und der Superintendenten Erkäntniß geben soll.

Im fall aber die Kranckheit sich dermassen in die Harr verweilen wolte/daß nicht zu verhoffen/daß solcher Diener wieder auffkomme/und also ohne Nachtheil der Kirchen dieselbe Pfarr / Prædicatur oder Diaconat, in die länge durch den Benachbarten mit Nothdurfft nicht versehen werden möchte/ soll derselbige krancke/ fleißige und getreue Diener/auff Erkäntnüß des Synodi, mit einem ziemlichen Leibgeding sein Lebenlang bedacht und versehen werden.

Zudem/wo ein Kirchendiener/welcher sich bey seinem Ambt/als oblaut/redlich und treulich gehalten/des Bürgerrechts daselbsten begehren würde/ und Bürgerliche oder andere Güter seinem Weib und Kindern zu Trost erkauffen wolte/ das soll ihm bey unsern Unterthanen/ohne sondere ehehaffte Ursachen/nicht versaget werden. Hätten aber die Unterthanen erhebliche Ursachen/diß einem abzuschlagen/sollen dieselbigen an iedes Orts Consistorium / und von dannen in den Synodum, durch unsere Ambtleut/Erb- oder Gerichts-Herrn/mit gnugsamen gründlichen Bericht gebracht/und allda der Billichkeit nach Bescheid gegeben werden.

Wann auch ein Kirchendiener Bürgerliche Nahrung an sich durch Kauff oder Erbfall bringen würde / so soll er doch die Nahrung durch sich und die seinen dermaßen anstellen/daß an seinem Ambt nichts versäumet/oder dem Ministerio einige schimpffliche Nachrede/durch unziemlichen Gesuch/und dem Priesterlichen Ambt übel anstehende Gewerbe geursacht werde.

So wollen wir auch / daß die Pfarrern/Diaconi und Schuldiener in Städten / so wol auch die Pastores und Diaconi auff den Dörffern / von dem Getränck das sie für ihren Tisch zur Nothdurfft brauen/ oder sonsten bey Fassen / Vierteln und Tonnen einlegen / und andern bey der Kannen oder sonsten nicht verkauffen/ aller Aufflage frey und unbelegt seyn sollen. Von denen Bieren aber/die auff ihren Erbhäusern auff den Kauff bräuen/sollen sie sich wie andere unsere Unterthanen verhalten/es wäre dann dessen einer oder mehr von uns außdrücklich befreyet.

Darneben sollen unsere Kirchendiener in Städten und Dörffern/aller Persönlichen Bürden/ mit Wachen / Gerichtsfolg / und sonsten für ihre Person / verschonet bleiben/und ihrer Erbgüter schuldige Fron und dingliche Pflicht/durch andere umbs Lohn bestellen mögen.

Sie sollen auch Wasser und Waid / und andere Gerechtigkeiten / gleichsam andern derselbigen Flecken Unterthanen/doch mit des Flecken Maß und Ordnung/ zu niessen und zu gebrauchen haben.

Und

Und so sich nach Schickung des Allmächtigen fügte / daß bey dem Kirchen-Ampt solcher Kirchendiener einer mit Tod verführe/Weib und Kinder hinterliesse/ er hab gleich das Bürgerrecht angenommen oder nicht/sollen doch die Witwe und Kinder daselbsten geduldet / der Auffenthalt ihnen gestattet / und sie mit nichten/ ohne sonderliche hochwichtige Ursachen und Vorbewust des Superintendenten außgetrieben werden/darzu unsere Ambtleute/Erb- und Gerichts-Herren sich neben den Superintendenten/ihrer mit Ernst und Treuen annehmen/so es die Noth erheischt/ihnen Vögte und Vormünden / gleich andern Witwen und Wäysen desselbigen Orts/verordnen/ihren Nuß/Wolfarth und Nothdurfft verhandeln/und ihnen in allem Anliegen mit Rath und Hülff erscheinen sollen.

Und zu ferner Gnad/wollen wir der verstorbenen Pastorn und Kirchendiener Witwen und Kindern / ein halb Jahr nach ihres Ehewirths und Vatern Absterben/in der Pfarr/ Predigts- oder Diaconat-Behausung / den Sitz / darzu den halben Theil seiner Jahr-Besoldung/von Zeit seines Absterbens an/folgen / und unterdessen / den Predigdienst durch die benachbarten / die Pfarr oder Diaconat versehen lassen / doch daß sie auch die Gebäude und Güter / wie in General-Artickeln vermeldet / in denen Würden erhalten / wie ihr verstorbener Vater zu thun schuldig gewesen.

Darzu ihre Knaben / wo dieselbigen bey der Schul aufferzogen / und ein solchen profectum erlangt / daß sie in unsere Fürsten- und hohen Particular-Schulen oder Stipendium, zu Leipzig oder Wittemberg / tüglich und geschickt / zugleich neben unsern Unterthanen in unseren Landen gebornen Kindern/gegen gleichmässiger obligation auff- und annehmen/auch erhalten lassen.

Zu dem wollen wir hiemit allen und jeden unsern Ambtleuten/Erb- und Gerichtherrn/Städt- und Räthen / Richtern und Schöppen mit Ernst befohlen und auferlegt haben/unsere Kirchendiener in allen ihren Anliegen getreulichen zu handhaben / und ihnen zu der Billichkeit zu verhelffen / sie von unsert wegen mit Ernst zu schützen/und ob ihnen zu halten / für sich selbst und ihrer Person halben / dieselben an ihren befohlenen Officien unverhindert zu lassen / und sich gegen ihnen schiedlich und friedlich zu erweisen / deßhalben an ihnen keinen Mangel erscheinen zu lassen/und sich dermaßen zu erzeigen/damit dem gemeinen Mann ihrenthalben nicht leichtlich Aergernüß gegeben werde.

Gleichfals und dargegen/soll auch den Kirchendienern von unsern Consistorialibus und den Superintendenten angezeigt und sie ermahnet werden/die Ambtleut/Erb- und Gerichts-Herrn/wie andere/so als Oberkeiten mit Aembtern beladen/an denselben unverhindert zu lassen / und sich gegen ihnen auch Ehrerbietig/ schiedlich und bescheidentlich zu verhalten.

Von Ehesachen.

Welchen Personen sich mit einander ehelich zu verloben/zugelassen/und wie die vielfältige Unzucht wider das sechste Gebot/abgeschafft und gestrafft werden soll.

DJeweil der Allmächtige GOtt in seinem Wort alle unordentliche Vermischung nicht allein ernstlich verboten/sondern mit der Sündfluth / wie auch mit Feuer vom Himmel und auff andere Weise mehr/erschrecklich gestrafft / und aber solche abscheuliche Sünden und Laster zu diesen letzten Zeiten ie länger ie mehr wachsen und zunehmen/ungeacht/daß wir der gebührlichen Straff halben/vermög Gottes Worts/ und der Käyserlichen geschriebenen Rechten / in unsern publicirten Constitutionibus nothdürfftige und ernstliche Verordnung gethan/so erfahren wir doch / daß bey den ern-

ernsten darauff gesetzten Straffen / solch Laster der unzüchtigen unordentlichen Vermischungen / und Verachtung des heiligen Ehestandes nicht allein nicht ab / sondern von Tag zu Tage zu und überhand nehme / darumb unsere Unterthanen für GOttes und unser Straffe zu warnen.

Haben wir deßhalben nochmals / wie es in unsern Landen mit Erlaubnüß der Ehe / und Abschaffung der ärgerlichen Unzucht / künfftiglich gehalten werden soll / eine Ordnung verfassen und fleißig berathschlagen lassen / auff daß nicht allein in den gemeinen vorfallenden Irrungen die Pfarrer und Kirchendiener schweren unnöthigen Kosten zu verhüten / unsern Unterthanen Bericht zu geben / sondern auch unsere Ambtleute der Straff halben / wider die ärgerlichen Laster / gebührlichen und richtigen Bescheid / und dieselbige alsbald und ohne längern Auffzug oder andere Weitläufftigkeit / zu Abschaffung des Ergernüß / und andern zum Exempel und Abscheu / iedoch in peinlichen Fällen auff vorgehende Rechtliche Erkäntnüß / zu straffen haben.

Ist derwegen hierauff unser ernstlicher Will und Meinung / daß ihr gedachter Ordnung / so viel ein iedern belangen mag / fleißig und gehorsamlich nachkommen / auch hierinnen gar niemands verschonen / und sonderlich wol bedencken / auch euch selbst zu Hertzen führen wollet / daß ihr dem Allmächtigen HErrn GOtt hiermit ein sondern angenehmen und wolgefälligen Gottesdienst beweiset / so ihr mit Christlichem Eifer helffet befördern / daß der heilige von seiner Allmacht selbst eingesetzte Ehestand / wie sich gebühret / angefangen und erhalten / und dagegen alle Unzucht / Schand und Laster ernstlich gestrafft werden.

Damit aber solches unnachläßig beschehen / und sich niemand durch Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / so ist auch unser ernstlicher Befehl / daß ihr / die Pfarrer / alle diese Ordnung Jahrs zweymahl von der Cantzel / der gantzen versamleten Gemeine öffentlich und verständlich verlesen / und so ihr das thun wollet / solches allewegen den nechsten Sontag darvor / gleich nach Ende der Predigt / dem Volck anzeigen / und sie ernstlich vermahnen sollet / daß sie zu Verlesung solcher Ordnung fleißig kommen / auch iederzeit aus GOttes Wort die Predigt also / vor oder nach Verlesung derselben / anstellen / daß aus dem Alten oder Neuen Testament ein ernstliche Erinnerung zum Volck geschehe / wie ein grosse abscheuliche Sünde die Unzucht für den Augen Gottes sey / wie er solche zeitlich mit dem Fluch / und ewig mit dem höllischen Feuer straffe / dargegen aber keusche / fromme / züchtige Eheleute / Gesellen und Jungfrauen / reichlich segne / wenn sie in seinen Geboten wandeln / und ihren keuschen züchtigen Wandel unverruckt bewahren und halten.

Von Ehegelübnüssen.

Es sollen sich keine Kinder / Söhne oder Töchter / was Alters die seynd / ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern / als des Vatern / der Mutter / und da die nicht verhanden / des Großvaters und der Großmutter / verloben. Und wenn gleich solches geschehe / soll ein solch Verlöbnüß / ungeacht ob dasselbe in anderer Leute / als Gezeugen beyseyn / geschehen / für heimlich gehalten / und für unbündig erkant / und die Personen in unsern Landen nicht getrauet werden.

Und da sie hierüber / und über beschehene Vermahnung und Verwarnunge / wider ihrer Eltern Willen starck darauff verharren / und solch Ehegelübnüß zu vollenziehen andere Gelegenheit suchen würden / sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Außstattung behülfflich zu seyn / nicht verpflichtet / sondern vielmehr befugt und ihnen hiemit nachgelassen seyn / solche ungehorsame Kinder biß auff den halben Theil ihrer gebührenden legitimæ, und nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten consens, gäntzlich zu enterben.

Es sollen auch die Personen so zu solchen heimlichen Verlöbnüssen der Kinder / ohne Vorwissen der Eltern / Vorschub gethan / auff Anregen der Eltern willkührlich gestrafft werden.

Wür-

Würden auch solche Personen heimlich zusammen kriechen / und fleischliche Unzucht treiben / so mögen die Eltern dieselben gäntzlich enterben / und sollen sonsten mit zeitlichem Gefängnüß gestrafft / auch in unsern Landen sich wesentlich zu halten nicht geduldet werden.

Dargegen aber wollen wir die Eltern ermahnet haben / wann die Kinder ihre Jahr erreicht / darauff bedacht zu seyn / welchergestalt dieselbigen ehelich und also versorget werden / daß sie damit ihres theils auch zu frieden seyn können / und sonderlich da die Kinder ihre Eltern umb Erläubnüß / sich mit gewissen Personen ehelich zu verbinden / ersuchen und bitten würden / sie ohne gnugsame erhebliche Ursachen daran nicht zu hindern / und wo sie die Eltern und Kinder sich derowegen miteinander nicht selbst vergleichen könten / soll es alsdann / und ehe dann von den Kindern etwas verbindliches fürgenommen wird / bey unsern Consistoriis gesucht / und daselbst nach Billigkeit entscheiden werden.

Wo auch zwo Personen / so beyderseits keine Eltern haben / sich ohne iemandes beyseyn / oder auch in Gegenwart eines Zeugen alleine / miteinander in Ehegelübnüß einlassen / so soll dasselbe für ein heimlich Gelübnüß gehalten / und da sie sich beyderseits gleich dazu bekenneten / dennoch so ferne unbündig erkant werden / biß beyde Personen solches durch öffentliche Gelübnüß vor ehrlichen Leuten freywillig wiederholen und bestätigen / wie dann auch sonsten solcher heimlichen Verlübnüß halben / im fall da die verneint werden / die Gewissen zu beschweren nicht zugelassen werden soll.

Und da auff ein solch heimlich Verlübnüß sich die Personen vor dem Kirchgang zusammen finden / und miteinander fleischlich einlassen würden / so sollen sie von uns und der Obrigkeit / andern zum Abscheu / mit Gefängnüß und sonst willkührlich gestrafft werden.

Wann sich iemand mehr dann eins verbündlich verloben würde / soll er schuldig seyn / die erste Person / damit er sich verbündlich verlobet / zu ehelichen / und so wol auch die Person / so sich mit derselben anderweit verlobt / woferne sie vom ersten Verlübnüß Wissenschafft gehabt / anrüchtig seyn / und darüber mit Gefängnüß oder sonst willkührlich gestrafft werden.

Würde sich aber die Person / so sich mehr den̄ eins verbündlich verlobet / mit der letzten verlobten Person fleischlich einlassen / so soll dieselbe an Pranger gestellt / und des Landes ewig verwiesen / und die andere / wofern sie sich wissentlich des ersten Verlübnüß / mit dem verbrechenden Theil dergestalt in Ehegelübd und fleischliche Unzucht eingelassen / mit gleicher Straff des Prangers und der ewigen Verweisung belegt werden.

Es soll aber der ersten verlobten unschuldigen Person nichts desto minders frey stehen / ob sie sich mit dem Verbrecher versühnen wil / und auff den Fall soll das verbrechende Theil / so wol auch die andere verlobte Person / so sich wissendlich der ersten Verlübnüß Fleischlich eingelassen / ehrloß und anrüchtig seyn / und mit Gefängnüß oder sonst willkührlich gestrafft werden.

Welchen Personen sich in Ehegelübnüß miteinander einzulassen verboten.

Erstlich.

DIe Personen / welche den Namen Vaters oder Mutters / deßgleichen der Kinder tragen / als Vater / Mutter / Großvater / Großmutter / und so fort / Item / Kinder / Kindskinder / und so fort / wenn es auch gleich Stieff-Eltern uñ Stieff-Kinder seynd / sollen sich miteinander in Ehegelübnüß nicht einlassen / bey Vermeidung der Landesverweisunge. Würden sich aber solche Personen auch Fleischlich vermischen / so sollen sie beyderseits am Leben mit dem Schwerd gestraft / oder da es nur Stieffeltern und Stieffkinder betrifft / mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden.

Zum Andern.

Die Personen welche seithalben einander im dritten Glied und gleicher Linien verwandt seyn/ sollen einander nicht ehelichen / als da seyn alle die Personen / so von einerley Eltern/ Vater oder Mutters halben/ gebohren und herkommen / und von ihren gemeinen Eltern anzurechnen/die eine Kindes-Kindeskind/die andere Kindeskind ist/und also nach der Person / von welcher sie zugleich ihren Ursprung haben/ihr eins die andere / und eins die dritte Person ist / und was auch unter denen einander näher verwand seyn mag / diese alle sollen sich in Ehegelübnüß nicht einlassen/ wie dann auch niemands sich mit des Groß-Vaters Vatern / oder der Groß-Mutter Mutter Geschwister/weil dieselben der Eltern statt halten/ehelich verloben soll.

Würden sich aber solche Personen wissentlich in Ehegelübd einlassen/so sollen sie in unsern Landen nicht getrauet/ noch wesentlich darinne geduldet werden. Da sich auch solche Personen miteinander Fleischlich vermischet/ sollen sie des Landes ewig verwiesen/ und wo sie einander seitwarts im ersten und andern Glied ungleicher Linien verwandt/ als da sind Brüder und Schwester/oder da einer seines Brudern- oder Schwestern Kind ehelichen wolte / dieselbigen sollen mit der Verweisung wegen der vergangenen Blutschande/zugleich auch zur Staupen geschlagen werden.

Figur / daraus die Grad und Glieder der Blutfreundschafft in Ehesachen zu rechnen.

Der Stam. Vater und Mutter/oder Eltern/von welchen beyden/oder deren eines/die nachfolgende Personen herkommen.

Der erste Grad oder Glied.

I. Sohn und Tochter.

I. Sohn und Tochter.

Geschwister.

Der ander Grad oder Glied.

II. Sohns oder Tochter Kinder.

II. Sohns oder Tochter Kinder.

Geschwister Kinder.

Der dritte Grad oder Glied.

III. Sohns oder Tochter Kindes Kinder.

Diese Personen alle/ und was einander näher verwand/dörffen einander nicht Ehelichen.

Hierbey ist zu wissen / wenn man rechnen will / in welchem Grad oder Glied die allhie verzeichnete oder andere Personen einander verwandt / so pfleget man allewege die Zellen der Eltern / als des Stammes / von welchen die folgenden Personen herkommen / nicht mit einzurechnen / sondern die folgenden Zellen und Glieder / inmassen aus den darin verzeichneten Ziffern zu ersehen / allein zu zehlen / und so viel Zellen und Glieder als man zu dem Stam̃ und ihre gemeine Ankunfft auff der einen Seiten rechnen kan / so nahe sind derselben Person auch die andern welche seithalben gegenüber stehen verwandt / darinnen man sich denn auff den Fall / wenn nach Gelegenheit der Personen / auff einer Seiten mehr Zellen oder Glieder seyn den̄ auff der andern / (welchs man ungleiche Linien nennet) allewege nach der Seiten da die meisten Zellen oder Glieder seyn / zu richten hat / Als zum Exempel: Wen̄ man wissen wil / wie nahe des Sohns Kindes-Kind / dem Sohns Kinde / welches seithalben gegenüber stehet / verwandt sey / so rechnet man wie viel Zellen auff der Seiten / da des Sohns Kindes Kind stehet / nach dem Stam̃ / biß zu desselben Zellen befunden werden / und weil derselben drey / so ist ihm auch des Sohns Kind / welches gegenüber stehet / im dritten Glied verwandt / iedoch weil auff einer Seiten mehr Zellen denn auff der andern / in ungleicher Linien. Wen̄ aber nach Gelegenheit der Personen / von welcher Verwandnüß gefragt wird / die Zellen und Glieder auff beiden Seiten gleich / heist es gleiche Linien / Als wann von zweyer Geschwister Kinder Verwandnüß gefragt wird / weil auff beyden Seiten zwo Zellen oder Glieder von dem Stamme zu befinden / seynd sie einander im andern Gliede der gleichen Linien verwandt / und also auch in andern Fällen.

Deßgleichen ist zu mercken / ob wol die Namen der Personen / so in den Zellen benant / sich nach Gelegenheit der unterschiedlichen Verwandnüß verändern / als / daß der Sohn gegen seiner Geschwister Kind zu rechnen / desselben Vatern Bruder / und denn gegen Geschwister Kindes-Kinder zu rechnen / derselben Großvatern Bruder genant wird. Weil man aber dennoch allewege / wann man wissen wil / wie nahe eines dem andern verwand sey / auff den Stamm / von welchen sie beyde herkommen / sehen / und von demselben die Sipschafft zehlen und rechnen muß / so bleibt es gegen demselben Stam̃ zu rechnen / allezeit des Verwandnüß halben / so weit sich allhie die verzeichnete Sipschafft erstreckt / bey den Gliedern und Zellen / wie vorgesatzte Figur mit sich bringet.

Zum Dritten.

Wie nun den Personen wegen der Blutfreundschafft sich in Ehegelübd einzulassen verboten / also sollen auch die / welche Schwägerschafft halben einander ebenmäßig verwand / sich in Ehegelübnüß nicht einlassen / dann so nahe als der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Blutsfreunden zugethan / so nahe ist auch denselben sein hinterlassener Ehegatte / Schwägerschafft halben verwand. Derowegen da sich solche nahe beschwägerte Personen in Ehegelübd einlassen würden / sollen sie im Land nicht getrauet noch wesentlich geduldet / und da sie sich hierüber fleischlich vermischt / des Landes ewig verwiesen werden / auch nach Gelegenheit der Verwandnüß / als / da sich eine Person mit zwoen Schwestern / oder zweyen Brüdern wissentlich fleischlich eingelassen hätte / zugleich neben der Verweisung zur Staupen geschlagen werden.

Neben diesem soll auch das 18. Cap. Levitici von der Cantzel abgelesen werden / damit das Volck unterrichtet werde / welche Personen in Göttlicher Schrifft zu ehelichen verboten.

Von den Ehegatten / so einander bößlich verlassen.

Würde der Ehemann von seinem Weibe / oder hinwiederumb das Weib von ihrem Ehemann muthwillig lauffen / und eins das ander eine Zeitlang sitzen lassen / und auff vorgehende öffentliche Citation sich nicht wieder einstellen /

so

so soll das verbrechende Theil / zu welcher Zeit es hernach in unsern Landen betreten würde / mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden / es wäre dann daß es wieder zur Versühnung beyder Eheleute gereichte / uñ auf den Fall soll nichts destoweniger das schuldige Theil mit Gefängnüß willkührlich gestrafft werden.

Würden auch zwey Eheleute sich selbst von einander sondern / ungeacht daß sie gleich nicht ausserhalb Landes gewichen / und sie wolten sich beyderseits nicht wieder versühnen lassen / so sollen sie beyde / oder das eine Theil / so unversühnlich / mit Gefängnüß so lang gestrafft werden / biß sie einander wie sich gebührt / ehelich beywohnen.

Von der Straff der Unzucht und des Ehebruchs.

WO zwo verlobte Personen vor dem öffentlichen Zusammengeben und Trauen sich miteinander fleischlich einlassen / so soll die Weibs-Person / weñ gleich auch keine Schwängerung daraus erfolget / mit verdecktem Häupt und ohne Spiel zur Kirchen gehen / und sie beyderseits mit zeitlichem Gefängnüß / oder sonsten nach Gelegenheit willkührlich gestrafft werden.

Gleichergestalt sollen die / so sich fleischlich vermischen / ihr Unzucht aber erst nach gehaltenen Kirchgang kundbar wird / mit willkührlicher Gefängnüß gestrafft werden.

Würde aber auch iemands eines andern Braut / ehe dann der Bräutigam beygelegen / wissentlich beschlaffen / so sollen beyde Personen zur Staupen geschlagen / und des Landes ewig verwiesen werden / es wolte dann der Bräutigamb die Braut widerumb annehmen / auff solchen Fall sollen sie mit Gefängnüß gestrafft / und der Brautschänder nichts minders mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden.

Da einer eines andern Eheweib beschläfft / er sey gleich ein Ehemann oder ein lediger Geselle / so sollen sie beyde mit dem Schwerdt von dem Leben zum Tode gestrafft werden / und mit dieser Straffe soll auch ein Ehemann / welcher in stehender Ehe eine ledige Weibs-Person beschläfft / beleget / die ledige Dirne aber auff solchen Fall mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden. Jedoch im fall wenn ein Ehemann eine ledige Dirne beschläfft / oder ein Eheweib sich mit einem ledigen Gesellen fleischlich einläst / und es würde der unschuldige Ehegatt vor das verbrechende Theil bitten / und sich erbieten / demselben ungeacht gebrochener Trau und Glaubens / länger ehelich beyzuwohnen / so soll alsdann dem Ehestand zu Ehren / der schuldige Theil mit der Lebens-Straff verschonet / und des Landes ewig verwiesen werden / auch der unschuldige Theil seinem Ehegatten aus dem Lande folgen / darinnen ferner nicht wohnen / noch sich wesentlich auffenthalten.

Es soll aber der ledige Mann / so wie obstehet / sich mit einer Ehefrauen vermischet / ungeacht was die Ehe-Personen einander remittirt und erlassen / nichts desto weniger vom Leben zum Tod mit dem Schwerd gestrafft / deßgleichen die ledige Weibes-Person / so mit einem Ehemanne Unzucht getrieben / in solchem Fall auch des Landes mit Staupenschlagen ewig verwiesen werden.

Wären aber die Personen / so miteinander Ehebruch getrieben / beyderseits ehelich / so soll keine Erlassung der Eheleut statt haben / sondern sie beyde / wie obgemeldt / mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Da auch iemand so nicht ehelich ist / eine Weibs-Person / die sey gleich ledig oder ehelich / eine Jungfrau oder Witwe / oder auch ein gemein Weib / wider ihren Willen mit Gewalt / seines Willens zu pflegen / zwingen / und also eine gewaltsame Nothzucht begehen würde / so soll er mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden. Und da iemand auch eine Jungfrau schändete / und dieselbe wäre unter zwölff Jahren / so soll er mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden. Also auch da eine ledige Mannes-Person ein wahnwitziges oder sinnloses Weibesbild beschlaffen würde / so soll der Verbrecher nicht allein der Beschlaffenen

nen nach billicher Ermäßigung einen Unterhalt machen/sondern auch hierüber mit Staupenschlagen verwiesen werden.

Würde denn eine ledige Manns-Person ohne Nothzwang eine Jungfrau oder unberüchtigte Witwe beschlaffen / und dieselbige nicht ehelichen / so sollen sie beyde mit zeitlichem Gefängnüß / nach Gelegenheit und Umbstände der Sachen/ auff acht oder vierzehen Tage/ oder auch ein Monat lang / gestrafft / und darinne mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Wäre aber die Verbrechung dermaßen beschaffen/ daß nach Gelegenheit der Person/und anderer Umbstände die Straffe zu erhöhen/ auff den Fall soll der Mißhändler mit oder ohne Staupenschlagen des Landes verwiesen werden.

Die ledige Weibspersonen / welche nicht öffentlich sondern heimlich in Unkeuschheit leben / sollen mit zeitlichem Gefängnüß / oder auch nach Gelegenheit der Umbstände/und Vielheit der geübten Unzucht / mit Verweisunge gestrafft werden.

Die gemeinen Weiber aber sollen in Städten/ Dörffern und Flecken nicht geduldet / und da sie über beschehenes Gebot ungehorsamlich bleiben / und in ihrer Unzucht verfahren würden/ sollen sie auch öffentlich des Landes verwiesen/ und die ledige Mannsperson/ so mit solchen gemeinen Weibern Unzucht getrieben/ mit Gefängnüß oder Geldstraffe willkührlich belegt werden.

Würde aber ein Ehemann sein Weib / oder die Eltern ihre Kinder / umb Geld und schändlichen Genieß willen/ iemand zu Ehebruch oder Unzucht zuführen/ und koppeln/ so soll der/ so sich solches schändlichen Nutzes gebraucht, mit dem Schwerdt am Leben gestrafft / oder da solches nicht Geldes oder Geniesses halben geschehen/ mit Staupenschlagen ewig verwiesen/ und die Person so sich dergestalt verkoppeln lassen/ da sie ehelich / wie bey dem Ehebruch oben gemeldet / oder aber da sie ledig/ nach Gelegenheit willkührlich mit Gefängniß oder der Verweisung gestrafft werden.

Würden auch andere Personen / ausserhalb der Eheleute und Eltern / eine eheliche oder ledige Person verkoppeln/ die sollen willkührlich mit Gefängniß oder Landesverweisung belegt / und da solche Verkoppelung der Koppeler Nutzes und Genieß halben geschehen / sie auch mit Staupenschlagen zugleich ewig verwiesen werden.

Von den Schulen in gemein.

ES ist bey allen Rechtverständigen kein Zweifel/ daß ohne Gottfürchtige / weise / rechtschaffene / gelehrte / geschickte und wolerfahrne Männer / das heilige Predigambt / weltliche Obrigkeit / und derselben unterschiedene Aempter / wie auch die Haußhaltung / in die länge nicht in guter löblicher Ordnung erhalten werden können.

Welche aber nicht wunderbarlicher weise vom Himmel also gegeben werden/ wie an den heiligen Pfingsttag geschehen / da aus den unverständigen Jüngern Christi in einem Augenblick gelehrte Männer promoviret, die aller Sprachen Erkäntnüß unter der Sonnen / wie auch den rechten eigentlichen Verstand heiliger Prophetischer Schrifft erlangt / sondern es müssen durch ordentliche und von Gott gegebene Mittel der Schulen / etlich viel Jahr erst die ingenia mit grosser Mühe und Arbeit abgerichtet und erzogen werden / welche der Allmächtige vor andern mit Zuneigung und Geschickligkeit zu dem studieren begabet/ daß mit der Zeit aus ihnen weise / gelährte / verständige Männer gezogen / welche alsdann der Kirchen Gottes nützlich dienen/ und zu den Regimenten gebraucht werden mögen.

Derwegen auch bey wolgeordneten Regimenten die Schulen allewegen/ als eine besondere Gabe Gottes / gehalten/ auch / besonders hohe Schulen / mit nahmhafften Privilegiis begnadet und versehen worden/ damit die Jugend Lust und Liebe

 zu

zu den studiis gewinne/ und derselben Præceptores bey männiglich in gebührenden Ehren gehalten werden/ und ihrem Ampt/ unverhindert auch treulich und fleissig außwarten.

Dann die heilige Schrifft/ die Bücher des Alten und Neuen Testaments/ anfangs von den Propheten und Aposteln selbst zum theil in Hebræischer un Chaldæischer/ zum theil aber in Griechischer Sprach beschrieben worden seynd/ zu welcher gründlichen und eigentlichen Verstand ein Christlicher Lehrer/ ohn Erkäntniß ermeldter Griechischer und Lateinischer Sprachen nicht kommen kan.

Deßgleichen/ ob wol etliche vor andern/ von Natur/ aus besonderer Gabe GOttes/ mit Verstand geziert/ daß sie nach dem Liecht der Natur/ den Menschen eingepflantzt/ was erbar/ billich und recht ist/ etlicher maßen sehen und urtheilen können/ so bezeuget doch die tägliche Erfahrung/ wie aus Mangel der studien in den Regimenten mehrmals beschwerliche Sachen vorfallen/ dardurch die Unschuldigen wider die Billigkeit untergedruckt werden mögen.

So ist auch offenbar/ wie viel Menschen aus Unverstand vieler vermessener frecher Leut/ so sich der Artzney ohn allen Verstand unterwinden/ nicht allein an ihrer Gesundheit verderbt/ sondern auch vielfältig umb das Leben gebracht werden.

Und giebt der Augenschein den offenbahren Unterscheid zwischen den Haußvätern zu erkennen/ wie wenig auch etliche studiert/ da sie nicht in andere wege durch unmäßig Leben verderbt/ daß derselben Kinder in besserer Zucht und Lehr zur Gottesfurcht und aller Erbarkeit angehalten/ denn die gantz und gar zu den Schulen nicht gezogen werden.

Demnach ist unser ernster Will und Meinung/ daß alle Oberkeiten in unsern Churfürstenthumen und Landen/ in allen und jeden Städten/ sie seyen groß oder klein/ darob und daran seyn/ daß über den auffgerichten Schulen mit Ernst und Fleiß gehalten/ auch darzu jederzeit tügliche und rechtschaffene Præceptores præsentirt und verordnet werden.

Dieweil wir aber befinden/ daß bißanhero in denselben mit der Lehr/ Autoribus, Artibus, und modo docendi, ein grosse Ungleichheit gehalten worden ist/ da ein jeder Præceptor seines Gefallens nicht einerley noch gleiche Autores gelesen/ welches den Knaben in ihrem studieren mehr verhinderlich denn fürträglich gewesen. So seynd wir solchem zu begegnen/ der Jugend zum besten/ und unsern Unterthanen zu Gnaden/ bewegt und verursacht worden/ eine gleichmäßige Schul-Ordnung aus vielen Schul-Ordnungen zusammen tragen/ und mit unterschiedlicher Abtheilung in Classes und Decurias begreiffen zu lassen/ darinnen einerley und gewisse Autores, gleiche Stunden zu den Lectionibus und Repetitionibus, und andern darzu gehörenden Ubungen zu reden und zu schreiben/ und dergleichen verordnet/ darnach sich die Præceptores und Schuldiener alle richten/ und dieselbige mit nichten ihres Gefallens endern sollen/ damit also alle Schulen/ von den Untersten biß auff die Obersten durch und durch einander correspondiren, und die Knaben ein præceptum oder Regel/ in den trivialibus artibus, Grammatica, Dialectica, Rhetorica, nicht auff drey/ viererley oder mehr Weise/ mit grosser Verhinderung/ Nachtheil und Schaden ihrer studiorum, lernen dürffen/ dadurch etliche in denselben offtmals so irre und verdrossen gemacht/ daß sie den studiis feind worden/ und dieselbige gäntzlich verlassen/ die andern aber wenig/ oder nichts darinnen nützlichs außrichten können.

Und wiewol dieselbige einfältig gestellt/ und demnach bey etlichen ein geringes und kindisch Ansehen haben möchte/ so zweifeln wir doch nicht/ es werde ein jeder/ welcher diß Werck recht erwegen wird/ leichtlich die Ursachen bey sich selbst ermessen und verstehen/ daß in kindischen Sachen und Geschäfften auch einfältig zu handeln sey/ und daß ohne solchen kindischen Anfang/ das grösser und mehrer nicht erlangt werden möge.

Die-

Dieweil aber nicht bey allen und ieden unsern Particular-Schulen/ diese unsere Ordnung mit den Classibus, aus Mangel der Schüler/ gäntzlich und vollkömlich anzurichten/ und derwegen an etlichen Orten allein inferiores Classes gehalten werden mögen.

Haben wir in derselben diese Verordnung gethan/ daß gedachte geringe nicht weniger als die vornehmsten Schulen/ sich mehrgedachter Ordnung nützlich zu gebrauchen.

In welchen durch Schickung und Gnad des Allmächtigen/ armer Leut Kinder/ so mit vortrefflichen ingeniis begabet/ nachmals in höhere Schulen/ ihnen selbst/ derselben Eltern/ und dem gemeinen Nutz zu gut/ befördert werden mögen/ darinnen alle Classes und derselben Lectiones durch gelährte Præceptores und Nothdurfft gehalten/ und nicht allein in der Grammatica, sondern auch in der Dialectica und Rhetorica, wie auch der Griechischen Grammatica, ziemlich zuvor und ehe sie sich zur Universität begeben/ gründlich unterwiesen und abgericht werden.

Darinnen dann ieden Orts Oberkeit/ auff einhellig Zeugnüß des Schulmeisters und Pfarrers/ und Erinnerung des Visitators, den armen unvermüglichen Knaben/ so gute und fruchtbare ingenia haben/ alle mügliche Beförderung thun sollen/ darmit sie bey den studieren erhalten/ und darvon nicht abgezogen werden.

Sonderlich aber/ weñ durch iedes Orts Obrigkeit/ Schulmeister/ Pfarrern und Visitatorn, solche Knaben/ so mit guten ingeniis begabet/ an die Inspectores höherer Schulen verschrieben/ da arme Knaben in guter Anzahl erhalten/ dieselbige als Landeskinder/ und so ihres ingenii, Fleiß und Zucht halben/ ein gut Zeugnüß haben/ vor andern angenommen und befördert werden/ dargegen aber andere/ so zum studiren untüglich/ und weder mit ingeniis begabet/ noch gebührlichen Fleiß anwenden/ abgeschafft und nicht geduldet werden sollen.

Wie dann wir besonders solche arme Knaben/ als Landskinder/ auff unsere Stipendia, da sie darzu geschickt und tüglich befunden/ zu befördern mit Gnaden gesinnet/ und deßwegen in Jährlichen Visitationibus fleißig Nachfragung wollen halten lassen/ damit solche ingenia, wie sich gebührt/ nicht verderben/ sondern mit der Zeit in der Kirchen GOttes nützlich dienen möchten.

Nachdem aber in etlichen Dörffern ein so geringe Anzahl der Knaben/ daß daselbsten keine Lateinische Schul auffgerichtet werden kan/ darzu die Unterthanen arm/ daß sie von wegen der Nahrung ihrer Arbeit nachwandern müssen/ und also nicht Zeit haben/ ihre Kinder selbst zu lehren und zu unterweisen.

Damit nun derselben arbeitenden Leut Kinder in ihrer Jugend nicht versäumet/ fürnemlich aber in dem Gebet und Catechißmo/ und darneben im schreiben und lesen/ ihren selbs/ und gemeines Nutzes wegen/ deßgleichen mit Psalmen singen/ besser unterrichtet/ und Christlich aufferzogen werden.

Ist unser Befehlich/ wo noch zur Zeit/ durch die Custoden oder Kirchendiener nicht Schulen gehalten/ daß solches mit Rath der Erb- und Gerichts-Herren/ auch des Visitatoris und unserer Ambtleute aufgerichtet/ und dahin getrachtet werde/ daß iederzeit die Cüstereyen einer solchen Person verliehen werden/ die schreiben und lesen können/ und wo nicht durch das gantze Jahr/ doch auff bestimte Zeit/ besonders im Winter Schul halten/ damit die Kinder in dem Catechismo/ und im schreiben und lesen etlicher maßen unterwiesen werden möchten.

Darauff denn jeder Zeit die Visitatores fleißig Achtung geben/ und woran/ auch an wem es erwünde oder der Mangel/ in den Synodum berichten sollen/ damit auff Wege und Mittel gedacht/ wie dißfals der Jugend allenthalben/ so viel müglich/ geholffen/ und ihre zeitliche und ewige Wolfarth befördert werden möge. Und dieweil nicht wenig an dem gelegen/ daß die Jugend gleich zu Anfang ihres Studierens recht angeführt/ unterrichtet/ und der Grund/ darauff folgends die mehrern Studia erfolgen/ und erbauet werden/ nützlich gelegt/ welches deñ in den Particular

 unser

unser Städt und Dörffer geordneten Schulen beschehen und vollnzogen werden muß/in Erwegung/wo die Jugend gleich in limine verhindert/ungleich oder übel instituiret oder versäumet wird/ daß ihnen solchs durchaus für und für beschwerlich/nachtheilig und verhinderlich ist/so befehlen wir hiermit ernstlichen/daß in allen und ieden unser Churfürstenthumen und Landen/ Lateinischen Particular-Schulen/nachgesetzte Ordnung/so wir durch etliche/dieser Sachen verständige und lang geübte zusammen ziehen lassen/mit Lehr un̄ disciplin der Knaben vollnzogen/ die Præceptores und ihre Collaboratores,vermög derselbigen bestellt und angenommen/auch zu Verrichtung ihrer officien, gegen den gesetzten und bestimten beneficien und sondern privilegiis, durch die darüber deputirte Inspectores und unsern verordnete Consistorialen, unnachläßig angehalten werden.

Ordnung der Particular-Schulen.

Der erste Theil.

De Ordine Classium.

ANfangs / weil von wegen grosser Ungleichheit zwischen den grossen Städten und kleinen Städtlein / auch nahmhafften Dörffern / nicht allerley in ieden Lateinischen Schulen gelehret und gelernet werden mag / und doch die hohe Nothdurfft erfordert / wofern man anders einen guten Grund haben wil / ein beständige gleichmäßige Schul-Ordnung/darnach alle Schulen dirigirt und regulirt würden / zu verfertigen / so wird für gut angesehen in dieser Schul-Ordnung fünff unterschiedliche Classes, inmaßen die Knaben in der Lahr zunehmen und steigen/außzutheilen/nicht der Ursachen/daß darumb eine iede Schul alle fünff Classes haben müsse/sondern daß nach Gelegenheit der Städtlein oder Dörffer und Knaben / eine / zwo / drey oder mehr fürgenommen werden/auff Form und Weise wie hernach folget.

Und sollen diese Classes nicht ihre Namen haben ab eruditione & dignitate der Knaben/ wie vor wenig Jahren in diesen Landen biß daher / besonders in vornehmen Schulen angestellet worden/da die gelährtesten in Primam, die nechsten in Secundam, und die folgenden in Tertiam Classem gesetzt werden / sondern gleich wie die Knaben am Alter/Lehr und Künsten zunehmen/ also sollen sie auch von einem gradu zu dem andern/vom untersten biß zum höchsten auffsteigen/ allerding wie hernach folget / inmaßen D. Luther zu angehender Regierung Hertzog Henrichs zu Sachsen/2c. hochlöblichster milder Gedächtnüß/Anno 2c. 40. gestellten Visitation-Ordnung auch also verordnet hat.

Classis Prima.

IN diesem Hauffen sollen begriffen werden alle Knaben / so erst anfahen und lernen buchstabiren/lesen und schreiben/und sollen darinnen bleiben / biß sie des Lesens allerding fertig und gewiß sind / und ist gemein allen Schulen/ in grossen und kleinen Städten/und Dörffern/da gleich nur eine Person zum Schulmeister erhalten werden mag.

Secunda Classis.

IN diese Classem gehören die/so schon mit dem Lesen allerding fertig seyn/und sollen/wie bey dieser Classe hernach verzeichnet / in ihren studien mit Fürgeben derselben Authorum, ferner gefördert werden.

Tertia Classis.

ZU dieser sollen geordnet werden / welche in der andern Classe dieselben studia absolvirt, und nunmehr der Lection der dritten Classe hernach zugeordnet/ fähig.

Quarta Classis.

SO ein Knab in der dritten Classe wol abgericht/soll derselbe noch ferner und in diese quartam, zu Hörung derselben Lection/ie länger ie mehr im studiren auffzusteigen/gesetzt werden.

Quinta Classis.

SO dann ein Jünger seine studia in quarta Classe absolvirt, und also wol gegründet ist/ soll er in den fünfften Hauffen / welchem etwas treffenliche Authores und Lectiones assignirt, verordnet werden.

Von den Decuriis.

UNd dieweil sich begibt/daß in den Classibus, besonders den dreyen ersten vielmals/fürnemlich wo der Knaben viel sind / wenn sie zu ungleichen Zeiten darein kommen / ob sie schon einerley Lectiones haben / iedoch einander mit ihrem studiren und profectu etwas ungleich seynd/und ie einer sich mehr denn der ander darinnen fördert/soll der Præceptor die Versehung thun/daß in diesen Fällen/bey solchen Classibus, Decuriæ angericht / und die Knaben zusammen gesetzt werden/so sich im studiren am meisten miteinander vergleichen/damit er ihre ingenia desto leichter erkennen möge / und die Knaben durch solche promotiones ad æmulationem, Eifer und Fleiß gereitzet werden.

Es soll auch in einer ieden Decuria, aus den Knaben alle Wochen ein neuer Decurio und Rottmeister erwehlet werden/ welcher seinen Rottgesellen ihr gemeine Lection, so ihnen der Præceptor vorgegeben/ wiederumb laut vorsprechen / und sonst Acht auff sie haben soll/daß sie sich wol halten/und ihr ungebührlichs Wesen und Verhandlung dem Præceptori vor der Lection anzeige.

Welche Bücher in der Schul gelesen sollen werden.

AUff daß nun die Knaben mit den andern Büchern nicht beladen/noch ihre Eltern mit viel unnöthiger Bücherkauffen beschwert werden / und die Schulmeister mit den Examinibus und progressionibus, so Järlich in allen Schulen gehalten / ihres Thuns desto richtiger mögen Antwort geben / und die Knaben/ wenn sie von einer Schulen in die ander geführt/mit Ungleichheit der Bücher nicht irre gemacht werden/so sollen in allen Schulen einerley Bücher/und keine andere/ denn in dieser Ordnung hernach verzeichnet / gelesen / dieselbigen auch keinesweges verändert/sondern zu bestimmter Zeit außgelesen/und nachmals fornen wieder angefangen werden.

Von den Stunden in der Schul.

AUff daß die Schulknaben und ihre Eltern/item die Pædagogi, wissen/zu welcher Zeit sie sich zu der Schul schicken sollen/so soll außerhalb der Feyertage in allen Schulen täglich drey Stunden vor Mittag / und nach Mittag auch drey Stunden/des Sommers und Winters Zeiten gleich/Schul gehalten werden.

Doch mögen die Eltern und Schulmeister mit den gar jungen Kindern und Abecedarien in prima Classe, über die erste Morgenstunde wol dispensiren, sonderlich Winterszeiten dieselben etwas späters zu der Schul schicken und kommen lassen.

Es sollen auch die Schulmeister und ihre Collaboratores, selber anfangs auff die verordnete Schul entgegen seyn/ und mit Fleiß dahin sehen / daß die Knaben zu ieder verordneten Stunde in die Schul kommen / damit ein iede Stunde nützlich und wol angelegt werde.

Und auff daß solche Ordnung erhalten / und denen so gerne neben die Schul gehen/gewehret werde/ soll der Schulmeister (so offt es ihn für gut und nothwendig ansiehet) den Catalogum selbst lesen / oder die Collaboratores lesen lassen / und nachmals die absentes darum ansprechen/zu der Zeit da die Stunden gehalten werden/

den/ und wo die absentia bey einem oder mehr unnöthig oder muthwillig befunden/ darumb bescheidentlich straffen.

So denn der Knaben ein so grosse Anzahl/ daß eine oder zwo Personen dieselbige nicht der Nothdurfft nach zu versehen/ sollen die Schulmeister auff Wege und Weise bedacht seyn / damit die Knaben alle verhöret / und solchergestalt in dieser Classe nicht über die Zeit auffgehalten oder versäumet werden/ welches in den grossen Städten durch der armen Schüler einen oder mehr verrichtet werden könte/ wenn er oder die ihre Lection gehöret / und möchte doch gleichwol durch den Præceptorn in derselben Classe abgewechselt werden/ damit er aller Knaben Fleiß eigentlich wissen möge.

Was/ und auff welche Weise / zu ieder Stund in einer ieden Classe gelesen werden soll.

Prima Classis.

IN prima Classe sollen die Lectiones nicht / wie in den andern nachfolgenden Classibus geschicht / geendert / sondern die Præceptores mit denen so lesen lernen/ die sechs Stunden des Tages/ und die sechs Tage durch die Wochen/ das gantze Jahr/ mit nachfolgender Ordnung fürfahren/ so lang und viel/ biß die Knaben in dieser Classe des Lesens und Schreibens gantz fertig werden.

Nemlich / wenn junge Knaben zur Schul kommen / soll ihnen das A B C Büchlein / darbey D. Luthers Catechismus/ wie dasselbe sonderlich gedruckt und darinnen das Alphabet zum förderſten fürgeben / doch anfänglich mit Unterrichtung in dem Alphabet nicht überladen/ darzu iedesmals wenn in dem Alphabet fortgefahren/ die förderſten Buchstaben nochmals wiederholet/ und daß der Knab dieselben sampt den neu fürgegebenen iedesmals wieder aufffage/ angehalten werden.

Damit auch die Jugend zu Erkäntnüß der Buchstaben gebracht / soll ihnen der Ort im Alphabet zuweilen verkehrt/ und sie itzt fornen/ itzt mitten darinnen befraget werden.

Und so der Præceptor vermerckt/ daß der Knab im Alphabet gnugsam unterrichtet/ soll er folgend die Buchstaben in Syllaben zusammen bringen/ und alsdenn zu dem Pater noster greiffen/ und also füraus fortschreiten/ und das Kind zum Syllabieren gewehnen/ und doch im Anfang fürnemlich dahin sehen/ damit der Jung die Buchstaben lernen könne / auch hierüber fleißiges Auffmercken haben/ damit die Knaben nicht ihrer Muttersprach/ sondern der Lateinischen Sprach-Art nach/ die Vocales und Consonantes unterschiedlich und deutlich außsprechen.

Die jenigen aber/ welche von Natur nicht alle Buchstaben pronunciren können/ so viel müglich/ mit sanfften / glimpfflichen Worten unterweisen / und ihnen den defect abzuziehen sich befleißigen.

Und mögen diese in ein ordinem, doch die förderſten allwegen zusammen/ als ein sondere decuriam gesetzt werden.

Wo nun die Knaben das A B C büchlein/ und den darinnen ohne Außlegung begriffenen Catechismum gelernet/ soll ihnen der Donat zu syllabiren fürgegeben/ und zu einer lection auch das A B C büchlein syllabatim zu lesen / sämptlich aufferlegt werden/ welche dann für den secundum ordinem zu rechnen.

Folgends sollen die Knaben / so mit dem Lesen im A B C büchlein / und mit dem Buchstabieren in dem Donat fertig/ die Quæstiones Grammaticæ Philippi, welche zu der secunda Classe geordnet/ lernen/ und darneben den Donat in ieder Stund mit Lesen/ auch neben diesen ihren lectionibus täglich ein Stück aus dem deutschen Catechismo außwendig zu lernen und zu recitiren angehalten werden.

Nachdem und sie aber mit dem Lesen in dem Donat fertig / sollen sie desselben erlassen/ und mit dem Buchstabieren und Lesen in vorgedachten Quæstionibus Grammaticæ geübt/ auch für das Häufflein tertii ordinis primæ Classis gehalten werden.

Und

Und nach Vollendung gemelter quæstionum Grammaticæ, ihnen der Caton zu lesen aufferlegt werden.

Auch in dieser prima Classe in allen ordinibus, nach Gelegenheit derselben/ von den Præceptoribus alle Wochen einmal/an die Taffel/(wo der Knaben so viel/ daß nicht einem jeden insonderheit vorgeschrieben werden könte) mit guten deutlichen Buchstaben eine Vorschrifft gemacht / und darinnen die Ordnung gehalten werden/daß die Knaben nicht auff zerschnittene Blätter schreiben / sondern zu ihren Nachschrifften ein eigen Büchlein haben/darmit man sehen könne / wie sie von Tag zu Tage im Schreiben sich gebessert.

Und sollen die Knaben ihre Schrifften/so viel ihnen aufferlegt/alle Tage ihrem zugeordneten Præceptori oder Pædagogo zweymal zeigen / der ihnen die Fehl und Mängel darinn weisen/ und Unterricht geben soll.

Damit auch die Knaben desto mehr und eher der Lateinischen Wörter gewohnen/und die lernen/sollen die Kleinesten täglich/ehe denn man sie Abends außläst/ zwen Lateinische Wörter ex Nomenclatura Adami Siberi, an die Taffel fürgeschrieben/den andern aber entweder Nomenclatura Sebaldi Heydeni, oder Epitome Adriani Junii fürgegeben werden/die sie in besondere darzu gemachte Büchlein einzeichnen/und nechstfolgenden Morgens zu allen lectionibus wieder außwendig recitiren und auffsagen sollen.

Secunda Classis.

Zu der ersten Stund / soll der Præceptor den Knaben Mimos publianos fürgeben / und wenn er dieselbigen einmal außgelesen / allererst Catonem fürnehmen/doch sich gantz und gar ad captum puerorum richten/und nicht mehr fürlesen/denn der Knaben Verstand fassen und ertragen mag.

Er soll sich auch befleissen/daß er ihnen mit guten/eigentlichen/verständlichen und deutlichen Worten/ ein Wort nach dem andern/ exponire, und nicht nachlassen/biß sie ihme können nachexponiren, und sollen auch gleich darauff die Knaben/ einen nach dem andern/dasselbige laut/ wie er ihnen vorgelesen / nachexponiren lassen.

Weil aber das Nomen und Verbum die fürnehmsten Partes orationis sind/ soll ihnen der Præceptor in der Reception aus den Mimis und Catone zuerst ein Nomen, darnach ein Verbum fürgeben / und aus dem Außzug der Grammaticæ Formulas declinandi und conjugandi auff das einfältigst anzeigen / aber mit den Accidentibus Nominis & Verbi, item mit den andern Partibus orationis allerding/ noch zur Zeit unbeschweret lassen / biß sie zuvor die Declinationes Nominum und Conjugationes Verborum aus dem Donat und Außzug der Grammatica wol ergriffen haben.

Des andern Tages soll der Præceptor zu der ersten lection ein Knaben oder zween des vorigen Tags lection wieder lassen exponiren, und alsdann sie in Etymologia wol üben/und nach gehabtem Etymologiæ exercitio sub finem horæ wiederumb fürgeben/wie den Tag darvor beschehen/ und diese Ordnung für und für im Brauch behalten/ und sollen in dieser Classe auch Decuriæ pro ratione profectus & ingeniorum gehalten werden.

Von der siebenden und achten Stunde vor Mittage.

Zu dieser Stund soll der Præceptor die Quæstiones Grammaticæ, so darzu verordnet / den Knaben fürlegen / dergestalt / daß alle Tag / ein præceptum oder zwey fürgegeben/und also biß zum End procedirt werde / und zu erst / wie gehört/Formulas declinandi & conjugandi, denen/so in den ersten Decuriis sitzen/uñ am neulichsten in diese lection kommen / darnach die übrigen accidentia Nominis & Verbi, cum reliqvis partibus orationis, & generalibus regulis Etymologiæ, lesen.

Welchergestalt die Knaben secundæ Classis in die Grammatica eingeführet und angebracht werden sollen.

ZUvor und ehe die Knaben den rechten Brauch der Grammatica verstehen/ bedünckt sie dieselbige zu schwer seyn/ und werden ihr feind/ ehe sie recht darein kommen/ damit nun sie Lust und Liebe darzu gewinnen/ und nicht davon abgeschreckt/ auch einerley Weise zu lernen in den Schulen gehalten werde/ soll ihnen der Præceptor zum Eingang/ den rechten Brauch der Etymologiæ auff das Kindischt/ vermöge einer sonderlichen instruction, so den Schulmeistern derwegen zuzustellen/ anzeigen/ und sich keiner Mühe und Arbeit darüber verdriessen lassen/ denn rechte Schul halten erfordert/ daß der Præceptor unverdrossen sey.

Wann aber die Knaben die Formulas declinandi uñ conjugandi ziemlich verstehen und gefasset/ soll sie der Præceptor für und für fleißig in allen Stücken Etymologiæ üben/ und in den repetitionibus Catonis, wie oben gemeldt/ auch in den hernachgesetzten lectionem Salomonis einen partem orationis, nach dem andern fürnehmen/ und die exempla præsentis lectionis, ad regulas Grammaticæ applicieren, auch die Ordnung offt theilen und abwechseln/ ietzund diesen/ dann ein andern casum, tempus, modum, &c. und sie etwan beyde Nominativos, singularem & pluralem, beyde Genitivos, Dativos, Accusativos, Vocativos & Ablativos, item, alle Præsentia, Præterita & Futura, durch alle Modos lassen nacheinander sagen/ damit die Knaben fertig werden zu respondiren.

Und soll allwegen in acht Tagen ein ieder Pars orationis zum wenigsten einmal in repetitionibus vor die Hand genommen werden/ doch soll man sie nicht übereilen/ und erstlich die definitiones partium orationis und accidentium nur lesen lassen/ damit es ihnen durch tägliche Ubung also eingebildet/ daß ohne alle Mühe sie es außwendig lernen/ denn alles auff einmal und ohne Ordnung lehren/ ist der Knaben Verderben/ und lernen kein Theil recht.

Zum Letzten/ nachdem der Præceptor zu diesen zweyen Stunden mit der Etymologia fertig ist/ soll er ungefährlich auff ein Viertel Stund allen Knaben in secunda Classe, ein Stück im Lateinischen Catechismo exponiren, und so viel er an der Zeit hat/ dasselbige lassen nach exponiren, wie von dem Catone auch gesagt ist.

Es sollen aber diese Knaben/ so sich in octo partibus orationis üben/ in eine eigene Decuriam in secunda Classe gesetzt werden.

Hora duodecima in prima & secunda Classe.

WEil die Knaben in den andern Classibus sich in der Musica üben/ soll man erstlich die scripta wiederumb durchsehen/ und corrigiren, wo auch von nöthen/ den Knaben fürschreiben/ besonder/ so diese Classis einen eignen Præceptorem hat/ welcher sich befleissen soll/ daß er gute und deutliche Buchstaben mache/ nach rechter Orthographia, in beyseyn aller Knaben/ damit sie zu sehen/ wie die Buchstaben sollen gezogen werden.

In dieser Classe, sollen an Sonn- und Feyerabend die Præceptores die Knaben lassen das Lateinisch Evangelium außschreiben/ dardurch sie nicht allein im Schreiben geübt/ sondern auch die Evangelia besser ins Gedächtnüß bringen.

Nachmals soll ihnen der Præceptor die Proverbia Salomonis fürgeben/ denselben auff das einfältigst exponiren, und die Etymologiam fleißig darmit demonstriren, allerding wie des Morgens hora sexta mit dem Catone auch geschehen.

Mit dem nachexponiren, und des andern Tags repetiren, item von neuem eine Lection ex Salomone fürlesen/ soll es auch gehalten werden wie in den dreyen Stunden vor Mittag angezeiget ist.

Hora secunda usqve ad tertiam in secunda Classe.

IN dieser Stunde soll der Præceptor die Epistolas Ciceronis minores fürgeben/ exponiren und repetiren, allerding wie zuvor in lectione Catonis und Salo-

Salomonis auch geschehen / doch soll der Præceptor die Knaben secundæ Classis, in einer ieden lection des Tages in den phrasibus fragen / und üben / wie sie das oder jenes wollen latine reden / Denn hie soll das Latein-Reden anfahen / geboten / und darüber gehalten werden / welches leichtlichen von statt gehet / wenn man die Jugend darzu anhält / daß sie allwegen im decliniren und conjungiren das Deutsch darzu thun / und sich in casibus Nominum und conjugationibus Verborum, wie oben gesagt / fleißig üben.

Tertia Classis.

Wie es des Morgens hora sexta in tertia Classe soll gehalten werden.

Die erste Stund vor Mittage / soll der Præceptor in Fabulis Camerarii, so viel die Knaben fassen mögen / mit Fleiß fürlesen / und alsdann die Knaben ordentlich lassen hernach exponiren.

Neben dem exercitio Etymologiæ & Syntaxis, das der Præceptor fleißig in dieser Classe treiben muß / soll er auch die schönen phrases ex Fabulis Camerarii dictiren, welche die Knaben in ihre Collectanea sollen auffschreiben / damit sie dieselbigen in loqvendo und scribendo ihnen können nütz machen.

Des andern Tages soll die lectio Æsopica, mit dem exercitio Etymologiæ und Syntaxis, und recitatione phrasium, zur ersten Stunde zuvor repetiret, und dann den Knaben aus denselben eine neue lection wieder fürgegeben werden.

Es soll auch der Præceptor in repetitionibus zu zeiten ein Verbum aus dem Dictionario für sich nehmen / und sein gantz progenien oder propagationem, und wie eines aus dem andern fleust / auch phrases anzeigen / und die Knaben dahin gewehnen / daß sie auff die phrases und formulas loqvendi grösser Acht haben.

Hora septima & octava in tertia Classe ante meridiem.

Zu diesen Stunden sollen die Qvæstiones Grammaticæ, wie sie aus dem Philippo gezogen / und auff tertiam und qvartam Classem gericht / gelesen werden.

Des andern Tags soll zu den bemeldten Stunden die lection zuvor wol repetirt, und darnach ein andere von neuem fürgelesen werden.

Nachdem aber Grammatica lectio auff bemeldte Stunde absolvirt, soll der Præceptor die übrige Zeit und dritte Stunde die selectiores Epistolas Ciceronis den Knaben einen Tag umb den andern vorlesen und repetiren, wie zur frühen lection mit dem Æsopo auch geschehen ist.

Hora duodecima & prima in tertia Classe.

Zu diesen Stunden / soll nach der Musica den Knaben der Terentius gelesen werden / welchen sie außwendig lernen / und des andern Tages in der repetition außwendig recitiren sollen / und weil der Terentius gar propriè und purè geschrieben / sollen dieselben phrases mit den Knaben viel und fleißig geübt / auch in gut Deutsch gebracht / darmit das Latein Reden und Schreiben dardurch gefördert werde.

Es sollen auch die Præceptores, in enarratione Terentii diese prudentiam haben / daß sie consilium authoris wol anzeigen / wie er nicht alle Ding ex sua persona rede / sondern diversa vitia & ingenia in diversis personis, abmahle / ut in Demea nimiam severitatem in corrigendis delictis, in Mitione verò nimiam ad condonandum facilitatem.

Item da Mitio sagt: Non est flagitium (crede mihi) adolescentem scortari, neqve potare, neqve fores effringere, &c. ist der Jugend anzuzeigen / daß Mitio diese Wort nicht aus Ernst rede / wie ers denn gleich in eadem scena wiederrufft / und den spectatoribus hujus dissimulationis Ursach anzeiget / da er also saget: Nec nihil neqve omnia hæc sunt, qvæ dicit, tamen nonnihil molesta hæc sunt mihi: Sed ostendere

Adelph. actu 1. scen. 2.

stendere me ægrè pati illi nolui, nam ita est homo, cum placo, adversor sedulo, & deterreo, &c.

Item, es sollen auch in diesen und dergleichen locis die Præceptores anzeigen/ wie die blinden Ethnici von GOtt und seinem Wort nichts gewust / wie dann die rohlosen Christen auch nichts darumb wissen / darneben ein exemplum und testimonium sacræ scripturæ anzeigen/ wie GOtt der HERR diese Laster greulich gestraffet/und sich in allwege befleissen/daß die unverständige zarte Jugend nicht geärgert werde.

Hora secunda, usqve ad tertiam, in tertia Classe.

Zu dieser Stund/ soll täglich den Knaben eine Regel aus dem Syntaxi, zu dieser Classe verordnet/ fürgelesen/ und mit exemplis, so bey der Regel stehen/ auch andern mehr/ so von dem Præceptore fingirt, wol erkläret/ und ad regulam applicirt werden/ doch soll zuvor/ ehe die Regel gelesen wird/ allwegen superioris diei lectio von den Knaben exigirt, und alsdann erst eine neue lection fürgegeben werden.

De exercitio Styli.

Hierauff soll nun auch das exercitium styli angefangen/ und alle Mittwoch ein kurtz leicht Argument / aus den nechsten gehörten lectionibus, und so viel müglich/ eben dieselben Wort/ doch verdeutscht/ und als hernach folget/ geändert / genommen/ den Knaben deutsch fürgeben und dictirt, und ihnen angezeiget werden/ an welchem Ort sie solch Argument finden/ damit sie ein Anleitung haben/ die phrases authorum aus gehörten lectionibus desto leichter zu imitiren, doch soll der Præceptor die Genera, Numeros, Personas, Casus, Modos, und Tempora endern.

Folgends sollen die Præceptores von allen Knaben exigiren, und jeden die vitia und Mängel in Generibus, Numeris, Casibus, Temporibus, Modis, und andern accidentibus, auch in Syntaxi, freundlich und deutlich anzeigen / daß es die andern auch hören/ darumb gehöret hieher Gedult und Sanfftmuth/ dieweil die Knaben offtermahls fehlen/ sonst/ wo man ungedultig und stürmisch mit ihnen ist/ besonders im exercitio styli, werden sie kleinmütig/ verzagt und verdrossen/ wañ solches verrichtet/ soll er obgesetzter massen ihnē ein ander Argumentum alsbald vorgeben.

Fürnemlich auch darauf acht haben/ daß keiner des andern scriptum abschreibe/ und als hätte ers selbst gemacht/ dargebe.

Solchem Betrug fürzukommen und abzuschaffen/ sollen die Præceptores in dieser und nachfolgenden Classibus im Monat einmal den Knaben ein kurtz Argumentum dictiren, daß sie in Gegenwart des Præceptoris latinè transferiren, und alsbald dem Præceptori geben/ auch diese Versehung thun/ daß kein Knabe dem andern was sagen könne/ da dann der Præceptor leichtlich sehen wird/ ob eines jeden Knaben scriptum den andern/ so sie wöchentlich übergeben/ gleich/ oder durch einen andern gemacht / und von ihnen allein abgeschrieben worden / deßwegen sie erinnert/ vermahnet/ oder auch der Gebühr nach gestrafft werden sollen.

Und weil an diesem exercitio zum höchsten gelegen / sollen die Præceptores nicht darvon eilen / sondern auffs wenigst den halben / oder wo von nöthen/ den gantzen Tag darmit zubringen/ und nicht nachlassen / biß an allen Knaben und jedem insonderheit sein scriptum corrigirt worden / doch in solchem gute Maß halten/ damit die Knaben nicht gleich anfangs darvon abgeschreckt werden.

Die Knaben sollen auch zu solchem eigene/ sondere Bücher haben / darein sie die scripta von Qvartal zu Qvartal einschreiben und emendiren lassen/ damit man in dem examine der Knaben und Præceptorn Fleiß und Unfleiß sehen möge.

Qvarta Classis.

Die erste Stund vor Mittage.

Zu dieser Stund / soll integrum opus Epistolarum familiarium Ciceronis gelesen/

sen/und mit der explication exercitio Grammatices und repetitionibus gehalten/ wie in den vorigen lectionibus verzeichnet ist/ besonder in dieser Classe, von dem Præceptore inter legendum figuræ constructionis und species Metaplasmi demonstrirt werden.

Die andern zwo Stunden vor Mittage.

ZUr ersten Stunde/sollen die Quæstiones zu dieser Classe verordnet/alle Tag gelesen und repetirt werden/doch etwas gründlicher/denn in tertia Classe geschehen ist.

Die übrige Zeit soll der Præceptor die lection Epistolarum familiarium, so zur ersten Stunde gehalten/repetiren, und ad usum Grammatices transferiren, wie offt gemeldt ist.

Auff zwölff biß auff zwey Uhr/in quarta Classe.

ZU dieser Stund nach der Musica, sollen die Præceptores die erste Comœdiam Terentii Andriam, und da solche absolvirt, libellum Ciceronis de amicitia lesen/ nach demselben die andere Comœdiam Terentii Eunuchum, und nach Vollendung derselben/libellum Ciceronis de Senectute, und es also durchaus alternatim fürnehmen und halten.

Die übrige Zeit soll der Præceptor den gantzen Syntaxim ordenlich nacheinander repetiren, wie er in tertia Classe zu dieser Stund gelesen ist worden.

Nachdem er aber den Syntaxim einmal vollendet/soll er ihn lassen anstehen/ und an statt desselbigen/die principia Prosodiæ, wie sie per quæstiones gestellet/für sich nehmen/und nach Vollendung derselbigen/den Syntaxim widerumb anfahen.

Von zwey biß auff drey Uhr/in quarta Classe.

ZU dieser Stunde sollen Rudimenta Græcæ Grammaticæ in quæstiones aus der Grammatica Philippi gezogen/ und wie die durch Martinum Crusium für die Jungen verfasset/gelesen werden.

Auff den Freytag/soll das Exercitium Musicæ eingestellt/und von zwölff biß auff ein Uhr/die Arithmetica gelesen werden.

Es sollen aber die Præceptores keine andere Arithmeticam, dann Piscatoris, und daraus in quarta Classe alleine die species, in quinta aber die gantze Arithmeticam lesen.

Vom Exercitio styli in quarta Classe.

IN dieser Classe soll alle Mittwoch/pro repetitione Epistolarum Ciceronis, auff bestimbte Stunde nach Mittag ein Argument aus den gehörten lectionibus dictirt, und über acht Tage von den Præceptoribus fleissig denselben halben Tag/oder wo von nöthen/den gantzen Tag/auff Weise und Maß wie daroben gesetzt/emendirt, und die Argumenta in dieser Classe etwas schärffer denn in tertia fürgegeben werden.

Es sollen auch die Præceptores die Knaben unterweisen/wie sie ihre Epistolas mit den Calendis, Nonis und Idibus beschliessen sollen.

Quinta Classis.

Die erste Stund vor Mittag.

NAchdem die Knaben der vier ersten Classium in der Grammatica ziemlich geübt und abgericht worden/daß sie leidentlich Lateinisch reden und schreiben/ sollen sie in quinta Classe auch in der Dialectica und Rhetorica angebracht werden.

Demnach sollen die Præceptores anfangs ein præceptum oder zwey ex Dialectica interpretiren, und darnach rem ipsam per exempla wol declariren.

Damit aber weder die Præceptores mit dem dictiren, noch die Knaben mit zuviel außwendig lernen so hoch beschwert werden/ so sollen die Præceptores nicht

gleich

gleich die Erotemata Dialecticæ Philippi gantz / sondern anfangs allein die præcepta, wie die qvæstiones aus denselbigen Erotematibus durch Lucam Lossium zusammen gezogen / den Jungen lesen / und außwendig zu lernen befehlen.

Wann aber dieselbige ein mal außgelesen / soll der Præceptor denen so sie gelernet / und in höhere Decurias gesetzt / die Erotemata Philippi gantz fürgeben / dieselbige lassen für sich selbst lesen und exponiren, und da es ihnen fehlen würde / in den repetitionibus helffen und unterweisen / daß sie auch neben den præceptis die Exempla recht verstehen und andere darauff richten lernen.

Und darmit die Dialectica alle Jahr einmal gar außgelesen möcht werden / soll der Præceptor alle Tag darinnen lesen / und allwegen des andern Tages / ehe er den Knaben eine neue lection fürgiebt / die wieder repetiren, und sie befragen / ob sie dieselbige gelernet haben.

Die ander und dritte Stund vor Mittag / qvintæ Classis.

VOn sieben biß auff acht Uhr / soll der Præceptor in dieser Classe grösser Grammaticam Philippi, ultimam editionem vor die Hand nehmen / und von den Knaben erfordern / daß sie solche selbst expliciren, und wo von nöthen / ihnen hülfflich seyn / und alle vocabula latinis verbis expliciren und Fleiß thun / daß sie die Præcepta fertig außwendig recitiren können und behalten / und weñ die Grammatica ordentlich zum Ende gebracht / soll er die Prosodiam, so in dieser Grammatica stehet / fleißig expliciren, und so viel müglich seyn kan / mit exemplis declariren, auch bey den Knaben mit Fleiß / besonders aber denen so eine Natur und gute Neigung darzu haben / anhalten / daß sie lernen carmina schreiben.

Zu der andern Stund / von achten biß auff neun Uhr / soll die Rhetorica Philippi Melanchthonis gelesen werden / Weil aber D. Georgius Major per qvæstiones dieselbige nicht allein in ein fein Epitomen verfast / sondern auch schöne orationes darzu gesetzt / aus welchen der usus artis, auff die Latinos authores applicirt wird / soll demnach solch Epitome ausser den Rhetoricis Philippi gebraucht und für handen genommen / und ein præceptum oder zwey deutlich explicirt, und den nechsten Tag hernach zu dieser Stund / ehe man wieder liest / repetirt, und memoriter recitirt werden / und dieweil die præcepta für sich selbst bloß sind und keinen Nutzen schaffen / wo sie nicht mit exemplis illustrirt werden / und aber die Knaben den usum auch sehen mögen / soll auff ein ieden statum oder genus causæ, ein oratio Ciceronis oder Livii, wie in gemeldten Qvæstionibus D. Georgii Majoris sie gedruckt / gelesen werden / da dann der Præceptor fleißig das Argumentum, die partes orationis, den statum, die argumenta confirmationis, darnach in singulis partibus orationis, wie sie ornirt und tractirt werden / anzeigen soll / deßgleichen soll der Præceptor auff die Inventionem, nachmals dispositionem, und letzlich elocutionem acht haben / und also die præcepta Rhetoricæ auff gehörte Weise demonstriren.

Die erste und andere Stunde nach Mittage / von zwölff biß auff ein und zwey Uhr / in qvinta Classe.

DArmit auch die Jugend in den Particular-Schulen / mit der Musica nicht lang aufgehalten / uñ von nöthigen studiis abgezogen werde / sollen die Præceptores die Knaben nicht mit vielen langen / weitläufftigen præceptis artis beschweren / sondern ihnen allein Compendium Musicæ Fabri lesen / darinnen / was ihnen nothwendig zu wissen / gnugsam verfasset und begriffen ist.

Und nachdem mit der Musica viel Zeit zugebracht / möchte dieselbige entweder auff etliche gewisse Tage in der Wochen verlegt / oder da sie täglich geübt / desto kürtzer abgebrochen werden / damit man fürderlich zu den lectionibus kommen / und keine Zeit unnützlich verlohren werden möge.

Nachdem das exercitium Musicæ verrichtet / soll der Præceptor dieser Classis, den

den grössern Syntaxim Philippi Melanchthonis ordentlich fürnehmen/und eine Regel oder zwo mit den exemplis wol expliciren, und den Knaben anzeigen/daß man solche schöne Formulas loqvendi im Reden und Schreiben imitiren soll/auch allwegen wie vor offt gemeldt / den nechsten Tag die vorgehenden Lection mit Fleiß repetiren, ehe man wieder liest.

Nachmals soll der Virgilius, oder auch Volumina Poëtica pro schola Argentinensi collecta und Officia Ciceronis, ein Buch umb das ander gelesen / auch alternis diebus repetirt, und ein Grammaticum exercitium daraus gehalten werden.

Die letzte Stunde / von zwey biß auff drey Uhren/ in qvinta Classe.

In dieser Stunde soll allwegen alternis diebus integra Grammatica Græca Martini Crusii, so auff das Compendium Grammaticæ Græcæ Philippi Melanchthonis, mit unveränderten allgemeinen Regulis gerichtet / und eine Lection ex Fabulis Græcis Æsopi, ex Isocrate ad Demonicum, oder Pædia Xenophontis, Homero oder Hesiodo. Item Gnomæ, sententiæ Græcæ, sonderlich Nazianzeni, nach Gelegenheit der Auditorum gelesen/und repetirt werden / und hierin der Præceptor auf das fleißigste/die Themata den Knaben anzeigen/und sie selbst formiren lassen/auch sie darzu halten/ daß sie es fleißig colligiren und auffschreiben.

Exercitium Styli.

Es sollen auch in dieser Classe die deutschen Argumenta länger und schärffer gestalt werden/doch daß sie in periodos eingeschlossen seyn / damit die Jungen der composition gewohnen.

Und dieweil man in dieser Classe, principia Dialecticæ und Rhetoricæ lieset/ sollen die Argumenta exercitii styli nicht alle auff eine Weise gerichtet / sondern etwan eine Epistola, zu zeiten ein Exordium, Narratio, Locuscommunis, Confirmatio, Peroratio, descriptio alicujus rei, tractatio Fabulæ, oder dergleichen progymnasmata, fürgegeben/und die Jugend also abgerichtet werden/daß ihnen nachmals gantze Declamationes zu schreiben desto weniger schwer sey / da man dann nicht acht haben noch sehen muß/wie lang/sondern wie gut die scripta sind/und daß sie auff die phrases und imitationem Ciceronis gerichtet werden/sonst coacerviren die Knaben allein viel sententias aus andern Scriptoribus ohn allen Verstand zusammen/und haben nicht acht auff die puritatem lingvæ.

In dem emendiren soll der Præceptor mit Fleiß anzeigen/wo sie in inventione & in collatione rerum, und dann in elocutione verborum geirret haben/ und wie sie es sollen verbessern/sonst wissen sie nicht/wann sie es gut oder böß gemacht haben / auch soll er rationem punctorum nicht negligiren, daß sie die commata, membra und periodos lernen.

Auff solche fürgeschriebene Weise sollen die Præceptores und derselben Collaboratores, in allen Classibus mit den Knaben umbgehen / damit sie nachmals mit wolgelegtem Grund auff die Universität unverhindert andere und höhere studia fürnehmen, und darinnen nützlich verfahren mögen / dann gemeiniglich die jenigen so nicht ein gut fundament mit sich auf die hohen Schulen bringen/gar wunderselten etwas nahmhafftigs für andern außrichten/sondern entweder gantz und gar im studio verzagen / oder doch ungelehrte Leut / ihnen selbst und andern zum Nachtheil bleiben.

Die Grammatica, Dialectica und Rhetorica, sollen bey ieder Classe, da sie gelehrt, allwegen in einem Jahr außgelesen / besonders aber auff Ostern und Michaelis angefangen und geendet werden/damit man bey der ordentlichen inspection, und zur zeit der promotion, desto eher der Knaben profectum und der Præceptorn Fleiß spüren möge/und die Knaben mit ihren studiis nicht unordentlich auffgehalten werden.

Der ander Theil.

DAmit nun die Eruditio nicht sey ohne gute disciplin, Zucht und Gottesfurcht/so soll hinführo auch hierinne nachgeschriebene Ordnung gehalten werden.

Von Gottesfurcht.

SO viel denn die Pflantzung der Furcht Gottes bey den Knaben belanget/soll Morgens vor dem Anfang der Lection / von der gantzen Schul / das Veni Sancte &c. und nach Mittags zum Anfang der Lection / der Hymnus, Veni creator Spiritus, neben den gewöhnlichen Collectis, mit Andacht Lateinisch gesungen werden. Deßgleichen/weñ sie aus der Schul gehen/ soll wiederum ein Christlich Gesang gesungen werden.

Darmit aber / wo die Schulen groß / und fünff Classes darinnen angestellt/ nicht ein unordentlich Geschrey angerichtet/wenn zugleich in allen Classibus gesungen werden solt/noch die Knaben zu lang auffgehalten / da in einer Classe nach der ander der Gesang gehalten/da besonders zu allen Classibus besondere lectoria verordnet/soll in prima Classe, Erhalt uns HErr/rc. gesungen / in secunda, die Gebet Fabricii/in tertia, ein Lateinischer Hymnus, in qvarta, ein deutscher Psalm/in qvinta, ein Lateinischer Psalm außwendig ordentlich nacheinander recitirt werden/also daß die Knaben gleich in ihrer Kindheit die Psalm in gute Gedächtnüß bringen/ und hernach nimmermehr vergessen.

Darnach soll ein Classis nach der ander auffstehen / und ie zween und zweene miteinander zur Thür / und einer ieden Classis Præceptor, neben den seinen etwan weit für die Schul hinaus gehen / auch etliche observatores morum auff die fürnehmsten Gassen verordnen / damit Unzucht und ärgerlich Geschrey auff der Gassen/Spiel/Müßiggang und anders/so sie vom studiren abhält/von ihnen vermieden werde.

Und alle Tag vor essens umb neun/ auch nach Mittage umb drey Uhr/ ehe sie aus der Schule gehen sollen / denen in prima Classe, etliche Stücke des Catechismi deutsch/den andern aber aus dem Cisio Jano, wie derselbige bey den Qvæstionibus Grammaticæ assignirt, etwas fürgeben/gesungen/und der Jugend mit Fleiß eingebildet werden. Und weil solche Schulen fürnemlich zu der Ehre Gottes/und zu Unterweisung der Jugend in der einigen wahrhafftigen und seligmachenden Erkäntnüß Gottes des Vaters/unsers HErren JEsu Christi/und Heiligen Geistes angestellt/so soll der Sonnabend in allen Particular- kleinen und grossen Schulen/allein auff solche lectiones und exercitia gerichtet seyn/dardurch die Schüler in geistlichen uñ himlischen Sachen/ihrer Seelen Seligkeit belangend/unterrichtet werden.

Derhalben soll in prima Classe die drey Stunden vor Mittage der deutsche Catechismus D.Luthers bey den jungen Kindern/uñ kein anderer/mit besonderm Fleiß getrieben werden/darmit sie denselben wol lernen/ins Gedächtnüß bringen/ und nachmals so bald nicht mehr vergessen. Die da lernen lesen sollen auch angehalten werden/daß sie die Sontags-Evangelia lateinisch und deutsch auch mit lesen.

In der andern und dritten Classe, soll von sechs biß zu sieben Uhr/der Lateinische Catechismus D. Luthers / in der vierdten und fünfften Classe græcè gelesen und getrieben werden.

Von sieben aber biß auff acht Uhr/ sollen die Præceptores in secunda & tertia Classe das Evangelium Dominicale latinè,in der vierdten und fünfften Classe græcè exponiren, und den Schülern wol einbilden / damit sie nachfolgenden Sontag die Predigt und Außlegung desselben besser mercken und behalten können.

Von achten biß zu neun Uhr/sollen die Knaben in secunda Classe,die deutschen Psalmen / in tertia Classe aber etliche lateinische Psalmen zu lernen angehalten werden/die ihnen der Præceptor zuvor fleißig exponiren,uñ sonderlich die fürtzesten

Psal-

Psalmen vergeben soll/damit sie nicht darvon abgeschreckt werden/sondern Lust und Liebe darzu gewinnen mögen.

In quarta und qvinta Classe sollen die sacræ sententiæ Jobi Magdeburgii, Historiæ sacræ Georgii Fabricii, Pietas puerilis Fabricii und Siberi, gelesen werden.

Die Knaben aber sollen/wenn man das erste mahl zur Kirchen läutet/ gewiß in der Schul seyn/und nachmals allezumahl miteinander züchtig und still in der procession zur Kirchen gehen.

Damit auch die Knaben von der Schul nicht mit grossem Schaden uñ Nachtheil ihrer studien abgehalten werden/so soll an den Tagen/da man nicht prediget/ in der Wochen die Metten/uñ Vesper/so viel das Lateinische Gesang belanget/ausserhalb den Sonnabend daran die Vesper allzeit soll gehalten/eingestellet werden.

Dargegen aber soll an denselbigen Orten/zu der Metten und Vesper durch die Diacon ein Capitel aus dem alten oder neuen Testament gelesen / ein Psalm durch die deutschen Schulmeister und das Volck vor und nach gesungen/ und mit einer Christlichen Collect beschlossen werden.

An den Tagen aber in der Wochen/da Predigten gehalten/soll es also angestellet werden/daß durch die deutsche Knaben sampt dem Volck ein Psalm vor und nach der Predigt gesungen/und der Actus mit einer Christlichen Collecten beschlossen werde.

Wo aber keine deutsche Schulen gehalten / mag man die Knaben in prima Classe, die lesen können / mit ihrem Præceptorn oder einem Pædagogo oder grossen Schüler/darzu gebrauchen/welche in so kurtzer Zeit nicht viel versäumen können.

Es sollen auch der Schulmeister und die andern Præceptores, ihre Schüler mit besonderm Fleiß zur Predigt/und daß sie dieselbige nicht allein hören / sondern auch fleißig nachschreiben/anhalten/und was sie aus der Predigt gemarckt/ nachmals mit Fleiß examiniren, und die nichts daraus behalten / darumb gebührlich züchtigen.

Damit auch die Knaben am Sonnabend vor Mittage/in ihren sacris lectionibus nicht gehindert werden/soll der Cantor seine Gesänge/ so man auff den nachfolgenden Sontag brauchen wird/nicht dieselbige Stund/sondern eine halbe Stunde vor der Vesper/mit den Knaben/biß sich die andern Schüler samlen/und nachmals miteinander zur Kirchen gehen/üben.

Deßgleichen soll am Sonn- und Feyertag zu Morgen/ Mittag oder Vesper-Predigt auch gehandelt werden/und die Præceptores sich mit dem Gesang der Kirchen-Ordnung nach halten.

Es soll auch der Præceptor gut Acht haben / daß die Knaben in der Kirchen züchtig seyn/und der Predigt fleißig zuhören / damit / so man sie nach der Predigt examiniren wird/was sie daraus behalten haben/ wissen zu erzehlen.

Der dritte Theil.

Von der Disciplin und Zucht.

DEr Gottseligkeit folget auch die eusserliche Zucht der Knaben/welche von dem Heiligen Geist auch fleißig zu pflantzen geboten ist. Derowegen soll dieselbige ernstlich getrieben/damit die Jugend/ nicht wie das Viehe/ohn alle Zucht erzogen werde/laut des Spruchs: Die Wort/die ich dir heut gebeut/solst du deinen Kindern schärffen/etc. Denn wo Gottesfurcht bey einem Kinde ist/alsbald findet sich bey ihme auch die Zucht. Darumb sollen nicht alleine die Schulmeister / sondern auch die Eltern / oder der jenigen denen ihre Eltern entfallen/verordnete Vormünde fleißiges und ernstlich Aufsehens haben/ daß die Kinder / dieweil sie noch zart und zu biegen sind/ zu aller Erbarkeit und guten Sitten gezogen werden/und in der Schul/Kirchen/auf der Gassen/in ihren Häusern/und an allen Orten/ guten Wandel führen.

Wo aber Eltern oder Vormunden wären / die aus Unverstand und Nachlässigkeit / ihre Kinder / die sie zur Schulen verordnet / und sonderlich die sie mit der Zeit in die Fürsten-Schulen oder Stipendium zu bringen gedencken / nicht achten / dieselben mit der Zucht versäumen / und nicht / wie sie für GOtt schuldig / ob ihnen halten würden / die sollen von den Schulmeistern ermahnet / und ihres Ambts fleissig erinnert / und da es nicht helffen wil / in der Visitation, dem Superintendenten, oder ordentlichem Visitatori und Magistrat angezeiget werden / damit dieselben dargegen ihr Ambt auch gebrauchen und verrichten mögen.

Und damit die Eltern der Schulen Nutz und Nothdurfft mit den Kindern berichtet / und zu desto mehrer Liebe / Fleiß und Eifer gereitzet werden / sollen die Pfarrer und Kirchendiener dem Volck auff das wenigste im Jahr zweymal / das erste im Frühlinge / das ander gegen dem Winter / in öffentlichen Predigten eine ernstliche Vermahnung thun / daß sie die Kinder fleißig zur Schule schicken / und bedencken / daß der mehrer Theil ihrer Arbeit uñ Handthierung halben dieselben nicht selbst lehren und unterrichten mögen / und doch zu ihrer zeitlichen und ewigen Wolfarth in den Schulen / als dem rechten Mittel / gelehrt zu werden ihnen hoch von nöthen und nützlich ist / und daß sie die Eltern ihre Kinder selbst auch unter der Ruthen halten / und ihnen nicht zu linde und mild seyn / oder unter den Schulen zur andern Arbeit gebrauchen / und an ihren studiis verhindern / und wo sie über den Schulmeister klagen / nicht leichtlich Glauben geben und Beyfall thun / dann die Schulmeister hierinn ihres Ambts nicht vergessen / sondern wissen und dafür halten sollen / daß ihnen die Kinder / nicht als dem Hirten das unvernünfftige Viehe / sondern als himlische Kleinod vertrauet uñ befohlen seyn / welche auch unser HErr und GOTT so lieb hat / daß Er mit allem Ernst geboten und befohlen / daß niemands eines aus denselben ärgern soll / und wer das thut / daß dem besser wäre / es würde ihm ein Mühlstein an Halß gehenckt / und er in das Meer / da es am tieffsten ist / versenckt / Matth. 18.

Damit aber die Kinder zur Wolfarth der Kirchen / und der Gemeine Christi aufferzogen werden / soll der Schulmeister ungefährlich auff nachfolgende statuta zu halten / gut acht haben.

Statuta.

1. Erstlich / daß alle Knaben Gottfürchtig / froñ und züchtig seyn / fleißig in die Schule gehen / und lernen.

2. Daß sie ihren Eltern / Vormunden / Pfarrern und Schulmeistern gehorsam seyn / und alle diejenigen / denen es gebühret / in Ehren halten.

3. Sie sollen in den Schulen unter den lectionibus, auch in der Kirchen stille seyn / und nicht schwatzen / inn- und ausserhalb der Schulen nicht deutsch / sondern lateinisch miteinander reden / darob dann die Schulmeister mit Fleiß halten sollen / uñ fürnemlich auch gute fleißige Versehung thun / daß einer mit dem andern friedsam und friedfertig sey / und zu keinem Zanck / Hader und Schlagen / einige Ursach gebe / sondern im fall sich solches zutrüge / ihrem Præceptori anzeige.

4. Es sollen auch die Kinder nicht ohne Umbnehme-Röcke / da sie dieselbe haben / weder zur Schulen noch zur Kirchen gehen.

5. Sie sollen auch daheime oder anderswo nichts aus der Schulen schwatzen / noch ihre Præceptores oder Condiscipulos und Mitgesellen gegen ihre Eltern verunglimpffen.

6. Es sollen auch die Knaben sich mit Büchern und anderm / wañ sie zur Schule gehen / nach Nothdurfft versehen und gefast machen / daß sie zwischen den Stunden in der lection nicht aus der Schule lauffen dörffen / oder sich sonst abſentiren, welches dann die Schulmeister ihnen ohne sonderliche bewegende Ursachen und ihrer Nothdurfft nach mit nichten und keines weges gestatten sollen.

7. Es

7. Es soll zu ieder Stund/nach Vollendung der lection, in ieder Classe insonderheit/ein Register oder Catalogus, darinne ein ieglicher Præceptor seine Knaben verzeichnet/fleißig gelesen/und die absentes mit Puncten vermerckt/und nachmals so dieselben nicht rechtmäßige Ursach und Kundschaft ihrer Versäumnüß darthun können/zimlicher maßen und der Gebühr nach gestrafft werden.

8. Zum Beschluß / soll der Schulmeister erst erzehlte leges und statuta in der Schulen/auff einer Taffel geschrieben/ auffhengen / damit sie nicht allein die Knaben selbst lesen können / sondern auch der Schulmeister dieselben alle Qvartal den Knaben einmahl fürlesen und erklären möge.

Von der Remission oder Schul-Feyertagen.

DArmit auch die Knaben gleich den Præceptoribus, von ihrer täglichen Mühe und Arbeit eine gebührliche recreation haben/so sollen nachfolgende Tage und Stunden ihnen frey gelassen werden.

Erstlich alle Sonn- und Feyertage / so nach unser Christlichen Kirchen-Ordnung gehalten werden.

Darnach alle der Stadt Jahrmärckte zweene Tage in der Wochen.

Item in den Hundstagen/alle Wochen die Mitwoche nach Mittage.

Item die Sonnabende und Feyerabend nach Mittage/ doch daß sie sich zum Singen und zu der Vesper finden.

Und sollen die Præceptores ohne des Pfarrers und der Inspectorn Erläubnüß weder ihnen selbst noch den Knaben/eigens Willens/keinen Feyertag noch remission machen.

Der vierdte Theil.

Von der Election, Examine und Ambt eines ieden Schulmeisters und Collaboratoris.

SO nun die hohe Nothdurfft erfordert / solche Kinder-Schulen mit gelehrten/Gottfürchtigen/und zu solchem Ambt und Arbeit gut eifrigen und unverdrossenen Schulmeistern und Collaboratoribus zu besetzen.

Demnach/so offt uñ viel ein Schulmeister oder Collaborator, von den Stadt-Räthen/Erb- oder Gerichtsherren iedes Orts/ihrem Herkommen nach/dem Consistorio nominirt und præsentirt, oder auf Ansuchung des Raths ieder Stadt Erb- oder Gerichtsherren einer von den Consistorien beruffen / oder einer seinen Dienst selbst anbeut/soll ein ieder vorhin/ ehe dann er in das Examen admittirt und zugelassen/seines Herkommens/Lehr /Wesens und Lebens/glaubwürdige / rechtmäßige Testimonia und Kundschafften / entweder von seiner Oberkeit / darunter er gebohren und gewohnet / oder von seinen Præceptoribus oder Oberkeit / darunter er sich zuvorn mit Dienst/Lehr und Leben gehalten/den Consistorialen fürbringen.

Wann dann solches also richtig geschehen / alsdann soll er / in der bey iedem Consistorio wolbestellten Lateinischen Schule / für den verordneten Theologen zu zweyen oder einem/und dann derselbigen Schulmeister/eine Lection oder zwo/die ihme angezeiget werden/thun.

Wañ dañ er/und sonderlich in der Grammatica, tüglich erfunden/ soll er darauff von dem Consistorio, ihrer habenden Ordnung nach/ seiner Religion/ Christlichen Glaubens und Bekäntnüß halben / auff D. Luthers Catechismum / in der Kirchen-Ordnung begriffen/besonders von den Hauptstücken derselben und streitigen Artickeln / ob er nicht etwa mit irriger Lehr und opinion in einem oder mehr eingenommen/ordentlich/und mit sonderem Fleiß examinirt werden. So er nun also in der Augspurgischen Confeßion rein/Gottselig/uñ zu solcher administration

tüglich erkant/auch die Formulam Concordiæ unterschrieben/ so soll er mit Befehlich von dem Consistorio an den Pfarrern/Ambtmañ/Rath/Erb- oder Gerichtsherren/und geordneten Superattendenten oder Adjuncten, dahin er nominirt und approbirt, geschickt/ und allda ihme vom Pfarrer/ in Gegenwart der andern erst angeregten Personen/diese Schul-Ordnung fürgelesen/überantwortet/ und dann darauff folgende Artickel fürgehalten werden.

General-Artickel/so dem Schulmeister/wie auch seinen Collaboratorn fürzuhalten/wenn sie examinirt und angenommen worden.

ERstlich/ soll ein ieder Schulmeister sich aus solcher Ordnung/ täglich seines Ambts erinnern/ diß zu Hertzen fassen/ und bedencken/ daß sein Dienst ein hohes/theuer/und von Gott geordnet Ambt und Mittel sey/die Kinder mit der Lehr und Gottesfurcht/zu Erhaltung des Predigambts uñ guten Regiments/ anzunehmen.

Darnach soll er/vermittelst Göttlicher Gnaden/die Schule/so ihme als dem Schulmeister befohlen/mit treuen Fleisse regieren/und der Jugend mit einem unärgerlichem Leben vorstehen.

Da sich auch ein Schüler ihme oder seinen Collegen widersetzte/ soll der Præceptor denselben nicht allein mit Worten zum Gehorsam vermahnen/sondern andern zum Gehorsam/ ihn selbst mit der Ruthen für allen Knaben gebührlich züchtigen. Und da einer hierüber aus der Schulen entlauffen/denselben anders nicht/ denn nach Erkäntnüß der Inspectorn, doch nicht ohne vorgehende ernstliche Züchtigung/wieder einnehmen/ damit die andern eine Furcht haben/ und sich forthin dem Præceptori nicht widersetzen/sondern seiner Zucht gehorsamlich unterwerffen.

Er soll auch mit den Schülern/ so etwas in der Grammatica verrichtet/ deßgleichen auch mit seinen Collegis, wie sie auch mit ihme/ nicht deutsch/ sondern Lateinisch reden/und durch dasselbe die Knaben also Lateinisch zu reden gewehnen.

Die Jungen/ so Unfleisses oder Boßheit halben sträfflich befunden/ sollen sie wie oben gemeldet/ mit keinem gifftigen Zorn oder Unbescheidenheit stossen oder werffen/sondern gebührlich und bescheidentlich/mit glimpflichen Worten/und da die nicht fruchtbarlich oder erspießlich/ mit der Ruthen straffen/ dieselbe gebührlicher weise gebrauchen/und darbey alle ungebührliche Streiche/als zu dem Häupt/ auff die Nasen oder Backen schlagen/ mit den Ohren auffziehen/ oder dieselbigen umbdrehen/bey dem Haar ziehen oder räuffen/ oder anders dergleichen/ gäntzlich vermeiden/noch viel weniger/ da sie durch der Schulknaben Eltern zu Zorn bewegt/denselben über die Kinder außstossen. Fürnemlich aber sich in alleweg befleissen/daß sie die jenigen/ so gute ingenia haben/ nicht stossen oder werffen/ oder Ursach auff einigerley weise zu Kranckheiten geben/anschnautzen oder anfahren/sondern sanfft und milde gegen ihnen handeln/ auch die/ so etwas ungelehrig/ und nicht mit so fähigen ingeniis begabet/ oblautender maßen mit Worten/ und bescheidener gebührender Straff ermahnen.

Da aber ein Knabe so gar ungelehrig/und also eines harten Kopffs/daß kein Fleiß noch Arbeit bey ihme wolte Frucht schaffen oder bewandt seyn/ desselben Eltern sollen sie anzeigen/ daß er bey der Schule verderbe/ damit sie/ die Eltern/ihn zum Handwerck oder anderem bey zeit richten und helffen mögen/iedoch hierinnen nicht eilen/dann es begiebt sich zu zeiten/daß in dem fall die Letzten die Ersten werden/darumb allwege das Alter und mores der Knaben fleißig zu bedencken sind.

Der Schulmeister soll auch sonsten die Knaben nicht privatim, in Abwesen der andern/sondern wie sie publicè gesündiget/also auch publicè,uñ gleich alsbald/ gebührlich/ ohne Zorn/ in Gegenwart der andern züchtigen/ damit sie darob ein Exempel und Furcht nehmen/sich für dergleichen Ubertretung zu hüten.

Er soll sich/wie auch die andern Schuldiener/von der Schulen zu keiner Zeit/ weder über Feld noch sonsten/ ohne Erlaubnüß des Pfarrers und verordneten

Schul-

Schul-Inspectorn absentiren, und wo ihme gleich also ehehaffter Ursachen halben erläubet / nichts desto weniger die Schule mit einer tüglichen Person aus den Collaboratoribus, und in der kleinesten oder untersten Classen / mit einem Pædagogo, ohne Versäumnüß der Knaben / dieser Schul-Ordnung gemäß / versehen / auch ob seinen Collaboratoribus, wo er einen oder mehr hätte / treulich und fleißig halten / damit der oder dieselben iederzeit ihre assignirte Classes und lectiones, beydes am Lehr und Leben / halten / und wo deren einer / aus ehehafften Ursachen / mit Erlaubnüß / zu seiner Stunde nicht entgegen / dennoch seine Classis und Lection verrichtet und versehen werde.

Auch soll er neben seinem Schul-Ambt kein Practick / weder mit advociren, noch Artzney geben / und dergleichen / (wie bißhero von etzlichen geschehen) treiben / sondern alleine der Schule / nach seinem höchsten Fleiß / Verstande und Vermögen / außwarten.

Dieweil auch zum höchsten daran gelegen / besonders / wo eine grosse Anzahl der Schulknaben ist / welche durch eine Person nicht versehen werden können / daß die Schulmeister mit ihren Collaboratoribus in allen Dingen fürnemlich in Glauben und Religions-Artickeln einig seyn / sollen iedes Orts / Stadt / Rath / Erb- oder Gerichtsherren / durch derselben verordnete Inspectorn, die Versehung thun / damit unter ihnen / den Schuldienern / kein ärgerlicher Mißverstand / Widerwille / oder offenbahre Uneinigkeit entstehe / sondern dieselbigen in Einigkeit des Glaubens / gutem Vertrauen / Christlicher Lieb und Frieden erhalten werden / und da sie das geringste vermercken / daß sich ärgerliche Uneinigkeiten anspinnen oder erzeigen wolten / dieselbige mit Aergernüß der Schulkinder und anderer nicht außbrechen lassen / sondern alsbald / so viel müglich / vorkommen und abschaffen.

Da aber der Schulmeister an einem oder mehr seinem Collegen Fehl oder Mangel / wie auch die Collegen wider den Schulmeister / oder unter sich selbst Sachen hätten / darinnen sie nicht gleichstimmig / soll zuförderst der Schulmeister selbst / entweder privatim, oder in Gegenwart der andern Collegen / die Sach fürnehmen / und sich unterstehen zu vergleichen.

So dann die gütliche Unterhandlung / Erinnerung und Vermahnung ohne Frucht abgangen / soll der Schulmeister solches alsbald an die verordnete Inspectores bringen / oder da es verhalten / durch die andern seine Collegas bey ihren Pflichten angezeiget werden / darauff sich die Inspectores sämptlich / da die Sache so wichtig / oder einer allein in die Schule verfügen / die Sache anhören / und zu Frieden und Einigkeit bringen helffen. Wann aber auch solches bey ihnen nichts außrichten würde / soll es durch den Superintendenten / ohne allen Verzug / an das Consistorium bracht / und desselben Bescheids erwartet werden.

Sonderlich aber soll ein ieder Schulmeister / wie auch alle seine Collegen, bey ihren Pflichten schuldig seyn / da einer unter ihnen / in einem oder mehr Artickeln / unserer Christlichen Religion und Bekäntnüß / nicht richtig noch rein / sondern verdächtig / oder wissentlich wäre / daß er mit falscher opinion eingenommen / solches den verordneten Inspectoribus anzeigen / die es an den ordinarium Visitatorem gelangen lassen / welcher alsdann / vermöge habender Instruction, mit ihme der gebühr wird wissen zu handeln / damit er mit Grunde GOttes Worts seines Irthumbs überzeuget / und / so viel müglich / bekehret / oder solcher Weg mit ihme vorgenommen / daß die Jugend weder verärgert / noch in solche Irthumb eingeführet werde.

Weil der Supremus nach dem Schulmeister die höchste Besoldung hat / und derwegen iederzeit eine wolqvalificirte Person / so bey den Knaben / und andern seinen Collegen authorität und Ansehen habe / seyn soll / so soll derselbe in allen fürfallenden Sachen nicht allein den Schulmeister vertreten / wie es die Noth erfordert / sondern auch beneben ihme auff die gantze Schule und seine Collegas, auch sein gut mit Auffsehen haben / dadurch dann dem Schulmeister die Last etwas leich-

ter gemacht / und beneben beständiger Einigkeit / auch gute Zucht in der Schulen erhalten werden kan.

Nachdem / besonders in den Particular-Schulen / die Knaben durch nichts anders mehr an ihrem studiren auffgehalten und verhindert werden / dann daß entweder die Schulmeister selbst / oder ihre Collaboratores den jungen Kindern viel dictiren, welches nicht allein den Kindern in diesen Schulen weder nütz noch nothwendig / sondern auch offtermals die Baccalaurei und Magistri selbst nicht wol verstehet oder gelernet / damit sie ihre grosse Kunst für ihren Schülern beweisen wollen.

Sollen iedes Orts Inspectores allen Schulmeistern und derselben Collaboratoribus, mit allem Ernst einbinden und befehlen / daß sie sich solches dictirens gäntzlich enthalten / und den jungen Kindern die Lectiones auff das einfältigste fürgeben / die præcepta artium mit guten deutschen verständlichen Worten erklären / und dieselbigen außwendig zu lernen ohne alle Weitläufftigkeit anhalten / besonders aber erstlich mit gar kindischen exemplis, damit die Kinder täglich umbgehen und für ihren Augen sehen / nachmals aber mit den exemplis aus den täglichen gehörten lectionibus illustriren, damit sie in denselben fertig werden / und iederzeit mit Lust und Liebe lernen mögen.

Hiermit aber soll ihnen unverboten seyn / eine schöne phrasim oder dergleichen sonst kurtze Exempel / mit zwey oder drey Worten / oder schöne sententias, zur Erklärung der Regel / zu dictiren, welche die Schüler nachmals in ihren Argumenten nützlich gebrauchen / und die Regel desto besser verstehen lernen.

Wann die Præceptores ihre repetitiones mit den Knaben halten / sollen sie nicht in der Schulen hin und wieder spatzieren / sondern für den Knaben stille stehen / damit sie eigentlich erkundigen / ob die Knaben / das sie befraget werden / in guter Gedächtnüß haben / und nicht heimlich in die Bücher sehen / oder ihnen von andern eingeblasen werde.

Es soll auch weder der Schulmeister noch die andern Præceptores, unter den lectionibus, in der andern lectoria gehen / und mitlerzeit seine lectiones in seiner Classe anstehen lassen / und die andern mit seinem Reden von ihren lectionibus abhalten / viel weniger aber sollen sie miteinander vor den lectoriis spatzieren gehen / sondern solches alles gäntzlich unterlassen.

Der Schulmeister aber soll allezeit / Morgens und nach Mittag / wann die lectiones angehen / in die lectoria sehen / ob auch die Præceptores alle verhanden / und da sie nicht gegenwärtig / nach ihnen alsbald schicken. Auch dieweil er seine lectiones verrichtet / durch einen Knaben in alle lectoria zu allen Stunden sehen lassen / ob die andern Præceptores in ihren lectoriis noch verhanden / und ihrer Stunden außwarten / damit durch sie keine Classis einige Stunde versäumet werde.

Sonderlich aber soll er in dem repetiren die Knaben anhalten / daß sie laut / langsam / verständig und distinctè antworten / damit es nicht allein die andern Knaben hören / wann er wol oder übel respondirt, und des Præceptoris correction und Verbesserung eigentlicher mercken / sondern sie auch von Kindheit auff unerschrocken und gebührlich zu reden lernen / und die vocales nicht grob noch Bäurisch sondern zierlich und wollautend außsprechen.

Damit die Schüler auch nicht weniger an ihren Præceptoribus Zucht als die Sprachen und Freye Künste lernen / sollen die Præceptores in der Schule ihre Mäntel oder Umrock nicht von sich legen / deßgleichen auch sonsten nicht ärgerliche / bunte / zerhackte / sondern erbare / lange Kleider und lange Röcke oder Mäntel tragen / und also ihrem Stande gemäß bekleidet seyn.

Sie sollen sich auch sonsten alles ärgerlichen Lebens / auch aller Schenckhäuser / Spielens / Vollsauffens / Gotteslästerns / Unzucht und dergleichen enthalten / die Tantzhäuser / ausserhalb der Hochzeiten / meiden / und bey denselben nicht Platzmeister seyn.

So dann den Præceptoribus, einem oder mehr/auch etzliche Discipuli sonderlich befohlen/ dieselbigen zu instituiren, und mit ihnen privatim zu repetiren, so soll durch die Inspectores ihnen ernstlich aufferleget und befohlen werden/Erstlich/daß sie privatim keine andere Lectiones halten / artes oder authores ihren Discipeln lesen/noch mit ihnen repetiren, dañ welche zuvor und täglich in den gemeinen Schulen iedes Orts gelesen werden.

Zum Andern/daß die repetitiones an keinem andern Ort/dann in der Schule und in der Classe gehalten werden / darinnen er seine publicas lectiones pfleget zu verrichten/ damit der Schulmeister auch in dem sein Auffsehen haben und verschaffen möge / daß dieselben repetitiones fleißig gehalten / und die Kinder nicht mehr dardurch gehindert dann gefördert werden.

Nachdem etliche vermögliche reiche Eltern ihren Kindern Pædagogos zu Hauß zu halten pflegen / und dieselbigen gemeiniglich aus der Schule und Anzahl der armen Knaben fordern/ sollen die Præceptores, sonderlich aber die Schulmeister/nicht alleine zuvorn/ehe sie angenommen werden/mit allem Fleiß und Treuen sie unterweisen / wie sie sich gegen dem Herren / Frauen/ gantzen Haußgesinde/ fürnemlich aber gegen den Kindern halten sollen/die sie in die Schule führen / und mit ihnen daheim die Lectiones repetiren, sondern auch in der Schule und sonsten mit Fleiß darnach fragen / ob sie auch solches thun / und da ihre Lehrknaben nicht ihre lectiones, wie sich gebührt / gelernet / oder sonsten was sträfflichs begangen/ solches von dem Pædagogo erfordern.

Damit auch die Gesänge in der Kirchen/ mit Christlicher Andacht und guter Zucht verrichtet werden/sollen iederzeit/wenn die Schüler zur Kirchen gehen / der Schulmeister sampt seinen Collaboranten versamlet seyn/und ieder Classe der Catalogus gelesen werden/nachmals ieder Præceptor mit seiner Classe in der procession fortgehen/und in der Kirchen alle bey dem pulpito stehen/ und die Stände also unter sich außtheilen/besonders da der Collaboratorum viel seynd/daß sie im Ring die Knaben umbstehen/sie alle im Gesicht haben / und also fleißig Achtung auff sie geben mögen damit sie züchtig seyn/und ordentlich die Gesänge helffen verrichten.

Da auch einer unter den Knaben sich mit schwatzen oder sonst ungebührlich bey dem Singen gehalten/soll der Cantor denselben oder dieselbigen/nicht mit dem Griffel oder baculo auff die Köpff schlagen/sondern ihn mercken und mit dem Finger wincken/uñ ihn nachmals in der Schulen gebührlich mit der Ruthen züchtigen.

Deßgleichen sollen die Cantores iederzeit in der Kirchen singen/ was sie von ihren Pfarrern geheissen werden/derwegen denn die Pfarrer mit Fleiß darauff Achtung geben / und ernstlich verschaffen sollen / daß in der Kirchen nicht ihre / da sie Componisten seyn / oder anderer neuen angehenden / sondern der alten und dieser Kunst wolerfahrnen und fürtreffentlichen Componisten, als Josqvini Clementis non Papæ, Orlandi, und dergleichen Gesäng enthalten / so auff Tantzmeß oder Schandlieder Weise nachcomponirt, sondern es also anstellen/was in der Kirchen gesungen/daß es herrlich tapffer sey/und zur Christlichen Andacht die Leute reitzen mag.

So soll auch der Cantor zu gewisser Zeit mit den Knaben in der Kirchen seyn/ und sampt dem Organisten die Gesänge also anstellen / daß iederzeit der Pfarrer oder Kirchendiener auff seine bestimbte Stunde auf der Cantzel sey/und die ordentliche Predigt verrichte/damit das Volck nicht mit Unwillen zu lange und über die Zeit auffgehalten werde.

Es soll auch der Cantor nicht allezeit figuriren, sondern die Gesänge / mit Rath des Pfarrers/also abtheilen/damit auch gemeine Psalmen mit der gantzen Kirchen/sonderlich aber reine/schöne/Christliche und Lehrhaffte Psalmen und Lieder gesungen werden / so entweder D. Luther selbst gemacht / oder als rein und Christlich gerühmet hat.

Es sollen auch die Schulmeister und Collaboranten des Jahr's auffs wenigst einmal mit ihren Knaben / so darzu geschickt erkennet / zum heiligen Sacrament gehen/sie auch zuvor aus dem heiligen Catechismo fleißig unterweisen/daß sie nicht alleine männiglich ihres Glaubens gnugsame Rechenschafft geben / sondern auch mit rechter warhafftiger Buß und Glauben / auch sonst mit allem dermaßen sich schicken/damit sie solches nicht zum Gericht empfahen / sondern daß sie im Glauben gestärcket werden / und beneben ihrem studiren eine hertzliche Liebe zu aller Christlichen Zucht gewinnen und erhalten.

Es sollen auch ingemein die Schulmeister und ihre Collaboratores die Kinder und Schulknaben mehrmals / besonders aber da die lection durch einen schönen sententz oder sonst Gelegenheit darzu giebt/ernstlich weisen und vermahnen/ wie sie sich zu Hause gegen ihren Eltern und dem Haußgesinde verhalten sollen/damit man den Unterscheid zwischen den Schulkindern und andern Kindern/auch an der Zucht augenscheinlich mercken könne.

Sonderlich aber sie zu fleißigem Gebet für sich selbst/und dann auch ihre Eltern/Schulmeister und Herrschafft vermahnen und anhalten/damit ihnen in der Kindheit die Gottesfurcht eingepflantzt werde/daß sie derselben hernach nimmermehr vergessen/die Alten aber auch vermahnen/daß sie täglich ein Capitel in der Biebel lesen/ besonders was die Historien des Alten Testaments seynd/damit sie also ihnen von Tag zu Tage die heilige Schrifft bekant machen/ und nachmals die Predigten desto besser verstehen lernen.

Von den armen Schülern / so mit dem Allmosen umb GOttes Willen bey den Particular-Schulen erhalten werden.

Nachdem die Erfahrung außweiset / daß vor dieser Zeit die allergelährtesten und fürtrefflichsten Männer in der Kindheit Partecken gesamlet/und also mit dem Allmosen erzogen worden seynd/nachmals aber in Kirchen/Schulen/und Regierung nützlich gedienet haben/und an ihm selbst ein Gottseligs Werck ist/was zu Unterhaltung der Dürfftigen/fürnemlich der armen Schüler/gegeben wird.

So sollen iedes Orts Oberkeit und die verordnete Inspectores, mit allem getreuen Fleiß daran seyn/damit arme Knaben/so zur Schul gehalten werden/nicht Hunger noch Mangel leiden/sondern so viel müglich/ihre Nothdurfft haben mögen.

Darzu dann an etlichen Orten und fürnehmen Städten/über das/so sie auff der Current mit Singen von Hauß zu Hause samlen/ auch vermögende Leut löbliche Stifftungen gethan/deßgleichen auch etliche auff bestimbte Zeit etliche mahl sie speisen/oder sonst warme Kost/zum wenigsten ein warme Suppen/zu Erhaltung ihrer Gesundheit verschaffen/darzu dann iedes Orts Pfarrer seine Pfarrkinder/besonders die Reichen/treulich vermahnen soll.

Damit aber solche Allmosen nicht unnützlich / und auff solche Knaben verwendet werden/so zum studiren nicht tüglich/Lust oder Willen haben / oder sonst sich ungebührlich halten/daß wenig/oder keine Hoffnung/daß sie in ihrem studiren etwas nützliches außrichten werden / so sollen die Inspectores verschaffen / damit dieselbigen nicht länger auffgehalten/sondern alsbald abgefertiget/und andere/ von denen gute Hoffnung ist/an ihre statt/auff- und angenommen werden.

Solche Knaben aber/sollen nicht allein von dem Schulmeister sondern beneben demselben durch die Inspectores mit gemeinem Rath und Bedencken/wie nachfolget/auffgenommen werden.

Erstlich sollen sie bey ihren Pflichten und Gewissen erinnert werden / daß sie keinen Knaben aus Gunst annehmen und befördern / noch aus Ungunst und Widerwillen hindern und wegstossen/sondern in diesem fall anders nichts denn die Ga-

ben und Geschickligkeit darzu die Armuth ansehen/daß solche Knaben/welche entweder als arme Wäysen oder sonst verlassen anderer gestalt von wegen der Armuth bey dem studiren nicht erhalten werden mögen/ auch iederzeit die geschickſten und tüglichsten Knaben / so ihre gute testimonia haben / und von denen die gröste Hoffnung ist/daß sie mit der Zeit der Kirchen GOttes am nützlichsten dienen mögen/besonders aber die eingebohrne Landskinder vor allen andern auffnehmen.

Vornemlich aber der armen Pfarrer und Kirchendiener Kinder / (doch da denselben andere ihrer Geschickligkeit halben nicht vorzuziehen) hierin̄e bedencken/ welche ihre Kinder in der Grammatica unterrichtet haben / und des Vermögens nicht seyn sie auff ihren Kosten bey den Particular-Schulen zu halten / die Kinder auch so ferne nicht procedirt, daß sie in die Fürsten-Schulen einzunehmen seyn möchten.

Demnach/wann in den kleinen Städtlein oder fürnehmen Dörffern/da alleine zwo oder drey Classes in der Schulen gehalten werden / ein Knab oder mehr befinden werden/so mit einem besonderm gutem ingenio begabet/Lust und Liebe zum studiren hätten/ dasselbige auch so weit gebracht / daß sie billich zu befördern/ ihre Eltern aber nicht des Vermögens wären / daß sie dieselben bey dem studio erhalten möchten/soll der Visitator diese Verordnung thun / daß solche Knaben mit dem testimonio desselben Orts Oberkeit/Pfarrer und Schulmeisters/an die Inspectores der Schulen in den fürnehmsten Städten commendirt und verschrieben/da solchergestalt die armen Knaben unterhalten werden mögen/ welche alsdann auch diese Versehung thun sollen/damit ein solcher Knab nicht vom studiren abgezogen sondern darbey erhalten werden möge.

Was dann sonst die accidentalia belanget / so den armen Knaben Jährlich auff die fürnehmsten Feste/oder wöchentlich auff der Current / oder sonst in andere wege zu ihrer Unterhaltung von frommen Leuten gegeben werden/ sollen die Inspectores diese Anordnung thun / damit den Knaben solches zum besten und nützlichsten angewendet/unter dieselbe gebührlich getheilet/und nicht untreulich damit gehandelt werde.

Da auch zu Unterhaltung der armen Knaben von frommen Leuten etwas verordnet oder testiret, sollen die Inspectores neben dem Schulmeister darob halten / damit der Stamm bleibe und nicht verändert / der jährliche Zinß aber und Einkommen darvon unter die Knaben getheilet werde.

Besonders wann sie des Jahrs einmahl oder mehr eine Comœdiam Terentianam oder Plautinam spielen / soll ihnen iederzeit der halbe Theil von der Verehrung gegeben werden / der ander halbe Theil aber dem Schulmeister und seinen Collaboratoribus folgen.

Deßgleichen was den armen Knaben zum Neuen Jahr gegeben wird/sollen sie ihnen nicht abdringen / sondern wie sich gebühret und an ihm selbst billich ist/ folgen lassen.

Und nachdem aus solchen armen Knaben etliche ihre Wohnung auff den Schulen haben / und daselbst mit Bettgewand und anderer Nothdurfft ziemlich versorget werden/sollen der Schulmeister und seine Collaboratores die Versehung thun/damit dieselbigen besonders in guter und ernstlicher Zucht gehalten werden/ deßgleichen daß sie mit Feuer und Licht vorsichtig/fleißig und gewahrsam umbgeben/auch sonst sich also verhalten/damit der Schul-Behausung durch Feuersnoth oder in andere wege durch sie kein Schaden zugefüget werde/wie dann die Pfarrer bey dem Rath anhalten/ auch die Reichen vermahnen sollen / so viel müglich / daß den armen Schülern etliche ziemliche Bettgewand in den Schulen gehalten werden möge.

Aus diesen armen Knaben soll auch iederzeit einer/oder wo von nöthen/zweene Pædagogi genommen werden/welche die jüngsten Kinder im A B C und Lesen/ nach

nach Anweisung und Anleitung des Schulmeisters an den Orten da der jungen Kinder so viel seynd / daß sie durch den Infimum nicht alle behöret werden mögen / lehren sollen / auff welche gleichwol der Infimus sein stetigs Auffsehen haben soll / daß sie die Stunde halten / und gebührlich mit den jungen Kindern umbgehen / die er selbst / und nicht die Pædagogi, da von nöthen / gebührlich züchtigen soll.

Es sollen / der Schulmeister und seine Collaboratores, besonders aber der Cantor, die armen Knaben mit dem Gesang also abrichten / daß sie auff der Gassen nicht heßlich und verdrießlich schreyen / sondern ihr Gesang stille / langsam / und so viel müglich also verrichten / daß ihnen lieblich zuzuhören / und die Leute desto lustiger ihnen zu geben bewegt werden möchten / darzu dann nicht wenig dienete / daß sie bißweilen die deutschen Psalmen / wie sie aufs einfältigste mit vier Stimmen componirt, oder andere kurtze geistliche Gesänge mit gleicher und nicht erhöchter Stimme singen würden.

So viel dann die funera belanget / damit dieselben ehrlich zur Erden bestätiget / und gleichwol die Knaben hierdurch nicht an ihrem studiren versäumet werden / soll man sie in allewege also anstellen / damit an den Tagen da Schul gehalten wird / alle Tage die Præceptores sampt den Schülern sechs gantze Stunden in der Schule seyn / und ihre verordnete Lectiones gewißlich und ohne Fehl verrichten.

Demnach / wo an etlichen Orten gebräuchlich ist / daß die Leichen umb 12. Uhr / zu welcher die Knaben in der Schul seyn sollen / begraben / und aus erheblichen Ursachen nicht geändert werden kan / darzu auch Leich-Predigten bestellt / sollen die Præceptores bey denselben die Schüler nicht auffhalten / sondern vor solcher wiederumb zur Schul beleiten / daß sie daselbst ihren ordentlichen Lectionibus außwarten / und bey der Predigt mehr nicht denn ein Knaben oder sechs behalten / welche nach derselben / wie auch zuvor / nicht Lateinisch / sondern ein tröstlich deutsch Gesang singen sollen / damit das Volck daraus ein Trost empfangen / zur Andacht bewegt werden / und mitsingen könne.

So aber zur Zeit der regierenden Pestilentz die Leut zur Erden zu bestätigen / können in den fürnehmen Städten zwölff armer Knaben verordnet werden / so darauff bestellet / denen auch ein besonders Ort eingegeben / und nichts desto weniger die Current neben anderer Unterhaltung auch folgen soll.

Es sollen auch die Schulmeister und ihre Collaboratores, alles anders mit ihrem Fleiß / vermittelst Göttlicher Gnaden verrichten / das die Schul-Ordnung vermag und in sich hält / und ihnen ihre vocation der Kinder halben aufferleget / als sie am Jüngsten Tage für GOtt Rechenschafft geben / und gegen der Obrigkeit getrauen zu verantworten / wie getreuen redlichen Præceptoribus gezienet und gebühret.

Und dann auch von ihres Diensts wegen / ihren verordneten Superintendenten / Inspectoribus und Visitatorn, Pfarrer / Rath / Erb- oder Gerichtsherren / als getreue Diener gehorsam seyn / und des Landes auch derselben Stadt und Schulen Nutz und Frommen mit allem Fleiß fördern / Schaden ihres Vermögens warnen und wenden / und so sich in Zeit ihres Ambts und Einwohnung ein Irrung mit ihnen und einem oder mehr Einwohnern und Angehörigen zutrüge / daß sie darumb bey desselben Orts Oberkeit Recht geben und nehmen. Und wann sie nicht mehr dienen wollen / ein viertel Jahr zuvor ihren Dienst dem Consistorio, auch Pfarrern und der Oberkeit desselbigen Orts urkundlich abkünden / und wissentlich ihren Abschied nehmen / Darauff soll er der Schulmeister / wie auch die Collaboratorn / dem Bürgermeister / Erb- oder Gerichtsherren / ihre Treu an Eides statt geben / dem allein wie ihnen vorgesaget und gelesen / vermittelst Göttlicher Gnaden nachzukommen / und alles getreulichen zu leisten / ungefährde.

So bald dann auch einer seinen Dienst auffgesaget und abgekündigt / soll Unser Consistorium, auch Pfarrer und iedes Orts Oberkeit und verordnete Superinten-

tendenten oder Adjuncten, alsbald nach einem andern tüglichem und geschicktem Schulmeister trachten/der auff sein Abstand ordentlicher weise und wie sich gebühret/an seine statt verordnet werden möge / damit die Schule/der Jugend zu Nachtheil und Versäumnüß/nicht lang vaciren und ledig stehen müsse/sondern alsbald wieder versehen werde.

Damit auch die Knaben nicht durch den nachfolgenden Schulmeister auff eine neue Weise zu lernen und respondiren geführet werden/so soll iedes Orts Oberkeit diese Verordnung thun/daß der neue Schulmeister einen Tag oder etliche vor dem Abzug des alten Schulmeisters sich einstelle / etliche Lectiones und Repetitiones desselben höre/und sich auch darauff zu richten haben möge. Deßwegen dann bey den Consistorien die Schulmeister nach gehaltenem examine fleißig und ernstlich ermahnet werden sollen / damit also beharrlich und beständig in allen Classibus einerley Weise bey allen Schulen in der institution der Jugend erhalten werde.

Gleichergestalt soll es auch in Annehmung seiner Collegarum und Collaboranten, mit nominiren, examiniren, approbiren, præsentiren, gehalten werden/ doch daß sie die promission dem Rath/Erb- oder Gerichtsherrn/ für dem Pfarrer und den verordneten Visitatorn, in beysein und Gegenwärtigkeit des Schulmeisters thun/und leisten/also daß sie über dasselbige/auch dem Schulmeister in seinem befohlenen Schul-Ambt wollen gehorsam seyn.

Der fünffte Theil.

Von den Inspectoribus der Particular-Schulen.

UNd damit die Schul-Ordnung desto stattlicher angerichtet ins Werck bracht / und darinnen erhalten werden möge / sollen an iedem Ort da Schulen seyn/neben dem Pfarrer/oder da der Pfarrer Alters oder Schwachheit halben solches nicht vermöchte zu thun / einem andern gelehrten/tapffern und ansehenlichem Kirchendiener / noch zweene fromme/ Gottfürchtige/erbare/und wo mans gehaben mag/Männer die da studirt haben/ aus dem Rathe zu Inspectorn der Schulen geordnet werden/die nachfolgender gestalt mit allem Fleiß ihre inspection auff die Schule haben/ und dieselbige visitiren sollen. Nemlich und erstlich soll der Pfarrer aufs wenigste im Jahr einmahl oder zwey/als im Frühling/und gegen dem Winter/wie auch oben gemeldet/ in öffentlicher Predigt eine ernstliche Vermahnung thun / daß man die Kinder fleißig zur Schul schicken wolle/mit Anzeigung des grossen Nutzes so daraus folge/ wie nothwendig die Schulen seyen/da man nicht allein gute Künste / sondern auch und fürnemlich Gottesfurcht/Tugend und Zucht lerne/ Entgegen/was für grosser/ trefflicher/ewiger und zeitlicher Schaden entstehe/so man die Kinder hierinnen versäume/und nicht mit Ernst und Fleiß zur Schulen halte/nemlich/daß sie ohne Gottesfurcht/Erkäntnüß/auch ohne alle Zucht (sonderlich wo die Eltern/ wie der mehrer Theil geschicht/ihrer Arbeit und Handthierung halben/ nicht ob ihnen halten / und sie ziehen und unterweissen können) wie das unvernünfftige Viehe auffwachsen/und nicht lernen was ihnen zu ihrem Heil und Seligkeit nützlich und nothwendig ist/ darneben auch hernach in zeitlichen und weltlichen Sachen/weder ihnen selbst noch andern rathen und nütz seyn mögen / und daß derwegen die Eltern ihre Kinder an ihrem Glück / ewiger und zeitlicher Wolfarth nicht verhindern / sondern mit allem Ernst und Fleiß (wie sie vor GOtt schuldig/und darumb Rechenschafft geben müssen) befördern / und dieselben / sonderlich welche mit guten ingeniis begabt / nicht von der Schule/als dem ordentlichen Mittel der Lehre und Zucht/abziehen wollen.

Hierneben auch Bericht thun / wie ein mühselig Ambt es sey / und was für grosse Sorge und Arbeit ein Schulmeister mit den Knaben haben müsse / daß sie der-

derhalben dieselbigen in Ehren halten/ihnen ihr Schulgeld/Besoldung und sauer erarnet Geld nicht mit Unwillen/sondern getreulich/und richtig/mit danckbarem Gemüthe/reichen und geben/ꝛc. Wie sich dann ein jeder Pfarrer hierinnen selbst/ seinem Predigambt nach/wol wird zu halten wissen.

Zum Andern/soll der Pfarrer alleine/oder da es von nöthen/neben und mit ihme die andern verordnete Inspectores, zum wenigsten alle Monat einmal/in die Schule gehen und sehen / ob / und wie diese Schul-Ordnung angerichtet sey/und wie darin gelebt werde/fürnemlich aber darauff acht haben / daß neben der Lehre die Furcht Gottes und Erkäntnüß unsers HErrn Christi/auch die eusserliche Zucht und Erbarkeit bey der Jugend fleißig getrieben werde / daß die Knaben inn- und ausserhalb der Schule latinè reden/auch alle Wochen Epistolas schreiben/oder fürgeschriebene Argumenta vertiren, darzu aller Knaben geschriebene Epistolas und Argumenta besehen / und ob die auch von ihren Præceptoribus mit Fleiß/ der Ordnung nach/wie oben im ersten Theil dieser Schul-Ordnung bey dem exercitio styli begriffen/corrigiret werden / und wo sie Fehl und Mangel befinden / dieselbigen soll der Pfarrer abschaffen und bessern.

Und damit die Knaben ordentlicher weise/und zu rechter Zeit von einer Classe zu der andern und höhern verordnet und gefördert werden/sollen die Pfarrer und die darzu deputirten Inspectores sämptlich miteinander / und nicht nur der Pfarrer alleine/alle halbe Jahr die Schulen visitiren, und ein Examen halten/und daran seyn/daß durch die Schulmeister die geschickten fleißigen Knaben in höhere Classes zu seiner Zeit/wann obvermeldter Ordnung nach/die Grammatica, Dialectica, und Rhetorica des Jahr's wieder angefangen werden/gesetzt/dieselbigen ihres Fleisses halben loben/und die andern auch darzu vermahnen und reitzen/besonder Acht darinnen haben / damit die tüglichen nicht in den wenigern Classibus durch den Præceptorem, etwa ex privato affectu, zu lang und gefährlich behalten / oder auch die Ungeschickten aus Gunst in die höhere befördert werden / und da sie Fehl und Mangel/daß diese Ordnung nicht angerichtet/ und deren gemäß die Jugend nicht gelehret und unterwiesen würde/ befinden / welche der Schulmeister über hiebevorig des Pfarrers Untersagen nicht abgestellet und gebessert hätte / dieselben sollen sie ordentlich verzeichnen/ und dem Superintendenten oder Adjuncten desselbigen Orts/so er seiner visitation halben ohne das dahin kömpt/zustellen. Der alsdann neben obvermeldten Verordneten die Schule auch fleißig visitiren,die Knaben examiniren, und was er für Unordnung und Mangel nicht abstellen kan/ seinem General-Superintendenten,neben anderem berichten soll/damit er es zu gebührender Zeit im Synodo,bey dem Ober-Consistorio anzubringen/und dieselben der Gebühr nach Bescheid zu geben/und Einsehens zu thun wissen.

Da auch einer oder mehr/seine Kinder in den Schulen eine zeitlang halten/ und doch dieselben wieder von dem studiren heraus nehmen wolten/die Inspectores aber befünden/daß der Knab ein gut ingenium hätte/sollen sie die vermögende Eltern mit Fleiß ermahnen/die Kinder bey der Schul verharren zu lassen/wegen derjenigen aber/so Armuth halben solches nicht thun könten/ die Verordnung thun/ damit ihnen obgemeldter Ordnung nach ferner Hülff und Handreichung geschehe.

Und nachdem offtmals zwischen den Pfarrern und Schul-Personen Privat-Sachen/oder der Schul halben Zwietracht und Uneinigkeit entstehet/soll den verordneten Inspectorn hiermit aufferleget und befohlen seyn / im fall solches geschehe/daß sie beyde Theil ihres Ambts erinnern und ermahnen / einander weder publicè noch privatim zu verunglimpffen/sondern sich ihres Entscheids gütlich fürtragen zu lassen/und ihrer officien fleißig zu warten/wie dann sie die Inspectores allen Ernst und Fleiß fürwenden sollen/damit sie beyde Theil gütlichen vergleichen/und allen Unwillen auffheben.

So nun auch iemand seiner Kinder/oder ander Sachen halben (wie sich dann offt

offt begiebt/daß die Kinder so von andern verführet werden/oder sonsten zum studiren nicht Lust haben/ihre Præceptores gegen ihren Eltern mit Unwahrheit verunglimpffen) wider den Schulmeister Klag hätte/soll er den Schulmeister darum in der Schule nicht überlauffen/ oder an andern Enden mit bösen Dräuworten oder der That gegen ihm handeln/sondern solches vor den verordneten Inspectorn der Schulen/oder des Orts Obrigkeit/ordentlicher gebührlicher weise außführen. Wo aber einer darüber eigenes Gewalts gegen dem Schuldiener/mit der That etwas fürnehmen/und sich angeregtes Außtrages nicht sättigen lassen wolte/ gegen dem soll die Obrigkeit iedes Orts der Gebühr nach Einsehen thun / und ob dem Schulmeister halten.

Da auch Unterthanen wären/die dem Schulmeister das verordnete Schulgeld/oder sonsten das jenige so sie ihm zu geben schuldig/ nicht / wie sich gebühret/ mit guten Willen reichen wolten/sollen die verordneten Inspectores und die Obrigkeit/darinnen auch Einsehen haben/damit dem Schulmeister seine verordnete Besoldung von männiglich ohne Klag gefolget werde/und er sein Ambt unverhindert außwarten könne.

Von Winckel-Schulen.

NAchdem durch die heimliche und Winckel-Schulen nicht allein denen vom Rath verordneten Schulmeistern an ihrer Nahrung etwas abgebrochen/ sondern auch unter solchem Namen und Schein falsche und unreine Lehre in die Kinder eingeschoben und fortgepflantzt werden kan.

Sollen iedes Orts Obrigkeit mit allem Ernst und Fleiß daran seyn/ damit solche keinesweges gestattet/sondern gäntzlich abgeschafft/und der Einwohner Kinder in die ordentliche/wolbestellte/reine/unverdächtige Schulen gewiesen/und da sich einer/solcher Verordnung zuwider/Schul zu halten unterfangen würde/derselbige in gebührliche Straffe genommen werden.

Hiermit aber soll nicht benommen noch verboten seyn / ob etliche fürnehme Bürger oder vom Adel ihren Kindern in ihren Häusern/ oder auch in einer oder mehr Städten besondere Præceptores halten/und gleich als einer besondern Schul unterweisen lassen wolten / doch daß dieselben Præceptores so wol als die in den gemeinen Particular-Schulen iedes Orts Superintendenten und Pfarrer unterworffen/ willig und bereit seyn / denselben vermöge habender instruction, ihrer institution, Zucht und disciplin halben Rechenschafft zu geben/ damit nicht die unverständige Jugend/auch unwissend ihrer Eltern/durch unreine Lehr im Glauben verführet/oder in ärgerliches Leben gerathen möchten.

Von den Examinibus, mit was Ordnung dieselben zu unterschiedlichen Zeiten des Jahrs/ durch die verordneten Inspectores sollen gehalten werden.

DAmit nicht allein der jungen Knaben profectus und Zunehmen / sondern auch des Schulmeisters und seiner Collegarum Fleiß eigentlich erkundiget/ und darzu angereizt und erwecket werden/sollen Jährlich auff alle Quartal/ durch die verordnete Inspectores Examina in ieder Schule auff nachfolgende Ordnung gehalten/und in den grossen Städten auffs längste in zweyen Tagen verrichtet werden.

Erstlich sollen die Præceptores für dem Quartal-Examine, keine ordinarias Lectiones von wegen des folgenden Examinis unterlassen/noch die Knaben auff das Examen per publicas repetitiones præpariren, sondern alleine dieselben vermahnen/ daß sie privatim, was sie das gantze Quartal gehöret/ repetiren, und auff bestimbten Tag des Examinis gewißlich und ohne Fehl/bey Straff der exclusion, erscheinen.

Zum andern / wann der Pfarrer und verordnete Inspectores in die Schule kommen/und das Veni sancte Spiritus gesungen/soll in Classe 3. 4. 5. ein deutsch Argu-

 men-

mentum, so der Pfarrer und Inspectores mit sich gebracht / den Knaben dictiret, und alsbald dieselbige darzu angehalten werden/solches ex tempore Lateinisch zu machen.

Und damit hierinnen aller Betrug vorkommen / daß kein Knab dem andern das seine mache/corrigire, oder ihm etwas sage / sollen die Inspectores die Verordnung thun/daß kein Knabe von seinem Ort auffstehe/sondern eine Person verordnen/die so lang bey den Knaben seye/und sie alle auff das fleißigste observire, damit ein ieder sein scriptum für sich selbst mache/und keiner dem andern mit einem Wort helffe.

Und allen Verdacht zu verhüten/soll nicht ein ieder Præceptor in seiner Classe bleiben/sondern dieselbige abgewechselt werden/daß der Tertius in quarta, Qvartus in qvinta, der Qvintus in tertia Classe, die Knaben observire. Mitlerzeit sollen die Inspectores primam & secundam Classem visitiren, darinnen die Knaben lesen/ schreiben / decliniren und conjugiren, und den Catechismum D. Luthers lernen/ wie sich dieselbigen gebessert haben.

So dann die Knaben in 3. 4. 5. Classe mit den Argumentis fertig/sollen die Inspectores verordnen / daß aus ieder Classe der verordnete Observator, durch einen Knaben ihnen solches anzeige /und der Præceptor nicht aus der Classe gehe/ biß die verordnete Inspectores selbst aus iedes Knaben Hand das Argument empfangen haben/ dabey dann die Ordnung gehalten werden/wie sie nach ihrer erudition in ieder Classe locirt, und ieder Knab seinen Namen / Tag / Monat / Jahr darunter schreiben soll / auff daß man von einem Examine zum andern sehen könne / wie sie sich in ihrem studiren gebessert und zugenommen haben.

Zum Dritten/wann solches geschehen / und die zwo ersten Classes examinirt worden/darinnen wol ein Compendium gebraucht werden kan/daß es in der Kürtze verrichtet/wenn immer ein Knab nach den andern der Ordnung nach gefraget/ und die Fragen abgewechselt werden / dergestalt auch leichtlich erkündiget werden kan/was ieder Knab gelernet: Sollen die Inspectores in tertia Classe ein scriptum nach dem andern öffentlich selbst lesen lassen/ der es componirt hat / und desselben Classis Præceptor ihn daraus examiniren, und die Vitia Grammatica fragen/ ob und warumb es unrecht/und contra qvam Regulam Grammaticæ er peccirt habe. Darinnen abermals der Præceptor nicht lang still stehen / sondern da er ein grob vitium oder etlichs angezeigt /und der Knab wol oder übel respondirt hat/alsbald auch von seiner Geschicklichkeit zu urtheilen haben.

Deßgleichen soll auch in qvarta und qvinta Classe geschehen/denn nicht von nöthen/eines ieden Knaben Argumentum durchaus scrupulose zu fragen/sondern ist genug/weñ ihme die gröbsten vitia gezeiget worden/und darauff gehöret wird/ ob er sie selbst corrigiren könne / dabey abzunehmen / ob es allein aus Unfleiß oder Ubersehen/ oder ein Unverstand / daß er weder die Regel noch derselben Verstand recht gelernet habe.

Zum Vierdten/ so das Examen aus den scriptis mit allen Knaben in 3. 4. & 5. Classe gehalten / sollen die Inspectores nach Unterscheid der Classium einen lateinischen Authorem, so viel ihnen das vergangene Qvartal gelesen/fürnehmen/und den Knaben eine Lection daraus fürgeben/und ordentlich nacheinander ieden ein paar Versus oder einen periodum lassen lesen und exponiren. Nachmals den Præceptorem desselben Classis, die Etymologiam, Syntaxin und Prosodiam daraus examiniren, und gleichergestalt wie die Knaben in der Ordnung sitzen umbfragen / und da einer oder mehr nicht antworten können / gleich den nachfolgenden fragen lassen/ biß einer unter ihnen die rechte Regel gesagt / oder sonsten darauff was er befraget gebührlich zu antworten weiß. Welches die Examinatores wol mercken sollen/ damit nachmals den Knaben ihr Præmium gegeben/und sie ihrem Fleiß und Geschicklichkeit nach mögen locirt werden.

Es

Es sollen auch unter diesem Examine die Examinatores fleißige Achtung auff die Præceptores geben/wie sie examiniren, damit/wenn hierinnen Mangel vorfiele/auch ihnen derselbe untersagt werde.

Besonders aber sollen die Præceptores in diesem examine nicht predigen/und erst mit vielen Worten lehren wollen / was die Schüler respondiren sollen / denn solches gehört in die privatas repetitiones, sondern damit die Zeit gewonnen / soll bey diesem examine mehr nicht denn kurtz und rund gefraget werden / auff daß man bald sehen könne/welche Knaben fleißig gelernet oder nicht.

Zum Fünfften/ damit auch die Inspectores sehen / wie fleißig die Knaben die præcepta artium dicendi gelernet/sollen in ieder Classe gleichergestalt ordentlich die Knaben befraget werden in der Grammatica, die Regulas mit ihren exceptionibus zu recitiren, deßgleichen auch die præcepta Dialecticæ, Rhetoricæ, sampt dem Exempel so bey ieder definition gesetzt worden.

Und sollen die Knaben in diß examen artium kein Buch mit ihnen in die Schule bringen/sondern zu Hause lassen/damit sich keiner darinnen zu ersehen / biß die andern gefraget/noch einer dem andern aus dem Buch etwas sagen könne/daß ers lerne/biß die Frage an ihn kömpt.

Der Ursach auch die Præceptores in der Umbfrage den ordinem regularum verkehren sollen/damit kein Knab wissen möge/ was für eine Frag aus der Grammatica, Dialectica oder Rhetorica, ihm fürgehalten werden soll/und demnach sich auf alle Fragen lernen schicken/so das nechstvergangene Qvartal gelesen worden/ wo sie befragt/daß sie richtig antworten können.

Zum Sechsten/sollen die Inspectores in den Classibus, da auch Græca lingva gelesen würde/einen Knaben nach dem andern/ entweder etliche versus aus einem Poeten/da er ihnen vorgelesen worden ist/oder periodum, nachmals auch einem nach dem andern/was sie gelesen/oder das nachfolgende/so sie das nechste Qvartal gehöret haben/exponiren lassen/und gleichwol auch in dem den ordinem verkehren/damit ein ieder unversehens angerennet / und solchergestalt ihr profectus und Fleiß gespühret werden möge.

So sie denn alle gelesen und exponirt, darauff die Inspectores ie fleißige Achtung geben sollen/damit die Knaben langsam / vernehmlich und laut reden / und so in dem Fehl/ alsbald in Gegenwärtigkeit der Knaben den Præceptoribus befehlen/ solches bey ihnen abzustellen und zu verbessern: Sollen die Præceptores das examen in der Griechischen Grammatica, und aus den gelesenen Authoribus etliche Wort fürnehmen/und mit denselben durch alle partes orationis, und ihre accidentia gehen/die Knaben ordentlich obgehörter maßen befragen/damit die Inspectores sehen mögen/ wie sie nicht allein die formas Declinationum und Conjugationum gelernet/sondern auch wie fertig sie seynd mit den Regulis de formatione Casuum, item Temporum, Modorum, und was dergleichen ist.

Endlich soll der Pfarrer auch die Knaben in den Historiis sacris, so viel derselben ihnen das nechst vergangene Qvartal fürgelesen worden/mit Fleiß befragen und erkundigen / ob sie dasselbige auch ins Gedächtnüß gefasset / und so viel von nöthen/ex tempore daraus respondiren können.

So dann das Examen durch alle Classes gehörter maßen / so viel die studia der Knaben belanget/nach Nothdurfft verrichtet/sollen die Inspectores auch fleißig fragen / ob nicht einer oder mehr unter den Schülern sey / der sich in der Disciplin und Zucht seinen Præceptoren, zu bösem ärgerlichem Exempel der andern Knaben / beharrlich widersetzt habe / und da deßhalb Klage fürgebracht würde/ solche ungehorsame muthwillige Knaben fürfordern / und in Gegenwart der gantzen Schul aus allen Classibus Versamleten / ihm solchen Ungehorsam mit ernstlichen Worten vorhalten/und ihnen/da es von nöthen/in ihrer Gegenwart/ andern zur Furcht / mit Ruthen züchtigen lassen / oder gäntzlich aus der Schulen

len verstossen/damit die andern Knaben ein Exempel nehmen/ihren Præceptoribus gebührlichen Gehorsam zu leisten. Nach solchem sollen die verordnete Inspectores den fleißigen/frommen/gehorsamen Knaben/die honoraria, als Papier/so auff das Examen verordnet/geben/und sie ihres Fleisses halben gelobet/deßgleichen die loca nach der Knaben Geschickligkeit/und Zeugnüß der Inspectorn und Præceptorn, distribuirt werden. Und ob wol solches nicht in allen Städten gebräuchlich seyn mag/so werden sie doch/ein iede nach ihrem Vermögen/darauff bedacht seyn/daß ihre Jugend ihres Fleisses und Geschickligkeit eine Belohnung habe/dadurch/wie geringe die auch sey/mancher zu besserm Fleiß erwecket wird.

Sonderlich aber sollen die Inspectores ihre fleißige Achtung und Nachfrage auff die armen Knaben wenden/so auff der Schule wohnen/oder sonst in der Current seyn/damit/wenn ein reudig Schaf unter denselben/so entweder im studiren unfleißig/oder zu den studiis untüchtig/oder sonst verderbet/dasselbige nicht geduldet/sondern abgeschaffet/und gute fromme ingenia an seine statt auffgenommen und befördert/dieser aber an seiner Wolfarth auch nicht versäumet/sondern durch die seinen zu einem Handwerck/oder anderer redlicher Nahrung angehalten werde.

Es sollen auch die Inspectores an einem gewissen Ort alle übergebene Argumenta der Knaben behalten/damit sie dieselbigen in nachfolgenden examinibus zur Hand haben/gegen den neuen halten/und daraus sehen mögen/wie sich die Knaben von einem Qvartal zum andern im schreiben und ihrem studiren gebessert haben.

Da auch durch den Pfarrer/in den täglichen Inspectionibus was Mangel an den Præceptoribus vermercket/derselbe ihnen freundlich untersagt worden/und doch nicht gebessert/so sollen die verordnete Inspectores ihnen solches sämtlich und ernstlich fürhalten/und sie zur Abstellung und Besserung vermahnen/im fall aber keine Besserung erfolgen würde/solches die folgende Visitation, ihrer Jugend Schaden abzuwenden/berichten.

Und nachdem ungefährlich umb Ostern und Michaelis die Jährlichen Synodi gehalten werden/und aus denselben die Ministeria confirmirt, die Kirchen aus den Stipendien bestellet/und die Stelle der vacirenden Ort in den Stipendiis, wiederumb mit Jungen ersetzt werden sollen.

So sollen die verordneten Inspectoren daran seyn/daß mit besonderem Fleiß auff beyde obgesetzte/als publica examina, besonders die armen Knaben verzeichnet/so aus diesen Schulen in höhere/oder auch in die Stipendien zu befördern seyn möchten/da dann/weil zum höchsten hieran gelegen/auch die Pfarrern und andere neben ihnen verordnete Inspectores ihrer Pflicht gegen der hohen Obrigkeit/und Gewissens gegen Gott/mit Ernst erinnert seyn sollen/daß sie keinen Knaben aus Gunst befördern/oder durch Ungunst verhindern/sondern wie sie iederzeit in den Examinibus befunden/zeichnen wollen/und solche Verzeichnüß dem ordinario Visitatori iederzeit/wenn er die Kirche visitirt, übergeben/dieselbige haben neben seiner andern Verzeichnüß/doch abgesondert/in Synodum zu antworten/damit an allen Oertern/so viel müglich/diese beneficia zum besten angeleget/und durch derselben Dienst Kirchen und Schulen dieser Landen nothdürfftiglich gerathen und geholffen werden möge.

Es soll auch der Pfarrer nicht alleine alle Monat oder sechs Wochen/sondern so viel müglich/alle Wochen/doch nimmer auff gleichen Tag oder Stunde/sondern wenn man sich desselben am wenigsten versiehet/ietzunder diese denn eine andere Classen visitiren, sonderlich aber auff die Stunde/wenn die Præceptores den Knaben etwas græcè oder latinè in den Authoribus, Poëtis oder Oratoribus exponiren und fürgeben/auf daß er sehen möge/mit was Fleiß sie sich auff solche lectiones bereiten und die verrichten.

Von unsern dreyen Fürsten-Schulen/ zu Meissen/ Pforta/ und Grimme.

NAchdem weiland der Hochgebohrne Fürst / Herr Moritz/ Hertzog zu Sachsen/ ꝛc. Churfürst/ unser freundlicher lieber Bruder / Christmilder und seliger Gedächtnüß / von den verledigten Klöstern und Stifftgütern drey Schulen / zu Meissen / Pforta/ und Grimme/ auffgerichtet / darinnen die Jugend zu GOttes Ehre und in Gehorsam erzogen/ in den Sprachen und Künsten/ und den fürnemlich in der heiligen Schrifft gelehret und unterweiset werde/ auff daß es mit der Zeit an Kirchendienern und andern gelährten Leuten in unsern Landen nicht Mangel gewünne / Lassen Wir es nicht alleine/ wie sie an ihme selbst Christlich und wol gemeint/ bey der beschehenen Verordnung allerdings bleiben / sondern / weil auch bey denselben allerley Mißbrauch/ Unordnung/ Fehl und Mangel durch die jüngst und hievorn gehaltene Visitationes befunden worden/ haben Wir gleichergestalt/ wie bey unsern Universitäten und Particular-Schulen/ auch dißfalls nothwendige Verbesserung fürgenommen / und darauff durch gelährte erfahrne Leute eine gewisse Ordnung/ die Wir von männiglich gehalten haben wollen/ fassen lassen/ wie hernach folget.

Ordnung / wie es in den Fürsten-Schulen zu halten.

WIewol erbare auffrichtige Leute/ besonders aber die Schulmeister für sich selbst / ohne vorgeschriebene Ordnung wissen/ was sie thun oder lassen sollen / iedoch weil sie so wol als andere Leute auch schwache Menschen seynd / und demnach bald vergessen können/ was ihnen Ambts halben gebühren möchte / so ist demnach von nöthen / wo ihrer viel beyeinander wohnen sollen / daß man eine gewisse vorgeschriebene gute Ordnung habe/ nach welcher alle Ding wie sich gebühret/ verrichtet werden mögen.

Vom Ambt der Præceptorn in gemein.

1. DIeweil die Schulmeister an statt der Eltern treten / sollen sie auch ein Väterlich Hertz gegen den Schülern haben und erzeigen/ welche ihnen nicht allein von der Oberkeit/ sondern zuförderst von GOtt befohlen worden / daß sie dieselbigen nach dem Befehl des heiligen Apostels / in der Lehr und Zucht des HErrn unterweisen.

2. Demnach soll zuförderst das Licht der wahrhafftigen Erkäntnüß GOttes des Vaters/ unsers HErrn JEsu Christi/ durch die Wirckung und Krafft des Heiligen Geistes in ihnen erweckt und angezündet / ihren Discipeln vorleuchten.

3. Den sie auch wiederumb ehren/ fürchten/ und ihm gehorsam seyn / und nicht zweifeln sollen/ daß er sie liebe/ und zum ewigen Leben/ umb Christi willen angenommen/ und verordnet habe.

4. Nachdem sie sich aber täglich ihrer Schwachheit erinnern/ sollen sie auch ihr embsig und ernstlich Gebet zu GOTT dem Vater unsers HErren JEsu Christi/ durch die Gnade des Heiligen Geistes/ nicht allein für sich selbst / sondern auch für die ihnen befohlene Knaben thun/ darmit sie in der Gottesfurcht/ Zucht und studiren zunehmen/ und in demselben etwas nützlichs außrichten mögen: Denn des Gerechten Gebet ist mächtig für GOtt/ wie S. Jacob bezeuget.

5. Und sie sollen nimmermehr vergessen/ daß der HErr durch den Propheten gesagt hat: Verflucht sey/ der das Werck des HErrn lässig thut. (Jer. 48.) Und Christus: Wer ärgert dieser Geringsten einen/ die an mich gläuben/ dem wäre besser/ daß ein Mühlstein an seinen Halß gehenckt würde/ und er ersäufft würde im Meer/ da es am tieffsten ist. (Matt. 18.)

6. Darmit nun die Præceptores den Knaben ein gut Exempel eines erbarn Lebens vortragen/ sollen sie sich selbst in ernstlicher Zucht/ wie Schulmeistern gebühret/ halten/ darmit sie Gottes Huld nicht verlieren/ und von männiglich mit Spott hören müssen/ was der Præceptor, als unrecht/ seinen Schülern verbeut/ das thut er selbst.

7. Es sollen aber die Præceptores nicht fürwitzig seyn/ noch sich frembder Sachen annehmen/ sondern ihrem Beruff embsig/ treulich und mit Fleiß/ grossem Lust und Begierde außwarten/ wie solches beydes GOttes Befehl und die Christliche Gemeinschafft von ihnen erfordert/ da ein ieder nach seinem Vermögen schuldig ist/ den gemeinen Nutz zu befördern.

8. Derhalben sollen sie stetigs/ wie ein gespanter Bogen/ gefast seyn/ und nicht allein die authorität und das Ansehen bey den Knaben haben/ sondern dasselbige auch gebrauchen/ doch also/ daß sie hierinnen Maaß halten/ und alles dahin richten/ darmit es den Knaben zu gutem gereichen möge.

9. Sie sollen auch gegen den Knaben freundlich seyn/ dardurch sie zum Fleiß und Liebe der studiorum erweckt werden/ dargegen aber alle Unfreundlichkeit und Tyrannisch Gebärde meyden/ dardurch die Jugend erschreckt und scheu gemacht/ daß sie dem studiren feind werden/ und dasselbige endlich gar fallen lassen. Demnach es auch viel besser/ daß die Knaben in gebührender Scham und freyer Zucht gehalten/ denn daß sie in steter Furcht stehen sollen/ und sich sonderlich befleißigen/ daß sie nicht dem studiren feind werden/ welches sie noch zur zeit/ aus Mangel des Verstands/ nicht lieben können.

10. Die Vermahnungen sollen ohne Bitterkeit/ die Straffe ohne Schmach/ die Züchtigung ohne zornige Wort seyn.

11. Sie sollen auch die Knaben nicht entgelten lassen/ da einer allein vermeint/ oder mit der That/ von ihren Eltern verletzt worden wäre/ daß sie deßhalben gegen den Knaben desto bitterer seyn/ und ihren gifftigen Zorn über die Kinder außlassen wolten/ sondern sollen sich vielmehr zu iederzeit erinnern/ das durch den Poeten gesagt ist: Es soll ein ieder Schulmeister vor der Schul/ ehe er zu den Knaben gehet/ alles/ was ihn irren möchte/ von sich legen.

12. Sonderlich aber ist nicht zu leiden/ wann ein Præceptor einmahl durch einen unverständigen Knaben erzürnet oder beleidiget worden/ daß er es ihme nimmermehr vergessen könne/ sondern alle Gelegenheit suchet/ solches vor den Knaben täglich außzuruffen/ auch mit der Zucht ihnen desto härter/ und als wann er besessen wäre/ sich gantz ungestüm/ gegen solchen Kindern erzeiget.

13. Es sollen aber die Præceptores eine gleiche und einerley Weise/ so viel immer müglich/ in der Lehr gebrauchen/ und sich befleißigen/ daß sie allein/ was nützlich ist/ lehren/ sonderlich aber sollen sie sich hüten/ daß sie den Knaben auff einmahl mehr nicht vorgeben/ denn sie fassen können/ denn die Jugend ist wie ein Krug mit einem engen Mundloch/ wenn zuviel darauff gegossen wird/ läufft es neben abe.

14. Es sollen aber die Præceptores Gedult haben mit den Knaben/ die aus Mangel des ingenii, etwas langsam in ihrem studiren sind/ und sich darbey erinnern/ wann sie ein wenig zu Jahren und Verstand kommen/ daß sie hernach in einem Jahr mehr außrichten/ denn in dem Kindischen Alter sie sonsten in zweyen oder dreyen hätten erlangen können.

15. Was zu Erhaltung guter Ordnung und Christlicher Zucht dienstlich/ das sollen sie mit der That und ihrem Exempel müglichen Fleisses erweisen und befördern/ Denn da ein ieder allein auff sich sehen/ und sich weiters nichts annehmen/ noch auff andere Achtung geben wolte/ würde in der Schul in die länge nicht wol gehauset werden.

16. Sie sollen auch ihnen gesagt seyn lassen/ das der heilige Apostel Paulus geschrieben hat/ daß sie die Kinder nicht zu Zorn reitzen/ demnach sollen sie sich ihres

Gewalts/wie auch der Gedult / und des Gehorsams der Knaben / nicht mißbrauchen/als wann ihnen alles über sie erlaubet/und sie ihres Gefallens und Willens/ als wenn sie nicht Schüler / sondern leibeigene Knechte wären / mit ihnen umbgehen dürfften.

17. Sie sollen sich auch nicht bey losen Gesellschafften und Qvalareyen finden lassen/wie sie auch sich der Täntze und Spielens enthalten sollen/sonst ist ihnen unverboten zu ehrlichen Leuten zu gehen/und sollen demnach für andere Kurtzweil freundliche Gespräch halten / und in denselben sich iederzeit also frölich erzeigen / daß sie darneben/von wegen ihres Ambts/des gebührlichen Ernsts nicht vergessen.

18. Wann sie nun also ihres Ambts fleißig wahrnehmen/und treulich außwarten/ist kein Zweifel / der allmächtige GOtt werde ihre Arbeit segnen / daß sie nicht umbsonst sey/ihnen auch ihre nothdürfftige Nahrung / und ein stück Brod schaffen/darumb sie im Namen Christi ihn täglich bitten.

19. Zum Letzten / weil sie dem HErrn Christo die Kinder zuführen / daß er sie in seine Arme nehme/und segne/sollen sie nicht zweifeln/daß ihnen solche Mühe und Arbeit GOtt zeitlich und ewig/reichlich vergelten werde/welche/wie der Prophet Daniel bezeuget/wie die Stern am Himmel immer und ewiglich leuchten werden.

20. Und dieweil ein ieder Præceptor mit seinen / ihm in seiner Classe verordneten Knaben/den gantzen Tag gnug zu thun/sollen sie weder inner- noch ausserhalb der Schul / keine privatos discipulos halten / damit sie diesem mit Fleiß außwarten konen.

Vom Ambt des Rectoris.

1. DEr Rector soll in ieder Schul das Haupt seyn/ der nicht allein die Knaben/ sondern auch die andern seine Collegas regieren könne/welchen sie auch also für ihr Haupt erkennen/und in allen Ehren halten/und da etwas beschwerlichs fürfallen/oder Uneinigkeit sich erheben wolte/für ihn bringen sollen.

2. Es soll aber der Rector nicht allein ein auffrichtiger / redlicher Mann / und Gottfürchtig / sondern auch mit Verstand und Geschickligkeit zu lehren begabet seyn/sonderlich aber soll er ein guter Grammaticus seyn / welcher besonders in der lateinischen Sprach wol geübet sey / darzu auch ernsthafft / doch nicht stoltz noch unfreundlich/sondern gedultig und unverdrossen / der zu solcher Arbeit ein guten Lust und Willen habe.

3. Die Schüler soll er/als seine eigene leibliche Kinder / lieben / auch seinen Collegen, so gelährt und ihme gehorsam / wiederumb gebührende Ehr erzeigen / und auff sie auch fleißig Achtung geben. Die aber leichtfertig seyn / und sich unordentlich halten/wenig nach Gottes Wort fragen/sondern verachten/und abergläubige Ding vertheidigen/soll er daran seyn/darmit sie nicht geduldet/sondern von der Schul abgeschafft werden.

4. Seine Authorität und Ansehen/soll er mit seiner Lehr/Fleiß/Mäßigkeit/und gebührendem Ernst/mit aller Freundlichkeit gegen männiglich erhalten/auch embsig und fleißig wachen/daß in der Schul ein ieder sein Ambt treulich verrichte/und also der Schul in allweg kein Schaden zugefügt werde.

5. Er soll auch mit allem Fleiß alle die Authores, besonders Qvintilianum lesen/ so geschrieben haben/wie die Schulen anzustellen/und die Jugend recht und billich erzogen werden soll/damit er iederzeit / da es an seinen Collegen, so wol als an den Knaben/mangeln wolte/er sie/der Gebühr nach/berichten könte.

6. Er soll auch in diese Schul keinen Knaben auffnehmen / der nicht seine Grammaticam, besonders Etymologiam und Syntaxin, nach Gelegenheit seines Alters gelernet habe / und Handgelübniß thue / daß er GOtt fürchten / der Oberkeit danckbar/den Præceptoribus gehorsam seyn/und sonst in allweg sich bescheiden/züchtig/ und in seinem studiren fleißig erzeigen wolle.

7. Er soll aller eingenommenen Knaben Namen in ein Buch zusammen fleißig ver-

verzeichnen/und mit was Ingenio und Geschickligkeit ein ieder zum studiren begabet/fleißig erkundigen/und wie ferne ein ieder seine studia gebracht sehen/und unter den Knaben guten Unterscheid halten/auff daß er wissen möge/welche für sich selbst thun/was sie schuldig/und welche zu grösserem Fleiß mit Ernst angehalten werden sollen.

8. Er soll auch die Knaben in der Schul unterschiedlich einen iedern an seine Stelle/und allwegen die einander im studiren gleich/zusammen ordnen/und aus denselben Rottmeister erwehlen/welche den andern vorgehen/und auff sie in der Lehr und Zucht Achtung geben.

9. Die Lectiones soll er auff gewisse bestimbte Zeit und Stunde/wie von den Particular-Schulen vermeldet/außtheilen/daß alle Tag sechs Stunde unnachläßlich Schul gehalten/und Classes verordnen/auch ie zu zeiten von einer zu der andern gehen/und sehen/wie in denselben gelehrt werde. Er soll auch die Examina anstellen/und fleißig halten/deßgleichen daß die Knaben sich im Schreiben üben/auch ihnen ihre Argumenta fleißig corrigirt werden/welche ein ieder in ein besonder darzu verordnet Buch schreiben/und alsdann der Rector sehen soll/wie die Knaben sich gebessert/und ob seine Collegen dieselbigen ihnen recht emendirt haben/wie ferner hernach folget/und bey den Particular-Schulen vermeldet worden.

10. Er soll auch nicht zulassen/daß einer aus seinen Collegen vor den Knaben öffentlich verklaget werde/noch viel weniger den Schülern zugeben/wider sie zu zeugen/sondern in andere wege/die Sachen/wie es darumb gewendet/eigentlich erkundigen/und sich befleißigen/daß in der stille alle Uneinigkeit und Zwietracht/oder Ergernüß der Knaben/verglichen und beygelegt werden.

11. Und nachdem nicht iederman zum studiren tüchtig/soll er mit Fleiß Achtung darauff geben/und wenn er befinden würde/daß ein Knab kein Ingenium, Geschicklichkeit und Neigung zum studiren hätte/daß er etwas in seinem studiren außrichten konte/soll er verschaffen/daß er in dieser Schul nicht auffgehalten/sondern seinen Eltern/Vormünden oder Verwandten zugeschrieben werde/damit er vom studiren genommen/und auff was anders/darzu er tüglich/zeitlich und unversäumt gezogen werden möge.

12. Nachdem sich aber mehrmals befunden/daß solche Knaben/so anfangs nicht dafür gehalten werden/daß sie zum studiren tüchtig/hernach aber sich besser erzeigt/und im studiren glücklich fortgefahren/sollen die Præceptores hierinnen gute Bescheidenheit und Vorsichtigkeit gebrauchen.

13. Es soll auch der Rector diese Anordnung thun/daß die Statuta allwege nach drey oder vier Monat/oder da es die Nothdurfft erfordert/mehrmal gelesen/und über denselben mit Ernst gehalten werde.

14. Dieweil die Knaben/wenn ihnen offt zu ihren Eltern/Freunden oder Verwandten zu ziehen vergönnet/gemeiniglich nicht besser/sondern etwas ärger wiederum zur Schul kommen/sollen die Præceptores ihnen solches nicht leichtlich nachgeben noch erläuben.

15. Er soll sich auch viel und offt mit seinen Collegis unterreden/wie auff das beste die Lehr und Zucht bey der Jugend anzustellen und zu erhalten seyn möchte.

16. So ein Knab aus der Schul entlauffen/oder sonsten ohne erhebliche Ursach/über die bestimbte Zeit aussenbleiben/bey Nacht aus der Schulen steigen würde/oder sonst nicht thät/wie er zu thun schuldig/soll er dasselbige an die Scholarchas und verordnete Visitatores der Schulen gelangen lassen/und sich ihres Bescheids verhalten.

17. Er soll auch keinen Schüler auff Ansuchen seiner Freunden aus Gunst einig Zeugnüß oder Beförderungs-Schrifft/sondern allein denen mittheilen/die er zuvor wol probirt, und gerühmet/von welchen auch Hoffnung/daß sie etwas nützliches in ihrem studiren außrichten können.

Vom

Vom Ambt der andern Præceptorn und Collaboratorn.

Die Præceptores, so gedachtem Rectori in ieder Schul unterworffen/ sollen mit allem Fleiß allem dem nachkommen/ das der Rector erinnert/ auch einhellig darüber halten/ auff daß sie nicht ungleich miteinander am Joch ziehen/ oder in Uneinigkeit gerathen/ da sie doch über der Wahrheit und leiblicher Einigkeit/ nach ihrem Vermögen billich halten sollen. 1.

So einer unter ihnen noch in der Lahre und Unterweisung der Jugend nicht geübet/ und ihme was mangeln würde/ soll er sich nicht schämen/ solches von dem Rectore zu fragen/ und zu lernen/ und da ihn der Rector desselben erinnert/ deßhalben nicht zürnen/ sondern mit Danck von ihme auff- und annehmen. 2.

Sie sollen auch nicht außreisen/ da aber einer nöthiger und unvermeidlicher Ursachen und Geschäfften halber verreisen müste/ soll er einen aus seinen Collegen an seine statt verordnen/ darmit/ in seinem Abwesen/ in der Schul bey den Knaben/ an ihrem studiren nichts versäumet oder verhindert werde. 3.

Es soll allezeit ein ieder Præceptor auff bestimbte Stunde in der Schul seyn/ und vor den verordneten Stunden nicht daraus gehen/ deßgleichen seine Lectiones nicht obenhin lesen/ oder unfleißig halten/ noch sich daran iemands verhindern lassen. 4.

Sie sollen auch/ wenn sie in der Schul seyn/ mit ihren Gedancken anders wohin nicht spatzieren/ sondern ihr Haußsorg/ und was dergleichen ist/ auff ein andere Zeit sparen/ und ihrem Beruff treulich außwarten. 5.

Die Schüler sollen sie nicht auff die Backen schlagen/ noch mit den Ohren auffziehen/ oder bey den Haaren rauffen/ vielweniger mit ihnen zancken/ sondern sich des Spruchs erinnern: Wer nicht kan übersehen/ der kan auch nicht regieren. 6.

Es soll auch ein ieder Præceptor, die Knaben in seiner Classe verzeichnet/ nicht allein auff dem Papier/ sondern auch in guter Gedächtnüß haben/ und wol kennen/ darmit sie iederzeit eigentlich zu unterscheiden wissen/ wie sie die Lehr bey einem ieden auff das nützlichste anstellen mögen. 7.

Sie sollen auch Achtung geben/ bey welchem ein ieder Knab in der Schul sitze/ und mit was Fleiß und Ernst sie dem Præceptorn in der Lection zuhören. 8.

Wann einer eine Sache wider seinen Collegam hätte/ sollen sie nicht ungeschickt/ bitter und häßig miteinander zancken/ sondern einander freundlich hören/ und sich friedlich selbst vergleichen/ oder durch die andern Collegas oder unsere Inspectores freundlich entscheiden lassen. 9.

Sie sollen auch/ so viel immer müglich/ alle Ursachen der Uneinigkeit/ unter sich selbst verhüten/ keiner auf den andern stechen/ durch neue Zeitung hin und wieder tragen/ verschwatzen/ einen wider den andern verhetzen/ oder sonst Meuterey und Unruhe anrichten/ sondern sich aller Bescheidenheit gegeneinander gebrauchen/ und Einigkeit erhalten/ ie einer dem andern freundlichen Willen erzeigen/ und ieder seinem Ambt mit Fleiß außwarten. 10.

Wann sie von den Schülern etwas gefragt werden/ sollen sie ihnen nicht allein gern antworten/ und sie berichten/ sondern auch etwa für sich selbst befragen. 11.

Der Knaben Kammer sollen sie offtmals visitiren, ihre Bücher besehen/ ihre Kasten und Verwahrungen durchsuchen/ die Brieff lesen/ die Ungehorsamen vermahnen/ die Muthwilligen straffen/ uñ bey den Bösen ernstliche Zucht vornehmen. 12.

Es sollen die Knaben nimmer ohne einen Auffseher allein beysammen gelassen werden/ demnach keinsmals die Præceptores alle miteinander aus der Schul gehen/ sondern iederzeit ein Inspector oder Auffseher bey ihnen seyn/ und fürnemlich die Nacht bey ihnen bleiben/ und sich nicht absentiren soll. 13.

Sie sollen auch daran seyn/ daß sie ihre exercitia, mit schreiben/ repetiren, disputiren, declamiren, und examina mit Fleiß halten/ wie dieselbe ihnen in der Wochen auff gewisse Zeit und Stunden bestimt seyn. 14.

Sie

15. Sie sollen auch vor den Knaben allzeit Lateinisch/und das zierlich reden/und sich der deutschen Sprachen nicht gebrauchen/ sie verdolmetschen dann den Knaben einen Autorem, oder sonsten etwas / das sie nicht verstünden / und darinne sie Berichts bedürfften.

16. Darmit aber auch die Knaben anfangen Lateinisch zu reden/ sollen sie ihnen kurtze Gespräch vorschreiben/von allerley Dingen/und dieselbigen nach ihrem Verstand und Geschicklichkeit richten.

17. Zum Letzten sollen sie mit allem Fleiß verhüten / darmit sie nicht etwas unbedachts reden / und sich irren / oder in der Lehre sich etwas vernehmen lassen / das nicht recht/oder sonsten was ungebührliches thun/dadurch die Jugend geärgert/ und hernach aus ihrem Hertzen/ da man sie gleich bessers lehren wolte/ nicht leichtlich wiederumb kan gerissen werden.

Von der wahrhafftigen Erkäntnüß und Furcht GOttes.

1. IN den Christlichen Schulen sollen fürnemlich drey Ding getrieben werden. Das Erste ist die Gottesfurcht / und wahrhafftiger Glaube und Religion/ das Ander / die äusserliche Zucht / das Dritte / daß die Schüler gelehrte und verständige Leute werden.

2. Demnach sollen die Præceptores den Knaben/so ihnen vertrauet werden vor allen Dingen den Grund Christlicher Lehr wol einbilden / auff daß/ wo sie nicht mehr/doch die Hauptstück Christlicher Lehr / mit sich aus der Schul bringen / und sich haben desselben alle die Tag ihres Lebens nützlich zu gebrauchen.

3. Solche Hauptstück aber sollen sie der Jugend aus dem güldenen Büchlein des kleinen Catechismi D. Luthers vortragen/welchen D. Luther vor allen andern seinen Schrifften der Jugend befohlen hat.

4. Darnach sollen sie ihnen auch vorschreiben die schönen tröstlichen und lehrhafften Sprüche heiliger Schrifft/in welchen begriffen ist/was ein Christ gläuben/ und in seinem gantzen Leben thun oder lassen soll.

5. Darzu auch die Psalmen Davids / die Sprüche Salomonis / die Sprüche aus dem Buch Jesus Syrach/item, die Sontäglichen Evangelien und Episteln.

6. Diß alles aber sollen sie allein auff den Sonnabend in der Wochen / deßgleichen auch am Sontage thun/und sie mögen beneben solchem auch etwan einen Evangelisten/oder Epistel S. Pauli/oder Prudentium, Nazianzeni carmina, oder Nonnum, vor sich nehmen/und etwas aus denselben der Jugend nützlich vorhalten.

7. Sie sollen auch den Knaben eine gewisse Form zu beten vorschreiben/wie auch GOtt zu loben und zu dancken/ die sie sprechen / wann sie morgens auffstehen / zu und von der Lection, wie auch von und zum Tisch gehen/und sich schlaffen legen.

8. Es sollen auch die Præceptores auff andere Tage der Wochen/in ihren lectionibus, und sonsten/viel und offt/von GOtt/ von Christo unserm Heylande/ vom Heiligen Geist/der unser studiren regieren soll/und von den Engeln/die den Schülern zu ihrem Dienst zugeordnet/reden/dadurch sie so viel außrichten werden/wann die Knaben stetiges Gottes Wort hören/und mit demselben ihres Ambts erinnert werden / was sie thun oder lassen sollen / daß sie desto weniger die Ruthen werden brauchen dürffen.

9. Sonderlich aber sollen sie den Knaben etliche gewisse ernstliche Sprüche und Drauungen Gottes/auff alle und iede Laster/damit fürnemlich die Jugend angefochten und verderbt wird / aus der heiligen Schrifft vorzeichnen/ auff daß sie die Knaben zur Christlichen Liebe aller Tugend und Erbarkeit erwecken / und von den erschrecklichen Sünden und Lastern abschrecken.

10. Wann die Knaben morgens auffstehen/ auch ehe sie schlaffen gehen/ sollen sie allwegen zuvor ihr gewöhnlich vorgeschrieben Gebet sämptlich halten/und ein Capitel Lateinisch und Deutsch lesen/darmit sie alle gleich von der Kindheit an/ ihnen Gottes Wort bekand machen.

Von

Von der Disciplin und Zucht.

1. Es sollen die Præceptores beneben der Gottesfurcht / auch mit der Christlichen Zucht / bey der Jugend fleißig anhalten / und dahin arbeiten / daß sie nicht allein vom Wort GOttes und seiner Furcht wol reden können / sondern auch dasselbige mit ihrem Leben und Wandel beweisen.

2. Wiewol zu wündschen / daß man die Ruthen in der Schule nicht brauchen dörffte / iedoch weil man dieselben nicht gäntzlich entrathen kan / sollen solche die Præceptores nicht Tyrannisch / sondern mit Verstand und Bescheidenheit gebrauchen.

3. Es sollen die Knaben / nicht wie die Landsknecht / sondern erbar gekleidet seyn / nicht zerhackete / sondern solche Kleider tragen / die bey frommen und erbarn Leuten / iedem nach seinem Stande löblich / gebräuchlich sind.

4. Sie sollen auch keinem gestatten zerschnittene Bloderhosen / Federhüte / grosse weite Sackermel / zerschnittene Schuch / und dergleichen zu tragen / in Betrachtung / daß solches ein Epicurische Verschwendung des Guts verursachet / leichtfertiges Gemüth bedeut / und erbare gelährte Leute gar nicht zieret.

5. Es soll auch keinem erlaubt werden einen Dolch zu tragen / und wann sie Wehren mit sich in die Schulen bringen / sollen die Præceptores solche von ihnen abfordern / und ihnen dieselben / biß zu ihrem Abschied / bewahren.

6. Fabel und Lügenbücher / Buel-Liedlein / Schmach- und Schandschrifften / unzüchtige Gemälde / sollen sie bey den Knaben in ihren Kammern / und sonsten / nicht leiden.

7. Sie sollen ihnen auch kein Zechen / Karten / Bret / Würffel / oder ander Spiel / Tantz oder dergleichen leichtfertiges Beginnen verstatten / sondern sie gäntzlich davon abziehen.

8. Darneben aber ihnen nicht wehren / daß sie sich auch zu zeiten / durch erbare zuläßliche Ubung des Leibes / etwas erlustigen / doch also / daß es erbar und züchtig zugehe / uñ den Knaben dadurch an ihrer Gesundheit kein Schade zugefüget werde.

9. Die Knaben sollen sich selbst offt erinnern / ihrer Præceptorn Vermahnung / wenn sie sagen: Das thue / das lasse / das stehet dir wol an / das stehet dir übel an / ꝛc.

10. Wann ein Knab einen grossen Excess gethan und übel gehandelt / daß andern zum Exempel einer ernstlichen Zucht von nöthen / sollen die Præceptores sämptlich sich miteinander darüber bereden / und einhellig schliessen / was billich gegen ihm vorzunehmen / damit er gebessert / und die andern Knaben von dergleichen Sachen abgeschrecket werden.

11. Was aber schlechte und geringe Fehl und Gebrechen seyn / sollen sie sich zu zeiten / und nach Gelegenheit / stellen / gleich als hätten sie es nicht gesehen / und doch den Knaben so viel zu verstehen geben / daß es ihnen nicht allerding verborgen und mißfällig sey.

12. Sie sollen auch / wenn ihnen etwas / das nicht so gar hoch sträfflich ist / fürgebracht / an die Knaben durch Mittel-Personen mit gebührlicher Untersagung gelangen lassen / wie sie nicht gläuben können / daß es der Knabe vorsetzlich gethan / und da er es hinführo nicht mehr thun wolle / daß es ihm auff dißmal geschenckt und nachgelassen seyn solte.

13. Sie sollen auch täglich ein ieder einen Knaben allein für sich erfordern / ihm freundlich zusprechen / und vermahnen / daß er from̃ sey / und fleißig lerne.

14. Deßgleichen sollen sie auch die Knaben allein dahin ziehen / daß sie sich selbst angeben / wenn sie etwas wider GOtt oder wider einander gehandelt / und da sie solches thun / und sich der Wahrheit befleißigen / daß sie deßwegen nicht / oder ja gelinder denn andere / gezüchtiget werden sollen.

15. Sie sollen auch zu zeiten Leute bestellen / welche für die Knaben / so aus Unverstand mißhandeln / ein Vorbitt thun / und gleichwol sich gegen denselben ernstlich erzeigen / als wenn er ihre Vorbitt nicht achtete / und also die Knaben in gebührender Furcht und Zucht erhalten.

16. Wenn ein Knabe den andern siehet und höret unrecht thun / und zeiget es nicht an/den soll er dem Thäter zugleich halten und straffen.

17. Sie sollen auch ihre Discipel lehren / wie sie frembde Leute empfahen / und wenn sie abscheiden/segnen/auch wie sie die Alten mit Zucht und reverenz grüssen/ die Jungen ansprechen/und mit guten Freunden und Bekandten reden sollen.

18. Was weiter zu gebührlicher und Christlicher Zucht gehöret/wie sie sich zu aller Zeit/ an allen Orten/ und gegen männiglich verhalten sollen / das werden die Præceptores selbst täglich den Knaben wissen vorzuschreiben / oder aus denen Schrifften wissen zu nehmen/die von der Kinder-Zucht geschrieben haben.

Wie die Lehre in diesen Schulen angestellet und getrieben werden soll.

1. AN einem rechtschaffenen Schulmeister werden vornemlich drey Ding erfordert. 1. Daß er wol gelehrt sey. 2. Daß er fleißig und unverdrossen sey/und sich gegen den Knaben tapffer und ernstlich / doch freundlich und mit guter Bescheidenheit erzeige. 3. Daß er auch die rechte Weise und Wege wisse / wie die Knaben zu lehren seyn.

2. Denn was wil der lehren / der selbst ungelehrt ist / und nichts gelernet hat? Da er auch zornig/ungedultig und wild gegen den Knaben seyn würde/können sie ihm nimmer gnug thun.

3. Demnach welcher nicht zuvor gelernet hat / wie man die Knaben lehren soll/ auch nicht den Willen/Gnade und Folge hat/daß die Knaben von ihm lernen können/sondern von Natur also geschaffen ist/daß er sich mit den Leuten übel betragen kan/der wird mit den Knaben/so im studiren etwas langsam/keine Gedult haben/noch etwas ihrer Jugend und Schwachheit zu gut halten können/der Ursach das beste/daß solche zeitlich bey den Schulen abgeschafft / und andere an ihre statt verordnet werden/so gelehrt seyn/und mit den Knaben der Gebühr nach umbzugehen wissen.

4. Es sollen aber die Præceptores die Knaben nicht also lehren / als wolten sie selbst erst lernen/noch viel weniger gedencken/daß sie es wol außgericht haben/wañ ein Knabe viel versus Lateinisch und Griechisch außwendig erzehlen könne/sondern zuförderst ein guten Grund legen/darauf der ander Bau sicher gesetzt werden möge.

5. Demnach sollen sie mit den Knaben nicht eilen / noch dieselbigen vorher lehren/was sie hernach erst lernen sollen / deßgleichen sich nicht stoltz gegen ihnen erzeigen/dardurch die Armen von dem studiren abgeschreckt / wenn sie sehen/daß sie verachtet werden/wie denn auch die Reichen selbst solchem Hochfertigen feind seyn.

6. Sondern sie sollen fleißig und unverdrossen/ieder in seinen Lectionibus fortfahren/dardurch auch die Knaben zum Fleiß erwecket werden / dann so der Præceptor müßig und unfleißig/wie ist ein Fleiß bey den Schülern hoffen?

7. Wann sie aber sehen/daß die Præceptores frühe und spat ihre Lectiones fleissig verrichten/kein Mühe und Arbeit mit lesen und schreiben sparen/werden sie sich befleißigen/denselben auch gleichförmig sich zu erzeigen.

8. Denn ob wol das studiren den Knaben anfangs bitter und zuwider ist/ist doch wenn gute Ordnung in der Lehre mit ihnen gehalten / daß sie es anfahen zu verstehen/und ein wenig mercken/daß es nicht so schwer/wie sie es ihnen eingebildet haben/wird es ihnen endlich süß/daß sie eine Lust und Liebe darzu gewinnen. Derhalben sollen die Præceptores die Lehre also anstellen / und auff einen solchen leichten Weg richten/damit die Knaben verstehen/ daß es nicht so schwer sey / wie man es ihnen gemacht hat.

9. Welches geschehen wird/wenn sie iederzeit den Knaben nicht mehr vorgeben/ denn sie auff einmahl wol lernen können/ auch nichts lehren/dann was nothwendig ist/und das ander übergehen. Deßgleichen daß sie den Knaben nichts dunckel/

sondern hell/deutlich und verständlich alles vorhalten / und mit gemeinen wolbekandten Exempeln erklären.

10. Sie sollen ihnen ein Ding viel und offt sagen / und auch das allergeringste wol einbilden / und wie die Ammen / als den Kindern die Speise wol käuen / und gleich in den Mund streichen.

11. Sie sollen auch solche Bücher lesen / daraus die Knaben nicht allein heilsame Lehren fassen / sondern auch die Sprachen eigentlich und wol lernen können.

12. Nach den Oratoribus sollen sie ihnen die Poeten lesen / und was für ein Unterscheid bey denselben / in der Art und Weise zu reden und zu schreiben sey / fleissig anzeigen.

13. Sie sollen auch nicht allein wissen / was ein ieder für sich selbst lesen solle / sondern auch was ieder Collega, über und unter ihm in seinen Lectionibus der Jugend vortrage.

14. Sie sollen auch in der Grammatica und andern Künsten / so den Knaben gelesen / die Præcepta oder Regulas nicht ändern / sondern eben dieselbige Wort allezeit behalten / wie auch die Bücher nicht ändern / noch alle Tage einen neuen Autorem lesen / dardurch die Knaben im studiren irre gemacht / nicht befördert / sondern mercklich gehindert werden.

15. In Außlegung der Autorum sollen sie sich vornemlich dieser zweyer Stücke allzeit befleissigen / daß die Knaben des Autoris Meinung wol einnehmen / nachmals auch eines ieden Worts eigentliche Bedeutung / und wenn sie zusammen gesetzt / derselben rechten Verstand wol lernen / damit sie alsdann dieselbige auch nützlich im reden und schreiben gebrauchen können.

16. Wenn Cicero ihnen fürgelesen wird / sollen die Præceptores ihnen auch anzeigen / wie derselbige seine Reden in periodos eingeschlossen / und endlich aneinander gehänget habe.

17. Wenn sie in der Lection, zu Erklärung derselben / ein Historiam oder Fabel nothwendig erzehlen müssen / sollen sie auffs allerkürtzest / und so viel müglich / mit wenig Worten / und weiter derselbe nicht Meldung thun / denn zu ihrem Vornehmen den Knaben nützlich und nothwendig ist.

18. Wenn in der ordentlichen Lection etwas vorkäme / das entweder gar schwer zu verstehen / oder der Arbeit nicht lohnete / sollen die Præceptores darmit die Knaben nicht beschweren / sondern übergehen / gleich wie die Bauren / wenn sie ackern / grosse Wurtzeln und Felsen / so sie nicht außreissen können / umbfahren und stehen lassen.

19. Es sollen die Præceptores alle Tage sechs Stunden / doch also / Schule halten / daß darzwischen sey auch ihre Ruhe / und die Knaben Zeit haben / ihre Lectiones zu repetiren.

20. Sie sollen in ihren Lectionibus nicht lang predigen / noch mit ihnen reden von Sachen die nichts zu ihrem Vorhaben dienen / grossen Umbschweiff gebrauchen / deßgleichen auch den Knaben ausserhalb der phrasium nichts dictiren, noch sie mit langen annotationibus auffhalten / sondern die Kinder kurtz und rund lehren / daß sie es leichtlich fassen und behalten mögen.

21. Es ist eine lächerliche Art zu lehren / wann der Præceptor ein lateinisch Wort mit andern vielen lateinischen Worten / so dergleichen Bedeutunge haben / außleget / und den Knaben damit die Bücher voll schmieren / als da ist / Est, das heist existit. Docemus, das heist instruimus, ostendimus, monstramus. Wann aber die Knaben in den höhern Classibus gewehnet werden / daß sie die Art zu reden / der sich die Poeten gebrauchen / auff Oratorische weise umbsetzen und verwechseln / und was mit vielen Worten auff Poetisch gegeben / dasselbige mit anderen Worten auff Oratorisch / iedoch rein und gut Latein reden / so ist solches eine nützliche Arbeit und gute Ubunge.

Von den Classibus in diesen Schulen.

1. WAnn vor dieser Zeit die Particular-Schulen in gebührender Ordnung angestellet gewesen / solten in den dreyen Fürsten-Schulen über zwo Classes nicht gehalten worden seyn. Dieweil aber Knaben in dieselben geschickt / die noch nicht recht decliniren und conjugiren können / müssen nothwendig drey Classes darinnen erhalten / und die Lectiones nach denselben unterschiedlich angestellet werden.

Prima Classis.

2. DEmnach / und weil in diesen Schulen keine Knaben eingenommen werden sollen / welche nicht zuvor die Grammaticam, auff Tertiam Classem in den Particular-Schulen verordnet / ziemlich gelernet / sollen in Prima Classe dieser Schulen / beneben dem lateinischen Catechismo / mit besonderm Fleiß die Declinationes und Conjugationes Nominum und Verborum, mit den Knaben so erst eingenommen / fleißig getrieben / und darneben die Epistolæ Ciceronis familiares, so vor diese Classem zusammen getragen / auch gelesen werden.

3. Es sollen auch die Præceptores den Knaben in dieser Classe die Namen und Wörter wol einbilden / von denen Dingen / damit sie täglich umbgehen / und aus den bewährten Autoribus, die zierlich geschrieben haben / dieselbige auch mehrmals per Casus verändern / und wie solche zusammen gesetzt / und eine gantze Rede daraus gemacht werden könne / sie anweisen.

4. Deßgleichen sollen sie auch die Mimos publianos und den Caton, wie auch andere kurtze herrliche Sprüche / so sie gelernet / wiederumb von ihnen erfordern / und erkündigen / ob sie dieselbe eigentlich verstehen / und recht exponiren können.

5. Die Epistolas Ciceronis sollen sie ihnen stückweise vorlegen / und in einem Wort nach dem andern sie lassen wol üben / und anzeigen / wie sie nach der Orthographia recht geschrieben / und nach der Etymologia per genera, numeros, Casus, &c. verändert werden sollen.

6. Sie sollen ihnen auch unterweilen ein kurtz Carmen, oder etliche Versus vorgeben / auff daß sie auch gleich anfangs ihrer studiorum der Poeten gewohnen / und nachmals wenn sie gegründet / dieselbige im reden und schreiben nützlich gebrauchen lernen.

Secunda Classis.

1. IN der andern Classe soll die Grammatica mit den Knaben getrieben werden / so auff die qvartam Classem in den Particular-Schulen verordnet / auch die Ordnung mit den Lectionibus, Repetitionibus und andern exercitiis gehalten werden / wie daselbsten verzeichnet worden.

2. Sie sollen aber ihnen auch aus den Elegantiis Ciceronis, wie derselbige zierlich geredet / nicht allein die Wort außschreiben / sondern sie darzu anhalten / daß sie für sich selbst solche außziehen / und hierzu Epitomen Nomenclatoris Hadriani gebrauchen.

3. Darneben auch anzeigen / wie ein Wort zu zeiten mehr denn ein Ding heisse / und wie solcher ungleicher Bedeutung eines Worts / ie eine aus der andern folgt.

4. Sie sollen ihnen auch die Regulas im Syntaxi, deßgleichen die Prosodiam auffs einfältigst und verständlichst erklären / auff daß sie eigentlich und recht lernen die Wörter zusammen setzen / und gebührlich außsprechen.

5. Die Præceptores sollen etliche schöne Sprüche und Sententien / von dreyen oder vier Periodis, darinne nützliche Lahr von guten Sitten / von Erbarkeit und Tugend / und von Gottesfurcht begriffen ist / den Knaben dergestalt vorbringen / daß solche Sententz nicht von Wort zu Wort außgelegt / sondern die rechte Meinunge und derselbigen eigentlicher Verstand und Bedeutunge gegeben werde.

Da sie denn wol unterschiedlich anzeigen sollen / was ein iedes Wort für sich selbst

selbst heisse/aber zugleich darauff lehren/ wie dieselbige nach Art und Eigenschafft der Deutschen Sprache zierlich verdeutscht werden.

6. Deßgleichen sollen sie auch die Epistolas Ciceronis, so etwas schwerer denn in prima Classe, lesen/und die Knaben gleichergestalt auch anweisen/wie sie dieselbige in phrases abtheilen/und also zerlegen/und auff eine andere Weise wiederumb zusammen setzen sollen.

7. Sie sollen auch zu zeiten die Præcepta morum, Fabulas Æsopi, Bucolica Virgilii, Elegiam aus Tibullo, oder aus den Büchern Ovidii de Ponto lesen.

8. Also sollen sie auch bey ihnen anstellen/daß sie täglich eine gute Ordnung halten/wenn sie schöne Wörter und phrases iede in sein Ort geschrieben/nach welchen sie nachmals auch schöne Sprüche darein lernen verzeichnen/und hierinnen guten Unterscheid halten/ welches ihnen darzu nütz wird / wenn sie hernach etwas schreiben wollen / daß sie iederzeit reine außerlesene Worte und phrases, von den ungebräuchlichen abgesondert/in guter Anzahl und Vorrath haben / und also im Reden und Schreiben gebrauchen mögen.

9. Sie sollen den Knaben auch zeigen/wie sie locos communes in ein Buch unterschiedlich verzeichnen / und in dieselbige unterschiedlich alle Fabulas, Historias, Gleichnüssen/kurtze/ rundte/ zierliche Sprüche schreiben sollen / von allerley Dingen/so ihnen in ihren Lectionibus vorgetragen/und sie nützlich zu ihrer Besserung zu gebrauchen haben.

10. In dieser Classe sollen auch die Knaben die Rudimenta Græcæ Lingvæ, und prima pars Grammaticæ Philippi, wie sie durch Martinum Crusium in Qvæstiones verfasset/ und daneben etliche kurtze Griechische Fabel Æsopi, und kurtze Sprüche/ Item Episteln gelesen/und darmit gehandelt werden/ wie hievor von der Lateinischen Grammatica vermeldet worden.

11. Es sollen auch die gelährtesten Knaben aus dieser Classe zu den nachfolgenden gezogen werden/ weñ ihnen auff bestimbten Tag und Stunde die Arithmetica und Musica, auff das allereinfältigste gelesen/und fleißig mit ihnen geübet werden.

Tertia.
Suprema Classis.

1. IN dieser Classe soll beneben der repetition der Qvæstionum Grammatices auff tertiam und qvartam Classem in der Particular-Schulen verordnet / auch die vollkommene Grammatica Philippi, wie sie Philippus geschrieben/und Camerarius gemehret und verbessert / also gelesen werden / daß die Knaben dieselbige für sich selbst exponiren, und wo es ihnen fehlen würde / durch die Præceptores gelehret / und angehalten werden / daß sie besonders die Exempel wol mercken / und derselben sich wissen im exponiren, reden und schreiben zu gebrauchen.

2. Was die Autores belanget / sollen in dieser Classe Officia Ciceronis, de Senectute, de Amicitia, deßgleichen Qvæstiones Tusculanæ, Georgica, & libri Æneidos Virgilii, Odæ Horatii, gelesen werden/ In Griechischer Sprach aber sollen sie ihnen Isocratem ad Demonicum, Theognidem, Aurea carmina Pythagoræ, librum Iliados Homeri primum, Plutarchum de liberorum institutione lesen / aber Terentii und Plauti Fabulas sollen sie die Knaben jährlich spielen lassen/und solchergestalt sie auff das zierlich Latein reden gewehnen.

3. Und nachdem es unweißlich / wenn man sich mit Fleiß vor schädlicher Speise/ wie Basilius schreibet / hütet / aber kein Achtung darauff giebet / daß man nicht durch schädliche und verführische Lehre am Gemüth verderbet werde.

4. Sollen die Præceptores mit besonderer Vorsichtigkeit das Gifft von dem Honig scheiden/und die Knaben lehren/daß sie sich vor den Lastern/welche die Poeten in ihren Schrifften an jungen und alten Leuten beschrieben haben / fleißig hüten und verwahren wollen.

5. Deßgleichen sollen sie auch in Erklärung der andern Autorum thun/da ihnen in der vorhabenden Lection was sträfflichs und lasterhafft / oder das unser wahrhafftigen Christlichen Religion entgegen und zuwider/vorkommen würde/die Jugend treulich warnen/und an derselben statt/was erbar und Gottes Wort gemäß/ den Knaben fleißig einbilden.

6. In dieser Classe sollen die Dialectica und Rhetorica auff das allereinfältigste aus den gestellten Quæstionibus und Responsionibus gelehret werden / wie bey den Particular-Schulen in Quinta Classe verzeichnet worden/darmit nachmals/wenn sie zur hohen Schul befördert / derselben auch einen ziemlichen Verstand haben/ und die Lectiones Philosophicas mit grossem Nutz daselbsten hören mögen.

7. Wenn etliche Knaben in der Lateinischen und Griechischen Grammatica, deßgleichen in den Quæstionibus Dialecticæ und Rhetoricæ wol abgerichtet/ soll denselben der Rector in der Wochen ein Stund oder zwo etliche Quæstiones de Sphæra,& primis Rudimentis Astronomiæ M.Thomæ Blebelii lesen/darmit sie auch in denselben einen Anfang haben/und nachmals weiter bey den hohen Schulen fortschreiten können.

8. So aber bey den præceptis artium dicendi Exempla gesetzt / so aus heiliger Schrifft/ Juristerey/ der Artzney oder andern Künsten gezogen / sollen sie in denselben die Knaben nicht auffhalten / sondern auff das einfältigste die Regulam damit erklären/und weiter nicht annehmen/sondern im Lesen fortfahren.

9. Da auch einer aus den Præceptoribus der Hebräischen Sprache etlicher massen erfahren/soll er an einem Sonnabend den Knaben/so besonders sich zum Predigambt zu begeben bedacht/das kurtze Compendium Hebrææ Grammaticæ, lesen/ und aus dem Evangelio Dominicali, so auch Hebraisch gedrucket/oder kurtzen Psalmen/dieselbige üben/und den jungen Knaben einbilden.

Von den Repetitionibus.

1. NAchdem die Knaben/so viel die Ingenia belanget/einander ungleich/denn etliche wie ein weich Wachs seyn / darein man ohne Arbeit / was man wil/ schreiben kan/etliche aber gar harte Köpffe haben / doch wenn mit der Lehre bey ihnen angehalten/ sie auch offt noch was nützliches im studiren außrichten.

2. Demnach sollen die Præceptores Fleiß thun/damit/was die Knaben einmahl wol gelernet/auch in gutem und frischem Gedächtnüß behalten/der Ursach sie fleissig die gehörte Lectiones mit ihnen viel und offt repetiren, und also/ da sie etwas vergessen/wiederumb im Gedächtnüß bringen sollen.

3. Darzu besonders dienstlich / daß die Præcepta Grammaticæ, Dialecticæ und Rhetoricæ und anders dergleichen / in gewisse Quæstiones verfasset / die sie fleißig außwendig lernen / und daß es geschehe/ durch die Præceptores stetigs angehalten werden solle.

4. Demnach sollen sie auch des Jahrs etliche mahl auff eine gewisse bestimbte Zeit solche Examina mit allem Fleiß und Ernst halten/auff daß sie eigentlich erkundigen/welche Knaben ihre Grammaticam, Dialecticam,Rhetoricam, wol oder übel gelernet haben.

5. Es sollen auch die Præceptores diese Anordnung thun/daß die Decuriones, alles was sie gehört haben / mit lauter Stimme repetiren , nach welchen die andern folgen sollen/also/daß nicht einer allein alles erzehle / sondern durch die Præceptores unter sie alle Fragen also abgetheilet werden/daß einer nach dem andern etwas befraget/und also sie sämptlich alles wiederholen/ und ie einer dem andern wieder Gedächtnüß bringe.

Was die Knaben außwendig lernen und recitiren sollen.

1. DJe Præceptores sollen mit grossem Fleiß daran seyn/daß die Knaben besonders ihre Gedächtnüß üben/weil so hoch daran gelegen/und alles umbsonst ist/

ist/was auff ein Knaben für Mühe und Arbeit gewendet/wenn er wiederumb alles vergisset/was er gelernet hat.

2. Demnach sollen die Knaben erstlich den Catechismum / die Häuptstücke Christlicher Lehre / tröstliche und lehrhaffte Sprüche heiliger Schrifft / Psalmen Davids / die Evangelia / item die Regulas und Præcepta Grammaticæ, Dialecticæ und Rhetoricæ außwendig zu lernen mit Fleiß angehalten haben.

Aus den andern Autoribus aber sollen sie alleine die fürnehmsten Stück und schöne Versus und Sententias vor andern behalten / deren sie sich mit der Zeit im reden oder schreiben haben zu gebrauchen.

3. Damit aber sie auch das übrige/was sie in Lectionibus gehöret/nicht vergessen / sondern auch in der Gedächtnüß bleiben mögen / sollen die Knaben alle Tage wechselsweise einer nach dem andern/ein Theil desselben Autoris aus dem Buch/da es der Præceptor angefangen/ablesen/und da sie solches etliche Tage oder Wochen/ und so lang getrieben / biß sie wieder erlangt / wo es der Præceptor vor gelassen/ nachmals wiederumb anfangen/und das zum dritten und vierdten mahl/werden sie mit der That erfahren/was grossen Nutz sie dardurch schaffen werden.

4. Es sollen aber die Præceptores von den Knaben erfordern / daß sie alle Buchstaben deutlich außsprechen/und verständlich reden/und ihnen nicht nachlassen/daß sie die Wort im Munde verschlagen / und halb verschlucken/ oder die letzten Syllaben also fallen lassen/daß man nicht hören könne/wie sie lauten.

Vom Exercitio Styli.

1. WEil/so viel die Sprachen belanget/die Kinder fürnemlich darumb zur Schule gehalten/daß sie nicht alleine die Autores, besonders in Lateinischer Sprache/verstehen/sondern auch für sich selbst gut Latein zierlich und verständlich lernen reden und schreiben/sollen die Præceptores auff einen kurtzen und richtigen Weg bedacht seyn / damit die Knaben solches förderlich erlangen mögen / welches geschicht/wenn sie die Knaben mit Fleiß und unnachläßlich dahin halten / daß sie viel und mancherley Argumenta schreiben/und sich in demselben fleißig üben.

2. Darzu aber sollen sie ihnen einerley Weise und Art erwehlen/welche die allerbeste ist/nemlich die Cicero in seinen Schrifften gebraucht hat/darinnen sie die Knaben so lang auffhalten sollen/biß sie nicht alleine alles mit guten deutlichen lateinischen Wörtern nennen/sondern auch auff seine Art und Weise schreiben können.

3. Derwegen sollen sie ihnen nicht zugeben / daß sie allerley Büchlin der alten oder neuen Scribenten durchlauffen/oder aus derselben Elegantiis, wie sie aus den Autoribus gezogen/allerley Worte und phrases zusammen tragen.

4. Sondern sie sollen ihnen selbst solche Bücher zurichten/ darein sie die Lateinische Wort und schöne phrases aus den gehörten Lectionibus täglich schreiben/dardurch sie ihnen einen Vorrath von guten Lateinischen Worten und schönen phrasibus samlen/deren sie sich hernach im schreiben nützlich gebrauchen können.

5. Es sollen aber die Knaben bey diesem Exercitio also angeführet werden/ daß die Præceptores ihnen erstlich nur ein Wort vorgeben/und sie anhalten/ dasselbige aus dem deutschen / nach Anleitung der Declinationum Lateinisch zu geben. Und alsdann auch lernen zwey Wort zusammen setzen/und also eine kurtze Rede zu machen/darzu ihnen die Præceptores helffen/und Weise anzeigen sollen.

6. Darnach/(welches dem vorgehenden nicht fast ungleich) sollen sie ein Epistel Ciceronis, die sie ihnen zuvor gelesen/für sich nehmen/und aus derselben ein andere deutsche Epistel machen/darinnen doch nicht der Verstand oder Inhalt derselben/sondern alleine die Form zu reden/per Genera, Numeros, Casus, Modos, Tempora, Personas verändert werden/und den Knaben Lateinisch zu machen fürgeben/ auff daß sie die Wort Ciceronis behalten / und also auff seine Weise zu reden und schreiben gewehnet werden.

7. Nach solchem sollen sie ihnen sonst ein deutsch Argumentum vorschreiben/von einem

einem Handel der sich begeben möchte/und das mit wenig Worten/auch ihnen darbey anzeigen/wo sie die Wort und formas zu reden in Cicerone, aus den gehörten Lectionibus finden werden.

8. Es sollen auch zu zeiten die Præceptores den Knaben eine Stelle aus einem Buch Ciceronis, da er eine Sachen außführlich erzehlet/oder aus einer Epistel dictiren, aber dabey nicht vermelden/wo solches im Cicerone zu befinden/und lassen den Knaben für sich selbst Lateinisch machen. Nachmals wenn der Knabe das Argumentum gemacht/soll er ihm erst den locum im Cicerone, daraus das Argument genommen ist/weisen/und also den Ciceronem selbst lassen den Correctorem seyn/ in dem was der Knabe kindisch geschrieben/dergestalt die Knaben sich im schreiben sehr wol bessern / und zum Fleiß erwecket / ihr Ingenium geschärffet / und also ihre Schrifften mit feinen herrlichen Sprüchen und schönen Reden lernen schmücken.

9. Es sollen aber die Præceptores fleißig Achtung darauff geben/daß die Knaben nicht frembde Arbeit für die ihre verkauffen / sondern was sie selbst in der Schule gemacht haben/den Præceptoribus bey einer gewissen Straffe weisen.

10. Es sollen auch die Præceptores in der mitteln Classen Argumenta aus den Epistolis Ciceronis ihnen vorschreiben/und in denselben Zeit/Personen/Ort und Sachen verändern / doch also / daß die Knaben aus der Epistola Ciceronis die Worte und phrases haben/in denselben nützlich zu gebrauchen.

11. Sie sollen auch zu zeiten aus den andern Autoribus, so den Knaben vorgelesen/materiam zu schreiben nehmen/und sich darbey allezeit erinnern/daß Horatius geschrieben/daß den Knaben nichts weiter aufgelegt werde/deñ sie ertragen mögen.

12. Nichts verkehrter und schändlicher ist/ denn daß die Præceptores mehrmals den jungen Knaben deutsche Argumenta vorschreiben/darvon nicht allein die Knaben in ihren Lectionibus weder Wort noch phrases gehört / welche sie hierinnen zu gebrauchen / sondern auch offtmals die Præceptores selbst nicht wissen/ dardurch die Knaben im schreiben verderbet / und aus Mangel der Wort böse Latein lernen schreiben/demnach es auch in den Schulen gäntzlich verbleiben soll.

13. Es sollen aber die Præceptores die ältesten und gelährtesten Knaben/wenn sie im schreiben ziemlich geübet/ auch ferner anführen / damit sie im schreiben weiter gebracht / und zumahl auch ihre Dialecticam und Rhetoricam in denselben lernen nützlich gebrauchen: Welches geschehen wird/wenn sie ihnen gantze Fabulas, schöne allgemeine Sprüche / Geschichten / schöne Gleichnüssen / etwas zu loben oder zu schelten/zu bestätigen oder zu widerlegen/und was dergleichen mehr ist/ vorschreiben/und wie sie dieselbige weitläufftig handeln sollen/ mit Fleiß anzeigen.

14. Die Knaben aber (so sie auch wollen lernen Carmina schreiben) betreffende/ sollen sie ihnen erstlich aus den Poeten etliche versus stückweise zerlegen / und die Wort versetzen/nachmals von den Knaben fordern / wie die Wort wiederumb zusammen zu bringen/damit der versus recht und gantz sey. Alsdenn auch ihnen eine Materiam vorgeben/und wie sie vor sich selbst auch versus schreiben sollen/ treulich weisen.

15. Sie sollen auch die Knaben lehren / wie sie der alten Poeten Carmina verändern/und auff eine andere Weise und Art machen sollen/dergestalt sie lernen werden/Epigrammata und Elegiaca carmina zuschreiben.

16. Was nun die Knaben geschrieben/sollen die Præceptores desselben Tages alsbald wiederumb von ihnen fordern/darmit die Knaben nicht unfleißig/noch die dazu verordnete Stunden verlohren und unnützlich angelegt werden.

Wie die Præceptores den Knaben ihre Argumenta und scripta emendiren sollen.

1. DAß den Knaben ihre Argumenta mit besonderm Fleiß emendirt werden/daran ist fast alles gelegen / demnach auch ein Stund / so auff diese Arbeit ge-

wen-

wendet viel nützlicher/ denn sonst drey/ so auff die Erklärung der Autoren und Lection gelegt werden.

2. Es sollen aber die Præceptores nicht allein den Knaben anzeigen/ was nicht gut Latein/ oder sonsten nicht recht gebraucht/ sondern auch wenn die Rede hart lautet/ oder unlieblich/ oder daß es ungebräuchlich/ Item/ gezwungen/ dunckel/ zu schlecht/ etwas zu genau gesucht/ oder sonst unordentlich gesetzt worden.

3. Damit aber die Knaben nicht darvon abgeschreckt werden/ sollen sie nicht allezeit alle Fehl ihnen in ihren Argumentis anzeigen/ sondern etliche mit Fleiß übergehen/ auff daß der Knab/ wenn ihm alles durchstrichen/ nicht gantz verzagt gemacht/ sondern Lust und Liebe zum schreiben behalten möchte.

4. Deßgleichen sollen sie den Knaben nicht nachlassen/ daß sie die Wort versetzen/ zuvor und ehe sie dasselbige recht und wol gelernet haben/ dann es muß diese Ubung auch ihren kindischen Anfang haben/ darumb auch am sichersten/ daß sie auff gemeiner Strassen bleiben/ biß sie die andern Nebenwege wol lernen.

5. Sonderlich aber sollen sie die Knaben anhalten/ daß sie in ihrem Schreiben nicht langen Umbschweiff gebrauchen/ sondern mit Fleiß darauff Achtung geben/ wie die Reden artlich aneinander gehängt/ und auffeinander folgen sollen.

6. Eine gantze Rede soll auffs höchste über sechs oder sieben Wort/ und ein periodus über derselben drey gantzer Reden nicht haben.

Wie die Examina und Progressiones gehalten werden sollen.

1. Nachdem die Knaben nicht wenig zum Fleiß im studiren erwecket werden/ wenn sie mercken/ wie viel sie schon gelernet haben/ sollen derhalben die Præceptores des Jahrs auff gewisse bestimbte Zeit/ die vier Qvartal sie probiren und erkundigen/ wie sie in der Gottseligkeit/ Christlicher Zucht und studiren zugenommen haben/ welches viel Nutz schaffen wird.

2. Denn so die Knaben wissen/ daß auff bestimbte Zeit ermeldte Examina unnachläßig gehalten/ werden sie die Lectiones mit grösserm Fleiß und Ernst hören und lernen.

3. Deßgleichen werden auch die Collegen des Rectoris fleißiger auff die Knaben die gantze Zeit über Achtung geben/ auch ihrem Ambt im Lesen desto fleißiger außwarten/ weil in solchem Examine leichtlich abzunehmen seyn wird/ wie treu und fleißig sie in der Lehr und Repetitionibus mit den Knaben gewesen sind.

4. Es wird auch der Præceptor solchergestalt bey seinen Collegen desto weniger verhasset werden/ welcher embsig und fleißig bey der Jugend angehalten/ und die Knaben zum Fleiß und Christlicher Zucht vermahnet hat. Denn ein ieder frey und für sich selbst sich wird zu erinnern wissen/ daß er mit allem Fleiß und Ernst thue/ was ihm befohlen ist/ und deßhalben für seinen Collegis nicht gerne wird wollen zu schanden machen/ oder dafür angesehen werden/ als solt er in seinem Ambt vor andern unfleißig gewest seyn.

5. Zum Letzten/ wann ein ieder Præceptor bey diesem Examine erweiset/ daß es an seinem Fleiß/ Geschicklichkeit/ Treu/ Mühe und Arbeit/ nicht erwunden/ ist er gegen iederman wol entschüldiget/ da er sonst nicht allen Menschen allzeit recht und genung thun kan/ besonders so die Jugend in der Schul unterwiesen.

6. Es sollen aber bey solchem Examine alle Præceptores der Ursachen gegenwärtig seyn/ damit wenn die Knaben in den untersten Classibus vorgenommen/ so promovirt werden sollen/ die Magistri wissen mögen/ was denselben noch mangele/ und demnach ieder in seiner Classe solchen Mangel zu ersetzen habe/ und den Knaben weiter fortbringen könne.

7. Der Rector soll bey diesen Examinibus die fromme/ fleißige und gelährteste Knaben vor andern loben/ und dardurch nicht allein sie zu noch grösserm Fleiß erwecken/ sondern auch die andern auffmuntern/ daß sie nachfolgen/ wenn sie sehen/ daß

daß andere ihre Gesellen solchen Ruhm des Præceptoris erlanget/derwegen sich befleißigen und unterstehen werden/ in nechsten Examine ihnen vorzugehen/und nicht weniger Lob zu bekommen.

8. Es soll der Rector hierinne gute Bescheidenheit gebrauchen/ damit die Knaben/so gelobt/nicht stoltz und übermüthig/ noch die andern ihre Mitgesellen verachten / deßgleichen auch die andern nicht bestürtzt oder kleinmütig werden/ sondern hierinnen gebührende Maaß/der Jugend zum besten/nach derselben Gelegenheit und Unterscheid gehalten werde.

Statuta,

Wie sich die Knaben in diesen Schulen gegen GOtt und ihren Præceptoribus verhalten sollen.

1. ZUm Ersten sollen die Knaben GOTT den Vater unsers HErrn und Erlösers JESU Christi fürchten/ und ihm allein vertrauen.
2. Sie sollen seinen allerheiligsten Namen nicht mißbrauchen/ sondern anruffen/viel und offt beten/die Christliche Kirchen/ derselben Diener/Herrschafft/Eltern/Præceptorn, und ihr selbst eigen Heil/Wolfahrt und Studia, ihm befehlen.
3. Sie sollen GOtt nicht lästern/dem Nechsten nicht fluchen/noch iemand was Böses wündschen.
4. Die Hauptstücke Christlicher Lehr / die Psalmen Davids / die Historien und Geschicht der Bibel/sollen sie fleißig lernen/ betrachten / und mit ihrem Leben und Wandel erweisen.
5. Allen Aberglauben/falsche Religion/Heucheley / Fabelwerck von GOtt und dem Gottesdienst/ sollen sie fliehen und meiden.
6. Wenn sie Abends schlaffen gehen/und Morgens auffstehen/sollen sie GOtt anruffen/sich mit ihm versöhnen/ und ihn loben.
7. Sie sollen ihre Præceptores als ihre Väter/ deßgleichen die Kirchendiener lieben/hoch halten/und ihnen alle gebührende Ehr beweisen/sie nicht verachten noch
8. verspotten/noch sie was Böses beschuldigen/oder schmähen. Derselben Vermah-
9. nungen/Straffen und Züchtigungen gutwillig auff- und annehmen. Den Præ-
10. ceptoribus sich nicht widersetzen noch widersprechen. Ohne Wissen und Willen
11. derselben nicht aus der Lection oder Schul gehen. Sondern ihnen den Præceptoribus danckbar seyn / nicht allein mit Worten / sondern solches auch mit der That beweisen.

Wie sich die Knaben/vermög Christlicher Liebe/gegeneinander verhalten sollen.

1. DIe Knaben sollen freundlich und still/ ohne alles Geschrey/ züchtig beyeinander wohnen.
2. Keiner soll dem andern Ursach zu Widerwillen geben.
3. Es soll auch keiner wider den andern ein Grollen tragen.
4. Zanck/Hader/Reuffen/ Schlagen und Balgen soll unter ihnen nicht gehöret werden.
5. Keiner soll einige Schmach/mit Worten oder mit der That rechen/ sondern den Thäter vor den Præceptoribus verklagen.
6. Keiner soll den andern an seinen Ehren verletzen / oder an seinem Leibe verwunden.
7. Sie sollen auch/ was sie zu klagen haben / niemand denn den Præceptoribus vorbringen.
8. Die Frommen sollen sie lieben / und denselbigen sich gleichförmig zu halten befleißigen.

Wenn

Wenn einer sich versiehet/und was unrecht thut/ sollen ihn die andern warnen und straffen. 9.

So sich aber einer widersetzen/und nicht gehorsam seyn wolte/sollen sie ihn den Praeceptoribus anzeigen. 10.

Da auch einer von einem oder mehr anzeigt/was sie unrechts gethan haben/ sollen sie deßhalben weder geschmächt noch verletzt werden. 11.

Sie sollen auch dem geringsten Inspectoren und Auffseher nicht weniger als dem Rector selbst/gehorsam seyn. 12.

Wie sie sich in der Kirchen verhalten sollen.

SIe sollen zumahl in einer Ordnung still und züchtig zur Kirchen gehen. 1.

In der Kirchen sollen sie sich nicht miteinander umb die Stelle zancken noch schlagen. 2.

Sie sollen nicht allein mit dem Munde/sondern auch mit dem Hertzen dem HErrn singen und Ihn loben. 3.

Das Wort Gottes sollen sie mit Fleiß und Andacht hören/nicht anders/als wenn sie GOtt selbst hören. 4.

Unter der Predigt sollen sie nicht lesen noch etwas anders handeln. 5.

Zum heiligen Abendmahl sollen sie offt gehen/und sich darzu bereiten/daß sie es würdig empfahen. 6.

Wenn die Predigt beschlossen/und das Gebet Morgens und Abends gehalten/sollen sie still und züchtig wieder aus der Kirchen gehen/und einander nicht stossen. 7.

Wie sich ein ieder Knab in seiner Kammer verhalten soll.

MOrgens frühe/wenn man zum Gebet läutet/sollen sie auffstehen/und ihre Kammer offen haben. 1.

Ihr Bette sollen sie zusammen thun/und auff die Stunde/wie es ihnen befohlen/wiederumb bereiten/die Kammer rein und sauber halten/und was sie außkehren/an gebührenden darzu verordneten Ort tragen. 2.

Die Hände/Augen/Munde/sollen sie täglich rein waschen/die Haar kämmen/und die Schuch reinigen. 3.

Sie sollen ihre Bücher/wie auch anders das ihr ist/fleißig verzeichnet beysammen und ieder zeit zur hand haben. 4.

Keiner soll in des andern Kammer gehen/noch bey dem andern in derselben sitzen/schwatzen oder schlaffen. 5.

Wenn ein ieder aus oder in seine Kammer gehet/soll er stille seyn. 6.

Zu der Zeit wenn man studiret, soll keiner singen/oder in andere wege die andern verhindern. 7.

Keiner soll Unruhe/Zischen/grosses Lachen oder Geschrey im Auditorio, oder sonsten anrichten. 8.

Es soll keiner dem andern Schaden thun/noch die Gefäß/deren er sich gebrauchet/außschütten oder zubrechen. 9.

Keiner soll ein brennend Licht in seiner Kammer haben. 10.

Es soll auch keiner aus seiner Kammer nichts zum Fenster heraus werffen. 11.

Auff den Abend soll ein ieder zu bestimbter Stunde sich schlaffen legen. 12.

Ehe sie entschlaffen/sollen sie sich wiederumb erinnern/was sie denselben gantzen Tag geredt/gethan und gelernet haben. 13.

Wenn sie außziehen/sollen sie nichts mit sich nehmen/was in die Wohnung und Kammer gehöret/darinnen sie gewesen. 14.

Wie sie sich über dem Tische verhalten sollen.

WEnn sie zu morgen oder nacht essen wollen/soll der jenige dem es befohlen/ das Gebet mit lauter Stimme sprechen/die andern aber sollen es gleichergestalt auch mit dem Hertzen und Gemüth stillschweigend thun. 1.

Dem

2. Dem befohlen wird über Tische zu lesen / der soll langsam / verständlich und unterschiedlich / mit lauter Stimme lesen.
3. Dem Lectori sollen die andern Knaben fleißig auffmercken / daß zugleich wie der Leib mit der Speise gesättiget / also auch das Gemüth mit heiligen Sprüchen und Historien der Bibel erfüllet werde.
4. Sie sollen nicht geitzig fressen / noch sich voll sauffen / mit auffstossen oder reissen des Kellers / auch nicht die Bein / wie die Hunde / mit Zähnen zernagen.
5. Es soll auch keiner dem andern zutrincken.
6. Brod und Fleisch sollen sie nicht vom Tisch hinweg tragen / auch sonsten keine Speise oder Tranck in die Schul bringen noch tragen lassen.
7. Es soll auch keiner das Brod zu stücken schneiden / und Schnitt-Brod daraus machen.
8. Die Tische / hültzerne Teller / Tischtuch und Handqvell / sollen sie nicht zerbrechen oder zerschneiden.
9. Wenn sie zu morgen oder nacht gessen / sollen sie GOtt dancksagen / nachmal in der Ordnung und stille hinweg gehen.
10. Das Morgen- und Abend-Brod / wie auch den Schlafftrunck / sollen sie züchtig und bescheiden nehmen.

Wie sie sich in der Schulen verhalten sollen.

1. EHe sie zu der Lection kommen / sollen sie zuvor für sich selbst dieselbige durchlesen.
2. Sie sollen gewiß auff bestimbte Stunde / ohn Fehlen / in der Schul seyn.
3. Wenn der Præceptor lieset / soll kein Schüler ohne Erlaubnüß des Præceptorn aus der Schul seyn.
4. Ehe dann der Præceptor seine Lection anfähet / soll er mit den Knaben ein Carmen, oder sonst einen Christlichen Hymnum singen.
5. Es soll ein ieder an seinem Ort still sitzen / und dem Præceptori mit Fleiß zuhören und auffmercken.
6. Mit den Gedancken sollen sie nicht anderswo spatzieren / oder nach frembden Sachen / die sie nichts angehen / fragen / nicht schwatzen noch mahlen.
7. Feder / Dinten und Papier sollen sie stets bey sich haben.
8. Wenn sie geheissen werden zu reden / sollen sie mit lauter Stimme und verständlich / ohne stottern reden.
9. Auch so sie etwas außwendig sagen / sollen sie nicht in das Buch sehen.
10. Wenn einer gefragt wird / und antworten muß / soll ihm der andern keiner was einblasen.
11. Wenn die Lection vollendet ist / soll ein ieder still und züchtig wiederumb in seine Kammer gehen.
12. Sie sollen ihre scripta fleißig machen / und auff bestimbten Tag den Præceptoribus weisen.
13. Sie sollen ihnen selbst auch Bücher mit lauter Papier zurichten / darein sie die außerlesene Lateinische Wort / schöne phrases und Art zu reden / herrliche Sprüche und Exempel / und heilsame Sprüchwörter schreiben / welche sie täglich aus dem Gehör der Lection, und wenn sie selbst lesen / machen und bessern können.
14. Was die Præceptores dictiren, sollen sie nicht ad marginem ihrer Bücher / noch ihre Außlegung oder Dollmetschung zwischen die Linien in das Buch schreiben.

Wie sie sich im Reden verhalten sollen.

1. SIe sollen allezeit / nicht allein vor den Præceptoribus, sondern auch wenn sie allein beysammen seyn / Lateinisch reden.
2. Sie sollen nicht von schändlichen und unzüchtigen Dingen reden.
3. Deßgleichen sollen sie auch von niemand übel / unehrlich / unbedächtig oder freventlich reden.

Sie

Sie sollen sich gewehnen/ daß sie wahr reden/ nicht ein anders gedencken und ein anders reden/ nichts erdichten noch liegen. 4.

Sie sollen in der Kirchen / in der Schul / über dem Tisch/ und in ihren Wohnungen stille seyn / und sich erinnern / daß man für ein ieglich unnütz Wort am Jüngsten Tage müsse Rechenschafft geben. 5.

Von ihrer Kleidung.

Sie sollen sich erbarer Kleidung gebrauchen/ die Schülern wol anstehet. 1.

Demnach sollen sie allen Überfluß meiden/ nicht zerhackte/ zerschnittene oder bunte Kleider tragen. 2.

Sie sollen auch nicht Kleider auff die neue / verthueliche / Epicurische / ehrlichen Leuten übel anstehende Form gemacht/ tragen/ sondern sich deren und des Musters gebrauchen/ wie sie ihnen aus der Schulen gegeben und gemacht werden. 3.

Hinwiederumb sollen sie nicht unreine/ unflätige Kleider haben/ sondern dieselben reinlich halten. 4.

Sie sollen auch alles was ihnen von Kleidern/ Büchern und andern zugehöret/ fleissig verwahret und beschlossen haben. 5.

Sie sollen keine Dolchen oder Plötzen tragen. 6.

Sie sollen ihre Wehre in ihrem Gemach nicht haben / sondern so bald sie in die Schule kommen/ dem Præceptori zu behalten geben. 7.

Wie sie sich sonst in gemein und in anderen Sachen verhalten sollen.

Sie sollen den gantzen Tag in gewisse Stunden außtheilen / auff daß sie wissen mögen/ was sie auff iede Stunde thun sollen. 1.

Die erste und letzte Stunde des Tages sollen sie mit dem Gebet und Lesen der Capitel heiliger Schrifft zubringen. 2.

Sie sollen sich nicht zu den Köchin und anderm gemeinem Gesinde in der Schulen gesellen. 3.

Deßgleichen weder Tag noch Nacht aus der Schul heimlich gehen/ oder sich bey Gesellschafft finden lassen. 4.

Lügenbücher / schändliche Schrifften und unzüchtige Gemählde / sollen sie nicht lesen noch in ihren Wohnungen haben. 5.

Wenn sie aus der Schul zu frembden Leuten/ zur Zech/ Tantz oder dergleichen beruffen werden/ sollen sie nicht erscheinen. 6.

Ausser der Schul sollen sie ohne Erlaubnüß des Præceptoris zu Nacht nicht liegen. 7.

Sie sollen auch ohne Vorwissen der Præceptoren keinen Boten abfertigen. 8.

Wenn ihnen nicht Vaganz gegeben/ sollen sie weder spatzieren noch spielen. 9.

Sie sollen weder den Stein noch die Stangen stossen / weder mit dem Armbrust/ noch der Büchsen schiessen. 10.

Sie sollen die Wand nicht beflecken / noch die Tischblätter oder Taffeln mit Messer oder andern zerkratzen. 11.

Am Gebäude sollen sie nichts zerbrechen noch verderben/ noch einigen Schaden thun/ oder den wiederumb erstatten. 12.

Sie sollen weder mit Karten noch mit Würffeln spielen/ sondern alle unehrliche Spiel fliehen und meiden. 13.

Ohne der Præceptorn Vorwissen und Willen sollen sie kein Buch kauffen/ noch Kleider machen lassen/ auch von keinem Geld borgen. 14.

Sie sollen weder umb Geld noch um Bücher/ und was dergleichen ist/ spielen. 15.

Keinen Frembden sollen sie weder zu Tisch noch in ihre habitation führen / es habe es denn der Præceptor erläubet. 16.

Was in der Schul geschicht / darvon sollen sie ausserhalb derselben nicht schwatzen. 17.

18. Aller Oberkeit / Kirchendienern / alten Leuten / ihren Eltern / Vormunden / und sonst erbaren Leuten / so ihnen begegnen / sollen sie alle Zucht / Ehr und Reverentz erzeigen.

19. Sie sollen keine falsche Schlüssel haben.

20. In Summa / sie sollen sich allezumal in allewege unsträfflich erzeigen / als die zuförderst GOTT dem Allmächtigen / wahrhafftige Gottseligkeit / der Oberkeit und Herrschafft ein danckbar Gemüth / und den Præceptoribus Folg und Gehorsam / nicht allein mit Worten versprochen / sondern auch bey der Hand zugesagt haben.

Vom Ambt der Famulorum.

1. DJe Famuli sollen iedermahl auff bestimbte Zeit die Glocken läuten / und damit ein Zeichen geben / wann die Knaben auffstehen oder schlaffen gehen / auch wenn sie auffhören sollen ihre erlaubete Kurtzweil zu treiben.

2. Sie sollen die Tische bereiten / das Getränck aufftragen / die Schul kehren / und da sie durch die Kirchendiener verschickt werden / ohne Vorwissen der Præceptorn nicht aus der Schul gehen.

3. Nach dem Essen sollen sie nicht alsbald alle hinweg gehen.

4. Sie sollen nicht vor der Kirchen liegen / oder Muthwillen treiben.

5. Epffel / Birn / Nüß / sollen sie in die Schul nicht bringen.

6. Heimliche Brieffe sollen sie aus der Schul nicht tragen / oder schicken.

7. Die Statuta der Schulen sollen sie gleich allen andern Schülern halten.

Die Statuta sollen stet und fest gehalten werden. So aber iemand darwider handeln würde / soll er gestrafft werden.

Die Straffen aber seyen / 1. Ernstliche Untersagung des unrechten / und Verwarnung für Straff. 2. Daß sie auff der Erden essen. 3. Daß ihnen ihr ordentliche Speiß und Tranck abgebrochen. 4. Die Ruthen. 5. Die Fidel. 6. Der Kercker. 7. Endlich / daß er aus der Schul gestossen werde.

Von der Superintendentz und Inspectoribus dieser Schulen.

NAchdem wir uns aber erinnert / daß es darmit nicht gäntzlich außgerichtet / und den Sachen ein Benügen geschehen / daß diese Reformation und Ordnung auff das Papier gebracht / wo nicht auch derselben gelebet und nachgesetzt werde.

Damit nun die Knaben Zeit und Kost nicht übel anlegen / sondern sich gemeine Landschafft unsere liebe Unterthanen / mit der Zeit ihrer Dienst nützlich / nach eines ieden Gaben / zu gebrauchen haben mögen.

So haben Wir eine gemeine Superintendentz über obgedachte drey Schulen angestellet / und diese Verordnung gethan / daß durch etliche Personen vom Adel und Gelährten / die wir iederzeit benennen werden / des Jahrs auffs wenigste zwey mahl / dieselbige fleißig visitirt und erkundiget werden soll / ob dieser unser Ordnung gemäß gelebet / die Knaben vermög derselben gelehret / examiniret, und in gebührender Zucht gehalten werden / auch wie es sonsten mit der Oeconomia und Haußhaltung geschaffen / besonders aber was eines ieden Knaben / so viel seine Studia und mores anlanget / profectus, und was für Hoffnung bey ihme sey / uñ wie es allenthalben befunden / das sollen die verordnete Inspectores vermöge habender Instruction in Schrifften unterschiedlich verfassen / und bey unserm Ober-Consistorio anbringen / welche hiermit Befehlich haben sollen / alsdenn weiter zu bedencken / damit die Geschickten / uñ von welchen gute Hoffnung ist / weiter befördert / An denen aber die beneficium übel angelegt oder gantz verlohren / mit denselben auch zeitlich gebührender Weg vorgenommen werde / Auch wo sonst Fehl oder Mangel fürfielen / dieselbige mit zeitigem Rath abzuschaffen uñ zu verbessern / den Verwaltern / Præceptoribus

ribus in ihrem Anligen iederzeit die Hand zu bieten/ und mit gebührender Hülffe zu erscheinen.

Und sollen obvermeldte unsere Consistorialen/ über solcher Superintendenz und Visitation mit besonderm Fleiß halten/darob und daran seyn/daß dieselbe unnachlässig auff bestimbte Zeit mit besonderm Ernst und Fleiß gehalten werde.

Doch da sich über kurtz oder lang begebe/ daß nach gestalt der Sachen/ Gelegenheit der Läuffte/oder in andere wege die Nothdurfft erforderte/in obgesatzter Schul-Ordnung etwas zu ändern/zu verbessern/zu mindern oder zu mehren/ soll dasselbige iederzeit uns und unsern Erben vorbehalten und unbenommen seyn.

Von Deutschen Schulen / in Dörffern und offenen Flecken.

DAmit denn auch die Jugend in und bey Unsern Deutschen Schulen / in der Furcht GOttes / rechter Lehr und guter Zucht wol unterrichtet und erzogen werde/und hierunter Gleichheit seye / so haben Wir derowegen nachfolgende Ordnung stellen lassen/ und wollen/daß darüber mit Ernst gehalten werde.

Ordnung / wie es in den Deutschen Schulen zu halten.

Von der Lehre.

SO der Schulmeister die Schulkinder mit Nutz lehren wil / so soll er die in drey Häufflein theilen.

Das eine / darinnen die jenigen gesetzt / so erst anfahen Buchstaben zu lernen.

Das Andere/ die so anfahen zu Syllabiren.

Das Dritte/welche anfahen zu Lesen und Schreiben.

Deßgleichen unter iedem Häufflein sondere Rotten machen/alsd/daß die jenigen/so einander in iedem Häuflein am gleichsten/zusammen gesetzet/damit werden die Kinder zum Fleiß angereitzet/und dem Schulmeister die Arbeit geringert.

Die Schulmeister sollen auch die Kinder nicht übereilen/oder mit ihnen fortfahren/ sie haben denn zuvorn das jenige / so ihnen der Ordnung nach fürgeben/ wol und eigentlich gelernet.

Auch mit Fleiß darauff sehen / daß sie anfangs die Buchstaben recht lernen kennen/ derhalben die Ordnung des Alphabets zuweilen brechen / und mit Ubersehung der andern/ unterschiedlich etlicher Buchstaben halben / wie die heissen / das Kind fragen/und daran seyn/daß sie in allewege die Buchstaben recht nennen/die Syllaben deutlich / und im Lesen die Wörter syllabatim, unterschiedlich und verständlich außsprechen/auch die letzten Syllaben im Mund nicht verschlagen.

So das Kind ziemlich wol lesen kan / alsdenn dasselbe im Schreiben unterrichten/und die Vorschrifften in ein besonder Büchlein / so das Kind darzu haben soll/ ihme verzeichnen/und sich befleissen/gute Deutsche Buchstaben zu machen. Und darob halten/daß die Kinder zu ihren Schrifften auch sondere Büchlein haben/und dieselben ihnen mit Fleiß examiniren, was für Mangel an der Form der Buchstaben/Zusammensetzung und Anhängung derselben/und dergleichen befunden / ihnen mit Bescheidenheit untersagen/und freundlich dessen berichten/und wie es sich darinnen bessern soll/anzeigen/und in solchem unterweilen die Hand führen.

Und dieweil die Kinder für allen Dingen zu der Furcht Gottes gezogen werden sollen/so sollen die Schulmeister keinem Kinde gestatten / ärgerliche/ schändliche/ Sectirische Bücher oder sonst unnütze Fabelschrifften in ihrem Lernen zu gebrau-

brauchen/sondern daran seyn/wo sie gedruckte Bücher brauchen würden/damit sie in Christlichen Büchlein / als D. Luthers Catechismus / Psalmenbüchlein/ Sprüchlein Salomonis/Jesus Syrach/Neu Testament/und dergleichen lernen.

Besonders aber soll der Catechismus D. Luthers/wie derselbe seinen Tomis einverleibet/auff daß also eine gleiche Form gehalten/den Kindern eingebildet/und sie dahin gewehnet werden/damit sie denselbigen außwendig lernen/und recht verstehen und begreiffen mögen/ Zu solchem sollen die Schulmeister in der Wochen etliche gewisse Tage und Stunden in der Schulen fürnehmen / und den Catechismum also mit ihnen üben und exerciren, auch einfältig dieselben unterrichten/und ihnen verständlich erklären/auch die Kinder in der Schulen/ie paar und paar/nachdem dieselbigen einander in der Lehr des Catechismi gleich/gegeneinander auffstellen/die Fragen und Antworten des Catechismi unter ihnen ergehen / und sie laut sprechen lassen / damit sie gewehnet werden / denselben in der Kirchen zur Zeit des Catechismi auch öffentlich für der Gemeine auffzusagen.

Deßgleichen die Kinder zu gewissen Tagen und Stunden in der Wochen zum Kirchengesängen gewehnen/desselben unterrichten/und mit ihnen üben.

Von der Zucht.

DJe Schulmeister sollen von ihren Schulkindern nicht leiden oder dulden Gotteslästerung / schändliche leichtfertige Reden / viel weniger ärgerliche Sachen und Handlungen.

Die Ordnung auch unter den Kindern halten/damit sie sämptlich zu der Zeit/ wenn der Catechismus in der Kirchen gelehret / vor dem Zusammenläuten alle in der Schulen erscheinen / und sämptlich von dem Schulmeister zur Kirchen geführet werden.

Auch darob halten soll/daß sie darinnen bleiben/und dem Wort Gottes fleissig zuhören.

Darzu iedesmal davor etliche Paar bestellen / welche denselben in der Kirchen auffsagen.

Deßgleichen ermahnen/auff die Außlegung des Catechismi ihr fleißiges Auffmercken zu haben/ damit sie ihm hernach etwas daraus erzehlen können. Wie er denn nach Ende der Predigt sie daraus fragen und examiniren soll.

Mit den Knaben aber sollen die Schulmeister das Kirchengesang/auff solche Maaß bey einer ieden Schulen verordnet/verrichten.

Auch vor Mittage vor dem außlassen/wenn sie heim zu Tische sollen gehen/ das Gebet mit ihnen halten / und sonderlich die fürnehmsten Stücke des Christlichen Glaubens/das Vater unser/ und die zehen Gebot/ ingemein auffsagen und erzehlen lassen.

Jhnen gar nicht gestatten / in der Schulen hin und wieder umbzulauffen/ oder ohne ihr Erlauben heimzugehen/sondern darob seyn/ daß sie ieder Stunde zu rechter Zeit kommen / und biß zu gemeinem heimgehen verharren / auch ob ihrem Catechismo oder Büchlein stille sitzen.

Derhalben sie ihnen kein Geschrey oder Geschwätz gestatten/sondern sie davon abhalten sollen.

Und nachdem der Schulmeister die Kinder aus der Schulen gelassen / die Verordnung thun/und deßhalb heimliche Auffmercker unter ihnen bestellen/damit sie stracks/auch züchtiglich heimgehen / und ihnen kein unordentlich Wesen/so er das erfähret/nachgeben.

Also auch mit Ernst sie anhalten/miteinander friedlich und schiedlich zu seyn/ und gegeneinander sich alles Verspottens/Schmähens und Widerwillens zu enthalten/die Ubertreter der Gebühr nach straffen.

Deßgleichen nicht ungestrafft hingehen lassen / da einer dem andern etwas nehme / zerbreche oder verwüstete.

Und

Und in müglichen wege Fleiß fürwenden / daß sie sich Gottfürchtig / züchtig / erbar / friedlich / schiedlich und fromm halten und erweisen.

Es sollen aber die Schulmeister in dem Züchtigen die Ruthen gebührlichen gebrauchen / die Kinder nicht übel anfahren / bey dem Haar oder den Ohren ziehen / umb den Kopff schlagen / oder dergleichen / sondern in dem Straffen ziemliche Maß / zu Besserung der Kinder / halten / und sie von der Schule nicht abschrecken.

Die Schulmeister sollen auch schüldig seyn / nach dem Catechismo / Sommerszeit in der Kirchen / Winterszeit in der Schulstuben / mit der andern Jugend zu Dörffern / so nicht seine Schulkinder sind / den Catechismum und gemeine Gesang zu üben / und dieselbige darinne mit Fleiß zu unterrichten / wie sie deß iederzeit von den Pfarrern unterweiset / und ihnen befohlen wird.

Wie / und von wem die Deutschen Schulmeister auffgenommen und examinirt sollen werden.

ALs auch gemeiniglichen die Dörffer in diesen Landen / die Deutsche Schulen anzunehmen gehabt / so soll man ihnen solches nochmals zulassen / und diese ihre alte Gerechtigkeit nicht entziehen.

Derwegen / wo förthin einige Deutsche Schulen also vaciren würde / mögen sich die Unterthanen desselben Orts / beneben ihrem Pfarrer / wol umb einen andern Schulmeister bewerben / doch denselben zu der Schule mit nichten für sich selbst bestätigen / sondern zuvor dem verordneten Superintendenten præsentiren.

Die Befehlich haben / einen ieden so ihnen dermaßen zugeschickt / zu examiniren und zu erlernen / ob er derselbigen Schulen fürstehen möge / und mit Nutz und Wolfarth der Schulknaben zuzulassen sey / oder nicht. Und keinen confirmiren, er lege denn zuvor seine gute Kundschafft / und Zeugnüß seiner Geburth / ehrlichen Lebens und Wandels für.

Seye auch in Religions-Sachen nicht irrig / Sectisch oder Abergläubisch / sondern der reinen / wahren / Christlichen / Augspurgischen / unveränderten Confession / Anno rc. 80. publicirt, zugethan.

Verstünde den Catechismum / und wisse denselbigen der Jugend verständlich fürzugeben / und sie darinnen einfältiglich zu unterweisen.

Auch habe guten Verstand und Bericht / die Kinder mit Buchstaben / Syllabiren / Lesen und Rechnen / gnugsam und nützlich zu lehren / soll auch eine ziemliche / leserliche Handschrifft machen / und dieselbe die Jugend nachzuschreiben und zu lehren / mit Nutz fürgeben könne.

In welchem allem gedachte Superintendenten / einen ieden / vermöge ihres habenden Befehls / examiniren, und so sie keinen Mangel befinden / allererst approbiren, und denselben anzunehmen gestatten sollen.

Im fall denn in einigem / oder mehr Dörffern / die Schulen vaciren, und die Unterthanen keinen zu bekommen wüsten / mögen die Consistorialen / wo sie einen tüglichen / als vorgesetzt / hätten / denselben den Gerichten zuschicken / die auch schuldig seyn sollen / da sie dargegen nicht sonderliche / erhebliche Ursachen haben / ihn an den locum vacantem anzunehmen / und die verordnete Besoldung folgen zu lassen.

Worauff ein ieder Deutscher Schulmeister Promission und Pflicht thun soll.

ERstlich / daß er sich dieser Ordnung / und seines Ambts / iederzeit fleißig und zum besten erinnern und berichten / was ihme in allwege zu thun oder zu lassen sey.

Und dann / daß er auch soll und wolle / vermittelst Göttlicher Gnaden / die ihme befohlne Schule / und untergebene Schulkinder / mit allem treuen Fleisse regieren / und der Jugend / mit züchtigem / erbarem / nüchterem Leben / vorstehen.

Keine Stunde in der Schul gefehrlichen oder ohne erhebliche Ursachen versäumen/sondern selbst zu rechter Zeit in der Schulen seyn/und alles das jenige/mit Lehren und in ander wege/wie ihme die Ordnung auferleget/mit Fleiß verrichten.

In dem Straffen kein Ubermaß oder Zorn gebrauchen/sondern mit Maaß/ und wie die Ordnung außweiset/ die Kinder zum Lernen und zu der disciplin anhalten.

Den Catechismum/Kirchen-Gesänge/und das Gebet/mit allen Treuen und Eifer der Jugend einbilden/mit ihnen üben/und sie dessen unterrichten.

Auch seines Diensts wegen / seinem verordnetem Superintendenten/Pfarrer/ Ambtmann/und Gericht / als ein getreuer Diener gewärtig und gehorsam seyn/des Landes-Fürsten und des Dorffs Schulen Nutzen und Frommen/mit allem Fleiß fördern/Schaden und Nachtheil seines Vermögens/warnen und wenden.

Auch von der Schulen nicht verreisen/oder gar abkommen/ohne Erlaubnüß iedes Orts Oberkeit/des Pfarrers und Superintendenten.

Da er auch von seinen Dienst abstehen wolte/ solchen ein viertel Jahr zuvor abkünden/damit man beyzeiten einen andern bekommen möge.

Und in allwege der Ordnung/ und was er durch die Superintendenten und Pfarrer beschieden/demselben geleben und nachsetzen.

Darauff soll er dem Ambtmann / oder des Orts Oberkeit / in beyseyn des Pfarrers und der Kirchenväter/bey Handgebender Treue/solches alles zu halten/ und deme nachzukommen/an Eydes statt / promittiren und Pflicht thun/ getreulich und ungefährlich.

Von Inspection der deutschen Schulen.

DAmit auch die Schulmeister / so deutsch lehren / nicht ihres Gefallens handeln/sondern alle Sachen/ dieser Ordnung gemäß / anrichten / und der armen Jugend Wolfarth gäntzlichen bedacht werde / so sollen an denen Orten / da allein deutsch gelehret und gelernet würde / die Pfarrer selbiger Orten die Inspectores seyn / auch allewegen in acht oder vierzehen Tagen unversehens / doch zu gelegner Zeit / sich in die Schule verfügen / sehen und acht nehmen / wie sich der Schulmeister gegen den Schuljungen mit Lehr und disciplin halte/auch selber etliche darunter im Catechismo/Buchstaben/Syllabiren/Lesen/auch Schreiben examiniren, damit er erkundigen möge / ob der Schulmeister fleißig / und was er vor Frucht bey den Kindern schaffe.

Deßgleichen in der Kirchen / bey dem Gesange/ auch Catechismo/Auffmerckens haben / ob der Schulmeister die Kinder fleißig darzu führe / und was er für Fehl und Mangel befindet / iedesmals dieselben unterstehen abzustellen; Wo es dann nicht verfangen wolte/ solches mit allen guten Umbständen dem ordentlichen Visitatori,zur Zeit ihrer Visitation,anzeigen/oder schrifftlich zustellen/damit solches folgendes an den Superintendenten noch ferners gelange/ und gebührliches zeitliches Einsehen beschehen möge.

Ordnung/wie es in beyden unsern Universitäten zu Leipzig und Wittenberg/mit Unsern Stipendiaten/in der Lehr/Zucht/ und anderm gehalten werden soll.

Caput I.

Von der Zahl der Stipendiaten.

DIeweil unter allen Aemptern/so den Menschen aus Göttlicher Ordnung auferlegt seyn/kein schwerers noch gefährlichers erfunden wird/denn die Kirche des Sohns Gottes recht regieren/ darumb so viel desto grösser Ernst und Fleiß erfordert wird/daß solch Ampt nicht

nicht untüglichen Personen befohlen/damit man sich des Verderbens so viel armer Seelen nicht theilhafftig mache.

Und Wir aber befinden/daß an gelährten Kirchendienern ie länger ie grösser Mangel erscheinen wolle / so besonders zu Vertheidigung unser wahren Christlichen Religion/wider die Papisten und Rottengeister an die Spitzen stehen / und dem Gegentheil mit beständigem Grunde Gottes Worts begegnen können / dargegen aber die Papisten und Rottengeister sich mit auffgeblasenen Leuten stärcken/ so sich mehr auff ihre vermeinte Geschicklichkeit/dann auff den Grund ihrer Religion/welche allein auff Menschliche Vernunfft und Weißheit gebauet/die in Göttlichen Sachen blind ist/verlassen/ So haben Wir für eine hohe Nothdurfft erachtet/daß nicht allein die Schulen/so weiland der Hochgeborne Fürst/Hertzog Moritz/ ꝛc. Churfürst/ꝛc. unser freundlicher lieber Bruder / löblicher und seliger Gedächtnüß/in den dreyen Klöstern/Meissen/Grimm/und zur Pforten auffgerichtet/ in guter Ordnung erhalten / sondern auch / weil S. L. etliche Stipendia bey unser Universität Leipzig verordnet/darmit die Knaben / so in itztermeldten dreyen Fürsten-Schulen/vermöge S. L. Verordnung/ieder sechs Jahr lang erhalten/in heiliger Schrifft ihre studia, zu Nutze der Kirchen vollnführen mögen/Waß wir aber berichtet worden/daß auch dieselbigen nicht/wie sie wol gemeinet/allerding angewendet/und dieser Lande Kirchen und Schulen/wie billich seyn solte/darmit gedienet / weil dieselbigen biß daher / ohne Ordnung / und ieder seines Gefallens seine studia angestellet / und demnach eines theils dieselbige nicht vollbringen können/ oder/da es gleich geschehen/sie in unsern Landen nicht unterbracht/und zu Diensten befördert worden/sondern sich anderswohin begeben müssen/ So haben Wir nicht allein bey denselben eine bessere Ordnung vorgenommen / sondern auch/damit unsere liebe und getreue Unterthanen im Werck zu spüren/daß Uns zuförderst die Ehre Gottes / reine unverfälschte Lehr seines heiligen/seligmachenden Worts/ und ihr ewig Heil und Seligkeit mit Ernst angelegen / beydes zu Leipzig und Wittenberg/ die Anzahl der Stipendiaten mit einer nahmhafften Summa erhöhet/ da zuvor bey der Universität Leipzig siebentzig Knaben/und zu Wittenberg allein vier Stipendiaten in Theologia, und zwantzig in Philosophia, neben den Chorschülern in der Stifftkirchen daselbst gehalten worden / ietzund an iedem Ort hundert und funfftzig / und also in einer Summa dreyhundert Knaben / ausserhalb was Wir auff die Stipendiaten in Jure und Medicina biß daher auffgewendet / bey beyden hohen Schulen künfftiglich erhalten/und fürnemlich allein zum Kirchen- und Schuldienst Unserer Landen auffgezogen werden / darmit iederzeit / wo in Kirchen oder Schulen Mangel an Leuten vorfället / die Nothdurfft aus denselben ersetzet/ und ein Vorrath von gelehrten Leuten/durch GOttes Gnad und Segen/erzogen werden möge.

Caput II.

Wie die Knaben qvalificirt seyn/so auff die Stipendia angenommen werden sollen.

Nachdem daß die Stifftung und Verordnung der Stipendiaten fürnemlich und allein dahin gemeinet/daß Kirchen und Schulen in unsern Landen mit gelährten/geschickten/und tüglichen Personen iederzeit bestellet werden mögen/die Erfahrung aber gelehret/daß umb vieler Ursachen willen/denselben durch die Außländische nicht allwegen zum nützlichsten gedienet / weil sie nicht allein an den Ingeniis einander ungleich/sondern auch auff eine andere Weise erzogen/und offtmals allein der außländischen/ungewöhnlichen Sprach halben/Unsern Unterthanen unangenehm und unverständlich/daß sie in ihrem Kirchen-Ambt desto weniger bauen mögen / Sollen auff ermeldte Stipendia allein die Landkinder / so in Unsern Landen geboren und erzogen / eingenommen werden / welche auch des Alters seyn sollen / daß sie in kurtzer Zeit zu dem Predigambt abgerichtet/ und nachmals

mals nützlich in fürfallender Noth zum Kirchen- oder Schuldienst zu gebrauchen seyn möchten.

Darmit aber/so viel müglich/hierinnen Ordnung gehalten/und fürnemlich armer Leute Kinder/so dieselbigen bey den studiis zu erhalten unvermögend seyn/ in unsere stipendia eingenommen werden/so sollen iederzeit/wann ihre Eltern/Vormünden/oder Verwandte umb stipendia anhalten/ dieselbigen zuförderst von der Obrigkeit desselben Orts/da sie wohnhafft/ihrer Armuth und Unvermögens/und dann von dem Pfarrer / Schulmeister / Superintendenten oder Adjuncten, ihres Ingenii, Wandels/Fleiß/und wie ferne sie in ihren studiis kommen/Zeugnüß aufflegen / auff daß den Armen geschickten/der Reichen und offtermals zum studiren untügliche Kinder / nicht aus Gunst vorgezogen / sondern in diesem / wie es auch die Noth der Kirchen erfordert/ allein auff den gemeinen Nutz gesehen / und ohne Ansehen der Personen/ allein die besten Ingenia, geschickste und tüglichste Knaben außerlesen/und zu solchen beneficien befördert werden.

Wie dann Wir euch hiemit diesen ernstlichen Befehl geben/ daß die Verordneten in beyden Unsern Universitäten Leipzig und Wittenberg/bey ihren Pflichten und Gewissen/nicht aus Gunst / sondern in Einnehmung der Stipendiaten/vermöge unser gegebenen Ordnung handeln/nicht ansehen Freundschafft/Gabe oder anders / und da ein Knab nicht der Ordnung gemäß befunden / denselbigen nicht einnehmen/sondern wiederumb abweisen. Und ob sich auch begebe/daß Wir selbst auff beschehene Vorbitt/oder sonst/durch sonderbahren Befehl einen Knaben zum stipendio verordnen/derselbige aber in examine nicht tüglich noch geschickt darzu befunden/so sollen ihn unsere Verordnete/unser hievor gegebener ernstlichen Ordnung zuwider nicht einnehmen / sondern Uns der Gelegenheit wiederumb berichten/damit Unsere Ordnung stet/fest/und unverbrochen in allewege gehalten/und derselben zu Abbruch kein beschwerlicher Eingang gemacht werde / und also die Præceptores in allwege darob seyn / daß iederzeit mit recht qvalificirten Personen unsere Stipendia bestellet/damit Wir und unser getreue Landschafft/uns derselben so vielmehr in vorfallender Noth zu getrösten haben mögen.

Es soll aber ein ieder Knabe / so in unser Stipendium einzunehmen / was die Lehr uñ Geschicklichkeit anlanget/seine Grammaticam latinam wol studiret haben/ daß er nicht allein congruè, sondern auch latinè schreiben könne/auff daß nicht erst im Stipendio in den Præceptis Grammaticæ die Zeit mit ihm zugebracht werden müsse/darauff denn/weil sonderlich viel daran gelegen/Unsere Verordnete zu den Examinibus, in unsern beyden Stipendien, vornemlich/und fleißige Achtung geben sollen.

Deßgleichen sollen sie auch die Præcepta Dialecticæ & Rhetoricæ außwendig gelernet/und derselben einen ziemlichen Verstand haben/wie besonders Lucas Lossius aus Philippi Melanchthonis Erotematis Dialecticæ und seiner Rhetoric, was fürnemlich einem Jungen zu mercken / und außwendig zu lernen / mit gedachtes Philippi seligen Worten/in kurtze Frag und Antwort verfasset hat.

Zum Dritten / sollen sie auch die Griechische Grammatic gelernet haben/ daß sie in lingva Græca exponiren, ein Nomen decliniren, ein Verbum conjugiren, und wie ein tempus aus dem andern formiret, ihre Regulas auch ziemlich wissen.

So dann ein Knab also qvalificirt befunden/wie solche nicht allein in unsern dreyen Fürsten-Schulen / sondern auch bey den Particular-Schulen in den fürnehmsten Städten/durch den getreuen Fleiß der Præceptorn wol so ferne gebracht werden mögen / alsdann können sie unverhindert zu höhern Lectionibus befördert/ und also in kurtzer Zeit/ durch GOttes Segen ihre studia ieder nach den Gaben so ihme von GOtt verliehen / absolviren und so ferne bringen / daß ieder mit Nutz zum Kirchen- oder Schuldienst fürderlich zu gebrauchen/und dieselben Stellen wiederumb mit andern guten Ingeniis ersetzt werden können.

Caput III.

Von Obligation der Stipendiaten.

Wiewol nicht allein Gottes Wort/sondern auch das Liecht der Natur/so allen Menschen eingepflantzet/lehret/daß ein ieder für die empfangene Gutthat danckbar/und hierdurch dem zu dienen verbunden/von welchem er die Gutthat empfangen hat/iedoch weil die Menschliche Natur so verderbet/daß die Jugend sich solches nicht allzeit erinnert/sollen die Stipendiaten zuvor und ehe sie in unser Stipendium eingenommen/sich gegen uns/und unsere Landschafft verschreiben und obligiren, wie bald hernach folget.

Dessen sie sich so viel destoweniger zu beschweren/weil zuvor die Stipendiaten vielfältig erfahren/ob sie wol auff bestimbte Zeit/sechs Jahr in Fürstenschulen gehalten/und auff die Stipendia gefördert/daselbst auch vier Jahr zugebracht/daß sie gleichwol nach Außgang derselbigen nicht mit Conditionibus versehen werden können/und derwegen die Eltern mit ihnen wiederumb beschweret worden/und mehrmals Noth leiden müssen.

Dargegen Wir itzund diese Ordnung gethan/da ein Knab einmal in unsern Schulen eingenommen/und sich in der Lehr und Zucht erwiesen/daß er deßhalben von seinen Præceptoribus in den Fürsten-Schulen und Stipendien ein gut Zeugnüß habe/und zum Kirchen- oder Schuldienst zu gebrauchen/daß er umb Dienst nicht sorgen/sondern so lang im Stipendio gehalten/und also seine angefangene studia forttreiben möge/biß er/nach seinen Gaben und Geschicklichkeit/an einen Ort beruffen und gesandt/da er mit Nutz der Kirchen oder Schulen dienen könne.

Die Obligation lautet also:

Ich N. von N. des N. von N. ehelicher Sohn/bekenne und thue kund offenbahr/mit diesem Briefe/Nachdem der Durchlauchtigst/Hochgeborne Fürst und Herr/Herr Augustus/Hertzog zu Sachsen/des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/Landgraff in Düringen/Marggraff zu Meissen/und Burggraff zu Magdeburg/mein gnädigster Herr/aus Christlichem Gemüth uñ besonderer Neigung/zu Erhaltung und Fortpflantzung unserer wahrhafftigen/Christlichen Religion/in nahmhaffter Anzahl Stipendiaten zu Leipzig und Wittenberg/und zuförderst diejenigen/so nicht eigens vermögens mit dem studieren fortzufahren/auch in S. Churfürstl. G. Churfürstenthumb und Landen geboren seyn/gnädigst erhalten lässet/uñ derohalben S. Churfürstl. G. auch mich/auff meiner Eltern/Freund oder Vormünden (mutatis mutandis) unterthänigst anruffen und bitten/als der ich endlich Willens und Vorsatzes bin/mit Verleihung Göttlicher Gnaden/in dem studieren fortzufahren/gnädigst bedacht/und mit einem Stipendio begaben lassen/daß demnach ich/zusamt unterthänigster danckbarlicher Erkäntnüß solcher bewiesener Gnaden/geredet und versprochen habe/gerede und verspreche auch mit diesem Brieff/hinfürder also mit dem studiren/nach Gottes Segen und Verleihung fortzufahren/und allein in heiliger Schrifft zu studieren/und mich in keine andere Universität/denn allein Leipzig und Wittenberg/auch auff keine andere Profession, dann wie gemeldet/ohne S. Churf. G. Vorwissen und gnädigst Erlaubnüß/zu begeben/und so ich in solcher Facultät hochgedachtem meinem gnädigsten Herrn/S. Churf. G. Erben und Landen/gebräuchlich und dienstlich seyn würde/mich alsdann/ohne S. Churfürstl. Gn. oder Derselben Erben Wissen/Willen und Erlauben/in keiner frembden Herrschafft Dienst zu verpflichten/sondern so S. Churf. G. oder deren Erben/mich zu gebrauchen willens/alsdann dero/als ein Pfarrer/Prædicant, Diacon und Schulmeister/gegen gebührlicher Besoldung und Unterhaltung/unterthänigst und gehorsamlich gewärtig zu seyn. Ich gerede/zusage und verspreche auch in Krafft dieses Briefes/daß ich dem allem/und iedem/als obstehet/in allweg geleben/getreulich nachkommen/

men / und dawider nicht seyn wolle / ohne allen Außzug und Widerrede. Und ich N. als ermeldtes N. Vater (Vormunder oder Freund) gerede / zusage und verspreche auch in Krafft diß Brieffs / gedachten meinen Sohn (Mündelein / oder Freund) dem allem und iedem als obstehet / in allewege zu geleben und nachzukommen / so viel in meinem Vermögen und Gewalt / daran ich nichts erwinden lassen will / hierzu anhalten / und zu verwarnen / ohn allen Außzug und Widerrede / Und deß zu wahrer Uhrkund / so haben wir beyde mit Fleiß gebeten und erbeten / den N. von N. oder die Ehrsamen und Weisen N. N. Bürgermeister und Rath zu N. daß sie derselben Stadt gemein Insiegel (doch der Stadt / ihnen und ihren Nachkommen in allewege ohne Schaden) zum Gezeugnüß / offentlich / zu Ende dieses Brieffs vorgedruckt haben / der geben ist / etc.

So dann ein junger Knab solche Obligation von sich gegeben / auch bey der Universität von dem Rectore in album studiosorum eingeschrieben und deponiret worden / sollen vor allen Stipendiaten in der Communität / nachfolgende Articul ihme vorgelesen werden.

Articel / darauff ein ieder Stipendiat angeloben und schweren soll.

ERstlich / daß er soll und wolle / mit dem studieren bey Unser Universität / und ohne Unser Erlaubnüß / in keiner andern Facultät / denn der Theologia fortfahren / und dieselbige continuiren, so lang biß er von unsert wegen / in Krafft seiner Verschreibung / zu einem officio, es sey zur Schul / Kirchen / oder gemeines Nutzes Sachen / erfordert werde / alsbald denn das geschicht / demselbigen ohne Weigerung gehorsamen / und sich sonsten in keiner andern Herrschafft Dienste begeben / wie denn ihn das und anders seine Verschreibung auch verbindet.

Zum Andern / daß er sie / die Superintendenten und Magistrum domus unsers Stipendii, als von Uns verordnet / für seine Obern und Regenten erkennen / iederzeit mit gebührlicher Reverentz vor Augen haben und halten / in allem des Stipendii Statut, auch ihren Geboten und Verboten / mögliches menschliches Fleiß gehorsam und gewärtig seyn / deren Straffe und Warnung für gut / und iederzeit zu danckbarlicher Erkäntnüß auffnehmen / sich darnach bessern / dieselbige helffen handhaben / darwider weder mit Worten oder Wercken / nicht seyn noch thun / und umb was Mißhandlungen er gestrafft und gebüsset / oder da seine Mißhandlung so wichtig und wol verschuldet wäre / daß er darumb diß Stipendium verwircket hätte / und excludirt, auch suspendirt würde / sich darwider nicht setzen / sondern gehorsamlich erzeigen / daß er auch solches gegen niemand / wer der sey / weder mit Wercken / heimlich oder öffentlich / durch sich selber / oder andere / nicht gestatten zu geschehen / an denen eiffern noch rechen / in keinerley Weise oder Wege / sondern gegen iederman deßhalb zu frieden seyn und bleiben wolle.

Und sonsten in allwege unser Universität und Stipendii Nutzen und Frommen schaffen / Schaden warnen und wenden / und alles thun und leisten / das einem frommen / redlichen und fleißigem Studioso gebühret / treulich und ungefehrlich.

Auff solches / soll er anfangs geloben / und nachmals die zweene Finger in ein auffgethan Buch des Neuen Testaments / auff die Evangelia legen / und also auff folgende fürgelesene Wort nachsprechen:

Was mir vorgelesen ist / ich dasselbige wol verstanden / und darauff meine Treu gegeben habe / dasselbige schwere ich stät und festiglich zu halten / als mir GOtt der Allmächtige helffen wolle.

Caput IV.

Von den Lectionibus der Stipendiaten.

WIewol mit Fleiß dahin zu arbeiten / daß / so viel müglich / in die Stipendia eingenommen werden / die einander in der Geschicklichkeit gleich / so befindet sich

sich doch/weil sie einander mit den Ingeniis ungleich/daß auch in progressu studiorum ein grosser Unterscheid erscheinet/zu dem daß auch zu ungleicher Zeit die Jungen eingenommen werden/der Ursach von nöthen/daß der Magister domus, mit sampt den Verordneten des stipendii repetentibus Magistris, nach jedes Ingenio und Geschicklichkeit/ihme seine publicas lectiones verordnen/und soll keinem nachgegeben werden/seines gefallens lectiones zu hören/sondern wie ihme dieselbigen anfangs geordnet/solche soll er so lang continuiren, biß durch den M. domus, und ihme zugeordnete Magistros repetentes, er tügendlich zu höhern Lectionibus erkant/und ihme dieselbige zu hören erlaubt worden.

Sonderlich aber sollen die Superintendenten und M.domos daran seyn/daß im Stipendio keine privatæ lectiones angestellet/sondern die Stipendiaten allzumal/jeder seine ihme zugeordnete publicas lectiones zu hören/mit Ernst und Fleiß unnachläßlich angehalten werden/deñ sie an den publicis lectionibus gnug zu studieren haben/und in allwege vermuthlich/daß ein Publicus Professor viel nützlicher ist/denn ein privatus Præceptor, so noch selbst eines Lehrmeisters bedarff/welche doch gleichwol offtermals grosse Kunst fürgeben/und sich unterwinden zu lehren/das sie selbst noch nicht recht gelernet haben noch verstehen/dardurch die Jugend in ihren studiis mehr verhindert/denn gefördert werden kan/dargegen aber/weil die Stipendiaten unterschiedliche und ungleiche lectiones publicas täglich hören/haben Wir diese Versehung gethan/daß in jedem Stipendio acht Magistri repetentes, aus den Stipendiatis selbsten/so mit Geschicklichkeit und züchtigen Wandel/die andern übertreffen/verordnet werden/welche alle lectiones mit den andern Stipendiaten/auff gewisse und bestimbte Zeit/repetiren, und also täglich erkündigen sollen/mit was Fleiß sie die publicas lectiones hören/was sie darinnen mercken/behalten/und welchergestalt sie täglich allezumal/und ein jeder insonderheit/in seinen studiis zunehme.

Unter welchen/einer zur repetition der Dialectica, der ander zur Rhetorica, der dritte zur Physica, der vierdte zur Ethica, der fünffte zur Griechischen Sprach/der sechste zur Hebreischen Sprach/der siebende zur Sphæra, der achte zur Theologia, und über solche auch ein Cantor zur Music/so er mit den Stipendiaten auff bestimbte Zeit zu üben schuldig/bestellet werden sollen. Durch welche repetition kein Magister Repetens an seinen studiis verhindert/sondern hiermit solches ihme selbst noch besser eingebildet/und zum Gebrauch derselben/wie man andere lehren soll/also auch durch diß täglich exercitium von Tag zu Tag/angeführet werden können.

Darmit aber solches mit Fleiß und unnachläßlich durch die Magistros Repetentes verrichtet/und keines weges versäumet oder unterlassen werde/soll der Magister domus nicht allein seine fleißige/stetige/unnachläßliche Inspection auff sie haben/sondern auch/da Mangel hierinnen erscheinen würde/ihnen solches mit Ernst untersagen/und da es auff solche ernstliche Vermahnung nachmals nicht geschehen/solches dem Superintendenten anzeigen und nicht verhalten soll/darmit an der Jugend/in so nothwendigem Stück/nichts versäumet/sondern dieselbige zum Fleiß und Beförderung ihrer studien gezogen/und der auffgewendeten Kosten/Mühe und Arbeit/sampt der Zeit zum nützlichsten angelegt und nichts verlohren werden möge.

Und nachdem die Musica nicht allein an ihr selbst eine Lust/und nützliche recreation, dardurch des Menschen Hertz/nach dem Zeugnüß des Heiligen Geistes/erfreuet/sondern auch der außgedruckte Befehl Gottes ist/daß er dardurch in der Gemeine Gottes gelobet und gepreiset werde/soll in der Wochen/auff etliche bestimbte Tage/allwegen nach dem Essen die Musica, durch Unsere Stipendiaten exercirt, und hierzu auch ein Magister, als ein Capellmeister verordnet werden/welcher unter die Magistros repetentes gerechnet/auch denselben gleich/sein verordnet Geld

empfan-

empfangen soll. Darzu denn iederzeit eine qvalificirte Person aus den Stipendiaten erwehlet werden soll/so der Music vor andern erfahren/und der Geschickligkeit ist/daß er den Gesang regieren/und da im selbigen durch einem oder mehr gefehlet würde/ihnen leichtlich wiederumb darein helffen/und die harmoniam erhalten könne.

Dergestalt dann auch/da es mit der Zeit an Cantoribus mangeln/und solche ingenia mehr zu Schul- denn zu Kirchendiensten Neigung und Willen hätten/beneben den Schuldiensten auch eines Cantoris Officium an vornehmen Orten versehen/und gleichwol der Schul mit Nutz gedienet werden möchte.

Weil aber das gantze studium der Stipendiaten vornemlich dahin gerichtet ist/daß zum Kirchendienst gelehrte und taugendliche Personen gezogen/sollen die lectiones der Stipendiaten also angestellet werden / daß vornemlich eine lectio Theologica publicè gehalten werde/welche alle Stipendiaten zugleich visitiren, und mit Fleiß besuchen sollen.

Deßgleichen soll in den privatis repetitionibus artium und lingvarum fürnemlich darauff gesehen/und alles dahin geachtet werden/darmit die præcepta artium dicendi fürnemlich mit Theologischen exemplis erkläret/und als viel immer müglich/in allen lectionibus die heilige Schrifft getrieben/und ihnen auffs fleißigst eingebildet werde/damit sie alle ihre Gedancken allein auff solch studium legen/und also förderlich zu rechtem Verstand und Gebrauch der heiligen Schrifft gebracht werden mögen.

Und nachdem einen rechtschaffenen Prediger sonders nöthig/daß er der Hebräischen Sprach nicht unerfahren sey/in welcher die Schrifften der heiligen Propheten/und alle Bücher des alten Testaments begriffen/darzu die Sprach an ihr selbst leicht/und dieser Zeit auch GOtt Lehrer gegeben/die solche Sprach nützlich der Jugend vortragen/und in derselben unterweisen können. So sollen gleichergestalt alle Stipendiaten mit Ernst angehalten werden/daß sie das kurtze Compendium Hebrææ Grammaticæ lernen/und in solchem auch keiner außgeschlossen werde/besonders weil die Gedächtnüß noch frisch und gut/und da die Elementa in solchem Alter gefasset/die Jungen nachmals/wenn sie sich gantz und gar auff das studium Theologiæ begeben/und alle lectiones Theologicas hören sollen/so viel desto mit grösserer Frucht und Nutz in den Büchern des alten Testaments die Lectiones hören/und in derselben Sprach so wol als in der Griechischen und Lateinischen sich künfftiglich üben mögen.

Es soll auch mit den Magistris, oder/da etliche Armuth halben nicht promoviren könten/mit den jenigen welche nach Vollendung ihres studii in freyen Künsten und Sprachen/so viel ihnen zu ihrem Vorhaben von nöthen/sich gantz und gar allein auff das studium Theologiæ begeben/und darzu tügendlich erkennet werden/das exercitium mit dem predigen in beyden Unsern Stipendien nachfolgender weise angestellet werden/daß auff alle Donnerstag und Sontag/von ihrer einem/in dem Collegio eine Predigt in der Communität unter dem Essen/vor den andern Stipendiaten gehalten werde/darzu doch niemand/allein die Studiosi Theologiæ gelassen/so im Collegio wohnen/auff daß sie nicht allein/so viel die Lehr belanget/sich üben/sondern auch/was ihnen in der invention, disposition, elocution, oder action fehlen möge/durch die Præceptorn zeitlich untersaget/und sie sich desselben künfftiglich in ihren öffentlichen Predigten enthalten können. Da aber einer in etlichen Predigten sich dermaßen erzeiget/daß ihme ohne Gefahr auch öffentlich zu predigen erlaubt werden möchte/alsdann soll demselben aufferlegt werden/auff den Sonnabend/wie biß daher gebräuchlich gewesen/auch in Gegenwart anderer Leute/zu Wittenberg in der Schloß-Kirchen/zu Leipzig in der Pauliner-Kirchen/öffentlich zu predigen.

Doch soll der allwegen zuvor/dem solche Predigt aufferlegt worden/sein geschrieben Concept dem Superintendenten oder Magistro domus des Stipendii weisen/

sen/ damit man deß gewiß sey/ daß er nichts unrecht/ noch dem Wort GOttes zuwider predigen werde/ welches sonst unverständige Leute fassen/ und nicht so bald wiederumb desselben loß werden möchten.

Was denn die wöchentliche Exercitia in den Privat-Predigten anlanget/ soll der Magister domûs jedem ein Argument oder Text aus der heiligen Schrifft Altes oder Neues Testaments vorgeben/ und ihnen aufferlegen/ daß sie ihre Predigt zuvor Lateinisch schreiben/ und dieselbe allein aus der heiligen Bibel zusammen tragen/ weil nichts schädlicher/ denn daß sich die junge Prediger auff Postillen legen/ und denselben wie ein Psittich nachreden/ ohne Geist und Eifer/ und nach der Lehr S. Pauli nicht die Gabe in ihnen selbst erwecken/ so ihnen GOtt gegeben hat.

Dergestalt sie sehen mögen/ nicht allein/ ob sie in der heiligen Schrifft läufftig oder nicht/ sondern auch wie sie neben der Lateinischen Sprach auch die Dialectic und Rhetoric in ihren Predigten nützlich gebrauchen/ und also dem Volck gründlich/ ordentlich und verständlich die reine Lehre Gottes Worts vortragen konnen.

Wann aus den Stipendiaten etliche vorhabens/ den gradum primæ oder secundæ Laureæ zu erlangen/ sollen dieselbige zuvor privatim im Stipendio von dem Magistro domûs und Magistris repetentibus examinirt, und also ad Examen publicum nicht admittirt werden/ sie seyen denn zuvor von ihnen tüchtig erkennet worden.

Dieweil aber sonderlich zu Leipzig die sumptus groß/ daß sie arme Stipendiaten nicht wol ertragen können/ und offtermals der Ursach halben mit ihrer petition abstehen müssen/ wollen Wir in unsern Universitäten diese Verordnung thun lassen/ daß so viel Unsere Stipendiaten belanget/ entweder die sumptus ihnen gantz nachgelassen/ oder ingemein also geringert und angestellt werden/ daß ein armer Studiosus so wol als ein Reicher/ solche gradus erlangen möge.

Dann weil die gradus anders nichts denn Publica Testimonia, und öffentliche Zeugnüssen der Præceptoren, von ihrer Discipeln Lehr und Leben sind/ sollen billich dieselbige nicht mit Geld erkaufft/ noch die Jugend deßwegen geschätzet/ und zur Ungebühr/ es sey mit den vielfältigen unnützen prandiis, oder in andere wege/ umb das Geld gebracht werden.

Wie dann auch deßwegen die gradus, und umb derselben willen die Gelährten mehr Ansehens und Beförderung bey männiglich haben würden/ wann allein an ihnen die Kunst und züchtiger Wandel angesehen/ und umb derselben willen allein/ und nicht von wegen des Gelds/ und der Præceptorum Eigennutzes willen/ die Jugend promoviret würde.

So dann unter unsern Stipendiaten etliche befunden/ die vor andern mit vortrefflichen Ingeniis begabet/ sich auch in Lehr und Leben dermaßen erzeigen/ daß besondere Hoffnung von ihnen ist/ sollen die Superintendenten und Magister domûs dieselbigen sonderlich verzeichnen/ ihnen auch aus Unsern Befehlich zusprechen/ daß sie nicht von der Schul oder aus unserm Stipendio trachten/ biß sie ad gradum Doctoratus die Lectiones Theologicas complirt, in publicis Disputationibus respondirt, disputirt, und alles das gethan haben was zu Erlangung dieses gradus erfordert wird.

Darauff Wir nachmals diese Verordnung thun wollen/ daß sie an solche Ort zum Predigambt beruffen werden/ da sie nach ihren Gaben der Kirchen GOttes nützlich dienen/ und so man mit der Zeit ihrer zur Profession auff Unsern hohen Schulen/ oder sonst zu einem vornehmen Beruff nothdürfftig/ sie mit ihrem selbst Lob/ Ruhm und Wolfarth/ also zu mehrem befördert werden sollen.

Sonderlich aber wollen Wir/ daß über die publicas Disputationes Theologicas und Philosophicas, unsere Stipendiaten auch ihre privatas Disputationes, mit Fleiß und unnachläßlich halten/ welche nicht gerichtet seyn sollen auff unnütze Spitzfündigkeit und lose Wort oder Schulgezänck/ sondern daß sie der heiligen

 Schrifft

Schrifft eigentlichen Verstand daraus fassen/und dardurch gelehret werden/wie mit denselben lautern klaren Sprüchen alle Articul unserer wahrhafftigen Religion bestätiget/ dargegen aber der Papisten/ Sacramentierer und aller Rottengeister falsche Lehre verworffen und verdammet. Item/es soll ihnen auch/wenn ein Spruch aus der heiligen Schrifft/zur Beschönung falscher Lehr angezogen/beydes aus Eigenschafften der Hebräischen und Griechischen Sprach/deßgleichen auch aus allen desselben Umbständen angezeiget werden/wie solche angezogene Sprüche durch die Ketzer / wider die analogiam fidei, das ist/ wider die Richtigkeit und Einfalt unsers Christlichen Glaubens / mit Gewalt / und wider des Heiligen Geistes willen/auff einen falschen Verstand gezogen werden.

Und da die Disputationes publicæ so wol als die privatæ, auff solche Weise angestellet/so werden die Tyrones Theologiæ, da sie fleißig seyn wollen/ aus einer Disputation mehr/denn aus zwantzig Lectionibus lernen / und also in der Schul abgerichtet werden/wenn es die Noth erfordert/mit den Widersachern zu disputiren, daß sie mit kurtzen Worten nicht allein den Grund reiner Lehre anzeigen/ sondern auch dem Gegentheil den Mund stopffen/ und die irrende Gewissen/ so aus lauter Einfalt in einen Mißverstand gerathen/leichtlich berichten/und zu frieden bringen werden können / welches nicht eine gemeine Kunst / sondern eine besondere Gabe Gottes ist/daß einer gleich im Fußstapffen/weñ er angerennt/kurtzen und gründlichen Bericht von allen Häupt-Articuln Christlicher Lehre geben/und iedes Spruchs heiliger Schrifft/sonderlich deren/ so in Streit gezogen werden / eigentlichen Verstand darthun könne / welches vornemlich in den Disputationibus getrieben und aus denselben gelernet werden soll.

Denn da gleich einer grosse und hohe Weißheit fürgeben/und mit unzahlbaren Zeugnüssen und Authorität/nicht allein Aristotelis und Platonis, sonder welches viel mehr ist/ auch der alten Kirchenväter und Lehrer umbgehen konte (wie leider bißdaher in den hohen Schulen diß die einige und vornehmste Kunst gewesen/damit die Jugend im Glauben vielmehr irre gemacht/ denn berichtet/oder im rechten Verstand der heiligen Schrifft gestärcket und bewahret worden) dannoch wann er ohn die heilige Schrifft redet / oder derselben zuwider etwas streitet / kan er mit einem einigen hellen klaren Spruch der heiligen Schrifft hintertrieben und zu boden geschlagen werden/daß all sein Vorgeben zu Wasser gemacht/und im Kampff des Gewissens weder vor GOtt noch den Menschen nicht bestehen kan / damit wir doch den rechten Brauch der Zeugnüß aus den alten Kirchen-Lehrern nicht tadeln noch verwerffen. Davon zu seiner Zeit weitere Erinnerung geschehen soll/ wenn Wir die Reformation unser hohen Schulen vornehmen/dabey wir von solchen/und andern Articuln mehr/ unsern endlichen Willen und Meinung erklären / und dieselbige also anstellen lassen wollen/damit die Eltern den Kosten nicht vergeblich auff ihre Kinder verwenden / noch die Jugend Zeit und Arbeit unnützlich anlegen/sondern so viel müglich/ zu Beförderung des gemeinen Nutzes in allen Ständen und Professionibus gute und nützliche Ordnung unverbrüchlich gehalten werden.

Caput V.

Statuta der disciplin und Christlichen Zucht der Stipendiaten.

ERstlich/weil ohne die Gnade und wahre Anruffung Gottes im studiren, wie auch allen andern unsern Vornehmen/nichts nützliches außzurichten: Sollen unsere Stipendiaten alle Tage/morgens und abends/ ihr Christlich Gebet zu GOtt thun/und folgende Ordnung hierinne halten/nemlich/daß sie die Psalmen zuförderst anfahen/und iedesmal ein oder zweene/ biß zu Vollendung derselben/recitiren, darauff nachfolgende Oration sprechen:

Precatio.

TE DEUM Patrem Domini nostri JESU CHRISTI invocamus, ut Ecclesiam tuam in uni-

universo terrarum orbe dispersam, & variis periculis expositam, qvam sibi unigenitus Filius tuus Dominus noster JESUS CHRISTUS sangvine suo acqvisivit, Spiritu sancto tuo illustrare & conservare velis. Et summos gubernatores Romani Imperii, Cæsarem nostrum unà cum Electoribus & Proceribus Imperii, inprimis verò Illustriss. Principem nostrum AUGUSTUM, Romani Imperii Electorem, Dominum nostrum Clementissimum, potenti tua dextera defendas, mentes eorum ad salutaria Reipublicæ consilia flectas, & administrationem eorum, in conservanda publica tranqvillitate, & propaganda gloria nominis tui adjuves: Studiis qvoqve nostris ita faveas, ut incremento tuo, non solum nostram ipsorum salutem operemur, verùm etiam Ecclesiæ & Reipublicæ usui esse possimus, per Dominum nostrum JESUM CHRISTUM, qvi factus victima pro peccatis nostris, ac pretium redemptionis nostræ, tecum unà cum Spiritu Sancto tuo vivit & regnat DEUS in secula, Amen.

Folgends auch ihr Gebet Dominica oratione beschliessen.

Derwegen soll ein ieder Stipendiat (wer der sey) sich befleißigen / auch schuldig seyn, wenn man Sommerszeit morgens umb vier / und Winterszeit umb fünff Uhr ungefehrlich des Stipendii Glocken läutet / sich aus dem Bette zum Gebet / als vorgesetzet / und folgende zu seinen studiis zu erheben / bey privirung desselbigen Tages seines Biers / so offt und viel einer hierüber straffbar befunden.

Zum Andern / weil die Stipendiaten vornemlich zu dem Ministerio der Kirchen angenommen und verordnet / sollen sie alle / keiner außgeschlossen / er sey Magister oder nicht / das heilige Wort Gottes und Predigt alle Sontage und Feyertag zu morgen / wie auch abends den Catechismum besuchen / darzu allwegen des Collegii Glocken geläutet werden soll / daß ein ieder sich in die Communität verfüge / und von dannen aus mit ihren Præceptoribus in processione ordentlich und züchtig in die Kirchen zur Predigt gehen / allda von Anfang biß zu Ende verharren / und neben der Predigt auch auff alle Ceremonien der Kirchen gute Achtung geben.

Es soll auch der Magister domûs einen Catalogum bey handen haben / denselben allwegen vor dem Außgang öffentlich verlesen / und da sich einer ohne Ehehaffte Ursach absentiret, der nicht Magister ist / einen Tag seines Biers / ein Magister aber zweene Tage / zur Straffe privirt werden.

Es möchte auch einer das so gefährlich brauchen / soll es bey dieser Straffe nicht bleiben / sondern höher nach seinem Verschulden gestrafft werden.

Dieweil an allen Menschen / sonderlich aber an Kirchendienern / der Mißbrauch des Göttlichen Namens sträfflich / so wollen Wir / welcher Stipendiat aus eignem Muth und böser Gewohnheit unfehrlich einen Schwur thut / oder Gottes Namen vergeblich führet / der soll zweene Tage deßwegen seines ordentlichen Biers privirt werden.

Da aber einer aus verdachtem Muth / fürsetzlich oder gefährlich gefluchet / so soll er gefänglich eingezogen / und seinem Verschulden nach / etliche Tag und Nacht mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Wenn aber einer sich im Fluchen und Gotteslästerung so gar freventlich gehalten / der soll im Kercker verwahret bleiben / und soll seinet halben von dem Magistro domûs in unser Ober-Consistorium gegen Dreßden Bericht geschehen / und der Gefangene darauff in das Consistorium ernstlicher Straff halben Unser resolution gewärtig seyn.

Es soll auch ein ieder Stipendiat / welcher die Gotteslästerung gehöret / schuldig seyn / solche dem Magistro domûs bey ernster Straff anzuzeigen.

Item / es sollen auch Unsere Stipendiaten sich des schändlichen Lasters des Zu- und Volltrinckens / aller unordentlichen Zechen / inn- und ausserhalb des Collegii, in offenen Gasthöfen / Schencken / wie auch des Spielens / gäntzlich enthalten / und ieder Ubertreter nach seinem Verschulden ernstlich gestraffet werden.

Deßgleichen sich aller Hurerey/ärgerlicher verdächtiger Personen/inn- und ausserhalb des Collegii, enthalten/wo aber einer hierüber / es sey mit einer ledigen Person oder Eheweib begriffen/soll er gefänglich eingezogen/und andern zur Abscheu nach unser Verordnung ernstlich gestrafft werden.

Es sollen sich auch unsere Stipendiaten aller schändlicher leichtfertiger Wort und Reden gäntzlich enthalten / und die Ubertreter nach Erkäntnüß der Superintendenten ernstlich gestraffet werden.

Sie sollen untereinander friedsam und einig leben / keiner den andern mit Worten oder Wercken beleidigen/schmähen oder schelten / wer darwider handelt/ dem soll drey Tage sein ordentlich Bier abgestrickt werden.

Es soll auch in unserm Collegio in allewege ein gebotener und gelobter Frieden seyn / und gehalten werden/ und da iemand wider denselben handeln würde/ derselbige soll umb so viel desto ernstlicher gestraffet werden.

Deßwegen sollen alle Stipendiaten/so nicht Magistri, wenn sie in das Stipendium kommen/ ihre lange Wehren dem Magistro domûs zu verwahren geben/ der dieselbige in seinem Gemach behalten / und keinem / er wolle denn mit Erlaubnüß über Feld reisen/zustellen.

Deßgleichen sollen auch die Magistri ihre Wehren verschlossen haben/und dieselbige nicht antragen/oder anderer gestalt/denn da sie verreisen/gebrauchen.

Wann aber einer oder mehr über den andern zucken / und freventlich Hand anlegen würde/der soll vom Rectore Universitatis, nach Außweisung der Statuten gestraffet/und nichts desto weniger nach Erkäntnüß der Stipendiaten / auch im Collegio disciplinirt werden.

Es soll auch kein Stipendiat zur Hochzeit gehen/darzu er geladen/ ohne der Inspectorn Erlauben / welche die Versehung thun sollen / damit solches nicht mißbraucht/und die Stipendiaten zu keiner/denn ihrer Brüder oder Schwester/oder der allernähesten Freunde Hochzeiten / ohne Versäumnüß ihrer studiorum gelassen werden.

Item / es soll ein ieder Stipendiat sich befleißigen / nachdem man zum Tisch geläutet/daß er bey dem Gebet anfänglich sey/bey privirung seines Biers.

Die Stipendiaten so nicht Baccalaurei seyn / sollen ie einer umb den andern wöchentlich zum Tisch/vor und nach/mit erhebter Stimm und rechter ordentlicher mensur beten/innmassen sie in unsern Fürsten-Schulen gelehret worden.

Die Baccalaurei aber sollen in der Ordnung zu Tisch die Biebel fornen anheben/Morgens im Alten/Abends im Neuen Testament lesen/ mit der ersten fürgesetzten Tracht anfahen/und so man die letzte Tracht auffhebet/auch auffhören.

Welcher Stipendiat unter dem Gebet und Lesen/über dem Tisch sich watzen/ oder sonsten sich mit Ungebärden erzeigen/oder von dem Tisch/ ehe das Gratias gesprochen/lauffen würde/derselbige soll/so offt das geschicht/ desselben Tags seines Biers beraubet/oder dem Verwircken nach ernstlich gestraffet werden.

Es sollen auch unsere Stipendiaten pflichtig seyn/in allewege/besonders aber im Collegio, latinè zu reden/auch der Magister domûs mit Ernst darüber halten.

Deßgleichen sollen sie auch nichts zerschnittenes oder verbremtes/es sey mit Seiden oder anderm/an über oder unter den Kleidern haben / der kurtzen und benutzten Kleider sich gäntzlich enthalten.

Welcher einer oder mehr der Stipendiaten, Magistrum domûs, oder Oeconomum, oder ihre Kinder und Haußgesinde / mit Worten oder Wercken beleidigen/antasten/schmähen/oder freventlich Hand anlegen würde/derselbige soll alsbald gefänglich eingezogen / und nach seinem Verschulden härtiglich gestraffet werden.

Im fall sich einer ihnen widersetzen/oder sonsten ein excess thun würde/daß gegen ihme ernstlich Einsehen von nöthen / sollen die andern Stipendiaten ihnen zu-

zuspringen/dieselbige helffen handhaben/schützen und schirmen/ bey unser ernstlichen Ungnad und Straffe der Exclusion aus dem Stipendio.

Es soll auch keiner im Collegio, oder den Personen in demselben etwas wegtragen/zerbrechen oder verwüsten/woran das seyn mag/bey ernster Straff/ und darzu schuldig seyn/den Abtrag oder das zerbrochen/oder verwüstet/nach Erkäntnüß der Superintendenten und Magistri domûs zu bezahlen.

Sie sollen auch allerdings im Collegio, zu Tag und Nacht/in ihren habitationibus, besonders in der Communität/sich ruhig und still halten/ kein ungestüm Wesen weder mit springen/ pfeiffen/ werffen/ singen/ schreyen/ klopffen oder andern brauchen/damit ieder von dem andern an seinem studio unverhindert bleiben möge/bey privirung seines Biers zween Tage.

Darneben aber sollen ihnen die leidentliche/ erbare und unärgerliche Seytenspiel und Gesänge allwege nach dem Essen eine Stunde/ pro recreatione, mit guter Bescheidenheit zu gebrauchen/zugelassen seyn.

Wir wollen auch/zu Verhütung allerley Gefahr und Unrichtigkeit/daß die Communität früh zu Sommerszeit umb vier/zu Winterszeit aber umb fünff Uhr geöffnet/auch Abends im Sommer und Winter umb neun Uhr verschlossen/ und niemand gestattet werde/länger darinnen zu verharren.

Es soll auch ein ieder Stipendiat sein Habitation, Bette und Federgewand/ wie auch seine Kleider/rein und verwahret halten/ und aus seiner Habitation kein Unrath einem andern für oder in seine Habitation schüten oder werffen/ und wer darwider handelt/ernstlich gestraffet werden.

Es sollen auch unsere Stipendiaten im Collegio keine Gastereyen halten/ sondern dieselbigen hiemit ernstlich verboten/und gäntzlich abgestrickt seyn.

Es soll auch ein ieder Stipendiat in seiner habitation, und sonsten im Collegio, mit den Lichtern/und Außleschung derselben gewahrsam seyn/deßgleichen auch die Stubenfeuer in guter Hut halten/und da einer sehen würde/daß es von einem oder mehr nicht beschehen/ der soll schuldig seyn/ solches bey ernster Straff anzuzeigen/und die nachläßigen ernstlich gestrafft werden.

Es soll auch keiner ohne Erlaubnüß des Magistri domûs verreisen/würde aber einem solches vergönnet/soll er auff die bestimbte Zeit wiederumb ankommen/und ohne ehehafft und uhrkundliche Ursachen länger nicht aussenbleiben/ bey Straffe des Kerckers/nach gestalt des Ungehorsams und gefährlichen Aussenbleibens.

Würde aber einer gar aussenbleiben/wo solcher ergriffen/soll er in Gefängnüß gelegt/und ohne des Consistorii zu Dreßden Vorwissen nicht herauß gelassen werden.

Welcher über Nacht/ ohne Erlaubnüß/ausser dem Collegio bleibet/der soll iedesmals umb sein Ubertretung ein Tag und Nacht in carcere mit Wasser und Brod gespeiset/und gebüsset werden.

Es soll auch kein Stipendiat keinen extraneum, der dem Stipendio nicht zugehörig/in seiner habitation beherbergen/so offt einer das übertritt/ seines Biers zween Tag privirt werden.

Sie die Stipendiaten sollen sich auch sonsten in allwege Unserer Ordnung und Statuten bey Unsern Universitäten gemäß verhalten.

Wir wollen auch hiermit iedem Unser Stipendiaten/ Oeconomo und Officialn, mit Ernst auferlegt haben/was ein ieder von dem andern/wider ein oder mehr diese unsere Statuten und Ordnungen gehandelt/ gesehen/ gehört/ erfunden und vernommen/das iederzeit Unserm Magistro domûs fürzubringen/ und niemands zu verschonen.

Es sollen auch die Superintendenten und Magister domûs alsbald/ so ihnen was vorkömmet/ oder sie iederzeit für sich selbst gewahr werden/ mit höchstem Fleiß die Ubertreter zur Straff anhalten/und also die Execution fleißig treiben/und hierinnen niemand Gnade beweisen.

Und ob einer oder mehr den andern umb Angebung oder Straff einiges Ubertretens/mit Worten oder Wercken beleidigen würde/die sollen von unsern Superintendenten und Magistro domûs dermaßen / und nach der gestalt einer jeden Handlung gestrafft werden/daß die andern ein Exempel darob nehmen mögen/alles den Bösen und Unfleißigen zum Schrecken / Fleiß und Zucht / den Frommen und Fleißigen zu Schirm und Ruhe.

Würden aber einer oder mehr aus Gunst / und gefehrlicher weise verhalten/ was er Unser Ordnung zuwider gesehen/und solches nicht anzeigen / dieselbige sollen als Ungehorsame/und Mitverhänger solcher bösen Laster und Ubertreter/nach gestalt der Sachen unnachläßlich gestraffet werden.

Wir wollen auch und meinen ernstlichen hiemit/daß keiner Unser Stipendiaten/so sich mit Unfleiß oder sonst ärgerlich halten/auch über vorgehende Warnungen nicht bessern wolte oder würde/in unserm Stipendio geduldet/sondern zeitlich abgeschaffet / auch zu keinen unsern Diensten/ bey Kirchen oder sonsten zugelassen werden/sondern mit Vorbehalt ihrer Verschreibung suspendirt und auffgehalten bleiben und seyn.

Da aber einer so beschwerlich gehandelt hätte / gedencken Wir von denselben Abgeschafften / so sie zu solchem Vermögen kommen / auch das jenige / was Wir auff sie in unserm Stipendio gewendet/erfordern und einziehen zu lassen.

So dann Unsere geordnete Superintendenten und Magister domûs, umb Gunst / Gab oder Geschenck willen / die jenigen so einiger Laster halben angezeigt und gerüget/oder deren von sich selbst gewahr werden/ungestrafft hingehen/oder dieser Unser Ordnung und Statuten gemäß nicht straffen/sondern wissentlich hingehen und ihnen also überhelffen würden / gedencken Wir Unser ernstliches Einsehen geschehen zu lassen/daß sie Unser Mißfallen spüren mögen.

Damit sich nun keiner der Unwissenheit zu entschuldigen habe / so wollen und befehlen Wir hiemit/daß nun hinführo zu allen Qvartalen/diese Unsere Ordnung und Statuten / öffentlich in der Communität vor allen Stipendiaten durch den Magistrum domûs, in Gegenwärtigkeit der Superintendenten / verständlich gelesen und declarirt werden.

Caput VI.

Vom Magistro domûs.

NAchdem Unsere Stipendiaten einer stetigen unnachläßlichen Inspection und Auffsehers zum höchsten nothdürfftig / damit sie zuförderst in der Furcht Gottes/und denn auch im Fleiß und Christlicher Zucht erhalten/wollen Wir/ daß neben den Superintendenten / auch bey iedem Stipendio ein Magister domûs, mit Unserm Vorwissen und Bewilligung verordnet werde / welcher nicht allein in den artibus dicendi und den Sprachen wol erfahren / sondern auch in heiliger Schrifft/ besonders in den Haupt-Artickeln Christlicher Religion unverdächtig/ rein/verständig und gelehrt/darzu eines guten Alters/eines züchtigen und erbarn Lebens und Wandels sey/damit er bey der Jugend eine Furcht und Authorität haben möge.

Wann aber/und so offt ein solcher eligirt, und von Uns darzu angenommen/ und confirmiret worden / damit die Stipendiaten wissen mögen / was sein Ambt und Befehl / und demnach umb unsern willen ihme allen gebührlichen Gehorsam mit Willen und aller Reverentz erzeigen / soll er durch die Superintendenten in der Communität/allen daselbst versamleten Stipendiaten in Unserm Namen præsentirt, commendirt, und auff Vorlesung seines Officii, mit dem Eyde confirmirt werden.

Officium Magistri domûs.

ES soll der Magister domûs sein stetigs unnachläßlich Inspection und Auffsehen auff alle Magistros, Baccalaureos und Studiosos in unserm Stipendio haben/

ben / damit sie ihre Preces, Lectiones, Disputationes, Declamationes, Predigten/ und andere angeordnete exercitia, mit Fleiß und unnachläßlich halten / und ihnen keinen Unfleiß in ihren studiis, noch sonsten Leichtfertigkeit / Unzucht oder ärgerlich Leben/ weder inn- noch ausserhalb des Collegii, es sey mit Zechen oder andern/ den Statutis zuwider/ gestatten/ sondern die Ubertreter/ vermöge der Statuten, straffen/ und hierinnen keines verschonen.

Zum Andern / soll er auch neben den Magistris repetentibus des Tages und Abends die Stipendiaten in ihren Kammern und Stuben visitiren, ob sie ihren Lectionibus obliegen/ und hören/ was sie studiren und fürhaben.

Zum Dritten/ soll er auch nicht unterlassen/ sondern alle Wochen drey/ vier oder fünff/ mehr oder weniger Stipendiaten/ so noch nicht Magistri seyn/ ungewarneter Sach zu sich erfordern/ sie ansprechen/ examiniren, und von ihnen hören/ was jeder/ und wie fleißig er studire oder repetire, in was Lectiones er gehe/ wie er complire, auch was er in lectionibus schreibe/ und von seinen Præceptoribus lerne.

Zum Vierdten/ er soll auch darneben in der Wochen unter den Stipendiaten in geheim etliche Auffseher anstellen/ jedes Unfleiß und Verhandlung wider die Statuten/ bey ihren Eyden/ ihme dem Magistro zu rügen/ und was gerüget/ oder sonsten straffbar befunden / alle Sontage nach Essens solches erörtern / und was zu straffen/ den Statuten nach/ gleich bahr büssen und zahlen lassen/ und keine Straff auffziehen.

Zum Fünfften / soll er die Verordnung thun / daß des Collegii Port und Communität zu bestimbter gewisser Zeit beschlossen werden/ und die Schlüssel bey seinen Händen behalten.

Zum Sechsten/ nach solcher Beschliessung soll er ordentlich alle Kammern visitiren, und da etliche absentes, nach ihnen fragen / dieselbige gleich morgens des nachfolgenden Tages/ vermöge der Statuten/ in Straff nehmen / doch mag er zu zeiten auch solche Visitation einen aus den Magistris repetentibus befehlen / damit er nicht zu viel beschwert / aber gleichwol ihme mit Ernst aufflegen / daß er keines absentis verschonen / sondern wie er es in allewege befindet / dem Magistro domûs treulich berichte/ und vorsetzlich nichts verhalte.

Zum Siebenden/ es soll auch der Magister domûs seine habitation und Tisch jedes Orts im Collegio bey den Stipendiaten haben/ und darinnen liegen / damit er in allewege ein desto fleißiger Auffsehen auff die Stipendiaten haben/ und sie neben gebührendem Fleiß in guter Christlicher Zucht erhalten möge.

Zum Achten/ er soll auch aus der Stadt / ohne der Superintendenten Vorwissen und Erlauben nicht verreisen/ und da ihme durch dieselbige in nothwendigen Sachen erläubet und vergönnet / sein Ambt seinen zugeordneten Collegen befehlen/ und sich auff die bestimbte Zeit wieder zu seinem Dienst verfügen.

Zum Neundten/ soll er in Gegenwart der Superintendenten/ den Stipendiaten alle Qvartal Geld außtheilen / und von einem jeden Rechenschafft nehmen/ wie ein jeder sein Qvartal-Geld hievor empfangen/ angelegt / und da einer dasselbig unnützlich verthan/ deßhalben ernstlich/ vermöge der Statuten/ straffen.

Zum Zehenden/ Es soll auch der Magister domûs ein eingebunden Buch bey handen haben / darein aller Stipendiaten Namen und Zunamen geschrieben / zu welcher Zeit jeder/ und wie er angenommen und wieder abgetreten sey / und wie lang ein jeder Stipendiat complirt, wann einer seinen gradum erlanget / oder aus dem Stipendio zu einer vocation, und wohin/ von weme/ und mit was Befehl er erfordert sey/ das soll seyn und heissen Album, oder die Matricul des Stipendii.

Zum Eilfften / soll er auch haben ein Librum Actorum, darein / was zu jeder gehaltenen Inqvisition, Visitation und Examination , und sonst bey dem Stipendio erfunden und gehalten worden sey / geschrieben werde.

Zum Zwölfften/ daß er sampt den Superintendenten zu allen Qvartalen unser

ser Consistorium zu Dreßden berichten soll/aller Stipendiaten Namen/wie sie ieden in seiner Lehr und disciplin, auch mit Predigen befunden/und was ihr Gutbedüncken iedes Stipendiaten halben sey/und welcher zur Kirchen oder Schul zu gebrauchen/ damit sie iederzeit Wissens haben mögen / was für tügliche Personen im Stipendio zugegen / mit welchen die Pfarren / Prædicaturen, Diaconat und Schulen zu versehen/und andere an ihre statt zu verordnen.

Zum Dreyzehenden / soll ein ieder Stipendiat zum Tisch / in die Session und Habitation, durch den Magistrum domûs locirt werden nach seiner Geschicklichkeit/ complirung/gradu und dignität/auch erbarn züchtigen Lebens und Wolhaltens/ ohn Einrede männiglichs.

Zum Vierzehenden/wann und so offt ein Stipendiat seiner Lehr und Lebens Testimonium begehren und erfordern wird/das soll allwegen durch die Superintendenten und Magistrum domûs sämptlich gegeben werden.

Zum Funffzehenden / so offt einer oder mehr Stipendiaten ohne Erlaubnüß aus dem Stipendio abgetreten/solches soll alsbald unserm Consistorio zu Dreßden durch den Magistrum domûs und die Superintendenten angebracht werden/ darauff das Consistorium dem Ambtmann unter dem er gesessen/zuschreiben soll/nach solchem Abgetretenen zu trachten/und in Hafftung zu bringen/und dasselbige folgends wieder das Consistorium berichten / damit man einen solchen nach seinem Verschulden/und andern zum Exempel/zu straffen habe.

Zum Sechzehenden / da unter den Stipendiaten einer oder mehr in Kranckheiten gerathen würde/soll der Superintendens die Verordnung thun / daß sie in derselbigen nicht versäumet noch verderbet/sondern denselben auch die Gebühr verschaffet werde.

Da aber die Kranckheit lang währen / oder der morbus contagiosus, so soll der Magister domûs solches ihren Eltern / Vormünden oder Freunden zu wissen machen/und alsdenn ihnen dieselben in ihre Cur zu verwahren zustellen.

Und sonsten in allweg Unsern und des Stipendii Nutz und Frommen schaffen/ Schaden warnen und wenden / Unserm Befehl iederzeit gehorsam und gewärtig seyn / alles was diese Unsere Ordnung in sich hält / helffen zum besten verrichten/ demselben treulich nachkommen und geleben/und alles das jenige thun und lassen/ das einem getreuen redlichen Diener und Præceptori geziemet und zugehöret/treulich und ungefehrlich.

Hierauff soll er angeloben und diesen Eyd thun:

Als mir vorgelesen ist/und ich alles wol verstanden/auch darauff mein Treu gegeben habe/dem wil ich also im selbigen allem geleben/und nachkommen/als mir GOtt der Allmächtige helffen wolle/treulich und ungefehrlich.

Dem Magistro domûs sollen auch auff das wenigste/aus den Magistris repetentibus, zweene zugeordnet werden/die neben ihme verbunden/ und deßhalben in Pflichten genommen werden sollen / daß sie dem Magistro domûs, zu Erhaltung Fleiß und Christlicher Zucht/unter den Stipendiaten helffen und zuspringen sollen/ inmassen denn allen Magistris repetentibus mit Ernst auch eingebunden seyn soll/ auff die andern Stipendiaten/sonderlich aber die seiner Repetition befohlen/ fleissig Achtung zu haben/ und da sie etwas straffbares an ihnen gesehen / oder erkündigt/solches dem Magistro domûs nicht verhalten/sondern berichten/ damit es gestraffet/und verbessert werden möge.

Caput VII.

Von den Examinibus der Stipendiaten auff alle Qvartal.

Damit auch Unsere Verordnete im Synodo iederzeit wissen können/ wie viel Stipendiaten bey beyden Universitäten / so zum Kirchen- oder Schuldienst nützlich zu gebrauchen/Auch Wir sehen/und gewisse Kundschaft haben mögen/

gen/welchergestalt ein ieder in seinem studieren fortfahre / ob das beneficium bey allen wol angelegt oder nicht / sollen über die wöchentlichen Repetitiones alle Jahr auff die vier Qvartall allgemeine Examina, in Gegenwart der Superintendenten gehalten/und eines ieden Fleiß in allen Lectionibus, auf Weise und Maaß wie nachfolget/verzeichnet werden/ dardurch eigentlich erkundiget / was ein ieder Stipendiat das nechstvergangene Qvartal/in seinen Studiis außgerichtet / und wie ein ieder in seinen ihme assignirten lectionibus befunden/und solche Verzeichnüß/damit es gegen Dreßden in das Ober-Consistorium gegeben werde/versecretirt überschicken/im fall/da einer so unfleissig im studieren / oder im Leben und Wandel straffbar befunden werde/daß geringe oder gar keine Hoffnung von ihme/derselbige soll ohne längern Verzug aus dem Stipendio (da er nicht irgend zu einem geringen Dienst zu gebrauchen) geschaffet / und alsbald ein anderer an seine statt verordnet werden/von welchem gute Hoffnung/daß solch Beneficium bey ihme wol angelegt/ er auch mit der Zeit der Kirchen Gottes nützlich dienen möchte.

Es würde auch solche Verzeichnüß der Stipendiaten progression in ihren studiis darzu dienen/daß man iederzeit in vorfallender Noth wissen möge/auff welche Zeit ungefährlich einer oder mehr aus dem Stipendio zu Diensten nützlich erfordert werden mögen / darauff die Kirchen oder Schulen / so künfftig vaciren, zu vertrösten/und in Mangel derselben nicht gleich frembde angenommen werden dörffen/ derer Lehr und Wandel unbekant/und deßwegen offt mit grossem Ergernüß/Nachtheil und Schaden/der Kirchen und Schulen/mit Auffnehmung solcher frembden/ und zuvor unbekanten Personen / geirret worden / welches fürkommen und werden kan / wann bekanter Leute Kinder / die Uns und unserer getreuen Landschafft sonderlich mit Pflichten verbunden/ zu solchen Diensten gezogen/ deren man auch iederzeit besser/denn der Frembden mächtig seyn kan.

Die Verzeichnüß aber/was der Stipendiaten Fleiß belanget/soll unterschiedlich also gesetzt werden/besonders aber von denen/so noch zur Zeit mehrerntheils in artibus und lingvis studiren, daß man wissen möge/in welchen artibus ein ieder fleissig oder unfleißig/ wol oder übel progredirt, dann weil nicht alle zu einerley studio gleichen Lust haben/ sondern einer zu der Poësi, der ander zu der Mathematica, der dritte zu den lingvis, vor andern geneigt/und solches im Werck sich befindet/sollen alsdann dieselbigen auch zu solchen/darzu sie einen sonderlichen Lust und Neigung haben/angehalten werden / daß sie darneben die andern artes nicht gäntzlich hinlegen/ damit/wann auff eine Zeit eines solchen Mannes in derselben Kunst einer oder mehr/oder auch in den Sprachen/zu gebrauchen/derselbige zu hand seyn/und also nicht allein in den Particular- sondern auch/wo es die Nothdurfft erfordert/ in hohen Schulen die Professiones mit tügendlichen Leuten/aus unserm Stipendio bestellet werden möchten.

Caput VIII.

Von Unterhaltung des Stipendii, desselben Einkommen / und was einem ieden Stipendiaten/über den freyen Tisch/habitation, Holtz und disciplin, Jährlich/alle Qvartal gegeben werden soll.

Nachdem die Anzahl der Stipendiaten durch Uns in dieser Ordnung gemachet/daß über die hievor benanten hinführo noch 205. Personen bey Unsern Universitäten/Leipzig und Wittenberg/und also 300. Stipendiaten/ wie oben vermeldet / stetigs zum studio der heiligen Schrifft / künfftiglich erhalten werden sollen / haben Wir erstlich zu ihrer Unterhaltung / in Collegio Paulino, zu Leipzig/für Unsere Stipendiaten/und derselben habitation, einen neuen Bau aufführen lassen/auff daß sie mit Stuben und Kammern/aller Nothdurfft nach/versehen/und ihre habitationes, wie auch den mensam communem, von den andern Studiosis, in gedachtem Collegio abgesondert haben/darinen sie auch ihre exercitia pri-

privata, so ihnen mit Predigen/disputiren, und anderem aufferleget/ halten sollen. Wie Wir dann auch allbereit diese Verordnung gethan/ daß gleichergestalt auch in dem Collegio Augusti, zu Wittenberg/ für die daselbst verordnete Stipendiaten die habitationes, nach Anzahl der Personen/ nothdürfftiglich zugerichtet werden sollen/und deßhalben an Uns keinen Mangel erscheinen lassen/darmit die Stipendiaten von den andern Studiosis abgesondert/ nicht allein zu grösserm Fleiß/ sondern auch besserer Zucht/angehalten werden mögen.

Zum Andern/ sollen alle Unsere Stipendiaten/ in ermeldten Collegiis, den mensam communem gratis haben/ auch durch die Verordnete der Universität die fleißige Versehung geschehen/ damit in der Speisung den Stipendiaten die Nothdurfft/besonders aber mit Brod/vermöge Unser Verordnung gegeben werde/ daß sie nicht Hunger oder Mangel leiden/ auch die andere Speise also zugerichtet und gekochet werde/daß sie nicht derwegen in beschwerliche Kranckheit fallen/ und also mit ihrer selbst/ und der Kirchen Schaden/ in ihren studiis verhindert werden: in welchem dann besonders der Magister domûs, und die verordneten Superintendenten des Stipendii ihren Fleiß thun/ und da ihre Erinnerung und Warnung nicht statt haben würde/solches an Uns gelangen lassen.

Zum Dritten/ damit auch die Stipendiaten Geträncks halben nicht in Kranckheit fallen/haben Wir diese Verordnung gethan/daß sie zusampt der gemeinen Speisung ein ziemlich Bier haben/darbey sie sich betragen möchten/und durch den Kofend nicht Schaden an ihrer Gesundheit empfangen.

Zum Vierdten/soll auch nach Unser Verordnung/ zu etlichen Stuben eine gewisse Anzahl Geld für Holtz verordnet werden/damit die Stipendiaten/so viel derselben zusammen verordnet/Winterszeit in warmen Stuben ihrer studien desto mit mehrerm Fleiß außwarten können. Die andern aber so nicht eigene Stuben zu Winterszeiten haben können/ sollen ihre unterschiedene Oerter in der Communität haben/darin sie ihre Lectiones repetiren.

Darmit aber in denselben keiner auch die andern an seinem Fleiß verhinderte/soll der Magister domûs iederzeit diese Anordnung thun/darmit iedes Tages im Winter ein Auffseher bestellet/so in der Communität hin und wieder gehe/und fleißig Achtung gebe/da einer von seinem Ort an das ander lauffen/ und also die andern unruhig machen/oder in seinen studiis verhindern wolte/soll er denselben deßhalben freundlich warnen und mit Worten straffen/und da es nichts bey ihme verfahen wolte/alsbald dem Magistro domûs anzeigen lassen/damit er deßhalben gezüchtiget/un̄ die andern in gebührendem Fleiß und Furcht gehalten werden mögen.

Es soll auch der Magister domûs selbst viel und offt in der Communität hin und wieder gehen/den verordneten Magistris hiemit eine Authorität und Ansehen zu machen/ daß sie in seinem Abwesen desto mehr Furcht bey der Jugend haben/ und sie in der Zucht erhalten können.

Zum Fünfften/über solches alles/soll iedem Stipendiaten zu seiner täglichen Nothdurfft Jährlich ein genant Geld auf vier Qvartal gegeben werden/auff Weise und Maaß/wie im Verzeichnüß des Officii Magistri domûs gesetzt worden.

Da aber ein Stipendiat seiner studiorum und Wandels halben ein gut Zeugnüß/ auch gute Hoffnung von ihme/ daß er was nützliches in seinen studiis ausrichten möchte/darneben aber so arm/daß er weder von seinen Eltern noch Freunden eine Zubuß haben könte/ und der Magister domûs, und die verordneten Superattendenten solches berichtet/ soll alsdann nach Gelegenheit der Person auch gerathen und geholffen werden.

Zum Sechsten/ den Magistris repetentibus aber/ soll vorgemeldet Geld gedoppelt Jährlich gegeben werden/damit sie in ihrem Ambt desto fleißiger und treuer seyn/indem sie dann nicht allein den Jungen/ denen sie fürgesetzt/ sondern auch ihnen selbst/ und ihren studiis dienen/ daß sie in repetitionibus die Artes, Lingvas und

und was iedem zu repetiren aufferleget/ ihnen selbst desto tieffer und besser einbilden/und nachmals in der Kirchen und Schulen dieselbige zu lehren/oder zu gebrauchen/und vor der Gemeine zu reden/desto weniger erschrocken seyn werden.

Woher aber solches alles genommen werden soll / damit der Oeconomus zu rechter Zeit/ nicht durch die Stipendiaten/ sondern alle Qvartal aus einer Hand/ zu gewisser Frist gezahlt werde / und also mit besserem Nutz / zu rechter Zeit / und umb ein billich Geld / die Nothdurfft zum Tisch einkauffen möge / soll auch nothdürfftige Verordnung geschehen/und ein gewisses klares Verzeichnüß den Superintendenten zugestellet werden.

Caput IX.

Von den Superintendenten des Stipendii.

DJeweil sich in viel wege begeben mag/ daß nicht allein die Magistri repetentes, sondern auch der Magister domûs, sampt ihnen / wider die Unfleißigen/ Muthwilligen/ und Ungehorsamen / in allen vorfallenden Sachen / Beystand / Hülff und Rath bedürffen / haben Wir auch diese gnädigste Verordnung gethan/daß bey iedem Collegio, in beyden Unsern Universitäten/sollen iederzeit zu Superintendenten verordnet werden/die so Professores Theologiæ, zuförderst unser Christlichen Augspurgischen Confession zugethan/eines Christlichen/ Gottseligen/erbarn Lebens und Wandels/darzu geschickt und gelehrt seyn/die ein Autorität/und Christlichen Eifer zu der Jugend haben/dieselbige in Christlicher Lehr und Zucht zu erhalten.

Derselben Ambt soll seyn.

ERstlich / daß sie auff die Ordnung / Statuten / auff den Magistrum domûs, und Magistros repetentes, seine Collegen , iederzeit ein getreulich / ernstlich und fleißig Auffsehen haben/damit der Ordnung durchaus/von einem ieden/ so viel ihme dieselbige belanget / gelebet / und gehorsamlich nachgesetzet werde/ die Stipendiaten ihre assignirte lectiones mit Fleiß hören und repetiren, ihre Disputationes, Declamationes und exercitia styli halten/ihre artes und lingvas studiren, und die verordneten Predigten verrichten/ und da ein Unfleiß / oder Muthwill in einem oder mehr befunden / darob und daran seyn / damit solches / vermöge der Statuten/ernstlich und unnachläßlich gestraffet werde.

Zum Andern/sollen sie beyde/oder auffs wenigst einer dabey seyn/wenn das Stipendiaten-Geld zu den Qvartalen außgetheilet/damit wo von nöthen/bey denen es ein Nothdurfft/die Stipendiaten ernstlich vermahnet werden/sich ad frugalitatem zu ziehen/die ihnen/ wann sie in das Predigambt kommen / zum höchsten von nöthen seyn werde.

Zum Dritten / da sie auch ingemein / oder bey den Officialn, Stipendiaten/ oder sonsten Mangel befünden/so abzuschaffen/und nicht Verzug leiden möchten/ solches mit guten Umbständen in Unser Ober-Consistorium gegen Dreßden berichten / darmit iederzeit den Stipendiaten die Gebühr geschaffet/und mit Nachtheil derselben studien nichts in die länge gefährlich auffgezogen / oder eingestellet / sondern alles in guter Ordnung und richtigen Gang erhalten werden möge.

Zum Vierdten sollen sie besonders mit allem Fleiß und Ernst darüber halten/ damit die Stipendiaten auff die verordneten Tage ihre Predigten in der Communität verrichten/denselben zu zeiten selbsten Argumenta vorgeben/ und hören/ wie sie nach Anleitung der artium dicendi, solche ordentlich und methodicè tractiren, was sie vor vitia in den pronunciationibus und action haben/darmit ihnen dieselbige untersaget / und also zeitlich abgezogen werden / ehe sie zu solcher gewohnen/ und nachmals nicht leichtlich derselben loß werden mögen.

Und sonsten in allwege ihren Fleiß thun/damit diese unsere Ordnung GOtt zu Ehren/Kirchen und Schulen dieser Landen zu Nutz und Auffbauung/zu Fortpflan-

pflantzung und Außbreitung des reinen / unverfälschten / und allein seligmachenden Worts Gottes / dienen möge / deßwegen sie denn Uns auch sonderlich verpflichtet und verpflichtet seyn sollen.

Von der Visitation und Superintendentz / bey den Kirchen.

WJe Wir dem Allmächtigen billich zu dancken / daß vermittelst seiner Göttlichen Gnaden / in dieser Lande Kirchen und Schulen / wiederumb / so viel die Lehr Gottes Worts belanget / eine Christliche Einigkeit in den streitigen Artickeln getroffen / und auffgerichtet: Also erinnern Wir uns auch darneben / daß der tausendlistige Feind GOttes und seines heiligen Worts / nicht unterlassen werde / wie er kan und mag / seiner bösen Art nach / solche Einigkeit wiederumb zu trennen / und die Kirchen GOttes mit unreiner Lehr zu beschmeissen / die Kirchendiener wider einander zu erwecken / und allerley Ergernüß anzurichten.

Solchem / so viel an Uns / durch Gottes Gnade / zu begegnen / damit die Lehr GOttes Worts / nach dem wahrhafftigen Verstande der heiligen Prophetischen und Apostolischen Schrifft / auch die ritus Ecclesiæ in unsern Kirchen / unser Kirchen-Ordnung gemäß / gleichförmig / einträchtig und mit frembden / verführischen Irrthümen unverfälscht / geführet und getrieben / darzu alle Diener bey den Kirchen / Schulen und Politischen Aembtern / in einem Christlichen erbaren Leben und execution ihres Beruffs und befohlenen Aembtern nach erhalten / und der Unerbarkeit und Lastern gewehret werde; Haben Wir in unserm Churfürstenthumb und Landen / folgende Superintendentz- und Visitation-Ordnung fürgenommen / und dieselbige in etzliche General theilen lassen / daß in iedem ein General-Superintendens seyn soll / dem seine Special-Superattendenten, sambt derselben Adjuncten, nach Gelegenheit eines ieden Orts unser Lande / zugeordnet / und demnach ieder eine gewisse Anzahl Pfarrer und Kirchendiener in seinem Befehl habe / auff welche sie ihre stetige / unnachläßliche Inspection und Auffsehen haben sollen / wie solches dem General / in seinem Verzeichnüß / zugestellet worden.

Und ist hierauff unser ernstlicher Befehl / Wille und Meinung / daß von unsern Verordneten der Consistorien / und des Synodi, solche General- und Special-Superintendentzen / sambt derselben Adjuncten-Stelle / in solcher Außtheilung versehen und erhalten. Deßgleichen mit gelährten / Gottfürchtigen / ehrlichen / tapferen / standhafften Männern besetzet werden / die zu Gottes Wort / rechten Prophetischen und Apostolischen heiligen Christlichen Lehr und Religion / wie die in Augspurgischer Confeßion / und dem publicirten Concordien-Buch verfasset / einen sondern Christlichen Eiver / darzu ihre gute testimonia und Zeugnüß / beyde der Lehr und Lebens / bey der Kirchen und männiglich haben / auff daß sie mit Wahrheit von den Lästerern nicht getadelt / sondern ihr Ambt / in der Visitation, und sonsten desto ansehenlicher führen / und mit grossem Nutz der Kirchen verrichten können.

So viel dann die Visitation an ihr selbst belanget / soll dieselbige auff Zeit / Weise und Maaß / wie nachfolget / verrichtet werden.

Erstlich soll ein ieder Superintendens und Adjunctus, so viel ihme Pfarren verzeichnet / iede Pfarr ordinariè des Jahrs zweymahl / auff Zeit / wie hernach bey dem Synodo vermeldet / visitiren. Der ersten Visitation Acta und Extract gewißlich vor Quasimodogeniti, und die andere vor Michaelis / Unserm Obern-Consistorio überschickt werden / Darnach sich itztgemeldt unser Ober-Consistorium mit Außschreibung der Synoden zu achten.

Dann weil sich täglich allerley Gebrechen bey den Kirchen finden / und mancherley Feil begeben / die ungestrafft und ungebessert ohne Ergernüß / Jahr und Tag lang nicht

nicht auffgezogen werden können / darzu hoch von nöthen / daß die Kirchen- und Schuldiener in steter und gebührender Furcht / Fleiß und Treu ihres Ambts erhalten / welche / da sie ein gantz Jahr lang nicht visitirt werden solten / viel Ergernüß anrichten / wie auch ihnen allerley beschwerliches und unträgliches begegnen könte / kan und soll ermeldte Visitation weniger nicht / denn zweymahl des Jahrs / gehalten werden. Hiemit gleichwol den Superintendenten oder Adjuncten unbenommen / sondern mit Ernst aufferlegt und befohlen seyn / da sich Sachen zutragen welcher Verrichtung der ordinari Visitation nicht erwarten / auch durch den Superintendenten oder Adjuncten, abwesend durch Schreiben / oder Vorbescheid der Personen nicht füglich hingeleget werden mögen / daß er sich auch zwischen der ordinari Visitation dahin begeben / und wie es beschaffen / eigentlich erkundigen soll / solches halben unverzögenlich seinem General-Superintendenten / und durch denselben dem Consistorio der Nothdurfft nach zu berichten.

Zum Andern. Damit aber durch die Superintendenten / besonders die zuvorn nicht visitirt, ärgerliche Unordnung / so sich zu Verkleinerung und Verachtung / auch Haß wider dieselben zu erwecken dienen möchten / verhütet werde / sollen nachfolgende Artickel iedem Superintendenten und Adjuncten, über die / so ihrer instruction einverleibet / fürgehalten / und mit Ernst eingebunden werden.

Erstlich. Weil ein ieder Superintendens und Adjunctus, seiner ihme zugeordneten Pfarrer / Kirchen- und Schuldiener Lehr / Glaubens und Religion / vor allen dingen gewiß seyn muß / soll der Visitator das Examen nicht erst in actu visitationis anstellen / sondern / damit er durch alle / besonders aber die streitigen Artickel / vermöge zu Torgau / Anno 1576. gestellten / und hernach aus aller Christlichen Churfürsten und Stände / Augspurgischer Confession, Theologen, eingebrachten censuris und Bedencken verbesserten / einhellig unterschriebenen / und diß 1580. publicirten Declaration, sie / der Nothdurfft nach / befragen / und ihre Erklärung eigentlich einnehmen möge: Soll er sie zum ersten mahl vor der Visitation, ieden auff einen besondern Tag / für sich erfordern / und solch Examen mit allem Ernst und Fleiß halten. Da sich dann der Visitator nicht mit blossem (Ja) abweisen lassen / sondern von einem ieden Pfarrer und Seelsorger / den Grund seines Glaubens und Bekäntnüß eigentlich erkundigen / und so lang anhalten soll / biß er seiner Lehr gewiß / daß sie rein / und der Kirchendiener dieselbige / in allen Artickeln / mit gnugsamen Zeugnüssen und Gründen Göttlicher Schrifft / bewähret / und vertreten / und alsdann von allen und iedem insonderheit / zu dem Consistorio oder Synodo, mit gutem Grunde und Gewissen zu berichten haben / ob er in der Lehr rein oder nicht / ob und wie er gelehrt / und ob er mit der Zeit zur besseren Condition, mit Nutz der Kirchen / zu gebrauchen.

Wie dann solche / ihrer der Superintendenten und Adjuncten, von ihren Pfarren / Kirchen- und Schuldienern / übergebene Zeugnüssen / so sie ausserhalb ihrer Visitation abgesondert verzeichnen / bey unserm Obern-Consistorio / mit Fleiß verwahret werden sollen. Und da es sich nachmals mit einem oder mehr im folgenden Examine, bey den Consistorien oder im Synodo, anders befinde / daß einer aus Gunst des Superintendenten commendirt, oder aus Ungunst und Widerwillen gehindert / soll gegen demselben gebührender Ernst gebraucht werden / darbey sich die andern ihres Ambts besser zu erinnern werden wissen.

Zum Andern. Damit man auch eigentlich Wissenschafft haben möge / mit was Gaben ein ieder / so viel das Lehrambt in dem Außsprechen und anderem betrifft / von dem Allmächtigen begnadet / auch solchergestalt zum Fleiß und studiren erwecket / und / nach solchen Gaben / mit der Zeit wieder gefördert werden möge. Sollen unsere Superintendenten und Adjuncten dieselben / so viel iedem zugeordnet / nach der Ordnung / in den Städten / da der Superintendens wohnet / in der Wochen predigen lassen / etliche Tage zuvor deme / so predigen soll / eine besondere

materiam, aus dem alten oder neuen Testament / nach Gelegenheit der Personen / darvon zu predigen / zustellen / und nachdem eines ieden Fleiß oder Unfleiß erfunden / weil aus einer einigen Predigt nicht so bald zu urtheilen / solche Ubung zu wiederholen.

Darzu denn auch nützlich und dienstlich / so offt die Visitation gehalten / daß der Pfarrer oder Kirchendiener iederzeit seine Concept der Predigten / so er durch das gantze Jahr / besonders aber des nechst verschienen halbe Jahr gehalten / vorlege / darinne der Visitator zu ersehen / was er für einen methodum und Ordnung in seinem predigen gebraucht / was für Sachen er iederzeit handele / ob sie zu der Zeit / an dem Ort / und für diese Pfarrkinder / nützlich / nötig / und erbaulich / wie er iede Lehr mit Gottes Wort bestätige / und Zeugnüssen der heiligen Schrifft in seinem predigen anziehe / ob er sie selbst in der heiligen Schrifft gelesen / und nachgeschlagen / oder nur bloß aus den Postillen außgeschrieben / ob er sie latinè oder deutsch schreibe / und was er in solchem allen prestiren könne.

Sonderlich aber soll der Visitator gute Achtung geben / daß sie / beneben den Büchern Altes und Neuen Testaments / das Concordien-Buch mit Fleiß lesen / und wol in Kopff fassen / auff daß / so sie eines oder mehr Artickels halben befraget / iederzeit gründlichen Bericht / ohne langes Bedencken / geben können.

Zum Dritten. Nachdem sie nun in allen Artickeln unserer Christlichen Religion und Bekäntnüß richtig befunden / auch desselben gründliche und gnugsame Rechenschafft geben können / damit sie in Gottes Wort ie länger ie mehr / und besser geübet werden / soll der Superintendens oder Adjunct, von einer Visitation zu der andern / einem ieden Kirchendiener / ein besonders Buch aus dem alten oder neuen Testament fürgeben / daß sie mitlerzeit / biß auff die nechstfolgende Visitation, fleißig lesen / daraus sie auch alsdañ / vor / oder nachdem die Pfarrkinder in der Visitation gehöret worden / examiniret werden sollen.

So es sich aber zu lange verziehen wolte / und auff denselben Tag nicht gäntzlich verrichtet werden möchte / soll der Superintendens ihme / nach seiner an allen Orten vollendeter Visitation, einen Tag bestimmen / darinnen er solches mit ihme verrichten und absolviren möge.

Zum Vierdten. Damit auch die Pfarrer die Haupt-Artickel unser Christlichen Bekäntnüß / so man Locos communes neñet / lernen mit außgedruckten und eigentlichen Zeugnüssen der heiligen Schrifft zu bestätigen / und derselben widerwärtigen Irrthumb mit Grund zu verwerffen / und die verirreten Gewissen zu berichten / soll / neben obgemeldten Buch heiliger Schrifft / allewegen iederm Kirchendiener ein locus communis gegeben / und von dem ersten De DEO, angefangen / und also hernach von einer Visitation zu der andern / durch alle locos gegangen werden. Und wie solcher in den dreyen Häupt-Symbolis Augspurgischer Confeßion / Apologia, Schmalkaldischen Artickeln / Catechismis Lutheri / Summarischen Bericht und Erklärung der streitigen Artickel / verfasset und erkläret / auch was für Zeugnüß aus gemeldtem Buch er gemarckt / so auff diesen locum gehören / eigentlich befragen.

Dergestalt die Superintendenten und Adjuncten, an ihren privat-studien nicht allein nicht verhindert / noch in denselben etwas versäumen / sondern vielmehr befördert werden / weil sie vor allen andern ihnen zugeordneten Kirchendienern / in solchen Schrifften und ihnen fürgegebenen Büchern / auff das beste abgerichtet und gefast seyn sollen / da es den Pfarrern in solchem fehlen würde / sie ihnen den Mangel auff diese Weise anzuzeigen wissen. Dergestalt sie denn von einer Visitation zu der andern / da sie gleich sonst nichts zu thun / genug zu studieren haben / und also ihnen ihre Visitationes, durch solche Ubung / so sie dadurch haben / selbst zu Nutz und guter Besserung gereichen werden.

Zum Fünfften. Nachdem nun der Superintendens / so viel das Examen der Lehr /

Lehr / aus dem vorgegebenen Buch der Biebel / und Locis Theologicis belanget/ vermöge der Ordnung verrichtet/ soll er den Pfarrer zuförderst/ mit Ernst/ seines Gewissens und geleisteter Pflicht erinnern/ daß er auff nachfolgende Artickel ihme den Grund der Wahrheit/ wie es an ihme selbst/ berichten/ und niemands/ weder zu Liebe oder Leid / aus Gunst oder Widerwillen / was anzeigen oder verschweigen wolle/ bey ernstlicher Straff/ so er darüber zu gewarten.

Nachmals ihnen folgende Artickel vorhalten/ und auff einen ieden insonderheit/ ihn in Abwesen der andern/ unterschiedlich befragen/ und seine Antwort mit Fleiß auffzeichnen.

Artickel/ darauff die Pfarrer/ Diaconi und alle Kirchendiener/ zu befragen.

1. Erstlich: Ob er nochmahls standhafftig und beständig/ seine Lehr in allen seinen öffentlichen Predigten / auch Unterweisung und Bericht bey den Schwachgläubigen und Krancken / vermöge Prophetischer und Apostolischer Schrifften/ Augspurgischer unveränderten Confeßion/ und nach Inhalt der gründlichen/ lautern/ endlichen Wiederholung und Erklärung der streitigen Artickel / zu Torgau verglichen/ und Anno 1580. publicirt, auch wie dieselbige durch D. Luthern in seinen Lehr- und Streitschrifften wiederumb an das Licht gebracht / für sich selbst halte und gläube/ seiner befohlenen Kirchen vortrage und lehre/ auch unser Kirchen-Ordnung in allen Artickeln/ bey Verrichtung seines Diensts/ sich gemäß halte.

2. Ob er auch an seinen Collegen oder benachbarten Pfarrern Lehr oder Lebens halben/ einen Fehl oder Mangel/ oder nicht ein ärgerlich Geschrey von ihnen gehöret habe.

3. Wie sich iedes Orts Amptleute / Schösser / Rath/ Richter / Schöppen / die vom Adel / und andere Befehlhaber und Obrigkeit / mit Besuchung der Predigten/ und Gebrauch der heiligen Sacramenten/ verhalten.

4. Auch ob ihrer einiger oder mehr berüchtiget wären / daß er in ärgerlichen/ öffentlichen / abscheulichen Lastern und Sünden lebete / und halßstarrig darinnen verharrete/ und was ihre Gebrechen sind.

5. Ob auch unsere Ambtleute / Räthe in Städten / und andere iedes Orts Befehlhaber und Oberkeit/ mit Fleiß und gebührendem Ernst über unser Kirchen-Ordnung/ Kirchendiener/ und anderen unsern Christlichen Constitutionibus und Ordnungen halten.

6. Ob er niemands in seinem Kirchspiel wisse/ der falscher/ irriger Lehr anhängig/ oder solchen Leuten den Unterschleiff gebe.

7. Ob auch ihre andere Eingepfarrte fleißig zur Kirchen gehen / und mit ihren Kindern und Haußgesinde / an Sonn- und Feyertagen/ auch in der Wochen / die Predigt Gottes Worts besuchen / und da solches an Sonn- und Feyertagen unterlassen/ ob/ und durch wem/ auch wie sie gestrafft werden.

8. Ob sie auch ihre Kinder und Haußgesinde/ an Sonn- und Feyertagen/ zu Mittage/ fleißig zum Catechismo halten/ sonderlich aber das Gesinde/ welche sonst frühe des Viehes hüten.

9. Ob er auch unter seinen Eingepfarrten Leute wisse/ welche die Predigt Gottes Worts/ und die hochwürdigen Sacrament gantz verachten/ sich derselben nicht gebrauchen/ sondern übel davon reden.

10. Ob die Eingepfarrten / unter dem Ambt / und unter der Predigt / auff der Gassen/ Strassen/ Kirchhöfen/ oder sonst öffentlichen Plätzen/ stehen/ oder spatzieren gehen/ und ob die Oberkeit solches verboten/ auch die Ubertreter/ und welcher gestalt straffe.

11. Ob sie auch ohne Noth/ unter der Predigt/ und für gehaltenem gemeinem Gebet/ aus der Kirchen lauffen.

12. Ob sie auch an Sontagen/und geordneten Feyertagen und Festen/nachgelassen mit Pferden oder der Hand zu arbeiten/und ob die/so es thun/auch deßhalben/und wie/gestrafft werden.

13. Ob auch unter dem Ambt und Predigten / Krämereyen / Branterweinschanck/Wein- und Bierzechen/öffentliche und Winckelspiel / auch Würffel/Karten und Kugeln/item Gerichtshändel und gemeine Versamlungen/gehalten/und ungestrafft gestattet werden.

14. Ob auch an den hohen Festen/Pfingsten und Weihenachten/vor oder unter der Predigt/gemein Bier zu trincken/und zu schiessen erläubet werde.

15. Ob auch das Volck in der Kirchen die deutschen Gesänge mit dem Choro singe/und sich mit der Stimme/im Anfahen und Auffhören/nach dem Kirchner oder Cantorey richte.

16. Ob die Eingepfarrten sich auch fleißig zu dem Catechismo / und sonderlich zum Examen desselben halten/und welche beharrlich davon aussen bleiben.

17. Ob auch die Leute/ so in Filialn wohnen/ in die Pfarrkirchen zur Beicht und Sacrament sich finden.

18. Ob auch unter ihnen Gotteslästerer sind/welche bey Christi Marter/Leiden/Wunden/Sacrament/rc. fluchen/und ob dieselbigen auch durch die Oberkeit/und wie/ gestrafft werden.

19. Ob auch unter ihnen Zäuberer und Segensprecher sind/ die Leut und Viehe segenen.

20. Ob sie auch Zäuberische Weissager wissen / und daß die Leute/und welche zu ihnen lauffen/und sie Rath fragen.

21. Ob Eltern unter ihnen seyn / welche ihre Kinder nicht zum Gebete/ für und nach dem Essen/deßgleichen zum Morgen- und Abend-Segen halten.

22. Ob Kinder unter ihnen/so ihren Eltern fluchen/sie schlagen/oder sonsten mit Gebärden/Worten und Wercken übel handeln/oder ihnen sonst ungehorsam seyn/keine Straff von ihnen leiden wollen/sondern ihnen entlauffen/ oder sonsten von Schulen / Diensten und Handwerck lauffen / darzu sie von den Eltern verdinget werden.

23. Ob Leute unter ihnen wohnen/ die in Uneinigkeit und unversöhnlichem Zorn beyeinander leben.

24. Ob Eheleut unter ihnen seynd / die in ärgerlicher Uneinigkeit leben / und sich miteinander nicht versöhnen lassen wollen.

25. Ob sich der Mann tyrannisch oder sonst ungebührlich gegen seinem Weibe erzeige / oder das Weib dem Manne muthwilligen Ungehorsam mit Ergernüß erzeige.

26. Ob etliche Eheleut/mit Ergernüß der Gemeine/ nicht beysammen wohnen.

27. Ob etliche unter ihnen / die sich miteinander Ehelich verlobet / nachdem sie aber solch Verlöbnüß gereuet/nicht zur Ehe greiffen/sondern auff beyden Theilen stille schweigen/und die Ehe nicht vollziehen / auch nicht ordentlich voneinander gescheiden seyn.

28. Ob auch unter ihnen Ehebruch und Hurerey getrieben werde.

29. Ob auch Eheleute oder ledige Personen einen bösen ärgerlichen Schein führen/und der Unzucht halben ein öffentlich Ergernüß von sich geben.

30. Ob auch unzüchtige und schändliche Lieder unter ihnen öffentlich gesungen werden.

31. Ob auch die Oberkeit Rockenstuben / Scheidabend / unzüchtige/ unordentliche besondere Nacht-Täntze/ und dergleichen verdächtige leichtfertige Zusammenkunfften dulden/oder ob und mit was Straffen sie die Verbrecher belegen.

32. Ob auch Wucherer unter ihnen seyn/welche mit Gelde und Geträide verbotenen ungöttlichen Wucher treiben.

Ob

Ob auch unter ihnen seyn/die mit grossem/vielem und schädlichem Spielen/ 33. Weib und Kindern zum Verderben umbgehen.

Von der Tauffe.

Ob die Eingepfarrten ihre Kinder lange ungetaufft liegen lassen / umb der 34. Gevattern/Gefräß und Gepränges willen.

Ob sie auch mehr denn drey Gevattern/unser Verordnung zuwider/bitten. 35.

Ob die Eingepfarrten die heilige Tauffe/Communion der Krancken/Copu- 36. lation, Begräbnüssen/ zeitlich bey dem Pfarrer bestellen/ und nicht biß auff die Stund/wenn solche zu verrichten/sparen.

Ob sie auch grosse Tauffessen/oder nach den Sechswochen grosse Kirchgäng 37. Essen geben/über einen Tisch Gäste halten/und mehr denn vier Gericht geben.

Ob sie auch tügliche Wehemütter haben/ welche durch den Pfarrer also un- 38. terrichtet/daß sie in Nothfällen die Nothtauffe recht gebrauchen können.

Von Hochzeiten.

Ob sie auch zuvor/ ehe sie in die Kirche gehen / ein ärgerlich Gefräß und Ge- 39. sauff halten.

Ob auch die geladenen Gäste sich zu dem Kirchgang finden. 40.

Ob sie auch bey der Hochzeit ihr Allmosen in den Gotteskasten in der Kirchen 41. legen/oder über den Tischen in die Büchsen zum Gottes-Hause/und für arme Leu- te einlegen.

Ob sie auch auff den Hochzeiten unzüchtige Täntze / mit Verdrehung der 42. Weibs-Personen/wider Unser Lands-Ordnung/oder andere ärgerliche Leichtfer- tigkeit gebrauchen.

Von Begräbnüssen.

Ob sie auch einen ehrlichen/ reinlichen und verwahrten Ort zur Begräbnüß 43. der abgestorbenen Christen haben.

Ob auch eines Manns tieff die Gräber zum Begräbnüß der Alten Verstor- 44. benen gemacht werden.

Ob sie auch durch die Gemeine / nach Unser Kirchen-Ordnung/zur Begräb- 45. nüß beleitet/und ehrlich zur Erden bestätiget werden.

Ob die Pfarrkinder den Pfarrer in gebührlichen Ehren / oder mit Gebär- 46. den/Worten und Wercken verächtlich halten.

Ob sie auch ihrem Pfarrer / Kirchen- und Schuldienern / ihren verdienten 47. Lohn zu rechter Zeit/unverzüglich/ treulich/ an gutem Geträide/ Zinsgeld/ Brod und Garben geben/wie es in der Visitation und General-Artickeln befohlen.

Ob die Richter dem Pfarrer ihre Opffer- und Häußler-Groschen / Rauch- 48. heller/rc. einnehmen/und es ihnen ohne Schaden und Abbruch zustellen.

Ob ihnen auch ihre gebührliche accidentia von dem Trauen/Begräbnüssen 49. und dergleichen gegeben werden.

Ob sie auch ihre Aecker mit der Eingepfarrten Hülffe/ vermög der General- 50. Artickel/ beschicken können/auch ob die dotales, das ist/die von Alters her zur Pfarr schuldige Dienste/ihnen getreulich geleistet werden.

Ob auch den Kirchendienern an Gebäuden/Aeckern/Wiesen/Gärten/Höl- 51. tzern/Teichen und dergleichen Schaden geschehe.

Ob auch ihre liegende Gründe richtig verreinet. 52.

Artickel darauff die Eingepfarrten zu befragen.

Wann der Visitator den Pfarrer auff die vorgestellte Artickel besonders und allein befragt/alsdenn soll er auch die verordnete und beruffene Personen aus den Eingepfarrten/in Abwesen des Pfarrers/ für sich erfordern / und sie gleichergestalt / wie droben von dem Pfarrer und Kirchendiener vermeldet/ ernst-

ernstlich erinnern / warumb die Visitation angestellt / niemand zu Nachtheil und Schaden/sondern förderst GOtt zu Ehren/ männiglich zur Besserung / zeitlicher und ewiger Wolfarth/vorgenommen / und demnach bey ihren Pflichten / darmit sie Uns zugethan/vermahnen/niemand zu Lieb noch Leid/sondern wie sich die Sachen in der Wahrheit verhalten/auff nacherzehlte Artickel gründlichen und unterschiedlichen Bericht zu thun/und hierinnen ihres Gewissens wahrzunehmen/ und niemands zu verschonen.

1. Ob der Pfarrer (und in den Städten andere Kirchendiener) ihre Predigten nach Anleitung Gottes Worts / auch unsers Christlichen Glaubens und Bekäntnüß anstelle und halte.

2. Wann/und wie offt er an Sonn- Fest- und gemeinen Feyertagen predige.

3. Ob er auch länger denn eine Stund / morgens an Sonn- und Feyertagen predige.

4. Ob er die Mittags-Predigt also anstelle / daß mit Singen und allem länger nicht denn eine Stund das Volck auffgehalten werde.

5. Ob er am Wercktage über eine halbe Stunde predige.

6. Welche Fest er feyerlich halte oder nicht / und ob er auch alle Fest halte/ die in unser Kirchen-Ordnung begriffen/ und zu feyren verordnet/ und in denselben mit den benachbarten Kirchen Gleichheit halte.

7. Ob er das Sontags-Evangelium auch predige.

8. Ob er auch zu rechter Zeit / im Sommer umb sieben Uhr / im Winter umb acht Uhr predige.

9. Ob er allein D. Luthers Catechismum / und sonst keinen andern halte und predige.

10. Ob er den Catechismum/an den Sonn-und Feyertagen/dem Volck vorspreche/ehe denn das Evangelium gelesen wird.

11. Ob er oder der Custos denselben auch bey den Kindern und jungem Gesinde in der Kirchen examinire.

12. Ob er auch die Kinder und das junge Gesinde/wann sie erstlich zum Sacrament gehen / in der Kirchen aus dem Catechismo examinire, und in demselben auch gute Bescheidenheit gebrauche.

13. Ob er auch die Ehe-Gerichts-Ordnung alle Jahr zweymahl öffentlich von der Cantzel ablese.

14. Ob er auch Jährlich in der Fasten vor Ostern / in den Städten mit den Kindern/Knechten und Mägden / ausserhalb der Alten / doch in der Eltern oder Herren und Frauen eines oder beyder Gegenwart/von dem Volck abgesondert/in der Kirchen öffentlich / in den Dörffern aber alle seine Eingepfarrten / sonderlich die Kinder / Knechte und Mägde / in dem Catechismo examinire, und in solchem Examine alle Sanfftmuth und gebührende Bescheidenheit gebrauche.

15. Ob sie auch gehöret/daß der Pfarrer (oder ihre Kirchendiener) etwas öffentlich gelehret/ oder sonsten / besonders aber vom heiligen Abendmahl / sich vernehmen lassen/das unserm einfältigen Christlichen Catechismo zuwider.

16. Ob er die Sacramenten und Ceremonien bey denselben/Unser Kirchen-Ordnung durchaus gemäß halte/oder bey denselben Enderung oder Neuerung vorgenommen/und was dieselbigen seyen.

17. Ob er sich auch sonsten in allen Artickeln Unserer Kirchen-Ordnung gemäß halte/oder etwas anders und neues/dann in derselben begriffen / angeordnet habe. Wie sich der Pfarrer (oder in Städten auch andere Kirchendiener) in seinem Straff-Ambt erzeige / ob er mit Christlicher Sanfftmuth und guter Bescheidenheit straffe/oder aus privat-affection und Rachgier / seine eigene Sachen auff die Cantzel bringe/die Leute nahmhafftig/oder sonst unvermeldet/doch außgemahlet/ übel außmache/sich zu Zorn bewegen lasse / scharffer/ungebührlicher/stachlicher/ schmählicher/grober Wort und Gebärde/in den Predigten gebrauche.

Ob

18. Ob er auch sonst die öffentlichen Laster/ umb welcher willen der Zorn Gottes über die Menschen kömt/ wie er wegen seines tragenden Ambts und ernstlichen Befehlch und Drauung Gottes schuldig ist/ mit gebührenden Ernst und Eifer straffe.

19. Ob er auch unnöthige/ ärgerliche/ unbekandte/ und nicht erbarliche Gezänck der Lehr oder Person halben/ auff die Cantzel bringe.

20. Ob er auch das Volck fleißig zum Gebet für alle Stände/ vermahne/ und denselben allwegen nach der Predigt/ das in unser Kirchen-Agenda begriffene verordnete Gebet fürspreche.

21. Ob er sich auch der Kirchen und Armen Nothdurfft annehme/ und das Volck treulich und fleißig vermahne/ Allmosen zu geben/ auch darauff Achtung habe/ daß es recht außgespendet/ und so viel müglich/ treulich damit umbgangen/ und alleine auff die recht Armen gewendet/ und wol angeleget werde.

22. Ob er neue oder alte/ und solche Lieder singen lasse/ die Christlich/ sonderlich D. Luthers/ so dem Volck bekant/ und die Gemeine mitsingen konne.

23. Ob er in der Kirchen/ oder in seinem Hause/ zur Beicht sitze.

24. Ob er auch mehr denn eine Person auff einmahl absolvire.

25. Ob er auch iemandes mit der Tauff/ Absolution und Abendmahl versäume/ oder aus Rachgierigkeit un̄ Widerwillen/ eigens Erkäntnüß/ ohne Befehl des Consistorii oder Synodi, die Absolution und das heilige Abendmahl versage/ verhalte/ oder von der Tauff abtreibe.

26. Wie er es mit den Leuten halte/ die zur Ehe greiffen/ ob sie drey Sontage nacheinander auffgeboten/ und die Jungen/ so sich auffbieten lassen/ zuvor im Catechismo examinirt werden.

27. Ob er auch wenn frembde Leute sich öffentlich zu trauen begehren/ zuvor ordentliche und gebührliche Zeugnüß der beschehenen ordentlichen Verlöbnüß/ und daß sie ohne Verhindernüß geschehen könne/ aufflegen lasse.

28. Ob sie auch frühe vor Essens in der Kirchen getrauet werden/ ob er sie auch in den Häusern traue.

29. Ob er auch die krancken und sterbenden Leut besuche/ tröste/ und mit dem heiligen Sacrament versehe.

30. Wie er die Begräbnüß mit dem Geläut und Beleiten der Leich halte.

31. Ob der Pfarrer auch mit der Leiche gehe/ und wie weit er auff den Dörffern der Leiche entgegen gehe.

32. Ob man auch für der Leiche her die gewöhnliche Christliche Gesänge singe.

33. Ob er auch Leich-Predigten halte bey dem Begräbnüß der Abgestorbenen.

34. Wieviel er und die Schuldiener von den Begräbnüssen und Leich-Predigten nehme.

35. Ob der Pfarrer auch die Schule/ vermöge unser Ordnung/ fleißig visitire, und die Eingepfarrten vermahne/ besonders umb des Catechismi willen/ ihre Kinder zur Schule zu halten.

Von der Kirchendiener/ auch ihrer Weiber/ Kinder und Haußgesindes Wandel und Leben.

1. Ob auch des Pfarrers (und in den Städten der andern Kirchendiener) Leben und Wandel überein stimme.

2. Ob der Pfarrer im Dorff (oder andere Kirchendiener in Städten) sich stetigs/ besonders aber zu Nachts/ zu Hause finden lassen/ daß man sie in Nothfällen/ da zu tauffen oder Krancken zu besuchen/ und zu trösten haben möge. Oder/ da er nothiger Geschäfft halben außreiset/ (welches doch an Sonn- und Feyertagen ausserhalb äusserster unvermeidlicher Nothdurfft nicht geschehen soll) auch sein Ambt durch andere benachbarte Pfarren bestelle.

3. Ob er ein Gottselig/ züchtig/ eingezogen/ nüchtern und mäßig Leben führe.

ernstlich erinnern / warumb die Visitation angestellt / niemand zu Nachtheil und Schaden / sondern förderst GOtt zu Ehren / männiglich zur Besserung / zeitlicher und ewiger Wolfarth / vorgenommen / und demnach bey ihren Pflichten / darmit sie Uns zugethan / vermahnen / niemand zu Lieb noch Leid / sondern wie sich die Sachen in der Wahrheit verhalten / auff nacherzehlte Artickel gründlichen und unterschiedlichen Bericht zu thun / und hierinnen ihres Gewissens wahrzunehmen / und niemands zu verschonen.

1. Ob der Pfarrer (und in den Städten andere Kirchendiener) ihre Predigten nach Anleitung Gottes Worts / auch unsers Christlichen Glaubens und Bekäntnüß anstelle und halte.
2. Wann / und wie offt er an Sonn- Fest- und gemeinen Feyertagen predige.
3. Ob er auch länger denn eine Stund / morgens an Sonn- und Feyertagen predige.
4. Ob er die Mittags-Predigt also anstelle / daß mit Singen und allem länger nicht denn eine Stund das Volck auffgehalten werde.
5. Ob er am Wercktage über eine halbe Stunde predige.
6. Welche Fest er feyerlich halte oder nicht / und ob er auch alle Fest halte / die in unser Kirchen-Ordnung, begriffen / und zu feyren verordnet / und in denselben mit den benachbarten Kirchen Gleichheit halte.
7. Ob er das Sontags-Evangelium auch predige.
8. Ob er auch zu rechter Zeit / im Sommer umb sieben Uhr / im Winter umb acht Uhr predige.
9. Ob er allein D. Luthers Catechismum / und sonst keinen andern halte und predige.
10. Ob er den Catechismum / an den Sonn- und Feyertagen / dem Volck vorspreche / ehe denn das Evangelium gelesen wird.
11. Ob er oder der Custos denselben auch bey den Kindern und jungem Gesinde in der Kirchen examinire.
12. Ob er auch die Kinder und das junge Gesinde / wann sie erstlich zum Sacrament gehen / in der Kirchen aus dem Catechismo examinire, und in demselben auch gute Bescheidenheit gebrauche.
13. Ob er auch die Ehe-Gerichts-Ordnung alle Jahr zweymahl öffentlich von der Cantzel ablese.
14. Ob er auch Jährlich in der Fasten vor Ostern / in den Städten mit den Kindern / Knechten und Mägden / ausserhalb der Alten / doch in der Eltern oder Herren und Frauen eines oder beyder Gegenwart / von dem Volck abgesondert / in der Kirchen öffentlich / in den Dörffern aber alle seine Eingepfarrten / sonderlich die Kinder / Knechte und Mägde / in dem Catechismo examinire, und in solchem Examine alle Sanfftmuth und gebührende Bescheidenheit gebrauche.
15. Ob sie auch gehöret / daß der Pfarrer (oder ihre Kirchendiener) etwas öffentlich gelehret / oder sonsten / besonders aber vom heiligen Abendmahl / sich vernehmen lassen / das unserm einfältigen Christlichen Catechismo zuwider.
16. Ob er die Sacramenten und Ceremonien bey denselben / Unser Kirchen-Ordnung durchaus gemäß halte / oder bey denselben Enderung oder Neuerung vorgenommen / und was dieselbigen seyen.
17. Ob er sich auch sonsten in allen Artickeln Unserer Kirchen-Ordnung gemäß halte / oder etwas anders und neues / dann in derselben begriffen / angeordnet habe. Wie sich der Pfarrer (oder in Städten auch andere Kirchendiener) in seinem Straff-Ambt erzeige / ob er mit Christlicher Sanfftmuth und guter Bescheidenheit straffe / oder aus privat-affection und Rachgier / seine eigene Sachen auff die Cantzel bringe / die Leute nahmhafftig / oder sonst unvermeldet / doch außgemahlet / übel außmache / sich zu Zorn bewegen lasse / scharffer / ungebührlicher / stachlichter / schmählicher / grober Wort und Gebärde / in den Predigten gebrauche. Ob

Ob er auch sonst die öffentlichen Laster/ umb welcher willen der Zorn Gottes über die Menschen kömt/ wie er wegen seines tragenden Ambts und ernstlichen Befehlch und Drauung Gottes schuldig ist/ mit gebührenden Ernst und Eifer straffe. 18.

Ob er auch unnöthige/ ärgerliche/ unbekandte/ und nicht erbarliche Gezänck der Lehr oder Person halben/ auff die Cantzel bringe. 19.

Ob er auch das Volck fleißig zum Gebet für alle Stände/ vermahne/ und denselben allwegen nach der Predigt/ das in unser Kirchen-Agenda begriffene verordnete Gebet fürspreche. 20.

Ob er sich auch der Kirchen und Armen Nothdurfft annehme/ und das Volck treulich und fleißig vermahne/ Allmosen zu geben/ auch darauff Achtung habe/ daß es recht außgespendet/ und so viel müglich/ treulich damit umbgangen/ und alleine auff die recht Armen gewendet/ und wol angeleget werde. 21.

Ob er neue oder alte/ und solche Lieder singen lasse/ die Christlich/ sonderlich D. Luthers/ so dem Volck bekant/ und die Gemeine mitsingen konne. 22.

Ob er in der Kirchen/ oder in seinem Hause/ zur Beicht sitze. 23.

Ob er auch mehr denn eine Person auff einmahl absolvire. 24.

Ob er auch iemandes mit der Tauff/ Absolution und Abendmahl versäume/ oder aus Rachgierigkeit und Widerwillen/ eigens Erkäntnüß/ ohne Befehl des Consistorii oder Synodi, die Absolution und das heilige Abendmahl versage/ verhalte/ oder von der Tauff abtreibe. 25.

Wie er es mit den Leuten halte/ die zur Ehe greiffen/ ob sie drey Sontage nacheinander auffgeboten/ und die Jungen/ so sich auffbieten lassen/ zuvor im Catechismo examinirt werden. 26.

Ob er auch wenn frembde Leute sich öffentlich zu trauen begehren/ zuvor ordentliche und gebührliche Zeugnüß der beschehenen ordentlichen Verlöbnüß/ und daß sie ohne Verhindernüß geschehen könne/ aufflegen lasse. 27.

Ob sie auch frühe vor Essens in der Kirchen getrauet werden/ ob er sie auch in den Häusern traue. 28.

Ob er auch die krancken und sterbenden Leut besuche/ tröste/ und mit dem heiligen Sacrament versehe. 29.

Wie er die Begräbnüß mit dem Geläut und Beleiten der Leich halte. 30.

Ob der Pfarrer auch mit der Leiche gehe/ und wie weit er auff den Dörffern der Leiche entgegen gehe. 31.

Ob man auch für der Leiche her die gewöhnliche Christliche Gesänge singe. 32.

Ob er auch Leich-Predigten halte bey dem Begräbnüß der Abgestorbenen. 33.

Wieviel er und die Schuldiener von den Begräbnüssen und Leich-Predigten nehme. 34.

Ob der Pfarrer auch die Schule/ vermöge unser Ordnung/ fleißig visitire, und die Eingepfarrten vermahne/ besonders umb des Catechismi willen/ ihre Kinder zur Schule zu halten. 35.

Von der Kirchendiener/ auch ihrer Weiber/ Kinder und Haußgesindes Wandel und Leben.

Ob auch des Pfarrers (und in den Städten der andern Kirchendiener) Leben und Wandel überein stimme. 1.

Ob der Pfarrer im Dorff (oder andere Kirchendiener in Städten) sich stetigs/ besonders aber zu Nachts/ zu Hause finden lassen/ daß man sie in Nothfällen/ da zu tauffen oder Krancken zu besuchen/ und zu trösten haben möge. Oder/ da er nöthiger Geschäfft halben außreiset/ (welches doch an Sonn- und Feyertagen ausserhalb äusserster unvermeidlicher Nothdurfft nicht geschehen soll) auch sein Ambt durch andere benachbarte Pfarren bestelle. 2.

Ob er ein Gottselig/ züchtig/ eingezogen/ nüchtern und mäßig Leben führe. 3.

4. Ob er in Füllerey/ Schwelgerey/ in Kretzschmarn und Schencken/ und bey Gastereyen sich viel finden lasse/ und denen nachlauffe/ oder für sich selbst viel Gastereyen halte/ mit Verlassung und Versäumung seines Ambts/ und Ergerniß der Kirchen.
5. Ob er auch mit seinen Eingepfarrten und Nachbarn in Zanck und unversöhnlichen Haß lebe.
6. Wie er sich mit seinen Collegen und den Schuldienern begehe.
7. Ob er auch mit unzüchtigen/ unverschämten/ Gotteslästerlichen Gebärden/ Worten und Wercken/ die Gemeine GOttes verärgere.
8. Ob er sich zu verdächtigen Personen/ so Unzucht halben beschrien/ halte/ und dieselben zu sich ziehe/ behause und beherberge.
9. Ob der Pfarrer oder Kirchendiener in Städten und Dörffern auch pflege zu spielen/ und demselben nachzugehen.
10. Wie er sich mit seinem Eheweibe begehe.
11. Ob der Pfarrer und andere Kirchendiener ihre Weiber und Kinder zur Demuth/ Gottesfurcht/ Christlicher Zucht und Erbarkeit/ und Haußhaltung ziehen/ und was dieselbige für einen Wandel führen.
12. Ob sie sich Weltlicher Sachen annehmen/ der Oberkeit in ihr Ambt greiffen/ umb Belohnung Artzney geben/ den Leuten in weltlichen Händeln procuriren, schreiben oder advociren, Kauffmannschafft/ oder wucherliche contract, Verkauff und dergleichen unziemliche Nahrung treiben.
13. Ob sie auch die Gebäude mit Dach und Fach/ Ofen/ Fenstern/ Thüren/ etc. wie sich gebühret/ halten/ und die Zäune bessern.
14. Ob sie auch ihre Haußhaltung und Aecker wol bestellen.
15. Ob sie die Pfarrhöltzer unpfleglich/ und ungebührlicher weise/ und zu sehr angreiffen/ und dem Successori zum Nachtheil/ verwüsten.

Von den Schulen.

1. Wie/ und mit was Ordnung iedes Orts Pfarrer in den Städten/ die Schulen visitire.
2. Was Glaubens und Religion/ auch Geschicklichkeit zu lehren/ der Schulmeister und seine Collegen/ und ob sie in ihrem Ambt fleißig und unverdrossen sind.
3. Ob die Schul an Lehr und disciplin, auch mit dem Gesang und anderm unser Schul-Ordnung gemäß angerichtet/ und durch den Pfarrer/ wie auch iedes Orts Oberkeit/ mit Ernst darüber gehalten werde.
4. Ob/ und was für arme Knaben in denselben/ so mit guten ingeniis begabet/ oder sonsten geschaffen/ daß sie weiter zu befördern seyn möchten.
5. Und andere mehr Puncten/ so der Superintendens/ vermöge unser hiervon gegebenen Schul-Ordnung und seiner Geschicklichkeit nach/ wol wird wissen zu fragen.

Von den Schreibern/ Kirchnern/ Glöcknern und Custoden in Dörffern.

1. Ob er/ vermöge Unser Ordnung/ die Schule angestellet/ und alle Tage auffs wenigst vier Stunden Schul halte/ besonders aber den Catechismum die Kinder mit Fleiß in der Schulen lehre/ und mit ihnen D. Luthers geistliche Gesänge und Psalmen treibe.
2. Ob er den Catechismum auch in der Kirchen vorlese/ und nachmals mit seinen Schülern öffentlich/ den andern zur Anreitzung und Lehr/ mit guter Ordnung examinire.
3. Ob er auch von einem Knaben wöchentlich mehr denn zween Pfennige nehme.
4. Wie er es in dem Filial, wann der Pfarrer nicht zugegen/ mit dem Catechismo halte.

Ob er auch die Kirchen zu rechter Zeit auff- und zuschliesse. 5.

Ob er auch fleißig auff seinen Pfarrer / in Verrichtung der Kirchendienste/ 6. warte/besonders wenn er das Ambt halten/tauffen/und Krancken besuchen soll.

Ob er sich auch einheimisch und im Hauß halte/und ohne Vorwissen und Er- 7. laubnüß des Pfarrers nicht außreise.

Ob er auch in der Kirchen deutsche / fürnemlich aber gewöhnliche / und dem 8. Volck wolbekante geistliche/sonderlich D.Luth. Lieder singe.

Ob er auch seinen Pfarrer in gebührlichen Ehren halte/friedlich mit ihm le- 9. be / oder ihm heimlich oder öffentlich zuwider handele / ihn lästere / schände und schmähe.

Ob er auch täglich frühe zu Tage / Mittags/ und zu Abend für der Sonnen 10. Untergang/zum Gebet pro pace läute.

Ob er die Kirchen mit seinem Auff- und Zuschliessen verwahre/daß durch sei- 11. nen Unfleiß oder Verwahrlosung der Kirchen kein Schaden geschehe / noch etwas verlohren werde.

Wie er seinem Hause seinem Weib und Kindern fürstehe. 12.

Ob er selbst seine Garten/Aecker und Wiesen gebrauche/die er ohne Vorwis- 13. sen und Vergünstigung nicht vermieten soll.

Wie sich sein Weib und Kinder gegen des Pfarrers Weib und Kindern erzei- 14. gen/ und ob sie in gutem Friede / ohn Ergernüß beyeinander leben.

Ob er auch gebrandten Wein schencke / oder was er sonst für ein Handwerck 15. und Nahrung habe.

Ob er sich auch sonsten mit den Nachbarn oder andern Leuten hadere. 16.

Ob er auch im Kretzschmar liege/und sich vollsauffe/in Unzucht oder andern 17. Lastern befunden werde.

Ob er auch spiele. 18.

Ob er auch Haußgenossen bey sich in der Custorey habe. 19.

Ob er sich auch procurirens und schreibens in Weltlichen Sachen gebrauche/ 20. und damit die Leut wider ihre Oberkeit verhetze/ oder sonsten in einander menge.

Was den Superintendenten und derselben Adjuncten, nach gehaltener gnugsamer Erkundigung/ferner gebühre zu handeln.

So nun der Superintendens oder Adjunctus, auff alle vorgeschriebene Articul seine fleißige Nachforschung gehalten/in dem sich dann ein ieder Visitator der Gebühr und Nothdurfft nach/wol wird wissen zu verhalten/besonders da er einmahl oder etlichs visitirt, und ieder Kirchen Gelegenheit eigentlich erkundiget hat.

Soll er nichts aus seinem eigenen Gutdüncken/zur Verbesserung der einge- 1. brachten Mängel/vornehmen/sondern alsbald / vermöge habender instruction, was und wie ihm aus dem Synodo befohlen/mit den straffbaren Personen die gradus admonitionum halten/da eine Person das erste mahl anzeigt solche auff seines Pfarrers Erinnerung und Väterliche Vermahnung und Straff weisen.

Wann aber die Besserung auff ermeldte Vermahnung und Straff / so der 2. Pfarrer allein/und denn in Gegenwart der Kirchväter gethan/nicht erfolget/soll der Visitator gleich alsbald in nechster Visitation, solche in Gegenwart des Pfarrers für sich erfordern/und sie nochmals ernstlich zur Besserung vermahnen.

So es aber grobe abscheuliche Laster seynd / welche der Christlichen Oberkeit 3. gebühren zu straffen / soll der Visitator die angegebene Person dem Ambtmann/ Erb- oder Gerichtsherren desselben Orts anmelden / und was sich dieselbige der Straff halben erbotten / verzeichnen/ und in Synodum berichten / und in nachfolgender Visitation, oder mitlerzeit/damit das Ergernüß gestillet/ob solche Straffe/ vermöge Unserer Constitution erfolget/fleißig erkundigen / und da es nicht geschehen/gleichergestalt berichten.

4. Wann aber eine ärgerliche Person die erste / des Pfarrern / und denn auch des Visitatoris Väterliche Vermahnung verachtet / soll der Visitator dieselbige für den General-Superintendenten bescheiden / und endlich für das Consistorium, und da keine Besserung zu verhoffen / alsdenn nach des Synodi Erkäntnüß / in die Kirchenstraff des Banns (wie hernach folget) erkennet / und an ihr vollstreckt werden soll / damit andere Leute eine Furcht und Abscheu haben / sich vor Unbußfertigkeit und Verachtung Christlicher Vermahnungen / durch Gottes Gnad zu verhüten.

5. Gleicher Procefs soll auch mit den Pfarrern / Kirchen- und Schuldienern / auch ihren Weib / Kindern und Gesinde gehalten / und da sie straffbar befunden / per gradus admonitionum, nach der Lehr Christi / Matth. 18. mit ihnen gehandelt werden.

6. Es wäre denn die Handlung des ersten oder andern mahls so thätlich / hochsträfflich / kund und offenbahr / daß solche gradus des grossen Ergernüß halben ohne vorgehende Straff der Oberkeit / nicht könten gehalten werden / sollen beydes der Superintendens und desselben Orts Oberkeit mit gutem / lauterm / sattem Bericht und allen Umbständen / zu handen Unserm verordneten Consistorialen überschicken / oder so die Sachen Verzug leiden mag / in den Synodum fürbringen / und ferners Bescheids gewarten.

7. Da sich auch Zanck und Zwietracht zwischen den Kirchendienern selbst / oder zwischen ihnen und den Ambtleuten / Erb- oder Gerichtsherrn / oder andern Unsern Unterthanen zutrüge / so soll darin / als wir in Unser Ordnung hievor unter dem Titel von den Freyheiten der Kirchendiener gesatzt / gehandelt werden.

8. Wañ es aber Frevel / Friedbruch oder malefiz wären / alsdeñ sollen die Ambtleute sampt den Superattendenten solche iedes Orts zu seinem verordneten Consistorio gründlich berichten / und ferner Bescheids gewarten.

9. Es sollen aber alle Visitatores besondern Fleiß und Vorsichtigkeit gebrauchen / daß sie nichts denn was Notorium, dardurch die Kirch verärgert / berichten / quoniam de oculis non judicat Ecclesia.

10. Demnach / wann über einen Pfarrer / Kirchfarth oder Pfarrkind etwas berichtet wird / soll der Visitator solches nicht allein bloß auffschreiben / und gleich in Synodum berichten / sondern auch die Personen befragen / ob sie es gestehen / und wie sie solch ihr Anzeigen beweisen. Und da sie befünden / daß kein Grund verhanden / solchen Bericht einstellen.

11. Wann es aber Sachen seyn / da allein Verdacht und Argwohn gefallen / und gleichwohl auch solches nicht ohne Ergernüß der Kirchen / soll der Visitator entweder den Pfarrer oder desselben Orts Oberkeit in geheim und Vertrauen erinnern / zu Abschaffung des Ergernüß / und Verhütung grössers Unraths / darein eine solche Person gerathen möchte / daß solcher Schein abgeschafft / und gleichwol deßhalben niemand gemeldet / besonders aber der Visitator nicht in unbillichen Haß gegen werde.

12. Wie sich denn besonders unsere Ambtleute / Erb- und Gerichtsherrn / auch Räth in den Städten / solcher Bescheidenheit und Vorsichtigkeit wol werden wissen zu gebrauchen / wir auch ihnen hiermit ernstlich / uñ bey Vermeidung unser Straff und Ungnad / aufferlegen und befehlen / wañ ihnen durch die Pfarrer oder Visitatores solche öffentliche ärgerliche Sachen / es sey böse That / oder ärgerlicher Schein / von den Pfarrkindern / vermög ihres tragenden und von GOtt so theuer befohlnen Ambts / in geheim vorgebracht / daß sie die schuldige oder verdächtige Personen nicht auff die Pfarrer / Kirchendiener oder Visitatores weisen / die es angezeigt / und auff die Straffe gedrungen / sondern sie sollen / vermög ihres ihnen von Uns befohlenen und tragenden Ambts / für sich selbst ihre fleißige Nachforschung haben / und da sie es also befinden / iederzeit gebührenden Ernst mit der Straff / zu Abschaffung des öffentlichen Ergernüß vornehmen / und hierinnen niemands verschonen.

Pp

13. Ob auch einiger Unser Ambtleute/Schösser/vom Adel/Räthe in Städten/ oder andere Oberkeit/ böser Laster beschuldiget würden/ welche nicht gar gewiß/ kund und offenbahr wären/oder aber Verdacht vorfiele/daß er/was aus Unserm Synodo befohlen/oder sonsten abzuschaffen nöthig/befinden würde/ nicht mit gebührlichem Ernst exeqvirete/so soll der Visitator ihn nicht alsbald erstmals beschuldigen/sondern allein freundlich vermahnen/weß er sich erbeut verzeichnen/und da alsdenn nichts erfolget/in seinen Bericht einbringen/wie wir denn/damit niemand sich zu beklagen als sey er unschuldig angeben/ hiemit ordnen/ und befehlen/ daß ein iede Oberkeit selbst bey der Visitation sey/oder ie eine fürnehme Person mit Vollmacht dahin schicke/die von seinetwegen/da was nöthigs fürfället/ anhöre/ und was er selbst gegenwärtig thun sollen/verrichte.

14. Es soll auch der Visitator, wenn in gehaltener Visitation über des Pfarrers oder Custoden Gebäud/von den Eingepfarrten oder ihnen selbst geklaget worden/ neben dem Ambtmann/Collatorn, Erb- oder Gerichtsherrn/welcher verhanden/ alsbald dieselbige besichtigen/ und ob/ auch welchergestalt es zu bauen/ was der Eingepfarrten oder des Pfarrers Erbieten/wenn solcher Bau angestellt/in Synodum berichten/damit solch Gebäude nicht eingestellt/ sondern iederzeit förderlich vorgenommen/dergestalt offtmals mit geringem Kosten ein grosser Schade verhütet/ und die Gemeine mit den neuen Pfarrgebäuden destoweniger beschweret werden mögen.

15. Damit auch nicht iederzeit eine gantze Gemein durch die Visitation auffgehalten/sollen zu derselben allein in den Städten die Ambtleute und der Rath/ in den Flecken und Dörffern aber die Collatores, Erb- oder Gerichtsherren/ oder derselben Verweser/Richter/Schöppen/ wie auch die Kirchen- und Schuldiener erfordert/ und deßhalben allewege zu rechter Zeit verwarnet werden/ damit sie sich zu derselbigen Zeit einheimisch halten/und durch ihr Abwesen nicht Mangel in der Visitation vorfallen/ sondern der Visitator, vermög habender Instruction, alles der Nothdurfft nach verrichten möge.

16. Damit auch in dem General-Consistorio und Synodo iederzeit aller Pfarrer/ Kirchen- und Schuldiener Personen Gelegenheit/ ihnen selbst und der Kirchen zu gutem/eigentlich erkant/sollen die Visitatores iedes Orts mit Fleiß des Pfarrers/ Kirchen- oder Schuldieners Namen und Zunamen/woher sie bürtig/ was ihr Alter/wo sie studiert/wie lang sie im Ambt gewesen/ob sie in der Ehe/wie viel sie Kinder haben/ neben seiner Geschicklichkeit und Treu im Ambt/ auch sein Leben und Wandel verzeichnen/damit man solches in dem Synodo haben/und iederzeit nach gestalt der Sachen/der Kirchen und derselben Diener Gelegenheit/die Gebühr vorzunehmen/und ihnen desto füglicher zu rathen und zu helffen/und so viel müglich/ klagloß halten möge.

17. Damit man auch gewiß seyn möge/daß ein ieder Pfarrer in seiner Kirchen/ vermög Unser Ordnung/die neugetaufften Kinder/ samt ihrer Eltern und Paten Nahmen/auff welchen Tag sie getaufft/deßgleichen auch der neuen Eheleute Namen/ auff welchen Tag sie getrauet und Hochzeit gehalten/ auch welchen Tag ein ieder verstorben/Verzeichnüß und Register halte/ soll der Visitator, so offt er visitiret, ihme solches Buch/darein es alles ordentlich verzeichnet/ vorbringen lassen/ und da nicht gute Ordnung gehalten/ihme dem Pfarrer solche weisen/und neben ihm auch die Kirchväter vermahnen/daß solche Verzeichnüß bey der Kirchen bleiben/ und durch Todtfall der Pfarrern/ oder ihren Abzug/ von der Kirchen nicht entwendet oder weggeführet werden/damit man im Fall der Noth/da den Leuten ihrer Ehelichen Geburth halben Zeugnüß zu geben/dieselbige als gewisse beständige Gezeugnüß zur Hand haben möge.

18. Es sollen auch die Visitatores besonders in den Dörffern/ sampt iedes Orts Ambtmann/Erb- oder Gerichtsherrn/diese Verordnung thun/daß die Visitation an

an einem erbarn/unverdächtigen und solchem Ort vorgenommen werde/da der Visitator ieden Theil in Abwesen des andern füglich fürfordern/und mit ihme vermög habender Instruction, allein reden/handeln und verrichten könne/daß es weder der ander Theil/noch iemands anders hören/auch in geheim bleiben möge/daß er ordentlicher weise/was der Kirchen Nothdurfft erfordert/eröffnet werde.

19. Darzu in den Städten die öffentliche Rathhäuser/in Dörffern aber die Kirchen oder Pfarrhäuser am beqvemsten seyn möchten/ wie den̄ solches der Visitator nach eingenommenen Augenschein und Gelegenheit iedes Orts/seiner Geschicklichkeit nach/wol wird anzustellen wissen.

20. Damit auch iederzeit die verordnete Visitatores wissen können/was auff die in ihren gehaltenen Visitationibus eingebrachten Mängel und Gebrechen im Synodo erkant/zu exeqviren, besonders aber den Ambtleuten/Erb-oder Gerichtsherrn zu straffen/oder sonst zu verrichten befohlen/soll iederzeit aus dem gehaltenen Synodo dem Superintendenten ein kurtzer Außzug und Verzeichnüß zugestellet werden/welchen er darnach seinen Adjunctis mittheilen wird/auff daß er und sie nicht allein wissen zu fragen/ob die execution in allem erfolget/sondern auch was ihnen deßhalben ferner zu entrichten befohlen worden.

Damit also kein Visitator aus seinem eigen Gutbedüncken/mit den Kirchendiener oder den Eingepfarrten etwas vornehme/sondern iederzeit mehr nicht handele/denn ihm aus dem Synodo befohlen/da alle eingebrachte Mängel/wie bey dem Artickel von Synodis vermeldet/der gebühr nach in gesampten Rath fleißig erwogen/und darauff gehandelt werden soll/darüber sich niemand der Billichkeit zu beklagen/daß er nicht gnugsam gehört/oder durch geschwinden Proceß übereilet worden seyn möchte.

Dergestalt die Visitatores sicher handeln/und weil sie sich mehr nicht anmassen/denn ihnen aus dem Synodo iederzeit befohlen/können sie bey männiglich einen guten Willen behalten/den Sachen weder zu viel noch zu wenig thun/sintemal sie mehr Gewalt nicht haben/dann bey ihren Eydespflichten den Grund in Notoriis und öffentlichen Ergernüssen zu berichten/und was ihnen darauff in unserm Namen iederzeit befohlen/nach dem Buchstaben treulich und fleißig zu verrichten/welches billich von keinen verständigen Ehrliebenden in Argwohn vermerckt/und ihnen darin̄en über solcher Verrichtung keine Schmach und Gefahr begegnen solte (deß wir uns dann zu unsern lieben und getreuen Unterthanen keinesweges versehen wollen) sie auch der Gebühr nach/durch uns sollen gehandhabet und geschützet werden/und wollen deßhalben hiemit allen unsern Ambtleuten ernstlich aufferleget und befohlen haben/da/wider all unser Versehen/mehrgedachte Visitatores nicht in gebührenden Ehren gehalten/sondern verachtet oder beleidiget werden/daß sie solches/Krafft dieser unsern Verordnung/abschaffen/und nach gestalt der Sachen/nicht ungestrafft hingehen lassen.

21. Dieweil aber sonders viel daran gelegen/daß die General- und Special-Superintendenten/wie auch derselben Adjuncten, so die andern gemeine Pfarrer in den kleinen Städlein/Flecken und Dörffern visitiren sollen/in der Lehr rein/im Ambt treu und fleißig/im Leben und Wandel unsträfflich/darzu auch eine Authorität/Ansehen und Furcht bey den andern Kirchendienern haben/und mit der Vorsichtigkeit und Geschicklichkeit begabet/so dieses recht wahrhafft Bischoffliche Ambt von ihnen erfordert/und also in allen guten und löblichen Dingen/nicht allein ihren Pfarrkindern/sondern auch den ihrer Inspection unterworffenen Kirchendienern/ein lebendig Fürbilde und Exempel/nach der Lehr S. Pauli/seyn sollen/haben wir auch diese Verordnung gethan/wie die gemeine Pfarrer/durch die Special-Superintendenten und derselben Adjuncten visitirt, daß gleichergestalt durch die General-Superintendenten, die Special, und durch die Special ihre Adjuncten, der Ordnung nach/und nicht mit geringerem Ernst und Fleiß als die gemeinen Pfarrer/

ret/Jährliches zwey mahl/zu den verordneten Zeiten/unnachläßig visitiret, und hierinnen keines verschonet werden soll.

Deßgleichen sollen auch die General-Superintendenten/durch Personen/so wir aus dem Synodo iederzeit ernennen wollen / vermöge der Ordnung/in ihren Kirchen/sampt ihren Collegen und Pfarrkindern/visitiret werden/damit wir iederzeit von dem wenigsten biß auff den fürnehmisten Kirchendiener/wissen mögen/ und mit was Personen die Kirchen bestellet / und allenthalben unsere Unterthanen / mit der Predigt Gottes Worts / und allen Kirchen-Aemptern / aller Nothdurfft nach versehen/und der gebühr nach haußgehalten werde.

So denn ein General- oder Special-Superintendens/oder die Adjuncten, ihre Visitation mit der Nachforschung aller eingefallenen Mängel / nach Anleitung vorgeschriebener Artickel/verrichtet/und fleißig verzeichnet/wie ers zu allen Theilen befunden/ soll er nachmals seinen Bericht/ so in das Ober-Consistorium zu überschicken/nachfolgender weise ordentlich stellen / damit aus demselben leichtlich der Extract zu fassen/und mit unnöthiger Weitläufftigkeit/der Synodus nicht auffgehalten werde. 22.

Erstlichen sollen die Superintendenten und Adjuncten allewegen in ihrer Verzeichnüß und Protocoll gleiche Ordnung der Pfarren halten/damit eine Visitation der andern in der Ordnung correspondiren möge.

Zum Andern soll er schreiben den Namen der Stadt oder Dorffs/darinnen der Pfarrer wohnet/und die Visitation gehalten worden.

Zum Dritten/soll er auff den Rand und marginem schreiben/wer der Pfarr/ Collator, deßgleichen auch die Namen der Filial/und eingepfarrten Dörffer/und wer iedes Orts Gerichts- oder Erbherr sey/auch wie viel Personen in solcher Pfarr oder Kirchspiel/so zum hochwürdigen Sacrament gehen/auff daß man wissen möge/welcher Oberkeit in fürfallenden Sachen zu schreiben/uñ nach gestalt der Pfarren/und unbeschadet des juris patronatus, ihnen iederzeit tügliche Kirchendiener zugefertiget werden mögen.

Zum Vierdten/des Pfarrers/Diacon, Schulmeisters/ Collaboratoris, Custoden Namen und Zunamen/und für das erste mahl/auch so offt ein neuer Pfarrer/Diacon oder Custos, visitirt wird/sein Alter/wo er studiert/uñ zuvorn in Diensten gewesen/wie gelährt/ob er in der Lehr rein/auch sonst mit was besondern Gaben von GOtt zum Predigambt gezieret sey/fleißig auffs kürtzeste verzeichnen.

Zum Fünfften/ist unvonnöthen/ daß er allezeit in seinem Bericht / alle Artickel der Instruction unterschiedlich wiederhole/und setze wie es bey iedem geschaffen/ dann solches so einmal geschehen gnugsam / damit nicht die Zeit verlohren / und die Expedition auffgehalten werde/ sondern es soll der Visitator auff folgende Weise setzen.

In dieser (N. N. Stadt oder Dorff) ist N. Tag visitirt, und durch alle Artickel der Instruction, mit sonderem Fleiß und Ernst / Nachfrag geschehen / und beydes der Pfarrer und Kirchendiener (da ihrer viel in der Stadt) deßgleichen auch die Verordneten aus den Pfarrkindern/und der Rath auff ihre Pflicht gefraget/und sind allein nachfolgende Klagen/Fehl oder Mängel/fürgebracht worden.

Da dann der Visitator sich nicht bloß auff einen Artickel der Instruction in seinem Bericht ziehen soll/ darinnen Klagen oder Mängel eingebracht / dann solches ein blinder Bericht/da man erst lange in der Instruction, mit Verlust der Zeit/ den Artickel suchen müste/was er in sich halte/sondern er soll unvermeldet des Artickels/mit außgedruckten Worten setzen/was die Klage/Fehl oder Mangel sey/so fürgebracht worden.

Wie aber mehrgedachter Visitator, inmassen hievor vermeldet/ nichts berichten soll/denn das notorium, und demnach ärgerlich; Also soll er auch sein Bericht dermaßen stellen/daß/so viel müglich/derselb weder zu kurtz noch zu lang sey. Darnach

nach er nicht vergebliche Wort/oder langen Umbschweiff gebrauchen/sondern mit wenig Worten/aber doch mit allen nothdürfftigen und gnugsamen Umbständen/ wer/wann/wo/wie rc. berichten soll/auff welche Weise sie sich selbst einer grossen unnöthigen Arbeit überheben/und bey den Synodis die Expedition desto schleuniger befördert werden kan.

Vom Ambt der General-Superintendenten.

DAmit die Special-Superintendenten/und derselben Adjuncten unterworffene Pfarrer/in gebührendem Fleiß und Treu ihres Ambts/und Göttlichen Berufs/so viel die Sorge ihrer ihnen von Gott befohlenen Pfarrkinder/und Inspection der andern ieden assignirten Kirchen anlanget/ gehalten werden/soll ieder General-Superintendens auff seine Special-Superintendenten und Adjuncten fürnemlich seine fleißige unnachläßliche Inspection halten/uñ mit Ernst sehen/darmit iederzeit solche Aembter mit reinen/unverdächtigen/beständigen/ auffrichtigen/redlichen/Christlichen/verständigen/eiferigen Personen/so viel müglich/versehen/daß auch ieder seinem Befehl und Ambt/der Instruction nach/ mit Fleiß und treulich nachkomme/und hierinnen niemands verschonet werde.

Deßgleichen/wann und so offt einem General-Superintendenten von seinen Specialn, etwas so ihnen beschwerlich zu verrichten/und deßhalben sie keinen besondern Befehl noch Anleitung aus den General-Artickeln/oder andern in den Synodis ergangenen Resolutionibus, haben können/angezeiget wird/so soll er ihnen (da es nicht so wichtige Sachen/darinnen er aus fürgehenden Synodis keine Decision empfangen/sondern auch im nechsten folgenden Synodo erörtert werden müssen) berathen und beholffen seyn/auch mit müglichstem und bestem Fleiß/alle streitige Sachen und Unrichtigkeit/Unordnung an der Lehr und Leben/vermöge aus den gehaltenen Synodis eingenommenen Berichts und Procefs, zu guter Besserung/ Ruhe und Einigkeit/auch wo von nöthen/mit der Ambtleut/Schösser/Gerichts-Erb- oder Lehenherren Hülff/bringen/und wie es verhandelt/in näheren Synodum, da es von nöthen/berichten/auff daß man wissen möge/daß der Sachen weder zu viel noch zu wenig geschehen/sondern iedem die Gebühr wiederfahren sey.

Was aber beschwerliches und straffbar/solches entweder an das Consistorium, so es daselbsthin gehörig/und wenn es daselbst nicht/wie sich gebühret/verrichtet/oder mit Ergernüß der Kirchen/oder Nachtheil und Schaden der Kirchendiener oder Eingepfarrten/in die länge und über die Zeit auffgezogen/und in beschwerliche Verlängerung gespielet/alsdann in dem Synodo, wann er beschrieben/ aubringen/und darauff endlichs Bescheids erwarten soll.

Wann aber eine Sache so beschwerlich und straffbar/daß weder der Superintendens rathen können/noch das Consistorium, dahin er verwiesen/gebührenden Ernst/oder schleunige Execution thun wollen/der Verzug aber gantz gefährlich/und der Kirchen ärgerlich/da es nicht Anstand biß an den Synodum haben möchte/soll der Superintendens solches an unser Ober-Consistorium, mit seinem/ oder da es von nöthen/auch der Ambtleute/Schössern/Erb- oder Gerichtsherren guten satten/gründlichen Bericht/gelangen lassen/darauff alsdann in das andere Consistorium, dahin solche Sachen gehörig/ernstlicher Befehl erfolgen soll/damit dieselbige mit Ergernüß der Kirchen/oder Schaden der Unterthanen/nicht auffgezogen/sondern der Gebühr nach/befördert werden.

Es soll auch ein ieder General-Superintendens diese Verordnung thun/daß seine Special-Superintendenten/zu rechter gebührlicher Zeit/ihre Visitationes, ohne gefährlichen oder muthwilligen Auffzug anstellen und verrichten/und auff eine gewisse/bestimbte Zeit/ihme allewegen/ohne Fehl/ihre Verzeichnüsse der gehaltenen Visitation überschicken/daraus er einen Extract machen soll/auff Weise und Maaß/wie nachfolget.

Erstlich/wann bey unserm Ober-Consistorio, in ein besonder Buch/so das Kirchendiener-Buch genennet/des Pfarrers oder Kirchendieners Name/Alter/Vaterland/wo er studiert und was dergleichen/eingeschrieben/und wann es geschehen/das Jahr darzu verzeichnet/ist es unvonnöthen/daß es im Extract wiederholet/gleich wie auch des Collators, der Erb- und Gerichtsherren/Filial/Eingepfarrte/Namen und Anzahl der Communicanten/denn man sich solches allemahl auch dem Diener-Buch zu erinnern/so iedesmals im Synodo zur hand seyn soll.

Zum Andern/soll der General-Superintendens besondern Fleiß fürwenden/daß der Extract also verfertiget/damit nichts unnöthiges demselben einverleibet/und gleichwol auch nichts nöthiges in der Special-Verzeichnüß übergangen werde.

Zum Dritten/da der Special-Superintendenten Bericht/von wegen Wichtigkeit der Sachen/etwas weitläufftiger/und man sich nicht allwegen der kürtze gebrauchen können/soll man im Extract sich nicht mit blossen Worten auf das Special-Verzeichnüß ziehen/und den Synodum solchergestalt dahin weisen/sondern so viel immer müglich/mit gar wenig Worten den Handel setzen/was/wo/wann/und durch wen gesündiget worden/und darnach daran hängen/wie solches weitläufftiger in der Special-Verzeichnüß zu finden/Im fall/daß man in solcher Sachen gleich im Synodo die Special-Verzeichnüß gantz ablesen müste/dennoch der Handel/so viel müglich/mit kurtzen Worten auch im Extract begriffen werden/damit man in Ablesung der Decretorum Synodi iederzeit/auch ohne weitläufftig/verdrießlich Nachsuchen/in der Special-Verzeichnüß wissen könne/worauff dasselbige ergangen.

Zum Vierdten/soll ieder General-Superintendens, wann die Verzeichnüß der Special- und Adjuncten so ihme zugeordnet/im Synodo abgelesen/seine fleißige Neben-Verzeichnüß Decretorum Synodi, so viel seine General belanget/halten/damit er seinen Specialn und Adjuncten nach gehaltenen Synodo anzuzeigen wisse/was für Befehl an die Ambtleute/Schösser/Gerichts- und Lehenherren/oder die andern Consistoria, auff die eingebrachten Mängel ergangen/und demnach seine fleißige Nachfrage in folgender Visitation haben könne/ob dieselbige exeqvirt, und da es nicht geschehen/solches in dem nähern Synodo wieder zu berichten wisse.

Zum Letzten. Was ihnen iederzeit aus dem Synodo, wie auch aus den Consistorien befohlen/so unsern Ordnungen nicht zuwider/soll er Fleiß thun/damit solches alles gehorsamlich verrichtet werde.

Da aber die Consistoria demselben zu entgegen etwas anstellen/oder ihme aufferlegen und befehlen würden/dessen wir uns doch nicht versehen wollen/soll er dasselbige/wo es nicht Verzug leiden mag/in das Ober-Consistorium gegen Dreßden berichten/oder da keine Gefahr am Verzug/im näheren Synodo anbringen/und desselben endlichen Bescheids erwarten.

Vom Kosten und Zehrung der Superintendenten und Adjuncten, in ihren Visitationibus, und woher derselbige genommen werden soll.

Damit die Kirchen durch die halbjährigen Visitationes nicht beschweret/auch ihnen nicht allein weiter aufferlegt/denn zuvor geschehen/sondern dißfalls etwas der Kosten eingezogen/der hiervor mehrmahls unnützlich und überflüssig bey den Jährlichen Synodis der Superintendenten/zu welchen die Pfarrer auff der Kirchen Kosten abgefertiget/deßgleichen bey den Kirch-Rechnungen auffgewendet worden/sollen bey Verrichtung iedes Orts erster Visitation im Jahr in den Dörffern dem Visitatori sechs Groschen zur Zehrung gegeben werden/welche hievor dem Pfarrer zu dem Synodo des Superintendenten verordnet gewesen/darbey es aber nicht geblieben/sondern

an etlichen vielen Orten/offtermahls mehr denn dreißig Groschen/so die Pfarr von wegen des Synodi aufgewendet/aus dem Kirchkasten bezahlet werden müssen.

Die ander Visitation im selbigen Jahr soll also angestellet werden/ daß auff erwehntem Tage die Kirchrechnung auch gehalten/welcher der Visitator auch beywohnen/ und sein fleißig Achtung und Auffsehen haben soll/darmit dieselbige mit Fleiß gehalten und verrichtet/und der Kirchen Einkommen nicht eigennütziger weise/ oder sonsten unnützlich umbgebracht werden / und soll der Visitator, sampt den andern so zur Kirchrechnung gehören/gespeiset werden/daß also bey der Visitation halben des Jahrs die Kirchen mit keinem neuen beschweret/ sondern vielmehr darauff gesehen werden soll / auff daß aller überiger Unkosten/ bey den Kirchrechnungen und sonsten verhütet werden mögen.

Deßgleichen verordnen wir auch hiemit/waß die Superintendenten selbsten in den Städten visitirt werden/ es geschehe durch die General-Superintendenten oder andere/ wie wir iederzeit aus dem Synodo die Anordnung thun werden/ soll die Zehrung allein für seine Person/und seinen Diener so mit ihme/in der Herberg bezahlt/ und auff die Kirchen weiter Unkosten nicht geschlagen/ noch mit derselben Schaden Mahlzeiten angestellt/ und da weiter auffgewendet/ den Kirchpflegern in ihren Kirchrechnungen nicht passiert werden.

Also und nicht anders soll es iederzeit gehalten werden/ wann der Superintendens oder Visitator vornehmer Geschäfften und unvermeidentlichen Noth halben / in dem Dorff seines Ambts halben erfordert oder geschickt / und mehr nicht denn auff seine Person/wie hievor gemeldet/ die Zehrung von der Kirchen bezahlt werden.

Von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg.

DIeweil alle Visitationes / wie Christlich sie auch gemeinet/und mit höchstem Fleiß verrichtet/ ohne Frucht gehalten werden/ da nicht/ nach beschehener Erkundigung der vorgefallenen Mängel und Gebrechen an Lehrern und Zuhörern auch eine gebührliche und ernstliche Execution erfolget/darzu auch täglich solche Sachen sich begeben/welche der halbjährigen Synodorum Erkäntnüß und Einsehen nicht erwarten können/ sondern ohne weitern Auffzug alsbald müssen Noth uñ Ergernüß halben verrichtet/und abgeschafft werden / Demnach und damit unsere liebe und getreue Unterthanen Rath / Hülffe und Trost in Sachen das Gewissen / Kirchen- oder Schuldienst/und was demselben ferner anhanget/belangende/iederzeit haben möchten/ und solcher Ursachen mit schweren Kosten / und anderer mehr Ungelegenheit nicht weit nachreisen dürffen/lassen wir es nochmals dabey bleiben/daß beyde Consistoria,wie dieselbigen zu Beförderung unserer wahrhafftigen/Christlichen Religion/ auch zu Erhaltung erbarer Zucht und Wandels/und zur Abscheu und Straffe des Ubels/ zu Leipzig und Wittenberg verordnet / an gedachten Orten bleiben/ auff Weise/Maaß und Ordnung/wie nachfolget.

I.
Mit wie viel Personen iedes Consistorium bestellet werden soll.

NAchdem in diesen beyden Consistorien nicht allein Gewissens-Sachen/sondern auch Weltliche Händel vorgebracht und verrichtet werden müssen, so die Ehesachen/der Kirchen- und Schuldiener Güter/Unterhaltung/ Leben und Wandel der Lehrer und Zuhörer belangen/soll keines alleine mit Theologen oder Politischen Personen/sondern in gleicher Anzahl aus beyden Ständen/nemlich mit zweyen gelährten uñ Gottfürchtigen/aufrichtigen uñ erbaren Theologen

desß

erßgleichen auch zweyen Politicis bestellet werden/welchen ein Notarius sampt einem Copisten zugeordnet/deren Ambt und Verrichtung seyn soll/wie nachfolget.

II.

Vom Ambt der Assessorn iedes Consistorii.

ERstlich soll in iedem Consistorio einer aus den Politischen Personen/so propter authoritatem, eruditionem und prudentiam, vor den andern darzu tüchtig erkennet/zu einem Directore verordnet werden/welcher in allen Berathschlagungen von unsernt wegen die Umbfrage haben/die vota treulich colligiren, aller Billichkeit nach/beneben den andern Assessorn, schliessen/und sich in allewege verhalten soll/wie hernach bey dem Obern-Consistorio von dem Præsidenten vermeldet wird.

Zum Andern/sollen sie sampt und sonders/nach ihrem besten Fleiß und Vermögen/ihr unnachläßig Auffsehen und Inspection haben/damit reine Lehre Gottes Worts/in den Kirchen/Hohen-Fürsten- und Particular-Schulen/so ferne eines ieden Consistorii Jurisdiction und Befehlich sich erstrecket/erhalten/alle Neuerung und Verfälschung derselben verhütet/wie auch in den Kirchen-Ceremonien keine Veränderung eingeführt/sondern der Kirchen-Agenda durchaus gemäß/und in allen Kirchen/so viel müglich/Gleichheit gehalten werde.

Zum Dritten. Daß die Kirchendiener nicht allein in der Lehr/sondern auch in andere wege zu Christlicher Einigkeit mit Ernst angehalten/und keine ärgerliche Spaltung ihnen gestattet/sondern alsbalde auff Weise und Maaß/wie hernach gesetzt/abgeschaffet und gedämpffet werden.

Zum Vierdten sollen sie sich mit besonderm Fleiß erinnern/daß sie keine Person zum Kirchen- oder Schuldienst befördern/sie seyn dann in Examine der Lehr halben rein und tüchtig erfunden/darzu eines erbaren/unsträfflichen und unärgerlichen Lebens/inmaßen daroben von dem Examine und Auffnehmung der Kirchendiener weitläufftig vermeldet/welcher Verordnung sich die Consistorialen/besonders aber die Theologen, in allewege/gemäß verhalten sollen/wie sie solches nicht allein vor uns/als dem Landes-Fürsten/sondern zuförderst am Jüngsten Gericht/vor dem gerechten Richter JEsu Christo/verantworten müssen.

Zum Fünfften/sollen sie auch Fleiß thun/damit die Kirchen- und Schuldiener ihres Ambts mit aller Treu und Fleiß außwarten/und da von einem oder dem andern Klagen deßhalben eingebracht/die ernstliche Erinnerung und Vermahnung nicht gefährlich mit Nachtheil und Schaden der Kirchen aufziehen/sondern iederzeit/nach Gelegenheit der Personen/und ihres Unfleiß/durch den Superintendenten abschaffen/oder für sich erfordern/und ein ernstlich Einsehen haben/damit an den Pfarrkindern/nichts versäumet/sondern dieselbigen iederzeit nach aller Nothdurfft/mit den Kirchendienst versorget werden.

Wann auch/zum Sechsten/zwischen den Kirchen- oder Schuldienern Zwietracht/oder ärgerliche Spaltung von einem oder mehr Religions-Artickeln einfallen würden/sollen die Consistorialn ihnen keine Stund zusehen/sondern da sie desselben berichtet/alsbald die Anordnung thun/daß in der stille ohne alle Weitläufftigkeit/sie durch den Superintendenten verhört/und wie es damit geschaffen/dem Consistorio berichtet werde/und daß sie iederzeit der Personen gewiß seyn mögen/und das Ergernüß künfftig verhütet werde/sollen sie die Person/so ein Streit erreget/ungeachtet wie dieselbige sich vor dem Superintendenten erkläret/auch für das Consistorium erfordern/und was der Streit gewesen/ihm vorhalten/und ernstlich von ihm begehren/da er an unser Kirchen-Lehr einen Mangel habe/daß er denselben/auch den Grund seiner widerwärtigen Meinung anzeige/und nicht verhalte/damit/wo er noch in einem Zweiffel stecke/des rechten Grunds berichtet/und die Kirchen desto mehr und besser ihme trauen können/und ferner Trennung bey ihm nicht zu besorgen sey.

Zum siebenden. Nachdem besonders durch den Druck / wo derselbige nicht der gebühr nach bestellet / in der Kirchen Gottes / grosses Ergernüß / Zwietracht und Uneinigkeit angerichtet / falsche und unreine Lehr / leichtlich und mit grossem Schaden der Kirchen / ausgebreitet werden mag / Sollen die Consistorialn mit besonderm fleiß die Anordnung thun / daß nichts / wie klein und gering es auch seyn möchte / ohne ihr Vorwissen und Bewilligung gedruckt / sondern alle Schrifften / so zu drucken seyn möchten / zuvor durch der Universität Verständige / in jeder Facultät besichtiget / gelesen und erwogen / ob sie / zuförderst da es Theologische Schrifften / dem Wort GOttes / und unser Christlichen Bekäntnüß / besonders aber der jüngst / Anno / etc. 80. ausgegangener Erklärung der streitigen Artickeln gemäß / ob sie auch nützlich und nothwendig / und zu Erbauung der Kirchen dienstlich / damit die Kirchen nicht mit falschen / unreinen / unnützen und unnothwendigen Schrifften beschweret / dadurch die nothwendigen / nützlichen Schrifften der fürtrefflichen Theologen / sonderlich D. Luthers / aus den Händen gebracht / damit dieser Landen Kirchen und Schulen nun etzliche Jahr hero / das allerley zu drucken nachgelassen / nicht ein geringer Schaden zugefüget worden. Wann aber eins aus den Consistorialn selbsten etwas (über und ausserhalb den Disputationibus, welchen ihre maß gegeben) in den Druck verfertigen vorhabens / darmit auch bey denselben / nicht weniger als andern Personen / aller Verdacht verhütet / daß sie einander zu gefallen etwas pasiren lassen / dardurch die Kirchen vereuneiniget / oder doch nicht erbauet werden / sollen die Consistorialn dasselbig in das ander Consistorium schicken / und daselbst judiciren lassen / darmit nicht umb einer einigen Person willen / gantze Consistoria, Kirchen und Schulen beschweret / und etwas an das Liecht durch unzeitigen Druck gegeben / das sich hernach nicht mehr ändern oder verbessern lassen wil.

Wann sich dann in solchem ungleiche und wiederwärtige Judicia begeben / daß ein Theil vorgebrachte Schrifften zu drucken für nützlich und nothwendig / der ander aber das Wiederspiel erkennet / oder auch für irrig / oder der Kirchen GOttes nicht erbaulich erachten würde / sollen sie es an unser Ober-Consistorium gelangen lassen / und desselben / wie auch unserer gnädigsten Resolution erwarten / und mittlerzeit mit dem Druck allerding inne halten welches alles / so viel die Druckereyen belanget / wir ihnen mit besonderm Ernst eingebunden haben wollen / und da hierüber etwas ärgerliches durch ihren Unfleiß ausgesprenget / beneben den Buchdruckern von ihnen erfordern wollen / darnach sie sich haben zu richten / wie dann deßhalben die Buchdrucker hiemit an sie gewiesen / auch solches zu verrichten / den Räthen in den Städten befohlen werden soll.

Und nachdem die Consistorialn / beneben solcher Verrichtung / auch ieder seine Profesion bey der hohen Schul hat / sollen die Geschäfft deß Consistorii, durch den Directorem desselben / iederzeit auff Tag und Stunde also angestellet werden / damit sie in allewege an ihren Lectionibus unverhindert / und die Jugend an ihrem studieren nicht versäumet werde.

Der Ursachen dann auch die Consistorialn fleiß thun sollen / darmit / so viel müglich / alle Weitläufftigkeit in Sachen verhütet werde / auff maß und weise / wie hernach verzeichnet wird.

III.

Vom Eyde der Asesorn und Notarien.

Forma deß Eydes der Asesorn.

Ich schwer / daß ich in allen und ieden dieses Consistorii fürfallenden Sachen / beneben den andern hierzu verordneten Asesorn, getreulich und fleißig nach meinem besten Verstand und Vermögen / rathen / bedencken / suchen und befördern

fördern helffen wolle/ was dem seligmachenden Göttlichen Wort/ unserer Kirchen Christlichem/ anhelligem Bekäntnüß/ der Erbarkeit und beschriebenen Rechten gemäß/ auch zu Heiligung und Ausbreitung der hohen Göttlichen Majestät/ Namens und Worts/ und dann zu Pflantzung und Erhaltung Gottesfurcht/ äusserlicher Zucht/ Frieden/ Ruhe und Einigkeit in den Kirchen und gantzer Christlichen Gemein gereichen/ fruchtbar/ nütz- und dienstlich seyn mag/ und solches umb keiner eigennützigen/ ehrgeitzigen/ oder sonsten eigenwilligen vortheilhafftigen affection willen thun oder lassen/ auch mit nichten von einigen Berathschlagungen votirten Stimmen/ suffragien, Verordnungen und Verschaffungen aller derer Händel/ so in dem Consistorio vorfallen werden/ iemands mündlich oder schrifftlich/ heimlich oder öffentlich etwas offenbaren wolle/ als mir GOtt helff/ durch JEsum Christum seinen Sohn/ unsern HErren.

IV.

Des Notarii und Substituten/ oder Copisten Eyd.

JCh gerede und gelobe/ daß ich meinem Ambt mit gantzen Treuen und Fleiß wolle abwarten/ dem Herrn Directori und Assessorn gewärtig und gehorsam seyn/ mit Schreiben/ Lesen und andern/ auch die Acten und Händel fleissig registriren/ und die Brieffe und Uhrkund/ so in dem Consistorio eingebracht worden/ wol bewahren/ und dieselbigen/ und was in Sachen iederzeit berathschlaget und gehandelt/ niemands eröffnen/ noch einige Copey/ ohne Erlaubnüß und Erkäntnüß deß Consistorii, den Partheyen/ oder iemands anders davon geben/ darumb kein Geschenck nehmen/ sondern mich meiner Besoldung und Tax begnügen lassen/ alles getreulich und ungefährlich/ als mir GOtt helff/ durch JEsum Christum seinen Sohn/ unseren HErren.

V.

Eyd der Wahrheit.

JCh schwere/ daß ich auff das alles/ so mir fürgehalten/ und ich befraget werde/ die reine/ lautere/ einfältige/ und gantze Wahrheit sagen/ berichten und bekennen/ und die keiner Ursachen halben verhalten wolle/ ohne alles Gefährde und Arglist/ als mir GOtt helffe/ durch CHristum JEsum seinen lieben Sohne/ unseren HErren.

VI.

Der Procuratorn, so bey iedem Consistorio verordnet/ Handgelübte und Eyd.

JCh gerede und gelobe an Eydes statt/ daß ich die befohlene Sachen/ nach meinem besten Verstande/ den Partheyen zu guten/ mit fleiß fürbringen und handeln/ und darinnen wissentlich keinerley Falsch und Unrecht gebrauchen/ noch gefährlich Auffschub und dilation, zu Verlängerung der Sachen/ suchen/ und das die Partheyen zu thun/ oder zu suchen nicht unterweisen/ auch Heimlichkeit der vertraueten Sachen niemands offenbaren/ das Consistorium, und die Consistoriales ehren/ vor dem Consistorio Erbarkeit gebrauchen/ der Lästerung und Schmähung mich enthalten/ darzu die Partheyen über die gebühr nicht übernehmen noch beschweren/ und wo derwegen Jrrungen und Zwiespalt entstünden/ deß Consistorii Mäßigung und Entscheids mich begnügen/ und es darbey bleiben lassen wil/ ohne gefehrde.

VII.

Was Sachen in das Consistorium gehörig.

DAmit guter und gebührlicher Unterschied/ zwischen den Weltlichen und Kirchen Gerichten gehalten/ und dieselbigen nicht miteinander vermischet werden/ sollen nicht allerley sondern allein die Sachen/ und mit solcher maß in

in das Consistorium angenommen/gehandelt und verrichtet werden/wie hernach folget.

1. Erstlich alle Ehesachen/wie sie Nahmen haben/welche durch die Superintendenten und iedes Orts Oberkeit/auff die ihnen zugestellete Ordnung/nicht können verrichtet und verglichen werden.

2. Alle ärgerliche Sünde und Laster an den Lehrern und Zuhörern / wider die erste und andere Taffel der Gebot Gottes/allein so viel die gradus admonitionum, uñ nicht die Weltliche Straffe belanget/wie solche in den Synodis verordnet worden.

3. Alle Sachen die Pfarrer / Kirchen- und Schuldiener / Vocation, Ambt/ Dienst/Leben/Wandel/Translation, Dimission, Suspension, Handlung und Verbrechung/belangend/auff Maß/wie bey den Synodis verzeichnet.

4. Alle Sachen / so in der Kirchen / Schulen / Hospitaln / und gemeiner Kirchen Güter/Lehen/einkommen/Nutzung/Gebäud und Besserung/darzu der Kirchendiener Besoldung betreffen.

5. Der Küster oder anderer Meuterey/ oder unordentliche/ ungebührliche Sachen wider die Pfarrer und Kirchendiener.

6. Und in Summa/was in dem Kirchen-Regiment gute Anordnung und Verbesserung erfordert/ soll alles auff die gegebene Maaß in den Consistoriis verrichtet werden.

VIII.

Vom Procefs der Consistorien, und nach welchen Rechten in vorfallenden Rechts-Sachen erkant und gesprochen werden soll.

NAchdem bißdahero in unsern Consistorien bröuchlich gewesen/daß zum theil mündlich / zum theil auch/ nach gestalt der Sachen Wichtigkeit und Weitläufftigkeit/ schrifftlich/ iedoch alles summariè, ohne Zulassung unnöthiger dilatorien, exceptionen, procedirt ist worden.

Sollen unsere Consistorialen solchen procefs nochmals halten/und Fleiß haben/daß den Sachen schleunig abgeholffen/und sonderlich mit allem Treuen verhüten / daß die Partheyen mit Weitläufftigkeit und langwierigen processen nicht beschweret werden.

Sonderlich aber keine Ehesachen muthwillig auffziehen lassen / sondern zu Verhütung Beschwernüß der Gewissen / und anderer daraus erfolgenden ungebührlichen Sachen / iederzeit den procefs befördern / und endlichen gebührenden Bescheid wiederfahren lassen.

Die Sentenz und Urtheil aber sollen nach der heiligen Schrifft / auch den gemeinen/und in unsern Landen gebräuchlichen und üblichen Rechten / gefasset und gesprochen werden.

Und dieweil in Ehe- und andern dergleichen Sachen etliche vornehme Theologen, Lutherus und Philippus, aus der Göttlichen Schrifft etliche opinionen, so sich mit den gemeinen Rechten nicht durchaus vergleichen/gezogen/so sollen unsere Consistorialen/auch dieselbigen in guter Acht haben/ und darauff/ so viel derer in unsern Landen bißanhero gehalten/und durch den Brauch der Consistorien angenommen/die Urtheil und Abschied richten und fassen.

Nachdem aber in ermeldten Consistoriis bißhero in etlichen Fällen ungleiche und widerwärtige Urtheil gesprochen / haben wir den Assessorn aller Consistorien aufferlegt / die streitigen Fehl beneben ihrem Bedencken zu verfassen / und uns zu übergeben/darauff wir diese Verordnung förderlich thun wollen/daß in denselben durchaus auch eine Gleichheit gemacht/ und forthin gehalten werde.

Wann auch in Ehesachen bey den Consistorien umb dispensation angesucht würde/sollen sich die Consistorialen derselben nicht mächtigen / sondern solches iederzeit an uns gelangen lassen/und unsers fernern Bescheids darauff erwarten.

IX. Von

IX.

Von der Jurisdiction iedes Consistorii, und wer demselbigen unterworffen seyn solle.

ES soll aber iedes Orts Consistorio, so weit sich dasselbige erstrecket/männiglich/wes Standes oder Wesens er sey/niemands außgeschlossen/in den hieroben außgedruckten und dergleichen Fällen und Consistorial-Sachen unterworffen seyn/und alle und iede Personen in itztgemeldten Fällen und Sachen vor dem Consistorio, darunter sie gehörig/auff vorgehende Ladung zu erscheinen/Klägers oder des Beklagten statt zu halten / daselbsten Christlichs / rechtmäßigs und billiches Erkäntnüß und Abschieds zu gewarten/schuldig seyn/bey Straffe/welche von dem Consistorio nach Gelegenheit der verbrechenden und ungehorsamen Theil zuerkant/und unnachläßiglich exeqvirt und vollstrecket werden soll.

X.

Was für Straffen das Consistorium und desselben Assessorn zu erkennen und zu gebrauchen haben sollen.

JEdes Consistorium uñ desselben Assessorn haben von uns nicht allein Macht und Gewalt/die irrigen Sachen zu entscheiden/und die Partheyen / wie sie sich zu verhalten / zu verabscheiden / und die fürgefallene Sachen durch Urthel endlich zu erörtern / sondern auch die Verbrechungen auff gebührende Maaß zu straffen/und außdrücklich Pönen zu sprechen.

Dann ob sich wol ihr Erkäntnüß auff Leib und Leben nicht erstrecket / welches den Gerichten der Weltlichen Oberkeit vorbehalten/so sollen sie doch nichts desto weniger/zu Erhaltung Christlicher Zucht/civiles pœnas, nemlich Geldstraffen/applicandas Fisco, als dem gemeinen Kasten/auch Gefängnüß zu sprechen/ hiemit von uns Gewalt und Macht haben.

So viel aber die Straffe des Bannus belanget / welche auch dem Consistorio zu exeqviren zugehörig / soll das Consistorium mit allem Fleiß und Ernst darob seyn/daß derselbigen in keinem Wege mißbraucht/und demnach kein Superintendens/eigens Willens oder Erkäntnüß / iemand / so ausserhalb/ oder in seiner Kirchen zu Gevattern gebeten/von der Tauffe abstosse/das hochwürdige Sacrament oder die heilige Absolution vorhalte/noch viel weniger ohn alle vorgehende ordentliche Vermahnung öffentlich in den Bann thue / sondern hierinnen sich der Ordnung von der Kirchen Censur/wie an seinen Ort verfasset/ gemäß und gehorsam verhalten/bey ernstlicher Straffe/so sie hierüber zu gewarten / da sie derselben zuwider gegen iemand etwas unbedachts oder freventlichs vornehmen würden.

Deßgleichen sollen auch die Consistorialen selbst keinesweges Macht haben/den Bann wider iemands zu erkennen/noch darvon zu absolviren,sondern dißfals des Synodi bey unserm Ober-Consistorio Erkäntnüß erwarten/und desselben Befehlich und Verordnung iederzeit gehorsamlich mit execution des Bañs/oder Absolvirung von demselben/nachkommen/und solchem nichts zuwider vornehmen.

XI.

Von Execution der Urtheil und des Procels, so in den Consistoriis ergangen.

WAs die Assessorn in iedem Consistorio handeln / verabschieden / erkennen/sprechen und mandiren, dem sollen unsere Unterthanen / Einwohner und Zugethane gehorsamen/ und gebührliche Folge leisten / und da einer oder mehr darinnen säumig/sollen die Consistorialen Macht haben/arctiora mandata, mit Bedrauung einverleibter / ernstlicher pöen, als Geldstraffen / Gefängnüssen und dergleichen zu decerniren.

Wann sich aber die Partheyen widersetzen und nicht pariren würden/mögen die

die Assessorn das Brachium seculare, als unsere Regierung/ und die Gerichts-Befehlchhaber anruffen / und bey ihnen umb die endliche Execution und Hülffe ansuchen.

So bald auch solches an iedes Orts Oberkeit gelanget / soll nicht allein den verordneten Räthen in der Regierung/sondern auch andern Ambtleuten/Schössern/Gerichtshaltern in Städten und Dörffern/und allen Oertern/hiermit auferlegt seyn/die Schreiben/Mandata, Abschied und Urtheil/so ihre Krafft erreichet und darvon nicht ordentlich / wie sich gebühret / appelliret worden/stracks ohne Verlängerung und Verzug zu exeqviren und zu vollstrecken.

Doch behalten wir hiemit bevor/diese unsere Consistorial-Ordnung in einem ieden Puncten / nach gestalt und Gelegenheit der Sachen / wie uns iederzeit für nothwendig ansehen wird/zu erklären/zu mindern oder zu mehren.

Vom Ober-Consistorio bey unser Regierung zu Dreßden.

Nachdem unsere Hochlöbliche Vorfahren / Christlich und wohlmeiniglich/ ihren Landen und Unterthanen zu gute verordnet/ daß drey Consistoria, zu Wittenberg/ Leipzig und Meissen gehalten/ und nicht mit geringem Unkosten bestellt worden / welche auff alle und iede Superintendenten / Pfarrern / und was der Geistlichkeit zugethan/ eine fleissige Inspection haben sollen/daß dieselben ihr Ambt / an Lehr und Leben / Christlicher Ordnung und Einsetzung gemäß führeten / sie bey ihrem Einkommen und Gerechtigkeit erhalten / auch alle Ehe- und Gewissens-Sachen gehört / und dieselbige durch endlichen/gebührlichen/ rechtlichen oder gütlichen Entscheid beygelegt würden. Als sollen solche drey Consistoria auch nochmals unsern Unterthanen zum besten bleiben.

Weil aber in den verwirreten Religions-Verfälschungen/damit der Satan eine zeithero Kirchen und Schulen angefeindet und schädlich betrübet hat / empfunden / daß bey ermeldten Consistoriis, so wol als an andern Oertern / in allerhand Fällen fast bedenckliche Sachen fürgefallen / die wol verbleiben hätten mögen/wenn wir und unsere Räthe dessen eher Bericht haben mögen.

Zu deme/daß auch sonsten/Ruhe/Einigkeit und Fried in Schulen und Kirchen zu erhalten/ die unvermeidliche Nothdurfft erfordert/daß ein fleißiger Aufmercken bestellet werde/daher wir den Zustand unserer Kirchen und Schulen/ so offt es nöthig/bald erfahren können.

Als seynd wir entschlossen/werden auch darzu aus sonderer gnädigster Vorsorge/die wir für unsere liebe Unterthanen tragen/gedrungen/daß wir das Consistorium zu Meissen anhero gegen Dreßden transferiren, und solches über allen unsern und unserer Vorfahren Christlichen guten Satzungen und Verordnungen/ mit Fleiß und Ernst zu halten/für das Ober-Consistorium, deme die andern zwar mit bescheidener Maaß unterworffen seyn sollen / bestellen wollen. Bey welchem sich die andern beyde Consistoria in vorfallenden angelegenen Sachen / die belangen ihrer Urtheil und Decreten execution, der Kirchen Bestellungen / der Diener Lehr und Leben/ oder was deß seyn mag/darinnen sie unsere Hülffe bedürffen, sich Raths erholen mögen und sollen.

Es soll aber doch von diesem Consistorio so wol als von den andern beyden/ ein ieder der sich durch desselben Urtheil und Proceß, oder sonst in andere wege beschwert achtet/an uns oder unsere Regierung sich zu beruffen/gute Macht haben/ auch die Appellationes in deren Fällen da sie zuläßlich und statt haben/ angenommen/und unserem Hofes-Gebrauch nach justificiret werden. Jedoch sollen unsere Räthe in Sachen / da nicht von Rechtlichem Proceß oder Urtheil appelliret, oder

son-

sonsten Klagen für sie gebracht werden/alsbald nach eingenommener Erkundigung und Befindung der Sachen / billiche Weisung thun / damit diese Sachen nicht in unnöthig weitläufftig Recht geführet werden.

Was für Personen/und wie viel deren in diesem Consistorio seyn sollen.

WEil diesem Consistorio vermuthlich mehr Sachen und Klagen/als den andern beyden zukommen werden/ihnen auch sonsten allerley Auffsehen auff unsere Universitäten / Kirchen und Schulen / auch die Visitation, Synodos und anders mehr / wie nachfolget / oblieget / so wollen Wir dabey einen verständigen wolgeschickten vom Adel zum Præsidenten und aller Consistorien-Sachen Directoren, und neben ihme zweene Juristen und zweene Theologos, nemlich unsern ietzigen und künfftigen Superintendenten/und den Prediger unserer Stadt Dreßden/die es iederzeit seyn werden/ erhalten. Und ob Wir auch einen unserer Hoffprediger/neben diesen beyden/oder an derselben eines statt darzu verordnen/ wollen wir uns iederzeit / wie sichs nach Gelegenheit der Sachen leiden wil / zu thun fürbehalten haben.

So soll auch dem Consistorio ein richtiger Secretarius, welcher zugleich auch ein Notarius mit seyn soll/und Copisten/ so viel wir befinden werden/ daß der Sachen Nothdurfft erfordert/zugeordnet werden.

Es sollen aber doch alle so in diß Consistorium gebraucht und verordnet werden/der rechten/wahren/Christlichen/unserer Religion/wie die zu Torgau Anno 76. in ein Bekäntnüß verfasset/und nach genugsamer fleißiger Erwegung Gottsfürchtiger reiner Theologen und rechtschaffener Lehrer verbessert/ und diß 80. Jahr/publicirt worden / mit Hertzen zugethan seyn/ auch zu Beförderung desselben Christlichen Ernst und Eifer haben.

Was Sachen für dieses Consistorium gehören/ und daselbst angebracht werden sollen.

DAmit dieses Consistorium mit unser Regierung nicht vermischet werde/oder weiter greiffe denn sein Befehlich und Ambt außweiset / sondern beyde in vorfallenden Sachen einander die Hand bieten/und in allen ziemlichen Dingen getreulich helffen/ sollen alleine nachfolgende Sachen bey diesem unserm Consistorio angebracht und entscheiden/ auch da an Execution ihrer Decreten und Urtheil Mangel vorfiele / ihnen von unsern Räthen und Regierung nothdürfftige Befehlich mitgetheilet / und über ihnen in allen ziemlichen rechtmäßigen Dingen gehalten werden.

1. Was die reine Lehre Göttliches Worts / rechten Gebrauch der heiligen Sacramenten/Christliche Ceremonien/und alles das belanget/was unserer Kirchen-Ordnung anhanget/und deren einverleibet ist.

2. Was der Superintendenten/ derselben Adjuncten, Pfarrern/ Kirchen- und Schuldiener Ambt und Verrichtung halben geklaget wird.

3. Alles was von Lehrern und Zuhörern ärgerlich/wider die Gebot Gottes der ersten Taffel gesündiget wird/als da sind/Abgötterey/Ketzerey/Zäuberey/Weissagen / Zeichendeuten / Segensprechen / Gotteslästerung / Entheiligung des Sabbaths/Verachtung des Worts/ der heiligen Sacramenten und desselben Diener/ und was dergleichen mehr wider diese Gebot gesündiget werden mag.

4. Was auch wider die andere Taffel der Göttlichen Gebote gesündiget wird/ soll auch mit bescheidener Maaß/wie folget/dahin gehören.

Nemlich/wenn ein Superintendens oder Pfarrer befinden/und in der Visitation, oder auch/da es den Verzug nicht leiden könte / sonsten einbringen würde: Daß öffentliche unläugbare Sünden und Laster/ Ehebruch/ Hurerey/ Unzucht/ Verletzung an Leib und Leben/Trunckenheit/verbotene Spiel/Diebstal/Wucher/

und

und unbilliche Contract, Lügen/ und was dergleichen mehr wider GOttes Wort und Gebot/ mit Ergernüß der Kirchen begangen/ und über gebührliches Erinnern von der Weltlichen iedes Orts Obrigkeit nicht gestrafft wird.

5. Particular-Schulen/ und was vermög der Ordnung denselben anhanget.
6. Unsere drey Fürsten-Schulen.
7. Unsere Stipendiaten/ die bey beyden unsern Universitäten erhalten werden.
8. Was von beyder Universitäten Visitatorn in Consistorialn-Sachen anhero gelanget und berichtet wird.
9. Auffsehen auff die andern beyde Consistoria.
10. Rechnungen der Universitäten und Fürsten-Schulen.
11. Rechnungen der Stipendien zu Leipzig und Wittemberg.
12. Alle Ehesachen / so vormals in das Meißnische Consistorium gehört haben/ und allda verrichtet worden seynd.
13. Außschreiben und Anordnung der Visitation, die des Jahrs zweymal gehalten soll werden.
14. Außschreiben und Verrichtung des Synodi.
15. Abfertigung der darauff gefallenen Decreten und Execution derselben.
16. Kirchen- und Hospital-Rechnungen / und was dabey nothwendig an- oder abzuschaffen seyn wil.
17. Verwaltung des angeordneten Kirchenkastens / desselben Rechnung / Außgabe und Einnahme.

Nachdem aber diese Sachen durch unsere Consistorien alleine nicht gäntzlich verrichtet werden können / sondern in etlichen unser Regierung / in etlichen aber auch unsere Renthen ersucht werden / und die hülffliche Hand bieten muß / Als wird hernach zu vernehmen seyn/ wie weit sich iedes Theil seines Ambts zu gebrauchen haben/ und kein Theil dem andern Eingriff thun solle.

Vom Ambt und Verrichtung der Consistorialen bey diesem Ober-Consistorio.

ERstlich soll der Præsident oder Director alle und iede Kirchensachen / so besonders in diesem Consistorio täglich/ oder ihr des Jahrs zweymahl/ nach gehaltenen ordentlichen Visitationibus und Synodis eingebracht / dirigiren, über die andere Consistorial-Theologen und Politicos, auch den Secretarium und Copisten sein Auffsehen haben/ darzu mit allem Fleiß und Ernst dieselbige anhalten, damit alle Sachen/ vermög unser Ordnungen/ verrichtet / fleißig und ordentlich registriret/ die Partheyen gefördert/ und keine in die länge auffgezogen werde, Auch wo Mangel erscheinen wolte/ einen ieden zu Verrichtung seiner ihm befohlenen Handlungen anmahnen und erinnern/ auch in Consulationibus umbfragen, und die Vota colligiren, und gäntzlich darob und daran seyn/ damit in allen Handlungen unsern Ordnungen und Constitutionibus, so viel ihre Verrichtung belanget/ stracks/ und ohn alle Milderung dem Rechten und Billigkeit gemäß/ Es wären denn erhebliche Ursachen entgegen (in denselben doch anderst nicht/ deñ mit unserm Vorwissen gehandelt) gelebt/ nachgesetzt/ und exeqviret werde.

Zum Andern/ auff daß mit Bestellung der Kirchen-Ministerien und Schuldiensten/ auch Examine und approbation der Kirchen- und Schuldiener/ so viel in den Meißnischen Kreiß gehörig/ richtig und der Nothdurfft nach gehandelt, Sollen zu Verrichtung desselben alle Wochen zweene Tage/ nemlich der Mittwoch und Freytag/ fürgenommen/ und darauff berührte Sachen verrichtet werden.

Derwegen soll gedachter unser Præsident oder Director daran seyn / daß die Theologen allewegen auff denselbigen Tag/ Sommers- und Winterszeiten zu gewöhnlicher Stunde/ wie bey unser Cantzley gebräuchlich/ an dem insonderheit dazu bestimbten Ort / neben ermeldten unserm Præsidenten, und zu dem Consistorio verordneten Politischen Räthen erscheinen.

Sol-

Folgends sollen sie sämtlich alles das jenige / so in Bestellung der Kirchen- und Schuldiensten / in mehrgedachtem Meißnischem Kreiß / in Annehmung der Pfarrer / Prediger / Diacon, Subdiacon, Schulmeistern und ihrer Collegen / auch Examine derselben / und Verhörung ihrer Predigten und Proben / deßgleichen was zu Abwendung / Warnung und Straffe ihrer in den Superintendentzen / oder sonsten fürgebrachten Fehl und Mängel / an Lehr / Fleiß und Treu in ihrem Ampt / wie auch derselben Leben und Wandel / von nöthen / und sich unser Christlichen Confession und Ordnung nach gebühret / auch die fürfallende Gelegenheit erheischet / ordentlich / und unserm gegebenen ernstlichem Befehlch nach / zum treulichsten bedencken / verrichten / und da sich die vorgebrachte Sachen auch biß auff den folgenden Tag erstrecken / denselben außwarten und vollenden. Wie dann unser Præsident hierinne den andern zu befehlen / und so offt es noth / sie auch ausserhalb der zweyer benenneter Tage zu erfordern haben soll.

Doch wollen wir / daß alle Geschäffte zu diesem Consistorio gehörig / so viel principaliter die Theologen belanget / ihrenthalben dermassen angestellt und verrichtet werden / damit es ihnen an ihren Ordinari-Predigten unverhinderlich seye.

Und nachdem die nothdürfftige und rechtmäßige Bestellung der Ministerien und Schulen / gedachten zu diesem Consistorio verordneten Theologen fürnemlich aufferlegt / und sie hierüber Sorg tragen müssen / daß weder der Lehr und Geschicklichkeit halben untüchtige Personen angenommen / oder geduldet / noch auch die vacirende Ministeria und Schulen in die Länge unversehen bleiben: Soll unser Præsident, oder in seinem Abwesen iederzeit auffs wenigst einer aus den obbemeldten Politischen Räthen gegenwärtig seyn. Und nachdem die Theologen ihres Ambts hierinnen / wie ist vermeldet / mit allem Ernst und Fleiß erinnert / ihr fleißig Achtung geben / daß kein Kirchendiener oben hin allein von einem Artickel / auff gewisse Fragstück / darauff er abgerichtet seyn möchte / sondern der Nothdurfft nach / von allen Haupt-Artickeln / besonders aber den streitigen / und so in Zweiffel von etlichen gezogen / aus Gottes Wort / wie droben bey dem Examine vermeldet / examinirt, und also die Geschicklichkeit eigentlich erkundiget werde / nach welcher ein ieder / wie auch andern seinen ihm von GOtt verliehenen Gaben / an sein gebührend Ort / da er den grösten Nutzen schaffen kan / verordnet werden möge.

Wie wir deßhalben ihnen eine besondere nachfolgende Ordnung und Instruction gegeben / dardurch sie leichtlich solches zu verrichten / und mit gebührender Verordnung der Kirchen und Schuldiener / sich darein schicken können.

Wie wir dann hiemit auch diese Verordnung gethan haben wollen / was mere politica seyen / daß unsere Theologen derselben gäntzlich entladen und überhebt / auch darmit keinesweges belästiget oder beschwert / sondern dieselben durch unsern Præsidenten und ihm zugeordnete Politicos verrichtet / oder im fall der Noth / ihrer Wichtigkeit halben / auch unser Regierung oder Cammer-Räthen vorgebracht / und mit ihrem Rath und Gutachten der gebühr nach berathschlaget und verrichtet werden sollen.

Und was also in allewege bedacht / verhandelt und beschlossen / darob seyn / daß solche Bescheid unserer ihme Præsidenten zugestelleter Ordnung nach / gefertiget und exeqvirt werden.

Zum Dritten / Er / unser Præsident, und ihm zugeordnete Politische Räthe / sollen besonders / was zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen von alten gestifftet / und nach beschehener Christlichen Reformation darzu verordnet / darob und daran seyn / daß solches alles samt derselben anhangenden Gerechtigkeit handgehabt / vertheidiget / damit demselben nichts entzogen / oder anders wohin / denn vermöge unser Verordnung / angewendet werde.

Zum Vierdten / Nachdem vornemlich daran gelegen / daß reine unverfälschte Lehr in unsern Kirchen und Schulen erhalten / und nicht heimlich ver-

damite Irrthumb in öffentlichen Predigten / oder heimlich / wie auch bey der armen unverständigen Jugend / in den Schulen einschleichen und eingeschoben werden möchten:

Soll unser / bey diesem Consistorio verordneter Præsident, samt seinen ihme zugeordneten Consistorialen / ihr General Inspection und Auffsehen auff beyde unsere Universitäten / Leipzig und Wittemberg / wie auch die andern beyde Consistoria daselbsten haben / deßgleichen über die drey Fürsten-Schulen in allen unsern Landen.

Und da sie in Erfahrung bringen / daß iemand von Lehrern an ermeldten Orten mit Irrthumb verhafftet / oder sich deßhalben heimlich oder öffentlich mercken lassen / soll mit denselben gehandelt werden / wie bey den Synodis in einem besondern Artickel verzeichnet worden.

Da auch in andern beyden unsern Consistorien etwas / unsern Ordnungen zuwider / fürlauffen / und fortgetrieben werden wolte / sollen unser verordneter Præsident, und demselben zugeordnete Consistorialen hiemit außdrücklichen und ernstlichen Befehlch haben / sie deßhalben zu erinnern / und davon gäntzlich abzulassen / und hinführo mehr nicht vorzunehmen / der Gebühr und Sachen Gelegenheit nach zu vermahnen.

Wie denn auch / wenn mehrgedachten andern beyden Consistorien / so viel die Execution belanget / etwas mangeln / darinnen sie Hülff bedürffen möchten / daß unser Ober-Consistorium ihnen die Hand / so bald sie deß bericht / auch treulich bieten / und also sämptlich verhelffen sollen / damit die Kirchen-Sachen / der Gebühr nach / und so viel müglich und nützlich / verrichtet werden mögen.

Was dann / zum Fünfften / die Laster belangen thut / dardurch die Gemeine GOttes / daß sie ungestrafft bleiben / hefftig verärgert / weil deßhalben in unsern Constitutionibus nothdürfftige und gnugsame Verordnung geschehen / welcher gestalt / und durch wen iedes Orts dieselbige gestrafft / und was / so viel die äusserliche Weltliche Straffe anlangt / für Proceſs mit den Schuldigen oder öffentlich Berüchtigten vorzunehmen / soll es nochmals darbey bleiben / und das Consistorium darmit anders nichts zu thun haben / deñ da solche ärgerliche Personen in den ordentlichen Visitationibus oder sonsten angegeben / mit welchen nicht allein per gradus admonitionum zu handeln / sondern das groß Ergernüß alsbald die öffentliche Straff erfordert / soll der Visitator, vermög habender Instruction, bey den Erb- und Gerichtsherrn / wie auch unsern Ambtleuten / wenn solches offenbar und unleugbar / diese Anregung und Erinnerung thun / ob solches Laster gestrafft / und was sie deßhalben für Bericht von ihnen empfangen / und ob nochmals mit Ernst sie die verordnete Straff vorzunehmen / oder unnachläßlich zu exeqviren sich erkläret / fleißig verzeichnen / und in den nechsten Synodum berichten / und gleichwol von wegen des gegebenen Ergernüß / wann solche Personen Weltlich gestrafft / dieselbige auch für den Pfarrer erfordert / und zur wahrhafftigen innerlichen Buß vermahnet werden / und da sie solches erkennen / und Besserung zusagen / es auch darbey bleiben / und von den Sacramenten nicht abgehalten / und also ihnen weiter zugesehen werden soll.

Wann aber Sachen vorfallen / da nicht gleich solcher Ernst der Straffe erfordert / und durch Christliche freundliche Vermahnung offtmals ein Mensch für grosser Schand und Laster verhütet werden mögen / sollen die Superintendenten und derselben Adjuncten, die von Christo verordnete gradus admonitionum, mit Fleiß anstellen.

Nemlich / da einer nicht aus Boßheit oder Vorsatz / sondern lauter Einfalt in Irrthumb gerathen / oder verführet worden / daß er der Gemeine Gottes sich eusserte / oder von den hochwürdigen Sacramenten enthielte / oder sonst in seinem Leben und Wandel in ein ärgerlichen Fall gerathen.

Sol-

Sollen durch die Superintendenten/ die Pfarrer und Kirchendiener vermahnet werden/ daß sie solche Personen für sich allein erfordern/ sie deßhalben freundlich/ und mit Christlicher Sanfftmuth und Bescheidenheit anreden/ und da sie der Sachen geständig/ wie sie denn nicht iemand aus liederlichen und unerheblichen Ursachen/ aus lautern und blossen ungegründeten Verdacht/ oder ihrer Widerwärtigen Angeben/ da die Sach nicht notoria, oder ein gemein ärgerlich Geschrey/ vornehmen sollen (quoniam de occultis non judicat Ecclesia,) sie aus Gottes Wort ihres Irrthumbs oder Unrechten berichten/ und sie Väterlich zur Besserung vermahnen/ und da sie solche versprochen und zugesagt/ ihnen biß auff künfftige Visitation zusehen.

Da aber die Besserung nicht erfolget/ sondern das Ergernüß ie länger ie grösser wird/ soll der Pfarrer die zweene Kirchväter/ oder in den Städten die Verordneten aus dem Rath darzu ziehen/ und nach Erholung der erst beschehenen Erinnerung solche Person nochmals zur Besserung vermahnen.

So dann auch solche ohne Frucht abgegangen/ soll der Visitator in nechster Visitation einen solchen ärgerlichen Menschen vor sich erfordern/ und in Gegenwart seiner Obrigkeit/ da die zur stelle seyn kan/ des Pfarrers und der Kirchenväter/ oder der Verordneten des Raths daselbsten/ gleichergestalt ihme sein ärgerliches Leben/ und die Verachtung Väterlicher Vermahnung/ welche durch den Pfarrer allein/ und denn in Gegenwart der Kirchenväter zuvorn geschehen/ ernstlich vorweisen/ und nochmals zur Besserung mit mehr Ernst vermahnen/ darzu auch diese Bedräuung daran hängen/ da er sich nicht bessern würde/ daß er alsdenn für das Consistorium erfordert/ und gegen ihm ernstliche gebührende Straff/ andern zum Exempel/ vorgenommen werden soll.

Wann aber auch solche Besserung nicht erfolget/ soll er das letzte mahl vor das Consistorium erfordert/ und daselbsten ihm sein lästerlich ärgerlich Leben/ sampt Verachtung aller Christlicher Vermahnung/ mit Ernst vorgehalten/ und er abermals zur Buß und Bekehrung vermahnet/ und ihme daneben vermeldet werden/ da nicht Besserung bey ihme erfolget/ daß er alsdenn durch den Christlichen Bann/ nach der Ordnung Christi/ aus der Gemeine Gottes öffentlich geschlossen/ und mit ihme gehandelt werden soll/ wie unter den General-Artickeln vom Christlichen Bann und Kirchen-Censur verzeichnet worden.

Dergestalt Christlicher Oberkeit in ihr Straff-Ambt nicht gegriffen/ welches sich das Consistorium nicht anmasset/ noch iemand unverschuldet oder unzeitig übereilet wird/ wann die Gradus admonitionum gehalten/ viel weniger den Kirchendienern hiemit ein Papistische Gewalt gegeben/ den sie ihres gefallens in der Kirchen zu üben/ sondern der Ordnung Gottes nachgesetzt/ und vermög derselben/ das Ergernüß bey allen Lastern/ wie sie Namen haben mögen/ durch die Christliche Oberkeit/ deren es angekündiget werden soll/ abgeschaffet/ gestrafft/ und Christliche Zucht erhalten/ darüber sich billich niemand hat zu beklagen.

Zum Sechsten/ soll unser Præsident sampt seinen ihm zugeordneten Consistorialen auch daran seyn/ damit nicht allein in dem Meißnischen Kreiße/ unser neuen auffgerichten Schul-Ordnung durchaus gehorsamlich und unverändert/ von allen Schuldienern in den Particular-Schulen nachgesetzt/ sondern auch/ daß dergleichen aus den andern beyden Consistorien geschehe/ und durch die Superintendenten/ derselben Adjuncten und Pfarrern darüber in ihren wöchentlichen Inspectionibus und halbjährigen Visitationibus gehalten werde/ mit allem Ernst verschaffen/ und deßhalben an ihnen kein Mangel erscheinen lassen.

Sonderlich aber/ daß iederzeit die armen Knaben/ so vor andern mit guten Ingenijs begabet/ und fleißig studieren/ und so viel proficirt, daß sie zu befördern/ mit Fleiß verzeichnet/ daraus unsere Stipendia nach Nothdurfft bestellt/ und demnach solche beneficia der Kirchen zu gutem/ nützlich und wol angewendet werden mögen.

Zum

Zum Siebenden/sollen sie auch gleichergestalt auff unsere Fürsten-Schulen ihr gut Auffsehens haben/damit nicht allein/vermög unser ihnen zugestellter Ordnung/die Knaben in gebührlicher Lehr und Zucht gehalten/sondern auch in andern wege denselben zu gutem gehauset/nichts unnützlich oder überflüßig verschwendet/alienirt, noch mit unmäßiger Gastung/oder in andere wege beschwert/fürnemlich aber/daß die Schulen/der Ordnung nach/im Gang erhalten/die Præceptores mit den Knaben gebührenden Fleiß und Ernst fürwenden / und denselben allein auffwarten/damit in allewege bey solchen pietas, Christliche Zucht und ihre studia befördert werden.

Insonderheit aber sollen sie eine fleißige Erkundigung thun/wie und was gestalt die Verwalter diese Knaben und ihre Præceptores mit Kost/Tranck/Kleidung und andern unterhalten/und ob sie einigen eigennützigen Gesuch/zu Abbruch dessen/so wir ihnen verordnet/fürnehmen würden/den nicht alleine abschaffen/sondern unserer Regierung anmelden/damit er andern zur Abscheu gebührlichen gestrafft werde.

So auch denselben unsern Schulen/ an habenden Gütern / Zinsen und Gefällen/Eintrag oder Beschwerung begegnen und zugefügt werden wolte/von wem es gleich geschehe/ sollen/ unser Præsident/ und die verordneten Consistorialn/so bald sie desselben berichtet/in unserm Nahmen ihnen die Hand bieten/wider solches beholffen und beyständig seyn/schirmen und handhaben/und ihnen in allen ihrem Anliegen räthlich und hülfflich seyn / wie dann iederzeit die in den Fürsten-Schulen gehaltene Visitationes in diß Ober-Consistorium überschicket werden sollen/darinnen nicht allein die Testimonia von iedem Knaben/ wie er in der Lehr und Zucht ab- oder zugenommen/und in alleweg mit ihme geschaffen/sondern auch was bey den Verwaltern / Præceptoren, und sonsten vor Fehl und Mängel vorgebracht/ fleißig verzeichnet werden/und darauff gebührenden Bescheids erwarten soll.

Zum Achten sollen sie auff unsere beyde Stipendien/zu Leipzig und Wittenberg/besonders ihre fleißige Achtung geben/damit dieselbigen/nicht allein mit qualificirten Personen iederzeit besetzt / sondern auch ernstlich über denselben mit den verordneten Lectionibus, Disputationibus, Exercitiis, Repetitionibus, Predigen/ wie auch in der disciplin und Christlichen Zucht/ gehalten werden.

Item/daß iederzeit ihnen das deputirte Geld/und was zu ihrer Unterhaltung verordnet/unsäumlich folge/und durch die Verordneten gebührlich außgetheilet/ die Wohnungen in wesentlichem Gebäu erhalten/das Examen auff die vier Quartal unnachläßlich bey diesem Consistorio eingebracht/und wañ Klage wider einen oder mehr wäre/da ein besonderer Ernst von nöthen/iederzeit die Gebühr zur Beförderung ihrer studien, und zu Erhaltung Christlicher Zucht die Nothdurfft vorgenommen/und keinesweges eingestellet werde.

Auch sonsten/in allem ihren Anliegen/der Præceptorn so wol als der Discipulorum, ihnen die Hand bieten/rathen und verhelffen sollen.

Sonderlich aber von keinem Stipendiaten / wider den Rectorn, die Professorn, Præceptorn, oder auch/da es was anders belanget/ einige Supplication nicht annehmen / die nicht durch den verordneten Magistrum domus, und die Superintendenten (es wäre denn/ daß die Sachen dieser Personen eine selbst betreffe) unterschrieben / darmit das unnothwendige Nachlauffen verhütet / dardurch sonst unsere verordnete Consistorialn in viel wege unnothwendig / wie auch die Regierung/oder andere unsere Räthe/ bemühet werden möchten/und iedem Stipendiaten / nachdem er sich gehalten / und würdig / die Gebühr wiederfahren/ und hierdurch ihre heimliche Practiken gäntzlich abgeschafft werden mögen / da die Unwürdigen und untüchtigen mehrmals nach Gunst gefördert / und die Frommen / an welchen solche beneficia zum besten angelegt/mit Nachtheil und Schaden der Kirchen/verhindert werden.

Zum

Zum Neundten sollen in diesem Consistorio / alle andere Consistorien-Sachen / so in den Meißnisch-Dioecesin gehören / und ausserhalb der ordentlichen Visitation zu verrichten seyn / sonderlich aber alle Ehe-Sachen / so im Meißnischen Kreiße vorfallen / und zuvor gen Meissen bescheiden worden seyn / verrichtet / und gleich andern Consistorien in denselben gesprochen werden.

Da dann sonderlich diese Verordnung zu thun / weil durch die gedruckte Ehe-Ordnung / so von der Cantzel Jährlich abgelesen werden soll / viel Sachen / vermittelst der Gnaden Gottes / entweder verhütet / oder doch schleunig durch die Superintendenten / unsere Ambtleute / Erb- und Gerichtsherrn / ohn alle Weitläufftigkeit / und beschwerlichen Unkosten armer Leute / verrichtet werden können / daß in den Jährlichen Visitationibus deßhalben durch die Superintendenten und Adjuncten, die Pfarrer / Ambtleute / Erb- und Gerichtsherrn / ernstlich und mit Fleiß erinnert werden / was in mehrgedachter gedruckten und publicirten Ehe-Ordnung außdrücklich begriffen / daß sie solches vermög derselben nichtig machen / und unnothwendiger weise die Leute nicht für dieses / wie auch andere Consistorien / gewiesen werden / damit iederzeit förderlich den Gewissen gerathen / und solche Sachen nicht aufgezogen / sondern dem Ergernüß / der Gebühr nach / gewähret / und Christliche Zucht erhalten / auch die Consistorialn / in anderer ihrer vielfältigen Verrichtungen / hierdurch nicht verhindert werden.

Zum Zehenden / sollen allewege auff gewisse / bestimbte Zeit / die gehaltenen Visitationes, den General-Superintendenten überschickt / und aus denselben durch sie ein kurtzer Extract gefertiget werden / darinnen die Gebrechen und Mängel / so sich iedes Orts befunden / vermög habender Instruction, mit allen Umbständen / doch auff das allerkürtzeste / verzeichnet / und gleichergestalt auff eine gewisse Zeit in diesem Consistorio eingebracht werden / und richtig ihren Fortgang haben mögen.

Zum Eilfften. Wann aller Superintendenten und Adjuncten gehaltene Visitationes, und darauff verfertigt Extract eingebracht / soll mit unserm Vorwissen durch diß Consistorium der Synodus angestellt / und die General-Superintendenten darzu erfordert / und denen noch etzliche von unsern Hoff- oder Land-Räthen zugeordnet werden / damit die eingebrachten Extracta, in gleicher Anzahl Politischer und Weltlichen Personen berathschlaget werden / auff Weise und Maaß / wie hernach bey dem Artickel von Synodis verzeichnet / folgen soll / da dann weiter vermeldet / was zur Execution in Kirchen-Sachen diesem Consistorio mehr obliegen und befohlen werden soll.

Zum Zwölfften. Es soll besonders diß Consistorium mit Ernst und Fleiß daran seyn / daß die General-Artickel / wie dieselbigen aus den nechstgehaltenen Visitationibus und Synodis, auch zum theil nach der gegen Torgau im nechstverschienen 1579. Jahr / des Monats Februarii erforderten unserer Landstände beschehenen Erinnerung / verbessert / und dieser unser Verordnung hiermit auch einverleibet / von allen unsern Superintendenten / Pfarrern / Kirchen- und Schuldienern / auch unsern Unterthanen / so viel sie einem ieden nach seinem Stande und Beruff belangen / unnachlässig gehalten / und dawider bey bemeldter Straffe / nichts gehandelt werde.

Der Secretarius dieses Consistorii, soll vor den Ordinari-in gemeiner unser Cantzley-Ordnung assignirten Stunden zugegen seyn / und mit Fleiß den Geschäfften außwarten / Er soll auch alle Supplicationes, Bericht und eingebrachte Schrifften / im Rath lesen / die Vota fleißig mercken / und auff unsers Præsidenten endlichen Beschluß / die Decreta, der Ordnung nach signiren.

Was auch für Concepta, so dem Secretario zu schwer / zustellen / die sollen die zween zu unserem Obern-Consistorio verordnete Juristen selbst concipiren, dieselben nachgehende im Rath wieder ablesen / und nachdem dieselbigen approbirt, der Secretarius fleißig daran seyn / darmit solche ingrossirt, die Decreta gefertiget / und

was sonsten zu schreiben/ nicht eingestellet/ darzu die Supplicanten darmit abgefertiget/ die Befehlich an ihre gebührende Ort geschickt/ und in dem unserm Præsidenten, mit Verfertigung aller Befehlich/ Bescheid/ und was zu schreiben und wegzuschicken, verhelffen und fördern.

Der Secretarius soll auch alle Schrifften/ Acta und Handlungen/ (ausserhalb der Rechnungen/ so in die Rentherey gehörig) ordentlich registriren/ uñ iedes Orts an gebührende Ort verwahren und legen/ auch keine Schrifften/ Geschäffte/ Bücher/ Ordnungen/ Neuerungen/ Instructionen, oder andere Ehehafft Sachen/ niemand frembden/ dem solches nicht gebühret oder zustünde/ ausserhalb seiner Hände/ ohne unsers Præsidenten oder Cantzlers Vorwissen und Erlauben/ zustellen/ zu lesen oder abzuschreiben vergönnen/ damit die Geheimnüssen ungeoffenbahret gehalten/ auch der Kirchen Verrichtung desto weniger Unrichtigkeit daraus erfolge.

Der Copist aber soll gleichergestalt vor den ordinari Stunden bey des Obern Consistori-Cantzley seyn/ und die Befehlich/ den verzeichneten Decreten nach/ auch die begriffene Concepten und anders/ was ihnen zu schreiben zugestellet und befohlen/ iederzeit mit allem Fleiß/ unverlängt fertigen/ und nicht allein zu den ordinari-Stunden/ sondern auch wie er iedesmal beschieden wird/ fördern/ was er auch geschrieben/ zuvor fleißig collationiren, und alsdann/ so sie gebührender weise unterschrieben und versecretirt, die darauff wartende Personen darmit abfertigen/ oder da schon niemand darumb anhielte/ doch nichts destoweniger Versehung thun/ daß dieselbige weggeschafft werden.

Und ingemein/ was ihme zu schreiben un zu verrichten/ wie oben vermeldet/ befohlen/ demselben soll er mit allen Treuen und Fleiß nachsetzen und Folge thun.

Wir befehlen auch und wollen/ was dieses unsers Consistorii verordnete Superintendenten und Præsident, bey den Theologen und politischen Räthen/ auch Secretario und Copisten/ vermög unser angestellten Ordnung/ und iederzeit erfolgten Befehlen nach verschaffen werden/ daß demselben gelebet/ auch wann/ und so offt unser Præsident, anderer unser Geschäfften oder sonst Rechtlicher Ursachen halben/ nicht entgegen seyn könte/ und sein Ambt einem aus den andern ihme zugegebenen Politischen Räthen/ befehlen würde/ (wie er auch thun soll) daß derselbe an statt sein ihn vertreten/ auch denselben gleich dem Præsidenten Folg und Gehorsam geleistet werde.

Vom Synodo/ bey unserm Obern-Consistorio.

NAchdem auch hiebevor diese Verordnung geschehen/ daß ein ieder Superintendens/ nach seiner und der benachbarten Pfarrern Gelegenheit/ alle Jahr einen Synodum halten/ und darzu aus den Städten/ Flecken und Dörffern alle Pastores, so in seine Superattendentz gehörig/ beruffen/ und sich darinnen ihrer Lehr und Sitten/ auch anderer vorfallenden Gebrechen/ erkundigen/ dieselbige in Besserung richten/ insonderheit auch ihre Relation hören/ wie sie ihre Pfarrkinder im Examine befunden/ und was sie sonst für irrige Sachen anzuzeigen haben/ und da etwas fürfiele/ das er nicht verrichten könte/ er dasselb an das Consistorium/ dahin die Personen und Sachen gehörig/ weisen und gelangen lassen solte.

Da auch der Superattendentz etwas ungebührlichs oder sträfflichs von einigem Pfarrer/ in seine Superattendentz gehörig/ selbst erfahren/ oder aber vom Lehenherrn/ oder den Eingepfarrten/ Erkundigung bekommen hätte/ daß er denselben in geheim darumb ansprechen/ und nach Gelegenheit der Verbrechung/ mit Worten straffen/ sampt angehängter Verwarnung/ da keine Besserung folgen/ und dergleichen Klage mehr von ihm vorkommen würde/ daß er solches an das Consistorium gelangen lassen müste/ inmaßen er auch solches thun/ und das Consistorium hierinnen gebührlich Einsehen haben soll.

Deß

Deßgleichen / daß er auch solche seine Nachbarn im Synodo freundlich ermahnen soll/zu fleißigem studieren und lesen/zu einem züchtigen Wandel/zu treuen Dienst in ihrem befohlenen Ambt und Beruff / zu freundlicher und brüderlicher Einigkeit/und da nach Gelegenheit der Zeit / andere mehr Erinnerungen und Unterricht den Dorff-Pfarrern von nöthen seyn würde / solches auch mit Vernunfft und Bescheidenheit zu thun sich befleißigen.

Dargegen aber Wir/sampt unsern lieben Unterthanen/im Werck befunden/ daß auff solchen weg den Kirchen und Schulen / in unseren Chur-Fürstenthumb und Landen/weder gerathen noch geholffen/daß solche Synodi nicht allein unnützlich/sondern auch mehrmals mit grossem Ergernüß/ Nachtheil und Schaden der Kirchen/gehalten / weil in so grosser Anzahl der Pfarrer und Kirchendiener unmüglich/daß auff einen Tag/da gleich derselbige einig und allein mit solcher fleißiger Nachforschung vom Morgen biß auff den Abend zugebracht/aller Kirchen Gebrechen/Fehl und Mängel / an Lehrern und Zuhörern allein angehöret / bedacht/ und mit Erinnerung und Vermahnung die Gebühr vorgenommen werden mögen/da auch keine Pfarrer sich selbst anklagen/noch viel weniger ein Nachbar von dem andern/da er gleich was wüste/so doch seine Person nichts angienge/ vor allen versamleten Pfarrern anzeigen würde / da er in seinem Ambt unfleißig oder untreu/ oder sonsten ärgerliche Sachen vor hätte / mit welchen / wie zu besorgen/ wol etliche Superattendenten selbst auch mehrmahl verwickelt gewest seyn mögen/ die nicht weniger/und offtmals vielmehr dann die ihnen untergebenen Pfarrer/ ernstlicher Erinnerung und Vermahnung ihres Unfleiß im studieren/auch Untreu im Ambt / und ärgerlichen Lebens halben / bedörfft / die sie den andern Pfarrern und Kirchendienern thun sollen/der Ursach auch wenig oder nichts / solcher ärgerlichen Sachen halben / an die Consistoria, Regierung/ oder an Uns gelanget/ und also ungestrafft/mit grossem Ergernüß der Kirchen/so lang getrieben worden/biß das Feuer unter das Dach kommen / und solchem Schaden schwerlich mehr zu wehren gewesen.

Dabey aber grosser Unkosten auff solche Synodos gewendet / darmit die Kirchen zum höchsten beschweret/und denselben gleichwol solchergestalt gantz und gar nichts gerathen; Haben wir vor dieser Zeit diese Verordnung gethan/daß hinführo solche Jährliche Particular-Synodi gäntzlich abgeschaffet / und nicht mehr gehalten werden sollen/ darbey wir es nochmals bleiben lassen/ und hiermit wiederumb erholet/und ernstlich befohlen haben wollen / daß hinführo die Superattendenten die Pfarrer und Kirchendiener / ausserhalb unserm besondern Befehlich/ nicht mehr zusammen fördern/ noch solche Synodos oder Conventus halten / sondern gäntzlich darmit in Ruhe stehen sollen.

Damit aber in unsern Kirchen und Schulen / reine unverfälschte Lehr / und unter den Kirchen- und Schuldienern/Christliche/ beständige und GOtt gefällige Einigkeit erhalten / auch iederzeit eigentlich erkündigt werden möge / wie es mit mehrgedachten Kirchendienern/Lehr und Lebens halben geschaffen/uñ wie getreulich und unärgerlich sie ihrem Ambt außwarten/und ihren Pfarrkindern vorstehen/ wie sich ihre Pfarrkinder in allewege gegen Gottes Wort und Christlicher Zucht und Ordnung erzeigen / welches alles bey den Zuhörern iedes Orts am besten und füglichsten zu erkundigen/und der Ursach offtermals ein gantzer Tag mit einem Pfarrer und Kirchspiel zuzubringen / soll anders der Sachen recht geschehen/da dañ der Visitator nicht allein den Pfarrer/was er an seinen Pfarrkindern Mangel/sondern auch gleich die Pfarrkinder zu hören schuldig/ innmaßen hievorn von der Superintendentz und Visitation der Kirchen vermeldet/haben wir an statt obgemeldter Particular-Synodorum der Superintendenten verordnet/daß hinführo Jährlich bey unserm Obern-Consistorio zu Dreßden/an einen besondern darzu verordneten / und von der Regierung abgesonderten Ort/zween General-Synodi

 gehal-

gehalten/und in denselben/vermög nachfolgender Ordnung/alle eingebrachte Fäll und Mängel an Kirchen- und Schuldienern/wie auch ihren Zuhörern/ abgelesen/ mit Fleiß erwogen/und berathschlaget werden soll/wie solche abzuschaffen/und zu verbessern seyn mögen/da alsdann nicht allein der Pfarrer und Schuldiener/sondern auch der Superintendenten selbst/Lehr und Leben/auch wie geschickt/treu und fleißig sie in ihrem Ambt/und neben der ihnen befohlenen Pfarr/die Superintendentz/und täglich Aufsehen auff die ihnen zugeordneten Pfarrern verrichten/erkundigt/und also nicht weniger/als die gemeinen Pfarrer/Kirchen- und Schuldiener/in gebührendem Gehorsam und Fleiß/in ihrem Ambt erhalten werden/und wir also eigentlich wissen mögen/welchergestalt iederzeit alle unsere Unterthanen mit Superattendenten/Pfarrern/Kirchen- und Schuldienern versehen/ob unsern Ordnungen auch von allen/und mit was Ernst und Fleiß/nachgesetzt/damit durch des Superintendenten Gunst oder Widerwillen/niemand weder befördert/noch gehindert/auch durch die Consistoria darüber mit Ernst und Fleiß gehalten/und keine Kirchen/weder durch die Superintendenten/noch die Consistorien/mit untüchtigen/ärgerlichen Personen/wider die Billichkeit beschweret/niemand übereilet/noch unverhört verdampt/mit Listen oder mit Gewalt untergedruckt/sondern männiglich durch die ordentliche halbjährige Visitationes, seine Nothdurfft bey diesem Synodo einzubringen habe/darauff ihme/was recht und billich/durch unsere zu diesem Synodo Verordnete/wiederfahren soll.

Wann die Synodi gehalten/und was für Personen darzu beruffen und gebraucht werden sollen.

DAmit nun unsere Superintendenten und derselben Adjuncten gehaltene Visitationes, ihre ordentliche und würckliche Verrichtung/und darauff gebührende Execution so viel ernstlicher erlangen mögen/auch deßhalben weder die Kirchendiener/wider die Obrigkeit/und ihre Diener sich zu beklagen/als ob dieselben ihr Ambt mit Gewalt hemmen/und ihnen vorschreiben wollen/was sie predigen sollen/noch die Unterthanen sich zu beschweren/als ob in Weltlichen Sachen sie den Kirchendienern unterworffen/und ihnen wiederumb auch in demselben das Schwerdt gegeben/oder daß sie darnach greiffen und trachteten/in einigen Verdacht kommen möchten; So ordnen und wollen wir/daß die Superintendenten und Adjuncten die Visitation dergestalt anstellen/daß sie damit vor Mitfasten im Winter/und vor Mariæ Geburt im Sommer/fertig werden/und dem General-Superintendenten dieselbigen vor jetztgemeldter Zeit zustellen/welcher sich mit den Extracten darnach achten soll/daß dieselbigen vor Qvasimodogeniti im Frühling/ und vor Michaelis im Herbst/fertig werden/und also obgemeldte General-Synodi allewegen nach Qvasimodogeniti und Michaelis/bey unserem Ober-Consistorio zu Dreßden/an dem darzu gewissen/und von der Regierung abgesonderten Ort/ gehalten/darzu die verordneten Generales Superintendentes beschrieben werden sollen/welche neben und mit unserm verordneten Præsidenten, Politischen Räthen/ und ihnen zugeordneten Theologen, auff die verordnete und benandte Stunden/ morgens und nachmittags/erscheinen/und daselbsten sampt unserem Stadthalter und Cantzler/als dieses Consistorii, wie auch der andern verordneten Oberauffseher und Superintendenten/so viel unversäumet ihres Ambts geschehen kan/die Sachen für handen nehmen/und vermög nachfolgender Ordnung/wie sich gebührt/mit Fleiß und treulich verrichten.

Mit was Ordnung der Synodus angestellet/und was für ein Proceß darinnen gehalten werden soll.

SO bald neben unserem Præsidenten, Politischen Räthen/und des Consistorii Theologen, die Generales Superintendentes, an bestimbten Ort des Synodi versamlet/sollen sie/so offt ein Synodus gehalten/anfangs durch unsern

Stadt-

Stadhalter / oder Cantzler / in unserm Namen / mit Ernst erinnert werden / aus was Ursachen sie abermals zusammen erfordert / und verordnet / und darauff vermahnet werden / daß sie alle Fehl und Mängel / so durch die Special-Superattendenten, und derselben Adjuncten, aus allen Orten mit Fleiß von jeder Kirchen insonderheit verzeichnet / durch die General-Superintendenten (in ein kurtzen Extract außgezogen / und durch den Secretarium verlesen / fürnemlich aber / jeder irrigen / verführischen Lehren / so den heiligen Prophetischen und Apostolischen Schrifften / und also auch unser Christlichen zu Augspurg / Anno rc. 30. Käyser Carolo V. übergebener Confession, und darauff diß 1580. Jahrs erfolgten / und von vieler Christlichen Churfürsten und Stände Theologen, itztgedachter Confession einhelligen / wiederholten Erklärung zuwider / folgends auch und darneben der groben ärgerlichen Laster / so sie nicht allein der Kirchen / Schulen / und derselben Diener / sondern auch anderer Personen halben / fürbringen werden / anhören / die alle alsdann sämtlich / nach ihrem besten Verstand / erwegen / unser Ordnung / auch Christlicher Lehr / Zucht / Erbarkeit und Billigkeit gemäß / votiren und bedencken / wie solchen Mängeln allen und jedem begegnet / und dieselbige / vermög des Predigambts / auch unser Policey-Ordnung / und auffgerichteten Constitution gemäß / abgeschaffet / gestraffet / und verbessert werden mögen.

In welchem Synodo, in Abwesen unsers Stadhalters oder Cantzlers / welche für und für dabey nicht seyn können / der Præsident, von wegen unser / allewegen die Umbfrage haben / und die Vota colligiren, und da eine solche Sache vorgefallen / so an ihr selbst wichtig / und die Vota der Verordneten des Synodi nicht gleich / und demnach weiter zu bedencken / wol würdig und nöthig / auch wol zum andern und dritten mahl umbfragen soll / damit dieselbige eigentlich und wol erwogen / und so viel möglich / in allewege der Gebühr und Billigkeit gemäß / ein einhellig Bedencken geschlossen werden möge.

Wie weit sich des Synodi Ambt / Erkäntnüß und Verordnung / in Abschaffung und Verbesserung vorgefallenen Mängeln erstrecke.

Auff daß aber die Execution und endliche Verrichtung aller vorgebrachten irrigen ärgerlichen Sachen / nicht allein auff den Synodum geschoben / daß sich derselbige unterwinden müsse / was hievor den Consistorien außzurichten und zu exeqviren befohlen / noch viel weniger aber der Regierung im geringsten / mit Verordnung der Straffen / auff dem Synodo ein Eingriff geschehen möchte / sollen die Verordneten des Synodi durch unsern Stadhalter und Cantzler / sampt und besonders / deßhalben berichtet und vermahnet werden / daß sie in gedachtem Synodo principaliter, und fürnemlich zweyer unterschiedlichen Sachen halben zusammen verordnet / nemlich / ein fleißig Examen zu halten / damit reine unverfälschte Lehre Gottes Worts in unseren Kirchen / und in derselben / Christliche / Gottgefällige Einigkeit / unter den Kirchendienern erhalten / Darnach auch alles Ärgernüß / so viel möglich / beydes bey den Lehrern und Zuhörern / mit gebührender Bescheidenheit und guter Christlichen Ordnung / GOtt zu Ehren / und der gantzen Kirchen zur zeitlichen und ewigen Wolfahrt / abgeschaffet und verbessert werden möge; Auff welche beyde Stücke fürnemlich unsere Verordnete in allen Synodis sehen / und ihr räthlich einhellig Bedencken richten sollen.

Nachdem aber nicht allein die fürgebrachten Mängel ungleich / da in etzlichen / die von Christo verordnete Gradus admonitionum, nothwendig gehalten werden müssen / etliche aber / wann besondere / eusserliche / grobe / abscheuliche Laster / als greuliche Gotteslästerung / Hurerey / Ehebruch / und dergleichen / fürgebracht / dardurch die Christliche Gemein zum höchsten verärgert / und gleich alsbald der Christlichen Oberkeit ernstliche Leibstraff / vermöge der Rechte / und unserer auffgerichteten Constitution, von nöthen / sondern auch die Personen offtermals also beschaffen

seyn /

für das ander mahl etzliche seiner Diaconorum, da sie verhanden/ oder im Mangel derselben/ die Kirchväter zu sich ziehen mag / und gleichwol auch solche Vermahnung in Wind geschlagen/ soll der Pfarrer solches seinen Visitatorem berichten/ welcher/da es den Verzug auff künfftige Visitation nicht leiden kan/ die ärgerliche Person für sich erfordern/und in Beyseyn des Pfarrers und Ambtmanns, Erb- oder Gerichtsherren / wo die verhanden / und es ihre Personen nicht betrifft/ sie nochmals zur Besserung ernstlich vermahnen soll / mit angehängter Bedrauung/ wo dann hierauff keine Besserung folget/und das Ergernüß nicht abgeschaffet/ so soll solche Person für den General-Superintendenten, oder für das Consistorium für das dritte und letzte mahl erfordert werden/und so alsdeñ keine Besserung zu verhoffen / nach der Ordnung Christi / aus der Gemeine GOttes gänzlich ausgeschlossen/auch sonsten durch die Christliche Oberkeit härtiglich gestrafft werden.

Es sollen auch die Pfarrer durch die Superintendenten und derselben Adjuncten gewiesen werden/wenn eine ärgerliche Person/von wegen begangener öffentlichen groben Laster/am Leib oder in andere wege/ anderen zum Abscheu und Exempel/gestrafft worden/daß nichts destoweniger die Pfarrer solche Person für sich erfordern/und neben der außgestandenen leiblichen Straffe der Oberkeit (welches offtmals auch wol ohne Buß geschehen kan) auch zu rechter wahrhafftiger und bußfertiger Erkäntnüß der begangenen Sünden und gegebenen Ergernüß/ vor Gott vermahnen und erinnern/ daß GOtt mit der äusserlichen Leibs-Straffe der Oberkeit/noch nicht genug geschehen/ sondern er fordere auch neben dem äusserlichen Gehorsam der leiblichen Straffe/ein reuiges bußfertiges Hertz/das ihm lasse leid seyn die begangene Sünden / und das gegebene Ergernüß/und sich hinführo mit Fleiß für dergleichen Sünden hüte/so werde ihr nicht allein GOtt umb Christus willen/im Himmel gnädig seyn/und Väterlich verziehen haben/ sondern auch die Schande auff Erden gemildert/daß die Leute mit ihr ein Mitleiden haben und derselben nicht also entgelten lassen/wie sonst geschehen/ und da solche Busse neben der erlittenen äusserlichen Straffe nicht erfolget/nach der Erinnerung Christi aus seiner Verhängnüß/und nach desselben gerechten Urtheil/noch ein ärgers erfolgen/ daß sie in ein grösser Laster fallen/und neben zeitlicher Schande auch in das ewige Verderben gerathen werde. Welche Vermahnung und Erinnerung ungezweiffelt nicht ohne Frucht abgehen/ sondern durch Gottes Segen viel Nutz/ wo nicht bey allen/doch etlichen/erfolgen wird.

Demnach denn auch nach erlittener äusserlicher Straff der Oberkeit/ wenn solche Person auff beschehene Christliche Erinnerung und Vermahnung/ Besserung zugesagt/und der Pfarrer an GOttes statt sie absolviret, und zu dem hochwürdigen Sacrament gelassen/der Versöhnung halben die Kirche mit ihr zufrieden/und dadurch die Oberkeit ihr nicht besonders weiter aufferlegt/ dieselbige der Versöhnung halben auch weiter nicht angefochten werden soll.

Wann aber öffentliche/unläugbare/straffbare Laster berichtet/und dieselbige durch die Oberkeit nicht gestrafft/oder doch ungewiß/ob sie gestrafft/ oder was unsere Ambtleute/Erb- oder Gerichtsherren darinnen gehandelt/soll der Visitator solches alsbald / da die Ambtleute oder Gerichtsherren / oder derselben Vorweser gegenwärtig / besonders anzeigen / und fragen/ob sie dessen Wissenschafft haben, Erkundigung genommen/gestrafft/oder noch zu straffen gedencken / und wie sich darauff dieselbige erklären / der Visitator in seine Verzeichnüß bringen/ damit der Synodus sich darauff mit seinem Bedencken der gebühr nach verhalten / und da es von nöthen / unsern Ambtleuten / Erb- oder Gerichtsherrn die Hand bieten / und vorhelffen möge/ dergestalt denn durch jedes Orts ordentliche Oberkeit/öffentliche Sünde/Schande und Laster gestrafft/und ohne männiglichs Klagen/geschehenen Eingriffes oder Gewalts/abgeschafft werden können.

Denn so viel die leibliche äusserliche Straffen der groben abscheulichen Laster belang-

belanget/sind die Personen des Synodi nicht als Richter geordnet/Klag und Antwort in Rechtlichen Procefs, wo derselbe von nöthen/anzuhören/sondern weil dergleichen Sachen allein von wegen des Ergernüß der Kirchen für sie gebracht / und ihr Ambt allein sich dahin erstreckt/daß gemeldt Ergernüß gebührlich abgeschafft/ sollen dieselbige nicht in dem Synodo mit Rechtlichem Procefs angenommen oder erörtert/sondern alsbald entweder an die Consistoria/ unsere Regierung / Ambtleute/Erb-oder Gerichtsherrn verwiesen werden/ und der Synodus also allein darauff Achtung geben/und vigiliren, damit das Ergernüß abgeschafft/und/vermög unserer Constitution, nach gehaltenem gebührlichen Rechtlichen Procefs, bey den Aembtern und ieder Erb- oder Gerichtsherren Gerichten / die groben Laster unnachlässiglich gestrafft werden.

Wie denn auch / was der Kirchendiener Unterhaltung/ Pfarr- und Kirchengüter / und verordnete Besoldung anlanget / da in denselben den Pfarrern/Kirchen- und Schuldienern Eingriff / Verhinderung / Nachtheil und Schaden / von wem es auch geschehen / begegnen würde / und solches nicht alsbald durch unsers Synodi Befehl in Richtigkeit gebracht werden könte / sondern diese Sache besserer Erkundigung und Außführung bedürffte/ dieselbige an die Consistorien/ darunter sie gehörig/gewiesen/ und denselben mit Ernst aufferlegt und befohlen werden soll, daß in diesem und anderem die Pfarrer/wie auch männiglich/so für sie vorbeschieden/ gehöret werden / und ihnen alle Gebühr förderlich und schleunig wiederfahren möge, damit sie sich der Billichkeit nach/ferner nicht zu beklagen.

Es sollen auch in diesen Synodis unsere Verordneten mit Fleiß daran seyn/ daß in allen und ieden Visitationibus, von allen Visitatoribus, unterschiedliche und fleißige Verzeichnüß aufgelegt werden/welche Kirchendiener ihrer Geschicklichkeit und Gaben halben/vor andern/und zu bessern Conditionibus zu gebrauchen.

Deßgleichen/daß auch aus allen Consistoriis das Buch fürgelegt werde/darinnen die vacirenden Pfarrern/ Diaconat, Kirchen- und Schuldienst / deßgleichen auch die Personen/so nicht im Ambt seyn/und ihre Dienst angeboten haben/ und wie sie in allewege qualificirt, wo sie geboren/ und studiert/ was ihre Testimonia, wie alt/ob/und wie lange/auch wo sie zuvor im Kirchendienst gewesen/wie sie abkommen/wie sie im Examine und Predigt bestanden/wie gelehrt/mit was Gaben sie gezieret/was ihr Außsprach/Stimme und dergleichen/mit allem Fleiß/verzeichnet/damit man alsdenn unter den verzeichneten Personen die Wahl haben / und jede Kirchen nach aller Nothdurfft bestellet/und die Personen nach ihrer Geschicklichkeit und Gaben/ihnen von GOtt verliehen/versehen werden mögen.

Unser ernstlicher Wille und Meinung ist auch/daß aus bewegenden Ursachen alle Superintendentzen und Stelle der Adjuncten, alle Pfarren und Kirchendienst aus den Synodis confirmiret werden sollen / damit nicht aus Gunst / oder wider den Willen der Erb-oder Gerichtsherrn/oder der Kirchen Bewilligung/untüchtige Kirchendiener eingeschoben/sondern wir auch iederzeit wissen mögen/mit was Personen die Kirchen in unsern Landen versehen/und keine wider die Gebühr mit untüchtigen Personen beschweret werde.

Deßwegen dann nicht allein die Verordneten des Synodi, sondern auch unser Ober-Consistorium, mit Fleiß daran seyn/und ihre Inspection auch auff die andern Consistorien halten/und sie ernstlich vermahnen sollen/daß bey den Pfarrern/Kirchen- und Schuldienern/das eigennützige ärgerliche Nachlauffen umb die Pfarrdienst/bey denen so im Ambt seynd/gäntzlich abgeschaffet/und bey den Consistoriis nicht gestattet / sondern wiederumb hinter sich zu ihrem Beruff gewiesen/und da sie an andere Ort gefördert werden sollen/solches in den ordentlichen Visitationibus anbringen / und des Göttlichen Beruffs erwarten / und sich dermaßen im studieren Verrichtung ihres Ambts und gantzem Leben also verhalten/daß man Ursach haben möge/sie/nach ihren Gaben/Armuth/viele der Kinder/ und gegenwärtiger

Noth halben / iedoch eines ieden Juris patronatus unabbrüchig zu befördern/oder biß solche Gelegenheit vorfället/sie in andere wege mit Gnaden bedacht werden/daß sie der gebührenden Translation und des ordentlichen Beruffs erwarten mögen.

Damit auch in allen vorgebrachten Sachen iederzeit unsere Verordnete des Consistorii mit Grund handeln/und ihr Bedencken verfassen mögen / soll allewegen/beneben dem Extract,des Visitators Special-Verzeichnüß im Synodo zur Hand seyn/wo von nöthen/sich aus demselben gnugsamen Berichts zu erholen/oder da derselbe nicht gnugsam / die Verordnung thun / damit alle Umbstände eigentlich nochmals / doch so viel müglich / iederzeit ohn alle Weitläufftigkeit / erkundiget, auff daß iederman die Gebühr wiederfahren möge.

So den aller General-Superintendenten Extract, von einer Superintendenz zu der andern abgelesen / die vorgebrachte Mängel von den Verordneten des Synodi wol erwogen und berathschlaget/und durch den Secretarium des Consistorii, alles unterschiedlich/ iedes General in ein besonder Buch verzeichnet / wie die vorgebrachte Mängel / Ergernüssen und Laster abzuschaffen / und zu verbessern, im Synodo einhellig bedacht worden; Soll durch unsern Cantzler und Præsidenten, solches alles zuvor auch in die Regierung gegeben / oder an unsere geheime besonders geordnete Räthe gebracht / allda von ihnen sämptlich solches gleicher gestalt wieder bewogen/und was also endlichen bedacht/dasselb unterschiedlich in Schrifften an uns gelanget/und darauff unserer endlichen Resolution der Execution halben/so iederzeit förderlich erfolgen/erwartet werden. So wir dann in solchem allein kein ferner Bedencken / sollen / was also einhellig beschlossen/ die Verordneten des Obern-Consistorii verschaffen/damit förderlich/und ohne einigen fernern Auffzug/dasselbige außgeschrieben/verfertiget und exeqvirt werde.

Darneben aber befehlen wir auch ernstlich/was also in beyden Räthen vorgebracht / berathschlaget / bedacht und erwogen wird / daß solches alles im Rath und geheim verschwiegen gehalten/und von keiner Person/vor unser Resolution eröffnet werde/sondern die Publication allein in unsern Namen/durch unsern vorgehenden Befehlich / unser Cantzley-Ordnung nach / und nicht privatim, wie gehört/beschehen.

So viel aber unserer Kirchendiener Fehl/ Mängel und straffwürdige Excess belanget/wollen wir / was ihrenthalben über die hievor in unser Visitation-Ordnung gesetzte Warnung/oder auch von wegen derselben Wichtigkeit/ den Synodo vorgebracht und angezeiget wird/ daß dargegen von dem Synodo alsbald die Gebühr/mit ferner Ermahnung zur Besserung/Straff des hierzu verordneten Carceris, oder gäntzlicher Uhrlaubung / nach Gelegenheit und gestalt des Ubertretters und Mißhandlung/darunter fürgenommen/und darmit nicht verzogen/auch bey Vermeidung unser Straff und Ungnad/hierinnen niemand verschonet werde. Da sich denn iemand der Decret und Befehlch/so in unserm Synodo außgehen/mit fugen zu beschweren hätte/demselbigen soll per viam supplicationis seine Nothdurfft derowegen an uns gelangen zu lassen/ unbenommen seyn.

Vom Kirchenkasten.

NAchdem offtmals nothwendige Außgaben in Kirchen und Schulen vorfallen / haben Wir auch denselben und ihren Dienern zu gutem / ein allgemeinen Kirchkasten/verordnet/ und wollen den Verordneten des Ober-Consistorii weitern Befehlich thun/was gestalt sie solch Einkommen zur Ehre GOttes und dieser heilsamen Christlichen Verordnung/anwenden sollen.

NOTA.

Die General-Articul / und Bericht / wie es in denen Kirchen / mit den Pfarrern/Kirchendienern/Schulmeistern/Dorff-Cüstern/ den Eingepfarrten/ und sonst allenthalben/vermöge außgegangener Kirchen- Policey- und anderer Ordnungen/auff etliche verordnete und beschehene Visitation gehalten werden soll/seynd in der Landes-Ordnung von fol.62. biß 116. zu befinden.

Des Durchleuchtigsten/Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/

Herrn AUGUSTEN,

Hertzogen zu Sachsen/des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalchen und Churfürsten/ Landgrafen in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/und Burggrafen zu Magdeburg/rc.

Verordnung/

Wie es in Seiner Churfürstl. Gn. beyden Universitäten/zu Leipzig und Wittenberg/mit Lahr/ Disciplin, und sonsten allenthalben/ietzo und künfftig/gehalten werden soll.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Augustus Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/Landgraff in Düringen/Marggraff zu Meissen/uñ Burggraff zu Magdeburg/ Fügen allen und ieden unserer Universitäten Leipzig und Wittenberg/ Rectorn/ Doctorn/ Magistern/Regenten/und sonsten allen derselben zugethanen Studiosen/und Mitgliedern/ die itzo seyn und künfftig seyn werden/ auch andern unsern Unterthanen/und weme diese unsere Verordnung zu lesen fürkomt/zu wissen; Ob wol unsere löbliche Vorfahren/Christlicher Gedächtnüß/ietztgemeldte beyde unsere Universitäten stattlich fundirt, gestifftet/und mit Privilegien/Statuten/Ordnung/und Satzungen/wol gefast/wann wir aber gleichwol bey unser Churfürstlichen Regierung befunden/ daß der Zeit Gelegenheit nach allerhand Mängel sich ereugnet/welche nothwendige Verbesserung erfordert/ haben wir auff unterthänigst ansuchen und bitten unserer getreuen Landschafft/im nechst verschienen sechs und siebenzigsten Jahr/ der mindern Zahl/ durch etzliche unsere darzu verordnete Politische Räthe und Theologen/an beyden Orten eine Visitation halten/ und die eingefallene Fehl/Mangel und Mißbrauch fleißig erkundigen lassen.

Nachdem uns dañ ihrer Unterrichtung nothdürfftige Relation und Bericht geschehen/haben wir alsbald die eingebrachten Mängel/beyden ermeldten unseren Universitäten Rectorn/Doctorn/Magistris und Regenten/überschicken/und welchergestalt dieselbige abzuschaffen und zu verbessern/ ihr räthliches Bedencken erfordern lassen/ welches sie uns auch in Schrifften verfast/ unterthänigst und gehorsam überschickt haben/darauff wir ein Bedencken begreiffen lassen/so im nechst verschienen Monat Februario, denen aus unserer getreuen Landschafft/von Prälaten/Grafen/Herren/Universitäten/vom Adel und Städten/ gegen Torgau beruffen/ Land-Räthen und Ständen vorgehalten worden/ darüber wir gleichergestalt/ wie auch von andern Artickeln mehr/ ihr ferner unterthänigstes Gutachten eingenommen/ und dasselbige nachmals wiederumb durch unsere Hoff-Räthe und andere/mit Fleiß erwegen/und welchergestalt in beyden ermeldten unsern Universitäten/ die Lehr/ Disciplin, und Christliche Zucht/ nützlich/ und zum besten anzustellen/ darmit nicht alleine wir/ und unsere getreue Landschafft/ uns derselben/in Bestellung der Kirchen uñ Regierung zu getrösten/sondern auch den Außländischen/so ihre Kinder dahin/ der Lehre/ Gottesfurcht und Zucht halben/mit grossem Kosten schicken/geholffen/und also dem gemeinen Nutz in allwege gerathen werden könte/ berathschlagen lassen/ welches gleichergestalt in Schrifften verfasset und unterthänigst übergeben worden.

Dieweil wir dann befunden / daß solche verfassete Ordnung und Verbesserung / zuförderst GOtt zu Ehren / zu Fortpflantzung seines reinen / unverfälschten Worts / zu Beförderung der Justitien, und aller löblichen freyen Künsten / und was zu Erhaltung derselben dienstlich und nützlich / nach aller Nothturfft erwogen und berathschlaget worden / haben wir uns dieselbige nicht alleine gnädigst wolgefallen lassen / sondern in Betrachtung / daß dergleichen Mängel auch künfftig ferner vielfältig einfallen / und ermeldten hohen Schulen zu Verhinderung ihres Christlichen hochnothwendigen Beruffs / allerley Wiederwertigkeiten begegnen könten / den Universitäten solche Verordnung fürlegen / und befehlen lassen / dieselbige mit Fleiß zu verlesen / sich darnach zu halten und zu richten / darumb ein ieder nach seinem Beruff sich seines Ampts täglich zu erinnern. Deßgleichen auch darneben in ieder Universität / beneben dem Cancellario, auch unsere besondere Commissarios und Räthe verordnet / und ihnen mit Gnaden aufferleget und befohlen / daß sie ermeldten unsern Universitäten / zu Handhabung aller derselben ihrer Privilegien / Statuten / Ordnungen und Satzungen / nicht alleine mit täglicher Inspection, sondern auch einer jährlichen Visitation und würcklicher Execution, Hülff und Handreichung thun und beweisen / auch da es die Nothdurfft erfordert / die Sache an uns gelangen lassen sollen / darauff wir iederzeit ferner gebührliches Einsehen vorzuwenden haben / alles zu dem Ende / damit die studierende Jugend in ihren besten Jahren an derselben Studien nicht gehindert / sondern in rechter wahrhafftiger Erkäntnüß und Furcht Gottes / Christlicher Zucht / und in allen löblichen und nothwendigen Professionen und Künsten / ihnen selbst und dem gemeinen Nutz zum besten / löblich erzogen werden.

Demnach dann / und damit beneben Rectorn / Doctorn / Magistris und Regenten / auch unsere Commissarien diese Ordnung zur Nothdurfft ihrer Inspection, Visitation und Execution bey der Hand / und daraus iederzeit gnugsam unterschiedlichen Bericht befinden und haben mögen; So haben wir ihnen / wie auch des Orts unserm Cancellario, beneben auscultirten Copien der Privilegien, Statuten / Ordnungen / Transactionen / Abschieden und andern darzu gehörigen Sachen / auch diese unsere Verordnung zustellen lassen / gnädigst begehrende und hiemit befehlende / daß derselben in allen Puncten und Artickeln / vom Rector, Cancellario, Regenten / und unsern Commissariis, auch allen der Universität Zugethanen und Verwandten / und sonsten männiglichen / so viel einen ieden belangen mag / mit Fleiß nachgesatzt werde / daran geschicht unser gnädigster Wille und Meinung.

Vom Rectorn der Universität Leipzig.

Nachdem bey allen wolbestalten Policeyen / und insonderheit bey den hohen Schulen und Universitäten / eine Nothdurfft ist / daß denselben ein solch Häupt vorgesatzt werde / welches seiner Wolgeschicklikeit / Erfahrunge / Authorität und Ansehens halben die Gubernation dergestalt führen und verwalten möge / damit ein ieder in seinem Beruff und Ampt / das so ihm gebühret und befohlen / mit Fleiß und Ernst verrichte / und alles durchaus nützlich und wol angestellet werde / derwegen eine sonderliche Vorsichtigkeit bey der Wahl einer so fürnehmen Ampts-Person zu gebrauchen. Und aber wir vermerckt / daß in unserer Universität Leipzig bey Erwehlung eines Rectorn allerley vorgelauffen / so Verbesserung bedürfftig / als lassen wir geschehen / daß auch hinführo die Wahl eines Rectorn bey den Nationibus, wie die in den Statutis begriffen / bleibe.

Wir wollen aber und befehlen hiermit / daß die / so zu solcher Wahl gezogen werden / iederzeit mit allen Fleiß auff eine solche Person sehen und bedacht seyn sollen / die unter fünff und dreyssig Jahren nicht alt / ein Doctor / Licentiat oder Magister, auch so viel immer müglich seyn kan / ein Professor der Universität / oder zum

wenig-

wenigsten aus einer Facultät / und der Mann sey / der von wegen seiner Gottesfurcht/Geschickligkeit/ gutes Verstands und erbars standhafftigs Gemüths und eingezogenes Christlichen Wandels/auch guter Neigung/die er zu der Universität und gemeinen Nutz trägt/ solchem Ampt mit sonderm Nutz/Ansehen und Furcht der studirenden Jugend für seyn könne.

Und damit an Personen/so zum Rectorat tüglich und geschickt/kein Mangel sey/so wollen wir/daß forthin die Professores, oder der Universität Verwandte/so unser Stadt Leipzig Bürger seyn/keinesweges außgeschlossen sollen werden/in Betrachtung/daß unter denselben wol die ansehnlichsten/und zu diesem Amt geschickten Leute zu finden seyn mögen/und die Ursachen / darumb es bißher verblieben/ bey uns gar nicht erheblich / bevorab weil wir die Verordnung zu thun bedacht/ daß es der unterschiedlichen Pflicht halben/ so hierbey beyderseits angezogen werden möchte/kein Bedencken/noch sich daher iemands zu beschweren haben soll.

Wir lassen uns auch nicht mißfallen/ da Fürsten/ Grafen oder Herren/ bey dieser unser Universität wären/ daß dieselben/ damit sie bald in ihrer Jugend zum Regiment gewehnet und angeführt/und auch Lust und Neigunge zu gelehrten Leuten gewinnen/zum Rectorat gebraucht/und ihnen des vorgehenden halben Jahrs gewesener Rector, oder sonsten ein ansehnlicher geschickter Mann aus der Professorn Anzahl zum Vice-Rectorn zugeordnet werde.

Ob auch einige Nation aus ihrem Mittel eine solche / und wie oben gemeldt qualificirte Person (als wir uns doch nicht vermuthen) nicht haben könte/so lassen wir uns gefallen / daß unsere Commissarien sich mit der Universität vergleichen/ welchergestalt die schwächere Nation gestärcket/oder der Mangel mit einer tüchtigen Person aus einer andern Nation/ ohne Verletzung ihrer Freyheit/ zu ersetzen nachgelassen werden können.

Wir wollen auch / daß alle und iede unsere Universität und derselben Facultäten Gliedmaß/darauff des Rectors Wahl fallen möchte/sich umb gemeiner unserer Universität und Lande Nutz willen/ dessen bey dero in den Statuten verordneten Straff nicht vorwegern/sondern solches Ampts sich williglich unterfahen/ und deme mit höchsten Fleiß/Treuen und Vermögen für seyn/und sonderlich dahin arbeiten sollen/daß alles / was vermöge der Statuten einem Rectori, obliegt/ unverruckt gehalten / und mit allem besten Treuen und Fleiß verrichtet/ und solch Ampt Gott zu Lob/uns/ unserer Landen und derselben ihren vertraueten Jugend zu Nutz und Wohlfahrt / der Universität aber zu Gedeyen und Auffnehmen / geführet werde.

Wir aber wollen auch / daß ein ieder Rector und Vice-Rector, unter andern die disciplinam publicam, auch der Collegien und aller Studenten Wohnungen/ derselben Fleiß im studiren, Leben/Wandel/bey wehrenden seinem Ambt/vermöge der Statuten / zum wenigsten einmal zu visitiren, und fleißig zu erkunden / ihme hoch angelegen und befohlen seyn lassen/ was ärgerlichs befunden/ mit gebührendem Ernst straffen / und durch solch ihr stetiges Auffsehen der Jugend zum Fleiß/ Gottesfurcht und erbarem züchtigem Leben und Wandel/gute Anleitung geben.

Vom Cancellario beyder Universitäten/Leipzig und Wittenberg.

Weil wir auch befinden / daß eine Universität durch einen Rectorem, dessen Ambt nur halbjährig alleine/ nicht genugsam Regiments halb vorsehen/ und dadurch / daß bey unsern Universitäten nicht ein stetiger Auffseher gewesen/ nicht wenige sondern grosse Unrichtigkeit uns und der Universität erfolget ist: Als ist und erfordert die unvermeidliche Nothdurfft/ daß bey diesen Universitäten ein für und für wehrender Cantzler geordnet und gesetzt werde/wie er dann auch für alters darbey gewesen / aber alleine in promotionibus, und sonsten gar nicht/im Gebrauch erhalten ist worden.

Demnach wollen wir forthin wiederumb einen Christlichen/fleißigen/schicklichen Mann/Theologischer Facultät/zu solchem Ampt ietzo und künfftig/so offt es von nöthen/verordnen/welcher das Amt/so lange er lebet/und er seines Alters oder anderer menschlicher Zufälle halben vermag/verwalten soll.

Wie weit sich aber sein Ampt erstrecket/welchergestalt er über der reinen unverfälschten Lehre Göttliches Worts/den Statutis, allen und ieden der Universitäten Befreyung und Herrligkeiten/guter Zucht und Erbarkeit halten/was ärgerlich/zänckisch und schädlich einreissen will/mit Sanftmuth verwarnen/durch gütliche Handlung und freundlich Vermahnen abwenden/oder unsere Commissarios perpetuos, und im Fall der Noth/auch uns berichten solle. Was auch sonsten er im Befehlich haben/in was Stand und Ehren er gehalten werden/und was er davon zugewarten haben solle/das haben wir in einen sonderlichen Statum schrifftlich verfassen lassen/wie hernach folget/hiermit befehlende/es wollen sich alle unsere Universität-Verwandten gegen ihm/vermöge und nach Inhalt unsers ihm auffgetragenen Befehlichs/aller Gebühr unweigerlichen verhalten und erzeigen.

Ob sich auch iemands über diesen unsern Cantzler/daß er sich seines Ampts/zu Beschwer der gantzen Universität/besonderer Facultäten/Collegien/oder Privat-Personen/unserer Ordnung und seinem Statu zuwider/mißbrauchete/zu beklagen hätte/deme soll unverboten seyn/seine Klage unsern perpetuis Commissariis fürzubringen/welche die Sache verhören/der Billigkeit gemäß entscheiden/oder da es nötig/an uns bringen und außführlich berichten sollen/auff den Fall dann wir an gebührlichen Entscheid und Einsehen nichts mangeln lassen wollen.

Status Cancellarii.

Von Gottes Gnaden unser Augustus/Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschallen und Churfürsten/Landgrafen in Düringen/Marggrafen zu Meissen und Burggrafen zu Magdeburg Ordnung/ und Status, was sich der Würdig und Hochgelehrt/unser lieber Andächtiger und Getreuer/ N. N. Cancellarius, unser Universität zu Leipzig oder Wittenberg/im Namen und wegen unser berührts Cancellariat-Ampts bey vermeldter unser Universität halten und verrichten sollen.

ERstlich soll er im Namen und von wegen unser Universität/in Abwesen unserer Commissariorum, mit allem getreuen Fleiß und Ernst/sein täglichs und unnachlässig Auffsehen und Inspection haben/damit gemeiner Universität/von unsern Voreltern seligen/und daß gegebene und gestalte Privilegia, Immunitates, Freyheiten und Begnadigung/wie sich gebührt/ungeschmälert/und würcklichen gehalten und vollnzogen werden.

Da aber von iemand/wer der wäre/denen nicht gelebt werden wolte/sondern ihnen/unser Universität/daran Verhinderung/Eintrag/oder was beschwerlichs begegnete/oder auch von unser Cantzeley aus denselben widrige Bescheid erfolgeten/soll er der Cancellarius solches alles/wo er es mit unsern geordneten Commissariis füglich nicht abwenden könte/zu unsern selbst Handen/allen guten Umständen und mit sattem gründlichem Bericht/schrifftlich gelangen lassen/alles darumb/damit dieselbige unserer löblichen Vorfahren/und unsere gemeiner Universität gegründete Befreyungen/in allwege im Werck exeqviret, und ihnen/unser Universität/zu gut gereichen und erschiessen mögen.

Zum Andern/und hergegen soll er/unser Cancellarius, auch sein stetigs unnachlässigs Auffsehen/Inspection und Sorge haben/auff daß vom Rectore, Regenten/Studiosen/auch übrigen Zugewandten/solcher unser Universität/allen und ieden vorigen und unsern approbirten und aufrichtigen Ordnungen/Satzungen

gen und Statutis, die studia, mores, disciplinam, Haußhaltung und anders/ bey dieser unser Universität belangend/ mit Ernst/ unnachläßlich vollzogen/ gehalten/ und denselben von männiglichen / so viel sie solche Ordnung/ Satzungen und Statuta belanget und antreffen/ gelebt und nachgesetzt/ auch denen zuwider und entgegen/ Schmälerung und Abbruch/ nichts decernirt, fürgenommen/ gehandelt noch gestattet werde.

So aber vom Rector und gemeinem Senatu (deß wir doch nicht verhoffen) dermassen was/ angeregten Ordnungen/ Satzungen und Statutis ungemäß / und gemeiner Universität nachtheiligs gehandelt / bedacht oder fürgenommen werden wolte/ soll er sie mit freundlicher Außführunge/ wie und welcher gestalt dasselbe angedeuteten Ordnungen/ Satzungen und Statutis entgegen / erinnern / und sich befleißigen/ dasselbe mit guten Glimpff abzuwenden und zu verbessern.

Besonders aber soll unser Cancellarius seinen Fleiß thun/ damit die Professores aller Facultäten / nicht alleine in allen Artickeln unserer Christlichen Religion Augspurgischer Confession einig/ sondern auch/ da sie sonsten zwischen ihnen Mißverstand/ Widerwillen und Uneinigkeit eräugnen wolte/ alsbald sich bemühen/ sie wiederumb miteinander zu vergleichen/ und in allewege/ so viel müglich/ verhüten/ damit solche nicht weiter mit Ergernüß der Jugend außbreche/ sondern mit Hülffe des Rectors/ oder auch des Senats der Universität/ gestillet werden möge.

Gleichergestalt wo von den übrigen der Universität zugehörigen Personen/ als den Facultatibus, Studiosis, Syndico, Oeconomo, oder andern der Universität anhängigen Personen / iechtes / mehrbemeldten Ordnungen / Schatzungen und Statutis widrigs gehandelt/ dasselbe mit Hülffe des Rectoris, und Senatus, oder auch Rectoris allein/ nach gestalt und Gelegenheit iederzeit zutragender Sachen/ iedesmals bey zeiten helffen abstellen/ und in Richtigkeit bringen.

Ihme/ unserm Cancellario, soll auch unbenommen seyn/ unterweilen seinem zur Ansehen nach/ die Nachläßigen/ oder die Ubertreter und Verächter der Statuten/ die seind Professores oder sonsten gemeine Studiosi und Universität-Verwandten/ für sich zu bescheiden / sie ieden ihres Unfleiß/ Nachläßigkeit und Verbrechens halben zu vermahnen / und zur Besserung zu bringen. Da aber solche seine Vermahnung nicht helffen oder verfahen wolte/ mit und neben dem Rector und Senatu, wie gemeldt/ ferners gebührendes Einsehens zu verfügen.

Was auch von unsern geordneten Commissarien in Zeit ihrer Visitation zu verrichten/ oder abzustellen/ nach gestalt befundener Sachen/ Rectori und Senatui befohlen und aufferlegt/ oder auch ihme zu verrichten iedesmals injungirt, und in allewege verabschiedet/ oder auch von uns/ und denselbigen unsern Commissarien iederzeit befohlen wird/ dem soll er seines theils gewißlichen nachsetzen/ und daß es vom Rectore und Senatu, auch den jenigen/ welchem also was aufferleget wäre/ beschehe / mit guten Glimpff und Fleiß / so viel von nöthen / daran und darob seyn und halten.

Im fall aber (welches wir uns in nichten versehen) ieder Mangel an dem Rectore und Senatu seyn wolte/ und bey denselben obgesetzte Vermahnung und Erinnerung nichts verfahen möchte/ soll er dasselbe/ wo es nicht Verzug leiden könte/ unsere verordnete Commissarien/ oder nach gestalt der Sachen uns selbst in Schrifften mit allen satten Umbständen / und seinem Gutachten / berichten / oder wo an dem Verzug so hoch nicht gelegen / zu den ordentlichen Visitationen fürbringen/ und ferners Bescheids gewarten/ gedencken wir ihme iedesmals der gebühr die Hand bieten zu lassen/ denn unser Wille/ Meinung und Befehlich ist/ daß zugleich unsern Privilegien/ also auch den wolgeordneten Satzungen/ Statutis, und unserer Commissarien Abschieden/ mit allem Ernst gelebt und nachgesetzt/ ob denselben unnachläßig gehalten/ und darunter niemand verschonet / daß auch unserm Cancellario, in Abwesen unser und unserer Commissarien hierunter seiner Inspection, Auffsehens/

sehens/Erinnerung und Vermahnung/wie obgemeldt/den Statutis gemäß/nicht weniger als unsern selbst/auch unserer geordneten Commissarien befehlen/gelebt und nachkommen werde.

Wo auch in Senatu inter consultandum etwas den Statutis und Ordinationibus entgegen/ fürlauffen wolte/ soll er/ unser Cancellarius, nicht alleine seine Stimme/als einer de Senatu, sondern auch pro autoritate, ihme von uns/und an statt unser zugestellt und geben/ wie wir auch dieselben hiemit wiederholen/ tanqvam Cancellarius, zu reden Fug/Macht/und in Krafft diß itzo von uns Befehlich haben/ und nichts/ daß den Statutis abbrüchig/ auch studiis, moribus, disciplinæ, oder guter Haußhaltung bey der Universität und derselbigen Facultäten/Collegien und Nationen gemeinen Gütern/ Einkommen und Gefällen/ nachtheilig und schädlich seyn mag/verstatten oder nachgeben.

Weil auch/wie vermeldet/er unser Cancellarius, an statt unser/in Abwesen unserer Commissariorum, Befehlich und Gewalt hat/ ob gemeiner Universität Privilegien und Statutis, derselben zu gutem/zu halten/ so soll er auch in Verrichtung solches seines Ambts dermaßen von Rector und Senatu erkant werden/und im Fall er hierunter sein Officium gebrauchen müste/dasselbe soll Rector, Senatus und männiglich/solcher Universität Angehörige von ihme zum besten auffnehmen/ und ihm hierinnen billige Folge leisten und erweisen.

Er/unser Cancellarius, soll auch wie vor alters/ sein autoritatem, in admissione examinandorum, & conferendi insignia Candidatis, auch was denselben in Krafft der fundation, alten Herbringens und der Ordnung anhangt/in allewege ungeschmälert behalten/sonderlich aber mit allem Fleiß und Ernst daran seyn/ auff daß die Examina der Candidatorum in allen Facultäten/ mit gebührendem Ernst gehalten/ und die gradus nicht indignis und untüchtigen conferirt, sondern den Statutis unverbrüchlich nachgesetzt werde/wie ihme denn dieses/vermöge der ersten fundation, auff sein Gewissen gelegt seyn soll/deme also treulich und fleißig nachzugehen/daß er es gegen Gott und uns der hohen Obrigkeit/zu verantworten habe.

Ingemein aber soll er in diesem seinem Cancellariat-Officio alles das jenige gebrauchen und geniessen/so den alten Ordnungen und Statuten einverleibt und üblich gewesen/auch unser Reformation nicht entgegen ist.

Es ist auch aus bewegenden Ursachen unser Wille/daß unser Cancellarius in Senatu, auch allen publicis Actibus und Conventibus, die nechste Stelle nach dem Rector haben soll/ es wären denn Fürsten/ Grafen oder Freyherren verhanden/ denn auff solchen Fall soll es ihrenthalben/wie vor Alters/gehalten werden.

Dieweil aber auch unser Cancellarius beneben dem officio zugleich ein Professor Theologiæ seyn soll/ so ist unser gnädiger Wille und Meinunge/ daß er sich von solcher seiner Lectur wegen/ in allewege den Statutis und Ordinationibus unser Universität gemäß erzeige und halte.

Doch/wie oben gemeldt/seiner Authorität/Befehlen und Verrichtungen so er/als unser Cancellarius, inmaßen hievor stehet/hat/ und sonsten in unser Ordination begriffen/ nichts benommen/ noch dieselbe hierdurch geschmälert/und deren in allewege unnachtheilig.

Behalten uns doch hiemit gäntzlichen bevor/ diese unser Ordnung und Statuta, iederzeit nach Gelegenheit/und unsers gefallens/ zu endern/ zu mindern/ zu mehren/und zu verbessern.

Von unseren stetswehrenden Commissarien in beyden Universitäten/ Leipzig und Wittenberg.

DAmit auch unserer Universität Rector, Cancellarius, alle Facultäten/ Collegia, und zugethane Membra, in allen ihren fürfallenen angelegenen Sachen/Zwiespalten und Klagen/desto mehr Trost/Zuflucht uñ Schutz haben/ auch

auch alle dem/so sich gefährlich/die gantze Universität/Privat-Personen/oder derselben Aembter betreffende/ereugnen möchte/in Zeiten/und ehe es mit unwiederbringlichen Schaden zu tieff wurtzele/Rath geschafft werde.

So wollen wir/daß forthin unser Ober-Hoffrichter so itzo ist/und künfftig seyn/oder wer desselben stat halten wird/neben einem Assessorn von Adel/welchen wir/wenn es die Nothdurfft erfordert/auch einen unserer Räthe zuordnen wollen/des Jahrs einmal/erstlich unsern Cancellarium, hernach auch den Rectorem, und das perpetuum Consilium für sich erfordern/für allen Dingen iedes Theil besonders/wie dieser unserer Ordnung und Statutis nach gelebet werde/ob auch etwa gefährliche Trennungen/Irrthumb oder Zanck in Religions-Sachen/oder zwischen der Universität und dem Rath/oder Bürgerschafft/ihrer Einkommen und Güter halben/oder sonsten/auch der Facultäten/Collegiorum oder Privatorum Sachen wegen vorhanden/darauff Gefahr stünde/und die sich nicht vergleichen hätten können/fleißige Erkundigung nehmen und halten.

Was also befunden wird/das sollen sie mit allen Fleiß/ohne Weitläufftigkeit gütlich/neben dem Rectore, Cancellario oder Consilio, welches unter denen dreyen Theilen der Sachen am wenigsten verwand seyn wird/hinzulegen/Fleiß anwenden/auch da es sich nicht vergleichen will lassen/oder der Sachen Wichtigkeit und Gefahr es sonst erfordert/an uns/neben dem Cancellario, wofern die Sache ihn nicht selbst betrifft/als auch mit geordnetem perpetuo Commissario, mit allen Umbständen berichten.

Ob auch die Universität in ihren Oeconomischen Sachen/wie denselben zu helffen/und sie zu bessern Nutz anzustellen/oder derer Schaden vorzukomen seyn/Raths bedürffen/denselben iederzeit ihnen getreulich mittheilen.

Sonderlich aber sollen sie der Universität/der Collegien und singularum facultatum, Nationum, geschlossene Jahr-Rechnungen anhören/die überlegen/und darauff sehen/daß keine unnötige/den Statutis oder dieser unserer Verordnunge wiederwertige Außgaben gestattet/noch auch einige Einnahmen versäumet oder verlassen werden.

Und was für Gebrechen befunden/dieselben gäntzlich abschaffen/oder uns/so offt es nötig/berichten/und wie oben gemeldt zu erkennen geben/inmaßen daß auch die Universitäten sonsten ihrer jährlichen Rechnungen Copias in unsere Renterey überschicken sollen.

Fielen aber auch Sachen für/welche der Zeit/wenn die Commissarien allda seyn werden/nicht erwarten könten/so soll unser Cancellarius solche Sachen iederzeit den Hoffrichter anbringen/und da derselbe das nötig erachtet/und nicht alsbald beyzulegen vertrauet/neben dem Cancellario solches an uns gelangen.

Von des Rectoris Assessorn, und der Universität stets wehrendem Consilio.

WIr lassen gnädigst geschehen/daß dem Rectori, so offt sich derselbe von halben Jahren zu halben Jahren verendert/aus iederer Nation/wie bißhero bräuchlich gewesen/eine ansehnliche/geschickte und erfahrne Person zu einem Consiliario, und also vier Consiliarii zugeordnet werden/mit welcher Vorwissen und Rath er in allen vorfallenden Sachen handeln/und Macht haben soll/neben denselben die vorfallenden streitigen Sachen/so an ihm selbst nichts sonders wichtig/zu entscheiden/auch in diesen Fällen die verbrechende Partheyen in gebührende Straff zu nehmen. Jedoch daß sie über alle das jenige/was also vor ihnen vorläufft und gehandelt wird/fleißige Protocoll halten/und folgendes dem Consilio Publico, darvon hernach gemeldet werden soll/dasselbe referiren. Da aber was bedenckliches vorfiele/dessen sollen sie sich alleine nicht anmassen/sondern solches in gemeine Berathschlagunge des Consilii publici stellen.

Die-

Dieweil aber auch aus dem/wenn die Personen/ so zur Inspection in den Universitäten verordnet/offtmals verendert/grosse Unrichtigkeit zu erfolgen pflegt/ und darbey nicht wol gute Ordnung und Disciplin zu erhalten / deßgleichen nicht wenigere Leichtfertigkeit aus dem entstehet/wenn in vorfallenden Sachen allwege die gantze Universität zusammen gefordert werden soll: So wollen wir / daß neben dem Rectore und seinen Assessoribus, ein Consilium perpetuum aus den vier Nationibus dergestalt geordnet werden soll/daß man aus iederer Nation drey Personen / so die fürnehmsten / ältesten / ansehnlichsten/ geschickften und erfahrnesten seyn/und da man solches an den Professorn haben kan/aus denselben auff die Weise/wie sie bey ihnen die Wahl anzustellen pflegen/ eligire, dieselben unsern verordneten Commissarien vorschlage / und da sie die zu solchem Ambt tüchtig befinden würden/soll ihnen alsdenn der Rector, der Cancellarius, und aus der Juristen Facultät der Ordinarius, aus den andern dreyen Facultäten aber die Decani zugeordnet werden.

Diß Consilium soll als ein Magistratus perpetuus, die gantze Universität neben dem Rector und Cancellario guberniren, auff dieselbe für und für ein wachendes Auge haben / und mit Fleiß daran seyn / damit der Rector so wol als andere sein Ambt gebührlich führe/den Statuten und Ordnungen allenthalben nachgegangen/allen dargegen vorfallenden und einreissenden Mängeln in der Zeit gewehret/gute Disciplin und Wandel/uñ die Universität bey gutem Wesen erhalten werden möge. Derowegen dann auch die hierzu verordnete Personen/ausserhalb des Rectoris, des Cancellarii, und der vier Assessorn, welche ohne das ihnen gewöhnliche Pflicht geleistet/mit besondern Eyden hierzu einzunehmen / und soll demnach der Rector sich neben seinen Assessorn keiner bedencklichen/noch solcher Sachen/ so der Universität zugehörige Güter / Einkunfften/Gerechtigkeit und dergleichen belangen/alleine unterfangen/sondern hieriñen allewege mit Rath dieses Concilii handeln / dasselbe auch so offt es die Nothdurfft erfordert / convociren, aber doch solches dermaßen anstellen/damit sie in geringschätzigen Sachen vergeblich nicht bemühet/auch daher die Lectiones derhalben nicht versäumet werden dürffen / sondern die Convocation, so viel müglichen/auff der Tage einen/ welche man sonsten nicht zu lesen pflegt / geleget werde. Da aber gleich sonsten nichts nothwendiges vorfiele / derhalben das Concilium zu convociren, so soll doch nichts minders der Rector dasselbe Außgangs eines ieden Monats / auff einen gelegenen Tag zusammen fordern / ihnen von allem so den Monat über vorgelauffen/ und was darinnen gehandelt und geschlossen/Bericht thun/und da sich alsdenn befinde/daß in einem oder den andern Sachen zu viel oder zu wenig geschehe / soll das Concilium dasselbe ungescheuet erinnern/und zu guter Richtigkeit bringen. Derwegen dann auch der Rector und Assessores, wenn von diesen Sachen berathschlaget wird, nach beschehener Relation, so wol auch als andere zu solchem Concilio verordnete welche etwa die vorfallenden Sachen belangen mochten / in denselben Fallen billich abtreten.

Und soll in diesem Consilio, ausserhalb des Rectoris der vier Assessorn, und den Decanen/in denen Facultäten da sie abgewechselt werden/die darzu deputirte Personen/ so lange sie bey der Universität verharren/ohne besondere wichtige Ursachen nicht verändert/auch von allen der Universität Sachen/so allda vorlauffen/ ein richtig Protocoll mit Fleiß gehalten werden.

Da aber auch dergleichen Sachen vorfielen/welche die gantze Universität dergestalt belangten/und der Wichtigkeit wären/daß diß Consilium sich derselben alleine zu unterfahen Bedencken hätte / auff solchen Fall lassen wir geschehen / daß man hierzu das Consilium der gantzen Universität / wie es hiebevor bräuchlich gewesen/erfordern möge/ iedoch / daß solches allein in denen Sachen / in welchen man es nicht wol Umbgang haben mag/geschehe/und sonsten/so viel müglich verhütet werde.

Als

Von der Wahl der Decanen/in allen Facultäten.

WEil auch gantz nöthig/daß in ieder Facultät ein besonders Auffsehen geschehe/daß ihre Lectiones, Disputationes, Promotiones, und was in ieder Facultät/der Universität zu Lob/und der Jugend zu gutem/vermöge der Statuten/und dieser unserer Ordnung verrichtet werden soll/ mit getreuen ernsten Fleiß/guter Geschicklichkeit/Gravität und Authorität fürgenommen werden/welche Inspection bißhero dem Decano obgelegen hat/und noch billich obliegen soll/ und aber befindlich/daß in den dreyen obern Facultäten/welche so gar viel Personen in sich nicht haben/es unterschiedlich gehalten wird/als wollen wir/daß in Theologica Facultate, das Decanat nochmals circulariter umbgehen/ein Jahr lang wehren/und unser Cancellarius, so offt die Reihe an ihn kompt/dessen so wol als andere seine Collegen/fähig seyn soll.

Also auch lassen wir uns gefallen/daß in der Juristen und Medicorum Facultät es mit dem Ordinat/und Decanat/wie es herkommen/bleibe/doch daß sie ihren Ampt in Beförderung der Lectionen/cursus ihrer Studien/und allem deme/ was ihnen nach Inhalt der Statuten und dieser unser Verordnunge gebühret/ mit höchsten Treuen fürstehen und gnug thun.

In der Philosophischen Facultät aber/darin eine grosse Anzahl/und unter denen ein guter Theil junger Magistri erfunden werden/wolte wol die Nothdurfft erfordern/daß dieses Ampt allein auff den Professoribus, und fürnehmen/ansehnlichen/gelehrten Männern/beruhen thäte/weil wir aber dargegen berichtet/daß solches aus allerhand Ursachen bedencklich seyn soll/so lassen wir es darbey beruhen und geschehen/daß die Wahl des Decani, bey vorigem ihrem Gebrauch bleibe/ jedoch soll die Facultas Artium, einen Mann hierzu/so offt es von nöthen/bey ihren Pflichten/damit sie der Universität und uns verwand/außerwehlen/der dreißig Jahr alt/auch sonsten der guten Geschickligkeit/erbares Lebens und Wandels/ auch sonsten der Authorität und Ansehens sey/daß er den gantzen cursum studiorum, Disputationum, Examinum, Promotionum, und alles was seinem Ampt gebühret vermöge der Statuten und unsrer Ordnung anstellen/darob halten/auch alle seiner Facultät Verwandten in acht haben/zu fleißigem Studieren und Unterweisung ihrer Privat-Discipulen/auch unsträfflichem Wandel/vermahnen/und schuldigem Gehorsam erhalten könne.

Welchen nun die Facultät erwehlen wird/deme soll sonderlich der Rector einbinden/so offt neue Scholarn seiner Facultät ankommen/und er sie an ihn weisen würde/daß er die ihrer Geschickligkeit examinire, und iedern/nachdem er ihm befindet/seinen Præceptorn, ob ihm von seinen Eltern keiner zugeordnet wäre/auch Lectiones,die er hören soll/designire, ihm soll auch der Rector aufflegen/daß er die Historien dieser Lande/in Politischen und Religions-Sachen mit Fleiß registrire und beschreibe.

Weil auch eines Decani Nutz fürnemlich darauff hafftet/daß er bey wehrendem seinem Decanat viel Baccalaureandos & Magistrandos habe/und aber sich wol zutragen möchte/daß etwa aus Hoffnung eines geringen Gewins/Leute von weniger Kunst und Erfahrung zu einem Gradu unwürdig gelassen/damit unsere Unterthane/und andere/so auff das gute Testimonium vertrauen/übel angeführet würden/so wollen wir hiermit ernstlich verordnet haben/daß der Decanus und Facultas Artium hinführo keinen zum gradu Baccalaureatus oder Magisterii, aus Zusage oder Hoffnung seiner Besserung/und Erfüllung der Studien/Gunst/Freundschafft/oder einiger Ursach wegen/zulassen/den sie nicht damals und in Zeit des Examinis, seiner Kunst und Geschickligkeit halben/des gradus in ihrem Gewissen würdig achten und rühmen können/wie wir dann hiemit sie ihrer Pflicht und Zusage/die sie bey einem ieden Examine, und ihrer Facultät leisten müssen/erinnert/ und sonderlich die Decanos verwarnet wollen haben/da künfftig ihr scheinbarer Un-

Unfleiß/und Ungehorsam dißfals außfündig würde/daß wir unserer Universitäten Schimpff/bösen Nahmen/und Nachrede abzuwenden/es an gebührlichen ernsten Einsehen/und besserer Verordnung nicht mangeln werden lassen.

Es ist auch aus bewegenden Ursachen unser Wille und Meinung/daß ferner hin ein ieder Decanus oder Professor, in was Sachen er etwas in publicum per Intimationem oder Orationem zu geben hätte/solches selbst fertige/und sich/seiner eigene Geschickligkeit zu beweisen/mit anderer Kunst nicht schmücke noch behelffe.

Weil aber viel Intimationes im Nahmen des Rectoris außgehen müssen/die seine Facultät nicht belanget/so wollen wir/daß dergleichen Orationes und Intimationes, die im Nahmen des Rectoris außgehen sollen/der Decanus einer ieden Facultät/welche die Sache belanget/fertigen/und der Rector alleine/die so seiner Facultät zuständig selbst machen und außgehen lassen soll.

Von der Theologischen Facultät.

Dieweil zum höchsten daran gelegen/daß die Personen/so künfftiglich zum Kirchendienst und Predigampt gebraucht werden sollen/in reiner/unverfälschter Lehr Gottes Worts/gründlich unterwiesen/und nicht mit unreinen/dem Wort Gottes wiederwertigen opinionibus und Irrthumen/in ihrer Jugend eingenommen werden/welches besonders zu diesen letzten Zeiten gantz nötig/weil die Erfahrung leider außgewiesen/mit was Nachtheil und Schaden/besonders in Schulen/irrige opiniones eingerissen/und noch mit grösserm Ergerniß und Verführung der Jugend verthediget/und nochmals auch in die Kirchen eingeführt worden/will uns so viel desto mehr von nöthen seyn/fleißige und väterliche Vorsorge zu haben/und Verordnung zu thun/auff daß/vermittelst der Gnaden Gottes/solcher Sauerteig außgefegt/und diese Facultät mit auffrichtigen/Gottsfürchtigen/in der Lehre reinen/beständigen/und heiliger Schrifft wolerfahrnen Männern/bestellet werde.

Von Anzahl der Professorn/und wie sie qualificirt seyn sollen.

SO viel dann die Anzahl derselben betrifft/lassen wir es iedes Orts bey der Verordnung bleiben/daß bey ieder Universität vier Ordinarii Professores Theologiæ, sampt einem Professore Hebrææ linguæ, stetigs gehalten werden. Nachdem sie aber im Werck befunden/daß durch die Theologen/so nicht im Predigampt zuvorn geübet/in Kirchen und Schulen schädlich Irrthumb eingeführet/und ärgerliche Trennung angerichtet/als die mehr ihren Philosophischen speculationibus und Gedancken nachgehänget/denn daß sie sich nach dem einfältigen Wort Gottes gerichtet/weil sie die Anfechtungen und Streit des Gewissens selbst an andern Leuten nicht erfahren/welches fürnemlich im Kirchendienst bey den Krancken und Gefangnen sich befindet/und demnach von solchen nothwendigen Stücken des Ministerii, die Jugend nimmer so eigentlich lehren können/als die im Predigampt viel Jahr denselben außgewartet/und die Krafft GOttes zu ihrem Ministerio, bey den angefochtenen Christen gesehen und erfahren/ist unser ernstlicher Wille und Meinung/daß hinführo/in beyden unsern hohen Schulen/zu Leipzig und Wittenberg/keiner zum Professor der heiligen Schrifft angegeben/vociret/noch angenommen werden soll/der nicht zugleich auch ein geübter Prediger sey/es wäre dann (dessen wir uns doch nicht versehen wollen) daß keine solche Person zu bekommen/so ihr Ampt/beydes in den hohen Schulen mit Lesen/und in der Kirchen mit Predigen nützlich verrichten könte/inmaßen dann auch hievorn/Krafft der Fundation, keiner zu solcher Profession zugelassen worden/der nicht zugleich ein Priester gewesen/und öffentlich geprediget/so des Ministerii Gelegenheit erfahren/und was einem Kirchendiener in Verrichtung seines Ampts begegnen möge/und wie sich die jungen Prediger darein schicken sollen/aus der Erfahrung/und

mit seinem selbsteigenen Exempel unterweisen/ und sie erinnern können/ daß die Kunst eines rechten Theologen nicht bestehe auff scharffsinnigen speculiren/ sondern in der einfältigen/ reinen/ unverfälschten Lehre deß Glaubens Vermahnung und Trost der heiligen Schrifft/ deren sich der Mensch mit Vernunfft/ und allen ihren Gedancken/ unterwerffen und gefangen geben muß.

Und weil die Studiosi Theologiæ, nicht alleine den Grund Göttlicher Warheit/ durch ihren Dienst aus Gottes Wort fassen/ sondern auch die Weise von ihnen lernen sollen/ wie sie die reine Lehre Gottes Worts/ ordentlich/ verständlich und nützlich/ dem gemeinen unverständigen Volck fürtragen/ und sich in allewege im Predigen der Gebühr nach verhalten mögen/ sollen die Professores ihre Predigten auch also anstellen/ darmit nicht alleine das gemeine Volck dieselbe nützlich hören/ sondern auch die Studiosi Theologiæ mit der Zeit ihren modum docendi, zu Auffbauung der Kirchen/ imitiren können.

Welche Bücher heiliger Schrifft/ und mit was Ordnung dieselben sollen gelesen werden.

Dieweil der heilige Apostel Petrus/ wie auch der Prophet Jeremias ernstlich vermahnen/ wer in der Gemeine GOttes reden wolle/ der soll nicht Menschen-Träume/ sondern Gottes Wort reden/ denn der Christliche/ seligmachende Glaube kömpt auß dem Gehör/ nicht eines iedem/ sondern allein GOttes Worts/ sollen die Professores dieser Facultät ihre Lectiones also unter sich selbst außtheilen/ und dermassen anstellen/ darmit ein Studiosus derselben auff bestimte gewisse Zeit/ durch GOttes Gnade/ in den Schrifften der Propheten und Apostel/ einen solchen Verstand fassen möge/ da er gleich nicht alle Bücher gäntzlich hören erklären/ sich dennoch in alle schicken könne/ und mit derselben Zeugniß alle Artickel Christlicher Lehre wisse zu vertheidigen/ wie auch derselben wiederwertige Irrthumb mit beständigen Grund der Warheit zu verwerffen/ und seine Zuhörer dafür zu warnen.

Demnach sollen stetigs zweene Professores im alten Testament lesen/ der eine die Fünff Bücher Mose/ der ander aber die Propheten erklären.

Deßgleichen auch zweene im neuen Testament/ der eine die Episteln S. Pauli/ sonderlich an die Römer und Gallater/ der andere aber beneben den Episteln Pauli an Timotheum und Titum/ auch die Haupt-Artickel Christlicher Lehr/ Locos Communes Philippi, gründlich handeln.

Wann aber ein Professor mit Tode abgehen/ oder in andere Wege seine Lection sich erledigen würde/ soll sein Successor seinen des Abgestorbenen oder Abgezogenen Professoris cursum continuiren/ und an dem Ort seine Lectiones anfahen/ da es sein Vorfahr gelassen hat/ und sollen die Professores den Text allezeit/ so viel müglich/ in der Sprache lesen/ darinnen die Propheten und Apostel denselben beschrieben haben.

Und damit die Zuhörer nicht lange an einem Ort der heiligen Schrifft/ mit Verdruß und Versäumniß auffgehalten werden/ sollen sie nicht lange bey einer Materie verharren/ noch viel weniger dictiren/ sondern ein ieder Professor, auffs längst in drey oder vier Lectionibus ein Capitel absolviren/ und die Zeit mit den opinionibus Doctorum Ecclesiæ oder andern unnothwendigen/ vorwitzigen Sachen/ nicht vergeblich zubringen/ sondern allen ihren Fleiß dahin wenden/ daß sie nach Anleitung des heiligen Christlichen Glaubens/ und Art der Sprachen/ eines ieden Orts oder Spruchs heiliger Schrifft eigentlichen Verstand/ auff das einfältigst und kürtzest/ so es immer seyn kan/ ihren Discipeln erklären/ und darneben anzeigen/ wie solcher entweder zur Bestätigung oder zum Trost/ Vermahnung/ oder Warnung vor Sünden und Ungerechtigkeiten/ nützlich gebraucht werden möge/ vornemblich aber mit allem Fleiß achtung geben/ daß die Sprüche heiliger Schrifft eigentlich erkläret werden/ welche von den Papisten und

Rotten-

Rottengeistern/alten und neuen Kätzern/zur Bestätigung der Abgötterey/falschen GOttes diensts/ und anderer irrigen Lehre/ fälschlich wider den hellen Buchstaben angezogen und verkäret worden/daraus zusehen/daß ihr vermeinter Gottesdienst und irrige Lehre nicht in GOttes Wort gegründet / sondern demselben zuwider allein auff den Gedancken der menschlichen Vernunfft bestehe/ welche in Göttlichen Sachen blind ist/und ins Verderben führet.

Es soll auch iedem Auditori und Zuhörer heiliger Schrifft zu gelassen seyn/ den Professorn nach gehaltener Lection, mit gebürender Bescheidenheit anzureden/ da er etwas in lectione gehört/ so er für unrecht gehalten / oder nicht gnugsam verstanden/ ihn umb fernern Bericht anzusprechen / den auch der Professor ihme eigendlich und freundlich zugeben schüldig seyn soll/ darmit die Jugend in keinem Zweiffel gelassen/ sondern der Warheit in allen Artickeln gewiß seyn möge.

Dieweil auch/ sonderlich bey unser Universität zu Wittenberg/ mehrmals sich viel Außlendischer finden / welche der deutschen Sprache unerfahren der Ursach sie auch die offentlichen Predigten GOttes Worts nützlich nicht brauchen können/ sollen die Professores heiliger Schrifft / auff die Sonn- und Festtage vornemlich/ denselben zu Gutem allewegen das Evangelium Dominicale oder Historiam de Festo latinè erklären/ uñ damit nicht einer alleine vor den andern mit solcher Arbeit beschweret werde dieselbige einer einem Sontag umb den andern verrichten.

Und darmit die Studiosi verstehen lernen / was für ein grosser Unterscheid sey/ in der Schule und Kirchen zu lehren/ soll der Professor, wenn das Predigen desselben Sontages an ihm were / des Sonnabends zuvorn/ das Evangelium in der Schulen/ dem Schulgebrauch nach/ lateinisch erklären/ und folgendes Sontags auch in der Kirchen eben solche Materiam für den gemeinen Leyen predigen / darauß die Studiosi sehen und vermercken werden/ daß viel auf einandere Weise daß gemeine unverständige Volck zu lehren/ denn wie es pflegt in den Schulen zugeschehen.

Es sollen auch beneben den Sonntäglichen Evangelien die wochentliche Predigten/mit einhelligen Rath/unter den Professoribus also außgetheilet werden/ daß nicht ein ieder seines Gefallens ein Buch heiliger Schrifft für sich neme/sondern solche Bücher erwehle und außlege/so in der Schule nicht ordinarie gelesen werden/ als da seyn die Historien unnd Geschichten der Richter/der Könige Juda und Israel/ Job/ Psalter/ Sprüche und Prediger Salomonis/ gantze Evangelisten/ etc. Darzu dann die Studiosi vermahnet und angehalten werden sollen/ solche Predigten mit Fleiß zu besuchen/und nach zuschreiben/dergestalt sie in kurtzen Jahren zum Verstand heiliger Schrifft durch GOttes Gnade kommen/daß sie alle Bücher altes und neues Testaments/ eigendlich gefast/ dieselbige iederzeit nützlich erklären/ und männiglichen nothdürfftigen und genungsamen Bericht ihres Glaubens und Lehr daraus geben können.

Von den Disputationibus in der Theologischen Facultät.

NAchdem eine Zeitlang die ordinariæ Disputationes, in dieser/ wie auch andern Facultäten/ nicht ohne geringen Schaden und Nachtheil der studierenden Jugend unterlassen/ und aber besonders viel daran gelegen/ daß ein Kirchendiener nicht alline auff der Cantzel mit guter Ordnung nützlich lehren/ sondern auch/ die krancken/ angefochtene/ oder sonst irrende Leute/ kurtz und rund deß Grunds der Göttlichen Warheit/ in fürfallenden Gewissens-Sachen berichten / deßgleichen da es die Noth erfordert / auff angestalten Colloquiis/ die Warheit reiner Göttlicher Lehre / unser Kirchen iederzeit / gegen allermänniglichen beständiglich mit Gottes Wort vertheidigen können/darauff die Jugend

sondern

sonderlich durch die Disputationes abgerichtet werden muß/ ist unser ernster Wille und Meinung/ daß vermöge und nach Außweisung der Statuten dieselbige wiederumb angerichtet/ und unnachleßlich gehalten werden sollen.

Darmit aber die Professores nicht in dem Fall übereylet werden/ und sich deßhalben billich zubeschweren haben/ weil vermöge ermelter Statuten in Teologia jährlich zwölff ordinariæ Disputationes gehalten werden sollen/ werden sich die Professores deßhalben wohl also miteinander zuvergleichen wissen/ damit ieder Professor Zeit genug habe/ sich auff die Disputationes zuschicken/ und derselben keine versäumbt/ sondern im Fall daß einer unversehens abgefordert/ Kranckheit oder anderer erheblichen Ursachen halben daran verhindert/ durch der andern dreyen Professorn einen auff die bestimpte Zeit gehalten werde/ wie dann in dieser Facultät die Disputationes auch also anzustellen/ darmit solche nicht durch die andere Disputationes verhindert/ auch derwegen denselbigen Tag in keiner andern Facultät disputiert werden soll

Es sollen aber die Theologischen Professorn in ihren Positionibus nichts in Zweiffel stellen/ sondern in denselben außdrücklichen die assertion der Göttlichen Warheit/ und Verwerffung der irrigen falschen Lehre setzen/ darmit die studirende Jugend nicht in Zweiffel gelassen/ sondern gleich aus den Positionibus oder Artickeln der Disputation sehen mögen/ was Gottes Wort gemeß gehalten/ oder demselben zuwieder verworffen werde.

Und darmit in denselben nichts Unbedächtigs oder ärgerlichs eingemenget/ soll der Professor/ so disputieren wil/ seine gestalte positiones auff das wenigste vierzehen Tage zuvor/ ehe er sie publicè anschlage dem Decano Facultatis übergeben/ der seine andere Collegas zu sich erfordern/ und solche Disputation miteinander fleissig/ im Abwesen desselben Professoris, erwegen/ und da was bedenckliches darinnen vorfallen möchte/ ihme dasselbe freundlich anzeigen/ auch wie es zu corrigiren/ oder zuverbessern nicht verhalten/ uñ da deßhalben Streit einfiele/ soll der Cancellarius, wo er nicht selbst gleich gegenwertig/ solches alsbald durch den Decanum berichtet werden/ der von uns Befehlich hat/ zu verschaffen/ ermelte Disputation von dem streitigen Artickel so lange einzustellen/ biß die Professores sich von derselben allerdings zu grunde verglichen haben/ und gleichwol auch diese Anordnung thun/ daß auff bestimpte Zeit eine andere nützliche Materia zu disputieren der Jugend vorhalten/ und an der Anzal der ordinarien Disputation den Studiosis nichts abgehe noch versäumbt werde.

Auff daß aber die Studiosi Theologiæ genugsame und geraume Zeit haben/ und sich mit Argumentis darauff rüsten können/ sollen die Positiones allezeit auff den Sontag publicè angeschlagen/ und nachmals eher nicht/ denn am nachfolgenden Freytag disputiert werden.

Den Respondenten belangende/ soll dem Professori freygelassen werden/ nach seinem Gefallen einen Stuidosum Theologiæ zum Respondenten zu nemen/ doch sich befleißigen/ solche/ so viel müglich aufzustellen/ so im Studio Theologico, also lauffig und erfahren/ daß sie auch mit Nutz der Zuhörer ihre Städte vertretten/ uñ auff das wenigste die gemeinen Argumenten in derselben Materia solvieren können/ Sonderlich aber sollen unsere Stipendiaten/ durch den Magistrum domus, und die Superintendenten angehalten werden/ so offt sie durch einen Professorum Theologiæ erfordert/ publicè zu respondieren/ daß sie demselben gehorsamlich geleben sollen.

Es sollen aber in diesen ordinariis disputationibus alleine die Studiosi Theologiæ opponiren/ umb welcher Willen auch fürnemlich solch Exercitium angestalt/ damit sie nicht alleine in den Materiis Theologicis leuffig werden/ sondern auch lernen den Grund ihrer Beweisung/ kurtz/ rund/ und mit beständigem Grund darzuthun.

Da aber ein Studiosus einer andern Profession/ oder auch anderer Facultäten Doctores und Professores, ihres Gewissens halben/ etwas zu proponiren hetten/ auff daß sie gründlichen Bericht anhören möchten/ sollen sie nicht selbst opponiren/ sondern solche ihre Argumenta einem Studioso Theologiæ vorzubringen geben und da ihnen durch die gegebene Solution nicht genug geschehen/ als dann publice oder privatim den Præsidem disputationis ansprechen / der ihme guten/ freundlichen/ Christlichen Bericht geben soll.

Die andern Professores Theologiæ aber/ sollen mit besonderm Fleis Achtung darauff geben/ damit alle argumenta gründlich solviret werden/ derhalben soll ihnen nicht alleine erlaubet seyn/ sondern sie auch hiermit von unß Befehlich haben/ beneben den Opponenten das argumentum zu urgiren/ und da der Præses disputationis die rechte Solution nicht gegeben/ dieselbige mit guter Bescheidenheit anzuzeigen/ und nicht zuverhalten/ alles darumb/ auff daß die Zuhörer/ besonders die Studiosi Theologiæ, in den streitigen Artickeln/ in keinem Zweiffel gelassen/ sondern dadurch ihr Gewissen zu frieden gestelt werden möge.

Sonderlich aber soll der Cancellarius so viel an ihme darob und daran seyn/ damit sich unter den Professoribus nicht ein offentlich Gezänck oder Gebeiß zutrage/ sondern zu Erklärung der Warheit einander mit gebührender Bescheidenheit und Sanfftmuht hören/ und da sich einer oder mehr mit Worten ungebührlich oder zänckisch/ mit Verärgerung der Jugend/ vernemen lassen würde/ soll er unser Cancellarius hiermit von unß Befehlich haben/ ihm ernstlich/ pro Authoritate sui officii, ein zureden/ und da er nicht nachlassen wolte/ auch silentium zu imponiren/ damit Aergernis verhüttet/ und die Disputationes bescheidentlich uñ nützlich jeder Zeit verrichtet werden mögen.

Es sollen aber allewegen die Disputationes im Sommer frúe umb sechs Uhr/ im Winter aber umb sieben Uhr/ angefangen werden/ und da nicht alle Studiosi, so mit argumentis gefasset/ vor Mittage dieselbige vorbringen köñen/ soll die Disputation nach Mittage umb zwey Uhr wieder angefangen und etliche Stunden continuiret werden.

Darmit aber nicht allein die Zeit gewonnen/ sondern auch ihren vielen locus disputandi gegeben werden möge/ sollen die Professores Theologiæ ihre discipulos mit Fleiß vermanen/ daß sie nicht in den Disputationibus Predigen/ sondern alle ihre argumenta in forma Syllogismi oder Enthymematis vorbringen/ oder nicht ad disputandum zugelassen/ auch keiner mehr/ dann drey oder vier guter argumenta zu proponiren gestattet werden/ auff daß ihr viel in einer Disputation opponiren/ und was einer unterlassen/ der andere/ zu Unterweisung der Zuhörer/ vorbringen möge.

Sonderlich aber sollen die Professores Theologiæ ihre Discipulos mit Fleiß und Ernst erinnern und vermanen/ daß sie in den Theologischen Disputationibus keine Philosophische subtilitates oder argutias, so in die Philosophische Schul gehörig/ und also ihre Zeit und Orth haben/ einbringen/ sondern alleine Realia, was in Geistlichen Sachen recht oder unrecht/ zuglauben oder nicht zuglauben/ zuthun oder zulassen/ fürtragen/ darmit der Respondens oder Præses disputationis Ursach habe/ die Jugend von solchen nützlichen und nothwendigen Sachen zu unterrichten.

Deßgleichen soll zu bestättigen der Artickel unser Christlichen Religion/ alle Beweisung alleine aus heiliger Schrifft genommen werden/ deren Sprüch und Zeugniß eigentlicher Verstand durch die Ketzer verkeret/ und dennach in der Disputation durch den Prásidenten wiederumb/ nach Anleitung deß Christlichen Glaubens/ restituirt/ und wie fälschlich solche Sprúche/ zur Bestettigung der Jrrthumb angezogen/ den Zuhörern mit Fleiß/ gleichwol auch ohne lange Predigen/ auff das aller kürtzest/ angezeigt werden soll.

Wann aber zu Zeiten auß eines oder mehr alten Kirchen-Lehrers Schrifften/

ten / wie auch aus den Concilien Zeugnüssen in disputationibus durch die Studiosos vorgebracht / sollen dieselbige keines weges den Zeugnüssen heiliger Schrifft / gleich zur Bestättigung des immerwehrenden Consens der alten Christlichen Kirchen / noch viel weniger uber derselben außgedruckten Wort gehalten / sondern solcher allezeit unterworffen / und nach Erinnerung S. Augustini, weiter nicht angenommen werden / dann so ferne sie analogiæ fidei, dem Glauben ähnlich / und mit dem außgedruckten Wort Gottes übereinstimmen.

Dann in Glaubens Sachen keinen Menschen / alten oder neuen Kirchen-Lehrern / weiter zu gläuben / dann er mit GOttes Wort / und desselben eigentlichen und warhafftigen Verstand / nach Anleitung unsers allgemeinen Christlichen Glaubens erweisen kan / darumb ihre Zeugnüssen nicht allezeit für den einhelligen Consens der Christlichen Kirchen gehalten / der Ursach auch unnöthig / sich hoch zu bemühen / derselben Lehr in allen Artickeln mit einander / noch viel weniger mit der heil. Schrifft zu vergleichen / dahin vor dieser Zeit der grösser Theil der Disputation, mit Verlierung der Zeit / unnützlich verwendet worden / sondern weil unser Glaube und Ruhe des Gewissens in höchsten Anfechtungen und Nöthen alleine auff dem lautern / klaren / hellen Worte GOttes stehet / sollen die Professores heiliger Schrifft in ihren Disputationibus fürnemblich dahin sehen / und mit Fleiß arbeiten / daß sie die dunckeln Zeugnüssen heiliger Schrifft / daraus die Ketzer zu allen Zeiten ihre Irrthumb / wieder des Heil. Geistes Willen und Meinung gesponnen / durch die lautern / hellen / und klaren Sprüche derselben / nach Anleitung deß Glaubens / erkläret / welche zu ihrer selbst Erklärunge / in allen Artickeln / so uns zu unser Seeligkeit zu wissen nöthig / gnugsam und überflüssig / wie denn auß Eingebung des Heiligen Geistes / die heiligen Propheten und Aposteln geschrieben / ihm selbst in keinen Artickel zu wider / sondern seiner Wort bester und gewissester Außleger ist / und da ein Engel vom Himmel solcher Wort Erklärung etwas zu wider vorgeben würde / verflucht und verdampt seyn soll / Galat. 1.

Von dem Professore Hebrææ Linguæ.

Dieweil allezeit der eigentliche Verstand der heiligen Schrifft / viel gründlicher aus der Häupt-Sprach / darin sie durch den Dienst der Propheten und Aposteln verfasset / denn aus den Translationibus und Dolmetzschung / wie fleissig dieselben immer geschehen / gelernet werden kan / besonders aber die Hebräische Sprach also beschaffen ist / daß sie an Worten fast eingezogen / im Verstand aber sehr reich / darinnen die Bücher deß alten Testaments beschrieben / welche unmüglich / auch mit vielen Worten in andere Sprachen dergestalt zu bringen / sollen die Professores Theologiæ, alle ihre Zuhörer vermahnen / daß sich keiner bey den hohen Schulen zum Studio der heiligen Schrifft begebe / er habe denn zuvorn auff das allerweinigste die Elementa Hebrææ Linguæ, oder derselben Grammaticam, ziemlich studiret / wie denn hierzu unsere Stipendiaten allesampt und sonders angehalten werden sollen.

Darmit aber die Studiosi durch prächtig Vorgeben und weitläufftige Tractation derselben nicht mehr davon abgeschreckt / noch daran verhindert / weil diese Sprach besonders / wie auch andere / mehr Usu, dann durch viele præcepta und weitgesuchte regulas, gelernet werden muß / haben wir diese Verordnung gethan / daß in den fürnemsten Particular Schulen / darauß zum Theil unsere Stipendia, bey beyden unsern Universitäten zu ersetzen / ein solch Compendium Hebrææ Grammaticæ gelesen werden soll / darinnen / was fürnehmlich einem Studioso in dieser Sprach zu wissen von Nöthen / nothdürfftiglichen begreiffen / darbey auch ein Dictionarium Hebraicum, in welchem alle Hebraischer Sprach Wörter in der gantzen heiligen Schrifft begrieffen / vielfältiger und ungleicher Verstand verzeichnet / deren sich die armen Studiosi, weil es ein klein Büchlein / in forma Enchiridii gedruckt / mit geringen Geld zu erholen / und also zugebrauchen / da

sie in demselben läufftig/ daß sie alßdann nützlich die Bücher des alten Testaments in Hebræischer Sprach/ und derselben Außlegunge/ hören können.

Der Ursach ist unser Befehlich/ daß der Professor Hebrææ Linguæ, gedacht Compendium alle Jahr viermahl außlese/ und beneben demselben die Proverbia Salomonis, Psalterium, oder sonst ein leicht Buch/ so viel die Sprachen belangt/ der Jugend interpretire/ und iederzeit den usum der Præceptorum Grammaticæ anzeige/ darmit die studiosi Theologiæ hierdurch abgerichtet/ und nachmahls die lectiones veteris Testamenti nützlichen hören mögen.

Was aber die weitläufftige Erklärung und præcepta Heertæ Grammaticæ belangt/ soll der Professor Hebrææ Linguæ fleissig auff seiner Zuhörer captum und profectum achtung geben/ damit er sie mit unnothwendigen regulis oder admonitionibus nicht beschwere/ noch irre mache/ biß sie/ was in diesen Compendio wol begreiffen/und die es alsdann wann ein usus herbey kommen/für sich selbst und nützlicher lesen/ den Anfang/ ehe sie den Grund geleget/ von den Præceptoribus lernen können welches der Professor in interpretatione Grammatica textus Psalterii admoniren soll/ darmit sie es in den vollkommenen Grammaticis nachsuchen/ und solcher gestalt nicht gehindert/ sondern so viel müglich/ befördert werden.

Von den Promotionibus in den dreyen Superioribus Facultatibus.

Dieweil die publicæ promotiones bey den hohen Schulen anders nichts/ dann öffentliche Testimonia und Zeugnüssen seyn/ darbey die frommen/ fleissigen Studiosi, von den andern unterschieden/ auch die Herrschafft iederzeit wissen möge/ wie ein ieder seine Geschickligkeit halben/ in der Regierung/ Kirchen oder Schulen/ nützlich gebrauchen/ derwegen dieselben auch billich pure gratis, nach eines ieden Gottesfurcht/ Zucht/ Fleiß und Geschickligkeit/ gegeben/ und sonst nichts angesehen werden soll.

Wann sich aber wohl zutragen mag/ daß bißweilen solche Testimonia publica, auch den jenigen/ so hierzu nicht allerdings qvalificiret/und derwegen sich billig noch an geringern gradibus genügen lassen/ gegeben werden/ und darneben auch eigennütziger weise die sumptus promotionum so hoch gestiegen/ daß fromme/ gelehrte und tüchtige Studiosi Armut halben dieselbige nicht erlangen/ und also der Ursachen halben allein mit ihren grossen Schaden derselben mangeln müssen/ haben wir auch nachfolgende Versehung gethan/ damit so viel müglich/ solche Unordnung verhütet/ und der Unkosten also eingezogen werde/ daß auch arme Gesellen nicht über die Gebühr beschweret/ sondern nachdem sie ihren Præceptoribus, wie billich/ zu Erzeigung ihrer Danckbarkeit/ vermöge der Statuten/ was sie schuldig/ geleistet/ den übrigen Kosten auch wol ertragen können.

Erstlich ist unser Wille und Meinung/ daß hinfüro/ ausserhalb erheblichen Ursachen/ niemand bey unsern hohen Schulen per saltum promovirt, sondern die gradus gehalten werden/wie sie einmahl wohl verordnet/darburch die Jugend zum Fleiß gereitzet/ und nicht untüchtige Personen zu hohen Gradibus kommen/ sondern keiner weiter promovirt werde/ denn seine Geschickligkeit/ vermöge der Statuten/ mit sich bringet.

Zum Andern ob wol über der Zeit der Completion nicht unbillig mit denen zu halten/ so bey der Universität gleich anfangs ihre studia continuiren/ iedoch wenn einer oder mehr in Artibus Philosophiæ oder andern Facultäten so viel anderswo studiret/ daß er Geschicklichkeit halben seinen Standt löblich und nützlich vertreten kan/ auch sonsten sich erbar und gebürlich halten/ soll er/ ungeachtet daß er sein ordinarium tempus bey diesen Schulen nicht complirt/ dennoch/ vermöge der Ordnung und Statuten/ promovirt/ und der Ursachen halben darvon nicht abgehalten werden/ den hie dießfals nicht angesehen/ wie lang/ sondern wie wol

ein

ein ieder studiret und gelernet / was von ihm erfodert wird. Es sollen aber die Professores in allen Facultäten Fleiß thun / damit nicht der Universität zu Spott und Schimpff / und zu Nachtheil des gemeinen Nutzes / untüchtige / sondern solche Candidati promovirt werden / so der hohen Schule ein Ehre / der Herrschafft ein Wolstand / Landen und Leuten nützlich und dienstlich seyn mögen.

Zum Dritten / Es soll aber besonders unser Cancellarius, vermöge seines Status und Officii, sein fleißig Auffsehen haben / damit in allen Facultäten die Examina Candidatorum mit gebürenden Ernst und Fleiß gehalten / auff daß nicht ungelehrte / ungeschickte / untüchtige / ärgerliche Personen promovirt / sondern da sie dergestalt befunden / à petitione honorum abgehalten werden / welches ihme sonderlich bey seinen Gewissen / vermöge der Fundation aufferlegt und befohlen haben wollen / wie denn auch denen Herrschafften / Kirchen und Schulen zum höchsten daran gelegen / damit dieselbige durch solche Titulos dignitatum uñ honorum nicht betrogen / welche umb derselben Willen die Personen mehrmals zu Aemptern gebrauchen / darzu sie nachmals untüchtig und schädlich befunden.

Von den Promotionibus in Facultate Theologica.

DEmnach soll ein Baccalaureandus zu förderst in den Büchern der heiligen Schrifft alten uñ neuen Testaments leufftig seyn / darzu die Häupt articel Christlicher Lehre also gefast und gelernet haben / daß er auß ermelter heiligen Schrifft dieselbige zimlich zuverthedigen wisse / und deßhalben alle hievor gewönliche nützliche Exercitia, so zu Erlangung dieses Gradus verordnet / auch in offentlicher Disputation respondendo ein specimen und gnugsam Anzeigen erwiesen habe / welches die Doctores, Professores, in dem privato Examine noch eigendlicher erkündigen / und woran es ihme mangelt / und wie er sich ferner in den Cursum studii Theologici schicken solle / als getreue Præceptores nicht verhalten / sondern fleißig anzeigen / und ihnen den Weg darzu weisen sollen / besonders aber gute Achtung auf die auserlesene Ingenia geben / zu welchem vor andern eine grosse Hoffnung / damit dieselbige excitirt werden / und da von Nöten / ihnen auch alle Beförderung nach gestalt und gelegenheit der Person wiederfahren möge.

Die aber ad Licentiam oder Doctoratum sich angebē / oder darzu durch andere befordert werdē / sollen zuförderst der heiligen Schrifft / alten uñ neuen Testaments wol erfahren / deßgleichen in allen Artickeln unser Christlichen Religion also gefast / und des Grundes der unwandelbaren Göttlichen Warheit berichtet seyn / daß sie solche mit lauter eigentlichen Zeugnissen der heiligen Schrifft erweisen / alle falsche und unreine Lehre mit Grund derselben wiedersprechen / und der Jugend / auch der Gemeine Gottes nützlich vortragen können.

Damit aber dißfals / da es am gefährlichsten / nicht geirret / auch Gemeine / unsere Universität kein Schimpff einlegen / sondern die Professores desselben Guts wissen haben / und mit Nachtheil und Schaden der Kirchen / Untüchtige nicht zu diesen hohen Gradibus zugelassen werden / soll beneben allen andern in den Statuten verordenten Exercitiis einem ieden Candidato eine Disputatio extra ordinaria, von einer vornehmen Theologischen Materia offentlich zuhalten befohlen / deßgleichen auch ein kurtz Buch der heiligen Schrifft / oder ein Epistola Paulina cursoriâ lectione zu expliciren / und offentlich mehrmahls zu Predigen aufferlegt / und dadurch erkundiget werden / mit was Gaben zu Vertheidigung der Göttlichen Warheit / Unterrichtung der Jugend im Studio der heiligen Schrifft / deßgleichen mit Predigen / er von GOtt gezieret / und nachmalß nicht alleine zu solchem Gradu zuzelassen / sondern auch der Kirchen Gottes zu Nutz und gutem / ihm daß gebürende Zeugniß und schuldige Beförderung wiederfahren möge.

Von der Juristen Facultet/ derselben Professorn/ und was ein ieder lesen soll.

DJe weil sonderlich in studio Juris die studierende Jugend daher sehr versäu-met wird/ wenn entweder unfleißig gelesen/ oder da man gleich der Lection abwartet/ doch nicht den rechten Methodum im lesen hält/ sondern entweder die Text allzu schlecht und blos durchleuffet/ daß die Scholaren darauß gar nicht vernemen können/ wie sie dieselben in vorstehenden Fällen accommodiren und zu Nutz bringen sollen. Oder aber wenn man die doctrinas interpretum adiungirt/ und wie man es nennet/ cum apparatu liesset/ daß man doch mit einer Materien gar viel Zeit zubringet/ und die Zuhörer mit vergeblichen dictatis und unnöthigen und unnützen Qvæstionibus, und vielen cumuliren dermassen in die Lenge auffhelt daß in etlichen viel Jahren kaum eine Materia absolvirt wird/ und einem/ da er gleich eine lange Zeit auff der Universität verharrete/ doch auß den publicis prælectionibus sehr wenig leges, und viel weniger Materiæ bekand werden können/ und sich darneben auß der gehaltenen Visitation so viel befunden/ daß die Lectiones durch die Menge der Professorn gar nicht befördert/ sondern daß nur hierdurch die Salaria distrahirt und geringert/ und daher geursacht wird/ daß die Professores sich auff ander thun legen/ und keiner der Profession mit Fleiß abwartet/ derwegen denn viel rathsamer/ daß die Anzahl der Professorn eingezogen/ und denselben Salaria constituirt würden/ damit sie allein der Profession abwarten/ so wollen wir/ daß hinfüro in unser Universität im Rechten fünff ordinarii Professores gehalten werden/ welche allein deß Lesens abwarten/ und sich aller andern Händel so ihnen hieran hinderlich seyn mögen/ entschlagen/ und den cursum studiorum dermassen anstellen sollen/ daß sie zum längsten innerhalb fünff Jahren die fürnemsten Materien Juris absolviren/ und die Scholarn/ wenn sie dieselben Materien gehört/ und ihren Fleiß auch darbey gethan/ die Zeit über ihren cursum studiorum vollenden/ und hernacher zum advo-ciren/ promoviren und andern dergleichen gnugsam informirt und geschickt seyn/ und sich dessen mit guten Nutz unterfahen mögen.

Und damit solches desto fügliger zugehe/ soll der eine Professor materiam Contractuum für sich nemen/ und in derselben die fürnemsten Titulos Juris die fünff Jahr über repetiren/ und das erste Jahr den l. Juris gentium, de Pactis den Titulum Si cert. petatur, oder zum wenigsten die fürnemsten Leges darauß absolviren/ und wenn er es an der Zeit haben kan/ mag er etwas auß dem Titulo de condictione in-debiti darzu lesen.

Das ander Jahr soll er lesen die Titulos C. de pactis, & C. de Transactionibus, oder die fürnemsten Leges auß demselbem.

Das dritte Jahr soll er den Titulum de Verbor. obligationibus repetiren/ und da er den nicht getrauet gar zu absolviren/ auß denselben die Leges/ so die fürnemsten Materien haben/ und von Interpretibus gemeiniglich repetirt werden/ eli-giren.

Das vierte Jahr soll er l. 2. C. De pactis inter Emptor. & venditor. l. cu-rabit. C. de action. Empt. l. 2 C. de Rescindend. vendit. tit C. De sententiis quæ pro eo qvod interest, mit ihren materiis vollkommlichen/ aber doch auffs kürtzte repetiren.

Das fünffte Jahr soll er den L. Naturalis, de præscript. verb. l. contractus de Reg. Juris, cum Materia culpæ tradita ab interpretibus in l. Qvod Nerva depositi re-petiren/ und darneben Titulum soluto matrimonio lesen/ und da er den nicht gar absolviren kan/ die fürnemsten Leges, als l. 1. & 2. l. Divortio, si constante und andere dergleichen interpretiren.

Der ander Professor soll fürnehmlichen materiam ultimarum Voluntatum, und die darzu gehörigen Titulos repetiren/ und das erste Jahr den Titulum C.

Qvi Testamenta facere poss. & de Testament, oder die fürnemsten LL. auß denselben lesen.

Das ander Jahr den l. 1. 2. & 3. L. Gallus, & l. si filius qvi potestate de Liberis & posthum. l. Moribus l. si filius qvi Patri. l. Centurio. l. Ex facto. & l. Lucius de vulgar & pupill substituti l. inquartam ad L. Falcidiam. l. 1. ad SCtum Trebel. und so weit er in denselben Titul verfahren mag.

Das dritte Jahr soll er die Titulos C. de Liberis præteritis, de impub. & aliis substitut. & de inofficios. Testamento, und da er die nicht gar absolviren kan/ auß einem jedern die fürnemsten Leges lesen.

Das vierdte Jahr soll er den Titulum de legatis 1. für sich nemen/ und dariñen so weit zugeschehen müglichen/ verfahren.

Das fünffte Jahr aber den Titulum C. Qvi admitti, und alle darauff folgende Titulos biß auff den tit. de collationibus Inclusive, oder zum wenigsten auß denselben die fürnemsten Leges.

Der dritte Professor, welcher der Ordinarius, und derwegen der Fürnemste ist/ soll materiam Judiciorum, fürnemlichen auß den Jure canonico lesen/ und das erste Jahr aus den Decretalibus lesen den Titulum de judiciis & foro competente, oder auß denselben die fürnemsten Capitula, und da man es an der Zeit haben kan/ denselben auch materiam l. Imperium de Jurisdict. omn. judic. adjungiren/ und dieselbe auffs kürtzte/ damit die studierende Jugend fürnemlichen die varias species Jurisdictionum verstehen und discerniren lernen möge/ repetiren.

Das ander Jahr aber den Titulum de Probationibus & de testibus, in decretalibus, und da es zu geschehen müglichen/ auß dem tit C. de Edendo was darzu lesen.

Das dritte Jahr den tit. de Sententia & re Judic. und denselben etliche Leges auß den tit. ff. de Re judicata. sonderlich aber den L. A divo pio und l. sæpe adjungiren.

Das vierdte Jahr soll er den Titulum de Appellationibus in decratalibus lesen und etliche Tage auß dem Titulo ffornm de operis novi nunciatione repetiren.

Das fünffte Jahr soll er den tit. da causa possess. & propriet. de Restitut. spoliat. & materiam c. Redintegrandæ repetiren.

Auff daß auch die drey Professores mit solchen cursu desto besser fortfaren und denselben in bestimpter Zeit absolviren mögen/ so sollen sie im lesen alle vergebliche weitläufftigkeit/ fürnemlich aber das dictiren/ darmit nur die Zeit verloren wird/ gäntzlich vermeiden/ und alleine realia/ welches der studierenden Jugend Nutz bringen kan/ tractiren/ und hierinnen den Methodum halten/ daß sie erst lichen alleine/ was zu mehrer Verständtnis diesselben l. zuwissen von Nöthen/ auffs kürtzte præmittiren/ und denn summam legis kürtzlichen referiren/ hernacher da es von Nöthen/ speciem facti & casum figuriren Rationes dubitandi & decidendi darneben anzeigen. Folgendes/ wenn es die Nothdurfft erfordert/ denselben mit wenig Worte dividiren/ und über dieses alles keine vergebliche disputatines, wie von etlichen zugeschehen pflegt/ erregen/ sondern hiermit auffs kürtzte hindurch gehen/ und wenn solches geschehen/ alsdeñ Notabilia oder Regulas auß dem Text colligiren/ uñ was bey einem jedern zuwissen von nöthen darbey eriñern/ uñ endlichen auch die glossam kürtzlichen expliciren/ und fürnemlichen die leges/ so von denselben allegirt werden/ mit Fleiß induciren/ und da hierbey über daß/ so bey den Notabilibus angezogen/ was weiters zu mercken nothwendig/ auch dasselbe kürtzlichen fürbringen/ uñ damit solches alles desto füglicher von ihm geschehen/ und zugleich auch die studierende Jugend in die Interpretes gefüret ihre doctrinas verstehen/ und für sich selbst mit Nutz darinnen versiren lerne/ daran in studio Juris nicht wenig gelegen/ so sollen die obermelten Professores allewege einem fürnemen Authenticum und probatum Interpretem,

tem, als in Jure civili Bartolum, Paulum de castro, Jasonem, oder Decium. In Jure Canonico aber den Panormitanum vor sich nehmen/ seinen vestigiis in Repetitionibus insistiren/ desselben dicta bey einem iedern obberührten Punct fideliter referiren/ die leges so er allegirt, mit Fleiß induciren/ und in welchen seiner Lehr und Meinunge zu folgen/ anzeigen/ in welchen aber dieselben zu verwerffen/ solches admoniren/ und aus guten Grunde/ aber doch alles auffs kürtzeste deduciren/ und allein das/ so zu wissen nützund nothwendig/ fürbringen/ das ander aber/ was zu der fürgenommenen Materien nicht sonderlich dienlichen/ übergehen. Und auff daß die Scholarn desto gefaster in die Lectiones kommen/ auch die Materien besser vestehen und fassen mögen/ so soll ein ieder Professor allewege zu Ende der Lection die Scholarn/ was er in nachfolgender Lection lesen wolle/ und was sie in dem Interprete, den er für sich hat und imitirt, prævidiren sollen/ verwarnen und vermahnen/ denselben Interpretem und alle leges, so er allegirt, ehe sie in die Lection kommen/ mit Fleiß zuvor selbst überlesen.

Deßgleichen soll er nach Außgang der Lection nicht alsbald hinweg gehen/ sondern entweder in oder nahe bey dem Auditorio eine Weile verharren/ und die Scholarn vermahnen/ da einer unter ihnen ichtes nicht gnug verstanden/ oder sonsten deß jenigen halben/ so er gelesen/ einig Bedencken/ und darwieder was zu urgiren hätte/ daß er solches ungescheuet und kühnlichen fürbringen soll/ und da solches von ihnen geschehe/ soll er es mit guten Glimpff von ihnen auffnehmen/ daraus mit ihnen freundlichen conferiren/ und weiter nach seinem besten Verstand informiren.

Der vierdte Professor soll die titulos, welche neben den obberührten materiis ordinariis, nach gelegenheit der Zeit/ oder sonsten nicht wol repetirt werden mögen/ für sich nehmen/ und dieselben/ damit den Scholarn desto mehr Text bekandt werden mögen/ nur textualiter more Gallorum, ohne einig dictiren percurriren/ und was bey einem iedern Lege zu notiren und zu mercken/ kürtzlichen anziehen/ und fürnemlich die terminos, aber doch secundum receptam interpretum opinionem, und wie die Doctores dieselben gemeiniglich zu gebrauchen pflegen/ expliciren. Und soll demnach das erste Jahr in ffto veteri die titulos Commodati, Depositi, Mandati, pro socio, und alle folgenden Titul ad materiam Contractuum gehörig/ so weit er dasselbe Jahr darinnen verfahren kan/ lesen.

Das ander Jahr soll er lesen/ librum 7. fftorum continentem materiam servitutum und den titulum de Acqvirendo rerum dominio, de Acqvirend. possess. de Usu capionibus, und die folgende titulos desselben 41. lic. fftorum, so weit im zu thun müglichen.

Das dritte Jahr soll er lesen de Tutelis, und alle andere titulos desselben 26. lib. fftorum, pertinentes ad materiam Tutelarum, und ex lib. fftorum 34. materiam Interdictorum, und folgende titulos desselben Buchs.

Das vierdte Jahr soll er propter materiam restitutionis in integrum das 4. Buch fftorum, und ex libro 39. den titulum de Donationibus, & de Donatione causa mortis, und den in lib. 46. de Fide Jussoribus, De Novationibus, de solutionibus, De acceptilationibus, und andere daselbst folgende titulos lesen.

Das fünffte Jahr soll er repetiren den titulum de adimendis vel transferendis legatis, de rebus dubiis, und alle folgende titulos desselben 34. Buchs/ und dem in 35. libr. fftorum de condit. & demonstrationibus, und in folgenden titulis ad L. Falcidiam & SC. Trebelli, so weit verfahren/ als es sich der Zeit nach/ leiden will.

Er soll aber auch darneben alle Jahr zweene Monat/ als den Junium und Julium, ad materiam feudalem nehmen/ und in denselben die textus feudales, gleicher gestalt textualiter, von einem Titul zum andern ordentlichen expliciren/ und solches auffs kürtzte als sich leiden will.

Der

Der fünffte Professor soll alleine auff die Institutiones bestalt seyn / und das erste Jahr lesen biß auff den titulum de Testamentis.

Das ander Jahr biß auff den titulum de Actionibus, beydes exclusivè.

Das dritte Jahr den titulum de Actionibus, und vollend hinaus / damit er also die Institutiones zum längsten innerhalb dreyen Jahren gäntzlichen absolvire / und soll im Lesen dergestalt den Methodum halten / wie oben bey den ersten dreyen Professoren vermeldet worden / und alle vergebliche Weitläufftigkeit vermeiden.

Und damit die itztgedachten fünff Professores es mit den lectionibus desto ordentlicher halten mögen / so wollen wir / daß der / so materiam Contractuum profitirt / des Morgens von sieben biß zu achten lesen soll. Der Ordinarius aber materiam judiciorum, von neunen biß umb zehen. Nach Mittag aber sollen von ein Uhr biß umb zwey die Institutiones gelesen werden. Von zweyen biß umb drey soll der vierdte Professor, welcher nur die Text explicirt, lesen. Von vieren biß zu fünffen / der Professor materiam ultimarum voluntatum. Und sollen die Professores darauff bedacht seyn / daß sie zu ieder Stunde / alsbald es schlägt / verhanden / und nicht eher zu lesen auffhören / denn die Stunde gar aus sey.

Auff daß sie auch auff die Lectiones desto fleissiger studieren / und darneben andere der Facultät Sachen verrichten mögen / so lassen wir gnädigst geschehen / daß ein ieder die Woche nur vier Lectiones thue / als des Montags / Dienstags / Donnerstags und Freytags / und des Mittwochs und Sonnabends frey haben mögen / iedoch / daß sie die bemelten vier Tage der Lectionen gewißlich abwarten / und alle andere Sachen / so sie an den Lectionen verhindern möchten / auff die zwene Tage / da man nicht lieset / geleget werden / darnach man sich auch in der Facultät zu richten haben wird. Da auch in der Wochen auff die Tage / an welchen man sonsten zu lesen pflegt / ein Feyertag oder anders / daher man die Lectiones einstellen / vorfiele / so soll alsdenn auch des Mittwochs / und wenn der hierzu nicht reichen will / auch des Sonnabends gelesen werden / damit also ein ieder Professor in alle wege die Wochen lang / vier Lectiones, ungehindert was für Feyertage mit einfielen / vorbringe.

Und soll keinem Professor frey stehen / ihme selbst / was er lesen will / zu eligiren / sondern in alle wege diesem obbeschriebenen cursui nachzugehen schuldig seyn / und denselben zu compliren / an seinen müglichen Fleiß nichts erwinden lassen / und sich in dem fürgeschriebenen Methodo darnach richten / daß er denselben dermassen anstelle / damit er solchen cursum mit der Scholarn Nutz auch wohl absolviren möge. Da auch / ehe denn solches geschehe / mit einem oder dem andern Veränderung vorfiele / so soll sein Successor von dem Orth / da es der vorige gelassen / wieder anfangen / und vollends continuiren.

Von den Disputationibus in der Juristen Facultät.

In Jure soll von denen Doctoribus, so entweder in Facultate Juridica seyn / oder allda sonsten promoviret / alle Monat eine Disputation gehalten werden / und solches ordentlichen herumb gehen / damit man also deß Jahres zum wenigsten zwölff ordinarias Disputationes haben möge. Und da gleich von den Licentiaten / oder andern Candidaten / oder auch sonsten extraordinariæ Disputationes vorfielen / so soll doch durch dieselbe dieser Anzahl nichts abgehen / sondern solche extraordinariæ Disputationes dermassen angestallt / damit nichts minders alle Monat die ordinariæ Disputationes gehalten werden / wie denn auch einem iedern so eine extraordinariam Disputationem halten will / solches ungewehret seyn soll / er habe gleich allda / oder anders wo promovirt, alleine daß er die Themata zuvor dem Ordinario übergebe. Und darmit der Disputationen halben die Lectiones nicht gehemmet werden / so sollen dieselben allewege auff den Mittwoch /

Mittwoch / da man sonst in Jure nicht zu lesen pfleget / geleget / und im Sommer des Morgens umb sechs / des Winters aber umb sieben zu disputiren angefangen / und biß umb den Mittag gehalten / auch die Themata acht Tage zuvor angeschlagen werden / und sollen die Zeit über / weil disputirt wird / der Ordinarius, und in alle wege die Professores, so wol die andern Doctores, darbey seyn / deßgleichen der Rector und Cancellarius.

In diesen Disputationibus sollen die Baccalaurei, und Studiosi respondiren / dieselben auch alleine arguiren / Jedoch mögen die Doctores hierinnen / so wol als in den andern Facultäten / die Scholarn mit Argumentis instruirn, auch da sie vermercken / daß etwa eines oder das ander gnugsam nicht solvirt worden / soll ihnen frey stehen / dasselbe weiter zu urgiren. Und da der Præses die Argumenta zu solviren nicht vermöchte / so soll dasselbe der Ordinarius und die Professores solviren / auch einem iedem Doctorn so bey solchen Disputationibus ist, unbenommen seyn / wenn er sich düncken lässet / daß den Sachen nicht gnug geschehe / und er eine bessere Solution wüste / dieselbe / doch mit guter Bescheidenheit, herfür zubringen.

Da auch hierüber zwischen den Opponenten und Præside oder sonsten einiger Streit und widerwertige Contention und Gezäncke vorfiele / so soll der Rector, Cancellarius und Ordinarius ihre autoritatem interponiren / und solch Gezäncke alsbald dirimiren / uñ da es von nöthen / bey einer nahmhafften pœn Stillschweigen aufferlegen / doch soll man nicht alsbald einem iedern / wenn er sich mit einer schlechten Solution nicht will abweisen lassen / sondern die Argumenta, auf erheblichen und wol gegründeten Fundamentis urgirt in die Rede fallen und interpelliren / und also die Argumenta mehr autoritate, denn rationibus solviren wollen / sondern einen iedern wol außhören / und nur dahin sehen / damit alleine Realia tractirt, und die Argumenta, so viel müglichen / rund und schließlichen proponirt, alle unnütze Sophisterey / vergebliche Weitläufftigkeit / und sonderlich die Contentiones und das Wort-Gezänck / daraus allerley Haß und Wiederwille zu erfolgen pflegt / verhütet und vermieden werde.

Es soll aber dieser Disputationen halben kein Præses oder Respondens ein Convivium zu halten schuldig seyn / noch derentwegen mit andern unnöthigen Kosten beleget werden.

Auff daß auch die Scholarn desto mehr exercitia haben / und in Disputationibus und andern in publico was zu proponiren / desto geübter werden mögen / so sollen der Ordinarius uñ die Professores auff ihre Discipulos fleissige acht ung haben / und aus den jenigen / welche in Jure am meisten proficirt, etliche eligiren / und denselben aufferlegen / daß ein ieder unter ihnen alle vierzehen Tage deß Sonnabends eine Disputation sine Præside halte / und die Themata, deß nechsten Mittwochs zuvor geschrieben / an das Auditorium in Petrino anschlage / und deß folgenden Sonnabends umb sieben Uhr in dem Auditorio Petri zu disputiren anfahe / und so lang disputire / biß alle die / so sich zu dem Exercitio gebrauchen lassen / opponirt haben. Es soll aber in solchen Dispuationibus keiner zu opponiren zugelassen werden / es sey denn / daß er sich zuvor bey dem Ordinario angeben / daß er / wenn die Rey an ihn kömmet / gleicher gestalt präsidiren wolle / wie dann der Ordinarius über dieselben Personen / so sich zu diesem exercitio gebrauchen lassen / ein fleißig Verzeichnis halten / und zwischen ihnen gewisse Ordnung machen / dieselbe dermassen anstellen soll / damit solche Disputationes ordentlich von einem zum andern herumb gehen. Insonderheit aber sollen diese exercitia in alle wege die jenigen zuhalten schüldig seyn / welche sich pro Candidatis angeben / daß sie promoviren wollen / und keiner ad gradum Baccalaureatus zugelassen werden / er sey denn zum wenigsten von der Zeit an / da er sich erstlich angeben / in dem Collegio gewesen / und sich darinen exercirt, soll auch darvon nicht eher liberirt seyn / er habe den zuvorn pro licentia publice disputirt /

tirt/ und darumb so sollen auch die Candidaten in dergleichen Exercitiis für andern die prærogativam haben/ auch folgends in den Promotionen unter ihnen die Ordnung/ deme nach/ wie sie in diesem Collegio nacheinander verzeichnet/ gehalten werden/ also/ daß allewege der am längsten in diesem Exercitio gewesen/ vor andern/ der nach ihm darein kommen/ den locum habe/ iedoch soll den Magistris Philosophiæ ihre prærogativ des loci halben/ wie es bißhero gehalten/ unbenommen seyn. Und damit es in diesen Disputationibus desto richtiger zugehe/ so soll allewege unter den fünff Professoribus einer nach dem andern/ deßgleichen von den jüngsten fünff Doctorn, so am neulichsten allda promovirt, auch einer/ und also zwene Doctores die Zeit über/ weil die Disputation wehret/ darbey seyn/ und wo es von nöthen/ ihre Authoritatem interponiren/ und darauff achtung geben/ damit es ordentlichen zugehe/ und alles vergebliches Gezenck verhütet werde/ und diesen beyden sollen allewege von dem/ an welchen die Disputation ist/ die Themata zuvor zeitlichen offerirt werden.

Von den Promotionibus in Facultate Juridica.

In studio Juris soll in Jure ad Baccalaureatum keiner zugelassen werden/ er habe denn zuvor die Institutiones, deßgleichen den titulum de verborum significationibus wohl studirt, und daß ihm auch darneben die ordines und continuationes titulorum bekandt seyn/ und darumb so soll er allewege/ ehe er zum Examine admittirt, die continuationem & ordinem omnium titulorum in libris ffto-rum in publico Auditorio summariè durchaus repetiren/ und bey einem iedern titulo nur alleine die terminos so darinnen gebraucht werden/ neben der continuation auffs kürtzeste expliciren/ und darneben aus den Institutionibus einen titulum, welcher ihm assignirt wird/ publicè lesen und absolviren.

Ad Licentiam aber & Doctoratum soll keiner admittirt werden/ er habe denn zuvor cursum studiorum, wie der obbeschrieben/ absolviret/ in allen materiis Juris versiret/ und insonderheit sich im Lesen und Disputiren wohl exerciret/ und darumb soll er/ wenn ihm der Gradus conferirt wird/ nicht alleine publicè sine Præside disputirt haben/ sondern auch den titul de reg. Jur. auffs kürtzste und summarie publice repetirt, aus allen und ieden materiis, als Contractuum ultimarum voluntatum & judiciorum, unter den fürnehmsten legibus und capitulis, welche von den Interpretibus gemeiniglich repetirt werden/ einen/ und also zwene Leges, und ein Capitulum ex jure Canonico cum apparatu, wie man es nennet/ publice gelesen und absolvirt haben/ wie ihm denn dieselben von dem Ordinario und Professoribus, alsbald er ad Licentiam asperiret/ zu assigniren/ dergestalt/ daß wo der Candidaten mehr denn einer/ einem iedern ein sonderlichen Text aus iederer Materien designirt werde.

Und sollen diese Lectiones alle zu denen Stunden gehalten werden/ wenn die andern ordinarii Professores nicht lesen/ damit einer den andern nicht hindere. Es soll auch dieser Lection halben mit keinem dispensirt, sondern dieselben von einem iedern Candidaten mit Fleiß exigirt werden/ damit die studierende Jugend desto mehr Lectiones hören möge/ sonsten aber soll keiner/ an gewisse Zeit dieselbe zu compliren gebunden/ sondern darauff/ ob er zu dem Gradu geschickt/ und dessen würdig/ gesehen werden.

Was denn ferner das Examen und anders anlanget/ dadurch man der Candidaten Geschickligkeit zu erforschen pflege/ lassen wir es bey deme/ wie es hiebevorn darmit gehalten/ bewenden/ wollen auch/ daß man darob mit Fleiß halten/ und derer Lectionen halben/ welche die Statuta den Candidaten auferlegen/ keine Nachlassung geschehehen soll.

Nachdem wir auch vermercken/ wie in Facultate Juridica neulicher Weile eine Verordnung gemacht/ daß nur eine gewisse Anzahl der Candidaten zu den Promotionibus zugelassen/ und aber in diesen Fällen billich mehr darauff/ wer

zu den Gradibus gnugsam geschickt und qvalificirt sey/ als auff die Anzahl der Personen zu sehen/ sich auch leicht zutragen könte/ wenn die Anzahl durch etliche allbereit erfüllet/ daß hierdurch ein ander/ der/ wo nicht mehr/ doch ja so wohl desselben Gradus würdig/ allein dardurch/ daß er extra numerum were/ excludirt, und von seinen guten Fürhaben abgeschreckt würde/ welchs wir für billig nicht erachten können/ so wollen wir/ daß man hinfüro in den Promotionibus keine Anzahl der Personen in acht haben/ sondern ein ieder/ welcher nur sonsten hierzu für tüchtig und gnugsam geschickt befunden wird/ wie viel auch derselbigen seyn mögen/ auch so offt sich Candidaten angeben/ zu den Promotionibus zugelassen werden sollen.

Deßgleichen wollen wir/ daß hinfüro kein Candidat, wenn er promoviren will/ schuldig seyn soll/ einen iedern Doctorn hierumb zu ersuchen/ sondern sich alleine bey dem Ordinario angeben/ und derselbe folgendes die andern Doctores der Facultät zusammen fodern/ ihnen des Candidaten Suchen proponiren/ und darauff/ ob er zu admittiren/ deliberiren und schliessen soll.

Was die Unkosten/ so in Promotionibus angewand werden/ belanget/ haben wir die Verordnung gethan/ daß dieselben dergestalt eingezogen werden sollen/ damit die armen unvermögenden gelahrten/ dieser Facultät zugethan/ solche Unkosten auch erschwinden/ und deßhalben vom Gradu nicht abgehalten werden mögen. Insonderheit aber weil wir vermercken/ daß in den prandiis ein grosser vergeblicher Unkosten auffgewand worden/ darmit niemands gedienet/ sondern nur mancher armer Gesell hierdurch von den Promotionibus abgeschreckt wird/ so wollen wir/ daß hinführo dieselben überflüssigen Prandia in den andern dreyen Facultäten/ so wohl als in der Facultät Artium, eingezogen/ und es darmit also gehalten werden soll/ daß in denselben ein Licentiat nur allein den Doctoribus seiner Facultät ein prandium geben/ ein Doctor auch/ neben denselben alle Professores der Universität/ deßgleichen die jenigen/ so in Consilio perpetuo, und doch nicht Professores weren/ auch den regierenden Rath hierzu einladen/ und sonsten aller Uberfluß vermieden werden soll/ wann aber der Candidaten nicht mehr denn einer were/ so soll er auch/ wann er in Doctorem promovirt, mehr nicht denn die Professores suæ Facultatis neben dem Rectore und Cancellario, zu einem prandio einzuladen schuldig seyn.

Wie es aber sonsten mit dem Ordine der Candidaten zu halten/ desselben halben lassen wir es/ so viel die drey Facultäten anlanget/ bey deme/ wie es bißhero bräuchlich gewesen/ ausserhalb dessen/ was bey der Disputation studiosorum Juris vermeldet worden/ biß auff fernere unsere Verordnung bewenden.

Von der Facultät in der Artzney.

NAchdem die Profession der Artzney/ welche von GOTT dem Allmächtigen selbsten aus sonderlichen Gnaden/ dem menschlichen Geschlecht zum besten geoffenbaret/ und darumb eine sehr nothwendige und nützliche Kunst ist/ allenthalben wohl in acht zu haben/ und zu bestellen/ als will auch von nöthen seyn/ daß die Medici ordinarii Professores in unsern Universitäten/ nach ordentlicher/ richtiger/ füglicher und bequemer Austheilung der Lectionum publicarum, die Auditores und Studiosos in derselben mit treuen/ embsigen Fleiß lehren/ und dergestalt unterrichten/ damit die Studiosi Medicinæ, diese Kunst auß rechtem Grunde lernen/ und mit Bestand und gutem Gewissen den gradum Doctoratus oder Licentiaturæ, zu gelegner Zeit/ (doch daß sie sich zuvorn bey einem berühmten Præceptore in der Practica geübt) nicht unbillich bitten und erlangen können.

Derhalben haben wir/ auff genommenes unterthänigsts Bedencken der in unserm Hofe und Universitäten bestalten und verordneten Ärtzte und Professorn diese Sachen dahin erwogen/ daß die Lectiones Medicæ, wie hernach folget/

get/ außgetheilet/ und hinfüro alle schädliche Unordnung im Lesen abgeschafft/ und beyde die junge angehende Studiosi und auch die jenigen so in arte Medica etwas proficiret, iederzeit der Nothdurfft und iedes Geschickligkeit nach/ mit nützlichen Lectionibus gebührlich versehen werden sollen. Und dieweil von uns hierzu vier Ordinarii Professores, so bey unser Universität Leipzig für und für den Lectionibus mit Fleiß abwarten sollen/ bestalt/ so soll der erste φυσιολογικὴν profitiren/ und Galenum de aeris constitutione, de Elementis, Temperamentis, Spiritibus Facultatibus naturalibus de tota natura humani corporis, ejusq; partium, den Studiosis vorlesen/ und darzu Avicennæ scripta, zuvoraus lib. 1. Fen. 2. doct. secundam, &c. adjungiren.

Der ander soll den gantzen Theil παθολογικῆς und συμπτωματικῆς, und nehmlich Galenum de differentiis & causis morborum & symptom. de locis affectis: de Excrementis: de pulsibus; de typis febrium: de diebus decretoriis: de Crisibus & id genus aliis, profitiren und außlegen/ darbeneben auch Avicennam in dergleichen Materia conferiren.

Der dritte/ so ὑγιεινὴν und θεραπευτικὴν lehret/ soll Galenum de sanitate tuenda: libros Methodi ad Glauconem: de Compositione Medicament. secundum loca: de venæ sectione; de purgatione, profitiren/ und darneben sich befleissigen/ Avicennæ und Rasis libros zu conferiren.

Der vierdte soll χειρουργικὴν und ἀνατομικὴν lesen/ und die libros Galeni, de usu partium & Anatomicis administrationibus: de tumoribus præter naturam: de vulneribus: ulceribus; fractis, luxatis &c. expliciren.

Nach welchem allen sich auch unserer Universität zu Wittenberg verwandte Professorn in der Artzeney/ so viel ihrer Anzahl halben sich immer fügen und leiden will/ richten/ und sie allerseits nicht allein fleissig und treulich lesen/ sondern nach Gelegenheit auch richtige oculares demonstrationes und manuales administrationes darzuthun und zeigen sollen.

Welche Professores auch hierzu divina Hippocratica scripta zu accommodiren und zu gebrauchen wissen/ diesen wollen wir hiermit nicht benemen/ daß sie hierinnen ihre Erfahrung und Geschickligkeit erweisen/ und andern ihre Kunst treulich mittheilen mögen.

Wir wollen aber daß ein ieder Professor in seinem vorgemeldten Theil der Profession auff vorgehende Berathschlagung/ Gutachten und Anweisung der gantzen Facultät in Medicina, die Bücher und materiam docendi zu expliciren aus itzo ermelten Authoribus vor sich nehme/ welche der Jugend am nützlichsten und nothwendigsten/ es sind gleich Græci, Arabes oder Latini, vorzutragen seyn mögen/ darinne dann der Professor nicht durch ostentationem ingenii, seinen eigenen Ruhm suchen/ sondern was er erstlich für recht/ das ist/ mit den rationibus und demonstrationibus übereinstimmende erachtet/ und dann folgends mit der praxi und dem usu artis überein kömpt/ nach dem captu seiner Zuhörer/ proponiren/ und wie ein getreuer Præceptor zu thun schuldig/ sich dergestalt und so fleissig erweisen soll/ daß er innerhalb dreyer Jahr die meisten Theil und fürnehmsten Stück/ aus dem Theil Artis medicæ, so ihme publicè zu lehren verbothen/ so viel müglich/ absolvire und zum Ende bringe.

Und ob wir uns wol zubescheiden wissen/ daß die itzo außgetheilete Materien aneinander hangen/ also/ daß offt Noth halben etwas auß einer oder der andern/ so nicht demselbigen Professori fürnemlich zu handeln assigniret zu erholen und anzuregen/ dennoch aber wollen wir/ daß hierinnen solche Maß und Bescheidenheit gebraucht werde/ damit sich ein Professor über den andern mit Fugen zu beschweren nicht Ursach habe/ als würde ihme in seiner befohlenen Materien/ zu seiner Verkleinerung/ vorsetzlich vorgegriffen.

Sonderlich aber soll der Professor Chirurgiæ ein Jahr nach der Ordnung/ welche die gantze Facultas Medica für die beste achten wird/ die Tractation de tumoribus

moribus prætr naturam: das ander/ de vulneribus & ulceribus; das dritte/ de luxatis & fractis ossibus, kurtz/ rund und klar expliciren/ und darinnen auch so viel müglichen/ mit der Handweisung (wie obbemelt) den Auditoribus eine Gnüge thun. Zu dem soll er auch in einer publica Anatomia, alle Jahr zum wenigsten einmahl/ in einem humano corpore, wann es vorhanden/ was er gelesen demonstriren und weisen/ und das erste Jahr figuram und compagem omnium ossium: auff andere Jahr die musculos, cutim, atq; una inter secandum intercedentes partes & intercurrentia vasa, venas, arterias, & nervos: auff das dritte Jahr aber/ ventrium trium, hoc est, capitis, thoracis, & abdominis contenta viscera, demonstriren und zeigen.

Da auch einem Professorn befohlen würde / die simplicia den Studiosis zu weisen/ so soll derselbige nicht allein die simplicia, es sind Alimenta oder Medicamenta, welche am bräuchlichsten/ expliciren/ sondern auch Medicamentorum generatim miscendorum & componendorum ordinem, rationem & modum dociren/ und innerhalb der dreyen Jahren auffs kürtzest und mit den wenigsten Disputationen lehren/ dazu denn derselbe Professor Dioscoridem cum Galeno de simplic. medic. facultatibus secundum genera: de Antidotis & similibus, nützlichen conferiren und profitiren soll.

Zum andern/ sollen auch die Disputationes in dieser Facultät dermassen angestellet werden/ daß ein ieder Professor ordinarius, alle Jahr drey Disputationes halte/ die Positiones zuvorn und eher dann sie angeschlagen werden/ dem Decano offerire/ und folgends ein acht Tage für der Disputation öffentlich anschlagen lassen/ und mögen zu solcher Disputation ausserhalb Sonnabends/ einen Tag in der Wochen nehmen/ welcher ihnen gefällig/ auch des Tages da man disputiret, die Lectiones einstellen. Sollen aber gleichwol deß Sommers umb sechs Uhr deß Winters umb sieben zu disputiren anfangen/ und damit biß umb Mittag verfahren.

In dieser Disputation sollen alleine die Baccalaureen und Studiosi opponiren/ und der Respondens die Argumenta assumiren und solviren / oder da es ihm zu schwer werden will/ der Præses, und da es auch an demselben mangeln will/ soll der Decanus oder das Collegium Medicorum die vorgefallene dubia entscheiden/ und in alle wege dahin sehen/ damit Realia tractirt, und allein das jenige fürgebracht werde/ darauß die studirende Jugend was lernen/ und guten Nutz schaffen möge.

Zum dritten/ damit die Jugend auch ad cognitionem simplicium angeführet/ dan einem Medico sonders viel gelegen/ wollen wir den Professoribus Medicinæ hierzu ein besonder Ort verordnen lassen/ darinnen die Simplicia gehalten/ und den Discipulis durch die Præceptores gewiesen werden sollen.

Zum vierdten/ dieweil uns der Apoteken halben allerley Klagen einkommen/ welcher gestalt die Leute mit den Wahren übersatzt/ und nicht allezeit gute tüchtige Materialien zu den Artzneyen gebraucht werden/ und aber wir in unser Universität Wittenberg/ der Apoteken Visitation und Tax halben/ gute Verordnung gemacht/ so wollen wir/ daß derselben in alle wege nachgegangen/ und solche unsere Verordnung auch in unsere Stadt Leipzig/ so viel sich nach Gelegenheit des Orts leiden will/ ins Werck gerichtet und gehalten werde.

Es soll aber gleichwol die Visitation der Apoteken also angestalt werden/ daß dieselbe zu der Zeit von den Medicis geschehe/ wann sie sonsten vacantias halten, und dadurch an den Lectionibus nicht verhindert werden.

So wollen wir auch/ daß die Apoteker / so nicht selbst Doctores in Medicina sind / und ihre Gesellen/ so viel die Materialien und Verfertigung der Recepte anlangt/ dergestalt an die Medicos gewiesen werden/ daß sie von denselben mit sondern Pflichten/ inmassen in den Statuis der Facultät Medicorum zu Wittenberg befindlich eingenommen werden/ wie denn auch solches in andern Städten so Apotheken und ihre Stadt-Physicos haben/ gleicher gestalt gehalten werden soll.

Zum

Zum Fünfften. Weil auch nicht wenig Leute durch ungeschickte Balbierer und Wund-Aertzte verwarloset und verderbet werden / wann solches ohne Unterscheid zu treiben männiglich erläubet / wollen wir / daß hinführo zu solcher der verwundeten und am Leib beschädigten Persohnen / in unsern Churfürstenthumen und Landen niemand zugelassen werden soll / es sey dann daß seine Geschickligkeit zuvorn durch die Medicos und wohlerfahrne Chirurgos wohl erforschet / und er hierzu für tüchtig genugsam befunden / auch Schein und Kundschafft fürzulegen habe / daß er der Geschickligkeit / daß ihm solches sicher zu vertrauen / damit sich keiner mehr unterstehe / dann er gelernet / sondern ein ieder / welcher den Dingen zu wenig / die Leute / so bey ihme in gefehrlichen Fällen Rath suchen / von sich zu geschickten und erfarnen Chirurgis weise / bey Vermeidung unserer Straff und Ungnade.

Zum sechsten. Nach dem etzliche / so der Artzney unerfahren / besonders aber die Landstreicher und Zahnbrecher sich unterstehen / in unsern Landen den Leuten Artzney mitzutheilen / dadurch viel an ihrer Gesundheit verderbet / zu zeiten auch umb das Leben gebracht werden / wollen wir daß solche nicht ohne Unterscheid iederman verstattet / sondern solche mas gehalten werde / daß / so viel immer müglich in Nothfällen niemands auff Mangel derselben versäumbt / und gleichwol dergleichen Gefahr verhütter werden möge.

Von den Lectionibus publicis in Philosophica Facultate.

Die lectiones in Philosophia sollen folgender gestalt zu Leipzig außgeteilet / und dazu einem ieden Professorn, durch der Artisten Facultet / Orth und Stunden bestimmet / und erstlich ein Professor Gramatices verordnet werden / welcher die grosse Grammaticam Philippi beyde latine und græce der Jugend mit Fleiß erkläre / und die Præcepta und derselbigen Usum wohl einbilde.

Der andre Professor soll die Dialecticam Philippi, und die Partitiones Oratorias Ciceronis und Qvintilianum lesen / und Gramaticus, Dialecticus, jährlich den Authorem, so er profitirt / zu ende vollfüren / deßgleichen soll der Rhetoricus, wann er nicht Qvintilianum liest / auch thun.

Der vierte Professor soll die Linguas, Latinam und Græcam profitiren / und Ciceronem, Cæsarem, Livium, Demosthenem, Thucydidem, Herodotum, oder Homerum, nach Erkäntnis deß Collegii, welches iederzeit der Jugend am nützlichsten proponieren.

Es soll aber fürnemlich auch das Exercitium styli, mit schreiben und declamiren / bey der Jugend mit Fleiß getrieben werden / und die beyde Professorn der Grammaticus und Linguist / den Auditorn allezeit in vierzehen Tagen einmal ein deutsch Argument dictieren / welches die Auditorn in das Latein versetzen / und folgends dem Professorn nach gehaltener Lection publice offeriren sollen / damit es von dem Professore ersehen / und was dabey nöthig in Syntaxi und Phrasi, corrigiert / verbessert / und erinnert werde / also daß es die andern Auditorn mit anhören / und vernemen mögen / wie dann die Professorn die Zeit wol also einzutheilen wissen werden / damit sie die vierzehen Tage über mit solcher Arbeit ohne Versäumung ihrer Lectionen füglich hindurch kommen mögen.

Also soll auch der Professor Rhetorices seinen Auditoribus dispositiones zu den Declamationibus vorstellen / und ihnen zu den fürnemsten Argumenten Anweisunge thun / und wann die Auditorn dieselbigen vor sich den Rhetoricis præceptis gemeß gestalt / und gefast / sollen sie die Orationes dem Professori privatim überantworten / und derselbe die corrigieren / verbessern / und welche am förmlichsten und besten gemacht / Anordnung thun / daß solche Orationes Sonnabend nach Mittage / in dem Auditorio publice von dem Authore pronuncirt / und also die Declamationes, der Jugend zu Nutz / in schwang gebracht / und einer von dem andern seinem studieren fleißig obzuliegen / durch solche Æmulation angetrieben werde.

Der fünffte Professor soll die Comœdias Terentii, Ænedia Virgilii, auch den Hesiodum und Pædiam Cyri profitiren.

Der sechste/ die Mathemata, Arithmeticam, Sphæram, Eucliden, und Theorias Planetarum.

Der siebende/ soll das Organon Aristotelis, die Categorias, de Interpretatione, Analytica priora & posteriora, Item sext. sept. & octavum librum Topicorum, und die Elenchos in zweyen Jahren absolviren.

Der achte soll die libros Physicos Aristotelis, de Auscultatione, de Cœlo & Mundo, de Obitu & Interitu, qvatuor libros Meteoron, tres libros de Anima, und parua Naturalia gleicher gestalt proponiren/ und das Compendium Physices M. Georgii Libleri, so auff den Aristotelem gerichtet/ erstlich außlesen/ und mit den andern/ so viel müglich fortschreiten.

Der Neundte/ soll Ethica und Politica Aristotelis lesen. Und diese nechst vorgehende Professorn der Jugend solches alles græce proponiren/ und sollen durchaus in allen Philosophicis lectionibus keine Theologicæ materiæ eingemenget, tractirt, gehandelt/ noch die Zeit mit dictiren verloren und zugebracht/ sondern deß Authoris eigentliche Meinung/ und der rechte Verstand sonsten nothdürfftig und wol erkläret werden/ also daß die Zuhörer den Grund der Sachen daraus zu verstehen haben/ wie denn auch alle und iede Professores in gemein/ sich in den lectionibus gegen ihre Auditorn erklären sollen/ da iemand die Sachen nicht recht eingenommen/ daß derselbe sich ferners Unterrichts bey ihnen privatim erholen mag/ den sie dann auch einem ieden auff sein Erfordern mittheilen/ und solten/ genugsamen Unterricht gutwillig thun sollen. Und damit dißfals allenthalben gute Ordnung gehalten werde/ so sollen die Professorn iedes mahl auff vorgehenden Rath und Gutachten der gantzen Facultät/ ein ieder die Bücher/ wie ob verzeichnet/ publice abwechseln/ und keiner vor sich selbst ein Stück vor dem andern wehlen und profitiren.

Von den Privatis Præceptoribus in Philosophia.

Es sollen auch vor allen andern die Professores und Magistri so in Facultate artium sind/ discipulos privatim halten/ und durch den Rectorem und das Consilium perpetuum solche Anordnung geschehen/ auff daß die Discipel mit dem Lehr-Gelde nicht übernommen werden/ wie dann einigem Præceptori allein vor die Discipeln/ ohne Stuben-Zins/ und anders/ von einem vermögenden Discipel/ über fünff Thaler/ und von einem unvermögenden/ über vier Thaler/ Jährlich nicht gegeben werden sollen. Wie wir dann auch die Verordnung gethan daß sie mit übermäßigen Kost-Geld und Stuben-Zins nicht beschwert/ sondern allein was gleich und billig ist/ von ihnen genommen werden soll.

Und damit von den privatis Præceptorib. die Ingenia nicht versäumet/ sondern die privata institutio den lectionib. publicis die Hand reiche/ so sollen alle viertel Jahr der Rector, Cancellarius, und die Facultät artium einem ieden/ so privatim Discipulos hält/ vor sich erfodern/ auch da es nothwendig/ als im Fall/ da der Præceptor wegen Unfleiß verdächtig/ die Discipel mit Vorbescheiden/ Bericht einnehmen/ was/ und wie viel ein ieder vor Discipel halte/ was Geschickligkeit sie sind/ wasserley exercitia er mit ihnen deß styli halben/ und sonsten angestalt/ und was er vor einen methodum in docendo brauche. Und sollen darauff/ Rector, Cancellarius und Facultisten/ dem Præceptori eine gewisse Maß im Lehren/ repetiren/ und andern nützlichen Exercitiis vorstellen/ deren er sich zu verhalten habe/ ihn auch zu fleissiger Institution seiner Discipel vermahnen und anweisen/ welches also auch mit den Professorn und andern Magistris so in der Facultät artium und Præceptore privati sind/ gehalten werden/ und dieselbigen/ wann sie den Bericht/ wie itzo gemeldt/ gethan/ aus dem Gemach/ darinne diese consultation gehalten/ entweichen

entweichen sollen/ damit sich die andern seinet halben nothwendig zu unterreden/ und ihn darauff der Gebür zu bescheiden haben.

Von den Disputationibus in der Philosophischen Facultät.

Es sollen hinfüro die ordinariæ disputationes in Philosophia und artibus, alle Sonnabend fleißig gehalten werden/ die Magistri der Ordnung nach/ wie sie promoviret/ präsidiren/ die Baccalauren respondieren/ der Decanus und die andern Magistri opponieren. Und damit ein iede materia desto besser und vollkommener tractiert werde/ dieselbigen in Positiones methodice gefast/ und die materien der Disputationen/ nach dem es die lectiones in artibus und Philosophia geben/ umbgewechselt/ und nicht auß unterschiedlichen Künsten allerley themata zugleich und auff einmal proponirt werden/ und soll sich der Präsident darnach richten/ daß er seine Positiones allemal vierzehen Tage vor den Sonnabend/ so zu der Disputation verornet/ dem Professori, welcher dieselbe materiam publice profitiert/ übergebe/ der Professor aber die bestalten Positiones wol erwegen/ nach Gelegenheit und gestalt der Sachen verbessern/ dieselbigen dem Decano gleicher gestalt zuübersehen zustellen/ un der Präsident solche den Sontag vorher offentlich an gehörigen Orthen anschlagen/ damit die Opponenten sich darauff gefast zu machen/ Zeit haben mögen. Wie dañ auch durch den Pedellen darauff gut acht gegeben werden soll/ daß die angeschlagenen Positiones vor Vesperzeit durch niemandt/ dann durch ihn wiederumb abgenommen werden. Solche Disputationes sollen in Sommers Zeit frühe zu sechs Uhren/ und in Winter zu sieben Uhren angefangen/ und biß umb zehen gehalten und continuiret werden/ bey welchen dann allezeit der Decanus artium, und die andern Professores insonderheit aber der/ so die Materiam davon gehandelt wird/ pubilcè profitieret/ gegenwertig seyn/ biß zu Ende abwarten/ und darauff gute Achtung geben sollen/ daß die Argument ohne weitleufftiges andingen/ und präfation honoris, dadurch die zeit verloren/ proponirt/ wie auff die Argument geantwortet werde/ und im Fall wann der Respondens das Argument assumiret/ und dasselbe weder von ihme den Respondente, noch von dem Præsidente, rechtschaffen solvieret würde/ so sollen/ der Decanus und Professor derselben materien die solution darauff geben/ und die opponentes alles unnötiges Gezänck meiden/ argumenta realia, und dieselbigen auch in rechter schließlicher Form/ syllogistice und per Enthimemata vorbringen/ und da etwan unnötiges Gezänck mit unterlieffe/ als dann der Decanus oder der Professor derselbigen materien/ die Sachen auffnemen/ und den Auditorn nothtürfftige Erklärunge und Bericht davon thun/ und sollen in solchen Philosophicis disputationibus die Argument alleine auff gute/ vernünfftige Ursachen/ und nicht auff iemands Authoritet gegründet werden.

Mit den Ordinarien Disputationen der Baccalaureen soll es gleicher gestalt gehalten werden/ und die Baccalaureen der Ordnung ihrer promotion nach/ alle Sontage umb 12. Uhr nach Mittage präsidieren/ über sechs Positiones nicht proponieren/ und zu einer ieden Position einen Studenten/ so derowegen respondiere/ gebrauchen/ dabey dann der Decanus und Professor derselbigen materien seyn/ und auff die Baccalaureen/ so opponieren/ und ihre fürgebrachte Argument gute Achtung geben soll/ damit dieselbigen Dialectice proponirt/ recht assumiert und solviert werden.

Die extraordinariæ Disputationes pro completionibus und sonst/ sollen den ordinariis gleichförmig angestalt/ und auff die Zeit/ da sonsten nicht gelesen/ gelegt und gehalten/ auch die serotinæ disputationes, so in den collegiis bißhero gefallen/ wieder angerichtet/ und also in Schwang gebracht werden/ daß die Einwohner eines ieden Collegii dieselbigen zu gewönlicher Stunde halten/ dabey die Studen-

ten Argumentieren/ und der Curator (welcher auch die Positiones zuvorn übersehen und daran seyn soll/ daß die zu rechter Zeit angeschlagen werden) den Disputationibus, so lange die weren/ an stadt des Decani und Professoris beywohnen/ und auff Achtunge haben soll damit in solchen serotinis disputationibus, wie hieroben bey den ordinariis gesatzt worden/ alles gebürlich verrichtet werde.

Von den gradibus in Facultate Philosophica.

DEr gradus Baccalaureatus, welcher vermöge der alten Statuten/ aussern nünfftigen und erheblichen Ursachen verordnet/ soll auch hinfüro in beyden unsern Universitäten/ in Philosophia so wol als in andern Facultäten/ gehalten/ und die/ so zu demselben gelassen werden/ sollen in der Lateinischen und Griechischen Grammatica wol geschickt/ und in der Dialectica und Rhetorica geübet seyn/ auch die principia Physices und Arithmeticam und Sphæram gelernet haben/ und ehe dann sie zu dem Examen admittiert werden/ glaubwirdigen Schein fürbringen/ daß sie mit disputieren/ declamieren/ und andern exercitiis scholasticis, sich den Statutis gemeß verhalten haben.

Und damit/ so viel immer müglich/ der ungelehrten Gesellen Promotiones verhütet werden/ so sollen die Professores der Kunst/ die einem Baccalaureo zu wissen nöthig/ zu den Examinibus der Baccalaureen gebrauchet/ und niemandt per saltum promiviert werden.

Deßgleichen sollen die Magistranden der Lateinischen und Griechischen Sprach kündig/ in Dialecticis, Physicis und Ethicis Aristotelicis wol geübet und erfahren/ auch guten Lebens und Wandels seyn/ und die exercitia mit disputieren und sonsten fleißig getrieben/ auch dessen genugsamen Schein vorzubringen haben/ wie sie dann von den Professorn doctrinæ Aristotelicæ examiniert werden/ und der Cancellarius dem publico examini allezeit beywohnen/ und darauff acht geben soll/ daß keine Leichtfertigkeit mit zechen oder dergleichen deß Orths gebraucht/ sondern dasselbe gäntzlich abgeschafft/ und alles graviter gehandelt und verrichtet/ und niemandt zu examinieren/ dann allein den Professorn verstattet werden/ und die andern Megistri, so dabey seyn wollen/ denselbigen zuhören.

Und damit die Promovenden durch unnöthige Kosten nicht beschweret/ oder wol gar von den gradibus abgehalten werden/ so soll dißfals aller Uberfluß abgeschafft/ und insonderheit in promotione Magistrorum das convivium, so man bißhero Cœnam candelarum genandt/ gäntzlich abgethan/ auch dz Prandium Aristotelicum der gestalt eingezogen werden/ daß darzu künfftig alleine die Magistri, so viel der in Facultate artium sind/ und die Professorn der andern dreyen Faculteten/ die Consiliarii perpetui, so nicht Professores weren/ der regierende Rath/ und sonsten niemands eingeladen/ auch die Trachten und Kost also angestalt werdē/ damit kein Uberfluß zuspüren. Und da hierüber der Promovendē einer oder mehr frembden Göste/ ihre Eltern und Freunde/ zu dem Prandio bitten wolten/ der oder dieselbigen mögen sich mit den andern vergleichen/ was er oder sie vor iede Person insonderheit/ zahlen und erlegen sollen.

Es soll aber auch den Candidatis frey stehen/ ob sie daß Prandium selbst bestellen/ oder mit iemandt handeln wollen/ der solch Prandium im Collegio außrichte/ welchem sie ein gewisses von ieder Person zuerlegen haben.

Und ob wol bißhero zu Leipzig der locus den Baccalaureanden und Magistranden/ der Zeit nach/ wie einer vor dem andern immatriculiert und promoviert/ assigniert ist worden/ damit aber dennoch ein ieder Ursache habe/ sich gutes Wandels zufleißigen/ und mit der Lehr vor dem andern herfür zuthun/ und der Gelehrteste und frömmeste den ungeschicktern und denen/ so sich nicht so wol gehalten/ vorgezogen werde/ und sich seines angewandten Fleiß/ und eingezogenen Lebens zuerfreuen habe/ so sollen die Promovenden hinfüro ein ieder seiner Geschickligkeit und wolverhalten nach locieret/ und hierinne keine Gunst/ Freundschafft/

schafft/ Gifft oder Gaben/ noch etwas anders/ dann die Geschickligkeit und wolverhalten des Candidati angesehen werden.

Als auch auß den alten Statutis befindlich/ daß die armen/ unvermögenden Studenten/ und sonderlich die Geistlichen/ mit Erlegung des Geldes/ so man in promotione Baccalaureorum pro exercitio und sigillo zugeben pfleget/ deßgleichen auch in den andern Promotionibus, mit den dritten Theil der Unkosten verschonet worden/ so soll solches hinfüro auch also gehalten/ und insonderheit die Stipendiaten/ als arme/ unvermögende Gesellen/ mit obgemeltem Gelde nicht beleget/ auch sonsten in allen gradibus Philosophiæ und Theologiæ, mit denselben eine billiche moderation gehalten/ und sie zum wenigsten deß dritten Theils gewönlichen Unkostens befreyet werden/ damit wann sie sonsten Geschicklikeit halben gnugsam qualificiret/ sie wegen ihrer Armut von den Gradibus nicht außgeschlossen werden.

Von Wahl der Professorn aller Facultäten.

Nach dem unter allen andern zum höchsten von nöthen/ der Universität rühmlich/ und der Jugendt fürträglich ist/ daß die Professores aller Facultäten/ mit fürnemen/ gelehrten/ fleißigen/ eiferigen/ und unverdrossenen Männern bestellt seyn/ als wollen wir/ daß in superioribus Facultatibus, so offt eine Profession durch absterben oder sonsten verlediget würde/ für allen dingen iede Facultas für sich selbst Raht halten/ welchen sie zu dieser ihrer Facultät Lection/ auß ihrem Mittel/ tüglich/ geschickt/ fleißig/ und gelehrt gnugsam erachten köndten/ auch da sie einem solchen Mann in ihrem Mittel nicht haben werden/ alßdann mit Fleiß nachdencken sollen/ wo man ausserhalb dieser Faucultät und Universität/ eine gnugsame qualificierte Person/ die solche Stelle mit Nutz/ Ehren und Würden bestehen und vertreten könne/ finden möchte.

Was nun ihr bedencken sey/ das sollen sie förderlich/ und damit die Cathedra mit Versäumung der Jugendt nicht lange öde stehe/ in vierzehen Tagen/ nach dem sie ledig worden/ dem Rectori anbringen.

Dieser soll alsbald das Consilium perpetuum, und unseren Cancellarium beruffen/ und mit denselben ernsten/ fleißigen Raht und Deliberation halten/ auch bey ihren Pflichten/ damit sie uns und der Universität verwandt/ durch die mehrern Stimmen schliessen/ ob dieser oder ein anderer/ in gemein oder besonders bedacht hätten/ am nützlichsten zu dieser Profession, in oder ausserhalb unserer Universität zuberuffen/ und zuordnen seyn solte.

Wann sie nun schlüßig worden/ und uns solches (wie in allewege mit unserm vorwissen gehandelt/ und ausserhalb des niemands nichts zugesaget werden soll) zuschreiben werden/ so wollen wir uns mit gnädigster Erklärung darauff vernemen lassen.

Und solches soll also nicht alleine bey denen Professoribus gehalten werden/ welcher Salarium und Besoldung auff einem Canonicat stehet/ sondern es sollen auch die andern der superiorum Facultatum Professores, alle dergestalt/ mit gemeinem unsers Rectoris Cancellarii und perpetui Consilii auch aller Professorn/ so vielleicht damals im Consilio nicht seyn werden/ guten/ stadtlichen Raht und Bedencken erwehlet/ und denn zubestättigen uns fürgeschlagen werden.

Gleicher gestalt soll auch in der Philosophischen Facultät/ wann eines Professoris Mangel fürfället/ folgende maß einen andern zuerwehlen/ gehalten werden.

So bald durch Todes-Fall oder sonsten eine Stelle vacieret/ soll der Rector in publico loco eine Intimation anschlagen/ und darinnen alle Facultäten mit Ernst vermahnen/ da iemandt were/ der einen/ oder mehr gelehrten/ zu dieser Profession geschickten tüchtigen Mann angeben köndte/ daß er dieselbigen dem Decano innerhalb vierzehen Tagen namhafftig mache/ darauff dann/ und bald nach

Auß-

Außgang der vierzehen Tage/ der Decanus die Facultät zusammen fordern/ und aller fürgeschlagenen Personen einen Außzug fürlegen/ und erstlich die gantze Facultät vermanen soll/ daß ein ieder/ unangesehen einiges Nutzes/ Gabe/ Freundschafft oder Feindschafft/ alleine der Universität/ und sonderlich ihrer Facultät Ruhm/ Ehr und Frommen erwegen/ und nachmals sein Bedencken eröffnen wolte/ welche zwo oder drey Personen/ unter den fürgeschlagenen/ zu dieser Profession am besten zu gebrauchen seyn sollen. Und wann sie sich dessen durch die mehrern Stimmen verglichen/ so soll der Rector auff des Decani ansuchen/ unsern Cancellarium, das Consilium perpetuum, und aller Facultäten Professores beruffen/ und denen erstlich aller fürgeschlagenen/ auch hernach der wenigern zwo oder drey Personen/ welche vor diese Facultät die tüglichsten geschätzt/ Verzeichnis zustellen/ die alsdann mit zeitigen/ guten Rath und Bedencken/ vermittels ihrer Pflicht (deren sie durch den Rectoren errinnert werden sollen) welcher unter den fürgeschlagenen oder auch andern (da ihr einer einen geschicktern zubenennen wüste) zu dieser Profession am tügligsten seyn möchte/ schliessen. Fürnemlich aber dahin sehen sollen/ daß der Mann/ welchen sie erwehlen würden/ nicht etwann in Religions Sachen irriger Lehr zu gethan sey/ damit er die arme Jugend betrüben und heimlich vergifften möchte/ welcher alsdann nach einhelligem Beschluß mit unserm Willen und vorbewust/ zum Professorn bestettiget mag werden.

Wie mit den Professoribus oder andern Der Universität verwandten Personen/ so in der Religion verdächtig/ zuhandeln.

OB wol in den Statutis, die Theologicam Facultatem belangende/ befindlich was massen die Irrungen/ so in Religions-Sachen vorfallen/ hinzulegen so haben wir doch eine Nothdurfft zu seyn erachtet/ dieselbe nach Gelegenheit itziger Zeit und leuffte zuverbessern/ und derowegen einen sonderlichen Proceß begriffen und denselben unseren Cancellarien und perpetuis Commissariis zustellen lassen/ wollen demnach/ daß denselbigen in beyden unseren Universitäten/ in vorfallenden Religions Irrungen/ also nachgegangen werde.

Von den SESSIONIBUS, in beyden unsern Universitäten.

DIe weil sich offtmals zuträget/ daß in den Professionibus nicht alleine die Personen/ so alldar zu Leipzig promovieret/ gebraucht/ sondern andere darzu vocieret und erfordert/ auch zu zeiten von uns dahin geschickt werden/ dahero der Session halben allerley Mißverstandt/ zwischen denselben/ und den Facultäten zuerfolgen pfleget/ damit nun die Professores ihren gebürenden locum haben/ und zugleich auch die Facultäten bey ihrem Rechten bleiben mögen/ so wollen wir/ daß hinfüro in allen Disputationibus, Promotionibus, und andern dergleichen publicis actibus scholasticis, die Professores eine sonderliche Banck innen haben/ die andern Doctores aber auch auff einer besondern Banck sitzen sollen/ also daß auff der Professorn Seiten erstlich der Rector, zum andern der Cancellarius, zum dritten der Decanus Theologiæ, mit den andern Professorn derselben Facultät/ zum vierdten der Ordinarius mit den vier Professorn Juris, zum fünfften der Decanus und Professores Medicinæ, zum sechsten der Decanus artium, und der Professores Philosophiæ sitzen. Auff der andern Banck aber mögen die Doctores ihre Ordnung halten/ wie sie es hergebracht. So lassen wir es auch sonsten in andern Privatis congressibus bey deme/ wie es bißhero bey ieder Facultät gebräuchlich gewesen/ bewenden.

Damit aber auch unter den Professorn selbsten der Seßion halben desto weniger Streit vorfalle/ so sollen sie in einer iedern Facultät nach den Decano und Ordinario, wann dieselben Professores seyn/ dem Alter nach/ wie sie zu Leipzig oder an andern Orthen promoviert/ sitzen.

Wie

Wie es mit den juramentis in beyden Universitäten gehalten werden soll.

BEy den Eyden / welche man in den Universitäten zuleisten pfleget / wird allerley befunden / so einer Enderung und Verbesserung wol bedürfftig / und insonderheit vermercken wir / wie dieselben Eyde so gar offtmals und vielfältiger weise / ohne sondere Noth / wiederholet werden. Dieweil dann hierdurch GOttes heiliger Nahme nicht wenig gemißbrauchet wird / so wollen wir / daß in allen denen Fällen / da nicht die Gelegenheit und Wichtigkeit des Ampts / so einem von neuen aufferlegt wird / eine sonderbare Pflicht erfordert anstat der Eyde nur ein angelübnis / bey den Pflichten / welche einer hiebevor der Universität geleistet / geschehen soll.

Deßgleichen soll ein ieder / welcher in Baccalaureum promovieret / in allen vier Facultatibus, und dann die Magistri in Facultate artium, das jenige / was man hiebevorn zuschweren gepfleget / allein bey geleister Pflicht angeloben / aber die Licentiaten sollen einen wircklichen Eyd / auff nachfolgende Weise erstatten / und die Doctorn hierüber mit Eyden nicht beleget werden / sondern allein was sie zuvorn geschworen / wiederumb angeloben.

So sollen auch all die jenigen / so untern achzehen Jahren seyn dem Rectori keinen Eyd leisten / sondern nur allein das / was man sonst zuschweren pfleget angeloben / iedoch der gestalt / daß er hernacher wann er achzehen Jahr seines Alters erreichet / den gewönlichen Eyd dem Rectori und der Universität wircklichen leiste / wie dann ein ieder privatus Præceptor seine Discipulos hierzu mit Fleiß anhalten soll. Und dieweil die Geistlichen vor alters / nach besage der Statuten / einen dritten Theil weniger dann andere / vor das Einschreiben gegeben / so soll es auch itzo in beyden Universitäten / mit unsern Theologischen Stipendiaten gleicher gestalt gehalten werden.

Und soll hinfüro der Eyd / welchen man in gemein dem Rectori und der Universität zu schweren pfleget / mit nachfolgenden Worten geleistet werden.

Eyd der Studenten / welchen sie leisten / wann sie in der Universität Matricul eingeschrieben werden.

JCh schwere / daß ich euch dieses halben Jahrs Rectori, und allen euren nachkommenden Rectorn / in allen Sachen / darinnen ich solches thun kan und soll / so lange ich mich Studierens halben in dieser Universität enthalten werde / Gehorsam leisten will.

Zum andern / Daß ich mich solche Zeit über / den Statuten und Satzungen der Universität / so itzo allbereit gemacht / oder künfftig rechtmeßiger Weise gemacht werden / mit Fleiß gemeß verhalten will.

Zum dritten / Daß ich das Unrecht / so mir begegnet / weder durch mich selbst / noch durch iemands anders / vorsetzlich rechnen / sondern derwegen des Rectoris Hülff ersuchen will.

Zum vierdten / Wann mir durch den Rector ein Arrest angelegt wird / so will ich auß solchem Arrest nicht ziehen / noch meine Hendel und Gerechte darauß entwenden.

Zum fünfften / Wann es sich begebe / daß ich einer Verbrechung halben / welches doch GOtt verhüte / relegirt / oder von dieser Universität oder Commun der Studenten / gäntzlich außgeschlossen würde / daß ich als dann / auff den mir hierzu angesatzten Tag / auß der Stadt ziehen will / als mir GOtt helffe.

Eyd der Theologen / wann sie promoviren sollen.

JCh gelobe GOTT dem Allmächtigen / Vater unsers HERRN JEsu Christi / dem Schöpffer des menschlichen Geschlechts / und seiner Kirchen / mit seinem Sohn / unserm HERREN JEsu Christo / und dem heiligen Geist /

Geist/ daß ich der Kirchen mit GOttes hülffe/ in der Lehr des heiligen Evangelii ohne einige corruptelen/ treulich dienen/ und die Symbola, das Apostolische/ Nicenische und Athanasii, bestendiglich verfechten/ auch bey dem Consens der Lehr/ so in der ersten unverenderten Augspurgischen Confession/ welche dem Käyser Carolo V. im Jahr 1530 übergeben/ deßgleichen in derselben Apologia, Schmalkaldischen Artickeln/ Catechismis Lutheri und in der zu Torgau/ Anno 1576. gestaltet und Anno 1580. hernach publicierter Declaration/ begrieffen/ durch GOttes Gnade beständig verharren und bleib :. Wann auch schwere/ zweifelhafftige Streit vorfallen/ daß ich nicht freventlich/ oder ohne bedacht urtheilen/ auß Liebe oder Haß einem Theil bey oder Abfall beweisen/ sondern die Sachen in GOttes Wort fleißig erwegen/ und wo von nöthen/ mit gelehrten/ Gottsfürchtigen/ reinen/ unverdächtichen/ eltesten Lehrern/ so der Augspurgischen Confeßion in der Lehr zugethan/ mich besprechen oder bedencken/ und nach Anleitung und Richtschnur des heiligen/ Christlichen Glaubens/ erkennen wolle/ Als mir GOTT helffe.

Eyd der Juristen.

Ich N. schwere/ Erstlich/ daß ich die Statuta der Juristen fest halten.

Item/ daß ich den Doctorn/ ietzo bemelter Facultät/ sonderlich aber den Examinatorn/ in allen billichen und ehrlichen dingen/ so lange ich bey der Universität bin/ gehorsamen/ und ihnen gebürende Reverentz und Ehre erzeigen wolle.

Item/ daß ich dem studio Juris mit Fleiß obliegen und nachgehen/ und mich/ so viel menschlichen und müglichen/ befleißigen will/ diese Profession Christlich/ erbar und auffrichtig zuführen/ in Sachen/ in welchen mir zu urtheilen gebühret/ nach meinen höchsten Verständnis/ allein was recht ist sprechen/ thun und handeln/ und hierinnen weder Lieb/ Neid/ Gabe/ Freundschafft/ oder anders/ ansehen will. Deßgleichen/ daß ich den jenigen/ welchen ich meinen Rath und Bedencken mittheilen werde/ diß rathen will/ wie ich es in meinem Gewissen dem Rechten und Billigkeit gemeß zu seyn/ erachtet/ den Parteyen/ denen ich advociren werde/ getreulichen dienen/ ihnen der Sachen Gelegenheit/ wie ich die beschaffen finde/ gnugsam zuverstehen geben/ und hierinnen nichts/ so mir bewust verschweigen/ sondern richtig unter Augen gehen/ keine mutwillige und vergebliche Rechtfertigung umb meines geniesses willen verursachen/ noch die Leute wissentlich darauff führen/ sondern vielmehr dieselben dem Rechten und Billigkeit nach unterrichten/ und verwarnen und in Summa/ im profitieren/ judicieren/ advocieren/ und anderm/ waß zu dieser meiner Profession gehörig/ mein intent zu GOttes ehre/ zu Beförderung der Justitien und Gerechtigkeit/ zu Fortsetzung gemeiner Wolfart/ und zu Erhaltung guter Policey richten und anstellen/ auch in dem niemand übersetzen will/ als mir GOtt helffe.

Eyd derer/ so in Medicina promovieren.

Ich schwere/ daß ich dem Dechant und Doctorn deß Collegii Medicorum/ so lange ich bey dieser Universität bleibe/ schüldige Reverentz und ehrerbietung erzeigen will/ daß ich im lehren/ so wol im Artzney geben und Practiciren/ der ordentlichen Regel/ und dem richtigen Kunst-Wege und Methodo nachgehen/ und darinnen nicht/ wie die Landfärer thun/ ohne richtigkeit des methodi hin und her schweiffen will.

Daß ich beyde in studien und curieren bey den Krancken/ den fleiß und die Treu/ so sich bey einem solchen grossen Werck zuthun gebüret/ anwenden will.

Da auch etwa in Kranckheiten dermassen zweiffelhafftige Fälle vorfielen/ daß man ohne Gefahr den Patienten nicht wol etwas eingeben mag/ daß ich mich solches nicht für mich alleine unterstehen/ sondern/ so viel ohne Versäumnis des Patienten geschehen kan/ hierauß mit andern Doctorn conferiren/ und mit gemei-

gemeinen Rath handeln will/und insonderheit/da die Krancken neben mir auch andere Doctores gebrauchen wolten/ daß ich mir solches nicht will entgegen seyn lassen/ sondern mit denselben so mir zugeordnet werden hieraus freundlichen conferiren/ und hindan gesatzt aller anderer Affection/ allein des Krancken bestes bedencken wolle.

Desgleichen/daß ich niemands durch meine Kunst/die Kranckheit auffziehen und verlängern/ noch einigerley weise Schaden zufügen / auch den schwangern Weibern solche Artzney/welche die Früchte sterben oder abtreiben möchte/nicht eingeben wolle.

Daß ich die Krancken nicht übersetzen/ sondern mich an einer ziemlichen Belohnung/nach unterschiedlichen Gelegenheit des Krancken Vermögen begnügen/ und insonderheit auch die Armen in acht haben wolle.

Daß ich keinen in seiner Cura/meines Geniesses oder Ehrgeitzes halben/ gefährlichen insectieren und calumniiren/ und umb meines Gewins willen/ einem andern zum Nachtheil mich eindringen will.

Daß ich mit den Apotheckern keinen heimlichen Verstand machen / oder mit ihnen colludiren/ noch ihnen/ daß sie die Leute übersetzen/ Ursach geben/ sondern/so viel an mir/ darob seyn wolle/ daß sie die Artzney recht und wohl präpariren / die Leute nicht übernehmen/ und sich der ihnen zugestalten Ordnung in allewege gemäß verhalten.

Und in Summa/ daß ich mich so viel Menschlich und möglich ist/ eines erbaren Wandels befleißigen/ und der Artzney-Kunst/ mit erbaren und guten Sitten/ zu Ehr und Zier leben wolle/ als mir GOtt helffe.

Was die/so in Philosophia promoviren/ an Eydesstatt angeloben sollen.

ICh gelobe/ daß ich dem Herrn Dechant und Magistern des Philosophischen Collegii, schuldige Reverentz erzeigen wolle.

Zum Andern/ es gehe mir mit dieser meiner Bitt (des Baccalaureats oder Magisterii) wie es wolle/ daß ich solches gedultig geschehen lassen / und auff keinem Fall/ ich werde damit zugelassen oder verworffen / einige Rache üben will/ sondern was sich darmit begeben und zutragen möchte / das will ich ohne einige Klage dulden und leiden/ und da ich/ welches GOtt verhüte / überfunden würde/ daß ich hierwider gethan hätte/ so will ich die Straffe/ wie mir die vom Rector und Regenten aufferleget wird/ unweigerlichen dulden und entgelten.

Was die Magistranden in Actu Promotionis, gereden und geloben sollen.

ICh gerede und gelobe/ daß ich mich gegen dieser Universität / derselben Rectorn/ Cancellario, Regenten/ und meinen Præceptoribus, ehrerbietig und aller schuldigen Gebühr/ deßgleichen und zum andern/in meinem Leben und Wandel erbarlich und auffrichtig/ und zum dritten / zu was Ampt ich im Lehren und Lesen kommen und gefördert werde/mich darinnen fleißig/getreu und unverweißlich/und sonsten durchaus/ an allen Orten / und bey männiglich / so viel mir müglich/ der gestalt erzeigen und verhalten will/ damit diesem Stand und Grad/ darein ich ietzo gesatzt worden / keine Verachtung oder Verkleinerunge / sondern vielmehr Ehre und Ruhm meinet halben erfolge und zugezogen werde.

Eyd derer/welche zu dem stets wehrendem Consilio verordnet.

ICh schwere/ daß ich/ so lange ich in diesem Rath seyn werde / auff die Universität und derselben Sachen / für diß Consilium gehörig / ein fleißig Auffachten haben / des Churfürsten zu Sachsen etc. unsers gnädigsten

Herrn Verordnung und Statuten/ in guter Acht nehmen/ und dahin sehen will/ damit denselben allenthalben nachgegangen werde.

Item/ daß ich/ so offt ich von dem Rectore zu diesem Consilio erfordert werde/ wann ich nicht aus Ehehafften Ursachen verhindert/ gehorsamlichen erscheinen/ und mein Bedencken/ ohne einig Ansehen der Personen/ ungescheuet/ iedoch mit guter Bescheidenheit/ eröffnen/ und nach meinem besten Verstand/ was zu der Ehre Gottes/ zu Erhaltung guter Zucht und Disciplin/ und zu Auffnehmen und gemeiner Wohlfarth der Universität gereichen möge/ rathen und befördern helffen/ und solches weder umb Liebe/ Neid Gabe/ Freundschafft oder anderer Ursachen willen/ nicht lassen/ auch derwegen meines voti halben von niemands Geschencke nehmen/ noch sonsten derenthalben/ mit iemands heimliche Varständniß machen/ oder zu andern Factionen wissentlich einige Ursachen geben/ sondern dieselbe bestes Fleisses verhüten und vermeiden will. Daß ich auch das jenige/ so in diesem Consilio fürläufft/ und gehandelt wird/ in guter Geheim halten/ und solches nicht offenbahren will/ treulich und ungefehrlich/ als mir GOTT helffe.

Von den Feriis und Vacantien.

Damit der Ferien und Vacantien halben die studierende Jugend nicht versäumet/ sondern hierinne gebührende Maaß gehalten werde/ so lassen wir wohl geschehen/ daß in unserer Universität Leipzig/ neben den Sonn- und Feyertagen/ welche Vermöge der Kirchen-Ordnung gehalten werden/ auch wegen der Canicularen einen Monat lang/ die publicæ lectiones eingestalt/ und dann in den dreyen Leipzigischen Märckten acht Tage/ damit inne gehalten werden möge/ iedoch daß man den neundten Tag/ nach eingelauteten Marck/ wiederumb zu lesen anfahe.

Umb Weynachten und Pfingsten aber sollen mehr nicht/ dann drey Tage/ und umb Ostern von dem Grünendonnerstage an sechs Tage unter die Vacantien gerechnet werden/ so mag man auch hierüber umb Esto mihi drey Tag lang/ den Sontag mit eingerechnet/ mit den lectionibus inne halten.

Unsere Universität Wittenberg aber belangende/ weil wir berichtet/ daß bey ihnen bißhero die Caniculares zu halten nicht bräuchlichen gewesen/ daß auch die andern Vacantien bey ihnen nicht übermäßig/ lassen wir es der Ferien halben bey dem/ wie es bißhero alldar gehalten/ bewenden/ wollen aber gleichwol/ daß sie darob seyn sollen/ damit solches nicht mißbraucht/ sondern die lectiones der studierenden Jugend zum besten/ so viel müglich/ befördert werden.

Dieweil sich auch zuträgt/ daß in Juridica Facultate die Professores zu unterschiedlichen Zeiten des Jahres/ in unser Hoff-Gericht gebraucht werden/ so lassen wir geschehen/ daß die Assessores, welche Professores seyn/ die Zeit wehrenden Hoff-Gerichts über/ mit dem Lesen verschonet werden mögen/ aber wann die jenigen, so profitieren/ drüber auch in unserm Hoff-Gericht advociren wollen/ mögen sie sehen/ daß sie es also anstellen/ damit derowegen an den lectionibus nichts versäumet werden dörffe.

Auff alle andere Tage aber/ so in obbemelten Feriis nicht begriffen/ soll in beyden Universitäten mit Fleiß gelesen/ Und daran keine Lection versäumet werden dergestalt/ daß ein ieder/ so in Philosophia, Medicina, oder Theologia profitirt/ in dem Examine neglectuum so viel lectiones berechnen und darthun soll/ als die Anzahl gemelter Tage austrägt/ wie dann auch die Professores Juris, ein ieder vier Tage in der Wochen/ inmassen bey dem cursu studii Juris befindlich/ profitiren und lesen/ und ein ieder Professor, rechte Stunden halten soll/ also/ daß er im puncto horæ auff der Cathedra sich finden lasse, und vor dem ehe es wieder schlägt/ seine Lection nicht schliesse.

Von

Von den Examine neglectuum in beyden Universitäten.

DAmit auch hinfüro in allen Professionibus, desto fleissiger gelesen/ und die Jugend auß Mangel der Lectionen/ in ihrem studiren nicht versäumet werde/ noch dahero in böse Gesellschafft/ Schwelgen/ uñ anders unordentliches/ verderbliches Wesen gerathen/ sondern viel mehr hievon durch fleissiges studiren und Anhörung der Lectionen/ abgehalten werden mögen/ und dann wir aus den Statuten so viel befunden/ daß auff die versäumte Lectiones, eine gewisse Straffe hiebevor gesetzt worden/ so haben wir nachfolgende Verordnung gethan/ welcher durch den Rectorem, und aller Facultäten Professorn/ gehorsamlich nachgesetzt/ und daß solches geschehe/ durch unsern Cancellarium und verordnete Commissarios, fleißig auffsehen gehalten werden soll.

Erstlichen/ sollen des Jahrs viermal/ allezeit auff den Sonnabend nach den Qvatembern Rector, Cancellarius, und alle Professores, zusammen kommen/ und ein ieder bey seinem Eyde/ damit er uns und gemeiner Universität zugethan (dessen sie ieder Zeit allesamt durch den Rectorn/ zum Anfange des Examinis sollen erinnert werden) anzeigen/ wie viel lectiones er das nechst vergangene Qvartal in seiner Profeßion/ auff welchen Tag/ und aus was Ursachen/ versäumt/ und nicht gelesen habe.

Da dann der Rector den Anfang machen/ deme Cancellarius, und alsdenn alle Professores aller Facultäten/ ihrer Ordnung nach/ folgen sollen.

Zum andern/ wann einer seine Neglectus deponiret/ und durch den Notarium fleißig verzeichnet/ soll er alsbald abtreten/ und ob er seiner Versäumnis erhebliche Ursachen gehabt/ oder nicht/ die andern Professores darüber erkennen lassen/ und ihren Sententz und Urtheil gehorsamlich nachkommen.

Zum dritten/ wann solcher abgetreten/ sollen die versamleten Professores, ohne einigen Unterscheid und Ansehen der Person/ bey ihren Pflichten und Jurament/ damit sie uns und der Universität verwand und zugethan/ ein neglectum nach dem andern mit Fleiß erwegen/ ob derselbe fürsetzlich aus liederlichen und unerheblichen Ursachen begangen/ und nach Befindung/ ihme die auffgesetzte mulctam ankündigen/ und unnachläßig von ihme einfordern/ und in den Fiscum Universitatis einziehen/ die mulcta aber soll in dem Fall nicht geringer seyn/ dann nach Gelegenheit seines stipendii auff eine iede Lection pro rata kommen wird.

Zum vierdten/ Damit man aber wissen möge/ was die erheblichen Ursachen/ deßwegen ein Professor der versäumbten Lection halben entschuldiget/ sind es nachfolgende Ursachen.

Wann einer mit kundbarer Leibes-Schwachheit beladen/ daß er seiner Lection nicht abwarten köndte. Item/ Wann er zu der Stunde seiner Lection zur Leiche eines Gefreunden oder Nachbaren erfordert/ dieselbe helffen Christlich zur Erden zu bestätigen. Deßgleichen/ da er zu eines nahen Gefreunden Hochzeit beruffen/ oder in unser oder gemeiner Universität unvermeidlichen Geschäfften gebraucht worden.

Wann auch einer nothwendiger und unvermeidlicher seiner eigenen Geschäfft halben/ ausserhalb der Stadt zu verreisen/ die er auff einen andern Tag/ daran nicht gelesen/ Noth halben nicht verschieben/ auch durch Schrifften oder Mittel-Personen nicht verrichten könte/ soll er ieder Zeit solches zuvor dem Rectori und seiner Facultät Decano und Ordinario anzeigen/ die solchen Tag/ auch Ursachen seines Verreisens fleißig verzeichnen sollen/ damit sie im Examine neglectuum dieselbige zur Hand haben/ und deshalben ihnen Zeugnis geben können.

Und da sich befunden/ daß etzlicher massen eine erhebliche Ursach gewesen/ welche doch nicht gäntzlich entschuldiget/ soll ermelten Professori aufferlegt werden/ die versäumte Lection auff einen Tag/ da man sonst nicht lieset/ zu gebührender

Stunde zu compensiren/ damit den Studiosis, so viel müglichen/ an ihren Ordinariis lectionibus nichts abgehe/ sondern sie neben den Professoribus in gebührendem Fleiß erhalten werden.

Es soll aber ieder Zeit der Rector, da er Außreissens halben durch einem Professorem angesprochen/ sich nicht bald bewegen lassen/ ihme zu erläuben/ sondern müglichen Fleiß fürwenden/ daß die Verrichtung solcher Geschäffte durch sie also angestellet/ damit die Ordinariæ lectiones nicht versäumet/ sondern mit Fleiß und unnachlässig gehalten werden.

Wann aber einer allein seines eigenen Nutzes halben außreisen/ oder durch andere Geschäfften/ die er zu andern Zeiten wohl verrichten können/ von seiner Lection abgehalten/ von denselben soll nicht alleine unnachlässig die mulcta eingezogen/ sondern er auch durch Rectorn und Cancellarium ernstlich vermahnet werden/ daß er sich solches hinfüro enthalten wolle.

Dann es möchte sich einer hierinnen also erzeigen/ daß man verursachet/ seine Stelle mit einer andern tüchtigen Person zuersetzen/ die fleissig/ und der Jugend nützlich lesen und dienen würde.

Wir wollen auch/ daß hinfüro in beyden unsern Universitäten/ ein ieder Professor seine Lection selbst verwalten/ und niemands durch einen Substituten zu lesen/ ohne unser Vorwissen und Nachlassen/ verstattet werden soll.

Und damit hierinnen/ mit Nachtheil und Schaden der Jugend/ keine Gefahr gebrauchet/ sondern zeitlich dem Unfleiß der Professorn begegnet werden möge/ sollen die Præpositi Collegiorum auch fleissig Auffsehen haben/ da sie befinden/ daß ein beharrlicher Unfleiß eines oder mehr Professorn fürfallen würde/ sollen sie denselben Rectori oder Cancellario bey ihren Pflichten anzuzeigen schuldig seyn/ damit ein solcher Professor zeitlich durch dieselben seines Unfleisses halben erinnert/ umb embsiger Verrichtung seiner Lectur, der Gebühr nach/ und mit guter Freundligkeit und Bescheidenheit vermahnet/ und der Schaden der Universität gewendet werden möge.

Es soll auch besonders unser Cancellarius seine fleissige Verzeichniß aller neglectuum auf alle Qvartal halten/ auch in denselben von unsernt wegen nicht alleine Gewalt/ sondern auch außdrücklichen ernstlichen Befehl haben/ wann er vermercken wird/ daß Rector und Regenten/ aus Gunst einem seine neglectus wider die Ordnung passiren lassen/ sie deßhalben freundlich erinnern/ und solches abzustellen vermahnen/ und wie er es in iedem Examine befunden/ bey seinen Pflichten unseren Commissariis in Schrifften übergeben/ die es/ wie auch alles anders/ so sie bey den Universitäten in ihren ordinariis Visitationibus befinden/ zu unsern Händen überschicken sollen/ darüber wir nachmahls die Gebühr fürzunehmen gedencken/ damit/ vermöge der Statuten/ auch anderer unserer löblichen Vorfahren und unserer Ordnungen/ alles dem gemeinem Nutz zu gutem/ verrichtet werden möge.

Von der Disciplin und Zucht/ wie sich ein ieder bey unseren Universitäten/ im Leben und Wandel allenthalben verhalten soll.

Ob wohl hiebevorn bey unsern Universitäten/ durch gute Ordnungen und Satzungen/ Versehunge geschehen/ welcher gestalt sich die studierende Jugend still und eingezogen halten/ und ihren Beruff und Ambt mit Fleiß abwarten soll/ dennoch aber/ dieweil wir in Erfahrung kommen/ daß denselben wenig nachgelebet werde/ und sonderlich bey dieser argen Welt/ gute Auffsicht zu haben/ damit die Jugend/ so ohne das mehr zum Bösen dann zum Guten geneigt/ in Gottesfurcht wohl aufferzogen/ und zu sittsamen/ tugendlichem Wandel und Leben/ mit sondern Fleiß und Ernst gewiesen und angehalten werde/ so wollen wir für allen Dingen/ Rector und Regenten der Universität in gemein und

und ieden besonders/ ernstlich verwarnet und vermahnet haben/ daß sie selbst der Jugend mit gutem Exempel fürleuchten/ sich in allen ihrem Stande den Statutis gemeß verhalten/ und forthin mit grösserm Ernst und Fleiß/ dann bißher geschehen/ darob/ und über ihren Legibus sumptuariis halten/ den Studenten/ und allen der Universität Gliedmassen/ darwider zu verbrechen nicht nachlassen sondern alles was darwieder gehandelt/ mit gebührlichem Ernst/ vermöge der Statuten/ straffen/ und da einer oder mehr an ihre Straffe sich nicht kehren wolte/ und sie seiner zu gebürlichen Gehorsam nicht mächtig seyn köndten/ denselben durch unsern Cancellarium nach geschehener gnugsamer Verwarnung/ unsern Commissarien und uns nahmhafftig machen sollen/ darauff alsdann bey uns Zucht/ Gehorsam und Erbarkeit zu erhalten/ kein Mangel gespüret/ sondern unserer Universität/ so offt es Noth/ die behülffliche Hand und Schutz/ gnädigst mitgetheilet werden soll.

Es ist auch zweiffels ohne zu dem Ende/ damit gute Zucht und Disciplin bey der studierenden Jugend umb so viel desto mehr erhalten werden möge/ bey unserer löblichen Vorfahren Zeiten/ von Anfang unserer Universität zu Leipzig/ wohl bedacht und verordnet worden/ daß alle Collegiaten und studiosi, alleine in Collegiis, (die auch der Ursachen halben so beqvem und stadtlich erbauet sind) wohnen solten/ da dann die Collegiaten Privati Præceptores gewesen/ und sie zu gebürenden Fleiß und Zucht anweisen und halten können/ wann aber solches in folgenden Zeiten in andern Brauch kommen/ also/ daß erstlich die Collegiaten selbst Weiber genommen/ sich in die Stadt begeben/ und hernach auch den Studiosis nach ihren Gefallen/ ohne gnugsame Inspection, in den Collegiis oder der Stadt zu wohnen/ und sich dadurch des Gehorsams loß zu wircken/ den Zaum gelassen haben/ so wollen wir solches in bessern Stand zubringen/ hiermit befohlen und verordnet haben/ daß ein ieder Collegiat/ der für seine Persohn im Collegio nicht wohnen kan noch will/ verpflicht seyn soll/ einen Magistrum, guter Geschicklichkeit/ Lehr/ Lebens und Wandels/ in seine Habitation zuverschaffen/ der nicht allein privatos discipulos halten/ sondern auch sonsten seine selbst Stelle/ mit allem dem/ was er vermöge der Statuten thun sollen/ vertreten könne/ damit also hierdurch die Inspection der Collegien/ und darin wohnenden Studiosen/ den Statuten gemeß/ mit einem Curatorn/ und sonsten der Nothdurfft nach/ ersetzet und bestellet werden möge/ wie dann auch die andern Collegia, darinnen keine Collegiaten sind/ mit dergleichen gnugsamen guter Inspection versehen werden sollen.

Und sollen demnach hinfüro wiederumb alle privati Præceptores und Studiosi, so sich nicht verehliget/ in den Collegiis, und ohne des Rectors Verlaubniß/ nicht ausserhalb derselben wohnen.

Würde aber einer in den Collegiis nicht unterkommen können/ und in der Stadt seine Wohnung nothwendig haben müssen/ so soll er doch nirgends/ dann bey seinem privato Præceptori, oder deme/ welchem er von seinen Eltern commendiret worden ist/ wohnen/ auch nicht eher angenommen werden/ er habe dann von dem Rectore Erlaubniß/ und das Signetum (welches wir hiermit von neuen bestätiget haben wollen) vermöge der Statuten/ außgebracht und fürzulegen.

Wann auch gleich Fürsten/ Graffen oder Herren/ denen billich die Habitation nach ihrer Beqvemligkeit frey gelassen wird/ bey der Universität seyn würden/ oder auch die Bürger und Professorn Söhne/ sich als Studenten einschreiben lassen/ so sollen sie doch/ damit gleicher Gehorsam erhalten werde/ der Rector auch/ wo sie wohnhafftig/ wissen möge/ das Signetum außbringen/ auch alle Studiosi, die mit Vorwissen deß Rectors in der Stadt Wohnung haben/ so oft sie die verändern/ das Signetum wieder verneuern/ und bey dem Rectore erlangen.

Wir wollen/befehlen/und verordnen auch/ daß ein ieder privatus Præceptor er habe seine Discipulos bey sich in seiner Habitation, Hause/ oder sonsten in der Stadt wohnende/ ihme dieselben nicht alleine mit Institution, Repetition der gehorten Lectionen und Emendation ihrer scriptorum befohlen seyn lassen/ sondern auch ihres Fleisses/Lebens/Beginnens/Kleidung/Wohnung und Sitten halben und daß dieselben in Gehorsam der Statuten und Rectoris guter Zucht und aller Ehrbarkeit leben/ (wie sich ungezweiffelt ihre Eltern und Freunde getrösten) ein fleissiges Auffsehen haben/ und es also anstellen solle/ daß er solches/ erstlich für GOTT/ uns und der Universität/ wir auch gegen den/ und denn gegen den Eltern verantworten/dem Rectori, so offt es Noth/beständigen/guten Bericht von seinen Discipulis thun könne/ und nicht allein eines privat Præceptoris blossen Nahmen trage/ sondern auch dasselbe im Werck mit der That erweise.

Insonderheit aber/ damit das Geld und Kosten/ so die Eltern und Freunde ihren Kindern und Verwandten/zu ihren nothdürfftigen Unterhalt/ auff die Universität schicken und verschaffen/ nicht übel angewandt/ sondern zu dem Ende/ dahin es gemeinet/ gebrauchet werde/ soll allein privat Præceptoribus hiemit befohlen und auffgeleget seyn/ daß sie ihren Discipulis, ohne ihr Beysenn/in Kramen zu borgen und außzunehmen nicht gestatten/ auch sie ernstlich dat in leiten und weisen daß sie sparsam mit dem ihren umbgehen/ allen Uberfluß meiden/ und ein ieder ordentliche Rechnung halte/was er von seinen Eltern oder Freunden empfahet/ und wofür solches außgeleget wird. Solche Rechnung soll den Eltern und Freunden alle Qvartal zugeschickt/ auch von den Præceptoribus mit Fleiß übersehen werden.

Es soll auch/ob einer verdächtig Hauß hielt/ und seine Außgaben zu reichlich anstellen wolte/ der Rector denselben/ neben dem Præceptore fordern/ seine Rechnung durchsehen/ und ihn unnöthigen Außgaben und Uberfluß zu vermeiden vermahnen/ auch nach Befindung straffen/ und soferne gütliche Straff und Verwarnung nicht Nutz schaffen wolte/ solches seinen Eltern/ Vormunden oder Freunden vermelden/ wie wir dann hiermit einen ieden Rectorn und Præceptorn eine fleißige Fürsorge dißfals anzuwenden/ aufferleget wollen haben/ damit die Jugend für ihren Schaden verwarnet/ und das Ihre in guter Hut/ Auffsicht und Rathsamkeit zu gebrauchen/ in Ihrer Jugend gewehnet und angehalten werde/ welches ihnen die Zeit ihres Lebens nützlich seyn/ der Universität und Præceptoribus aber einen guten Nahmen/ Lob/ und aller ehrbarer Leuthe freundliche Zuneigung bereiten würde.

So wollen wir auch/ da einiger privat Præceptor erfunden/der seinem Ampt mit gnugsamen Fleiß nicht fürstünde/ sondern durch sein selbst unordentliches Leben oder unziemliches Verhalten den discipulis,ihme nachzuwandeln/und den Eltern das Ihre unnützlich durchzusetzen Ursach geben/oder aber sie den Statutis zu gehorsamen/ nicht mit gebührlichem Ernst anhalten würde/ daß der von dem Rector und Consilio, nach Gelegenheit seiner Verwirckung/ ernstlichen und unnachläßig gestrafft werde. Würden aber Rector und Præceptores, dessen wir uns doch nicht versehen/sich hierinnen säumig und unfleißig erzeigen/wollen wir gebührendes Einsehen gegen ihrer Person fürzunehmen haben.

Würden auch Fürsten/Graffen oder Herren/ die ihren auff unsere Universitäten schicken/ so wollen wir sie hiermit freundlich gebeten/ und gnädiglich ermahnet haben/sie wolten die ihren und derselben zugeordnete mit Vorschrifft an den Rectorn versehen/daß auch er auff ihre Præceptores ein fleissiges Auge habe/damit sie in Religione, und andern ihren studiis. Christlich/recht und wol unterwiesen werden/ wie dann Rector und Regenten ihnen solche hohe Personen/an denen mehr dann an gemeinen Leuthen/gelegen/sonderlich sollen befohlen seyn lassen.

Es soll auch kein Studiosus, ob der gleich von seinen Eltern und Freunden gefordert/

ordert/ zu was Zeit das geschehe/ über Nacht/ ohne vorwissen deß Rectoris, von der
Universität bleiben/ immassen den privatis Præceptoribus hiermit auch aufferleget
und bey willkürlicher Straffe zuhalten/ geboten seyn soll.

Damit auch unsere Universität uñ der Rath zu Leipzig/ über heilsamen guten
Statutis, Satzungen und Ordnungen desto beständiger zu halten haben/ so wollen
wir hiermit deß weyland Hochgebornen Fürsten unsers lieben Brudern/ Churfürst
Moritzen/ seliger und milder Gedächtnis/ den dritten Maij. 1545. Jahr/ der Univer-
sität und Rathe gethanem Befehlich/ deßgleichen die Abrede/ so mit unserer Bewil-
ligung zwischen der Universität und Rathe/ den 16. Aprilis Anno 1565. geschehen/ uñ
alle andere für uñ nachgehende nützliche Statuta und gute Ordnungen/ so nicht auß
beweglichen Ursachen wieder abrogiert sind/ verneuert und bestettiget haben/ befeh-
lende/ daß sie denselben in allen und ieden ihren Puncten und Artickeln festiglich
nachsetzen/ und mit Ernst darob halten sollen.

Weil wir auch befinden/ daß die vorwitzige Jugend/ welche Schaden wenig
betrachtet/ eine neue Manier über die andere/ wie sie ihrer Eltern sauer und wol er-
worben Gut übel anwende/ erfindet/ und hierinne GOttes Zorn/ den sie doch
schwerlich auf sich laden/ wenig scheuet noch achtet/ so wollen wir förderlich dero-
wegen eine sonderliche Ordnung fassen und publiciren lassen/ wie es bey unseren
Universitäten mit Kleidung/ und andern dergleichen zu halten/ darmit aller Uber-
fluß abgeschafft/ und dargegen erbare Trachten und eingezogen Leben und Wan-
del befördert werde/ darob wir mit ernst zuhalten bedacht seyn/ und sich männiglich
darnach wird zurichten haben.

So ist auch unser Befehlich und Meinung/ daß allem nächtlichen Umb-
schweiffen auff den Gassen zuvor zu kommen/ und andere unziemliche verdächti-
ge Hendel zuvermeiden/ kein privatus Preceptor oder Bürger/ so Studiosos in seinem
Hause wohnen hat/ ihnen oder ihren famulis welche alle sub pœnâ Carceris einge-
schriebene Studenten seyn sollen/ die Schlüssel zu ihren Häusern zustellen/ oder ih-
nen die Häuser lenger/ dann Winters-Zeit umb neun/ Soñers-Zeit aber umb ze-
hen Uhr/ offen behalten/ und da einiger darwieder thäte/ die Bürger von dem Rah-
te/ der Universität Verwandte aber von dem Rectore, willkürlichen und unnach-
lässig gestrafft werden sollen.

Dieweil auch Zucht und schüldigen Gehorsam bey den Studiosis, zuerhalten/
in den alten und neuen Statutis, auff allerhand Fälle/ namhaffte Straffen gesetzt
sind/ so sollen die Verbrechungen/ welche in Statutis außgedruckte Straff haben/
zum ersten und andern mal denselben gemes gestraffet werden.

Ob aber einer diese Zucht zu gering achten/ zum dritten mal gleicher Verbrech-
ung befunden/ oder auch sonsten etwas wider diese unsere Ordnung und Gesetz
verwircken würde/ dessen Straff in statutis nicht namhafftig gemacht ist/ der soll
nicht umb Geld/ sondern mit dem carcere, nach gestalt der begangenen Unthat/
auch seines herkommens und standes/ andern zum Exempel/ gezüchtiget und zum
gutem Gehorsam angebracht werden/ in Betrachtung/ daß zuviel Geld-Straffen
etzlichen mehr den unschuldigen Eltern/ denn der mutwilligen Jugend/ schmertzli-
chen seyn würden/ iedoch soll der carcer also gebrauchet werden/ daß der straffbaren
Person Gesundheit in acht genommen/ und denselben hierdurch an ihrer Leibs-Ge-
sundheit kein Schade zugefügt werde.

Insonderheit aber wollen wir hiermit den Rähten in beyden unsern Universi-
täten aufferlegt haben/ daß sie ihrer Wache einen bescheidenen Bürger zuordnen/
der darauff sein Auffsehen habe/ daß junge Studenten/ die sich auß Ubermuth/ Für-
witz und Trunckenheit/ an ihrer Bürgerschafft/ derselben Häusern/ Wahren und
Nahrung vergreiffen/ oder sich sonsten bey Tag oder Nacht ungebürlich verhalten
würden/ ausserhalb gar hoher/ gröblicher Verursachung/ nicht alßbald mit feindli-
chen Schlägen anfallen/ noch beschädigen/ sondern/ da es Noth/ sie sonsten/ alß sie

Nn 4

gegen

gegen jungen unbewehrten Leuthen wol thun können/ bestättigen. Da sich auch einer von der Wache oder Bürgerschafft/ auß Ubermuth/ an ihnen vergreiffen/ deren einen oder mehr verwunden/ oder an seinem Leibe gefehrlich beschädigen würde/ denselben mit gebürlichen Ernst straffen.

Hinwieder aber sollen unsere Rector und Universität/ durch ein neues Statutum, die Studiosi vermahnen/ und mit Ernst dahin halten/ daß sie sich des nächtlichen Umbschweiffens/ Gassenschreyens/ Lermen und Aufflauff zu machen/ die Wache und Bürgerschafft außzufodern zuverschimpffieren etc. und was dergleichen seyn mag sich gäntzlich enthalten/ und da einer darwieder handeln würde/ denselben mit Gefängnis straffen.

Weil auch die Studiosi von ihren studiis nicht wenig durch die Hochzeit und Tantzen abgehalten werden/ so soll der Rath bey seinen Bürgern/ und die Universität bey ihren verwandten/ ernste Verschunge thun/ daß keiner einigen Studiosum, der nicht beweibet ist/ zur Hochzeit lade/ der nicht naher Freundschafft halben darzu gehöre/ oder sein Tisch/ Hauß oder Habitation Genoß seyn wird.

Von der Visitation der Collegien, in beyden Universitäten.

DAmit auch die Studiosi zu mehrerm Fleiß erwecket werden möchten/ ist in vorigen der Universität Statuten/ heilsam und wol verordnet/ was gestalt die habitationes der Studenten in Collegiis und sonsten/ durch die auß iedem Collegio sonderlich geordneten Auffseher unabläßig/ durch den Rectorem aber zu gewisser Zeit/ visitirt/ und ihr Fleiß und Besserung erkand werden soll/ wiewol wir aber zum liebsten wolten/ daß solches nochmals also geschehen könte/ so bedencken wir doch daß/ nach deme so wenig Collegiaten in Collegiis wohnen/ solches allein dem Rectori zuverrichten/ gar schwer/ mühesam und unmüglich seyn wil. Auff daß aber solches nicht gar ersitzē bleibe/ so wollē wir/ daß forthin eines ieden Collegii Curator, sampt seinen zugeordneten Magistris, schüldig und verpflichtet seyn solle/ auff alle und iede Inwohner des Collegii, ein wachendes Auffsehen zuhaben/ welcher gestalt ein ieder seinem studieren/ mit Besuchung der Lectionen, Disputationen, Predigten etc. obliege/ wie er sich auch sonst in seinem Leben und Sitten verhalte.

Und soll sonderlich der Curator ein richtig Verzeichnis haben/ ob einer sich unfleißig darinnen erzeigete oder aber sonsten den Statutis zuwider lebete/ und durch ihn sich nicht weisen noch bescheiden lassen wolte/ und solch Verzeichnis soll er einem iederm Rectori zustellen/ der darauff alle Collegia, neben dem nechst vor ihm gewesenen Rectore und Decano artium, bey seinem halbjährigen Ampte einmal besuchen/ sie alles ihres Studierens/ und was er sich gebessert/ befragen/ und da einer [illegible] rer Sachen schüldig befunden/ und etwann auß anderer Verleitung oder Unverstande darzu kommen/ in guter Geheim freundliche untersagung thun/ wo es aber von verstockten/ bösen/ halstarrigen Gemüthe herflüsse/ in Beyseyn aller Einwohner des Collegii, neben Einbringung der auffgesatzten Straff/ mit ernsten Worten zu Rede setzen/ und ihm bey pœn des Gefängnis/ endlich auch relegationis, darvon abzustehen verwarnen/ da er auch sich nicht bessern/ sondern zum andern mal straffbar befunden würde/ soll die bedrauete Straff an ihme vollstrecket werden.

Von der Rechnunge der Universität gemeinen Einkunfften.

DEr Kasten/ darein der Universität gemeine Einkunfften gelegt/ soll mit vier unterschiedlichen Schlössern wol verwaret/ in ein sicher Gewelb bewahret/ und zu Leipzig auß ieder Nation/ ein auffrichtiger/ getreuer Mann ernennet

/und denselbigen vier Personen/ zu Wittenberg aber den Decanis der vier Facultäten/ die Schlüssel zugestalt werden/ welche ein Jahr lang die Einnahmen und Außgaben halten/ und jährlich in beyseyn unserer verordneten Commissarien/ und denen/ so von dem Consilio publico darzu deputieret werden/ richtige/ gute Rechnung thun/ dabey dann alle ordentliche Außgaben/ und was mit Vorwissen und Nachlassunge des Consilii publici ist außgeleget worden/ passieren soll/ sonsten aber/ da etwas anders ausgezalet würde/ dafür sollen obgedachte vier Kasten-Herren stehen/ und Rede und Antwort zugeben schüldig seyn/ und wann solche Rechnung vor unsern Commissariis, und den deputierten des Consilii publici angestallt/ so sollen ihnen auch die Rechnungen der Nationen/ Facultäten/ und der Collegien/ in Schrifften übergeben werden/ damit darauß zuersehen/ wie iedes Orths hausgehalten/ und wohin die Einkunfften gewendet. Und nach dem bey den Rechnungen der Universitäten hiebevorn Convivia angestalt worden/ so soll es damit künfftig also gehalten werden/ daß nach Gelegenheit und pro rata eines ieden Orths sonderbaren Personen/ so zu Handlung und Anhörung der Rechnung bescheiden/ eine zimliche/ und doch nicht überflüßige Anlage gemacht/ und solche von allen Rechnungen so in der gantzen Universität/ in Nationibus, Facultatibus, und Collegiis, gehalten/ zusammen geschossen/ und davon den Personen/ so den Rechnungen beygewohnet/ ein gesampt Convivium bereitet / damit also die Unkosten der unterschiedlichen manichfältigē Mahlzeiten abgethan/ und bey solcher gemeiner Zusam̄enkunfft/ guter Will und Freundschafft gestifftet werde/ iedoch sollen die jenigen/ so etwan Rechnungen halten/ und hiebevorn dabey keine sonderliche Mahlzeiten im Brauch gehabt/ oder dieselbigen nochmals gäntzlich abstellen wolten/ zu solcher Contribution des gemeinen Convivii, wider ihren Willen nicht verbunden seyn.

Und ist dem allen nach abermals unser ernster Befehl/ Will und Meinung/ daß solchen unseren Verordnungen stracks nachgelebt werde/ darüber wir auch gebürlichen halten wollen/ iedoch wollen wir Uns und unsern Nachkommen/ dieselbe nach vorfallender Gelegenheit und erheischender Nothdurfft/ in einen oder mehr Puncten zuvermehren und zuverbessern/ hiemit fürbehalten haben. Zu Urkund mit unserm Chur-Secret besiegelt/ Anno & die ut supra.

INSTRUCTION,

Darauff
Der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst
und Herr/

Herr Friderich Wilhelm/

Hertzog zu Sachsen/ Vormünd/ und der Chur-Sachsen Administrator, Landgraf in Thüringen/ und Marggrafe zu Meissen/ unser gnädigster Herr/ vor sich und an stat des auch Durchlauchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Johanns Georgen/ Marggrafens zu Brandenburg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerers und Churfürstens/ etc. in gesampter Vormundschafft/ weiland Hn. Christians/ Hertzogens und Churfürstens zu Sachsen/ etc. seliger löblicher Gedächtnis/ hinterlassenen jungen Herrschafft/ etc. auff einer Erbaren Landschafft/ bey dem Anno 1595. zu Torgau gehaltenem Landtag beschehenes Suchen/ neben der General Visitation im Chur- und Fürstenthumb Sachsen/ desselbigen Schutzverwandten/ Landen und Gebiethen/ eine jährliche Christliche Local Visitation der Kirchen und Schulen angeordnet.

Es

ES soll ein ieder Visitator / wann er visitiren will / nicht alleine sich zuvorn mit dem Collatore, den Ampts-Personen und Gerichts-Herren der Zeit vergleichen / sondern auch etzliche Tage zuvor durch die Beampten dem Pfarrer und der Gemein den Tag der Visitation zu wissen machen / auff daß die Abwesende sich zur Stelle finden / oder an ihrer statt iemandes schicken / die Einheimische aber zu Hauß verbleiben / und der Visitation abwarten können / und wann der Visitator zur Stelle kömpt / soll sich der Superintendens unsäumlich erkundigen / ob auch zwischen dem Collatore und Pfarrer ein gut Vernehmen oder Mißverstand sey / und wo er befinde / daß zwischen ihnen ein Unvornehmen wäre / soll er sich vor allen Dingen / und noch ehe er zur Visitation schreitet / befleißigen / solche auffzuheben / und dem irrenden Theile gebührliche Weisung zu thun.

Alsdenn wenn solches verglichen / oder wenn keine Irrung vorhanden / soll der Visitator iedes Orts Collatorem und Gerichts-Herrn / und in dem Aemptern die Ampts-Personen / oder wer an ihre statt vorhanden ist / zu sich ziehen / und mit und neben denselbigen die Visitation verrichten / mit dem Pastore im Namen Gottes anfangen / ihme zum ersten anzeigen / zu welchem Ende solche Visitation gemeinet und angestellet sey / wie dadurch mit Verleihung Göttlicher Gnaden gesucht werde / Beförderung Göttlicher Ehre / Erhaltung reiner Lehre / Abwendung aller Ergerniß / gut Vertrauen unter den Gliedmassen der Christlichen Kirchen / Gleichheit der Ceremonien / Schutz der Frommen und Fleißigen / wieder Rechtbringung der Irrenden / Straff der Halßstarrigen / und dergleichen / und soll ihn darauff in nachfolgenden Puncten verhören.

I.

OB er dem Christlichen Concordien Buch und Visitation-Artickeln bey dem Consistorio unterschrieben habe: Ob er auch beständig bey denselben verharre / und nach Gelegenheit des Textes auch in der Auslegung des Catechismi ie zu Zeiten seine Zuhörer vermahne / daß sie die reine Lehre / in der Affirmativen begriffen / verstehen lernen / und bey derselben beständig bleiben / die Gegen-Lehr aber / als falsch und verführisch / fliehen und meiden.

2. Ob auch die Predigten in der Haupt-Kirchen und in den Filialen zu gebührlicher Zeit / durch ihn und nicht durch andere / verrichtet werden: Und was er allda beydes auff die Sonn- und Werckel-Tage tractire und handele.

3. Ob er auch und welcher gestalt die Lehre des Catechismi wöchentlich mit lehren und examiniren bey der Jugend treibe: Und ob die Eltern die Kinder fleißig darzu schicken / ja mit guten Exempel selbst ihnen vorgehen: oder wo sie unfleißig wären / ob er auch die Eltern vermahne / und was solche Vermahnung für Nutz und Frucht schaffe.

4. Was er nach vollendter Predigt für Gebet der Gemeine fürspreche: was er auch vor und nach der Predigt für Gesänge singen lasse: und ob die Gemeine auch mit singe.

5. Ob er auch die heiligen Sacrament mit gewöhnlichen Ceremonien / wie dieselbe in der Kirchen-Ordnung begriffen / verrichte: und sonderlich auch / ob er die privat Beicht Exploration und Absolution, wie bey den Kirchen der Augspurgischen Confession hergebracht ist / halte: oder seine Diaconos halten lasse.

6. Ob er auch bey seiner Kirchen ordenliche Register halte / oder den Custodem halten lasse / der getaufften Kinder / derer so sich in Ehestand begeben / und dann derer so sterben.

7. Ob er auch ie zu Zeiten in die Schule gehe / und zusehe / daß die Schulmeister und Collegen ihr Ampt / mit Unterweisung der Jugend im Studieren / Lesen / Schreiben / und fürnehmlichen im Catechismo recht führen: Und wo er durch Erinnern etwas verbessern kan / ob er dasselbe auch thue.

8. Ob

8. Ob er oder seine Collegen die Krancken und Sterbenden/ und mit was Fleiß und Ordnung dieselben besuchen/ trösten und ihnen das heilige Abendmahl reichen: und wie er es mit den Leich-Predigten und andern ritibus Ecclesiæ, so bey Begräbnissen gebräuchlich/ halte.

9. Wie er mit seinen Collegen/ die er hat/ auch mit dem Schulmeister zu frieden: Ob sie auch ihr Ampt treulichen verrichten/ und seinen Vermahnungen zum besten folgen.

10. Ob er auch mit seinen Benachbarten gute Correspondentz halte: Oder ob an ihr einem oder dem andern einem Fehl oder Mangel wisse/ der Lehre / Lebens oder Wandels halben.

11. Ob ihm auch gebührender Schutz geleistet und gehalten/ auch seine Besoldung oder sonsten sein verdienter Lohn an guten Getreid/ Zinßgeldern/ Brod und Garben/ zu rechter Zeit dereicht und entrichtet werde.

Weiter soll er den Pfarrer auch von seinen Eingepfarrten oder Zuhörern fragen.

I.

Ob iemand von Adel/ der ein Kirchen-Lehen hätte / oder sonsten ein Ampts-Person/ oder ein Raths-Verwandter in seiner Pfarr wäre / welcher den Visitation Articuln bey den General Visitatoribus nicht unterschrieben hätte/ dieselbe soll er nahmhafft machen.

2. Ob er iemand in seinem Kirchspiel wüste/ der falscher irriger Lehr anhängig/ mit dem Calvinismo oder andern Schwarm behafft were/ oder solchen Schwärmern unterschleiff und Herberge gebe/ oder sonsten Gemeinschafft mit ihnen hätte.

3. Ob die Eingepfarrten fleißig zur Kirchen gehen/ die Predigten Göttliches Worts an den Sonn- und Feyertagen/ auch in der Wochen besuchen/ desgleichen/ ob sie ihre Kinder und Gesinde auch darzu / und besonders zu den Catechismus-Predigten/ mit Fleiß halten: oder wofern solches auff die Sonn- und Feyertage von ihnen unterlassen würde/ ob/ durch wen und wie sie gestrafft werden.

4. Ob die vom Adel/ die Ampts-Personen/ Bürgermeister und Raths-Verwandten/ wie auch Richter/ Schöppen/ Altars-Leute oder Kirch-Väter auff den Dörffern/ andern mit guten Exempel in diesem allen vorgehen.

5. Ob er auch iemands in seiner Pfarr und Kirchspiel wisse/ er sey wer er wolle/ der in ärgerlichen öffentlichen Sünden / wider die Gebot Gottes lebe / und sich auff sein treuherziges Erinnern und Vermahnungen nicht bessern wolle.

Als: Ob er Zuhörer habe/ die sich versündigen wieder das Erste Gebot in Abgötterey und andern Aberglauben.

Wider das Ander Gebot mit Gotteslästerung und Fluchen/ bey unsers HErrn und Seligmachers JEsu Christi Marter/ Leiden/ Wunden/ Sacramenten/ oder mit Zäubern/ Weissagen/ Segensprechen/ und desgleichen. Oder ob er auch Zuhörer habe/ die solchen gottlosen Leuten nachlauffen/ und Rath bey ihnen suchen.

Wider das Dritte Gebot mit Verachtung Göttliches Worts und der hochwürdigen Sacramenten / die auff Sonn- und Feyertage mit Pferden und der Hand arbeiten/ die unter der Predigt mit Verhinderung anderer/ aus den Kirchen lauffen/ die in etzlichen Jahren nicht zu Gottes Tisch gehen / die unter dem Ampt und den Predigten für der Kirchen bestehen bleiben/ dem Brandweinschencken und Gesäuff/ dem Spielen und Doppeln/ oder andern unrechtmäßigen Sachen nachgehen.

Wider das Vierdte Gebot/ in dem entweder die Eltern die Kinder/ nicht zum Gebet/ Morgends und Abends/ vor und nach Essens / und zu anderer Gottseligkeit gewehnen: oder die Kinder den Eltern ungehorsam sind/ sie übel halten/ ihnen fluchen/ sie schlagen/ oder ihnen entlauffen/ und keine Straffe leiden wollen.

Wi-

Wider das Fünffte Gebot/mit Uneinigkeit/ärgerlichen Zancken/Rauffen/ Schlagen/ oder unversöhnlichem Haß.

Wider das Sechste Gebot/mit Unzucht / Hurerey / Ehebruch: Ob junge Leute verhanden/ die sich mit einander verlobet hätten/ und hernach nicht zur Ehe schreiten wollen: Ob Eheleute gefunden werden/die in ärgerlicher Uneinigkeit leben/ da der Mann tyrannisch und ungebührlich sich gegen dem Weibe erzeiget/ oder das Weib mit muthwilligen fürsetzlichen Ungehorsam dem Mann begegne/ oder wohl gar mit ärgerniß einander nicht beywohneten.

Wider das Siebende Gebot/ mit nachläßiger Nahrung/ oder unziemlichem Spielen/ dadurch Weib und Kind ins Verderben gerathen/zum Bettelstab gedeyen/und zu letzt dem armen Kasten heimsterben: Oder mit verbotenem ungöttlichen Wucher/den sie entweder mit Gelde/ oder mit Getreide üben.

Wider das Achte Gebot/mit Affterreden und Verleumbden/ dadurch sie die Leute an einander hetzen/ Unruhe und Uneinigkeit stifften.

Ob auch die Ampts-Personen über guten Ordnungen/ Disciplin und Zucht halten/ die Gotteslästerer und anderer Ubertreter gebührlich straffen/ die unzüchtigen Täntze/leichtfertige Zusammenkunfften/ verdächtige Rocken-Stuben/ und anders dergleichen/ daraus Sünd und Schande zu entstehen pfleget / abschaffen/ und die Ubertreter mit Straff belegen: Auch auff die hohe Fest/als Weihnachten/ Ostern/Pfingsten/ das gemeine Bier zu trincken/ und Vogel abzuschiessen/ nicht ehe dann nach geendigten Predigten verstatten.

7. Ob die/welche sich in Ehestand begeben / sich zuvor nach Christlichem Gebrauch auff bieten lassen/ und hernach ihre Hochzeit der Ordnung gemeß anstellen: Dem Kirchgang mit Ehrerbietung abwarten: Die Mahlzeit und Täntze Christlich und Ehrlich halten.

8. Ob er auch die/so sich in den Ehestand begeben/und noch eben Jung sind/ in ihren Catechismo examinire, auch sonsten unterweise/wie sie sich Christlich in diesen Stand schicken sollen: und darneben Achtung gebe/ daß sie weder zu nahe in das Geblüt heyrathen/ noch sonsten sich wider GOttes Ehe-Ordnung versündigen. Wie er dann auch die jenige/ so nach Absterben ihres Ehegattens sich anderweit zu zeitlich wieder verehlichen wollen / der Erbarkeit erinnern/ und warnen soll.

9. Ob die Eingepfarrten/wenn ihnen GOtt Kinder bescheret/dieselbigen auch zeitlich zur Tauffe bringen/ oder mit Gefahr lange liegen lassen. Ob sie auch die Tauffe zu rechter Zeit bestellen: Ob sie auch nach verrichter Tauffe / oder nach den sechs Wochen/und dem Kirchgange/grosse Mahlzeiten anstellen/ und Gastereyen halten/ dadurch sie in Abnehmen der Nahrung gerathen möchten.

10. Ob die Leute ihrer Krancken halben die Communion zeitlich bey dem Pfarrer bestellen/ oder solches biß auff die letzte Stunde sparen.

11. Ob die Verstorbene durch die Gemeine zum Begräbnis begleitet/ ehrlich zur Erden bestattet/und an reinliche/wol verwahrte Oerter begraben werden.

12. Ob die Pfarr-Kinder die gewöhnliche Accidentia den Hufen-Groschen/ Rauch-Heller/etc. danckbarlich erlegen/ und ob sie den Pfarrer auch sonsten in gebührlichen Ehren / oder mit Geberden / Worten und Wercken/ verächtlich halten.

13. Ob auch des Armuths halben gute Ordnung gemacht sey/und darüber gehalten werde damit die nothdürfftigen Armen nicht Noth leiden / und doch die muthwillige Bettler geziegelt werden.

Kurtz und in Summa/ er soll den Pfarrer fragen/ob bey seinen Pfarr-Kindern/die Tugenden und Frömmigkeit zu oder abnehmen/ damit er folgends nach Gelegenheit und Nothdurfft die Pfarr - Kinder deswegen entweder loben/ oder aus GOttes-Wort straffen / und zur Besserung ermahnen könne. Er soll ...

...ch endlich fragen/ob Er etwan vor sich etwas zu erinnern/oder zu berichten hät... das zur Besserung dienete.

Von den Schulen in den Städten.

I.

Ob der Pfarrer auch die Schulen visitire/wie offt und mit was Ordnung.

2. Ob Jährlich die gewöhnliche Examina gehalten werden.

3. Ob der Schulmeister und seine Collegæ reiner Religion seyn: Ob sie ...m Christlichen Concordien Buch/ den Articulis Visitationis unterschrieben: Ob ... in ihrem Ampt getreu/ fleißig und unverdrossen.

4. Ob auch der Catechismus Lutheri und andere pia & Sacra Exercitia, in der Schul fleißig getrieben werden.

5. Ob die Schul mit Lehr und Disciplin, deßgleichen mit guten Gesängen und ...derm/zu oder abnehme.

6. Ob sie auch in ihrem Leben unsträfflich und unärgerlichen sich verhalten/ ...nd ihrer Jugend mit guten Exempel vorgehen.

Auff den Dörffern mag der Pfarrer von den Custoden und Glöcknern oder Schreibern auff folgende Artickel gefraget werden.

I.

Ob der Custos auch Schul halte: Und ob er in derselbigen fürnemlich den Catechismum Lutheri die Kinder mit Fleiß lehre/auch die Psalmen Davidis, und Herrn Lutheri Gesänge fleißig mit ihnen treibe.

2. Ob er den Catechismum auch öffentlich in der Kirchen vorlese: Und nach...mahls denselben mit seinen Schülern öffentlich in guter Ordnung examinire/ da...t andere Kinder durch diß Exempel auch zum Fleiß und Lehre angereitzet werden.

3. Wie er es im Filial (wo eines vorhanden) abwesens des Pfarrers halte.

4. Ob er auch fleißig auff seinen Pfarrer/ in Verrichtung der Kirchendien...t/ besonders/wann man das Ampt halte/ Täuffen oder die Krancken besuchen ...l/ warte/ und ihnen auch sonsten in gebührenden Ehren halte/ und sich friedlich ...it ihme begehe.

5. Ob er auch sich inheimisch verhalte/ und ohne des Pfarrers Vorbewust ...nd Erleubt nicht ausreise.

6. Ob er tägliches dreymal/als Frühe/ zu Mittage und Abends/ zu gewöhn...licher Zeit zum Gebet pro pace leute.

7. Ob er auch die Kirchen mit seinem auff und zuschliessen also verwahre/ daß ...urch seinen Unfleiß oder Verwarlosung der Kirchen kein Schaden geschehen/ noch ...twas verlohren werde.

8. Was sein Handwerck und Nahrung sey: Ob er auch Brandwein schencke/ ...nd damit den Eingepfarrten Ursach gebe/ daß sie wol des Sontags vor und unter ...er Predigt in denselben zechen.

9. Ob er auch dem Gesauff/ Spielen und Doppeln nachgehe/ im Kretzschmar ...der in der Schenck liege/ sich mit den Nachbarn hadere/ und mit andern Lastern ...hafft sey: Oder sich eines stillen/ eingezogenen/ erbarn Wandels befleisse.

10. Ob er auch seines Schreibens mißbrauche/ als daß er die Leute wider sei...e Obrigkeit auffbringe/ oder die Leute sonsten in einander hetze.

Was nun der Pfarrer von diesen Artickeln/ einem oder dem andern für Be...richt thun wird/ das alles soll der Visitator in sein Protocol mit Fleiß auffzeichnen und registriren/ damit er/ nach dem es die Nothdurfft erheischen wird/ entweder mit den Eingepfarrten daraus reden/ oder die Persohnen für sich beschei-

den/ und ihnen Fürhaltung thun/ oder es zurück in den Synodum berichten/ und weiters Bescheids erwarten könne.

Wo Diaconi seynd/ soll der Visitator sie fast auff alle Artickel/ so bey des Pastoris Person auffgezeichnet sind/ mutatis mutandis, zu befragen/ auch Achtung darauff zu geben wissen/ wie und welcher gestalt ihr und des Pfarrers Bericht mit einander übereinstimmen/ damit er folgends die Gebühr darauff verrichten möge.

Artickul/ darauff die Eingepfarrten zu befragen.

WAnn nun der Visitator mit dem Pfarrer und Diaconis fertig ist/ soll er und der Collator oder Patronus Ecclesiæ, so wohl auch der Gerichts-Herr/ die Eingepfarrten/ oder einen Ausschuß derselben/ in Abwesen des Pfarrers für sich erfordern/ und gleicher gestalt erstlich eine kurtze Erinnerung an sie thun/ aus was Ursachen solche Visitation angestellet/ nicht daß iemands Nachtheil oder Schaden/ sondern zuförderst GOTTes Ehre/ Erhaltung reiner heilsamer Lehre und iedermänniglich es Besserung/ zeitliche und ewige Wohlfarth/ mit Verleihung der Gnaden GOTTes dadurch gesucht werde: Er kan auch vermelden was für mercklicher Nutz damit geschafft und dabey gespüret werde/ und darauf soll er sie vermahnen/ daß auff die Artickul und Frag-Puncten/ so ihnen fürgehalten sollen werden/ sie guten/ warhafften/ gründlichen Bericht geben/ ihres Gewissens wol wahr nehmen/ und hierinnen/ niemands weder zu Lieb noch zu Leid/ die Sachen weder zu viel noch zu wenig thun wollen.

1. Ob sie befinden/ daß ihr Pfarrer/ so wohl die andere Kirchendiener/ bey der alten reinen Lehre Göttliches Worts/ und bey dieser Landen Christlichen Glaubens-Bekäntniß/ auch bey den gewöhnlichen üblichen Kirchen-Ceremonien beständig verbleiben/ daß sie einige Neuerung in diesen Stücken nicht suchen.

2. Ob der Pfarrer und Kirchendiener auch die gewöhnliche Predigten/ auf die Sontage/ Fest- und Feyertage/ auch in der Wochen / und zwar zu rechter Zeit selbst halten: und ob sie dieselben also anstellen und verrichten / daß sie etwas daraus lernen/ und sich bessern können.

3. Ob sie auch alleine D. Lutheri Catechismum und sonsten keinen andern predigen/ und denselben also fleißig mit der Jugend treiben / auch vorsprechen/ daß solchen die Jugend begreiffen könne.

4. Ob sie auch die Kinder und das junge Gesinde/ wann sie zum erstenmal zum Sacrament gehen/ mit Fleiß aus dem Catechismo examiniren/ und solche Freundligkeit und Bescheidenheit gegen sie gebrauchen/ daß sie Lust und Liebe zu der heilsamen Lehre gewinnen.

5. Ob der Pfarrer auch sonsten das Jahr über mit den Kindern/ den Knechten und Mägden/ aus dem Catechismo Examen halte: Und ob er solches thue mit Christlicher Sanfftmuth und Gelindigkeit / daß die Jugend dadurch gebessert werde.

6. Weil das Predig-Ampt mit Nutz und Erbauung/ besonders zu diesen letzten argen Zeiten der Welt/ nicht kan geführet werden ohne das Straff-Ampt/ ob er auch die öffentlichen Laster / umb welcher willen GOttes Zorn über die Menschen kommet/ vermöge seines tragenden Ampts und Gottes gestrengen Befehls mit gebührenden Ernst und Eifer aus Gottes Wort straffe.

7. Ob er auch in solchem Straff-Ampt / was die Personen anlanget/ die von dem HErrn Christo Matth. 18. fürgeschriebene gradus admonitionum gebrauche: Also/ daß/ wann ihme etwas von etlichen Personen fürgebracht würde/ die gesündiget und Unrecht gethan haben sollen / ob er die Leute zuvor zu sich bescheide/ mit ihnen daraus rede/ und begehre sie zur Besserung zu weisen: Oder ob er

ob er stracks damit auff die Cantzel komme/ mit stachlichten / schmähelichen Worten die Leute angreiffe/ und sie dadurch mehr ärger denn frömmer mache.

8. Ob er auch wol seine eigene privat-Sachen/ und das aus Zorn / Rachgier/ und andern unziemlichen Affecten auff die Cantzel bringe / und unterdessen den Text bleiben lasse.

9. Ob er die gewöhnliche Gebet auff der Cantzel und für dem Altar spreche: Und desgleichen/ ob er die gewöhnliche Christliche Kirchen Gesänge (und sonderlichen Herrn Lutheri) singen lasse/ damit die Gemeine mit singen und helffen könne.

10. Ob er auch die Beicht und Absolution in der Kirchen mit Fleiß / Andacht und Ernst verrichte/ uñ daselbsten beyde den Löse- und Binde-Schlüssel (iedoch ohne privat Affect) also gebrauche/ daß die Blöden getröstet/ die Sichern aber und Ruchlose aus GOttes Wort gestrafft/ zur Frömmigkeit angetrieben werden.

11. Ob der Pfarrer auch iemands mit der Tauffe/ Absolution und Abendmal versäume: Oder ob er aus Rachgierigkeit und Widerwillen / eignes Erkäntniß/ ohne Befehl des Consistorii, iemandes darvon abtreibe/ und also denselben die Sacramenta versage und vorenthalte.

12. Wie er es mit denen halte/ die zu der Ehe greiffen: Ob er die Jungen unverständigen Leute zuvor examinire / sie drey Sontage nach einander auffbiete/ und hernach öffentlich in der Kirchen traue.

13. Ob er/ und in den Städten die Diaconi, die krancken und sterbenden Leute auff ihr Erfordern besuche/ sie aus GOttes Wort tröste/ und mit dem heiligen Sacrament versehe: Oder ob er iemands deswegen versäume.

14. Ob er mit der Leichen gehe / dieselbe mit Christlichen Gesängen und gewöhnlichen Ceremonien zur Erden bestatten lasse: auch bey dem Begräbniß (wo es bräuchlich) Leich-Predigten halte.

15. Ob auch des Pfarrers und der Diaconorum Leben und Wandel mit ihrer Lehr übereinstimme/ also/ daß sie mit einem Gottseligen/ züchtigen / eingezogenen/ nüchtern und mäßigen Lebẽ den Zuhörern ein gut Exempel vortragen: Oder ob ihr einer mit unzüchtigen Gebärden/ mit unverschamten Worten / und mit gottlosen Wercken die Gemeine verärgere/ sich in den Schencken und bey den Gastereyen volltrincke/ dem Spielen nachgehe/ oder in ander wege sich/ zu Verkleinerung seines Ampts / ungebürlich verhalte.

16. Ob er auch seines Ampts mit Fleiß abwarte / oder durch unnöthige Reisen/ oder ander dergleichen Fürhaben/ dasselbe verabsäume.

17. Ob er auch friedfertig sey/ und sich verträglich mit seinen Nachbarn auch den Eingepfarrten begehe: Oder ob er mit iemandes in unversöhnlichen Zanck und Haß liege.

18. Ob er sich mit seinem Weibe wol begehe/ und dieselbige sampt den Kindern in Gottesfurcht/ Demuth/ Zucht/ Erbarkeit/ und zur Haußhaltung halte und ziehe/ damit sie niemand ärgerlich oder verdrießlich seyn.

19. Ob er sich auch in Weltliche Sachen/ so sein Ampt nicht angehen / menge/ der Obrigkeit in ihr Ampt greiffe / den Leuten zu procuriren sich unterstehe/ oder anders beginne / dadurch sein Ampt entweder verkleinert oder versäumet würde.

20. Ob er auch/ so viel sich ihm gebühren will / der Haußhaltung nachgehe/ die Acker mit Fleiß bestelle/ die Pfarr-Gehöltze nicht verwüste / und es in allewege also mache/ daß den Successoribus nichts zum Nachtheil gereiche.

Und in Summa / wie sie befinden/ ob sie GOtt aus Gnaden mit einem frommen/ getreuen/ friedfertigen Mann versorget/ daß sie seiner Göttlichen Güte darfür zu dancken haben: Oder ob sie vermeinen/ daß zu bitten und zu helffen stehe/ daß es in Besserung gerichtet werde.

Es soll der Visitator auch den Ausschuß der Gemeine/so solcher Visitation beywohnet/ fragen auff die Artickel der Schulen/ oder von dem Custode, Glöckner oder Schreiber/ damit er sehe/ ob des Pfarrers und der Gemeine Bericht mit einander übereinstimmen.

Was nun die Eingepfarrten auff diese Artickel und Puncten antworten/und für Bericht thun werden/denselben soll der Visitator abermals mit Fleiß in sein Protocol verzeichnen/ damit er und der Collator folgends / wo es die Nothdurfft erfordert/mit dem Pfarrer und Custode, oder auch andern Leuten / daraus reden/ sie zur Besserung weisen/ und dann einen gründlichen Bericht seiner Verrichtung halben stellen könne.

Damit nun die Gemein nicht lange auffgehalten werde/sondern ein jeder sich wieder zu Hause finden möge / kan der Visitator, nach gnugsam eingenommenem Bericht/ eine kurtze Vermahnung an sie thun/ und nach dem er es entweder in den meisten Puncten richtig und lobens werth gefunden hat / sie deßwegen rühmen/ und zur Beständigkeit im guten ermahnen : oder wo Fehl und Mangel fürgelauffen/ also/ daß die Laster und Untugenden im steigen wären/soll er solches der Nothdurfft nach mit Ernst (iedoch Bescheidenheit mit untergemenget) ihnen verweisen/ aus GOttes Wort und Vernunfft sie eines bessern unterrichten/ und sie/ daß bey folgender Visitation alles richtiger und besser befunden werden möge/vermahnen: und darauff der Gemein in Gottes Namen verleuben.

Weren aber etzliche Personen/mit welchen in specie zu reden oder zu handeln seyn wolte/ daß man die gradus admonitionum gegen sie gebrauchen müste/ deßwegen/ daß entweder der Pfarrer/ oder der Ausschuß von der Gemein/über sie geklagt hätten/ soll sie der Visitator auffwarten lassen/ oder sonsten befehlen / daß sie zur Hand bleiben/ damit man sie hernach fordern/und mit ihnen auch / was ihre Seelen-Nothdurfft erfordert/handeln möge.

Deßgleichen soll der Visitator auch bescheiden den Schulmeister und seine Collegen/und sich bey ihnen erkunden.

Erstlichen / ihrer Confession halben.
Zum andern/ihrer Geschickligkeit.
Zum dritten/ ob Einigkeit unter ihnen sey.
Zum vierdten / ob der Schul-Ordnung gemeß gelebt werde.
Zum fünfften/ ob ihnen ihr Sold gebührlich gereichet werde.
Zum sechsten/ ob einiger Mangel/der zu verbessern/vorhanden.

Nach solchem soll der Visitator und Collator zu sich ziehen die Gerichte / und in ihrem Beyseyn die Altars-Leute oder Kirch-Väter fürfordern / dieselbigen die Kirchen-Rechnung fürlegen lassen/ und solche halten/ und sollen sie sämptlich auff die Einnahme und Ausgabe fleißig Achtung geben : Sie sollen sehen/ ob das/ was der Kirchen zuständig/ zu rechter Zeit gefalle / und richtig eingebracht werde: Ob auch die Ausgaben also angestellet/ daß nichts unnütz oder anders / dann zu der Kirchen Nothdurfft und bestem ausgespendet werde. Was sie denn sämptlich werden helffen einrathen können/ das zu Auffnehmen und gut Gedeyen der Kirchen gereichen möchte/ da sollen sie an ihren getreuen Fleiß nichts erwinden lassen. Und bey dieser Rechnung würde man am besten sehen und vermercken können/ ob dem Armut allenthalben recht vorgestanden werde/also/ daß man die/so entweder Alters/ oder Leibes-Gebrechen halben/ oder durch sonderliche Straffe Gottes der Allmosen bedürffen/ und würdig seyn/ nicht Noth leiden lasse/und doch die Validos mendicantes nicht hege noch stärcke.

Wann man nun mit der Kirch-Rechnung fertig ist/soll der Visitator und Collator neben den andern/ so der Kirch-Rechnung beygewohnet/ die Kirche / Pfarr-Wohnung/Schul-und ander Gebäude / so zur Geistligkeit gehören / in Besichtigung nehmen/und sehen/ ob sie allerseits in Dach und Fach erhalten werden: Oder ob die

ob etwann an einem Ort was zu bessern/ oder gar von neuen auffzubauen nöthig wäre. Was nun Besserung bedarff/ da sollen sie Anordnung thun/ daß solches geschehe von denen welchen es/ vermöge der General-Artickel/ gebühret. Wo aber von neuen etwas zu bauen und auffzuführen seyn wolte/ das sollen sie sämptlich mit Fleiß wol besichtigen/ einen Anschlag machen lassen/ der Visitator es umbständlichen berichten/ und Bescheid darauff erwarten.

Es soll auch der Visitator, es geschehe nun vor oder nach der Visitation (wie sichs am besten schicken will) des Pastoris, (so wol der andern Kirchendiener) da er visitiret/ Bibliothecam und Bücher besichtigen/ ihn auch ansprechen/ was seine privata studia täglich seyn/ helffen einrathen/ was er für nützliche Bücher mit geringen Unkosten käuffen solle/ und Fleiß fürwenden/ wo er einen befindet/ der nachlässig und faul were/ daß er ihn zu grössern Fleiß vermahne/ auch denselben deswegen in folgender Visitation wieder explorire. Da es auch die Nothdurfft erfordern wolt/ soll er ihm von einer Visitation zur andern ein librum Biblicum und einen Locum communem oder drey zu studieren fürgeben/ und ihn folgends daraus examiniren.

Desgleichen kan nichts schaden/ daß der Visitator des Pfarrers Kinder oder auch wol andere iunge Leute/ die er antrifft/ im Gebet und Catechismo verhöre/ dann daraus wird er am leichsten vermercken/ wo Fehl oder Mangel vorfallen möchten/ und dieselben alsdann mit erinnern desto füglicher corrigiren.

Was nach gehaltener Visitation der Superintendens weiter thun soll.

Es soll der Superintendens aus seinem Protocol, das er in der Visitation gehalten hat/ einen Bericht begreiffen/ darauß zu vernehmen/ was in wärender Visitation vorgelauffen. In Verfassung aber solches Berichts/ soll er alle Weitläufftigkeit abschneiden/ und nachfolgende Punct in acht nehmen.

1 Das Papier sol er in der mitten brechen/ und oben zwar den Namen der Pfarr/ in welcher Visitation gehalten worden/ schreiben/ darunter aber auff die eine Seiten den Namen der Filiale und der Eingepfarrten Dörffer/ auff die ander Seiten aber soll er den Namen des Pastoris, Diaconi, Schuldiener/ beneben Vermeldung ihres Alters/ und wie lange ein ieder des Orts gewesen/ verzeichnen.

2. Weil auch nöthig ist/ daß bey dem Synodo ein gemein Registratur, als eine Matricula vorhanden sey/ aus welcher man zur Nachrichtung finden und sehen könne/ was für Superintendentien/ Pfarren/ Filialien und eingepfarten Dörffer im gantzen Churfürstenthumb Sachsen seyen/ wer auch iedes Orts Collator und Gerichts-Herr sey/ damit man wissen könne/ an wen man/ fürfallender Sachen halben/ die Schreiben und Decreta dirigiren soll/ so sollen die Visitatores das erstemahl bey einer ieden Pfarr und Filial die Namen der Collatorum, desgleichen bey denselben so wol/ als bey den eingepfarrten Dörffern/ die Namen der Aempter und Gerichts-Herrn vermelden/ solches aber dürffen sie hernach nicht weiter repetiren/ ohne allein/ wann etwa mit dem Collatore oder Gerichts-Herrn eine Veränderung/ es sey durch den tödlichen Abgang/ Verkauffung der Güter/ oder in andere wege fürgefallen wäre.

3. Nach solchem soll er vor allen dingen auff halbgebrochenem Papier in specie berichten/ wie er es befunden habe/ des Pfarrers und der andern Kirchendiener Geschickligkeit/ Lehr/ Leben und Fleiß betreffend/ und zwar/ wenn die Prediger ihrem Ampt ein genügen thun/ kan er es mit wenig Worten anzeigen/ wo aber Fehl und Mangel befunden werden/ die sollen expresse gesatzt/ und auff Erkäntniß gestalt werden.

4. Desgleichen/ was die andern Personen/ so wol auch die Eingepfarrten belangen thut/ kan er kurtz und summarischer Weise berichten/ was an einem ieden Ort richtig befunden worden/ die Gebrechen aber soll er alle in specie (wiewol auch

 kurtz-

kürtzlich) erzehlen/ auch so er bey etlichen die Besserung angewendet hätte/ solches vermelden/ damit man sehe/ ob man damit friedlich seyn könne oder nicht.

5. Zwischen einem iedern Artickel soll er ein spatium, etwann zweene Finger breit lassen/ damit man ein Decretum darzwischen schreiben könne.

6. Und sollen die Visitatores allwegen und allenthalben ihren Registraturen die Pfarren/ die sie visitiren/ in gleiche Ordnung setzen/ damit ein Jahrs Visitation der andern correspondire.

7. Zum Beschluß soll er auch mit anhengen/ wie er es in der Kirchen-Rechnung befunden habe: Ob der Kirchen Einkommen steige oder falle/ zu welchem Ende er auch die Summen/ beydes der Einnahmen und Ausgaben/ verzeichnen soll.

8. Vor allen Dingen soll der Visitator in allen darauff Achtung geben/ daß er nichts/ denn was Notorium, und dennach andern Leuten ärgerlich ist/ berichte: Dann von dem andern heist es/ De occultis Ecclesia non judicat. und solchen Bericht soll er in das Consistorium, darein es gehörig/ versiegelt einschicken/ welches denselben vollends also versiegelt nach Dreßden in die Cantzelley zu übersenden wissen wird.

An diesem allen verbringen unsere verordnete Visitatores was zu der Ehre GOttes/ zu Besserung der Christlichen Gemeine/ und ihnen und einem iedern selbst zu zeitlicher und ewiger Wohlfarth gereicht/ thun auch hieran unser gnädigste zuverläßigen endlichen Willen und Meynung. Zu Urkund haben wir diese Instruction mit unsern auffgedruckten Petschafft besiegeln lassen/ so gegeben ist zu Dreßden/ den Siebenden Monats Tag Novembris/ Nach Christi unsers Seligmachers Geburt/ Ein tausend/ fünffhundert/ und hernach im Sieben und Neunzigsten Jahre.

Des Durchlauchtigsten/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/

Herrn Johanns Georgen/

Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschallen und Churfürsten/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggrafen zu Magdeburg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zum Ravenstein/ rc.

Synodalisches General Decret/

Auff die ergangene General- und Local-Visitation

des gantzen Churfürstenthumbs gestellet/ und zu Männigliches itziger und künfftiger Nachrichtung in Druck verfertiget.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des H. Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ rc. Entbieten allen und ieden unsern Prälaten/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ampt-Leuten/ Land-Vöigten/ Voigten/ Verwaltern/ Schössern/ Gleitsleuten/ Vorstehern/ Bürgermeistern

eistern/Räthen der Städte/Richtern/Schultheissen/Gemeinden/Unterthanen/Verwandten/Geistliches und Weltliches Standes/Unsern Gruß und geneigten Willen.

Und machen uns keinen Zweiffel/es seye männiglich unverborgen/wie hoch die Zeit über/weil durch Schickung des Allerhöchsten/Wir die Churfürstliche Regierung geführet/Wir uns angelegen seyn lassen/daß die reine/seligmachende Evangelische Lehre/sampt guten Ordnungen in allen Kirchen und Schulen unsers gantzen Churfürstenthumbs erhalten werde/dahero Wir auch nicht unterlassen/Visitationes bey unsern Consistorien und Universitäten mehr denn einsten anzustellen/und aus ebenmäßiger Ursache sind Wir bewogen worden/vor diesem eine durchgehende General und Local-Visitation anzuordnen/damit wir vernehmen hätten/wie es umb alle Kirchen und Schulen/ingleichen umb alle Superintendenten/Pastores, Diaconos, Schuldiener und Kirchner/nicht weniger/umb die ihnen anbefohlene Kirchen/Filialen/Gotts-Häuser/Hospital/Lazareth/und endlich umb alle Eingepfarrte und Zuhörer/in unsern Churfürstenthumb beschaffen wäre.

Nun denn die Relation aller Orten einkommen sind: Haben Wir aus Landes väterlicher Sorgfältigkeit die Beschaffung gethan/daß in Unser Residentz-Statt Dreßden ein Synodus gehalten/von unsern darzu deputirten Politischen und Geistlichen Räthen/auch etlichen Assessoren unserer Consistorien die Gravamina erwogen/und dermassen erlediget würden/daß es alles gereichte zu Lob/Ehr und Preiß des Allmächtigen/zu Ausbreitung seines heiligen Worts/zur Erhaltung desselben und des gantzen rechten Gottesdienstes/zu Anrichtung Christliches Lebens und Wandels/und zu Abwendung alles dessen/was Tugend/Erbarkeit und dem Christenthumb zu wider/denen Menschen auch an Seele und Leib schädlich und nachtheilig ist/hie zeitlich und dort ewiglich.

Und nach dem wir vor rathsam befunden/das den vorgefallenen Mängeln und Gebrechen/nicht nur durch Specialia Decreta, sondern auch durch ein ausführliches Synodalisches General Decret, welches Unsern publicirten Kirchen-Landes- und Policey-Ordnung gemeß/und itzt und künfftig vorgebauet würde: So haben Wir dasselbe auffsetzen und verfassen lassen/hiermit auch publiciren wollen/gnädigst befehlende/daß alle iede und unsere Unterthanen/wes Standes sie auch seyn mögen/hinfüro iederzeit sich nach solchem unserm Decret, in denen darinnen befindlichen Stücken richten/und gehorsamlich verhalten/darwider nichts thun noch vornehmen/oder andern zu thun verstatten/so lieb einem ieden ist Unsere Ungnade/und die auff die säumigen Executores gesetzte unnachläßige Straffe der 100. Gülden zu vermeiden.

Und damit wir desto eigentlicher erfahren/wie diesem Unserm Befelch nachgelebt worden/so begehren wir hiermit/daß von Zeit der Insinuation an/innerhalb drey Monden/ieglicher Superintendens in sein Consistorium, dahin er gehörig ist/berichte/wie und welcher gestalt in seiner Diœces die Decreta exeqvirt/oder von wem und warumb denselben nicht Folge geleistet worden. An diesem allen geschicht unsere endliche Meynung.

Folget das General-Decret an sich selbst.

Anfänglich/so ist billich in hohe Acht zu nehmen/die Fortpflantzung der seligmachenden Lehre/und die Beförderung des reinen/richtigen Gottesdienstes: Daher wollen Wir/daß auch hinfüro die ordentlichen Sontags-Evangelia und Episteln/so wohl der Catechißmus Herrn Lutheri/neben andern Biblischen Büchern und Texten/dem Volck GOttes vorgetragen/andere Catechismi abgeschafft/auch in den Filialen von den Schulmeistern aus keiner andern/als Herrn Lutheri Hauß-Postill die Predigten vorgelesen werden.

Also sollen sich auch die Cantores und Custodes nicht unterstehen/ andere Lieder/ als die in Herrn Lutheri Gesangbüchlein stehen/ einzuführen.

Und damit das Volck recht und fleißig in der wahren Gottseligkeit geübet/ ihnen auch darzu auf alle gebührliche weise Anlaß und Gelegenheit/ nicht aber hingegen Ergerniß gegeben werde: So sollen die Pfarrer und Capläne ihr Ampt ohne Versäumniß verrichten/ den Gottesdienst/ vermöge unser Agenda, halten/ frühe vor Ablesung des Evangelii den gantzen Catechismum ohne Auslegung/ sampt den Morgen- und Abendsegen/ auch den Gebeten vor und nach Essens/ vorsprechen/ und wo keine Filialia seyn/ am Sontag nach Mittage den Catechismum predigen/ und darauff denselben mit der Jugend examiniren.

Die Wochen-Predigten ingleichen nicht unterlassen/ sondern in den Dörffern/ da bißhero keine geschehen/ oder später damit angefangen worden/ zum wenigsten von Martini an/ biß auff Ostern solche verrichten.

Und damit die Leute desto mehr Lust zu Besuchung der Predigten gewinnen/ so sollen die Pfarrer an denen Orten/ zumal da sie keine Filialia haben/ gute Ordnung mit der Stund halten/ an Sonn- und Feyertagen im Sommer umb sieben/ des Winters umb acht Uhr den Gottesdienst anfangen/ auch nicht über eine Stunde an Feyertagen/ und über eine halbe Stunde in der Wochen mit predigen zubringen.

Viel weniger sollen sie befugt seyn/ einen ieden an ihre statt auffzustellen/ sondern allein denen jenigen die Cantzel zu betreten verstatten/ die von ihren Superintendenten/ daß es ihnen vergönnet seye/ schrifftlichen Schein vorlegen werden.

Weiln wir auch befunden/ daß zuwider unserer hiebevorigen Verordnung/ von etlichen Collatoribus, ohne einige vorhergegangene Begrüssung und Zulassung der Superintendenten/ sind Personen zu den Prob-Predigten auffgestellet worden: So wollen wir solches nochmahls ernstlich verboten/ und hiermit anderweit angeordnet haben/ daß keiner zur Prob-Predigt zugelassen werden solle/ er habe sich denn zuvor bey dem Superintendenten deswegen angegeben/ und licentz von ihm erlanget.

Und versehen wir uns zu unsern Superintendenten/ daß sie auch ihres Theils sich allenthalben wol fürzusehen wissen werden/ damit die Pfarrer nicht zu offt/ ohne Noth/ an ihre statt predigen lassen/ niemanden auch Erlaubniß zur Prob- oder Exercitii causâ zu predigen erlange/ es wisse denn der Superintendens/ daß ihm sicherlich dergleichen Werck zu vertrauen seye.

Gleich wie Wir auch die jenigen/ so Pfarr-Lehen haben/ nochmahlen erinnern/ daß sie unsers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters/ Christlöblichster Gedächtniß/ Verordnung ingedenck bleiben/ und zu ihren verledigten Pfarr- und Kirchendiensten tüchtige Leute unsern Consistorien præsentiren/ auch unsere Stipendiaten und Land-Kinder/ vor andern/ gleich uns/ in acht nehmen wollen.

Und weil es sehr erbaulich/ wenn an dem Ort/ da mehr als ein Seelsorger vorhanden/ die andern bey ihrer Collegen Predigten sich vom Anfang biß zum Ende befinden: So wollen wir auch dieses ins gemein/ daß es hinfüro geschehe/ hiermit geordnet haben.

Nicht weniger ist unser ernster Will/ demnach das Fasten-Examen, unserer Kirchen-Ordnung zuwider/ bißhero an den meisten Orten eine Zeitlang gefallen/ daß solches wieder angerichtet/ und forthin jährlich die gantze Fasten-Zeit über gehalten/ auch am Sontag Esto mihi von den Cantzeln abgekündiget werde.

Hingegen/ so wird hiermit allen Eingepfarrten und Zuhörern ernstlich auferleget und befohlen/ daß auch sie an ihrem Ort/ mit ihren Weibern/ Kindern und Gesinde/ sich fleißig zum Gottesdienst einstellen/ die Sontags frühe- und nachmittags- so wol die Wochen-Predigten/ ingleichen das Examen des Catechismi nicht versäumen; Im widrigen Fall aber/ die muthwillig Ausbleibenden und zwar iedesmahl

...selben 6. Groschen in die Kirche zur Straffe erlegen/ und darzu von der Obrigkeit angehalten werden sollen.

Demnach auch in der jüngstgehaltenen Visitation man befunden / daß etliche sich gelüsten lassen/ unter werenden Singen auff den Kirchhöfen stehen zu bleiben/ und allerley Unfug vorzunehmen/ oder auch vor Endung der Predigt und Sprechung des Segens/ ohne einige Noth/ aus der Kirchen zu lauffen / oder auff der Bohr-Kirchen mit Plaudern und andern Beginnen die jenigen/ so gerne mit Andacht zu hören wollen/ zu verhindern: So befehlen wir hiermit allen Gerichts-Herren/ daß sie durch ihre Richter mit Fleiß darauff Achtung geben lassen/ die Verbrecher entweder mit Gefängniß oder mit einer Geldbusse/ nach Gelegenheit der Verbrechung zur Kirchen zu geben/ straffen sollen.

Und damit der Gottesdienst nicht verhindert/ sondern vielmehr auffs beste/ als müglich befördert werde: So befehlen Wir weiter / daß unter den Predigten aller Schanck/ an Wein/ Bier/ Brandwein und dergleichen/ bey ernster Straffe soll eingestellet werden.

Alle Hand- und Pferd-Arbeit auch Sonn- und Feyertagen verboten / oder von denen/ die mit der Hand arbeiten/ 6. Groschen / von denen aber / so mit den Pferden arbeiten/ 12. Groschen iedesmals unnachläßig eingefordert/ und der Kirchen zugeeignet werden.

Gleich wie Wir auch wollen/ daß man unter den Predigten die Thor zu halte/ niemanden/ er hätte denn in unsern oder anderer hohes Standes-Personen angelegenen Sachen eilend fort zu reisen/ durchlasse.

Unsere Beampten und Befehlchshabere gleicher gestalt/ sollen unsere Unterthanen ohne Unsern sonderbahren Befehlch / auff die Sonn- und Feyertage mit Frondiensten/ Vorforderungen in die Aempter / Kriegs-Exercitien, oder dergleichen / allerdings verschonen.

So seynd wir ferner nicht gesonnen/ zu verstatten / daß man den Vogel abschiesse/ oder gemeine Zechen anstelle/ als auff den dritten Feyertag/ nach vollendeten Vesper-Predigten/ bey Vermeidung unsers ernsten Einsehens. Gleich wie auch in den Schützen-Höfen das Schiessen und anders/ so dabey vorgehet: Item/ die Haltung der Fecht-Schulen und Commedien vor Endung der Vesper nicht angehen/ oder da es geschehe/ von iedes Orts Obrigkeit auff frischer That gestrafft werden solle.

Nicht weniger befehlen wir allen Gerichts-Herren ins gemein / daß sie nicht zugeben sollen/ auff den Jahr- und Wochen-Märckten die Buden ehe auffzuthun/ biß der angestellte Gottesdienst fürüber ist. Da aber iemand diesem unsern Befehlch zu wider handelt/ von demselben 2. gute Schock alsbald einbringen/ und in den Kirchen-Kasten liefern.

Am allerwenigsten solle sie zusehen/ daß auf die hohen Feste bey den gemeinen Zechen ein so grausames ungeheures Geschrey/ und schändliches Beginnen/ mit unnützen Täntzen/ unverschamten Zoten und dergleichen / getrieben / oder auch wol zu solcher Zeit Geträncke in die Kirche oder unter den Glocken-Thurm geschleppet und geschroten werde/ sondern solche Freveler dermassen ernstlich straffen/ daß sich andere daran zu spiegeln haben.

Und wie es billich und recht ist/ das Lehrer und Zuhörer / so viel die Predigten Göttliches Worts und derselben Besuchung betrifft/ sich der Gebühr nach verhalten/ also erfordert auch die hohe Nothdurfft/ daß bey Ausspendung der heiligen Sacramenten ordentlich/ Christlich und erbarlich umbgegangen/ alle Mißbräuche auch gäntzlich hinfort abgeschaffet/ und demnach unser General-Artickul und Kirchen-Ordnung in gute acht genommen werden.

Insonderheit/ was die heilige Tauffe belanget / solle sich keiner / der nicht ein ordentlicher Pfarrer oder Caplan ist/ ausser dem höchsten und eusersten Nothfall unter-

unterstehen/ solche zu verrichten/ und dahero auch die Custodes und Kirchner in [illegible] frembdes Ampt greiffen/ bey Vermeidung ernster Straffe.

So sollen auch die Leute in den Städten und auff den Dörffern Fleiß anwenden/ daß ihre Kinder/ so bald es müglich/ zur H. Tauffe gefördert/ und nicht daran verhindert/ noch über einen oder zweene Tage/ bey Straffe eines guten Schocks der Kirchen zu erlegen/ auffgehalten werden.

Und ob Wir wol geschehen lassen kōñen/ wo die Tauff-Mahlzeiten gebräuchlich gewesen/ daß sie daselbsten nachmalen verbleiben mögen: So solle man doch nicht mehr denn eine Mahlzeit halten/ bey derselben auch allen Uberfluß abschaffen/ und zumahl auff den Dörffern über 3. oder 4. Essen in allem/ bey obgedachter Straffe nicht aufffsetzen.

Würden auch die Bauren forthin ihre Kinder in die Schenckhäuser/ nach verrichter Tauffe tragen/ und nicht alsobalden wol verwahret wieder nach Hause verschaffen: So solle iedes Orts Weltliche Obrigkeit solches mit 2. guten Schocken unnachläßig straffen/ und das Geld in die Kirchen/ dahin die Eltern des Kindes gehörig überantworten.

Und demnach ie zun zeiten Tauff-Pathen erbeten werden/ die entweder des Verstandes und Alters halben/ oder sonst ihres ärgerlichen gottlosen Beginnens wegen/ zu Verrichtung eines solchen hohen Wercks untüchtig seyn: So sollen den Pfarrer allezeit vorhin die Tauff-Zeugen nahmhafft gemachet und vermög unserer Kirchen-Ordnung unter 15. Jahren niemand zugelassen werden/ darbey aber den Eltern und Vormünden frey stehet/ ob sie das Christliche Werck an ihrer Kinder und Mündlein statt verrichten wollen.

Wegen Ausgiessung des Tauff-Wassers/ ist anderweit unser ernster Will und Meynung/ daß zu Vermeidung alles Mißbrauchs/ dasselbe vom Custode, bey Verlust seines Diensts und anderer schweren Straffe/ nicht verkaufft oder verhandelt/ sondern stracks/ in beyseyn des Pfarrers/ an gebührliche Ort getragen und weggegossen werde.

Dieweil sichs auch ie zu Zeiten begiebet/ daß/ wenn die Kinder schwach auf die Welt kommen/ daß sie eilends müssen von den Wehe-Müttern getaufft werden: So verordnen Wir hiermit/ daß hinfuro in allen Städten und Dörffern die Obrigkeit Erbare und Gottfürchtige Weiber zu Wehe-Müttern bestelle/ und ohne zuthun der Kirchen dieselben besolde. Da aber ein Dorff es nicht vermöchte/ eine gewisse Wehe-Mutter zu unterhalten/ so sollen die andern nechst angelegenen Dorffschafften/ auff Anordnung ihrer Gerichts-Herren/ mit einander eine bestellen/ und wegen ihres Solds sich mit ihr vergleichen.

Umb der Noth-Tauffe willen aber/ damit die Wehemutter wisse/ wenn und wie sie solche zu verrichten befugt seye/ solle sie vorher an den Pfarrer gewiesen und von demselben gebührlich unterrichtet werden.

Und weil unsere Kirchen-Ordnung klärlich besaget/ wie es mit den nothgetaufften Kindern/ wenn sie am Leben bleiben/ zu halten/ daß man sie nemlich in die Kirchen tragen/ und nach laut der Agenden öffentlich einsegnen solle/ so lassen wir es auch darbey allerdings bewenden.

Anlangende die Beicht und Absolution/ weil solche den blöden Gewissen sehr tröstlich/ so ist unser ernster Will und Meynung/ daß sich keiner/ wer der auch sey/ unterstehe/ dieselbe abzuschaffen.

Es gebühret sich aber in allewege/ daß man auch darbey gebührende Zucht und Ordnung halte/ eines das andere von dem Beichtstul nicht wegstosse oder verdringe/ sondern die Beicht-Kinder sich sittsam und eingezogen verhalten/ und den alten unvermögenden Leuten/ auch schwangern Weibern den Vorzug lassen.

So viel auch vor den Beichtstul kommen/ die sich für arme Sünder erkennen und bekennen/ und ümb die gnadenreiche Absolution/ auch Mittheilung des H. Abend-

Abendmahls anhalten/ darneben Besserung ihres Lebens vor GOttes Angesicht zu sagen/ denen allen und ieden sollen die Pfarrer und Diaconi die gebetene Absolution unweigerlich wiederfahren/ und niemanden auff eigen Erkäntniß Trostloß von sich gehen lassen/ viel weniger ihre eigene Sachen da vorbringen/ oder sonsten mit den Beicht-Kindern im Beichtstul sich abwerffen.

Vermeynten aber die Pfarrer/ und wissen/ daß solche Leute in ihren Kirchspielen weren/ denen sie mit guten Gewissen die Hand nicht aufzulegen getraueten/ so sollen sie bey zeiten solche Personen erinnern und verwarnen/ die Gradus gegen sie gebrauchen/ und wenn sie der Personen nicht mächtig seyn können/ die Sache an ihre Superintendenten gelangen lassen/ welche entweder die Partheien selbst nothdürfftig bescheiden/ oder sich doch aus unserm Consistorio, darunter sie gehören/ resolution erholen werden.

Und nachdem sich etliche unterstanden/ in ihren Pfarr-Wohnungen die Leute Beicht zu hören/ auch bißweilen etliche Personen zugleich zu absolviren: So wollen wir solches allen und ieden Pfarrern und Diaconen ernstlich verboten haben/ mit Befelch/ daß sie in der Kirchen das H. Werck verrichten/ ieden insonderheit Beicht hören und absolvieren.

Wiewol auch die Beicht ordinariè am Sonnabend umb Vesperzeit soll gehalten werden/ und die im Filial wohnen/ in der Haupt-Kirchen/ vermöge der Generalien, selbiges Tages zu beichten schuldig sind: So lassen wir doch geschehen/ daß auff den Dörffern schwangere Weiber und schwache Leute am Sontage frühe vor der Predigt ihre Beichte ablegen mögen. Es sollen aber die Pastores und Seelen-Hirten/ hiermit erinnert seyn/ ihre Schäflein zum öfftern und würdigen Gebrauch des H. Abendmals/ auch daß die Krancken die Communion nicht biß auff die letzte Stunde sparen/ anmahnen/ den grossen Nutz/ so daraus erfolget/ ihnen vor die Augen zustellen/ und hingegen die Göttlichen Straffen/ die aus Verachtung des heiligen Abendmahls erfolgen/ ihnen gebührlich zu schärffen.

Begebe es sich nun/ daß iemand über Jahr und Tag/ ungeachtet beschehener Erinnerung/ des Tisches des HErrn sich enthielte: So sollen die Pfarrer nicht mehr/ wie bißhero/ solche Fälle biß auff die Visitationen oder in den Synodum sparen/ sondern alsobalden dieselbe ihren Superintendenten zu erkennen geben/ damit derselbe solche Personen vor sich erfordere/ zur Besserung vermahne/ und in Verbleibung derselben/ an das Consistorium die Sach berichte/ auch nachmalen gegen dergleichen trotzige/ muthwillige Verächter des heiligen Sacraments mit der Kirchen Censur verfahren werde.

Gleicher gestalt sollen die Pfarrer und Diaconi von der Cantzel das Volck vermahnen/ daß sie sich wohl prüfen/ wenn sie zum Tische des HErrn gehen/ derowegen vor und nach der Beicht/ nach Empfahung des heiligen Abendmals sich des gebranten Weins/ der Wein- und Bier-Häuser/ unordentlicher Täntze/ und anderer Leichtfertigkeit enthalten sollen.

Würde aber iemand betreten/ der sich hierinnen unchristlich und ungebührlich bezeiget/ der solle von der Obrigkeit mit ernster Gefängniß/ auch nach Gelegenheit der Verbrechung/ mit Leibes und anderer höhern Straffe unnachläßig beleget werden.

Die Fächele vermercken wir/ daß sie an etlichen Orten gantz abgangen/ weil aber solche nöthig seyn/ so ist unser ernster Will/ daß sie hinfüro an allen Orten und in allen Kirchen/ bey Ausspendung des heiligen Abendmahls gebrauchet/ und wenn keine tüchtige Knaben vorhanden/ zum wenigsten von den Vorstehern der Kirchen in erbarer Kleidung gehalten werden.

Hierneben hat sich aus den Visitation Acten befunden/ daß auch/ so viel die Verehelichung und Hochzeiten belanget/ allerley Mißbräuche und Unordnung einreissen wollen. Ob Wir nun zwar aus Landesväterlicher Vorsorge eine sonder-

derbahre Ehe-Ordnung verfassen/ und befehlen lassen/ daß dieselbe jährlich zwey mal von den Cantzeln abgelesen werden solle: So ist doch auch hiermit unser eigentlicher Will und Meynung/ daß hinführo aller Unfug / unordnung und Mißbrauch gäntzlich abgestellet werde.

Und soll iedes Orts Obrigkeit dahin bedacht seyn/daß niemand Ehe-Sachen im Winckel vedtrage/ oder die Leute durch die jenigen Personen die es nicht befugt sind/von einander gescheiden und getrennet / sondern iedesmahls an die Superintendenten und Consistoria gewiesen/ und alle Ehe-Sachen von denselben allein in Verhör gezogen /nicht aber von den Weltlichen expediret werden.

Auch soll die Obrigkeit daran seyn/ daß/ vermöge unserer Anno 1612. publicirten Policey-Ordnung/ Bräutgam und Braut bey den Frühe-Hochzeiten/ zu längst umb 10. Uhr/ bey den andern Hochzeiten aber umb 4. Uhr nach Mittag in der Kirchen erscheinen; Im widrigen Fall die Verordnung thun / daß man die Kirchen für ihnen zuschliesse/ und sie 5. Thaler Straff unnachläßig entrichten.

Und weil die Alten eine Zeit für der andern in acht genommen: So ist auch unser ernster Will/ daß vom ersten Advents Sontag an / biß nach dem Neuen Jahr/ und vom Sontag Invocavit an/ biß nach Ostern keine Hochzeit/ ohne unsere sonderbahre gnädigste Nachlassung/ gehalten / oder von iemanden verstattet werden sollen.

Gleich wie wir auch hiermit befehlen / daß sich Bürgern und Bauern/ in Städten und Dörffern/ ohn unsere ausdrückliche Dispensation, nicht zu Hause/ sondern allein in der Kirchen öffentlich copuliren lassen/ es würde dann iemand mit urplötzlicher / unversehener und erweißlicher Leibes-Schwachheit befallen/ auff welchen Fall iedes Orts Superintendens/ nach eingenommener Erkundigung/ wann die Sach an uns nicht gelangen könte/ die Gebühr anordnen möchten. So offt aber ein solcher Fall sich zuträget/ zur Nachrichtung denselben in unser Ober-Consistorium zu berichten/schuldig seyn sollen.

Mit Bestattung der Christen abgeleibtem Cörper/ geziemet sichs auch nicht anders/ denn daß gebürlich umbgegangen/ und von den überbleibenden/ die in GOtt entschlaffen/ ob sie schon arm auff der Welt gewesen/ ehrlich in ihr Ruhebettlein gebracht werden. Derowegen wollen wir hiermit/ daß hinfüro die Leichen von Mannes-Personen aus der Gemeine (wo nicht sonderliche Begräbnüß-Ordnungen allbereit vorhanden sind) getragen/ und auff den Dörffern zum wenigsten aus iedem Hause eine Person/bey Straff/zur Begleitung geschicket werde.

Damit auch die Schüler nicht zu viel an ihren Studiis, versäumen: So solle in den Städten eine gewisse Stund/ und so viel müglich/ von 12. Uhr biß auff eins/ oder von 3. biß auff 4. zu den Leich-Begängnissen bestimmet werden.

Nicht weniger gebieten Wir/ die Kirch-Höfe und Gottesäcker allenthalben ehrlich und reinlich zu halten/ mit Mauern/Plancken/Thüren/ auch eisern oder höltzern Gegittern/ über welche das Viehe nicht lauffen kan/zu verwahren.

Dahero sich auch nicht allein andere Leute/ sondern auch Pfarrer und Kirchner enthalten sollen/ ihr Viehe auff solche Gottes-Aecker zu treiben.

Jngleichen/ damit die Verstorbenen Cörper desto besser verwahret seyn/ verordnen Wir/ daß die Gräber tieff genug/ und für die alten und erwachsenen Leute zum wenigsten 3. Ellen/ für die Kinder aber 2. Ellen tieff gemacht werden.

Und ob es zwar nicht unbillig / daß der Christen Leichen von den Pfarrern begleitet werden/so sollen sie doch in den Dörffern nicht schuldig seyn/ über den dritten Hoff derselben entgegen zu gehen/ da sie aber umb billiche Vergleichung es gutwillig thun wollen/ stehet solches in ihren Gefallen.

Betreffend andere Kirchen-Gebräuche und Ceremonien/ die bey Verrichtung des Gottesdiensts/ so wohl bey den Copulationen und Begräbnissen in unsern Landen üblich gewesen/ bleibet es allerdings bey unserer Ordnung/ und der

Agen-

genden: Soll sich auch kein Pfarrer unterstehen / etwas eigenthätiger weise zu
dern / und darzu oder darvon zu thun / oder nach frembder Kirchen-Ordnung zu
ichten.

Und nach dem wir vermercken / daß die öffentliche Kirchen-Buß derer jeni-
gen / die wider das sechste und andere Gebot sich gröblich vergriffen / nicht an allen
Orten / sondern nur an etlichen Orten gebräuchlich gewesen / auch nicht einerley
Art damit gehalten / über diß bißweilen ohne Unterscheid der delinqventen damit
verfahren worden / woraus allerley Ungelegenheit darnach erwachsen und entstan-
den: So verordnen Wir hiermit gnädigst / daß kein Pfarrer noch Superin-
tendens befugt seyn soll / an denen Orten / da nicht vor seiner Zeit dergleichen Kir-
chen-Buß gebräuchlich gewest / solche anzuordnen / und da gleich an unsere Consi-
storia etwas solches gebracht würde / so sollen sie doch jederzeit mit unserm Vorbe-
wust hierinnen handeln und decretiren. Wo aber das Abbitten von der Cantzel:
Item / das knien vor dem Altar / das stehen vor der Kirchen und dergleichen / längst
üblich gewest / da sollen demnach die Pfarrer für sich selbst solche Straffe niemals
anordnen / sondern alle Fälle an ihre Superintendenten / und dieselben hinwieder
an die Consistoria berichten / welche Macht haben sollen / nach Befindung der Ver-
brechung / und Beschaffenheit der Sachen / entweder eine solche Kirchen-Buß / oder
an derselben statt eine Geld-Straffe in das Gottes-Hauß zu verordnen.

Und damit künfftig die Leute nicht mehr dißfalls gefähret werden / so sollen
die Pfarrer und Superintendenten / wann straffbare Fälle vorkommen / alsobal-
den solche dem Consistorio zu erkennen geben / und nicht biß zur Beicht / zu förderst
aber bey den krancken Personen sparen / oder so lang die Leute ab- und auffhalten /
biß sie mit Bescheid versehen werden: welches wir hiermit / bey Vermeydung un-
sers ernsten Einsehens / gäntzlich wollen verboten haben; Weil wir genugsam ver-
nommen / was für klägliche Fälle aus solchem unzeitigen Abweisen / und suspen-
diren erfolget seyn.

Bey den Schulen in Städten und Dörffern ereignen sich allerley Mängel /
und Gebrechen / denen künfftig vorzubauen / wollen Wir / daß keinem solle nach-
gelassen werden / in den Schulen zu lehren / oder einen Kirchendienst zu bestellen /
er sey denn von unsern Consistoriis, auff der Kirchen Unkosten vorher examinirt
und confirmirt worden / ohne welche Confirmation auch keiner unter den Schul-
dienern und Cüstern in Städten und Dörffern der Immunitäten / Freyheiten und
Gerechtigkeiten fehig seyn / absonderlich auch den freyen Tisch-Trunck nicht ge-
niessen / noch ihme sein Zettel von dem Superintendenten hinfüro unterzeichnet
werden solle.

Es gebühret sich auch in allewege / daß die Schuldiener und Cüster schuldi-
gen Fleiß in Unterrichtung der Knaben anwenden / und ihre Stunden nicht ver-
säumen.

Mit der Disciplin auch eine solche Moderation gebrauchen / daß den Sachen
weder zu wenig noch zu viel geschehe / fürnemlich des allzu grossen und stetigen
Schmeissens und Schlagens / auff die Köpffe und ins Angesicht / so wohl anderer
unmäßiger und allzu häfftiger Züchtigung sich enthalten.

Und wollen Wir / daß Jährlich zwey Examina solennia, umb Ostern und Mi-
chaelis / in den Städten angestellet / den fleißigen præmia ausgetheilet / in mittels
die Inspection der Schulen / von jedes Orts Pfarrern / mit Fleiß / und so viel mü-
glich / alle acht oder vierzehen Tage verrichten / aus dem Rath auch gewisse unt tüch-
tige Inspectores zugeordnet werden.

Und nach dem die Præceptores an etlichen Orten viel Feyertage den Knaben
geben: So solle künfftig dergleichen / ohne Vorbewust des Superintendenten o-
der Pastoris nicht geschehen.

Welcher Orten auch Stellen vorhanden seyn/ in unsern Fürsten-Schulen zu ersetzen/ oder Stipendia armen Studiosis zu conferiren/ das beydes sollen die Räthe in Städten nicht für sich alleine thun/ sondern mit Zuziehung ihres ordentlichen Pastoris, auch ingesampt daran seyn/ daß die Armen und Tüchtigen für allen andern zu solchen beneficien gelangen mögen.

Und weil viel daran gelegen/ wie die Jugend gewehnet wird: So befehlen wir hiermit denen Præceptoren, daß sie ihre Discipeln zur Gottesfurcht gewehnen und anhalten/ in guter Ordnung zur Kirchen und wieder herauß führen/ bey dem Gottesdienst/ dem sie beharrlich selber beywohnen sollen/ keinen Muthwillen verstatten: Ihnen mit guten Exemplarischen Leben und Wandel vorgehen/ und zur Nachfolge ermahnen.

Damit auch zwischen den Præceptoribus in der Schule/ und einen Handwercksmann in seinen Laden ein Unterscheid sey/ so sollen die Schuldiener in den Städten nicht nur in Hosen und Wammes/ sondern in ihren Mänteln/ wenn sie ihre Lectiones zu verrichten haben/ wie auch ausser der Schul auff der Gassen in einem erbarn/ und ihrem Stande gemessen Habit gehen.

Die Custodes in den Dörffern sollen sich auch nüchtern/ mässig/ still/ fromm/ eingezogen/ friedfertig/ gegen ihre Pfarrer ehrerbietig und gehorsam/ gegen die Kinder mit Unterweisung/ wie auch sonst in Verwahrung der Kirchen: Item mit lauten pro pace des Tages drey mal/ mit Stellung des Seigers/ und aller ander Verrichtung/ fleißig erzeigen/ ohne Vorwissen und Erlaubnis ihrer Pfarrer nicht außreisen noch aussen bleiben: Aller ärgerlichen Gelack und der öffentlichen Schenckhäuser sich enthalten/ bey Verlust ihrer Dienste und anderer Bestraffung.

Hingegen vermahnen Wir unsere Unterthanen allerseits/ daß sie ihre Kinder fleißig zur Schulen halten/ und GOTT dem HErrn für die Gnade/ daß sie dergleichen Mittel haben können/ Danck sagen wollen.

Und aller massen Wir bey denen Lehrern in Kirchen und Schulen angeordnet/ daß sie ihres theils sich der Gebühr allenthalben in ihrem Ampt bezeigen und verhalten: Also befehlen Wir auch denen Eingepfarrten/ daß sie sich gegen sie hinwieder der Billigkeit nach erweisen sollen.

Insonderheit schuldige Ehrerbietung ihren Seelsorgern/ mit Worten/ Wercken und Geberden leisten/ ihren Vermahnen folgen/ und wenn sie in Ampts-Sachen von ihnen erfordert werden/ unweigerlich sich einstellen/ auch aller Verachtung/ Schmähens und Lästerns gegen sie/ sich enthalten/ mit Verwarnung/ daß die Verbrecher mit harter Gefängnüs oder anderer ernster Straffe beleget werden sollen: Wie wir denn allen Gerichts-Herren hiemit aufferlegen/ den Pfarrern und Diaconen in ihren Ampt Schutz zu leisten/ und nicht zuzugeben/ daß sie zur Ungebühr angetastet/ geschimpffet oder sonsten beleidiget werden.

Neben dem soll die Obrigkeit daran seyn/ weil ein ieder Arbeiter seines Lohns werth ist/ daß die Kirchen- und Schuldiener ihre Besoldung und anders/ zu rechter bestimter Zeit/ und ohne Abbruch bekommen mögen. Da sie aber deßwegen sich beklagen thäten/ daß sie ihre Besoldung nicht theilhafftig werden könten/ so soll ihnen darzu ohne gewönlichen Gerichts-Proceß/ schleunig verholffen werden. In den Dörffern aber des Pfarrers und Custodis Zins-Getreide in ihre Häuser auff einen Tag bringen/ und in Beyseyn des Richters/ Schöppen oder Heimbürgen/ so gut die Leute es auff ihren Aeckern erbauen und es außsehen wollen erschütten lassen.

Wie auch keiner/ er sey wer er wolle/ von den Zehend-Feldern das Getreide wegzuführen/ sich unterstehen soll/ er habe es denn zuvor dem Pfarrer oder Kirchner zu wissen gethan/ und ihnen ihren Zehend an tüchtigen guten Garben unweigerlich theilhafftig entrichtet/ zu welchem ende denn/ auff der Pfarrer und Schuldiener anhalten/

anhalten/ auch die Garben an denen Orten/ da eiserne Reiffen oder ander sonderliche Maß vorhanden seyn nach denselben sollen gebunden und überreichet/ die Ubertreter aber ernstlich gestrafft werden.

Und weiln etliche/ zur Schmälerung des Pfarrers und Kirchendiener Einkommens/ die Zehend-äcker pflegen zu Holtzwachsen/ oder gar müssig zur Ubertrifft ligen zulassen: So soll solches hinfüro nicht mehr geschehen/ oder die Besitzere der Zehend-äcker/ von den Consistoriis und Obrigkeit/ auff der Pfarrer Ansuchen/ schuldig seyn/ deßwegen gebürliche und billiche Vergleichung dem Pfarrer oder Custodi zu machen.

Ob auch zwar etliche vermeynen/ sie seyen nur von Korn/ Weitz/ Gersten und Habern den Zehenden zu reichen pflichtig: So besagen doch die General Articul gar ein anders/ derowegen Wir auch nochmals verordnet/ daß von allen dem/ so den Sommer über/ an Erbsen/ Wicken/ Flachs/ Hanff/ Hirse/ Heydekorn/ Kraut/ weissen und gelben Rüben/ Zwibeln und andern auff den Zehend-Felder/ oder auch auß denselbigen gezogenen Krätzgärten erwächset/ der Decem unweigerlich soll gegeben/ und dem Pfarrer und Custodi darzu schleunig verholffen werden.

Da auch die Leute sind/ die da freye und Zehendfelder zugleich haben/ jene aber allein in der Düngung erhalten/ und diese hingegen ohne Besserung lassen wollen: Dem solle dieses nicht nachgesehen/ sondern aufferleget werden/ ihre Zehend-äcker/ gleich den freyen und Erb-äckern/ zu düngen. In beharrlicher Verweigerung aber/ wollen Wir selbsten auff unterthänigstes Ansuchen/ die Gebür anzuordnen/ nicht unterlassen.

Gleicher gestalt soll das Consistorium auff der Pfarrer Anhalten billiche Weisung thun/ was ihnen von den neu erbauten Mühlen/ durch welche ihre Mühe vermehrt wird/ für Vergleichung geschehen solle.

Weil auch die Opfer-Pfennige von Alters den Pfarrern verordnet seyn: So sollen in ieden Kirchspielen/ da ein mehrers zu geben nicht hergebracht ist/ von allen und ieden Menschen/ die das zwölffte Jahr erreichet/ sie seyen gleich zu GOttes Tische gangen/ oder nicht/ alle Quartal 1. Pfennig/ und also jährlich 4. Pfennig erlegt/ von den Richtern eingefordert/ und neben gnugsamen Bericht/ überantwortet werden.

Ebenmässige Gelegenheit hat es mit den Häusel-Groschen/ welche die Gärtner/ Häusler und Haußgenossen für sich/ ihre Weiber/ Kinder und Gesinde/ neben den gewöhnlichen Opffer-Pfennig entrichten sollen.

Gleich wie auch die Huffner und andere Bauern/ welche zwar Ackerbau und andere liegende Gründe haben/ aber keinen Decem noch Zins geben/ schuldig seyn/ Hausbacken Brodt (derer zwölff auß einem Dreßdnischen/ oder 16. auß einem Leipzigischen Scheffel gebacken werden) oder den Werth dafür/ nach Gelegenheit des Verkauffs/ und von ieder Hufen einen Groschen dem Pfarrer zu entrichten/ es were denn/ daß sich einer oder der andere zu einem mehrerm an Getreide oder Geld/ gutwillig erboten oder behandeln lassen/ so hat es dabey billich sein bleiben.

Weiln ferner ohne das die Kirchen-Ordnung vermag/ daß die Richter dem Pfarrer seine Gebür an Häuselgroschen/ so wol an Opffer-Pfennigen einzufordern verbunden/ so sollē sie solches auch künfftig treulich thun/ oder so offt sie dessen sich weigern mit einē halben Gülden ins Gotteshaus zu erlegen gestraffet werden.

Und demnach männiglich ermessen kan/ wie schwer es sey/ in diesen theuren Zeiten/ daß die Pfarrer bey der alten geringen Besoldung sich behelffen/ und neben den Ihrigen ein nothdürfftiges Außkom̄en haben solten: So ist es billich/ daß die Pfarr-Kinder bey den Tauffen/ Beicht/ der Krancken Com̄union/ wie auch bey den Auffgeboten/ Hochzeiten und Begräbnüssen/ sich nach Vermögen gutthätig und mildreich bezeigen/ darzu Wir denn männiglich selbst wollen ermahnet haben.

Insonderheit aber sollen die Eingepfarrten Pferdner/ Inhalt der General-
en, hinfüro schuldig seyn/ auff Begehren des Pfarrers/ wie auch des Custodis ih-
re Aecker umb einen billichen Lohn des Superintendenten und Collatoris erme-
sen nach/ für andern zu beschicken; Im Fall aber die Eingepfarrten sich dess
verweigerten/ oder mit dem Pfarrer wegen des Lohns sich nicht vergleichen
könten/ so soll iedesmals der Superintendens die Beschaffenheit/ und wer-
der Mangel/ ins Consistorium berichten/ und von dannen Bescheid und Anord-
nung erwarten.

Wie denn auch andere Pfarr Kinder ihrem Pfarrer/ in der Erndte und so-
sten/ wenn er ihrer bedarff/ nechst ihren Erb- und Gerichts-Herrn/ umb billiche
Lohn für andern arbeiten sollen.

Wo auch Pfarr dotales, oder gewisse Fron- und Dienstleuthe der Pfarr
seyn/ die sollen ihre schuldigen Dienste zu leisten/ ernstlich von der Obrigkeit angehal-
ten/ darneben aber mit neuen Diensten und Beschwerungen von andern kei-
weges beleget werden.

Die Pfarrhöltzer/ weil sie ein Stück seyn der Pfarr-Besoldung/ sollen d
Pfarrer also zu gebrauchen haben/ daß sie ihnen/ darauß die Nothdurfft/ uñ so wie
die Gehöltze ertragen/ zu ihrer Haushaltung anweisen lassen: Da aber Wind-
brüche oder sonsten dürre Stäm̃e verhanden/ und zu Geld zu machen weren/ sol-
len die Kirchväter das Holtz verkauffen/ das Geld an gewisse Orth außleihen und
die jährlichen Zinse dem Pfarrer davon entrichten: hingegen der Pfarrer das Holtz
pfleglich halten/ nicht eigenes gefallens darauß hauen/ noch die Gemeine mit ihrem
Viehe solches betreiben/ oder andere Bau und Brennholtz darauß nehmen lassen
auch der jungen Gehöwe/ zum wenigsten drey Jahr lang schonen solle.

Da aber die Pfarrer kein eigen Pfarrholtz haben/ oder in demselben sich ih-
Nothdurfft nicht erholen können/ die Gemein aber hingegen Holtz hätte: So sollen
sie dem Pfarrer seinen Abtheil/ und so viel/ als einer auß der Gemein bekömbt, ganz
ohne Entgelt folgen lassen.

Uber diß sollen die Amptleute/ Erb und Gerichtsherren/ vermög unserer Kir-
chen-Ordnung bey Anweisung und Außlassen des Holtzes/ sie mit einnehmen/ und
keines weges außschliessen.

Es befindet sich ferner/ daß den Pfarrern/ an ihren Aeckern/ Wiesen und an-
dern/ an manchen Orthen etwas entzogen/ weg gepflüget/ auch wohl die Pfarrgüter
gantz ohne Unsern/ oder unserer Consistorien Vorbewust und Einwilligung ver-
kaufft oder vertauschet worden/ welches wir denn zuwider der Fundation, und des
Pfarrern zum Nachtheil/ keines weges zugeben können.

Derowegen ordnen und befehlen Wir/ daß dergleichen forthin bey ernster
Straff nicht geschehe/ und was seithero den Pfarrern abgepflüget/ oder sonsten mit
Ungebühr entzogen worden/ dasselbe wieder darzu gebracht/ die Aecker und Gründe
verreinet und versteinet/ auch andere Pertinentz Stück unweigerlich restituiret wer-
den. Da es aber nötig/ solle iedem/ der sich hierüber beschwert zu seyn vermeinet
erlaubet seyn/ daß er seine Nothdurfft im Consistorio suche/ und sich darauf Be-
scheidts erhole.

Wir erfahren nicht weniger gantz ungern/ daß die Pfarr- und Schul-Ge-
bäude an vielen Orthen so gar schlecht seyn/ und von den Eingepfarrten nicht
wollen in richtigen Stand gebracht werden/ dahero viel Pfarrer und Schuldie-
ner nicht trocken liegen/ noch sonsten ihre zugehörige Bequemigkeit zum studieren
Schul- und Haushaltung haben können. Weil es aber in allwege billich/ daß
Kirchen- und Schuldiener mit guter Wohnung versehen seyn: So ist unser Be-
felch/ wenn die Kirche es füglich nicht ertragen kan/ daß hinführo die Gerichts-
Herren die Eingepfarrten dahin mit Ernst anhalten/ damit sie durch eine allgemei-
ne Anlag/ auch Leistung der Hand- und Pferdedienste/ die Pfarr und Schul
Wohnungen wiederumb anrichten/ welche/ weñ sie richtig übergeben werden/ und

es andere

s anders nicht herbracht/ die Pfarrer und Schuldiener im bäulichen Wesen/ laut er Generalien, zu erhalten schuldig seyn.

Ebener gestalt weiset es sich selbst/ daß die Eingepfarrten/ auch die Kirchen- nd Gotteshäuser nicht eingehen/ sondern bey Zeiten in Besserung bringen lassen sollen.

Wir werden ferner verständiget/ daß die Kirchen-Kasten- und Hospital-Güter und Gelder nicht allenthalben recht in acht genommen/ noch die gehörigen Mittel zur Vermehrung derselben gebrauchet/ viel weniger die Pfarrer und Superintendenten zur Inspection gezogen werden.

Damit nun aber auch dißfals besserer Zustand erfolge: So wollen Wir/ daß für allen dingen richtige Register über Einnahm und Außgabe in den Gottes Kästen/ Gottes Häusern/ Schulkasten/ Hospitalien und Lazarethen gehalten/ zu Verwaltern und Vorstehern ehrliche redliche und begütterte Leute/ mit Vorwissen und Einwilligung der Pfarrer/ bestellet und angenommen/ die Rechnung auch nicht in 2. 3. 4. oder mehr Jahren/ sondern Jährlich/ mit Zuziehung des Pfarrers/ uff jedes Orths Superintendenten gehalten/ auch die Leute zu Erlegung der Retardaten, und fälligen Zinse/ durch schleunige Zwangsmittel angehalten werden.

Also wollen Wir auch/ daß die werbenden Häuptstämme künfftig mit gewöhnlichen Zinsen verzinset/ mit liegenden Gründen/ gnugsamer Bürgschafft/ und der Obrigkeit Consens, ohne restriction. auff gewisse Zeit/ oder clausulâ cassatoriâ versichert/ noch ohne Vorbewust des Pfarrers nicht einer Person zu viel außgeliehen/ und die Leute mit der Gebühr von den Consens nicht übernommen werden.

und damit auß den Laßzinsen nicht Erbzinse werden/ so sollen die Laßgüter nicht stets bey einem Besitzer bleiben/ sondern die Kirchväter bißweilen solche jemand anders außlassen/ auch den Laßzins allezeit über das sechste Jahr verendern und erhöhen.

Wie es aber obgesagter massen unbillich ist/ die Pfarrgüter zu bezwacken oder zu verringern: Also wollen wir auch bey den Kirchengütern durchaus solches verboten/ und männiglich gewarnet haben/ ohne Unsern/ des Landesfürstens/ als obersten Lehenherrns/ sonderbaren Consens, nichts darvon zu verkauffen/ zu vertauschen/ oder in andere wege/ es sey viel oder wenig/ zu veralienieren/ bey Straff der unvermeidentlichen Cassirung und Auffhebung aller Contract/ die in solchen Fällen/ nulliter, und zuwider Unserm Verbot/ gemacht worden.

Es sollen auch die Kirchväter mit den Cymbelsäcklein alle Sonn- und Feyertage das Allmosen mit Fleiß samlen und berechnen.

Ingleichen daran seyn/ daß man bey Hochzeiten/ Kindtauffen/ Begräbnüssen und dergleichen Zusammenkunfften/ Büchsen oder Becken auffsetze/ wie auch bey neuen Kauffshandlungen und Erbtheilungen/ die geistlichen Güter mit einer milden Beysteuer bedacht werden.

Und weil die Kirchen und Hospital-Güter in grosses Abnehmen daher gerathen/ daß die Vorsteher/ oder Lehen- und Gerichtsherren/ damit nach ihren Willen bißweilen zu disponiren pflegen: So begehren wir/ wenn hinfüro extraordinari Außgaben zu bauen/ oder für Armen/ oder sonsten vorfallen/ daß solches allezeit mit Vorbewust des Pfarrers/ auch nach Gelegenheit der Summen/ so sie über 5. Gulden leufft/ mit Einwilligung des Superintendentens/ geschehen/ anderer gestalt auch die Außgabe den Vorstehern und Kirchvätern nicht in Rechnung passiren solle.

Bösen Verdacht des Eigennutzes/ und Abbruch der geistlichen Güter zu verhüten/ sollen die Kasten-Herren/ Vorsteher/ Hospital-Verwalter und Kirchväter künfftig die jenigen Früchte/ die sie Amptswegen einzunehmen haben/ so wol Decem und Zinse an Wein/ Getreide/ Viehe/ Hünnern und dergleichen/ nicht für sich

 selbst

selbst umb ein geringes Geld behalten/ sondern dem höchsten Werth nach verkauffen/ die Pfarrer und Superintendenten auch genau Achtung darauff geben.

Demnach auch viel Landstreicher und Land-Bettler die Gottes-Häuser und Hospitäl mit ihrem Betteln aussaugen/ unter dem Namen der Armen/ manchesmal loses/ leichtfertiges Gesind sich einmenget: So solle von dato an/ niemanden den Gottes-Häusern/ gemeinen Kastē/ oder andern geistlichen milden Gestifften aus etwas gereichet/ noch iemand in die Hospitäl oder Lazareth auffgenommen werden/ er habe denn gnugsame und glaubwürdige Kundschafft vorgelegt/ und geschehe mit Wissen und Willen iedes Orts Pfarrers und Gerichts-Herren.

Bey welcher Gelegenheit Wir nicht unterlassen können zu verordnen/ weil bißhero viel auswärtige und inländische Bettler/ Vaganten und Mendicanten sich unterstehen dürffen/ in unserm gantzen Churfürstenthumb auff Patent/ Vorschrifften und sonsten/ Beysteuer und Allmosen zu colligiren/ auch wol es dahin zu bringen/ daß man ihnen aus den Kirchen hatet was reichen/ oder gar vor der Kirchen samlen müssen/ und unsere Unterthanen/ ihnen Allmosen zu geben/ nöthigen/ dabey aber offt grosser Betrug fürgangen/ indem die Zeugniß entweder falsch gewesen/ oder von andern expracticirt und erkauffet; Uber das von dergleichen Personen manches Ubel gestifftet/ und allerhand Unfug getrieben worden.

Daß demnach hinfüro niemand sich unterfange bey Leibes Straffe/ wer der auch ausser Landes oder im Lande seyn möchte/ öffentlich oder von Hauß zu Hause das Allmosen zu samlen/ es seyn denn seine Zeugniß vorhin von unserer Consistorien einem authorisiret/ und ihme in einem oder dem andern Kreiß umbzugeben ausdrücklich erlaubet worden: Darauff denn iedes Orts Obrigkeit fleißig Achtung geben/ und anderer gestalt einige Samlung nicht gestatten sollen.

Wir wollen auch die übermäßigen Zehrungen auff der Kirchen-Unkosten/ bey den angestellten Kirch-Rechnungen und Einweihungen der neuen Pfarrer und Caplän/ gäntzlich verboten haben.

Und befehlen darneben/ daß die Verschreibungen der Kirchen-Gelder nicht den Collatorn auff ihren Häusern/ sondern in der Kirchen fleißig verwahret werden.

Wenn sich auch Kirchen-Stände/ durch Absterben oder Abzug derer/ so sie betreten oder besessen haben/ erledigen/ so sollen die nechsten Erben solche innerhalb 4. Wochen/ bey Verlust derselben/ zu lösen/ und der Kirchen das Geld zu entrichten/ schuldig und pflichtig seyn.

Die Glocken sollen auch in gute Acht genommen/ und hinfüro alle Mißbräuche derselben gäntzlich abgestellet/ sie auch zu anders nichts/ als zu dem Gottesdienst/ und bey Kindtauffen/ Copulationen, Begräbnissen/ oder wenn in nöthigen Fällen/ oder Feuers-Gefahr die Gemeine zusammen zu ruffen ist/ gebrauchet werden/ bey Verlust der Kirchner Dienste und anderer ernsten Straffen.

Was schließlichen anlanget/ andere tägliche vorfallende Gravamina, daß die Leute insonderheit GOTT so grausam lästern/ die Spinn- und Rocken-Stuben/ auch allerley leichtfertige Täntze halten/ und bey den Ausgaben der Bräute grosse Uppigkeit üben: Item/ daß etliche an ihren Eltern mit Worten und der Hand sich gröblich vergreiffen/ den Abgöttischen Segensprechern sich ergeben/ den Zigeunern nachlauffen/ öffentlicher Wucher/ Hurerey/ Ehebruch/ und was dergleichen mehr seyn mag/ treiben: so wollen wir uns auff unsere gemeine Landes-Kirchen und Policey-Ordnung beruffen/ und allen Obrigkeiten und Gerichts-Herren ernstlich aufferlegt und befohlen haben/ daß sie/ nach Anleitung derselben/ gegen solche Verbrecher verfahren/ sie mit Gefängniß/ Verweisung/ und nach Gelegenheit/ auff Belernung der Rechte/ auch mit Leibes- und Lebens-Straffe belegen/ und dermassen über unsern angedeuteten vorigen Ordnungen/ auch diesen ietzigen General Visitation Decreten halten/ damit sie es gegen GOtt und Uns verantworten

en mögen/und Wir zu andern Einsehen und Einbringung der Straffen/die auff dumige Executores verordnet sind/ nicht verursachet werden. Darnach sich männiglich zu achten. Datum Dreßden/ am 6. Augusti Anno 1624.

AD PASTORES AC MINISTROS ECCLESIARUM IN ELECTORATU SAXONIÆ

PIA AC NECESSARIA ADMONITO,

Anno 1610. conscripta, nunc verò certis de causis in lucem edita.

ACCESSIT ALTERA AD EOSDEM CMMONEFACTIO

Anno 1610. concinnata.

1. Corinth. 14.

Omnia decenter & secundum ordinem fiant.

SALUTEM IN DONINO PRECAMUR.

Cum nos ad Synodum Dresdanam de voluntate illustrissimi nostri Magistratus deputati perlegeremus Acta Visitationis annis proximè præterlapsis in hoc inclyto Electoratu laudabiliter institutæ & peractæ, deprehendimus sanè: statum Ecclesiarum in plerisqve rebus ad doctrinam fidei, disciplinam Ecclesiasticam, εὐταξίαν καὶ εὐσχημοσύνην pertinentibus, per DEI gratiam, constare salvum & inconcussum. Maximè verò lætamur, & æterno Deo, Patri Domini nostri JESU CHRISTI, unà cum Spiritu Sancto gratias immortales agimus, qvòd inter tot, tantosq; frementis Satanæ & Mundi furores & horribiles confusiones errorum aliis in locis grassantium, cœlestem veritatem verbi sui, (qvemadmodum ea patefacta est in scriptura Prophetica & Apostolica, & in Augustana Confessione prima ac invariata, cæterisqve harum Ecclesiarum Scriptis Symbolicis, inprimis autem libro Concordiæ partim comprehensa breviter, partim in controversis doctrinæ capitibus explicata fusius, & ad subscribendum proposita) benignissimè hactenus conservavit, ejusqve divinum Numen oramus supplices, ut eandem porrò qvoqve in his & aliis Regionibus atqve terris illibatam conservet, & ad posteritatem omnem, si qva modò futura est, clementer propaget, ad Sacrosancti nominis sui gloriam, & plurimorum hominum perpetuam salutem, Amen.

Animadvertimus etiam, plerosqve Pastores ac Ministros Ecclesiarum officium facere, qvâ par est fide ac diligentiâ, simulq; vitæ integritate qvan-

dam ceu facem præferre, & exemplum dare, ac typum exhibere, ad cujus formam Auditores qvoqve vitæ suæ rationes componant. Hos monemus, ut qvâ cœperunt fide studioqve pergant, sub indubia spe divinæ promissionis: *Esto fidelis usqve ad mortem, & dabo tibi coronam vitæ:* Apocal. 2.

Porrò qvædam animadversa sunt; qvæ omninò correctionem desiderant, de qvibus facere non potuimus, qvin pro ratione delegati muneris vos admoneremus,

I.

PRimo sunt qvidam licet forte pauciores, qvi sépositâ librorum cura res alias agunt, Apostolici Præcepti parum memores: *Attende lectioni, exhortationi & doctrinæ,* 1. Timoth. 4. Hinc adeò fit, ut de tritissimis rebus, qvæ laicis etiam notæ sunt, ex historia Biblica interrogati, qvid respondeant, apud se non inveniant. In Articulis autem fidei pene sint pueri, in controversiis verò, qvibus hodie concutitur Ecclesia, & qvarum cognitio necessaria est docentibus, planè sint hospites ac peregrini. Horum supina negligentia cum ferri nullo modo possit, monemus illos, ut ante omnia sacrorum Bibliorum, de hinc Scriptorum Symbolicorum lectionem sibi commendatam esse sinant, & rerum sacrarum cognitionem familiarem sibi reddant, & ut Superintendentes, illorumq; Adjuncti in speciali Visitatione disqvisitionem instituant, qvid Ecclesiæ Ministri suæ inspectioni aut visitationi subjecti, in sacris Bibliis; qvid in scriptis ab Ecclesiâ consensu publico receptis, Augustanâ præsertim Confessione & Formulâ Concordiæ legerint aut didicerint, ut hoc medio ad majorem diligentiam exuscitentur, & non solùm pro se fidei suæ norint rationem reddere, (hoc enim à qvovis Christiano, laico etiam, Petrus Apostolus exigit) sed insuper ut potentes sint ad redarguendos contradicentes, & os illis obstruendum; aut certè ex Catecheticæ doctrinæ capitibus præmonere valeant, ac præmunire gregem adversus irruentes lupos, qvi nunqvam non in ovile Domini fraudulenter se insinuant.

Prodest hæc commonefactio, non tantùm ad veternum excutiendum iis, qvi hactenus fuerunt negligentiores, sed insuper ad accendendos cæteros, ut rei gravitate apud animum accuratiùs expensà donum sibi concessum assiduitate lectionis ac meditationis per DEI gratiam magis atque magis excuscitent.

II.

COmpertum etiam habemus, circa dispensationem Sacramentorum Baptismi & Cœnæ Dominicæ non servari uniformem rationem: præcipuè verò in actione Baptismi, circa quæstiones de fide, secundum articulum Apostolici Symboli à quibusdam non recitari integrè, sed mutilatè. Monemus igitur, ut juxta tenorem Ecclesiasticæ ordinationis, hic articulus haud secùs atque cæteri duo plenè recitetur.

Rursum

Rursum audimus, nonnullos in consecrati panis & calicis exhibitione formulam Testamentalem verborum institutionis (Accipe, ede, hoc est corpus Christi, qvod pro te in mortem est traditum: Bibe, hic est Sanguis JESU CHRISTI, qvi pro peccatis tuis effusus est) prorsus omittere, & alia qvadam uti formulâ, Calvinianis hactenus usitatâ. Ut ergo, qvoad fieri potest, in ritibus conformitas servetur, nec cuivis liberum sit pro suo arbitratu seu libitu potius mutare qvippiam, & innovare: Omnes atqve singulos ad Ecclesiarum Constitutionem anno 80. publicatam remittimus, qvæ certam præscribit normam atqve formam partes omnes divini cultûs legitimè peragendi.

Singulatim autem hortamur, ne quis in dispensatione Cœnæ & Symbolorum Sacramentalium exhibitione præsumat ullam aliam usurpare formulam, præter eam, qvæ verbis continetur Institutionis, & præmemoratæ Constitutionis Electoralis octavo Articulo palam præcipitur.

III.

INter reliquas Ecclesiastici muneris partes, hæc qvoqve numeratur, ut fidi Pastores ex Apostoli Pauli præscripto arguant & increpent, 2. Tim. 4. Additur autem: in omni lenitate & doctrinâ. Danda igitur opera est, ne conviciis perstrepant conciones, nevé sub alicujus zeli prætextu qvippiam fiat obsonum aut præposterum. Qvod cùm ita sit, dignus est reprehensione importunus zelus eorum, qvi modum in objurgando tenere neqveunt, sed amarulentiâ verborum animus auditorum à se abalienant, vel qvadam privatæ vindictæ cupiditate accensi causas proprias agunt, & à qvibus se fortè læsos autumant, in illos è suggesto bilem suam evomunt, aut qvæ per obscuros & incertos rumusculos acceperunt, illicò in suis concionibus pro certis effutiunt. Qvæ ratio, cùm plus destruat, qvàm ædificet, ac simul autoritatem Sacrosancti Ministerii prostituat: nomine illustrissimi nostri Magistratus admonitos illos volumus, ut si qvando sunt auditores objurgandi, faciant id cum debita moderatione & Christiana mansvetudine, & eos, qvi delinqvunt, privatim admoneant, & gradus admonitionum à Domino præscriptos observent: nihil agant ex vindictâ, nihil ex adfectu iracundiæ, nihil (ut Apostoli verbis utamur) ex præcipitatione judicii, sed hac officii Ecclesiastici parte, qvæ circa vitia auditorum castiganda occupatur; zelo sobrio defungantur.

IV.

NImis etiam est pervulgatum, aliqvàm multos Pastores in morem atqve modum politicorum hominum, comam demetere, qvosdam etiam in publico cœtu ne qvidem inter precationem; aut Evangelii prælectionem ex suggesto, vel etiam in peragendis reliqvis divini cultus partibus capita denudare, & haud aliter, ac si legibus exemti sint, pileolos suos ne movere qvidem: adhæc esse qvosdam illius præsumtionis, ut alios

alios qvidem Calvinismi reos agere soleant, si ad nomen JESU capitulis non denudent, cùm qvidem ipsi (nescimus qvo singulari privilegio) suos illos pileolos, neqvidem extremo attingant digitulo. Ne ergo his objici qveat id, qvod Lucæ 4 legitur: Medice, cura teipsum, vel etiam illud Ethnici: Turpe est Doctori, cum culpa redarguit ipsum: monitos esse volumus, ut, quod jubent alios, ipsimet factis exprimant, nec se Papali quodam fastu à talibus exemtos somnient.

Et quia Paulus Apostolus disertè scribit, Virum, qui in Ecclesiæ cœtu vel orat vel prophetat, si quicquam habeat in capite, dehonestare caput suum: omninò debent Pastores huic Apostolicæ sanctioni se submittere, nec altiùs sapere velle tanto Apostolo: Præsertim quòd ista nonnullorum consuetudo hactenus usurpata; non potest non esse conjucta cum suspicione fastûs, superbiæ & singularis cujusdam præsumtionis, quæ si in ullo non ordine, in eo certè, qui est ministrorum Ecclesiæ, non potest non plurimum incommodare.

Non ergo pudeat Evangelii Ministros, ut externo habitu Pastorali (præsertim in peragendis Sacris) sic etiam comâ capitis à reliquorum hominum ordinibus esse distinctos: ne demessione comæ videantur æmulari mores Calvinistarum, quorum Pastores à mercatoribus aliisve politicis personis vix ægrè dignosci possunt.

Sed & Scholarum Moderatores & collaboratores non solum in habitu, verùm etiam moribus atque gestibus se Politicis nimiùm conformare solent. Superintendentes ergo commonefacient illos decori; ut quia non in Scholis tantùm laborant, sed in templis Ecclesiæ DEI ministrant: ideo in omni conversatione tàm publica qvàm privata proximè se accommodent ad Ecclesiastici ordinis statum, præsertim cum inter illos sint non pauci, qui & concionando se exercent, & ad Ecclesiasticum munus aspirant.

V.

QVosdam audimus Tabernas frequentare cerevisiarias in oppidis, ibique potitare. Quia verò neqùe hoc vacat insigni scandalo, præmonitos eos volumus, nequid tale committant post hac, sed in omnibus se formam pietatis, honestatis ac sobrietatis, ut & reliquarum virtutum exhibeant: In eos, qui spretis salutaribus admonitionibus deliquerint, animadvertetur ea, quâ par est, serveritate.

Duo adhuc restant, de quibus vos ratione vestrorum Auditorum commonefaciendos esse judicamus. *Primò*, quia nimis frequenter usu venit, ut vidui & viduæ post mortem priorum conjugum, cupidè nimis & præproperè animum applicent ad novas nuptias ineundas: pro nihilo interim ducentes, quid vel natura postulet, vel honestas efflagitet; Idcircò decretum in Synodo factum est, ut viris quidem semestre tempus præfigatur, intra quod non nisi gravissimis causis urgentibus (de quibus judicium facient Consistoria) fas sit ad secunda vota descendere: Fœminis verò certis de causis ante completum viduitatis suæ annum non sit integrum, alias affectare nuptias.

Alterum

Alterum concernit Scholas, qvæ cùm ſint Eccleſiæ & Republicæ hriſtianæ Seminaria: Par eſt hùc totis viribus elaborare, ut illæ floreant, geantq; docentium ac diſcentium Studio, & inter pueros delectus inſtitua- ur, qvi ſint ad literas naturali qvadam συ' φυΐα ingeniiq; bonitate apti, qvi cus: ut illis qvidem ad inchoatum curſum ſtrenuè continuandum qvod- â veluti calcar addatur: de cæteris verò, qvi tardioris ſunt ingenii, parentes maturè per Paſtores & Ludimagiſtros admoneri poſſint, qvò liberos ſuos li- eris minùs aptos, ad opificia manuaria, vel alias honeſtas artes diſcendas & ractandas adhibeant; atq; ſic gubernatio Scholarũ & Eccleſiarũ majore cũ ructu committi poſſit iis, qvos DEUS amplioribus ingẽii dotibus inſtruxit.

Deniqve ſit hic ceu ſcopus, omnium veſtrarum actionum ut ſuam qviſq; Eccleſiam incorrupto DEI verbo paſcat, & qvod docet alios, ſuo et- am exemplo comprobet: omneſq; partes ſui muneris ad divini verbi ca- onem & ordinationis Eccleſiaſticæ præſcriptum conformet, adeoquè mi- iſterium ſuum plenè probatum reddat, idq; in gloriam omnipotentis DEI, qvi ut Spiritu ſuo veſtris laboribus cœlitùs benedicat, piis & ardentibus votis ntimè precamur.

Veſtri in Domino
Confratres

Deputati Theologi ad Synodum Dreſdenſem

---

everendis, Pietate & Doctrina præſtantibus viris, Evangelium CHRISTI in inclyto Saxoniæ Electoratu docentibus, ſuis in CHRISTO fratribus dilectis.

SALUTEM IN CHRISTO PERPETUAM PRECAMUR.

De qvibus Anno abhinc undecimo Domini deputati ad Synodum Dreſdenſem Paſtores ac Miniſtros Eccleſiarum in Electoratu Saxoni- co piè ac ſalubriter monuerunt, ea jam pridem in uſum vocata â ple- risq; eſſe minimè dubitamus, cum ejuſmodi ſint omnia, qvæ πρός οἰκοδομὴν Apoſtolus loqvitur) hoc eſt, ad ædificationem ac incrementum Eccleſiæ, ſtatùsqve publici dignitatem plurimùm conducunt. Qvia verò haud pau- ci reperiuntur, qvi â tempore divulgatæ Epiſtolæ ad Eccleſiaſtica munia de- mum acceſſerunt, ipſa neceſſitas reqvirit, ut cùm hi ipſi, tùm ii qvoqve, qvi ſub id temporis Eccleſiis præfuerunt; denuò moneantur, ut qvæcunqve commefactioni illi inſerta ſunt fideliter citraq; cunctationem executioni mandare annitantur, ut ſi qvando ad viſitationis negotium redeundum erit, ipſa re appareat, eos ſalutaria monentibus promtè paruiſſe.

Cæterum docent Acta viſitationum, qvæ de voluntate Sereniſſimi Principis Electoris annis proximis iterum fuerunt peractæ, aliqvàm multa ſe offerre, qvæ cùm emendatione indigeant, ſilentio haudqvaqvam ſint in- volvenda.

volvenda. Eorum è cumulo pauca qværdam excerpta, priori Epistolæ subjungere voluimus, minimè dubitantes, Pastores eosqve omnes, qvibus salus publica curæ ac cordi est, obseqventèr facturos, ut tam hæc qvam priora illa citra moram in plurimorum commodum fructuosè instituantur. Mense Aprili, Anno 1610. Dresdæ.

I.

GRavis est Admonitio illa Apostoli, Galat. 5. (15.) Qvòd si vos invicem mordetis & comeditis, videte ne ab invicem absumamini. Qvemadmodum enim Pax & Concordia in qvalibet Republica præcipuum est vinculum, qvo subditorum salus & incolumitas sarta tecta asseruntur: ita in Ecclesia potissimùm ea est vis mutuæ consensionis Collegarum, ut, si vel minima inter eos, vel in doctrina, vel in moribus ac conversatione qvotidianâ oriatur dissensio, non modò Auditores enormiter offendantur: sed & religionis puritas apud hostes veritatis malè audiat: qvin progressu temporis alter alterum absumat, imò penitus evertat. Accedit, qvòd laborum Ecclesiasticorum benedictio & Auditorum ædificatio vix speranda apud eos, qvi mutuis dissensionibus sive manifestis, sive clandestinis, se invicem lacerant, proscindunt, & perseqvuntur: Ibi enim Dominus mandavit benedictionem, ubi fratres cohabitant in unum: teste Davide Psal. 133. 1.

Hoc si pensi hodiè haberent Ecclesiarum ministri, minus profectò dissensionum & rixarum, vel certè minus simultatum inter ipsos glisceret. Testis verò est experientia: Ambitionis stimulis qvibusdam in locis Pastores & Diaconos ita exagitari, ut hi illorum honori & dignitati invideant, eorumqve luminibus ac commodis, qvâ possunt ratione obstruant: illi verò hos, præsertim si docendi donis præditi sint, tanqvam æqvales ferre non possint. Qvæ dissessionum flammulæ plerumqve in tristissimum tandem erumpunt incendium, qvo Ecclesiæ status satis periculosè concutitur: Adversariis puritatem Religionis suggillandi occasio præbetur: infirmiores denique gravissimè offenduntur. Dabunt proinde operam singuli ac universi Ecclesiarum Pastores ac ministri, ut exstirpatis omnibus privatorum affectuum & simulatum igniculis, mutuæ paci ac concordiæ studeant, memores aliqvando gravissimas justissimo mortalium judici ac vindici, hujus etiam villicationis reddendas esse rationes.

II.

POrrò illud qvoq; gravi reprehensione dignum meritò censetur, qvòd multis in locis, & qvidem illustrioribus etiam, tùm Pastores tùm Diaconi usq; adeò in officio socordes & negligentes sunt, ut vel planè nullis evidentibus causis præpediti, vel saltem in privatis, & culinæ magis qvàm Ecclesiæ inservientibus studiis ac negotiis expediendis occupati, rarissimè intersint Collegarum suorum concionibus: vel si fortè templum sub initium Concionis sint ingressi: mox tamen inde, tanqvam canis è Nilo refugiant: Imo Pastores qvoqve & Superintendentes qvibus tamen inspectio Ecclesiarum & Diaconorum est commissa, de Diaconorum suorum concionibus

nibus, qvomodo eæ se habeant, parum sint solliciti. Qvæ profectò so-
ordia præterqvam qvòd cum enormi offendiculo Auditorum est con-
ncta, morsum conscientiæ aliqvando talem movere & excitare potest,
t Minister Ecclesiæ, qvi usq; adeò negligenter suo functus est officio,
vix sit inventurus, qvo facti rationes sufficientes, tùm DEO, tùm Magi-
stratui reddere possit.

Proindè seriò monentur tùm Pastores, tùm Diaconi, ut qvid hâc in
parte sui sit muneris atqve officii, assiduè & diligenter cogitent: Concio-
nibus omnibus (nisi fortè rationibus justis impediantur) intersint, & suo
exemplo tùm ad attentionem in audiendis concionibus, tùm ad studi-
um ac fervorem in fundendis precibus publicis Auditores incitent ac in-
flamment, memores comminationis Propheticæ: Maledictus, qvi offici-
um suum negligenter fecerit, Jerem. 48. (10.)

III.

NOn probamus consvetudinem eorum, qvi temerè ac citra eviden-
tem causam qvibusvis permittunt suggestum conscendere ac concio-
nes habere ad populum. Res enim docet, multos esse, qvi vix à primo li-
mine studium Theologicum salutârunt, adeoqve verum ac genuinum
concionandi modum ignorant, aut certè parum convenienti habitu ad
dicendum prodeunt. Sanè tales qvi sunt, non modò ad ædificationem
Ecclesiæ nihil conferunt, sed pios qvoq; vehementer offendunt, & sacrum
concionandi munus propemodum in contemtum adducunt. Monemus
aqve Pastores eorumqve Collegas, ut concionandi partes suo qvisq; lo-
co, fideliter ac rectè ipsimet obeant, nec ad concionandum qvenqvam
admittant in posterum, nisi qvi probè instructus sit rerum sacrarum co-
gnitione ac Præceptorum testimoniis, seqùe Consistorio, cui subest, mo-
destè indicet, ut in doctrinam, vitam ac mores ipsius accuratè prius inqvi-
ratur. Sint potiùs authores iis, qvi vel in Scholis docent, vel pueros fi-
dei suæ commissos ad pietatem, virtutem, & literas domi atqve in um-
brâ informant, ut legendo, meditando, discendo, orando ad munia Eccle-
siastica se præparent, adeoq; tempus illud patienter & in Spiritus humili-
tate expectent, qvoad ad functiones sacras legitimo modo adhibeantur.

IV.

TAnta hodie locis omnibus morum ac vitæ corruptio est, ut non pii
solùm, sed & ipsa propemodum natura rerum ingemiscat, videatur-
qve extrema ac fatalis qvædam imminere rerum omnium conversio,
multis auditorum perperam cogitantibus, egregiè se defunctos suo mu-
nere, si oretenus fidem jactent, ac scripturæ qvædam dicta de ineffabili
DEI misericordia, ac gratuitâ hominis peccatoris receptione demurmu-
rare norint, licet interim vitam suam turpiter & ad infamiam usqve co-
inqvinent.

Meminerint igitur Pastores, ita annunciandam esse perterrefactis
mentibus doctrinam Gratiæ, ut simul Legis mucrone præfactos ac impro-

bos (qvorum ingens ubivis numerus est) saucient ac perterreant, adeoqve Christi & Baptistæ exemplo prædicationem Pœnitentiæ graviter urgeant, istud auditorum animis inculcantes Fidem, qvâ justi reputamur coram DEO, fructus bonos ex se fundere, inqve opera erumpere, qvæ secundum DEUM facta sunt, ut Christus Johan. 3. loqvitur. Qvi id negligit, ac legis fulmine peccantes non coërcet, is omnino ad se pertinere sciat id, qvod apud Ezechielem cap. 33. ignavis speculatoribus Dominus comminatur, inqviens: Si, me dicente ad impium, Impie morte morieris. Tu ei non fueris locutus, ut se custodiat à via sua, ipse qvidem impius iniqvitate sua morietur, sanguinem autem ejus de manu tuâ reqviram. Expendatur qvoq; Caput 56. Esaiæ, vers. 10. 11. & illud Apostoli: Prædica verbum, insta opportunè, importunè, argue, obsecra, increpa in omni patientia & doctrina, 2. Timoth. 4. Videatur & Judæ Epistola vers. 22. 23.

V.

CUm Magna vis esse possit scandalorum, tàm apud firmos, qvàm infirmos in fide, præsertim si ea proficiscantur, vel ex vitâ ac moribus, vel ex habitu sive vestitu minùs honesto ac decente Pastorum ac Inspectorum Ecclesiæ: operam utiqvè illi enixè dabunt, ut non modò ipsi per se, sed & uxores, liberi, ac universa familia pietati, humilitati ac modestiæ, in omnibus vitæ partibus studeant: cumprimis autem ab omni luxu in vestitu abstineant: memores fulminis illius Salvatoris: Væ homini, per qvem venit scandalum: satiùs ipsi foret, ut in abyssum maris præceps daretur. Et illius Apostolici, 1. Tim. 3. Oportet Episcopum irreprehensibilem esse, liberos habentem subditos cum omni modestia: similiter & Uxores pudicas, modestas, fideles in omnibus &c. Et 1. Petr. 3. Mulieres sint subditæ viris suis, sectantes sanctam conversationem, qvarum ornamentum non sit exterior capillatura, aut circumdatio auri (& gemmarum) aut cultus vestimentorũ, sed homo absconditus cordis, in incorruptione mansuetudinis & qviete Spiritus, qvi in conspectu DEI sit multùm perfectus.

VI.

NOrunt haud dubie Pastores atqve Inspectores Ecclesiarum, Scholas oppidanas, vel nostrâ adhuc memoria virtutis ac literarum officinas fuisse, inprimisq; salutaria qvædam τῆς θεογνωσίας παιδευτήρια; optandumqve foret, ita eas vel hodiè instructas atq; constitutas esse, ut ad Christi Ecclesiám civilemqùe vitæ consuetudinem amplissimi fructus ab illis expectandi essent. Verùm tanta, proh dolor, rerum omnium ac Disciplinæ inprimis diminutio facta est, ut adolescentibus, qvi studiis hoc tempore invigilant, nihil videatur esse dissolutius. Et qvod inprimis reprehensione dignum est, præceptores reperiuntur adeo officii sui immemores, ut qvemvis discentium suis sinant uti moribus, nec corrigere studeant, si qvid ab iis delinqvitur, sed omnia omnibus permittant. Velam

quidem

qvidem ignaviæ huic, imò verò ineptæ facilitati obtendunt, affirmantes, bonæ indolis pueros ſponte officium facere, improbos verò nulla ratione emendari: Verum ſecus res habet: Nam & probi qvi ſunt, licentiâ deteriores fiunt; Improbi verò Diſciplinæ ſanctioris beneficio in Virtutis curſum aliqvando revocantur. Hanc igitur qvi negligunt, ac juventutem ſuo ferri ſinunt impetu, non præceptores, ſed (ſit dicto venia) depopulatores ingeniorum æſtimandi ſunt, qvibus ob id grave ſuis temporibus Judicium ſubeundum erit, à qvo neqve inſpectores ipſi immunes erunt, qvi ferre non poſſunt, ut diſciplinæ arctioris freno puerorum improbitas coërceatur. Rectè omninò Proverbiorum liber cap. 22. Stultitia, inqvit, colligata eſt in corde pueri, & virga Diſciplinæ fugabit eam. Et memorabile eſt illud Senecæ: Qvi non vetat peccare, cùm poſſit, jubet. Et alterum: Bis peccat, qvi peccanti obſeqvium accommodat. Monemus itaqve eos, qvi ſcholis præſunt, ac Inſpectorum munia ſuſtinent, ut priſtinam illam ſeverioris Diſciplinæ rationem in uſum revocare omninò ſtudeant, ne ſtulta eorum facilitas neceſſitatem tandem imponat ſuperioribus ſubmovendi ejusmodi magiſtros, qvi pueros fidei ſuæ commiſſos depravari, planèqve in transverſum agi patiuntur. Rectè Cyprianus: Diſciplina, inqvit, cuſtos ſpei eſt, fidei retinaculum, dux itineris ſalutaris, magiſtra Virtutis.

VII.

Utinam verò & à parentibus obtineri poſſet, ut liberos majori curâ ad pietatem, modeſtiam ac mores bonos informarent: minus profectò improbitatis foret in omnibus vitæ ordinibus. Verùm qvia plurimi admodum oſcitanter officium faciunt, adeoqve per turpem ac cunctis ſeculis inauditam indulgentiam ad omne genus neqvitiæ feneſtram liberis ſuis aperiunt: operam dabunt Paſtores, ut cum ipſi filios habeant morigeros cum omni honeſtate; tùm parentes ad idem præſtandum ſalutaribus monitis flectant, ſæpè multumqve animis ipſorum infigentes id, qvod vox divina præcipit: Acues verba legis hujus filiis tuis, & loqveris de eis ſedens domi & ambulans in itinere. Et 4. Capite, Docebis verba & acta mea filios tuos & nepotes tuos. Ad qvæ porrò ea Spiritus Sancti oracula referantur, qvæ liberorum contumaciæ frenum injectum volunt, ut cùm in Epiſtola ad Epheſios 6. dicitur, Patres, educate liberos veſtros in diſciplina & correptione Domini. Et libro Proverbiorum, capit. 22. & 23. Noli ſubtrahere à puero Diſciplinam: Prout enim adſveverit qvis in pueritia, talis erit in ſenectute. Et rurſus, Virga atqve correptio tribuunt Sapientiam, puer autem relictus voluntati ſuæ confundit matrem ſuam: Qvibus verbis Scriptura indicat, filios improbos non ſolum dedecori eſſe parentibus, ſed plerumqve etiam ignominiosâ morte perire. Sed & illud obſervetur parentum animis, qvod Siracides cap. 30. monet, inqviens: Ne indulgeas filio tuo in pueritia, nec excuſes ſtultiam ejus: Incurva cervicem ejus in juventute, & tunde latera ejus dum puer eſt ne forte præfractus fiat ac contumax, (& qvæ ſeqvuntur.)

VIII.

IN more nonnulli positum habent, ut si qvando Pastores in oppidis aut pagis ritu publico in sacri muneris administrationem immittendi sunt, ut plurimùm diebus Dominicis illud peragant, ex qvo id incommodi nascitur, qvòd Conciones interim aliis domi demandandæ sunt, haud absque piorum offendiculo, qvi commodiore tempore institui negotium illud rectè arbitrantur. Accedit, qvòd integrum sæpè biduum actui illi publico impenditur, inqve cœnas & prandia sumtus immodici fiunt, qvibus non rarò Ecclesiastici reditus exhauriuntur, aut certè mirum in modum affligitur ac oneratur populus. Et qvod multò etiam indignius est, non desunt, qvi in qvasvis occasiones intenti sunt, ut evagari creberrimè, ac neglectis officii sui partibus cum familia, qvam secum trahunt splendidè σὺν ὀχῷ genio hilariter indulgere qveant. Miramur talia in eos cadere, qvi ad omne pietatis virtutis atqve officii decus Duces ac Magistri aliis esse debebant. Verum ea seculi hujus infelicitas est, ut pauci admodum, qvid officii sui sit, animis secum expendent, adeoqve levi occasione aliò sese abripi patiantur. Hortamur itaque Superintendentes, eorumqve Adjunctos, ut Investituras qvas vocant, profestis potiùs diebus instituant, inque suscipiendo Visitationis negotio, ac ærarii Ecclesiastici rationibus cognoscendis (quæ cum ipso visitationis actu omninò conjungendæ erant) cum observent ac teneant modum, ne quid concionum domi negligatur, nec sumtu nimio oneretur Ecclesiæ.

Scimus quidem, haud paucos esse qui officium suum rectâ conscientiâ ac fide eâ, quæ Deo, quæ Magistratui, quæ Ecclesiæ debetur, tam in quàm aliis in rebus præclare faciunt: quos etiam amplissima, ac nullo ævo finienda in cœlis olim expectat compensatio: At quia tamen reperiuntur, qui velut aliud agentes ab officii tramite non nunquam deflectunt, cohortandos illos censuimus, ut ad DEI inprimis gloriam ac salutem Ecclesiæ, citra quæstus ac emolumenti proprii respectum, in muneris sacri administratione piè ac laudabiliter deinceps versentur.

1. Corinth. 14.

Ad ædificationem Ecclesiæ qværite, ut excellatis.

Des Durchlauchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/
Herrn Johann Georgen/

Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalln und Churfürsten/ Landgrafen in Düringen/ Marggraffen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggrafen zu Magdeburg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein/

EHE-ORDNUNG/

Wie dieselbe in Seiner Churfürstl. Durchl. Churfürstenthumb und Landen öffentlich von den Cantzeln des Jahrs zweymal abgelesen und gehalten werden soll.

Von Ehe-Sachen.

Welchen Personen/ sich mit einander ehelich zu verloben/ zugelassen/ und wie vielfältige Unzucht/ wider das sechste Gebot/ abgeschafft und abgestrafft werden soll.

DJeweil der Allmächtige GOTT in seinem Worte alle unordentliche Vermischung nicht allein ernstlich verboten/ sondern mit der Sündfluth/ wie auch Feuer vom Himel/ und auff andere Weise mehr/ schrecklich gestraffet/ und aber solch abscheuliche Sünden und Laster/ zu diesen letzten Zeiten ie länger ie mehr wachsen und zunehmen/ ungeachtet/ daß wir der gebührlichen Straffe halben/ vermöge GOTTes Worts und der Käyserlichen geschriebenen Rechten/ in unsern publicirten Constitutionibus nothdürfftige und ernstliche Verordnung gethan/ so erfahren wir doch/ daß bey den ernsten darauff gesetzten Straffen/ solch Laster der unzüchtigen unordentlichen Vermischungen/ und Verachtungen des heiligen Ehestandes/ nicht allein nicht abe/ sondern von Tage zu Tage zu und überhand nehme/ darumb unsere Unterthanen für GOTTes und unser Straffe zu warnen.

Haben Wir deshalben nochmahls/ wie es in unsern Landen mit Erlaubniß der Ehe und Abschaffung der ärgerlichen Unzucht/ künfftig gehalten werden soll/ eine Ordnug verfassen und fleißig berathschlagen lassen/ auff daß nicht allein in den gemeinen vorfallenden Jrrungen/ die Pfarrer und Kirchendiener schweren unnothwendigen Kosten zu verhüten/ unsern Unterthanen Bericht zu geben/ sondern auch unsere Amptleute der Straffe halben/ wider die ärgerlichen Laster/ gebührlichen und richtigen Bescheid/ und dieselbe alsbald und ohne längern Auffzug oder andere Weitläufftigkeit/ zu Abschaffung des Ergerniß/ und andern zum Exempel und Abscheu/ iedoch in peinlichen Fällen auff vorgehende rechtliche Erkäntniß/ zu straffen haben.

JSt derwegen hierauff unser ernstlicher Will und Meynung/ daß ihr gedachter Ordnung/ so viel sie einen ieden belangen mag/ fleißig und gehorsamlich nachkommen/ auch hierinnen gar niemands verschonen/ und sonderlich wol bedencken/ auch euch selbst zu Hertzen führen wollet/ daß ihr dem Allmächtigen HErrn und GOtt hiermit einen sondern angenehmen und wolgefälligen Gottesdienst beweiset/ so ihr mit Christlichen Eifer helffet befördern/ daß der heilige/ von seiner Allmacht selbst eingesatzte Ehestand/ wie sichs gebühret/ angefangen und erhalten/ und dagegen alle Unzucht/ Schand und Laster ernstlich gestrafft werden.

Damit aber solches unablåßlich beschehen / und sich niemand durch Unwis-senheit zu entschuldigen haben möge / so ist auch unser ernstlicher Befehl / daß ihr die Pfarrer / alle diese Ordnung des Jahrs zweymal / als zum ersten / Dominica II. post Epiphanias, und wiederumb des andern Sontags nach Trinitatis, vor oder nach Mittage / nach iedes Orts Gelegenheit / von der Cantzel / der gantzen versam-leten Gemeine öffentlich und verståndlich vorlesen / und so ihr das thun wollet / sol-ches allewege frühe / gleich nach Ende der Predigt / oder auch den nåhesten Fey-tag zuvor / dem Volcke anzeigen / und sie ernstlich vermahnen sollet / daß sie zur Ver-lesung solcher Ordnung fleißig kommen / auch iederzeit aus Gottes Wort die Pre-digt also / vor oder nach Verlesung derselben anstellen / daß aus dem Alten oder Neuen Testament eine ernstliche Erinnerung zum Volck geschehe / wie eine grosse abscheuliche Sünde die Unzucht vor den Augen GOttes sey / wie er solche zeitlich mit dem Fluch / und ewig mit dem höllischen Feuer straffe / dargegen aber keusche fromme / züchtige Eheleute / Gesellen und Jungfrauen reichlich segne / wenn sie in seinen Geboten wandeln / und ihren keuschen / züchtigen / ehrlichen Wandel unver-ruckt bewahren und halten.

Der Erste Punct.

Von Ehe-Gelöbnissen.

Es sollen sich keine Kinder / Söhne oder Töchter / wes Alters die seynd / ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern / als des Vatern / der Mutter und da die nicht vorhanden / des Groß-Vaters und der Groß-Mutter / ver-loben: Und wenn gleich solches geschehe / soll ein solch Verlöbniß / ungeachtet daß dasselbe in anderer Leute / als Gezeugen Beyseyn geschehen / für heimlich gehalten und für unbündig erkant / und die Personen in unsern Landen nicht getrauet wer-den.

Und da sie hierüber / und über beschehener Vermahnung und Warnunge / wi-der ihrer Eltern Willen / starck darauff verharren / und solch Ehe-Gelöbniß zu vollnziehen / andere Gelegenheit suchen würden / sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung behülfflich zu seyn / nicht verpflichtet / sondern vielmehr befugt und ihnen hiermit nachgelassen seyn / solche ungehorsame Kinder biß auff den hal-ben Theil ihrer gebührenden Legitimæ, und nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten Consens, gåntzlich zu enterben.

Es sollen auch die Personen so zu solchen heimlichen Verlöbnissen der Kinder ohne Vorwissen der Eltern / Vorschub gethan / auff Anregen der Eltern / willkür-lich gestrafft werden.

Würden auch solche Personen heimlich zusammen kriechen / und fleischliche Unzucht treiben / so mögen die Eltern dieselben gånglich enterben / und sollen sie mit zeitlichen Gefångniß gestrafft / auch in unsern Landen sich wesentlich zu halten nicht geduldet werden.

Dagegen aber wollen wir die Eltern ermahnet haben / wenn die Kinder ihre Jahre erreichet / darauff bedacht zu seyn / welcher gestalt dieselbigen Ehelich und al-so versorget werden / daß sie damit auch ihres theils zufrieden seyn können / und son-derlich / da die Kinder ihre Eltern umb Erlaubniß / sich mit gewissen Personen E-helich zu verbinden / ersuchen und bitten würden / sie ohne gnugsame erhebliche Ur-sachen daran nicht hindern / und wo sie die Eltern und Kinder / sich derowegen mit einander nicht selbst vergleichen könten / soll es alsdann / und ehe denn von den Kin-dern etwas verbündliches fürgenommen wird / bey unsern Consistoriis gesuchet und daselbst nach Billigkeit entschieden werden.

Wo auch zwo Personen / so beyderseits keine Eltern haben / sich ohne iemandes Beyseyn / oder auch in Gegenwart eines Zeugen allein / mit einander in Ehe-

Ge-

Gelöbniß eingelassen/ so soll dasselbe vor ein heimlich Gelöbniß gehalten / und da sich beyderseits gleich darzu bekennen / dennoch so ferne unbündig erkant werden/ biß beyde Personen/ solches durch öffentlich Gelöbniß vor ehrlichen Leuten freywillig wiederholen und bestätigen/ wie denn auch sonsten solcher heimlichen Verlöbniß halben/ im Fall/ da die verneint werden/ die Gewissen zu beschweren/ nicht zugelassen werden solle.

Und da auff ein solch heimlich Verlöbniß sich die Personen vor dem Kirch-Gang zusammen finden/ und mit einander fleischlich einlassen würden / so sollen sie von uns der Obrigkeit/ andern zur Abscheu mit Gefängniß und sonst willkürlich gestrafft werden.

Wann sich iemand mehr denn eins verbündlich verloben würde/ soll er schuldig seyn/ die erste Person/ damit er sich verbündlich verlobet/ zu ehelichen / und so wol auch die Person/ so sich mit derselben anderweit verlobet/ wofern sie vom ersten Verlöbniß Wissenschafft gehabt / anrüchtig seyn / und darüber mit Gefängniß oder sonst willkührlich gestraffet werden.

Würde sich aber die Person/ so sich mehr denn eins verbündlich verlobet/ mit der letzten verlobten Person fleischlich einlassen/ so soll dieselbe am Pranger gestalt/ und des Landes ewig verwiesen/ und die andere / wofern sie wissentlich des ersten Verlöbniß/ mit dem verbrechenden Theil der gestalt in Ehegelübte und fleischliche Unzucht eingelassen/ mit gleicher Straff des Prangers und der ewigen Verweisung beleget werden.

Es soll aber der ersten verlobten unschuldigen Person nichts desto minder frey stehen/ ob sie sich mit dem Verbrecher versühnen will/ und auff den Fall soll das verbrechende Theil/ so wohl auch die andere verlobte Person/ so sich wissentlich der ersten Verlöbniß fleischlich eingelassen/ ehrloß und anrüchtig seyn / und mit Gefängniß oder sonst willkürlich gestrafft werden.

Der Ander Punct.

Welchen Personen sich in Ehe-Gelöbniß mit einander einzulassen/ verboten.

Erstlich.

DJe Personen/ welche den Namen Vaters oder Mutters / desgleichen der Kinder/ tragen/ als Vater/ Muter/ Groß-Vater/ Groß-Mutter / und so fort/ Item/ Kinder / Kindes-Kinder/ und so fort / wenn es gleich auch Stieff-Eltern und Stieff-Kinder seynd/ sollen sich mit einander in Ehe-Gelöbniß nicht einlassen/ bey Vermeidung des Landes Verweisung. Würden sich aber solche Personen auch fleischlich vermischen / so sollen sie beyderseits am Leben mit dem Schwerdt gestrafft/ oder da es nur Stieff-Eltern und Stieff-Kinder betrifft/ mit Staupenschlagen/ des Landes ewig verwiesen werden.

Zum Andern.

DJe Personen welche seithalben einander im dritten Glied ungleicher Linien verwandt seyn/ sollen einander nicht ehlichen/ als da seynd alle die Personen/ so von einerley Eltern/ Vaters oder Mutter halben/ geboren und herkommen/ und von ihren gemeinen Eltern anzurechen/ die eine Kindes / Kindes-Kind/ die andere Kindes-Kind ist / und also nach der Person/ von welcher sie zugleich ihren Ursprung haben/ ihr eins die andere / und eines die dritte Person ist/ und was auch unter denen einander näher verwand seyn mag / diese alle sollen sich in Ehe-Gelöbniß nicht einlassen/ wie denn auch niemand sich mit des Groß-Vaters Vatern/ oder der Groß-Mutter Mutter/ Geschwister/ weil dieselben der Eltern statt halten/ ehrlich verloben soll.

Würden sich aber solche Personen wissentlich in Ehe-Gelübte einlassen/ so sollen sie in unsern Landen nicht getrauet / noch wesentlich darinnen geduldet werden. Da sich auch solche Personen mit einander fleischlich vermischet/ sollen sie des Landes ewig verwiesen/ und wo sie einander seitwarts/ im ersten oder andern Glied ungleicher Linien verwandt/ als da sind Bruder und Schwester / oder da einer seines Brudern oder Schwester Kind ehelichen wolte/ dieselbigen sollen mit der Verweisung/ wegen der begangenen Blutschande/ zugleich auch zur Staupen geschlagen werden.

Zum Dritten.

WJe nun den Personen / wegen der Blut-Freundschafft sich in Ehegelübde einzulassen verboten/ also sollen auch die / welche Schwägerschafft halben einander ebenmäßig verwandt / sich in Ehe-Gelöbniß nicht einlassen/ denn so nahe der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Bluts-Freunden zugethan/ so nahe ist auch denselben sein hinterlassener Ehegatte / Schwägerschafft halben verwand. Derowegen da sich solche nahe beschwägerte Personen in Ehegelübde einlassen würden/ sollen sie im Lande nicht getrauet / noch wesentlich geduldet / und da sie sich hierüber fleischlich vermischt / des Landes ewig verwiesen werden / auch nach Gelegenheit der Verwandniß/ als da sich eine Person mit zweyen Schwestern / oder zweyen Brüdern wissentlich fleischlich eingelassen hätte/ zugleich neben der Verweisung zur Staupen geschlagen werden.

Der dritte Punct.

Von den Ehegatten/ so einander böszlich verlassen.

WÜrde der Ehemann von seinem Weibe/ oder hinwiederumb das Weib von ihrem Ehemanne muthwillig lauffen/ und eins das andere eine Zeit lang sitzen lassen/ und auff vorgehende öffentliche Citation sich nicht wieder anstellen/ so soll das verbrechende Theil/ zu welcher Zeit es hernach in unsern Landen betreten würde/ mit Staupenschlagen ewig verwiesen werden/ es were denn/ daß es wieder zur Versühnung beyder Eheleute gerichte/ und auff den Fall/ so nichts desto weniger/ das schuldige Theil mit Gefängniß willkürlich gestrafft werden.

Würden auch zwey Eheleute sich selbst von einander sondern / ungeacht daß sie gleich nicht ausserhalb Landes gewichen/ und wolten sich beyderseits nicht wieder versühnen lassen/ so sollen sie beyde/ oder das eine Theil/ so unversühnlich/ mit Gefängniß so lang gestraffet werden/ biß sie einander / wie sichs gebühret ehelich beywohnen.

Der Vierdte Punct.

Von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs.

WO zwo verlobte Personen vor dem öffentlichen Zusammengeben und Trauen sich mit einander fleischlich einlassen / so soll die Weibes-Person / wenn gleich keine Schwängerung daraus folget/ mit verdecktem Haupt und ohne Spiel zur Kirchen gehen und sie beyderseits mit zeitlichem Gefängniß/ oder sonsten nach Gelegenheit willkürlich gestrafft werden.

Gleicher gestalt sollen auch die/ so sich fleischlich vermischen/ ihre Unzucht aber erst nach gehaltenen Kirchgang kundbar wird / mit willkürlichem Gefängniß gestraffet werden.

Wür-

Würde auch iemand eines andern Braut / ehe denn der Bräutgam beygelegen/ wissentlich beschlaffen/ so sollen beyde Personen zur Staupen geschlagen und des Landes ewig verwiesen werden/ es wolte denn der Bräutigam die Braut wiederumb annehmen/ auff solchen Fall sollen sie mit Gefängniß gestrafft / und der Brautschänder nichts minders mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden.

Da einer eines andern Weib beschläfft / er sey gleich ein Ehemann oder ein lediger Geselle/ so sollen sie beyde mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft werden/ und mit dieser Straffe soll auch ein Ehe-Mann/ welcher instehender Ehe eine ledige Weibs-Person beschläfft / beleget/ die ledige Dirne aber auff solchen Fall mit Staupenschlagen des Landes verwiesen werden. Jedoch im Fall/ wenn ein Ehemann eine ledige Dirne beschläfft/ oder ein Ehe-Weib sich mit einen ledigen Gesellen fleischlich einliesse/ und es würde der unschuldige Ehegatte vor das verbrechende Theil bitten/ und sich erbieten / demselben ungeacht gebrochner Treu und Glaubens/ länger ehelich beyzuwohnen/ so soll alsdenn dem Ehestande zu Ehren/ es käme denn in auff- und absteigender Lini eine Blut-Schande darzu / der schuldige Theil mit der Lebens-Straffe verschonet / und des Landes ewig verwiesen werden/ auch der unschuldige Theil seinem Ehegatten aus dem Lande folgen/ darinnen ferner nicht wohnen/ noch sich wesentlich auffhalten.

Darüber wir uns denn hiermit erklären/ daß wir dem Verbrecher oder Ehebrecherin/ welchem das unschuldige Theil folgen will / die ewige Lands-Verweisung hinfüro nicht leichtlich in Geld-Straffe verwandeln / sondern vielmehr nach Beschaffenheit wider sie/ neben der ewigen Landes-Verweisung zeitliche Gefängniß/ oder andere willkürliche Straffe anordnen lassen wollen.

Es soll aber der lediger Mann / so wie obstehet / sich mit einer Ehe-Frauen vermischet/ ungeacht/ daß die Ehe-Personen einander remittirt uñ erlassen/ nichts desto weniger vom Leben zum Tode mit dem Schwerdt gestrafft / desgleichen die ledige Person/ so mit einem Ehe-Mann Unzucht getrieben / in solchem Fall auch des Landes mit Staupenschlagen ewig verwiesen werden.

Weren aber die Personen/ so mit einander Ehebruch getrieben / beyderseits Ehelich/ so soll keine Erlassung der Eheleute statt haben / sondern sie beyde wie obgemeldt/ mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Do auch iemand so nicht Ehelich ist/ eine Weibs-Person / die sey ledig oder ehelich/ eine Jungfrau oder Wittbe/ oder auch ein gemein Weib/ wider ihren Willen mit Gewalt seines Willens zu pflegen/ zwingen/ und also eine gewaltsame Nothzucht begehen würde/ so soll er mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden. Und do iemand auch eine Jungfrau schändete / und dieselbe wer unter zwölff Jahren/ so soll er mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden. Also auch da eine ledige Manns-Person ein Wahnwitziges oder Sinnloses Weibsbild beschlaffen würde/ so soll der Verbrecher nicht allein der Beschlaffenen nach billicher Ermäßigung/ einen Unterhalt machen/ sondern auch mit Staupenschlagen verwiesen werden.

Da auch eine ledige Manns-Person eine unberichtige Jungfrau oder Wittbe beschläfft / und sie nicht zur Ehe nehmen will / der soll sie nicht alleine ihrem Stande und Herkommen nach/ dotirn und au-statten/ auch die von ihm erfolgte Leibes-Frucht mit Unterhalt versorgen/ sondern auch darüber nach erlittener Gefängniß desselben Orts Gerichte verwiesen / sie aber mit zeitlicher Gefängniß gestrafft werden.

Die gemeinen Weiber / sollen in Städten / Dörffern und Flecken in unsern Landen nicht geduldet / sondern wo sie in Unzucht betreten/ daraus öffentlich verwiesen/ und der ledige Mann / welcher solches geübet / mit Gefängniß gestrafft wer-

werden. Aber andere ledige Weibs-Personen/welche nicht öffentlich hurerischer weise/und doch gleichwol in Unkeuschheit und bösen Verdacht heimlich leben/ die in geübter Unzucht/mit einer ledigen Manns-Person betreten/ so wollen wir, daß sie derselben Gerichte verwiesen/ und der Mann beneben dem Wirth/ welcher solche Personen wissentlich beherberget hat/mit Gefängniß-Straffe belegt werden.

Würde aber ein Ehe-Mann sein Ehe-Weib/ oder die Eltern ihre Kinder umb Geld oder schändlichen Geniesses willen/ iemand Ehebruch oder Unzucht mit ihnen zutreiben nachsehen oder zulassen/ so soll der/ welcher sich solches Gewins gebrauchet/ mit dem Schwerdt/ oder da es nicht umb Geniesses willen geschehen mit Staupenschlägen und ewiger Landes-Verweisung gestrafft werden.

Würden auch ausserhalb der Eheleute oder Eltern/ andere eine eheliche oder ledige Person verkuppeln/ die sollen nach Unterscheid/ob es umbsonst/ oder Nutzes halben geschehen/ willkürlich mit Gefängniß-Straffe/ Landes-Verweisung oder Staupenschlagen beleget werden.

Und nachdem wir befinden/ daß zu solcher Unzucht/ nicht wenig Ursach geben/übermäßiges Fressen und vollsauffen/ schandbare Reden/ und Ausgiessung grosser garstigen Zoten/ unerbare Nacht- und Lobe-Täntze/ und andere verdächtige Zusammenkünfften/ deßgleichen leichtfertige Kleider und Trachten/ üppige und freche Geberden/ und dann/ daß die Gerichts-Herrn entweder die Verbrecher gar nicht/ oder nur umb Geld/ Leinwat und dergleichen gestrafft/ und hierinnen mehr ihren Privat/ als den gemeinen Nutz in acht genommen/ so wollen wir bey Vermeidung unserer Ungnade und ernsten Einsehens/ daß hinfüro die Gerichts-Herren auff Belernung unserer Schöppenstüle/ wider die Verbrecher in allen obgezehlten Fällen verfahren sollen/ und also hierinnen die Geld-Straffen gäntzlich abgeschaffet haben/ wie wir denn ferner einen ieden Hauß-Vater hiermit ernstlich vermahnen/ daß er ihm und den Seinen selbst zum besten/ alles was zur Unzucht und Hurerey Ursach und Anlaß geben mag/ bey Zeiten mit Fleiß aus dem Wege räumet/ damit diesen schändlichen Laster/ der Gebühr gewehret und gesteuret/ dargegen Zucht und Erbarkeit erhalten/ und hierdurch der Zorn GOTTES und das gedrohete Unglück von unsern Landen gnädig abgewendet werden möge.

Der Fünffte Punct.

Von der Copulation und Hochzeiten.

Dieweil sich mehrmahls grosse Unordnung zuträgt/ wenn auff einem überschickten Zedel/ oder eines einigen Menschen Anzeigen/ neue Eheleute von der Kirchen auffgeboten/ und nachmahls darauff Copuliret werden/ sollen allerley Gefahr/ und der daraus erfolgenden Beschwerungen des Gewissens/ Blut-Schande/ Leichtfertigkeit und Unzucht zu verhüten/ die Kirchen-Diener nachfolgender Ordnung iederzeit unnachläßlich und gehorsamlich sich verhalten.

Erstlich/ Wenn neue Eheleute sich bey dem Pfarrer iedes Orths anmelden/ soll der Pfarrer sie eigener Person/ und da sie noch im Jungfrau-Stande auch ihre Eltern/ Vormünden/ oder nechste Verwandte/ so bey dem Verlöbniß gewesen/ zu sich erfordern/ und sie befragen/ ob diß Verlöbniß mit der Eltern/oder Vormünden Wissen und Bewilligung geschehen/ ob sich keines unter ihnen Beyden hievor mit einem andern Ehelich verlobet/ ob sie einander nicht mit Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt/daß sie nach Göttlichen und Keyserlichen Rechten/ auch unsers Landes-Constitution, und jüngst ausgegangener Ehe-Ordnung/ einander nicht ehelich beywohnen köndten/ und da zwischen ihnen eine Freundschafft/ in welchem Gradu, der Pfarrer soll auch mit Fleiß erkundigen/ ob sie öffentlich in der Kirchen/ mit der Gemeine GOttes/

es das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Bluts CHristi empfangen ha-
en/ und da es junge Leute/ ob sie auch ihren Catechismum gelernet/ ohne dessen
Erkäntnis sie nicht auffgeboten werden sollen.

So dann die newen Eheleute/ sie sind jung oder alt/ welche sich auffzubieten
begehren/ nicht in einer Stadt/ oder einem Dorff wohnen/ soll der Junggesell von
dem Pfarrer/ in des Kirchspiel die Jungfrau wohnet/ so ihm verlobet ist/ ein Zeug-
nis nehmen an seinem Pfarrer/ da er gebohren oder erzogen/ und sich daselbsten/
als/ da er bekant/ auch auffbieten lassen/ und derhalben nachmals diesem Pfarrer
ein Zeugnis von seinem Pfarrer bringen/ ohne welches ihn der Pfarrer nicht auff-
bieten noch trauen soll.

Es sollen aber die Personen/ so sich in Ehelichen Stand zubegeben bedacht/
zuvor drey Sontage nach einander öffentlich auffgeboten/ und wenn keine Hin-
dernes befunden/ alsdenn eingesegnet und zusammen gegeben werden.

Nachdem auch auf den Dörffern gemeiniglich Außgaben gehalten/ daraus
grosse Unordnungen erfolgen/ daß/ ehe man auf den Hochzeiten zur Kirchen gehet/
der Bräutigam seine Freundschafft zu sich nimmet/ und sich in der Jungfrauen
Vater Hauß verfüget/ welcher gleicher gestalt seine Freundschafft bey sich versam-
let/ und läst der Bräutigam aufs neue umb die Braut werben/ dem sie auch von
neuen wieder zugesagt/ darbey denn an etlichen Orthen auch wol unzüchtige Wort
gefallen/ und ungebührliche Sachen mit grossem Ergernüs/ besonders der Ju-
gend getrieben werden/ darauf auch gleich wieder ein Gefreß angestellet wird/ wel-
ches der Braut Vater geben muß/ dadurch der Pfarrer/ und das versamlete Volck
in der Kirchen so lang auffgehalten/ biß sie ihr ärgerlich Gefresse verrichtet/ welches
alsdann nach ihrer guten Gelegenheit/ mit einander gantz und gar mit dem Bräu-
tigam nicht zur Kirchen gehen / sondern im Dorff/ oder auff dem Kirchhoff/ spa-
tzieren/ schreyen und jauchzen/ oder/ da sie den Bräutigam begleiten/ gemeini-
glich truncken/ toll und voll/ zur Kirchen kommen/ daß sie weder mit gebührender
Zucht und Andacht GOttes Wort anhören/ noch für die jungen Eheleute umb den
Segen GOttes beten/ ist unser ernstlicher Will und Meinung/ daß solcher ärgerli-
cher/ unnützlicher Gebrauch/ bey der Außgabe gäntzlich abgeschafft/ und bey ernster
Straff weder Essen noch Trincken vorgetragen/ oder auffgesetzt/ sondern die Braut
nüchtern und züchtig zur Kirchen geleitet/ und hierüber also ernstlich durch unsere
Amptleute iedes Orths bey gebührender Straffe gehalten werde/ wie sie denn auch
sonsten allen unnützen/ übermäßigen Kosten/ so auf den Hochzeiten/ und Wirth-
schafften getrieben/ dadurch offtmals junge Eheleute in grossen unwiederbringli-
chen Schaden gerathen/ den sie etwan die Tage ihres Lebens nicht überwinden/ ver-
möge unserer außgegangenen Policey-Ordnung/ gäntzlich bey Vermeydung auf-
gesatzter Straffe/ abschaffen/ und hinfüro meyden/ und durch die Pfarrer ernstlich
vermanet werden sollen/ daß sie den heiligen Ehestand in Mässigkeit/ und mit aller
Gottesfurcht und Christlicher Zucht/ wie Christenleuten gebühret und wol anste-
het/ zu ihrer zeitlichen und ewigen Wolfarth anfahen mögen.

Damit auch Vermög Göttliches Befehls und Ordnung der Sabath geheili-
get/ und die Leute von dem Gehöre Göttliches Worts nicht abgezogen werden/ sol-
len die Hochzeiten nicht auf den Sontagen/ oder anderen Feyertagen/ sondern auf
den Werckeltagen in der Wochen/ oder da es einig Bedencken/ oder Ursach/ darumb
es schädlich vorfallen solte/ ungeacht desselben/ ehe nicht auf den Sontagen oder an-
dern heiligen Tagen/ denn nach der Vesper/ und gehaltem Catechismo angefangen/
und vollbracht werden.

Weil auch ie zu Zeiten mit etlichen Personen dispensiret worden/ daß sie im
Advent oder Fasten Hochzeit gehalten/ und aber dasselbige an solchen Orthen fast
für einen gemeinen Gebrauch und Gewonheit angezogen werden will/ ob wol Ver-
möge Christlicher Freyheit/ bey den Christen ein Tag wie der ander/ Galat. 4. Je-
doch/

doch/weil ermeldte Zeit besonders auff die Buß- und Passions-Predigten gerichtet/ und also alles seine Zeit hat/ soll es nachmals durchaus bey dem gemeinen Brauch bleiben/ die Hochzeiten und Wirthschafften auf eine andere Zeit gelegt/ wie bisher geschehen/ und unnothwendige Neuerung wider die alte löbliche Ordnung und Gewonheit nicht eingeführet werden.

Und nachdem sich etliche daheim in ihren Häusern/ Höfen/ auch wol unter dem Himmel/ und nicht in der Kirchen/ trauen lassen/ darauß denn allerley Unrichtigkeit erfolget. Als soll hinfüro die Copulierung und Zusammengebung oder Einigung der Braut und Bräutigams/ ausserhalb der Noth/ anders nicht denn in der Kirchen vor Christlicher Gemein/ und mit beyderseits Eltern Vormünden/ oder nächsten Freundschafft Vorwissen/ und sonsten gar nicht geschehen.

Auch sol kein Pfarrer in kleinen Städten/ auff den Dörffern oder Diacon in Städten/ Ehesachen zu richten/ oder aber die Ehe zu scheiden/ sich unternehmen/ sondern dieselbe vor ihren geordneten Superintendenten zuverhören und zuverträchten weisen/ welche im fall der Nothdurft/ da ihnen die Sache zu schwer/ und die Personen in der Güte einander nicht ehelichen wolten/ sie ferner an das Consistorium weisen und remittiren sollen.

Kein Pfarrer sol auch einige fremde Leute/ so nicht in seine Pfarr gehörig/ Copuliren/ oder zusammen geben/ in Ansehung/ daß viel und offtmals allerley Unrichtigkeit/ hieraus erfolget.

Demnach auch etliche von der Weltlichen Obrigkeit/ als Amptleute und Schösser/ und etliche des Adels/ sich unterstanden/ Ehesachen zuverhören/ und zu entscheiden/ soll sich hinfüro derselben niemand weiter unterfangen/ besondern diese Sachen den Superintendenten und Consistoriis zuverhören/ und nach Gelegenheit zuverrichten/ heimstellen/ da auch die Superintendenten/ in deme ihrer Hülffe bedürffen würden/ sollen sie ihnen dieselbige unweigerlich leisten und wiederfahren/ oder aber in Weigerung solches an uns gelangen lassen.

Was endlich Witwer und Witwen anbelanget/ so anderweit zur Ehe schreiten wollen/ erfahren wir/ daß etliche Ihrer abgestorbenen Ehegatten allzu zeitlich vergessen/ und mit Ergernis wiederum zum Ehestand eilen. Wann denn solches der Erbarkeit und natürlichen Pflicht zuwider/ so wollen wir/ daß hinfüro ein Witwer zum wenigsten ein halbes/ eine Witwe aber ein gantzes Jahr ihre Trauerzeit halten/ und vor Außgang desselben sich wieder zuverehelichen/ oder Hochzeit anzustellen nicht macht haben soll/ es geschehe denn mit unser sonderbaren Dispensation und eigener gnädigster Verwilligung/ darnach sich iederman zu richten/ und geschicht hieran unser ernster Will und Meinung. Datum Dreßden/ am 10. Augusti/ Anno 1624.

Die Figur daraus die Grad und Glieder der Blutfreundschafft in Ehesachen zurechnen ist in der Kirchen-Ordnung fol: 271 zu befinden.

Des Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg/ etc.

MANDAT,

Das in Sr. Churf. Gn. Landen sich niemand in Andern Grad/ gleicher/ und Dritten Grad ungleicher Linien/ ohne sonderlichen Uhrlaub/ ehelichen verloben sol.

Von GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs/ Ertzmarschalch und Churfürst/ Landgraf in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensburg/ Herr zu Ravenstein/ etc. Fügen allen und ieden unsern Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschaft/ Ober-Haubt- und Amptleuten/ Landvoigten/ Verwaltern/ Schössern/ Gleitsleuten/ Vorstehern/ Bürgermeistern/ Räthen der Städte/ Richter/ Schuldheissen/ Gemeinden/ Unterthanen/ Verwandten/ Geistliches und Weltliches Standes hiermit zu wissen.

Obwoln Unsere Hochgeehrte Vorfahren/ auß erheblichen und wichtigen Ursachen durch öffentliche Kirchen- und Landes-Ordnungen männiglichen untersaget/ daß niemands im andern Grad gleicher/ und im dritten Grad ungleicher Linien der Blutfreundschaft und Schwägerschaft ohne sonderbaren gnädigsten Verlaub/ ehelich sich verloben und verbinden solle/ daß wir durch die Zeit unserer geführten Regierung gar ein anders erfahren/ indeme ihrer viel eigenmächtiger weise sich in den verbothenen gradibus hochbetheuerlich gegen einander verknüpffet/ bey etlichen auch wol fleischliche Unzucht darzu kommen/ und wann die Gewissen also verstrickt gewesen/ allererst hernach unsere Dispensation gesuchet/ und mit Anführung dessen/ daß sie ohne Verletzung ihrer Gewissen von einander nicht lassen könen/ Uns die Verwilligung gleichsam abnötigen wollen.

Wann wir aber nicht gemeinet seynd/ dergleichen Beginnen ferner nachzusehen und zuverstatten/ so wollen wir hiermit unserer hochgeehrten Vorfahren Ordnung von den verbothenen gradibus allerdings erneuert und wiederholet haben.

Meynen und setzen ernstlich/ daß hinfüro bey Vermeydung unserer schweren Ungnade/ und willkührlicher ernster Bestraffung/ keiner auß unsern Unterthanen/ weß Standes der auch sey/ sich unterstehe/ eigenmächtiger Weise im andern Grad gleicher/ und im dritten Grad ungleicher Lini/ beydes der Blutfreundschafft und der Schwägerschafft sich ehelich einzulassen/ wie denn auch die Eltern und Freunde ihren Kindern und Anverwandten dergleichen zuthun nicht verstatten/ noch zugeben sollen.

Und ob zwar ein ieder wol Gelegenheit haben kan/ da er nur selber Lust darzu hat/ sich also zuverehelichen/ daß es der Verwandtnis nicht zu nahe/ noch unsern Ordnungen zu wider ist/ dahero auch keiner Dispensation bedürffte/ Gestalt Wir dann am liebsten sehen/ daß solche gantz verbleiben möchten: Wofern aber iemand vermeynete/ daß ihm sein Hertz und Gemüth allerdings zu einer solchen Person

 trüge/

trüge/ die ihme im andern Grad gleicher/ oder im dritten Grad ungleicher Linie entweder befreundet oder verschwägert/ über das gedächte/ daß seine und der Seinigen sonderbahre Wohlfahrt auff einer solchen Heyrath beruhete und bestünde/ so soll derselbe sich im wenigsten in nichts verbündliches einlassen/ sondern zuvor uns sein Vorhaben/ und was ihm darzu sonderlich verursache/ unterthänigst zu erkennen geben/ und darauff/ ob und wie wir gnädigst dispensiren wolten/ unsere Resolution erwarten.

Im widrigen Fall/ und da iemand/ wer der auch were/ sich heimlich hinein verknüpffte/ oder öffentliche Verlöbniß vorher hielte/ hernach aber allererst um unsere dispensation mit Fürwendung seines bestrickten Gewissens anhielte/ auf solchem Fall/ solle nicht allein keine dispensation künfftig erfolgen/ sondern wir wollen auch den Ungehorsam in andere wege bey dem Verbrechern ernstlich zu straffen wissen.

Da auch andere sich gelüsten liessen/ in denen von uns verbothenen gradibus, neben der heimlichen Verlobung/ sich fleischlich zuvermischen/ in Meynung/ durch dieses Mittel unsere Zulassung desto eher zu erlangen/ so wollen und verordnen wir/ daß solche Persohnen in unserm Churfürstenthum und Landen weder getrauet/ noch darinnen geduldet werden.

Befehlen auch hiermit ernstlich allen geistlichen und weltlichen Gerichten und Obrigkeiten/ sich von Zeit der Publication an/ auff begebende Fälle darnach zu achten/ darauff zu erkennen/ und zu sprechen/ auch unnachlässig die angedeute Straffe zu exeqviren.

Und wiewohl ein ieder vor den ordentlichen Pfarrern und Superattendenten/ oder von unsern Consistorien sich berichten lassen kan/ wie ferne die Verehligung in diesen Landen ordinariè zugelassen oder verbothen sey/ so haben wir doch in unser jüngst publicirten neuen Ehe-Ordnung die Verwandniß auffs Neue verzeichnen lassen/ und angeordnet/ daß itzt erwehnte Ehe-Ordnung jährlich zweymahl von den Cantzeln öffentlich abgelesen/ und auff itzt künfftigen Sontag nach Trinitatis der Anfang gemacht werde/ dergestalt sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen/ oder dieselbe ferner zu seinem Behilff zu brauchen kan/ inmassen wir zu noch mehrer Vermahnung/ krafft dieses auch wollen und befehlen/ daß alle Superintendenten und Pastores dieses unser Patent/ neben der Ehe-Ordnung/ auff die gesetzten Zeiten iedesmahls von den Cantzeln dem Volcke deutlich fürlesen/ und zu schuldigen Gehorsam ihre Zuhörer vermahnen/ An diesem allen geschicht unser endlicher und zuverlässiger Will und Meynung. Zu Uhrkund haben wir unser Secret hier zu Ende auffdrucken lassen/ und geben zu Dreßden/ den 11. Maji/
Anno 1623.

Des Durchlauchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/

Herrn Augusten/

Hertzogen zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschallen und Churfürsten/ Landgrafen in Düringen Marggrafen zu Meissen/ und Burggrafen zu Magdeburg/

Außschreiben/

Wie es auff der Landschafft/ bey dem zu Torgau Anno 1583. gehaltenem Landtage/unterthänigste Bitte und räthliches Bedencken/in etzlichen Artickeln/ Policey und Justitien belangende/ gehalten solle werden.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Augustus/ Hertzog zu Sachsen/des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraf in Düringen/Marggraf zu Meissen/und Burggraf zu Magdeburg/Entbieten hiermit allen uñ ieden unsern Erb-Schutzverwandten/ zugehörigen Stifften/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/Ober-Haupt- und Amptleuten/Voigten/Verwaltern/Schössern/Gleitsleuten/Vorstehern/Bürgermeistern/Räthen der Städte/ Richtern/ Schultheissen/Gemeinden/Unterthanen/ Verwandten/ geistliches und weltliches Standes/ und sonst in gemein allen andern/ so in unsern Landen ihren Auffenthalt und Gewerb/ auch sich sonst unsers Schutzes zu gebrauchen haben/ und iedermänniglichen/unsern Gruß/Gnad und geneigten Willen.

Ehrwürdige/Wolgeborne/ Edle/ auch Würdige/ liebe Andächtige und Getreuen/ Wiewol unsere löbliche Vorfahren und wir/ von Anfang unserer Regierung und bißanhero/ aus sonderlicher gnädigster und väterlichster Fürsorge/ so wir für unsere getreue Unterthanen getragen/ vielerley nothwendiger Satzungen/ Verordnungen und Constitutionen außgehen lassen/ welche neben Beförderung warhafftiger Christlicher Religion, zu Erhaltung guter Policey/ und zu Auffnehmen/ Wolfahrt und Gedeyen der Unterthanen gereichen/ dieselben auch folgends durch viel unterschiedliche Mandata und Außschreiben/ nach fürfallender Gelegenheit zum öfftermal wiederumb verneuert/ und uns daher gnädigst versehen/ es würden auch gedachte unsere Unterthanen/ solchen unsern Ordnungen und Mandaten/als die ihnen selbst zum besten gemeynet/umb so viel desto mehr gehorsamlich nachgelebet haben/ daß es fernere Verordnung nicht bedürffe.

So hat uns doch unsere getreue Landschafft/auff den jüngst gehaltenen Landtägen zu Torgau/unterthänigst fürgebracht/wie denselben unsern Verordnungen in vielen Dingen/zuförderst aber in denen hernach beniemten Artickeln/nicht nachgesetzt/ noch nachgegangen werde/ und daß auch darneben allerley gefährliche und beschwerliche Mißbräuche eingeführet würden/ und derentwegen uns unterthänigst angelanget/ daß wir hierinnen ferner ernstes Einsehen fürwenden wolten.

Wann wir uns dann wegen unsers von GOTT dem Allmächtigen befohlenen Ampts schuldig erkennen/ auch für uns hierzu wolgeneigt seyn/ allem Ubel und Ergernis/ so viel vermittelst Göttlicher Verleihung/ zu beschehen möglichen/ zu steuren und wehren/und hiergegen Christlichen/ erbarlichen und tugendlichen Wandel zu pflantzen und zu befördern/ als haben Wir die von unserer Landschafft über-

übergebene/ und hernach benennte Artickel in Berathschlagunge gezogen/ und darauff folgende Verordnung gethan.

Von Gotteslästerung/ Fluchen und Schweren.

WEgen des abscheulichen uñ hochsträfflichen Lasters/ der Lästerung Gottes/ auch des leichtfertigen ärgerlichen Fluchens und Schwerens/ seynd in des heiligen Römischen Reichs Policey-Ordnungen außführliche und nothwendige Versehungen geschehen/ und derselben nach/ von unserm freundlichen lieben Brudern/ Churfürst Moritzen/ 2c. löblicher und seliger Gedächtnis/ und uns im funffzigsten Jahre/ und dann folgends im fünff und funffzigsten/ insonderheit öffentliche Außschreiben ergangen/ welcher gestalt die Gotteslästerer/ als/ die da GOTT zumessen/ das seiner Göttlichen Majestät nicht beqvem/ oder mit ihren Worten/ das jenige/ so GOtt zustehet/ abschneiden wollen/ oder ob GOtt nicht ein Ding vermöchte/ oder nicht gerecht wäre/ oder sonst dergleichen freventliche und verächtliche Lästerwort/ ohne Mittel in oder wider GOtt/ seine heilige Menschheit/ oder die Göttlichen Sacrament reden/ zu straffen seyn.

Deßgleichen auch/ mit was unterschiedlicher Straffe die zu belegen/ welche ob sie wol ietzo erzehleter massen Gotteslästerung nicht begehen/ und derenthalben von denselben zu unterscheiden/ iedoch gleichwol Gottes heiligen Namen sonst beschwerlich und übel mißbrauchen/ bey der Krafft und Macht Gottes/ bey den Wunden und Leiden Christi/ so umb unser Erlösung willen geschehen/ und bey dem heiligen Sacrament/ offt freventlich und vermessentlich schweren und fluchen.

Es sind auch solche Ordnungen uñ Außschreiben hernach in unserer des zwey und siebentzigsten Jahres außgegangenen Constitutionen, wiederumb verneuert/ und die darinnen verleibte Straffe weiter erkläret und erhöhet worden.

Dieweil uns aber fürkom̃en/ daß durch dieses alles solchem greulichen Laster nicht gäntzlich gewehret werden wollen/ sondern daß dergleichen von vielen frechen und ruchlosen Leuten noch täglich begangen werde/ und dieses der beschwerlichsten Ubel eines/ dadurch GOTT der Allmächtige nicht alleine gegen dem Verbrecher/ sondern auch der Obrigkeit/ die solches zu wehren schuldig/ uñ geduldet/ zu grossem Zorn/ und erschrecklicher zeitlicher und ewiger Straffe beweget wird/ wie dann solches die Biblischen und andere Schrifften außweisen/ auch zu unsern Zeiten offtmals die Erfahrung geben.

So wollen Wir alle derwegen außgegangene Verordnungen/ Außschreiben und Constitution hiermit nochmals wiederholet und verneuert haben.

UNd befehlen hierauff ernstlich/ daß ein ieder in unsern Landen/ was Standes oder Wesens der sey/ sich aller Gotteslästerung/ leichtfertigen freventlichen Fluchens uñ Schwerens/ bey Vermeydung der darauff gesatzten/ auch anderer hohen Straffe/ so nach Gelegenheit wider ihn fürgenommen werden soll/ hinfürder enthalte.

Daß auch eines ieden Orts Obrigkeit und Gerichtshalter hierauff besondere fleissige Achtung geben soll/ damit unsere vorige Außschreiben/ und diesem unserm Befehlich/ von männiglich unweigerlich nachgelebt/ und solchem Laster gesteuret und gewehret werde.

Auff daß auch solches umb so viel desto füglicher geschehen möge/ so soll ein ieder/ die dergleichen Gotteslästerung/ fluchen und schweren gehört/ solches des Orts Gerichtshaltern/ vermöge des Römischen Reichs Policey/ und unserer hiebevorn außgegangenen Landes-Ordnung/ zu vermelden uñ anzuzeigen schuldig seyn/ und insonderheit/ weil solch Laster gemeiniglich bey dem übermässigen Trunck/ uñ andern dergleichen unordentlichen Leben in Schenck- und Wirthshäusern begangen wird/ so soll eine iede Obrigkeit uñ Gerichtshalter ihren Kretzschmarn/ Schencken und andern Wirthen

Wirthen/bey welchen die Leute zusammen zu kommen pflegen/ bey namhafftiger Pœn aufferlegen/ daß sie hierauff gute Achtung haben/ uñ was sich dergleichen bey ihnen zuträgt/ den Gerichten anrügen und zu erkennen geben/ und da hierüber solches von ihnen/ oder auch andern/ die es gehört/ verbleiben würde/ dieselben hierüber in Straffe nehmen.

Würde aber auch der Gerichtsherr/ nach deme er dessen berichtet/ hierinnen nicht/ vermöge unserer Ordnung/ zu Abschaffung dieses Lasters/ gebührliches Einsehen fürwenden/ so wollen wir uns gegen demselben mit besonderer Straffe dermassen erzeigen/ daß unser Ernst im Werck gespühret und befunden werden soll.

Von Wucher/ wucherlichen Contracten und Partiten/ Auch von nachgelassenen Zinsen.

Was für ein unchristlich Laster der Wucher sey/ was auch dadurch für Schaden/ Nachtheil und Verderb/ Landen und Leuten zugefüget wird/ das ist männiglich unverborgen.

Und wiewol dasselbe in heiliger Göttlicher Schrifft/ und durch die Käyserliche Policey-Ordnung/ auch unser im funffzigsten und des folgenden fünff und funffzigsten Jahres außgegangenen Außschreiben/ bey hoher Straffe verboten worden/ so befinden wir doch/ dessen ungeachtet/ diß schädliche Laster in unsern Landen leider noch allzugemein/ und daß ihr viel ohne Scheu sich desselben befleissigen und solches von Tag zu Tage mehr überhand nehme.

Daß auch daher allerley Räncke/ vortheilhafftige Contracte und Parthiterey erdacht werden/ dadurch man den Wucher zu beschönen/ uñ zu verblümen/ und der darauff gesatzten Straffe zu entgehẽ vermeynet/ Als/ daß etliche eine gewisse Summa Geldes/ als acht hundert Gülden/ hinleihen/ und doch in der Verschreibung tausent Gülden oder mehr setzen/ oder an statt geliehener Müntze die Verschreibung auff Gold richten lassen/ damit sie mehr dann fünffe von hundert bekommen.

Deßgleichen/ daß man umb ein klein Versäumniß der Zeit/ so zur Bezahlunge bestimmet/ eine gewisse Geld-Straffe ansetzet/ oder auch/ damit der Schuldener weiter Anstand erlange/ ein übermässig Interesse ohne vorgehende Liqvidation fordert/ mit der Haupt-Summen steiget/ und dieselbe umbschläget.

Item/ etzliche/ wann sie Geld außleihen/ Getreydig/ Pferde/ Tücher/ Zihn/ Zobeln/ und andere Wahren/ für bahr Geld mit einrechnen/ und doch dieselben Wahren umb viel ein höhers/ dann sie an ihme selbst werth seyn/ oder von dem Schuldener seiner Gelegenheit nach außgebracht werden können/ anschlagen/ auch daher solche Wahren/ weil der ander des Geldes benöthiget/ und mit höchster Ungelegenheit dieselben wiederumb anwerden muß/ durch die dritte oder vierdte Hand/ viel umb ein Geringers/ dann sie es ihme selbst gelassen/ wieder an sich bringen/ und dadurch einen mercklichen/ und wol dreyfächtigen Wucher und Gewinst treiben.

Item/ daß etzliche ihr Geld umb einen gewöhnlichen Zins hinweg leihen/ und hierüber eine sonderliche Verehrung/ oder aber/ damit man derselben einen Mantel umbgebe/ ein Dienstgeld ihnen verschreiben lassen/ welches ihnen ohne Bezahlunge der Hauptsummen nicht auffgeschrieben werden mag/ da sie doch auch hiergegen zu dienen nicht schuldig seyn.

Item/ daß einer Geld mit dem Bedinge außleihet/ daß ihme von einem Marckte/ Monat oder Wochen zur andern/ oder sonst andere bedingte Fristen/ ein gewiß Auffgeld/ so jährlich mehr dann fünffe auff hundert außträget/ gegeben werde.

Item/ daß etzliche eine Summa Geldes ohne Verzinsunge/ mit dem Gedinge/ auff eine benante Zeit außleihen/ daß der Schuldiger nach verflossener solcher Zeit dieselbige vorgeliehene Summa wieder geben/ und dargegen noch viel eine höhere

Summa/ bißweilen auch auff längere Zeit/ und mit schweren Conditionen zu le-
hen/zusagen muß/und wañ der Schuldener daran in etwas säumig wird/fast un-
gebührliche und unbilliche Schäden erzwungen werden.

Item/ daß einer ein geringe Geld auff Pfand/ so weit mehr werth ist/ auß-
het/ und darneben diß außdinget/ wann es innerhalb gewisser Zeit nicht gelöset
wird/ daß es alsdann verstanden seyn soll.

Item/ daß man Geld auff etzliche Wahren/ und sonderlich auff Getreydig/
Wein/ und andern Früchten im Felde/ auch wol ohne Verzinsung hinaus leihet/
uñ dargegen dieselben Wahren viel umb ein geringers/dañ in gewöhnlichen Kauff
umb ein Geld anschlägt/und dardurch weit mehr/dann sonst die gewöhnliche Zinse
außtragen/erlanget.

Dieweil dann durch diese und dergleichen wucherliche Contracte/ einer den
andern/Gottes ernstlichem Gebote/und der Liebe des Nähesten zuwider/ vortheil-
hafftiger weise/gantz erbärmlichen außsäuget/und umb seine Nahrung dermassen
bringet/daß nicht allein ein iedes Christliches/ sondern auch erbar und auffrichtig
Gemüthe/darfür billich einen sonderlichen Abscheu haben solte/auch der Allmäch-
tige umb dieses unchristlichen Lasters willen/ ein gantzes Land zu straffen/ verur-
sachet werden möchte.

So wollen Wir zu Vorkommung und Abschaffunge dieses Ubels/unsere vo-
rige Verordnung/auch dieses Artickels halben/ hiermit nochmals erneuert und be-
kräfftiget haben.

Und befehlen darauff mit besonderm Ernst/ daß männiglich sich in unsern
Landen/ alles oben angezogenes Wuchers/bey Vermeydung der darinnen verleib-
ten uñ anderer ernster Straffe/enthalten/auch ein ieder Gerichts Herr/daß solches
also unweigerlich geschehe/mögliches Fleisses Auffachtung haben soll.

Setzen/ordnen und wollen auch hierüber/daß alle wucherliche Contracte und
unziemliche Pacta/Thädinge und Händel/wie die genennet oder erdacht werden mö-
gen/ gäntzlich vermeiden/und durch niemandes/wes Würden oder Standes der
sey/ fürgenommen oder gebraucht werden sollen. Damit allen Richtern gebieten-
de/wann solche wucherliche Contracte für sie gebracht/daß sie dieselben unwürdig/
krafftlos nnd unbündig erkennen/ und auff solche Contracte keine Execution thun
noch verhelffen sollen/wie Wir sie dann hiermit für unkräfftig und unbündig erklä-
ren und erkennen.

Uber das/so soll auch der jenige/der sich dergleichen Wucher und unchristlicher
Händel befleissiget/ nicht alleine/ vermöge voriger publicirten Ordnunge/ den
vierdten Theil der Hauptsummen uns verlustig seyn/ sondern auch hierüber/ nach
Gelegenheit der Verbrechung/ mit zeitlichem Gefängnis/ oder in andere wege ge-
bührlichen gestrafft/und da er hierüber des mehrmals begrieffen/ in unsern Lan-
den gar nicht geduldet werde.

Und nach deme etzliche hierinnen diese Arglistigkeit brauchen/ wann sie einen
wucherlichen Contract geschlossen/ und darüber Verschreibung erlanget/ daß sie/
weil sie sich hierinnen schuldig wissen/dieselben folgends weiter einen andern cediren
und in die dritte und vierdte Hand verparthieren/ damit man nicht so leicht hinter
ihre Tücken komme/noch sich wider sie zu behelffen haben möge.

So ordnen und wollen Wir/daß diese unsere Verordnung/so viel die Verwei-
gerung der Hülffe anlanget wider den Cessionarien so wol als wider den/ so den
Contract selbst geschlossen/statt haben/und derselbe/wann er solche Verschreibung
wissentlich angenommen/hierüber mit gleicher obgesatzter Straffe beleget werden
soll.

Es träget sich auch gemeiniglich zu/ daß die/ welche sich dergleichen wucherli-
cher Contracte befleissen/ die Verschreibunge dahin/ als ob es alles bar Geld und
richtige Schuld wäre/stellen/ uñ dermassen meisterlich verblümen lassen/daß man
daraus

daraus keinen Wucher zu spüren und zu vermercken/ und da gleich hernacher/ wañ es zur Execution kömpt/ des Wuchers halben wider sie excipirt werden will/ so behelffen sie sich darwider mit unserer Landes-Ordnunge/ darinnen aus vernünfftigen und rechtmässigen Ursachen versehen/ daß über richtige Brief und Siegel schleunig verholffen werden soll/ und wird also dieselbe sehr übel gemißbrauchet.

Nun sind wir wol nochmals gesonnen/ es hierinnen bey solcher unserer Landes-Ordnungen wenden zu lassen/ sonderlich weil auch der/ welcher auf einen wucherlichen Contract dergleichen Verschreibung von sich gegeben/ nicht ohne Schuld ist/ und also ihme solches/ das darauff mit der Hülffe wider ihn verfahren würde/ selbst zuzumessen/ und darneben auch ihr viel zu befinden/ welche alleine dieses/ daß mit ihnen wucherlich contrahirt sey/ ihr Brief und Siegel zu wider/ nur zu einem Schein fürwenden/ und dadurch vergebliche Außflüchte suchen.

Da aber dannoch einer/ der dergleichen Exceptiones fürwendet/ binnen der Zeit/ da ihme die Hülffe angekündiget/ und dieselben würcklichen ergehen soll/ und also in continenti, und auff frischem Fusse solche Exception gnugsam wird bescheinen und darthun können/ daß es ferner Zeugnüß und Außführung nicht bedürffe. So soll auch dergleichen wucherliche Contracte/ und darüber erlangte Verschreibung/ keine Hülffe nicht vollstrecket werden/ ausserhalb dessen aber/ und da es auff fernere Außführung stehen will/ soll/ vermöge gedachter unserer Landes Ordnung/ auff klare Briefe und Siegel/ mit der Hülffe schleunig verfahren/ und dem Schuldener diese seine Exception, so wol als andere/ vermöge vorgedachter unserer Landes Ordnunge und Constitution, nach ergangener Hülffe und beschehenen würcklichen Bezahlung/ fürgehalten werden/ und da alsdann der/ wider den des Wuchers halben excipirt wird/ unter uns nicht besessen/ oder man sich sonst an ihme nichts zu erholen haben mag/ so soll auff solchen Fall das Geld an gewisse Oerter hinterleget werden/ und dem Gläubiger nicht eher würcklichen folgen/ es sey dann/ daß er hiergegen gnugsamen Vorstand gemacht habe/ damit er durch dergleichen Räncke/ der Straffe nicht entgehen möge.

Darneben so wollen wir alle dergleichen Verschreibungen/ darinnen die Contracte anders erzehlet/ dann sichs in Warheit verhält/ und die Sachen dardurch verblümet und vermäntelt werden/ hiermit ernstlich verboten haben/ und wollen/ daß sich ein ieder derselben und aller ungebührlichen Clausulen/ Renunciationen und anders/ so man in fraudem usurarum mit anzuhengen pfleget/ gäntzlichen enthalten und enteusern soll.

Da es aber hierüber iemands anders halten wird/ so soll auff solchen Fall nicht allein der Gläubiger über die Straffe/ so er durch den Wucher an ihme selbst verwürcket/ auch derenthalben mit besonderer Straffe willkürlich beleget/ sondern deßgleichen auch der Schuldener/ und der/ so solche Verschreibung wissentlich gestalt oder geschrieben/ von den Gerichten/ darunter solches erfunden wird/ oder da er sonst in unsern Landen anzutreffen/ ernstlich gestraffet werden.

Weil uns auch fürkommen/ daß diß schändliche Laster des Wuchers in Unsern Landen nicht wenig auch daher eingerissen sey/ daß etzliche Mäckler und Partierer zu befinden seyn sollen/ welche kein ander Gewerbe und Handthierunge haben/ dañ daß sie den Leuten umb ein Genandtes/ so man ihnen davor geben muß/ Geld auffbringen/ daß auch dieselben zum öfftermal/ wann dergleichen wucherliche Contracte geschlossen worden/ die Verschreibung/ von der Leute wegen/ auf sich richten lassen/ und der andern/ welche sich sonsten ihres Standes und Nahmens halben dafür schämen/ und deß enthalten müssen/ Schanddeckel seyn/ und also hierdurch zu diesem Laster/ welches ohne das von andern/ ehe sie den Nahmen haben sollen/ wol verbleiben möchte/ nicht geringe Ursach geben.

Daß auch solche Personen bey andern Leuten Geld umb gewöhnliche Zinse auffnehmen/ und ferner umb einen höhern und andern Gewins und Partit außleihen/

leihen/ auch offtmals den/ von welchen sie doch Geld entlehnet/ es dafür halten lassen/ als hätten sie es dem andern/ dem es zum besten geschehen sollen/ nur umb einen gebräuchlichen Zins gelichen/ und nehmen nichts minders der Ubermaß halben/ eine sonderliche Verschreibunge/ so auff sie gerichtet.

So verordnen und befehlen wir hiermit ernstlichen/ daß ein iedere Obrigkeit und Gerichtshalter in unsern Ländern/ auff dergleichen Personen fleissig achtung gebe/ und dero keinen/ weder in- noch ausserhalb der Märckte in unsern Landen dulden noch leiden/ sondern dasselbe innerhalb bestimbter Zeit zu räumen/ bey hoher Straffe aufferlegen/ und daß solches also geschehe/ mögliches Fleisses daran seyn.

Do aber die Gerichtshalter in den Städten oder auffm Lande/ an diesem und andern/ was zu Abschaffung solches Lasters gehörig/ säumig erfunden/ oder hierinn verdächtig sich erzeigen würden/ so sollen sie alsdann/ so oft sie hierinnen brüchig befunden/ nach iedes falls Gelegenheit/ ernstlichen gestraffet werden.

Wir thun auch hiermit unserem bestalten Fiscal insonderheit aufferlegen und befehlen/ daß er dieses Lasters halben in unsern Landen/ ungescheuet/ fleissige Inquisition und Nachforschung anstellen/ und da iemands befunden wird/ der dieser unserer Verordnung zu wider handelt/ wider denselben/ wes Standes und Würden der ist/ der Straffe halben/ ohne einiges Ansehen der Personen/ gebührlichen verfahren soll.

Was aber sonsten für Zinsen von außgeliehenen Gelden nachzulassen seyn möge/ wäre wol zu wüntschen/ daß männiglichen die Christliche Liebe bey sich so viel gelten liesse/ daß er mit der Ubermaß/ die ihme der Allmächtige bescheret/ seinem Nähesten/ so es bedarff/ ohne einigen Vortheil und Gewins/ außhülffe.

Es ist aber leider am Tage/ und für Augen/ wie es bey diesen letzten und geschwinden Zeiten darzu kommen/ daß ein ieder/ so Geld außleihet/ solches nicht gar vergeblich thun/ sondern allewege einen gewissen Zins darvon haben will/ und wo solches gäntzlichen verboten und auffgehaben werden solte/ niemands zu befinden seyn würde/ welcher einem andern Geld leihen wolte/ dardurch dann nicht allein vieler armen Witwen und Wäisen/ auch schwacher unvermögender Leute Nahrung/ so gemeiniglich auff solchen Zinsen stehet/ gehindert/ sondern auch alle andere zuläßliche und nothwendige Handthierung/ Gewerb und Commercien, welche ohne Erborgung Geldes nicht getrieben werden können/ würden gestopfet und abgethan werden/ aus welchen einen ieden insonderheit/ und auch in gemein dem gantzen Lande vielmehr Schadens und Nachtheil zu besorgen/ als wann die Zinse mit gewisser Maß nachgelassen würden.

So giebet auch die Erfahrunge/ wann man der Zinsen halben wie weit dieselbigen nachzulassen/ keine Gewißheit hat/ daß fürnemlichen dahero die wucherlichen und gefährlichen Contracte eingeschlichen/ in dem es ihr viel dafür halten/ es gelte gleich/ da sie viel oder wenig nehmen/ und dahero das zu beschönen/ allerley wege versuchen/ do hiergegen wann dieselben auff gewisse Maß gerichtet würden/ ein ieder/ was er sich zu verhalten Wissenschafft haben/ und die jenigen/ so solches überschreiten/ desto eher zur Straff gebracht werden können.

Daß auch also dieser Ursachen halben wohl die Nothdurfft/ daß den Zinsen/ weil sie aus obgeregten Ursachen nicht gar abgeschaffet werden können/ iedoch zum wenigsten gebührende Maß gegeben würde/ damit es der jenige/ so Geld auffborgen muß/ und doch ohne Zinse keines erlangen kan/ desto baß überschwinden.

Darumb so haben unsere hochlöbliche Vorfahren solche Zinßreichung auf fünffe gemässiget/ und darauff nachgelassen/ daß man von außgeliehenem Gelde jährlich fünffe von hundert Zinse ohne gefähr einiger Straffe/ geben und nehmen möge/ welches auch also in unsern Landen/ weit über Menschen Gedencken/ folgends auch bey unserer Regierung nach Besage unserer vorigen hierüber außgegangenen

Landes-

Landes-Ordnung/ für und für in üblichen Brauch gehalten/ über die Verschreibunge/ so auff solchen Zins gerichtet/ aus den Cantzleyen Consens gegeben/ auch Hülffen darauff befohlen und angeordnet worden.

Weil aber sich hierbey offtmals zugetragen/ wann die Sachen zu Rechtlicher Erkentnis gedeyen/ daß man solches Zinses halben/ in dem etzliche dieselben zu- die andern aberkant/ in unsern Landen ungleich und unterschiedlichen gesprochen/ aus welchen/ wann es bey der Ungewißheit verbleiben solte/ nach ietzo angeregter Gelegenheit endlichen grosse Unrichtigkeit erfolgen würde.

Derowegen unsere getreue Landschafft für gut angesehen/ und uns unterthänigst ersucht/ solche Ungleichheit abzuthun/ und zu verordnen/ daß man in unsern Landen durchaus fünffe auffs hundert erkennen möge.

Als haben wir solcher ihrer Bitte/ aus angezogenen und andern bewegenden Ursachen/ gnädigst statt geben/ wollen demnach vorige unsere derowegen außgegangene Landes-Ordnung anhero wiederholet haben/ und lassen darauff gnädigst geschehen/ daß man hinfüro in unsern Landen nicht allein fünff von hundert nehmen/ hierüber Consens geben/ und die Hülffen anstellen/ sondern daß man auch/ wann die Sachen zu Recht gedeyen/ und fünff auffs hundert außgeliehenen Geldes verschreiben/ auff solche Zinse (und nicht darüber) richtlich sprechen/ und derowegen/ da einem ein Gut Pfandesweise eingeräumet worden wäre/ von der Abnützung desselben fünff auffs hundert rechnen/ und die Haupt-Summen unabbrüchlich zuerkennen. Deßgleichen da dieselben Zinsen nicht verschrieben/ und es wolte sich der Gläubiger viel lieber mit fünffen begnügen lassen/ dann wegen seines Interesse eines andern Beweisses anmassen/ daß man alsdann auch à tempore moræ fünffe auffs hundert/ an statt des Interesse, den Gläubigern zusprechen möge/ sonsten aber/ da der Gläubiger des Interesse halben/ sonderlich Beweiß fürnehmen wolte/ lassen wir es bey unserer jüngsten außgegangenen Constitution dißfalls bewenden.

Jedoch/ wann eines Schuldners Güter so weit nicht zureichen/ daß die Gläubiger alle ihres ihm vorgesatzten Geldes darvon befriediget werden könten/ oder da es gleich endlich zureichete/ wegen der Zinsen/ ehe die vergnüget würden/ die Hauptsummen weit zurück gesetzt werden müssen. Soll man auff solchen Fall/ von außgeliehenen Geldern auff keine Zinse/ sondern allein auff die liqvidirten Hauptsummen sprechen. Wann aber dieselben abgelauffen und bezahlet/ und es würde alsdann noch was übrig seyn/ mag man von denselben auch die Zinse den Gläubigern/ nach eines iedern habenden Rechten und Prioritet zu erkennen.

Wir wollen aber gleichwol durch diese unsere Nachlassung niemand das jenige/ das die Christliche Liebe von ihme erfodert/ weniger in acht zu haben/ ursach gegeben/ sondern vielmehr einen ieden gnädiglich und ernstlichen verwarnet haben/ daß er hierbey fürnemlichen der Armen und Dürfftigen wol warnehme/ und sich durchaus in Außleihung seines Geldes/ und dieser Zinsforderung also erzeige/ damit er es in seinem Gewissen und gegen GOtt zu verantworten haben möge.

Schädliche Vorkauff in gemein.

Die schädlichen Vorkauff/ daraus umb etzlicher wenig eigennütziger Leute Vortheil und Gewinst willen/ grossen Auffsatz und Steigerung/ an allerley Wahren/ mit vieler Leute Schaden/ Nachtheil und Verderb erfolget/ und der gemeine Nutz gehindert wird/ seynd in allen Geistlichen und Weltlichen Rechten/ deßgleichen durch die Käyserliche Policey/ auch insonderheit in unsern Landen/ durch unsere im verschienenen fünff und funffzigsten Jahre außgegangener Landes-Ordnung ernstlich verboten.

Wir befinden aber/ daß demselben zuwider/ etzliche vortheilhafftige Leute in unsern Landen/ so allerley Vorkauff anzurichten sich unterstehen.

Derent-

Derenthalben so wollen wir alle unsere Unterthanen/ und männiglich die in unsern Landen Gewerb und Handthierung treiben/ und sich dero gebrauchen berührter unser Landes-Ordnung hiermit nochmals erinnert haben/ ernstlich befehlende/ daß ein ieder/ wes Standes oder Würdens der sey/ derselben gehorsamlich geleben/ sich aller dergleichen gefährlichen Vorkauff gäntzlichen enthalten soll bey Vermeidung der darinnen verordneten/ und nach Gelegenheit der Fälle/ anderer ernster/ schärfferen unnachläßlichen Straffen.

Vorkauff des Getreydigs.

UNd weil uns insonderheit fürkommen/ daß ihr viel/ deren etliche Ampts halben/ billicher das Gegenspiel/ und den gemeinen Nutz zu befördern schuldig/ beydes auffm Lande und in Städten/ das Getreydig/ wegen ihres Eigennutzes zuwider gedachter unserer Landes-Ordnung/ und derentwegen zum öfftern mal außgegangenen unterschiedlichen Befehlichen auffkauffen/ dasselbe förder nach ihrem Vortheil verkauffen/ etliche auch das Getreydig auff Theurung gefährlich hinterhalten/ daß also/ wann gleich der Allmächtige ein reichen Jahrwachs verleihet gar wenig und doch alleine durch die Vorkäuffer zu Marckte gebracht wird/ daraus dann grosse Steigerung/ und den Städten mercklicher Abbruch erfolget/ fürnemlich aber das Armuth zum höchsten gedruckt/ beschweret/ und die Christliche Liebe gegen dem Nechsten in vergessen gestellet wird.

So verordnen und befehlen Wir hiermit ernstlichen/ daß ein ieder Gerichtshalter in allen unsern Empter/ Städten/ Flecken und Dörffern/ auff die jenigen so das Getreydig/ wie gemeldet/ vortheilhafftiger/ gefährlicher weise einkauffen oder auffschütten/ und auff Theurung hinterhalten/ mit Fleiß Achtung habe/ ihnen dasselbe nicht gestatte/ sondern durch gebührende Straffe/ gäntzlich abschaffe/ und es dahin richte/ daß ein ieder/ was er am Getreydig zu verkauffen hat/ entweder dasselbe in unsere ihnen am nechsten gelegene Städte führe/ daselbst feil habe/ und umb einem ziemlichen/ leidlichen Kauffe verkauffe.

Oder/ da ie einer das seine in seinem Hause verkauffen könte/ und wolte es den Räthen in unsern Städten/ Fuhrleuten/ welche die Märckte und Strassen bauen oder andern Personen/ so des schädlichen Vorkauffs halben nicht verdächtig/ sondern dasselbe zu ihrer Nothdurfft gebrauchen/ oder den Städten zuführen/ zukommen lassen/ dessen sich dann ein ieder Gerichtshalter/ mit seinem Getreydig/ gleicher gestalt auch verhalten soll.

Mit Verwarnung/ da einer oder mehr herwider handeln würden/ daß der oder dieselben vermöge unsers unter dem dato den drey und zwantzigsten Septembris des sieben un̄ sechzigsten Jahrs derenthalben insonderheit außgegangenen Mandats solches Getreydig gäntzlich verlustig seyn/ auch darüber von uns nach Gelegenheit seiner Verbrechung und Vermögens unnachläßlich und ernstlich gestraffet werden soll/ wie wir dann hierauff fleissige Achtung zu geben/ und Bestallung zu machen/ weiter Verordnung thun wollen.

Vorkauff der Wolle.

DEßgleichen unterstehen sich auch etzliche/ die Wolle ausserhalb offentlicher Jahr- und Wochenmärckte/ auff dem Lande in den Schäfereyen/ und bey den Bauren auffzukäuffen/ und dieselbe in grosser Anzahl ausserhalb unserer Lande zu führen/ oder aber schiessen die beste von der geringen aus/ und lassen die geringe im Lande.

Wann dann hieraus grosse Steigerung der Wolle/ und diß erfolget/ daß die Tuchmacher in unsern/ Landen/ von denen sich doch viel arme Leute ernehren/ nicht ihrer Nothdurfft nach/ Wolle gnug überkommen können/ oder aber dieselbigen a-

einem so hohen Kauff annehmen müssen/ daß sie es nicht erschwinden mögen/ und darbey gar verarmen. welches dann auch endlichen vielen unsern Städten/ darinnen sich eine grosse Anzahl der Tuchmacher auffenthalten/ und derselben fürnemst Gewerbe ist/ zu mercklichem Nachtheil und Verderb gereichet/ so sind Wir solchem Vorkauff der Wolle in unsern Landen keines weges zu gestatten gesinnet/ sondern ordnen und wollen/ daß ein ieder/ so Wolle zu verkauffen hat/ dieselbe in die nechstumbliegenden Städte/ zu feilem Kauff führen/ oder den Tuchmachern und andern unverdächtigen Personen/ so sie zu ihrer Nothdurfft bedürffen/ und nicht ihres Vortheils halben ferner verkauffen/ umb ein gleichmässiges zukommen lassen soll. Da es aber einer hiermit anders halten würde/ so soll derselbe hierüber nach Gelegenheit in ernste Straffe genommen werden.

Von Advocaten und Procuratoribus.

VOn den ungelehrten Procuratoribus seynd hiebevorn auch allerley Außschreiben in unsern Landen ergangen/ weil uns aber fürkömpt/ daß demselben nicht alleine biß anhero nicht nachgelebet/ sondern auch die Leute/ welche unter den Schein ihres procurirens. umb ihres eigenen Nutzes und Gewinns willen/ die Leute in einander hetzen/ und manchen armen Mann in Versäumnis seiner Nahrung/ und zu Schaden bringen/ sehr überhand genommen/ und daß sonst in gemein auch bey denen/ so sich des advocirens und procurirens gebrauchen/ und hierzu nicht gnugsam qvalificirt seyn/ allerley Mißbräuche einreissen. So thun wir unsere vorige derentwegen beschehene Verordnung hiermit wiederholen und bestättigen.

Gebieten darauff/ daß hinfürter in unsern Landen keinen gestattet werden soll/ den Leuten Sachen zu führen/ es sey gütlich oder gerichtlich/ er habe dann im Rechten studiret, und dessen von seinen Præceptoribus schrifftlich Gezeugnis.

Da sich aber einer dessen hierüber unterstehen würde/ so soll er derenthalben nach Gelegenheit auff Ermessigung in ernstliche Straffe genommen werden/ daß andere daher Ursach sich darob zu hüten haben sollen.

Hierüber so wollen wir auch die jenigen/ welche zu dem advociren und procuriren gnugsam qvalificirt, hiermit gnädiglich vermahnet haben/ daß sie nicht alle Sachen/ wie leider zu geschehen pfleget/ ohne Unterscheid annehmen/ sondern daß sie sich zuvor der Gelegenheit erkundigen/ und da sie befinden/ daß das Part/ deme sie dienen sollen/ eine ungerechte Sache habe/ ihn darvon abweisen/ und in unbillichen Sachen nicht Vorschub noch Anleitung geben/ sondern sich derselben gäntzlich eussern/ sonderlich aber sollen sie auff die Sachen/ so zwischen Obrigkeit und Unterthanen sich verhalten/ fleissige Achtunge haben/ dann was für Mißverstand/ Zerrüttung und Unordnung/ aus dergleichen Sachen entstehet/ giebet leider die tägliche Erfahrunge/ darumb so sollen die Advocaten und Procuratorn in solchen Fällen die Leute/ denen sie dienen wollen/ zu gebührendem Gehorsam mit Fleiß vermahnen/ und sich derselben Sachen anders nicht unterwinden/ es sey dann/ daß sie scheinlichen befunden/ daß die Leute hierzu gut fug und recht haben/ und daß ihnen sonsten ohne Rechtfertigung nicht geholffen werden mag/ ausserhalb dessen aber sich dero gäntzlichen entschlagen.

Und da sie gleich in diesen und andern Sachen dieselben also beschaffen befinden/ daß den Leuten darinnen billich zu dienen/ wie dann solches an ihme selbst keinem/ so hierzu gnugsam qvalificiret, gewehret werden soll/ so sollen sie doch für allen Dingen versuchen/ und möglichen Fleiß anwenden/ ob der Sachen in der Güte/ durch leidliche und billiche Mittel abzuhelffen/ nicht aber/ wie zu geschehen pfleget/ umb ihres eigenen Nutzes und Vortheils willen die Leute in einander hetzen/ noch von sühnlicher Vergleichung abhalten.

Wann aber nach angewandten möglichen Fleiß die Suhne nicht zu erheben/ und es ie zum Rechtlichen Außführen und Sätzen kommen soll. So sollen sie aller vergeblichen Weitläufftigkeit/ welche allein zu dem Ende gereichtet/ daß man die Leute umb das Geld bringe/ und die Sachen desto länger Verschleiff vermeiden/ sonderlich aber auch sich aller unnützer höhnischer schmähelichen Wort in ihren schreiben und reden enthalten/ und alleine der Sachen Nothdurfft kürtzlich für bringen/ dieselben auch/so viel möglichen/auffs schleunigste befördern.

Nachdem uns auch zum öfftern mahl fürgebracht/ wie unsere Unterthanen von den Advocaten und Procuratorn, deßgleichen auch von den Notarien sehr über satzt und übernommen werden/ daß sie auch bißweilen ihres Nutzes halben ander Sachen zu sich käuffen/ und die Parteyen in weitläufftige Rechtfertigungen führen/so haben wir zu Abwendung dieser Beschwerung/ nachfolgende Tax verordnet/nach welcher sich alle Advocaten und Procuratorn, so in unsern Landen den Parteyen dienen wollen/sich richten/und niemandes höher belegen/ noch übernehmen sollen/ nemlich von einer Supplication sechs Groschen.

Wann die Advocaten,so des Orts/ da sie iemands dienen/ wohnhafftig oder zur Stäte seynd/ so soll ihnen wegen dessen/ daß sie die Sachen fürtragen und derselbigen abwarten müssen/da sie Doctores oder Licentiaten seynd von iedem Tage so lange solche Handlung währet/ein Gülden/ Den andern aber/so nicht Doctores oder Licentiaten seynd/ von einem Tage/ ein halber Tahler.

Wann sie aber Rechtlichen versetzen/ von iederm Satz für der Kriegsbefestigung/einen halben Thaler/und nach der Kriegsbefestigung von einem Satze ein Gülden gegeben werden.

Da aber auff Gezeugniß/ oder sonsten product und Satzschrifften etwan zu verfertigen/soll ihnen nach Gelegenheit der Sachen und Persohnen/auff Ermessigung Erstattung geschehen.

So ein Rechtsgelehrter/ welcher ein Doctor oder Licentiat ist irgend von iemandes über Land gebrauchet würde / so soll demselben neben nothwendiger Zehrung/von ieder Meilweges ein Thaler/den andern aber/ so solche gradus nicht haben/funffzehen Groschen gezahlt werden/dafür sollen sie die Parteyen zur Stäte es sey in mündlichen Vortragen/oder rechtlichen Vorsetzen/ dienen/ und sie mit einem mehrern nicht belegen / noch derowegen verbothene heimliche Vereinigung machen / bey Vermeidung unserer Straff und Ungnade / und soll in allen Fällen auff dem Zurückwege/ ausserhalb der Zehrung/ ferner nichts mehr gegeben werden.

Die Notarien belangende.

Denselben soll von einen Zeugen oder Parth zu citiren mehr nicht dann drey Groschen/von einem Taggettel einen Groschen/ und dann den Zeugen zu examiniren, zu protocolliren, und in gewöhnliche Registratur zu bringen auff den Fall/ daß der Artickel nicht über funffzehen/ in Bürgerlichen/ fünff Groschen und drey Pfennige/und in peinlichen Sachen ein halber Gülden gegeben werden. Da aber der Artickel über funffzehen/und doch nicht mehr dann dreyssig wären/in Bürgerlichen einen halben Gülden/ in peinlichen Sachen einen Gülden zur Gebühr vergnüget werden. Wären aber der Artickel mehr/ so soll es zu des Richters Ermessigung gestalt seyn.

Wann aber in unsern Emptern/ Städten oder andern Oertern/ ein wenigers verordnet/ so dißfalls den Notarien oder geschwornen Ampts Persohnen bißhero gegeben/so soll es nochmals darbey gelassen/ und durch diese unsere Ordnung keine neue Steigerung der Oerter eingeführet werden.

Auff daß auch dieser unser Ordnung gehorsamlichen nachgelebet/ und sich die Advocaten und Procuratores alles unziemlichen Beginnens zu enthalten/ und so

viel desto mehr Ursache haben mögen. So ordnen und wollen wir/daß ein ieder/ ie einem andern Supplicationes, Rechtliche Gesetze/ oder anders verfertiget/ sich elbst mit Namen unterschreiben soll/ damit er auffn fall/ da er diese unsere Ordnung überschritte/ in gebührende Straffe genommen werden möge/ Wie dann hierinnen alle Gerichtshaltere/fleissiges Einsehen fürwenden/ auch keine Supplication noch anders annehmen sollen/ es sey dann des Namen unterzeichnet/ der sie gestellet.

Da auch die Gerichtshaltere unsere Lande/ über diese unsere Verordnung/ nach unterschiedlicher Gelegenheit der Oerter/ ein weiters mit Annehmung anderer Personen/welche auff alle daselbst anhängige Sachen bestalt würden/ oder anders verordnen wolten/dardurch dieser Beschwerung abgeholffen/und die Sachen zu guter Richtigkeit gebracht werden möchten/soll ihnen dasselbe zu thun unbenommen seyn.

Welcher gestalt die Agnaten und Mitbelehnten/ ein Lehengut/ so ohne ihre Bewilligung vorkaufft / oder sonsten avenirt, revociren und wieder an sich bringen mögen/ Auch wie ein Lehengut mit Bewilligung des Lehenherrn/ und den Mitbelehnten/ beständiglich verkaufft werden könne/ und daß die Söhne des Verkäuffers/oder des/so in die Alienation bewilliget/solches zu fechten/ nicht Fug haben solten. Auch wie es mit den Mitbelehnten/ so noch unmündig/ zu halten.

NAchdem in unsern Landen/ wegen der ietzigen schwinden und schweren Zeiten/ dardurch die Leute in Abnehmung ihrer Nahrung gerathen/ auch andern fürfallenden ursachen halben/ die Lehengüter/ offte und vielmals verkaufft oder sonsten verändert werden/und aber nach beschriebenen Lehehenrechten/ und derselben Lehrer Meynung/von wegen der Söhne und Schwertmagen/welche die Anwartung an solchen Lehengütern/und daher dieselben zu revociren, und von dem Käuffer wieder zu fördern haben/ es mit solcher Veränderung der Lehen fast mißlichen / auch wann es bey dem / wie die Rechtslehrer davon schreiben/ verbleiben solte/ nicht wol ein Weg zu finden/ dadurch ein Lehen beständiger weise und ohne Gefahr/ verkaufft und vereusert werden möge/ welches dann bey ietzigen Läufften / da so viel Lehen verkaufft werden / ein gantz sorglich und gefährlich Thun ist.

Als haben wir auff beschehenes unterthänigstes Ansuchen unser getreuen Landschafft/ hierüber/ wie die Alienation der Lehen/mit Bestand dergestalt fürzunehmen/ damit auch den Mitbelehnten ihr Recht dadurch nicht entzogen werde/ Rath halten lassen/und darauff nachfolgende Verordnung gethan.

SO viel erstlich die Agnaten und Mitbelehnten anlanget/ hat es nach gemeinen beschriebenen Lehenrechten keinen Zweifel/ daß der Besitzer eines Lehens/ weder mit verkauffen noch sonsten nichtes beständiges fürnehmen könne / das seinen Schwertmagen und Mitbelehnten/ so die Anwartung an solchem Gut haben an ihren einmal erlangten Rechten/ zu Nachtheil gereichen möge/und daß derowegen in allewege vonnöthen / daß dieselben auch für ihre Person in die fürgenommene Alienation bewilligen. Wann aber solches von ihnen nicht geschicht/ und nichts minder das Lehengut verkaufft/ oder sonst enteusert wird/ daß alsdann den nechsten Schwertmagen freystehet/ dasselbe Gut entweder bey Leben des Verkäuffers/ gegen Erstattung des außgelegten Kauffgeldes/ innerhalb Jahresfrist/ wiederumb an sich zu bringen/oder aber/wann nach Absterben des Alienatoris/ die Lehensfolge an ihnen kömpt/ innerhalb dreissig Jahren/ ohne entgelt von dem Besitzer revociren und wieder fordern möge.

WIewol nun hierbey die Rechtslehrer einen Unterscheid machen/ unter denen Lehengütern/in welcher Belehnung das Wort/Erben/gebraucht/und damit

einer für sich und seine Erben beliehen wird/ welches sie feudum hæreditarium od Erblehen nennen/und unter denen/wann in der Belehnung das Wort/Erben gar nicht erwehnet/sondern einer alleine für sich und seine Söhne/ oder auch ohne einigen Anhang schlechts beliehen/welchs von ihnen feudum ex pacto & providentia genant wird/und derentwegen einhellig dahin schliessen/ daß dieses/was von Revocirung der vor euserſten Lehen/in beschriebenen Lehenrechten/ wie obbemeldt verordnet/in denen Lehen/ bey welchen der Erben nicht gedacht worden/ als nemlich a feudo ex pacto & providentia, unzweiflich statt habe.

So werden wir doch berichtet wie sie in dem fall/wann in den Lehenbriefen der Erben erwehnet wird/ als in feudo hæreditario gantz zwiespältiger und widerwertiger Meynung seyn/ in dem etzliche allein auff die Eigenschafft und Proprietet des Worts Erben/sehen/und dadurch so weit kommen/daß sie Krafft desselben den Lehengütern ihre eigene Art und Natur entziehen/und fast einem Erbgut vergleichen/und aus dem Grunde dahin schliessen/daß dasselbige die Agnaten und Lehenserben nicht sollen revociren können/Die andern aber/ und dero nicht weniger hiergegen/mehr die Natur und Art eines rechten Lehens/als die Deutung des Worts/Erben in acht nehmen/und damit das Lehengut/ ungeachtet des Worts/Erben/ seine rechte Art behalte/durch vielfältige/ doch gantz verwirrete Erklärung endlichen dahin schliessen/daß auch ein hæreditarium feudum, bey welches Belehnung der Erben gedacht wird/von den Lehenserben mit gewisser Maß revocirt werden könne/ welchem nach gar wenig Unterscheids/zwischen dem feudo ex pacto hæreditario, verbleiben würde. Sonderlich aber sollen sie in dem am meisten zweyspaltig seyn/wann in den Lehenbriefen zugleich der Söhne und auch der Erben gedacht/als/ wann einer vor sich und seine männliche Erben/ oder wie gemeiniglich in unsern Landen die Lehenbrief lauten/für sich und seine männliche Leibes Lehenserben/ beliehen wird/ in dem etliche solches ein feudum ex pacto, die andern ein feudum hæreditarium nennen/die dritten ein feudum mixtum daraus machen wollen/ und doch hierüber unter einander nicht alleine fast streitig/ sondern auch ihnen offtmals selbst widerwärtig seyn/daß also/wann man sich hierinnen nach der Scribentem Meinung richten soll/aus denselben fast keine Gewißheit zu erlangen.

Dieweil dann in solchem Zweifel und Ungewißheit das sicherste und gewisseste ist/daß man bey der rechten Natur und Eigenschafft eines Lehenguts verbleibe und den jenigen/ was hiervon in gemeinen beschriebenen Lehenrechten außdrücklichen verordnet/nachgehe/zu deme auch/vermöge Landsüblichen Sächsischen Rechtens zwischen den Agnaten und Schwertmagen/seithalben in den Lehengütern/keine andere Succession oder Lehensfolge ist/dann was man durch die sämptliche Belehnung und gesampter Hand überkompt/ welche ein ieder Agnat für sich selbst Folge thun und hierdurch die Succession und Lehensfolge proprio facto erlangen muß/daß also die Proprietet und Deutung des Worts/Erben/ (von welchen die Rechtslehrer Ursach genommen/ von dem/ was in beschriebenen Lehenrechten verordnet/ abzuweichen/und obangezogene Distinction und Unterscheid der Lehengüter zu machen/ dahero auch am meisten zwischen ihnen obbemeldter Zwiespalt und Streit entstanden) in unsern Landen nach Gelegenheit des Sächsischen Rechtes und der gesampten Hand/bey der Agnaten Lehensfolge/ keine Krafft noch Würckung haben kan/ und auch derowegen umb so viel desto weniger in acht zu nehmen.

So setzen/ordnen und wollen wir/ daß man sich dißfalls in unsern Landen nach dem/was/wie oberzehlt/in beschriebenen Lehenrechten der Revocation halben klärlich verordnet/hinfüro richten/und vermöge desselben/auch in dem Fall wann in den Lehenbriefen der Erben gedacht/ und also ohne Unterscheid/ es sey gleich die Belehnung auff die Söhne oder Erben gerichtet/den Mitbelehnten die Revocation des Lehenguts/so ohne ihre Bewilligung verkaufft/oder sonst verändert worden/ zuerkennen soll.

ES sollen auch itzt angezeigter Ursachen halben die Mitbelehneten/ da gleich in der Belehnung der Erben gedacht/ iedoch dahero nicht schuldig seyn/ des jenigen/ durch welches Absterben die Lehensfolge an sie kömmet/ Landerben zu seyn/ und also der Tit. an Agnat. vel filius, nach den Worten desselben ohne Unterscheid/ ob es feudum ex pacto oder hæreditarium sey/ verstanden werden/ ja wann sie gleich aus guten Willen Erben worden wären/ so soll ihnen doch solches an der Revocation nicht hinderlich seyn/ dañ ob wol auch dißfalls zwischen den Rechtslehrern ein grosser Zwiespalt ist/ in dem etzliche die Revocation der Erben gar nicht zulassen/ die andern aber dieselbe alleine mit gewisser Maaß und fürnemlich/ wann ein Inventarium auffgerichtet wird/ verstatten/ die dritten ohne Unterscheid dieselben zulassen.

Dieweil aber dannoch die jenigen/ welche die Revocation der Erben verweigern/ alleine auff die Proprietet und Eigenschafft des Worts/ Erben/ sehen/ welche in Unsern Landen aus obbemelten Ursachen bey der Lehensfolge nicht in acht genommen werden soll/ und es des Inventarii halben/ darauff sich die andere Meynung leget/ dafür gehalten wird/ daß nach Sachsen Recht ein Erbe/ auch ohne Inventario mehr nicht gelten dürffe/ als er nach gemeinen Rechten auff den Fall/ wann er ein Invertarium gemacht hätte/ zu thun schuldig wäre. So wird auff Sächsischen Boden den Erben/ da sie gleich kein Inventarium gemacht/ die Revocation billich ohne Unterscheid verstattet/ iedoch sind die Mitbelehnten auff solchen Fall/ da sie LandErben worden wären/ von der Erbschafft/ so weit sich die erstreckt/ das jenige zu gelten pflichtig/ was andern Erben/ wie hernach gemeldet/ dißfalls oblieget.

Und dieses alles soll nicht alleine statt haben in einem/ als väterlichem Stam̃-Lehen/ sondern auch in einem neuen Lehen/ mit welchen andere sämptlichen beliehen/ dann dieweil nach Sachsen Recht/ die Lehensfolge allein auff der gesampten Hand stehet/ und dieselbe ein ieder Mitbelehnter für sich selbst suchen/ uñ also proprio facto erlangen muß/ so mag ihme diß sein erlangtes Recht/ ohne seine Bewilligung eben so wenig oder auch weniger mit fugen entzogen werden/ als wann es von seinen Vorfahren/ wie in einem Stammlehen geschicht/ auff ihn verfället wäre.

Jedoch ist solches/ wie aus ietzo angezogenen Ursachen zu vernehmen/ allein dahin zu verstehen/ wann einer an einem neuen Lehen/ die gesampte Hand/ mit Vorwissen des Besitzers würcklichen erlanget hätte/ dann sonsten/ wann der Besitzer des Guts/ einen so hiebevorn mit ihme nicht beliehen/ in seinen Lehen Brief von neuen hätte bringen lassen/ und folgends dasselbe verkaufft/ zuvorn und ehe dann die andern selbst die gesampte Hand würcklichen gesucht/ und sich sämptlich beleihen lassen/ so sollen diese/ als welche durch ihr eigen Zuthun und proprio facto, noch kein beständig Recht an dem Lehen erlanget/ solchen Kauff zu hindern oder zu fechten nicht Fug haben.

Wann aber nun ein Mitbelehnter ein verkaufft Lehengut von dem Käuffer und Besitzer desselben revociret und wiederumb an sich bracht/ so sollen die Erben des jenigen/ der es verkaufft/ dem Käuffer sein außgelegt Kauffgeld wiederumb zu erstatten schuldig/ und wann der Gewehr halben was versprochen oder caviret wäre/ der Käuffer alsdann die Erben oder Gewehrsbürgen/ auch solcher Gewehr halben zu belangen befugt seyn/ wann gleich dieser Fall außdrücklichen darinnen nicht benennet/ sondern alleine die Gewehr in gemein zugesagt wäre.

Was dann die Söhne anlanget/ ob es wol die Rechtslehrer in gemein dafür halten wollen/ daß dieselben eben so wol als die Agnaten und Schwertmagen ihres Vatern verkaufftes Lehengut entweder bey Leben des Vatern/ gegen Erstattung des Kauffgeldes zu redimiren, oder nach desselben Absterben/ ohne entgelt wieder an sich zu bringen Macht haben/ daß auch derowegen einen Sohn gar nicht hindere/ wann gleich sein Vater in die Verkauffung eines Lehenguts gewilliget hätte.

Dieweil aber deñoch dieses/ daß ein Sohn seines Vatern Contract und Handlung zu widerfechten/ ohne Unterschied nachgelassen werden soll/ an ihme selbst der natürlichen Erbar- und Billigkeit/ nach der Ehrerbietung und Gehorsam welches von den Kindern Gottes Gebot und Ordnunge ernstlich erfordert/ gäntzlich zuwider/ solches auch in den beschriebenen Lehenrechten/ so klärlich und außdrücklich nicht zu befinden/ sondern vielmehr das Gegenspiel aus dem erscheinet/ daß darinnen allewege/ wann von der Revocation geredt/ ein Unterschied zwischen den Söhnen und Agnaten gemacht/ und darüber außdrücklich verordnet wird/ daß des Vaters Verbrechung/ dardurch er sich des Lehens verlustig gemacht/ den Söhnen mit zu Nachtheil gereichet/ und sie dahero so wol als der Vater des Lehenguts entrathen müssen.

Und dann für Augen/ wann den Söhnen die Revocation verstattet werden solte/ daß kein Lehengut mit Bestande verkaufft werden könte/ in deme es die Söhne/ so zur Zeit des Kauffs am Leben/ oder künfftig gezeuget würden/ wann gleich die Vättern als die Agnaten und Mitbelehnten alle darein gewilliget hätten/ dasselbe hernach widerfechten und hinterziehen würden/ welchs sonderlich nach ietzigen Läufften/ da so viel Lehengüter/ Schulden und andershalben tädlich nothwendig verkaufft werden müssen/ endlich zu grosser Unrichtigkeit/ Weiterung und Zerrüttung Ursach geben würde.

Derwegen auch zu Vorkommung desselben/ Unsere getreue Landschafft/ auf jüngst gehaltenen Landtage für gut angesehen/ daß den Söhnen solches nicht zu verstatten/ und uns darauff unterthänigst angelanget/ dasselbe zu verordnen. Als haben wir uns solches auch gnädigst gefallen lassen.

Setzen/ ordnen und wollen demnach/ wann in unsern Landen ein Vater sein Lehengut/ mit unsern oder eines andern Unterlehenherrn Consens und Bewilligung verkaufft/ verpfändet/ oder sonsten verändert/ oder in Verkauffung und Veränderung desselben bewilliget/ daß in unsern Landen den Söhnen dasselbe/ da es gleich an alt väterlich Stamgut wäre/ zu revociren oder zu fechten nicht verstattet noch nachgelassen werden/ sondern sie solches/ wann sie gleich ihres Vaters Erben nicht worden wären/ oder ein Inventarium gemacht hätten/ iedoch in allewege genehm zu haben und zu halten schuldig seyn sollen. Darumb wann ein Lehengut also mit Consens des Lehenherrns/ und Bewilligung aller Mitbelehnten/ so damals am Leben verkaufft/ verpfändet/ oder sonsten darvon etwas verändert wird/ so soll solches kräfftig und beständig geacht werden/ und der jenige/ welcher es in der gestalt an sich bracht hat/ künfftiger Revocation halben ohne Gefahr seyn.

Da aber ein Vater bey seinem Leben das Lehengut nicht verkaufft/ sondern sonsten viel Schuldener hinter sich verliesse/ welche mit Bewilligung des Lehenherrn auff das Lehen nicht verschrieben/ und doch auch am Erbe so viel nicht vorhanden daß von demselben die Schuld bezahlet werden möchte. Auff solchen Fall soll dem jenigen/ was in Tit. an Agnatus vel filius verordnet ohne Unterscheid/ ob er bey der Belehnung der Erben gedacht sey oder nicht/ und also in feudo ex pacto so wol als in hæreditario stracks nachgegangen werden/ uñ derowegen nach dem klaren Buchstaben und Inhalt desselben/ die Söhne/ wann sie das Lehen erlangen wollen/ allewege auch ihres Vaters Landerben/ und derhalben schuldig seyn/ ihres Vaters hinterlassene Schulden/ von den Früchten und Abnützungen des Lehenguts zu bezahlen/ wann auch gleich der Vater sonst gar keine Erbgütter nach sich gelassen/ oder auch die Söhne ein Inventarium gemacht hätten/ dann ob wol die Rechtslehrer in gemein dahin schliessen/ als solte in diesen Fällen der Tit. an Agnatus vel filius nicht statt haben.

Dieweil aber dennoch die Wort desselben Tituls/ in dem sie klärlich von dem Fall reden/ da das Erbe zu Bezahlung der Schulden nicht zurichet/ ein anders außdrücklich mitbringen/ auch ietzt sehr gemein/ daß die jenigen/ so Lehengüter und

sonsten

hinsten kein Erbe haben/ Schulden hinter sich verlassen/ und derowegen an ihme selbst unbillich/ auch der Ehrerbietung/ welche die Kinder ihren Eltern zu leisten schuldig zu entgegen/ daß die Gläubiger das jenige/ was sie aus Treuhertzigkeit den Verstorbenen fürgesatzt/ mit ihrem höchsten Nachtheil entrathen/ die Söhne aber des Guts/ so sie von ihren Vätern ererbet/ ohne entgelt zu ihrem Vortheil geniessen/ und dardurch verursachen sollen/ daß ihr Vater in der Gruben geschmähet und geschändet werden soll/ da doch solches fürnemlich zuvorkommen/ in dem Tit. an Agnatus, wie die Scribenten selbst bekennen/ diese Verordnung geschehen.

Darumb so wollen und verordnen wir/ daß man dißfalls nach den jenigen/ was im beschriebenen Lehenrechte/ wie bemeldte/ verordnet/ und nach dem klaren Buchstaben desselben/ ohne einige Unterscheid/ richten/ und denselben/ in urtheilen und erkennen/ nachgehen soll.

Wir behalten uns aber auch hierüber bevor/ da die Abnützunge des Lehens so weit/ daß die Gläubiger alle darvon füglich bezahlt werden könten/ nicht reichen/ uñ Wir aus dieser oder andern bewegenden Ursachen/ das Lehengut solcher Schulden halben eigenthümlich zu verkauffen/ für gut ansehen würden/ daß uns als dem Lehenherrn dasselbe in allewege frey stehen/ uñ die Söhne auch solchen Kauff/ welcher der väterlichen Schulden wegen/ auch unser Verordnung fürgenommen/ sie wären gleich damals mündig oder unmündig gewesen/ zu fechten nicht Fug noch Macht haben sollen/ iedoch den Mitbelehnten/ wann die Lehensfolge an sie kömmet/ an ihren Rechten unschädlichen.

Wiewol aber nun dieser unser Ordnung nach/ ein Lehengut/ wann die Mitbelehnten alle darein gewilliget/ ohne gefähr der Revocation wol beständiglich verkaufft werden kan/ so träget sichs doch offtmals zu/ daß unter den Mitbelehnten etzliche noch unmündig/ und da gleich derselben Vormünden darein willigen/ ist doch noch die Gefahr darbey/ ob die Unmündigen/ wann sie zu ihren Jahren kommen/ dasselbige genehm haben oder fechten wollen.

Damit nun solcher Unmündigen halben der Kauff nicht gehindert/ noch der Käuffer abgeschreckt werde/ so setzen/ ordnen und wollen wir/ wann zwo mündige Personen zu der Lehensfolge näher/ dann der Unmündige wären/ und dieselben würden für gut ansehen/ daß das Lehengut verkaufft würde/ und derowegen darein willigen/ und hierdurch ihre Anwartung/ so sie an dem Lehengut für den Unmündigen gehabt/ übergeben/ und es würden gleicher gestalt auch des Unmündigen Vormünden solches also für gut ansehen/ und in die Verkauffung des Lehenguts willigen/ daß alsdann die Unmündigen dasselbe genehm zu halten schuldig seyn/ alldieweil ie nicht vermuthlichen/ daß die jenigen/ so die nechsten seyn/ sich ihres Rechtens begeben würden/ wann nicht hierzu nothdringende Ursachen vorhanden wären/ und wann sich diese also aus solcher Ursachen ihres Rechtens begeben/ viel billicher/ daß sich die Unmündigen/ als die was weiter/ dieselben Ursachen auch bewegen lassen/ dann daß ihrenthalben der Kauff offtmals mit vieler Leute Schaden und Nachtheil solte gehindert werden/ sonderlich/ weil es wegen der nechsten Mitbelehnten/ noch auff künfftigen Fällen stehet/ und ungewiß ist/ wie es sich damit schicken möchte/ daß also die Unmündigen sich dessen umb so viel desto weniger zu beschweren.

Da aber auch die Unmündigen neben andern zugleich beliehen wären/ und daher gleiche Anwartung hätten/ auff solchen Fall verordnen wir hiermit/ wann die andern/ so neben den Unmündigen die Anwartung haben/ alle in Verkauffung des Lehenguts willigen/ iedoch daß derselben unter viere nicht seyn/ und es würden gleicher gestalt nicht allein des Unmündigen Vormünden/ sondern auch andere zweene nechste Agnaten, oder da dero nicht vorhanden/ andere zweene Blutsverwandten/ neben den Vormünden für rathsam und gut ansehen/ daß das Lehengut verkaufft würde/ und derowegen ihre Bewilligung auch darein geben/ daß auch

auff

auff solchen Fall die Unmündigen den Kauf zu fechten nicht Fug haben sollen/ jedoch daß nicht etwa in beyden ietzt gemeldten Fällen der erlangten Verwilligung halben den Mündigen für den Unmündigen Vortheil geschehe/ sondern durchaus Gleichheit gehalten/ und zuförderst in allewege unser als des Lehn-Herrn Consens und Decret hierzu außbracht werde.

Nach dieser unser Ordnunge wollen wir/ daß man in den Hof-Gerichten/ Juristen Faculteten, und allen Schöppenstülen/ nicht allein in künfftigen/ sondern auch in den Fällen/ so sich zuvorn zugetragen/ und noch nicht gäntzlich erörtert/ richten und derselben nach erkeñen/ sprechen uñ urtheilen soll. Wollen auch alles das jenige/ so solcher unser Ordnung zu wider/ angesehen und gedeutet werden mag/ aus Churfürstlicher Macht und Hoheit in unsern Landen hiermit corrigiret, auffgehoben und abgethan haben.

Von feilbieten/ Subhastation und Verkauffung der verholffenen Güter und Hülffgelde.

WJe es mit Feilbietung und Verkauffung der verholffenen Güter gehalten werden soll/ darvon haben wir in unseren außgegangenen Constitutionen nothwendige Versehung gethan/ lassen es derowegen bey denselben auch nochmals gnädigst bewenden

Dieweil aber solche unsere Verordnung von etlichen dahin gedeutet werden will/ als ob der Gläubiger auff den Fall/ wañ sich nach beschehenen Feilbieten kein Kauffmañ finden will/ schuldig seyn solte/ das verholffene Gut in dem Werth/ wie es Gerichtlichen taxiret/ ob er auch gleich sonsten nicht gerne wolte/ Kauffweise anzunehmen/ dadurch die Gläubiger/ wañ es den Verstand haben solte/ würcklichen beschweret würden/ in dem sie nicht alleine wider ihren Willen/ an stat bahres Geldes/ ein Gut/ das sie doch nicht nützen könten/ annehmen/ sondern auch mit ihrer grossen Ungelegenheit/ dem Schuldener zu desselben Vortheil/ Geld heraussergeben müsten.

So thun wir gedachte unsere Constitution dahin erklären/ da sich gleich nach beschehener Feilbietung kein Kauffmañ fünde/ daß doch der Gläubiger darumb das verholffene Gut/ wider seinen Willen/ anzunehmen nicht schuldig seyn/ sondern auch nach ergangener Gerichtlicher Tax ihm frey stehen soll/ ob er das Gut in demselben Tax käuffen wolle oder nicht.

Dieweil aber auch sich offtmals zuträgt/ daß die Käuffer durch den Schuldener selbst abgeschreckt werden/ so verordnen wir ferner/ wann nach beschehener Subhastation sich kein Kauffmañ finden will/ daß alsdann ehe dañ es zu Gerichtlicher Tax kommet/ auch dem Gläubiger frey stehen soll/ selbst zu licitiren und auff das Gut ein Kauffgeld/ wie er es anzunehmen bedacht/ zu setzen/ und wañ solches geschehen/ so soll alsdann das Gut mit Vermeldung des/ so der Gläubiger darauff gesatzt/ ferner zu feilem Kauff/ drey vierzehen Tage nach einander öffentlich verkündiget werden/ und da Außgangs derselben Zeit sich niemands finde/ der mehr darumb geben würde/ und von den Gerichten des Orts so viel befunden/ daß das von dem Gläubiger gesatzte Kauff-Geld der Billigkeit nicht ungemäß/ so soll alsdañ der Richter ihme das verholffene Gut umb solchen Kauff erblichen zuschlagen.

Damit auch der Schuldiger hierdurch desto weniger beschweret werden möge/ so soll ihm auff solchen Fall/ wañ dem Gläubiger auf seine vorgehende Licitation das Gut zukömmet/ frey stehen/ dasselbe inerhalb Jahres Frist selbst wieder an sich zu lösen/ oder auch einen andern zu verschaffen der was mehr dafür gebe/ jedoch daß solches auch binnen der Jahrzeit würcklichen erfolge/ und alle Simulationes und Scheinkauff hierbey vermieden werden/ so soll auch auff den Fall/ wann nach angenommenen Gut ein ander was mehr darumb geben will/ dem Gläubiger der

scheinliche

scheinliche Besserung/ und was er ins Gut gewandt/ auff Ermessigung wiederumb erstattet werden/ ihm auch frey stehen/ ob er die Ubermaß selbst heraus geben/ und das Gut behalten will.

Da aber der Gläubiger etwa Bedencken hätte/ selbst zu licitiren, oder aber ein so gar Ungleiches auff das Gut setzete/ daß der Richter daraus scheinlichen zu befinden/ wann er das Gut umb den Werth behalten solte/ daß der Schuldener hierdurch zu sehr übervortheilt würde/ so soll alsdann der Weg der Gerichtlichen Tax/ inmassen in unserer Constitution verordnet/ iedoch wie oben im Eingang erkläret/ an die Hand genommen werden.

Und soll bey solcher Tax/ wann die Häuser in den Städten/ und andere Güter gewürdiget/ nicht auff das/ was es etwa von neuen zu zeugen gekostet/ dadurch offtmals die Tax zur Unbilligkeit gesteigert wird/ sondern allein dahin gesehen werden/ wie man sie nach Gelegenheit der Zeit/ damals in gemein zu käuffen und zu verkäuffen pfleget.

So sollen auch zu Taxirung der Ritter- und Lehn-Güter/ nicht auff die Landschöppen/ sondern solche Persohnen gebraucht werden/ welche selbst dergleichen Güter besitzen und derer Gelegenheit wol kündig und erfahren seyn. Und dieweil gemeiniglich die Verkauffung der Lehn-Güter dadurch sehr gehindert wird/ daß die Anschläge so hoch gemacht werden/ so sollen hinfüro die verholffene Güter nicht alleine von den verordneten Commissarien angeschlagen/ sondern denselben auch von den Gläubigern/ so das beste Recht darzu haben/ eine/ zwo/ oder mehr Personen zugegeben/ auch wann sich ein Käuffer angiebt/ demselben nachgelassen werden/ daß er von seinet wegen iemands darzu verordnen möge/ welche sich allerseits mit einander eines gleichmässigen Anschlags zu vergleichen haben sollen/ dem Schuldener aber soll nachgelassen seyn/ wann er sich durch solchen Anschlag beschwert zu seyn vermeynet/ daß er die Ursachen desselben hernacher nach gemachtem Anschlage/ innerhalb vierzehen Tagen/ nach Empfahung desselben/ den hierzu verordneten Personen fürbringen möge/ welche dann auch solche Ursachen mit Fleiß erwegen/ und alles dahin richten sollen/ wie es am billichsten und gleichmässigsten/ damit den Sachen nicht zu viel noch zu wenig geschehe/ und was also darauff von den hierzu Verordneten für gut angesehen und geschlossen wird/ demselben nach soll der Kauff auffs leidlichste und gleichste/ als möglichen fürgenommen und geschlossen werden.

Wann in den Emptern und Städten Hülffgeld erleget wird/ aber die Hülffe/ Immission und Würderunge würcklichen nicht ergehet/ so soll das erlegte Hülffgeld dem Part wieder gegeben werden.

Von Arrest/ wie derselbige zu gestatten.

Dieweil die Arrest in unsern Landen ietzo sehr gemein/ und offtmals mißbraucht/ auch wolhabende Leute dadurch in Verdacht und Unglauben gesätzt werden/ So ordnen wir hiermit/ daß hinfüro kein Arrest anzunehmen/ es habe dann der/ so ihn suchet/ seine Schuldforderunge durch Urkunden/ oder andern glaublichen Schein/ und dann auch darneben daß sein Schuldener mit vielen Schulden behafft/ und in Abfall seines Vermögens gerathen/ beglaubiget.

Den Dienstboten kein Getreydig zu säen.

Der Dienstboten halben ist Uns unterthänigst fürbracht worden/ wie es an etlichen Orten unserer Lande sehr gemein werden will/ daß die Haußwirthe von Bauers und andern gemeinen Leuten/ ihrem Gesinde eine Anzahl Ge-

treydig zu säen pflegen/daß auch daher das Gesinde/sonderlich aber auch die Acker-knechte/die solches gewohnet sind/anderer gestalt sich nicht vermieten wollen/es sey dann/daß ihnen dasselbe auch also wiederfahre.

Wann dann hierdurch nicht allein das Gesinde mercklich verwehnet wird/ sondern auch sonsten allerley Beschwerung daraus erfolgt/in dem das Gesinde daher Ursach nimmt/mehr auff das ihre dann auff die Arbeit/darauff sie bestalt Achtung zu geben/und das andere darneben zu versäumen/ auch unter dem Schein/ als ob sie mit ihrem erwachsenen Getreydig handthiereten/allerley gefährliche Partierung zu treiben/offtmals auch dardurch den armen Leuten ihre Nahrung/darvon sie ihr Weib und Kind selbst erhalten solten/ entzogen wird/ so sind wir solches ferner zu gestatten nicht gesonnen.

Verordnen demnach hiermit/daß hinfürder keiner seinem Gesinde soll Getreydig säen/sondern sich mit ihnen auff ein leidlich Lohn am Gelde vergleichen/daß auch eine iedere Oberkeit und Gerichtshalter/in unsern Emptern und sonsten daran seyn soll/damit solchem also gehorsamlich nachgelebet werde.

Von Plackereyen/auch Herrenlosen und umblauffenden Knechten.

DEr Herrenlosen und umblauffenden Knechte/auch der Plackereyen halben/ so daraus zu erfolgen pflegt/ haben wir über der Röm. Käyserl. Majest. &c. beschehenes Verbot/ nicht allein in unserer im 55. Jahre publicirten Landes-Ordnung/ nothwendige Versehunge gethan/ sondern auch derenthalben zum offtermal unterschiedlich ernste Mandata und Außschreiben lassen außgehen.

Weil aber hierüber uns noch ferner Klage einkommen/so haben wir folgende Mandata auffs neue wiederholet/und hieran drucken lassen/und wollen/daß denselben/bey Vermeidung unserer ernsten unnachläßlichen Straffe gehorsamlich nachgesetzet werde/und ist der Inhalt berührter Mandata, wie folget:

Das Erste Mandat.

VOn GOttes Gnaden/ wir Augustus/ Hertzog zu Sachsen/des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraf in Düringen/ Marggraf zu Meissen/und Burggraf zu Magdeburg/Entbieten allen und iegliechen unsern Prælaten/Grafen und Herren/deßgleichen unserer Ritterschafft/ Ober-Haupt-und Amptleuten/Verwaltern/Schössern/Gleitsleuten/Schultheissen/Voigten/ Vorstehern/ Bürgermeistern/ Räthen/ Richtern/ Gemeinden der Städte/Flecken/ Dörffern/ und allen andern Amptsverwaltern/ Unterthanen und Verwandten/ unsern Gruß zuvorn. Ehrwürdige/ Wolgeborne und Edle/ auch Würdige/lieben Andächtigen und Getreuen/Ihr wisset euch zu berichten/ als verschienener Zeit/ in diesen unsern und den benachbarten Chur-und Fürstenthumen/sich allerley Plackerey/ verdächtige Räuberey/ Mord und andere Landfriedbrüchige Thaten/ auff Käyserlichen und andern freyen Landstrassen zugetragen/ daß darumb unsere liebe Vorfahren/ Christlicher und löblicher Gedächtniß/ und wir vielfältige offene Außschreiben und ernstliche Gebot und Verbot/ welcher gestalt solchen Uberschreitern und Verbrechern des allgemeinen Friedens gesteuret/ und hinwider den Händlern/ und andern durchwandernden Leuten Ruhe und Sicherheit geschafft werden möchte/ außgehen lassen/ wie wir dann darob in Zeit unserer Regierung treulich gehalten / und die Mißhändler ernstlich und ihrem Verdienst nach gestrafft haben.

Wir vermercken aber nicht ohne sonderliche Bekümmerniß/ daß diese Unsere gnädigste Warnungen/an den jenigen/so verdächtige Reuter und Fußknechte herbrigen/hausen und hegen/ wenig Nutz geschafft/ die Plackereyen auch von Tag zu

Tag

Tag sehr wächset und zunimmet/ also/ daß an uns glaubwürdig gelanget/ wie sich solche Strassenräuber/ mit Rüstung und vielen Büchsen gefast machen/ daß ihnen ohne Erneuerung und Verbesserung der vorigen befohlenen Ordnung nicht leichtlich abgebrochen werden kan.

Wann dann nicht allein in den vorgehenden Reichs- und Kreiß-Tagen des gemeinen Land-Friedens halben viel heilsame Constitutionen und Ordnungen geschlossen/ auch auff neulichen Reichs-Tage dieses verschienen siebenzigsten Jahrs zu Speyer/ solcher Land-Fried in vielen Puncten gebessert/ Als haben wir uns demnach mit unsern benachbarten Chur- und Fürsten/ eines grossen Ernsts und Einsehens/ wie solchen Land-Friedbrechern und Verstörern aller guten Policey und Ordnung/ begegnet werden möchte/ nach Laut und Inhalt eines sonderbaren zu Nordhausen auffgerichteten Abschieds/ einträchtlichen entschlossen und verglichen.

Und befehlen demnach ernstlichen/ daß unsere Unterthanen/ wes Standes uñ Wesens die auch sind/ so iemand von Bekandten oder Unbekandten/ zu Roß und Fuß herbrigen oder hausen/ auff die Gäste/ so bey ihnen zu Tage/ und sonderlich bey Nacht einkehren/ gute fleissige Auffmerckung und Nachforschung haben/ dieselbigen Nahmen alsbald Bürgermeistern/ Richtern/ Schultheissen/ oder andern des Orts Gerichts und Befehlichshabern vermelden.

Da auch dem Wirthe oder seinen Nachbarn der Gäste Personen verdächtig/ in dem vielleicht andere mehr Reuter folgends zu ihnen stossen/ oder sie selbst sonsten auß- und einreuten/ nach Kernern/ Wagen/ Pferden/ ob die ihren Durchzug fürüber genommen/ fragen/ oder aber der wandernde Mann im Felde oder auff den Strassen/ solche verdächtige Reuter mercken und spüren thäte/ diese und dergleichen Verdächtigkeit den Beampten iederer Ende in aller Geheim und Vertrauligkeit anzeigen/ sie die Befehlichshabere auch vor sich selbst derowegen fleissige Erkündigung darumb nehmen/ und sich nach Gelegenheit allerhand Umbstände/ gegen den verdächtigen Reutern oder Fußgängern/ erzeigen sollen.

Da auch sonsten der einkehrende Gast/ durch ein gemein Geschrey an denen Enden/ oder in der Nachbarschafft/ Strassenräuberey halben/ berichtiget wäre/ sollen der Wirth oder andere Nachbaren denselben unsäumlichen in das nechste Ampt oder anstossende Städte und Flecken nahmhafftig zu machen schuldig/ und vor solche Anzeige aus dem Ampt einer gewissen Verehrunge auff ieden Thäter/ so darauff einkommen/ und seinen verdienten Lohn empfähet/ gewärtig seyn/ der Anzeiger auch von dem Ampt und männiglichen unbescholten/ und sein Nahme unvermeldet bleiben.

Würde aber über solche Verwarnunge iemand/ so des verdächtigen Gastes Gelegenheit wüste und verschwiege/ angetroffen/ derselbige soll nach Befindung mit Gefängnissen/ oder sonsten willkührlichen und unnachläßig gestraffet werden.

Es sollen auch Bürgermeister/ Schultheiß/ Richter/ Gerichtshaltere/ und andere Beampten in Städten/ Flecken und Dörffern/ mit den Sattlern/ Riemern/ Huf- und Büchsen-Schmieden/ und dergleichen Handwercksleuten/ fleissige Bestallung thun/ da iemands verdächtiges bey ihnen arbeiten/ oder etwas bessern lassen würde/ daß der oder dieselbige bey der Obrigkeit unsäumlichen angegeben/ und nahmhafftig gemacht werden.

Zum andern/ Und weil die Kriege in Franckreich/ Dennemarck und Schweden/ auch andern Orten/ aus Gottes gnädiger Schickung verglichen/ und zu befahren/ daß es künfftig viel Einspenniger und Herrenloser Knechte geben wird/ die nichts eigenes haben/ und sich derwegen mit rauben/ plündern und thätlichen Zugriff nehren/ und andere viel junge Leute mehr an sich ziehen möchten/ So wollen wir hiermit allen unsern Lehenleuten/ bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade

und

und ernsten Straffe geboten und aufferleget haben/ inmassen wir ihnen hiemit gebieten/ solche verdächtige Knechte/ so in ihren Diensten nicht seyn/ und deren zu Recht nicht mächtig/ bey sich ferner nicht zu halten/ dieselbigen nicht hausen noch auch ihnen in ihren Forwergen/ Flecken und Dörffern Unterschleiff zu geben und zu verstatten.

Es sollen auch solche Herrnlose Knechte und Müssigänger/ derer ehrliche Gewerb und Handthierung unsern Befehlichshabern nicht kund oder offenbar in unsern Emptern und Städten gleicher gestalt nicht gelitten oder geduldet werden.

Weiter/ so wollen und befehlen wird/ daß alsobald nach Publicirung dieser unser Ordnung/ alle Fürthe und Päße/ dadurch vermuthlichen die Landzwinger entwerden/ und der verdienten Straff entgehen möchten/ vergraben und eingezogen/ auch die alte Landwehren/ Gräben und Schläge/ damit die Thäter ausserhalb gewöhnlicher Landstrasse nicht ihres Gefallens reiten mögen/ wiederumb auffgerichtet/ oder wo vor Alters keine gewesen/ und doch nöthig und füglichen zu erbauen wären/ auffs neue gemacht/ Auch in Zeiten vornehmer Handelstädte Messen und Jahrmärckten/ als beyder Franckfurt am Mäyn und Oder/ Leipzig/ Naumburg und Zerbst/ solche Schläge/ Fürthe/ Brücken/ Halde und Päße verwachet/ dessen Orts gestreiffet/ und niemand verdächtiges/ weder von Reutern noch Fußgängern/ bey unvermeidlicher Leibes-Straffe durchgelassen werden sollen. Mehr/ haben wir vieler Ursachen halben bedacht/ und befehlen demnach ernstlichen/ daß die Händeler und andere/ so sicherlichen ihrer Nahrung oder Gewerb halben/ auff obenbenandte Messen und Jahrmärckte verreisen wollen/ einen gewissen Tag auff unserer Grentzen zugleich ankommen/ und allda mit dem Gleit das darzu angeschaffet/ fortziehen sollen.

Würde auch ausserhalb der Märckte/ von Kauff- oder Fuhrleuten/ und andern durchwandernden Personen zu Roß und Fuß umb lebendige Gleite angesucht den/ soll ihnen dasselbige zu iederzeit auch vergönnet und mitgetheilet werden.

Und da über diß alles sich künfftig/ wie bißhero vielfältig geschehen/ auff gemeinen Landstrassen oder in unsern Flecken und Dörffern gewaltsame Nahmen/ Raubereyen und Plackereyen/ von Mördern/ Bevehdern oder andern Mißhändlern zutrügen/ oder aber sonsten sich solche Betrüber gemeines Friedens an einem oder mehr Orten sehen/ und betreten liessen/ sollen die nechstgesessene Flecken und Dörffer auff den Platz/ da die That geschehen/ Mann bey Mann sich verfügen/ und etliche zu Roß auß ihrem Mittel alsobald abfertigen/ und die Gewaltthat in die nechste angelegene Empter/ Städte und Dörffer/ und wo sich die Reuter/ oder Fußknechte hingewendet/ verkündigen/ und alle umbliegende Dörffer durch den Glockenklang auffmahnen/ und auff den Fall/ die Empter/ Befehlichshabere/ Lehnleute und Unterthanen/ mit ihren besten Wehren/ und so starck als sie in solcher Eil werden können/ den Land-Friedbrechern/ und erstlich Ampt- und Lehnleute/ so zu Roß sind/ mit dem Vorzuge nacheilen.

Die andere Mannschafft aber/ so zu Fuß/ durch einen oder mehr Amptsdienere/ so schnell als möglich/ hernach geführet/ auch in der Nachjagt andere Unterthanen von der Ritterschafft/ Bürgerschafft und Bauern/ durch den Glockenklang auffgemahnet worden/ und also gesterckt/ dem Huffschlage und Spure folgen/ so lange biß solche Landzwinger begriffen und erleget/ Und da die Nachfolger durch die Nacht überfallen/ die jenigen so diesem Orte/ da die Spure sich verlieret/ am nechsten gesessen/ und an denen Enden/ sonderlich bey denen Furthen/ Pässen und Brücken/ oder wo sonsten die Mißhändler vermuthlich mit dem Raube sich hinwenden wolten/ vorbeugen/ auch aus ihrem Mittel Leute zu Roß und Fuß voran ordnen/ die auff eine/ zwo/ mehr oder weniger Meilen/ umb und umb des Nachts ein Geschrey machen/ dadurch die entlegene Dörffer und Flecken zur Nachjagt auffgewecket werden/ aber der andere Hauffe der ersten Nachfolge dessen

Orts/

Orts / da sie den Huffschlag verlohren / benachten / und mit früheſtem Tage / wenn sie denselbigen wiederumb erkennen können / weiters nachhängen / und die Angeruffene / den Anruffenden hierinnen alle menschliche und mögliche Förderung bezeigen sollen / damit also den Gewalthätern mit ihren müden und abgematteten Rossen / der Weg durch die Flucht zerrüttet / abgeschnitten / und sie zu gebührlicher Straffe gebracht werden.

Würden nun unsere Ampt-Lehenleute und andere Unterthanen zu Roß und Fuß / einer oder mehr auff angeregten Glockenschlag und erhobens Geschrey / der geübten Plackereyen halben / mit der Nachfolge säumig seyn / der oder dieselben sollen nach Laut und Inhalt des heiligen Römischen Reichs Ordnung gestrafft / oder sonsten von uns gegen ihnen nach Gelegenheit ihres bezeigten Ungehorsams gehandelt werden.

Und da sichs zutrüge / daß solche Räuber / Bevehder und Landszwinger von unserm Grund und Boden / darauff der Angrieff geschehen / in obgedachter Chur- und Fürsten Lande und Herrschafften / entwerden möchten / sollen unsere Unterthanen darumb die Nachiagt nicht unterlassen / sondern den Mißhändlern auff starckem Fuß als immer möglich / auch in dasselbe Fürstenthumb nacheilen / und etzliche aus ihrem Mittel / in die erste angrentzende Ampt und Städte von sich schicken / anfänglichen die Dorffschafften / darein sie erst kommen / umb den Glockenklang / und die angelangende Dörffer / ihre Benachbare ferner umb den Anschlag / und also weiter und weiter ansprechen / auch ihnen und denen Amptleuten und Gerichtsverwaltern ihre vorhabende Nacheile / neben Erzehlung der Thaten / und Angebung der Personen und ihre Pferde / zu erkennen geben / und umb Zuzug bitten. Wie dann des benachbarten Chur- und Fürsten Beampte / auch vom Adel / Bürgerschafft und Bauern auff den fall / die unsern also mit ihrer Hülffe zu stärcken / und mit Anzeigunge Wege nnd Stege / und Anleitung anderer guten Nachrichtung in ihren besten Wehren / gleicher gestalt / wie oben von den unsern gemeldet / nachzueilen schuldig seyn sollen / alles so lange biß die Verbrecher ergrieffen / und zu hafften gebracht werden.

Wann nun einer oder mehr Thäter also durch die erste oder andere Nachfolgere erlanget / sollen der oder dieselbe anfänglich den Gerichten / darinnen die Verunruhiger gemeines Friedens bekräfftiget / zusampt der geraubten Wahren geantwortet / Da es aber an dem Orte / oder in nechstangelegenen Dörffern gnugsame Verwahrunge nicht hätt / die begrieffene (doch unschädlich den Gerichten / daraus sie geführet) in das nechste Ampt oder Stadt gebracht / und daselbst verwahrlichen enthalten werden / und uns / vermöge Unserer sonderbaren getroffenen Vergleichunge / frey stehen / ob wir die Gefangene zu Unsern Händen abfodern / und selbst rechtfertigen lassen wollen / Wie wir dann in gleichem Fall hinwieder Ihren Liebden die Gefangene zu verdienter Straffe und Execution, freundlich folgen zu lassen / gewilliget und zugesaget haben.

Letzlich so wollen und begehren wir hiermit ernstlichen / daß solch unser Mandat und Außschreiben / dessen wir uns mit mehrgedachten unsern benachbarten Chur- und Fürsten vergliechen / nicht alleine in unsern Chur- und Fürstenthumen / Landen / auch darzu gehörigen Stifften und Schutzverwandten / Gebieten / an gewöhnlichen Orten und Stellen angeschlagen / sondern auch zu iederzeit / wann sonsten die Landgerichte gehalten / öffentlich verlesen werden soll / damit also männiglichen vor Schaden gewarnet / auch unsere Unterthanen ihres Ampts im Nothfall sich zu erinnern / und niemand Unwissenheit halben künfftig zu entschuldigen habe / Zu Urkund mit unserm Secret besiegelt / und geben zu Dreßden / den letzten Martii, Anno Domini 1571.

Das

Das ander Außschreiben.

VOn Gottes Gnaden/ wir Augustus/ Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraf in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ und Burggraf zu Magdeburg/ Fügen hiermit allen und ieden unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Amptleuten/ Verwaltern/ Schössern/ Befehlichshabern/ Bürgemeistern und Räthen der Städte/ Richtern/ Schultheissen/ Gemeinden/ Flecken/ Dörffern/ und sonst in gemein allen andern unsern Unterthanen und Verwandten/ auch andern dieses unsers offenen Briefs ansichtigen/ neben Entbietung unsers Gruß/ Gnade und geneigten Willens zu wissen/ Wiewol hiebevorn zum öfftern/ auch noch neulich/ wie ihr euch zu erinnern/ ernstliche Mandata und Befehliche haben außgehen lassen/ welcher gestalt es unter andern/ der Herrnlosen umblauffenden Knechte halben gehalten werden solte/ wir uns auch gäntzlichen versehen/ es würde solchen unsern Geboten und Verboten würcklichen nachgegangen und gelebt worden seyn/ daß uns doch ietzo von unsern Unterthanen/ sonderlich den Bauern und Dorffschafften/ gantz beschwerliche Klagen täglichen einkommen/ wie etliche Herrnlose gemeine Garden Knechte in unsern Landen hin und wieder umbschweiffen/ den Leuten stracks mit grosser Ungestüm und Frevel in die Höfe und Häuser lauffen/ und sich/ ob man ihnen gleich Brod giebt/ doch damit nicht abweisen lasen wollen/ sondern da man ihnen nicht ihres Gefallens geben will/ den Leuten die Scheunen uud Gebäude abzubrennen drauen/ hierüber in viel wege grossen Muthwillen mit wegelagern/ Gotteslästerung und anderm treiben/ den armen Leuten beschwerlich seyn/ und ihnen Schaden zufügen.

Wann wir dann hierob gantz ungnädigs Mißfallen tragen/ und uns/ von Obrigkeit und Amptswegen schuldig erkennen/ unserer armen Leute (die bey ietzigen schweren theuren Zeiten/ sonsten gnugsam bedrenget und noth haben) schaden zu verhüten und abzuwenden/ als wollen wir demnach alle unsere hievorige außgegangene Mandata, Gebot und Verbot/ hiermit wiederumb verneuert/ und euch allen und ieden ernstlichen befohlen und aufferleget haben/ daß ihr euch solchen unsern Mandaten nach/ stracks verhalten/ auff solche umblauffende Herrnlose muthwillige Garden Knechte und Personen (welche sich innerhalb vier oder fünff Tagen nach Verkündigung diß unsers Außschreibens/ aus unsern Landen an andere Ort/ doch nicht Rottenweise/ sondern eintzelich wenden sollen) mit Fleiß Achtung zu geben/ anff sie zugreiffen/ streiffen und streiffen lassen/ und da es einer oder mehr in unsern Landen/ so den armen Leuten/ wie berührt/ Schaden zufügten/ oder sich sonsten ungebührlich verhalten/ und diß unser Gebot und Verbot überträten würden/ befunden/ den oder dieselben zu Gefängnüß einzuziehen/ und andern zum Abscheu/ nach Gelegenheit/ ernstlich zu straffen.

Damit auch solcher der armen Leute Schaden und Nachtheil desto mehr verhütet und abgewendet/ so wollet ihr unsere Unterthanen von der Ritterschafft/ Emptern/ Städten und Dorffschafften/ vermöge unserer vorigen Außschreiben/ ein ander unverzügliche eilende Handreichunge und Hülffe durch den Glockenschlag und sonst thun/ nachfolgen/ und Fleiß anwenden helffen/ auff daß solche muthwillige Herrnlose umblauffende Garten Knechte zu hafften und gebührlicher Straffe gebracht/ und dardurch der armen Leute Beschwerunge und Schade verkommen werde. Welche aber ehrliche bekandte Kriegsleute seyn/ die mit unserm Vorwissen umb ihr Geld in verschlossenen Städten zehren/ oder auch die jenigen/ so in und durch unsere Lande/ Chur- und Fürstenthumb reisen/ redliche gute Paßborten haben/ den Leuten keinen Schaden thun/ sondern bezahlen/ sich friedlich/ ruhig und stille halten/ sollen hiermit nicht gemeint seyn/ sondern unverhindert ihren Durchzug und Paß haben/ Und beschicht an deme allen unsere ernstliche Meinung/

nung. Zu Urkund haben wir unser Secret hierunten auffdrucken lassen/ Datum in unser Stadt Dreßden/ den 28. Tag des Monats Aprilis, Anno &c. 81.

Von übermässiger Kleidung/ und Unkosten der Wirthschafften/ auch Kindtauffen/ Kirmes und Begräbnis.

WAs in Kleidungen für Maß und Weise zu halten/ auch welcher gestalt die Wirthschafften/ Kindtauffen/ Kirmessen und Begräbnisse anzustellen seyn/ das solte ie billich ein ieder nach Gelegenheit seines Standes und Vermögens sich besser zu bescheiden/ und darnach zu richten haben/ als daß ihme solches insonderheit fürzuschreiben/ solte auch hierzu neben dem/ das männiglich unverborgen/ wie der Allmächtige durch übermässige Pracht in Kleidungen und Zehrungen zu grossem Zorn höchlich bewogen wird/ auch daher umb so viel desto mehr Ursach haben/ alldieweil ein ieder leicht zu erachten/ da er hierinnen nicht gebührende Maß halten/ sondern es übermachen/ und mehr dann sich sein Vermögen erstrecket/ auffwenden würde/ daß er dardurch an seiner Nahrung mercklichen Schaden und Abbruch leiden/ und endlich in eusersten Verderb/ grosse Armuth/ und wie leider an vielen für Augen/ wol gar an den Bettelstab gerathen möchte/ daß also diß Laster über andere Straffe/ so man von dem Allmächtigen zu gewarten/ auch diese besondere Straffe auff dem Rücken gemeiniglich mit sich bringet. Uber diß/ so ist auch der ietztgedachten Artickel halben/ in des heiligen Römischen Reichs Abschieden/ deßgleichen in unsern Landen/ von unsern löblichen Vorfahren und uns/ dermassen nothwendige Versehung geschehen/ daß sich billich ein ieder darnach zu achten haben/ und ferner Verordnung nicht vonnöthen seyn solte.

Es giebt aber leider die Erfahrunge/ daß hierinne gar wenig ihren Stand und Vermögen/ vielweniger ietztbenante Ordnung bedencken/ sondern daß der mehrer Theil dahin gesinnet/ wie einer dem andern mit der Pracht in Kleidung und Zehrung nichts nachgeben/ sondern vielmehr übertreffen möchte/ Daher dann allerley ungewöhnliche unförmliche Kleidung eingeführet/ vielerley seltzame Kost und Geträncke/ so man mit grossen Unkosten und Unstatten schaffen muß/ erdacht werden/ und in Summa/ diß schändliche Laster des Prachts und Schwelgerey dermassen gestiegen und überhand genommen/ daß aus demselben nicht alleine etzliche besondere Personen in Armuth gerathen/ sondern auch allen Ständen/ und endlich auch dem gantzen Lande merckliche grosse Beschwerunge/ Nachtheil und Verderb entstehet.

Solchen aber hinförder zu begegnen/ und diesen beschwerlichen Lastern zu wehren/ so wollen wir alle derentwegen hiebevorn beschehene Verordnung hiermit auch wiederholet haben.

Vermahnen und befehlen demnach/ daß sich ein ieder/ wes Standes und Würdens der sey mit Kleidung/ Anstellung der Wirthschafften/ Kirmessen/ Kindtauffen und Begräbnis/ unser seligen Vorfahren/ Hertzog Ernsten/ Hertzog Albrechts/ und dann auch unsers freundlichen lieben Bruders löblicher und milder Gedächtnis/ und unserer Verordnung/ und was in demselben insonderheit nicht versehen/ des heiligen Römischen Reichs Abschieden gemäß verhalte.

Gebieten auch einer ieden Obrigkeit und Gerichtshaltern unserer Lande/ daß sie nicht allein mögliches Fleisses daran seyn/ damit demselben also gelebet/ und darob festiglich gehalten werde/ sondern darneben auch eines iedes Orts und Standes unterschiedlicher Gelegenheit/ ferner Verordnung thun/ und auff Mittel und Wege dencken sollen/ wie alle übermässige Pracht und Unkosten der Kleidungen/ der Wirthschafften/ Kindtauffen/ Kirmes/ Begräbnis und sonsten eingestellet und abgeschaffet/ und hiergegen ein erbar/ züchtig und eingezogen Leben gepflantzet

und erhalten werden möge/ wie dann auch wir für uns darauff ferner bedacht seyn wollen.

Würde man sich aber an diese unsere Verwarnung und Gebot/ nachmals nicht kehren/ und die Obrigkeit ferner unnachlässig befunden werden/ so wollen wir alsdann beyde wider die Verbrecher und auch die Obrigkeit/ unter welchen diß vermerckt wird/ solches ernstes Einsehen fürwenden/ daß man hinförder sich daran zu kehren mehr Ursache haben soll.

Von denen/ welche mehr auffborgen/ dann sie zu bezahlen vermögen.

WElcher gestalt wider die zu verfahren/ die sich ohne nachdencken in mehr Schuld oder Bürgschafft/ dann sie zu bezahlen haben/ vorsetzlich einlassen/ und dadurch nicht alleine sich selbst in eusersten Verderb setzen/ sondern auch viel andere wolhabende Leute/ die ihnen ihr Geld gutherziger Meynunge fürgesetzt/ oder sich für sie in Bürgschafften eingelassen/ umb ihr Gut und Nahrung bringen/ mit was Straffe auch dergleichen leichtfertige Leute zu belegen/ ist in unserer jüngst außgegangener Constitution allbereit verordnet.

Weil wir aber hierüber von unserer getreuen Landschafft ferner unterthänigst angelanget worden/ so thun wir hierinn einen ieden solcher unserer Constitution hiermit nochmals gnädigst erinnern/ und wollen/ daß in allen Fällen/ da sich nach beschehener Hülffe/ Execution und Excussion, so viel ereigen/ am Tag und offenbar seyn wird/ daß der Schuldener mit seinen Gütern zu Bezahlung seiner Schulden nicht reichen könte/ solcher unserer Constitution unweigerlich nachgegangen/ und die darinne verordnete Straffe des Schuldthurms schleunig exequiret werden soll.

VNd thun hierauff an alle und iede obgenante unsere Unterthane und Zugehörige/ gnädiglich begehren/ auch ernstlich gebieten/ und wollen/ daß ihr alle und iede diesem unserm gemeinen Außschreiben/ und denen darinnen begriffenen außgedruckten Punckten und Artickeln/ gestrack und fest/ allenthalben gemäß und gehorsamlich/ ohne einige Weigerunge/ bey Vermeidung der darinnen verleibten und anderer unserer ernsten Straffe/ euch verhaltet/ gelebet und nachsetzet/ auch daß in unsern Ober-Hofgerichten/ JuristenFaculteten und Schöppenstülen hiernach erkant und gesprochen werden solle.

Und damit der Unwissenheit halben sich die Leute nicht zu entschuldigen, soll eine ietzliche Obrigkeit/ wenn sie ihre/ oder die ihnen befohlene Unterthane und Zugehörige alle/ oder in stattlicher Anzahl bey einander habt/ und zum wenigsten, iedes Jahr zweymal diß unser gemein Außschreiben öffentlich verlesen lassen/ damit männiglich des erinnert/ und deme zu gehorsamen wisse/ Und beschicht an deme allen unsere gnädige ernstliche und endliche Meynung. Zu Urkund haben wir unser Secret hie zu Ende auffdrucken lassen/ Und geben in unser Stadt Dreßden den achtzehenden Monats Tag Maji, im tausent/ fünffhundert und im drey und achtzigsten Jahre.

Erörterung der Landesgebrechen auffn Landtage zu Torgau.

Anno 1602.

VOn Gottes Gnaden / Wir Christian der Ander / Hertzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst / Landgraf in Düringen / Marggraff zu Meissen / und Burggraff zu Magdeburg / Vor uns / und in Vormundschafft der Hochgebornen Fürsten unserer freundlichen lieben Brüdere / Herrn Johans Georgen und Herrn Augusten / Hertzogen zu Sachsen / etc. Fügen hiermit allen und iglichen unsern bestellten Oberhaupt-Ambtleuten / Jägermeistern / Oberforstmeistern / Ambtsverwaltern Schössern Ober- und Unterförstern / Ambtschreibern / und in gemein allen andern unsern und ihrer L. L. Befehlichshabern zu wissen.

Nachdem uns im jüngst / den neundten Decembris des abgelauffenen eintausent sechshundert und ersten Jahrs zu Torgau gehaltenem Landtage / von allgemeinen Landständen in unserm Churfürstenthumb und Landen unterschiedliche Landklagen übergeben / und darauff unterthänigst gebeten worden denselbigen / so viel müglichen / abzuhelffen / Als haben wir solche übergebene Beschwerungen ersehen lassen / und gleichwol nach erlangtem Bericht so viel befunden / Ob wol hiebevorn unsere löbliche Vorfahren / Christmilder Gedächtnis / auff dergleichen Gebrechen unterschiedliche Befehliche und Anordnungen wessen man sich in unsern Aembtern und sonsten gegen den Unterthanen verhalten solle / ergehen lassen / Daß doch denselben bißhero allerdings nicht nachgegangen / sondern die in viel Wege überschritten / gemißbraucht / und die Leute und Unterthanen zur Ungebühr beschweret worden. Weil wir aber so wol als unsere löbliche Vorfahren über dergleichen Mißbrauch und muttwillige Beschwerunge der Leute keinen Gefallen tragen / so wiederholen / ordnen und setzen wir / daß hinfüro über obangeregten ergangenen Befehlichen nochmals gehalten / und in unsern Aembtern nachfolgende Puncte in acht genommen / und solchen allenthalben gehorsame Folge geleistet werden solle.

Und Erstlich / Nachdeme wegen Ungleichheit der Maß in Aembtern geklagt als würden bißweilen im einnehmen ein grösserer Schöffel / als im wieder außgeben / auch sonsten im vermessen allerhand Vortheil gebraucht / So soll in einem iedern Ambt ein rechter geeichter Schöffel / oben und unten mit Eisen beschlagen / eingesetzt / und im zu- und wegmessen kein Vortheil gebraucht / oder das Ambt benachtheiliget / auch von einem iedern Schöffel Getreidicht nach Dreßdnischem Maß gerechnet / mehr nicht den zweene Pfennige Meßgeld genommen werden / und den Leuten freystehen / daß sie in der Gemein ein eigen / gewiß / rechtschaffen / geeicht Maß halten / und dasselbe / wann sie sich beschwert befinden / in die Aembter mit nehmen mögen / Solcher gestalt soll es auch in Städten gehalten / und darauff Achtung gegeben werden / daß sie den Benachbarten zu Natheil das Maß in keinerley Weise noch Wege erweitern / erhöhen noch geringern. Den Unterthanen auch gegen überlieferung der vertagten Zinse / woran das auch sey / iedesmals Zettel ohne einigen Entgelt zustellen.

Der Land- und Ambtsfuhren halben ist geklagt / daß dieselben vielfältig mißbraucht / und die Leute damit höchlich beschweret / auch derer vom Adel Unterthanen / darüber sie Lehen- und Erbgerichte hätten / ohne Unterscheid so vollständig / als die ungemittelten Ambtsunterthanen / auff iedermans anschaffen /

zur

zur unmüssigen Zeit / durch Jäger / Jägerjungen / Köche und Küchenjungen / Knechten / Trabanten und andere offt über ihr Vermögen fortgetrieben. Derowegen verordenen wir hiermit / daß hinfüro die Unterthanen nicht anspannen oder fahren sollen / es seynd dann die Kundschafften oder Patent von unsern Räthen / Rentherey / oder so viel das Hoffgesinde / Hoffküch und Keller belangt / dem Hoffmarschalch / Haußmarschalch oder Haußvoigt unterschrieben / oder besiegelt / deßgleichen die Personen / so geführt werden sollen / namhafftig gemacht. Do es auch vermöge der Ambtsbücher und Gewonheit bräuchlichen / ihnen ein zimlich Lohn gegeben / daß auch an denen Orten / da die Unterthanen mit Ochsen fahren / eine Gleichheit / nach Gelegenheit ihres Vermögens / gegen den Pferdnern gehalten / keiner weiter als von einem Ambt zum andern zu fahren gezwungen / den Landknechten bey Leibes- oder anderer ernsten Straffe das partieren und finantzieren verboten. Den Jägern / Jägerknechten und Jungen / Trabanten oder andern nicht gestatten / ihres Gefallens Fuhren anzuordnen / Do aber bey den Schössern und Ambtsdienern von iemandes / wer der auch sey / ohne obgedachte unterschriebene Kundschafften und Patent / durch Bedrauung / oder sonsten zur Ungebühr Ambtsfuhren erhalten oder erzwingen würden / ihnen zwar dieselben folgen lassen / Aber alsbald darauff uns solches mit allen Umbständen zu erkennen geben / und nach Befindunge darauff gebührlichen Bescheids gewärtig seyn.

Wann auch der Graffen / Herren / derer vom Adel / oder der Städte Unterthanen / so ihren Herrschafften auch Fuhren leisten müssen / neben den Ambtsunterthanen gemengte Dienste haben / So soll es vermöge der alten richtigen Ambtsbücher / oder da sie eigene Vergleichung unter sich hätten / demselben nach gehalten / sonsten aber sollen der Graffen / Herren und vom Adel Unterthanen mit doppelten Bürden und gleichen Fuhren nicht beschweret werden / Sondern wann die ungemittelten Ambtsunterthanen zwo fuhren leisten / der Graffen / Herren / derer vom Adel und Städte die dritte thun / also soll es auch mit den Wein- und Küchenfuhren gehalten werden. Die Getreidfuhren sollen nach Außweisung der Ambtsbücher / und wie es vor Alters herkommen / iedoch zu bequemer / ausserhalb der Sam- und Erndtenzeit geleistet / Deßgleichen soll es auch mit den Fuhren / welche mit dem harten Getreide oder Hafer zu Fütterung geschehen / also gehalten werden / mit dieser Erklärung / daß man den Unterthanen recht Maß gebe / und ihnen an statt des Abgangs am harten Getreide ein Schöffel von hundert / und an Hafern zweene Schöffel / so viel auch hinfüro den Schössern und Kornschreibern vor den Abgang in Rechnung passiren und zu gute gehen solle / Die Säcke aber sollen den Unterthanen nach geliefertem Getreide / wieder gegeben werden.

Belangende den Hufenhafer / Ob uns wol bedencklichen / des Hufenhafers halben / weil daßelbe ein alt Herkommen / Verenderung zu machen / denselben uns zu entziehen / oder in Abgang kommen zu lassen / so soll doch darinnen den Armuth zu gut / die Bescheidenheit gebraucht / daß er nicht alle Jahr / sondern allein zu der Zeit / wann man dessen zur Fütterung der Hoffhaltunge bedarff / genommen / wann er auch auffgelegt / so soll er nicht biß auff das andere Jahr gesparet / und allein an denen Orten / wo es vor alters herkommen / auch nicht über die gebührliche Anzahl genommen / und der Unterscheid gehalten werden / daß / so offt Hufenhafer angelegt / eine gebührliche Gleichheit gehalten / die Abtheilung also gemacht / daß der Hufen halben / so abgegangen / die andern nicht beschweret / der Hufenhafer proportionabiliter, auch nach Gelegenheit des Vermögens und der Güter / und daß auch der ungemittelten Ambts- und derer vom Adel Unterthanen halben / die sonst mehr onera auff sich haben /

haben/ ein gleichmässiger Unterschied gehalten/ dieselben auch über alt Herkommen und Gebühr nicht beschwert werden sollen.

Mit den Bau- und Handdiensten soll man es alsô halten/ Da nöthige und unvermeidliche Gebäude zu verfertigen/ oder man die alten zu erhalten/ nicht würde umbgehen können/ woferne nun dieselbigen zu den Festungen und Beschützungen des gemeinen Landes nöthig/ So werden als in einer gemeinen Bürden billich gleiche onera getragen/ und wie bey weiland Churfürst Augusti zu Sachsen/ etc. Hochlöblicher Gedächtnis/ unsers geliebten Herrn Großvaters Zeiten/ ein gewöhnlich Lohn gegeben. Würde es aber particular-Häuser betreffen/ die sollen ein iedes Ambt das seine erhalten/ oder da es ie nicht zu reichete/ die benachbarten Embter umb gewöhnlichen Lohn mit helffen. Wann aber der Graffen/ Herren/ derer vom Adel und Städte Leute/ so sonsten ihren Herrschafften fröhnen/ und zum Bau oder sonsten dienen müsten/ mit den Ambtsdorffschafften vermengte Dienste haben/ und von alters hero/ vermöge der Ambtsbücher/ Verträge/ oder alten Scheins/ neben den Ambtsunterthanen Baudienste geleistet/ die sollen sie noch verrichten/ iedoch der gestalt/ wann die ungemittelten Ambtsunterthanen uns als dem Landesfürsten zwo Fuhren thun/ daß sie die dritte leisten sollen. Ob auch wol eins Theils Beambte darfür gehalten/ daß die Aembter auff denen Leuten/ darauff die Folge den Aembtern zuständig/ auch die Fröhne und Dienste hätten. Dieweil aber die Folge nur zu ohdes Zeiten/ in Landfriedbrüchigen oder andern Vergewaltigungen statt hat/ aber sich auff die Fröhne nicht erstrecket/ als soll es auch darbey bleiben.

Die Jagtfuhren und Dienste belangende/ ist zum öfftern geklaget worden/ daß die armen Unterthanen bißweilen/ auch die vor alters gäntzlich darmit verschonet blieben/ in grosser Anzahl bey unmüssiger Zeit/ mit Wagen/ Pferden/ Tüchern und Zeugk/ nach Wildpretfuhren/ Hünde ziehen oder leiten/ und sonst zum treiben und andern/ etzliche hundert Personen durch die Förster und Jäger auffgeboten. Daß auch die Jäger/ Heydereuter/ Förster/ Zeugknechte und andere/ so Befehlich haben/ mit den armen Leuten ohne alles Mitleiden unbarmhertzig umbgehen/ sie und ihr Gesinde vergewaltigen/ offt umb weniger Füchse oder Hasen willen etzliche hundert Personen gefordert/ etzliche Tage im Regen oder Schnee/ auch sonsten mit ihrer Beschwerung und Verseumnis ihrer Nahrung/ sie/ so wol als die Pferdner/ mit grosser Anzahl Wagen und Pferden/ wann auch gleich die Herrschafft nicht selber zur Stelle ist/ auffgehalten/ auch in dem beschwert würden/ wann sie ihre Felder wegen des Schadens/ so das Wildpret den Früchten zufügte/ vermachten/ welches dann ihnen nicht allerding gestattet/ oder nachgelassen werden wolte/ daß sie ausserhalb der Hecken vor das Wildpret auch noch Hafer seen/ und Wildhafer geben müssen.

Damit nun diesen Beschwerungen und eingerissenem Mißbrauch mit gebührlicher Maß abgeholffen werden möge/ so sollen sich unsere Jägermeistere nach denen ihnen hiebevorn zugestellten sonderlichen Außzügen und Verzeichnissen/ darinnen gemeldet wird/ welche/ und wie viel Personen mit den Pferden und Hand in einem iedern Ambt zu den Jagten/ vermöge der Ambtsbücher oder andern Scheins zu helffen schuldig/ allenthalben richten und vorkommen/ daß darüber niemand beschwert/ Daß sie auch einen Unterschied halten/ wann die Herrschafft persönlich zur Stelle/ und da sie nicht da ist/ daß die Leute in einer solchen Anzahl/ auch die so es nicht schuldig/ nicht erfordert/ oder bemühet werden sollen. So soll man auch das Volck außm Ambt nicht schicken/ es sind dann von der Herrschafft richtige und unterschriebene Zettel verhanden. Wann auch gleich die Herrschafft das hohe Wildpret jagen will/ darzu man

Tücher gebraucht/ so sollen es doch die Jägere also anstellen/ daß die Aufforderung der Leute/ so viel müglich/ eingezogen/ Do aber die Jägermeister we sich auff Wölffe/ Schweine/ Füchse oder Hasen/ abwesend der Herrschafft legen würden/ auff den Fall sollen sie/ wie vor alters/ mit Hunden und Netzen jagen/ So sollen auch in den Feyertagen die Jagten nicht angestellet werden/ die Leute auch nicht schuldig seyn/ die Jägerjungen auff ihr Anschaffen das Jägerrecht/ Hälse/ oder ihr eigen Gerethe/ Plunder/ Hunde und anders zu füren/ Sonderlich aber sollen die armen Leute nicht geschlagen noch vergewaltiget/ vielweniger ihnen ihre Äcker zu vermachen/ oder das Wildpret mit kleinen Hunden abzuscheihen gewehret/ sondern in deme der Landes-Ordnung nachgegangen/ auch nicht auffgedrungen werden/ jenseit und ausser der Hecken vor das Wildpret Hafer zu seen/ oder demselben an Garben und Körnern einzuantworten.

Nachdem sich auch die Bauerschafft/ Müssiggänger und ander gemein Volck unterstehen sollen/ ohne Unterscheid/ auch offt auff den Ambts- und derer vom Adel eigenthümlichen und Rittergütern mit dem Nachtlerchennetz zu streichen/ darbey auch alles was von Rephünern/ jungen Hasen und dergleichen befunden wird/ mitzunehmen und zu verwüsten/ Als soll dasselbe bey namhaffter Straff hiermit gäntzlich verboten seyn.

Weil auch geklagt worden/ daß von den gemeinen Leuten in den Ambtstädten und Dörffern/ zu viel Haußgenossen eingenommen würden/ also/ daß in manchem kleinen Häußlein drey oder vier paar Volcks als Haußgenossen wohnen/ welche sich des Betteln behelffen/ und den Leuten in Gärten und Weinbergen/ auch wol in Scheinen und sonsten einsteigen/ und dieselbigen bestelen/ daß man auch kaum die Schafe in den Ställen/ und die Zäune an den gehegten Gärten vertheidigen könne. So verordnen wir hiermit und in Krafft dieses/ daß forthin über ein Haußgenoß in einem Hause nicht geduldet und gelitten werden soll.

Als uns auch vorbracht/ wie die Unterthanen in den Aembtern in deme beschweret würden/ daß sie allerley Victualien verschaffen/ in die Aembter lieffern/ und umb halb Geld bezahlt nehmen müssen/ so soll es darmit also gehalten werden: Wann wir vor unsere Hoffhaltung/ Nacht- und Jaglager/ auch zu Durchzügen frembder Herrschafften dieselben bedürffen/ So sollen die Leute/ die in dem Werth/ wie herkommen/ zu bringen und zu lieffern/ sonsten aber sie den Ambtspersonen nicht mehr als die Stücke/ welche sie zu zinsen verpflichtet/ zu bringen schuldig seyn.

Und nachdem auch etzliche Schössere das Erbzinsgetreide zu rechter Zeit nicht einnehmen/ sondern es auffwachsen/ und dann zu theuren Zeiten von den armen Leuten/ wann das Getreide verbraucht/ alsdann erst dasselbe Getreide oder einen theuren Kauff dafür erzwingen sollen/ So soll derselbe Mißbrauch/ dardurch die Unterthanen in eusserst Verderben gesetzt/ abgeschafft/ auch keinem Schösser der Vorkauff weder an hartem noch anderm Getreide vergönnet und nachgelassen werden/ sondern hiermit gäntzlichen verboten seyn.

Mit der Außlösung derer vom Adel/ wann sie in die Aembter oder den Halt zu bereiten erfordert/ soll es bey der allbereit gethanen Verordnung und dem Herkommen nochmals beruhen/ und ihnen auffs Pferd Tag und Nacht/ wo es sonst nicht seine gewisse Satzung hat/ ein halber Gülden gereicht werden.

Ob auch wol der Zwangmühlen halben auff dißmahl nach Gelegenheit der unterschiedenen Oerter/ und angegebener Gerechtigkeit/ keine endliche Gewißheit gemacht/ dardurch denselben Gebrechen hätte abgeholffen werden mögen/ So sollen doch alle Mühlen/ dahin die Leute zu mahlen gezwungen/ do iemand sich

sich darüber beschweren/ specificirt, auch ihre Jura und Documenta in den Aembtern extrahirt, Erkündigung genommen/ ferner unsern Cammerraht und Rentherey / was sich ein ieder zu beklagen / zugeschickt werden / welche dann neben unserm Cantzler und Hoffräthen darvon Rath halten/ und mit unserm vorwissen sie mit gebührlichem Bescheid versehen sollen.

Wegen Erbauunge neuer Mühlen auff eines iedern Grund und Boden/ darauff er die Gerichte und sonst die Leute vor alters hero in die Ambtsmühlen nicht verbunden / bleibet es bey Verordnung der Rechte / und soll sonsten über den alten Mühlordnungen gehalten und dieselbigen/ wo nöthig/ mit vorwissen verbessert werden.

Wo auch liegende Güter nicht vom Ambte/ sondern aus der Cantzeley zu Lehen rühren/ auff dieselben/ wann etwas darauff erborget oder versichert werden will/ sollen außm Ambte keine Gunste gegeben/ sondern die Besitzer solcher Lehengüter darmit gegen Hoff in die Cantzeley gewiesen werden.

Befehlen demnach hiermit allen und ieden obgenanten unsern Oberhauptund Ambtleuten/ Jägermeistern/ Oberforstmeistern/ Ambtsverwaltern/ Schössern / Ober- und Unterförstern / Ambtschreibern / und in gemein allen andern Befehlichshabern/ Ihr wollet euch nicht allein vor eure Personen darnach richten / und unnachlässig daran seyn / damit obberührten erklärten Puncten allenthalben nachgelebet / sondern auch Ihr die Schössere die Ambtsunterthanen in denen euch anbefohlenen Aembtern darauff gebührlich bescheiden/ so wol die Ambtssassen ins Ambt erfordern/ und ihnen solche unsere Anordnung eröffnen und vorlesen/ auff daß sie und ihre Unterthanen sich auch darnach zu richten / und deßwegen ferner zu klagen nicht Ursach haben mögen. Daran geschicht unsere zuverlässige Meynunge / zu Uhrkund mit unserm Cantzeley Secret besiegelt und geben zu Dreßden / den zwölfften Monatstag Martii / nach Christi unsers Lieben HErrn und Seligmachers Geburt/ im eintausend sechshundert und dritten Jahre.

Drey Mandata wegen der wucherlichen Contracte und unzuläßlichen Cessionen Anno 1609. 1614. und 1625. publiciret.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Christian der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ und Burggraff zu Magdeburg/ vor uns/ und den Hochgebornen Fürsten/ Herrn Johann Georgen/ und dann in Vormundschafft des auch Hochgebornen Fürsten / Herrn Augusten/ beyder Hertzogen zu Sachsen/ etc. Unsere freundliche liebe Brüdere/ thun kund/ nach deme bey uns uff jüngst zu Torgau gehaltenem Landtage/ unsere und J. J. L. L. getreue Landschafft unter andern auch wegen des unchristlichen hochschädlichen Wuchers/ welch Laster in diesen Landen mehr denn zu gemein werden will/ umb Verneuerung weiland des Hochgebornen Fürsten/ unsers geliebten Großherren Vaters/ Churfürsten Augusti zu Sachsen/ rc. Christmilder Gedächtnis/ Anno 1583. des Wuchers halben/ unter und in denselbigen Jahren zu Torgau publicirten Außschreiben außgegangenes Mandat unterthänigst angesuchet/ welches erwehnter unser treuen Landschafft unterthäniges erinnern wir gnädigst vermercken/ und demselben unterthänigsten suchen dißfals billich statt gegeben/ Als wollen wir hiermit und Krafft dieses obhöchstgedachtes Churfürsten Augusti/ Christseligster Gedächtnis außgegangene Mandat nochmals anderweit repetiret und wiederholet / auch verneuert und renoviret haben/ und lautet dasselbe von Wort zu Wort/ wie folget:

WAs für ein unchristlich Laster der Wucher sey / was auch dadurch für Schaden / Nachtheil und Verderb Landen und Leuten zugefüget wird / daß ist männiglich unverborgen.

Und wiewol dasselbe in heiliger Göttlicher Schrifft und durch die Keyserliche Policeyordnunge / auch unsern im 1550. etc. und des folgenden 1555. Jahres / außgegangenen Außschreiben / bey hoher Straffe verboten worden / So befinden wir doch / daß dessen ungeachtet / diß schädliche Laster in unsern Landen / leider noch allzugemein / und daß ihr viel ohne Scheu sich desselben befleissigen / solches von Tage zu Tage mehr überhand nehme.

Daß auch daher allerley Räncke / vortheilhafftige Contracte und Partirerey erdacht werden / dardurch man den Wucher zu beschönen und zu verblümen / und der darauff gesatzten Straffe zu entgehen vermeynet / Alß / daß etliche eine gewisse Summa Geldes / als 800. Gulden / hinleihen / und doch in der Verschreibung tausent Gülden oder mehr setzen / oder an statt geliehener Müntze / die Verschreibung auff Gold richten lassen / damit sie mehr dann fünffe von hundert bekommen.

Deßgleichen / daß man umb ein klein Verseumnis der Zeit / so zur Bezahlunge bestimmet / eine gewisse Geldstraffe ansetzet / oder auch / damit der Schuldener weiter Anstand erlange / ein übermässig Interesse, ohne vorgehende liquidation fordert / mit der Häuptsummen steiget / und dieselbe umbschläget.

Item / daß etzliche / wann sie Geld außleihen / Getreidigt / Pferde / Tücher / Zihn / Zobeln / und andere Wahren / für bahr Geld / mit einrechnen / und doch dieselben Wahren / umb viel ein höhers / denn sie an ihme selbst werth seyn / oder von dem Schuldener seiner Gelegenheit nach außgebracht werden können / anschlagen / Auch daher solche Wahren / weil der andere des Geldes benöthiget / und mit höchster Ungelegenheit dieselben wiederumb anwerden muß / durch die dritte oder vierdte Hand / viel umb ein geringers / dann sie es ihme selbst gelassen / wieder an sich bringen / und dadurch einen mercklichen / und wol dreyfächtigen Wucher und Gewin treiben.

Item / daß etzliche ihr Geld umb einen gewöhnlichen Zinß hinweg leihen / und hierüber eine sonderliche Verehrung / oder aber / damit man derselben einen Mantel umbgebe / ein Dienstgeld ihnen verschreiben lassen / welches ihnen ohne Bezahlunge der Hauptsummen nicht auffgeschrieben werden mag / Da sie doch auch hiergegen zu dienen nicht schuldig seyn.

Item / daß einer Geld mit dem Bedinge außleihet / daß ihme von einem Marckte / Monat oder Wochen zur andern / oder sonst andere bedingte Fristen / ein gewisses Auffgeld / so jährlich mehr denn fünffe auffs hundert außträgt / gegeben werde.

Item / das etzliche eine Summa Geldes ohne Verzinsunge / mit dem Bedinge auff eine benante Zeit außleihen / daß der Schuldiger nach verflossener solcher Zeit dieselbe vorgeliehene Summa wiedergeben / und dagegen noch und eine höhere Summa / bißweilen auch auff längere Zeit / und mit schweren Conditionen zu leihen / zu sagen muß / und wann der Schuldiger daran in etwas säumig wird / fast ungebührliche und unbillige Schäden erzwungen werden.

Item / daß einer ein geringe Geld auff Pfand / so weit mehr werth ist / außleihet / und darneben diß außdinget / wann es innerhalb gewisser Zeit nicht gelöset wird / daß es alsdann verstanden seyn soll.

Item / daß man Geld auff etzliche Wahren / und sonderlich auff Getreidigt / Wein und andere Früchte im Felde / auch wol ohne Verzinsunge hinaus leihet / und dargegen dieselben Wahren viel umb ein geringers / dann in gewöhnlichem Kauffe / umb ein Geld anschläget / und dadurch weit mehr / dann sonst die gewöhnliche Zinse außtragen / erlanget.

Dieweil

Dieweil dann durch diese und dergleichen wucherliche Conträct / einer den andern / GOttes ernstlichem Gebote / und der Liebe des Nehesten zuwider / vortheilhafftiger weise / gantz erbärmlichen außsäuget / und umb seine Nahrung dermassen bringet / daß nicht alleine ein ieder Christlich / sondern auch erbar und auffrichtig Gemüthe / darfür billich ein sonderlichen Abscheu haben solte / Auch der allmächtige umb dieses unchristlichen Lasters willen ein gantzes Land zu straffen verursachet werden möchte.

So wollen wir zu Vorkommung und Abschaffung dieses Ubels / unsere vorige Verordenung / auch dieses Artickels halben / hiermit nochmals erneuert und bekräfftiget haben.

Und befehlen darauff mit besonderm Ernst / daß männiglich sich in unsern Landen / alles obangezogenen Wuchers / bey Vermeidung der darinnen verleibten und anderer ernster Straffe / enthalten / auch ein ieder Gerichtsherr / daß solches also unweigerlich geschehe / mögliches Fleisses Auffachtung haben soll.

Setzen / ordnen und wollen auch hierüber / daß alle wucherliche Conträct und unziemliche Pacta, Thädinge und Händel / wie die genennet oder erdacht werden mögen / gäntzlichen vermieden / und durch niemands / wes Würden oder Standes der sey / furgenommen oder gebraucht werden sollen. Damit allen Richtern gebietende / wann solche wucherliche Conträcte für sie gebracht / daß sie dieselben unwürdig / krafftloß und unbündig erkennen / und auff solche Conträcte keine Execution thun noch verhelffen sollen / wie wir sie dann hiermit für unkräfftig unbündig erklären und erkennen.

Uber diß / so soll auch der jenige / der sich dergleichen Wucher und unchristlicher Händel befleissiget / nicht alleine vermöge voriger publicirten Ordnunge / den vierdten Theil der Häuptsummen uns verlustigt seyn / sondern auch hierüber nach Gelegenheit der Verbrechung / mit zeitlichem Gefängnis / oder in andere Wege gebührlichen gestrafft / und / do er hierüber des mehrmals begriffen / in unseren Landen gar nicht geduldet werden.

Und nachdeme etzliche hierinnen diese Arglistigkeit gebrauchen / wann sie einen wucherlichen Contract geschlossen / und darüber Verschreibung erlanget / daß sie / weil sie sich hierinnen schuldig wissen / dieselben folgends weiter einem andern cedirn, und in die dritte und vierdte Hand verparthieren / damit man nicht so leicht hinter ihre Tücken komme / noch sich wider sie zu behelffen haben möge.

So ordnen und wollen wir / daß diese unsere Verordenung / so viel die Verweigerung der Hülffe anlanget / wider den Cessionarien, so wol als wider den / so den Contract selbst geschlossen / stat haben / und derselbe / wann er solche Verschreibunge wissentlich angenommen / hierüber mit gleicher obgesatzter Straffe belegt werden soll.

Es träget sich auch gemeiniglich zu / daß die / welche sich dergleichen wucherlicher Conträcte befleissigen / die Verschreibunge dahin / als ob es alles bahr Geld und richtige Schuld wäre / stellen / und dermassen meisterlich verblümen lassen / daß man daraus keinen Wucher zu spüren und zu vermercken / Und do gleich hernacher / wann es zur Execution kömpt / des Wuchers wider sie excipirt werden will / so behelffen sie sich darwider mit unserer LandesOrdnunge / darinnen aus vernünfftigen und rechtmässigen Ursachen versehen / daß über richtige Brieffe und Siegel / schleunig verholffen werden soll / und wird also dieselbe sehr übel gemißbrauchet.

Nun seynd wir wol nochmals gesonnen / es hierinnen bey solcher unserer LandesOrdnungen wenden zu lassen / sonderlich weil auch der / welcher auff einen wucherlichen Contract dergleichen Verschreibung von sich gegeben / nicht oh-

ne Schuld ist / und also ihme solches / daß darauff mit der Hülffe wider ihn verfahren wird / selbst zuzumessen / und daneben auch ihr viel zu befinden, welche allein dieses / das mit ihnen wucherlich contrahirt sey / ihr Brieff und Siegel zuwider / nur zu einem Schein fürwenden / und dardurch vergebliche Außflucht suchen.

Do aber dennoch einer / der dergleichen Exceptiones fürwendet / binnen der Zeit / da ihme die Hülffe angekündiget / und dieselbe würcklichen ergehen soll, und also in continenti, und auff frischem Fusse solche Exception gnugsam wird bescheinen und darthun können / daß es ferner Zeugnis und Außführung nicht bedürffe. So soll auff dergleichen wucherliche Contrácte und darüber erlangte Verschreibung / die Hülffe nicht vollenstrecket werden / Ausserhalb dessen aber / und do es auff ferner Außführung stehen will / soll / vermöge vorgedachter unser Landes-Ordnung / auff klare Brieffe und Siegel / mit der Hülffe schleunig verfahren / und dem Schuldener diese seine Exception, so wol als andere / vermöge vorgedachter unser Landes-Ordnung und Constitution, nach ergangener Hülffe und beschehenen würcklichen Bezahlung / fürbehalten werden / und / do alsdann der / wider den Wuchers halben excipirt wird / unter uns nicht beiessen / oder man sich sonst an ihme nichts zu erholen haben mag / so soll auff solchen fall das Geld an gewisse Oerter hinderleget werden / und dem Gläubiger nicht ehe würcklichen folgen / es sey dann / daß er hiergegen genugsamen Vorstand gemacht habe / damit er durch dergleichen Räncke der Straffe nicht entgehen möge.

Darneben so wollen wir alle dergleichen Verschreibungen / darinnen die Contrácte anders erzehlet / den sichs in Warheit verhält / und die Sachen dadurch verblümet und vermäntelt werden / hiermit ernstlich verboten haben / und wollen / daß sich ein ieder derselben / und aller ungebührlichen Clausulen / Renunciationen und anders / so man in fraudem usurarum mit anzuhengen pfleget / gäntzlichen enthalten und enteusern soll.

Do es aber hierüber iemands anders halten wird / so soll auff solchen fall nicht alleine der Gläubiger über die Straffe / so er durch den Wucher an ihme selbst verwürcket / auch derenthalben mit besonderer Straff willkürlich beleget / sondern deßgleichen auch der Schuldener / und der / so solche Verschreibung wissentlich gestalt oder geschrieben / von den Gerichten darunter solches erfunden wird / oder / do er sonst in unsern Landen anzutreffen / ernstlich gestrafft werden.

WEil uns auch fürkommen / daß diß schädliche Laster des Wuchers in unsern Landen nicht wenig / auch daher eingerissen sey / daß etzliche Mäckler und Partierer zu befinden seyn sollen / welche kein andere Gewerbe und Handthierunge haben / dann daß sie den Leuten umb ein genantes / so man ihnen darvor geben muß / Geld auffbringen / daß auch dieselben zum offtern mal / wann dergleichen wucherliche Contrácte geschlossen worden / die Verschreibung von ander Leute wegen auff sich richten lassen / und der andern / welche sich sonsten ihres Standes und Namens halben dafür schämen / und deß enthalten müssen / Schanddeckel seyn / und also hierdurch zu diesem Laster / welches ohne das von andern / ehe sie den Namen haben sollen / wol verbleiben möchte / nicht geringe Ursach geben.

Daß auch solche Personen bey andern Leuten Geld umb gewöhnliche Zinse auffnehmen / und ferner umb einen höhern und andern Gewins und Partit ausleihen / auch offtmals den / von welchem sie solch Geld entlehnet / es dafür halten lassen / als hätten sie es dem andern / dem es zum besten geschehen sollen / nur umb einen gebräuchlichen Zins geliehen / und nehmen nichts minders der übermaß halben eine sonderliche Verschreibung / so auff sie gerichtet.

Ei

So verordnen und befehlen wir hiermit ernstlichen/ daß eine iedere Obrigkeit und Gerichtshalter in unsern Landen / auff dergleichen Personen fleissig Achtunge gebe / und dero keinen / weder inn- noch ausserhalb der Märckte / in unsern Landen dulden noch leiden / sondern dasselbe innerhalb bestimpter Zeit zu räumen/ bey hoher Straffe aufferlegen/ und daß solches also geschehe/ mögliches Fleisses daran seyn.

Do aber die Gerichtshalter in den Städten oder auff dem Lande an diesen und andern/ was zu Abschaffung solches Lasters gehörig/ säumig erfunden/ oder hierinn sich verdächtig erzeigen würden / so sollen sie alsdann / so offt sie hierinnen brüchig befunden / nach iedes falls Gelegenheit / ernstlichen gestrafft werden.

Wir thun auch hiermit unserem bestalten Fiscal insonderheit aufferlegen und befehlen/ daß er dieses Lasters halben in unsern Landen / ungescheuet fleissige Inquisition, und Nachforschung anstellen/ und do iemandes befunden wird/ der dieser unser Verordnung zuwider handelt/ wes Standes und Würden der ist / der Straffe halben ohne einiges Ansehen der Personen / gebührlichen verfahren soll.

Was aber sonsten für Zinse von außgeliehenem Gelde nachzulassen seyn mögen/ wäre wol zu wüntschen/ daß männiglichen die Christliche Liebe bey sich so viel gelten liesse/ daß er mit der Ubermaß/ die ihme der Allmächtige bescheret / seinem Nechsten / so es bedarff / ohne einigen Vortheil und Gewin außhülffe.

Es ist aber leider am Tage/ und vor Augen/ wie es bey diesen letzten und geschwinden Zeiten darzu kommen / daß ein ieder / so Geld außleihet / solches nicht gar vergeblich thun / sondern allewege einen gewissen Zins darvon haben will/ und wann solches gäntzlichen verboten und auffgehaben werden solte/ niemands zu befinden seyn würde/ welcher einen andern Geld leihen wolte/ dardurch dann nicht alleine vieler armen Witwen und Wäisen / auch schwacher unvermögender Leute Nahrunge / so gemeiniglich auff solchen Zinsen stehet / gehindert/ sondern auch alle andere zuläßliche und nothwendige Handthierung / Gewerb und Commercien, welche ohne Erborgung Geldes nicht getrieben werden können / würden gestopfft und Abgethan / aus welchem einen iedern insonderheit / und auch in gemein dem gantzen Lande vielmehr Schadens und Nachtheil zu besorgen / als wann die Zinse mit gewisser Maß nachgelassen würden.

So giebet auch die Erfahrunge/ wann man der Zinse halben/ wie weit dieselben nachzulassen/ keine Gewißheit hat / daß fürnemlichen dahero die wucherlichen und gefährlichen Contracte eingeschlichen / in deme es ihr viel dafür halten / es gilde gleich/ ob sie viel oder wenig nehmen/ und dahero das zu bekommen/ allerley wege versuchen/ da hiergegen / wann dieselbe auff gewisse Maß gerichtet würden/ ein ieder/ was er sich zu verhalten Wissenschafft haben/ und diejenigen / so solches überschreiten / desto eher zur Straffe gebracht werden können.

Daß also auch dieser Ursach halben wol die Nothdurfft/ daß den Zinsen/ weil sie aus obangeregten Ursachen nicht gar abgeschafft werden können/ iedoch zum wenigsten gebührende Maß gegeben würde / damit es der jenige / so Geld auffborgen muß/ und doch ohne Zinse keines erlangen kan / desto baß zu erschwinden.

Darumb so haben unsere Hochlöbliche Vorfahren solche Zinßreichung auff Fünffe gemässiget/ und darauff nachgelassen/ daß man von außgeliehenen Gelde jährlich fünffe von hundert Zinse/ ohne Gefahr einiger Straffe / geben und nehmen möge/ welches auch also in unsern Landen/ weit über Menschengedencken/ folgends auch bey unser Regierung/ nach besage unserer vorigen hierüber auß-

außgegangener Landes-Ordnung / für und für in üblichem Brauch gehalten / ü-
ber die Verschreibunge / so auff solchen Zins gerichtet / aus den Cantzleien
Consens gegeben / auch Hülffen darauff befohlen und angeordnet worden.

Weil sich aber hierbey offtmals zugetragen / wann die Sachen zu rechtli-
cher Erkentnis gedien / daß man solches Zinses halben / indem etzliche dieselben
zu / die andern ab erkant / in unsern Landen ungleich und unterschiedlichen ge-
sprochen / aus welchen / wann es bey der Ungewißheit verbleiben solte / nach ietzo
angeregter Gelegenheit endlichen grosse Unrichtigkeit erfolgen würde. Der-
wegen unsere getreue Landschafft vor gut angesehen / uns unterthänigst ersucht
solche Ungleichheit abzuthun / und zu verordnen / daß man in unsern Landen
durchaus fünffe auffs hundert erkennen möge.

Als haben wir solcher ihrer Bitte aus angezogenen und andern bewegen-
den Ursachen gnädigst stat gegeben. Wollen demnach vorige unsere dere-
gen außgegebene Landes-Ordnung anhero wiederholet haben / und lassen dar-
auff gnädigst geschehen / daß man hinfüro in unsern Landen nicht alleine fünff
von hundert nehmen / hierüber Consens geben / und Hülffen anstellen / sondern
daß man auch / wann die Sachen zu Recht gedeyen / und fünffe auffs hundert
außgeliehenen Geldes verschrieben / auff solche Zinse (und nicht darüber) recht-
lich sprechen / und derowegen / do einem ein Gut Pfandsweise eingeräumet
worden wäre / von der Abnützung desselben fünffe auffs hundert rechnen / und
der Häuptsummen unabbrüchlich zuerkennen. Deßgleichen / do dieselben Zinse
nicht verschrieben / und es wolte sich der Gläubiger viel lieber mit fünff begnü-
gen lassen / dann wegen seines Interesse eines andern Beweises anmassen / daß
man alsdann auch à tempore moræ, fünff auffs hundert / an stat des Interesse
den Gläubigern zusprechen möge / sonsten aber / und da der Glaubiger des In-
teresse halben / sonderlich Beweiß fürnehmen wolte / lassen wir es bey unserer
jüngsten außgegangenen Constitution dißfalls bewenden.

Jedoch wenn eines Schuldeners Güter so weit nicht zureichen / daß die
Glaubiger alle ihres ihm vorgesatzten Geldes darvon befriediget werden könten
oder do es gleich endlichen zureichete / wegen der Zinsen / ehe die vergnüget wür-
den / die Hauptsummen weit zurück gesetzet werden müsten. Soll man auff sol-
chem fall / von außgeliehenem Gelde auff keine Zinse / sondern allein auff die li-
qvidirten Hauptsummen sprechen. Wann aber dieselben abgelauffen und be-
zahlet / und es würde alsdann noch was übrig seyn / mag man von demselbigen
auch die Zinse den Glaubigern nach eines iedern habenden Rechten und Priorität
zuerkennen.

Wir wollen aber gleichwol durch diese unsere Nachlassunge niemand das-
jenige / was die Christliche Liebe von ihm erfordert / weniger in acht zu haben
Ursach gegeben / sondern vielmehr einen ieden gnädiglich und ernstlichen vermah-
net haben / daß er hierbey / fürnemlichen der Armen und Nothdürfftigen wahr-
warneme / und sich durchaus in Außleihung seines Geldes / und dieser Zinsfor-
derung also erzeige / damit er es in seinem Gewissen und gegen Gott zu verantwor-
ten haben möge.

BEfehlen darauff und wollen / daß sich unsere und J. J. L. L. Prelaten
Grafen / Herren / die von der Ritterschafft / Ober-Haupt- und Ambtleute
Ambtsverwaltere / Schössere / Gleitsleute / Bürgermeister / Richter / Räthe und
Städte / und sonsten in gemein alle unsere und J. J. L. L. Unterthane Erb- und
Schutzverwandte diesem verneuerten Außschreiben in allen seinen Clausuln
Puncten und Inhaltungen gestrack und fest allenthalben gemäß und gehorsam-
lich ohne einige Weigerung bey Vermeidung der darinnen verleibten und ande-
rer unser ersten Straffe / verhalten / geleben und nachsetzen. An deme beschicht
unsere gnädige / ernstliche und endliche Meynunge / Zu Uhrkund haben wir un-
ser

...er Secret hie zu Ende auffdrucken lassen/ und geben in unser Stadt Dreßden/ den 11. Octobris Anno 1609.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir Johanns George/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ und Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensbergk/ Herr zum Ravenstein/ Vor uns/ und den Hochgebornen Fürsten/ unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern/ Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ etc. Entbieten allen und ieden unsern und S. L. Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambtleuten/ Verwaltern/ Schössern/ Bürgermeistern und Räthen der Städte/ Richtern/ Gemeinden/ und sonsten in gemein allen andern/ unsern und S. L. Unterthanen/ Zugehörigen und Verwandten/ unsern Gruß zuvorn/ Ehrwürdige/ Wolgeborne und Edle/ auch Würdige liebe Andächtige und Getreuen/ Ob wir wol nach Antretung unserer Churfürstlichen Regierung uns nichts höhers angelegen seyn lassen/ als daß nechst Erhaltung/ Beförderung und Fortpflantzung GOttes des Allmächtigen seligmachenden Worts/ in unsern Chur-Fürstenthumen und Landen/ männiglichen gleichmäßige Justitia ertheilet/ und alles das jenige/ so daran verhinderlich und nachtheilich seyn könte/ so viel möglichen/ vorkommen und abgeschafft werden möchte/ Inmassen wir auch zu dem Ende/ die von dem Hochgebornen Fürsten/ unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern/ Herrn Christian dem Andern/ Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen/ etc. höchstlöblichster Gedächtnis/ anbefohlene und verfassete Policey-Ordnung in offenem Druck außgehen und publiciren lassen/ So werden wir doch glaubwürdig berichtet/ daß eine Zeit hero allerhand schädliche Mißbräuche aus den vielfältigen Cessionibus der Schulden und Schuldverschreibungen erfolgen/ und dardurch mancherley Räncke/ vortheilhafftige Contract und Partirerey gesucht und erdacht werden wollen.

Derowegen wir zu Verhütung und Abwendung solches ie mehr und mehr einreissenden Ubels/ nachfolgende rechtmäßige Verordnung fassen/ und zu männigliches Wissenschafft publiciren lassen.

ALs Erstlichen/ weil die Redemptores litium alienarum ie länger ie mehr überhand nehmen/ und hierunter ihre Partirerey/ ohne allen Scheu treiben und fortsetzen wollen/ so sollen des Anastasii und Justiniani gantz heilsame Constitutiones de Cessionibus actionum, in guter Auffacht gehalten/ und denselben auff begebende Fälle/ im sprechen und erkennen præcisè nachgegangen werden.

Und ob wol zum Andern/ die Rechtslehrer/ über der Frage: Ob ein Unterpfand/ so mit des Lehenherrn Consens auff ein Lehengut verschrieben/ einem andern/ ohne anderweit neuen Consens cedirt werden könne/ zweifelhafftiger Meynung/ so lassen wir uns doch derer Opinion, so ie und allewege an unserm Hofe bißhero gehalten/ auch darnach in vorfallenden Sachen sententioniret und erkant/ gefallen/ die den neuen Consens vor nöthig erachten/ und soll/ so wol in præteritis als in futuris negociis keine dergleichen Cession, ohne des Lehenherrn neue Einwilligung/ unangesehen der Verschreibung/ und darüber zu Anfang außgewürckten Consens, die Clausul/ von iedem getreuen Inhabern/ einverleibet/ vor kräfftig erkennet werden.

Wie dann auch vors Dritte/ solches soll stat haben in hypotheca rerum allodialium. Item, in cessione actionis competentis ad rem allodialem immobilem, also/ daß keine Cession für kräfftig zu achten/ es sey dann dieselbe Coram competente Judice vollenzogen/ und Actis publicis insinuirt.

Anreichende aber zum Vierdten/ die jenigen Obligationes, so hypothecam rerum mobilium, und was die Rechte sub appellatione mobilium verstehen/ in sich

 begreif-

begreiffen/ ſoll gleichsfalls ad evitandas fraudes, weder conventionalis conſi[illegible] noch ceſſio vor beſtändig gehalten werden/ es ſeyn dann ſolche coram Judice [illegible]petente, woferne derſelbe zu erlangen/ oder aber etiam incompetente erfolge.

Und ſolches zum Fünfften/ ohne Unterſcheid der Summen/ ob ſie hoch [illegible] gering/ auch der Perſonen/ ſo mit einander contrahiren, allein Kauffleute au[ſge]nommen/ wann ſie mit einander/ und unter ſich handeln/ die geſtalten S[ache] nach/ an dieſe Ordnung/ damit den Commerciis ihr ſtarcker Lauff gelaſſen [illegible] verbunden/ Do ſie aber mit andern/ die keine Kauffleute ſeynd/ handeln wü[rden] ſollen ſie ſich dieſer Nachlaſſung in keinerley Weiſe anzumaſſen noch zu erfreuen [ha]ben/ Die Ceſſiones aber/ ſo in pluribus fidejuſſoribus, Item, Fidejuſſoribus & Cre-ditoribus, Tutoribus Correis debendi, & ſimilibus caſibus, die Rechte nachlaſſen wie auch die Delegationes, ſo in Gegenwart der Schuldener/ mit derer beſondern Zuſage geſchehen/ und darbey dergleichen Betrug nicht zu vermuthen/ ſollen [hie]durch nicht verhindert/ ſondern auch auſſerhalb der Gerichte/ dieſelben zu voll-ziehen verſtattet und vergönnet ſeyn.

Und über das/ zum Sechſten/ in allen und ieden Ceſſionibus, ſo wol rerum mobilium als immobilium, die cauſa & qvantitas debiti nicht allein mit ausdrück-lichen Worten geſetzt werden/ ſondern auch der Ceſſionarius, daß deme gewiß [illegible] ſey/ und er in rei veritate, eine ſolche Schuld und Summa bey dem Cedenten [zu] fordern habe/ coram Judice richtig darthun und beſcheinen.

Und ob wir uns auch zwar hierbey vors Siebend erinnern/ was zu Re[cht] verordnet/ wann eine Verſchreibung vor Notarien und Zeugen/ oder durch [drey] unverwerffliche Perſonen/ ſo gegenwärtig geweſen/ unterzeichnet worden/ [weil] aber doch der Notarien hin und wieder eine groſſe Menge/ deren etzliche gantz [unge]ſchickt/ eigennützig/ und in Contracten groſſe Verwirrung anrichten/ die Zeu[gen] auch/ ſo hierzu gebraucht werden/ offtermals die Sachen und Händel nicht [ver]ſtehen/ ſo ſollen hinfüro die jetzigen Ceſſionen, ſo vor Notarien und zweyen Zeugen oder auch vor drey Perſonen allein ergangen/ nicht mehr gültig ſeyn.

Und dieweil faſt unmöglichen/ alle und iede Fälle zu erzehlen/ dardurch die[je]nigen/ welche darzu Beliebung tragen/ mit mehrgedachten Ceſſionibus, Part[hey]rey und Betrug treiben können. So wollen wir letzlichen/ ſolches alles/ wie [es] Namen haben mag/ hiermit gäntzlichen abgeſchafft und ernſtlich verboten/ [und] darneben conſtituiret und geordnet haben/ daß/ do ſichs befinden ſolte/ daß [mit] offtgemeldten Ceſſionibus einiger Betrug gebrauchet/ und anders/ als ſichs [in der] Warheit verhält/ gebahret würde/ ſo wol der Cedens, als der Ceſſionarius, der gantzen Forderung und Gegenforderung/ verluſtig erkant/ und noch darüber [auf] andere wege ernſtlich geſtrafft werden ſollen/ Und ſoll dieſe unſere obgeſatzte Ver-ordnung innerhalb zweyer Monat von der Publication ihren Anfang gewinnen.

Do nun iemand wäre/ ſo eine Ceſſion in Händen/ die er bißhero judicialiter noch nicht produciret hätte/ ſoll derſelbe ſich inmittelſt bey ſeiner ordentlichen [O]brigkeit damit anmelden/ ſolche produciren, und ihme deſſen Schein ertheilen laſ-ſen/ oder aber nach Verflüſſung berührter Zeit/ ferner damit nicht gehöret werden.

BEfehlen hiermit euch allen in geſampt und ſonders/ ihr wollet verſchaffen/ daß ſolch unſer Mandat und Außſchreiben/ in unſern Churfürſtenthumen und Landen/ und darzu gehörigē Stifften und Schutzverwandten Gebieten/ in allen ſei-nen Clauſuln/ Puncten und Inhaltungen/ geſtarck und feſt allenthalben gemäß und gehorſamlich/ ohne einige Weigerung/ bey Vermeidung unſer ernſten Straffe, ge-halten/ gelebet und nachgeſetzet werde/ wie wir denn unſern Hof-Gerichten/ Juri-ſten Faculteten und Schöppenſtühlen/ in allen præteritis & futuris negociis, nach dieſer unſer rechtmäſſigen/ billichen Verordnung zu ſprechen und zu erkennen/ gleichfalls befehlen wollen. An dem geſchicht unſere gnädige/ ernſtliche Mei-nung. Zu Uhrkund haben wir unſer Secret hie zu Ende auffdrücken laſſen/ Ge-ben in unſer Stadt Dreßden/ den 1. Februarii Anno 1614.

Wir

Von GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst / Landgraf in Düringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zum Ravenstein / etc. fügen allen und ieden unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Haupt- und Ambt-Leuten / Schössern / Verwaltern / Ambtsbefehlichshabern / Bürgermeistern und Räthen der Städte / Richtern und Schultheissen auffn Dörffern / und sonsten ins gemein allen unsern Unterthanen hiermit zu wissen / Nachdeme hin und wieder in unsern Landen viel beschwerliche Klagen gehöret / auch bey uns zum öfftern angebracht worden / wie das hochschädliche und höchststraffbare Laster des unchristlichen / mehr als Jüdischen / ja unmenschlichen Wuchers und Geldpartiererey / allenthalben sehr überhand nehmen / und ungescheuet / von allerley Standspersonen getrieben / auch ungeachtet Göttlichen Gebots und unserer Hochgeehrten Vorfahren / sonderlich aber des Hochgebornen Fürsten unsers freundlichen lieben Bruders und Gevatters / Herrn Christiani des Andern / Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen / etc. Christmilder löblicher Gedächtnis / den 21. Octobris, Anno 1609. publicirter ernster Mandaten / wider dergleichen Landes- und Leut verderbliche Wucherer / mit Vollenstreckung der darinnen gesatzten Straffen bißhero nicht verfahren werden wollen.

Als erfodert die hohe / eusserste Nothdurfft / bey diesem eingerissenen Laster / und daraus besorglich entstehenden Unheil und Landesverderben / ein wachendes Auge zu haben / und solchem alles möglichen Fleisses entgegen zu trachten und abzuwehren / damit dasselbe nicht ferner / wie leider am Tage / einbrechen / größern unwiederbringlichen Schaden verursachen / und GOttes gerechten Zorn und unzeitliche Straffen über Land und Leute / ins gemein und insonderheit / bringen und hauffen möge.

Wollen demnach hiermit obangeregt unsers geliebten Herrn Bruders / etc. Anno 1609. außgegangenes Mandat, nicht allein wörtlichen wiederholet und erneuert / sondern auch verbessert / und die darinnen benienten Straffen / weiln die daselbst gesatzte Poen / des verfallenen vierdten Theils an außgeliehener Bahrschafft / von den Verbrechern und Wucherern nicht hoch noch wichtig geachtet werden will / geschärfft und erhöhet haben.

Und ist anfangs männiglich unverborgen / werden auch dessen in den täglichen Predigten berichtet / was für ein unchristlich / ja recht Jüdisch Laster der Wucher sey / was auch dadurch vor Schaden / Verderb und Nachtheil Landen und Leuten zugezogen werde. Und ob wol dasselbe in heiliger göttlicher Schrifft / und durch des Römischen Reichs auffgerichtete Policey-Ordnungen / auch unserer Christlichen Vorfahren im 1550. und folgenden 1555. Jahren außgefertigte Edicta bey hoher Straffe verboten worden / So müssen wir doch erfahren / daß dessen allen ungeachtet / diß schänd- und schädliche Laster in unsern Landen / leider noch allzugemein / und daß ihr viel ohne einige Scheu sich desselben befleissigen / und solches von Tag zu Tag ie mehr und mehr überhand nehmen thut.

Dannenhero allerley Räncke / vortheilhafftige Contracte und Partiten erdacht und gebraucht werden / dadurch man den Wucher und Schinderey zu beschönen und zu verblümen / und der darauff gesatzten Straffe zu entgehen vermeynet.

Als / daß etliche eine gewisse Summa Geldes / als 800. Gülden / hinleihen / und doch in der Verschreibung tausend Gülden oder mehr setzen / oder / an statt geliehener Müntze / die Verschreibung auff Gold richten lassen / damit sie mehr dann fünffe vom hundert bekommen. Deßgleichen / daß man umb ein klein Versäumnis der Zeit / so zur Bezahlunge bestimmet / eine gewisse Geldstraffe ansetzet / oder auch / damit der Schuldener weiter Anstand erlange / ein übermäßig Interesse ohne vorgehende liquidation fordert / mit der Häuptsumm steiget / und dieselbe umbschläget.

 Item /

Item/ daß etliche/ wenn sie Geld ausleihen/ Getreidig/ Pferde/ Tücher/ Kleider/ Ziehn/ Zobeln/ und andere Wahren/ für bahr Geld/ mit einrechnen/ und doch dieselben Wahren umb ein viel höhers/ dann sie an ihnen selbst werth seyn/ oder von dem Schuldener/ seiner Gelegenheit nach/ ausgebracht werden können/ anschlagen/ auch dahero solche Wahren/ weil der andere des Geldes benöthigt/ und dieselbe mit höchster Ungelegenheit wieder anwerden muß/ durch die dritte oder vierdte Hand/ viel umb ein geringers/ dann sie es ihme selbst gelassen/ wieder an sich bringen/ und dardurch einen mercklichen und wohl dreyfächtigen Wucher und Gewin treiben.

Item/ daß etliche ihr Geld umb einen gewöhnlichen Zinß hinweg leihen/ und hierüber eine sonderliche Verehrung/ oder aber/ damit man derselben einen Mantel umbgebe/ ein Dienst-Geld ihnen verschreiben lassen/ welches ohne Bezahlung der Haupt-Summ nicht auffgeschrieben werden mag/ da sie doch hiergegen zu dienen nicht schuldig seyn.

Item/ daß einer Geld mit dem Bedinge ausleihet/ daß ihme von einem Marckt/ Monat oder Wochen zur andern/ oder sonst andere bedingte Fristen/ ein gewisses Auffgeld/ so jährlich auffs hundert mehr dann sechs ja wohl 24. Gülden und drüber/ wie leider die Erfahrung bezeuget/ austrägt/ gegeben werde.

Item/ daß etliche eine Summa Geldes ohne Verzinsung/ auff eine benannte Zeit mit dem Bedinge ausleihen/ daß der Schuldiger/ nach Verflüssung solcher Zeit/ dieselbe vorgeliehene Summa wieder zu geben/ und dargegen noch eine viel höhere Summ/ bißweilen auch auff längere Zeit/ und mit schweren Conditionen zu entlehnen zusagen muß/ und wann er daran in etwas säumig wird/ fast ungebührliche und unbilliche Schäden erzwungen werden.

Item/ daß einer ein gering Geld auff Pfand/ so weit mehr werth ist/ und zwar umb unchristlichen/ wucherlichen/ auffn dritten Theil der Haupt-Summ sich belauffenden Zinß/ ausleihet/ und darneben diß ausdinget/ wann es innerhalb gewisser Zeit nicht gelöset wird/ daß es alsdenn verstanden seyn soll.

Item/ daß man Geld auff etliche Wahren/ und sonderlich auff Getreidig/ Wein und andere Früchte hinaus leihet/ und dargegen dieselben Wahren viel umb ein geringers/ dann in gewöhnlichen Kauff anschlägt/ und dadurch weit mehr/ dann sonst die gewöhnlichen Zinse austragen/ erlanget.

Dieweil dann durch diese und dergleichen wucherliche Contracte einer den andern/ GOttes ernsten Gebot und der Liebe des Nechsten zu wider/ vorthailhaftiger Weise gantz erbärmlichen aussauget/ und umb seine Nahrung dermassen bringet/ daß nicht allein ein ieder Christlich/ sondern auch erbar und auffrichtig Gemüth dafür billich einen sonderlichen Abscheu haben solte/ auch der Allmächtige umb dieses unchristlichen Lasters willen ein gantz Land mit schwerē Straffen heimzusuchen verursacht werden möchte.

So wollen Wir zu Vorkommung und Abschaffung dieses Ubels obangedeutete Unserer löblichen Vorfahren Anno 1550. 1555. und 1609. gemachte und ausgefertigte Verordnungen/ nachmals erneuert und dergestalt bekräfftiget/ erkläret und verbessert haben? Daß (weiln diese Ubertreter GOttes Gebots und boßhafftige Wucherer mit Unwissenheit sich keines weges zu entschuldigen/ sondern ihnen aus GOttes Wort und der heiligen Schrifft überflüßig bekant seyn solte/ wie hoch dieses abscheuliche Laster darinnen verdammet/ ja die natürliche Billigkeit und Christliche Liebe/ so anders etwas darvon bey ihnen zu finden/ ihnen selbst dictirt und bezeuget/ wie unrecht solches sey/) wider sie/ do man sie erfahren/ und dessen achtbarlichen überführet/ also procedirt werden/ daß sie nicht allein des vierdten Theils/ sondern der gantzen auff Wucher ausgeliehenen Summen verlustig seyn/ hierüber auch als öffentliche Leut-Schinder und Land-Verderber zum Beichtstuhl und tröstlichen Absolution oder Tische des HErrn durchaus nicht gelassen/ auch nach ihrem

ihrem Tode/ mit Christlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht bestattet/ Ipso iure & genere facti anrüchtig und Ehrloß/ dannenhero redlicher Leute Gemeinschafft und aller ehrlichen und fürnehmen Empter unwerth und unfähig geachtet/ ihnen kein beständig Testament zu machen/ auch/ da es allbereit gemacht/ ohne Bestellung Caution, wegen Erstattung des eingefangenen Wuchers/ gantz unkräfftig und nichtig gehalten/ auch Zeugniß der Warheit zu geben nicht verstattet/ ja als dem gemeinen Wesen hochschädliche Leute gäntzlich aus- und abgeschafft/ auch nach gestalten Sachen und befundener Beschaffenheit ihres unchristlichen Beginnens und Halßstarrigkeit/ ohne einige Gnade/ wol am Leibe/ nichts minder auch die jenigen/ so Geld auff Wucher und dergleichen hohes Interesse annehmen/ und die/ bey welchen sie dergestalt etwas erborget/ nicht anmelden/ wegen solcher ihrer Verschweigung/ umb den vierdten Theil der entlehneten Summen gestrafft werden sollen.

Ermahnen/ warnen und gebieten hierauff allen und ieden unsern Unterthanen/ wie die Nahmen haben/ ernstlich/ daß sie sich vor dergleichen Landesverderblichen Laster hüten/ und dessen gäntzlich enthalten/ so lieb ihnen ist/ Gottes gerechten Zorn/ auch unsere Ungnade/ und diesem Mandat einverleibte Straffen/ damit sie unnachläßig beleget werden sollen/ zu vermeiden und zu entgehen.

Wie Wir denn alle Ober-Herren und Beambten/ bevorab Räthen und Richtern in Städten/ bey fünffhundert Gold-Gülden Rheinisch/ hiermit gleichsfalls anbefehlen/ daß sie auff solche Wucherer fleißige Obacht haben/ und embsige Nachforschung anstellen/ auch/ da einer oder der ander erkundiget/ wider den oder dieselben per modum Inquisitionis verfahren/ sich über sie rechtliches Erkäntniß erholen/ und Uns dasselbe uneröffnet iedesmal einsenden/ und darvon weder Freundschafft/ Gifft/ Gabe noch etwas anders abwendig machen lassen.

Setzen/ ordnen und wollen auch hierüber/ daß alle wucherliche Contracte/ und unziemliche Pacta, Thädinge und Händel/ wie die genennet oder erdacht werden mögen/ gäntzlichen vermieden/ und durch niemandes/ wes Würden oder Standes der sey/ fürgenommen oder gebraucht werden/ hiermit allen Richtern/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ gebietende/ wann solche wucherliche Contracte vor sie gebracht/ daß sie dieselben unwürdig/ krafftloß und unbündig erkennen/ und darauff keine Execution thun noch verhelffen sollen/ wie wir sie dann auch Krafft diß vor ungültig und unbündig erkennen und erklären.

Und nachdeme etzliche hierinnen diese Arglistigkeit gebrauchen/ wann sie einen wucherlichen Contract geschlossen/ und darüber Verschreibung erlangt/ daß sie/ weil sie sich hierinnen schuldig wissen/ dieselben folgends einem andern cediren und in die dritte und vierdte Hand verpartiren/ damit man nicht so leicht hinter ihre Tücke kommen/ noch sich wider sie zu behelffen haben möge.

So ordnen und wollen wir/ daß diese unsere Verordnung/ so viel die Verweigerung der Hülffe betrifft/ wider den Cessionarien so wohl/ als wider den/ so den Contract selbst geschlossen/ stat haben/ und derselbe/ wann er die Verschreibung wissentlich angenommen/ hierüber mit gleicher obgesatzter Straffe beleget werden soll.

Darneben wollen wir auch alle Verschreibungen/ darinnen die Contracte anders erzehlt/ dann sichs in Warheit verhält/ und die Sachen dadurch verblümet und bemäntelt werden/ hiermit ernstlich verboten haben/ befehlende/ daß sich ein ieder derselben/ und aller ungebührlichen Renunciationen, Clausulen und anders/ so man in favorem usurarum mit anzuhengen pflegt/ gäntzlichen enthalten und eussern soll.

Da aber hierüber iemand sich dessen unterstehen wird/ soll alsdann nicht allein der Gläubiger/ über obernandte Straffen/ so er durch den Wucher an ihm selbst verwirckt/ auch derohalben mit sonderbahrer Pön belegt/ sondern desglei-

chem hundert jährlichen und unvermindert einschicken/ wo aber von einem oder dem andern dißfalls was untergeschlagen/ oder vorsetzlich verschwiegen wird/ derselbe den dritten Theil solcher verschwiegenen Baarschafft/und außgeliehenen Gelder verlustig und verfallen seyn soll/ Darüber auch in unsern Appellation- und Hofgerichten/ wie auch bey den Juristen Faculteten, Schöppenstühlen und andern Gerichten solcher gestalt zu sprechen und zu erkennen/ wir gnädigste Verordnung thun wollen.

Mandat wegen Unsicherheit auff den Strassen von Herrnlosen Gesinde de Anno 1652.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraf in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zum Ravenstein/ Entbieten allen und ieden unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambt-Leuten/ Ambts-Verwaltern/ Schössern/ Verwaltern und Gleitsleuten/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen/ auch Schuldheissen/ Schöppen und Gemeinden/ und sonsten allen unsern Unterthanen/ auch Stiffts- und Schutzverwandten/ unsern Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ und fügen ihnen hiernechst zu wissen/ daß/ ob wir zwar verhoffet/ auch iedermänniglich in denen Gedancken gestanden/ es würde nach nunmehr/ GOtt lob/ erlangten Frieden im Heil. Röm. Reich/ alle Unruhe beyseite gestellet/ besonders aber gute Sicherheit wieder herfür gebracht/ und nach beschehenen Abdanckungen der Kriegs-Völcker/ von denen gewesenen Soldaten dahin getrachtet werden/ wie sie sich umb die Länder anzubauen/ ehrlich nehren möchten/ und dahero entweder zu ihren erlerneten Handwercken/ oder aber die/ welche sich vorhin der Feld-Arbeit beflissen gehabt/ (in Ansehung/ daß wir zu dero besten durch außgefertigte Patenta und sonsten/ allerhand Landesväterliche und ersprießliche Versehung gethan/) sich gleichfalls wieder dazu gewendet haben/ dennoch neulicher Zeit sich nicht allein in benachbarten Fränckischen Creyse grosse Unsicherheit angesponnen/ sondern auch dergleichen nunmehr an unterschiedlichen Orten unsers Lande/ fürnemlichen aber in Ertzgebürgischen und Voigtländischen Bezirck sich ereignet/ indeme selbiger Gegenden zu 2. 3. biß 4. Personen mit einander zu Fusse gehen/ die Leute aufn Strassen angreiffen/ plündern/ auch gar ermorden/ gestalt vermöge eingelangter Berichte/ jüngster Tage über/ sich etliche Mordthaten und Beraubungen auff freyen öffentlichen Landstrassen unverhoft begeben und zugetragen haben sollen.

Nun dann leider zu besorgen/ es dürffte künfftig hin und wieder allerhand umbschweiffend/ abgedanckt/ Dienst- und Herrnloses/ wie nichts minders im Lande selbst auffenthaltend verwegen leichtfertig Gesindlich/ sich zusammen rottiren/ oder auch ferner eintzeln herumb streiffen/ auff allerhand Ubel und Unthaten legen/ die Strassen unsicher machen/ und so woln dem Landmanne/ als auch reisenden Personen/ an ihren Nahrungen und Bewerb mercklichen Schaden und Hinderung anfügen/ Wir aber erinnert/ wie nicht allein unsere in GOtt ruhende Hochgeehrte Herren Vorfahren/ Christmilden Andenckens/ dergleichen Ubel zu widerstehen nützliche Verordnung getroffen/ sondern auch wir selbst/ Zeit unsers/ durch GOttes Gnade/ geführten Chur- und Landes-Fürstl. Regiments/ deßhalben nach und nach unterschiedene Mandata ergehen lassen; Als haben wir/ zu Beruhigung unserer getreuen Unterthanen und sicherer Geniessung des erlangten Friedens die höchste Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ diese hervorscheinende Gefahr/ denen Unwissenden eilfertigst zu eröffnen/ zugleich aber/ dem rauberischen/ friedbrüchigen und leichtfertigen Gesindlich/ mit nachdrücklichen Ernst zu begegnen/ und dieselben aus unsern Landen/ vermittelst nothwendiger Verfassung und Anstalt/ außzurotten/

auch

auch zu solchem Ende/ die in vorigen Zeiten/ wider dergleichen Räuber und Mörder/ ergangene Außschreiben anhero zu wiederholen und zu verneuern.

Verneuern und wiederholen demnach oberwehnte/ sonderlich aber Anno 1617. Anno 1621. und 1630. publicirte allgemeine Mandata, wie auch das jenige/ was in unserer Landes-Ordnung und dem Torgauischen Außschreiben / hierunter befohlen und enthalten ist/ von Wort zu Wort anhero/ Und gebieten demnach allen uñ iglichen unsern Unterthanen/ auch Stiffts- und Schutzverwandten/ insonderheit aber allen unsern Beambten/ und Dienern/ wie die Nahmen haben mögen/ deßgleichen denen Wirthen und Kretzschmarn in Städten und Dörffern/ daß sie angeregten Mandaten und Verordnungen zu schuldigster Folge auff dergleichen Reisige oder Fußgänger genaue Auffsicht haben/ und Bestallung machen/ und do sie vermercken/ daß sich solche Personen in ihrer Gegend umbdrehen/ oder sonst verdächtig auffenthalten/ oder auch eine und die andre Mordthat und Raub begehen/ solchem alsbald nachtrachten/ do sie zu erlangen/ gefänglich annehmen/ oder do sie ihrer nicht mächtig werden können/ mit dem Glockenschlag nacheilen/ und so lange verfolgen/ biß die Thäter erlanget/ zur Hafft/ und nach Verdienst zu gebührender Straffe gebracht werden mögen. Solte aber iemand/ wes Standes er auch seye/ die jenigen so unbekand/ und böser Handlung wegen verdächtig/ oder bereits beschuldiget/ in unsern Landen hausen oder herbrigen/ und Unterhalt oder Vorschub thun/ oder in der Flucht und Nachfolge Unterschleiff verstatten/ und wissentlich verhegen/ der oder dieselben sollen nicht weniger deñ die Thäter und Beschädiger selbst gestrafft/ und wider diese unsere offene Warnung und Verbot keine Entschuldigung noch Behelff verstattet werden.

Damit man auch solcher schädlichen und Friedbrüchigen Leute desto förderlicher mächtig seyn möge: Sollen unser Ober-Haupt-Lehn- und Ambt-Leute in ihren Gebieten und anvertrauten Embtern/ in allen Flecken und Dörffern die Anordnung machen/ daß/ wann sie dergleichen rauberische Handlung/ oder/ daß verdächtige Reuter und Fußknechte verhanden seyn sollen/ vermercken/ sie alsbald und ohne einzigen Verzug/ die Einwohner in denselbigen Flecken oder Dörffern/ auffs stärckeste als möglich versamlen/ den Glockenschlag thun/ und dann auff Anruffen der Beschädigten oder der jenigen so nacheilen/ oder auch in Mangelung dessen/ aus eigner Bewegniß/ zu Roß und Fuß mit ihren besten Gewehren folgen/ und die Thäter oder Verdächtigen zur Hafft zu bringen/ allen Fleiß anwenden. Do auch in einem Dorffe oder Flecken der Glockenschlag geschiehet/ sollen alle die jenigen Benachbarten/ so es hören/ dergleichen thun/ sich eilfertigst versamlen/ und wie ietzt berühret verhalten. Insonderheit ist auch unser ernster Will und Befehl/ daß alle Gehöltze und Landstrassen auffs schleunigste beritten/ durchgangen/ besichtiget/ und do neue oder alte Neben- oder Abwege befunden werden/ dadurch in der Nachfolge die Thäter leichtlich entweichen und entrinnen/ oder sich flüchtig machen könten/ igliches Orts die Anstalt geschehe/ damit dieselben Beywege zu Höltze und Feld/ nach bester Mögligkeit und Gelegenheit der Gegend/ besonders an gefährlichen Orten/ verschlagen/ abgestochen/ oder sonsten dermassen zugerichtet werden/ damit die Thäter in der Nacheile auff und in der Strassen zu behalten seyn möchten/ Damit aber im Fall die flüchtigen Thäter über Unsere Grentzen weichen/ und benachbarte Lande betreten möchten/ Unsere Unterthanen an der Nachfolge nicht gehindert werden; So sollen Unsere Haupt- und Ambtleute/ sonderlich aber die jenigen/ welche an denen Grentzen gesessen / mit anderer Chur-Fürsten und Herren Beambten und Dienern/ so viel sich hierunter gebühret/ fleißige correspondentz halten/ so dann die Flüchtigen neben ihnen verfolgen/ und do sie ergriffen werden/ sich bemühen/ daß die Delinqventen, entweder in selbigen Territorio zu verdienten Straffen gezogen/ oder zu solchem Ende/ iedoch unbeschadet igliches Gerichten/ und gegen gewöhnliche Revers-Briefe/ in Unsere Lande wieder abgefolget werden mögen. Gestalt wir nicht zweifeln/ es werde hierunter iedes Orts/

Orts/ die von langen Jahren hergebrachte Observanz (massen sich denn auch theils der benachbarten Herren Stände darzu anerboten) beobachten/ und sich eines gleichmäßigen/ nicht weniger auch zu Uns/ und Unsern Unterthanen versehen.

Und ob wir zwar nicht zweifeln/ es werden unsere Unterthanen/ diese/ zu ihrem besten erfolgende Anordnung mit gehorsamsten Fleiß beobachten/ und darwider nicht handeln/ im fall aber Ubertreter/ die entweder dergleichen Person und verdächtige Leute wissentlich herbergten/ oder Vorschub thäten/ auch sie der Obrigkeit nicht anmeldeten/ ingleichen do einer oder der andere auf der Beschädigten beruffen nachlässig/ und im Nacheilen säumig und hinterstellig befunden werden solte/ gegen den/ oder dieselben/ wollen wir mit unnachlässiger Leibes und anderer Straffe einen solchen Ernst gebrauchen/ daß sie unser ungnädigstes Mißfallen daran verspüren/ und die andern sich dergleichen Ungehorsams enthalten sollen/ wornach sich ein ieglicher zu achten/ für Schimpff/ Schaden und schwerer Straffe zu hüten/ und wie er hingegen diesem unserm Madat gehorsamste Folge leisten möge/ unterthänigsten Fleiß anzuwenden/ Hieran geschicht unser zuverlässiger Will und Meinung. Dessen zu Uhrkund haben wir unser Secret hierauff drücken lassen/ Geschehen und geben zu Dreßden/ am 3. Martii Anno 1652.

Vier Mandat Büchsentragens/ Jagens und Hetzens halber/ sonderlich auch in Gehegen und Wildbahnen Anno 1613. 1626. 1629. 1630.

Von GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ Landgraf in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ und Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensbergk/ Herr zu Ravenstein/ vor Uns/ und den Hochgebohrnen Fürsten/ unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern/ Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ rc. Entbieten allen und ieden Unsern und S. L. Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambtleuten/ Ambtsverwaltern/ Schössern/ Befehlichshabern/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen der Städte und sonsten ins gemein allen und ieden Unsern und S. L. Unterthanen/ Erb- und Schutzverwandten Unsern Gruß/ geneigten Willen/ und erinnern dieselben hiermit gnädigst/ welcher gestalt hiebevorn von den Chur- und Fürsten zu Sachsen/ rc. Unsern lieben Vorfahren/ Christlicher und seliger Gedächtnis/ zu unterschiedenen Zeiten ihrer Regierung durch öffentliche ergangene Mandata und Außschreiben/ sonderlich auch die vor dessen in Druck verfertigte und publicirte Landes-Ordnung/ offene Befehliche/ Gebot und Verbot geschehen/ wie es mit dem hetzen/ jagen/ hünerfahen/ und andern Weidewerck in einem und dem andern Fall soll gehalten werden/ und daß ein ieder des andern Grund und Boden/ bey der darinnen benanten Straff meiden/ und niemand unsere Wildfuhre und auffgerichte Hasengehege berühren/ auch sonderlich in allewege mit übung bemeldtes Weidwercks eher nicht als auff Bartholomæi anfangen/ und auff Fastnacht wieder auffgehöret/ und in hierbey den armen Leuten/ in nasser Zeit und sonsten/ ihre Samfelder nicht durchritten und verderbet werden sollen/ alles nach fernerm Inhalt obangezogener Landes-Ordnung. Wir werden aber iezo berichtet/ daß solche Ordnungen bißhero wenig in acht genommen/ noch denselben Folge geleistet worden/ sondern sich etliche vom Adel und andere/ wie sichs ansehen läst/ aus vorsetzlichem Ungehorsam solche in viel wege zu überschreiten/ und insonderheit das Jagen/ Beitzen/ Hetzen und Weidewerck/ auch ausser der offenen Zeit ihres Gefallens zu treiben unterstehen/ und den Leuten an ihren Feldfrüchten mercklichen Schaden zufügen sollen.

Wann Wir aber ob solchem beginnen billich ein ungnädiges Mißfallen tragen/ und denen Dingen hinfüro in die Länge zuzusehen/ und es also ungeendert und ungestrafft hingehen zu lassen nicht gemeynt seyn. Als haben Wir die Nothdurfft zu

zu seyn erachtet/ oberwehnter unser löblicher Vorfahren/ wohlgemeynte dißfals außgegangene Befehliche und Ordnungen durch ein offen Mandat zu verneuern und zu wiederholen/ thun solches auch hiermit/ und begehren demnach vor uns uñ obgedachten unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern ernstlich/ daß alle und iede unsere uñ S. L. Unterthanen/ sie seynd von Adel oder sonsten/ sich hinfüro mit Ubung des Weidewercks und Jagens/ obangedeuteter Lands-Ordnung in allen Puncten/ Clausuln und Artickeln gemäß bezeigen/ ein ieglicher/ ungeacht einiges Fürwendens/ auff seiner und seiner Leute eigenthümlichen Gütern und Gehölzen bleiben/ und sonderlich auch in erwehnter verbotener Zeit/ als zwischen Faßnacht und Bartholomæi/ so wohl auff ihren eigenthümlichen/ als auff eines andern Gütern/ welche sie auch sonsten ohne das zu keiner Zeit zu berühren befugt seyn/ sich des Jagens/ Hetzens/ Hünerfangens und andern Weidewercks gäntzlichen enthalten sollen/ mit der Außdrücklichen Verwarnung/ do einer oder der ander/ wer der auch sey/ hierüber brüchig befunden und antroffen würde/ daß wir den oder dieselben/ obangeregter massen/ oder sonsten unnachlässig straffen wollen.

Hierneben wollen wir auch alle und iede/ wes Standes dieselben seyn mögen/ ernstlich ermahnet und ihnen geboten haben/ daß sie sich unsere Wildbahne gäntzlichen enthalten/ und weder vor sich/ noch durch andere des Wildpretschiessens befleissigen sollen/ denn do iemands/ wer der auch sey/ dessen überführet würde/ soll dasselbe/ weil es täglichen/ des geschehenen Verbots und vollstreckten Straffen ungeachtet/ ie mehr und mehr überhand nehmen will/ gleich andern Diebstal geachtet/ und darauff die verwürckte Straffe erkennet werden/ wie denn ingleichen der ienige/ so auff eines andern Befehl und Geheiß Wildpret wissentlich in unsern Wälden und Gehegen geschossen/ nichts weniger/ ob er schon keinen sonderbahren Nutz darvon gehabt/ der verdienten Straff gewärtig seyn soll.

Befehlen demnach hierauff allen und ieden unsern Ober-Haupt- und Ambtleuten/ denen von Adel/ Jägermeistern/ Schössern/ Förstern/ Reitenden und Fußknechten/ daß sie solch unser Mandat in acht nehmen/ und hinfüro auf die Verbrechere fleissige Bestallung machen/ und was sie dißfalls in Erfahrung bringen/ Uns solches unsäumlichen berichten/ An deme geschicht unsere gefällige Meinung/ Zu Uhrkund mit unserm zu Ende auffgedruckten Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/ den 9. Junii, Anno 1613.

Von Gottes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Chur-Fürst/ Landgraf in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zum Ravenstein/ rc. Fügen allen und ieden unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambt-Leuten/ Verwaltern/ Schössern/ Befehlichshabern/ Bürgermeistern/ und Räthen der Städte/ auch Richtern Schuldheissen auffn Dörffern/ und sonsten ins gemein allen unsern Unterthanen/ hiermit zu wissen/ Nachdem unsere Vorfahren zu unterschiedenen Zeiten und Jahren/ wie auch Wir am 9. Junii, des 1613. Jahrs/ ernste Mandata und Befehliche außgehen und publiciren lassen/ daß männiglich unsere Unterthanen/ sie seyn vom Adel oder sonsten/ des Büchsentragens/ Loßschiessens/ Hetzens und Jagens/ in unsern Gehegen und Wildbahne bey denen darinnen gesatzten Straffen/ gäntzlich enthalten/ und niemand sich darinnen/ ausser reisender Leute/ und auf den gewöhnlichen Land-Strassen/ sich betreten lassen solle: So hätten wir uns auch versehen/ es würde sich allermänniglichen solchen unserer geliebten Vorfahren/ und unsern selbst gethanen Verboten und Anordnungen zu gehorsamen schuldigst erachtet und beqvemet haben/ müssen aber mit nicht wenigem Unwillen und ungnädigsten Mißfallen erfahren/ daß nicht allein von dem Bürger und Bauers-Mann/ sondern auch von denen von Adel/ bevorab in Düringen/ darwider vielfältig

fältig gehandelt/ und die in angeregten Mandaten, beniemte Straffen/ weniger als nichts in acht genommen werden/ Dahero wir geursacht/ vorige/ sonderlich obberührte Anno 1613. außgegangene Mandata in allen deroselben Inhaltungen/ Clausulen und Meinungen anhero zu wiederholen/ inmassen wir dieselbe hiermit und in Krafft diß wörtlichē repetirt und dergestalt erneuert haben wollen/ daß niemand/ wer der auch sey/ sich hinförder mit Pirsch- und andern Röhren/ wie die Nahmen haben mögen/ in unsern Wildbahnen/ Gehöltzen und Gehegen/ ausser Wandersleute und der ordentlichen Landstrassen/ im geringsten betreten lassen/ viel weniger darinnen zu hetzen/ beitzen und Jagen sich unterstehe/ sondern dessen allen sich gäntzlich enthalte und eusere/ mit dieser außdrücklichen/ ernsten Verwarnung/ do sich hinfüro/ einer oder der ander/ diesem unserm Mandat und Verordnung zu entgegen/ mit Röhren/ hetzen/ jagen/ oder schiessen/ in unser Wildbahn/ Gehöltzen und Gehegen antreffen und betreten lassen wird/ daß er nicht allein/ ohne Ansehen der Person/ alsbald in Verhafft genommen/ sondern auch an solche Orte/ allda er dergleichen weiter nicht verüben kan/ geschafft werden solle.

Wie wir dann hiermit allen und ieden unsern Ober- Haupt- und Ambtleuten/ denen vom Adel/ Jägermeistern/ Ober- und Forstmeistern/ Ambtsverwaltern/ Schössern/ Jägern/ Fußknechten/ und sonst ins gemein allen unsern Unterthanen ernstlich befehlen/ daß sie nicht allein vor sich auff solche Verbrechere und verdächtige Personen genaue Kundschafft legen/ sondern auch ihren Unterthanen einbinden/ auf dieselben gute und fleissige Achtung zu geben/ und do deren einer oder mehr in unsern Wäldern/ Gehöltzen/ Wildfuhren/ Gehegen/ oder sonsten auff unserm oder ihrem Grund und Boden/ auch in den Schencken ersehen/ betreten und angetroffen werden/ dieselben stracks zu hafften bringen/ uns solches förderlichst zu erkennen geben/ und unsers Bescheids gewarten/ Jedoch sollen unsere Lehnleute/ so ihre eigene niedere oder hohe Jagten und Weidewerck haben/ wann sie lange oder andere Röhre auff ihren eigenen Grund und Boden/ da sie dessen befugt/ tragen würden/ ungefähret: Deßgleichen andere unter uns gesessene Standes-Personen/ Rathsverwandte/ und begüterte Bürgere/ wann sie auff des Raths und ihren Gütern zu verrichten und zu thun haben/ Item die jenigen/ welche zu den Gerichts-Landfolgen und Musterungen gebraucht werden/ wie auch Reisende und Wandersleut/ zu Wagen/ Roß und Fuß/ wofern sie auf den ordentlichen und gewöhnlichen Landstrassen verbleiben/ und davon in unsere Gehöltze/ Wildbahnen und Gehege nicht abtreten/ hierunter nicht gemeynet/ sondern denselben auff itzterzehlte masse/ und zu ihrer Defension Rohre zu tragen nachgelassen seyn: Andere aber/ die Jagens und Weidewercks nicht berechtiget/ insonderheit Bauersleute/ Hirten und Schäfer/ sollen sich weder Pirsch- noch selbzündende Rohre und Büchsen zu tragen/ nicht allein in Unsern Wälden/ Gehöltzen und Wildfuhren/ sondern auch auff Unserer Unterthanen Gütern und Bezirck/ obgesatzter massen/ unter was Schein gleich dasselbe fürgenommen werden wolte/ hinfüro gäntzlich enthalten/ alles bey Vermeidung angedeuteter und anderer Straffen/ so ohne Unterschied der Personen unnachläßig vollenstreckt werden sollen. Das meynen Wir ernstlich/ Zu Uhrkund mit unserm zu Ende auffgedruckten Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/ den 10. Martii, Anno 1626.

Von GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Chur-Fürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ Fügen allen und ieden Unsern Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober- Haupt- und Ambtleuten/ Verwaltern/ Schössern/ Befehlichshabern/ Bürgermeistern und Räthen der Städte/ auch Richtern und Schultheissen auffn Dörffern/ und sonsten ins gemein allen Unsern Unterthanen/ hiermit zu wissen/

en/ Nachdem unsere Vorfahren zu unterschiedenen Zeiten und Jahren/ wie auch wir am 9. Junii, Anno 1613. und am 10. Martii, Anno 1626. ernste Mandata und Befehliche außgeben und publiciren lassen/ daß männiglich unserer Unterthanen/ sie jenen vom Adel oder sonsten/ des Büchsentragens/ Loßschiessens/ Hetzens und Jagens/ in unsern Gehegen und Wildbahne/ bey denen darin gesatzten Straffen/ gäntzlich enthalten/ und niemand sich darinnen/ ausser reisender Leute/ und auff den gewöhnlichen Landstrassen/ betreten lassen solte/ so hätten wir uns auch versehen/ es würde sich allermänniglich solchen unserer geliebten Vorfahren/ und unseren selbstgethanen Verboten und Anordnungen zu gehorsamen schuldigst erachtet und beqvemet haben/ müssen aber mit nicht wenigem Unwillen und ungnädigsten Mißfallen erfahren/ daß nicht allein von dem Bürger und Bauersmann/ sondern auch von denen vom Adel/ bevorab in Düringen/ darwider vielfältig gehandelt/ und die in angeregten Mandaten beniemte Straffen/ weniger als nichts in acht genommen worden/ dahero wir geursachet/ vorige/ obberührte Anno 1613. außgegangene Mandata, in allen deroselben Inhaltungen/ Clausulen und Meynungen anhero zu wiederholen/ inmassen wir dieselbe hiermit und Krafft diß wörtlichen repetiret und dergestalt erneuert haben wollen/ daß niemand wer der auch seye/ sich hinforter mit Pirsch- und andern Röhren/ wie die Nahmen haben mögen/ in unsern Wildbahnen/ Gehöltzen und Gehegen/ ausser Wandersleute und der ordentlichen Landstrassen/ im geringsten betreten lassen/ viel weniger darin zu hetzen/ beitzen und jagen sich unterstehen/ sondern dessen allen sich gäntzlich enthalten und eussern soll.

Wir werden auch berichtet/ daß von vielen Unserer Unterthanen in verbotener Zeit/ so bald nur das Feld ein wenig geräumet/ und also vierzehen/ auch wohl mehr Tage vor Bartholomæi zum Jagen der Anfang gemachet/ und hierdurch/ bevorab in Kuppel-Jagten/ alles weggehetzet werde/ welches/ weil es unserm Außschreiben und Landes-Ordnung schnurstracks zuwider/ wir hiermit nochmahl zu allem Uberfluß wollen verboten haben/ würde nun iemand in solcher verbotener Zeit von seinen Nachbaren darüber ergriffen/ der ihn ziehen sehen/ und solches nicht angezeiget/ kähme aber über kurtz oder lang am Tag/ so sollen beyde Theil mit ansehnlicher Straffe (sintemahl sie sich die gesatzten hundert Gülden nicht abhalten lassen) willkürlich beleget werden/ und demnach vornemlich in Düringen/ unserm Hasen-Gehege nicht weniger Schade zuwächset/ durch die jenigen/ so auff die Kuppel-Jagten ziehen/ und unter Weges/ was sie nur antreffen/ in Gehegen zu hetzen pflegen/ Als wollen wir denen/ so in ermeldten Gehegen angesessen/ Windhunde zu halten keines Weges verstatten/ sondern sollen auch hierüber bey ihren Unterthanen/ die ernste Verordnung thun/ inmassen wir ein solches durchaus in unsern Churfürstenthum und Landen zu halten hiermit anbefehlen/ daß sie keine Hunde mit sich auff die Felder nehmen/ sondern denselben Klöppel fünff Viertheil Ellen lang anhengen/ und derer allein zu Bewahrung ihrer Herden und Häuser gebrauchen/ do aber unsere Hege-Reuter die Hunde in Feldern antreffen würden/ die sollen sie in die Dörffer jagen/ und wem sie zuständig/ gewisse Erkundigung einziehen/ darmit die Ubertreter durch unsere Schösser/ darunter sie gehörig/ mit gebürlicher Straffe/ von welcher eine Helffte uns zu berechnen/ die andere dem Hegereuter/ so sie ertappet/ gefolget werden soll/ angesehen und unnachlässig beleget werden.

Gleicher Gestalt verwüsten unsere Gehege die heimlichen Hasen-Schützen/ welche so wohl mit Pirsch-Büchsen als Pistolen in unsere Gehege freventlich reiten/ die Hasen schiessen/ in Säcke stecken/ und mit sich davon führen/ solches auch abzuschaffen/ thun wir hiermit allen und ieden Ober-Haupt- und Ambts-Leuten/ denen vom Adel/ Jägermeistern/ Ober- und Forstmeistern/ Ambtsverwaltern/ Schössern/ Jägern/ Fußknechten/ und sonst ins gemein allen unsern Unterthanen ernstlich befehlen/ daß sie nicht allein vor sich auff solche Verbrechere und verdächtige

dächtige Personen genaue Kundschafft legen/ sondern auch ihren Unterthanen zu binden/ auff dieselbe gute und fleissige Achtung zu geben/ sie keines weges weiter zu hausen noch zu herbergen/ noch andern Unterhalt zu machen/ sondern do deren einer oder mehr in unsern Wälden/ Gehöltzen/ Wildfuhren/ Gehegen/ oder sonsten auff unserm oder ihrem Grund und Boden/ auch in den Schencken gehen und angetroffen würden/ dieselben stracks zu hafften bringen/ uns solches förderlichst zu erkennen geben/ und unsers Bescheids gewarten.

Viel weniger sollen ihnen die Wirthe solche gestolene Hasen zu verzehren nachlassen/ dann im Fall einer oder der ander/ sonderlich unsere vereydeten Unterthanen/ solches gewust/ und nicht angezeiget/ die sollen ebener massen willkürlich und nach Befindung am Leibe/ oder sonst ansehentlich bestraffet werden/ und weil nicht geringer Argwohn/ daß auch wohl etzliche Hegereuter umb solch unziemlich hetzen und schiessen Wissenschafft tragen/ und entweder aus einem eigenen Nutz oder andem sie dem Trunck ergeben/ dißfalls durch die Finger sehen/ als sollen sie bey Vermeidung unser höchsten Ungnade es abschaffen und darvon absteben/ hergegen aber ihnen/ wann sie oder andere unsere Unterthanen/ solche Schützen und Hetzer namhafftig machen/ wider deroselben Bedrohung und aller Gewalt/ gebührlicher Schutz gehalten/ auch etwas von der Verbrechere Straffen abgefolget werden/ so doch sollen unsere Lehenleute/ so ihre eigene nieder oder hohe Jagten und Weidewerck haben/ an ihrer Posseß/ ingleichen wann sie lange oder andere Röhre auf ihren eigenen Grund und Boden/ da sie dessen befugt/ tragen würden/ ungeirret: Auch andere unter uns gesessene Standes-Personen/ Rathsverwandte und begüterte Bürger/ wann sie auff des Rathes und ihren Gütern zu thun haben/ Item die jenigen/ welche zu den Gerichts-Landfolgen und Musterungen gebraucht werden/ wie auch Reisende und Wandersleute zu Wagen/ Roß und Fuß/ wofern sie auff den ordentlichen und gewöhnlichen Landstrassen verbleiben/ und darvon in unsere Gehöltze/ Wildbahnen und Gehege nicht abtreten/ hierunter nicht gemeinet/ sondern denselben auff ietzterzehlte massen/ und zu ihrer Defension Röhre zu tragen nachgelassen seyn/ Andere aber/ die Jagens und Weidewercks nicht berechtiget/ insonderheit Bauersleute/ Hirten und Schäffer sollen sich weder Pirsch- noch selbzündende Röhre und Büchsen zu tragen nicht allein in unsern Wälden/ Gehöltzen und Wildfuhren/ sondern auch auff unserer Unterthanen Gütern und Bezirck obgesatzter massen/ unter was Schein gleich dasselbe vorgenommen werden wolte/ hinfüro gäntzlich enthalten/ alles bey Vermeidung angedeuteter und anderer Straffen/ so ohne Unterschied der Personen/ unnachlässig vollenstreckt werden soll. Das meynen wir ernstlich/ Zu Uhrkund mit unserm zu Ende auffgedruckten Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden den 8. Aprilis, Anno 1629.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/ Landgraf in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ Burggraf zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zum Ravenstein/ Fügen allen und ieden unsern Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambt-Leuten/ Verwaltern/ Schössern/ Befehlichhabern/ Bürgermeistern und Räthen der Städte/ auch Richtern und Schultheissen auffn Dörffern/ und sonsten ins gemein allen unsern Unterthanen hiermit zu wissen/ Nachdeme unsere Vorfahren zu unterschiedenen Zeiten und Jahren/ wie auch wir am 9. Junii des 1613. Jahrs/ auch noch neulichst am 10. Martii, Anno 1628. ernste Mandata und Befehliche außgehen und publiciren lassen/ daß männiglich unserer Unterthanen/ sie seyen vom Adel oder sonsten/ des Büchsentragens und schiessens/ Hetzens und Jagens/ in unsern Gehegen und Wildbahnen/ bey denen darinnen gesatzten Straffen/ gäntzlich enthalten/ und niemand sich darinnen ausser reisender Leute/ und auff den gewöhnlichen Landstrassen/ betreten lassen solle: So

So hätten wir uns auch versehen/ es würde sich allermänniglichen solchen unserer geliebten Vorfahren/ und unserer selbst gethanen Verboten und Anordnungen zu gehorsamen schuldigst erachtet und beqvemet haben/ müssen aber mit nicht wenigem Unwillen und ungnädigstem Mißfallen/ erfahren/ daß nicht allein von dem Bürger und Bauersmann/ sondern auch von denen vom Adel/ bevorab in der Schkeuditzer Aue/ darwider vielfältig gehandelt / daß an unterschiedlichen Orten roth und schwartz Wildpret/ so geschossen gewesen/ todt gefunden worden/ und die in angeregten Mandaten, benennte Straffen/ weniger als nichts in acht genommen werden/ Dahero wir geursachet/ vorige/ sonderlich obberührte Anno 1613. außgegangene Mandata, in allen deroselben Inhaltungen/ Clausulen und Meynungen anhero zu wiederholen/ innassen wir dieselbe hiermit und Krafft diß wörtlichen anhero repetirt und dergestalt erneuert haben wollen/ daß niemand/ wer der auch sey/ sich hinförder mit Pirsch- und andern Röhren/ wie die Nahmen haben mögen/ in unsern Wildbahnen/ Gehöltzen und Gehegen/ ausser Wandersleute und der ordentlichen Landstrassen/ im geringsten betreten lasse/ viel weniger darinnen zu hetzen/ beitzen und Jagen sich unterstehe/ sondern dessen allen sich gäntzlich enthalte und eusere/ mit dieser außdrücklichen / ernsten Verwarnung/ do sich hinfüro/ einer oder der ander/ diesem unserm Mandat und Verordnung zu entgegen/ mit Röhren/ hetzen/ jagen/ oder schiessen/ in unser Wildbahn/ Gehöltzen und Gehegen antreffen und betreten lassen wird/ daß er nicht allein/ ohne Ansehen der Person/ alsbald in Verhafft genommen/ sondern auch an solche Orte/ allda er dergleichen weiter nicht verüben könne/ geschafft werden solle.

Wie wir dann hiermit allen und jeden unsern Ober- Haupt- und Ambtleuten/ denen vom Adel/ Jägermeistern/ Ober- und Forstmeistern/ Ambtsverwaltern/ Schössern/ Jägern/ Fußknechten/ und sonst ins gemein allen unsern Unterthanen ernstlich befehlen/ daß sie nicht allein vor sich auff solche Verbrechere und verdächtige Personen genaue Kundschafft legen/ sondern auch ihren Unterthanen einbinden/ auf dieselben gute und fleissige Achtung zu geben/ und do deren einer oder mehr/ in unsern Wäldern/ Gehöltzen/ Wildfuhren/ Gehegen/ oder sonsten auff unserm oder ihrem Grund und Boden/ auch in den Schencken ersehen/ betreten und angetroffen werden/ dieselben stracks zu hafften bringen/ uns solches förderlichst zu erkennen geben/ und unsers Bescheids gewarten/ Jedoch sollen unsere Lehnleute/ so ihre eigene niedere oder hohe Jagten und Weidewerck haben/ wann sie lange oder andere Röhre auff ihren eigenen Grund und Boden/ da sie dessen befugt/ tragen würden/ ungefähret: Deßgleichen andere unter uns gesessene Standes-Personen/ Rathsverwandte/ und begüterte Bürgere/ wann sie auff des Raths und ihren Gütern zu verrichten und zu thun haben/ Item die jenigen/ welche zu den Gerichts Landfolgen und Musterungen gebraucht werden/ wie auch Reisende und Wandersleut/ zu Wagen/ Roß und Fuß/ wofern sie auf den ordentlichen und gewöhnlichen Landstrassen verbleiben/ und davon in unsere Gehöltze/ Wildbahnen und Gehege nicht abtreten/ hierunter nicht gemeynet/ sondern denselben auff ietzterzehlte masse/ und zu ihrer Defension Rohre zu tragen erlaubet seyn: Andere aber/ die Jagens und Weidewercks nicht berechtiget/ insonderheit Bauersleute/ Hirten und Schäfer/ sollen sich weder Pirsch- noch selbzündende Rohre und Büchsen zu tragen/ nicht allein in Unsern Wälden/ Geholtzen und Wildfuhren/ sondern auch auff Unserer Unterthanen Gütern und Bezirck/ obgesatzter massen/ unter was Schein gleich dasselbe fürgenommen werden wolte/ hinfüro gäntzlich enthalten/ alles bey Vermeidung angedeuteter und anderer Straffen/ so ohne Unterschied der Personen/ unnachläßig vollenstrackt werden sollen. Das meynen Wir ernstlich/ Zu Uhrkund mit unserm zu Ende auffgedruckten Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/ den 12. Decembris, Anno 1630.

Mandat wegen des Vogelfangs/ Brut und Eyer/ Item die Hegung der Fisch-Bäche betreffende/ Anno 1626. den 24. Februarii.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ Landgraf in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensbergk/ Herr zu Ravenstein. Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober- Haupt- und Ambtleuten/ Verwaltern/ Schössern/ Geleitsleuten/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen der Städte/ und sonsten ins gemein allen Unsern Unterthanen/ Zugehörigen und Verwandten in Städten und Dörffern zu wissen/ Ob wohl weiland Churfürst Augustus/ und Churfürst Christian der Este/ unser geliebter Herr Groß-Vater und Herr Vater/ auch Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Sachsen/ rc. Vormund/ und der Chur Sachsen Administrator, so wohl Churfürst Christian der Andere/ unser geliebter Bruder/ alle Christlicher und seliger Gedächtniß/ hiebevorn zu unterschiedenen Zeiten ihrer Regierung/ auff unterthäniges Ansuchen/ auch mit vorgehabten Rath der getreuen Landschafft/ offene Ordnung/ Befehl/ Gebot und Verbot außgehen/ und sonderlich in verschienen 1604. Jahre/ unter dem dato den 9. Aprilis, wie auch wir am 9. Junii, Anno 1613. dieselben wiederumb erneuern lassen/ wie es mit Verschonung der wilden Vogel/ Brut und Eyer/ auch in verbotener Zeit und im Wiederflug/ mit Fahung und Schiessung der Trappen/ wilden Gänse/ Phasanen/ Auerhanen/ Birckhanen/ wilden Hüner/ und allerley Vogel und Federwildpret in unsern Landen/ Chur- und Fürstenthumen gehalten werden/ und daß sich keiner vor Johannis Baptistæ mit der Eulen/ Kloben/ Leimstangen oder andern Weidewerck zu treiben unterstehen soll/ so werden wir doch glaubwürdig berichtet/ daß ermeldter unserer Vorfahren milder Gedächtnis/ und unsern Befehlichen und Außschreiben an mehren Orten biß dahero keine Folge geleistet/ und daß sich unserer Embter/ auch derer vom Adel und andere Unterthanen/ sonderlich aber Hirten und Schäfer/ an vielen Orten ungescheuet/ aus fürsetzlichem Ungehorsam unterstehen sollen/ nicht allein die obgemeldten Vogel/ sondern auch Staaren/ Tauben/ Drosseln und alle ander jung Federwildpret/ zu unrechter verbotener Zeit auszusteigen und hinweg zunehmen/ auch bißweilen die Alten mit sonderlich hierzu angerichteten Schleiffen/ über den Eyern und Brut zu fangen/ auch wohl die Eyer und Jungen gäntzlichen hinweg zu tragen/ und sonsten solch Federwildpret mit schädlichen Schiessen scheu zu machen/ und dardurch an Vermehrung desselben mercklichen Schaden und Abgang zu verursachen/ Inmassen wir daß auch berichtet werden/ daß die Fischer und andere mit verbotenem Zeug/ Netzen und Garnen den jungen Fisch-Satz/ Strich und Brut verderben/ und damit die Ströme und Wasser erösen.

Dieweil wir dann hierüber als einen Landschaden/ billig ein ungnädiges Mißfallen tragen/ und nicht gemeynt seynd denen Dingen hinfüro also nachzusehen/ so thun wir die hievorigen außgegangenen Befehl und Mandat hiermit abermals dergestalt verneuern.

Und begehren darauff/ ernstlich befehlende/ daß alle und iede unsere Erbschutzverwandten/ Stiffte und Unterthanen/ sie seynd vom Adel oder sonst/ sich hinfüro des Weidewercks mit der Eulen/ Kloben/ Leimstangen/ oder andern Vogelfang und Verderbung der Jungen Brüt und Eyer/ durch welche Wege es geschehen möge/ auch sonst alles fahens/ schiessens und Niederweidewerck treibens/ in der verbotenen Zeit/ als von Faßnacht an biß auff Bartholomæi/ gäntzlichen enthalten/ mit der Eulen/ Leimstangen oder Kloben aber nicht ehe als Johannis Baptistæ zu gehen anfangen/ mit der außdrücklichen Verwarnung/ do iemands hierüber brüchig befun-

befunden und angetroffen würde/ daß wir nicht allein/ die allbereit auffgesatzte Straffe der hundert Scheffel Haber/ sondern auch was in unserer Landes-Ordnung des schiessens halben vor Straffe verordnet/ und darüber/ so offt das geschicht/ noch funffzig Gülden/ welche halb in unser nechstangelegen Ambt/ und die andere Helffte dem jenigen/ der solche Verbrecher und Ubertreter anzeigen wird/ gegeben werden sollen/ unnachläßig einbringen/ und do iemands solche Straffe zu erlegen nicht vermöchte/ denselben auff ermessen in andere Wege gebührlich und ernstlich am Leibe straffen lassen wollen/ wie wir denn auch nicht weniger gegen die jenigen/ welche sich in gemeinen Wassern/ ausserhalb der gewöhnlichen Fischtage/ als Mittwochs und Freytages/ des unziemlichen verbotenen Fischens gebrauchen/ und die Wasser/ durch tagliches überlegtes unpflegliches Fischen/ verwüsten/ mit unnachläßiger/ ernster Straffe zu erzeigen gemeynt und entschlossen seynd.

Hierbey dann sonderlich erinnert wird/ daß allen neuen Eingebäudern/ frembden Einkömlingen/ Haußgenossen/ ledigen und müßigen Handwercks Gesindlein/ in Städten und Dorffschafften/ alle Fischerey/ was gestalt das geschehen könte/ sich bey Verlust des Fischzuges/ und Straff eines Güldens von ieder Person/ so offt solches überschritten/ gäntzlichen zu eussern verboten/ iedes Orts Gerichtsherren auch hierüber bey unserer unnachläßiger Straffe und Ungnade mit Ernst zu halten schuldig seyn sollen.

Wir thun auch unsern Schössern und Ambtsdienern hiermit ernstlich aufflegen/ daß sie hierauff gute Achtung haben/ und in allen Gerichtsrügen sonderliche/ und nach solchen Verbrechern fleißige Erkundigung nehmen/ und was sie in Erfahrung bringen/ uns unsäumlichen berichten/ auch diß unser Mandat und Verordnung den Unterthanen jährlichen auff Faßnachten zur Nachrichtung/ und daß niemand mit Unwissenheit sich zu entschuldigen habe/ öffentlich für- und ablesen sollen/ wie wir dan auch unsern verordneten Jägermeistern und Land-Fischmeistern befehlen/ durch alle Forstmeister/ Reitende und Fuß- auch Teichknechte/ und die auff die Hegewasser beschieden seyn/ ingleichen Richtern/ Schultheissen/ Heimbürgen/ Gemeinleuten/ und Schöppen auffn Dörffern/ hiermit ernstlich eingebunden haben wollen/ hierauff fleissige und genaue Achtung zu geben. Und geschicht hieran unsere gefällige gäntzliche Meinung/ Zu Uhrkund mit unserm Cantzley Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/ den 24. Monatstag Febr. 1626.

Drey Patent wegen der hohen Landstrassen aus Pohlen und Schlesien gen Leipzig de Annis 1607. 1653. 1654.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Christian der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraf in Düringen/ Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg/ rc. vor uns/ und den Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Johanns Georgen/ und dann in Vormundschafft/ des auch Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Augusten/ beyder Hertzogen zu Sachsen/ unsere freundliche liebe Brüdere/ rc. Thun allen und ieden unsern und J. J. L. L. Unterthanen/ auch außwertigen Kauffleuten/ Fuhrleuten/ und denen die ihre Gewerbe und Handthierung in und durch unsere und J. J. L. L. Lande Chur- und Fürstenthum treiben/ sich der Strassen mit Reisen/ Fahren und Treiben gebrauchen/ zu wissen/ Ob wohl unsere löchliche Vorfahren/ die Chur- und Fürsten zu Sachsen/ rc. hiebevorn offtermals der hohen Landstrassen halben aus Pohlen und Schlesien/ in die Lande Meissen/ Düringen und Sachsen in das Reich vielfältige Mantdat und Befehliche/ öffentlich außgehen und publiciren lassen/ und uns versehen hätten/ es würde sich männiglich denselben gemäß und gehorsamlich erzeiget haben/ so kömpt uns doch itzo glaubwürdig vor/ daß dessen allen/ und des alten Herkommens ungeachtet/ die Fuhrleute und Händler sich unter-

richtet/ Unserer Vorfahren Meynung auch nicht gewesen/ denen umb Erffurt gelegenen Städten alle Zufuhren abzuschneiden/ oder andere gewöhnliche und hergebrachte Strassen auffzuheben/ als lassen Wir es auch bey Unserer Vorfahren hierauff gethanen Erklärung nochmals bewenden/ und wollen/ daß nicht allein die Fuhrleute/ so von Weissensee/ Dennstet und Saltza mit Weid und andern Wahren am Rheinstrom fahren/ und Wein/ Nüsse/ Castanien und dergleichen in die Städte wiederumb zurücke bringen/ sondern auch andere Fuhrleute/ so dergleichen vom Rheinstrom bemeldten Städten zuführen wollen/ von Eisenach abschlagen/ und stracks auff Saltza/ Dennstet und Weissensee/ etc. zu fahren/ und daselbst die gemeldete Wahren abzuladen und zu verkauffen Fug und Macht haben/ und einiges Gleits halben nicht umbgetrieben werden sollen. Darneben aber ordnen Wir/ daß wann obberührte Fuhrleute ihre in die benandte Städte verführte Wahren nicht verkauffen/ sondern darmit auf Leipzig zu fahren wolten/ sie auff Frömstet oder Weissensee und auff die Sachsenburg fahren/ und neben den Sachsenburgischen Gleite auch das Erffurtische Gleit/ und also beyde zugleich allda zu Sachsenburg zu geben schuldig seyn sollen.

Ferner und zum Vierdten/ seynd Wir auch gnädigst zufrieden/ daß die Strasse durch das Eißfeld und Mühlhausen auff Sachsen-Burg in das Land zu Sachsen/ wie vor alters hergebracht/ ausserhalb derer gar grossen Centner Wagen gebraucht und gehalten werde/ iedoch mit dieser Erklärung/ daß/ do iemand vom Rheinstrome mit einiger Wahr/ wie auch dieselbe Namen haben möchte/ durch Mühlhausen auff Leipzig fahren wolte/ deme oder denselbigen Fuhrleuten nicht solle nachgelassen seyn/ die Strasse auff Sachsenburg zu nehmen/ sondern die Strasse auff Eisenach/ Erffurt/ Eckardtsberga/ Weissenfels/ und also fort auff Leipzig zu halten/ und sich keiner anderen Beywege zu gebrauchen.

So viel dann zum Fünfften die Städte betrifft/ welche von Erffurt auff der Seiten abgelegen/ als da seynd Saltza/ Dennstet und andere/ weil dieselbe mit denen im Lande erwachsenen Früchten/ als Weid und anderen ihren erzeugten Wahren/ die Strasse gen Leipzig oder Naumburg auff Guttenhausen vor Alters genommen/ etc. wollen Wir gnädigst geschehen lassen/ daß darbey sie also verbleiben/ und auff Erffurt zu fahren/ nicht angehalten/ sondern bey dem Guttenhausischen hergebrachten Gleit gelassen werden sollen.

Und dergleichen wollen wir auch zum Sechsten der Stadt Mühlhausen/ dieweil sie solches also hergebracht/ vergönnen/ daß ihre Bürger und Einwohner mit deme/ so sie aus ihrer Stadt gegen die Naumburg und Leipzig führen/ auff Guttenhausen zufahren mögen/ mit andern Fuhrleuten aber/ wie auch mit denen Mühlhausischen Bürgern/ welche an anderen Orthen Wahren geholet/ und auff Leipzig oder Naumburg bringen wollen/ soll es nach laut voriger Außschreiben gehalten werden/ und sie schuldig seyn/ bey der Strassen/ so auff Erffurt/ Eckartsberga und Weissenfels gehet/ zu verbleiben.

Demnach auch zum Siebenden/ theils Fuhrleute und Kärner unter dem Schein/ als wolten sie von dannen nach dem Lande zu Sachsen ziehen und fahren/ durch Mühlhauß auf Sachsenburg zu fahren/ aber von dar wiederumb abzuschlagen und ihren Weg auff Leipzig zu nehmen/ und also die geordnete Gleit zu Erffurt/ Buttelstadt/ Eckartsberga und Weissenfels/ etc. zu meiden/ und zu umbfahren sich unterstehen/ so wir in einigen Wege nachzulassen und zugestatten nicht gesinnet/ als ist unser ernster Will und Verordnung/ daß die Fuhrleute und Kärner sich dessen bey Vermeidung obgesetzter Straff gäntzlich eusern und enthalten sollen.

Worauff wir unsern Ambtsleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Schultheissen/ Gleitsleuten und andern unsern Dienern hiermit ernstlich befehlen/ daß über dieser unser Verordnung sie fest und steiff halten/ denen Fuhrleuten und Kärnern die ordentliche Strasse zu gebrauchen/ und alle Beywege zu meiden/ mit Fleiß ansagen/ und welche hierwider zu handeln sich gelüsten lassen würden/ zu gebührender

der Straffe ziehen sollen. Damit nun männiglich sich hiernach zu achten/ auch für Schaden zu hüten wissen möge/ als haben wir hierüber diß unser Mandat, nach deme es vorhero mit unserer Subscription und Secret bestärcket/ öffentlich anschlagen lassen/ so geschehen am 24. Februarii, Anno 1653.

Johanns Georg Churfürst.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Chur-Fürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ rc. Entbieten allen und ieden unseren Unterthanen/ wes Würden/ Standes/ Ambts oder Wesens die seynd/ so in unsern beyden Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz wohn- und seßhafftig/ auch denen diß unser General-Mandat vorbracht/ verlesen/ oder sie dessen Inhalt erinnert werden/ und welche durch unser Churfürstenthumb und Lande/ Gewerb und Handlung treiben/ sich derer Strassen mit Reisen/ Fahren und Treiben gebrauchen/ unsern Churfürstlichen Gruß/ Gnad/ Gunst und alles Gutes/ und fügen ihnen sambt und sonders hiermit zu wissen/ daß uns glaubwürdiger Bericht und Klage vorbracht und einkommen/ was massen unserm am 24. Februarii, jüngst abgewichenen 1653ten Jahres in öffentlichen Druck außgegangenen General- und Pœnal-Mandat zuwider/ die hohe Landstrasse aus der Cron Pohlen und Fürstenthümern Schlesien/ durch unser Marggrafthum Ober-Lausitz in unsere Lande Sachsen/ Meissen und Düringen/ wie die von vorigen Römischen Käysern und Königen zu Böheim/ auch unseren Vorfahren Christseligster Gedächtnis/ in denen zu solchem Ende außgelassenen Patenten auff Lauben/ Görlitz/ Budissin/ Camentz/ Königsbrück/ und förder auff den Häyn/ Oschatz/ Eulenburg oder Grimma auf Leipzig und Erffurt außgesetzet und verordnet/ auch ungeachtet aller darüber beschehener Verwarnung und Commination von den gemeinen Kauf- Handels- und Fuhrleuten vorsetzlich umbgefahren und getrieben/ auch andere ungebührliche und verbotene Beywege und Durchschleiff an mehr Orten gesucht und gebraucht werden/ dardurch unsere gewöhnliche Zölle/ denen Mandaten zu entgegen/ vorsetzlicher weise verführet/ und sonst allerhand Unterschleiff gebrauchet und verübet/ auch noch hierüber denen Ubertretern von etzlichen unsern Unterthanen in ihrem Unfug Schutz wiederfahren und durchgeholffen werden solle.

Wann uns dann/ als regierendem Marggrafen in Ober-Lausitz/ solchem und dergleichen Ungehorsam und ungebührlichem Vornehmen/ so zu Schmälerung unsers Cammer-Gutes/ so wol denen Städten und anderen getreuen Unterthanen/ welche an denen Orten seßhafftig/ an ihren alt hergebrachten Rechten zu Nachtheil gereichet/ keines weges zu gestatten oder nachzusehen gebühren will/ sondern wir dasselbe unnachläßlichen zu bestraffen gemeinet.

Als haben wir nicht allein anietzo angeregtes unser General Mandat hiermit wiederumb öffentlich publiciren lassen/ sondern wollen auch unsern Städten ermeldtes Marggrafthumbs Ober-Lausitz darneben auffgetragen und befohlen haben/ daß sie/ nach Inhalt dieses unsers Executorial-Mandats die Verbrechere/ so/ wie erwehnt/ unseren Mandaten zu wider/ die außgesetzte und oben specificirte ordentliche Landstrassen muthwillig umbfahren/ und sich anderer Abwege und Unterschleiffs gebrauchen/ wo selbige betreten werden/ zu der in den Mandaten gesetzten Straffe bringen sollen/ Thun und geben ihnen auch wissentlich in Krafft dieses Briefes/ Macht und Gewalt/ also und dergestalt/ daß sie durch ihre bestalte Strassen-Bereuter/ auf alle und iede dergleichen Verbrechere und Ubertreter unserer Mandaten, so die außgesetzte alte Landstrassen umbfahren oder treiben/ und neue Abwege/ zuwider unserm Verbot/ suchen/ auch sich einiges Unter- oder Durchschleiffs gebrau-

gebrauchen/ gute Acht und Auffsicht geben lassen/ und alsdann/ wo selbige be[...]ten/ mit Rossen/ Wagen und Gütern arrestiren, und folgends in das Ambt de[r] Ober Lausitzischen Landes-Hauptmannschafft anmelden sollen/ damit sie zu de[r] in unsern Mandaten beniemten und verwürckten Straffe gebracht werden mö[gen].

Und gebieten darauff allen und ieden unsern Unterthanen berührtes unsers Marggrafthumbs Ober-Lausitz/ so wol allen und ieden Gerichten und Obrigkeiten/ so mit unserm Executorial-Mandat angelanget werden/ hiermit ernst- und festiglich/ daß sie auff solche unser Executorial, und ihrer/ die Städte/ dißfalls ve[r]geordneten und bestalten Strassen-Bereuter ersuchen und anzeigen/ ihnen die Verbrechere so sie in euern Gerichten/ Emptern und Gebieten betreten/ unangesehen wer die auch/ oder was eines oder andern Einrede oder Vorwenden seyn möchte/ Inhalts unserer Pœnal-Mandaten, ohn alle Behelff/ Außflucht/ Entschuldigung und Verweigerung arrestiren, und den Städten oder deren Abgefertigten und Strassen-Bereutern alle Hülff/ Beystand und Handreichung thun/ und sie durchaus in keinerley Weise noch Wege/ solche Execution zu verhindern/ oder die Verbrechere in ihren Unfug zu schützen unterstehen/ sondern obbemeldter unserer Verordnung in Gehorsam und bey Vermeidung unserer schweren Straff und Ungnade/ nachleben sollen/ auff daß also alle dergleichen Unterschleiff abgestellet/ und die außgesetzte alte Landstrassen in esse erhalten werden mögen. Darnach sie sich achten/ und die Fuhr- auch Handelsleute mit Pallet-Zetteln derer Oerter/ da sie außfahren oder außtreiben/ werden zu versehen wissen/ weil mit dergleichen Bekäntnissen/ die sie auff den Mittel- oder letzten Gleits-Städten außgebracht/ [zu] Verhütung bißhero geübten Unterschleifs/ nicht passiret, sondern die Execution unverzüglichen an die Hand genommen werden solle/ Hieran erstatten sie unsern ernsten und endlichen Willen und Meinung. Dessen zu Uhrkund haben wir uns mit eigenen Händen unterschrieben/ und unser Secret hierauff drücken lassen. Geschehen und geben zu Dreßden/ am 19. Junii, Anno 1654.

Johanns Georg Churfürst.

Drey Mandata wegen des Tuch- und Gewandschnitts aufn Dörffern/ auch des Vor- und Auffkauffs und Außbindens der Wolle. Item des wollenen Garns halber/ Anno 1603. 1613. und 1626.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Christian der Andere/ Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ und Burggraf zu Magdeburg/ vor uns/ und in Vormundschafft der Hochgebohrnen Fürsten/ unserer freundlichen lieben Brüdere/ Herrn Johanns Georgen/ und Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ ꝛc. Entbieten allen und ieden unsern und Ihrer L.L. Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambtleuten/ Ambtsverwaltern/ Schössern/ Gleitsleuten/ Befehlichshabern/ Bürgemeistern/ Richtern und Räthen der Städte/ und sonsten in gemein allen und ieden Unsern und Ihrer L.L. Unterthanen/ Erb- und Schutzverwandten/ unsern Gruß/ Gnad und geneigten Willen/ und fügen denselben hiermit zu wissen.

Ob wol in des heiligen Römischen Reichs auffgerichteten Policey-Ordnung auff etlichen nach einander gehaltenen Reichstägen aus vernünfftigen Bedencken und Ursachen versehen ist/ wie es mit dem Kauf und Außführung der Wolle allenthalben gehalten werden solle/ daher dann auch unsere löbliche Vorfahren/ die Chur- und Fürsten zu Sachsen/ ꝛc. Ihren getreuen Landen und Unterthanen zu Auffnehmen und gedeylichen Wolfarth/ zu unterschiedenen Zeiten/ mit Rath und Zuthun Ihrer Liebden getreuer Landstände öffentliche Außschreiben zu dem Ende publi-

ublicieren und außgehen habẽ lassen/ damit ehrliche Handthierungẽ und die Commercia ohne vortheilhafftigen Betrug eigennütziger Leut in ihrem Wesen erhalten/ rbare Zünffte/ und derselben angehörige Personen bey ihrer Nahrung bleiben/ ie Mannschafft dieser unserer Lande/ uns und unsern freundlichen lieben Brüdern/ ꝛc. und der gantzen Landschafft von Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft und Städten/ auch in gemein allen Unterthanen zu guten vermehret/ und männiglich bey seiner Nahrung nach Gelegenheit eines iedern Standes und Wesens ruhiglich bleiben und gelassen werden möchte/ Wir uns auch daneben sonderlich erinnern/ daß die Zunfft der Tuchmacher ihrer starcken Mannschafft/ und andern ihren Zustande nach/ billich in gebührender Acht/ und bey ihrem guten Wesen erhalten werden solte.

So haben uns doch die Ober- und Geschworne Viermeister/ Eltisten/ und andere des Tuchmacher-Handwercks in unserm Churfürstenthum Sachsen und den darzu gehörenden Landen/ als Leipzig/ Wittenberg/ Dreßden/ Freyberg/ Torgau/ Zwickau/ Kemnitz/ Meissen/ Naumburg/ Merseburg/ Eulenberg/ Neustadt an der Orla/ Plauen/ Weyda/ Annaberg/ Marienberg/ Hayn/ Pirnau/ Zeitz/ Weissenfels/ Pegau/ Oschatz/ Grimma/ Wurtzen/ Wolckenstein/ Sada/ Stollberg/ Borna/ Colditz/ Geithen/ Liebenwerda/ Crimmitzschau/ Penigk/ Werda/ Hertzberg/ Jessen/ Leißnitz/ Rochlitz/ Waldheimb/ Dippoldißwalda/ Hänichen/ Franckenberg/ Schmiedeberg/ Roßwein/ Zschopa/ Döbeln/ Dölitsch/ Oedern/ Mitweida/ Bischoffswerda/ Finsterwalda/ und Ortrand/ auff unsern jüngst zu Torgau gehaltenen Landtage/ als einen sonderlichen Landgebrechen angegeben/ hernach auch durch unterschiedene Supplicationes gantz beweglich gesucht und gebeten/ daß Wir etliche fürnehme/ hochschädliche Mißbräuche/ welche den oben angezogenen des heiligen Römischen Reichs Policey/ auch unserer löblichen Vorfahren Verordnungen zu wider/ auch ihnen in ihrer Zunfft zu mercklicher Beschwerung eingerissen und von Tage zu Tage weiter vermehret worden/ mit Gnaden abschaffen/ in dem andern aber sonsten gebührliche masse geben wolten/ insonderheit haben sie uns gantz beweglich fürbracht/ daß zu grossem Verderb dieser Lande/ auch zu Abstrickung vieler armen Leute Nahrung und Gewerbes/ eine grosse Anzahl so in ihrer Zunfft und Handwercks-Innung nicht begriffen/ als Kramer/ Bötticher/ Leinweber/ Gerber/ Fleischer/ Riemer/ Schuster/ Federkäuffer/ und andere dergleichen mehr/ auch wohl die Schösser und gemeine Bauerleute auff dem Lande/ und dann frembde und andere Nationen herkommende Vorkäuffer sich unterstünden/ von Hause zu Hause zu gehen/ und die Wolle von den Bauern Bürden- und Sackweise/ auch bißweilen/ wann dieselbe noch auff den Schafen stünde/ ab- und außzukäuffen/ deßgleichen die beste außzuschiessen/ und aus dem Lande zu führen/ und dargegen die geringste im Lande zu lassen. Item/ auff den öffentlichen Wollen-Märckten die Wolle den Meisten aus den Händen zu käuffen.

Daß auch eines theils Tuchmacher unter ihnen selbsten von den Vorkäuffern Geld nehmen/ und andern zum Verfang und Schaden die Wolle auffkaufften/ und dieselbe dergestalt verwendeten.

So unterstünden sich auch letzlichen nicht wenig Personen/ die doch ihres Handwercks und Zunfft nicht wären/ eines gefährlichen Gewandschnitts/ in Städten und Dörffern beydes inn- und ausserhalb der Jahrmärckte/ auch mehr dann eins/ untüchtige Tücher zu vertreiben/ und zu verschneiden/ mit unterthänigster Bitt/ weil hierdurch nicht alleine dem Lande grosser Schade erfolget/ sondern auch sie/ die Tuchmacher/ und neben ihnen viel Haußarme Leute/ (darunter verlassene Witben und Wäisen/ welche sich sonsten hiervon nehreten und unterhielten) gäntzlichen zu Grund und Boden gehen/ und endlichen am Bettelstab gedeyen müsten/ daß Wir hierinnen ein gnädigstes Einsehen haben/ solchen eingerissenen Mißbräuchen und Eingriffen mit Ernst wehren/ und derenthalben offene Mandata und Außschreiben verfertigen und publiciren lassen.

Ob Wir nun wohl den oben angezogenen Reichs-und Policey-auch andern unserer löblichen Vorfahren derohalben auffgerichteten Ordnungen in etwas zu derog ren, oder auch unsern und unserer freundlichen lieben Brüdere/ rc. Prälaten, Grafen/ Herren/ oder denen von der Ritterschafft dieser Lande einigen unge wöhnlichen Zwang an gewisse Städte oder Oerter/ in Verkauffung ihrer Wolle die sie auff ihren Rittergütern erwerben/ wider alt Herkommen und ihre Freyheit auffzulegen nicht gemeynet seyn.

Dieweil aber diß Fürnehmen der gedachten hochschädlichen Mißbräuche und unziemliche Monopolien obbemelten Verordnungen / der Tuchmacher Innungs-Brieffen/ und denen darauff erfolgten Confirmationen gäntzlich zuwider, Wir auch befinden/ da denselben in die Länge also zugesehen werden solte/ daß es zu mercklichen Abgang vieler armer Leute Nahrung gereichen würde. Derowegen Wir dann auch dieselben in unsern und unserer freundlichen lieben Brüder/ rc. Landen hinfüran nicht nachsehen noch gedulden können.

So orden/ wollen und befehlen Wir hiermit vor uns / und in Vormundschafft obgedachter unserer freundlichen lieben Brüdere/ der Hertzogen zu Sachsen/ rc. in Krafft dieses unsers offenen Mandats, daß hinfüran alle solche und dergleichen eingerissene Mißbräuche und vortheilhafftige Monopolia/ in unsern und ihrer L.L. Landen gäntzlich abgeschafft seyn sollen. Insonderheit / daß hinförder alle Bürger und Bauern/ so Wolle zu verkauffen haben/ dieselbe in die nechstangelegene Städte zu feilem Kauff führen oder tragen/ und den Tuchmachern und andern unv... dächtigen Personen/ so sie zu ihrer Nothdurfft bedürffen/ und nicht ihres Vor... eils halben ferner verkauffen/ umb gleichmässige Bezahlung zukommen lassen sol... ı.

W... Wir dann auch geschehen lassen können/ do sich die Tuchmacher in einer oder der ander Stadt/ sämptlichen oder einer alleine/ in unsern Aembtern, oder bey unsern Prälaten/ Grafen/ Herren/ und denen vom Adel angeben/ und die Wolle um bahre Bezahlung in dem Werth / was sie iedesmahl nach Gelegenheit der Zeit und schwinden/ schweren Fütterung gelten wird/ annehmen wollen, daß ihnen dieselbe vor andern Außländischen gegönnet und gelassen werde/ iedoch wie oben vermeldet/ daß unsere Aempter/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ und die von der Ritterschafft/ in eine oder die andere Stadt nicht verbunden noch gezwungen, sondern uns und ihnen sampt und sonders/ in alle Wege frey stehen soll/ weme unsere Befelichshabere und sie/ die Wolle iederzeit lassen/ gönnen und verkäuffen wollen.

Es soll auch keiner/ der nicht seines Handwercks ein Tuchmacher, einiges Gewandschnitts in Städten oder Dörffern/ inn-oder ausserhalb der Jahrmärckte/ sich unterfangen/ oder untüchtige Tücher vertreiben oder verschneiden.

Und dieweil sonderlich geklagt wird/ daß sich nicht allein die Frembden, die des Handwercks nicht seyn/ solches schädlichen Vorkauffs der Bauer-Wolle befleissigen/ sondern auch etliche Tuchmacher selbst von andern Geld auffnehmen/ die Wolle in ihrem Nahmen käuffen/ und zu ihrem/ auch anderer Leute Vortheil verwenden/ auch etliche des Handwercks/ grosse Anzahl Wolle einkäuffen, die sie außschiessen, dieselbe ausserhalb Landes verhandeln/ und die geringste im Lande las sen. So gebieten und befehlen Wir hiermit allen und ieden unsern Räthen in Städten/ daß sie darauff Achtung geben/ und do sie dasselbe also befinden/ die Verbrechere mit gebührlicher Straffe belegen.

Wie Wir dann auch auff diß sonderlich allen und ieden obgedachten unsern und unserer freundlichen lieben Brüdere/ rc. Unterthanen hiermit ernstlich gebieten und wollen/ daß sich ein ieder/ bey Vermeidung ernster Straffe/ die Wir nach Gelegenheit wider die Verbrecher unnachläßig zu vollenstrecken bedacht seyn/ diesem unserm Außschreiben allenthalben gemäß erzeige/ Daran geschicht unsere gefällige und zu verläßige Meynung/ Zu Uhrkund mit unserm Cantzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden den 12. Monatstag Martii, Anno 1603.

Von

Von Gottes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ und Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ vor uns und den Hochgebohrnen Fürsten/ unsern freundlichen lieben Bruder und Gevatter/ Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ etc. Entbieden allen und ieden unsern und S. L. Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober- Haupt- und Ambtleuten/ Ambtsverwaltern/ Schössern/ Gleitsleuten/ Befehlichshabern/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen der Städte/ und sonsten ins gemein allen und ieden unsern und S. L. Unterthanen/ Erb- und Schutz-Verwandten unsern Gruß/ Gnad und geneigten Willen/ und fügen denselben hiermit zu wissen.

Ob wol in des heiligen Römischen Reichs auffgerichteten Policey-Ordnung/ auff etlichen nach einander gehaltenen Reichstägen/ aus vernünfftigen Bedencken und Ursachen/ versehen ist/ wie es mit dem Kauff und Außführung der Wolle allenthalben gehalten werden solle.

Dahero dann auch unsere löbliche Vorfahren/ die Chur- und Fürsten zu Sachsen/ etc. Ihren getreuen Landen und Unterthanen zu Auffnehmen und gedeylicher Wolfahrt/ zu unterschiedenen Zeiten/ mit Rath und Zuthun ihrer Liebden getreuer Landtstände öffentliche Außschreiben/ zu dem Ende publiciren und außgehen haben lassen/ damit ehrliche Handthierungen/ und die Commercia ohne vortheilhafftigen Betrug eigennütziger Leute/ in ihrem Wesen erhalten/ erbare Zünffte und derselben angehörige Personen bey ihrer Nahrung bleiben/ die Mannschafft dieser unserer Lande/ uns/ und unsern freundlichen lieben Bruder/ und der gantzen Landschafft von Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft und Städten/ auch in gemein allen Unterthanen zu gutem vermehret/ und männiglich bey seiner Nahrung/ nach Gelegenheit eines iedern Standes und Wesens/ ruhiglich bleiben und gelassen werden möchte.

Wir uns auch darneben sonderlich erinnern/ daß die Zunfft der Tuchmacher ihrer starcken Mannschafft und andern ihrem Zustande nach/ billich in gebührender Acht/ und bey ihrem guten Wesen erhalten werden solle.

So haben uns doch die Ober und geschworne Viermeister/ Eltisten/ und andere des Tuchmacher-Handwercks in unserm Churfürstenthum Sachsen/ und denen darzu gehörenden Landen/ als Leipzig/ Wittenberg/ Dreßden/ Freyberg/ Torgau/ Zwickau/ Kemnitz/ Meissen/ Naumburg/ Merseburg/ Eulenburg/ Neustadt an der Orla/ Plauen/ Weida/ Annaberg/ Marienberg/ Hayn/ Pirna/ Zeitz/ Weissenfels/ Pegau/ Oschatz/ Grimm/ Wurtzen/ Wolckenstein/ Sada/ Stolberg/ Borna/ Colditz/ Geithen/ Liebenwerda/ Krimmitzschau/ Peniak/ Werdau/ Hertzberg/ Jessen/ Leißnig/ Rochlitz/ Waldheim/ Dippoldiswalda/ Häynichen/ Franckenberg/ Schmiedeberg/ Roßwein/ Zschopa/ Döbeln/ Dälitsch/ Odern/ Mitweida/ Bischoffswerda/ Finsterwalda und Ortrandt/ auff unserm jüngst zu Torgau gehaltenem Landtage/ als einem sonderlichen Landgebrechen angegeben/ hernach auch durch unterschiedliche Supplicationes gantz beweglich gesucht und gebeten/ daß wir etliche fürnehme/ hochschädliche Mißbräuche/ welche den obangezogenen des heiligen Römischen Reichs Policey auch unserer löblichen Vorfahren Verordnungen zu wider/ auch ihnen und ihrer Zunfft zu mercklicher Beschwerung eingerissen/ und von Tage zu Tage weiter vermehret würden/ mit Gnaden abschaffen/ in den andern aber sonsten gebührliche masse geben wolten/ Insonderheit haben sie uns gantz beweglich fürbracht/ daß zu grossem Verderb dieser Lande/ auch zu Abstrickung vieler armen Leute Nahrung und Gewerbs/ eine grosse Anzahl/ so in ihrer Zunfft und Handwercks Innung nicht begriffen/ als Kramer/ Bötticher/ Leinweber/ Gerber/ Fleischer/ Riemer/ Schuster/ Federkäuffer/ und andere dergleichen mehr/ auch wohl die Schösser und gemeine Bauersleute auff dem Lande/ und dann

frembde und andere Nationen herkommende Vorkäuffer sich unterstünden von Hause zu Hause zu gehen/ und die Wolle von den Bauren Bürden- und Sacken/ auch bißweilen/ wann dieselbe noch auff den Schafen stünde/ ab- und außzukauffen/ deßgleichen auch die beste außzuschiessen/ und aus dem Lande zu führen/ und dargegen die geringste im Lande zu lassen. Item/ auff den öffentlichen Wollmärckten/ die Wolle den Meistern aus den Händen zu käuffen/ daß auch eines Theils Tuchmacher unter ihnen selbsten von den Vorkäuffern Geld nehmen/ und andern zum Verfang und Schaden die Wolle außkäuffen/ und dieselbe dergestalt verwendeten.

Mit unterthänigster Bitt/ weil hierdurch nicht allein dem Lande grosse Schade erfolget/ sondern auch sie die Tuchmacher/ und neben ihnen viel Haußarme Leute (darunter verlassene Witwen und Wäisen/ welche sich sonsten hiervon nereten und unterhielten) gäntzlichen zu Grund und Boden gehen/ und endlich zum Bettelstab gedeyen müsten/ daß wir hierinnen ein gnädigst Einsehen haben/ solchen eingerissenen Mißbräuchen und Eingriffen mit Ernst wehren/ und derentwegen offene Mandata und Außschreiben verfertigen und publiciren lassen wollen.

Ob wir nun wol den oben angezogenen Reichs- und Policey- auch andern unserer löblichen Vorfahren derohalben auffgerichteten Ordnungen in etwas zu derogiren/ oder auch unsern und unsers freundlichen lieben Bruders Prälaten/ Grafen/ Herren/ oder denen von der Ritterschafft dieser Lande einigen ungewöhnlichen Zwang an gewisse Städte oder Oerter/ in Verkäuffung ihrer Wolle/ die sie auff ihren Rittergütern erworben/ wider alt Herkommen und ihre Freyheit/ auffzulegen nicht gemeynet seyn.

Dieweil aber diß Fürnehmen der gedachten hochschädlichen Mißbräuche und unziemliche Monopolia obbemeldten Verordnungen/ der Tuchmacher Innungs-Brieffen/ und denen darauff erfolgten Confirmationen gäntzlich zu wider/ wir auch befinden/ da denselben in die Länge also zu gesehen werden solte/ daß es zu mercklichem Abgang vieler armer Leute Nahrung gereichen würde/ derowegen wir dann auch dieselben in unsern und unsers freundlichen lieben Bruders/ 2c. Landen/ hinfüro nicht nachsehen oder gedulden können.

So ordnen/ wollen und befehlen wir hiermit vor uns/ und wegen obgedachtes unsers freundlichen lieben Bruders/ in Krafft dieses unsers offenen Mandats/ daß hinfüran alle solche und dergleichen eingerissene Mißbräuche und vortheilhafftige Monopolia, in unsern und S. L. Landen gäntzlich abgeschafft seyn sollen. Insonderheit/ daß hinförder alle Bürger und Bauern/ so Wolle zu verkäuffen haben/ dieselbe in die nechstangelegene Städte zu feilem Kauffe führen/ oder tragen/ und den Tuchmachern und andern unverdächtigen Personen/ so sie zu ihrer Nothdurfft bedürffen/ und nicht ihres Vortheils halben ferner verkäuffen/ um gleichmässige Bezahlung zu kommen lassen sollen.

Wie Wir dann auch geschehen lassen können/ do sich die Tuchmacher in einer oder der andern Stadt/ sämptlichen oder einer alleine/ in unsern Aembtern/ oder bey unsern Prälaten/ Grafen/ Herren/ und denen von der Ritterschafft angeben/ und die Wolle um bahre Bezahlung in dem Werth/ was sie iedesmahls nach Gelegenheit der Zeit und schwinden/ schweren Fütterung gelten wird/ annehmen wolten/ daß ihnen dieselbe vor andern Außländischen gegönnet und gelassen werde/ jedoch/ wie oben vermeldet/ daß unsere Aembter/ Prälaten/ Grafen/ Herren und die von der Ritterschafft/ in eine oder die andere Stadt nicht verbunden noch gezwungen/ sondern uns und ihnen sampt und sonders/ in alle wege freystehen soll/ weme unsere Befehlichhabere und sie/ die Wolle iederzeit lassen/ gönnen oder verkäuffen wollen.

Und dieweil sonderlich geklagt wird/ daß sich nicht allein die Frembden/ die des Handwercks nicht seyn/ solches schädlichen Vorkauffs der Bauerwolle befleissigen/ sondern auch etliche Tuchmacher selbst von andern Geld auffnehmen/ die Wolle in

ihren

ihrem Nahmen käuffen/und zu ihrem/auch anderer Leute Vortheil verwenden/ auch etliche des Handwercks/grosse Anzahl Wolle einkäuffen/die beste außschiessen/dieselbe ausserhalb Landes verhandeln/und die geringste im Lande lassen.

So gebieten und befehlen wir hiermit allen und ieden unsern Räthen in Städten/daß sie darauff Achtung geben/und do sie dasselbe also befinden/die Verbrechere mit gebührlicher Straffe belegen.

Wie Wir dann auch auff diß sonderlich allen und ieden obbemeldten unsern und unsers freundlichen lieben Bruders/rc. Unterthanen hiermit ernstlich gebieten/und wollen/daß sich ein ieder/bey Vermeidung ernster Straffe/die Wir nach Gelegenheit/wider die Verbrechere/unnachlässig zu vollenstrecken bedacht seyn/ diesem unsern Außschreiben allenthalben gemäß erzeige/Daran vollbringen sie unsere zuverlässige Meynung. Zu Uhrkund mit unserm Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/den 8. Januarii, Anno 1613.

VOn GOttes Gnaden/Wir Johann Georg/Hertzog zu Sachsen/ Gülich/Cleve und Berg/des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/Landgraf in Thüringen/Marggraf zu Meissen/Burggraf zu Magdeburg/Graf zu der Marck und Ravensbergk/Herr zu Ravenstein/rc. Entbieten allen und ieden unsern Prælaten/Grafen/Herren/denen von der Ritterschafft/Ober-Haupt-und Ambtleuten/Ambtsverwaltern/Schössern/Befelichshabern/Gleitsleuten/Bürgemeistern und Räthen der Städte/Richtern und Schultheissen auffn Dörffern/und sonst ins gemein allen und ieden unsern Unterthanen und Verwandten unsern Gruß/Gnad und geneigten Willen/und fügen ihnen darneben zu wissen/daß uns von den sämptlichen Ober-und Viermeistern und Mitgewercken des Tuchmacher-Handwercks in unsern Churfürstenthumen und Landen gantz beschwerlichen geklaget/wie mit den Wollenkauff nicht allein von in-und außwärtigen Kauff-und Handelsleuten hoch-schädliche/verbotene Monopolia getrieben/und dieselbe Fuderweise/ihnen/dem Tuchmacher-Handwercke/wie auch consequenter unsern sämptlichen Unterthanen zu grossem Verderb und Nachtheil/ausser Landes verführet und geschafft würde/sondern es unterstünden sich auch eine Anzahl anderer Leute/so in ihrer Zunfft und Handwercks-Innung nicht begriffen noch derselben zugethan/als Kramer/Böttcher/Leinweber/ Gerber/Fleischer/Riemer/Schuster/Federkäuffer/und dergleichen mehr/auch wol die Schössere und gemeine Bauersleute auff dem Lande/und dann frembde von andern Nationen herkommende Vorkäuffere/von Hauß zu Hause in Städten und Dörffern herum zu gehen/und die Wolle von Bürger und Bauern/Bürden-und Sackweise/auch bißweilen noch vor der Schur/wann dieselbe auffn Schafen stünde/ab-und aufzukäuffen/die beste außzuschiessen/und aus dem Lande heimlich und öffentlich zu verpartieren/und die geringste/so von den Tuchmachern nichts weniger zum theuersten bezahlt werden müste/darinnen zu lassen.

Item/auff den öffentlichen Wollenmärckten dieselbe den Meistern mit Ubertheurung aus den Händen zu käuffen.

Daß auch eines theils Tuchmacher unter ihnen selbsten von solchen Vorkäuffern Geld nehmen/und andern zum Verfang und Schaden die Wolle auffkäufften und dieselbe dergestalt verwendeten.

So müsten sie auch mit grossen Verderb ihres Handwercks und Abbruch ihrer Nahrung erfahren/daß nicht wenige Personen/so nicht ihrer Zunft/auch dessen nicht befugt wären/eines gefährlichen Gewandschnittes sich unternehmen/und beydes in-und ausserhalb der Jahrmärckte/in Städten und Dörffern/allerley Tücher/bevorab Schlesische und andere außländische vertreiben/damit hausiren gehen und verschneiden thäten/wordurch nicht allein dem Lande grosser Schaden erfolgte/sondern auch sie die Tuchmacher/und neben ihnen viel Haußarme Leute/ darunter verlassene Wittben und Waisen/in ihrem Handwercke/welche sich sonsten

hier-

hiervon nehreten und unterhielten/ gäntzlich zu Grund und Boden gehen/ und endlich an Bettelstab gedeyen müsten.

Uber diß wolte beym Handwercke der Leinetweber und andern/ dieser hochschädliche Mißbrauch einreissen / daß sie neue Werckstädte mit Wollkämmen/ Spinnen/ Cartenschen und Grämpeln aufrichteten/ und Sätinen Garn verfertigten/ wormit dann beydes den Kämmerin und Spinnerinnen zu Abhaltung/ und dem Gesinde der Tuchmacher untreulich mit der Wolle umbzugehen/ und dieselbe heimlich zu verpartiren/ und den itzternandten Winckelwerckstädten zuzubringen/ hingegen die den Tuchmachern gelieferte Gespinste/ zu Erfüllung des Gewichts/ anzufeuchten und zu netzen/ nicht wenig Anlaß und Ursach gegeben würde / Inmassen an unterschiedenen Orten sich ereignet hätte / daß allerley und zwar vieler Farben gesponnen wöllen Garn/ zu den Leinwebern gebracht / von denselben ins Flächsen eingetragen/ und halb- auch wol gantz wöllene Zeuge/ und sonderlich der Pondaw aus gemacht/ und damit man die vielfältigen Farben des wöllenen Garns nicht erkennen und vermercken möge/ die gefertigten halb- oder gantz wöllene Zeuge bey den Schwartzfärbern gefärbet werden wolten/ daraus dieses erfolgte/ daß allerhand untüchtige Wolle/ mit untergesponnen/ und in die Zeuge verwirckt/ auch dergestalt den Tuchmachern ihr Gesinde und Wollenspinnere zur Untreu veranlasset/ und ihnen das Brod gleichsam vor dem Munde abgeschnitten würde. Derowegen Uns sie zum öfftern umb Abschaffung des hochschädlichen vor- und auffkauffens/ auch verführens der Wolle/ und dahero entstandener eigennütziger verbotener Monopolien, wie auch Remedirung des eingerissenen Gewandschnitts und umbtragens der Tuche in Städten und Dörffern/ und endlichen Abstellung der Wollenspinnere und Leinwebere angemasseter und fürgehender Partirerey mit dem wöllenen Garn/ unterthänigst und höchstflehentlich angelanget/ und gehorsamst gebeten.

Wiewol Wir Uns nun erinnern / was des Wollenkauffs halben / in den Reichs- und Policey- auch andern Unserer löblichen Vorfahren auffgerichteten Ordnungen versehen/ welchen Wir etwas zu derogiren, oder auch Unsern Prelaten/ Grafen/ Herren/ oder denen von der Ritterschafft Unserer Lande einigen ungewöhnlichen Zwang an gewisse Städte und Oerter in Vorkäuffung der Wolle/ die sie auff ihren Ritter- und andern Gütern erwerben/ wider alt Herkommen und ihre Freyheit/ auffzulegen nicht gemeinet seynd.

Dieweil aber dis Fürnehmen der hochschädlichen Monopolien mit vor- und auffkauffen der Wolle/ wie auch nichts weniger des unziemlichen eigennützigen Gewandschnitts obbemeldten Verordnungen/ der Tuchmacher Innungebriefen/ und denen darauff von Unsern löblichen Vorfahren und Uns selbsten erfolgten Confirmationen gäntzlich zuwider / inmassen dann auch der weiland Hochgeborne Fürst/ Herr Christian der Andere/ Hertzog und Churfürst zu Sachsen/ etc. Unser freundlicher lieber Bruder und Gevatter/ Christmilder Gedächtnis/ Anno 16[illegible] ein sonderlich/ außführlich Mandat und Verbot deßwegen publiciren und außfertigen/ welches Wir Anno 1613. repetiren und wiederholen lassen/ aber doch befinden/ das solches fast in vergessen gestellet und wenig in acht genommen werden will/ als haben Wir dieselbe noch einsten zu renoviren, zu verneuern und zu verbessern/ auch demselben/ die durch das Tuchmacher Handwerck von neuen angebrachte Klag- und Beschwerungs-Puncta/ nach fleißiger Erwegung und Berathschlagung/ zugleich mit einzuverleiben eine Nothdurfft erachtet/ sintemal/ do solchen eingerissenen und überhand nehmenden Mißbräuchen/ eigennützigen Monopolien und Landesverderblichen/ unziemlichen Beginnen und Fürnehmen länger also nachgesehen werden solte/ es zu gäntzlichem Untergang des Tuchmacher Handwercks/ welches an Mannschafft andern Zünfften weit überlegen/ auch zu mercklichem Abgang vieler armen Leute Nahrung/ die bißhero beym Tuchmacher Handwerck ihr Einkommen gehabt/ gereichen würde.

Besch

BEfehlen/ setzen/ ordnen und wollen demnach hiermit und in Krafft diß Unsers offenen Mandats, daß hinfüro an alle solche und dergleichen eingerissene Landesverderbliche Mißbräuche und vortheilhafftige Monopolia in Unsern Landen gäntzlich abgeschafft seyn und vermieden werden/ insonderheit/ daß hinförder alle Bürger und Bauern/ so Wolle zu verkäuffen haben/ dieselbe in die nechst angelegene Städte zu feilem Kauff führen und tragen/ und den Tuchmachern und andern unverdächtigen Personen/ so sie zu ihrer Nothdurfft bedürffen/ und nicht ihres Vortheils oder Eigennutzes halben ferner verkäuffen/ umb gleichmäßige Bezahlung zukommen lassen sollen. Wie Wir dann auch geschehen lassen können/ do sich die Tuchmachere in einer oder der andern Stadt sämptlich oder einer alleine/ in Unsern Embtern/ oder bey Unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ und denen vom Adel/ angeben/ und die Wolle umb billiche Bezahlung/ was sie iedesmals nach Gelegenheit der Zeit und Fütterung gelten wird/ annehmen wolten/ daß ihnen dieselbe vor andern Außländischen gegönnet und gelassen werden/ iedoch/ wie oben vermeldet/ daß Unsere Embter/ Prælaten/ Grafen/ Herren/ und die von der Ritterschafft/ in eine und die andere Stadt nicht verbunden noch gezwungen/ sondern Uns und ihnen sampt und sonders in allewege frey stehen soll/ weme Unsere Befehlichshabere und sie die Wolle iederzeit lassen/ gönnen oder verkäuffen wollen.

Und dieweil sonderlich geklagt wird/ daß sich nicht allein die Frembden und Außwärtigen/ auch andere/ so des Handwercks nicht seyn/ solches schädlichen Vorkauffs der Bauer-Wolle befleißigen/ sondern auch etliche Tuchmacher selbst von andern Geld auffnehmen/ die Wolle in ihrem Namen käuffen/ und zu ihrem auch anderer Leute Vortheil verparthieren/ auch sonst etliche des Handwercks grosse Anzahl Wolle einkäuffen/ die beste außschiessen/ solche ausserhalb Landes verhandeln/ und die geringste im Lande lassen/ So gebieten und befehlen Wir hiermit allen und ieden Unsern Ambtleuten/ auch Räthen in Städten/ daß sie hierauff fleißige Achtung geben/ und da sie dasselbe also befinden/ die Verbrechere/ neben Abnehmung der Wolle/ mit gebührlicher unnachläßiger Straffe belegen.

Es soll auch keiner/ der nicht seines Handwercks ein Tuchmacher/ oder sonderlich deßwegen befreyet/ oder also hergebracht/ und in rechtmäßiger Posseß befunden/ einiges Gewandschnitts in Städten oder Dörffern/ inn- oder ausserhalb der Jahrmärckte/ sich unterfangen/ oder untüchtige Tuche vertreiben und verschneiden/ sonderlich aber das Hausirengehen mit frembden Tuchen/ bey Verlust derselben gäntzlichen verboten seyn.

Letzlichen/ weil Wir befinden/ daß die vom Handwerck der Tuchmacher wider die Leinwebere/ Schwartzfärbere und Wollspinnere ietzo angebrachte obgeführte Beschwerung/ beydes ihren Innungs-Articuln und ertheilten Confirmationen schnurstracks zuwider/ so wol grosser Betrug und Vervortheilung mit dem gesponnenen wöllenen Garn dardurch getrieben/ die Leute mit den halb- und gantz wöllenen Zeugen/ so offters nicht Kauffmannsgut/ sondern untüchtig/ hindergangen und betrogen werden:

Als setzen und ordnen Wir hiermit gleichsfalls/ daß die Leinwebere/ auch andere Leute/ so dem Tuchmacher Handwerck nicht verwand oder zugethan (iedoch die jenigen/ welche deßwegen von uns privilegirt oder mit dem Handwercke der Tuchmacher sich darob sonderlich vertragen/ darunter nicht gemeinet/ sondern außgeschlossen) des Wollkämmens/ Spinnens/ Grempelns/ Kartetzschens/ auch Verfertigung der halb- und gantz wöllenen Zeuge/ und anderer Arbeit/ so den Tuchmachern alleine zustehet/ und sie dessen sich bißhero gebrauchet/ sich gäntzlich enthalten/ so wol die Schwartzfärber/ wann gantz oder halbwöllene Zeuge und Wahren/ in welchen allerhand Farben untereinander eingetragen/ ihnen zu färben gebracht werden/ dieselbe entweder gar nicht annehmen noch färben/ oder doch zum wenigsten der Obrigkeit/ wer solche ihnen gebracht/ anzeigen/ mit der außdrücklichen Verwarnung/ daß nicht alleine die Leinwebere des wöllenen Garns/ gefertig-

ten und zu färben gebrachten Zeuges gäntzlich verlustig seyn/ sondern auch beide sie/ so wol die Schwartzfärbere iedesmal und so offt sie betreten/ mit zwantzig Thaler Straffe/ halb Unsern Embtern/ oder den Gerichten des Orts/ do die Verbrechere gesessen/ und die andere Helffte dem Tuchmacher Handwerck verfallen/ unnachläßig belegt werden sollen.

GEbieten und befehlen darauff schließlichen allen und ieden unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ und Beambten/ wie die Namen haben mögen/ ingleichen den Gerichten in Städten und Dörffern/ hiermit ernstlich/ daß sie über diesem Unserm Mandat, und denen darinnen gemachten Verordnungen/ in allen deren Puncten und Articulen steiff/ fest und unverbrüchlich halten/ und darwider nichts thun noch fürnehmen lassen/ auch dem Tuchmacher Handwerck auff ihr Ansuchen in Bestraffung der Verbrechere/ und Handhabung dieses Mandats, mögliches Fleisses beyspringen/ sich auch sonsten ein iedweder denselben/ bey Vermeydung ernster Straffe/ die Wir nach Gelegenheit wider die Ubertretere unnachlässig zu vollenstrecken ernstlich gemeynet/ allenthalben gemäß bezeugen. Daran geschicht unsere endliche zuverlässige Meynung. Zu Urkund mit unserm zu Ende auffgedrucktem Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden den 31. Monatstag Januarii, Anno 1626.

Vor- und Aufkauff des Getreydes
de Anno 1617.

VOn GOttes Gnaden Wir Johannes Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ und Burggraff zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensbergk/ Herr zu Ravenstein/ etc. Entbieten allen und ieden unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambtleuten/ Verwaltern/ Schössern/ Befehlichshabern/ Gleitsleuten/ Vorstehern/ Bürgermeistern und Räthen der Städte/ Richtern/ Schultheissen/ Gemeinden/ Flecken/ Dörffern/ auch sonsten ins gemein allen Unterthanen und Verwandten/ so wol denen/ so sich unsers Schutzes gebrauchen/ und in unsern Landen ihre Gewerb treiben/ unsern Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ Ehrwürdige/ Wolgebohrne/ Edle/ liebe Andächtige und Getreue.

Es hat zwar der Hochgebohrne Fürst/ Herr Augustus/ Hertzog und Churfürst zu Sachsen/ etc. Unser geliebter Großherr Vater/ hochlöblicher Christmilder Gedächtniß/ Anno 55. 67. 71. unter andern Nothwendigkeiten/ auch des Getreydeverkauffs halben im gantzen Lande gewisse Außschreiben ergehen lassen. Daß aber dieselben/ wie billich geschehen sollen/ wenig in acht genommen worden/ bezeugen die nunmehr entstandene schwere und geschwinde Zeiten. Denn/ ob wir uns wol bescheidentlich zu erinnern/ daß Gott über Land und Leute umb dero begangenen Sünden willen/ aus seinem gerechten Zorn/ unter und neben andern Straffen/ Mißwachs/ und folgends darauff schreckliche Theurung kommen und gerathen lassen:

So vermercken Wir doch darneben/ daß vielfältige böse Menschen/ umb ihres schändlichen Gewins und Wuchers willen/ aus lauterm unchristlichen Hertzen/ solche Theurung vorsetzlich zu schärffen sich unterstehen/ in dem sie/ und/ daß noch mehr/ unter ihnen etzliche/ denen Ampts- und Gewissenshalber/ mehr den Gemeinen/ dann ihren selbst eigenen Nutz und Frommen zu befördern gebühret und oblieget/ nicht allein obangeregten Außschreiben zuwider das Land-Getreydig bey denen von Adel/ Bürgern und Bauern verfänglich/ bißweilen noch im Felde besprechen/ mit List und Vortheil an sich bringen/ eine Zeitlang gefährlich hinterhalten/ ihres Gefallens steigern/ und nach Beliebung anderweit/ so theuer als möglich/ verkauffen/ ja wol gantz und gar ausserhalb unserer Lande verlassen und abführen/

führen/sondern auch das jenige/welches sie zum theil aus dem Fürstenthum Anhalt/zum theil aus dem Ertzstifft Magdeburg/auch sonsten anders wohero in unsere Lande liefern und bringen/nicht vor unsere Unterthanen gebrauchen/ sondern mehrentheils an frembde außwärtige Oerter Hauffen- und Fuderweise verschaffen lassen.

Wann uns dann mit Zuziehung Göttlicher Gnadenhülffe/diesem und andern mehrern daraus folgenden/ so wol künfftig besorglichen Unheil vorzukommen geziemet/bevorab/weil Wir uns die allgemeine/und sonderlich unserer armen Unterthanen dahero rührende Noth und beschwerliche Drangseligkeit aus Landesväterlicher getreuen Vorsorge mitleidende zu Gemüth gezogen.

So thun Wir nicht allein hoch- und Christlöblich gedachtes unsers geliebten Groß-Herrn Vatern Außschreiben in allen und ieden Puncten/Clausuln und Articuln/hiermit wohlbedächtig verneuern/ sondern auch folgender gestallt vermehren und bekräfftigen:

Anfänglich und vors Erste/ soll niemand/ er sey Edel oder Unedel/ Einwohner oder Außwärtiger/ Bürger oder Bauer / einig Getreidig in unsern Landen auff Gewin besprechen/einkauffen oder auffschütten.

Vors andere/soll zwar dem Rath in unsern Städten hiermit unverboten seyn Getreydig einzukauffen/und in Vorrath beyzuschütten: Jedoch daß solches einig und allein zum Unterhalt ihrer Gemeinden / und sonsten zu keinem andern Vortheil ins Werck gerichtet werde.

Vors Dritte/soll auch denen/welche entweder keinen Ackerbau treiben/oder auff ihren Gütern/so viel/ als sie zu ihrer jährigen Haußhaltung benöthiget/ nicht erbauet haben/ ungewehret seyn/Getreydig/ein mehres aber nicht/ denn so viel sie vor sich und die ihrigen benöthiget/einzukauffen und beyzuschütten.

Vors Vierdte/ do iemand über seine und der seinigen Vorsorg von erbautem Getreydig etwas übrig/der soll es in unsere/ ihme nechstangelegene Städte und Flecken/ auff deroselben gewöhnliche Wochenmärckte führen / daselbst öffentlich feil haben/und den Einwohnern oder sonsten unsern Unterthanen / ietztgedachter massen/zu ihrer eigenen Nothdurfft in einem ziemlichen und leidlichen Kauff zukommen lassen/und also durchaus im geringsten nichts auff weitere Steigerung hinterhalten.

Vors Fünffte/ soll keiner von Adel/ Bürger oder Bauer sein Getreidig/aus unsern Landen Scheffel- oder Fuderweise/vielweniger in Fassen/unter dem Schein/ als ob es Centner-Gut/heimlich verkäuffen.

Und wann gleich vors Sechste / das Getreidig/ ehe und zuvorn diß unser Mandat außgegangen/ allbereit den Verkäuffern oder Außwärtigen versprochen wäre/so soll sich doch Käuffer und Verkäuffer anders nicht/denn wie gemeldt/verhalten/sie möchten dann bey uns billicher und ansehnlicher Ursachen halber gnädigst Erlaubniß erlangen.

Immassen dann auch/vors Siebende/den Außwärtigen ohne unsere sonderliche Dispensation, in unsern Landen Getreydig zu kauffen/ und daraus zu führen durchaus nicht gestattet werden soll/es wäre denn/ daß etzliche einzelige Fuhrleute Wahren/deren man nicht entrathen kan/in unsere Lande führeten/denen soll auff vorhergehende Erlaubniß der Obrigkeit und Herrschafft iedes Orts/neben Zustellung eines schrifftlichen Scheins dieser Bewilligung / ein Fuder oder Karn / zur Wiederauffladung einzukäuffen und ab zuführen gestattet werden.

Und damit hierunter keine Gefährde beschehen möge/so sollen/ vors Achte/ die Fuhrleute/denen aus bewegenden Ursachen eine Anzahl Getreidig aus unsern Landen zu führen gestattet wird/ in allen Zöllen und Geleiten/ unser oder der jenigen/die solches/wie berührt/zu erlauben Macht haben/ Bekäntniß zeigen und vorlegen. Es sollen auch die Zöllner und Gleitsleute dasselbe dermassen Handzeichnen/damit es gefährlicher weise mehr denn einsten nicht möge gebraucht werden/

 inson-

insonderheit des Käuffers und Fuhrmans Nahmen/ wo und wie viel er geladen/ ordentlich mit Fleiß auffschreiben/ und dessentwegen alle Monat gründlichen Bericht unterthänigst überschicken.

Uber diß/ soll vors Neundte/ einem iedern unsern Diener und Unterthanen erlaubet seyn/ die Fuhrleute und Kärner/ welche diesem Mandat zu wider ohne Erlaubniß Getreydig aus unsern Landen führen/ füglicher weise anzuhalten/ in das nechste Ambt oder Gericht zu treiben/ und daselbst zu beklagen. Dargegen/ und wann solches geschehen/ soll ihme nach Befindung/ seines bezeigten Gehorsams halber/ die Helffte des Getreydigs gegeben/ die andere Helffte in gedachtem unserm Ambt auff Rechnung/ oder fernere unsere Anordnung hinterleget/ und uns der Verlauff alsobald berichtet werden/ damit wir uns beydes gegen dem Verkäuffer so wol als gegen dem Käuffer ihrer dißfalls verwürckten Straffe halber gebührlich zu bedencken und zu erklären haben mögen.

Vors Zehende/ sollen Krafft diß und nach mehrerm Inhalt unserer dißfalls dato publicirten Special-Ordnung die Schiff-Händler alles Getreydig so sie an dem Elbstrom/ ober- oder niederwarts erkäuffen/ einladen und anführen/ einig und allein unsern armen Unterthanen zum besten/ und durchaus an keine frembde auswärtige Oerter verhandeln/ mit dieser außdrücklichen Verwarnung/ do einer oder der ander diß unser Gebot übertreten wird/ das Getreydig halb uns/ und die andere Helffte dem/ der es offenbaren thut/ unnachläßig verfallen seyn sollen/ und beydes der Käuffer/ so wol als der Verkäuffer in ernste Straffe genommen werden.

Wir haben auch vors Eilffte/ etzliche sonderbahre gewisse Personen verordnet/ welche/ damit allen diesen unsern Geboten von den Obrigkeiten iedes Orts unterthänigst und gehorsamst nachgelebet werde/ treulich auffsehen/ und uns des erzeigten Gehorsams oder begangenen Unfleiß halber alle Monat schrifftlichen Bericht einschicken sollen/ auff daß wir uns gegen die Verhöhler gebührlich bezeigen und verhalten mögen.

Endlichen und vors Zwölffte/ im fall gesetzt/ daß ausserhalb unserer Lande an frembden Orten Manglung des Getreydigs vorfallen thäte/ so wollen wir uns auff Ersuchen und nach Befindung dermassen zu bezeigen wissen/ damit der Außländische so wol als der Einländische Unsere gnädigste Vorsorg in der That fruchtbarlich zu spüren und zu geniessen haben möge.

An diesem allen geschicht unsere ernste und zuversichtige Meynung. Zu mehrer Uhrkund mit unserm auffgedrucktem Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden den 16. Maji, Anno 1617.

Verbot des Vor- und Außkauffs der Kalb- Schaff- und Bockfelle/ und solche nicht aus dem Lande zu führen/ Item/ wegen des Weiß- und Sehmischgerber-Handwercks Anno 1627.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraf in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ rc. Entbieten allen unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober- Haupt- und Ambtleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Ambts-Befehlichshabern/ Bürgermeistern und Räthen der Städte/ Richtern und Schultheissen auff n Dörfern/ und sonsten ins gemein allen und ieden unsern Unterthanen und Verwandten/ unsern Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ und fügen ihnen darneben zu wissen/ daß uns von den sämptlichen Ober-Viermeistern und Mitgewercken des Handwercks der Weiß- und Sehmisch-Gerber/ in unserm Churfürstenthum und Landen/ gantz wehmütig und beweglich geklagt worden/ daß nicht allein bey the rem

em Handwercke allerley Mißbräuche eine Zeit hero eingerissen/ sondern auch andere/ die ihres Handwercks nicht wären/ sich unterstünden/ die ihnen allein gehörige Arbeit zu verfertigen/ und des Pfuschens/ Störens und Fellneppens heimlicher weise sich zu gebrauchen.

Ingleichen hätten bißhero viel andere Leute/ so das Sehmisch-Gerben niemals gelernet/ noch ihrer Innung und Handwerck zugethan/ als Tuchschehrer/ Beutler/ Schneider/ Senckler/ Bauren und andere/ wie auch außländische Fell-Händler/ als Schotten und dergleichen/ sich unterwunden/ Weiß- und Sehmisch-Leder/ geschmitzt/ gefärbet oder sonsten zugerichtet/ öffentlich in Städten/ Flecken und Dörffern feil zu haben/ zu verkäuffen/ und damit hausiren und herumb zu gehen.

So müsten sie auch nicht mit wenigem ihrem Schaden erfahren/ daß insonderheit die Lohegerber/ Beutler und Senckler/ sich gelüsten liessen/ die Felle auff allerley Sehmische Art auß zu arbeiten/ und zu bereiten/ Gesinde darauff zu halten/ auch wol andere dasselbe zu lehren.

Wie nicht weniger die Fleischer des vor- und auffkäuffens der Kalb- Bock- und Schaf-Felle sich gebrauchten/ und nachmals dieselbe hauffenweise ausser Landes verführen/ und dardurch Theurung verursachen thäten/ daß sie die Gerbere/ offtmahls zu ihrem Handwercke und Fortstellung dessen sich solcher zur Nothdurfft nicht erholen könten/ woraus dieses erfolget/ daß viel ihres Mittels ihre Nahrung und Handwerck hätten müssen liegen lassen/ auch arme Witwen und Waisen am Bettelstab getrieben und gerathen wären/ und zu besorgen/ do ihnen zu Abhelffung der eingerissenen Mißbräuche/ die Hand nicht geboten und beygesprungen würde/ diese an Mannschafft starcke Zunfft gar leicht vollends zu Sumpff und Boden getrieben und verderbt werden dürffte/ derowegen uns sie inständigst und gehorsamst ersucht und gebethen/ Wir wolten ihnen dißfals gnädigste Hülffe leisten/ und zu ihrem Auffnehmen beförderlich erscheinen.

Wann Wir uns dann aus Landes-väterlicher Fürsorge schuldig erachten/ unserer Unterthanen/ bevorab ehrlicher Zünffte und Handwercke bestes/ Nutz und Gedeyen/ so viel möglich zu befördern/ und sie bey gutem Wohlstande zu erhalten/ und gleichwol aus der Weiß- und Sehmisch-Gerber angebrachten Beschwerden befunden/ daß durch die bey ihnen eingeschlichene Mißbräuche und von andern Leuten zur Ungebühr fürgenommene und gebrauchte Störerey und Partiererey diesem Handwercke grosser Schaden/ Ungelegenheit und Nachtheil zugefüget/ und woferne solchen in Zeiten nicht remedirt und abgeholffen/ das Handwerck der Weiß- und Sehmisch-Gerber zu gäntzlicher Ruin gebracht würde/ so haben Wir ihre ziemliche Bitt gnädigst angesehen/ und über die von uns ihnen gegebene und confirmirte Innungs-Articul/ diß Mandat zu männiglichs Wissenschafft/ und damit sich niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen habe/ zu publiciren, und außzufertigen vor eine sonderliche Nothdurfft erachtet.

Befehlen/ setzen/ ordnen und wollen demnach/ daß hinfüro keiner/ der nicht des Weiß- und Sehmisch-Gerber-Handwercks/ solches ehrlich gelernet/ oder demselben zugethan/ es seyen Tuchscheerer/ Beutler/ Schneider/ Senckler/ oder andere/ wie die Nahmen haben mögen/ sich unterstehen solle/ allerhand Felle auff Sehmisch oder Weiß Arbeit und Arten/ welches diesem Handwercke alleine zustehet und gebühret/ zu bereiten/ zu verfertigen und gar zu machen/ viel weniger Gesinde/ eines oder mehr darauff zu halten/ oder auch andere zu lehren und zu unterweisen.

Do aber iemand/ wer der auch sey/ sich dessen unterstehen/ darüber betreten oder überführet würde/ der soll nicht allein aller Wahren und Felle verlustigt/ sondern auch in eine willkürliche doch unnachlässige Straffe/ halb iedes Orts Obrigkeit/ die andere Helfft dem Handwercke zu erlegen/ verfallen seyn.

So

So soll auch keiner/ wer der auch sey/ der nicht ein Weiß- und Sehmisch-Ger-ber/ oder ein älter Privilegium vor zuschützen hat/ oder in rechtmässiger Posseß be-funden wird/ mit dergleichen Sehmisch- oder weissen Fellwerck/ ausser den Leipzi-gischen und Naumburgischen Märckten handeln / solches feil haben/ viel weniger damit in Städten/ Flecken und Dörffern herum und hausieren gehen / bey Ver-lust der Wahren und unnachlässiger Straffe/ so zur Helffte iedes Orts Obrigkeit und Gerichten/ der ander halbe Theil dem Handwercke verbleiben soll.

Und weiln bißhero die tägliche Erfahrung überflüßig bezeuget/ daß durch den schädlichen Auff- und Vorkauff/ auch erfolgte Außführung allerhand Wahren/ beydes grosser Mangel an derselben sich ereignet / so wol hohe Steigerung und Auffsatz causirt und verursachet worden / dergleichen auch / wie oben gedacht/ bey diesem Handwercke der Weiß- und Sehmisch-Gerbere bißhero fürgangen seyn soll/ in deme die Fleischere und andere eigennützige vortheilhafftige Leute die rohe Kalb-Bock- und Schaff-Felle einzeln/ auch wol in grosser Menge/ in Städten und Dörf-fern auffkäuffen/ und hernacher theurer zu verhandeln/ und gar ausser Landes zu verpartieren sich unterstanden / welches allen geistlichen und weltlichen Rechten/ unserer Landes-Ordnung und Anno 1583. publicirten Torgauischen Außschreiben schnurstracks zu wider läufft.

Als wollen und setzen Wir gleichfalls hiermit und in Krafft diß unsers Man-dats/ daß sich männiglich dergleichen eigennützigen / vortheilhafftigen Vor- und Auffkäuffens und Verführens der rohen Kalb- Bock- und Schaff Felle gäntzlich enthalten/ und do iemand/ wer der sey/ daß er sich eines solchen unterstanden/ be-treten oder sonsten gnugsam überführet würde/ von iedem Fell fünff Gülden/ halb der Obrigkeit und Gerichten / und halb dem Weißgerber-Handwerck iedes Orts zur Straffe verfallen und zu entrichten schuldig seyn soll.

GEbieten darauff allen und ieden unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen vom Adel/ insonderheit aber unsern Beambten/ Räthen und Gerichten in Städten und auffn Dörffern/ daß sie über diesem unserm Mandat und allen der-selben Articuln und Verordnungen steiff/ fest und unverbrüchlich halten/ und dar-wider in keinerley wege/ noch weise thun noch handeln lassen/ mehrgedacht Hand-werck der Weiß- und Sehmisch-Gerber bey solchem allenthalben schützen/ in Be-straffung der Ubertretere und Verbrechere mit allem möglichem Fleisse ihnen bey-springen und die hülffliche Hand bieten/ sich auch vor ihre Person diesem allerdings gemäß bezeigen/ Hieran geschicht unser zuverlässiger Will und Meynung/ Zu Ur-kund mit unserm auffgedrucktem Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreß-den den 20. Monatstag Novembris, Anno 1627.

Mandat / wie sich bey Verkauff- oder Vertauschung der Ritter- und anderer Lehen-Güter gegen dem Lehensherrn zu verhalten/ 6. Julii, Anno 1612.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des heilegen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ etc. Ent-bieten allen und ieden unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritter-schafft/ Ober- Haupt- und Ambtleuten/ Verwaltern und Schössern/ auch Bürger-meistern und Räthen der Städte / unsern Gruß / Würdige/ Wohlgebohrne und Edle/ liebe Andächtige und Getreuen/ Wir werden berichtet / daß mit Alienation/ Verkäuffung und Vertauschung der Ritter- und anderer Güter/ so von uns zu Le-hen gehen/ ziemlicher Mißbrauch einreissen will / in deme die Verkäuffer und Be-sitzer derselben ihres Gefallens/ ohne einige vorgehende unsere Begrüssung und Be-

nach-

iegnung der Personen/mit denen sie handeln wollen/ ob dieselben uns zu Lehenleuten annehmlichen oder nicht/ auch wohl ohne Beding unserer Ratification, die Käuffe schliessen/die Güter übergeben/den Käuffern einräumen/ und hernach erst über eine gute geraume Zeit/wenn Käuffer die Posseß eingenommen/ sich der Bestellung des Guts angemast / und andere actus possessorios verübet/ bey unser Cantzley die Aufflassung in Schrifften thun/ und die Käuffer sich nur stracks umb Belehnung angeben/ auch zu dem Behuff ihre erlangte Possession und ermeldte actus urgiren.

Wie nun aber solches an einem Theil den gemeinen Lehenrechten/ Krafft derer dem Lehenherrn wider seinen Willen kein vasallus obtrudirt, noch die feuda ohn sein Einwilligung alienirt werden sollen/zu wider / am andern Theil / wann dem Lehenherrn der neue Lehenmann nicht annehmlich / und es mit dem Kauff nicht mehr res integra, allerhand Confusion und Weiterung daher entstehen kan : Also gereicht uns solche von etlichen unsern Lehenleuten bißhero vorgenommene unförmliche Vereusserung zu besonderm Mißfallen / seynd auch dergleichen ferner dergestallt zu verstatten/und uns als dem Lehenherren an unsern competirenden Lehenrechten dardurch Eintrag thun zu lassen keines weges gemeynet/ sondern begehren hiermit/ernstlich befehlende/daß alle und iede unsere Lehenleute / so die von uns zu Lehen tragende Ritter-Mannlehen und dergleichen Güter / zu verkäuffen / zu vertauschen/oder sonst zu vereussern gemeynt/ re adhuc integrâ, vor endlichem Schluß und Ubergabe des verkaufften/vertauschten/oder sonst vereusserten Guts/ auch vor Außzahlung und Empfahung der Kauff-Gelder / vor allen Dingen / bey uns oder unsern Räthen und Cantzley sich anmelden/die Person mit der einer oder der ander zu contrahiren gesonnen/namhafftig machen / und unsers Bescheids/ ob uns dieselbe zum Lehenmanne annehmlich oder nicht/ erwarten/ im Gegentheil auch die Käuffere/und andere/ so durch Tausch oder andere zulässige Contractus dergleichen Gütere an sich zu bringen bedacht / vor unser Erklärung und Ratification des Kauffs/Tauschs/ oder andern Contracts sich keiner Occupation, Bestellung noch Niessung des Guts anmassen sollen/ mit dieser außdrücklichen Verwarnung/ do diesem unserm Mandat nicht nachgegangen / und hierwider gehandelt werden solte/der Verkäuffer mit Einziehung unsers Lehens/oder nach Befindung anderer ernster unnachlässiger Straffe belegt/Käuffer aber nicht beliehen werden/ hierüber des außgezehlten Geldes verlustig / oder sonst in ebenmässige Poen / wie der Verkäuffer/ gefallen seyn solle/Vor Eins.

Nach dem Wir auch/zum Andern/ mit Befrembdung vernehmen / daß in Abforderung der Lehen-Brieffe grosser Mangel und Confusion sich befindet und einreisset/in deme unsere Lehenleute sich allein mit den brevibus testatis, Lehen-und Muth-Zeddeln behelffen/ eines Theils gar keine/ anders Theils wol in viel Jahren ihre Lehen-Brieffe nicht suchen noch abfodern/ dohero erfolgt/ daß bey manchem Lehen-Gute gar kein/ bey etzlichen wenig Lehen-Brieffe sich befinden/ daraus dann allerhand Zerrüttung/Irrungen und inconvenientien zu besorgen.

Und Wir auch diesem also länger nachzusehen nicht gemeynt/als ist abermals unser Begehren/mit ernstem befehlich/ daß alle und iede Lehenleute / und Besitzer der von uns zu Lehen gehenden Güter/wie die Nahmen haben/ ihre Lehen-Brieffe bey unser Cantzley bestellen/die verfertigten unverzüglich abfordern/ solche zu sich bringen/und die bißhero von etlichen vermerckte Säumniß/ daß sie solche wol in vielen Jahren niemals begehrt/und wann sie gleich verfertiget / auch auff erfolgte Erinnerung nicht abgefordert/gäntzlich abstellen / insonderheit die jenigen/so gar keine oder doch wenige Lehen-Brieffe haben / bevoraus / welche bey Zeiten unserer geführten Churfl. Regierung dieselben nicht abgefordert /sich derowegen bey unser Cantzley binnen duppelter Sächsischer Frist / nach Publication diß unsers Mandats anmelden/und darum gebührlich ansuchen / im Gegenfall die jenigen/ so diesem unserm Mandat zu wider handeln / neben Entrichtung der verordneten Gebühr/

von

von so viel Fällen als sie und ihre Vorfahren die Abforderung der Lehen-Brie[fe] unterlassen/ auch mit andern unnachlässigen Straffen/ nach Gelegenheit der [Sa]chen Umstände/ beleget werden.

Deßwegen auch/ und damit über diesem unserm Mandat desto ernstlicher ge[-]halten werde/ alle die jenigen/ so um Belehnung derer von uns zu Lehen gehenden Güter bey unser Cantzley ansuchen wollen/ zu vorhero den nechstvorgehenden Lehenbrief originaliter mit zur Stelle zu bringen schuldig seyn/ und do derselbe nicht vorhanden/ ehe nicht biß sie dieselben nochmals abgefordert und vorzulegen haben/ beliehen werden/ auch unsere verordnete Cantzler und Räthe/ förder [i]n fall befundener Säumnis und Ubertretung diß unsers Mandats, uns/ damit wir der Straffe halben fernere Verordnung zu thun haben mögen/ davon Bericht thun/ auch unsere Ober-Haupt- und Ambtleute/ Verwalter/ Schösser/ und andere unserer Aembter Befehlhabere/ damit über diesem unserm Mandat allenthalben festiglich gehalten werde/ sonderlich des ersten Puncts halben/ gebührlich Einsehen fürwenden/ und do ein widriges vermerckt/ davon iedesmahls/ ohne weitere Erinnerung unterthänigst Bericht in unsere Cantzley einschicken sollen/ An deme allen geschicht unsere ernstliche zuverlässige Meynung/ Zu Uhrkund mit unserm auffgedrucktem Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden den 6. Julii, Anno 16[..]

Mandat wegen verbotener Werbungen und Durchzüge frembder Kriegs-Völcker Anno 1654.

Von GOttes Gnaden/ Wir Johannes Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensburg/ Herr zu Ravenstein/ rc. Entbieten allen und ieden unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Amptleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern/ Schultheisseissen/ auch sonsten ins gemein allen unsern Unterthanen/ und Erbschutzverwandten/ unsern Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ und fügen ihnen darneben zu wissen/ wie aus eingelangter unterschiedenen Nachricht/ nicht allein so viel offenbar und am Tage/ sondern auch auff dem noch instehenden allgemeinen Reichstag zu Regensburg/ unterschiedene glaubwürdige Anzeigungen geschehen/ daß hin und wieder im heiligen Römischen Reich/ zu dessen sonderbahren Beschwer/ unterschiedene verbotene und unzulässige Kriegswerb- und Bestallungen wider der Röm. Käys. Majestät Wissen und Willen/ sich ereignen/ auch die allbereit geworbene Völcker/ das Reich mit allerhand Invasionen und Pressuren bedrängen.

Wann aber unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, fast aller Orten zu Wasser und Land mit Kriegs-Unruhe umbgeben/ und dannenhero so wol dahin zu sehen/ wie nicht allein der annahenden und besorgenden Gefahr/ durch gebührende Mittel gesteuret/ als auch die entstehende Beschwerungen von denen Unterthanen abgewendet/ und sie durch solche Werbungen und Pressuren des Genieß des lieben Friedens nicht beraubet werden/ es auch ohne das in des Reichs-Verfassungen und Executions-Ordnung/ sonderlich aber/ in dem Reichs-Abschied de Anno 1570. heilsamlich und wohl versehen/ daß ein ieder frembder Potentat, wer der auch seyn mag/ so im heil. Röm. Reich Kriegesvolck werben lassen will/ bey einem regierenden Römischen Käyser/ darum zu förderst ansuchen/ mit außdrücklicher Vermeldung/ wie viel Kriegesleute er bestellen lassen wolle/ welche die Obristen/ Rittmeister und Hauptleute seyn/ darneben denen Creyßaußschreibenden Fürsten verbürgte Caution und Zusage leisten sonderlich aber auch (daß kein Musterplatz und Musterung/ abdancken oder trennen/ in des Heil. Römischen Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten/ Grund/ Boden/ und Obrigkeit/ fürgenommen werden

solle

solle/ do aber einiger Obrister/ Rittmeister/ Haupt- und anderer Befehlichs-Mann ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeig der Röm. Käyserl. Majestät und den Creyß-Obristen/ zu- und nachgeordneten/ neben der Versprechniß und Leistung der Caution gethan/ Kriegsleute heimlich oder öffentlich den Potentaten zu werben/ und in Anzug zu bringen/ unterstehen würde/ daß derselbige nicht allein mit der That ohne weiter Erklärung in der Acht seyn/ sondern auch alsobald durch den Kreiß-Obristen/ zu- und nachgeordnete/ in Bestrickung genommen/ ihme seine Werbung niedergeleget/ das Kriegsvolck aber/ da es allbereit verhanden/ getrennet/ und sonsten weiters/ was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag/ fürgenommen werden soll/ allermassen solches auch der Röm. Käys. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn/ neulicher Zeit hierunter außgelassenes Verbot erfordert/ und haben will.

Als befehlen und gebieten Wir allen und ieden unsern obbemeldten Unterthanen und Schutzverwandten/ wes Würden/ Standes oder Wesens die seynd/ vorangedeutete frembde unzulässige Werbungen/ Bestallungen/ Musterungen und Durchzüge/ sampt was dergleichen mehr anhängig seyn mag/ ohne Fürweisung unserer sonderbahren Bewilligung und Patenten, auch andern in obgedachtem Reichs-Abschied specificirten reqvisiten, durchaus nicht gestatten noch fürgehen zu lassen/ sondern über diesem unsern Mandat, mit würcklicher Execution, Bestrickung/ Trenn- und Abschaffung der Werber und der Geworbenen/ ohne allen respect, steiff und fest zu halten/ alles bey Vermeidung unserer Ungnade und unnachlässiger ernste/ rin mehr besagtem Reichs-Abschiede außgedruckter Bestraffung/ denenjenigen aber/ so in unsern Chur-Fürstenthum und Landen mit Lehen- oder andern Gütern/ angesessen/ auch Anwartungen/ oder sonsten etwas unter uns zu verlieren haben/ und sich schon vorhero in außwärtiger Potentaten und Republiqven Kriegsdienst und Bestallung befinden/ gebieten Wir ebener gestalt hiermit gnädigst und ernstlich/ daß sie sich wider das Heil. Römisch. Reich/ auch uns und ander Chur-Fürsten und Stände desselben/ auch dero angehörige Land und Leute nicht commandiren noch gebrauchen lassen/ viel weniger dieselbe mit einiger Einqvartierung/ Durchzug/ Abnahm oder Thätligkeit/ wie solches alles Nahmen haben mag/ beschwehren/ sondern wañ dergleichen ihnen zu thun/ von ihren Befehlshabern zugemuthet würde sich mit diesem unserm Verbot entschuldigen/ derselben Dienste auff solchen fall alsobald gäntzlich entschlagen/ und dergestalt erweisen und verhalten/ wie es ihre Pflicht und Schuldigkeit/ damit uns/ und dem allgemeinen Vaterland Teutscher Nation, sie zugethan und verwand seynd/ erfordert/ widrigenfalls aber gewarten/ daß an ihnen die Poen des Friedbruchs/ nemlich der Acht Privation und Confiscation der Güter/ auch Nachschickung Weib und Kinder/ ohne einige Gnade und Nachlaß strengiglich soll vollzogen werden. Wornach sich dieselben zu achten/ und sie vollbringen hieran unsern ernsten Willen und zuverlässige Meynung. Zu Uhrkund haben wir unser Secret hierauff drucken lassen/ Geschehen und geben zu Dreßden/ am 16. Martii, Anno 1654.

Offen Außschreiben/ die Ziegeuner im Lande nicht zu dulden/ sondern mit Ernst zu verfolgen Anno 1652.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ Landgraf in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensbergk/ Herr zu Ravenstein/ rc. Fügen allen und ieden unsern Prælaten/ Grafen/ Herren und Ritterschafft/ so wol Ober- Haupt- und Ambtleuten/ Verwaltern/ Schössern/ Gleitsleuten und andern Befehlichshabern/ auch Bürgermeistern/ Richtern und Räthen der Städte/ ingleichen Schultheissen und Schöppen in Flecken und Dörf-

 fern/

fern/ auch sonst ins gemein allen unsern Unterthanen hiermit gnädigst zu wissen/ zweifeln auch nicht/ es werde ihnen meistentheils bereits mehr als zu bekant seyn/ daß sich an unterschiedenen Orten unsers Churfürstenthums und Landen bißhero etliche starcke Hauffen/ zusammen rottirten Volckes/ zu Roß und Fuß antreffen und sehen lassen/ welche sich ins gemein für Ziegeuner außgegeben/ bey welchem sich aber eine ziembliche Anzahl abgedanckte Kriegs-Officirer/ so in gleichmässigen Habit verkleidet/ befinden sollen/ welche nicht allein denen Unterthanen auffn Dörffern mit selbthätigen Einqvartierungen/ Abnahmen und Unfug/ allerhand unerträgliche Beschwerungen verursachen/ sondern sich auch gelüsten lassen unterschiedene Koppel-Jagt- und etliche Stricke Wind-Hunde bey sich zu führen/ mit selbigen in Fluhren und Feldern/ ungescheuet zu jagen und zu hetzen/ auch solcher gestalt sich an unsern Wildbahnen unverantwortlich vergreiffen/ über dieses besorglich/ daß solches leichtfertiges Gesindlein endlich gar die Strassen unsicher machen/ und noch andere böse Thaten sich unterstehen dürffte.

Wann aber in des heiligen Reichs Constitutionen, Ordnungen und Reichs-Abschieden/ auch unserer Policey-Ordnung/ so wol etlichen/ von unsern in Gott ruhenden Hochgeehrten Herren Vorfahren/ Christmilden Andenckens außgefertigten Mandaten heilsamlich versehen/ daß die Ziegeuner/ als welche gemeiniglich rechte heimliche Kundschaffer und Verräther der Christenheit/ gegen dem Erb-Feind Christliches Namens seyn/ im Reich Teutscher Nation nicht gelitten sondern daraus geschaffet werden/ darein auch nicht mehr kommen/ noch sich finden lassen/ sondern dessen gäntzlich eusern/ enthalten und meiden sollen/ und solchen Reichs- und Landes Gesetzen nachzugehen/ und denen verbrechern mit Zwangs-Mitteln zu begegnen/ sich in allewege gebühret: Als befehlen Wir hiermit ernstlich/ daß die obberührte Ziegeuner und Herrnloß Gesindlein/ Mann- und Weibs-Personen und was ihnen zugelauffen oder sich denselbigen anhängig gemachet/ ohne einigen Verzug/ aus unserm Landen/ Chur und Fürstenthum wenden und hinweg begeben/ darein nicht mehr kommen/ noch die berühren/ sondern gäntzlich eusern und meiden/ mit der ausdrücklichen Warnung und Bedrohung/ do derer künfftig einer oder mehr/ in unsern oder unserer Unterthanen Aembtern/ Städten/ Flecken/ Dörffern/ Fluhren oder Wälden/ nach Publicirung dieses unsers Mandats angetroffen/ daß der/ oder dieselbe/ mit Haab und Gut/ Leib und Leben (ungeachtet/ ob gleich einer oder mehr offene Päße vorzulegen hätten/ sintemal dieselben in des Reichs Abschieden/ gäntzlich auffgehoben/ cassirt und vernichtet) Preiß seyn solle.

Gestalt dann unser Begehren an oberwehnte unsere Prælaten/ Grafen/ Herren Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambtleuten/ Verwalter/ Schösser/ Gleitsleute/ auch Bürgermeister/ Richter/ Räthe/ Schultheissen/ und sonsten ins gemein an alle unsere Unterthanen/ daß sie auff diese verdächtige Leute fleißige Bestellung thun und Auffmerckens haben/ und do einer oder mehr/ unter ihren anvertrauten oder selbeigenen Gebieten und Botmässigkeiten angetroffen oder betreten würde/ dieselben nicht dulden/ hausen/ hegen oder herbergen/ oder einigerley andern Unterschleiff ihnen gestatten/ sondern mit der That und Ernst/ vermöge des heiligen Reichs und unserer Ordnungen/ aus dem Lande jagen/ Im fall sie sich aber widersetzlich erzeigen/ ein Ort dem andern/ so balde er den Glockenschlag höret/ eilfertig zu Hülffe kommen/ ihnen alles/ was sie bey sich haben abnehmen/ die Personen zu Gefängnis legen/ wol verwahren/ und uns darvon ungesäumt/ zu fernerer Anordnung gehorsamsten Bericht thun sollen/ wie dann auch keiner/ der mit der That etwas wider sie fürgenommen/ dißfalls als ob er gefrevelt oder unrecht gethan hätte/ sich eintziger Straff oder Ungnade zu besorgen/ sondern es vollbringen hieran alle und iegliche unsern zuverlässigen Willen und Meynung. Dessen zu Uhrkund haben wir unser Secret hierauff drücken lassen/ Geschehen und geben zu Dreßden am 24. Decembris, Anno 1652.

Drey Befehlich/ daß die untüchtigen Procuratores in Gerichten nicht zu admittiren, auch daß die Concipienten der Supplicationen ihre Nahmen unterzeichnen sollen/ de Annis 1594. 1637. und 1639.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Sachsen/ Vormund/ und der Chur Sachsen Administrator, Lieber Getreuer/ ob wol weiland der Hochgebohrne Fürst/ Herr Augustus/ Hertzog und Churfürst zu Sachsen/ unser freundlicher lieber Vetter/ löblicher Gedächtniß/ in S. seel. L. unterm dato Torgau/ den 18. Maji, Anno 83. publicirten und in Druck verfertigten Außschreiben/ so wol auch zuvorn in der Landes-Ordnung der Advocaten und Procuratorn halben Befehliche und Verordnung gethan/ so befindet sich doch/ daß solchem nicht nachgelebet wird. Derowegen dann die jüngst anhero zu Berathschlagung der eingebrachten Land Gebrechen erforderte aus der Landschafft und Zusammengeordnete uns berichtet/ welcher gestalt viel ungelehrte zanckſüchtige Procuratores und andere/ allein umb ihres eigenen Nutzes und Gewins willen einfältige Leute verführen/ in einander hetzen/ auch offtmals wider ihre Obrigkeiten zu Ungebühr auffwigeln/ und dahero nicht allein uns und unsern in Vormundschafft verordneten Räthen viel vergeblicher Mühe und Unrichtigkeit verursachen/ sondern auch manchen armen Mann umb das seine muthwillig zu bringen und in eusersten Schaden und Verderb zu führen sich unterstehen.

Wann Wir dann auff bemeldter erforderten Stände und zusammengeordneten Bedencken und Gutachten/ in Vormundschafft unserer jungen Vettern der Hertzogen zu Sachsen/ solchem Unheil und beschwerlichen Mißbräuchen länger nicht nachzusehen/ sondern denselben mit Ernst abzuschaffen entschlossen und gemeynet seynd: Als begehren Wir vor uns und an stat des Hochgebornen Fürsten/ Herrn Johanns Georgen/ Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg/ unsers freundlichen lieben Oheims/ Schwagers/ Herrn Vaters/ Bruders und Gevatters/ in gesampter Vormundschafft/ obgedachtes Churfürst Christians zu Sachsen/ seeligen Liebden/ hinterlassener jungen Herrschafft/ hiermit/ du wollest in bemeldter unserer jungen Vettern dir befohlenem Ambte hinfüro keine Supplicaion noch etwas anders annehmen viel weniger expediren oder Bescheide darauff geben/ es habe dann der jenige so solches concipiret und gestellet/ vermöge angeregtes von Churfürst Augusten seel. L. publicirten Außschreibens/ und derer darauff erfolgten Befehliche/ dasselbe mit seinen Tauff- und Zunahmen gebührlichen unterzeichnet und unterschrieben/ damit auff dem Fall/ do obgedachte Churfürstliche publicirte Landes-Ordnung und öffentliche Außschreiben überschritten würde/ solche unerfahrne und schädliche Supplicationen-Tichter und Leutverhetzer in gebührende Straffe genommen werden mögen. An deme vollbringest du unsere gnädigste und gefällige Meynung. Datum Torgau/ den 20. Septembris, Anno 1594.

An die Ambtleute und Schössere im Churfürstenthum Sachsen.

VOn GOttes Gnaden Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Churfürst/ Liebe Getreue/ Wir werden berichtet/ erfahren es auch zum theil selbsten/ daß bey unsern Cantzleyen und Gerichten vielfältige Supplicationes einkommen/ in welchen solche Sache geklagt/ auch wol darbey allerhand nachdenckliche injuriosische Wort gesetzet/ daß wann es zur Verantwortung kompt/ und die jenigen/ in deren Nahmen die Supplicationes gestellet/ darüber vernommen werden sie derselben nicht geständig seyn/ sondern sich mit der Unwissenheit entschuldigen/ und solches auff ihre Advocaten oder Concipienten, so aber sich mit Nahmen/ unsers in Gott ruhenden Großherrn Vaters/ weiland Chur-

Fürst Augustens zu Sachsen/hochlöblichster Gedächtniß/ Anno 1583. ergangenen Außschreiben/und unserer Anno 1612. publicirten Policey-Ordnung zu wider nicht unterzeichnet/schieben wollen.

Wann dann hieraus grosse Ungelegenheiten und Weitläufftigkeiten zu erfolgen pflegen/denen wir länger nach zusehen nicht gemeynet/ sondern vielmehr mit Ernst zu steuren eine hohe Nothdurfft erachten/Als begehren Wir hiermit/ du der Schösser wollest Krafft diß der unter dein anbefohlenes Ambt gesessenen sämptlichen Ritterschafft und Räthen der zugehörigen Städte vermelden/ daß sie angeregtes Außschreiben und Policey-Ordnung ihren Unterthanen und Bürgern also bald publiciren, und dieselben zugleich dahin erinnern/ daß sie sich solchen sonderlich in diesem Punct/allerdings und dergestallt gemäß bezeigen/damit hinfüro alle und iede Supplicationes nebenst ihnen/ auch von dem Advocaten und Concipienten oder Tichter derselben mit unterschrieben / oder im widrigen fall/ daß nach Verfliessung eines Monats/von Zeit der Publication an zu rechnen/ solche nicht angenommen/sondern wieder zurück gegeben / und zur Verspürung muthwilliger Hindansetzung unserer wolgemeynten guten Anordnung/einer und der andern mit gebührender Straffe ungnädigst angesehen werde/gewärtig seyn/ für ihre Personen sich auch gleichsfalls darnach achten sollen/ wie du es dann nicht weniger denen anbefohlenen Ambts-Unterthanen so wohl ihr der Rath/euern Bürgern sich darnach zu richten/zu injungiren und allerseits hierüber/als unserer eigentlichen zuverlässigen Meynung und Willen/selbst festiglich zu halten wissen werdet. Datum Dreßden/am ersten Novembris, Anno 1637.

An die Schössere und Räthe in Städten im Churfürstenthum Sachsen.

VOn GOttes Gnaden/Johann Georg Hertzog zu Sachsen/Jülich/ Cleve und Berg/rc. Churfürst/ Liebe Getreue/Was Wir euch gleich andern unsern Beambten und Räthen der Städte unterm dato des ersten Novembris 1637. wegen Unterzeichnung der Supplicationen, so von denen Advocaten, Concipienten oder Tichtern / vermöge unsers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters weiland Churfürst Augustens zu Sachsen/ hochlöblichster Gedächtniß/ Anno 1583. ergangenen Außschreiben/ und unserer Anno 1612. publicirten Policey-Ordnung gemäß/unfeilbar zu Wercke gerichtet/oder dieselben bey unsern Cantzleyen nicht ferner angenommen/sondern wieder zurück gegeben werden sollen/ gemässene Anordnung gethan/wird euch unentfallen seyn / machen uns auch keinen Zweiffel/du der Schösser wirst es denen/unter dein anbefohlenes Ampt bezirckte Schrifft- und Ambtsassen/auch andern Unterthanen/ und ihr der Rath euern Mitbürgern und männiglichen notificiret haben.

Wann aber solchem schnurstracks zu wider von unterschiedlichen Orten her hero zum öfftern bey unsern Cantzleyen dergleichen Supplicationes einkommen sind/die weder von Advocaten noch andern Concipienten unterschrieben gewesen und wann einer oder der andere deßwegen zu Rede gesetzet wird/sie sich mit der Unwissenheit/und ob wäre ihnen unser Befehl nicht publiciret, entschuldigen/ Wir aber über unsern wohlgemeynten guten Ordnungen gehalten wissen und haben wollen/Als begehren Wir hiermit bey Straffe der säumigen Executorn befehlende/ du/der Schösser/wollest nochmahls durch ein offenes Patent / allen deinen unter dein anbefohlenes Ambt gehörigen und bezirckten Schrifft und Ambtsassen von Ritterschafft und Städten/ auch andern unsern Unterthanen diese unsere wiederholete Anordnung notificiren, sondern auch ihr/ der Rath/ euern Mitbürgern und männiglichen dieselbe öffentlich publiciren und dann zu allem Uberfluß du der Schösser/vor den Ambts ihr/ der Rath/ aber vor euern Gerichtsstuben / oder solchen Orten/wo Partheyen/deren Advocaten, Procuratores, oder andere, welche Supplicationes verfertigen/erscheinen und zu thun haben/ überschriebene Tafeln

feln auffhencken/und diesen unsern ernsten Willen und Befehlich affigiren lassen/ denselben auch außdrücklich diese Commination mit einverleiben/ daß im widrigen binnen viertzehen Tagen/de dato publicationis an/keine Supplication mehr/so von dem Richter nicht subscribirt, angenommen werden soll. Daran geschicht unsere zuverlässige Meynung. Geben zu Dreßden den 13. Februarii, Anno 1639.

An die Schösser und Räthe in Städten im Churfürstenthum Sachsen.

Churfürstens Augusti zu Sachsen Befehl in die Embter/wie sich die Beambten und Schösser in Sachen/do von ihnen ans Ober-Hoff-Gericht appelliret wird/wegen Ertheilung Reverentialen oder Refutatorien verhalten sollen/Anno 1579.

VOn GOttes Gnaden/ Augustus/ Hertzog zu Sachsen/Churfürst/ etc. und Burggraf zu Magdeburg. Lieber Getreuer/ Nach dem Uns allerley Klagen fürkommen/ wie sich etzliche muthwillige zancksüchtige Leute/ Unserer wolgeordneten Hofgerichte/ in vielen Dingen mißbrauchen/ und sonderlichen/ daß sie wider Unsere Ambtleute und Schössere/ durch ungleichen Bericht/Inhibitiones außbringen/und dieselben/wann sie zu Straff des Ubels wider die Verbrecher peinlichen Proceß anstellen/ hernacher für unserm Ober-Hofgericht rechtlichen belangen/ auch sonsten vielfältige vergebliche Rechtfertigung wider sie erregen/ und sich hierüber offtmals unterstehen/ Unsere außgegangene Befehliche in Disputation zu ziehen/ durch welches alles Unsere Ambtleute und Schössere mehrmals in grosse vergebliche Unkosten geführet/ und ihnen darneben vielfältige Mühe und Arbeit mit Versäumnis und Verhindernis anderer ihrer befohlenen Ambtsgeschäffte zugezogen/ und endlichen bey den Leuten der gebührende Gehorsam geschwächet wird/so haben Wir diesen eingerissenen Mißbräuchen zu wehren/und in Unsern Landen gebührende Justitien zu erhalten/die Verordnung gethan/daß man Erstlich/ die Inhibitiones belangende an Unserm Ober-Hofgerichte allewege zuvor und ehe dann dieselben wider Unsere Ambtleute und Schössere außgehen/ von ihnen Bericht einnehmen soll/ wie es umb die Sachen/ derhalben Inhibition gesucht wird/ bewand sey.

Damit auch nicht etwa solches Berichts halben die Sachen der armen Leute offtmals in unwiederbringliche Beschwerung und langen Verzug gereichen mögen/so begehren Wir gnädigst/du wollest dich/ wann dir von unserm Ober Hoff-Gericht umb Bericht der Sachen geschrieben wird/ damit nicht säumen/ sondern derselben mit gründlicher nothwendiger Erzehlung der Sachen Umbstände/auffs cheste als es möglichen/fertigen/und zum förderlichsten überschicken/ auch anders nicht/dann wie es sich an ihme selbst verhält/und du im Stande des Rechtens zu verantworten und zu erhalten vermeynest/ berichten.

Zum Andern/weil uns fürgebracht/wie offtmals die Ambts-und Gerichts-Personen in unsern Landen/der peinlichen Rechtfertigung halben/daher vertheilet werden/daß man nicht allewege den Proceß/wie der in unsern Landen in Inquisition-Sachen bräuchlich/gehalten wird/in acht habe/so haben Wir/ damit man/ wie es hierinnen zu halten und zu erkennen/ eine Gewißheit/ und sich von allen Theilen desto besser zu verwahren haben möge/in unser Ober Hoff-Gericht/ so wol auch in unsern Schöppenstul Befehlich außgehen lassen/daß man sich/wann wider einen Verbrecher/ ex officio und Ambts halben inqvirirt wird/ in alle wege nach dem Landüblichen Proceß richten solle/als nemlichen:

Daß man erstlich die Verbrechung Articulsweise verfasse/dieselbe den Gefangenen in beyseyn der Gerichts-Personen fürhalte/ihn darüber höre/ seine Aussage dar-

darauff mit Fleiß verzeichne/und was daran verneinet/darüber Zeugen/auff vor hergehende würckliche Leistung des gewöhnlichen Zeugen-Eydes/ verhören lasse/ derselben Aussage in eine ordentliche Registratur bringe/und die in die Schöppenstüle darüber zu erkennen/überschicke/und was also der Straffe halben/ oder sonst hierüber erkandt worden/solches folgendes gebührlich exeqvire und vollenstrecke/ iedoch daß man sich in alle Wege/zuvor und ehe dann die Straffe ergehe/eigentlich erkundige/und gewiß sey/daß auch die That und Mißhandlung/ damit der Verbrecher beschuldiget/ und darumb er gestrafft werden soll/würcklichen geschehen/ sonderliche Interrogatorien aber/durch die Advocaten zu übergeben/die Gezeugen zu disputiren, und andere Weitläufftigkeit/dardurch nur die Sachen vergeblich auffgehalten/die Richter müde gemacht/ und der Verbrecher offtmahls der wolverdienten Straff entzogen wird/haben Wir in Inqvisition-Processen/ausserhalb der Fälle/wann es etwa wegen angezogener Nothwehr/ oder andern dergleichen durch gesprochene Urtheil/ zu einem ordentlichen Beweiß kommet/nicht verstatten wollen/allein wann ein Gefangener für sich selbst/ ohne Advocaten und andere Weitläufftigkeit bete/ man wolle zu Außführung seiner Unschuld/ die Zeugen so verhört werden sollen/dieses/oder anders halben/auch befragen/damit wird er billich zu gelassen/und die Zeugen darüber so wol als auff die Articul gehört.

Darumb do sich befindet/daß eine Ambts- oder Gerichts-Person dieser Proceß gehalten/und darüber weiter nichts gethan/dann was die erholete Urtheil mit sich gebracht/so haben Wir ferner verordnet/ daß alsdann die Ambts- oder Gerichts-Personen solches Proceſſus halben nicht vertheilet/sondern wann nicht sonsten etwa dargebracht/daß den Sachen durch sie zu viel geschehen sey/ mit Erstattung aller Unkosten absolvirt werden sollen/würdest derhalben auch dich in Anstellung peinlicher Proceß/hiernach zu achten wissen.

Es sollen aber auch unsere Ambtleute und Diener dahin bedacht seyn/ daß sie die Verbrecher nicht in die Länge vergeblichen in Gefängnisse enthalten/sondern sich derselben halben/alsbalde Bescheid oder Rechtens erholen/und was darinn befohlen oder erkant wird/demselben schleunige Folge thun/ und die Sachen/ so viel möglichen/befördern/ Dann solte etwann hierinnen von ihnen gesäumet/ und durch ihre Nachlässigkeit und Unfleiß Unkosten geursachet/so sollen ihnen dieselben in den Rechnungen nicht passiret werden/ würdest dich derhalben hierinnen vorzusehen wissen.

Ferner/damit den vergeblichen Rechtfertigung und Appellationen gesteuret werde/haben Wir befohlen/ daß man nicht alleine in allen Sachen mit Fleiß handeln/und denen/ welche an ihnen selbst klar und richtig seyn/durch Decreta und Abschiede abhelffen soll/ sondern daß man auch allewege die jenigen/ welche durch Inhibitiones, Appellationes, oder sonsten vergebliche Rechtfertigung erregen/ und sie der Sachen verlustig erkant werden/in eine gewisse Straffe/ nach Gelegenheit der Sachen und der Personen/halb dem Fisco, und halb dem Part/ zu erlegen/ neben allen auffgewandten Unkosten/ so viel dero zu beglaubigen/ vertheilen soll/ würdest derowegen auff den fall/wann du ferner von iemandes rechtlichen belanget werden wilt/muthwilligen Leuten zu steuren/hiermit anzusuchen haben.

Doneben aber wollen Wir gleichwol auch/ daß unsere Ambtleute und Diener mit Fleiß dahin sehen sollen/ damit nicht etwa zu rechtlichen Processen erhebliche Ursachen geben werde/sondern den Leuten die Billigkeit wiederfahre/ dann wo etwa durch ihr Verursachen unnothwendige Rechtfertigung erreget/ und sie dadurch in Unkosten geführet werden/ sollen ihnen dieselben in den Ambts-Rechnungen nicht passiret werden/ sondern sie selbst die zu tragen schuldig seyn/ würdest derhalben dich dafür zu hüten wissen.

Weil Wir auch insonderheit der Appellationen halben die Versehung gethan/daß man hinfüro keine Appellation an unserm Obern Hoff-Gerichte annehmen soll/es sey dann/daß sie zuvorn für dem Unterrichter eingewandt sey/so würdest

st du dich auff den fall/ daß etwa von dir appellirt werden will/ gefast zu machen issen/ daß du in den Apostolis, welche dem jenigen/ so appelliret, hierauff mitzutheilen/ der Sachen Umstände und Gelegenheit ausführlichen berichtest / damit man sich aus denselben/ wann die neben den Appellationen eingebracht werden/ n unserm Ober Hoff-Gericht/ ob die Appellation anzunehmen oder nicht/ umb so iel mehr/ darnach zu achten haben möge.

Letzlichen haben Wir die Verordnung gethan/ daß man hinfüro unsere Befehliche in guter Acht haben/ darüber am Hoff-Gericht keine Disputationes verstaten/ noch sich Erkäntniß anmassen/ sondern do sich iemandes dardurch beschwehrt zu seyn vermeynet/ daß sie denselben an uns weisen sollen. Wir wollen aber auch darneben/ daß man sich derselben unserer Befehliche recht gebrauchen/ auch uns alletwege der Sachen Gelegenheit mit gutem Grunde / und dergestalt fürbringen soll/ wie es an ihm selbst verhält / und man es im Stande des Rechten zu verantworten vermeynet/ dann solte sich befinden/ daß uns etwa einer mit Unwarheit fürkommen wäre/ und durch ungleichen Bericht von uns Befehlich außgebracht hätte/ wollen wir alsdann nicht alleine an unserm Ober Hoff-Gericht wider ihn gebührliches Rechtens verstatten/ sondern uns auch sonsten mit solchem Ernst erzeigen/ damit er daraus unsern Mißfallen zu spüren/ und sich dessen hinförder zu enthalten Ursach haben soll/ würdest dich derowegen auch für deine Person wol darnach zu achten wissen.

Möchten Wir dir zur Nachrichtung nicht bergen / gnädigst begehrend/ du wollest umb künfftiger Wissenschafft und Nachrichtung willen/ diesen unsern Befehlich in das Ambtbuch an gehörige Orte gebührlichen registriren/ An diesem allen vollenbringest du unsere gnädige gefällige Meynung/ Datum Annaburg/ den 28. Januarii, Anno 1579.

Churfürst Christiani des Andern wiederholete dergleichen Anordnung de Anno 1609.

VOn GOttes Gnaden/ Christian der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Churfürst/ etc. und Burggraff zu Magdeburg. Lieber Getreuer / Es hat bey jüngster/ unsers Obern Hoff Gerichts zu Leipzig/ angestellten Visitation gedachtes Ober Hoff-Gericht/ unter andern Beschwerungen fürbringen lassen/ ob wol unser/ in GOtt ruhender vielgeliebter Herr Großvater/ Herr Augustus/ Hertzog und Churfürst zu Sachsen/ etc. Hochlöblicher seliger Gedächtniß/ am 28. Januarii Anno 1579. durch sonderbahren Befehlich/ in alle Aembter/ der Appellationen halben/ diese Versehung gethan/ do von Ambtleuten und Schössern appelliret, daß sie sich solten gefast zu machen wissen/ daß sie den Apostolis, welche den Appellanten mitzutheilen/ der Sachen Umstände und Gelegenheit außführlichen berichten/ damit man sich aus denselben/ wann die neben den Appellationen einbracht / ob die Appellation anzunehmen oder nicht/ umb so viel mehr darnach zu achten haben möge/ etc. daß doch solchem Befehliche in Aembtern nicht allezeit nachgegangen/ sondern dem appellirenden Theile/ weder Reverentiales, noch Refutatorii zum öfftern mitgetheilet/ ja wol dem Obern Hoff-Gerichte angemuthet würde/ dem Unterrichter entgegen zu gehen und vor eingeholeten Bericht/ auff einkommende Testimoniales keine Inhibition zu ertheilen/ welches gleichwol also nicht herbracht / sondern die Ordnung unter andern dieses vermöchte/ daß am Obern Hoff-Gerichte weder in Judicialibus noch Extrajudicialibus, keine Appellation angenommen werden solte/ es wäre dann dieselbe coram Judice à qvo eingewandt.

Wann nun solches erfolgete/ und der Judex à qvo sich verweigerte Reverentiales oder Refutatorios zu geben/ so müssen die Parthenen nothhalben coram Notario & testibus appelliren, und auff einkommende Testimoniales Inhibition erkant werden/ damit niemand hülffloß gelassen würde/ derhalben mehrgedachtes Ober-

Hof-Gerichte gebeten/die gnädigste Verordnung zu thun / damit der / Anno 79. obangedeutete / in die Aembtere außgegangene Befehlich (so viel die Appellationes betreffe) möchte renoviret, oder dem Obern-Hoff-Gerichte/wie bißhero geschehen nachgelassen werden/auff einkommende Testimoniales ohne ferner Erholung Berichts/Inhibitiones den Partheyen an den Unterrichter zu decerniren.

Wann Wir dann unsers Ober-Hoff-Gerichts unterthänigstes Suchen vor billich erachtet / mehrangedeuteter / Anno 79. außgegangener Befehl aber the Maß giebet/wie es mit den Appellationibus solle gehalten werden/ Wir auch nicht gesinnet sind/iemanden Recht zu verweigern oder hülffloß zu lassen / viel weniger unserm Ober-Hoff-Gerichte/seinem starcken Lauff zu wider / unserer / der Landschafft gethanen/Zusage/zu verhindern.

So begehren Wir hiermit vor uns/und den Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johanns Georgen/und dann in Vormündschafft/ des auch Hochgebohrnen Fürsten/Herrn Augusten/ beyder Hertzogen zu Sachsen / rc. Unsere freundliche liebe Brüdere/dir ernstlich befehlende/du wollest offtangedeuten Anno 79. ergangenen Befehliche (welchen Wir Krafft diß wörtlichen wollen anhero wiederholet und erneuret haben/darvon du auch einen neuen Abdruck hierbey wirst empfahen) nochmahls allenthalben in seinen Puncten/Clausuln und Inhaltungen gehorsamlich nachleben/und dem appellirenden Theile auff sein Ansuchen entweder Reverentiales, oder Refutatorios (nach Befindung der Sachen) mittheilen / sintemal Wir im widrigen fall/unserm Obern Hof-Gerichte Befehlich gethan/ nichts minders die Testimoniales, wann die Appellation bey dir/als dem Judice inferiori interponiret, aber die Appellanten von dir keine Apostolos erlangen können/ anzunehmen/ Inhibitiones zu decretiren, und sonsten hierinnen zu verfahren/wie solches der Sachen Nothdurfft und die Ordnung des Obern Hoff-Gerichts erfordert/ Daran thust und vollbringest du unsere ernste zuverlässige Meynung. Datum Dreßden/den 8. Julii, Anno 1609.

Churfl. Sächs. gnädigster Befehl / so an die Obern Collegia und Judicia ergangen/wie es mit Absorderung des Hülffs-Geldes gehalten werden solle / da die Actus Executionis nicht alle ergangen / Anno 1643.

Von GOttes Gnaden/Johann Georg/Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve/und Berg/Churfürst / Liebe Getreue / Wir haben bißhero in unterschiedenen Fällen verspüret/daß des in unsern Aembtern und andern Gerichten gewöhnlichen Hülffs-Gelds halben / in den Juristen Facultäten und andern Collegiis, ziemlichen ungleich gesprochen / und offtmals den Schuldenern / wenn gleich nur der erste Hülffs-Actus wider sie vollstrecket/und ehe die andern herbey gerücket / gütliche Vergleichung ins Mittel kommen/nichts desto weniger das völlige Hülffs-Geld angemuthet und zuerkant worden.

Nun ist der ietzige leidige und erbärmliche Zustand / darbey viel gute Leute / durch Raub/Brand und ander Unglück ohne einige Verwarlosung umb das ihre gekommen/vor Augen/ und leicht zu ermessen / daß es manchen redlichen Mann sehr schwer fallen müsse/bey dem außgestandenen und noch anhaltenden überaus grossen Drangsahl/auch das Hülff-Geld/so sich an vielen Oertern auff ein hohes erstrecken soll/neben dem Capital und Zins zugleich abzustatten.

Dieweil dann in dergleichen Fällen nicht unbillich eine Moderation zu gebrauchen/und ohne des in unsern Torgauischen Außschreiben/sub Tit. von Feilbiethung

ärlichen versehen/daß das Hülff-Geld in Aembtern und Städten ander Gestalt nicht erleget werden soll/dann wann die Hülffe/Immission, und Würderung würcklichen ergehet.

Als begehren Wir gnädigst/ihr wollet bey Erkäntniß/Anordnung und Einbringung des Hülff-Geldes/gute circumspection gebrauchen/und der bißhero an etlichen Orten eingeführten widrigen observantz ungeacht die debitores eher nicht darzu vertheilen/oder anstrengen/es seyn denn ietzterzehlete sämptliche Hülffs-Actus würcklichen vollnstrecket/und nach einander ergangen. Inmassen Wir euch das Torgauische Außschreiben auff solche Masse/ zu Verhütung ferners disputats, nochmals zum Uberfluß erkläret/und biß Wir mit der Zeit zu einer andern resolution bewogen werden möchten/darauff zu erkennen/Krafft dieses verordnet haben wollen/Jedoch ist uns darneben nicht zu wider/daß inhalts unserer publicirten Tax-Ordnung die gebräuchliche Amts-und Gerichts-Gebühr iedesmal entrichtet werde. Möchtens Euch/denen Wir mit Gnaden wol gewogen/nicht bergen/Und geschicht daran unsere Meynung. Datum Dreßden am 1. Augusti, Anno 1643.

Johanns Georg Churfürst.

Policey-und Kleider-Ordnung/

Des Durchläuchtigsten/Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/Herrn JOHANNS GEORGEN/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/Cleve und Berg/des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalchs/Churfürstens und desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens/und an Enden in solch Vicariat gehörende/dieser Zeit Vicarii, Landgrafens in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/ und Burggrafens zu Magdeburg/Grafens zu der Marck und Ravensberg/Herrn zu Ravenstein/rc.

So auff jüngst zu Torgau gehaltenen Landtage erstlichen der Landschafft untergeben/und nacherfolgter einhelliger Approbation ietzo in Druck verfertiget worden.

VOn Gottes Gnaden/Wir Johanns Georg/Hertzog zu Sachsen/Gülich/Cleve und Berg/des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch/Churfürst/und desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens/und an Enden in solch Vicariat gehörende/dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Düringen/Marggraf zu Meissen/und Burggraf zu Magdeburg/ Grafe zu der Marck und Ravensberg/Herr zu Ravenstein/vor uns/und den Hochgebohrnen Fürsten/unsern freundlichen lieben Bruder und Gevatter/Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/Gülich/Cleve und Berg/rc. Thun kund und bekennen:

Demnach leider mehr/dann gnugsam/am tage/welcher gestalt auch in unsern Chur-und Fürstenthumen/Herrschafften und Landen/nicht allein die Hoffart und Ubermuth in Kleidungen/sondern auch übermässiger Pracht/Unordnung/ Schwelgerey und andere Uppigkeit auff Hochzeiten/Kindtäuffen/Begräbnissen und dergleichen Zusammkunfften/aller geschehenen vielfältigen Gebot oder Verbot ungeacht/dermassen überhand genommen/daß fast kein Stand mehr vor dem andern zu unterscheiden/und sich zu besorgen/do diesen Dingen nicht bey Zeit mit einem sonderbahren Ernst begegnet würde/daß über die allbereit vor Augen schwebende Gefahr/die Unterthanen vollends in eusserste Armuth nothwendig gerathen/ja wol endlicher Verderb und Untergang des Vaterlandes/aus Gottes geregten und dadurch geursachten Zorn und Straffe/ erfolgen müsse.

In dessen Betrachtung dann/der Weyland Hochgebohrne Fürst/unser freundlicher geliebter Herr Bruder und Gevatter/Herr Christian der

Ander/

Ander/ Hertzog und Churfürst zu Sachsen / hochlöblicher Christmildester Gedächtniß/ auff der Landschafft unterschiedenes derohalben angebrachtes Klagen und Bitten/ wie diesen Mißbräuchen mit Bestande abzuhelffen/ Rath halten/ so von der Ritterschafft und Städte darüber vernehmen/ auch endlich aus sonderbarer Landesväterlicher Sorgfältigkeit/ Snr. L. Räthen schrifftlichen Befehl thun lassen/ daß sie die eingeschickten Bedencken mit Fleiß erwegen/ darauff eine allgemeine Ordnung/ darnach sich das gantze Land reguliren und richten müste/ verfassen und Snr. L. zu fernerm Nachdencken fürtragen solten.

Dieweil aber Snr. L. an würcklicher Vollziehung und publication desselben/ durch den zeitlichen Tod verhindert worden.

Haben Wir uns auch in diesem/ deroselben rühmlichen Fußstapffen zu folgen/ allerdings schuldig erachtet/ Derowegen Wir alsbald/ nach geschehener und nunmehr männiglichen zur Wissenschafft/ gleichfals eröffneter Erledigung der Landgebrechen/ vorangezogene Snr. L. Anordnungen nicht allein erneuret/ sondern auch selbsten dieses Werck/ mit Zuziehung unserer Räthe/ vor die Hand genommen/ mit Fleiß alles und iedes revidiret, und nach gnugsam gepflogener deliberation so viel befunden / daß beydes in Gottes Wort / so wol den Weltlichen Rechten/ zu förderst aber in den Reichs Abschieden und unserer hochgeehrten Vorfahren Landes-Ordnungen/ allbereit heilsame und solche Satzungen verhanden/ daß daran nichts zu verbessern/ sondern ein ieder aus denselben (do er sich nicht selbsten/ wie billich, bescheiden/ und seines Herkommens/ Standes und Vermögens erinnern wolte) täglichen was er thun oder lassen soll/ überflüßig sich berichten kan.

Dahero nunmehr einig und allein dahin zu sehen seyn will / wie ob denselben hinfüro besser/ dann geschehen/ gehalten/ und die Verbrechere ohne Unterscheid der Personen/ unnachläßig gestrafft werden möchten.

Damit nun der Schade aus dem Grunde geheilet / gute Policey/ Sitten und Erbarkeit erhalten/ dagegen aber schädliche ataxia, luxus und splendor in Kleidungen und alle daraus besorgliche Gefahr abgewendet / und des Allmächtigen wolverdiente Straffe nochmals verhütet werde/ haben Wir/ einem ieden zu desto besserer Nachrichtung/ aus vorigen Constitutionibus nachgesatzte Policey-Ordnung kürtzlichen / wiederholungs weise begreiffen / Und insonderheit / wie es mit der Straffe und Einbringung derselben zu halten / bey iedem Articul ernste Verordnung thun lassen.

Solches alles aber / wie es abgefasset / unserer getreuen Landschafft / auf jüngst-gehaltenen Landtage zu Torgau zu erwegen untergeben / Inmassen dann auch dieselbe berührte Ordnung/ in allen und ieden Puncten/ als nützlich und gut beliebet/ und darauff mit der publication förderlichst zu verfahren / und darüber festiglich zu halten/ unterthänigst angesucht.

UNd zwar anfänglichen/ Dieweil die Verachtung Gottes und seines seligmachenden Worts der Brunnqvell alles Unheils ist / So wollen Wir unsere Unterthanen vor allen Dingen zur Gottesfurcht hiermit treulichen/ und so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige Wolfahrt / auch dieser Lande Auffnehmen ist ermahnet/ und hier beneben eines ieden Orts Obrigkeit ernstlich befohlen und auferlegt haben / daß sie keinen/ wer der auch sey/ die Predigten/ sonderlich aber die/ so an Sontagen gehalten werden / muthwilliger Weise/ und ohne gnugsam erhebliche Ursachen/ zu versäumen nachlassen/ vielweniger verstatten sollen / daß unter denselben/ in den Wirths- oder andern Häusern Zusammenkunfften/ Quas oder Zechen gehalten/ oder sonsten etwas/ das einem oder dem andern am Gehör Göttliches Worts hinderlich seyn kan/ fürgenommen werde.

Und damit man die Verächter der Predigten und dieser unserer Verordnung desto eher in Erfahrung bringen möge/ soll an einem ieden Orte durch die bestalten Diener in den publicis hospitiis, Schenck- und andern Häusern fleißige Nachforschung geschehen/ und beydes der Wirth/ so wol der Gast/ so offt hierwider gehandelt

elt wird/nach Gelegenheit der Personen / entweder mit vier Tage Gefängniß be-
gt werden/oder ein jeder fünff Thaler (darvon der jenige/so dieselben außgekund-
hafftet/jedesmal zweene Thaler bekommen soll) zur Straffe zu entrichten schuldig
yn.

Demnach auch/ vors Andere/ der Gotteslästerung / Fluchen und Schwe-
rens halben/in des heiligen Römischen Reichs-Policey/ so wol der Landes-
Ordnug und Constitution gewisse Vorsehung geschehen / daß nemblichen
er/so GOtt lästert/demselben zu misset/was seiner Göttlichen Allmacht nicht be-
queme/oder mit seinen Worten das jenige/so Gott zustehet / abschneiden wolte / o-
der ob GOtt nicht ein Ding vermöchte / oder nicht gerecht wäre/ oder sonsten der-
gleichen freveliche/ verächtliche Lästerwort/ohne Mittel/in oder wider Gott/seine
heilige Menschheit/oder die Göttlichen Sacramenta redet/ am Leben/ oder mit Be-
nehmung der Zunge/damit solche Lästerung verwürcket/gestrafft werden soll.

So lassen Wir es auch darbey bewenden/ und wollen/ daß nicht allein an den
Gotteslästerern/wann sie dessen gebührend überführet/ solche Straffe unnachläs-
sig exeqviret, sondern auch die jenigen/ nach Befindung/ in ernste Straffe gezogen
werden sollen/welche darbey und daneben gewesen/und doch/inhalts vorgedachter
des heiligen Römischen Reichs Policey-Ordnung/solches der Obrigkeit innerhalb
acht Tagen nicht anbracht. Wie denn ingleichen nichts weniger alle die (wes
Standes und Wesens dieselben auch seyn möchten) so bey unsers HErrn und Hey-
landes JEsu Christi Wunden/Marter/Leyden/Sacrament und dergleichen Flu-
chen/auff Masse/wie in der Constitution beniemet/oder nach Vielheit solches/für-
nemlich ex consvetudine, begangenen Lasters / juxta gravitatem maledictorum,
maximè scandalosorum, wol höher nachmals zustraffen/die aber/so es hören/ ebe-
ner massen dasselbe/bey Vermeydung der Straffe/ zu denunciren schuldig seyn.

Und weil ex hoc gravi delicto, wie aus Gottes Wort bekand/ und der Käyser
Justinianus *in auth, ut non luxur. homin. contr. natur.* redet/unter andern fames terræ
motus und pestilentiæ verursacht werden/ auch an sich selbsten unverneinlich/ daß
offensio divinæ viel grösser und Straffwürdiger/ als temporalis majestatis sey/ ist
unser ernster Will und Meynung/daß die Obrigkeit sich hierinnen aller unverant-
wortlichen conniventz enthalte/ Gott und diese Satzung (wofern dieselbe anders
futuro Judicio, und allhier unserer Indignation entfliehen wolle) vor Augen habe /
darwider keine Mißbräuche einreissen lasse/ sondern alßbald Krafft diß / wider die
überführten Blasphematores und maledictores gebührend verfahre.

Jmmassen Wir dann auch zu diesem Ende/und desto schleuniger Execution,
den jenigen / welchen von uns allein die Erbgerichte verliehen/auff den Kirchhöfen/
Rathshäusern oder Schenckstädten/die Pranger oder Halß-Eisen anzuschlagen/
und daran die delinqventen zustellen/ hiermit/auch ohne vorgehendes Rechtliches
Erkäntniß/gnädigst erlauben und nachlassen thun/ jedoch / daß solches nicht auff
den Fall/do einer nach Gelegenheit der Umbstände/ am Leben / oder mit Staupen-
schlägen/oder Landesverweisung zustraffen/gezogen/sondern dasselbe alsdann de-
nen/welchen die Ober-Hoff-Gerichte zuständig/ zu vindiciren und zu vollnstrecken
untergeben werde.

Ob auch wol/zum dritten/ein jeder Perjurus ultionem divinam zu gewarten/
so soll doch derowegen keiner/so wissentlich einen falschen Eyd geschworen/o-
der sonsten wider Eyd und Pflicht dolosè gehandelt / der zeitlichen Straff
befreyet seyn; Wollen demnach die gewöhnliche Straffe des Mein-Eyds / als da
ist/Staupenschlagen/ oder Abhauung der beyden Finger/ beneben der Landesver-
weisung/hinfüro gleichsfalls in unsern Landen gehalten/und solche an den perjuris
effectuiret wissen/ alleine daß hierbey gute Vorsichtigkeit gebraucht/und/nach der
bekandten distinction der Rechtslehrer/ inter temeraria, deliberata & in consi-
derata perjuria, gebührender Unterscheid jederzeit gemacht werde.

Nach

NAch diesem wollen Wir auch/ zum vierdten/ wegen der andern Laster/ so die auch Namen haben möchten/ alle und iede übliche Leges, Sanctiones, Constitutiones und Mandata, wörtlichen anhero wiederholet/ und daß denselben gleichsfalls standhafftiglichen nachgelebet werde/ befohlen haben. Mit dieser Erklärung/ daß in Zukunfft die im Rechten uff iedes delictum(bevoraus aber in casu homicidii dolosè commissi) gesatzte pœna keinem zu erlassen oder zu lindern/ es wären dañ solche Ursachen und Umstände vorhanden und beybracht/ so die Rechte zur remission und mitigation vor gnugsam erachten.

Wie dann ingleichen hinfüro in casu simplicis adulterii, da vermöge der Constitution/ dem Ehestande zu Ehren/ uff des Ehegattens geschehene Intercession/ die ordentliche Straffe des Ehebruchs in die Landesverweisung verwandelt wird/ dieselbe præcisè vollnstrecket/ der schuldige Theil des Landes ewig verwiesen/ der Unschuldige aber aus unsern Landen seinem Ehegatten zu folgen angehalten/ und ihnen durch Geld oder andere Straffe sich hiervon zu entbrechen/ nicht nachgelassen werden soll.

SO viel nun/ vors fünffte/ die Hoffart/ so in Kleidung gebraucht wird/ belanget/ will zwar wegen Ungleichheit der Stände und Orte/ eine allgemeine Ordnung/ wie es forthin zu halten/ sonderlich bey diesen schweren Zeiten/ da der ungehorsam und verachtung heilsamer Gesetze von tage zu tage ie länger ie mehr überhand nimt/ zu machen fast schwer fürfallen.

Dieweil wir aber/ mit des Allmächtigen verleihung/ auch hierinnen Unsern Beampten/ Befehlichshabern und iedes Orts Obrigkeiten/ die Hand zu bieten gnädigst entschlossen; Wollen Wir die Stände ingesampt/ erstlichen/ dieses Puncts halben/ auf mehr gemeldte des H. Römischen Reichs Policey/ und dann unserer in Gott selig ruhenden Vorfahren publicirte Landes-Ordnung/ In specie aber die Bürger in Städten auff ihre Particular-Ordnungen/ sich denselben durchaus gemeß zu bezeigen/ remittirt und gewiesen haben.

Und damit sich niemand mit Unwissenheit zu entschüldigen/ sondern männiglich vor der Straff desto besser zu hüten habe/ so ist unser ernster Will und Meynung;

Daß/ erstlichen/ Inhalts derer von der Ritterschafft selbsten zu Leipzig getroffenen Vergleichung/ in Zukunfft keiner von Adel Kleider von güldenen oder silbernen Stück/ oder Mantel und Kleider mit Perlen/ Silber und Gold gestickt/ oder auch mit güldenen und silbernen Borten verbrämet/ antragen/ auch keiner befugt seyn/ einen gantz sammeten Mantel zu tragen/ er sey dann in grosser Herren Dienste/ und fürnehmen Aemptern und Bestallung.

Gleicher gestalt sollen die von Adel vergüldete Sporn und Bügel/ welches Fürstlichen/ Gräflichen und Herrenstandes Personen gebühret/ ausserhalb der Ritterspiel und erforderten Dienstwartung bey der Herrschafft/ zu führen sich gäntzlich enthalten.

Unter denen Adelichen Frauenziñer soll kein einiges Kleid von güldenen oder silbernen Stücken/ oder ein Kleid so mit güldenen Ketten verbrämet/ auch nicht solche Tracht und Kleidung geführet werden/ so Fürstl. Gräfl. und Herren-Standes Personen gebühren. Wie sie sich dann auch aller frembden und Außländischen Tracht und Manier in Kleidungen enthalten/ auch nicht unterschiedene Seidene Röcke unter einander anziehen/ so wol alles übermässiges Gestück und Verbrämen mit Perlen/ Golde/ silbernen und güldenen Borten einstellen/ und darinnen gebührende Maß halten sollen.

Wiewol wir auch/ vors andere/ denen Doctoribus und ihren Weibern ihre Privilegia und Freyheiten/ so sie vermöge offtgemeldter Policey-Ordnung und sonsten erlanget/ nochmals gnädigst gönnen können/ So wollen Wir doch gleichwol/ daß auch unter denselben gehörender Unterscheid gehalten/ und gebürende Bescheidenheit gebraucht werde/ Dergestalt:

Daß

Daß zwar die jenigen Doctores, so unsere Räthe/und deroselben Weiber und Kinder/ wie es bißhero gebräuchlich gewesen/ und ihr Stand und Privilegium erfordert/ sich/ besage vielgemeldter des heiligen Römischen Reichs/ Anno &c. 48. zu Augspurg auffgerichten Policey-Ordnung/in Kleidung verhalten/sie auch darbey allenthalben gelassen.

Nach diesen aber folgends die/ so auff den Universiteten Professores, oder sonsten/ ausser den Rathsbestallungen/ in fürnehmen officiis seyn/ beneben ihren Weibern den andern.

Wie dann nichts weniger geübte Practici den jungen Doctoribus fürgezogen/ und doch unter diesen auch eine billiche Masse in der Tracht observiret werden möge/ damit durch deroselben Exempel andern nicht zu böser Nachfolge Ursach gegeben/ oder durch ihren allzugrossen Pracht/ wann die andern Stände sich der Ordnung gemeß verhalten sollen/ Verachtung und zugleich Verbitterung zwischen den Ständen erwecket werde.

Dieser jetzterwehnter Doctorn Weiber/ derer Herrn auff den Universiteten Professores, und sonsten daselbst und andern Orten Practici seynd/ sollen zutragen befugt seyn/ güldene Ketten (jedoch daß dieselben/ so sie auff einmal antragen nicht uber zwey hundert Gülden werth) Item güldene Armbande und Ringe/ silberne und vergüldete Leib und lange Gürtel/ auch Messerscheiden nach ihrem vermögen/ Röcke von Seidenatlas/ Damaßken/ Seidengrobgrün/ und was vor Zeug darunter/ Deßgleichen auch von solchen Zeuge Schürtzen/ Ermel und Hartzkappen/ gantz/ zerstochen oder zerschnitten/ welche sie mit glatten oder gemödelten Sammet/ oder Seiden Borten/ oder auch Seidensticker Arbeit/ jedoch ohne Gold/ Silber/ Perlen oder andere Steine/ mögen verbrämen lassen/ doch daß solch Gebräme über eine qver Hand nicht hoch sey. Item Umbnehmen/ Mantelien oder Schauben von Seidenatlas/ Damaßken/ Seidengrobgrün/ Doppeltaffet/ und was dergleichen Zeuges und drunter ist/ fornen mit Sammeten oder Mardernen Uffschlägen/ Jedoch/ daß solche über drey qver Finger breit/ mit Sammet oder Seidenen Borten/ unten herumb nicht belegt oder verbrämet seyn.

So mögen auch alleine der Professorum und Doctorn Weiber/ so in den Städten in fürnehmen publicis officiis befunden werden/ Sammete Ermel und eine Sammete Schürtze tragen/ aber/ ausserhalb dieser Stücke/ sollen sie kein gantz Sammetkleid/ auch mit Sammet nicht höher verbrämet tragen/ als diese Ordnung besagt.

Deßgleichen sollen sie sich aller Außländischen frembden Trachten/ Manier und Muster in Kleidung/ es sey Spanisch/ Frantzösisch/ Engelisch/ Welsch/ oder wie die seyn mögen/ insonderheit der grossen Eisen und Wülste unter den Röcken/ Item der Rabaten und lang entblösseten Hälse/ gäntzlich enthalten.

Zu ihrem Hauptschmuck mögen sie eine güldene oder seidene Haube mit Perlen behefftet/ jedoch ohne Goldrosen/ oder andere güldene oder silberne und vergüldete Stiffte oder Körner/ deßgleichen einen Schleyer fornen mit Perlen/ verklöppelt tragen/ Es soll aber solches beydes über funffzig Gülden nicht werth seyn.

Lange Mäntel von Lündischen Tuche oder Harraß mögen sie tragen und solche fornen herunter mit Seidensticker Arbeit/ einer qver Hand breit/ ohne schwartze oder andere Steine/ verbrämen lassen.

In specie aber soll diesen und folgenden Ständen gäntzlich verboten seyn/ Perlene Ketten/ Kleinodien/ gehencke von geschlagenen Goldrosen/ sie seyn groß oder klein/ Schleyer/ mit Goldrosen groß oder klein/ unterläge unter die Schleyer mit Golde/ Perlen/ Goldrosen oder andern dergleichen Geschmeide gesticket oder behefftet/ Hauptmützen mit Perlen/ Goldrosen/ oder andern köstlichen Steinen/ Deßgleichen mit güldenen oder silbernen geklöppelten Borten behefftet oder gestickt/ Umbhänge umb den Halß über der Krausen/ sie seyn von Corallen/ Perlen/ Golde/ Silber/ gläsern Schmeltzwerck/ Goldgülden und andern Geschmeide/ silberne oder güldene Kragensteiffen/ oder auch so mit Golde/ Silber oder Perlen gesticket/ oder mit Goldrosen groß oder klein behefftet. Sammete Schue Pantof-

 feln/

feln oder Stiefel mit Perlen/Golde oder Silber gestickt/oder gülden und seidenen Borten verbrämet/ seidene Strümpffe/ Hauptdecken oder Schnupfftücher mit Perlen/ Goldrosen oder dergleichen Geschmeide gestickt/ silberne und güldene Stecknadeln mit Perlenen Knöpffen/ kleine silberne oder güldene Rappier und Dölche/ so die Weiber zum Hauptschmuck brauchen/ auch Ohrengehencke und dergleichen/ Item neue Muster der Haupt Mützen/ so bißhero an einem Orte nicht bräuchlichen gewesen. So sollen sie auch nicht tragen Futter oder Uffschläge von Zobeln oder Hermlin/ oder andern Futter/ was köstlicher als Marder.

So sollen auch dieser Doctorum Töchter keine andere/ als seidene/ Grobgrüne/ Doppeltaffete und Cardeckene Röcke/ und was drunter ist/ gantz/ unzerstochen oder durchschnitten/ auch nicht durchstäppet/ und darzu Sammete Müder oder Leiber/ Damaßkene oder Seidenatlasse Ermel/ gantz/ oder zerstochen und durchschnitten/ aber mit nichts anders/ als einen gemeinen Cardecken unterfüttert/ in Farben so ihnen gefällig/ tragen. Sie mögen auch ihre Röcke mit glatten oder gemödelten Sammet oder Seidenen Borten unten herumb verbrämen lassen/ jedoch daß solch Gebräme über eine qver Hand nicht hoch sey. So sollen sie auch kein Kleid/ es sey am Rocke/ Leib/ Ermel oder Schauben/ mit güldenen Borten/ sie seyn von guten oder tollen Golde/ verbrämen lassen. So mögen sie auch Umbnehmschauben von Damaßken oder Doppeltaffet tragen/ mit Mardernen oder Sammeten Uffschlägen/ aber von Seidenatlas sollen sie keine Schauben tragen/ auch keine über zweene qver Finger hoch unten herumb mit Sammet oder Seidenen Borten verbrämen lassen/ deßgleichen keine Kräntze/ darinnen Edelgesteine/ Goldrosen/ güldene oder silberne Stiffte/ oder anders dergleichen versatzt.

Wann aber eines Doctors Tochter eine Braut ist/ mag sie an ihrem Ehren- oder Hochzeit-Tage einen Seidenatlassen oder Damaßkenen Rock tragen/ wofern sie nicht ausserhalb ihres Standes/ sondern in einen dergleichen Stand heyrathet/ in welchen/ umb ihres künfftigen Ehemannes willen/ vermöge dieser Ordnung/ solcher ihr zu tragen vergönnet und nachgelassen ist. Ausser dessen aber/ soll sie ihres Ehemannes Stande/ Krafft dieser Ordnung/ sich allerdings gemeß erzeigen und verhalten.

Es soll auch keines Doctors Tochter eine güldene Kette/ so mehr als hundert Goldgülden wichtig/ auff einmal an ihrem Halse tragen/ deßgleichen Armbänder/ so doch über fünff und zwantzig Goldgülden in allen nicht würdig/ wie auch alle ihr Haupt-Geschmeide an Perlenen Borten/ vorgebeugen und andern über funffzig Gülden nicht würdig seyn soll/ Silberne/ auch vergüldete Leib- und lange Gürtel und Messerscheiden/ sollen ihnen zu tragen erlaubt seyn/ lange Mäntel von Lündischen Tuche/ da aber die Elle über drey Gülden nicht würdig/ und von Harras oder dergleichen Zeuge/ mögen sie tragen/ und darauff einen Sammet oder Gesteppe/ jedoch nur von Seide/ ohne Steine oder andern zusatz/ drey qver Finger breit/ machen lassen.

Ferner folgen die Hofdiener/ so nicht graduirte Personen und Räthe seyn/ als Renth-Cammer- und Müntz-Meister/ Item Buchhaltere/ biß auff die Secretarien/ Rentherey- und Cantzleyverwandten/ so nicht blosse Copisten/ inclusive/ diese werden sich selbst der Gebür bezeigen/ und über ihren Stand nicht heraus brechen/ wie dann keiner über Seidenatlas oder Damaßken (ausser die Hosen, darzu sie Sammet gebrauchen mögen) zu seiner Kleidung tragen soll.

Die Magistri und die jenigen Universitet-Verwandten/ so denselben gleich zu achten/ und fürneme praxin haben/ sollen mit ihren Weibern und Kindern in Kleidungen sich verhalten/ wie folgends bey den Rathsherrn specivicirt werden soll.

Der obbemeldten Hofdiener und Secretarien Weiber aber mögen Damaßkene/ und zum Unterscheid der Doctoren Weiber/ keine Seiden-Atlasse Röcke tragen.

Es sollen ihnen aber ohne Unterscheid die Sammeten Schürtzen und Ermel und anders so an Sammet (ausserhalb der Sammeten Haupt-Mützen) der Doctorn Weiber zu tragen vergönnet / und viel weniger das/ so letztgedachter Do-

torn Weibern/wie ob stehet verboten/ zum Unterscheid des Standes nicht nachgelassen/sondern hiermit gäntzlichen gewehret seyn.

So soll auch keine eine güldene Kette/ so über hundert Goldgülden würdig / auff einmahl antragen. Schleyer mit Perlen oder andern beheﬀtet sollen sie nicht tragen/ iedoch mögen sie eine güldene oder mit Perlen beheﬀtete Haube tragen / welche aber über zwantzig Gülden nicht würdig/und sich sonsten der Doctorn Töchter mit dem Umbnehm-Schauben / verbremender Röcke/ und langen tuchenen Harrasien/oder von dergleichen Zeuge Mänteln gleich halten.

Aber ihre Töchter mögen alleine Röcke von Doppeltaﬀet tragen/und darbey Damaßkene oder Seiden Atlasse Ermel und Sammete Leiber / iedoch alles gantz/ unzerstochen und unzerhauen/zum Unterscheid der Doctorn Töchter / wie sie dann gleicher Gestalt ihre Kleidung mit güldenen Borten nicht verbremen lassen sollen/ deßgleichen Schauben von Doppeltaﬀet/ Tobin/ Zindeldort oder ungewässerten Zschamlot/und was drunter ist / und solche unten umbher mit einem Seidenen oder Sammet-Börtlein oder Sammeten Strich beleget / so doch über zweene qver Finger breit nicht seyn soll/mögen sie tragen.

Ihr Haupt-Geschmeide soll über dreissig Gülden an Perlenen Borten/Vorgebeugen und andern in allen nicht werth seyn/sollen auch keine güldene Ketten auf einmal am Halse tragen/so über achtzig Goldgülden wichtig/ auch kein Armband/ so über sieben Goldgülden würdig/wie auch keine silberne vergüldete Gürtel / sondern allein silberne Leib-und lange Gürtel unvergüldet/und solches so lange/ biß sie sich durch Heyrath in einen andern Stand begeben/da ihnen ein mehrers oder wenigers/desselben halben/nach Zulassung dieser Ordnung/ zu tragen vergönnet.

Darbey dann insonderheit die Ministri Ecclesiæ erinnert werden/ daß sie vor ihre Person/ihre Weiber und Kinder in ziemblicher Tracht und Kleidung halten sollen/damit andern mit guten Exempeln sie vorgehen/und/im Fall ihrer Ubertretung/ man ihnen derowegen zu reden und sie zu straﬀen nicht Ursach habe.

So viel die andern Universitet Verwandten/welche nicht graduiret,und den Magistris ratione studiorum,und sonsten/ihrer Verrichtung und advocirens halben/nicht gleich zuachten/sondern nur schlechte Procuratores seyn/deßgleichen Notarii Publici, so in Ober-Hoﬀ-Gerichten / Schössereyen / Stadt-Gerichten und sonsten als Schreiber gebraucht werden/ und sich also von ihren studiis nehren / daß sie pro membris Academiæ zu achten/anlanget/sollen dieselben/ beneben ihren Weibern und Kindern/ ein mehrers nicht zu tragen befugt seyn/als was den Handelsleuten nachgelassen und vergönnet worden.

Die Studiosi auﬀ den Universiteten sollen sich kleiden / wie es ihrer Eltern Stand erfordert/und das Vermögen leiden will/sich auch eines mehrern nicht unterfangen ihnen aber nochmals/immassen allbereit in den resolutionibus der Landgebrechen/bey dem achten Consistorial-Punct Verordnung geschehen/Wehren zu tragen gäntzlichen verboten seyn.

Schössern/Amptsvoigten / Verwaltern/ Bürgermeistern/ Rathsverwandten/und allen nachgesetzten Ständen/so wol derselben Weib und Kindern/ soll insgemein hiermit insonderheit verboten seyn.

Alle Außländische frembde Trachten/Muster und Manier von Kleidungen/ es sey Spanisch/Welsch/Frantzösisch/Engelländisch oder Niederländisch/ wie die erdacht werden mögen/sondern sie sollen sich der rechten deutschen Kleidung / wie solche eine Zeithero in diesen Landen bräuchlich gewesen/ alleine gebrauchen.

Alle gute güldene und silberne Thalar / grosse und kleine Borten/uﬀ was Muster solche künﬀtig erdacht oder gemacht werden könten.

Alle rauche Futter an Schauben und Röcken/ so köstlicher/ als gemein Baum oder Stein-Mardern seynd.

Wie auch alle Goldrosen/klein und groß/ geschmeltzt und ungeschmeltzt /so die Manns-Personen zu Hutschnüren brauchen /die Weiber und Jungfrauen sonst zu Hauben und Vorbändgen gebrauchen könten/ auch die vom Adel sonst zutragen pflegen.

Aller guter glatter/gemödelter und ungemödelter Sammet/soll beydes Man-
nes- und Weibes-Personen zu Hosen/ Röcken und Schürtzen auch verboten seyn.

Alle Perlenketten/Kleinodien/mit Edelgesteinen an den Ketten/ am Häu-
der auff der Stirn/an Kleidern/Schleyern und Mützen.

Alle Goldkörner an Schnüre gefast am Halse/oder sonst an Kleidungen/ne-
benst allen von Gold oder Silber gestickten/Goldstiffte und unterlege.

Es sollen auch hinfüro weder Weiber noch Jungfern/ohne Unterscheid/auff Teut-
sche oder Niederländische Art mit offenen Halse oder Brust gehen/viel weniger über
den ihnen zugelassenen Schmuck / oben auff den Krausen ihre Hälse mit Perlen
Granatgen/ Goldkörnern/ kleinē Kettlein und dergleichen absonderlich schmücken.

Alles Cammertuch/theure Holländische Leinwad/so man höher/ als die E-
le vor einen Gülden zahlen muß/zu Krausen/ Uberschlägen/Kietlichen/Schürtzen/
Schleyern/Haar- und Schnuptüchern/und dergleichen.

Krausen und Uberschläge/ so länger dann ein halb Viertel / auch nicht zu-
gleich auff einmahl zutragen/sondern es soll iedes alleine getragen/ und aller Uber-
berfluß mit Zancken vormieden/und die Elle über drey Groschen und sechs Pfen-
nige zugebrauchen nicht verstattet werden.

Alle vergüldete/silberne/und von andern Metallen überzogene oder schlechte
Krausendräte/sampt allen Leibeisen/grossen und ungeheuren Wülsten / auff en-
glische Manier / sampt den Seidenen Strümpffen / und andere üppige Kleider
welche biß dato etliche Weibespersonen den Männern gleich getragen.

Sammete Stiefeln/Schue und Pantoffeln/ so wol die / so mit Gold oder
Silber gestickt/oder sonsten mit Perlen oder schwartzen Schmeltzwerck besetzt.

Kräntze mit Perlen / Goldrosen / Edelgesteinen / güldenen und Silberne
Stifften/mit eingesatzter geschlagener Müntze / alles vergüldete und versilbert
Blumwerck/ von Gewürtze oder anderer Materien/wie die Namen haben mag
neben allen güldenen/silbernen Stecknadeln/Ohrengehenck und dergleichen.

Alle Striche in den Schürtzen/ die höher als eine Spanne seynd / unten und
an Seiten hero/ so wol in den Kietlichen soll kein Weibesbild einen Strich breiter
als in den specialibus ihnen erlaubt/ und zwar nur einen Strich tragen.

Diese alle und iede Stücke/ sollen ietzt genandten Personen/ und andern fol-
genden/in gemein gäntzlich verboten seyn.

Da entgegen denselbigen nachfolgende Tracht nachgelassen wird.

Schössern und Raths-Personen soll erlaubt werden/ 1. Aller seidener Zeug/
welcher in den generalibus denselben zutragen nicht außdrücklich verboten doch sol-
len sie des Atlaß nur zu Wammessen sich gebrauchen/Zu Hosen aber guten Sei-
nen oder Hamburger Tripp/ des guten Sammets aber weiter nicht/ als uff die
Auffschläge der Mäntel/Polnischen Mützen und Hüten.

2. Alles rauche Futter/so nicht besser als Marder / Die Schössere und Bür-
germeistere zwar/und die diesen gleich zu achten/und neben dem Rathestule andere
officia publica zu verwalten/mögen sich des Mardernen Futters/ihren Vermögen
nach/ unter ihren Schauben und Beltzen/die andern aber nur zu Mützen auf den
gantzen Stülpen/gebrauchen/das andere Futter aber/ als Wölffen/ Füchsen und
dergleichen/soll diesen Personen gemein seyn.

3. Außländisch Tuch/ auffs höchste die Elle vor drey Thaler zu einem Man-
tel und Ehren-Kleide.

Die täglichen Kleider mögen sie von Einländischen oder Außländischen Tu-
che/doch daß die Elle nicht über zween Thaler würdig / sonsten aber von gemeinen
Land-Wahren und guten Leder ihnen anmachen lassen.

Silberne Beschläge an Seitenwehren/ Plötzen/ Gürteln und Wehrgehe-
gehencken/ so wol silberne Knöpffe/ doch unvergüldet.

Dieser erwachsenen Söhnen/ so nicht studiret oder graduirt, ist vergönnet Zin-
deldort und Zschamlot zu Ehren-Kleidern/die Mäntel von guten Meißnischen Tu-
che

e/ mit Trippenen/ Zindeldorten/ Damaßkenen und Atlassen Strichen und Auffslägen/ anders höhern seidenen Zeuges aber sollen sie sich enthalten/ auch zu täglichen Kleidern am Leder und gemeinen Landtuche sich begnügen lassen.

Dieser Weibern soll/ gleich ihren Männern/ zu ihren Ehren-Röcken allerdener Zeug/ ausser des guten glatten oder gemödelten Sammets und Seiden Atlas/ erlaubt werden/ iedoch zu Leibichen/ Mützen/ Müdern/ Vorsteckläzen und Verbrämung ihrer Schauben/ Hartzkappen/ Schürtzen und Ermeln/ mögen sie gemeinen Sammet brauchen/ zu Weibermänteln Tuch zu 3. Gülden oder Thalern/ auch Grobgrün und Harras soll man ihnen verstatten/ so wol auch zu täglichen Kleidern alle Einländische schlechte Wahren.

Von rauchen Futter untern Schauben/ Hartzkappen und Beltzen/ mögen sie Stein- und gute Mardern auff den Uffschlägen/ sonst aber das andere/ welches geringer als das vorige/ zu Unterfutter gebrauchen.

Krausen/ Kietlichen/ Schürtzen von ziemlichen Schwäbisch/ Außländischer Leinwad/ derer Elle vor 10. 11. 12. oder auffs höchste vor 18. Groschen und 1. Gülden gekaufft wird.

Die Striche an den Kietlichen sollen von dicker und grosser durchsichtiger/ löheriger Nath/ nicht über drey qver Finger breit/ getragen werden.

Die Hauben von gesponnenen Golde oder Seidene/ mögen sie tragen/ doch daß derselben keine über 15. Thaler würdig.

Ketten/ Ringe/ Armbande soll diesen Personen mehr auff den Nothfall/ sich sampt ihren Ehewirt und Kindern damit zu retten/ als zu übermäßiger Pracht und Hoffart zu tragen erlaubt seyn/ doch mit gebürender Masse/ ihrem Stande gemeß/ und daß keine über hundert Gülden würdig sey/ Und zwar auff einmal nur eine und nicht zwo Ketten/ wie sie dann auch Kleinodien oder Gehencke von gepregten Golde/ deren keines über zwantzig Thaler würdig/ nicht an den Ketten/ sonder an einer seidenen Schnure absonderlich/ und nicht mit den Ketten zugleich tragen sollen.

Silberne Gürtel/ Messer/ und gantze Silberne Scheiden/ vergüldet und unvergüldet/ mögen die jenigen/ so vermögens/ auffs höchste vor 40. Thaler und nicht höher wol tragen.

Jungfern dieses Standes und Mannbare Töchter mögen zu ihren Haupt-Schmuck gute güldene oder Perlene Borten/ zu 10. 20. Thalern/ oder dergleichen Schmuck/ so viel würdig/ und nicht theuerer/ so wol andere gezogene Goldborten/ Kräntze von allerley Blumen/ ohne Perlen/ unvergüldet und unversilbert/ deren keiner über 4. Groschen würdig; Die Winterkräntze aber uffs höchste vor sieben oder acht Groschen tragen.

Krausen/ Schürtzen/ Kietlichen/ mögen sie von Obigen/ zugelassenen Zeuge auch tragen.

Eine güldene Ketten doch nicht über 50. fl. würdig/ Item Ringe/ und Armbände/ Gürtel und Messerscheiden/ möchten sie obiger massen tragen.

Der gute und andere Sammet soll dieses Standes Jungfern zu ihren Mützen/ Jacken/ Leibichen/ Vorsteckläzen/ erlaubt seyn/ zu Ermeln/ Schürtzen und Schauben aber sollen sie desselbigen/ so wol Gaff- oder Tolet Sammets sich enthalten.

Zu Ehren-Röcken und Schauben/ Thobien/ Daffet/ Zschamlot/ zu andern täglichen Kleidern gemeine Landwahren/ als Vierdrat/ Macheyer/ Grobgrün und dergleichen/ Jedoch daß auff die guten Röcke und Schauben nur Strich Sammet/ oder auffs höchste drey Sammetbörtlein/ eines Fingers breit zu Schweiffen/ auff die täglichen Kleider aber nur halb seidene Schnüre einfächtig verbrämet/ Und dieses alles also und nicht anders halten.

Von Handelsleuten/ Kramern/ vermögenden Bürgern/ so nicht von ihren Handwercke/ sondern von ihren Gütern/ Renten/ oder andern Bürgerlichen Gewerb sich allein ernehren.

DIese mögen zu Winterszeit ihre Mützen und Hütte dem vorigen Stande gleich tragen.

Zu einem Ehrenkleide Thobien/ Zindeldort/ Zschamloth oder guten Hamburger Tripp/ oder Außländisch Tuch/ die Elle zu 3. fl. iedoch nur zum Leibe und Hosen/ zum Mantel aber höher nicht als zu 2. fl. oder Thaler/ auch nicht mit guten Sammeten/ sondern mit Hamburger Trippenen/ oder ietztgedachten seidenen Zeuge belegten Uffschlägen/ und nicht höher.

Zu Umbnehmbeltzen/ soll diesem Stande erlaubt seyn/ Füchsen/ gute Schmaschen/ doch sollen sie sich an halb seidenen Borten/ nicht über eines Fingers breit zu verbrämen begnügen lassen/ und also des andern seidenen Zeuges und höhern Futters sich gäntzlich enthalten.

Zu Wehrengehencken/ Gürtelbeschlägen und Knäuffen an den Wämbsern/ Item Schueschlösser/ mögen sie von dem besten geätzten Eisen/ aber von keinem Silber tragen.

Ihre tägliche Kleider mögen sie/ gleich den Rathsverwandten/ von Einländischen Wahren ihnen anmachen lassen.

Dieses Standes Söhne/ so nicht Handwerge lernen/ mögen zu Ehren-Kleidung Vierdrath/ Grobgrün/ Macheyer/ Hundskoth/ zu täglicher Kleidung aber Landtuch/ Parchet und Leder tragen.

Ihren Weibern und Mannbaren Töchtern soll zu Ehren-Kleidern Vorstat/ Macheyer/ Hundskoth/ Vierdrat/ Thobien/ Harras/ Zschamlot/ Kartheck oder gut Tuch/ gleich den Mannespersonen/ zu Röcken/ Schauben/ Hartzkappen/ langen Mänteln/ zu Jacken/ Ermeln/ Hampurger-Tripp oder anderer ihnen zugelassener Zeug vergönnet werden.

Die Weiber aber sollen keine Hauben/ so über 5. Thaler oder Gülden würdig/ tragen/ Wie sie dann auch/ neben ihren Töchtern/ der Ketten/ so obigen Stande zugelassen/ sich gäntzlich enthalten sollen/ Doch mögen sie eine Schnure von 20. Goldgülden/ und um eine Hand fünff Goldgülden tragen/ und nicht mehr.

Sammete Mützen/ ohne Schmeltzwerck und ungesticket/ mit Ziegenbrämchen/ so wol ihre Schauben/ nicht mit guten/ sondern mit Steinmardernen halben Uffschlägen/ soll ihnen auch verstattet werden/ doch daß sie dieselben nicht mit Sammet/ sondern mit halb seidenen Börtichen einfächtig verbrämen lassen und sich der Sammet- und anderer seidenen Borten/ so dem ersten Stande zugelassen/ gäntzlich enthalten.

Silberne Gürtel/ Messerscheiden/ weder halb noch gantz verguldet/ auch nicht über vierzehen Thaler würdig/ sollen ihnen nachgesehen werden.

Zu täglicher Kleidung mögen sie schlechte/ einländische Wahren/ Parchet/ Tuch und andere dergleichen gebrauchen.

Die Töchter und erwachsenen Jungfern sollen zu ihrem Kopffschmucke/ da sie gleich gutes vermögens/ auffs höchste gute gezogene Goldborten/ mit Perlen zimlich besetzet/ welche doch über 10. fl. nicht würdig seyn sollen/ tragen/ Andere gemeine Borten/ so wol die Kräntze/ sollen ihnen/ gleich dem ersten Stande/ zu tragen unverboten seyn.

Krausen und Uberschläge soll dieser Stand/ Mann- und Weibes-Personen von Schwebisch und außländischer Leinwad/ iedoch die Elle nicht höher als zu halben Thalern/ auff masse und form/ wie dem ersten Stande fürgeschrieben/ tragen.

Unter diesen Stand sollen auch alle andere Hofdiener/ welche nicht unter den vorgehenden Ständen mit begreiffen/ als da seynd/ gemeine Schreiber/ Musicanten/ Schützenmeister/ Büchsenmeister/ Wachmeister/ Bereuter/ Postreuter/

Barau

Barbierer/Ballnschläger/Trabanten/Lackeyen/und andere/wie die auch namen haben mögen/beneben ihren Weibern und Kindern gerechnet/und ihnen ein höhers nicht/als was bey diesem Stande ietzo specviciret, zu tragen erlaubt seyn/ iedoch mit dieser erklärung/ daß den Mannes-Personen die jenigen Kleider/ so sie von der Herrschafft erlanget/allein zu der Zeit/ wann sie zur Auffwartung erfordert/ und in den dreyen hohen Festen zu gebrauchen/ vergönnet werden.

Gemeine Bürger/ Handwercksleute und Gesellen.

Ihre Haupt-Tracht zu Mützen von guten Tuche/ Karteckеn oder Doppeltaffet/ mit schwartzen Schmassen/ Füchsen und andern gemeinen Futter/auch andere gemeine Hüte mit Daffet oder andern schlechten Zeuge gefüttert/und nicht höher.

Krausen von Schwebisch zu 8. Groschen und höher nicht/ kürtzer als ein halb viertel/ auch ohne Zancken.

Ihre Ehrenkleider mögen sie von Macheyer/ Vierdrath/ Vorstath/ Grobgrün/ welches im Lande gemacht/ mit halb seidenen Börtichen einfächtig verbrämet/ ihre Mäntel von Landtuche/ mit Zindeldorten Uffschlägen.

Die täglichen Kleider von Tuche/ Leder oder Parchet/ und nichts höhers ihnen anmachen lassen.

Aller silbernen Beschläge an Gürteln/ Gehencken und Knäuffen sich gäntzlich enthalten.

Dieser Söhnen und Gesellen soll zu Ehren-Kleidern gut Land-Tuch und Leder verstattet werden/ In andern mögen sie sich den vorigen gleich halten/ und nicht höher.

Gemeiner Bürger und Handwercker Weiber und Töchter.

Dieses Standes Weibern und Jungfern soll zu Ehren-Kleidern Macheyer/ Vierdrath und Grobgrün/ so im Lande gemacht/ so wohl Land-Tuch zu Mänteln/ Harras und Vorstath zu Schauben und Hartzkappen/ sonsten aber kein seidener Zeug ausser zu ihren Mützen/vergönnet werden.

Die Jungfern mögen zu ihrem Haupt-Schmuck einen gezogenen Goldborten/ auff ein drey Thaler werth/ und nicht höher/ so wol die Weiber keine seidene Haar-Hauben zu Ehren über 30. Groschen würdig/tragen/auch sich der Sammeten Mützen beyderseits enthalten.

Diese Weiber und Jungfern sollen ihre Schweiffe an Röcken entweder mit Bufen-Sammet drey qver Finger hoch/oder mit einem halb seidenen Schnürlein einfächtig verbrämen/ auch ihre Schauben und Hartzkappen nur mit schwartzen Schmassen fornhero auff die Uffschläge belegen/ und sich des Baum- und Stein-Mardern-Futters enthalten/ und an Künrücken und andern gemeinen Futter contentiren lassen.

So gehöret auch diesen Personen kein Halß- oder Arm-Schmuck/ so den obigen Ständen zugelassen/ sonsten aber mögen sie Gürtel und Scheiden von Konterfey auff die Silber-Art wol tragen.

Zu Krausen/ Schürtzen/ Kietlichen/ mögen sie mit ihren Männern gleiche Leinwad tragen/ doch daß sie sich beyderseits der grossen Uberschläge/ und sonderlich der breiten Striche auff den weitermlichen Kietlichen und Schürtzen gäntzlich eusern.

Kräntze mögen diese Jungfern den vorigen gleich tragen/ doch keine Kronen-Kräntze.

Handwerger in Vorstädten mögen diesem ietzt vorerzehlten gemeinen Bürgerstande sich mit ihren Weibern/ Kindern und Gesinde/ gleich halten.

Vorstädter/ so eigne Häuser haben/ auch die Pfalbürger/ so ausser der Stadt wohnen/ außgeschlossen die jenigen/ so in obige Ordnung gehörig.

DJesen sollen nichts als gemein Land-Tuch und Leder/ Parchet und Zwillich/ Gallerleinwand/ und dergleichen nachgelassen seyn/ ausser den Wabern/ Tardeck zu ihren Mützen/ auch Vorstath und Harras zum verbrämen der Schweiffen/ drey Finger breit an Kitteln und Röcken.

Krausen/ Schleyer/ Kietlichen/ Schürtzen/ mögen sie von Schlesischer Leinwad zu 5. oder 6. Groschen ihnen anmachen lassen/ und nicht höher.

Die Kräntze sollen den Jungfern von allerley Blumwerg/ ausser Roßmarin/ Torgauischen vollen und andern Negelein/ vergönnet werden.

Dienstboten/ Knechten und Mägden soll zu ihren Kleidungen nichts als Leder/ Parchet und gemein Land-Tuch und Leinwad zugelassen seyn/ Es were dann eine oder die andere Magd aus dem andern Bürgerlichen Stande/ alsdann möchten sie ihrem Stande gleich tragen/ und sonst nicht.

Alldieweil auch die Mägde in gemein ihre Herren und Frauen mit ihrem Lohne/ Leinwad und andern/ zu treibung ihrer Hoffart/ zum höchsten übernehmen/ sonderlich aber der weitermlichen Kietlichen und grossen Schürtzen/ Außgenee[illegible] und Zancken/ teurer Trippschue/ daß sie mit ihrem Lohne/ wie vor wenig Jahren gebräuchlich/ nicht mehr zukommen können/ Als soll solche übermässige Hoffart der weitermlichen Kietlichen und Trippschue/ Außgeneetes und Zancken denselben gäntzlich verboten seyn.

Der Bauersmann/ beneben Weib und Kindern/ soll bey iedes Orts gewöhnlicher Tracht bleiben/ und sich alleine am Land-Tuche/ Leder/ und was noch geringer ist begnügen lassen.

Insonderheit aber derselben Weib und Kinder keinen Sammet noch Seiden Atlaß/ auch nicht Stickwerg oder gestepte Sachen/ viel weniger Gold oder Silber an ihren Kleidern/ es sey gut oder toll/ tragen.

So sollen sie sich auch ingleichen der weiten Schwäbischen oder andern Zeugs Ermel enthalten.

IN Summa/ weil alles stückweise zu erzehlen fast unmüglichen/ so soll [illegible] kein Stand eines mehrern/ als ihme hierinnen nachgelassen/ sich anmassen/ Dadurch aber eines ieden Orts Special-Ordnung in den andern Puncten [illegible]nes weges auffgehoben/ noch ihnen ein höhers/ als in denselben zu befinden/ und bißhero an selbigen Ort gebräuchlich gewesen/ hiermit eingeräumet seyn.

Was auch in dieser gefassten Ordnung dem Oberstande zu tragen nachgelassen/ soll sich der nechste unter demselben/ und also folgends einer nach dem andern/ daß es ihme zu tragen nicht vergünstiget/ sondern verboten sey/ selbst erinnern und bescheiden/ ungeacht/ das Verbot insonderheit darinnen nicht außgedruckt/ und sich an dem jenigen/ was die Ordnung vermag/ begnügen lassen/ weil dieselbe einen ieden nach seinem Stande ansehnlich gnug bekleidet/ daß er sich desselben vor ehrlichen/ fürnehmen Leuten/ sie seyn In- oder Außländisch/ vor sich/ sein Weib/ Kinder und Gesinde nicht schemen darff.

AUff daß nun solches alles desto steiffer/ fester und unverbrüchlicher gehalten werden möge/ so soll erstlichen einer von Adel/ wann er/ sein Weib oder Kinder hierwider handeln würde/ fünffzig/ ein Doctor viertzig/ der dritte und vierte Stand dreissig/ und die andern iedesmahl zwantzig/ die Handwergsleute und Dienstboten aber zehen Thaler zur Straffe zu geben schuldig seyn/ Oder in Mangelung des Geldes/ acht Tage lang mit Gefängnis beleget/ und als muthwillige Verächter unsers Gesetzes und Ordnung mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Da man sich aber daran nicht kehren/ sondern zum andern mahle verbotene Tracht gebrauchen würde/ soll der verbrechenden Person das Kleid oder Schmuck/ so zur Ungebühr und der Ordnung zu wider getragen worden/ öffentlich abgenommen

ommen/ zu Gelde gemacht/ in das Hospital des Orts gewendet/ und hierüber ichts destoweniger obspecificirte Straffe von ihr einbracht werden.

Wie wir dann/ Krafft diß/ unserm Fiscal zu Leipzig ernstlich und bey höchster Unser Ungnade befehlen und aufferlegen/ daß er in iedem Kreisse drey gewisse Perso- en (so unter denen von Adel und Land-Volck hierauff achtung geben) iedoch un- ermarckt und in geheim bestellen/ und alsdann von denen/ so hierwider delinqvi- er, die Straffe durch den Schösser des nechstangelegenen Ampts/ welcher ihme ie- desmal auff sein ersuchen hierzu die Hand zu bieten verpflichtet/ einbringen/ solche halb in unsere Kammer einantworten/ von dem übrigen aber zwey Theil er behal- ten/ und das dritte deme/ so es denunciret, zu gute kommen soll.

Darbey Wir aber hiermit ihn/ so wol andere/ denen die Auffsicht befohlen/ gnädigst erinnert haben wollen/ daß sie hierinnen vorsichtig seyn/ und niemans aus Eigennutz/ Haß oder Neid (wann nicht Augenscheinlich/ daß die Ordnung über- schritten) beschuldigen/ oder die Straffe von ihme einbringen sollen.

So soll auch in ieder Stadt der Rath etliche ihres Mittels/ so sie am dienstlich- ken hierzu erachten/ gleichsam zu Censoribus morum verordnen/ welche durch die estalten Frohnen oder dergleichen Personen fleißige Auffacht haben/ die Straffe obgesatzter massen einbringen/ und darvon iedesmal dem jenigen/ so darauff be- talt/ ein gewisses entrichten/ das übrige aber soll eines ieden Orts Obrigkeit gelas- en werden.

Deßgleichen sollen die Städte schuldig seyn/ wann auff Hochzeiten oder son- ten frembde Leute/ so unsere Unterthanen/ ein mehrers/ als ihnen gebühret/ an Kleidungen tragen würden/ solches alsbald der Obrigkeit/ darunter dieselben ge- essen/ zu notificiren, damit alsdann von denen Verbrechern die verwirckte Straf- e eingebracht/ und solcher Gestalt Unserer Ordnung zu Nachtheil an keinem Orte ichts verübet/ oder verstattet werden möge.

Ob auch wol Unsere Hofdiener des Raths Jurisdiction nicht unterworffen/ so oll doch auff dieselbe/ so wol ihr Weib und Kinder/ so viel die Kleider betrifft/ gleichs- alls diese Inspection dergestalt gemeynet seyn/ daß sie den jenigen/ so hierwider ge- handelt/ iedesmal Unserer Regierung in Schrifften anzumelden schuldig seyn sol- en/ welche alsdann darauff an Unsern Schösser oder Rath der execution halben/ und allwege gebürenden Befehlich ertheilen wird.

Ebener massen soll es auch auff den Universiteten gehalten/ die Verbrechere dem Rectori in Schrifften angezeigt/ und von ihnen die Straffe eingebracht wer- den; Oder da die Universitet hierinnen nicht alsbald des folgenden Tages auff geschehene imploration die Hand wircklichen bieten würde/ der Rath selbsten/ Krafft diß/ vorerwehnter massen zu exeqviren befugt seyn.

Wie dann nichts weniger die Schösser auff den Rath/ und dieser hinwieder- umb auff die Schösser/ und die ihrigen Auffsicht haben/ und wider den verbrechen- den Theil exeqviren lassen soll.

Gleicher Gestalt soll es auch mit dem Land-Volck von den Schössern in un- sern Aemptern und eines ieden Orts Gerichtsherrn gehalten werden.

Und weil durch die Schneider alle Mißbräuche am besten verhütet werden können/ so soll nun hinfüro kein Schneider keinem einig Kleid zuschneiden oder an- machen/ so ihme/ vermöge dieser Ordnung/ zu tragen nicht gebühret; Würde a- ber ein Schneider darwider handeln/ es geschehe durch ihn selbst/ oder seine Gesel- len/ derselbe soll zum ersten mal umb acht Thaler/ zum andern mal umb sechzehen Thaler gestrafft werden; Da er aber an solche Geldstraffe sich nicht kehren/ son- dern zum dritten mal der Ordnung zu wider handeln/ und einem oder dem andern/ wer der auch sey/ ein Kleid/ so ihme nicht gebüret/ angemacht haben würde/ dem soll auff ein viertel Jahr sein Handwerck gelegt/ auch/ nachbefindung seiner vielfälti- gen verbrechung und mutwilliger widersetzung dieser wolgemeinten Ordnung/ das Bürgerrecht gäntzlichen eingezogen werden.

Nach

Nach welchem sich gleicher Gestalt die Goldschmiede/ Kürschner/ Schu-
und andere Handwercke zu achten/ und dieser Ordnung/ in verfertigung ihrer Ar-
beit/ allenthalben gemeß zu erzeigen/ und vor letzo benanten Straffen zu hüten
wissen werden.

Wie dann auch die Schneider/ solchen desto mehr vorzukommen/ mit keinen
Wahren/ sie seyn Seiden oder Wöllen/ es sey inländisch oder frembde Tuch/ seide-
ne oder wöllene Schnüre/ oder dergleichen handeln/ oder solche vor sich führen/ sol-
len/ die Leute darein zu kleiden/ sintemal die Erfahrung bezeuget/ daß dardurch
manch junges Blut eine übermäßigere Kleidung/ als ihme wol gebühret/ und
sonsten von ihme geschehe/ zu tragen verursacht/ die Leute darmit übersetzet und ü-
berteuret werden/ und mancher darbey in grosse Schulden geräth/ welche herna-
mals ihme/ oder auch seinen Eltern und Freunden/ zu bezahlen allzuschwer/ Und
dessen allen sollen sich die Schneider enthalten / bey vermeidung obbenanter
Straffe.

Jngleichen sollen auch alle Wasserperlen/ darvon man sonst Borten zu be-
setzen / und Stiffte in die Kräntze zu machen pflegt / so wol andere Steine / so zu
Mißbrauch der Ordnung erdacht werden könten / allen hierinnen benandten
Standespersonen/ welchen Perlen und perlene Borten zu tragen nicht nachgelas-
sen/ gleichsfalls gäntzlich verboten seyn; Alldieweil sich in der That ereignet/ daß
übermütige Leute mit solchen Wasserperlen vorige gleichmässige Ordnung nur elu-
diret, in dem sie und ihre Töchter Borten und ander Geschmeide/ mit guten Perlen
gesticket und behefftet/ so wol perlene Stiffte in Kräntzen/ getragen/ Wann sie aber
derowegen bey der Obrigkeit angemeldet/ und zur benandten Straffe erfordert
worden/ sich nachmals darauff beruffen/ daß es nicht gute/ sondern allein Wasser-
perlen/ auch dessen zum Schein und Behelff dergleichen Borten/ Bänder und
Stiffte fürgelegt/ daraus aber endlichen anders nichts/ als ein Spott der gefaßten
Ordnung/ und ein Schimpff und Verachtung der Obrigkeit erfolget ist.

Derhalben/ solchen vorzukommen/ die Wasserperlen und dergleichen Steine
zutragen/ gäntzlichen verboten werden.

Hochzeit-Ordnung.

Wie es mit Anstellung der Hochzeiten solle gehalten werden.

DAmit auch auff Beylagern und Wirthschafften/ mit Einladung der
Hochzeit-Gäste/ derselben Bewirtung und sonsten/ eine gebührende
Masse gehalten/ auch alle Unordnung/ so viel müglichen/ vermieden
werde/ sintemahl unterschiedene Exempel vor Augen/ daß auch durch
derselben übermässigen Unkosten und Pracht/ mancher sich mit Auf-
richtung einer Wirthschafft dermassen versteckt und in Ungelegenheit gebracht/
daß er drüber in Abfall seiner Nahrung kommen; Mit welchen aber doch weder
Braut noch Bräutigam/ vielweniger den Hochzeit-Gästen gedienet ist.

So soll hinfüro keiner von Adel auff der Wirtschafft / so er vor sich / seine
Kinder oder Freunde außrichtet/ auffs höchste mehr dann acht Tische Gäste in allem
an Mannes- und Weibes-Personen setzen/ auch über zwölff Gerichte/ außer dem
Obst/ nicht speisen/ oder/ da er im geringsten darwider handelt/ in hundert Thaler
Straffe gefallen seyn.

Sonsten aber die Bürgerschafft belangende/ soll der jenige/ so die Hochzeit be-
stellet/ sich zum längsten dem Tag nach dem ersten Auffgebot/ und also zum weni-
gsten vierzehen Tage vor dem Hochzeittage bey dem Rathe angeben/ und von dem sel-
ben vernehmen/ und gewärtig seyn/ was und wie viel Tische einheimischer Hochzeit-
Gäste

gäste/ nach Gelegenheit seines Standes/ Ampts und Vermögens/ und nach deme die Freundschafft auffs/ des Bräutigams und der Braut Seiten groß und weitläufftig/ ihme zu erlauben/ welches dann in alle wege auff Erkäntniß und Ermessung des Rats stehen soll. Da alsdann ihme eine gewisse Anzahl Tische Hochzeit-Gäste einzuladen benennet und vergönnet werden/ Und er darauff den Hochzeit- oder Bitt-Zettel verfertigen/ und solchen acht Tage vor der Wirthschafft dem Rathe wiederumb fürtragen soll/ damit derselbe durchsehen/ und daraus ohngefehr abzurechnen/ ob der erlaubten Anzahl gemäß in Einladung der Hochzeit-Gäste er sich verhalte/ und do ein sonderlicher Uberfluß der Einladung darinnen gespüret/ soll derselbe alsbald von dem jenigen / so die Wirthschafft außrichtet / und dem Bräutigam rectificiret, und darauff folgendes Tages solcher Hochzeit-Zettel dem Rathe wieder fürgetragen werden; Und wann man mit demselbigen/ nach ohngefehrlicher Gelenenheit/ der erlaubten Anzahl Tische Hochzeit-Gäste/ zu frieden/ soll alsdann angeregter Hochzeit-Zetttel / auff Befehlich des iedesmahl regierenden Bürgermeisters/ von dem Ober- und Unter-Stadtschreiber auff allen Blättern unterschrieben/ und am Ende des Zettels von ihnen darzu gesatzt / wie viel Anzahl Häuser in solchen Zettel begriffen/ und solcher unterschriebene Zettel dem Hochzeitbitter (sintemahl an einen ieden Ort hinfüro zwo oder drey gewisse Personen hierzu bestellet werden sollen) hernachmahls überantwortet werden / welcher auff keinen andern Beyzettel / oder auch blossen mündlichen Befehlich / Hochzeit-Gäste einladen oder bitten soll/ derselbe sey dann auff Masse/ wie bemeldt/ von dem Ober- und Unter-Stadtschreiber unterschrieben / bey unnachlässiger Straffe acht Tage Bürgerlichen Gehorsams/ im Fall ein Hochzeitbitter darwider handeln würde.

Wann nun die Hochzeit verbracht / soll der jenige / so dieselbe außgerichtet / und umb Erlaubniß einer gewissen Anzahl Tische angehalten/ neben dem Hochzeitbitter/ vor dem Rathe wiederumb erscheinen/ und alda den unterschriebenen Zettel mit zur Stelle bringen/ und beydes der/ so die Hochzeit außgerichtet/ also wol der Hochzeit-Bitter / bey seinen Bürgerlichen Pflichten und an Eydes statt außsagen/ daß sie solchen Zettel nachkommen/ auch wie viel Tische sie zum ersten niedersitzen gespeiset/ Es sollen aber über einen Tisch mehr nicht/ dann zehen oder zwölff Personen gesetzt werden.

Frembde Leute aber/ so anderer Orte wohnhafftig/ mag ein ieder nach seiner Gelegenheit bitten/ Welche dann/ so sie Braut und Bräutigam zu Ehren erscheinen/ so wol auch die man zur Dienstwartung gebraucht / in die erlaubte Anzahl Tische nicht gerechnet werden sollen.

Hiergegen aber sollen auch die jenigen vor Frembde nicht geachtet werden/ so sich zur Zeit der Hochzeit/ ihrer Handthierung und Gewerb halben/ sonst an dem Ort wesentlich auffhalten/ oder etliche Wochen in ihrer Herrn Geschäfften/ solche zu verrichten/ stille liegen.

So soll auch des andern Hochzeittages ein ieder sich mit Einladung der Hochzeit-Gäste nach dem unterschriebenen Hochzeit-Zettel richten / daß er den andern Tag nicht mehr Tische zu speisen habe / als ihme erlaubt. Da auch iemand befunden, der über gedachte Anzahl mehr Tische setzen würde / es sey des ersten oder des andern Tages / der soll vor iede Person zween Gülden unweigerlich zur Straffe geben.

Würde sich auch befinden/ daß der/ so die Wirthschafft ausgerichtet / sampt dem Hochzeitbitter/ dem Rathe mit ungleichen Berichte fürgehen / und mehr gesagt würden/ als sie angesagt/ soll dem Hochzeitbitter auf ein viertel Jahr zur Hochzeit und Begräbniß zu bitten gelegt / der aber/ so die Wirthschafft außgerichtet / umb des ungleichen Berichts willen/ über die von ieder Person gesatzte zween Gülden Straffe/ noch mit funfftzig Gülden Straffe unnachläßig belegt werden.

So sollen auff gemeldten Wirthschafften/ es sey gleich eine Früh- oder Abend-Hochzeit/ mehr nicht als fünff Gerichte/ ausserhalb Käse / Kuchen und Obst / und ieder

iedes Gerüchte alleine/eines nach dem andern/gegeben und auffgetragen/und daß bey dieser Anzahl aller unnöthiger Uberfluß und Mißbrauch vermieden und ab-stellet/und die Schüsseln mit allerley Gebratens und Fischen/ daß mancher solche kaum ertragen könne/nicht überhäuffet werden.

Deßgleichen sollen auch mehr nicht/dann zweyerley Wein und zweyerley Bier und sonsten keine süsse Weine/ als Malvasier/ Reinfall/ Alacant/ Mußcateller/ Wäldliner/und dergleichen außländische Weine gespeiset werden.

Würde aber iemand mehr Gerüchte speisen/und mehr Getränck es sey am Hochzeit-Tage oder zur Nach-Hochzeit/als ietzo gemeldet und nachgelassen ist ge-ben und aufftragen lassen/(ausserhalb was der Rath Braut und Bräutigam und den frembden Hochzeit-Gästen zu Ehren/ an süssen und andern Weinen/zu vereh-ren pfleget) der soll vor iedes derselben zwantzig Gülden zur Straffe unnachläßig verfallen seyn. So sollen auch alle Schau- und Beyessen gäntzlichē abgeschaffet seyn.

Und dieser Ordnung sollen sich nichts weniger die Hofdiener (sie hätten dann von uns hierüber sonderlich Erlaubniß) deßgleichen die Universitet Verwandten/ wes Standes die gleich seynd/so wol als des Raths Unterthane/ gemäß erzeigen/ Auch wegen Einladung der Hochzeit-Gäste/ wann der Bräutigam oder der Braut Eltern/ so die Wirthschafft außrichten/ oder auch gleich beydes Braut und Bräutigam der Universitet Botmässigkeit unterworffen/ der Rector, so iedesmal seyn wird/mit dem regierenden Bürgermeister sich vergleichen/ und darauff der Hochzeit-Zettel/wie obbemeldt/ verfertiget und unterschrieben werden/ weil die Wirthschafft in der Stadt und des Raths Botmässigkeit gehalten/ damit also die-ser Ordnung desto richtiger nachgegangen werde.

Wie es mit dem Hochzeit-Geschencke bey führnehmer Leute Wirthschafften gehalten werden solle.

AUff fürnehmen Hochzeiten soll allein dem Vater/ Mutter/ Brüdern/ Schwe-stern und Geschwister Kindern/ deßgleichen den Frembden/ ihres Gefallens zuschencken nachgelassen seyn.

Aber ausserhalb der ietzo gemeldten Personen/ sollen die andern eingeladenen Hochzeit-Gäste/ein ieder seinem Stande und Verwandniß nach hierinnen eine gleiche Maß halten/damit durch seine Schenckung zu keiner Neuerung/ und andern/ umb Vermeidung Schimpffs willen/ mit dergleichen Geschencke höher/ als sichs sonst wol zu thun gebühret/nachzufolgen/ Ursach gegeben werde.

Es sollen aber hiergegen alle Geschencke an Kleidung/ Hembden und Schür-tzen/so die Braut des Bräutigams Freunden bißhero zu verehren gepflogen/ gäntz und gar verboten seyn/ ausserhalb dessen/ daß die Braut/ dem Herkommen und Brauch nach/dem Bräutigam einen Kragen und Hembde/ so wol ihren/ als des Bräutigams Vatern/ oder dem Vormünden/ weil derselbe an des Vatern Stelle ist/ein Hembde verehren mag/weil solches vor eine sonderbahre Ehrbezeigung und Danckbarkeit der Braut/gegen ihres Bräutigams und also ihre künfftige Eltern oder so an derselben statt seynd/gehalten wird.

Gleicher gestallt soll dem Bräutigam unverwehret seyn/ der Braut Mutter ein Kleid zu verehren/iedoch daß er solches an keinen höhern Zeuge thue/ als ihr ih-ren Stande und der Kleider-Ordnung nach/zutragen gebühret.

Und demnach bräuchlich/daß der Bräutigam an dem Verlöbniß so wol am Hochzeit-Tage/der Braut eine Ketten oder Armband zum Mahlschatze/ und am Hochzeit-Tage ein Kleid zu verehren pflegt/ so soll sich ein ieder der Kleider-Ord-nung/und was der Braut/als seinem künfftigen Eheweibe/ seinem Stande nach zutragen gebüret/allenthalben gemeß erzeigen.

Der Bräutigams-Krantz/welchen die Braut am Hochzeit-Tage/ wann sie mit einander zur Kirchen gehen/und sich ehelich trauen lassen wollen/ dem Bräu-tigam zu verehren pflegt/soll bey fürnehmer Leute Wirthschafft über neun oder ze-hen Thaler nicht würdig seyn.

Die

Wie denn auch die Schnüre und Ringe/ so auff fürnehmen Wirthschafften
[illegible] Braut den Brautdienern zuverehren pflegt/ eine/ zusambt dem Ringe/ über
[illegible] Gülden nicht würdig seyn soll.

Dieweil auch an dem Hochzeit-Tage/ die eingeladenen Hochzeit-Gäste an et-
[illegible]chen Orten durch einen umbreitenden Jungen pflegen wiederumb geruffen zu
[w]erden/ dabey sich offtmals in Kleidung des Jungen und Außbutzen des Pferdes
[g]rosser Ubermuth ereignet; Als soll dem umbreitenden Jungen forthin/ an denen
[O]rten/ da es herkommen/ keine Kleidung mehr/ sondern vor seine Bemühung zwee
[illegible] Thaler/ und darneben Binden von Cartecken/ derer Farben/ so die Braut füh-
[r]et/ und von solchen eine Feder auff den Hut/ und nichts mehr/ gegeben werden/
[a]uch aller güldener und silberner Zindel und Geschmuck der Pferde/ mit Federn
[u]nd dergleichen/ hiermit gäntzlich verboten und abgeschafft seyn.

Würde auch iemand dieser Verordnung zu wider handeln/ und an Hembden/
Schürtzen/ Schnuptüchern/ Ketten und anderer Kleidung/ den nechsten Freunden
mehr/ als darinnen nachgelassen/ oder auch den Brautdienern/ Brautjungen und
Stadtpfeiffern verehren/ den Jungen oder das Pferd darüber schmücken/ der soll
[v]on ieden Stück zehen Thaler unweigerlich zur Straffe verfallen seyn.

Wann es auch bißhero/ sonderlich auff den Abend-Hochzeiten/ mit dem Ge-
[sc]hencke nach gehaltener Mahlzeit sich lange in die Nacht/ fast zu männigliches gros-
[s]er Ungelegenheit/ verzogen/ und darbey allerhand Unordnung fürgelauffen; Als
[so]ll in künfften auff den Abend-Hochzeiten ein ieder Eingeladener sein Hochzeit-Ge-
[sc]hencke/ so bald man aus der Kirchen kömpt/ und ehe man sich zu Tische setzet/ das
[M]annes-Volck dem Bräutigam/ die Jungfern aber und Weiber der Braut/ ne-
[b]en gebürlicher Glückwünschung/ überantworten/ also/ daß in dem Hause/ darin-
[n]en die Wirthschafft gehalten wird/ ein gewisser Ort verordnet/ und ein Tisch gese-
[tze]t/ damit der Glückwündschung auch zugleich das Hochzeit-Geschencke überant-
[w]ortet werde.

Was auch bißhero vor übermässige Unkosten auff die Kräntze/ so den Hoch-
[ze]it-Gästen die gantze Zeit über der wehrenden Hochzeit außgetheilet/ auffgewen-
[de]t worden/ welches doch alles ein gantz unnöthiger und vergeblicher Kosten/ das ist
[m]ancher/ so dergleichen Ausstattung verrichten müssen/ gnugsam inne worden;
[O]b nun wol die Außtheilung derselben/ zu Vermeidung solcher Unkosten/ gäntzli-
[ch] verbleiben könte/ So mag doch hinfüro nachgelassen werden/ daß allein den je-
[n]igen Mannespersonen/ so mit Braut und Bräutigam zur Kirchen gehen/ Kräntze
[g]egeben würden/ iedoch sollen dieselben ohne güldene und silberne Schnüre seyn/
[a]uch/ ausserhalb dieses mal/ die gantze Zeit über wehrender Hochzeit/ keine Kräntze
[fe]rner außgetheilet werden/ bey des Raths willkührlicher/ iedoch unnachlässiger
Straffe.

Die Handwergsleute und gemeinen Bürger sollen gleicher Gestallt/ ehe
[d]ann sie Wirthschafft anstellen/ sich bey dem Rathe angeben/ und allda Bescheids
[ge]warten/ was einen ieden/ seinem Stande und Vermögen nach dißfalls zu erlau-
[b]en seyn möge/ welches bey desselbigen Erkäntniß und Ermessung stehen soll. Es
[so]ll aber denselben (es wäre dann eine sonderliche Ursach/ ihnen einen oder zweene
[T]ische mehr zu erlauben) auffs meiste sechs Tische/ den andern aber fünffe oder vie-
[r]/ auch weniger Tische Einheimische/ (dann die Frembden darunter nicht zurech-
[n]en) einzuladen und zu setzen vergönnet werden; Und da einer darwider handeln
[u]nd mehr Tische setzen würde/ der soll vor iede Person einen Gülden zur Straffe
[er]legen/ wie sie es dann mit dem Hochzeit-Zettel allenthalben halten sollen/ wie o-
[b]en gemeldet.

So sollen sie auch mehr nicht/ dann vier Gerüchte/ eines nach dem andern/ auf-
[se]rhalb Käse und Kuchen/ und einen Francken- oder Landwein/ auch neben dem/ ein-
[ge]brauenen Bier/ nur einerley frembde Bier/ speisen und aufftragen lassen; Da a-
[b]er solches iemand übertreten würde/ soll er dem Rathe von iedem Gerichte zehen
Gülden/ auch iedem Geträncke zwantzig Gülden zur Straffe erlegen;

So soll auch die Braut dem Bräutigam keinen Bräutigams-Krantz gän und verehren/ so über drey Gülden würdig/ bey zehen Thaler Straffe.

Wie dann bey denselben das Verehren mit dem Hembden und Kleidern/ au erhalb so die Braut dem Bräutigam/ und der Bräutigam der Braut/ zu verehren pflegt/ darinnen sie sich allezeit ihrem Stande und der Kleider-Ordnung gemäß verhalten sollen/ hiermit gäntzlichen verboten wird.

Wann und zu welcher Zeit man im Sommer und Winter auff den Wirthschafften zur Kirchen gehen soll.

DJe Wirthschafften ingemein sollen also angestellet werden/ daß der Bräutigam zu einer Frühe-Hochzeit umb zehen Uhr/ und auff einer Abend-Hochzeit/ es sey Winter oder Sommer/ umb vier Uhr in der Kirchen seyn möge.

Welcher aber zu dieser bestimpten Zeit nicht in der Kirchen befunden wird/ vor dem soll die Kirch-Thür zugeschlossen/ und er hernach umb fünff Thaler unnachlässig gestrafft werden/ darnach sich männiglich zuachten.

So sollen auch die jenigen/ welche die Wirthschafft ausrichten/ daran seyn und Verordnung thun/ daß die Braut sampt den Jungfern und Frauen/ denen Mannespersonen in die Kirchen/ so wol auch wieder heraus/ alsbald nachfolgen/ damit der Bräutigam mit seinen Hochzeit-Gästen auff dieselben/ wie offt geschehen/ in der Kirchen nicht warten dürffe. Würde sich aber die Braut säumen/ und dem Bräutigam in die Kirchen nicht bald nachfolgen/ sondern eine Viertelstunde darnach aussen bleiben/ soll sie dem Kirchner zweene Thaler Straffe zu geben schuldig seyn.

Sonsten soll es des andern Tages mit der Speisung/ wie es an einem iedem Ort bräuchlich/ gehalten/ aber doch diese Ordnung nicht überschritten/ und früe puncto umb eilff/ des Abends umb sechs Uhr/ wofern des andern Tages die Abend-Mahlzeit gebräuchlich/ es seyn von den Gästen viel oder wenig Personen verhanden/ das Essen auff den Tisch gesetzt/ und solches/ zu vieler Leute Ungelegenheit/ länger nicht verzogen werden/ bey sechs Thaler Straffe.

Weil auch nicht an allen Orten öffentliche Tantzplätze/ so wol in allen Häusern/ in welchen die Hochzeit gehalten wird/ vor Jungfern und Junggesellen zum Tantz Raum und Gelegenheit/ als sol der Rath auf der jenigen/ so die Wirtschafft ausrichten/ anhalten/ einen zum Tantz beqvemen Ort ihnen ernennen/ die dann sich darnach achten werden/ daß den ersten Hochzeit-Abend/ es sey Winter- oder Sommerszeit umb acht Uhr Jungfern und Junge Gesellen/ so wol Mannes- und Weibes-Personen/ so zum Tantz sich zu begeben Lust/ auff dem hierzubenandten Orte seyn/ und des Abends gegen zehen Uhr wieder abgehen/ des andern Tages umb zwey Uhr/ oder doch bald hernach hinauff/ und umb fünff Uhr wieder abe/ wie dann bey solchen Täntzen/ sie geschehen in Häusern oder auff deme darzubenanten Boden/ alles Verdrehen und andere Ungeberde und Leichtfertigkeit/ sonderlich wie es eine Zeithero bey den Jungen Gesellen auffkommen wollen/ in Hosen und Wammes ohne Mäntel zu tantzen/ vermieden/ und wer darwider handeln würde/ nach Gelegenheit der Verbrechung unnachlässig gestrafft werden soll.

Die Diener und Mägde/ so zu Abends auff den Wirthschafften auff ihre Herren/ Frauen und Jungfern/ zu warten pflegen/ sollen sich nicht in die Stuben/ Zimmer und Gemache/ darinnen die Hochzeit-Gäste gespeiset werden/ noch vor die Tische dringen/ und hierdurch den Raum und Platz verengern helffen/ sondern ein iedes im Hauße/ oder sonst an einem andern beqvemen Orte/ biß sie ihre Herren und Frauen anheim begleiten/ verwarten/ und dißfals mit ihrer Gegenwart niemands aus Muthwillen oder vorsetzlich beschwerlich noch hinderlich seyn/ darzu dann ein ieder Eingeladener seine Diener und Mägde/ sich dieser Ordnung allenthalben gemäß und gehorsamlich zu verhalten/ mit Ernst zu vermahnen und anzutreiben wissen wird.

Solte

Solte es aber über Zuversicht nicht geschehen/ und von iemand darwider gehandelt werden/ wie dann die Erfahrung geben/ was bißhero vor unerhörter Muthwill von dem auffwartenden Gesindlein getrieben worden unter welches sich viel Bursche von Knechten und Mägden/ so doch keine Herren auf der Wirthschafft gehabt/ eingeschlichen/ und sich solche Gesellschafft mit nichts ersättigen noch begnügen lassen wollen/ da man doch/ denselben etwas zu geben oder zu reichen/ nicht pflichtig noch schuldig; Auff solchen Fall soll wider die Verbrechere/ so darüber betreten/ oder dessen sonst zur Nothdurfft überwiesen/ ein dergleichen Ernst mit Straffe und sonst gebraucht werden/ daß andere daran ein Exempel zu nehmen/ und ein Abscheu haben mögen.

Wann auch die Stadt Pfeiffer/ Geiger/ Trommelschläger/ Köche/ Ober- und Unter-Schencken/ und dergleichen Leute/ so man auff Wirthschafften zu gebrauchen pflegt/ bißhero die Leute hoch übersetzet/ und darüber ihr viel sich beschweret/ als erfordert die Nothdurfft/ dißfalls eine gewißheit zu machen.

Soll demnach auff fürnehmen Wirthschafften den Stadt-Pfeiffern mehr nicht/ als einen Tag/ wann sie auffwarten/ fünff Thaler gegeben werden/ Dargegen sollen sie weder auff des Bräutigams/ noch der andern eingeladenen Hochzeit-Gäste/ ausser der Jung-Gesellen Tische (da dann einem ieden/ was und wie viel ihme gefällig/ einzulegen frey stehen/ und keiner den andern/ ihme zur Nachfolge/ ein mehrers als ihme beliebet/ einzulegen nöthigen oder anhalten soll) aufflegen. So sollen sie auch über diß von iemand einig Geschenck nicht fodern/ es wolte ihnen dann von den frembden Hochzeit Gästen/ oder den Jungen-Gesellen/ so es in Vermögen/ und ohne ihrer Herren und Eltern Schaden thun können/ iemand etwas freywillig verehren/ das stehet zu eines ieglichen Gefallen.

Den Geigern soll auff fürnehmen Wirthschafften mehr nicht/ dann einen Tag drey Thaler gegeben/ noch auffzulegen verstattet/ sondern mit ihnen/ wie mit den Stadt-Pfeiffern/ gehalten werden.

Den Handwercksleuten oder andern gemeinen Bürgern sollen zu ihren Wirthschafften die Stadt-Pfeiffer nicht verstattet werden/ sondern mögen sich an den Geigern/ oder/ wie vor alters bräuchlich gewesen/ den Trommelschlägern begnügen lassen. Sie sollen aber den Geigern mehr nicht/ dann einen Tag zweene Thaler/ doch ohne aufflegen/ und dem Trommelschläger/ gleichsfalls ohne aufflegen/ einen Tag einen Thaler geben und entrichten.

Wann auff fürnehmen Hochzeiten die Hochzeit-Gäste auffs Tantz-Hauß zum Tantze gehen werden/ soll des Raths Dienern/ so daselbst beyde Tage auffwarten/ darvon ein Thaler/ von eines gemeinen Bürgers oder auch Handwercksmanns Hochzeit aber zwölff Groschen/ beyde Tage/ gegeben werden.

Auff führnehmen Hochzeiten soll dem Koche mehr nicht dann sechs Thaler entrichtet werden/ dafür er die beyden Hochzeit-Tage/ wie auch den dritten oder Nach-Hochzeit-Tag wann es von ihme erfordert wird/ die Küchen bestellen/ auch darvon den Küchen-Jungen lohnen soll.

Der Köchin sollen mehr nicht dann zweene Thaler gegeben werden.

Demnach auch bißhero an etlichen Orten bräuchlich gewesen seyn soll/ daß/ wann der Rath die frembden Hochzeit-Gäste/ auch Braut und Bräutigam/ des andern Hochzeit-Tages/ mit dem gewöhnlichen Ehren-Wein beschencken lassen/ dargegen ein sonderlicher Tisch vor die Außreuter und die jenigen/ so solch Geschenck gebracht/ zu speisen zugerichtet/ ihnen auch Bier und Wein vollauff zutrincken fürgesetzt worden/ welches nicht weniger eine grosse Beschwerung/ Als soll solch speisen der Außreuter und Diener gäntzlichen abgeschafft und verboten seyn/ In sonderlicher Erwegung/ daß sie ohne das/ bey überantwortung des Geschencks/ von dem Bräutigam mit einer Verehrung an Gelde versehen werden/ daran sie sich billich begnügen lassen.

OB wol zum Siebenden/ sonderbare Verlöbnis/ über den gewöhnlichen Handschlag/ nicht allerdings nothwendig/. Da aber dennoch iemand/ bey solchen Verlöbnissen oder Handschlag/ sonderliche Speisung anzuordnen gemeinet/ soll keinen fürnehmen Bürger/ über drey Tische Verlöbnis in allen zu machen verstattet noch nachgelassen werden/ Darein gerechnet seyn sollen/ Mannes- und Weibes-Personen/ Jungfern und Jung-Gesellen/ und sollen auff solchen Verlöbnissen über fünf Essen nicht gespeiset/ ausserhalb Käse/ Kuchen und Obst/ auch nicht mehr/ dann zweyerley Wein und Bier/ und kein süsser Wein auffgetragen werden/ bey Straffe zehen Gülden.

Handwergsleute/ und andere gemeine Bürger/ sollen über zweene Tischen allen nicht haben/ und über vier Gerichte/ ohne Käse und Kuchen/ nicht geben/ desgleichen einerley frembde Bier/ und einen Francken- oder Land-Wein/ bey Straff vier Gülden.

Was auch von vorgesatzten Verbrechungen allen an Geldstraffen einbracht/ soll zu milden Sachen verordnet und verschaffet werden.

DEmnach auch/ zum Achten/ bißhero bey den Kindtäuffen/ mit Speiß- und Außtheilung der Zuckerbilder und Muschken/ so wol dem Gevatter Gelde/ so die Baten einzubinden pflegen/ von vielen grosser Excess begangen/ und überflüssiger Unkosten getrieben worden/ welches den Einwohnern nicht eine geringe Beschwerung und Schaden ihrer Nahrung/ Als soll hinfüro solcher unnötiger und übermässiger Unkosten auff den Kindtäuffen eingestellet/ und die Zuckerbilder gäntzlichen abgeschaffet seyn/ auch auff keinem Adelichen Kindtäuffen über drey Tische Mannes- und Weibes-Volck/ und zehen Gerichte/ bey fürnehmen Bürgern aber zweene Tische Weibes-Volck/ und mehr nicht als vier Gerichte/ ohne Kuchen und Käse/ gespeiset werden.

Deßgleichen soll es auch bey den Handwercksleuten und andern gemeinen Bürgern gehalten werden/ welche den bösen Brauch eingeführet/ daß wann man mit dem Täufling aus der Kirchen kömpt/ und solcher von der Tauffe wiederbracht wird/ die Weiber sämptlichen/ so zum Kindtäuffen gewesen/ alsobald zu Tische sitzen/ und allda gespeiset werden/ daß mancher armer Handwergs- oder ander Mann/ biß in drey oder wol mehr Tische zu speisen gehabt/ welches hiermit gäntzlichen verboten und abgeschafft seyn soll/ bey vierzehen Tage Gehorsams-Straffe/ Sondern soll nicht mehr als ein Tisch Weiber/ welche ihnen am nehesten verwandt/ und bey der Kindbetterin in ihren Kindes-Nöthen gewesen/ oder nechste Nachbarinnen/ darzu gebeten werden. Jedoch stehet auch zu ihrem Gefallen/ dißfalls gar niemand zu speisen.

Und ob wol einem ieden mit dem seinen zu thun und zu lassen/ nach Gelegenheit/ frey stehet/ dahero wol billich kein gewiß Ziel oder Maß gesetzt werden solte/ was die Gevattern zu Baten Gelde einbinden mögen; Wann aber dannoch die Erfahrung bezeuget/ daß hierinnen von manchen grosser Excess begangen/ und andern hierdurch eine beschwerliche Einführung zur Nachfolge gemacht worden/ Als soll hinfüro ein ieder sich hierinnen der Gebühr selbsten bescheiden/ und keiner auch der fürnehmsten Leute/ bey derselben Kindtäuffen/ dem Baten über einen Thaler und Reinischen Goldgülden einbinden/ bey vermeidung zwantzig Gülden Straff/ welcher darwider handeln wird.

Bauersleuten soll mehr nicht/ dann ein Tisch Weibes-Personen/ mit dreyen Gerichten zu speisen erlaubt/ oder der/ so sich eines andern unterfähet/ in ietztgewehnte Straffe gleichsfalls gefallen seyn.

GLeich wie nun der Mehrertheil dahin gesinnet/ inmassen solches leider die Erfahrung giebet/ wie einer dem andern mit der Pracht und Zehrung nichts nachgeben möge: Alsō ist zum Neundten/ bey den Begräbnissen bißhero ein solcher Mißbrauch eingeführet/ daß unter dem Trauren und Leidtragen auch nicht ein geringer Excess, mit sonderlichen Trauerkleidern/ Fackeln/ Binden

und

nd andern überm achten Dingen/ von vielen begangen / und darbey nicht gerin-
er Unkosten auffgewendet worden/ dahero mancher in Unrath und Unvermögen
mmen und gediehen.

Ob es nun wol nich unbillig/ sondern löblich und Christlich/ daß die Verstor-
enen ihrem Herkommen/ Stand/ Ampt und Vermögen nach/ ehrlich zur Erden
estattet/ und ihnen also der letzte Dienst und Ehrebezeigung geleistet werde/ So
oll aber dennoch einem ieden gebüren und obliegen/ daß er hierinnen so wol/ als
n andern Sachen/ seinen Stand und Vermögen in acht habe/ demselben sich ge-
meß erzeige/ und die gebürende Maß halte.

Soll demnach ein ieder mit den Trauerkleidern/ Leichtüchern und andern sich
also bezeigen/ wie solches seinem Stande/ Ampte und Vermögen gemeß/ und ver-
antwortlichen/ damit es ihme/ zu seinen sonderbaren Schimpff/ nicht verwiesen/
und anders gebührendes Einsehen nicht verursacht werde.

Es soll aber hinfüro niemand/ unter denen von Adel und Bürgern/ Trauer-
binden/ ausserhal denen so die Leiche tragen/ und dem Leichenbitter/ und zwar über
vier Ellen Carteck nicht geben.

Wie es dañ auch mit Außtheilung der Trauer Schleyer und Schürtzen eben-
mässig zu halten/ und soll der/ so hierwider handelt / von ieder Person vier Thaler
zur Straffe zu entrichten schuldig seyn / Sintemal ein ieder Befreundter oder an-
der/ so zu dem Begräbnis eingeladen/ sich dißfalls selbst bescheiden/ und mit ge-
wöhnlichen Trauerkleidern iedesmahl gefasst seyn wird.

OB auch wol sonsten/ zum Zehenden/ andere Gastereyen gäntzlich nicht zu ver-
bieten/ Sintemal in denenselben/ wann nur rechte masse in cibo & potu gehal-
ten wird/ offtmals ansehnliche Freundschafften durch anmutige und nützliche
colloqvia, so gleichsam condimentum & anima conviviorum seynd/ theils erhal-
ten/ theils auffs neue gestifftet werden/ Indessen Betrachtung dann/ mensa amico-
rum parens & procreatrix von den Alten genennet worden/ So soll doch keinem/ ü-
ber sein Vermögen/ des Jahrs über viel Gastungen zu halten/ viel weniger einem
von Adel über achte/ einem Doctori über sechs/ und andern fürnehmen Leuten/ so
Bürgerliches Standes seyn/ über vier Gerichte zu speisen/ nachgelassen werden.

UNd weil/ zum Eilfften/ das übermässige Zutrincken auff solchen und derglei-
chen Zusammenkunfften gar gemein worden/ und fast kein Convivium, in
welchen nicht GOttes Gaben an Wein und Bier gantz schändlich und übel
verschwendet/ auch mancher über sein Vermögen/ zu gantzen und halben zu trin-
ken/ gezwungen wird / dergestalt / daß solch Schwelgen / Völlerey/ und über-
mässiges Zutrincken / in allen Schenckstädten und sonsten öffentlich getrieben/
auch vor keine Sünde/ sondern vielmehr vor eine Tugend und Kunst geachtet wer-
den will / Wie dann auch wol gar gemeine Leute auff Gesundheiten zu trincken/ sich
unterfahen sollen/ Und aber durch dieses Laster mancher in Verderben Leibes und
der Seelen geräth/ auch GOttes/ aller Zucht und Erbarkeit darbey vergisset/ und
von einem Tage zum andern ein wüstes/ tolles und epicurisches Leben führen/
Welche Sünde/ neben den andern/ nicht wenig GOttes gerechten Zorn über das
allgemeine Vaterland bringet/ daß seine Göttliche Allmacht mit Teuerung/ Pesti-
lentz und andern schweren Plagen das Land zu straffen pflegt:

Als soll hiermit alles übermässige Zutrincken/ zu gantzen und halben/ und son-
derlich die Salutipotationes (inhalts des heiligen Reichs Constitution, welche durch
die bösen Mißbräuche und conniventz der Beamten fast in desuetudinem,
maximo cum Reipub. damno, kommen wollen) gäntzlichen verboten/ Auch keinem
in conviviis über zehen Uhr zu verwarten / nachgelassen/ in öffentlichen Schenck-
häusern aber niemand über acht Uhr geduldet werden/ alles bey Vermeidung
zwantzig Thaler Straffe/ so iedesmal/ wann obgesetzter massen verbrochen wird/
beydes von dem Wirth und Gast/ fürnemlich aber deme/ so andere hierzu nöthigen
will/ unterschiedlich und unnachlässig eingebracht werden soll.

EBener massen ist auch/ zum Zwölfften/ nicht unbekant/ wie mancher durch vielfältiges Spielen und Doppeln in Abfall seiner Nahrung kommen/ ja gantz und gar/beneben den seinigen/an den Bettelstab gebracht/ihr auch wol gar darüber ermordet worden.

Nun stellen wir zwar ludos honestos oder artis, welche virtutis & ingenii excitandi vel acuendi causâ im Rechten vergönnet/ wann nur dieselben nicht quæstus & lucri gratiâ instituiret/ oder sonsten kein Betrug darunter/ wie dann auch honestæ sponsiones, so extra causam ludi geschehen/an seinem Ort/ Alleine die andern Spiele/so ludi fortunæ, so wol die/welche misti genennet werden/ als da seynd Brettspiel/ Karten und dergleichen/ sollen keinen/ so unter achtzehen Jahr ist/ verstattet/ den andern aber so weit nachgelassen werden/ wann dieselben ohne Versäumnung der Nahrung und zu einer recreation geschehen/ oder causâ Convivii, umb ein leidliches Geld/zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunfft/ gespielet würde: Jedoch daß einer von Adel auff einmahl über einen Thaler/ein fürnehmer Mann/ so Bürgerliches Standes ist/über zwölff Groschen/ und ein Handwergsmann über vier Groschen/ ein Bauer aber über einen Groschen nicht verspiele/ Solches auch in einem Monat uber einmal nicht geschehe/ Sintemahl ein ieder seine Nahrung mit fleissiger Arbeit/ nicht aber mit Spielen und andern illicitis modis suchen soll.

Welcher nun hierwider handeln/ oder solches in seiner Behausung nachgeben wird/der soll iedesmal zwantzig Thaler zur Straffe(davon ein Thaler deme/ so es in Erfahrung bracht/gebühret) entrichten/oder da er es nicht in Vermögen/ acht Tage lang in gefänglicher Hafft enthalten werden.

DIeweil auch/zum Dreyzehenden/ durch das Topff-Spiel oder Ludum aleæ manchen das Geld aus dem Beutel gelocket worden/ soll hinfüro in unsern Landen keinen dergleichen zu halten nachgelassen/vielweniger andere Glückel-Spiel verstattet/oder von desselben Orts Obrigkeit/ welche/ dessen ungeachtet solches nachgeben/ein hundert Thaler zur Straffe/ zu milden Sachen anzuwenden/durch den Schösser/so derer Ort seyn wird/alsbald einbracht werden.

WAnn nun diesen unsern Ordnungen/inmassen dann geschehen soll und muß/ also von männiglich nachgelebet/und von iedes Orts Obrigkeit unverbrüchlich darüber gehalten wird/ wollen wir zu dem Allmächtigen GOtt hoffen/ daß von dem geliebten Vaterlande viel gefährliche Straffen in Gnaden abgewendet/und das Land in gutes Auffnehmen und Besserung gewißlich kommen werde/ Wie dann hierdurch auch die fürnehmste Haupt-Ursach/ warumb nemlichen bißhero in Handel und Wandel alles auffs höchste kommen/ und gesteigert worden/aus dem Wege geschafft/ und sonsten in Erledigung der Landgebrechen bey dem 26. 27. und 28. Justitien-Punct/ den allgemeinen Beschwerungen/ wegen des Bierbrauens und andern Handels/dessen man sich auff dem Lande den Städten zu Schaden/unterfangen/deßgleichen bey dem 19. Justitien-Punct/ so me/was derjenigen halben/ so andere/ wegen vielfältig gemachter Schulden/ muthwilliger weise/umb Haab und Gut bringen/geklaget/und vor eine sonderbare Landes-Beschwerung und Hinderniß der Nahrung angezogen/ dermassen abgeholffen/daß mit Bestande sich hinfüro niemand zu beklagen/ viel weniger aber die Handwergsleute ihrer gewöhnlichen Entschuldigung sich ferner zu gebrauchen/ Ursach finden können.

DErowegen/ so ist zum Vierzehenden/nochmahls unser ernstlicher Befehl/ Wille und Meynung/daß die Räthe in Städten/ wie ihnen bey dem 18. Justitien-Punct zu thun aufferleget/ den Handwergsleuten die bißhero gebrauchten unchristlichen Steigerungen/nicht nachlassen/ sondern alsbald in einer ieden Stadt/nach ietziger Zeit Gelegenheit eine gewisse Taxam in allen Handwergen verfertigen/wider die Verbrecher gewisse Straffen verordnen/ solche männiglich

...lichen publiciren/ darüber halten/ und alle viertel Jahr wiederumb erneuren/ da es nötig vermindern/ oder auch/ pro ratione temporis erhöhen sollen.

SO sollen sie auch/ zum Funffzehenden/ ebener massen dem Dienstgesinde und Taglöhnern an iedem Orte ein gewiß Lohn setzen/ und darüber einige Steigerung nicht verstatten / auch da deme zu wider gehandelt würde / beydes Herrn und Knecht/ wegen der Einführung und Neurung in gebührende Straffe nehmen.

Und weil auff dem Lande dergleichen Klagen täglich fürfallen/ wegen der unterschiedenen Ort und Zeit aber/ eine allgemeine Satzung hierinnen füglich nicht gemacht werden kan/ Wollen Wir/ daß in einem ieden Ampte unsere Hauptleute und Schössere/ mit Zuziehung zweyer der eltisten Schrifft- und Amptsassen/ unverlängt/ Krafft diß/ ebenmässige Ordnung verfertigen/ und/ wie den Städten befohlen/ damit iedesmahl gebahren sollen.

WJe nun die Nothdurfft dem Gesinde und Tagelöhnern eine gewisse Ordnung/ ihres Lohns halben/ zu machen/ also ist zum Sechzehenden nichts weniger nothwendig/ daß man auch der Victualien wegen so wöchentlich auff den Marckt und sonsten zu feilen Kauff gebracht werden / gebührende Gewißheit habe.

Nun wolten Wir zwar auch diesem Gebrechen gerne durch eine General-Ordnung abhelffen lassen/ immassen dann in den resolutionibus der Landgebrechen alle angegebene Haupt-Ursachen solcher Teuerung/ als der teuere Holtz- und Eisenkauff/ Item der schädliche Vorkauff/ beneben andern obstaculis schon verhoffentlich zur guten Gnüge removiret.

Weil aber an einem Orte/ nach Gelegenheit der Landes-Art / manches umb ein gut Theil näher und wolfeiler/ als am andern zu erlangen und zu bekommen/ So sollen auch dieses Puncts halben/ die Städte an Verfertigung gleichmässigen Taxes und Verordnung anderer hierzu dienlichen Dinge/ an ihrem Fleisse/ ihnen und der Bürgerschafft selbsten zum besten/ nichts erwinden lassen/ Wie Wir dann unsers Theils dieselbigen hierbey iederzeit gnädigst zu schützen/ erbötig seynd.

DEmnach auch/ zum Siebenzehenden iedermann wissend und kundbar/ wie die im Lande zu Roß und Fuß Durchreisende von den Gastwirthen an Futter und Mahl allzu hoch übersetzet und übernommen werden/ als soll gleichfalls ieglicher Stadt Obrigkeit von halben Jahren zu halben Jahren / nach Gelegenheit der Zeit iedes Orts eine gewisse Ordnung machen / wie die Wirthe ihre Gäste tractiren, und was einer vor die Mahlzeit sampt dem Geträncke / so lange als das Tischtuch liegt / deßgleichen Tag und Nacht auff ein Pferd vor Futter und Stand-Geld/ geben und zahlen solle.

Daß auch die Gastwirthe den Knechten und Dienern / ohne ihrer Junckern und Herren Erlaubniß/ zwischen der Mahlzeit und zu ungewöhnlichen Zeiten zu Zechen nicht verstatten/ oder da sie darüber thun würden/ ihre Junckern und Herren dasselbige zu bezahlen nicht schuldig seyn.

Würde aber einer/ über die gewöhnliche und ordentliche Mahlzeiten / mit mehrern Gerichten und sonderlich tractirt seyn wollen / derselbe soll sich mit dem Wirthe derowegen gebührlichen zu vergleichen/ verpflichtet seyn.

Und damit diese Ordnung desto besser gehalten werden möge / soll von dem Verbrecher die in der Landes-Ordnung namhafft gemachte Straffe der einhundert Gülden/ daselbst befindlicher massen/ unnachlässig eingebracht/ da er sich daran nicht kehrete/ gezwiefacht/ und ihme endlichen / nach Vielheit seines begangenen Ungehorsams/ die Gastung gantz und gar entzogen / und einem andern zugewendet/ oder sonsten arbitrariè gestrafft/ berürte Ordnung auch an den Thoren und in den Gasthöfen öffentlich angeschlagen/ alle halbe Jahr wiederumb erneuet / und entweder im vorigen Stande gelassen/ oder nach Erheischung der Zeit / gemindert oder erhöhet werden.

WJewol auch / zum Achzehenden / der Bettler und Müssiggänger halben / so des in des heiligen Römischen Reichs Policey- so wol der Landes-Ordnung / stattliche Vorsehung geschehen / So vermercken wir doch / daß nichts desto weniger unsere Unterthanen / von denenselbigen mercklichen nochmals beschweret werden.

Wollen derowegen solche Constitutiones und Ordnungen anhero wiederholet / und den Obrigkeiten befohlen haben / ein ernstliches Einsehen zu thun / damit niemand zu betteln verstattet werde / der nicht mit kundbarer Schwachheit und Gebrechen seines Leibes beladen / und sich sonsten mit Hand-Arbeit nicht erholen könne.

Item / daß auch der Bettler Kinder / so ihr Brod zu verdienen geschickt seyn / von ihnen genommen / zu Handwergen / oder sonsten zu Diensten geweiset werden / damit sie nicht für und für dem Betteln anhangen.

Insonderheit aber soll die Obrigkeit Vorsehung thun / daß eine iede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernehre und erhalte / wie dann Frembden das Betteln in unsern Landen und Städten nicht verstattet / auch da solche starcke / gesunde / einheimische oder frembde Bettler / welche aus muthwilliger Faulheit nicht arbeiten wollen / ergrieffen würden / andern zum Abscheu und Exempel mit Gefängnis oder sonsten willkührlich gestrafft werden. Es were dann Sache / daß eine Stadt oder Ampt mit so viel Armen beladen / daß sie derer Orte nicht möchten ernehret werden / auff den Fall soll einer Stadt dieselben Armen mit einen brieffischen Schein oder Kundschafft (derer keine doch über ein Jahr wären soll) in eine andere Stadt zu fordern unbenommen seyn.

EBener massen gebieten wir / zum Neunzehenden / allen unsern Hauptleuten / Schössern und Räthen in Städten so wol allen Unterthanen / daß sie bey den Pflichten / damit sie uns verwandt / die jenigen / so sich Ziegeuner nennen / als welche gemeiniglich rechte heimliche Kundschaffer und Verräther der Christenheit seyn / inhalt derer Anno 1530. zu Augspur / Anno 1544. zu Speyer / und 1548. abermals zu Augspurg auffgerichteten Abschiede / So wol unserer in GOtt ruhenden Herrn Groß- und Herrn Vaters / Christlöblichster Gedächtnis / zu unterschiedenen mahlen / als Anno 1573. 1579. und 1590. in Druck publicirte Außschreiben in unsern Landen nicht dulden / viel weniger darinnen handeln und wandeln / oder Sicherheit und Geleit geben / sondern alsbald außm Lande verjagen / im Fall sie sich widersetzig erzeigen / alles was sie bey sich haben / nehmen / in Gefängnis legen / und uns ungesäumet / zu ferner Anordnung berichten sollen / wie dann auch keiner / so mit der That wider dieselben (als welche besage des Buchstabens vorgemelter Abschiede und Außschreiben / mit Hab / Gut und Leib preiß seyn) etwas fürgenommen / gefrevelt oder dißfalls unrecht gethan haben soll / Darnach sich insonderheit unsere Schöppenstüle / da dergleichen Fälle sich ereigeten / iedesmahl zu achten wissen werden.

HJerneben sind / zum Zwantzigsten / wir von der Ritterschafft unterthänigst erinnert / welcher gestalt sich etliche von Adel des unhöflichen umbreitens auff Verlöbnisse / Hochzeiten / Kindtäuffen / Begräbnissen und andern ehrlichen Zusammenkunfften / und zwar solches in ziemlicher Anzahl / befleissigen / grossen Muthwill / unerhörten Trotz / Ubermuth / und ein überaus epicurisches Leben ungescheuet alles ehrlichen Frauen-Zimmers treiben / dieses auch täglich an allen Orten ie länger ie mehr gemein werden soll.

Wann dann hierdurch manchen ehrlichen Manne in seinem Hause / bey dergleichen Ehren Sachen / nicht wenig Ungemach zugezogen wird / auff solche umbreitende Gesellschafft auch mehr gewendet werden muß / als auf die eingeladenen Gäste / welche neben dem Haußwirth / vor solcher Gesellschafft offtmals nicht gnugsam sicher seyn / Solches aber nicht ein geringer Schade / denen auf dem Lande wohnenden von Adel / und an sich selbst dem Adelichen Stande zur Verkleinerung gereicht:

Als

Als können wir solch Umbreiten durchaus nicht verstatten/ wie wir dann das- selbe hiermit gäntzlichen verbietben thun/ dergestalt/ daß hinfüro keiner/ so nicht zu solchen Zusammenkunfften ordentlicher weise eingeladen bey denenselben sich finden/ oder betreten lassen/ auch da sich einer oder mehr/ so nicht invitiret, anzugeben un- terstehen würden/ von dem Haußwirth oder andern keines weges aufgenommen werden soll.

Dann da hierwider gehandelt würde/ soll nicht alleine der ungebetene Gast und Umbreiter umb ein hundert Thaler Straffe zu erlegen/ oder/ da er so viel nicht in Vermögen/ vierzehen Tagelang in gefänglicher Hafft gehalten werden/ Sondern auch der Haußwirth/ oder wer ihn sonsten/ zu wider dieser unserer Ord- nung/ wissentlich eingelassen/ alles seines Fürwendens und Entschuldigens unge- acht/ eben so viel zu entrichten schuldig seyn.

Und weil zum ein und zwantzigsten/ wir nach diesem befinden/ daß an unsern Christseligsten Herrn Bruder/ der Hochwürdigst und Hochgeborne Fürst/ Herr Christian Wilhelm/ postulirter Ertz-Bischoff zu Magdeburg/ etc. Unser freundlicher lieber Vetter und Bruder/ dergleichen wilden und unsöten Lebens halben/ am siebzehend. Junii Anno 1611. Schreiben abgehen lassen/ Insonderheit aber/ wie etlicher umbreitenden Personen Räuberey und Plackerey/ wann nem- lichen dieselben/ nach geübten Frevel/ außgetreten/ und zu entfliehung der Straf- fe in andere Jurisdiction sich zu begeben/ zu begegnen/ und männiglich/ bevoraus a- ber die Durchreisenden/ vor unrechter Gewalt an allen Orten geschützt werden mögen/ dieses Mittel fürgeschlagen/ daß eines und des andern Theils Beampten/ unersucht des andern Chur- und Fürstenthumbs Gerichte/ die auff der That oder sonst befundene Strassenräuber/ muthwillige Freveler und Leutbedrucker in das andere Chur- und Fürstenthumb stracks verfolgen/ daselbst behalten/ in die Ge- richte/ darinnen sie betreten/ liefern/ und hernachmahls gegen gewöhnlichen Re- vers abholen lassen mögen.

Inmassen dann/ nicht allein S. Christseligste L. solches beliebet/ sondern auch wir hernachmals/ berürten Fürschlag/ uns/ in einem/ am folgenden 16. Julii dero- halben abgegangenen Schreiben/ allenthalben gleichsfalls gefallen/ und in execu- tionem dessen/ alsobald etlichen Beampten vorerwehntes Inhalts befehlich thun lassen/ In Ansehung daß es zu Erhaltung reiner und sicherer Strassen/ und Für- kommung allerhand Unheils nicht wenig/ sondern sehr ersprießlich/ und beyder- seits/ Unterthanen und Durchreisenden zu ihrer Sicherheit/ und besserer Fortse- tzung ihres Gewerbs beqvem und nützlich/ Sintemal durch die Vorweilung im An- und herschreiben an die Gerichte/ gemachet wird/ daß die Freveler und Stras- senräuber zu entkommen gute Gelegenheit.

Als befehlen Wir hiermit nochmals allen und jeden unsern Hauptleuten/ Schössern Bürgermeistern und andern Befehlichshabern/ daß sie auff zutragen- de Fälle/ die auff frischer That/ oder durch Kundschafft/ oder sonst befundene Strassenräuber und andere Landfriedbrechere und Leutplacker/ in des Ertzstiffts Landen/ ohne fürgehende fernere Ersuchung der Beampten/ verfolgen/ zur Hafft und Gefängnis bringen/ in die Aempter oder Gerichte/ darinnen sie betreten/ stracks liefern/ und darauff dieselben/ gegen gewöhnlichen Revers abfordern/ und im Gegenfall dergleichen des Ertzstiffts Beampten/ in solchen begebenden casibus, verstatten/ und die also zur Hafft gebrachten ihnen (iedoch hierunter unbeschadet/ jedes Theils zustehender Hoheit/ Jurisdiction und Gericht) gegen Außantwortung berürtes Reverses/ abfolgen lassen sollen.

Wollen auch nicht allein in Unsern Landen in diesen Fällen einen iedern/ uner- sucht seines Nachbarn/ dem Freveler nachzufolgen hiermit erlaubt haben/ sondern auch darauff bedacht seyn/ auff das mit andern angräntzenden Herrschafften e- benmäßige vergleichung förderlichst getroffen werde.

Endli-

ENdlichen haben auch die Städte vor eine sonderbare Beschwerung angezogen/ daß die Kinder/ welche die Bürger aus der Tauffe gehaben/ beydes der gemeinen Bürgerschafft in Städten/ so wol auff den Dörffern/ Jährlich auf das Neue Jahr und Grünendonnerstag zu den Tauffpaten gebracht werden/ da man sie dann mit etwas sonderlichs zum Neuen Jahre und grünendonnerstage verehren müste/ und solches die Eltern der Kinder viel Jahr nach einander continuirten daß manchen Haußvater offtmals auf einen Neuen Jahrs Tag biß in die zehen/ zwantzig/ dreissig/ und mehr Gülden aufgehe/ und dann den Grünendonnerstag nicht viel weniger/ Dahero unterthänigst gebeten/ diesen Abgang und Mißbrauch durch ein allgemein Mandat gäntzlich abzuschaffen.

Wann dann gleichwol dieses des Jahrs über etwas außträgt/ und eine grosse Beschwerung/ und doch den Kindern/ unter welche es eintzeln an Poppenwerg und andern unnötigen Sachen außgetheilet wird/ keine Hülffe; Als haben wir diesem der Städte suchen statt gegeben.

Befehlen demnach allen und ieden unsern Unterthanen in Städten und Dörffern/ daß hinfüro keiner seine Kinder mehr den Tauff-Paten/ zu Abholung des Neuen Jahres oder Grünen Donnerstags zuschicken/ sondern sich dessen gäntzlich enthalten/ oder im widrigen Fall von iedem Kinde fünff Thaler/ der Tauff-Pathe aber/ so diese unsere Verordnung hintan setzt/ uñ den Paten das Neue Jahr oder Grünen Donnerstag außtheilen lässet/ zehen Thaler von iedem seinen Paten zur Straffe/ ohne einige Nachlassung/ zu erlegen schuldig seyn soll.

Es wird aber sonsten ein ieder/ was ihme als einem sponsori Baptismi obliget/ nichts desto weniger iedesmal gebürend zu Werck zu richten wissen.

BEfehlen demnach allen und ieden Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober Haupt- und Amptleuten/ Verwaltern/ Schössern/ Gleitsleuten/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen in Städten/ Schultheissen/ und allen andern unsern und unsers geliebten Bruders verpflichten Unterthanen und Verwandten/ Geistliches oder Weltliches Standes/ daß sie ob diesen Ordnungen/ ohne einig Ansehen der Personen/ halten/ mit denenselben von dato der geschehenen Publication innerhalb zweyer Monat den Anfang machen/ von den Verbrechern die verwirckte Straffe einbringen/ auch alle Quartal/ wie dann ingleichen der Fiscal, in unsere Regierung schrifftlichen Bericht/ wie sie dieselbe exeqviret, mit benennung der Personen/ so darwider gehandelt/ einschicken sollen.

Dann da solches nicht geschehen/ und von einem oder dem andern hierinnen die Pflicht hintan gesetzt würde/ wollen wir uns mit der Straffe/ gegen der verbrechenden Obrigkeit dermassen erzeigen/ daß dieselbe/ in der That/ unsere darob gefasste Ungnade vermercken/ und männiglich wie wir ob nützlichen Ordnungen ernstlich zu halten gemeynet/ spüren/ auch andere dahero zu bessern Gehorsam Anlaß und Exempel bekommen mögen.

Und damit sich niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen/ sollen die Räthe in Städten alsbald/ einer ieden Zunfft insonderheit solche Ordnunge fleissig zu halten/ einbinden/ dieselben vor Schimpff und Schaden warnen/ und zu allem Uberfluß den Zunfft- und Handwergsmeistern ein Exemplar zustellen/ und ihnen aufferlegen/ daß sie beydes bey ihren gewöhnlichen Zusammenkunfften und Morgensprachen solche öffentlich ablesen/ So wol einem ieden jungen Meister/ wann ihme zum Meisterrecht zu kommen verstattet wird/ deme also/ bey Vermeidung dero darauf gesatzten Straffe nachzukommen/ gebürliche Anlobunge thun lassen.

Da auch sonsten etwas Straffwürdiges/ welches in dieser Ordnung in specie nicht verboten/ von unsern Unterthanen committiret und begangen würde/ soll eines ieden Orts Obrigkeit nichts desto weniger solches willkürlich zu straffen befugt/ auch den Städten unbenommen seyn/ ihrem Zustande und Gelegenheit nach/ dieses

ese verfaste Ordnung unter den Bürgern/ in einem oder dem andern Stande/ n Kleidungen/Hochzeiten/Begräbnissen und dergleichen/noch geringer zu setzen/ nd über denselben gleichsfalls zu halten.

Darnach sich ein ieder/ bey Vermeidung ernster Straffe und unserer höch- en Ungnade/zu achten.

Uhrkundlichen haben wir dieses mit unserm Cantzley-Secret besiegeln und kräfftigen lassen/ Datum Dreßden/ den 23. Aprilis Anno 1612.

Des Weiland Durchlauchtigsten/Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Christiani des Andern/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/Cleve/und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalchs und Chur-Fürsten/ Landgrafens in Düringen/ Marggrafens zu Meissen/und Burggrafens zu Magdeburg/Grafens zu der Marck und Ravensberg/ Herren zum Ravenstein rc. Christmilder hochlöblichster Gedächtnis.

Resolutio und Erledigung

Derer Gebrechen/ welche in deme Anno 1609. zu Torgau gehaltenem Landtage/von der Landschafft des Chur- und Fürstenthumbs Sachsen/ in Consistorial- Justiz- und Renth-Sachen übergeben/ und ietzo

Nach geschehener Revision und darauf erfolgter Approbation der Landschafft/ auff Befehl und Anordnung

Des auch Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Johanns Georgen/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalchs/ Chur-Fürsten/ und desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens/ und an enden in solch Vicariat gehörende/ dieser Zeit Vicarii, Landgrafens in Düringen/ Marggrafens zu Meissen/und Burggrafens zu Magdeburg/ Grafens zu der Marck und Ravensberg/Herrn zu Ravenstein/

In offenen Druck/ männiglichen zur Nachrichtung/ verfertiget worden.

Von GOttes Gnaden Wir Johanns Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/Cleve und Berg/des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch/ Chur-Fürst/ und desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens/ und an enden in solch Vicariat gehörende/ dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ und Burggraf zu Magdeburg/ Grafe zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ vor Uns/und den Hochgebornen Fürsten/Unsern freundlichen lieben Bruder und Gevatter/ Herrn AUGUSTEN/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/Cleve und Berg/ rc. Bekennen/ thun kund und fügen männiglich zu wissen: Demnach dem weiland Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Christian dem Andern/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalln und Chur-Fürsten/ Landgrafen in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/ und Burggrafen zu Magdeburg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein/ rc. Unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern/ Christmildr hochlöblicher Gedächtnis/ Unsere getreue Landschafft und Unterthanen/

terthanen/ in deme Anno 1609. zu Torgau gehaltenen Landtage/ etzliche Besserungs-Punct/ die Consistorial Justitz- und Renth-Sachen belangende/ übergeben/ und unterthänigst gebeten/ ein gebührendes Einsehen zu haben/ und denselben allen und ieden gnädigst abzuhelffen/ Daß darauff Snr. L. Christseligsten Andenckens/ dieser ihrer unterthänigsten Bitt/ aus Landesväterlicher Liebe und Vorsorge/ allerdings statt gegeben/ und solche alsobalde durch deroselben Räthe und andere/ so wegen der Landschafft hierzu deputiret, mit Fleiß revidiren, erwegen und darüber Rath halten lassen/ Wie dann auch nach vorgehender gnugsamer deliberation, von ihnen den zusammen geordneten Personen schrifftliches Bedencken verfasset/ und Sr. L. zu fernerer Anordnung fürgetragen worden.

Ob nun wol Sne. L. auff die angebrachten gravamina zu vorhin/ beschehener Vertröstung nach/ sich endlichen resolviret, auch solche Erledigung männiglichen zu publiciren allbereit Anordnung gethan/ So seynd doch dieselbe/ wie unsern getreuen Unterthanen/ verhoffentlich nicht ohne sonderbares Betrübnis bekant/ gleich zu der Zeit/ als man dieses Werck unter Händen gehabt/ seliglich verschieden und also obberührte Publication dazumal dadurch verhindert worden.

Wie nun aber auff uns die verledigten Land und Leute Jure successionis nunmehr verfallen/ wir uns auch/ mit des Allmächtigen Verleihung/ der Regierung und gubernation derselben unterfangen; Also seynd wir nichts weniger/ unsere Land und Leute nicht allein bey der wahren Religion der ungeenderten Augspurgischen Confession, wie dieselbe Anno 30. Keyser Carln den Fünfften übergeben, in heiliger Göttlicher Schrifft gegründet/ und in der Formula Concordiæ wiederholet/ auch bißhero in unsern Landen unverfälscht gelehret und geprediget worden/ iederzeit standhafftiglich zu schützen/ Sondern auch denselben gleichförmiges Recht wiederfahren/ und keinen zur Ungebühr beschweren zu lassen/ gnädigst erbötig; Immassen wir dann zu diesem Ende/ alsobald bey angehender unserer Regierung unter andern fürnehmlichen uns in vorgedachten Gebrechen/ darauff verfertigten Bedencken/ und hernachmals erfolgten Resolutionen ersehen. Und weil wir befunden/ daß die Erledigung derselben rechtmässig/ nützlich/ und zu Verhütung fernern Klagens/ und Erhaltung guter Ordnung hochnothwendig/ solches als ietzo regierender Landes-Fürst allenthalben gleichsfalls beliebet/ dieselben am jüngst gehaltenen Landtage zu Torgau der Landschafft zu verlesen untergeben/ und nachdem sie berührte Resolutiones mit unterthänigsten Danck angenommen/ nachfolgender gestalt/ männiglichen zur Nachrichtung/ in offenen Druck verfertigen und publiciren lassen.

Und zwar/ anfänglichen/ so hat sich unsere getreue Landschafft/ über die Consistoria in gemein/ darin beklaget/ daß von denenselben/ so wohl denen Superintendenten, ihr vielen Einhalt an ihrem Jure patronatus geschehe/ mit Auffdringung solcher Personen/ welche ihnen Lehr/ Lebens und Wandels halben unbekant/ bißweilen auch Famuli wären.

Nun befinden wir gleichwohl nicht/ daß in specie derentwegen etwas fürgelauffen/ Damit aber ein ieder bey deme/ so er befugt/ nochmals ungehindert verbleiben möge/ So ist unser gnädigster Will und Meynung/ daß sich unsere Consistoria und Superintendenten hinfüro darnach achten/ und keinen Patrono und Collatori an seinem Rechten ietzo angezogener oder anderer massen hinderlich seyn/ sondern vielmehr/ wann die præsentirte Person in examine tüchtig befunden/ und sonsten die Eingepfarrten/ seiner Lehr/ Lebens und Wandels halben/ nichts erhebliches anzuziehen/ dieselbe alsobalde zu dem neuen Kirch- oder Schuldienst zu confirmiren, und darauff die Investitur dem Superintendenten oder dessen Adjuncto zu committiren schuldig seyn sollen. Da auch in Zukunfft einer oder der ander/ daß er mit untüchtigen Personen allbereit beschweret/ insonderheit klagende anbringen/ und sich in der Erkündigung befinden würde/ daß zu der Entsetzung gnugsame Ursachen verhanden/ soll alsdann auff vorgehende gradus admonitionum und ernste

rer Consistorien-Erkäntniß/ Enderung getroffen/ und also dadurch solchen Be-
swerungen gäntzlichen abgeholffen werden.

Und weil/ vors andere/ vermöge der Anno 80. publicirten Kirchen-Ordnung
i tit. von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchendiener/ die Schul- und Kir-
endiener allein in Real-Klagen und hohen Freveln oder malefitz Sachen/ nicht
ber in Schulhändeln und andern actionibus personalibus, vor der weltlichen O-
rigkeit belanget werden können/ Immassen dann solches bißher in unsern Consi-
oriis gehalten/ dieselben auch ohne das de jure Canonico sub minimo ordine Cle-
icorum begriffen/ Als lassen wir es bey erwehnten Verordnungen/ Rechten und
erkommen billich bewenden/ Jedoch daß iederzeit/ auch in Schuld-Sachen/ aus
nsern Consistoriis den Gerichtsherrn die execution wider obberürte Personen
uffgetragen werde.

Ob auch wol/ zum dritten/ in vorgemeldter Kirchen-Ordnung zubefinden/
daß einem krancken fleissigen und getreuen Diener/ bey welchem keine Besserung
u hoffen/ auff Erkantnuß des Synodi, jährlichen zu seinem Unterhalt etwas gewis-
es verordnet werden soll/ So wollen wir doch solches von denen Personen/ welche
vor sich gutes Vermögens seyn/ und sich ohne Verminderung der substantz von den
Nutzungen ihrer Güter selbsten reichlich erhalten können/ (es liessen sich dann hier-
u der Patronus oder Eingepfarrte aus Guthwilligkeit behandeln) keines weges
verstanden haben/ Sondern es soll allein der jenige dessen geniessen/ welcher in der
Warheit der provision bedürfftig/ und sonsten ander gestalt sich/ sein Weib und
Kinder/ nicht ernehren kan/ Dabey aber allezeit dahin zusehen ist/ daß solche provi-
on, wo möglichen/ von dem Einkommen oder Vorrath der Pfarr genommen/ o-
er da dasselbe zu gering/ Fleiß angewendet werde/ ob bey den Eingepfarrten eine
ährliche Hülff und Beysteuer durch Unterhandlung zu erhalten sey/ damit der
uccessor bey den vollkömmlichen reditibus gelassen/ oder doch auff allen eusersten
all über den halben Theil nicht beschweret würde.

Auff daß auch unsere Consistoria des vielfältigen bißhero/ nach der alten
Pfarrer Todesfall/ von den Substituten geschehenen Anlauffens geübriget seyn
mögen/ soll hinfüro keinem verlebten Kirchendiener ein Substitut zugeordnet wer-
en/ es sey ihme dann zuvor von dem Patrono die succession bewilliget/ oder ihme/
a er dem Verstorbenen nicht succediren solte/ gnugsamer Unterhalt verschrieben
worden.

Wie viel/ vors vierdte/ derer von Adel im Ampt Pirna wider unser Ober-
Consistorium eingebrachte Beschwerung/ wegen geschehenes Einhalts an Straffe
und transactionibus in Schwängerungs-Sachen belanget/ hat sich dasselbe zwar
ines ietzo geklagten Falls erinnert/ doch aber hierbeneben das jenige/ so mit Vorbe-
wust unserer Regierung damals angeordnet/ gestallten Sachen nach zur Gnüge
und also justificiret/ daß sich niemand mit Fug darob zu beschweren Ursach haben
mag. Derowegen zu desto mehrer Richtigkeit/ und Vermeidung allerhand con-
usion, wir unsern zu gemeldten Obern Consistorio Verordneten hiermit befehlen/
daß sie blosse Schwängerungs-Sachen zur Verhör nicht annehmen/ sondern wie
ißhero bräuchlichen gewesen/ dieselben/ auff eines oder des andern Theils anhal-
ten iedes Orts Superintendenten oder Pfarrern/ beneben den Gerichtsherrn/ der-
gestalt committiren, daß sie erstlich pro matrimonio fleißig handeln/ Im Fall aber
er Verweigerung/ der defloration und alimentation halben Vergleichung treffen/
und solche zur ratification einschicken sollen. Ob auch schon zu gleich auff eine Ehe
geklaget/ so soll doch allezeit in dem Urtheil und Verträgen der weltlichen Obrigkeit/
auff unsere oder der Schöppenstüle Erkäntnis/ die verwirckte Straffe/ wegen
geübter Unzucht/ vorbehalten/ und dagegen die Gerichtsherren hiermit ernstlich er-
innert werden/ daß sie das am 30. Septembris Anno 1609. publicirte Patent/ von der
Straffe der Unzucht/ (welches wir von Wort zu Wort gleichsfalls wiederholet
und erneuert haben wollen) nicht aus den Augen setzen/ sondern mit beniemung
und wircklicher execution der Straffe sich darnach achten sollen.

Nach diesem ist/ zum fünfften/ über die Consistoriales zu Leipzig geklaget worden/ daß von den collatorn erzwungen werden wolte/ wann sie eine Person in eine Probpredigt zu hören begehrten/ sie zuvorn des Consistorii Gunst/ licentz und Einwilligung bitten/ auch wofern man/ nach erfolgter Vocation, die Confirmation und Investitur haben und erlangen wolte/ dem neuen Pastori einen Lehenbrieff zustellen solten. Wann wir dann berichtet/ daß allbereit am 8. Julii Anno 1601. derentwegen gemeldten Consistorio gebührender Befehlich geschehen/ derselbe auch am 8. Februarii Anno 1608. wiederholet/ Als sollen sie/ wie dann ingleichen die andern Consistoria, demselben nachzukommen/ und hinfüro der Collator nur allein dem Superintendenten umb Eröffnung der Cantzel zu ersuchen schuldig seyn. Und wie den Superintendenten nicht gebühret/ wann der Patronus eine oder mehr Personen/ so zuvorn im PredigtAmpt gewesen/ aufzustellen vorhabens ist/ ihme sein Suchen/ ohne sonderbare erhebliche Ursachen/ zu verweigern/ Also können wir nicht geschehen lassen/ daß ohne Unterscheid männiglichen/ fürnemlich aber jungen und ungeübten Scholaren, die Cantzel geöffnet werde/ derhalben der Collator vor allen Dingen eine solche Person/ so vorhin in keinem Ampt gewesen/ zu dem Superintendenten, damit er desselben qvaliteten erforschen möge/ zuschicken/ und da er untüchtig befunden/ auf andere/ so besser qvalificiret, zu dencken wissen wird. Jmmassen dann ingleichen unsern Consistoriis nach gehaltenen Examine und angehörter Predigt/ die Ungeschickten wiederumb zurücke zu fertigen/ unbenommen, keiner aber dem neuen Pfarrer sonderliche Lehnbrieffe zu geben/ keiner verbunden seyn soll.

Ebener massen ist/ zum sechsten/ über das Consistorium zu Leipzig diese Beschwerung fürbracht/ daß sie derer von Adel und Städte Unterthanen immediatè, oder durch die Superintendenten, Pfarrer und Schulmeister/ in Schreiben und Zeddeln zu citiren und vorzuladen pflegten/ da doch solches in subsidium geschehen müsse/ Ob wir nun wol erinnert/ was gemeldt unser Consistorium, hiergegen fürwendet/ Dieweil aber aus unsern Ober-Consistorio, so wol dem zu Wittenberg der Judex secularis in puncto citationis (iedoch ohne Meldung des Worts in subsidium) iedesmal ersucht worden/ in Betrachtung/ daß die Consistoriales auff solche maß der Partheyen viel gewisser seyn / dadurch auch die Sachen gefördert und grosse Unkosten/ so sonsten/ wan die Termin von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ citationis abgeschrieben/ oder nicht besuchet würden/ verhütet werden können. Als soll nun hinfüro auch dieses Consistorium sich unserm Obern-Consistorio und deme zu Wittenberg/ so viel die Citation betrifft/ obgesetzter massen iederzeit conformiren und gleich zuhalten schuldig seyn.

Hierneben haben sich auch/ zum sieben/ über mehrgemeldtes Leipzische Consistorium und den Superintendenten zur Neustadt an der Orla/ etliche im Ampt Arnshaugk wohnhafftige von Adel in nachgesetzten Puncten beschweret/ daß ihre Unterthanen/ wann Kirchen- oder Schuldiener sie zu belangen vor den Superintendenten gefordert werden wolten/ so müsten auch die Schulmeister in dem Consistorio auff der Gottes Häuser Unkosten sich stellen/ und wolle der Superintendens alleine/ ohne Beyseyn der Gerichts- und Lehns Herrn/ die Ehesachen vor sich ziehen/ Wie dann ingleichen die Patenta, wegen Kirchen- und Schulgebäude/ ohne Vorbewust der Gerichtsherrn abgelesen und exeqviret, und sonsten den Kirchen wegen der jährlichen Visitation, auch Einweisung der Superintendenten, viel Unkosten verursachet würden.

Dieweil dann ein ieder vor seiner Obrigkeit conveniret werden muß/ und die Privilegia der Geistlichen sich dahin nicht extendiren lassen/ daß sie einen andern vor ihren Richter ziehen könten/ so werden auch die Consistoria sich darnach achten/ derer Sachen cognition, so vor sie nicht gehörig/ sich eussern/ und in geringschätzigen Händeln/ welche leichtlich durch die Superintendenten erörtert werden können/ die Schulmeister/ zu Verhütung Unkosten/ nicht alsobalde vor sich bescheiden.

Sow-

Sonsten gehören Ehe-Sachen/ sive de fœdere matrimonii, sive de separatione tori, sive de ipso matrimonio & similibus agatur, ad Judicis Ecclesiastici cognitionem billich; Es ereigneten sich dann dabey solche Umbstände und incidentpunct welche ohne Beyseyn des Judicis secularis nicht zu entscheiden/ oder wäre an einen oder dem andern Ort beständiglichen herbracht/ daß darzu der Gerichtsherr nothwendig zu ziehen/ Auf den Fall/ so wol was die Ablesung und execution der Patent wegen der Kirchen- und Schulgebäude betrifft/ soll mit Vorbewust desselben gehandelt/ und keinem Theile an seinem Jure quæsito einiger Einhalt geschehen/ viel weniger bey den jährlichen Visitationibus und Investiturn übermässige Unkosten passiret werden.

Ferner haben wir/ zum achten/ befunden/ daß wegen böser disciplin, so bey der studierend Jugend auff den Universiteten gespüret/ und über derselben Muthwillen höchlichen geklaget uñ nicht allein den Rectorn uñ Professoribus, bevoraus aber den Juristen der Universitet zu Leipzig/ daß sie sich ihres Ampts mit mehrern Ernst gebrauchen möchten/ zu befehlen/ sondern auch vorige mandata, darinnen den Studiosis Wehren zu tragen verboten/ zu erneuern gebeten worden.

Nun solte sich zwar ein ieder seiner Pflicht/ Ampts und Beruffs dißfalls selbst erinnern/ dieweil es aber gleichwohl am Tage/ daß unsere Landschafft zu dieser Beschwerung nicht wenig Ursach gehabt/ sintemal durch dergleichen unverantwortliche Nachlässigkeit uñ conniventz dem gantzen Lande mercklicher Schaden zugezogen/ auch viel herrliche Ingenia verderbet werden köñen/ so wollen wir den Rectorn uñ Professorn unserer Universiteten hiermit ernstlich uñ bey höchster unserer Ungnade/ befohlen haben/ daß sie ihres Ampts mit treuen Fleiß hinfüro abwarten/ dasselbe vor sich/ und nicht durch Subsituten verrichten/ die Professores das Außreisen und Practiciren einstellen/ hiergegen ob vorigen Ordnungen/ legibus und Statuten steiff und unverbrüchlich halten/ wider die Verbrecher mit der execution unnachlässig verfahren/ Insonderheit aber keinen/ wer der auch sey/ Wehren zu tragen nachlassen sollen. Dann da uns hinfürder/ daß von einem oder dem andern dieser Verordnung zu wider gelebet/ (Inmassen wir dann derohalben iedesmals mit Fleiß Erkundigung einziehen lassen wollen) Bericht einkommen solte/ seynd wir gäntzlichen entschlossen/ solche Mittel an die Hand zu nehmen/ welche den Nachlässigen zu wenigen Frommen gereichen/ den andern aber ihrem Ampt mit bessern Fleiß vorzustehen/ Anlaß geben möchten.

Und damit die Professores der Juristen Faculteten desto weniger die Lectiones und Disputationes gehörender massen zu continuiren, verhindert würden/ wollen wir auf geschehene unterthänigste Erinnerung der Landschafft/ sie mit Legationen und Commissionen, so viel möglichen/ verschonen.

Uber dieses auch/ zum neundten/ Commissarien wegen der gemeinen Tische auf den Universiteten verordnen lassen/ welche neben den Inspectorn des Oeconomi Rechnung fürnehmen/ allen eingerissenen Mißbräuchen abhelffen/ und das Werck wiederumb in guten Stand bringen sollen.

Gleicher gestalt ist/ zum zehenden/ Klage fürkommen/ daß vielmals reicher Leute Kinder vor den Armen/ auch wol Knaben/ so unter zwölff Jahren/ und in der Grammatica noch wenig erfahren/ in die Land-Schulen genommen/ So wol der Ordnung gemeß von den Verwaltern nicht gespeiset würde/ dabey aber die Städte sonderlich gebeten/ weil sie die meisten Stellen in solchen Schulen/ etliche ihres Mittels den Inspectoribus von Adel zuzuordnen.

Ob nun wol in der Anno 1543. publicirten Landes-Ordnung diesem gravamini allbereit gebührende Maß gegeben/ und darinnen außdrücklichen vorsehen daß kein Knabe in die Schul genommen werden soll/ der nicht schreiben und lesen/ auch keiner der seines Alters unter eilff oder über funffzehen Jahre sey/ darauff dann die Rectores und Oeconimi in allen Befehlichen/ cum expressa clausula (wofern er im examine tüchtig befunden) gewiesen/ deßgleichen alle drey Land-

Schulen

Schulen/ jährlichen von etlichen Professorn aus beyden Universiteten, benebenst der Inspectorn von Adel visitiret, und die wider den Oeconomum eingebrachte Klagen zur gebührlichen Erledigung unsern Kammer-Räthen zugestellet werden/ So seynd wir doch gnädigst zu frieden/ daß den Inspectorn in der Schul Pforten die Stadt Leipzig/ zu Grimm die Stadt Wittenberg/ und dann zu Meissen die Stadt Freyberg/ auff ihren angebotenen Kosten/ iederzeit beywohnen mögen/ Inmassen solches alsobalde durch Befehliche angeordnet/ und ihnen mit Fleiß ob der fundation zu halten auffgetragen werden soll.

Endlichen ist auch umb Auffrichtung einer Jungfrau-Schulen abermals unterthänigste Ansuchung geschehen/ Wir können aber bey Antretung unserer Churfürstlichen Regierung hierzu noch zur Zeit keine Mittel befinden/ und stellen hierbeneben unserer getreuen Landschaft zu bedencken anheim/ Ob nicht rathsamer und ersprießlicher/ daß ein ieder Haußvater seine Töchter bey sich in seinem eigenen Hause/ oder bey seinen Freunden erziehen/ und dieselben zur Gottes-Furcht Christlichen und Adelichen Tugenden/ und sonderlich in der Haußhaltung bestes Fleisses selbsten unterrichten lasse.

SO viel/ vors andere/ die angezogenen Gebrechen/ so bey Administration und Ertheilung der Justitz sich bißhero in unsern Landen ereignet haben sollen, belangen thut.

Ob wol/ erstlichen/ insonderheit unsere Landes-Regierung noch mit etlichen Personen zu besetzen/ so wol sonsten über die allbereit bestelleten/ andere Häuptleute/ Land-Räthe und Commissarien zu verordnen/ zu dem Ende unterthänigst angesucht worden/ damit entweder des Jahrs über mehr Vorhören in vorerwehnter Regierung gehalten/ die Sachen/ so viel möglichen/ zu Ersparung grosser Unkosten durch Weisung beygeleget/ und nicht in Proceß gerathen/ oder auff blosse Commissiones gestellet werden mögen/ So haben doch die jenigen/ so von der Landschafft hierzu deputiret, selbsten befunden/ daß die Vermehrung der Personen/ aus denen in ihrem Bedencken befindlichen Ursachen/ nicht nothwendig/ gedachte unsere Regierung auch ohne das mit vielen und täglichen einkommenden Klagen und Ablösung der Berichte dermassen überhäuffet/ daß über die wöchentlichen Ordinar-Verhören/ ferner ohne merckliche confusion keine Vorbeschiede angesetzet werden können; Derowegen es auch nochmals bey voriger Ordnung verbleiben/ hierbeneben aber unsere Cantzler und Räthe iedesmals es dahin richten sollen/ auff daß allerhand vergebliche Geldspilterungen/ Weitläufftigkeiten und circuitus verhütet/ und so viel möglichen/ solâ facti veritate inspectâ, procediret, und denen unter den Parteyen entstandenen Irrungen schleunig durch rechtmessige decret abgeholffen/ die Sachen auch leichtlich nicht/ es beruheten dann dieselben auff weiterer und grösserer Außführung zum Proceß gewiesen würden/ Inmassen dann auch unsere Aemter mit gnugsam qualificirten Personen/ und also bestellet werden sollen/ damit es hinführo der vielen Commissionen desto weniger bedürffe. Da man aber ie nach Gelegenheit der fürfallenden Sachen dessen nicht geübriget seyn könte/ so soll doch keiner mit denenselben zu viel und dermassen beleget werden/ daß er derowegen seine Nahrung verseumen/ auch sein eigen Geld auffwenden müste/ sondern es sollen auff solchen Fall die Parteyen/ fürnemlich aber der Theil/ so die Commission ausbracht/ die darzu gehörigen Unkosten gäntzlichen zu tragen schüldig seyn.

So viel/ zum andern/ derer von der Ritterschafft in gemein Beschwerung/ als wann biß weilen in die Aempter widerwertige Befehliche erfolgen sollen/ betrifft Wollen wir uns nicht versehen/ daß dergleichen auf vorgehendes gnugsames Erkäntniß der Sachen geschehen sey/ wie dann auch in specie nichts angezogen worden/ denn daß zu zeiten auf falsa narrata des Supplicanten eine oder die andere Anordnung erfolget/ hernachmals aber von dem Gegenpart das vitium sub & obreptionis außgeführet/ und darauff der vorige Befehlich in etwas geändert seyn mögen

an vor keine contrarietet angezogen/ oder dieses iemands anders/ als dem Impe-
tranten selbsten/welcher die Warheit verschwiegen/zugemessen werden.

Sonsten lassen wir es/vors dritte/ wegen der gesuchten subscription der Le-
henbriefe/bey den befundenen Herkommen und Cantzleystylo noch zur Zeit bewen-
den/ Wollen uns aber/ auff eines oder des andern sonderbares Ansuchen/auch hier-
innen gnädigst zu bezeigen wissen.

Und wie bißhero keiner insonderheit sich angegeben/ welcher mit der Cantzley-
Gebühr/über die alte in der Lands-Ordnung beschriebene Tax/beschweret worden/
Also soll auch in Zukunfft ein mehrers nicht/ als darinnen beniemet und gebräuch-
lich gewesen/gefordert werden.

So wollen wir auch/zum vierdten/ unsere getreue Landschaft dessen gnädigst
vorgewissert haben/ daß auff blosse delation und inculpation keiner alsobald con-
demniret, sondern nothdürfftiglichen iederzeit/ und wie sichs nach Gelegenheit der
Fälle und Verbrechungen gebühret/gehöret werden solle.

Dann ob wol/vors fünffte/unter andern fürgewendet/daß bißhero von den
Schössern und sonsten/der Anno 1579. von unsern Christseligsten Herrn Großvater
Churfürst Augusto/rc. auf gewisse Fälle und Masse angeordnete Inqvisition-Pro-
ceß in ziemlichen Mißbrauch gezogen/ und offtmals unbeschuldete und gnugsam
begüterte Leute/nicht ohne Schimpff und ihren Adelichen auch wol hergebrachten
Ehren und guten Nahmen zum Nachtheil/mit denenselben beleget werden wollen/
So hat doch in specie niemand dargethan oder bescheiniget/ daß wider ihn unver-
schuldeter weise mit dergleichen inqvisition-Proceß verfahren worden.

Und weil beydes die Rechte/ so wohl ietzterwehnte Verordnung/ hierinnen
gleichsfalls klar/auch von den Rechtslehrern dieses remedium ex communi consue-
tudine nunmehr pro ordinario so in allen delictis stadt habe/ gehalten wird/ und
hierüber in unserer Regierung der Unterscheid gebraucht/ daß allein in delictis ma-
nifestis, majoribus & scandalosis, und fürnemlich in causâ turbationis, violatæ pacis,
excitati tumultûs und andern dergleichen straffwürdigen und frevelhafftigen Fäl-
len/ dadurch Reipublicæ tranqvillitas offendiret, bemeldter Proceß angeordnet/
und darauff Rechtliches Erkäntnis erholet/ dargegen wann ein privatus wider den
andern in causâ Injuriarum, oder wegen anderer geringen Beschuldigungen/so son-
derlich noch auf mehrer Außführung beruhen/ zu inqviriren gebeten/ Solches/ es
wäre dann einer contemplatione & intuitu officii injuriret, abgeschlagen/ und zu
ordentlicher außübung gewiesen worden/ Bevoraus/ wann pars læsa zuvorn ordi-
narium processum elegiret, und die Sache selbst Rechthängig gemacht/ sintemal
alsdann diß remedium (ob schon sonsten derselben Verbrechung halben inqviriret
werden können) wegen der litispendentz nicht stadt finden mögen. Als lassen wir
es auch bey solchen Verordnungen und Unterschied bewenden/und wollen/ daß de-
nenselben also nachgegangen/ und wider ehrliche unbeschuldete Leute/ ohne vorge-
hende gnugsame indicia und Verdacht/ wann sonderlich ein Kläger verhanden/
welcher seine accusationem selbsten mit Ubergebung des libells ordentlicher Weise
in Proceß perseqviren, und verführen will/ nicht alsobald mit der Inqvisition ver-
fahren/ zuförderst aber iedesmal fleissige Erkundigung de corpore delicti einge-
zogen/ und wannn darauf redliche Anzeigungen und Vermuthungen wider
den Beschuldigten vorhanden/ solches alles in Articul verfasset / dem Inqvisito
in Beyseyn der Gerichts-Personen fürgehalten/ seine Aussage mit Fleiß auff-
gezeichnet / da er etwas daran verneinen würde / Zeugen vermittelst Eydes
abgehöret/ und sodann ferner Rechtliches Erkäntniß erwartet werde. Wir kön-
nen aber hierbenebenst gnädigst geschehen lassen/ daß dem Beschuldigten die In-
qvisition Acta, auch wol nach Beschaffenheit der Personen/und befundener Umb-
stände der Sachen/ mit Zuziehung eines Advocaten, in Gegenwart der Gerichte zu
durchsehen nachgelassen/ und da er zu seiner defension etwas dienlich erachtete/solches
in

in Schrifften/die Zeugen gleichfalls darüber zubefragen / übergeben möge/ verstattet würde/Jedoch/ daß dieses alles summarischer Weise geschehe/ und kein ordentlicher Proceß daraus gemacht/noch auch langwirige dilation und Frist gegeben werde. Da aber in einem oder dem andern Fall unsern Amptleuten erheblicher Zweifel vorfiele/sollen sie zuvorn / ehe sie zu dem Inqvisition-Proceß schreiten/ so wol auch folgends sich in den Schöppenstülen des Rechten zu belernen/ oder unserer Regierung Bescheids zu erhohlen schuldig seyn.

Hierüber ist auch/vors sechste/klagende fürbracht / daß sich bey etlichen Vormunden der Eigennutz mächtig ereignen thäte/mit unterthänigster Bitt/ zu besser Vorkommung der Unmündigen Schaden / ob vorigen Constitutionen und Ordnungen mit Ernst zuhalten.

Dieweil wir dann solches vor hochnothwendig erachtet/Als wollen wir vorige Verordnungen hiermit erneuret/ und allen und ieden Gerichtsherrn ernstlich befohlen haben/daß sie jährlichen/ohne Unterscheid/von allen Tutorn die Rechnung abfordern/dieselbe den nechsten Freunden übergeben / und darauff von ihnen gebührend justificiren lassen/auch es dahin richten sollen / damit der Mündlein substantz ohne Gefahr einiger dilapidation verbleiben/und denenselben zu Nutz angewendet werden möchte/ mit dieser außdrücklichen Verwarnung/ da einer oder der ander sich hierinnen nachlässig oder säumig erweisen würde/ daß er dem Mündlein vor allen Schaden/ der ihme daraus zu wachsen möchte/ selbsten hafften/ auch unserer unnachlässigen Straffe gewärtig seyn solle.

Ingleichen haben sich auch/ zum siebenden/ etliche Städte beschweret/ daß bißweilen der wolhabenden pupillen Agnaten, so unter ihnen nicht gesessen/ sich unterstünden confirmationes außzubringen/darnach aber ihrer unmündigen Freunde Güter allmehlich und in geheim aus deroselben Weichbilde wegzuheben/ und ihrer Jurisdiction und Erkäntniß sich zu entbrechen.

Nun seynd wir zwar den legitimis tutoribus die im Rechten ihnen auffgetragene Administration entziehen zu lassen nicht gemeynet/Damit aber gleichwol auch denen Pupillis oder deren Erben/ so ihnen ab inteſtato succediren möchten/ hierunter gerathen würde/soll in Zukunfft wider des Magistratus willen dem Vormünder so an einen andern Ort sein domicilium hat / ohne gnugsame Caution nicht allein nichts gefolget/sondern er auch in loco administrationis iederzeit seiner Verwaltung halben/ Rede und Antwort zu geben verpflichtet seyn.

Wofern auch/zum achten/ die Blutsverwandten / welche sich des commodi successionis zugetrösten/zur administration tüchtig / und keine solche excusationes, so di Rechte vor gnugsam achten/fürzuschützen / sollen dieselben die Vormundschafft auff sich zu nehmen angehalten / und andere extraneæ personæ damit nicht beschweret werden / Es wären dann sonderbahre erhebliche Umbstände verhanden / welche den Gerichtsherrn zu einem andern bewegen könten/ auf den Fall soll einen Frembden sich mit einer solchen exception von der tutel, tanquam à munere necessario, zu entbrechen nicht verstattet / sondern alsbald von der Zeit an/da ihme die Vormundschafft auffgetragen/ wann er sonst keine andere gegründete Entschuldigung fürzuwenden/dem periculo tutelæ unterworffen seyn.

Nach dem auch/zum neundten/die von der Ritterschafft und Städten ingemein über unsere beyde Hoff-Gerichte sich dahero beklaget / daß dieselben ohne Unterscheid alle Sachen annehmen/ auch bißweilen wider Amptsassen / wann schon dieselben zuvorn in Aemptern nicht außgeklaget wären/citationes ertheilten/ sie folgten ingleichen offtmals pendente lite etwas geschwinde unverhoffte Inhibitiones, auch wol/sonderlich im Hoff-Gerichte zu Wittenberg/ sine clausulâ justificatoriâ/ und aber dißfalls die vor dessen allbereit verfasten Ordnungen klar / und nur auff fleißiger execution bestehen/ Als soll auch denselben nochmals richtig nachgegangen/ den Hoff-Gerichten ihr starcker Lauff gelassen/ alle confusiones jurisdictionum vermieden/und kein Mißbrauch dadurch die Justitz verhindert wird/ darwider eingeführet/ sonderlich aber bey Ertheilung der Inhibitionen (so iedesmals durch

urch geschworne Boten insinuiret werden sollen) gute Vorsichtigkeit gebraucht/
nd dieselben (wann zu vorhin umb Bericht geschrieben/ und daraus solche Ursa-
hen nicht/ dadurch die Inhibition zurück gehalten werden könte/ befunden worden)
llein in denen Fällen/ wann wider gesprochene Urthel oder klare versiegelte Ver-
räge gehandelt/ oder sich einer eines gewaltigen Eingriffs/ gefänglicher Einzie-
ung seiner Person/ oder eines thätlichen Einfalls und Entsetzung seiner Güter
us gläublichen Anzeigen befahrete/ und solche Anzeigung vor erheblich angese-
en würde/ wie dann auch in andern dergleichen ex stylo bekandten casibus decer-
iret/ denenselben aber allezeit die clausula justificatoria deutlich/ außführlich und
erständlich inseriret werden/ dergestallt/ daß nicht allein ein ieder den effect und
Inhalt ietztberührter clausul eigentlich und gnugsam daraus vernehmen/ sondern
auch in wolbefugten Sachen derselben würcklichen geniessen/ und nicht alsobald
in Straff und Rechtlichen Proceß gezogen werden möge/ oder/ da ie erkant wer-
den müste/ daß die Inhibition bey Kräfften verbleibe/ doch die exaction der Straffe
biß nach erfolgter definitiva verschoben/ und alsdann eingebracht werde/ wann der
Theil/ so pariren sollen/ sachfällig worden.

Anlangende zum zehenden/ die in beyden Hoff-Gerichten verordneten Ad-
vocaten und Procuratorn/ dieweil sich die Landschafft über dieselben beschwehret/
daß sie mit dem Salario die Partheyen ie zu zeiten in etwas übernehmē und mit dem
alten bräuchlichen honorario nicht contentirt seyn wollen/ und gleichwol nicht oh-
ne/ daß sich die Zeiten ietzo überal schwerer machen/ Als setzen/ ordnen und wollen
wir/ daß nun hinfüro einem Advocaten von Rechtlichen Versetzen in præparatoriis
eden Termin drey Thaler/ in der gütlichen Handlung aber zweene Gülden entrich-
et/ und ein mehrers nicht gefördert werden soll.

Ferner so haben/ zum eilfften/ die von Adel und Städte beschwehrlichen an-
gezogen/ daß in den Schöppenstülen/ sonderlich die peinlichen Sachen/ sehr nach-
lässig befördert/ die Boten lange auffgehalten/ und bißweilen ohne Urthel zurück
geschickt würden/ Dahero nicht allein den Erb- und Gerichtsherrn/ sondern auch
en Unterthanen und Einwohnern grosse Unkosten verursacht/ die Ubelthäter mit
angen Gefängniß geqvälet/ und bißweilen dieselbigen/ weil man nicht an allen
Orten verwahrte und verschlossene Thüren haben kan/ gar entbrechen/ und hier-
durch die Nachbarn in besorgliche Gefahr gesetzet werden. Damit nun auch die-
em beschwehrlichen Mißbrauch abgeholffen werde/ so befehlen wir hiermit obge-
achten unsern zu den Schöppenstülen verordneten Assessorn/ daß sie forthin ihre
esatzte Stunden in den Schöppenstülen richtig halten/ vor allen Dingen die pein-
ichen Sachen befordern/ auch sonsten in Verfassung der Urtheil gebührenden Fleiß
anwenden/ und die fundation und ihre Pflicht in acht nehmen sollen/ damit oban-
gedeutete Ungelegenheiten verhütet/ und die Landschafft dergleichen Klagen und
Beschwerungen sich anderweit zu gebrauchen/ nicht Ursach bekomme.

Hiernechst haben/ zum zwölfften/ die von der Ritterschafft unterthänigst er-
innert und gebeten/ weil vor dieser Zeit ein General-Außschreiben durchs Land er-
gangen/ darinnen verboten/ daß keiner/ wer der auch sey/ bey Verlust seiner in un-
sern Landen habenden Lehen/ gesambten Hand oder Anwartung/ sich in frembde
außwärtige Kriegsbestallung einlassen solle/ und aber in diesen Landen viel ehrliche
freudige junge Leute/ so noch zur Zeit nicht häußlichen sich niedergelassen oder begü-
tert/ und im Kriegswesen sich zu versuchen/ nach Ruhm und Ehr zu trachten/ Lust
und Beliebung tragen/ und doch aus schuldigen Gehorsam solch ihr Vorhaben
bißhero nicht zu Werck stellen mögen/ bemeldt Außschreiben dahin gnädigst zu er-
klären/ daß es allein auff die begüterte verpflichtete Lehenleute/ so da ihre Güter mit
Pferden bedienen müssen/ oder sonsten mit häußlicher Nahrung in unsern Landen
wohnen/ gemeynet und verstanden/ jungen ehrlichen von Adel aber und andern/
so noch nicht in unsern Pflichten seyn/ dißfalls unbenommen seyn möchte/ anderer
Orte ihr Heil und Wohlfahrt zu versuchen.

Wann wir dann hierbey erwogen / daß durch solch und dergleichen Mittel das Vaterland künfftig mit geschickten und versuchten Leuten erfüllet würde / so demselben auff allen widrigen Fall mit Rath und That beyspringen / auch seinen in gemein nütz- und dienstlich seyn könten / so erklären wir uns auff diese unsers getreuen Landschafft unterthänigste geschehene Erinnerung / dahin / daß wir solchen Personen / wann forthin wir derowegen von ihnen unterthänigst ersuchet werden / gnädigsten Bescheid widerfahren / und keinen an seiner verhofften Wolfahrt Hinderung zuziehen lassen wollen.

Demnach auch zum dreyzehenden die von Adel sich beklaget / daß hin und wieder in den Aemptern die Schösser vor sich neue Ampts-Bücher / ihrer ungebühr, auffzu richten / und hernacher dieselben sie entweder selbsten / oder deren successores ihrer / derer von Adel / Lehenbriefen vorzuziehen / auch dieselbe zu disputiren unterstehen sollen / Derowegen gebeten / solches hinfüro nicht zuverstatten.

Wie wir nun keinen an seinen Rechten und Befugnis einiger Gestalt ohne gnugsame Ursachen Eintrag thun zu lassen gemeynet / Also seynd wir auch gnädigst erböthig / wann dergleichen Klage / in specie der Amptsbücher halben, fürgebracht werden wird / daß darauff Erkundigung eingezogen / die Gebühr angeordnet und nach Befindung der Sachen ein solcher Außschlag gegeben werden soll / daß sich darob mit Bestande niemand zu beschweren Ursach haben mag.

Damit aber auch unterdessen allen dergleichen disputationen bey zeiten begegnet werde / So sollen hinfüro bey eines ieden neuen Schössers Investitur und Einweisung / den Amptsassen / weil sie ohne das darzu erfordert werden / die Ampts-Bücher fürgeleget / alte und neue / da derer verhanden / collationiret, und ob einer oder der ander etwas darbey zuerinnern / anheim gestellet werden / sonsten aber den Schössern vor sich selbsten / ohne unsern Vorbewust / neue Amptsbücher auffzurichten / gäntzlichen verboten seyn.

Uber dieses haben / zum vierzehenden / die von Adel und Städte vorgewendet / daß ihre Unterthanen und Bürgere von den Schössern gezwungen worden / unangeacht am vorigen Anno 1605. gehaltenen Land-Tage der Landschafft gewilliget / die damahls gangbaren Müntz-Sorten / an Drey-Creutzern und dergleichen / zwantzig Groschen vor einen Gülden / connivendo zur Steuer nehmen zulassen / daß sie in specie ein und zwantzig Groschen vor einen Gülden geben und zahlen müssen / daß sie noch vermeyne / die Schösser solches anders nicht / dann wie auff ietzter welcher Landtage zu Torgau gnädigst bewilliget / und also zwantzig Groschen vor einen Gülden in das Mittel der Steuer außzahlen werden / mit angehängter unterthänigster Bitte / nicht allein solche Exaction gnädigst abzuschaffen / sondern auch in Ernst zu straffen. Da nun einer oder der ander dessen überführet würde / inmassen wir dann derowegen gebührende inquisition anstellen zulassen entschlossen / sollen dieselben zu gebührender Straff gezogen / und also auch diesen geklagten Gebrechen abhelffliche Maß gegeben werden.

Weil auch / zum funffzehenden / an sich selbsten billich / daß in Bestellung verledigter Aempter oder Dienste / die Land-Kinder vor frembden Außländern / deren Ankunfft und Verhaltniß offt nicht recht erkundiget / befördert werden / So wollen wir gleichsfalls gnädigste Vorfügung thun / daß die Land-Kinder / wofern sie auch tüchtig befunden würden / vor extraneis iederzeit zu den vorledigten Aemptern und Diensten gebrauchet / und solcher Gestalt den Eltern / ihre Kinder etwas redliches lernen zu lassen / Anlaß gegeben werde.

Diesem anhängig / haben zum sechzehenden / die Städte gesuchet / daß ihnen frey stehen und gnädigst vergönnet seyn möchte / ihres Gefallens zu ihrer Bürger-Musterung einen Befehlichshaber in Bestallung zu nehmen / in Ansehung / daß sie nicht allein mit geringern Kosten einen Bürger als einen Frembden erhalten / und bey der Bürgerschafft / so ein sonderlich Vertrauen zu ihrem Mitbürger tragen / mehr Folg und Gehorsam zu vermuthen / sondern auch / daß man dieselben

zu

u allen fürfallenden plötzlichen Anlauff/oder durch GOttes Verhängniß entste-
enden geschwinden Feuersnöthen/ sicher und getrost brauchen könne/ Welches
ir ihnen dann gnädigst hiermit verstatten und nachlassen thun / iedoch daß uns
erdurch in alle wege unbenommen/ wenn wir in den General-oder Special-Mu-
terungen vor uns darzu anordnen wolten.

Ferner/so haben auch die Städte/zum siebenzehenden/erinnert und gebeten/
nsere Landes-Constitution, wie nemlich eine Schuld vor der andern bezahlet wer-
en soll/dahin gnädigst zu erklären/daß die Räthe in Städten wegen des Vorlags
o sie vor ihre unvermögende arme Bürger an Land-und Tranck-Steuer thun /
und die Wiedererstattung auff die Häuser und Güter setzen müssen/ nicht allein in
olchen gethanen Vorlag der Land-und Tranck-Steuer/ sondern auch was sie diß-
falls also künfftig außlegen müssen/nach dem Lied-Lohn/vor andern Schulden die
prioritet haben/damit die Communen und Städte neben ihren Bürgern nicht in
eusserst Unvermögen gesetzt werden mögen. Nun ist zwar hiergegen erwogen/daß
hierdurch den Bürgern in Städten nicht allein nicht gerathen / sondern auch die-
selben bösen Bezahler nur desto tieffer von Jahren zu Jahren in Schulden geste-
cket/ auch die vom Lande dergestallt Bedencken haben würden/ den Bürgern und
Einwohnern in Städten etwas zu verkauffen/und auff Borg zulassen.

Dieweil aber gleichwol unbillich/ wann ein Rath hierunter gefähret werden
solte/Als wollen wir aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit bemeldte Con-
stitution dahin declariret haben/daß solche von dem Verlag der Land-und Tranck-
Steuer/iedoch daß derselbe weiter nicht/ denn auff vier Jahr geschehen / verstan-
den/und Krafft derselben/den Städten die prioritet (unbeschadet ihrer sonst haben-
den Gerechtigkeit) zuerkennet werden soll.

Folgends haben/ zum achzehenden/die von Adel und Städte sich beschweret/
daß zithero etzlichen Handwergen/als Zimmerleuten/Meurern und dergleichen
von den Schössern/ohne Befehlich/hin und wieder gewisse Innungen gegeben und
confirmiret worden/welche zu Nachtheil des gemeinen Nutzes andere Unterthanen
fast zwingen wollen/keine andere dergleichen Handwergsleute/ welche diese Arbeit
so gut als sie/und umb ein viel geringer und leichter Lohn/ verfertigen können/bey
ihren Gebäuden zugebrauchen/ So würden auch sonsten von den jenigen Hand-
wergsleuten/ so von unsern Christseligsten Vorfahren Innungen erlanget / als
Fleischern/Beckern/ Schustern/ Schneidern/ Schlossern/ Tischern und derglei-
chen/solche Innungen/weil sie wissen und dafür halten/ daß keiner / wegen der in
der Confirmation vorbehaltenen Straff / andere Meister von frembden Orten /
sonderlich in die Städte fodern/und ihnen Arbeit geben darff / indeme sehr mißge-
brauchet/ daß sie die armen Bürger und Unterthanen unchristlicher Weise zum
höchsten übersetzen pflegten/ Wann wir dann solchen Unordnungen und Steige-
rungen keines weges nachsehen/auch bemeldte Confirmationes so weit nicht exten-
diren lassen können/ daß ein ieder nur zu seinem Vortheil und des Nechsten Scha-
den derselben sich gebrauche; Als befehlen wir den Schössern hiermit ernstlich/daß
keiner ohne unser Vorwissen / einigen Handwerge neue Innungen / bey höchster
unserer Straffe und Ungnade/zu bestätigen sich unterfahe/sondern da dergleichen
bey ihnen gesucht/an uns weisen möge. Und weil alle Innungen / Zünffte und
Privilegia dergestalt confirmiret, daß uns nichts desto weniger nach Gelegenheit
der Zeit frey stehet/ solche zu vermehren / zu verbessern/ oder wol gar / wegen des
Mißbrauchs/ abzuschaffen/so sollen die Räthe in Städten/ Krafft diß/ den Hand-
wergsleuten aufferlegen und befehlen / sich des obangezogenen kundbaren Miß-
brauchs hinfüro gäntzlichen zuenthalten/ Mit dieser außdrücklichen Bedrauung /
wo sie in solchen ihren Handel und Wandel die Christliche Liebe und gemeinen Nutz
nicht in bessere und gebührende Acht haben/ und gleichmässig Geld und Lohn neh-
men werden/daß ihnen die Innungen genommen/und ieden Meistern ihres Hand-
wergs/ in andern nechstangelegenen Städten / dahin ungehindert zu arbeiten zu

backen

backen/ zuschlachten / und ihre Wahren öffentlich zu verkauffen frey gelassen seyn solle/ Wie dann einen jeden Rathe/ so bald ein oder das andere Handwerg dergleichen Mißbrauchs und vortelhafftigen Ubersetzens überführet / diese unsere Verordnung also würcklichen zu exeqviren hiermit erlaubet und nachgelassen seyn soll.

Weiter/ und zum neunzehenden/ haben sich die von der Ritterschafft beschweret und gebeten/ daß man/ sonderlich aber denen von Adel/ nicht verstatten wolle/ sein Brieff und Siegel nicht gefährlicher Weise zu disputiren, oder vergebliche exceptiones darwider fürzuwenden/ sondern ihnen/ besage der Rechte / auffrichtig Brieff un̄ Siegel die Hülffe wiederfahren zu lassen/ auch die jenigen/ so andere Leute in Bürgschafft vorsetzen/ und nicht lösen/ sie umb Geld und Gut bringen / mit der Straffe des Schuldthurns/ vormöge dieser Lande Constitution, zu belegen/ Sowol die jenigen/ so ihr Brieff und Siegel mißbrauchen / oder ein falsum damit begehen/ andern zum Abscheu in gebührende ernste Straffe auff Erkäntniß der Schöppenstüle zu nehmen.

Dieweil dann dieses Suchen nicht unbillich/ sondern aller Erbarkeit und den Rechten gemäß ist/ So wollen wir nochmals/ daß/ inhalts der Landes-Ordnung/ wider klar Brieff und Siegel keine exceptiones und disputationes, so nicht in continenti durch unläugbare Uhrkunden oder sonsten ex Actis, oder confessione partis erweißlich seyn/ zu gelassen/ sondern der debitor damit in die reconvention gewiesen werden soll/ Es hätte dann die fürgeschützte exceptio gleichfalls ex naturâ contractûs ihren Ursprung/ und wäre ex ipsius instrumenti inspectione alsobald zu verificiren, Als da seynd exceptio non secuti implementi, rei non traditæ, und dergleichen/ Dann auff einen solchen Fall die Verordnung der allgemeinen Rechte in acht zu nehmen/ und derselben gemäß zu erkennen ist. So viel aber die Straffe des Schuldthurns belanget/ wofern hierumb ein Gläubiger in Zukunfft anhalten und daß er seinen Schuldener gebührend/ und wie man zu sagen pflegt / usque ad saccum & peram zu vorhin allbereit excutiret, beybringen/ oder sonsten von der Obrigkeit/ daß derselbe/ pro notoriè excusso, zu halten/ gnugsamen Schein fürlegen/ sich auch nach vorhergehender Erkundigung befinden würde/ daß er vorsetzlicher Weise / und nicht durch unversehene/ nnd ohne seine Verwahrlosung geschehene Fälle/ in Schuld und eusersten Verderb gerathen / So soll alsdann der debitor in Schultthurn gebracht/ und wann er so arm / daß er sich selbst nicht zu unterhalten vermöchte/ der Gläubiger ihme auch keine alimenta aus Guthwilligkeit verschaffen wolte/ iemands verordnet werden/ der ihme wöchentlich das Almosen an dem Ort samle/ und dem Gefangenen im Thurn außtheile/ damit er/ vermöge der Constitution, an seinem Leibe nicht Noth leiden dürffe.

Würde auch iemands eines mit Brieff und Siegel begangenen falsi überwiesen/ und derowegen bey uns/ von einem oder dem andern solches falsi halben in specie geklaget/ auch den Verbrecher in Straffe zu nehmen gebeten werden/ Seind wir uns darauff mit Anordnung gebührender Proceß/ wie auch sonsten in andern delictis, dermassen zu bezeigen erbötig/ daß andere/ dergleichen sich zu enthalten, ein Exempel bekommen sollen.

Auff daß auch/ zum zwantzigsten/ die von Adel über die Schösser/ wegen übermässiger Schreib-Gebühr/ und daß die Hülff-Gelde von ihnen alsobalde anfangs bey der execution erzwungen werden wollen/ ferner zu klagen nicht Ursach/ So sollen die Schösser/ aus dero vor dessen in Druck gegebenen/ und am Ende dieser resolutionen befindlichen taxa einen extract verfertigen/ und in denenselben/ beydes das/ so in gemein/ alle Aempter und Gerichte angehet/ und dann/ was in specie auf eines ieden Ampt gerichtet/ bringen/ solches vor dem Ampts-Hause und Stuben männiglichen zu seiner Nachrichtung / auff offenen Tafeln anschlagen/ und bey Vermeidung ernster Straffe/ über dieselbe ein mehrers nicht fordern/ Auch wann der Gläubiger unser Unterthaner ist / ihme das gebräuchliche Hülff-Geld so lange gestunden/ biß er dasselbe von der ersten Nutzung oder Kauff-Gelde des verholffenen Gutes abtragen und entrichten könne.

Es

So sollen sie auch/ zum ein und zwantzigsten / geringe und schlechte Sachen nicht alsobalde ihres Geniesses halben/ in Proceß weisen/ sondern möglichen Fleiß anwenden/ damit denenselben / fürnemlich zwischen Obrigkeit und Unterthanen / amicabili compositione/ oder durch gebührende Weisung abgeholffen werde. Da aber ihnen einiger Zweifel vorfiele / mögen sie außführlichen Bericht einschicken / und/ wie sie die Partheyen entscheiden sollen/ sich Bescheids erholen.

Hierüber ist/ zum zwey und zwantzigsten/ von denen von Adel und Städten klagende anbracht/ daß hin und wieder in Aemptern und Städten sich viel ungelehrte leichtfertige Personen/ so entweder gar nichts/ oder doch sehr wenig studiret/ ungeschickte Schreiber und Notarii / verdorbene Handwergsleute und Vaganten unterstünden/ nicht allein Supplicationes zu verfertigen/ sondern auch denen Leuten vor Gerichte zu dienen/ und gemeiniglich die Unterthanen / aus Unbericht und Zancksucht/ wider ihre Erbherrn und Obrigkeit muthwillig/ umb ihres eigenen Nutzes willen/ zu vorhetzen und auffzuwiegeln/ auch sie in ihren Ungehorsam trotzig zu verstercken/ Derowegen unterthänigst gebeten/ dieselben abzuschaffen / und ihnen das procuriren und advociren mit gebührenden Ernst zu verbieten.

Ob nun wol solcher und dergleichen unbesonnener rabularum führnehmen allbereit in unsers Herrn Großvaters/ Churfürst Augusti Christseligster Gedächtniß/ 2c. Außschreiben ernstlich begegnet und fürgebauet worden / So vermercken wir doch/ daß solche gute und nützliche Verordnung/ dadurch viel Gezanck und muthwillige Rechtfertigungen verhütet werden können/ bißhero sonderlich bey den Schössern/ die offtmals dergleichen ungeschickte rabulas selber fördern / und wie zu vermuthen/ wol bißweilen de salario mit participiren/ nicht in schuldige Acht genommen/ Derowegen so ist unser ernster Will und Meynung/ daß hinfüro ob solchen Außschreiben (welches wir hiermit erneuert/ und von Wort zu Wort anhero wiederholet haben wollen) unverbrüchlich gehalten werde / wie wir dann unsern Häuptleuten / Schössern und Räthen in Städten / Krafft diß befehlen/ daß sie solche ungelehrte Procuratores, so ihres Studierens und profectus kein publicum testimonium fürlegen können/ hinfüro gäntzlichen abschaffen/ und in keinem Ampt und Gerichten ihnen das procuriren verstatten/ auch da sie über Verbot dessen sich muthwillig weiter unterfahen würden/ mit Gefängnis-Straffe/ ohne einige conniventz und Ansehung der Personen/ belegen sollen. Und damit hierob desto steiffer gehalten werden möge/ So soll forthin nach Verfliessung zweyer Monat/ von Zeit der Publication dieser unserer Verordnung/ nicht allein von unsern Unterthanen keine Supplication, so von dem Tichter nicht selbsten mit eigenen Händen unterschrieben/ angenommen werden/ sondern auch die Häuptleute / Schösser und Räthe/ oder andere / welchen die Supplication beneben dem Befehliche zukömpt / mit Fleiß/ was des Advocaten und Tichters Condition und Zustand/ sich alsbald zuerkundigen/ und da derselbe/ wie obgedacht/ nicht qvalificiret befunden/ uns unversäumt solches zuberichten / und mehrgemeldte unsere Verordnung an ihnen zu exeqviren schuldig seyn. Dann da im widrigen Fall einer oder der andere hierinnen (welches wir uns aber zu ihnen/ als die der Ursachen halben/ daß sie ob unsern Befehlichen halten sollen/ in die Aempter gesetzet/ nicht versehen wollen) sich nachlässig oder säumig erweisen/ und uns von dem Part oder andern des Concipienten Zustand zu erkennen gegeben würde/ könten wir nicht Umbgang haben/ unsern Ernst gegen sie selbsten/ wegen Hindansetzung unserer Befehliche / in der That sehen zu lassen.

Und weil es heute zu Tage sehr gemein werden will / daß sich die Unterthanen wider ihre Obrigkeit aufflehnen/ auch umb eines geringen Streits willen aus Anleitung eigennütziger Leute/ Haab und Gut auff Rechfertigung wenden/ inmassen dann in Neuligkeit in unserer Regierung befunden / daß in einer klaren und vor dessen schon erörterten Sachen/ unterschiedene Gemeinden/ wider ihren Erbherrn/ der schuldigen Dienste halben/ auffs neue Proceß erhaben/ viel Jahr lang litigiret,

und

und etliche tausend Gülden / ihren eigenen Bekäntniß nach / an Advocaten und anderen Gebühren außgezahlet / Als wollen wir auch hiebeneben die andern Advocaten gnädigst erinnert haben / daß sie ohne Unterscheid / und ehe sie sich der Umstände recht erkundiget / nicht allen Sachen annehmen / in klaren und unzweiffelhafften Fällen den Unterthanen ihr patrocinium vorweigern / sie zum Gehorsam ermahnen / und in Summa sich also erzeigen sollen / daß gegen uns / und im Stande Rechtens / sie es zu verantworten haben / und männiglichen spüren möge / wie ihre Verrichtung actiones und Fürnehmen / mehr zu Beförderung der Justitz, Schutz und defension der Bedrängten / als Mehrung und Erhöhung ihres Vermögens gemeynet sey.

Wie wir aber den Unterthanen nicht nachlassen könen / wann sie den Erbherrn die schuldigen Dienste entziehen / oder doch vermindern wollen / Also ist ingleichen den Dominis nicht zu indulgiren, da dieselbe / die servitia zu vermehren / oder sonsten schwerer zu machen / sich unterfiengen.

Dahero wir uns / zum drey und zwantzigsten / was wegen der Baudienste / welcher sich die Leute / wann in Brüderlicher Theilung einer von Adel einen neuen Ansitz zu bauen gedrungen wird / verweigern sollen / unterthänigst gesucht worden / gnädigst dahin erklären / daß / wann derowegen Streit fürfallen wird / iedesmal nach geschehener Erwegung der Umbstände / dem Rechten und Herkommen gemäß Entscheidung erfolgen solle.

Und weil / zum vier und zwantzigsten / wegen der Fälle / so sich auff den Landstrassen begeben / allbereit Anno 1606. Erklärung geschehen / solche auch den 10. Septembris, Anno 1609. wiederholet / Als seynd wir nochmals gnädigst zu frieden / und massen wir dann vorgemeldte Erklärung abermals erneuern thun / daß unsere Unterthanen alle Händel / so sich auff den Strassen begeben / da ihnen sonsten die Ober-Gerichte zustehen / unvorhindert von unsern Amptleuten zu richten haben sollen / und davon nichts außgeschlossen / allein alle Gewalt Sachen / Raub und Angriffe / auch öffentliche vehdliche Thaten / welche uns / aus Krafft der Regalien und Fürstlicher Obrigkeit / zu richten zu stehen / wollen wir uns gleichsfalls vorbehalten haben;

Demnach auch / zum fünff und zwantzigsten / am Tage / daß bey dieser argen bösen Welt alle Laster in vollen Schwange überhand nehmen / und fast ungestrafft seyn wollen / und sonderlich greuliche Gotteslästerung / Fluchen / Schweren / Ehebruch und Hurerey / Unzucht / Mord / Todschlag und Diebstahl täglich wachsen und zunehmen / So gebieten wir auff geschehene unterthänigste Erinnerung der Landschafft / allen und ieden Gerichtsherrn hiermit ernstlich / daß sie ohne Ansehung der Personen / wider die Verbrecher gebührend verfahren / und die verwürckten Straffen / auff vorhergehendes Rechtliches Erkäntniß / unnachlässig exequiren sollen.

Uber vorerzehlte Puncten haben / zum sechs und zwantzigsten / sich insonderheit die Städte beschweret / daß ihnen mit Brauen und Schencken / Handwercks-Innungen / und dergleichen / grosser Nachtheil zugezogen würde / In deme / auff den Dörffern allerley Bürgerliche / und Besage der Landes-Ordnung allein den Bürgern zustehende Nahrung getrieben / neue Maltz- und Brauhäuser hin und wieder im Lande / in wenig Jahren / allbereit auffgerichtet / und noch ferner auffzurichten bedrauet würde / auch die Dorffschafften gezwungen werden wolten / das Bier von ihren Erbherrn zunehmen und außzuschencken / Ja / es unterstünden sich auch etliche Dorffschencken / das Bier Faß- Viertel- und Tonnenweise zu verkauffen / wie dann ingleichen etliche Dörffer / so vor alters an gewisse Städte / daher Biers sich zu erholen / gewiesen / anderswo / und sonderlich in den angräntzenden Herrschafften / da sie das Bier / wegen dessen / daß dieser Lande gewilligte Trancksteuer derer Orte nicht bräuchlichen / etwas näher haben könten / und also der Städte eusersten Untergang zu suchen.

Ge-

So thäte man sich auch auff den Dörffern / des Weid-Wolle-Tuch- und an- en Handels / ungeachtet es in der Landes-Ordnung zum höchsten und bey einer wissen Straffe verboten / unterfangen / Wie dann außländische Kauffleute / in- ssen insonderheit die Stadt Saltza geklaget / ihre sonderbahre Factorn in die örffer setzen / Weid / Wolle und dergleichen außkäuffen / und solcher gestallt muth- llige Steigerung ursachen sollen. Nichts weniger unterstünden sich die Wald- fran oder Fuhrleute der benachtbarten Herrschafften / und käufften nicht allein / e billich / ihr Getreide nach abgenommener Fahne / oder gefallenen Wische / nicht ff offenen freyen Marckte / sondern führen auch selbthätiger Weise zur Neurung naus auff die Dörffer / allda sie das Getreide Fuder- oder Karnweise außkäufften / ben auch wohl bißweilen Geld auff gantze Scheunen und Böden voll Getrei- ichts / dasselbe biß zu ihrer Gelegenheit stille liegen zu lassen / daß also das Marck- techt geschwächet / gar wenig Getreide auff den Marck gebracht würde / und viel rme Bürger offtmals vor sich und ihre Kinder nicht einen Scheffel Korn zu noth- vendigen Unterhalt erlangen können.

Damit nun dadurch den Städten die Nahrung nicht entzogen / die Einwoh- er zu Bettlern gemacht / der Bauersmann zu wider seinem Beruff und mit höch- ten Schaden des gemeinen Nutzes / sich der Acker-Arbeit enteusere / sich auff die Kauffmanschafft lege / und also nichts sonderlichs an Kauffmans Wahren in die Städte bracht / und grosser Anlaß zum Mangel an zeitlichen Außkommen und zu heurer Zeit / auch zu Zerrüttung guter Policey gegeben / und in fraudem der Lan- des-Ordnung gehandelt werde / ist unser ernster Will und Meynung / daß unsere Häupt-Amptleute und andere Gerichtsherrn diese ietzterzehlte Mißbräuche also- ald abschaffen / die Städte bey der Landes-Ordnung / alten Privilegien und Ver- trägen schützen / von den Verbrechern die Straffe einbringen / und ferner derglei- chen / sonderlich aber die schädlichen Vorkäuffe / nicht verstatten / sondern / da dero- wegen Irrungen sich ereigneten / erwehnter Landes-Ordnung gemäß / Weisung thun und verfahren sollen.

Was sonsten / zum sieben und zwantzigsten / wegen der Wochen- und Jahr- märckte / welche den kleinen Städtlein / zum Nachtheil der andern nahe angelegenē Städte verstattet seyn sollen / fürbracht und gesucht worden / hat man sich nicht zu erinnern / daß iemals ohne Vorbewust und Einwilligung der benachbarten Städ- te und Aempter dergleichen bewilliget und nachgelassen worden / da sich aber eine oder die andere Stadt in specie derowegen beschwehren / und bey uns gehörender massen anbringen wird / soll auch hierinnen die Billigkeit verschafft werden.

Wie dann ingleichen / zum acht und zwantzigsten / wegen der Saltz-Mär- ckte / so in etlichen Dörffern den Städtē / welche des Saltzkauffs halben sonderlich privilegiret, zu mercklichen Abbruch / bißhero gehalten / wann derenthalben sup- plicando Ansuchung geschicht / durch Befehlich gebührende Anordnung erfolgen / und solche Städte bey ihren privilegien und erlangten Gerechtigkeit gehandhabet werden sollen.

Ebener massen wollen wir / zum neun und zwantzigsten / die Städte / wann sie sich / iemands zum Bürgerrecht kommen zulassen / verweigerten / mit ihrer Noth- durfft gnugsam hören / und da dieselben erhebliche und zu Recht gnugsame Ursa- chen fürzuwenden / wider ihren Willen hierzu nicht anhalten lassen.

Do auch / vors dreyssigste / der Rath zu Kindelbruck die angezogenen Beschwe- rungen / wider ihre Bürger Zinßherrn / an unsern Hofe förmlichen anbringen würden / sollen dieselben darüber vernommen / und da sichs geklagter massen befinden wird / solche Neurungen und Beschwerungen abzuschaffen verordnet werden.

Ob auch gleich / endlichen / die Landschafft sich beschwehret / daß etliche Haußge- nossen auffn Dörffern und Gemeinden / so keine Acker / Wiesen noch Garten ha-

ben / gleichwol Viehe halten wolten / und zu vermuthen / sie das Futter nicht [illegible] cher / sondern heimlicher verbotener Weise an sich bringen würden / derowegen [illegible] bethen / Verordnung zu thun / daß keinen / der nichts eigenes hat / Viehe zu halten verstattet seyn solle.

Dieweil aber gleichwol so viel Nachrichtung einkommen / daß / sonderlich [illegible] Düringen / dergleichen Hausgenossen oder Häußler mit Zulassung der Bauern und Gärtner / auch gegen Lieferung etliches Grases und Strohes / ohne andere Leute Schaden / Viehe zu halten pflegen / Wird es dißfalls bey eines ieden Erb-Gerichtsherrn gefallen gelassen / wie weit er solchen Leuten Viehe zu halten gestatten kan und will. Da auch iemand über einen oder den andern deßwegen sich zu beschweren / werden die Erb- und Gerichtsherrn auff derselben Klage die Gebühr zu verordnen wissen / oder gewärtig seyn / daß wir / auff ferner unterthänigst Suchen / selber hierinnen die Justitien verschaffen lassen.

Die ungebührliche Erhöhung der Scheffel in etlichen Städten soll nicht verstattet / und auff künfftiges Klagen wider die Verbrecher mit ernster Straffe verfahren werden.

Wie auch das Ubermässige / in der Landes-Ordnung und sonst Anno 9[illegible] und 1603. in unterschiedenen Mandaten verbotene Weinbrennen / so wol die gro[illegible] machte Verfertigung des Krafftmehls hiermit gleichsfalls verboten / und darüber iedes Orts Obrigkeit / mit Einbringung der verwirckten Straffe / ohne einigen Respect, treulichen zu halten aufferleget wird / Oder / da man in vornehmen Städten solches zu verstatten Ursach hätte solches doch ander gestalt nicht / dann mit Erlaubnis des Raths und jährlichen auff gewisse Anzahl Scheffel Weitzen geschehen [illegible]

Hierauff folgen nun ferner / zum dritten / die jenigen Gebrechen / welche [illegible] Renth-Sachen concerniren und nachfolgender Gestalt erlediget werden.

Und erstlichen / die Försterenen und Holtzmärckte belangende / Ob wol unterschiedene Patenta / Befehliche und Ordnungen verhanden / in welchen den Jägermeistern / Forstmeistern und Schössern außdrücklich befohlen / daß sie jährlich die zwey ordentlichen Förstereyen / Als die erste im Frühling / und die andere im Herbst zu rechter Zeit / und nicht da der Unterthane in voller Feld-Arbeit ist / anstellen und halten / solche auch den Leuten in den umbliegenden Städten und Dorfschafften etliche Tage zuvor ankündigen / und auff denenselben iederman, der nicht eigen Holtz hat / noch damit handthieret / zu seiner Haußhaltung und den Gebäuden / Brenn- und Bauholtz anweisen / die Klafftern an Maß nicht zu klein / noch die Scheiten zu kurtz schlagen lassen / vielweniger das Stamm- und Anweise-Geld wider Herkommen erhöhen sollen / so vermercken wir doch / daß an allen Orten diesen wohlgefasten Ordnungen nicht nachgelebet werden wollen / Derowegen unser ernster Will und Meynung / daß in Zukunfft keiner im geringsten darwider handele / sondern ein ieder denenselben in allen und ieden Puncten sich gemäß bezeige / auch männiglichen / so sich Holtz zu käuffen angiebet / mit guten Bescheide versehe / und ihnen nothdürfftig Brenn- und Bauholtz / und sonderlich einem ieden / ohne unsern fernern Befehlich / zehen Stämme / so viel es nur die Wälde ertragen können / auff den ordentlichen Holtzmärckten anweise / so wol / ehe die Heyden verboten Zeit und Raum zu Abführung des Holtzes gebe.

Insonderheit aber soll allen und ieden Schössern / Förstern und Fuß-Knechten / bey Vermeidung der / in unser Constitution [illegible]. von vertrauten Gut / benannten Leibes-Straffe / nochmals verboten seyn / sich aller und ieder wider ihre Bestallung und obgedachte Patenta und Holtz-Ordnungen lauffender Händel / wie sie auch Nahmen haben möchten / gäntzlichen zu enthalten / und nicht mehr Holtz als sie bedürffen / noch weniger auff frembde Nahmen zu ihren Eigennutz anzunehmen. So sollen sie auch in Anschlagung des Holtzes / den Anno 1570. auffgerichteten Holtztax / das Herkommen / und wie es der Art von andern erkaufft wird /

wird/ in acht nehmen/ und sich unbillicher Erhöherung und Neuerung keines we-
ges unterstehen/ Wie wir dann gnädigst erbötig / wann derentwegen wider einen
oder den andern in specie geklaget werden wird / daß wir nicht allein die Gebühr
darauff verschaffen / sondern auch sonst in ein iedes Ampt ein neu richtig von uns
unterschriebenes Verzeichniß / wie das Brenn- und Bau-Holtz unterschiedlicher
Art Klaffter-Schock- und Stammweise anzuschlagen/ biß man zu einer allgemei-
nen Holtz-Ordnung gelangen kan/ überschicken lassen/ so wol hiermit verordnet ha-
ben wollen/ daß ein ieder Schösser hinfüro / ohne fernere Erinnerung und Befeh-
lich/ alle Jahr einmahl auff den Frühlings-Förstereyen in Gegenwart des Forst-
meisters/ Ober und Unter-Försters/ mehrgedachte Patenta und Holtz Ordnungen
den Unterthanen / zu eines ieden Nachrichtung / offentlich in Ampte ablesen
solle.

Nach diesem haben/ vors andere/ die von der Ritterschafft des Voigtlandes
und Assecurirten Aempter sich beschwehret/ daß sie ihre Unterthanen/ derer viel nur
Laß oder Groschengüter hätten / ohne Unterscheid / es sey der Schnitt-Heu oder
Sam-Zeit/ in die Floßgehau zum Scheithauen schicken / und dadurch an Bestel-
lung ihrer Ritter-Güter Schaden leiden/ und das Getreidicht / Heu und anders
verderben lassen müsten.

Wann dann unsere Meynung nicht ist/ die Unterthanen mit unerträglichen
Diensten/ und zwar zu solcher Zeit/ da sie mit den ihrigen selbsten zu schaffen zu be-
schweren/ und aber gleichwol die Flösse befördert seyn will/ Als sollen unsere Floß-
Beampte/ Krafft diß / schuldig seyn/ sich vor allen Dingen mit Fleiß zu bemühen /
damit sie Taglöhner und solche Leute / so sich ohne das von Holtzschlagen und der-
gleichen Hand-Arbeit nehren/ aus den angelegenen Orten und Gräntzen / gegen
richtiger Außzahlung des gebräuchlichen Lohns/ erlangen/ und so viel immer mö-
glichen/ andere Unterthanen verschonen möchten.

Solte man aber derselben/ inmassen zu erachten/ nicht entrathen können/ So
wollen wir doch/ daß nicht allein das Holtzschlagen iedesmal zeitlich im Früling/ ehe
die Leute in der Sam- oder Heuzeit/ oder im Schnitt zu thun bekommen / angestel-
let/ sondern auch der/ Anno 1583. den 27. Julii und 8. Novembris mit denen von A-
del im Voigtlande/ des Holtzhauens und Floßdienste halben / auffgerichtete Ver-
trag in gute Acht genommen/ und/ nach inhalt desselben/ ein ieder Voigtländischer
Unterthaner/ er sey in Aemptern oder unter denen von Adel seßhafftig/ mehr nicht
den jährlichen fünff Klafftern Scheite / gegen Empfahung zweyer Groschen und
neun Pfennige/ zu schlagen/ auch in Zeit des Einwerffens und Flössens zu helffen /
angehalten/ die jenigen aber / so ihren Lehenherrn mit vollen Diensten verpflichtet
oder nur Fron-Laß- und Groschen-Güter haben / damit nicht beleget werden.

Und weil hierbeneben/ zum dritten / etliche von Adel in Ampt Arnshaugk in
specie sich beschweret/ daß ihnen durch die Ziegenrücker Flösse in der Sahla biß gen
Salfeld die Fischerey verderbt seyn soll/ Wollen wir darauff/ und wenn der angege-
bene Schaden gnugsam bescheiniget / in tragender Vormundschafft bey unsern
jungen Vettern und Pflege-Söhnen / auff ihr anderweit unterthänigstes Ansu-
chen/ gebührliche Anordnung thun lassen.

Wie dann ingleichen / vors vierdte / hinfüro die bey den Flössen angelegene
Städte / jährlichen/ so viel sichs leiden will/ mit Holtz zur Nothdurff bedacht wer-
den sollen.

So haben wir auch/ zum fünfften/ allbereit unsern Forstmeistern und Schös-
sern zu Liebenwerda und Senfftenberg Befehl gethan/ daß sie die Städtlein Ubigau/
Warenbrück und Senfftenbergk mit nothdürfftigẽ Holtz versehen/ auch den Dorff-
schafften ernstlich befehlen sollen/ ihr Holtz / Hopffen und anders / so sie zuverkäuf-
fen/ vermöge der Landes-Ordnung / vor allen Dingen diesen unsern Städ-
ten auff offene Marckte / und nicht ausserhalb der Gräntzen / zuzuführen /

Immassen wir solchen Befehlich hiermit wiederholet / und unsern Amptleuten/ demselben nachzukommen / anderweit aufferlegen thun.

Ebener massen ist/ zum Sechsten / unsern Ober-Forstmeistern Befehlich geschehen/ wo den Räthen in Städten/ in den Gleitsverpachtungen oder sonst aus unsern Gehöltzen frey Brücken- und Strassen-Holtz verschrieben/ und sie die Bethe von unsern Schössern ihnen Zeugniß/ wie viel man iedesmahl nach gehaltener Besichtigung an Stamm- oder Reiß-Holtz bedürfftig / zuschicken würden/ daß ihnen solches alsdann an gelegenen und beqvemen Orten / ohne unsern neuen Befehlich ohne unterschriebene Zettel/ unseumlich anweisen/ und den Forst-Rechnungen anhengen sollen / Dabey wir es auch nochmals allenthalben bewenden lassen.

Damit auch/ vors Siebende/ unsere Stadt Dreßden und Meissen gestalter massen ferner an Holtz keinen Mangel leiden möge/ So wollen wir hiermit vorige am 6. Aprilis Anno 1565. und den 29. Decembris Anno 1569. diß alls ergangene Befehliche erneuert/ und den jenigen/ so zu Dreßden oder Meissen mit Holtz aus Böhmen auff der Elben handeln/ ernstlich geboten habē/ daß sie vor itzo geachten Städten keines weges fürüber fahren/ noch ihr Brenn- und ander Holtz hinunterwerts ihres Gefallens auff dem Lande verkäuffen/ sondern an gewöhnlichen Orten ordentlichen anländen/ und ihr Holtz/ sonderlich Breter/ zwischen Ostern und Michaelis von Vier Uhr frühe an/ biß umb zwölff Uhr zu Mittage/ sonsten aber einen Tag zu feilem Kauff stehen lassen/ auch vor der Stadt Dreßden auff einen beqvemen Ort zu Außwaschung der Böhmischen Holtzwahren bedacht seyn sollen/ Dann so einer oder der ander hierwider handeln würde/ soll alsobalde wider ihn mit gebührender Straffe verfahren werden.

Und weil hierüber/ zum Achten/ insonderheit die Stadt Grimm privilegiret/ daß allerley Holtzwahren/ so auff der Zschopau und Mülden geflost, allda abgeladen werden müssen/ dieselbe aber sich höchlichen beklaget / daß ihnen merckliche Eingriff daran geschehe/ in dem etliche von Adel und Bauersleute unter sich viel Schock Breter käufften/ und außschrenckten/ auch in unserm Ampt Augustusburgk bey einer hohen Geldstraffe verboten sey / daß sich niemand von Ostern biß auff Michaelis mit den Holtz-Wahren ins Wasser begeben solle. Als wollen wir auch obgemeldte Stadt bey solchen Privilegio nochmahls gnädigst schützen/ hiermit ernstlich befehlende/ daß kein Gerichtsherr diesen Eigennutz in seinem Gerichte verstatte/ sondern vielmehr die Händler dahin anhalte/ daß sie die geflößten Holtzwahren zu Grimm zu feilen Kauff abladen und außsetzen sollen.

Würde aber bemelten Privilegio und diesem unserm Befehlich von iemande zu wider gelebet/ und uns dasselbe in Zukunfft von dem Rathe zu Grimm namhafftig gemacht/ soll darauff von den Verbrechern die verwirckte Straffe ohne einige Nachlassung eingebracht werden / Wie wir dann ingleichen das im Ampt Augustusburgk den Unterthanen geschehene Verbot relaxiren, und krafft diß ihnen nachlassen/ sich des Flössens/ wann Flößwasser vorhanden/ auff maß und Gestalt wie sie es vor Alters hero berechtiget gewesen/ wiederumb ohne männigliches Hinderung zugebrauchen/ immassen auch derowegen gemeldten Ampt allbereit gebührender Befehlich geschehen ist.

So viel/ vors neundte/ die in unterschiedenen Landtagen gesuchte Erneuerung/ Vorbesserung und Publicirung / der alten Fisch- und Mühl-Ordnung anlanget/ befinden wir/ daß solches der Landschafft Suchen gantz nützlich und nothwendig sey/ Derowegen wir auch zu iedern Strohm in diesen Landen sonderliche Commissarien verordnet/ und ihnen befohlen/ daß sie die vor dessen von dene dazu deputirten Commissarien verfaste Mühl- und Fisch-Ordnung mit Fleiß erwegen/ solche denen an iedem Wasser gesessenen und interessirten von Adel/ Städten und Unterthanen vorhalten/ sie darauff hören/ und was von einem oder dem andern erinnert werden möchte/ unterthänigst referiren sollen.

Wann

Wann nun solche Berichte einkommen / wollen wir berürte Ordnung gebener massen zusammen bringen / in offenen Druck verfertigen / und also allen Mißbräuchen / wie dann auch das Flachs und Hanffrösten (darüber etliche sich örnemlich beklaget) abschaffen lassen. Unterdessen aber wird sich ein ieder denen Anno 1560. 1573. 75. und 77. publicirten Fisch-Ordnungen durchaus und ohne einigen Behelff gemäß zu bezeigen wissen / damit wir im widrigen Fall zu andern ernsten Anordnungen nicht Ursach bekommen mögen.

Ferner ist / zum zehenden / unter den angegebenen Gebrechen befunden / daß sich unsere Beampte der Anlagen und Heger an der Elben / ob sie gleich dieselben an anderer Leute Gütern / Grund und Boden anlegten / widerrechtlicher weise anmasseten / Do ihnen doch hingegen an andern Orten an ihren Aeckern und Wiesen ein grosses abgerissen würde.

Dieweil aber diese Dinge auff den Augenschein beruhen / auch allbereit im Rechten ihre gewisse Maß haben / Als erklären wir uns gnädigst dahin / wann iemand derowegen Klage einbringen würde / daß ihme aus unser Regierung / dohin dergleichen Sachen / weil sie in puncto juris bestehen / gehören / Commission ertheilet / und nach erfolgter ocular inspection und gnugsam eingezogenen Bericht / den entstandenen Irrungen / dem Rechten und der Billigkeit gemäß / abgeholffen. Do aber eine oder die andere geklagte Sache / immassen wir berichtet / schon zu ordentlichen Proceß gediegen / Rechtlicher Außspruch erwartet werden soll.

Uber dieses hat / zum Eilfften / der Rath zu Weissensee anbracht / wie daß sich wegen des Obern Sees eines unwiederbringlichen Schadens zubesorgen / In deme sich derselbe allen Umbständen nach / erweitert / und solches dahero / daß unten ein Stück Feldes nach dem andern eingewaschen / und der gewaltige Waag hernach getrieben würde / also daß die Last und Wage des Wassers unten auff einen hauffen auff der grossen Landstrassen / Stadt und Baumgärten / liegen thäte.

Wann wir dann dieses selbsten vor einen vornehmen Land-Gebrechen halten / Als wollen wir förderlichst dieser Ding erfahrne und geschickte Commissarien verordnen / welche in des Raths Gegenwart ungesäumt alle Gelegenheit fleißig besichtigen / uff Mittel und Wege / wie diesem Unglück fürzubauen / trachten / und uns davon außführliche relation einschicken sollen / Darauff wir dann alsobalde nothwendige Verschaffung thun / auch die Gerichtsscheidung zwischen der Stadt und denen von Uttenhausen wiederumb vorsteinen / so wol dem Rath / wegen eines Stücks Hutweide / so zum Antenfang gebraucht worden seyn soll / nach vorhergehender Besichtigung / gebührliche Erstattung wiederfahren lassen wollen.

Und wiewol / zum zwölfften / der Rath zu Torgau besonders gebeten / die Elbufer / bevoraus beym Werdauischen Anger / allda man sich grosses Unglücks zubefahren hätte / in acht zu nehmen So ist doch dem Rathe / als welcher mit dem Ampt uff diese Gebäude die Gegenrechnung hält / nicht unwissend was vor ein grosser Koste von unserm Cammer-Guthe alle Jahr darauff gewendet wird. Wir haben aber nichts destoweniger uff diese unterthänigste Erinnerung ins Ampt Befehlich ergehen lassen / daß sie die Ufer-Gebäude / sonderlich beym Werdauischen Anger / in gute acht nehmen / und dieselben bey zeiten vorbauen sollen / Ist uns auch nicht zu entgegen / do unser Befehlichshaber hierinnen säumig / oder es sonsten die Nothdurfft erfordert / daß sie uns iederzeit davon unterthänigste Andeutung thun mögen.

Wann auch / zum dreyzehenden / bey uns der Rath zu Ubigau unterthänigst anhalten würd / wollen wir wider den Müller zu Banßdorff / daß derselbe an einem Flutbette von sieben Fenstern fünffe daran zugefüllet / und daß die Elstermüller denen zu Warenbrück zu Nachtheil und Schaden / das Wasser auffdämmen / und die Fischer den Strom mit Währen verbauen / Commissarien verordnen / sie nothdürfftig gegen einander hören und nach Befindung rechtmässigen Außschlag geben lassen / wie dann ohne das dergleichen in den neuen Mühl- und Fisch-Ordnungen abgeschafft werden wird.

Und soll sonsten/ zum vierzehenden/ Cunrad Theler zu Potzschappel bey ih-
me/was er/seiner Mühlen und angezogenen Befreyung halben/zuvorn gnugsam
erweißlich machen kan/unperturbiret verbleiben.

Ob auch wohl/ vors funffzehende/ unsern Amptleuten und Schössern in ih-
ren Bestallungen eingebunden/Landstrassen/Brücken und Wege in stetiger guter
Besserung zu erhalten/wie dann solches an etlichen Orten auch andern Gerichts-
herrn zu thun oblieget/ So haben wir doch zum Uberfluß in alle unsere Aempter/
insonderheit aber ins Ampt Torgau/wegen der Dämme und Brücken zu Schmer
und Zschacka/ ins Ampt Sachsenburg und Sangerhausen/ wegen der Brücken
Dämme und Strassen bey Saxenburg und Artern/Item ins Ampt Rossen we-
gen des Weges bey Rossa/ und ins Ampt Freyberg wegen der Bibersteinischen
Brücken/und ins Ampt Leipzig wegen der Strassen an dem Dorffe Eutritzsch
sonderbahre Befehliche ergehen lassen/und denen Beampten ernstlich befohlen al-
le solche untügliche Brücken und Stege/böse tieffe Landstrassen und Wege/ noch
vor Winters zubesichtigen/und die alsobalde/ oder ie auff künfftigen Frühling/ in
gute beständige Würde und Wesen zubringen/so wol solche jährlichen vor den drey
Leipzigischen Märckten außzubessern/welches wir dann den andern Gerichtsherrn
die hierzu verbunden/wie auch denen/welchen unser Gleite verpachtet/ hiermit glei-
cherweise zuthun aufferlegen/damit solcher Gestalt die rechten öffentlichen Land-
strassen iederzeit/besonders gegen den Leipzigischen Märckten/ bauwürdig erhal-
ten/und den Fuhrleuten andere Wege zusuchen/ uns und den Städten zu Nach-
theil/nicht Ursach gegeben werde/ Mit dieser außdrücklichen Verwarnung/ da ei-
ner oder der ander/wer der sey/hierinnen säumig und nachlässig befunden würde
daß derselbe auff fernere angebrachte Klage in ernste Straffe gezogen werden soll.

Was/ zum sechzehenden/ den neuen Weg durch die Moßheide belanget/ da
sichs in der anbefohlenen Erkundigung befinden wird/daß man denselben zu erhal-
ten nicht Ursach habe/Soll derselbe gegen des Raths Anerbieten (wann wir ne-
lichen derer Ort zuvorreisen/daß sie alsdann auff ihre Kosten eine eigene Brücke zu
verfertigen und überzuwerffen verpflichtet seyn wolten) wiederumb abgeschafft
werden.

Und weil wir/zum siebenzehenden/nicht billigen können/daß Wolff Heinrich
von Schleinitz zum Satthain die Brücken so er bey der Satthainischen Mühlen
und sonsten zuhalten schuldig/eingehen lassen/sintemahl dadurch das Landvolck/
wie von dem Rathe zu Liebenwerda klagende anbracht/mit Pferden/ Wagen und
zu Fuß die Wochenmärckte zubesuchen/ verhindert würde/ Als haben wir ihme/
dieselbe ohne Verzug/ da er hierwider nichts erhebliches fürzuwenden/wiederumb
zu des Landvolcks Nothdurfft zu verfertigen befehlen lassen/ Inmassen wir uns
dann versehen/er werde demselben/als einem treuen Unterthanen gebühret/gehor-
samlichen nachsetzen/und zu fernern Klagen und Anordnungen nicht Ursach geben.

Auff daß auch/ zum achzehenden/ des Kembergischen Weges halben/ die
Fuhrleute in Schaden nicht gebracht würden/ haben wir dem Hauptmann und
Schösser zu Wittenberg aufferleget/ die bösen tieffen Kembergischen Wege und
Strassen noch vor Winters außzubessern/uns auch einen neuen Anschlag zu über-
schicken/und darneben zu berichten/ob füglichen diese Wege auff die Höhe zuführen
und mit was Kosten es von Jahren zu Jahren geschehen könne/ Deßgleichen die
Strassen und Steinwege auff Flemig/ wie ihnen und andern ohne das in gemein
befohlen/vor den Leipzigischen Märckten außzuschütten/und in guten Stand zu
bringen. Wann nun solcher Bericht uns fürgetragen wird/ wollen wir darauff
ferner/was die Nothdurfft erfordert/anordnen und zu Werck richten lassen.

So sollen ingleichen/ zum neunzehenden/ die Inwohner zu Schönwerda
inhalts des ihnen zugeschickten Befehlichs/die Brücken über den Unstrut nicht zu
zeitlich gegen dem Abend (es geschehe dann in Vhedes Zeiten) auffziehen/ sondern
damit den alten Brauch halten/ auch wann sie dieselbe auffgezogen/ herwarts
der

er Brücken / zu desto besserer der Wandersleute Nachrichtung / einen Baum
orziehen.

Und lassen es sonsten / zum zwantzigsten / bey der im vorigen Landtage / wegen
ufkündigung der Städte Gleitspächte / und wieder Annehmung derselben / ge-
chehenen resolution gnädigst beruhen / Wollen auch Verfügung thun / daß / bey
rtheilung der freyen Gleitsbrieffe / gebührende Vorsichtigkeit angewendet / und
iemande mißzubrauchen verstattet werde. Da aber andern benachtbarten Für-
ten hierinnen / wie nicht unbillich / willfaret würde / sollen doch unsere Gleitsleute
nd andere welchen der Zoll zuständig / gute Auffacht habẽ / damit von den Fuhrleu-
ten / sub prætextu des Zollbriefes / nicht andere Wahren / ihnen zum Vortheil / mit
untergeschleifft und durchgebracht werden möchten / Auch da sie einen / der dißfalls
betrüglich gehandelt / antreffen / ihn alsobalde anhalten und uns zu erkennen geben.

Wo sichs auch / zum ein und zwantzigsten / des Raths zu Weissensee übergebe-
nen Beschwerungen / in der Erkundigung / so auff ferners Anregen eingezogen wer-
den soll / gemäß befinden wird / daß sie nemlichen aus dem gemeinen Gute die Stras-
sen / Item neunzehen unterschiedliche Brücken ohne die Dämme / und dann das
Pflaster in Städtlein über eine Meile lang halten und bauen müsten / und dagegen
nicht mehr denn von einen Wagen ohne Unterschied der Pferde / vier Pfennige / von
einem ein- zwey- oder mehrspännigen Karn aber zweene Pfennige zu Zoll genom-
men hätten / so wollen wir ihnen / in Erwegung oberürter Ursachen gnädigst nach-
lassen / daß sie von ieden durchgehenden Pferde / zweene Pfennige zu Wege-Gelde /
biß auff unser Wiederruffen / fordern / einnehmen / und wiederumb zu den Brücken
und Wegen anwenden mögen.

Was folgends zum zwey und zwantzigsten / der Postklepper halben Beschwe-
rungsweise angezogen worden / Ist unsere Meynung nicht / daß die jenigen Räthe
in Städten / welche uns keine Postklepper zu halten verpflichtet / den durchreisenden
Postreutern und andern verschickten Hoffdienern / ob sie gleich richtige Patenta
haben / Pferde vorzuziehen / schuldig seyn sollen. Da sie aber ie zu weilen bey Tag
und Nacht eilen / und in Städten mit Kleppern wechseln müsten / und die Schösser /
sonderlich bey Nacht / so balde zu keinen Pferde kommen könten / auff solchen euser-
sten Fall wollen wir uns gnädigst versehen / die Räthe werden es / auff Ersuchen der
Schösser / bey ihren Bürgern / die sonsten umbs Tagelohn Pferde halten / dahin
richten / daß unsere Postreuter (welche dessen in ihren Patenten außdrücklichen
Befehl haben) umbs Lohn fortgebracht werden mögen / dagegen von den Schös-
sern ihnen das Lohn unverzuckt entrichtet / die Pferde auch mit einem Futter ver-
sehen und zu rechter Zeit wiederumb zurück geschickt werden sollen.

Die Amptsfuhren und Baudienste der vermittelten Ampts-Unterthanen
betreffende / ist uns / zum drey und zwantzigsten / das Außschreiben / so am ersten
Novembris Anno 1595. in Druck publiciret, und den 12. Martii Anno 1603. ernuert /
fürgetragen worden und seynd nochmals gnädigst zu frieden / daß solche vermit-
telte Unterthanen / welche ihren Lehenherrn / denen von Adel und Städten auch
Dienste zu leisten schuldig / in unsere Aempter / wann die alten richtigen Ampts- und
Erb Bücher / oder sonderbahre Vergleichungen nicht ein anders besagen / alleine
die dritte Fuhre leisten / und von unsern Amptleuten darüber nicht beschwehret wer-
den sollen / Darnach sich unsere Cammerräthe und Renthmeister achten / da derglei-
chen Streit fürfiele die Parteyen nothdürfftiglichen hören / und die befundenen
differentien nach Inhalt vorberürtes Außschreibens / oder der Verträge Ampts-
und Erb-Bücher entscheiden werden.

Uber diß haben / zum vier und zwantzigsten / die von der Ritterschafft in Meiß-
nischen / Gebürgischen und Leipzigischen Kreyß fürgebracht / daß sie zum Theil
selbsten / zum Theil aber ihre Unterthanen / in unsern Procuratur-Ampt Meissen /
etlich Getreide / so man vor alters Hunde-Getreide genant / zu erschütten schuldig /
ietzo aber würden sie gezwungen / rein Korn zu bringen / und dasselbe / da es die

Ampsdiener bey ihnen unabgefodert stehen liessen/ nach dem theuersten Kauff zu bezahlen/auch das Getreidicht/ wohin man es begehret/zu führen.

Dieweil aber denen aus der Landschafft nieder gesetzten so viel Scheines vorbracht/daß solche Zinsen recht erbliche Getreidicht Zinsen/uñ zu den geistlichen Lehnen gewiedmet und gestifftet sind/ Inmassen dann auch von unsern Christseligsten Herrn Großvater die Censiten auff dergleichen Klagen allbereit vor vielen Jahren abgewiesen/ So lassen wir es gleichsfalls dabey bewenden/ Und sollen die Zinsleute berührte Kornzinssen alle Jahr/so gut es ihnen GOtt der Allmächtige auf ihren Gütern bescheret/reichen/ Der Procuratur Verwalter auch solche jährlich zu rechter Zeit von ihnen fordern/ annehmen/ und nicht auffwachsen lassen/ viel weniger sie mit weitern Fuhren/ dann sie verpflichtet/ belegen.

Zum fünff und zwantzigsten/ ist unter andern/sonderlichen von denen von Adel des Ampts Beltzigk/denen gravaminibus angehenget/ daß in derselben Gegend sehr viel Haußgenossen auff und angenommen würden/ unter welchen sich die meisten mehr Diebstals nehrten/dann der Arbeit beflieſſen. Damit nun auch hierunter besorgliches Unheil verhütet werde/sollen hinfüro unsere Ampleute und andere Gerichtsherrn keinen Unterthanen mehr/ dann ein bar/ oder zwey eintzeler Haußgenossen auffnehmen verstatten/ und doch ander gestalt nicht/ es habe deñ zuvor der Haußgenoß von seinen jüngsten Gerichtsherrn einen Abzugbriff oder richtige Kundschafft vorgeleget/ der Wirth auch vor demselben in allen Bürgerlichen Sachen zu hafften angelobet.

Des Viehes halben aber/so ihnen gleichwol zu halten gantz und gar nicht abgestrickt werden kan/soll es zum sechs und zwantzigsten/wie droben bey dem ein und dreissigsten erledigten Justitien Punct allbereit Erklärung geschehen/ in Zukunfft/ wann derowegen die von Adel und der Rath zu Pegau vorige Klage wiederholen wird/ gehalten/und durch gewisse Ordnungen/ nach eines ieden Orts gelegenheit richtigkeit gemacht werden.

Wegen des Raths zu Zorwigk gebetener Vorsteinung ihrer Fluhr und denen von Adel und der Bürger zu Beltzigk Klage über den Scheffer/ deßgleichen der Amptsassen/ sonderlich George von Leutzschen zu Galitz/ Hut- und Masung im Ampt Wittenberg/ haben wir/ zum sieben und zwantzigsten/ allbereit in berührte Aempter gebührliche Befehliche ergehen lassen/ darauff dann ein ieder nunmehr ungezweifelt Klagloß gemacht seyn wird.

Jngleichen ist/ zum acht und zwantzigsten/ in unser Stadt Leipzig Befehl ergangen/daß sich der Schösser des Bierschancks/ ausser dem Leipzigischen Märckten/wenn unsere Rentherey sachen des Orts verrichtet worden/enthalten/ und der Rosenthäler an der Verzapffung der angesatzten Anzahl Faß Biers/bey Vermeidung ernster Straffe/begnügen lassen soll.

Nachdem/ zum neun und zwantzigsten/ die von Adel in den Assecuraten Aemptern unterthänigst gebeten/ ihnen zuverstatten/ zwischen Fastnacht und Bartholomæi das Feder Wildpret zu schiessen/und aber solch ihr Suchen denen am 9. April. Anno 1604 publicirten Außschreiben durchaus zuwider/ zu deme die Verhegung des jungen Federwildprets in der Brut/ und Sommerzeit zum gemeinen Nutz gereichet/ Als ist uns auch ein anders nachzulassen nicht unbillich bedencklich. Und werden derowegen dieselben/so wol andere/erwehnten Außschreiben gehorsame Folge zu leisten wissen.

Sonsten wollen wir/zum dreissigsten/ das Anno &c.95. publicirte und Anno 1603. verneuerte Mandat, wegen des Lerchenstreichens/ daß nemlich der Bauerschafft/ Müssiggänger und andern gemeinen Volck/ dasselbe bey eines ieden Gerichts Herrn willkürlichen Straffe verboten seyn soll/uf unterthänigstes Ansuchen der Städte und etzlicher von Adel/ hiermit wiederholet und bekräfftiget/ auch solches dahin erkläret haben/ daß es von andern damit/ wie es mit dem Niederwaidwerck gebräuchlichen/gehalten werden/und keiner uff des andern Grund und Boden

n mit solchen Lerchenstreichen sich betreten lassen sol. Do aber etliche mit einander
uppeljagt hätten/ sollen sie dieses Streichens in gemein/ deßgleichen die Bürger
Städten auff ihrem Weichbilde und Fluhren/ wo sie nicht vorhegt/ dasselbe be-
gt und ausser dessen alle ingesampt sich unser Gehege/ es geschehe dann mit Vor-
wust/Gunst und Bewilligung unserer Aempter/ gäntzlich zu enthalten schuldig
yn.

Gleicher gestalt sol/zum ein und dreissigsten/ besage der im jüngst gehaltenen
andtage erfolgten Resolution, Anordnung geschehen/ damit das Wildpret zu
echter Zeit abgeschossen/die wilden Schweine abgefangen und deren weniger wer-
n/ Wie uns dann auch nicht zu wider/ daß man das Wildpret mit den kleinen
Hunden abhetzen/so wol Scheussel und Wildwächter halten möge/ So seynd wir
ierüber gnädigst erbötig/ do iemandes scheinbarlichen Wilgschaden erlitten/ in-
halts der Landes-Ordenung/Erstattung zu thun/ so wol die Förster und derglei-
chen Personen/ wann sie gegen denen von Adel/ Bürger und Bauer/ wegen ihrer
Hauß- und Hof-Hunde/unter dem Schein/daß sie solche ungekleppelt ergriffen/al-
lerley Gewalts/Frevels und Muthwillens begehen/ und es uf angebrachten Kla-
ge also befunden würde/ in ernste Straffe nehmen zu lassen/ Mit dieser fernern de-
claration, do einer von Adel oder Bürger mit kleinen Hunden ufm Felde im Gehe-
ge angetroffen/ daß derselbe von den Förster unangetastet/ die jenigen Untertha-
nen aber/so an- und in keinem Gehege gesessen/ mit Kleppfelung der Hunde (doch
daß ein ieder dieselben/so viel möglichen/ im Hoffe und Dorffe behalte) verschonet
bleiben mögen/Thun uns aber unser Landesfürstlichen Einsehen wider den Miß-
brauch/ sowol solche Nachlassung/nach Erfoderung der Nothdurfft/ wiederumb
zu ändern/vorbehalten.

Des Büchsentragens halber/lassen wir es zum zwey und dreissigsten/bey der
Landes-Ordnung bewenden/und sollen die Bauersleute Hirten und Schäfer gar
keine Büchsen/klein noch groß/bey Straff eines guten Schocks/ führen/auch son-
sten niemanden/ausserhalb der ordentlichen Strassen/weder Pirsch- noch selbzün-
dende Büchsen/in unsere Wildfuhr/Höltzen und Gehegen/ es geschehe dann in der
Gerichts- oder Landfolge/ tragen/ Jedoch sollen hierunter frembde durchreisende
Leute zu Wagen/Roß oder Fuß/ wann sie uf ordentlicher Strassen bleiben/ deß-
gleichen andere unter uns gesessene Standes Personen/Rathsverwandte und be-
güterte Bürger/wann sie uf des Raths und ihren Gütern zu thun haben/nicht ge-
meynet/sondern ihnen umb der ietzigen gefährlichen Leuffte willen/zu ihrer defensi-
on, und weiter nicht/Büchsen bey sich zu haben/ nachgelassen seyn.

Do auch hierüber/zum drey und dreissigsten/ andern vor dessen angezogenen
Jagtgebrechen noch zur Zeit nicht gäntzlichen abgeholffen wäre/ Seynd wir des
gnädigsten Erbietens/einen iedern/auf vorgehendes Ansuchen und Erinnern/ mit
seiner Nothdurfft/ sonderlich wegen der neuen Gehege/ unrichtigen Hegeseulen/
und dergleichen/zur gnüge zu hören/ do es nothwendig/verständige Commissarien
zu ordnen/und in Summa keinen wider Recht beschweren zu lassen/ Inmassen wir
dann solches gegen den Räthen der Städte Hain und Bitterfeld gleicherweise zu
thun gemeynet seyn. Wollen auch verfügen/ daß einem ieden die Lieferung des
Jahrwildprets/ an Wild/Bachen/Rehen und dergleichen/nach dem Buchstaben
der Jagtschiede/ erfolgen möge.

Anlangende aber die Kuppeljagt auff den unvorhegten Ampts-Gütern/ Las-
sen wir es bey der Landes-Ordnung/doch wofern auch einer oder der ander uf den-
selben die Kuppeljagt in übung und Gebrauch hat/gnädigst bewenden und bleiben.

So viel/ zum vier und dreissigsten/ den Rheinischen und andern frembden
Weinschanck/ daran dem Rath zu Dreßden/ zuwider ihrem den 11. Julii Anno 1556.
erlangten Privilegio durch die Bürger und andere Eingrif geschehen soll/belangen
thut/ sollen dieselben / Wie dann auch zum fünff und dreissigsten / der Rath zu
Meissen/wegen Auffkauffung der neuen Weine uf den Dörffern vor den Pressen/
bey

bey unserm Cantzler und Räthen Erinnerung thun/ und darauff nach Befindung mit gebührendem Bescheide vorsehen werden.

Deßgleichen mögen auch/ zum sechs und dreissigsten/ letztgenandter Rath zu Meissen/ an erwehnten Orte ihre Nothdurfft wider den Besitzer des Guths [illegible] pach/ und den von der Pforte zu Binnewitz/ welche/ ihrem Bericht nach/ [illegible] wieder Dorff-Schencken an sich erkaufft/ und ihnen an Brau-Nahrung [illegible] Hinderung zuziehen sollen/ per viam supplicationis suchen/ und wann beyde Theil gegen einander vernommen/ rechtmässigen Bescheid erwarten.

Wegen Abschaffung der Mißbräuche/ so/ zum sieben und dreissigsten/ die Pfarrer ufm Lande mit ihrem freyen Tischtrunck treiben sollen/ ist auf gleichmässigen Bericht unserer verordneten Ober-Einnehmer/ aus dem Ober-Consistorio an alle Superintendenten Befehlich allbereit ergangen/ daß sie diesen Mißbrauch niemands ferner verstatten/ ein ieder auch schuldig seyn sol/ wann er in Städten Bier kauffen will/ von seinen Superintendenten erst einen unterschriebenen Zettel abzufodern/ und dem Bürger zu uberantworten/ darnach sich denn hinfüro männiglich richten wird.

So sollen auch/ zum acht und dreissigsten/ die Schösser denen von Adel wann sie zum Haltritt/ oder uff befehlich zu Einweisung der Beampten/ [illegible] Churf. Mandat, erfordert/ Tags und Nachts uffs Pferd (wo nicht ein [illegible] eingeführet) einen halben Gülden unweigerlichen entrichten. Do sie sich aber un erfordert selbst zusammen betagen/ sollen unsere Aempter mit diesen Auslösungen nicht beschweret werden.

Ferner haben sich/ zum neun und dreissigsten/ eines theils Räthe in Städten beschweret/ daß die Gerichtsherrn uffn Lande/ so der dienste halben/ des Zwanges über der Unterthanen Söhne und Töchter berechtiget/ das Gesinde/ wann sie allbereit in die Städte zu dienste gezogen/ und eine zeitlang darinne gestanden/ durch die Eltern bey harter Straffe abfordern. Wann aber die deputirten solches vor unbillich erachtet/ und dahin geschlossen/ wann ein solcher Unterthan/ der seine Kinder dem Gerichtsherrn vor einem frembden/ anzubieten schuldig/ ausserhalb der gewönlichen Mietzeit im Jahr/ seine Kinder in die Städte zu dienst gebracht hätte/ daß der Gerichtsherr nicht befugt sey/ sie desselben Jahrs wiederumb abzufordern/ Als lassen wir uns auch diese Meynung gnädigst gefallen und wollen daß derselben iederzeit nachgesetzt werde. Sonsten aber/ do es also beständiglich herbracht/ und der Zwang mit Grunde nicht verneinet werden kan/ wird der Gerichtsherr/ auff solchen Fall/ einem Frembden in der gewöhnlichen Mietzeit billich vorgezogen.

Der Müntze halben ist/ zum viertzigsten/ abgewichenes Jahres/ ein Edict auf maß/ wie man sich dessen mit dem Ober-Sächsischen Kreiß verglichen/ publiciret/ dabey wir es dann ietzo gleichsfalls beruhen lassen.

Wie wir uns auch/ endlichen/ bißhero mit Fleiß angelegen seyn lassen den Mißbrauch in Gehöltzen und Wäldern/ in unsern Churfürstenthumb und Landen abzuschaffen/ und dieselben mit guter Ordnung/ auch Erkauffung angelegener Gehöltze zu verhegen und zu verbessern/ Also haben wir es insonderheit an guter richtiger Ordnung/ was hinfüro den Hammermeistern in den Gebirgischen Aemptern Schwartzenbergk und Voitsbergk/ vor ihre hohe Oefen/ weil unsere Lande der Hämmer und gemachten Eisens nicht entrathen können/ jährlich vor Holtz und Kohlen gegen der Bezahlung angewiesen und abgefolget werden soll/ nicht ermangeln lassen/ mit gnädigster Erbietung/ da es nötig/ solches noch weiter in acht zu nehmen.

Wir wollen aber den Hammermeistern hiermit anderweit ernstlich befohlen haben/ daß sie tüchtig gut Eisen schmieden/ und dasselbe vor allen Dingen in unsere Städte verhandeln sollen; Dann da dieselbigen einiges Betrugs ufi Eigennutzes überführet würden/ sollen sie gebührend gestrafft/ und sonst auff wolgemeinten er-

[...]mern der deputirten, auff Mittel bedacht werden/ ob eine besondere und eigene Eisenkammer auff S. Annaberge/ wie zu Dreßden und Pirn/ wegen des Gißhüblischen Eisen bräuchlichen/ wiederumb füglichen auffzurichten.

Befehlen demnach vor uns und obgedachten unsern freundlichen lieben Brudern/ ꝛc. Allen und ieden Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Amptleuten/ Verwaltern/ Schössern/ Gleitsleuten/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen in Städten/ Schultheissen/ und in gemein allen unsern und unsers geliebten Bruders verpflichteten Unterthanen und Verwandten/ geistliches oder weltliches Standes/ zuförderst aber unserer Regierung/ Consistorien, Hof- Gerichten und Schöppenstülen/ daß sie ob diesen Satzungen/ Ordnungen/ Erklärungen und Geboten/ steiff/ fest/ und unverbrüchlich halten/ sich in fürfallenden Sachen hinfüro darnach achten/ mit denenselben/ von dato der geschehenen publication, innerhalb zweyer Monat den Anfang machen/ und keinem/ wer der auch sey/ darwider zu handeln nachlassen sollen/ Alles bey Vermeidung unserer Ungnade und ernster Straffe/ so von den Verbrechern iedesmal unnachlässig eingebracht werden soll.

An deme vollbringt männiglich unsere endliche und wolgefällige Meinung/ Und zu Uhrkund haben wir dieses mit unsern Secret besiegeln und bekräfftigen lassen. Datum Dreßden den 23. Monatstag Aprilis im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt/ Tausend sechs hundert und zwölffe.

TAXA und MODERATION

Der Gebühren /

Welcher gestalt es künfftig in den Churfürstlichen Sächsischen Aemptern/ auch in den Städten und Gerichten auffm Lande/ mit den Gerichts-Schöppen/ Ampts- und andern Gebühren / in Peinlichen- Bürgerlichen- und Hülffs-Sachen/ auch sonsten allenthalben gehalten werden soll.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann George/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch/ Chur-Fürst/ und desselben Reichs/ in den Landen des Sächsischen Rechtens/ und an Enden in solch Vicariat gehörende/ dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ und Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensburg/ Herr zu Ravenstein/ bekennen/ thun kund/ und fügen männiglich [zu] wissen. Demnach unsere getreue Landschafft/ zu unterschiedenen mahlen/ unter andern auch/ sich/ über die übermässigen und vielfältigen Schreibe- Hülffs- und andere Gebühr/ so in den Aemptern und Gerichten bißhero/ zu wider/ allen [de]ßfalls geschehenen Anordnungen und Befehlichen/ gefordert/ und genommen worden seyn sollen/ höchlich beklaget/ und darauff diese eingerissene Mißbrauche wiederumb abzuschaffen unterthänigst angesuchet/ daß wir diesem ihren billichen Suchen gnädigst statt gegeben/ und dahero vorige Tax und Moderation, nach welcher sich hinfüro alle Aempter und Gerichte halten sollen/ anderweit erwegen/ und wie dieselbe von dem Hochgebornen Fürsten/ Herrn Augusto/ weiland Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. Unsern Christseligsten Herrn Groß-Vater/ Anno 68. publiciret, und hernachmals Anno 88. und 92. wiederumb verneuert worden/ abermals in offenen Druck fertigen/ und zu den Erledigungen der Land Gebrechen/ wie hernach folget/ männiglich zur Nachrichtung bringen lassen.

Ver-

Verzeichnis/ was an Gerichts/ Schöppen/ Ampt und andern Gebühren/ in Peinlichen- und Bürgerlichen Sachen/ hinfüro in den Churfl. Sächsischen Aemptern/ auch in Städten und Gerichten auff dem Lande genommen/ und die Parteyen und Unterthanen darüber nicht beschweret werden sollen.

Nemlichen/

Von toden Cörpern auffzuheben/ wenn es über die Meile läufft/ Fuhrlohn und Zehrung mit eingerechnet.

EIn Thaler in allen/ davon acht Groschen/ dem Richter oder Schösser/ sieben Groschen/ zweyen Schöppen/ iedern vierdhalben Groschen/ sechs Groschen dem Landknecht/ und drey Groschen dem Schreiber/ so solches registriret.

In welchem Ampte aber bißhero nichts/ oder ein weinigers genommen und gegeben worden/ darbey soll es auch nochmals bleiben/ und hiermit keine Neuerung noch Erhöhung gemeynet seyn.

Fünff Groschen von einem Hafft und Steckbrieff.

Fünff Groschen von einem Revers/ wenn Gefangene in andere Aempter geföget werden.

Ein Groschen pro insinuatione citationum.

Von einer gütlichen Verhör.

Vier Groschen dem Richter.

Drey Groschen einem Schöppen/ derer zweene seyn sollen.

Fünff Groschen dem Schreiber.

Von einer Peinlichen Verhör/ soll ietztgedachte Gebühr gedoppelt genommen werden.

Acht Groschen dem Richter.

Sechs Groschen einem Schöppen/ welcher auch nur zweene seyn sollen.

Zehen Groschen dem Schreiber/ so die Verhör registriret/ und Bericht darauff fertiget.

Von einem Peinlichen Gericht zu hägen.

Ein halben Gülden dem Richter.

Ein Ortsgülden einem ieden Schöppē/ so viel derer nothwendig darzu gebraucht.

Ein halben Gülden dem Gerichtsschreiber.

Ein Ortsgülden dem Landknecht in alles/ von Bestellung der Gerichte/ Setzung der Bäncke/ und Außruffung des Gerichts.

Ein halben Gülden dem Blutschreyer/ woferne es also herkommen/ sonsten aber nichts.

Ein Ortsgülden von einem Leibzeichen abzulösen.

Den Landknechten von den Mißhändlern.

Fünff Groschen von dem ersten Angriff.

Vier Groschen Einschließgeld.

Vier Groschen eidem, Außschließgeld.

Ein halben Gülden wöchentlich auff Kost und Sitzgeld.

Ein halben Gülden/ wenn ein Gefangner in andere Gerichte gefolget wird.

Ein Ortsgülden von ieder Verweisung so der Landknecht verrichtet.

An Schreib-Gebühr in Peinlichen Sachen.

Ein Groschen von iedern Blat Copialgebühr/ doch daß auff eine Seite sechs und zwantzig Zeilen/ und nicht darunter geschrieben werden.

Zweene Groschen von einer Missiven.

Fünff Groschen von einer Urthelsfragen.

Ein halben Gülden von einem Peinlichen Gleitsbrieff.

Ein Ortsgülden von einer Peinlichen Citation.

Drey

[D]rey Groschen von einem Zeugen zu citiren.
[E]in Groschen von einem Tage-Zeddel/ an statt der Citation.
[E]in Ortsgülden von den Zeugen zu examiniren/ zu protocolliren/ und in gewöhnliche Registratur zu bringen/ auff dem Fall/ daß der Articul nicht über funffzehen in Bürgerlichen Sachen/ Und
[E]inen halben Gülden in Peinlichen Sachen.

Da aber der Articul über funffzehen/ und doch nicht mehr denn dreissig wären/ soll

[E]in halber Gülden in Bürgerlichen/ Und
[E]in Gülden von einem Zeugen in Peinlichen Sachen zur Gebühr genommen/ zu Verhütung unnöthigen Unkostens auch/ der Zeugen über vier/ fünff/ sechs/ oder zum meisten sieben Zeugen nicht zugelassen werden.

Wann aber in den Emptern/ Städten oder andern Oertern ein wenigers [v]erordnet/ so dißfalls den Notarien oder geschwornen Amptspersonen bißhero [ge]geben/ so soll es nochmals darbey auch gelassen/ und durch diese Ordnung keine Steigerung der Oerter eingeführet werden/ alles nach fernerm Inhalt des Anno [..] in Druck gegebenen Außschreibens.

Ein Groschen von iederm Product in Peinlichen Sachen zu Registriren.
Drey Groschen von einer Peinlichen Leuterung zu Registriren.
Ein Groschen von Publicirung des Urtels und Copien darvon
Ein halber Gülden von einem Urfriede.
Vier Groschen von einem Bericht gegen Hofe.
[D]rey Groschen dem Landknecht/ von einer Peinlichen Citation/ in loco delicti anzuschlagen.
Fünff Groschen pro inrotulatione Actorum.
Fünff Groschen von den Vorstand und Gewehr zu Registriren.

Wenn auch in Peinlichen Fällen über Land verreiset werden muß/ sol es der [A]dvocaten und Notarien halben/ bey dem Außschreiben verbleiben/ Von den Amptspersonen aber mehr nicht/ den Tags und Nachts.

Ein halber Gülden/ als vierdtehalben Groschen Miethlohn/ und sieben Groschen vor Zehrung genommen werden.

Inmassen denn die AmptsUnterthanen/ auff alle Fälle/ bey dieser Tax/ woferne sonsten nicht ein wenigers gebräuchlichen/ gelassen werden sollen.

Dem Scharffrichter/ so zu einer Execution erfodert/ soll hinfüro nach gesatzte Gebühr und Zehrunge/ und darüber sonst nichts gegeben/ noch die Leute weiter beschweret werden.

Zweene Gülden von einer ieden Tortur.
Ein halber Gülden auffs Pferd Tag und Nacht Zehrunge/ doch sol er über zwey Pferde nicht mit sich nehmen.
Dreissig Groschen von einem Staupenschlag/ von ieder Person.
Drittehalben Thaler von ieder Person/ so vom Leben zum Tode gebracht/ auff allerley Fälle.
Zwölff Groschen dem Prædicanten/ so den armen Sünder getröstet.

Verzeichnis/ was vor Ampts- und Gerichts-Gebühr/ in Hülffs- Immissions- Taxations- Subhastations- Sachen/ hinfüro in den Emptern und Städten genommen/ und sollen die Partheyen und Unterthanen darüber durchaus nicht beschweret werden.

Nemlichen Hülffgeld.

Ein Gülden HülffGeld von zwantzig Gülden/ welches der Obrigkeit/ wie herbracht/ berechnet werden soll.

Hülff-Gebühr in gemein

Ein halber Gülden dem Schösser oder Richter.

Sieben Groschen ieden Schöppen/derer aber über zween oder drey darzu nicht gebraucht werden sollen/ wofern sie über Land reisen/ und des Nachts aussen bleiben müssen.

Ein Ortsgülden dem Schösser oder Richter.

Vierdtehalben Groschen ieden Schöppen/wenn sie nicht reisen/ noch über Nacht aussen bleiben dürffen.

Ein halber Gülden dem Landknecht/ bey dem gantzen Hülffproceß/ vor alle seine Mühe.

Ein Ortsgülden von einem Hülffs-Schein oder Zettel.

TAXATION.

Ein halber Gülden von der Taxation dem Richter.

Vierdthalben Groschen iederm Schöppen/darzu derer/über obgenandte Anzahl nicht gebrauchet.

Drey Groschen von der Taxation zu Registriren.

IMMISSION.

Dieses Puncts halben soll es mit der Gebühr verbleiben / wie oben bey der Hülffs-Gebühr meldung geschehen.

SUBHASTATION.

Fünff Groschen/ von iedem Subhastation Brieffe/ wenn der in den Städten angeschlagen.

Drey Groschen den Frohnboten/ von dreymahlen auszuruffen.

Ein Groschen dem Landknecht/in loco außzuruffen.

Fünff Groschen von einem Arrest/ mit eingeschlossen die Ankündigung des Kammers.

Drey Groschen von einem offenen Edict anzuschlagen/ wo es bräuchlich ist/ und also herkommen.

Würde aber etzliche Orte ein wenigers genommen/ soll es darbey nochmals bleiben/ und durch diese Verordnung keine Erhöhung noch Steigerung gemacht werden.

Was die allgemeinen Schreib- und Gerichts Gebühren in Parthey-Bürgerlichen-Lehens-und dergleichen anhängigen Sachen/ so wol von Verträgen/ Abschieds- Kauff- Geburtsbrieffen/ Vorziechten/ Erbsonderungen/ Vorschrifften/ Missiven/und andern/was in den Aemptern wird geschrieben/ und registriret betrifft/soll es (ausser der Taxa/ so auff die Peinlichen- Rechthängigen- und Hülff-Sachen gerichtet) damit/ wie hernach verzeichnet/gehalten werden.

Doch so viel die übernächtige/rechtmässiger weise gethane Pfande/ so aus muthwilliger weise stehen bleiben/ anreichet/ soll vermöge Churfürstlicher Constitution dasselbe/ so lange es unabgelöset stehen bleibet/ ieder Nacht mit drey Schilling Pfennige oder vier Groschen verbüsset;

Auch hinfüro von den deponirten und hinterlegten Gelde nichts genommen werden.

Verzeichnis/ was vor Schreib-Gebühr in Rechthängigen Sachen/ hinfüro in den Aemptern genommen / und darüber die Parthey und Unterthanen nicht beschweret werden sollen.

Ein Ortsgülden von einem Compromiß/von ieder Partey.

Drey Groschen von einer Citation.

Drey Groschen von einer Urthels-Frage.

Zweene Groschen von inrotulirung der Acten.

Es

Ein halber Gülden von einem Syndicat.
Ein halber Gülden von Apostolis Reverentialibus.
Sonsten aber soll es mit der andern Gebührniß des Copial-Geldes/Examination der Zeugen-Registratur der Producten/Leuterungen/Vorstandes/und Gewehr/Publication und Abschrifften der Urthel/oder was deme anhängig/wie oben bey den Peinlichen Sachen mit mehrern gemeldet/gehalten/ auch darüber niemand übernommen werden.

Folget über die ins gemein gesatzte Moderation in specie, was sonsten in iedem Ampt an Gebühren genommen werden soll.

Ampt Augustusburg.

Ein Schock und zwölff Groschen von einem Geburthsbrieff auff Pergament/ Und
Dreissig Groschen auffs Papier.
Ein Groschen von iedern Schock Gunstgeld/so iemands auff seine Güter Geld lehend.
Fünff Groschen von einer Gunst.
Fünff Groschen von einem Erbsonderungsbrieff zu schreiben.
Fünff Groschen von einem Abzug.
Achtzehen Pfennige von iederm Erbkauff einzuschreiben.
Ein Groschen von iederm Vorzicht einzuschreiben.
Zweene Groschen von ieder Vorschrifft.
Ein Groschen von iedem Scheffel Korn/ Und
Vier Pfennige von iedern Scheffel Hafer/Altenburgisch Maß/so von des Ampts Vorrath verkaufft wird/ Meßgeld.
Das Hülffgeld den Ampts-Richtern/und dem Amptsvoigt/welcher darbey geschickt wird/darvon fünff Groschen.

Dem Landknechte.

Fünff Groschen von iedem Gefangenen ins Ampt zuholen.
Ein Gülden/wenn er einen Gefangenen ausserhalb Ampts gefänglichen hält.
Zweene Groschen von ieder Person Heischegeld.
Ein Groschen Stock-und Sitzegeld/von iedem Gefangenen Tag und Nacht.

Ampt Annaburg.

Ein Gülden von einem Geburtsbriff.
Zwantzig Groschen der Sauschneider von Hertzberg/für ein Parchent-Wams jährlichen auff Martini.
Fünff Groschen von einer Ampts-Gunst.

Ampt Aldenberg.

Vier/auch sechs und mehr Groschen von einer Kundschafft/Geburts-und Abzugsbrieff/nach Gelegenheit der Person.
Sonsten von andern Sachen geben sie der Oerter/als freye Bergleute gar keine Gebühr von einigen Schreiben. Da aber in Commission-Sachen was fürfället/wird ein Notarius auff der Parten Unkosten erfordert und gebrauchet.

Ampt Arnßhauck.

Von einem Kauffbriefe in das Ampt-Buch ein zuschreiben / und beyden Theilen Abschrifft davon zu geben/ieder Part drey Groschen/wenn die Kauffsumma über zweyhundert sich nicht erstrecket/wenn sie aber drüber läufft/alsodenn vier oder fünff Groschen.

Von einem verledigten Erbstücke/ sechzehen Pfennige zum Schreib-Schilling/ das Lehngeld aber soll/wie bißhero geschehen/ nochmals verrechnet werden.

Von Geburts-Brieffen/ wegen Abhörung der Zeugen/ den Geburts-Brief zu stellen/und auff Pergament zu schreiben und zu siegeln/ dem Schösser einen Thaler/und für das Pergament und Siegel-Büchsen sechs Groschen.

EinGroschen vonVorbescheids-Brieffen undVorladungen.

Von gemeinen Verträgen und Abschieden zwischen den AmptsUnterthanen sechs Groschen/ denen von Adel aber und Commission-Sachen/ von iedem einen halben Gülden.

Von Ampts-Gunsten über ledige Erbstücke/ so nicht in die Güter gehörig/ deren Schulden funffzig und darüber belanget/dreyGroschen/da es aber über hundert/ fünff Groschen.

Von Pfandungen und Hülffen/ dem Land-Richter einen Pfand-Groschen von ieden hundert/ den Ampts-Personen/ ein Gülden Hülffsgebühr/ Desgleichen von der Immission und Tax auch ein Gülden/ und ieden Schöppen so zur Hülffe gebräucht/zweene Groschen/ dem Ampt aber zu HülffGeldern vom hundert fünffe/welches berechnet werden soll.

Von einem Arrest und Kummer/dem Richter und Knecht/zweene Groschen/ dem Schösser aber nichts.

Ingleichen dem Richter von Bestetigung eines Vormünden/ein Groschen.

Von Gerichtsfällen/dem Richter und Gerichts-Knechte/ von denen/so Bußfällig/von ieden sechs Groschen/vier Pfennige Wehr-Geld.

Von hinderlegten Gelde/ soll es den Parteyen frey gestellet werden/ was sie geben wollen.

Von Missiven in ParteySachen/ein Groschen.

Von Verhör der Zeugen ex officio, dem Richter/ fünff Groschen/ auff Ansuchen der Parten/ in Rechts-Sachen aber/ darinnen ein Notarius requiriret wird/ von einem Zeugen abzuhören/ und seine Aussage zu protocolliren/ die ienige Gebühre/so in unsern nechsten Außschreiben gesetzet und verordnet.

Von einer Citation in Rechts-Sachen/ vier Groschen/ in Peinlichen aber fünff Groschen.

Von Abschrifften Rechtlicher Gesetz/ vom Blat ein Groschen.

Von gerichtlichen Vorzichten und Aufflassung/ von ieden Part drey Groschen.

Ein Groschen von einem Schuldbekäntnis.

Von dem verkaufften Getreide wegzumessen/von ieden Scheffel zweene Pfennige.

Ampt Borna.

Fünff Groschen von einer Kauff-Verschreibung ieder Part.

Ein Thaler dem Schösser von einem Geburts-Brieffe/ wenn er auff Pergament geschrieben.

Sechs Groschen vor das Pergament und Siegeln.

Fünff Groschen von einer Vorzicht/doch nach Gelegenheit der Sachen.

Sechs Groschen von einer Ampts-Gunst nach Gelegenheit der Schuld.

Zweene Groschen von einer gemeinen Missiven.

Zweene Groschen von einer Vorschrifft.

Sechs Groschen von einem Abschiede/doch nach Gelegenheit der Sachen.

Sechs Groschen von einem Arrest.

Ein Groschen Copialgeld von iedern Blate in rechtlichen Gesetze.

In Zeugnüß-Sachen/ von iederm Zeugen zu citiren fünff Groschen/ von demselben zu examiniren und der extension der Zeugnüß Registratur ein halben Gülden.

Ein Gülden dem Schösser oder Landrichter/ von ieder befohlenen Hülffe.

Ein

Ein Ortsgülden von einem Gerichts-Schöppen/ so darzu gezogen.
Ein Ortsgülden dem Gerichts-Frohnen.

Ampt Beltzigk.

Ein Gülden von einem Geburtsbriefe.
Zwölff Groschen von einem Vertrage.
Ein Gülden Hülffgeld/ wenn die Hülffe über einen von Adel ergehet.
Ein Groschen von einer Lehen einzuschreiben.

Ampt Bitterfeld.

Ein Gülden von einem Geburthsbrieffe.
Drey Groschen von einem Vertrage.
Ein Groschen von einer Vorschreibunge oder Missiven.
Drey Groschen ungefehr von einer Gunst.
Drey Groschen von einem Abzuge.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft.

Kloster Brena.

Zwölff Groschen von einem Geburtsbrieffe.
Sechs Groschen von einem Abschiedsbrieffe.
Sechs Groschen von einer Gunst.
Zwölff Groschen von einem Kauffbriefe gezwiefacht.
Zehen Groschen von einem Vertrag gezwiefacht.
Sechs Groschen von einer Verschreibung.
Fünff Groschen von einem Lehenbrieffe.
Einen Groschen dem Voigte von iedem/ so er in Gehorsam fodert.
Ein Groschen von einem Pfande.

Ampt Colditz.

Ein Gülden von einem Geburtsbrieffe.
Ein Groschen von einer Vorschrifft.
Sechs Groschen von einem Vorzicht/ und von einem Kauff/ auch darunter.
Vier/ drey/ auch zweene Groschen von einer Vorzicht.
Fünf Groschen von einem Abschiedsbrieffe.
Einen Groschen vom Amptsbuch zu lesen.

Ampt Delitzsch.

Zwölff/ auch sechs Groschen von einem Vertrage/ darnach er klein oder groß/ und gezwiefachet wird.
Ein Thaler von einem Geburts-Brieffe.
Sechs Groschen von einem Abschieds-Brieffe.
Fünf Groschen von einer Vorzicht.
Anderthalben Thaler von einer iedern Hülff/ Wiederunge und Gerichtlichen Besichtigung/ davon gebühren:
Achtehalben Groschen dem Landrichter/ Und
Zweene Groschen zur Zehrunge.
Achtehalben Groschen den Land-Schöppen in gemein/ Und
Sechs Groschen/ als auff ieden zweene Groschen zur Zehrung.
Fünf Groschen dem Landknecht.
Vier Groschen von Richter und Schöppen zu bestellen.
Ein Groschen von der Hülff anzukündigen.
Zweene Groschen zur Zehrung / Und
Ein Groschen dem Schösser oder Schreiber/ dieselben zu verzeichnen und zu registriren/ über das
Acht Pfennige dem Landknecht/ von iedem alten Schock/ darüber geholffen wird/ altem Gebrauch nach.

Sechs Groschen von einer Gunstschrifft.
Von Erbsonderung nichts/ist auch in diesem Ampte nicht bräuchlichen.
Ein Thaler/ ein Gülden/ auch zwölff Groschen von Erbkäuffen zu verschreiben/ darnach sie groß und weitläufftig/auch darnach die Leute Vermögens zu haben seyn/und werden nach Gelegenheit der Part gezwiefacht oder gedrietet.
Ein/auch zwey Groschen von Vorschrifften.
Ein Ortsgülden von einer rechtlichen Veranlassunge/ so gezwiefacht wird.
Ein Groschen von iedem Blat in Rechts-Sachen abzucopiren.
Zweene Groschen von einer Urthelsfragen über Rechts-Acten zustellen.
Fünff Groschen dem Landknechte Pfandegeld/wenn er eine gantze Gemeine pfändet/oder in Gehorsam gebeut/ sonsten von einer eintzelen Person einen Groschen.
Ein Groschen eidem, wenn ein Pfand ins Ampt geantwortet wird/ und er dasselbe zu sich nimmet.
Ein Groschen eidem, von einer iedern Person ins Ampt zu heischen/ es sey nahe oder ferne.
Zweene Groschen eidem, von einem ietzlichen Tag und Nacht von einem Gefangenen vor Speise/Tranck und Sitz-Geld.

In peinlichen Sachen.

Ein Gülden dem Landrichter/ von einem Peinlichen Halß-Gerichte zu sitzen und zu hägen.
Ein Gülden den Schöppen in gemein.
Ein Gülden dem Schösser oder Gerichtsschreiber.
Ein Gülden dem Landknechte/ Richter und Schöppen zu bestellen/ die Gerichtbäncke zu setzen/und vom Gerichte auß zu ruffen/ und über das freye Zerung/altem Gebrauch nach.
Anderthalben Thaler Richter und Schöppen/ wenn sie bey einer peinlichen Fragen seyn/wie von einer Hülffe.
Zwölff Groschen von einer Uhrgicht auffzuzeichnen dem Schösser.
Fünff Groschen dem Landknecht/ von einer iedern peinlichen Frage.

Ampt Dieben.

Zweene Groschen giebet iede Part von einem Vertrage.
Ein Gülden von einem Geburts Brieff.
Fünff Groschen von einer Kundschafft oder Abschieds-Brieff.
Vier/auch drittehalben Groschen von ieder Vorzicht beyden Parten.
Fünff auch vier Groschen von einer Gunst.
Ein Gülden Hülff-Geld gebühret Richter und Schöppen.
Fünff Groschen von einer Erbsonderunge.
Sechs auch fünff Groschen von einem Erbkauff.
Einen Groschen von einer Vorschrifft.

Landknechts Zugänge.

Ein Groschen von iedem Bauer/so er in das Ampt erfordert/von klagenden Part.
Ein Gülden Sitze-Geld und Unkost wöchentlich von den Gefangenen/ deren Verwirckung peinlich.
Fünff Groschen von einer Besichtigung.
Einen Groschen von iedem Pfande auff den Schloß-Aeckern zu Dieben.

Ampt Dreßden.

Ein Groschen von einem Vertrage.
Ein Groschen von Concept zu copiren.
Zweene Gülden von einem Geburtsbrieff/ auch darunter/ von den Armen aber gar nichts.
Fünff Groschen von einem Abschiedsbrieff oder Abzugsbrieff/ auch darunter.

n Groschen von einer Vorzicht zuschreiben.
n Groschen von einem Gut zu leihen/ es sey theuer oder wolfeil/ Und
n Groschen von zu verschreiben.
n Groschen von einer Erbsonderung oder einem Erbkauff zu verschreiben/ geben Käuffer und Verkäuffer ieder so viel.
weene Groschen von einer Vorschrifft.
ier Groschen auch darunter von einer Gunst.
in Groschen von einer Gerichts Ruge.
ierzehen Groschen von einer Hülff darvon gebühren dem Amptsknechte fünff Groschen/ und dem Schösser neun Groschen.

Ampt Drefurt.

Ein halber Gülden von einem Unterthanen/ so sich in das Ampt wendet.
Fünff Groschen von einer Peinlichen Citation.
Ein halber Gülden vom Halßgericht.
Fünff Groschen von einem Uhrfriede
Drey Pfennige von einem Rechtsatze/ oder Urtheil in das Gerichts-Buch zu schreiben.
Sechs Pfennige von Abschrifft eines Rechtsatzes oder Urtheils/ aus dem Gerichts Buch.
Sechzehen Pfennige von einer Missiven oder Vorschrifft.
Sechzehen Pfennige von einen Erbkauff.
Sechzehen Pfennige von einer Bürgerlichen Citation.

Des Gerichts-Knechtes oder Frohnboten Zugänge.

Drey Pfennige von einem Fürgebot.
Drey Pfennige vom Kommer anzulegen.
Drey Pfennige von Gehorsam anzulegen.
Drey Pfennige von einem Pfand.
Sechzehen Pfennige von einer Hülff.
Ein halber Gülden von einem Gefangenen.
Ein halber Gülden von einem peinlichen Gericht.
Ein Groschen von einer Peinlichen oder Bürgerlichen Citation in das Ampt zu insinuiren.
Drey Pfennige von der Wahr auff einem frembden Karn/ so durch das Ampt führet.
Sechs Pfennige von einem Wagen/ so mit Wahre beladen ist.
Ein Pfennig von einem durchtreibenden Schweine.
Ein Groschen von einem Stück Rinds.
Die Gebühr von Geburts- und Abschiedsbriefen/ dem Rath und der Gemeine auf den Dörffern/ welche die Geburtsbrieffe geben.

Der Schultesse Zugänge.

Ein halben Gülden von einen Gefangenen.
Ein Gülden von einen Peinlichen Gericht zusitzen.
Fünff Groschen von einer Peinlichen Citation zu versiegeln.
Sechzehen Pfennig von einer Bürgerlichen Citation Siegel-Geld.
Sechzehen Pfennige von einer Vollmacht vor Gericht.
Sechzehen Pfennige zum Eydschilling von einem Zeugen.
Fünff Groschen von einer Hülffe.

Ampt Dippolßwalda und Berreuth.

Vier/ fünff/ auch sechs Groschen Schreibegeld von einem Geburtsbrieff.
Ein Groschen Schreibegeld von einer Gunst.
Zweene Groschen Schreibegeld von einem Abzugbriff.
Zweene Groschen von Schuld-Verträgen und andern einzuschreiben.

Ein Groschen von gemeinen Missiven und Vorschrifften.
Die Gebühr von Erbkäuffen und Vorzichten / so in der Dörffer Gerichts-Bü
cher verleibet/behalten Richter und Schöppen.

Ampt Eckersberga.

Ein Gülden von einem Geburtsbrieffe.
Ein Ortsgülden von einer Kundschafft.
Sechzehen Pfennige Lehengeld.
Von Abschrifften in Gerichtsfällen/sechs Pfennige von iedem Blat.

Ampt Eulenburgk.

Ein Gülden von einem Geburtsbrieffe.
Sieben Groschen von einem Abschiedsbrieff.
Ein halben Gülden von einer Erbsonderung.
Vier Groschen von einer Erbkauffs-Verschreibung.
Vier Groschen von einem gemeinen Vertrage.
Vierdtehalben Groschen von einer Gunst.
Ein Groschen von einer Vorzicht.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft.
Vierzehen Groschen von ieder Hülffe/wenn die über Bauergüter geschicht; die g
bühren dem Landrichter/Schöppen und Landknecht.
Sieben Groschen giebet eine Witwe/welche sich in- oder ausserhalb der Stadt wi
derumb verehlicht/dem Amptsverwalter.
Vier Pfennige dem Landknecht / neben einem Beutlichen / eines oder zwey
Pfennige würdig.

Ampt Freyburg.

Ein Thaler von einer Donation/die vor Gerichte geschicht.
Ein Groschen von einer gerichtlichen Klage/auff den vier Gerichts-Stülen anzu
schreiben.
Fünff Groschen von einer schrifftlichen Citation.
Ein Groschen von iederm Blat von Rechts-Acten abzucopieren.
Acht/fünff/vier/auch drittehalben Groschen von Abzugsbrieffen / darnach das
Vermügen.
Ein Groschen von einer gemeinen Vorschrifft.
Ein Thaler/auch darunter/von einem Geburthsbrieff.
Viertzig Groschen von einer kampffer Wunden/wenn derer aber an einer Person
mehr denn eine befunden/also von ieder derselben darüber angegebenen fünff
Groschen/zwey Theil dem Schösser / und der dritte Theil dem Landknecht.

Ampt Freybergk.

Dreissig Groschen von einem Geburthsbrieff auff Pergament / Und
Ein Thaler auffs Pappier zuschreiben.
Zwene Groschen von einem Vertrage von iedem Blat.
Sechs Groschen von einem Abschiedsbrieff.
Ein Groschen von einer Vorzicht.
Sechs Groschen von einer Erbsonderunge/bißweilen auch zwölff Groschen. Da
aber die Erben solche selbst stellen/und in das Ampt antworten / von iedem
Blat ein Groschen einzuschreiben.
Sechs Groschen von einer Gunst/auch darunter.
Sechs Groschen/auch darunter von einer Vorschrifft.
Ein Thaler von einer Hülff/iedem Schöppen zwölff Groschen / und dem Land
knecht sechs Groschen.
Sechs Groschen von einem grossen Erbkauff.
Ein Groschen von einem kleinen Erbkauff.

[Z]weene Groschen von einer Besichtigung/ Und
[E]in Groschen dem Landknecht.
[E]in Groschen von einem Kommer / Und
[V]ier Pfennige dem Landknechte.
[E]in Groschen Stockgeld Tag und Nacht dem Landknecht.

Ampt Grünhain.

[E]in Gülden von einem Gburtsbrieffe/darzu muß der Schösser das Pergament schaffen.
[W]eil aber herbracht/ daß sie die Gerichte in Städten/ Grünhain/ Tzwenitz/ Schlettau und Elterlein geben/ so soll es nochmals darbey bleiben.
Fünf Groschen von einem Abzugsbriefe in den Ampts-Dörffern/in den Städten aber geben sie die Gerichte.
Ein Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Groschen von einer Abschrifft des Amptsbuchs.
Zweene Groschen von einem Vertrage in das Amptsbuch zuverleiben.
Ein Groschen von einem Kommer zu verschreiben
Fünff Groschen von einem Messerzuge auff den Ampts-Dörffern / da nicht Erb-kretzschmar seyn. In Städten aber/und auff den Dörffern/da Erb-Richter wohnen/nehmen sie dieselben/laut ihrer Lehenbrieff und Begnadung.
Wenn zwischen dem Ampt und anstossenden Rein-Nachbar/ neue Reinsteine gesatzt/von iedem ein Groschen/ halb dem Schösser / die andere Helffte dem Förster/alten Gebrauch nach.

Ampt Grimm.

Ein Gülden von einem Geburtsbrieff.
Fünff Groschen von einer Kauffs-Verschreibung / auch wol drey / oder zweene Groschen/nach Gelegenheit des Kauffs.
Sechs Groschen von einer Kundschafft.
Zwantzig Groschen jährlichen der Sauschneider/wenn er wieder umbwirbet / daß er im Ampt sein Handwerg möge gebrauchen.
Ein Schock der Abdecker des Orts/ wird verrechnet.
Von Abschrifften aus dem Gerichtsbuch/Verträge/und andern/von einem Blat ein Groschen.
Von gemeinen Abschieden/vier/ sechs Groschen/auch mehr und weniger/nach Gelegenheit der Sachen.

Schul Grimm.

Ein halber Gülden von einem Geburtsbrieff.
Sechs Groschen von einem Kauff oder Vertrag.
Fünff Groschen von einer Vorzicht.
Fünff Groschen von einer Gunst.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft.
Vier Groschen von einem Abschied.
Ein halber Gülden von einer Citation in Hülffs-Sachen/die Frembden.

Ampt Gommern.

Zwölff Groschen von einem Erbkauff.
Zwölff Groschen von einem Abzugbrieff.
Ein Thaler von einem Geburtsbrieff.
Sechs Groschen von einem Receß oder Vertrag.
Eine/dritthalben/auch anderthalben Groschen von einer Vorschrifft.

Ampt Honstein.

Sieben auch zwantzig Groschen und vier Pfennig von einem Geburtsbrieff/ bleibet aber gemeiniglich bey einem Thaler.

Ein

Ein Gülden im Ampt Lohmen von einem Geburthsbrieff.
Achtehalben/sechs/auch fünff Groschen von einem Abzugbrieff in beyden Amptern.
Drey/auch zweene Groschen von einem Erbkauf zuverschreiben.
Ein Groschen von einer Gunst.
Zween/auch einen Groschen von einer Vorschrifft.
Sieben Groschen von einer Hülffe/so rechtlich geschicht/dem Schösser/und Sieben Groschen den Gerichten.
Zwölff Groschen von iedem Gezeugen rechtlicher Verhör und Examine.
Ein Groschen/wenn ein Haußgenoß verendet wird.
Von Verträgen und Missiven/wie herbracht.
Zwölff Groschen von iedem Gleit/so auff ergangenen Churfl. Befehlich/den auß getretenen aus dem Ampt mitgetheilet wird.
Item/dem halben Theil an den Buessen/so der Floß-Ordnung zu wider gehandelt und verbrochen wird.

Ampt Heinichen.

Fünff Groschen von einem Kauffreceß/so sich der Kauff über hundert Gülden erstrecket/sonsten von geringen Kauff-Summen/einen/zween oder drey Groschen/nach Venmögen der Leute.
Ein halber Gülden von einem Vertrage/doch von Unvermögenden/da es nicht viel antroffen/zweene/drey/vier/fünff/oder auffs meiste sechs Groschen, alles nach Gelegenheit.
Ein halber Gülden von einem Geburtsbriefe auff Papier/auf Pergament aber geschrieben/funffzehen/achzehen/auch ein und zwantzig Groschen.
Ein/zween/drey/vier oder fünff Groschen von einer Gunst/nach dem die Summa groß/weil in diesem noch andern kein gewisses geordnet.
Drey Groschen von einer gemeinen Citation in Bürgerlichen.
Ein Ortsgülden von einer Citation in Peinlichen Sachen.
Ein Groschen von einer Missive.
Ein Groschen Copialgeld von einem Blatte.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft.

Ampt Kemnitz.

Zwantzig Groschen von einem Geburtsbrieffe.
Fünff Groschen von einem Kauff zuverschreiben.
Fünff Groschen von einem Abzugbrieffe.
Zweene Groschen von einer Vorzicht.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Groschen von Schöppen-Buch zu lesen.
Ein Groschen in das Lehen-Buch zu verschreiben.

Ampt Lauterstein.

Ein Schock von einem Geburthsbrieff.
Dreißig/zwantzig/auch zehen Groschen von den Abschieds-Brieffen/wofern es dergestalt herbracht/und iederzeit also gehalten worden.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Groschen von einem Kauff einzuschreiben.

Ampt Liebenwerda.

Ein Gülden von einem Geburtsbrieff.
Sechs/auch vier Groschen von iedem Kauff einzuschreiben.
Zweene auch ein Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Groschen von einer Gerichtsklage zuverschreiben von iedem Part.
Acht Groschen von einer Ubergabe der Güter zwischen Mann und Weibe.

Ein Groschen von einem verkaufften Gute/ Leihgeld.
Sechs Groschen von einem Messerzuge/ gehört der halbe Theil dem Voigt.
Ein Pfennig Messegeld von einem ieden Scheffel verkaufft Getreides.

Ampt Leißnig.

Ein Gülden von einem Geburtsbriefe/ so auffs Papier geschrieben wird/
Und
Anderthalben Gülden von einem Geburtsbrief/ so auff Pergament geschrieben wird.
Sechs Groschen von einem Abzugsbrieff.
Fünff Groschen von einer Gunst.
Fünff Groschen von einer Vorzicht.
Fünff Groschen von einem Vertrage.
Fünff Groschen vom Inventiren.
Zweene Groschen/ in einer Erbschichtung und Erbtheilunge/ von hundert Gülden.
Ein Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Groschen vom Ampts-Buch zu lesen.
Ein Groschen von einer Abschrifft/ wo es nicht zwey Blätter seynd.
Ein halben Gülden von einer Hülff/ Richter und Schöppen.
Sechs Groschen Hülffgeld vom Schock im Ampt Döbeln/ daran der Schösser das halbe Theil/ das ander Richter und Schöppen.

Ampt Lauchstädt.

Ein Thaler/ zehen/ acht/ auch sechs Groschen von einem Vertrage oder Erbsonderunge.
Ein Thaler von einem Geburthsbrieff auff Pergament.
Sechs Groschen von einer Kundschafft oder Abschiedsbrieff.
Fünff Groschen von einer Vorzicht.
Sechzehen Pfennige von einem Gülden Hülffgeld/ gebühren dem Knecht/ welcher hilfft/ und da über Junckern verholffen wird/ soll solches dem Schösser folgen.
Drey/ zween/ auch ein Groschen von dem Erbkäuffen/ giebet gemeiniglich der Käuffer und Verkäuffer ieder so viel/ darnach es viel Schreibens bedarff.
Zwölff Groschen von einem schrifftlichen Geleithe.
Zween/ auch ein Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Groschen im Amptsbuch auffzusuchen und zu lesen.
Ein Groschen von iedem Blat abzucopiren.
In Rechtfertigung giebet Kläger und Beklagter/ nach Ampts-Gebrauch/ ieder ein Gülden vor die Collation/ Inrotulation der Acten/ Schreibegeld/ Bothen-Lohn und Urthelgeld/ da was übrig bleibet/ soll es dem Schösser bleiben.
Ein Groschen von Eröffnung eines Urthels iedes Theil.
Fünff Groschen von einer Citation.
Ein Groschen von einer Abschrifft eines Urthels.
Ein Groschen von einem Gedenck-Zettel.
Ein Groschen von einem Vormünden zubestätigen/ und einzuzeichnen.
Ein Groschen wenn sich einer aus dem Ampt wesentlich wendet/ oder da er Gerade/ Heergeräthe/ oder Erbtheil aus dem Ampte nimmet/ dem Schösser.
Dem Ampts-Knechte über seine Besoldung vom Landrichter-Ampt/ auch von etlichen Hufen zu Lauchstädt und im Teutschen Thal/ die Bethe an Gelde und Getreide.
Dem Knechte Teutschen Thal eine halbe Hufe.
Deme zu Holleben eine halbe Hufe/ Und
Deme zu Hoffstädt ein viertel.

Dem Ampts-Landknecht zweene Voigtey-Pflüge und etliche Handfröhner.
Dem Knechte zu Schoffstädt und Holleben/ auch etliche Handdienste/ wie solch herbracht/ doch daß die andern die vollkommene Dienste leisten.
Sechzehen Pfennige von einem Kommer.
Ein Gülden von einem Peinlichen Gericht/ hat der Land-Richter/ Und
Fünff Groschen ieder Knecht/ welcher der Rechtfertigung folget.

Ampt Lützen.

Ein Groschen Lehen-Geld.
Fünff Groschen von einem Messerzuge.
Fünff Groschen von ieder Vorzicht/ welche im Ampte und nicht vor Land-Gericht geschicht.
Ein Groschen giebet iedes Part von ieglichen Vertrag oder Kauff in das Ampts-Buch zu schreiben.
Ein Groschen von iedem Blat abzuschreiben.
Ein/ auch einen halben Gülden von einem Geburthsbrieffe / darnach der Leute Vermögen.
Fünff Groschen von einer Gunst.
Fünff Groschen von einem Abschiedsbrieff.
Ein Groschen von einer Vorschrifft / oder da es mehr Blätter / vom Blat ein Groschen.
Sechzehen Pfennige Hülff-Geld dem Landknecht / das ander wird verrechnet.
Ein alten Pfennig Messegeld von iedem Scheffel verkaufft Getreidicht.
Die Heische-Groschen und Gerichtsgebühr gehören dem Landknechte.

Ampt Leipzig.

Den dritten Pfennig an dem Ampts-Antheil/ des
Ein Thaler von einem Gebnrtsbrieff / auff Pergament / von den Armen aber funffzehen/ zwölff/ zehen/ auch acht Groschen/ bißweilen auch nichts.
Zwölff Groschen von einem Abzugs-Brief.
Fünf Groschen von einem Vertrage/ auch weniger.
Fünf Groschen von einer Vorzicht/ auch weniger.
Ein Gülden dem Schösser/ wenn die geschworne Ampts-Müller / von auswärtigen Müllern/ zu einer Besichtigung erfordert.
Sieben Groschen dem Landknecht.
Ein Groschen von ieden Blat in Gezeugnissen abzucopiren.
Vier Gülden vom Schweinschneider/ wegen der Ampts-Gunst/ daß er in solchem Ampt geschnitten.

Ampt Lichtewalda.

Zwölf Groschen von einem Vertrage / so gezwiefachet / oder in das Ampts-Buch verleibet wird / iede Part.
Sechs und zwantzig Groschen von einem Geburts-Brief.
Zweene Groschen von einem Abzug oder Abschieds-Brief.
Zweene Groschen von einer Vorzicht.
Sechs Groschen von einer Gunst.
Ein Groschen von einem Lehen.
Ein Groschen von einer Vorschrifft.
Vier Groschen von einer Copey aus dem Ampts-Buch zuschreiben/ Ist es aber ein grosser Handel/ sechs Groschen.
Ein Groschen vom Ampts-Buch zulesen.
Zweene Gülden von einem Tausch oder Beut eines Guts.

Ampt Liechtenberg.

Von einem Kauff-Brieffe über eines Bauren-Gut zu verfertigen/ einen Thaler

in Gärtner aber / zwölff oder funffzehen Groschen nach Gelegenheit.
on einem Vortrage/ieden ein Thaler / oder ein Gülden nach Gelegenheit.
fandungen nimmt der Voigt/und andere/ so etwas von Viehe und andern auff E.Churfl. G. Feldern/ Wiesen/ und sonsten pfänden/ des Tages von einem Pfande zweene Groschen/und des Nachts fünff Groschen.
n Meß-Pfenningen/von ieden Scheffel Getreidicht Dreßnisch Maß / so verkaufft/drey Pfenning.
Venn ein neuer Wirth auff ein Hauß zeuhet/muß er einen Groschen geben/seinen Nahmen einzuschreiben.
Das aber Lehen-und Vorbeschieds-Brieffe/ Vorladungen / Abschiede / Ampts-Gunsten/ Hülffen/ Kummer/ hinterlegte Gelder/gemeine Missiven/in Partey-Sachen/ Verhör der Zeugen/ Abschrifften/ Rechtliche Gesetze/ Gerichtliche Vorzichten/ Aufflassungen/ Schuldbekändnisse/ Wandel und anders belanget/deren keines ist in diesem Ampte bißhero vorgelauffen/ denn darein nicht mehr als achzehen Bauern/und sechzehen Gärtner gehörig.
ie Anlagen zu den Herdtgelden / und andern gemeinen Diensten und Fuhren / seynd bißhero in diesem Ampte auch nicht bräuchlichen gewesen.

Ampt Meissen.

Dreißig Groschen von einem Geburtsbriefe.
in Groschen von einer Klage/ die vor Gericht geschicht.
in Groschen von einer ieder Rüge.
ünff Groschen von einer Gunst.
ünff Groschen von einem Abzugbrieff oder Kundschafft.
in Groschen wenn einer Lehen empfähet.
ünff Groschen von einem Kauff zu verschreiben.
in Groschen/ wenn er einem Bauer einen Brieff schreibet.

Schul Meissen.

in Thaler von einem Geburtsbrieffe.
Drey Groschen von einem Vertrag.
ünff Groschen von einem Abschiedsbrieff.
Drey Groschen von einer Vorzicht.
ünff Groschen von einer Gunst.
ünff Groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.
Ein Groschen von einer gemeinen Missive oder Vorschrifft.
Ein Groschen von einer gemeinen Citation.
Ein Groschen von einer Lehen zuverschreiben.
Vierzehen Groschen von einer Hülff/ gebühret den Gerichten.
Ein Groschen von den Erbegeldern zu verschreiben.

Heilig Creutz/ unter Meissen.

Ein Gülden von einem Geburthsbrieff / bißweilen auch zwölff / zehen Groschen auch weniger/ nach der Armen Vermögen.
Fünff Groschen von einer Gunst.
Ein Groschen Lehengeld.
Ein Groschen vom Abzuge.
Ein Groschen von einem Erbkauff zuverschreiben.
Fünff Groschen von einem Messerzuge/ Harrauffen/ und Scheltwort.
Ein Groschen von iedem Blat der Verträge abzucopiren.
Fünff Groschen von einem Abschiedsbrieff.
Ein Groschen von einer Vorzicht.
Vierzehen Groschen von einer Hülff/gebühret den Gerichten.
Ein Groschen Heischegeld.

Procuratur Meissen.

Ein Gülden von einem Geburtsbrieff.
Fünff Groschen von einer Kundschafft oder Abzugbrieff.
Fünf Groschen von einer Gunst.
Fünf Groschen von einem Schied und Vertrag in Erbtheilungen.
Fünf Groschen von einem Erbkauff.
Zweene Groschen von einem schlechten Kauff.
Drey Groschen von einer Vorzicht.
Einen Groschen von einem Erbegeld zuverschreiben.
Ein Groschen giebet einer/wenn er die Lehen empfähet.
Ein Groschen von einer Missive oder Vorschrifft.
Ein Groschen vom Amptsbuch zulesen.
Ein Groschen von einem Blat zuschreiben.

Ampt Moritzburg und Hain.

Fünf Groschen von einem Vertrage.
Ein Gülden von einem Geburtsbrieff.
Fünf Groschen von einem Abschiedsbrieff.
Fünf Groschen von einer Vorzicht.
Fünf Groschen im Ampt Hain von einer Vorzicht / so vor dem Landgericht geschicht/das theilen die Land-Schöppen und Schösser zugleich.
Fünf Groschen von einem Erbkauff.
Ein Groschen/wenn Erbegeld im Ampt verschrieben werden.
Ein Groschen von einer Vorschrifft.
Vierzehen Groschen von ieder Hülffe/gebühren den Gerichten in Dörffern/welche die Hülff ergehen lassen.
Da aber im Ampt Hain durch den Landrichter und Frohnen die Hülff ergehet/ gebühret dem Landrichter/ Ein Gülden/ und dem Frohnen ein halber Gülden.
Fünff Groschen von einer Gunst/ auch weniger.

Ampt Mülberg.

Ein Thaler von einem Geburtsbrief.
Fünf Groschen von einem Abzugsbrieff.
Dreissig / auch Ein und zwantzig Groschen von einem Vortrage / Erbkauff und Erbsonderunge nach Gelegenheit derselben.
Fünf Groschen von einer Vorzicht.
Fünf Groschen von einer Gunst.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft/seynd aber der Personen viel verschrieben worden/giebet iede Person Ein Groschen.
Fünf Groschen von einer Gerichts Ruge/Erlegt der/ so Straffwürdig befunden.
Ein Groschen von einem Blat abzucopiren.
Ein Gülden von einer Peinlichen Citation vor Gerichte.
Ein halben Gülden von einer Bürgerlichen Citation vor Gerichte.
Zwölff Groschen von einer Peinlichen Klage zu verschreiben.
Vier Groschen von einer Bürgerlichen Klage zu verschreiben.
Es wird aber von den Armen an obbemeldten Schreibegeld offt weniger / auch wol gar nichts genommen.
Den dritten Pfenning von den Straffen/ wenn einer das Geleite verfähret/ gebühret dem Schösser/oder wer das Geleit einnimmet.
Zweene Pfennige/ vom Scheffel verkaufften Getreidigt Messegeld/ darvon der Schösser einen Messer unterhalten muß.

Den zwantzigsten Groschen Hülffgeld/wenn über die vom Adel in Ampt verholffen.
Zehen/Acht/ auch Sechs Groschen Hülffgeld/ wenn über die Ampts Unterthanen verholffen/gebühret den Gerich ten.

Küchen-Ampt Merseburg.

Ein Thaler von einem Geburtsbrief.
Acht Pfennig von einer Hülffe.
Ein Gülden von einer Gunst/wenn es Hundert Gülden und darüber ist.
Ist es aber unter Hundert Gülden / also daß die Summa gleichwohl funfftzig Gülden oder darüber erreicht/so gibt man ein halben Gülden.
Ist es aber unter funfftzig Gülden/so gibt man fünf Groschen.
Zweene Groschen von einem Erbkauff/ giebt der Verkäuffer und der Käuffer ieder so viel.
Ein Groschen/von ieder Persohn/so Lehen empfehet/einzuschreiben.
Zweene/auch ein Groschen/ von einer Vorschrift.
Zweene Groschen von iedem Blat in Erbtheilung einzuschreiben.
Fünf Groschen von einer Vorzicht.

In Peinlichen Gerichten.

Ein Gülden/dem Land Richter von der Klage und der Acht.
Zwölff Groschen/den Schöppen biß zu Ende der Sachen.
Vier Groschen den Frohnboten/Thorm oder Stockgeld/der Gefangene sitze lang oder kurtz.
Fünff Groschen/den Frohnboten/ Heischegeld.
Fünff Groschen von der ersten Klage/ Schreibegeld.
Zweene Groschen/ von der andern Klage zu schreiben.
Vier Groschen/ von der dritten Klage zu schreiben.
Zwölf alte Pfennige/vom Urthel zu öffenen.
Ein Groschen/von der Abschrift des Urthels.
Ein Groschen von einem ieden Blat abzuschreiben.
Ein halber Gülden/ von der Acht/ Schreibegeld.

In Bürgerlichen Gerichten.

Vier Groschen dem Richter.
Acht Groschen den Schöppen.
Ein Groschen den Frohnboten.
Ein Groschen von einer iedern Klage/dem Schreiber.
Ein Groschen dem Schreiber/ von ieden Blat abzucopiren.

Ampt Mutzschen.

Fünff Groschen von einem Kaufbrief einzuschreiben/ und zu verfertigen/ Wenn er aber wichtig ist/von ieden hundert/zweene Groschen.
Fünf Groschen von einer Vorzicht einzuschreiben.
Fünf Groschen von einer Gunst.
Ein Thaler von einem Geburtsbrief.
Fünf Groschen von einem Abzugsbrief.
Von einem Abschiede oder Vertrage aufzurichten/ fünf / auch zehen und zwölf Groschen/nach gelegenheit der Sachen.
Fünf Groschen von einer Citation.
Drey Groschen von einer Uhrphede.
Fünf Groschen von einen Arrest.
Ein Gülden von den Hülffen.
Auf den Gerichtstagen/von frembden Leuten Ein Groschen/ der Heischegrosche genandt/in die SchöppenBanck/sol dem Schösser halb/ und der ander theil den Gerichtspersonen folgen.

Von iedern Scheffel Getreidigt/ der auffn Kauff vermessen wird/ zweene Pfennige.

Ampt Nossen.

Ein Orts Gülden von einem Geburtsbrieffe.
Ein Groschen von einem Abschiedsbrieffe.
Sechs/ fünff/auch vier Groschen von einem Kauff zu verschreiben.
Zweene auch einen Groschen von einer Vorschrifft/von den Armen aber nichts.
Fünff Groschen vor einem Messerzuge.
Ein Groschen vier Pfennig von einem Lehen ins Lehenbuch zu verschreiben.

Naumburg Kloster S. Georgen.

Sechs Groschen von einem Vertrag/ Kauffverschreibung/ oder Erbschlichtung und Abschrifft davon.
Achtzehen Groschen von einem Abschiedsbrieff oder Kundschafft.
Drey und dreyssig Groschen von einem Geburtsbrieff auff Pergament/
Und Sieben und zwantzig Groschen auf Papier.
Ein Gülden/auch Achzehen Groschen von einer Gunst.
Eilff Schilling von Vorziechten/ so Gerichtlichen geschehen/ als Richter und Schöppen acht Schilling/ und dem Schösser drey Schilling.
Ein Groschen von einer Klag zu registriren.
Ein Groschen von einem Urthel abzuschreiben.
Vier Schilling von einer Auffgabe/ oder Testament.
Acht Schilling Richter und Schöppen.
Do aber der Testator verstirbt/ die Erben von des Testaments Abschrifft.
Ein Gülden dem Schösser/ auch darunter.
Eilf Schilling dem Schösser/Richter und Schöppen/von dreissig Gülden Hülff Geld.
Sechzehen Pfennige von einem Bekäntnüs und Lehen-Zeddel.
Vier/ auch drey Groschen von Vorschrifften.
Sechs Groschen von einer Rechtlichen besiegelten Citation/ es sey Peinlichen oder der Bürgerlichen.
Fünf Groschen von einer Vollmacht.
Sechs Groschen von einem Inventario.
Eilff Schilling von einer Gerichtlichen Taxation und Würderung/ Richter und Schöppen/daran der Schösser zweene Schilling.
So viel auch von einer Besichtigung/wenn einer verwundet wird.
Ein Schilling von einem Kummer-Zeddel.

Ampt Oschatz.

Fünff Groschen von einer Kaufverschreibunge zu verfertigen und einzuschreiben.
Ein Thaler von einem Geburtsbrieff.
Sechs Groschen vor das Pergament und Siegel.
Zweene Groschen von gemeinen Ampts-Vorbeschieden/ oder Vorladung in Ampts oder Commissions-Sachen.
Ein halben Gülden von einem Vertrag oder Abschied in Commission-Sachen.
Fünff Groschen von einem Vertrag oder Abschied in Ampts oder andern gemeinen Sachen.
Fünff Groschen von einer Ampts-Gunst.
Zweene Groschen von einer gemeinen Ampts-Missiven und Vorschrifft.
Fünff Groschen von Anstellung einer Hülffe.
Ein Groschen von einem Rechtlichen Kummer.
Ein Groschen von ieden Blat Abschrifft.
Drey Groschen von einer Citation/ in Rechts-Sachen.

Sechs Groschen von einer Rechtsfrage/ in RechtsSachen und Inrotulation der Acten.
Fünff Groschen von der Publication und Abschrifft des Urthels zugleich.
Zweene Pfennige werden von ieden Scheffel Meßgeld geben.
Vier Pfennige von einem gerichtlichen Vorzicht oder Aufflassung einzuschreiben/ob wol zwantzig Pfennig gegeben werden/ so ist doch ein Groschen davon der Gerichte/ und vier Pfennige des Landknechts Gebühr.

Schul Pforta.

Dreissig Groschen/auch weniger/ von einem Geburtsbrieffe.
Sechs Groschen von einer Kundschafft oder Abschiedsbrief/ auch darunter.
Ein Schilling von ieder Lehen/ wenn die gerechtfertiget und eingeschrieben.
Fünf Groschen von einem Vertrag/ auch darunter.
Zwantzig alte Groschen von Vorzichten den Schöppen/ dem Gerichtsvoigt auch so viel.
Sechzehen Pfennige dem Landknecht.
Ein Groschen vier Pfennige von einem newen Schock Hülffgeld dem Landknecht.
Drittehalben Groschen/ auch weniger/ von einer Erbsonderung oder Erbkauff in das HandelBuch zu verleihen dem Voigt.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft/auch darunter.
Zwantzig alte Groschen von einem Kommer/davon dem Landknecht sechzen Pfenning/das ander dem Gerichts-Voigt.
Fünf Groschen von einer Citation.
Acht Pfenning von einer Klage vor Gericht dem Gerichts-Voigt.
Ein Groschen von iederm Blat von Setzen/dem Gerichts-Voigt.
Zwantzig alte Groschen von Besichtigung der Verwundten/ Richter und Schöppen/ dem Gerichts-Voigt auch so viel/ und dem Landknecht sechzehen Pfennige.
Zwantzig alte Groschen Wehrgeld dem Gerichts-Voigt/ Richter und Schöppen auch so viel/und dem Landknecht sechzehen Pfennige.
Sechs Pfennige von Verträgen vor Gericht dem Voigt.
Zwantzig alte Groschen von einer Ubergabe vor Gericht/ dem Gerichts-Voigt auch so viel/ und dem Landknecht sechzehen Pfenning.
Von dem Ubergaben zu formiren/ins Gerichts-Buch zu verleiben/und den Leuten Abschrifft davon zu geben/bißweilen zwölf/zehen/ sechs/ auch fünf Groschen darnach die Ubergaben seynd.

In Peinlichen Gerichten.

Ein Gülden dem Richter.
Ein Gülden dem Gerichts-Voigt.
Ein gut Schock den Schöppen.
Ein Gülden dem Landknecht.
Ein neu Schock von Auffhebung eines toden Cörpers/ Richter/ Schöppen/ und dem Voigt ein Gülden.
Sechzehen Pfenning von einem frembden Stockgeld ieder Nacht die Unterthanen aber geben sechzehen Pfenninge/ sie sitzen lange oder kurtz.
Ein Groschen von einem Gebot auff die Dörffer/dem Landknechte.
Zwantzig alte Groschen von einem Messerzuge.
Ein Pfenning von iedem Scheffel Meßgeld/ dem Kornschreiber.

Ampt Pirna.

Ein Schock von einem Geburtsbriff/ und sechs Groschen Schreibegeld.
Ein Schock von einem Lehenbrieff/und sechs Groschen Schreibegeld.
Achtehalben Groschen von einem Abzugbrieff.
Fünff Groschen von einem Messerzug. Acht-

Achthalben Groschen Hülffgeld.
Zweene Groschen von iedem Kauff zu verschreiben.
Ein Groschen von iedem Gut zu verleihen.
Ein Groschen von ieder Vorzicht.
Zwantzig Groschen von iedem Peinlichen Halßgericht.
Zweene Groschen Auffnehm-Geld/wann einer in das Ampt zeuhet.
Vier Groschen/wann vor Gericht geklagt/ geben beyde Theil so viel/gebühret halb dem Schösser/ und die ander Helffte der Gerichte.
Ein Schock/wenn einer in die Acht gethan/muß er sich mit daraus lösen.
Ein Groschen von einem Kommer.

Ampt Petersbergk.

Fünff Groschen von einem Lehen-Brieffe.
Fünff Groschen von einem Vertrage.
Ein Groschen von einem Nahmen ins Erb-Buch einzuschreiben.
Fünff Groschen von einem Geburts-Brieffe.
Ein Groschen von einer Abschrifft eines Vertrages.

Ampt Plauen.

Ein Thaler von einem Geburts-Brief auf Pergament.
Fünf Groschen von einem Abschiede.
Fünf/ auch vier Groschen von einem Vertrag ins Handelbuch zu verleiben.
Vier Groschen von einer Vorzicht/ins Handelbuch zu verleiben.
Fünff/vier/drey/auch offt nur zweene Groschen von einer Ampts-Gunst.
Zwantzig/auch sechzehen Groschen von einer Erbsonderung/auch nur zwölf/acht sechs/ oder vier Groschen.
Vier Groschen von einem Erbkauf.
Zweene Groschen von Qvittung des Kauffs.
Zweene/ auch ein Groschen von einer Vorschrifft.
Zweene Groschen von einem Lehen.
Sechzehen Pfennige von einem Vormünden zu confirmiren.
Fünf Groschen von einer Besichtigung aufs Land zu reiten.
Von eingelegten Gelde/wann es zehen Gülden/und darunter/fünff Groschen.
Ists darüber/von dem Gülden vier Pfennige/ welchs aber bißher meistentheils nachgelassen worden.

Dem Land-Richter.

Ein Gülden von einer Hülff oder Taxirung.
Fünf Groschen von Ansetzung der Hülffe.
Zweene Groschen von iedem Gebot der Hülff zu verneuern.
Fünf Groschen von Versiegelung eines Geburts-Brieffs.
Fünf Groschen von ieder Gerichts-Straffe.
Ein Gülden von Auffhebung eines todten Cörpers/ auch bißweilen nach Gelegenheit nichts.
Ein Gülden/auch ein halben Gülden/ nach Gelegenheit/ von Peinlich Gefangenen/ so ledig gelassen.
Fünf Groschen von einer Besichtigung aufs Land.
Von eingelegten Gelde/so streitig/ und über zehen Gülden / von einem Gülden zween Pfennung.

Dem Landknechte.

Fünf Groschen von ieder Hülff.
Ein halben Gülden von Peinlich Gefangenen.
Fünf Groschen von Bürgerlich Gefangenen.
Zweene Groschen Warth-oder Sitz-Geld von Gefangenen wöchentlich.
Ein Groschen von einem auffm Lande für zu vorboten.

ier Pfennig von einem in und vor der Stadt zu vorboten.
weene Groschen von einer Besichtigung.
weene Groschen von einem / so auff Gehorsam getrieben.
in halben Gülden / auch fünf Groschen / von einem todten Cörper aufzuheben / nach Gelegenheit.

Ampt Pausa.

Sechs Groschen von einer Kauffs-Verschreibung.
Ein Groschen von Ubergebung / auch so viel von Aufflassung der Lehen.
Dreissig Groschen von einem Geburts Brieff / wenn der auff Pergament gefertiget wird / die Bezahlung desselben mit eingerechnet.
Fünf Groschen von einer Kundschafft / Citation / Vertrag oder Abschiede.
Ein Gülden von einem Zeugen in Peinlichen Sachen abzuhören.
Fünf Groschen von einem Zeugen in Bürgerlichen Sachen.
Fünf Groschen von einer Ampts-Gunst / Schuld-Bekäntniß / Item / Vorbeschieds-Brieffe / Pfand-Verschreibung und von Ansetzung oder Erinnerung eines Hülffs-Tages.
Zweene Gülden Gerichtsgebühr von einer gethanen Hülffe / gehöret dem Schösser und Richter / und soll der zehende Pfenning zu Hülf-Gelde genommen / und verrechnet werden.
Sechen Groschen zweyen Schöppen / so der Hülfe beywohnen.
Fünf Groschen dem Frohnen / von einer Hülf.
Sechzehen Pfenninge von einem Arrest oder Kummer.
Ein halben Thaler / auch weniger und mehr / von einer Erbtheilung / als die groß oder klein zu verfertigen / ins Ampt-Handel-Buch zu verschreiben / und von Abschriften zu geben.
Zweene / auch drey Groschen von gemeinen Missiven / nach Gelegenheit derselben / ob sie klein oder groß.
Ein Groschen von einem Blat abzucopiren / in Rechtlichen Gesetzen und sonsten.
Fünf Groschen drey Pfenninge von Gerichtlichen Vorzichten oder Auflassungen.
Zweene Pfenninge von ieden Schöffel Korn / so aussm Ampt verlassen wird / zu vermessen.

Ampt Pegau.

Wenn Güter / als Hauß / Hoff / Aecker / Wiesen / Holtz / und andere Zugehörige / in einer Summa mit einander verkaufft werden / von hundert Gülden Kauff-Summa ein Groschen Schreibgebühr.
Von einzelen Gütern / als Aecker / viertel Landes / halbe Hufen / und dergleichen / der Käuffer ein Groschen von der Lehen zu registriren.
Will aber der Käuffer die Aufflassung und den Kauff im Ampt auch sonderlich verschrieben haben / auch einen / oder nach Gelegenheit der Güter / zweene oder mehr Groschen.
Von einem Geburtsbrieffe / wann der auff Pergament geschrieben / ein Thaler / oder einen Gülden / und bißweilen weniger / nach der Leute Vermögen.
Fünff Groschen von einer Kundschafft oder Abschieds-Brieffe.
Zweene Groschen von einem gemeinen Vorbeschieds-Brieffe.
Einen Groschen von einem Denck-Zettel.
Von einer Vorladung oder schrifftlichen Citation für Gerichte / oder sonsten unter des Ampts-Landgerichts Insiegel / oder des Ampts-Vorwalters Petzschafft fünff Groschen.
Von gemeinen Verträgen oder Abschieden (ausserhalb Commission-Sachen) so ins Ampts-Handelbuch verleibet / zum meisten fünff Groschen / auch nach Gelegenheit der Sachen weniger.
Von einer schrifftlichen Gunst unter des Ampts-Insiegel / wenn Güter des Ampts-Lehen

Lehen oder sonsten verpfändet werden/ fünf Groschen
Ein Groschen von einem iedern Pfande/ so ins Ampt geantwortet.
Von einem ieden Neuen Schock/ giebet man sechs Groschen Hülff-Geld/ darvon sollen fünff verrechnet/ der sechste dem Ampts-Frohnen gegeben werden.
Drey Groschen von ieden gemeinen Kommer.
Von hinderlegten Gelde/ ein Groschen zu registriren/und weiter nichts.
Von gemeinen Missiven oder Vorschrifften/ ein/ oder nach Grösse des Handels zweene Groschen.
Vom Verhör der Zeugen/von iedern über des Notarien Gebühre/fünf Groschen.
Von Abschrifften Rechtlicher Gesetze/und andern/von ieden Blat ein Groschen.
Zweene Groschen von einer Vorzicht/so ins Ampts-Buch registrirt wird.
Von gemeinen Schuld-Bekäntnissen/ oder wenn die Schulden ins Amptbuch geschrieben/ein Groschen/oder nach grösse der Summa/zweene Groschen.
Von Klagen oder schrifftlichen Gesetzen/so für Land-Gerichte oder im Ampt eingebracht/ein Groschen zu registriren.
Werden aber die Klagen ins Gerichtsbuch geschrieben / von iedern Blat ein Groschen Schreibegebühr.
Ein Groschen von einem Abtrage/vor Gericht.
Von Handhafftigen Thaten/ als Schlägen/ Stichen/ Wunden und dergleichen von dem Beschädiger/ oder dem / der die Klage abträgt / fünff Groschen Wehr-Geld.
Von gemeinen Besichtigungen der Gebrechen/so sich bey des Ampts Unterthanen zugetragen/sieben Groschen dem Ampts-Vorwalter / sechs Groschen dem Land-Richter/sechzehen Pfennige dem Ampts-Frohnen über sein gebührlich Heische-Geld.

Ampt Rochlitz.

Sechzehen Groschen von einem Geburtsbrief.
Fünf Groschen von einer Vorzicht.
Fünf/vier/drey/zween/auch ein Groschen von einem Kauff zu verschreiben.
Ein Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Groschen von einem Abzugs-Brief.

Ampt Radeberg.

Ein Thaler von einem Lehen-Brief.
Fünf Groschen von einem Abzugs-Brief.
Zweene Groschen von einem Lehen.
Ein Groschen von einer Verschreibung.
Vier Groschen von einer Gunst.
Zweene Groschen von einer Vorzicht.

Ampt Sangerhausen.

Ein Gülden von einem Geburts-Brieffe.
Ein halben Gülden von einem versiegelten Vertrage.
Ein Ortsgülden von einem schlechten Vertrag ins Amptbuch zu verleiben/oder zwiefachen.
Drey Groschen von einer Vorschrifft/nach Gelegenheit der Sachen.
Ein Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Ortsgülden von einer Citation.
Ein Groschen von einem Blat Copiales.

Ampt Saltza.

Ein Gülden von einem Geburts Brieff.
Fünf Groschen von einem Abschied.

Fünf

ünff Groschen von einer Kundschafft.
in Groschen von einer Abschrifft eines Vertrags.
in Gülden von einem Peinlichen Gleit.
ünff Groschen von einer Gunst.
Sechzehen Pfenning von einer Vorschrifft.
in Groschen von einem Namen einzuschreiben.

Ampt Schwartzburg und Krotendorff.

in Thaler von einem Geburtsbrieffe/darzu das Ampt Pergament schafft/da aber einer solches selbst bringt und kaufft/giebt man ein Gülden / in Flecken aber geben sie die Gerichte.
Sechs Groschen von einem Abzugbrieff.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Groschen Abschrifft des Amptsbuchs.
Zweene Groschen von einem Vertrag oder Ampts Abschiede/ ins Ampt-Buch zuverschreiben.
Ein Groschen Kommergeld.
Sechs Pfenning von einem schrifftlichen Vorbeschiede.
Vier Pfenning jährlichen von einem Raum/wenn die ieder auffs neu in Lehen genommen.

Ampt Stolpen.

in Thaler von einem Geburts-Brieff/von den Reichen bißweilen dreissig Groschen.
inThaler von einem Lehenbrieff.
rey Groschen von einer Gunst.
ünff Groschen von einem Abschiedsbrieff.
rittehalben Groschen von einem Kauff/vom Käuffer und Verkäuffer.
in Groschen/Leihe-Groschen vom Kauff.
Ein Ruge-Groschen von der Rugen.
ünff Groschen von dem Messerzuge.
Vier/auch drey Groschen von einer Vorschrifft.
ünff Groschen von einem Vertrage.
echs Groschen von einer Kundschafft.
Drey/auch zweene Groschen von einer Vorzicht.
Vierzehen Groschen von einer Hülff/ darvon hat der Voigt ein halben Gülden / Richter und Schöppen vierdtehalben Groschen/wenn über Bauern geholffen.
Zehen Gülden/von hundert Gülden Häupt-Summa Hülff-Geld / und ein Gülden dem Voigt/wenn über die von Adel in solchen Ampt geholffen.
ünff Groschen von einem Erbkauff.

Ampt Schweinitz.

Zehen Groschen ein Hufener/ Und
ünf Groschen ein Gärtner von einem Vertrag.
Zwantzig Groschen von einem Geburts-Brieff/ist es aber ein Armer/zehen Groschen.
Vier Groschen von einem Abzugbrief.

Ampt Senfftenberg.

Ein Thaler von einem Geburtsbrief.
in halben Thaler von einem Vertrage/und Käuffe ins Amptbuch zuschreiben.
ünf Groschen von einem Abschieds-Brief.
weene Groschen von einer Gunst.
in Groschen von einer Missive.

Ampt Schkeuditz.

Sechs und dreissig Groschen von einem Geburtsbrieff auf Pergament/ Und
Ein Thaler auf Papier zuschreiben/auch weniger.
Achtehalben Groschen von einer Kundschafft oder Abzugsbrief/ von den Armen weniger.
Da aber einer von des Ampts-Gerichten ins Ertzbisthumb Magdeburg zeucht:
Ein Gülden zum Abzuge/ Und
Fünf Groschen Schreibegeld.
Fünf Groschen von einer Vollmacht.
Fünf Groschen von einer Donation/so vor Gerichte geschicht.
Fünf Groschen von einem Erbkauf.
Fünf Groschen von einem Vertrage.
Fünf Groschen von einer Gunst.
Fünf Groschen von einer Vorzicht.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Groschen von einem Lehen einzuschreiben.
Zweene Groschen von einer Missiven.
Ein Groschen von einem Blat abzucopiren.
Ein halben Gülden von einer Citation in Peinlichen/ Und
Drey Groschen in Bürgerlichen Sachen.
Zweene Groschen von einer schrifftlichen Klage/so vor Gericht vorbracht.
Ein Groschen von einer mündlichen Klage vor Gericht zu registriren und einzuschreiben.

Von den Gerichten in der Aptey zu bestellen/wie folget:

Nemlich/

Auffm Michaelis Marckt.

Siebenzehendhalben Groschen/Gemeine zu Belitz.
Fünf Groschen fünf alte Pfennige/Erenberg
Ein halben Thaler/Gundorff.
Eilff Groschen ein alten Pfennig Burghausen.
Vierzehen Groschen Rickmarßdorff.

Auffm Weihnacht Marckt.

Drey Groschen sechs alte Pfennige/Belitz.
Zweene Groschen Erenberg.
Zweene Groschen sechs alte Pfennige/Gundorff.
Vier Groschen zweene alte Pfennige Burghausen.

Rickmarßdorff giebet allein Michaelis/utf.

Auffn Oster-Marckt.

Drey Groschen sechs alte Pfennige / Belitz.
Zweene Groschen Erenberg.
Zweene Groschen sechs alte Pfennige/Gundorff.
Vier Groschen zweene alte Pfennige/ Burghausen.
Und werden ieden Schultessen auff ieden Termin drey alte Pfennige / von solchen Voigt Pfennigen einzubringen/ gegeben.
Ein Gülden von einem todten Cörper Hebegeld.
Dem Landrichter jährlichen eine Feuer-Eichen/ und den Schöppen insgesamt jährlichen eine ziemliche Busse/von den Gerichtsfällen.

Den Land-Schöppen zu Horberg folgende Gebühr:

ünf und zwantzig Groschen Richter und Schöppen von einem Peinlichen Noth-halß gericht.
chthalben Groschen von einem Achtgericht.
chthalben Groschen/ wenn einer aus der Acht gethan wird.
chthalben Groschen von einer Besichtigung.
chthalben Groschen von einer ieder Frevelklage.
chthalben Groschen von einer Hülffe.
chthalben Groschen von einer Wirderung.
chthalben Groschen von einer Einweisung.
weene Groschen von einer gemeinen Klage/ so vor Landgericht schrifftlich eingelegt.
cht Pfennige von einer mündlichen Klage.
ierzehen Pfennige von einer Wissenschafft/ so sich ihrer zweene vor Gerichte vertragen.

Dem Landknechte.

ünf Groschen von einer Peinlichen Klage.
ier Groschen dem Stadtknechte von Bäncken zusetzen.
ier Groschen von einem Einführgeld/ es sey in Peinlichen oder Bürgerlichen Sachen.
in Groschen Tag und Nacht Sitzegeld.
in Groschen Tag und Nacht vor die Kost.
in Groschen von einer Heischung/ es sey vor oder ausserhalb der Gerichte.
ünffzehen Pfennige von einer Besichtigung.
echzehen Pfennige von einem Gebot/ in denen Dörffern/ so in Ampt/ darinnen die Junckern Erbgerichte/ allda ein Knecht diß Gebot durch den Hirten bestellet/ welchen er vier Pfennige giebet.
in Groschen von einem Pfande.
ier Groschen von einer gantzen Gemeine zu fordern/ oder so das gemeine Viehe umbritten wird.
in Groschen von einem Kommer.
in Groschen von einer Hülff.

Ampt Stollberg.

rey/ auch zweene Gülden von einem Geburtsbrief.
in halben Thaler von einem Abschiedsbrief.
in Groschen von einem Vorzicht/ den Gerichtsgeschwornen.
weene Groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.
weene/ auch ein Groschen von einer Vorschrifft/ und darüber nicht.
weene Pfennige von einem Zwickischen Scheffel Messegeld/ von verkaufften Getreidicht.

Ampt Schönburg.

wey und dreissig Pfennige von einem Vertrage/ ieder Theil Sechzehen Pfennige.
in Gülden von einem Geburtsbrief.
ünf Groschen von einem Abschiedsbrief.
Sechzehen Pfennige von einer Vorzicht.
wey und dreißig Pfennige von einer Gunst.
wey und dreißig Pfennige von einer gemeinen Erbtheilung/ Ist aber die Theilung wichtig/ so giebt iedere Person Sechzehen Pfennige.
wey und dreißig Pfennige von einem Erbkauff/ Freymarck und dergleichen.
weene Groschen von einer Vorschrifft.

Sech-

Sechzehen Pfennige von einer ieden Person/die sich bevormünden läst.
Sechzehen Pfennige von einem ieden Lehen einzuschreiben.
Sechzehen Pfennige von einem Uhrfriede.
Ein Groschen von einem Kummer zu registriren.

In Gerichts-Sachen.

Vier Groschen von einer Citation/sie sey Bürgerlich oder Peinlich.
Sechzehen Pfennige von einem Satz zu registriren.
Drey Groschen von der Inrotulation der Acta.
Sechzehen Pfennige von der Publication eines Urthels.
Ein Groschen von der Abschrifft.
Ein Groschen von ieden Blat copiales.
Ein Gülden von einen Todten auffzuheben.
Ein Gülden von einem ieden Peinlichen Gerichte/ darinnen geklagt/ oder sonsten mit Setzen vorfahren wird.
Ein halben Gülden von der Inrotulation.
Ein halben Gülden von der Publication.
Sechzehen Pfennige von einem ieden Zeugen / der vereydet wird / nimmt der Richter.

Ampt Schlieben.

Ein Thaler/auch ein Gülden von einem Vertrag.
Ein Thaler/auch ein Gülden von einem Geburtsbrieff.
Sechs/auch fünff Groschen von einem Abschied in vertragenen Sachen.
Fünff Groschen von einer Kundschafft.
Ein Gülden ein gantzer Lehenmann/von einem Lehenbrieff.
Ein halben Gülden von einem halben Lehenmann/von einem Lehenbrieff.
Fünff/auch drey Groschen von einer Gunst.
Ein Gülden/auch ein halben Gülden / bißweilen auch sechs Groschen von einem Kauffbrief.
Sechs Pfennige von einer Vorzicht.
Zweene Pfennige von ieden Scheffel Meßgeld von verkaufften Getreidicht.

Ampt Saleck.

Fünf Groschen von einem Vortrage.
Zweene Gülden von einem Geburthsbrieff / davon gebühret ein Gülden der Gemeine/ welche Zeugnis geben.
Fünf Groschen von einem Abschiedsbrief.

Hülff-Geld.

Zwantzig Pfennige dem Ampte von ieden Schock Hülffgeld.
Sechzehen Pfennige dem Richter von iedem Schock Hülffgeld.
Sechzehen Pfennige dem Schreiber von iedem Schock Hülffgeld.
Sechzehen Pfennige dem Frohnen von iedem Schock Hülffgeld.
Vier Groschen von einer Gunst.
Zwantzig alte Groschen von einer Erbsonderunge Richter und Schöppen.
Ein halber Gülden von einer Erbsonderung.
Vier Groschen von einem Erbkauff.
Ein Groschen von einer Vorschrifft.

Im Gerichte.

Drey Groschen von einer Citation / Nemblich ein Groschen dem Schreiber / ein Groschen dem Frohnen/ und ein Groschen zu überschicken/ da die Geladenen gesessen.
Ein Groschen von einer mündlichen Klage zu registriren.
Drey Groschen von einem Urthel Richter und Schöppen.

Ein Groschen von einem Urthel zu registriren.
Zwantzig alte Groschen von einer schrifftlichen Einlage Richter und Schöppen.
Ein Groschen von der Einlage zu registriren.
Fünff Groschen von einem Zeugen zu verhören/in Bürglichen Sachen.
Ein halben Gülden von einem Zeugen zu verhören/in Peinlichen Sachen.
Ein Groschen von iedem Blat abzucopiren.
Zweene Groschen dem Richter / von einer Vorzicht.
Zwantzig alte Groschen dem Schöppen von einer Vorzicht.
Zweene Groschen dem Schreiber von einer Vorzicht.

Ampt Sachsenburgk.

Fünff Groschen von einem Kauffbrieffe/oder nach Gelegenheit des Kauffs.
Ein Groschen vier Pfennige von einer Lehen zuverleihen.
Ein Gülden / auch ein Thaler von einem Geburts-Brieffe / nach Gelegenheit der Personen.
Zweene Groschen von einem schrifftlichen Vorbeschiede/doch nach Gelegenheit der Sachen und Personen.
Fünff Groschen von einer Citation in Bürglichen und Peinlichen Sachen.
Fünff acht und zwölff Groschen von einem Vertrage und Abschiede / doch nach Gelegenheit der Sachen.
Fünff Groschen von einer Ampts-Gunst/doch nach Gelegenheit der Sachen.
Ein Groschen vier Pfennige dem Land- oder Gerichts-Knechte/ von iederm Kummer.
Ein und zweene Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Groschen von einem Blate Abschrifft/Gerichtlicher und Rechtlicher Gesetze.
Fünff Groschen von einer Vorzicht und Aufflassung.

Ampt Seyda.

Ein halben Gülden ein Hüffner / Und
Ein Orts-Gülden ein Gärtner / von einem Kauff-Receß- oder Vertragsbrieff.
Ein Gülden von einem Lehen.
Ein Thaler / auch wol ein Gülden nach Gestallt des Vermögens von einem Geburtsbrieff.
Zweene Groschen von einem Vorbeschieds- und Vorladungs-Brieffe.
Fünff Groschen von einem Abschiedsbrieff.
Fünff Groschen von einer Ampts-Gunst.
Ein Groschen von einem Pfande und Kummer-Groschen / so aber iederzeit den Gerichts-Schöppen gelassen.
Ein Groschen von einer gemeinen Missiven.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Groschen von einem Gerichtlichen Vorzicht und Aufflassunge/ anzunehmen und zu verzeichnen.
Zweene Groschen von einem Schuldbekäntniß.
Fünff Groschen von einem Wandel und Abschiedskundschaft.
Drey Pfennige von iederm Scheffel allerley Getreidicht zum Meß-Pfennige.
Von hinderlegten Geldern wird diß Orts nichts genommen / Von Hülfsgeldern aber/von zween Gülden ein Groschen/kömmt aber gar selten.
Von Abschrifften Rechtlicher Gesetze/auch andern Abschrifften in gemein / wird von iederm Blat in Folio ein Groschen genommen/und die Zeugnis/Verhör und Gebühr darvon den Notarien gelassen.

Kloster Sornzigk.

Fünff Groschen von Verkäuffen und Verträgen/ so in das Ampts-Handels-Buch verleibet werden / geben beyde Käuffer und Verkäuffer zugleich.

Fünf Gröschen von Umwechselung der Güter.
Drey Groschen von einer Erbsonderunge/ieder Erbe.
Fünf Groschen von einem Vertrage.
Sechs und zwantzig Groschen von einem Geburtsbriefe.
Zweene Groschen von einem Abschiedsbriefe/Vorschrifften oder Missive/
Ist es aber ein offener Brieff/ fünff Groschen/ Und
Ein Groschen von einer Vorschrifft oder schlechten Missive.
Ein Groschen von einer Vorzicht.
Ein Thaler von ieder Hülf/und von der Würderung auch so viel/gebühret Richter und Schöppen.
Drey Groschen von einer Ampts-Gunst.
Ein Groschen von iederm Blate aus dem Amptshandels-Buch umbzuschreiben.
Ein Groschen von dem Amptshandels-Buch zulesen.
Ein Gülden von einem Peinlichen Gericht/ wann dasselbige zu halten begehret/ gebühret dem Ampt von dem Gerichts-Proceß zu schreiben und den Citationen allenthalben zu fertigen/ Richter und Schöppen aber.
Ein Schock und zwölff Groschen/ Ist das Gerichte nicht Peinlich/so wird der halbe theil durchaus gegeben.
Und wann ein Peinlich Urthel eröffnet wird/so hat das Ampt davon
Ein neu Schock. Ist es aber nicht ein Peinlicher Proceß/gefället der halbe Theil.
Ein Groschen giebet ieder Bußfälliger von ieder Frevelthat/der sich mit dem Ampt verträgt/aus dem Ruge-Register zuleschen.

Ampt Torgau.

Ein Gülden von einem Geburtsbrieff.
Acht/Sechs/auch vier Groschen von Erbverträgen/Recessen oder Kauffbriefen/ so geduppelt geschrieben.
Drey Groschen von einer Gunst.
Drey Groschen von einem Abzugsbrief.
Ein Groschen von einer Missiven oder Vorschrifft.
Ein Groschen von einer Vorzicht.
Ein Groschen von einem Blat abzucopieren.
Zweene Groschen gefallen von iedem Käuffer und Verkäuffer Aufflaß-und Lehengeld/davon gebühret dem Landknecht ein Groschen/ der ander Grosche dem Schösser.
Von Hülffgelde / so über Adels-Personen verholffen/ dem Ampte der zehende Pfennig.

Ampt Tharant.

Zweene Groschen von einem Vertrage.
Sechs und dreissig Groschen von einem Geburtsbrieffe/auch weniger.
Fünff Groschen von einem Abzugbrieffe.
Ein Groschen von einer Vorzicht.
Sieben Groschen Hülffgeld.
Zweene Groschen von einer Gunst.
Zweene Groschen von einem Erbkauff.
Ein Groschen von einem Erbegeld zu verschreiben.
Ein Groschen von einer Vorschrifft.
Zweene Groschen von einer Gerichtlichen Citation.
Fünff Groschen von einer Peinlichen Citation.

Ampt Voigtsberg.

Sechs Groschen von einem Vertrag ins Ampts-Handel-Buch zuverleiben/sampt den Abschrifften.

Fünf

Fünff Groschen von einer Gunst.
Fünff Groschen von einem Abschied.
Fünff Groschen von einem Erbkauff ins Amptsbuch zuverschreiben/und Abschrif-
ten derselben.
Fünff Groschen von einer Qvittantz.
Ein Gülden von einem Geburtsbrieffe.
Ein Gülden von einem Lehenbriefe.
Ein halben Gülden von einer irrigen Besichtigung.
Ein Groschen von einer Abschrifft.
Vier Pfennige von ieden Gülden eingelegt Geld.

Des Landrichters Zugänge.

Ein Gülden von einer Hülffe.
Acht Groschen von einer Vorzicht und Aufflassungsbrieff zu versiegeln/ hierüber
dem Stadtschreiber vier Groschen von iedem Brieff zuschreiben.
Fünf Groschen von einer Straff.
Fünf Groschen von einer irrigen Besichtigung.
Ein halben Gülden Thurmgeld von einem ieden Gefangenen.
Ein Groschen von ieder Hülff anzusetzen.
Ein Groschen von einer Vorschrifft.
Zweene Groschen und vier Pfennige von einem Vormünden zubestätigen/ dar-
von den Schöppen ein Groschen/ und dem Stadtschreiber zu Olßnitz vier
Pfennige.
Viertzig Groschen jährlichen vom Schweinschneiden.

Des Landknechts Zugänge.

Ein Groschen von einem Hülffstage anzusetzen.
Ein Groschen von ieder Person vorzubescheiden/ausserhalb derer/ so er zum Capi-
tel erfordert/ geben ihm nichts.
Fünff Groschen Thurmgeld von einer ieden Person/ aber kein Sitzegeld.
Vier Pfennige von iedem Gülden Hülffgeld.

Ampt Weissenfels.

Ein Groschen von einem Uhrfriede/ einzuschreiben.
Zweene Groschen von einer Abschrifft eines Gerichtlichen Satzes.
Zweene Groschen von einer Urtelsfrage/ an die Schöppen zu Leipzig.
Sechzehen Groschen Kampffergeld/von einer Kampfferwunden.
Ein Groschen von einer Qvittirung ins Handelbuch zu zeichnen.
Ein Groschen von einer unmündiger Vormundschafft und Theilung zuverschrei-
ben.
Fünff/auch drey Groschen von einer Vormundschafft einer Witwen.
Item/
Sechs Groschen von Abschrifften Gerichtlichs Einbringen.
Ein Gülden von einer ergangenen Hülff.
Vier Groschen und acht Pfennige Gezeuggelt von einer Hülff.
Ein Groschen Judengeleit/von einem so durchreiset.
Ein Groschen Pfandgeld.
Ein Groschen von einer Vorschrifft.
Zweene Groschen von einer Feldbesichtigung.
Vier Groschen von einer Citation.
Fünff Groschen von einer Dorffbraut/ so durchfähret/alten brauch nach.
Zweene Groschen von einem Vertrage ins Handelbuch zu verleiben.
Vierdehalben Groschen von einem Zeugen zu examiniren.
Ein Groschen von einem so inne gesessen/ von seiner Außbürgung einzuschreiben.

Sechs Groschen von einer Executorialschrifft/ so aussm Hoffgericht geben/ ins Ampts-Buch zu verleiben.
Ein Groschen von einer Abschrifft/der Stück zur Gerade gehörig.
Fünff Groschen von einem Steck-oder Hafft-Brieff.
Ein Groschen von Abschrifft einer Klage.
Ein Groschen von einem Kummer zu verzeichnen.
Ein Groschen von einer Abschrifft des Vertrags.
Zehen Groschen von einer Rechtsverfassung/ als iedes Theil fünff Groschen.
Zweene Groschen von einem Juden zu Roß Geleit.
Ein Thaler von Verfertigung und Abschrifft einer verführten Beweisung.
Ein halben Gülden von einem Lehenbrieff.
Einen Groschen von einem Hülffsbrieff.
Sechs Pfennige von angelobter Gewehr einer Klagen/ aussm Gerichtsbuch abzuschreiben.
Drey Groschen von einer gemeinen Kundschafft.
Ein Gülden von einem Geburtsbrieff.
Drey/auch zweene Groschen von einer Vorzicht/ und derselben Abschrifft
Ein Groschen von Abschrifft einer Vorzicht.
Einen Groschen von Eröffnung eines Leipzigischen Urthels.
Zweene Groschen von einem Kauff zu verschreiben.
Einen Groschen von einer eingebrachten Leuterung zu registriren.
Ein Groschen von einer Abschrifft einer Leuterung.
Fünf Groschen von einem Abschiedsbrieff.
Ein Groschen von einem Vorstande einzuschreiben.
Ein Groschen von erlegten und bezahlten Gelde zu registriren.
Fünf Groschen von einer Theilung einzuschreiben.
Ein Gülden von einem Apostelbrief.

Wann ein Ubelthäter von Ampts wegen gerechtfertiget wird.

Ein Gülden dem Knechte/ so das Peinliche Gericht heget.
Drey Groschen iedem Knecht sonderlich.
Ein Groschen hat ieder von einer ietzlichen Person/ so innerhalb einer Meilwegs ist/ Heischegeld.
Zweene Groschen Heischegeld/von ieder Person ausserhalb der Meilen.
Vier Groschen von einer gantzen Gemeine Heischegeld.
Funfzehen Groschen von ieder Kampfferwunden/ ieder Knecht/ in des Stul sich dieselbige zuträgt.
Ein Groschen vom Gezeuge.
Item/von allen Gezeugen/ welche sieben Groschen seynd/sie gefallen von Besichtigung/ Gerichtlichen Vorzichten/Klagen zu Feld-Gütern/Hülffen/ Wehrungen Auffhebung der Todten/ und andern/ dem Knechte/ in welches Stul es geschicht/Ein Groschen.
Vier Groschen von ieder Person / so gefänglich angenommen und eingezogen wird/Sitzegeld/daraus theilen sich alle drey/ darnach gebühret ihnen nicht mehr denn alle Wochen/so lang einer innen sitzt/ ein Groschen Wartgeld.
Ein Fuder Holtz/und zweene Groschen und acht Pfennige hat ein ieglicher Knecht aus dem Kloster zu Weissenfels.

Ampt Weissensehe.

Ein Gülden von einem Geburtsbrieff.
Sechs Groschen acht Pfennige von Verträgen/ins Amptsbuch zu registriren.
Ein Groschen vier Pfennige von Missiven und Vorschrifften.
Sechs Groschen/wann ein Frembder zu einem Unterthanen angenommen.
Sechs Groschen von einem Abschied.

Ampt Wittenbergk.

Ein Groschen Lehengeld/ so einem die Güter geliehen.
Ein Groschen Schreibegeld/ so einem die Güter geliehen.
Ein halben Thaler/ auch zehen Groschen/ Auff- und Abschreibgeld/ nach Gelegenheit der Kauffbrieff/ dieselben zwiefach zu vollnziehen/ und ins Amptbuch zu verleiben.
Ein Gülden von einem Geburtsbrieffe.
Sechs Groschen von einem Abzugsbrieffe.
Drey Groschen von einem Urthel abzuschreiben.
Ein Groschen von iedem Blat Schreibegeld in Recht-Sachen.
Zweene Groschen von einem Kummer/ was unter hundert Gülden / ist es aber hundert/ oder mehr/ von ieden hundert Gülden / einen Gülden/ in gleichniß was ins Ampt deponirt/ und darinnen Jahr und Tag lieget.
Den dritten Pfennig von den Straffen/ derer/ so in Gleiten falschen/ dieselben verfahren/ verreiten/ vertreiben/ oder verleugnen.
Zehen Groschen von ieder Vorzicht und Gunstbrieff.

Ampt Wolckenstein.

Zweene Thaler von einem Geburtsbrieff.
Acht Groschen von einem Abschiedsbrieff oder Kundschafft.
Fünff Groschen von einer Vorschrifft oder Amptsgunst.
Zweene Groschen von einer gemeinen Vorschrifft.
Fünff Groschen von einer Vorzicht.
Vier Groschen von einem Erbkauff.
Fünff Groschen von der ersten Kummerklage.
Zweene Groschen von der andern Kummerklage.
Zweene Groschen von der dritten Kummerklage.
Ein Gülden von der Execution einer Hülff/ Hülffgeld/ Der Voigt und die Gerichte haben ihre sonderliche Gebühr von der Hülff/ ieder theil fünff Groschen/ Von der Wirderung und Einweisung auch also viel.
Zwölf/ auch sechs Groschen von einem Vertrag zu verschreiben.
Ein Thaler/ auch ein halben Thaler von einer Gunst/ Erbegeld zu verkäuffen/ darnach die Summa groß ist.
Fünff Groschen von einer Citation in Rechts-Sachen und sonsten.
Ein halben Thaler von einer Frage zu stellen/ und der Inrotulation.
Sechs Groschen von der Publication eines Urthels/ und Abschrifft davon.
Ein Groschen von einem Blat Abschrifften/ der Sätze Gezeugniß / und andern Einbringen.
Sechs Pfennige von einem Schragen Holtz an der Flösse.

Ampt Wurtzen.

Acht/ zehen/ auch zwölf Groschen/ von gezwiefachten Kauffbrieffen / darnach viel Blätter beschrieben.
Ein Groschen von einem Lehen / Und
Ein Groschen darvon zuverschreiben.
Ein Thaler von einem Geburtsbrieffe.
Sechs Groschen für das Pergament und die Büchsen.
Fünff Groschen von einer Amptsgunst und Abzugsbrieffe.
Von Pfändungen/ dem Frohnen seine Gebühre / wie herbracht.
Von iederm Kummer/ da es Bauersleute/ und die Schuld geringe/ zweene Groschen/ Von denen vom Adel aber zwölff Groschen.
Von Abschrifften Rechtlicher Gesetze / oder in Zeugniß Acten / von iederm Blat ein Groschen.

Von Vorzichten und Aufflassungen/von ieder Person ein Groschen.
Ein Groschen von einem Schuldbekäntniß.
Einen/auch zweene Groschen von ieder gemeinen Missiven.

Ampt Weida.

Von Kauffbrieffen / giebet Käuffer und Verkäuffer ieder fünff oder sechs Groschen/nach deme die Handlung weitläufftig oder geringschätzig ist.
Lehenbrieffe werden bey dem Ampt Weida nicht gemacht / derentwegen auch davon keine Gebühr gefället.
Von Geburtsbrieffen/dem Schösser ein Thaler/dem Schreiber und für das Pergament ein Ortsthaler.
Von Abschiedsbrieffen von iedern Sechs Groschen.
Von Vorbeschiedsbrieffen/ nach Gebrauch des Ampts / von iedem einen Groschen.
Von einer rechtlichen Vorladung oder Citation / in Bürgerlichen Sachen/ drey Groschen/in Peinlichen aber fünf Groschen
Von Verträgen und Abschieden/nach Gelegenheit der Sachen/und Personen/die es belanget/ von ieder Part fünf Groschen / auch in wichtigen Sachen / so auff Commission verhandelt werden/ zehen oder zwölff Groschen.
Von Ampts-Gunsten zween / auch drey Groschen.
Von Pfändungen hat der Schösser nichts/ Der Landrichter aber von iedem sechzehen Pfennige/der Landknecht auch so viel.
Vom Hülffstage / in ansehnlichen Schulden/ anzusetzen / ein halben Gülden/ Von geringen Summen aber/ fünff Groschen.
Von Hülffen/wann Hülff auff Commission ergehet / dem Landrichter ein Gülden/dem Amptschreiber ein Gülden/dem Landknechte ein halben Gülden/iederm Gerichtsschöppen/ so hierzu erfordert/ fünff Groschen / Und dann dem Ampte von hundert Gülden zu Hülffgelde / Fünff Gülden/ das soll verrechnet werden.
Von Arrest und Kümmern in wichtigen Sachen/ dem Schösser oder Landrichter ein halben Gülden/dem Landknecht sechzehen Pfennige / In gemeinen Sachen fünff Groschen.
Von hinterlegten Gelde/ ist wol vor alters gebräuchlich gewest / daß von iedem hundert Gülden / fünf Gülden gegeben/ Soll aber nunmehr zu der Partheien Gefallen gestellet werden.
Von gemeinen Missiven in Partey-Sachen/ Ein Groschen Schreibegebühr.
Von Zeugen Verhör/ dem Notario causæ seine übliche Gebühr.
Von Acten abzucopiren/ von einem ieden Blat ein Groschen.
Von Vorzichten/dem Landrichter/Amptschreiber/und Gerichtsschöppen/iedem sechzehen Pfennige/Also auch von Bestätigung der Vormundschafften.
Von Aufflassung der Lehen/von denen Gütern / so des Ampts-Lehen seynd/ dem Schösser von iedem Erben oder Verkäuffer einen Groschen.
Von Wandel-oder Gerichts-Straffen/ dem Landrichter die Wehre/ damit etwas verwircket/ und den Gerichtsschöppen und Frohnen ihre Gebühr / als von ieder Part sechzehen Pfennige.
Von Haußgenossen/ wann die in des Ampts-Dörffere einziehen/ dem Schösser nach alten Brauch ein Groschen einzuschreiben.
Von Getreide/so ausgelassen oder verkaufft wird/vom Scheffel zweene Pfennige dem Schreiber.

Ampt Zorwigk.

Sechs Groschen von einem Lehenbrieffe.
Sechs Groschen von eimem Vertrag / so auff einen gantzen Bogen und darunter geschrieben.

Fünff

Fünff Groschen von einem iedern Vertrage/ wie groß der auch sey/ in das Ampts-Buch zu registriren.
Zwölff Groschen von einem Vertrage/ so auff zweene Bogen geschrieben.
Ein neu Schock von einem Geburtsbrieffe auff Pergament geschrieben.
Sechs Groschen von einer Kundschafft.
Sechs Groschen von einer Amptsgunst.
Sechs Groschen von einer Gerichtlichen Vorladung/ und in Commission-Sachen.
Sechs Groschen von einem versiegelten Abschiede auff einem Bogen geschrieben.
Zwölff Groschen von einem Abschiede auff zweene Bogen geschrieben.
Fünff Groschen von einem Abschiede/ wie der auch sey/ ins Ampt-Buch zu registriren.
Zweene Groschen und acht Pfennige von einer Hülffe unter hundert Gülden.
Fünff Groschen und vier Pfennige von einer Hülffe über hundert Gülden/ und also von iedem hundert fünff Groschen und vier Pfennige.
Fünff Groschen von einem Mahlsteine zu setzen.
Sechzehen Pfennige von einem Kummer.
Zweene Groschen von einer gemeinen Missiven.
Ein Groschen von einem Gedenck- oder Schuldzettel.
Ein Groschen von einem Blate Abschrifft/ von Verhör der Zeugen in Rechtlichen Setzen.
Ein Groschen/ wann Schuld im Ampt registriret.
Fünff Groschen von einem Gerichtlichen Vorzicht.
Fünff Groschen denselben in das Ampt-Buch zu verleiben.

Meß-Pfennige.

Vom Scheffel zweene Pfennige.

In Bürgerlichen Gerichts-Sachen.

Zweene Groschen und acht Pfennige von einem Landgerichte.

In Peinlichen Sachen.

Ein Gülden von einem Peinlichen Gerichte.
Zwölff Groschen von einer Citation darinnen.
Zwölff Groschen von einer Urthelsfragen.
Ein Gülden von einem Peinlichen Examine einer Person.
Ein Gülden von einer Urgicht zuschreiben.
Ein Gülden vom Urthel und Urgicht vor dem Gerichte zulesen.
Ein Gülden von einer Vorweisunge.
Ein Gülden vom Urthel/ Urgicht und Urfrieden zulesen und vorzustellen.

Und solches alles/ nach Besage eines besiegelten und vom Churfürstlichen Sächsischen verordneten Commissarien auffgerichteten Vortrags und Abschieds/ so auff Ansuchen eines Raths allhier/ durch Georg Winkelern/ Ampts-Verwaltern zu Eilenberg/ als der darzu sonderlich deputirt, also verzeichnet/ eingenommen und eingeführet.

Ampt Zwickau.

Ein Schreibegroschen von iedem Lehen.
Sechs/ Fünffe/ auch Vier Groschen von einem Erbkauff zuverschreiben/ darnach die Käuffe und Güter seynd.
Eilffthalben/ acht/ sieben auch sechs Groschen/ von einer Erbtheilunge/ darnach die Gütere/ Erbe und Erben seynd.
Ein Groschen von einem Kummer zuschreiben.
Ein Gülden von einem Geburtsbrieff.
Ein Groschen von einem Urthel abzucopiren.

Zweene Groschen von Einschliessung und Uberschickung der Acten.
Ein Groschen von einer Qvittantz.
Ein Groschen Aufflaßgeld/ Und
Ein Groschen Vorzichtgeld/von einem Gute/und desselben Erbtheile.

Stifft und Ampt Zeitz.

Sechs Groschen von einem Vertrage.
Ein Gülden von einem Geburtsbrieff.
Drey Groschen von einem Abschiedsbrieff.
Dreyzehen Groschen und vier Pfennige von einer Vorzicht/daran dem Landknech te sechzehen Pfennige gebühren.
Ein Groschen von einer Hülff.
Ein halben Gülden von einer Gunst auff hundert Gülden.
Ein halben Thaler von einer Erbsonderung/wann der Erben viel seyn.
Sechs Groschen von einem Erbkauff.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft.
Ein Groschen vertagt Erbegeld zu verschreiben.

Gerichts-Gebühr/und wie dieselbige in den Zeitischen bey der Stadt- und Land-Gerichten genommen wird.

Ein Groschen dem Gerichtschreiber von einer ieden versiegelten Vorladung/ und derselben Copey.
Fünf Groschen von einer versiegelten Vorladung/daran hat der Richter Sechzehen Pfennige.
Ein Groschen dem Landgerichts-Frohnen/ Dem Stadt Frohnen aber
Vier Pfennige von einer ieden Vorladung zu exeqviren, es wäre dann/daß eine Gemeine gefordert werde/auff den Fall gehöret dem Frohnen fünff Groschen.
Ein Groschen von der Klage ins Gerichte/daran haben die Schöppen vier Pfennige/das ander ist des Gerichtschreibers.
Vier Pfennige dem Landgerichts-Frohnen/ Und
Zweene Pfennige dem Stadt-Frohnen/von Beruffung der Beklagten.
Fünf Groschen/wann eine Gemeine klagt / oder beklagt wird / daran haben die Schöppen sechzehen Pfennige/ das ander ist des Gerichtsschreibers.
Ein Groschen von einem iedern Satze/Exception und andern Einbringen/so in oder ausserhalb Landgerichte einbracht wird.

Dem Gerichtsschreiber.

Fünff Groschen/wenn solches einer Gemeine halben geschicht.
Zweene Groschen von einem ieden Einbringen im Stadtgerichte/darvon gehöret den Schöppen der halbe Theil.
Vier Pfennige dem Gerichtschreiber/ von der Klagengewehr.
Ein Groschen dem Gerichts-Procurator von einer ieden Klagen/ und andern Satze/so Gerichtlich einbracht wird.
Sechzehen Pfennige von einem Vorstandt.
Sechzehen Pfennige von einer Vollmacht.
Sechzehen Pfennige von einer Ratification.
Sechzehen Pfennige von einer Vormündschafft/Daran hat der Gerichtschreiber vier Pfennige/ das ander ist den Schöppen.
Zweene Groschen dem Gerichtschreiber von der Inrotulation und Missiven an die Schöppenstüle.
Zweene Groschen von Eröffnung eines Urthels/ des man sich bey den Gerechtsgelehrten erhohlet/die theilen Schöppen und der Gerichtschreiber.

Drey Groschen von einem Urthel/welches im Gericht gesprochen wird/daran hat der Richter ein Groschen.
Ein Groschen dem Gerichtschreiber von einer Leuterunge / würde aber vom Gerichte appelliret/auff dem Fall ist der Appellant schuldig.
Zweene Gülden dem Richter und Gerichtschreiber vor die Apostolos.
Zehen Groschen von einer Vorfassung und Compromis den Schöppen und Gerichtschreiber/und solches entrichten beyde Theil zugleich.
Ein Groschen von iedem Blat zuschreiben/ dem Gerichtsschreiber.
Sechzehen Pfennige dem Richter/ von eines ieden Zeugen Vorstellung.
Fünf Groschen dem Gerichtschreiber/von einem ieden Zeugen zu verhören/ und Brieffliche Urkunden zu transsumiren und vidimiren.
Zweene Groschen von Eröffnung eines Gezeugniß den Schöppen und Gerichtschreiber.
Ein Groschen von einer Eydesleistung/Bewilligung/ Execution eines Urtheils/ einer Qvittantz und dergleichen/dem Gerichtschreiber.
Vier Groschen von einem Kauff und Vertrage zu verschreiben/ und solches gebühret den Schöppen/ und dem Gerichtschreiber/ Ist es aber eine Theilung/ auf den Fall giebt ein ieder Person/ so der Theilung verwandt ist/ zweene Groschen.
Dreyzehen Groschen von einer Vorzicht/ Begabung/Besichtigung/Wirderung und Einweisung/so sich im Landgerichte zuträget / Daran hat
Sechzehen Pfennige der Richter.
Acht Groschen die Schöppen.
Zweene Groschen vier Pfennige der Gerichtschreiber.
Sechzehen Pfennige der Frohne.

Im Stadt-Gerichte aber/werden von einer Vorzicht und dergleichen/alleine vier Groschen erleget.

Daran gebühren

Sechzehen Pfennige dem Richter.
Sechzehen Pfennige den Schöppen.
Ein Groschen dem Gerichtsschreiber.
Vier Pfennige dem Frohnen.
Darüber gehört dem Procuratori, so auff die Gericht bestellet ist/von einer Vorzicht ein Groschen.
Fünf Groschen von einem Mahlstein/ Davon gebühren
Sechzehen Pfennige dem Richter.
Sechzehen Pfennige den Schöppen.
Ein Groschen dem Gerichtschreiber.
Sechzehen Pfennige dem Frohnen / so viel gehört auch den Gerichts-Personen von einer Hülffe.
Fünff Groschen von einem Abschiede oder versiegelten Kundschafft / Vollmacht/ Behafftsbrieffe/und dergleichen daran hat der Richter Sechzehen Pfennige/das ander ist des Gerichtschreibers.
Ein Gülden dem Gerichtschreiber/von einem Inventario, so ferne es die Leute vermögen/ und die Fahrnis/so inventirt wird/ stadtlich oder nichtig ist.
Ein halben Gülden den Schöppen.
Fünff Groschen dem Frohnen.
Ein Groschen dem Gerichtschreiber von einer Vorschrifft.
Ein Thaler von einem Geburtsbrieffe / die theilen der Richter und Gerichtschreiber.
Zweene Groschen von einem Kummer dem Richter und Frohnen.

Sieben

Sieben Groschen dem Richter / von Auffenthaltung gestolener Wahr.
Fünff Groschen von einer iedern Verwundung oder Beschädigung zu besichtigen
Daran haben
Drey Groschen die Schöppen.
Ein Groschen der Gerichtschreiber.
Ein Groschen der Frohne.

Von einer Kampffer-That/die im Landgerichte gewircket wird/gebühret

Acht Groschen den Schöppen.
Acht Groschen dem Gerichtschreiber.
Acht Groschen dem Frohnen.

In Weichbilde aber/oder Stadt-Gerichte.

Zehen Groschen acht Pfennige den Schöppen.
Zehen Groschen acht Pfennige dem Gerichtschreiber.
Zehen Groschen acht Pfennige dem Frohnen.

Von einem iedem Peinlichen Gerichte/welches in Part-Sachen gehalten wird/ gebühret

Ein Gülden dem Richter.
Ein Gülden den Schöppen.
Ein Gülden dem Gerichtschreiber.
Ein Gülden dem Frohnen.
Ein Gülden dem Procuratori.

Begebe sich es aber/daß ein Peinlicher Fall Bürglich würde/Als dann gehöret/

Ein neu Schock dem Richter.
Ein neu Schock den Schöppen.
Ein neu Schock dem Gerichtschreiber.
Ein neu Schock dem Frohnen.
Ein Gülden dem Richter und Gerichtschreiber / von einem Geleit in Peinlichen Sachen.
Darüber werden von dem Gerichte / einem iedem Schöppen im Stadtgerichte / deßgleichen dem Gerichtschreiber / auff eines ieden Voitgding / welcher jährlich drey gehalten werden / zweene Groschen / Und
Ein Gülden von einer Peinlichen Rechtsfragung gegeben.

Ampt Ziegenrück.

In Rechtsachen.

Ein halben Gülden von einer gemeinen Frage zustellen / in Bürgerlichen Sachen
Ein Gülden in Peinlichen Sachen/was frembde Personen anlanget.
Fünf Groschen von der Publication des Urthels.
Zweene Groschen von Abschrifft desselben.
Ein Groschen von iederm Blat zu protocolliren.
Ein Groschen von iedem Blat zu copiren.
Ein Gülden von einer Urgicht in Peinlichen Sachen.

Von Urphet und Vorledigung der Gefangenen.

Vier Groschen dem Schösser.

Sechzehen Pfennige dem Richter.
Fünff Groschen dem Landknechte.
Zweene Groschen/ ieden Tag und Nacht von frembden Sitzegeld.
Ein Thaler von einem Geburtsbrieffe/ wann der auff Pergament geschrieben wird.
Sechs Groschen für das Pergament.
Fünff Groschen von einem Kauffbrieff/ nach Gelegenheit des Kauffs.
Fünff Groschen von Vorzichten/nach Gelegenheit der Güter.
Zweene Groschen von einer Vorschrifft.

Von Arrest.

Fünff Schilling dem Schösser.
Zweene Schilling dem Richter/ Item zweene Groschen Wehrgeld.
Drey Schilling dem Landknecht.

Und soll der Richter von dem Gerichts-Siegel/ Geburtsbrieffen/ Urpheden/ und andern Accidentiis, nichts mehr zu fodern haben.

Von Ansetzunge der Hülffen.

Fünff Groschen dem Schösser.
Vier Pfennige eidem von iedem Gülden/ wegen der Immission, Taxation und Tradition, woferne es also herbracht.
Drey Gülden von einer Hülffe dem Richter/ Schöppen und Landknechte/ Dargegen sie/ da es gleich zur Taxation und Immission kömmet/ ein mehrers nicht zu fodern haben sollen.
Drey Groschen von einer Citation in Bürgerlichen Sachen.
Ein Ortsgülden in Peinlichen Sachen zu citiren/ dem Schösser.

Von eingeleaten Gelde.

Vier Pfennige von iedem Gülden dem Schösser/ wofern es also herbracht/ und in steten Brauch erhalten.

Von Gunsten.

Fünff Groschen dem Schösser.
Drey Groschen von einem Tagefartsschreiben.
Zweene Pfennige von iedem Scheffel Getreidicht so verkaufft wird/ Messegeld.
Sechzehen Pfennige als einen Schreibe-Schilling/ von iedern Lehen.
Ein Groschen von einer gemeinen Missive.
Fünff Groschen von einem besiegelten Vertrage zu verfertigen/ und in das Ampts-Buch zu verleiben/ doch nach Gelegenheit der Sachen.
Fünff Groschen von einem Abschiede/ weniger oder mehr/ nach Gelegenheit der Sachen.

Ampt Zwencka.

Ein Gülden von einem Geburtsbrieffe.
Fünff Groschen von einem Gunstbrieffe.
Fünff Groschen von einer Kauffvorschreibung.
Fünff Groschen von einer Vorzicht.

Die Gebühr von Vorbeschiedsbrieffen/ Vorlädungen/ Verträgen/ Abschieden/ Ampts Gunsten/ Pfandungen/ Hülffen/ Kummern/ hinterlegten Gelden/ gemeinen Missiven/ und Parthey-Sachen/ Verhör der Zeugen/ Abschrifften Rechtlicher Gesetze/ Gerichtlichen Vorzichten/ Aufflösungen/ Schuldbekäntnissen/ Wandel/ Meß-Pfenningen und Anlagen/ wird in das Ampt Pegau gegeben.

Befehlen und gebieten darauff allen unsern Haupt- und Amptleuten/ Amptsvorwaltern/ Schössern/ auch Bürgermeistern/ Richtern/ und in Summa allen und ieden Gerichtshaltern/ in Städten und auff dem Lande/ daß sie es hinfüro/ bey Vermeidung unserer ernsten und unnachlässigen Straff/ hiermit anders

anders nicht halten/noch von den Partheyen / so vor den Gerichten zu thun / ein mehrers fordern oder einnehmen/dann wir gäntzlichen gemeynet seyn/ über diese vorgesetzten moderation ernstlich zuhalten/ und die Ubertreter / so darwider handeln/auff der Beschwerten Ansuchen/dermassen zustraffen / daß sie unser Mißfallen/ solches ihres Ungehorsams / und ungebührlichen Fürnehmens im Werck zu spüren haben/ Darnach sich männiglich zu richten/Uhrkundlich haben wir dieß mit unsern Cantzley-Secret besiegeln und bekräfftigen lassen. Datum Dreßden den 23. Aprilis, Anno 1612.

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn

Johann Georgens/Hertzogens zu Sachsen/Gülich/Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalls und Churfürsten / Landgrafens in Düringen/ Marggrafens zu Meissen / Burggrafens zu Magdeburg / Grafens zu der Marck und Ravensberg / Herrns zu Ravenstein/

Müntz-MANDAT Und Tax-Ordnung.

Nach dem sich männiglichen in diesem Churfürstenthumb und Landen/im Handel und Wandel/ Kauffen/ Verkauffen und allen Contracten achten und richten soll.

Von GOttes Gnaden/Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/Gülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/2c. Fügen allen und jeden unsern Prälaten/ Grafen/Herren / denen von der Ritterschafft/auch Häuptund Amptleuten/ Schössern/ und Vorwaltern/ Gleitsleuten/ Zolleinnehmern/ Bürgermeistern/und Räthen der Städte/ Richtern und Schultheissen auff den Dörffern/und sonsten ins gemein allen unsern Unterthanen/ Wie auch denen/ so in unserm Churfürstenthumb und Landen handeln/ wandeln oder contrahiren/ hiermit zu wissen.

Nach deme männiglich unverborgen/ja Land- und Reichs-kündig/ was eine Zeithero/ und sonderlich von Anno 1609. vor eine Confusion im Müntzwesen entstanden/in deme man etzlicher Orte/ von dem Alten/ im Römischen Reich approbierten/ und mit heilsamen Reichs-Abschieden / und Ordnungen gefasten Müntz-Valór und Valvation abgetreten/die Usual-Müntze an Korn und innerlichen Gehalt verringert/und dardurch Ursach und Anlaß gegeben/ daß der Reichsthaler/ wie auch andere grobe Güldene und Silberne Sorten/und mit denenselben alle pretia rerum, von Jahren zu Jahren/ja endlich von Monaten zu Monaten / und fast von Tag zu Tag / so ferne gestiegen / daß es endlich durch Gottes Verhängnüß auff eine fast unerhörte und unerträgliche Theurung (anderer Ungelegenheit zu

[...]e Obrigkeit und Unterthanen hierbey empfunden/ zu geschweigen) außgeschla[...]en/ auch etzliche Stände im Ober- und Niedersächsischen/ so wol andern Kreiß[...]en/ damit eingenommen worden.

So haben Wir zwar solchen Unheil eine geraume Zeit abgewehret/ und über [...]er Müntz-Ordnung mit nicht geringen Schaden und Abgang Unserer/ und unser getrewen Unterthanen/ so lange gehalten/ als immer müglich gewesen.

Da Wir aber letzlich befunden/ daß Uns das Werck allein/ und ohne durchge[...]ende Gleichheit/ zu behaupten unmöglich fallen/ und sich darbey sonderlich dieser [...]nrath finden wollen/ daß man unserer guten gerechten Müntze gemißbrauchet/ und dieselbe bey täglich überhand nehmenden Auffwechsel/ nur zu verfertigung ge[...]inger Müntze angewendet worden/ Seynd wir durch diese/ und andere mehr Umb[...]tände/ gleichsam genöthigt worden/ Uns der Zeit auch in etwas zu accommodi[...]ren/ und eine andere Usual- oder Interims-Müntze/ wider unsern Willen/ fertigen zu lassen/ Darbey aber iederzeit die intention gehabt/ durch solch Mittel/ andern/ so unserer guten Müntze gemißbraucht/ die materiam zu entziehen und es dahin zu bringen/ daß sie diese Unordnung verlassen/ und des Müntzen der ungerechten/ geringen Sorten einstellen möchten/ Inmassen wir dann solch Intent und Ende zu erlangen/ und grössere Mißbräuche abzuwehren/ uns hierbeneben durch aller[...]and heilwärtige Verordnungen/ Mandata, und Außschreiben/ die Zeithero höch[...]ich bemühet/ biß endlich Gott Gnade verliehen/ daß der Stände etzliche/ und un[...]er denselben auch/ des Ober- und Nieder-Sächsischen Kreysses/ nach empfunde[...]en Schaden/ und auff vorgehende gute reiffe Berathschlagung/ sich wiederumb [...] die Schrancken des Reichs/ und sonderlich Anno 1559. auffgerichteten Müntz-Ordnung begeben/ und nunmehr ihre Müntzen/ denselben gemeß/ verfertigen [...]assen.

Wie wir nun ein solches/ und daß wir dergestalt unser längst wohlgemeinte In[...]ention erhalten/ gerne vernommen/ Also seynd wir auch nunmehro so geneigt und begierig/ uns solchen Ordnungen im Müntzwesen/ gleicher gestalt wiederumb zu conformiren/ und gemeß zu bezeigen/ als schwerlich wir hierbevor davon abge[...]ichen des ungezweiffelten Vertrauens/ es werde solche Müntz-reduction zu [...]ercklicher Beförderung der Commercien, und nechst Göttlicher Hülffe/ zu Ab[...]endung der eingerissenen Theurung gereichen/ und sich also männiglich publicè und privatim wol darbey befinden.

Habens demnach durch diß unser offen Patent/ zu iedermanns Wissenschaft gelangen lassen wollen/ hiermit begehrende/ und ernstlich befehlende/ daß sich nun[...]mehr und hinfüro/ von dieser publication an/ männiglich in unsern Landen/ so wol Außwärtige/ die sich Handels und Wandels bey uns gebrauchen/ als Einhei[...]mische/ nach vorangezogener/ von Keyser Ferdinando dem Ersten/ und den Stän[...]en des Reichs/ Anno 1559. zu Augspurg auffgerichteten Müntz-Ordnung/ mit al[...]en derselben Clausulen und Inhaltungen richten/ auch güldene und silberne Müntz Sorten in höhern Preiß oder Valör nicht/ denn:

Den Rosenobel/	pro vier Gülden.
Schiffnobel/	drey Gülden.

Einen Hungerischen vollwichtigen Ducaten/ Sechs und dreyssig gute Groschen.
Cruciaten mit dem breiten oder kurtzen Creutz/ Sechs und dreyssig gute Groschen.
Cruciaten mit dem langen Creutz/ fünff und dreyssig gute Groschen.
Frantzösische Crone/ drey und dreyssig gute Groschen.
Italiänische/ zwey und dreyssig gute Groschen.
Pistoler Crone/ zwey und dreyssig gute Groschen.
Engellotten/ zweene Gülden zwölff gute Groschen.
Reinische Goldgülden/ ein Gülden sechs gute Groschen.
Königs oder Philipsthaler/ ein Gülden sechs gute Groschen.

Reichsthaler/ vier und zwantzig gute Groschen.

Reichs Gülden Thaler/ ein und zwantzig gute Groschen.

Ein Kopffstück/ so eintzeln außgeben/ fünff Groschen drey Pfennige. Sonst aber fünffe für einen Philips Thaler.

Ein Englischer oder andere Schreckenberger/ so dem Reichsthaler zu Vier und zwantzig gute Groschen gerechnet/ am Schrot und Korn gleich/ drey Groschen/ Sechs Pfennige.

Alte Böhmische/ und andere Silber Groschen/ so nach dem Reichsthaler und dessen Schrot und Korn geschlagen/ Vier und Zwantzig Stück pro einen Reichsthaler/ und ein und zwantzig pro einen Reichs Güldenthaler/ so m. einen Groschen pro zwölff Pfennige.

Alte Dreyer/ Dreyheller/ Pfennige/ und andere/ die sich mit dem Reichsthaler an Schrot und Korn vergleichen/ in ihrem alten Werth/ geben und nehmen. Hinfüro auch den Gülden nicht mehr nach Böhmischer oder Fränckischer/ auff Zwantzig Groschen/ sondern nach Meißnischer Wehrung auff ein und Zwantzig gute Groschen gerechnet/ verschrieben/ bezahlet/ und auch in denen Verschreibungen darinnen keiner gewissen Wehrung gedacht wird/ darauff verholffen/ wie auch unter Reichs- und Zahlthalern/ kein Unterschied gehalten werden sol/ doch den alten Verschreibungen/ so auff Böhmische Wehrung und zwantzig Groschen pro einen Gülden gerichtet/ wie auch alten und newen Obligationibus, darinnen sich eine zu harten Thalern in specie, oder andern Corporibus verschrieben/ ohne Abbruch.

Weil auch der andern gültigen und ungültigen/ groben und kleinen Müntz halben/ in berührter Müntz-Ordnung/ Anno 1559. ihrem halt nach/ an Schrot und Korn/ deutliche Versehung geschehen/ soll sich gleichsfalls/ was denselben Punct betrifft/ männiglich in Empfang und Außgaben/ darnach achten und richten/ Wir wollen auch Verfügung thun/ daß förderlichst an kleiner Usual-Müntz dem ietzt gedachten Schrot und Korn gemeß/ eine Nothdurfft/ so viel müglich vor uns/ und unsere Lande verfertiget werden sol. Die bißhero im Reich gemachte Interims Müntze aber/ so nicht unsers Geprägs/ und dem alten Schrot und Korn ungemäß/ wie die auch Namen haben mag/ sol wie bißhero/ also auch hinfüro in unsern Landen allerdings ungültig und verboten seyn/ und sich niemands unterstehen/ ichtwas von alten und newen Gelde/ wie auch vom Bruch- und andern Silber/ ausserhalb Landes/ auff frembde Müntzen zu verführen/ zu verwechseln/ selbst zu schmeltzen/ oder einigerley Kipperey oder Parthiererey/ wie die immer Namen haben mag/ damit zu treiben/ den Reichsthaler/ und andere grobe und kleine/ Güldene und silberne Sorten/ umb einigen Groschen oder Pfennig zu steigern/ durch solche Gelegenheit andere verbotene Sorten/ in unsere Lande einzuschieben/ oder sonsten das geringste fürzunehmen/ das zu neuer Confusion im Müntzwesen/ und dieser unser Landesväterlichen Vorsorge/ und Anordnung zu abbruch/ Verhinderung unsers hierunter gesuchten/ und mit dem gemeinen Besten wolgemeinten Intents/ auff einerley Weise und Wege gereichen könte oder möchte/ Würde sich auch iemand betreten lassen/ der sich diesem unsern ernstlichen Verbot zu entgegen/ eines widrigen gelüsten liesse/ (darauff denn die Obrigkeit iedes Ortes/ ihren pflichten nach/ ein fleissiges wachendes Auge/ ohne allen respect der Personen/ haben wird) soll derselbe andern zur Abscheu/ nicht allein mit Verlust seiner Ehren/ Ehrenstandes/ Ampts/ Handthierung und Handwercks/ sondern auch/ da es gantze Handwercke theten/ mit Einziehung ihrer Zünffte/ und andern ernsten unnachläßlichen Straffen/ an Haab und Gut/ ja nach Gelegenheit an Leibe und Leben gestraffet werden.

Nach dem auch ferner bey bißheriger Müntz-Confusion, eigennützige vortelhafftige Leute/ Anlaß und Gelegenheit genommen/ mit Victualien und

andern

allerhand Wahren/ Hand-Arbeit/ und was man sonst zu täglicher Nothdurfft und Unterhalt bedürfftig/ auffzuschlagen/ dardurch dann/ wie obgedacht/ alle pretia rerum zum höchsten gestiegen/ und eine fast unerhörte Theurung daher entstanden/ in dem sich männiglich mit Steigerung des Reichsthalers beholffen/ und nach desselben Valôr seine Wahren und Arbeit selbthätig taxiret/ so wollen wir zwar verhoffen/ es werde sich nunmehr/ nachdem das Müntzwesen wiederumb auff den alten Stand gerichtet/ ieder seiner Gebühr und Christlichen Liebe erinnern/ guter Ordnung zu seinem Geitz und unchristlichen Vortheil gegen seinem Nächsten/ und zu desselben Nachtheil und Beschwerde nicht mißbrauchen/ wie wir dann keine Uhrsache absehen können/ warumb das jenige/ was bißhero bey wehrender Theurung/ umb einen Reichsthaler/ oder sonsten alte Müntze verkaufft worden/ nicht auch hinfüro für einen Thaler/ oder etzliche Groschen gut Geld/ solte gegeben und verkaufft werden/ und demnach hiermit ernstlich begehret und befohlen haben/ daß über billigen Werth/ nach alter Müntze/ niemands mit deme/ was er zu verkauffen/ auffschlagen/ und dadurch neue Steigerung verursachen soll.

Weil es aber leider an deme/ daß die Christliche Liebe fast bey männiglichen erkalten/ und dem Geitz und Eigennutz/ kaum mit ernsten Straff-Geboten/ etzlicher massen zu steuren seyn will/ uns auch mit nicht weniger Befrembdung/ doch glaubwürdig fürkömpt/ wie sich ihrer etzliche allbereit verlauten lassen/ wann die Müntze gleich wieder abgesetzet/ würden sie doch vor einen Thaler/ so viel Wahre nicht/ als bißhero für einē Reichsthaler geben kōñen/ und solches unter dem prætext, weil sie ihre Wahren zum theil/ an solchen Orten käuffen müsten/ da sie anders nicht/ als umb Reichsthaler zu erlangen/ derer sie sich aber vor kleine Müntze 24. Groschen für ein Stück gerechnet/ nicht erholen könten/ Als haben wir solchen unchristlichen/ eigennützigen/ und verderblichen Beginnen/ aus Landesväterlicher Vorsorge/ auch vorbauen wollen/ nach dem Exempel anderer benachbarten Chur- und Fürsten auff eine Tax-Ordnung gedencken lassen/ und zu dem Ende/ gewissen Personen/ in iedem Kreise Befehlich gethan/ über allerhand in unsern Landen/ gangbaren Wahren/ Victualien, Handwercker/ und Taglöhner Arbeit/ und was sonsten im täglichen Commercio ist/ so viel zu thun müglich gewesen/ einem Tax und Anschlag zu verfertigen/ denn wir uns auch gnädigst belieben/ und gefallen/ und solchen hiermit zu männigliches Wissenschafft publiciren lassen/ Abermals ernstlich befehlende/ ob demselben aller Orte/ steiff/ fest/ und unvorbrüchlich/ im Käuffen und Verkäuffen/ zu halten/ mit der außdrücklichen Erklärung/ daß in Bezahlung niemands (er hätte sich dann sonderlich durch Schuldbrieffe darzu verpflichtet) an Reichsthaler in specie verbunden/ sondern die Zahlung seiner Gelegenheit nach/ so wohl in Müntz/ weil dieselbe nunmehr/ dem innerlichen halt nach/ dem Reichsthaler conformirt, als mit harten Thalern/ zu thun befugt seyn soll.

Damit auch an gebührender Execution dieser Ordnung/ nichts erwinde/ soll jede Obrigkeit/ nicht allein fleissige Auffsicht hierauff haben/ sondern auch gewisse Censores oder Inspectores ordnen/ dieselben mit sonderlichen Pflichten belegen/ und ihnen ernstlich untersagen/ über vielgedachter Tax-Ordnung/ unabbrüchlich zu halten/ die Verbrechere mit Fleiß zu observiren, und durch Hülff und Handbietung der Obrigkeit/ ohne allen respect und Ansehen der Personen/ wes Nahmens/ Würdens/ oder Standes die auch seyn möchten/ wider sie zu verfahren/ so lieb ihnen beyderseits ist/ unsere Ungnade/ und willkürliche Straffe/ an ihrem eigenem Hab und Gut zu vermeiden.

Da nun einer und der ander betreten würde/ der dieser unserer Ordnung im geringsten zuwider handelte/ soll beydes Käuffer und Verkäuffer/ von iedem

Pfennig/ darinnen die Tax-Ordnung überschritten/ mit einem Thaler/ und bey der nach Gelegenheit der Verbrechung mit Confiscation des Geldes/ der Waaren Verbietung der Handlung und Handwercks/ oder auch mit Gefängniß/ Staupenschlagen/ und andern ernsten Straffen/ unnachlässig beleget werden.

Ob sich auch gleich Käuffer/ oder Verkäuffer in fraudem mehr gedachter Ordnung/ eines andern oder höhern pretii mit einander vergleichen würden/ soll doch solch pactum, ietzt als dann/ und dann als ietzt/ ungültig/ und beyderley Contrahenten in gleichmässige Straff gefallen seyn/ solche Tax-Ordnung auch zurück auff das jenige/ was bißher gekauft/ und noch nicht bezahlet worden/ extendiret verstanden werden.

Damit auch vorberührte Inspectores zu desto mehrern Fleiß in ihrem Ampt und Auffsicht veranlasset werden mögen/ soll die Helffte der einkommenden Straffen/ ihnen appliciret werden/ der ander halbe Theil aber / den Obrigkeiten verbleiben.

Hierbeneben können wir vermuthlich wol absehen/ daß durch diese Müntzverenderung/ allerhand disputata, über denen bißhero geschlossenen Contracten erreget werden köndten.

Ob wir uns nun aber wol berichten lassen/ daß unter den Rechts-Lehrern nach länge disputiret wird/ Ob/ und in was vor Fällen/ und Obligationibus, nach vorgegangener Müntzmutation, das tempus Contractus, oder Solutionis attendiret, und in acht genommen werden soll/ uns auch erinnern/ was zu Erledigung dieser zweiffelhafftigen Frage in unserer Landes Constitution, vor rechtmässige Versehung geschehen/ und wüntschen möchten/ daß wir in solcher Zeit lebeten/ da sich dergleichen heilsame Verordnungen/ ohne besorgliche andere und grössere inconvenientien practiciren liessen/ so befinden wir doch/ wann solcher Meynung ietziger Zeit præcisè nachgegangen werden solte/ daß nach Gelegenheit der unterschiedenen sorten Contracte und vieler mit einlauffenden Umbstände/ entweder mancher Gläubiger zu kurtz geschehen/ oder zum wenigsten eine perplexitet aus der andern kommen/ sonderlich aber bösen Bezahlern/ ihre Obligationes in disputat zu ziehen/ auf Beweiß und rechtlich Erkäntnis zustellen/ und dardurch unsere heilsame Landes-Constitution von vorsetzten Brieff und Siegel/ und deroselben schleunigen Execution, zu eludiren, Thür und Thor würde geöffnet/ dardurch alle Gerichte mit weitläufftigen Rechts-Proceß erfüllet/ und also der böse effect, der schädlichen Müntz-Confusion, noch auff viel Jahr hinaus verspüret werden.

Wann aber in allen wohlbestalten Regimenten/ zuförderst dahin zusehen/ daß materia litium, so viel müglich abgeschnitten werde/ die hohe Obrigkeit auch zu vielen/ propter bonum publicum, als deme das Interesse privatorum zuweichen müssen allewege schuldig/ von den gemeinen Reguln/ in etwas abschreiten kan/ und uns hierinnen auch allbereit etzliche andere Stände/ mit dergleichen Anordnungen fürgegangen.

Als haben wir/ nach guter reiffer Berathschlagung/ in diesm Fall/ da man ohne das/ mit dem Müntzwesen ins gemein/ von den ordentlichen Gesetzen abweichen/ aus zweyen Bösen das erträglichste gewehlet/ Setzen und ordnen demnach hiermit/ daß ein ieder sein von sich gegebenes Brieff und Siegel halten/ und dasselbe ehrlich lösen soll.

Würde nun der Contract, oder Schuldbrieff/ der Wiederbezahlung halber in was vor Müntzsorten dieselbe eigentlich geschehen solt / maß gegeben/ oder in genere, auff solche Müntze gerichtet seyn/ die tempore solutionis geng und gebe/ hätte das Werck umb so viel weniger Zweiffel:

Da aber die Obligation auff Gülden ins gemein/ ohne benentliche Andeutung der Sorten / darinnen die Solution erfolgen soll/ oder auff Gülden/ oder Zahl-Thaler gerichtet / Soll der Schuldner verpflichtet seyn/ dem Creditori die

Anzahl

nzahl so vieler Thaler / oder Gülden / darzu er sich verschrieben / in der Müntze / ie dieselbe nunmehr hinfüro wird gangbar seyn / abzutragen / und sich hierwider it der veränderten innerlichen bonitet, wider seyn Brieff und Siegel / nicht zube- elffen / und zuschützen haben / und das soll nicht allein in mutuo, und bey geliehenen Geldern / sondern auch in allen andern verbriefften / oder sonst erweißlich abgehan- elten Contracten, als Käuffen / Mieten / Tauschen / Pfand-Schillingen / und wie le sonsten Namen haben mögen / statt finden / Wie wir dann aus obangeführten Ursachen / unsere Landes-Constitution 28 part. 2. in den casibus præteritis also decla- irt, und dieselbe so ferne / qvoad observantiam, in itzgedachten / allbereit vergan- genen Fällen suspendirt, in künfftigen aber keines Weges abrogiret, sondern aller- dings in ihrem vollgültigen Valôr, erhalten haben wollen / Des Gnädigsten Verse- hens / da gleich die ietzige praxis etwan einem und dem andern / in particulari, zu sei- ner Beschwerde außlauffen möchte / so werde doch solcher privat Schade mit dem gemeinen Nutz guter Ordnung / wiederumb compensiret, und ersetzet werden.

Was aber von Kram-Wahren / Handwercks-Arbeit / Victualien, Dienst- Lohn / und dergleichen bey wehrender dreyjährigen Müntz-Confusion gemacht / oder sonst auff Register und Rechnung verborgte / und unbezahlte Schulden be- trifft / weil man sich doch mit demselben / nach dem bißherigen Müntz valor gerich- tet / und die Wahren und Arbeit dem usual-Gülden nach / desto höher angeschla- gen / soll man sich auch in Bezahlung derselben / nach solchen Anschlage / und bißhe- ro gänger und geber Müntze / richten / oder da man sich dessen in Güten nicht ver- gleichen könte / soll es auff moderation der Obrigkeit stehen.

Hätte aber einer hierüber eine Verschreibung von sich gegeben / sollte er mit dieser exception nicht gehöret / sondern inhalts voriger hiervon beschehenen dispo- sition, sein Brieff und Siegel / mit der hinfüro gangbahren Müntze zu lösen gewie- sen werden / In künfftigen Fällen aber / soll sich männiglich / nach ietzigen unsern Müntz-Edict, und Tax-Ordnung / in seinen Contracten, Handel und Wandel re- guliren und richten.

Was die deposita, und bißhero Gerichtlich eingelegten Gelder betrifft / soll vor allen Dingen darauff gesehen werden / ob der Schuldener zu solcher deposition genugsame Ursach gehabt / und ob auch hierbey die reqvisita, die zu einem rechtmässi- gen deposito erfordert werden / wann sie den Schuldener ab interitu rei, & cursu usurarum liberiren sollen / in acht genommen worden / Also daß dem Glaubiger das Geld zu rechter Zeit / am gebührendem Ort / und in verschriebener Müntz / vollköm- lich offeriret, nachmahls auff ungebührliche Verweigerung der Annehmung / nach fürgehender Citation, ad videndum deponi, in Beyseyn des Richters gezeh- let / versiegelt / und darauff Gerichtlich hingeleget worden / welche depositio, weil sie zu Recht effectum solutionis hat / liberirt sie den deponenten, unter andern auch billich von dem damno decrescentis monetæ, und giebt ihme plenam securi- tatem, so wohl respectu des Gläubigers / als etwan des tertii intervenientis, und wird so dann nur dahin gesehen / welcher unter diesen beyden in morâ vel culpâ ge- wesen / daß das eingelegte Geld nicht ausgezahlet worden / und derselbe dahin ge- wiesen / den Schaden und Abgang an der Müntze / respectivè, dem andern zuerse- tzen / oder über sich gehen zu lassen / Im Gegenfall aber / da der debitor mit der deposition gebührlich nicht verfahren / und also per culpam omissionis, das Eigen- thumb des Geldes selbst behalten hätte / würde er gestallten Sachen nach / die Ge- fahr in Absetzung der Müntze / selbst gelten und ausstehen müssen.

Hiermit nochmahls und zum Beschluß ernstlich begehrende / daß sich alle und iede unsere Unterthanen und Contrahenten, wie auch Gerichte / Juristen- Faculteten, und Schöppen-Stühle in unsern Landen / nach diesem unserm Man- dat, in allen und ieden Puncten / und Inhaltungen / richten darwider directò oder

per indirectum nichts fürnehmen/ noch andere hierzu veranlassen sollen/ so lieb ihnen ist unsere Ungnade/ Verlust ihrer Ehren/ und andere ernste Straffen zuvermeiden/ Urkundlich haben wir diesen unsern öffentlichen Anschlag mit unserm Cantzley-Secret bedrucken lassen/ der geben zu Dreßden am 31. Julii, Anno 1623.

Tax-Ordnung.

NAch dem wir auch bedacht/ daß bey ietziger Veränderung und Absetzung der Müntze/ allerhand neue Mißbräuche und Steigerung der Wahren/ Victualien, Handwercker- und Arbeiterlohn/ und anderer dergleichen Dinge/ derer man zur Leibes Nothdurfft im gemeinen Leben nicht entrathen kan/ entstehen/ und eigennützige Leute/ sich solcher Müntz Veränderung zu ihrem unchristlichen Vortheil/ und des Nechsten Beschwerde mißbrauchen möchten/ haben wir eine Nothdurfft befunden/ auff eine gewisse Tax-Ordnung/ wie eines und das andere gekaufft/ bezahlet/ und verdinget werden solle/ zu gedencken/ die wir dann durch gewisse Personen in allen Kreisen/ nach fürgegangener fleissigen Berathschlagung/ zu Papier bringen/ hernach mit Fleiß revidiren, examiniren, und auff gnädigste approbation und Beliebung hiermit zu männigliches Wissenschafft publiciren lassen.

Krafft dieses/ gnädigst begehrende/ und ernstlich befehlende/ daß sich männiglich nicht allein unserer inländischen und einheimischen Unterthanen/ sondern auch auswärtige/ die sich der commercien, Handels und Wandels/ in unsern Churfürstenthumb und Landen gebrauchen/ bey Vermeydung derer in unserm Müntz-Edict benimten Straffen/ und andern ernsten Einsehen/ darnach achten/ hierwider das geringste/ weder öffentlich noch heimlich practiciren, handeln und fürnehmen/ auch andern dergleichen zu thun keinen Vorschub und Anlaß geben/ zuförderst aber die Obrigkeit iedes Orts mit allen Fleiß und Ernst darob halten/ und die Verbrecher ohne alles Ansehen der Person zu ernster unnachlässiger Straffe ziehen solle/ alles nach mehrern Inhalt unsers vorbesagten öffentlichen Edicts.

Behalten uns aber hierbey zuvor/ solche unsere Tax-Ordnung nach gestalten Sachen und Umbständen zu vermehren/ zu vermindern/ und zu verbessern/ Erklären auch dieselbe hiermit alsobald von Anfang dahin/ da eines und das andere vielleicht an etzlichen Orten in einem geringern Werth/ als es in dieser unser Ordnung angeschlagen/ zu erlangen seyn möchte/ daß wir hierdurch keine Steigerung und Erhöhung eingeführet/ und unsere Unterthanen (derer Erleuchterung wir vielmehr dißfals suchen) dardurch beschwert haben wollen/ wie denn die Unter-Obrigkeiten/ auff diesen unsern scopum ein genaues Auge haben/ und alle Mißbräuche/ so hierunter fürgehen könten/ werden zu verhüten und abzuwenden/ so wol auch in den übrigen Stücken/ die nicht alle dieser Ordnung specialiter einverleibet werden/ ihrer discretion nach/ eine solche moderation zu treffen wissen/ damit muthwilliger Theurung/ so viel immer müglich/ gesteuret werden/ wie wir dann auch im gegenfall/ da etwa durch Gottes Verhängniß/ (welches doch seine Allmacht in Gnaden verhüten wolte) durch Mißwachs/ Hagel/ Ungewitter/ Krieg/ Durchzüge/ und andere dergleichen Unfälle/ eines und das andere/ so man zur Leibes Nahrung und Nothdurfft bedarff/ Schaden nehmen und es dahero der Handels- und Handwercksmann/ nach der angesetzten Taxa nicht geben könte/ uns auff eines und des andern unterthänigstes Ansuchen/ in Gnaden wollen zu bezeigen wissen.

I. CLASSIS.

Getreidigtkauff.

SO viel nun anfänglich den Getreidichtkauff betrifft/ hätten wir zwar nichts liebers gesehen/ als daß wir vor allen Dingen die taxation der lieben Feld-Früchte/ nach deren An- und Einkauff sich mehrentheils die pretia anderer Dinge

Dinge reguliren, gleichsam pro fundamento hätten setzen können. Nach dem aber unsere hierinnen gebrauchten Commissarii in allen Kreisen einhelliglich befunden / daß es nicht allein des unterschiedlichen Masses / sondern auch nach Gelegenheit der Landart / der Fruchtbarkeit / auch gelegenen oder ungelegenē An- und Zufuhre / aus den benachbarten Oertern / zu Wasser und Lande / wie nicht weniger der Güte des Getreidichts / einen allgemeinen / oder auch in ieglichen Kreiß einen besondern Anschlag zu machen / fast unmüglich / Ja auch wegen steigenden und fallenden Getreidichkauffs nicht wohl thunlich oder rathsam seyn wollen. So haben wir ein solches auch dahin stellen müssen / Jedoch mit dieser ausdrücklichen Versehung und Befehlich / daß iedes Orts Obrigkeit ihren Pflichten nach / solche Ordinantz mache / daß nach Gelegenheit der Zeit / das Getreidich umb billichen Werth verkaufft / zu offenen feilen Marckt gebracht / auff die Vorkäuffere und andere eigennützige Leute / so das Getreidich im Lande hin und wieder heimlich besprechen / abführen / auffschütten / und hernach ihren unchristlichen Wucher und Schinderey damit treiben / ein ernstes Einsehen gehabt / und mit exeqvirung der darauff gesetzten Straffen / unnachläßig wider sie verfahren werde.

Jngleichen sollen auch die Becken-Ordnungen / in allen Städten und Flecken mit Fleiß revidiret, das Gewichte am Brod und Semmel / iedesmal nach dem Getreidichkauff reguliret, öffentlich angeschlagen / durch geschworne Personen von Tagen zu Tagen unversehene Erkundigung / wie sich die Becken solcher Ordnung gemäß bezeigen / durch Nachwegung eingenommen / die Verbrechere mit Geldbussen / Gefängniß / auch wol mit Einziehung des Handwercks / und dergleichen Straffen / andern zum Abscheu / beleget / und hierbey auch des Backlohns halben von haußbackenen Brodte / eine Gewißheit gemacht werden.

So viel aber die Platzbecken betrifft / weil mehrentheils Städte hierinnen albereit ihre sonderliche Statuta oder hergebrachte Observantz haben / bleibet es darbey nicht unbillich / Jn Manglung aber derselben / werden nichts minders die Obrigkeiten ins gemein / nach dem Getreidichkauff auch eine solche moderation treffen / daß ieder vor sein Geld / was billich ist erlange / die Platz-Becken ihnen hierunter keine grössere licentz, als sich gebühret / nehmen / sondern sich mit einem billichen und leidlichen Gewinn / nach Ermessung der Obrigkeit contentiren lassen.

II. CLASSIS.

Allerhand Victualien zur Speise gehörig.

Fleisch-Kauff.

OB wohl mit dem Fleischkauff nach Gelegenheit der Zeit / der Orte und anderer Umbstände / auch allerhand Veränderung fürfallen kan / so ist doch demselben durch gute Auffsicht so weit zu remediren, wenn bey den Städten über den allbereit verhandenen Fleischer-Ordnungen / fest und unverbrüchlich bey ernster Straffe gehalten wird / wie denn ieder Obrigkeit dasselbe / und sonderlich diß hiermit ernstlich befohlen und eingebunden seyn sol / daß sie Wöchentlich oder alle Marcktage / den Fleischern das Fleisch / dem Einkauff nach / durch gewisse hierzu vereydete Personen schätzen / und sich bey solcher Taxa / so viel müglich / nach den alten Zeiten beqvemen solle. Als /

Jm Churkreiß

Rind = Fleisch.

DAs Pfund von Polnischen / Pommerischen und guten gemesteten Land-Ochsen / zwischen Fastnacht und Johannis / umb 9. 10. 11. oder 12. Pfennige. Von Johannis aber biß auff Fastnacht / theurer nicht denn das Pfund um 9. oder 10. Pfennige.

Was geringer ist/so wol das Kuhe- und Bullen-Fleisch/das Pfund umb 6.7.oder 8. Pfennig.

Auff vier Pfund Rindfleisch/soll keiner mehr zuzunehmen schuldig seyn/ denn ein Pfund Caldaunen wolgewogen/ in gleichen Kauff.

Zu zwölff Pfund Fleisch/ von einem Polnischen/Pommerischen und guten gemästeten Land-Ochsen/einen Fuß umb 3. Groschen

Da das Pfund umb 12. Pfennige taxiret/

Sonsten aber umb 2. Groschen 6. Pfennig.

Zu zwölff Pfund geringes Fleisches auch einen Fuß umb 2. Groschen

Eine Ochsenzunge von Polnischen/ Pommerischen/ und guten gemästeten Land-Ochsen/umb 4. Groschen

Oder umb 3. Groschen 6. Pfennig.

Von einem andern geringen Oschen umb 3. Groschen

Schöpsenfleisch.

DAs Pfund des besten/und so der Schöps über 20. Pfund wieget umb 9. Pfennig.

Und mögen zu einem gantzen Schöps die drey Cleinoter/ nemlich den Kopff/ dann die Leber und Geschlinck/ und das dritte die Caldaunen und

Verkauffen/iedes vor 9. Groschen 3. Groschen

Zu einem halben Schöps aber/und zum hinter Viertel/ soll keiner mehr denn ein Cleinot zuzunehmen verpflichtet seyn/auch ein iedes vor 3 Groschen

Was unter 20. Pfund wieget/iedes Pfund umb 7. Pfennig.

Und die Cleinoter zusammen umb 6. Groschen

Kömpt ieds umb 2. Groschen

Auff massen/wie itzt angezogen.

Von Weihnachten biß auff Pfingsten sollen sie das Pfund des besten geben/ umb 18. Pfennig.

Das geringe aber umb 16. Pfennig.

Und die Cleinoter wie gemeldet.

Kalbfleisch.

WAs vier und zwantzig Pund wieget/und darüber ein Pfund um 1. Groschen.

Und sollen zu einem ieglichen Viertel ein Cleinot ohne fernere Bezahlung geben/und ja alle Wege dahin sehen/welcher das hinder Viertel nimmet/ daß derselbe entweder den Kopff/Leber/oder Gekröse bekommen mag.

Wann aber ein Kalb unter 24. und doch 20. Pfund wieget/soll man vor das Pfund mehr nicht/ denn 10. Pfennig eingeschlossen die Cleinoter/ geben/ und soll kein Kalb unter Zwantzig Pfund zu marckte gebracht werden.

Schweinenfleisch.

EIn Pfund des besten/mit dem Speck durchhauen/ umb 1. Groschen.

Was geringer/soll allewege geschätzet werden zu 8.9. oder 10. Pfennige.

Die Würste belangende/ sollen die Fleischer/ Schöpschen/ oder Ochsen Blut/Leber und Lungen/ nicht mit einmengen/ sondern die Brath-Leber und Schweißwürste von lauter Schweinen-Fleisch und Blut machen/ auch das Fett mit einmachen/die ihnen dann nach Befindung sollen taxiret,und folgendes/ wie eine Wurst gültig/darauff ferner der Anschlag gemachet werden/ Also und dergestalt/daß sie und der Käuffer darbey bleiben können.

Lambfleisch.

VOn Weinachten biß Ostern das Pfund umb 18. Pfennige.
Von Ostern biß auff Pfingsten umb 1 Groschen.
Die Cleinoter aber/umb 3. Groschen 3. Pfennige.
Als den Kopff umb 15. Pfennige.
Die Caldaunen/umb 1. Groschen.
Das Geschlincke/umb 1. Groschen.
Nach Pfingsten aber sollen sie ein Pfund höher nicht als umb 8. Pfennige geben.

Den Lohnschlächtern aber soll gegeben werden.

VOn einem Rind 3. Groschen.
Von einem Speck-Schwein 3. Groschen.
Von einem Mittel-Schwein 2. Groschen.
Von einem Brüchling 1. Groschen.
Von einem Schaff 6. Pfennige
Von einem Kalb 9. Pfennige.
Und weiter nichts/ alles ohne Kost.

Im Düringischen Kreiß.

DAs beste Polnische gemeste Rindfleisch/ein Pfund 1. Groschen.
Vom Landviehe ein Pfund 10 Pfennige.
Vor eine Polnische Ochsenzunge 4. Groschen.
Vor eine Landstier Zunge 3. Groschen.
Vor ein Pfund Kalbfleisch 8 Pfennige.
Vors Kleinot/ Als
Gekröß/
Kopff/ } jedes 3. Groschen.
Geheng/
Schöpsenfleisch/vor ein Pfund gutes 10. Pfennige.
Vor ein Pfund geringes 9. Pfennige.
Ein Pfund Schweinenfleisch durchgehauen 15. Pfennige.
Ein Pfund außgelöst oder lauter Speck Drittehalben Groschen.
Ein Pfund roth- und Leberwürste. 1. Groschen.
Eine Bratwurst 1. Groschen.

Lambfleisch.

DAs beste Hinterviertel 7. Groschen.
Das beste Förderviertel 5 Groschen.
Das geringe 4. oder 5. Groschen.
Ein Pfund geräucherten Speck 2. Groschen 6. Pfennige auch 3. Groschen.
Ein Stein Unschlet geschmeltzet 2. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige.
Ein Stein ungeschmeltzet 2. Gülden.

Schlachterlohn neben der Kost.

VOn einem grossen Polnischen Ochsen 5. Groschen.
Von einem Land-Ochsen oder Kuhe/ 4. Groschen.
Von einem Mast-Schwein 3. Groschen.
Von einem kleinen Schwein 2. Groschen.
Von einem Kalb 1. Groschen.
Von einem Schöps 1. Groschen.
Von einem Lamb 8. Pfennige.
Und dieses alles ohne einiges Handlohn.

Im Meißnischen Kreiß.

POlnisch Rindfleisch des besten das Pfund 1. Groschen.
Von Land-Ochsen 10. Pfennige.

Kühe-

Kühefleisch umb 8. Pfennige.
Eine Rindeszunge 3. Groschen. 3. Groschen 6. Pfennige auch 4. Groschen.
Die Caldaunen und Füsse vom Rinde / sollen zu dem Fleisch / als zu fünff Pfund ein Pfund gewogen / und dem Fleische gleich bezahlet werden / wo es aber anders herkommen / hat es sein Verbleiben.

Kalbfleisch.

Soll nach dem Gewichte / und nicht nach der Hand gehalten / auch keines unter dreissig Pfund / und drey Wochen alt geschlachtet / besichtiget / und nach der Güte gegeben werden / das Pfund zu 6. 7. 8. auch biß auff 9. Pfennige / nach dem es gut / und wie es bey ieder Stadt herkommen.
Ein Kleinot nach Gelegenheit umb 3. Drittehalben auch 4. Groschen / darunter Kopff und Füsse zusammen.
Vor ein Gekröse und Geschlincke / iedes auch absonderlich gerechnet werden soll.

Schöpsenfleisch.

Soll gleichsfalls nachm Gewichte / und nicht nach der Hand / das gantze Jahr über verkaufft / besichtiget / geschätzet und gegeben werden / das Pfund umb 10. 11. Pfennige.
Und das beste umb 1. Groschen.
Ein Kleinot 2. Groschen und 2. Groschen 6. Pfennige.

Lambfleisch.

Wird nach der Hand verkaufft / darnach es ist / und kan nach Gelegenheit der Jahreszeit geschätzet werden.
Ein gantzes Lamb umb 18. Groschen. 1. Gülden.
Zum meisten 1. Thaler.

Bock- und Ziegenfleisch.

Wird dem Schöpsenfleisch / wenn es gut ist / gleich bezahlet / iedoch auff der Schätzmeistere Gutachten.

Schweinenfleisch.

Das beste das Pfund umb 18. Pfennige.
Das geringe nach der Schatzung 14. 15. 16. Pfennige.
Die Magen / Lebern / Schweiß- und Bratwürste / sollen nach der Hand und im alten Werth gegeben / und daß damit niemand übersetzet / von den Schätzmeistern in fleißige Obacht genommen werden.

Speck.

Rüner abgelöster Speck 2. Groschen 6. Pfennig / 3. Groschen.
Das Pfund gereicherten umb 3. Groschen / biß 3. Groschen 6. Pf.
Ein Spanferckel 12. Groschen 15. 18. Groschen / mehr oder weniger / darnach es gut ist / Jedoch soll alles Fleisch banckwürdig / und durch diese General-Ordnung iedes Orts special-Satzungen nichts derogiret seyn.

Schlachterlohn.

Von einem Polnischen oder guten Land-Ochsen 5. Groschen 6. Pfennige.
Von einem gemeinen Rind oder Kuhe 4. Groschen.
Von einem Kalb 18. Pfennige.
Von einem Schöps 18. Pfennige.
Von einem Speck-Schwein 4. Groschen.
Von einem andern Schwein 3. Groschen.
Von einem Brüchling. 2. Groschen.
Von einem Lamb 1. Groschen.
Und sollen auch die Fleischer mit dem Viehe keine Partiererey treiben, iedoch dem

dern was sie vor ihre Stad eingekaufft/ und auff derselben Weide gemästet/ alldar auch geschlachtet/ und von ihnen ausserhalb nicht verkaufft werden.

Im Leipzigischen Kreiß.

EIn Pfund Rindfleisch von Polnischen Schabaunen/ und andern gemästen Ochsen/ umb 1. Groschen.
Die Caldaunen davon/ das Pfund auch 1. Groschen.
Eine Zunge von einem solchen Ochsen umb 4. Groschen biß 5. Groschen.
Landvieh von Rindern/ das Pfund umb zehen Pfennige oder 11. Pfennige nach dem es gut ist.
Die Caldaunen/ das Pfund dem Fleische nach/
Eine Zunge umb 4 Groschen.
Schöpsenfleisch das beste umb 10. biß 11. Pfennige.
Die Caldaunen umb 2. Groschen.
Das Geschlincke umb 18. Pfennige oder 2. Groschen.
Ein gantzes Lamb umb 15. 18 biß 21. Groschen wenn es gut ist.
Kalbfleisch das Pfund umb 9. oder 10. Pfennige.
Ein Kalbskopff mit sampt den Füssen 3 biß 4. Groschen.
Das Inster und Gekröse umb 3. die besten umb 4. Groschen.
Ein Geschlincke 3. auch 3. Groschen 6. Pfennige.
Schweinenfleisch/ ein Pfund mit dem Speck durchhauen umb 18. Pfennige.
Den Schelbraten das Pfund 1. Groschen.
Ein Pfund grüner oder frischer Speck/ umb 18. Pfennige biß in 2. Grosch.
Ein Pfund geräucherter Speck vor 2. Gr. 6. Pfennige biß in 3. Grosch.
Der Saukopff und Klauen/ das Pfund 9. Pfennige.
Ein Bratwurst vor 1. Groschen 15. Pfennige biß in 18. Pfennige/ nach dem sie groß und gut.
Ein Pfund Leberwürste umb 1. Groschen.
Ein Pfund Schweißwürste umb 15. Pfennige.
Ein Stein Unschlet von Rindviehe vor 36. Groschen 2. fl. biß 2. Thaler.

Im Ertz-Gebürgischen Kreiß.

Rindfleisch.

GEmäst Ungerisch und Polnisch/ das Pfund 1. Groschen.
Ungemäst Land-Ochsenfleisch 10. Pfennige.
Ein Pfund gemäst Land-Ochsenfleisch 10. Pfennige.
Ein Pfund ungemäst Land-Ochsen-Fleisch/ so wohl Farr- und Kühe-Fleisch 7. oder 8. Pfennige.
Und sollen in diesem iedesmal die Zungen und Eyterstücke/ dem Fleische auch mit gewogen und bezahlet werden.
Ein Ochsenfuß umb 9 Pfennige.
Ein Kühefuß umb 6. Pfennige.
Die Ochsenflecke/ so wol Mägen/ Lung/ Leber und dergleichen/ das Pfund umb 8. Pfennige.
Von Kühe und Land-Rindern aber 6. Pfennige.
Gehirn und Nieren zusammen 1. Groschen.
Ochsen- und Kühe-Mäuler/ sollen Stückweise/ nach dem eines viel Pfund kaufft/ mit gewogen werden.

Kalbfleisch.

VOn den Kälbern soll keines unter 20. Pfund vor Banckwürdig geachtet/ und feil gehabt werden/ bey Verlust derselben.
Ein Pfund des besten Kalbfleisch 8. Pfennige.
Des geringern ein Pfund 6. 7. Pfennige.

Ein Kalbskopff und Füsse der besten 2. Groschen 6. Pfennige.
Die geringen/ einen umb 2. Groschen
Ein Geschlincke/ Inster oder Gekröse das beste 18. Pfennig.
Das geringe eines 1. Groschen

Schöpsenfleisch.

EIn Pfund das beste 10. Pfennig.
Das geringere 9. Pfennig.
Schaff/ Stier und ungeschnitten Bockfleisch des besten/ das Pfund 8. Pfe.
Des geringern 7. Pfennig.
Ein Pfund Ziegenfleisch 6. Pfennig.
Ein Schöpskopff mit der Zungen ungewogen 8. Pfennig.
Ein Schock geräucherte Schöpszungen 5. Groschen
Ein geräuchert Wänglein oder Bäcklein 2. Pfennig.
Ein gantz Schöpsgeschlincke/ und nichts davon geschnitten 8. Pfennig.
Wanst und Mäglein iedes 3. Pfennige.
Ein Schöpsnierlein 1. Pfennig.

Lambfleisch.

SOll von Ostern biß auff Pfingsten zwart nach der Hand verkaufft/ Jedoch das beste über 18. Groschen nicht gegeben werden/ nach Pfingsten aber wird solches dem Schöpsenfleische gleich gewogen und verkaufft.

Schweinenfleisch.

EIn Pfund Schweinenfleisch/ wenn es dreyer querfinger breit Speck hat 1. Groschen 4. Pfennige.
Wenn es zweyer qver Finger breit Speck hat/ das Pfund 1. Groschen 2. Pfennige.
Das geringere das Pfund 1. Groschen
Zu Zwickau bleibet es bey dem verordneten Maß dem Herkommen nach/ Als/
Ein Pfund das beste 1 Groschen 4. Pfennige.
Das mittlere 1. Groschen 2. Pfennige.
Das geringere 1. Pfund 1. Groschen
Ein Pfund abgelöster geschölet/ 9. Pfennige.
Ein Pfund Speck des besten 2. Groschen 6. Pfennige.
Des geringern das Pfund 2. Groschen
Ein Pfund Schmeer/ 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Pfund Brat-Dentel oder Engelwurst/ 1. Groschen 4. Pfennige.
Ein Pfund Schweiß- oder Leberwürste/ 10. Pfennige.
Item:
Einen Stein Unschlet ausgeschmeltzet/ 2. Gülden 6. Groschen

Schlachterlohn.

VOn einem Ochsen oder Landrind 6. Groschen
Von einem Speckschwein 4. Groschen
Von einem geringen 3. Groschen
Von einem Kalb/ Lamb oder Schöps 1. Groschen

Da auch bey einem oder dem andern Ort der Städte/ gewisse Fleischer-Ordnungen verhanden/ sollen solche von Käuffern und Verkäuffern in fleißiger Acht gehalten/ und bey Straff von beyden Theilen keines weges darwider gehandelt werden/ Da auch die in dieser unser Anordnung gesetzte Geldstraffe/ deßgleichen und gewöhnlichen Taxes/ von den Fleischern übertreten werden/ sollen solche neben Einbringung derselben iedes Orts Obrigkeit/ sie mit Gefängnüß Verweisung des Handwercks/ Bürgerrechts/ und andern Mitteln/ solche Verbrecher straffen/ auch öffentliche Fleischmärckte außruffen zulassen/ unbenommen seyn. Es

Es sollen auch die Fleischer alles das Viehe/ so sie zu gemeiner Stadt gebracht/ allda gehütet/geweidet und gemästet/ohne Vorbewust der Obrigkeit/ weder öffentlich noch heimlich / verparthieren/oder hinaus verkauffen. Da auch einer betreten/ soll er des Viehes verlustig / und darneben in eine hohe Geldstraffe verfallen seyn.

Im Voigtländischen Kreiß.

Uf Plauisch schwer Gewicht / den Centner pro 90. Pfund gut gemäst Polnisch Ochsenfleisch
Land-Stier/Kühe-und Rindfleisch/so gut ist/ 1. Groschen.
Das gemeine aber 10. Pfennige.
Eine Ochsen-oder Rindes-Zunge/dem Gewichte nach / und dem Fleisch gleich. 8. 9. Pfennige.
Ein Rind-oder Kühemaul
Ein Ochsen-oder ein Kühefuß } auch dem Fleisch gleich.
Ein Pfund gebrühete oder wohl ausgewaschene Flecke / halb so theuer als das Pfund Fleisch.
Ein Pfund Ochsen-oder Küh-Magen/ den Flecken gleich.
Ein Pfund Kalbfleisch
Ein Kalbskopff sampt den Füssen 7. 8. Pfennige
Ein gantz Gekröse 2. Groschen.
Ein Kalbsgeschlincke 1. Groschen.
Ein Pfund Lamb-oder Schöpsenfleisch von Ostern biß Johannis/1. Groschen. 1. Groschen 3. Pfennige.
Und soll nicht nach der Hand verkaufft werden/
Von Johannis biß in Winter
Ein Pfund Stier-Hammelfleisch biß auff Laurentii 9. 10. Pfennige.
Ein Hammel-oder Schafkopff 8. Pfennige.
Ein Gekröß 8. 9. Pfennige
Ein Geschlincke 8. 9. Pfennige.
Ein Schöpsmagen 8. 9. Pfennige.
Ein Pfund Schweinenfleisch mit den Schwarten 3. Pfennige.
Ein Pfund abgeschelet Schweinenfleisch 1. Groschen.
Ein Pfund Speck 9. Pfennige.
Ein Pfund Bratwürste 2. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund Farrenfleisch/ 1. Groschen.
Ein Pfund Bockfleisch 7. Pfennige.
Ein Pfund Ziegenfleisch. 8. Pfennige.
Ein Pfund Fleisch vom Rammelbock. 8. Pfennige.
Ein viertel vom jungen Geiß oder Zieglein 6. Pfennige.
Ein Pfund Schmeer 12. Pfennige.
Ein Pfund geschmeltzt Unschlet 2. Gr 6. Pfennige.
Wenn man im Hause schlachten lässet/darbey der Schlächter sein Essen. 12. Pfennige.
Von einem Ochsen/nach dem er groß ist
Von einer Kuhe 4. Gr. 4. Gr. 6. Pf.
Von einem gemeinen Rindlein 3. Groschen 6. Pfennige.
Von einem gemästen Schwein 3. Groschen.
Von einem kleinen Schwein 4. Groschen.
Von einem Kalb 2. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Schöps 1. Groschen.
10. Pfennige.

In assecurirten Aemptern.

Ochsenfleisch/das beste
Land-Stier-Kuhe-und Rindfleisch das beste 13. Pfennige.
Das geringe aber seinem Werth nach/wie es die Taxatores ihren Pflichten nach erkennen werden. 12. Pfennige.

Die Flecke und Füsse sollen sie absonderlich verkauffen / und niemand etwas zum Fleische zu zunehmen gezwungen werden.

Die Zungen von dem Rindviehe / sollen dem Fleisch nach ausgewogen und bezahlet werden.

Kalbfleisch / wenn das Kalb 30 Pfund und darüber hat / iedes Pfund pro 8 Pfennige.

Das andere umb 7. Pfennig

Die Stück / als das Gekröse und Geschlincke iedes pro 2. Groschen

Den Kopff und Füsse pro 2. Groschen 6. Pfennige

Ein Pfund Schöpsen Hammelfleisch das beste pro 10. Pfennige

Das minder seinem Werth nach /

Die Stücke iedes pro 15. Pfennige

Jedoch werden die Taxatores ihren Pflichten nach / wegen des Kalb- und Schöpsenfleisches / die tempora, als Weynachten / Ostern und Liechtmeß / zu determiniren wissen / und soll niemand zun Stücken gezwungen werden.

Schweinenfleisch.

Ein Pfund so durchhiebicht und gut ist / pro 14. Pfennige

Abgeschelet Schweinenfleisch / pro 10. Pfennige

Die Würste sollen gleichsfalls absonderlich verkaufft / und niemand zum Fleisch zuzunehmen gezwungen werden.

Die Schweiß- und Leberwürste / das Pfund pro 8. Pfennige

Die Bratwürste / das Pfund pro 1. Groschen 2. Pfennige

Ein Pfund Speck der wohl erwachsen 28. Pfennige

Ein Pfund Schmer / pro 28. Pfennige

Ein Pfund geschmeltz Unschlet 2. Groschen 6. Pfennige

Ein Pfund ungeschmeltzt Unschlet 2. Groschen

Wann man in ein Haus schlachten lässet / Soll

Von einem Rind / Kuh und Ochsen 4. Groschen

Von einem gemästen Schwein 4. Groschen

Von einem Jährigen 3 Groschen

Von einem Brüheschwein 2. Groschen 6. Pfennige

Doch soll ihnen an Fleisch und Würsten kein Handlohn gegeben werden

Von einem Kalb und Schöps 1. Groschen

Federviehe und Eyer.

Im Churkreiß.

Eine Gans umb 5. auch 6. biß in 7. Groschen

Ein Welscher Hahn umb 1. Gülden

Eine Welsche Henne umb 16. Groschen

Ein Ente umb 3 Groschen

Ein Kaphan umb 7. Groschen

Eine alte Henne umb 3. Groschen

Ein jung Hun umb 18. Pfennige

Ein Par Tauben umb 18. Pfennige biß in 2. Groschen

Ein Schock Eyer umb 8. Groschen

Winterszeit umb 10. Groschen

Im Düringischen Kreiß.

Eine gemöste Gans 8. oder 9. Groschen

Eine ungemäste Gans / sampt den Federn 5. oder 6. Groschen

Ein Calecutisch Hahn 1. Gülden

Eine solche Henne 15. Groschen

Ein Kaphan 6. Groschen

Ein Michaelis Hahn	2. Groschen.
Ein Michaelis Henne	2. Groschen.
Ein Fastnachthenne	3. Groschen.
Ein jung Hun	15. oder 18. Pfennige.
Ein zahme Ente	2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Par junge Tauben	1. Groschen.
Ein Schock Eyer.	5. in 6. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Einen Indianischen Han ungemästet / umb	1. Gülden 3. Groschen.
Indianische Henne / umb	1. Gülden.
Ein Kaphan ungemästet umb Nachm Alter und der Grösse.	6.7.8 Groschen.
Ein alt Hun	1. Groschen 6. Pfennige auch 3. Groschen.
Ein jung Hun / darnach es ist /	1. Groschen 5. Pfennige 18.21. und 2. Groschen.
Ein Mandel Eyer im Sommer	21. Pfennige.
Im Winter	3. Groschen.
Ein gemästeter Ganserumpff sampt dem Gekröse / umb	12. Groschen.
Ein ungemäste Ganß / sampt den Federn / umb	6.7.8 Groschen.
Eine Endte umb	2. Groschen 6. Pfennige und 3. Groschen.
Ein Par Tauben	18.21. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Einen Kalkutzschen Hahn	24. Groschen.
Eine Kalkutzsch Henne umb	15. biß 18. Groschen.
Eine Ganß von	6. biß 7. Groschen.
Eine Ente von	3. biß 4. Groschen.
Ein Kaphan darnach er gut ist / umb	6.7. biß 8. Groschen.
Ein Haußhan von	4. biß 5. Groschen.
Ein alte Henne von	3. biß 4. Groschen.
Ein jung Hun	15.18.21. Pfennige biß in 2. Groschen.
Ein Par junge Tauben	1. Groschen 15.18. Pfennige.
Ein Schock Eyer von Ostern biß auff Bartholomäi umb	5. biß in 6. Groschen.
Von Bartholomäi aber biß auff Ostern von	9. biß 10. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Indianisch Han gemästet	1. Gülden 15 Groschen.
Ein ungemästeter	1. Gülden 3 Groschen.
Ein gemästete Indianische Henne	1. Gülden 3. Groschen.
Eine ungemästete	18. Groschen.
Ein gemästeter Kaphan	8. Groschen.
Ein ungemästeter	5. Groschen.
Ein gemästeter Gansbauch oder Rumpff	8. Groschen.
Ein Gänskleinot oder junge Ganß	2. Groschen.
Ein ungemäste Gans / in Federn.	4.5. Groschen.
Eine alte Henne	2. Dritthalben Groschen.
Ein jung Hun	15.16. Pfennige.
Ein Par Tauben	1. Groschen.
Eine zahme Ente	2. Groschen.
Ein Mandel Eyer Sommerszeit	15. Pfennige.
Von Michaelis biß Fastnacht umb	2. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

EIne gemästete Gans mit den Federn	8. in 9. Groschen
Eine gemästete Gans ohne Federn	6. 7. Groschen
Eine ungemästete Gans	3. Groschen 6. Pfennige
Ein gemäster Welscher Hahn	1. Gülden
Ein ungemäster	15. Groschen 9. Pfennige
Ein gemäst Welsch Hun	15. Groschen 9. Pfennige
Ein ungemästes aber	10. Groschen 6. Pfennige
Ein gemäster Kaphan	6. Groschen
Ein ungemäster	4 Groschen 6. Pfennige
Ein alte Henne	2. Groschen
Ein jung Hun	1. Groschen
Eine Ente	2. Groschen
Ein Paar junge Tauben	1. Groschen
Ein Ey	1. Pfennig

In assecurirten Aemptern.

EIne Ganß so gemästet/ pro	8. Groschen
Eine ungemästete	4. oder 4. Groschen 6. Pfennige
Ein Kaphan	4. Groschen
Ein alten Han und Henne	2. Groschen 6. Pfennige
Ein jung Hun	1. Groschen
Eine Ente	2. Groschen 6. Pfennige
Ein par junge Tauben	1. Groschen 3. Pfennige
Ein Mandel Eyer	1. Groschen

Federwildpret.

Im Düringischen Kreiß.

Eine wilde Ente umb	3. Groschen

Im Meißnischen Kreyß.

EIne Mandel Nachtlerchen	5. Groschen
Heydelerchen	3. Groschen
Crametsvogel	6. 7. 8. Pfennige
Eine Drussel	4. Pfennige
Fincken die Mantel umb	2. Groschen

Meisen/ Rotkehl/ Zeissen/ und andere kleine Vogel/ so auff der Leimstange oder Winterszeit auf der Träncke gefangen/ die Mandel um 1. Groschen oder 15. Pf.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

EIn Rephun	2. Groschen
Eine Schneppe	18. Pfennige
Ein Ziemer oder Krametvogel	4. Pfennige
Eine Drussel	3. Pfennige
Acht grosse Lerchen	1. Groschen
Zehen Heydelerchen	1. Groschen
Eine Mandel Fincken	15. Pfennige
Eine Mandel kleine Vogel	1. Groschen

Im Voigtländischen Kreiß.

EIne Schneppe	15. Pfennige
Ein Krametvogel	4 Pfennige
Eine Drussel	2 Pfennige
Ein Rephun	2. Groschen
Ein Mandel Lerchen	1. Groschen

Ein Mandel Fincken	1. Groschen.
Ein Mandel Leinvöglein	6. Pfennige.

In assecurirten Aemptern.

Eine Schneppe	1. Groschen.
Ein Krametvogel	6. Pfennige.
Eine Drussel	2. Pfennige.
Ein Mandel kleine Vogel	10. Pfennige.

Fischkauff.

Im Chur-Kreiß.

Ein Pfund Hecht umb	2. Groschen.
Ein Pfund Karpffen/ Carauschen. Perschken	18. Pfennige.
Ein Pfund Speisefische	1. Groschen.
Eine Kanne Schmerlen	10. Groschen.
Eine Kanne Gründlinge und Kaulberschen	4. in 5. Groschen.

Im Düringischen Kreiß.

Uffm Lande nach dem Centner einzukauffen.

Ein Centner Hecht	10. Gülden.
Ein Centner Karpffen	4. auch 5. Gülden.

In Städten nach dem Pfund.

Ein Pfund Hechte	18. Pfennige.
Ein Pfund Karpffen	18. Pfennige.
Ein Pfund Carauschen oder andere Speisefische	15. Pfennige.
Ein Pfund Barmen	2. Groschen.
Ein Pfund Ahl	3. Groschen.
Ein Pfund Bratfische	2. Groschen.
Ein Maß oder Kanne Schmerlen	7. Groschen.
Ein Maß oder Kanne Gemangfische	5. Groschen.
Ein Pfund Lachs	10. Groschen.
Ein Mandel Krebs	1. Groschen auch 15. Pfennige.

Im Meißnischen Kreiß.

Karpffen den Centner die besten	5. Gülden.
Die geringen	4. Gülden 12. Groschen nach Gelegenheit des Orts.
Das Pfund nach Fleischer-Gewicht	15. oder 16. Pfennige.
Hechte den Centner umb 9 Gülden und das Pfund um	2. Groschen.

Grosse starcke Perschken den Hechten gleich.

Kleine Karaussen den Karpffen gleich.

Das Pfund Barmen umb	1. Groschen.

Gründlinge eine Kanne umb 3. Groschen auch wann sie gut seyn 3. Groschen 6. Pf.

Ahl und Kaulperschken/ sollen nach dem Augenschein verkaufft werden/ darnach sie groß und klein.

Bratfische von allerley Art den Karpffen gleich.

Ein Zober Speisefische	30. Groschen.
Weißfische eine Kanne oder Köbel umb	1. Groschen.
Stier und Welße das Pfund	2. Groschen auch 15. Pfennige.
Das Schock grosse Fohren umb	8. Gülden 10. Groschen.
Mittel-Fohren umb	5. 6. Gülden.
Kleine Fohren umb	2 3 4. Gülden.
Schmerlen die Kanne	8. 9 Groschen.
Ellersten die Kanne	6. Groschen.
Steinbeissen das Schock	5. Groschen.

Neun-

Neun Augen/ das Stück an der Ellen umb 6. Pfennige.
Lampreten zu 3. 4. auch 5. Groschen darnach sie groß.
Grünen Lachs das Pfund umb 10. Groschen 6. Pfennige/ auch 12. Groschen.
Bachkrebse das Schock 3. 4. 5. Groschen
Märckische Krebse umb 4. Groschen darnach sie seyn.

Im Leipzigischen Kreiß.

FOhren und Schmerlen belangende/ dieweil dieselbigen an einem Ort näher als am andern zu erlangen/ auch wegen der Grösse einander sehr ungleich/ als können dieselben nicht wol taxiret und angeschlagen werden.
Karpffen ein Pfund 15. 18. Pfennige auch 2. Groschen. Nach iedes Orts Gelegenheit.
Karaussen das Pfund um 15. 18. Pfennige.
Perschken das Pfund umb 15. 18. 21. Pfennige.
Gemeine Speisefische das Pfund 1. Groschen oder 15. Pfennige.
Hechte das Pfund umb 21. Pfennige/ auch wohl nach Gelegenheit der Zeit und Orts 2. Groschen/ Drittehalben Groschen.
Ahl ein Pfund von 2. biß 2. Groschen 6. Pfennige.
Gründlinge eine Kanne 3. 4. biß 5. Groschen.
Barmen/ Brath/ und andere Fließ-Fische/ das Pfund umb 1. Groschen oder 15. Pfennige nach iedes Orts Gelegenheit.
Steinbeißken eine Kanne von 5. biß 7 Groschen.
Neunaugen/ das Schock von 24. biß 30. Groschen.
Krebse das Schock von 4. biß in 5. Groschen nach der Grösse mehr oder weniger.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

EIn Schock grosse Siedefohren oder Ascheu 4. Gülden/ Doch seynd solche an einem Orte theurer als am andern.
Ein Schock andere Forellen 3. Gülden.
Ein Pfund grüner Lachs 10. Groschen.
Ein Pfund gesaltzener Lachs 4. Groschen.
Ein Centner Hecht 9. Gülden.
Ein Centner Karpffen 6. Gülden.
Eine Kanne Schmerlen Freybergisch Maß/ 6. 7. Groschen.
Zwickauisch/ Kemnitz und Schneeberger Maß/ 8. 9. Groschen.
Eltritzen Freybergisch Maß 5. Groschen.
Zwickauisch/ Kemnitzer/ Schneebergisch 6. Groschen.
Eine Kanne Kressen Freybergisch Maß/ 3. Groschen 3. Groschen 6. Pfennige.
Zwickauisch/ Kemnitzer/ Schneebergisch 4. Groschen 4. Groschen 6. Pfennige.
Barmen/ Ahl Kaulperschken/ sollen nach dem Augenschein gekaufft werden.
Ein Schock grosse Backkrebse 3. Groschen.
Ein Schock Märckische 2. Groschen 2. Groschen 6. Pfennige.

Im Voigtländischen Kreiß.

DEn Centner und Pfund nach schwerem Gewichte.
Ein Centner Hecht 8. Gülden.
Das Pfund aber 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Centner Karpffen 5. Gülden.
Wann sie aber wol gewachsen und gut seyn/ 5. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige.
Das Pfund Karpffen 18. Pfennige.
Ein Pfund Barmen 2. Groschen.
Ein Pfund Ahlraupen 2. Groschen.
Ein Pfund Ahl 3. Groschen.

Ein

Ein Pfund Forellen 3. Groschen.
Ein Schock dürre Forellen/ nach dem sie groß seyn 2. Gülden.
Ein Pfund Perschken 2. Groschen.
Ein Pfund Bradfische 18. Pfennige.
Ein Kandel Schmerlen 3. Groschen.
Ein Kandel Eltritzen 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Kandel Kressen und gemeine Fische 2. Groschen.
Ein Schock Krebse/ nach dem sie seynd 2. Gr. und 3. Gr. 2. Gr. 6. Pfennige.

In Assecurirten Aemptern.

Ein Centner Hecht und Perschken 7. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige.
Ein Centner Karpffen pro 5. Gülden.
Tüchtige Eltritzen und Schmerlen/ die Kanne pro 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Schock Krebse 2. Groschen und 2. Groschen 6. Pfennige.
Nachdem sie groß seyn.
Die groben Fische/ welche dieser Orte seltzam/ sollen neben den dürren ihrem Werth nach verkaufft werden.

Butter und Käse.

Im Churkreiß.

Die Butter/ so eintzeln von dem Landvolck in die Städte gebracht wird/ das Pfund zu 2. Groschen 2. Groschen 6. Pfennige.
Böhmische Käse das Pfund zu 9. oder 10. Pfennige.
Die kleinen Landkäse/ nach Gelegenheit der grösse/ das Stück umb 1. 2. oder 3. Pfennige.
Schaffkäse einen umb 5. biß 8. Pfennige.

Im Meißnischen Kreiß.

Obliche Gebünde/ die Hose-Butter umb 4. Gülden 12. Groschen.
Zu Dreßden aber die Kanne desselben Masses/ umb 3. Groschen.
Ein Tonne Käse umb 4 fl. Fünfftehalben fl. 5. fl.
Ein Kühekäß/ nach dem er ist/ umb 1. 2. 3. 4. Pfennige.
Ein Schaffkäß 8. 9. 10. Pfennige auch 1. Groschen.
Ein Ziegenkäß 18. Pfennige 2. Drittehalben Groschen.
Eine Kanne Rahm 2. Groschen.
Eine Kanne Milch 6. Pfennige.
Alles nach dem Augenschein/ und nach dem es gut ist.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Pfund gesaltzene Butter 1. Groschen 4 Pfennige.
Kömpt die Kanne Zwickisch Maß 4. Groschen.
Und die Hose von 12. Kannen 2. Gülden 6. Groschen.
Käme die Altenburgische Hose von 18. Kannen pro 3 Gülden 9. Groschen.
Und wird sonsten iedes Orts Obrigkeit/ sich der Hosen nach/ ob sie grösser oder kleiner darnach zu richten wissen.
Ein Pfund geschmelzte Butter 18 Pfennige.
Die Kanne Zwickauisch Maß 5. Groschen.
Ein Pfund Holländischen Käse. 18. Pfennige.
Ein Schock Kühekäse. 4. Groschen.
Wann sie groß seyn. 5. Groschen.
Ein Ziegenkäß 5. 6. Pfennige.
Ein Schaffkäß 4. Pfennige.
Eine Kanne Milch 3. Pfennige.
Eine Kanne Rahm 6. Pfennige.

Im Voigtländischen Kreiß.

EJne Kanne geschmeltzte Butter alt Maß/	4. Groschen.
Eine Kanne gesaltzene Butter	3. Groschen.
Eine Tonne Kühekäse	5. Gülden.
Ein Schock Kühekäse	4. Groschen.
Ein Schock Schafkäse	8. Groschen.

In Assecurirten Aemptern.

EJne Kanne geschmeltzte Butter	4. Groschen.
Eine Kanne frische Butter	3. Groschen.
Ein viertel Käse	1. Gülden.
Schafkäse	1. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige.

Honig.

Im Meißnischen Kreiß.

DJe Kanne	8. 9. Groschen.
Ein Pfund Tonnenhonig.	6. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

EJne Kanne Honig Zwickawisch Maß	12. Groschen.
Freybergisch und Kemnitzer Maß	8. Groschen.
Tonnenhonig eine Kanne Zwickawisch	9. Groschen.
Freybergisch und Kemnitzer	6. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Eine Kanne	7. Groschen.

In assecurirten Aemptern.

Eine Kanne	6. Groschen.

Material-Wahren.

NAchdem dieselben mehren theils Außländische/ und vielmals von Märckten zu Märckten steigen und fallen/ sollen die jenigen/ so mit solchen Wahren handeln/ den Räthen in Städten/ des Jahrs zum wenigsten zweymal ihre Currentzeddel oder Außzüge/ fürlegen/ und bey ihren Pflichten den Ankauff berichten/ darauff die Obrigkeit/ nach Abzug der Unkosten/ einen gewissen Tax machen/ und den Handelsleuten an statt des Gewins ein leidlicher Uberschuß/ (doch daß sich derselbe über den Sechsten Pfennig nicht erstrecke/) passiren lassen wird.

Apothecker-Wahren.

DAmit es auch hierinnen an guter Ordnung nicht mangele/ sollen die Apothecken jährlichen zum wenigsten einmahl/ von Medicis und andern dieser Sachen verständigen Personen visitiret, die untüchtigen Materialien hinweg gethan/ auff die Tüchtigen ein gewisser Tax gefertiget/ die Apothecker/ neben ihren Gesellen/ oder zum wenigsten die Provisorn darauff vereydet/ über der Taxa bey nahmhaffter Straff gehalten/ und alsofort mit den Visitationibus nach Publicirung dieser Ordnung von iedes Orts Obrigkeit der Anfang gemacht werden.

Garten-Früchte/ Obst und Kretzerey.

WEil dasselbe alles nach dem Augenschein/ Zeit und Gelegenheit des Orts und Jahres/ zu schätzen/ wird iedes Orts Obrigkeit hierunter gute Verordnung zu thun wissen/ daß Käuffer und Verkäuffer dabey verbleiben können.

Höcken und Höckereyen.

WEil in mehren theils Städten/ deßwegen sonderliche Ordnunge verhanden/ sollen dieselben zur Hand genommen/ revidiret, nach iedes Orts Gelegenheit verbessert/ sonderlich aber von denen Obrigkeiten/ den Höcken/ nach dem Einkauf der Wahren/ ein gewisser Tax gegeben/ und zu dem Behuff die Höcken dahin gewiesen werden/ daß sie iedesmal beglaubten Schein beybringen/ wie sie Butter/ Käse/ dürre Fische/ und andere Victualien einkauffen/ daran ihnen abermals an statt Gewins/ ein gewisser und billicher Vortheil/ ohne gefehr auff den siebenden Pfenning angesetzet werden kan.

III. CLASSIS.

Getrancke.

Wein.

WEil nicht allein die süssen/ Reinischen und Francken/ sondern auch Land- und andere Weine/ am Einkauff/ nach Gelegenheit des Jahrs und Fuhrlohns/ sehr ungleich/ so kan kein füglicher und beqvemer Tax gemacht werden/ als daß man die Weine nach dem Einkauff den Weinhändlern und Schencken æstimire.

Da nun in Städten und Flecken allbereit gewisse Ordnung verfasset/ bleibet es darbey billich/ zu förderst aber will der Obrigkit iedes Orts gebühren und obliegen/ darauff fleissige Achtung zu haben/ daß alle und iede Weine/ dem Einkauff nach/ Faß/ Eymer/ und Kannenweise taxiret/ verkaufft/ verzapfft/ auch gewisse Personen verordnet werden mögen/ die den Wein kosten/ und nach Gelegenheit des Jahrwachses/ oder mehr erwehntes Einkauffes/ (dessen sie iedesmahl beständigen Schein/ oder eydliche Aussage fordern sollen/) die Weine ihre Güte nach schätzen/ Sonderlich aber mit Fleiß dahin sehen/ daß niemands zu seinem unbillichen Vortheil der Müntzverenderung mißbrauche/ und von dem allbereit vorhandenenen Vorrathe/ vor einen Reichsthaler/ oder so viel alter Müntze/ dem Maß nach/ ein weinigers/ als man bißher darumb kauffen können/ gebe/ darbey denn den Händlern und Weinschencken nach Abzug des Kauffgeldes und der Unkosten/ der siebende Pfenning zum Gewinst passiret werden kan.

Es sollen sich auch die Räthe in Städten/ so des Weinschancks allein berechtiget/ dahin befleissigen/ daß sie iederzeit nach Gelegenheit des Orts/ einen guten Trunck Weins/ umb billiche Bezahlung im Vorrath haben/ und ins gemein daran seyn/ daß iedem vor sein Geld recht Maß gegeben werde.

Den Weinessig soll man gleicher gestalt nach dem Einkauff setzen.

Bierbrauen und Bierkauff.

HJerbey soll iedes Orts Obrigkeit/ nach Gelegenheit des Einkauffs/ an Gersten/ Hopffen/ Holtz/ Pech und andern/ was man zu dem Bierbrauen benöthiget/ wie auch derer auffgehenden Unkosten/ an Wasser-Fuhre/ Träger/ Brauer-Lohn/ Item der Tranckſteuer und dergleichen/ so wol der Güte am Gerräncke/ und dessen Abfuhre/ einen solchen Tax nach Kuffen/ Vassen/ Vierteln/ Tonnen und Kannen machen/ damit man/ so viel müglich/ das alte Ziel/ welches noch männiglich in Gedächtnis/ erreichen/ und die Kanne eingebrauen Biers über 4. 5. oder zum höchsten 6. Pfennige nach Beschaffenheit der oben erzehlten Umbstände und des Masses/ nicht gegeben werde.

So will auch iedes Orts Obrigkeit obliegen/ ein fleissiges Auge darauff zu haben/ daß nicht mehr noch weniger Maltz gemeltzet/ geschüttet und gebrauen werde/ als ihre Brau-Ordnungen erfordern. Item/ daß ein ieder vor sein Geld recht Maß bekomme.

IV. CLASSIS.

Zehrung in den Herbergen/ Gasthöfen/ und Garküchen/ in gemein durchs Land.

IN Wirthshäusern und Gasthöfen vor eine Mahlzeit von 4. oder 5. guten Essen/vor die von Adel und andere vornehme Leute/neben Butter/Käse und einheimischen Bier/so lange das Tischtuch lieget/4.5. biß in 6. Groschen.

Vor das Gesinde/ Kärner/ und Fuhrleute 3. biß 4. Groschen.

Wein/ als auch das Bier/ so nach der Mahlzeit getruncken wird/ soll absonderlich bezahlet werden.

Und sollen die Wirthe dem Gesinde unter der Mahlzeit ohne Vorbewust ihrer Junckern und Herren/ vom Geträncke nichts folgen lassen/ oder dessen Bezahlung verlustiget seyn.

Wolte sich aber iemand mit mehren Gerichten/ Confect und andern besser tractiren lassen/ der wird sich mit dem Wirthe/ wie auch umb Holtz/ Liecht und Stuben/absonderlich zu vergleichen wissen.

Und soll der Wirth dem Gast die Rechnung iedesmal specificiren, und nicht überhäupt rechnen.

Am Hafer soll dem Wirthe zu gewinst/ und wegen der Unlust/ so er mit der Bewirthung tragen muß/ der siebende Theil/wie er den Scheffel einkaufft/ An den Fuhrleuten und Kärnern aber/weil sie an der Mahlzeit einen Vortheil haben/ der sechste Theil passiren.

Vor Rauchfutter und Stallgeld auff ein Pferd/nach des Orts und Zeit Gelegenheit/ 1. Groschen biß auff 18. Pfennige.

Mietkutschen Fütterung/ wenn sie vor sich zahlen/soll in der Herren Rechnung nicht mit eingeschlagen werden.

Was Boten und dergleichen Personen/ bey den Wirthen an Brod/ Käse Bier/und solchen Sachen forden/ soll ihnen gegen leidlicher Bezahlung unweigerlich folgen.

Garköche.

SOllen vor die durchreisenden Fußgänger iederzeit etwas in Vorrath haben und denenselben auff Begehren folgen lassen.

Eine Suppe mit einem halben Pfund Rindfleisch pro 1. Groschen.
Eine Bratwurst einem halben Ellen lang umb 1. Groschen.

Begehret derselbe was weiter von Gebratens oder andern/ sollen sie solches nach dem Pfund bezahlet nehmen.

V. CLASSIS.

Kauffmanns und andere Wahren/ zur Kleidung und Haußhaltung gehörig.

WEil man den Handelsleuten/ Kramern / Gewandschneidern/ Seidenstückern/Hut-Federschmückern/und dergleichen/ zu diesem mahl die Wahren füglichen und gleichförmig nicht taxiren kan/ sollen die Räthe in Städten des Jahrs zum wenigsten zweymal von ihnen die Current-Zeddel oder Auffsätze fordern/den Ankauff bey ihren Pflichten berichten lassen/und darauff einen gewissen Tax und Anschlag/wie iede Wahre dem Ankauff/und auffgewandten Unkosten nach/ mit einem billichen Gewin/ der sich zum höchsten über den siebenden Theil nicht belauffen soll/gegeben werden könne/ richten.

Welche

Wolle.

Im Meißnischen Kreiß.

Die Wolle einschürig/den Stein 2. Thaler auch 3. Gülden 9. Groschen.
Und die allerbeste umb 4. Gülden 12. Groschen.
Zweyschürig aber den Stein 2. 3. Gülden/ vierdtehalben fl.
Die allerbeste umb 4 Gülden.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Stein einschürige Landwolle die beste 3. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Die geringere 3. Gülden.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein Stein Wolle/so sie gut ist/ 3. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Oder da sie geringer/ 3. Gülden.

In Assecurirten Aemptern.

Ein Stein gute einschürige 3. Gülden.
Ein Stein Raufwolle von Rotgerbern drittehalben Gülden.

Landleinwat.

Im Meißnischen Kreiß.

Kleine Flächsene nach dem sie breit ist/die Elle 4. 5 Groschen.
Gerand Flächsen 3. Groschen.
Mittel Leinwad 2. 2. Groschen 6. Pfennige.
Grobe Leinwad 18. 20. Pfennige.
Sack Leinwad 9. 10. Pfennige.

Zwillich.

Die Elle auff Damaßken Art/9. viertel breit von 10. Groschen 6. Pfennige. 15. 16. 17. 18. biß 21. Groschen.
Darnach die Blume/und das Garn/und die Arbeit schöne.
Gemein gewürffelten Tisch-Zwillich/ 5. biß auff 6. Gr. zu 2. Ellen breit.
Damaßken Handqvelen/Zwillich breit/umb 2. 3. Groschen das geringste.
Mittelste 5. Groschen 3. Pfennige.
Des besten 9. 10. Groschen.
Gewürffelten oder gemeinen Zwillich/zu 18. 20. Pfennigen.
Mitlern 2 Groschen 2. Groschen 6. Pf.
Besten 4. Groschen.
Bettbarchend das Stück 13. 14. Gülden.
Blauen gestreifften Bett-Zwillich/so drey Ellen breit/das Stück 10. 12. Gülden.
Der schmale Bettzwillich 5. 6. Gülden.
Des gar groben das Stück drittehalben 3. Gülden.
Sack-Zwillig die Elle 21. Pfennige 2. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Eine Elle klare gebleichte Leinwad/nach dem sie breit ist/ 3. 3. Gr. 6. Pf.
Eine Elle Mittel-Leinwad 5. Groschen.
Eine Elle grobe Leinwad 15. Pfennige.

In assecurirten Aemptern.

Eine Elle flächsene Leinwad/9. viertel breit/ 2. Groschen.
Ein Elle Mittelgattung 18. Pfennige.
Eine Elle grobe 1. Groschen.

Flachs / Hanff / Lein.

Im Meißnischen Kreiß.

DEn Stein Flachs von | 18. biß 24. Groschen
Hanff den Stein von | 14. Groschen biß 1. Gülden

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

EIn Schock Flachs der beste | 10 Groschen
Der geringe ein Schock | 7. 8. Groschen
Ein Stein Hanff im Land erbauet / ungehechelt 1. Gülden oder 18. Groschen
Ein Stück flächsen Garn die Zaspel mit 20. Gebünden / und 20 Fäden das Gebünd / Ellen lang das beste | 8. 9. Groschen
Das mitlere Flächsen ein Stück | 7. 8. Groschen
Das geringe Flächsen | 5. 6. Groschen
Ein Stück grob Garn | 5 6. Groschen

Im Voigtländischen Kreiß.

EIn Schock unausgehechelten Flachs / nach dem er gut ist 4. fünfftehalben Groschen.
Ein Centner Hanff | 4. fünfftehalben Gülden
Eine Elle klare gebleichte Leinwad / nach dem sie breit ist / 3. 3. Groschen .. Pfennige
Eine Elle Mittel Leinwad | 2. Groschen
Eine Elle grobe Leinwad | 15. Pfennige

In assecurirten Aemptern.

EIne Elle Flächsen Leinwad 9. viertel breit / | 2. Groschen
Eine Elle Mittelgattung / | 1. Groschen 6. Pfennige
Eine Elle grobe. | 1. Groschen

Federn.

Im Düringischen Kreiß.

EIn Pfund gerissene | 5. Groschen
Ein Pfund Pflaum-Federn / | 9. Groschen

Im Meißnischen Kreiß.

Ungerissene das Pfund | 2. Groschen 6. Pf. oder 3. Gr.
Gerissene | 5. Groschen 6. Pfennige
Pflaum-Federn / | 15. Groschen 6. Pfennige

Im Ertz-Gebürgischen Kreiß.

Ein Pfund Pflaum-Federn | 7. 8. Groschen
Ein Pfund geschliessene Federn / | 5. Groschen
Ein Pfund ungeschliessene / | 3. Groschen

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein Pfund geschliessene / | 3. Groschen
Ein Pfund Pflaum-Federn / | 6. Groschen

In assecurirten Aemptern.

Ein Pfund gerissene / | 2. Groschen 6. Pfennige
Ein Pfund Pflaum-Federn / | 5. Groschen

Wachs

Wachs/Vnschlet/Liechte/ Seiffe/Pech.

Im Düringischen Kreiß.

Ein Stein Seiffe	2. Gülden.
Ein Pfund Seiffe	1. Groschen 3. Pfennige.

Im Meißnischen Kreiß.

Wachs das Pfund	6. 7. Groschen.
Vnschlet/ der Stein	2. fl. 12. Groschen oder 60. Gr.

Liechte/ das Pfund umb vierdtehalben Groschen nach Fleischer-Gewicht.
Seiffe den Stein umb 2. Gülden 6. Groschen und 2. Gülden 12. Groschen / nach dem sie gut ist.

Hartzbech den Stein von	12. biß 15. Groschen.
Schwartz Bech/den Stein von	6. biß 8. Groschen.
Eine Tonne schwartz Wagen-Bech umb	3. Gülden 9. Groschen.

Im Ertz-Gebürgischen Kreiß.

Ein gut Stein Faß-Bech	7. Groschen.

Das geringe schwartze und grieslichte umb 5. Groschen. Jedoch muß man sich des Kauffs halben/ nach Gelegenheit des Orts und Wälder richten.

Ein Pfund Liechte/	3. Groschen.
Ein Pfund Seiffe/	2. Groschen 6. Pfennige.

Vor fünff gegossene Böden Unschlet auffs Bergwerck 2. Pfennige.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein Pfund Wachs	5. Groschen.
Ein Pfund Liechte	1. Groschen 9. Pfennige.
Ein Pfund Seiffe	1. Groschen 9. Pfennige.

In assecurirten Aemptern.

Ein Pfund Wachs/	5. Groschen.
Ein Pfund Liechte/	2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Pfund hieländische Seiffe/	1. Groschen 6. Pfennige.

Holtz und Kohlen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Demnach sich die Kohlbrenner beschweren/ daß der Holtzkauff allzuhoch gestiegen/ und die Kohlen dannenhero in dem alten Werth nicht mehr gegeben werden können / Als würde nach Gelegenheit der Zeit und Orts der Korb Kohlen mit 7. 8. biß zu 10. Groschen zu bezahlen seyn.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Das Holtz/ so zum Marckte geführet wird/ soll alles in gantze halbe/ auch viertel Klafftern eingeschlagen werden/ und geleget/ auch von den Räthen in Städten/ nach Gelegeit des Orts/ und Holtzes Länge/ die Klafftern taxiret werden/ wie dann zum Einschlagen gewisse Personen verordnet / und von ieder Klaffter gegeben werden soll 4. Pfennige.

Und weil die Städte des Gebürgischen Kreisses / meistentheil auff der Flösse das Holtz herbey bringen/ So werden sie der Gemeinde zumbesten / dahin bedacht seyn/ daß solch Flößwerck zu recht und wohl gefördert/ das Holtz auch der Bürgerschafft umb ein billiches abgelassen werde.

Holtz und Stein-Kolen/ so in die Städte zu verkäuffen geführet werden/ sollen nach iedes Orts Maße/ wie dasselbe hergebracht / und nicht nach der Hand

verkaufft / sondern von iedes Orts Obrigkeit der Tax auff solche Masse gesetzt und gerichtet werden / welcher Bauer oder Verkäuffer sich der Messung weigern / und die Kohlen nicht darnach verkäuffen würde / der soll solcher gäntzlich verlustiget seyn / Wie auch der jenige / so die Kohlen ungemessen käuffet / umb so viel Geldes als dieselben außtragen / unnachlässig soll gestraffet werden.

Damit auch der Vortheil wegen der Kohlen in Säcken zuverkäuffen / hinführo gäntzlich vermieden bleibe / und gleichwol der gemeine Mann / dieselben zur Nothdurfft auch in einem gewissen Tax zu erlangen habe / So soll hierzu in den Städten gleichsfalls ein klein Maß eingesetzet / der Tax derselben gemachet werden / und alle die Kohlen in Säcken / ungemessen zu verkäuffen gäntzlich verboten seyn;

Ein Schock sechsellichte Spinde-Breter 3. Gülden.
Ein Schock sechs ellichte Schlage-Breter 2. Gülden.
Ein Schock acht ellichte Latten / 1. Gülden 3. Groschen.
Ein Schock Schwarten 18. biß 20. Groschen.
Ein Schock gute Schindeln 3. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

EIn Lachter Tännen und Fichten-Holtz auff der Städte / iedoch was naherd ist / und man zwo Lachter den Tag führen kan / ohne das Fuhrlohn / 10. Groschen 6 Pfennige.
Eine Lachter Holtz aber so auff eine Meilweges abgelegen / ohne das Fuhrlohn 7. oder 8. Groschen.
Eine Lachter Pircken- und Erlen-Holtz / auch auff der Städte ohne das Fuhrlohn 12. Groschen.
Eine Lachter Tännen- und Fichten Holtz sampt dem Fuhrlohn 18. Groschen.
Eine Lachter Pircken- und Erlen Holtz / sampt dem Fuhrlohn 1. Gülden 3. Groschen
Eine Sethe Kohlen / 15. oder 18. Groschen.
Ein Schock Schlage-Breter / 2. Gülden.
Ein Schock Spinde-Breter / 3. Gülden.
Ein Schock Schindeln / wann sie zugerichtet werden / 3. Groschen 3. Gr. 6. Pf.

In assecurirten Aemptern.

EIne Klaffter weich Holtz zu Ziegenrück / inclusis Fuhrlohn / 16. Gr. Drey Ellen hoch und weit / und die Scheite zwo Ellen lang.
Eine Klaffter hart Holtz zur Neustadt an der Orla / mit dem Fuhr- und Hauerlohn / 18 Groschen.
Eine Klaffter weich Holtz / 15. Groschen.
Ein Schock Reiß-Holtz / 3. Groschen 6. Pfennige.
Ein Fuder Kohlen / 4. Gülden.
Ein Karn Kohlen / 2. Gülden.
Eine Klaffter Holtz zu Auma und Triptitz / 7 viertel lang 20. Groschen.
Ein Gesetzte Klaffter-Holtz zu Weyda / drey Ellen ins gevierdte / und die Scheite zwo Ellen lang für die Thür geführet / 1. Gülden 3. Groschen.
Ein Schock Reissig 5. Groschen.

Heu und Stroh.

Im Voigtländischen Kreiß.

EIn Klaffter gut Heu / ins gevierdte 1. Gülden 3. Groschen.
Ein Schock Rock-Stroh gut Gebünd 1. Gülden.
Ein Schock Stroh klein Gebünd 15. Groschen 9. Pfennige.
Ein Schock klein Stroh 15. Groschen 9. Pfennige.

Ein

In assecurirten Aemptern.

Ein groß Fuder Heu/nach dem es auff guten Boden erwachsen und rein ist/

Ein Mittelmäßiges	15. Gülden.
Ein klein Fronfuder	10. Gülden.
Ein Karn	5. Gülden.
Ein Schock Weitz- und Rockstroh gut tüchtig gebünde/	3. Gülden.
Ein Schock klein und Futterstroh	1. Gülden 3. Groschen.
	15. Groschen 9. Pfennige.

VI. CLASSIS.

Andere Händler/Künstler und Handwercker.

Buchführer.

Im Churkreiß.

SOllen schuldig seyn/iedere Meß/den Franckfurter Taxt/iedes Orts Obrigkeit zu ediren, nach welchen sie ihnen den Tax der Bücher setzen/ und mehr nicht/ als auff den Gülden/ an dem Außländischen Druck 5. Groschen/von dem In- andischen aber 2. Groschen von Deutscher/3. in 4. Groschen von Lateinischer Ma- eria, zum Gewinst verstatten sollen.

Die gemeinen Scholasticalia, seynd vor vielen Jahren/ der Balln zu 10. Gül- en in 10. Thaler verkaufft.

Die dieses Orts verlegte Bücher/wann sie auff gemein Druckpapier/ und gemeiner Druck/ der Bogen 3. Heller.

Was aber auff weiß/groß/Cronen oder auch auff Median-Papier/ groß ormat, mit kleinen Schrifften gedruckt/ weil die Autorn wegen ihrer Mühe/ und ngewandten Fleißes recompensation haben müssen/ auch auff Erlangung und Erhaltung der Privilegien zimliche Unkosten gehen/ der Bogen nach Gelegenheit in 3. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Wirds mit der Taxa der In- und außländischen Büchern ebener massen ge- halten/wie oben im § 1. Sollen schuldig seyn/rc. angedeutet worden.

Buchdrucker.

Im Churkreiß.

DJe Buchdrücker sollen von einem Bogen/ wenn 100. Exemplaria gelieffert/ und eintzeln Bogen gedruckt werden/nehmen 1. Gülden.

Von einem Patent/ 14. Groschen.

Wann sie aber das Pappier nicht selber geben/nach dem die Schrifft ist/von Bogen 17. 18. Groschen.

Warunter doch gantze Opera oder Tractate nicht gezogen/ sondern haben ich die Drücker dißfalls mit den Verlegern selbst/ doch also zuvergleichen/ daß sie einem zur Ungebühr übernehmen.

Im Meißnischen Kreiß.

Von einem Bogen zu drucken/davon behält der Autor 100. Exemplaria frey/ 1. Gülden 3. Groschen.

Von einem Patent/darzu der Drucker das Papier giebet 1. Gülden.

Von iedern nachgeschossenen Bogen/ so über die 100. Exemplaria geliefert werden/von gemeinen Schulgattungen/ von 24. Bogen 21. Pfennige/und giebt er Drucker das Pappier.

Andere Drück/und auff ander Papier/darumb wird sich der Autor mit dem Buchdrucker zu vergleichen wissen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Von einem Ballen in Octav. Qvart. Folio Mittelschrifft 5. Gülden auff 1000. Exemplaria.
Wenn aber weniger als 1000. Exemplaria werden/ von einen Ballen 6. Gülden.
Weñ 1500. auffgeleget werden 4 Gülden 10. Gr. 4. Pfennig
Wenn 2000. auffgeleget werden 4. Gülden.
Ferner sollen die Buchdrucker/ von einen Bogen auff beyden Seiten gedruckt, von 100. Exemplarien, es sey klein oder grobe Schrifft/ 1. Gülden oder 1. Thaler nehmen.
Von ieden Bogen nachzudrucken/ über 100. Exemplaria 1. Pfennig.
Von 100. Exemplarien, darzu ihnen das Papier gegeben worden 18. Gr.
Von einem Patent 12 in 14 Groschen.
Und von iedem nachgeschossenen Bogen 1. Heller.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einem Bogen deutsch zu drücken 18. Groschen.
Von einem Bogen Lateinisch 1. Gülden.
Von einem Bogen Griechisch 1 Gülden 6. Groschen.
Von einen Bogem Gesänge 18. Groschen.
Von einem Außbeut-Zeddel 3. Pfennige.

Pappiermacher und Händler.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein Rieß Herrn Pappier/ 1. Gülden 15. Groschen.
Ein Buch desselben 2. Groschen.
Ein Rieß gut Schreibe Pappier/ Zwenitzer/ Freybergisch/ Dreßdenisch/ Königsteiner/ Hermesdorffer/ und dergleichen 1. fl. 1. fl. 3. Groschen.
Ein Buch desselben 15. Pfennige.
Ein Buch gemein Pappier 1. Groschen.
Ein Buch Median 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Buch Regal 3. Groschen.
Ein Buch Maculatur 7.8. Pfennige.
Druckpappier einen Ballen 4. Gülden.

Im Leipzigischen Creyß.

Ein Riß schön Herrn Pappier 2.3 Thaler.
Ein Rieß Rabensburger 2. Gülden 2. Thaler.
Ein Rieß Pautzner/ 1. Gülden 3. Groschen 1. fl. 6. Gr.
Ein Rieß Land Pappier/ 1. Gülden 1. Gülden 3. Groschen
Ein Balln Maculatur/ 2. Gülden 12. Groschen auch 4
Ein Ballen weiß Drucker Pappier/ 5. oder sechste halben Gülden
Ein Balln braun Drucker Pappier/ 4. Gülden.
Ein Rieß Regal Pappier/ 5.6. Thaler.
Ein Rieß Median/ 3.4. Thaler.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Rieß Herrn Pappier/ anderthalben Gülden.
Ein Buch Herren Pappier/ 1. Groschen 9. Pfennige.
Ein Rieß Schreib Pappier/ 18. Groschen.
Ein Buch 1. Groschen.
Ein Buch guten Außschuß/ 10. Pfennige.

Ein Buch geringen	7. Pfennige.
Ein Balln weiß Drucker-Papier	6. Gülden.
Ein Balln halb weiß Drucker-Papier/	5. Gülden.
Ein Balln gemein Druckerpapier/	4. Gülden.
Ein Balln Schrantz/	2. Gülden 6. Groschen.

Lumpenträger.

Ein Centner klare Lumpen/	16. Groschen.
Ein Centner grobe Lumpen	8. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein Rieß Cantzley-Papier	1. Gülden 5. Groschen 3. Pf.
Ein Rieß gemein gut Schreib-Pappier/	20. Groschen.
Außschuß/	12. Groschen.
Schrantz/	8. Groschen.

In Assecurirten Aemptern.

Ein Rieß Cantzley-Pappier/	1. Gülden 5. Groschen 3. Pf.
Gemein gut Schreib-Pappier/	20. Groschen.
Außschuß/	12. Groschen.
Schrantz/	8. Groschen.

Buchbinder.

Im Churkreiß.

In Schweinleder.	Groß format in folio	1. Gülden 3. Groschen.
	In gemein folio	1. Gülden.
	Median in qvarto	12. Groschen.
	In gemein qvarto	8. Groschen.
	In groß octavo	5. Groschen.
	In gemein octavo	4. Groschen.
	In Duodecimo	3. Groschen.
	In Sedecimo	2. Groschen.
In weiß Pergament.	In groß Format in folio	18. Groschen.
	In gemein folio	15. Groschen.
	Median in qvarto	8. Groschen.
	In gemein qvarto	6. Groschen.
	In groß octavo	4. Groschen 6. Pfennige.
	In gemein octavo	4. Groschen.
	In Duodecimo	2. Groschen.
	In Sedecimo	2. Groschen.

Würde aber der Einkauff an den materialien so sie zu ihren Handwerck bedürffen/ fallen/ soll dißfalls iederzeit Moderation getroffen werden.

Im Düringischen Kreiß.

In Schweinleder gantz gebunden mit Clausuren/ In Bretern oder Pappen/ oder auch in schwartz Kalbleder ohne Bänder:

Median	1. Gülden 3. Groschen.
Folio	1. Gülden.
Median in qvarto	12. Groschen.
Qvarto	8. Groschen.
Median octavo	5. Groschen 3. Pfennige.
Gemein octavo	4. Groschen 3. Pfennige.
Duodecimo	3. Groschen 3. Pfennige.
Sedecimo	2. Groschen 3. Pfennige.

In weiß Pergament:

Median	18. Groschen.
Folio	15. Groschen.
Median qvarto	8. Groschen.
Gemein qvarto	6. Groschen.
Median octavo	4. Groschen 3. Pfennig.
Gemein octavo	3. Groschen 6. Pfennig.
Duodecimo	2. Groschen.
Sedecimo	1. Groschen 9. Pfennig.

Im Meißnischen Kreiß.

Von einem Bund in Median, in gantz Schweinleder/mit Clausuren/und güldet/ 30. Groschen.

In folio	1. Gülden.
In qvarto Median	12. Groschen.
Qvarto simplex	10. Groschen 6. Pfennig.
Median octavo	8. Groschen.
Gemein octavo	5. Groschen 6. Pfennige.
In duodecimo & sedecimo	4. 5. Groschen.

In weiß Pergament:

Median	1. Gülden.
In folio	15. 16. Groschen.
Median qvarto	10. 12. Groschen.
Qvarto gemein	7. 8. Groschen.
Median octavo	5. 6. Groschen.
Gemein octavo	3. 4. Groschen.

Was aber vergüldet und mit seidenen Bändern gebunden:

In folio	1. Gülden 6. Groschen.
In qvarto	12. Groschen.
In octavo	6 Groschen.
In duodecimo	5. Groschen.

Was in rothe Pappen oder Leder gebunden/und außwendig vergüldet:

In folio	1 Gülden 6. Groschen.
In qvarto	15. oder 16. Groschen.
In octavo	8 Groschen.
Duodecimo & sedecimo	6 Groschen.

Was aber auffm Schnitt vergüldet/mit Bund und allen/in roth oder schwartz Leder/mit seidenen Bändern eingefasset:

In folio	1. Gülden 16. Groschen.
In qvarto Median	1. Gülden 6. Groschen.
Qvarto simplex	1. Gülden.
Median octavo	12. Groschen.
Schlecht octavo	9. Groschen.
Duodecimo & Sedecimo	6. Groschen.

Was darüber und darunter / werden sich die Contrahenten zu vergleichen wissen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Von einem Buch in Regal-Folio in Schweinleder gebunden/	2. Gülden
Von einem Buch in Median-Folio in Schweinleder/	1. Gülden 10. Gr. 6 Pf.
Von einem Buch in folio	15. 16. Groschen
In qvarto	6. in 8. Groschen
In octavo	3. 4. in 5. Groschen

Median
Folio 18. Groschen.
Quarto gemein oder Median 15. Groschen.
Octavo gemein oder Median 6. in 8. Groschen.
3. in 4. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einem Bund in Regal weiß Schwein-Leder / Breter und Clausuren / 1. Gülden 9. Groschen.
Von einem Bund Regal in Schweinleder gepapt / 1. Gülden 6. Groschen.
Von einem Bund in Median Schweinleder / mit Bretern und Clausuren / 1. Gülden 3. Groschen.
Median in Schweinleder bund gepapt 1. Gülden.
Von einem Bund in folio mit Schweinleder / Bretern und Clausuren / 1. Gülden.
Gepapt in Schweinleder 18. Groschen.
In Pergament 15. Groschen.
Von einem Bund Median in quarto Schweinleder / Bretern und Clausuren / 10. Groschen.
Gepapt Median in quarto 9. Groschen.
In Pergament 7. Groschen.
Vor gemeinen Bund in quarto Schweinleder / Breter und Clausuren / jeder Art 1. Groschen weniger.
Von einem Bund in octavo Schweinleder und Clausuren 5. Groschen.
Gepapt 4. Groschen.
In Pergament 3. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Vor ein Median in folio, Schweinleder oder Pappen 1. Gülden 3. Groschen.
Nach dem es aber dicke und groß 1. Gülden 5. Groschen 3. Pf.
Ein gemein in folio Schweinleder 1. Gülden.
Halb in Schweinleder gepapt und die Ecken mit Kappen 15. Gr. 9. Pf.
Ein Median in folio weiß Pergament 15. Groschen.
Ein Median in quarto in Schweinleder 10. Groschen 6. Pfennige.
Gemein quarto in Schweinleder 7. 8. Groschen.
Halb in Schweinleder und gepapt 5. 6. Groschen.
Median in quarto weiß Pergament 7. 8. Groschen
Gemein quarto in weiß Pergament 5. 6. Groschen.
Median in octavo in Schweinleder 5. Groschen.
Gemein octavo in Schweinleder 4. Groschen.
Median octavo in weiß Pergament 3. Groschen 6. Pfennige 4. Gr.
Gemein octavo in weiß Pergament / 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein 12. In Pergament 2. Groschen 2. Groschen 6. Pf.

In denen assecurirten Aemptern.

Von einem Median in folio, in Schweinleder in Pappen 1. Gülden.
Ein gemein / in folio in Schweinleder / 15. Groschen 6. Pfennige.
Ein Welscher Bund in folio gepapt und die Ecken mit Kappen / 15. Gr. 9. Pf.
Ein Median in folio, in weiß Pergament / 16 Groschen.
Gemein Folio in weiß Pergament 12. Groschen.
Ein Median in quarto, in Schweinleder 10 Groschen 6. Pfennige.
Gemein quarto in Schweinleder / 8. Groschen.
Halb in Schweinleder und gepapt / 7. Groschen.
Ein Median in quarto in weiß Pergament 6. Groschen.
Ein gemein quarto in weiß Pergament / 5. Groschen 3. Pfennige.
Ein Median octavo in Schweinleder / 7. Groschen.
Ein gemein octavo in Schweinleder / 6 Groschen.

Ein Median octavo in weiß Pergament/	4. Groschen.
Ein gemein octavo in weiß Pergament/	3. Groschen.
Ein 12. in weiß Pergament/	2. Groschen.
Ein Calender in Qvarto mit der pract.	2. Groschen.
Ein Calender in octavo	1. Groschen 6. Pfennige.
Ein kleiner Calender/	6. Pfennige.
Ein Laßtaffel	1. Groschen.

Tuchmacher.

Im Meißnischen Kreiß.

WAnn der Stein Wolle in obigen angesetzten Anschlag gekaufft wird/ so sol die Elle Tuch gegeben werden:

Dreßdenisch oder Meißnisch schwartz Kern-Tuch	1. Gülden 3. Gr.
Eille Elle des besten unter dem gemeinen/ von	15. biß 18. Groschen.
Eine Elle vom mittlern/	von 10. biß 12. Groschen.
Eine Elle gering Tuch	7. 8. Groschen.
Eine Elle Futter-Tuch	3 4. Groschen.
Eine Elle Land-Poy	5. Groschen.
Eine Elle Hainisch Kern-Tuch	umb 1. Gülden.
Des besten gemeinen	12. biß 15. Groschen.
Des mittlern	von 8. biß 10. Groschen.
Geringen	5. biß 6. Groschen.
Futter-Tuch	3. Groschen 3. Groschen 6. Pf.
Eine Elle Poy	5. Groschen.

Torgauisch ist dem Halnischen gleich.

Finsterwaldisch ist nach der alten breite:

Dreysiegler die Elle	10. Groschen 6. Pfennige 12. Gr.
Zweysiegler	8. Groschen.
Einsiegler	4. 5. Groschen.

Das Ortrantische dem Finsterwaltischen gleich.

Nach deme aber dieser Städte etliche sich bißhero beflissen / Tuch auff Lün[illegible]sche Art und Breite zu machen/ dieselben sollen unter diesen Anschlag nicht begri[illegible] seyn.

Außländische Tuche können anderer Gestalt nicht / als nach der Gütt und Augenschein geschätzet und erkaufft werden/ und wird darinnen iedes Orts Obrig[illegible]keit/ gutes Einsehen zupflegen wissen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

EIne Elle Kern-Tuch/ oder Dreysiegler	16. biß 18. Groschen.
Eine Elle geringer Dreysiegler funfftziger	13. 14. Groschen.
Eine Elle zweysiegler oder vier und viertziger	7. 8 Groschen.
Eine Elle Einsiegler/ oder zwey und dreyßiger	4. fünfftehalben Groschen.
Eine Elle Futter-Tuch des geringen	3. drittehalben Groschen.
Eine Elle Plöcken-Tuch/	18. 21. Pfennige
Eine Elle breite Land-Poy	5. 6. Groschen.
Eine Elle schmale Land Poy/	4. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

EIne Elle guten schwartzen Funfftziger Rockengespinst/	10. Groschen 6. Pf.
Eine Elle gemein funfftziger Rockengespinst/	7 8. Groschen.
Eine Elle viertziger Rockengespinst/	5. 6. Groschen.
Eine Elle grau Kemler	5. Groschen.
Eine Elle Futter-Tuch/	3. vierdtehalben Groschen.

Eine

Ein Elle funffziger Radegespinst/ so gegangen/ 12.Groschen.
Eine Elle vier und Viertziger Radegespinst/von allerley Farben 8.Groschen.

In assecurirten Aemptern.

Eine Elle funffziger/ 12. Groschen.
Ein ander funffziger 10.Groschen.
Den vier und viertziger und viertziger 8. Groschen.
Einen sechs und dreissiger 6.Groschen.
Der geringe sechs und dreissiger oder Futter-Tuch 5.Groschen.
Ein gemeiner Funffziger 9.Groschen.

Tuchscherer und Bereiter.

Im Düringischen Kreiß.

Von einem sechziger Tuch/es sey von Farben oder nicht/ zu scheren/ 10.Groschen 6. Pfennige.
Davon zu börteln 3.Groschen.
Auff den Ebicht zu verhauen 3.Groschen.
Aus den Haaren zu verhauen 4.Groschen.
Von einem Funffziger 6. Groschen.
Von einem viertziger/es sey eingesprenget oder nicht 4.Groschen.
Von einen schlechten Tuch zu börteln 1.Groschen 6.Pfennige.
Zu verhauen durch und durch 2Groschen.
Von der Elle Poy zu scheren und aufzureiben 6. Pfennige.
Von einer Hirschhaut zu schmitzen 6 Groschen.
Von einer Wildshaut 4.Groschen.
Von drey Bock- oder Kalbfellen/ so ein Leib und paar Hosen geben/von ieden 2.Groschen.
Von drey Fellen/so ein paar Hosen geben/von iedem 1.Gr.oder 1.Gr.6.Pfen.
Von zwey Fellen/so ein paar Ermel oder Strümpffe geben/ von iedem 10.Pfen.
Von einen grossen Schaf Fell/so einen Leib giebt/1.Groschen 6. Pfennige.
Von zwey Schaf Fellen/so ein paar Hosen geben/von iedem 1.Groschen 6 Pfennige
Drey Schaf Fell/zu einem paar Hosen/von iedem 1. Groschen.

Im Meißnischen Kreyß.

Von einen Stück Tuch/ dreymal zu bereiten/ zu scheren/ zu verhauen/ zu legen und zu hefften/ an alten Gelde/ 12.Groschen.
Von gar guten Kern Tuch aber 3. Thaler außzubreiten.
Von einem Mitteltuch aber 9.Groschen.
Von einer Ellen Landtuch zu scheren 3.Pfennige.
Von einem Bockfell zu schmitzen 2.3.Groschen.
Von einer grossen Hirschhaut/ 18.21.24.Groschen.
Von einer Wildshaut/ 12.13.14 15. Groschen.
Von einer Rehehaut/ 8.9.10.Groschen.
Von einem Rehefell/ 2. biß in 3. Groschen.
Von einem Kalbfell 2. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Schaffell/ 1. Groschen 6.Pfennige.
Von einem Hosen und Wammes zu schmitzen 1. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Von einem bereiteten Tuch als 60. zu scheren/ 9.biß 10. Groschen.
Davon zu börteln 3.Groschen.
Auff dem Ebicht zu verhauen 3.Groschen.
Auff den Haaren zu verhauen 4. Groschen.
Von ein funffziger zu scheren 6.Groschen.

Von

Von einem funfftziger zuscheren	6. Groschen.
Von einem 40. oder eingesprengten/ und ein mittel Tuch	4. Groschen.
Von einem schlechten Tuch	3. Groschen 6. Pfennige.
Zu börteln	1. Groschen 6. Pfennige.
Zu verhauen durch und durch	2. Groschen.
Von einer Ellen Poy zu scheren und auffzureiben	6. Pfennige.
Von einer Hirschhaut zu schmitzen	18. 21. Groschen.
Von einer Wildhaut	10. in 12. Groschen.
Von einem Bockfell	2. in 3 Groschen.
Von einem Kalbfell.	2. Groschen.
Von einem Schaffell	1. Groschen 6. Pfennige.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einem Kerntuch außzubreiten mit pressen und hefften	14. Groschen.
Von einem gemeinen Funfftziger außzubreiten/ mit pressen und hefften	8 Groschen.
Von einem vier und viertziger oder schlechten Tuch	6 Groschen.
Von einem Land Tuche außzuscheren	3. Groschen.
Von einer Hirschhaut zu schmitzen	12. Groschen.
Von einer Wildhaut	9. Groschen.
Von einem Rehefell	2. Groschen.
Von einem Bock- Ziegen- und Kalbfell	2. Groschen.
Von einem Schaffell	1. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Vor ein Kalbfell zu schmitzen	3. Groschen.
Von Schwartz oder Gelb darunter zu schmitzen	2. Groschen.
Von einem Bockfell nach dem es groß	1. Groschen 1. Gr. 6. Pf. 2. Gr.
Von einer Kalb- oder Bockhaut/ grün zu schmützen	3. Groschen.
Von einer Ellen funfftziger Tuch zu scheren	4. Pfennige.
Von einer Ellen gemein Tuch/	2. Pfennige.
Von einer Ellen Lündisch Tuch	6. Pfennige.
Von einem Fell zu scheren und bleichen/	2. Groschen 6. Pf. 3. Gr.

In assecurirten Aemptern.

Von einem Kalbfell zu schmitzen	1. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Fell grün zu schmitzen	2. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Leibstück zu schmitzen	1. Groschen 9. Pfennige.
Von Fellen zu einem par Hosen.	4. Groschen.
Von einer Hirschhaut	10. Groschen 6. Pfennige.
Von einer Ellen Lündisch Tuch zu scheren	5. Pfennige.
Von einer Ellen gut Land Tuch	2. Pfennige.
Von einer Ellen Poy auffzureiben	4 Pfennige.
Von einem gantzen Tuch außzuscheren	6. Groschen.
Von einem gemeinen Tuch zu börteln	1. Groschen.
Von einem gantzen Tuch zu kutteriren	1. Groschen.
Von einem Hosen und Wammes zu schmitzen	8. Groschen.
Und von einem Kleide so zuvor nicht geschmitzet/	4. Groschen.

Schneider.

Im Chur-Kreiß.

WJewol wegen Vielheit mancherley Veränderungen und Neuerungen der Trachten/ Verbrämungen/ Zuhacken/ und Unterlegungen der Kleider nicht füglich ein beständiges Macher-Lohn zu setzen/ und aber doch dißfalls in causal

n etwas Gewißheit seyn mögen / So sollen die Schneider / doch mehr zu fordern nicht befugt seyn / Als

Von einem schlechten Hosen und Wams einer Mannes-Person 15. 16. in 18. Gr.
Von einem Kleide mit einer Schnur oder zweymahl gestepffet / von 21. biß in 24. Groschen.
Von einem schlechten Knaben-Kleide von zehen oder zwölff Jahren 8. Groschen.
Von einem solchen Kleide mit einer Schnur / oder gestepfft 12. Groschen.
Von einem schlechten Mantel ohne Schnur 10. Groschen
Von einem Trauer-Mantel 12. Groschen.
Von einem Mantel mit einer Schnur 18. Schnur.
Von einem schlechten Weiberrock 12. Groschen.
Von einem gefütterten und mit Schnüren belegten Rock 1. Gülden
Von einem par Ermeln 2. in 3. Groschen.
Von einem langen Peltz mit Schleiffen 12. in 16. Groschen.
Von einem Mägdlein Rock 6. in 8. Groschen.
Ein Par Strümpff zu besetzen 1. Groschen.
Ein Hut zu überziehen / 18. Pfennige biß in 2. Groschen.
Von einem Schnürleibichen ohne Schnür 2. Groschen.
Von einem Schnürleibchen mit einer Schnur 3. Groschen.
Ein Par schlechte Strümpffe 18. Pfennige.
Von einer Magd-Schaube 6. Groschen.
Wegen anderer / sonderlich gebrähmeter und gestickter Arbeit / werden sie sich mit einander der Billigkeit nach vergleichen.

Im Düringischen Kreiß.

Manns-Kleider.

Von einem schlechten Mannes Mantel mit einer Schnur 12. Groschen.
Von einem schlechten Mannskleide mit Schnüren außgemacht 18. Groschen. oder 1. Gülden.
Von einem schlechten Mantel ohne Schnur 8. biß 9. Groschen.
Von einem Par schlechten Hosen und Wamms / 12. 15. Groschen.
Von einem Knaben-Kleide / so 7. 8. 9. 10. auch 12 Jahr / ohne Schnur / 6. biß 7. Gr.
Von einem Par Strümpffen 1. Groschen.
Von einem Knaben-Kleid ohne Schnur 4. biß 5. Groschen.
Von einem Knaben-Mantel ohne Schnur 7. 8. Groschen.

Weiber-Kleider.

Von einem schlechten Frauen-Rock 8. Groschen.
Von einem gefütterten / und mit Schnüren beleget 17. biß 18. Groschen.
Von einem schlechten Leinwandkittel / mit einem Tuch oder andern Schweiff / und Gefalten 2. Groschen. 6. Pf. auch 3. Gr.
Von dergleichen Kittel ohne Falten 2. Groschen.
Von einer schlechten Magdschaube 4. 5. Groschen.
Von einer schlechten Magdgacken 2. biß 3. Groschen.
Von einem Schnürmüder schlecht 1. Groschen.
Von dergleichen kleinen Mägdleins-Kleidern / halb so viel.
Von einem Gesellen / so der Meister ins Hauß setzet / und dem man die Kost giebet / wöchentlich 10. biß 12. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Von einem Manns-Kleide mit zwey Schnüren beleget / zerstochen / und mit Fleiß außgemachet
Mit einer Schnur 1. Gülden 15 Groschen.
Ohne Schnur 1 Gülden 3 Groschen.
Von einem Mantel mit dreyen oder 4. Schnüren verbrehmet / und durch und durch gefüttert 12. 15. 16. Groschen. 1. Gülden 3. Groschen.

Ein

Ein Mantel mit einer Schnur oder Gallonen eingefast	14. 15. Groschen.
Ein Mantel ohne Schnur	10. Groschen 6. Pfennige.
Ein Trauermantel	10. Groschen.
Ein Par Brostkünen	6. Groschen.
Von einem Mantel mit Ermeln	18. Gr. auch 1. fl. und 24. Gr.
Ein par Leintwadte Reitstrümpffe	1. Groschen 15. Pfennige.
Von einem par Strümpffen zu besetzen	1. Groschen.
Von einem par Fußsocken	6. Pfennige.
Von einem Hut zu füttern und zu überziehen	2. Groschen.
Eine Trauerbinde um einen Hut zu machen	1. Groschen.
Von eines Knabens Kleide mit einer Schnur/oder gesteppfet	11. 12. Groschen.
Von eines Knabens Mantel	6. 8. Groschen.
Von eines Jünglings von 16 oder 17. Jahren Kleider	14. 16 Groschen.
Von einem Schlafpeltz zu überziehen	18. 19. biß in 20. Groschen.
Von einem Hungarischen Peltz zu überziehen/	1. Gülden
Von einer Mannesmütze mit Stolpen	12. Groschen/ unabgenehet 6. Gr.
Von einem Unter-Rocke/der schlecht ausgemacht/mit einer Schnur verbrehmet/	8. 9. Groschen.
Aber auff sonderbahre Manier verbrehmet/	1. Gülden biß in 24. Groschen.
Ein Uberrock mit einer Schnur oder Gallone eingelegt	12. Groschen.
Wann er aber mit 5. oder 6. Schnüren verbrehmet/	24. biß 36. Groschen.
Ein gemeiner Rock/einer Dienstmagd/	10. Groschen 6. Pfennige.
Ein Weiber-Leibichen/	15. Groschen.
Ein Weiber Hartzkappe verbrehmet/	12. Groschen.
Ein Weiber-Schaube	15. Groschen.
Ein Adeliches Frauenzimmer-Wämmeslein	12. oder 15. auch 24. Groschen.
Von einer Weiberschürtze	5. Groschen.
Von eines Mägdleins Rock	10. 12. Groschen.
Ein Uberzug übern Schurtzpeltz	9. 10. Groschen auch drunter.
Denen Dienstmägden	4. 5. Groschen.
Von einer Gesinde-Schaube	6. 7. Groschen.

Von Bauren und Dienst-Gesinde.

Kleider zu machen.

Von einem Bauren Hosen und Wamms	12. Groschen.
Von einem wöllenen Hembde	3. Groschen.
Von einem Bauer-Rock	5. 6. Groschen.
Von einem Ledern Koller	6. Groschen.
Von ein par Strümpffen	1. Groschen.
Von einem Fuhrmanskittel	8. 9. Groschen.
Von einem Weiberkittel	4. 5. Groschen.
Von einem Müder schlecht	2. Groschen.
Von einem Latz	1. Groschen.
Von einem Peltz	4. Groschen.
Von einer Schaube	4. 5. Groschen.
Von einem gefaltenem Mantel	1. Gülden und drunter.
Von einer Vierdratenen Schürtze	18. Pfennige.
Von einer Gacken	5. 6. Groschen.

Von Kindern soll nach Gelegenheit des Alters und der Grösse weniger genommen werden.

Im Leipzigischen Kreiß.

VOn einem Seiden Hosen und Wambs/mit zwey Schnüren gebrehmet/ 2. Gülden 6. Groschen.

Von

Von einem Zeug-Hosen und Wammes mit einer Schnur 1. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige.
Von einem schlechten Hosen und Wammes ohne Schnur 1. Gülden 3. Gr.
Von einem schlechten tuchenen Mantel / ohne Schnur 15. Groschen.
Von einem Ehren Mantel mit einer Schnur / einen glatten sammeten Kragen/ gen/forne mit Poy gefüttert 1. Gülden 3. Groschen.
Von einem Trauer-Mantel 1. Gülden.
Von einem schlechten Schlaffpeltz. 10. Groschen.
Von einem par Leinwaten Strümpffen 3. Groschen 6. Pfennige.
Von einem par Ledern Strümpffen 3. Groschen.
Von einem par tuchenen oder Kirset Strümpffen 1 Groschen.
Von einem par Strümpffen zu flicken 1. Groschen 6. Pfennige.
Von einem par Strümpffen zu besetzen 1. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Trauerhut zu überziehen mit Flor oder Cartheck 5. Groschen.
Von einem gemeinen Weiberrock ohne Schnür 15. Groschen.
Von einer schlechten vierdrathenen Schauben / mit einem Stepgen / 18. Groschen.
Von einer schlechten Hartzkappen mit einem Stepgen 15. Groschen.
Von einer dreyblätterichten Schürtze 4. Groschen.
Von einem par schlechten Weiber-Ermeln 4. Groschen.
Einen Knaben von 10. oder 12. Jahren schlecht Hosen und Wambs ohne Schnür 12. Groschen.
Ein Hosen und Wambs mit einer Schnur 15. Groschen.
Ein Mantel mit einer Schnur 12. Groschen.
Ein Bauer-Rock 7. Groschen.
Ein Ledern Koller 10. 12. Groschen.
Ein Fuhrmans-Kittel 8. 9. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von Manns-Kleidern.

Von einem Priesterrock von Lündischen Tuch 1. Gülden.
Von einem Priesterrock von Zeug 1. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Von einer Priester Hartzkappe 12. Groschen.
Von einem Mantel mit einer Schnur 14. 15. Groschen.
Von einem Mantel ohne Schnur 10. Groschen.
Von einem Trauer-Mantel 9. Groschen.
Von Hosen und Wammes mit einer Schnur / 1. Gülden und 1. fl. 3. Gr.
Ein Kleid von seidenen Zeuge mit zwey Schnüren und sonsten reinlich außgemacht anderthalben Gülden.
Von einem schlechten Hosen und Wammes / 9. 10. Groschen.
Von einem Koller ohne Schnür 8. Groschen.
Von einem Koller mit Schnüren gebrehmet 12. Groschen.
Von einem Schlaffpeltz 10. Groschen 6. Pfennige.
Von einem gefaltenen Bergröcklein von weissen Tuche 9. Groschen.
Von einer Leinwaten Buffjacken 2. Groschen 6. Pf.
Von einem par Strümpffen zu machen 1. Groschen.
Von einem par zu besetzen 1. Groschen.
Von einem Hosen und Wammes einen Jungen von 12. Jahren 7 8. Gr.
Von einem par tuchenen Handschuen 1. Groschen 6. Pfennige.

Von Weiber-Kleidern.

Von einem gefaltenen Weiber-Mantel von Tuch oder Zeug 2. Gülden.
Von einem Weiberrock mit fünff Schnüren / 1. Gülden.
Einen Rock ohne Schnüre 10. Groschen. 6. Pfennige
Eine Weiber-Schaube mit einer Schnur 10. Groschen.

Eine schlechte Schaube 6. Groschen.
Von einem Müder 1. Groschen.
Von einem kurtzen Hartzkäplein mit Ermeln und gebrehmet 9. Groschen.
Von einer schlechten Hartzkappe 5. Groschen.
Von einem Wammes mit einer Schnur 5. Groschen.
Von einer Schürtzen mit zwey steygen 2. Groschen.
Von einem außgeschnittenen Müder mit Schnüren 3. Groschen.
Von einer langen Hartzkappen 9. Groschen.

Ferner:

Von einem gantzen Wagentuch 18. Groschen.
Von einem halben Wagentuch 8. Groschen.

Bauer- und Dienstboten Kleidung.

Von Hosen und Wammes vor einen Bauer 10. Groschen 6. Pfennige.
Von einem wüllenen Hembde 2. Groschen.
Von einem tuchenen Rock 5. 6. Groschen.
Von einem Fuhrmans-Kittel 8. Groschen.
Von einem Weiber-Kittel 4. Groschen.
Von einem ungefaltenen Weiber-Mantel 6. Groschen.
Von einem gefaltenen 9. Groschen.
Von einem überzug auff einem Schurtzbeltz 6. 7. Groschen.
Von einem Latze 8. Pfennige.
Von einer Jacken 4. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Von einem Mannes Kleid ohne Schnur 12. Groschen.
Von einem schlechten Mantel ohne Schnur 12. Groschen.
Von Hosen und Wamms mit einer Schnur 1. fl. 5. Groschen 3. Pfennige.
Von einem schlechten Kleide junger Knaben 9. Groschen 10. Gr. 6. Pf.
Von dergleichen Kleide mit einer Schnur 1. Gülden.
Von dergleichen Mantel 9. Groschen.
Von einem schlechten Weiberrock ohne Schnur 8. Groschen.
Von einem gefütterten Weiberrock / mit drey oder vier Schnüren besetzet 1. Gülden.
Von einem schlechten gefaltenen Weibermantel von Tuch 1. fl. 1. fl. 3. Groschen.
Von einer schlechten Weiberschauben ungebrehmet oder ungesteppet 8. Groschen 9. Groschen.
Von einer verbrehmten oder gesteppten Schauben 14. Groschen.
Von einem Müder ungebrehmet 1. Groschen 6. Pfennige.
Von einem verbrehmten Müder zumachen 4. Groschen.
Von einem par Strümpffen von Leinwad 1. Groschen.
Von ein Ledern par Strümpffen 2. Groschen.
Von ein Tuchenden par Strümpffen 1. Groschen.

Und weil unmüglich allerley Manier und Art der Kleidungen zu erdencken und des Macherlohns gewissen Taxt zu setzen / so wird ein ieder / der sich nach Art des Landes oder Manier zu kleiden vermeynet / sich auch des Lohns halber mit dem Schneider abzufinden / iedoch auch unserer unlängst publicirten Policen- und Kleider-Ordnung gemäß zu bezeigen / und vorgeschriebenen modum in der Kleidung seinem Stande nach zu observiren in acht zuhaben wissen / damit er nicht in die darauff gesetzte Straffen incurriren möge.

In assecurirten Aemptern.

Von einem Mannes Kleide / ohne Schnüre / 12. Groschen.
Ein Mannskleid gesteppet / oder mit einer Schnur 1. Gülden.
Von einer 10. oder 12. jährigen Person Kleide 10. Groschen.

Von einem Mannes-Mantel ohne Schnüre 12. oder 9. Groschen.
Von einem gefütterten Manns-Mantel mit einer Schnur 1. Gülden.
Von einem par Leinenen oder Wüllenen Strümpffen 1. Groschen.
Von einem par Ledern Strümpffen 2. Groschen.

Weiber-Kleider.

Von einem schlechten oder zeugenen Weiberrock 8. Groschen.
Von einem Rock mit Schweiffen oder drey Wülstlein 18. Groschen.
Von einer gesteppten oder gebrehmeten Schauben 16. Groschen.
Von einer gemeinen Schauben 8. Groschen.
Von einem gesteppften oder gebrehmeten Müder/ nach dem die Arbeit. 4.5.6. und 8. Groschen.
Von einem schlechten Schnürmüder ohne Achseln 2. Groschen.
Von einer Jacken/ nach dem die Arbeit ist 4. oder 5. Groschen.

Hutmacher.

Im Churkreiß.

Ein Hut von guter Polnischer Wolle/ mit einem breiten Rand von 18. biß 24. Groschen.
Ein Hut von Einländischer Wolle/ von 8 biß in 15. Groschen.
Kinder-Hüte von Polnischer Wolle/ 9. biß in 12. Groschen.
Kinder-Hüte von Einländischer Wolle/ von 4. biß 8. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein Hut von Caninchen Haaren 24.26. Groschen.
Ein dergleichen Kinder-Hut 15. 16. Groschen.
Ein Hut von Polnischer Wolle mit einem breiten Rand 15. biß 18. Groschen.
Ein Knaben-Hut/ von dergleichen Polnischen Wolle/ 12. biß in 15. Groschen.
Ein gemeiner Manns-Hut 9. 10. Groschen.
Ein dergleichen Knaben-Hut 5. 6. Groschen.
Ein gemeiner raucher Bauer-Hut 7. 8. Groschen.
Ein guter Weiber Regenhut 5.6. Groschen.
Ein geringer Regenhut 3. 4. Groschen.
Ein Jägerhut 14.15. Groschen.
Ein par gewalckte Reitsocken 1. Gülden 6. Groschen.
Ein par neue Kniesocken 1. Gülden.
Ein par halbe Kniesocken 10. Groschen 6. Pfennige.
Ein par Knornsocken 5. Groschen 3. Pfennige.
Ein par Pantoffelsocken 3. Groschen 6. Pfennige.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Einen Hut von Caninichen Haaren 1. Gülden.
Ein Mannshut von Niederländischer Wollen/ 6.7. Groschen.
Ein rauchen Bauerhut 3.4. Groschen.
Ein Knabenhut 4.5. Groschen.
Ein Kinderhütlein 3. Groschen.
Ein Regenhut 5. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein Filtz von guter ausgelesener Wolle 14.16. Groschen.
Ein gemeiner Filtz 5.6.7.8. Groschen.
Ein zöttichter Bauerhut 3.4. Groschen.
Ein Filtzmantel 5.6.7.8 Gülden.

Parethmacher.

Im Meißnischen Kreiß.

EIn Wüllenes Mannes-Hembd	1. Gülden 15. Gr. auch wol 1. G[…]
Ein par wüllene Reitsocken	1. Gülden 3. Groschen.
Ein par gestrickte Manns-Strümpffe	1. Gülden.
Ein par Weiber-Strümpffe	12. 15. Groschen.
Ein par gemeine	9. 0. Groschen.
Ein par Kinder-Strümpffe	7. 8 Groschen.
Ein par gar kleine	5. 6. Groschen.
Ein par Schuesocken	3. 4. Groschen.
Ein par Handschuch	2. 3. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor ein gut wüllen Hembd	2 Gülden.
Ein geringes	1. Gülden 10. Gr. 6. Pf.
Ein par Reitsocken mit Mödeln	1. Gülden 3. Groschen.
Ein par lange Manns-Hosen oder Strümpffe	1. Gülden.
Ein par mittel-Strümpffe	15. 16. Groschen.
Ein par grosse Weiber-Strümpffe	12. Groschen.
Ein par mittel Strümpffe	10. Groschen.
Ein par Jungfrauen-Strümpffe	7. Groschen.
Ein par geringe	6 Groschen.
Ein par Kinder-Strümpffe	4. Groschen.
Ein dutzend Handschuch und Socken	1. Gülden 9. Groschen.
Ein par Füßling an die Socken	5. Groschen.
Ein par Finger Handschuch mit Stolpen.	8 Groschen.

Trip/Harras/Grobgrün/und Vierdrathwircker.

Im Düringischen Kreiß.

EIne Elle guter Trip/	12. Gr. auch 14. Groschen.
Eine Elle gemeiner Trip	9. Gr. auch 10. Groschen.

Lohn.

Von einer Elle guten Trip	6 Groschen.
Von einer Elle gemeinen	5. Groschen.

Harras und Vierdrahtmacher.

Von einer Ellen Vierdraht zumachen	10. 12. in 6. Pfennige. und
Von einer Ellen Harras auch so viel.	

Im Leipzigischen Creyß.

Den Einsiegler/schwartzen und farben Vierdrath	2. fl. 12. Gr. in 3 fl.
Den Zweysiegler	3. Gülden 3. Thaler.
Den Dreysiegaler	4. biß 5. Gülden.
Vom Stück Vierdrath zu wircken	9. 10 in 12. Groschen.

Leinweber.

Im Churkreiß.

VOn einer langen Ellen klein Flächsen/ zu zwey Ellen breit	8. in 10. Pfennig
Von klein Flächsen/ anderthalb Ellen breit	6. in 7. Pfennige.
Von mitteln in breiten	5. Pfennige.

Von mitteln in schmalen 4. Pfennige.
Von groben in breiten 3. Pfennige.
Von groben in schmalen 2. Pfennige.

Im Düringischen Kreyß.

Von der Ellen breit klein flächsen Tuch 8. oder 9. Pfennige.
Von mittelmässigen flächsen Tuch 5. oder 6. Pfennige.
Von starck flächsen Tuch 4. oder 5. Pfennige.
Von breiten wircknen Tuch 3. Pfennige.
Von der Ellen Bettzwillich sieben viertel breit/ 1. Groschen.
Sackröhlich von der Ellen 4. Pfennige.
Von einer Zahl klein Garn zu spinnen 4. Pfennige.
Von einer Zahl grob Garn zu spinnen 3. Pfennige.

Im Meißnischen Kreiß.

Von ieden Stücklein Flächsen zu wircken 3. Groschen.
Von mitteln 2. Groschen.
Von groben 1. Groschen 6. Pfennige.
Von einer Ellen Bettzwillich 1. Groschen 3. Pfennige.
Von einer Ellen mitteln 1. Groschen.
Von groben 8. biß 10. Pfennige.
Von Sackzwillich 4. Pfennige.
Von einer Ellen gemodelten mittelmässiger Tischtüchern / nach dem er schön/ von 12. biß in 21. Pfennige.
Von einer Ellen Handqvelen Zwillich 8. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Von einer Ellen kleiner flächsen Leinwad/ zwey Ellen breit 8. biß 10. Pf.
Von der Ellen schmale zu sieben viertel 6. Pfennige biß 7. Pfennige.
Mittel-Leinwad/ zwey Ellen breit 5. Pfennige.
Von der schmalen 4. Pfennige.
Grobe Leinwad/ in breiten 3. Pfennige.
In schmalen 2. Pfennige.
Mehr oder weniger/ nach eines ieden Orts alten Herkommen/ und wie es vor dieser Zeit/ an alten Geld bezahlet worden.

Im Voigtländischen Kreiß.

Von der Ellen klaren Leinwad zwo Ellen breit/ von viertzig gängen zu wircken 9. Pfennige.
Von sechzig gängen aber 1. Groschen.
Von der Ellen klaren Leinwad/ nach dem sie schmäler/ zu 6. 5. 4. 3. viertel 1. Pfennig weniger.
Von der Elle gemein flächsen/ zwey Ellen breit 3. Pfennige.
Von der Elle klein wercken zu wircken 2. Pfennige 1. Heller.
Von der Elle grobe Leinwad 2. Pfennige.
Von einem Tischtuch/ mit zwey oder drey Leisten 3. Groschen 3. Gr. 6. Pf.
Von einem schlechten Tischtuch/ mit zwo Leisten 2. Gr. 4. Pf. 2. Gr. 6. Pf.
Von einer Handqvelen/ mit Leisten/ von ieder Elle 6 Pfennige
Von einem gemodelten Tellertüchlein/ fünff viertel lang 1. Groschen 3. Pf.
Von einer Ellen Bettzwillich 4. Pfennige 4. Pf. 1. Heller.
Von einer Ellen Sackzwillich 2. Pfennigen.

In assecurirten Aemptern.

Von klarer breit tuchener Leinwad 3. oder 4. Pfennige.
Von einer Ellen unterwircken 3. Pfennige.

Von der Ellen grobe 2. Pfennige.
Eine Elle Welschbreit 4. Pfennige.
Eine Elle Bettzwillich 4. oder 4. Pfennige 1. Heller.
Eine Elle Sackzwillich 2. Pfennige.

Spinnerlohn.

Im Düringischen Kreiß.

VOn einem Pfund gewaschener Wollen 2. Groschen 3. Pfennige auch 2. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Pfund ungewaschener 3. Gr. 3. Pf. auch 3. Gr. 6. Pf.

Im Meißnischen Kreyß.

Vom Stück Garn flächsens 3. Groschen 6. Pfennige 4. Gr.
Mittels 3. Groschen.
Wirckers 2. Groschen.
Vom Pfund Wollen zuspinnen 1. Groschen 15. Pfennige.
Den Aemptern / und denen von Adel aber / soll an ihren Gewonheiten und Herkommen nichts præjudiciret seyn.

Bleicherlohn.

Im Meißnischen Kreiß.

JE von einer Ellen Leinwad und Zwillich 2. Pfennige.
Von einer Ellen Handqvelen aber 1. Pfennig.

Schwartzferber.

Im Düringischen Kreiß.

VOn einer Ellen Kauff-Leinwad / so breit 5. biß 6. Pfennige.
Von einer Ellen Kauff-Leinwad / mittelgattung / 3. in 4. Pfennige.
Von einer Ellen schmalen Leinwad 2. Pfennige.
Von einer Ellen Vordraht 4. Pfennige.
Von einer Ellen Hams Harras 4. Pfennige.
Von einer Ellen Beydermann 4 Pfennige.
Von einem Schurtz oder Bauerkittel 2. Groschen.
Von eim par Strümpffen 2. in 3. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Von der Ellen Haußleinwad / auff Barchent Art 8. Pfennige.
Von der Ellen flächsens gemandelt schlecht 6. Pfennige.
Von einer Ellen grob schwartz gemandelt 4 Pfennige 5. Pfennige.
Von einer Ellen Hauß-Leinwad / grün oder blau gefärbet von 18. Pfennigen biß 24. Pfennige.
Von einer Ellen Hauß-Leinwad / Leber-Violet- oder Ascherfarbet 1. Gr.
Von einer Ellen breit / halb wüllen schwartz / 1. Groschen.
Von einem schmalen Zwillich zu färben 1. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein Stück blau in grün 9. 10. in 12. Groschen.
Ein Stück Leibfarb 1. Gülden 1. Thaler.
Ein Stück roth 8. in 10. Groschen.
Ein Stück violbraun 7. in 8. Groschen.
Ein Stück schwartz 3. in 4. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einer Ellen schmalen Leinwad zu färben 3. Heller.

Von einer Ellen breiten Leinwad gestärcket 2. Pfennige.
Von einer Ellen breiten Leinwad/Barchent-Art/4. Pfennige.
Von einer Ellen breit halb wüllen Leinwad 5. Pfennige.
Von einer Ellen schmalen halb wüllenes 3. Pfennige.
Von einem schmalen halb wüllenen Vorstadt/so 24. Ellen hält 7. Groschen.
Von einem schmalen halb wüllenen Grobgrün 7. Groschen.
Von einem schmalen gantz wüllen Grobgrün / 8. Groschen.
Von einem schmalen Ferbstücke vier und zwantzig Ellen 3. Groschen.
Von einer Ellen Starr-Leinwad 5. 6. Pfennige.

Im Voigtländischen Kreiß.

Von einer Ellen Leinwad/so Ellen breit 2. Pfennige.
Wenn die Leinwad zwey Ellen breit 4. Pfennige.
Von einer Ellen hären Zeug/oder Haußvorstadt 6. Pfennige.
Von ein par Strümpffen zu färben 2. Groschen.

In denen assecurirten Aemptern.

Von einer Ellen Leinwad 4. Pfennige.
Von breit tuchenen/wüllenen 8. Pfennige.

Rauch- und Weißlederkauff.

Im Leipzigischen Kreiß.

EIne Hirschhaut/darnach sie ist/ 2. in 3. Thaler.
Eine Wildshaut 2. Gülden in 2. Thalern.
Ein gut Bockfell 1. fl. 1. Thaler 1. Dickthaler.
Ein schlecht Bockfell von 18. Groschen biß 1. fl.
Ein Rehefell 14. 15. biß 16. Groschen.
Ein Kalbfell 9. 10. 12. Groschen.
Ein Schaffel 4. 5. 6. Groschen.
In den andern/die man allhier nicht benennen können/soll ihnen über den Einkauf und Unkosten der sechste Pfennig zu Gewinst passiren / darauff dann iedes Orts Obrigkeit Auffsicht haben wird.
Ein par Schäfen Handschuch/ darnach sie lang gemacht / und mit Frantzen verbrehmet/ 4. 6. 8. in 10 Groschen.
Ein par rauchgefütterte Handschuch 8. 9. Groschen biß 10. Groschen.
Eine grosse Manns-Tasche/mit einem verzienten Schloß / 24. in 30. Gr.
Eine kleinere von 10. 12. in 15. Groschen.
Ein Wetzschker/mit einem verzienten Schloß und Schmeltzwerck 36. in 40. Groschen.
Ein Wetzschekr ohne Schmeltzwerck 24. in 30. Groschen.
Ein Wetzschker mit gemeinen Knöpffen und Schlossen. darnach sie groß. 15. 18. 21. 24. Groschen/
Ein Kinder-Wetzschker 3 4. 5. in 6. Groschen.
Vor ein rothgefärbtes Schaffel 5. 6. in 8. Groschen.

Kirschner.

Im Chur-Kreiß.

EIn Weiber-Peltz von weissen Schmassen ziemlich lang und weit / ohne Schweiff 3 fl. 3. fl. 10. Gr. 6. Pf. biß in 4. fl.
Ein Peltz von weissen Schmassen mit einem Schweiffe 5. 6. 7. in 8. fl.
Ein schlechter gemeiner Weiber-Peltz. 2. Gülden auch 2. fl. 6. Groschen.
Ein schlecht Kind-Peltzlein 12. Groschen.
Ein Kinderschürtz-Peltzlein / von Schmassen und Lambfell / oder Künrücken /

mit rauchen Schweiffe und Gold beleget / nach dem er groß / 24. Groschen biß 2. Gülden.
Ein Mägde-Peltz 21. 24. Groschen.
Einen Frauen-Rock zufüttern mit Schmassen oder Künrücken 2. Gülden.
Einen Schlaffpeltz zufüttern mit Künrücken 3. Gülden 10. Gr. 6. Pf. in 4. Gülden.

Im Düringischen Kreiß.

Ein schlechter Weiber-Peltz/ von Fellen mit kurtzer Wollen 36. 40. in 42. Gr.
Ein Peltz mit einem Tuchenschweiff 24. 27. in 31. Groschen.
Ein Peltz mit einem weissen Schmassen ziemlich lang und weit ohne Schweiff vierdtehalben biß in 4. Gülden.
Ein Peltz von weissen Schmassen mit einem Schweiff 5. 6. 7. in 8. Gülden.
Ein schlecht Kinderpeltzlein 12. Groschen.
Ein Kinderpeltzlein von Schmassen mit Golde beleget/ und rauchen Schweiffen/ 24. Groschen biß 2. Gülden.
Ein Kinderschürtzpeltzlein/ von Schmassen und mit Golde beleget 15. in 20. Gr.
Ein weiß Schmassen-Futter von ziemblicher weite und Länge 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Mit dem Künrücken-Futter soll es gleicher gestallt gehalten werden.
Ein Hamsterfutter 1. Gülden 10. Gr. 6. Pfennige.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein Peltz von Schirlingsfellen/ so Bauren und Dienstboten zutragen pflegen so man sonst einen Zippelpeltz nennet/ 1. Gülden 1. Gülden 3. Gr.
Ein schlechter Weiberpeltz von Hämmelfellen/ fünff Ellen weit 1. Gülden 3. Groschen auch 30. Gr.
Ein Lämmer-Peltz von 6. Ellen weit/ unten und oben 2. Gülden 6. Gr.
Ein Weiberpeltz von weissen Schmassen 3. Gülden 9. Gr.
Eine Hartzkappe mit Schaff-Futter 12. 15. Groschen.
Eine Gacke mit Ermeln/ mit Schafpeltz zu füttern 9 10. Groschen.
Ein Kinderpeltzgen 15. 16. Groschen/ nach dem sie groß/ mehr oder weniger.
Gleichen Kauff soll es auch haben mit dem Engelischen und Dehnischen Rauchwerck.
Ein Künrücken oder Künwammenfutter/ des besten umb 2. Gülden.
Mitlers 1. Gülden 10. Gr. 6. Pf.
Geringen oder Brack 1. Gülden 3. Groschen.
Ein gut Fehrücken Futter 7. Gülden.
Fehwammen 6 Gülden.
Ein Künrücken oder Künwammen Weiber-Peltz 6. oder 7. Ellen / oben und unten weit/ ohne Schweiff/ umb 4. Gülden.
Ein dergleichen Schmassen-Peltz 3. Gülden.
Die beste Romanischen Schmassen/ außm Dutzent 4. außzulesen / das Stück umb 14. biß 18. Groschen.
Eine gemeine Romanische 10. Groschen 6. Pfennige.
Gemeine Landschmasse 3. 4. Groschen.
Vor einen Fuchsbalg von 15. biß 18. Groschen.
Ein Wolffsbalg von 3. Gülden biß auff 5. Gülden.
Ein par Baummardern der besten/ umb 2. Gülden 18. Groschen.
Der geringen 2. Gülden 2. Thaler.
Ein par Steinmarder der besten 1. Gülden 15. Gr. auch 40. Gr.
Der geringen 1. Gülden 9. Gr. auch 1. fl. 11. Gr.
Eine Fehmütze nach'n besten 3. Gülden.
Mitlere 2. Gülden Brack 24. Groschen.
Von einem Ungerischen Rock oder Schlaffpeltz zufüttern 1. Gülden.

Wenn er aber das Futter muß zusammen setzen / 1. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Von einem Unterrock zu füttern 12. Groschen.
Von einem Weibermäntelchen 5. 6 7. 8 Gr. darnach er groß ist.
Von einer Hartzkappe mit Ermeln 8. biß 10. Groschen.
Ohne Ermel 5. 6. Groschen.
Ein par Auffschläge auff eine Schaube zumachen 3. 4 Groschen.
Ein Manns-Röcklein mit langen Schößgen / biß auff die Knie zu füttern 9. 10. Groschen.
Wenn aber ein Haußwirth etwas liedern lässet.
Von einem Wolffsbalge zu liedern 4. 5. Groschen.
Von einem Fuchsbalge 1. Groschen 6. Pfennige 2. Gr.
Von einem Marder 1. Groschen.
Von einem Lambfell 6. Pfennige.
Von einem Schaf- oder Hammelfell 1. Groschen 15. Pfennige.
Von Caninichen oder Hasenbälgen 4. 6. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein Dehnischer Weiberpeltz 3 Gülden.
Ein Lämmerpeltz 2. Thaler.
Ein grober Peltz 30. in 36. Groschen.
Ein gemeiner grober Peltz 1. fl. 1. fl 3. Groschen.
Ein Zippelpeltz mit Ermeln 18. Groschen biß 1. Gülden.
Ohne Ermeln 16. biß 18. Groschen.
Ein Künrücken Peltz 3. biß 4 fl. nach dem er gut ist.
Ein Schaubenpeltz 18. Groschen 1. Gülden.
Ein gemeiner Schaubenpeltz 15. biß 18 Groschen.
Ein weiß Schmassenfutter 30. in 36. Groschen.
Ein schwartz Schmassenfutter 2. Gülden biß 2. Thaler.
Ein gut Künrückenfutter 2. Gülden 2. Thaler.
Ein Mittelfutter 30. biß 3 . Groschen.
Ein gut Wammenfutter 2. fl. 6. Groschen 2. fl. 12. Gr.
Ein mittel Wammenfutter 2. fl. 2. fl. 6. Groschen.
Ein gute Fehemütze 2. fl. 12. Gr biß 3 Gülden.
Eine mittel Fehemütze 30. biß 36. Groschen.
Ein gut Vorrückenfutter 6. in 7. Gülden.
Ein Vehwammenfutter 5. in 6. Gülden.
Ein Romanische Schmasse 15. 18. 21. Groschen.
Eine gemeine Schmasse 4. in 5. Groschen.
Ein Fuchsbalg so gut 1. Gülden 1. Thaler biß 27. Gr.
Ein Kinderpeltzlein mit güldenen Leder / und anderthalb Wammen gebrehmet/ 2. Gülden in 2. Thaler.
Ein Kinderpeltzlein geschmücket 1. Gülden biß 1. Thaler.
Von einem Peltz zu füttern / wenn man das Futter giebt / Macherlohn 12. 18. 21. Groschen.
Von einem Mützen zu füttern/ Macherlohn 12. in 15. Groschen.
Von einer Mützen zu füttern 4. in 5. Groschen.
Von einem Fuchsbalge gar zu machen 2. in 3. Groschen.
Von einem wilden Katzenbalg 2. in 3. Groschen.
Von einem Hasenbalg 1. Groschen 15. in 18. Pfennige.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einem guten Künrücken Peltzschurtz 3. Gülden.
Vor einen guten Schmassenpeltz 2. Gülden.
Vor einen guten Dehnischen Peltz 3. Gülden.

Vor einen Lämmer-Peltz	2. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Vor einen guten gemeinen Peltz	1. Gülden 9. Groschen.
Vor einen schlechten gemeinen Peltz	1. Gülden 3. Groschen.
Vor ein Kinder-Peltzlein	18. Groschen.
Vor einen Zippelpeltz mit Ermeln	1. Gülden 3. Groschen.
Ohne Ermel	18. Groschen.
Vor ein gut Künrücken vierzeihlicht Futter	3. Gülden.
Ein dreyzeihlicht Brackfutter Künrücken	1. Gülden 5. Groschen.
Ein schwartz Dehnisch Futter	2. Gülden 10. Gr. 6. Pf.
Ein weiß Schmassenfutter	1. Gülden 15. Groschen
Ein gute Romaneisch	1. Gülden.
Eine gemeine Romaneisch	10. Groschen.
Eine gute schwartze Schmasse	5. Groschen.
Eine gemeine schwartze Schmasse	3. Groschen.
Eine gute fehmene Weibermütze	3. Gülden.
Eine gemeine fehmene Mütze	1. Gülden 9. Groschen.
Ein guter Baum-Marder	2. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Ein gemeiner Baummarder	1. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Ein guter Steinmarder	1. Gülden 3. Groschen.
Ein gemeiner Steinmarder	16. Groschen.
Ein guter Fuchsbalg	24. Groschen.
Ein geringer	15. Groschen.

Kürschner-Lohn.

Von einem Marder zu liedern	2. Groschen.
Von einem Fuchsbalge zuliedern	18 Pfennige.
Von einem Schaff- oder Ziegenfell	2. Groschen.
Von einem Lambfell	6. Pfennige.
Von einem Ungerischen Pöltzröcklein	10. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Schlaffpeltz	15. Groschen. 9. Pfennige.
Wenn er aber das Futter zusammen setzet	1. Gülden.
Von einem Weiber-Mändelein	5. 6. 7. 8. Groschen.
Von einer Hartzkappen mit Ermeln	7. Groschen.
Ohne Ermel	5. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein Fuchsbalg	15. Groschen 9. Pf. 18. Gr.
Der schönste	1. Gülden.
Ein Baum-Marder	2. fl. 2. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Ein Stein-Marder	1. Gülden.
Von einem Fuchsbalge zu liedern	18. Pfennige 2. Groschen.
Von einem Marderbalg	2. Groschen.
Ein Schurtzpeltz von gemeinen Futter	24. Groschen.
Einen Künrücken Schurtzpeltz	4. 5. Gülden.
Ein Peltz von weissen Schmassen	2. Gülden drittehalben fl.

In assecurirten Aemptern.

Ein Fuchsbalg	18. oder 20. Groschen.
Davon gar zumachen	1. Groschen. 9. Pfennige.
Von einer Schauben zu füttern	2. Thaler oder 3. Gülden.
Ein Weiberpeltz von Schaffellen	1. Gülden 10. Gr. 6. Pf.
Nach dem er ist.	
Ein Schmassenpeltz / sieben Ellen weit	3. fl. Nach dem er ist.
Eine gute Romanische Schmasse	1. Gülden.
Von einem Schlaffpeltz mit schwartzen Futter	8. oder 6. Gülden.

Von einem Schaffell gar zumachen	2. Groschen.
Von einem Lambfell	1. Groschen 6. Pfennige.

Weißgerber.

Im Churkreiß.

Vor eine Hirschhaut	15. Groschen.	Weißgar.
Vor eine Rehehaut/Bock-oder Kalbfell	3. in 4. Gr.	
Vor ein Schaffell	2. in 3. Gr.	

Im Düringischen Kreiß.

Weil dieselben ihr Gut nicht offt selbst eintzelen verlösen / besondern den Handelsleuten bey Dechern/und sonst ingesambt zuschlagen / So soll / wie bey den Kramwahren gemeldet/von dem Rathe ieder Stadt / der Einkauff erkundiget / und den Händlern mehr nicht / als den siebenden Theil zu Gewinst zu nehmen verstattet werden.

Gahrlohn der Weißgerber.

Von einer Hirsch- und Wildshaut/nach dem dieselbe groß	12.15. biß 18. Gr.
Von einem jährigen Kalbfell	10. Groschen.
Von einem Bockfell	6. auch 7. Groschen.
Von einem Ziegenfell	4. auch 5. Groschen.
Von einer Rehehaut	3. oder 4. Groschen.
Von einem Kalbfell	4. Groschen.

Von einem Schaffell vor Michaelis 2. Groschen/ nach Michaelis/ soll es an statt der Wolle gar gemacht werden.

Im Meißnischen Kreiß.

Eine Elendshaut	von 9. biß zu 12. Gülden.
Eine Hirschhaut groß	4.5. Gülden.
Eine Wildshaut/nach dem sie groß	3.4. Gülden.
Rehefell	10.12. Groschen.
Ein Bockfell/nach dem es ist/von	24. Gr. biß auff 40. Gr.
Ein geringes/umb	18.21. Groschen.
Ein Ziegenfell umb	12.15. Groschen.
Ein Kalbfell/umb	8.9.10. Groschen.
Ein gar geringes/	5.6. Groschen.
Ein Hammelfell	4.5. Groschen.
Ein Schaffell	3. Gr. 3. Gr. 6. Pf. 4. Gr.

Gerberlohn.

Von einer Hirschhaut	12 biß 15. Groschen.
Von einer Wildshaut	9.10. Groschen.
Von einem Rehe-Bock- und Kalbfell	3.4. Groschen.
Von Schaffel	18. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Gerber-Lohn.

Von einer guten Hirschhaut gar zu machen	15. in 18. Groschen.
Von einer Wildshaut	10. biß 11. Groschen.
Von einer Rehehaut	4. Groschen.
Bockfell	3. in 4. Groschen.
Kalbfell	3. in 4. Groschen.
Schaff- oder Ziegenfell	2. in 3. Groschen.

Im

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor eine Hirschhaut nach der Grösse	4.5. Gülden.
Vor eine Wildshaut	3. Gülden.
Vor ein gut Rehefell	18 Groschen.
Vor ein Bockfell / das beste	24. Groschen.
Vor ein gemein Bockfell	10. biß 15. Groschen.
Ein gut Kalbfell	12. Groschen.
Ein gemein Kalbfell	9. Groschen.
Ein gut Hammelfell	7.8. Groschen.
Vor ein Schaffell.	5.6. Groschen.

Weiß = Gerber Lohn.

Von einer Hirschhaut zu liedern	12. Groschen.
Von einer Wildshaut	9. Groschen.
Von einem Rehefell	2. Groschen. 6. Pfennige
Von einem Kalbfell	4.5. Groschen.
Von einem Ziegenfell	2. Groschen. 6. Pfennige.
Von einem Schaffell	1 Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein gut par Bockhäute	3. Gülden.
Ein geringes par	1 Gülden.
Ein par Kalbfell der besten	2. fl. 1 fl 15 Groschen.
Ein par geringere	1. Gülden 1. Thaler.
Ein Schaffell	5.6. Groschen.
Eine Bockhaut zu liedern	7.8. Groschen.
Ein Kalbfell zu liedern	4. Groschen.

Schaffell werden gemeiniglich umb die Wolle gearbeitet.

Cordowanmacher.

Im Meißnischen Kreiß.

EIn Bockfell zu bereiten	5.6. Groschen.
Ein Kalbfell	6.7. Groschen.
Vom Schaffell	4.5. Groschen.

Im Leipzigischen Creyß.

Von einer Bockhaut auff Cordowan-art zuzurichten	12. in 15. Groschen.
Von einem Kalbfell	2. in 3. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Bockfell auff Cordowan-art zu bereiten /	5. Groschen.
Ein Kalbfell trucken zu machen	4. Groschen.
Ein Schaffell	4. Groschen.
Von einer Rindshaut auff truckene art zuzurichten	12. Groschen.

Pergamentirer.

Im Meißnischen Kreiß.

EIn grosses Feld Trommelspiel / mit einem Büchenen Laufft / Schlägel n[...]
Riemen / und aller Zugehörung gemacht — 4. fl. 4. fl. 12. Gr.
Eine gemeine Trommel / mit einem Tännen Laufft — 2. fl. 3. fl.
Eine gemeine Bauer- oder Kirmes Trommel — 1. fl. biß 27. Gros[chen]
Ein Haut Pergament von Kalbfell geferbet / zu — 7. 8. und 9. Gros[chen]

Ei[n]

in Schäfen Pergamenthaut/von Farben/zu 5.6. Groschen.
in Haut Schreib-Pergament/zu 7.biß in 12. Groschen.
in Pfund Leim des besten 3. Groschen 6. Pfennige. 4. Gr.
Rutlern 2. Groschen 6. Pfennige. 3. Gr.
es geringern/zu 18.21. Pf. 2. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

in Decher weiß Buchbinder Pergament 27.30.32. Groschen.
Nach dem die Häute groß seyn.
in Pfund Leim 1. Groschen 18. Pfennige.

Lohegerber.

Im Churkreiß.

Vor eine grosse Haut Lohe gar 7.8. Groschen.
Vor eine geringere Lohe gar 6. Groschen.
Vor ein Kalbfell lohe gar 2. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

ohegerber sollen den Schustern oder wer sie bedarff/die Häute lassen.
ine gute Polnische/Ungarische Ochsenhaut/4. Thaler/oder 4. Gülden.
Nach dem sie groß ist.
ine mitlere oder gute Land-Ochsenhaut 3. Thaler.
ine geringe Ochsenhaut 2. Thaler.
ine gute Kühehaut 3. Thaler.
ine mitlere 2. Gülden 2. Thaler.
ine geringe 1 fl. 10. Groschen 6. Pfennige.
in Stierleder 1. fl. 3. Gr. 1. fl. 6. Groschen.
in Kalbfell 4 5 6. Groschen.
in Hammelfell 3. Gr. 3 Gr. 6. Pfennige.

Gerberlohn.

So ein Haußwirth vom Stück geben soll:
on einer Ochsenhaut 12. Groschen.
on einer Kühehaut 10 Groschen.
on einem Kalbfell 2. Groschen 2. Gr. 6. Pfennige.
om Schaffell 1. Groschen.

nd sollen Haußwirthe und Fleischer/keine Häute anderswohin/ als den Gerbern dieser Lande verkäuffen; Ausser Landes aber/oder denen jenigen/so die Leder nicht selbst verarbeiten/sondern nur verkäuffen und Wucher damit treiben/ bey Verlust der Wahre/ und darüber von ieden Stück 10. Thaler Straffe/ nicht überlassen.

as aber Abdecker Leder/und die Stürblinge anlanget/ sollen dem Stich-Viehe nicht gleich/sondern etwas wolfeiler gegeben werden.

Im Leipzigischen Kreiß.

on einer Kühe-oder Ochsenhaut zugerben/ 12. biß 15. Groschen.
on einer Pferdhaut nach dem sie groß ist 12.15. biß 18. Groschen.
on einem Kalbfell 2. biß 3. Groschen.
on einem Schaffell 18. Pfennige biß 2. Gr.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

r eine gute Ungerische oder Polnische Ochsenhaut 2. fl. 9. Groschen.
r eine Land-Ochsenhaut 2. fl. 10. Gr. 6. Pfennige.
r eine Kühehaut 2. Gülden.
r eine Roßhaut 2. fl. und 10. Groschen 6. Pfennige.

Vor ein Kalbfell 5. 6. 7. Groschen.
Vor ein Schock Schaffell 10. Gülden.
Von einem Fasch oder Stück Sohlen Leder aus einer Ungerischen oder Pol-
schen Ochsenhaut einer Ellen lang/ und 2. Ellen tieff 1. fl. 15. Groschen.
Vor ein stück Sohlenleder dergleichen masses aus einer mittelmässigen Haut 1.
9 Groschen.
Vor ein Stück Sohlenleder ebenmässiger Grösse/ aus einer geringen Haut 1.
1. fl. 3. Groschen.
Stürblinge und Abdecker-Leder/ soll dem Stich-Viehe nicht gleich/ besondern
geringer bezahlet werden.

Lohe-Gerber-Lohn.

Von einer Ochsenhaut 10. biß 12. Groschen.
Von einer Kühehaut 6. 7. 8. Groschen.
Von einer Roßhaut 6. 7. 8. Groschen.
Von einem Kalbfell 1. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Schaffell 1. Groschen 3. Pfennige.

Schuster/ und ihr Lederkauff.

Im Chur-Kreiß.

Damit sich dieselben des Einkauffs nicht zu beschweren/ soll ihnen das Land
Leder rohe gegeben werden.
Eine gemeine Ochsenhaut/ vor 2 fl 18. Groschen.
Eine Kühehaut 2. fl. 6. Groschen.
Ein Kalbfell/ vor 5 in 6. Groschen.
Ein Hammelfell 5. Groschen.
Ein Schaffell 4. Groschen.

Dargegen sollen sie verkäuffen.

Ein par Cordowanische Stiefel mit Absetzen und Pfund-Sohlen 3. Gülden in
3. Gülden 9. Groschen.
Ein par gemeine Cordowanische Stiefeln umb 2. Gülden und 2. Gülden 6. Gro-
schen.
Reit-Stieffel von geschmierten Leder mit Absetzen und Pfund-Sohlen 2. Gülden
in 2. fl. 6. Groschen.
Von druckenen Leder/ mit Pfund-Sohlen und Absetzen 2. Gülden 10. Groschen
6. Pf. auch 2. fl 18. Groschen.
Gemeine Stieffeln 1. Gülden 15. Groschen.
Bauer-Stieffeln 1. fl. 1. Gülden 3. Groschen.
Cordowanische Manns-Schuh/ mit Pfundsohlen und Absetzen 18. in 21. Gr.
Dergleichen Schuh ohne Absetze mit Pfundsohlen 15 in 16 Groschen.
Cordowanische Weiberschuh/ mit Absetzen und Pfund-Sohlen 14. in 15. Gr.
Cordowanische Weiberschuh ohne Absetze 12. in 13. Groschen.
Mannsschuh von geschmierten und truckenen Leder mit Absetzen und Pfund-Soh-
len 15. in 16. Groschen.
Dergleichen Schuhe mit Pfundsohlen/ ohne Absetze 10. in 12. Groschen.
Dergleichen Korckschuhe mit Pfundsohlen 18. Groschen.
Grosse Kärner oder Bauer-Schuhe/ mit Riemen 12. Groschen.
Gemeine Mannsschuhe mit zwo Sohlen 8. in 9. Groschen.
Gemeine Schuhe auff Rahmen 10. Groschen.
Cordowanische Manns-Pantoffeln 14. Groschen.
Geschmierte/ oder von trockenen Leder 9. 10. Groschen.
Cordowanische Weiber-Pantoffeln 10. Groschen.

Beschmierte Weiber-Pantoffeln 7. in 8. Groschen.
Beschmierte Weiberschuhe auff Rahmen 8. Groschen.
Mit einfachen Sohlen 5. in 6. Groschen.
Kinderschuhe von 3. 4. 5. 6. 7. Jahren/umb 2. 3 Gr. 6. Pfennige 4. Gr.
Kinderschuhe/von 10. in 14. Jahren 5. 6. in 7. Gr.
Ein par Spornleder von Cordowan 3. Groschen.
Ein par Spornleder von geschmierten Leder 18. Pfennige 2. Groschen.

Im Düringischen Kreiß.

Eine Polnische gar gemachte Ochsenhaut 4. Gülden.
Eine Einländische Ochsenhaut 3. Gülden 6. Groschen.
Eine gemeine Ochsenhaut 2. fl. 6. Groschen.
Eine Stierhaut 1. fl. 3. Gr. 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Eine Kühehaut 1 fl. 10 Gr. auch 2. fl.
Ein Kalbfell 6. biß 8. Groschen.
Ein Roßleder 1. fl. 10. Gr. 6. Pf. auch 2. Gülden.
Ein Hammelfell 3. Gr. 6. Pf. auch 4. Gr.

Davon gar zu machen.

Von einer Polnischen Ochsenhaut 15. Groschen.
Von einer Land-Ochsenhaut 12. Groschen.
Von einer Kühehaut 10. Groschen.
Von einem Stierleder 8. Groschen.
Von einem Kalbfell 3. Groschen.
Von einem Hammelfell 2. Groschen.
Von einem par Cordowanische Stieffeln mit Absetzen / auff Frantzösische Manier/ wie auch die von Hamburger Leder 3. Gülden 6. Groschen.
Ein par geschmierte Reit-Stiefeln mit Absetzen und Pfundsohlen 2. Gülden 3. Groschen.
Ein par Stiefeln von truckenen Leder mit Pfundsohlen und Absetzen 2. Gülden 12 Groschen.
Gemeine Stieffeln ohne Absetze 1. fl. 10. Groschen 6. Pfennige.
Ein par Bauerstiefeln 1. fl auch 1. fl. 3. Groschen.
Ein par Manns-Schuhe mit Cordowan/ mit Pfundsohlen und Absetzen 1. fl.
Dergleichen Schuh ohne Absetze 14. 15. in 17. Groschen.
Ein par Cordowanische Weiberschuh mit Absetzen und Pfundsohlen 15. in 18. Groschen.
Dergleichen Schuh ohne Absetze 15. 16. in 18. Groschen.
Ein par Mannsschuh von geschmierten Leder mit Absetzen 16. Groschen.
Dergleichen Rahmenschuh 12. Groschen.
Ein par dergleichen Korckschuhe mit Pfundsohlen 18. Groschen.
Ein par Kärnerschuh mit Riemen 12. in 14. Groschen.
Ein par gemeine Mans-Shuh mit 2. Sohlen 10. Groschen.
Ein par Cordowanische Pantoffeln 16. in 18. Groschen.
Ein par geschmierte Pantoffeln 10. in 11. Groschen 6. Pf.
Ein par Weiberschuh mit Absetzen von Cordowan 14. in 16. Groschen.
Ein par geschmierte Weiberschuh auff Rahmen 8. 9. Groschen.
Ein par mit einfachen Sohlen 5. in 6. Groschen.
Ein par vor Kinder von 5. 6. in 7. Jahren 3. Gr. 6. Pf. 4. Gr. in 4. Gr. 6. Pf.
Vor ein par Mannssohlen 3. Groschen.
Davon auffzusetzen 1. Groschen.
Von andern Schuhen/so etwas klein zu flicken/18. Pf. 2. Gr. in 2. Gr. 6. Pf.
Von Kinderschuhen/nach dem sie groß oder klein/ 12. 15 18. biß 21. Pfennige.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein par Cordowanische Stieffeln mit Absetzen und Pfundsohlen 3. fl. 9. Gr.
Ohne Absetze mit Pfundsohlen 2. Gülden 6. Groschen.
Ein par Stieffeln von truckenem Leder / mit Pfundsohlen und Absetzen 3. Gülden.
Von dergleichen ohne Absetze und Pfundsohlen 2. Gülden.
Ein par geschmierte Stiefeln mit Absetzen und Pfundsohlen 2. Gülden.
Ohne Absetze und Pfundsohlen 30 Groschen 36. Groschen.
Ein par Cordowanische Brosekinen 2. Gülden.
Ein par Bauer Stieffeln von geschmierten Leder / nach dem sie groß / und im Rei-
ser halten / von 20. biß 27. Groschen.

Und werden allezeit zu den Stieffeln ein par Spornleder im Kauff mit ge-
ben / was kleiner= oder Kinder=Stieffeln seyn / die werden nach der Grösse und Ar-
beit proportionabiliter nach vorgesetzten Tax bezahlet;

Ein par Weiber-Stieffeln von rothen oder weissen Leder 12. 15. Groschen.
Ein par schwartze Mägde=Stieffeln 9. 0. Groschen.
Ein par Cordowanische Mannsschuh mit Absetzen und Pfund=Sohlen 8. Gro-
schen 1. Gülden.
Ohne Absetze mit Pfund=Sohlen 14. 16. Groschen.
Ein par von truckenen Leder mit Pfund=Sohlen und Absetzen 16 Groschen.
Von truckenen Leder ohne Absetze 13. 14. Groschen.
Ein par gemeine Schuh von geschmierten Leder mit zwey Sohlen auff Rähmen
9. 0. Groschen.
Ein par gemeine Schuh mit zwey Sohlen ohne Rähmen 7. 8. Groschen.
Ein par schlechte Schuh mit einfachen Sohlen 5. 6. Groschen.
Ein par Korck=Schuh von Cordowan mit Pfund=Sohlen 18. Gr. 1. Gülden.
Ein par Cordowanische Weiber=Schuh / mit Pfund=Sohlen / und Model
außgehauen nach der Grösse 14. 15. biß in 18. Groschen.
Von trockenen weissen / blauē oder gelben Leder / ohne Absetze / doch mit den Pfund
Sohlen von 12. biß 15. Groschen.
Dergleichen geschmierte Weiberschuh mit Pfundsohlen und Absetzen 8. 9. Gr.
Ein par dergleichen Schuh ohne Absetze auff Rähmen 6. 7. Groschen.
Ein par Bauer Weiberschuh mit 2 Sohlen 5. 6. Groschen.
Ein par Mägd=Schuh mit einer Sohlen 4. 5. Groschen.
Ein par Kinder Schuh mittelmässig von 4. biß in 12. Jahren / von Cordowan tro-
ckenen oder weissen Leder / mit Absetzen und Pfund=Sohlen 4. 5. 6. 7. 8. Gro-
schen.
Uber 12. Jahr dem Weiberschuhen gleich.
Ohne Absetze aber soll iedes par umb 1. Groschen 6. Pfennige näher gegeben wer-
den.
Von geschmierten Leder mit zweyen Sohlen auff Rähmichen 3. 4. 5. Gr.
Uber zwölff Jahr nach voriger Anzeige
Pantoffeln von Cordowan oder gefärbten Leder mit Pfund=Sohlen 15. 16. Gro-
schen / darnach sie groß.
Von trockenen und geschmierten Leder 12. 13. biß 14. Groschen.
Gemeine Pantoffeln mit Tuch gefüttert 7. 8. Groschen.
Ein par Weiber=Pantoffeln von Cordowan 12. Groschen.
Von truckenen und geschmierten Leder 6. 7. 8. Groschen.
Gemeine Pantoffeln 5. 6. Groschen.
Kinder=Pantoffeln nach der Grösse.
Ein par Spornleder von Cordowan 4. Groschen.
Von geschmierten Leder 3. Groschen.
Ein Liederner Wasser=Eymer von 8. biß 10. Groschen.

Von

Von Schuhen zu flicken.

Vor ein par Mannsohlen 3. Groschen.
Von einer Sohlen auffzusetzen 1. Groschen.
Von ein par gemeinen Sohlen 2. Groschen.
Von einem par Kinderschuhen/nach dem sie grosse Sohlen auffzusetzen 8. 9. 10. 12. Pfennige.
Von einem Fleck auffzusetzen 3. biß in 8. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein par Cordowanische Stiefeln/wie auch von truckenen Leder mit drey Sohlen/ von Pfundleder mit Absetzen/ umb 3. Gülden biß auff 3. Thaler.
Ein par gemeine Stieffeln von geschmierten Leder mit Absetzen 2 Gülden 6. Groschen oder 2. Gülden 12. Groschen.
Ein par Bauerstiefeln 24. biß in 30 Groschen.
Ein par Weiberstieffeln/nach dem sie groß/12. biß in 15. Groschen.
Ein par Cordowanische Mannsschuhe mit Pfundsohlen und Absetzen 1. Gülden/ oder 1. Gülden 3. Groschen.
Ohne Absetze zu 15. in 18. Groschen.
Ein par Cordowanische Weiberschuhe mit Pfundsohlen und Absetzen 12. biß 14. Groschen.
Ohne Absetze 10. biß 12. Groschen.
Ein par Mannsschuhe von geschmierten Leder/ auff Rahmen genehet 10. biß 12. Groschen.
Ein par Bauerschuhe so die Kärner gebrauchen/mit zwey oder drey Riemen/umb 12. biß 15. Groschen.
Ein par gemeine Schuhe mit einfachen Sohlen/um 8. biß 9. Groschen.
Ein par Cordowanische Weiber-Pantoffeln oder Tripschuhe 12 biß 15. Groschen.
Ein par gemeine Weiberschuhe mit einer Sohlen 6. 7. Groschen.
Ein par Kinderschuhe 3. 4. 5. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein par Cordowanische Stieffeln/ mit drey Pfundsohlen und ledern Absetzen/ 3. Gülden.
Ein par ohne Absetze 2 Gülden 6. Groschen.
Ein par Stieffel von truckenen Leder/ auch mit 3. Pfundsohlen und ledern Absetzen 2. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Item mit Pfundsohlen von geschmierten Leder ohne Absetze 1. Gülden 15. Gr.
Ein par gemeine Stieffeln ohne Absetze anderthalben Gülden.
Ein par Bauerstiefeln 1. Gülden.
Ein par Weiberstiefeln 12. Groschen.
Ein par Cordowanische Mannsschuhe mit drey Pfundsohlen und Absetzen 18. Groschen.
Ein par dergleichen Leder ohne Absetze 14. Groschen.
Ein par Cordowanische Weiberschuhe/ mit Absetzen und Pfundsohlen 12. Gr.
Ein par dergleichen Leder ohne Absetze 10. Groschen.
Ein par Mannsschuhe von geschmierten Leder mit Absetzen 12. Groschen.
Dergleichen Rahmenschuhe ohne Absetze 10. Groschen.
Ein par Korckschuhe mit Pfundsohlen 12. 13. Groschen.
Ein par Kärnerschuhe 12. Groschen.
Ein par Mannsschuhe von truckenen Leder 12. Groschen.
Ein par gemeine Mannsschuhe mit 2. Sohlen 7. Groschen.
Ein par Cordowanische Manns-Pantoffeln 10. biß 12. Groschen.
Ein par geschmierte Manns-Pantoffeln 6. 7. Groschen.
Ein par Cordowanische Weiber-Pantoffeln 8. 9. Groschen.

Ein par geschmierte 4.5. Groschen.
Ein par Mannsschuhe mit einfachen Sohlen 5. Groschen.
Ein par Laschenschue mit gedoppelten Sohlen 6. Groschen.
Ein par einfache mit Laschen auff Rähmen 5. Groschen.
Ein par Schuh vor Kinder von 5.6.7. Jahren 2. Gr. drittehalben Gr.
Ein par kleine Kinderschüchlein 1. Groschen 6. Pfennige.
Ein par Spornleder von Cordowan mit truckenen Leder 2. Groschen.
Vor ein par Mannssolen auffzusetzen drittehalben Gr. 3. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein par Cordowanische Stiefeln/ Frantzösischer Manier/ mit Absetzen und m Pfundsohlen/ oder andern guten Sohlen 3. Gülden.
Ein par gemeine Stiefeln mit Absetzen 2. Gülden.
Ein par gemeine Bauerstiefeln groß oder klein/ 18.20. Groschen.
Ein par gemeine Stiefeln mit Absetzen 2. Gülden.
Ein par Cordowanische Mannsschuhe mit Absetzen und Pfundsohlen 1. fl.
Ein par Cordowanische Schuhe/ ohne Absetze/ 16. 18. Groschen.
Ein par Cordowanische Weiberschuh mit Absetzen/ 15.18. Groschen.
Ein par gemeine Schuhe mit 2. Sohlen. 6.7 Groschen.
Ein par gemeine Schuhe auff Rähmen 10. Groschen.
Ein par Schuhe mit einfachen Sohlen 5.6. Groschen.
Ein par Kinderschuhe von 2. 3. Jahren 3. Gr. vierdtehalben Gr.
Ein par Kinderschuhe von 5.6.7 Jahren/ 4. Gr. fünfftehalben Gr.
Ein par Cordowanische Pantoffeln 14. Groschen.
Ein par schlechte Pantoffeln 7.8. Groschen.
Ein par gemeine Bauerschuhe 7. oder 7. Groschen 6. Pfennige.
Ein par Weiberschuhe einsöhlig 4. oder 4. Groschen 6. Pfennige.
Ein par Weiber Tripschuhe 10. Groschen 6. Pfennige.
Ein par Weiberstieffel 9. 10. oder 10. Groschen 6. Pf.
Ein par Spornleder von Cordowan 3. Groschen.
Von geschmierten Leder 2. Groschen.

Der Schusterlohn.

Wann sie im Hauß arbeiten.

Ein par schlechte Schuhe groß oder klein 4. Pfennige.
Doppelte Knechtschuhe 8. Pfennige.
Dreystückichte Schuhe 1. Groschen.
Auffs Rähmlein gedoppelt 1. Groschen 6. Pfennige.
Ein par Mägdestieffeln 1. Groschen 6 Pfennige.
Ein par Knechtstieffeln 2. Groschen.

Rothgerberlohn.

Von einer Hungerischen und Polnischen Haut zuliedern oder gerben/ 15. Groschen.
Von einer Einländischen guten Ochsen-Haut 12. Groschen.
Von einer mittelmässigen/ und Kühehaut 8. Groschen.
Von einem Stierhäutlein 6.7. Groschen.
Von einem Jährlinge 3. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Kalbfell 2. Groschen.
Von einem Hammelsfell nichts/ denn man behält die Wolle davon.
Von einer Bockhaut roth zugärben 3 Groschen 6. Pfennige.
Von einem Hammelfell oder Schafsfell ohne Wolle 1. Groschen.

Sal-

Sattler.

Im Churkreiß.

Ein Reit-Sattel/mit breiten und schmalen Belegen und Riemen/von guten Rindern Leder — 3. fl. 10. Gr. 6. Pf. auch 4. fl.
Ein gemeinen Reitsattel/mit einer langen Decken — 2. fl. 18. Gr.
Ein Kutzsch-Sattel — 2. Gülden.
Ein Fuhr-Sattel — 1. fl. auch 1 fl. 3. Gr.
Ein Kummet — 18 in 21. Groschen.
Ein neu Küssen unterm Reit-Sattel mit Rehe haren 10. Gr. 6. Pfennige.
Ein par gute Seilscheiten — 5. 6. in 7. Groschen.
Ein Felleiß — 1. fl. auch 1. fl. 3. Groschen.
Ein Sattel-Tasche — 18. in 21. Groschen.
Ein Pistolen-Halffter — 1. Gülden.
Ein par Wagen-Büchsen-Halffter — 2. Gülden.

Im Düringischen Kreiß.

Ein Sattel/daran Rincken/Strippen/Schuhe/und Halffter-Riemen/von guten Rindern Leder schlecht außgemacht/sampt dem Boms 4. fl.
Ein Kutzsch-Sattel von dergleichen Leder — 1 fl. 15. Groschen.
Ein Fuhr-Sattel — 1. fl auch 1. fl 3. Groschen.
Ein Karn-Sattel — 18. Groschen.
Ein Kummet/nach dem es groß oder klein / — umb 18. Groschen 1. Gülden auch 1. Gülden 3. Groschen.
Ein Boms in einem Reit-Sattel — 9. Gr. auch eilfftehalben Gr.
Ein Boms in einen Fuhr-Sattel — 4. oder 5. Groschen.
Ein par Pistolen-Halffter schlecht/ — 1. fl. 10. Gr. 6. Pfennige.
Ein par Seil oder Reit-Scheiden — 8. 9. in 10. Groschen.
Zwo Sehlen und Gurt-Küssen jedes für — 5. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein Reit-Sattel von guten trockenen Leder gesticket / und einer breiten Decken/ sampt aller Zugehörung — 4. Gülden.
Ein geringer Sattel — 3 Gülden.
Ein Klepper-Sattel — Item /
Ein weisser Weiber-Sattel — 3. Gülden.
Von Kalbfell mit weissen Zwirn außgestickt/ — 4. Gülden.
Ein Kutzsch-Sattel — 30 Groschen 36. Groschen.
Ein Bauer- oder Fuhr-Sattel — 1. Gülden 1. Gülden 3. Groschen.
Ein starck Kummet mit Reheharen — 1. Gülden.
Ein Reit-Küssen mit Reheharen gefüllet — 12. Groschen.
Einen neuen Boms sampt der Leinwad mit Reheharen gefüttert 19. Gr. 6. Pf.
In einen Bauer-Sattel — 5. Groschen.
Ein par gute Reit-Scheiden — 7. 8. 9. Groschen.
Ein Ober-Küssen in ein Kummet — 3 Gr. 3. Gr. 6. Pfennige.
Ein par Gurt-Küssen — 3. Groschen.
Ein par Pistolen-Halffter mit doppelten Kappen. 2 Gülden.
Ein Putschbüchsen oder Wagenhalter — 1. Gülden 15. Groschen.
Ein Felleiß — 1. fl. 3. Gr. biß auff 1. fl. 15. Gr.
Ein Satteltasche — 15. 18 Groschen.
Ein lang Brustküssen mit den Riemen — 10. Groschen 6. Pfennige.
So viel aber Kutzsch- und Himmel-Wagen anlanget / ingleichen verbörtelte und gesti-

gestickte Sättel/weil dieselbe Arbeit meistentheils auf Kunst beruhet/ einem geschicklicher als vom andern außbereitet wird; Als mag sich cher selbst mit dem Meister darumb vergleichen / und des Geding werden.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein guter Cordowanischer Reit-Sattel benehet	4. Thaler oder 5. Gülde
Ein guter Reit-Sattel von trockenen Leder	4. Gülden oder 4. Thaler.
Ein schlechter Reit- oder Klepper-Sattel	3. Gülden.
Ein par gute Pistol-Halfftern	2. Gülden.
Ein par Wagen-Halfftern	3. Gülden.
Ein Kutzsch-Sattel	2. Gülden.
Ein Fuhr-Sattel	24. biß 27. Groschen.
Ein Bams in ein Reit-Sattel mit Reheharen	10 in 12. Groschen.
Ein Bams in ein Fuhr-Sattel	8. 9. Groschen.
Ein gut Kumpt	1. Thaler 1. fl. 6. Groschen.
Ein gut par Reit-Scheiden	7. 8. 9. in 12. Groschen.
Ein Ober-Küssen in ein Kummet	4. Groschen.
Ein Kummetholtz einzuziehen	12 in 15. Pfennige.
Von einem Kummet einzubinden	1. Groschen.
Ein Felleiß von Schaffleder	1. Gülden 6. Groschen.
Ein Felleis von Kalbleder	30. in 36. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Reit-Sattel von guten trockenen Leder	3. Gülden.
Ein gemeiner oder Klepper-Reit-Sattel	2. Gülden.
Ein guter Fuhr- oder Karn-Sattel	1. Gülden.
Ein gemeiner Sattel	18. Groschen.
Ein Kutzsch-Sattel	1. Gülden 3. Groschen.
Ein groß Kummet mit Reheharen	1. Gülden.
Ein gemein Kummet	15. Groschen.
Ein par gute Reitscheiden	7. biß 10. Groschen.
Ein par Pistolen-Halfftern	1. Gülden 15. Groschen.
Ein par Halfftern zu Kutzschröhren	2. Gülden.
Ein Bams mit Reheharen in einen Fuhrsattel	5. 6. Groschen.
Ein Bams in einen Reitsattel mit Reheharen	10. Groschen.
Vor ein par Kummethöltzer einzuziehen	2. Groschen.
Vor ein Felleiß	18. Groschen auch 1. Gülden.
Vor eine Sattel- oder Wisch-Tasche	12. 15. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein Reit-Sattel/ von guten trockenen Rindern Leder / Struppen / Rincken Bind-Riemen/	3. fl. 3. fl. 9. Groschen.
Einen neuen Kutzschen-Sattel	1 fl. 10. Gr. 6. Pfennige.
Einen schlechten Bauer-Sattel	18. Groschen 1. Gülden.
Ein Kummet	1. Gülden.
Einen neuen Baum in alt Leder zuziehen	16. 18. Groschen.
Ein par Pistolenhalfftern	1. Gülden 3. 6. Groschen.
Ein par Wagenhalfftern/nach dem die Rohr/groß oder klein	2. Gülden.
Ein neu Küssen in einen Reit-Sattel mit guten Reheharen gefüllet	8. Gr.
Ein Küssen unter einen Bauer-Sattel	3. Groschen.
Ein par Bauchscheiden so gut sind	5. 6. Groschen.
Ein lang Brustküssen und die Seulen	5. Groschen.
Ein Gurtküssen	1. Groschen.

Mi

Riemer.

Im Chur-Kreiß.

VOn einer Haut weiß gar zumachen und zu verschneiden in des Herren Hauß und Kost	14. in 15. Groschen.
Ein Zaum nach dem er groß ist	6.7.9. Groschen
Ein Hindergeschirr	12. Groschen.
Ein Reitzeug mit Puckeln	2. fl. 10. Gr. 6. Pf. auch 3. fl.
Ein gedoppelt Reitzeug	1. fl. 10. Gr. 6. Pf. auch 2. fl.
Ein einfach schlecht Reitzeug	1. fl. auch 1. fl. 3. Groschen.
Ein par Steigleder	3.4. Groschen.
Ein Creutzgurt/mit einem Ubergurt	7. in 8. Groschen.
Ein Bauch- oder Sattelgurt	7. in 8 Groschen.
Ein schlechter Bauchgurt	4. Groschen.
Ein Sattelgurt	5.6. Groschen.
Ein Reithalffter mit 2. Zügeln	4.5. Groschen.
Ein Ziehsohlen	6. Groschen.
Eine gute starcke Peitzsche	8. in 9. Groschen.

Von einem gantzen Kutzschzeug auff vier Pferde mit schwartzen Rincken ohne ledern Strängen/und breiten Decken/wie man sie ietzo führet/ 16. in 17. Gülden.

Ein schlecht Bauerzaum	4. in 5. Groschen.
Ein Neherienien	1. Pfennig.
Ein Flegelkap	6 Pfennige.
Schwertz- und Kratzbürsten.	3. Groschen.
Ein Schwam	4. in 5. Groschen.

Im Düringischen Kreyß.

Auff vier Pferde Kutzsch-Geschirr/schwartz mit Rincken und aller Zugehör/und guten starcken Leder/dabey hänffene Stränge 24. oder 25. Gülden.

Ein gantz Zeug auff ein Reißig Pferd/als Häuptgestell/Hinderzeug/Vorgebiege/Creutz- und Obergurt/Steigleder und Halffter/schlecht von guten Rindern Leder gedoppelt 3. Gülden 9. Groschen.

Insonderheit aber:

Eine Halffter mit zwo Zügeln	6 oder 7. Groschen
Creutz- und Obergurt	10. oder 11. Groschen.
Ein Hefft-Zügel in einem Reitzaum	1. Groschen 6. Pfennige.
Ein par Steigleder duppelt	4. oder 5. Groschen.

Wagen-Geschirr.

Ein grosser Zaum	9. 10 Groschen.
Ein mittelmässiger Zaum	6. oder 7. Groschen.
Ein kleiner Zaum	4 oder 5. Groschen.
Ein Ackerfehlen	6. oder 7. Groschen.
Ein gedoppelter Zügel in ein Fuhrzaum	4. Groschen.
Ein einfacher Zügel	2. Groschen.
Vor ein par Noth-Stell	9. oder 10. Groschen.
Vor ein starck Hinder-Geschirr sampt dem Schwebe-Riemen	1. Gülden
Vor ein ziemblich starck Hindergeschirr	16. biß 18. Groschen.

Von der Polnischen Ochsenhaut gar zumachen/zuschmieren und zu verschneiden/darzu der Meister das Talck giebt 1. Gülden.

Von einem gemeinen Stierleder	15. Groschen.
Von einer Kühehaut	12. Groschen.
Von einem Kalbfell	4. Groschen.

Im

Im Meißnischen Kreyß.

Ein doppelt abgeneheter Zeug/ als Häuptstudel/ Schleffzügel/ Vorgebiege/ hoderzeug/ Steigleder / sampt den Creutzgurt und Halffter / 2. Gülden 3. Groschen.

Ein gemeiner einfacher Zeug/ mit aller Zugehör/	2. fl. 2. fl. 6. Groschen.
Ein eintzeln Häuptstudel	10. biß 12. Groschen.
Ein Bauerzaum	5. 6. Groschen.
Ein Creutz- und Obergurt	9. 10. Groschen.
Ein par duppelte Steigleder	8. 9. Groschen.
Ein par gemeine Steigleder	5. 6. Groschen.
Ein Hefft-Zügel	1. Groschen 1. Gr. 6. Pf.
Ein par Halffter-Zügel	5. Groschen.
Ein Halffter mit zwey Zügeln	8. 9. Groschen.
Ein par Zügel zum Nasenband	9. 10. Groschen.
Ein Zeug auff 4. Kutzsch-Pferde mit liedernen Strängen/ von guten geschmierten Leder/ sampt aller Zugehör und Halffter	30. Gülden.
Ein solcher Zeug mit hänfenen Strängen	21. 24. Gülden.
Ein gemein Kutzschzeug	12. 14. Gülden.
Ein par Sohlscheiben/ so gut	5. 6. Groschen.
Ein duppelt Riemsehl	24. 30. Groschen.
Eine Halßkuppel sampt dem Auffhalt in vorigen Werth	
Ein starck Bahrenhaffter	15. Groschen.
Ein par Kutzschen-Sihlen	12. Groschen.
Ein geringer Bauerzaum	4. 5. Groschen.
Der besten	8. 9. 10. Groschen.
Ein Windstrick	9. 10. Groschen.
Ein dreyfache Hundskuppel ein zufassen.	6. Groschen.
Ein duppelte	4. Groschen.
Ein par starcke Schwangriehmen/ damit die Wagen gehalten werden forn/ hinten/ in der Mitten gedoppelt	18. Groschen 1. Gülden.
Die Einfachen halb so viel.	
Ein par Riemen/ damit die Deissel an den langwagen oder Aufftritt geduppelt gebunden /	10. 12. 14. Gr. Einfach halb so viel.
Ein Kutzschen Peitsche	9. 10. Groschen.
Ein Bauch- oder Sattelgurt	8. 9. Groschen.
Ein Kratzbürste	2. Groschen 2. Gr. 6. Pf.
Eine Schmitzbürste	1. Gr. 18. Pfennige.
Ein blechene Schwertzbürste gefüllet /	3. 4. 5. Groschen.
Ein Riemen zum Leisten und Decklein/ auch zu dem Springwagen	1. Gr. 18. Pf.
Ein Roßkamp	18. Pfennige 2. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Auff sechs Pferde sechs Kutzschenzuge/ mit ledernen Strängen wol außgemacht vor	30. 35. Thaler oder 40. fl.
Ein Reitzeug	2. fl. oder 2. Thaler.
Ein Fuhrzaum	9. 10. in 12. Groschen.
Ein par Nothställe	16. 18. Groschen.
Ein einfacher Ziegel	18. Pf. 2. Groschen.
Ein duppelziegel	3. 4. Groschen.
Ein Schwebe- oder Renckriemen	9. 10. 11. Groschen.
Ein par Steigleder	4. Groschen.
Eine Halffter mit zwey Zügeln	5. 6. Groschen.
Ein Creutz und Obergurt	8. in 9. Groschen.
Ein par gute Reitscheiden	9. 10. Groschen.

Nebe

Neheriemen
Eine Haut gar zumachen/und zuschneiden 1.2.3. Pfennige.
Vor ein Riemseil 1. Gülden.
Eine Kutzschpeitsche 10. biß 12. Groschen.
9. Groschen.

Im Ertz-Gebürgischen Kreiß.

Ein doppel abgeneht Reitzeug mit aller Zugehörung 2. fl. 6. Groschen.
Ein gemeiner einfacher Reitzeug sampt Zugehörung 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Ein Häuptstiel 8.9. Groschen.
Ein Hefftzügel 1. Groschen.
Ein par Steigleder 3.4. Groschen.
Ein Halffter mit zwey Zügeln 5. Groschen.
Ein par Zügel zum Nasenband 3. Groschen.
Ein schwartz Kutzsch-Geschirr auff vier Pferde mit aller Zugehörung und Liedern strengen/auch nach Gelegenheit der Arbeit 20. Gülden.
Ein doppelt Handgeschirr mit Ketten im Karn/1. fl. 15 Groschen auch 1. fl. 10. Groschen 6. Pfennige.
Ein Trage-Riemen
Ein gut Wagen-Geschirr 12.14. Groschen.
Ein gut Handgeschirr 1. fl. 3. Groschen.
Ein par Nothställe 15.16. Groschen.
Ein Fuhr-Zaum 12. Groschen.
Ein gemeiner Zaum mit Zügeln 12. Groschen.
Ein Duppel-Ziegel 7. Groschen.
Ein Einfacher 7. Groschen.
Ein Schweiffriemen mit dem Rückriemen 3. Groschen.
Ein Creutzgurt mit dem Obergurt 10. Groschen.
Ein Sattelgurt Ledern 5. Groschen.
Ein Sattelgurt von Garn 4. Groschen.
Ein Flegelkappe 2. Groschen.
Ein Neheriemen 4. Pfennige.
Vor ein par geduppelte Schwangriehmen/an einen Kutzschen. 12. Gr. 1. Pfennig.

Im Voigtländischen Kreiß.

Vor ein schwartz liedern Kutzschen-Geschirr auff vier Pferde/ sampt dem Gebiß sen/Rücken und andern 16.18. Gülden.
Ein schlecht roth abgenehet Zeug 2. Gülden.
Ein Halffter mit zwey Zügeln 5. Groschen 3. Pfennige.
Ein Creutzgurt in einen Reit-Sattel 7.8. Groschen.
Ein Capzaum-Zügel mit Rincken 5. Groschen 3. Pfennige.
Ein par Steigleder in ein Reit-Sattel 5. Groschen 3 Pfennige.
Ein Zaum zum Wagen-Pferden da sie starck sind / 7.8. Groschen.
Ein Affter oder Hinder-Geschirr/sampt den Seitenblättern/ oder Nothstränge
Ein Rückseil 2. fl. 1. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Ein Sattelgurt 5. Gr. 3 Pfennige.
Ein Leidseil geduppelt zu zweyen Längen 2. Groschen.
Ein par gemeine Halffterzügel 7.8. Groschen.
Riemen zum Wagen zu hängen/so viel darzu gehören 2. Gr. 6. Pfennige.
Ein Karnhulff 11.12. Gülden.
Wann einer Häute zu arbeiten/schmieren / zu gärben/ bey seiner Kost 1. Gülden 16.18. Groschen.
Wann aber das Unschlet darzu gegeben wird/ 3. Groschen.
Vor ein Kalbfell 18. Groschen 1. Gülden.
3. Groschen 6. Pfennige.

Lederhändler/ Beutler und Täschner.

Im Chur-Kreiß.

Ein par Handschuh von Schäfenleder 3.4.in 5. Groschen.
Ein par Handschuh von Bockfell ohne Stolpen 4.5.6. Groschen.
Ein par Bockfellene Handschuch mit Stulpen 8.9. Groschen.
Ein par Schäfenlederne Handschuch mit Stulpen 4.5.6. Groschen.
Ein par Banckpfüle von rothen Reusischen Leder 2. Gülden in 3. fl.
Ein Banckpfül auff 3. Personen 1. Gülden auch 1. Thaler.
Ein Stulküssen 8. in 9. Groschen.
Ein Fell zu färben 1. in 2. Groschen.

Im Düringischen Kreiß.

Eine Weiber-Tasche von Cordowan mit Messingen oder eisern verzientem Ra- gen/oder zinnern Knöpffen. Item/ein langer Cordowanischer Beutel mit Kettlein/und zinnern Knöpffen/der besten Gattung 18. Groschen auch 1. Gülden.
Der mittelmässigen 16. Groschen.
Der Gemeinen 10. Groschen.
Ein par lange Handschuch mit Fransen/ 16.18. Groschen.
Ein par lange Handschuch rauch gefüttert 6.8. biß 10. Groschen.
Ein par von Bocken- oder Kalbleder mit Stulpen und gestrickten gefüttert 5. biß ... Groschen.
Ein par gemeine mit Stulpen 3. Gr. auch 3. Gr. 6. Pfennige.
Ein par erndte-Handschuch vor das gemeine Gesinde 18. biß 21 Pfennige.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein par Handschuch von Schaff-Leder ohne Stulpen / darnach sie lang/ 3.4.5. Groschen.
Ein par Kälberne Handschuch umb 6.7.8.9.10. Groschen.
Darnach die Arbeit und Grösse.
Ein par Handschuch rauch gefüttert von 8. biß zu 12. Groschen.
Ein Cordowanische Manns-Tasche / umb 1. fl 1. Thaler.
Darnach das Beschläge ist.
Eine Weiber-Tasche von Cordowan/ 12. biß 16. Groschen.
Ein Beutel von Cordowan/mit Knöpffen und wol außbereitet / einen guten 1. fl. 10. Gr. 6. Pfennige.
Einen mitlern/umb 1. Gülden.
Einen geringen/umb 12. Groschen.
Ein par Banckpfüle von rothen Reusischen Leder / ieder 3. Ellen lang 2. Gülden 2. Thaler.
Ein Stulküßen von dergleichen Leder 12. Groschen.
Eine Brieff-Tasche 18. Groschen 1. fl.
Eine Wisch-Tasche 10. Groschen.
Eine Schieß-Tasche 1. fl. 3. Groschen.
Eine Patronen-Tasche von 12. biß 15. Groschen.
Einen grossen Stul vorn Tisch von rothen Reusischen Leder / darnach er ist/ von 24. biß 36. Groschen.
Einen andern Stul mit außgeschweifften Lehnen/ rothen Leder überzogen/ und mit weissen Zwirn genehet/ wo aber herkommen/ daß solche Arbeit auch die Sattler machen/ soll ihnen hiemit nichts derogiret seyn/ als 2. fl. 6. Groschen.
Ein roth Fuhrmanns-Leder 1. fl. 15. Groschen.
Ein Kinderstülchen 12. 15. Groschen.
Ein Pantlier mit den höltzernen schossen/mit Leder überzogen 12. Gr.

Im

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein par Schäfen Handschuch/darnach sie lang gemacht und mit Fransen verbremt 4.6.8.10. Groschen.
Ein par rauch gefütterte Handschuch 8.9.biß 10.Groschen.
Eine grosse Manns-Tasche/mit einem verzienten Schloß 24. in 30. Groschen.
Eine kleinere/von 10.12.biß 15.Groschen.
Ein Wetzschker mit einem verzienten Schloß und Schmeltzwerck 36 in 40.Gr.
Ein Wetzschker ohne Schmeltzwerck 24. in 30. Groschen.
Ein Wetzschker mit gemeinen Knöpffen und Schlossen 15.18.21.in 24. Groschen. Darnach er groß.
Ein Kinder-Wetzschker 3.4.5.in 6. Groschen.
Vor ein rothgefärbtes Schaffel 5.6.in 8. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Eine grosse gevierdte Tasche 18.Groschen.
Eine gedritte grosse Tasche 15. Groschen.
Ein drittbalb Täschner 12. Groschen.
Ein zwey Täschner 9. Groschen.
Ein groß Reuterlein 16.Groschen.
Ein Mittel-Reuterlein 14.Groschen.
Ein klein Reuterlein 10. Gr. 6.Pfennige.
Eine Weiber-Tasche/ oder Wetzschker nach unterschiedenen Manieren von 10. biß 30 Groschen.
Ein par Bockene Handschuch gefüttert 12. Groschen.
Ein par ungefütterte Bockene 7.8. Groschen.
Ein par von Kalbfellen 5.6 Groschen.
Ein par von Schaffellen 3.Gr.3.Gr.6.Pfennige.
Ein par Bauer-Handschuch 3 Groschen
Ein roth Bauerleder von Kalbfellen 1.Gülden 6.Groschen.
Ein roth Bauer-Leder von Schaffellen 1.Gülden.
Eine Brieff-Tasche 18 Groschen.
Ein rothgefärbet Schaffell 5.6 Groschen.
Ein rothgefärbet Kalbfell 8 9.Groschen.
Einen rothen Banckpfül drey Ellen lang 1.Gülden.
Eine Unschlet-Tasche 3 Groschen.
Ein Bergleder 5. Groschen.
Eine lederne Grubenmütze 1.Gr.3.Pfennige.

Gürtler.

Im Düringischen Kreiß.

Ein guter Leibgürtel 6.in 8.Groschen.
Gemeiner Leibgürtel 3. oder 4. Groschen.
Gürtel mit weissen Spangen 2.Gr.2.Gr.6.Pfennige.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein Leibgürtel von guten Sammet/mit Cordowan eingebörtelt/und geetzten Beschläge/von 10.biß 12. Groschen.
Ein dergleichen Gehencke mit Sammet und Cordowan eingewülstelt/ mit geetzten Rincken und Hacken 1. Gülden 12. Groschen.
Einen gemeinen Manns-Gürtel 5.6. Groschen.
Ein Gehencke darzu 9.10. Groschen.
Ein liederner Gürtel mit Sammet/ Cordowan eingewülstelt/ und geetzten Eisen 10.12. Groschen.

Ein schlechter Leibgürtel von Leder	6. Groschen.
Ein geringer Schurtzgürtel	18. Pfennige.
Ein Kindergürtel	2. 3. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein Manns- oder Weibergürtel auff Silber-art	1. Thaler biß 30. Groschen.
Ein Manns- oder Weibergürtel auff die geetzte Art	18. in 21. Groschen.
Ein Eisern Gürtel mit Ledern Riemen	6. in 8. Groschen.
Ein Knabengürtel	3. in 4. Groschen.
Ein Schurtzriemen	3. in 4. Groschen.
Ein Kindergürtel	1. Groschen.
Ein kurtz Sammet Wehrengehencke	18. 20. Groschen.
Ein Wehrengehencke von Leder	9. 10. Groschen.

Im Ertz-Gebürgischen Kreiß.

Vor einen Mannsgürtel mit Silber art beschlagen	20 Groschen.
Ein Mannsgürtel mit gewülsteten Riemen/	5. Groschen.
Ein breit beschlagener Weibergürtel	16. Groschen.
Ein breiter mit Seiden gestickter Weibergürtel	7. Groschen.
Ein ungestickter	5. Groschen.
Ein Schurtzgürtel oder Riehmen mit einem eisern Stege	1. Groschen.
Ein Knabengürtel mit schlechten Riemen	15. Pfennige.

Senckler.

Im Chur-Kreiß.

EIn Dutzent der besten langen Senckel/	18. Pfennige.
Ein Dutzend gemeine Senckel/	9. biß 12. Pfennige.
Ein Schnürsenckel/ daran der Stifft vernietet/	4. Pfennige.
Von einem Dutzend seiden Senckel zubeschlagen	18. Pf. biß in 2. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein Dutzend Senckel der langen und besten zwier genietet	18. Pfennige.
Der gemeinen/ umb	1. Groschen.
Ein Schnürsenckel	3. Pfennige.
Ein Schuhsenckel/ daran der Stifft vernietet/	3. Pfennige.
Von Dutzend Seiten-Senckel zu beschlagen/	18. Pfennige.
Von einer Hirschhaut zu färben Grün/	15. 16. Groschen.
Schwartz/	10. Groschen 6. Pfennige.
Braun	14. 15. Groschen.
Ascherfarb dergleichen.	
Von einer Bockhaut zufärben grün	4 5. Groschen.
Schwartz	3. Groschen.
Braun/ Ascherfarben	4. Groschen.
Von einem Kalbfell schwartz zufärben/	2. Groschen 6. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein Dutzend Senckel der Grösten/ wenn die Stiffte vernietet seyn	1. Gr. 6. Pf.
Etwas kleiner	1. Groschen.
Die kleinesten	10. Pfennige.
Von einer Hirschhaut grün zu färben	16. in 18. Groschen.
Schwartz zufärben	10. in 12. Groschen.
Von einem Bockfell grün zufärben	5. 6. Groschen.
Schwartz zu färben	3. Groschen.
Von einem Kalbfell zu färben	3 Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Dutzent grosse Senckel mit vernieteten Stifften 1. Gr. 6. Pfennige.
Ein Dutzend etwas kleinere 1. Groschen.
Von einer Hirschhaut schwartz zu färben 8. Groschen.
Grün zu färben 12. Groschen.
Von einer Bockhaut schwartz zu färben 3. Groschen.
Grün zu färben 5. Groschen.
Von einem Kalbfell schwartz zu färben. 2. Groschen.
Von ein par Strümpffen zu färben 1. Groschen.

Goldschmiede.

Durch alle Kreise.

WAs sie im Wercksilber verarbeiten / es sey in welcher Gestalt es wolle / soll nach Anweisung des heiligen Reichs-Policey-Ordnung / iede Marck 14. Loth fein Silber halten / und damit alle Gefährligkeit verhütet werde / soll der Goldschmied der Stadt Wapen / sein Zeichen / und die Jahrzahl / bey Vermeidung ernstes Einsehens / darauff schlagen.

Von iedem Loth zuverarbeiten nicht mehr als 3. Groschen.

Von durchgebrochener / getriebener / oder schwartzgeschnittener Arbeit 4. Groschen.

In der Gold-Arbeit aber / von 10. Ducaten / 10. Cronen / 10. Goldgülden. 1. Ducat / 1. Crone / 1. Goldgülde genommen werden.

Das Gold / wie es der Goldschmied empfangen / soll er auch / ohne einigen Zusatz gewähren / im Verlöthen keine Vortheilunge suchen / auch geringer als Reinisch nicht verarbeiten.

Auff eine Marck starck zu vergülden / sollen ihme drey Ducaten / aber schlecht zu vergülden / zwey Ducaten gegeben werden / iedoch soll er an Messing und Kupffer nichts vergülden.

Goldschläger.

Im Meißnischen Kreiß.

EIn Büchlein halb geschlagen Gold von 24. Blättern / zu 24. Gr.
Ein Büchlein halbgeschlagen Silber 7. Groschen.
Ein Büchlein fein Gold 7. Groschen.
Ein Büchlein Wischgold 3. Groschen 6. Pfennige.
Ein Büchlein Silber vor Mahler 1. Groschen 9. Pfennige.
Doch sollen die Blätter in alter Grösse und Länge gemacht werden.

Im Leipzigischen Kreiß.

Halbgeschlagen Gold ein Buch von 6. Blättern 6. Groschen.
Fein Gold / ein Buch von 12. Büchlein / 3. Thaler / ein Blat 4. Pfennige.
Wischgold ein Büchlein / umb 3. Groschen.
Ein Blätlein / umb 2. Pfennige.
Halbgeschlagen Silber ein Buch von 25. Blättern / 6. Gr. ein Blat 4. Pfennige.
Silber / wie die Mahler gebrauchen / ein Büchlein umb 18. Pfennige.
Goldfell das Blat / umb 1. Groschen.
Klein / umb 4. Pfennige.

Kupfferschmiede.

Im Düringischen Kreiß.

Ein Pfund Kupffer / neues 7. auch 8. Groschen

Zwey Pfund altes vor ein neues

Ein Pfund da Eisen bey ist 6. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Wann die Kupfferschmiede das Kupffer auff den Seigerhütten/ den Centner um 22. Thaler Ankauffs haben;

So sollen und können sie das Pfund gemachte Arbeit geben / An Fisch-Tiegel umb 5. Groschen.

An Kesseln/umb 7. Groschen.

Ohne Eisen/umb 8. Groschen.

Alt Kupffer sollen zwey Pfund vor ein neues gegeben werden.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein Pfund neu Kupffer/an gemachter Arbeit/ohne Eisen 8. Groschen.

Mit dem Eisen 6. Groschen.

Zwey Pfund altes Kupffer vor ein neues.

Ein Pfund Kupffer verzient/weil Eisen darzu kömmt 8. Groschen.

Von einem Pfund wenn einer sein eigen Kupffer darzu giebt 18. Pfennige. in 2. Groschen Macherlohn.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Wann der Centner umb 24. Gülden gekaufft / soll von dem Kupfferschmiede seine Wahre gegeben werden.

Ein Pfund an Ofentöpffen 5. Groschen.

Ein Pfund Braupfannen-Arbeit/ wann sie geflicket werden / und lauter Kupffer darzu kömpt/ 5. Groschen.

Ein Pfund Kessel-Arbeit mit Eisen 4. Groschen.

Ein Pfund Fisch-Tiegel-Arbeit 3 Groschen.

Es werden auch gemeiniglich zwey Pfund altes vor ein Pfund neu gemacht Kupffer gegeben.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein Pfund Kessel-Arbeit 6. Groschen.

An Kanne und anderer kleinen Arbeit 7. Groschen.

Im Tauschen soll zwey altes vor ein neues Pfund gegeben werden.

Messingarbeiter/ Rothgiesser.

Im Chur-Kreiß.

Vor ein Pfund Messing mit dem Macherlohn 6.7. auch 8 Groschen.

Vor ein Pfund Ehrenzeug 5.6. Groschen.

Vor ein Pfund Messing umbzugiessen 2. Gr. in 2. Gr. 6. Pf.

Und von einem Pfund Ehren 2. Groschen.

Zum Abgang im Feuer/ werden auff 10. Pfund 1. Pfund passirt.

Im Meißnischen Kreiß.

Vor ein Pfund mit dem Macherlohn/ von kleiner Arbeit/ umb 8. Groschen.

In grober Arbeit 6. 7. Groschen.

Bierhähne/ nach der Grösse derselben/ zu 3. Groschen 3. Groschen 6. Pf. einige auch 4. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Vor ein Pfund Messing mit dem Macherlohn/ 6.7.8. Groschen.

Vor ein Pfund Ehrenzeug/ mit dem Macherlohn 5. in 6. Groschen.

Vor ein Pfund Messing umbzugiessen/ 2. Gr. 6. Pf. 3. Groschen.

Vor ein Pfund Ehren umbzugiessen/ 2. in 3. Groschen.
Von ein Ventill/darnach es groß/ 1. fl. 1. fl. 6. Groschen.
Vor ein Bierhahn darnach er groß/ 4. 5. 6. in 7. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Pfund Messing/an Leuchtern und Hähnen 8. Groschen.
Ein Pfund an Mörseln und andern groben Stücken 4. 5. Groschen.
Ein Pfund an grossen Hengeleuchtern/ 8. Groschen.
Ein Pfund Rincken oder Schnallen zu Riemen-Arbeit / groß und klein/ 5. Groschen.
Da sie aber poliret seyn / wegen der Arbeit etwas theurer ; Das ander giebt der Handkauff.

Kandel- oder Ziengiesser.

Durch alle Kreise.

SOllen auff 10. Pfund mehr nicht als 1. Pfund / und also auff einen Centner 10. Pfund Bley Zusatz nehmen

Vor ein Pfund neuer krummer Arbeit/an Handfassen/Kannen/Flaschen/ Leuchter und dergleichen 6. Groschen.
Davon umbzugiessen 18. Pfennige.
An schlechter Arbeit/ von Schüsseln/ Tellern/ Confect-Schalen 5. Groschen.
Davon umbzugiessen 1. Groschen.
Und wird ihnen auff 10. Pfund wegen Abgangs im Feuer 1. Pfund erlassen ; Sie sollen auch auff alle und iede Arbeit der Obrigkeit Wapen / und ihr Zeichen schlagen.

Eisenkauff.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

EIne Wage Cronen- oder Polnisch Eisen/ 1. Gülden 6. Groschen.
Eine Wage zwier geschmeltzt Eisen iedes nach der Güte 22. 24. und 26. Groschen.
Eine Wage Schien-Eisen 1. fl. 5. Groschen.
Eine Wage StabEisen/ist dem zweygeschmeltzten gleich.
Eine Wage Renn und eingeschmeltzt Eisen/ 16, 18. Groschen.
Und sollen doch die jenigen Eisen so alter Ordnung nach/vor die Bergwerge/ in einem geringern Preiß gegeben werden/hiemit nicht gemeynet seyn / sondern bey demselben nochmals allenthalben wie vorhin / sein Bleibens haben.
Weil man auch des Eisens im Lande in grosser Menge bedürfftig/ so soll ohne sonderbahre Zulassung/keines ausser Landes verkaufft werden.

Schlösser und Kleinschmiede.

Im Chur-Kreiß.

VOn einer eingefasten Stubenthür / nach dem Häuptschlüssel 2. Gülden 6. Groschen.

Von einer eingefasten Kammerthür/ nach dem Häuptschlüssel 2. fl.
Von einer gemeinen Stubenthür 1. Gülden 15. Groschen.
Von einer gemeinen Kammerthür 1. Gülden 3. Groschen
Von einer Haußthür vierdtehalben Gülden biß in 4. fl.
Von einem Fensterrahmen verzient 1. fl. 10. Groschen 6. Pfennige.
Unverzient schwartz 1. fl. auch 24. Groschen.
Vor ein eintzeln Stuben-Schloß 24. Groschen.

Von

Vor ein eintzeln Kammerschloß 12. Groschen.
Eine Reiselade wohl beschlagen 2. fl. 2. Thaler.
Vor ein par gemeine Bande/ und ein gemein Schloß 10 12. 15. Groschen.
Vor ein gemein Kammerschloß 6. 7. Groschen.
Vor ein gemein Schranckschloß 5. Groschen.
Mit einem gelöteten Eingerichte 10. in 12. Groschen.
Ein par schlechte Bänder/ nach dem sie starck 7. 8. 9. Groschen.
Ein gemeinen Schlüssel 1. Gr. auch 18. Pfennige.
Ein Häuptschlüssel 12. 15. Groschen.
Ein Schlüssel übers Eingerichte/ 4. in 5. Groschen.
Vor eine Elle Wind-Eisen 6. in 8. Pfennige.
Ein Anwurff 18. Pfennige auch 2 Groschen.

Im Düringischen Kreyß.

Vor ein Häupt-Schlüssel 15. Groschen 9. Pfennige.
Vor eine Thür mit verzienter Arbeit/ als Schloß/ Bande/ Handhaben und Nägel zubeschlagen. 4 fl 3 fl. 10. Gr. 6. Pf. auch 3 fl.
Von einer Stubenthür unverzient mit Schloß und Bande 2. Gülden auch 2. Thaler.
Von der Stubenthür unverzient zu beschlagen/ 1 fl. 10. Gr. 6. Pfennige.
Von einem Fensterrähmen 3. Ellen hoch verzient zubeschlagen/ anderthalben Gülden.
Von Fensterrähmen unverzient zubeschlagen 1. Gülden.
Schlechte Fensterrähmen zu beschlagen 14. Groschen.
Vor einen Schlüssel so sechs Reiffen 5. Groschen.
Vor einen Schlüssel mit vier Reiffen 3. Groschen.
Vor einen gemeinen Schlüssel 2. Groschen.
Vor ein schlecht Blatschloß 6. biß 7. Groschen.
Ein Blatschloß mit einem guten Eingerichte 10. Gr. biß 12. Groschen.
Eine Reiselade wohl zubeschlagen 2. Gülden.
Vor ein par Bande/ nach dem sie groß oder klein 3 4. biß 6. Groschen.
Ein Schranck zu beschlagen 12. Gr. biß 1. Gülden.
Ein Schließhacken 1. Gr. 18. Pf. biß 2. Gr.
Ein Riegel mit zwo Klammern 3. Groschen.
Eine Klincke 1. Gr. auch 18. Pfennige.
Ein Handhabe/ umb 1. 2. biß 3. Groschen.
Eine Haspe 1. Gr. auch 18. Pf. biß 2. Gr.
Ein Anwurff mit zwo Haspen 1. Groschen 18. Pfennige.

Im Meißnischen Kreiß.

Eine Stubenthür zubeschlagen/ mit 2. Riegeln und Häuptschlüssel/ wol und fleissig verzient/ mit Band/ Handhaben/ und aller Zugehörung/ wenns künstliche Arbeit 3. fl. auch 3. Thaler.
Weisse verziente aber 4. fl. 12. Groschen.
Von einem verzienten Kammerschloß 1. fl. 15. Groschen.
Von einem geringen 1 fl. 3. Groschen.
Von schwartz 4. fl. auch 3. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Eine schlechte Stubenthür mit Schloßbändern/ Hacken und Haspen/ mit einem schlechten Eingerichte/ von 1. fl. biß auff 24. Gr.
Ein verzienter Fensterrähmen mit Creutzen/ Wirbeln und Riegeln/ auch Hacken verzient/ von 1. fl. 10. Gr. biß 36. Gr.
Schwartz dergleichen/ von 1 fl. biß 1 Thaler.
Von einem Häuptschlüssel zwölff Groschen. Wenn er aber von lautern Stahl ist 1. Gülden.

Vor einen gemeinen Schlüssel 1. Groschen 18. Pfennige.
Vor einen Schlüssel mit Reiffen 2. Gr. 2. Gr 6. Pfennige 3. auch 4. Groschen.
Vor ein schlecht Schranck- oder Laden-Schloß 7 8. Groschen.
Vor ein gut Schrack-Schloß 1. fl. 3. Groschen.
Was die Vorlege-Schlösser anlanget/ die werden nach dem Augenschein/ Kunst und Güte bezahlet;
Also auch die eisern Fenster-Gitter/ nach der Kunst/ und nach dem Gewichte.
Vor ein starck Gewölb-Schloß mit 2. Riegeln 1. fl. 15. Groschen.
Vor ein blind Schloß mit einem gelöteten Eingerichte 2. fl. 6. Groschen.
Vier Schrauben und zwo Schienen zu einem eisern Ofen 1. fl 3. Groschen. darnach der Ofen ist.
Vor eine Reiselade zubeschlagen/ mit Schloß/ Band/ Handhaben/ Ort- und Creutzband/ von 2. biß 2 fl 6. Groschen.
Von einer gemeinen Laden zubeschlagen 12 15. Groschen.
Von einem Reise-Kasten 3. 4. 5. Gülden.
Ein Kleider-Kasten/ wie man solche in die Kammern zusetzen pfleget/ mit einem Schloß mit 2. Einfällen/ Hacken und Band/ wohl vernietet und alles verzienet/ umb 2. fl. auch 2. Thaler.
Weiß gefeilet/ umb 2. fl. 10. Gr. 6. Pf. 2. fl.
Schwartz/ 1 fl. auch 1. Thaler.
Ein Schock Schiefernägel 15. Pfennige.
Ein Schock Schloßnägel 1. Groschen. Verzienet 15 Pfennige.
Sattelnägel das Schock 12. Pfennige.
Bandnägel groß/ das Schock 4. Groschen 5. Pfennige.
Kleine 2. 3. Groschen.
Spießzwecken das Schock 9. 10. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Von einem Hauptschlüssel 18. 21. biß 24. Groschen.
Eine Stubenthür/ wol bezienet zu beschlagen/ und zu hängen/ mit Bandschloß/ Riegel und Fallen 3. fl. 3. Thaler.
Vor ein gemein Thür-Beschläge/ mit langen Banden 1. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige 2. Gülden.
Ein gemein schwartz Kasten-Beschläge/ mit Schloß/ Band und Handhaben 2. Gülden.
Eine Reise-Lade zubeschlagen/ mit Schloß/ Band und Handhaben/ 2. fl.
Eine gemeine Lade zubeschlagen 15. 18. Gr. biß 1. Gülden.
Ein Schloß an einen Schranck mit Riegeln/ und guten Eingerichte in 24. Groschen.
Ein par verziente Bande/ an einem Schranck/ 8. 9. 10 12. in 14. Groschen. Nach dem sie groß.
Ein par unverziente gemeine Bande 4. 5. Groschen in 6. Gr.
Ein Fensterrähmen mit vier Thüren verzient zubeschlagen 30. biß 36. Groschen.
Unverzienet 1. fl. 1. Thaler.
Vor ein gut Stuben-Schloß 7. 8 in 10. Groschen.
Ein zwiefach Laden-Schloß 7. 8. in 9 Groschen.
Vor ein einfach Laden-Schloß 5. in 6. Groschen.
Ein Schlüssel mit 6. Reiffen 5. 6. Groschen.
Mit 4. Reiffen 4. Groschen.
Ein gemeiner Schlüssel 1. 2. Groschen.
Ein gemeine Vorlege oder Mahl-Schloß 2. 3. in 4. Groschen.
Ein rund Mittelschloß 8. 9. in 10. Groschen.
Ein groß starck Gewölbe- oder Scheunen-Schloß 18. 21. in 24. Groschen.

Von einem Schloß auffzumachen 6.8.10.in 12. Pfennige.
Darnach es groß oder starck.
Vor einen Riegel an einer Thür 2.3.4. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor einen schlechten Schlüssel 1. Groschen.
Vor einen Schlüssel zu einem glatten Eingerichte/ 2. Groschen.
Vor ein Stuben-Thür-Beschläge schwartz mit Banden und Handhaben 1. fl. 1[illegible]
Gr. 6. Pfennige.
Vor eine verzierte Stubenthür/ Beschläge/ mit dem Häuptschlüssel und aller Zugehörung/ 2. fl. 10. Gr. 6. Pf. 3. Gülden.
Von einer Kammerthür zu beschlagen mit Schloß/ Banden und Hacken 8. Groschen.
Von einem Küsten-Beschläge/ mit verzienten Bändern/ Handhaben und Schloß mit glatten Eingerichte 2. Gülden.
Vor ein gemein schwartz Küstenbeschläge 18. Groschen.
Vor ein klein dreieckicht Fürlege-Schloß 18. Pfennige.
Vor ein grosses 3. Groschen 6. Pfennige.
Vor eine Reise-Lade zubeschlagen/ mit einem blinden Schloß und Banden/ 1 fl.
10. Groschen 6. Pfennige.
Von einer gemeinen Lade zubeschlagen 10. Groschen 6. Pfennige.
Von einer Almen mit verzienten Bändern/ Schloß und einem Eingerichte 1 Gülden 10. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein schwartz Almen-Beschläge/ mit aller Zugehörunge 14. 15. Groschen.
Vor ein gemein Bladt-Schloß 4. 5. Groschen.
Vor ein zwiefach Laden-Schloß 5. 6. Groschen.
Vor ein blind Laden Schloß 7. 8. Groschen.
Vor ein duppelt Eingericht 10 Groschen.
Vor ein einfach Eingerichte 5. Groschen.
Vor ein par schlechte Bande mit den Hacken/ 2. 3. Groschen.
Vor ein par Bockshörner-Bande 4. Groschen.
Vor ein verzienet Beschläge an einem Fensterrähmen 1. fl. 9. Groschen.
Vor ein einfach verzienet Beschläge/ zu einem Fensterrähmen 1. Gülden.
Vor ein schwartz gedoppelt Fensterbeschläge 1. Thaler.
Vor ein schwartz einfach Beschläge 15. Groschen.
Vor einen eisern Stab mit drey Schrauben an einen Fensterrähmen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Vor ein par Bänder zur Haußthür/ und Schloß einzuhängen und zubeschlagen 3. fl. 3. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Vor ein eingefaste Stuben- oder Kammerthür/ wenn sie verzient/ sampt darzu gehörung/ 2. Gülden 10. Gr. 6. Pfennige.
Eine gemeine Stubenthür 1. fl. 10. Gr. 6. Pfennige.
Eine gemeine Kammerthür 15. Groschen 9. Pfennige.
Ein gantz Fensterrahm/ verzient und gantz fleißig beschlagen 1. Thaler.
Von einem schwartzen Beschläge an einem Fensterrahm, 18. Groschen.
Eine Reiselade wohl zu beschlagen 2. Thaler.
Vor ein par gemeine Bande und Schloß/ nach dem es starck 10. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein gemein Kammerschloß 12. Groschen.
Vor ein gemein Schranck- oder Laden-Schloß/ 3. Groschen 3. Gr. 6. Pf.
Mit einem gelöteten Eingerichte 10 Groschen 6. Pfennige.
Ein blind Schloß 18. Groschen.
Ein Blatschloß 4. Groschen.

...par schlechte Bänder 3. Groschen 6. Pfennige.
...r einen gemeinen Schlüssel 8. Pfennigen 1. Groschen.

In denen assecurirten Aemptern.

...on einem Kasten zu beschlagen 1. fl. 10. Groschen 6. Pf.
...on einem Reisekasten 1. fl. 10. Groschen 6. Pf.
...on einer Laden 6. Groschen.
...on einer Kutzschladen zu beschlagen 1 fl. 6. Groschen.
...or ein Blatschloß 4 Groschen.
...or ein Fürlege-Schloß 2. Groschen.
...or einen kleinen Schlüssel 6. Pfennige.
...or einen grossen Schlüssel 1. Groschen.
Vor ein weiß Fenster-Beschläge 1. fl. 6 Groschen.
Vor ein schwartzes 14. Groschen.
Vor einen Schlüssel mit Reiffen 6. Groschen.
Von einer Küsten 3. Gülden.

Platner.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein Küriß/ so forne Schußfrey/ von darnach er ist. 20. biß auff 30. Gülden
Ein gemein Küriß 14. 15. Gülden.
Ein Reuter-Rüstung 8. 9. Gülden.
Soldaten Rüstung 5. 6. Gülden.
Rondartsche/ so gantz fertig und Schußfrey 12. Gülden.
Eine gemeine 6. Gülden.
Ein Cordolasche oder Stecher darzu 2. fl. 6. Groschen.
Partisane so gantz und hübsch außgemacht 18. 20. Gülden.
Helleparth mit dem Schafft 15. 18. Gr. 1. Gülden.
Ein langer Spieß mit Eisen und Schafft 18. Gr. 1. Gülden.
Ein gut Schlachtschwerd/ mit einer Niederländischen Klingen 4. fl. 12. Gr.
Vor eine gemeine Klinge 12. 15. 16. 18. 20. biß 21. Groschen.

Büchsenschmiede.

Im Düringischen Kreiß.

Eine Mußqvete mit einem Schnepper und der Gabel 2. fl. auch 2. fl. 10. Groschen 6. Pfennige.
Eine Pürschbüchse mit einem guten Feuerschloß 3. auch 4. Gülden.
Ein Pandalier-Röhr 3. Gülden.
Ein par Pistolen 5. auch 6. Gülden.
Ein neu Büchsenschloß 1. fl. 3. Gr. auch 1 fl. 6. Gr.
Eine Kugelform/ nach dem sie groß/ 1. 2. 3. Groschen.
Vor ein Kettenfeder 5. 6. Groschen.
Vor ein Hahnenfeder 4. Groschen.
Vor ein neuen Stedel 3. Groschen.
Von einem Wellbaum 3. Groschen.
Von einer neuen Ketten 3. Groschen.
Von einer neuen Hahnschrauben 2. Groschen.
Von einer grossen Schrauben 1. Groschen.
Von einer kleinen Schrauben 6. Pfennige.
Ein Spanner mit drey Löchern 5. Groschen.
Puppen/ Kugelzieher und Kretzer/ jedes 1. Groschen.

Im

Im Meißnischen Kreyß.

Eine Pirschbüchse/nach dem dieselbe fleißig gemacht/und nach dem sie viel und gezogen/mit Schloß und Schafft/sampt Kugelform / und Spanner/ ... tzer Lumpen- und Kugelzieher/von 6. biß auff 9. Gülden / darnach die ... weniger und höher/wie es ein jeder haben will.

Eine wolgemachte Schrotbüchse mit dergleichen Zugehör/nach dem sie sey/ ... 6. biß auff 9. Gülden.

Ein par Wagen-Röhre/nach dem sie sind/umb	6. 7. 8. 9. Gülden.
Ein Pandelier-Rohr	3. 4. 5. Gülden.
Ein par Pistolen	5. 10. Gülden.

Eine Mußqvete mit einem Feuerschloß/sampt dem Pandelier und Furckel 5. Gülden.

Mit einem Lundenschluß	3. Gülden.
Das Pfund Bley	vor 8. biß 12 Pfennige.
Das Pfund Pürschpulver	vor 7. 8. 9. 10. Groschen.
Das Pfund Hackenpulver	4. 5. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Eine gezogene Pürschbüchse/welche mit Fleiß gemacht und gut 5. 6. in 7. Thaler.

Eine glatte wohlgerichtete Schrotbüchse	5. 6. in 7. Thaler.
Ein par gute Pistol/und wol außgemacht/	5. in 6. Thaler.
Von einem Rohr zuziehen	18. in 21. Groschen.
Vor eine Form	3. Gr. 6. Pfennige 4. Groschen.
Vor einem Bügel	3. in 4. Groschen.
Vor ein Bürschschloß	1. Thaler in 30. Groschen.
Vor einen Schneller	9. in 10. Groschen.
Vor eine Stellschraube	3. Groschen.
Vor ein neu Rad	4. Groschen.
Vor einen neuen Hahn	5. in 6. Groschen.
Vor eine Kettenfeder	5 in 6. Groschen.
Von einer Hahnfeder	4. in 5. Groschen.
Von einer neuen Strudel	3. Groschen.
Vor ein Wellbaum	3. in 4. Groschen.
Vor eine neue Ketten	4. Groschen.
Vor eine neue Stange	4. Groschen.
Vor eine neue Pfanne	5. Groschen.
Vor einen neuen Deckel	3. in 4. Groschen.
Vor ein Deckelstück	2. Groschen.
Vor eine Hahnschraube	18. Pfennige 2. Groschen.
Vor ein Hahnmaul	2. in 3. Groschen.
Vor ein Drücknagel	1. Groschen.
Vor eine kleine Schraube	1. Groschen.
Von einem Rade zuschärffen	1. Groschen.
Vor eine Schwantzschraube	4. 5. Groschen.
Vor eine Creutzschraube	18. Pfennige.
Von einem Hindergesichte	2. Groschen.
Von einem Fördergesichte	1. Groschen.
Von einem verschraubten Zindloch	3. in 4. Groschen.
Vor einen Spanner mit drey Löchern	4. in 6. Groschen.
Von einer runden Pulverflachsen zu beschlagen	9. 10. in 12. Groschen.
Vor ein Lumpenzieher	1. Gr. 18. Pfennige.
Vor ein Kugelzieher	1. Gr. 18. Pfennige.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor eine gezogene Pürsch-oder Schrotbüchse / nach dem sie gut und sauber gemacht mit aller Zugehörunge	6.7.8.9. Gülden.
Vor eine Mußqvete mit Feuerschloß und Zugehörung	5. Gülden.
Vor eine Mußqvete mit einem Lunden-Schloß	3. Thaler.
Vor ein par Pistoln mit Schloß und Geschifft/	7.8 Gülden.
Vor ein bloß Feuerschloß	1. Gülden 6. Groschen.
Vor ein Pandelier-Rohr ungeschifftet	3. Gülden.

Sporer.

Im Chur-Kreiß.

Stangen und Mundstück überzient	15.18. Groschen.
Halbe Stangen verzient	10. in 12. Groschen.
Ein Kutzschgebiß mit halben Stangen verzienet	8.9. Groschen.
Ein bloß Gebiß	5. oder 6. Groschen.
Ein par überzierte Steigbügel	12. Groschen.
Ein par schwartze Steigbügel	8. Groschen.
Ein par verziente Sporn mit grossen Rädern/	12. in 12. Groschen.
Ein par kleine verziente Sporn	8 in 9 Groschen.
Ein par schwartze Sporn	8. Groschen.
Ein Nasenband	8. in 9. Groschen.
Ein Halffter-Ketten	16. Groschen.
Ein verzienet Strügel mit fünff Zeilen	9. Groschen.
Mit vier Zeilen	6. Groschen.
Mit drey Zeilen	4. Groschen.
Ein schwartz Strügel mit vier Zeilen	4. Groschen.
Mit drey Zeilen	3. Groschen.
Mit zwey Zeilen	2. Groschen.

Im Düringischen Kreiß.

Ein par Stangen und Mundstück nach dem Abriß verzeichnet	16. Groschen.
Ein par Stangen in gemein	14. Groschen.
Ein par Hungarische Stangen und Mundstück verzienet	12. Groschen.
Ein par halbe Stangen	8. Groschen.
Ein Kutzschgebiß verzient	4. biß 5 Groschen.
Ein vierblätterichte Striegel starck und verzienet	6. Groschen.
Ein Nasenband verzienet	10. Groschen 6. Pfennige.
Ein par Sporn ietziger Manier verzient/	10. Groschen 6. Pfennige.
Ein eintzeln Mundstück verzienet	12. biß 14. Groschen.
Ein par schwartze Biegel	6.7. biß 9. Groschen.

Im Meißnischen Kreyß.

Verziente Stangen und Mundstücke/ das par	14.15.16. Groschen.
Oder mit Blättern und Schrauben/ daß das Mundstück kan außgenommen werden.	18 Groschen.
Ein par schwartze Stangen	10. biß 12. Groschen.
Ein par Kutzenstänglichen	10. Gr. 6. Pfennige.
Ein Drenschen	8. Groschen.
Ein Nasenband	7. 8. Groschen.
Verzienet	9.10 Groschen.
Ein par verziente Biegel	14 15. Groschen.
Verziente	8. 9. 10. Groschen.
Vor ein par Bauer-Biegel	3. 4. Groschen.

Von einem par alten Stangen zu verzienen	5. Groschen.
Von einem par Biegeln	6. Groschen.
Vor ein par Messing Biegel	2. fl. 2. fl. 6. Groschen.
Ein par schwartze Sporn	8. 9. 10. Groschen.
Verziente	12. biß 15. Groschen.
Ein fünffblötterichte verziente Striegel	10. Groschen.
Vierfache	8. Groschen.
Dreyfache	6. Groschen.
Eine Küheschrape	2. Groschen.
Ein Maulkorb	10. 12. Groschen.
Ein par Halffter-Ketten	12. Groschen.
Eine blosse Kühn-Kette	2. Gr. 2. Gr. 6. Pfennige.
Ein Gurtring	1. Groschen 18. Pfennige.
Ein Schleiffring	1. Groschen 18. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein par starcke verziente Stangen/ und wol außgemacht	15. in 16. Groschen.
Ein par gemeine Stangen/ darnach sie wol gemacht	12. in 15. Groschen.
Ein par Biegel verzienet	12. in 15. Groschen.
Ein par schwartze Biegel	10 in 12. Groschen.
Ein par verziente grosse Sporen	9. in 10. Groschen.
Ein par schwartze Sporn	6. 7. in 8. Groschen.
Vor ein Nasenband verzient	8. in 10. Groschen.
Ein Gebiß in Kutzschzaum mit halben Stangen	8. in 9. Groschen.
Ein Drense oder bloß Gebiß	6. in 7. Groschen.
Ein verziente Striegel mit 5. Fachen	7. 8 in 9. Groschen.
Mit vier Fachen	5. in 6. Groschen.
Eine gemeine Striegel Darnach sie Fach hat.	2. 3 in 4. Groschen.
Ein par Halffter-Ketten	9. in 10. Groschen.
Ein par Stangen zu verzienen	3. in 4. Groschen.
Ein par Biegel zu verzienen	3. 4. in 5. Groschen.
Von einem par Sporn zu verzienen	2. Groschen.
Von einem Nasenband zu verzienen	2. Groschen.
Vor ein Kutzschgebiß	4. in 5. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor ein par Stangen und Mundstück verzienet	14. 15. 16 Groschen.
Vor ein par gemeine Stangen und Mundstück/	9. 10. Groschen.
Vor ein par Stangen mit geschraubten Mundstück	18. Groschen.
Vor ein schwartz Nasenband	7 8. Groschen.
Vor ein verzient Nasenband	9. 10. Groschen.
Vor ein par verziente Biegel	12. 13 Groschen.
Vor ein par schwartze Biegel	8. Groschen.
Vor ein par Sporn/ darnach sie groß oder kleine Räder haben.	6. 7. 8. 9. Gr.
Vor eine vierfache Striegel	4. Groschen.
Vor eine Dreyfache	3. Groschen.
Vor eine Gemeine	1. Groschen.
Von einem par alten Stangen zu verzienen	4. Groschen.
Vor ein neu Kutzschengebiß mit Löffeln	5. Groschen.

Grob-Sporer.

VOr ein Bund Obergurt-Ringe	4. Groschen.
Vor ein Bund Creutzgurt-Ringe	3. Groschen.

Vor ein par Karn-Ketten 14.15. Groschen.
Vor ein par Halffter-Ketten 9.10 Groschen.
Vor ein par grosse Tragriemen-Ringe 1. Groschen.
Vor ein par Handsielen Ringe 1. Groschen.
Das hundert Häuptsiel-Ringe 5. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein par Stangen und Mundstück nach dem Abriß oder bestellet 1. Gülden.
Ein par gemeine Stangen 12. 14. Groschen.
Ein par Hungerische Stänglein 10. Groschen 6. Pfennige.
Ein par Steigbiegel überzient 12. Groschen.
Ein Striegel mit fünff Zeilen überzient 14. Groschen.
Mit vier Zeilen 10. Groschen 6. Pfennige.
Mit drey Zeilen 5. Groschen 6. Pfennige.
Ein Nasenband 8.10 Groschen.
Ein par Sporen 6.7. Groschen.
Ein schlecht Mundstück einzuschrauben 4.5. Groschen.
Ein Kutzschgebiß 6. Groschen.

Messer-Schmiede.

Im Chur-Kreiß.

Ein Degen mit einer schlagfreien Klinge 3. in 4. Gülden.
Mit einer gemeinen Klinge anderthalben fl. in 2. fl.
Ein Degenscheide 5. in 6. Groschen.
Ein gemeiner Band-Degen 1. fl. 3. Gr. auch 1. fl. 15. Gr.
Ein Band-Degen Scheide ungefüttert 4. Groschen.
Gefüttert 5. in 6. Groschen.

Im Düringischen Kreyß.

Ein gemeiner Degen mit einer Niederländischen schlagfreyen Klingen/ das Creutz blau/oder Eisenfarb/weiß oder schwartz 3 auch vierdtehalben Gülden.
Ein gemeiner Degen mit einer Niederländischen Klingen und schlechten Creutz 2. drittehalben Gülden.
Ein Hirschfänger 1. fl auch 1. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Ein einfache Scheiden 7. Groschen.
Ein duppelte ein halben Gülden.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein Degen mit einer Niederländischen Klingen/ auffn Schnitt vergüldet 7 8. Gülden.
Flat vergüldet 6 7. Gülden.
Auffn Schnitt versilbert 5. 6. Gülden.
Flat versilbert 4.5. Gülden.
Eine Niederländische Klinge mit einem schwartzen oder blau angelauffenen Creutz 3.4. Gülden.
Ein Banddegen schlecht 2. fl. 2. fl. 6. Groschen.
Ein gemeiner Degen 2. Gülden.
Ein Hirschfänger mit aller Zugehör 2. Gülden 6. Groschen.
Ein Bauer Däßecken 18. Gr. 1. fl. 1 fl. 3. Groschen.
Ein Weidemesser mit aller Zugehör anderthalben fl. 2. fl.
Ein Schwein-Spieß sampt dem Schafft eingefast mit Riemwerck/umb 1. Gülden 1. Gülden 3. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Vor ein Rappier glat vergüldet/oder auff'n Schnitt versilbert mit einer Niederländischen Klingen 6. in 7. Thaler.
Ein glatt versilbert Rappier mit einer Niederländischen Klingen 3.4. in 5. Thaler
Ein schwartz Rappier mit vierdthalben Bogen / gut zubereitet / mit einer Niederländischen Klingen 2. fl. 12. Groschen biß 3. fl.
Ein schwartz Rappier mit fünffthalben Bogen / und einer Niederländischen Klingen wol zubereit 3. fl. biß 3. Thaler.
Ein Hirschfänger/mit Hirschhorn/sampt Messern und Pfriemen bereitet 36. Groschen in 2 fl.
Ein gemeiner Degen/mit einer Augspurgischen-Möncher-oder Passauer-Klinge und einfacher Scheiden anderthalber Gülden.
Eine gefütterte Scheide mit Rindern Leder 8. in 9. Groschen.
Eine einfache schlechte Scheide ungefüttert 5. in 6 Groschen.
Ein Weidemesser mit Hirschhorn-Schalen 30. in 36. Groschen.
Ein Ortband 3. in 4 Groschen darnach es ist.
Ein Band-Degen 1 Thaler biß in 36. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor ein Rappier mit einer gemeinen Klingen 3. Gülden.
Vor einen Band-Degen 1. Gülden 3. Groschen.
Vor einen Seitendegen oder Stecher anderthalben Gülden.
Vor eine breite Patern 2. fl. 6. Groschen.
Vor einen Rauffdegen mit Stichblättern drittehalben Gülden.
Vor einen Hirschfänger 2. Gülden.
Vor einen gemeinen Dolch 1. Gülden.

Feilenhauer/Circkel- und Böhrer-Schmiede.

Im Meißnischen Kreiß.

Vor eine Pille 12. Groschen.
Vor einen Wellenring 18. Groschen.
Ein Kampböhrer/ 1. fl. 3. Groschen.
Ein Bandböhrer 7 8. Groschen.
Ein Radestösser 3 4. Groschen
Ein Nagelböhrer 3. Pfennige.
Spundböhrer 3. 4. Groschen.
Zapffenböhrer 2. Gr. 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Wagenböhrer von 8. biß auff 9. Groschen.
Ein Hobeleisen umb 1. Groschen.
Feilen und Raspeln/zu 3.4.6. auch 7. Groschen / oder die grossen nach dem Pfund und die kleinen nach der Hand/ nach dem der Stahl gut ist.
Eine Beißzange 2. biß 4. Groschen.
Eine Spitzzange 1. oder 2. Groschen.
Ein Huffhammer von 2. Gr. 2. Gr. 6. Pfennige/ Gr.
Gemeine Zirckel/von 6. biß 10. Pfennige./auch da sie groß/ von 1. biß 6. Groschen.
Künstliche Zirckel auch hierunter nicht verstanden.
Ein Pfriemen 4. Pfennige biß 1. Groschen.
Ein Feuerzange 3. 4. Groschen.
Ein Schneidezeug zu Tischler Arbeit anderthalben 2. Thaler.
Ein gantz Stechzeug zu Bildschnützer Arbeit/darzu 36. Stück gehören/ zu 1. Thaler 1. Gülden 15. Groschen.
Ein Werckhammer nach dem er groß oder klein/zu 2.3.4.5.6. Groschen.

Im

Im Leipzigischen Kreiß.

Eine Säge auff eine Schneidemühlen/	2. auch 2. Thaler 12. Groschen.
Eine Zimmersäge	18 in 21. Groschen.
Eine Tischersäge/	4 6. 8 biß 10. Groschen.
Eine Stichsäge	2. in 3. Groschen.
Eine grosse Feile/	5. in 6. Groschen.
Eine kleine Feile	1. 2. in 3. Groschen.
Eine Kneipzange	2. 4. 6. Groschen.
Eine Spitzzange	1. in 2. Groschen.
Ein Böhrer/ groß/	3 4. 5. 6. in 7. Groschen.
Klein/	2. 3. 4. in 6. Pfennige.
Ein Zimmerböhrer	8. in 12. Pfennige.
Ein Zirckel/ nach dem sie groß	6. in 10. Pfennige 2. in 6. Gr.
Ein Kampböhrer	24. 27. in 30. Groschen.
Ein Pfriemer	1. Gr 1. Gr 6. Pfennige.
Ein Weidemesserklingen	8 9. 10. Groschen.
Ein Schnittmesser	3. 4 5. in 6. Groschen.
Ein Huffhammer	2. in 5. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor ein Pfund grobe Feilen	3. Groschen 6. Pfennige.
Andere gemeine Gattung nach der Grösse/ das Stück umb 6. Pfennige biß in 2. 3. Groschen.	
Vor einem Huffhammer	2. Groschen.
Vor eine Beißzange	2. Groschen.
Vor ein Zirckel	2. Groschen.
Vor ein grossen Meissel	4. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein grossen Böhrer	4. Groschen.
Vor ein groß Hubeleisen	4. Groschen.
Vor ein Nagelzwicker	4. Pfennige.
Vor ein Faßböhrer	1. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein Kampböhrer	1. Gülden.
Vor eine grosse Zimmersäge	16. Groschen.
Vor eine lange Zimmersägen	1. Gülden 3. Groschen.
Vor eine Bogensäge	14 Groschen.
Vor eine gemeine Handsäge	3. Groschen.
Vor ein Schnittmesser	2. Groschen.
Vor eine Säge in eine Schneidemühl	2. Gülden.
Vor einen Zimmerböhrer	12. Groschen.
Vor einen halben Bandböhrer	8. Groschen.
Vor einen Lattenböhrer	9. Pfennige.
Vor einen Durchstecher	4. Groschen.
Vor einen Nagelböhrer dem Wagner	1. Groschen 6. Pfennige.

Windenmacher.

Im Leipzigischen Kreiß.

Vor einer Spanwinde zum Vogel-Ambrust	5. 6. 7. Thaler.
Vor eine sechsspännige Winde	3. Gülden.
Vor eine Vierspännige Winde	2. Gülden 18. Groschen.
Vor eine zweyspännige Winde	2. Gülden.
Vor eine Kutzschwinde	1. Gülden 10. Groschen.
Vor ein Seilerzeug	3. 4. biß in 5. Gülden.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor eine Fußwinde	5. Gülden.
Vor eine vierspännichte Winde	3. Gülden.
Vor eine Zweyspännichte	1. Gülden 15. Groschen.
Vor eine Kutzschwinde	1. Gülden.

Grob- und Huffschmiede,

Im Chur-Kreiß.

Von neuen Huffeisen	1. Groschen 6. Pfennige.
Wenn es zum grösten	2. Groschen.
Von einem alten auffzuschlagen	8. Pfennige.
Ein neu zwiefach Zieheb〈a〉nd	3. Groschen.
Ein einfach Ziehebend	2. Groschen.
Eine alte Schiene auffzubrennen/	8. in 12. Pfennige.
Eine Schiene zuschweissen	1. Groschen.
Ein neu Schiennagel	3. in 4. Pfennige.
Ein groß Wagenrad neu zubeschlagen	3. Gülden.
Ein Kutzschrad neu zubeschlagen	2. Gülden 6. Groschen.
Ein Pflugrad neu zubeschlagen	15. Groschen.
Ein förder Achs neu zubeschlagen	21. in 24. Groschen.
Ein hinder Achs neu zubeschlagen	18. Groschen.
Ein Leißschere	2. Groschen.
Ein Decklehn	4. in 5. Groschen.
Ein schlechte Lehn	4. in 6. Pfennige.
Ein Spannagel	3. in 4. Groschen.
Vor ein Zugnagel	2. in 1. Groschen.
Ein Blech	2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Achsenring	1. Groschen.
Ein Deissel zubeschlagen	8 Groschen
Ein Vorgeschirr zubeschlagen	9. Groschen
Ein Hindergeschirr zubeschlagen	12. Groschen.
Ein Förder-Büchse	1. Groschen 6. Pfennige.
Ein Hinder-Büchse	2. Groschen.
Vor ein Deisselring	2. Groschen.
Vor ein Tragering	2. Groschen 3. Pfennige.
Von einem Deisselblech	2. Groschen 6. Pfennige.
Vor eine neue Eygde mit 36. Zincken	1. Gülden 9. Groschen.
Vor einen neuen Pflug zubeschlagen	10. Groschen.
Vor eine neue Pflugschar	10. Groschen.
Vor eine Pflugschar zu erlegen	4. Groschen.
Vor ein Pflugschar zuschärffen	6. Pfennige.
Vor ein Ort auff ein Schar	2. Groschen.
Vor eine neue Pflugsech	8. in 9. Groschen.
Von einem Sech zuerlegen	3. Groschen.
Von einem Sech zuschärffen	6. Pfennige.
Vor ein par Krumlinge	3. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein par Ladenbande	3. in 4. Groschen.
Vor eine grosse Anlage	4 Groschen.
Vor eine kleine Anlage	1. Groschen 6. Pfennige.
Vor einen neuen Spadten	4. in 5. Groschen.
Vor ein neu Schuppeneisen	3. in 4. Groschen.
Vor eine Mistgabel	4. Groschen.

Vor ein Ofengabel	4. Groschen.
Vor eine Reichgabel	4. Groschen.
Vor ein Schock Huffnägel	2. in 3. Groschen.
Eine Radehaue	4. in 5. Groschen.
Eine Picke	5. in 6. Groschen.
Solche stücke zu erlegen	2. Groschen 6. Pfennige.
Ein BindAxt	14. Groschen.
Ein Schirrpeil	8. in 9. Groschen.
Davon zu erlegen	4. in 5. Groschen.
Eine neue Parte	4. Groschen.
Davon zu erlegen	2. Groschen.
Eine Futter Klinge	12. 14. Groschen.
Eine grosse Sense	12. 14. Groschen.
Eine Sichel	2. Groschen.
Ein Bradspieß nach der Grösse	10. in 14. Groschen.
Eine eiserne Schippe	5. Groschen.
Einen Karn zu beschlagen	7. in 8. Groschen.
Ein Weinkarst	9. 10. 11. Groschen.
Ein Zimmermans Klammer	4. in 6. Groschen.
Dieselbe zu verstählen	5. Groschen.
Ein Feuerhack nach dem er groß	18. biß in 21. Groschen.
Einen Vorneimer zu beschlagen	10. in 12. Groschen.

Im Düringischen Kreiß.

Von einem Huffeisen Nach dem es groß ist.	1. Gr. 6. Pf. auch 2. Gr.
Von einem alten Eisen	8. auch 9. Pfennige.
Von einem vierspännigen Rade/ darzu der Schmied alles Eisen giebet	3. Gülden.
Von einem Kutzschrad	2. Gülden 6. Gr.
Von einer Förder Achsen	1. Gülden.
Von einer Hinder Achsen	12. Groschen.
Von einem Blech auffzubrennen	3. Groschen.
Vor eine bole Pflugschar	10. biß 12. Groschen.
Vor ein Flehmisch	6. auch 7. Groschen.
Vor ein Sech	4. Groschen.
Vor eine Gründelketten geduppelt	4. Groschen.
Vor ein Einfache	2. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Pflug sampt der Laden oder Gründel zu beschlagen/ gantz neu/ darzu der Schmied das Eisen giebt	1. Gülden.
In eine Egden die Zincken zu machen und einzubrennen	1. Gülden.
In eine fünffbälckichte Egden	1. Gülden 6. Groschen.
Vor eine Decklehne	4. Groschen.
Vor eine schlechte Lehne	4. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein Spreichrincken an ein Rad	3. Groschen.
Vor einen andern Rincken an ein Rad	2. Groschen.
Vor eine Büchsen	2. Gr. 6. Pf. 3. Groschen.
Ein Tragerincken an ein Achs	3. Groschen.
Vor ein alten Rincken zu schweissen	16. Pfennige.
Vor ein Ziehband	2. Gr. oder 1. Gr. 6. Pf.
Vor ein zwiefach Band	2. Groschen. 6. Pfennige.
Ein par Brustketten	12. biß 14. Groschen.
Vor eine starcke Mistgabel	3. Groschen. 6. Pfennige.
Vor eine andere Mistgabel	2. Groschen. 6. Pfennige.

Vor eine Reuchgabel 2. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein par Leistkappen mit Tillen 4 Groschen 6. Pfennige.
Vor ein Misthacken oder Karst 3. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Pflugschar zu erlegen / darzu giebt der Schmied das Eisen 6. Groschen
Von einer Spitzen auff ein Schar zulegen 3. Groschen.
Vor eine Barte 4. Groschen.
Vor ein Geschirr-Bell 7. Groschen.
Vor eine Schrot-oder Stock-Axt 9. Groschen.
Vor eine starcke Radehauen 4. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Vor ein neu groß Huffeisen auffzuschlagen drittehalben Groschen
Von einem kleinen 2. Groschen.
Von einem alten / das halbe Geld
Von einem starcken vierspännigen Rade zu beschlagen 4 fl 12. Groschen.
Von einem zweyspännigen Rade 4. Gülden.
Von einem Kutzschrade 3 Gülden 9. Groschen.
Eine starcke förder Achse zubeschlagen 2. Gülden 6. Groschen.
sampt dem Blechen auffzubrennen.
Eine Hinder-Achse 1. Gülden 15. Groschen.
Förder Kutzsch-Achse 1. Gülden 15. Gr. 6. Pfennige.
Hinder Kutzsch-Achs 1. Gülden 6. Groschen.
Eine starcke Hinder-Wage 1. Gülden 9. Groschen.
Eine Förderwage 1. Gülden 6. Groschen.
Vor ein Rincken an einem Rade 6. Groschen.
Einen alten Rincken zu schweissen und anzulegen 1. Groschen 6. Pfennige.
Einen neuen Tragerincken an einer Achse 6. Groschen.
Eine neue Hinderbüchse an einem Rade 4. Groschen.
Vor eine Förderbüchse an einem Rad 3. Groschen.
Vor ein neu Blech auff eine starcke Achs 4. Groschen.
Ein Blech auff eine Kutzsch-Achs 3. Groschen.
Vor ein Ziehebаnd an ein starck Rad 3. Groschen.
Vor ein neu Pflugschar 15. Groschen.
Vor eine neue Sech 7. 8. Groschen.
Eine Egenzincken mit dem Einbrennen 1. Groschen 6. Pfennige.
Von einer Schienen zulöchen und auffzubrennen 2. Groschen.
Von einer alten Schienen auffzubrennen 1. Groschen.
Ein par Pflugeisenschar / und Sech zuerlegen / wenn der Schmied Eisen giebt
4. Groschen.
Vor ein par starcke Leißscheren an die Achsen 7. Groschen.
Ein par Speerleisten 5. Groschen.
Ein Decklehn starck gemacht 4. Groschen.
Vor ein starck vorsteck Lehn 9. Pfennige.
Ein par Brust-oder Deissel-Ketten / zu starcken Geschirr 1. Gülden 9. Groschen.
Eine Mist-Gabel / wenn sie starck 3. Groschen 6. Pfennige.
Eine gemeine Gabel 2. Groschen 6 Pfennige.
Ein Grabscheid 5. 6. Groschen.
Ein Misthacken 4. Groschen.
Eine Spitzkeil oder Radehau / so gestählet 6. Groschen.
Eine Heugabel 3. Groschen 6. Pfennige.
Ein Schloß-oder Spann-Nagel 10. Groschen 6. Pfennige.
Ein Bratspieß }
Ein Dreyfuß } Werden nach dem Gewichte bezahlet.
Ein Rost }

Ein

Eine Stein-Axt	9. Groschen.
Eine Hemmkette 6. Ellen lang und starck/	2. fl. 6. Groschen.
Ein Feuerhacke	12. Groschen.
Ein Wintzerkarsch ungestählet	5. Groschen.
Ein Schock Lattennagel	3. Groschen.
Ein Schock Spindenagel	2. Gr. 6. Pfennige.
Ein Schock Bretnagel	2. Groschen.
Ein Schock halbe Bretnagel	1. Groschen. 6. Pfennige.
Ein Schock Huffnagel	2. Groschen.
Ein Schock Spindenagel	1. Groschen.
Ein Schock Schien- oder Radenagel	3. 4. Groschen.
Ein Schubkarn zu beschlagen	5. Groschen. 6. Pf.
Vom Pflugrade zu beschlagen	2. Groschen.

Im Leipziglschen Kreiß.

Von einem starcken Vierspännigen Rade/	3. Thal. 3. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Von einem Dreyspännigen Rade/	2. fl. 18. Gr. biß 3. fl.
Von einem Zweyspännigen Rade/	2. fl. 6. Gr. 2. fl. 12. Gr.
Von einer Förder Achsen/ so starck/ zu beschlagen/	1. Gülden 1. Thaler.
Von einer starcken Hinder Achs	15. 18. Groschen.
Von einer starcken Hinder Wage	9. 10. biß 12. Groschen.
Darnach sie starck ist.	
Eine Förder Wage/ 8. 9. biß 10. Groschen. Darnach sie starck ist.	
Vor ein Huffeisen	von 18. Pf. biß 2. Gr.
Von einem alten Huffeisen auffzuschlagen/	8. biß 9. Pfennige.
Von einem grossen Rincken an ein Rad	3. Groschen.
Von einem alten Rincken zu schweissen und anzulegen	1. Groschen.
Vor ein Tragerincken an eine Achse	3. 4. Groschen.
Von einer Büchse an ein Rad	2. 3. Groschen.
Vor ein Blech an eine starcke Achs	2. Groschen.
Vor ein Zieheband	2. Groschen
Vor ein zwiefach Zieheband	2. Gr. 6. Pfennige.
Vor ein neu Pflugeisen	7. 8. biß 9. Groschen.
Vor eine neue Sech	6. 7. Groschen.
Von einem Schaar das Sech zu erlegen/ von iedem	3. 4. Groschen.
Vor eine Leistelkappe	3. 4. Groschen.
Vor ein par Sparleisten	3. 4. Groschen.
Vor eine neue Decklehnen	3 4. Groschen.
Vor ein Vorstecklenen	3. 4. Groschen.
Vor ein par Brust Ketten zum starcken Geschirr	9 Pfennige.
Einen Pflug von neuen zu beschlagen/	18. Gr. biß 1. Gülden.
Eine Mistgabel	12. 14. 15. biß 18. Groschen.
Ein Grabscheid/ 4. 5. Groschen. Darnach es starck ist.	2. 3. Groschen.
Vor eine [illegible] ründelketten	
Vor ein Misthacken	8 9. Groschen.
Vor eine neue Spitz und Radehau	2. 3. Groschen.
Vor eine Schüppe	3. 4. Groschen.
Vor ein Schock Huffnagel	2. biß 3. Groschen.
Vor einen starcken Schloßnagel	18. Pf. biß 2. Groschen.
Vor eine Egdezincken	3. 4. biß 5. Groschen.
Vor einen Egdezincken zu erlegen	von 6 7. biß 8. Pfennige.
Vor eine Heugabel	3. oder 4. Pfennige.
Vor ein Wagnagel auff die Deissel	3. 4. Groschen.
	2. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein groß starck Rad zu beschlagen	3. fl. 9. Groschen.
Ein Karn Rad zu beschlagen	3. Gülden.
Ein Kutzsch-oder Bauer Rad	2. Gülden 10. Gr. 6. Pf.
Ein groß neu Huffeisen	2. Groschen.
Ein gemein Huffeisen	1. Groschen 6. Pfennige.
Ein altes Huffeisen auffzuschlagen	6. Pfennige.
Ein neu Fördergestell zu beschlagen	1. Gülden 9. Groschen.
Eine Hinder Achs zu beschlagen	16. Groschen.
Ein Langwiede zu beschlagen	10. Groschen 6. Pfennige.
Ein Schloß Nagel	4. Groschen.
Eine neue Scharleiste	2. Groschen.
Vor ein Blech auff eine Achse	1. Groschen 6. Pfennige.
Einen neuen Pflug zu beschlagen	1. Gülden.
Ein Pflugscherff	6. Pfennige.
Vor ein par Egden zu scherffen	2. Groschen.
Vor ein Glied an eine Hemmkette	6. Pfennige.
Vor eine starcke Mistgabel	3. Groschen.
Eine geringere	2. Groschen.
Vor eine Heugabel	3. Groschen.
Vor eine starcke Hinderwage	18. Groschen.
Vor eine Förderwage	15. Groschen.
Vor einen Rincken an ein Rad	2. Groschen.
Vor ein starck Ziehe band	1. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein Decklein	2. Gr. 2. Gr. 6. Pf.
Vor ein Vorstecklein	6. Pfennige.
Vor ein starck Grabscheid	3. Groschen.
Vor eine Spitzhau	4. Groschen.
Vor eine Radehau	4. Groschen.
Vor eine einböhrichte Röhrenbüchse	6. Pfennige.
Vor eine Zweyböhrichte	8. Pfennige.
Vor eine Dreyböhrichte	10. Pfennige.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein Huffeisen nach dem es groß ist/	1. Gr. 1. Groschen 4. Pf.
Ein altes auffzuschlagen	6. Pfennige.
Ein groß Vierspänniges Rad zu beschlagen / wenn man das Eisen darzu giebt	10. Groschen 6. Pfennige.
Ein Kutzsch-oder gemein Rad zu beschlagen/	10. Groschen 6. Pfennige.
Wenn aber der Schmied das Eisen darzu giebt/	2. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Eine neue Förder Achs/nach Gelegenheit der Ort	12. 15. Groschen.
Eine neue Hinder Achs	10. 14. Groschen.
Ein einzelich Blech	2. Groschen.
Ein Pflugschar sampt der Segen	14. Groschen.
Davon zu schärffen und anzurichten	2. Groschen.
Eine Mistgabel wenn der Schmied das Eisen giebt	2. Gr. 6. Pfennige.
Eine Kothschauffel	2. Groschen.
Ein Pflugschar zu erlegen	3. Gr. 6. Pfennige.
Vor einen Misthacken	2. Gr. 6. Pfennige.
Vor ein Egdenzincken	4. 5. Pfennige.
Eine Heugabel	4. Groschen.
Ein Schrothacken oder Axt	5. Groschen.
Eine Barth oder Deckbeil	2. Gr. 6. Pfennige.

Eine

Eine gute Sense 5.6. Groschen.
Ein Futtermesser 9.10.12. Groschen.
Ein Schirrbeil 6.7. Groschen.
Das Schock Lattennagel 3. Groschen.
Das Schock Bretnagel 18. Pfennige.
Das Schock Spindenagel 2. Groschen.
Das Schock halbe Bretnagel 15. Pfennige.
Das sechzig Schock Schindelnagel drittehalben Gülden 2. Gülden.
Ein Schock Huffnagel 15. Pfennige.
Ein Radenagel 2. Groschen 3. Pfennige.

In assecurirten Aemptern.

Ein starck Huffeisen 3. Gr. 2. Gr. 6. Pf. oder 2. Gr.
Von einem Eisen auffzuschlagen 6. Pfennige.
Von einem Karnrade zubeschlagen vierdtehalben Gülden.
Ein Wagenrad/ darzu das Eisen gegeben wird/ 1. Gülden.
Von einem Rade mit alten Eisen 14. Groschen.
Von einem Kützschrade drittehalben Gülden.

Wenn der Schmied das Eisen giebt.

Eine neue fördere Achse zubeschlagen 1. Gülden.
Von einer Hinder-Achsen 15. Groschen.
Ein einzelich Blech 4. Groschen.
Eine Mistgabel 3. Gr. 6. Pfennige.
Eine Schauffel 4. Groschen.
Vor einen Misthacken 2. Groschen 6. Pfennige.
Vor eine Egdezincken 8 Pfennige.
Vor eine Heugabel 4. Groschen 6. Pfennige.
Ein Schock Lattennagel 3. Groschen.
Ein Schock Spindenagel 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Schock Bretnagel 18. Pfennige.
Ein Schock Huffnagel 2. Groschen.
Ein Radenagel 4. Pfennige.
Ein Holtz-Axt 5. Groschen 3. Pfennige.

Nagel-Schmiede.

Im Chur-Kreiß.

Ein Schock starcke Lattennagel 4. Groschen.
Ein Schock mittel Latten Nagel 3. Gr. 6. Pfennige.
Ein Schock Spinde Nagel 3. Groschen.
Ein Schock Bret-Nagel 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Schock helbe Bret-Nagel 2 Groschen.
Ein Schock Blech-Nagel 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Schock Schindelnagel 1. Groschen 6. Pfennige.
Ein hundert schwartze Schloßzwecken 15. Pfennige.
Hundert verzlente Schloßzwecken 4. Groschen.
Hundert Sattelzwecken 15. Pfennige.
Hundert Spießzwecken 15. Pfennige.

Im Düringischen Kreiß.

Ein Schock Pfennig-Nagel/ so starck als man sie vor alters gemacht 6. Gr.
Ein Schock Heller-Nagel 3. Groschen.
Ein Schock Latten- oder Peen-Nagel 3. Groschen.
Ein Schock Spinde-Nagel 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Schock Bret-Nagel 1. Gr. 6. Pfennige.

Ein

Ein Schock Schindelnagel / der besten	1. Groschen.
Der geringen	9. Pfennige.
Ein hundert Schieffernagel	1. Groschen 3. Pfennige.
Ein hundert Schloßnagel	1. Groschen 2. Pfennige.
Hundert Gibsnagel	1. Groschen 2. Pfennige.
Hundert Schuh- und Sattelnagel	1 Groschen.
Hundert grosse Bandnagel	8. Groschen.
Hundert kleine Bandnagel	4. Groschen.
Hundert Helleparthen-Nagel / verzient	21. Pfennige.
Hundert gantz verzlente Schloßnagel /	3. Groschen 6. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein Schock Lattennagel	2. Groschen 2. Gr. 6. Pfennige.
Ein Schock Spindenagel	18. 21. Pf. in 2. Groschen.
Ein sechzig Schindelnagel	30. in 36. Groschen.
Ein Schock Schiefernagel	12. in 15. Pfennige.
Ein Schock grosse weisse Zwecken	12. 13 in 14. Pfennige.
Ein Schock weisse kleine Zwecken	1. Groschen.
Ein Schock grosse Bandnagel	3. in 4. Groschen.
Ein Schock weisse Bandnagel	18. Pfennige in 2. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor ein Schock starcke Lattennagel	2. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein Schock gemeine Lattennagel	2. Groschen.
Vor ein Schock grosse Spindnagel	18. 20. Pfennige.
Vor ein Schock Bretnagel	1. Groschrn.
Vor ein Schock grosse Schindelnagel	10. Pfenuige.
Vor ein Schock gemeine Schindelnagel	7. 8. Pfennige.
Ein Schock Huffnagel	18. Pfennige.
Ein Schub- oder Lauff-Karn recht zubeschlagen	8. Groschen.
Ein gemein Beschläge daran	5. 6. Groschen.
Ein Schien- oder Radenagel	4. Pfennige.
Ein Sparnnagel	2. Pfennige.
Ein halber Sparnnagel	1. Pfennig.
Ein Thornagel	3. Pfennige.
Ein Mühleisen zustählen	4. Groschen.
Ein Mühlpillen zu stählen und zu erlegen	3. Groschen.
Ein Treibscheiben-Ring	8. Groschen.
Ein Wortzel-Ring	9. Groschen.

Kleinnagler oder Zweckenschmiede

In demselben Kreise.

EIn Schock gantze Thürnagel	5. Groschen.
Ein Schock halbe Thürnagel	2. Gr. 6. Pfennige.
Ein tausend schwartze Fünffer	1. Gülden.
Eiu tausend schwartze Schloßnagel	10. Groschen.
Ein tausend halbe Schloßnagel	4. Groschen.
Ein tausend grosse Schuhzwecken	10. Groschen.
Ein tausend kleine Schuhzwecken	4. Groschen.
Ein tausend gestämpffte Fünffer verzient /	1. Gülden 15. Groschen.
Ein tausend Schloßnagel verzient	18. Groschen.
Ein tausend verziente Partnagel	9. Groschen.
Ein tausend verziente Taschennagel	9. Groschen.

Ein tausend verziente Spießnagel	6. Groschen.
Ein tausend Krempelzwecken	4. Groschen.
Ein tausend Harnischnagel/unverzient	8. Groschen.
Ein tausend grosse Krebsnagel	16. Groschen.
Ein tausend Handschuchnagel	7. Groschen.
Ein sechzig Schock Schieffernagel	2. Gülden.
Ein hundert Bißnagel	2. Groschen 6. Pfennige.

Klempterer.

Im Churkreiß.

Ein Trichter nach dem er groß	1. 2. 3. biß in 6. Groschen.
Ein Heber	18. Pfennige in 2. Groschen.
Eine Liechtform mit drey Röhren	2. in 3. Groschen.
Ein Reibeisen	1. in 2. Groschen.
Ein Feuerzeug	2. in 3. Groschen.
Eine Leuchte/2.3.4.6. auch mehr Groschen.	
Ein Steckleuchter	Nach dem sie groß ist.
Eine Nachtlampe	4. in 5. Pfennige.
Ein höltzern Leuchter mit zwey Röhren	2. in 3. Groschen.
Ein blechern Emmer	1. in 2 Groschen.
	9. in 10. Groschen.

Im Meißnischen Kreyß.

Ein Latern	4. 5. 6. Groschen.
Ein Leuchter	1. Groschen.
Ein Heber	2. 3. 4. Groschen.
Ein Stichheber/umb	18 Pfennige.
Ein Biertrichter	1. 2 3. 4. Groschen.
Durchschlag/nach der Grösse	von 1. biß auff 21. Groschen.
Die Reibeisen	von 1. biß auff 3. Groschen.
Ein Handkorb	von 4. biß 16. Groschen.
Feuerzeug/schwartz und weiß rund und viereckicht/zu 2. 3. 4. Groschen.	
Sparbüchsen/	zu 2. 3. Groschen.
Biermaß/zu	2. 3. Groschen.
Milchmaß	6. 9 Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein Reibeisen	1. Gr. anderthalben Groschen.
Eine Laterne/wie sie die Fuhrleute gebrauchen/roth und weiß 7. in 8. Groschen.	
Ein Feuerzeug	1. Gr. 6. Pf. 2. Groschen.
Ein Trichter/nach dem er groß/	1. 2. 3. 4. in 6. Groschen.
Ein Heber	2. 3. Groschen.
Ein Durchschlag	2. 3. biß 4. Groschen.
Eine schwartze Schachtel	2. 3. Groschen.
Ein Henge-Leuchter	1. Gr. 6. Pfennige 2. Groschen.
Ein Steck-Leuchter	4. 5 6 Pfennige
Ein Cammer-Becken	4. 5. Groschen.
Ein Wandleuchter von schwartzen Blech	18. Pfennige 2. Groschen.
Ein Wandleuchter von weissen Blech	3. in 4. Groschen.
Ein Stechheber	4. 5. Groschen.
Eine höltzerne Latern	15. 18. Pf. in 2. Groschen.
Ein Blasebalg	2. 3. biß 4. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Eine Latern	5. Groschen.

Eine

Eine Latern im Stall	3. Groschen
Ein groß Reibeisen	1. Groschen.
Ein Heber	1. Groschen 3. Pfennige.
Ein Feuerzeug	1. Groschen.
Eine Fischkanne	1. Groschen 6. Pfennige.
Einen Schiebleuchter	1. Groschen 3. Pfennige.
Eine Küchenbüchse	2. Groschen.
Ein Durchschlag	2. Groschen.
Ein Trichter	2. Groschen.
Ein Nachtleuchter	1. Groschen 6. Pfennige.
Eine Oellampe	1. Groschen.
Ein Steckleuchter	3. Pfennige.

In denen assecurirten Aemptern.

Vor einen Heber	1. Groschen 6. Pfennige.
Vor eine Latern/ welche groß	6. Groschen.
Vor eine kleint	3. Groschen.
Vor ein Reibeisen	1. Groschen 9. Pfennige.
Vor ein Kannenmaß	4. Groschen.
Vor ein Nöselmaß	2. Groschen.

Allerley ander Eisenwerck/ sonderlich der Beil-Sensen-und Waffen-Schmiede.

Im Meißnischen Kreiß.

EIne Bind/ oder Zimmer-Axt/ von	12. biß 15. Groschen
Eine Holtz-Axt	7.8 9. Groschen.
Ein Schlicht Beil/ von	12. biß 20 Groschen.
Ein Fleischbeil	4.5.6. Groschen.
Ein Handbeil	3.4. Groschen.
Ein Schirrbeil	9.10. 11. Groschen.
Eine Sege auff eine Schneidemühl	2. Gülden 15. Groschen.
Bogen- oder Schrot-Sege	15. biß 18. Groschen.
Eine Sege wie die Tischer brauchen/ nach dem sie groß	4.6.8.10. Groschen
Eine Handsege	5.6. Groschen.
Ein Schnittmesser	2.3.4. Groschen.

Gemeine Holtzmeissel/ oder ein Meissel nach dem er ist/ von 1. Groschen biß auff 4. Groschen.

Ein eisern Keil/ von	2. biß 4. Groschen.

Ein eisern Stickel/ nach dem er groß oder klein/ zu 1. Gülden biß 1. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige.

Eine gantz beschlagene Holtzbebe mit aller Zugehör/ von 3. biß auff 4. Gülden.

Eine Wagenwinde	1. Gülden biß 36. Groschen.
Eine Sense	12.14.15. Groschen.
Eine Futterklinge	8.9. Groschen.
Eine Sichel	15. 18. Pfennige.
Ein Weinmesser	18. Pfennige 2. Groschen.
Ein Weinhacken	5. Groschen 6. Groschen.
Eine Krauthacke	2. Groschen 6. Pfennige.
Eine Krautstosse	2. Groschen 3. Gr.
Ein Scharbeisen	2. Groschen.
Eine Messinge Liechtputze	3.4. Groschen.
Eine Eiserne	16. 18. Pfennige.
Eine eiserne Wermpfanne	5.8. Groschen.
Eine eiserne Schauffel	3.4. Groschen.

Müllerwerck.

Ein Mühleisen mit der Hau und Pfanne/ umb 6. 7. Gülden.

Neu Mühleisen zu stählen	4. 5. Groschen.
Vor eine Pille	12 Groschen.
Vor einen Wellring	18. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor eine Zimmer-Axt mit gestählten Nacken	8. 9. Groschen
Vor eine Zimmer-Axt mit ungestählten Nacken	6. Groschen.
Vor eine starcke Stock-Axt	9. Groschen.
Vor eine schlechte Schrot-Axt	5. Groschen
Vor ein Mühlbeil mit gestählten Nacken	8. 9. Groschen.
Vor ein Mühlbeil mit ungestälten Nacken	6. Groschen.
Vor ein groß Schirrbeil	6. 7. Groschen.
Vor ein Mittel-Schirrbeil	4 5. Groschen.
Vor ein klein Schirrbeil	3. Groschen.
Vor ein Brübelbeil	7. Groschen.
Vor eine Bergbarthe	10. Groschen.
Vor eine schlechte Bergbarthe	5. Groschen.
Vor ein Hammerbeil	3. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein Fleischbeil	10. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein Dinn- oder Zimmerbeil	1. Gülden 3. Groschen.
Vor eine Helleparthe oder Federspieß	1. Gülden 3. Groschen.
Vor einen Knebelspieß	12. Groschen
Vor eine gute Sense	7. Groschen.
Vor eine Futter-Sense	5. Groschen
Vor eine Sichel	1. Groschen 1. Groschen 3. Pfennige.

Ringemacher.

Im selbigen Kreiß.

Ein Dutzend Beutelschlösser/ Fünffgröschner/ 5. Gülden.

Ein Dutzend Viergröschner	2. Gülden 10 Groschen 6. Pf.
Ein Dutzend Dreygröschner	1. Gülden 18. Groschen.
Ein Dutzend Dreyssiger	1. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Ein Dutzend vier und zwantziger	anderthalben Gülden.
Ein Dutzend grosse Reuter	3. fl 10. Groschen 6. Pfennige.
Ein Dutzend Mittelgattung	2 fl 8. Groschen.
Ein Dutzend kleine Reuter	1. Gülden 18. Groschen.

Alles zu Mannsbeuteln gehörig.

Ein Dutzend grosse Ringe zu Frauenbeuteln	3. Gülden.
Ein Dutzend kleine Ringe zu Frauenbeuteln	2. Gülden 8. Groschen.
Ein Dutzend Vierzehen-Gröschner	1. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Ein Dutzend gedoppelte Seckelringe	2. fl. 8. Groschen. auch 1. fl. 17. Gr.

Nadeler.

Im Meißnischen Kreiß.

Das tausend der besten Stecknadeln/ umb 12. Groschen.

Andere Gattunge	10. Groschen.
Der Dritten/ umb	8. Groschen
Ein par Hosenheffte	2. Pfennige.

Der kleinen das tausend/umb 12. Groschen.
Eine Spanische Nehenadel/umb 2 Pfennige.
Fischangeln/Stricknadeln/Strickeisen und dergleichen/ wird nach dem Augenschein verkaufft.

Im Leipzigischen Kreiß.

Spanische Nehenadeln das Hundert 8. Groschen.
Der geringsten das Hundert 1. Groschen 6. Pfennige.
Ein Brieff Stecknadeln der besten da 500. innen sind 6. in 7. Groschen.
Der gemeinen/da hundert innen sind 8. Pfennige
Nestelhäffte/der grossen das Hundert 14. in 15 Groschen.
Kleine Heffte/das Hundert zu 1. Groschen in 14. Pfennige.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein tausend Kleppelnadeln 9 Groschen.
Ein tausend Stecknadeln 5. Groschen.
Ein hundert Stecknadeln 10. Pfennige.
Ein hundert gemeine Stecknadeln 5. Pfennige.
Ein par Hosenhefft e 1. Pfennig.
Ein Dutzend kleine Hefft e 3. Pfennige.

Glaser.

Im Chur-Kreiß.

Wann der Glaser Bley und Gelöte selbst giebet.
Von einer sechseckichten Scheiben von Tafel-Glaß 3. Pfennige.
Von einer runden kleinen Scheibe 3. Pfennige.
Und vier Zwickel vor eine Scheibe.
Von einer klaren Scheibe 10 Pfennige.
Dieselbe in alt Bley zusetzen 6. Pfennige.
Von einer gemeinen Scheibe in alt Bley anderthalben Pfennig.

Im Düringischen Kreyß.

Von einer durchsichtigen Spiegel-Scheibe 1. Groschen.
Von 100 Scheiben/deren 2500. in einer Truhen in Bley zuschlagen/ und werden vier Zwickel vor eine Scheibe gerechnet 1. Gülden.
Von 100. Scheiben/deren 2000. in einer Truhen 1. Gülden 5. Groschen 3. Pf.
Von 100. Scheiben/deren 1800. in der Truhen 1. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Von einer mittelmässigen 3. Pfennige.
Von einer kleinen 2. Pfennige.
Vor eine Qvartier-Tafel 3. 4. 5. Pfennige.
Von einer alten Scheiben in neu Bley anderthalben Pfennig.
Von einer grossen 2. Pfennige.
Von einem Haffte 1. Pfennig.

Im Meißnischen Kreiß.

Eine Spiegelscheibe/und dieselbe einzusetzen 6. Pfennige.
Von einer gemeinen runden Scheibe 3. Pfennige.
Von einem Qvartierstück Taffelglaß 3. 4. und 6. Pfennige nach Gelegenheit der Grösse.
Und sollen alle allezeit vier Zwickel vor eine Scheibe passiren.
Von einer alten Scheiben in neu Bley zusetzen 1. Pfennig.
Von einem Hafft am Windeisen 1. Pfennig.
Ein Kelchglaß von Landglaß mit Knöppen 6. Pfennige.
Mit Knöppichen 1. Groschen.

Ein

Ein streifficht Glas
Ein Römerchen — 1. Groschen 6. Pfennige.
Ein Wapengläßlein/nach dem sie groß — 4. Pfennige.
Ein grün Bierglaß — 2. 3. Groschen.
Ein Böhmisch Bierglaß — 2. 3. Pfennige.
Ein Harnglas/umb — 6. 8. Pfennige.
Ein Flaschenfutter/ mit vier gläsern Flaschen und zienern Schrauben weißstreifficht/ — 1. Groschen.
Eine schlechte viereckichte Flasche von vier Kannen/ umb 4. auch 3. Groschen. 6. Pfennige. — 1. fl. 15. Groschen.
Ein stück Flasche nach einer Kannen — 1. Groschen.
Nach zweyen Kannen/umb — 2. Groschen.
Nach drey Kannen — 3. Groschen.
Ein Apotheker Gläßlein mit einer Schrauben — 2. Groschen.
Dergleichen Fläschlein nach einer halben Kannen — 3. Groschen.
Nach einer gantzen Kannen — 4. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Vor eine grosse klare durchsichtige Scheibe/ — 8. in 9. Pfennige.
Davon ins Bley zu setzen — 4. in 5. Pfennige.
Vor eine Achzehenhundert Scheibe ins Bley zu setzen — 4. 5. Pfennige.
Vor eine kleine Scheibe ins Bley zu setzen — 2. biß 3. Pfennige.
Und kommen vier Zwickel auff eine Scheibe.
Von einem Qvartierstück Glas ins Bley zu setzen — 4. biß 6. Pfennige.
Von einer kleinen Scheiben allein einzusetzen/ohne Bley — 1. Pfennig.

Im Voigtländischen Kreiß.

Vor eine klare durchsichtige Scheibe 6. Pfennige. Und werden vier Zwickel vor eine Scheibe gerechnet.
Vor eine kleine Scheibe mit dem Bley 3. Pfennige. Und werden vier Zwickel vor eine Scheibe gerechnet.
Von alten Scheiben ins Bley anderthalben Pfennig. Jedoch daß das Bley nicht zu dünne gezogen/auch starck genug verzienet.

In assecurirten Aemptern.

Von einer kleinen durchsichtigen Scheiben ins Bley — 1. Groschen.
Eine gemeine Scheibe die achzehenhund genant — 5. Pfennige.
Die andere kleine Gattung — 3. Pfennige.
Vier Zwickel ieder Ort — 3. Pfennige.
Vor einen Hafft — 1. Pfennig.
Ein Qvartierstück — 5. Pfennige.
Von einer alten Scheiben ins Bley — 2. Pfennige.
Wenn der Glaser Bley und Zin giebt.
Von einem gefütterten Rahmen — 1. fl. 3. Groschen.
Ein geschobener Rahmen — 12. Groschen.

Bildenhauer und Steinmetzen.

Im Düringischen Kreiß.

Dem Meister/ daß er die Schärffe halte/ wöchentlich 1. Gülden 5. Groschen.
Dem Gesellen — 1. Gülden 6. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einem grossen Fastenthor/ zur Einfarth/ dem Steinmetzen vor seine Arbeit — 4. Gülden 12. Groschen.

Von einer Haußthür Fasten-Arbeit mit Sitzsteinen zu machen 3. Gülden.
Von einer gevierdten Sims-Stubenthür 1. Gülden 15. Groschen.
Von einer runden Sims-Stubenthür Macherlohn 2. Gülden.
Von einem gefasten Simsfenster/drittehalb Ellen hoch 1. fl. 3. Groschen.
Von einem Krackstein 6. Groschen.
Von einem Kühetrog 6. Groschen.
Von einem Ofen- oder Keller-Loch mit Schiebsteinen 10. Groschen 6. Pf.
Ohne Schiebsteine 6. Groschen.

Tischer und Schreiner.

Im Chur-Kreiß.

Die sollen schuldig seyn/ wenn es begehret wird/ einem ieden in seinem Hause zu arbeiten/ und soll auff solchen Fall gegeben werden/ wöchentlich/ bey des Herrn/ so arbeiten lässet/ Kost.

Dem Meister 15. Groschen.
Ohne Kost 27. Groschen.
Dem Gesellen bey der Kost 12. Groschen.
Ohne Kost 1. Gülden.

Wenn aber der Meister von seinem eignen Holtz/ in seinem Hause Arbeit verfertiget/ soll er haben;

Von einer eingefasten Thür mit der Verkleidung 2. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige in 3. Gülden.
Ohne Verkleidung 1. Gülden.
Von einer schlechten Thür mit der Verkleidung anderthalben Gülden.
Ohne Verkleidung 12. Groschen.
Von einem gefütterten Fensterrähmen drey Ellen ungefährlich 1. Gülden oder 1. Gülden 3. Groschen.
Von einem gemeinen dergleichen Fensterrähmen mit vier Lieder 12. Groschen.
Von einem kleinen Fensterrähmen nach Gelegenheit 6 7. 8. 9. Groschen
Von einem gemeinem Fichten Tischen 1 Gülden 0. Gr. 6. Pf.
Von einen Büchnen/ Tännen oder Bircknen Tisch 2. fl 6 Groschen.
Vor eine lange Lehnbanck 10. Groschen.
Vor ein Vorsetzbäncklein 4. Groschen.
Vor einen Kleiderkasten/ nach Gelegenheit der Arbeit und Grösse 3. Gülden 4 in 5 Gülden.
Vor eine Reiselade 17. in 18. Groschen.
Vor eine Mägdelade 7. in 8. Groschen
Vor ein Spanbette 17. 18. Groschen auch 1. Gülden.
Vor ein Himmelbette 3. 4. in 5 Gülden.
In übriger ausgelegten/ oder schön verleisteten Arbeit/ erfordert es sonderliche Vergleichung.

Im Düringischen Kreiß.

Wann er im Hause arbeitet/ dem Meister 14. Groschen.
Dem Gesellen 12. Groschen neben der Kost.
Wenn er sich verköstiget/ noch so viel.

Im Meißnischen Kreiß.

Die künstliche Arbeit kan auff ein gewisses nicht gesetzet werden: Was aber gemeine Arbeit/ kan gegeben werden;

Von einer eingefasten Thür/ mit zwey Bekleidungen 2. fl. 6. Groschen auch 1. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige.
Von einer Thür mit einer Bekleidung 30. Gr. anderthalben Gülden.

Von einer eingefasten Thür/ mit eingefasten Füllungen und Kehlstössen 12. 16. 18. Groschen. Darnach die Arbeit.
Von einer schlechten geleimten Thür/ mit eingeschobenen Leisten 7. 8. 9. Gr.
Ein Futter in eine Thür/ oder Fenster 5. 6. Groschen.
Einen schlechten Ahornen Tisch/ mit einem kurtzen Gestelle 1. fl. 3. Groschen. 27. Groschen. 30 Groschen.
Einen schlechten Tännen Tisch/ zu 12. 14. Groschen.
Eine Lehnebanck 8. Groschen.
Vorsetzbäncklein 4. Groschen.
Von Ahorn Holtz 6. Groschen.
Ein Spanbette 8. 12. 15. Groschen.
Ein gemein Himmelbette 2. fl. 2. fl. 6. Groschen.
Ein schlechter Kasten/ von 1. fl. biß 24. Groschen.
Eine schlechte Lade 6. 7. 8. Groschen.
Ein grosser Reisekasten/ mit runden Decken/ 1. fl. 10. Gr. 6. Pfennige 2. Gülden.
Ein grosser Reisekasten mit spitzigen Decken/ 27. Gr. 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Was kleiner ist wird drunter bezahlt.
Eine Reiselade 12. Groschen.
Ein Bildrähmen zum Brustbild 8. Groschen.
Ein Fensterrähmen von Eichenen Holtz mit vier Thüren und zwey kleinen Schößlein 1. Gülden.
Ein Fensterrähmen von Kieffern Holtz mit zwey Schübefenstern/ darnach es groß ist. 8. Groschen 10. Gr. 12. Gr.
Eine Siedel 1. Gülden.
Ein Brodschranck 1. fl. 3. Groschen.
Eine Wiege 12. 15. Groschen.
Ein Mehlkasten mit zwey Fachen/ auff drey oder vier Ellen lang/ nach dem er ist/ 2. fl. 2. fl. 6. Groschen.
Von einem Sarge/ von 8. biß 24. Groschen.
Am Tafelwerck oder anderer künstlicher Arbeit wird sich ein ieder mit dem Tischer zu vergleichen wissen/ iedoch daß kein Ubersatz hierunter geschehe. Wann iemandes auffn Lande/ oder in Städten/ im Hause arbeiten lassen wolte von seinem eigenen Holtze/ so soll er dem Meister/ wenn er selbst mit arbeitet/ ohne Kost geben/ 27. Groschen.
Und dem Gesellen 24. Groschen.
Bey der Kost aber dem Meister 15. Groschen.
Dem Gesellen 12.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein schlechter Ahörner Tisch/ 36. Gr. biß 2. fl. 6. Gr.
Ein schlechter Tännener Tisch mit einem schlechten Riegelgestell 1. Thaler biß 27. Groschen.
Ein schlecht außgemacht Himmelbette/ mit Eichenen Stollen 2. fl. 2. Thal.
Ein schlecht Himmelbette mit Tännen Stollen/ 36. Groschen biß 2. fl.
Ein Spanbette mit eichenen Stollen 15. bis 18. Groschen.
Ein Spanbette mit Tännenen Stollen 8. biß 10. Groschen.
Eine weisse Lehnbanck/ auff 3. Personen/ 7. biß 9. Groschen.
Ein Lehnebäncklein 3. 4. 5. Groschen.
Eine schlechte weisse Wiege 8. 9. biß 10. Groschen.
Eine verleistete Wiege 15. biß 18. Groschen.
Eine schlechte weisse Siedel 1. fl. biß 1. Thaler.
Einen schlechten Kasten mit einem Fuß 30. biß 36.

Eine schlechte Bauerlade 8. biß 10. Groschen.
Ein Brodschranck 1. fl. biß 1. Thaler.
Eine schlechte Wagenlade 10. biß 12. Groschen.
Von einem schlechten mittelmässigen Reisekasten/ 30. biß 36. Groschen.
Da einer einem Meister im Hause bey der Kost will arbeiten lassen/ stehet es auf Vergleichung.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einer gemeinen Lade 7. Groschen.
Von einer gemeinen Kiste oder Truhe 1. fl. 3. Groschen.
Eine gemeine Almer 18. Groschen. auch 1. fl.
Ein gemein Spanbette 10. Groschen.
Ein Tisch von Tannen oder Fichtenholtz 16. 18 Groschen.
Ein Aborn Tisch mit einem Creutzgestell 2. fl. 6. Groschen.
Ein Lehnebäncklein von Tannenholtz 3. Groschen.
Ein Lehnebäncklein von Ahornen 5. Groschen.
Vor eine gemeine Siedel 18. Groschen.
Vor eine schlechte weisse Wiegen 8. Groschen.
Vor eine Elle schlechten gemeinen Sims anderthalben Groschen.
Eine Elle weissen Sims mit Crackstein 3. Groschen.
Ein schlecht Himmelbette 1. fl. 10. Gr. 6. Pfennige.
Ein geschoben Fensterrahmen von weichen Holtz/ 6. Groschen.
Von einem Kiefern Tannenrähmen mit vier Thürlein und drittehalbe Ellen hoch 10. Gr. 6. Pfennige.
Von einem Eichenen Fensterrahmen mit vier Thürlein und drittehalbe Ellen hoch 14. 15. Groschen.
Vor einen zwey und dritthalbellichten Sarg 5. 6. Groschen.
Vor einen Sarg mit erhobener Decken 12. Groschen.
Wann ein Tischer bey des Bauherren Kost im Hause arbeitet/ und alles darzu geschafft wird/ soll ihme vor seine Arbeit und Handwerckzeug/ neben der Kost/ eine Woche gegeben werden;
Dem Meister 15. Groschen.
Dem Gesellen 12. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Wann der Meister einem im Hause arbeitet/ soll ihme neben der Kost 15. Gr.
Dem Gesellen aber gegeben werden 12. Groschen.
Wann sie aber ohne Kost in Arbeit einstehen/ giebt man wöchentlich dem Meister 1. fl 9. Groschen.
Dem Gesellen aber 1. fl. 3. Groschen.
Von einer Fensterrahm vier/fünfftehalben Schuch ungefehr hoch/ wann Eichen Holtz selbsten darzu gegeben wird/dem Meister 1. Gülden.
Von einer gemeinen Rahm/von Kieffern- oder Tannen Holtz/ über eck geschlagen/ 5. 6. 7. Groschen. Nach dem sie klein oder groß ist.
Vor eine eingefastete Thür/ auff beyden Seiten gefüttert/ weiß ungeferbet 1. fl. 7. Groschen.
Auch nach Gelegenheit 1. fl. 10. Gr. 6. Pfennige.
Ein schlecht Himmelbette 2. fl. 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Ein eingelegten und verdiefften Himmel/ sampt dem Tritt und Auffschlage Tische grün geferbet 5. Gülden.
Ein Spanbette/schlecht 12. 14. Groschen.
Vor eine schlechte geleimte Thür mit zwo Leisten 5. 6. Groschen.
Eine Lehnebanck auff drey Personen 6. Groschen.
Ein Lehnstuhl 3. Gr. 6. Pf.

Und

Und weil man alle Arbeit nicht specificiren kan / stehet es auff derselben Vergleichung.

In assecurirten Aemptern.

Einen saubern Ahornen Tisch mit einem Gestelle 2. fl. 10. Gr. 6. Pfennige.
Ein gemeinen Tisch 1. Gülden.
Ein gemein Himmelbette 2. Gülden.
Ein Faulbette 2. Gülden.
Ein Spanbette 11. Groschen.
Eine Wiege 7. Groschen.
Eine lange Lehnebanck 8. Groschen.
Ein Lehnstul 5. Groschen.
Von einer eingefasten Thür bekleidet 2. Gülden.
Vor eine gemeine Truhe 1 Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Von einer verleisteten Küsten 2. Gülden.
Vor eine schlechte Küsten 2. Gülden.
Ein halb Küstlein 1. Gülden 10. Groschen 6. Pf.
Eine Lade 18. Groschen.
Eine gemeine Lade 10. Groschen.
Eine Siedel 1. Gülden.
Ein Sarg mit einer erhobenen Decken 1. Gülden 3. Groschen.
Da ein Meister bey einem Bürger im Hause arbeitet / dem Meister bey der Kost / ein Tag 2. Groschen 6. Pfennige.
Einem Gesellen 2. Groschen.

Drechseler.

Im Meißnischen Kreiß.

Ein Spinnrad umb 1. Gülden 3. Groschen.
Von einer gedreheten Gangseule 1. Groschen 1. Gr. 3. Pfennige.
Eine Pulverflasche 3.4. Groschen.
Eine Spille/umb 1. Pfennig.
Eine Kapsel von 3. biß auff 12. Pfennige.
Ein Schreibzeug und Sandbüchse 3. Groschen vierdtehalben Gr.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein Spinnrad 18. Groschen 1. Gülden.
Ein Gängelwagen 10. in 12. Groschen.
Eine Pulverflasche
Nach dem sie groß ist. 6.7.8. in 10. Groschen.
Ein Stern 9.10. Groschen.
Ein Bierhahn 6.7.8. Pfennige.

Im Ertz-Gebürgischen Kreiß.

Vor eine grosse sechspörichte Kolbe 3. Groschen.
Ein zwölffpörichte 2. Groschen.
Eine Zehenpörichte 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Wasserschlauch zwo Ellen lang 2. Groschen 6. Pfennige.
Vor eine Gangseule fünff Viertel hoch 1. Groschen.
Von einer Seulen zu drehen/wenn man das Holtz giebt 5. Pfennige.
Vor einen Bierzapffen 6. Pfennige.
Vor ein par gedrehete Bettseulen 3. drittehalben Groschen.
Ein par Rollen- oder Mandelhöltzer 3.4. Groschen.
Vor eine Banckseule 7. Pfennige.
Das übrige wird nach der Hand und Augenschein verkaufft.

Büchsenschäffter.

Im Düringischen Kreiß.

Ein Schafft an der Mußqveten	12. Groschen.
Ein schlecht Pürschbüchsleinschafft	12. biß 15. Groschen.
Ein schlecht Pandlierschafft	12. Groschen.
Ein schlecht Pistolenschafft	8. Groschen.
Ein schlecht Gürtel oder Handbüchsenschafft	5. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Von einer Mußqveten zu schäfften	12 Groschen.
Von einer Pürschbüchse	12. Groschen.
Von einem Pandelier	10. Groschen.
Von einem Wagenrohr	10. Groschen.
Von einem Pistol	8. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein lang Rohr zu schäfften/schlecht verbeinet	18. Gr. 1. Gülden 1. Thaler.
Ein par Pistol schlecht geschäfftet	1 Thaler oder 30. Groschen.
Ein Mußqvetenschafft	18. Groschen 1 Gülden.
Ein Pandelier-Rohr schlecht geschäfftet	15. 18. Groschen.

Schützenmeister.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Vogel-Poltzen	3. Groschen
Ein Poltzen	2. Groschen 6. Pfennige.
Vor eine Sehne zu machen	3. Groschen.
Vor eine Sehne auffn halben Stahl	2. Groschen.

Die Armbrust-Arbeit ist ungleich/wird dahero auch unterschiedlich bezahlet.

Wagner und Rademacher.

Im Chur-Kreiß.

Ein Kutzschen-Rad	16. Groschen.
Ein Wagen-Rad	18. in 20. Groschen.
Ein Himmel-Wagen mit aller Zugehör	18. in 20. Gülden.
Ein Kutzsch-Wagen mit aller Zugehör	12. Gülden.
Ein gantz Rüst- oder Erndte-Wagen	9. Gülden.
Ein Förder-Achs mit Wagarmen und Deissel/	1. Gülden.
Eine Hinter-Achs	8. in 10. Groschen.
Ein par Arme	4. in 5. Groschen.
Ein par Erndtleitern	18. 21. Groschen.
Von einem Langwagen	6. Groschen.
Von einem Geschirr mit zweyen Wagen	6. Groschen.
Eine Deissel	2. 3 in 4. Groschen.
Ein Speich einzuziehen	6. Pfennige.
Eine Felge einzuziehen	2. Groschen.
Ein Pflug	8. in 9. Groschen.
Ein Pflugrad	2. Groschen

Im Düringischen Kreiß.

Vor ein Kutzschrad oder Scheibe	16. Groschen.
Eine vierspännige Scheibe	1. Gülden.

Eine zweyspännige Scheibe 17. auch 18. Groschen.
Ein Karnscheibe 1. Gülden 3. Groschen.
Eine Vierspännige Förder-Achse 1. Gülden.
Eine Hinder-Achse 15. Groschen.
Eine zweyspännige Förder-Achse 17. Groschen.
Eine Hinder-Achse 12. Groschen.
Eine Fördere Kutzschen-Achse 17. Groschen.
Eine Hindere/ darbey keine Docken 12. Groschen.
Die Hinder-Achse mit den Docken/Stock- und Lang-Wagen/ zu einem Himmel-Wagen 1. Gülden 15. Groschen.
Vor ein Docken Gestell/ so man auff die Förder-Achs setzen kan zu einem Himmel-Wagen 1. Gülden.
Vor einen Kutzsch-Kasten/ vergittert mit Spriegeln 4. Gülden 15. Groschen.
Vor ein par Ernd-Leitern vierspännig 18 Groschen.
Vor ein par zweyspännige 14. Groschen.
Vor ein par Rüst-Leitern Vierspännig 18. Groschen
Vor einen hohlen Pflug sampt dem Gründel 8. oder 9. Groschen.
Vor einen pflamischen Pflug sampt dem Gründel 5. auch 6. Groschen.
Vor ein Egdenbette 7. oder 8. Groschen.
Vor einen Gründel 3. Groschen.
Vor eine Pflugladen 3. Groschen.
Vor ein par Pflugrade 3. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein Felgen 2. Groschen.
Vor eine Speichen 1. Groschen.
Vor ein par Arme einzulegen 8. Groschen.
Vor ein par Hinder-Arme einzulegen 6. Groschen.
Vor eine Deissel 3. Groschen
Vor eine Wage mit zwo Ortscheiden 3. Groschen.
Ein Karngestell 11. biß 15. Groschen.

Im Meißnischen Kreyß.

Ein Kutzschrad 10. 12. 14. Groschen.
Ein starck groß Rad an einem Rüst- oder Erndte-Wagen 15. 16. 18. Groschen.
Ein Plock-Rad 10 12. Groschen
Ein Pflugrad 18. Pfennige 2. Groschen.
Ein Schubkarnrad 18. Pfennige 2. Groschen.
Ein Förder-Wagen mit Arm und Deissel 1. Gülden.
Ein Hinder-Wagen mit dem Lang-Wagen 16. Groschen.
Ein par Arme 6. 8. Groschen.
Eine Deissel 3 4. Groschen.
Ein Lang-Wagen 3. 4. Groschen.
Ein Himmel-Wagen 12. Gülden 14. Gülden.
Ein halbbedeckter Kutzsch-Wagen 8. 9. Gülden mit Spriegeln.
Eine Kalesche 5. 6. 7. Gülden.
Eine Speiche einzuziehen 1. Groschen 18. Pfennige.
Eine Felge einzuziehen 1. Groschen 18. Pfennige.
Ein par starcke Erndt-Leitern 18. Groschen 1. Gülden.
Die geringen/ zu 10. 12. Groschen.
Ein par grosse Holtz- oder Rüst-Leitern 12. 16. Groschen.
Geringere 8. 9. 10. Groschen.
Ein Pflug 8. 9. 10. Groschen.
Ein Schubkarn 3. 4. 5. Groschen.
Ein Steinbock 2. 3. Groschen.
Eine Wage mit zwey Ortscheiden 3. Groschen.

Im

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein Vierspännig Wagenrad 3. Gülden 1. Thaler.
Ein Zweyspännig Rad 17. 18. biß 21. Groschen.
Eine starcke Förder-Achse/sampt der Deissel und Arm 17. 18. Groschen biß 18.
Eine Hinder-Achs mit dem Langwagen 14. 15. biß 18. Groschen.
Ein Kutzsch-Kasten mit einem Himmel/ohne Rad und Achsen 5. biß 6. fl.
Ein Kutzsch-Kasten mit Bretern außgesetzet/ und Spriegeln darauff 4. fl. 15. Gr.
Von einer Wagen mit zwey Ortscheiden 2. in 4. Groschen.
Vor ein par Rüst-Erndt-oder Holtz-Leitern 18. Groschen biß 1. Gülden.
Vor eine Sprengwage an einen Kutzschen 2. Groschen.
Von einem alten Rad mit neuen Felgen zubelegen 10. biß 12. Groschen.
Ein par Arm einzulegen 7. biß 8. Groschen.
Von einer starcken Deissel einzuziehen 4. biß 5 Groschen.
Vor eine Erndt-oder Rüst-Leiste 1. Groschen biß 15. Pfennige.
Vor ein Pflugrad 2. biß 3. Groschen.
Vor einen neuen Pflug 7 biß 8. Groschen.
Vor einen Egdebalcken 1. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor ein Vierspännig Stockwagen Rad/ 18. Groschen.
Ein Zweyspännig Rad 12. Groschen.
Ein Kutzschrad auff einen Vierspännigen Wagen/ 14 Groschen.
Auff einen zweyspännigen/ vor eines 12. Groschen.
Ein Fördergestell zum Stock-Wagen 18. Groschen.
Ein Hindergestell 15. Groschen.
Eine Zweyspännige Förder-Achse 14. Groschen.
Eine zweyspännige Hinderachse/sampt der Langwieden und Zugehörung/ 12. Gr.
Ein Förder Kutzschachse 14. Groschen.
Ein Hinder Kutzschachse/sampt der Zugehorung 12. Groschen.
Vor einen neuen Schutt-Karn mit der Achse und Karnbäumen unbeschlagen/ 1. fl. 9. Groschen.
Vor ein par starcke Erndleitern die längsten 1. Gülden.
Vor ein par Mittelleitern 16. Groschen.
Vor ein par kleine Leitern 12. Groschen.
Vor eine Wagen mit zwey Ortscheiden/ 4. Groschen.
Vor eine Speiche einzuziehen 2. Groschen 18. Pfennige.
Eine neue Achse einzulegen 6. Groschen.
Vor ein par neue Arme/ 6. Groschen.
Von einer Deissel einzuziehen 5. Groschen.
Vor eine gemeine Deissel 3. Groschen 6. Pfennige.
Vor ein Ortscheid 9 Pfennige.
Vor einen Eydebalcken 18. Pfennige.
Vor ein Gründel 4. Groschen.
Vor einen Pflug 10. Gr. 6. Pfennige.
Vor ein Pflugrädel 3. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Vor ein Wagenrad sampt der Nabe 10. 12. Groschen.
Vor ein Fördergestell 10 Groschen 6. Pf. 12. Groschen.
Ein par Arm einzuziehen 5. 6. 7. Groschen.
Eine Achs einzuziehen 5. Groschen.
Eine Deissel einzuziehen 3. 4. Groschen.
Eine Speich einzuziehen 4. 0. Pfennige.
Von einer Felch 18. Pfennige 2. Groschen.
Von einem Pfluggestell 4. Groschen.

Vor

Vor ein par Pflug-Räder — 4. Groschen.
Vor einen Rüstwagen mit aller Zugehörunge/ ohne die Leitern/ 3. Gülden.
Eine Radbern unbeschlagen/ — 2. Gr. 6. Pfennige 3. Gr.

In assecurirten Aemptern.

Eine Karnscheibe	18. Groschen.
Eine Wagenscheibe	14. Groschen.
Ein Kutzschrad	12. Groschen.
Ein Karngestell	1. Gülden.
Eine Karnachse	5. Groschen.
Vor ein par Wagenleitern	18. Groschen.
Vor einen Pflug mit seiner Zugehörung	anderthalben Gülden.

Böttiger und Kleinbinder.

Im Chur-Kreiß.

EInen neuen Bottich sampt Holtz und Reiffen	16. in 18. Gülden.	Von Eichenen Holtz.
Ein Kofent-Bottich/	10. Gülden.	
Ein Kühlfaß	5. Gülden.	
Eine Würtzwanne	2. fl. 10. Groschen 6. Pfennige.	
Ein Bierfaß	18. Groschen.	
Ein Viertel	12. Groschen.	
Eine Tonne	8. Groschen.	

Ein Bottichreiff zu machen und anzulegen/	1. fl. 5. Groschen.
Ein Trinckenfaßreiffen	2. Pfennige.
Ein Kühlfaßreiff	4 Pfennige.
Ein Wannenreiff/ nach dem er groß	8. Pf. 1. Gr. auch 1. Gr. 6. Pf.
Ein Schock Kuffen- oder Dreylingreiffen	20. Groschen.
Einen zu	4. Pfennigen.
Ein Schock Bierfaß und Viertelreiffen/	10. Groschen.
Einen zu	2. Pfennigen.
Von einer Kuffen zu pichen	1. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Dreylinge	1. Groschen.
Von einem Faß und Viertel	6. Pfennige.
Ein Zuber	4. Groschen.
Ein Schweinfaß	1. Groschen 6 Pfennige.
Ein Butterfaß	3 Groschen.
Eine Sahnstande	6. in 7. Groschen.
Eine Wasserkanne	1. Groschen 6. Pfennige.
Eine Gelte	1. Groschen.
Ein Milchfäßlein	1. Groschen.
Ein Faß darinnen die Butter zu waschen	6. Groschen.
Von einer Wasch-Tüne	12. Groschen.
Von einem Scheuerfaß	5. Groschen.
Vor einen Eymer	18. Pfennige.

Ein Crahmfaß von Eichenen Holtze/ nach dem es groß/ 8. 9. 10. auch 12. biß in 16. Groschen.

Und sollen hierneben die Böttiger einem jeden der es begehret/ bey Tag und Nacht in seinem Hause binden/ flicken und arbeiten/ jedes mahl bey 10. Gülden Straff/ der Verweigerung/ und weil der Anschlag von dem grossen Gefässe und dem Reiffen darzu zu verfertigen/ auff die Stadt Wittenberg/ da es stärcker Gefäß führet/ gerichtet/ kan anderer Orte bey kleinen Gefässe/ nach der proportion ein wenigers angesetzet werden.

Im

Im Düringischen Kreiß.

Vor ein Bierfaß/5. Eymer haltend/von Tännen Holtz 10. Gr. 6. Pfennig
Vor ein zwey-Tönnicht Faß 8. Groschen.
Vor eine Tonne 5. Groschen.
Vor eine halbe Tonne 3. Groschen.
Vor einen Wasser-Zuber 3. Groschen 6. Pfennige.
Vor eine Gelten die unterschiedlich 1. biß 4. Groschen.
Vor einen Wasserstutz oder Waschfaß 4. 5. biß 6 Groschen.
Vor zwey Wasserkannen 2. Groschen.
Vor eine Melckgelte 6. Pfennige.
Vor eine Butterhose 1. Groschen 6. Pfennige.

Im Meißnischen Kreis,

Wenn sie das Holtz im alten Kauff haben können;
Ein Breu-Bottich von weichen Holtz mit Eichenen Reiffen/ 15. 16. Gülden.
Eine Bütte zu Dreßden/zu Torgau ein Kühlfaß/2. fl. 2. fl. 6. Groschen.
Ein Kühlfaß zu Dreßden/zu Torgau ein Scheidefaß/1. fl. 1. 3. Groschen.
Eine Wanne 10. Groschen.
Ein Bierzuber 4. 5. Groschen.
Ein mesig hühnicht oder öhrig Faß 2. 3. Groschen.
Ein par Wasserkannen 2. Groschen.
Ein eichen Weinfaß 24. Groschen zum höchsten.
Ein Viertel 14. 15. Groschen.
Eine Tonne/umb 8. 9. Groschen.
Eine halbe Tonne/umb 6. 7. Groschen.
Ein sechzehen Theil 4. 5. Groschen.
Ein eymericht Fäßgen 8. Groschen.
Ein Wasserständer 10. 12. Groschen.
Eine Kuff von Tännen Holtz 12. Groschen.
Ein Faß 10. Groschen.
Ein Viertel 7. 8. Groschen
Eine Tonne 6. Groschen.
Von einem Eichenen Bottichreiffen anzulegen 12. 15. Groschen
Ein Bütten oder Kühlfaßreiffen/umb 1. Gr. 6. Pfennige.
Ein Reiffen umb eine Wanne 6. Pfennige.
Umb ein Bierfaß 2. Pfennige.
Umb eine Wasserkanne 1. Pfennig.
Ein Kuffenreiffen 3. Pfennige.
Ein Faßreiffen 2. Pfennige.
Ein Tonnenreiffen 1. Pfennig.
Ein Viertelreiffen 2. Pfennige.
(Wann sie es aber im Keller anlegen/ von iedem Reiffen einen Pfennig mehr.)
Einen alten Bottich umbzusetzen/neu zu fügen/und wieder auffzusetzen 1. fl. 3. Gr.
Von einer neuen Bottichtauben einzuflicken 2. 3. Groschen.
Von einem neuen Bret in Bottich-Boden einzuflicken 8. 9. Groschen.
Ein Wassereymer 2. Groschen.
Ein Brunn-Eymer von Eichenen Holtz 10. 12. Groschen.
Ein Waschfaß oder Beuchteuse mit eichenen Füssen/ 15. 18. Groschen.
Eine Badewanne 15. 18. Groschen.

Vom Stücke zupichen und auffzuschüren:
Von der Kuffen 1. Groschen.
Vom Faß 8. Pfennige.
Vom Viertel/Tonnen und andern kleinen Gefäße/6. Pfennige.

Deßgleichen soll auch gegeben werden vom Weingefässe zuzurichten: Ein

Eine Melckgelte/
Ein Butterfaß/ 6. Pfennige.
Eine Butterhose/ 9.10. Groschen.
Ein hültzern Laßkanne von 6. Massen/ 2. Groschen.
Eine Kanne von vier Massen/ 3. Groschen.
Eine Kanne von zwey Massen 2. Groschen.
Eine Kanne von einem Maß/ 1. Gr. 6. Pfennige.
Ein Kännigen Maß/ 1. Groschen.
6. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Von einem neuen Eichenen Bier-Bottich
Darnach er groß ist. 13.15. biß 20. Gülden.
Von einem Tännenen Bottich
Vor eine starcke Eichene Bütte/ oder Kühlfaß/ 10 biß 13. Gülden.
Vor eine starcke Tännene Bütte/oder Kühlfaß/ 36 Gr. biß 2. Gülden.
Vor eine Wanne/da ein Faß Bier eingehet 1. fl. 1 Thaler.
Vor ein klein Kühlfaß/ 12. biß 21. Groschen.
Vor ein Bottichbret/ sieben Ellen lang/ und davon einzulegen/ 10. biß 15. Groschen. 5. biß 12. Groschen.
Von einer Bottichtaube/und davon einzuziehen/ 2. biß 3. Groschen.
Von einer Bütten- oder Kühlfaßtaube einzuziehen/ 9. biß 18. Pfennige.
Vor ein Bottichreiffen/ von 10, 12. 15. biß 21. Groschen.
Vor ein Kühlfaßreiffen/ 8. Pf. 2. 3. biß 4. Gr.
Vor eine Wanne unter den Bottich zu setzen/ 5. 6 biß 8. Groschen.
Von einem Reiffen an eine Kuffe oder Faß zu legen/ 2. 3. biß 4. Pfennige.
Wegen anders Gefesses und gedingter Arbeit/wird sich ieder des Orts Gelegenheit nach zu bezeigen wissen/die Böttiche auch ihre Arbeit und Lohn also æstimiren, daß sie darbey niemand zu sehr übernehmen möchten/ oder der Obrigkeit unnachlässiger Straffe gewarten.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Meschbottich zu Freybergk/ 15. Gülden.
Zu Zwickau und Kemnitz/iedes Orts 12. Gülden.
Ein Bier-oder Gährbottich zu Freybergk/ 12. Gülden.
Zu Zwickau und Kemnitz/ 10 Gülden.
Ein Bottichreiff zu Freybergk/ 1. fl. oder 18. Groschen.
Zu Zwickau und Kemnitz/ 7. 8. Groschen.
Eine neue Bütte zu Zwickau/ 2. oder drittehalben fl.
Zu Kemnitz 1. fl. 15. Groschen.
Ein Büttenreiff/ 1. Groschen.
Ein Uberschafft zu Zwickau 5. 6. Gülden.
Ein Uberschafft zu Freybergk 4. Gülden.
Ein Uberschafftreiff 3. Gr. 3. Gr. 6. Pfennige.
Ein Kühlfaß zu Freybergk/ 1. Gülden.
Ein Kühlfaß zu Zwickau und Kemnitz 6. 7. Groschen.
Ein Kühlfaßreiff der beyder Orte 6. Pfennige.
Eine Bottichwanne zu Zwickau und Kemnitz 5. Groschen.
Eine Bottichwanne zu Freybergk/ 12. Groschen.
Eine Bottichtaube zu Zwickau und Kemnitz/ 2. Groschen.
Zu Freybergk/ 3. Groschen.
Eine Büttentaube zu Zwickau und Kemnitz/ 1. Gr. 6. Pfennige.
Eine Uberschaffttaube zu Zwickau und Freybergk/ 2. Groschen.
Ein siebenellicht Bottichbret/ 6. Groschen.
Ein Bottich zu zuerlegen und auffzusetzen/ 12. Groschen.

Ein

Ein neu Faß zu Freybergk/ zu Zwickau und Kemnitz/	9. Groschen.
Ein neu Viertel der drey Oerter/	6. Groschen.
Eine neue Tonne	4. Groschen.
Eine halbe Tonne	3. Groschen.
Ein schock Faß- Viertel- und Tonnenreiffen/ bey den Auffschüren/ 7. Gros. 6. Pfennige.	
Kompt das Stücke für	3. Heller.
Wann aber im Keller gebunden wird:	
Vor einen Reiffen	2. Pfennige.
Von einem Faß auffzuschüren/	4. Pfennige.
Vor ein groß Butterfaß	6. Groschen.
Eine Treberbütte zu Freybergk/	4. Groschen.
Ein Zapffenkeubel oder Fäßlein mit einem Deckel/	3. Groschen.
Ein groß Waschkeubel oder Faß	4. Groschen.
Eine Wasserkanne	1. Groschen.
Ein Zuber	3. Groschen.
Ein Wasserständer	4 Groschen.
Ein Brunnen Eymer	1. Gr. 6. Pfennige.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein halber Eymer	2. Groschen.
Ein Eymer Faß von Tännen Holtz	3. Groschen.
Ein Zwey Eymer Faß	5. Groschen.
Ein Drey Eymer Faß	6. Groschen.
Ein Vier Eymer Faß	7. Groschen.
Ein Fünff Eymer Faß	8. Groschen.
Ein Sechs Eymer Faß	10. Gr. 6. Pfennige.
Ein Sieben Eymer Faß	12. Groschen.
Ein Gähr Keiffen	1. Gülden.
Ein Kübel	9. Groschen.
Ein Zuber- oder Trageschеffel	2. Groschen.
Ein Wasserstützen oder Kandel	9. Pfennige.
Ein Melckgelten	6. Pfennige.
Ein Kuffenreiff	10. Pfennige.
Ein Kübelreiffen	8. Pfennige.
Ein Faßreiff/ von 2 biß in 7. Eymer	2. Pfennige.
Von einem stücke auffzuschüren/	3. Pfennige.

In Assecurirten Aemptern.

Ein Bier Bottich/	34. Groschen.
Ein Sechs Eymerich Faß	10. Groschen.
Ein Drey Eymerichs	6. Groschen.
Eine Tonne/	3. Gr. 6. Pfennige.
Ein Eymer/ umb	1. Gr. 6. Pfennige.
Ein halber Eymer/ umb	1. Gr. 6. Pfennige.
Eine Wanne/ umb	1. Gülden.
Eine Bütte	3. Groschen.
Ein Zuber	3. Groschen.
Eine Stuntze/ Wasserkanne mit weissen Reiffen/	1. Groschen.
Eine Gelte/	6. Pfennige.

Siebmacher.

Im Düringischen Kreiß.

VOr ein Fege-Sieb
Vor ein Roll-Sieb 15. Pfennige.
Vor ein Hopffen-Sieb 15. Pfennige.
Vor ein Gersten-Sieb 15. Pfennige.
Vor ein Lein-Sieb 16. auch 18 Pfennige.
Vor ein Haar-Sieb 16. auch 18. Pfennige.
1. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

EIn Sieb/so man in der Scheunen braucht/ von 21. Pf. biß 2. Gr.
Ein Bier Siebichen/ vor
Ein Bier Sieb von Haaren/ 1. Groschen.
Hären Sieb/zu Milch oder Gerste/ 5. 6. Groschen.
Mitler 2. Groschen.
Kleineste 1. Gr. 6. Pfennige.
1. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

EIne Kornfege von Draht/
Ein Hären Milch Sieb 21 24. in 27. Groschen.
Vor ein Sprau Sieb/ 18 in 21. Pfennige.
Ein ander enge Sieb/ 1. Gr. 18. Pfennige.
21. Pf. 2. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

EIn groß Sieb in die Mühle zu gebrauchen/ 6. Groschen.
Ein gemein Sieb/
Ein klein Bier Sieb/ 1. Gr. 6. Pfennige.
6. Pfennige.
Sieben in die Scheunen/so man zum Getreidich braucht/als Reuden/Räden und Staubsiebe/
2. Groschen.

Korbmacher.

Im Meißnischen Kreiß.

EIne Flächte auff einen Rüstwagen/umb 15. 16. Groschen.
Ein Spreukorb 2. 3. Gr. 2. Gr. 6. Pf.
Ein Tragekorb 3. Gr. 6. Pfennige.
Einen Kohlkorb so einer vor sich tragen kan/ 1. Gr. 18. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

EIn par geflochtene Wagenkörbe von Zienen/16 18. Gr. biß 1. fl.
Ein Kutzschen oder Kalaschenkorb/ 12. in 15. Groschen.
Ein Spreukorb 2. 3. in 4. Groschen.
Ein Tragekorb 21. Pf. in 2. Groschen.
Ein Laugenkorb 1. Gr. in 18. Pennige.
Ein Hopffenkorb 3. 4. in 5. Groschen.

Barbierer.

Im Churkreiß.

VOn einer frischen Wunde zum ersten Band 5. in 6. Groschen.
Von einem Hafft/ 5. Groschen.
Von einem Beinbruch zum ersten Band/ 1. Gülden.
Von einem Beinbruch zu heilen von alten Personen/ 10. Gülden.

Von jungen Personen/ 7. Gülden.
Von einem Armbruch von alten Personen/ 5. Gülden.
Von jungen Personen/ 4. Gülden.
Von Schlitzbruch/ wann die Röhren durchs Fleisch gehen/ duppelte Gebühr.
Von einer Fleischwunde nach Gelegenheit 1. fl. 10. gr. 6. pf. auch 1. fl.

Da sie aber sich mit dem Patienten auff vorgesetzte Masse nicht vergleichen können/ soll die Obrigkeit mit Zuziehung der Medicorum darüber zu erkennen haben.

Im Meißnischen Kreiß.

Von einem Band von einer frischen Fleischwunden 5. Gr. 3. Pfennige.
Von einer beinschrötigen Wunde/ 10. Gr. 6. Pfennige.
Wann die venæ majores lædiret, und groß verbluten verhanden/ zum ersten Band/ 1. Gülden.
Von einem Hafft/ wann es die Nothdurfft erfordert/ 4. Groschen.
Von einem Armbruch an alten Menschen/ 5. Gülden.
An einem jungen Menschen/ 4. Gülden.
Ein Beinbruch an einem alten/ 10. Gülden.
An einem jungen/ 7. Gülden.
Von einer Achsel/ Hüffte/ Knie oder Knochen/ so außgefallen/ einzurichten/ 1. fl. 3. Groschen.
Würde aber der Schaden gefährlich seyn/ so stehet es auff Erkäntnis und Vergleichung.

Dargegen sollen die Barbierer schuldig seyn/ debitam diligentiam zu adhibiren, und da sie einen Schaden oder Sache nicht verstehen/ peritiores zu consuliren, und umb ihres geniesses/ neides oder andern dergleichen affection willen/ keinen Patienten zu gefährlichen Zufällen kommen lassen/ bey Straff/ so deßwegen in allgemeinen Käyserlichen Rechten außgesetzt/ und bey Verlust ihres Handwercks.

Von einer Besichtigung ingesampt in der Stadt 1. fl. 3. Groschen.
Uber Land aber der Person von der Meile/ 10. Gr. 6. Pfennige.
Von der Person zu barbieren/ und den Kopff zu waschen 1. 2. 3. Groschen.
Eine Ader zu schlagen/ von 1. biß 6. Groschen nach dem reich oder arm/ und ein ieder geben will nach Vermögen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Von einer frischen auch beinschrötigen Wunde/ die nicht tödlich ist/ zum ersten Bande nach Gelegenheit der Person 6. 10. in 12. Gr.
Von einer Fleischwunde zu heilen/ 1. 2. in 3. Thaler nach Gelegenheit der Person.
Von einem Haffte/ 5. in 6. Groschen.
Wann die Wunde gefährlich und beinschrötig ist 10. biß 15. Gr.
Von einer beinschrötigen Wunde zu heilen/ 5. 10. 15. in 20. Gülden. Nach dem die Wunde gefährlich ist.
Von einem Beinbruch an alten Menschen/ 10. 12. biß 15. Thaler. Nach dem der Bruch gefährlich ist.
An einem jungen Menschen/ 6. in 8. Thaler.
Von einem Armbruch an alten Menschen/ 7. in 8 Thaler.
An einem jungen Menschen 5. in 6. Thaler.
Von einem Schlitzbruch/ so die Röhre durchs Fleisch gehet/ doppelte Gebühr.

Bader.

Im Meißnischen Kreiß.

Von einer Person klein oder groß/ so ins Bad gehet 6 Pfennige.
Vom Kopff 2. Pfennige.

Vom Kopff 2. Pfennige.
Von einer Wanne 1. Groschen.
Von einem Schaubhut 1. Pfennig.
Wenn aber einer den Bader ins Hauß fordert/der mag sich mit ihm darunter vergleichen.

Kampsetzer.

Im Leipzigischen Kreis.

Ein Dutzend der langzähnichten Roßkämme 1. Gülden 1. Thaler.
Ein Dutzend der andern mittlern Roßkämme 10. in 12 Groschen.
Ein Dutzend der kleinern Roßkämme 6. in 7. Groschen.
Ein Dutzend zweyzähnichte Kämme 3. Groschen.
Ein Dutzend durchbrochene Barbierer-Kämme/ 1. Gülden biß 30. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor ein par Grämpelkämme/ 7. 8. Groschen.
Ein par Reißkämme 6. 7. Groschen.
Ein par Kartetschen 4. Groschen.
Ein par Weißgerber-Kartetschen 5. Groschen.
Wofern aber Steigerung des Drats einfallen/ wird die Obrigkeit den Tax nach billichen Dingen hierauff zumachen wissen.

Seiler.

Im Churkreis.

Ein par Kutzsch-Stränge/gezwirnte von klaren Hanff/ neunellicht 6. Gr.
Achtellicht 5. Groschen.
Siebenellicht 4. Groschen 6. Pfennige.
Sechsellicht 4. Groschen.
Fünffellicht 3. Groschen
Gemeine Kühestricke/nach dem sie groß 3. 4. 5. auch 6. Pfennige.
Ein par mittelmässige Wagenseile 18. Groschen.
Ein par vierspännige Wagenseile 1. Gülden.
Ein Pfund Hasenzwirn/ zu 4. Groschen
Ein Pfund kleinen Zwirn/zu 6. Groschen
Ein par Hasenleinen/zu 24. in 27. Groschen.
Ein Pflugrad/umb 18. Pfennige.
Ein Kornschauffel/vor 2. Groschen.

Im Düringischen Kreis.

Ein par gezwirnte Stränge/9. Ellen lang/von guten Hanff/ 7. Groschen
Ein par gezwirnte Stränge 8. Ellen lang/ von guten Hanff/umb 6 Groschen.
Ein par gezwirnte Stränge von guten Hanff/7. Ellen lang 5. Groschen.
Ein par dergleichen Stränge 6. Ellen lang/ 4. Groschen.
Ein par dergleichen Stränge 5. Ellen lang 3. Groschen.
Vor Wagenseil das Pfund 3. Groschen.
Vor ein gezwirnt Leitseil 3. Groschen.
Vor eine ungezwirnte Ackerleine 18. Pfennige.
Vor ein Kühestrick/ starck und ungezwirt von Hanff/ da sechse ein Pfund halten/ 5. Pfennige.
Ein gemeiner Kühestrick 3. Pfennige.
Vor ein Bauch- oder Brangstrick 6. Pfennige.
Klaffterschnüre/ vor eine Klaffter 1. Pfennig.

Ein Pfund Hasenzwirn 3 Groschen 6. Pfennige.
Ein Pfund Bindfaden 3. Groschen.
Ein Pfund gute wohl zugerichtete Wagenschmier 1. Gr. 6. Pfennige.
Ein hären Streichtuch 2. Gr. 2. Gr. 6. Pfennige.
Ein langen Paßstrick 2. Pfennige.
Ein kurtzen 3. Heller.

Jm Meißznischen Kreiß.

Was von Seilen zu Schiffgeräthe/ an Vorstichen / Leinen / Schrot / Seilen/ Hauptbändern/und dergleichen gehörig/ so wol auch Winden / Born und Glockseilen/sollen von guten tüchtigen rein gehechelten Hanff gefertiget/ und nach Pfunden/das Pfund 3 Gr. verkaufft und bezahlet werden.

Ein Pfund zweyschichtiges Hasenzwirns 2. Gr. 6. Pfennige.
Ein Pfund allerley Sorten/der grobe 4. Groschen.
Der kleine 5. Groschen.
Der weisse 6. Groschen. Bindfaden.
Ein par neunellichte Kutzschenstränge 9. Groschen
Ein par achtellichte 6.7. Groschen.
Siebenellichte 5.6. Groschen
Sechsellichte 4.5. Groschen.
Fünffellichte 2.3. Groschen.
Vor ein Pferdnetz 24.26 28. Groschen.
Vor eine gezwirnte Ackerleine 3. Groschen.
Ein härnes Streichtuch 3. Groschen 6. Pfennige.
Eine Futterschwinge von Wurtzeln 5. Groschen.
Eine gemeine Futterschwinge 2. Groschen.
Sechtzig Ellen Geräthe-Leinen 6. Groschen.
Sechtzig Ellen Mittel-Leinen 3. Groschen.
Sechtzig Ellen Vogel-Leinen 3. Groschen.
Ein Kühstrick/umb 3. Pfennige.
Ein Pfund Luntenstricke 2. Groschen.
Ein Ochsenstrick gezwirnt 6. Pfennige.
Ein Schock Pastene vierstreinichte Strick 6 7.8. Groschen.
Ein Pfund Oel 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Pfund Fischthron 2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Pfund Wagenschmer 1. Groschen.
Ein Pfund gemachter Stencker 1. Groschen.
Zehen Geisselschnüre/umb 1. Pfennig.
Ein Geisselstab 6. Pfennige.
Wagenstoß 2. Pfennige.
Ein Kober/nach dem er groß ist 1. Groschen biß 18. Pfennige.
Ein Pflugrad 18. Pfennige.
Ein Hembschuch 1. Groschen auch 18. Pfennige.
Ein Rechen 4. Pfennige.
Ein Pfund Reinischer Hanff 4. Groschen.
Drey Spißruthen/umb 1. Pfennig.
Zwey par grosse Tuchzippel 2. Groschen.
Ein par Buttenbänder 18. Pfennige 2. Groschen.
Bauchgurt 3 4. Groschen.
Eine Klaffter Sackband/umb 1. Pfennig.

Jm

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein par neunellichte Stränge/zu	5. biß 6. Groschen.
Ein par Achtellichte	4. biß 5. Groschen.
Ein par Siebenellichte	3. biß 4. Groschen.
Ein par Sechsellichte	2. Gr. 6. Pf. biß 3. Gr.
Ein ungezwirnt Laufffeil/umb	7. biß in 8. Pfennige.
Ein Korbstrick	5. biß 6. Pfennige.
Ein Kühestrick so gezwirnt	5 biß 6. Pfennige.
Ein ungezwirnter Kühestrick	3. biß 4 Pfennige.
Ein Pfund Hasenzwirn	3. Gr. 6. Pf. 4. Groschen.
Ein Pfund weissen Bind-oder Brieffaden gebleichet	12. biß 15. Groschen.
Ein Pfund ungebleichten Bindfaden	6. biß 7. Groschen.
Ein Pfund Klaffterschnüre	4. biß 5. Groschen.
Ein Pfund gemeine Heuseil	2. biß 2. Gr. 6. Pfennige.
Ein Pfund gut Seil an gehechelten Hanff	vierdtehalben biß 4. Gr.
Eine Bratenwender Leine/ das Pfund	3. biß vierdtehalben Gr.
Eine gezwirnte Ackerleine	2. Gr. 6. Pf. biß 3. Gr.
Eine ungezwirnte Ackerleine	18 Pf. biß 2. Groschen.
Ein hären Streichtuch	3. biß 4. Groschen.
Ein Grase Zippel	4. 5. 6. biß 8. Pfennige.
Ein par Hasennetzleinen von 70. Klafftern/	24. biß 27. Groschen.
Eine Wurtzelschwinge	3. Gr. 3 Gr. 6. Pfennige.
Eine Schienenschwinge	1. Gr. 18. Pfennige.
Ein weisser hültzerner Kober/nach dem er groß ist	2. Gr. 2. Gr. 6. Pf.
Ein Pastener Kober	2. Gr. 2. Gr. 6 Pf. 3. Gr.
Ein Schock Pasten Stricke	8. biß 9. Groschen.
Ein Pfund Rübsaatöl	2. biß 2. Gr. 6. Pfennige
Ein Pfund Fischthron	2. biß 3. Groschen.
Ein Pfund zugerichtete Wagenschmier	14. 16. biß 18. Pfennige.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor ein par gezwirnte Stränge/von guten Hanff	9. Ellen lang/ 6. gr.
Ein par acht Ellen lang	5. Groschen.
Ein par gezwirnte Ochsen-oder Kühstricke	1. Groschen.
Ein par Bauchstricke	8. 9. Pfennige.
Eine gezwirnte Ackerleine	2. Groschen.
Eine gemeine	18. Pfennige.
Ein sechsklaffterich Bindeseil	9. 10. Groschen.
Vor eine Lachter tüchtig Bergseil/iede vierdhalb Elle lang	9. Pfennige.
Vor eine Lachter Schwenckerseil	1. Groschen.
Vor ein Pfund Hasenzwirn	2. Gr. 6. Pfennige.
Vor ein Pfund Wagenschmer	10. Pfennige.
Vor zehen Geisselschmitzen	1. Pfennig.
Ein Geisselstab	3. Pfennige.
Ein par Wagenstösse	4. Pfennige.
Ein Pfund Harloff	2. Groschen.
Vor an Pfund Schusterhanff	2. Gr. 6. Pfennige.
Vor ein hären Streichtuch	1. Groschen.
Vor eine duppelte Schwinge	15. Pfennige.
Vor eine schlechte Schwinge	9. Pfennige.
Vor einen Leinkuchen	6. Pfennige.
Ein Pfund Leinöl	18. Pfennige.
Ein gemeiner Kober	6. Pfennige.

Ein Hemmeschuch	1. Groschen.

Briefffaden/wird gemeiniglich nach der Hand verkaufft.

Im Voigtländischen Kreiß.

Ein par Stränge/nach dem sie lang/	5.6. Groschen.
Winden-oder Glockenseile/das Pfund	4. Gr. 6 Pfennige.
Ein Pfund Kloben-oder Bauseil/darauff eine Klaffter gehet/	4. Groschen.
Ein Wagenseil	6.7. Groschen
Ein Pfund Hasenzwirn	2. Gr. 6. Pfennige.
Ein Pfund groben Bindfaden	3. Groschen.
Ein Pfund kleinen Bindfaden	4. Groschen.
Ein Pfund gebleichten weissen Bindfaden	6. Groschen.
Ein Küheſtrick	3.4. Pfennige.
Ein Claffter starck gezwirnte Fischerleinen/zu Fischgarn	1. Groschen.
Ein hären Claffter Fischseil	18. Pfennige.
Ein par Tragebänder	18. Pfennige.
Ein hären Streichtuch	3. Gr. 6. Pfennige.
Ein Pfund Wagenschmier	1. Groschen.
Ein Maß Leinöhl auch Hanfföl	3. Groschen
Ein Fliegennetz über ein Pferd/zum Sattel-oder Karnpferd	11. 12. Groschen.
Wann aber das Pferd gar bedackt seyn soll	1. Gülden
Eine Futterschwinge	3. Groschen.
Eine gemeine Futterschwinge	18. Pfennige.
Ein Seil von Past	1. Groschen 10. Pfennige.
Ein Seilband	8. Groschen 9 Pfennige.
Ein Hasengarn/welches 80. Claffterm lang/und 60. auff der Forckel mit den Büsen stelt/	3. fl. 3. fl. 10. Groschen 6. Pf.
Ein Stein Bech	6.7. Groschen.

In assecurirten Aemptern.

Ein Pfund Klobenseil	4. Groschen.
Ein Wagenseil	10. Groschen.
Ein par achtellichte Wagenstränge	6. Groschen 6. Pfennige.
Ein par siebenellichte Stränge	5. Groschen.
Ein par fünffellichte Stränge	3. Groschen.
Eine eilffellichte gezwirnte Ackerleine	18. Pfennige.
Eine ungezwirnte Ackerleine	9. Pfennige.
Ein gezwirnten Küheſtrick	5. Pfennige.
Einen ungezwirnten	3. Pfennige.
Einen Kalben strick	2. Pfennige.
Eine Elle Sattelgurt	8. Pfennige.
Ein par Tragebänder	1. Groschen.
Einen langen Holtzstrick	8. Pfennige.
Ein Graßzipffel	2. Pfennige
Fünff Schuhschnüre	1. Pfennig.
Eine Peitsche/umb	3. Heller.
Eine Mandel Schmitzen/umb	2. Pfennige.
Ein Pfund Hasenzwirn	2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Pfund Klaffterschnüre	2. Gr. 6. Pfennige.
Ein Pfund Schusterhanff	2. Gr. 6. Pfennige.
Ein Pfund Cantzley-oder Briefffaden	6. Groschen.
Ein Pfund Wagenschmier	18. Pfennige.

Töpffer

Töpffer.

Im Chur-Kreiß.

Ein Nösseltopff — 1. Pfennig.
Ein Maßtopff — 2. Pfennige.
Ein von zwey Massen — 3. Pfennige. Und so fort an.
Eine kleine Schüssel — 2. Pfennige.
Eine Mittelschüssel — 4. in 6. Pfennige.
Eine grosse Schüssel — 6. in 9. Pfennige.
Ein kleiner Tiegel — 2. Pfennige.
Ein mittel Tiegel — 4 in 6 Pfennige.
Ein grosser Tiegel — 6. in 9. Pfennige.
Ein Milch-Asch — 8. 9. 10. Pfennige.
Ein Handfaß glasurt — 18. Pf. in 2. Groschen.
Ein Handbecken glasurt — 6. 8. in 9. Pfennige.
Ein bunter Topff/nach dem er groß/ — 2. 4. 6. Pfennige.
Eine gemeine grüne Kachel — 1. 2. 3. 4. in 5. Pfennige.
Ein eisenfarber Ofen — 4. Gülden. 1. Groschen.

Item

Ein eisern Ofen zusetzen — 5. fl. 15 Gr. in 8. Gülden.
Ein eisenfarber Ofen zusetzen — 21. in 24. Groschen.
Einen grünen Ofen zusetzen — 18. Groschen.
10. in 12. Groschen.

Im Meißnischen Kreyß.

Kacheln auff eisenfarb oder grün/wann sie Ellen hoch/das Stück um 5. Groschen.
Kleiner — 4. Groschen.
Geringer — 3 Groschen.
Allerkleinesten — 1. Groschen.
Kleine grüne/schlechte und tieffe Kacheln/eine umb 4. Pfennige.
Ein Simsstück eisenfarb — 1. Groschen.
Leisten und Köpffichen — 6. Pfennige.
Weisse tieffe und blinde Kacheln/das Stück zu 2. Pfennigen.
Macherlohn von Ofen/darzu sie den Leim schaffen/von halben Gülden biß auff 1. Gülden/darnach er schön.
Von einem gantzen eisenfarben oder grünen Ofen aber/so auff einem Blat stehet/ 5. 6. Gülden.
Von einem grünen Bauer-Ofen/mit grünen tieffen Kacheln 3. Gülden.
Von weissen Kacheln/von — 18. biß 24. Groschen.
Ein grosser Hochzeit- oder Erndte-Topff — 5. 6. Groschen.
Ein Mitlern — 4. 5. Groschen.
Kleinern — 3. Groschen.
Ein Kalbskopff-Topff — 18. Pfennige biß 2. Groschen.
Die andern Töpffe folgen dem Kauff nach der Grösse/von 1 biß zu 18. Pf.
Tiegel werden nach der Grösse verkaufft: Als
Ein Marcipan-Tiegel — 3. Groschen.
Die kleinern der Grösse nach/von — 3. biß 21. Pfennnige.
Bratpfannen/nach der Grösse/umb — 3. Groschen.
Die andern nach dem sie seynd/von — 2. Pf. biß auff 2. Groschen.
Gegläste Krüge oder Würtz-Töpffe/so viel Kannen/so viel 8. Pfennige.
Ungegläst um 4. 6. Pfennige/auch ein mehrers/nach dem die Grösse.
Ein Wärmpfanne — 18. Pfennige.
Ein Handbecken — 1. Groschen.

Ein

Ein Fischkrug 2. 3. 4. Groschen/ nach der Grösse.
Ein Milch- oder Reibasch 10. Pf. 1. Groschen.
Ein Kesenap 1. Pfennig.
Ein Milchtopff nach dem er groß 4. 5. Groschen.
Ein Buttertopff in dergleichen Kauff.
Eine Stürtze 1. 2. 3. Pfennige.
Eine Sparbüchse 1. Pfennig.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein gantzer Ofen/ mit Eisenfarben/ grünen/ gelben/ oder andern Farben/ grossen gebilderten Kacheln/ Leisten und Simbsen 6. 7. biß 8. Gülden.
Eine eisenfarbene Kachel/ darnach sie groß ist/ 1. 2. 3. 4. in 5. Groschen.
Ein gemeiner schlechter grüner Bauer Ofen/ 3. in 4. Gülden.
Ein Schock gegläste Töpffe oder tieffe Kacheln/ 9. in 10. Groschen.
Ein Schock ungegläste Kacheln 4. 5. in 6. Groschen.
Eine Thönerne Röhr 2. 3. in 4. Groschen/ darnach sie groß.
Ein Ofen- oder Kacheltopff 2. 3. in 5. Groschen.
Eine Bratpfanne 2. in 3. Groschen.
Ein Milchasch/ darnach er groß ist 1. Gr. 8. Pf. in 2. 3. 4. Gr.
Ein Schock Käsenäppe/ darnach sie groß seyn/ von 5. biß 7. Gr. 6 Pfennige.
Töpfe/ darnach sie groß seyn/ zu 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. Pf. biß in 2. Gr.
Eine Schüssel/ darnach sie groß/ von 2. Pf. biß 1. Groschen.
Ein gegläster Tiegel/ nach dem er groß 3. Pf. biß auff 1. Gr. 2. Pf.
Ein vergläst Handfaß und Becken/ iedes stück umb 10. oder 12. Pfennige.
Eine Wärm- oder Kohlpfanne 10. Pf. 1. Groschen.
Ein ungegläster Wasserkrug/ darnach er groß ist 10. Pf. biß 1. Groschen.
Ein vergläster Krug/ darnach er groß/ 18. Pf. 2. in 3. Groschen.
Von einem eisernen Ofen zu setzen/ nach dem er groß ist/ 18. in 24. Groschen.
Von einem eisenfarben KachelOfen zu setzen/ 15. 18. in 21. Groschen.
Von einem grünen oder gemeinen KachelOfen zu setzen 9. 10. in 12. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Eine grosse eisenfarbe oder grüne Kachel/ einer Ellen hoch und breit 4. 5. Groschen.
Was aber kleiner eine 1. 2. Groschen.
Eine Simbsdecken Kachel/ eisenfarb 1. Groschen.
Eine grosse Simsecken/ der Farben 18. Pfennige.
Eine gemeine grüne Fußkachel 6. Pfennige.
Eine lange Thurmkachel 6. Pfennige.
Eine grüne tieffe Kachel 2. 3. Pfennige.
Eine weisse tieffe Kachel 1. Pfennig.
Einen eisenfarben Ofen zu setzen / ferben / und dem Leim darzu schaffen/ 12. Groschen.
Einen grünen oder andern Ofen zu setzen/ nach der Grösse 6. 7. 8. Groschen.
Vor einen Nöseltopff 1. Pfennig.
Einen Kannentopff 2. Pfennige.
Einen Zwey Kannentopff 3. Pfennige.
Einen Drey Kannentopff 5. Pfennige.
Ein Kalbskopfftopff 10. Pf. auch 1. Groschen.
Einen grossen Milch- oder Buttertopff 24. Kannen 6. Groschen.
Einen Fischkrug 1. Groschen.
Ein Schock Kesenäppe 21. Pfennige.

Im Voigtländischen Kreiß.

Einen eisenfarben Ofen/ nach dem er groß ist/ zu setzen 3. 4. Gülden.
Einen grünen zu setzen 2. 3. Gülden.
Einen grünen schlechten Ofen 1. fl. 10. Gr 6. Pfennige.

Einen weissen schlechten Ofen	1. Gülden.
Einen eisenfarben Ofen umbzusetzen	6. 8. 10. Groschen.
Ein klein Rautenkräntzlein oder Spiegelkachel	4. 5. Pfennige.
Einen grossen Rautenkrantz	1. Groschen.
Einen kleinen Mietelkrantz	8. Pfennige.
Einen grossen Mittelspiegel	2. Groschen.
Ein grosser Spiegel mit den Wassergesichten/	2. Gr. 6. Pfennige.
Noch einen grössern Spiegel mit dem Laubwerg im Ring	5. Groschen.
Ein gar grossen Spiegel	5. Groschen.

Also verhält sichs auch mit anderer Arbeit/ als Gesimbs/ Friessen/ Galanien und andern.

Ein verglåster Maßhafen oder Topff	2. 3. Pfennige.
Ein Wildsteine verglåster MaßTopff	6. Pfennige.
Ein ZwoKannen Topff/ Wildstein	8. Pfennige.
Ein Drey- oder Vier Kannen Topff	1. Groschen.

Und also fort/ iedes Maß drey Pfennige höher.

Ein MilchAsch	1. Gr. 6. Pfennige.
Ein grosser Laßkrug	1. Groschen.
Ein Schock Kesenäppe	2. Gr. 6. Pfennige.

In denen assecurirten Aemptern.

Ein eisenfarben Feuer Ofen zu machen	3. 4. oder 5. Gülden.
Von einem grünen	2. oder 3. Gülden.
Ein grüner schlechter Ofen	1. fl. 10. Gr. 6. Pfennige.
Ein weisser Ofen	1. Gülden.
Von einem Ofen umbzusetzen	6 oder 10. Groschen.

Eisenfarb.

Ein Schock Bild Kacheln	40. Groschen.
Ein Schock weisse Kacheln	8. Groschen.
Ein MilchAsch	1. Gr. 6. Pfennige.
Ein grosser Laßkrug 1. Groschen. Ein Kandeltopff	2. Pfennige.
Ein Schock Kesenäppe	2. Gr. 6. Pfennige.

Bürstenbinder.

Im Chur-Kreiß.

EIne Bürsten der schlechten Gattung	3. Pfennige.
Eine Bürste Leder Gattung	6. Pfennige.
Eine Kinder Bürste	1. Gr. biß in 1. Gr. 6. Pf.
Eine grosse Kolben Bürste	4. Groschen.
Eine mittel Kolben Bürste	3. Groschen.
Eine kleine Kolben Bürste	2. Groschen.
Eine langhärige Sammet Bürste	8. 10. in 15. Groschen.
Eine kurtzstielichte Kleider Bürste	1. Gr. 6. Pf. in 2. Gr.
Eine langstielichte Kleider Bürste	3. Groschen.
Eine Bürste mit Gold und Draht	10. in 12. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Eine geringe schlechte Bürste	3. Pfennige
Eine Bürste mit Leder	1. Groschen
Mit Gold und Draht	2. Groschen.
Ein langhärichte Sammet Bürste	8. 12. Groschen.
Eine starcke Kleider Bürste mit kurtzen Haaren	3. 4. Groschen.

Ein

Ein Borstwisch	1. Gr. 6. Pfennige.
Eine Kannenbürste in Drath eingefast	2. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Eine langhärichte Sammet-Bürste	8. in 10. Groschen.
Eine langstielichte gute Kleider-Bürste	6. in 7. Groschen.
Eine kurtzstielichte Kleider-oder Kehrbürste	3. in 4. Groschen.
Eine Weiber Haarbürste / mit guten Leder und Drath	9. 10. in 11. Gr.
Ein Kinderbürstlein mit Leder	1. Gr. 18. Pfennige.
Eine schlechte Bauer-Bürste	10. Pfennige in 1. Groschen.
Eine Kratzbürste	15. in 18. Pfennige.
Eine Schmitzbürste	2. biß 2. Gr. 6. Pfennige.
Eine grosse Kardetzsche	9. in 10. Groschen.
Eine Kannen-und Gläser-Bürste	2. in 3. Groschen.
Ein Kehrab und Kehrbesen	4. 5. in 6. Groschen / darnach er groß ist.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Dutzend grosse Kehrbürsten	2. Gülden.
Das Stück	2. Groschen 6. Pfennige.
Ein Dutzend mit Reiberlein	1. Gülden 3. Groschen.
Ein Dutzend mittel Kehrbürsten	1. Gülden.
Ein Dutzend grosse Kopff-oder Häuptbürsten	1. Gülden.
Der Kleinen	15. Groschen.
Ein Dutzend der grösten Kratz-und Schmitzbürsten	20. Groschen.
Ein Dutzend der gemeinen	8. Groschen.
Ein Dutzend kleine Kinder-Bürsten mit Gold und Drath	14. Groschen.
Ein Dutzend Kannen-und Gläser-Bürsten	16. Groschen.

Kartenmacher.

Im Meißnischen Kreiß.

EIne Priemier-Karte	3. 4. Groschen.
Eine Picket-Karte	6. Pfennige.
Eine Freybergische Rümpff-Karte gerollt	3. Pfennige.
Eine gemeine Karte	2. Pfennige.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Ein Dutzend gemandelte gantze Karten	2. Groschen 7. Pfennige.
Ein Dutzend geringe gantze Karten	2. Groschen.
Ein Dutzend gemandelte Rümpff-Karten	2. Groschen.

Spieleute.

Im Meißnischen Kreiß.

WEil hiervon allbereit in unserer Policey-Ordnung disponiret, als werden sich dieselben solcher gehorsambst zu beqvemen wissen.

Schweinschneider.

Im Düringischen Kreiß.

VOn einer Schwein mutter zu heilen	2. Groschen.
Von einem kleinen Schweinigen	6. Pfennige.
Von einem Kalbe	6. Pfennige.

Im

Im Voigtländischen Kreiß.

Von einem alten Schwein zuschneiden 2. 3. Groschen.
Von einem Läuffer eines Jahres alt 1. Groschen.
Von einem kleinen Schwein 8. Pfennige.
Von einem Saugschweinlein 6. Pfennige.

In assecurirten Aemptern.

Von einem alten Schwein 2. Groschen.
Von einem Läuffer ein Jahr alt 1. Groschen.
Von einem kleinen Schwein 8. Pfennige.
Von einem Saugschweinlein 6. Pfennige.

VII. CLASSIS.

Lohnarbeiter.

Kutzscher-Lohn.

Im Düringischen Kreiß.

Tag und Nacht vom Pferde/neben freyer Zehrung und Huffschlag/ er fahre oder liege still 6. Groschen.
Wenn er aber bey und den Abend wieder in sein Futter fähret/also/daß man ihn nicht verzehren darff 12. Groschen.
Von einem Mietpferd/ sampt der Fütterung 4. in 5. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Mit zwey Pferden auff einen Tag/neben Futter und Mahl 15. Groschen.
Ohne Futter 1 fl. 9. Groschen.
Von einem Reitklepper einen Tag 5. 6. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Neben freyen Futter/Huffschlag und Schmergeld/ auff ein Pferd des Tags 6. Groschen.
Von einem Mietpferd zu miethen 5. biß 6. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Einen Tag Kutzscherlohn mit zwey Pferden/neben/Futter/Mahl und Huffschlag auff die Pferde 12. Groschen.
Da aber an Kutzschen etwas zu bessern/sollen es die Kutzscher vor sich zahlen.
Von einem Miethklepper neben Futter und Huffschlag/ 6. Groschen.

Fuhrlohn und Acker-Arbeit.

Im Chur-Kreiß.

Wegen des Pflügerlohns kan nicht wol ein durchgehender Tax gesetzet werden/weil der Acker an einem Ort schwerer als am andern/ und nach Gelegenheit Futter/oder grosse Pferde auch wohl Ochsen gehalten werden.
Zu Wittenberg wird von einem Scheffel Getreide/ in allen drey Arten unterzubringen/gegeben 18. Groschen.
An denen Orten aber/da es leichter Feld/von einer Morgen oder Acker zu pflügen/ in alle drey Arten/das Egden mit eingerechnet 21 in 24. Groschen.
Von einem Fuder Mist/nach dem es weit oder nahe/2.3.4. Groschen.
Von einem Schock Getreide/nach dem es weit oder nahe/3 4. Groschen
Ein Kutzscher einen Tag von einem Pferde sechs Groschen / neben freyen Huffschlag/Futter und Mahl/und ist er seinen eigenen Kutzschwagen zu halten schuldig.

Im Düringischen Kreiß.

Vom Scheffel Feldes Dreßdenisch Maß / in alle drey Arten zu beschicken / sampt den Egen / und auch zuseen 1. Gülden 3. Groschen.
Von einem Fuder Mist vor die Stadt zu führen / 2. 3. 4. Groschen / auch mehr / darnach es weit.
Auch so viel vom Schock Getreydich einzuführen / darnach es weit ist.
Von einem Schragen Holtz zu Dreßden / von der Elbe oder Holtzhofe / in die Stadt zu führen / hartes 16. 18. Groschen / und wann der Weg böse / 1. Gülden.
Von weichen 12. biß 15. Groschen / wann der Weg böse / 18. Groschen.
Von der Klaffter Holtz auff eine Meilwegs anzuführen 7. 8 Groschen.
Von einer Schwall-Eichen / Seulbaum-Balcken / oder Bötticher Holtz / auff die Meilwegs 1. fl. 1. fl. 3. Groschen.
Von einer Naben-Eiche / oder Ziegelsparn 12. Groschen.
Von einem Röhrholtz 5. 6. Groschen.
Wanns aber unter und über der Meilweges / müssen sich die Leute mit einander vergleichen.
Aus der Annaburgischen Heyden nach Torgau / von der Klaffter am fördersten Ort 10 biß 12. Groschen.
Vom höltzernen Creutze und Renberge 14. biß 18. Groschen.
Mit dem andern Holtze soll es dem Dreßdenischen gleich gehalten werden.
Zu Meissen von der Elben biß in die Stadt zu führen 8. 9. 10 12. Groschen.
Auffm Thumb 21. Groschen. 24. Groschen.
Vor der Stadt 7. 8. Groschen.
Vom Schock gehören von der Elben biß in die Stadt zu führen / 4. 5. 6. 7. Groschen / darnach es weit ist.
Von einem halben Grundstücke 2. 3. Pfennige.
Vom gantzen 5. 6. Pfennige.
Von 1000. Mauersteinen von der Ziegelscheune in die Stadt zu führen 10. Gr.

Alles zu Dreßden.
- Von 1000. Dachziegel 5. Groschen.
- Von einem Kasten Kalck 5. Groschen.
- Von einem Kasten Sand 4. Groschen.
- Von einem Fuder Plawner Leim 7. Groschen.
- Von einem Fuder Schutt aus der Stadt zu führen 2. Groschen.

Weil aber zu Torgau / Meissen und andern Städten das Fuhrlohn gantz ungleich / als wird dißfals iede Stadt selbst Ordnung zu machen wissen.
Wasserfuhre zu Torgau / so viel man zu einem gantzen Gebreude benötiget / ein Gülden drey Gr. biß zwey Gülden sechs Gr. darnach es weit.
Mühl- und Maltzfuhren zu Dreßden / bleibets bey Churfürst Augusti / Hochlöblichster Gedächtnis / wie auch bey denen Ordnungen / so iede Stadt dißfalls auffgerichtet / und bißhero in observantz gehabt / oder nochmals solcher Sachen halben auffrichten möchten / wie auch wegen brauen und meltzen / weil dißfalls zwischen den Städten gar ein grosser Unterscheid.

Im Ertz-Gebürgischen Kreiß.

Einen Tag mit zweyen starcken Pferden / zu ackern oder Egen ohne Futter 18. Gr.
Von zweyen schwachen Pferden 14. Groschen sechs Pfennige / sollen aber mit der Sonnen Auffgang zu arbeiten anfahen / zu Mittage zwo Stunden füttern / und Abends umb 6. Uhr wieder außspannen.
Einen Tag Dingfuhre / mit 2. Pferden ohne Futter 1. fl. oder 18. Groschen.
Einen Tag mit 4. Pferden 2. fl. oder 1. fl. 15. Groschen.
Von einem Schragen hart Holtz von der Flösse zu Freyberg in die Stadt zu führen 1. Gülden.
Von weichen Holtz 18. Groschen.

Von einem Stoß/so sechs Klafftern hält/hart Flößholtz/zu Zwickau vom Anger in die Stadt zu führen 14. Groschen.
Von einem Stoß weichen Holtz 12. Groschen.
Von einer einzelichen Klaffter 2. Gr. 6. Pfennige.
Von einem Karn oder Einspännigen Wagen/Leimen oder Sand zu führen 1. Gr.
Von hundert Ziegeln 1. Groschen.
Von einem Karn oder Einspännigen Wagen Schutt zu führen 6. 8 Pf.

Im Voigtländischen Kreiß.

Einen Tag mit vier Pferden zu dingen/neben der Mittags Mahlzeit 1. fl. 10. Gr. 6. Pfennige.
Ein Kärner aber in langen Tagen/iedoch ohne essen 16. 18. Groschen.
In kurtzen Tagen aber 14. 15. Groschen.
Einen Tag zu ackern neben dem Morgen- und AbendBrod 14. Groschen.

Auffm Lande aber:

Einen Tag über Land zu führen/neben Futter/Mahl- und Huffschlag auff vier Pferde 14. Groschen.
Von einer Holtzfuhren/da man den Tag zwo Fuhren thun kan 8. 9. Gr.
Einen Karn Sand zu führen 1. Groschen 3 6. Pf.
Einen Karn Leim zu führen 1. Groschen. 6 Pf.
Vor eine Fuhre Pflastersteine 1. Groschen. 6. Pf.
Einen Kübel Kalck zu bezahlen 6. Groschen.
Das hundert Mauerziegel 6 Groschen.
Das hundert Dachziegel 7. Groschen.

In assecurirten Aemptern.

Einen Tag zu tüngen ohne Kost 18. Groschen.
Von einem Scheffel Feld zu ackern 8. 9. Groschen.
Einen Tag über Land zu fahren von vier Pferden/mit der Kost und Huffschlag 24. Groschen.
Von einer Klaffter Holtz/wenn einer zweymal einen halben Tag fahren kan 6. 7. gr.
Von einer Reisigfuhr von 2. Schocken/so viel als von einer Klaffter Holtz.
Von einem Karn Schutt aus der Stadt zu führen 1. Groschen.
Ein Karn Sand 1. Groschen. 6. Pf.
Von einem Karn Leim 1. Groschen.
Von einer Fuhr Kalck 1. Gr. oder 1. Gr. 3. Pf.
Von einer Fuhr Pflaster- oder Mauersteine 1. Groschen. 6. Pf

Bretschneider.

Im Meißnischen Kreyß.

Das Schock Spindebrete/so Achthalb Ellicht 5. fl. auch 5. fl 15. Groschen.
Sechs Ellichte Tischerbreter 3. Gülden.
Das Schock Schwarten von 20. biß 30. Groschen.
Das Schock Latten Sechs Ellicht von 18. biß 24. Groschen.
Gemeine Tännene Pfosten achthalb Ellen lang/das Stück umb 3. Groschen.
Von einem Bret zu schneiden auff der Mühle/vom Schnit 3. Heller oder 2. Pf.
Mit der Hand zu schneiden/von der Elle starcken Spindebret/von Kiefern Fichten- und Tännenholtz 3. Pfennige.
Von gemeinen Bretern und Bauholtz 2. Pfennige.
Von der Ellen Eichenholtz 4. Pfennige.
Das Schock Schindeln/darnach sie sind/ von 2. Gr. biß 3. gr. 6. pf.
Daß tausend Dachspäne/umb 3. 4. Groschen.
Von einem Schock Schindeln zu machen/von 1. Gr. biß 18. Pfennige. Und

Und demnach sich etliche Schiffhändler und andere Personen unterstehen/ wenn von solchen Holtzwahren zu Marckte geführet wird / den Leuten so sie zu Marckte bringen/entgegen zu lauffen/vor den Thoren abzukäuffen/ auff die Schiffe zu schaffen/und also gemeiner Bürgerschafft zu entwenden; Als soll ihnen solches hiermit bey Verlust der Wahren verboten/und darüber Käuffer und Verkäuffer/nach Gelegenheit/in Geldstraffe gefallen seyn.

Zimmerleute/Meurer/Ziegeldecker und Steinsetzer.

Im Chur-Kreiß.

DEnen soll wöchentlich gegeben werden/in Sommerlangen Tagen/

Dem Meister	1. fl. 6. Groschen.
Dem Gesellen	1. Gülden.
Im Winter/dem Meister	1. fl. 3. Groschen.
Dem Gesellen	18. Groschen.
Dem Handlanger	15. Groschen.

Und sollen hierüber kein Bier noch ander Geträncke fordern/die Zimmerleute auch an Holtz und Spänen/ weder vor sich noch die Ihrigen/ etwas mit zu Hause nehmen/iedesmal bey Verlust des gesetzten Tagelohns.

Im Düringischen Kreiß.

Den Zimmerleuten.

Dem Meister wöchentlich bey seiner Kost	1. fl. 3. Groschen.
Dem Gesellen	1. Gülden.

Vor den Jungen/doch daß er mehr nicht als einen auff der Werckstadt hat/ 1. fl.

Den Mäuerern.

Dem Meister wöchentlich 1. Gülden 6. Groschen/ Oder von der Ruthe/ daß der Bauherr die Hülffe halte 3. Gülden.

Dem Mäuerer 1. fl. 3. Groschen.

Im Meißnischen Kreis.

Von Ostern biß auff Michaelis/ dem Meister/ wenn er selbst arbeitet/ nach Gelegenheit des Orts/wöchentlich von 24. biß 30. Groschen.

Einen Gesellen	1. fl. 1. fl. 3. Groschen.
Einen Handlanger oder Zuförderer	12. biß 18. Groschen.
Von Michaelis biß zu Ostern/dem Meister	1. fl. oder 1. fl. 3. Groschen.
Dem Gesellen	18 Groschen.
Dem Handlanger	12 biß 15. Groschen.

Doch sollen sie Sommerszeit umb 4. Uhr an/ und umb 6. abgehen/ Herbst- und Frühlingszeit aber umb 6. Uhr an/und umb 5. Uhr abgehen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Zimmerleute.

Dem Meister im Sommer 1. fl. 6. Gr. biß 1. fl. 9. Groschen/auff eine Woche/ wenn er selber arbeitet.

Im Winter	1. fl. 3. Gr. biß 1 fl. 6. Groschen.
Dem Gesellen im Sommer	1. fl biß 1. fl. 3. Groschen.
Im Winter/	18. Gr. biß 1. Gülden.
Einem Jungen/im Sommer	15. biß 18. Groschen.
Im Winter	12. biß 15. Groschen.

Und sollen über solch ihr gesetztes Lohn nicht befugt seyn/ einig Holtz wegzutragen/ noch Biergeld zu fordern/bey Straff des Wochenlohns.

Bey

Beym richten aber eines Gebäudes eine Mahlzeit/ und darbey Bier zu trincken/ nach eines ieden Orts Herkommen und Gebrauch/ und des Bauherrn Willkühr.

Wenn ein alt Hauß mit Schrauben erhoben wird/ und über Nacht stehet/ soll von ieder Schrauben drey Groschen gegeben werden. Und sollen im Somer frühe umb vier Uhr an die Arbeit gehen/ ihre gewöhnliche Mahlzeitstunden halten/ und mit der Sonnen Niedergang wieder abgehen/ und nur eine Stunde Mahlzeit halten.

Da sie auch zur Ungebühr feyerten/ oder nicht zu rechter Zeit an die Arbeit giengen/ soll es ihnen an ihrem Wochenlohn abgekürtzet werden.

Es soll auch der Meister die Gesellen/ die er einmal an die Arbeit angeführet/ ohne Bewilligung des Bauherrn von dem Bau ab/ und anderswohin zu führen nicht befugt seyn/ bey der Obrigkeit willkührlicher Straffe.

Mäurer.

Haben gleichen Lohn wie die Zimmerleute.

Dem Mäurerhelffer im Sommer	18. Groschen.
Im Winter	15. Groschen.

Will aber der Bauherr die Arbeit verdingen/ soll von einer Mauer Ellen dicke/ und acht Ellen ins gevierdte/ zwey Thaler/ anderthalb Ellen dick/ drey Thaler/ und so ferne/ nach dem die Mauer dicke/ zu Lohn gegeben werden.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Zimmerleute.

Einem Meister eine Woche von Lætare biß Michaelis/ vor seine Arbeit/ und daß er den Werckzeug hält — 1. fl. 6. Groschen.

Kömpt iedes Tages	4. Gr. 6. Pfennige.
Von Michaelis biß Lætare aber	1. fl. 3. Groschen.
Kompt des Tages	4. Groschen.
Einen Gesellen in Sommertagen	1. Gülden.
Kömpt einen Tag	3. Gr. 6. Pfennige.
Winterzeit	18. Groschen.
Kömpt des Tages	3. Groschen.

Mäurer.

Einem Meister im Sommer ein Gülden drey Groschen auff eine Woche.

Kömpt einen Tag	4. Groschen.
In kurtzen Tagen aber wöchentlich	1. Gülden.
Einem Gesellen in Sommertagen	1. Gülden.
In kurtzen Tagen	18. Groschen.
Einen Handlanger im Sommer	15. Groschen.
Des Tages	2. Gr. 6. Pfennige.
Winterszeit	12. Groschen.
Des Tages	2. Groschen.

Den Lehr-Jungen soll gleich den Handlangern bey solcher Arbeit Winter und Sommer abgelohnet werden.

Es sollen auch beydes Zimmerleute und Mäurer/ den Sommer über umb vier Uhr an der Arbeit seyn/ des Tages zwo Stunden auffsetzen/ und umb sechs Uhr wieder von der Arbeit gehen. In kurtzen Tagen aber sollen sie frühe mit dem Tage an der Arbeit seyn/ nur eine Stunde zu der Zeit auffsetzen/ und mit dem Abend wieder abgehen.

Wegen der Feyertage bleibet es bey unser Landes-Ordnung/ wenn nemlichen in einer Woche ein ordentlicher Feyertag einfället/ so soll derselbe dem Werckleuten zu gute gehen und verlohnet werden. Da deren aber mehr in einer Wochen einkämen/ soll ihnen doch nicht mehr denn einer passiret werden.

Wo sie aber selbst vor sich müssige/und Sauff tage/auch guten Montag/un ganze oder halbe dergleichen Tage machen/ sollen ihnen die/ oder dieselbe s offt es geschichet/nicht verlohnet/sondern gäntzlich abgekürtzet werden. Un sollen hiermit auch die Badeschichte/ so wol des Sonnabends zeitlicher a sonsten von der Arbeit zu gehen/gäntzlich abgeschnitten und verboten seyn.

Ziegeldecker/ Steinsetzer oder Pflasterer.

Sollen das Wochen- und Taglohn haben/ wie vorgesetzet bey den Mäurern. D aber ein oder der ander Bauherr Beliebung hätte/die Ziegel nach tausend zu decken/oder nach der Ruthen pflastern zulassen/ und also diese Arbeit darauf zu verdingen willens were/stehet es ieder Zeit nach Gelegenheit des Orts und Gebeudes/in desselben Willkühr/Jedoch wird ingemein von einer Ruthen über acht Groschen/ und von einer Röhren zu pflastern über sechs Pfennige nicht gegeben.

Im Voigtländischen Kreiß.

Zimmerleute/Mäurer/Ziegeldecker/Tüncher/ oder wer sie sonsten seyn/ so nach dem Tagewerck oder Wochenlohn arbeiten/ soll ieden bey seiner Kost gegeben werden.

Im Sommer von Ostern biß Michaelis:

Dem Meister	4. Groschen.
Dem Gesellen	3. Gr. 6. Pfennige.
Dem Handlanger	2. Gr. 2. Gr. 6. Pfennige.

Im Winter aber von Michaelis biß Ostern:

Dem Meister	3. Gr. 6. Pfennige.
Dem Gesellen	3. Groschen.
Dem Handlanger	2. Groschen.

In assecurirten Aemptern.

Als Zimmerleute/Mäurer/Ziegeldecker/Tüncher/oder wie sie sonsten seyn/ so nach dem Tagewerck und Wochenlohn arbeiten/ soll man im Sommer/ von Ostern biß Michaelis/iedern bey der Kost/einen Tag geben:

Einem Meister	4. Groschen.
Einem Gesellen	3. Gr. 6. Pfennige.
Einem Handlanger	2. Gr. 6. Pfennige.

Im Winter aber von Michaelis biß Ostern:

Einem Meister	3. Gr. 6. Pfennige.
Einem Gesellen	3. Groschen.
Einem Handlanger	2. Groschen.

Schieferdecker.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Soll einen Tag bey gemeiner Arbeit haben 3. Groschen. Aber auff hohen Gebäuden/ da die Gefahr grösser/ stehet es auff billiche Handlung und Vergleichung.

Steinbrecher.

Im Meißnischen Kreiß.

VOn einer Ruthen Mauersteinen zubrechen / von 27. Gr. biß 2. fl. nachdem die Steine tieff liegen und zu brechen seynd/ Jedoch daß die Ruthen drithalb Elle hoch/und 8. Ellen ins Gevierdte seyn.

Von Kalcksteinen von der Ruthen auch so viel/ wo er aber härter zubrechen / soll auch nach Gelegenheit des Orts und Abraums mehr gegeben werden.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einer Ruthen Rauhenstein zu brechen 1. Gülden 3. Groschen.
Von einem Karn Setzstein zu brechen 1. Groschen 6. Pfennige.

Ziegelstreicher.

Im Meißnischen Kreiß.

VOn tausend Dach-oder Mauerziegeln zu streichen oder brennen / und außzuführen/von 18 biß 21. Groschen.

Von der Ruthen Kalcksteinen zu brechen / von 5. biß in 6. Gülden / vor die Decke 2 Gülden.

Das Holtz aber muß der Eigenthumbs-Herr schaffen.

Von einer Forst-oder Kehlziegel 3. 4. 5. Pfennige.

Von einem grossen Pflaster-oder Herdtziegel/eine halbe Elle lang und breit 1. Gro.

Wo es aber von Alters anders herkommen/ soll es bey der alten Ordnung und Gewonheit verbleiben.

Die kleinen Pflasterziegel werden den Mauerziegeln gleich gerechnet

Röhrmeister.

Im Meißnischen Kreiß.

VOn einer Einpöhrichten Röhre zu pohren / und zu legen 1. Gr. 6. Pf. Zu Dreßden 2. Groschen/ was höher gebohret wird/ ie vom Zug 6. Pfennige mehr.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einer Einpöhrichten Röhre zu pohren 4. Pfennige.
Von einer zweypöhrichten 6. Pfennige.
Von einer Dreypöhrichten 8. Pfennige.

Das Röhrenlegen und graben ist Lohnarbeit / und wird ihm iedes Tages gegeben 3. Groschen 6. Pfennige.

Teichgräber.

Im Meißnischen Kreiß.

EIn Spaten tieff gleich unter von der Ruthe/nach dem sie die Erde weit zuführen/von 6. Pfennige biß 2. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Solcher Leute Arbeit bestehet gemeiniglich auff dem Gedinge / Zu Wochenlohn giebt dem Meister/ein Gülden drey Groschen.
dem Gesellen 18. Groschen.

Kleiber und Leimarbeiter.

Im Düringischen Kreiß.

VOn einem Feld zu kleiben/ groß und klein/ eines dem andern zu Hülff gedoppelt/ 8. 9. biß 10. Pfennige.

Von gewundenen Estrich/ wenn der Balcken außgekript oder geschlagen/ die Elle 8. Pfennige.

Da er aber gantz/ und der Kleber denselben darzu außkrippen muß/ von der Elle 1. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Des Tages 3. biß 3. Gr. 6 Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Von einer Ruthen Acht Ellich Leimenwand/ anderthalb Ellen dick/ und fünff Ellen hoch/ 30. biß 36. Groschen.

Von einer Fluhr-Wand/ 8. Ellen lang/ vierdtehalb Ellen hoch/ fünff viertel breit 15. biß 18. Groschen.

Von einem Felde in Gebäuden außzukleiben durch die Band 9. Pfennige biß . Groschen.

Schlotfeger oder Feuermäuerkehrer.

Im Meißnischen Kreiß.

Von einer Esse 3. biß 3. Groschen 6. Pfennige.

Im Leipzigischen Kreiß.

Von einer Feuer-Essen/ darnach sie hoch und weit/ 3. 4. biß 5. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einer Esse 2. biß 2. Groschen 6. Pf. 3. Gr.

Wein und Bierschröter.

Im Chur-Kreiß.

DEm Bierzieher soll gegeben werden/ von einem Fasse außzuschroten 1. Groschen.

Wieder einzulegen 2. Groschen.

Von einem Viertel die Helffte.

Wäre aber anderer Oerter ein wenigers herbracht/ bleibet es darbey billich.

Im Meißnischen Kreiß.

Vom Faß/ wenn sie es karnen müssen/ und über die Gasse führen/ aus- und einschroten/ 3. Groschen.

Wenn sie es aber zuspünden/ bloß auß- und einschroten 2. Groschen.

Was aber anders herkommen/ darbey bleibets.

Im Leipzigischen Kreiß.

VOm Bier und andern Geträncke aus- und einzuschroten/ wird eines ieden Orts Obrigkeit/ der Gelegenheit nach/ den Schrötern vor sich gewisse Ordnung und Tax zu machen wissen.

Botenlohn.

Im Chur-Kreiß.

EInen Boten von einer Meilwegs/ wo es nicht anders herbracht/ 18. Pf.
Wenn er stille lieget/ des Tages 2. Groschen.
Müste er aber etwas schwer tragen/ wird sich deßwegen billich mit ihm verglichen.

Im Düringischen Kreiß.

Einen Boten von der Meile 1. Gr. 3. Pf. auch 1. Gr. 6. Pf.
Stillliege-Geld/ den Tag 2. Groschen.
Wo es aber anders herbracht bleibet es auch billich darbey.

Im Meißnischen Kreiß.

Von der Meilen des Tages 18. Pf. 21. Pfennige.
Wenn er träget 2. Groschen.
Des Nachts 2. Groschen.
Wenn er träget 3. Groschen.
Wartegeld 2. Groschen.

Im Leipzigischen Kreiß.

Von der Meilen 1. Gr. 15. 18. Pf. wo es nicht anders herbracht.
Des Tages Wartegeld 2. Groschen.
Und wird sich des Tragelohns halben/ ein ieder selbsten mit dem Boten zu vergleichen wissen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einer Meile einen Boten 1. G. 6. Pfennige.
Wenn er träget/ oder die Nacht läufft 2. Groschen.
Einen Tag Stillieg-Geld 2. Groschen.

Im Voigtländischen Kreiß.

Einem Boten von der Meilweges/ es sey denn anders herbracht 1. Gr. 4. Pf.
Einen Tag Wartegeld 2. Groschen.

In assecurirten Aemptern.

Einem Boten von einer Meilweges 1. Groschen 6. Pf.
Einen Tag Wartegeld 2. Groschen.

Schnitter/ Meder/ Harcker/ Drescher/ Holtzhauer.

Im Chur-Kreiß.

VOn einer Morgen- oder Acker-Getreyde zu meyen/ 4 in 5. Groschen.
Von einem Acker zu schneiden 1. Gülden.
Von einem Acker zu harcken 5. Groschen.
Von einem Acker Graß zumeihen 5. in 6. Groschen.
Davon dürre zumachen 5. in 6. Groschen.

Taglöhner.

Ein Taglöhner soll haben von Ostern biß Michaelis/ einen Tag ohne Kost 3. Groschen/ neben der Kost 1. Gr. in 15. Pfennige.
Von Michaelis biß Ostern/ ohne Kost 2. Gr. 6. Pfennige.
Neben der Kost 1. Groschen.

Einen

Einen Futterschneider und Meiher einen Tag ohne Kost/ 4. Groschen.
Neben der Kost 2. Groschen.
Einen Drescher ohne Kost 3. Groschen.
Neben der Kost 1. Gr. in 15. Pfennige.
Einer Frauen aber zu Tagelohn/ ausserhalb der Erndte ohne Kost 1. Gr. 6. Pf.
Bey der Kost 9. Pfennige.
In der Erndte/ ohne Kost 2. Groschen.
Bey der Kost 1. Groschen.

Im Düringischen Kreyß.

Einem Meder bey seiner Kost/ er haue Graß oder Früchte 4. Groschen.
Von einem Acker Graß/ nachdem er groß/ 3. 4. 5. 6. Groschen.
Von einem Acker Getreidich/ nach dem er groß/ 2. Gr. 6. Pf 3. auch 3. Gr. 6. Pf.
Alß/
Zu Langen Saltza 2. biß 2. Gr 6. Pfennige.
Zu Weissen See 2. Gr 6. Pf. auch 3. Gr. und ferner nach dem der Acker groß.
Von Naumburgischen und andern grössern Ackern/ 4 5. biß 5. Gr 6 Pfennige.
Wo es aber dißfalls anders beständig herbracht / bleibet es billich darbey.

Im Meißnischen Kreiß.

Einen Graß oder Grummethauer/ einen Tag ohne die Kost 4. 5. Groschen.
Neben der Kost 2. Groschen
Einen Arbeiter im Heu und Grummet/ des Tages ohne Kost 2. Gr. 2. Gr. 6. Pf.
Mit der Kost 1. Groschen.
Einen Tag Korn oder Getreydich zu hauen / von 4. 5. biß 6. Groschen.
Neben der Kost 3. Groschen.
Einen Tag Getreide rechen 3. G. 6. Pfennige.
Einem Binder 3. Gr. 3. Gr. 6. Pfennige.
Einem Kornschnitter vom Scheffel Dreßdenisch Maß 7. 8. Groschen.
Nachm Tagelohn ohne Kost 3. 4. Groschen.
Mit der Kost 1. G. 6. Pf. 2. Groschen.
Einem Ablader 3. Gr. 6. Pf. 4. Groschen.
Dem Banser oder Erndte Knecht 4. Groschen.
Dem Drescher/ wo es nicht bräuchlich umb den Scheffel oder gewiß Lohn/ nachm Schock zu dreschen/ ohne Kost den Tag 3. Gr. 3. Groschen 6. Pfennige.
Von Schock aber/ zu 6 7. 8. Groschen.
Holtzschlägerlohn von der Klaffter 2 Gr. 2. Gr 6. Pfennige.
Von einer Klaffter Holtz zu segen/ zu spalten und zu legen 2. Gr. 6. Pfennige.
Vom Schragen zu zerschneiden hart Holtz 8. 9. 10. Groschen.
Weiches 7. 8. 9. Groschen/ nach Gelegenheit des Kornkauffs.

Im Leipzigischen Kreiß.

Einen Holtzhauer von einer Klaffter weich Flößholtz / drey Ellen hoch und weit 2. biß 2. Gr. 6. Pfennige.
Von einer Klaffter harten Holtz/ an Eichen Büchen und Bircken/ von 2. Groschen 6. Pfennige 3. biß 4. Groschen nach Gelegenheit des Holtzes und Orts.
Von einem Schock Reißholtz zu machen 1. Groschen biß 15. 18. Pfennige wo es nicht anders herbracht.
Von einem Schock harten Birckenen Klüppeln zu schneiden und hauen 18. Pfennige/ 2. Groschen.
Der Drosch wird gemeiniglich nach dem 15. oder 16. Scheffel verrichtet/ da es also herbracht. Nach den Schocken aber am Gelde zu verlohnen.
Vom Schock Korn/ Weitzen/ Gersten und Hafer / so in Strohband gebunden 6. biß 7. Groschen.

Da es aber in Kornbande gebunden 3. 4. biß 5. Groschen/weil die Gebände ungleich.
Und nach dem Wochenlohn ohne Kost/des Tages einem 3. Gr. oder 3. Gr. 6. Pfennige und bey der Kost 18. Pfennige.
Von einem Leipzigischen Acker Winter-Getreydicht abzuhauen/ und in die Seile und Bande zubringen 14. 15. Groschen.
Von einem Leipzigischen Acker Korn und Weitzen / mit der Sichel abzuschneiden/ und in Seil und Bande zubringen 18. Gr. 1. fl. 1. Thaler.
Von einem Acker Hafer oder Gersten abzuhauen/6. biß 8. Groschen.
Von einem Acker Graß zu hauen 4. 5. biß 7. Groschen.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Von einer Klaffter lang hart Holtz / in zween Nütze zu schneiden / und zu schroten und spalten 2. Groschen.
Von kurtzen Holtz zu einem Nutz zu spalten 1. Groschen.
Einem Getreide Meder 3 Groschen 6. Pfennige.
Einem Graß-Meder 3. Groschen.
Einem Kornschnitter 3. Groschen.
Einem Getreidebinder einen gantzen Tag 3. Groschen 6. Pfennige.
Einem Recher im Getreide 2 Groschen.
Einem Recher im Heu und Grummet 1. Groschen 6. Pfennige.
Einem Sämann einem Tag allerley Getreide 3. Gr. 2 Gr. 6. Pfennige.
Einem einen Tag Drescherlohn 2. Groschen.
Da es aber an etzlichen Orten anders bräuchlichen/ und die Leute umb den Scheffel/ oder sonsten umb ein gewisses Maß zu dreschen schuldig/ soll es nochmals darbey bewenden und bleiben.

Im Voigtländischen Kreiß.

Von einem Tag zu meihen ohne Kost 4. Groschen.
Wann sie aber die Kost haben 2. Groschen.
Einen Tag im Heu zu arbeiten ohne Kost 1 Groschen 4. Pfennige
Wann ihm aber die Kost gegeben wird 8. Pfennige.
Von Grummet zu meihen ohne Kost 3. Gr 6. Pfennige.
Bey der Kost aber 1. Gr. 9. Pfennige.
In Grummet zu arbeiten ohne Kost 1. Groschen.
Bey der Kost 6. Pfennige.
Einen Tag zu schneiden ohne Kost 3. Groschen 6. Pfennige.
Aber bey der Kost 1. Groschen.
Einen Tag Kraut zu hacken/ohne Kost 2 Groschen.
Bey der Kost aber 1. Groschen.
Einen Tag gäthen ohne Kost 1 Groschen 9. Pfennige.
Bey der Kost 8. Pfennige.
Einen Tag zu dreschen ohne Kost/ im Sommer biß auff Michaelis / zum Samen 3. Groschen.
Wann aber die Kost gegeben wird 1. Gr. 6. Pfennige.

Nach Michaelis im Herbst:

Einen Tag ohne Kost 2. Groschen.
Bey der Kost aber 1. Groschen.
Einen Tag Gehecke zu schneiden/bey der Kost 1. Groschen 4. Pf.
Ohne Kost aber 3. Groschen.
Vor eine Klaffter Holtz zu hauen 2. Groschen.
Nach dem es lang ist 2. Gr. 6. Pfennige.

In Assecurirten Aemptern.

Den Tag zumeihen / in der Heu-Hafer-und Gersten-Erndte / bey ihrer Kost 5. Groschen 3. Pfennige.

Ei-

Einen Tag im Heu/ bey seiner Kost 2. Groschen 6. Pfennige.
Einen Tag im Grummet zu arbeiten 2. Groschen.
Von einem Scheffel Feld abzuschneiden 8. Groschen.
Einen Tag zu dreschen/ vor Michaelis 3. Groschen.
Nach Michaelis 2 Gr. 6. Pfennige.
Einen Tag zu gäthen/ bey ihrer Kost 2. Gr. 6 Pfennige.
Mit der Kost 1. Groschen.
Einem Heckerlingschneider bey seiner Kost 3. Gr. 6. Pfennige.
Mit der Kost 1. Gr. 6. Pfennige.
Von einer Klaffter Holtz zu hauen 2. Gr. 6. Pfennige.
Von einem Schock Reißig zulesen 1. Groschen.

In den Waagen bey den Bergstädten.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

VOn einer Post schwartz Kupffer ihrer zweyen außzuschlagen 3. Groschen.
Von einem Wagen und Karn abzuladen 1. Groschen
Von einer Tragen aus der Wagen in eines Bürgers Hauß 6. oder 8. Pf.
Von einer Tonnen Unschlet fort zu tragen 8. Pfennige.

Andere Tagelöhner.

Im Düringischen Kreiß.

Bey seiner Kost/ nach dem die Arbeit ieden Tag 2. biß 3. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Einem gemeinen Handarbeiter/ worzu man dessen benöthiget/ Sommerszeit des Tag bey seiner Kost 3. Groschen.
Herbst- und Winterszeit 2. Groschen.
Woferne aber die von Adel bey ihren Unterthanen/ auch die in den Städten bey ihren Einwohnern ein anders herbracht/ oder sonsten gebräuchlich wäre/ denen soll hiermit an ihren Gerechtigkeiten und Befügniß gantz und gar kein Eintrag gemacht seyn/ sondern dieselben also in ihrer Posses vel quasi seyn und bleiben.

Im Leipzigischen Kreiß.

Einem Tagelöhner ohne Kost 2 Groschen/ 2. Groschen 6. Pfennige/ 3. Groschen/ nach Gelegenheit des Orts/ und da es nicht anders herbracht.
Da er aber gespeiset wird 18. Pfennige.

Von Ostern biß auff Michaelis:

Einem Weibe 21. Pf. oder 2. Groschen ohne Kost.
Bey der Kost aber 9. biß 12. Pfennige.

Von Michaelis aber biß Ostern:

Einem Mann 2. Gr. biß 2. Gr. 6. Pfennige.
Einem Weibe 1. Gr. oder 15. biß 18. Pfennige/ ohne Kost.
Bey der Kost aber dem Manne 1. Gr. biß 18. Pfennige.
Dem Weibe 8. oder 9. Pfennige.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Einem Tagelöhner von allerley Arbeit/
Im Sommer des Tages 2. Groschen.
Im Winter 1. Gr. 9. Pfennige.

Einer Weibes-Person zu Taglohn/ im Sommer 1. Gr. 6. Pfennige.
Im Winter 1. Gr. 3. Pfennige.
Von einem Schock Strohseil oder Banden zu machen/ 3. Heller.

VIII. CLASSIS.

Gesindelohn in Städten und auffm Lande.

Im Churkreiß.

MIt dem Gesindelohn kan man nicht leichtlichen einen gewissen an allen Oertern gleichstimmenden Tax setzen/ aus Ursachen/ daß an denen Oertern/ da es guten Ackerbau hat/ allezeit grösser Arbeit/ als an andern zuverrichten/ weil daselbst stärckere Pferde gehalten/ und auch Winterszeit mit solchen durch Holtz und andere Fuhren auff der Strassen das Futter verdienet wird/ da denn das Gesinde mehr an Stiefeln und Kleidern/ als an andern Orten/ da mit schwachen/ Grasen Pferden dergleichen Fuhren nicht verrichtet werden/ abreisset/ und ist vor der Müntz-Confusion, an denen Orten/ da nicht starcke Pferde geführet worden/ mit dem Gesindelohn mehrentheils der dißfalls verhandenen Constitution nachgegangen und entrichtet worden.

Auff ein Jahr einem Ober-Schirrmeister	11. in 12. Gülden.
Einem Unter-Schirrmeister	10. Gülden.
Einem Ober-Encken	7. in 8. Gülden.
Einem Unter-Encken	6. Gülden.
Einem Ochsen-Schirrmeister	8 in 9. Gülden.
Einem Ochsentreiber	4. in 5. Gülden.
Einem Kühehürten	7. in 8. Gülden.
Einer Köchin und Käsemutter	6. in 7. Gülden.
Einer starcken Viehemagd	5. in 6. Gülden.

An andern Orten/ da starcke Pferde gehalten werden/ wird gegeben:

Einem Ober-Schirrmeister	15. in 16. Gülden.
Einem Unter-Schirrmeister	13. in 14. Gülden.
Einem Ober-Encken	10. Gülden.
Einem Unter-Encken	8. Gülden.

Mit dem andern Gesinde hat es gleichmässiges Lohn mit dem vorigen.

Bey solchen unterschiedlichen Lohne verbleibet es nochmahls nicht unbillich/ und soll hierüber kein Gesinde seinen Herrn höher übersetzen. Wäre aber an einem oder dem andern Orte/ ein wenigers zu geben herbracht/ wird es auch darbey hinfüro billich gelassen.

Im Düringischen Kreiß.

Einem Reisigen Knechte/ so bey seinem Juncker täglich auffwartet/ 30 Gülden/ und ein par Stieffeln.

Einem Knecht von Hauß auß 25. Gülden.

Einem Jungen der täglich auffwartet 20. Gülden und ein par Stiefeln.

Einem Schirrmeister/ der sein eigen Waffen und das Geschirr machen kan 12. 14. 15. biß 16. Gülden.

Einem Unter Schirrmeister/ so das Geschirr nicht machen kan/ 10. biß 12. Gülden

Einem Encken 10. biß 12. Gülden.

Einem Knecht/so auff zwey Pferde dienet/ und Pferd und Geschirr versorget 10.
biß 11. Gülden.
Einem Acker-Jungen/so Pflug und Pferde regiren kan/ 7. biß 8. Gülden.
Einem Ackertreiber 4. biß 5. Gülden.
Einem Haußknechte/so das Futter schneiden/ Hopffen arbeiten/ und hauen kan/
10. biß 12 Gülden.
Einem Haußknechte/so solche Arbeit nicht alle kan/ 8. biß 9. Gülden.
Einer Grossen Magd/der man das Vieh vertrauet/und die das Backen verrichten
kan/vier Gülden an Gelde/drey par Schuh/ zehen Ellen Leinwad/ halb gro-
be und halb kleine.
Oder ohne Schuh und Leinwad 6. Gülden.
Der Käsemutter gleich so viel.
Einer andern Viehmagd/ 4. Gülden/ zwey par Schuh/ fünff Ellen grobe Lein-
wad.
Ohne Leinwad und Schuh 5. Gülden.
Einer Köchin/ so viel als der grossen Viehmagd.
Der Schliesserin auch so viel.
Einer Kinderfrauen 6. biß 7. Gülden.
Einem Kinder-Mädlein 4. biß 5. Gülden.
Einer Jungfrauen Magd oder Nätherin 5. oder 6. Gülden.
Einem Kühehirten 4. Gülden.
Einem Schweinhirten 3. Gülden.
Einem Gänsehirten 2. Gülden 6. Groschen.

Im Meißnischen Kreiß.

Einem Reißigen Knecht vor Kleidung/ Stiefeln und alles/ neben der Kost 30.
Gülden.
Einem Kutzscher von 12. biß 15. Gülden.
Einem Voigt/nach dem er fleißig 12. Gülden/auch mehr oder weniger/ nach Gele-
genheit seiner Verrichtung.
Einem Schirrmeister/so das Geschirr selbst machen kan/ von 15. biß 18. Gülden.
Der kein Geschirr machen kan/ 9. fl. 10. Groschen.
Einem Encken oder Pflugtreiber 7. 8. Gülden.
Einem Füll-Jungen 3. Gülden.
Einem Kühehirten 3. fl oder 3. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Einem Sauhirten 2. Gülden.
Einem Thorwärter 7. Gülden.
Einem Futterschneider neben der Kost 5. Gülden/ des Jahres über.
Einer Ausgeberin 9. Gülden.
Einer Köchin 5. 6. 7 8. 9 fl. darnach sie kochen kan/ und viel zu thun hat.
Einer Haußmagd 4. Gülden 4. Gülden 12. Gr.
Einer Kinderfrau oder Kinder-Magd/darnach sie geschicket/ von 6. biß 8. Gülden.
Einer Käsemutter 6. 7. Gülden.
Einer Grossen-Magd 5. 6. Gülden.
Der Mittel-Magd 4. Gülden.
Der Kleinen Magd 3. Gülden.
Einer Gänse-Magd 2. Gülden.
Demnach auch etzliche Aempter/und die von Adel/ zum Theil Zwangs-Gesinde/
zum Theil ein wenigers herbracht/ Als soll denenselben hiermit keine Neue-
rung eingeführet seyn/ wo es auch herkommen/ daß man dem Gesinde ne-
ben dem Gelde/ auch Leinwad und Schuh giebet/ hat es darbey auch sein
Bewendniß.

Im Leipzigischen Kreiß.

Wo man an einem oder andern Ort nicht Zwang-Gesinde/ oder es das Gesinde-Lohns halben/sonsten anders herbracht.

Einem Reisigen Knecht/so von Hauß aus Bestallung/ jährlich Geld 30. Gülden.

Wenn er aber fort reitet / des Monats 3. Thaler oder 4. Gülden sonsten wenn er anders Herrn Brod dienet 30. Thaler.

Beliebte seinem Juncker nun/ihn den Knecht zu kleiden/so sollen ihm 10. Thaler vor ein Kleid an der Besoldung abgezogen werden.

Einem Ober-Schirrmeister oder Voigt / von 15. biß 18. Gülden iedes Orts Gelegenheit nach.

Dem Ober-Encken	11.12. biß 13. Gülden.
Dem Mittel-Schirrmeister	12. biß 15. Gülden.
Dem Mittel-Encken/von	9. biß 10. Gülden.
Dem Unter-Schirrmeister	11.12. biß 13. Gülden.
Dem Unter-Encken	7 biß 9. Gülden.
Einem Kühe-oder Pferdehirten von	6. biß 7. Gülden.
Einer Käsemutter/von	7. biß in 8. fl.
Einer Viehmagd/so das Backen darbey verrichten kan/von 6. biß 7. fl.	
Einer andern Viehmagd von	5 biß 6. Gülden.
Einer Köchin die wol kochen kan/von	6. biß in 8. Gülden.
Einer jungen Magd/Hof oder Schliesserin/von 6. biß 7. Gülden.	
Einer Muhmen oder Kinderwärterin	8. in 10. Gülden.
Einem Schweinhirten/von	3 biß 4. Gülden.

Und soll keiner dem andern sein Gesinde abspannen / auch keinen Knecht oder Gesinde ausser der Zeit mieten / sie haben denn Kundschafft von ihren vorigen Herren/sonsten sollen sie in den Gerichten / da ihre Eltern wohnen/ nicht geduldet werden.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Einem Reisigen Knecht/ neben der Kost/vor Stiefel/ Kleidung und Besoldung / 35. fl. auch 30. Gülden.

Einem Kutzscher neben der Kost 12. Gülden/auch nach Gelegenheit 13. 14. Gülden.

Einem Voigt zur Kost	10. Gülden.
Einem Schirrmeister neben der Kost	12. Gülden.
Einem Encken mit der Kost	8. Gülden.
Einem Pferd-oder Füllen-Jungen	5. Gülden.
Einer Köchin	5. oder 6. Gülden.
Einer Haußmagd	5. oder 4. Gülden.
Einer Käsemutter	6. oder 5. Gülden.
Einer grossen Magd	5. oder 4. Gülden.
Einer Mittel-Magd	4. oder 3. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Einem starcken Kühehirten	3. fl. 6. Gr. oder 2. fl. 8. Groschen.

Da aber in Aemptern/und bey denen von Adel ein anders herkommen / daß das Gesinde umb ein gewisses oder geringern Lohn zudienen schuldig / so soll es darbey verbleiben/und demselben hierdurch nichts præjudiciret seyn/und über obgesetztes Lohn dem Gesinde Lein zu säen/ Leinwad/ Stiefeln/ Schuhe/ Jahrmärckte und anders mit Lohn zu geben / soll hiermit gäntzlich auffgehaben seyn//ohne daß in den Städten wegen des täglichen Verschickens/ ieder Magd zwey par Schuh / über voriges Lohn gegeben werden möchten.

Im Voigtländischen Kreiß.

In der Stadt.

Einem Reißigen Knechte/neben ein par Stiefeln 20. Gülden.
Einem Kutzscher neben ein par Stiefeln 10. 12. Gülden.
Einem Fuhr- oder Hauß-Knecht 7. 8. Gülden.
Zwey oder drey par Schuh/oder das Geld darfür.
Einer Köchin 4. oder 5. Gülden am Gelde/ zwey par Schuh oder das Geld darfür
Einer Viehe- oder gemeinen Haußmagd 3. 4. Gülden.
Zwey par Schuh oder das Geld dafür.
Einer Kindermagd/ zwey par Schuh/ 1. Gülden 1. fl. 10. Gr. 6. Pf.
Einem Kühemägdlein auch zwey par Schuh 2. Gülden.

Auffn Lande:

Einem Reisigen Knecht und Kutzscher/ ut sup.
Einem Voigt oder Hoffmeister 10. 11. 12. Gülden/ zwey oder drey par Schuh/ auch nach Gelegenheit/ 7. 8. Ellen grobe Leinwad.
Einem Schirrmeister 8. 9. 10. Gülden/ zwey/ drey par Schuh / 7. 8. Ellen Leinwad.
Einem Mittel-Knecht oder Encken 6. 7. Gülden/ zwey/drey par Schuh 6. 7. Ellen Leinwad.
Einem Acker-Jungen oder Pflugtreiber 2. Gülden 3. Gülden/ zwey/ drey par Schuh/ 5. 6. Ellen Leinwad.
Einer grossen Viehemagd 2. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige/ 3. Gülden/ 7. 8. Ellen Leinwad/drey par Schuh.
Einer Mittel Magd 2. Gülden / 2. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige 7. 8. Ellen Leinwad/ drey par Schuh.
Einem Kühmägdlein 1. Gülden 1. Gülden 10. Groschen 6. Pfennige/ 7. 8. Ellen Leinwad/drey par Schuh.

In assecurirten Aemptern.

Einem Fuhrknechte 12. oder 13. Gülden/ zwey par Schuh / oder das Geld davor vermöge des Taxes.
Einer Köchin 4. Gülden/zehen Ellen Leinwad/vier par Schuh.
Einer Magd 3. Gülden / acht Ellen Leinwad / halb klein/ halb grob/ und drey par Schuh.
Einem Kindermägdlein 2. Gülden/ ein oder zwey par Schuh.

Beschluß.

Damit sich auch Unwissenheit halben niemand zu entschüldigen/ haben wir nicht allein diese unsere Verordnungen / wie obgedacht/ in gegenwärtigen offenen Druck geben wollen/ sondern befehlen auch hiermit den Obrigkeiten/ bevorab den Räthen in Städten/ daß sie dieselbe ihren Bürgerschafften und Handwercks-Innungen/ so viel ihnen iedes Orts und nach Gelegenheit des Kreißes/ darinnen sie wohnen/ zu wissen von nöthen/ gebührlich publiciren und öffentlich verlesen lassen/ damit sich männiglich umb so viel desto mehr gehorsamlich darnach zu achten/ und vor Schaden und Straffe zu hüten haben möge. Daran geschicht unsere endliche ernste Meynung. Actum in unserer Festung Dreßden den 31. Julii, Anno 1623.

Folgenden MANDATS-Publication-Befehl in Ober-Lausitz.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ und Burggraff zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ uhrkunden und bekennen hiermit/ Nachdem uns die Ehrwürdigen/ Wohlgebohrnen/ Vesten/ Ehrsamen und Weisen/ Unsere lieben Andächtige und Getreue/ Herren Prælaten, Ritterschafft/ und die von Städten des Marggraffthumbs Ober-Lausitz/ durch eine ansehnliche Absendung zu erkennen gegeben/ die grosse Müntz-Confusion und Steigerung/ welche sich in gedachten Marggraffthum befindete/ und die daraus wachsende/ von Tag zu Tag zunehmende überaus grosse Theurung/ und darbey unterthänigst gesucht und gebethen/ daß wir deroselben/ nichts minder als in unserm Churfürstenthum und Landen geschehen/ remediren, und den Nothleidenden beyspringen/ der wider GOttes Gebot/ die Christliche Liebe/ und alle heilsame Satzungen lauffenden Theurung steuren/ und unser in Druck gefertigtes und allbereit publicirtes Mandat, in gedachten Marggraffthum gleichsfalls anschlagen/ zu männigliches Wissenschafft bringen/ und festiglich ohne Ansehen der Personen/ darüber zu halten/ anbefehlen wolten/ und wir gedachter gehorsamer Stände unterthänigstes Bitten der billich und aller Erbarkeit gemäß befinden/ nichts weniger auch gantz geneigt/ so wol als unserm Churfürstenthum und Landen/ dem Marggraffthumb Ober-Lausitz alle Gnade zu erweisen/ und dessen Nutzen und Frommen zu befördern/ haben wir solchen der gesambten gehorsamen Stände unterthänigsten Bitten Statt und Raum gegeben/ und gewilliget/ daß unser jüngst in unser Churfürstenthumb und Lande außgegangenes/ und den 31. Julii. nechst verschienen publicirtes Müntz-Patent/ auch in angedeuteten Marggraffthumb Ober-Lausitz/ in allen Puncten und Clausuln (ausserhalb der Tax-Ordnung/ derer sich die Stände/ wo nöthig/ mit einander vergleichen/ und zu unserer Beliebung zuschicken werden) von allen denen Ständen und denen Unterthanen solle gehalten/ nach demselben gerichtet/ in allen sich darnach geachtet/ verabschiedet/ geurtheilet/ und die streitigen Partheyen entschieden werden.

BEfehlen hierauff unserm Ober-Ambt/ allen andern bestallten Beambten/ Gerichts-Herrn/ auch Bürgermeistern/ und Räthen in Städten/ sich forthin nach unserm Müntz-Patent/ in allen fürfallenden Sachen zurichten/ demselben gehorsamlich nachzuleben/ die jenigen/ so darwider handeln/ mit ernsten und sonderlich denen in Müntz-Mandat beniembten Straffen zu belegen/ und alle dem jenigen sonst treulich nachzukommen/ was das Müntz-Patent im Buchstaben besaget/ und dardurch unsere Ungnade und Straffe zu entfliehen. Hieran vollbringet man unsere Meynung. Geben in unser Haupt-Vestung Dreßden/ den 24. Octobr. Anno 1623.

Churfürstliches Sächsisches MANDAT,

Wie es mit reduction derer zur Zeit der leichten Müntz-Sorten außgeliehenen/ auch aus andern Contracten hergeflossenen schuldigen Geldern: Dann ferner mit denen particulariter außgezahlten/ und den Hauptstamm übersteigenden Zinsen/ hinfüro zuhalten: Und wie weit die/ ausser ihrer Schuld und Nachlässigkeit/ durch den Krieg/ Raub/ Plünderung und andere Unglücksfälle in die eusserste Calamität und Armuth gesetzte Schuldner/ dem Æqvilibrio und Billigkeit nach/ zu bescheiden.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ ꝛc. Thun hiermit kund und fügen männiglichen zu wissen/ Nachdem bißanher in Unserm Churfürstenthumb und Landen/ zwischen dringenden auch wol nothleidenden Gläubigern und den Säumigen auch verarmeten Schuldenern viel lamentirens, klagens und qverulirens dahero entstanden/ daß jene mit allzu grosser importunität ihre Debitores angefallen/ die Anno 1619. 1620. 1621. und 1622. bey damals gangbaren leichten Müntz gemachte Schulden/ mit schweren Müntz-Sorten völlig wiederumb erstattet haben/ auch unangesehen der Debitoren Armuth und grossen Calamität, auff völlige Zahlung der Capitalien und Zinsen/ auch wol über das alterum tantum, durch allzugeschwinde Executiones wider sie verfahren/ und gantz keine Fristen verstatten wollen/ deßwegen sie sich auff die beschriebene Rechte und Unsere außgelassene Constitutiones, vermöge welcher über Brieff und Siegel richtig zu halten/ beruffen und gegründet; Dargegen aber die verarmeten Debitores theils die grosse Unbilligkeit der Wiederzahlung des schweren Geldes vor leichte Müntz-Sorten ohne vorgehende reduction angeführet/ und sich deßwegen auff aller Völcker Rechte bezogen/ theils auch den grossen Abgang ihrer Nahrung/ notorische calamität, kläglichen Zustand und Armuth/ darein sie durch das allgemeine Kriegeswesen/ ohn alle ihre Schuld/ gerathen/ vor Augen gestellet/ und daß sie dennoch mit so gar geschwinder/ eilfertiger und allzu rigorosischer Execution zu bezahlung derer/ auch bey noch leichten Gelde gemachten Schulden/ an Capitalien und Zinsen/ auch ohne verstattete dilation, nicht anzuhalten/ noch dardurch umb den Besitz ihrer väterlichen Stammgüter zu bringen/ flehentlich gesuchet und gebeten; Als hat Uns unser von Gott verliehenes und anbefohlenes hohes Obrigkeitliches Ambt bewogen/ diesem bey allen Unsern und der Unserigen Gerichten überhäufften Unwesen/ so wol in puncto reductionis monetæ und alterius tanti. als auch des Æqvilibrii halber/ unter den Gläubigern/ und ohne ihre Schuld verarmeten Debitoren, seine abhelffliche Maß zu geben.

Und so viel erstlich den Reductions-Punct anlanget/ erinnern Wir Uns gnädigst Unsers Anno 1623. am 13. Julii außgelassenen Müntz-Edicts, darinn die Zahlung der Schulden ohne Unterscheid einiger Zeit/ wenn solche gemacht/ mit gangbarer schweren Müntze zu leisten anbefohlen worden/ darnach man sich auch bey Unsern Gerichten biß anhero geachtet/ uñ in den Juristen Facultäten und Schöppenstülen darauff allerdings gesprochen. Gleich wie aber Unsere Meinung niemahls gewesen/ bey solcher Verordnung allezeit und in perpetuum zu verbleiben/ sondern allein des boni publici halben/ und zu vermeidung damaligen vielfältigen

gen Gezäncks und disputirens, so aus einlauffenden Umbständen / und zu weilen nützlicher Anwendung der leichten Müntz-Sorten entstanden / Wir gleichsam interimsweise von den allgemeinen Rechten und Unserer Landes-Constitution in etwas abzuweichen genothdränget worden : Also können Wir uns nicht begreiffen / warumb nunmehro nach veränderten Zeiten und Umbständen / es darbey unverrücklich verbleiben müste. Setzen demnach / ordnen und befehlen hiermit ernstlich / daß in allen unsern / so wol unserer Lehenleute / Beambten und Unterthanen Gerichten / hinführo ohne Unterscheid der Personen und Schulden / aus welcherley Handlungen und Contracten dieselben herrühren möchten / unsere Landes-Constitution 28. part. 2. præcisè beobachtet / und Inhalts derselben die Wiederzahlung anderer Gestallt nicht / als nach dem Werth / so Zeit des Contracts gewesen / dem Schuldener aufferleget werden soll ; Damit auch hierunter aller Streitigkeit / so aus dem zweiffelhafftigen Müntzwerth einer oder der andern Zeit entstehen könte / der Weg abgeschnitten werde / wollen wir diese unsere Verordnung allein von der jenigen leichten Müntze / so Anno 1619. von 1. Januarii / 1620. 1621. 1622. biß auff den 13. Julii / Anno 1623. üblich gewesen / als derer Abgang damals Augenscheinlich verspüret werden können verstanden haben / wie dann ferner die Reduction ohne Unterscheid ietztberührter Jahre nach dem Valòr des Reichs Thalers / was derselbe iedesmals offentlichen Edict nach gegolten / oder in Entstehung Zweiffels / solchen zu 5. Gülden gerechnet / anzustellen / welches alles / iedoch allein bey ietzigen und künfftigen der Wiederzahlung halber erhobenen Klagen und rechtlichen Processen, wenn man / daß der Contract bey leichter interims-Müntze geschlossen / alsbald ex inspectione Instrumenti seu obligationis gewiß seyn oder in continenti dargethan werden kan / in acht zu nehmen / Denn was allbereit hiebevorn mit schweren Gelde bezahlt und gut gethan / oder unter den Schuldenern und Gläubigern auff gewisse Maß beständiger Weise / und ohne eines andern Nachtheil verglichen und vertragen worden / darbey hat es auch nicht unbillich sein Verbleiben / und ist darwider mit neuer Klage und Rechtlichen Vorbringen niemand zuzulassen ; Gestallt auch den jenigen / so dergleichen an leichter Müntze gemachten Schulden in Bürgschafft mit schweren Gelde zu bezahlen / und Brieff und Siegel einzulösen / genothdränget / und Rechtlich angehalten worden / zu ebenmässiger Wiederbezahlung nach schwerer Müntze executivè verholffen werden soll.

Des Alterius tanti wegen / ist aus den Rechten bekant / daß auch die jenigen Zinsen / so nur Terminlich und particulariter bezahlt / wenn sie ratione qvanti dem Hauptstamm gleich abgerichtet / ferner nicht gereichet / noch das Alterum tantum übersteigen / sondern was darüber bereits abgetragen / in sortem computirt werden müsse / darwider die von etlichen Doctoribus angeführte contrar-Gewonheit / wie sichs gebühret / und die Rechte erfordern / noch zur Zeit von niemand erwiesen und beybracht / vielmehr aber odium fœnoris & usurarum auff die observantz ietztgedachter allgemeinen Rechte dringet : Nachdeme aber unsere getreue Landschafft bey iüngster Anno 1653. gehaltenen Landes-Versamblung umb Einführung der widrigen Meynung / welcher auch etzliche Rechts-Gelehrte beyfällig / unterthänigste Ansuchung gethan : So erklären wir uns hiermit gnädigst dahin / und verordnen / daß (auser unserer Cammer und Steuer / derer Schulden wegen / wie es in diesem passu zuhalten / Wir uns noch zur Zeit endlichen nicht erklären können) bey denen umb Verzinsung andern Personen außgeliehenen Geldern / das jenige was an Zinsen von Debitore biß anhero über das Alterum tantum, Terminlich oder particulariter abgestattet / nicht weniger als die ex morâ debitoris darüber restirende usuræ passiret, in sortem nicht imputiret, noch von der Haupt-Summa abgezogen werden soll.

Wir wollen aber diese Unsere Verordnung auff die künfftige Zeit gantz und

 gar

gar nicht extendirt, noch von andern Orten/ von welchen bey Unsern Dicasteriis über dergleichen passu Rechtliches Erkäntnis eingeholet werden möchte/ verstanden haben/ sondern lassen es hinfüro und daselbst bey den klaren Rechten allerdings bewenden/ nicht zweifelnde/ es werden von nun an und hinfüro alle und iede Creditores, wofern sie nicht selbst/ durch allzugrosse Fahrlässigkeit einigen Schaden ihnen zuziehen wollen/ durch gebührliche Auffkündigung/ Einforderung/ zulässige Vergleichung/ oder andere gebührende Mittel diesem Werck dermassen zu begegnen wissen/ daß es nach so langen Jahren fernern Disputats und Ansuchens, hierinne gantz unnöthig sey.

Betreffende endlich den Passum Æqvilibrii, habē Wir anfänglich dieses Werck durch unsere Regierung/ Appellation und Hof-Gerichte/ auch Juristen-Facultäten, Schöppenstüle/ und sonderlich allhier darzu niedergesetzte geschickte Personen und Rechtsgelehrte/ in reiffe Berathschlagung ziehen/ und/ nach zusammen getragenen Votis, deren allerseits unterthänigste Bedencken abfordern lassen/ auch auff vorgehende fleissige Erwegung/ daraus so viel befunden/ daß es wegen unterschiedener und sehr mannigfaltiger mit einlauffender Umbstände/ schwer fallen/ und bey der so mercklichen Varietät der Schulden fast unmüglich seyn wolle/ ein universal und auf alle begebende Fälle accommodirliches Mittel zu ersinnen/ wordurch zugleich den Schuldenern und Gläubigern/ ausser Abbruch der heilsamen Justitz und Christlichen Liebe/ wie auch ohne eines oder des andern Benachtheilung/ zu helffen. Denn ob schon an einem Theil die Billigkeit und der ietzige zerrüttete Zustand/ da die meisten Debitores durch Krieg/ Raub/ Brand und ander Unglück fast zu Grund gerichtet/ gnugsam Anlaß geben solte/ die Executiones biß zu erträglicher Zeit zu suspendiren: So ist doch anders Theils nicht wenig zu besorgen/ daß die Justitz dardurch gehemmet/ Contract und Commercia geschwechet/ Pacta und Conventiones durchlöchert/ vielen Muthwillen/ Falsch und Betrug böser Zahler nachgesehen und nothleidender Gläubiger/ auch unter denenselben wol der Witwen und Weisen Befugnis/ wieder-rechtlich hindan gesetzet werden möchte.

Diesem nach/ und weil auff beschehene reiffe Berathschlagung die Unserigen einmüthig dahin zielen/ daß Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters/ weiland Churfürst Augusti/ Löblicher und Christmilder Gedächtnis/ mit Unserer getreuen Landschafft Einrathen gefaste/ auch von Uns wiederholete und confirmirte Landes Constitution und Ordnung/ die schleunige Execution über klar Brieff und Siegel betreffend/ in ihrem Vigör zu lassen; So achten Wir dasselbe gemeiner Landes-Wolfarth gleichsfalls zuträglich/ uñ können ohne merckliche disreputation uñ sonderbare Benachtheilung Unser Unterthanen/ wie auch ohne Schwächung des Credits und unterdrückung der gleich durchgehenden Gerechtigkeit/ von solcher einmahl publicirten, uñ so lange Zeit mit gutē Nutz observirten Landes Constitution nicht abweichen/ sondern wollen sie vielmehr/ Krafft dieses nochmals außdrücklich wiederholet/ uñ alle Unsere hohe- uñ nieder Gerichte hiermit darauff gewiesen haben: Soll demnach dem erhobenen Proceß, es sey gleich derselbe durch ordentlich Klage/ oder Inhalts solcher Unserer Landes-Ordnung von klaren Brieff und Siegel executive angestellet/ auch ohne Unterschied der Contracte; aus welchen solcher herrühret/ sein freyer Lauff gelassen/ darwider keine Verjährung oder præscription wegen der bey währender wircklichen hostilität unterlassener Aufforderung des Capitals oder Zinsen/ verstattet/ und ein gewiß qvantum oder liqvidum, darauff nachmals die Execution zu richten/ getroffen werden: Wenn auch dergleichen liqvidum verhanden/ es rühre gleich von recognoscirten Brieff und Siegel/ oder des Schuldeners Geständnis/ oder ertheilten Abschieden/ und Judicatis, oder auch aus andern Händeln her/ so dann hette man/ Vermöge der Rechte/ und mehr erwehnter Unser Landes-Ordnung die Execution anzuordnen/ und gebührender massen zu vollstrecken.

Nach

Nachdem sichs aber zum öfftern begiebet / daß auch in die jenigen Debitores, so hiebevor und ehe die Kriegsflamme in unserm Churfürstenthum und Landen entstanden / ihre Haußhaltung zu guter Gnüge verwaltet / und bestellet / auch von den auffgenommenen Geldern die Zinsen richtig abgetragen / nachmahls ohne einige ihre Schuld / Fahrläßigkeit und Muthwillen / bloß und allein durch den verderblichen Krieg und darbey vorgehende Plünderung / Brand und Beraubung oder dergleichen Unglück in Abfall ihrer Nahrung und solcher Calamität gerathen daß ihnen ohne gäntzliche ruin, Verlierung aller ihrer Güter und Vermögens / zur Zahlung zu gelangen unmüglichen / nichts desto weniger die Execution ohne alle Barmhertzigkeit von den Gläubigern gesucht wird / welches gleichwohl der Billigkeit und Christlichen Liebe schnurstracks zu wider / im Gewissen auch / umb so viel weniger verantwortet werden kan / ie mehr sich die Creditores von selbsten zubescheiden / daß der / dem Debitori ohne seine Schuld vi majori & casu fortuito zugestossene Schaden / zugleich auch ihre Forderung / so aus der Nutzung selbiger Güter und des Schuldeners Vermögen abzurichten / betroffen / und also nicht auff den Debitorn allein geweltzet werden mag / In Anmerckung dessen / Unser in Gott ruhender Groß Herr Vater / weiland Churfürst Augustus / Löblicher und Christmilder Gedächtniß / vorerwehnte / mit Unserer getreuen Landschafft Einrathen gefaste Landes-Constitution und Ordnung / die schleunige Execution über klar Brieff und Siegel betreffend / auff solche ohn alle ihre Schuld verarmete Debitores nicht gezogen noch verstanden haben wollen / sondern dieselbe außdrücklichen darvon excipirt, und auff einen gelindern Weg sie anzugehen verordnet / Massen aus der 22. Landes-Constitution p. 2. zu End derselben klärlich erscheinet / welches wir nachmahls in unserer Anno 1622. außgelassenen Gerichts-Ordnung / beym 50. tit. gnädigst wiederholet / und bestätiget / auch nunmehr darbey zu verharren / umb so viel mehr gemüssiget werden / alldieweil wir bereits Anno 1640. bey damahls gehaltenen Landtag und ertheilten Abschiede / auff ein gewisses Æqvilibrium in dergleichen Fall bedacht zu seyn / Unserer Getreuen Landschafft gnädigst versprochen; Entzwischen aber die Römische Käyserliche Majest. unser allergnädigster Herr / mit Consens und Einwilligung Unser / und unserer Herrn Mit-Churfürsten / auch anderer Fürsten und Stände / des H. Röm. Reichs / bey jüngstgehaltenen Reichs-Tag / auff vorhergehende reiffe Deliberation und fleißige Uberlegung unterschiedener Umbstände und occurrentien, so bey dergleichen Fällen einzulauffen pflegen / sich eines gewissen Æqvilibrii und modi, wie und welcher Gestalt / so wol ratione sortis, als auch der betagten und künfftigen Zinsen / wider die jenige calamitosos debitores, welche bey jüngsten Teutschen Kriege in die euserste Armuth gerathen und nicht solvendo worden / allenthalben zu procediren, von welchem allgemeinen Reichs Schluß / als Lege publica abzuweichen / uns so wenig als andern anständig / zumahln derselbe unseren und unserer in GOtt ruhenden Vorfahren / Glorwürdigster Gedächtniß / vorlängst publicirten Verordnungen und Landes-Constitutionen keines weges zu wider: So ist diesem allen nach / Unser gnädigstes Begehren / ernster Will und Meynung / daß in unserm Churfürstenthumb Stifftern und allen unsern Erblanden / dem jenigen / was in itztbemelten Reichs-Abschiede vom §. Nachdem auch in dem Frieden-Schluß / de Indaganda, &c. versehen biß auff den §. Nachdemahln aber bey uns Chur-Pfaltz / rc. beedes des Capitals und der versessenen und current Zinsen halber / denen calamitosis debitoribus zu gut verordnet / (welches wir zu Entnehmung aller Entschuldigung und Unwissenheit, wörtlichen diesem Edict nachsetzen lassen /) gehorsambst nachgelebet / auch was darinnen mit außdrücklichen Worten nicht enthalten / nach Befindung der Umbstände / per bonam conseqventiæ rationem, und forders ex bono & æqvo gemäß beygelegt werde; Welches wir iedoch alleine von denen Schulden / so vor dem jüngsten Teutschen Kriegswesen / oder bey wehrender Unruhe noch vor zugestandener endlichen Verderbung gemacht und contrahirt, wie auch von denen

debi-

debitoribus, welche zuvor der administration ihrer Güter und Nahrung embsig/
wol und redlich vorgestanden/ und ausser aller ihrer Fahrlässigkeit und Muthwillen/
bloß durch den verderblichen Krieg/Plünderung/Brand/Beraubung/und daher
erwachsenes Unglück in solche Calamität und Zustand gerathen / daß ihnen ohne
gäntzliche ruin und Verlust der Nahrung/weder daraus noch anders woher / die
Zahlung zu leisten müglich / und sie also warhafftig pro non solvendo zu halten
verstanden/keinerley wege aber auff andere nomina, und insonders nach getroffe-
ner Friedens-Vergleichung/ geschlossene Contracte, und Handlungen/oder solche
Schuldener / welche durch übeles Haußhalten / prodigalität und Nachlässigkeit
zu ihrem endlichen ruin von selbsten Ursach gegeben / oder doch noch etlicher massen
solvendo seyn/ und anderswoher ohne ihren gäntzlichen Verderb die Gläubiger
contentiren mögen/ gezogen haben wollen.

Damit auch in solchen Fall den Schuldenern/ so aus Muthwillen und bö-
ser Intention, mit Hülff und Zuthun böser und geldsüchtiger Advocaten, die Sa-
chen zu verzögern/durch Weitläufftigkeit die Creditores herumb zu führen / oder
die Execution in ordentlichen Process zu spielen/und also unsere Landes-Constitu-
ones von klaren Brieff und Siegel/ per indirectum zu kräncken sich nicht entblö-
den dörffen/der Weg verleget werde ; So ordnen wir ferner/daß ein iedweder De-
bitor, wider welchen die Hülffe gesucht und erhalten er sich aber mit vorbedeutem
Æqvilibrio darwider zu schützen gemeynet/pflichtig seyn soll/ vorangezogene qvali-
tät und Beschaffenheit seiner Schuld/gäntzliche ruin und euserste calamität binnen
dem zur Execution angesetzten / und noch lauffenden termino durch Einschickung
und Vorlegung eines Gerichtlichen Scheins und Attestati, oder wenn er dessfal-
gen Zeugen eydlich abhören lassen wolte/ eines richtigen rotuli beyzubringen und
erweißlich zu machen : Geschehe nun solches nicht / und er liesse entweder selbigen
Termin unachtsam vorüber passiren, oder könte die angeführte qvalität nicht dar-
thun/ so wird nicht unbillich die einmahl angesetzte Execution wider ihn unnachläs-
sig vollsträcket/er mit der vorgeschützten Calamität ferner nicht gehöret / sondern
gäntzlich abgewiesen//darwider auch einige Leuterung und Appellation, zu muth-
willigen Verschleiff der Execution keinerley wege verstattet. Dafern aber vor
Ablauffung des zur Hülff angesetzten Termins oder auch noch zu vorhero die an-
geführte Calamität bedeuteten qvalitäten gemäß / in continenti probabiliter bey-
bracht und bescheiniget würde/ so wolte in solchen Fall dem Obrigkeitlichen Ambt
obliegen/so bald müglich/ und zum längsten binnen Monatsfrist / einen gewissen
Termin anzusetzen/die verhandenen Creditores neben dem Debitore vorzuladen/
dieses passus wegen zwischen ihnen gütliche Handlung zu pflegen / dieselbe nach be-
fundenen und wolerwogenen Umbständen/auff Mittel und Wege / so in jüngsten
Reichs-Abschiede zu befinden/ zu williger Stundung / Erlassung der verfallenen
Zinsen/oder eines Theils derselben/ wie bey iedwedern Falle thunlich seyn möchte/
zu veranlassen / darbey ihnen beyderseits mit Erinnerung der Christlichen Liebe
und Billigkeit/auch Vorstellung des von Käyserlicher Majest. Chur-Fürsten und
Ständen/ des Heiligen Römischen Reichs beliebten und anbefohlenen Æqvili-
brii, ernstlich zuzureden/ und die gutwillige Vergleichung bestes Fleisses zu beför-
dern/ darbey es nachmahls sein Verbleiben hat ; Im widrigen aber / und wenn
zwischen den Parteyen keine Güte verfangen wolte / sollen die bey der Handlung
gehaltene Registraturen, nebens allen darinnen ferner ergangenen Acten zu un-
serer Regierung Hoff-Gerichten / Juristen Facultäten, oder Schöppen-Stülen/
zum endlichen Außspruch und Bescheid förderlichst eingeschicket/ und biß zu erhal-
tener resolution, mit der Execution in Ruhe gestanden werden. Wie Wir nun
zu unsern Raths- und Rechts-Collegiis, des gnädigsten Vertrauens leben: sie
werden bey Erörterung eines und des andern Falls / das jenige / was in mehr an-
geführten Reichs-Abschiede den calamitosis debitoribus zum besten verordnet in
gute Obacht ziehen/ alle und iede Umstände fleißig erwegen/ darauf das Æqvilibri-
um

einrichten/und billiche Weisung durch Bescheid oder Verurtheilung ergehen lassen: Also befehlen wir ihnen hiermit gnädigst/ auff der gläubiger Persohnen und Forderungen/zumahl wenn dieselbe dürfftig/ und die debita an sich selbst gering/ nicht weniger ein genaues Auge zu haben/ damit sie nicht zu sehr benachtheiliget/ an ihren nothdürfftigen Unterhalt Mangel leiden/ noch über unbilligen favor gegen den Schuldenern/sich zu beschwehren Anlaß nehmen können; Wie denn auch sonsten das Richterliche arbitrium allenthalben also anzustellen/ damit unsere Landes-Constitutionen und Ordnungen/ von klaren Brieff und Siegel/ nicht gäntzlichen ausser Augen gesetzet/die Christliche und natürlich Billigkeit genau beobachtet/und die Commercia in guten Flor erhalten werden. Wenn nun solcher massen eine und die andere Schuld-Sache durch Bescheide oder ertheilete Sententz beygelegt/soll sich der Schuldener einiges remedii suspensivi darwider zu gebrauchen/ nicht befugt seyn.

Befehlen hierauff unsern Raths und andern Rechts-Collegiis Hoff-Gerichten/Juristen-Facultäten, Schöppenstülen/Hohen- und Unter-Gerichten/Lehenleuten/Städten Beambten und Obrigkeiten unsers Churfürstenthumbs/ Stiffter und anderer Erblande/ gnädigst und ernstlich/daß sie alle dem jenigen/was in diesem unserm Edict der Müntz-reduction, des Alterius tanti und Æqvilibrii halber verordnet/im rescribiren, verabscheiden/Urtheln und Weisungen allerdings unterthänigst nachleben und gehorsamen; Darbey wir uns doch außdrücklich vorbehalten/diese unsere Satzung in einem und dem andern passu, nach Gelegenheit der Zeit und Befindung neuer Umbstände/zu vermehren/ zu vermindern/zu erklären/ und alles andere zu verfügen/ was wir zu Nutz und Auffnehmen unserer Lande gut und rathsam befinden.

Solches alles ist unser gnädigster/auch ernstlicher und zuverläßlicher Wille/ Zu Uhrkund haben Wir gegenwärtige Verordnung durchn Druck zu publiciren, und mit unserm Cantzley-Secret zu bedrucken befohlen. So geschehen zu Dreßden am 25. Julii Anno 1656.

EXTRACT
Aus dem Reichs-Tags-Abschied/

de dato Regenspurg/den 17. Maii, Anno 1654. das Æqvilibrium betreffend.

NAch deme auch in dem Frieden-Schluß/ §. de indaganda, &c. versehen/daß bey gegenwärtigẽ Reichs-Tag auff billiche Weg und Mittel gedacht werden solte/ wie denjenigen Schuldnern/welche durch den Krieg/ oder auch durch allzugrosse Auffschwellung der Zinsen und Interesse ins Verderben kommen/ dergestallt geholffen würde/ damit aus denen zwischen ihnen und den Gläubigern einkommenen Klagen und Strittigkeiten nicht neue gefährliche Unruhe und Weiterung im Reich entstehen möchten; Wir auch deme zu Folg/ so wol von unserm gehorsambsten Reichs-Hoff-Rath/als unsern Kayserlichen Cammer-Gericht darüber zwey außführliche Gutachten einholen/ und solche denen anwesenden Chur-Fürsten und Ständen und der abwesenden Räthen/ Botschafften und Gesanden zu ihren weitern Gut befinden/gnädiglich communiciren lassen; So haben ermeldte Stände diesen Punct/ sampt allen miteinlauffenden Umbständen/ in den Reichs-Räthen reifflich überleget/ und uns mit einem gesambten Reichs-Bedencken wieder vorgebracht/darauf wir uns dañ nach der Sachen fernern Erwegung/folgender Reichs-Satzung und Ordnung/zu der allgemeinen Wohlfahrt/so dann der Gläubiger und Schuldner bessern Versicherung/und damit man beyderseits in Fried/ Ruhe und Einigkeit bey einander stehen und bleiben möge/entschlossen.

Setzen

Setzen demnach/ordnen und wollen/daß erstlichen unter die Satzunge allein die durch den Krieg von Mitteln gekommene / oder durch hohe Auffwachsung der Pensionen und Zinsen beschwerte Schuldiger gezogen werden/die jenigen aber so welchen es solche Beschaffenheit nicht hat / sondern die ihren Creditoribus mit [illegible]chung der Pensionen oder Zinsen zu halten können/so wol auch die/so zwar das übrige unter dem Kriegswesen mit andern gelitten und beygetragen / dannoch aber solvendo geblieben/ und derowegen ihre Debitores nach Inhalt deren/von sich gegebenen Obligationen zu befriedigen/von rechtswegen verbunden/darunter im geringsten nicht begrieffen seyn können oder sollen ; Zum zweyten: Dem jenigen ebenmässig nachgelebet werden solle/was Chur-Fürsten und Stände in ihren Territoriis, nach deren ihnen am besten bekandten Zustand und erlittenen Kriegsschaden/wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zuhalten, albereit verordnet/und nach Anleitung folgender Regulen weiter verordnen möchten. Zum Dritten: Daß alle Creditores und Debitores in dieser Constitution auff ihr Christliches Gewissen ernstlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen/damit sie beyderseits vor allen Dingen dahin sehen / daß sie nach gestalter Möglig- und Billigkeit und mit derselben redlicher und guter Beobachtung sich mit einander in der Güte setzen und vergleichen / in unverhoffter Entstehung aber solcher Güte / alsdann der Richter in Entscheidung der Sachen / auff diese unsere Constitution das Absehen haben/und derselben/ iedoch mit Special-Auffnahm der Hollsteinischen Constitution und des Fürstlichen Hauses Anhalts mit ihrer Landschafft des Credit-Wesens halber getroffener und von uns confirmirter transaction beständig nachkommen solle.

So viel nun die Capitalia anlangt/ sollen erstlichen dieselbe einem ieden Creditori unversehrt / und ohne einige Abkürtzung richtig verbleiben / und hierwider keine præscription oder Verjährung/ wegen der / bey wehrenden Krieg unterlassener Forderung der Zinsen oder Capital/angezogen noch gelten/Jedoch fürs ander von denen Creditoribus, die sonsten auffkündliche Capitalia, vor drey Jahren a dato dieses Reichs-Abschiedes/nicht auffgekündiget werden sollen / Falls aber Drittens/ein Creditor nach Verfliessung erstgemeldter drey Jahren / solche Auffkündigung thäte/soll dem Debitori in den nechst darauff folgenden sieben Jahren frey stehen/und zugelassen seyn/ die Capital summam particulariter und auff gewisse/ nach dem die Summa groß oder klein ist/proportionirte billichmässige/ zwey/ drey vier/fünff/sechs/oder zum höchsten sieben Termin mit baaren Geld/oder auff den Fall er vierdtens bey diesen Geldklemmen Zeiten / keine baare Mittel hätte, noch erlangen könte/durch Dargebung anderer beweg- und unbeweglicher Güter an statt baarer Bezahlung / (iedoch daß dem Creditori die Wahl/nach Besag gemeiner Rechten frey stehe) auff derselben vorhergehende/ zwischen den vorigen und gegenwärtigen Zeiten/auff das Mittel gestellete billiche Schatzung abzulegen, der Creditor aber solche anzunehmen schuldig seyn/Wäre es aber/ daß Fünfftens der Debitor in solchen Stand begrieffen/oder darein geriethe/ daß er das Seinige muthwillig verzehrte/ oder seinen Sachen also schlecht vorstünde / daß keine Hoffnung zur Besserung und seinem Auffnehmen vorhanden / so soll er erstbesagten Beneficii der Particular-Bezahlung / und des Anstandes der Zeit nicht zu genüssen haben/es wäre dann / daß er auff andere Wege deme bey solcher Bewandtnüß in Gefahr stehenden Creditori gnugsame Caution leisten würde; Wann auch Sechstens der Creditor, vor sich und die Seinige keine Unterhalt oder Rettungsmittel hätte/solle ebenmässig demselben/diese das Capital concernirende Verordnung/ iedoch salvo judicis arbitrio, nicht im Weg stehen; Siebendens / wegen der in wehrenden Krieg abgepresten Obligationen, solle es bey der Verordnung des Instrumenti Pacis gelassen werden.

Die verflossene und noch unbezahlete pensiones oder Zinsen betreffend ist erstlich aus verschiedenen ins Mittel gebrachten Vorschlägen und remediis ge-

raliter nach dieser Zeiten und des Römischen Reichs/wie auch der Creditoren und Debitoren reifflich erwogenen Zustand/ hiermit aller Außstand der Zinsen und Interesse, biß auff dato dieses Reichs Abschiedes/biß auff den vierdten Theil gäntzlich cassirt und auffgehoben/ iedoch hierbey dem Schuldiger /welchem auch dieses bezahlende ein Viertheil abzutragen/unmüglich seyn solte/sein Unvermögen gehöriger massen zu probiren vorbehalten; Zum andern / wird aus erstgedachten Ursachen/und damit dem Debitori keine Unmügligkeit auffgebürdet/ dem Creditori aber ins künfftige eine mögliche Gewißheit verschafft werde/vor gut angesehen/daß Besagter von den cassirten Zinsen überbleibender ein Viertheil/ nach zehen/ à dato dieses Reichs-Abschieds/ anfangenden Jahren/ dergestallt bezahlet werde/daß iedes Jahr neben einen current, auch ein altes Ziel unfehlbar erleget / und solches von Jahren zu Jahren/so lang biß der gantze Rückstand des außgesetzten vierdten Theils völlig abgetilget sey / ununterbrüchlich continuiret werden soll; Woferne aber zum Dritten / obberührter massen das Capital vor Abfliessung dieser zehen Jahren/ abgestattet seyn würde / so solte der Schuldiger das residium dieses ein Viertheil innerhalb den nechstfolgenden drey oder vier Jahren/ zubezahlen gehalten/der Creditor die in Händen habende Original-Verschreibung / nicht ehender aus Handen und von sich zu geben schuldig seyn/biß ihme die schuldige Zinsen ebenmässig vor voll erlegt worden.

Anreichende die künfftige Zinß und Interesse, sollen von nun an dieselbe/ sie seyn aus wiederkäufflichen Zinsen oder vorgestreckten Anlehen/herrührig und versprochen / iedoch nach Außweisung des Reichs-Constitutionen, und weiter nicht als fünff pro Cento alle und iede Jahre in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlet/und im Fall des Saumsals/auff blosse Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider den Schuldiger verfahren werden/ damit aber gleichwol durch obgesetzte regulas, die Schrancken der Billigkeit nicht überschritten / und in richtigen Sachen alle Verwirrung und Weitläufftigkeit verhütet werde/ So wird davon außgenommen /(1) Was zwischen dem Gläubiger und Schuldiger allbereit verglichen ist/bey deme es billich sein Verbleiben hat, es wäre dann/ daß der Debitor erweisen könte/daß er erst nach dem getroffenen Vergleich / durch das Kriegswesen ins Verderben gerathen sey/ (2) Die vollnzogene Urtheil und vollführte Executiones, (3) Was an Capital oder Zinsen allschon bezahlt ist / derowegen keine Zurückforderung oder Abkürtzung statt haben solle/(4) Was in den Kriegsläufften zu Ranzion, Brand-Schatzung und Rettung Leibes / Lebens/ Häuser und Güter/auch Abtragung der Satisfaction-Gelder /erborget worden/und sollen die dargegen habende Wiederspruch und Gegenarbeitung/auf das gemeine Recht gestellet seyn/(5) Was zu Erkauff und Wiederauffbauung der verwüsteten anitzo wieder in esse stehenden/und inmittelst genossener Güter außgeliehen worden/ (6) Was ein fidejussor oder ein Expromissor, für einen andern allbereit hat bezahlē müssen/oder noch künfftig ausserhalb des Reichs wo diese Constitution nicht bündig / bezahlen muß/so viel aber das Interesse, von deme was er ausgeleget haben mag/ belanget / und er zu fordern vermeynen möchte, soll es damit gehalten werden / wie oben von den Zinsen versehen/und wie es (7.) In causis piis & privilegiis zu halten/ad judicis arbitrium verwiesen seyn.

Dieser unserer bißher gesetzten Verordnung soll allerdings nachgegangen / und darüber steiff und feste gehalten werden / ungehindert aller hiebevor ertheilten Moratorien. Wir wollen auch ins künfftige keine andere Moratorien dieser allgemeinen Reichs-Verordnung zu entgegen/nicht ausgehen noch ertheilen lassen.

❧(o)☙

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/

Herrn Johann Georgens/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalchs und Chur-Fürstens / Landgrafens in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz /Burggrafen zu Magdeburg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg Herrn zum Ravenstein/ rc.

Gesinde-Tagelöhner und Handwercker-Ordnung.

Von Gottes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zum Ravenstein.

Fügen allen und ieden unsern Prælaten, Grafen/ Herren / denen von der Ritterschafft/ auch Haupt- und Amptleuten/ Schössern und Verwaltern/ Gleitsleuten/ Zoll-Einnehmern/ Bürgermeistern/ und Räthen der Städte/ Richtern und Schultheissen auff den Dörffern/ und sonsten ins gemein/ allen unsern Unterthanen hiermit zu wissen;

Nachdem männiglich unverborgen/ daß bey bißherigen / von dem gerechten GOtt verhängten Landverderblichen Kriegswesen / neben andern unzehlichen Ubeln/ auch alle wolgefaste Ordnungen sehr zerrüttet/ eine confusio rerum eingeführet/ und allenthalben gute Policey/ Sitten und Erbarkeit in Verachtung gesetzt/ Dagegen aber schädliche Unordnung/ Uppigkeit/ Fluchen/ Hoffart/ Schwelgerey/ Betrug und Vervortheilung des Nechsten / Insonderheit die zu mercklichen Verderb des Haußwirths / vom Gesinde/ Taglöhnern / und Handwercksleuten erzwungene Steigerung des Lohns/ ohne Scheu verübet/ in vollen Schwang erhalten/ und mit solchen Muthwillen durchgedruckt worden/ daß sie sich nicht allein gegen ihre Herren gantz ungehorsamlich / und trotzig erwiesen / und öffters geringer Ursachen halber aus ihrem versprochenen Dienst und Arbeit getreten / sondern auch theils solcher eigennütziger Leute / welche der Haußwirth bey Bestellung des Ackerbaues/ und anderer Häußlichen Nahrung nicht entrathen können/ zu dienen und Arbeit zuthun verweigert/ theils aber/ die sich zu vermiethen/ oder um die Lohn zu arbeiten vernehmen lassen/ einen solchen unbillichen hohen Lohn gefordert und erpresset/ welcher ietziger Zeit die hiebevor in Anno 1623. gemachte und publicirte Tax-Ordnung gäntzlich überschritten/ und an manchen Ort bey nahe noch einmal so hoch gestiegen/ also gar/ daß bey ietzigen Unwerth des Getreidigs der nothleidende Haußwirth kaum so viel/ als er zur Kost und Gesinde-Lohn bedürfftig/ mit Sorg und Mühe zu erübrigen vermocht / und dahero zubesorgen/ daß/ wann diesen schädlichen Mißbräuchen nicht beyzeit mit einem sonderbahren Nachdruck und Ernst gesteuert würde/ der Unterstand über die erduldete Kriegs-Last in grosse Armuth gerathen Ja die Oberstände und männiglich mit betreffen / und also das gantze Vaterland/ so doch bey erlangten Edlen Frieden durch GOttes Segen vielmehr in Auffnehmen kommen soll/ hoch benachtheiligen dörffte.

Als haben wir/ in dessen Betrachtung und erheischender Nothdurfft/ aus Landesväterlicher Vorsorge/ nicht allein unsere in Anno 1612. auffgerichtete Policey-Ordnung zu revidiren, und biß auff unsere ratification nach gegenwärtigen Zustand

stand einzurichten/auch/wo nöthig/zu verbessern/allbereit gewissen Persönen Befehlich ertheilet/sondern auch entzwischen /in dem sichs mit der vollkömmlichen revision in etwas verweilen möchte/ angezogenen straffbaren Beginnen vorzubauen/ alles unter gute Regul hinwieder zubringen/und darinnen beständig zu erhalten/auff unterschiedliches derohalben angebrachtes unterthänigstes Klagen/ nach dem Exempel anderer benachtbarten Chur-und Fürsten gegenwärtige Gesinde-Taglöhner-und Handwercker-Ordnung/zum theil wiederholungsweise zum theil aber von neuen verfertigen / und nach erfolgter unserer approbation, hiermit zu männigliches Wissenschafft publiciren lassen.

TITVLVS I.

Von Dienstlosen Gesinde / Haußgenossen und Müssiggängern.

§. 1. Es soll iedes Orts Obrigkeit in Städten und Dörffern/auff die Dienstlosen Haußgenossen/Einkömmlinge und Müssiggängere / so zum theil bey den Eltern oder Befreunden/oder sonsten hin und her auff der Beerenhaut liegen / und die meiste Zeit mit Müssiggang zubringen/hernacher aber in der Heu-und Getreidig-Erndtezeit die Haußwirthe mit unbillichen Lohn übersetzen / und wol eben so viel/als sonsten ein Jahrlohn außträget / von ihnen erzwingen / fleißige Achtung geben/Sie zur Arbeit und Dienst-Annehmung ernstlich ermahnen / entzwischen aber und biß solches geschicht / mit einer Monatlichen Steuer/ von 6. 8. biß 10. Groschen belegen/auch nach Gelegenheit bey verspürter Halßstarrigkeit / erhöhen/ darvon ein drittheil vor sich behalten/und die andern zweene drittheil zur Land-und Tranckstener Cassa, neben einem richtigen Verzeichniß/was Monatlichen gefallen einschicken.

§. 2. Nachdem unter andern Unordnungen auch diese eingeschlichen / und dahero fast der Unrath kommen/ daß an vielen Orten der Ackerbau / als das beste Kleinod eines Landes nicht zum Nutz/am wenigsten aber di wüsten Gütere zum Anbau gebracht werden können / In dem viel Knechte bißher / so woln zu Hause/ als auch über Land/Crämerey und andere Gewerbs-Händel/die sonsten den Städten zuständig/ohne Abrichtung einiger Accis oder Steuer/zu treiben / und als eigene Herren/ Dienstfrey/und ungebunden zu leben / und sich aller Schuldigkeit zu entziehen/Theils Mägde auch/so sonsten bey der Bauer-und Feld-Arbeit herkommen/sich auffs Wollspinnen/Klöppeln/Strümpffstricken und andere Handthierungen zu legen/zu Hauß innen zu sitzen/ der wolfeilen Zeit mißzubrauchen / und alle Feld-Arbeit/ so wol in-als ausser der Erndtenzeit zu meiden / sich anmaßlich unterstanden.

Wann aber bey ietzigen des Landes Zustand vielmehr dahin zu sehen / daß dasselbe allenthalben wieder angebauet/ mit Leuten besetzet / und also die gemeine Wolfahrt befördert/hergegen Müssiggang/und angezogene Handthierungen /. so dieser Christlichen intention mercklichen zu wider/ auch dergleichen Personen/als welche zur Feld-Arbeit beschieden/keines weges anstehen/abgeschaffet werden.

Als befehlen Wir hiermit ernstlich / daß iedes Orts Obrigkeit dergleichen Knechte und Mägde nach publication dieser unserer Ordnung/ vor sich bescheiden/ sie darvon ab-und hergegen zur Arbeit/und sich in Dienst zu begeben anhalten/und da sie wider das Verbot die Handthierung fortsetzen/ mit zehen Thalern Straff / oder/wann sie gleich alsobalden darvon abstehen / nichts desto weniger / biß sie Dienst annehmen/ gleich den vorigen, mit angedeuteter Steuer belegen/ die Helffte aber obbemeldter Straff vor sich zu behalten / die andere Helffte zu milden Sachen anwenden / Wie nicht weniger auch andere gemeine Bürger-und Bauersleute/so eine solche müssige Handthierung treiben/ ob sie gleich sonsten nicht zu dienen / oder umb das Tagelohn zu arbeiten pflegen/ Ihr Zustand aber die Hauß-Arbeit wol zu lässet/in der Heu-und Getreidigt Erndten-Zeit/ umb das gesetzte Tagelohn zu arbeiten/gleicher gestallt gebührlich anweisen sollen.

 §. 3. Die

§. 3. Dieses nun desto besser zu beobachten / sollen die Gerichtsherren bey al-
len Innwohnern in den Städten und auffn Lande / nach beschehener Publication
alsobalden und in künfftigen / wann es von nöthen / von Hauß zu Hauß / bey iedem
Haußwirth / wes Standes er sey / Erkundigung einziehen / was für Leute sich bey
ihnen auffhalten / und was Nahrung iedweder treibet / und so dann / nach Befin-
dung / dieser unserer Ordnung gemäß / unverlängt die Gebühr verfügen.

§. 4. Wir verbieten auch ferner ernstlich / daß niemanden von solchen Herrn-
losen Gesinde / andere frembde Aecker zu besäen / und das erwachsene Getreide ein-
zu erndten / es geschehe zur Helffte / oder auff andere weise / zugelassen werden sol /
bey Verlust des Getreydigs / und anderer willkührlichen Straff.

§. 5. Und weiln heutiges Tages in der Haußhaltung dieser Mißbrauch allzu
sehr eingerissen / daß die Haußwirthe dem Gesinde / über ihren gebührenden Lohn
noch Viehe auffziehen / auch eine Anzahl Getreidig säen / und solches darzu mit der
Herren Viehe in die Erde bringen lassen müssen / Hierdurch aber allerhand schäd-
liche Beschwerungen erfolgen / in dem das Gesinde dahero Ursach gewinnet / mehr
auff das ihrige / denn auff die Arbeit / darauff sie bestellet / Achtung zu geben / und
das andere darneben zu versäumen / auch unter dem Schein / als ob sie mit ihrem
erwachsenen Getreidich handthieren / allerley gefährliche Parthierung treiben /
und dem armen Haußvater / einen Theil der Nahrung / davon er sein Weib und
Kind selbst erhalten solle / zur Ungebühr entziehen.

Als verordnen Wir hiermit / und verbieten / bey Straff zehen Thaler davon
die Helffte der Obrigkeit / die andere Helffte ad pios usus appliciret werden soll / daß
keiner hinfüro seinem Gesinde das geringste säen / noch etwas an Viehe auffziehen
oder halten. Ingleichen auch das Gesinde / so darwider gehandelt / und ein solches
ihren Herren angemuthet / oder abgedrungen / des Lohns und außgesäeten oder vor-
gesagten Getreides verlustig und beydes den Gerichten zur Straff verfallen seyn soll.

§ 6. Darunter dann billich zu ziehen / daß an etlichen Orten den Knechten
und Mägden Jahrmärckte / Christ- und Neues-Jahr-Geschencke / oder andere
Verehrungen / über gesatzten Lohn / so bißweilen eben so hoch kommet / bißhero mit
eingedinget / und gegeben worden.

Wie Wir nun solches und anders / wordurch sonsten unserer hierbey haben-
den intention zu wider geschehen könte / gleicher Gestallt gäntzlich auffheben: Al-
so soll Herr / Frau. Knechte oder Mägde / so dergleichen Begünstigungen unter ein-
ander verüben / mit der Helffte der vorgesetzten Straffe / als fünff Thaler von Ge-
richten beleget / und dem Dienstbothen sein ordentliches halbes Lohn neben dem
Geschencke weggenommen werden.

§ 7. Demnach sich auch eines theils Knechte und Mägde / ihrer unbändigen
Art nach / unterstanden / ohne Erlaubnis ihrer Herren / auff Kirchmessen / Jahr-
märckten / Fastnachten und dergleichen / ihres Gefallens auszulauffen / und wol
zweene / drey oder mehr Tage aussen zu bleiben / und ihrer Herren Arbeit / nicht oh-
ne geringen Nachtheil deroselben zuverabsäumen / und dabey allerhand Leichtfer-
tigkeit und unfärtige Händel / dadurch der gerechte Gott zu grösserer Landes-Straf-
fe verursachet wird / fast ohne Scheu zu treiben.

Als wird hiemit iedes Orts Obrigkeit ernstlich anbefohlen / hierauff ihren
Pflichten nach / ein fleissiges wachendes Auge zu haben / und wider solche Verbre-
chere / so offt sie sich dessen gelüsten lassen / darumb mit gebührender Straffe un-
nachlässig zuverfahren.

TITULUS II.

Von der Gesinde Dienst-Zeit.

§. 1. Wiewohln das Gesinde ins gemein nicht auff ein Vierthel oder halb
Jahr / besondern auff ein gantzes Jahr von der Zeit an / wie iedes Orts ge-
[illegible]

dessen An- und Abziehens gebräuchlich/ gemietet und angenommen werden soll: So thut doch offt die Noth und Zustand des Hauß-Wesens ein anders / und daß bißweilen ein Dienstbothe auff ein halb oder viertel Jahr angenommen werden muß/ erfordern: Auff solchen Fall verordnen wir/ daß ihme nicht mehr/ als was das ordentliche Lohn pro ratâ temporis, außträget / gereichet / und da etwann der Sachen Umbstände ein anders erheischen / auff Richterliche moderation gestellet werden solle.

§. 2. Es wird auch mehrmahlen an dem Gesinde ein solches Leichtsinniges Gemüth verspüret / daß sie sich bißweilen zu zweyen Herren vermiethen/ oder da sie sich nur zu einem vermiethet/ kurtz zuvor/ wann sie anziehen sollen/ den Dienst wieder auffsagen/ und also dem Hauß-Wirth eine merckliche Ungelegenheit zufügen.

Wie nun dieses böse Beginnen keinem ehrlichen Dienstbothen zustehet: Also begehren wir/ hiermit ernstlich befehlende/ da iemand von Knechten oder Mägden/ seinen Dienst zweyen Herren zugleich anbieten und versprechen würde/ der oder dieselbe soll schuldig seyn/ dem jenigen/ welchen die Zusage am ersten geschehen/ den Dienst zu halten/ und dem andern einen tüchtigen Dienstboten an seine Stelle zu schaffen/ oder den zugefügten Schaden/ nach Ermessung der Obrigkeit zu ersetzen.

§. 3. Uber diß auch/ da das Gesinde auffs künfftige Jahr im Dienst zu verbleiben nicht gesonnen/ ein Viertel Jahr vorhero den Dienst auffzusagen/ und wohin es sich zu vermiethen gemeinet/ seinem Herren oder Frauen anzuzeigen/ Wo aber die Auffkündigung nicht geschicht ist es verbunden noch ein Jahr lang den Dienst außzuhalten/ oder der Straff dieser Verordnung zu gewarten.

§. 4. Stünde aber der Dienstbothe in denen Gedancken/ daß ihm sein Herr oder Frau zu einer unzeitigen Loßsagung des Diensts Ursach gegeben hätte oder geben thäte/ so soll er doch darinn sein eigen Richter nicht seyn/ sondern hierunter die ordentliche Obrigkeit mit geziemender Bescheidenheit ersuchen/ und von derselben billichmäßige Weisung gewärtig/ auch daran beyde Theil begnügt seyn.

TITVLVS III.
Von der Unterthanen Kinder Diensten.

§. 1. Es hat sich bißhero eine Widerspenstigkeit der Unterthanen gegen ihre Obern dahero ereignen wollen/ daß sie ihre Kinder/ ob sie schon bey der Bauer- und Feld-Arbeit beständig zu verharren/ und kein ander Vitæ genus zu erwehlen gedencken/ die Eltern auch sie/ zu ihren selbst eigenen Haußhaltungen nicht bedürffen/ sondern wol andern gedienet/ oder noch zu dienen gesonnen/ dennoch in ihrer Erb-Herren Dienste einzutreten/ verweigern/ welches aber gantz ungebührlich/ und anders nichts ist/ als ein angemaster Muthwille/ Dem nun gleicher Gestalt zu begegnen: So befehlen Wir hiermit ernstlich/ daß hinfüro der Unterthanen Kinder sich bey Frembden nicht eher/ sie haben sich dann bey ihren Gerichtsherren/ darunter sie geboren und erzogen/ vor sich selbsten/ oder durch die Eltern angeboten/ vermieten/ Auff solchen Fall sie auff Begehren ihrer Herrschafft/ derselben zwey Jahr umb das in dieser Ordnung gesetzte Lohn/ vor einem Frembden dienen/ wie auch/ wann sie nicht zu dienen/ gleichwol aber andern Leuten umb das Taglohn zu arbeiten und zu treschen pflegen/ ihren Erbherren ebener massen die Arbeit oder Treschen/ umb den ieglichesOrts gewöhnlichen Scheffel oder Lohn verrichten zu lassen/ schuldig seyn.

§. 2. Im widrigen / die jenigen / so auff ihrer zu unrecht gefasten Meinung halßstarriger weise beharren/ Ihrer Obrigkeit ohne Ursach die Dienste oder

Arbeit entziehen / oder wohl gar unangemeldet an andere Ort sich vermieten / mit Vorwissen und Hülffe der Obrigkeit / darunter sie anzutreffen / auff getrieben / und zu schuldiger observantz dieser unserer Ordnung / durch Zwangsmittel angehalten werden sollen.

§. 3. Da aber eines Unterthanen Sohn oder Tochter nach beschehenen Anbieten / von ihren Herren binnen 14. Tagen nicht angenommen würde / soll ihnen nach solcher Zeit / ungeachtet ihr Herr seine Erklärung außdrücklich nicht von sich gestellet / sich an andere Orth / wohin ihnen beliebet / zu vermieten und Dienst anzunehmen frey stehen / Jnmassen dann auch der jenigen Unterthanen Kindere, so sich vor publicirung dieser Ordnung / bereits anderswo in Diensten eingelassen / biß zu Endung des Jahrs unbeirret bleiben.

§. 4. Würde sich auch zutragen / daß dergleichen Knechte oder Mägde in Zeit des vermieten Diensts / sich verehlichen / oder ihre Eltern aus einem und andern entstandenen Zufall sie in ihrer eigenen Haußhaltung selbsten bedürffen thäten oder sonsten ihre Condition nicht zwar in dem Lohn / sondern durch andere und ehrliche zulässige Mittel zu verbessern vermeinten / sollen sie ob solchen erheblichen Ursachen von ihren Herren / zu Verhinderung ihres zeitlichen Glücks, wann sie ein Jahr außgedienet / oder im Jahr einen tüchtigen Dienstbothen in ihre stelle geschaffet / an die vorher gesetzte zwey Jahr nicht verbunden / noch solcher gestalt zu dienen gezwungen seyn.

TITULUS IV.

Von denen entlauffenen Dienstbothen.

§. 1. Dieses Puncts halben ist allbereit in Unserer Landes-Ordnung Versehung geschehen / und zwar dergestalt / da sich ein Dienstbothe unterstünde / ehe die Zeit seiner Miethe aus wäre / aus dem Dienst zu gehen / so soll ihm bey Straf zwantzig Gülden kein anderer annehmen / Er bringe denn von dem jenigen, dem er aus dem Dienst gangen / Kundschafften oder Paßporten / wie er seinen Abschied genommen / Und wann derhalben seinem Herrn Schaden erfolgte / den soll der ungehorsame Dienstbothe zu erstatten und seinen Lohn zu entrathen schuldig seyn.

Wann aber diese unsere Satzung bißhero wenig observiret, sondern vielmehr unter andern Unordnungen dieses Laster fast in Gewohnheit gebracht werden wollen / daß das muthwillige Gesinde ihres Gefallens außzutreten / oder wol gar heimlicher weise zu entlauffen sich gelüsten lassen: So wollen wir angeregte unsere Landes-Ordnung dahin ferner erkläret haben / daß demselben an allen Orten / auch in anderer Herren Lande fleissig nachgetrachtet / und wann er erlanget / und eingebracht / gegen Klägers Caution, oder an statt dessen / seines Gerichts-Herrn Schein und Zeugniß / entweder an den Ort / da er entlauffen / oder in das nechste Ambt abgefolget / daselbst / in Krafft dieser unserer Ordnung / nach Beschaffenheit der Umbstände / wann nemlich die Begünstigung groß oder gering / entweder mit etlichen Wochen Gefängniß gestraffet / oder auff vorher eingeschickten unterthänigsten Bericht und erfolgter unserer Resolution, in die Eisen geschlossen / andern zum Exempel / auff unsern Vestungs-Bau geführet / und auff ein Jahr / mehr oder weniger / bey Wasser und Brod daselbst zu arbeiten / angehalten.

§. 2. Gestalt auch alle die jenigen / so den Außgetretenen hausen und hegen / oder ihm hierunter einigen Vorschub erweisen / oder umb sein Außreissen Wissenschafft getragen / und nicht angezeigt / welches sie doch bey ihren Pflichten zu thun schuldig / gleicher gestalt nach Ermessung der Obrigkeit / unter welcher sie unmittelbar gesessen / mit Gefängniß oder am Gelde willkührlich gestraffet werden sollen.

§. 3. Und weiln wol zu vermuthen / daß das freche Gesinde sich aller Vortheil und Räncke / diese unsere zu allgemeinen besten angesehene Ordnung zu durchlöchern /

schern/ und lieber das Vaterland zu verlassen/und in anderer Herren Gebiethe/ (daselbst sie doch dergleichen Ordnung auch finden würden) zu lauffen/ als dieser so guten und billichen Regul sich zu untergeben/anmassen dörffte: So ist unser ernstlicher Will und Meinung/ daß forthin die Unterthanen von Bürgern und Bauern/ wie auch derselben Kinder/ ohne Vorwissen und Willen ihrer Obrigkeit/weder ausser Landes wandern/ noch in andere Gerichte sich wenden/ Allermassen dann die Obrigkeit/ auch einem und andern/ wann er nicht erhebliche sattsame Ursachen seines Wegziehens in continenti beybringen kan/ im Lande zu verbleiben/ zu dienen/oder sonst dasselbe anbauen zu helffen/ und sich darinnen redlich zu nehren bescheiden/und gestalten Sachen nach/ anhalten sollen.

TITULUS V.

Von Kundschafften.

§. 1. Obzwar in unserer Landes-Ordnung abermaln deutlich befohlen/daß keiner in unsern Landen/er habe dann Abzugs Briefe von seinem vorigen Herrn/ oder andere gnugsame Kundschafft/ oder aber sey von der Obrigkeit eingeschrieben und angenommen gelitten werden solle/ So ist doch hierinnen auch/bey den allzulanggewährten Kriegs Zeiten/ ein grosser Mißbrauch eingerissen/ In dem nicht allein ein und der ander Unterthan/sondern auch das unbändige Gesinde/ so wohl in Städten/ als auffn Lande/ so sich heimlich und öffentlich an andere Oerter begeben ohne Unterscheid/ ob sie gleich keine Kundschafft ihres Verhaltens gehabt/in Dienst angenommen/ ja ihnen offters/ ungeachtet sie übel gedienet/ wider die Warheit ein gut Zeugniß ertheilet worden.

§. 2. Diesem Unfug vorzukommen/ So ordnen wir hiermit/daß forthin die Herren ihren abziehenden Dienst-Gesinde/ Kundschafften der Warheit gemäß/ mit außdrücklicher Benennung ihres Ubeln- oder Wohlverhaltens/ unweigerlich außhändigen sollen/ Der Meinung/ hierdurch das Gesinde von ihren Frevel/ und Boßheit abzuhalten/ und zu mehrern Fleiß und Treue anzutreiben.

§. 3. Allermassen nun den Herren und Frauen frey stehet/ ihr Gesinde bey Außgang des Jahres/nach ihrer Gelegenheit zu ändern/und zu beurlauben; Also soll auch das Gesinde nach beschehener Loßsagung/ wider Willen über die versprochene Jahres-Zeit/ wo nicht ein anders hergebracht/ zu dienen nicht gezwungen/ viel weniger ihm die begehrte Kundschafft versaget/ und darmit zur Ungebühr aufgehalten werden; Im wiedrigen Fall ist ihnen bey andern beglaubten Personen/ so umb ihr Verhalten wissen/ein Zeugniß zu nehmen unbenommen.

§. 4. Es soll sich auch iedweder/ er sey Adel/ Priester/ Bürger oder Bauer/ bey Vermeldung Exemplarischer Bestraffung gäntzlich enthalten/seinem Nechsten das Gesinde durch Verleumbdung oder andere Practicken abspenstig zu machen und an sich zu ziehen/ auch keinen Knecht oder Magd zu miethen/ ehe er/ oder sie/ von ihren vorigen Herren Urlaub genommen/sondern sich vielmehr hierinnen selbsten der Gebühr/ und was GOttes Gebot erfordert/ bescheiden.

TITVLVS VI.

Von Gesinde-Lohn.

§. 1. Unter andern Beschwerden/ so in etlichen Jahren hero/ aus angemasten Muthwillen überhand genommen/ diese unsere Lande annoch drücken/ allenthalben tägliches Seufftzen und Klagen verursachen/und fast unerträglich fallen/ist die unersättliche Steigerung des von Knechten/ Mägden und Taglöhnern über alle Gebühr und Billigkeit erzwungenen Lohns/ nicht vor die geringste zu achten/ womit es auch so hoch kommen/ daß fast kein Hauß-Wirth/ wie embsig und fleissig derselbe auch sey/ seiner schweren Mühe und Sorge einigen billichen

Nutz und Ergetzligkeit/ wie Eingangs gedacht/ erwarten kan: Diesem nach
dert die unumbgängliche Nothdurfft/ solchen Freveln durch Abschaffung e
ter schädlicher Mißbräuche/ nachdrücklichen zu steuern/ und dargegen dem
de und Taglöhnern/ was billich und recht ist/ weiln ein ieder Arbeiter seine
nes würdig/ nach unserer in Anno 1623. auffgerichteten und von neuen u
dirten und verbesserten Tax-Ordnung/ zu verfügen und zu setzen/ wie folge

Gesinde-Lohn.

Im Chur-Kreiß.

Einem Ober-Schirrmeister	11. in 12. Gülden.
Einem Unter-Schirrmeister	10. Gülden.
Einem Ober-Encken	7. in 8. Gülden.
Einem Unter-Encken	6. Gülden.
Einem Ochsen-Schirrmeister	8. in 9. Gülden
Einem Ochsen-Treiber	4. in 5. Gülden.
Einem Kühe-Hirten	7. in 8. Gülden.
Einer Köchin und Käsemutter	6. in 7. Gülden.
Einer starcken Viehe-Magd	5. in 6. Gülden.
Einer Hauß- oder Mittel-Magd	4. in 5. Gülden.

An andern Orten/ da starcke Pferde gehalten werden/ wird gegeben:

Einem Ober-Schirrmeister	15. in 16. Gülden.
Einem Unter-Schirrmeister	13. in 14. Gülden.
Einem Ober-Encken	10 Gülden.
Einem Unter-Encken	8. Gülden.

Gesinde-Lohn

Im Thüringschen Kreiß.

Einem Verwalter	30. Gülden.
Einem Reisigen Knecht/ vor alles	30. Gülden.
Einem Knecht von Hause aus	20. Gülden.
Einem Jungen/ so täglich auffwartet/ vor alles	15. biß 18. Gülden.
Einem Schirrmeister/ so das Geschirr selbstẽ macht	14. biß 15. Gülden.
Einem Unter-Schirrmeister/ so kein Geschir machen kan	10. biß 11. Gülden.
Einem Encken	9. biß 10. Gülden.
Einem Knecht/ so zu zwey Pferden dienet	9. biß 10. Gülden.
Einem Acker-Jungen/ so Pflug und Pferde regieren kan	7. biß 8. Gülden.
Einem Ackertreiber	3. biß 4. Gülden.
Einem Hauß-Knecht/ so Futter schneiden/ Hopffen arbeiten und hauen kan	10. biß 11. Gülden.
Einem Hauß-Knecht/ so solche Arbeit nicht alle verrichten kan	7. biß 8. fl.
Einer grossen Magd vor alles	5. biß 6. Gülden.
Der Käse-Mutter	5. biß 6. Gülden.
Einer andern Viehe-Magd vor alles	4. biß 5. Gülden.
Einer Köchin vor alles	5. biß 6. Gülden.
Einer Schlüsserin	5. biß 6 Gülden.
Ein Kinder-Frau	5. biß 6. Gülden.
Einer Zofe	5. biß 6. Gülden.
Einem Kühehirten	4. Gülden.

Einem Schweinhirten 2. biß 3. Gülden.
Einem Gänsehirten 2. Gülden.

Gesinde-Lohn.
Im Meißnischen Kreyß.

Einem Reisigen Knecht ohne Kleider und Stiefeln/bey der Kost 30. Gülden.
Nebenst einem Kleide und ein par Stiefeln/12. Gülden.
Einem Kutzscher 12. biß 14. Gülden.
Einem Voigt 12. biß 14 Gülden.
Einem Schirrmeister/so das Geschirr selbst macht 14. biß 16. Gülden.
Der kein Geschirr machen kan 10. biß 12. Gülden.
Einem Encken 7. biß 8. Gülden.
Einem Füllen-Jungen 3 biß 4. Gülden.
Einem Kühehirten 3. biß vierdtehalben Gülden.
Einem Sauhirten 2. Gülden.
Einem Thorwärter 7. Gülden.
Einem Futterschneider/nebenst der Kost des Jahrs über 5. Gülden.
Einer Außgeberin 9. Gülden.
Einer Köchin/darnach sie kochen kan/und viel zu thun hat 5. biß 7. Gülden.
Einer Hauß-Magd 4. biß fünfftehalben fl.
Einer Kinderfrau 6. biß 7. Gülden.
Einer Käsemutter/ nach dem sie viel Viehe zu warten und sonsten zu thun hat 5. biß 6. Gülden.
Einer grossen Magd 4. biß 5. Gülden.
Einer Mittel-Magd 3. biß 4. Gülden.
Einer Kleinen Magd 3. Gülden.
Einer Gänse-Magd 2. Gülden.
Einer Zof oder Schliesserin. 5. biß 6. Gülden.

Gesinde-Lohn.
Im Leipzigischen Kreiß.

Einem Reisigen Knechte/neben der Kost und Stiefeln / jährlich 30. Gülden.
Dafern er aber gekleidet wird/und ein par Stifeln bekommt 12. Gülden.
Einem Kutzscher 12. biß 15 Gülden.
Einem Voigt oder Ober-Schirrmeister 15. biß 16. Gülden.
Einem Ober-Encken 11. biß 12. Gülden.
Einem Mittel-Schirrmeister 12. biß 14. Gülden.
Einem Mittel-Encken 9. biß 10. Gülden.
Einem Unter-Schirrmeister 11. biß 12. Gülden.
Einem Unter-Encken 7. biß 9. Gülden.
Einem Kühe- oder Pferde-Hirten 6. biß 7. Gülden.
Einer Käsemutter 7. biß 8. Gülden.
Einer Grossen-Magd/so das Backen mit verricht 6. biß 7. Gülden.
Einer andern Viehemagd 5. biß 6. Gülden.
Einer Kleinen Magd 3. biß 4. Gülden.
Einer Köchin 6. biß 8. Gülden.
Einer Jungen-Magd/Zof oder Schliesserin 6. biß 7. Gülden.
Einer Kinderwärterin 7. biß 9. Gülden.
Einem Schweinhirten 3. biß 4. Gülden.
Einem Haußknecht 6 biß 9 Gülden.
Einem Futterschneider/neben der Kost/das Jahr 5. biß 6. Gülden.

Ge-

Gesinde-Lohn.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Einem Schreiber oder Verwalter/so in der Haußhaltung zu gebrauchen 25. biß 3[illegible] Gülden.

Einem Reisigen Knecht	30. Gülden.
Wann er aber ein Kleid und ein par Stiefeln bekömmet	12. Gülden.
Einem Reisigen Stall-Jungen	20. Gülden.
Einem Kutzscher	12. biß 13. Gülden.
Einem Voigt/wann er fleißig	11. oder 12. Gülden.
Einem Schirrmeister/so das Geschirr selbst machen kan	16. Gülden.
Der kein Geschirr machen kan	9. biß 10. Gülden.
Einem Haußknecht/so Futter schneidet/Graß hauet/und die Hoff-Arbeit verrichtet	10. biß 12. Gülden.
Einem Encken	7. biß 8. Gülden.
Einem starcken Jungen	5. biß 6. Gülden.
Einem schwachen Jungen	3. biß 4. Gülden.
Einem Kühehirten	2. Gülden 6. Groschen.
Einem Sauhirten	2. Gülden.
Einem Thorwärter	7 Gülden.
Einem Futterschneider/neben der Kost/wann er das gantze Jahr durch arbeitet/	5. Gülden.
Einer Außgeberin	9. biß 10. Gülden.
Einer Zofen	5. biß 6. Gülden.
Einer Köchin	6. biß 7. Gülden.
Einer Hauß-Magd	4. biß 5. Gülden.
Einer Kinderfrau	5 biß 6. Gülden.
Einem Kinder-Mägdlein	3. Gülden.
Einer Käsemutter	5. biß 6. Gülden.
Einer Grossen-Magd zum Viehe/und die das Backen verrichten kan/	4. biß 5. Gülden.
Einer Mittel-Magd	3. biß vierdtehalben fl.
Einer kleinen Magd	3 Gülden.
Einem Gänse-Mägdlein	anderthalben Gülden.

Gesinde-Lohn.

Im Voigtländischen Kreiß.

Einem Schreiber oder Verwalter/so in der Haußhaltung zu gebrauchen/ neben der Kost	25. biß 28. Gülden.
Einem Reisigen Knecht / neben ein par Stiefeln	20. Gülden.
Einem Kutzscher/neben ein par Stiefeln/	13. 14. biß funffzehendhalben Gülden.
Einem Voigt oder Hofemeister	10. 11. biß 12. Gülden.
Zwey par Schuh/auch nach Gelegenheit 5. oder sechs Ellen grobe Leinwad.	
Einem Schirrmeister	8. 9. biß 10. Gülden.
Zwey oder drey par Schuh/7. oder 8. Ellen Leinwad.	
Einem Fuhr- oder Haußknecht	7. 8. biß 9. Gülden.
Zwey oder drey par Schuh oder das Geld dafür.	
Einem Mittel Knecht oder Encken	6. biß 7. Gülden.
Zwey par Schuh/5. oder 6 Ellen Leinwad.	
Einem Acker-Jungen oder Pflugtreiber	2. biß 3. Gülden.
Zwey oder drey par Schuh/5. oder 6. Ellen Leinwad.	
Einer Köchin am Gelde	4. biß 5. Gülden.
Zwey par Schuh oder das Geld dafür.	

Einer Zofen oder Schliesserin	5. biß 6. Gülden.
Einer Kinderfrau/darnach sie geschickt	4. 5. biß 6. Gülden.
Einer Käsemutter	4. 5. biß 6. Gülden.

Einer Kinder-Magd 2. biß drittehalben Gülden/ zwey par Schuhe.
Einer grossen Viehe-Magd drittehalben biß 3. Gülden/ 7. oder 8. Ellen Leinwad/ zwey oder drey par Schuhe.
Einer Mittel-Magd 2. biß drittehalben Gülden/ 6. oder 7. Ellen Leinwad/ zwey par Schuhe.
Einem Kühe-Mägdlein 1. biß anderthalben Gülden / 4. oder 5. Ellen Leinwad/ zwey par Schuhe.

Dienst-Gesinde.

In assecurirten Aemptern.

Einem Reisigen Knecht/neben ein par Stiefeln	21. Gülden.
Einem Hofemeister	12. biß 13. Gülden.
Einem Schirrmeister/wann er das Geräthe machen oder anrichten kan/ 14. auch wol 15. Gülden.	
Einem Fuhr-Knecht	12 auch wol 13. Gülden.
Einem Hauß-oder Mittel-Knecht oder Encken	7. 8. biß 9. Gülden.
Einer Köchin/nach dem sie geschickt 10. Ellen Leinwad.	4. biß 5. Gülden/drey par Schuhe/
Einer Zofe oder Schliesserin	5. 6. auch wol siebenthalben Gülden.
Einer Kinderfrau oder Kinder-Magd/darnach sie geschickt.	fünff oder 6. Gülden.
Einer Käsemutter Zwey par Schuh oder das Geld dafür.	fünfftehalben Gülden.
Einer Grase-Magd so das Backen mit verrichtet halb grobe und halb klare/ zwey oder drey par Schuhe.	3. Gülden/10. Ellen Leinwad
Einer Mittel-Magd sechs Ellen Leinwad/zwey par Schuhe.	drittehalben Gülden.
Einem Kinder-Mägdlein zwey par Schuhe.	2. Gülden.
Einem Kühe-Mägdlein vier Ellen Leinwad/ein par Schuh von Walpurgis biß Martini.	1. Gülden.
Auff ein ganzes Jahr Zwey par Schuh/und vier Ellen Leinwad.	anderthalben Gülden.

§. 2. Mit diesem obgesetzten Lohn / soll sich das Gesinde/Knecht und Mägde unweigerlich begnügen lassen/ darüber nichts begehren / noch Herren und Frauen/oder andere an ihrer Statt ein mehrers verwilligen und reichen/Und ob man wol an etlichen Orten weniger Geld hergegen Leinwad/Schuhe/Stiefeln und dergleichen zu geben pfleget/So soll doch alles zusammen sich nicht höher/ als diese unsere Ordnung vermag/erstrecken/Inmassen Wir dann alle andere accidentien/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ gäntzlich verbieten.

§. 3. Wo aber geringerer Lohn üblich/oder bey Zwangs-Gesinde ein anders hergebracht/oder Herren/Frauen/Knechte und Mägde/sich unter sich selbsten auff ein wenigers vergleichen thäten: Lassen wir es billich dabey verbleiben / Und wollen hierdurch keine Erhöhung eingeführet / noch unsere Unterthanen (derer Erleuchterung Wir vielmehr dißfalls suchen) mit ietziger Taxa beschwehret haben.

§. 4. Was den heurigen Lohn anlanget / So so sollen Herren und Frauen auff dieses Jahr/ weiln schon die Helffte desselben verflossen/an die Ordnung obgesetzten Lohns nicht verbunden/ sondern ihrem Gesinde den verglichenen Lohn / wofern anders derselbe nicht all zu hoch und übermässig / zu reichen zwar zugelassen/

sen/doch darbey sich auff eine leidlichere Maß mit dem Gesinde/welches sich selbst hierinnen der Billigkeit zu bescheiden/ und nicht eben auff seiner erzwungenen unchristlichen Steigerung zu beharren hat/ anderweit zu vergleichen / unbenommen seyn.

§. 5. Wie nun das Gesinde in nechstkommenden 1652sten und folgenden Jahren/auff eine solche Masse zu dienen schuldig/auch bey Verlust des Lohns und nach Gelegenheit mit Gefängniß und andern Zwangs-Mitteln darzu anzuhalten: Also soll sich niemand/so eigene oder anbefohlene Haußhaltung auffm Lande/ oder in Städten führen/Er wäre Adel/Priester/Bürger oder Bauer / ein mehrers keinigem Gesinde zu geben/oder unter andern Schein zuzuwenden/bey Straff zwantzig Thaler/ davon die Helffte iedes Orts Obrigkeit/ die ander Helffte/ zu milden Sachen gewidmet/ anmassen.

TITVLVS VII.
Vom Lohn der Tagelöhner und Bothen.

§. 1. Es ist auch allenthalben viel Klagens über Tagelöhner und Bothen/ daß niemands/so derselben nothdürfftig/sie überkommen mag/er gebe dann ihnen ihres Gefallens Lohn.

Diesem Unwesen nun/wie auch zugleich dem Müssiggang und andern Begünstigungen/dadurch sich ein theil dieser Leute der Arbeit zu entziehen / und die häußliche Nahrung zu hindern unterfangen/abzuwehren : So wollen wir hiebey die oben/ wegen des Gesindes gethane Vorsehung/dergleichen Müssiggänger auf eine solche Maß zur Arbeit anzutreiben/ nechst hernachgesetzter Tax-Ordnung/ wiederholet haben.

Tagelöhner.
Im Churkreiß.

Ein Tagelöhner soll haben von Ostern biß Michaelis/einen Tag ohne Kost/	3. Gr.
Neben der Kost	1. Gr. biß 15. Pfennige.
Von Michaelis biß Ostern/ohne Kost	2. Gr. 6. Pfennige.
Neben der Kost	1. Groschen.
Einem Futterschneider und Meiher einen Tag ohne Kost	4. Groschen.
Neben der Kost	2. Groschen.
Einem Drescher/ ohne Kost	3. Groschen.
Neben der Kost	1. Gr. in 15. Pfennige.
Einer Frauen zum Tagelohn ausserhalb der Erndte ohne Kost	1. Gr. 6. Pfennige.
Neben der Kost	9. Pfennige.
In der Erndte / ohne Kost	2. Groschen.
Bey der Kost	1. Groschen.
Einem Boten von einer Meil weges/wo es nicht anders hergebracht/	8. Pf.
Wann er stille lieget/des Tages	2. Groschen.

Müste er aber etwas schwer tragen/ wird sich deßwegen billich mit ihm verglichen.

Tagelöhner.
Im Düringischen Kreyß.

Einem Meder/bey seiner Kost/er haue Graß oder Getreyde	4. Groschen.
Von einem Acker Graß/nach dem er groß	4. biß 5. Groschen.
Von einem Acker Getreide/nach dem er groß.	3. biß 3. Groschen 6. Pf.

Ein-

Tagelöhner.

Im Meißnischen Kreyß.

Einem Graß-oder Grummethauer/einen Tag/ohne die Kost/ 3. Groschen 6. Pf. biß 4. Groschen.
Eidem Neben der Kost 2. Groschen.
Einem Arbeiter in Heu und Grummet, ohne Kost des Tages 2. Groschen / biß 2. Groschen 6. Pfennige.
Eidem Neben der Kost 1. Groschen.
Einen Tag Korn und Getreide hauen/ohne Kost 4. biß 5. Groschen.
Neben der Kost 2. Groschen biß 2. Groschen 6. Pfennige.
Einen Tag Tag Getreide rechen/ohne Kost 2. Groschen 6. Pfennige biß 3. Groschen.
Einem Binder 3. Groschen biß 3. Groschen 6. Pfennige.
Einem Kornschnitter/von Scheffel Dreßdenisches Masses/ ohne Kost 6. biß 7. Groschen.
Einem Schnitter des Tages ohne Kost 3. Groschen biß 3. Gr. 6. Pfennige.
Eidem bey der Kost 1. Groschen 6. Pfennige.
Einem Ablader ohne Kost 3. Groschen biß 3. Groschen 6. Pfennige.
Dem Banser 3. Groschen 6. Pfennige.
Einem Drescher des Tages ohne Kost 3. Groschen biß 3. Groschen 6. Pfennige.
Einem Drescher vom Schock 6. Groschen biß 7. Groschen.
Einem Holtzschlager von der Klaffter zu machen und zu legen 2. Groschen biß 2. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Schragen harten Holtz zu schneiden und zu spellen 8. Groschen biß 9. Groschen.
Von einem Schragen weiches 6. Gr. biß 7. Groschen.
Einem Boten von der Meile 1. Groschen 6. Pfennige.
Einem Tagelöhner von allerley Arbeit im Sommer 3. Groschen.
Im Winter bey seiner Kost 2. Groschen.

Tagelöhner.

Im Leipzigischen Kreiß.

Einem Holtzhauer von der Klaffter weich Flößholtz/3. Ellen hoch und weit 2. Groschen biß 2. Groschen 6. Pfennige.
Von einer Klaffter hart Holtz 2. Groschen 6. Pfennige biß 3. Groschen.
Von einem Schock Reißholtz zu machen 1. Groschen biß 1. Groschen 3. Pfennige.
Von einem Schock harte Birckene Klippel zu hauen und zu schneiden 1. Groschen 6. Pfennige biß 2. Groschen.
Von einem Schock Korn und Weitzen/so in Strohbande gebunden/ zu dreschen/ 6. Groschen biß 7. Groschen.
Da es aber in Kornbande gebunden 4. Gr. biß 5. Groschen.
Einem Drescher des Tages ohne Kost 3. Groschen biß 3. Groschen 6. Pfennige.

Bey der Kost aber 1. Groschen 6. Pfennige.
Von Schock Gersten oder Hafer zu dreschen 5. Gr. biß 6. Groschen.
Von einem Leipzigischen Acker Winter-Getreyde abzu hauen und in die Bande zu bringen 12. Gr. biß 14. Groschen
Von einem Leipzigischen Acker Korn und Weitzen / mit der Sichel abzuschneiden und in die Bande zubringen 18. Gr. biß 20. Groschen.
Von einem Acker Hafer oder Gerste abzuhauen 6. biß 7. Groschen.
Von einem Acker Graß zu hauen 4. Gr. biß 5. Groschen.
Einem Tagelöhner ohne Kost 2. Groschen 6 Pfennige biß 3. Groschen.
Wann er aber gespeiset wird / von Ostern biß Michaelis 1. Groschen 6. Pfennige.
Einem Weibe ohne Kost 1. Groschen 9. Pfennige biß 2. Groschen.
Bey der Kost 9. Pf. biß 1. Groschen.
Von Michaelis biß Ostern einem Manne 2. Groschen biß 2. Groschen 6. Pfennige.
Einem Weibe 1. Gr. 6. Pfennige.
Bey der Kost dem Manne 1. Groschen biß 1. Groschen 6. Pfennige.
Dem Weibe 8. Pf. biß 9. Pfennige.
Einem Bothen von der Meile 1. Groschen 6. Pfennige biß 2. Groschen.
Vom Still-Lager 1. Groschen 6. Pfennige.

Tagelöhner.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Einem Hand-Arbeiter / worzu man dessen benöthiget / des Sommers in langen Tagen / als von Walpurgis biß Jacobi 3. Groschen.
Von Jacobi biß Michaelis 2. Groschen 6. Pfennige.
Von Michaelis biß Fastnacht 2. Groschen.
Von Fastnacht biß Walpurgis 2. Groschen 6. Pfennige.
Einem Drescher wöchentlich 12. Groschen.
Einem Futterschneider in Sommer täglich 3. Groschen.
Im Winter 2. Groschen 6. Pfennige.
Einem Kornschnitter täglich 2. Groschen 6. Pfennige. biß 3. Groschen.
Einem Getreidehauer 3. Groschen 3. Pfennige.
Einem Binder 3. Groschen 3 Pfennige.
Einem Graßhauer 2. Groschen 9. Pfennige auch 3. Groschen.
Einem Arbeiter in Heu und Grummet täglich 1. Groschen 6. Pfennige.
Einem Getreide-Recher 2. Groschen.
Von einer Klaffter Holtz zu machen 2. Groschen 6. Pfennige.
Von einem Schock Reisig 1. Groschen 3. Pfennige.
Einem Sämann von einem Scheffel zu säen 4. Pfennige.
Oder des Tages 2. Groschen 6. Pfennige. biß 3. Groschen.

Botenlohn.

Von ieder Meil weges 1. Groschen 6. Pfennige.
Wann er träget oder des Nachts läufft 2. Groschen.
Vom Still-Lager / des Tages 2. Groschen.

Tage-

Tagelöhner.

Im Voigtländischen Kreiß.

Von einem Tag zu meihen ohne Kost	4. Groschen.
Wann sie die Kost haben	2. Groschen.
Einen Tag in Heu zu arbeiten ohne Kost	1. Gr. 9. Pfennige.
Wann ihnen die Kost gegeben wird	8. Pfennige.
Von Grummet zu meihen ohne Kost	3. Gr. 6. Pfennige.
Bey der Kost	1. Gr. 9. Pfennige.
Im Grummet zu arbeiten ohne Kost	1. Gr. 4. Pfennige.
Bey der Kost	7 Pfennige.
Einen Tag zu schneiden ohne Kost	drittehalben biß 3. Gr.
Bey der Kost	1. Groschen.
Einen Tag Kraut zu hacken ohne Kost	2. Groschen.
Bey der Kost	1. Groschen.
Einen Tag gäthen ohne Kost	2. Groschen.
Bey der Kost	1. Groschen.

Einen Tag zu dreschen / ohne Kost / im Sommer biß auff Michaelis zum Saamen drittehalben biß 3 Groschen.

Wann Kost gegeben wird	1. Groschen.
Einem Getreide-Binder / von einem Schock ohne Kost	5 Pfennige.
Bey der Kost	3. Pfennige.
Von einem Scheffel Getreide zu säen	5. Pfennige.

Nach Michaelis im Herbst.

Einen Tag zu dreschen ohne Kost	2. biß drittehalb Gr.
Bey der Kost	10. Pfennige.
Einen Tag Gehecke zu schneiden bey der Kost	1. Gr. 6. Pfennige.
Ohne Kost	3. Groschen.
Von einer Klaffter Holtz zu hauen	2. Groschen.
Wann es sieben Viertel lang ist	3. Groschen.
Vor alle andere Arbeit im Sommer	2. Gr. 6. Pfennige.
Im Winter	2. Groschen.
Einem Bothen von der Meilweges	18. biß 21. Pfennige.
Wann er träget	2. Groschen.
Des Nachts von der Meilen	2. Groschen.
Einen Tag Wartegeld	2. Groschen.

Tagelöhner.

In assecurirten Aemptern.

Von einem Tag Graß meihen ohne Kost	3. Gr. 6. Pfennige.
Von Hafer und Gerste hauen	4. Groschen.
Oder von dem Scheffel	2. Groschen.

Einen gantzen Tag in Heu zu arbeiten ohne Kost 2. Groschen / auch wol 1. Groschen 6. Pfennige.

Mit der Kost	1. Gr. auch wol 9. Pfennige.

Wie auch das gantze Jahr / andere Arbeit / mit der Kost umb 1. Groschen.

Grummet meihen / einen Tag ohne Kost	3. Groschen.
Einen gantzen Tag in Grummet zu arbeiten / ohne Kost	1. Gr. 6. Pfennige.
Mit der Kost	9. Pfennige.

Einem Gersten- oder Hafer-Recher / so viel als einem Heu-Arbeiter.

Einem Getreide-Binder / ohne Kost vom Schock 5. Pfennige.

Bey der Kost 3. Pfennige.
Einem Langer / einen Tag ohne Kost 3. Groschen.
Bey der Kost 1. Groschen 6. Pfennige.
Einen Tag Korn zu scheiden / ohne Kost 2. Gr. 9. Pfennige.
Bey der Kost 1. Gr. 3. Pfennige.
Von einem Scheffel Getreide zu säen 3. biß 4. Pfennige.
Einem Drescher zur Samzeit / ohne Kost 2. Gr. 6. Pfennige.
Bey der Kost 1. Gr. 3. Pfennige
Im Winter bey seiner Kost 2. Groschen.
Wie auch alle andere Arbeit / im Sommer einen Tag / ohne Kost 2. Groschen 6. Pfennige.
Im Winter 2. Groschen.
Von einer Forst-Klaffter Holtz / zwey Ellen lang 3. Groschen.
Von sieben Viertel lang 2. Gr. 6. Pfennige.
Ein Schock Reisig zu lesen 1. Groschen.
Einem Boten von der Meil weges /
Am Tage 1. Gr. 6. Pf. biß 1. Gr. 9. Pf.
Wann er träget 2. Groschen.
Des Nachts von der Meilen 2. Groschen.
Einen Tag Wartegeld 2. Groschen.

§. 2. Mit ietztbemeldten Lohn sollen alle und iede Boten und Tagelöhner / von Manns- und Weibs-Personen befriediget / und darumb ohne einigen Zusatz an Bier / Brandtewein und dergleichen / zu arbeiten schuldig seyn.

§. 3. Würde aber iemand / zu Verachtung dieser unserer Ordnung / ein mehrers begehren / oder darumb nicht arbeiten wollen; So befehlen Wir hiermit iedes Orts Obrigkeit / denselben / nach Gelegenheit seines übermässigen Begehrens / so wol den Herren oder Frauen / wann sie darein willigen / und zwar ieden mit 3. 4. 5. biß 10. Thalern / Straffe / so abermahln halb dem Gerichtsherrn die andere Helffte zu milden Sachen geeignet seyn soll / zu nehmen / welches auch dahin zu verstehen / wann sie gar nicht arbeiten / sondern vorsetzlich / ohne erhebliche Ursach / die Arbeit verweigern / und dem verbotenen Müssiggang nachhengen wollen.

TITVLVS VIII.

Vom Lohn der Handwercks-Leute und ihrer Satzung.

NAchdem Wir auch mit ungnädigsten Mißfallen vermercken / daß die Handwercksleute die jenigen / so ihrer Arbeit bedürffen / unmässig übersetzen / theils auch umbs Tagelohn zu arbeiten verweigern / sondern auff ein Gedinge dringen / darinnen aber die Bauherrn / als welche in solchen Anschlägen gemeiniglich unerfahren / unbillicher weise steigern und vervortheilen / auch die Arbeit nach der Hand unfleißig machen und verfertigen.

Als thun Wir auch diese Mißbräuche gantz und gar abschaffen / und in des Bauherrn willen / ob er verdingen / oder umbs Tagelohn arbeiten lassen will / stellen / Darbenebens unsere hiebevor auffn Lande und in Städten publicirte Tax-Ordnung de Anno 1623 wegen aller Handwercker / insonderheit aber der Fleischer / Becker und ihres gleichen / so bey ihren vermeynten Innungs-Ordnungen / meistentheils ohne Ordnung dahin leben / und allerhand schädliche Vorthel / darüber sich männiglich klaget / zu mercklichen Schaden und Beschwerde des gemeinen Wesens suchen und verüben / der Zeit / und biß die allbereit anbefohlene revision erfolget / erneuren / und ihres Innhalts hieher wiederholen / Mit diesem außdrücklichen Befehlich / daß iedes Orts Obrigkeit / ihren Pflichten nach / genaue Achtung darauff geben / und von Tagen zu Tagen unvorsehene Erkundigung

anziehen / und / da sie einen und andern / der sich diesem unsern ernsten Gebot zu enegegen/eines widrigen gelüsten liesse / antreffen / denselben andern zu Abscheu, mit Geldbüssen / Gefängnissen / auch wol mit Niederlegung des Handwercks/ und da es gantze Handwercke thäten / mit Einziehung ihrer Zünfft / und andern dergleichen unnachlässigen Straffen/ belegen sollen.

Damit auch schließlichen diese unsere Landesväterliche Vorsorge und Ordnung/nicht bloß im Buchstaben allein bestehen / sondern dem Lande und Einwohnern in der That / zu guten Nutzen / fürnemlich aber zu gedeylichen Auffnehmen des bißhero gedruckten Haußwesens/ gereichen mag.

Als begehren Wir gnädigst / und befehlen ernstlich allen und jeden Unter-Obrigkeiten/bey Vermeidung unserer Ungnade/und Funfftzig Reichsthaler Straffe/darüber treulich und unabbrüchlich mit rechten Nachdruck zuhalten/die Verbrechere ohne conniventz und Ansehen der Personen/ zu beniemten Straffen zuziehen/und herwider das geringste / so zu Nachtheil und Verhinderung unsers hierunter gesuchten und mit dem gemeinen Wesen wohlgemeynten Intents zielen möchte oder künte/weder öffentlich noch heimlich/ directò, noch per indirectum practiciren, handlen und fürnehmen/noch hierzu andere zuveranlassen/ ferner auch wegen der außgetretenen Dienstbothen/ oder in andern verübten Excessen, nicht allein in unsern Landen / ein Gerichtsherr den andern / zu manutenirung dieses unsers öffentlichen Edicts, sondern auch den benachtbarten Orten auff gebührliches Anruffen/alle mögliche befördersliche Handbietung erweisen/und dessen von benachbarten Fürsten und Ständen sich hinwieder versehen / damit der allzu sehr eingerissenen Boßheit / und muthwilligen Steigerung nirgend Unterschleiff oder Zuflucht gelassen/sondern dieselbe mit gebührenden Ernst abgeschaffet / außgerottet / und dem gefallenen Haußwesen in etwas geholffen werde.

An deme vollbringet männiglich Unsere endliche zuverlässige / und wohlgefällige ernste Meynung.

Zu Uhrkund haben wir dieses mit unsern Secret besiegeln und bekräfftigen lassen. Actum Dreßden/am 24. Maii, Anno 1651.

Verneuerte

TAXA und MODERATION

Welcher gestalt es hinführo in dem Chur-Fürstl. Sächsischen Aemptern / auch in den Städten und Gerichten auff Lande/ mit denen Gerichts-Schöppen-Ampts- und andern Gebühren/ in Peinlichen-Bürgerlichen und Hülffs-Sachen/ auch sonsten allenthalben gehalten werden soll.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst / Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein; Thun kund/ und fügen männiglichen zu wissen / Demnach unsere getreue Landschafft zu unterschiedenen mahlen/ sonderlich bey dem im abgewichenen 1640 Jahre allhier gehaltenen Landtage/ und bey dem jüngsten Convent des engen und weiten Außschusses / unter andern auch sich über die übermässigen und vielfältigen Schreibe- Hülffs- und andere Gebühr / so in den Aemptern und Gerichten / bißhero/ zu wider dißfalls allen beschehenen Anordnungen und Befehlichen/ gefordert und genommen worden seyn sollen höchlichen beklaget / und darauff diese eingerissene Mißbräuche wiederumb abzuschaffen unterthänigst angesuchet / Wir aber solches ungern vernommen / und es also länger hinpassiren zu lassen nicht ge-

meynet/sondern hierunter gebührliches Einsehen zu haben/unsern Lands Erben Vertröstung thun lassen/Als seynd Wir entschlossen/durch offene Patent und Außschreiben vorige dißfalls/die allbereit zum öfftern in Druck publicirte Taxa und Moderation, nach welcher sich bißhero alle Aempter und Gerichte haben halten und richten sollen/wie dieselbe anfangs von dem Hochgebohrnen Fürsten/Herrn Augusto/weiland Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen/unserm Christseligen Herrn Großvater/Anno 1568. publiciret, und hernachmahls Anno 1588. und denn auch 1612. wiederumb verneuret worden/abermahls zu männigliches Wissenschafft in offenen Druck fortsetzen und bringen zulassen.

Verzeichniß/

Was an Gerichts-Schöppen-Ambts- und andern Gebühren/in Peinlichen- und Bürgerlichen Sachen hinführo in den Aembtern/auch in Städten und Gerichten auff dem Lande/genommen/ und die Partheyen und Unterthanen darüber nicht beschweret werden sollen/

Nemblichen:

Von todten Cörpern auffzuheben/wenn es über die Meile läufft/Fuhrlohn und Zehrung mit eingerechnet/

EIn Thaler in alles davon acht Groschen dem Richter oder Schösser.
Sieben Groschen zweyen Schöppen/iedern drey Groschen sechs Pf.
Sechs Groschen dem Landknecht/ Und
Drey Groschen dem Schreiber/so solches registriret.

In welchem Ampte aber bißhero nichts/oder ein wenigers genommen/und gegeben worden/darbey soll es auch nochmals bleiben/ und hiermit keine Erneurung oder Erhöhung gemeynet seyn.

Fünff Groschen von einem Hafft- und Steck-Brieff.
Fünff Groschen von einem Revers, wenn Gefangene in andere Aempter gefolget werden.
Ein Groschen pro insinuatione Citationum.

Von einer gütlichen Verhör.

Vier Groschen dem Richter.
Drey Groschen einem Schöppen/derer zweene seyn sollen.
Fünff Groschen dem Schreiber.

Von einer Peinlichen Verhör soll itztgedachte Gebühr gedoppelt genommen werden.

Acht Groschen dem Richter.
Sechs Groschen einem Schöppen/so auch nur zweene seyn sollen.
Zehen Gr. dem Schreiber/so die Verhör registrirt, und Bericht darauff fertiget.

Von einem Peinlichen Gericht zu hegen.

Zehen Groschen sechs Pfennige dem Richter.
Fünff Groschen drey Pfennige einem ieden Schöppen/so viel derer nothwendig darzu gebraucht.
Zehen Groschen sechs Pfennige dem Gerichtsschreiber.
Fünff Groschen drey Pfennige dem Landknecht in alles/von Bestallung der Gerichtsetzung der Bäncke/und Außruffung des Gerichts.
Zehen Groschen sechs Pfennige dem Blutschreyer/woferne es also herkommen/sonsten aber nichts.
Fünff Groschen drey Pfennige von einem Leibzeichen abzulösen.

Von

Den Landknechten von den Mißhändlern.

Fünff Groschen vom ersten Angrieff.
Vier Groschen Einschliesſegeld.
Vier Groschen Eidem Außschliesſegeld.
Zehen Groschen sechs Pfennige wöchentlich auff Kost und Sitzgeld.
Zehen Groschen sechs Pfennige wenn ein Gefangener in andere Gericht abgefol-
get wird.
Fünff Groschen von ieder Verweisung / so der Landknecht verrichtet.

An Schreib-Gebühr in Peinlichen Sachen.

Ein Groschen von iederm Blat Copial-Gebühr / doch daß auff eine Seite sechs und zwantzig Zeilen/und nicht drunter geschrieben werden.
Zwey Groschen von einer Missiven.
Fünff Groschen von einer Urthelsfrage.
Zehen Groschen sechs Pfennige von einem Peinlichen Gleitsbrieff.
Fünff Groschen drey Pfennige von einer Peinlichen Citation.
Drey Groschen von einem Zeugen zu citiren.
Ein Groschen von einem Tage-Zeddel an statt der Citation.
Fünff Groschen drey Pfennige von den Zeugen zu examiniren, zu protocolliren, und in gewöhnliche Registratur zu bringen / auff den Fall / daß der Articul nicht über funffzehen in Bürgerlichen Sachen / Und
Zehen Groschen sechs Pfennige in Peinlichen Sachen.
Da aber der Articul über funffzehen/und doch nicht mehr den dreissig wären/ soll
Zehen Groschen sechs Pfennige in Bürgerlichen / Und
Ein Gülden von einem Zeugen in Peinlichen Sachen zur Gebühr genommen / zu Verhütung unnöthigen Unkostens auch/der Zeugen über vier/ fünff/ sechs/ oder sieben nicht zugelassen werden.
Wenn aber in den Aemptern/Städten oder andern Oertern ein wenigers verordnet/so dißfalls den Notarien oder geschwornen Ampts-Personen bißhero gegeben/ so soll es nochmals dabey auch gelassen/und durch diese Ordnung keine Steigerung der Oerther eingeführet werden/alles nach fernern Inhalt des Anno 1583. in Druck gegebenen Außschreibens.
Ein Groschen von iedern Product in Peinlichen Sachen zu registriren.
Drey Groschen von einer Peinlichen Leuterung zu registriren.
Ein Groschen von publicirung des Urthels und Copien davon.
Zehen Groschen sechs Pfennige von einem Urfriede.
Vier Groschen von einem Berichte gegen Hofe.
Drey Groschen dem Landknecht / von einer Peinlichen Citation, in loco delicti anzuschlagen.
Fünff Groschen pro inrotulatione actorum.
Fünff Groschen von dem Vorstand und Gewehr zu registriren.

Wenn auch in Peinlichen Fällen über Land verreiset werden muß/ soll es der Advocaten und Notarien halben bey dem Außschreiben verbleiben/von den Ampts Personen aber mehr nicht/ denn Tags und Nachts
Zehen Groschen sechs Pfennige / als drey Groschen 6. Pfennige Mietlohn / und sieben Groschen für Zehrung genommen werden. Inmassen denn die Ambts-Unterthanen / auff alle Fälle / bey dieser Tax/ woferne nicht sonsten ein wenigers gebräuchlichen/ gelassen werden sollen.

Wenn aber solche Proceß in unsern Aemptern/ auff unsern Befehl von unsern eigenen Amptskosten zu bestellen / fürkommen / sollen die Beambten schuldig seyn / nach unserer Anordnung und bißheriger Observantz, dieselben ohne einig Entgeld/auch Notariat- und Schreibegebühr/zu dirigiren, und die darbey einlauffende Verrichtungen zu befördern.

Dem Scharffrichter / so zu einer Execution erfordert / soll hinfüro nachgesetzte Gebühr und Zehrunge / und darüber sonsten nichts gegeben / noch die Leute weiter beschwehret werden.

Zwey Gülden von einer ieden Tortur.

Zehen Groschen sechs Pfennige auffs Pferd Tag und Nacht Zehrung / doch soll er über zwey Pferde nicht mit sich nehmen.

Ein Gülden neun Groschen von einem Staupenschlag / von ieder Person.

Zwey Gülden achzehen Groschen von ieder Person / so von Leben zum Tode gebracht / auff allerley Fälle.

Wegen derer Personen / so ihnen selbsten den Todt aus bösen Fürsatz anthun / und nicht etwa Kranckheiten oder andere Schwachheiten dabey zu bedencken / Sollen die Gerichtsherren dem Scharffrichter / aus des Umbgebrachten Vermögen nach desselben Beschaffenheit / doch ohne sonderbahr Nachtheil der Erben / eine Belohnung nach billichen Dingen verordnen.

In unsern Aemptern aber / und da sich dergleichen Fälle / auff des Ampts Grund und Boden zu tragen / und aus Mangel des Vermögens / diese Unkosten unsern Aemptern zu wachsen / soll dem Scharffrichter / so viel als von zweyen Executionen geordnet / nemblich fünff Thaler / und hierüber das angesetzte Zehrungs-Geld gegeben / und denen Beambten in Rechnung passiret werden.

Zwölff Groschen den Prædicanten / so den armen Sünder getröstet.

Verzeichniß / was für Ampts- und Gerichts-Gebühr in Hülffs-Immissions-Taxations Subhastations Sachen / hinfüro in den Aemptern und Städten genommen / und sollen die Partheyen und Unterthanen darüber durchaus nicht beschweret werden.

Hülff-Geld.

Ein Gülden Hülffs-Geld von zwantzig Gülden / welches der Obrigkeit / wie hergebracht / berechnet werden soll.

Hülff-Gebühr in gemein.

Zehen Groschen sechs Pfennige dem Schösser oder Richter.

Sieben Groschen iedem Schöppen / derer aber über zweene oder dreye darzu nicht gebraucht werden sollen / woferne sie über Land reisen / und des Nachts aussen bleiben müssen.

Fünff Groschen drey Pfennige dem Schösser oder Richter.

Drey Groschen sechs Pfennige iedem Schöppen / wenn sie nicht reisen / noch über Land aussen bleiben dörffen.

Zehen Groschen sechs Pfennige dem Landknecht / bey dem gantzen Hülffs-Proceß / für alle seine Mühe.

Fünff Groschen drey Pfennige von einem Hülffs-Schein oder Zeddel.

TAXATION.

Zehen Groschen sechs Pfennige von der Taxation dem Richter.

Drey Groschen sechs Pfennige iedem Schöppen / dazu derer über obgenannte Anzahl nicht gebrauchet.

Drey Groschen von der Taxation zu registriren.

IMMISSION.

Dieses Puncts halben soll es mit der Gebühr verbleiben / wie oben bey der Hülffs-Gebühr Meldung geschehen.

SUBHASTATION.

Fünff Groschen von ieden Subhastation-Brieffe / wenn der in den Städten anzuschlagen.
Drey Groschen dem Frohnboten/von drey mahlen außzuruffen.
Ein Groschen dem Landknechte/in loco außzuruffen.
Fünff Gr. von einem Arrest/ mit eingeschlossen die Ankündigung des Kummers.
Drey Groschen von einem offenen Edict anzuschlagen / wo es bräuchlich ist / und also herkommen. Würde aber etzlicher Orte ein wenigers genommen / soll es dabey nochmahls bleiben / und durch diese Verordnung keine Erhöhung noch Steigerung gemacht werden.

Was die allgemeinen Schreib- und Gerichts-Gebühren in Parthey-Bürgerlichen-Lehens- und dergleichen anhängigen Sachen/ so wol von den Verträgen/ Abschieds-Kauff-Geburts-Brieffen/ Verzichten/ Erbsonderungen/ Vorschrifften/ Missiven und andern/was in den Aemptern wird geschrieben und registriret betrifft/soll es (ausser der Taxa, so auff die Peinlichen Rechtshängigen- und Hülffs-Sachen gerichtet) damit/wie bey der Anno 1612. publicirten Tax und Moderation bey einem ieden Ampt in specie, angezeiget worden/ nochmahls verbleiben.

Doch so viel die übernächtige/rechtmässiger Weise gethane Pfande / so offt muthwilliger weise stehen bleiben anreichet / soll vermöge Churfürstlicher Constitution dasselbe/ so lange es unabgelöset stehen bleibet/iedere Nacht nur drey Schilling Pfennige/ oder vier Groschen verbüsset/ Auch hinfüro von den deponirten und hinterlegten Gelde nichts genommen werden.

Verzeichnis was für Schreibe-Gebühr in Rechthängigen Sachen hinfüro in den Aemptern genommen/und darüber die Parteyen und Unterthanen nicht beschweret werden sollen.

Fünff Groschen drey Pfennige von einem Compromiss, von ieder Partey.
Drey Groschen von einer Citation.
Drey Groschen von einer Urthelsfrage.
Zwey Groschen von inrotulirung der Acten.
Zehen Groschen sechs Pfennige von einem Syndicat.
Zehen Groschen sechs Pfennige von den Apostolis Reverentialibus.

Sonsten soll es mit der andern Gebührniß des Copial-Geldes/Examination der Zeugen/Registratur der Producten, Leuterungen Vorstandes und Gewehr/ Publication und Abschrifften der Urthel/oder was deme anhängig / wie oben bey den Peinlichen Sachen mit mehrern gemeldet/ gehalten / auch darüber niemand übernommen werden.

Befehlen und gebieten hierauff / allen unserm Haupt- und Amptleuten / Amptsverwaltern / Schössern/ auch Bürgermeistern / Richtern / und in Summa allen und ieden Gerichtshaltern/ in Städten und auff dem Lande daß sie es hinfüro/ bey Vermeidung unserer ernsten und unnachläßlichen Straffe/ hiermit anders nicht halten / noch von denen Parteyen / so vor den Gerichten zu thun/ein mehrers fordern oder einnehmen/Denn Wir gäntzlichen gemeynet seyn/ über dieser vorgesetzten Moderation ernstlich zuhalten / und die Ubertreter / so darwider handeln/auff der Beschwerten Ansuchen/dermassen zustraffen/daß sie unser Mißfallen/ solches ihres Ungehorsams / und ungebührlichen Fürnehmens im Werck zu spüren haben/Und damit desto besser sich männiglich darnach zu richten / ist gleichsfalls unser Befehlich hiermit/ daß solche Ordnung nicht allein den Ampts-Unterthanen von denen Beambten öffentlich vorgelesen/sondern auch auff Tafeln an gewöhnliche Stellen/um Nachrichtung willen/ angeschlagen werde. Uhrkündlich haben wir dieses mit unserm Cantzley-Secret besiegeln und bekräfftigen lassen/ Geschehen zu Dreßden am 6. Septembris, Anno 1642.

PROCESS
Und Gerichts-Ordnung/

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/

Herrn Johann Georgen/ Hertzogen zu

Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraffen zu Magdeburg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zum Ravenstein/ ꝛc.

Darnach man sich in allen Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen und dero Ober- und Unter-Gerichten/ sonderlich bey ordentlichen Rechts-Processen gleichförmig zu achten.

Von GOttes Gnaden Wir Johann George/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein ꝛc. Hiermit thun kund/ ob wir uns wol gleich unsern in Gott ruhenden hochgeehrten Vorfahren/ Zeit unserer geführten Landes-Regierung/ nechst der wahren seligmachenden Religion, nichts höhers und mehrers angelegen seyn lassen/ als daß die liebe Justitia in guten Flore und Wohlstand erhalten/ und männiglich so wol Auß- als Einländischen/ ein gleich durchgehendes Recht/ und Gerechtigkeit ohn Ansehen der Person administriret werden möge/ auch zu mehrern Behuff dessen nicht allein unsere Regirung/ Appellation und Hoff-Gerichte/ Consistoria, Juristen Facultäten, und Schöppen-Stüle/ mit ehrlichen/ und der Gerechtigkeit liebhabenden Personen besetzt/ sondern auch solche und andere Gerichte ins gemein/ mit heilsamen General- und Particular-Ordnungen/ auch Landes Constitutionibus, und dergleichen nützlichen Vorsehungen dermassen gefasset/ daß sich/ wie gedacht/ männiglichen seines Rechtens und Befügnis bey Ober- und Nieder-Gerichten zu getrösten/ zu erfreuen/ und so wol das Richterliche Ampt/ als die Partheyen/ die Advocaten, Procuratores und Anwälde/ des Processes halben/ eine richtige Maß und Formam gehabt.

Dieweil Wir aber gleichwol berichtet werden/ daß in bemeldten Gerichten/ wie es sonderlich in disputirlichen Fällen zu geschehen pflegt/ bißweilen/ Ratione processus, ungleich gesprochen werde/ und daher ie zu Zeiten bey den hohen Gerichten correctiones und Enderungen der Urthel erfolgen/ und Wir auch solches/ so viel müglich gern geändert und verhütet sehen.

Als haben wir/ nach wohlerwogenen Dingen die Nothdurfft zu seyn/ erachtet/ einen allgemeinen Reichs Proceß der Gestallt abfassen zulassen/ daß sich nach demselben alle Gerichte unserer Lande/ wie sie Nahmen haben mögen/ Ingleichen auch die Juristen Facultäten und Schöppen-Stüle/ in Sprechen/ uniformiter richten können.

Wann wir dann solche Arbeit/ nach dem sie auffs Papier gesetzt/ unsern geheimbten Hoff- und Appellation-Räthen/ wie nicht weniger/ unsern Hofegerichts Juristen-Facultäten und Schöppen-Stülen untergeben/ ihr Bedencken/ und

[w]as eines oder des andern Orts darbey zu erinnern und zu verbessern seyn möchte/ [e]ingeholet/ nachmals das Werck anderweit in fleissige Censur nehmen/ und unserer [g]etreuen Landschafft/ bey jüngst gehaltenen Landtage zu Torgau/ gnädigste Ver[t]röstung darauff thun lassen/ und sie es allerseits für ein nützliches/ nothwendiges/ [u]nd der Justitien zuträgliches Werck zu seyn erachtet/ mit unterthänigster Bitt/ daß Wir es dem gemeinen Wesen zum besten/ ie ehe ie besser/ gnädigst publiciren, in of[f]enen Druck fertigen/ und aus hoher Chur- und Landes-Fürstlicher Macht Authorisiren, und darüber halten wolten/ und Wir solche ihre unterthänigste Bitt gnädigst angesehen.

So haben Wir berührte unsere Ordnung/ zu männigliches Wissenschafft und Nachrichtung/ in diesen offentlichen Druck kommen lassen/ Hiermit iedermänniglich/ wes Würden und Standes er sey/ besonders aber unser sämptlichen getreuen Landschafft von Grafen/ Herren und Ritterstande/ wie auch allen und ieden unsern Hohen und Niedern Appellation- und andern Gerichten/ Consistorien, Juristen Facultäten, Schöppenstülen/ Schössern/ Bürgemeistern/ Richtern/ Schöppen in Städten/ Flecken und Dörffern/ wie auch Advocaten, Procuratorn, Notarien, Gerichtsschreibern/ und männiglich/ der entweder nach Gelegenheit der ihm anbefohlenen oder verliehenen Jurisdiction, Rechtsproceß zu verstatten/ und zu dirigiren, oder sich derselben für seine eigene Person/ oder eines andern wegen/ in unsern Landen zu gebrauchen hat/ ernstlich befehlende/ binnen zweyen Monaten nach beschehener Publication anzurechnen/ dieser unserer Gerichts-Ordnung in allen Puncten/ Clausulen und Inhaltungen stricte und unverbrüchlich/ so wol in procedendo, als pronunciando, nachzugehen/ und derselben in keinem wege zu widerkommen/ noch andern ein solches zu verstatten/ so lieb ihnen ist/ unsere Ungenade und ernstliche unnachläßliche Straffe zu vermeiden.

Worinnen aber durch diese unsere neue Ordnung/ keine änderung oder Erklärung getroffen/ soll es bey deme/ was des Processes halben/ in gemeinen oder Sachsen Rechten/ wie auch respective in unsern Landes Constitutionibus, Außschreiben/ Policey- Appellation- Hofegerichts und dergleichen Ordnungen vorsehen/ oder auch durch beständigen Brauch/ und Observantz eingeführt und herbracht worden/ allenthalben ungeändert und ungehindert bleiben.

Darnach sich männiglich zu richten/ Inmassen Wir es denn ernstlich also meinen/ Treulich sonder gefehrde/ Actum Dreßden/ den 28. Julii, Anno 1622.

I.
Von Richterlichen Ampt.

Worinnen das Richterliche Ampt/ und dessen unverweißliche Gebühr bestehe/ wird sich ieder aus Gottes Wort/ den beschriebenen Rechten/ auch respective seiner zu solchem Ampt geleisteten Pflicht/ und sonsten/ ohne sonderbare weitläufftige Erinnerung/ selbst bescheiden/ mit administration gleich durchgehender Justitien, dermassen redlich/ auffrichtig/ fleissig/ und unparteiisch erweisen/ daß ers gegen Gott/ seinem selbst eigenen Gewissen/ Uns und denen/ welchen Wir hierinnen die Auffsicht befohlen/ verantworten könne/ und Uns/ auffm Gegenfall zu anderer Anordnung nicht Ursach gebe.

Besonders aber wollen Wir alle die jenigen/ so entweder an unserer statt/ oder ihre von uns ihnen verliehene Gerichte besitzen/ hiemit gnädigst und ernstlich ermahnet haben/ mit allen Fleiß dahin zu sehen/ und sich zu bearbeiten/ damit nicht leichtlich und ohn unterscheid/ die zwischen den Parteyen entstandene Irrungen/ zuförderst in Injurien Sachen/ in weitläufftigen rechtlichen Proceß gewiesen/ sondern so viel immer müglich/ zuvor versucht werde/ ob die Parteyen entweder auf billiche masse/ in güten zu vergleichen/ oder/ da solches nicht statt finden wolte/ zum wenigsten der Proceß/ mit ihrer beyder Bewillung per modum cumpromissi oder sonsten/ eingezogen/ vergebliche Zeit und Geldspildung ersparet/ und also ieder zu seiner Befügnis

umb

umb so viel desto schleuniger gelangen möge/zumal weñ sich befindet/daß die Sache von keiner sonderlichen Wichtigkeit/ oder solche Personen betreffen/ die unvermögens halben langwierige Rechtfertigungen nicht zu verlegen haben/ wie auch wañ sich zwischen Obrigkeit und Unterthanen/ oder naheverwandte Personen/ oder bey solchen Sachen/ die da pias Causas, Wittwen/ Wäisen und andere dergleichen miserabiles personas betreffen/differentien erheben/und was sonsten für Umbstände mehr/den Richter bewegen können/so viel an ihme ist/unnöthige Weiterung verhüten/ und abzuschneiden/ Jedoch mit der discretion und Bescheidenheit/ daß gleichwol auff allen Fall/ und da gütliche Mittel endlich nicht verfangen wollen/ niemands Recht- und Hülffloß gelassen werde.

Ob Wir auch wol den Armen nicht weniger als den Reichen ohn Unterscheid und Ansehen der Person zu deme wessen sie befugt/durch ordentliche auch nach Gelegenheit der Sachen/summarische Processe/ verhelffen zulassen gnädigst gemeinet seynd/ und ihnen hieneben/ den Favor, und Vortheil/ welchen das Armuth zu solchen Behuff in Rechten hat/ und daß es entweder in gewissen Fällen von seinem Gegenpart/ oder ausser demselben von den Gerichten/ mit nothwendigen Verlag des Processes versehen werden soll/ nicht allein gnädigst göñen/ sondern/ auch allen unsern Beampten/und andern Gerichtsherrn hiermit befohlen haben wollen/ daß sie solche heilsame Verordnung der Rechte/in gebührende schuldige Obacht nehmen sollen/damit Armuths wegen niemands an seinem Rechten verkürzt werde.

Dieweil sich aber gleichwol hierbey offt befindet/ daß Zancksüchtige Leute in bösen ungegründeten Sachen/solches beneficii mißbrauchen/und wañ sie vermercken daß ihnen die sumptus litis aus einem frembden Beutel subministrirt werden/ nicht allein den jenigen der sie vorlegen muß/unöthigen Kosten/sondern auch dem Gegentheil/ neben der Geldspildung allerhand molestien und Beschwerligkeiten zuziehen/ So soll man ein solches zu verhüten/ in causis pauperum gute achtung drauff haben/damit dieselben nicht alsobald absque discrimine angenommen/ und zum Proceß verwiesen/Sondern vor allen Dingen Summarischer weise cum aliqvali causæ cognitione erwogen werden/ Ob und wie weit der Kläger mit seinen prætendirten Rechten fundirt, und er vermuthlich etwas wider den Beklagten erhalten/ und außführen möchte.

Würde sich nun so viel befinden/ daß er per manifestam calumniam zu seinem Gegentheil sich nöthigte/ soll er in unsern Hofgerichten bey gütlicher Handlung/ nach Gelegenheit abgewiesen von andern Untergerichten aber/ uns der Sachen Beschaffenheit unterthänigst referirt und rechtmässiger Anordnung darinnen erwartet werden/ Im Gegenfall aber soll man ihnen den Procesſs verstatten/ Sie das Juramentum paupertatis, nach eingenommener Erkündigung schweren und darüber ad acta registriren lassen/ damit nicht hernach darüber disputat erreget werden dürffe.

Also soll man auch ex l. diffamari, keine Procesſs decernirn, es habe dañ zuvor der Kläger gebührlichen Schein/ der vermeinten diffamation, seiner Supplication pro decernenda citatione, beygeleget.

II.

Von den Gerichts-Secretarien/ Protonotarien/ derselben Adjunctis und Actuariis.

Gleich wie Wir unsere Gerichte und Aempter verhoffentlich mit solchen Personen/ Secretarien. Notarien, und Schreibern besetzt/ und Uns dieselben nach Gelegenheit eines jeden expedition, pflichtbar gemacht/ daß Wir nicht zweifeln/sie werden sich sampt uñ sonders/ihrer Gebühr erinnern/ uñ bey vorfallenden Gerichts Sachen anders nichts thun/ anordnen/ schreiben und fertigen

striren, als was ihr Ampt und Pflicht erfodert und mit sich bringet: Innassen Wir sie deßwegen auff die allbereit publicirte Appellation- und HofGerichts Ordnung/ hiermit nochmals gewiesen/ und zu derselben observantz allenthalben stricte verbunden haben/ auch im Gegenfall/ und da Wir ein anders erführen/ dasselbe an den Verbrechern und Hinlässigen mit besondern Ernst zu anthen und eyfern nicht unterlassen wollen.

Also versehen Wir Uns auch/ hiermit befehlende/ es werden und wollen andere/ die von Uns mit Gerichten beliehen/ oder dieselben in übung haben/ sich ebenmässig ihrer Gebühr und Schuldigkeit erinnern/ und nicht allein solche Gerichte mit ehrlichen/ auffrichtigen/ unbescholtenen/ untadelhafftigen und nach iedes Orts Gelegenheit/ qualificirten, auch darzu sonderlich geschwornen/ Personen besetzen/ sondern auch denselben/ einen tüchtigen und geschickten Notarium, der den Proceß und andere vorfallende Gerichts-Sachen legaliter dirigiren könne/ zuordnen/ denselben sonderlich dazu vereyden/ und durch ihn iedesmal in beyseyn der Gerichts-Personen/ den Acten und Gerichtsbüchern das jenige einverleiben/ registriren, und schreiben lassen/ was sich/ nach Gelegenheit des negocii und Processus, eignet und gebühret/ und nicht gestatten/ daß ohne Unterschiede einer und der ander von ihren Dienern/ die dazu nicht bestellet/ noch geschworen/ auch nachmals derer Dinge keinen Verstand haben/ eines und das ander zu registriren, und einzuzeichnen/ sich unterstehen mögen/ dadurch denn zum öfftern nicht allein allerhand disputat circa validitatem Contractuum & processuum, sondern auch wol offenbare nulliteten zu entstehen/ und gantze Acta und Gerichts-Bücher zu des Gerichtsherrn eigenen Schimpff/ und der Unterthanen grossen Beschwerde pflegen angefochten/ und verdächtig gemacht/ oder auch wol gantz invalidirt zu werden.

Ob Wir auch wol geschehen lassen können/ daß die jenigen/ so mit Gerichten von uns beliehen/ wie bißher/ also hinfüro/ sich derer gebührlich gebrauchen/ und vor denselben ihre Unterthanen Rechtlich belangen mögen/ Dieweil aber in solchen Occasionen, der Parteyligkeit und anderer untüchtigkeit halben/ die Beyhaltung der Acten und sonsten mit unterläuffe/ bey Unserer Regierung allerhand beschwerden einkommen/ Wollen Wir/ daß zu Vorkommung derselben die jenigen/ so sich zu Gerichtsverwaltung gebrauchen lassen/ bey Antretungen ihrer Bestallungen/ in beyseyn der Unterthanen/ wie auch die zu den Processen erfoderten Notarii, gleich andern Actuariis, wann sie nicht obgedachter massen semel pro semper und in genere zu den Gerichten geschworen/ iedesmal vereydet/ auch wie und wann solches beschehen/ bald anfangs der Acten registrirt werden solle.

III.

Von den Advocaten und Procuratorn in gemein.

Die Advocaten und Procuratorn/ haben sich ihrer Amptsgebühr/ gleichsfalls aus den beschriebenen gemeinen Rechten/ wie auch Unserer Landes- und Policey/ die jenigen aber/ so auff sonderbare Gerichte bestalt/ aus derselben Special Ordnungen/ gnugsam zu erinnern/ darauff Wir sie/ umb geliebter kürtz willen/ wollen gewiesen/ Ihnen auch hiermit insonderheit ernstlich aufferleget und befohlen haben/ daß sie sich in verübung ihrer Aempter neben schuldigen Fleiß vor den Gerichten/ da sie sich gebrauchen lassen/ in reden und schreiben gebührender Bescheidenheit befleissigen/ alle stacheliche anzügliche Wort/ so wol gegen die Gerichte/ als ihren Gegentheil/ und dessen Beystande/ wie auch aller unnöthigen Weitläufftigkeit enthalten/ ihrer Clienten und Principalen Nothdurfft kurtz und nervosè proponiren und einbringen umb eigenes Gewins und Nutzes willen/ zu unnöthigen Zanck und Rechtfertigungen nicht rathen/ die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht verhetzen/ noch in ungebührlichen sachen verstärcke/ billiche vergleichung viel-

mehr befördern als verhindern/ und sich insgemein sonsten also bezeigen und verhalten/ wie es ihre Amptspflicht und vorerwehnte unsere Landes-Policey- und desGerichtsordnung/ in genere und specie von ihnen erfodert/ damit Wir auff ankommende Klagen wider einen und den andern nicht etwas verfügen und anordnen dürffen/ damit Wir ihn lieber verschonet sehen.

Besonders aber wollen Wir das jenige/ was Unsere in Gott ruhende Hochlöbliche Vorfahren und Wir der ungelehrten und daher ungeschickten/ unläuffigen Procuratorn und Rabularum, und derselben Bestraffung halben/ in vorberührter Landes- und Policey-Ordnung/ zuförderst in dem zu Torgau Anno 1583. publicirten Außschreiben/ unterschiedlich und heilsamlich constituirt, hiermit allerdings wiederholet/ und krafft diß begehret haben/ daß unsere Beampte und andere Gerichts Herrn/ solche unqvalificirte Personen/ und die ihrer Erudition, und Geschickligkeit halben/ kein Zeugnis vorzulegen/ zu Advocaturen und Procuraturen, in ihren anbefohlenen oder verliehenen Gerichten/ nicht admittiren und zulassen/ und da sie die Folge bey ihnen nicht hätten/ uns ein solches unterthänigst berichten wollen/ wollen Wir Uns so dann nach Befindung/ gegen einem und dem andern dermassen zu bezeugen wissen daß er Unser Mißfallen/ und daß Wir über Unsern Verordnungen festiglich zu halten gemeint/ im Werck verspüren solle.

IV.

Von der Citation.

Alldieweil die Citation/ das Erste Fundamental-Stück des Processus ist/ So werden sich die Gerichte und Gerichts Notarien hierbey umb so viel desto mehr in acht nehmen/ und die Citationes nicht allein nach Art und Eigenschafft eines iedwedern Negotii also stylisiren und formalisiren, wie es die Rechte erfodern/ und damit Citatus iedesmal wozu er eigentlich vorgeladen sey/ wissen/ auch darneben einen rechten legalem terminum. seine Nothdurfft zu bedencken haben möge/ und denselben nicht erst hernach per sententiam zu erkennen bitten dürffe/ Sondern auch berührte Ladungs-Brieffe durch gewisse/ den Gerichten verpflichtete Boten außfertigen/ und die Execution oder beschehene Insinuation, wenn/ wie/ an welchem Orte und wem sie geschehen/ zurück bringen/ und mit Fleiß registriren lassen/ damit ihnen ein solches/ nicht erst hernach/ durch sonderbare Bey-Urthel/ mit des erscheinenden Parts ungelegenheit und auffgewandten vergeblichen Kosten/ vorgeschrieben/ oder der Procefs hernach dannenhero ex capite nullitatis dürffte angefochten werden: Würden auch mehr litis Consorten zu einer Sachen gehören/ soll es nicht gnugsam seyn/ daß man einem oder zweyen ihres mittels die Citation zubringen lasse/ sondern es soll dieselbe iedem absonderlich/ wenn sie zumal nicht ein domicilium haben/ insinuirt, und die jenigen/ denen die Citation jetzberührter massen nicht zukommen/ im Fall ihres aussenbleibens für ungehorsamb nicht geachtet/ noch in contumaciam wieder sie erkant werden.

Und solches soll ebener massen in pluribus cohæredibus, und wo mehr Erben/ die sich aus ihres Vatern hinterlassenen Gütern getheilet/ und an unterschiedlichen Orten/ iedoch in Unsern Landen ihr domicilium haben/ statt finden.

Begebe sichs aber/ daß der Beklagte nicht allein in diesem sondern auch benachbarten und andern Fürstenthümen Graff- und Herrschafften possessionirt, und seine Söhne theilten sich post motam defuncto litem aus solchen Lehngütern/ So sollen die Erben in dem Fall nicht in specie, sondern generaliter citirt werden/ und der Besitzer dieselbe seinem Mit-Erben zu überschicken pflichtig seyn.

Er thue nun solches/ oder nicht/ soll auffs Klägers Erscheinen und Bitten iedesmal/ was sich rechtlichen Proceß nach/ eignet und gebühret/ erkant werden.

Von

V.

Von der Klage.

DJe Klag-Libell sollen nicht Articuliret / sondern wie bißhero in unsern Landen bräuchlich gewesen/ mit kurtzer Erzehlung der Geschicht / förmlich und schließlich fürbracht/ Im widrigen Fall/ und da sie unschließlich oder nichtig befunden würden / obs gleich vom Gegentheil nicht erinnert / aus Richterlichen Ampt verworffen werden.

Nach dem man aber zu Salvirung des Libells gemeiniglich am Ende die gewöhnlichen Clauseln mit an zu hengen pflegt / so mögen zwar dieselben dabey wol in acht genommen/ Jedoch mehr und weiter nicht / als sich ihr Effect zu Recht erstreckt/ und die Narrata an ihme selst leiden und mit sich bringen/ extendirt werden.

Wir lassen auch geschehen / daß man in einem Klag-Libell unterschiedene Klag-Punct/ so einerley Personen belangen/ fürbringen möge / und hat dasselbe zumal weniger Zweiffel/ wenn die unterschiedenen Puncten ex eadem actionis causa & iisdem concludendi mediis herkommen / wie Wir dann in solchen Fall dem Kläger keine gewisse Maß geben haben wollen: Da aber die Klage-Puncten ex diversis causis herrühren sollen/ derselben Confusion im Process zu verhüten / mehr nicht denn zum meisten drey in einer Klagen libellirt werden / Doch wollen Wir hierunter die Liqvidation Processe in concursibus creditorum, darinnen offtmals die Gläubiger ihre Schuld-Forderungen aus unterschiedlichen Fundamentis und mediis concludendi deduciren müssen/ wie auch/ wenn super operis rusticorum, de diversis agendi causis disceptiret wird/ ad vitandam multiplicationem processuum nicht verstanden haben.

Da auch einer seine Klage endern oder verbessern wolte / soll er solches ehe / denn er die Gewehr angelobet/ oder der Beklagte den Krieg Rechtens purè befestiget/ thun: Wann aber derer beyder eines geschehen soll er darmit weiter nicht gehöret werden/ er wolte dann die vorige Klage gantz fallen lassen/ und eine neue fürbringen/ auff solchen Fall ist er gleichwol dem Beklagten zuvorn die Unkosten auff Richterliche Ermessigung zu erstatten schuldig; Würde aber der Kläger ante præstitam gravandam, vel litem purè contestatem seine Klagen in termino allererst verbessern/ und den Beklagten darzu mit Uberschickung der verbesserten Klage / nicht gebührlich citiren lassen/ soll sich derselbe darauff einzulassen nicht schuldig seyn / und Kläger gleichsfalls in die Expenseon condemnirt werden.

VI.

Von der Widerklage.

WJe es mit der Widerklage zu halten/ ist von unserm geliebten Herrn Groß-Vatern ꝛc. Hochlöblichster und seligster Gedächtniß deutlich verordnet/ Soll derwegen demselben also nachgegangen / und in Sachen die einander anhängig/ aus einander fliessen/ oder sonsten Verwantnis haben/ keine Widerklage auch in einem sonderlichen Libell dergestallt zugelassen werden/ daß sie zugleich neben der Convention-Sache außzuüben und zu erörtern/ Sondern der Kläger sich vermöge Sächsischen Rechts darauff einzulassen / und zu antworten nicht schuldig seyn/ es habe sich dann der Beklagte von ihm entbrochen / und sey die Convention-Klage durch würckliche völlige Zahlung/ unlaugbare Compensation, oder andere Satisfaction gäntzlich erlegt.

Es wäre dann daß der jenige welcher die Zahlung haben will / Außländisch / oder sonsten unbegütert wäre/ und Beklagter ihn reconveniren wolt / auch solches seines Vorhabens/ und daß er seinen Gegentheil/ dadurch nicht calumniosè auffzuhalten gemeynet / vernünfftige Ursachen anzeigen köntde / dann auff den Fall möchte die Depositio Judicati statt finden/ biß der Jenige so der Widerklage erwar-

ten soll/ cautionem de solvendo, in casum succumbentiæ, bestellet/ iedoch daß auch der Deponens seine Reconvention-Klage alsobald würcklich übergebe/ und darmit keine unnöthige Protelation suche.

Dieweil aber die Reconvention über dieses/ (daß sie in einem gesampten Proceß geörtert wird/ welches wie ietzt bemeldt in Sächsischen Rechte corrigirt) in Recht auch den Effect hat/ daß der Kläger/ dem Beklagten vor dem Richter/ an welchem er ihn belanget/ hierwiederumb zu Recht stille stehen muß/ und solcher Effectus durch die Sächsischen Rechte nirgends auffgehoben/ So soll auch dasselbe also in acht genommen/ und derowegen der Kläger/ wann er gleich sonsten vor uns nicht dingstellig wäre/ Jedoch nach geendter Convention, auff die Reconvention-Klage/ in denen Sachen/ welche einander verwandt/ vor demselben Gerichte sich einzulassen/ und zu antworten schuldig seyn/ wie dann auch eben der Ursachen halben die Kläger in den Gerichten der Sächsischen Lande Vorstand zubestellen pflegen/ und diß wollen Wir auch auff die Fälle/ wann man allein auff klare inhabende Brieff und Siegel vermöge der Landes Ordnung Hülffe suchet/ hiermit erstrecket haben. Dann Wir befinden/ nach dem/ vermöge angeregter Landes-Ordnung/ auff klare Brieff und Siegel verfahren wird/ daß offtmals Außländische Personen ihrer Schulden darauff von unsern Unterthanen einbringen/ an denen man sich hernach Rechtens nicht alle wege/ oder ie mit grossen Unstatten zu erholen: Lassen es derowegen der schleunigen Execution und dero Vollnstreckunge halben/ bey der Landes Ordnung bewenden. Hierneben aber soll ein ieder/ der die Hülff darauff erlanget/ und unter uns sonsten nicht gesessen/ auff des Schuldners Ansuchen wann derselbe erhebliche Ursachen/ warumb er Klägern hinwiederumb zu beklagen/ angeben wird/ solcher reconvention halben/ ehe dann ihm das Geld würcklich gefolget/ Vorstand zu bestellen/ nicht weniger schuldig seyn/ als wann er denselben in unsern Landen Rechtlich belanget hätte: Wie hoch sich aber solche Caution belauffen oder ob der Beklagte ad juratoriam cautionem zuzulassen/ im Fall die Parteyen darüber streitig würden/ soll das Erkäntniß nach Gelegenheit der Sachen Umbstände/ und der verholffenen Summen/ in arbitrio judicis, und bey desselben Moderation stehen/ auch dabey dem beklagten Theil ein gewisser termin zu seiner reconvention benennt/ und nach Verfliessung desselbigen/ er damit ferner nicht gehört/ sondern der Vorstand cassirt, in Injurien-Sachen aber/ da eine von der andern dependirt, biß auff die litis contestation dadurch Actio injuriarum perpetuirt wird/ inclusivè verfahren/ und so dann der Proceß, biß nach Erörterung der Häupt-Sache/ suspendiret werden.

VII.

Von den Anwalden und Vollmachten.

Es soll niemande von eines andern wegen Gerichtlichen zu handeln verstattet werden/ er habe dann dessen gnugsamen Gewalt/ ungeachtet ob er gleich cautionem de rato bestellen/ und Versicherung machen wolte/ daß der Principal seine des Vertreters Handlung genehm halten würde: Soll demnach kein Advocat sich/ wie etwan zugeschehen pflegt/ unterstehen/ ohne Mandat zu verfahren/ und da es geschehe/ das einbringen/ wanns gleich vom Gegentheil nicht gefordert würde/ aus Richterlichen Ampt verworffen/ und der Advocat anfangs umb fünff Thaler zum andermal/ wenn er dergestalt in derselben Sachen wieder verfällt/ umb zehen Thaler/ und also fortan gestrafft werden: Inmassen dann die Advocaten schuldig seyn sollen/ die Mandata, Syndicat, Curatoria oder Tutoria, alsobald mit dem ersten Satz einzugeben/ bey Vermeidung obangesetzter Straff/ wo ferne sie sich mit Uberreichung vorberührter Legitimation, im andern oder letzten Satz nicht loß würcken/ auch bey ebenmässiger Straff verpflichtet seyn sollen/ alsobald bey dem ersten Satz vor dessen Anfang/ aller ihrer Clienten Namen und

und Zunahmen/so wol derer von Adel-Häuser/ davon sie sich schreiben / zu exprimiren, damit die Vollmachten / und andere Legitimationes desto besser zu vernehmen/und nicht wie bißhero geschehen/ nur mit dem Nahmen Kläger oder Beklagter/Appellant oder Appellat, Leuterant oder Leuterat, Producent oder Product und dergleichen/ oben hin streichen/welches in Verlesung der Sachen / und Abfassung der Urtheil allerhand Verhinderung zugeben pfleget.

Wir lassen aber gleichwol geschehen/ daß ein Vater von seines Sohnes / und der Sohn von seines Vaters wegen / wie auch alle andere Personen in - auff-und absteigender Linien/ deßgleichen seithalben die Bluts-Verwandten/biß in Dritten Grad/ inclusivè, und der Mann wegen seines Eheweibs/ der Schwäher für seinem Eydam/ oder Tochtermann / und der Eydam oder Tochtermann für seinem Schwäher/im Rechten ohne Gewalt erscheinen / defensorio nomine im Gericht handeln/ und benante Personen vertreten mögen/ Jedoch daß sie in alle wege noch in demselbigen Termin cautionem rati würcklich bestellen/ welches auch in consortibus ejusdem litis, statt haben soll.

Da auch etwa ein Mandat mangelhafftig / und es wolle der Anwald derowegen de rato cavirn, soll er damit / wofern er sein erbieten alsbald in solchen Termin zu wercke richtet/ zu gelassen werden. Die Mandata und Vollmachten sollen/ allerley Mißbräuche/ so dabey eingeschlichen/ zu vermeiden/ nicht allein von den Parteyen gesiegelt/ sondern auch unterschrieben seyn/ und wer nicht schreiben kan/ mags durch einen Notarium oder sonst Gerichtlichen vollziehen lassen.

Wann auch einer mehr dann eine Sache hätte / soll er nicht nur ein gemein Mandat einbringen lassen/ sondern umb mehrer Richtigkeit willen / unterschiedene Vollmachten von sich geben/ damit zu einer iedern Sachen eine besondere geleget werden möge/ oder soll zum wenigsten der Gerichts-Notarius, auff des Parts Kosten das Original-Mandat vidimiren, und zu ieder Sachen eine auscultirte Copey legen/ in Verbleibung dessen / das Part in die Expensen, und der Advocat gleich dem jenigen/ der ohne Mandat versetzt / in die obbenandte Straff urtheilet werden.

Da nun ein Mandat oder Syndicat gefochten werden will/ sollen nicht/ wie zu geschehen pflegt/ hiervon allein in gemein vergebliche Disputationes erreget / sondern die Mängel/ daher man das Mandat zu impugniren vermeine / in specie angezeiget/ und außgeführet sonsten aber auch ein Syndicus, wenn er gleich nicht aus der Gemein oder de Universitate ist/ zugelassen werden.

Trüge sichs auch zu/ daß ein Procurator ohne gnugsame Vollmacht admittirt wäre/ und den Proceß continuiret hätte/ soll dem Constituenten frey stehen/ ehe/ und zuvor in der Sachen Hauptsächlich erkant wird / das jenige was er gehandelt/ zu ratificiren, es sey vorhero darwider excipiret oder nicht : Wann aber in der Sache definitivè erkant/ und ein Theil excipirte also denn erst wider die Handlung des Unqualificirten Procuratoris, ehe und zuvorn der Constituent, seiner Ratification halben / sich verbis vel factis erkläret / auff solchen Fall wäre er mit hernachfolgender Ratification nicht zu hören.

Schließlich sollen auch die jenigen / so Mandata auff sich nehmen / in alle Wege darauff bedacht seyn / wie sie die Gerichts-Gebühren von ihren Parteyen einbringen/ oder in Verbleibung dessen/ die selbst zu entrichten schuldig seyn / und sonsten nicht zugelassen werden.

VIII.
Wie die Weibs-Personen vor Gericht handeln mögen.

Wittwen und Jungfrauen sollen ohne Unterscheid des Alters/ in allen Rechtlichen Processen/ sie halten gleich Klägerin oder Beklagten statt/ nichts für ihre Person/ sondern alles durch ihre Vormünden hierzu Vollmacht auffgetragen/ handeln/

Da sie aber mit Vormünden nicht vorsehen/sollen ihnen / ob es gleich von keinem Part gesucht würde/ aus Richterlichen Ampt / Kriegische Vormünden zu ihrer Klag und Antwort/verordnet werden. Gleicher Gestallt sollen die Eheweiber anderer Gestallt nicht / als durch verordnete Curatores, es seynd ihnen dann ihre Ehemänner oder andere Personen Gerichtlich bestätiget / oder durch dieselben verordnete Actores, Personam standi in judicio haben/und die Ehemänner ohne sanderbahre Curatoria, oder zum wenigsten cautionem rati, nicht zu gelassen werden.

IX.

Von den Vormünden und derselben Actorn.

OB wol sonsten zu Recht nachgelassen/wenn mehr Vormünden vorhanden/ daß ein ieder in solidum agiren, und respondiren möge: Weil aber gleichwol befunden worden/daß solches hernach/wenn es zur execution kommen/ neuen Zanck und Weitläufftigkeit verursacht / sollen die Vormünden hinfüro sämptlich ihre Mündlein vor Gericht activè und passivè vertreten.

Würden sie auch iemands anders Vollmacht aufftragen wollen / sollen sie nicht einen Anwalden / sondern Actorn, in oder ausserhalb Gerichts/doch abermals conjunctim verordnen. Es wäre dann etwan mit Anlegung eines Arrests, oder sonsten periculum in mora auff welchen Fall auch einen unter den Vormünden/der Mündlein Nothdurfft zu bedencken/ in acht zu nehmen/ nachgelassen seyn soll/doch daß sich hernach in processu die andern Contutores auch gebührlich legitimiren. Würde auch etwan einer oder der ander von verordneten Vormünden ausserhalb Landes verreiset seyn/oder andere erhebliche Ursachen fürfallen/ warumb der Sachen Außübung einem alleine zu verstatten/ soll daselbe in arbitrio & discretione Judicis stehen/und darauff erkand werden.

X.

Wie wider die aussenbleibenden Parteyen procediret werden soll.

WUrde der Kläger oder dessen Anwald / auff den angesetzten Rechtstag nicht erscheinen/soll Beklagter auff sein Ansuchen ab Instantia absolvirt, Kläger aber in die Expensas und Cautionem de lite proseqvenda, vertheilt/ auch ferner nicht zugelassen werden / er habe dann Beklagten die Gerichts-Kosten erstattet und Vorstand bestellet/daß er hinfüro zum Gericht gehorsamlich erscheinen wolle.

Da aber in Appellation-Sachen/ der Appellant in termino Justificationis nicht erschiene/soll die Appellation für desert erkant/und Appellant in die Expensas condemnirt werden. Geschehe es aber hernacher / wenn auff die Justification zum theil verfahren/ soll der Judex Appellationis die Acta primæ instantiæ sowol / was nach eingewandter Appellation einbracht/mit Fleiß ersehen/ und darauff in meritis erkennen/oder da er nach Gelegenheit befünde / daß hierzu weitere Ausführung gehöre/ den Appellanten in die Expens vertheilen/und ihm darneben sub pœna desertionis auff nechsten Termin zu verfahren/aufferlegen. Würde nun derselbe darauff abermals aussen bleiben/alsdann die Appellation für desert erkennen/ und Appellanten in die Unkosten condemniren.

Da aber Appellant Appellanten citiren liesse/ in termino erschiene/ und die Appellation nicht justificirete, sonder biß auff folgenden Termin Frist suchte und also dem Appellanten vergebliche Unkosten verursachete/ soll er ihme dieselben zustatten/und auff nechstfolgenden Termin die Appellation bey Verlust zu justificiren schuldig seyn.

Jm

Im Fall aber der Beklagte ungehorſamlich auſſenbleibe / ſoll er / auff des Klägers vorgehende Beſchüldigung / vermöge Landüblichen Sächſiſchen Proceſ-ſes / erſtlich in Ehehafft und behelffliche Widerrede vertheilt / und da er auff fernere Ladunge / (welche der Kläger hierzu außbringen ſoll) folgenden Termin ſolche E-hehafft und legitimum impedimentum ausführen / und darthun / oder Endlichen erhalten würde / ferner zugelaſſen werden / Im Gegenfall da er ſolche Ehehafft nicht darbringen könte / oder auff die andere Citation gar nicht erſchiene / ſoll er als-dann / auff fernere Beſchuldigung des Klägers in die Hülffe vertheilt / und dieſelbe nach Inhalt der Klage wider ihn vollſtrecket werden / iedoch daß man alle wege zu-vorn / ehe eins oder das andere wider ihn erkennet werde / gewiß ſey / daß ihm die Citation gebührlichen inſinuiret, und er von Zeit an / ſolcher inſinuation die voll-kommene Sächſiſche Friſt / als ſechs Wochen und drey Tage / gehabt habe / ſonſten aber und da er hieran ein Zweiffel / oder der terminus legalis nicht voßkommen / mag er weiter nicht / als in die expens vertheilt / und ihme die Antwort bey Straff Ungehorſams aufferleget werden.

Dieweil ſichs aber auch offtmahls zuträgt / daß die Beklagten auff die außge-gangene Citation weder vor oder bey inſtehenden Termin, durch Schrifften / oder in andern Wegen ſich ihres Auſſenbleibens halben entſchüldigen / und dahero Zweiffel vorgefallen / ob wider ſie nichts minders die Schärffe des Sächſiſchen Rechts zu gebrauchen: Und unſer geliebter Groß Herr Vater / ꝛc. Chriſtmilder ſeligen Gedächtniß / derentwegen dieſe ſonderbahre Verordnung gethan / daß auff den Fall wann die angezogenen Urſachen des Auſſenbleibens / wo nicht allerdings zu Rechte genugſam und erheblich / doch gleichwol anſehnlich und ſcheinbarlich / die Beklagten mit der Straff der Sächſiſchen Rechte verſchonet / Aber gleichwohl ihres nicht Erſcheinens wegen / und daß ſie inhalts der Citation, die Nothdurfft nicht von Munde in die Feder einbringen laſſen / in die Expens deſſelben Termins auff Ermeſſigung condemniret und vertheilet werden ſollen / Jedoch daß ſolches über einmahl nicht geſchehe / ſondern da ein Part auff fernere Citation abermahls auſſenbliebe / alsdenn ungeachtet vorgewandter Entſchuldigung / ſtracks auff Ehe-hafft verfahren / und erkant werde und die Auſſenbleibenden hernach anders nichts dann genugſame erhebliche Urſachen und impedimenta releviren ſollen.

Als laſſen wir uns auch dieſe Meynung alſo nochmals gefallen / und ſoll der-ſelben in pronunciando allenthalben / bey hohen und niedrigen Gerichten unſerer Lande nachgegen werden.

Wann aber der Appellat ungehorſam auſſenbleibet / Ob wir wol berichtet / daß man es hierinnen unterſchiedlich gehalten / und wider denſelben bißweilen die Schärffe des Sächſiſchen Rechtens / ſo wol als wider den Beklagten gebraucht / bißweilen ihn nur in die Expens vertheilt: Weil es aber dennoch mit den Appella-tion-Sachen ein andere und dieſe Gelegenheit hat / daß man gemeiniglich nicht al-lein aus den Actis primæ inſtantiæ ſehen kan / worauff die Sachen ſtehen / ſondern der Appellat auch allbereit ein Urthel vor ſich hat / und es derowegen eine allzu-groſſe Schärffe ſeyn wolte / wann er bloß umb ſeines nicht erſcheinens willen / des Rechtens / ſo er allbereit durch ein Urthel erhalten / verluſtig erkant werden ſolte / bevorab / weil ihme / da er gleich erſchiene / dennoch frey ſtünde / ob ers bey deme / was er in prima inſtantia fürgewandt / bewenden laſſen / oder fernere Außführung thun wolte / ihme auch an Beförderung der Sachen am meiſten gelegen / und dero-wegen nicht vermuthlichen / daß er zu Verzögerung derſelben / vorſetzlich auſſenblei-be: So wollen wir / daß hinfüro / wider den Appellaten, wann er der Citation nicht parirt, auff die Straff und Ehehafft des Sächſiſchen Rechtens / nicht verfah-ren / noch erkant / ſondern auff Appellatens Fürbringen / die Acta erſter Inſtantz vorgenommen / und darauff in meritis Rechtlich Erkäntnis ergehen / oder wann man befindet / daß Appellaten ferner hierüber zu hören von nöthen / derſelbe darü-ber zu verfahren / anderweit citiret werden ſolle.

XI.

Von den Exceptionen.

ALle Exceptiones Dilatoriæ sollen / vermöge unsers geliebten Groß Herrn Vaters seligen Constitution, im ersten Termin / auff einmahl vor- und bracht/ und alsbald darauff conditionaliter, und in eventum lis contestiret, solche litis Contestation aber nicht/ wie etwan zu geschehen pflegt/ biß in den letzten Satz gesparet/ sondern alsbald in dem ersten/ oder auffs längste im andern Satz bey Vermeidung der Expens, darein er sonsten zu verurtheilen / mit angehenget werden/ daß der Kläger mit seiner Nothdurfft denselben Termin auch darauff vernommen werden möge.

Es hätte dann einer so ansehnliche Declinatorien vorzuwenden/ daß sie, ob er vor den Gerichten/ dahin er citiret, zustehen schuldig / einen billichen Zweiffel verursachen könten/ auff welchen Fall er die Litis contestation, biß über den Declinatorien erkant/ einstellen mag.

Es soll aber gleich über solcher Eventual litis contestation alsobalde nicht geurtheilet/ sondern dieselbe suspendiret bleiben/ biß die vorgeschützten Dilatoriæ exceptiones ihre masse/ und nach Gelegenheit den würcklichen Effect erlanget, und dann Beklagter sich mit Klägern nach vorgeschützten dilatorischen Exceptionen auff vorgehende anderweit Ladung/ weiter einzulassen/ nicht soll schuldig seyn, biß von Klägern dem Judicato, was ihm solcher Exceptiones halben zu erkant/ ein Genüge geschehen/ Ingleichen dem Kläger der Terminus probatorius, davon unten gemeldet wird/ zu lauffen nicht anfahen/ bis die condition purificiret.

Da sich auch befünde/ daß Kläger des geforderten Vorstades und Gerichts ohn gnugsame Ursach sich verweigert / den Procesß dadurch selbst verschleifft/ und Beklagter hiergegen durch eventual litis contestation der Citation seines theils ein gehorsame Genüge gethan hätte / soll der Kläger in Expensas verurtheilt / und ihme darneben das jenige / was sich ratione processûs gebührt/ per sententiam auff erlegt werden.

Würde dann förder der Beklagte selbsten die Sache befördert wissen wollen/ soll ihm unbenommen seyn/ solchem Judicato eine Gnüge zuthun/ den Kläger citiren zu lassen/ da alsdann derselbe nicht erscheinen würde/ ist Beklagter ab instantia zu absolviren, und Kläger in die Expens, wie auch zur Caution de lite prosequenda zu verurtheilen.

Deßgleichen wenn einer Exceptionem spolii vorzuwenden/ kan er sich damit gegen der Litis contestation auffhalten/ iedoch daß er vermöge gedachter Constitution, innerhalb funffzehen Tagen / zum wenigsten seine Beweiß-Articul sampt Namen der Zeugen und Uhrkunden übergebe / und binnen solcher Zeit / und dem nechsten Appellation- oder Hoff-Gerichte / in andern Unter-Gerichten aber / den Termin der ihme per Sententiam darzu beraumet werden soll/ den Beweiß bey Verlust desselben/ einbringen/ der dann in solchen Termin ohne fernere Citation und Disputation alsobald eröffnet / und darauff erkant werden soll.

Würde auch Klägern belieben/ auff solche Articul specialia Interrogatoria zu übergeben/ oder sich Gegenbeweises zu gebrauchen/ soll ihme dasselbe ungewehret seyn/ iedoch daß es alles intra Terminum præfixum pari passu geschehe / beyderley Beweiß zugleich einbracht / und zu keiner unnöthigen Weitläufftigkeit Ursach gegeben werde.

Was aber die peremptorias und zerstörlichen Exceptiones anlanget / die sollen erst nach der Kriegsbefestigung vorgewendet werden: Man mag aber nichts desto weniger von denselben auch / vor der Befestigung des Kriegs / protestiren und bedingen.

Es wären dann dergleichen Exceptiones impedientes litis ingressum, so ohne fernere Außführung alsbald in continenti, aus producirten Originalien und Uhrkunden/ oder des Gegentheils eignen Bekäntniß dargebracht werden

Kö-

könten/Als wann einer vorzuwenden/es wären die Sachen/darumb jetzt geklaget/ allbereit durch vorgegangenen Eyd oder Rechtlich Erkäntniß erörtert / oder in Güten vertragen/oder præscribiret worden / oder es stehe Klägern ratione intentionis facti keine Action zu/dann solche mag man wol vor der Kriegs-Befestigung einwenden/ und darauff/ ehe man sich in der Haupt-Sachen einlässet / Rechtlich Erkäntniß gewarten/Jedoch daß es im ersten Termin geschehe.

Wann nun also die Exceptiones vor der Kriegsbefestigung eingewandt/ und gnugsam außgeführt worden/soll alsdann auff des Beklagten Bitte/ er/ wann es gleich an ihme selbst Peremptoriæ exceptiones wären/nicht nur von der Instantz absolvirt, sondern erkant werden / daß sich Beklagter auff die Klage einzulassen nicht schuldig sey.

Nach der Kriegsbefestigung aber/soll er auff die zerstörlichen Exceptiones nach Gelegenheit derselben/von der Klag entbunden werden.

Es soll aber auch der Beklagte auff den Fall/da er die peremptorias exceptiones nach der Kriegsbefestigung einwendet/derselben also dann nicht zu vergeblicher Verzögerung der Sachen/eine nach der andern/sondern alle zugleich / und so viel man derer hat/auff einmahl einbringen/oder hernacher damit nicht gehöret werden/Es wäre dann/daß die Exception, so er hernach einwenden will / von neuen entstanden/oder er erst folgendes Wissenschafft davon erlanget / und solches eydlichen betheuren möchte / auff solchen Fall soll er auch hernacher damit zugelassen werden.

XII.

Von der Gewehr.

DIeweil vermöge der Landüblichen Sächsischen Rechte / ein ieder Kläger die Gewehr seiner Klag/ehe dann der Beklagte auff dieselbe antwortet/anzugeloben schuldig/und wann solches verbleibt/der Beklagte gemeiniglich derowegen zu excipiren pflegt / So soll ein ieder Kläger solche Gewehr nicht allein in Actis wörtlichen/sondern auch vermöge der Constitution actu corporali würcklichen zum Gericht/unserm Lehen-Secretario im Appellation: Dem Protonotariis bey den Hof-und den Actuariis in den andern Gerichten angeloben / und solches von denselben um Nachrichtung willen/alsbald zu den Actis verzeichnet werden.

XIII.

Vom Vorstand.

NAch dem auch der Kläger einen Vorstand/der Expens und Widerklage halben/zu bestellen pflichtig/und aber in vielermeldter Constitution verordnet/ daß allein die/welche in unsern Landen nicht gesessen / und vor uns klagen würden/hierzu verbunden/die andern aber so unter uns begütert/damit verschonet werden sollen/ so soll es auch hinfüro/ ohn Unterschied der Schrifft-und Amptsassen/dabey verbleiben.

Wie hoch aber einer begütert/oder da er unter uns nicht besessen / den Vorstand zubestellen schuldig/soll nicht allewege nach einem Wehr-Gelde / oder denen in etlichen Gerichten bißhero bräuchlichen 50. Gülden gerechnet / sondern von unsern Appellation-Hof-und andern Gerichten / der Sachen und Person Gelegenheit nach/æstimirt werden.

Da aber der Kläger Armuths halben den Vorstand zu bestellen nicht vermöchte/und mit seinem Eyde betheuren würde/er habe so viel nicht im Vermögen gläube auch er könne nach angekehrten möglichen Fleiß solchen Vorstand mit Bürgen oder Pfanden nicht bestellen/soll er denselben ohne fernern Beweis / oder Gerichtlichen Schein/ Eydlichen zu leisten zu gelassen werden / auff daß er sich auch mit diesem Eyde desto besser für zusehen/soll ihm allewege zuvorn darbey vermeldet werden/wie hoch sich die Caution, die er sonst bestellen solte/erstrecke.

Von

XIV.

Von der Litis Denunciation oder Ankündigung des Krieges.

DIeweil sichs gemeiniglich zuträgt / wann einer eines Gutes oder ander halben/ so er erkaufft / oder sonsten an sich bracht / Rechtlichen belangt wird/daß er darauff suchet und bittet/man wolle seinem Auctori den Krieg Rechtens ankündigen/und Litem denunciren. So soll solches in denen Fällen da es sonsten zu Recht statt hat / es werde gleich vor oder nach der Litis Contestation gesuchet/zu gelassen/zu Recht darauff erkant/der jenige/welchem die Denunciation geschehen soll / auff des Beklagten Anhalten/ zu dem nechstfolgenden Termin vorgeladen/ und ihm von dem/ was allenthalben von den Parteyen fürbracht Abschrifft und vollständiger Bericht mit überschickt / auch da solches von Beklagten im ersten Termin von der litis contestation gesucht wird / der Sachen derowegen biß zu dem nechstfolgenden Termin Anstand gegeben/ aber gleichwol dem Beklagten darneben auff demselben Litem zu contestiren aufferleget werden.

Wenn aber der / welchem der Krieg angekündiget / auff demselben Termin nicht erscheinet/soll derowegen die Sache länger nicht verschoben werden/sondern nichts minders Beklagter zu verfahren schuldig seyn / und sich auff die beschehene Litis denunciation, welche hierdurch ihre Krafft und Würckung erreichet/hinwiederumb an seinem Auctore zu erholen haben.

Würde aber der/welchem Lis denuncirt, erscheinen / und den Beklagten vertreten wollen/ ist ihme dasselbe zu thun der gestalt frey gelassen/ daß er gleichwol Beklagten hierdurch der Rechtfertigunge nicht gäntzlichen entledigt/ sondern ihm allein assistiren, oder aber an statt und von wegen desselben/ defensorio sive procuratorio nomine, die Sache außführen möge / der Beklagte aber nichts minders in lite bleiben/und derowegen auch das Urtheil/ so darauff ergehet / wider ihn vollstreckt werden/ Es wäre dann/daß der Beklagte das jenige/ darumb er belanget wird/nicht für sich selbst/sondern von eines andern wegen inne hätte/ und vor der Kriegs-Befestigung den/welchem es zu gehöret/angäbe/ und ihm den Krieg anzukündigen häte/denn auff solchen Fall würde er sine expensarum fusione, billich a lite gelässen/und die Sache wider den rechten Herrn des Guts außgeführet.

XV.

Von der Intervention.

NAch dem auch einem ieden der sich in einer Sachen oder Proceß interessirt befündet/in erster und anderer Instantz zu interveniren erlaubt und nachgelassen / obs ihm gleich von einem oder dem andern aus dem streitenden Principal-Parteyen nicht gestattet werden wolte / so lassen wir es auch in denen Terminis und Fällen/da solche Interventiones sonsten statt finden/ und mit solcher Maß/wie sie in Rechten zulässig/ Salvis adversæ partis Exceptionibus, dabey bewenden/ doch daß der Interveniens vor allen dingen sein prætendirtes Interesse summarischer weise beybringen/den Proceß allerdings in dem Stand/ darinnen er so dann befunden wird/ reassumire, und nicht etwa per collusionem, oder in gratiam eines und des andern Theils/ hierunter vergebliche Protelationes Litis suche/ dessentwegen ihme dann/da etwan starcke Præsumptiones wider ihn militirten, nach Gelegenheit wol das juramentum malitiæ deferirt werden könne.

XVI.

Von der Litis Contestation.

OB wol der Litis Contestation halben in höchstgedachts unser geliebten Groß Herrn Vaters seligen Constitutionen auch nothwendige Versehung

gethan/ daß dieselbe in specie und insonderheit geschehen solle/ weil aber auch darneben dieser Mißbrauch einreissen will/ daß man sich in der Kriegs-Befestigung/ da sie gleich in specie auff einen ieden Articul gerichtet/ dermassen zweiffelhafftiger und weitläufftiger Worte gebraucht/ daß daraus nicht gnugsam zu vernehmen/ ob das Factum oder die darbey angehangene Qvalität und Umbstände damit gemeinet/ und was an deren einem oder dem andern verneinet oder gestanden werde/ so sollen sich hinfüro die Advocaten dergleichen weitschweiffichter und dunckler Litis contestation gäntzlichen enthalten/ und bey einem ieden Articul, deutlichen/ und unterschiedlich/ iedoch aufs kürtzte/ als sichs leiden will/ anzeigen/ was sie bey dem Facto an ihme selbst/ ohne Anhang/ deßgleichen an denen darneben angezogenen Qvalitäten und Umbständen/ gestehen oder verneinen/ und also den Sachen richtig unter Augen gehen. Würde aber einer/ solchem zu wider in der Litis contestation, unvernehmliche und weitleufftige Worte gebrauchen/ soll er/ so offt solches von ihme geschicht/ nach Gelegenheit in Straff genommen/ sein Client aber/ vermöge gedachter Constitution, in expensas retardati Processûs, auch da er hierunter vorsetzlich tergiversirte, und nach dem ihme Litem anderer Gestalt zu contestiren, per sententiam aufferlegt wäre dennoch solchem Urtheil durch richtige Antwort nicht Folge thäte/ über die Expensen gleichfalls in eine willkührliche Straffe vertheilt werden/ und soll das Richterliche Ampt/ zu Vorkommung allerhand besorglichen Weitleufftigkeit/ die hernach in disputatione meritorum über der Litis contestation erfolgen kan/ da etwan hierinnen ein Mangel verspürt/ suppliren, ob gleich derselbe Defect von Beklagten nicht attendiret, oder darwider excipirt würde/ Im Fall aber zweene oder mehr Litis Consorten zugleich beklagt/ und von einem derselben Lis richtig contestiret wäre/ die andern aber referirten sich darauff/ mit der Erklärung/ daß Sie den Krieg-Rechtens ebnermassen/ wie von ihren Mitverwandten allbereit geschehen/ cum omnibus illis clausulis & qvalitatibus befestiget haben wollen/ soll solche Litis contestatio für genugsam geachtet und erkant werden.

XVII.
Von Reassumption des Processûs.

Zu Vorkommung allerhand zweiffelhafftigen Disputats sollen nach Absterben eines oder des andern Parts desselben Erben den Proceß außdrücklich reassumiren, auch entweder selbs ad videndum reassumi, Citation auswürcken/ oder der Gegentheil die Erben ad reassumendum citiren, und über diesem Passu expressè: Ob der Proceß zur gnüge reassumirt oder nicht/ erkennen lassen.

XVIII.
Von Eyden/ derselben Delation/ Relation und Leistung/ auch von dem Eyd für Gefehrde.

So der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewissen schieben/ und den Eyd derowegen deferiren wolte/ soll ihme solches/ wann er gleich keinen Schein noch Beweiß vor sich hat/ nachgelassen seyn/ iedoch daß Er es/ vermöge publicirter Constitution, vor angelobter Gewehr und Kriegsbefestigung thue: Wann aber die Gewehr angelobt/ oder Lis contestirt, soll er damit ferner nicht gehöret werden/ ob er gleich zuvor derentwegen protestirt und bedinget hat: Es wäre dann/ daß solche Litis contestation nicht purè sondern conditionaliter und eventualiter geschehen/ und die Gewehr noch nicht angelobet were.

Ob nun gleich der Kläger den Eyd einmal deferirt hätte/ da er aber dennoch hernacher viel lieber davon ablassen/ und seine Klage beweisen wolte/ soll ihme solches/

ſolches/ ungeacht des an etzlichen Orten eingeführten/ wiedrigen Styli, vergeblicher Ende zu verhüten/ auch nach angelobung der Gewehr/ und beſchehener Kriegs befeſtigung frey ſtehen. Wann es aber geſchicht/ ehe und zuvor der Beklagte den deferirten Eyd acceptirt, oder denſelben referirt, oder ein Urtheil darauff ergangen/ ſo Krafft Rechtens erreicht/ dann wann derer eines erfolget/ ſoll es bey der beſchehenen Delation bewenden.

Es wird aber auch dem Deferentem nicht vergönnet/ daß er ſich zugleich und conjunctim des Beweiſes und Eydes Delation über einem Klag-Articul gebrauchen möge/ Es were dann/ daß derſelbe unterſchiedliche Punct hätte/ und er einen beweiſen/ den andern auff den Eyd ſtellen/ oder das Factum an ihm ſelbſt probiren/ der mit appendicirten Qvalitäten und Umbſtände halben aber die Delation, vornehmen wolte/ doch müſte ſolche Erklärung und Delation, wie bemelt/ vor der Gewehr oder unconditionirten Kriegsbefeſtigung geſchehen.

Da aber der Beklagte Klägern das Fundamentum exceptionis ins Gewiſſen ſchieben wolte/ ſoll ihme ſolches ſo lange frey ſtehen/ biß ihme deswegen Beweiſung aufferlegt wird/ oder er ſich ſelbſt darzu erbeut/ iedoch daß er ſolche Delation nicht erſt biß auffn letzten Satz ſpare/ ſondern zuvor thue/ damit der Kläger mit ſeiner Nothdurfft darauff gehört werden könne/ nach aufferlegten Beweiß aber oder wann er ſich ſelbſt darzu erboten/ ſoll er ferner zur Delation nicht gelaſſen werden.

Und ob wol in gemeinen Rechten verſehen/ daß einem in facto alieno der Eyd nicht deferirt werden ſolle/ und ihrer etliche es dafür achten wollen/ daß auch in den Sächſiſchen Landen ſolches ohne Unterſcheid zu halten/ ungeacht mit was Worten die Delatio geſchehe.

Weil es aber dennoch in den Gerichten unſerer Lande/ durch lang hergebrachten Gebrauch alſo eingeführt/ daß ein Unterſcheid gehalten worden/ ob die Sache einem allein in ſein Gewiſſen/ oder aber darneben auch in ſeine Wiſſenſchafft und Wolbewuſt/ geſtalt/ alſo daß im erſten Fall die Delatio ſuper facto alieno nicht zugelaſſen/ im letztern aber aus bewegenden Urſachen auff das factum alienum erſtreckt werde/ So laſſen Wir es gleichsfalls bey ſolchen hergebrachten Brauch bewenden/ und wollen/ daß man ſich beydes in Delationibus und Relationibus als welche der Delation gemeiniglich gemeß zu ſeyn pflegen/ hiernach achten ſolle/ iedoch allein in denen Eyden/ ſo von den Parten deferirt oder referirt werden/ in den andern aber bleibet es bey gemeinen Rechten billich.

Nachdem auch der jenige/ welcher einem den Eyd deferirt, den Eyd für Gefehrde zu ſchweren ſchuldig/ aber gleichwol nicht ehe/ es werde dann derſelbe von ihme gefordert/ So iſt Zweifel vorgefallen/ ob auch ſolcher Eyd zu ſchweren begehret werden möge/ wenn allbereit auff die Delation durch ein Urtheil erkant worden und daſſelbe ſeine Krafft erreichet. Dieweil aber ſolcher Eyd für Gefehrde weder in gemeinen Keyſerlichen/ noch Landüblichen Sächſiſchen Rechten einen gewiſſen Termin hat/ ſondern von den Rechtslehrern dahin geſchloſſen wird/ daß wann gleich der Haupt Eyd allbereit acceptiret, hernacher/ ehe dann derſelbe geleiſtet wird/ dennoch gefordert werden möge/ So laſſen Wir geſchehen/ daß der gleichen Eyd für Gefehrde/ auch nach dem Urtheil/ darinnen einem der Haupt-Eyd aufferleget worden/ könne geſuchet werden. Damit aber gleichwol hierdurch nicht [illegible] liche Verzögerung und Bey Urtheil geurſacht/ wollen Wir daß der/ welcher den Haupt Eyd ſchweren ſoll/ wann er von dem Gegentheil den Eyd für Gefehrde haben will/ denſelben in der Citation, die er/ vermöge der Conſtitution, außzubringen ſchuldig/ zu leiſtung ſolches Eydes außdrücklichen citiren laſſe/ der Deferent aber hierauff ſolchen Eyd für Gefehrde/ er ſey ihm gleich durch ein Urtheil aufferleget oder nicht/ in Anſehung/ daß er alsbald bey der Delation ſich deſſen ſelbſt zu bedencken gehabt/ unweigerlich zu leiſten ſchuldig ſeyn ſolle: Würde aber der [illegible] den Haupt-Eyd deferirt, den andern Theil nicht außdrücklichen zu dem Eyd für Gefehrde

Gefehrde/sondern allein zu Anhörung des Haupt-Eydes laden lassen/soll er alsdenn solchen Eyd zu suchen ferner nicht zugelassen/ sondern der Deferent damit verschonet werden. Würde auch der Deferent auff den Fall/ da solches von ihm gebührlich gefordert/und er hierzu vorgeladen worden/ nicht erscheinen/ oder sich des Eydes für Gefehrde ohn erhebliche Ursachen wegern/ soll der deferirte Eyd für geschworen und geleistet geachtet/und darauff also erkant werden.

Es hat aber dieser Eyd für Gefehrde allein in dem Fall statt/wann einem der Part den Eyd deferirt: Wenn aber einem aus sonderlicher Verordnung der Rechte oder sonst aus Richterlichen Ampt/ein Eyd aufferlegt wird/ hat er den Eyd für Gefehrde zu fordern nicht fug.

Ferner die Relation belangende/weil denen/welchen der Haupt-Eyd deferirt, frey stehet/ denselben nach Gelegenheit der Sachen zu referiren, damit hierdurch nicht Verzögerung geursachet werde, soll der/welcher den Haupt Eyd referiren will/ solches alsbald auff die beschehene Delation vor dem Urtheil/ darinnen der Eyd aufferlegt wird/ oder zum lengsten ehe dasselbe seine Krafft erreichet/ Leuterungsweise thun oder aber auffswenigste ihm solches nochmals zu thun bedingen und vorbehalten/auch auff den letzten Fall/wann ers ihm allein bedingt/ sich binnen der Zeit/da er sonsten Citation zur Eydesleistung auszubringen schuldig/eigentlich erklären/ob er den Eyd referiren, oder selbst schweren/ oder sein Gewissen mit Beweisung vertreten wolle: Würde aber derer keines von ihme geschehen/ soll er mit solcher Relation ferner nicht gehöret werden/ auff den Fall aber/ da er nach geforderten Juramento calumniæ gebührlichen referirt, soll der Deferent solchen Haupt Eyd neben dem Eyde für Gefehrde/ und also beyde zugleich zu schweren schuldig seyn.

Wenn nun also einem ein Eyd zu schweren aufferlegt wird/ er sey ihme gleich deferirt oder referirt, oder sey Juramentum purgatorium oder suppletorium, so soll er post decendium à publicandâ sententiâ, ob auch gleich kein Remedium suspensivum, mehr übrig wäre/ und also von Zeit an/ da das Urthel seine Krafft erreichet (darinnen ihme zu anticipiren nicht frey stehen soll) innerhalb acht Tagen anzuhalten/daß sein Gegentheil hierzu in Sächsischer Frist vorgeladen werde/und auff den in der Citation hierzu bestimpten Termin zu schweren schuldig seyn/ da er aber in termino, ohne rechtmässige Verhinderung/aussenbliebe/oder vorbemeldte Formam impetrandæ citationis, nicht in acht nehme/ sich daran verseumet haben/ und derowegen damit ferner nicht zugelassen/sondern was nach der Sachen und Acten Gelegenheit/wegen solcher Versäumnis recht ist/erkant/und solche Forma auch gehalten werden/wenn von dergleichen Urthel appellirt, dasselbe hernach in secundâ instantia confirmirt, und die Sache an vorigen Richter gewiesen wird/dieselben aber so geschwinde nicht zu erlangen weren/auff welchen Fall sich der jenige/dem der Eyd zuerkant/bey dem Richter/einer oder der andern Instantz oder beyder Oerter/intra octiduum angeben/ und ad præstationem Juramenti offeriren mag/ allein wollen Wir von solcher Præscriptione octiduana, causas matrimoniales und Criminales eximirt, und hierinnen der widrigen Observantz unserer Consistorien, und Juristen Facultäten, da dieselbe eingeführt/derogirt haben.

Es soll auch ein ieder Eyd/er sey für Gefehrde/Juramentum delatum, suppletorium, oder wie er sonst genant werden mag/ von den Principalen selbst geleistet/ kein Anwalt aber/ da er gleich ein Special Mandat hette/ hierinnen zugelassen werden/Und alle die Eyde/ welche von unsern Appellation Räthen erkant und aufferlegt/ sollen vor unsern zur Regierung verordenten Räthen/ in den Rathsstuben/ sonsten aber iedes Orts herbringen nach/iedoch von Illustribus personis, darunter wir auch Grafen und Freyherren verstanden haben wollen/ bey unsern Hof-Gerichten nicht in publico, sondern in den Audientz Stuben geleistet/ den Parteyen/ auch die da schweren sollen/ der Sachen Gelegenheit/ und Umbstände zuvorn wol zu Gemüth geführt/und sie für Mein Eyd mit Fleiß verwarnet werden.

XIX
Von Vertretung der Gewissen.

WAnn einem von seinem Gegentheil der Eyd deferirt wird/ und er wolte sich des Eydes zuledigen/ sein Gewissen mit Beweisung vertreten/ soll ihm solches nachgelassen seyn/ wann er ihme gleich dasselbe vor dem Urthel/ in welchem ihm der Eyd aufferleget wird/ nicht bedinget hette/ noch in dem Urthel/ welches seine Krafft erreichet/ außdrücklich vorbehalten worden were/ Jedoch daß er sich dessen innerhalb acht Tagen/ nachdem das Urthel in seine Krafft gangen/ erkläre/ auch hernach binnen Sächsischer Frist die Beweiß Articul/ einbringe/ und anders thue/ was/ als hernach bemeldt/ einem Zeugenführer oblieget und zustehet. Dieses aber soll dem/ welcher den Eyd anfänglich deferirt, post acceptionem, oder da ihme derselbe referirt, und wieder heim geschoben worden/ nicht verstattet/ sondern weil er ihm einmal den weg des Eydes belieben lassen/ zur Beweissung weder directò, noch per indirectum, etwa mit Einschiebung briefflicher Urkunden/ zugelassen/ wie auch der/ welchen der Eyd deferirt, wañ er denselben einmal acceptirt, mit der Beweisung ferner nicht gehöret werden.

Wann nun einer sich/ wie bemeldt/ der Beweisung/ zu Vertretung des Gewissens anmast/ soll seinem Widerpart/ vermöge vielgedachter unsers Groß Herrn Vaters Constitution, keine Gegenbeweisung verstattet/ und da der Zeugenführer das jenige/ was er schweren sollen/ wie Recht erwiese/ und dadurch sein Gewissen vertrete/ mit dem Eyde ferner verschonet/ und von der Klage absolvirt werden. Wann er es aber nicht gnugsam erwiese/ alsdann/ vermöge gemeiner practicen dieser Lande/ den deferirten Eyd nochmals zu schweren schuldig seyn/ welcher Regress auch in juramentis legalibus, als wann einem in Manglung eines zu Recht beständigen Inventarii, vermittelst Eydes res hæreditatis zu specificiren aufferleget wird/ uñ andern dergleichen Fällẽ dariñen die Vertretung des Gewissens statt hat observirt werden soll. Würde sich auch einer in vorbesagten Fällen/ da der Beweiß ad evitandum Juramentum zulässlich/ desselben anmassen/ Articul übergeben/ pendente probatione versterben/ und die Erben Litem reassumiren, auch den Beweiß verführen/ aber daß sie nicht erwiesen/ erkant werden/ sollen sie nicht weniger nochmals zu dem Juramento credulitatis ihren Regreſs haben/ iedoch in nechst beyden Fällen auff des Deferenten vorgehenden Eyd für Gefehrde/ den er aber nicht ehe zu leisten pflichtig/ es sey dann die Beweisung/ derer sich der ander Theil/ zu Vertretung der Gewissen/ angemast/ gäntzlich erlediget/ Da aber der jenige/ so sich an statt des Eydes einer Beweisung angemasset/ sich daran verseumet/ soll er ferner zur Eydes leistung nicht gelangen/ Also auch wann einem das Juramentum purgatorium zuerkant wird/ als in Injurien Sachen/ daß der Beklagte Animum injuriandi nicht gehabt/ oder das er solches beweisen solte/ er verseumet sich aber am Beweiß/ soll er hernacher zu dem Juramento nicht zugelassen/ sonsten/ aber/ und ob er gleich sein Intent nicht bewiesen hette/ ihme dennoch das Juramentum Purgatorium verstattet werden. Es hat sich auch ehermals in facto begeben/ daß einem Beklagten die Klage in sein Gewissen/ Wissenschafft und Wolbewust gestellet worden/ und er sich seinem Gewissen mit Beweiß zu vertreten angemast/ weil er aber plenè, und so viel nicht erwiesen/ daß er dadurch von der Klage hette entbunden werden können/ sondern allein so viel außgeführt/ daß ihme das Juramentum in supplementum zu schweren durch ein Urtheil zuerkant worden/ er aber die bestimpte Zeit nicht in acht genommen/ sondern sich an solchem Eyde verseumet/ und darauff Todes verfahren/ ist daher zwischen den Erben und dem Kläger die Quæstio entstanden/ ob auch die Erben nunmehr/ den/ dem defuncto deferirten Haupt-Eyd zu schweren zugelassen werden sollen.

Damit nun auch dieser Passus seine Richtigkeit habe/ ordnen Wir/ daß die Verseumnis allein an dem Juramento suppletorio, welches in solchen Fällen Par-

Pars probationis ordinariæ ist/und zu Vertretung des Gewissens gehört / geschehen/daß so dann den Erben nichts minder/an statt des Haupt-Eydes/das Juramentum credulitatis zu schweren solle frey und bevor stehen.

XX.
Von der Beweisung.

EIn ieglich Part/welchem Beweisung aufferleget / soll innerhalb sechs Wochen und fünff Tage/von der Zeit an zu rechnen / da das Urtheil seine Krafft erreichet/oder der dawider eingewandten Leuterung renuncirt, oder dieselbe für desert erkant/und die Renunciation in dem Fall/wenn nicht der Beweißführer sondern der ander Theil geleutert/dem Producenten gebührlich notificirt werden/ welches denn alles mit Fleiß ad acta zu registriren, seine Beweiß Articul zu sampt der Zeugen Nahmen/ auch der brieflichen Uhrkunden/ darmit er beweisen will / einbringen/und folgendes mit fleißigen Anhalten an ihme nichts erwinden lassen / darauff alsdenn förderlich ein Terminus ad producendum dem Zeugenführer und seinem Gegentheil bestimpt/und hierzu an dieselben/ so wol auch an die angegebene Zeugen/Citation außgehē/und derer Gegentheil Abschrifft der brieflichē Uhrkundē/ darneben überschickt werden ob er zuläßige Interrogatoria und Fragstück darauff einbringen wolle/daß er damit zum längsten in Termino productionis gefast sey.

Nachdem es aber offt geschicht/daß der Product Interrogatoria generalia und Præliminaria ad causam übergiebt/und nicht allein die Zeugen darauff zu examiniren, sondern auch wol etzliche darbey überreichte Documenta durch dieselben recognosciren zu lassen/bitten thut/welches doch allerhand Disputat und Confusion in den Beweisungs-Processen zu causiren pflegt/ Sollen dergleichen Præliminaria ad causam, wie auch die Productio documentorum, bey den andern Interrogatoriis hinfüro gäntzlich verboten seyn/auch ob schon der Producent darvon keine Wissenschafft hätte/oder sonsten darwider nicht excipirte, von den Commissarien in examine testium bey seite gesetzt/oder da die Zeugen darüber examinirt, oder briefliche Uhrkunden bey solchen oder andern Fragstücken producirt weren / in Verfassung der Urthel nicht in acht genommen sondern übergangen werden.

Wann es nun hierauff zu Fürstellung der Zeugen kömpt/sollen dieselben in Gegenwart der Parteyen den gewöhnlichen Zeugen-Eyd leisten/und dessen keiner/ ohne beyder Theile außdrückliche Bewilligung erlassen/ auch auffn Gegenfall / da der Zeuge nichts minder ohne Eyd abgehöret würde/ auff des Parts Ansuchen/ auch nach eröffneten Gezeugniß / auff vorgehenden gewöhnlichen Zeugen-Eyd von neuen examinirt werden/ Hätte aber der Product wider der Zeugen Personen/ehe und zuvor sie schwehren/Exceptiones anzuziehen/der mag ihm bedingen/ ihre Personen und Aussage nach der Verhör und Eröffnung des Gezeugnisses / wie recht/anzufechten / da er aber solches aus erheblichen Ursachen so lange nicht einstellen wolte/soll allein mit denen Personen/die er anficht / inne gehalten/ und solches zu Rechtlicher Außführung gestellet/aber mit Vereydung und Verhör der andern Zeugen/nichts weniger verfahren/und es dergestalt auch gehalten werden/ wann ein oder mehr Zeugen/aus vorgewandten Ursachen/ Zeugniß zu geben/ oder den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abzulegen/sich nicht schuldig erachtete/und solches zu Rechtlicher Außführunge stellen wolten. Dann es soll auch in solchem Fall das Richterliche Ampt/ oder die Commissarien, nichts minders / mit den andern Zeugen procediren, gleichwol aber die Publication so lange einstellen / biß dieser Incident-Punct erledigt / es wolte dann Producent die angefochtenen oder verweigerlichen Zeugen selbst guthwillig fallen lassen / welches ihm zu thun frey stehen soll. Ob aber der jenige/wider welchen die Zeugen Verhör vorgenommen / auff beschehene Vorladung ungehorsamlich aussen bleiben würde / mögen die Zeugen nichts destoweniger angenommen/vereydet/und abgehöret werden.

Und dieweil die zur Beweisung obbestimpte Frist der sechs Wochen und drey Tage/Vermöge der Sächsischen Recht/und darauff eingeführten Gerichtsbrauch Terminus peremptorius ist/ so soll dem Producenten, nach Verfliessung derselben nicht verstattet werden/andere und mehr Zeugen anzugeben/ noch mehr Articul additionales, oder wie sie genandt werden möchten/einzubringen ob er ihme solches gleich innerhalb Sächsischer Frist bedinget hätte/ und der Terminus productionis noch nicht fürüber/sondern er solle alle das jenige/ was ihm dem Producenten zu Vollführung des aufferlegten Beweises zustehet/und oblieget/innerhalb der sechs Wochen und drey Tagen vollkömmlich verrichtet/ und darumb/ wann einer binnen derselben Zeit sich der Beweisung mit briefflichen Uhrkunden angemast hätte und wolte nach Verfliessung derselben erst Zeugen angeben/ soll er damit nicht zugelassen werden/ noch im Gegenfall die Productio documentorum, derer Copia intra Terminum Saxonicum nicht übergeben werden/statt finden/ es würde denn in causis minorum & universitatum, vermittelst des beneficii restitutionis in integrum, ein anders erhalten/ In welchem Passu Wir es bey Verordnung gemeiner Rechte/ so wol in etlichen andern Fällen/ derer hernach gedacht werden soll/ bey der Observantz bewenden lassen.

Wir lassen aber auch geschehen/ wann producent umb Erstreckung solcher Sächsischer Frist ansuchen/und dessen erhebliche rechtmässige Ursachen vorwenden würde/daß der Richter nach Befindung ihme dieselbe ein- und aus erheblichen Ursachen zum andernmahl/weiter aber nicht/als cum causæ cognitione & solennitate legali, prorogiren möge/ Jedoch daß solche Prorogation vor endlicher Verfliessung derselben Zeit außbracht/und fleißig zu den Actis verzeichnet werde/ in welchem Fall/dem Producenten unbenommen seyn soll/ binnen solcher prorogirten Zeit die Articul zu ändern/zu vermehren/ und mehr Zeugen anzugeben.

Ebenmässig soll dem Zeugenführer ungewehret seyn/ wann die Zeugen allein verbaliter und absentes tanqvam præsentes nicht aber realiter produciret, noch mit den Zeugen Eyde beleget/einen oder mehr Zeugen fallen zulassen.

Nachdem aber zu Verhörung der Zeugen gemeiniglich Commissarien verordnet werden/und wenn das Gezeugnis zu rechter Zeit nicht einbracht wird/ der Producent sich mit denselben zu entschüldigen pfleget/ So wollen wir alle die jenigen/ welchen dergleichen Commissiones auffgetragen werden/ hiermit ernstlich ermahnet haben/daß sie/wann ihnen solche zukommen/alsbald die Citationes an die Parteyen und Zeugen außgehen lassen/ auch anders/ wie obstehet/ verrichten und das Gezeugniß/ so viel zu beschehen möglichen befördern sollen/ hierneben soll auch der Producent schuldig seyn/hierumb bey ihnen fleißig zu sollicitiren/ und dagegen/ wo müglich/Schrifftlichen Schein und Recognition über seinen angewandten Fleiß zu erlangen/auch da die Commissarien säumig/ Compulsoriales an sie außzubringen/und wann solches von ihme nachbleibet/ er sich mit den Commissarien nicht zu entschuldigen haben/sondern des angemasten Beweises/ nach Befindung verlustig erkant/und da Kläger mit dem gantzen Beweiß seumig/ der Beklagte alsbald absolvirt/ sonsten aber auff Versäumniß der hinterstelligen Zeugen oder Uhrkunden/ salvis reprobationibus & disputationibus was sich dem Proceß nach eignet und gebühret/ per interlocutoriam erkant werden.

Dieweil auch die Gezeugnis zu grossen Verzug der Sachen und mit der Parteyen vergeblichen Unkosten/hierdurch sehr aufwachsen/wenn darinne viel unnütze liche weitläufftige Articul und Interrogatorien cumulirt werden/ sollen sich die Advocaten befleißigen/daß sie fein rund/und allein auff das jenige/ darauff der Sachen Grund stehet/Articuliren/ und hierinne allen unnöthigen Uberfluß vermeiden.

Würde sich auch begeben und zutragen daß vor oder unter wehrendem Termine dem Producenten alle/ oder eines theils/ und sonderlich die fürnehmsten Zeugen mit Tode abgangen/soll man den Unterschied halten/ und mit Fleiß perpendiren, Ob der Zeugenführer in Beförderung des Beweises gebührend

schul-

schuldigen Fleiß angewendet/ihme die Zeugen citra ipsius culpam, ehe das Examen zu werck gestellet werden können/entfallen/und es umb dieselben also-bewand / daß er vermuthlich mit seinem Beweiß periclitiren, und sein Intent durch die übrigen noch lebenden nicht erhärten möchte/und auff solchem Fall soll er auch post lapsum termini probatorii, doch ante publicationem attestationum, novos testes in locum demortuorum zu benennen befugt seyn/ sonsten aber ihm ein solches nicht verstattet werden.

XXI.

Von dem Gegen-Beweiß.

Dafern ein Part auff des andern angemaßte Beweisung einen Gegenbeweiß führen wolte/soll er/damit in denen Fällen/da solche Gegenbeweisung sonsten statt hat/zugelassen werden/wann ihme auch gleich solches in dem Urtheil darinne dem andern Theil Beweisung aufferlegt nicht außdrücklich vorbehalten worden/noch er ihm diß vor dem Urtheil bedinget hätte/ Jedoch daß er/ nach Inhalt vielerwehnter Constitution, innerhalb sechs Wochen und drey Tage/ von der Zeit an/als ihme die Citation zur publication der Beweisung zu kommen/sich nicht allein indessen erkläre/sondern auch seine Gegenbeweisungs-Articul übergebe/und alles das thue/was vermöge unserer Ordnung einem Zeugenführer oblieget und zustehet.

Wann aber der Beweiß nur mit briefflichen Uhrkunden verführet würde/ daß es also keiner sonderlichen Publication bedürffte / so soll die zur Gegenbeweisung nachgelassene Frist nicht von der Zeit angehen/ da das Urtheil/ in welchem erkant/daß die producirten Uhrkunden zu Gnüge recognosciret, Res judicata worden/sondern von Zeit insinuirter Citation über dem Beweiß zuverfahren/Es wäre denn Sache/daß dem Urtheil die Clausula annectiret, daß nunmehr mit der bedingten Gegenbeweisung billich verfahren würde/ auff welchen Fall der Terminus reprobatorius à die judicati zu lauffen angefangen/ Solche Clausul aber auch dem Urtheil nicht ehe inserirt werden soll/es sey dann in actis gebethen.

Jedoch wollen wir den Gegenbeweißführer an diese præfinirte Frist/so præcisè nicht verbunden haben/daß er mit seinen Reprobationibus nicht anticipiren könte/Sondern/wann er sich aus des Gegentheils Beweiß-Articuln ersehen/worauf derselbe sein Fundamentum probationis gerichtet/ und er wolte noch vor geendeten Zeugniß-Proceß/zu mehrer Beförderung der Sachen/der Citation ad publicandum nicht erwarten/sondern seine Articulos zuvor übergeben / und sonderbahre Commissarien darzu außbitten/ damit also Beweiß und Gegenbeweiß pari passu, doch citra confusionem, verführt würden/soll ihme ein solches zuthun unverboten seyn.

Da auch der Beklagte auff des Klägers angemaßte Beweisung/ eine Gegenbeweisung führen wolte / und darneben Exceptiones peremptorias bey der Litis contestation (wie er bey Verlust derselben zu thun schuldig) vorgewandt hätte/ welche gleicher gestalt auff Beweiß stünden / soll er seine Gegenbeweisung zu gleich auff dieselben seine Exceptiones richten/und hernach weiter damit nicht gehöret/ noch dieselben/da derer bey der Kriegsbefestigung nicht gedacht/ob er gleich hernach darauff articuliren wolte attendirt, wie auch der Kläger in solchem Fall mit fernerer Gegenbeweisung/ dieser exceptionen halben/ nicht zugelassen werden / weil er hiervon in Zeiten/ und wie gedacht / bald bey der Litis Contestation Wissenschaffe haben/ und sich mit seinen Beweiß-Articuln darnach richten können / Es wäre dann daß dem Beklagten de novo solche Exceptiones zu handen stiessen/ darvon er zur Zeit der Kriegsbefestigung keinen Bewust gehabt / und solches vermittelst Eydes erhielte/denn auff dem Fall sollen klagendem Theil/ als er propter justam ignorantiam ad incognita nicht articuliren können / damit er an seinen Defensionibus nicht verkürzt/Reprobatorii reprobatoriorum nachgelassen seyn.

Es soll aber gleichwol nichts minders in solchen Fällen vor allen Dingen da-hin gesehen werden/ob der Kläger seiner Klagen Grund erwiesen/und da solches nicht geschehen/der Beklagte/ob er gleich seine Exception, wie er sich angemaßt/ nicht beybracht/absolvirt werden.

XXII.

Von denen Zeugen/so sich Zeugniß zu geben/ohne erhebliche Ursachen/verweigern/und mit was Pœn sie darzu zubringen.

WAnn ein Zeuge seiner Verweigerung keine erhebliche Ursachen vorzuwen-den/oder/nach dem ihm dieselbe Rechtlich oberkant/ auff der Verweige-rung verharrete/soll man ihme bey Pœn zehen Reinischer Gülden/halb in unser Cantzley/den Hof-und andern Gerichten/ und halb dem Producenten zu-statten/Zeugniß zu gebē aufferlegen/und da er gleich solche ein oder mehrmahl ent-richten/er sich dadurch von dem Gezeugniß nicht erledigen/sondern die Straff nach Ermässigung erhöhet/er auch wol durch andere ernste Pœn hierzu angehalten wer-den/und wenn also die Zeugen ungehorsam wären/soll dem Zeugenführer mitler-weile die zur Beweisung bestimpte Frist nicht verlauffen/ er aber gleichwol schul-dig seyn/um den Gezwang der Zeugen/fleißig anzuhalten/und derentwegen zu pro-testiren, damit sein Fleiß hierinnin gespüret werde.

XXIII.

Von den Außländischen Zeugen.

WAnn Zeugen angegeben werden/die einem andern Gerichts-Zwang unter-worffen/ soll Zeugenführer umb Compas-Brieffe ansuchen/ dieselben auch ihme hierauff mitgetheilet/die Beweisungs-Articul sampt der Zeugen Nahmen und Fragstücken eingeschlossen/dem Richter/darunter die Zeugen geses-sen/überschickt/und nach Verhörung derselben/ihre Aussage verschlossen wieder-umb eingebracht/dabey auch alle Umbstände wohl erwogen/und darauff mit Fleiß Achtung gegeben werden/daß man nicht etwa Außländische weit entsessene Zeugen nur zu Verschleiff der Sachen angebe/da auch solches vermerckt/ mag man wol nach Gelegenheit dem Producenten, ehe uñ zuvor ihm die Compas-Brieffe erthei-let/ das Juramentum malitiæ aufferlegen/und zu Einbringung solches Gezeugnisses eine gewisse Zeit bestimmen.

XXIV.

Von den briefflichen Uhrkunden.

DA der Kläger oder Beklagte etwas mit briefflichen Uhrkunden beweisen/ oder neben der Zeugen Aussage mit einbringen wolte/soll er solches wie obgedacht/binnen der Zeit zur Beweisung nachgelassenen Sächsischen Frist zu thun/sein Intent, umb besserer Nachrichtung willen/gleichs falls in gewisse ar-ticulos probatorios zu verfassen/ den Tenorem documentorum, und welcher ge-stallt er sich eines und des andern Uhrkunds zu gebrauchen vermeynet/ deutlich zu induciren und Abschrifften beyzufügen/schuldig seyn; Weil auch derselbe Termi-nus probatorius ist/hernacher ferner darmit nicht zugelassen werden/ wann gleich der Terminus productionis noch nicht gehalten wäre/ und er ihm innerhalb der Sächsischen Frist wörtlichen bedinget hätte/mehr briefflichen Uhrkunden zu produ-ciren, Es wäre denn Sache/daß er solche Documenta innerhalb der Sächsischen Frist nicht gehabt/noch zu wege bringen können/sondern dieselben erst hernacher erlanget/denn auff dem Fall soll er mit fernerer Production zugelassen werden; Je-doch anderer Gestallt nicht/er hätte dann zuvorn bey den Articuln auff solche Uhr-kunden sich beruffen/und umb Compulsoriales gebethen/Sonsten soll er Eydlich erhalten/daß er in wärender Sächsischer Frist hiervon keine Wissenschafft gehabt.

Daß

Deßgleichen wann einer innerhalb der Sächsischen Frist Copien der brieff-lichen Uhrkunden übergeben/soll er dieselben mit den Originalien zu bestärcken / auch nach dem Termin zugelassen werden.

Wann auch gleich einer brieffliche Uhrkunden alsobald neben der Klagen einbracht/soll doch hierauff nicht ehe erkand werden/es habe dann Beklagter zuvorn den Krieg Rechtens befestiget/ und Kläger solche Documenta in vim probationis reproducirt, Es wären dann solche Uhrkunden / welche vermöge der Landes-Ordnung alsbald paratam executionem mit sich bringen / und würde darauff umb Vollnstreckung derselben allein das Richterliche Ampt angeruffen/ oder es wäre mit dergleichen Originalien eine Exceptio Litis ingressum impediens bescheinet worden/dann in dem Fall mag man dem Beklagten wol alsbald die Recognition aufferlegen/und wann/solchem nach/die Verschreibungen/ oder andere Uhrkunden/ richtig befunden/ohne fernern Proceß auff die Hülffe definitivè, oder was sich sonsten gebühret/erkennen.

XXV.

Von Recognition der Briefflichen Uhrkunden.

ALle brieffliche Uhrkunden/welche Gerichtlichen producirt, soll das Part/ wider welche sie einbracht/auff vorgehende von dem Producenten außgebrachte Ladung besichtigen und seine Einrede/ ob er darwider sichtbarliche Argwöhnligkeit / Mangel an Siegeln/oder dergleichen hätte / alsbald darauff anzeigen/und solches alles/so wol wie es im Augenschein befunden/ mit Fleiß zu den Acten registrirt werden.

Weil es auch in den Gerichten unserer Lande also herbracht/daß ein ieder die brieflichen Uhrkunden/welcher sein Gegentheil wider ihn producirt, wann sie gleich nicht seine Hand und Siegel haben/vor sich/oder durch seinen Mandatarium zu recognosciren, oder in der Person Eydlich zu diffitiren, daß er nemlich weder Hand noch Siegel kenne/ angehalten wird/ So lassen wir es bey solcher eingeführten Gewonheit/und daß im widrigen Fall/da sich der Principal der eydlichen Defension verweigerte/die Uhrkunden pro recognitis, und darfür gehalten werden / als wenn sie an sich selbst richtig wären/auch bewenden/allein ehe es zur Eydesleistung gereichet/soll darauff Achtung gegeben werden/ob es auch solche Uhrkunden seyn / welche/wann sie an ihme selbst richtig wären / wider den/ der sie eydlich diffitiren soll etwas erweisen könten/denn sonsten/da sie ihme nichts præjudicirten, soll er mit der eydlichen Diffession, als die in solchen Fall gantz vergeblich/verschonet bleiben.

Deßgleichen wann der/ welcher die brieflichen Uhrkunden recognosciren soll nach Ersehung derselben/ aussagen und bekennen würde/daß es die Hand oder Siegel sey/dafür es vom Gegentheil außgeben wird/soll er darbey gelassen / und hierüber mit keinem Eyd/ wie in Puncto Diffessionis, belegt werden

Da aber dem Producenten bedencklichen wäre/ durch seinem Widerpart die producirten Documenta Eydlich diffitiren zu lassen/ sondern viel lieber andere Recognoscenten, als Zeugen/angeben wolte/sollen dieselben vorher schwehren / daß sie auff die vorgelegten Uhrkunden/ wofür sie dieselben halten / oder erkennen / die rechte Warheit sagen wollen/doch soll in solchen Fall der Producent-Articul , samt Namen der Zeugen und Recognoscenten , auch Abschrifften von den brieflichen Uhrkunden / in Sächsischer Frist zu übergeben/und Commissarien außzubitten schuldig/und dem andern Theil Interrogatoria darwider zu übergeben/ nachgelassen seyn/doch daß dieselben nicht ad merita & contenta Instrumentorum , sondern allein auff Hand und Siegel/und also auff externam formam der Uhrkunden gerichtet werden.

XXVI.

Von Edition der brieflichen Uhrkunden/ so einer beym Gegentheil suchet.

WAnn eine Part im Rechten anzeucht/ daß bey seinem Gegentheil briefliche Uhrkunden seyn/und begehret die zu ediren, und fürzubringen/ ist durch üblichen Brauch der Gerichte dieser Lande eingeführet/ daß der/ von welchem die Edition begehret wird/ Endlichen zu betheuren schuldig/ daß er solche Documenta bey sich nicht habe/ noch gefährlicher weise von abhanden kommen lassen/ lässet auch derenthalben keinen sonderlichen Eyd für Gefehrde fordern/ noch sein Gewissen mit Beweisung vertreten. Wir wollen aber gleichwol/ ehe dann ein solcher erkand wird/ daß man vor allen Dingen dahin sehe/ ob es auch dergleichen Fall sey/ in welchen einer die Uhrkunden seinem Gegentheil wider sich selbst vorzulegen schuldig ist/ Als da seynd die Brieffe/ welche dem der die Edition suchet zugehören/ oder ihnen beyden gemein seyn/ und dergleichen/ dann wann einer gar nicht zu ediren schuldig/ wäre nicht allein vergeblich/ sondern auch unbillich/ ihn mit dem Eyde zu belegen.

Es soll auch ferner hierbey diß erwogen werden/ ob einige Vermuthung/ daß das Part/ von deme die Edition begehret wird/ solche briefliche Uhrkunden bey sich habe/ dann wann derowegen keine vorhanden/ achten wir für unbillich ihnen auff bloß Angeben seines Gegentheils/ mit der Edition, und derselben anhangenden Eyd zu beschweren/ Es wolte dann der/ welcher die Edition derer ihm zugehörigen/ oder beyder theile gemeiner Uhrkunden begehrt/ ihm derentwegen/ daß er solche Brieffe bey sich habe/ einen sonderlichen Eyd deferiren, dann auff solchen Fall/ wäre der/ von dem die Edition gesucht wird/ denselbẽ Eyd/ wañ gleich keine andere Nachrichtung vorhanden/ iedoch auffs Deferenten vorgehenden Eyd für Gefehrde zu leisten schuldig/ und könte ihn dem Gegentheil nicht referiren, noch in solchen Fall/ zu Vertretung seines Gewissens/ mit Beweiß zugelassen werden.

Da aber gleich einem in oberzehlten Fällen die Edition vermittels Endes zu thun aufferleget würde/ soll doch zu solchem Eyde nicht geeilet/ sondern wann einer alle die Brieffe/ welche er bey sich hätte/ fürzulegẽ erbötig wäre/ er erstlich damit zugelassen/ seinem Gegentheil sich darinnen zu ersehen/ verstattet/ und wann derselbe hierauff an solcher Edition nicht genügig/ sondern vorwendet/ daß noch mehr Brieffe vorhanden seyn müsten/ alsdann erst angeregten Eyd/ der gesuchten Edition halben/ würcklichen geleistet werden.

Würde sich aber iemands solcher Edition und des darzu gehörigen Endes verweigern/ mag er durch eine ansehnliche Straffe/ nach Gelegenheit der Sachen/ und seines Vermögens/ hierzu angehalten oder wann es Beklagter wäre/ daß die geforderten Documenta pro editis & recognitis billich zugehalten im Rechten erkant/ oder auch da er Klägers Stelle hat/ mit seiner Klagen ferner nicht gehöret werden/ Wann aber der/ von dem die Edition gefordert wird/ mit seinem Ende erhält/ daß er die begehrten Documenta nicht bey sich habe/ wird er zwar mit der Edition verschonet/ der Recognition aber mag er sich dadurch nicht entbrechen/ da Producent solche Documenta anderswoher erlanget hätte/ und ad recognoscendum vorlegen thäte.

XXVII.

Von dem Gezeugnis ad perpetuam rei memoriam, oder zum ewigen Gedächtniß.

OB wol sonsten ins gemein vor der Kriegsbefestigung Zeugniß zu führen nicht verstattet wird/ so lassen doch die Rechte in gewissen Fällen Testium

nium ad perpetuam rei memoriam zu/ machen auch hierbey einen Unterscheid/ unter dem Kläger und Beklagten/ dann dem Kläger wird solches andergestalt nicht nachgesehen/ es sey denn/ daß er dessen erhebliche und rechtmässig Ursachen habe/ als wann die Zeugen mit sorglicher Kranckheit oder hohen Alter beladen/ oder an einem andern entlegenen Ort zu ziehen/ oder sonst ferne zu verreisen fürhabens/ oder so es in schweren Sterbensläufften wäre/ oder auch/ wann er etwa seine Klage anzustellen unvermeidlichen verhindert würde/ und derowegen seinen Beweiß nothwendig in die Länge verschieben müste: Ein Beklagter aber mag ohne Unterscheid Gezeugen zum ewigen Gedächtnis führen/ sie seynd alt/ jung/ kranck oder gesund/ wann ihme nur eine erhebliche Exception, damit er sich von der künfftig besorgten Klage entbrechen möge/ zustehet/ Jedoch daß er solches fürnehme/ ehe und zuvorn die Klage wider ihn rechtlichen erhoben. Wann aber dieselbe allbereit Gerichtlichen einbrache/ wird dem Beklagten so wenig als dem Kläger solch Zeugniß weiter vergönnet/ es sey dann/ daß es hierzu die bewegenden ursachen habe/ aus welchen es/ wie vor bemeldt/ auch dem Kläger nachgelassen ist. Wann nun einer solch Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß führen wolte/ soll er bey unserer Regierung/ Hof- und andern Gerichten/ ihme solches zu vergönnen/ mit außführlicher Vermeldung aller Umbstände hierumb ansuchen/ und wo aus denselben befunden/ daß solche Beweisung nach obenerzehlter Gelegenheit zulässig/ sollen die Gerichte alsdann einen Termin/ innerhalb welchen er seine Beweiß-Articul einbringe/ bestimmen/ und wann dieselben einkommen/ darauff folgends Citationes an das Gegentheil/ mit Uberschickung solcher Articul/ ob er darauff Interrogatoria einbringen wolte/ so wol auch an die Zeugen außgehen/ und sonst darmit verfahren lassen/ wie es mit dem andern Gezeugniß gebräuchlichen.

Wann nun das Gezeugniß also vollnführt/ soll es alsdann in unserer Cantzley oder Gerichten hinterlegt/ und nicht ehe publicirt werden/ es sey dann/ daß der Zeugenführer zu gebührender Zeit darumb ansuche/ wie ihme dann frey stehen soll/ daß er sich dessen hernach an statt zuerkanten Beweises oder Gegenbeweises gebrauche/ dasselbe zu dem Ende reproducire und umb Eröffnung anhalte/ auff welchem Fall er aber nach vorgegangener Publication zu fernern Probationibus nicht admittirt werden soll/ würde er sich aber zuvorn noch mehrers Beweises/ neben dem Testimonio ad perpetuam rei memoriam gebrauchen/ oder auch solches Gezeugnis gantz fallen/ und die darinnen abgehörte Zeugen anderweit und de novo examiniren lassen wollen/ soll ihme solches in alle Wege frey stehen/ doch daß auff dem ersten Fall/ wenn er sich beyderley Beweises conjunctim gebrauchen will/ mit der Publication zurück gehalten/ und dieselbe hernach conjunctim verrichtet/ Posteriori casu aber das vorige Gezeugnis gar nicht publicirt, noch den Parteyen Abschrifft davon zugestellet/ sondern gäntzlich abgethan werde. Es soll aber auch ein solch Gezeugnis ad perpetuam rei memoriam, wann gebührlich damit verfahren/ nicht allein binnen Jahres Frist/ sondern auch zu ieder Zeit/ wann sich der Producent dessen würde gebrauchen wollen/ er sey Kläger oder Beklagter/ seine Krafft und Würckung haben und behalten.

XXVIII.

Von Beweisung durch Augenschein und Rechnung.

Wenn aus Verlesung der Acten befunden wird/ daß eine Sache auff dem Augenschein bestehe/ soll man/ wann es gleich von den Parteyen nicht gesucht wird/ aus Richterlichen Ampt die Verordnung thun/ daß solcher Augenschein in Beyseyn der Parteyen/ so hierzu vorgeladen/ mit Fleiß eingenommen/ darüber ein richtiger Abriß/ und außführlicher glaubwürdiger Bericht und Nachrichtung/ mit allen Umbständen gefertigt/ und wiederumb einbracht werde.

Deß-

Deßgleichen wann eine Sache auff Rechnung beruhet / welche bey wehrendem Gerichts-Termin füglich nicht expedirt werden kan / mag man sonderliche Calculatores verordnen / die Præsentibus Partibus den Calculum richtig ziehen / und wie sie es allenthalben befunden / in einen schrifftlichen außführlichen Bericht bringen und denselben einschicken.

XXIX.

Wie auff die publicirten Beweiß verfahren werden soll.

OB wol sonsten in denen vor den Gerichten unserer Lande anhängige Rechts-Sachen / wie obvermeldet / vom Munde in die Feder versetzt werden soll / so lassen wir doch geschehẽ / daß man auff die Gezeugniß / wie es bißhero bräuchlich gewesen / mit schrifftlichen Gesetzen verfahren möge / jedoch daß / nach Inhalt unsers geliebten Herrn Groß Vaters Löblicher und Christmilder Gedächtnüß / außgegangenen Constitutionen, von beyden Theilen nur zweene Sätze / als Exception, Replica, Duplica und Triplica, wechselsweise von sechs Wochen zu sechs Wochen / da sich die Parteyen beyderseits nicht eines andern Termins willkührlich verglichen / von Zeit der erlangten Abschrifft anzurechnen / einbracht / und damit zum Urtheil beschlossen / der Anfang aber von dem / wider welchen der Beweiß geführet / gemacht / auch Beweiß und Gegenbeweiß in einerley / und nicht absonderlichen Producten disputirt, und respectivè salvirt werden.

Weil aber solche Frist erst von Zeit der Abschrifft angehet / und sich offt zuträget / daß die Parteyen von dem Gezeugniß nicht Copien fordern / sondern dieselbe zu vergeblichen Auffzug der Sachen in die Länge liegen lassen / und sich hernacher damit entschuldigen wollen / daß man die Abschrifft noch nicht bekommen / sollen solche Copeyen von dem Gezeugniß in den Gerichten / wann die Parteyen bey der Publication, auff Befragung / solche begehret haben / mit ehisten gefertiget / so bald sie umbgeschrieben / den Parteyen / die sie ablösen sollen / neben Anmeldung die der Gebühr / angekündiget / und zu Ablösung / nach Gelegenheit des Orts / da das Part gesessen / und seines Vermögens ein 8. oder 14. Tage / auch wol 4. Wochen / nach dem es certionirt, bestimmet werden / nach Verfliessung solcher Frist / soll die obenbenieMte Zeit / zu Einbringung der Product, angehen / und wann sie binnen derselben nichts eingeben / und aus erheblicher Verhinderniß vorhero keine Dilation erlanget haben / sie sich hieran ipso facto versäumet haben / es seyn gleich die Abschrifften gelöset oder nicht.

Wenn aber Beweiß und Gegenbeweiß nicht durch Zeugen / sondern lauter briefliche Uhrkunden verführt / und dieselben judicialiter recognosciret worden / daß es keiner sonderbahren Publication bedarff / soll mit Disputation solcher Gezeugniß dieser Unterschied gehalten / und wann der Uhrkunden nicht viel / und die Sache von keiner sonderbahren Weitläufftigkeit / zu Beförderung des Processes auff vorgehende Citation, die der jenige / wider welchen Beweiß verführt / außwürcket / und mit seinen Exceptionibus den Anfang machen soll / von Munde aus in die Feder / sonsten aber da die Sache wichtig / weitläufftig / und der Documenten eine ziembliche Anzahl / auff eines oder des andern Parts begehren / Productsweise verfahren werden: Damit auch das Richterliche Ampt / nach Gelegenheit der Umbstände / über solchem Modo Procedendi per interlocutoriam zu erkennen haben möge / sollen sich die Parteyen bey der letzten Recognition, wie und auff was masse sie zuverfahren bedacht / erklärẽ / und so dann das Fatal zu Einbringung des ersten Satzes à tempore rei judicatæ, seinen Anfang gewinnen.

Nachdem es auch die Erfahrung bezeiget / wie muthwilliger weise die Processe nach eröffneten Gezeugniß dadurch protrahirt und protelirt worden / daß etwa der ander Part seines Gegentheils Disputation-Gesetz nicht abfordert / sondern

offe

offtmals zwey/drey oder mehr Monat verschleichen/auch wol seinen Ungehorsamb darüber beschuldigen/und Citation deßwegen außwürcken lässet/hernach aber auf solche Gerichtliche Provocation erst die Abschrifft fordert/und ante Terminum mit Einbringung seiner Gegen-Nothdurfft Moram purgiren will/oder hernach in Termino allerhand flüchtige Behelff zu seiner entschuldigung anführt/ auch wol das darauff erfolgte Interlocut läutert/ und also den Gegentheil vielmals eines einigen Gesetzes halben umb ein gantzes Jahr/ und mehr Zeit/ neben vergeblicher Geldspilderung/bringet.

Als ordnen und wollen Wir/daß die Producta, weil sie ohne das schrifftlich eingegeben werden müssen/iedesmal duppelt einbracht/das eine Exemplar ad acta registriret, das ander aber dem Gegentheil/ oder dessen Anwalden zugestellet/ das Tempus insinuationis gebührlich registrirt, und von da an das Fatal zur Gegenhandlung angerechnet werden solle.

Damit auch die Actuarii sich wegen Abganges an ihrer Gebühr umb so viel desto weniger zu beschweren/soll der jenige/so daß Gesetz eingiebet/die halben Copiales, so viel das eine Exemplar den Blaten nach außträgt/ pro registratura & collatione, neben dem Botenlohn ans Gegentheil/ da es seinen Anwalden nicht in loco hätte/mit einschicken.

Würde aber nach beschehener Ankündigung/davon oben gemeldet/oder nach empfangener Abschrifft der Attestationum, das Theil/ welches excipiren sollen/ seine Frist fürüber lassen/ und das ander hette nichts minders zu rechter Zeit seine Nothdurfft einbracht/ soll gleichwol der/ welcher sich an seiner Exception versäumet/mit der Duplicen, in der dazu nachgelassenen Frist/gehört/und es also auch gehalten werden/wann sich der ander Theil allein an der Replicen versäumet/ oder sich seines Gesetzes guttwillig begebe / daß dem andern nichts desto minder seine Nothdurfft in dem noch übrigen Product zu bedencken und einzubringen unbenommen seyn soll.

Es sollen aber auch in diesen Sätzen die Advocaten alle Weitläufftigkeit vermeiden/ darbey keine neue und andere ocumenta, ausserhalb Rechtlicher Informationen einschieben/ und sich sonsten obengemeldter unserer Ordnung gemeß erzeigen sonderlich der verkehrlichen widerwertigen und falschen Relation der Zeugen Aussage und voriger Acten, bey willkührlicher Straff/ die in Urtheiln erkant/ und unnachläßig einbracht werden soll/ enthalten/ dieselben anders nicht/ denn wie es das Gezeugnis an ihm selbsten außweiset/und doch auch nicht mehr noch weiter/als es der Sachen Nothdurfft erfordert/referiren. Deßgleichen soll der Gerichts-Secretarius oder Notarius mit Fleiß registriren, wann das Gezeugnis publicirt, die begehrten uñ gefertigten Abschrifften den Parteyen notificirt, was ihnen für ein Terminus zur ablösung præfigirt, was auff beschehenes Ansuchen fur Dilationes ertheilet/und wann die Producta einkommen/auch derer Abschrifften hinwieder gefertiget uñ abgefordert worden/damit unsere Regierung und andere Gerichten iedesmal auff die eingebrachten Ungehorsams Beschuldigungen alsbalden extra Judicialiter die Parteyen der Verseumnis halben bescheiden/oder die Producta nochmals zulassen können/da aber die Parteyen bey der Publication keine Abschrifften begehren/ sondern alsbald submittiren, sollen sie darauff dem nechstfolgendem Termin ad audiendam sententiam vorgeladen werden.

XXX.

Von dem Eyd/ so zu erfüllung der Beweisung aufferlegt wird.

WAnn einer sein Fürbringen nicht gnugsam noch vollkom̃en/ aber gleichwol so viel erwiesen hätte/ daß das Juramentum suppletorium, zu erfüllung solcher weisung zuläßlich/soll auf solchen Eyd erkand werdẽ/es sey in den Acten gebeten

gebeten oder nicht/welchem Part aber/und wie solcher Eyd aufzulegen sey/ stehet bey Richterlicher Ermessigung/ und fleissiger erwegung aller Umbstände/ Anzeigungen und Vermuthungen/ in was Ansehen/ Ehren und Würden iede Parthey/ welche auch der Sachen am besten Wissenschafft trage/ und was ieder Theil vor dem andern erwiesen/oder derohalben für stärckere Præsumptiones vor sich habe/sonderlich aber bey welchem man die Warheit am meisten zu vermuthen.

XXXI.
Von dem Verminderungs-Eyd.

ES ist vermöge Sächsischer Recht/ und darauff eingeführten üblichen Gerichts-Brauch/ dem jenigen/ welcher umb zugefügter Schäden willen klaget/ frey gelassen/ daß er solche seine Schäden selbst anschlagen möge/ der gestalt und also/daß der Beklagte dieselben entweder mit seinem Eyde vermindern/ oder wie sie von dem Kläger angegeben/ erstatten muß/ darumb soll auch nochmals in solchen Fällen hierauff erkant werden/ iedoch/ wofern Kläger vor der Gewehr und Kriegsbefestigung die Petition seiner Klagen darauff gerichtet/ dann hernacher ist er darmit nicht zu hören.

Dieweil aber auch die Sächsischen Rechte nur allein de Violentiâ expulsivâ ablativâ reden/ wann einer mit Gewalt aus einem Gute getrieben/ oder ihme gewaltthätig etwas genommen wird/so soll auch da Juramentum minorationis alleine in solchen Fällen statt haben.

XXXII.
Von dem Juramento Purgationis.

NAch dem/vermöge unsers geliebten Herrn Groß-Vaters/ löblichster und seligster Gedächtnis/ außgegangener Constitution, das Juramentum Purgationis auch in Bürgerlichen Sachen nachgelassen/ so mögen unsere Gerichte/ wann sie befinden/daß nach vorfallenden Umbständen und Gelegenheit/hinter den Grund der Sachen/ anderer Gestalt/ und besser nicht zu kommen/ aus Richterlichem Ampt solch Juramentum erkennen.

XXXIII.
Von dem Eyd Malitiæ.

OB wol das Juramentum Calumniæ generale in unsern Landen nicht bräuchlichen/damit aber dennoch der Proceß desto mehr befördert/ und alle vergebliche Verschleiffungen verhütet werden/ so mögen unsere Appellation und Hofe-Räthe/ wie auch Hof- und andere Gerichte/ wann und so offt sie vermercken/ daß etwas von einem oder dem andern Part zu vorsetzlichen Verzug der Sachen vorbracht/oder vorgenommen wird/ihme zuvor/und ehe seinem Suchen statt gegeben/den Eyd für Gefehrde/ im Rechten Juramentum malitiæ genennet/ auch ohne vorgehendes Rechtliches Erkäntnis/ aus Richterlichem Ampt extrajudicialiter, es werde gleich von dem andern Part gesucht oder nicht/ aufferlegen/ und wann der Part darauff nicht schweren wolte/ daß er es nicht gefährlicher weise/ noch zu Verzug der Sachen/ sondern aus seiner Nothdurfft thäte/ soll er mit seinem Suchen nicht gehört noch zugelassen/ sondern stracks darvon abgewiesen werden.

Von

XXXIV.

Von Verfassung und Publicirung der Urthel.

WEil hierinnen die rechte klare Maß geben/ worauff in concipiendis sententiis zu sehen/ daß dieselben dem Libell oder dem Negotio, so in judicium deducirt worden/ wie auch den Actis und probatis gemeß seyn / und von dem Judice in facto nichts supplirt, so wol auch wie mit Publication derselben verfahren werden solle/ so achten Wir hiervon weitläufftige Verordnung zuthun unnöthig/ befehlen allein allen unsern Gerichten/ Gerichts-Secretarien und Notarien, daß sie/ wie im gantzen Proceß/ also sonderlich auch circa Publicationem der verfasten Urthel/ als einem præjudicirlichen Punct/ gebührenden Fleiß und Vorsichtigkeit gebrauchen/ auff die Executiones Citationum gute Achtung geben/ und solche/ wie auch ipsam Publicationem, wenn/ zu welcher Stunde/ und in wes Beysein dieselbe geschehen/ und dergleichen Umbstände mit allem Fleiß registriren, damit aus Versehen keine Nullität begangen/ oder durch unfleißige Registratur den Parteyen zu neuen Streit Anlaß und Ursach gegeben werden möge.

XXXV.

Von der Leuterung/ und Ober-Leuterung.

WEil vermöge Landübliche Sächsischer Rechte/ einem iedern/ der sich durch ein Urthel beschwert zu seyn vermeynet/ innerhalb 10 Tagen darwider Leuterung einzuwenden/ und solch Urthel dadurch zu suspendiren verstattet wird/ so lassen Wir es auch darbey verbleiben/ wollen aber/ daß es hiermit/ vermöge unsers Groß-Herr Vaters/ Löblicher und Christlicher Gedächtniß/ publicirten Constitution gehalten/ und derowegen allein in denen Sachen/ welche ohne Mittel vor unserm Appellation-Gericht anhängig/ über die erste Leuterung/ und darauff erfolgtes Urthel/ auch die andere/ so man die Ober-Leuterung nennet/ zugelassen/ In denen Sachen aber/ welche durch eingewandte Appellationes an uns erwachsen/ wie auch in allen andern Unter-Gerichten auff ein ieder Urthel nur eine Leuterung verstattet werden solle/ Es würde dann in dem Leuterungs-Urthel das vorige geändert/ oder demselben ein neuer Punct mit angehangen/ derentwegen die Parteyen fernere Leuterung einzuwenden Ursach hätten/ die dann auff solchen Fall nachgelassen werden soll/ Jedoch anderer Gestalt nicht/ als wofern in der Leuterung außdrücklichen specificiret wird/ wessen Ursach halben der beschwehrte Theil dieselbe einwende/ damit man Nachrichtung habe/ ob des vorigen oder neuen Puncts halben geleutert werde.

Da auch ein Urthel mehr dann einen Punct in sich hätte/ und es würde die Leuterung nur über einen oder mehr gewisse Articul eingewand/ soll sich auch der Effectus suspensivus weiter nicht/ als auff dieselben erstrecken/ der andern Puncten halben aber das Urtheil seine Krafft erreichen/ und darumb/ ob gleich die Leuterung/ welche allein von einem eingewandt/ beyden Theilen/ so wol als die Appellation, gemein zu seyn/ pfleget/ soll doch solches auch nur allein auff den Punct/ deßhalben geleutert/ verstanden werden: Es wäre dann die Leuterung mit gar gemeinen Worten auff das gantze Urthel gerichtet/ auff welchen Fall das gantze Urthel dadurch suspendirt seyn soll/ wann auch gleich hernacher in der Prosecution die Gravamina nur über einen Punct deducirt würden.

Nachdem auch in vielgedachter Constitution verordnet/ daß ein ietzlicher Leuterant innerhalb sechs Wochen und drey Tage umb Citation zur Prosecution anzusuchen schuldig seyn soll/ und es aber fast gemein worden/ daß etzliche alsbald in und bey der Leuterung umb Citation ansuchen/ und gleich ob sie der Constitution

hierdurch gnug gethan/hernacher die Sache ersitzen lassen/ So wollen Wir daß es an dem/ wañ einer alsbald bey der Leuterung umb Citation zur Prosecution ersuchet/da er hierauff solche Citation nicht auch würcklich außbringet/ nicht gnug/ sondern er hierüber absonderlich innerhalb genanter Zeit hierumb anzuhalten schuldig seyn/und wann solches verbleibet/ sich hieran verseumet haben/ und in die Expensen vertheilet werden soll/ ob er schon Citation außbracht hätte: Wo er aber gleichwol auff den zur Prosecution bestimpten Termin nicht erschiene/ soll die Leuterung für desert erkant werden. Und wiewol einem ieden nachgelassen/ sich seiner eingewandten Leuterung zu begeben/ so soll doch solches vor außgewürckter Citation geschehen. Wann aber der Leuterant/ oder sein Gegentheil allbereit Citation außbracht hätte/ dem Leuteraten dennoch ungeachtet solcher Renunciation frey stehen/ ob er sich der Leuterung/ als eines gemeinen Beneficii, gebrauchen wolle/ der sich auch gleich dessen nicht gebrauchte/ wo aber dennoch der Leuterant/ ihn hätte vorladen lassen/ oder der Leuterat desselben Seumnis halben Citation außbracht/ soll der Leuterant ihm die geursachten Unkosten zu erstatten schuldig seyn.

Diewell aber sonderlich diß Mittel sehr mißbraucht wird/ auch also/ daß fast kein Urthel/ es sey die Sache so klar/ wie sie wolle/ publicirt werden kan/ daß nicht ein oder der andere Theil leutere/ so sollen nicht allein in den Leuterungs Sachen/ die muthwilligen Leuteranten/ welche keine Declaratoriam erhalten/ in die Expensas retardati Processus vertheilet werdē/ sondern auch in unserer Regierung/ Appellation und HofeGerichten Discretion und Arbitrio stehen/ ob sie nach Gelegenheit der angeführten Gravaminum, den Leuterungē/ die zumahl noch bey wehrenden Gerichten einkom̃en/ deferiren, oder dieselben abschlagen/ oder zum wenigsten/ wann sie vermercken/ daß nur vergeblicher Verzug der Sachen hierdurch gesucht würde/ den Leuteranten/ ehe sie die Leuterung zulassen/ das Juramentum malitiæ aufferlegen wollen/ zu dem Behuff dann in den Gerichten durch gewisse Personen fleissige protocolla gehalten werden sollen/ darmit man sich der angeführten Gravaminum halber desto besser informiren könne/ wie denn auch in den Leuterungen ab interlocutoriis von denen/ nach Käyser Recht/ ohne das nicht zu appelliren, nicht mehr als nur zweyen gewechselten Gesetzen zum Urtheil beschlossen/ und die Ober-Leuterungen auch bey unserm Appellation Gericht/ in denen Processen/ da sie sonsten cæteris paribus statt haben könten/ gantz abgeschnitten seyn sollen/ in den Leuterungen aber à Definitivis; wie auch derselben Ober Leuterungen/ mag es bey dreyen Sätzen/ wechsels weise einzubringen/ verbleiben/ doch daß allezeit Leuterant/ oder Ober-Leuterant in Termino proximo, bey Verlust derselben/ proseqviren, und die Partenen zum Urtheil beschliessen/ weil den Advocaten die Acta allbereit bekant/ und sie hierzu keiner sonderbaren fernern Information benöthigt.

Darneben wollen Wir iedem Advocaten bey Straff zehen Thaler hiermit aufferleget haben/ daß er in prosecutione seines Clienten Gravamina, oder deren Verantwortung/ in specie anführen/ nicht aber bloß ad Acta oder Producta priora sich referiren solle.

Weil es auch mehrmals geschicht/ daß wider Urthel und Urthelmässige Abschiede nicht Leuterungen oder Appellationes, sondern nur gemeine Protestationes von unerfahrnen Procuratorn eingeworffen/ uñ hernach unnöthige Disputationes dardurch erreget werden/ ob und wie weit berührte Urtheil/ oder Abschiede dadurch suspendirt werden/ So wollen Wir/ daß dergleichen Protestation Schrifften Effectum suspensivum nicht haben/ noch in vim Leuterationum gelten sollen.

Von

XXXVI.

Von den Expensen/Gerichts-Kosten und derselben Moderation.

WEil die Rechtfertigungen sehr gemein/ und ihrer viel hierzu nicht wenig Ursachen nehmen/wann sie befinden/da sie gleich der Sachen verlustig erkant/ daß sie doch nicht allewege in die Expens vertheilt/ oder da es gleich geschicht dieselbe so gar geringlich moderirt werden / und derowegen umb ein schlechtes zu thun sey.

So wollen Wir / daß so offt befunden wird / daß ein oder das ander Theil seines Vornehmens nicht erhebliche Ursache gehabt/man dasselbe auff des Gegenparts Bitt und Begehren/ in die Expens vertheilen/ und die nicht leichtlichen compensiren, da es auch gleich nicht gebethen würde/doch zu des Richters Ermessigung stehen solle/ob sie nach Befindung/auff die Expens erkennen wollen.

Wann nun einem also die Expens zuerkant/soll sie derselbe in ein Verzeichniß unterschiedlichen/wann/weme/wofür/und in was Summa/die außgegeben/verzeichnen/zusammen rechnen/ und solche Designation auff vorgehende Ladung Gerichtlichen einbringen/damit das ander Theil darauff verfahren / und folgends Moderation erfolgen möge / wenn auch sein Gegentheil sonsten anderer Punct halben vorgeladen/ist ohne Noth/solcher Expens halben ihn sonderlich zu citiren.

Wann es dann zur Moderation kömmet/ sollen hierbey nicht allein die Expens welche in dem Gerichte/auff den Proceß gewand/ sondern auch / was das Part extra-judicialiter und ausserhalb Gerichts an Advocaten-Gebühr Zehrung/Fuhrlohn und andern nothwendig/außgeben müssen/in acht genommen/ und vermöge mehr hoch und selig gedachtes unsers geliebten Herrn Groß-Vaters außgegangener Constitution, ohne Eyd/wenns gleich nicht in specie gebethen/ es offeriret sich denn das Part selbst expresse darzu/ moderirt, gleichwol aber nicht so gar geringlich/ sondern auff ein leidliches und billiches gemässiget werden/ darmit beyde/ die gewinnende Part des außgelegten Kostens / ziemliche Ergetzung/ und der/ so die Sache verlohren/sich für vergeblicher Rechtfertigung zu hüten/desto mehr Ursach haben mögen.

Und wiewohl wegen Ungleichheit der Sachen/ und der Personen/ hierinnen keine gewisse Regul füglichen zu geben/ sondern das Werck allermeist in des Richters Discretion und Bescheidenheit stehet/ so soll doch ingemein / und vornemblich auff nachfolgende Umbstände/ Achtung gegeben werden.

Erstlichen/sollen alle Cantzley-Gebühren/ die das Part / an Citation, Urthel-Geld/Copialien, der geschwornen Boten Lohn und andern erlegt / und solches mit Schrifftlicher Recognition von den Gerichts-Secretarien oder Notarien unterzeichnet/zu bescheinen hat / passiren.

Zum Andern/ wann Zeugen verhöret werden / soll der Notarien Gebühr/ vermöge hochgedachtes unsers Groß Herrn Vaters im 1583. Jahre publicirten Außschreiben/ erkant.

Zum Dritten/der Advocaten Belohnung/ nach Gelegenheit der Personen / der Zeit/ ihrer gehabten Mühe/angewendten Fleisses/und andererer Umbstände/ ex bono & æqvo moderirt.

Zum Vierdten/auch das Lohn der Boten / welche der Part für sich selbst verschickt/aber doch kein anders / als was die Gelegenheit des Processes nothwendig erfordert (Als wann einer / der anderswo gesessen / umb Citation schrifftlichen ansuchte und dergleichen/) angesetzt/ und auff eine Meilweges / abermahls nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umbstände/ zween oder drey Groschen vel circiter, gerechnet werden.

Zum Fünfften/soll man auch die Zehrung/die des Richterl. Processus halben noth-

nothwendig auffgewendet werden müssen/ nach Beschaffenheit des Weges/ und der Tage/ welche hierzu nöthig gewesen/ sonderlich aber der Personen/ ob es ein Fußgänger oder zu Roß und Wagen/ auch wie viel er Pferde haben/ ob er damit etwas versäumet/ oder sie anderweit mieten/ und ob er selbst dis Orts verreisen müssen oder es näher bestellen können/ der Billigkeit gemäß moderiren.

XXXVII.
Von der Supplication oder Revision.

OB es wol bey denen/ welchen der gewöhnliche Proceß unserer Lande bekandt ist/ gantz keinen Zweiffel hat/ daß auff die ergangene Definitiv Urthel weder Supplicationis noch Revisions-Remedium an unserm Hofe/ viel weniger andern Gerichten dieser Lande/ statt habe/ wie dann solches seine vernünfftige und rechtmässige Ursachen hat/ Sintemal in unsern Landen nicht allein unterschiedliche Instancien, sondern auch in denselben dem Theil/ so sich durch ein Urthel beschweret zu seyn vermeynet/ die Leuterungen nachgelassen seynd/ Ja wann die Sache ohne Mittel vor uns anhängig gemacht/ hierüber noch die Ober-Leuterung verstattet wird/ und also durch solche Mittel/ wann ja in vorigen Urthel etwas solte versehen seyn/ dasselbe wiederumb zu recht gebracht/ und den beschwehrten Theil geholffen werden könte/ daß es weder der Supplication noch Revision hiezu bedarff/ und wañ solche Remedia auch noch verstattet werden sollen/ des Zanckens kein Auffhörens seyn würde/ dieselben auch ohne das zu recht nicht statt haben/ wann andere ordentliche Mittel vorhanden.

Weil Wir aber dennoch vermercken/ daß etliche/ so des Processus unserer Lande nicht gnugsam kündig/ die Parteyen darauff verleiten/ so haben Wir auch hierinnen gewisse Verordnung zuthun nöthig erachtet/ und wollen demnach/ daß man hinführo dergleichen Sachen nicht annehmen/ noch einigen Proceß darauff erkennen/ sondern die Parteyen davon stracks abweisen soll.

XXXVIII.
Von der Nullitet.

WAnn aber iemand ein gesprochen Urthel einer Nullitet, als ob dasselbe an ihm nichtig und krafftloß sey/ anfechten wolte/ So ordnen und wollen wir/ daß er solches innerhalb sechs Wochen und drey Tagen/ nach Eröffnung des Urthels anzurechnen fürbringen/ und gegen dem nechstfolgenden Termin/ oder in andern Gerichten/ die zu gewissen Zeiten nicht gehalten werden/ binnen dupler Sächsischer Frist/ so viel an ihme und seinem müglichen Fleiß gelegen/ Citationes zu fernerer Außführung erlange/ oder hernach weiter damit nicht gehöret werde. Wann auch gleich solche Nullitet innerhalb der nachgelassenen Frist eingewandt würde/ soll doch hierdurch die Hülffe auff das Urthel/ so seine Krafft erreichet/ nicht suspendiret, sondern nichts minders damit verfahren werden. Ob schon dem Urthel die Clausul mit angehenget/ daß Beklagten Actionem nullitatis anzustellen unbenommen/ Es wäre dann einer der angegebenen Nullitet halben/ mit so anschnlichen und glaubwürdigen Schein gefast/ daß er sie in continenti und innerhalb der Zeit/ welche zu der Hülff ohne das gehört/ außführen und darthun könte. So auch hernacher in deducirung der angebenen Nullitet vermerckt würde/ daß der/ welcher das Urtheil derowegen angefochten/ dessen keine erhebliche Ursachen gehabt/ soll er dessenthalben 40. Gülden den Gerichten zur Straff verfallen seyn.

Würde aber einer vorwenden/ es wäre ein Urthel aus falschen Gezeugnüssen/ der Instrumenten gesprochen/ soll ihme dasselbe/ damit die Mißhandelung der Personen/ so zu dergleichen falsch geholffen/ desto eher an Tag komme/ innerhalb der im Rechten nachgelassenen Frist anzubringen/ und außzuführen gleicher Gestalt frey stehen.

Von

XXXIX.

Von der Execution und Hülffe auff die ergangene Urtheil in die Fahrnis/Erb-und Lehngüter/ so wol wider des Schuldeners Person.

WEnn ein gesprochen Urtheil seine Krafft erreichet/ sollen dem gewinnenden Theil/ auff sein Ansuchen Executoriales, wann gleich dieselben Gerichtlich nicht erkant/ noch zu erkennen gebeten worden / doch salvis exceptionibus, die bey der Execution zuläßig / mitgetheilet werden. Wir befehlen auch hiermit allen unsern Amptleuten/ Schössern/ Bürgermeistern/ Räthen der Städte/ Richtern/ Befehlichhabern/ Verwandten und Unterthanen/ daß ein ieder/ deme solche Executoriales zukommen/ und die Hülffe zuthun / befohlen/ wann er angelanget wird/ demselben ohne Weigerung oder Verzögerung nachkommen/ und sich daran nichts/ weder Liebe / Gunst/ Freundschafft oder wie das seyn möchte/ verhindern lasse/ bey Vermeidung unser Ungnade und 100. Gülden Straffe. Da aber etwa nach Gelegenheit der streitigen Güter oder Personen die Nothdurfft erforderte/ andere außländische Herrschafften solcher Hülffe halben zuersuchen/ sollen als denn die Gerichte/ von denen die Urtheil gesprochen / dem obsiegenden Theil / auff sein Begehren/ Compaß-Brieffe an dieselbe Herrschafft/ wie bräuchlichen/ mittheilen. Vollziehung aber der Hülff soll durch die gegebene und verordnete Executores nachfolgende Maß und Ordnung gehalten werden.

NEmlich wann ein Urtheil auff eine dingliche Klage ergangen/ als wann einer ein Hauß Acker/ Wiese. Pferd oder dergleichen Gut / für sein Eigenthumb angesprochen hätte/ und ihm dasselbe zu erkand wäre/ soll dem jenigen/ welcher darein vertheilt/ innerhalb viertzehen Tagen/ dem Kläger solches zuzustellen aufferlegt/ und/ wann es binnen der Zeit nicht geschicht/ die Hülffe darauff/ ohne fernern Verzug/ alsobald vollstreckt/ das Gut oder Ding/ darein er vertheilet/ von dem Beklagten genommen/ und Klägern zugestellet werden.

WAnn aber das Urtheil auff persöhnliche Klagen/ als um Schuld und anders dergleichen gesprochen/ soll dem Schuldener innerhalb Sächsischer Frist/ als sechs Wochen und drey Tage/ dem Kläger zu befriedigen/ aufferlegt/ und darneben alsobald eventualiter, die Hülff mit Außgang solcher Sächsischer Frist/ auff einen gewissen Tag ernannt/ auch wann die Zahlung binnen der Zeit nicht geschicht/ so dann würcklichen vollnstreckt/ und keine andere Exceptio, als Solutionis oder Compensationis intra terminum executionis liqvidæ, darwider zugelassen/ sondern der Debitor auff allen Fall/ wann er darvon nicht abstehen wolte/ damit in die Reconvention gewiesen werden.

UNd da ein urthel auff ein gewiß Stück oder Ding / daraus oder damit der Kläger befriediget werden soll/ gerichtet wäre / soll dieselbige Hülff in solch Stück ergehen/ wäre aber der Beklagte nicht in ein gewiß Stück vertheilt / soll man in denen Fällen / wann keine Verpfändung vorhanden / vermöge der beschriebenen Rechte/ die Bescheidenheit gebrauchen / und zu denen Stücken verhelffen/ so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen / und doch dem Kläger zur Bezahlung gnugsam seynd.

ANfänglich zwar zu der fahrenden Haab/ und doch gleichwol mit der Bescheidenheit/ daß man alles Werckzeuges/ so einer zu seiner Kunst / Handthierung oder täglichen Arbeit bedürfftig/ auch der Pferde/ Ochsen/ Schaafe/ des Samens und anders was man zum Ackerbau nothwendig haben muß / verschone/ und dasselbe ehe nicht angreiffe / es sey denn an andern fahrenden oder liegenden Gütern/ oder auch aussenstehenden richtigen Schulden/ so viel nicht vorhanden / daß sich der Creditor daran erholen könte.

Wenn auch Weiber oder andere Personen/ in den Gütern wären/ welchen vor denen/ so die Hülffe geschicht/ die Erstigkeit gebühret/ soll gleichwol auch hierbey Recht in acht genommen/ uñ derowegen die Hülffe in das Fahrnis/ uñ sonsten angestalt werden/ damit ihnen die tägliche Nothdurfft und Unterhalt verbleibe.

Und weñ also zum Fahrnis verholffen wird/ soll dasselbe der verordnete Executor gebührlich schätzen/ und darauff dem Gläubiger frey stehen/ ob er es umb den Tax an statt seiner Bezahlung añehmen/ und da übermaß vorhanden/ dieselbe heraus geben wolle/ Da er aber solches zu thun bedencken hätte/ oder der Schuldener sich des Taxes beschweren würde/ solches von 14. Tagen zu 14. Tagen dreymal öffentlich außgeruffen/ und dem/ so am meisten darumb geben will/ gelassen werden.

Findet sich aber nach beschehener Feilbietung kein Käuffer/ soll dem Gläubiger frey stehen/ ein Geld darauff zu setzen/ und solche Summa soll folgendes anderweit dreymal offentlich verkündiget/ und deme/ so am meisten über des Gläubigers Gebot darauff setzet/ verkaufft/ oder da sich niemandes findet/ dem Gläubiger um seine angebotene Summa zugeschlagen werden.

Im Fall nun so viel Fahrnis nicht vorhanden/ daß der Gläubiger davon bezahlt werden könte/ soll man alsdann erst zu den liegenden Gütern und andern zu denen/ dem Rechten und Gewonheit nach/ vergliechen/ greiffen/ aber in dieselbe mit der Hülffe höher und weiter nicht/ als sich die geklagte und zuerkante Schuldforderung erstreckt/ verfahren/ Jedoch weil durch solche Execution vornemlich an Pignus Judiciale oder Gerichtlich Pfand erlanget wird/ und einem in Rechten erlaubet ist zu seiner Versicherung was außträglichers zu Pfande zu nehmen/ man auch eigentlich nicht wissen kan/ wie es hernacher außzubringen/ oder zu gelösen seyn möchte/ darff man es hierinn so genau nicht nehmen/ sondern nach Gelegenheit ein leidliches drüber schlagen/ allein daß man hierinn gebührende maß halte/ und nicht etwa einer umb eine geringe Summa Geldes ein gantz Gut/ so vielmehr würdig an nehme: Und soll in den Hülffen sonderlich dahin gesehen werden/ damit so viel müglichen/ die Güter/ vornemlich aber die Gehöltze/ dadurch nicht verwüstet oder die Bauergüter/ davon Dienste/ Fröhne/ Zinsen und anders zu entrichten/ geschmälet werden mögen. Derowegen die jenigen/ welchen durch Hülffe etwas eingeräumet wird/ solches mit nicht wenigern Fleiß/ als ihre eigene Güter/ zu bestellen/ und dem Schuldener hiervon jährlich Rechnung/ und wann durch ihr versehen hinnen was verwarloset wird/ darvor Erstattung zu thun schuldig seyn.

Wie es aber nun mit verholffenen Gütern/ wann die verkaufft werden/ ist es ferner zuhalten/ davon ist in unsers geliebten Herrn Groß-Vaters seliger und löblicher Gedächtnis außgegangener Constitution, auch dem im verschienen 51. Jahre publicirten Außschreiben gnugsame Versehung geschehen/ soll derowegen dabey allenthalben verbleiben.

Und weil vermöge desselben zu verkauffung der verholffenen Güter vornemlichen dreyerley Wege seynd/ als daß entweder das Gut ohne vorgehende Würderung subhastirt, oder auff des Gläubigers beschehene Licitation feilgeboten/ oder aber zuvorn Gerichtlichen taxirt, und alsdenn wieder ausgeruffen werde.

SO soll man diese Ordnung halten/ daß man erstlichen nach beschehener Hülffe das verholffene Gut in der Gemein uñ auff dem Marckte durch die Frohnboten subhastire, uñ von 14 Tagen zu 14. Tagen dreymal feil biete/ giebt sich dann ein Käuffer an/ und setzt ein Geld darauff/ soll man dasselbe wiederumb dreymal außruffen/ und das verholffene Gut dem/ so am meisten darfür geben will/ nach Inhalt gedachter Constitution hinlassen/ Da aber nach beschehener Subhastation sich kein Kauffmann finden will/ soll dem Gläubiger/ ehe dann es zu Gerichtlichen Tax kömmet/ vermöge des Außschreibens/ frey stehen/ selbst zu Licitiren/ und ein Kauff-Geld/ wie er das Gut anzunehmen bedacht/ zu setzen.

Und

Wann nun solches geschehen / soll alsdenn das Gut / mit Vermeldung des / so der Gläubiger darauff gesetzt / ferner zu feilem Kauff / drey vierzehen Tage nach einander öffentlich verkündiget / und da Außgangs derselben Zeit sich niemands fünde / der mehr darumb geben würde / und von den Gerichten des Orts befunden / daß das von dem Gläubiger darauff gesatzte Kauff-Geld der Billigkeit nicht ungemäß / ihme alsdann von dem Richter in solchem Kauff erblich zugeschlagen werden / der Gläubiger auch es darumb anzunehmen schuldig seyn.

Damit aber der Schuldener hierdurch destoweniger beschwert / soll ihme auff solchen Fall / wann dem Gläubiger auff seine vorgehende Licitation, das Gut zukommet / frey stehen / dasselbe innerhalb Jahres-Frist / selbst wieder an sich zulösen / oder auch einen andern zu verschaffen / der ein mehrers dafür giebt / iedoch daß solches auch binnen der Jahrszeit würcklichen erfolge / und keine Simulationes und Scheinkäuffe hierbey vorgehen / solche Reluitio aber auff dem Fall / wann einem Frembden / der nicht Creditor ist / das verholffene Gut zu geschlagen wird / nicht statt finden: Ingleichen soll auff dem Fall / wenn nach angenommenen Gute ein ander ein mehrers darumb geben will / dem Gläubiger die scheinliche Besserung / und was er ins Gut gewandt / auff Ermessigung / wieder erstattet werden / ihme auch frey stehen / ob er die Ubermaß selbst herausser geben / und das Gut behalten wolle.

Wann aber der Gläubiger etwas Bedencken hätte / selbst zu licitiren, oder so gar ein Ungleiches auff das Gut setzete / daß die Gerichte scheinlichen darauß zu befinden / wann er das Gut in dem Werth behalten solte / daß der Schuldener hierdurch zu sehr übereilet würde / soll alsdenn das verholffene Gut / Krafft erwehnter Constitution, durch die Gerichte umb baar Geld und Tagzeit / beydes dem rechten und gemeinen Werth nach / wie des Orths die Güter auff die Zeit güldig / gewürdert / mit Vermeldung solcher Tax / ferner zu feilen Kauff / drey vierzehen Tage nach einander / öffentlichen verkündiget / und sonderlich bey solchem Tax / wann die Häuser in den Städten und andere Güter angeschlagen / nicht auff das was sie etwa von neuen zu zeugen gekostet / dadurch offtmahls der Tax zur Unbilligkeit gesteigert wird sondern allein dahin gesehen werden / wie man sie / nach Gelegenheit der Zeit / in gemein zu käuffen und zu verkäuffen pfleget.

Wann nun gleich ein Gut also Gerichtlich taxiret und feil geboten worden / und es würde sich noch kein Käuffer finden wollen / soll dennoch der Gläubiger wann er nicht selbst licitirt, unverbunden seyn / daß Gut wider seinen Willen um solchen Tax anzunehmen / sondern ihm / vermöge der Rechte und des Außschreibens / frey stehen ob ers umb den Tax käuffen / und entweder umb baar Geld oder auff Tagzeit annehmen / oder anderweit licitiren, und umb das darauff gesatzte Kauffgeld / auffs neue außbieten lassen wolle oder nicht.

Würde aber der Gläubiger es nach der Gerichtlichen Tax selbst annehmen wollen / oder sonsten ein Kauffmann sich darzu finden / und doch derselbe / oder auch der Schuldener / solcher Tax aus erheblichen Ursachen beschweren / soll ihnen nachgelassen seyn / das verholffene Gut anderweit / durch die Land-Schöppen umb baar Geld / und auff Tagzeit würden zulassen / und wie es durch dieselben geschatzt / darbey solls verbleiben / welches doch allein auff die Erb-Güter zuverstehen / Dann was die Lehn-Güter anlanget / ist dieses Puncts halben unten sonderbahre Versehung geschehen.

Endlichen / wann die liegenden Güter nicht zureichen / soll sich der Gläubiger an des Debitoris aussenstehende Schulden halten / Es wolte dann der Schuldener lieber geschehen lassen / daß man alsbald zu solchen seinen aussenstehenden nominibus grieffe / als daß die Hülffe in die liegende Gründe ergienge. Dann auf dem Fall soll sich zwar der Gläubiger an solche Schulden weisen zu lassen verbunden seyn / und ihme darzu verholffen werden / iedoch anderer Gestalt nicht / dann wo die Schulden richtig / und ohne sondere Mühe / Kosten und Hülffszwang leichtlich einzubringen, deßgleichen wann wider Unmündige verholffen würde / soll die Hülffe

erstlich zu den Schulden/auff Gefahr und Kosten des Debitoris ergehen/ehe dann man die liegende Güter angreifft.

Weil sichs aber auch wol zuträgt/ daß sich ein Schuldener zu Abwendung der Hülffe erbeut/selbst mit Gütern ohne Hülffs-Zwang zu bezahlen und die dem Gläubiger guthwillig einzuräumen/so soll er mit diesem Erbieten gehöret/und die Hülffe darauff eingestellet werden Jedoch daß er sich dessen/ ehe dann der angesetzte Hülffs-Tag herbey kömmet / erkläre/ und seinem Erbieten auch mit der That nachsetze.

Man soll aber auch in solchem Fall/wie obbemeldt/nicht so sehr darauff was der Schuldener am besten entrathen / als woran sich der Gläubiger am ehesten bezahlt machen könne/Achtung geben/ aber gleichwol derer Stücken halben/ zu welchen zu greiffen seyn möchte/gleichmässige Moderation treffen/ und da sie sich dessen selbst untereinander nicht vergleichen könten/der verordente Executor solches derowegen zu entscheiden haben/oder/ auff Ansuchung des Schuldeners/ sonderbahre Commissarien den Sachen gebührenden Außschlag geben.

Und diese bißhero erzehlete Ordnung der Hülff ist vornehmlich auff Fälle gemeynt/wann wie obbemeldt/das Urthel nicht gewisse Maß giebet / oder keine außdrückliche Verpfändung vorhanden/ dann den Urtheln/so Krafft Rechtens erreichet/darauff auch die Execution angeordnet/wird billich strictè nachgelebet.

Wann aber sonsten der Gläubiger eine Verpfändung hätte / stehet es bey seiner Willkühr/zu welchen ihm verpfändeten Stücke er am liebsten greiffen und sich daran halten wolle/Darumb soll man in dem Fall vornemlich das jenige/was eine Pfands-Gerechtigkeit an ihr selbst/vermöge der Rechte/und darüber gegebenen Brieff und Siegel/mit sich bringet/in acht nehmen/ und sich nach demselbigen richten/hierdurch aber einem Gläubiger ungewehret seyn / von denen ihme verpfändeten Gütern abzulassen/ und in andere Stück die Hülff zusuchen/ wie ihme anfänglich unverboten gewesen/entweder Hypothecariam oder personalem actionem anzustellen/wann ihme nur rei judicatæ authoritas nicht im Wege lieget.

XL.

Von der Hülff in die Lehn-Güter.

Ob wol sonsten die Hülffen in die Lehen-Güter von den Richtern/ welche nicht zugleich Lehn-Herrn seynd / nach dem gemeinen Schluß der Rechts-Lehrer/weiter nicht/dann allein auff die Nutzung vollnstreckt werden können. Wann aber dennoch solches vornemlich aus dem Grund also verordnet/ damit in solchen Fällen durch des Richters Jurisdiction auff des Lehns Eigenthumb ohne Vorwissen des Domini directi in dem Lehn nichts nachtheiliges noch verfängliches gehandelt werde/so hat es hierumb eine andere Gelegenheit/wann von einem Lehen-Herrn/selbst die Hülffe angestalt wird. Denn so wenig als er wider seinen Willen gedrungen werden kan/der Schulden halben / welche mit seiner Bewilligung auff das Lehn nicht versichert / dem Gläubiger weiter / als in die Früchte zu verhelffen/so wenig seynd ihm auch die Hände gebunden/ daß er/ Krafft seiner Jurisdiction, die er auff dem Lehn hat/ nicht auch zu dem Eigenthumb des Lehns verhelffen könte darumb wollen Wir/ wann bey uns oder unsern Räthen der Schulden halben/so auff das Lehn nicht versichert/umb Hülffe in ein Lehn-Gut angesuchet wird/ und es wolte ein Gläubiger ihm lieber zu dem Eigenthumb des Guts als zu dem Früchten verhelffen lassen/daß es bey unserer zur Regierung verordneten Räthe Ermessigung und Erkäntniß stehen soll/ ob sie nach Gelegenheit der Schulden oder anderer Umbstände/ zu den Früchten/oder aber zu dem Eigenthumb des Lehengutes verhelffen wollen. Wann aber bey solcher Hülffe keine sonderliche Erklärung geschicht/soll es darfür gehalten werden / daß dieselbe des Lehn-Herrn Jurisdiction gemäß/und also auch zu dem Eigenthumb des Lehns geschehen/ und derowegen der/ welchem verholffen wird/hierdurch ein Pignus judiciale, und Gerichtlich Pfand/nicht allein zu den Früchten / sondern auch zu dem Eigenthumb des Lehns/ erlanget habe.

Hab

Was aber die Schulden betrifft/ so mit unserm Consens auff ein Lehn-Gut ersichert seynd/ weil dardurch dem Gläubiger nicht allein die Früchte des Lehns/ ndern auch alle das Recht/ so der Schuldener an demselbigen gehabt/ und also uch das utile dominium und Eigenthumb mit unserm Consens allbereit zum Un-er-Pfand eingesatzt ist/und die Hülffe hierauff von dem Gläubiger nicht zu dem nde gesucht wird/daß er dadurch/wie im vorgehenden Fall/ein neu dinglich Recht rlange/ Sondern allein darumb/damit das Recht/ welches er mit unserm Consens llbereit überkommen/ exeqvirt, und ins Werck gerichtet werde/ so wird ihme auch u endlicher Vollstreckung des allbereit erlangten Pfand Rechtens/die Hülffe nicht llein zu den Früchten/ sondern auch zu dem Eigenthumb/ Krafft seines in demsel-en hiebevor erlangten Rechtens/ iedoch gebührlicher weise/ und so hoch seine For-derung sich erstrecket/ billich mitgetheilet.

Zu Taxierung der Ritter- und Lehn-Güter aber sollen nicht die Land-Schöp-pen/ sondern solche Personen gebraucht werden/ welche selbst dergleichen Gü-ter besitzen/und derer Gelegenheit wol kündig/und erfahren seynd.

Und dieweil gemeiniglich die Verkauffung der Lehn-Güter durch die allzuho-hen Anschläge sehr gehindert wird/sollen hinfüro solche verholffene Güter nicht al-lein von den verordneten Commissarien angeschlagen/sondern auch denselben von en Gläubigern/ die das beste Recht darzu haben/ eine/ zwo oder mehr Personen ugegeben/ auch wann sich ein Kauffmann findet/ demselben nachgelassen werden/ aß er von seinetwegen iemands darzu verordnen möge/ darauff man sich hernach llerseits eines billichen Anschlages zu vergleichen: Dem Schuldener aber soll frey tehen/ Wenn er sich durch solchen Anschlag beschwert zu seyn vermeynet/ die Ursa-hen desselben/ nach gemachten und empfangenen Tax innerhalb vierzehen Tagen enen hierzu verordneten Personen fürzubringen/welche dann solche Ursachen mit Fleiß erwegen/und alles dahin richten sollen/wie es am billichsten und gleichmäßig-ten/damit den Sachen nicht zu viel noch zu wenig geschehe/ Und was also darauff von denen hierzu Verordneten für gut angesehen wird/ demselben nach/soll der Kauff uffs leidlichste und gleichste/ als müglichen/ vorgenommen und geschlossen werden.

Dieweil sichs aber hierbey zuträgt/wann also zu dem Eigenthumb der Lehn-Güter verholffen/und dieselben folgends verkaufft/oder dem Gläubiger zu-geschlagen werden/ das die Schuldener zur aufflassung der Lehn nicht sehr llen/ sondern die Gläubiger nur vorsetzlich darmit auffziehen/ So wollen Wir/ daß in solchen Fall/ dem Schuldener ein gewisser Termin zur Aufflassung mit anhan-gender Commination, peremptoriè bestimpt/und wann darzwischen/oder auff dem-selben/ er die Aufflassung nicht thut/ alsdenn die Lehn in contumaciam für auffge-lassen geachtet/ und das Gut dem Käuffer/ oder dem es zugeschlagen/ verliehen werden solle.

Ferner begiebt sichs vielmals/ daß durch dergleichen Hülffen/ so in die Lehn Gü-ter geschehen/ die jenigen/ welchen dieselbe Lehn mit unserm Consens lange zuvorn verpfändet gewesen/ zurücke gesetzt werden/ in dem der jenige/ welcher durch die Hülf-fe in die Possess kömmet/ sich wol so lange auffhält/ biß er sich daraus bezahlt macht/ das Gut auch mitlerweile offt also verwüstet/ daß man sich hernacher desto weniger daran zu erhohlen.

Wiewol denn nun ohne das/ vermöge der Rechte/ ein ieder Gläubiger deme/ so vor ihm ein dinglich Recht erlanget/ zu weichen schuldig/ Damit aber dennoch unser Consens hierbey desto mehr in acht genommen/ und der jenige/ so hierdurch ein dinglich Recht erlanget/ desselben ohne weitläufftigern Proceß desto förderli-cher geniessen/ und gleich wol auch der ander/ so keinen Consens hat/ nicht Hülff-loß gelassen werden dörffte/ sondern sich/ wann er wieder aus dem Gute weichen olte/ desto weniger zu beschweren habe/ So wollen Wir/ daß hinfüro alle Hülffen/ welche in die Lehn-Güter angeordnet/ ander gestalt nicht befohlen werden/ noch rgehen sollen/ denn mit der außdrücklichen Maß und Bedingung/ daß es den

jenigen/

jenigen/ welche zuvorn auff das Gut von Uns Consens erlanget/ zu keinem Nachtheil gereichen/ ihnen auch derowegen/ wann sie sich an die verpfändeten Güter halten wollen/ der/ welcher die Hülffe hernach außbracht/ ohne Rechtlichen Proceß zu weichen schuldig seyn/ und wann solches nicht geschicht/ er ihm alle die Nutzung/ so er von der Zeit an/ da er umb Abtretung des Guts besprochen/ und das der ander vor ihme Consens erlanget/ glaubwürdige Nachrichtung überkommen/ aus dem Gut eingenommen/ oder einnehmen können/ als ein Possessor malæ fidei, wiederumb erstatten solle/ das Gut wäre dann so außträglichen/ daß sie sich beyde davon bezahlt machen könten/ auff welchem Fall es bey dem/ so erstlichen Consens erlanget/ stehen soll/ ob er ihm ein gewiß Stücke/ daran er sich zu halten gemeinet/ außziehen wolle/ da er aber nach Gelegenheit der innehabenden Verschreibung ein mehrers befugt zu seyn vermeinet/ und sie sich hierüber mit einander nicht vergleichen könten/ sollen es unsere Räthe zu moderiren und zu mässigen haben/ wie weit ihm der/ so durch die Hülffe in das Gut kommen/ zu weichen schuldig seyn.

Es sollen aber auch solche Hülffen/ so in die Lehn-Güter geschehen/ sie werden gleich allein auff die Früchte oder das Eigenthumb zugleich gerichtet/ den Mitbelehnten/ welche in die Verpfändung nicht gewilliget/ wann hernacher das Lehn an sie verfället wird/ zu Nachtheil nicht gereichen/ sondern allein kräfftig und beständig seyn/ so lange der Schuldener und desselben Söhne am Leben/ und biß es von den Mitbelehnten gebürlichen hinterzogen und revocirt wird.

Dieweil auch unser geliebter Groß-Herr Vater löblicher und seliger Gedächtnis/ in dem Anno 1583. publicirten Außschreiben/ außführlichen constituirt, ob und wie weit die Söhne oder Mitbelehnten ein Lehn-Gut/ wann es durch die Hülffe/ oder sonst alienirt und verändert wird/ zu revociren haben/ oder nicht/ So wollen Wir/ wann es darzu kömmet/ und die Agnaten oder Mitbelehnten es suchen wollen/ daß solcher Constitution nachgegangen werde.

XLI.

Wie die Gläubiger ihrer Schulden nacheinander bezahlt werden sollen.

Dieweil bey vollstreckung der Hülffen offtmals andere Gläubiger mit einkommen/ und dahero zwischen ihnen/ der Prioritet halben/ wer vor dem andern bezahlt werden soll/ Streit vorzufallen pflegt/ hierüber auch ohne das dergleichen Schuldsachen sehr gemein werden wollen/ so haben Wir umb mehrer Nachrichtung willen/ die Nothdurfft zu seyn erachtet/ derowegen sonderliche Verordnung zu thun/ damit man sich nicht allein in Urtheiln hernach richten/ sondern auch ein ieder in Schuld-Sachen desto besser vorzusehen/ und dergleichen Disputat, so viel müglich/ ohne weitläufftigkeit Rechtens abgeholffen werden möge. Wollen demnach/ daß man sich dieser Unserer Ordnung durchaus in allen Gerichten unserer Lande halten solle.

Es seynd aber ingemein fünff unterschiedene Classes oder Hauffen der Gläubiger/ dann erstlichen haben etliche eine sonderliche Prærogativ und Vorzug/ daß sie vor allen andern/ ungeachtet dero Rechtens/ welches sie sonst haben mögen/ bezahlt werden müssen.

Zum Andern haben etzliche/ neben dem dinglichen Recht oder Verpfändung/ ein Jus Prioritatis oder Privilegium, daß sie/ mit gewisser Maß/ den andern Gläubigern/ der Bezahlung halben/ vorgehen.

Zum Dritten folgen die/ welch ein dinglich Recht erlanget.

Zum Vierdten seynd etliche/ welche/ ob sie wol kein dinglich Recht haben/ iedoch dermassen im Rechten personaliter privilegirt seynd/ daß sie vor denen Gläubigern/ so kein dinglich Recht haben/ bezahlt werden.

Letzlichen seynd Chirographarii, welche wieder dinglich Recht noch einig Privilegium sondern allein Brieff und Siegel/ oder andere Nachrichtung/ ihrer Schulden halben vorlegen können. Darumb wann zwischen den Gläubigern Streit

vorfällt

vorfället/welcher vor den andern zu bezahlen/soll dieser Ordnung nachgegangen/ und wie eine Classis hinter der andern folget/also auch sie nach einander befriediget werden.

Unter welchen Hauffen oder Classen aber ein ietzlicher Gläubiger insonderheit gehört/auch was bey einem iedern weiter in acht zu haben / ist aus nachfolgenden zu vernehmen.

XLII.
Von den Gläubigern/welche die Prærogativam oder den Vorzug haben/daß sie vor allen andern bezahlt werden.

WAnn der Gläubiger bescheinen kan/daß ihme unter denen Gütern / welche bey dem Schuldener befunden werden/was Eigenthümlich zustehe/ soll ihme dasselbe/vor allen andern / sie seynd gleich berechtiget oder privilegirt wie sie wollen / folgen; Darumb wann einer etwas bey einem deponirt, und zu treuen Händen hinterlegt/oder ihm/als seinem Befehlichhaber/etwas gebe/daß er ihm verkäuffen/oder was anders darmit thun soll / und es wäre dasselbe noch unverwendet vorhanden / soll es dem Gläubiger bleiben. Deßgleichen wann etwa ein Weib von ihren Freunden etwas ererbet/oder es wäre den Kindern erster oder anderer Ehe von ihren zuvorn verstorbenen Eltern / oder andern ihren Freunden angestorben/und solch Stück Guts/das ihnen zugehört / noch vorhanden / und in Summa so offt einer das / was ihm eigenthümlich zustehet / es belange gleich bewegliche oder unbewegliche Güter / soll es ihm vor allen andern Gläubigern zugestellet werden/weil es wider alle Billigkeit / daß sich die Gläubiger / nicht von ihres Schuldeners/sondern frembden Gut/bezahlt machen solten / da auch einer etwas verkaufft/und ihm alsbald bey solchem Kauff auff dem Gute/ ehe ers dem Käuffer tradirt und einräumt/ein beständig Unterpfand / wegen des hinterstelligen Kauff-Geldes vorbehält/soll er von demselben/ vor allen andern Gläubigern/ wann ihme gleich lange zuvorn alle des Schuldeners Güter / und unter denselben auch die so er künfftig erlangen würde / heimlich oder ausdrücklich verpfändet / bezahlt werden.

In Erwegung/daß der Schuldener solch Gut bald Anfangs mit dem onere und Beding überkommen / daß es dem Verkäuffer verpfändet seyn solte/ daher auch kein anderer/des Schuldeners Gläubiger/vor dem Verkäuffer/ beständiger Weise einig Recht darauff erlangen können.

Also auch wann einer bey Verkauffung des Guts wegen Bezahlung des Kauff-Geldes/nicht so sehr auff den Käuffer / als auff dasselbe Gut sich daran zu erhohlen gesehen/und ihme außdrücklichen auff dem Fall da er nicht bezahlen würde/den Eigenthumb daran vorbehalten thäte/ so würde er in solchem Fall/ wann gleich keiner Verpfändung darneben gedacht wäre/ vor allen andern Gläubigern billich davon bezahlet.

Gleiche Meynung hat es auch mit denen Schulden/die zuvorn/ und ehe der Schuldener das Gut an sich bracht/darauff verpfändet gestanden:

NEchst diesem soll vermöge Sächsischer Recht / und unser Landes-Constitution, das Liedlohn vor allen folgenden Gläubigern bezahlt werden. Es wird aber Liedlohn allein diß genant/was man denen Personen/welche Domestici, und wesentlich bey einem in seiner Behausung / an seinem Brodte/ oder an statt dessen in einem gewissen Kost-Gelde zu seyn pflegen/ schuldig/ darumb ist der Advocaten Besoldung/und anders dergleichen/anhero nicht zu rechnen.

Ferner soll das jenige/was auff des verstorbenen Schuldeners Begräbnis/ und in seiner Kranckheit der Artzney halben auffgewandt/vermöge gedachter Constitu-

tion vergnüget/deßgleichen Schoß/ Steuer/und was auff den Gütern/ zu Bil-
dung der Kirchen und Schuldiener/oder andern milden Sachen zu entrichten/ als
Decem, Item/ jährliche Zinsen von wiederkäufflichen Hauptsummen / und de-
gleichen Onera realia, vor andern Schulden / und denn das Erbegeld bezahlet
werden.

Es wird aber Erbegeld vornemlich und propriè diß genant was man dersel-
ben einem aus gemeiner Hæreditet, vor oder nach beschehener Theilung zu
seinem Antheil heraus zu geben schuldig / doch soll es gleichwohl nicht an-
ders / und ungeachtet/der widrigen Meynung etzlicher Rechts-Lehrer/ die Sie
hiermit aus gewissen Bedencken verworffen haben wollen / auch von dem Gelde
verstanden werden/welches man von einem verkaufften Gute von Jahren zu Jah-
ren/in weniger und geringer Anzahl abzulegen/und ins gemein / licet minus pro-
priè, Erbegeld zu nennen pfleget.

XLIII.

Von denen Gläubigern/welche neben der Dinglichen Gerechtigkeit/personali privilegio eine Prioritet und Vorzug haben.

Die Eheweiber haben zu Recht/wegen ihres eingebrachten Ehe-Geldes oder
Heyrath-Guts/nicht allein/eine stillschweigende Verpfändung in ihrer E-
hemänner Güter/ sondern auch darneben ex personali privilegio ein solch
Jus Prælationis, daß sie damit denen Gläubigern / die von ihnen stillschweigende
Verpfändung erlangt/aber gleichwol nicht den jenigen / so zuvorn außdrückliche
Pfand-Recht haben/vorgehen/darumb sollen sie auch ihres Heyraths-Guts, so
viel sie dessen erweisen können / vor allen andern Gläubigern / so nicht ältere auß-
drückliche Hypothecas haben/befriediget werden.

Welch der Weiber Recht/ vermöge gedachter Constitution, von der Zeit der
vollzogenen Ehe/und wann der Kirchgang oder Copulation geschehen/seinen An-
fang gewinnet/und derowegen alleine die außdrücklichen Verpfändungen/welche
vor solcher Zeit hergegangen/für älter geachtet werden sollen.

Was aber die Eheweiber ihren Männern über das Ehe-Geld zu bringen/
desselben halben/ wann es verändert / und nicht mehr vorhanden/haben sie allein
ein stillschweigend Unterpfand/ aber kein jus Prælationis darumb werden sie dessen
allein der Zeit Ordnung nach/vergnüget wie bald von andern Gläubigern, so zu-
glich Recht haben/vermeldet wird. Es wäre dann ihr zugebracht / eigenthüm-
lich Gut noch unverändert vorhanden/dann alsdenn mögen sie sich dessen/ wie o-
ben gemeldet / vor allen andern Gläubigern halten. Da sie aber ihren Ehemän-
nern was leihen würden/ haben sie solches Anlehens halben / in desselben Gütern
kein dinglich Recht / sondern wo sie ihnen deßwegen keine Pfand-Versicherung
machen lassen/werden sie unter die andern gemeine Gläubiger gerechnet.

So viel denn das Gegenvermächtnis anlanget / weil bißhero aus vielbemeld-
ter Constitution der Zweiffel vorgefallen/ ob die Weiber derentwegen auch
die Prioritet, so sie ex personali Privilegio, oder zugleich auch die stillschwei-
gende Verpfändung haben / und aber was den Eheweibern zu gut im Rechten
hierinnen verordnet/nicht Gewins halben/ sondern vornemblich zu dem Ende an-
gesehen/daß sie bey dem ihrigen erhalten werden. Die tägliche Erfahrung auch
gnugsam giebt / wie mit vieler Leute grossen Schaden und Nachtheiles zugehet
wann die Eheweiber neben dem eingebrachten Gute das Gegen-Vermächtnis
vor andern Gläubigern hinweg nehmen.

So wollen Wir / wann ein Mann bey seinem Leben in Unglück und Scha-
den gerathen/ und seine Haab und Güter zu Bezahlung derselben nicht zureichen
würden/daß die Eheweiber ihres Gegenvermächtniß halben mit den andern pro-

en Gläubigern / die ſonſt keine Verpfändung haben / in gleichen Recht ſtehen / uñ neben denſelben / wie ſichs nach Anzahl eines ieden Schulden gebühret / befriediget werden ſollen. Es wäre dann ein Weib dieſes Gegen-Vermächtnis halben durch eine außdrückliche Verpfändung beſtändiglich verſichert worden / auff welchem Fall ſie deſſen von der Zeit an / da ſolche Verſicherung auffgerichtet / billich genöſſe / Alſo auch / wann einem Eheweibe ein Leib Geding beſtändiglich verordnet / wird ſie bey demſelben / und wie es bißhero damit in unſern Landen gehalten worden / auch nicht unbillich gelaſſen.

UNd weil hiebey offtmals der Gerade / Morgengabe und Mußtheils halben Zweiffel vorfället / wie es mit denſelben zuhalten. So laſſen Wir geſchehen / daß die Eheweiber / wann ihre Männer in Schulden gerathen / auch bey Leben derſelben / der Gerade / wie es bißhero bräuchlich geweſen / vor allen andern Gläubigern vergnüget werden / aber die Morgengab und Mußtheil ſollen ſie / weil ſie de lucro captando, die Creditores aber / de damno vitando, laboriren, in ſolchen Fällen / da des Mannes Güter zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen / weder bey ſeinem Leben / in caſu vergentiæ ad inopiam, noch auch nach ſeinem Tode / zu fordern haben / welches wir auch von des Mannes Schafen / ſo ſonſten zur weiblichen Gerade mit gehörig / verſtanden haben wollen.

DEßgleichen ob wol der Fiſcus, wann er mit einem contrahiret, oder einer ihm ſonſt ſchuldig wird / neben der ſtillſchweigenden Verpfändung das Privilegium, daß er nicht allein den andern Gläubigern / ſo keine andere ältere Verpfändung haben / vorgehen / ſondern auch in den Gütern / welche der Schuldener / nachdem er mit ihm contrahiret, überkommen / denen / welche ältere außdrückliche Verpfändung erlanget / vorgezogen wird / ſo hat doch ſolch Jus Prælationis in den verwirckten Straffen nicht ſtatt / ſondern es muß ſich der Fiſcus mit der ſtilleſchweigenden Verpfändung / von der Zeit anzurechnen / da einer in die Straffe vertheilet worden / ſeiner Ordnung nach / unter den Hypothecariis contentiren laſſen.

Wenn auch einer dem andern zu Erbauung / Beſſerung und Erhaltung eines Hauſes, oder andern Guts Vorſtreckung gethan / auch daß es zu dem Ende geſchehen / in der Obligation außdrücklich gemeldet hätte / uñ erweißlich wäre / daß es eine Nothdurfft / uñ die Ædes ruinoſæ geweſen / ſo hat er derowegen auff demſelben Gute / neben der ſtilleſchweigenden Verpfändung ein Privilegium, daß er denen / welchẽ des Schuldeners Güter zuvorn außdrücklich verpfändet / mit der Zahlung vorgehet / iedoch wofern dieſelben nicht auch darneben ein Perſonale Privilegium haben.

ALſo wann einer dem andern zu Erkauffung eines Hauſes / oder andern Guts / Geld darleihet / mit dem Bedinge / daß ihm ſolch erkaufft Gut darumb zum Unterpfande ſtehen ſoll / derſelbe hat auff dem Gut eben das Recht / was bey dem nechſten Articul gemeldet / und die in dieſem Titul erzehlte Gläubiger werden / vermöge ihrer Privilegien allen denen jenigen / welche dergleichen Privilegia, neben der dinglichen Gerechtigkeit / zu Recht nicht haben / dergeſtalt / wie bey einem iedern gemeldet wird / vorgezogen.

Wann ſie aber mit einander concurrirten, hat ſich keiner wieder den andern eines Privilegii, zu Nachtheil deſſen / der zuvorn hin eine dingliche Gerechtigkeit erlanget / zu gebrauchen / ſondern es wird allein auff das dingliche Recht / welches ſie haben / geſehen / und derowegen / der Zeit und Ordnung nach / wann einer nach dem andern ſolch Recht überkommen / befriediget.

Wenn man aber keine Nachrichtung haben kan / welches dingliche Gerechtigkeit unter denen Gläubigern älter ſey / ſoll in ſolchem Zweiffel / Erſtlich das Eheweib / ihres eingebrachten Ehe Geldes / folgends die Mündlein / und zum Dritten der Fiſcus ſeiner Schuld bezahlt werden / die folgenden aber haben ſich ihres Privilegii oder andere Privilegirte Perſonen nicht zu gebrauchen / ſondern werden einander gleich gerechnet.

XLIV.

Von denen Gläubigern/ welche allein ein dinglich Recht haben.

DAs dingliche Recht/ welches die Gläubiger haben/ wird vornemblich auf viererley Weise erlanget/ dann etlichen geben die Rechte eine tacitam hypothecam, oder stillschweigende Verpfändung / wann gleich hiervon nichts abgeredet oder bedinget ist / von welchen zum Theil in vorgehenden geredet worden.

Zum Andern/ lassen sich etliche mit Pfanden / entweder in gemein auf die Güter/ oder insonderheit auff ein sonderlich Stück / versichern/ und erlangen das durch eine außdrückliche Hypothecam.

Zum Dritten/ überkömmt einer auch ein dinglich Recht / wann er ihm zu einem Stück Guts Gerichtlichē verhelffen lässet/ welches die Rechte ein pignus judiciale nennen.

Endlichen wird auch / vermöge vielgedachter Constitution, durch Anteil ein Jus Reale erlanget.

Alle diese Gläubiger nun/ welche also/ wie bemeldt/ ein dinglich Recht absonderlich Privilegio haben/ sollen/ der Zeit und Ordnung nach / wie sie solch ihr Recht angefangen/ vor den andern bezahlt/ und hierbey/ des Vorzugs halben/ kein Unterscheid gehalten werden/ ob einer solch jus pignoris, aus Verordnung der Rechte stillschweigend/ oder durch einen Contract, außdrücklich/ oder durch Hülffe/ oder durch Anteil erlanget habe/ sondern wie einer vor den andern dasselbe überkommen/ also werden sie auch nach einander bezahlt/ iedoch auff Maß / wie hernacher bey einem ieden weiter gemeldet.

Und das hat auch Statt/ wann gleich der/ so hernacher erst ein dinglich Recht erlanget/ die Posses des Guts/ welches zuvorn einem andern verpfändet gewesen/ überkommen hätte/ dann ob wol sonsten im Rechten versehen/ wann einer ein Gut so iemand anders zuvorn verpfändet gewesen/ erkaufft, und in Gewehr bekömmet/ daß der Gläubiger ihn seiner erlangten Pfand-Gerechtigkeit halben/ nicht ehe belangen könne/ es sey dann/ daß er den Selbschuldener gnugsam excutirt, und sich an demselben nicht zu erholen habe/ so erstreckt sich doch solche Dispositio nicht auff den Fall / wann der folgende Gläubiger Pfandsweise etwas in seine Gewehr bekömmet/ sondern ist nichts minders/ ohne vorgehende Excussion des Principalen/ dem Gläubiger/ dem es zuvorn verpfändet gewesen/ den Vorzug daran zu verstatten schuldig.

Da auch ihrer zweene oder mehr auff einen Tag ein dinglich Recht überkommen hätten / und nicht erwiesen werden könte/ welches vor oder hernacher geschehen/ auff dem Fall sollen dieselben Gläubiger zu gleich/ pro quantitate iedes Schulden / bezahlet werden.

XLV.

Von dem stillschweigenden Pfande/ und wie weit dasselbe in Lehn-Gütern statt hat.

DIe Fälle / in welchen die Rechte den Gläubigern ein stillschweigend Pfand ohne ein Personal-Privilegium geben/ werden von den Rechts-Lehrern an denen Orten/ da sie hiervon zu handeln pflegen/ nach der Länge erzehlet/ derowegen dieselben alle anhero zu wiederholen ohne Noth ist.

Unter andern haben/ wie obbemeldet/ vornemblich die Eheweiber/ deren Güter halben/ welche sie über das Ehe-Geld ihren Männern zu bringen / eine stillschweigende Verpfändung ohne Privilegium, deßgleichen die Kinder in ihrer Eltern/ und die Mündlein in ihrer Vormünden Vermögen / wegen ihrer Güter/ so sie administriren.

So seynd auch die Güter der jenigen/ welche einer Stadt oder Gemeine/ deßgleichen Kirchen oder Hospital vorgestanden/ solcher Verwaltung halben/ heimlich verpfändet. Und ob sich wol sonsten solch dinglich Recht ausserhalb des Vorstehers Gütern nicht zu erstrecken pfleget:

WEil Wir aber dennoch befinden/ wie Kirchen/ Schulen uñ Hospital/ offtmals mit deme/ was von ihrentwegen außgeliehen wird/ oder man ihnen sonsten schuldig/ weit zurück stehen/ uñ hierdurch in grossen Abfall komen/ So wollen Wir denselben in aller derer Güter/ welche ihnen etwas zu gelten schuldig/ da es nicht zuvor/ als ein Onus reale darauff hafftet/ und ad primum ordinem Creditorum gehörig ist/ hiermit eine heimliche Verpfändung gegeben haben/ Es soll aber gleichwol solches Recht allein auff Kirchen/ Schulen uñ Hospitalien gemeinet seyn/ und sich derowegen sonderbare Personen dessen nicht zu gebrauchen haben/ Jedoch unter den Schulen auch der Universiteten und Stipendiaten Gelder verstanden werden.

Ob auch wol Zweiffel vorfället/ von welcher Zeit an solche Tacita Hypotheca anzurechnen/ uñ etzliche dafür halten daß sie sich alsobald mit der Vormundschafft/ oder andern dergleichen Administration anfahen/ etzliche aber von der Zeit/ da der Vormünd oder Administrator übel Hauß zu halten angefangen/ weil man aber dennoch gemeiniglich nicht so bald innen werden kan/ wann sich eigentlich die übele Verwaltung angesponnen/ uñ daher solches eine schwere Außführung geben würde/ so wollen Wir/ daß der ersten Meinung nach das dingliche Recht von der Zeit anfahen solle/ da einem die Administration per Confirmationem auffgetragen worden/ Wann aber einer zu solcher Tutel oder Verwaltung nicht verordnet würde/ und sich gleichwol derselben unterfienge/ soll das dingliche Recht von der Zeit der angemasten Administration seinen Anfang gewinnen.

WAnn auch einer ein Hauß/ Gemach/ Keller/ Gewölb oder dergleichen umb einen Zins vermietet/ der hat ein dinglich Recht auf alle fahrende Haab/ so in solchem abgemieteten Gut gefunden wird/ und dem/ so es ihm abgemietet/ zuständig ist.

ITem/ Wann einem aus einem Testament etwas legirt und verschafft wird/ hat der hierüber eine heimliche Verpfändung in alle des Testatoris Verlassenschafft/ und was dergleichen Fälle mehr seynd.

Es ist aber alle das jenige/ was biß anhero von stillschweigender Verpfändunge gemeldet/ allein von den Erb-Gütern zu verstehen/ dann in den Lehn-Gütern hat die Tacita Hypotheca vermöge der Lehn-Rechte und unsers geliebten Herrn Groß Vaters seliger und löblicher Gedächtnis Constitution, regulariter nicht statt.

WAnn aber gleichwol keine andere Gläubiger vorhanden/ denen das Lehn Gut mit Consens verpfändet/ oder es wäre nach Bezahlung derselben/ von den Nutzungen des Lehns noch etwas übrig/ und fiele zwischen den Gläubigern Streit vor/ wie sie bey Leben des Schuldeners aus solcher Nutzung zu bezahlen. So soll nach Inhalt ietztgedachter Constitution hierbey so viel die Nutzung anlangt/ auch das jus tacitæ Hypothecæ in obacht genommen werden.

Deßgleichen wann das Lehn Gut verkaufft würde/ uñ es wäre nach Befriedigung der Gläubiger/ so außdrücklich Verpfändungen daran haben/ was übrig/ oder sonst kein Gläubiger/ deme es außdrücklich verpfändet/ vorhanden/ sollen die jenigen/ so tacitam Hypothecam auff den Erb Gütern haben/ und ferner die andern Gläubiger/ nach Gelegenheit ihres Rechtens/ von der Ubermaß des Kauff-Geldes vergnüget werden.

Jedoch wo sichs begebe/ daß des Schuldeners Eheweib von den Erb-Gütern nicht abgefunden werden könte/ sie auch zuvorn nicht verleibgedinget/ so soll ihr alsdann/ vermöge vielgedachter Constitution, vor allen andern Gläubigern/ die keine ältere außdrückliche Verpfändung haben/ ihre Mitgifft/ so viel sie derer zu beweisen/ aus dem Lehn wieder erstattet werden.

Wie dann auch das Weib ſo lange das Jus retentionis und ihren Unterhalt darinnen haben ſoll/ biß ſie ſolcher Mitgifft vergnüget.

Es trägt ſich auch offt zu/ daß die Söhne nach abſterben ihrer Eltern/ Schulden machen/ dieſelben auff das Lehn verſichern laſſen/ und doch den Schweſtern ihre gebührende Außſtattung nicht ablegē/ Damit nun dieſelben hierdurch nicht umb das/ was ihnen aus den Lehn-Gütern gebühret/ unbilliger weiſe gebracht werden/ wollen Wir/ daß in ſolchen Fällen die Töchter/ wofern ſie ſich an den Erb-Gütern nicht zu erholen/ auch in dem Lehn ein ſolch Recht haben ſollen/ daß ſie alles dasjenige/ was ihnen zu ihrer Außſtattung von ihrem Vater hero zuſtehet/ vor allen andern ihrer Brüder Gläubigern/ ob dieſelbe auch gleich außdrückliche Verpfändung auff das Lehn erlanget/ befriediget werden/ und ſich derowegen an das Lehn/ ob es ſchon in andere Hände kommen wäre/ halten mögen/ iedoch daß mit ſolcher Außſtattung das Lehn nicht ſo hoch beſchwert/ ſondern dem Lands-Brauch nach/ gebührende Maß hierinnen gehalten werde.

Ferner vermercken Wir/ wann die Vormünden allein Lehn-Güter haben und Schuld machen/ dieſelben auch auffs Lehn mit Conſens verſichern laſſen/ daß ihre Mündlein hierdurch offtmals in groſſen Schaden und Verderb geführet werden/ in dem ſie aus Manglung eines dinglichen Rechtens/ den andern Gläubigern nachm Vorzug verſtatten müſſen/ uñ ſich derowegen hernacher deſto weniger an ihren Vormünden zu erholen/ und da man gleich deme zu begegnen/ den Vormünden neben der Beſtätigung/ allewege Verſicherung zu machen aufflegen wolte/ ſie noch weniger/ als ſich allbereit ereignet/ zu ſolcher Vormündſchafft/ zu vermögen ſeyn würde/ gleichwol aber auch die Mündlein dißfalls/ wie billich/ verſehen werden müſſen. So ordnen Wir/ daß die Lehn-Güter derer Vormündē/ welche Wir oder ein ander Lehnherr unter Uns geſeſſen/ conſtituiren werdē/ ihren Mündlein von Zeit an der Beſtätigung (ſintemal dieſelbe an ſtatt des Conſens iſt) ſtillſchweigend hypothecirt, uñ unterpfändet ſeyn ſollen/ ſich alleine auff den Fall/ wañ ſonſten keine Erb-Güter vorhanden an denſelben zu erholen/ welches Wir auch auff Kirchen/ Schulen und Hoſpitalen umb ebenmäſſigen Favors willen erſtrecket haben wollen/ Es ſoll aber gleichwol die Hypotheca den Mitbelehnten nicht zu Nachtheil gereichen/ ſondern dieſelben ihr Jus am Lehn ſalvum und integrum behalten.

XLVI.
Von der außdrücklichen Verpfändung.

Weil vornemlich dreyerley Güter ſeynd/ als Beweglich/ Unbewegliche und Schulden/ ſo wird es auch mit Verpfändung derſelben wañ die beſtändiger weiſe geſchehen ſoll/ unterſchiedlichen gehalten/ dann was die beweglichen Güter oder fahrende Haab anlanget/ können ſolche von dem/ welchen ſie zugehören/ ſeiner Gelegenheit nach/ ohn einige Solennitet, beſtändiglich wol verpfändet werden.

Aber unbewegliche Erb-Güter ſollen/ vermöge Landüblicher Sächſiſcher Rechte und obgedachter Conſtitution, vor der Obrigkeit und Gerichten/ darunter ſie gelegen/ verpfändet/ und daſelbſt inſinuirt, oder Gunſt darüber außgebracht werden/ ſonſten iſt dergleichen Verpfändung nicht kräfftig/ es werde gleich ein Stücke Gut inſonderheit/ oder in gemein alle Güter verpfändet/ iedoch wird ſolches allein gegen den andern Gläubigern verſtanden/ die Erben aber des/ welcher es ohne Inſinuation verpfändet/ haben ſolches der Urſachen halben nicht zu fechten/ ſondern ſeynd dem Pfandſchilling/ nichts minders zu erſtatten ſchuldig.

Da auch ein Gläubiger vor zweyen oder dreyen Zeugen/ oder durch Auffrichtung eines Vertrags/ ſo mit etzlicher Unterhändler Siegel bekräfftiget/ eine Verpfändung auff unbeweglich Gut erlangt hatte/ ſoll er zwar vermöge derſelben andern Chirographariis bezahlt werden/ doch ihme die Gerichtliche Verpfändungen in alle Wege Vorgehen.

Wann

Wenn aber einer Bona Emphiteutica oder Censitica Erblehn/ oder Erbzins-Güter/ darüber ein Unterthan einen Lehn-Herrn erkennen muß/ oder die er sonsten in Lehn zu empfahen pfleget/ versetzet/ und allermeist/ wann Lehn-Güter verpfändet/ sollen dieselben anderer Gestalt nicht/ denn mit Gunst oder Bewilligung des Lehn-Herrn hypothecirt werden/ und ohne das die Verpfändung nicht statt haben/ Jedoch soll der/ welcher ohne Consens Verpfändung erlangt/ aus den Früchten desselben Guts vor andern gemeinen Gläubigern seine Bezahlung haben/ ihme aber gleichwol in allewege die Gläubiger/ denen das Gut mit Consens hypotheciret, auch in den Früchten vorgehen.

Würde sichs auch zutragē/ daß in Bonis Emphiteuticis oder Censiticis der Dominus directus nicht zugleich Gerichts-Herr wäre/ sondern ein ander die Jurisdiction oder den Fundum Emphiteuticum oder Censiticum hätte/ soll er zu erlangung einer beständigen Gerichtlichen Hypothec, und damit sich der Dominus Jurisdictionis hernach der Hülffe desto weniger zu verweigern/ des Lehn- und Gerichts-Herrn Consens zugleich und conjunctim erhoben werden.

Ferner die Nomina oder aussenstehenden Schulden belangende/ hat es keinen Zweiffel/ daß dieselben qvod actionem personalem, und so weit sie auff Persönlichen Zusprüchen stehen/ ohne Solennitet so wol als die fahrende Haab verpfändet werden können.

So lassen Wir auch geschehen/ daß ein Gläubiger das dingliche Recht/ so er auff dergleichen beweglichen/ wie auch unbeweglichen Gütern/ die nicht Lehn seyn/ dermassen/ wie ietzo bemeldet/ beständlichen erlangt/ ohne fernere Insinuation, oder andere Solennitet, einem andern cediren, und verpfänden möge. Und wollen/ so viel diesen Passum betrifft/ unser am ersten Februarii 1616. von den Cessionibus publicirtes Außschreiben hiermit so ferne declarirt und erkläret haben. Aber was das dingliche Recht anlanget/ daß einer beständiger weise auff einem Lehn-Gut überkommen/ dieweil die Rechte vermögen/ daß keiner ohne des Lehn-Herrn Consens, dergleichen Recht auffn Lehn erlangen/ noch der Consens, welchen der Lehn-Herr einem gegeben/ auf eine andere Person/ ohne seine des Domini feudi Bewilligung extendiret werden möge/ und es derowegen in unser Cantzley auch ieder zeit also üblichen gehalten worden/ daß solche Translationes Hypothecarum, ohne neuen Consens für beständig nicht gehalten werden. So wollen Wir/ daß demselben auch hinfüro nachgegangen/ und darauff erkant werden solle. Wenn auch gleich einem Gläubiger in der Vertreibung ein Lehn-Gut der gestalt/ daß er es seines Gefallens wieder verändern möge/ verpfändet/ und hierüber ein gemeiner Consens in gewöhnlicher Form gegeben/ es wäre ihm denn ausdrücklichen nachgelassen/ daß er es seines Gefallens ohne fernern Consens vergeben und verpfänden möge.

Nachdem aber auch bey Verpfändung der Schulden offtmal Zweiffel vorfället/ wann einer ingemein alle seine Güter/ beweglich und unbeweglich/ hypothecirt, ob auch solches auff die Schulden/ als die sonsten für eine sonderliche Speciem bonorum geachtet werden/ zu verstehen/ und aber ihr wenig diesen Unterscheid so genau in acht zu nehmen pflegen/ sondern vielmehr eines/ der sich also versichern läst/ Sinn und Gedancken dahin gerichtet/ wie er auff alle seines Schuldeners Güter ein Pfand-Recht erlange. So wollen Wir/ daß dergleichen gemeine Verpfändungen/ ungeachtet/ daß darneben der beweglich und unbeweglichen Güter gedacht worden/ auch auff die Schulden verstanden werden sollen.

Ob nun wol alle die/ welche ein dinglich Recht durch dergleichen außdrückliche Verpfändung erlanget/ so wol/ als wenn sie es durch andere oben vermeldte Wege überkommen/ der Zeit nach/ wie sie nacheinander verzeichnet seynd/ einer dem andern vor oder nachgehen/ unn bezahlt werden sollen. So ist doch hierbey sonderlich in acht zu nehmen/ wann einer zuvorn eine gemeine Verpfändung auff alle des Schuldeners Güter erlanget/ unn ihm darneben ein sonderlich Stuck Guts zum Unter-Pfande hätte einsetzen lassen/ es fiele aber zwischen ihm/ und einem andern Gläubiger/ der nach ihm erst eine Verpfändung überkommen/ Streit vor/ wer vor dem andern

aus des Schuldeners Gütern bezahlt werden solte/daß alsdann der/welcher die erste Verpfändung erlanget/sich vermöge beschriebener Recht/an das Stück/das so ihm sonderlich und in specie verschrieben/vor allen Dingen halten/und derowegen/wann solches zu seiner Bezahlung zureichet/den andern Gläubigern/ungeachtet/sie erst nach ihme die Verpfändung überkommen/in den andern Gütern des Schuldeners den Vorzug lassen müsse/es sey auch gleich sonsten der Prioritet halben privilegirt, wie er wolle.

Und ist dißfalls nichts daran gelegen/ob in des ersten Gläubigers Pfandverschreibung die sonderliche oder Special-Verpfändung der Gemeinen vor oder nachgesatzt sey.

Es träget sich auch offtmals zu/daß der/welcher erstlichen eine Verpfändung erlangt/hernacher darein williget/daß dasselbe Gut auch einem andern verpfändet werden möge. Und wenn er an ihm darneben sein Recht vorbehält/giebt es sich wol an ihm selbst/daß er nichts minders den nachfolgenden Gläubigern mit der Bezahlung vorgehe. Da er aber ohne Vorbehält seine Bewilligung darein gibt/fället nicht geringer Zweiffel vor/ob er sich dardurch seines Pfand-Rechtens/oder allein der Prioritet begeben habe.

Darumb wollen wir/daß dergleichen Bewilligung/wann nicht erwiesen wird/daß ein anders abgeredet sey/allein auff die Prioritet zu verstehen/und derowegen der/welcher/bewilliget/wann der Gläubiger/deme zum besten er gewichen bezahlet/gegen die andern sich seines Pfand Rechtens gebrauchen möge.

Es wären dan andere Creditores im Mittel/die nechst dem ersten Gläubiger und also vor deme/welchem die Bewilligung geschehen/eine Verpfändung erlangt hätten/weil denselben dieses/daß der Erste einem andern den Vorzug gönnet nicht zu Nachtheil gereichen kan/darumb soll der erste Gläubiger/wann die andern alle befriediget/alsdann erst/vermöge seines Pfand Rechtens/vergnüget/und also demselben nachgesetzet werden/aber doch allein so weit die Summa des Gläubigers/dem er durch seine Bewilligung den Vorzug gegeben/außträgt/denn was ihm hierüber der Schuldiger noch mit mehrern verhafftet wäre/weil es dem Gläubiger/dem die Bewilligung geschehen/nur allein umb seine Summa/daß er zu Bezahlung derselben eine Prioritet erlange/zuthun gewesen/der nechstfolgende Gläubiger aber wegen des/was der Erste hierüber bey dem Schuldener noch mehr zu fordern/mit fugen sich nicht zu beschwehren/sondern es solcher Ubermaß halben der beschehenen Bewilligung ungeachtet/in dem Stande bleibet/wie es von Anfang gewesen/so soll auch dem ersten Gläubiger/wegen solcher Ubermaß/nicht allein sein Pfand-Recht/sondern auch seine Prioritet verbleiben/und er derselben vor andern folgenden Gläubigern vermöge erlangter Erstigkeit/in Bezahlung genießen.

Als wann einer 1000. Gülden zu fordern und wäre dem/welchen der Schuldener mit 500. Gülden verhafftet/gewichen/soll der Erste allein mit 500. Gülden den folgenden Gläubigern nachgesatzt/mit den andern 500. Gülden aber vor ihnen bezahlt werden.

Da auch der Gläubiger/welchen er durch seine Bewilligung den Vorzug verstattet/ein sonderlich Pfand-Recht erlanget hätte/soll er alsdenn mit der Summa mit welcher er ihm gewichen/in desselben Recht treten/und derowegen desselben Ordnung nach/befriediget werden. Sintemahl doch ohne das/wann er schon nicht bewilliget hätte/die Gläubiger/welche dem/so die Bewilligung erlangt/folgen/hätten geschehen lassen müssen/daß er von ihm bezahlt worden wäre/derowegen ihnen auch hierdurch nichts abgehet.

Da aber einer/welcher in eines andern Verpfändung gewilliget/nicht allein ein Gläubiger/sondern auch ein Mitbelehnter wäre/soll vornemblich darauf gesehen werden/zu welchem Ende er bewilliget habe/und da er allein als ein Mitbelehnter consentirt hätte/soll ihm solches an seinem Pfand Rechten/und erlangten Prioritet nicht nachtheilig seyn/wenn aber hiervon keine gewisse Nachricht

zu was Ende solche Bewilligung geschehen/ vorhanden / soll es bey Verpfändung der Lehn Güter in solchem Zweiffel darfür gehalten werden/ daß er allein / als ein Mitbelehnter/ gewilliget habe.

XLVII.

Von dem dinglichen Rechte/so durch die Hülffe erlanget wird.

WAnn einem auff vorgehenden ordentlichen Proceß und Recht/oder auff klare Brieff und Siegel/die/ vermöge der Landes-Ordnung/ Paratam Executionem haben/ die würckliche Hülff und Einweisung zuerkant / oder durch Befehlich angeordnet wird/ überkommet er hierdurch ein Pignus Judiciale, und ein solch dinglich Recht/welches der Prioritet und Vorzugs halben von der Zeit an/da er solches erlangt/eben so wol in acht zunehmen / als wenn ihm ein Stück Guts außdrücklich verpfändet worden wäre.

Es ist aber solches allein von denen Hülffen zu verstehen / welche würcklich und actualiter, durch Außhauung eines Spans / oder andern dergleichen jedes Orts hergebrachte und gewöhnliche Solenniteten ergangen / und nicht nur bloß durch Befehliche/oder Comminationes, ohne Vollstreckung angeordnet seynd / es hätte dann ein Schuldener hierüber parirt, und dem Gläubiger sein Gut würcklich eingeräumet/welche durch die apprehendirte possess gleichsfalls ein dinglich Recht erlanget haben soll.

WIe weit aber solch dinglich Recht auff die Lehn-Güter / wann in dieselben Hülffen ergehen/ sich erstreckt/ davon ist oben bey der Hülff in die Lehn-Güter allbereit Verordnung geschehen / darbey soll es verbleiben / und der jenige / deme die Hülffe entweder zu den Früchten/oder ins Eigenthumb / ertheilt wird/ so fern zu einem und dem andern ein dinglich Recht überkommen.

XLVIII.

Von dem dinglichen Recht/ so man durch Arrest erlanget.

DIeweil in unser Landes-Constitution dem Arrest, vermöge eingeführten Gebrauchs/ ein Jus reale gegeben/ So wird es hiermit auch der Prioritet und Vorzugs halben/wie mit andern dergleichen Rechten gehalten/und derowegen die Arrestanten von der Zeit an / da sie solch ihr jus bekommen / allen andern Gläubigern / die erst nach ihnen stillschweigende oder außdrückliche Verpfändung oder Hülffen erlangen/mit der Bezahlung vorgezogen/und gehet solch der Arrestanten Recht von dem Tage und Stunde an / da sie erstlich den Kummer schrifftlich angeleget/und derselbe/(welches unverzöglich und specificè zu beschehen) Gerichtlich registrirt, worden/Es wäre dann/ daß zuvorn/ und ehe dem Schuldener solcher Kummer angekündiget/ oder sonst zu seiner Wissenschafft erweißlichen gebracht worden/Es wäre dann/ daß zuvorn und ehe dem Schuldener solcher Kummer angekündiget / oder sonsten zu seiner Wissenschafft erweißlichen gebracht worden/ mitlerweile iemandes/ inandern Wegen ein dinglich Recht erlangt hätte/ dann respectu dessen würde des Arrestanten Recht erst von Zeit der beschehenen Verkündigung oder erlangten Wissenschafft seinen Anfang gewinnen/und wann er in genere und indefinitè auff alle des Schuldeners Güter anleget/auch die bona futura, die der Debitor hernach qvocunqve modo erlangen möchte / afficiren.

Wie und welcher Gestalt aber mit solchen Arresten, ad effectum impetrandi Jus Reale, beständig zu verfahren sey / davon ist unten in einem besondern Titul nothwendig Verordnung geschehen/diß aber hierbey sonderlich in acht zu nehmen/ daß sich die Arresta, wann sie gleich von dem Lehn-Herrn verstattet / doch wider ihren Willen nicht auff den Eigenthumb/ sondern allein die Früchte erstrecken können. Es wolte dann der Lehn-Herr dem Arrestanten hierinnen guthwillig gratificiren.

XLIX.

Von den Gläubigern/ welche kein dinglich Recht haben/ sondern allein personaliter privilegirt seyn.

NAch den Gläubigern die ein dinglich Recht haben/ sollen die bezahlt werden/ so allein personaliter privilegirt seynd / und wird hierunter sonderlich die Schuld gerechnet/ welche von einem zu treuen Händen hinterlegten Gut/ daß der Schuldener verändert und verthan hat/ herkömmt/ doch daß solches allein von den Depositis voluntatis & extra judicialibus verstanden werde/ in den andern Depositis Judicialibus und Necessariis aber/ da einer auff Befehlich/ oder Richterliche Anordnung/ oder sonsten aus erheblichen Ursachen / etwas Judicialiter erlegt/ und es den Gerichten vertrauet/ soll er damit in der Ordnung/ davon unser Landes-Constitution 28. part. disponirt, und also noch vor dem Arrestanten bezahlt werden.

ALles was zu milden Sachen und Alimenten gehörig / und nicht Kirchen/ Schulen und Hospital belanget/ dann diesen haben wir oben eine stillschweigende Verpfändung gegeben.

WEnn auch einer jemands Geld ohne Zins geliehen / ist er dermassen privilegirt, daß er vor allen andern gemeinen Gläubigern/ welche Zinse genommen/ bezahlt werden soll.

INgleichen da einer etwas verkaufft hätte / und ihm von der Kauff-Summa etwas hinterständig/ er aber hiergegẽ nicht versichert wäre/ wollen wir ihm hiermit gleichsfalls ein solch Personale Privilegium gegeben haben. Da er sich aber der Kauff-Summa halben/ sonsten versichern lassen/ soll er sich solcher Assecuration halten.

L.

Von den Chirographariis und gemeinen Gläubigern.

WEnn nach Bezahlung aller deren Creditorn, so bißhero erzehlet worden/ von des Schuldeners Gütern etwas übrig/ so werden dañ erst die Chirographarii und gemeinen Gläubiger/ welche allein Brieff und Siegel oder andere Nachrichtung/ ihrer Schulden halben vorzulegen haben/ ohne Unterscheid der Zeit/ pro ratâ & qvantitate eines iedern Schuld zugleich bezahlt/ also/ wann es nicht zureicht/ ein ieder / nach dem seiner Schuld viel oder wenig ist / darvon schwinden lassen muß.

ES ist aber auch hierbey in acht zunehmen / ob wohl alle hiebevorn erzehlte Gläubiger vor den Chirographariis, auch einer vor dem andern obgesatzter Ordnung nach befriedigt werden soll/ daß doch solches / vermöge viel ermeldten höchstgedachtes unsers Groß Herrn Vaters im 83. Jahr publicirten Außschreibens alleine die auff Haupt-Suña zu verstehen/ der Zinsen aber sollen sie so dann erst/ wenn alle Gläubiger/ und also auch die Chirographarii der Haupt Summen vergnüget/ ihrer Ordnung nach/ bezahlt werden/ doch hat solches Krafft angezogenen Außschreibens allein in mutuo statt.

DEnn wann einer etwas verkaufft hätte / und es wäre ihm von der Kauff-Summa was hinterstellig/ dieweil er sein eigenthümblich Gut/ so er hätte mögen mitlerweile nutzen können/ entrathen muß/ Und derowegen / was ihm solcher Nutz entstehet/ dasselbe vielmehr pro damno, als pro lucri amissione zu achten/ soll er in dem Fall auch der gebührenden Zinse / wann gleich die Güter zu Bezahlung aller Gläubiger nicht zu reichen/ seiner Ordnung nach befriediget werden/ dergleichen auch mit den Usuris in annuis reditibus, und denen Zinsen/ welche ein Bürge in Bürgschafft für seinen Principalen außgezahlt/ gehalten und auff sein Interesse, wir nicht weniger die Zinsen / welche einem Eheweibe wegen ihres eingebrachten

rachten EheGeldes Loco Alimentorum gebühren/nach Gelegenheit eines jeden Rechtens und Prioritet neben der HauptSumma erkant werden, es wäre dañ/daß das Weib in andern Wegen mit nothdürfftigen Unterhalt versehen wäre.

Wenn auch des SchuldenersGüter an ihm selbst so weit reicheten/daß davon/ wann sie verkaufft würden/ alle Gläubiger ihrer Haupt-Sumen befriediget werden könten/ uñ es allein darumb zu thun/ wem mitlerweile/ biß es zu Gelde gemacht/ die Nutzung des Guts gebühre/ sollen die prioritetischen Gläubiger vor andern ihrer gebührenden Zinsen davon gewärtig seyn.

LI.

Vom Arrest. und Kummer.

Nach dem der Arrest in unsern Landen vornemlichen umb zweyerley Ursachen willen/ oder auff zweyerley Weise gesucht und angenommen wird: Erstlich weñ man eine Person oder ein Stück Guts/ es sey beweglich oder unbeweglich/ umb allerhand Vorsorge willen/ Gerichtlichen anhalten uñ seqvestriren lässet; Zum andern zu dem Ende/ daß einer dardurch eine Gerechtigkeit in seines Schuldeners Gütern vor andern desselben Gläubigern erlange und aber in dem ersten Falle die Arrest zu Recht ins gemein verboten/ uñ dargegen verordnet/ daß keiner ab Executione anfangen/ noch einen andern an Leib und Gut kümmern/ uñ mit Arrest beschlagen/ sondern da er ihn zu besprechen/ solches mit ordentlichen Recht thun soll. So wollen Wir auch/ daß dergleichen Arrest nicht verstattet werden sollen/ ausserhalb derer Fälle/ in welchen sie nach gemeinen beschriebenen Rechten vergönnet/ uñ nachgelassen seynd. Als wañ einer/ der nicht gnugsam besessen/ flüchtig/ oder derenthalben aus erheblichen Ursachen verdächtig wäre/ oder aus Unsern Landen in ein frembde Gerichte ziehen/ und nicht so viel hinter ihm/ an liegenden/ oder sonsten gewissen Gütern verlassen wolte/ daß sich der Kläger daran zu erholen/ Oder wann ein Außländischer/ und in Unsern Landen nicht besessener/ mit unsern Unterthanen contrahirt, und in demselben zu bezahlen sich verpflichtet/ ob er bey Handwercksleuten etwas machen lassen/ und nicht bezahlt hätte.

Oder aber wann sonst ein frembder unsern Unterthanen was schuldig wäre/ und ihm an dem Ort/ da er beklaget und besessen/ auff gebührliches Ansuchē/ Recht nicht gestattet noch verholffen werden wolte/ oder wañ vermuthlichen/ daß etwas von dem innehabenden dilapidirt, und dermassen verruckt/ und entwand werden möchte/ daß man sich hernacher dessen so bald nicht wieder zu erholen.

Deßgleichen wann ein Gast umb schuldige Zehrung/ und ein Zinsmann/ der hinweg ziehen will/ umb den von einem Hause/ Hof/ Acker/ Wiese oder andern versessenen Zins/ wolte arrestirt werden.

In allen denen Fällen aber/ da solcher Arrest verstattet wird/ soll man denselben wiederumb relaxiren uñ eröffnen/ wañ der/ wider welchen er erhalten/ des Klägers Zusprüche halben/ gnugsame Caution und Versicherung machen würde.

Was dann den andern Effect des Arrests anlanget/ ist es durch einen lang hergebrachten Gerichts Gebrauch und Gewonheit also eingeführet/ auch endlichen durch unsere Landes Constitution confirmirt und bestätiget worden/ daß einem iedern/ wann er vermerckt/ daß es umb seinen Schuldener mißlich werden will/ frey gelassen/ einen Kummer auff desselben Güter anzulegen/ uñ dadurch ein solch dinglich Recht darinnen zu erlangen/ krafft welches er andern Gläubigern/ so keine ältere dingliche Gerechtigkeit haben/ vorgezogen werde/ darumb lassen Wir es hierbey auch bewenden.

Dieweil aber gleichwol darneben/ allerley Mißbräuche mit einreissen/ auch offtmals wolhabende Leute ohn Ursach dadurch in Verdacht und Mißglauben gesetzt werden. So wollen Wir/ daß hiermit Bescheidenheit gebraucht/ und dem Anno 1583. publicirten Außschreiben nach/ keinem Arrest gestattet werden solle/ es sey dann/ daß er erstlichen seine Schuldforderung durch Uhrkunden/ oder andern gläublichen Schein/ darbringe/ und dann zum andern darneben bescheinige/

daß

daß sein Schuldener/mit vielen Schulden beladen/ und in Abfall seines Vermögens gerathen sey/Denn wann einer also begütert wäre/ daß er vermuthlich [illegible] zu bezahlen hätte/soll er mit dergleichen Arrest verschonet bleiben.

WEnn auch ein Kummer verstattet wird/soll er dem/wider welchen er gesucht worden/alsbald durch einen geschwornen Boten angekündiget und insinuiret werden/was er/so dann/nach beschehener solcher Ankündigung, oder andere Wege erlangter Wissenschafft/aus seinen Gütern entwendet oder veräussert/an dasselbe soll sich der Gläubiger/dem der Arrest verstattet/ Krafft seines hierdurch erlangten Rechtens/der Bezahlung halben nichts minders zu halten, guten Fug haben/auch den andern in der Ordnung vorgezogen werden.

ES soll aber ein solcher Arrest auff das/was der Schuldener zu Zeit der Ankündigung/ oder sonsten erlangten Wissenschafft / nicht mehr in seinen Händen gehabt/sich nicht erstrecken/und darumb andern Gläubigern/denen allbereit etwas angewiesen/oder sonst zugewandt/nicht abträglich seyn. Deßgleichen wann ein ander etwas dem Schuldener/wider welchen Arrest erlangt/zugehörig bey sich hatte/ oder ihm schuldig wäre/und hätte zuvor/ und ehe dann der Arrest angeleget/ und derselbe dem Schuldener angekündiget/wider denselben ein Recht gehabt/ dadurch er sich gegen ihm mit Fugen auffhalten könte/daß er ihm solches nicht wieder zu stellen dörffte/ Als wann er ihm hinwiederumb mit Schulden verhafft wäre/ und derowegen eines mit dem andern compensiren wolte/ und dergleichen/ so soll auch diesem der angelegte Arrest an solchen seinem Recht kein Nachtheil bringen/ sondern er sich dessen und aller derer Exceptionen, damit er sich wider den Schuldener auffhalten können/auch wider den Arrestanten zugebrauchen haben.

Es soll aber ein solcher Arrest ad effectum impetrandi Jus Reale, bey denen Gerichten/darunter der/wider welchen er begehret wird/gesessen/ gesucht werden/ und sich weiter nicht erstrecken/ als desselben Richters Jurisdiction und Botmäßigkeit gehet/darumb wann einer an andern Orten / dann darunter er wesentlich gesessen/auch Güter hätte/und man wolte dieselben mit Arrest beschlagen/ soll es vor denen Gerichten geschehen/ darunter dieselben gelegen.

SOnderlich aber/wenn auff Lehn-Güter Kummer gesucht wird/und es wäre der Richter/unter den sie gehörten/ nicht zu gleich Lehn-Herr/ soll der Arrest weiter nicht/denn auff die Früchte und Abnutzung verstattet/ wäre er aber auch Lehn-Herr/ es hiermit gleicher Gestalt gehalten werden / wie oben bey der Hülffe in die Lehn Güter vermeldet worden.

WEnn aber in unserer Cantzeley/auff des Gläubigers Ansuchen/von unsertwegen Arrest in gemein auff alle des Schuldeners Güter angenommen wird/soll sich derselbe nicht allein auff die/ so ohne Mittel und unter uns gelegen/sondern auch auff alle sein Vermögen / so in unsern Landen anzutreffen/ es sey Lehn oder Erbe/wie auch auff Bona futura, und was der Schuldener noch acqviriren und erlangen möchte / doch ausserhalb deren in unsern dreyen Stifften/ Meissen/Merseburg und Naumburg (Weil Wir dieselben mit sonderbahren Regierungen versehen) gelegenen Güter/erstrecken/ und gleichwol den Unter-Gerichten/darinnen der Arrestatus possessionirt, ein solches/umb Nachrichtungen [illegible]/ und damit andere Creditores mit Verpfändungen oder sonsten aus Unwissenheit nicht benachtheiliget/notificirt werden. Man soll aber gleichwol wider die jenigen/ so ohne Mittel nicht unter uns gesessen / noch Güter liegen haben/ solche Arreste nicht leichtlichen gestatten/ sondern den Arrestanten an des Schuldeners ordentlichen Gerichte/als da man von desselben Gelegenheit die beste Nachrichtung hat/ weisen/man hätte denn dessen erhebliche und andere bewegende Ursachen/ als wann des Schuldeners Vermögen an viel unterschiedenen Orten unserer Lande zerstreuet wäre/oder er hätte auch etliche Güter, so ohne Mittel unter uns gehörten/ und dergleichen/ welches Wir zu unserer Räthe Ermässigung stellen thun.

VOn eines andern wegen Arrest zu suchen/ soll niemand zugelassen werden/ es sey dann/daß er gnugsame Mandat bey Anlegung des Arrests vorzulegen habe/ oder daß es eine solche Conjuncta und verwandte Person sey/ die/ wie ben bey den Anwalden erzehlet/auch ohne Mandat mit der Caution de rato zuläßlichen/und dieselbe alsobald würcklich bestellē/Da aber ihr zweene oder mehr zugleich ur eine Suūā Bürgen/oder sonsten Correi debendi weren/und es hätte einer unter hnen Arrest erlanget/ soll dasselbe auch den andern seinen Mitbürgen und Correis, wann sie es hernacher genehm haben/mit zu statten kommen/ und also auch gehalten werden/wann unter den Gesellschafften einer alleine/ gemeiner Handelsschuld halben/Arrest anlegte.

WJe aber nun ein angelegter Arrest gebührlichen proseqvirt werden solle/ davon ist in vielbemeldter unser Landes Constitution gnugsame Versehung geschehen. Wollen derowegen/daß demselben allen nachgegangen/und demnach ein jeder Kūmer/alsbald er verstattet/von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagē/ zwier verneuert/und also (das Erste Suchen mit eingerechnet) dreymal proseqvirt, und neben dem dritten und letzten Kummer die Klage mit gnugsamer Außführung und Bescheinung der Schuldforderung eingebracht/ auch hierbey umb Citation und Ladung an den Schuldener angesucht werden solle.

Wenn auch dieser Form nicht strictè nachgegangen wird/ soll der Arrest nicht zuläßlich seyn/ auch dergestalt niemands verstattet werden/ mit einer oder der andern Renovation oder einbringung der Kummer Klage zu anticipiren.

Da nun förder auff solche Kummer Klage verfahren wird/ und der Schuldener bekennet sich zur Schuld/oder wird durch die eingebrachte Verschreibung überwiesen/soll alsdenn der Arrest biß zu vollständiger Bezahlung für kräfftig erkant/ und also hierdurch endlichen der Gläubiger ein beständig Recht in des Schuldeners Güter/auff masse/wie oben gedeutet/erlanget haben.

ES soll aber auch dieses/was etwa ein Gläubiger/seiner geklagten Schuld Post halben/ wider den Schuldener außführet/ den andern Gläubigern/ so hierzu nicht vorgeladen/ noch darauff gehört worden/ ausserhalb der erlangten Prioritet nicht zu Nachtheil gereichen/ sondern da sie der liberirten und zuerkanten Suūen halben etwas zu fechten/sollen sie damit gehöret werden/auch der Gläubiger dieselbe/ ungeachtet/ was er wider den Schuldener erhalten/ ferner außzuführen/schuldig seyn.

Darumb wenn man vermerckt/daß ihrer mehr/dann einer arrestirt, oder ihr Schuldforderung sonsten Gerichtlich angeben/ sollen sie in einen Process zusammen gefasset werden damit einer auff des andern Fürbringen verfahren/und man en Sachen desto eher abhelffen möge.

WEnn aber in der Außführung sich so viel befindet/daß einer zu arrestiren nicht gnugsame Ursachen gehabt/ oder der Schuldener erböte sich zu einer Caution, und bestellete dieselbe dermassen/ daß sich der Arrestant seiner geklagten Schulden daran vollkōmlich zu erholen/ soll alsdann der Arrest auffn ersten Fall in otum, auffn andern aber so weit relaxiret werden/ daß der Schuldener mit seinen Gütern seines Gefallens zu gebahren habe/ aber gleichwol dem Arrestanten seine urch den angelegten Arrest erlangte Erstigkeit zu der bestalten Caution, und wann auch darumb mißlich worden/vñ sie nicht zureichen wolte/zu andern des Schuleners Gütern unverruckt verbleibe.

DJeweil auch aus dem/ daß die jenigen/so durch angelegte Arrest eine Prioritet erlanget/dasselbe Recht folgends andern cediren und abtreten/grosse Unrichtigkeit zu erfolgen pfleget/So wollen Wir/daß hinfüro dergleichen Cessiones, ofern einer dadurch vor andern des Cedenten Gläubigern ein Recht erlangē will/ lewege mit Consens und Nachlassung der Gerichte/ vor welchen der Arrest anlegt vñ darunter die Güter gelegen/geschehen solle/welches Wir auch conjunctim so in den Fällen erfordern/da bey Unser Cantzeley in genere auf alle Bona gekümmert/

mert/derſelben aber etzliche/und ſonderlich die jenigen/darauff das Jus eſſ[illegible] ten ſoll/in eines andern Unterrichters unmittelbaren Jurisdiction zu befinden.

LII.

Wie des Schuldthurms halben wider den Schuldener zu procediren.

WAnn ein Gläubiger ſeinen Schuldener in den Schuldthurm bringen will/ ſo iſt/vermöge obgedachter Constitution, vornemlich zweyerley in acht zu nehmen: Erſtlich/daß der Schuldener gnugſam excutirt ſey/ und ſich ſo befinde/ daß ſeine Güter zur Bezahlung nicht zureichen. Zum Andern/daß man gleichwol hierbey erwege/ob er ſeines Vermögens halben ſolche erhebliche Urſachen vorzuwenden/derowegen mit ihme billich Gedult zu haben/ und er mit dieſem [illegible]ſten Mittel zu verſchonen.

Damit nun ſolches beydes deſto eher erlediget werde/ auch der Schuldener[illegible] bereilens halben ſich nicht zu beklagen/ noch der Gläubiger derenthalben einige Weitläufftigkeit zu befahren haben möge.

So verordnen Wir/ wann einer ſeinen Schuldener auff den Schuldthurm beklagen will/daß er ſolch ſein Suchen bey den Gerichten/darunter der Debitor geſeſſen/oder anzutreffen/fürbringen/und die Gerichte hierauff dem Schuldener einen förderlichen Termin/zum längſten auff vierzehen Tage ernennen/und ihn dazu beſcheiden ſollen/daß er auff demſelben Perſönlichen erſcheine/Mittel und Wege anzeige/wordurch er den Gläubiger zu befriedigen getraue/oder/da er ſolches nicht thun könte/auff des Klägers Beſchuldigung/des Schuldthurms halben Urſachen warumb ſolchen Suchen nicht ſtatt zu geben vorbringe/ und darauff/vermöge der Constitution, endliches Beſcheids gewärtig ſey.

WAnn es nun hierauff zu ſolchen Termin kömmet/ſoll der Schuldener pflichtig ſeyn/ Mittel und Wege vorzuſchlagen/ damit er den Gläubiger zu befriedigen getraue/und wann er ſolches nicht thun/noch ſo viel Scheins fürbringen kan/daraus vermuthlich zu ſpüren/ daß er bezahlen könne/ ſoll es dieſes Puncts halben keines fernern Rechtlichen Erkäntnis bedürffen/ ſondern darfür gehalten werden/daß er allbereit gnugſam excutirt ſey/und derowegen folgendes allein auf dem ſtehen daß man von ihm anhöre/ ob er etwan durch unverſehene Fälle und ohne ſeine Verwarloſung in das Verderben gerathen/derowegen ihme billiche Linderung wiederfahren ſolte.

Kan er nun dißfalls nichts erhebliches vorbringen/ hat es wol an ihme ſelbſt deſto weniger Bedenckens/damit er aber gleichwol ſich nicht zu beſchweren/ daß ohne Rechtlich Erkäntnis wider ihn verfahren werde/ſoll man wie in Peinlichen Sachen bräuchlichen/ſolches alles auff den Termin in eine Rechts-Frage verfaſſen/ und ſich hierüber in unſerer Juriſten Facultäten oder Schöppenſtüle einem/eines Urtheils erhohlen/daſſelbe auch folgendes/ohne fernern Auffzug der Sachen ſchleunig vollſtrecken.

Da er aber zu ſeiner Entſchuldigung was erhebliches vorwenden würde/ ist ihme/daß er dieſelbe/ſeine Urſachen alsbald/ noch denſelben Termin vom Munde in die Feder einbringe/vergönnet/der Gläubiger darauff gehöret/und so ferner von iederm Theil wechſelsweiſe mit zweyen Sätzen verfahren/ ſolches gleicher geſtalt zu verſprechen überſchickt/und was darauff erkant/ ohne Leuterung und Appellation (welche in dem Fall nicht ſtatt haben ſollen) exeqvirt, auch in dieſem Proceß keine Dilatorien, oder andere Weitleufftigkeit zugelaſſen/ ſondern alle das jenige/ ſo zu verzögerung der Sachen gereichet/ in den Urtheln übergangen/ und allein auf den Haupt-Punct erkennet werden.

WEnn auch gleich etwas in Facto ſtünde/ deſſen man aus der Parteyen Vorbringen nicht ſo gar gewiß ſeyn könte/ ſoll doch der Schuldener derowegen auſſer dem/ was er in continenti, und auf überwandten Fuß/darbringen kan/ zu keinem Beweiß gelaſſen werden/ſondern der Richter/vor dem die Sache anhängig/ ſich

sich aus Richterlichen Ampt der Gelegenheit selbst zu erkundigen haben/und derowegen die Urthelsfasser/in solchen Fällen/ihr Urthel nicht auff Beweiß / sondern auff solche Erkundigung richten.

Gleicher Gestalt soll es auch gehalten werden bey dem ersten Punct/ die Excussion belangende/da der Schuldener der Bezahlung halben solche Mittel vorschlüge/dabey Zweiffel vorfiele/ob ihm dieselben von dem Schuldthurm erledigen möchten/und also auch in dem Fall die Parteyen gegen einander/ allermassen/wie obgemeldet/verfahren/aber zu gleich in eventum, wegen des andern Puncts / ob der Schuldener/wann er schon nicht zu bezahlen/durch vorgewandte Ursachen von dem Schuldthurm zu erledigen sey oder nicht / mit anhengen / und darauff ihre Nothdurfft gegen ein ander einbringen/damit beyde Punct auff einmal erlediget werden mögen.

Dieweil aber auch hierbey die Vorsorge zu haben / auff daß nicht etwa den Schuldener/wann ihm dergestalt/wie oben angezeiget/ein Termin angesetzt wird/desselben nicht erwarten/sondern außtreten möchte / soll der Richter / vor deme diese Sachen gelangen/die Umbstände und Gelegenheit des Schuldeners wol erwegen / und wann er befindet/daß es eine solche Person/ der nicht viel zu trauen/oder wider welche man der Flucht halben Vermuthung hätte / auff des Gläubigers Ansuchen/ den Schuldener alsbald bekräfftigen und anhalten/iedoch daß der Gläubiger zuvorn Caution bestelle/die Sache auff seinen Unkosten gebührlichen außzuführen/und den Gerichts-Herrn derowegen Schadlos zu halten.

Wäre es aber eine beglaubte Person/ derohalben sich nicht zu besorgen / daß sie außtreten möchte/soll zuvorn des Termins erwartet werden/und nach Gelegenheit dessen/was der Schuldener auff demselben zu seinem Behuff vorwenden wird/ hat der Richter alsdann ferner zubedencken/ob auff des Gläubigers Ansuchen/der Schuldener anzuhalten sey oder nicht.

Dann wann er weder der Bezahlung halben Mittel vorzuschlagen noch auch Ursachen vorzuwenden / die ihn von den Schuldthurm erledigen möchten / hätte es desto weniger Bedenckens/ mit ihme zuzugreiffen.

Es hätte sich auch der Schuldener dessen nicht zubeschwehren / weil er der Sachen in Vorbescheid gnugsam verwarnet / hinwieder aber/ da er was erhebliches vorzubringen/würde billich darüber Erkäntniß erwartet.

Im Fall dann der Schuldener auff den angestalten Termin nicht erschiene / soll ihme ohne ferner Bedencken/ iedoch auff des Gläubigers vorgehende Caution, nachgetrachtet/und er/wo er anzutreffen bekräfftiget/dem Gläubiger auch / auff sein Begehren/hierzu Steck-Brieffe mitgetheilet werden.

So viel aber die Alimenta und Unterhalt des Schuldeners anlanget/weil vielgedachte Constitution hierinne klare Maß giebt / daß sich der Schuldener / wann er in Thurm gebracht/selbst unterhalten soll/so lassen wir es bey demselben bewenden/wollen alleine/ wann der Schuldener so arm /daß er sich selbst zu unterhalten nicht vermöchte/daß alsdenn sonderliche Personen verordnet werden sollen/welche das Almosen samlen/ und den Gefangenen im Thurm außtheilen / damit/Inhalts der Constitution, sie an ihren Leibe nicht Noth leiden dürffen.

Und dieses alles soll zwischen unsern Unterthanen also statt haben/da aber ein Außländischer von denen Orten / da der Schuldthurm / oder andere dergleichen ernste Mittel nicht in observantz seynd/unsere Unterthanen auff den Schuldthurm beschuldigen wolte/soll ihm solcher Proceß eher nicht verstattet werden / er bringe dann zuvor von seiner Obrigkeit Revers ein/ daß auch daselbst unsere Unterthanen in den Schuld-Sachen/ auff ihr Ansuchen dergleichen Recht und Proceß mitgetheilet werden solle.

Beschluß.

Und ist demnach hierauff unser ernster Befehlich und Meynung/daß diese unsere Ordnung/ wie bißhero von Articuln zu Articuln vermeldet und angezeiget / fest und unverbrüchlichen gehalten / und derselben durchaus in allen

gelebt und nachgegangen werden solle / wie Wir dann auch selbst gebührlich dar- über zuhalten gemeynet/doch vorbehältlich/daß wir unsere Erben und Nachkommen/dieselbe iederzeit/nach Gelegenheit/ durch weitern zeitigen Rath/ verändern/ vermehren/und verbessern mögen.

Sonderlich aber soll unsere Regierung / Appellation-Hof und andere Gerichte schuldig seyn/ ob dieser unserer Ordnung festiglich zu halten / damit derselben zu wider durch sie selbst/ die Gerichts-Secretarien , Protonotarien und Schreiber/die Parteyen/dero Anwälde/und Advocaten, Fiscal , Boten und andern bey Gerichten verwandte Personen/nichts gethan / gehandelt / noch vorgenommen werde. Da sie auch hierinnen bey einem oder dem andern gebührende Folge auf ihre Untersagung nicht haben könten / sollen sie solches alsdann an uns gelangen lassen/darauff wir uns gegen den Ungehorsamen mit gebührlicher und ernstlicher Straffe dermassen bezeigen wollen/damit männiglich zu spüren / daß Wir dieser unser Ordnung/ohne alle Zerrüttung unverbrüchlich zu halten / auch männiglich darbey zuschützen und handzuhaben gemeynet seyn.

Gegeben zu Dreßden/den Acht und zwantzigsten Julii/ nach Christi unsers HERRN und Seligmachers Geburt/im Ein tausend/Sechs hundert und Zwey und zwantzigsten Jahre.

Des
Durchlauchtigsten Chur-Fürstens zu Sachsen und Burggrafens zu Magdeburg/ ꝛc.

MANDAT,

Wie in seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Hohen- und Niedern Gerichten/ auch ins gemein durch dero Churfürstenthum und Lande/ es wegen Reassumtion des Processus hinfüro gehalten werden solle.

Von Gottes Gnaden/ Wir Johann Georg Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein ; Fügen hiermit iedermänniglich/ wes Würden oder Standes er sey, besonders aber/ Unser sämptlichen getreuen Landschafft / von Grafen/ Herren und Ritterstand/wie auch allen und ieden / Unsern Hohen- und Niedern- Appellation-Hof und andern Gerichten/Consistorien, juristen-Facultäten, Schöppenstülen, Städten/ Bürgermeistern/ Richtern/ Schöppen in Städten / Flecken und Dörffern, wie auch Advocaten, Procuratorn, Notarien, Gerichtsschreibern und männiglich der entweder nach Gelegenheit der ihme anbefohlenen oder verliehenen Jurisdiction, Rechts-Processe zu verstatten und zu dirigiren, oder sich derselben für seine eigene Person/ oder eines andern wegen/ in unsern Landen zugebrauchen hat, gnädigst zu wissen ; Ob Wir wol in unserer Anno 1622. publicirten Proceß- und Gerichts-Ordnung/ Tit 17. wegen Reassumption des Processus, dieses in acht zu haben anbefohlen/ und insonderheit verordnet/ daß Zuvorkommung allerhand zweifelhafftigen Disputats, nach Absterben eines oder des andern in Rechten streitenden Parts / desselben Erben den Proceß außdrücklich reassumiren solten, Dennoch nicht alleine in unserm Appellation-Gerichte seithero befunden/ daß so wol in diesen, als auch denen Unter-Gerichten/ Unsere ietzerwehnte wohlgemeynte Disposition

n, von vielen sehr gemißbrauchet/ in den Sachen vorsetzliche Verzögerung gesuchet/ und weil in erwehnter Ordnung versehen/ daß so wol Klägers/ als Beklagtens Erben/ litem reassumiren, auch ehe und zuvor darüber erkandt/ in der Sachen weiter nicht verfahren werden solle/ es fast dahin gebracht worden/ daß der Außgang des Processus in sehr vielen und langen Jahren nicht zu hoffen/ noch auch offers einiges streitendes Theil bey seinem Leben sich des endlichen Außschlags zu versichern/ in deme wegen vielfältiger zutragenden Todes-Fälle/ wenn zumahln mehr Personen/ so Parts Stelle halten/ verhanden/ in den Gerichten fast nichts/ als super reassumptione gesprochen wird. Wann aber hierdurch nicht alleine die Justitz gekräncket/ sondern auch die Sachen an sich selbsten verzögert/ die Parteyen unverantwortlicher weise/ zu ihrem grossen Schaden auffgehalten und müde gemachet/ auch wol endlichen dahin bewogen werden/ daß ihrer viel/ ihr gutes Recht wol gar ersitzen lassen müssen/ Und gleichwol bey solcher Beschaffenheit dahin zutrachten/ wie dergleichen eingerissenen Mißbräuchen/ auff alle und iede Wege vorgebauet/ die Justitz befördert/ und die Processe nach Mögligkeit eingezogen werden möchten; Als haben Wir/ nach eingeholten Rath und eröffneten Gutachten unserer Geheimbden-Hof- und Appellation-Räthe/ unsere Gerichts-Ordnung in diesem passu etwas zu verändern/ der unumbgänglichen Nothdurfft befunden.

Befehlen und gebieten demnach allen und ieden unsern oberwehnten Unterthanen/ wes Würden oder Standes die seynd/ Insonderheit aber iedermänniglich der entweder nach Gelegenheit der ihme anbefohlenen oder verliehenen Jurisdiction Rechts-Processe zuverstatten/ und zu dirigiren, oder sich derselben für seine eigene Person/ oder eines andern wegen/ in unsern Landen zu gebrauchen hat/ hiermit ernstlich/ daß ins künfftige die Vollmachten und Gewälte gleich anfangs auff der Parteyen Erben/ als welche ohne des den Proceß zu continuiren, oder der Erbschafft zu renunciren verbunden/ mitgestellet/ und auff einer oder andern Partey/ tödlichen Hintrit/ desselben Erben nicht ad reassumendam litem, wie bißhero nach Anweisung der Gerichts-Ordnung geschehen/ citirt, sondern vom Mandatario oder Anwald/ wann er anders vorhero ein solch auff die Erben gerichtetes Mandat wie ihm zuthun oblieget/ ad acta gebracht/ alßdenn biß zum Schluß der Sachen verfahren/ auch so woln die definitiv als Bey-Urtheil/ wofern die Erben noch nicht namhafft gemachet/ ins Mandatarii oder Anwalden Person gefasset und gesprochen werden/ darbey aber dieser verbunden seyn solle/ binnen Sächsischer Frist/ oder/ auch unerwartet solcher Zeit/ so balden er seines abgelebten Principals Todesfall/ und desselben hinterlassener Erben Nahmen erfähret/ bey unser Regierung und andern Gerichten/ allwo der Proceß verführet/ an- und einzubringen/ Massen denn auch alle Hohe und Niedere in unsern Landen befindliche Gerichte/ zu desto eher Werckstellung dieser Verordnung/ die nachdrückliche Verfügung ehestes zu thun wissen werden/ damit in denen allbereit in Rechten anhangenden Sachen/ allen und ieden Parteyen förderlichste Aufflage geschehe/ innerhalb einer nahmhafften Zeit/ solche neue Gewälte und Vollmachten ad Acta zu geben/ und sich in künfftigen zutragenden Fällen darnach zu achten. An diesen allen geschicht Unser ernster Will und Meynung. Uhrkündlich/ haben Wir Unser Cantzley-Secret hierunter drücken lassen/ So geschehen zu Dreßden/ am 16. Januarii/ Anno 1655.

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Christiani des Andern/ Hertzogs zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ und Burggrafen zu Magdeburg.

APPELLATION-Ordnung.

Wie es forthin in deroselben Appellation-Gericht gehalten werden soll:

VOn GOttes Gnaden / Wir Christian der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraf zu Meissen / und Burggraf zu Magdeburg, vor uns/ und in Vormundschafft der Hochgebohrnen Fürsten unser freundlichen lieben Brüdere / Herrn Johanns Georgen/ und Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ rc. Thun kund und bekennen:

Nach dem Wir uns / in unserer angehenden Churfürstl. Regierung erinnert/ daß uns nechst Erhaltung und Fortpflantzung der wahren seligmachenden Lehre Göttliches Worts/ gebürt und zustehe/ darob zu seyn / damit in unsern Landen gleichmässige Justitia befördert/ und iedermänniglichen gebührendes Recht wiederfahre und mitgetheilet werde/ daß aber hierzu sonderlich nützlich und zuträglich sey/ wann die Gerichte / an welchen man sich solches Rechtens zu erholen / mit redlichen/ auffrichtigen/ verständigen und wohlerfahrnen Personen besetzt / und mit guten heilsamen Ordnungen gefast würden / solches auch fürnemblichen in denen Gerichten/ welche über das/ was an andern Orten geurtheilet worden / weiter zu erkennen / und dasselbe entweder zu confirmiren oder zu retractiren haben / desto mehr vonnöthen/ ie mehr autoritet, Ansehens und Gewalts sie haben. Deswegen dann unsere löbliche/ Hochgeehrte Vorfahren / löblicher und seliger Gedächtnis / über andere in diesen Landen bestalte Gerichte/ ein sonderlich Appellation-Gericht in welchem/ so offt von denen in andern Gerichten ergangenen Urtheiln an ihre selige G.G. appellirt / oder wenn sonsten die Sachen vor denselben ohne Mittel zu Recht anhängig worden/ in ihrer seligen G. G. Nahmen / die Urthel gefället und publicirt würden/ verordnet/ und weil solches das höchste Gericht dieser Lande ist/ von deme/ Krafft wohlhergebrachtes und bestätigtes Privilegii, weiter zu appelliren nicht verstattet wird/ hierzu neben den Hof-Räthen / etliche wohl qualificirte Personen/ zu gewissen Terminen/ iedes Jahr beschrieben/ und ihnen/ wes sie sich zu verhalten/ nach fürgefallener Gelegenheit / durch unterschiedliche deroweg ergangene Befehliche / die gebührende Maß und Ordnung geben / und hierdurch auch/ durch publicirte sonderliche Constitutiones, die Gerichte zu Fortsetzung der Justitien, und derselben Landen und Leuten zu Nutz und Trost in gutem Stande und Würden erhalten/ welches Wir aus obangeregten Ursachen nicht weniger zu thun gnädigst gesonnen.

Als haben wir/ wie es mit bemeldtem Appellation Gerichte bißhero gehalten worden/ vollständiglichen Bericht eingenommen / Uns in den / deren ...

rgangenen Befehlichen und publicirten Constitutionibus ersehen/und solches alles o viel es dis Appellation-Gericht/und desselbẽ Proceß belanget/nach vorgehender eissiger Berathschlagung/auch weiterer Erklärung und Verbesserung unserer ge- reuen Landschafft umb mehrer Gewißheit und Richtigkeit willen / in eine sonder- iche Ordnung zusammen verfassen lassen/wie hernach folget.

Wie viel/und was für Personen in unserm Appellation-Gericht sitzen sollen.

Zum Ersten/sollen zu dem Appellation-Gericht unsere Hoff-Räthe gebraucht/ und denselben aus unsern Landen und Universiteten, eilff Personen/deren ieg- licher auff seinen Stand wolerfahren/geübt auffrichtig/geschickt und verstän- dig sey/zugeordnet werden.

Wieviel aber nu/und mehr/aus unsern Hoff-Räthen/zu solchen Appellation- Gericht zu gebrauchen/das soll unser Cantzler / nach Gelegenheit der damal für- stehenden Regierungs-Sachen / und Anzahl der gegenwärtigen Räthe / mit un- serm Vorwissen/zu verordnen haben. Derselbe aber gleichwol in allewege dahin sehen / daß die / welche am besten qualificirt, auch so viel sichs füglich leiden will/ einerley Personen / welche dem Gerichte zu iedern Termin beywohnen / darzu deputirt werden.

Aus denen/zu dem Appellation-Gerichte verordneten Personen/wollen wir einen Præsidenten ernennen / welcher bey angehenden und wärenden Terminen/ auch die Zeit des Gerichts über/den Proceß dieser Ordnung nach / zu dirigiren, und darüber zu halten/ Macht haben soll.

Von den Präsidenten und der Beysitzer Ampt.

Jetztbemeldte Präsident und Beysitzer / sollen dem Gerichten treulichen und fleißig beywohnen/und weil die mündlichen Verhören/ohne das / durch un- sere/zur Regierung verordente Hoff-Räthe/verrichtet werden/fürnemlichen der Rechts-Sachen abwarten / und eines ieden Parts Sachen eigentlichen ver- nehmen/ verstehen/und fleißig betrachten/damit niemandes verletzt / Sondern einem iedern ohne Ansehung der Personen/oder einigen andern respect, gleichmäs- sige justitia wiederfahren möge.

Auff daß auch solches desto füglicher geschehe / und ein ieder die Sachen desto besser einzunehmen/so sollen sie alle die Acten Collegialiter und zugleich lesen / und fleißig protocolliren. iedoch / wann die Sachen nicht sonderlich bedencklich/ als/ wann sie auff den præparatoriis oder andern geringen Puncten stehen / mögen sie dieselben umb mehrer Beförderung willen / unter sich theilen/aber gleichwol also daß bey Verlesung einer Sachen / auffs wenigste drey oder vier Personen seyn/ dieselben aber für sich alleine nichts endlichen decidiren, Sondern hernacher dem gantzen Collegio referiren, und sie allerseits darinnen schliessen.

Nach Verlesung der Acten / soll ein ieder und einer nach dem andern / seine Meynung und Gutachten darauff anzeigen / und der Præsident die Umbfrage/ nach unterschiedlicher Gelegenheit/derer in diesem Gerichte verordneten Personen Geschickligkeit/halten/ auch folgends den Schluß machen / und soll ein ieder sein Bedencken/mit Anzeigung der motiven und Ursachen / außführlichen / verständi- glich und schließlichen vermelden/und keiner dem andern / weil er votirt, einreden/ sondern einander wol außhören. Da aber die Sachen nicht sonderlich bedenck- lich/ und die hernachfolgenden Stimmen / mit dem vorgehenden einig / auch der- wegen nichts neues anzuziehen haben / sollen sie ihre Meynung desto kürtzer für- bringen/und sich mit langen votiren und/wiederholen/nicht vergeblich auffhalten.

Und wenn also eines iedern Meynung angehört/und sie nicht alle gleichstim- mig wären / soll noch eine Umbfrage gehalten / und da sie sich auch damahls nicht vergleichen/auff die Meynung/ welche die meisten Stimmen hat/ geschlossen wer- den. Da aber die Stimmen gleich / soll der Præsident der Sachen einen Auß-

 schlag

schlag zugeben Macht haben/ und bey der Meynung/ dero er beypflichten wird ver-
bleiben/ es wäre dann/ daß einer oder mehr ihres Bedenckens solche erhebliche und
rechtmäßige Ursachen hätten/ daß derowegen die Nothdurfft zu seyn erachten wür-
de/ hierüber auch unsers Cantzlers Bedencken zu vernehmen/ soll alsdann auch die-
selben/ und nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit/ der andern unserer Hof-
Räthe Meynung angehöret werden.

Endlichen/ wann sie sich einer schließlichen Meynung vergleichen/ so sollen sie
derselben nach/ ein Urtheil in gewöhnlicher Form fassen/ und dasselbe nicht eher
publiciren lassen es sey dann/ daß es ihnen in gemein vorgelesen/ und sie in der
Form allerseits einig seyn.

Dieweil aber sonderlich nach Gelegenheit des Sächsischen Rechtens/ in
Thun in dem üblichen Gerichtsbrauch stehet/ auch sonsten die Fälle/ nach unter-
schiedlichen Umbständen/ so mit unterlauffen/ sich offtmals verändern/ daß der-
wegen sich alles in Schrifften nicht also fassen lässet/ daß nicht täglichen etwas zu
bedencken fürfalle. So sollen unsere Præsident und Beysitzere/ wann etwan was
zweiffelhafftiges vorfiele/ es belange gleich den Proceß oder die merita, daß sie es in
gute Acht nehmen/ und was man sich in solchen Fall verglichen/ und worauff man
erkant/ in ein sonderlich Buch/ mit Anziehung der Umbstände/ fleißig zusammen
verzeichnen/ damit man in künfftigen Fällen sich desto besser darnach zu richten ha-
ben/ und in Urtheiln Gleichheit halten möge.

Eyd des Präsidenten und Beysitzer.

Ich N. N. schwere/ Als mich der Churfürst zu Sachsen/ rc. Mein gnädig-
ster Herr in Ew. Churfl. Gn. Appellation-Gericht zu sitzen verordnet hat:
Daß ich daselbst zu Recht/ und meinem höchsten Verständniß sprechen/ thun
und handeln will/ und das nicht lassen umb Liebe/ Neid/ Gabe/ Freundschafft noch
keinerley Sache willen/ auch darum von den Parteyen insonderheit nichts neh-
men/ oder wissentlich wartende seyn. Will mich auch allenthalben in Sachen zwi-
schen meines gnädigsten Herrn Unterthanen und andern/ so vor diesem Gerichte zu
thun haben/ so lange ich dem Gerichte verwand bin/ ausserhalb der Sühne wis-
sentlich zurathen oder zu schreiben/ wann die vor dieses Appellation-Gericht kom-
men sind/ enthalten/ bey der reinen Lehr und Christlichen Bekäntniß dieser Lande
wie dieselbe in der ersten ungeänderten Augspurgischen Confession begriffen/ und
im Christlichen Concordien-Buch repetirt und wiederholet ist/ beständig und ohne
einigen Falsch/ verbleiben und verharren/ darwider nichts heimliches oder öffent-
liches practiciren. Auch wo ich vermercke/ daß andere solches thun wollen/ dassel-
be nicht verhalten/ sondern ohne Scheu/ alsbald offenbahren/ Da auch Gott ver-
hengen möchte/ (daß er doch gnädiglich abwenden wolle) daß ich mich selbst durch
Menschen Witz und Wahn/ von solcher reiner Lehr und Erkäntniß Gottes entwe-
der zu den Papisten/ Calvinisten oder andern/ obbemeldter reinen Confession wi-
drigen Secten abwenden würde/ solches an gebührenden Ort ungescheut anmel-
den/ und Ihrer Churf. Gn. fernern Verordnung und Resolution hierinnen erwar-
ten/ gantz treulich und ohne Gefehrde/ Als mir GOTT helffe/ durch JEsum Chri-
stum seinen Sohn/ unsern HERRN.

Diesen Eyd/ sollen alle/ in dem Appellation-Gericht verordente Personen
welche uns mit sondern Raths-Pflichten nicht verwand/ würcklich leisten. Die
andern aber/ so die Raths-Pflicht geschworen/ weil doch ohne das in ihren Bestal-
lungen die Appellation-Sachen mit eingezogen/ mit fernern Eyden beschweret
werden/ auff hiebevorn geleistete Pflicht/ nur ein Hand-Gelübnis thun/ sich dieser
Form gemäß zuerzeigen.

Auff daß sie auch desto freyer/ ohne Scheu oder Furcht/ und ohne alles Ge-
fehrde/ allein der Warheit und der Gerechtigkeit zu guten/ urtheilen/ erkennen und
sprechen mögen/ So wollen Wir sie der andern ihrer Pflicht/ welche sie uns aus-
serhalb der Appellation-Sachen gethan/ was das Gerichte berühret/ oder dem
gehören würde/ frey und unverbunden hiermit auffgelöset haben.

Wo und zu welcher Zeit das Appellation-Gericht gehalten werden soll.

ES soll unser Appellation-Gericht allewege an dem Ort/da unsere/zur Regierung verordnete Cantzeley/wesentlich seyn wird / jedes Jahrs auff zweene Termin/als des Winters umb Martini / des Sommers umb Trinitatis / gehalten werden.

Und sollen unsere hierzu verordnete/des Winters/acht Tage nach Martini/des Sommers/acht Tage nach Trinitatis beschrieben werden / und des Abends zuvor einkommen/folgendes Tages frühe alsobald den Sachen einen Anfang machen/und im Sommer des Morgens umb sechs / des Winters umb sieben / biß zu zehen/nach Mittage aber von zweyen biß zu fünff Uhren/zusammen kommen/und so lang bey einander verharren/biß alle Sachen erledigt / und ihnen unser verordneter Præsident wiederumb zu verreisen erlauben wird.

Wir wollen auch zu Beförderung der Justitien, in unser Cantzeley die Verfügung thun/daß die jenigen/so zu solchen Gericht verordnet/ zur Zeit/ wann dasselbige gehalten wird/mit andern unsern Sachen und Geschäfften sollen verschonet werden/damit sie/als welche die Händel innen haben / denselben desto beqvemer abhelffen mögen. Sollen derowegen unsere verordnete sich darnach achten/ daß sie sich zur Zeit des Gerichts nicht abwesend machen / noch andere Sachen oder Geschäffte hieran verhindern lassen/sondern des Gerichts zu gesatzter Zeit und Stunde abwarten/damit die gegenwärtigen auff die Abwesenden nicht warten/noch die Händel daher verzogen werden dürffen.

Da aber etwa iemandes aus Leibes Schwachheit / oder durch unsere sondere Befehliche/zu erscheinen verhindert würde/der soll solches uns/ oder unsers Abwesens/unsern wesentlichen Hof-Räthen/ förderlich zu erkennen geben / damit solche Zeit über die gebührliche Anzahl der Beysitzer / mit andern Personen ersatzt werden möge.

Auff daß auch die Sachen desto eher befördert/und die zum Appellation-Gericht verordnete/nicht erst auff dieselben/biß darinnen beschlossen/warten/noch derowegen auffgehalten werden dürffen/So sollen allewege acht Tage nach Trinitatis/und acht Tage nach Martini in den Sachen beschlossen / und länger nicht zu versetzen verstattet/auch derowegen die Sachen die Zeit über/von einem Tage zum andern unterschiedlich gelegt/und also außgetheilet werden / daß eines das andere nicht hindere/und die Advocaten in solcher Zeit fertig werden können.

Da auch etwa auff der Parteyen Ansuchen/zu Ersparung der Unkosten / die Sachen in unsern Aemptern daselbst zu versetzen committirt würden/Soll sich unserer allbereit in die Aempter geschickten/und zu Ende befindlichen Ordnunge nach mit lit. A. verhalten werden.

Was für Secretarien zu dem Appellation-Gericht zu verordnen.

WIr wollen zu diesem Appellation-Gericht / einen sonderlichen Secretarien verordnen lassen/welcher das Ampt eines Notarii so gemeiniglich zu iedern Gerichten gebraucht zu werden pflegen / verwalten / und derowegen alle Supplicationes, welche die Rechts Sachen belangen/ unsern Räthen fürtragen / und wann von ihnen Proceß/oder anders darauff decretirt worden/ dasselbe stellen und formalisiren, und hierbey Fleiß anwenden / daß die Proceß in gewöhnlicher und zierlicher Form/und also gestalt werden und außgehen/damit die substantialia eines ieden Handels/darauf dieselbē gerichtet/eigentlich daraus zuvernehmē.

Soll auch ferner daran seyn/daß solche Proceß/durch die hierzu bestalte Boten/den Parteyen zu rechter Zeit zugebracht werden / und die Relationes mit Fleiß zu den Acten schreiben/Auch sonsten auff alles/was zu den Recht-Sachen gehörig/einkommen/den Tag/wann es einkommen/verzeichnen.

Die Acta/auff alle Brieff und Uhrkunden/die Gerichtlich einbracht/verwahren/und daran seyn/daß dieselbe fein ordentlich/ wie eines auff das ander gehet/zusammen gehefftet werden.

Und da sichs gleich zu trüge/daß solche ie zu Zeiten nach Gelegenheit des Versetzens gesondert werden müsten/ Soll er doch/so bald darinnen geschlossen/ dieselben wieder einhefften lassen/damit sie nicht von einander kommen mögen.

Und dieweil alle Acta zu Protocolliren, wegen Menge derselben/ zu mühselig seyn würde/so soll er zum wenigsten bey einem iedern ein kurtz Verzeichniß machen der Producten und anders/so darinnen ergangen/als Citation, Relatio, Klag, Accusatio contumaciæ, Eydes Delatio, oder Relatio, Exceptio, Replica, Duplica, Triplica, Litis contestatio, Urtheil/Leuterung und dergleichen/und das Blat/auff welchem ein iedes zufinden/darzu verzeichnen/auch derwegen alle Blätter numeriren/ damit man desto ehe innen werden möge/ wie weit in der Sachen verfahren/ und worauff es nochmals stehe.

Auff daß auch zu solchem Verzeichnis desto füglicher zu kommen/ Soll ein ieder Advocat schuldig seyn/ seine Einbringen zu tituliren/ und solche Titul bald Anfangs darüber schreiben/auch wann er in derselbigen/ was sonderliches mit einzunehmen fürbringet/als da ist Verbesserung der Klagen/Eydes Delatio, Relatio, und dergleichen/ dasselbe auff den Rand postilliren zu lassen/ darauff dann auch die hierzu verordnete Schreiber gute Achtung geben sollen.

Die Zeit über/weil das Appellation Gericht gehalten wird/ soll er bey denen hierzu verordneten Præsidenten und Räthen fleißig auffwarten/ die gestalten Urtheil/und was ihme mehr befohlen wird/fleißig umbschreiben/ des Præsidenten Gebots und Verbots sich gemeß und gehorsamlich zu iederzeit erzeigen/ und was hierüber sonsten bey nachfolgenden Articuln vermeldet wird/so in sein Ampt gehörig/mit Fleiß verrichten/sonderlich aber darauff fleißig Acht haben/ damit die Advocaten die rechte Zeit und Maß im Versetzen halten/und dieser unserer Ordnung gemäß sich erzeigen.

Was der zum Appellation Gericht verordente Secretarius bey vorigen geleisteteten Pflichten angeloben soll.

WEil der/zum Gericht verordente Secretarius/ uns ohne das/ sonderliche Secretarien Pflicht geleistet/soll er mit fernern Eyde verschonet werden/ und nur auff hiebevorn geleistete Pflicht angeloben/seinem Ampte und Befehlich mit getreuen Fleiß ob zuseyn/ die Gerichts Acta, deßgleichen alle Brieff/ Schrifften und Abschrifften/getreulich zu verwahren/ Urkund/ Brieffe/ und anders/so Gerichtlich einbracht/bey dem Gerichte zubehalten/ und zu versorgen/ dieselben/oder Abschrifften davon/ohne Erkäntniß unserer Räthe/ niemands zu geben/oder lesen zu lassen/alle Heimligkeit des Appellation-Gerichts gäntzlichen zu verschweigen/keiner Partey wider die andere Warnung zu thun/ noch zu rathen/ auch von den Parteyen in Rathhangenden Sachen/ oder so seines Wissens bald Rechthängig werden/ oder andere von seinetwegen keinerley Geschenck oder Gaben zu nehmen/noch ihme zu Nutz nehmen lassen/ in was Schein das geschehen möchte/ und sonst alles zuthun/ und zu lassen/ was sich vermöge dieser Ordnung eignet und gebührt/getreulich und ohne Geferde.

Von dem Unterschreiber.

DAmit unser Gerichts-Secretarius sein Ampt desto besser verrichten möge/ Wollen wir ihme aus unser Cantzeley einen Unterschreiber zuordnen/ welcher ihme in alle dem/was ihme/wie bemeldt/zuthun oblieget/ auff seinen Geheiß treulich helffen soll/ sonderlich aber/ soll dieser die Zeit über/ weil das Appellation-Gericht gehalten wird/bey denen hierzu verordneten Præsidenten und Räthen fleißig auffwarten/ alle Acta öffentlichen und wol vernemblich lesen/ ge-

[g]estelten Urtheil/und was ihme mehr befohlen wird/fleißig umbschreiben/auch sich
[s]onsten hierinnen aller Gebühr erzeigen.

Was der Unterschreiber angeloben soll.

UNd wann uns auch der Unterschreiber sonderliche Pflicht geleistet/So soll er
bey solchen Pflichten angeloben/ daß er seinem Ampt mit Schreiben/Lesen
und Copiren/ nach Bescheide unserer Præsidenten/Hof-und Appellation-
Räthe/auch des Gerichts-Secretarien/mit gantzen treuen Fleiß obseyn/darinnen
keine Gefehrde gebrauchen/die Heimligkeit des Gerichts/als gefaster Urtheiln ein-
gebrachten Kundschafften/Protocollen, Gerichtshandlung und Schrifften/ nie-
mands eröffnen / hören oder lesen lassen/ noch davon Copey geben / anders
dann mit Erlaubniß unserer Præsidenten und Räthe / oder Gerichts-Secretari-
en/und darumb kein Geschenck von niemandes fordern/heischen oder nehmen,/und
sonsten alles thun/ was einem getreuen Schreiber gebühret / getreulich / unge-
fährlich.

Von den Advocaten und ihrem Ampt.

OB Wir wol nicht ungeneigt wären/ zu unserm Appellation-Gerichte / son-
derliche Advocaten zu verordnen und zubestellen/Solches auch zu desto rich-
tigern Proces nicht wenig fürträglich seyn möchte / Wann Wir aber gleich-
wol nicht allein vermercken / wie die Parteyen gemeiniglich zu denen / welche sie
selbst zu wehlen haben/mehr Vertrauen tragen / Sondern daß auch zum öfftern
mahl/wann die Leute an gewissen Personen verbunden / bey den Sachen/ wegen
Menge derselben und sonsten/der Fleiß nicht angewand wird/wie es die Nothdurfft
wol erfordert/und hierüber den Parteyen / welche von unserm Hofe weit entsess-
en/grosse Unkosten hierdurch würden geursachet werden/wann sie den Advocaten/
welche sie sonst in der Nähe zuerlangen/allewege so weit nachziehen solten / Dero-
wegen dann auch bißweilen auff der Parteyen Ansuchen / zu Ersparung der Un-
kosten/die Sachen/darinnen zuverfahren / in unsere Aempter committirt zu wer-
den pflegen/Welches aber ihnen/wann sie allein an gewisse Advocaten verbunden
seyn solten/ auch abgeschnitten seyn würde / sonderlich aber auch in Appellation-
Sachen/weil darinnen / so wol als in andern von Munde in die Feder verfahren
wird/den Parteyen viel daran gelegen/ daß sie die Advocaten / welche die Sachen
erster Instantz wol innen haben/gebrauchen/So lassen Wir aus diesen und andern
bewegenden Ursachen/gnädigst geschehen. daß ein ieder den Advocaten / zu dem er
das beste Vertrauen hat / in seinen Sachen gebrauchen möge.

Und soll demnach ein ieder Advocat/welchen zu versetzen verstattet wird / ih-
me seiner Parteyen Sachen mit allen treuen Fleiß angelegen seyn lassen/ihre Noth-
durfft wol erwegen / und dieselbe geschicklich und förmlich vorbringen / sich aber
gleichwohl hierbey der Kürtze/so viel müglich/ befleißen / und damit solches desto
füglicher von ihnen geschehen möge/Soll er allewege vor dem Rechtlichen Termin
von seinem Part gnugsamen Bericht einnehmen/und solches nicht erst biß auff die
unmüssige Zeit des Gerichts sparen.

Da er auch aus solchen eingenommenen Bericht vermercket/daß das Part eine
böse ungegründete Sache habe/soll er ihm seines Nutzens halben/nicht vergebliche
Hoffnung machen/sonder die Umstände mit Fleiß und mit Grunde zu Gemüth füh-
ren/ und darauf verwarnen/ daß er sich lieber selbst weise/als in vergebene Unko-
sten führe.

Sonderlich aber sollen sie auff die Sachen/so zwischen der Obrigkeit und Un-
terthanen sich verhalten/ fleißige Achtung haben / dann was für Mißverstände /
Zerrüttung und Unordnung aus dergleichen Sachen entstehet/das giebet leider die
tägliche Erfahrung/darum so sollen die Advocaten in solchen Fällen/ die Leute/de-
nen sie dienen wollen/zu gebührenden Gehorsam mit Fleiß vermahnen / und sich
derselben Sachen anders nicht unterwinden/es sey dann/ daß sie scheinlichen befin-
den/

den/daß die Leute hierzu gut Fug und Recht haben/und daß ihnen sonsten nicht geholffen werden mag. Ausserhalb dessen aber sich dero gäntzlichen entschlagen.

Es soll auch ein ieder Advocat/er diene gleich dem Beklagten oder dem Kläger/ sich alles des/ so nur zu vergeblicher Verzögerung der Sachen gereichet/ mit allem Fleiß enthalten/und den Proceß wie es dessen Gelegenheit an ihm selbsten giebt/ ohne einige tergiversation, auffs ehest zum Ende befördern/und sich sonsten dieser unserer Ordnung und angeschlagenen Mandat so hernach verzeichnet/ mit [illegible] gemeß erzeigen.

Von den Advocaten der Armen.

DAmit sich unsere arme Unterthanen nicht zu beklagen haben / daß sie Armuths halben / das Recht nicht hinaus führen könten / und derowegen Rechtloß bleiben müsten / So wollen Wir zu unserm Appellation-Gericht einen sonderlichen Advocaten bestellen / welcher dergleichen armen Parteyen ohne einige derselben Belohnung/ in ihren Sachen treulich dienen/auch derowegen mit nachfolgenden Pflichten eingenommen werden soll.

Jedoch daß zuvor der jenige/welcher seine Armuth fürwendet/derselben halben von den Gerichten/darunter er gesessen/ schrifftliche glaubwürdige Kundschafft einbringen/auch darauff hernach beschriebenen Eyd unserer Regierung leiste/ und wann solches von ihm geschehen / soll nicht allein der Advocat ihme umbsonst zu dienen verpflichtet seyn/ Sondern er auch mit allen andern Sportuln und Gerichts-Gebühren verschonet werden/Es wäre dann etwa eine solche Sache/ darinnen einen / vermöge der Rechte / sein Gegentheil zur Rechtfertigung zu verlegen schuldig wäre/Als: Wann ein Armer einen der Alimenten halben/so derselbe ihm zugeben schuldig seyn soll/belangete/oder wann er einen etzlicher Güter halben/ als ob sie ihm zum Theil/oder gar zu gehöreten / beklagte / und hätte scheinliche Vermuthunge für sich/ daß sichs seinem Fürgeben nach so verhielte / Dann/ weil sich der Arme in solchen Fällen der Unkosten bey dem Beklagten zu erholen/ ist der Advocat ihme umbsonst zu dienen nicht schuldig/ iedoch soll er auch in denen Fällen seine Sache so lange ohne Entgelt treiben/ biß dem Gegentheil / den Armen die Unkosten zu versehen/aufferleget werde.

Eyd des Advocaten der Armen.

JCh N. schwere/ daß ich von keinen Armen / deme ich/ laut der Churf. Ordnung/zu rathen und zu dienen schuldig / keinen Sold noch Gabe fordern noch nehmen/sondern an dem Sold/den mir der Churfürst zu Sachsen &c. Mein gnädigster Herr verordnet/begnügig seyn/und demselben Armen/ nach meinem höchsten Verständniß/ getreulich vorstehen und rathen/ und S. Churfürstl. Ordnung allenthalben geleben will / getreulich und ohne Gefehrde / als mir GOTT helffe.

Der Armen Parteyen Eyd.

JCh N. schwehre/daß ich so arm sey / auch an fahrenden und liegenden Gütern oder Schulden nicht vermag/die Cantzley-Gebühr zu erlegen/ noch einen Advocaten zu besolden/ daß ich auch umb Leistung willen dieses Eydes mein Gut oder Habe nicht vereusert / noch andern übergeben habe/ treulich und ohn Gefehrde/als mir GOTT helffe.

Von dem Schreibern/so zu dem Versetzen verordnet.

WEil alles Rechtliches Einbringen vom Munde in die Feder geschehen soll/ So wollen wir aus unsern Copisten in der Cantzley/ nach Gelegenheit/ Schreiber verordnen lassen/welche zu iederm Termin/vornemlich darauff warten/ daß sie das jenige/was die Advocaten im Versetzen dictiren werden/nachschreiben. Sollen derowegen dieselben auff dem bestimpten Termin/ zu rechter Zeit/ damit die Advocaten ihrenthalben nicht gesäumet noch auffgehalten werden dürffen/ auffwarten/alles/was vom Munde in die Feder versetzt wird/deutlich/fleißig und ge-

treulichen nachschreiben/auch was ihnen sonsten zu den Rechts-Sachen gehörig/ zucopiren/von den Räthen oder Gerichts-Secretario/ befohlen wird/dasselbe mit Fleiß umbschreiben. Sonderlich aber sollen sie aus den Acten, darinnen Beweisung geführet/ von allen eingebrachten Beweisungs-Articuln/ drey oder vier unterschiedliche Copeyen/dergestalt machen / daß man der Zeugen Aussage darunter protocolliren könne/und Præsident/ und Räthe/ in Verlesung der Acten, derowegen nicht auffgehalten werden dürffen.

Da sie auch vermercken würden/daß der Advocaten einer/die in unserer Ordnung/und angeschlagenen Mandat bestimmte Zeit und Maß nicht halten/sondern die in einem oder dem andern überschreiten würde / So sollen sie solches alsbald unserm Gerichts-Secretario zu vermelden schuldig seyn.

Was die Schreiber geloben sollen.

Weil auch diese Schreiber/Uns ohne das Pflicht geleistet/so sollen sie bey solchen Pflichten angeloben/daß sie ihrem Ampte mit gantzem Fleiß obseyn / auch verschwiegen und getreu seyn/von den eingebrachten Gerichts-Handlungen und Schrifften/niemandes nichts eröffnen/auch Copey/ohne Erlaubung geben/auch darumb kein Geschenck von niemand fordern / heischen oder nehmen / und sonsten alles thun wollen / was einem getreuen Schreiber gebühret / ungefährlichen.

Von dem Fiscal und seinem Ampt.

Es soll auch ein sonderlicher Fiscal verordnet werden/ welcher wider alle die/ so denen von uns / oder unsern Hof-und Appellation-Räthen außgegangenen Mandaten, Ordnungen und Erkäntniß nicht pariren, und derowegen pœnfällig seyn/oder auch sonsten straffbar erfunden werden / mit allen Fleiß procediren, die verwirckte Buß von ihnen einbringen/ und hierzu sich des / vor die armen bestalten Advocaten gebrauchen soll.

Eyd des Fiscals.

Ich N. schwere / Nachdem der Churfürst zu Sachsen/ꝛc. Mein gnädigster Herr/mich zu einem Fiscal bestellen lassen/daß ich solches Ampts treulich abwarten/der verfallenen Straff halben / und was sonsten mir für Sachen und Händel/als Fiscaln fürkommen/und Amptshalben zu handeln gebühret/wider die Strafffällige mit allem Fleiß procediren und verfahren / Auch derowegen kein Geschenck oder einigen Nutz / durch mich selbst / oder andere / nehmen / oder iemandes von meinentwegen nehmen lassen/ und sonsten alles thun will/ was mir dieses Ampts halben zu thun gebühren und obligen will / alles getreulich und ungefährlich.

Von den Boten.

Damit die Citationes und andere Proceß / desto richtiger insinuiret, sollen hierzu drey Boten bestellet werden / welche Erbar / Glaubhafftig/ auch Schreiben und Lesen können / und fürnemlichen darauff warten/ daß sie solche Proceß/den Parteyen gebührlich insinuiren.

Und sollen derowegen dieselben die Ladungs-Briefe/und andere Proceß/den ienigen/wider die sie außgehen/im Fall da sie zu betreten/selbst in ihre Hände / wo nicht/iedoch in ihre gewöhnliche Behausung oder Wohnung / oder wie es ihnen sonsten von dem Gerichts-Secretario befohlen wird / zu rechter Zeit / vor dem bestimmten Termin/überantworten / und darauff Fleiß ankehren / daß sie von denen/welchen sie zugestallt / der Uberantwortung halben schrifftliche Recognition erlangen und einbringen/oder/da es nicht zu erhalten/sollen sie selbsten/wie/wann und weme/auch an welchen Ort sie es insinuirt, mit allen Umbständen / alsbald auff schreiben/und folgends dem Gerichts-Secretario solches zu den Actis zubringen/überantworten.

Würde

Würde auch einem Boten ichtes beschwerliches in der Uberantwortung der Ladung/oder anderer Proceß/die ihme zu exeqviren befohlen/ begegnen/ solches soll er in seiner Relation auch vermelden/und solches unsere Præsident und Räthe gebührlicher weise zustraffen haben.

Der Boten Eyd.

DIe Boten/welche zu den Rechts-Sachen von neuen angenommen werden/ sollen nachfolgenden Eyd wircklichen leisten.

Da aber hierzu die Boten in unserer Cantzeley/ welche ohne das geschworen/ gebraucht werden/ Sollen dieselben/ bey demselben geleisteten Eyd angeben/ihr Boten-Ampt und Befehl getreulich/ und mit allem Fleiß abzuwarten/ die Gerichts-Briefe/so ihnen von unserm Gerichts-Secretario, oder ihme zugeordneten Schreiber/zu überantworten/gegeben und befohlen werden/treulich und fürderlich den jenigen/an die sie stehen/ in ihre eigen Person/ da sie die betreten mögen/ oder in ihre gewöhnliche Behausung/oder wie es ihnen befohlen wird/ zu überantworten/und allezeit dem Gerichts-Secretario, solcher Uberantwortung glaubliche Relation zu thun/Tag und Malstat anzuzeignen/ auff daß ers zu den Acten bringen möge/und sonsten alles anders zuthun/daß einem redlichen getreuen Boten gehöret/ohne alle Gefehrde.

Wer vor unser Appellation Gericht geladen/ auch was Sachen daselbst angenommen und gerechtfertiget werden mögen.

ALle unsere Prælaten/Grafen/Herren/Ritter/Edelleute/ Räthe aussen Städten/und andere unsere Unterthanen/ oder Lehenleute/ welche als Cantzley und Schrifftsassen/ohne das vor uns/ und unsern zur Regierung verordneten Räthen/zugestehen schuldig seyn/mögen für das Appellation Gericht geladen und daselbst gerechtfertiget werden/ Jedoch dieweil in der Landes-Ordnung ausdrücklichen versehen/daß kein Unterthan in Sachen oder Händeln/ die nicht ohne Mittel vor uns/ sondern vor unsere Aempter/ oder aber vor unsere Consistoria/ Grafen/Herren/die von der Ritterschafft/ oder Räthe der Städte/ ordentlich zu entscheiden gehören/an unsern Hofe suppliciren oder klagen soll/ ehe und zuvor er derohalben die ordentlichen Gerichte anlanget/ und die ihme auff sein Ansuchen Recht/Billigkeit und gebührliche Entscheidung wegerten/so wollen wir/ daß dieses auch in unserm Appellation-Gerichte in gebührende Acht genommen/ und derowegen die Parteyen/ welche nicht ohne Mittel unter uns/ sondern unter denen Aemptern/oder andern Gerichten gesessen/auff ihre eingewandte Exception/ an ihren ordentlichen Unterrichter/wiederumb gewiesen werden sollen/ es wäre denn/ daß ihnen daselbst gebührendes Recht verwegert/ und dessen gnugsamer Schein vorgelegt würde/oder aber wir oder unsere zur Regierung verordnete Räthe/ befunden andere erhebliche und bewegliche Ursachen/ warumb die Sachen billiche ohne Mittel vor uns/ als an andern Orten/ entscheiden werden solten.

Deßgleichen/weil ohne das in unsern Landen zwey unterschiedliche Hof-Gerichte/ geordnet/ welche des Jahrs viermal gehalten werden/ vor die gleicher gestalt alle die/so vor uns zu gestehen schuldig/vorgeladen werden mügen/ So sollen auch unsere Unterthanen/ob sie gleich uns ohne Mittel unterworffen/ wider ihren Willen/in erster Instatz. nicht ohne Unterscheid vor das Appellation Gericht gezogen werden/ sondern es soll bey uns oder unser/zur Regierung verordneten Räthe Ermessigung stehen/welche Sachen sie in erster Instantz an unsern Hofe behalten und in das Appellation-Gericht weisen wollen.

Und weil von dannen weiter nicht appelliret werden kan/ So sollen gleichwol dieselben hierinnen diese Bescheidenheit gebrauchen/ daß solches/ woferne es die Parteyen nicht selbst bewilliget/ nicht ohne sonderliche/ erhebliche und bewegliche Ursachen/ deßgleichen/ daß es ehe/ dann sie am Hof-Gerichte zu Recht anhängig gemacht worden/ geschehe/ damit also denselben hierdurch kein Einhalt gethan werde/

verde/die Parteyen auch/ als ob ihnen wieder ihren Willen die erste Instantz und
as zu Recht nachgelassene Mittel der Appellation entzogen würde/mit fugen sich
u beschweren/ nicht Ursach haben/ sondern dem ordentlichen Procefs, sein gebüh-
ender Lauff gelassen werde.

Und mögen demnach/ nicht allein alle und iede Appellation Sachen/ so von
den Unter-Gerichten an Uns/ als der ordentlichen Obrigkeit/ geschehen/ von End-
oder auch Beyurtheilen/ davon die Recht zu appelliren gestatten/ in unsern Appel-
ation Gericht/ justificirt werden/ sondern auch in erster Instantz, die/ welche ohne
mittel ordentlich vor uns gehören/ oder wie bemeldt/ durch Uns oder unsere Regie-
rungs Räthe dahin gewiesen/ Oder aber/ da Parteyen wären/ die vor unser Un-
ter Gericht gehöreten / und sich in erster Instantz vor Uns / ihre Sachen rechtlich
außzuführen/ bewilligten: Jedoch allein/ was bürgliche Sachen seyn / Dann so
viel die Peinlichen Sachen anlangt/ weil es bißhero nicht bräuchlich gewesen/ daß
in unserm Appellation-Gericht in denselben erkant / so lassen Wir es auch dabey be-
wenden und gnädigst geschehen / wann Peinliche oder Fiscalische Sachen fürfal-
len/ daß man die in unsern Schöppenstul zu Leipzig/ oder da in erster Instantz hiebe-
vorn daselbst erkant / an einem andern unverdächtigen Ort/ zu versprechen über-
schicken möge / und also mag man es auch mit den Injurien Sachen / iedoch nach
unterschiedlicher Gelegenheit derselben/ halten/ was aber gleichwol Injurien Sa-
chen seyn/ darinnen allein auff einen Wiederruff und eine Geldbusse geklaget wird/
die sollen in unserm Appellation Gericht auch gerechtfertiget. Wañ aber einer etwa
Verbrechung halben eingezogen und wieder ihme procediret worden wäre/ und
er wolte hernacher/ daß ihme unrecht geschehen/ rechtlichen außführen/ und dero-
wegen Erstattung suchen/ solle auch diese Sachen angenommen werden.

Und dieweil in solchen Sachen/ gute Vorsichtigkeit zu gebrauchen/ und sonder-
lich der Procefs, wie man in unsern Landen wider die Gefangenen zu procediren
pfleget/ wol in acht zu nehmen/ und aber derentwegen sonderliche Befehliche an die
Hof Gerichte außgangen/ wollen Wir/ daß auch denselben in unsern Appellation-
Gericht nachgelebet werden soll/ und lautet der Befehl/ so viel den Procefs anlan-
get/ also:

EXTRACT des Befehlichs.

Damit die Ampts- und Gerichtspersonen hinförder mit den Verbrechern zuzu-
greiffen/ und dieselben zu gebührender Straff zu bringen/ desto weniger scheu
haben und durch vergebliche Rechtfertigung hiervon nichts abgeschreckt werden
mögen/ so wollen wir/ wañ hinförder eine Ampts- oder Gerichtsperson/ wegen eines
angestalten Peinlichen Processes, nach Erörterung desselben/ rechtlichen belanget
werden will/ daß ihr in allewege auff den Procefs, wie derselbe in Peinlichen Fäl-
len/ bißhero in unsern Ländern bräuchlich gehalten worden/ fleissig achtung geben/
und euch demselben nach achten und richten sollet. Dann wie euch wißlichen / so
hat man bißhero in unsern Landen/ wann wider die Verbrechere Ampts halben/
und ex officio inqvisitions weise verfahren worden/ nicht viel vergeblicher disputa-
tionen, noch andere weitläufftigkeit/ verstattet/ sondern ernstlichen die Verbrech-
ung Articulsweise verfasset/ dieselben in beyseyn der Gerichts-Personen den Ge-
fangenen vorgehalten/ ihn darüber gehört/ sein Aussage darauff mit Fleiß verzeich-
net/ und was daran verneinet/ darüber Zeugen/ auff vorgehende würckliche Lei-
stung des gewönlichen Zeugen Eydes/ verhöret/ ihre Aussagen in ordentliche Regi-
stratur gebracht / und dieselbe in die Schöppenstüle/ darüber zu erkennen / über-
schickt/ und was alsdann der Straff halben/ oder sonst hierüber/ erkant worden/
dasselbe folgends exeqviren und vollnstrecken lassen/ iedoch/ daß man sich in alle-
wege zuvorn/ und ehe dann die Straffen ergehen/ eigentlichen erkunde und gewiß
sey/ daß auch die That und Mißhandlung/ damit die Verbrecher beschuldiget/ und
darumb sie gestrafft werden sollen/ würcklichen geschehen/ sonderliche Interrogato-
ria aber durch die Advocaten zu übergeben/ die Gezeugnis zu disputiren, und andere
Weitläufftigkeit/ dardurch nur die Sachen vergeblichen auffgehalten/ der Richter

müde

Sonderlich aber/ soll von angestallten Hülffen/und extra judicialibus gravaminibus, keine Appellation angenommen werden/es sey dan/daß das beschwerte Theil die Ursachen seiner Beschwerung/vor dem Unterrichter/ exceptivè eingewandt habe/und dieselben alldar nicht angenommen / oder nicht erwogen werden wollen.

Wann nun also die Appellation an unserm Hofe angenommen / so soll der Appellant schuldig seyn/dieselbe auff den nechstfolgenden Appellation-Termin zu justificiren, auch hierzu Proceß gebührlichen außzubringen/ dann ob wol die geschriebene Rechte/den Appellanten hierzu ein sonderlich Fatal verstatten/ weil sie aber dannoch darneben dem Ober-Richter frey lassen / solchen Termin zu verkürtzen/und in unserm Hofe es also herkommen/ und allewege bräuchlich gewesen/ daß man gewisse unterschiedliche Termin angesatzt/ auff welchen die Appellationes justificirt werden sollen/ Wie dann auch derowegen Hochermeldter unser Herr und Vater/Churfürst Augustus / Christmilder Gedächtniß / sonderliche Befehlich außgehen lassen/ So wollen wir daß auch nochmals hierob gehalten werden soll.

Darumb/wann der Appellant nicht alsbald auff den nechsten Termin die Appellation justificirt, So soll alsdann dieselbe/(er habe gleich Citation selbst außbracht/oder wäre auff Anhalten des Appellanten citirt.) vor desert und erloschen gesprochen und erkant werden/ Es wäre dann der erste Termin der eingewandten Appellation so nahe/ daß er zu Außbringung der Citation, die gebührende Zeit/ Frist nicht hätte haben mögen/ oder er könte sonsten gnugsame erhebliche Ursachen darthun/ dardurch er Ehehafftiglich an Justificirung seiner Appellation gehindert und angehalten worden wäre/ damit soll er/ anderer gestallt nicht/ dann so fern solches zu Recht kräfftig/ zugelassen werden.

Nachdem sichs aber auch offt zuträgt/ daß die Appellanten/ wann sie nur die eingewandte Appellation einmal anhängig gemacht / sich ferner umb die Acta primæ instantiæ nicht groß annehmen/ sondern dieselben/ weil ohne solche Acta zu justification nicht zu kommen / wohl vorsetzlich zurück halten / und dadurch die Sachen in die Länge vergeblich aufziehen / So soll hinfüro / damit an justificirung der Appellation/ wegen Mangelung der Acten erster Instantz nicht Hinderniß vorfalle/ ein ieder Appellant vor dem Termin / oder auffs längste denselben Termin solche Acta einzubringen / und wann er vermercket / daß die Sachen durch den Unter-Richter verzogen werden wollen/ an denselben, Compulsoriales und zwischen dem Termin zu suchen schuldig seyn/ und damit man hierauff ferner Nachrichtung haben möge/ an weme der Mangel sey/ so soll in solchen Compulsorialibus dem Richter ein gewisser Termin/ innerhalb welchem er mit den Acten fertig werden soll/ bestimmt / und wann die Acta, wegen der Menge in derselben Zeit nicht können umbgeschrieben werden/ der Unter-Richter in Zeiten solches berichten/ und sich/ wann er damit fertig zu werden verhofft/ eigentlich erklären auch daran seyn/ daß seinethalben kein Verzug fürfalle/ sonsten aber/ und da die Acten auff bestimmten Termin nicht einbracht werden/ noch auch der Appellant umb Compulsoriales an dem Unter-Richter angesucht/ soll er sich ferner mit dem Unter Richter nicht zu entschuldigen/ sondern/ wo er nicht andere erhebliche Ursachen vorzuwenden/ die Appellation auch daher für desert und erloschen geachtet werden.

Von den Sportulis.

DJe Sportuln und Gerichts Gebühr/ sollen allewege ehe/ dann man in den Sachen zu versetzen anfähet/ von den Parteyen/ oder dero Anwalden entrichtet/ oder die Advocaten sonsten zu versetzen nicht zugelassen werden.

Von Rechtlichen Einbringen.

DAs auff die ausgegangene Citationes, zu den bestimmten Rechtlichen Termin/ ein oder das andere Theil/ in denen vor dem Appellation-Gericht anhängigen Sachen/ vorzubringen/ das sol unserm Hoff Brauch nach

vom Munde in die Feder versatzt/ und einbracht/ und derowegen kein Schrifftlicher Satz eingenommen/noch verstattet werden daß man aus der Charten dictire; Wann auch gleich die Parteyen sich dessen anders mit ein ander verglichen/ jedoch ist hierdurch niemandes benommen/ein kurtz Verzeichnis oder Memorial, der Nothdurfft sich darans zu erinnern/ vor sich zuhaben/ und soll beyderseits/ auff jedern Termin/ mit dreyen Sätzen wechselsweise/ ante & post litem contestatam, zum Urtheil beschlossen/und hierüber fernere Sätze nicht verstattet / Aber gleichwol im letzten Satz keine neuerung einbracht / Oder do es geschehe / dieselbe doch in Stellung der Urtheil/übergangen werden/es soll auch mit solchen Setzen/ alsbald den Tag/so in der Citation bestimmt / der Anfang gemacht / und innerhalb denen Tagen/so unser Mandat mit lit. B. zulässet/ zum Urtheil beschlossen werden und soll derwegen der Gerichts-Secretarius/wann solche Tage fürüber/den Parteyen die Acta ferner nicht folgen lassen/ohne sonderlich Vorwissen und Erlaubniß unserer Præsidenten und Räthe/welche nach vorfallenden Umbständen der Sachen/ ob und wie lang hierüber das Setzen zuvergönnen zuermessen haben sollen.

Wir wollen auch daß solches Versetzen allein in unserer Cantzley/in der darzu verordenten Stuben/und keinem andern Ort geschehen/ und derwegen keinem Advocaten/ noch Anwalden die Acta aus der Cantzley in seine Herberge oder Behausung gefolget werden sollen/er bringe dann so viel Scheins bey unserm Præsidenten und Räthen vor/daß er durch Ehehafft Leibes-Noth/ an die verordnete Gerichts-Stelle zu kommen verhindert wäre/Darauff sich alsdenn unsere Räthe/ nach Befindung und Gelegenheit der Sachen/ zu erzeigen wissen werden.

Man soll auch im Versetzen/alle Weitläufftigkeit/ so viel immer müglichen/ vermeiden/und allein das/was zur Sachen dienlich/und derselben Nothdurfft erfordert/auffs kürtzte/ als sichs leiden will/ vorbringen/ Sonderlich aber soll man sich aller schimpfflichen/spöttischen und ehrenrührigen Wort enthalten/und da einiger Advocat oder Part/ in einem oder dem andern Punct hierwider handelt/ der soll nach Befindung / wie oben im Titul von dem Advocaten vermeldet / in Straff vertheilet/ und diß von ihme unnachläßig einbracht werden.

Es soll auch derowegen ein ieder Advocat schuldig seyn/ seinen Nahmen bey dem Satze zu unterschreiben/damit man desto besser innen werden möge/ welcher sich dieser unser Ordnung gemeß erzeige/ oder die überschreite.

Dieweil auch etliche Parteyen von unserm Hofe weit entsessen/ und wann sie des Versetzens halben dahin alle wege vorbescheiden werden solten / hierzu grosse Unkosten gehören würden/welche mancher Armuth halben außzulegen nicht vermag/So lassen wir gnädigst geschehen/daß unsere Räthe/auff der Parteyen Ansuchen/aus diesen und andern bewegenden Ursachen / die Wir zu ihrem Ermessen stellen/die Sachen in unsere nechst angelegene Aempter / daselbst zu versetzen committiren mögen / iedoch / daß es ohne sondere Ursachen nicht verstattet würde. Wann es aber geschicht/so wollen wir/daß die verordneten Commissarien gleicher gestalt an keinen andern Ort / dann in der gewöhnlichen Amptsstuben versetzen lassen/auch sonst mit Fleiß darauff Achtung geben sollen/damit sich die Advocaten diesem allein gemeß erzeigen.

Wie wider die aussenbleibende Partey procedirt werden soll.

WAnn der Kläger/oder desselben Anwald/auff den angesetzten Rechts-Tag nicht erscheinen würde/soll er dem Beklagten in die Gerichts-Kosten/ und Caution de lite proseqvenda vertheilet/auch Beklagter auff sein Ansuchen/ nach Gelegenheit ab instantia absolvirt. und derowegen Kläger ferner nicht zugelassen werden/er erstatte dann Beklagten die Gerichts-Kosten/und bestelle einen Vorstand/daß er hinfüro zum Gericht gehorsamlich erscheinen wolle.

Da aber der Appellant nicht erscheine/und solches geschehe in termino justificationis,ist oben vermeldet/daß die Appellation für desert erkant werden soll/geschehe

es aber hernacher/nach dem auff die Justification zum Theil verfahren/ Sollen unsere zum Appellation-Gericht verordnete Præsident und Räthe/ die Acta primæ instantiæ, so wol was nach eingewandter Appellation einbracht / mit Fleiß ersehen/ und darauff in meritis erkennen/ oder da sie nach Gelgenheit befinden/ daß hierzu weitere Außführung gehöre/ den Appellanten in die Expens vertheilen/ und ihme darneben/ sub pœna desertionis, auff nechsten Termin / zu verfahren aufferlegen/ und wann er darauff abermals aussenbleibet/ als denn die Appellation für desert erkennen.

Würde aber der Beklagte ungehorsamlichen aussenbleiben/ so soll er auff des Klägers vorgehende Beschuldigung / vermöge Landüblichen Sächs. Processes/ erstlichen in Ehehafft und behelffliche Widerrede/ und da er auff fernere Ladung (welche der Kläger hierzu außbringen soll /) folgenden Termin/ solche Ehehafft und legitimum impedimentum außführen und darthun/ oder eydlichen erhalten würde/ ferner zugelassen werden.

Würde er aber solche Ehehafft nicht darbringen können / Oder aber auff die andere Citation gar aussen bleiben/ soll er alsdenn auff fernere Beschuldigung des Klägers in die Hülffe vertheilet / und dieselbe nach Inhalt der Klagen wider ihn vollstreckt werden/ iedoch soll man in allewege zuvor/ ehe dann mann diß wider ihn erkennet/ des gewiß seyn/ daß ihme die Citation gebührlich insinuirt sey/ und er von Zeit an/ solcher insinuation die vollkommene Sächs. Frist / als sechs Wochen und drey Tage gehabt habe/ Sonsten aber/ und wo man dessen nicht gewiß/ mag er/ wann auch gleich an der Sächsischen Frist was mangelt / in die Expens vertheilet werden.

Dieweil sichs aber auch offtmals zuträgt / daß die Beklagten auff die außgegangene Citation, entweder vor oder in stehenden Termin/ durch Schrifften, oder in andere Wege sich wegen ihres Aussenbleibens entschuldigen/ und dahero Zweiffel fürgefallen/ Ob wider dieselbe die Schärffe des Sächsischen Rechtens/ nichts anders zugebrauchen/ so hat unser geliebter Herr GroßVater/ ec. Christmilder seliger Gedächtnüß/ derentwegen diese sonderliche Verordnung gethann/ wenn es um die angezogene Ursachen des Aussenbleibens also bewand wäre/ daß sie/ ob sie gleich im Rechte nicht allerding genugsam/ iedoch ansehnlich und billich in acht zu nehmen/ daß in solchen Fall die Beklagten mit der Straffe des Sächs. Rechts verschonet/ aber gleichwol wegen ihres nicht Erscheinens / und daß sie inhalts der Citation nichts erhebliches setzen und einbringen lassen/ in die Expens desselben Termins auf Ermessigung condemnirt und vertheilt werden sollen/ Jedoch daß solches über ein mal nicht geschehe/ Sondern da eine Part auff fernere Citation, abermals aussenbleiben würde/ daß alsdann/ ungeachtet vorgewandter Entschuldigung/ straks auff Ehehafft verfahren und erkant werden/ die Aussenbleibenden auch in dem Fal nichts/ denn gnugsame erhebliche Ursachen/ uñ dargebrachte außgeführte behelffen/ helffen und fürtragen soll/ Wollen derowegen wir auch/ daß diesem also künfftig nach gegangen werde. Es sollen aber gleichwol hiermit unsere Hoff-Gerichte/ darinnen man bißhero dergleichen Schrifftliches Extra Judicial fürbringen gar nicht in acht zunehmen gepflogen/ nicht gemeynt seyn/ Sondern dieselbe bey ihrem starcken Proceß/ wie sie den hergebracht/ gelassen/ auch derowegen / wann von ihren Urtheiln an uns appelliret wird/ der Proceß / wie es bey ihnen bräuchlichen gehalten wird/ dißfalls in acht genommen werden.

Wann aber der Appellant ungehorsam aussen bleibet/ Ob Wir wol berichtet/ daß man es hierinnen unterschiedlichen gehalten / und wider denselben bißweilen die Schärffe des Sächs. Rechtens/ so wol als wider den Beklagten/ gebraucht/ bisweilen auch nur in die Expens vertheilet : Weil es aber dennoch mit Appellation-Sachen viel eine andere/ und diese Gelegenheit hat/ daß man gemeiniglich/ mehr allein aus den Actis primæ instantiæ sehen kan/ worauff die Sachen stehen / So der Appellat auch allbereit ein Urtheil vor sich hat / und derowegen gar eine

Schärf-

Schärffe wäre/wann er propter solam contumaciam, des Rechtens so er allbereit urch ein Urtheil erhalten/verlustig erkant werden solte/ bevorab/ weil ihme/da er leich erschiene/iedoch frey stünde/ob er es bey deme / was er in prima instantia für- ewand/ bewenden lassen/oder ferner Außführung thun wolle/ihme auch/daß die Sachen befördert werden/am meisten daran gelegen / und derowegen nicht ver- uthlichen/ daß er zu Verzögerung derselben/vorsetzlich aussen bliebe / so wollen Wir/daß hinfüro wider den Appellanten/wann der aussen bleibet/auff die Straf- e und Ehehafft des Sächs. Rechtens nicht verfahren / noch erkant / sondern auff Appellantens Fürbringen/die Acta erster Instantz vorgenommen / und darauff in meritis, Rechtlich Erkäntnis ergehen / Oder wann man befindet / daß Appellaten hierüber ferner zuhören vonnöthen/dieselbe in die Expens vertheilt werden soll.

Von dem Eyd Malitiä.

OB wol das Juramentum Calumniæ generale in unsern Landen sonsten nicht bräuchlichen/damit aber dennoch der Proceß desto mehr befördert/und alle vergebene Verschleiffung verhütet werden/so mögen und sollen unsere Præ- sident und Appellation-Räthe/ wann und so offt sie vermercken / daß etwas von einem oder dem andern Part/nur zu vorsetzlichen Verzug der Sachen gesucht und vorgenommen wird/ihme zuvor/und ehe dann seinen Suchen statt gegeben / den Eyd für Gefährde/im Rechten Juramentum malitiæ genennet / auch ohne vorge- hendes Rechtliches Erkäntniß aus Richterlichen Ampt aufferlegen / und wann das Part darauff nicht schweren wolte / daß es nicht gefährlicher weise / noch zu Verzug der Sachen/sondern aus seiner Nothdurfft thut/soll er mit seinen Sachen nicht gehöret noch zugelassen/sondern stracks davon abgewiesen werden.

Von Verfassung und Publicirung der Urtheil.

DIe Urtheil sollen alle in unserm Namen gefast / und in dero zur Regierung verordneteten Rath-Stuben/publicirt werden/ Da aber etwa eine Sache vorfiele/welche fürnemlichen unser Interesse belangete/mag man in solchen Sachen das Urtheil in unsers Præsidenten und Appellation-Räthe Namen stellen und soll in Fassung der Urtheil/unter andern dahin/daß sie der angestalten Klagen und den Actis gemäß seyn/geschehen/auch derowegen ausserhalb der Acten in facto nichts supplirt werden/ es wäre dann / daß man hiermit aus den Recess-Büchern und andern Uhrkunden / so in unserer Cantzeley verwahrlich behalten werden / gründliche Nachrichtnng habe. So soll auch an unserer Cantzley-Thüren zum wenigsten ein par Tage zuvorn öffentlichen angeschlagen werden/wann die Urtheil publicirt werden sollen/Es mag auch derohalben in den Citationibus, neben deme/ daß ein gewisser Termin zur Publication bestimmet wird / allewege mit angehan- gen werden.

Oder nachfolgende Tage.

ES sollen auch alle und iede Urtheil mit Fleiß zu iedern Acten, mit Verzeich- nis des Tages/an welchen sie publiciret, an gehörigen Ort geschrieben / und hierüber alle in ein sonderlich Buch zusammen gebracht / auch in solchem Buch allewege die Namen derer / welche ihre Stimme darzu gegeben / darzu ge- eichnet werden.

Von der Supplication und Revision.

OB es wol bey denen/welchen der gewöhnliche Proceß unserer Lande bekandt ist/gantz und gar keinen Zweiffel hat / daß auff die ergangene Urtheil wieder Supplicationis und Revisionis remedium statt/und solches seine vernünfftige und rechtmäßige Ursachen hat/ sintemal in unsern Landen nicht allein unterschied- liche Instantzen seyn/sondern auch in einer Instanez dem Theil / so sich durch ein Ur- theil beschwert zu seyn vermeynet/die Leuterung nachgelassen/ Auch wann die Sa- che

che ohne Mittel vor uns anhängig gemacht / hierüber noch die Ober-Leuterung verstattet wird/durch welche Mittel/wann etwa im vorigen Urtheil was versehen/ dasselbe wol wieder zu recht gebracht/und dem beschwerten Theil geholffen werden kan/daß es weder der Supplication und Revision hierzu bedarff/ sondern wann hierüber verstattet werden solten/des Zanckens kein Auffhören seyn würde. Da denn auch die Supplication zu Recht nicht statt zu haben pfleget/ wann sonst andere ordentliche Mittel/dardurch dem Beschwerten geholffen werden kan/vorhanden/ und derowegen auch billich biß anhero in unsern Landen/ in welchen man sich ... bemeldt/ der Leuterung und Ober-Leuterung zu gebrauchen/ nicht nachgelassen worden: Weil Wir aber dennoch vermercken/ daß etliche/ welche des Processes unserer Lande nicht gnugsam kundig/ die Parteyen darauff verleiten/ So haben wir auch solches zuverordnen von nöthen geachtet/und wollen demnach daß man hinfüro dergleichen Suchen an unserm Hof nicht annehmen/noch einigen Process darauff erkennen/sondern die Parteyen stracks davon abweisen soll.

Beschluß.

UNd ist demnach unser ernster Befehl/Will und Meynung / daß diese unsere Ordnung stet/ fest und unverbrüchlich gehalten werde / Sonderlich aber sollen unser Cantzler/ Præsident und Räthe/ auch die/ zu dem Appellation-Gericht verordente Beysitzer schuldig seyn/ ob dieser unser Ordnung festiglich zu halten, damit dero durch sie selbst/den Gerichts-Secretarien und Schreiber/ den Parteyen, dero Anwälde und Advocaten/Fiscal-Boten und andere/dem Gericht verwandte Personen/stracks und unweigerlich nach gegangen und gelebet werde/ und da sie in deme/ bey einem oder dem andern/gebührliche Folge/auff ihr Untersagen nicht haben könten/sollen sie solches alsdann an uns gelangen lassen/ welchen wir uns gegen den Ungehorsamen mit gebührlicher und ernstlicher Straff dermassen zu erzeigen wissen/ damit zu spüren / daß wir diese unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten haben auch männiglich dabey schützen wollen. Behalten uns aber gleichwol bevor/dieselbe iederzeit/durch weitern zeitigen Rath zu vermehren und verbessern. Zu Uhrkund mit unserm Churfl. Secret besiegelt/und geben zu Dreßden/den 7. Octobris, Anno 1605.

Ordnung wegen des Versetzens/ mit Litera A.

DEr Churfürst zu Sachsen/und Burggraff zu Magdeburg/rc. Unser gnädigster Herr/lässet hiermit allen und iedern Advocaten / welche in dero Seiner Churfürstlichen Gnaden Ampt in Rechts- und Appellation-Sachen den Parteyen dienen/und derselben Nothdurfft versetzen / anzeigen und vermelden/Nachdem Snr. Churfürstl. Gn. berichtet/ wie säumig und nachlässig etliche/bemeldter Advocaten/sich bißhero im Rechtlichen Versetzen erwiesen/ und die Sachen gantz unbillicher weise protrahiret, und auffgezogen / Daß nicht bemeldte Advocaten hinfüro nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen / von dem præfigirten Termin anzurechnen/wo nicht eher / doch zum allerlängsten innerhalb sieben Tagen gäntzlichen absetzen und beschliessen/ sie auch keine weitschweiffige/ und zu den Sachen undienliche Gesetze/weder dictando ex Charta, noch sonsten schrifftlicher weise einbringen/ und den Acten einschieben/ von dem Schösser allein/ der Advocaten und Anwälde Tauff- und Zunahmen / Deßgleichen Zeit/ Stund und Tag/wann zu versetzen angefangen und auffgehöret worden/ ad Acta notiret und gezeichnet. In Verbleibung dessen allen aber nicht allein die Acta vor beschlossen gehalten / und zu Verfassung Rechtlicher Erkäntniß / in Snr. Churfürstl. Cantzeley/überschickt/ Sondern auch offtbemeldte Advocaten / nach Befindung

rer Nachläßigkeit und Verzögerung der Sachen in gebührliche Straff genom-
en werden sollen / darnach sie sich allerseits gäntzlich zurichten. Zu Uhrkund/
s Snr. Churfürstl. Gnaden Cantzley-Secret besiegelt/Signatum Dreßden/ den
Aprilis, Anno 1605.

Ordnung wegen des Versetzens/

mit Litera B.

Von GOttes Gnaden/ Wir Christian der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ etc. Hiermit thun kund/ Ob wol/ die weiland Hochgebohrne Fürsten/ Herr Augustus/ nd Herr Christianus der Erste/ beyde Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen/ etc. nser vielgeliebter Herr Groß-Vater und Herr Vater/ Hochlöblichster seliger edächtnüß/ aus sonderlicher Churfürstlicher grosser Vorsorge/ rechtmessige ge-isse Ordnung verfasset und begrieffen/ wie und welcher Gestalt es ihrer Gn. Gn. nd nunmehr/ nach ihrem seligen Absterben unserm Appellation-Gerichte allhier on den Parteyen und Advocaten/ in Rechtlichen Versetzen gehalten werden soll/ nd solche an gewöhnlicher Gerichts-Stelle öffentlich anschlagen und publiciren assen/ damit sich männiglich darnach zu richten/ und keine Unwissenheit fürzuwen-en haben möchte/ Inmassen denn auch ihre selige Gn. Gn. so wol unser gewesener er Chur Sachsen Administrator und Vormünd/ etc. Christmilder Gedächtnis/ arob festiglich/ steiff und unverbrüchlich zu halten/ befohlen/ So wird uns doch laubwürdig fürbracht/ wie darwider allerley grosse Mißbräuche und Mangel ngeführet/ und dahin/ insonderheit aber von den Advocaten getrachtet werden olle/ wie solche wolmeynende/ von unsern hochgeehrten Vorfahren diesen Lan-n zum besten verfaste Ordnung/ wo nicht gäntzlich auffgehoben/ doch auffs we-igste den effectum nicht erreichete/ darzu sie anfänglich angesehen/ verordnet und atuirt worden.

Wann wir dann solchen Mißbräuchen und Unwesen ferner nachzusehen icht gemeynet/ Als haben wir ietzt angedeutete Mißbräuche/ und solch unbefugt eginnen und Vornehmen der Advocaten/ durch nachfolgende Ordnung gäntz-chen abschaffen- und derselben allenthalben unverbrüchlich nachzuleben/ Krafft iß/ anbefehlen wollen.

Nemblichen:

Demnach die Advocaten bißhero öffters gantz undienliche/ weitläufftige/ rosse Gesetze/ allein zu ihrem selbst-Nutz und Verwirrung der Parteyen und Sa-hen/ einbracht/ durch welche unsere verordente Præsident und Appellation-Rä-he/ mit lesen nur verdrießlich auffgehalten werden.

So sollen hinführo bemeldte Advocaten/ die merita causæ, förmlich/ rund/ urtz/ klärlich und richtig/ ohne unnützes Geschwätz/ setzen und einbringen/ damit ie Sachen nothdürfftiglich eingenommen/ und darauff dem Rechten und Billig-eit gemeß/ geurtheilet werden möge/ In Verbleibung aber dessen/ sollen solche weitläufftige und undienliche Gesetze nicht versprochen/ sondern der Advocat in die xpens desselben Termins vertheilet werden.

Ein ieder Advocat/ soll alsbald Anfangs des Versetzens/ seinen/ so wol des nwaldens Tauff- und Zunahmen/ auch bey iederm Satze den Tag und Stunde/ ann solcher einbracht/ angefangen continuirt, damit auffgehöret/ und concludi-et worden/ den Cantzley Schreiber in margine notiren und auffzeichnen lassen/ uch ehe sie anfahen zu setzen/ die Cantzeley- und Urtheils-Gebühr alsbald erlegen/ nd abtragen/ und ohne diß/ ihnen nicht nachgeschrieben oder zu versetzen verstattet erden.

Dieweil die Advocaten gemeiniglich kaum eine Stunde/ offters auch nur eine albe Stunde zuvorn/ ehe man von der Cantzeley gehet/ zukommen/ und sich zum Ver-etzen anzugeben pflegen/ auch wol nur einen Anfang von wenig Zeilen machen/ und

es

es dabey biß auff den andern Tag/ auch wol länger verbleiben lassen/ dar auß nichts anders erfolget/ als daß neue Termin herbey rücken/ die Causæ judiciales gehäufft/ darinnen langsam concludirt, und die Schreiber darnach in solcher Menge und accumulation causarum, nicht in allen Sachen zugleich/ auff einmal nachschreiben können/ da sonsten/ wann die Advocaten alsbald ieden Termin/ zu rechter Zeit/ Morgens und nach Mittage in Judicio angiengen/ das Setzen continuirten/ und desselben fleissig abwarteten/ die Sachen eines Theils täglich sich änderten und lieffen/ So soll diß hinfüro gäntzlich abgeschafft seyn/ und ein ieder Advocat alle Tage zu rechter früher Tagezeit/ inhalts der Parteyen Citation, sich in locum judicii verfügen/ bey dem Gerichts-Secretario sich angeben/ das Setzen gebührlich ansehen/ continuiren und vollenden/ damit dißfalls keine Klage sey/ oder unserer ernsten Straffe gewärtig seyn.

Uber diß werden wir berichtet/ daß etzliche der Advocaten/ offters nur ihre Schreiber/ (bißweilen auch wol nur ihre Jungen) in die Versetzstube schicken und die daheime concipirte Gesetz dictando ad Acta bringen lassen. Weil dann solches wider die promulgirte Constitution, und lange Verzögerung der Sachen verursachet soll hinfüro dieses gäntzlichen abgeschafft und verboten/ dargegen aber den Advocaten diß hiermit aufferlegt und befohlen seyn/ wann künfftig im Versetzen etwas von briefflichen Uhrkunden und Documenten durch dieselben producirt wird/ daß solche Uhrkunden alsbald in ipso momento, iedesmal und allezeit/ in margine des Gesetzes/ mit Literis oder Signis, von den Advocaten notirt werden sollen, damit zu ersehen/ wohin/ und zu welchem Punct und Ort/ solche Uhrkunden gehörig sind.

Demnach sich auch die Advocaten und Anwälde im Eingange der Gesetze offters auff ihre Mandat referiren, dieselben aber noch nicht auff die ihnen übergebene Plancket gestellet haben/ sich auch manchmal in ihren Sätzen auff Uhrkunden als würden sie producirt und mit eingelegt/ ziehen/ solche Mandat und Uhrkunden aber in eo ipso Actu des Versetzens/ und in continenti nicht/ sondern erst hernach/ oder auch wol über etzliche Tage/ den Acten beybringen/ mit einschicken/ mit Vorwendung und Entschuldigung/ es wäre vergessen worden/ Oder sie hätten solche nicht eher zu Handen bringen/ noch haben können/ (welches dann unrecht und viel vergebliches Nachsuchens in Actis verursachet) als soll dieser eingerissene Mißbrauch hinfüro auch gäntzlichen abgeschafft/ und hierdurch ernstlich verboten seyn.

Die Advocaten eines theils sollen auch offtmals nur die blossen überschickten Plancket/ an statt der Vollmachten/ im Setzen produciren.

Dieweil aber diß ein gantz gefährlich Thun/ sintemal ein solch Plancket leichtlich von den Acten kommen/ und zu andern Sachen (wie man wol erfahren hat) bößlichen gebraucht werden kan/ So soll dieses bey Straff/ abgeschafft und verboten seyn/ und ein ieder Advocat oder Anwald/ sein richtig gestellet Mandatum, alsbald im Eingange des Setzens/ produciren, ad Acta legen/ und in margine notiren. Inmassen dann auch einem ieden Advocaten hinfüro auff einmal nicht mehr denn nur eine Sache/ zur expedition, zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit/ so biß anhero fürgelauffen/ vom Gerichts-Secretario heraus gegeben werden soll.

Nachdem wir auch berichtet/ wie sehr langsam und spat/ auch wann die geschworne Gerichts-Boten allbereit mit den Citationibus auffs Land außgeschicket worden/ von den Advocaten und Anwälden umb Termin/ und Ladungsschrifften angehalten und angesucht wird/ mit Vorwendung/ ob gleich die Boten allbereit abgelauffen wären/ sie/ bemeldte Advocaten/ Anwälde oder Parteyen/ die Citationes an das Gegentheil wo selbst bestellen/ und insinuiren lassen wolten/ So werden doch solches dem Rechten und Gerichts-Brauch zu wider/ werden offtmals [illegible] sæ parti die Ladungs-Schrifften zu præjuditz und gefährlicher weise hinterhalten/ Kan auch in solchen Fällen/ unser verordenter Gerichts-Secretarius/ richtige Relation nicht haben.

Derohalben wollen/ ordnen und setzen wir hiermit/ daß von nun an/ und künfftige/ allezeit zehen oder eilff Wochen/ vor Dominica jubilate, im Sommer/

er/und im Herbst gleicher Gestalt / zehen oder eilff Wochen vor dem Sontag
ch Michaelis/ in allen und iedern Sachen/ umb Citation gebeten und angesucht
erden soll/damit berührte Citationes desto beqvemer gefertigt / in geraumer und
ter Zeit/und also intra terminum Saxonicum, dem Gegentheile/ durch die darzu
rordnete Gerichts-Boten/insinuiret, und zu gebracht werden / und derhalben
nn richtige Relation bey handen seyn möge/Da dieses innerhalb solcher bestimb-
r zehen oder eilff Wochen nicht geschicht/ Sollen den Advocaten Citationes nicht
ecerniret werden.

Und dieweil uns glaubwürdig und mit grosser Befrembdung fürkommen/
ie das Zechen über den Setz-Tischen sehr eingerissen und gemeine worden/welches
cht allein der Erbarkeit zu wider / und derohalben sich ein ieder selbst bescheiden /
nd dessen an diesem Ort billich enthalten solte/ Sondern es deformiret auch dieser
ser Brauch unser summum Judicium nicht wenig/und erfolget daraus allerhand
ngelegenheit / sintemahl bey solchen Zechen die Acta nicht fleißig in acht genom-
en/sondern leichtlich etwas davon verlohren werden kan / so nicht herwieder zu
ringen/nicht zu verantworten/ und manchem Parte dardurch groß Nachtheil
ntstehen könte/so wollen wir hiermit obangedeutetes Zechen / es sey im Bier oder
Wein/an der Gerichts-Stelle oder in der Setzstuben/ gäntzlichen und bey unnach-
ßlicher ernster Straff abgeschafft und verboten haben.

Von den Schreibern.

Demnach auch Mangel der Schreiber halben bißhero fürgelauffen ist/ sich
aber die Advocaten derselben wegen / ferner füglich nicht zu beschweren
haben mögen/So sollen die Schreiber/Sommerszeit frühe umb sechs / im
Winter aber umb sieben Uhr in der Versetzstuben seyn/und des Versetzens biß umb
hen Uhr/nach Mittage aber von ein Uhr biß umb fünff abwarten / Sich kei-
en Advocaten umb Genießes willen nachzuschreiben/versprechen/ oder auff den-
lben/biß er kömmt/warten/sondern/welche Advocaten am ersten zur Stelle seyn
nd sich angeben/denen sollen sie nachschreiben/zu ieder Sache des Advocaten und
Anwaldens Nahmen/so wol den Tag und Stunde/wann zu setzen angefangen/
ontinuiret, auffgehöret und concludirt worden/fleißig notiren und auffzeichnen:
einem Advocaten/desselben Schreiber oder Anwälden/so ex conceptis setzen oder
dictiren wollen/deßgleichen nicht in Häusern oder Herbrigen / und sonsten auch
eißig/ recht/ distinctè und leserlich nachschreiben/ auff einmal mehr nicht / als ei-
nerley Acta oder Sachen aus der Cantzley in die Setzstube tragen/ viel weniger die-
selbe der Advocaten Schreibern oder Jungen daraus abzucopiren / untergeben/
noch etwas davon in die Häuser verleihen/ von den Acten nicht auffstehen / es sey
dann das Gesetze geendet/solch Gesetz und Einbringen auch/ so ein ieglicher Schrei-
ber geschrieben/soll er sampt den Beylagen / alsbald und in continenti ordentlich
und fleißig einhefften/und ihme dem Advocaten/den Titul oder inscription berühr-
tes Gesetzes/dictiren lassen/zum allerfleißigsten der Acten iederzeit warnehmen/die-
selben nicht liegen lassen/ noch davon gehen / und sonsten bey solchen Nachschreiben
und Versetzen thun und verrichten/was treuen Schreibern dißfals oblieget/eig-
net und gebühret/oder in Verbleibung dessen/unserer Straffe gewärtig seyn.

Schließlichen wollen Wir hiermit auch de novo repetirt, und zu halten be-
fohlen haben/die allbereit hiebevorn/ des Rechtlichen Versetzens/und anders hal-
ben/promulgirte, und in der Setzstube öffentliche angeschlagene und befindliche
Ordnung/uns auch gegen die Ubertreter mit gebührlicher und ernster unnachläs-
siger Straffe zubezeigen wissen / Darnach sich männiglich hinfüro zurichten.

Hiermit unserer Regierung/und des Appellation-Gerichts verordneten Præsi-
denten befehlende/bey angehenden und wehrenden Terminen/ festiglich und un-
verbrüchlichen über dieser Ordnung zu halten / und darwider keine Neurung ein-
führen/oder Mißbrauch einreissen zu lassen. Zu Uhrkund haben wir diese Ordnug
mit eigner Hand unterzeichnet/und mit unserm Secret besiegelt / Actum Dreßden
den 20. Aprilis Anno 1605.

MAN-

MANDAT,

Wegen des Versetzens/ der litis Contestation und renovirung der Kummer und Arreste.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Christian der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ deß Heiligen Römischen Reichs ErtzMarschalch und Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ und Burggraf zu Magdeburg/ Vor Uns und dem Hochgebornen Fürsten/ Herrn Johanns Georgen/ und dann in Vormundschafft/ des auch Hochgebornen Fürsten/ Herrn Augusten/ beyden Hertzogen zu Sachsen/ ꝛc. Unsere freundliche liebe Brüdere/ Thun kund und bekennen: Ob Wir Uns wol versehen/ es solten die Advocaten ꝛc./ so sich an unserm Hofe alhier rechtlichen Versetzen gebrauchen lassen/ unserer am 7. Octob. jüngst verschienene 1606. Jahres von Uns gantz gnädiglich wolgemeinten und den Parteyen ersprießlichen/ in Druck gegebenen und publicirten Appellation-Ordnung und den andern abgegangenen Mandatis, ihres theils gehorsamlich sich erzeiget und beweisen haben: So wird Uns doch gläublichen fürbracht/ wie bemeldte Advocaten und Anwälde nicht allein in angehenden neuen præfigirten Terminen gantz und gar nicht/ sondern erst des andern Tages hernach sich angeben/ auch öfters nur blosse schlechte Anfänge von wenig Zeilen machen/ und das Versetzen auff zween drey oder vier Tage anstehen lassen/ und dadurch das Gegentheil muthwilliger/ unbillicher weise verzuchen und auffhalten/ Uber diß sonderlich vortheilhafftiger weise zu Verfang/ Schaden und Nachtheil des GegenParts (zu dem dasselbe seine Nothdurfft darauff nicht mehr einbringen kan/) sich im letzten dritten Satze/ zu wider unserer Constitution de lite contestation annectendo gebrauchen/ Die ihnen in obberührter unser Appellation-Ordnung/ zum Versetzen gesatzte sieben Tage/ in den kleinen Sachen/ so nur in den præparatoriis, als auf Vorstand/ Gewehr und dergleichen/ auch auff geringen Gezerügs prosecutionen stehen/ gar in einen unrechten Verstand und Deutung ziehen/ In dem Sie fürgeben/ Sie müsten und wären ihnen universaliter in allen Sachen indulgiret, da doch oftmals solche kleine Sachen/ in einen oder zweyen Tagen (wo Sie Lust darzu hätten/) expediret werden könten. Und dann endlichen sich eine grosse Ungleichheit in Anlegung und proseqvirung der Arresten (theils aus sonderlicher Klugheit/ theils aus Faulheit/ daß Sie alle drey Arresta auf einmal/ und als semel pro semper unserer Landes Constitution zu wieder anlegẽ/) anmassen/ und was dergleichen eingerissene Mängel mehr. Ob welchen Wir dann gegen dem jenigen so sich bißhero dermassen zur Ungebühr hierinne widrig erwiesen/ ein gantz ungnädiges Mißfallen tragen; Dieweil Wir aber solchen unrechtmässigen Beginnen der Advocaten und Anwälde/ keines weges nachzusehen gemeinet/ sondern gäntzlichen abgeschafft und dißfalls unsere Ordnung und Constitutiones von ihnen aus ihres Theils richtig gehalten haben/ und denselben nachgelebet wissen wollen/ Er ist hiermit unser ernster Wille/ Meinung und Befehlich.

Daß Erstlichen die Advocaten iede und iegliche neue angehende Klage oder Termin sich mit derselben Clienten oder dero Anwälden/ neben der Erlegung der Sporteln Persönlich in Judicio bey unserm Gerichts-Secretario angeben/ die Acta fodern/ und desselben Tages zum allerwenigsten den ersten Satz vollkömmlich und gewißlich einbringen/ und nicht erst des andern Tages erscheinen/ noch in der Sachen den Anfang machen/ auch in dem Eingange des Gesetzes/ ob der Part selbst in der Person oder durch seinen Anwalden erschienen sey/ Auch dieselbe Principal und Anwälde nominatim setzen sollen.

Da aber des ersten Tages der erste Satz nicht einbracht/ oder doch zum wenigsten ein ziemlicher Anfang desselben nicht gemacht/ So sollen des andern Tages

ie Acta dem Gegentheil zu Versetzung seiner Rechtlichen Nothdurfft oder unge-
orsams Beschuldigung heraus gegeben/ und das seumige Theil desselben Termins
eiter nicht zugelassen werden/ Es fiele dann dißfalls merckliche Verhinderung un
ehaffte/ dem Part/ Advocaten oder Anwald für/ welche in Arbitrium unserer
erordneten Räthe gestellet seyn sollen.

Zum Andern/ Welcher Advocat obangezeigte litis contestation biß in dritten
Satz sparet/ hinderhält/ und dieselbe zum wenigsten nicht im andern Satze (damit
das Gegentheil seine Nothdurfft auch darauff herwieder einbringen könne) thut/
Soll in unsers Præsidenten und Appellation Räthe Straffe gefallen seyn/ Derglei-
chen litis contestationes auch rejiciret, und pro non factis geacht und erkant werden.

Zum Dritten/ Da unsere verordnete Præsident und Appellation Räthe aus
den Acten befinden/ daß in kleinen Sachen und die nicht grosser Wichtigkeit sind/
oder aber nur auff Vorstand und Gewehr/ oder auch auff gemeinen schlechten Leu-
terungen gestanden/ von einen oder dem andern Advocaten eher hätte können be-
schlossen werden/ So sollen dieselben Advocaten nach Ermessung der Urtheilsfassere
auch gestrafft/ und ihnen dißfalls die sieben Tage nicht indulgiret werden/ noch Sie
sich derselben halben hierinne zu behelffen haben/ Jedoch in wichtigen Sachen/
schweren litis contestationen, Appellationen, Concursibus Creditorum und andern
weitläufftigen Sachen/ da offt eine Part nothwendig auff den andern warten
muß/ es Nachdenckens benötiget/ und man sich nicht eher expediren kan/ Sollen
den Advocaten die gesatzten sieben Tage (Feriatos dies aber nicht mit eingerechnet/)
vollkömmlich bleiben.

Zum Vierdten/ Ob wol in unsern Landes-Constitutionibus klare Versehung
geschehen/ wie es mit Suchung und Proseqvirung der Kummer zu halten/ daß
nemlich dieselbe/ wann sie angelegt/ von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen ver-
neuert/ und solches also præcisè gehalten werden solle: Dieweil aber dennoch sol-
ches eine Zeithero von etzlichen Arrestanten und Advocaten nicht strictè observiret;
sondern die renovationes der Kummer/ öffters für/ öffters nach dem vierzehenden
Tage geschehen/ und auch wol alle drey Arresten auff einmahl (wie obgedacht) ange-
legt/ und hernach pro legitima prosecutione von ihnen gehalten werden wollen/
Solches aber dem Verstande und Buchstaben unserer Constitution, auch dem all-
gemeinen Sachen Rechte zu wider/ So wollen und befehlen Wir hiermit Krafft die-
ses/ daß hinfüro von Dato an dieses unsers Rescripts, die Kummer anderer gestalt
nicht/ als von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen/ unterschiedlich proseqviret,
und demnach weder eher noch langsamer einbracht/ Sondern also das tempus der
vierzehen Tage stracks gehalten/ und da diesem nicht nachgelebet/ die Arresta (als in
forma Mangelhafft) vor nichtig gehalten und erkant werden sollen.

Damit auch unsere verordnete Räthe künfftig der Arresten halben (aus
was Ursachen und auff was Schuldforderungen und Recht dieselben gesucht
werden) desto eigentlichere/ gründlichere Nachrichtung erlangen/ und sich darauff
zu bezeigen haben mögen/ Als sollen hinfüro allezeit bey Suchung der Arresten die
Schuldforderungen gebührlich bescheinet/ die briefflichen Uhrkunden in originali
auch mit denselben zugleich Abschrifften von den Arrestanten übergeben werden/
welche Abschrifften unser Gerichts-Secretarius mit Fleiß collationiren, vidimiren
und zu den Actis bringen soll. Und weil Wir befunden/ daß von den Advocaten
und Anwälden unserer Appellation Ordnung/ anderen dabey befindlichen Manda-
ten und Constitutionibus, entweder gantz und gar nicht nachgelebet/ oder doch
auffs wenigste/ darwieder allerley Räncke und Außflüchte/ als eine sonderliche
Klugheit gebraucht werden/ welches Wir aber denselben einzuräumen/ und unsere
verfaste Ordnung eludiren zu lassen nicht gemeynet/ So sollen unsere Præsident
und Appellation-Räthe/ so offt sie solchen Ungehorsam und Wiedersetzligkeit
spüren/ die Advocaten und Anwälde mit einer ziemlichen Geldbusse nach Gelegen-
heit der Sachen zu straffen/ und solche von unsern Fiscal von Ihnen einbringen zu

lassen/Macht und Gewalt haben/ihnen auch solches ohne Ansehen der Person zu thun/hiermit ernstlich auferleget und befohlen seyn/Hieran geschicht unser ernster Will und Meynung. Zu Uhrkund haben wir dieses mit eigener Hand unterzeichnet und mit unsern Secret besiegelt/Actum Dreßden/den 11. Aprilis Anno &c. 160[illegible]

MANDAT.

Daß die Advocaten keine Originalia der producirten Uhrkunden von den Actis nehmen sollen/Es seynd denn die Abschrifften zuvor mit denselben collationirt und vidimirt.

DEr Churfürst zu Sachsen/ und Burggraff zu Magdeburg/ etc. Unser gnädigster Herr/hat auff unterthänigst überreichtes Bedencken Dero selben wohlverordneten Præsidenten und Appellation-Räthe/denen Advocaten/ so für Ihrer Churfürstl. Durchl. Appellation-Gericht den Parteyen patrociniren, auch den Parteyen selbst anzuzeigen und auffzulegen gnädigst anbefohlen/daß die Parteyen oder Advocaten keine Originalia der producirten Uhrkunden von den Actis nehmen sollen/Es seynd dann zuvor die Abschrifften mit den Originalien collationirt, und von den Lehen- und Gerichts-Secretario oder dessen adjuncto Secretario unterschrieben/Signatum Dreßden/den 13. Decembris, an. 1624.

Churfürstl. Sächs. Cantzley.

Wolff von Lüttichau.

J. Müller

MANDAT.

Wegen Erlegung der Sportuln, und daß die Advocaten die Acta nicht nach Hause ohne Erlaubnis nehmen/ und daselbst versetzen sollen.

DIe Churfürstl. Sächs. verordnete Herren Cantzler und Räthe allhier/lassen allen und ieden Advocaten/Procuratorn und Anwälden/Einheimischen und Frembden/ so bey diesem Appellation-Gericht den Parteyen in Rechtlichen Versetzen pratrociniren, dienen/ oder deroselben vertreten/ hiermit vermelden/Demnach bißhero dieser Mißbrauch einreissen wollen/ daß etliche Advocaten und Anwälde die schuldigen Sportulas nicht allein ehe der Anfang zum Rechtlichen Versetzen gemacht/nicht alsbald erlegt/ sondern auch wohl theils dieselbe mit etliche Monat verzogen/ und über vielfältig Erinnern von ihnen nicht einzubringen gewest/ dardurch dann allerhand Unrichtigkeit/ bey Einbring und Berechnung solcher Gefälle dem Lehen- und Gerichts-Secretario verursachet, sich auch sonsten etliche unterstanden/ohne Erlaubnis die Acta in die Häuser zu nehmen und daselbst zu versetzen/ Solches aber der publicirten Appellation- und Gerichts-Ordnung schnurstracks zu wider und entgegen/Als wird ihnen sambt und sonders hiermit ernstlich aufferlegt, obberührter Appellation- und Gerichts-Ordnung zu Folge die Sportulen und andere Gebühr/dafür sie dann zu hafften schuldig seyn von einer ieden Sachen iederzeit/ehe der Anfang zum Versetzen gemacht/alsbald oder zum längsten/ da einem ja über Verhoffen solche Verhinderung daran vorfielen/ daß er nicht stracks darzu gelangen könte / als dann nach verflossenem Sexprendio und eingebrachten Schluß-Satz zu entrichten/ und dann länger nicht zu verziehen / auch ohne Erlaubnis keine Acta mit sich nach Hause nehmen noch daselbst zu versetzen/Mit der außdrücklichen Verwarnung / daß/ im widrigen Fall vor Churfürstl. Regierung Sie vorgefordert / und ihnen ihre Widersinnigkeit und unverantwortliches Beginnen / mit besonderm Ernst verwiesen / auch nach Gelegenheit und Befindung noch hierüber absonderlich in Straff genommen, die Acta auch vor erlegter Gebühr nicht versprochen werden sollen. Insonderheit aber soll kein frembder Advocat bey Vermeydung ernsten Einsehens ohne Er-

gang

ng der Sportulen wie auch bißhero von etlichen geschehen/ von hier weg zu reisen
h unterstehen/ Inmassen dann hierneben/ denen zum Nachschreiben verordneten
antzley Verwandten und angenommenen Copisten hiermit anbefohlen wird/
inen ohne Erlaubnis vor Erlegung der Sportulen nachzuschreiben/ auch wann
r Schluß-Satz eingebracht wird/ von den säumigen Advocaten iedesmal die
huldige Gebühr einzufordern/ und in deren Verweigerung dasselbe anzumelden/
Soll alsdann an ernster Verordnung kein Mangel erscheinen/ Darnach sich ein uñ
er ander endlichen zu achten. Signatum Dreßden/ den 22. Septembris, Anno 1634.

Churfürstl. Sächs. Cantzley.

Wolff von Lüttichau.

MANDAT,

Darinnen nochmahln die Wegnehmung der Originalien, von den Actis, ehe sie collationiret, bey Straffe fünff Thaler verboten wird.

DEr Churfürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg/ ꝛc. thut auf Seiner Churfürstl. Durchl. Geheimbden Raths und Appellation-Gerichts/ Præsidentens und Räthe anderweit unterthänigstes Bedencken wegen der Advocaten, in von den Actis Judicialibus gefährlicher Weg-ehmung der producirten Originalien, ehe solche Gerichtlichen vidimirt, durch den nter dato 13. Decembris, Anno 1624 öffentlichen Anschlag verbotenen anmaßen ermit angeregtes publicirten Anschlags Verordnung erneuern/ und dasselbe örtlich anhero wiederholen/ auch bey fünff Thaler unnachläßlicher Straff so oft unmehr darwider ein und andere Original ab Actis, Es sey denn selbiges von dem chen und Gerichts-Secretario oder dessen adjuncto Secretario, collationiret und nterschrieben/ abgenommen würde/ demeselben schuldiger Gebür nachzuleben/ den und allen Parteyen/ Advocaten, Procuratorn und Anwälden/ (die vor Ihrer Churfürstl. Durchl. Appellation Gericht zu thun und handeln haben) anbefehlen nd aufferlegen/ hierwider bey Vermeidung ietztgesatzter Pön/ so iedesmal in casu ontraventionis von den jenigen Advocaten, so ein Document vorgelegt/ und wie-er ohne Hinterlassung obangedeutetes vidimus davon zu sich nehmen würde/ un-umlich einbracht werden soll/ sich nichts zu unterfangen.

Daran geschicht Seiner Churfürstl. Durchl. Meinung/ Signatum Dreßden/ den 11. Junii, Anno 1638.

Wolff von Lüttichau.

C. Hoe.

MANDAT,

In welchen die auff die undienstlichen Weitläufftigkeiten gesetzte Straffe der fünff Thaler/ auff zehen Thaler erhöhet wird.

DEr Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen und Burggraff zu Magdeburg/ ꝛc. Unser gnädigster Herr/ Füget hiermit allen und ieden Advocaten und Procuratorn, So vor Seiner Churfürstl. Durchl. Appel-tion Gericht denen Parteyen bedient/ und sich gebrauchen lassen/ zu wissen: Dem-ach von höchstermeldter Churfürstl. Durchl. verordneten Præsident und Appel-ation-Räthen/ bey Verlesung der Acten jüngstes Gerichts vermerckt wor-en/ daß eines theils der Advocaten, der publicirten Appellation-Ordnung wider/ die Rechtlichen Gesetze/ mit allerhand undienstlichen Weitläufftigkeiten

und Obscuritäten ohne Noth und zum Uberfluß dermassen anfüllten/ daß da-
durch die Expedition mercklich und verdrießlich auffgehalten würde/ Als haben
ne Churfürstl. Durchl: solchen unziemlichen Beginnen vorzutrachten/ und die
eingeführte Straff der fünff Thaler zu erhöhen/ und auff zehen Thaler zu
eine Nothdurfft nicht allein erachtet/ sondern auch/ damit dieses zu männiglich
Wissenschafft gelangen möchte/ durch gegenwertigen öffentlichen Anschlag in
gewöhnlicher Versetz-Stube solches zu publiciren befohlen/ Wird sich demnach
jeder darnach zu achten/ und für angeregter Pön zu hüten wissen. Daran
mehr höchstermeldter Churfürstl. Durchl. ernster Will und Meinung vollbr
Signatum Dreßden/ 22. Martii, Anno 1640.

Gottfried Bernhard vom Ende.

C. Hoe.

Die undienstlichen Weitläufftigkeiten betreffende.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich
Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-
fürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nie-
der-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr
zum Ravenstein/ thun kund:

Ob zwar in dem bey unser Appellation-Versetz-Stuben/ unter des Hochge-
bornen Fürsten/ unsers freundlich-vielgeliebten Bruders und Gevatters/ Herrn
Christiani des Andern/ Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen/ etc. Christmilder
Gedächtnis Liebden/ von Acto des 20 Aprilis, Anno 1605. eigenhändig unterschrie-
benen Anschlag §. So sollen hinfüro/ etc. denen Advocaten, so vor unserm Appellati-
on Gericht allhier zu thun/ die merita causæ fürnemlich/ rund/ kurtz und richtig oh-
ne unnützes Geschwätz/ in ihrer Clienten Sachen einzubringen außdrücklich fürge-
schrieben und eingebunden/ welches in der nachfolgends publicirten Appellation-
Ordnung allerdings repetirt, Wie auch zum Uberfluß am 22. Martii, Anno 1640.
die Advocaten dessen/ durch einen gleichmässigen öffentlichen Anschlag nochmals
erinnert/ und dißfalls dictirte Straffe der fünff Thaler auff die jenigen Procura-
torn, welche ihre Gesetze also verlängern/ auff zehen Thaler erhöhet/ Dannenhero
Uns gäntzlich versehen/ es würde dieser Unser wolgemeinter Will und Absehen ge-
bührlichen und unterthänigst respectirt und in schuldige Obacht seyn genommen
worden/ So haben Wir gleichwol aus unser Præsident und Appellation Räthe un-
terthänigster Relation mit Befrembdung verstanden/ daß dessen allen ungeachtet
keine Besserung und Folge zu verspüren/ sondern die Advocaten noch wie vor mit
undienstlichen weitleufftigen Geschwätz/ nur zu ihren selbst eigenen Nutz die Blät-
ter füllen/ dadurch gedachte Præsident und Appellation Räthe mit vergeblichem bis-
sen verdrüßlichen über die Zeit auffgehalten werden. Welches Uns zu sonderbarem
mißfallen gereicht.

BEfehlen derowegen hiermit/ weil Wir dergleichen Beginnen und Unordnung
durchaus abgeschafft und vermieden wissen wollen/ allen und jeden Advoca-
ten, Procuratorn und Anwälden/ so allhier denen streitenden Partheyen patro-
ciniren, nochmals und ernstlich/ daß hinfüro bey Vermeidung der erhöheten und
nach Gelegenheit anderer willkührlicher Straff/ ein jeder sein Rechtlich Einbrin-
gen und Gesetz ohn undienstliche Weitläufftigkeit und Obscuritat von Mund
in die Feder/ an dem darzu benienten Ort und binnen denen geordneten Sächsischen
gen ad Acta publica deutlich einbringen/ Tag und Stund jedesmal richtig und bes-
ser/ als seithero geschehen/ registriren, und hierinnen keine Gefährligkeit und
List

ion spüren lassen solle. Im wiedrigen sollen nicht allein solche weitläufftige und unrechter Zeit eingeschobene Gesetze nicht versprochen/ sondern auch obangedeu-e Straff erkant/ und von denen Advocaten unnachläßlich einbracht werden. Zu rkund und männigliches Wissenschafft haben Wir diese Unsere anderweit ernste ierordnung in unser Appellation-VersetzStuben/ unter unserm zu Ende dieses rgedruckten Chur-Secret öffentlich anhängen lassen/ Datum Dreßden/ den 18. ugusti, Anno 1642.

MANDAT,

ie Erlegung der Sportuln bey unnöthigen eingewandten Leuterungen/ so man hernachmals nicht proseqviret, auch die Citations-Gebüh-ren und das Versetzen belangende.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs/ ErtzMarschalch und Chur-fürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nie-er-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr u Ravenstein/ etc. Fügen hiermit zu wissen:

1.

NAchdeme die Parteyen zum öfftern/ wider die in unserm Appellation-Ge-richt gesprochene Urthel/ nicht ohne muthwillige Verschleiffung des Proces-sus. und zu Gegentheils mercklichen Nachtheil/ vergebliche Leuterungen ein-wenden/ dieselbe auch wol nachmals gebührlichen nicht proseqviren, sondern für elert erkennen lassen/ und hierüber noch die Sportul-Gelder nicht abführen: So rdnen und setzen Wir hiermit/ daß hinfüro dergleichen Leuteranten/ ehe und zuvor sie die gewöhnliche Sportul-Gelder erlegt/ mit ihrer Leuterung nicht zugelassen/ och gehöret/ sondern vor allen Dingen solche/ baar gezahlet und abgestattet wer-en sollen/ würde auch die Leuterung oder Ober-Leuterung wider eine Sententiam efinitivam eingewendet/ also daß nach Erörterung derselben/ im Hauptwerck nicht rner zu verfahren/ auff solchen Fall sollen gemeldete Sportul-Geldere zugleich ne-ens Eingebung der Leuterung oder Ober-Leuterung ebenmässig entrichtet/ und olche ohne den Sportulen nicht angenommen werden.

2.

DIeweil sichs auch mehrmals begiebt/ daß wann gleich der Termin ad proce-dendum angesatzt/ die Citationes auch hierzu ausbracht/ und fortgeschicket worden/ die Parteyen doch aussenbleiben/ und den Termin circumduciren, dadurch aber unseren Secretarien wider Billigkeit ihre Gebühr entzogen wird/ So wollen Wir/ daß in solchen Fällen/ von ieder Partey bey nechstfolgenden Termin zugleich die von vorigen/ rückständige Citation Gebühr/ und Bothenlohn unsäum-lichen abgestattet werde.

3.

UNd ob wol ferner von unsern Hochlöblichsten Vorfahren und Uns zu unter-schiedenen mahlen Verenderung geschehen/ und öffentlich angeschlagen/ daß die Advocaten mit dem Rechtlichen Einbringen in Termino præfixo den An-fang machen/ und binnen sieben Tagen solches absolviren, auch nachmals zur Nach-richtung dasselbe ad marginem notiren lassen sollen/ So erfahren Wir doch nicht ohne ungnädigstes Mißfallen das Wiederspiel/ und wie zum öfftern die Registratu-ren verfälschet/ dadurch unser Appellation-Gerichts Præsident und Rathe hinter das Licht geführet/ und unsere Ordnung schimpfflich hindangesetzet werden.

Diesem nun vorzukommen/ thun Wir nicht allein dieselbe hiermit anhero wörtlichen wiederholen/ sondern auch ernstlichen gebiethen/ daß solchen aller-dings und præcisè nachgelebet werde/ wollen auch/ daß zu Verhüttung allerhand ungleicher Registraturen, nach vollendeten Gerichtlichen Einbringen/ der Tag und die Stunde von unserem Gerichts-Secretario selbsten in margine auffgezeichnet/ notirt, und deßwegen ihme iedesmal von den Advocaten oder dero Nachschreibern der Satz/ neben Erlegung der Registratur-Gebühr und den Acten wieder eingeant-

wortet werden soll. Worüber wir allenthalben ernstlichen und bey Vermeidung unserer Ungnade/ auch der in unserm am 18. Augusti, Anno 1642. publicirten Anschlage allbereit angekündigten Straffe der zehen Thaler gehalten haben wollen. Zu Uhrkund und männigliches Wissenschafft haben wir diese unsere allbereit anderweit ernste Verordnung in unser Appellation-Versetz-Stuben unter unserm zu Ende dieses vorgedruckten Chur-Secret öffentlich anhängen lassen. Datum Dreßden/ am 2. Octobris, Anno 1644.

MANDAT.

Darinnen die Weitläufftigkeit verboten/ und die Appellation-Ordnung und alle andere Anschläge zu halten befohlen wird.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/ (tot. tit.) thun kund: Welcher Gestalt wir aus unsers Præsidenten und Appellation-Räthe unterthänigster relation mit nicht weniger Befrembdung und ungnädigsten Mißfallen verstanden/ daß die Advocaten/ so vor unserm Appellation-Gericht den Parteyen bedienet seyn/ nicht allein mit gantz undienstlichen weitläufftigen Geschwätz/ und nur zu ihrem selbst eigenen Nutz die Blätter also anfüllen/ daß sie mehr gantzen Tractaten als Rechtlichen Gesetzen ähnlich scheinen/ sondern auch die zum Versetzen bestimmte Zeit der sieben Tage/ mercklich überschreiten/ die Registraturen verfälschen/ und mehr dergleichẽ Räncke und Außflüchte/ als eine sonderliche Klugheit zu gebrauchen pflegen.

Wann dann alles dieses und anders unziemliches Beginnen des Hochgebornen Fürsten/ unsers freundlich-vielgeliebten Bruders und Gevatters/ Herrn Christiani des Andern/ Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen/ Christseliger Gedächtniß Liebden/ sub Acto des 20. Aprilis/ Anno 1605. eigenhändig unterschriebenen Anschlag/ §. So sollen hinfüro/ etc. auch der nachfolgends publicirten Appellation-Ordnung tit. von den Advocaten und ihren Ampt/ §. Und soll demnach/ etc. so wol unsern gleichmäßigen öffentlichen Anschlägen de datis den 2. Martii 1640. den 18. Augusti 1642. und 2. Octobris 1644. schnurstracks zu wider und entgegen/ Wir aber denselben in Betrachtung/ daß durch dergleichen undienstliche Weitläufftigkeit und Obscurität, unsere Præsident und Appellation-Räthe/ mit vergeblichen Lesen/ verdrießlich über die Zeit auffhalten/ dieselben auch dadurch hinter das Licht geführet/ und unsere Ordnungen schimpfflich hindangesetzet werden/ keines weges nachzusehen gemeynet/ sondern durchaus abgeschaffet und verwandelt wissen wollen.

Als thun wir nicht allein berührte Appellation Ordnung/ und dißfalls sonst andere gemachte Anschläge/ hiermit von Wort zu Wort anhero wiederholen/ sondern auch allen und ieden Advocaten/ Procuratorn und Anwälden/ so vor diesem unserm Gericht/ denen streitenden Parteyen patrociniren, ernstlich befehlen/ sich hinfüro denenselben in allen und ieden Puncten und Clausulen, Inhalt und Vermögen gemeß zu bezeigen/ oder im widrigen zu gewarten/ daß nicht alleine solche widrige Gesetze verworffen und nicht versprochen/ sondern auch die angedeutete Straffe erkant/ und von denen Advocaten iedesmal unnachläßig einbracht werden solle. Gestalt wir dann unsere Præsident und Appellation-Räthe hiermit gleichfalls erinnert haben wollen/ mit Fleiß darob zu seyn/ damit dieser unser wolgemeinter Wille und Absehen gebührlich und unterthänigst respectiret, und in schuldige Acht genommen werde. Zu Uhrkund und männigliches Wissenschafft/ haben wir diese unsere anderweit wiederholete ernste Verordnung in unser Appellation-Versetz-Stuben/ unter unserer eigenen Hand/ und zu Ende dieses vorgedruckten Chur-Secret öffentlich anhängen lassen/ Datum Dreßden/ am 26. Septembr. Anno 16[illegible]

Johanns George Churfürst.

M. A. S.

MANDAT.

Die Justificirung der Appellationen, Leuter- und Ober-Leuterungen betreffende.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst / (tot. tit.) thun kund: Ob zwar in unserer publicirten Appellation-Ordnung klar versehen / daß ein ieder Appellant auff dem nechsten Termin / seine Appellation justificiren solle / und mit den Leuterungen und Ober-Leuterungen es gleiche Beschaffenheit hat / und Wir uns versehen / es würden besagte Appellanten / Leuter- und Ober-Leuteranten solchen gehorsamlich nachkommen;

So werden Wir doch berichtet / daß die Advocaten nur zum Verschleiff der Processe / die wider die gesprochene Urtheil eingewendete Appellationes Leuter- und Ober-Leuterungen nicht alsobald bey dem ersten Termin in materialibus justificiren und proseqviren, sondern mehrern Theils dilation suchen / und darüber zu interloqviren Ursach geben; Wann Wir aber dergleichen unnöthige Verschleiffungen ferner zu verstatten nicht gemeynet / sondern über unsern publicirten Verordnungen gehalten wissen wollen / zumahl weil eine getreue Landschafft bey nechsten Convent umb Beschleinigung der Processe inständig angehalten / Als ist unser ernster Befehlich / daß hinfüro die Parteyen / Advocati und Procuratores, so entweder selbst Processe in mehr gemeldeten unserm Appellation-Gerichte haben / oder andern Leuten darinnen bedient seyn / ihre eingewendete Appellationes / Leuter- und Ober-Leuterungen alsobalde bey dem ersten Termin / in formalibus & materialibus, dafern sie nicht ein zu Recht beständiges Impedimentum anführen / und in continenti bescheinigen können / justificiren und proseqviren, und also zum Urtheil hauptsächlich beschliessen oder gewarten sollen / daß eingewendete Appellation / Leuter- und Ober-Leuterung vor desert und erloschen erkant / das Part in die Expensas retardati Processûs vertheilet / und wider dergleichen desertion kein ferner remedium suspensivum angenommen werde / wornach sich ein ieder zu achten / Und geschicht hieran unser ernster Will und Meynung. Signatum Dreßden / am 12. Aprilis / Anno 1654.

Heinrich von Friesen.

C. Hoe.

MANDAT.

Wann und wie in den Appellation-Gericht in denen Concurs-Sachen verfahren werden solle.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. Fügen hiermit iedermänniglich / wes Standes / Ehren und Würden der sey / zu wissen / daß uns unterthänigst vorbracht worden / wie unter denen Rechts-Händeln und Processen / so in unserm Appellation-Gericht allhier anhängig gemachet und verführet werden / sich eine Zeithero unterschiedene schwere und wichtige Concursus Creditorum in ziemblicher Anzahl ereignet / und von Termin zu Terminen dermassen gehäuffet und zu genommen / daß unsere verordnete Præsident und Appellation-Räthe zu derselben expedirung nicht allein viel Zeit anwenden müssen / und hierdurch im Versprechen und Nachschlagung der andern Acten mercklich verhindert werden / sondern es auch nunmehr das Ansehen gewinnet / als wann dergleichen Concurs-Sachen / wegen deren dabey interessirten vielen Creditoren, und daraus entstehender Weitläufftigkeit /

in

in denen gewöhnlichen Appellation-Gerichts-Terminen mit gebührenden Fleiß durchsehen/und rechtlich Erkäntnis darüber zu ertheilen/ ihnen unmöglich seyn wolle;

Welches fürnemblich daher rühret/daß die Advocaten/ ungeachtet ihnen ausser der geordneten Versetz-Zeit noch vierzehen Tage verstattet und zugeleget/ in angeregten Concursen ihrer Clienten Nothdurfft zur Gnüge nicht einbringen/ noch dieselben extrahiren lassen und durchsehen können; Wordurch die Sachen nicht wenig verzögert/ und die Parteyen/ darunter offtmals viel nothleidende Personen anzutreffen/zu ihrem grossen Schaden und Nachtheil/ allzulange auffgehalten werden.

Ob wir nun wol nicht gemeynet/von der/von unsern hochlöblichen Vorfahren/mit wolbedächtigen Rath dero getreuen Landschafft/abgefasseten und publicirten Appellation-Ordnung in gemein abzuweichen/ und einen andern modum procedendi und rechtlich zu verfahren einzuführen/sondern es dabey allenthalben nochmals bewenden lassen; So erfordert doch die Nothwendigkeit/ allein in denen vor unser Appellation-Gericht gediehenen weitläufftigen Concurs-Sachen ein solches Mittel zu erfinden/wordurch an einem Theil unsern Præsident und Appellation-Räthen ihre Arbeit und Expedition erleichtert/ anderntheils aber an der Parteyen Nothdurfft in so geschwinder Eyl nichts verabsäumet/ sondern besser massen dieselbe beobachtet/und darauff gesprochen werde.

Zu solchem nun zu gelangen/setzen/ ordnen und begehren Wir hiermit/ daß hinfüro/alsobald nach verflossenen decendio von denen publicirten Urtheln/ die Anwälde binnen acht Tagen umb Citation zu künfftigen rechtlichen Verfahren (ohn Unterscheid der Sachen/es beruhen dieselben gleich auff Justificationen, Prosecution der Läuterungen und Ober-Läuterungen/oder nach Gelegenheit des Processus und gesprochenen Urtheils/ auff fernern rechtlichen Einbringen) anzuhalten schuldig seyn/selbige Citationen nachmals den Parteyen selbst ad domum insinuiret, darauff von denen Advocaten mit dem Verfahren in Termino Trinitatis Montags nach Reminiscere der Anfang gemachet/ und dasselbe Sonnabends vorm Palm-Sontage beschlossen: Termino Martini aber/acht Tage nach Mariæ Geburt/und zwar den nechstfolgenden Montag verfahren/und Sonnabends vor Galli geendiget/so dann aber alsobald die Acta wiederumb hinweg genommen/ auch/unangesehen die Gesetze nicht vollständig einbracht/nach Befindung der Sachen/ oder in contumaciam darauff erkant werde.

Nachdem Wir auch vernehmen/ daß in mehrgemelten Concurs-Sachen die Advocaten in Gesetzen den Nahmen der Partey/und wider wen eigentlich das Einbringen in specie gerichtet/nicht zu exprimiren,sondern nur durch die Wort (Idem contra Eundem, Appellant contra Appellaten, oder Leuterant contra Leuteraten) auff ihr voriges Gesetz sich zuberuffẽ pflegen wodurch zum öfftern die Sachen nicht allein verwirret/sondern auch die Arbeit unsern Appellation-Räthen viel schwerer gemachet/und/wegen vielen Nachsuchens/ ziemlich verzögert werden/ so befinden wir auch dieses abzu schaffen nöthig/ und ist demnach hiermit unser Begehren/ es wollen die Advocaten hinfüro in dergleichen Concurs-Sachen bey iedem Satz ihrer Clienten Nahmen/und dessen/wider welchen er eingerichtet/mit klaren Worten exprimiren, und solches/ bey Vermeydung zehen Thaler Straffe/ so unnachläßlich von unserm Lehen-oder Gerichts-Secretario einzubringen/ iedesmal anders nicht halten.

Hieran geschicht unser ernster Will und Meynung. Datum Dreßden/ am 16. Januarii, Anno 1660.

Bergk-Ordnung.

Des Durchlauchtigsten/Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/Herrn Christianen/Hertzogen zu Sachsen/des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschaln und Churfürsten/Landgraffen in Thüringen/Marggraffen zu Meissen/ und Burggraffen zu Magdeburg/ Aus seiner Churfürstlichen Gnaden löblichen Vorfahren/ etc. alten Articeln/auch voriger und nechsterklärter Ordnung / auffs neue zusammen gezogen/den Bergkwercken und allen bauenden Gewercken zum besten/

VOn GOttes Gnaden / Wir Christian Hertzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/Landgraf in Thüringen/Marggraff zu Meissen/ und Burggraff zu Magdeburg/Thun kund iedermänniglich.

Nach dem vor dieser Zeit unsere löbliche Vorfahren / die Chur- und Fürsten zu Sachsen/sonderlich aber unser geliebter Herr Vater / löblicher und seliger Gedächtniß Anno 54. Und Anno 71. und 73. etliche nothwendige Ordnungen und Articel/der Bergkwerge halben/damit Gott der Allmächtige unsere Lande aus Gnaden begabet und gesegnet/vorfertigen/und in offnen Druck außgehen lassen / dadurch dann/nechst dem milden Segen Gottes/ solche Bergkwerge in ihrem Gange erhalten/ die bauenden Gewercken mit reichen Außbeuten erfreuet / und viel armer Leute mit ihren Weib und Kinderlein erhalten worden.

Dieweil wir dann nichts minder/ als unsere löbliche Vorfahren gethan/ solche Bergkwerge zu befördern/und in denselben gute Ordnung zu halten/entschlossen/Wir aber in angehender unser Churfürstlichen Regierung befunden/das allerhand Unordnung und ungebührliche vortheilhafftige Gesuche/auff den Bergkwergen und in den Hüttē eingerissen/ deme wir aber mit Ernst/nach unserem vermögē/ entgegen getrachtet/dasselbe auch hinfüro zuthun gemeynet/als haben wir aus diesen und andern mehr Ursachen/ die bißhero gewesene Bergk-Ordnung/ durch unsere hierzu sonderliche verordente Bergkräthe/Oberhaupt und Amptleute/ersehen erwegen/in etlichen Articulen verbessern / und erklären/und mit Vorbehalt dieselbe/so offte es künfftig nutz und rathsam seyn wird/erheischender Nothdurfft nach/ weiter zu erklären und zu vormehren/in offenen Druck/damit sich männiglich darnach zu achten und zu richten/ und niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen habe/vorfertigen und publiciren lassen/Wie folget:

Der Erste Articul.

Daß kein Gewercke seiner Theil in Krieges-oder Friedens-Zeiten/durch Vorbrechung oder sonst/sich möge vorlustig machen / und daß keinem zu seinem Bergteilen soll verholffen werden/ es kommen dann die Schulden vom Bergkwergen her.

ALs vor etzlichen Jahren zu rück in den geschwinden Zeiten und Leufften/viel Gewercken abscheuig und aufflässig gemacht / auch ihnen ihre Theil eingezogen wordē/damit nun fortan ieder Gewerck/ des nicht Besorg tragen/sondern seine Theil/so viel sicher und getröster / vormittelst Göttlicher Vorleihung/bauen und erhalten möge/so haben wir solches gnädiglich bewogen/ und auff unseren Bergkwergen/ diese nachfolgende Freyheit und Begnadung gegeben/Nemlichen/daß in unsern Landen alle Bergkwerge und Theil/mit anhängiger Nutzung und Ausbeut/die seyn erkaufft/erbauet oder ererbet/iederzeit im Krie-

ge oder Friede/ den Gewercken umb keinerley Ubertretung oder Verbrechung wil-
len/ eingezogen/ genommen oder entwendet werden/ sondern in allewege frey blei-
ben sollen/ da sichs aber zu trüge/ daß einer bey unseren Bergkwergen seßhafftig o-
der nicht gesessen/ in oder ausser unser Fürstenthumb/ einige Schuld gemachet hät-
te/ und zu desselben Bergtheilen geklagt würde/ So soll nicht zu den Bergtheilen/
sondern zu seiner des Gewercken Person geholffen werden / doch außgeschlossen die
Bergkschuld da man umb außständige Zubuß / Hüttenkost und dergleichen zu
mahnen hätte/ da aber die Haupt-Schuldener verstorben / und sich ihre Erben o-
der andere der Bergktheil und Nutzung derselben unterfahen wolten/ zu denselben
Personen und nicht zu den Theilen/ mögen sich die Gläubiger/ obberührter ge-
gleichsfals halten.

Wolten sich aber die Erben oder andere umb solche Bergtheil und derselben
Nutzung nicht annehmen/ als dann soll den Gläubigern um ihre Schulden/ so ferne
die beweißlich/ zu den Bergtheilen verholffen werden.

Darneben wollen wir uns auch aller Confiscation/ so sich aus Straff oder
Vorbrechung der Gewercken/ im Kriege oder Frieden zu tragen möchten/ gegen
solchen ihren Bergktheilen und Nutzungen hiermit gnädiglich vorzeihen/ und al-
lein mit Straff gegen den Personen vorfahren lassen/ es wäre dann ein solcher An-
fall/ darzu kein Gesipter Freund vorhanden/ alsdann soll zu den Theilen gebührli-
chen verholffen werden:

Der Ander Artickel.

Begnadungen von neuen erschürfften Gängen

UNd damit unsere Bergkwerge geöffnet/ und männiglich
derer so viel mehr geniessen möge/ So ordenen wir hiemit/ daß einem iedem/
so einen neuen unvorschrottenen Gang erschürfft/ und am Tage außrichtet/
der Silber/ nehmlich eine Marck oder mehr hält zwantzig Gülden/ da er eine halbe
Marck hält / zehen Gülden/ und unter der halben Marck/ von iedem Loth ein
Gülden/ aus unserem Zehenden iedes Orts soll gegeben werden.

Deßgleichen wollen wir dem jenigen/ so ein neuen Stollen anfähet/ und mit
demselben einen neuen unvorschrottenen Gang überfähret/ und der Gang eine
Marck Silbers oder mehr hielte/ zwantzig Gülden / von der halben Marck zehen
Gülden/ und dann was unter der halben Marck/ von ietzlichem Loth ein Gülden
aus unserm Zehenden iedes Orts geben lassen/ doch soll solche Begnadung ehe nicht
gefolget werden/ es sey dann so viel Ertz gewonnen/ daß in der gemeine Probe eine
gantze oder halbe Marck zubeweisen / welches iedes Orts Bergkmeister durch den
geschwornen Waradin soll probiren lassen/ und nach Befindung des Halts/ sich
mit obbeschriebener Begnadung verhalten.

Auff daß auch die Bergkleute desto mehr und fleißiger zum Schürffen ange-
reitzt/ So wollen wir von iedem/ in neuen Gebirgen/ neuen außgeschürfften/ und
zuvor unvorschrottenem Gange/ den jenigen/ so demselben außschürffen/ ein hal-
ben Gülden reichen lassen/ doch daß gleicher Gestalt der Bergkmeister sampt seinen
Geschwornen solchen Gang besichtigen / und da sie bey ihren Pflichten/ denselben
Gang neu und unvorschrotten erkennen/ dem der solchen Gang entblöst / von de-
nen an unsern Zehendner ein Bekäntniß gereichet / und bemeldter halber Gülden
gefolget werden.

Der Dritte Artickel.

Was vor Amptleute auf unsern Bergkwercken seyn/ daß die-selbigen ohne sonderliche Laub von Bergkwergen nicht reisen sollen.

UNd auff das Gemeinem Bergkwerge wohl und nütz-
lich vorgestanden/ unsere Ordnung fleißig und fest gehalten/ Unrecht abge-
pffet und gestrafft/ gemeiner Nutz gefördert/ iederman sich bemeldter Bergk-
werge gebrauchende/ gebührlicher Schutz/ Friede und Gerechtigkeit geleistet wer-
de/

/ haben wir auff unseren Bergkwergen in unsern Landen etliche vorständige
ergkräthe/die alle halbe Jahr/neben den andern nachbemeldten Amptleuten/die
ergkwerge besuchen sollen/deßgleichen einen Oberhauptmann/auch Berghaupt-
ann/Oberbergkmeister/und Bergkwercksvorwalter/ an unser statt/darzu in ie-
r Bergkstadt/nach derselben Gelegenheit und Grösse des Bergkwergs / einen
ergkmeister/und eine ziemliche Anzahl Geschworne/Bergkvorständige Männer/
ehendner/Außtheiler/Gegenschreiber/Bergkschreiber/Hüttenvorwalter/Hüt-
nreuter/Receß und Hüttenschreiber/Probirer/Silberbrenner und Marckschei-
er damit iederman Gericht und Recht in Bergk-und andern Sachen zu bekom-
men/gesetzet und geordnet. Was auch etzlichen zuthun gebühret/ und eingebun-
en ist/wird in nachfolgenden Articuln klärlichen vormeldet/und sollen dieselbigen
nser Hauptleute/Oberbergmeister und Bergkwergsverwalter/ohne unser Vor-
ub/ aus unsern ihnen befohlenen Ambte / und die andern Amptleute / ohne der
auptleute / Oberbergkmeisters und Berwergkvorwalters Zulassung / auch al-
Schichtmeister und Steiger / ohne Vorwissen des Bergkmeisters / nicht von
Bergkwergen reisen / noch sich vorwenden / wie ihnen dann auch ohne merckliche
Ursache nicht soll erlaubet werden.

Der Vierdte Artickel.

Von der Hauptleute/Oberbergkmeisters und Bergk-wergk-Verwalters Ambte.

UNser Ober-und Bergk-Hauptmann/auch Oberbergkmeister und Bergkwergsvorwalter/ sollen an unser Statt fleißig aufffsehen/
daß Friede/Gerechtigkeit / und diese unsere Ordnung unverbrüchlich gehal-
ten/aller Betrug/Untreu und Unrecht abgewandt/und wo es befunden/mit Ernst
gestrafft/gemeines Bergkwergs/und aller der jenigen/so sich des gebrauchen/Nutz
und Frommen gefördert werde/ und sollen mit allen andern obgemelten Amptleu-
ten und Verordenten/ desgleichen mit allen Amptsverwandten / und iederman
zum Bergkwerge gehörend/ von unsertwegen zu schaffen/ zugebieten und zu vor-
bieten haben/denn auch biß zu unserer Veränderung von iederman oben vormel-
det/ gleich unserer Person vollkommener Gehorsam / bey Vormeidung unser
Straff soll geleistet werden.

Der Fünffte Artickel.

Was den Bergkamptleuten vor Bergtheil zu bauen nachgelassen oder verboten.

OB wohl die nechst ausgegangene Bergk-Ordnung vermag/ daß unsere Bergkamptleute in ihren Bergkrefieren / und befohlenen
Gebieten keine Zechen muthen / noch keine gantze oder halbe Schichten bau-
en sollen/sondern allein eintzele Kuckus/von den Gewercken oder andern erkauffen/
oder sonst redlicher weise an sich bringen mögen/ damit es aber nicht darvor gehal-
ten/als wolten wir ihnen den Segen Gottes/gleich andern zugewarten/nicht gnä-
digst günnen/und sie durch solch Verbot selbst verdächtig machen/sondern vielmehr
frembde Bergkleute durch ihr Exempel desto stattlicher zu bauen angereitzet wer-
den mögen/so wollen wir/ daß nun hinfort unsere Bergkamptleute gantze oder hal-
be Schichten/oder eintzele Kuckus bauen / und solche von den Gewercken kauffen/
oder sonsten redlicher weise an sich bringen mögen / doch daß ein ieder bey seinen
Eyds-Pflichten sich in keine Zechen oder Stöllen einmenge / so streitig seyn / da
auch den Oerten/da sie Theil haben/Zanck fürfallen würde/sollen dieselben Ampt-
leute (wofern sich die Parten oder Gewercken beschweren) bey keiner Handelung
davon noch sitzen/viel weniger einige Weisung thun/würde sich aber einer oder mehr
dieser Verordnung nicht gemäß vorhalten/ und eigennützig/vortheilhafftig/oder
gefehrlich befunden/der soll mit Ernst gestrafft werden.

Der

Der Sechste Artickel

Von der Bergkmeister Ampt/ und was sie sich in Muthung des Auffnehmens zu verhalten.

EIn ieder unser ietziger oder zukünfftiger Bergkmeister soll Macht und Gewalt haben auff den Gebürgen / so ihm befohlen seyn nach Außweisung bergkleufftiger Weise/ und der Bergkrechte / auff alle Neue Bergkwerg zu verleihen / und Muthung des Auffnehmens soll er zu keiner Zeit auch niemand wegern/den er bey deme/so gemuthet wird / getrauet zu behalten/ doch soll er von einem ietzlichen einen Zettel nehmen/was er gemuthet/auff welchen Tag und Stunde die Muthung geschehen / und von einer Muthung nicht mehr dann einen Groschen nehmen. Und so der Bergkmeister in der Muthung befindet/daß der Auffnehmer bey seiner Muthung / aus rechten Ursachen nicht bleiben mag/ soll er ihme des vor warnen/ so aber der Auffnehmer davon nicht abstehen wolte/soll der Bergkmeister nichts desto weniger sein Gebühr und Muthzettel wie obberührt/nehmen.

Der Siebende Artickel.

Was sich der Bergkmeister/auch die Auffnehmer nach der Muthung/und mit dem eingelegten Zetteln vorhalten sollen.

NAch geschehener Muthung soll ein ietzlicher Auffnehmer binnen nechstfolgenden vierzehen Tagen/ seinen Gang entblössen/ denn auch der Bergkmeister besichtigen soll/auff daß er nichts anders / denn auff Klüfften uñ Gengen vorleihe/und wonach Achtung des Bergkmeisters/der Auffnehmer bey seiner Muthung bleiben/und eine rechte gebührliche masse/nach Bergkrecht und dieser unserer Ordnung einkommen mag/ sol der Auffnehmer binnen angezeigten vierzehen Tagen/ihme sein Lehen auff verordneten Leihetag/ durch den Bergkmeister nachfolgender weise leihen und bestetigten lassen / und welche Muthung ohne sonderliche Zulassung des Bergkmeisters binnen vierzehen Tagen/ wie obberührt/ nicht bestetiget würde/ soll darnach wieder in unser Freyes gefallen seyn.

Der Bergkmeister soll auch ohne sonderliche gnugsame Ursachen/ der Bestetigung keine Frist oder Nachlassung thun / und ob es Nothdurfft oder Billigkeit würde erfodern/soll es doch über zweymal nicht geschehen / würde aber der Bergkmeister befinden/daß der Lehenträger nach treuem fleißigem schürffen/ den Gang aus Ungewitter / Wasser oder andern beweglichen Ursachen nicht hätte entblössen können/so mögen ihme alsdann die massen bestätigt/und biß zu gelegener Zeit frist darzu gegeben werden. Da auch Gänge mit Stöllen überfahren / und in der Gruben gemuthet/und belehent würdē/ soll es mit dem entblössen der Gänge nach Erkäntnis der Bergkmeister und Geschwornen/ iedes Orts gehalten werden.

Weil sich auch zuträgt/das nothwendige und hinderliche Ursachen vorfallen/ daß denselben zur Bestätigung enthalt geschicht/und ihre Muthunges Zettel in das Bergkbuch hinderlegt werden/ und also bleiben/ dann solche Lehenzettel wohl viel Jahr lang ohne einige Nachfrage der Lehenträger allda liegen / da sich alsdann was ereugnet/wollen sie ihr Alter und Gerechtigkeit / so wol als andere bestätigte und vorreceste massen/erhalten haben/dadurch dann allerley Zanck und Uneinigkeit geursachet/demselben aber vorzukommen / ordenen und setzen wir / da iemandes dergestalt Zettel inliegē hätte/ oder noch künfftig hinterleget möchte werden/soll der Lehenträger alle Qvartal auff die Mitwoch in der Bergkrechnung/ oder sonst/welchen Tag man pfleget Bestätigung zu halten/seinen inliegenden Zettel mit einem Groschen erlangen/ da aber solches von dem Lehenträger verseumet/ und er nach dem Beschluß der Rechnung/den Zettel nicht erlanget hätte/ soll dasselbige Lehen in unser Freyes gefallen seyn/und solche Muthung für unkräfftig gehalten werden.

Der Achte Artickel.

Wie und wann der Leihetag gehalten / auch welche Bergk-Amptleute denselben besuchen/und wes sich der Lehenträger alter Zechen in Erklärung seiner Fundgruben und Massen zu vorhalten.

ALle Wochen sollen der Bergkmeister und Geschworne auf die Mittwoch/oder wo auff solchen Tag Feyer wäre den andern Tag darnach um wenigsten von zwölffen biß zu einer Stund und darüber/ so lang es nach Gelegenheit der Sachen Nothdurfft erfordert / bey einander seyn/ daselbst alle Muthungen mit Vorleihung und Einschreiben/sollen bestätigt/Frist gegeben/Schiede geschlossen/ auch solches alles ordentlicher Weise eingeschrieben werden / und was ohne das geschiehet/ soll unkräfftig und vor nicht geachtet seyn.

Unser Ober- und Bergkhauptmann / Oberbergkmeister und Bergkwergsvorwalter/ sollen auch alle Vorleihe-Tage / wo ferne sie nicht anderer Geschäffte des Bergkwergs halben vorhindert/gegenwärtig seyn/und auffsehen/daß unserer Ordnung Genüge geschehe. Deßgleichen soll der Bergkmeister einem ieden Lehenträger alter Zechen in Bestätigung aufferlegen / daß er seine Fundgruben und Massen alsbald namhafftig mache/ wohin er dieselbe haben und strecken will/ und solches ins Bergkbuch vorschreiben lassen.

Der Neundte Artickel.

Was und wie der Bergkmeister zustraffen hat/und die Bussen berechnen soll.

WIr behalten uns auch unser Gericht zum Bergkwerg gehörend vor / also daß unser Bergkmeister alle Sachen von unsert wegen zu straffen/ und zubüssen Macht haben soll/ was vormals nach Herkommen/und Außweisung der Bergkrechte/andere Bergkmeister zu straffen Macht gehabt/doch soll der Bergkmeister solche Bussen und Straffen / mit Rath und Willen unser Hauptleute/ Oberbergkmeisters und Bergkwergsvorwalters/Entricht nehmen/ und was davon gefält/berechnen.

Ob sich auch Sachen und Zwietracht begeben/die dem Bergkmeister zustraffen/wie oben vermeldet/ zustehen/und ob die That gleich an den Enden geschehe/da allein dem Bergkmeister von unsertwegen die Gerichte und der Angrieff gebühret/ dennoch sollen die Gerichtshalter ieder unser Bergkstadt / umb mehr Friedes und Gehorsams willen/ Macht haben an denselben Enden / Freveler oder Ubelthäter anzugreiffen/ und in ihre Vorwahrung zubringen/so aber dieselben Sachen sollen abgetragen werden/ so soll der Bergkmeister / wie vorberührt / denselben Abtrag von unsert wegen annehmen.

Der Zehende Artickel.

Von der Zehendner Ampt.

EIn ieder unser Zehendner soll alles Silber/ so in unseren ihme befohlenen Zehenden gehörig/ treulich einfordern/ und in Beyseyn des Schichtmeisters/Blick- und Brandsilber mit Fleiß wägen/und ordentlichen Vorzeichniß darüber machen/ und also auffsehen/daß uns an unserer Gebühr/und den Gewercken daran nichts entzogen werde/ und von demselben seinem Einnehmen/ gute und richtige Rechnung halten. Er soll aber kein Blicksilber treiben lassen/es sey dann daß er dem Schichtmeister der Zechen/ davon man treiben will zuvorn einen vorsiegelten Zettel zustelle/ wie viel aus des Hüttenschreibers Handschrifft angegeben/und im Zehenden eingeschrieben.

So sollen auch die Zehendner keinen Schichtmeister/vermöge des 52. und 5[illegible] Artickels/von wegen seiner Gewercken/ ob er gleich Ertz oder Bergk hätte/ wann er das Silber nicht im Zehenden stehen hat/ohne genugsamen Vorstand verle[illegible] und sollen also die Zehendner ihre Sachen in guter Acht haben / und auff sol[illegible] chen hinfürder keine Schulden schlagen / darüber ihnen dann auch nicht solle [illegible] holffen werden.

Kein ander Geld soll auch ohne unseren Befehlich nicht vorlohnet / noch zu[r] Austheilung gegeben werden/dann was aus den Silbern gemüntzet: und soll[en] [die] Zehendner sonderlich keine Wechsel halten/ bey Leibes Straff.

Ein ieder Zehendner soll dem Bergkmeister alle Wochen einen Zettel geb[en] wieviel ein ieder Schichtmeister Geld aus dem Zehenden empfangen / damit [Un]rath vorkommen/und der/ so zu viel aus dem Zehenden genommen/ gebührlich g[e]strafft werde

Der Eilffte Artickel.

Von der Außtheiler Ambt/und unabgeforderten Außbeute.

Es soll ein ieder unser Außtheiler alles Geld/ was in ietz[]licher Rechnung außzutheilen beschlossen wird/ von unserm Zehendner em[]pfangen/und ietzlichen Gewercken seine Gebühr davon/so bald ihme solch Geld ein[]kömmet/auff Ansuchen, treulich und ungewegert entrichten/ soll auch nicht mehr dann von ietzlicher außtheilenden Zechen einen Reinischen Gülden zu seinem Ver[]dienst haben/und soll darüber von der Zechen oder Gewercken / der Außtheilung halben/durch sich oder iemandes anders/kein Löbniß oder Geschenck fordern

Wo auch ein Gewerck seine Ausbeut ungefordert stehen ließ / dieselbe soll durch den Außtheiler iedes Orts unser Bergkstadt dem Rath daselbsten / neben ei[]nem ordentlichen Vorzeichniß gegen einem Revers zu gestellet werden / der[]gestalt wann und zu welcher Zeit derselb Gewerck/ oder nach seinem Abgang seine Erben sich finden und Angeben würden/ daß ihnen dieselbe Ausbeut nachmals von dem Rath gereicht und gefolget werde.

Auff daß aber hierinnen Richtigkeit gehalten/ und solchem allem nachgelebet ordenen und wollen wir/daß ein ieder unser Außtheiler/ Jährlichen auff Michae[]lis/ von aller unabgeforderten und hinterlegten Außtheilung/ein klar Verzeich[]niß den Bergk-Amptleuten / so wol als dem Rath / iedes Orts zustellen und ant[]worten soll.

Der Zwölffte Artickel.

Von der Gegenschreiber Ampt/und Gebühr des Ein-und Abschreibens.

Die Gegenschreiber sollen niemandes Theil abschreiben/ er sey dann gegenwärtig / oder thue glaubwürdigen Befehlich und Vol[l]macht, würde aber iemandes deßhalben/durch der Gegenschreiber Unvorsichtigkeit betrogen/oder in Schaden geführet / des Schadens soll er sich am Gegenschreiber durch welchen ihm solches begegnet/erholen.

Es sollen auch die Gegenschreiber keine Kuckus / ohne Vorwissen des Berg[k]meisters iedes Orts aus dem Retardat geben / viel weniger ihnen selbst zuschrei[]ben/bey sonderlicher Straff/ und ihres Ampts fleißig warten/ also / daß sie ieder[]zeit im Gegenbuch befunden werden/ darmit sich niemandes einiger Versäumniß ihrenthalben zu beklagen.

Wir wollen auch/daß sie nicht allein für ihre Personen/ genugsame Bürgen bestellen / sondern daß sie auch für ihre Diener hafften sollen. Und sollen

...en sollen/die Gegenschreiber mit Fleiß in acht haben/daß nicht mehr Gewercken ...ann sichs gebühret/ins Gegenbuch eingeschrieben / von solcher und einer ieden ...ewerckschafft ihme mehr nicht dann ein Groschen/ und soll vom abschreiben eins ...er mehr Kuckus ein halben Groschen zur Gebühr gereicht und gegeben werden/ ...nd sollen die Gegenschreiber die Retardat Kuckus umbsonst ein/und den vorzubu...en Gewercken zuzuschreiben schuldig seyn.

Der Dreyzehende Artickel.

Von der Bergkschreiber Ampt/ was sie für Bücher halten/ wie sie die Zubusbrieffe vorfertigen/und das Qvatember Geld einnehmen/ oder berechnen sollen.

DJe Bergkschreiber sollen auff allen Leyhetagen neben den Bergkmeistern und Geschwornen gegenwärtig seyn/und sollen alle ...lte und naue Zechen/ wie die auff die Zeit vorliehen und bestetigt werden/ noch An...zeigung der Muhtzettel/die man für allen dingen aufflegen soll/eigentlich einschrei...ben/wann die Muhtung geschehen/ auff was Gengen oder Klüfften/ und auff wel...chen Tag/auch weme/wie und mit welchem Unterscheid vorliehen ist/ des auch dem ...Auffnehmer/wie es eingezeichnet wird/Verzeichnüs geben/und sollen zu neuen son...derliche/desgleichen zu den alten Zechen auch sonderliche Bücher halten.

In Auffnehmung der alten Zechen/ sollen die Bergkschreiber eigentlich neben ...andern/wie oben berührt/zeichnen/ durch welchen Geschwornen die Zeche frey be...greift ist.

Sie sollen auch über alle Fristung und Steuer/ über alle Schiede und Vor...träge/über alle vormessen/ Nachlassung und anders/ auch über alle Retardata/ zu ...gleichen Artickeln ein sonderlich Buch/zu denselben Büchern ein verschlossen Kasten ...der Lade haben/ und darein allemahl die Bücher/ so man dero zum einschreiben ...nicht gebraucht/ vorschliessen/ und wohl verwahren/ was auch der obbestimbten ...Stücke und dergleichen Bergkhendel/ in beywesen des Bergkmeisters und der Ge...schwornen/ in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird/ soll für unkräfftig ge...acht und gehalten werden.

Es soll auch der Bergkschreiber in streitigen und irrigen Sachen/ die Bergk...bücher ohne vorwissen des Bergkmeisters niemand lesen lassen/ noch abschrifften von sich geben/ bey vormeidung ernster Straff.

Der Bergkschreiber soll auch alle Zubusbrieffe/ sampt des Bergkmeisters Schreiber zugleich schreiben/und auch gleichen genieß haben/doch beyde von einem Brieff über einen Groschen nicht nehmen.

Ein ieder Bergkschreiber soll auch das Qvatember Geld/ so ieder Vorsteher der Schichtmeister / zu Unterhaltung der Geschwornen / und ander gemeines Bergkwergs Nothdurfft/ von ietzlicher bauenden Zechen/ alle Wochen einen hal...ben Groschen/und von einer fristzechen drey Pfenning zu geben schuldig/ einneh...men/ ausgeben/ und berechnen. Der Bergkschreiber aber zu Freyberg soll alle ...Qvartal auff ieder Zech/ auff welcher anschnit gehalten/ zwene Groschen nehmen/ ...und den nehesten Sonnabent hernach die Lehenschafft/ ihre Receß und Qvatember ...Geld richtig erlegen lassen/damit die Recesschreiber dem Zehendner die Receß rich...tig zustellen/und uns zu rechter Zeit zugeschickt werden mögen/bey obgesatzter Peen. ...Und soll iedes Orts eine feste sonderliche Lade/ in der Zehendner Gemach darzu ver...ordnet werden/zu welcher drey Schlüssel gehören sollen/dero einen der Hauptman/ ...den andern der Zehendner/den dritten der Bergkschreiber haben/und soll darinnen ...das Geld und die Register allezeit verschlossen befunden werden.

 Der

Der Vierzehende Artickel.

Von des Hüttenvorwalters und Hüttenreuters Ampt/ wie es in schmeltzen gehalten/ und auff Maß und Gewicht soll gesehen werden.

DJe Hüttenvorwalter und Hüttenreuter sollen alle Tag die Hütten besuchen/ und in ietzlichen Hütten auffsehen/ und fleissig erforschen/ ob unsere Ordnung gehalten/ ob treulich und fleissig gehandelt und gearbeitet werde/ und nach ietzlichem Ertz/ das man schmeltzet/ fragen/ wie man das zu schmeltzen fürgenommen/ und sollen sonderlich vorfügen/ daß man alle Ertz wol poche und scheide/ auch rein mache/ damit man desto bas erkennen mag/ wie man ietzliches am nützlichsten schmeltzen soll. Und wo sie befinden/ daß wieder unser Ordnung/ oder sonst betriglich oder unfleissig gehandelt wird/ das sollen sie bey ihren pflichten/ so sie uns thun sollen unserm Hauptman/ Oberbergkmeister/ Bergkwergsvorwalter/ und Bergkmeister iedes Orts vormelden/ solches mit ernst von unsernt wegen zustraffen/ und wo sie darinnen seumig befunden/ sollen sie selber ernstiglich gestrafft werden.

Würden auch der Hüttenvorwalter und Hüttenreuter befinden/ das ein Ertz auff ander weise/ dann es die Schmeltzer vorhaben/ zu schmeltzen/ und mehr Nutz damit zuschaffen were/ das sollen sie angeben/ und darnach zu halten verschaffen.

Die Hüttenvorwalter/ Hüttenreuter und Hüttenschreiber/ sollen bey allen Personen zur Hütten gehörende/ und sich der gebrauchende/ wie dann im 84. Artickel hernach klärlicher vormeldet/ gehorsam haben/ sich nach ihrer Anweisung zu halten.

Die Hüttenreuter sollen/ so offte es von nöthen/ die Hölen/ Truben und Karren eichen/ auff daß den bauenden Gewercken an Furlohn/ Poch und Waschlohn welches sie dann nach der Hölen verlohnen/ nicht schaden erfolgen möge/ desgleichen sollen sie fleissig auff die Gewichte in Hütten sehen/ daß die recht und rein gehalten werden. Und weil ietziger zeit befunden/ daß die Gewichte mehrentheils wandelbahr/ also/ daß etlichen angegossen und angehengt worden/ so haben wir neue Gewicht zu giessen verordnet/ dieselbigen Gewicht sollen den Meistern zugestellet/ auch alle Qvartal in beyseyn des Hauptmans/ Oberhüttenvorwalters/ und der andern Bergkamptleute/ auffgezogen/ und da daran Mangel befunden/ derselbig erstattet werden.

Der Funffzehnde Artickel.

Von der Waradin Ampt/ wie sie sich halten/ und was von den Proben der Lohn seyn soll.

ES sollen allezeit vorstendige Probirer von unsern Hauptleuten/ Oberbergkmeister und Bergkwergsvorwalter verordnet/ und mit Eydespflicht darzu verbunden werden/ einem iedern auff sein begehren treulich/ fleissig und recht probiren/ über die auch sonst niemand umb Geld oder umb sonst/ neue Ertz probiren sol. Aber in Hütten mögen die Hüttenschreiber Ertz/ das man zu schmeltzen darein bringet/ den Gewercken zu Nutz wohl probiren/ oder probiren lassen. Wo auch denselben Probierern naue Ertz oder Arth zuversuchen vorkompt/ das sollen sie auffs fleissigste probieren/ und wo sichs mit Silber beweiset/ das sollen sie den Hauptleuten/ Oberbergkmeister/ Bergkwergsvorwalter/ und Bergkmeister iedes orts/ in beywesen des ienigen/ der das Ertz bracht/ ansagen/ und von einer Goldproben einen halben Gülden/ von einer Silberproben nicht über einen halben Groschen/ von einer Steinproben ein Groschen/ und von einer Kupferproben fünff Groschen nehmen.

Al

Der Sechzehende Artickel.

Von der Silberbrenner Ampt/ und das die Schichtmeiſter ihre Blickſilber in Zehenden ſelbſt antworten / wägen/ und bey dem Silberbrennen ſeyn ſollen.

DJe Silberbrenner ſollen die Silber mit Fleiß und alſo brennen/daß uns und den Gewercken daran kein Nachtheil erfolge/ auch im Zurſchlagen der Blick/das Silber rein zuſammen halten / und die Stücklein und Schrötlein/ſo im Zurſchlagen abſpringen/mit Brennen / und ſollen ohne ſonderliche Urſach nicht bey Nacht/ſondern bey Tag brennen.

Und weil ſich viel Klagen des Silberbrennens halben befinden / daß die Schichtmeiſter ihre Blick in Zehenden ſelbſt nicht antworten/wägen laſſen / und bey dem Silberbrennen nicht ſeyn/ſo wollen wir / wie dann in nachfolgendem 90. Artickel auch begriffen/daß hinfort die Schichtmeiſter/ auch andere/ ſo Silber machen/ihrer Gewercken und ihre eigene Silber / wann dieſelben in der Hütten abgetrieben/wägen/ und mit den Hüttenſchreiber und Abtreiber / wie viel ieder Blick gewogen / Gegenregieſter halten ſollen. Folgends ſollen ſie berührte Blickſilber ſelbſt in Zehenden antworten und wägen laſſen/auch bey dem Silberbrennen ſelbſt ſeyn und bleiben/biß ein ieder Blick abgebrant/und alsdann ſolche gebrandte Silber in ihrem Beyſeyn wiederumb wägen laſſen/ und in Zehenden antworten/ damit ſie ſich einiges Nachtheils nicht zu beklagen/ welcher Schichtmeiſter aber deme zu wider leben wird/den ſoll der Zehendner und Silberbrenner dem Bergkmeiſter namhafftig machen/ihne derhalben in gebührliche Straff zu nehmen.

Der Siebenzehende Artickel.

Von des Marckſcheiders Ampt/und ſeiner Gebühr.

ES ſoll ſich auff unſeren Bergkwergen niemandes Marckſcheidens unterſtehen/ er ſey dann von unſern Hauptleuten / Oberbergkmeiſter/Bergkwergsvorwalter und Bergkmeiſter zu gelaſſen / die auch keinen zulaſſen ſollen/er ſey dann tüchtig/und ſeiner Kunſt fertig befunden/ darzu ſie auch ihre gebührliche Pflicht thun ſollen. Dieſelben Marckſcheider ſollen ſich einem iedern zu ſeiner Nothdurfft gebrauchen laſſen/doch ſich keines gemeinen Zuges/ wehrzuges/ oder verlohrnen Zuges / ohne Wiſſen und Willen obbemeldter unſer Amptleute unterſtehen/in denſelben Zügen/ſo ſie die thun/ſollen ſie die Leute mit unpfleglichem Lohn nicht überſetzen/wo aber iemandes deßhalben beſchweret würde / das ſoll bey mehrerwehnter Amptleute Meſſigung ſtehen. Und ſollen die Marckſcheider hinfort den Vorſtehern der Zechen oder Stöllen / an den Oerten ſie zu Marckſcheiden gefordert/und ihr Gebühr nehmen/ was ſie ziehen / ſchrifftlich vorzeichent geben / wie tieff man zu ſincken/ und in Waſſer täuffe man anſitzen / und außlängen ſoll. Wann alsdann deſſelben Marckſcheiders Angeben nicht zu treffen würde/ ſoll derſelbige gebührlich geſtrafft werden.

Der Achzehende Artickel.

Von den Geſchwornen/ wie ſie einfahren/Nutz fördern/ Schaden vorhüten/und ſich im Anſchnitt vorhalten ſollen.

DJe Geſchworne ſollen alle vierzehen Tage eine ietzliche Zeche befahren/eigentlich beſehen und erkunden/wie darinnen gebauet wird/ und ſollen nach höchſten Vermögen ſich fleiſigen/ mit ihrer Anweiſung/und wie ſie das zuthun wiſſen / daß unſer Ordnung feſtiglich gehalten / uns den Gewercken/

und

und gemeinen Bergkwergen zu Nutz gebauet und gehandelt werde / und was schädliches oder gebrechen befinden das sollen sie/ wo es müglichen / selbst abwenden/ oder solches auff die Vorleihetage/ auch wo es noth ist/ mittlerzeit den Hauptleuten/ Oberbergkmeister/ Bergkwercksvorwalter und Bergkmeister ansagen/ damit alsdann ferner Schaden zuvorkommen/ was sträfflich/ wo es befunden/ straffen und das gute ungesäumet fördern sollen.

Es sollen auch die Geschwornen nichts in Anschnit nehmen / es sey dann solches zuvorn mit ihrem Bedencken und Vorwissen erkaufft/ und sie haben selbst gesehen/ daß es auff die Zechen geschafft / selbst geschen/ wie sie dann auch nicht mehr Unschlitt/ Eisen Brete/ Schwarten/ Seil oder anders/ dann man zur Nothdurfft bedarff/ erkauffen sollen lassen.

Der Neunzehende Artickel.

Von den Gedingen/ wie die von den Geschwornen gemacht werden/ auch wann die Arbeiter daran nicht zu kommen können/ darein abkehren/ und daß Schichtmeister und Steiger keinen Theil daran haben sollen

BErgkmeister und Geschworne/ sollen auch bey den Gedingen schüldigen Fleiß anwenden/ das Gestein wol behauen/ und den Arbeitern also vordingen/ daß sie bey der Arbeit Fleiß thun müssen/ die Geding auch nicht nach Gunst machen/ damit die Gewercken nicht übernommen / und die Arbeiter auch zukommen mögen.

Da sich auch zutrüge/ daß das Gesteine schnediger würde / dann es zur Zeit des Vordingens gewesen/ so soll nach Gelegenheit desselben das Gedinggeld gewegert werden/ und solches den Gewercken zu gut gehen.

Es soll auch das übermässige unnöthige Fahrgeld / unerfordert/ damit die Gewercken und Zechen von den Bergkmeistern und Geschwornen bißhero zur Neuigkeit seyn beleget und beschweret worden / durch unsere Bergk-Räthe und Amptleute abgeschafft/ und hiemit verboten seyn.

An den Gedingen/ wie die geschehen / sollen Schichtmeister und Steiger keinen Theil oder Genieß haben/ bey Vormeydung schwerer Straff / und welcher Heuer oder Arbeiter von seinem Gedinge entweichen/ wie sichs gebühret/ nicht abkehren/ sondern aus Vormessenheit ohne Ursach betrieglich abgehen würde/ derselbe oder die sollen von unsern Amptleuten nicht allein gestraffet / sondern auch mit anderer Arbeit auff keine Zeche gefördert werden.

Der Zwantzigste Artickel.

Die Geschworne sollen dem Bergkmeister gehorsam seyn.

DIe Geschworne sollen auch dem Bergkmeister gehorsam seyn/ sich zu allen Bergksachen williglich gebrauchen lassen/ und sich seines Befehlichs halten/ so soll der Bergkmeister mit ihnen zum wenigsten alle halbe Jahr einmahl die Refieren der Gebirge/ die ein ieder soll befahren/ umbwechseln/ damit sie alle der Gebirge durchaus kündig und erfahren werden.

Folgen die Eyde auff einen ieden obbemeldten Bergk-Ampemann.

Der Zehendner Eyd.

ICh N. schwere / daß ich will meinem Zehendner-Ampt treulich und fleißig vorstehen/ die Churfürstliche Gerechtigkeit/ und der Gewercken/ und was mir des einzunehmen und auszugeben eingebunden ist/ iedermans Gerechtigkeit eigentlich versamlet/ redliche und gnugsame Rechnung und Ertrag

ng davon thun/ meines gnädigsten Herrn Ordnung festiglich handhaben / die r mich selbst halten/und wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen/ inerley Nutz oder Genieß/denn der mir von meinem gnädigsten Herrn zugelassen /in dem allen gewarten/mich auch wider diß alles kein Nutz / Gabe / Gunst/ reundschafft oder Feindschafft bewegen lassen/sondern will solches alles nach meiem besten Vermögen halten/treulich und ungefährlich/ als mir GOtt helff/ und n heiliges Wort.

Der Bergkmeister Eyd.

Ich N. schwere/daß ich meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen/2c. will getreu und gewertig seyn/das Bergkmeister-Ampt treulich und fleißig vorwesen/seiner Churfürstl. Gn. Gerechtigkeit handhaben/ er Gewercken und gemeines Bergkwergs Nutz fördern / iederman/ was sich von Recht und Billigkeit eigend/gestatten und vorhelffen / meines gnädigsten Herrn Ordnung allenthalben handhaben / und selber / was mir darinnen aufferlegt ist / vorbringen/alles nach meinem besten Verständniß und Vermögen / will auch in dem allen/keines andern Genieß/dann der mir von meinem gnädigsten Herrn zugelassen ist/gebrauchen / und mich wider diß alles/ keinen Nutz noch Gab/ Gunst/ Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen / als mir Gott helff / und sein heiliges Wort.

Der Hütten-Verwalter Eyd.

Ich N. schwere / daß ich will meinem gnädigsten Herrn/ dem Churfürsten zu Sachsen/2c. getreu und gewertig seyn/seiner Churfürstlichen Gn. und gemeines Bergkwerges Nutz und Bestes fördern/Schaden warnen und abwenden/ meinem Ampt treulich und fleißig vorstehen/ und nach meinem besten Verständniß dahin trachten/daß Seiner Churfürstl. Gn. und der Gewercken Gerechtigkeit/in Schmeltzen und sonsten/ in und ausserhalb den Hütten / so weit sich mein Befehlich erstreckt/nicht verkürtzt/ sondern aller Betrug und unrechter Vortheil gemieden/ und über Seiner Churfürstl. Gn. Bergk-Hütten-und andern Ordnungen festiglich gehalten werde / inmassen solches zuthun / ich mich hiermit auch verpflichte/wo ich auch bemelte Ordnungen übergangen befinde/ will ich solches warnen und ansagen/mich keines andern Genieses oder Nutzes / dann mir/ vermöge meiner Bestallung zu gelassen/und verordnet ist/gewarten/niemand vortheilhafftiger weise übersetzen/sondern mein Ampt recht führen / und solches ohne Ansehen der Person/gegen den Armen gleich als gegen dem Reichen gebrauchen / und mich sonst keinen Nutz/Gabe/Gunst/Freundschafft oder Feindschafft / oder etwas anders/ wie das Nahmen haben mag/ zu Unrecht bewegen lassen / sondern will dem allen/was allhier gemeldet/ und mir sonst gebühret/nach meinem höchsten Vermögen gnug thun/Als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Der Geschwornen Ampt.

Ich N. schwere/ daß ich will meinem Gnädigsten Herrn dem Churfürsten Sachen/2c. getreu und gewertig seyn/ Seiner Churfürstlichen Gn. und gemeines Bergkwergs bestes förderen / Schaden treulich und fleißig warnen und abwenden/meines Gnädigsten Herrn Ordnung festiglich handhaben wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen / die auch unverbrüchlich selber halten/alles nach meinem höchsten Vermögen/in dem allen keines Nutzes oder Genies/dann der mir von meinem Gnädigsten Herrn / und in seiner Churfürstlichen Gnaden Ordnung zu gelassen ist / gewarten / mich von dem allem kein Nutz oder Gabe/Gunst/Freundschafft oder Feindschafft nicht bewegen lassen / als mir GOtt helff und sein heiliges Wort.

Der Außtheiler Ampt.

JCh N. schwere / daß ich will meinem Gnädigsten Herrn dem Chur-
fürsten zu Sachsen / ꝛc. getreu und gewertig seyn / seiner Churfürstlichen G.
und gemeines Bergkwerges Nutz fördern / Schaden warnen und abwenden /
einem iedern sein Austheilung unvermindert überreichen / darinnen niemand ver-
kürtzen / selber auch darinnen keines Nutzes / dann so viel mir zu gelassen ist / gewar-
ten / meines gnädigsten Herrn Ordnung festiglich halten / und wo ich die übergan-
gen befinde / warnen und ansagen / mich wider diß alles keinerley Nutz / Gabe /
Gunst / Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen / sondern solches allenthal-
ben nach meinem höchsten Vermögen halten / treulich und ungefährlich / als mir
Gott helffe / und sein heiliges Wort.

Der Gegenschreiber Eyd.

JCh N. schwere / daß ich will meinem Gnädigsten Herrn dem Chur-
fürsten zu Sachsen / ꝛc. getreu und gewärtig seyn / Seiner Churfürstlichen
Gnaden und gemeines Bergkwerges bestes treulich und fleißig fördern /
Schaden warnen und abwenden / meinem Gegenschreiber-Ampt treulich vorste-
hen / meines Gnädigsten Herrn Ordnung festiglich halten / wo ich die übergangen
befinde / warnen und ansagen iederman / was mir aus Krafft meines Ampts ei-
gend / geleisten / darinnen keines andern Nutzes oder Genieß / dann mir zu gelassen
und geordnet ist / gewarten / mich darwider keinerley Nutz / Gabe / Gunst / Freund-
schafft oder Feindschafft bewegen lassen / sondern wil solches alles nach meinem
höchsten Vermögen halten / treulich und ungefährlich / als mir GOtt helffe / und
sein heiliges Wort.

Der Bergkschreiber Eyd.

JCh N. schwere / daß ich meinem Gnädigsten Herrn dem Churfürsten
zu Sachsen / ꝛc getreu und gewertig seyn / Seiner Churfürstlichen Gnaden
und gemeines Bergkwerges bestes treulich und fleißig fördern / Schaden
warnen und abwenden / meinem Bergkschreiber-Ampt treulich vorstehen / meines
gnädigsten Herrn Ordnung festiglich halten / wo ich die übergangen befinde / war-
nen und ansagen / iederman / was mir aus Krafft meines Ampts eigend / geleisten /
darinnen keines andern Nutzes oder Genieß / dann mir geordnet ist / gewarten /
mich darwider keinerley Nutz / Gabe / Gunst / Freundschafft oder Feindschafft be-
wegen lassen / Sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten /
treulich und ungefährlich / als mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

Der Schichmeister Eyd.

JCh N. schwere / daß ich will meinem Gnädigsten Herrn dem Chur-
fürsten zu Sachsen / ꝛc. getreu und gewärtig seyn / Seiner Churfürstlichen
Gnaden / und gemeines Bergkwergs bestes treulich fördern / Schaden war-
nen und abwenden / und meinem Ampt / so mir befohlen ist und sonderlich meinen
Gewercken treulich vorstehen / alles / damit ich ihren Nutz mit rechte steigern / und
erzeigen mag / auffs höchste fleißigen / keinerley Thun oder Vorhengen / das meinen
Gewercken zu Schaden oder Nachtheil reichen mag / mich allenthalben meines
Gnädigsten Herrn Ordnung unvorbrüchlich halten / wo ich die übergangen befin-
de / warnen und ansagen / keines Genies oder Nutzes / dann so mir in meines Gnä-
digsten Herrn Ordnung zugelassen ist / in dem allen gewarten / mich wider diß
alles / kein Nutz / Gabe / Gunst / Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen /
Sondern will solches alles / nach meinem höchsten Vermögen halten / alles treu-
lich und ungefehrlich / Als mir GOtt helff / und sein heilges Wort.

M

Der Steiger Eyd.

JCh N. Schwere/daß ich wil meinem Gnädigsten Herrn dem Chur-fürsten zu Sachsen/ꝛc. getreu und gewertig seyn/Seiner Churfürstlichen Gnaden/ und gemeines Bergkwergs bestes/ treulich fördern/Schaden warnen [u]nd abwenden/und meinem Ampt/ so mir befohlen ist/ und sonderlich meinen Ge[we]rcken/treulich vorstehen/alles/ damit ich ihren Nutz mit recht steigern und erzei[ge]n mag/auffs höchste fleissigen/keinerley thun oder vorhengen das meinen Gewer[cke]n zu schaden oder nachtheil gereichen mag/mich allenthalben meines Gnädigsten [H]errn Ordnung unvorbrüchlich halten/ wo ich die übergangen befinde/ warnen [un]d ansagen/ keines genieß oder nutzes/ dann so mir in meines Gnädigsten Herrn [O]rdnung zugelassen ist in dem allen gewarten/mich wieder diß alles/ kein nutz/Ga[be]/Gunst/Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen/ sondern will solches al[le]s nach meinem höchsten Vermögen halten/ alles treulich und gefehrlich/ als mir [G]Ott helff/und sein heiliges Wort.

Der Hüttenreuter Eyd.

JCh N. Schwere/ das ich wil meinem Gnädigsten Herrn dem Chur-fürsten zu Sachsen/ꝛc. getreu uñ gewertig seyn/Seiner Churfürstlichen Gnaden/und gemeines Bergkwergs nutz und bestes fördern/ Schaden warnen [u]nd abwenden/ meinem Ampt treulich und fleissig vorstehen/ und auffsehen/ das [F]ürstlicher und der Gewercken Gerechtigkeit mit schmeltzen nicht verkürtzt treulich/ [n]ützlich und wohlgeschmeltzet/ aller Betrug und unrechter vortheil gemieden/ mei[n]es Gnädigsten Herrn Ordenung allenthalben festiglich gehandhabt werde/ die [a]uch selber halten/und wo ich die übergangen befinde/warnen und ansagen/ keines [a]ndern genieß oder nutzes/ dann mir zugelassen und verordnet ist/ gewarten/ mich [w]ieder diß alles/und sonderlich zu schmelerung meines Gnädigsten Herrn Zehenden [Ge]bühr/ und den Gewercken zu unbillichem vortheil/ vor Afftersilber/ wieder mein [G]ewissen nicht mehr dann ich an Afftern in Augenschein befinde/erkennen und an[ge]ben/mich auch kein Nutz/Gabe/Gunst/Freundschafft oder Feindschafft bewegen [la]ssen/sondern wil dem allem/nach meinem höchsten Vormögen gnug thun/treu[li]ch und ungefehrlich/als mir GOtt helff/und sein heiliges Wort.

Der Hüttenschreiber Eyd.

JCh N. schwere/ daß ich will meinem Gnädigsten Herrn dem Chur-fürsten zu Sachsen/ꝛc. getreu und gewertig seyn/Seiner Churfürstlichen Gn. und gemeines Bergkwergs nutz bestes förderen Schaden warnen und ab[w]enden/ meinem Ampt treulich und fleissig vorstehen/ und auffsehen/ das Fürstli[ch]er und der Gewercken Gerechtigkeit mit schmeltzen nicht verkürtzt/ treulich/ nütz[li]ch und wohlgeschmeltzet/aller Betrug und unrechter vortheil gemieden werde/mei[n]es Gnädigsten Herrn Ordnung festiglich handhaben/ auch selber halten/ und wo [ic]h die übergangen befinde/warnen und ansagen/keines andern genieß oder Nutzes/ [d]ann mir zugelassen und verordnet ist/ gewarten/ mich wider dis alles kein nutz/ [G]abe/Gunst/Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen/sondern wil dem al[le]n nach meinem höchsten Vormögen gnug thun/ treulich und ungefehrlich/ als [m]ir GOtt helffe/und sein heiliges Wort.

Der Silberbrenner Eyd.

JCh N. Schwere / daß ich will meinem gnädigsten Herrn / dem Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. getreu und gewertig seyn/ seiner Churfürstlichen Gnaden/ und derselben Bergkwerge Nutz und bestes schaffen/ und [ih]ren Schaden warnen und vorkommen / auch in meinem Ampt treulich

und

und fleissig seyn/ das Silber/ so mir zubrennen untergeben wird/ auffs reineste und beste/ wie mir befohlen/ mit treuem Fleiß brennen und zusammen halten/ also daß ich solches/ beyde gegen GOtt/ auch Hochgedachtem meinem Gnädigsten Herrn und den Gewercken/ allerseits vorantworten möge/ wil auch keinen genieß nehmen noch begehren/ sondern mich an meiner ordentlichen Besoldung gnügen lassen/ als mir GOtt helff/ und sein heiliges Wort.

Der Marckscheider Eyd.

JCh N. Schwere/ das ich will meinem Gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen/ rc. getreu und gewertig seyn/ und meines befohlenen [illegible] treulich und zum fleißigsten abwarten/ mich einem iedern auff sein ersuchen williglich gebrauchen/ und mir an gebührlicher gleichmässiger Besoldung begnügen lassen/ und niemandes damit übersetzen/ noch auch weder Gunst/ Freundschafft/ Gifft oder Gabe/ Haß/ Neid/ Feindschafft oder anders ansehen will/ sondern so treulich und also handeln/ wie ich es gegen GOtt/ auch Hochgedachtem meinem Gnädigsten Herrn/ und männiglich mit gutem Gewissen könne vorantworten/ als mir GOtt helffe/ und sein heiliges Wort.

Der Schmeltzer Eyd.

JCh N. Schwere/ das ich wil meinem Gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen/ rc. getreu und gewertig seyn/ Seiner Churfürstlichen Gn. und gemeines Bergkwergs bestes fördern/ und sonderlich meinen Dienst zu schmeltzen/ treulich und fleissig gnug thun/ zu mehrung Fürstliches Zehenden/ und der Gewercken nutz/ mit meiner Kunst besten fleiß vorwenden/ darinnen gar kein Gefahr noch Betrug üben/ oder iemandes zuthun wissentlich vorhengen/ meines Gnädigsten Herrn Ordenung in allem/ das mir darinnen zuthun eingebunden ist/ festiglich halten/ keines nutzes oder genieß/ dann so viel mir zugelassen und geordnet ist/ in dem allen gewarten/ mich auch keinerley Nutz/ Gabe/ Gunst/ Freundschafft oder Feindschafft davon bewegen lassen/ sondern will dem allen nach meinem höchsten Vermögen gnug thuen/ als mir GOtt helffe/ und sein heiliges Wort.

Der Abtreiber Eyd.

JCh N schwere/ daß ich will meinem Gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen/ rc. getreu und gewertig seyn/ Seiner Churfürstlichen Gnaden/ und gemeines Bergkwergs Bestes fördern/ und sonderlich meinen Dienst mit Abtreiben treulich und fleißig gnug thun/ zu Mehrung Fürstliches Zehenden/ und zu der Gewercken Nutz/ mit meiner Kunst besten Fleiß vorwenden/ darinnen gar kein Gefahr noch Betrug üben/ oder iemandes zuthun wissentlich vorhengen/ meines gnädigsten Herrn Ordnung/ in allem/ daß mir darinnen zuthun eingebunden ist/ festiglich halten/ keines Nutzes oder Genieß/ dann so viel mir zugelassen und geordnet ist/ in dem allen gewarten/ mich auch keinerley Gabe/ Gunst/ Freundschafft oder Feindschafft davon bewegen lassen/ Sondern will dem allen nach meinem höchsten Vermögen gnug thun/ treulich und ungefährlich/ als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Der Krentzler Eyd.

JCh N. schwere/ daß ich will meinem Gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen/ rc. getreu und gewärtig seyn/ Seiner Churfürstlichen Gnaden/ und gemeines Bergkwergs bestes treulich fördern/ Schaden warnen und wenden/ und meinem Dienst/ so mir befohlen ist/ nach meinem höchsten Vermögen und Verstand/ treulich und fleißig vorstehen/ iederman rechten warhafftigen Bericht thun/ was iedes Orts der gemeine Kauff ist/ keinen Vortheil noch [illegible]

chen noch gebrauchen/ sondern mich gegen Armen und Reichen gleichmäßig und vorweißlich halten/ welcher mir am ersten Kuckus zu vorkauffen anbeut/ oder zu uffen begehrt/ den will ich am ersten fördern/ kein Genieß oder Nutz/ dann so mir gelassen ist/ in dem allen gewarten/ auch weder Gunst/ Geschenck/ Freundschafft oder Feindschafft ansehen/ sondern mich an deme was mir ein etzlicher aus gutem reyem Willen zu Tranckgeld giebet/ gäntzlichen genügen lassen/ und alles andere andeln und thun/ das einem auffrichtigen Krentzler gebühret und zustehet/ treulich und ungefährlich/ als mir Gott helff und sein heiliges Wort.

Der Ein und zwantzigste Artickel.

Der Bergk-Amptleute Besoldung halben.

ES sollen auch unsere Hauptleute/ Ober-Bergkmeister/ und Bergkwergsvorwalter/ darauff sonderliche gute Achtung haben/ daß die andern obbemelten Amptleute/ als Bergkmeister/ Austheiler/ Gegen-Bergk- und Receßschreiber/ Silberbrenner/ Waradin/ Margscheider/ und andere/ ein ieder angeordenter Gebühr/ wie die bißhero auff iederm unserm Bergkwerge im Gebrauch/ und durch Gewonheit herbracht/ begnügig seyn/ und niemands darüber etwas übersetzen sollen.

Der Zwey und zwantzigste Artickel.

Von Zwitter/ Kies und Eisenfletz/ und derer Gerechtigkeit.

WEil auch auff unsern Silberbergkwergen/ etzlich Zwitter/ Kies und Eisenfletz erbauet und vorliehen sind/ und aber im vorgehenden ebenden Artickel gesetzt/ daß die Bergkmeister nicht anders/ dann auff Klüfften und Gängen verleihen sollen/ so ordenen und wollen wir/ daß keiner mit seinem ...tern/ Kies oder Eisenfletz/ auff den Silbergängen/ einige Vierung noch Gerechtigkeit haben/ erlangen oder bekommen soll.

Trüge sichs aber zu/ daß sie durch ihr Gebäude/ Klüffte oder Gänge überfahren/ soll der Bergkmeister iedes Orts ihnen dieselbigen Gänge/ gleich andern vorleihen/ und sie sollen ihre Gerechtigkeit damit zu erlangen haben.

Der Drey und zwantzigste Artickel.

Wie man alte Zechen muthen/ dieselben frey erkennen/ den offentlichen Anschlag halten/ und sich im bauen erzeigen/ auch mit den Halten und Felsen vorhalten soll.

WÜrde iemand alte Zechen für unsere Freyhes muthen/ der soll in der Muthung nach Gelegenheit/ mit zweyen oder einem Geschwornen beweisen/ daß dieselbigen Zechen ohne des Bergkmeisters Zulassung/ drey anfahrende Schichten nicht bauhafftig gehalten sey/ und soll alsdann mit Muthzetteln und Bestätigung/ wie auff neuen Gengen/ gehalten werden/ doch soll der Bergmeister die alten Gewercken/ so derhalben Beschwerung hätten/ hören/ und darauff nach Bergkrecht gebührliche Weisung thun/ würden aber die Geschworne den Arbeiter die dritte Schicht finden/ so sollen sie ihn gefänglich einziehen/ und befragen/ aus was Ursachen er die vorigen zwo Schichten nicht gearbeitet/ und auff wes Anleitung er allererst die dritte Schicht zu der Arbeit kommen/ so dann Betrug befunden/ soll derselbig Angeber mit Ernst gestrafft werden.

Es soll aber ein ietzlicher Auffnehmer alter Zechen/ von stund an nach dem bestetigten öffentlichen Anschlagen/ welche Zeche er auffgenommen/ das Anschlagen drey Wochen stehen lassen/ und welche alte vorzubuste Gewercken ihre Theil bauen

en wollen/ soll er nachfolgender Gestalt/ wie der 64. Artickel vormag/ wieder
kommen lassen / er soll auch nicht gezwungen seyn/ in denselben vier Wochen
Zeche zu belegen.

So aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyhen gelegen/ soll der Auffnehmer
die alten Gewercken zuzulassen nicht schüldig seyn.

Und do nun ein alte Zeche auffgenommen/ und zu bauen angefangen
soll der Auffnehmer den Bergkmeister oder die Geschworne / die Zeche zu beſa-
gen/ führen/ und die Gebäude in dem tiefffsten / oder wo es am nützlichsten
nen erkant wird/ anstellen/ und die Zechen bey nachfolgender Straff nicht
en oder beschädigen / und sollen die Halden und Felsen ohne des Bergkmeisters
Nachlassung nicht gearbeitet noch verkaufft werden/ wie dann im 73 Artickel
nach folget.

Als aber ihr viel ihre Zechen und Lehen nicht bauhafftig halten/ und
lich kaum eine Schicht darauff gearbeitet/ und dannoch das Lohn von Gewercken
für voll genommen wird / dadurch aber unser Zehenden und die Gewercke
benachtheiliget werden/ so wollen wir/ daß ein ieder seine Fundgruben und Mas-
sen/ wöchentlich drey anfahrende Schichten zu sechs Stunden/ mit richtiger
Arbeit halte/ in Vorbleibung aber dessen / und wann solches von Bergkmeister
und Geschwornen also befunden/ soll dieselbige Fundgrube und Massen andern
vorliehen werden.

Der Vier und zwantzigste Artickel.

Wie es mit unvorreceſten Zechen/ und Straff derselben Schichtmeister und Vorsteher soll gehalten werden.

WJewol hievorn allerley Veränderung der Straffen
die jenigen Vorsteher der Zechen / so ihre Zechen und Lehen der gemeinen
Bergkordnung und Gebrauch nach nicht vorreceſſen/ gesetzt/ und wir doch befin-
den/ daß dorinnen keine Gleichheit gehalten worden / so wollen und ordenen wir
daß hinförder ein ieder Zeche und Lehen/ so in dreyen Qvartalen nicht vorreceſt
ein ietzliches Qvartal zehen Gülden uns abschlägig zur Straff geben / und
rem Alter bleiben/ würde sie aber das vierdte Qvartal nicht vorreceſt/ und
gantz Jahr unvorreceſt bleiben/ dieselbig soll unser Bergkmeister ohne alle
wer sie muthet/ vormüge der Bergk-Ordnung/ für unser Freihes vorleihen.

Der Fünf und zwantzigste Artickel.

Von gemiethen Zechen/ daß es nicht gestattet.

ES soll auch der Bergkmeister niemandes gestatten/ die
Zechen zu vormiethen/ damit dieselben nicht vorstürtzt/ do es aber von
des dem Bergmeister unwissent übergangen/ so sollen beyde/ der Vormiether und
Miether darumb gestrafft werden.

Der Sechs und zwantzigste Artickel.

Von Uberfahren der Klüffte und Gänge/ weme die zu vorlei- hen/ und wie es mit denselben auffgenommen Fundgruben und Massen soll gehalten werden.

WUrden Gewercken in ihren Massen/ Strecken/ oder
mit andern Gebäuden/ Gänge oder Klüffte überfahren/ die soll der
den Gewercken zu gut belegen/ und darauff außbrechen/ wo aber die vorliehen
von andern gemuthet/ die soll der Bergkmeister nicht vorleihen/ er habe
ches den Gewercken oder ihren Vorstehern/ die sie überfahren / angesagt

ndiget/ so aber dieselbigen in vierzehen Tagen nach der Vorkündigung/ welche ir zu einem mahl beschehen soll/ solche Klüffte oder Gänge nicht würden belegen/ ll der Bergkmeister die andern verleihen.

Und sollen die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen/ ihren Gewercken m besten/ auff solchen neuen Gängen/ eine Fundgrub und nechste Maß auffzu- hmen schuldig seyn/ sonderlich aber sollen die Gewercken / so den Gang in der ruben überfahren oder muthen/ Macht haben/ in der Bestätigung ihre Fund- rub und nechste Maß/ ihres Gefallens zu deuten und zu strecken.

Der Sieben und zwantzigste Artickel.

Der Bergkmeister soll niemands Unterricht zuthuen/ oder die Büchern zu lesen/ wegern.

Der Bergkmeister soll niemand wegern / Unterricht zu thuen/ oder auch das Bergkbuch in Artickeln/ darinnen es einer bedürffen würde/ vorlesen zu lassen/ was und wie vorliehen ist/ damit sich iederman nach seiner Nothdurfft darnach habe zu richten.

Der Acht und zwantzigste Artickel.

Nützliche Gebäude sollen durch den Bergkmeister angegeben und gefördert/ unnützliche aber abgeschafft werden.

Der Bergkmeister soll fleißig neben den Geschwohrnen auffsehen/ daß in den Zechen nicht unnützlich gebauet werde/ und wo er schädliche Gebäude befindet/ soll er abschaffen/ und nützliche Gebäude angeben/ darinne ll ihme auch Folge und Gehorsam geleistet werden.

Der Neun und zwantzigste Artickel.

Wie sich der Bergkmeister im Uberschlagen oder Vormessen/ und ob sich nicht volle Massen begeben/ vorhalten soll.

So eine Zeche ihren Schacht beleget / Kübel und Seyl einwirfft/ und die Gewercken am Bergkmeister begehren/ ihre Massen zuvor- messen/ daß soll er nicht wegern/ und wo sich im Uberschlagen nicht volle Massen rgeben/ und sich auff ein Wehr nicht erstrecket/ soll der Bergkmeister solche Uber- har beyden nechstliegenden Zechen zugleich austheilen/ wo aber ein Wehr oder da- über ist/ das soll der Bergkmeister sonderlich vorleihen.

Es soll aber der Schichtmeister oder Lehenträger viertzehen Tagen zuvorn / e dann man vermist/ dasselbige auff dem Kirchhoffe oder sonst öffentlich ausruf- n lassen/ damit sich männiglich darnach zu richten/ und soll das Vermessen alle- ahl ordentlich eingeschrieben/ auch wo am Tage Kübel und Seil eingeworffen/ uffm Mittel des Runnbaums angehalten/ und die Fundgrub halb nauff und ab/ vormessen werden.

Und soll sich niemand in die Schnur zu greiffen / bey Straff wie die Bergk- cht vormögen/ unterfangen.

Der Dreißigste Artickel.

Wenn man Ertz trifft/ wie man sich halten/ dasselbe nachschlagen und außführen soll.

ZU welcher Zeit in einer Zechen oder Stollen Ertz troffen wird/ das soll man den Hauptleuten/ Oberbergkmeister/ Bergkwergsverwalter und Bergkmeister/ unvorzüglich ansagen/ das der Bergkmeister unverzüglich selber besichtigen/ oder durch die Geschwornen soll besichtigen lassen/ und vor Besichtigung soll man nichts von Ertz nachschlagen/ es sollen aber die Steiger so viel immer müglich/ das Ertz in der Früschicht nachschlagen und außführen lassen/ deßgleichen das gemeine Ertz bald nach dem nachschlagen/ und das gute Ertz verwahren/ und soll nicht gestadt werden/ iemandes Ertz von Zechen zutragen/ zu verkauffen/ oder damit zu handeln/ dann den jenigen/ denen es befohlen/ die auch das Ertz nicht anderst / dann in verschlossenen Fäßlein oder Hölen für die Schmeltzhütten schicken sollen.

Der Ein und Dreißigste Artickel.

Von fündigen Zechen/ auch das gute Ertz verschlossen zu halten/ und zu pochen/ und wie es mit den Zechen-Häusern zu halten.

DJe Schichtmeister sollen auch darob seyn/ und verfügen/ daß alle fündige Zechen/ wo es müglich/ verschlossen/ ein guter fester Schrank dorein ein fester verschlossener Trog gesatzt/ das gute Ertz dorinne verwahret und in verschlossener Thür/ und fürnemlich bey Tage / und nicht bey Nacht gepocht werde/ und soll sonst auff keine Zeche einig groß Hauß/ anders dann zu blosser Nothdurfft gebauet/ auch von keiner Zechen/ Hauß noch Kawen verschanckt/ oder vom Bergkmeister zu seinem Nutz vorkaufft werden.

Do aber auch durch des Schichtmeisters oder Steigers Unfleiß und Verwarlosung/ etwas veruntrauet/ und solches offenbar würde/ so soll der Thäter vermöge der Recht/ peinlich gestrafft / und die Vorsteher ihrer Dienst entsetzt werden.

Der Zwey und Dreißigste Artickel.

Von Fristung auff Silber/ Zwitter/ Kies und Eisenzechen/ wie lang dieselbe vorgünstiget / und daß ohne redliche Ursach/ die nicht soll gegeben werden.

DEr Bergkmeister soll nicht leichtlich ohne merckliche nothdürfftige und wichtige Ursachen/ Fristung geben/ so aber aus genugsamen Ursachen/ in einer Zechen zweymal Frist geben wird/ soll er fürder davon keines Nutzes mehr gewarten/ soll auch nicht gestatten/ zwo Massen mit einem Heuer bauhafftig zu halten.

Damit aber hierin Ordnung gehalten / so soll hinfürder kein Bergkmeister Macht und Gewalt haben/ iemandes/ wer der sey/ auff unserm Silber-Bergkwerge/ über ein Qvartal/ und auff Zwitter / Kieß und Eisenzechen / zum längsten über ein Jahr lang / nachzulassen / zu vorschreiben/ sondern ein ieder soll schuldig seyn/ bey dem Bergkmeister in obbemeltem Qvartal oder Jahresfrist / umb ander Vorschreibung und Nachlassung zu bitten / do aber einer oder mehr Gewercken ihre Fundgruben und Massen obgedacht / nicht auffs neue vorschreiben lassen werden/ sollen dieselben in unser Freyes gefallen seyn/ und andern/ vermöge unser Ordenung/ vorliehen werden.

Der

Der Drey und Dreyßigste Artickel.

Tieffe Stöllen und Strecken soll man nicht verstürtzen/sondern zuvorn dem Bergkmeister ansagen.

So man in einer Zechen tieffe Stöllen / Strecken / oder andere Oerter aufflassen/ verbauen oder verstürtzen will/ das soll zuvorn dem Bergkmeister angesaget werden / das zu besichtigen/ wie der Bergkmeister allezeit fleißig thun / oder zu thun verfügen soll / und welche ohne das jechtes aufflassen/verbauen oder verstürtzen/oder sonst den Bergk in Stöllen oder Zechen in Tieffste oder Strecken / ob die auch mit Willen des Bergkmeisters verlassen würden/stürtzen/ waschen oder ausräden/und den an Tag nicht bringen / der oder die sollen mit Ernst an Leib und Gut gestrafft werden/ und ob die Geschworne/ so dasselbige Gebirge befahren / solches vorhengen / und dem Bergkmeister nicht ansagen würden/ so sollen dieselbigen auch mit Ernst gestrafft/oder ihrer Dienst entsatzt werden.

Der Vier und Dreißigste Artickel.

Keiner soll dem andern ohne Vorwissen des Bergkmeisters/in seine Zeche fahren.

ES soll auch hinfürder keiner dem andern in seine Zeche fahren/weder bey Tag noch Nacht/ er habe dann des Bergkmeisters Erlaubniß/ wer es aber hierüber thun würde / der soll an Leib und Gut gestrafft werden.

Da einer aber ein Mitgewercke/ so soll ihm gleichwol mit des Bergkmeisters Vorwissen einzufahren nicht benommen seyn.

Der Fünff und Dreißigste Artickel.

Wie man die Gewercken alter oder neuer Zechen/ ins Gegenbuch antworten soll.

SO neue Zechen vorliehen oder bestätigt werden / soll der Lehenträger oder Auffnehmer/ seine Gewerckschafft alsbald nach der Bestätigung/ dem Bergkmeister antworten und zustellen/ wann aber alte Zechen auffgenommen/ soll nach Abnehmung der Zupusbrieffe / die neue Gewergkschafft dem Bergkmeister gleicher gestalt alsbald übergeben / und ins Gegenbuch eingeschrieben werden.

Der Sechs und Dreißigste Artickel.

Wann einer / zweene/ oder drey/ 2c. ihren Zechen selbst wollen vorstehen.

Würde auch einer/zwene/drey oder vier auffs meiste/ eine oder mehr Zechen bauen/und dieselben zugleich oder einer daraus/die vorwesen wollen/das sollen unsere Hauptleute/ Oberbergkmeister/ Bergkwergsverwalter und Bergkmeister gestatten.

Der

Der Sieben und Dreißigste Artickel.

Von Zupus anzulegen/ neuer auffgenommener Gebäude.

ES soll ihme auch der Auffnehmer/ nach der Bestätigung dem Bergkmeister nach seiner Achtung/ biß zur nechstfolgenden Rechnung/ nothdürfftige Zupussen anlegen lassen/ die nützlich vorbauet/ und auf nechstfolgende Rechnung nach der Anlegung/ soll lauts der Ordnung abgegolten/ und berechent werden.

Der Acht und Dreißigste Artickel.

Wes sich Gewercken und Vorleger/ mit Ablegung der Zupus verhalten sollen.

NAch dem auch unter etzlichen Gewercken und Vorlegern/ zu wider unser Bergk-Ordnung/ dieser Mißbrauch/ sonderlich aber zu Freybergk eingerissen/ wann die Schichtmeister nach angelegter Zupus die Zupusbrieffe anschlagen und die Zettel ausgehen lassen/ den Arbeitern dieselbigen/ ihren vordienten Lohn an solcher Zupus/ bey den Gewercken und Vorlegern darauff einzufordern/ geben/ und dann die armen Arbeiter zu etzlichen Gewercken und Vorlegern kommen/ daß sich dieselbigen alsdann mit einem oder mehr Groschen anhängig machen/ geben darnach die gantze Rechnung über keinen Pfennig/ da nun die Rechnung wieder geschlossen/ und Zupus angelegt/ begehren sie wieder umb den neuen Zettel/ und machen sich wieder dergleichen anhängig/ und lassen den alten Zettel ungelöst/ und treiben es also fort/ daß sie wohl auff viel Qvartal Zupus sich anhängig machen/ und keinen Zettel gäntzlich lösen/ mit Vorwendung daß sie solches aus Herkommen befugt/ daher sich dann ursacht/ daß den Arbeitern ihr Lohn zu rechter Zeit nicht entricht/ und die armen Bergkleute Hunger und Elend leiden müssen/ welches unserm Bergkwerge nachtheilig und hinderlich.

Derwegen ordenen und setzen wir/ da einiger Gewercke oder Vorleger, vermöge des 59. Artickels/ sich nach gehaltener Rechnung auff einen Zupußzettel auf einer oder mehr Zechen anhängig machen würde/ so soll er hernach alle Wochen den Arbeitern Geld geben/ biß der Zupußzettel gäntzlich gelöset/ oder zum längsten solchen Zettel/ darauff er sich anhängig gemacht/ im Schluß derselben Rechnung gar abzulösen/ und die Zupus zu entrichten schuldig seyn/ im Fall aber solches von ihme vorbleiben würde/ so soll derselbe Gewerck oder Vorleger der Theil verlustig/ und der Vorleger seinen Herrn solche Theil wieder umb sein eigen Geld zu schaffen schuldig seyn.

Würde aber auch der Schichtmeister denselbigen Gewercken und Vorlegern/ wiederumb neue Zupußzettel geben oder geben lassen/ und die alten obiger Gestalt nicht gelöst/ so soll derselbe Schichtmeister die Zupus/ als hätte er die empfangen/ vorrechnen/ und soll ihme von unsern Bergkamptleuten darzu nicht geholffen werden.

Der Neun und Dreißigste Artickel.

Wie und in wasser Zeit die Gewehr der Theil geschehen soll.

SO einer dem andern Theil würde vorkauffen oder vergeben/ so soll der Vorkäuffer/ dem Käuffer im Gegebuch die Gewehr binnen vier Wochen thun/ und der Käuffer soll auch verpflicht seyn die Gewehr in bestimpter Zeit zu fordern/ so aber die Erforderung nicht geschicht/ und in gesatzter

der Gewehr am Vorkäuffer nicht gewest/ sol er alsdann förder zu gewehren
cht schuldig seyn/ sich befinde dann/ daß der Keuffer die Gewehr zu fordern/
ercklicher und redlicher Ursach halb/ vorhindert were.

Der Viertzigste Artickel.

Wann sich der Keuffer oder Vorkeuffer nicht will finden lassen.

Würde auch ein Theil/ der Keuffer oder Vorkeuffer nicht vorhanden seyn/ oder sich nicht wollen finden lassen/ so soll der Keuffer/ wie er die Gewehr zu bekommen begehret/ oder der Verkeuffer/ wie er die Gewehr gernethun wolte/ den Hauptleuten/ Oberbergkmeister/ Bergkwergsvorwalter und Bergkmeister ansagen/ damit soll er gnug gethan haben/ so aber befunden würde/ daß einig Theil betrieglich in solchem Fall gehandelt/ der soll mit ernst gestrafft werden/ und seiner Theil vorlustig seyn.

Der Ein und viertzigste Artickel.

Wann einer dem andern scheinweiß/ Theil oder Zechen zuschreiben läst.

So auch iemand andern Leuten/ im Schein auff Betrug und Vortheil/ Zechen oder Theil zuschreiben lassen/ des Nutzes selber davon gewarten wolte/ dieselben Theil sollen dem bleiben/ den sie zugeschrieben worden/ und ob dieselben die Theil nicht haben wolten/ oder die jenigen/ denen sie zugeschrieben/ nicht im wesen weren/ alsdann sollen solche Theil/ als vorleucknet und vorbühret Gut geacht und gehalten werden/ und uns/ oder wohin wir sie verordnen heimgefallen seyn.

Der Zwey und viertzigste Artickel.

Wer und wie man Schichtmeister und Steiger auffnehmen/ für vorstenden und vorpflichten soll.

Es mögen der meiste Theil Gewercken/ mit Willen und Zulassung unser Hauptleute/ Oberbergkmeisters/ Bergkwergsvorwalters/ und Bergkmeisters iedes Orts/ Schichtmeistere und Steigere auffnehmen/ doch sollen gemelte unsere Amptleute/ allzeit fleissig auffsehen/ das kein unfleissiger/ unvorstendiger oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde/ sie sollen auch von ietzlichem Schichtmeister gebührliche Pflicht und Vorstand annehmen/ also daß die Gewercken und iederman das jenige/ so er zuthun oder zu pflegen schuldig ist/ auch was er schaden thete/ oder schadens Ursach were/ an ihme bekommen mögen/ derselbig Vorstand aber wo der Schichtmeister in Betrug befunden würde/ soll ihme nach Verdienst/ peinliche Straff nicht benehmen.

Und ob wohl bißhero an uns gelanget/ daß etzliche dieser unser Bergkordenung zu wieder/ ihre Freunde und andere/ wider der Gewercken willen eindringen/ und zu Vorstehern gebrauchen/ als ordnen und wollen wir/ daß auff allen unsern Bergkwergen/ die meisten Gewercken/ Schichtmeister und Steiger (doch daß dieselben ehrlicher Ankunfft/ redlich/ und zum Ampt tüglich seyn) bestellen und annehmen mögen/ die auch von unsern Amptleuten bestetigt und vorpflicht sollen werden/ trüge sichs aber zu/ daß eine oder mehr Gewerckschafften/ undienliche oder unfleißige Dienere annehmen wolten/ dieselben sollen unsere Amptleute nicht zulassen/ sondern solche an unsere Räthe und Oberamptleute gelangen lassen/ die hierinne gebührlich einsehen haben sollen.

Der Drey und viertzigste Artickel.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister auff seinen/ und nicht anderer Nahmen haben mag/ auch daß sie Kostgenger bey sich/ und untüchtiche Arbeiter nicht fördern/ ingleichen der Gewercken Pferde nicht brauchen sollen.

KEinem Schichtmeister soll auch über sechs Zechen zuverwesen gestattet werden/ doch das darunter nicht über zwe fündig seyn. So sie aber bey ihme fündig würden/ mag er die wohl in versorgung/ biß zur Entsetzung behalten.

Und ob wohl bißhero erkundigt und befunden worden/ das etzliche mehr Zechen in Vorwaltung haben/ und dieser unser Ordenung zuwider/ gemiette Knechte und Jungen annehmen/ und auff die Register für Schichtmeister schreiben/ den Nutz also selbst gewarten/ und andern das Brod für dem Maul abschneiden/ so sol solches hiermit gentzlichen abgeschafft/ und ernstlich verboten seyn/ würden aber hinfürder unsere Berck-Räthe oder Amptleute solches ferner befinden/ das sollen sie unnachlaßig unsert wegen straffen/ sonderlich auch sollen erwehnete Schichtmeistere/ ohne vorwissen unser Oberamptleute und Bergkmeister/ auff die Zechen nicht einige Schuld machen.

Es sollen auch unsere Amptleute iedes Orts/ desgleichen die Schichtmeister und Steiger/ keine Kostgenger/ noch gemiette Jungen oder Knechte halten/ die auch aus bedencklichen Ursachen nicht sollen gefördert werden/ sie sollen auch keinen Jungen/ der für einen Heuer nicht bestehen kan/ vollkömlich Heuerlohn anschreiben/ viel weniger einigen Heuer oder Arbeiter/ denen von der Gewercken Zeug gelohnet wird/ aus der Zechen/ oder von ihrer Arbeit nehmen/ und daheime/ zu ihrer eigenen/ oder der Bergkamptleute Arbeit/ gebrauchen/ desgleichen sollen auch unsere Bergkamptleute/ die Pferde und Geschir auff den Göpeln/ ohne hohe noth keines weges von den Künsten nehmen/ und zu ihren Geschefften gebrauchen/ bey zwantzig Gülden straffe/ So offt solches geschehen und erfahren wird.

Der Vier und viertzigste Artickel.

Wer die Schichtmeister und Steiger zu entsetzen macht hat.

UNser Hauptleute/ Oberbergkmeister/ Bergkwergsverwalter und Bergkmeister iedes Orts sollen semptlich Macht und Gewalt haben/ einen ietzlichen Schichtmeister oder Steiger/ der untreulich oder unfleißig befunden/ seines Diensts zuentsetzen/ und sollen doch die Schichtmeister oder Steiger/ aus Neid der Gewercken/ doch nicht untreu oder unfleiß von ihnen vermarckt/ von obbemelten (den Gewercken zu liebe) nicht abgesatzt werden.

Der Fünff und viertzigste Artickel.

Wie die Schichtmeister der Gewercken Geld und anders ihnen zugehörig/ bewahren/ und was sie kauffen/ auch wie sie es vorrechnen sollen.

DJe Schichtmeister sollen alles/ was sie von der Gewercken wegen einnehmen und entpfangen/ treulich und wohl bewahren/ der Gewercken sachen mit Gebeuden/ und was man darzu bedarff/ auffs nützlichste bestellen/ alles das zur Nothdurfft der Gewercken und ihrer Zechen muß gebraucht werden es sey Unßlet/ Eysen/ Seyl/ Tröge/ Kübel/ Holtz/ Breth/ Nägel und alles anders/ umb der Gewercken Geld auffs nechste/ als es zubekommen möglich/

glich/ mit vorwissen Bergkmeister und Geschworne erkauffen/ und selber an
chen Stücken gar keines Nutzes gewarten/ auch aus Gunst oder Freundschafft/
t der Gewercken Nachtheil/ niemand deshalben kein Nutz oder Vortheil zu wen-
n.

Und weil hievorn vielfältige Klage/ das sie ihrer Empter/ wie sichs gebühret/
cht abwarten/ vorkommen/ so wollen und ordenen wir/ daß sie nichts auff die Ze-
en kauffen sollen/ es sey dann/ nach besage des 18. Artickels/ vom Bergkmeister un̄
eschwornen zuvor nothwendig erkant/ und ihnen zukauffen befohlen/ sie sollen
ch ein iedes Stück in ihrer Rechnung/ laut des 50. Artickels/ unter sonderliche
apitel setzen/ was erkaufft/ wiederumb auffgewant/ und noch im Vorrath bleibet
e sie es dann gleicher Gestalt mit dem Hütten Vorrath auch halten sollen.

Und sollen die Schichtmeister den Gewercken die Regiester/ so offt sie es begeh-
n/ sich darinnen ihre Nothdurfft nach zuersehen/ ungewegert zustellen.

Der Sechs und viertzigste Artickel.

Wie der Schichtmeister auff den Steiger acht geben/ und seine innehabende Zechen befahren soll.

ES sollen auch die Schichtmeister und Steiger auff einer Zechen nicht Brüder noch Vettern seyn/ sich auch in keine sonderliche
inigkeit geben/ die den Gewercken zu Nachtheil kommen mag/ sondern ein ietzlicher
Schichtmeister soll alle acht Tage/ wo es müglich/ seiner Gewercken Zechen befah-
n/ und fleißig auffsehen/ daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebeuden/
eser unser Ordenung mit aus und anfahren/ und allem andern treulich halte/ den
euern förder auffsehe/ daß sie recht und wohl arbeiten/ auch rechte Schicht hal-
n/ und welche das nicht thun/ daß dann ihr Lohn dagegen abgezogen/ und sie dar-
gestrafft werden/ und daß der Steiger die Arbeit nicht dringe/ Kost oder Zechen/
wider dem 43. Artickel/ bey ihme zuhalten/ daß er auch keinen Arbeiter deshal-
en an oder ablege/ sondern daß also allenthalben treulich und ungefehrlich gehan-
elt werde/ und wo anders befunden/ daß er solches unsern Amptleuten ansage/
erhalben gebührliche Straff vorzuwenden.

Do auch ein Schichtmeister in viertzehen Tagen seine inhabenden Zechen/ eine
der mehr/ nicht selber befahren würde/ soll ihme der Bergkmeister/ so offt solches
eschicht/ sein Lohn auff denselben Zechen/ die er nicht befahren/ dieselbe Wochen
uffheben/ und nicht folgen lassen.

Wann aber einer ein gantz Qvartal vorüber gehen lassen/ und seine Zechen
nicht befahren würde/ sol man ihme die Regiester nehmen/ und mit einem andern
Schichtmeister versehen/ iedoch wo ein Schichtmeister Schwachheit/ oder Leibs
Invormügligkeit halb seine inhabende Zechen nicht befahren könte/ auff den Fall
sol er mit vorwissen und nachlassen des Bergkmeisters/ durch einen andern tüch-
tigen Bergkman oder Schichtmeister/ die Gebeude zubefahren vergünstigung
haben.

Der Sieben und viertzigste Artickel.

Wie man den Arbeitern und Handwercksleuten lohnen/ und nichts auffschlagen soll.

DIe Schichtmeister sollen allezeit auff den Lohntag/ in beyseyn des Steigers/ bey dem anschneiden gegenwertig seyn/ daselbst
uch allen Arbeitern und Handwergsleuten/ was auff ihrer Zechen gearbeit
wird/ mit guter Müntz/ so in der Müntzordenung zugelassen ist/ und mit keinem
andern Geld lohnen/ und solches ietzlichem Arbeiter/ deßgleichen dem Steyger

 sein

sein Lohn/selber zu handen richten/ und keinem Arbeiter seinen Lohn/ so er [illegible] Zehenden oder von den Gewercken entpfangen hette/ bey ernster Straff [illegible] gen/wie dann auch die Arbeiter selber alle gegenwertig sollen erscheinen/ ihren [illegible] zuentpfahen/ sie hetten dann nothdürfftige und nützliche Ursachen der Verhi[illegible] rung/ Welcher Arbeiter aber ihme sein Lohn gerne auffschlagen lest/ dem [illegible] nachfolgend dazu nicht helffen.

Der Acht und viertzigste Artickel.

Unßlet/Eysen/ 2c. nach dem Gewicht zu eichten und auffzuziehen.

ES soll auch ein ietzlicher Schichtmeister seinem Ste[illegible] selber Unßlet und Eysen nach dem Gewichte reichen/ und dasselbe [illegible] nahmhafftig in die Rechnung zeichnen/ und sollen sonderlich die Amptleute [illegible] tung haben/damit die Wagmeister iedes Orts/alle Wochen das Eysen auffziehen und iederman ohne verforteilung recht Gewicht bekomme.

Desgleichen auch die jenigen/so sich des Unßlet handels gebrauchen/ den Gewercken umb ihr Geld recht Gewicht geben.

Der Neun und viertzigste Artickel.

Schichtmeister und Steiger sollen nicht Vorrath auff andere Zechen vorleihen.

ES sollen Schichtmeister und Steiger/ von einer Zechen auf die ander/ weder Geld/ Unßlet/ Eysen/ oder einigen Vorrath/ ohne Zulassung des Bergkmeisters/ nicht leyhen/ sollen auch den Geschwornen nicht mehr Unßlet geben/ denn sie zu dem befahren iedes Orts bedürffen.

Der Funfftzigste Artickel.

Wie die Schichtmeister ihre Regiester halten/ und nicht lübnüs geben sollen.

EIn ieder Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen/ soll seines Einnehmens und ausgebens alle viertel Jahr aufn Sonnabend für ietzlichem Qvartal/ seine Rechnung beschliessen/ anfänglich eigentlich und [illegible] lich/ mit Deutschen Worten und Zahl/ alles Gelde und Vorrath/ es sey am [illegible] Wergk/ Unßlet/ Eysen/ Holtz/ Breth Seyl/ Gefeß/ und alles anders/ so den Gewercken zustendig/ und er entpfangen/ vor einnahme setzen/ darnach/ was er für [illegible] Zechen/ in Hütten/ und sonst zur Gewercken Nutz ausgeben/ eigentlich anzeigen was/ wieviel/ wenn/ und weme er davon ichtes geben/ was/ wie theuer ein [illegible] Stück/ uñ võ weme ers gekaufft/ ferner von sich wieder gereicht/ uñ was mit und [illegible] ne geding gearbeitet sey/ dieselben und alle Arbeiter mit Nahmen und Zunahmen einzeichnen/ und letzlich laut des 45. Artickels/ allen vorbleibenden Vorrath [illegible] weiß auffschreiben/ und richtig in ein Regiester bringen/ und sollen bey Straff/ [illegible] ne des Bergkmeisters willen/ auf Zechen oder in Hütten/ kein lübnüß geben.

Der Ein und Funtzigste Artickel.

Steuer/ wie die soll verordenet/ von Schichtmeistern [illegible] bracht/ vorrechnet/ und nach Gelegenheit wieder abgekürtzt werden.

ALle Steuern/ zu den Stöllen/ Strecken/ Künsten/ und allen andern Gebäuden/ wie die Nahmen haben mögen/ sollen durch [illegible]

Bergkmeister und Geschworne iedes Orts gemacht/ auch durch dieselben wiederumb auffgesaget werden/ do aber die Gewercken untereinander Steuer zu geben und nehmen/ sich selbst vortragen wolten/ das sollen sie mit Wissen und Willen unser Bergkmeister und Geschwornen thun/ was aber ohne des Ampts Wissen und Bewilligung geschicht/ soll für unkräfftig geachtet seyn.

Alle Steuer/ wie die genant mag werden / soll durch die Vorsteher der Zechen/ vor Beschluß der Rechnung gefallen/ treulich einbracht und vorrechnet werden/ wie dann auch die jenigen/ den solche zureichen/ im Bergkampt aufferlegt/ vor Beschluß der Rechnung dieselbe unvorzüglichen/ auff Bekäntniß erlegen/ und dasselbe Bekäntniß neben den Registern der Ausgabe vorbringen sollen/ welche aber solche Steuer nicht einbringen/ sondern borgen würden / sollen dieselben nichts weniger für Einnahme vorrechnen / und von ihrem eigenen Gelde zu erlegen schuldig seyn.

Dergleichen es mit dem neundten/ vierdten Pfennig/ Wassergeld/ Schachtsteuer/ Bergkförderung/ und wie es sonst Nahmen haben mag/ auch stracks also gehalten werden soll.

Werden aber auch die jenigen/ welchen Steuer gegeben/ nachlässig bauen/ alsdann sollen Bergkmeister und Geschworne/ sie stattlich zu bauen anhalten/ oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleiß und Arbeit/ inhalt des 77sten Artickels/ hernach benieldt/ mitteln/ oder es andere Gewerckschafften treiben lassen / damit der andern Gewercken Nutz geschafft/ und an unserm Bergkwerge nichts vorsäumet werde.

Die Steuer/ so zu den Stöllen gegeben werden/ sollen die Helffte/ wann der Stollen in die Masse kompt/ am halben neundten/ oder halben vierdten Pfenning abgekürtzt und abgezogen werden/ würde aber auch einer oder mehr seine Zechen mit und zur Steuer verschreiben lassen/ und dieselbe vorsessene Steuer/ zur Qvartal-Rechnung nicht vorrechnen/ von deme soll der Bergkmeister kein Reces noch Rechnung annehmen/ er lege dann des Schichtmeisters Handschrifft für / daß er dieselbe Steuer bezahlet habe/ und sollen alle gemachte und vorschriebene Steuern wöchentlichen gefallen/ und von den Schichtmeistern einbracht/ damit die Gebäude und Stollörter desto stadtlicher getrieben/ und unsere Bergkwerge derowegen nicht gehindert werden.

Der Zwey und Funfftzigste Artickel.

Daß ein ieder Schichtmeister vor der Rechnung mit den Zehendner abrechnen soll.

ES soll auch ein ietzlicher Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen/ der Silber in Zehenden geantwortet/ oder zu Vorlegung auff Vorstand/ wie im 65. Artickel nachfolget/ Geld von Zehendner entpfangen/ mit den Zehendnern abrechnen/ auff daß er solches in seine Rechnung bringe / und so es vorhanden/ außgetheilet werde.

Der Drey und Funfftzigste Artickel.

Welchen Tag die Schichtmeister ihre Rechnung fürtragen/ und den Gewercken kein Schreibegeld zurechnen sollen.

DJe Schichtmeister sollen ihre Rechnung dermassen schliessen/ daß sie ein iedes Qvartal/ nach laut der Anschlagbrief/ welche zum wenigsten acht Tage vor der Rechnung sollen iedes Orts angeschlagen werden/ auff benanten Tag können fürtragen/ darinnen sie die Gewerckschafften/ die sie vom Gegenschreiber entpfahen/ gegenwärtig haben wollen.

Es sollen auch die Vorsteher oder Schichtmeister / welche nicht selber schrei-

ben können / auff die Gewercken kein Schreibgeld rechnen / sondern dasselbige ihrem Lohn vorlegen / und fleißig auffsehen / ihre Rechnung ungetadelt und zu vorfertigen.

Der Vier und Funfftzigste Artickel.

Wie man Rechnung anhören / und wo Unfleiß vermarckt / sich darinnen halten / auch den Vorrath an Gelde aufflegen soll.

UNsere Hauptleute / Oberbergkmeister / Bergkwergsvorwalter und Bergkmeister iedes Orts / auch andere / so wir dazu verordnet / sollen auff ietzlich Qvattember / von allen Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen / Rechnung anhören / wie ietzlich viertel Jahr den Gewercken vorgestanden / und mit ihrem Gute gehandelt sey / wo dorinnen durch Unfleißigkeit einigem Gewercken Vorsäumnis oder Nachtheil geschehen wäre / das sollen unsere Amptleute hinfürder vorkommen.

Wo auch durch Unfleiß iechtes den Gewercken vorsäumet wäre / des sollen sie den Gewercken / von denen / die es zu verantworten schuldig / Erstattung verschaffen.

So auch die Schichtmeister Rechnungen tadelhafftig befunden würden / und ob einer oder mehr / wie etzlich mahl geschehen / sagen wolten / es sey ungefährlich und aus Vorgeßligkeit hergeflossen / und es gleich also wäre / soll dennoch ietzlicher dieselbe seine Unvorsichtigkeit gegen uns / nach Aufflegung unserer obgedachter Amptleute vorbüssen / die sie einbringen / und förder sambt andern / so ihnen zuberechnen befohlen / überreichen sollen / so aber Untreu oder Betrug darinnen befunden / soll derselbe am Leibe und Gut gestrafft werden.

Do die Schichtmeister auch Geld im Vorrath behalten / das sollen sie neben der Rechnung aufflegen / oder in Mangel des / lauts des 67. Artickels / ihre Vorstände zur Bezahlung mit Ernst gewiesen werden.

Der Fünff und Funfftzigste Artickel.

Das die Regiester nach der Rechnung beschehen werden sollen.

UNd so die Rechnungen und Register / in der Rechnung angenommen werden / dennoch sollen unsere Hauptleute / Oberbergkmeister / und Bergkwergsvorwalter / einem / oder zweyen darzu verständigen solche Regiester mit guter Massen / zu übersehen untergeben / und wo etwas vermacht nicht eigentlich wargenommen / und nachfolgend funden / soll nicht weniger nach vorigem unserm Befehlich / gerechtfertiget / gebüsset und gestrafft werden.

Der Sechs und Funfftzigste Artickel.

Wie die Zechen vorrecest / und die Register sollen vorwahret werden.

WAnn die Rechnungen beschehen / sollen dieselben alle Summarien / in einem Receß aller Artickel / darinnen begriffen durch den Receßschreiber ordentlich gebracht / gezwiefacht / und uns oder unsern verordenten Bergkräthen einer zugeschickt / der andere in eine feste Lade sambt allen Regiestern beschlossen werden / und ist der unvorrecesten Zechen und Vorsteher halben / in 24. Artickel Meldung zu befinden.

Der Sieben und funfftzigste Artickel.

Von Zechen/ so zwischen den Qvartalen ins Freye kommen.

UNd ob gleich eine Zeche zwischen den Qvartalen liegen bliebe/ nichts wenigers soll auff nechstfolgende Zeit der Rechnung/ gleich an- rn Zechen/ wie vorberührt/ Rechnung davon geschehen.

Der Acht und Funfftzigste Artickel.

Wer und wie Zupus anzulegen/ und wie lang die Zupuszettel anstehen sollen.

OB wohl in voriger Ordnung erkläret/ daß woferne so viel nicht im Vorrath bliebe/ durch unsere Haupt- und Amptleute die Zupus Erhaltung der Zechen/ auff folgend Qvartal solten nach gehaltener Rechnung/ ieder angeleget und verordent werden/ damit aber die Gewercken sich des nicht zu schweren/ noch hierinne einig Bedencken haben mügen/ so wollen wir/ daß alle Schichtmeister auff den Sonnabend vor der Rechnung/ wann sie ihre Register schliessen/ ihre Gewercken und Vorleger/ so viel derer vorhanden/ und sie erlan- en mögen/ auff eine gewisse Stunde zusammen erfordern/ ihnen die Register für- gen/ damit sie sich zu ersehen/ wie das vergangene Qvartal gebauet worden/ und it ihrem Gutachten die Zupus beschliessen und anlegen/ und do sie sich also der Zu- us halb vorglichen/ soll der Schichtmeister von Bergkmeister einen Zupuszettel chinen/ denselben nach gehaltener Rechnung offentlich anschlagen/ und vier Wo- en in verordentem Amptshause stehen lassen/ solchen Brieff soll niemand binnen enselben vier Wochen/ bey schwerer Straff abreissen.

Der Neun und Funfftzigste Artickel.

Wie die Schichtmeister die Zupus einbringen sollen.

SO Zupus/ wie obberührt/ auff eine Zeche angelegt/ und angeschlagen wird/ sollen alle und ietzlicher Gewerck derselben Zechen/ in den echstfolgenden vier Wochen/ nach gethaner Rechnung ihre Zupus/ wie dann im 8. Artickel auch bemelt/ geben/ und die Schichtmeister sollen keinen Gewercken mit er Zupus auff sich nehmen/ deme auch über vorbemelte gesatzte Zeit keine förder Frist geben/ noch die Zupus durch den Steiger empfahen lassen/ so aber einer oder nehr Gewercken Vorleger hätten/ dieselben Vorleger in Zeit der Zupus schrifftlich anschlagen würden/ wo man sie soll finden/ und ihrer Gewercken Zupus bekom- nen/ desgleichen do auch die Einwohner anschlagen würden/ bey denselben sollen ie Schichtmeister die Zupus mahnen/ würde aber ein Gewerck/ sonderlich ein frembder/ darüber durch den Schichtmeister benachtheiliget/ und er könte doch erweisen/ daß er angeschlagen hätte/ so soll der Schaden nicht über ihn/ sondern ber den Schichtmeister gehen.

Der Sechtzigste Artickel.

Von den Vorlegern/ oder ihrem vortheilhafftigen Auffzug/ mit Erlegung der Zupus.

NAchdem es auch am Tage/ daß durch den Vorleger muthwilligen Verzug und Vortheil/ den sie gegen den Schichtmeistern ge- rauchen/ das erfolget/ daß den Arbeitern/ zuwider des 47. Artickels dieser Orde- ung/ nicht zu rechter Zeit gelohnet/ und derwegen auch/ gleich wie gelohnet/ also arnach gearbeitet wird/ in deme/ daß/ ob gleich die Vorleger von dem Außtheiler

und

und ihren Herren/ zu ieder rechter Zeit bargeld empfangen/ ſie doch den Schichtmeiſtern Tuch/ Unßlet/ Eiſen/ und andere Wahre anhängen/ davon dann nicht kan gelohnet werden/ und do es dann die Schichtmeiſter ie bißweilen nicht annemen wollen/ ſie die Vorleger ſich hören laſſen/ daß ſie ihre Herren auffläſſig und von dem Bergkwerge Abſcheu machen wollen/ wie dann auch wol geſchicht.

Deßgleichen auch etzliche Gewercken/ ſonderlich aber die Vorleger ſich unterſtehen/ wenn die Schichtmeiſter die Zupus fördern/ daß ſie die Zupuszettel von inen nehmen/ hiergegen Bekäntniß geben/ und als dann die gantze Rechnung nicht zahlen noch ablegen/ ſondern überſchicken die Zupuszettel ihren Herren/ als hätten ſie die entricht/ entpfahen darauff das Geld/ wenden es in ihren Nutz/ und entrichten darnach die Zupuſſen nach ihrer Gelegenheit/ auch offt/ wie obgedacht/ mit böſer Wahre und verbotener Müntz/ in Meynung/ daß ſie von ihren Herren kein Geld bekommen hätten/ unterſtehen ſich auch etzliche/ den Arbeitern ihren Lohn den dritten/ wohl vierdten und fünfften Pfennig abzuwäſſern/ welches alles unſeren Bergkwergen zum höchſten nachtheilig.

Wollen derhalben/ daß hierauff alle unſere Bergkamptleute/ mit Fleiß Auffachtung und Nachforſchung haben ſollen/ und wo einer oder mehr dißfalls befunden kommen/ der ſich ſolcher vortheilhafftigen Praticken unterſtehen/ und ſeinen Nutz ſuchen würde/ den oder dieſelben ſollen ſie in Gehorſam nehmen/ und umb zwantzig Gülden/ oder aber nach Erkäntniß unſer oder unſerer Bergkamptleute mehr und höher/ der Vorbrechung nach ſtraffen/ auff daß hierinne/ andern zum Abſcheu gebührlicher Ernſt fürgenommen werde.

Der Ein und ſechtzigſte Artickel.

In was Zeit ein Gewerck der Zupus halben ſeine Theil vorleuſt.

SO die vier Wochen/ als hievorn im 58. Artickel bemeldet/ vorlauffen/ und ein Gewerck in derſelben beſtimpten Zeit/ ſeine Zupus nicht geben und entrichten wird/ der ſoll ſeiner Theil verluſtig ſeyn.

Der Zwey und ſechzigſte Artickel.

Wie es mit den Theilen im Retardat gehalten/ und Vollmachten derhalben nicht zu gelaſſen ſollen werden

NAch Außgang offtgedachter vier Wochen/ ſoll der Schichtmeiſter Retardat oder Vorzeichniß machen/ und alle unvorlegte Kuckes/ weme auch die Zuſtändig/ auff einen gewiſſen Tag ſo auff ieder unſer Bergkſtadt ernannt/ in Beyſeyn unſer Amptleute/ ſoll gehalten werden/ ins Retardat ſetzen/ ſolche Theil auch den gemeinen vorzubuſten Gewercken im Gegenbuch zuſchreiben laſſen/ und wo die Kuckus würdig/ ſollen die Schichmeiſter dieſelben den Gewercken zum beſten auffs theuerſte/ mit des Bergkmeiſters und der Gewercken Vorwiſſen verkauffen/ oder wo die nicht mögen verkaufft werden/ umb die Zupus vorlaſſen/ und nach Gelegenheit andern Vorgewercken und austheilen/ alſo daß die alten vorzupuſten Gewercken/ in alle Wege/ am Kauff oder Annehmung derſelben/ den Vorzug und die Erſtigkeit haben/ auch dieſelben Retardat Kuckus den Gewercken zum beſten unausgetheilet und unvorkaufft/ ſtehen zu laſſen Macht haben mögen.

Demnach aber für des/ die alten Gewercken durch Vollmachten/ wieder zu ihren Theil kommen und zugelaſſen worden/ darauff ſich dann etliche Vorleger und andere verlaſſen/ und ihrer Herrn und ihre eigene Theil/ die doch bißweilen wirdig und güldig/ ins Retardat kommen laſſen/ und da man in zwey/ drey oder mehr Quartalen Ertz antrifft/ pflegen ſie Vollmachten auffzubringen/ und

en/ also mit Nachtheil unsers Bergkwercks/ und der vorlegenden Gewercken/ ederumb zu ihren Theilen.

Solches zu vorkommen/ befehlen wir/ daß hinförder unser Bergkamptleu- teinen zu seinen Theilen/ die über ein Qvartal und länger im Retardat gestan- n/ und fündig oder würdig seyn/ ob er gleich Vollmacht darüber auffbrächte/ mmen lassen sollen/ da nun die Vorleger und andere ihrer Herren Geld inne rten/ und zu rechter Zeit nicht vorlegten/ und der Theil darüber also vorlustig ürden/ die sollen solche Theil ihren Herrn wieder umb ihr eigen Geld zuschaffen/ weist und angehalten/ auch vermöge unserer Ordnung gestrafft werden.

Was aber andere gemeine/ und noch unwürdige Theil anlanget/ mögen un- re Amptleute auff dem Leihetag/ dieselben nach Gelegenheit zu lassen.

Der Drey und Sechtzigste Artickel.

Betrug der Schichtmeister/ mit den Kuckussen aussm Retardat zu vorkommen.

Weil auch etliche Schichtmeister/ mit Betrug handeln/ nehmen offt die Zupussen von den Gewercken/ und lassen sie doch nichts de- sto weniger im Retardat stehen bleiben/ wo nun ein Schichtmeister solches hin- förder thun würde/ und er nehme nach empfangener Zupus nicht des nechstfol- enden Vorleihetags/ die Theil wiederumb aus dem Retardat/ der soll/ so offt olches geschicht/ fünff Gülden alsbald zur Straff erlegen/ do er aber ein gantz Qvartal damit vorziehen würde/ so soll er/ beneben Entsetzung seiner Dienst/ mit rnst unnachläßig gestrafft werden.

Der Vier und Sechtzigste Artickel.

Wie man in Zechen/ so zwischen Qvartalen liegen bleiben/ die Theil erhalten mag.

ES soll auch niemand/ der seine Theil/ lauts vorberurter Ordenung/ auff ietzliche Rechnung mit Zupus vorleget/ ob auch zwischen erselben und nachfolgenden Rechnungen/ die Zeche liegen blieben/ wieder auffge- ommen/ und Zupus angelegt würde/ dieselbigen seine Theil vorsäumen oder vor- eren/ sondern so derselbige seine Theil/ die er auff nechst zuvor angelegte Zupus orlegt/ auff nechstfolgende Rechnung darnach/ was mitler Zeit angelegt wäre/ der auff das mahl angelegt würde/ lauts vorbemelter unser Ordenung des 23. Artickels/ mit Zupus vorlegen wird/ der oder dieselbigen sollen bey solchen ihren Theilen bleiben/ das aber auch dem Auffnehmer deshalben keine Vorkürtzung ge- chehe/ soll niemand gedrungen seyn/ solche Zechen/ die zwischen Zeit der Rechnung legen bleiben/ und wieder auffgenommen werden/ biß zu nechster Rechnung nach em Auffnehmen zu belegen/ es soll aber auch niemand die zu bauen und zu belegen amit verboten seyn.

Der Fünff und Sechtzigste Artickel.

Was die Schichtmeister aus dem Zehenden zu fordern. haben/ und wie hoch der überlaufft soll außgetheilet werden.

SO ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken/ Sil- ber im Zehenden hat/ soll er bey schwerer Straff wöchentlich nicht mehr dar- on nehmen/ dann so viel er zu blosser Nothdurfft der Zechen/ und der Gewer- en Sach auszurichten bedarff/ daß mit dem Zehendner auch gegen einander/ ach besage des 52. Artickels/ in Vorzeichnis bringen/ und was überlaufft/ wo auf s Kuckus ein Gülden auszutheilen ist/ soll er auff geordnete Zeit ausgetheilet/

 oder

oder was sich zur Außtheilung nicht erstrecket/ den Gewercken zu gut im Zehnden zu Vorrath enthalten/ oder mit Zulassung der Amptleute und Bergkmeisters/ den Gewercken zu ihrem Nutz/ was über Nothdurfft der Zechen seyn wird/ [illegible] werden.

Der Sechs und Sechtzigste Artickel.

Wie sich die Schichtmeister zwischen den Qvartalen der Zupus erholen/ die Zechen erhalten/ und ihre Außlage erlangen sollen.

OB sichs begebe/ daß einem Schichtmeister zwischen der Rechnung / auff seiner Gewercken Zechen Geld mangeln würde/ aus Ursach/ daß die angelegten Zupuß nicht einkommen/ oder so sie einkommen/ nicht reichen möchte/ so mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten/ mit Wissen und Rath des Bergkmeisters/ so viel Schuld auff die Zeche machen/ als zu Erhaltung der Zechen/ biß auff nechste Rechnung darnach Noth seyn wird. Und so der Schichtmeister seines dargelegten Geldes oder gemachten Schuld/ auff denselbigen nachfolgende Qvattember nicht entrichtet würde / dann soll ihm der Bergkmeister zu der Zeche helffen / zu derselbigen Zechen soll der Schichtmeister biß auffs ander Qvartal darnach Frist haben/ die Zeche zu belegen/ so aber die Zeche darnach unbauhafftig/ und das nach unser Ordenung nicht damit gebaret wäre/ befunden würde/ dann soll die Zeche frey ohne Schuld vorliehen werden/ welcher Schichtmeister aber ohne Willen oder Zulassung des Bergkmeisters/ Schuld auff Zechen machen würde/ dem soll zur Zechen und Geld nicht geholffen / und so die Zeche liegen bleibet / und wieder auffgenommen wird / keine Schuld darvon bezahlet werden.

Der Sieben und Sechtzigste Artickel.

Schichtmeister sollen ihnen Schulden zu erlassen/ keine Vollmacht auffbringen.

ALs sichs auch vielmahl zu trägt/ daß die Schichtmeister in Rechnung ihren Gewercken schuldig bleiben/ und sich vertrösten/ durch Vollmachten/ oder sonst durch Freundschafft und Gunst der Gewercken/ solcher Schulden erlassen zu werden / welches aber / weil es sehr gemein gebraucht/ den bauenden Gewercken ein grosser Abbruch und Nachtheil ist / dadurch die auch viel ferner anzuhalten abgescheuet werden/ so soll es fort mehr damit also gehalten werden/ daß welcher Schichtmeister einige Schuld/ der sey viel oder wenig/ machen wird/ des Vorstand soll ohne allen Behelff/ dieselbige Schuld alsbald wieder zulegen / vorpflichtet seyn/ und soll / ob darüber Vollmachten wolten auffgebracht werden/ nicht gelten/ sondern das Geld soll den Arbeitern/ wie gebührlich verlohnet werden / bey sonderlicher Straff/ beyde gegen dem Schichtmeister und seinem Vorstand.

Und sollen unsere Amptleute mit Fleiß hierauff Achtung geben/ daß deme also nachgegangen werde/ ohne das wollen wir uns gegen ihnen nicht weniger/ auch die Straffen vorbehalten haben.

Der Acht und Sechtzigste Artickel.

Wie viel Zechen ein Steiger inne haben mag.

ES soll auch ohne unsers Bergkmeisters Zulassung keinem Steiger mehr/ dann eine Zeche zu vorwesen/ vorgünst werden.

Al

Der Neun und Sechtzigste Artickel.
Was ein Steiger thun/ und wie er sich gegen den Arbeitern halten soll.

EIn ietzlicher Steiger/ soll zu ieder Schicht/ auff der Zechen gegenwärtig seyn/ und auffsehen/ daß die Arbeiter und Heuer rechte Schichten anfahren und halten/ auch sie fleißig anhalten und unterweisen/ den Gewercken treulich und nützlich zu arbeiten/ so er auch würde befinden/ daß einer oder mehr Heuer/ oder andere Arbeiter/ rechte Schichten nicht hielten/ den soll er solches in keinen Wege zu gut halten/ sondern wo einer gleich aus redlichen Ursachen/ in seiner Schicht säumig gewest/ dennoch soll demselben sein Lohn nach Anzahl dagegen abgezogen werden/ wo aber einer aus bösen Ursachen nachläßig befunden würde/ den soll der Steiger dem Bergkmeister ansagen/ deme auch der Bergkmeister nicht allein seinen Lohn soll abrechnen/ sondern mit Ernst darzu straffen/ und ein ietzlicher Steiger soll den Heuern alle Schicht selber Eisen und Inslet geben/ und was sie des erübrigen/ von der Zeche ab/ und in ihren Nutz zu wenden nicht gestatten.

Es sollen auch die Steiger/ welche nicht Ertz zu pochen/ oder andere nöthige Beschäffte vor hätten/ nach Mittag in der Gruben/ und nicht auff den Halden befunden werden.

Der Siebentzigste Artickel.
Wie und welche Zeit man anfahren/ die Arbeiter fördern/ und einen nicht zwo Schichten soll arbeiten lassen.

MAnn soll allezeit frühe zu vier Uhren die erste Schicht/ die ander zu zwölffen/ die dritte zu achten des Nachts anfahren/ und also ietzliche Schicht acht Stunden vollkömmlich an der Arbeit/ iedoch nach Gelegenheit/ wie es die Nothdurfft erfordert/ bleiben/ und ehe der Steiger ausklopfft/ nicht vom Ort fahren/ und zu ietzlicher Schicht soll man eine Stunde zuvor anleuten/ damit sich die Arbeiter darnach zu richten/ und desto weniger ihrer Versäumligkeit zu entschuldigen haben.

Es sollen auch Steiger und Schichtmeister/ als im 43. Artickel auch vermeldet/ keine gemiethe Jungen noch Knechte haben/ sonderlich die das Bier zu tragen/ noch einer dem andern zu gefallen Söhne/ Vettern/ Heuer/ Knecht oder Jungen fördern/ sondern die Ambtleute sollen darauff Achtung geben/ daß die einheimischen Bergkleute und Arbeiter/ so zur Arbeit tüglich befunden/ durch den Bergkmeister und Geschworne/ für den Frembden gebraucht/ und zur Arbeit gefördert/ welche Steiger auch solches alles/ wie obgemeldt/ nicht halten/ und darwider handeln würden/ die sollen ihrer Dienst entsetzt/ und mit Ernst gestrafft werden.

So soll auch ohne merckliche vorstehende Noth hinfort keinem Arbeiter zwo Schichten zu fahren verstattet werden/ darzu der gute Montag und Bierschichten bey harter ernster Straff/ gantz und gar abgeschafft seyn.

Der Ein und Siebentzigste Artickel.
Wie man Nachtschichten nicht soll gestatten.

AUff welchen Zechen nicht drey Schichten gearbeitet werden/ sollen unsere Amptleute die Nachtschichten nicht gestatten/ und wo ein Schicht allein gearbeitet wird/ da soll man die Früeschicht des Morgens umb vier halten.

Der Zwey und Siebentzigste Artickel
Erbkuckus belangende/ wie viel und weme die gebühren.

ES soll hinförder ein ieder Grundherr/ von Adel/ Bürger oder Bauer/ alsbald eine neue Fundgrube oder Massen bestätiget/ seinen Erbtheil in Bestätigen zu fordern schuldig seyn/ dem auch der Lehenträger solches für der Bestätigung anmelden/ und soll der Grundherr Macht haben/ einen Kuckus für seinen Erbtheil zunehmen/ und selbst zu vorlegen/ oder einen Kuckus/ welcher von den Gewercken/ in allermassen der Kirchen oder Stad Kuckus frey vorbauet werden soll/ zubehalten.

Würde sich aber der Grundherr in Bestätigen nicht finden/ so soll (wie gemelt) ihm ein Kuckus frey vorbauet/ und ins Gegenbuch geantwortet werden/ da bey der Grundherr bleiben/ und ferner keine Anforderung haben/ auch die Gewercken keinen Schürff einzufüllen schuldig seyn sollen.

Wo sichs aber zutrüge/ daß man auff eines Mannes Grund/ eine volle Masse nicht einbringen könte/ oder daß man von einem Gute auff das ander stürtzen müste/ so soll der Bergkmeister den Erbkuckus/ nach Gelegenheit des Schadens/ theilen.

Es soll auch der Erbkuckus allemahl bey dem Gute/ dorauff die Massen liegen/ denen vom Adel/ Bürgern oder Bauern/ bleiben und nicht dem Lehenherrn/ und soll kein Bürger/ Bauer oder Gemeine/ gemelte Erbkuckus vom Gute zu verkauffen Macht haben/ es sey dann Sache/ daß das Gut mit sampt dem Erbkuckus vorkaufft/ so soll doch solcher Erbtheil allerweg bey dem Gute bleiben.

So man auch auff Stöllen oder andern Gebäuden/ Genge in der Gruben überführe/ sollen die Finder oder Lehenträger/ niemands dem Erbtheil anzubauen/ viel weniger zugeben vorpflicht seyn/ so sie aber Schlechte oder Räume bedürffen würden/ sollen sie die Gewercken umb den Raum nach Erkäntniß der Amptleute vertragen.

Was aber hiebevorn/ vormüge unser Ordenung/ für Stöllen/ Zechen oder Massen erschürfft und auffgenommen seynd/ mit denselben soll es/ wie vor alters gehalten werden.

Der Drey und Sibentzigste Artickel.
Wie es mit Kauffung der Halden/ Felsen/ Ertz/ Schlacken/ Ofenbrüch/ Gekretz und Affter zu halten.

ES sollen auch die Vorsteher der Zechen/ ihre Halden/ Felsen und Weschwergk/ den Gewercken mit Fleiß pochen/ und zu gut machen/ da sie aber dieselben auff den Kosten nicht könten bringen/ so sollen sie das ihren Gewercken und Vorlegern des mehrentheils anzeigen/ ob sie mit ihrem Willen solches vorkauffen solten/ dessen alsdann den Bergkmeister berichten/ so soll man es auff folgenden Sontag öffentlich für der Kirchen/ oder sonst ausruffen lassen/ und sollen auff gelegene Zeit zweene Geschworne darzu verordnet werden/ dieselben zu besichtigen/ und in Gegenwart der Geschwornen/ durch die Vorsteher solches den Wäschern/ welche am meisten dafür geben wollen/ inhalts des 23. Artickels/ vorkaufft werden/ do aber die Vorsteher/ ohne Vorwissen der Gewercken etwas vorkauffen würden/ auch sonst einiger Betrug oder Vervortheilung gesucht/ so ist der Kauff nichtig/ und die Vorsteher oder Wescher/ bey welchen der Betrug vermerckt/ ihrer Dienst entsatzt/ und mit Ernst bestrafft werden.

Demnach auch die alten vorliebenen oder vorkaufften Halden auff unsern Silberbergkwergen/ von den Inhabern nicht gekleinet und auffbereitet werden/ und derer viel etzliche Jahr unvorgeführt liegen blieben/ welches unsern Zehenden zu Nachtheil gereichet/ als wollen wir/ daß dieselbigen Halden/ und auch

künfftig vorlichen oder verkaufft werden/ von den Inhabern Jährlichen geklei-
et/vorgeführet / und davon gearbeitet werden/ in welchen aber Jährlichen nicht
earbeitet/und zum wenigsten ein Schock Karren vorgeführet wird / die sollen den
auenden Gewercken/woferne dieselben ihre Gebäude/ nach Erkäntniß Bergmei-
er und Geschwornen bauhafftig halten / do aber die Zeche nicht vorliehen / noch
bauet/in unser Freyes gefallen seyn/ und unsere Bergkmeister/ vormüge unserer
rdenung / dieselben zu vorleihen haben.

Und soll ein ieder dem Bergkmeister alle Qvartal ein Vorzeichnis zustellen /
araus klar zu sehen/ob die Anzahl vorgeführt worden sey / würde aber solches ü-
ergangen/ so soll der Bergkmeister die Halden andern vorleihen.

Es soll auch keinem Schichtmeister/Steiger oder andern/ weder Ertz/Schlacken/
)fenbrüche/ Gekretz/ Felsen/ Affter oder anders/ von denen Zechen die sie in Ver-
valtung haben/zu kauffen/verstattet werden.

Was auch für Silber im Bergk/ daß die Gewercken selbst nicht treiben wollen/
as soll niemandes anders/ dan deme/ so wir darzu verordenen/vorkaufft werden.

Der Vier und Siebentzigste Artickel.

Krentzeler und Kuckus-Partierer.

OB auch wohl ausserhalb der verordenten Kuckuskrentz-
ler/die dann durch unsere Amptleute darzu sollen vorendet werden/des Kren-
zelns und Kuckus-Vorkauffens sich niemand soll unterstehen / so gelanget uns
och mannigfaltig an / daß etzliche / nicht allein in unsern Landen und Fürstenthu-
men/ besoderst in unser Stadt Leipzig/ und andern Handels-Städten / sondern
uch ausserhalb derselben / Kuckus und Bergktheil zu vorkauffen sich anmassen/
onderlich an denen Orten oder Zechen / do verlassene Gebäude seyn / oder auch do
ie ihre Käuffer solcher Theil / derer Wirderung / wie sie die ihnen angeben und
orkaufft / nicht gewären können / dadurch also die Leute betrogen / von dem
Bergkwerge abgescheuet/ und unsern Bergkwergen grosser Nachtheil eingeführet
wird/ solches fortmehr zu vorkommen befehlen und wollen wir / daß unsere Ampt-
leute mit sonderm ernsten Fleisse Erforschung und Nachtrachtung haben / also/
o sich iemand in oder ausserhalb unserer Lande unterstehen/ und den Leuten unge-
bührlichen Partierens/ betrieglicher hinterlistiger weiß Theil auffhängen / und
höher/ dann sie auff unsern Bergkwergen iedes Orts wirdig/vorkauffen würden/
daß sie nach eingenommener glaubwürdiger Klage / solchen Betrieger gefängli-
chen einziehen / und ihme aufflegen sollen / daß er dem Käuffer alsbald sein Geld /
darumb er ihn betrogen/paar wiederumb erlege / und ihn den Partirer zum we-
nigsten vier Wochen lang/auff sein eigen Unkosten gefänglich enthalten.

Do er aber solch Geld / darumb er den Käuffer betrogen / nicht zu erlegen
vormöchte / soll er nach Endung der vier Wochen/ auff gebührlichen Uhrfrieden
unserer Bergkwerge/auff etzliche Jahr vorwiesen werden.

Würde aber der Betrug grösser und höher bey ihme befunden und erweist /
daß er Kuckus vorkaufft/ in den Zechen/ so er nicht gemuthet/ den Leuten Ertz wei-
en/ do sie keines am Anbruch/ kein Kuckus im Regenbuch hätten / falsche Gewehr
und Zupuszettel machen/Zupus einnehmen/ do keine angeleget/ oder wol niemand
wüste/ wo solche Zechen gelegen / rc. sollen unsere Bergkamptleute mit Fleiß nach-
trachten / daß sie einbracht/ und im Gefängnis härter dann andere enthalten las-
sen/ und vorschaffen/ daß sie den jenigen/ so sie also auffgesetzt/ ihr Geld und auffge-
wandten Kosten / alsbald wiederumb erstatten / und zum wenigsten sie acht Wo-
chen gefänglichen enthalten/und hernach/ do das Geld nicht von ihnen erleget / des
Landes vorweiset werden.

Wäre aber der Betrug dermassen geschaffen / daß die Straffe des Gefäng-
nis nicht gnugsam/ oder hievor damit gestrafft / und anderweit verbrochen / soll
man dieselben mit Ruthen aushauen lassen / und unserer Lande und Bergkwerge
auff ihr lebenlang vorweisen/ damit mäniglich zu spüren/ daß wir ob ihrer Betrie-
gerey Mißfallen tragen.

Solten

Solten aber auch die verordenten und Geschwornen Kuckus Kreni[illegible] gleich so wohl die Leute/ es wären Frembde oder Einländische/ in ichte wieder [illegible] Pflicht/ und was die mit sich bringen/ bevorteilen/ wie solches geschehen m[illegible] so soll es mit der Straff gegen sie/ gleicher Gestalt/ wie oben gemelt/ auch ge[illegible] werden.

Der Fünff und Siebentzigste Artickel.

Goldschmiede und andere/ so Ertz oder Silber verdächtig kauffen.

WJr werden auch berichtet/ daß etliche Goldschmiede un[d] andere/ die sonderlich in unsern Bergkstädten wohnen/ von den Berckh[au]ern und andern vordächtigen Personen/ verborgener weise Ertz und Silber kauffen pflegen/ ungeacht/ von wannen ihnen solches zugebracht/ so doch alles E[rtz] und Silber/ es sey viel oder wenig/ so auff unsern Bergkwergen gemacht/ in unsern Zehenden zu antworten sich gebühret/ und derwegen/ wann diß nicht geschi[eht/] leichtlich abzunehmen/ daß sie solches nicht redlicher weise an sich bracht/ demnach so wollen und befehlen wir/ wo ein Goldschmied oder ander/ wer der sey/ solch ver[]dächtig Ertz oder Silber von iemandes hinfürder kauffen/ und des überwiesen würde/ der soll gleich dem jenigen/ der es gestolen oder voruntrauet/ was ihme Ur[]teil und Recht aufflegen wird/ unnachläßig gestrafft werden.

Der Sechs und Siebentzigste Artickel.

Jüden sollen nicht geduldet noch gehausset werden.

VJelmehr wird erfahren/ daß solch Ertz und Silber den Jüden/ so ihren Unterschleiff und Practicken in unsere Lande machen/ [illegible] unterschoben/ und von ihnen auffgekaufft/ und förder aus unsern Landen ver[]schleifft werden/ so wollen wir nun daß hinfürder kein Jüde auff unsern Bergk[]Städten an einem Ort über Nacht/ von iemandes unserer Unterthanen soll beher[]briget/ do ihn aber iemandes/ es sey Wirth oder andere/ herbergen würden/ der soll ernstlich darumb gestrafft werden/ und sollen sich also alle die unsern enthalten bey Leibes Straff/ die ihnen im Fall der Ubertretung begegnen soll/ irgend mit ei[]nem Juden dißfalls Gemeinschafft zu haben/ zu handeln/ oder über Nacht zu hausen

Würde aber ein Jüde darüber betroffen werden/ so soll er den halben Theil alles des/ so bey ihme befunden/ uns und den andern Theil deme/ der ihn zu [illegible] bringen wird/ vorfallen seyn/ und so er mehr dann einmahl brüchig/ soll er an Leib und Gut gestrafft werden:

Von den Stöllen und eines ieden Gerechtigkeit.

Der Sieben und Siebentzigste Artickel

Von den Erbstöllen.

UNd als sich bißhero viel Irrthumb der Stöllen halben zugetragen/ welche wir/ so viel müglich/ zuvorkommen geneigt/ demnach wol[]len und ordenen wir/ daß ein ietzlicher Erbstollen/ und alle andere Stöllen ihr[e] Gerechtigkeit haben und behalten/ auch gebauet werden sollen/ wie gemeine Bergk[] Recht und alte herkommende Ubung das geben und ausweisen/ und wo ein Erb[] Stollen in frembde Massen getrieben wird/ soll derselbige Erbstollen (so fern er seine Erb-Gerechtigkeit erlangen will) zehen Lachter und eine Spanne vom Ra[]sen/ Seyger gerade mit seiner Wasserseige einkommen/ und wann also ein Erbstol[]len einkommet/ und Ertz befindet/ so mögen die Stöllner fünff viertel ane[illegible]

[illegible]

rs von der Wasserseige über sich / biß an die Fürste/ und eine halbe Lachter in die
eite/ vierdtehalb Freybergische Ehlen für eine Lachter gerechnet / das Ertz weg
uen/ und zu sich nehmen.

Würde aber ein Stollen in einer Zeche oder Masse getrieben/ und treffe Ertz /
ätte doch der Teuffe nicht / die ein Erbstollen haben soll/ dasselbige Ertz soll der Ze-
en/ und nicht den Stöllnern zustehen.

Und soll ein ietzlicher Stolln mit seiner Wasserseigen/ nach alten herkommen-
en Bergkwergs-Recht und Ubung getrieben / und einig Gespreng dorinnen zu
hun/ nicht gestattet werden es begebe sich dan/ daß Kemme und dergleichen Festen
u fielen/ also daß der Stollen aus nothdürfftigen Ursachen müste erhoben wer-
en/ welches dennoch ohne Besichtigung und Zulassung des Bergkmeisters nicht
eschehen soll.

Und wo eine Zeche Wassers oder Wetters halben/ eines Stollens bedürffte
erselbigen Zechen mag der Stolln/ doch mit Zulassunge der Bergkmeistere / und
hne das nicht/ mit einem Ort durch Gesprenge zu Hülffe kommen / und damit in
erselben Zechen das Neundte erlangen.

Welcher Stollen aber ohne Laub des Bergkmeisters/ sein Ort mit Gespren-
gen/ in eine oder mehr Zechen treiben wird/ der soll damit kein Recht erlangen.

Do nun ein Erbstolln also in eine Zeche kommet / do er der gantzen Zechen
Wasser benimmet/ und Wetter bringet/ ob er gleich die Oerter/ do Ertz ist / mit der
Wasserseigen nicht erreichet / soll ihme dennoch das Neundte die Helfft gegeben
werden/ wenn er aber die Wasserseige an die Ort/ do Ertz bricht/ bringet/ soll er das
Neundte gar haben.

Und dieweil er in der Massen ist/ soll man ihme auch den vierdten Pfenning
geben/ doch soll man davon/ inhalts des 51. Artickels/ abziehen.

Würden aber ausserhalb des Stollns/ mit Strecken/ Klüffte oder Gänge er-
reicht/ die Wasser auff den Stölln erhalten/ und sich des Wetters gebrauchen/ die
sollen auch halb Neundtes geben.

Wo ein Erbstollen in eine Zeche käme/ do er der gantzen Zechen nicht Wasser
benehme/ und Wetter brächte / sondern vielleicht zwey Tieffe/ in dem einen benäh-
me er Wasser/ in dem andern nicht/ und in dem Unerschlagenen wäre Ertz/ do soll
man ihme kein Neundtes geben/ er habe dann in demselbigen Schacht/ dorinnen
das Ertz ist/ erschlagen/ es wäre dann/ daß der fündige Schacht des Stollens ge-
brauchte zu Wasser und Wetter/ so soll er auch halb Neundtes geben.

Es sollen auch alle fündige Zechen / so des Erbstollens gebrauchen/ mit Be-
nehmung Wassers/ und Bringung Wetters/ ob er in ihren Massen nicht ist/ Steu-
er/ nach Erkäntnis Bergkmeister und Geschwornen / als auch hievorn im 51. Arti-
ckel vormeldet/ demselbigen Stollen geben. Und so die Stöllner läßig zu treiben
befunden werden/ sich der Steuer trösten/ und also faulen wolten/ soll es bey dem
Bergkmeister und Geschwornen stehen / die Steuer nach Gelegenheit des Fleisses
und Arbeit zu mitteln.

Würde auch ein Erbstollen unter eine Zeche kommen / alda durch offene
Klüfft/ das Wasser auff den Stöllen fiele/ und also der Zechen das Wasser beneh-
me / der soll auch das Neundte die Helffte haben biß auff den Stollen erschlagen
wird/ und ob die Gewercken vorsetzlich nicht erschlagen wolten/ so soll er Macht ha-
ben/ über sich zu ihnen zuerschlagen / und was er also über sich für Ertz hauet / soll
dem Stollen bleiben.

Und welche Zechen der Wasserseigen gebrauchen / also daß sie / durch Lotten
oder andere Wege/ das Wasser darauff leiteten/ doch daß er in der Massen ist/ so sol-
len sie dennoch nach Erkäntnis des Bergkmeisters und der Geschwornen dem Stol-
len Steuer vom Neundten / oder wo nicht Ertz/ sonst Steuer zur Wasserseige zu
geben schuldig seyn.

Dieweil auch vielfältig Silber im Bergk von den Halden verkaufft und dadurch den Stöllnern das Neundte entzogen wird / so ordenen wir/ daß weder Massen der Stöllen nicht können entrathen / ob man wol das Silber im Berg Felsen oder Halden/verkaufft/so sollen sie doch dem Stollen das Neundte zu geben pflichtig seyn/und wo es ihnen entwadt/gestrafft werden.

Der Acht und Siebentzigste Artickel.

Von Raubstöllen.

WJr wollen auch/daß förder auff unsern Bergkrevier niemand sich unterfahen soll/ einigen Raubstollen/ so den Gewercken und zu Förderung der Bergk-Gebäude nicht dienstlich oder nothwendig zu treiben/ darauff dann unsere Bergkmeister iederzeit gute Achtung geben/ und do die der massen befunden/ sollen sie von ihnen nicht vorliehen/ oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der Neun-und Siebentzigste Artickel.

Von Enterbunge der Stöllen.

MJt Enterbung der Stöllen/ so zur Nothdurfft und förderung des Bergkwergs getrieben/ soll es also gehalten werden/ Nehmlich daß kein Stollen den andern enterben/ auch kein Stolln-Gerechtigkeit erlangen oder haben soll/er komme dann in sticklichten Gebürgen/einer unter dem andern sieben Lachter/ und in den flachen Gebirgen/vierdtehalb Lachter tieffer ein/ und soll also ein ietzlicher Stollen/ so in flachem Felde getrieben/und vierdthalb Lachter unter dem andern einkommen / das Erbe behalten/ do aber solcher Stollen aus einem flachen Felde in ein sticklich Gebirge einkommen/ und vierdthalb Lachter unter dem andern enterben will / zuvorn zum wenigstenzwey hundert Lachter getrieben werden/ und dann also das Erbe/wie gebräuchlichen/nehmen und behalten.

Ob auch vielleicht ungefährlicher Weise / aus zweyen Gründen Stöllen getrieben würden / der einer nicht sieben oder vierdthalb Lachter wie gemelt unterschiedliche Weise unter dem andern einkäme / so soll dannoch in alle wege der Stollen/so am tieffsten einkommt / das Erbe für dem andern / so seichter einkommt behalten.

Der Achtzigste Artickel.

Wie sich die Stöllner in Schächten/darein sie erschlagen/halten sollen.

WO sichs zutrüge/daß ein Stolle in einen Schacht erschlüge / mag er seine Gerinne im hagenden oder liegenden/ wo er am ersten könte übern Schacht legen/ (doch daß er die Massen an ihrer Bergkförderung nicht hindere/ damit die Züber und Kübel im Schacht können auffgehen) und do er Erbteuffe hätte/seine gebührliche Gerechtigkeit erlangen.

Der Ein und Achtzigste Artickel.

Was sich der Stollen auff zweyen Gängen/ dorauff Ertz breche/und damit überfahren würde/ verhalten möge.

WUrde auch ein Stolln in iemandes Massen Klüfft oder Gänge überfahren/ und umb das Creutz auff beyden Gängen Ertz antreffen/so soll der Stolln Macht haben / auff einen Gang zu kiesen/ welcher ihm gefällig/das Ertz/ wie eim Erb-Stollen gebühret/ weg hauen/ auff dem andern soll

l der Stollen nichts desto weniger Macht haben fort zufahren / aber das Ertz/ ferne es in der Vierung bricht/den Massen/do sie es annehmen wollen/ bleiben/ o dem Stolln die Kost davon erlegen.

Do man aber auff den überfahrnen Qvergängen / mit dem Stollen nicht ... antreffe / so sollen die Stöllner den massen das Ort aus seiner Vierung zu ...iben anbieten / do sie dasselbe in viertzehen Tagen nicht annehmen und belegen ...llen/so soll es der Stolln selbst treiben / und do er damit in der Vierung Ertz er... uet/das soll dem Stolln/ und nicht dem Massen bleiben/do aber die Massen das ...er selbst treiben wolten/ soll der Bergkmeister vorschaffen / das dasselbige mit ...eyen Heuern stadtlich belegt/ und der Stollen an seinem wieder ansitzen nach ab... legter Vierung nicht gehindert werden.

Man soll auch dem Stollen in einer Vierung nicht zweene vierdte Pfenning geben schuldig seyn.

Und do ein Erbstollen/ Klüffte oder Gänge überfahren hätte / und würde ...eselbigen nicht muthen/ darauff außbrechen/ oder in Belehnung nehmen/ und ...so mit seinem Stollorte über berurten Gang viertzehen Lachter vorüber fahren/ ...soll der Bergkmeister denselben Gang/ wer ihn begehrt zu muthen/ vorleihen / ...nd den Stöllnern weder Fund-Gruben noch Massen anzubieten schuldig seyn/ ...ber die Stoll-Oerter sollen den Stöllnern bleiben / so fern sie die selbst treiben ...wollen.

Der Zwey und Achtzigste Artickel.
Von verstufften Stöllen/wie sie sich verhalten müssen.

Welche Gewercken auff ihren Stollörtern auffliessen/und dieselben verstuffen lassen / daß sie gar kein Ort mehr treiben wolten/ soll ...an nicht schuldig seyn / ihnen die überfahrende Gänge oder Stöllörter anzubit...n/sondern der Bergkmeister soll die/ wer sie begehret/vorleihen/es sollen aber sol...che verstuffete Stöllen/ so ferne sie des neundte haben wollen / mit offenem ...Mundloch/ Gerinnen und Wasserseige/ wie sich gebühret / auch mit Vor-recessen ...halten werden/ do er aber brüchich befunden/ soll ihme kein Neundtes noch Ge...chtigkeit folgen.

Der Drey und Achtzigste Artickel.
Von alten vorlegenen Stöllen.

Und ob auff einem alten Zuge der Stolle vergangen / und liegen blieben wäre / und iemandes Fundgruben oder Massen ...uffnehmen/seine Schächte öffnen und geweltigen/und sichs zutragen würde/daß ...er Stolle durch iemandes anders auch gemuthet / der das Mundloch erheben/ ...en Stollen auffs neue fertigen / und an bemelte Zechen bringen würde/ so soll ...gleichwohl der Lehenträger der Zechen / so er älter belehnet / dann der Stolln/ ...Macht haben/ den Stollen durch seine Massen selbst zu fertigen / und damit des ...Neundten befreihet seyn / doch daß er sich mit den Stöllnern nach Erkäntnis ...Bergkmeisters und Geschwornen / vorgleiche und vortrage / do aber der Stolln ...älter belehnet/ dann die Massen / und das Mundloch erhaben hätte / mit seinen ...Gerinnen und Wasserserseyge an die Orte käme / und die Erbtäuffe einbrechte / ...in alte oder neue Zechen / unangesehen / ob gleich die Massen zuvorn den Stollen selbst getrieben hätten / soll er doch das gantze Neundte wie einem Erb-Stollen gebühret / haben und erlangen.

Wie

Wie es in Hütten soll gehalten werden.

Der Vier und Achtzigste Artickel.

Von den Gerichten in Hütten.

DAmit auch ein ieder auff unsern Bergkwergen sich [illegible] haltende/ wissen möge/ wie es mit den Gerichten in den Hütten auff unsern Bergkwergen/ ob sich ungebührliche Fehl und Frevelthaten dorinne zutrügen/ [illegible] gehalten werden/ so wollen und ordenen wir/ daß unsere Hüttenvorwalter [illegible] Hüttenreuter iedes Orts/ über alle die/ so in den Hütten/ und in derselben [illegible]renden Herren und Räumen/ entweder mit Worten oder sonst/ doch ohne Ba[illegible]runst/ einander vorletzen von unsern wegen sollen zu verhören/ zu entscheiden [illegible] zu straffen Macht haben/ doch daß sie dieselben Straffen/ gleich wie die Bergkm[illegible]stere/ vorrechnen. Wann aber Blutrünste Lembden/ rc. Diebstahl und [illegible] peinliche Fäll sich zutragen/ die sollen unsere Bergkmeistere/ mit Vorwissen [illegible] Hauptleute oder anderer unser Amptleute der Bergkwerge/ iederzeit zu [illegible] und zu straffen haben.

Der Fünff und Achtzigste Artickel.

Daß ohne Laub an frembden Enden nicht soll geschmeltzet werden.

UNd nach dem Gott lob/ unsere Bergkwerge mit [illegible] Schmeltzhütten wohl versorget/ wollen wir/ daß an andern Enden nicht soll geschmeltzt werden/ dann in den Hütten/ zu angezeigten Bergkwergen gehörig/ es wäre dann/ daß ein Schichtmeister/ oder der Zechen Vorsteher/ an andern Enden seiner Gewercken Nutz mehr schaffen möchte/ das soll er unsern Amptleuten iedes Orts ansagen/ wo sie dann der Gewercken Nutz daraus befinden/ [illegible] soll es einem ietzlichen verstadt und zugelassen werden.

Der Sechs und Achtzigste Artickel.

Die Hütten mit getreuen Vorstehern zu vorsehen/ und mit denen/ so eigene Hütten oder Theil daran haben.

WElche eigene Hüttten/ oder Theil an Hütten haben/ die sollen in andern Hütten nicht zu Hüttenschreibern gebraucht werden/ und unser Hauptleute/ Oberbergkmeister/ Bergkwergs- und Hüttenvorwalter und Hüttenreiter/ sollen daran seyn/ daß ein ietzliche Schmeltzhütte mit einem getreuen vorständigen und fleißigen Hüttenschreiber vorsehen werde/ die sollen auch ietzlicher seine Pflicht thun/ inmassen hernach gemeldet.

Der Sieben und Achtzigste Artickel.

Wie sich die Hüttenvorwalter/ Hüttenreuter/ und Hüttenschreiber/ mit guten Schmeltzer und Vorrath versorgen/ und sonst allenthalben in der Hütten halten sollen.

ES sollen auch die Hüttenvorwalter/ Hüttenreuter/ und Hüttenschreiber/ sich mit guten vorständigen Schmeltzern und [illegible]treibern allzeit vorsehen/ die den Gewercken nützlich zu schmeltzen und ab[illegible]

n wissen/ die sollen nicht allein keinen Theil an den Hütten haben / sondern alle chmeltzer/ Vorläuffer und Hüttenarbeiter/ sollen in gebührliche Pflicht genom- en werden / und sich gar keines Eigennutzes / bey schwerer Straff gebrauchen; ie Hüttenschreiber sollen auch mit Kohlen / Bley / Schlacken/ Schlackenstein/ lössen / und andern zum Zusatz gehörende / in der Hütten allezeit geschickt seyn/ uff daß Schichtmeistere/ oder der Zechenvorstehere / solches zu ihrer Gewercken othdurfft allzeit bekommen mügen / denen auch die Hüttenschreiber dieselben tück alle/ und ietzliches auffs nechste / ohn allen Gewinn lassen sollen / doch soll uch einem ieden frey stehen/ sein Zusatz zum Ertz/ wie gemeldt, als Stein/ Kies und lösse/ selbst zuschaffen.

Und sollen die Schmeltzer auff eine Schicht sechs Stunden / und auff zwo Schichten zwölff Stunden/ sampt dem Zumachen/ mit Fleiß schmeltzen/ auch dar- auff gute Achtung geben/ daß die Ofen richtig und wohl zugemacht / auch sonder- ch im Anfange des Schmeltzens/ die Ofen nicht übersetzen / auff daß sich die Ertze esto baß scheiden / und wohl arbeiten mügen / dardurch man die Nothdurfft der rtze/ so viel müglich und nützlich/ möge durchsetzen / und auch den Haldt richtig eraus bringen und machen/ damit nicht in fünff oder sechs Stunden die Ertz zu- rsatzt/ und die andern fünff oder sechs Stunden sollend mit Schlacken und Koh- en/ mit Schaden innen gehalten werden. Do aber einiger Unfleiß von einem o- er mehr Schmeltzern befunden / soll man dieselbigen in gebührliche Straffe neh- ien / aber nach Befindung andere tüchtige und fleißige Schmeltzer an ihre Statt ebrauchen / auff daß unser und der bauenden Gewercken Nutz zu iederzeit im Schmeltzen möge gesucht und gefördert werden.

Es soll auch nicht zu gelassen werden / sondern hinfüro verbothen seyn / daß in Hüttendiener / oder andere / wer die auch seyn möchten / (ausserhalben des Meisters zweene Ofen) einigen Ofen innen haben sollen/ und Jungen oder Knech- darfür halten / den sie kaum den halben Lohn geben/ und das andere zu sich zie- n/ und nichts darbey thun/ dardurch dann im Schmeltzen uns / und vielen Ge- wercken grosser Schade und Nachtheil erfolget und geschicht.

Derentwegen sollen hinförder Oberhütten-Vorwalters / Hütten-Reuter/ Hütten-Schreiber und Hütten-Meister/ mit Fleiß daran seyn/ daß in den Hütten ür allen Oefen/ do man schmeltzet/ gute vorständige Schmeltzer mögen verord- et werden/ auff daß sich die Gewercken und derselben Schichtmeister mit nichte u beklagen haben. Dagegen soll den Schmeltzern wegen ihrer Arbeit / die sie reulich versorgen sollen / ihr geordenter Lohn / als zweene Groschen und vier Pfennige von ieder Schicht / wie bißher geschehen/ zu Danck gereichet und gege- en/ auch mit den Lohnen/ in einer Hütten wie in der andern / gehalten werden / edoch sollen die Meister selber arbeiten / und sonst keinen ungebührlichen Vortheil uchen.

Do auch in einer / oder der andern Hütten/ wenig zu arbeiten wäre/ auff sol- en Fall soll dem Meister nur ein Ofen vergünnet / das andere aber den Schmel- rn nach Schichten ausgetheilet werden / darinnen dann unser Ober-Hütten- Vorwalter/ Hütten Reuter / und andere Bergk-Beampte / iederzeit gebührlich insehen vorwenden sollen.

Man soll alle Tag in der Hütten früh umb vier/ und nicht einer umb vier/ der der umb fünff/ der dritte umb sechs oder sieben Uhr anlassen / damit / wann der zte/ mit dem ersten zugleich ausbrennen und fertig werden will/ die Ofen übersatzt d die Ertze nicht richtig hindurch geschmeltzt werden / dardurch dann offt am ilber und Bley/ am Hald dahinden bleibet/ und uns/ so wohl auch den bauenden ewercken/ grosser Schade erfolget / derwegen / do hinfort einer oder mehr chmeltzer zu rechter Zeit/ wie oben gemeldt/ nicht mit den andern zugleich anlas- / und ein ieder seine Schichten nicht richtig hindurch schmeltzen / und den Haldt

des

des vorgelauffenen Ertzes nicht heraus bringen würden der soll unnachläßig gestrafft werden.

Der Acht und Achtzigste Artickel.

Die Hüttenschreiber sollen vor dem Anlassen/ und bey dem Auslassen/ gegenwärtig/ und an ihrem gesatzten Lohn begnügig seyn.

WIr wollen auch/ daß alle/ und ein ietzlicher Hüttenschreiber/ vormöge unserer Ordenung/ gebührlicher weiß voreydet/ und zu gebürendem Fleiß sollen vormahnet werden; Deßgleichen soll auch ein ieder Hüttenschreiber für dem Anlassen/ und so man Schicht machen will/ Persöhnlich in der Hütten gegenwärtig seyn/ und auffsehen/ daß auffs treulichst und fleißigst allenthalben in der Hütten gehandelt und gearbeitet werde/ und sollen nach dem Auslassen allezeit die Werck probieren/ und mit den Schichtmeistern davon Verzeichnis machen.

Desgleichen sollen sie auch sich an ihrer geordenten Gebühr und gesatzten Lohn begnügen lassen/ auch kein Auffsatz/ ohne Vorwissen der Amptleute, machen oder von Zugängen der Hütten/ oder von den Gewercken/ so darinne schmeltzen einigen Genieß zu suchen/ trachten oder sinnen.

Der Neun und Achtzigste Artickel.

Die Schichtmeister sollen vor dem Anlassen/ Nothdurfft zu nehmen/ und bey dem Auslassen/ Persöhnlich gegenwärtig seyn/ und was ihnen förder zu thun gebühret.

ES soll ein ieder Hüttenschreiber/ Hüttenmeister und Schichtmeister/ des Morgens frühe zu rechter Zeit bey dem Anlassen, desgleichen auch bey dem Außbrennen Persöhnlich seyn/ und gute Auffachtung auf die Schmeltzer haben/ daß ein ieder/ wie obgemelt/ zu rechter Zeit anlasse/ und die Ertze/ eher sie auff den Ofen gesatzt/ so wohl auch das Werck und Stein/ wie es iedem Ofen außgegossen/ und gemacht wird/ gleicher Gestalt mit Fleiß probiren, damit sie alle Tage vorzeichnen/ was ein ieder Schmeltzer denselben Tag geschmeltzet/ und was ihm an Bley/ Gleth und Herd vorgeschlagen/ und was ein ieder an Silber/ Wergk oder Stein wieder ausbracht/ dasselbe auch mit Fleiß [illegible] probiren möge/ und do einer oder mehr Schmeltzer den Hald nicht heraus brächt und befunden wird/ daß es am Schmeltzer gemangelt/ soll er mit Ernst befragt werden/ wie er geschmeltzet/ daß er den Hald des Ertzes nicht raus bracht, ob der selbe noch in Ofenbrüchen oder Schlacken stecken möge/ ihm auch anzeigen/ daß er solle bedacht seyn/ den hinterbliebenen Hald/ auff die nechstkommenden Schichten zur Ubermaß wieder einzubringen/ im Mangel dessen sollen der Hüttenreuter/ Hüttenschreiber und Hüttenmeister/ einen bessern und vorständigern Schmeltzer für solche Ofen verschaffen/ und soll allezeit das Wergk und Bley in einem Kammer in der Hütten verschlossen gehalten werden/ darzu der Schichtmeister und Hüttenschreiber ietzlicher ein Schlüssel haben welche Schlüssel sie nicht den Vorläuffern vertrauen/ sondern iederzeit der Gewercken Nachtheil verhüten sollen/ und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewercken nützlichen Sachen nicht allezeit wie oben vermeldet/ beym Schmeltzen seyn möchte/ so mag er einen Vorläuffer gen/ auff sein/ und nicht auff der Gewercken Geld/ mit Vorwissen des Hauptmanns und Oberhüttenvorwalters/ darzu schicken/ seine Stadt zu vorwesen.

Und soll hinfürder in der Vorläuffer Händen und Verwahrung nichts/ ndern alles in der Schichtmeister Verantwortung stehen und bleiben / und sol- die Vorläuffer/ denn was ihnen von den Schichtmeistern befohlen wird / fol- n/und in die Hütten/dahin es gehöret/zulauffen/ und wenn der Schmeltzer umb er Uhr frühe anlasset/dabey zu seyn/mit zu setzen/die Schlacken heraus zulauffen d wenn ausgebrand/ den Ofen wieder zu machen zuhelffen/ auch die Schichten ieder vorzulauffen schuldig seyn/ welches der Schichtmeister / beneben dem Hüt- nschreiber/ordentlich verzeichnen soll.

Es sollen aber auch der Schichtmeister und Vorlauffer / auff alle Ertz gu- Achtung haben/wie dieselben zum Schmeltzen sollen gebrand werden / damit nselben im Brennen nicht zu viel / auch nicht zu wenig geschehe / do aber ein chichtmeister oder Vorläuffer derselben Ertze Gelegenheit / wie die am nützlich- en gebrand werden sollen/nicht gnungsame Wissenschafft haben möchten/ so soll r oder dieselben bey den Hüttenreuter / Hüttenschreiber und Hüttenmeister sich kundigen/ob ihrer Gewercken Ertze viel aber wenig/oder gar nicht sollen gebrand erden/hierauff sollen der Hüttenreuter/Hüttenschreiber und Hüttenmeister / in llen/was dem Schmeltzen anhängig ist/gegen iederman/der ihres Raths in Hüt- en bedürfftig / demselben nach ihren besten Verstande und höchstem Vermögen nittheilen/damit der Gewercken Ertz/ein iedes nach seiner Gelegenheit/und zum llernützlichsten möge zu gute gemacht werden.

Der Neuntzigste Artickel.

Vom Abtreiben/und wie sich der Schichtmeister/ wann er das Zeichen erlanget verhalten soll.

SO der Schichtmeister/ oder Zechen-Vorsteher/ das Zei- chen/wie anfänglich des 16. Artickels vermeldet / erlanget / soll er selber dem btreiber das Wergk zu wegen / und bey dem Abtreiben gegenwärtig seyn / und iemals anders/dann die Geschwornen Abtreiber/ die sonderliche Pflicht derhal- en zuvorn geleistet haben/und dessen vorständig/abtreiben lassen/doch ehe er ab- reiben lässet/ ein Vorzeichnis vom Zehendner nehmen/daß ihm zutreiben erleu- et sey.

Die Abtreiber sollen vom Abtreiben nicht mehr / dann ihres geordenten ohns gewarten.

Als von einem Centner Wergk / biß auff vier Zentner soll dem Abtreiber sie- en Groschen sechs Pfenning/und ein Groschen TreibeBier/ für Asch und Holtz in Gülden/gereicht werden.

Von vier Zentner Wergk / biß auff acht Zentner / zehen Groschen sechs Pfenning/zwene Groschen Treibebier/für Asch und Holtz ein Gülden zehen Gro- schen/ sechs Pfenning.

Von acht Zentner / biß auff funffzehen Zentner/ funfftzehen Groschen/und zwene Groschen Treibebier/für Asch und Holtz zwene Gülden.

Von funffzehen Zentner/biß auff 20. 21. 22. 23. 24. und biß auff dreißig Zent- er/funffzehen Groschen / und zwene Groschen Treibebier / und für Asch und Holtz drey Gülden.

Von dreißig Zentner biß auff viertzig Zentner / ein Gülden neun Groschen/ und zwene Groschen Treibebier/für Asch und Holtz vier Gülden.

Was aber viertzig Zentner/ein Gülden neun Groschen/und zweene Groschen Treibebier/ für Asch und Holtz wie oben.

Und dieweil die Meister den Abtreibern lohnen / und das übrige zu sich neh- men / der Hüttenschreiber aber gleich so viel Mühe mit dem Probieren/ auch an- dern haben muß / als der Meister / so sollen hinfüro der Hüttenschreiber und

Meister/ den Abtreibern zugleich lohnen/ und das übrige auch zugleich mit einander theilen.

Demnach sich aber auch befindet/ daß die Meister und Abtreiber bißher mehr auff ihren eigenen/ als auff der Gewercken Nutz gesehen/ in deme/ daß die kiesigen und küpfferigen Ertz das mehrentheils/ und fast alle übers Bley arbeitet/ welches obgedachten Meistern und Abtreibern viel Treibens gegeben/ damit sie desto mehr Lohn gehabt/ welches aber den Gewercken und gemeinem Bergwerge/ zu Schaden und Nachtheil gereichet/ solchen vorzukommen/ so sollen hinfüro die Schichtmeister mit Fleiß darauff Achtung geben/ daß die Steiger die [illegible] rigen Kies sonderlich scheiden/ und welche etwa ungefährlich zuhalben / [illegible] zweyen Lothen halten/ und der Mühe und Kosten zu vorbleyen nicht verlohnen/ die sollen sie über die rohe Schicht schmeltzen/ und die Steine zu Kupffer brennen.

Würde aber von dem Steiger des Scheidens / oder dem Schichtmeister des Problerens halben Unfleiß befunden/ darauff die Amptleute gut Acht haben/ sollen sie ihrem Verdienst nach gestrafft werden.

Und nach dem Abtreiben sollen die Schichtmeister den Blick in der Hütten wegen lassen/ was der Blick hält / von Hüttenschreibern ihrer Handschrifft/ Verzeichnis nehmen/ und alsdann den Blick sampt dem Vorzeichnis/ den Zehendnern überantworten/ den Probieren lassen/ und deßhalben Vorzeichnis von ihnen nehmen/ auff welchen Tag/ und wieviel sie geantwort / und ferner den Blick brennen lassen/ wie im 16. Artickel weiter erkläret:

Der Ein und Neuntzigste Artickel.

Daß niemand vom Schmeltzen soll abgedrungen werden.

Welchem Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütten/ mit einem oder mehr Ofen zuschmeltzen gestattet wird/ der oder dieselben sollen nicht abgedrungen werden/ sie haben dann ihr Ertz und Schlacken gar auffgeschmeltzt.

Der Zwey und Neuntzigste Artickel.

Wie man es mit den Schlacken halten soll.

Es sollen der Ober-Hütten-Vorwalter / Hüttenreuter/ Hüttenschreiber und Hüttenmeister/ so wohl auch ein ieder Schichtmeister/ in der Hütten gute Auffachtung haben/ damit uns an unsern Hüttengefällen/ desgleichen den bauenden Gewercken von fündigen Zechen / an ihren Ofenbrüchen/ guten Schlacken/ und allen andern Vorrath in der Hütten / nichts entzogen noch voruntrauet werde/ und do sich iemand solches zuthun / zu wider dieser unser Ordnung/ unterstehen würde/ der oder dieselben sollen nach Erkäntniß härtiglich darumb gestrafft werden.

Und sollen ietzlicher Zechen ihde Schlacken in der Hütten / dorinnen sie gemacht/ vorgünst werden/ so offte das Nutz oder Noth seyn mag zu schmeltzen oder zum Zusatz zugebrauchen / so aber Schlacken von Gewercken verlassen werden/ seynd sie in unser Freyes gefallen/ und niemand soll die / ohne unser sonderliche Zulassung gebrauchen.

Der Drey und Neuntzigste Artickel.

Von eigenen Hütten und derselben Arbeiter.

Haette aber iemandes eigene Hütten / so soll doch unser Hüttenvorwalter und Hüttenreuter / gleich so wol dieselbigen Hüttenschreiber/ Hüttenmeister und Schmeltzere/ voreyden/ damit der Vordacht allenthalben auffgehaben/ und die Fälle darinnen/ sollen unsere Amptleute/ wie gemelt/ zu [illegible] fen haben.

Der vier und neuntzigste Artickel.

Daß die Vorsteher der Hütten / nicht in der Hütten / darinnen sie dienen / desgleichen Schichtmeister und Steiger von ihren eigenen Lehen / nicht des Orths / do ihre Gewercken von fündigen Zechen schmeltzen / arbeiten sollen.

WO auch Hüttenschreiber / Hüttenmeister und Schmeltzer / eigene Lehen bauen / oder sonst einer über acht Kuckus in einer Zechen hätten / denselben soll unser Hüttenvorwalter und Hüttenreuter / in denen Hütten / dorinnen sie Diener seyn / nicht gestatten zuschmeltzen / sondern dieselbe Zechen in ein andere Hütten weisen.

Desgleichen sol es mit Schichtmeistern und Steigern / so eigene Lehen bauen / auch gehalten werden / daß sie nicht in den Hütten / dorinnen sie von ihren fündigen Zechen schmeltzen / sollen arbeiten lassen.

Der fünff und neuntzigste Artickel.

Wie es mit Weschwergk und Affter zuschmeltzen / und mit Borgung der Hüttenkost / auch dem Vorrath / soll gehalten werden.

ES sollen hinförder keinen / der eigene Lehen bauet / oder aber erkauffte Halden / Weschwergk / Affter / oder Felsen / ohne besichtigung zu schmeltzen erlaubet werden / umb allerley vordachts willen / sondern der oder dieselben / so ihre Ertze / Schlich oder Greupel / was sie in die Hütte schicken wollen / sollen zuvor durch einen Geschwornen besichtigen lassen / und soll der Geschworne von dem Ertzte / es sey Schlich oder Greupel / eine gemeine Proba nehmen / und hinterlegen / und solches / was er besichtiget / den Bergkmeister berichten.

Dorauff soll der Bergkmeister / dem / des das Ertzt ist / einen Schmeltzzettel an den Hüttenmeister geben / der auch die Ertzte ohne Zettel nicht annehmen sol.

Wann nun solch Ertz sampt dem Zettel in die Hütten gebracht / so soll der Hüttenschreiber und Hüttenmeister dieselben mit Fleiß probieren / und da vordacht darinnen gespüret / solches dem Hüttenvorwalter / Hüttenreuter / oder Bergkmeister anzeigen / damit dasselbe nach Erkäntnüs gestrafft werde.

Und sollen die Hüttenschreiber und Hüttenmeister / alle Posten der Silber oder Kupffer / so gemacht / alsbald / oder zum lengsten fürm Schluß der Rechnunge / mit iedem Schichtmeister / wegen der Hüttenkost / klar abrechnen / und nichts dahinden stehen lassen / (wie zuvor offt geschehen) dardurch den bauenden Gewercken mit solchem hinderstand an Hüttenkosten / unwissende Schulden gemacht / und derselben viel vom Bergkwerge abscheuig gemacht werden / derwegen / do forthin / oder zu ieder zeit / etwas von Bley / Kohlen / oder Holtz / oder wie das Nahmen haben möchte / dahinden stehen bliebe / und in der Hüttenkost / wie billich nicht angegeben würde / so sollen die Gewercken / denen es unwissentlichen / zubezahlen nicht schuldig seyn / sondern an weme der Mangel befunden / es sey am Hüttenschreiber oder Hüttenmeister / solches geursacht / denen sol hiermit aufferleget seyn / uns solchen hinderstand der Hüttenkost bahr zubezahlen.

Es soll auch kein Hüttenschreiber Biergeld in die Hüttenkost schreiben / sondern der Schichtmeister soll dasselbe in der Bergkost in Anschnit bringen.

Der sechs und neuntzigste Artickel.

Von Kohlmessern.

ES sollen auch die Kohlmesser / die Kohlen von den Köhlern oder Kohlbauern / recht ins Kohlhauß / deßgleichen den Gewercken wieder heraus messen / nach vermöge der unterschiedlichen Meßkörbe / und kei-

nen eigen Nutz oder Vortheil darinne gebrauchen/ so uns/ oder den bauenden Bergwercken zu schaden gereicht/ do aber einer oder mehr hinder kommen/ der Vortheil oder eigen Nutz hierinne gebrauchen würde/ der oder dieselben sollen nach Erkäntnüs ihrer Vorbrechung gestrafft werden.

Der sieben neuntzigste Artickel.

Wie es mit Annehmung des Röstholtz soll gehalten/ und daß keines heimgetragen werden soll.

In jeder Hütten/ sollen Hüttenschreiber und Hüttenmeister/ so wohl der Hutman/ auff die Bauern oder Fuhrleute/ so das Holtz für die Hütten anführen gut achtung geben/ und mit fleiß daran seyn/ daß alles Röstholtz derb und voll eingeschlagen werde/ darauff dann die Schichtmeister auch fleißig auffsehen sollen/ daß sie ihren Gewercken solch Holtz anders nicht/ dann wie gemeldet annehmen/ und sol der Hutman hierüber mit den Bauern und Fuhrleuten Kerbhöltzer halten/ welche hernach mit der Hüttenschreiber- und der Meister-Rechnungen/ in der Ablohnung übergeben werden sollen.

Und sollen die Hüttenmeister/ Schmeltzer/ Vorlauffer/ und alle andere Hütten Arbeiter/ wenn sie aus den Hütten gehen kein Holtz/ Kohlen/ oder Brende aus den Hütten in ihre Häuser tragen/ oder tragen lassen/ würde aber einer oder mehr in solchen Brüchig befunden/ der soll mit ernst darumb gestrafft werden.

Vom Gerichtlichen Processs.

Der acht und neuntzigste Artickel.

Daß ohne der Amptleute Erlaubnüß/ in Bergksachen/ keine Tageleistung soll gehalten werden.

Nach dem auch mit unnützer Tageleistung/ zwischen Partheyen viel schadens angangen/ ordenen und setzen wir/ daß nun hinfür der keine Gewerckschafft/ Bergksachen halber/ einige Tageleistung/ ohne unsere Hauptleute/ Oberbergkmeisters und Bergkwergsvorwalters vorwissen anstellen oder üben sollen/ sondern so sich Gezencke in Bergksachen begeben/ sollen die zum ersten an unsern Bergkmeister iedes Orts gebracht werden/ wo der dieselben nicht entscheiden mag/ soll man sie an unsere Hauptleute/ Oberbergkmeister und Bergkwergsvorwalter gelangen lassen/ die sich zugleich befleissigen sollen/ die Parteien gütlichen zuvoreinigen und zuvortragen/ in entstehung aber der Güte solches gebührlichen ferner an unsere verordnete Bergkräthe/ oder an uns selbst bringen und suchen.

Wenn es aber in gütlicher Handlung nicht entscheiden werden mag/ sollen sie dieselben mit ihrer beyderseits willen/ auff unser Erkäntnüs/ zu Rechtlichen Austrag verfassen/ wo aber den Parteyen gelieben würde/ die Sachen für geordentem dinglichem Gerichte auszuüben/ alsdann soll dieselbe an das Bergkgerichte iedes Orts geweist werden/ die den Partheyen Citation, und alles/ was sich nach Bergkrecht eigend/ sollen mittheilen und wiederfahren lassen.

Darumb auch/ so vielmehr unnöthige Irrthumb und Gezenck vorzukommen/ sollen in gütlichen Hendeln/ und ausserhalb Rechtlicher vorfassunge keine Procuratores in Bergksachen/ zugelassen oder geduldet werden.

Der

Der Neun und Neuntzigste Artickel.

Geistliche/und so Dignitet haben/mögen ihre selbst/ und nicht anderer Sachen reden.

ES sollen auch für unseren Bergk-Amptleuten / oder Bergkgerichte/ auch in Händeln/für uns selber niemand kein Redener / der eistlich/ oder einige Dignitet an ihm hat gebrauchen/ Unkost und schiedliche Einhrung zu vormeiden/sondern ein Geistlicher / und der Dignitet an ihm hat/ mag ine eigene Sachen fürtragen.

Der Hundert Artickel.

So sich iemandes Kummerns/oder unnöthig Rechtens würde unterstehen.

MJt den Kummern soll es dermassen gehalten werden/ daß in alten Bergksachen/ und vom Bergkwerg fliessende/ wes sich des auserhalb geordents Rechtens begiebet/ dorinnen Kummer Verbot oder Gebot zu hun Noth seynd/sollen alle durch unsern Bergkmeister iedes Orts wie im neunden Artickel dieser Ordenung auch begrieffen/ geschehen / und wo sich nun iemand zu ümmern unterstehen würde/sollen sich Bergkmeister und Geschworne / und obs e Nothdurfft erfordert/sampt den Marckscheidern/der Sachen erkundten/ und o sie befinden/ daß einer seines Kummers nicht Fug noch guten Grund hat/ sollen e ihnen davon abweisen.

Wo sich aber derselbe bemeldte unsere Bergkmeister / Geschworne und arckscheider nicht will weisen lassen/ und endlich befunden wird / daß er seines ummers nicht Fug noch Grund gehabt/ so er umb zwantzig Marck Silbers/ inalts unserer Ordenung/unnachläßig gestrafft werden.

Weil sich aber etzliche durch unsere Amptleute / Bergk-Räthe / auch wohl urch uns selbst / oder durch frembde unpartheiische Bergkleute (welches ihnen llen zuvor frey stehen soll) nicht wollen weisen noch vortragen lassen/ sondern aus Muthwillen auff unnöthig Recht werffen / denselben soll hinförder aufferlegt erden/ den Parten für die Expens und Unkosten / gnungsamen Vorstand zu-nachen und zu bestellen/auch uns/ im Fall sie der Sachen vorlustig/ neben Zahunge der Unkosten/ zwantzig Marck Silbers vorbürgen/ und zur Straffe erlegen sollen.

Und nachdem des Kummers und Vorboths halben / so auff das gehauen Ertz pfleget zugeschehen/manchfaltige Irrung und Weitläufftigkeit offt fürfallen/ so soll es hinfürder damit also gehalten werden / daß der Bergkmeister den Kumner oder Vorbot/ do das Ertz gekümmert oder verbothen wird/dem Steiger selbst ol ansagen und darüber dem Part/ so solchen Kummer oder Vorbot gesucht / einen Zettel geben/ Krafft welches/ das Silber in unsern Zehenden soll geantwort erden / und nichts davon / dann Bergk- und Hüttenkost/biß zu Außtrag der Sachen / folgen / und des Ansagens halben / bey des Bergkmeisters Aussage leiben.

Der Einhundert und erste Artickel.

Wie die Partheien zu Recht zu vorfassen/und mit den Sätzen zu vorfahren seyn sollen.

ALs auch die Bergksachen / so in Güten über angewanten Fleiß unserer Amptleute nicht mögen entscheiden werden/ und zu Recht gedeyē durch

durch die Part/ auch derselben Procuratores zu zeiten im muthwilligen Vor-
gestelt/ dardurch die Parteyen in vorgebliche Unkosten/ Schaden und Expens
führet/ auch das gemeine Bergkwerg/ mercklich dadurch verhindert wird/ ord-
nen und setzen wir/ solches zu vorkommen/ daß alle Bergk-Sachen/ so zu Recht
deyen nachfolgender Weise sollen zu Recht vorfast werden/ nehmlich/ daß ein
Part nach der Verfassung/ viertzehn Tage/ sich mit Advocaten/ Procurato-
und andern/ zuschicken/ Zeit und Frist haben sollen/ und nach Außgang der vier-
zehen Tage/ soll der Kläger auff den nechsten Tag darnach/ seine Klage gezwiefacht
einlegen/ dargegen der Beklagte seine Antwort/ oder andere Rechtliche Nothdurfft
auch in einem Tag einbringen soll/ und also fürder einen Tag umb den andern/
so lang daß ein ieder drey Sätze einbracht/ damit sie dann sollen beschlossen seyn/
es würde dann im letzten Satze Neuerung gespüret/ so soll dem andern Theil seine
Nothdurfft/ den folgenden Tag dagegen zu setzen/ auch nachgelassen werden.

Würde aber auch ein Theil mit zweyen Sätzen auffhören wollen/ so soll dem
andern der dritte Satz zu seiner Nothdurfft/ wie angezeiget/ einbracht/ und zu
Rechten beschlossen/ dieselben Satze gezwiefacht/ und vorpetzschirt/ beneben dem
Urtheilgeld/ alsbald Recht darüber zu sprechen/ verschickt werden.

Der Einhundert und ander Artickel.

Procuratores/ wie viel man der haben/ und wie sie sich halten sollen.

Es soll auch hinfort eine Part/ nicht mehr dann ein Procuratorn zu seiner Sachen/ vorsprechen oder gebrauchen/ und dieselben
Procuratores sollen sich unnützes Geschwetzes/ und einer dem andern/ wie sie bis-
hero gepfleget/ zu schimpfieren und mit vorgeblichen/ oder unnothdürfftigen Wor-
ten/ in ihren Sätzen zu übergeben/ enthalten/ welcher aber solches übergehen und
anders halten würde/ den sollen unsere Hauptleute/ nach Grösse seiner Ubertre-
tung/ in keinen Weg ungestrafft lassen.

Der Einhundert und dritte Artickel.

Wann durch Urtheil und Recht/ den Parteyen Beweisung aufgelegt/ wie die soll vorführt/ und dorauff weiter vorfahren werden.

Dieweil auch die Gezeugnis/ zu mehr mahlen fast lang/
daß nicht müglich/ dieselbigen also in kurtzer Zeit abzuschreiben/ Abschrifften
den Partheyen zu überreichen/ und solche Gezeugnis nothdürfftiglich zu bedencken/
gen/ damit nun den Partheyen hieraus/ an eines ieden Gerechtigkeit/ keine Ver-
kürtzung erwachsen dürffe.

Als ordenen wir/ wann hinfüro ein Gezeugnis vollführet/ publicirt und
eröffnet/ daß unsere Amptleute dieselbigen Gezeugnis auffs förderlichste ab-
schreiben/ und die Abschrifft den Partheyen zu übergeben/ vorfügen sollen/ und
wann solches geschehen/ soll der jenige/ so wider das Gezeugnis excipirn will/ von
Tage erlangter Abschrifft/ auff den fünfften Tag sein Exception zwiefach einbrin-
gen/ es wäre dann/ daß auff den fünfften Tag ein Sontag/ oder ander gebotener
Feyertag einfiele/ alsdann so mag er mit dem Einlegen/ biß auff den nechstfolgen-
den Tag vorziehen/ welches ihm ungefährlich seyn soll/ auch seinem Gegentheil
Abschrifft zugestalt werden/ der/ vom Tag er die bekommen/ auff den fünfften Tag

Replica dargegen / auch gezwiefacht einbringen/mit welcher es gleicher weiß/ vormeldet/gehalten werden soll/auch förder/biß so lange von iedem Theil drey ...ze einbracht/alsdann wo im letzten Satz nichts neues eingewendet / sollen die ...ze zuversprechen abgeschickt werden.

Der Einhundert und Vierdte Artickel.

Von Appellation und Leuterung welcher Gestalt und wie offt die einzuwenden/ und zugelassen werden sollen.

OB sichs nun begebe/daß einige Part/auff gesprochen Urtheil Leuterung bitten oder das Urtheil straffen / und sich derhalben beruffen würde/dem soll man einmal/doch nicht unnöthige Leuterung/auch sich an unß beruffen/ nicht vorsperren.

Doch daß solches beydes auff unvorwantem Fuß / und alsbald nach her...mender Bergkrecht geschehe / in andere weise soll man Appellation nicht ...statten.

Der Einhundert und Fünffte Artickel.

Todtschläger sollen des Bergkwergs ewiglich vorweist werden.

SO einer auff unseren Bergkwergen / ohne Nothwehr/ ein Todtschlag thut/dem soll die Stadt und Bergkwerg/des Orts er verbro...en/ob auch gleich die Sache vortragen wird/ewig verboten seyn.

Beschluß.

UNd befehlen hierauff unseren ietzigen und künfftigen Oberhaupt und Amptleuten / Oberbergkmeistern und Vorwaltern / Bergkmeistern und Geschwornen / Bürgemeistern / Richtern und Räthen / und allen denen / so auff unseren Bergkwergen Befehlich haben/ auch den Gewercken / Vorlegern / Schichtmeistern / Steigern / und sonst allen andern / so auff unsern Ertz-Gebürgen sich unserer Bergkwerge gebrauchen/ oder sonsten dorauff enthalten / hiermit ernstlich / und wollen/ daß sie bey Vormeidung unserer Straff und Ungnade / solcher unserer Bergkordenung zu wider / nichts thun noch handeln / sondern sich derselben allenthalben gemeß erzeigen sollen/ wir wollen aber gleichwol die alten löblichen Gebräuch und Gewonheiten / so an etlichen sonderbahren Oertern/derselbigen Art und Gelegenheit nach eingeführet / wohl herbracht / und zu Beförderung der Bergkwerge dienstlich seynd/ hiermit nicht auffgehoben noch abgethan haben/ sondern biß auff unsere sonderliche Anschaffung und Verordung bleiben lassen/ und geschicht hieran unser zuvorläßiger Will und Meynunge/zu Uhrkund mit unsern Secret bedruckt / geschehen und geben zu Dreßden / den 12. Junii/ Im Jahr nach Christi unsers lieben HERREN und Seligmachers Geburt/ Tausend/Fünffhundert / und im Neun und Achtzigsten.

Unterschiedliche Chur-Sächs. gnädigste Befehliche und andere Verordnungen/ welche von Zeiten zu Zeiten ergangen/ und zu desto besserer Nachricht der Bergk-Ordnung als Beylagen angefüget.

Als:

I.

An die Cammer- und Bergk-Räthe wie in streitigen Bergksachen zu verfahren/ de dato Dreßden am 9. April, 1609.

VOn GOttes Gnaden/ Christian der Ander/ Hertzogk zu Sachsen/ Churfürst/ rc. Veste Räthe und lieben Getreuen/ Uns ist bald zu Eingang unsers Regiments/ unterthänigst Erinnerung geschehen/ ob wol in allen wolgedachten Bergkverfassungen/ sonderlich aber unser Vorfahren Herrn Großvatern/ und Vatern seel. Gedächtniß publicirten Bergkordnungen klar versehen daß die Irrungen und Gebrechen/ so uff und umb das Bergkwerg sich erhieben/ ihre sonderliche Bergkgerichte haben/ und vor den Hoff nicht gezogen/ Insonderheit aber sich unser Cantzler- und Justitien-Räthe/ keiner Sache/ so Bergkwerg betreffend / und dannenhero rühren / vermöge seiner habenden Bestallung sich nicht unterfahen solten/ daß nichts desto weniger bey unser Unmündigkeit / von etzlichen es dahin angesehen und gebracht werden wollen/ daß dergleichen Sachen von dem Bergkampt und Bergk-Schöppenstühlen/ in unser Ober-Hoff-Gerichte/ Regierung / und ordentlicher Appellation, zu gemeines Rechtens Processe/ und ordentlicher Land-Schöppenstühlen Erkäntnis gezogen werden möchten. Nun sind wir solchen schädlichen Mißbrauch/ so zu Verderb und endlichen Untergang unserer Bergkwerge / zanckssichtigen / und eigennützigen Procuratorn und Advocaten aber allein zu gut gereichet/ so wenig/ als unsere geliebte Vorfahren seel. Gedächtnis nachzusehen gesinnet / derowegen wir dann Befehlich an unsere Regierung/ Ober Hoff- und Appellation-Gericht ergehen lassen / daß sie forthin durchaus keine Bergk-Sachen bey ihnen nicht annehmen/ noch sich derer unterfangen sollen/ welches Befehlichs Abschrifft dann wir auch zur Nachrichtung hierbey übersenden/ und zweifelt uns nicht/ sie werden deme also gehorsamst unterthänigst nachkommen.

Wir befehlen aber darneben euch hiermit/ vor uns und den Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Johannes Georgen/ und dann in Vormundschafft das auch Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Augusten / beyden Hertzogen zu Sachsen/ unserer freundlichen lieben Brüdere/ gnädigst/ daß ihr auch euers theils darob seyn / und darüber halten sollet/ damit keine dergleichen Sachen/ so vor unser Bergk-Ampt/ Bergk-Gericht/ und Bergk-Schöppenstuhl/ oder vor unsere Person eigenen Erkäntnis gehörig/ in andern Gerichte und Proceß ziehen lasset/ und do sich dessen iemand/ der sey auch wer er wolle/ unterfahen würde/ demselben von unsertwegen Widersprecht und Inhalt thut / darüber dann wir/ und unsere freundliche lieben Brüder L. L. auch schützen und vertreten wollen/ und wollen uns versehen/ es werden die jenigen / denen wir unser Bergkwerg in streitigen und irrigen Bergksachen/ uffgetragen/ ihre Gewissen also in acht zu nehmen wissen / daß sich niemand versagten oder verzogenen Rechtens zu beklagen / oder aber über den Proceß Weisung oder Urtheil sich zu beschweren haben/ do aber iemand in dergleichen Sachen sich

sich beschweret befinde/ sind wir nicht gemeinet/ ihnen die Zuflucht zu uns durch Supplication oder auch Appellation zu sperren/ sondern/ wann die Appellationes in den formalien, wie es unsere Bergk-Ordnung erfodert/ bestendig und an unsere eigene Person geschicht/ soll solche gnädigst verstattet werden/ dargegen aber soll keine Appellation, so nicht uff unverwanten Fuß an unsere eigene Person dirigiret/ vor dem Bergkgerichte/ da die Weisung geschehen/ oder das Urtheil gesprochen/ zulässig seyn/ Insonderheit aber soll denen Appellationibus, so coram Notariis & testibus ufgerichtet/ Item do auch an unsere ordentliche Justitien- und Appellation-Räthe/ oder die Ober-Hoffgerichte Appelliret würden/ nicht deferiret werden/ wann aber eine Appellation förmlicher und bestendiger weise an uns gelanget/ so sollet ihr unsere Ober-Bergkbeampte derselben von unsert wegen deferiren/ alsdenn wir nach gethaner inhibition Euch befehlen wollen/ daß die Partheyen vor euch vermöge der Bergkordnung uff die Appellation verfahren/ und alsdann ihr solche Appellation Gesetze uns in unsere Bergk Cantzley nach Dreßden einschicken sollet/ die nochmals Ihr/ unsere geheimbte Camer- und Bergk-Räthe uns vortragen/ auch uns Bergk- und andere verstendige Leute vorschlagen werdet/ derer bedencken wir uns hierüber erholen können/ uf welches wir alsdenn ein Urtheil in unserm Nahmen ergehen un publiciren lassen wollen/ und verhoffen uf solchen Weg sollen die uf unsern Bergkwergen bauende Gewercken vergeblicher Umbführung von den Advocaten, und auch des langen Verzugs/ so bey unsern ordentlichen Appellation-Gericht wegen der nothwendigen langen Termine sonsten erfolgen möchte überhaben seyn/ do aber von unsern Bergkbeampten vermercket würde/ daß einige Parth muthwilliger un halßstarriger weise alleine zu verschleiffung der Sachen Appellation einwenden wolte/ so sollet ihr die Verordnung thun/ daß dergleichen muthwilliger Appellatiō vor dem Gericht oder Ampt von denen er Appelliret/ uf dem Fall er Sachfellig würde/ mit zehen Marck Silber höher als andern/ uns zur Straffe geben neben Verbürgung der Expensen den Appellanten zurecht verfasset werden soll.

Wann auch forthin Commissionen in Bergksachen angeordnet würden/ so werdet ihr mit Fleiß darob seyn/ daß fürnehmlich unsere Bergkbeampten und andere der Bergkwerge/ und Bergkrechtens verstendige Leuthe/ und nicht derselben unerfahrne Juristen, wie hiebevor geschehen seyn soll/ darzu gezogen werden. Weil wir auch darnebē berichtet/ daß hiebevorn die Procuratorn zu wider unserer Bergkordnung allerley unterschleiff und sonderlich unnötiger disputationis de legitimatione personarum, Bestellung des Vorstands/ Gewehr der Klagen/ und andere in judicio præparatorio vorfallende Streitigkeiten/ zu Vorzögerung der Hauptsachen einzumengen sich unterstanden. So begehren wir hiermit gnädigst/ Ihr wollet/ darob seyn/ daß bey unsern Bergkgerichten/ dergleichen Weitläufftigkeit abgeschafft/ der Vorstand von Bergkamptleuthen nach Bergkgerichts Brauch angenommen/ die Gewehr demselben angelobt/ und die Vollmacht daselbst ohne disputation und anderweit rechtlichen Erkäntnüs eingeschrieben/ solches alsdañ zu den Acten gebracht und die Bestellung des Vorstands uf die Personen/ so sich der Bergkamptsweisung widersetzig macheten/ gerichtet werden. Do sich auch ein Fall zutrüge/ da in unserer Bergkordnung gar nicht/ oder ja nicht vollkömlich decidiret/ so sollet Ihr die Vorsehung thun/ daß es darinne Hertzog Georgen zu Sachsen/ milder Gedächtnis publicirten Bergkordnung nach Inhalt des 138. Art. gehalten werden soll/ wie ihr dann solche Bergkordnung uffsuchen/ und derselben nach/ an unsere Bergkgerichte in unsern Nahmen wiederholen werdet/ und künfftig in redivirung unsere Bergkordnung in acht genommen werden soll/ welches alles wir Euch gnädigst zuerkennen geben wollen/ und seynd Euch sonsten in Gnaden wohlgewogen/ Dat. Dreßden/ am 9. April, Anno 1609.

Christian Chur Fürst.

An

II.

An die Regierung-Ober-Hoff-und Appellation Gerichte/ de dato Dreßden/ den 9. April, 1609.

VOn GOttes Gnaden/ Christian der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Churfürst/ 2c. Veste/ Räthe/ und lieben getreuen/ uns ist von dem auch Vesten/ unserm Rath der Ertzgebürge/ Ober-Hauptmann und lieben getreuen/ Heinrichen von Schönbergk/ unter andern Bergkwergsmängeln/ unterthänigst vorbracht/ welcher massen in wehrender Administration auch theils unserer löblichen Vorfahren Zeiten/ streitige Sachen uff unsern Bergkwergen/ wegen ergangenen Hülffen/ Bergkschuld/ und sonsten in unsere Regierung und Appellation, auch in unsere Hoffgericht gezogen/ und daselbst gerechtfertiget werden wollen/ ungeachtet/ ob dieselben von denen Personen/ so wir an unsere Stadt hierzu verordnet/ geurtheilet/ und entschieden worden/ oder nicht/ sind auch hierüber verstendiget/ daß zwischen den Bergkhändeln/ so in der Gruben streitig/ und denen so ausser derselben irrig worden/ ein Unterscheid gemacht/ und allein die so in der Gruben streitig werden/ eigentlich vor Bergksachen gehalten/ die löblichen wohlhergebrachten Bergkwergsübungen und Gebräuche aber (damit über undenckliche Zeit unsere Bergkwerge wohl und nützlich regieret) in Zweifel und disputation gezogen werden wolle.

Nun haben wir verruckter Zeit/ aus unsern geheimbten Cammer-Appellation und andern Räthen etzliche verordnet/ und diese so wohl andere Bergkwergsmängel berathschlagen und erwegen lassen/ auch selbst so viel befunden/ daß unserer geliebten Vorfahren Will und Meinung nicht gewesen/ Bergksachen in gemein vor unsere Regierunge und ordinariam Appellationem zu ziehen/ und solches durch unsere Bergkordnung/ und andere sonderbahre schrifftliche Verordnung verhüten wollen/ wie dann auch dieselben/ sonderlich mit einem BergSchöppenstuhl begnadet und befreyet/ ausdrücklich zu diesem Ende/ damit das jenige/ was uff den Gebürgen zu richten/ nicht vor unsern Hoff gezogen/ sondern von unsern Amptleuten/ und das Mittel solches Schöppenstuhls alda entschieden/ oder gerichtet werden möchte.

Wir auch so wohl / als hochgemelte unsere Vorfahren / iederzeit / Berg- Jagt- und unsere eigene Sachen/ als ein sonderlich reservat, ausgezogen/ und denen allein/ so wir hierzu Insonderheit an unsere Stadt bestellet/ gnädigst untergeben/ und uffgetragen haben/ und derwegen unsern Cantzlern in ihren Bestallungen sonderlichen einbinden lassen/ sich solcher nicht anzumassen/ sondern dieselben an gehörige Orthe zuweisen. Dieweil wir aber vermercken / daß solche unsere/ und unserer löblichen Vorfahren wohlgemeinte / und weise Verordnungen in Mißverstand gezogen werden will / und wir nicht gemeinet/ solchen stadt zugeben/ solche Vermischung auch unserer Bergk- und Landgerichte grosse Zurittung/ und unsern Bergkwerge schädliche Verwüstung dreuet. So ist hiermit an Euch unser gnädigstes begehren / Ihr wollet euch der Bergksachen/ in euern anbefohlenen Expeditionen, in unsern Landen und Churfürstenthumb gäntzlich enthalten/ darinnen in keinerley Wege/ wie solche per viam supplicationis, oder Appellationis an Euch gebracht werden möchten/ weder Richten noch Urtheilen / sondern dieselben stracks an gehörige Orte / in unsere zu Dreßden verordnete Bergk-Cantzley verweisen/ wie wir dann auch nicht allein diese Händel / welche unter Erden in der Gruben / umb Klüfft und Gänge / Stöllen/ Schächten / und Feld Ortern / und was sonst daselbst streitig werden mag/ sondern auch was vor Händel / ausserhalb der Gruben und Bergkwerg-Ertz Kieß- Kobelt- Mineralien- und Metallen, Bergktheil / Steuer / Neundten / vierdten

Pfen-

Pfenning/ Schuld/ Zupuß/ Außbeuth und Hüttenkosten/ Pochwerge/ und Raumen/ zu Rauhen/ Schächten/ Häusern/ Wege und Stege/ hierzu auch alle Schmeltzsachen/ und Wasserläuffte/ was von Bergkwerge kömpt/ darzu gehörig/ und gebraucht wird/ oder werden kan/ und andere Händel und Wandel/ Verträge und Vorschreibungen/ und wie das sonst Nahmen haben mag/ uff alles daß/ was Bergkwerg antrifft/ oder von Bergkwerge hersleust/ vermöge der Bergk-Ordnung/ es sey gleich Persönlich- oder Sächlich/ Peinlich/ oder Bürgerlich/ gemeine oder sonderliche Zusprüche/ Rechtlich oder dingliche Processe/ Gewercken/ Diener/ oder Amptleute/ und alles was sich unserer Bergkwerge gebrauchet/ oder zwischen ihnen/ ihrer Aempter/ und Privat Händel so viel Bergk und Schmeltzwesen/ und was darvon herrühret/ antrifft und zutragen mag/ hiermit vor Bergksachen erkläret haben wollen/ und können nicht geschehen lassen/ daß solche und dergleichen vor andere Gerichte gezogen/ und das jenige/ was unsere bauende Gewercken zu Erhebung ihrer Bergk-Gebäude bedürfftig/ uff die Juristen und Advocaten mit langer Verzögerung der Sachen gewendet werden soll.

Daran geschicht unsere Meynung/ und wir seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen/ Dat. Dreßden den 9. April. Anno 1609.

Christian Churfürst.

III.

An die verordnete Cammer-und Bergk-Räthe zu Dreßden/ de dato den 7. Sept. 1657.

Von GOTTES Gnaden/ Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ rc. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ auch desselben Reichs in den Landen des Sächs. Rechtens/ und an Enden in solch Vicariat gehörende/ dieser Zeit Vicarius.

Veste/ Räthe und lieben Getreuen/ was massen unsere hochgeehrte in GOtt ruhende Herren Vorfahren/ Churfürst Christian der Ander/ wie auch Churfürst Johann George der Erste/ Unser respectivè Hertzgeliebte Herr Vetter/ und Herr Vater/ allerseits hochlöbl. Christseel. Gedächtnüs/ de dato Dreßden den 9. April. Anno 1609. an dero damahlige geheimbde Cammer- und zu den Bergk-Sachen verordnete Räthe/ aus sonderbahren reifflichen Rath und Bedencken gnädigste Verordnung gethan/ daß sie allein theils die einkommende Bergk-Sachen (den zum Verderb und Untergang der Bergkwerge gereichenden schädlichen Mißbrauch/ zanckslichtiger und eigennütziger Procuratorn und Advocaten fürzukommen) theils weil sie sich selbe nebenst den Jagt- und dero eigenen Sachen/ als ein sonderlich reservat außgezogen/ vermöge der Bergk-Ordnung tractiren/ und verabschieden/ hingegen aber unser Regierung/ Ober-Hoff- und Appellation-Gericht sich gäntzlichen enthalten solten/ dessen habt ihr euch nicht allein gehorsambst zu erinnern/ sondern auch aus den beygefügten wahren Copeyen (deren Originalien ohne diß bey iedwederm Collegio zu befinden) mit mehrern ümständlich zu ersehen.

Wann wir dann solcher heilsamen Verordnung nichts weniger/ als hochgedachte unsere Christseeligste Herrn Vorfahren/ in allen Clausulen und Puncten nachgelebt wissen wollen.

Als begehren Wir hiermit gnädigst/ ihr euers Orts wollet euch ebenfalls aller Bergk-Sachen und Händel wie die Nahmen haben/ und in den Ertzgebürge/ auch anderer Orthe unsers Churfürstenthumbs und Landen zu tractiren/ zu verörtern und zu verabschieden/ worunter auch das gantze Manßfeld-

und

und Eißlebische Bergkwerge (weil es in unser Churfürstl. Hoheit gelegen / und zu unser Lehen gehörig) mit verstanden seyn soll / unterfangen / und in Summa solcher gemessenen heilsamen Verordnung / (wie wir zu euch des guten gnädigsten Vertrauens) allenthalben gebührlichen nachleben / und euch deme gemeß bezeigen. Doran geschicht unsere Meynung / und wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen / Datum Dreßden / den 17. Sept. Anno 1657.

Johann George Churfürst.

Dieterich von Werthern.

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Augusten / Hertzogen zu Sachsen / des Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalln und Churfürsten / Landgrafen in Düringen / Marggrafen zu Meissen / und Burggrafen zu Magdeburg / rc.

Zienbergkwergs Ordnung auf dem Altenberge / und desselben zugehörigen Bergk-Refier.

VOn GOttes Gnaden / Wir Augustus Hertzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst / Landgraff in Düringen / Margraf zu Meissen / und Burggraff zu Magdeburg / rc. Thun kundt und zu wissen hiermit offentlich für allermänniglich / nach dem der allmächtige gütige GOtt / unter andern herrlichen Gaben / damit er unsere Churfürstenthumb und Lande / aus sonderlichen Gnaden mildiglich und reichlich gesegnet / die Marggrafschafft Meissen / auch mit einem vortrefflichen beständigen Zienbergkwerge uffm Altenberg begnadet / daß in derselben Bergk-Refier / nicht allein reiche Zienstein und Zwitter / Stock und Gangweise brechen / sondern auch andere schöne und mächtige Gänge von allerley Ertz und Metallen gefunden und angetroffen werden / dahero künfftig durch Göttlichen Segen / beständige gute Besserung und reichlicher Nutz zu hoffen und zugewarten / und aber solch herrlich / stadtlich und genießlich Zienbergkwerg / biß dahero mit keiner sonderlichen gewissen beschriebenen Ordnung gefast noch vorsehen gewesen / sondern mehrentheils / nur nach alter Gewonheit und Gebräuchen / welcher doch ein ieder in vorfallenden Mängeln und irrigen Gebrechen / zu seinem Vortheil und Gefallen anziehen / deuten und gebrauchen wollen / gerichtet und erhalten worden / daraus dann nicht alleine grosse Unrichtigkeit und Unordnung / die uns / und unsern Bergkamptleuten viel mehr Mühe / Verdrießligkeit / Anlauffens und Beschwerunge / als andere unsere Bergkwerge / verursacht / sondern auch dieser Unrath erfolget / daß dis gewißlich alte Bergkwerg / wie ietzo noch für Augen / zu keinem rechten beständigen Auffnehmen und Gedey der Gewercken / so wol als auch unser armen Unterthanen der Inwohner auff dem Altenberge / hat können gebracht werden.

Damit nun solche Unrichtigkeit / Unrath nach beschwerlicher / sorglicher Vorderb vorkommen werden möge / als haben wir aus gnädigsten väterlichem Gemüth / so wir zu den Bergwerg / dem gemeinen Nutz / und unsern Unterthanen tragen / mit wohlbedächtigem Rath unserer Bergkvorständigen Räthe und Bergk Amptleute / eine Bergk-Ordnung / wie es künfftig auff berührtem Altenbergischem

Zien-

Zienbergkwerg allenthalben soll gehalten werden / stellen / verfassen/ und umb ge-
meines Nutzes willen/in Druck verfertigen lassen/ wie hernach folgend von Arti-
ckel zu Artickel unterschiedlich und klärlich zu befinden.

Wollen auch solche Bergkordnung/ und was darinnen begrieffen / hiermit
aus hoher Fürstlicher Macht/ und von Obrigkeit wegen / also gesetzt/geordnet/
auffgerichtet/geboten/ confirmirt und bestätiget haben/und thun solches alles hier-
mit und in Krafft diß Brieffs / und gebieten darauff / befehlen auch und wollen/
daß sich alle und ietzliche/ Ausländische oder Einheimische Gewercken/ Bergkleut/
Vorleger/Steiger/Heuer/Arbeiter/und wer mit berührtem Zienbergkwerg aufm
Altenberg zuthun und zu schaffen hat/ oder gewinnen wird/ solcher unserer Ord-
nung allerding gemeß vorhalten/derselben würcklich nachsetzen gehorsamlich gele-
ben/und gebührliche Folge thun sollen/als lieb einem iedem sey unsere ernste schwere
Straff und höchste Ungnade zu vormeiden.

Folgen die Artickel der Zienbergkwergs-Ordnung.

Der Erste Artickel.

Wie die Muthungen sollen angenommen / und alsdann vorliehen werden.

ERstlichen soll unser ietziger oder künfftiger Bergkmei-
ster/einem ietzlichen Muther/ nach Bergkläufftiger weiß / zu
welcher Zeit er angesucht wird/der Muthunge geständig seyn/und von
nd an von dem Muther ein Bekäntnis-Zettel nehmen/ auff welchen Tag die
luthunge beschehen/und alsdann fleißig Achtung haben / daß er uff nichts an-
es denn auff rechten streichenden Gängen / Stöcken / Fletzen oder Klüfften/ die
agen sichtig gemacht und entblöset seyn/ dabey er den Auffnehmer behalten kan/
rleihe. Alsdann nach gnugsamer Besichtigung/ soll der Lehenträger die nech-
n vierzehen Tag nach der Muthung/ auff den verordenten Leihetag/ im Bestäti-
n erscheine/ und denselben Zettel / wie gebührlichen / bestätigen/ und ins Bergk-
ch einschreiben lassen/ davon soll dem Lehenträger Abschrifft gegeben/ und ob-
gnugsam nothwendige Ursachen keine Frist/ auch den Zettel über zweymal zu er-
gen nicht nachgelassen werden. Und ob unser Bergkmeister iemands Muthun-
egern würde/mit Vorwendung/ daß solch Lehen vorhin durch einen andern
uthet/daß soll er demselben mit dem Zettel/ so er zuvor angenommen / alsbald
isen.

Es soll ein ieder Lehenträger / alsbald nach seiner Bestätigung/ seinen Gang/
k/Fletz oder Klüfft/zubelegẽ schuldig seyn Da aber dasselbe verbliebe/und zum
gsten/mit einem gantzen Hewer seine Fundgrube oder Massen nicht bauen wür-
er aber mit Bewilligung des Bergkmeisters nicht verschreiben ließ/ dieselbigẽ
gruben oder Massen sollen wieder in unser Freyes gefallẽ seyn/ und wer sie be-
/verliehen/und vermög unser Silberbergk-Ordnung/freygemacht werden.

Auch soll ein ieder Lehenträger / in den nechsten vierzehen Tagen nach der
tigung/seine Fundgruben/und Massen zu sich nehmen/ und ihme vormessen
/c. Davon soll dem Bergkmeister und Geschwornen / auch dem Bergk-
er/wie von alters her gebräuchlich/ ihre Gebühr gegeben werden.

Es soll auch neben der Bestätigung der alten Zechen / vorzeichnet werden /
velchen Geschwornen solche Zechen frey gemacht / und do arme Gesellen ei-
hen hätten/ mag ihnen der Bergkmeister bey der Weilarbeit zu bauen vor-
en.

nd sollen auff den Vorley-Tagen/ alle Belehnunge/Fristunge/ Steuern/
und Vorträge/ordentlich einschreiben lassen/und soll die Gebühr den Amt-
vie vorhin gebräuchlichen/gegeben werden.

Der Ander Artickel.

Daß man unsern Amptleuten vormöge dieser unser Ordenung/gehorsam seyn soll.

ALle bauende Gewercke/Steiger/Schichtmeister/Mühlmeister und alle die jenigen/so dem Bergkwerg zugethan/sollen unsern verordenten Ambtsvorwalter/ Bergkmeister und Geschwornen / in allen Puncten/ Stücken und Artickeln dieser unser Ordenung/dergleichen auch in allen andern/ was sich nach Bergkwergs Recht/und wohlhergebrachten üblichen Bräuchen/zu Nutz/Nothdurfft und Förderung des Bergkwergs/ mit ihnen schaffen/ gebieten und befehlen/ ohne Widersetzunge/ Gehorsam leisten / ihre und ihrer Gewercken Sachen/gegen ihnen nicht mit spitzigen ungeschickten Worten/sondern bescheidentlichen verantworten/würde es aber einer oder mehr / vorächtlicher weise übergehen/der soll von unsern Ambtsvorwalter und Bergkmeister / unerwartet unsers fernern Befehlichs/ernstlichen gestrafft werden.

Da aber iemandes vormeynte/ ihm geschehe durch unsern Ambts-Vorwaltern/Bergkmeistern und Geschworne unrecht oder ungütlich / oder ihm würde was wider die Billigkeit aufferlegt / der laß es mit gebührlicher Bescheidenheit an unsern Hauptmann der Ertz-Gebürge/oder Ober-Bergkmeister gelangen/ die sollen alsdann an unser Statt/ gebührliches Einsehen vorwenden / und die Billigkeit vorfügen/ damit sich niemands mit gutem Grunde zubeschweren haben soll/ rc.

Der Dritte Artickel.

Von des Bergkmeisters Ambt.

DEr ietzige und künfftige Bergkmeister/ sollen sich unsers Ambtsvorwalters Befehlich und Bescheids vorhalten/ seinen Pflichten nach/ täglichen auff den Gebürgen seyn/ Stolln und Zechen fleißig befahren/ gute Auffachtunge haben/ daß rechte Schicht gehalten/ treulich und fleißig gearbeitet/ nützliche Gebäude angeben / wo er Schaden befindet / abwenden / oder unserm Ambtsvarwalter anzeigen/ dergleichen in Mühlen/ Puchwerck und Hütten/ allenthalben gute Auffachtung haben/ daß treulich und fleißig gearbeitet / den Gewercken nichts voruntrauet / oder sonst unnützlich umbkomme/ und alles so viel müglich/zu rath gehalten werde.

Der Vierdte Artickel.

Von der Geschwornen Ampt.

DJe Geschwornen sollen sich unsers Ampts-Vorwalters und des Bergkmeisters Befehlich und Bescheids vorhalten/ täglich auff den Gebürgen seyn/Stolln/Schicht und Zechen / getreulichen und fleißig befahren/ gute Auffachtunge haben/daß rechte Schichten gehalten/treulich und fleißig gearbeitet/und wo sie Mangel befinden / so viel müglichen/ abwenden / oder unserm Bergkmeister anzeigen/ damit dasselbige abgeschafft/ und vorbessert / desgleichen in Hütten und Mühlen / und sonst allenthalben zusehen/ damit den Gewercken zu Nutz und Bestem gearbeitet/ und nichts vornachtheilet werde.

Der

Der Fünffte Artickel.

Von des Zehendners Ambt/ wie er uns unsere Gebühr einbringen soll.

UNser Zehendner soll neben dem Bergkmeister und Geschwornen/ gute Auffachtung haben/ daß auff unsern Bergkwergen/ allenthalben getreulich gehandelt/ und von den Gießmeistern ordentliche Vorzeichnis nehmen/ damit er unsern gebührenden Zehenden und was uns zuständig/ treulich und fleißig einfordere/ und soll uns/ wie wirs verordenen werden/ zu iederzeit richtige und klare Rechnung thun/ und gnugsamen Vorstand bestellen.

Der Sechste Artickel.

Von Gewerckschafften in das Gegenbuch zu antworten.

WEnn Zechen oder Lehen/ alte oder neue/ auff den Zwittern bestätiget seyn würden/ so sollen dieselben mit Vorwissen des Bergk-meisters/ ins Gegenbuch/ welches wir darzu verordenet/ zu vorleiben geantwortet werden/ und sollen nicht mehr denn Hundert und acht und Zwantzig Kuckus gemacht/ dieselbigen sollen auch nicht ferner denn auff acht Kuckus vorentzelt werden/ sollen auch die Gewercken auff den Zwitterzechen/ dieweil sie keinem Erbtheil/ ergleichen der Stadt und Kirchen keinen Kuckus vorbauen/ und die Gewercken vorn/ beneben den Zienhändlern bewilliget die Gewercken von einem ieden Centner Zien/ drey Pfenning/ und die Händeler/ von dem Centner drey Pfenning/ zu haltunge Kirchen und Schulen/ iederzeit reichen und geben/ desgleichen sollen hin von allen Stollen alten und neuen Zechen/ von iedem Centner Zien/ die Gewercken drey Pfenning/ und die Händler drey Pfenning/ iederzeit geben und hen.

Der Gegenschreiber/ welcher von uns darzu geordnet/ und gebührlicher weiß ydet soll werden/ soll sich allenthalben den Artickeln unser Silber-Bergkordeg/ mit dem Ein und Abschreiben der Gewercken Theil/ gemeß halten/ auch nicht r von allen Stücken/ denn so viel ihme dieselbe unser Ordenung zuläst/ zu seiner ühr und Belohnung nehmen/ allein vom Abschreiben einer gantzen oder hal- Schicht/ soll man ihm alleweg zweene Groschen geben/ desgleichen sollen sich die Gewercken/ mit Gewehr der Theil/ obberührter Ordenung nach halten/ darnach geweist werden.

Der Siebende Artickel.

Von der Schichtmeister und Factorn Ampt.

Ein ieder Factor oder Schichtmeister/ wenn er von den Gewercken angenommen/ und vom Bergkmeister bestätiget/ so soll er auff den /Hütten/ Mühlen/ allenthalben fleißig zu sehen/ daß treulich und fleißig get/ auch so offt es die Noth erfordert/ Zechen befahren/ und daß die Gebäude ich angestalt/ den Gewercken zu Nutz und Bestem gebauet/ einrathen helf- e Wochen in Gegenwärtigkeit der Gewercken/ alles was auff Bergk/ Müh- Hütten gehet/ vorrechnen/ und ein iedes/ wie das Namen haben mag/ aufs ste daß es müglich zubekommen kauffen und erzeugen/ darinnen keinen Vor- hen/ auch mit barem Geld und keiner Wahr lohnen/ do er aber einicherley ei-

gen Nutz suchen würde/ soll er seines Diensts entsetzt/ und darzu mit Ernst gestrafft werden.

Der Achte Artickel.

Wer Schichtmeister oder Factor/ und Steiger zu bestellen.

ALle Schichtmeister oder Factor / desgleichen die Steiger sollen von dem mehrerntheil der Gewercken angenommen und bestelt werden/ doch sollen die Gewercken solche Personen den Amptleuten angeben / die zu ihren Diensten geschickt / verständig / und eines ehrlichen Herkommens und Wesens seyn/ und ihren Aemptern fürstehen können/ trüge sich aber zu / daß durch etliche Gewercken aus Gunst solche Personen die da nicht tüchtig/ oder muthwillig/ zänckisch und gantz unverträglich/ angegeben würden/ die soll der Amptsvorwalter und Bergkmeister/ keines weges zu solchen Aemptern und Diensten zulassen/ sondern den Gewercken aufferlegen/ daß sie andere tüchtige Personen kiesen/ dieselben sollen gedachte unsere Amptleute / gebührlichen voreyden und zu bestätigen/ und soll ein ieder Schichtmeister oder Factor/ gnugsame Vorstände zu bestellen schuldig seyn/ etc.

Der Neundte Artickel.

Von der Händeler Factor/ und der Gewercken Schichtmeister.

ES soll auch der Händeler Factor/ noch der Gewercken Schichtmeister/ oder andere/ den Arbeitern mit keiner Wahr lohnen/ oder hierinnen ihren Vortheil noch eigen Nutz suchen / do aber einer oder mehr brüchig befunden/ so soll der oder dieselbigen / von unsern Amptleuten unnachläßig/ nach Verbrechung der Sachen / mit Ernst gestrafft werden. Und da die Amptleute darinnen nachläßig/ so wollen wir sie nicht ungestrafft lassen.

Der Zehnte Artickel.

Von der Steiger Befehlich und Ambt.

ES soll ein ieder Steiger zu rechter Schicht / wie dieselbige geordnet/ auff dem Berge seyn/ und den Arbeitern Unßlet/ Eisen/ und andere Nothdurfft reichen und geben/ mit ihnen in die Grube fahren/ und die Arbeiter getreulichen anweisen/ daß sie den Gewercken zu Nutz arbeiten/ auch für sich selbst Fleiß thun/ daß treulich gearbeitet/ die Zwitter rein gehauē/ der Schicht fleißig gewartet / und der Gewercken Nutz und Bestes gefördert / da aber Unfleiß durch die Ambtleute befunden/ soll derselbige seines Diensts entsetzt und gestrafft werden.

Es sollen sich auch die Arbeiter auff dem Berge / des Steigers / so auff einer ieden Zechen geordnet / Befehlich und Bescheids vorhalten/ ihrer Schichten getrewlich warten/ und Fleiß haben/ daß sie den Gewercken zu Nutz arbeiten / da aber der Steiger einen unfleißig befindet / soll er denselbigen ablegen / oder unserm Bergkmeister anzeigen/ daß er gebührlich gestrafft werde / und soll keinem Arbeiter zwo Schichten zufahren nachgelassen werden/ do er aber eigene Lehenschafften hätte/ mag er dieselbigen bey seiner weil bauen.

Der Eilffte Artickel.

Von Wöchentlichen Anschnit und Lohnen.

DIe Schichtmeister und Steiger/ so mit Zupuß bauen/ dergleichen alle die jenigen/ so von Vorlegern Geld auff Zien entlehnen und nehmen/ sollen alle Wochen auff einen Tag/ welcher darzu benent wird/ anschneiden was auff Bergk/ Mühlen/ Hütten und sonsten auff die Zechen gegangen/ stückwiß

auch

auff die Zechen gegangen/ stückweiß/ auch die Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter/ und was ein ieder gearbeitet/ und wofür das Lohn ausgegeben/ eigentlich anzeichnen/ solches den Geschwornen fürlesen/ und sie es überlegen lassen/ auch derselbigen Wöchentlichen Summa ein Vorzeichnis übergeben/ welches soll mit Fleiß bewahrt/ und zur Rechnung wiederumb fürgelegt werden.

Und so die Geschwornen im Anschnit/ Ungeschickligkeit oder Untreu vormercken/ das sollen sie unserm Bergkmeister/ und der Bergkmeister fürder dem Hauptmann der Ertz-Gebürge/ oder Vorwalter / nach Gestalt der Vorhandlung zu straffen/ anzeigen.

Die Schichtmeister/ Vorsteher oder Gewercken/ sollen mit guter Landweriger Müntz lohnen/ keinem Arbeiter sein Lohn auffschlagen/ noch mit Wahr lohnen/ einem ieden auff den Sonnabend dasselbige zu eigen Händen stellen.

Es soll auch ein ieder Vorsteher der Zechen / weder an der Müntz / Unßlet/ Eisen/ Seil/ Nagel/ Zwillig / und andern Nothdurfft zum Bergkwerge gehörig/ über ihren gesatzten Lohn/ keinen Vortheil oder Genieß suchen / bey unser ernster Straff/ rc.

Der Zwölffte Artickel.

Von Freymachen.

Welcher Zwitterzechen frey machen lassen will/ der soll zuvor unserm Bergkmeister darumb ansprechen/ folgend mit seiner Zulassung/ mit zweyen Geschwornen beweisen/ daß dieselbe Zech ohne des Bergmeisters Nachlassunge/ drey anfahrende Früheschichten nicht bauhafftig gehalten sey/ und wenn sie also dieselben drey anfahrende Schichten/ ungearbeitet finden/ sollen sie frey erkennen/ doch soll der Bergkmeister für der Bestätigung / der alten Gewercken Ursach / auff ihr Aufsuchung hören / warumb die Zech nicht in das Freye fallen seyn soll / und da ihre Ursachen nach Bergkrecht gnugsam/ soll er sie dabey bleiben lassen.

Würde eine Zeche frey gemacht / und es legen gewunnene Zwitter auff der Halden/ so sollen dieselbigen Zwitter den jenigen/ so sie gewonnen/ folgen/ so fern sie in Zeit vom Auffnehmen auff ein viertel Jahr hinweg führen. Do sie aber obberührter Zeit nicht hinweg geführt/ alsdann sollen sie dem Freymacher blei-

Was aber an alten Gewercken für Zwitter oder Vorrath für der Mühlen/ an Schlacken für der Hütten hätten/ der soll ihnen bleiben.

Der Dreyzehnde Artickel.

Von Zupus anlegen/ auff die freygemachten Zechen.

Ein ieglicher Auffnehmer alter Zwitter-Zechen / soll bald nach dem Bestätigen einen Zupus-Brieff anschlagen/ und vier Wochen stehen lassen / es soll aber unser Bergkmeister auff eine Schicht / über fünff Gülden legen nicht gestatten/ damit die alten Gewercken von ihren Theilen / durch Zupus nicht gedrungen werden/ und welcher seine Zupus also erlegt/ soll bey Theilen bleiben.

So aber eine Zeche Jahr und Tag gelegen/ soll man keinen alten Gewercken lassen schuldig seyn.

Der Vierzehnte Artickel.

Von Zupus anlegen/ und dem Retardat.

So es die Noth erfordert / soll alle Qvartal in der Rechnung / nach Achtung unsers Hauptmanns / Vorwalters und

Bergkmeisters/und mit Vorwissen des Gewercken / nothdürfftige Zupus angelegt werden. Der Schichtmeister soll von dem Bergkmeister einen Zubusbrieff entpfahen/anschlagen/und wie gebräuchlich/vier Wochen stehen lassen / welcher Gewercke dann in denselben vier Wochen seine Zupus selbst / oder durch seinen Vorleger dem verordenten Schichtmeister oder Vorsteher / nicht reichen noch vergnügen wird/ dem sollen seine Theile/ nach Außgang der vier Wochen/ ins Retardat gesetzt werden.

Dieweil es aber ein arm Bergkwerg / haben wir umb der armen Gewercken willen/so ihre Zupus in solchen vier Wochen nicht zugeben vermögen / gnädigst verordnet/daß man sie/nach den verflossenen vier Wochen/viertzehen Tagelang/ da sie ihr Geld und Zupus erlegen / wiederumb zu / und bey ihren Theilen bleiben lassen möge. Wo sie aber säumig befunden / und die Theil gantzer sechs Wochen im Retardat stehen liessen/und nicht verlegten / die sollen alsdann den Gewercken/ so verlegt/sämptlichen zum Besten heimgefallen seyn/und sie Krafft unser vorigen Ordnung/Macht haben/ nach verflossener Zeit / solche Theil unter sich außzutheilen/oder aber zu ihren Besten zu verkauffen.

Wolten aber die Gewercken unter einander Wöchentlich die Kostung zusammen legen, und ohne Zupus bauen/das soll ihnen frey stehen.

Do aber zwischen demselbigen / daß einer oder mehr seinen Antheil des Unkostens wöchentlich nicht erlegte / Zwiespalt sich zutrüge / alsdann soll der Bergkmeister/auff Ansuchen der andern Gewercken/ dem jenigen / so den Unkosten schuldig ist/aufferlegen/solchen hinterställigen und ausstehenden Unkosten/in vier Wochen unverzüglichen zu ergäntzen/und so er darinnen säumig / so sollen nach Ausgang der vier Wochen/ seine Theil den andern/so ihren wöchentlichen Unkosten erlegt/ in gemein zugeschrieben werden / doch daß ordentliche Rechnung vor dem Bergkmeister davon geschehe.

Der Funffzehnte Artickel.
Die Zechen nicht zu vorstürtzen/und von Bergkvesten.

ES sollen unsere Bergkmeister und Geschworne sonderlich verhüten / daß die Zechen und Stollen nicht vorhauen oder vorstürtzet werden. Wo es aber beschehe/so sollen dieselbigen/welche die Zechen also verhauen und verstörtzen/gefänglichen eingezogen/ und mit heraus gelassen werden / sie verbürgen denn gnugsam / denselbigen Bergk an Tag zufördern. Do aber iemand etwas verstürtzen wolte / das soll zuvor durch den Bergkmeister und die Geschwornen besichtiget/und ob es den Bergkwerg nicht schädlich sey/berathschlaget werden.

Nachdem sich auch in künfftiger Zeit / auff diesem unserm Zwitter-Bergkwerg sonder Zweiffel zutragen wird / daß man in der Teuffe / die Gänge nicht gar zu breitem Blick aushauen/ sondern Bergkvesten/ die den Bergk tragen/ und dardurch den Gebäuden zu helffen / wird müssen stehen lassen. So wollen wir hiermit aus billicher und nothwendiger Fürsorg / allen bauenden Gewercken/ bey Vermeydung unser Ungnade und ernsten Straffe/ befohlen und geboten haben / wo sichs künfftig also zutragen würde / dieselben Bergkvesten nach Anweisung und Erkäntniß / Bergkmeister und Geschwornen stehen zulassen / welche aber dieselbigen fürsetzlich und heimlich weghauen / oder einbrennen würden/ die sollen unsere schwere Straffe empfinden und gewärtig seyn.

Der

Der Sechzehnde Artickel.
Von der Qvartal-Rechnung.

Alle Schichtmeister und Vorsteher der Zechen/ sollen alle Qvartal auff namhafftige Tage/ die wir dann hierzu bestimmen werden/ für unserm Hauptmann/ Vorwalter/ Bergkmeister und Geschwornen/ beständige und richtige Rechnung thun/ Einnahm der Zupns sampt dem gemachten Zien/ darnach die Außgab auff Bergk und Mühlen/ und sonsten/ was auff Zechen gangen/ordentlich/ fürnehmlichen von Wochen zu Wochen/ wie dasselbe angeschnitten/in saubern/reinen Registern/ sambt lautern/ klaren Beschluß/ was Schuld oder Vorrath bleibet/gezwiefachet vorbringen/ vorlesen/ und das eine bey unsern Ambtleuten einlegen/ auff daß sich dieselbe unsere Ambtleute/ dergleichen die Gewercken zu ihrer Nothdurfft/in alle wege daraus erkunden mögen.

Hierzu sollen alle die jenigen/ so Zupus angelegt/ die Gewerckschafften aus dem Gegenbuch/neben den Regiestern/haben und mitbringen.

Der Siebzehnde Artickel.
Wie man auff den Zwittern verdingen soll.

Würden die Gtwercken oder ihre Diener begehren/ auff den Zwittern zu verdingen/ als dann sollen die Geschwornen die Zwitter besichtigen/und mit Fleiß behauen/und da sie befinden/ daß es alles zu hauen/ und nichts zu sondern/ oder außzuhalten sey/ mügen sie nach Gefallen der Gewercken/ [...] Heuern auff Gewin und Verlust verdingen. Wollen auch die Gewercken dem Mühlmeister die Zwitter zu rösten/ und auff zu bereiten verdingen/das sollen sie zu thun Macht haben.

Der Achzehnde Artickel.
Von Buchwercken oder Mühlen.

So iemand bey unserm Bergkmeister/ Buchwerck oder Mühlen muthen und auffnehmen würde/die soll er ihme/so ferne sie den alten [...]gen verliehen Buchwercken nicht schädlichen oder zu nahe seyn/ vorleihen und [bestä]tigen/ darvon soll der Lehenträger dem Bergkmeister zwölff Groschen/ und [dem] Bergkschreiber zweene Groschen geben.

Alle die jenigen so neue Buchwerck bauen/ die sollen ihre Weer also machen/ [d]ie Wasser fassen/ daß sie den nechsten über ihnen das Wasser nicht zurück un[...] Rath aufftreiben/sondern dieselben Rath über ihnen allewege umb drey [...]tel Freybergische Elen frey lassen/ welcher aber darwider bauen und handeln [...]e/ den soll der Bergkmeister mit seinem bauen nicht zulassen.

Es soll der Bergkmeister fortan kein Buchwerck auff das übrige Wasser [...]en. Damit auch Hader und Zanck vorkommen/so soll sich keiner unterste[hen bey] schwerer Straff/die Qvell und Einfälle/ so bißhero im Hauptfluß gegan[gen ab]zugraben/und anderswohin zu führen.

Der Bergkmeister soll keinen Erbfluß verleihen / sondern uns zum besten [la]ssen. Würden Buchwerck oder Hütten/gantz/die Helffte/ oder zu Schich[ten] verkaufft/ davon soll iedes Theil dem Bergkmeister drey Groschen/ und dem Bergkschreiber einen Groschen geben.

Der Neunzehende Artickel.

Von denen so zur Miethe buchen müssen.

DJe jenigen/ so nicht eigene Buchwerck haben/ und ihre Zwitter zur Muthe bey andern buchen müssen/ die sollen von Sechzig Hütten oder Fudern fünff Gülden dem Mühlherrn zu Zins geben. Es sollen aber die Mühlherren denselbigen ihre Graupen/ Schlam und Affter/ nach ihrem Nutz zu geniessen/ zweymal herwieder zu arbeiten/ nicht weigern noch wehren/ und was also denn bleibet/ das soll zur Mühlherren Erbe gestürtzet werden/ da aber einer nicht ein gantzen oder halben Rost/ sondern eintzele Fuder puchet/ der soll von einem Fuder oder Hüle/ zweene Groschen Zins geben.

Do auch die Mühlherren ihre Mühlen zufallen liessen/ oder die auffgenommene Puchwerck nicht bauen wolten/ der man doch zur Nothdurfft bedürffte/ und Leute vorhanden wären/ die dieselbigen bauen und wiederumb zu Nutz des Bergkwergs zurichten wolten/ auff diesen Fall soll der Bergkmeister denselbigen Mühlherrn eine Zeit/ darinnen sie dieselbigen Puchwerck bauen/ und wiederumb zurichten sollen/ setzen/ und anzeigen/ nehmlich ein viertel Jahr/ und so alsdann dieselbigen sich in benanter Zeit zum Bauen nicht rüsten/ oder zum wenigsten die Mühlstät räumen/ Gräben machen/ und den Vorrath darzu vorschaffen würden/ soll der Bergkmeister dieselbigen/ nach Ausgang der Zeit/ andern vorleihen.

Der Zwantzigste Artickel.

Zwitter zu erkauffen/ frey zuseyn oder nicht.

WElche nicht eigene Puchwerck haben/ oder sonsten nicht Vormögens seyn/ ihr gewonnene Zwitter für zu führen/ und auffzuarbeiten/ denselben soll hiermit gnädigst zu gelassen seyn/ ihre Zwitter andern zu verkauffen/ da aber einer Graupen/ Affter/ Schlam für der Mühlen liegen hätte/ das soll er nicht Macht haben zu vorkauffen/ sondern soll den Mühlen folgen/ damit auch allerley Argwan und Untreu vorkommen/ und vorhütet möcht werden/ so soll der keiner weder heimlich noch öffentlich sich unterstehen/ ohne Vorwissen und Vorgünstigunge des Bergkmeisters/ Zienstein zu kauffen/ oder zu vorkauffen/ bey unser ernster Straffe.

Der Ein und Zwantzigste Artickel.

Der Mühlmeister Ambt und Befehlich/ auch von wem sie auffgenommen sollen werden.

ALle Mühlmeister sollen durch die Gewercken angenommen/ und durch den Bergkmeister bestätiget werden.

Und soll ein ieder Mühlmeister/ wie bißhero bräuchlich/ frühe umb 4. Uhr anfahren/ und zu Abend wiederumb umb sieben Uhr/ mit seinen Jungen ausfahren/ und Schicht machen/ und zu iederzeit fleißig Auffachtunge haben/ daß die Zwitter zu Nutz/ nicht zu grob/ noch zu klein gepochet/ die Gezeuge rüstig gehalten/ fleißig geschleimet/ und der Stein rein ausgefangen/ und da es die Noth erfordert/ gebrent/ damit gut Zien gemacht/ auch nichts in der Trüb oder Schlam hinweg gehen lassen/ sondern alles getreulich und fleißig zu rath halten/ so aber Unfleiß befunden/ sollen sie darumb gestrafft werden/ und man soll keinem Mühlmeister wöchentlich über einen halben Gülden zu Lohn geben.

Der

Der Zwey und Zwantzigste Artickel.

Daß kein Gewerck dem andern/seine Mühlmeister noch Arbeiter abspännig machen soll.

ES soll auch kein Gewerck/Schichtmeister oder Factor/dem andern seine Schmeltzer/Mühlmeister/Jungen oder Arbeiter/abspännig machen/oder Gelübnis geben/sondern sollen zu gebührlicher Zeit/abkehren/wo aber einer oder mehr hinterkommen/sollen dieselbigen gestrafft werden.

Der Drey und Zwantzigste Artickel.

Daß den Gewercken das Schmeltzen frey seyn soll.

UNd dieweil wir den Gewercken eigene Hütten zu bauen gnädigst zugelassen/so wollen wir auch daß alle den jenigen/die nicht Hütten haben/ihres Gefallens/bey wem sie es gelüstet/zu schmeltzen frey stehen soll/und da einer einmahl oder mehr in einer Hütten geschmeltzet/und Ursachen anzuziehen hat/daß es ihm ungewegert gestat soll werden. Auch soll niemands durch Gelübnis/Geschenck oder andere wege/in die Hütten zu ziehen gemüßiget oder gezwungen werden/bey Straff.

Allen Gewercken die auff unsern Zienbergkwerg Zienstein erbauen/soll auch frey stehen/denselben ihren gemachten Zienstein/einen Schmeltzer ihres Gefallens schmeltzen zu lassen/und soll keiner an einem Schmeltzer gebunden seyn.

Der Vier und Zwantzigste Artickel.

Von Hütten in Gemein.

DJe Schmeltz-Hütten zum Zien/welche wir aus sondern Gnaden den Gewercken/dieselbe für sich selbst/und zu ihrem besten zu bauen/gnädigst hiermit zugelassen haben/die sollen ihre Ofen/Härte/Gebläse/Formen/Kappen oder Glocken/wie man es nennt/mit allem Fleiß zu richten/damit den Gewercken/so darinnen schmeltzen/derhalb kein Schaden oder Nachtheil erwachse/Und sollen die Schmeltzer/welche denn zu ihrer Arbeit allewege mit Eyden angenommen sollen werden/auffs fleißigste auffsehen/daß durch sie/und andere Hüttenarbeiter/treulich und ohne Gefährde gehandelt/und wo sie in der Hütten an gemelten Stücken/Gebäuden und andern Mangel spüren/daraus den Gewercken Schaden erfolgen möchte/das sollen sie den Ambtleuten bey ihren Pflichten anzeigen/die sollen förder mit den Hüttenherren schaffen und gebieten/das es gewendelt werde.

Auch soll sich kein Schmeltzer unterstehen/mit Schmeltzen anzulassen/es bringe ihm denn der jenige so schmeltzen will/zuvorn von unserm verordenten Zehentner ein Zeichen oder Zettel. Welcher Schmeltzer darüber schmeltzen wird/der soll von unserm Hauptmann/Vorwalter oder Bergkmeister ernstlich gestrafft werden.

Der Fünff und zwantzigste Artickel.

Wie sich die Schmeltzer mit ihrer Arbeit halten sollen/und von ihrem Lohn.

WEnn die Gewercken Zienstein in die Hütten bringen/so soll der Schmeltzer/ehe er den schmeltzt/mit Fleiß sehen/ob er rein und zu schmeltzen tüchtig gemacht sey/und so er findet/daß der Zienstein nicht rein von Kieß/Eisenmahl/und andere Wildigkeit hat/so soll er bey seinen Pflichten

solches

solches erstlichen dem Bergkmeister und Geschwornen anzeigen / die ihn dann besichtigen sollen/ folgend dem Mühlmeister und Vorsteher oder den Gewercken selbst vormelden / und denselben Stein nicht nicht ehe schmeltzen / er sey dann gebrand/und so viel immer müglichen/ rein und rechtschaffen gemacht/ damit unserm Bergkwerge aus Nachläßigkeit / nicht in deme zu Schaden oder Nachtheil gehandelt werde.

Welcher Schmeltzer aber darüber und darwider / aus Unfleiß oder Unverstand/unreinen Zienstein/der da nicht tüchtig/schmeltzen/ und daraus den Gewercken fleckicht/dörnicht/oder hart Zien/ machen und ausgiessen würde / der soll den Schaden oder Abgang/ so ihnen derhalben erfolget / nach Erkäntnis unser darzu verordenten Amptleute/zuerstatten geweist werden.

Die Zienschmeltzer sollen das Gebläß also richten und führen/und des Ofens warten/damit der kleine Zienstein/nicht oben ausstiebe/und die armen Gewercken so den Zienstein mit schwerer Darlage und Mühe erbauet / nichts im Winde vorliehren.

Die Gewercken sollen einem Schmeltzer von einem Ofen / Tag und Nacht zu Lohn geben: dreyzehen kleine Groschen/ als nehmlich / dem Meister sechs Groschen/dem Knecht drey Groschen/dem Jungen zweene Groschen/und zweene Groschen Biergeld/doch daß der Schmeltzer seinen Knecht und Jungen stets bey sich habe/würde er aber einen Tag alleine oder die Nacht alleine zwölff Stunden schmeltzen/ so soll man ihm sieben Groschen geben / da aber ein Schmeltzer zwo Stunden zuvorn Schicht machen würde/ soll ihm nichts desto weniger das Lohn für voll folgen/ dergleichen so der Schmeltzer zwo Stunden über die Schicht länger setzen würde/ soll man ihme auch nichts hernach geben.

Der Sechs und Zwantzigste Artickel.

Wie das Zien ins Brennhauß soll geantwortet werden.

Alle Gewercken sollen ihre Zien ins Brenn-Hauß / dem Gießmeister überantworten/ die er allda auffs neue gattern/ giessen/und was rein und gut befunden/das soll er/wie gebührlich zeichnen/was aber nicht rein ist/ das soll ungezeichnet bleiben. Auch soll der Gießmeister/ die Zien recht nach dem Altenbergischen Gewicht und Centner wegen und einschlagen/ damit niemands/ weder die Käuffer noch Verkäuffer befortheilet / oder betrogen werden mögen. Und soll der Gießmeister alle Wochen dem Zehendner ein ordentlich Vorzeichnis/ wie viel ein ieder Gewerck dieselbige Woche Zien ins Brenn-Hauß geantwortet/ zustellen/damit der Zehendner/unsern gebührenden Zehenden einbringen/und uns noch den Gewercken nichts voruntrauet werden könne.

Der Sieben und Zwantzigste Artickel.

Wie sich die Gewercken mit den Händlern/des Zienkauffs vorgleichen sollen.

Nach dem auch aus Unvormögen / die Gewercken etliche Händeler bitlichen vermocht/ daß sie ihn ihre Zien / auff eine Zeitlang umb eine Summa Geldes abgekaufft/und ein statlich Geld darauff gelichen / vormöge und inhalts eines sonderlichen auffgerichten/durch uns bestätigten Vortrags/ so Anno 1665. datirt/solcher Vortrag soll in allen Puncten und Artickeln/ unvorruckt von beyden Theilen/den Händlern und Gewercken / stet/ fest/ und unvorbrüchlich gehalten und nachgelebet werden.

Es

Es sollen alle die jenigen / so von Vorlegern Geld auff Zien auffheben und entlehnen / auff bestimte und vorflossene Fristen unvorzüglichen Zahlen. Do aber die Vorleger derhalben gegen unserm Bergkmeister klaghafftig würden / alsdann soll er / ungeacht ihrer Außflucht und Behelff / zu ihrer Hab und Gut schleunig vorhelffen / und im Fall / so man sich an ihrem Gut nicht erholen könte / soll man sich auch an ihre Person zu halten haben.

Werden Gewercken mehr dann von einem Vorleger / auch mehr dann von einer Zechen / Geld entpfahen und entlehnen / und darnach in der Zahlunge sich der Außflucht und Behelff gebrauchen / und sagen / das Zien wäre nicht mit des / sondern mit eines andern Geld erbauet und gemacht / oder der Vorleger hät ihm nicht auff diese / sondern auff eine andere Zeche geliehē / an solche und dergleichen Behelf soll sich unser Bergkmeister nicht kehren / sondern alle wege dem Ersten oder Eltern Vorlegern / mit der Hülffe / vor die andern gehen lassen / ungeacht aller Vorschreibung / so sie mit einander eingangen / und auffgericht haben.

Der Acht und Zwantzigste Artickel.

Von den Zeichen und Gemercken des Ziens und Zienschlacken.

Alles Zien / so auff diesen unsern Gebirgen und Gründen gemacht wird / soll mit des Ambts Altenberg gewöhnlichen Zeichen nicht gezeichnet werden / es sey dann gar rein Zien oder Kauffmanns-Gut / da sich aber der Schmeltzer / so derhalben mit sonderlichen Eyde darzu vorpflicht seyn soll / oder iemands anders unterstehen würde / das untüchtige geringe Zien / so nicht Kauffmanns Gut / mit geduppelten Zeichen zu zeichnen / der soll härtiglichen gestrafft werden.

Alle Gewercken die in frembden Hütten schmeltzen müssen / den soll ohne Weigerung der Hüttenherrn gestat werden / ihre Schlacken zweymahl herwieder zu [...]n / und darnach / die Affterschlacken / nach ihrem besten Nutz zu sich zunehmen zugebrauchen / und was im Abläutern in Sumpff fället / soll der Hütten blei[ben]. Was aber für Gekretz oder Auffkehricht im Schmeltzen gemacht / soll den [Gew]ercken alleweg folgen.

Der Neun und Zwantzigste Artickel.

[G]uten Montag und Bierschichten nicht zu gestatten / und von Hochzeiten.

[W]elcher Mühl- oder Bergkarbeiter gute Montag / oder sonsten in der Wochen Bierschichten machen wird / den soll man die Woche [...] außfeyren lassen / oder ablegen. Welcher Steiger oder Mühlmeister sol[chem m]uthwilligen Feyren / das ohne ehrliche und nothwendige Ursachen geschicht / [mit A]uffhebung der Schichten nachhängen / und unangezeichnet wird hingehen [lassen]. Den soll der Bergkmeister seines Diensts entsetzen.

[U]nd dieweil auch den Gewercken / und dem Bergkwerg zu Schaden / der [...]t halben / viel Vorsäumung der Arbeit geschicht / so ordenen wir / daß fürs [...] alle Hochzeiten unter Bergkleuten / auff den Sontag angestallt / und do ein [...]r und Arbeiter derhalben seine Arbeit vorsäumen würde / dem soll dieselbe [...] auffgehaben / und nicht nachgelassen werden. Hiermit soll auch ernstlich [v]erboten seyn / weder in Zechen / Häusern / Mühlen / Schmieten und andern Orten zum Bergkwerg gehörende / Bier oder Wein zu schencken bey Straff.

Der

Der Dreißigste Artickel.
Von Seiffen-Arbeitern.

ALle die jenigen so in Seiffen arbeiten/ die sollen des Montags/ dergleichen alle Tage die Wochen über / an ihre Arbeit gehen / frühe wenn die Sonne auffgehet / den gantzen Tag biß zum Niedergang der Sonnen/ daran beharren/ und allererst am Sonnabend umb zehen Uhr / von der Seiffen Arbeit gehen.

Und sollen die Seiffner dahin gehalten werden / daß sie ihren Zienstein an dem Ort schmeltzen/ dahin sie mit dem Vorleihen gehören/ auff daß uns an unserm Zehenden und Gebühr/ nichts entwendet werden möge.

Man soll auch forthin den Seiffnern nicht eine Meilweges Feld / wie vor alters geschehen vorleihen/ sondern Gemerck und Malsteine setzen / wie fern sich einer seines Seiffens gebrauchen solle.

Da sich auch zutrüge/ daß wir zur Nothdurfft des Bergkwergs/ das Wasser und die Erbflüsse/ zu nützern und nöthigern Dingen brauchen könten/ als dann sollen die Seiffner zu weichen oder still zu halten / schuldig seyn / das Wasser nicht hindern / derhalben sollen auch die Erbflüsse / den Seiffnern nicht erblichen vorliehen werden.

Der Ein und Dreißigste Artickel.
Von Theilung der Zwitter.

ALle die Gewercken so Zwitter erbauen in einer Zechen/ sollen dieselben auch / zu Vorhütung Zancks/ Haders / und allerley Vorfortheilunge/ so viel müglichen / und ihre Gelegenheit leiden will / in einem Puchwerck auffbreiten/ welches dann unsers Erachtens/ den Gewercken/ nütz und forderlich seyn solle.

Welche Gewercken aber von einer Zechen ihre gewonnene Zwitter/ auch in einem Puchwerg nicht auffbreiten könten/ die sollen Macht und Gewalt haben/ die Zwitter auff der Halden / iedem Gewercken seinen Antheil/ nach Anzahl seiner Bergktheil/ so er in denselbigen Zechen hat/ nach dem Kübel/ oder wie es sich am besten schicken will/ zuzutheilen/ und sonderlichen zustürtzen.

Die Steiger sollen bey ihren Pflichten / gute Achtung drauff geben / daß im Theilen kein Gewercke befortheilet werde / und die Arbeiter oder Knechte/ denen das Theilen befohlen/ sollen durch unsern Bergkmeister/ sonderlich darzu voreidet werden.

Würde sich ein Zwittertheiler / mit Gaben oder sonsten bewegen lassen / ungleich oder untreu darinne zuhandeln/ alsdann sollen der Theiler/ und der jenige/ so ihn zur Untreu vorursacht/ nach Befindung der Untreu/ härtiglich und peinlich gestrafft werden.

Hiermit wollen wir auch ernstlich verboten haben / weder Steigern / Arbeitern/ Schmeltzern und Mühlmeistern/ einicherley Lübnis zugeben/ sondern ein ieder soll sich an seinem geordenten Lohn/ begnügen lassen / und soll auff diese Wege keiner dem andern seine Arbeiter / wie die seyn mögen / nicht abspännig machen/ würde aber ein Steiger oder Mühlmeister und Arbeiter / nicht auffrichtiger weise abkehren/ der soll bey Straff auf unsern Gründen/ nicht weiter gefördert werden.

Der Zwey und Dreißigste Artickel.
Von dem Vormessen.

DJeweil die Zwitter auff diesen unsern Gebürgen und Gründen/ nicht allein Stockweiß / sondern auch ganghafftig befunden werden/

den/und vorliehen / so soll sich unser Bergkmeister im Vormessen derselben auff Gängen/ aller Gestalt und Massen / wie auff unsern Silberbergkwerg üblich/ und dieselbe unser Ordnung davon sagt/vorhalten.

Und man soll dem Bergkmeister von einer Fundgruben/dergleichen von einer Massen/von ieglichen ein Gülden zuvormessen geben/ und den Geschwornen zwölff Groschen.

Trüge sich zu/daß ein Stock oder Fletz Zwitter antroffen und entblöst würde/so soll unser Bergkmeister auff diesen Fall/gevierte Massen vormessen/als auff eine Fundgrube xxviij. Lachter/und auff eine iede Maß xiiij. Lachter.

Do aber der erste Finder nicht Kübel und Seil einwerffen / auch nicht vormessen wolt lassen/und damit die jenigen so nach ihme belehend / derhalben nicht gefährt möchten werden/so soll der Bergkmeister auff die Wege / ihme das Vormessen auffzulegen/Macht und Gewalt haben.

Der Drey und Dreyßigste Artickel.

Von der Marckscheider Ambt.

DEr Marckscheider soll nicht unterstehen/ohn des Bergkmeisters Vorwissen/iemands zu Marscheiden/und da man sein bedarff/sol sich mit Vorwissen des Bergkmeisters/den Gewercken zum besten/gutwillig gebrauchen lassen/und dem Schichtmeister ordentlich Vorzeichnis zustellen / und dann in Beysein der Geschwornen und beyder Part/Schichtmeister und Steiger/die Stuffen schlagen / und sich an gebührlicher Besoldung begnügen lassen/ er aber die Gewercken übersetzen wolt / sol es auff des Bergkmeisters und Geschwornen Erkäntnis und Ermäßigung stehen.

Und soll der Marscheider die Führunge auch den Gängen oder Klüfften/wie Silbergängen/am Saum oder Sohlband des Gangs / im hangenden oder liegenden anhalten/und den Gang im mittel frey stehen lassen.

Der Vier und Dreißigste Artickel.

Von Kiessen der Zwittergänge.

UNd da sichs begebe/ daß sich die Gänge in zwey/drey/ vier oder mehr Trümmer theilen würden / und ein Keilbergs oder Soll/sich zwischen die Trümmer legten/ und derhalben in Anhaltunge der Führung Hader entstünde/so soll dem Aeltisten/allewege frey stehen/ein Thrum/darauf ihre Führung nehmen/und anhalten wollen / anzunehmen / und zu kiesen/ sofern/daß es augenscheinlich erweist/ und erkant/ daß dasselbige ein Thrum/ von dem belehnten Gange sey.

Und da ein Gewerckschafft auff diesem Fall / ein Thrum kiesen / und annehmen würde / so soll dasselbige Thrum in Gegenwart des Bergkmeisters/ vorstufft und ins Bergkbuch vorleibet werden/es sollen auch dieselbigen Gewercken / dasselbige erkörnte Thrum/ihre Führunge/vermöge ihres Alters damit zuerlangen/als zu erweisen/nach Bergkläufftigem Brauch schuldig seyn.

Es soll keinem keine Führunge zu erkant werden/ er komme dann mit seinem belehnten Gange/wie gebräuchlich/zu den Jüngern.

Welche auch das Alter / und damit die Führunge auff andern erlangen wollen/ soll der Bergkmeister ohne großwichtige nöthige Ursachen / zu ihren Gebäuden keine Frist geben.

Der Fünff und Dreißigste Artickel.

Wie es mit den Steuren geben/ und Abrechnung derselbigen soll gehalten werden.

Wegen Zechen für einem Stolln/ die man Wasser oder ander Ehehafften Noth halben nicht bauen könte/ den mag der Bergkmeister zu Förderung der Bergkwerge und unsers Zehenden eine gleichmäßige Steuer aufflegen/ dergestallt/ daß die Zechen/ so zu obberührtem Stolln Steuer geben/ demselbigen Stolln/ so er in die Massen kommt/ die Steuer an dem vierdten Pfenning abrechnen.

Und da ein Stolln eine stattliche Steuer hätte/ und nicht schleunig bauen wolte/ alsdann soll ihme der Bergkmeister aufferlegen/ den Stolln förderlich zu treiben/ damit die Zechen nicht allein den Stolln zutreiben/ gemüssiget werden.

Welcher Vorsteher der Zechen/ zur Rechnung die vorschriebene und versessene Steuer/ nicht einnehmen und einbringen wird/ der soll solche Steuer von seinem Geld zuerlegen/ geweist werden/ oder ie zum wenigsten umb dieselbige Steuer/ zum Felde klagen/ und da die Steuer zur Rechnung nicht gefiel/ so soll dasselbige Lehen ferner zur Steuer nicht vorschrieben werden.

Der Sechs und Dreißigste Artickel.

Von dem Vorrecessen.

Alle und iede Vorsteher und Lehenträger der Zechen/ sollen alle Qvartal die Lehen oder Zechen/ darauff man nicht angeschnitten hat/ sonderlich vorrecessen/ ein Regiester der Einnahm und Außgab/ so das Qvartal über darauff gangen/ bey dem Bergkmeister einlegen/ damit sich die Gewercken/ zu der Nothdurfft daraus zuerkundigen haben/ und sollen alle die jenigen/ so hierinnen säumig und ungehorsam befunden werden/ von iedem Qvartal fünff Gülden zur Straff geben/ und was das Alter zuerhalten antrifft/ soll es nach unser Ordnung auff dem Silber-Bergkwerg/ gehalten werden.

Der Sieben und Dreißigste Artickel.

Von den Stölln.

Ein ieglicher Erb-Stolln/ der seine Gerechtigkeit erlangen und haben will/ der soll seine gebührliche Erbtäuffe/ als zehendhalbe Lachter seyger gerade/ vom Rasen einbringen/ und so er in die Erb-Schächte erschlecht/ und seine Gerinne darüber bringet/ soll ihme der neundte Kübel unweigerlich gestürtzt werden. Es soll kein Stolln den andern enterben/ er komme dann sieben Lachter/ oder auffs gnaueste siebendhalbe Lachter seyger gerade/ unter einandern Stolln ein.

Es sollen auch die Steiger gute Achtung drauff geben/ und den Arbeitern treulich befehlen/ und darzu vereyden lassen/ daß den Stöllnern das Neundte ohne Abgang von gleichen Zwittern/ wie die brechen und gehauen werden ohn alle Gefahr/ gestürtzt werden.

Trifft ein Stolln Zwitter/ und hätte seine gebührliche Erbteuffe nicht/ als zehendhalbe Lachter seyger gerade/ alsdann sollen die Massen die Wahl haben/ die gewonnene Zwitter zu sich zu nehmen/ so sollen aber den Stöllnern auff diesen Fall die Unkost/ so die Zwitter zugewinnen gestanden/ zu erlegen schuldig seyn.

Trifft der Stolln Zwitter/ nach Erlangung der Erbtäuffe/ die sollen ihm folgen und bleiben/ und der Stolln mag dieselbigen Zwitter fünff Viertel eines

Lachters von der Wasserseige auff/ biß an die Firste/ und eine halbe Lachter in die weite/ hauen und zu sich nehmen.

Und soll auch hiemit den Stöllnern ernstlichen verbothen seyn/ der Zwitter oder andere Vortheil halben/ einicherley Gesprenge in Stöllen zumachen/ es geschehe dann aus Ursachen/ die Bergkmeister und Geschworne/ für gnugsam achten und erkennen.

Alles anders/ was sich der Stolln halben sonst zutragen wird/ soll nach unser Ordnung und Gebrauch/ auff dem Silber-Bergkwerg entschieden/ gehalten/ und geweist werden.

Der Acht und Dreißigste Artickel.

Wie man sich in fürfallenden Zwiespalten halten soll.

Alle fürfallende Irrthumb und Zwiespalt/ so auff diesem unserm Bergkwerge fürstossen/ sollen erstlichen an unsern Bergkmeister gelangen/ der soll beneben den Geschwornen sich derselbigen Gelegenheit und Umstände mit fleißiger Befahrunge und Besichtigung/ wohl erkunden / und alsdann die Vormöge dieser unser Ordnung/ und nach Bergkläufftigem Brauch/ vortragen und weisen.

Da es aber die Parten abschlügen/ so soll er es an unsern Hauptmann oder Vorwalter/ weisen/ alsdann soll unser Hauptmann/ Vorwalter und Bergkmeister die Parten erstlichen in der Güte zuvortragen/ sich befleißigen/ do aber die Güte entstehet/ die streitigen Parten/ mit beyderseits Willen zu Rechtlichem Austrag weisen und vorfassen.

Und was also für Sachen an das Recht kommen/ die sollen Vormöge und Inhalts des Proceß so in unser Silberbergk-Ordnung derhalben auffgericht/ gehandelt und ausgeführet werden.

Da auch ein Theil das andere über Bergkmeister und Geschwornen Weisung/ zu Nothrecht dingen würde / so soll das vorlustige Theil / dem gewinnenden die Unkosten/ darein es ihn unbillicher Weise geführt/ zuerstatten geweist werden/ und darzu nach Gelegenheit der Person und Sachen / auff fürgehende der Obern gebührlich Erkäntnis und Mäßigung/ gestrafft werden.

Der Neun und Dreißigste Artickel.

So Gänge oder Klüffte überfahren werden.

Würden Gänge/ Stöck/ Klüffte oder Fletze/ in Stöllen/ Schächten oder andern Oertern überfahren und verschroten/ mit denselben soll es unser Silber-Bergk-Ordenung gemäß / gehalten werden / doch soll der Bergkmeister in solchen und dergleichen Fällen/ gute Achtung haben / daß er den vorliehenen Gängen und Massen/ in ihrer Führung / zu Schaden nichts leihe.

Der Viertzigste Artickel

Von Frist geben.

Würde der Bergkmeister befinden / daß einer seine Zechen Wassers halben/ oder aus andern wichtigen Ursachen/ nicht bauen könte / so soll er ihme nach Erforderung der Noth/ eine Zeitlang Frist geben/ doch daß der auch unser Ordnung des Silber-Bergkwergs gehalten werde.

Der Ein und Viertzigste Artickel.
Von Kummer und Verboten.

WUrde bey unserm Bergkmeister/ Kummer und Verbot/ zu Zwitterzechen/ Mühlen/ Zien und Bergktheilen gesucht/ da man auch nach geschehenem Kummer/ Klag anstellen/ und Hülff begehren würde/ darinnen soll sich der Bergkmeister/nach dem Proceß/so derhalben unser Ordnung auff dem Silberbergkwerg angehängt/richten.

Der Zwey und Viertzigste Artickel.
Von Püchsen-Pfenningen.

ES sollen durch unsern Ambts-Vorwalter und Bergkmeister/ einer oder zweene Eltisten zur Knabschafft Nothdurfft/ und die Püchsen-Pfenninge/ in Wöchentlichen Anschnitt/ zu Erhaltung armer gebrechlicher schadhafftiger Bergk-Arbeiter/ einzunehmen/ bestellt/ und mit Eyde darzu vorpflichtet werden.

Welche Gewercken oder Vorsteher aber/aus Nachlassung unsers Bergkmeisters/Wöchentlich nicht anschneiden/die sollen ihre Büchsen-Pfenninge zur Rechnung mit einander geben.

Der Drey und Viertzigste Artickel.
Welcher Gestalt der Bergkmeister zu büssen hat.

UNser Bergkmeister soll alle Sachen zum Bergkwerg gehörend/ von unsertwegen zu straffen Macht haben/ nach üblichem Bergkwergs Gebrauch/ und soll förder mit denselbigen Bussen/ wie solches unsere Silberbergk-Ordnung besagt/ gehalten werden.

Der Vier und Viertzigste Artickel.
Die Gericht mögen die Freveler auff den Gebirgen und Zechen antasten.

UNd ob Sachen und Zwietracht/ die dem Bergkmeister zustraffen zustünden/ und an den Oertern/ da der Bergkmeister die Gerichte von unsertwegen hätte/ sich zutrügen und begeben: Demnach sollen die Gerichtshalter der freyen Bergkstadt auff dem Altenberg/ und diesen zugehörenden Oertern/ umb mehr Friedes und Gehorsams willen/ Macht haben die Freveler und Ubelthäter anzutasten/ und gefänglichen einzunehmen/ solches dem Bergkmeister anzuzeigen/ so aber dieselbigen Sachen sollen abgetragen und gerechtfertiget werden/ so soll der Bergkmeister/ wie vor berührt/ die Rechtfertigung oder den Abtrag von unsert wegen thun und annehmen. Es sollen auch die Gerichts-Diener/ dem Bergkmeister in allen Sachen/ darzu er ihr bedarff/ gehorsam und gefolgig seyn.

Der Fünff und Viertzigste Artickel.
Von Fried und Freyheit auffn Gebürgen und andern Oertern.

DAmit auch Friede und Ruhe/ an Stellen und Orten des Bergkwergs desto baß erhalten werde/ so wollen wir/ daß in der Gruben/ auff den Halden/ in Zechenhäusern/ kauen/ Bergkschmieden/ Mühlen/ Hütten/ auffn Wegn und Strassen/ sonderlich in der Zeit/ da die Leute zu/ und von ihrer Arbeit gehen/ und allen andern Orten/ zum Bergkwerg gehörende/ unser Freyheit Friede/

Friede und Sicherheit / seyn soll / also: Daß der jenige/ welcher den andern aus Frevel oder Vorgessenheit / an berührten Orten / mit Worten / schänden und schmähen beleidigen würde/der soll eingenommen/ und dem Bergkmeister ohne einige Nachlassung/ drey Gülden zur Busse geben.

Würde aber einer dem andern mit mörderlicher Wehr überlauffen / Blutrünstig schlagen und verwunden / der soll eingezogen/ wohl verwahrt gehalten/ und nach Gelegenheit der Vorwirckung mit der Schärffe gestrafft werden.

Dergleichen soll es gehalten werden mit denen / so GOtt unsern HErrn lästern/ und sonst unchristlicher Weise schelten und fluchen/dadurch den Gottfürchtigen/ und sonderlich der Jugend/nicht gering Aergernis gegeben wird.

Hiermit wollen wir auch Steigern / Schichtmeistern / Bergk- und Mühl-Arbeitern/bey Vormeydung unserer Ungnade ernstlichen geboten haben / daß sie von Stund an dieselbigen Ubertreter / es geschehe die Ubertretung mit Worten / Schelten/ Schmähen oder Lästern / anzeigen / oder wircklich zu Gefängnis bringen wollen/auff daß wir oder unsere Amptleute von unsert wegen / gebührliche Straff an ihnen bekommen mögen. Würde auch einer oder mehr / solches verschweigen/oder angeruffen nicht zugreiffen / der oder dieselbigen / sollen gleicher Straff der Ubertretung gewärtig seyn.

Der Sechs und Viertzigste Artickel.

Todtschläger sollen auff diesen unsern Gebirgen nicht gelitten werden.

SO einer in unser freyen Bergkstadt dem Altenberge/und denselbigen zugehörenden Gebirgen/ohne Nothwehre einen Todtschlag thäte/deme soll der Alteberg und das Bergkwerg / ob auch gleich die Sachen vertragen würden ewig verboten seyn.

Der Sieben und Viertzigste Artickel.

Ob Arbeiter in der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.

TRüge sich zu/ daß Arbeiter in der Gruben oder an der Gewercken Arbeit/an Gliedmassen/Arm oder Bein brechen/oder dergleichen ...len/Schaden nehmen/so soll dem Arbeiter von derselbigen Zechen / das Artzt.../und das Lohn vier Wochen folgen.

Der Acht und Viertzigste Artickel.

Die Zwitterfuhr belangende.

ES sollen alle Schichtmeister / Steiger und Gewercken/ mit allem Fleiß in Achtung haben/und darauff sehen/daß die Fuhrleute nicht ...ine Zwittertruhnen haben / und dieselbigen auch gantz voll laden und führen/ ...aber einen oder mehr in deme vorbrüchlichen befinden / denselben unserm ...kmeister zustraffen/ unnachläßig anzeigen.

Der Neun und Viertzigste Artickel.

Des Rathschachts halben.

WIr wollen auch hiermit ernstlichen geordnet haben/daß ein ieder verordenter Schichtmeister des Rathschachts / aller seiner Ein- und Außgab/alle Qvartal vor unsern Ambtleuten / richtige Rechnung ...oll/und iedes mahl davon eine wahre Abschrifft / ins Ambt einlegen / Hier...h unsere Ambtleute/auch die Gewercken selbsten / iederzeit zur Nothdurfft ...s erkunden können.

Es soll auch hinfort auff gedachten Rathschacht/durch desselben Schichtmeister/ohne Bewust unsers Amptsvorwalters und Bergkmeisters / gantz und gar nichts ausgeben werden/hiermit bishero viel unnöthiger auffgewandter Unkosten abgeschnitten und vorbleiben mögen / da aber der Schichtmeister sich in deme vorbrüchlichen würde erfinden lassen/soll er deßwegen mit Ernst gestrafft werden.

Folgen die Eyde.

Zum Ersten.
Des Bergkmeisters Eyd.

ICh N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen/und Burgkgraffen zu Magdeburg / ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn/und an Stat Seiner Churfl. Gnaden / Ambts-Vorwaltern / so iederzeit von Seiner Churfürstlichen Gnaden anhero auffn Altenberg verordent werden/getreu und gewärtig zu seyn/ Seiner Churfl. Gn. Nutz und Frommen zu fördern/ Schaden und Nachtheil zu wenden/auch das Bergkmeister Ambt/vermöge der Bergk-Ordnung/treulich und fleißig zu fördern/ob derselben Seiner Churfl. Gn. Bergk Ordnung auch den auffgerichten bestätigten Zienkauff/mit ernstem Fleiß zu halten/ iederman die Billigkeit zu verhelffen/und darob zu handhaben/und was mir darinnen auffgelegt ist/ selber zu verbringen/so viel ichs verstehe/und mir müglich ist/darinnen nichts anzusehen/weder Freundschafft/Feindschafft oder Gabe/auch keines Genieß zugebrauchen/dann was mir von Seiner Churfl. Gn. zugelassen wird/ und alles anders zu thun/was einem getreuen Amptmann und Diener gebührt/ als mir GOtt helffe.

Zum Andern.
Der Geschwornen Eyd.

ICh N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen / und Burggraffen zu Magdeburg/ ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn/ und an Statt Seiner Churfl. Gnaden Ampts-Vorwaltern / so iederzeit von Seiner Churfürstlichen Gnaden anhero auffn Altenberg / verordent werden / getreu und gewärtig zuseyn / Seiner Churfl. Gnaden und gemeines Bergkwergs Bestes zu fördern/ Schaden treulich und fleißig zu warnen und wenden/ hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung/ und iedesmahls bestätigten Zienkauff/ festiglich handzuhaben/wo ich die übergangen befinde/zu warnen und anzusagen/ die auch unvorbrüchlich nach meinem höchsten Vormögen/ selber zu halten: In dem allein keinen Nutz oder Genieß / dann der mir in Snr. Churfl. Gnaden Ordnung zugelassen ist / zu gewarten / mich von dem keinen Nutz oder Gabe / Freundschafft oder Feindschafft bewegen zu lassen/als mir GOtt helffe.

Zum Dritten.
Gegenschreibers und Bergkschreibers Eyd.

ICh N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen / und Burggraffen zu Magdeburg/ ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn / und an Statt Seiner Churf. Gn. Ambtsvorwalter / so iederzeit von Seiner Churfürstlichen Gnaden anhero auffn Altenberg verordnet werden / getreu und gewärtig zu seyn / Seiner Churfl. Gnaden und gemeines Bergkwergs Bestes treulich und fleißig zu fördern/Schaden zu warnen und abzuwendē/mein Ambt treulich zu vorsehen/hochge-

gedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung festiglich zu halten / wo ich die über-
gangen befinde / zu warnen und anzusagen / iederman / was mir aus Krafft meines
Ambts gebühret / zu leisten / darinnen keines andern Nutzes oder Genießes / dann
der mir zugelassen und geordnet ist / zu gewarten / mich darwider keinerley Nutz /
Gabe / Gunst / Freundschafft oder Feindschafft bewegen zu lassen / sondern will sol-
ches alles nach meinem höchsten Vermögen halten / treulich und ungefährlich / als
mir GOtt helffe.

Zum Vierdten.

Schichtmeister / Steiger / und Mühlmeister Eyd.

ICh N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen / und Burggraffen zu
Magdeburg / ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn / und an Statt Seiner Chur-
fürstlichen Gnaden Ambtsverwaltern / so iederzeit von Seiner Churfürst-
chen Gnaden anhero auffn Altenberg verordet werden / getreu und gewärtig zu
[...]n / Seiner Churfürstlichen Gnaden und gemeines Bestes / treulich zu fördern /
Schaden zuwarnen und abzuwenden / und meinem Ambt / so mir befohlen ist und
[...]nderlich meinen Gewercken / getreulich fürzustehen / alles / damit ich ihren Nutz
[...]t recht steigern und erzeugen mag / auffs höchste zubefleißigen / keinerley zuthun
[...]er zuvorhängen / das meinem Gewercken zu Schaden oder Nachtheil reichen
[...]g / mich allenthalben hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung / un-
[...]rbrüchlich zu halten / wo ich die übergangen befinde / zu warnen und anzusagen /
[...]nes Genieß oder Nutzes / dann der mir in Seiner Churfürstlichen Gnaden
[...]dnung zugelassen ist / in deme allen zugewarten / mich wider diß alles keinen Nutz
[...]be / Gunst / Freundschafft oder Feindschafft bewegen zulassen / sondern will sol-
[...]s alles nach meinem höchsten Vormögen halten / alles getreulich und ungefähr-
[...] / als mir GOtt helffe.

Zum Fünfften.

Flößmeister Eyd.

ICh N. schwere / daß ich dem Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. Meinem
gnädigsten Herrn treu und gewärtig seyn will / Ihrer Churfürstlichen
Gnaden / gemeines Bergkwergs und der Gewercken bestes fördern / meinen
[...]ft mit Flössen / guter Stück Zien ausgiessen / wägen / und allem andern / mei-
[...] Flößmeister Ambt zugehörend / treulich ausrichten / zu Mehrung Seiner
[...]fürstlichen Gnaden Zehenden / und der Gewercken Nutz / mit meiner Arbeit
[...]onst / höchsten Fleiß fürwenden / darinn gar keine Gefahr üben / oder ieman-
[...] üben / wissentlich vorhängen / Hochgedachtes meines gnädigen Herrn Ord-
[...]in allem / daß mir darinnen zuthun eingebunden / festiglich halten keines Nu-
[...]er Genieß / dann so viel mir zugelassen und geordent ist / in dem allen gewar-
[...]ich auch keinerley Nutz / Gabe / Gunst / Freundschafft oder Feindschafft dar-
[...]ewegen lassen / sondern will solches alles nach meinem höchsten Vormögen
[...] / treulich und ungefährlich / als mir GOtt helffe.

Zum Sechsten.

Der Zwittertheiler Eyde / und so viel das Neundte zu stürtzen antrifft.

[...]ch N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen / und Burggraffen zu
[...]agdeburg / ꝛc. meinem gnädigsten Herrn / und an Statt Seiner Chur-
[...]rstlichen Gnaden Ambtsvorwaltern und Bergkmeistern / so iederzeit von
[...]urfl. Gnaden anhero auffn Altenbergk verordenet werden / getreu und ge-
[...]u seyn / Seiner Churfl. Gnaden und gemeines Bergkwergs Bestes / treu-
[...]rdern / Schaden warnen und abzuwenden / und meinem Befehl / in

theilung der Zwitter/ einem ieden Gewercken/ nach Anzahl der Bergktheile/ so ein ieder in der Zechen hat/ treulichen und ohne Gefehrde auszurichten / dergleichen auch in Theilung des Neunten/ mich unvordächtig/ auffrichtig und treu zuvorhalten / alles/ damit ich Seiner Churfürstl. Gnaden und der bauenden Gewercken Nutz/ mit Recht steigern und erzeigen mag/ auffs fleißigste nach zutrachten/ keinerley zu thun oder zuvorhängen/ das Seiner Churfl. Gnaden und meinem Gewercken zu Schaden reichen mag/ mich allenthalben hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung/ nnvorbrüchlich zu halten/ wo ich die übergangen befinde/ daßelbe zu warnen und anzusagen/ keines Genieß oder Nutzes/ dann der mir in Seiner Churfl. Gn. Ordnung zu gelassen ist/ in dem allen zu gewarten/ mich wider diß alles kein Nutz/ Gabe/ Gunst/ Freundschafft oder Feindschafft bewegen zulassen/ sondern will solches alles nach meinem höchsten Vormögen halten/ treulich und ohne Gefehrde/ als mir GOtt helffe.

Zum Siebenden.
Der Schmeltzer Eyd.

ICh N. schwere dem Churfürsten zu Sachsen/ und Burggraffen zu Magdeburg/ rc Meinem gnädigsten Herrn/ und an Statt S. Churfl. Gn. Ambtsvorwaltern/ so iederzeit von Sr. Churfl. Gn. anhero auffn Altenbergk verordent werden/ getreu und gewärtig zu seyn/ Sr. Churfl. Gn. und gemeines Bergkwergs bestes zufördern/ und sonderlich meinen Dienst/ mit Schmeltzen/ treulich/ fleißig gnug zuthun/ zu Mehrung Sr. Churfl. Gn. Zehenden/ und der Gewercken Nutz/ mit meiner Arbeit besten Fleiß fürzuwenden/ darinn gar kein Gefahr noch Betrug zu üben / oder iemands zuthun wissentlich zu vorhängen/ hochgedachtes meines gnädigsten Herrn Ordnung/ in allem das mir darinnen zu thun eingebunden ist/ festiglich zu halten/ keines Nutzes oder Geniesses/ dann so viel mir zugelassen und verordent ist/ in dem allen zu gewarten / mich auch keinerley Nutz/ Gabe/ Gunst/ Freundschafft oder Feindschafft/ davon bewegen zu lassen/ sondern will dem allen/ nach meinem höchsten Vormögen gnug thun/ getreulich und ungefährlich/ als mir GOtt helffe.

Beschluß.

WOllen demnach/ daß diese unsere Zienbergkwergs-Ordnung/ in allen Stücken/ Puncten und Artickeln/ durchaus von männiglich stracks/ fest und unvorbrüchlich soll gehalten werden/ würde sich aber hierüber iemands unterstehen/ dieselbige muthwillig zu verachten/ oder etwas vorsetzlich aus Frevel und mit Gewalt/ darwider vorzunehmen/ zu handeln und zu vorbrechen/ der oder dieselbigen sollen nach Gelegenheit ihrer Vorwirckung/ mit Gefängniß/ ewiger Vorweisung des Bergkwergs/ und unserer Lande/ oder sonst am Leibe/ ohne alle Gnade gestrafft werden/ wir behalten uns aber vor/ diese unsere Ordnung/ nach Erforderung unser und gemeines Bergkwergs/ oder auch der bauenden Gewercken/ Nothdurfft/ Vorånderung der Zeit und Gelegenheit / und anderer bewegenden Ursachen/ in einem oder mehr Artickeln/ zu vorändern/ zuvormindern/ zu vormehren und zu vorbessern / zu Uhrkund haben wir diese Zienbergkwergs-Ordnung/ umb mehrer Nachrichtung willen / öffentlich in Druck vorfertigen lassen/ und die Originalia / so unsern Bergk Ambtleuten zugeschickt / mit unserm Secret besiegelt/ und eigen Händen unterzeichent / geschehen in unser Stadt Dreßden / den ersten Tag Maji/ nach Christi unsers lieben HErrn und Erlösers Geburt/ 1568.

Fol-

Folgen zwey unterschiedliche Churfürstl. Sächs. gnädigste Befehliche/ zu desto besserer Nachricht der Bergk-Ordnung als Beylagen angefüget. Als:

I.

An die Herren Ober- und Bergk-Hauptmännere haltende/ de dato Dreßden/ den 5. Augusti Anno 1624.

DEster Rath und lieben Getreuen wir seynd unterthänigst berichtet worden / und haben nicht ohne sonderbahre Befrembdung vernommen/ daß die Gewercken des Zwitterstocks zum Altenberge und dero alda verordenten Factores oder Schichtmeister eine Bergübliche Receß-Regiester wie auff allen andern unserm Bergk-Städten ...rbracht und gebräuchlich/ oder Summarisch Extracta über Einnahme und Auß...abe an Bergk-Poch- und Schmeltz-Kosten ins Bergk-Ampt eingeben / und sich ...erzu gleichsam nicht schuldig erachten wollen / sondern allein Quartaliter die we...gen Quatember-Gelder entrichten sollen. Dieweil aber solches nicht allein der ...n unserm Großherr Vater Churfürst Augusto/ hochlöblicher Christseliger Ge...ächtnis Anno 1568. alda auffgerichteten Zien-Bergkwergs Ordnung/ und deren ...6. 36. und 49. Articul/ sondern auch denen von unserm vielgeliebten Herrn Bru...r Churfürst Christian dem Andern/ gleichsfalls hochlöblichen Christmilden An...denckens sub datis Dreßden den 30. Novembris Anno 1605. und 20. April. Anno ...07. an die damahl verordenten Cammer- und Bergk-Räthe ergangenen ernsten ...d zum Altenberg/ Inhalts der Acten gebührlich publicirten Befehlichen gantz ...wider und schnurstracks zu entgegen: Wir aber darob nochmals in allewege ...mit mehrern Ernst als bißhero geschehen seyn mag / gehalten wissen wollen / ...geachtet der jenigen Behelff und Einwendung / so darwider hiebevor und bißhe... ...on nützlichen Gewercken Factorn prætendiret worden/ sintemahl dieselben kei... ...gnugsamen Wichtigkeit / noch solcher Erhebligkeit / daß wir dabey beruhen ...en. Als begehren wir hiermit nochmals gnädigst / und ernstlich befehlende/ ...wollet mehrgedachten Gewercken ingesambt/ und den Außländischen so wohl ...en Inländischen / Krafft dieses ufferlegen / daß sie und ihre Factores oder ...chichtmeister/ wie sie vor Alters genennet worden/ bey Vermeidung unserer Un...de und einer namhafften Straff/ so ihr nach euerer discretion werdet zubenie... ...wissen/ hinfüro obangeregten Articuln und Befehlichen in allen Puncten ge...amlich nachleben / und alle Quartal von ihren Zwitter-Gebäuden richtige ...ficirte oder zum allerwenigsten Summarische Receß-Register über alle Ein...men an Zien und Vorlag / so wol über die sämptlichen Bergk-Poch- und ...melz-Kosten in unser Bergk-Ampt daselbst einlegen / oder in unverhoffter ...er Verbleibung anderer ernstlichern Verordnung gewarten sollen: In...n wir dann auch fast solchen Fall / und do sie ihrer Rechnungen dergestalt ...trügen/ ihnen etwas an denen neulichst: Und vor dessen unterthänigst ge... ...n Begnadungs-Hülffen / darzu wir sonst auffn Fall ihrer gehorsamlichen ...gung/ so viel möglich und nur füglich zu beschehen/ gnädigst nicht ungeneigt/ Weges wiederfahren zu lassen / und weil wir hierunter nichts neues noch ...öhnliches / oder etwas gefährliches begehren/ sondern das jenige/ was auff ...ndern unserm Berg-Städten / wo dergleichen Zien- oder Zwitter-Gebäu... ...finden/ von altershero üblich/ und ihnen allerseits zum besten/ uns aber und ...bestalten Ober- und andern Bergk-Amptleuten zu nothwendiger wohl befüg-

fügter Ersehung und bedürffender gründlicher Nachrichtung auff allerhand sich begebende Fälle/wie insonderheit bauenden Gewercken ferners mit Rathe und guten nützlichen Vorschlägen hülffliche Handbiethung zu thun gemeynet ist / wie auch ihnen die in übriger Zeit gehabte/ und durch GOttes Segen weiter hoffentliche Nutzungen gantz gnädigst gönnen / und sie in alle Wege dabey zuschützen/ auch so viel an uns ist/solche gebührlich erheben / oder erhöhen zu helffen/ in Gnaden nochmals gesonnen seyn. Als werdet ihr offt besagten Gewercken dieses alles zugleich anzumelden/und wohl einzubilden wissen/ damit sie von ihrer vielleicht gefasten irrigen kegen Meynung hinfüro abstehen / und aller ungleichen Gedancken dißfalls benommen werden möchten/daran geschicht unsere zuvorläßige Meynung/Datum Dreßden/den 5. Augusti, Anno 1624.

Johannes Georg Churfürst.

II.

An die Herren Ober- und Bergk-Hauptmännere haltende.

VEster Rath und liebe Getreuen / demnach uns von unsern Bergk-Beambten zum Altenberg unterthänigster Bericht vorkommen/ daß nicht alleine grosse Unrichtigkeiten in Gegenbuch daselbst wegen derer in Zwitterstock bauenden Gewercken / und deren hiebevorn erlangten und bißhero offtmals veränderten Bergktheile sich ereignen / sondern auch itzt gedachte Gewercken sich unterstehen sollen allerley heimliche Contract-Cessiones, Transport-Revers, und dergleichen unter sich auffzurichten/solche aber dem Berglampt zur Berggerichtlichen ratification und gewöhnlichen Einverleibung nicht vorzubringen / sondern derselben sich zu entbrechen / und künfftig besorgliche Irrungen zuverursachen/hierneben auch ihnen den Beampten/ als welche ohne das geringe Einkünfften ietzo hätten / ihre ordentlichen Gebühren und accidentia zu entziehen: Und aber wir diesen Unordnungen keines weges nachsehen können: Sondern über der von unsern hochlöblichen Churfürsten Vorfahren diß Orts auffgerichten und publicirten Zien-Bergkwergs-Ordnung in allen Articuln ernstlich und unvorbrüchlich gehalten wissen wollen: Als begehren wir hiemit gnädigst befehlende/ ihr wollet mehrgedachten Gewercken aufferlegen/ daß sie nicht allein ein richtiges specificirtes Verzeichniß aller ihrer im Zwitterstock habenden Bergktheile/nebenst kürtzlicher und gründlicher Andeutung/ weme solche ietziger Zeit Eigenthümlich oder Pfandweiße zuständig / innerhalb einer Qvartals-Frist/ von dato anzurechnen / ins Bergkampt Altenberg / zu richtiger Eintragung in das alda verordente Gegenbuch übergeben/ und hinfüro daselbst so offt angeregte Bergktheile hinfüro vorkaufft / verpfändet / und durch Erbfälle oder sonst verändert würden/abe- und zuschreiben oder gewehren lassen: Sondern auch alle ihre bißhero und zwar sieder Anno 1618. unter ihnen auffgerichtete/ so wohl auch künfftige Contracte, Cessiones, Transporten, Revers, Vorträge und dergleichen in die Altenbergischen Bergkbücher / zu unserer und unserer Beampten Wissenschafft/ und künfftigen auff alle Fälle verträglichen Nachrichtung / kegen den gewöhnlichen Gebühren/einvorleiben/und Bergkgerichtlich ratificiren lassen / oder im Kegenfall unserer anderweit und ernstlichern Anordnung gewarten sollen / darnach sie sich zu achten/und ihr vollbringet hieran unsere gnädigste gefällige Meynung/ Datum Dreßden den 28. Augusti Anno 1624.

Johannes George Churfürst.

Churf.

Churfürstliche Sächsische

Zienbergkwergs-Ordnung/

zum Eybenstock.

Wie solche auffs neuen übersehen / an etlichen Orten noch Gelegenheit des ietzigen Aufstandes geändert und vormehret / auch den Bergk-Beambten und Bergkleuten daselbst / so wohl bauenden Gewercken und Vorlegern zu besserer Nachricht.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann George / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / und Burggraff zu Magdeburg / Grafe zu der Marck und Ravensburg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. Für uns und den Hochgebohrnen Fürsten unsern freundlichen lieben Bruder und Gevattern / Herrn Augusten / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berge / ꝛc.

Fügen hiermit ieder männiglich zu wissen / und thun kund öffentlichen / nach[dem] der Allmächtige Gütige GOtt / unser Ambt Schwartzenbergk zum Eyben[sto]ck und sonsten daselbsten umbhero mit Zien und Eisenbergkwergen / auch andern [M]etallen gnädiglich begabet und versehen / welche sich bey ietziger Zeit abermahls [G]ottlob / ie länger ie höfflicher und reicher erzeigen und beweisen. Und aber wir [be]finden / daß weiland die Hochgebohrnen Fürsten / unsere freundlichen lieben Herr [Va]tter und Groß Herr Vater / Herr Johann Friedrich / und Herr Augustus / bey[de] Hertzoge zu Sachsen und Churfürsten / löblicher Gedächtnis / im vergangenen [...] und 1556. Jahre / zu Erhaltung und Beförderung dieser Zien- und andere [Ber]gkwerge / eine offene Bergk-Ordnung verfasset und ausgehen lassen / und bey [uns] anitzo die Gewercken und derselben Vorlegere / umb Verneuerung derselben [Ber]gk-Ordnung / auch umb fleißiger ernster Auffsehen / auffs unterthänigste an[gesu]chet und gebethen.

Weiln wir den schüldig und geneigt seyn / solche Zien- und andere Bergkwerge [zu] allen unsern Inländischen und frembden Gewercken zum besten / gnädiglich [zu] fördern / zu erheben und in Auffnehmen zubringen / wir auch so viel vermer[cken /] daß nicht alleine sehr nützlich und gut / sondern auch die hohe Nothdurfft seyn [will /] daß solche Bergk-Ordnung wiederumb revidiret, verneuert und gemehret / [und] mit ernsten Fleiß darob gehalten / damit hinfüro derselben wircklichen nachge[lebet] und daraus nicht geschritten werde.

Als haben wir obberührte alte Bergk-Ordnung wiederumb für die Hand [geno]mmen / dieselbe übersehen / und mit wenig Artickeln / die wir darein zuversetzen [nö]thig geachtet / verbessern / auch an etlichen Orten verändern und verneuern [...] Verneuern und publiciren auch hiermit dieselbe öffentlichen / und wollen / [da]ß ieder / welchen es belanget / derselben in allen Puncten und Artickeln / wie [nac]h folget / sich gemäß halten / als lieb iedem sey unsere darinnen ausgedruckte Straffe und schwere Ungnade zu vermeyden.

Der Erste Artickel.

Wie der Bergkmeister Muthunge annehmen / und verleihen soll.

[Er]stlichen soll der ietzige oder künfftige Bergkmeister / [ein]em ieglichen Muther nach Bergkläufftiger weise / zu welcher Zeit er ersuchet

suchet wird/ der Muthung geständig seyn/ und von Stund an von dem Muther ein Bekäntnis-Zettel nehmen/ auff welchen Tag die Muthung geschehen ist/ und soll alsdann fleißig zusehen/ daß er nichts anders/ denn auff rechten streichenden Gängen oder Klüfften/ die Augen sichtig gemachet/ und entblösset seyn/ darbey er den Auffnehmer behalten mag/ verleihe.

So dann der Bergkmeister dieselben besichtiget/ und der Muther auff den Vorleihe Tag den Bergkmeister umb Vorleihung des Lehens ersuchet/ als dann soll ihme der Bergkmeister die Vorleihung nicht weigern/ und auff Gängen/ Klüfften und Seiffengebirgen/ Belehnungs-Zettel ertheilen/ auch darinnen ausdrücklichen vormelden/ an welchem Orte/ auch was für Fundgruben oder Massen/ und wie dieselben gestrecket werden sollen/ ingleichen welches Tages und zu welcher Stunde die Verleihung geschehen. Dieselbe Muthung aber soll sampt der Belehnung in das Bergkbuch mit Fleiß eingeschrieben werden.

Der Ander Artickel.
Welcher Gestallt der Bergkmeister Muthung weigern mag.

Und ob der Bergkmeister würde Muthung weigern/ aus Ursachen/ daß solche Lehen vorhin von andern gemuthet seyn/ daß soll er denselbigen mit dem Zettel/ den er laut dieser Ordnung von dem ersten Muther genommen und empfangen/ von Stund an beweisen.

Der Dritte Artickel.
Der Bergkmeister soll am Sonnabend Verleihe-Frist und andere Bergksachen verrichten.

Der Bergkmeister soll hinfüro alle Sonnabend/ benebenst den Geschwornen und Bergkschreiber/ von Acht biß umb Eilff Uhr zu Mittage/ an gewöhnlicher Amptsstelle/ der Muthungen/ Verleihungen/ Frist/ Verschreibungen und andern Bergsachen gebührlichen abwarten/ und sich darmit/ wie bey dem ersten Artickel gemeldet/ verhalten.

Ob auch iemand Fristung oder anders/ Bergkwerg belangende/ vom Bergmeister haben oder erlangen wolte/ soll solches auff obbestimmten Tag/ in Beyseyn der darzu verordenten geschehen/ und in das Bergkbuch vorzeichnet werden/ und ausserhalb dessen soll keine Vorleihung/ Fristung/ oder beschehene Muthung/ die nicht mit Zetteln beweist/ oder in das Bergkbuch geschrieben/ Statt noch Krafft haben.

Der Vierdte Artickel.
So die Gewercken Lehen vom Bergkmeister erlanget/ und dieselben wolten vermessen lassen.

Auff Begehr der Gewercken/ soll der Bergkmeister/ mit Zuziehung des Bergkgeschwornen/ ihre verliehene Lehen/ Fundgruben und Massen vermessen/ doch daß der Bergkmeister den Meßtag viertzehen Tage zuvor öffentlich lasse ankündigen/ wenn und was für Fundgruben oder Massen er den Gewercken vermessen wolle/ ob iemand solche Messung zu entgegen/ und derowegen Wissenschafft zu haben von nöthen seyn wolte/ als denn eine Fundgrube auff streichenden Gängen und Klüfften mit Dreyen/ und eine Masse mit zweyen Wehren vermessen.

Mit Vermessung der Seiffengebirge aber/ soll es also gehalten werden/ daß dem Lehenträger hundert Lachter lang/ und funfftzig Lachter breit/ wie herkommen/

men/für eine Fundgrube und beyde nechste Massen vermessen / dafür auch das gewöhnliche Qvatember-Geld entrichtet werden solle / und da auff Zwittergängen und Seiffenwerck zwey oder drey Centner geschmeltztes Ziens zur Ausbeut gegeben wird / sollen die Gewercken und Lehenträger schuldig seyn / solches Feld vermessen zulassen / und soll dem Bergkmeister von einer Fundgruben dreißig Groschen / von einer Masse mit zweyen Wehren zu vermessen / zwantzig Groschen / und von einem Lochsteine zu setzen fünff Groschen gegeben werden.

Ob aber eine Gewerckschafft ihre Massen mit verlohrnen Schnüren wolten vermessen / und die Lochsteine gesetzt haben / soll der Bergkmeister in Form und Maß wie angezeigt / den Gewercken vermessen / von einem Wehr fünff Groschen / und von einem Lochstein auffzurichten drey Groschen nehmen / so denn die Zeche maßwürdig und Zien machen thut / sollen sie den Bergkbeampten / dem Herkommen nach / ihre Messe- und Lochstein-Gelder / für voll entrichten / und was sie von verlohrnen Schnüren zu messen / und Lochsteine zu setzen entrichtet haben / daran abgerechnet werden.

Der Fünffte Artickel.

Bergkmeister soll irrige Sachen / beneben dem Geschwornen und andern Bergkverständigen / mit allem Fleiß anhören / und dieselbigen vertragen und entscheiden.

OB es sich zutrüge / daß entblösete Gänge am Tage weit genug von andern alten verliehenen Gängen und Massen wären / und doch in Täuffe den ältesten Gängen und Massen zu nahend seyn / und fallen würden / ...nn dann der Bergkmeister neben den andern Bergkverständigen / die er in sol... Fall zu sich ziehen soll / doch unverdächtig / solches besichtigen / sollen sie dem ei... Theil / der dem andern aus Unbilligkeit zu nahend ist / der Gebühr nach weisen / ...it unnötig Gezänck und Unkosten vermieden bleiben / da aber die Parteyen sich ...t wolten gütlichen entscheiden lassen / sollen sie solche irrige Sachen zu derer ...trag und Entscheidung an uns / oder unsere Ober-Bergkbeampte gelangen ...n.

Der Sechste Artickel.

Mühlstädte oder Pochwergke zuvorleihen.

SO iemand umb Mühlstädte bey unserm Bergkmeister / zu verleihen mit Muthung ansuchen würde / soll er die an Enden / da es den ...en alten und ganghafftigen Gebäuden und Mühlen unverhinderlichen ist / ...hen / und zehen Groschen Lehen-Geld von einer Mühlstadt nehmen.

Der Siebende Artickel.

Wo iemand einer für dem Bergkmeister zu verklagen hätte.

SOll der Kläger vom Bergkmeister ein Kerbholtz nehmen ...it dem Zeichen dem Beklagten für ihn zubringen / welches der Bergkmeister ...zeit dem Kläger geben soll / und so solches dem Beklagten überantwortet ...das Kerbholtz verachtet / und ungehorsamlichen aussen bleiben würde / so soll ...e dem Bergkmeister zehen Groschen zur Busse verfallen / der / da er das ...icht zugeben vermöchte / drey Tag und Nachte / umb seinen Ungehorsam / ...hymnitz gestrafft / und gleichwohl dem Kläger die Billigkeit verholffen ...

Der Achte Artickel.
Der Bergkmeister und Geschworner sollen niemand vorlegen.

DEr Bergkmeister und Geschworner sollen niemand auff Theile/Ériensteine oder auff Zien leihen noch vorlegen / bey unserer schweren Straffe und Ungnade/ nach Grösse und Menge ihrer Ubertretungen.

Der Neundte Artickel.
Bergkmeister wie er sich mit alter verlegener Zechen Verleihung verhalten soll.

OB auch eine oder mehr Zechen liegen blieben/ und in unser Freyes kommen/ die soll der Bergkmeister dem ersten Muther/ nach obbestimter unserer Ordnung/ doch die alten nichts anders/ denn den nechsten alten auffgelassenen vorzubusten Gewercken ohne Schaden verleihen/ und so die Verleihung geschicht/ soll der Bergkmeister solches öffentlich anschlagen/ wo denn die alten verzubusten Gewercken/ in vier Wochen nach dem Anschlage/ ihre Theil vorlegen/ dazu sollen sie gelassen werden/ wo aber nicht/ so mag der Auffnehmer dieselben andern wiederfahren lassen.

Der Zehnde Artickel.
Keinem Gewercken künfftig zu gestatten/ sein Alter im Felde durch Frist oder List zu erhalten.

UNser Bergkmeister soll hinfüro bey ernster Straffe/ keinem Lehenträger oder Gewerckschafft / ohne merckliche/ nützliche/ oder sehr nöthige Ursachen gestatten/ noch bewilligen / Fristen zu geben / oder zu verschreiben/ den andern bauenden Gewercken das Feld durch Frist oder List zu versperren/ und also mit Papier und Dinten ihr Alter zu erhalten / sondern welcher Belehneter sich künfftig mit Bauen im Felde / oder verschriebener Stollnsteuer nicht beweisen würdet/ deme sollen seine Lehen/ alten Brauch nach/ frey erkant werden.

Der Eilffte Artickel.
Bergkmeister und Geschworner sollen fleißig in ihrem Ampte seyn.

DEßgleichen sollen Bergkmeister und Geschworner sonsten in ihren befohlenen Aembtern allen Fleiß fürwenden / und alles was in dieser unserer Ordnung ihnen aufferleget / und sonsten Ambts halben zu thun gebühret/ treulich ausrichten/ und durch ihren Unfleiß und Nachläßigkeit nichts versäumen/ noch einige Unrichtigkeit / Gezänck oder Nachtheil verursachen / über ihre ordentliche Besoldungen und Gebühren / kein Gelübniß und Geschencke nehmen / sondern einem ieglichen / zu dem er / vermöge unserer Bergk-Ordnung berechtiget ist / unverdächtig verhelffen / sonderlich aber/ die Gebäude selbsten offt und vielmahls befahren/ mit Fleiß besichtigen/ erwegen/ und daran seyn/ daß dieselben recht und nützlich angestellet werden/ auch mit Ernst darob seyn / daß die Arbeiter zu rechter Zeit an- und abgehen/ und den Gewercken zum besten / mit allem treuen Fleiß gearbeitet/ und in Summa dieser unserer Ordnung in allen Puncten mit Fleiß nachgegangen werde. Da aber einiger Unfleiß und Unrichtigkeit an ihnen gespüret / sollen sie vom Ampte gesetzet / und fleißigere an ihre Statt verordnet werden. Und damit dieser unserer Ordnung / umb so viel desto fleißiger wirckliche

Folge geschehe/ haben wir unserm Bergkmeister auff dem Schneeberge/ gnädigst aufferleget und befohlen/ daß er das Bergkwerg auff dem Eybenstock und daselbst umbhero/mit Bereitung der Walde und andern auffsehen/ in fleißiger Sorge halten solle. Da auch iemand einigen Mangel/ Klage oder Beschwerung wieder den Bergkmeister und Geschwornen auff dem Eybenstock hätte oder gewinnen würde/ die soll gemeldter Bergkmeister auffm Schneebergk/ neben unsern ietzigen und künfftigen Oberbergk-Ampleuten anhören/ entscheiden und verrichten helffen/ wie denn auch die Inspection und Auffsicht dieses Eybenstockischen Bergkwergs/ unserm Bergkverwalter/so fern er solche anderer seiner Amptssachen halben wird haben können/ auffgetragen/ und er zum wenigsten den Qvartal-Rechnungen beywohnen solle. Darnach sich ein ieder zu richten wisse.

Der Zwölffte Artickel.
Gegenschreiber belangende.

ES soll ein Gegenschreiber verordnet/ und zu solchem Dienst vereydet werden/ welcher eine iede Zeche mit ihren Gewercken/ ordentlich und fleißig in ein Buch einschreiben/ und von ieder Gewerckschafft das jenige/ so von Alters hero bräuchlichen/ empfahen/ auch darmit befättiget seyn soll. So wann der Gegenschreiber ersuchet wird/ iemanden seine Theil abe- und einem andernzuzuschreiben/ soll man von ihme einem Sechtzentheil 1. Gr von einem Achtheil zween Groschen/ von einer Schicht vier Groschen/ und von einer gantzen Zechen 16. Gr. geben/ und der Gegenschreiber soll von den Retardaten aus- und einzuschreiben nichts nehmen/ würde auch einer einem Theile schencken/ verkauffen/ oder welcher Gestalt sichs zutragen würde/ zukommen lassen/ soll der/ dem die Theile geschencket sind/ oder verkaufft worden/ in vier Wochen die Gewehr von deme er die Theile haben soll/ fordern/ so sie ihn ie in berührter Zeit nicht gewähret würden/ dazu soll der Bergkmeister auff Ersuchen des Klägers/ die Billigkeit verhelffen/ würde aber nach Enderung der 4. Wochen/ einer oder mehr/ die Gewehr über geschenckte oder gekauffte Theile von dem er sie vermeynet zu haben/ suchen/ soll unser Bergkmeister keinem mehr Hülffe thun/ noch einige Gerechtigkeit dieser unserer Ordnung/ nach gesatztem Termin/ darwider einräumen.

Der Dreyzehnte Artickel.
Den Bergkschreiber betreffende.

DEr Bergk-Schreiber soll auff alle Leihetage/ neben dem Bergkmeister und Geschwornen gegenwärtig seyn/ und alle alte und neue Zechen/ wie die vorliehen und bestätiget werden/ nach Anzeigung der Mutzettel/ so er vor allen Dingen aufflegen soll/ eigentlich einschreiben/ wann die Muthung geschehen/ auff was Gängen/ Klüfften/ oder Seiffengebirgen/ ingleichen auff welchen Tag/ nach weme/ wie und mit welchem Unterscheid vorliehen ist/ dessen auch dem Auffnehmer/ wie es eingezeichnet wird/ beglaubte Abschrifft geben/ und es mit den Büchern zu Einschreibung der Belehnungen/ über alte und neuen Zechen/ wie ...icht/ halten.

In Auffnehmung der alten Zechen/ soll der Bergkschreiber neben andern/ wie ...en berühret/ ausdrücklichen verzeichnen/ welcher gestalt die Zeche frey be-...

Ingleichen soll der Bergkschreiber über alle Fristung/ Steuer/ Schiede/ ...ige/ Vermessen/ Nachlassung/ Redardat und anders/ sonderliche Bücher/ ...zu einen verschlossenen Kasten oder Lade halten/ darinnen solche Bücher/ ...an dieselben zum Einschreiben nicht gebrauchet/ verschliessen und wohl ver-

verwahren / was auch von vorerzehlten und andern Bergkhändeln / in Beyseyn des Bergkmeisters und Geschwornen / in angedeute Bücher nicht eingeschrieben wird / soll für unkräfftig geachtet und gehalten werden.

Es soll auch der Bergkschreiber in streitigen und irrigen Sachen / die Bergbücher ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergkmeisters / niemand lesen lassen / noch Abschrifften von sich geben / bey Vormeidung ernster Straffe. Der Bergkschreiber soll auch die Zupusbrieffe schreiben / und von einem über 1. Groschen nicht nehmen / sonsten sollen ihme die Schreibegebühren von Belehnungen / Fristen / Verschreiben / Verträgen / Contracten, und andern dergestalt / wie vor Alters hero bräuchlich gewesen und auff andern unsern Bergkstädten in Ubung gehalten wird / entrichtet werden.

Der Vierzehnde Artickel.
Seiffner und Mühlarbeiter belangende.

DJe sollen alle Montage umb neun oder zehen Uhr / zu ihrer Arbeit auff den Wald gehen / den Tag aus / und die folgenden Tage als Dienstag / Mitwoch / Donnerstag und Freytag / alle Tage von Auffgang biß zum Niedergang der Sonnen anfahren / ihre Schichten treulich / uns und den Gewercken zu gut / verfahren / und auff dem Sonnabend um zehen Uhr ihren Abgang nehmen.

Der Funffzehnde Artickel.
Schichtmeister / Steiger / Mühlmeister und Schmeltzer.

ES sollen kein Schichtmeister und Steiger / Mühlmeister noch Schmeltzer / anders denn die verständig geachtet / angenommen noch zugelassen werden / welche festiglichen sollen vereydet werden / uns und den Gewercken getreu zu seyn / unser und der Gewercken Sachen / nützlich und treulich / nach höchsten Vermögen / zu handeln.

Die Schichtmeister sollen alle Qvatember ihre Einnahmen und Ausgaben / ordentlich für unserm Bergkmeister und Geschworne berechnen / darzu alle Dinge den Gewercken auffs gleicheste und nechste behandeln / erzeugen / die abgeführten Eisen / Gezäu / Seile und anders / mit Nutz wieder anwenden / und in Einnahme der Regiester bringen / damit die Gewercken sich auch solches Abgangs in etwas zu gebrauchen / und von ieder Zeche ein Regiſter bey unserm Bergkmeister niederlegen daraus sich zu iederzeit die Gewercken / wie mit ihnen gehandelt / zur Nothdurfft erkunden können.

Der Anschnit aber soll alle 14. Tage einmahl / als des Sonnabends frühe / von 6. biß umb 7. Uhr / beydes von Lehen und Gewerckschafften / darauff Verlag gethan wird / gehalten werden.

Es sollen auch die Schichtmeistere auff die Steiger / und die Steiger auff die Arbeiter sehen / damit allenthalben die Schichten zu rechter Zeit vor voll angefahren / und sie am Sonnabend darnach zu lohnen wissen / und wo die Schicht / wie geordnet / nicht vor voll auffgefahren / soll der Mangel den Arbeitern an ihrem Lohn abgezogen werden / darzu soll allewege der Schichtmeister bey dem Schmeltzen seyn / und fleißig neben unserm Zehendner und Bergkmeister zu sehen / daß unser und der Gewercken Nutz geschafft / und Schaden verhütet werde.

Der Sechzehnde Artickel.
Ober-Mühlmeister.

DJe Gewercken mögen selbsten eine Person / so zu solchem Ampte tüchtig und verständig sey / vorschlagen / und angeben / die auch mit der

mit der Gewercken Willen zu einem Ober-Mühlmeister soll bestält/ angenommen und vereydet werden. Dieweil sich aber das Wochengeld nicht erstrecket/ daß ihme alleine von solchen sein Unterhalt und Besoldung könte geordnet und verrichtet werden/ und aber sein Fleiß und treulich Auffsehen/ allen Gewercken zum Besten kömmet/ so soll ein legliches Pochwergk oder Mühle/ darinnen eine Kunst gehet/ alle Qvartal 4. Groschen/ zu Unterhaltung des Mühlmeisters/ geben/ dagegen sol er die gantze Wochen die Pochwergke auff den Wälden begehen/ und neben dem Bergkmeister und Geschwornen fleißig zu sehen/ daß rechtschaffene Schichten gehalten/ dem Bergkwerg und Gewercken zu Nutz gearbeitet/ die Ziensteine zum Schmeltzen rein gemachet/ und die Löhne nicht gesteigert/ sondern Gleichheit gehalten werde/ und sich neben dem Geschwornen des Bergkmeisters Befehlich verhalten.

Der Siebzehnde Artickel.

Zupus anzulegen/ Retardat einzuantworten/ und wie mit den Theilen/ so gemeinen Gewercken zu geschrieben sind/ zuhandeln.

Man soll alle Qvatember/ wo es noth ist/ Zupus anlegen/ die der Schichtmeister das andere Qvartal hernach für unserm Bergkmeister den Gewercken soll berechnen/ alsdann mögen die Gewercken mit des Bergkmeisters Rath/ nach Nothdurfft der Zechen wieder Zupus anlegen/ dieselbe soll in vier Wochen von iederm Gewercken gegeben werden/ welcher aber nach Anlegung Zupus in vier Wochen seine Zupus nicht geben wird/ den oder die soll der Schichtmeister unserm Bergkmeister im Regiester anzeigen/ welche von Stund sollen ausgethan werden/ und die verzubusten Gewercken sollen und mögen die Theil ihnen alle zu gut behalten/ oder andern Leuten umb die Zupuß oder sonst verkauffen.

Der Achtzehnde Artickel.

Wie die Arbeiter zu der Arbeit auff dem Wald und wieder davon gehen sollen.

Die Steiger und Arbeiter auff den Zechen/ sollen allewege am Montag umb 9. oder 10. Uhr an ihre Arbeit auff den Wald gehen/ und den Tag nach 4. Stunden/ und folgenden Dienstags/ Mittwochs/ Donnerstags und Freytages/ 10. Stunden alle Tage arbeiten/ solche gesetzte Zeit und Stunden thun keinen Arbeiter mehr zu arbeiten beschwehren/ denn die rechte gesetzte Schicht/ so man auff andern unsern Bergkstädten halten muß/ so mögen die Waldarbeiter am Sonnabend frühe/ und nicht eher/ wiederum anheim von der Arbeit gehen/ welcher Steiger oder Arbeiter darüber brüchig befunden/ die sollen abgeleget/ und nicht gefödert noch gedultet werden.

Und weil Steigere und Arbeitere vollständige Schichten/ wie nechst gemeldet/ fahren müssen/ so soll ihnen neben demselben keine Weilarbeiten auff andern Zechen/ wie eine zeitlang von etlichen zur Ungebühr geschehen/ ferner nicht gestattet werden. Da aber iemand/ ausserhalb der ordentlichen Schichten/ sich des Schürffens befleißigen wolte/ soll ihme dasselbe nachgelassen/ und unverboten seyn.

Der Neunzehnde Artickel.
Die Gewercken so Vorlag auff ihre Gebäude bekommen und doch die Arbeiter mit Auszahlung ihres Lohns verziehen.

WElcher bauender Gewerck Vorlag auff seine Gebäude nimbt/ der soll den Arbeiter wöchentlich/ oder alle 14. Tage ihre Löhne entrichten und Bezahlung thun / ob einer die Arbeiter mit den Löhnen darüber würde auffhalten/ zu welcher Zeit sich die Arbeiter gegen unserm Bergkmeister beklagen würden/ soll der Bergkmeister den Arbeitern/ ohne einige Außflucht/ zu dem oder seinen Gütern/ es sey gewonnen Zwitter/ oder auffbereiteter Zienstein / oder gemacht Zien verhelffen / damit ein ieder zu frieden gestellet / und klagloß gemachet werde.

Im Fall aber / wo arme Gebäude / und einer schuldig seyn würde / und die Arbeiter klagen/ die keinen Vorlag nehmen/ soll den Arbeitern/ wie vor Alters üblich und hergebracht/ Hülffe zu ihrem Lohn zuthun/ nicht geweigert werde.

Der Zwantzigste Artickel.
Vorlag belangende.

MIt dem Vorlag/ soll es dermassen gehalten werden/ daß die ietzigen und künfftigen Vorleger sich sollen bey dem Bergkmeister angeben / und ein ieglicher ins Bergkbuch verzeichnet/ auch alle Contract auff Zien-Vorlag/ demselben einverleibet werdē/ welcher gestalt wie hoch und wie lang er sich gegen den bauenden Gewercken bewilliget und verpflichtet/ und sollen auch die Zien keinen andern als ihren Vorlegern/ mit deren Geld sie gewonnen / zugestellet und überantwortet werden / vermöge ihrer Verwilligung und auffgerichten Vertrags und was sie vor Zien empfangen/ sol alle Qvartal und Rechnung/ gegen einander abgerechnet/ und für den Bergkamptleuten richtig gemachet werden.

Der Ein und Zwantzigste Artickel.
Häyer und Arbeiter Lohn/ soll durch den Bergkmeister gebessert werden.

NAchdem in etlichen Zechen/ die Häyer böse Wetter/ auch in gefährlichen und wässerigen Orten arbeiten müssen / und doch nicht mehr Lohns haben denn andere/ die dergleichen böß arbeiten nicht haben : Als wollen wir/ daß der Bergkmeister und Bergkgeschworner/ so offt sichs zuträgt/ dieselbige Arbeit besichtigen/ und nach Ermässigung/ den Lohn ziemblicher weise verbessern sollen. Welcher Steiger und Schichtmeister aber ausserhalb solcher Ursach und ohne Erkäntnis unser Bergkbeampten/ den Arbeitern ihren Lohn steigern und verbessern/ die sollen an Leib und Gut gestrafft werden.

Der Zwey und Zwantzigste Artickel.
Wann man auff dem Bergkwerg/ auch in Mühlen und Weschen verdingen soll.

SO die Gewercken den Arbeitern in Zechen verdingen lassen/ soll allewege der Stein und das Gebirge nothdürfftig besehen und behauen / alsdann nach Gelegenheit des Gesteins / und nicht nach der Person verdinget / damit die Gewercken nicht verkürtzet noch übersetzet werden. Gleichsfalls soll auch in Mühlen/ Weschen und Seiffen/ nach gnugsamer Besichtigung gethan

werden/ und ein recht Bergk-Lachter auff die Zechen geordnet/ die Geding so ver-fahren/ dardurch abgenommen/ und von einer Stuff/ so verdinget und geschla-gen wird/ 5. Groschen gegeben werden.

Der Drey und Zwantzigste Artickel.
Steigerung der Löhne.

WAs die Steigerung der Löhne und Ubersetzung derselben anlanget/ damit die Gewercken anhero beschweret werden/ und einer dem andern seine Arbeit abspännig gemachet hat/ soll es hinfüro dermassen gehalten werden/ daß den gemeinen Mühlmeistern/ Arbeitern und Jungen in Bochwergen durchaus die Löhne/ nach Gelegenheit eines ieden Arbeit/ wie vor Alters geordnet gegeben werden/ darüber der Bergkmeister/ Geschworner und Obermühlmeister/ mit ernstem Fleiß halten sollen/ damit einem nicht mehr denn dem andern zu Lohn gegeben werde/ und keiner in Bochwergen dem andern/ wie bißhero geschehen/ sei-ne Arbeiter und Jungen/ nicht abspännig/ noch abwendig mache.

Der Vier und Zwantzigste Artickel.
Schmeltzen belangende.

Weil ietzo vier vereydete Zienschmeltzer vorhanden/ so sol-len dieselben die Ziensteine mit allem Fleiß/ uns und den Gewercken zu Nutz schmeltzen/ und gewöhnlichem Brauch nach/ das Zien gattern/ iedoch nichts zu ih-rem Nutz ausgiessen/ an sich ziehen/ noch ichtwas für sich oder andere entfrembden/ sondern mit dem Lohne/ wie es vor Alters herbracht/ und bißhero in Ubung erhal-ten/ besättiget seyn/ wie sie dann auch neben dem verpflichten Hüttenwächter/ flei-ßige Auffacht haben sollen/ daß von den jenigen Steigern/ Mühlmeistern und an-dern/ welche an statt der Gewercken bey dem Schmeltzen seyn/ nichts an Zien/ we-der Groschen noch Züge/ oder andere Stück ausgegossen noch veruntrauet/ son-dern alles treulich und fleißig zusammen gehalten/ und uns an unserm Zehenden/ Hüttenwerck/ Gestüb und Schlacken/ in geringstem nichts entzogen werde/ alles bey Vermeydung unser ernsten und schweren Straffe/ Inmassen wir dann un-serm Zehendner und Bergkmeister hiermit gleichsfalls befohlen haben wollen/ ein fleißiges Auffsehen in Hütten zu haben/ und daran zu seyn/ daß mit unserm Hüt-tenwerck treulich umbgegangen/ dasselbe fleißig und nützlich geschmeltzet/ und die davon gemachten Zien/ so hoch als sie auszubringen möglich/ verkaufft/ auch die Bezahlung dafür gebührlich berechnet werden möge.

Der Fünff und Zwantzigste Artickel.
Wie man Lehen und Zechen bauen soll.

WIr wollen/ daß durch einigerley Gebäude/ nicht zwey-erley Lehen und Massen soll gebauet/ und damit bauhafftig gehalten wer-den/ wer solches anders befinden/ und bey unserm Bergkmeister die ungebauete muthen wird/ sollen sie für unser Freyes verliehen werden.

Der Sechs und Zwantzigste Artickel.
So Zien gemachet/ wie viel der Zentner halten soll.

SO der Allmächtige GOtt Zienstein in der Art und Re-vier nach Schwartzenbergk gehörig/ geben wird/ soll derselbe zu Schwartzen-bergk/ und der Zienstein/ so umb den Eybenstock gewonnen/ daselbst und sonsten nir-

gends geschmeltzet / das Zien in die Wage geantwortet / und mit unserm Zeichen vermercket und gezeichnet werden.

Welcher darüber Zien verwenden und hinweg führen / und er solches überkommen würde / der soll nach befundener Untreu / seiner Straffe am Leibe / Leben / oder sonsten von uns erwarten / darzu soll ieder Centner 112. Pfund halten / ist ein Centner Berggewicht.

Es soll auch vor Abführung des Ziens iedesmahl zuvor unsere Zehentgebühr als von iederm Centner ein Gülden / an guter Caminermüntz unserm Zehentner entrichtet / das Waggeld aber / wie bißhero bräuchlich gewesen / dem Wagmeister zugestellet werden. Woferne auch der Allmächtige GOtt / diese Gebirge mit andern Metallen / als Silber- und Kupffer-Ertzen / Pley und Wißmuth seanen würde / wollen wir unsern Zehenten uns zu iederzeit daran vorbehalten haben. Von Eisenstein aber / soll uns das zehende Fuder in gebührlichem Tax bezahlet werden / woferne aber einer dißfalls brüchig befunden / soll er an Leib und Gut / nach Gelegenheit der Vorbrechung / und der Grösse und Menge seiner Vorwirckung / unnachläßig gestrafft werden.

Der Sieben und Zwantzigste Artickel.

Das böse untüchtige Zien sonderlichen zu zeichnen.

DJe Schmeltzer sollen bey ihren Pflichten das gute Zien / so alleine gegattert / mit dem rechten Zeichen / aber die bösen Zien / so von Krätz Schlacken und sonsten gemachet / auch sonderlichen giessen und gattern / auch mit einem sonderlichen Zeichen bezeichnen / damit allewege das gute Zien vor dem bösen erkant / und der Kauffmann dadurch nicht betrogen / noch von dem Bergkwerge abscheuig gemachet werden möge.

Der Acht und Zwantzigste Artickel.

Es soll niemand keinen Zienstein ungewogen und unverzehendet kauffen.

ES soll niemand keinen Zienstein / er sey vom Bergkwerg oder Seiffenwerg gewonnen / kauffen / auch keiner keinen verkauffen / es habe ihn denn unser verordneter Bergkmeister und Geschworne zuvor besehen / oder wäre mit ihrer Gunst und Zulassung geschehen / doch daß uns unser Zehenden Gebühr allewege davon zugestellet und überantwortet werde.

Der Neun und Zwantzigste Artickel.

Lübnis und übrige Zehrung nicht zu gestatten.

ES soll hinfort in Schmeltz-Hütten / wann man Zien machet / von iedem Zentner ein Groschen dem Schmeltzer und Helfferknechten zu vertrincken / und nicht mehr gegeben werden / was sie darüber verzehren oder verthun / das sollen sie von ihrem Lohn zahlen.

Der Dreißigste Artickel.

Meß-Kübel.

ES soll auch ein rechter Meß-Kübel geordnet und eingesetzet werden / welcher Meß-Kübel auff allen Zechen / in einer Grösse soll gehalten werden / damit die Gewercken in Vorführung der Zwitter / von Fuhrleuten / welche zu kleine Karn haben / nicht vervortheilt werden / und soll der Bergkmeister im Ampte einen Gegen-Kübel haben / wo Irrthumb fürfiele / daß man sich alda Berichts zuerholen.

Der

Der Ein und Dreißigste Artickel.

Was vor Müntze soll ausgegeben/ und damit gelohnet werden.

Alle Müntze/ die in unsern Chur- und Fürstenthumen zugelassen und ganghafftig/ soll an denen Enden/ und mit keiner andern Müntz gehandelt/ noch den Arbeitern gelohnet/ dieselbe auch zur Ungebühr/ und ihnen zu Nachtheil oder Verlust/ keines weges gesteigert werden.

Der Zwey und Dreißigste Artickel.

Holtzes Freyhung.

Auff daß die Bergkleute an ihren Gebäuden zu Schächten Stöllen/ Weschen/ Mühlen/ Häusern auff den Zechen/ füglich kommen mö-
n/ soll ihnen zu iederzeit/ so sie es nothdürfftig seyn/ auff unsern Wälden/ Holtz
r zu gelassen werden/ doch soll solches Holtz in keinem Wege anders/ denn nach
nweisung unsers Forstmeisters oder Försters gefället werden. Welcher darü-
r Holtz fällen und darnieder schlagen wird lassen/ soll am Leib und Gut gestrafft
erden. Würde aber sichs zutragen/ daß Bergkwerg an denen Orten auffkä-
n/ da doch die Wälde uns nicht zuständig wären/ da sollen sich die Gewercken
t denen Leuten/ welchen das Holtz/ so sie bedürfftig/ zustehen wird/ ziemblicher
ise vertragen. Und da Spaltung zwischen den Parteyen entstünde/ sollen un-
Beampten zur Billigkeit sie alle wege zuvertragen haben.

Der drey und Dreißigste Artickel.

Stollen Gerechtigkeit.

Mit ietzigen und künfftigen Stöllen soll es dermassen gehalten werden/ daß ietzige und künfftige Erbstöllen/ in welchen Zechen sie kom-
/ ihre Erbtäuffe haben werden/ Wetter bringen/ und Wasser benehmen/ ihr
hrliche Neundtes und Gerechtigkeit erlangen und haben sollen/ wie auff allen
n Zienbergkwergen/ üblichen und gebräuchlichen ist/ ausgeschlossen/ in wel-
Zeche vor dieser Zeit Stöllen getrieben worden sind/ darinne sich die dieselbige
erckschafft der Zechen des Neundten gewiedert/ und sich mit dem Stöllner
echen und vertragen haben/ soll es bey solchen Verträgen und Vergleichun-
llich bleiben. Wenn aber forthin die Stöllen in eine oder mehr Zechen kom-
verden/ sollen sie ihre gebührliche Stollen-Gerechtigkeit bekommen und
gen.

Der vier und Dreißigste Artickel.

Büchsen-Pfenninge belangende.

Es soll auch ein ieder Schichtmeister/ von seinen befohlenen Zechen und Mühlen/ wie auch die Schmeltzere in der Hütten/ ein ieder
en gethanen Eydes-Pflichten/ bey allen Arbeitern wöchentlich die Büch-
ennige einmahnen/ und zu sich nehmen/ und alle Qvatember den Aeltesten
gk-Knapschafft/ zu treulicher Berechnung überantworten/ wie auff den an-
ergkwergen üblichen und gebräuchlichen ist. Solche Büchsen-Pfennige
it unserer Amptleute Wissen/ zum gemeinem Nutz angewendet/ gebraucht
r Einnahme und Außgabe/ ordentliche und richtige Rechnung gehalten/
von Abschrifften unserm verordentem Zehendner Qvartaliter zugestellet

Der

Der Fünff und Dreißigste Artickel.

Bergk-Sachen in dieser Ordnung nicht begrieffen.

ALle Händel und Sachen / so in dieser Ordnung nicht begrieffen/und in der Güte nicht mögen entschieden werden/ sollen an unsere Ober-Bergkbeampte gebracht/und nach Bergkrecht ausgetragen werden.

Der Sechs und Dreißigste Artickel.

Von Erhaltung Friedes und Einigkeit/auch wie man sich gegen Todtschlägern halten solle.

ALs auch vor dessen viel Zwietracht auff diesem unserm Bergkwerge Eybenstock/auch auff Wegen und Steigen/ zu und von Bergkwergen/desgleichen auff den Zechen/ Mühlen/ Waschen und Seiffen/ wie das alles Nahmen hat/oder haben möge/begangen worden/dardurch Hader und Todtschläge erfolget seyn/ haben wir verordnet/ und wollen / daß ein Todtschläger/der ohne Nothwehre und Beystand der Gerichte / einen erschlüge/ ob er sich auch mit den Klägern vertragen würde/dennoch soll derselbe auff unserm Bergkwerge/ und in desselben Gerichten nicht geduldet/welche auch in der That begrieffen/sollen nach Erkäntniß/Urtheil und Recht/und ihrem Verdienst gestrafft werden.

Der Sieben und Dreißigste Artickel.

Erbtheil belangende.

SO eine Zeche vorliehen wird / sie sey alt oder neu/ so soll uns/wie vor Alters herkommen / ein Achtheil zum Erbtheil zugeschrieben/ und so die Zubuß verbauet/und die andere angeleget/wir unser Erbtheil nicht vorlegen würden/soll es mit dem Theilen/wie mit andern/die unvorlegt bleiben/gehalten werden. Weiln auch die von Tettaw / welchen das Ampt Schwartzenberg vor Alters gehörig gewesen/bey ihren Untersassen den Gebrauch gehalten/wo auff eines ihren Unterthanen Gütern Bergkwerg erbauet worden ist/ daß dem Ackermann der Erbtheil halb gelassen worden/die andere Helffte aber ihnen/ denen von Tettau zugehörig blieben/so wollen wir uns auch daran begnügen lassen. Würde sichs auch begeben / daß einer auff unserer Unterthanen Gütern schürffen und suchen würde/ soll es iederman gegönnet und zugelassen werden / dergestalt / so er nichts antreffen würde/ daß er die geworffenen Schürffe wiederumb einzufüllen schuldig seyn / und durchs Bergk-Ampt darzu angehalten werden solle. Ob auch der Ackermann in gebührlicher Zeit dieser unserer Ordnung sein Erbtheil nicht annehmen/sondern seiner Schäden ergetzet seyn wolte/ soll einem ieden umb seinen zugefügten Schaden/nach Erkäntniß unserer Amtleute/ ziemblicher Abtrag geschehen. Würde aber einer oder mehr sein Erbtheil zu sich nehmen / deme soll man umb die Schäden/ so ihme mit Verstürtzung Wege und Steige/ zu und vom Bergkwerg geschehen / keinen Abtrag zu erkennen / noch den Gewercken aufferleget werden.

Der Acht und Dreißigste Artickel.

Von Seiffen/welche auff diesen unsern Wälden gelegen.

WIr wollen/ daß uns die Gewercken auff allen Seiten/ so in dieser Art und Refier uns gehörig / ihre davon gemachten Zien gleich andern Gewercken vorzehenden/ und von iedem Centner 21. gute Groschen geben sollen.

Wir

Wir wollen uns auch vorbehalten/diese unsere Ordnung iederzeit nach unse-
rer Gelegenheit/ und der Bergkwerge Nutz/ Wolfahrt/ auch wenn es die Noth-
durfft erfordern wird/ zu ändern/ zu mindern und zu mehren/ auch dieselbe gäntz-
lich auffzuheben.

Straffe derer/die diese Ordnung nicht halten/ und auch nicht halten wollen.

Alle und iegliche Puncta und Artickel in dieser unserer
fürgeschriebenen Ordnung/ begrieffen/ wollen wir von iedem fest und unver-
rüchlichen gehalten haben. Gebieten auch darauff unsern ietzigen oder künffti-
en Ober-und Bergk-Hauptmannen/ auch Ober-Bergkmeister und Bergk-Vor-
altern des Ertzgebürgischen Kreises/ auch dem Bergkmeister/ und allen andern
ergkampleuten/denen diese unser Ordnung zu handhaben und halten gebühret/
nstlichen/ solche verneuerte Ordnung mehrer und fleißiger zu halten/ denn zu-
rn und bißhero geschehen/derselben gantz unverbrüchlich nachzuleben/ und wo
übergangen befunden wird/ dasselbe mit Ernst/ ohne sondere Nachlassung/ zu-
raffen/ wo auch die Straffen von unsern Bergkamptleuten nachgesehen oder
rbleiben würden/ solches wollen wir an denselben unsern Bergkamptleuten kei-
esweges ungestrafft nicht lassen.

Und des zu mehrer Uhrkund haben wir unser Cammer-Secret zu Ende die-
unser Ordnung auffgedruckt/und dieselbe mit eigener Hand unterzeichnet. Ge-
zu Dreßden den 24. Augusti Anno 1615.

Pirnische Bergk-Eisen-und Hammer-Ordnung.

Von Gottes Gnade/ Wir Friederich Wilhelm/ Her-
tzog zu Sachsen Vormund/und der Chur Sachsen Administra-
tor, Landgraff in Düringen/und Marggraff zu Meissen/vor uns/und
an Statt des Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Johanns Georgen/
ggraffen und Churfürsten zu Brandenburg. Unsers freundl. lieben Oheims/
agers/ Herrn Bruders und Gevatters/ in gesambter Vormundschafft
d Herrn Christiani Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen/ rc. Christlöb-
Gedächtnis/ hinterlassenen Jungen Herrschafft th un kund männiglich.

Nach dem an uns/in tragender Vormundschafft/von unsern geliebten Jun-
ettern und Pfleg-Söhne/der Hertzogen zu Sachsen Unterthanen in Bergk-
und sonst/ welche sich des Eisens/ in Ampt Pirn und Königstein erholen
rauchen/ bißhero viel und mannigfaltige Klagen über das Eisen/ so itzo
gemacht wird/ gelanget/ hierüber auch unter den Hammermeistern/
hafft und Gewercken/ allerhand Mißverstand erregt/ welches sich für-
h daher verursacht/ daß allerhand Unordnung eingerissen/ und unge-
her Vortheil gesucht/ auch die vorige Ordnung zum Theil hindan gesetzt/
n Theil in zweifflichem Verstand gezogen worden. Als haben wir zu
her Abhelffung der Mängel/ unsere ansehnliche Commissarien, verord-
sich in Gießhübel begeben/ alle Gelegenheit und ietzigen Zustand des
ergs in Augenschein genommen und erkundet/ und uns darvon noth-
en/ unterthänigsten Bericht hinwieder einbracht/und weil wir daraus be-
daß diesen Gebrechen durch eine gute Ordnung am besten geholffen/ so
ir die hiebevorige Anno 1583. gefaste Ordnung vor die Hand nehmen/
unsere in Vormundschafft verordnete Bergk-Räthe/ Ober-Haupt-
tleute/ auch andere dieser Ding verständige Bergk-Beampten/
Rath

Rath halten/ und nach Gelegenheit der ietzigen Umbstände/ eine neue Hammer- und Bergk-Ordnung/ mit Erklärung/ Verbesserung und Vermehrung der vorigen fassen lassen/ wie folgt:

Der Erste Artickel.

ERstlichen/ dieweil durch unsere verordnete Commissarien befunden/ daß der gewonnene Eisenstein/ nicht alleine sehr unrein/ sondern zum Theil Bergkschüßig/ Kieß und kämpffigt ist/ als soll der ietzige und künfftige Bergkmeister und Bergkgeschworne im Bergkgießhübel/ darob festiglich halten/ auch allen und ieden Gewercken und Bergkleuten ernstlichen aufferlegen/ daß nach gutem/ tüchtigen/ reinen Eisenstein gebauet/ und wenn derselbe heraus an Tage gefördert und gebracht/ hernachen so viel müglichen rein gemacht und geschieden werde/ und keinem Vortheil/ Eigennutz und Betrug hierinnen zu gebrauchen verstatten/ damit die Hammermeister mit gutem Eisenstein versehen/ und des bösen Steins und Vortels wegen/ da böß Eisen von ihnen gemacht würde in nichts sich zu beschweren haben/ sondern gut tüchtig Eisen schmieden mögen/ inmassen wir dann derowegen hiebevorn die zween Groschen Wassergeld/ so unser geliebten jungen Vettern Vorfahren/ und uns in Vormundschafft von ieder Fuhr dahero gegeben werden/ biß auff unser oder unser jungen Vettern Widerruffen/ nachgelassen.

Der Ander Artickel.

ZUm andern/ soll der Eisenstein alle halbe oder viertel Jahr nach dem es die Nothdurfft erfordert/ in Gegenwart des ietzigen Ambtsverwalters uffn Altenberge/ Zacharias Junghansens/ und des Bergkmeisters aus der Glashütten. Item/ des Bergkmeisters und Geschwornen in Bergk-Gießhübel/ und allen Hammermeistern besichtiget und abgemessen/ und ohne derer sämptlichen Anwesen/ die Vormessung nicht vorgenommen werden/ darzu auch kein Theil ohne sonderliche Ehehafft/ auff vorgehende Ankündigung/ welche acht Tag zuvor geschehen/ aussenbleiben/ die Steinmesser auch iedesmals ihrer Pflicht erinnern/ daß sie rechte volle Kübel stürtzen und messen sollen/ do auch sie unreine Stuffen darunter befinden und sehen/ auswerffen/ und dieselben nicht mit messen/ bey Straff eines silbern Schocks.

Der Dritte Artickel.

ZUm dritten/ da in solcher halben oder viertel Jahrs Messunge/ der Eisenstein viel oder wenig/ auff einer oder mehr Zechen/ untüchtig und von dem Kies und Kampff und ander Unart und Unreinigkeit/ ungeschieden befunden wird/ so sollen die Gewercken/ denselbigen Stein zum ersten mahl auff ihre Kosten rein zumachen angehalten/ und verwarnet werden/ wenn künfftig der Stein unrein befunden/ daß sie denselbigen verlustig seyn sollen/ inmaßen dann/ wann zum andernmahl derowegen Mangel vorfält/ sie umb solchen Stein/ durch unsern Bergkmeister gestrafft/ von den Bergkmeister aber den Hammermeistern wider ihren Willen kein Stein eingedrungen werden soll/ bey Straff eines silbern Schocks.

Der Vierdte Artickel.

ZUm Vierdten/ soll den Hammermeistern von diesen nachfolgenden Zechen/ so vor obgedachten Commissarien für tüchtig gehalten/ sie die Hammermeister auch den Eisenstein selbsten für tüchtig erkandt/ und jüngsten gehaltenen Abmessen von ihnen angenommen ist worden/ der Eisenstein angewiesen/ und in Vermessen denselben/ auff daß ein ieder Hammermeister vor allen Zechen gleichen Theil bekommen/ Gleichheit gehalten werden/ Als: Die

Die Pfütze/ soll dieser unser Verordnunge nach gleich den andern Zechen/
ldem Hammermeister frey stehen/derselben dem halben Theil oder die fünffte Fuhr
nach eines iedern Gefallen und besten Nutzen anzunehmen und einzuschmeltzen/
doch soll unser Hammer-Verwalter oder Pachtmann vorigen unsern Befehlich
nach gäntzlichen damit verschonet werden.

Beschert Glück/neu Himmel Chron/St. Merten/
Auffn wils GOtt/dritte Masse/vierdte Masse/
Segen GOttes/St. Georgen/St. Michael.
St. Wolffgang. St. Mattheus/St. Barbara und ander
M. Schauhübel.

Was nun darüber andere dergleichen ietziger Zeit ganghafftige Zechen sind/
uff welchen der Eisenstein etwas geringer/die sollen ieden Gewercken/frey stehen/
n Eisenstein zugewinnen/wird er alsdann auff die halbe oder viertel Jahres Ab-
essunge/rein und gut und den Hammermeistern annehmlich befunden / soll er
ich von andern obbeniembten Zechen auch angewiesen werden/do aber vermöge
sers jüngsten am Dato den 22. Novembris, Anno 1591. Befehlichs von den Ham-
ermeistern der Eisenstein instehender Besichtigung oder Messunge/ nicht für gut
and/noch annehmlich ist/sondern denselbigen loß sagen / so soll ihn hinförder
cht vorstat seyn/denselbigen loßgesprochenen Eisenstein / unserer Bergkwergs-
utzunge zu Nachtheil von den Bergkleuthen / hernachmahls zu ihren Vor-
il/wie sie sich des bißher unterstanden zu kauffen/ welches dann ihnen auch hier-
t gantz und gar verbothen seyn soll/bey Straff vier silber Schock.

Den Bergkleuthen aber / wird hiermit umb mehrer Erhebunge des Bergk-
rgs willen / lauts ietzt angeregtes unsers Befehlichs nochmahls nachgelassen/
hen gedoppelten Eisenstein/ wann sie uns den Zehenden darvon stürtzen /in das
nigreich Böheimb/ oder fürs neue Hammerwerg Königstein / auff unsern Be-
ich/ und unsern jungen Vettern zum besten / so unser in Vormundschafft ver-
nete Ober-Bergkmeister Wolff Pötzold vorgericht und angestalt oder so nach
auet und angerichtet werden möchten/ zu verkauffen und zu gelassen.

Der Fünffte Artickel.

Im Fünfften / da auch künfftig ein neuer Eisenstein am
Tage entblöst/ausgeschurfft/oder in den Gruben erbauet wurde / soll derselbi-
der nechstfolgender Messunge in Augenschein genommen / und auff der Ge-
ken Unkosten probieret/da alsdann gut Eisen daraus geschmeltzet / und ge-
iedet wird/und die Hammermeister auff die Kosten zu arbeiten vermögen/den
ercken gleichsfalls bezahlt / und unter die Hammermeister vertheilet werden.

Der Sechste Artickel.

m Sechsten/ weil uns auch vorbracht / als sollt der Ei-
nstein in das Königreich Böhmen verlassen werden / soll solches hinförder
ich verboten seyn / do aber unser Hammermeister / die billichen unsern Lan-
n Verzug haben sollen/mit guten Eisenstein/ zur Nothdurfft versehen/ mag
der den Ausländischen verkaufft werden/ iedoch daß ein Vorrath / ob viel-
Mangel vorfallen möchte behalten/ darüber unser Bergkmeister hinför-
ck und fest halten / bey Vermeidung unser und unserer jungen Vettern
f und Ungnade.

Der Siebende Artickel.

ZUm Siebenden / als wegen auch der Stein Meß-Kübel Klage vorgefalleu/so sollen künfftig die Kübel oben und unten in gleicher Weite seyn/und dahin gericht werden / daß derselben einer am Maß so viel als der vorige austrage/ inmassen wir dann einen solchen Meßkübel / in das Ampt Pirna verordnet/und sonderlich Gemerck / darnach die andern gericht und gezeichnet/ sonsten kein andere der nicht mit solchen Zeichen vermerckt / gebraucht werden sollen.

Der Achte Artickel.

ZUm Achten/soll auch der ietzige und künfftige Bergkmeister/mit allen Hammermeistern richtige Büchlein halten/und darein verzeichnen/wie viel Fuhren Eisenstein iedern Hammermeister/auff einer oder der andern Zechen zu gemessen wird/ingleichnis/ein sonderlich Büchlein/was ein ieder am geschmitten Eisen in die Eisenkammer unterschiedlich liefert / und die Bezahlung entrichtet / und soll der Bergkmeister wegen des Eisensteins / so er alle Miessenden Hammermeistern Postweise gelassen und verkaufft / von iedern Stein Eisen/ so sie einantworten/zween Groschen abziehen/da aber sich für den andern nechstfolgenden Messen/diese Bezahlung oder Abzug/nicht so hoch erstreckte/und die Hammerleute an solchen empfangenen Eisenstein/Rest empfangen/ soll er ihnen auffs neue keinen Eisenstein vom Berge folgen lassen/sie habendann die vorige Post/ und was sie dran im Rest verhafftet richtig bezahlet/ darmit unsern jungen Vettern nicht unrichtige Schulden gemacht werden/ und weil solches umb gute Nachrichtung willen angeordnet/darob festiglich halten/ bey Straff eines silbern Schocks.

Der Neundte Artickel.

ZUm Neundten/als auch die Bergleute/ sich des Schlichs bißhero sehr beflieſſen/ dardurch den Vortreib des Eisensteins vor dessen gesteckt und in voriger Ordnung verbothen gewesen / dieweil aber unsere Commissarien ietzo befunden/daß am Eisenstein ein grosser Mangel ist / auch weil derselbige zum theil geringe/und ohne den Schlich/von den guten Zechen nicht mit Nutz verarbeiten können so seyn wir biß auff Wiederruffen / und eine Zeitlang gnädigst zu frieden/daß die Bergkleute ihre Schliche den Hammermeistern vorkauffen mögen iedoch sollen sie von ieder Fuhre/ einen Groschen zum Zehenden/ gleich wie von Eisensteine zugeben schuldig seyn/ der Bergkmeister denselbigen beywohnen/auch den Bergkleuten nicht verstatten / einige Fuhre ohne seinen Bewust messen zu lassen/ oder zu verkauffen/er habe denn einen Zettel aus dem Bergeampt/ daß ihm derselbige erläubet/inmassen dann auch die Hammermeister keinen Schlich von einigen Bergkmann kauffen sollen / sie haben dann dessen / daß ihme solches außn Bergeampt vorgünstiget/gnugsam schein/ durch einen Zettel vorlegen / damit unsern jungen Vettern an der Zehent-Gebühr / nichts zurücke / bey zwey silber Schock Straffe.

Der Zehnde Artickel.

ZUm Zehenden/weil die Bergkgeschwornen mit nothdürfftiger Besoldung Versehung/ und auch Klagen einkommen / als ob Eisenstein von Bergkwerge verlohren werde / so sollen hinfüro vor und nach Mittage/ auff den Bergkwerge fleißige Auffacht haben / daß die Knapschafft mit den Eisenstein richtig umbgehe/und so untreu vermerckt würde/daß sich die Fuhrleute/oder wer der auch sey/am Eisensteine/ der ihn nicht gebühre vergreiffe / solches dem Bergkmeister alsbald berichten/wie den der Bergkmeister den Verbrecher ernstlichen um zwey silbern Schock straffen soll/do er aber zum andern mahl wieder kömmt/ soll der er Pferd und Wagen verlustig seyn.

Der Eilffte Artickel.

Zum Eilfften/ soll auch der Bergkmeister/ hinfüro wieder Geschworne/ noch Steinmesser alleine vor sich selbst/ ab oder anzusetzen macht haben/ sondern da Mangel an einen oder dem andern befunden/ solches den Ober-bergkmeister/ und Bergkwergs Vorwaltern/ wann sie zur Qvartal Rechnung dahin gelangen berichten und darauff Bescheids erwarten/ Ingleichen/ da die Ambts verordnete auffm Bergkwerg und Hammern/ etwas unrichtiges vermerken/ denn Bergkmeister vormelden/ und neben denselbigen hierinnen gute Richtigkeit schaffen und erhalten/ auch was nothwendig/ an uns gelangen lassen/ und darauff unsers Befehlichs gewarten/ wie wir dann auch hiermit wollen verordnet haben/ daß unser in Vormundschafft verordente Amptmann zu Pirnau über solch unser Bergkwerg und Hammer/ und die darauff bestalten Bergkbeampten/ das Oberauffsehen haben/ und zu Beförderung solches Bergkwergs und Hammer gute Ordnung und Versehung thun und leisten soll.

Der Zwölffte Artickel.

Zum Zwölfften/ soll der Bergkmeister den Wöchentlichen anschnit/ so wohl die Qvartal Registter mit der Knapschafft auff ieder Zechen fleissig und richtig halten und einlegen lassen/ auch den Verlag auff den ganghafftigen guten Zechen dahin richten/ damit kein ungewisser Rest und Schulden auffwachsen/ bey Vormeidung unserer Straff und Ungnade.

Der Dreyzehnde Artickel.

Zum Dreyzehnden/ wollen wir so viel die Hammermeister belangende/ daß dieselbigen vor allen Dingen bey den hernach auffgesatzten Straffen/ zu nutz und gedeyen/ der Bergkwerg und Handwergsleute/ welche solch Eisen gebrauchen/ gut tüchtig Eisen schmieden/ damit männiglichen versehen/ dagegen ihnen vor iedern Stein Senseneisen neundhalben Groschen/ und dann vor iedern Stein geviert Eisen/ acht Groschen/ und das gute zweyschmeltzigte Eisen aber den unterreich Hammer/ Ober-Königstein/ mit etwas grössern Unkosten gemacht wird/ einen Stein flach oder geviert Eisen/ umb 11. Gr. 2. Pf. durch den Bergkmeister soll bezahlt werden. Was wir aber von unsern oder unser jungen Herrn Hoffzeughauß/ und sonsten bedürffen/ oder insonderheit bestellen lassen/ dasselbige sollen sie einen Groschen wohlfeiler bezahlt nehmen/ an welchem Eisen der Hammermeister so viel als der ander schmieden und fertigen/ oder an seinen Eisen der übrige Groschen soll abgerechnet werden.

Der Vierzehnde Artickel.

Zum Vierzehenden/ sollen die Hammermeister alles Eisen/ mit dem gemercke/ oder Zeichen welches ihnen Inhalts der vorigen Ordnung an dem Gewichte zugestelt/ und nicht kalt zeichnen/ welches aber unbezeichnet befunden/ des sollen sie verlustig seyn/ und ihnen nicht bezahlt werden/ so auch ein Hammermeister untüchtig Eysen in die Cammer überantworten wird/ welches einen ieden Werckmanne der solches gebraucht anzuzeichnen frey stehen soll/ und ist ausgeführt wird/ welcher Hammermeister dasselbige geschmiedet der soll ohne Zahl so offt er diß überweiset umb vier silberg Schock gestrafft werden/ und des Eisens darneben verlustig seyn.

Der Funffzehnde Artickel.

Zum Funffzehenden/ soll auch ein ieder Hammermeister/ das Eisen an rechten und guten Dreßnischen Gewichte ie zwey und

zwantzig Pfund für ein Stein Stein gerechnet überantworten/ und sich darauff befleissigen/ das drey Stebe einen Stein am Gewichte austragen mögen/ und einen iedern Stein insonderheit binden/ wie zuvor auch bräuchlich gewesen/ auch ein ieder Hammermeister/ eine gewisse recht richtige Wage haben/ darauff ein halbe sechzig Eisen kan gewogen werden/ und soll der Bergkmeister in guter acht haben/ daß die Gewichte mehrmahls auffgezogen/ und die Mängel daran abgestalt/ und in Richtigkeit gebracht werden. Und weil man vor unserer jungen Vettern Bergkstädte des gevierdten Eisens benötiget/ sollen die Hammermeister hinfüro den dritten Theil geviert/ und zwey theil Senseneisen wöchentlich in die Eisen-Kammer liefern/ darunter weder ihr Beileisen noch Keilstangen einmengen/ sondern iede Gattunge allein wegen lassen/ bey zwey silbern Schock Straffe.

Der Sechzehnde Artickel.

Zum Sechzehenden/ die Hammermeister sollen auch ieder ihren Hüttenarbeitern/ Blösern noch andern ihren Gesinde/ einig Eisen zu blasen/ zu schmieden oder zu verkauffen gestatten/ noch ihnen mit Eisen ablohnen/ sondern ihnen ihren gebührlichen Lohn mit Geld vorrichten/ und vor dieselben aller Partierunge halben gut seyn und hafften bey vier silbern Schock Straffe.

Der Siebenzehende Artickel.

Zum Siebenzehenden/ sollen die Hammermeister gleicher Gestalt auch/ weder durch sich selbst noch ander einigerley Eisen verschleiffen verpartieren noch verkauffen/ sondern alles in die Kammer getreulich liefern/ bey verlust ihres Hammers/ und aller anderer zugehörigen Güter/ darauff dann sonderliche Auffseher bestelt/ und wann dieselbigen iemand der sich oberwehntes stück fleissiget über fündig machen oder darüber betreten/ und angehalten werden/ den soll iedesmahl mit unsern vorwissen Fünff und zwantzig Gülden/ aus der Eisen Kammer gegeben werden/ und dagegen das angehaltene Eisen der Kammer heimfallen. So auch der oder die jenigen so solch Eisen antreffen den Ubertreter zu schwach/ sollen sie die nechst angesessenen Forstmeister/ Förster/ und Ambts Dorffschafften anruffen/ welche schuldig seyn sollen/ bey Leibes Straff ihnen Folge und Hülffe zuleisten/ die Verbrecher zuhafften zubringen/ und dieselbigen dem Schösser in des befohlenen Ambte sie angetroffen überantworten/ dagegen ihnen so balde die verordneten fünff und zwantzig Gülden zugestellet werden sollen.

Der Achtzehnde Artickel.

Zum Achtzehenden/ Sollen auch die Hammermeister mit fleiß dahin sehen/ und gute Auffachtung haben/ wann das ausgezogene Eisen unter den Hammer zuschroten wird/ daß die Mittelstücke zu Sensen-Eisen für die Handwergsleute/ andern auswendigen aber zugevierten und andern Eisen gebraucht und verschmiedet werden: Doch sollen die Hammermeister niemand einigen Stein/ noch Stabeisen/ welcher ohn unser vorwissen und unterschriebenen Befehlich oder Zettel bestelt/ fertigen/ schmieden/ oder zukommen lassen. Was aber die krummen Zapffen vor die Bergkstädt Freyberg/ oder andere anlanget/ darzu denn auch fürnehmlich gut Eisen gehöret/ solche sollen vom Bergkmeister zu Freyberg bey dem Bergkmeister auffm Bergkgüßhübel/ daß er dieselben machen lassen/ suchen und darumb anhalten/ der Bergkmeister im Gießhübel auch keinen gemachten krummen Zapffen vom Hammer nach Freyberg führen lassen/ er sey denn in der Eisenkammer zu Pirnau gewogen/ und des gebührend Auffgeld davon entricht/ bey Straff zwey silbern Schocks. Damit

damit auch die Drahtmühle zu Lohmen und der zehen Hammer zum Königstein mit Eisen versehen werden/und sich die Handwerge über Vortheil nicht zubeschweren haben/so wollen und ordnen wir hiermit/daß der Bergkmeister ihnen zur Notdurfft von Sensen und gevierdten Eisen wie es eingeantwortet wird/ aus der Eisenkammer zu Pirnau zu kauffen/gebe und folgen lasse.

Der Neunzehnde Artickel.

Zum Neunzehnden / sollen sich alle Hammermeister vermöge voriger Ordnunge / und bey zuvorgesatzter Peen/ auch Niederlegung/ des Schmiedewergs / des sonder Pochens/ Waschens und Verarbeitens/ gäntzlich enthalten. Weil wir aber auff sonderliche Masse/vermöge unsers jüngsten/ deßhalben am Dato Zielbach den 28. Junii/ Anno 1592. ergangenen Befehlichs die sonder Hauffen zu pochen/ wann einer des Jahrs über von einem Zeiche fünff Gülden Ziense giebet/ gnädigst erlaubet / so seynd wir lauts ausgegangenen obgeregtes Befehlichs/da einer oder mehr sich des Pochens und Waschens gebrauchen wolte und solcher Zinß von ihm gereicht wird / damit nochmals zu frieden/ iedoch behalten wir uns und unsern jungen Vettern hiermit zuvor / do solches gemißbraucht wird / solches iederzeit wiederumb abzuschaffen.

Der Zwantzigste Artickel.

Zum Zwantzigsten / soll auch ieder Hammermeister sein Gesinde auff ein halbes Jahr miethen / und keinen frembden Hüttenarbeiter ohne Vorlegung guter richtiger Kundschafft auffnehmen/befördern und unterhalten / keiner den andern in der bestimpten Miethzeit sein Gesinde abspändig machen / oder mit ungebührlichen Lohn übersetzen / ob aber innerhalb gemelter Zeit/des Hütten-Gesindes eines oder mehr seine Zeit nicht ausstehen / sondern ohne eines Hammermeisters Abschied und Verleubunge weglauffen wird/ der oder dieselben soll von andern Hammermeistern keines weges/bey Straf zweyer Schock angenommen/befördert noch unterhalten/sondern die weglauffenen Personen im Ampt vier Wochen lang mit Gefängniß gestrafft werden.

Der Ein und Zwantzigste Artickel.

Zum Ein und Zwantzigsten/ nach dem sich die Hammermeister daß sie von Köhlern und Fuhrleuten / wann das Kohl außm Walde vormessen/ befortheil werden beschwehrt / demnach soll das gebrandte Kohl/ den Hammermeistern für den Hütten/ wie bißhero geschehen/zugemessen werden/ weil aber solches durch einen bestalten Kohlmesser alleine nicht geschehen kan/so soll ieder Hamermeister/ so wohl der Pachtmann im Reichhammer übern Königstein seinen eigenen Kohlmesser halten/ demselben aber zuvor im Ampte fürstellen/ der soll vereydet werden/mit dem Kohlmessen/treulich und recht umbzugehen/ und wie viel vermessen/dem Forstmeister anzuzeigen/zu dem Ende wir dann einen geeichten Meßkorb ins Ampt Pirnau verordnet/darnach die andern sollen geeicht/ und mit einen sonderlichen Zeichen vermerckt werden / auff welches Forstmeister und Förster fleißig Auffachtung haben sollen / daß kein ander/ als mit solchen Zeichen vermerckter Meßkorb gebraucht / auch die iedes Orts vermessenen Kohlen/ durch die Köhler/ und Kohlmesser ihnen den Forstmeister angemeldet/ und auff die Zettel verzeichnet werden. Da auch ein Hammermeister einen oder mehr Zettel verlieren würde/soll er einen iedern mit hundert Körben/ Waltziens zur Straffe verbussen / desgleichen da ein Hammermeister einen falschen ungeeichten und unbezeichneten Meßkorb brauchen würde/soll er iedesmal zwey silbern Schock verfallen seyn.

Der Zwey und Zwantzigste Artickel.

ZUm zwey und zwantzigsten/damit auch durch Unordnung des Wercks/ die Wälde und Gehöltze nicht gäntzlichen in Abnehmunge kommen/ und ohne Unterscheid alles Nutz-Holtz darnieder geschlagen werde / so sollen Forstmeister und Förster in fleißiger und guter Acht haben / auch die Anweisung also thun/ daß in den Kohlhauen/ das geschlechte Nutz-Holtz/ an Bretbäumen und andern verschonet/und nicht umbschlagen/noch verkohlet/dagegen aber das ander gemeine Holtz/ und was umbgebrochen/ liegend und wandelbahr / mit auffarbeiten/auffräumen/in die Kohlstädte zusammen bringen und verkohlen/ und dasselbige nicht zustreuet liegen/ noch vergebens umbkommen lassen.

Der Drey und Zwantzigste Artickel.

ZUm Drey und zwantzigsten/ weil sich auch die Hammermeister beklaget / daß ihnen das Kohl-Holtz zu unrechter Zeit angewiesen werde/so soll hinfüro die Anweisung von halben Jahren zu halben Jahren/wann der Saffe ein und austritt geschehen/ und soll ein ieder Köhler keinen andern Hammermeister/denn deme/darauff er eingeweiset/solch Holtz verkohlen auch bey keinen andern sich solche Zeit über in Arbeit einlassen/bey Straff eines Silbern Schocks.

Der Vier und Zwantzigste Artickel.

ZUm Vier und zwantzigsten/ Damit gute Pocheisen/ vor die Zienbergkwerge auffm Altenberg gemacht/ und eine Gleichheit / damit ein Hammermeister so viel Pocheisen als der ander Schmiede und Mache/ gehalten werden möge/so wollen wir/ daß ohne Vorwissen / des Bergkmeisters in Berggießhübel hinförder kein einig Pocheisen geschmiedet werde / es geschehe dann mit seinen Wissen/und daß der jenige der sie bedarff / einen Zettel an den Hammermeister / welche solch Schmieden betrifft / von ihme nehme / so sollen auch alle gemachte Pocheisen/so viel derer seyn mögen / in die Eisenkammer Pirnau/geantwortet und gewogen werden/damit unser jungen Vettern hieran habenden Auffgelde nichts entzogen werde/ bey Vormeidung zehen silber Schock Straffe.

LEtzlichen/wollen wir uns in tragender Vormundschafft hiermit vorbehalten haben / diese Ordnunge und Artickel nach Erforderung der Nothdurfft und des Bergkwergs Gelegenheit iederzeit zu ändern/zu mehren/ und zuvermindern.

Und befehlen darauff obgedachten unsern in Vormundschafft verordneten Amptmann und Amptschösser/ Forstmeister/ Verwaltern/der Eisenkammer/ Bergkmeister/ Bergkgeschwornen/ Knapschafft und Hammermeistern / so wohl derselben Gesinde/und allen andern / ein ieder wolle sich diesen obgeschriebenen Puncten und Articuln/gehorsamlich und gemäß vorhalten / stracks und festiglich nachgehen und geleben/die keines weges übertreten/noch fürsetzlich darwider handeln/als lieb einen iedern sey unser Ungnade/ und hierinne einvorleibte Peen/ und Straffe zuvormeiden. Zu Uhrkund haben wir unser Secret hierauff drucken lassen/geschehen zu Torgau/den fünff und zwantzigsten Februarii/der wenigern Zahl im Vier und Neunzigsten Jahre.

VOn GOttes Gnaden Johanns George/ Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Bergk/Churfürst/ Vester Rath/ und liebe Getreuen / demnach wir auff euer unterthanigst Erinnern/ die Gießhiebliche Bergk-Ordnung nunmehr renoviren/ und in offenen Druck publiciren lassen / Als thun wir euch daneben beyliegend unterschiedene Exemplar übersenden/ vor uns und den hochgebohrnen Fürsten/ unsern freundlichen

lichen lieben Brudern/ und Gevattern Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ rc. Hiermit gnädigst begehren / Ihr wollet solche renovirte Ordnung / ob derer wir ernstlich gehalten wissen wollen/ der jenigen/ so derer Wissenschafft zu haben von nöthen/ ingesambt unsäumblichen / nicht allein eröffnen/ besondern auch dieselbe in unsern Ampt und Eisen-Kammer zu Pirna/ so wol im Bergkampt Gießhübel/ auch wo es sonsten von euch nothwendig erachtet wird/ öffentlich anschlagen lassen/ damit ihme männiglich dieselbe bekand machen / sich daraus ersehen/ und für denen darinnen bey ieden Punct benanten Straffen/ um so viel besser zu hüten haben möge.

Wie ihr dann fleißige Bestallung und Anordnung stracks nachgangen/ die Ubertreter zu unnachläßiger Straffe gezogen/ niemands darunter angesehen noch verschonet/ besondern darob allenthalben kräfftiglich gehalten werden möge. Daran geschicht unsere zuvorläßige gnädigste Meynung/ und seynd euch mit Gnaden wohl gewogen/ Datum Dreßden/ den 10. Augusti/ Anno 1614.

Johann Georg/ Churfürst.

Dem Vesten/ unsern Rath / und lieben Getreuen Rudolffen von Bünau/ zur Liebstadt Hauptmann zu Pirna/ und Sigmund Meischeln Schössern daselbst.

publicirt den 23. Augusti, Anno 1614.

Gießhüblische
Eisen- und Hammer-Ordnung.

Des Durchlauchtigsten/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalln und Churfürsten / Landgraffen in Düringen/ Marggraffen zu Meissen / und Burggraffen zu Magdeburg/ Graffen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zum Ravenstein/ Anno 1614.

VOn GOttes Gnaden Wir Johanns George/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen/ und Burgraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ befinden abermahls/ daß unser Gießhüblisch Eisenbergkwerg/ Pirnisch Eisenhammerwerg/ beyde Eisenkammern allhier zu Dreßden/ und Pirna/ bey allerhand Mißbrauch bestes Eisen/ untüchtigen Eisens/ der Eisenverwalter Unfleiß / auffgewachsenen Resta ... Mängeln/ in Stecken und Unrath gedeyen wollen.

Nun befinden wir aus unsern löblichen und seligsten Herrn Vorfahren/ daß sie diß Werck allzeit mit Fleiß haben angelegen seyn lassen / mit guten und ... en Ordnungen/ Mandaten/ und Befehlichen/ unter andern Hertzog Georg ... 38. Hertzog Heinrich/ Anno 1541. Hertzog Moritz / Anno 1546. Churfürst ... us/ 1564. 1570. 1583. und endlichen 1594. zu befinden/ verfasset/ und hernach ... t ernsten Mandaten / Patenten und Befehlichen verbessert und wieder-

Als sind wir nicht weniger gemeynet / diese wohlgefaste und nützliche Bergk-wergk / Hammerwerck / Eisenkammern-Ordnung / und unsern Landen / auch den Unterthanen zum besten / in solchem Stand zu erhalten / und fortzusetzen / auch so viel uns müglich / zuverbessern.

Und dieweil wir unter andern befinden / daß unser vielgeliebter Herr Groß-vater / Churfürst Augustus / löblicher Gedächtnis / Anno 1583. endlichen der Chur Sachsen Administrator, solche wohlgefaste Ordnung in Druck verfertigen / reno-viren und publiciren lassen.

Als lassen wir dieselbe nicht allein nützlichen und gut verbleiben / haben auch solche hierbey in Druck wiederbringen / darneben bey ietziger Zeit nothwendiger Er-innerung / Enderung und Verbesserung etlicher nechstfolgender Artickel mit ein-verleiben lassen.

Von GOttes Gnaden / Wir Augustus / Hertzog zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-fürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen / und Burggraff zu Magdeburg thun kund gegen männiglich / nach dem an uns von ge-meinen unser Landschafft den Bergkstädten und Handwergen / welche sich dessen gebrauchen müssen / bißanhero viel und mannigfaltige Klagen über das Eisen / so in unserm Ampt Pirna und Königstein gemacht / gelanget.

Als haben wir zu gründlicher Erkündigung der Mängel und Abhelffung der-selbigen unsern Amptmann zu Pirna / Christopff von Schönfeld / zur Zehst / un-sern Haußzeugmeister Paul Buchner / Christopff Werner Ober-Bergkmeister / und Christoff Leubnitz / Schösser zu Pirna / zu Commissarien verordnet / die sich in Gießhübel begeben / alle Gelegenheit gesehen und erkundet / und uns davon noth-dürfftigen unterthänigsten Bericht gethan. Und dieweil wir daraus befunden / daß diesen Gebrechen durch eine gute Ordnung am besten gerathen und geholffen / haben wir unsere hiebevorn Anno 1670. gegebene Ordnung vor die Hand nehmen / und dieselbige nach Gelegenheit der ietzigen Umbstände / verbessern und vermehren lassen / wie folgt: Und

Erstlichen / Dieweil durch obgedachte unsere Commissa-rien befunden / daß der gewonnene Eisenstein nicht allein sehr unrein / sondern zum halben Theil Kies und kampicht / als soll unser ietzo und künfftige Bergkmei-ster und Geschworne im Gießhübel darob festiglich halten / auch allen und ieden Ge-wercken und Bergkleuten ernstlich aufferlegen / daß nach gutem tüchtigen reinem Eisenstein gebauet und wann derselbige heraus gebracht / hernacher rein gemacht und geschieden werde / und kein Vortheil Eigennutz und Betrug gebraucht werde / damit die Hammermeister mit gutem Stein versehen / und des bösen Steins oder Ubervortels wegen sich nicht zubeklagen / noch dardurch das böse Eisen gemacht zu entschuldigen / sondern gut tüchtig Eisen schmieden mögen / Innmassen wir dann derwegen hiebevorn die zween Groschen Wassergeld / so unsere Vorfahren und uns von ieder Fuhr daher gebühret / biß auff unser Wiederruffen / aus Gnaden nachgelassen.

Zum Andern / soll der Eisenstein alle Qvartal in Gegenwart unsers Zeugmeisters / oder seines Abwesens / deßhalben verordneten Befehl-habers / unsers Schössers zu Pirn / Bergkmeisters und Geschwornen auff Gießhü-bel / und aller Hammermeister / abgemessen werden / und ohne derer sämptlichen Bey-wesen / die Vormessung nicht vorgenommen werden / darzu auch kein Theil ohne sonderliche Ehehafft / auff vorgehende Ankündigung die acht Tage zuvor gesche-hen / aussenbleiben soll / bey Straff eines Schocks.

Zum Dritten / da in solcher Qvartalmessung / der Ei-senstein viel oder wenig / auff einer oder mehr Zechen untüchtig / und von dem

dem Kieß Kampff/ und anderer Unart und Unreinigkeit ungeschieden/ befunden wird/ so sollen die Gewercken denselben Stein zum ersten mahl/ auff ihren Kosten rein zu machen schuldig seyn/ und verwarnet werden wann künfftig der Stein nicht rein befunden/ daß sie derselbigen sollen verlustig seyn inmassen denn/ wañ zum andernmahl derwegen Mangel vorfelt/ sie umb solchen Stein durch unsern Bergkmeister gestrafft werden sollen. So soll auch unser Bergkmeister den Hañermeister wieder ihren willen keinen Stein eindringen bey Straff eines Schocks.

Zum Vierdten/ soll den Hammermeistern/ von diesen nachfolgenden Zechen/ so in unser hiebevorn/ auch jüngst verordneten Commission, und den 22. Aprilis gethanen und gemachten Eisen Proba/ für tüchtig und gut befunden/ der Eisenstein angewiesen/ und im vormessen desselben/ auff das ein ieder Hammermeister von allen Zechen gleichen theil bekomme/ Gleichheit gehalten werden. Alß:

Die Pfütze/ soll dieser unser Verordnung nach/ gleich den andern Zechen/ iedem Hammermeister frey stehen/ derselben den halben theil/ oder die fünffte Fuhr/ nach eines iedern Gefallen/ und besten Nutzen anzunehmen und einzuschmeltzen/ doch soll unser Hammer-Verwalter vorigen unsern Befehlich nach/ damit gäntzlich verschonet werden.

Bescherten Glück GOttes
Und wilß GOtt/
Dritte Maß/
Uffn wils GOtt/
Trauung Gottes/
Naue Himmel Thron/
Vierdte Maß.

Bescherten Glück GOttes/
Heiliger Christ/
St. Merten/
Segen Gottes/
Himmel Throne
S. Jacob.

Was nu darüber/ andere dergleichen ietziger Zeit ganghafftige Zechen seynd/ sollen ieden Gewercken frey stehen Eisenstein zu gewinnen/ wird er alsdann auff Quartals Abmessung rein/ gut/ und den Hañermeistern annehmlichen befunden/ soll er gleich von andern obbenimbten Zechen auch angewiesen werden.

Zum Fünfften/ da auch künfftig ein neuer Eisenstein am Tage entblöst/ ausgeschürfft/ oder in der Gruben erbauet würde/ soll derselbige in nechstfolgender Quartals Umbmessung in Augenschein genommen/ und nach ...r/ tüchtiger Befindung/ auff der Gewercken Unkosten probieret werden/ do als ... gut Eisen daraus geschmeltzt und geschmiedet würde/ und die Hañermeister die Kost zu arbeiten vermügen/ soll er den Gewercken gleichsfalls bezahlt/ und ... die Hammermeister vertheilt werden.

Zum Sechsten/ Weil uns auch vorbracht/ als soll der beste Eisenstein ins Land zu Böhmen verlassen werden/ soll solches hinfürder gäntzlich verbothen seyn/ da aber unsere Hammermeister die billich in unsern Landen ...erzug haben sollen/ mit nothdürfftigem guten Eisenstein zur Nothdurfft ver... mag der übrige andern Ausländischen verkaufft werden/ darüber unser ...meister hinfüro starck und fest halten soll/ bey Vormeldung unserer schweren ...de und Straffe.

Zum Siebenden/ Als auch der Steinmeßkübel wegen Klage fürgefallen/ sollen künfftig die Kübel oben und unten ingleicher weiten seyn/ ... dahin gerichtet werden/ daß derselben einer am Maß so viel als der vorige ...e/ inmassen wir dann/ einen solchen Meßkübel in unser Ampt Pirna ver... darnach die andern sollen geeichtet und gezeichnet/ und sonst kein anderer/ ... mit unserm Zeichen gezeichnet ist/ gebraucht werden.

Zum

Zum Achten / Soll auch unser Bergkmeister mit iedern Hammermeistern insonderheit / richtige Büchlein halten / und unterschiedlich darein verzeichnen wie viel Fuhren Eisenstein iederm Hammermeister auff ieder Zechen zugemessen wird / Ingleichnüs ein sonderlich Büchlein / was ieder wöchentlich an geschmidten Eisen in die Eisenkammer unterschiedlichen liefert / und die Bezahlung entrichtet / und weil solches umb guter Nachrichtunge willen angeordnet / darob festiglich halten / bey Straff eines Schocks.

Zum Neundten / als auch die Bergkleute sich des Schlichs bißhero sehr beflissen dardurch der vortrieb des Eisensteins / dessen ietzo Gottlob eine gute Nothdurfft gesteckt wird / so soll hinfüro solcher Schlich gäntzlich abgeschafft / auch die Halden Klauben zulassen / gäntzlich verboten seyn / bey Straff eines Schocks.

Zum Zehenden / Weil der Geschworne mit nothdürfftiger Besoldung versehen / soll er auch hinfürder vor und nach Mittag auff dem Bergkwerg fleißige Auffachtung haben / damit die Knapschafft mit dem Eisenstein richtig umbgehe / so wohl auch auff die Fuhrleute sehen / daß der rechte ihnen zugezeichneter Stein auffgeladen und verführet werde. Da aber einer oder mehr / andern unangewiesenen Stein verführen würde / der oder dieselben sollen iedesmals umb ein Schock gestrafft werden.

Zum Eilfften / Soll auch unser Bergkmeister hinfüro weder Geschworne noch Steinmesser allein vor sich selbsten ab- oder anzusetzen nicht Macht haben / sondern da Mangel an einem oder den andern befunden / solches in unser Ampt Pirna / und unserm Zeugmeister berichten / und darauff Bescheids erwarten / Ingleichen / unsere Ambtsverordnete / so sie auffm Bergkgießhübel und Hammer ichtwas unrichtiges vermercken / unserm Bergkmeister vermelden / und neben denselben hierinnen gute Richtigkeit schaffen und erhalten / auch was nothwendig / an uns gelangen lassen / und darauff unsers Befehls erwarten. Wie wir dann auch hiermit wollen verordnet haben / daß unser Ambtmann und Schösser zu Pirn / sämptlich über solch unser Bergkwerg und Hammer / das ober Auffsehen haben / auch unser Bergkmeister in Befehlich haben / und zu Beförderung solches unsers Bergkwergs und Hammer / gute Handreichung thun und leisten sollen.

Zum Zwölfften / Soll unser Bergkmeister den wöchentlichen Anschnit / so wohl die Qvartal Regiester mit der Knapschafft auff ieder Zechen fleissig und richtig halten und einlegen lassen. Auch unsern Vorlag auff den ganghafftigen guten Zechen dahin richten / damit uns kein ungewisser Rest und Schulden geheufft werden / bey Vermeidung unserer schweren Ungnade und Straffe.

Zum Dreyzehenden / Wollen wir / so viel die Hammermeister belanget / daß dieselben vor allen Dingen bey den hernach auffgesetzten Straffen / zu gemeiner unserer Landschafft Bergkwerg und Handwergksleute besten Nutz und Gedeyen / gut / tüchtig Eisen schmieden / damit / sie versehen. Dargegen ihnen vor iedern Stein Senseneisen 8. Groschen 6 Pfennige / und dann vor iederen Stein geviert Eisen 8. Groschen / durch unsern Bergkmeister soll bezahlt werden.

Was wir aber für unsern Hoff Zeughauß / und sonsten bedürffen / oder insonderheit bestellen lassen / dasselbe sollen sie eines Groschen wohlfeiler bezahlt nehmen / an welchen Eisen ein Hammermeister so viel als der ander schmieden und fertigen / oder an seinen Eisen der übrige Groschen soll abgerechnet werden.

Zum

Zum Vierzehnden / Sollen die Hammermeister alles Eisen mit dem Gemerck oder Zeichen / welches ihnen inhalts der vorigen Ordnung/beneben dem Gewichte zugestellt/ und nicht bald zeichnen/welches aber unbezeichnet befunden/des sollen sie verlustig seyn/und ihnen nicht bezahlt werden.

Zum Funffzehenden/Soll auch ein ieder Hammermeister das Eisen/an rechten und gutem Dreßnischen Gewichte/ in zwey und zwanzig Pfund vor einen Stein gerechnet/ überantworten/ und sich darauff befleißigen/daß drey Stäb einen Stein am Gewicht austragen mögen/ und einem iedern Stein insonderheit binden wie zuvor auch bräuchlich gewesen/auch ein ieder Hammermeister/eine gewisse recht gerichtete Wage haben / darauff ein halb sechzig Eisen kan gewogen werden / und soll der Bergkmeister in guter Acht haben / daß die Gewicht mehrmals auffgezogen/und die Mängel daran abgestellet / und in Richtigkeit gebracht werden.

Und weil man vor unserer jungen Vettern Bergkstädte das gevierdten Eisens benöthiget/sollen die Hammermeister hinfüro/ den dritten Theil geviert/und zwey Theil Senseneisen wöchentlich in die Eisenkammer liefern/ darunter weder ihr Beileisen noch Keilstangen einmengen/ sondern iede Gattung allein wegen lassen/ by Straff zwey silber Schock.

Zum Sechzehenden/Die Hammermeister sollen auch weder ihren Hüttenarbeitern/Bläsern/ noch andern ihrem Gesinde/ einig Eisen zublasen/ zuschmieden/ oder zuverkauffen gestatten/noch ihnen mit Eisen ablohnen/sondern ihnen ihren gebührlichen Lohn mit Geld verrichten / und für dieselben aller Partierunge halben gut seyn und hafften / bey vier silbern Schock Straffe.

Zum Siebenzehenden/Sollen die Hammermeistere gleicher Gestalt auch/weder durch sich selbst noch andere einigerley Eisen verschleiffen/verpartiren/noch verkauffen / sondern alles in die Kammer getreulich liefern/ bey Verlust ihres Hammers / und aller anderer zugehörigen Güter/ darauff dann sonderliche Auffseher bestellt/ und wenn dieselbigen iemands / der oberwehnter Stück fleißiget/überfündig machen/oder darüber betreten / und angehalten werden/dem soll iedesmahls/mit unserm Vorwissen/ fünff und zwanzig Gülden aus der Eisenkammer gegeben werden / und dargen das angehaltene der Kammer heimfallen.

Da auch der oder die jenigen so solch Eisen antreffen / den Ubertretern zu schwach/ sollen sie die nechst angesessenen Forstmeister / Förster und Ambtsdorffschaften anruffen, welche schuldig seyn sollen / bey Leibsstraff ihnen Folge und Hülffe zu leisten/die Vorbrechere zuhafften zubringen/und dieselbigen dem Schösser des befohlenen Ampt sie angetroffen/ überantworten / dagegegen ihnen so die verordneten fünff und zwanzig Gülden zugestellt werden sollen.

Zum Achtzehenden/ Sollen auch die Hammermeister mit Fleis dahin sehen/und gute Auffachtung haben / wann das ausgezogene Eisen unter dem Hammer zuschroten wird / daß die Mittelstück zu Senseneisen/ Handwergsleute / die andern auswendigen aber zu gevierten und andern gebraucht und geschmiedet werden. Doch sollen die Hammermeister und einigen Stein noch Stab Eisen / welcher ohne unser Vorwissen / und geschriebener Befehlich oder Zettel bestellet / fertigen / schmieden oder zu lassen.

Was

Was aber die krummen Zapffen/vor die Bergkstädte Freyberg oder andere anlanget/darzu dann auch fürnemblich gut Eisen gehöret/solche sollen von Bergkmeister zu Freyberg/bey dem Bergkmeister auffm Gießhübel / daß er dieselbigen machen lassen/ suchen/ und darümb anhalten/ der Bergkmeister zum Gießhübel auch keinen gemachten krummen Zapffen vom Hammer nach Freyberg führen lassen/ er sey den in der Eisenkammer zu Pirnau gewogen / und das gebührende Auffgeld davon entrichtet/ bey Straff zwey silbern Schock.

Damit auch die Drathmühle zum Lohmen und der Zechenhammer zum Königstein mit Eisen versehen werden/ und sich die Handwerge über Vortel nicht zu beschweren haben. So wollen und ordenen wir hiermit / daß der Bergkmeister ihnen zur Nothdurfft von Sensen und gevierten Eisen / wie es eingeantwortet wird / aus der Eisenkammer zu Pirna / zu kauffen geben und folgen lassen.

ZUm Neunzehnden/ Sollen sich alle Hammermeister vermög voriger Ordnung/und bey zu vorsetzter Peen / auch Niederlegung des Schmiedewergs/des sinder pochens/waschens/und vorarbeitens / gäntzlich enthalten. Weil wir aber auff sonderliche Maße/ vermög unsers jüngsten/ deshalben am Dato Zielbach den 28. Junii/ Anno 1592. ergangenen Befehlichs/ die sinder Hauffen zu pochen/wenn einer des Jahrs über von einen Zeug fünff Gülden Zinse giebet/ gnädigst erleibet / so seynd wir / lauts ausgegangenes obgeregtes Befehlichs/do einer oder mehr/ sich des Pochens und Waschens gebrauchen wolte/ und solcher Ziens von ihm gereicht wird/ damit nochmals zu frieden/ iedoch behalten wir uns und unsern jungen Vettern hiermit zuvor/do solchs gemißbraucht würde/solches iederzeit wiederumb abzuschaffen.

ZUm Zwantzigsten / Soll auch ein ieder Hammermeister sein Gesind auff ein halbes Jahr/miethen/ und keinen frembden Hüttenarbeiter / ohne Verlegung guter richtigen Kundschafft / auffnehmen befördern und unterhalten / keiner dem andern in der bestimpten Mietzeit / sein Gesind abspändig machen/ oder mit ungebührlichen Lohn übersetzen. Ob aber innerhalb gemeldter Zeit/des Hüttengesinds eines oder mehr / seine Zeit nicht ausstehe/ sondern ohne seines Hammermeisters Abschied und Vorläubung weglauffen würde/ der oder dieselben sollen von andern Hammermeistern keines weges bey Straff zweyer Schock angenommen/befördert noch unterhalten / sondern die weglauffenen Personen im Ampt vier Wochen lang im Gefängnis gestrafft werden.

ZUm Ein und Zwantzigsten / Nach dem sich die Hammermeister / daß sie von Köhlern und Fuhrleuten/wann das Kohl außm Wald vermessen/bevortelt werden/ beschwert / dennoch soll das gebrandte Kohl den Hammermeistern für der Hütten/wie bißhero geschehen / zu gemessen werden. Weil aber solches durch einen bestalten Kohlmesser allein nicht geschehen kan / so soll ein ieder Hammermeister/so wohl der Pachtmann im Reichhammer übern Königstein einen eigenen Kohlmesser halten/ denselben aber zuvor im Ampt fürstellen/ welcher soll vereydet werden / mit dem Kohlmessen treulich und recht umbzugehen / und wie viel vermessen/dem Forstmeister anzuzeigen / zu dem Ende wir dann einen gewissen Meßkorb ins Ampt Pirna verordnet/ darnach die andern sollen geeicht/ und mit einem sonderlichen Zeichen vermerckt werden.

Auff welches Forstmeistere und Förstere fleißige Auffachtung haben sollen/ daß kein ander/als der mit solchem Zeichen vermerckten Meßkorb gebraucht/ auch die iedes Orts vermessenen Kohlen / durch die Köhler und Kohlmesser ihnen dem Forstmeister angemeldet/und auff die Kohlzettel verzeichnet werden.

Da

Da auch ein Hammermeister/ einen oder mehr Kohlzettel verlieren würde/ sol er einen iedern mit hundert Körben Waldzinß zur Straf verbüssen/ deßgleichen da ein Hammermeister einen falschen/ ungeeichten und unbezeichneten Meßkorb brauchen würde/ sol er iedesmahl zwey silbern Schock Straff verfallen seyn.

Zum Zwey und zwantzigsten/ damit auch durch Unordnung des Wercks/ die Wälde und Gehöltz nicht gäntzlich in Abnehmung kommen/ und ohne Unterscheid alles Nutzholtz darnieder geschlagen werde/ so sollen die Forstmeistere und Förster in fleissiger und guter acht haben/ auch die Anweisung also thun/ daß in den Kohlhauen/ das geschlachte Nutzholtz/ an Brethbäumen und andern verschonet/ und nicht umbgeschlagen noch verkohlet/ dargegen aber das andere gemeine Holtz/ und was umbgebrochen liegend und wandelbar/ mit auffarbeiten/ auffreumen/ in die Kohlstädte zusammen bringen und verkohlen/ und dasselbige nicht zerstreuet liegen/ noch vergebens umbkommen lassen.

Zum Drey und zwantzigsten/ weil sich auch die Hammermeister beklagt/ daß ihnen das Kohlholtz zu unrechter Zeit angewiesen werde/ so soll hinfüro die Anweisung von halben Jahren zu halben Jahren/ wann der Safft ein und aus ist/ geschehen/ und soll ein ieder Köhler keinem andern Hammermeister den deme/ darauff er/ eingeweiset/ solch holtz verkohlen/ auch bey keinem andern sich solche Zeit über in Arbeit einlassen/ bey Straff eines silbern Schocks.

Zum Vier und zwantzigsten/ damit auch gute Pocheisen vor die Zienbergkwercke auffm Altenberg gemacht/ und eine Gleichheit/ damit ein Hammermeister so viel Pocheisen als der ander schmiede und mache/ gehalten werden möge/ wollen wir/ daß ohne vorwissen des Bergkmeisters im Bergkgießhübel hinführo keineinig Pocheisen geschmiedet werde/ es geschehe dann mit seinem wissen/ und der jenige/ der sie bedarff/ einen Zettel an den Hammermeister/ welchen solch schmieden betrift/ von ihme nemen/ so sollen auch alle gemachte Pocheisen/ so viel der seyn mögen/ in die Eisenkammer zu Pirna geantwortet und gewogen werden/ damit unser jungen Vettern hieran habenden Aufgelde nichts entzogen werde/ bey Vermeidung zehen silbern Schock Straff.

Zum Etzlichen/ wollen wir uns intragender Vormundschafft/ hiermit vorbehalten haben/ diese Ordnung und Artickel/ nach Erforderung der Nothdurfft und des Bergkwergs Gelegenheit iederzeit zuendern/ zuvermehren/ und zu mindern.

Und befehlen darauff obgedachten unsern in Vormundschafft verordneten Amptmann und Amptschösser / Forstmeister / Verwaltern der Eisenkammer / Bergkmeister/ Bergkgeschwornen/ Knapschafft und Hammermeistern/ so wohl derselben Gesinde/ und allen andern/ ein ieder wolle sich diesen obgeschriebenen Puncten und Artickeln gehorsamlich und gemeß verhalten/ stracks und festiglich nachleben und geleben / die keines weges übertreten/ noch vorsetzlich darwieder handeln/ als lieb einem ieden sey unsere Ungnade/ und hierinne einverleibte Peen und Straffe zuvermeiden. Zu uhrkund haben wir unser Secret hierauff drucken lassen/ Geschehen zu Torgau/ den fünff und zwantzigsten Februarij der wenigen Zahl im Vier und Neunzigsten Jahre.

Ob nun wohl seynd Anno 1594. solche nützliche Ordnung in esse vorblieben/ so ist dennoch aber durch allerhand Widerwertigkeit/ Unfleiß/ Mißbrauch und Untreu/ solche herrlich Werck abermahls in groß stecken gerathen/ so wir anderweit mit ernsten einsehen zu Hülffe kommen/ auch angelauffenen 1603. Jahres Commissarien verordnen müssen/ auf deroselben fleissige Erkündigung/ Erwegung und Bericht/ am zwantzigsten Decembris bemeltes Jahres/ beneben erwehnten Commissarien, Bergkmeister/ Geschworne Hammermeister/ auch andere darzu gehörige Personen anhero nach Dreßden vor unser Cammerräthe und Renthmeister beschieden/ darüber eines und das ander theil nach Nothdurfft vernommen/ und nach wohlbedächtiger Erwegung/ hierinnen aufs neu einen gewissen Abschied ertheilen und auffrichten

richten lasst/ über welchen gegebenen Abschied/ wie hernach folgende in seinem Buchstaben zubefinden/ wir nochmals gehalten haben wollen.

Abschied/

Wie derselbige von den Churfürstlichen Sächsischen Cammer- und Bergk-Räthen/ auch Renthmeister/ Anno 1613. ertheilet.

AUff Befeblich des Durchlauchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalln und Churfürsten/ Landgraffen in Düringen/ Marggraffen zu Meissen/ und Burggraffen zu Magdeburg/ Graffen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zum Ravenstein/ rc. Unsers gnädigsten Herrn/ haben ihr Churfürstl. Gnaden verordnete Cammerräthe und Renthmeister/ in Sachen die Bergkleute des Gießhüblischen Eisen-Bergkwergs/ sonderlich die Gewercken uf St. Benedix eins/ und der Hammermeister im Ampt Pirn/ ander theils/ nach angeordneter und vollbrachter Prob/ dann der darzu deputirten Commissarien, eingeschickten unterthänigsten Bericht/ folgenden Bescheid ertheilet/ dieweil daraus auch der heutigen gehaltenen vorhör zubefinden/ Bergkmeister Geschworne/ und meistentheils Hammermeister dis auch gestendig/ daß der vorhandene Eisenstein/ welcher auff St. Benedix erbauet/ wann er mit den andern Gießhüblischen Stein/ wie bey gedachter Proba geschehen/ vermenget/ gut Eisen giebt/ daß darnach die Hammermeister denselben umb gebührliche Bezahlung/ wie er von den Bergkbeambten æstimiret, und angeschlagen/ annehmen/ abführen/ und nach itziger gemachter Prob gebrauchen sollen/ und weil sie die Hammermeister/ bißhero oftermahl gering und untüglich Eisen gemacht/ und den Vortrieb deßhalben nur Ihrer Churfürstl. Gn. Schaden mercklichen vorhindert/ so sollen zwar sie bey der ordentlichen Steinbesichtigung/ ihr bedencken/ welcher Stein tüchtig oder nicht, eröffnen/ aber das Erkäntnüs und der Ausschlag/ soll bey den Bergkbeampten beruhen/ die auch iedesmahls den Vorrath der Steine auf den Zechen nach fleißiger Wegung derselben/ zusammen sortiren/ eine General Prob auff die Hämmer einen/ nach der Reihe/ weil jüngstmahls in der Pochen/ damit der Anfang gemacht/ doch daß auch derselbe Hammermeister den Hammer mit allen Geräthe zuvor richtig und tüchtig anrichte/ daraus fertigen/ wann sich das Eisen gut befindet/ den Hammermeister aufferlegen/ solche Arten der Steine mit einander abzuführen/ und zuschmeltzen/ nicht aber den besten allein/ und den geringen hernach zuverarbeiten.

Es soll auch ieder Hammermeister/ so bald von oben gedachter Prob auf etzliche Stäb/ wie sie sonsten in allewege zuthun schuldig seind/ sein Zeichen schlagen/ davon der Bergkmeister den Obermeistern der Grobschmiede und Schlosser zu Dreßden/ auf das sie und andere ihre Handwercksmeister von einer Steinbesichtigung zur andern/ acht haben/ ob auch die Hammermeister die Eisen nach solcher gute gemacht/ zustellen soll/ und solche Sortirung der Stein/ sambt den Proben soll auff iede Steinbesichtigung und Zusammenkunfft der Hammermeister und Bergkleute von neuen beschehen. Würde aber einer oder der ander Hammermeister ohne wichtige erhebliche Ursachen aussenbleiben/ oder hernach wider diese Anordnung verbrechen/ derer ieder sol Ihrer Churf. Gn. fünfftzig Gülden Müntze verfallen seyn.

Und

Und soll mit den Pocheisen/auffs Bergkwerg zum Altenbergk diese Ordnung gehalten werden/ daß solche bey dem Bergkmeister/ und nicht bey einem oder dem andern Hammermeister bestellet/ und nach der Reihe/ wenn es itzt das Loß zum Anfang geben wird/ gewöhnlichem Hammermeister mit vollem Wasser ein sechzig/die andern halb so viel fertigen/und nach solcher Reihe und Ordnung durch den Bergkmeister bezahlet werden soll.

Es sollen aber auch die Bergkleute ihren erbaueten Stein fleißig saubern und rein machen/und darinnen wie die Hammermeister geklagt/ kein Vortheil noch eigen Nutz suchen. Dann auff solchem Fall sollen sie solchen/ biß er von neuen ausgeklaubet und gereiniget/anzunehmen verbunden seyn/ und sie sonsten allerseits in gegenwertigen/ so wohl auch in den andern Puncten/ der Anno 1594. publicirten Bergkordnung/unterthänigste gehorsamste Folge leisten.

Anlangende aber der Bergkleute gebetenen wieder Eröffnung des Mitlern/ und Bauwirdiger Erhaltung des tieffen Stollens/ so wohl die zu den Rostenwirtischen Stöllen gehörigen Gewercken gesuchte Beysteuer/ soll das ...ndes ihrer Churfl. Gn. unterthänigst vorgetragen/und bemelte Bergkleute und Gewercken darauff mit ihrer Churfl. Gn. gnädigsten Bescheid versehen werden/ ...eulich und ungefehrde/alles mit vorbehalt/diesen Bescheid nach Gelegenheit der ...it und Nothdurfft zuerklären/zuverbessern oder zu vermindern. In beysein Ihrer Churfl. Gn. Räthe des Herrn Bergkhauptmanns Caspar Rudolff von Schönbergs zu Wilsdorff/dann des Hauptmanns zu Pirn und Hohnstein/Rudolff von ...önau auf Liebstadt. Und ist zu uhrkund dessen/iedern begehrenden Abschrifft da...n/ unter ihrer Churfl. Gn. Cammer Secret zugestelt/ so geschehen zu Dreßden/ ...20. Decembris, Anno 1613.

Und hetten wohl verhofft/es solte dis Werck/vornehmlich/ weil wir/ so wohl unsere Löbliche Vorfahren/ unterschiedenen Vorlag hier zu thun/ und die Außzahlung verordnen lassen/ wieder in einen nützlichen Stand ge...cht werden/ und uns solchen Vorlag durch den Eisenverkauff/ in unser Renth... Eisenkammer Vorlag richtig wieder einkommen/ und die Hammermeister ...er dardurch bezahlet/ auch die Gewercken des Bergkwergs/Köhler und andere ...eiter hindurch befriediget/und in nützlichen Fortgang gesetzet worden seyn.

Wann wir aber von den Hammermeistern nochmals/ wegen Mangel der ...zahlung unterschiedlich angelanget worden/auch bey ferner Erkündigung ver...ken/daß fast die meisten Hammerwerck stehen/die Arbeit liegen/ die Holtz und ...en Zahlung uns ohne Hülffe nicht erfolgen/ die Ordnung des nechsten Ab...s mit gewisser Abfuhr des Eisensteins nicht gehalten / etzliche vortelhaffte ...mermeister den Stein nochmals ungleich nehmen/ nur daß sie viel gleich un...ig Eisen machen/ und also unser Eisenkammer bey vorigen grossen Vorrath ...ösen Eisens/ mit mehrern geheufft/ und also der Eisenhandel vorsetziglich in ...e stecken geführt/ unser Verlag darbey vergehet/ inmassen wir auch bey jetzi...iff wegen des geschmiedeten und gegossenen Eisens bey der Eisenkammer/ den ...gel und Rest/ so wohl derselben Vorwaltere Unfleiß/ wider ihre Pflicht und ...llung/nicht mit wenig Verwunderung vernommen/ und solches endlich mit ...aden zuvormercken geursachet.

Wann wir aber gleichwohl nicht gemeinet/uns also bey unsern uñ unsern löb. Vorfahren wohlverfasten Bergkwerge/Ordnung/Abschieden/Vorlag und ...andel/weiter umbführen zu lassen.

...lls seind wir dannenhero geursacht/solche unserer hochgeehrten Herrn Vor... nützliche Ordnungen nicht allein zu wiederholen/ sondern auch ietziger Welt ...nd befindlichen Unfleiß nach/zuvermehren/zuverbessern/ und mit höhern

Straffen zubelegen/und darüber mit ernsten Eyffer/sonderlich wider die Verbrecher beständig zuhalten. Und

1.

ERstlichen/wollen wir nochmahls/daß unser Bergkmeister Bergkverwalter und Geschworne/bey fleissiger uffsicht/daß die Gebeude fortgetrieben der Eisenstein von den Gewercken/bey Verlust des Eisensteins rein und wohl geschieden/nach verbrachter Eisen Proba/der an unterschiedenen Stellen und Ort/der Zechen nach/gleich abgetheilet auch im vermessen/ieder Hammermeister/seinen Antheil/voriger Ordnung nach/bekomme/wie dann auch bey den neuen fündigen Zechen/alsobald bey den ersten Steinbesichtigung und Außmessung solcher Stein auff die General Prob gestelt werden soll/damit man nach befundener Sicherheit/die Zeche fortbauen/oder uffn Gegenfall nicht viel vergeblicher Unkosten darauff gewendet werden mögen. Solte sich alsdann nachmahls etwas zweiffelhafftiges darbey befinden/kan alsdann eine Special Proba auch angestellet werden.

Es sollen auch der Bergkmeister/Bergkverwalter und Geschworne/so ihre eigene Zechen bauen bey Straff funffzig Gülden/auch Verlust Pferd/Wagen und Eisenstein/vor der gefertigten Proba und gewissen Austheilung/einem oder dem andern Hammermeister nicht verlassen/zuschicken/einschieben/noch über die Austheilung für die Hämmer schaffen liefern/abführen noch sie darzu anhalten lassen/sondern gleichsfalls biß zu der Proba und Austheilung/wie andere/solchen Stein rein ausgeschieden und gesichert/an gehörige Oerter stürtzen lassen/wie auch ieder Hammermeister gleichsfalls sich solches eigenen unzeitigen Annehmens oder unterschleiffs unbesichtiger Stein oder Schlichs/bey funffzig Gülden Straff/eigentlich sich enthalten soll.

Inmassen dann die tüchtigen Schlich hinfüro gleichsfals biß zur Austheilung behalten/und dann so ebenmäßig bey obberührter Straff zu gleicher Austheilung gebracht/und iederm Hammermeister sein Antheil mit übergeben werde.

2.

BEy solcher Abtheilung soll alsobald der Bergkmeister/Bergkverwalter und Hammermeister/welche iedesmahls bey vorerwehnter Straff/sämptlich zur Stelle seyn/und niemand/wer der auch sey einigen Vortheil vorstatten sollen/Gegenbüchlein halten/darein verzeichnen/was bey ieder Austheilung iederm Hammermeister für Fuder Stein und Schlich zugemessen werden/da auch einer dem andern sein Eisenstein und Schlich abführen würde/der soll nicht allein ihm denselben doppelt erstatten/sondern auch uns vor iederm Fuder Zehen Gülden Straffe verfallen seyn.

3.

SO auch einer oder der ander in seinem Hammer/den besten Eisenstein allein/und den geringen auch allein/und denselben nach der gefertigten Proba und Abtheilung/iedesmahl nicht gleich zusammen setzen/und böß Eisen fertigen würde/derselbe soll iedesmahl/daß er wider die Ordnung gehandelt des Eisens verlustig/auch zwantzig Gülden Straff zum halben theil uns/und dem andern halben theil den gesambten Hammermeistern verfallen seyn.

Wie dann auch nochmahls die wahren Rechnung über empfangenen Eisenstein und Liefferung des Eisens/so wohl durch die vorhin darzu verordneten/bey seyn des Bergkmeisters/und Bergkwergsvorwalter/Geschwornen Gewercken/Ober-Forstmeister/Försters/Köhler und andere darzu gehörige Personen

Personen nebenst fleissiger uffsicht und Verhüttung allerhand Partierung die Jahr Rechnung über den Eisenstein/Schlich/Holtz/Kohlen/und anders Persöhnlich beywohnen/ mit fleiß anhören/ die Zettel und Kerbhöltzer mit fleiß ersehen/ damit allenthalben richtige Abrechnung gehalten/ und diesem Werck nichts nachtheiliges einreissen oder erfolgen möge.

Gleichsfalls auch die Blesere und Schmiede/welche in den Hämmern fleißige Auffsicht/ Regiester und Kerbhöltzer/ über alles gefertigte Eisen und eiserne Wahren täglich halten/Wöchentlich ins Ampt/gegen einem Bekäntnüs Zettel eingeben/ hernach bey den Qvartals Rechnung erscheinen/ ihre Gegenregiester/ Kerbhöltzer und Zettel/bey Straff fünff Gülden mit zur Stelle bringen/und solcher Rechnung gleichfals mit fleiß beywohnen sollen.

Es soll auch ein ieder Hammermeister von iederm Pochwerck laut des Chur-fürstl. Befehlichs Anno 1592. so mit 3. und 4. Stempffeln gefürth/ uns fünf Gülden Pocherzinß Jährlichen reichen/ Jngleichen gewaschene und Ködeleisen nicht auff den Schmiedeherd/ sondern durch den hohen Ofen/ neben andern Eisenstein durchsetzen/ ieder Hammermeister/ so offt er es überführet wird/ bey Straff zehen Gülden/verbunden seyn.

4.

Alle geschmiedete Eisen und Eisenwahren/ an Sensen Stab/gevierdten Eisen/ Schienen und andern/ auch an Mühlzapffen/ Rinken/Stangen/Pflugscharen/Segen/Bucheisen/und anderer Arbeit wie es genennet werden mag/ nichts davon ausgeschlossen/ soll auff solchen Hämmern/ nicht allein [illegible]ssig/ gut und tüchtig/ in rechtem Gewicht gefertiget/ mit dem ordentlichen Zeichen beschlagen/sondern auch alles unserm Eisenvorwaltern/ in unser Eisenkammer [illegible]ch Pirna/ an völlichem Gewichte wöchentlich geliefert/ richtige Einschreibbüchern von beyden theilen/ einer dem andern in sein Büchlein zuvorzeichnen/ darüber [illegible]alten/ und dem Hammermeister die gebührende Zahlung erfolgen/ hiergegen/ [illegible] die Hammermeister an Eisenstein/ Holtz und Kohlen/ auff die Termin em[illegible]ingen/gleichsfalls richtig und ohne Verzug bezahlen/ und keinen Rest bey ihnen [illegible]wachsen lassen sollen.

Würde aber einer oder der ander Hammeister in einem oder andern Punct [illegible]innen brüchlich befunden/auch seine Eisen oder Eisenwahren anderer Orte ver[illegible]ffen/derselbe soll uns/über Verlust des Eisens noch iedesmahl zwantzig Gülden Straff vorfallen seyn. Wie es dann auch gleichsfalls mit den gegossenen Wah[illegible] [illegible]halten werden soll.

Und soll der Eisenverwalter/ über denn Wöchentlichen Empfang/ und Ver[illegible] [illegible]f des Eisens/alle Sontage bey Straff eines Güldens dem Schösser einen Wo[illegible] [illegible]ettel zustellen/welcher alle Montag mit der Eisenfuhr solch Verzeichnüs in die [illegible]rfürstl. Cammer zur Nachrichtung wieder einschicken soll.

5.

[illegible]S soll auch unser Eisenverwalter/ nochmahls voriger/ auch ietziger Ordnung/ und seiner Bestallung nach/ das übrige Eisen und ge[illegible]ne Wahren/so nach Dreßden gehörig/ iedesmahl vor voll/ und unausgelesen [illegible]chen Unkosten/Maß/Werth und rechten Gewichte/unausgewechselt gegen ie[illegible]ahls richtigen Käntnüssen/ der Arth/ Anzahl/ und Gewichte dahin liefern/ [illegible]ben zugleich ein doppelt Einschreibbüchlein halten/ was er auch an Geld em[illegible]t/ mit Bekäntnüs und einschreiben in guter Richtigkeit halten/ damit nicht [illegible]erstand/Unrichtigkeit oder Nachtheil weiter erfolge.

6.

[illegible]Eil auch in unser Eisenkammer zu Dreßden/der Abgang des Eisens in ziemlich stecken gerathen/dahero wir numehr verursachet/En[illegible] [illegible] damit zu treffen/solche auch anderweit bestellet/ und in gewisse Ordnung [illegible]estallung gesetzet.

Als wollen wir hierbey/daß unsere Eisen Verwaltere hinfüro der Eisen-Kammer stet und fleissig abwarten/das empfangene Eisen in richtige Rechnung führen/ unsern Cammerräthen/ was er wöchentlich vor Wahren und Eisen empfähet/ so wohl was er verkaufft/alle Sonnabend richtig Verzeichnüs ein antworten/ das Geld an gehörige Ort liefern/oder in die Cassa legen/und keinen Rest bey ihnen anwachsen lassen sollen.

7.

Und dieweil wir auch zu bessern und gewissern Abgang einer ieden Eisenkammer eine gewisse Refier Aempter und Städte zugeschlagen/ welche vermög dißfals unserer ergangenen Mandata und Befehliche/ sichres Eisens hinfüro an solchen und keinen andern Orth/ bey Straff erholen sollen. Alß:

Zu der Pirnischen Eisen-Kammer.

Stadt { Pirna/ Hohnstein/ Stolpen/ Dippoldiswalda/ | Altenbergk/ Radebergk/ Lohmen/

Dann derer Aempter Dorffschafften/

Zu der Dreßnischen Eisen-Kammer.

Stadt { Dreßden/ Tharand/ Nossen/ Meissen/ Oschatz/ | Moritzburgk/ Hayn/ Mühlbergk/ Liebenwerda.

Dann derer Aempter Dorffschafften/

Hiergegen aber die andern Händler und Fuhrleute des frembden Eisens so weit abgeschafft/und ihren Eisenhandel einzustellen/ bey einer sonderlichen Straf aufferlegt und befohlen.

Als sollen unsere Eisenverwaltere/ nicht allein bey ihren eingegebenen Eisenkämmern eine fleissige Vorsichtigkeit gebrauchen/allhier bey den Eisenhändlern gute auffsicht zuhaben/auch ein ieder in seiner Refier und Bezirck/Mißbrauch/unterschleiff oder hanthierung der Eisenhändler oder eingeführten Eisens/ sich mit bestem fleiß erkundigen/ und bey Straff dreyßig Gülden/ niemand einigen Mißbrauch verstatten oder nachsehen.

Letzlichen wollen wir uns hiemit vorbehalten haben/diese Ordnung und Artickel/ nach Erforderung der Nothdurfft und Bergkwergs Gelegenheit und gefallen/iederzeit zuendern/zumehren/und zuvermindern.

Und befehlen darauff unser ietzigen und künfftigen Hauptmann und Schössern zu Pirnau/ auch Forstmeister/ Vorwaltern der Eisenkammern/Bergkmeistern/Knapschafft und Hammermeistern/so wohl derselben Gesinde/und allen andern/ ein ieder wolle sich diesen obgeschriebenen Puncten und Artickeln gehorsamlich und gemeß verhalten/ stracks und festiglich nachgehen und geleben/ die keines weges übertreten/ noch vorsetziglich darwider handeln/ als lieb einem iedern sey unsere Ungnade/ und hierin einverleibte Straffen zuvermeiden.

Zu Uhrkund haben wir unser Secret hierauff drucken lassen/ und geben zu Dreßden/den ersten Monats Tag Augusti nach unsers lieben HErrn und Erlösers Gebuhrt/ Ein tausend/ Sechshundert und Vierzehenden Jahre.

Mühlen-

Mühlen-Ordnung.

Anno 1613. gedruckt und publiciret.

Von Gottes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ und Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ rc. Vor uns und dem Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich Cleve und Bergk/ unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern/ hiermit thuen kundt Jedermänniglichen / sonderlich aber auch unsern Hauß-Marschalch/ Mühlenvoigt/ den Bürgern und Einwohnern der Städte Neu- und Alt-Dreßden/ und denen hernach Beampten Dorffschafften/ und in gemein allen denen/ so mit ihren Mahlgetreidigt/ in unsere Mühlen/ an der Weisseritz/ und auf der Elben/ verbunden/ das seynd unserer angehenden Regierung/ biß dato, offtermahls vorbracht/ wie des hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Augusti/ Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen rc. weyland unsers freundlichen vielgeliebten/ Groß-Herrn Vaters/ am letzten Februarij/ Anno Ein Tausend/ Fünffhundert und Siebenzig/ publicirte Mühl-Ordnung/ in vielen Puncten und Articuln in abnehmen und vergessen/ dargegen aber/ allerley Mißbrauch und Unordnunge/ in übunge kommen seynd/ so daß sich ein guter Theil unter denen / so in unsere Mühlen gewiedemet/ ohne zu sich angemasset/ ihr Getreidigt ihres gefallens/ in andere frembde Mühlen zu schleiffen/ und uns die davon gebührende Metze zuentziehen/ da doch unsere löbliche Vorfahren und wir/ diese Mühlen dem Lande/ und besonders unsern darein gehörigen Unterthanen zu gut/ mit grossen Unkosten/ zum theil auskaufft/ erbauet/ errichtet und erhalten/ und wir dahero haben wollen/ daß hinfüro über derselben kommen Ordnung/ Recht und Gerechtigkeit/ besser dann bißhero geschehen gehalten werde.

Nachdem aber/ viel berührte Mühl-Ordnung vielen Leuten (sintemahlen sie solche Zeit nicht publiciret) unwissend seyn soll/ als haben wir dieselben auf Maß/ wie von dem Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Christian den Andern/ Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen/ rc. Unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern/ am vier und zwantzigsten Februarij/ Anno Sechshundert und Sieben/ geschehen/ hiermit abermahls/ neben den verbesserten Articuln/ von Worten zu Worten wiederholet.

Von GOttes Gnaden/ Wir Augustus/ Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen und Burggraff zu Magdeburg/ rc. Thun kund unsern ietzigen und künfftigen Haußmarschalchen und Mühlenvoigte zu Dreßden/ oder weme wir künfftig unsere Mühlen an der Weißeritz alhier befehlen/ und in Versorgung geben werden/ daß wir hinfort folgende Mühl-Ordnung/ in erwehnten unseren Mühlen in unserm Ampt Dreßden an der Weisseritz gelegen/ unvorbrüchlichen wollen gehalten haben.

Erstlich soll der Mühlmeister solcher unserer Mühlen/ sambt den ietzigen und künfftigen Mühlknechten/ so offt sich ihre Dienste verendern durch unsern ietzigen und künfftigen Haußmarschalch und Mühlenvoigt vereydet und in ihre Pflicht verbunden werden/ daß sie uns und gemeinen Mann/ arm und reich/ gebührlich mahlen/ keinen vor dem andern umb genieß/ Verehrung oder Gunst willen/ wie das Nahmen haben mag/ durch sich/ noch iemand anders/ nehmen oder fördern lassen/ fördern und den Vorzug haben/ sondern welcher eher kommet/ mahlen

len lassen/und den Mahlgästen/förderlich und willfärig seyn/ und ihnen allein an den erläubten versprochenen Lohn und Metze genügen lassen/und sol der Mühlmeister/bey gethanen seinen Pflichten nach verzeichnete Puncten und Articuln fleissig und treulich halten.

Nehmlichen.

ER soll fleissige und gute achtung haben / daß die Mühley nach Gelegenheit der Wasserläuffte/also angerichtet/ daß sie recht und schnell gehen/ und nicht Röhren/auff die Mahlwehr/Wahlgerinnen und anders mit fleiß sehen/damit drauenden Schaden in Zeiten vorkommen/und was daran ohne sondere grosse Unkosten zu bessern von nöthen/dasselbe vor sich mit fleiß bessern und verwahren/das die Kasten gut und wohlverwahret/auch gute Tücher darüber seyn/ und die im aufftreiben also angerichtet/daß sie zusammen gehören und recht zu mahlen dienen/ die Läuffte umb die Mahlsteine nach rechter Ordnung und Maß gemacht seyn/ als umb die Kornmühlen enger/denn umb die Schrotmühlen/wie die Müller und Scheider die rechte Maß/wohl zu treffen wissen werden/und sollen die Müller/die Läuffte uff ihren Kosten schaffen und halten/und sol der Haußmarschalch das Zeugholtz/auch allen andern Vorrath so zum Mühlwerg gehörig/ als Krümlinge/ Schauffeln/Wellen/Getreibe/Keulen/Kloben/Holtz/Eisen/Steine und alle Nothdurfft zu rechter Zeit/mit guten Rath/und mit dem Mühlpferden/in der Zeit/wenn man am wenigsten zu versäumen/zur Stelle schaffen.

Zu welcher Zeit es aber/mit den Mühlpferden/füglich nicht geschehen kan/soll mit den Ambts-Unterthanen gehandelt werden/dasselbe nach der Zeche zu führen/denen soll von einer schweren Fuhre/darfür sechs Pferd gespannet/ sechs Groschen von einer gemeinen Fuhre/aber darfür drey oder vier Pferd gespannet/ drey Groschen gegeben werden/das soll als der Mühlmeister mit Fleiß anrichten.

Der Müller noch sein bestalt Gesinde/ sollen auch in der Mühle nicht aufflehren/es haben dann zuvor die Scheider und Helffer/ den Becken und Mahlgästen das ihre zusammen gekehret und eingesacket und verwahret.

Was auch an Abß und Staubmehl dem Müller auffzukehren gehöret/ das sollen sie mit fleiß zusammen halten und auf die Böden schütten. Der Müller soll auch fleissig auffsehen/ daß die Scheider/ Helffer und Wagenknechte/ getreu und fleissig seyn den Mahlgästen guten Bescheid geben/ das Getreidigt und der Becken Weitzen nicht übermetzen. Die Mühlen auch also verwahren/ daß an den Wergstüben kein nachtheiliger Abgang befunden/ und sollen die Becken ihr Getreidigt selbst fegen/netzen und rein machen/wie herbracht.

Von Metzen des Getreydes.

DEr Müller oder sein bestalt Gesinde/sollen in beyseyn der Mühlgäste/welcher das Getreide ist/ in gegenwart der Scheider und Helffer/ Metzen/ und von allem Getreide/ es sey Weitzen/ Korn/ Gersten/ Habern oder Abs/ was zu mahlen bracht wird/mehr nicht denn die zwantzigste Metzen geheufft welcher zwantzig gehäuffter reichlich einen Dreßdnischen Scheffel thuen. von ieden Scheffel insonderheit/so gut es gebracht/zur Metzen nehmen/unnd alsobald in Metzkasten schütten.

Lieferung des Mehls und Kleyen.

VOn iedem Scheffel Weitzen oder Korn/ unvermengeten/ gutem/ reinem Getreide gestrichen/soll ein gehäuffter Scheffel Mehl/und vier gehäuffte Metzen Kleyen gegeben werden/über daß was zur Metze genommen/und was zu Ausfüllung der Leuffte gebraucht/ als von zweyen Scheffeln eine gehäuffte Metze Kleyen/von dem geringen Getreidigt aber/nach Gelegenheit/ wie es untereinander gemenget/ und sich in mahlen ergiebet/ sollen die Müller zu oberwehnten gehäufften Maß nicht getrungen/den Mahlgästen aber das ihrige zu recht und gut gemacht/ und damit treulichen umbgegangen werden.

Was auch vor unsere Hoffhaltung gemahlen wird/es sey Metzgetreide/oder
on unsern andern Vorrath/dasselbe Getreide/soll nach unsers Hoff-Becken an-
eben/zu recht und guth gemacht werden.

Die Scheider und Mühl-Knechte belangende.

Die Becken sollen nach guten/redlichen/wohlerfahrnen Gesellen fleißig trachten/dieselben unsern Haußmarschalch und Mühlenvo-
t angeben/und da dieselben befunden/das sie geschickt/solche aufnehmen und ver-
den/daß sie ihre Arbeit mit treuen fleiß/wohl versorgen/ausrichten sollen und
ollen.

Und sollen in solchen Mühlen nach Gelegenheit des mahlens und der Zeit/
ey Scheider/drey Helffer/drey Maltzmahler/Item zweene tüchtige Wagen-
echte und einen übrigen Wagenknecht/so lange das Brauen und Maltzmahlen
hret/gehalten werden/aber der Becken Söhne/Knechte/und Diener/sollen mit
n mahlen aus dem/daß sie mit dem Mahlwergk nicht wissen umbzugehen/nichts
thuen haben.

Daß aber die Becken ihre Söhne und Diener/in den Mühlen/zu dem ihren
ehen lassen/soll ihnen nachgelassen seyn/iedoch daß sie die Scheider und Mühl-
inde/an ihrer Arbeit nicht hindern.

Es sol auch alle Nacht ein Becke nach der Zeche/die Wacht in der Beckenmüh-
alten/und ein ieder Meister/wann die Woche an ihn kommet/solches selbesten
h thun/damit die Mühle kein mahl lehr gehe/so offt solches aber geschicht/sol
elbe/an dem die Woche ist/einen halben Scheffel Korn/zur Straffe zugeben/
ldig seyn.

Die vereydete Scheider und Mühlknechte/sollen den Becken und andern
hlgästen/ihr Getreidigt uf ihr Eydespflicht/treulich und fleißig mahlen und zu
machen/auch ihnen und allen Mahlgästen frey lassen/ihr Getreidigt selbst zu
len/darzu ihnen die Mühlen angerichtet/auch in der andern Mühlen Beutel
lten werden sollen/auch auff die Mühlsteine/daß sie recht auff einander gerich-
ergleichen auff die Leuffte und andern Mahlzeug fleissig achtung haben/und
sie Mangel finden/solches erst dem Mühlmeister anzeigen/wo der solchen
gel nicht wendet/dem Haußmarschalch und Mühlenvoigt/oder wer die Müh-
Auffsehen haben wird/hernach solches berichten/damit trauende Schäden
tet.

Dem geordenten Scheider in der Beckenmühle/von iederm Scheffel Weitzen
fennig/und von iederm Scheffel Korn und Gersten/so zu Brodt-Mehle ge-
n/zweene Pfennige.

Was aber die Hocken und Mehlweiber mahlen lassen/sollen von Scheffel
n einen Groschen/wie bißhero zum Lohne geben/und sollen die Scheider ein
in eigen geleichte halten/und keine Späne/Schleissen/noch Kühn gebrau-

Die Leuffte/Unßlet/Oehle/Geleichte/Beutel Tücher/Steuber/Fege-Siebe/
ttfasse/Mulden/Goßsäcke/Tücher uff die Mühlen/Besen/Stricke/Küh-
d alle ander Nothdurfft/was zu den Radekasten und in die Mühle gehöret/
e Müller selbst zuschaffen/und zu halten schuldig seyn.

n der Hoff-Mühlen aber/sollen die Becken die Beutel und Siebe selbst hal-
arzu tüchtige Tücher/in beyseyn des Hoffmüllers einkauffen und schicken/
ein keinen Mißbrauch zu Verdruß des Müllers und Hinderung des Mühl-
ben.

ann sie aber etwas in der Plauischen/Thamm-Mühlen/und Hainberger
mahlen lassen/sollen die Becken von iederm Scheffel Weitzen oder Rocken/
sie mahlen/zweene Pfennige Beutelgeld geben.

Scheider

Scheider uñ Helffer sollen die Beutel fleissig verwahren/daß daran kein muthwilliger Schaden erfolge/Item wann die Scheider den Weitzen uffschütten/Polle und Grieß geschieden haben/sollen sie den Affter/mehr nicht/ deñ zum meisten sechs mahl auffschütten und mahlen.

Wann auch die Kleien einmahl aus der Mühlen bracht/sollen sie nicht wiederumb in die Mühlen zubringen/ noch auffzuschütten verstattet noch durch gelassen werden. Der Mahlgäste Getreidigt/ Mehl/ Maltz/ Gersten/ Schwein-Ahß und Kleyen/ sollen die Scheider und Helffer wohl bewahren/ daß daran kein Schade geschehe/davon auch nichts zuverfüttern gestatten/ es sollen auch Scheider und Helffer/ wann das Getreidigt von der Mühlen abgangen/ die Mühlrade alsobald fürsetzen/ und die Mühlen nicht ledig gehen lassen/Item wann die Scheider oder Helffer verdüncken/ oder Argwohn an der Becken oder Mahlgäste Getreidigt haben würden/ das solches zu reichlich am Maß in die Mühle bracht würde/ das sollen sie messen/ und do einig übermaß funden/ dasselbe dem Mühlenvoigt anmelden/ welcher es in der Mühle auffschütten/und sich alle halbe Jahr bey uns erkunden/ wozu solches angewendet werden soll

Die Scheider sollen auch in der Becken Säcke mehr nicht/ dañ anderthalben Scheffel Mehl/ Dreßdnisch Maß einsacken/ damit die desto besser auff- und abzutragen/und das Mehl nicht zu nichte gemacht werde/ die Scheider sollen auch nicht Jungen oder untüchtige Knechte zu ihrer Arbeit halten/ damit dem Mühlwergk/ noch den Becken/ an ihrem Mehl nicht Schaden möge zugefüget werden.

Helffere.

DAs Getreidigt an gantzem und halben Scheffeln/ es sey gut oder böse/sollen die Helffer einem ieden das seine/ allein mahlen und recht wieder geben/ was aber viertel und ander klein Gemähs/ welches gut und einander gleich ist/das mögen sie zusammen schütten/und mit einander mahlen.

Desgleichen sollen sie es auch halten mit dem geringen Getreidigt/ und einem ieden das seine recht mahlen/ und ohne Nachtheil wieder geben/ die Helffer auch gleich den Scheidern/auff die Mühlen/ Steine/ Läuffte/ Kasten/ Tücher/ Beutel/ und dergleichen Achtung geben/und in mahlen selbst fürsetzen.

Maltzmahlen.

DAmit den Bürgern auch ihre Maltz mit gutem fleiß zu nutz und recht gemacht werden/sollen in solcher unser Mühlen drey Maltzmahler gehalten werden/ welche die Maltz/ vermöge ihres Eydes Pflicht/ recht und gut sollen mahlen/ und sollen uff die Maltzmühlen gute achtung geben/ daß niemandes das seine verwahrloset/oder veruntrauet werde.

Item die Müllere noch ihr Gesinde sollen nicht auffkehren lassen/ es sey dann das Maltz abgemahlen/und die Scheidere/ umb die Kasten zuvorn selbst mit fleiß abgekehret haben/das gesteube aber soll der Müller samlen und auffschütten.

Da die Maltzmüller auch an den Mühlwergk mangel befinden/ sollen sie es dem Müller ansagen und wandeln lassen/do ers aber nicht thäte/solches dem Haußmarschalche und Mühlenvoigte bey ihren Pflichten anmelden.

Lohn von Maltzmahlen.

VOn iedem Maltz so in der Stadt Neudreßden gemahlen wird/ soll uns vier Groschen Fuhrlohn und den Maltzmahlern drey Groschen/ was aber gen Altdreßden gemahlen/von iederm Maltz fünff Groschen Fuhrlohn und dem Maltzmahler drey Groschen folgen/ der keines über zwey und dreyßig gehäuffte Scheffel nicht seyn noch haben soll.

Do auch die Maltz über zwey und dreyßig Scheffel in die Mühle geschickt oder nachgeschüttet/so sollen dieselben gemessen und die gefundene übermaß in der

Mühlen

Mühlen anhalten/auffgeschüttet und damit gleich andern Getreydigt/davon oben meldung geschicht/gebahret werden/und sollen solche Maltz/darauff ein Argwohn/ die Abträgere zumessen schuldig seyn/und die Wagenknechte von keinem Maltz/weder Verehrung/Gifft noch Gaben/die Maltzmahler auch von keinem Maltze mehr/ denn die oben verzeichneten drey Groschen/nehmen.

Die Wagen-Knechte belangende.

Die sollen ietzlichen Mühlgaste arm und reich/ willfärig seyn/ihr Getreyde/wann ihn solches angemeldet/ohne Verweigerung in die Mühle/ und das Mehl wieder daraus zuführen/ und darumb keine Verehrung noch Tranckgeld nehmen/bey verlust eines Wochenlohns/so dessen überwiesen werden kan/den Leuten gute Antwort und Bericht geben/die Pferde mit Fütterung fleissig warten/und gute achtung darauff geben/daß den Leuten am Maltz und Getreidigt kein Schaden geschehe/ welche Wagenknechte und Pferde durch unserm Stallmeister/ biß auff anderweite unsere Verordnung/an der Fütterung/Hufschlagk und Lohn gehalten werden sollen.

Mühlen-Zwangk.

Es sollen auch unser ietziger und künfftiger Haußmarschalch und Mühlen Voigt mit fleiß und bey ihren Pflichten achtung darauf haben/daß alle die jenigen/so von altershero in solchen unsern Mühlen gemahlen/ und mit dem Mahlwerck darsieder darein verwiesen worden/ nochmals nicht anders wo mahlen lassen/ und daß auch keine neue Mühlen zum Abbruch der unsern nicht erbauet. Dargegen soll der Mahlmeister/ die Leute auffm Lande auch mit allen fleiß befördern und die Leute zu rechter Zeit bescheiden/das Mehl wiederumb zuholen/damit sie nicht darauff warten und vergebens fahren/ noch am Mehle mangel leiden dürffen.

Und sollen förder zu mahlen verbunden seyn.

In der Hoff-und Thamm-Mühle/ Neu-und Alt-Dreßden/sampt den Vorstädten/Haußgenossen/Becken/Blatzbecken/Grieß- und Mehl-Hocken und alle Maltz/so in obbemelten beyden Städten verbrauet wird.

In der Hayneberger Mühlen/
Die Dörffere.

Liebetau/	Obigen/	Klein Schönberg/
Kotta/	Klotzscha/	Gorbis/
Prießnitz/	Kötnelitz/	Mickten/
Prieschen/	Rackenitz/	Burgkstädel.
Luschwitz/	Gruna/	

In der Plauischen Mühlen/nachfolgende Dörffer.

Rostel/	Bennerigk/	Kemnitz/
Neuselitz/	Altenfrancken/	Rennersdorff/
Pisterwitz/	Leutewitz/	Eutzschitz/
Unsewitz/	Schortitz/	Blasewitz/
Wölffenitz/	Zelman/	Pestewitz/
Rötewitz/	Kauffbach/	Goppeln/
Danckewitz/	Mackischen/	Gasterwitz/
Kallabroda/	Braschwitz/	Kunnersdorff

Tra-

Trachau/	Bardenitz/	Ströhlen/
Bocksdorff/	Plauen/	Steigt/
Teltzschen/	Döhlen/	Striesen/
Erckmannsdorf/	Kauscha/	Grunau/
Marckwitz/	Katitz/	Pederwitz/
Reitzschen/	Dippolsdorff/	Sobrien/
Ockerwitz/	Lausa/	Neu Ostra/
Leubnitz/	Weißig/	Marsdorff/
Reichenbergk/	Leuterwitz/	Klein Nauersdorff/
Gäupitz/	Rosenitz/	Steinbach/
Pröbis/Leuben	Bugrk/	Grumpach/
Seititz/	Hansbergk/	Unckersdorff/
Dobertitz/	Sahlhausen/	Merbitz/
Talewitz/	Gütterseh/	Zeugkroda/
Rippen/	Meckerin/	Borßdorff/
Kendorff/	Koschwitz/	Braunsdorff/
Kesselsdorff/	Keitz/	Leubnitz/

In der Schiffmühle zu Gohliß.

WAnn die aber ins Winterlager geruckt/ sollen gleichsfals in der Plauischen Mühlen mahlen lassen Ober- und Nieder-Gohlis/ Stetzschen/ Serckwitz/ Radebeut/ Kossebauda/ Niederwarta/ und Wilprigk.

In der Schiffmühlen zu Ketzschenbroda/

WAnn die aber ins Winterlager gerückt/ gleichsfalls gegen Plauen/ Kötzschenbroda/ Nauendorff/ Lindenau/ Koßwig/ Fürstenhayn/ Zitzewitz/ und Koltewitz.

Und weil auch die Getreide-Händler/ Schiffleuthe/ und andere/ bißhero das Schiffgetreide/ auff ihren und andern frembden Mühlen gemahlen/ und das Mehl fürter verhandiret/ welches den Becken-Handwergk nachtheilig/ so sollen sich dieselben Händler und Schiffleuthe/ desselben Mehlhandels auffn Kauff/ sich gäntzlich enthalten/ und darinnen unterm Schein/ als wehren sie desselben/ in ihre Häuser bedürfftig/ keinen Mißbrauch üben/ bey verlust des Mehls/ daß sie sich zuverhandeln unterstehen würden.

Es sollen aber dargegen die Becken verpflichtet seyn/ und von beyden Räthen der Städte/ darzu angehalten werden/ daß sie herwieder beyde gemeine Städte mit Semmeln und Brodt zur Nothdurfft versorgen/ und darmit keine Steigerung machen/ solcher Ursach halben/ auch den Becken das Brodt wöchentlich einmal auffziehen lassen.

So viel auch die Wasserleuffte Mühlwehre/ Landgraben und andere anhangende Wasserfalle betrifft/ soll es bey der Ordnung/ wie es bey unsers lieben Vettern/ Hertzog Georgens zu Sachsen/ etc. milder und seliger Gedächtnis Zeit im Funffzehenhundert und Sechzehenden Jahre/ auffgerichtet/ und in Ampt Dreßden zubefinden bleiben.

Schlüßlichen wollen wir/ daß unser Haußmarschalch und Mühlvoigt/ über dieser unser Mühlordnung/ in allen Puncten und Articuln/ mit ernst halten/ solche alle Monath in beyseyn unser Schössers/ dem Müller und Gesinde vorlesen/ damit sich ein ieder desto besser darnach zu richten/ sein Gewissen zubewahren/ für Schaden und Straffe zu hüten habe/ do aber der Müller oder seine Knechte/ obbemelte unsere Ordnung übertreten/ sollen sie zu iederzeit zu straffen uns vorbehalten seyn.

Zu Uhrkund haben wir solche mit unserm Secret besiegelt/ Geschehen und geben zu Dreßden/ den letzten Februarij/ nach Christi unsers lieben HErrn Geburth/ Tausend Fünffhundert und Siebenzigsten Jahre.

Folget

Folget unsers freundlichen lieben Bruders und Gevatters Verbesserung.

Daß die Bürgerschafft allhier zu Dreßden/hinfüro wegen der ietzigen hohen Tranck-teuer/ auff ein Gebräude Stadtbier/ vier und dreißig gehäuffte Scheffel Maltz in unser Mühle bringen mögen/ da aber iemands diese Anzahl überschreiten/ und solches in Ubermessen befunden würde/ mit denen soll es inhalts voriger Ordnung und Straffe gehalten/ die drey Maltzmahler auch/ wenn sie angenommen/ voreydet werden.

Und weil bißweilen dem jenigen Becken / welche die Woche in den Becken-Mühlen betrifft/ ehehafft Verhinderung vorfallen thut / so sind wir / auff solchen Fall gnädigst zu frieden/ daß er hierzu an seiner statt/ einen andern Meister bestellen und gebrauchen möge.

Möchte sich auch zutragen/ daß ein Mahlgast / tüchtig Getreide in unsere Mühlen bringen/ und der Ordnung nach/ sein gebührlich Mehl nicht wieder darauff empfangen würde/ so soll demselbigen nachgelassen seyn / das Mehl ohn einigen Scheu/ verwahrlich stehen zu lassen/ und solches unsern Haußmarschalch und Mühlenvoigt anzuzeigen/ und wenn sie solches befinden / so soll der Müller in gebührende Straff genommen / und derselbe dem Mahlgast / den Mangel auff frischen Fuß zuersetzen schuldig seyn er soll auch dißfalls/ gegen den Müller vor aller Ungebühr in Schutz genommen werden.

Und weil die Mühlwagen-Knechte / umb Tranckgeldes und Geschencke willen/ die Fuhren ungleich und unfleißig verrichtet haben sollen / so sollen sie die Mahlgäste und Becken bey dem Mühlenvoigt/ der sich hinfüro an der Hoffemühlen/ in seiner darzu erbaueten Wohnunge auffhalten soll/ oder Abwesens seiner bey dem Hoffmüller angeben/ darauff den Knechten täglichen Zettel zugestellet werden/ wie sie die Fuhren nach einander wechselsweise / nach dem Maltz- und Mühl-Getreide/ verrichten sollen.

Wie dann die Knechte und Pferde hinfüro in unsers Haußmarschalchs und Mühlenvoigts Befehlich/ Geboth und Verbot/ und dieselben bey ihren geleisten Pflichten/ schuldig seyn sollen/ die Pferde und Esel/ mit der Fütterung/ frühe und spat/ fleißig zuwarten / auch im Stall über Nacht zu bleiben. und von ihrer Fütterung an Hafer/ Heu Stroh und Streu/ denselbigen an dessen Geschirr und Gerethe nichts zuverwenden/ allen Schaden daran verhüten zuhelffen/ und wenn etwas daran mangelt / dem Haußmarschalch und Mühlen-Voigt davon zeitliche Meldung zuthen.

Die Pferde und Esel/ weder ufm Marckte noch Gassen umb ihres Sauffens willen nicht stehen zulassen / vielweniger den Leuten am Maltz und Getreidigt Schaden zu zufügen/ oder um Geschencks und Gaben willen/ die Fuhren vortheilhafftig zuverrichten/ sondern sich nach den Zetteln / die ihnen täglich von unserm Mühlenvoigte/ oder seines Abwesens von unserm Hofe-Müller/ gegeben worden/ richten und zu achten/ und die Fuhren/ besonders in kurtzen Tagen/ ehe die Thore zugeschlossen/ in den Vorstädten und den Tag über / in beyden Städte zuverrichten.

Und weil allen unsern Müllern in ihren von uns zugestelleten Bestallungen gleichen eingebunden / die auch darauff ihre Eyd geleistet / daß sie über unsers Herrn-Vaters auffgerichteten/ und ietzo von uns wiederholeten und erklärten Ordnung stet und feste halten/ und männiglich / das ihre rathsam und fleißig mahlen und wieder überantworten sollen.

So befehlen wir dargegen hiermit / vor uns und vorgedachten unsern freundlichen lieben Bruder und Gevattern / Städten und Dörffern/ wie sie oben specificiret seyn/ sonderlich auch den seithero neuen erbaueten Häusern/ item allein Blatzbecken und Mehlhändlern ernstlich/ daß sie ihr Mehl-

Geträide / wie sie bißhero schuldig gewesen in unsern Mühlen an der Weisseritz und auff der Elben / wohin ein ieder geschlagen und gewiedemet / gegen der gebührlichen Metze mahlen / und dasselbige / durch keinerley Mittel und Wege / in andere frembde Mühlen / welche sich auch bey ernster Straffe / unsere verbundene Mühlgäste gäntzlichen enthalten sollen / bey Verlust des Getraides / oder andern ernsten Straffe / verschleiffen sollen.

Wie wir dann hiermit unserm Mühlenvoigt / Hegereuter und Landknechten gebiethen / die Woche über viel und offte / die Strassen und Wege zubereiten / und vermöge unsers / ihnen mitgetheilten Patents / die Verbrechere ohne Ansehen der Person / es sey Müller oder Mühlgast / umbzutreiben / auffzuhalten / und unsern Haußmarschalch und Schösser / damit sie zur Straffe und Abtrag gebracht / anzumelden / und das um Gunst / Geschencke oder Gabe willen / nicht unterlassen / allermassen auch unser Haußmarschalch / Mühlenvoigt und Müller / über den An- und Abschnitt derer Kerbhöltzer / so wir auff Maß / wie bey offgedachtes unsers lieben Großherrn Vaters / Christlicher Gedächtnis Lebzeiten geschehen / von newen in unsere Mühlen ordenen lassen / festiglich halten / und daran seyn sollen / daß damit auffrichtig und unverweißlich umgegangen werde.

Zu Uhrkund haben wir diese Mühl-Ordnung in gegenwärtigen Druck verfertigen / und in unsern Mühlen / zu iedermänniglichen Nachrichtung öffentlich publiciren und anhangen / die auch mit unserm Chur-Secret wissentlich vortrucken lassen / so geschehen und geben zu Dreßden / den 18. Martii / Anno 1613.

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn

Herrn Johann Georgen / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalchen und Churfürsten / Landgrafen in Düringen / Marggraffen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraffen zu Magdeburg / Graffen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zum Ravenstein /

Wasser- und Mühl-Ordnung.

Auff den Unstrud-Strohm.

Von Gottes Gnaden / wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zum Ravenstein rc. Hiermit thun kund und bekennen gegen männiglich / nach dem die hiebevor gefertigte / und von unsern löblichen Vorfahren / Christseligsten Andenckens / confirmirte Mühl- und Wasser-Ordenung / auff dem Unstrut-Strohm / in denen verwichenen Kriegs-Zeiten / vieler Orten hindan gesetzet worden / daraus erfolget / daß allerley Mühl- und Wasserlauffs-Gebrechen und Unrichtigkeiten sich ereignet: Als haben wir angeregte Ordnung / durch unsere Cammer- und Bergk-Räthe / auch Landrentmeistern revidiren und auff Masse und Weise / wie hernach folget / entrichten lassen.

Erstlichen / so viel den Unstrud-Strohm an sich selbst betreffen thut / soll derselbe an dem Orth an / wo die Unstrud unter grossen Jehna in die Saal fället / hinauffwerts biß kegen Ritteberg / unterhalben oder disseit Artern gelegen / [illegible] und

und Funffzig Ellen weit/ von einem Orth biß zum andern/ offen und rein gehalten/auch keine Weiden noch Püsche in die Ufer/ dadurch solch Maaß geengert/ zu pflantzen niemandes verstattet werden. Da aber solches von einem oder mehrern überschritten/ soll der nechste Müller/ dem solche Weiden und Anlagen eine Stauchung geben/durch eines ieden Orths Obrigkeit Hülffe/abzuschaffen/oder selbsten abzuhauen/ Macht haben.

Zum Andern/ Sollen in vorgemeldter Refier die Mühlwähr fünff und Achtzig Ellen weit/ohne Auffsatz/Breter/Steine/ Rasen/Pfäle/ und was dergleichen seyn mag/ rein und offen/ gleich dem Wehr oder sicher Pfale/ allewege erhalten werden.

Zum Dritten/ Sollen auch in obgemeldter Refier die Fluthbette oder Schutzwähre/ dem Grund oder Fachbaum/ gleicher Höhe seyn / und Achtzehen Ellen weit erhalten werden/auch die Schutzbreter ein iedes nicht länger dann anderthalb Ellen lang und hoch/ und mit zweyen Steuren gemacht werden/ daß man dieselben in aufflauffenden Wassern gewinnen und auffziehen kan.

Zum Vierdten/ Von der Mühl zu Rietteberg an/biß gegen Gorßleben/soll der Unstrud-Strohm viertzig Ellen weit/ frey / offen / ohne einhangende Sträuche und anlagen erhalten / oder da es anders befunden / vorgemelter Massen abgeschafft werden/deßgleichen sollen in derselben Refier/die Mühlwähr funffzig Ellen weit/mit ihrer Höhe/nach dem Sicher-Pfal / und die Flut-Bette oder Schutzwähre funffzehen Ellen gleich dem Fachbaum erhalten / auch ein Schutzbret/länger nicht/dann anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Zum Fünfften/Soll der Unstrud-Strohm von Gorßleben an/ biß gen Gebesse/fünff und dreißig Ellen weit/und die Mühlwähr fünff und viertzig Ellen lang/nach dem Sicher-Pfal gleicher Höhe durch die Flutbetten oder Schutzwähre/zwölff Ellen weit / und dem Fachbaum gleich / auch ein iedes Schutzbret / länger nicht/ denn anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Zum Sechsten/Von Gebesse biß gegen Mühlhausen / soll der Unstrud-Strohm zwantzig Ellen weit/ohne einhangende Weiden und Anlagen offen gehalten werden/und die Mühlwehr fünff und zwantzig Ellen lang / und mit den Sicher-Pfälen gleicher Höhe seyn / auch ohne einigen Auffsatz erhalten werden / deßgleichen sollen die Flutbette oder Schutzwehren / dem Fachbaum gleich / und ... Ellen weit/auch ein iedes Schutzbret anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Zum Siebenden/Würde man aber die Flutbette neben den Mahlgerinnen an den Fachbaum nicht bringen können/ so sollen in das Währ Schleusen ...er Weite gemacht/und dem Fachbaume gleich gehalten werden / welche mit ...nern und Schutzbretern/auch Stegen/ dermassen sollen versehen seyn / da...e in anlauffenden Wassern können gezogen und gewonnen werden.

Zum Achten/ Soll kein Müller/ Mühlherr / noch niemandes von ...wegen den Mahl-noch Währ-Pfal ausziehen / verrucken / noch einigen ... daran üben oder gebrauchen / welcher aber dessen durch die geschwornen ...r oder sonsten mit Beystand überkomen und überwiesen der soll der Obrigkeit ... Orts fünff hundert Gülden unnachläßiger Pöen und Straffe verfallen und des Mühlhandwergs entsetzet werden.

Zum Neundten/Soll kein Müller oder Mühlherr / deß die Mühle ...t/einen neuen Fachbaum legen / ohne Beyseyn und Zuthun der Geschwornen Müller und seiner Nachbarn / so zu nechst über und unter ihme Mühlen haben ...d soll alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl/ mehr nicht ... einiger Zoll zugegeben werden/ bey fünff hundert Gülden unnachlässiger ... und Straff/den Landes-Fürsten zuerlegen.

Zum Zehenden/ Würde auch ein Müller durch die Geschwornen überfündig/ daß er den gelegten neuen Fachbaum auff den Hacken und Keulen/ oder andern verfälscht/ über dem Mahl-Pfal erhöhet / der soll drey hundert Gülden Straff der Obrigkeit verwircket haben/ und des Handwergs verwiesen seyn.

Zum Eilfften/ Wann auch in Legen eines neuen Fachbaums die Hacken ům viel oder wenig zu niedrig gemacht/ so sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöhet/ sondern neue Hacken in rechter Höhe gantz ohn allen Falsch gemacht/ und darauff der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen/ in Beyseyn beyder nechst angesessenen Müller/ bey ietzberührten dreyhundert Gülden Straff und Verweisung des Mühlhandwergs/ recht fertig gelegt werden.

Zum Zwölfften/ Do ein Müller durch die Geschwornen oder sonsten glaubhafftig überfunden/ daß er auff den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders auffgehefftet/ der soll gleicher gestallt drey hundert Gülden Straff verfallen/ und des Handwergs gäntzlichen verlustig und entsetzt seyn.

Zum Dreyzehenden/ Begebe sich auch daß etwan ein Fachbaum gesuncken wäre/ der soll ohne Beyseyn/ Erkäntnis und Zuthun des Ambts/ darunter die Mühle gelegen und der Geschwornen Müller / bey Vermeydung ietzberührter Straff/ nicht wieder erhöhet/ noch einiger Gestallt verändert werden.

Zum Vierzehenden / Würde iemands die Brete aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen lassen/ und damit denselbigen erhöhen/ der soll zum Ersten/ do er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden / der Obrigkeit/ darunter die Mühle gelegen/ ein hundert Gülden unnachläßiger Pöen und Straff verfallen seyn / do er aber zum andern mahl auff solcher That und Falsch begriffen/ soll er also denn zweyhundert Gülden unnachläßig erlegen / und auff dem Handwerge weiter nicht gelitten werden.

Zum Funffzehnden / Welcher Müller das Wāhr höher halten würde/ dann der Mahl-Pfal ausweiset / und nach dem es neu belegt / mit Sande beführet/ und einmahl das Wasser drüber gangen ist / derselbe soll ůmb so viel Zolls höher/ von den Geschwornen in Besichtigung befunden / so viel neue Schock zur Straff verfallen seyn / deßgleichen soll es mit den erhöheten Schutz-Bretern auch gehalten werden.

Zum Sechzehenden/ Soll auch einen ieden Müller hiermit unverhinderlich nachgelassen seyn und frey stehen/ wann er einigen Mangel spüret/ seines nechsten Nachbars Mühlen/ über und unter ihme/ ungeachtet/ weme die Gerichte zustehen/ zubesichtigen/ und do er einigen Mangel findet/ soll er bey seinen Eydes-Pflichten alsobald den Geschwornen davon Bericht thun/ darauff sie dann vermittelst ihrer darauff geleisteten Eyde/ solche Gebrechen besichtigen sollen/ und do sie in einem oder mehr Articuln verbrochen/ und desselben also überfunden / sollen sie zu oberzehlten Straffen durch die Obrigkeit angehalten / und darneben durch dieselbigen Verbrecher den Geschwornen iederzeit ihre Gebühr unabbrüchig vor voll entrichtet werden.

Zum Siebenzehenden / Soll kein Müller in kleinen und mittelmäßigen Wassern vor dem Gerinne / so auff die Rade und durchs wüste Gerinne gehet / mehr dann zwey Schutz-Breter bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit/ oder Ampts/ vorzusetzen haben / würden aber die Wasser sehr groß seyn/ daß sie ohne Auffsetzung des dritten Schutz-Brets nicht mahlen könten / soll ihnen in derselben Noth darmit das Mahlwerck nicht gehindert / solches auffzusetzen/ frey stehen.

Zum Achtzehnden/ Wenn sich auch grosse Wasserfluhten begeben/ es sey im Winter oder Sommer / soll ein ieder Müller die wüsten Gerinne oder

Schleu-

Schleusen / so wohl die Fischereyen gäntzlich auffziehen/ und bey Straff dreyßig Gülden kein Schutzbret darinnen vorstehen lassen.

Zum Neunzehenden/ Welcher Müller nicht zu mahlen hat/ der soll zu iederzeit Vier Schutzbreter offen stehen haben/ und wo nicht wüste Gerinne seyn/ sollen die Schleusen auffgezogen/ und vier Schutzbreter gezogen werden/ und so er darwider befunden/ es geschehe zu Tag/ oder Nacht/ und dessen von seinen nechsten Nachtbar über oder unter ihme mit zweyen Männern überzeuget werden möchte/ der soll der Obrigkeit oder Ambt/ darunter er gesessen Vier neue Schock zur Straffe/ und dem Müller der ihn solches überweiset/ Zwey neue Schock zugeben/ schuldig seyn/ damit also keiner dem andern zu Verdruß/ das Wasser muthwillig auffhalte.

Zum Zwanzigsten/ Die Leuffte in eines ieden Mühlen sollen weiter nicht dann zweyer Zoll weit von Steine gehalten/ und unten und oben eine Weite/ und nicht ungleich seyn/ bey Dreyßig Gülden Straffe.

Zum Ein und Zwanzigsten/ So offt auch ein Stein behauen/ soll der Müller schuldig seyn/ denselbigen Anfangs mit Stein-Mehl oder sonsten wie gebräuchlich und herbracht/ zu beschütten/ und ehe solches geschehen/ sonsten kein Getreide zu nachtheiligen Schaden der Mühlgäste darauff mahlen.

Zum Zwey und zwantzigsten/ Es soll kein Müller dem andern seine Mahl-Gäste abspenstig machen/ noch durch einigerley weise abpracticiren/ bey Straff zehen Gülden/ so offt iemands brüchig hierinnen befunden.

Zum Drey und Zwantzigsten/ Die Mühlgäste sollen das Getreide [illegible] rechten unverfälschten Land-üblichen und bräuchlichen Korn Maaß/ in die Mühle bringen/ und soll ihnen hierinne bey willkührlicher Straff der Obrigkeit o[der] Ambts/ keine Ubervortheilung noch Betrug zu suchen/ verstattet werden.

Zum Vier und zwantzigsten/ Die Metzen in den Mühlen/ sollen den [se]chzehnden Theil des Scheffels/ wie er iedes Orths bräuchlich ist/ groß seyn/ auch [vo]n den Gerichts-Herren mit Gemercken gebrand und gezeichnet werden/ wie es [vo]n Alters verordnet und herbracht/ bey vermeidung Funffzig Reinischer Gülden/ [n]achlässiger Pöen und Straffen/ die der Müller den Gerichts-Herren verfal[len] seyn soll.

Zum Fünff und zwantzigsten/ Soll ein ieder Müller schuldig seyn/ [die] Mühlgäste/ nach rechter Ordnung wie die zumahlen bringen/ und in die Mühl[e ko]mmen/ mit den mahlen zubefördern/ und keinen ümb Gelübnüs oder Gunst [ein]n dem andern vorzuziehen/ es geschehe dann mit des Mühlgastes/ welchen die [Ord]nung des mahlens betroffen/ guten Willen und Nachlassung.

Zum Sechs und zwantzigsten/ Weil auch die Fischer in die Ströhme [ih]en Fach zuschlagen/ und von alters herbracht/ die auff den Tag Johannis Ba[ptistæ] hinwieder auszuheben/ so sollen demnach die Müller alle sämptlich/ und ein [iede]r insonderheit schuldig und verpflichtet seyn/ darauff gute achtung zu geben/ us[o d]er Fischer auff bestimbten Tag Johannis Baptistæ/ solch Fach nicht auffhe[bet/ d]er soll dem Ambte/ darunter er gesessen/ zwey neue Schock Straffe/ verfallen [seyn.]

Zum Sieben und zwantzigsten/ nachdem bißhero den Mühlmeistern/ [vo]n Muthwilligen umblauffenden Mühlknappen/ die keinen Meister ümb einen [gebüh]rlichen und ziemlichen Lohn dienen wollen/ viel Verdruß/ Beschwerung und [Schad]en zugezogen worden/ so soll hinfüro kein Wanders-Gesell/ bey einem Mühl[meiste]r unbegrüsset und wieder desselben Willen zur Herberge einkehren/ und do ih[me au]ch der Mühlmeister Herberge vergönnet/ des Orts über eine Nacht nicht ver[harren]/ es geschehe dann ihme der Meister Arbeit.

Zum Acht und zwantzigsten/ Ein ieder Gesell/ so sich umb Dienst bewirbet/ sol schuldig seyn/ von seinen Meister/ welchem er an neulichsten gedienet/ glaubwürdigen Schein/daß er mit Glimpff/guten Wissen und Willen von denselbigen abgeschieden/vorzulegen/dargegen sollen aber auch die Meister/wann sie keine erhebliche Ursachen haben/den ehrlichen und getreuen Gesellen/solchen Schein/ ohne Entgelt mit zutheilen/verpflichtet seyn.

Zum Neun und zwantzigsten/ Würde aber ein Gesell/ welcher sich zu einem Meister auff eine gewisse Zeit versprochen/ ohne erhebliche Ursachen aus dem Dienste gehen/ der soll in einem halben Jahre keinem andern dienen/ sondern Dienstloß bleiben/würde er aber von einem andern Meister/ ietzo gedachten Puncten zu wieder/ in Arbeit und in seinen Dienst auffgenommen werden/ derselbige Meister soll umb zehen Gülden gestraffet werden.

Zum Dreyßigsten/ es soll kein Gesell ohne seines Meisters Vorbewust und Erläubnüs über Nacht aus der Mühle bleiben/ bey Straff zehen Groschen/würde auch einiger Gesell umb Geschencks/ oder seines eigenen Nutzes willen/ den Leuten ungemetzt mahlen/oder in andere Wege untreulich handeln/und solches über ihme ausgeführet werden/der oder dieselben sollen nicht allein untüchtig seyn/ in-noch ausserhalb Landes auff dem Handwerge nicht gelitten/ und von den wanderenden Gesellen/ wo sie die antreffen/ auffgetrieben/ sondern auch nach Gelegenheit der Verbrechung und derselbigen Wichtigkeit an Leibe/ nach Verordnung der Rechte/ gestraffet werden.

Zum Ein und Dreyßigsten/ es soll auch ein ieder Gesell an seinem ordentlichen Lohn sich genügen lassen/und do es ihm gleich angeboten/ von niemandes kein Geliebnüs oder Geschenck nehmen/und einen allererst ankommenden Mahlgast/dem andern der zuvor allbereit in der Mühle gewesen/vorziehen/ vielweniger die Leute vor sich mit sonderlichen Tranckgelde und dergleichen/beschweren/ und sie also dem Mühlmeister abwendig machen/und Ursach geben/ das sich die Mühlgäste des mahlens anderswo erholen/ welcher aber hierinnen in einem oder dem andern brüchig befunden/der soll/so offt es geschehen der Obrigkeit des Orths/ in ihre willkührliche Gefängnüs oder Geldstraffe/gefallen seyn.

Zum Zwey und Dreyßigsten/Würde sich auch begeben/daß Meister und Gesellen ein ander mit Injurien/ Schmähen/ oder Scheltworten/ an Ehren verletzen würden/so soll solches von den Beleidigten alsobalde bey der Obrigkeit des Orths/da solches geschehen/geklaget/und sonst anderswo nicht justificirt werden.

Zum Drey und Dreyßigsten / Damit diese Ordnung desto besser vollzogen/und ein ieder Müller/an wen er sich in fürfallenden Gebrechen halten sol Wissenschafft haben möge/ so sind auff dem gantzen Unstrud-Strohm/ sechs geschworne Müller verordnet/welche durch die Ambts-Personen und Gerichts-Herren/darunter sie gesessen/so balde mit publicirung dieser Ordnung auffgenommen und vereydet werden sollen/ bey welchen sich ein ieder/ der sich beschwert zu seyn befindet/ mit seiner Klage angeben/ seine Gebrechen besichtigen und rechtfertigen lassen möge/wenn aber derer einer mit Tode abgehet/soll es der Mühlherr in das nechste Ampt berichten/ und der Schösser daselbsten alsdann einen andern benennen/ damit derselbe/wie der vorige obgemelter massen vereydet/und bestetiget werde.

Als nehmlichen/in der Refier von Grossen Jehna an/ biß kegen Schönwerda/ soll der Ampts-Burg-Müller zu Freyburgk/und der Müller zu Zedenbach gesessen/zu Geschwornen/verordnet werden/ welche alle Gebrechen auf der Unstrud von grossen Jehna an/biß gegen Schönwerda/sollen zu rechtfertigen/und die Execution/bey einen ieden Verbrechers Obrigkeit/zusuchen haben.

Fol

Folgends/von Schönwerda/biß kegen Schallenburg sollen zu Geschwornen/ der Müller zu Oldißleben/ unter dem Ampt daselbsten/ und der Müller zu Leubingen/geordnet werden/und dieselbe Refier zu rechtfertigen haben.

Letzlichen von Schallenburgk biß kegen Mühlhausen/der Müller zu Hentzschleben/unter dem Ambt Weisensehe/und der Müller zu Alten Gottern/gesessen.

Zum Vier und Dreyßigsten/Würden sich auch mehr Fälle/so in dieser Ordenung nicht begrieffen / so das austreten und steigerung des Wassers / mit Flachs-rösten/ Pfälc stossen/ oder andern Ursachen/ zutragen/ die sollen durch die Geschwornen besichtiget/bewogen/uñ der Obrigkeit iedes Orths gemeldet und abgeschaffet werden/wie denn auch ohne das auff die vorgehende Drey und Dreyßig Artieul/ die Geschwornen sonderliche fleißige achtung geben/ und alle Mühlen des Jahres zweymahl/als zu Herbstzeit einmahl/und zu Somerszeit das ander mahl/ wann die Wasser klein seyn/ besichtigen/und wo Gebrechen befunden/ dieselben der Obrigkeit/darunter sie befunden anzeigen/und mit ihrer Hülff abschaffen sollen.

Vor ihre Mühe und Versäumnüs/so sie auffwenden müssen/soll ihnen ein ieder/der sie über Gebrechen führet/ beyden einen Tag vierzehen Groschen/ und die Außlösung geben/dessen sich der Kläger an Beklagten/ wann er unrecht befunden/ wieder zuerholen hat.

Würden auch die Geschwornen vor sich/ungeachtet/daß kein Kläger vorhanden/in ihren Refieren die Müllere schädlich befinden/die sollen von den Verbrechern gemelte Gebühr zu fordern und durch Hülffe derselben Obrigkeit/einzubringen haben/und damit sie der Gebrechen/ so andern Leuten schädlich seyn/ desto besser innen werden mögen/ sollen sie in Sommer/ wann die Wasser an kleinsten/ an allen Mühlen die Grund-Schleussen/wüste Gerinne/ und alles anders/ gäntzlich auffziehen/das Wasser ablauffen/und die Ubermaß schützen lassen/alsdenn die Grundbäume und Herde besichtigen ob sie recht und ohne Auffsatz gehalten werden.

Würden sich auch Gebrechen bey den Geschwornen selbst befinden/ so sollen dieselben nicht zur Besichtigung/nach Erkäntnüß der Sachen gezogen/sondern die andern so es nicht betrifft/darzu erfordert werden.

Weil wir denn befunden/ das vorgehende auffgerichtete Wasser- und Mühl-Ordnung/ zu Auffnehmung und Beförderung des gemeinen Nutzes/ auch Abschneidung allerhand Vortheils/eigen Nutzes und Gezäncks/gereichen thut/unsere Ämpte/interessirende von Adel/Städte/Erb- und Pacht-Müllere/auch dieselbe zuvorn beliebet.

Als lassen Wir Uns solche gleicherweise gnädigst gefallen/ und thun dieselbe hiemit confirmiren und bestätigen.

Befehlen darauff allen Ambt-Leuten/Schössern/Verwaltern/denen von Adel/Räthen der Städte/und den Dorffschafften/auch in Gemein/allen unsern Unterthanen/welche offtgemelte Ordnunge belangt/und wollen das sie über derselben stät und fest halten/ und keines weges darwieder selbst thun/ oder es andern nachgeben/die übrigen auch anhalten und vermahnen sollen/ sich solcher allerdinge gemeß bezeigen/alles bey vermeidung derer Straffen/so darinnen unterschiedlich ausgedrucket und verordenet seynd.

Wir behalten Uns aber aus Landes Fürstlicher Macht ausdrücklichen zuvor diese unsere Mühl- und Wasserordnunge/ nach Gelegenheit der Zeit und Läufften zuvermehren/zuverbessern/und zuvermindern/treulich und ungefährlich.

Zu uhrkund haben Wir dieselbe mit unsern Cammer-Secret wissendlich bedrücken lassen/ So geschehen und geben zu Dreßden/ den 29. Monats-Tag Aprilis/im Ein Tausend/ Sechs Hundert/ und Drey und Funfftzigsten Jahre.

Churfürst Johann Georgen des Andern
Mühlen-Ordnung.
über die Weisseritz und Schiffmühlen uff der Elbe bey Dreßden.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johañ Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / c. Hiermit thun kund iedermänniglichen / sonderlich aber Unserm Haußmarschalch / Ambtmanne / Mühlen-Voigte / den Bürgern und Einwohnern der Städte Neu und Alt-Dreßden / so wohl denen hernach benanuten Dorffschafften / und ins gemein allen denen / so mit ihren Mahl-Getreide in Unsere Mühlen / an der Weisseritz und auff der Elbe verbunden seynd / daß Uns bißhero vielfältig vorbracht / welcher gestalt Unsers in GOtt ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters uñ Gevatters Gnaden / Christseligsten Andenckens / den 18. Martii, Anno 1613. publicirte Mühlen-Ordnung in vielen Puncten und Articulen in Abnehmen und Vergessen / dargegen aber allerhand Mißbräuche und Unordnung in Ubung gerathen / also / daß sich der meiste Theil unter denen / so in Unsere Mühlen gewiedmet / ohne Scheu unterstanden / ihr Getreide nach Belieben in andere frembde Mühlen zu verschleiffen / und Uns die davon gebührende Metze zuentziehen / da doch Unsere löbliche Vorfahren diese Mühlen dem Lande / und besonders Unseren darein gehörigen Unterthanen zum besten mit grossen Unkosten theils außgekaufft / theils aber von neuen erbauet / welche uns auch jährlichen in gangbaren baulichen Wesen zuerhalten / ein ansehnliches kosten / Dannenhero Wir haben wollen / daß hinfüro über derselben Herkommen / Ordnung / Recht und Gerechtigkeit besser / als bißhero geschehen / gehalten werde / Nachdem aber berührte Mühlen-Ordnung vielen Leuten (sintemaln sie neulicher Zeit nicht publiciret) unwissend seyn soll / Als haben Wir dieselbe zu jedermänniglicher Wissenschafft und Nachricht / auch derselben Ubertretern zur Warnung / itzo auffs neue übersehen / verbessern und in offentlichen Druck außfertigen lassen.

Mühl-Meister.

UNd sollen anfänglich die Mühl-Meistere solcher Unserer Mühlen / sampt den itzigen und künfftigen Helffern / Scheidern / Wächtern / uñ Mühlknechten / so offt sich ihre Dienste verändern / durch Unsern itzigen oder künfftigen Haußmarschalch / Ambtmañ uñ Mühlenvoigt / iedoch iedesmal uf Unsere vorgehende Verordnung / vereydet / und in Pflicht verbunden werden / daß Uns sie und dem gemeinen Mañe / arm und reich / getreulich mahlen / keinen vor den andern umb Geniesses / Verehrung / oder Gunst willen / wie das Nahmen haben mag / fördern / oder den Vorzug haben / sondern welcher eher kömmt / denselben vor den andern / so hernach kömmt / mahlen lassen / und den Mühl-Gästen förderlich und wilfährig seyn / und ihnen allein an den geordneten versprochenen Lohne und Metze gnügen lassen / auch soll ein ieder Mühl-Meister in solchen Unseren Mühlen bey seinen gethanen Pflichten nachverzeichnete Puncta und Articul fleissig und treulich halten. Nemblichen: Er soll gute und fleissige Achtung haben / daß die Mühlen / nach Gelegenheit der Wasserläuffte / also

angerichtet /

angerichtet/daß sie recht und schnell gehen/auff die Mühlen-Wehre/Mühl-Gerinne / und anders mit Fleiß sehen/ allen drohenden Schäden in Zeiten vorkommen/ und was daran ohne sondere grosse Unkosten zu bessern / solches vor sich mit Fleiß machen und verwahren / auch zusehen / daß die Kasten gut und wohl verwahret/ auch gute Tücher darüber seyn/ und die im Aufftreiben also angerichtet/ daß sie zusammen gehören/und zum Mahlen recht dienen / die Läuffte umb die Mühlsteine nach rechter Ordnung und Maaß gemacht seyn/als umb die Korn-Mühlen enger denn umb die Schrot-Mühlen/allermassen solches denen Müllern in ihren Bestallungen mit mehrern eingebunden ist / und sollen die Müller die Läuffte auff ihre Kosten schaffen und halten.

Ferner soll der Haußmarschalch und Mühlen-Voigt das Schirr-und Bauholtz/auch allen andern Vorrath/ so zum Mühlenwerck und gehendem Zeuge gehörig/so wohl Eisen/Steine/und alle Nothdurfft/zu rechter Zeit mit gutem Rath/ durch die Mühl-Pferde/wenn man am wenigsten zuversäumen/zur Stelle schaffen/ zu welcher Zeit es aber mit den Mühl-Pferden füglich nicht geschehen kan soll er Ambtmann das Schirr-und Bauholtz / durch die Ambts-Unterthanen / dem herkommen gemäß/ anführen lassen / hingegen ihnen von einer schweren Fuhre/ wvor sechs Pferde gespannet/ sechs Groschen / von einer gemeinen Fuhre aber/ wvor drey oder vier Pferde gespannet /drey oder vier Groschen aus unserm Am- Dreßden entrichtet werden solle/welches so dann der Mühlmeister mit Fleiß anrichten hat.

So sollen auch der Müller noch sein bestelltes Gesinde in der Mühle nicht ffkehren/es haben denn zuvor die Scheider und Helffer den Mahl-Gästen und cken das ihrige zusammen gekehret/eingesacket und verwahret / Was auch an os und Staubmehl dem Müller auffzukehren gehöret / das sollen sie mit Fleiß ammen halten / und auff die Böden schütten / und uns von iedem angemelten heffel Korn und Weitzen / einen halben Scheffel Stein Obs zu geben schuldig n.

Der Müller soll auch fleißig auffsehen / daß die Scheider/ Helffer und Wa-Knechte getreu und fleißig seyn/den Mahl-Gästen guten Bescheid geben/ das treyde/wie auch der Becken Weitzen/nicht übermetzen / die Mühlen auch also wahren/daß an den Wegstieben kein nachtheiliger Abgang befunden werde/ sollen die Becken ihr Getreyde selbst fegen / netzen und rein machen / wie herht.

Nach dem auch die Müller und Mühl-Knechte sich bißhero in ihrem Stanmlich erhoben/ und nicht allein ihre alte Tracht in Kleidungen geändert / son- auch die Schurtzfelle/so ihnen täglich zutragen gebühren/ meistentheils abgefet ; Als sollen Müller und Mühl-Knechte von dato an sich ihrer alten Art in ungen gebrauchen/und täglich Schurtzfelle tragen/ würde aber einer hierwiandeln/so soll der Mühlmeister iedesmahl Fünff/der Mühlen-Knecht aber ei- Thaler zur Straffe verfallen seyn.

Von Metzen des Getreydes.

Er Müller/oder sein bestallt Gesinde/ sollen in Gegenwart der Mühl-Gäste/welchen das Getreyde ist/in Beyseyn der Scheider und Helffer/metzen/ und von allem Getreyde/es sey Weitzen/ Korn/ Gersten oder Hafer / was len gebracht wird/ mehr nicht/ denn die Zwantzigste Metze gehäufft / welantzig gehäuffter reichlich einen Dreßdnischen Scheffel thun / von iedem el insonderheit/so gut es gebracht/zur Metze nehmen/ und alsobald in Metz- schütten.

Liefe-

Lieferung des Mehls und Kleyen.

VOn iedem Scheffel Weitzen oder Korn / unvermengeten guten reinen Getreyde gestrichen / soll ein gehäuffter Scheffel Mehl und vier gehäuffte Metzen Kleyen gegeben werden / über das jenige / was zur Metze genommen und zu Außfüllung der Läuffte gebraucht / als von zweyen Scheffeln eine gehäuffte Metze Kleyen / von dem geringen Getreyde aber / nach Gelegenheit / wie es untereinander gemenget / und sich in Mahlen ergiebet / sollen die Müller zu obernandten gehaufften Maaß nicht gedrungen / den Mahl-Gästen aber frey gelassen werden / ihr Getreyde / wenn es ihnen beliebet selbsten zu mahlen / worzu der Müller die Mühlen scharff machen und anrichten lassen soll / do sichs auch zutrüge / daß ein Mahl-Gast tüchtig Getreyde in unsere Mühlen bringen / und der Ordnung nach sein gebührlich Mehl nicht wieder darauff empfangen würde / So soll demselben nachgelassen seyn / das Mehl ohne einigen Scheu verwahrlich stehen zulassen / und solches unserm Haußmarschalch oder Mühlen-Voigte anzuzeigen / und wann sie solches befinden / so dann der Müller in gebührende Straff gezogen / dem Mahl-Gaste der Mangel auff frischem Fuß von dem Müller ersetzet / er auch dißfalls gegen demselben in gebührenden Schutz genommen werden.

Was auch vor unsere Hoffhaltung gemahlen wird / es sey Metz-Getreide / oder von unsern andern Vorrath / dasselbe Getreyde soll nach unsers Mehlverwahrers oder Hoff-Beckers angeben zu recht und gut gemachet werden.

Die Scheider und Mühlen-Knechte.

DJe Becken sollen auch nach guten / redlichen und erfahrnen Gesellen fleißig trachten / dieselben unserm Hauß-Marschalch und Mühlen-Voigte angeben / und da dieselben befunden / daß sie geschickt / solche auffnehmen und vereyden / daß sie ihre Arbeit mit treuem Fleiß wohl versorgen / und außrichten sollen und wollen / und sollen in solchen Mühlen nach Gelegenheit des Mahlens und der Zeit / drey Scheider / drey Helffer / drey Maltzmahler / item zwey tüchtige Wagen-Knechte / und ein übriger Wagen-Knecht / so lange das Brauen und Maltzmahlen währet / gehalten werden / Aber der Becken Söhne / Knechte und Diener sollen mit den Mahlen / weil sie nicht wissen damit umbzugehen / nicht zuthun haben / Daß aber die Becken ihre Söhne und Diener in den Mühlen zu den ihrigen sehen lassen / soll ihnen nachgelassen seyn / iedoch daß sie die Scheider und Mühl-Gesinde an ihrer Arbeit nicht hindern.

Es soll auch der Wächter / welchen die Becken an ihre Statt ietzo zur Zeit des Nachts in der Beckenmühle wachen lassen / gleich den Scheidern in Pflicht genommen / und ihme ernstlich eingebunden werden / daß er keine Mühle leer gehen lasse / So offt aber solches geschicht / soll der jenige Becke / welcher die Mühle brauchet / einen halben Scheffel Korn Straffe geben / und sich an des Wächters Lohne wiederumb erholen.

Die verordneten Scheider und Mühlen-Knechte sollen den Becken und andern Mühl-Gästen ihr Getreyde auff ihre Eydes-Pflicht treulich und fleißig mahlen / und zu gut machen / auch auff die Muhlsteine / daß sie recht auff einander gerichtet / deßgleichen auff die Läuffte und andern Mahlzeug fleißig Achtung haben / und wenn sie Mangel finden / solches erst dem Mühl-Meister anzeigen / wo der solchen Mangel nicht wendet / dem Haußmarschalche und Mühlen-Voigte / oder wer die Mühlen in Auffsehen haben wird / hernach solches berichten / und dadurch drohende Schäden verhüten.

Dem geordneten Scheider in der Becken-Mühle soll von iedem Scheffel Weitzen vier Pfennige / und von iedem Scheffel Korn oder Gersten / so zu Brodmehle gemahlen wird / zwey Pfeñige gegeben werden / was aber die Platzbecken und

Mehl-

Mehlhändler mahlen lassen/ soll von iedem Scheffel ein Groschen/wie bißhero geschehen/entrichtet werden/und seynd die Scheider schuldig/ ein ieder sein eigen Geleuchte zuhalten/und keine Spåne/ Schleissen oder Kühn zugebrauchen.

Die Läuffte/Unschlit/Oele/Geleuchte/Beutel/Tücher/Steuber/Fegesiebe/Auffschütt-Fasse/Mulden/Goß-Säcke/Tücher auff die Mühlen/Besen/Riemen/Stricke und alle andere Nothdurfft/ was in der Mühle und zu den Radekasten gehöret/sollen die Müller selbst zu schaffen und zu halten schuldig seyn/ in der Becken-Mühle aber sollen die Becken die Beutel und Siebe selbst halten/ und darzu tüchtige Tücher/in Beyseyn des Hoff-Müllers einkauffen und schicken / und darinnen keinen Mißbrauch zum Verdruß des Müllers und Hinderung des Mühlwercks üben/Wann sie aber etwas in der Plauischen / Thamm oder Haneberger Mühle mahlen lassen/sollen die Becken von iedem Scheffel Weitzen oder Rocken/waserley vermahlen zwey Pfennige Beutel-Geld geben.

Scheider und Helffer sollen die Beutel fleißig verwahren / daß daran kein muthwilliger Schade erfolge/item/ wann die Scheider den Weitzen auffschütten/ Molle und Grieß geschieden haben/ sollen sie den Affter mehr nicht / dann zum meisten sechsmahl auffschütten und mahlen.

Wann auch die Kleyen einmahl aus der Mühle bracht/ sollen sie nicht wieder hinein zubringen/noch auffzuschütten verstattet werden / der Mahl-Gäste Getreyde/Mehl/Maltz/ Gersten und Kleyen / sollen die Scheider und Helffer wohl verwahren / daß daran kein Schade geschehe / davon auch nichts zuverfüttern gestatten/es sollen auch die Scheider und Helffer/wann das Getreyde von der Mühle abgangen / die Wasserrade alsobald fürsetzen / und die Mühlen nicht ledig gehen lassen/ item/ wann die Müller/ Scheider oder Helffer Argwohn an der Becken oder Mahlgäste Getreyde haben würden / daß solches zu reichlich an Maß in die Mühle bracht würde/das sollen sie messen/und do einig Ubermaß befunden/dasselbe dem Mühlen-Voigt anmelden / welcher es in der Mühlen auffschütten / und alle halbe Jahr bey uns erkundigen/ worzu solches angewendet werden soll/die Scheider sollen auch in der Becken Säcke mehr nicht denn anderthalben Scheffel Mehl/Dreßdenisch Maß/einsacken damit solche desto besser auff- und abzutragen das Mehl nicht zu nichte gemachet werde/ Jngleichen auch nicht Jungen oder untüchtige Knechte zu ihrer Arbeit halten / damit dem Mühlwerck noch dem Becken an ihrem Mehl kein Schade zugefüget werden möge.

Helffere.

Das Getreyde an gantzen und halben Scheffeln / es sey gut oder böse / sollen die Helffer einem ieden das Seinige allein mahlen/und recht wieder geben/ was aber Viertel und ander klein Gemäß/welches gut und einander gleich ist/ mögen sie zusammen schütten und mit einander mahlen/deßgleichen sollen sie sich halten mit dem geringen Getreide/ und einem ieden das Seinige recht mahlen/und ohne Nachtheil wieder geben/die Helffer auch gleich den Scheidern/ auf die Mühlen/Steine/ Läuffte/ Kasten / Tücher / Beutel und dergleichen Achtung haben/und in Mahlen selbst fürsetzen.

Maltz-Mahlen.

Damit den Bürgern auch ihre Maltze mit gutem Fleiß zu recht und Nutz gemachet werden / sollen in unserer Hoff-Mühle drey vereydete Maltzmahler gehalten werden / welche die Maltze / vermöge ihrer Eydespflicht/ recht und gut mahlen sollen / auch auff die Maltze gute Achtung geben/ daß niemanden das Seinige verwahrloset oder veruntrauet werde / hingegen

gen uns von iedem Maltz ein gehauffter Scheffel Dreßdenisch Maß zur Metze gegeben werden soll.

Item/ die Müller noch ihr Gesinde sollen nicht auffkehren lassen/ es sey dann das Maltz abgemahlen / und die Maltzmahler zuvor um die Kasten selbst mit Fleiß abgekehret haben/ das Gestäube aber soll der Müller samlen und auffschütten/ do die Maltzmüller auch an dem Mühlwergk Mangel befinden / sollen sies dem Müller ansagen und wenden lassē/ do er es aber nicht thäte/ solches dem Haußmarschalch und Mühlen-Voigt / bey ihren Pflichten anmelden.

Fuhr-und ander Lohn von Maltz-Mahlen.

VOn iedem Maltze / so in die Stadt Neu-und Alt-Dreßden gemahlen wird/ soll uns sechzehen Groschen Fuhrlohn/ und den Maltz-Mahlern zehen Groschen entrichtet werden / deren keines aber über sechs und dreißig gehäuffter Scheffel seyn noch haben soll / würde aber ein mehrers und übriges verspüret so sollen dieselben gemessen / und die gefundene Ubermaaß in der Mühle angehalten/ auffgeschüttet / und damit gleich anderen solchen Getreide / davon oben Meldung geschehen/ gebahret werden / und sollen solche Maltze / darauff ein Argwohn/ die Abträger zumessen schuldig seyn/ und die Wagen-Knechte von keinem Maltze / weder Verehrung / Gifft/ noch Gaben / die Maltzmahler auch von keinem Maltze mehr / denn die oben verzeichneten zehen Groschen nehmen.

Wagen-Knechte.

DJe Wagen-Knechte sollen einem iedem Mühlgäste/ arm und reich/ willfährig seyn / ihr Getreyde/ wann ihnen solches angemeldet / ohne Verweigerung in die Mühle/ und das Mehl wieder heraus führen/ und darumb keine Verehrung noch Trinckgeld nehmen/ bey Verlust eines Wochenlohns so dessen überwiesen werden kan/ denen Leuten gute Antwort und Bericht geben/ die Pferde mit guter Fütterung fleißig warten/ und gute Achtung drauff haben/ daß den Leuten an Maltz/ Mehl und Getreyde kein Schade geschehe/ Wie dann auch die Knechte und Pferde hinfüro in unsers Haußmarschalchs und Mühlen-Voigts Befehlich/ Gebot und Verbot/ und die Knechte bey ihren geleisteten Pflichten schuldig seyn sollen/ die Pferd und Esel mit der Fütterung früh und spat/ fleißig zu warten/ auch im Stall über Nacht zu bleiben/ und von ihrer Fütterung an Hafer/ Heu/ Stroh und Streu/ deßgleichen an Geschirr und Geräthe nichts zuverwenden/ allen Schaden daran zu verhüten/ die Pferde nicht zu überladen / und wenn etwas mangelt/ dem Haußmarschalche oder Mühlen-Voigte davon zeitliche Meldung zuthun/ die Pferde und Esel/ weder auff dem Marckte noch auff der Gassen / umb ihres Sauffens willen stehen zu lassen/ viel weniger den Leuten an Maltze oder Getreyde Schaden zuzufügen/ oder umb Geschencks und Gaben willen die Fuhren vortheilhafftig zuverrichten / sondern sollen sich nach Unsers Mühlen Voigts Befehlich und Anordnung allerdings richten und achten/ die Fuhren in kurtzen Tagen/ ehe die Thor auffgeschlossen/ in den Vorstädten / und den Tag über in denen beyden Städten fleissig versorgen.

Mühlen-Zwang.

NAch dem Wir auch allen Unseren Müllern in ihren Bestallungen ernstlich eingebunden/ die auch darauff ihre Pflicht geleistet/ über dieser Unserer verfasten Ordnung stet und fest zu halten/ männiglichen das Seinige rathsam und fleissig zu mahlen / und zu überantworten/ Als sollen unser itzig- und künfftiger Hauß-Marschalch/ Ambtmann und Mühlen-Voigt nicht allein darüber Auffsicht halten/ sondern auch mit Fleiß und bey ihren Pflichten/ Achtung drauff geben/ damit von denen Städten und Dörffern/ wie sie hernach specificiret/ so von alters

ters her in solchen unseren Mühlen gemahlen/ oder mit dem Mahlwerck darsieder
darein verwiesen/wie auch denen seithero darinn erbaueten neuen/Häusern/inglei-
chen allen Mehlhändlern und Blatz-Becken/in und ausserhalb der Stadt/so wohl
auff dem Lande / all ihr Getreyde und Maltz/ so sie das gantze Jahr über in ihrer
Haußhaltung verbrauchen/auff den Kauff verbacken und verbrauen / nirgend
anders als in solchen unseren Mühlen gebührend vermahlen / auch denenselben zu
Nachtheil kein neuer Mühlen-Bau geschehen oder verstattet werden möge / So
sollen auch die Mühlmeister die Leute auff dem Lande mit bestem Fleiß befördern/
sie zur rechter Zeit bescheiden/das Mehl wiederumb abzuholen / damit sie nicht
darauff warten und vergebens fahren/oder an Mehl Mangel leiden dürffen.

Weil auch die Getreyde-Händler/ Schiffleute und andere / bißhero das
Schiff-Getreyde auff ihren und andern frembden Mühlen gemahlen / und das
Mehl förder verhandthieret/welches dem Becken-Handwerck nachtheilig / so sol-
len sich dieselbigen Händler und Schiffleute solches Mehlhandels auffm Kauff
gäntzlich enthalten/und hierinnen unterm Schein / als wären sie desselben in ihre
Häuser bedürfftig/ keinen Mißbrauch üben/bey Verlust des Mehls / deß sie sich
zu verhandeln unterstehen würden / Es sollen aber dargegen die Becker pflichtig
seyn/und von den Räthen der beyden Städte darzu angehalten werden / daß sie
beyde gemeine Städte mit Semmeln und Brod zur Nothdurfft versorgen / auch
damit keine Steigerung machen / solcher Ursachen halber dann den Becken das
Brod wöchentlich einmahl auffziehen lassen.

Do auch der Bauersmann seine Anzahl Scheffel Getreyde nach dem Kerb-
holtz vermahlen hätte / soll er nichts desto weniger die Ubermaaß auch in unsere
Mühle bringen/oder aber/do er in anderen frembden Mühlen und auff den Stras-
sen betreten würde / von iedem Scheffel Korn oder Mehl ein silbern Schock zur
Straff/und darzu des Korns oder Mehls verfallen seyn/ auch bey jährlicher Ab-
nahme der Kerbhöltzer von iedem Scheffel/ so auff seinem Kerbholtz nicht vermah-
len / zwölff Groschen Straff in unser Ambt / nebenst der gewöhnlichen Mühl-
metze entrichten/dofern aber ein oder ander Mühl-Gast in der Mühle / dahin er
verbunden/mit den Mahlen nicht auffkommen konte/soll er von dem Müller deß-
wegen einen Schein oder Zeichen fordern / und nachmals in eine andere Mühle
mit seinem Getreyde zu fahren / und dasselbige / wo es ihm beliebt / zu
mahlen befugt seyn/auch wenn er bey solcher Beschaffenheit von dem Mühlenvo-
igt oder weme dißfalls die Auffsicht auffgetragen / angetroffen / und das Zeichen
aufweisen wird / unangetastet bleiben / wenn aber das Zeichen nicht verhanden/
derselbige als ein Verbrecher iedesmahl angehörten/und nach dieser unserer Ord-
nung abgestraffet werden/so sollen auch die verbotenen Landmüller von iedem Schef-
fel Getreyde oder Mehl / so unseren Mahlgästen zuständig/und in ihren Mühlen
oder auff den Strassen angetroffen wird / ein silbern Schock Straff in unser Amt
iedesmahl unnachläßig entrichten/hierüber auch des Mehlhandels in ihren Müh-
len/ sofern sie dessen mit gutem Titul und Recht nicht befugt/sich gäntzlich enthal-
ten/ damit auch hierdurch allem Unterschleiff und Partirerey gesteuert werde/in-
gleichen den frembden Mehl-Händlern auff dem Lande und in den Dörffern kein
Handel oder Vorkauff des Mehls verstattet werden / bey Verlust und Abnahme
des Mehls iedesmahl/wo es angetroffen wird/sondern do sie etwas zuverkauffen/
solches auff öffentlichen Marckt in unsere Residentz Dreßden gebracht/und da-
selbst ungehindert verkaufft werden.

Nachgesetzte Städte und Dörffer seynd in unseren Mühlen all ihr Getreyde zumahlen verbunden.

In der Hoff- und Thamm-Mühle.

Neu- und Alt-Dreßden / sampt den Vorstädten / Hauß-Genossen / Becken/
Platz-Becken/Grieß- und Mehl-Händeler oder Höcken/ Brandteweinbren-
ner/und alle Maltze/so in beyden Städten verbrauet werden.

In der Hayneberger Mühle.

Die Dörffer

Burckstädtel. Gorbitz. Gruna.
Kotta. Liebethau. Mickten.
Prießnitz.

In der Plauischen Mühle.

Die Dörffer.

AltFrancken. Borßdorff. Boderitz.
Bodenitz. Boxdorff. Brätschitz.
Braunsdorff. Burgk. Döhlen.
Cutschitz. Güttersee. Gallbroda.
Goppeln. Gosteritz. Grumbach.
Haynsbergk. Hündorff. Kesselsdorff.
Kauffbach. Kunnersdorff. Keytz.
Kemnitz. Klein Nauendorff. Klotzschau.
Leutewitz. Leubnitz. Leutteritz.
Marßdorff. Merbitz. Mocktisch.
Mockteritz. Naußlitz. Nötenitz.
Neu-Ostra. Ockerwitz. Plauen.
Pesterwitz. Prohles. Pennerigk.
Pannewitz. Pestitz. Reichenbergk.
Rosentitz. Reigk. Rötzsch.
Räckenitz. Rosten. Rennersdorff.
Schertnitz. Steinbach. Sahlhausen.
Strehlen. Sobrien. Teltzschen.
Unsewitz. Unckersdorff. Wölffnitz.
Worgewitz. Weißigk. Zauckeroda.
Zöllmen.

In der Schiff-Mühle zu Golis.

Cossobauda Klein-Schönbergk. Nieder-Wartha.
Ober-Gohlis. Nieder-Golis. Radebeul.
Serckwitz. Stätsch. Wilprigk.

In der Schiff-Mühle zu Kätewitz.

Coßwigk. Sippelsdorff. Kätewitz.
Görnitz. Weinbühla. Zaschendorff.
Zitzschwigk.

In der Schiff-Mühle zu Laubegast.

Blasewitz. Dobertitz. Leuben.
Loschwitz. Sedelitz. Seidnitz.
Striesen. Tolckewitz.

In der Schiff-Mühle zu Köschenbroda.

Fürstenhayn. Katitz. Kötzschenbroda.
Lindenau. Nauendorff.

In der Schiff-Mühle zu Alten-Dreßden.

Obigau. Pischen. Trachau.

Wann

Wann aber die vorhergesetzte Schiff-Mühlen/ als zu Golis / Kötitz / Laubegast und Kötzschenbroda/ in Winterstand gebracht werden/ sollen die darein gewiesene Dorffschafften inmittelst in der Plauischen Mühle / die zu Alt-Dreßden aber in der Hoff-Mühle zu mahlen schuldig seyn.

Befehlen darauff unserm Hauß-Marschalch / Ambtmann und Mühlenvoigt allhier/ oder wen in Zukunfft die Aufsicht über solche unsere Mühle auffgetragen werden möchte / daß sie über dieser unserer Mühlen-Ordnung in allen Puncten und Articuln halten / solche alle Jahr den Müllern und Gesinde vorlesen/ denenselben iedesmahl sich solcher allerdings gemäß zu bezeigen aufferlegen / und sie vor der Straff zu verwarnen / der Mühlen-Voigt auch absonderlich die verbotenen Land-Mühlen und Strassen/ nach Inhalt unsers ihme ertheilten Patents/ so offt es vonnöthen/ bereiten/ die Verbrechere ohne Ansehen anhalten/ sie ingesambt derselbigen nach Befindung zu gebührender Straff ziehen / oder do sich darbey etwas Bedenckliches ereignete/ selbiges iedesmahl in Unterthänigkeit berichten sollen.

Des zu Uhrkund haben wir diese Mühl-Ordnung in gegenwärtigen Druck verfertigen/ solche in unseren Mühlen öffentlich anhängen / und denen darein gehörigen Mahl-Gästen publiciren / auch mit unserm Cammer-Secret wissentlich bedrucken lassen/ So geschehen und geben am 8. Aprilis, Anno 1661.

Churfl. Sächsische

Fisch-Ordnung.

Von Gottes Gnaden/ wir Johann Georg/ der Ander Hertzog zu Sachsen/ Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rech ens / und an Enden in solch Vicariat gehörende/ dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravensberg Herr zu Ravenstein/ etc.

Fügen denen von der Ritterschafft / Ober Haupt- und Amptleuten / Oberforstmeistern/ Verwaltern/ Schössern/ Befehlichshabern/ Vorstehern/ Bürgermeistern und Räthen der Städte/ Richtern Schultheissen/ Gemeinden in Flecken/ Dörffern/ und in gemein allen unsern Unterthanen/ auch andern/ denen diß unser Mandat zulesen vorkömmt / hiermit zu wissen. Nach dem uns Bericht einkommen/ wie es auch bißhero selbst gespüret und befunden/ wie unsern Hege- und Fischwassern/ von andern / die sich in ihren eigenthumblichen und Pacht-Wassern / verbotenen engen Zeuge gebrauchen/ auch sonsten in viel Wege grosser Schaden und Verwüstung zugezogen würdet / daß wir unumbgänglich verursacht worden/ nachfolgende Fisch-Ordnung verfertigen und ausgehen zulassen/ und wohl von unsern löblichen Vorfahren der Chur- und Fürsten zu Sachsen / hiebevor dergleichen heilsame Constitutiones und verfaste Ordnungen publicirt und ergangen / dennoch aber und dieweil dieselben wenig in acht genommen / auch ie länger ie mehr darwider gehandelt werden will / als wollen zum Uberfluß wir hiermit männiglich erinnert/ auch allen und ieden unserer Lande Unterthanen / sambt denen so sich darinnen auffenthalten oder finden lassen.

Vors Erste / nochmahls ernstlich befohlen haben/ andern offentlichen Mandaten / ergangenen Befehlichen / und andern geschehenen Verordnungen/ gehorsamlich nachzuleben/ und sich einigerley Gestalt bey allen solchen Constitutionen und Mandaten gesetzten Pöen und Straffe nichts zu unterfangen/ so solchen unsern und obberührten Gehegen zu wider und nach-

theilig seyn könne/ Sondern alle und iede verbothene Wasser gäntzlichen zu meiden/ und ohne rechtmäßig Ursachen/ darinn sich einigerley Weise / mit Fisch-Zeugen ohne sonderbahres unser oder unserer hirzu verordneten Vorwissen und Verstatten/ nicht finden noch antreffen zulassen.

Würden aber einem oder mehren solche Gehege/ oder andere uns zuständige Fischwasser/ auff unsern Befehl von unsern Beampten beständiger weise / angethan und verpachtet werden/ und es sich zutrüge/ daß wir oder frembde Herrschafften/ in unsern Aembtern anlangen möchten/ so sollen alle und iede/ so solche unsere gehegte und ungehegte Fischwasser/ in Verpachtung/ ümb einem Laß-Zins / oder auf andere gewisse masse/ innen haben und gebrauchen schuldig seyn/ zu den Nachtlägern und Außlösungen/ unsern Ambts-Verwaltern / oder Schössern der Oerter/ Fische/ so viel ihnen möglich/ und die Nothdurfft erfordert/ zuschaffen und zu bringen/ welche ihnen dann in dem Werth sollen bezahlet werden / wie sonsten denen/ so die Ambts-Wasser vermieten/ sie pflegen gelassen zu werden.

Vors Andere/ ordenen und wollen wir/ so viel die Bäche und Fisch Wasser/ darinnen die Communen, es sind Bürger oder Bauersleute/ so der Fischerey berechtiget / anlanget/ daß alsbald nach dato, in allen und ieden Dörffern darinnen ermeldte Communen sämptlich zu fischen haben / des Fischens sich niemand unterfangen solle/ er sey dann des Orts und Dorffs Einwohner begütert und besessen / und daß er allda das gemeine Recht halte / diese / und sonsten niemands/ sollen berechtiget seyn/ Zweymahl/ als Mittwochs und Freytags/ in einer Wochen/ und öffter nicht/ sich dieses Fischens zugebrauchen/ Jedoch also/ daß sie sich von Auffgang der Sonnen/ biß umb Eilff Uhr zu Mittag und nicht länger/ bey Straffe zwantzig Groschen / und Verlust des Hahmens / in solcher Fischerey finden lassen.

Zum Dritten/ Sollen die jenigen/ so die Fischerey gebrauchen/ die Hahmen in Wasser auffheben/ und auffs Land daraus nicht schütten.

Zum Vierdten/ sollen die Gemeinden/ welche des Fischens befugt/ und dieselbigen in gemein zu fischen haben/ ihre Fischzeuge/ nach Verrichtung der Fischerey / in ihren Häusern nicht behalten/ sondern in die Gerichte zur Verwahrung übergeben/ sonsten soll den jenigen Dorffschafften / die keine Fischerey haben / einiger Fischzug / an Wathen/ Hahmen-Körben und Reisen/ welche nur auff Dieberey gemeynet / zu halten nicht nachgelassen / sondern gantz abgeschafft werden.

Zum Fünfften/ Die Körblein/ Semlein und Fachreusen/ sollen zwart den jenigen/ so des Fischens befugt / nicht verbothen seyn/ damit aber hierinnen auch gebührende Zeit und Masse gehalten werde/ sollen hinfüro dieselben ander Zeit nicht/ dann von Frühling/ biß auff Johannis Baptistæ zugebrauchen verstattet/ und alle Jahr / die Woche Johannis / die Fach unsäumblich auffgehoben werden.

Zum Sechsten/ Wo man vor Alters Garnsäcke/ Wathen und Reisen gebrauchet/ allda sollen sie/ förder auch gelitten werden/ iedoch daß solche alle und iede/ das hierinnen verordente Maß/ und Weite haben und behalten/ wie wir dann hiermit ernstlich ordnen und befehlen/ das binnen dreyen Monaten/ alle alte Netze und Zeuge / Wathen und Reusen / so die gesetzte Maß nicht haben/ von ieder Orten Obrigkeit gemessen und für richtig erkennet worden/ von männiglich sollen hinweg gethan/ und abgeschaffet werden.

Zum

Zum Siebenden/ Do aber einer oder mehr hierüber befunden würde/ so dieser unserer Verordnung zuentgegen / dieselben heimlich oder öffentlich behalten / deßwegen dann iedes Orts Obrigkeit/ Gerichts-oder Befehlichshabere / bey Vermeidung/ unbenandter und unnachläßiger Straffe / fleißig Auffacht haben / und so offt es von nöthen / Haußsuchang für die Hand nehmen sollen/ von der Obrigkeit solche in die Gerichte genommen und abgeschafft werden. Wann auch iemandes Fischzeug von neuen machen lassen wird / der soll denselben keines weges gebrauchen/ ehe und zuvor solcher durch die Obrigkeit und Gerichts-Personen besichtiget / und der Ordnung gemäß erkandt wird / bey Straff eines silbern Schocks/ so offte darwieder verbrochen wird/ und weil sonderlichen befunden/ daß etzliche Müller/ und müßige Gesinde/ unterm Schein/ ihrer eigenen Hälter oder kleinen Teichlein/ allerley verbotenes Zeuges haben /. und dieselben bey den nechsten angelegen Lachen/ zu ihrer Fischdieberey mißbrauchen/ so sollen die Obrigkeiten und Gerichtsherrn solche der Müller oder anderer / unzuläßige Zeuge/ gleichsfalls in vierzehen Tagen, nach dato, gäntzlichen abschaffen/ und ihnen bey Straffe fünff Gülden aufferlegen/ daß sie solchen Zeug/ es seyn Reusen/ Hahmen/ oder Wathen / gäntzlichen hinweg thun / und von neuen keines weges denselben wieder schaffen/ noch bey sich finden lassen.

Zum Achten/ Wir ordnen und befehlen hierbey ferner / allen unsern Aembtern/ denen von Adel/ so wohl den Räthen in Städten / daß sie jährlich/ ein ieder in seinen befohlen oder habenden Gerichten/ und Bothmäßigkeit am wenigsten zwey mahl/ ohne einige neue Erinnerung / unversehens von Hauß zu Hauß herum gehen/ mit Fleiß Haußsuchung thun lassen/ und da bey iemandes/ es sey Bürger/ Bauer oder Müller/ einigerley verbotener Fischzeug befunden wird/ dieselben Ubertreter sollen die Erbherrn mit Gefängnis / oder der gesetzten Geldbussen/ straffen/ und die Zeuge zu sich nehmen.

Zum Neundten/ würden aber die Gerichten solches aus Gunst/ Furcht oder Gabe/ unangemeldet lassen/ oder säumig befunden werden die sollen selbsten die Straffe erlegen / und hierinnen keinen Unterschleiff oder Betrug suchen / wie dann die nahe bey einander gesessene Obrigkeiten und Gerichtsherren/ mit einander sich zuvergleichen schuldig/ daß solches Haußsuchen ins Werck unnachläßig gerichtet werde/ damit wir nicht verursacht/ solches unsern angelegenen Aemptern anzubefehlen.

Zum Zehenden / Das Nacht-Fischen / mit Leuchten / Staben oder Schiefern/ und allen andern Gezeugen / soll neben dem Schwederi... / so die Müller bey Nacht ein zu hengen pflegen / deßgleichen die Streich-oder ...zhamen / alle Overdter und Einwerffung derselben Geförn/ allen Bürgern/ ...ern und Müllern/ wann sie gleich eigene Fischerey haben / bey Vermeydung ...chläßiger Leibes-oder einer ansehnlichen willkührlichen Geldstraffe / gäntzli... verboten/ und hiermit abgeschaffet seyn und bleiben.

Zum Eilfften / Allen Haußgenossen und Gesellen/ oder andern müssigen Gesinde/ in Städten und auff Dörffern sollen alle Fischerey... ...s gestalt solche geschehen könten / inmassen oben allbereit hiervon gemeldet/ ...t gäntzlichen verboten seyn/ sie sollen sich auch desselben enthalten / bey Ver... ...s Zeuges / Straff zweyer silbern Schock / einer ieden Person/ oder da sie es ...ermögen/ bey Straff des Gefängniß/ so offte es überschritten/ und sie dessen ...hret werden können.

Zum Zwölfften / Welche Lachen und Tümpel in tro... Sommer/ oder sonst/ außzutrockenen pflegen/ die sollen in Beyseyn der Ge-

 richte

richte/iedes Dorffs ausgeschöpffet / und was für kleine Fische oder Bruth darinnen befunden/so unter dem geordneten Maß seynd/ in die nechst anstossende Wasser wiederumb geschüttet werden.

Zum Dreizehende/auff allen solchen Wassern und Bächen/sollen nach dem geordneten Maß/ Röhren oder Löcher in alle Wehr/ da es möglichen/gelegt/und gefertiget werden/damit die Wasser in trockenen Sommer nicht gäntzlichen aus Noth abgeschlagen werden/und in den Wasserfluß/ zwischen den Graben/der Sahme oder Bruth/nicht umbkomme oder verderbe/ würde sich aber iemands unterstehen/ die Löcher und Röhren zuverstopffen/ dieselben sollen/ so offt es geschicht/durch den Erbherrn/umb zwey gute Schock/oder mit Gefängnis/nach Gelegenheit der Verbrechung und ihres Vermögens / unnachläßig gestrafft werden.

Zum Vierzehenden / sollen an den fliessenden Bächen/ und kleinen Wassern/auch den Mühlgräben/sie seynd gleich dem Erbherrn/ Müllere/ oder der Leute eigenen Flachs oder Hanff geröstet / auch keine Sägespäne/ Schalen/Kohlen/Gestäube von gebrandten Kohlen/oder Meiltern/noch anders/ so zur Verhinderung der Fischereyen / und Verschlemmung der Ufer gereichet/ geschüttet/noch darein gefördert werden/ bey Verlust des Flachses und Hanffs/ und bey Straffe zehen Gülden/welche eine iede Person / so solche Gebot übertreten/ verfallen seyn soll und da die Gerichte oder Erbherrn solche Straffe einzubringen/ säumig seyn würden/sollen sie dieselbe selbst bezahlen/ wenn auch gleich Rösten an den Bächen und Wasser wären/ so sollen doch dieselben alleine in trockener Sammerszeit angefüllet / und die Bäche nicht dardurch gelassen/ oder das Bachwasser hindurch geführet werden/ bey Verlust des Flachses und Hanffs/und eines silbern Schocks/einer ieden Person/ so darwider handeln wird.

Zum Funffzehenden/ Keine neue Oehlkörbe/ so zuvorn auff den Bächen nicht gewesen/ sollen hinfüro anzubauen verstattet werden.

Zum Sechzehnden/ die von Adel/ Bürgers/ Bauersleute noch iemands anders/ wie die genant seyn mögen/ sollen in den Wassern/ darinnen sie der Fischerey berechtiget/ keine kleine Fohren / Aschen / Tübel / Jessen/ Weißfische/Hechte/Barmen/Perßken/Ohlraupen/ Rothäugel/ Carauschen/ Heßlinge/Schleyen/Ruppen/Pleen/und Krebs/ dann die hierbey gedruckte Maß ausweisen/aus den Wassern nehmen / sondern was drunter gefangen/ aus dem Fischzeuge und Körblein/ wiederumb in die Wasser und Bäche darinnen die gefangen/ werffen.

Zum Siebenzehenden / gebieten und befehlen wir hiermit ernstlich/daß hinfüro alle grosse Fische/ es seyn Karpffen/ Hechte / Barmen/ Ruppen/Tübel/Pleen/Jessen/Bratfische/grüne Ahle/Perßken/ Cares/ oder andere Fische / so zum Braten dienen / anders nicht/ dann nach dem Pfunde/ Aber Schmirln/Elderissen/Kaulhaupt/Gründlinge/Steinbeissen/ Kaulperßken/ nach der Kanne/wie vor Alters/ und nichten/ wie bißhero an etzlichen Orthen eingerissen nach dem Schock verkaufft werden soll / bey Verlust der Fische/ und Straffe fünff Gülden/wie wir dann eines ieden Orts Obrigkeit befehlen/ daß sie nach Gelegenheit der Umbstände/ in ihren Gebiethen/ einen gewissen Tax aller solcher Fische/ nach billichen Dingen machen / dieselbe an unterschiedlichen Orten öffentlich anschlagen / und dieselben festiglich halten / auch darauff sehen sollen / daß das Fleischer-Gewichte / und kein unziemlicher Vorthel/ darinnen gebraucht werde / do aber iemands mehr oder weniger befunden/ der solche unsere Ordnung übertrete oder mißbrauchete / dieselben sollen der gefangenen Fische/

und des Gezeuges / auch der Fisch-Gerechtigkeit / in den gemeinen Wassern/ein gantz Jahr lang/verlustig seyn / sich derselben selbsten so lange enthalten / auch sonst niemands an ihre statt fischen lassen.

Persisch. Olraupen. Rotheugel.

Fohren. Aschen. Tübel. Jhesumen. Weisfische.

Hechte. Barmen.

Krebs. Maaß der Wehr-Röhren.

Maaß der Netze.

Zum Achtzehnden / die Model des Fischzeuges und der Fische / auch die Maß der Werröhren / sollen in den Städten auff den Fischmärcten allenthalben / wie auch in den Dörffern bey den Gerichten / angehänget werden / und so iemands kleinere Fische / dann solche Maß ausweisen / bringen würde / denselben sollen die Fische ohne Bezahlun / genommen werden / und die Räthe in Städten schuldig seyn derselben Obrigkeit / unter denen sie gesessen / darvon Bericht zuthun. Die Ambtsbefehlichshabere / und die von Adel aber / die ihren in die Gerichte / oder andere gelegene Orte anhängen / do sie verwahret / und nicht entwandt noch benachtheiliget werden / daß männiglich / sich zur Nachrichtung solcher gebrauchen / auch darzu kommen könne. Würde aber iemands Frembdes / aus Unwissenheit solche unsere Fischmaß überschreiten / die sollen zum ersten mahl darfür gewarnet / solcher Ordnung und Maß erinnert / und da sie darauff wiederkommen / denselben die Fische / so unter dem Maß seynd genommen / und sie umb ein nahmhafftig Geld gestrafft werden / und damit solches also gehalten werde / so sollen die jenigen / so in die Städte / oder auff dem Lande mit Fischen handeln / und dieselbigen zu feilem Kauff treiben und bringen / ehe sie einige Fische vertragen oder verführen, sich bey ihrer Obrigkeit und Erbherrn angeben / und gegen denselben

vermelden/ was er gestalt/ und woher sie zu solchen Fischen gelanget/ und do sich befinde/ oder sie zu überweisen/ daß sie von Leutē/ welche keine eigene Fischerey haben/ solche bekom̄en/ oder sonsten wieder diese Ordnung/ verdächtiger weise Fische kauffē/ oder an sich bringen würdē sollen dieselben dreyßig Gülden/ so offt es geschicht/ halb den Gerichtē/ darūter sie begrieffen/ und halb ihrer Obrigkeit/ zuerlegē schuldig seyn.

Zum Neunzehenden/ Sollen auch solche Fischträger und Händeler/ allewege und iederzeit/ für ihre Obrigkeit, Erb- und Lehnherrn schrifftlich Zeugnüs fürzulegen haben/ daß ihnen die Fischhandel nachgelassen/ und den Vorstand auff bemeldte Maaß bestält haben/ ausserhalb dessen soll sich niemandes des Fischtragens/ Verkauffens/ noch Handels unterstehen/ bey obbemelter Straffe.

Zum Zwantzigsten/ daß Außleiten der Bäche/ zur Wässerung und Auffhaltung der Wasser/ im fall es nicht anders beständiger weise herbracht/ soll ausserhalb in Fluthzeiten/ nicht gestattet werden/ sonderlich aber in der Leichzeit/ und wann die Wasser gar klein seynd/ bey Tag und Nacht/ ohne Vorwissen iedes Orths Obrigkeit/ bey Straff zweene Gülden verboten seyn.

Zum ein und zwantzigsten/ Sollen auff den Bächen/ unterm Schein der Wässerung keine Wehr/ dadurch den Fischen der Gang gäntzlichē verhindert wird/ gelitten/ sondern dieselben bey gleicher Straffe/ wo sie seyn/ oder zur Neuerung befindlichen/ abgethan werden.

Zum zwey und zwantzigsten/ Damit die Wasser auch nicht so gar aus gekrebst und verwüstet werden/ soll sich hinförder kein Fischer unterstehen/ die Bruthkrebse mit anheim zunehmen/ es sey dann derselbe mit Kopff und Schwantz eines Fingers lang. Ingleichen auch weder Fischern noch andern verstattet werden/ die Krebse mit den Händen aus den Ufern und holen Löchern zuscharren/ und sollen von Martini biß auf Ostern keine gefangen/ sondern aus dem Fischzeuge wieder in das Wasser geworffen/ do aber darwieder gehandelt/ der Verbrecher ein alt Schock Straffe verfallen seyn/ und zum Abtrag desselben ernstlich angehalten werden. Damit auch mit den Senck Reusen im Strich und Leich der jungen Fische/ und Bruth/ so viel desto mehr geschonet/ so soll ein ieder eine Nothdurfft/ und keinen Uberfluß derselben/ nach iedes Wassers Gelegenheit/ legen/ und die rechte Maß darinnen halten.

Zum drey und zwantzigsten/ Wegen der jenigen/ so sich unter den Aemptern/ so wohl auch unter denen von Adel/ unterstanden/ neue Strich- und Fallgänge/ so vor Alters nicht gewesen/ zumachen/ und ihnen eigene Gehege/ Fischwasser/ ihres Gefallens zu zueignen/ welches dann der Herrschafft an den ...en/ Ingleichen allen denen/ so Fischwasser in der Elster und Luppen haben/ zu ...lichen Abbruch und Schaden ihrer Gerechtigkeit/ gereichet/ soll ein Umbzug ...ten werden/ und do sich befinde/ daß dergleichen Neuerung sich iemandes/ innerhalb Rechts verwehrter Zeit/ auf seinen Gütern angemasset hätte/ so sol dasselbe abgeschaffet/ und hinförder keinem/ wer der auch sey/ gestattet werden/ ihnen eigene Hegewasser/ so vor Alters nicht gewest/ zu zueignen und dardurch eines andern Gerechtigkeit zu schmälern. Welche aber alte Hegewasser und Fallgänge über ...rte Zeit in Gebrauch gehabt/ die sollen nochmahls darbey geruhiglichen gelassen werden/ daß doch sie sich mit dem Fischzeuge und Fischen/ der Landes-Ordnung und diesen allen/ für sich und ihre Fischer/ gemeß verhalten und bezeigen.

Zum vier und zwantzigsten/ soll ein ieder Fischer schuldig ...ff dem Wasser und sonsten/ seine Fische/ so er gefangen/ besehen zulassen/ un̄ ...nden/ daß er Bruth und junge Fische/ so ihr gewöhnlich Maß nicht haben/ ...hätte/ und dieselben verkauffen oder bey sich behalten wolte/ der soll in der ...it willkührliche Straffe verfallen seyn/ würde er sich auch unterstehen/ an ...gen/ so ihn angeben/ mit Worten/ Wercken/ oder der That zu rechten/ ernstlich

lich gestrafft / und nach Gelegenheit der Verbrechunge / im Handwerge nicht geduldet werden.

Zum Fünff und Zwantzigsten / Mit dem Fischen am Sonnabend und Sontage wo es bräuchlich / soll es dermassen gehalten werden / daß Sonnabends zu Mittage darmit auffgehöret und abgelassen / und Sontags gegen Abend nach drey Uhr / wieder angefangen werden möge.

Zum Sechs und Zwantzigsten / Die Oelkuchen / Lein / Hanff / Rüben / Mahn / und alle andere Fischkoder / oder Etzen zugebrauchen / sollen gäntzlich verboten seyn.

Zum Sieben und Zwantzigsten / die jenigen / so verbotene kleine Fisch oder Krebse kauffen werden / sollen umb ein neu Schock gestrafft werden.

Zum Acht und Zwantzigsten / wann wegen der Mühl oder Mühlgraben-Gebäude / ein Mühlgraben abgeschlagen wird / soll man den Mühlgraben mit viel Hahmen / oder einem Netze / nicht versetzen / sondern dofern iemandes darinnen zu fischen befugt / soll er denselben mit Hahmen und Wathen / in bemelter Zeit des Abschlagens / fischen.

Zum Neun und Zwantzigsten / Soll ein ieder Müller / wann er etwas an den Mühlen zu bauen / und das Wasser nothwendig abschlagen muß / schuldig seyn / solches zu vorhero seinen Benachtbarten anzumelden / damit sich einer oder der andere zu seiner Nothdurfft darnach richten könne.

Zum Dreißigsten / Soll in oder an Lachen nicht fürgesetzet / sondern mit Garnsäcken / Wathen / oder Hahmen darinnen gefischet werden.

Zum Ein und Dreißigsten / Soll in An- oder Aufflauffung der Wasser / keiner in Winckel oder Gräben / in seinen Gütern / die an eines andern Fischwasser gelegen / mit Fischzeuge fürsetzen / noch darinnen fischen / es wäre dann / daß er solches / wie recht / befugt sey. Und demnach /

Vors Zwey und Dreißigste / bißhero die Erfahrung geben / daß offtmahls sich unterschiedene Personen zusammen geschlagen / und ein Gesellen Fischen für die Hand genommen / als soll solches hinfüro und hiemit gäntzlichen in gemeinen Wassern abgeschaffet und verbothen seyn / also / daß keines Orts auff einmahl mehr / dann Zweyen mit einander zu fischen / soll nachgelassen seyn / es sollen auch dieselben nicht mehr dann eines Hahmens sich gebrauchen.

Befehlen darauff oberwehnten denen von der Ritterschafft / Ober-Haupt- und Amptleuten / Ober-Forstmeistern / Verwaltern / Schössern / Befehlichshabern / Vorstehern / Bürgemeistern und Räthen in Städten / Richtern / Schultheissen / Gemeinden in Flecken und Dörffern / auch in gemein / allen unseren Unterthanen / so an den Fischbächen und Fischwassern gesessen / oder die Erb-Gerichte haben / daß sie über solcher Ordnung und Artickeln / stet / fest / und unverbrüchlich halten / keines weges darwider handeln / oder zuhandeln nachgeben / die übrigen darzu ebenmäßig anhalten / und sich selbst denselben durchaus gemäß bezeigen / unsere verordnete Land-Fischmeister / Ambtleute / Schössere / in unsern Aembtern / und die Fisch- und Teich-Knechte / auch bey Vermeidung der hierinnen verleibten / so wohl anderer ernster Straffe / und unserer Ungnade / darob festiglichen halten sollen.

Zu Uhrkund dessen / haben wir uns mit eigenen Händen unterschrieben / und unser Cammer-Secret hierauff drucken lassen. Geschehen und geben zu Dreßden / den 29. Julii / nach JEsu Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth / im Ein Tausend / Sechs Hundert / und Sieben und Funfftzigsten Jahre.

Johann George Churfürst.

Chur-

Churfürstl. Sächsische
Weinbergs-Ordnung/ 1588.

Von GOttes Gnaden/ Wir Christian / Hertzog zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ꝛc. Thun kund gegen iedermänniglich / Nach dem wir in etlichen unseren Aemptern Weingebirge haben / und aber so viel befunden / daß dieselben bißhero dermassen nicht gebauet noch gearbeitet worden/ wie es wohl die Nothdurfft und Zeiten im Jahr erfordert / dahero uns dann nicht ein geringer Verlust entstanden/da sonst aus des Allmächtigen milden Segen viel ein mehrers erbauet und erlanget werden können / wann die Berge mit allerley Hand-Arbeit zu rechter Zeit / auch mit der Tünge und anderer Nothwendigkeit versorget und wohlgehalten werden. Als seynd wir verursachet worden auff Wege zutrachten/ wie solcher Unrath in unseren Weingebirge abgeschaffet werden möchte/und derowegen nachfolgende Ordnung fassen lassen derer sich unsere Amptleute/Verwalter/ Ampts-Befehlhabere/ Voigte/ Wintzere / und andere Handarbeiter gehorsamlich verhalten und hinfüro die Beschickung der Weingebirge darnach anstellen sollen/wie dann folgende unterschiedliche Arbeiten alle Jahr in den Weingebergen zu verrichten nothwenvig/Nehmlichen:

1. Auffziehen/
2. Reumen/
3. Schneiden/
4. Rehmen lesen/
5. Pfäle schärffen/
6. Pfäle stecken/
7. Bögen/
8. Sencken/
9. Krauten.
10. Die erste Hacke.
11. Brechen.
12. Erste Helffte.
13. Krauten.
14. Ander Hacke.
15. Andere Helffte.
16. Krauten.
17. Beerhacke.
18. Verhauen /
19. Berghüten/
20. Weinlese/
21. Pfalziehen.
22. Tüngen.
23. Decken.

Damit nun die Wintzere desto mehr Gewißheit und Nachrichtung haben ...n/wie und welcher gestalt/auch was massen Jährlich alle diese vorgesetzte Ar... verrichten/So sollen sie

Erstlich: Die gedackten Stöcke zu rechter Zeit/wenn der Frost nachgelassen/ ...Gregorii ungefährlich/auffziehen und daran seyn/daß die alsbald geräumet ...it Fleiß geschnitten / die Räume an den jungen Stöcken wieder zugetreten/ ... dieselbe nicht durch Frost/ späte Graupen oder Schlossen erkalten oder rau... werden. Die Stöcke aber so nicht gedeckt / können wohl für Ausgang des ... geschnitten/und hernacher geräumet werden/ doch sollen die Wintzere zu ie... nach der Reume die Tage-Wurtzel und was sonst vor übrig Holtz vorhan... in abschneiden und fegen.

Auffziehen. Räumen. Schneiden.

Damit auch die Arbeiter desto besser gefödert / sollen alsbald die Rehmen ...her auffgelesen/gebunden und ausgetragen werden.

Rähmen lesen.

Die neuen Pfäle / so Jährlich zugebüsset/ sollen zu rechter Zeit/ wo müglich ...bst im Vorrath geschafft / geschärfft und zu den Pfahlhauffen getragen ... damit zu der Zeit / wann der Wein ausgehet/ den Augen mit anstossen/ ...st kein Schaden zugefüget.

Pfähle schärffen. Pfäle stecken.

...d so balden die Rähmen ausgetragen / sollen sie die Pfäle stecken und bö...

Bögenen.

Wann

Wann nun befunden / daß die Stöcke ausgelassen / soll alsdann die Sencke vor die Hand genommen / und nachfolgender Gestallt angestellet werden; 1. Soll die Grube oben wohl weit und zum wenigsten ein Gruben-Ende drey Schuch weit von dem andern gelegt / unten aber etwas zu lauffen und enger gemachet werden: darnach soll der Wintzer Achtung drauff geben / daß er kein Gruben-Ende dem andern Stock / so darbey stehet / nicht näher als oben gemeldet lege / auff daß die Gebirge nicht überstocket / und also die Sonne und Lufft an ihrer Wirckung nicht verhindert. Wann sichs auch zutrüge / daß in der Grube ein alt Geröhne getroffen und die neuen Senckstöcke nicht über Knies tieff in die Erden gebracht werden könten / wie es dann die Nothdurfft erfordert / so soll unter dem alten Geröhne das Erdreich ausgeräumet und demselben wohl tieff in die Erden geholffen / und mit Tage-Erden unter und über demselben wohl ausgefüttert / die neuen Enden darauff geleget / auch gleichsfalls mit Tage-Erde wohl beschüttet werden.

Sencken.

Auch soll kein neu Gruben-Ende über zwey oder zum meisten drey Augen über die Erde behalten / auff daß der Stock nicht bald auff hohe Schenckel getrieben / sondern fein niedrig bey der Erde bleibe.

Nach dem auch die Nothdurfft erfordert / daß ein ieder Weinberg Jährlich drey mahl gehacket / und aber befunden / daß dieselbigen zum Theil an vielen Orten unterlassen / zum theil aber gar unfleißig und übel verrichtet / und offtmahls die Berge über die Helffte rohe blieben / dardurch geursachet / daß dieselben sehr berasicht / qveckicht und unartig werden / so wollen und befehlen wir hiermit ernstlich / daß dieselben hinfüro mit allem Fleiß geschehen / die Qvecken und das Graß fleißig ausgekraudet / und in der Hacke aus-geschüttelt / in Hauffen geworffen und ausgetragen werden. Und soll die 1. Hacke ehe nicht als wenn der Stock sonderlich an der Erde wol ausgelassen / geschehen / damit die jungen Käume nicht verschüttet oder abgerissen.

Krauten.
1. Hacke.

So ist auch an der Breche nicht wenig gelegen / derowegen hiermit allen Wintzern mit Ernst aufferleget wird / daß sie dieselbe auff diese masse jährlich verrichten sollen: wann befunden / daß der Stock auff allen Augen / so zum Wachsen geneigt / wohl ausgangen / so sollen nach Gelegenheit eines ieden Stocks / darnach derselbige starck und kräfftig / vier oder zum meisten fünff gantze Ende oder Ruthen gelassen / die ander aber so nicht Wein haben / sollen abgebrochen / und die jenigen / darauf Wein stehet / zwey Blätter hoch über den Wein verkiepfen / wäre aber der Stock noch matt und schmach / demselben sollen über zwey Ende nicht gelassen / damit der Stock erhalten / und nicht zu zeitlich auff die Schenckel / dadurch dieselben leichtlich vergehen / getrieben / und nach verrichteter Breche so bald müglich / der Weinstock an Pfäl gehefftet werden.

Brechen.
1. Heffte.

Wann nun diese Arbeit verrichtet / so soll auffs allerförderlichste die andere Hacke vor die Hand genommen / und die Stöcke mit Erdrich wohl bezogen werden / auff daß der Stock so viel desto baß zum Wachsen gefördert / und gleichsfalls wie oben gemeldet / daß Graß und Qvecken wohl ausgeschüttelt / und in solcher oder anderer Arbeit der geringste Vortheil uns zu Nachtheil den Arbeitern aber zu Vorthel gesuchet werden. Weil auch durch die Helffte / wenn dieselben gefördert / grosser Nutz geschaffet / so sollen die Wintzer alsbald auff die andere Heffte auch zum schleunigsten verrichten.

2. Hacke.
Krauten.
2. Heffte.

Und nachdem die dritte oder Beerhacke auch keiner andern Ursach als zu dem Ende Jährlich geschehen muß / daß die Berge dadurch gereiniget / der Thau und Reiff so im Herbst gefallen / im Grase und Kräutig nicht behengen bleiben / und also desto eher ausdrücken / damit die Beere an der Güte nicht gehindert: So ordnen und befehlen wir hiermit / daß ehe die Beerhacke vor die Hand genommen / alles Graß und Kräutig aus den Stöcken auffs reineste ausgeräumet und ausgekraudet werden soll / und wann befunden / daß das Holtz ein Auge zwey oder drey von der Erden zu reiffen anfähet / so soll alsdann die Beerhacke darauff verrichtet

Krauten.
Beerhacken.

werden

werden/und sollen sonderlich die Wintzere hierauff achtung geben/daß der Fuß an iederm Berge fein auffgezogen/damit das Erdreich den Stöcken nicht entgehe/auch das Graß und Quecken an Rändern die Berge desto weniger einnehmen.

Verhauen.

Wann nun der Beerhacke verbracht/und das Holtz sich wohl ins reiffen gerichtet/so sollen folgends die Laub-Rehmen von den Weinstöcken abgelesen/das Weinholtz eine spanne über Pfälen verhauen/damit die Sonne desto baß wircken/und die Beere zum guten gefördert werden.

Bergehüten.

Es sollen auch in allen unsern Gebirgen die Wintzere nach vorrichter Beerhacke und Verhauung auch so balden die Beere weich werden/Tag und Nacht biß zur Weinlese fleißig hüten/und wachen/auff daß die zeitigen Trauben durch Vogel/wilde Thiere und Hunde nicht abgefratzet/oder sonsten durch muthwillige Leute hieraus nichts entragen oder sonsten Schaden erfolge;

Und wenn nun der Wein wohl zeitig/als denn sollen die Wintzer/in einem ieden Berge besonders einen ungefährlichen Uberschlag machen/was und wie viel Wein man sich zugetrösten/und die Gelegenheit in die Aempter darunter gehören/berichten/auff daß man sich mit dem Weingefäß gefast machen/und sonsten allenthalben darnach zuachten haben möge.

Weinlese.

Die Weinlese auch nicht zu frühe oder spath/sondern zu rechter Zeit mit wissen unserer Ampts-Personen anstellen/und fleißige Auffachtung haben/derselbe rein abgelesen/auch die Weinleser nicht ungeneuß fressen/oder sonsten die Trauben verschleiffen oder verstecken.

Pressen.

Weil wir auch berichtet werden/daß die Wintzere zum Wein auspressen ihren Vortel suchen/und keinen Kuchen über 2. oder dreymahl verhauen/daraus uns mercklicher Schade erfolget/und der Wein ein groß Theil im Trist gen: So wollen und befehlen Wir hiermit ernstlich/daß hinfüro kein Kuchen worffen/ehe sie zuvor einmahl verrafft/und fünff mahl verhauen. Nach vollbrachter Weinlese sollen die Pfäl gezogen/und fein ordentlich in Zeilen in Hauffen getragen zum wenigsten fünff Schock Pfäle in einen ieden Hauffen gesetzt werden.

Pfalziehen

Als auch die tägliche Erfahrung giebet/daß die Weinberge fürnehmlich durch den Tünger erhalten werden müssen/sonderlich auch die Herbst-Tünge die nützlichsten: So sollen die Wintzer in denen Aemptern und Forwergen/wo man sich sonsten in ieden Bergen Mists zuerholen pfleget/in Zeiten Erinnerung thun/damit der Mist alsbald nach der Weinlese angeführet/und die Tünge so viel immer müglich vor der Tecke im Herbst/auch daß derselbe die Winterfeuchtung erlange/verrichtet werde/solte man sich aber an einem oder andern Orte Herbstzeit Mists gnugsam nicht erholen können/sondern Tünge bißauff folgenden Früling nothwendig eingestellet werden müssen/ dieselbe so bald das Wetter in der Fasten oder Früling auffgehet verzogen werden.

Tüngen.

Nachdem auch von nöthen/wann die Gruben zum Tüngen gefeget/daß Gruben enden von dem Tage Wurtzeln loß geschnitten und mit dem Tage ausgefüttert/damit der Mist nicht alsbald die Gruben enden berühre ...re/so ordnen und wollen wir/daß es damit alle mahl gleichsfalls wie ...gezogen/gehalten werde.

Und wann die Pfäle gezogen und das Tüngen so viel müglich im Herbst ...ht/so sollen die Wintzere mit fleiß daran seyn/daß der Stock vor Winter gedeckt/doch daß derselbe etwas geflecket/und nicht zu tieff in die Erden ge... damit die Augen nicht ersticken/oder sich sonsten ausliegen mögen.

Decken.

... auch an der Vermachnung/Pressen oder andern darzu gehörigen Ge... Mangel fürfellet/sollen solches die Wintzer iedes mahls in die Aempter berichten/und mit fleiß darob seyn/daß denselben bey zeiten geholffen/... geschaffet werde. Befehlen demnach unsern Amptleuten/Verwaltern/

Schössern/Ober-Wintzern und Befehlichshabern/welche Aemptere diese unsere Berg Ordnung betrifft/ und darinnen wir Weinwachs haben/ hiermit/ daß sie ob derselben mit gebührlichem Ernst halten/und achtung darauf geben sollen/daß die Arbeit allenthalben zu rechter Zeit fürgenommen/und vermöge dieser unserer Ordnung verrichtet/ auch nicht gestatten/daß ein ieder seines Kopfs oder gefallens nach der alten hinläßigen Art die Arbeit vor sich nehme und zu Schaden oder Nachtheil handele/oder etwas daran verseume.

Daran geschicht unsere gefellige zuverläßige Meinung. Zu Uhrkund haben wir diese unsere Weinberg-Ordnung mit eigener Hand unterschrieben/ und unser Chur-Secret hierauff wissentlich drucken lassen. Wollen auch daß in alle unsere Aemptere darinnen wir eigne Weinberge haben/wahre Abschrifften gegeben/dieselben denen Voigten/und Wintzern fürgelesen/und sie durchaus in allen Puncten und Articuln angehalten werden sollen/ derselben getreulich nachzusetzen. Actum Dreßden den 23. Aprilis nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Geburt 1588.

Erledigung/

Derer in Anno 1653. und 1657. bey gehaltenen Landes-Zusammenkunfften von der Landschafft des Chur-Fürstenthumbs Sachsen In Kirchen-CONSISTORIAL-JUSTITZ-POLICEY-Renth-Cammer- und andern Sachen übergebenen Gebrechen/ wie auch zweiffelhafften Rechts-Fälle.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst/Landgraff in Thüringen/Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und NiederLausitz/ Burggraff zu Magdeburgk/ Graf zu der Marck und Ravensbergk/ Herr zu Ravenstein. Thun hiermit männiglichen kund und zu wissen/

Als dem Durchleuchtigsten/Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Georgen dem Ersten/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Röm. Reichs Ertzmarschallen und Churfürsten/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraffen zu Magdeburg/ Graffen zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ Unsern in GOTT ruhenden hochgeehrten Herrn Vater und Gevattern/ hochlöblichen Gedächtnüs/Unsere getreue Landschafft/bey der in Anno 1653. und 1655. gehaltenen Landes-Versamlung und seithero von neuem etliche Gebrechen und Beschwerungs-Puncta/ die Religion: Kirchen: Consistorial: Justitz: Policey: Renth: Cammer: Steuer: Jagt: Berg und andere Sachen betreffende/übergeben und dererselben Erörterung unter-

unterthänigst gebeten/Seine hochselige Gn. aber bey Dero hohen Alter und des Heil. Röm. Reichs kundbahren Zustand/da Sie mit sehr vielen wichtigen Reichs-und andern Geschäfften beleget gewesen/ füglichen darzu nicht gelangen mögen/auch nach des Allerhöchsten unwandelbahrem Rath und Willen mit anhaltender Leibes-Unbäßligkeit eine geraume Zeit heimgesuchet/ und endlich durch einen sanfften seligen Todt aus dieser Vergängligkeit zur ewigen Freude abgefordert worden/Wordurch die verledigte Chur-und Landes-Fürstliche Regierung auff Uns kommen/und Wir die Nothdurfft erachtet/Unserer löblichen Vorfahren Exempel nach/ mit Unserer allgemeinen Landschafft von des Landes Zustand/ Obliegen und Beschwerden zu handeln/ und zu derselben Entnehmung und Abschaffung auff bequeme und ...liche Mittel Unsere Gedancken zu richten/ Allermassen dann an ...s besagte Unsere getreue Land-Stände nochmals bey deme in Anno ...57. allhier gehaltenem Land-Tage gehorsambst und wehemüthig ge...chet/zu gewinnung der Zeit die übergebene Gravamina so bald bey dem ...mahl noch wehrendem allgemeinem Land-Tag vor die Hand nehmen/ ...rinnen/so viel möglich/verfahren/ und denenselben gnädigst abhelf... /denen aber/so etwan ihrer umbstände halber/ so balden nicht erledi... werden könten/ nebenst denen entzwischen einlauffenden nach und ...h erörtern/und also die armen Unterthanen erquicken zu lassen.

So haben Wir aus Landesväterlicher Zuneigung und Fürsorge ...en unterthänigsten billichmäßigem Suchen gnädigst stadt gegeben/ ... hierauff angeordnet/ daß mehr angeregte Landes-Gebrechen und ...schwerungs-Puncta alsobalden durch etliche Unsere Räthe und an.../ so wegen der Landschafft an Ritterschaft und Städten hierzu ...iret/zusammen getragen/mit fleiß durchsehen/ erwogen/ und un...hänigster Bericht darüber abgefordert worden/ auch/ nach ander...tiger reiffer gnugsamer deliberation und eingeholten Bedencken/ ...nden/ daß nicht der wenigste Theil der gehorsamen Unterthanen ...nügung hierauff beruhe/die von Uns beliebte Erledigung auch an ...elbsten Christlich/Rechtmäßig/dem gemeinen Wesen dienlich/und ...haltung guter Ordnung/ und abhelffung unaufhörlich Klagens ...nothwendig/ Dieselbe auch Unserer getreuen Landschaft Depu... ...pprobiret, Haben demnach berührte Erledigung/ uf vorherge... ... mit unserer freundlichen vielgeliebten Brüdere und Gevattere ...L. hieraus gepflogenen Freund-Brüderlichen communication, ...ne Landes-Satzung/ zu männigliches Wissenschaft und Nach...ng/ hiermit in diesen offentlichen Druck kommen lassen/ aller...n auch Hochgedacht Ihre L. L. L. ebenmäßige Publication in ihren ...s portionen und Stiftern/auf Maaß und Weise/ wie zwischen ...Freund-Brüderlich verglichen/ gebührend verfügen/ darüber ...ch halten/ und wieder die Vbertreter mit Straffen unnachläßig ...ren wollen.

CONSISTORIAL-Sachen.

Neuerliche *Termini in Theologia* sollen nachbleiben.

ANfänglichen ist erinnert worden/ daß allerhand neuerliche und gefährliche Termini und Doctrinæ in Theologia, so schädliche Folgereyen und Trennung in denen Glaubens Articuln zum ärgernüs der Evangelischen Kirchen nach sich ziehen / auff die Bahn gebracht werden wolten/mit unterthänigster Bitte/ diesem Unheil mit nachdrücklichen Christlicher Eyfer ehestes zu steuren / insonderheit bey Bestellung der Professionen, Pfarr- und Schuldienste / das Examen unter andern dahin/Ob die Subjecta solchen neuerungen ergeben/mit zurichten.

Ob nun zwar Unserm anhero verordeneten Ober Consistorio, besage dessen unterthänigsten Berichts/ de dato 23. April 1655. von angezogener Spaltung in diesen Landen nichts wissend/noch dasselbe habenden Zutrauen nach/an Vorbau- und Abhelffung dergleichen besorgenden Unheils / etwas erwinden lassen wird/bevoraus/ weiln die Professores Theologiæ, Superintendenten, Pfarrer Kirchen und Schuldiener vor der Confirmation und Antretung ihrer Aembter mit allem Fleiß examiniret, und keiner/ der nicht in der Evangelischen reinen Lehre gnugsam gegründet/wissentlich befördert würde : So können sich doch wohl dergleichen verkehrte eigensinnige Klüglinge einschleichen/und heimlich im Lande aufhalten:

Befehlen derowegen hiermit Unsern Obern- und andern Consistorien gnädigst/ hierinnen ferner genaue und scharffe Aufsicht jederzeit zu haben/ allen Neuerungen in Glaubens-Sachen/ so unserer reinen/ in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften und in der unveränderten Augspurg. Confession, Käyser Carolen dem V. übergeben / darauff erfolgten Apologia, Schmalkaldischen Articuln und Formula Concordiæ, auch in beyden Cathechismis Lutheri begriffenen Evangelischen Lehr/darzu Wir Uns öffentlichen bekennen/ auch/ mit verleihung Göttlicher Hülffe darbey zu leben und zu sterben/ und Unsere getreue Landschaft und Unterthanen standhaftig biß an Unser Ende zuschützen gedencken/ zu widerlauffen/sorgfältig vorzubauen / auf denen Universitäten und sonsten allenthalben deßwegen fleißige Nachfrage und Erforschung zu pflegen/ die jenigen/ so an verdächtigen Oertern sich auffgehalten / und dieser Neuerungen theilhafftig gemacht/nicht zu befördern / und also auf alle weise heimbliche Einschleichungen und Außbreitungen irriger Meinung zu verhütten/ auch wann sich wieder einen oder andern gnugsamer Verdacht ereigenet / solches ungesäumbt zu fernerer Verordnung/unterthänigst zuberichten.

Von *revision* des *Synodal*ischen *Decrets*.

Vors Andere/Beschweren sich die Ritterschafft und Städte in gemein/Daß ob zwar in die publication des Synodalischen Decrets sie anderer gestalt nicht gewilliget/als so fern denen alten Kirchen Ordnungen und Generalien darinnen nichts widriges begriffen/auch bey dem bald darauf den 3. Martii 1628 gefolgten Torgauischen Land-Tag gnädigste Vertröstung erlanget/ dasselbe revidiren und wo es nöthig befunden/dergestalt erklären zu lassen/ daß sich niemand mit fug ferner darüber zu beschwehren Ursach haben solte : So würden doch dessen ungeachtet angeregte Decreta pro sanctione pragmatica gehalten/und die einkommende Sachen darnach entschieden.

Wie Wir nun dieser so oft wiederholten Beschwehrung ihre abhelffliche Maaße zu geben gnädigst gesonnen/So wollen Wir denen von Unserer getreuen Landschafft vorgeschlagenen und von Uns beliebten Dreyen von der Ritterschafft/und Dreyen von denen Städten/Unsere so wohl Geist- als Weltliche Räthe beysetzen und die gesuchte revision unverlängt vornehmen und erörtern/ immittelst aber nach denen alten Kirchen-Ordnung- und Generalien Urthel und Abschiede verfassen lassen.

Von Kirchen Rech-

Nicht weniger beklaget sich auch Drittens Unsere getreue Landschafft/

schafft/sonderlich die Ritterschafft im Thüringischen Creiß/daß die Superintendenten denen Patronis zu præjuditz bey denen Kirchen-Rechnungen und Prob-Predigten sich des Directorii anmaasten/mit unterthänigster Bitte/solches abzustellen/ zu verhüttung unnöthiger Kosten denen Patronis nachzulassen/die Kirch-Rechnungen/nach befindung der umbstände/ in drey oder vier Jahren auff einmahl zusammen zu ziehen.

nungen und Prob-Predigten.

Hierauff ist Unser gnädigster Will und Meinung/daß die Superintendenten vor allen Dingen mit denen Collatoribus, Lehen-und Gerichtsherren ohne anmassungen einiges Directorii sich freundlich vernehmen/ und eines gewissen Tages wegen ablegung der Rechnung und Anhörung der Prob-Predigt gütlichen vereinigen/und also unnöthigen Mißverstand verhüten sollen. Und ob zwar nach anleitung der General Articul Jährliche und richtige Rechnung auff denen Dörffern zu halten/ wo was streitig zu erforschen/ und solches in beyseyn und mit Hülffe der Lehen-und Gerichsherren/derer keiner außzuschliessen/ beyzulegen/So soll doch an denen Orten/do der Kirchen Armuth bekant/ oder sich keine sonderbahre Gebrechen ereugnen/die Rechnungen nach befindung derselben umbstände/zu ersparung Unkosten/ohne beyseyn des Superintendenten vorgenommen/ihme aber dieselben/wenn sie vom Lehen-und Gerichtsherrn/wie auch dem Pfarrer unterschrieben/zu seiner censur und ebenmäßigen subscription zugeschicket/und vor seine Bemühung 12. Groschen von der Kirchen Einkommen gereichet werden/wo aber ein wenigers oder gar nichts Herkommens/hat es billich sein verbleiben.

Würden auch diejenigen von Adel aus dem Thüringischen Creiß/welche vorgeben/daß Sie die Superintendenten zu ihrer Kirchen-Rechnungen zuziehen nicht schuldig/eine beständige Verjährung/ binnen einer geraumen und bestimbten Frist/gebührlich beybringen/sollen Sie darbey gelassen/ und darüber nicht beschweret werden.

Und weiln in angezogenen Articuln überflüßige unnöthige Zehrung bey Abnehmung der Kirchen-Rechnungen bey ernster Straffe abgeschaffet/ verboten/und nur denen Kirchvätern und Pfarrern/die die Register halten und schreiben/ein oder zweene Groschen auff eine Person zu verzehren vergönnet/ den Superintendenten und Beambten aber dißfalls nichts gewisses verordnet/und dahero dieselben sich des jenigen/so sie bißhero bey der Kirch-Rechnung genossen/vor sich selbsten angemasset.

Von Verboth wegen überflüßiger Zehrung bey Kirch-Rechnungen.

Damit nun hierinnen fernere Mißbräuche nachbleiben/der Superintendent und Beambte bey Abhörung der Kirchen-Rechnung und andern der Kirchen obliegenden Sachen desto sorgfältiger (wiewohln Sie ihre Ambtsschuldigkeit ohne des darzu verbindet) sich erweisen möchten: So seynd Wir gnädigst zufrieden/daß hinfüro bey Abhörung der Kirchen-Rechnung den Superintendenten/Beambten und Räthen in Städten/neben Speiß und Tranck/so ieber anderthalben oder zum höchsten über zwey Thaler nicht kosten soll/ jedem Ein Thaler aus dem Gottes-Kasten gereichet/ ein mehrers aber Reysegebühren/Fuhrlohn/ oder sonsten nicht genommen/ noch andere Personen/so bey Abhörung der Rechnung nichts zu verrichten/darzu gezogen werden sollen.

Darbey sich dann insonderheit die Gerichts-Herren zu Berga in unterthänigkeit beklaget/wie daß der Superintendens zu Weyda sich unterstanden/ gefordert/ wider ihren willen und das Herkommen zu Anhör- und Abnehmung der Jährlichen Kirchen-Rechnung sich einzufinden; Nachdem nun von in Gott ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gn. hierinnen am Jahr 1656. albereit diese Weisung geschehen/ daß besagter Superintendent denen Kirchen-Rechnungen in Berga alle drey Jahr einmahl in Person beywohnen/ binnen solcher Zeit aber ihme die gehaltene Rechnungen Jährlich Tage hernach/ als solche abgeleget worden/ neben denen streitigen Puncten/mit der Patronen Bedencken und Gutachten zur Revision und censur durch Pfarrer und Kirchvätere zu Berga überbringen lassen solle/So hat

Von der Kirchrechnung zu Berga.

 es

es darbey allerdings sein verbleiben / und werden beyde Theile in schuldigem Gehorsam diesem nachleben und es anders nicht halten.

Vom Geistlichen Personen Klagen contra Laicos.

Und ob zwar/Vierdtens / diese Beschwer geführet worden, daß wann Geistliche Personen contra Laicos agirten und die Sachen in andern Gerichten anhängig machten /Unser Consistorium zu Leipzig dieselbe vor sich ungeachtet der Litispendentz, und quod Actor forum rei sequi debeat, anmaßlich ziehen wolte: So haben doch Unsere Verordnete dargegen erwogen/ daß in denen streitigen Parthey-Sachen nicht bloß dahin zu sehen / ob Geistliche Personen wider Weltliche klagen/sondern ob die Sache / darüber der Streit erreget wird / ad cognitionem Ecclesiasticam und vor die Consistoria gehörig sey.

Wie nun hierinnen die Kirchen-Ordnung klare Maaß giebet / daß in solchen Fällen auch beklagte weltliche Personen vor denen Consistoriis und Geistlichen Gerichten/wenn die Sache derselben cognition unterworffen/ zu erscheinen und zu antworten schuldig seyn : Also lassen Wir es auch darbey gnädigst bewenden/wo aber etlicher eingebrachten Beschwerden nach / eine richtige Litispendentz vor dem weltlichen Richter verhanden/So verbleibet es bey derselben/wie auch in übrigen bey der Policey-Ordnung billig / und haben die Consistoria keines weges einzugreiffen.

Von Kirchen Schulden / und Geistlichen Einkunfften.

Es beklaget sich auch zum Fünfften Unsere getreue Landschafft/ sonderlich die Ritterschafft Thüringischen Creußes dahero / daß die Geistlichen mit ihren Schulden der Priorität vor der weltlichen Obrigkeit Gefällen sich anmassen und dißfalls der Proceß Ordnung entgegen handeln wollen; Nun ist hierbey abermahln ein Unterscheid zu halten / und dahin zu sehen/ Ob die Kirchen-Schulden und Geistliche Einkunfften auff denen Güthern gehafftet/und zu Besoldung der Kirchen-und Schuel-Diener gewiedmet/ oder ob es blosse hergeliehene Gelder/so zur Besoldung nicht gehören oder deputirt/ und entweder mit außdrücklichen Consensen auff der Schuldener Güthern versichert / oder vermöge der Gerichts-Ordnung nur das Jus tacitæ hypothecæ von Zeit des beschehenen Darlehens haben? Uff dem ersten Fall ordnen und setzen Wir/daß Geschoß/Steuer/Decem und andere zur Besoldung der Kirchen-und Schul-Diener gewiedmete und bis dato der Publication auff mit liegenden Güthern zurück gebliebene Gefälle pro rata, und nach proportion der Schuldforderung unter denen Geistlichen/ Beambten und Gerichtsherrn in ansehung/ die Geistlichen ihre Einkommen bey währenden Krieg guten theils entrathen müssen/eingetheilet/nach solcher letzt bemelter Zeit aber/wann alsdann Geistliche und der Gerichts-Herr concurriren ; der Bezahlung halber die Ordnung wie die Gläubiger in der Neuen Gerichts-Ordnung der Reyhe nach erzehlet werden/ins künfftige gehalten / iedoch auff die jenige Sachen / so entweder verglichen / oder sonsten Gerichtlichen erörtert / nicht gezogen ; Im andern Fall/ do die Kirchenschulden ihren Uhrsprung ex contractu mutui genommen / sie seynd gleich mit außdrücklichen Consensen auff des Schuldeners Güter versichert oder tacitè verpfändet/dieselben an Capital und Zinsen der Obrigkeit Erbgefällen gleichsfalls der Proceß-Ordnung gemeß nachgesetzet werden sollen.

Von Schwängerungsachen/ wohin dieselben gehöre.

Was zum Sechsten anlanget/ daß/ Eingebrachter Beschwerung nach/ die Superintendenten die Schwängerung Sachen/ do respectu matrimonii nichts mit unterlaufft/ zu ihrer cognition nicht ziehen sollen/So ist allbereit dieses Puncts halber in der Policey-Ordnung/ de Anno 1612. Versehung geschehen daß die Consistoria blosse Schwängerungs-Sachen zur Verhör nicht annehmen/ sondern auf eines oder andern Theils anhalten/ jedes Orths Superintendenten oder Pfarrer/ beneben denen Gerichtsherrn dergestalt committiren sollen

n/ daß sie erstlich pro matrimonio fleissig handler/ Im fall aber der Verweige-
ung/ der defloration und alimentation halber/ Vergleichung treffen/ und solche
ur ratification einschicken/ jedoch der Weltlichen Obrigkeit auff erfolgte Erkänt-
is/ die verwürckte Straffe wegen verübter Unzucht vorbehalten/ Darbey
Wir es allenthalben nochmahls bewenden lassen/ hiemit befehlende/ daß die
eistlichen/ bey Vermeidung ernstlichen Einsehens/ eines mehrern sich nicht
nterstehen/ noch/ unter was Schein es geschehen möchte/ solcher Straffen an-
assen/ die Kirchen Busse aber/ wo solche hergebracht/ mit Vorwissen und Ge-
ehmhaltung der Superintendenten anordnen/ und keines weges in Geld ver-
andeln / Im Fall etwas bedenckliches sich darbey ereugnet / des Consistorii
erordnung einholen/ und derselben sich gemeß bezeigen sollen.

Dabey wir Uns zum Siebenden gnädigst erinnern/ daß albereit
Anno 1609. uff dem damahligen LandTag etliche im Ambt Arnshaug wohn-
fte von Adel sich beschweret/ daß der Superintendens zu Newstadt an der
la/ die in derer von Adel Gerichten enthaltene Ehesachen alleine vor sich zie-
/ und ohne beyseyn der Gerichts- und Lehensherren/ darinnen cognosciren
le. Hierauff in angezogner Policey-Ordnung resolviret worden/ daß
sachen/ sive de fœdere matrimonii, sive de separatione thori, sive de ipso ma-
onio & similibus agatur, ad Judicis Ecclesiastici cognitionem gehören sollen/
ereugneten sich dann solche Umbstände und incident puncta, welche ohne bey-
des Judicis secularis nicht zuentscheiden/ oder wäre an einem / oder andern
o beständiglich hergebracht/ daß darzu der Gerichtsherr nothwendig zu zie-
dabey Wir es allenthalben bewenden lassen.

Von Entscheidung der Ehesachen.

Es sollen/ zum Achten/ die jenigen Sachen/ so vermöge der Ge-
ien und Policey-Ordnung vor die Superintendenten zu deren decision gehö-
hne der Partheyen willen/ zu verhütung unkosten/ nicht vor die Consisto-
bracht werden.

Ob zwar/ zum Neundten/ in mehrerwehnter Policey-Ordnung
chen enthalten/ daß die Superintendenten denen Patronis oder Collatoribus
em wohlhergebrachten jure Patronatus nicht Eintrag noch Hinderung
en sollen/ So seynd doch bey vorigen in Anno 1653. und jüngsten Landes-
mlung allerhand Beschwerungen dahero einkommen/ daß unter Vor-
des Juris Episcopalis, die Consistorien und Superintendenten Sachen/ so
cognition nicht hören/ vor sich zu nehmen/ Ihre der Lehen- und Gerichts-
Befugnüs sehr zu schmälern/ die Vocationen zu hindern/ auch wohl gar
ffbringung eines Tertii intervenientis in Zweiffel zu ziehen/ sich unter-
/ und wann man gleich ein solches unbefugtes Beginnen hernacher im
orio vor unerheblich erkennete/ so wäre doch offenbahr/ daß hierdurch
oni in ihren klaren Rechten turbiret und in Unkosten geführet / für-
aber eine straffbare Säumnüß des Gottesdienstes verursachet wür-

Consistoriales sollen die vor die Superintendē-ten gehörige Sachē nicht vor sich ziehen. Verboth wegen einhalt an Jure Patronatum.

mit nun dißfals ein ieder bey dem/ so er befugt/ ruhig und ungehindert
en möge; So ordnen und setzen Wir hiermit/ daß sich unsere Consisto-
Superintendenten hinfüro darnach achten/ und keinem Patrono und
i, oder jemand anders an seinen Rechten/ ietzt angezogener oder ande-
en hinderlich und beschwerlich/ sondern vielmehr derer Sachen/ so vor
t gehören/ sich zu eussern und einem jeden bey seiner Befugnüß bleiben
/ Insonderheit wann die præsentirte Person in Examine tüchtig befun-
sonsten die Eingepfarrten seiner Lehr / Lebens und Wandels halben/
hebliches anziehē/ dieselbe ohne Verzögerung zu dem neuen Pfarr- oder
enst zu confirmiren, und darauff die Investitur dem Superintendenten o-
Adjuncto zu committiren schuldig seyn sollen.

Der Stad Leipzig wider die Consistoriales daselbst.

Hierbey hat sich zum Zehenden/ die Stadt Leipzig beklaget/ daß das Consistorium daselbst ihnen in viel wege ein zugreiffen/ und ihre wohlhergebrachte Jura in Streit und an sich zu ziehen/ ja gar in Policey-Sachen sie zu turbiren unterstanden.

Wann aber im vorhergehendem Punct dergleichen Eingriffe halber albereit Versehung geschehen/ So verbleibet es auch dißfals darbey billich: und wollen Wir/ daß Unser gesambtes Consistorium besagtem Rath und Stadtgerichten in Policey- und andern Sachen/ so ad Jus Episcopale nicht gehören/ keine Beschwer zufügen/ sondern sie bey ihrer Jurisdiction ruhig verbleiben lassen solle.

Citationes sollen in Consistoriis mediatè geschehen/ auch die Unterthanen zur summarischen verhör gestellet werden.

Nechst diesem beschweren sich zum Eylfften/ etliche von Adel/ daß sie denen Superintendenten ihre Unterthanen/ so zu Zeugen denominiret werden/ uff beschehene requisition zu Summarischer Abhörung und confrontation wider das Herkommen/ stellen sollen;

Nun ist albereit in Policey-Ordnung versehen/ daß der Judex secularis in puncto Citationis jedoch ohne Meldung des Worts/ in subsidium, jedesmahl ersuchet werden solle/ in Betrachtung/ daß die Consistoriales und Superintendenten auff solche masse der Partheyen viel gewisser seyn/ dardurch auch die Sachen desto mehr befürdern/ und grosse Unkosten/ so sonsten/ wann die Partheyen die Termine von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ Citationis abschreiben oder nicht besuchen verursachet werden/ hierdurch verhütten können.

So hat es darbey billig uff diese masse sein bewenden/ und sollen die von Adel und Städte uff ein solches Ersuchen ihre Unterthanen zu einer Summarischen Verhör und confrontation gestellen/ bey einem ordentlichen Zeugnis aber/ die angegebenen Zeugen selbst abhören/ und nachmahln den Rotulum dem Consistorio oder Superintendenten zu schicken.

Erkandte Straffen ad pios usus sollen dabey verbleiben.

Wann auch zum Zwölfften solche Fälle sich zu tragen/ daß in Urtheln und andern Abschieden gewisse Straffen erkennet/ und ad pios usus angewendet werden sollen/ wollen Wir dieselben dabey allerdings lassen/ und ferner niemand anders eignen/ jedoch nach befindung Uns in unsern wie auch Unsers Brüder L. L. L. für sich in dero Aembtern die Milderung so wohln als in andern darinnen verfallenen Straffen die freye Hand vorbehalten haben.

Von Gebühren bey Begräbnüssen/ Auffbiethungen/ Hochzeiten/ Kindtauffen und dergleichen.

Nachdem zum Dreyzehenden Klagen einkommen/ daß von denen Superintendenten bey Begräbnüssen/ Auffbiethungen/ Hochzeiten/ Kindtauffen/ Commissions-Sachen und dergleichen wie auch denen Consistorial-Verwandten alzuhohe Gebühren genommen/ und darneben die Sachen verzögert würden/ So haben Wir die Verordnung gethan/ daß von denen zur revision des Synodal-Decrets Verordneten der Ober- und andern Consistorien, Superintendenten und Pfarrern Taxordnungen revidiret, und wo keine vorhanden/ von neuen verfertiget/ publiciret und genau darüber gehalten/ auch die einkommende Sachen bester massen beschleuniget/ und jedem/ was recht und billich/ ohne Ansehen der Person/ mit getheilet werde.

Von Unkosten zu der Pfarrer Anzug und Investituren.

Wie Wir dan ferner und zum Vierzehenden nicht gut heissen können/ daß eingelangten Beschwerungen nach etliche Superintendenten und Pfarrer bey ihrem Anzug/ Investituren, und Kirchen-Rechnungen/ ohne Vorbewust der Gerichtsherren/ Collecten anzulegen/ auch von der Kirchen Einkommen/ oder andern dergleichen Mitteln Carethen machen zu lassen/ hernacher bey ihnen Verrichtungen auffn Lande deßwegen einen gewissen Carethen-Zinß oder sonst ein accidens zu fordern und einzubringen sich unterstehen.

Beich-

Befehlen derowegen hiermit/ daß die Superintendenten und Pfarrer sich mit denen Gerichtsherren wegen der zum Anzug und investitur bedürffenden Unkosten vernehmen/ uffs leidlichste die Außrichtung anstellen/ und durch den Gerichtsherren machen und einbringen/ die jenigen/ so in die Inspection nicht gehören/ mit dem Beytrag verschonen/ auch den zur Neuerung bißhero prætendirten Carethen-Zinß abschaffen/ und die Eingepfarrten damit nicht beschweren sollen.

Von Vorstehern des Geistlichen Kastens.

Und weiln auch zum Funffzehenden die Erfahrung bezeuget/ daß [...]liche Superintendenten, Beambte und Gerichtsherren ihre Inspection und [...]huldigste Sorgfalt vor Kirchen/ Schulen/ Stipendien und Stifftungen der[...]assen aus denen Augen setzen/ daß sie wohl in etlichen Jahren keine Rechnung [vo]n denen Vorstehern und Verwaltern des Geistlichen Kasten der Jährlichen [E]inkommen/ der Hospitalien und anderer Gottseeligen Stifftungen abnehmen [no]ch sich ümb die conservation derselben bekümmern/ sondern dißfals eine grosse [Na]chläßigkeit an Tag geben: So tragen Wir hierüber ein ungnädigstes Mißfallen/ hiermit ernstlich befehlende/ daß vorbemelte Inspectores sich ihres Ambts [...]er/ als bißhero geschehen/ erinnern/ zu Einnehmern und Verwaltern Gotfürchtige/ Gewissenschaffte/ redliche/ angesessene und vorsichtige Männer [be]fehlen/ richtige Inventaria über solche Stifftungen/ Rechte/ Gerechtigkeiten [...] einkunffte an Geldt/ Getreydigt und andern pertinentien auffrichten/ Jähr[lich]en bald nach Michaëlis, oder wie es sonst an einem/ oder anderm Orth her[ko]mmen/ getreue Rechnung über Einnahme und Außgabe abfordern/ wohl [...]legen/ und do sich mängel befinden/ dieselben justificiren, was an sol[chen] Einkunfften gangbar/ mit allem Fleiß eintreiben/ und aus Nach[läßi]gkeit oder unziemenden Vorsatz/ keine Resta auffwachsen/ auch was et[wa] daran ungangbar/ steckend oder streitig ist/ von neuen nach aller Mög[lichkei]t in Gang bringen/ und do ein überschuß verhanden ümb Landübli[che] zugelassene Verzinsung vorsichtiglich ausleihen/ nicht aber ohne Er[kant]nüß des Obern- oder anderer Consistorien selbsten an sich ziehen/ [nä]mlich die Capitia mit gnugsamen Pfanden/ oder solchen unbeweg[lichen] Güttern/ an welchen zureichende und beständige Erholung ist/ und [an]dern vorhin nicht verpfändet/ auch nicht leichtlich in einen unwerth gera[then] oder durch vermuthliche Schäden gantz verderbet werden können/ gnug[sam v]ersichern/ und also solchen Geistlichen Stifftungen zu Schaden und Nach[theil n]icht das geringste vorgehen lassen/ sondern dieselben vielmehr durch fleis[sige A]uffsicht und gebührende Sorgfalt/ darzu sie ihre Ambtspflichte ohne [...]rbinden/ in gutem Standt erhalten/ und so viel möglich/ vermehren sol[len].

Von des Obern-Consistorii Proceß in Parthey Sachē.

[B]elangende zum Sechzehenden des Meißnischen Kreyses Ritter[schafft] absonderliche Beschwerung/ ob solten die Ober-Consistoriales sine suffi[cienti c]ausæ cognitione, mit geschwinden Abschieden vormahls etliche von Adel [...]eylen/ wie auch die Executiones ihrer gesprochenen Sententien mit über[gehung] der ordentlichen Gerichtsherren/ denen Beambten anzubefehlen pfle[gen/ S]o haben Wir sie billig darüber vernommen.

[N]ach dem Sie nun sich dessen/ in dem der Zeit in specie sich keine Sache [...]afft gemachet/ nicht erinnern wollen/ sondern vielmehr/ daß Sie so wohl [die] von Adel/ als anderer Parthey-Sachen bey dem im Obern-Consistorio [...]hrten und iederzeit gehaltenem modo procedendi verblieben/ aus denen [...]nen Acten und Schrifften beweisen/ dergestalt/ daß sie erstlich ümb Be[richt ...] die von Adel/ wann sie Schrifftsäßig/ oder sonsten an die ordent[liche Ob]rigkeit der Beklagten/ dieselben darüber zu vernehmen/ schreiben/ [... wa]n hierauff die Verantwortung der Schrifftsassen/ oder die Berichte [der Obri]gkeit und Gerichtsherren/ oder verordneten Commissarien einkähmen/ [... die S]achen altiorem indaginem erforderten/ Sie so dann solche in Verhör

nehmen

nehmen/ und wsoohl dem Kläger/ als Beklagten schrifft- und mündlich die zustehende Nothdurfft fürbringen liessen/ folgends güttliche Handlung pflegten/ und in deren Entstehung/ die Partheyen denen Rechten und Billigkeit gemeß/ nach befundener Beschaffenheit verabschieden/ oder in gewissen Fällen Urthel sprechen/ darwieder ihnen auch das remedium Leuterationis, und wann die Sachen wichtig und zweiffelhafftig/ die Appellationes zu liessen/ In klaren verbriefften Schuldforderungen aber/ oder richtigen Geistlichen Zinsen, Decem- Pfarr- und Kirchen-Einkunfften oder andern dergleichen Fällen/ welche paratam executionem erforderten/ der Kirchen- und Gerichts-Ordnung/ auch Constitution nachgingen/ summariter procedirten, und die Execution auff beharrliche Widersetzligkeit der Beklagten denen Fällen/ da die von Adel und und Gerichtsherren selbsten Beklagte seynd/ und gütlichen nicht pariren, also erfolgen müste;

Wo aber die von Adel und andere Gerichtsherren vor ihre Person in der Sachen nicht selbsten interessiret, oder Beklagte wären/ ihnen allezeit die Execution zum ersten anbefiehlen/ und wann sie sich darauff der Gebühr bezeigten/ die Ober-Consistoriales darbey es verbleiben liessen/ do sie aber nicht parirten/ noch wider ihre Unterthanen exequirten, und die gesprochene Urthel oder gegebene Abschiede darauff gethane Befehl und Anordnung vollstrecken wolten/ Sie die säumigen Executores anfangs mit der darauff gesetzten Straffe, der 100. Gülden bedroheten und bey verspürter fernerer Säumnüß/ die Execution einem Beambten aufftrügen/ So wird die Meißnische Ritterschafft und männlich an diesem letzterzehlten modo procedendi, darob Unser Ober-Consistorium zu halten pflichtig/ ein Gnügen und sich weiter zu beschweren nicht Ursach haben/ Wann aber einer oder der ander ferner was in specie zu klagen/ soll er gehöret/ und mit rechtmässiger Anordnung versehen werden.

Von der Priester und Schuldiener Leben und Wandel.

Es beschweret sich zum Siebenzehenden unsere getreue Landschafft unterthänigst und beweglichst/ daß viel Priester und Schuldiener/ sonderlich auff denen Dörffern/ ein fast üppiges Leben führeten/ Ihre ihnen auff die Seele von Christo anvertraute Heerde gröblich ärgerten/ und denen Wiedersachern zu lästern Anlaß geben/ wann es geklaget/ die Consistoria nicht gebührenden Ernst/ wie die Kirchen-disciplin erfordert/ in nachforschen brauchten/ auch/ do es gleich erwiesen/ gar zu viel gradus admonitionum zulassen thäten.

Nun ist es zwar in Gottes Wort und gemeinen Rechten/ insonderheit in Unserer Landes- und Kirchen-Ordnung abermahl denen Geistlichen deutlich und ernstlich eingebunden/ daß sie in ihrem Leben und Wandel/ Worten/ Wercken/ Gebehrden/ Kleidungen und andern/ erbarlich/ gegen männlich freundlich/ bescheiden/ demüthig/ und in Summa allenthalben/ und in allem sich Christlich verhalten sollen/ daß sie männiglich/ sonderlich ihren Pfarrkindern/ mit Vermeidung aller Uppigkeit und daraus folgendem Verdachts/ kein Anstoß noch Aergernüß geben/ sondern dermassen mit guten Exempeln vorgehen/ daß die Pfarrkinder und sonsten männiglich denenselben mit Christlichen Wandel in wahrer Gottesfurcht folgen/ und zur Seeligkeit geführet werden mögen.

Von der Kirchen- und Schulen Visitationen.

Nachdem man aber bey denen Landesverderblichen und unsichern Kriegeszeiten in so viel Jahren keine Kirchen und Schulen-Visitation gehalten/ dadurch so wohl Priester: als Præceptores zu desto mehrern Fleiß in ihrem Ambt/ als auch die Kirchkinder und Schüler zur Gottesfurcht/ Zucht und Tugend auffgemuntert/ und vielen schädlichen Irrungen/ Gebrechen und andern ärgerlichen Wesen vorgebauet und abgeholffen werden können: So erfordert es Gottes Ehre/ der Christlichen Kirchen Auffnehmen/ Unser hohes Obrigkeitliches Ambt zu Unserer Unterthanen Wohlfahrt/ hierinen die vorige Ordnung zuerneuern.

Befeh-

Befehlen derowegen hiermit Unserm Ober Consistorio gnädigst/ daß die
o lang zurück gebliebene Visitationes binnen Sechs Monathen zum längsten/
on Zeit der publication dieser Erledigung anzurechnen/ würcklich fortgestellet/
doch/ als viel Unserer Brüdere L. L. L. Landes-portiones betrifft/ darmit Un-
rm freund-Brüderlichem Vergleich gemäß verfahren/ zuvor gewisse Perso-
en darzu vorgeschlagen/ gehörige richtige Instructiones auffgesetzet/ Uns zur
ädigsten approbation übergeben/ und/ so dann dergleichen Visitationes, so offt
die Nothdurfft erfordert/ widerholet/ die allenthalben in Kirchen und Schu-
n häuffig eingerissene Mißbräuche/ abgeschaffet/ die Geistlichen und Schul-
iener in steter und gebührender Furcht/ Fleiß und Treu ihres Ambts erhal-
/ die Superintendenten ihrer untergebener Priester und Schuldiener Leben
d Wandel in wachsame und genaue Auffsicht zu nehmen/ und do einer glaub-
ürdig scheinende eines ärgerlichen und lasterhafften Lebens beschuldiget wür-
ernstlich zu inquiriren ermahnet/ von ihnen die Local visitation angestellet/
gradus admonitionis weiter nicht/ als in der Kirchen Ordnung vorgeschrieben/
recket/ sondern die Verbrechere ohne so langes Nachsehen/ pro qualitate de-
ab officio removiret, auch in andern Fällen/ so keine remotion nach sich
en/ dennoch sonsten straffwürdig/ mit geziemenden Ernst angesehen wer-
sollen.

Darbey zum Achtzehenden dieses billich in Acht zu nehmen/ daß
nigen Kirchen und Schuldiener/ so wegen Verbrechung ab officio removi-
nicht leichtlichen/ wie etwan bißhero geschehen seyn mag/ ohne sonderbare
sichere Bezeigung der Besserung/ wieder in ein Ambt gesetzet/ auch wenn
ich über seiner Verbrechung Reu und Leid träget/ und von sich wahre
rung spühren lässet/ dennoch zum wenigsten Vier oder Fünff Jahr/ ihme
ndern zu künfftiger Warnung und Abscheu/ ohne Beförderung gelassen
n solle.

Von abge-setzten Kir-chen- und Schuldie-nern.

Das Neunzehendens fernern Suchen nach/ Unser Hoffrichter
ttenberg denen Assessoren Unsers Consistorii daselbst adjungiret und vor-
werden solte/ können Wir der Fundation und Consistorial-Ordnung nicht
ß befinden / sondern halten dafür/ weiln bemeltes Consistorium dem Her-
en nach mit qualificirten Leuten/ als zweyen Theologen und zweyen
sgelährten bestellet/ welche auff Eyd und Pflicht sitzen/ und die præsum-
er Unpartheyligkeit vor sich haben/ auch die jenigen/ so sich beschweret be-
solches bey Uns und in Unserm Ober-Consistorio gebührend suchen/ oder
eschaffenheit der Sachen sich des remedii Appellationis gebrauchen kön-
wird noch zur Zeit keines extra ordinar-Wegs und Zuordnung des Hoff-
s hierinnen von nöthen seyn.

Die Adjunction des Hoff-Richters zu Witteberg beym Consistorio ist wieder dessen Fundation und Ordnung.

b wohln zum Zwanzigsten in denen Generalien und sonsten gantz
ig und Christlich geordnet/ welcher gestalt man mit dem Kirchen Bann
harrliche unbußfärtige ruchlose Sünder verfahren solle/ diese Kirchen-
uch in Gottes Wort gegründet / So beklaget sich doch Unsere getreue
fft/ wie heutiges Tages grosser Mißbrauch darinnen verspüret wer-
m die Priester meistentheils aus privat-affecten, und wenn etwa ein
nd ihnen ihre offters denen Generalien zuwieder erhöhete reditus und
ien nicht so bald abführet/ oder sonsten/ in secularibus nicht nach Willen
u solcher Straffe greiffen / die Pfarr-Kinder vom Beichtstuhl
ud so lang davon abhalten/ biß sie das jenige/ so sie auch wohl unbillich
gewilliget/ wordurch sie das/ was der grundgütige GOTT und Hey-
Welt aus Hertzlicher Liebe allen armen und gläubigen Sündern zu
gesetzet/ gleichsam zu ihrem Gerichts-Zwang brauchen/ viel Gewissen/
en solten/ aus angemaßter Rachgier betrüben/ Ja wohl etliche gar in
rer Seeligkeit und Verzweiffelung setzen.

Von Kir-chen-Bann.

Wann

Wann aber/ vermöge angezogener Generalien, darbey Wir es allerdings verbleiben lassen/ weder denen Superintendenten noch andern Priestern zukommet/ vor sich/ und nach ihrem eigenen Gutdüncken die Pfarr-Kinder von der Heiligen Tauffe/ Absolution und Abendmahl abzuhalten/ sondern vielmehr bey verspührten Sünden und Lastern (nicht aber ihren privat-sachen) die darinnen vorgeschriebene gradus admonitionum zu gebrauchen/ und so dann die Sache auff unserer verordneten Consistorien Außspruch/ lediglich zu stellen: So ist Unser ernstlicher Will und Meinung/ daß keiner von den Geistlichen bey Verlust seines Dienstes/ oder anderer hohen Straffe/ohne gehaltene Verhör und aus Unsern Consistorien erfolgten Erkäntnüssen/eines seiner Pfarr-Kinder von der Tauffe Beichtstuel und Abendmahl stossen/ und do sich einer eines widrigen anmasset/ der gesetzten Straffe erwarten solle/ allermassen aus unserm Ober-Consistorio deßhalben albereit gemessene Befehl an die Superintendenten ergangen.

Von *Decem* und andern Geistlichen *Intraden* bey wüsten Güthern.

Es hat auch zum Ein und Zwantzigsten die Ritterschafft Meißnischen und Thüringischen Kreyses in Unterthänigkeit gesuchet/ daß nicht allein die Stiffter/ Meissen/ Wurtzen/ und das Procuratur-Ambt/ sondern auch andere Geistliche mit abforderung ihres Decem und dergleichen Intraden, so sie uff gantz wüsten Güthern prætendiren, nicht gehöret/ sondern dißfalls/ weiln in bonis censiticis die gäntzliche caducität vollkömmliche remissionem census nach sich ziehet/ von denen Consistoriis abgewiesen werden möchten/ ob nun zwar unbillich/ daß Kirchen- und Schuldienern/ die ohne das meistentheils mit keiner austräglichen Besoldung versehen/ ihr sauer verdienter Lohn vorenthalten/ und auch ihren Weibern und Kindern/ Witwen und Wäysen die nothdürfftigen Lebensmittel entzogen werden sollen/ So stehet es doch in denen Fällen/ do der Decem und andere Geistliche Forderungen auff gantz caduc- und auff solchen wüsten Güthern/ die umb Geld nicht an Mann oder sonsten zu Nutzen zu bringen/ hafftet/ nicht zu ändern/ und geschicht denen Geistlichen und andern/ so dergleichen Jährliche Præbenden geniessen/ desto mehr Schaden/ wenn bemelte Güthere lang unangebauet liegē/ und sie ihre Intraden nicht gangbar machen lassen.

Diesem nach wollen Wir unsers in GOTT ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters hochlöblichen Gedächtnüß/ der wüsten Güther halber albereit sub dato Annaberg/ den 28. Maji Anno 1654. ertheilete gemessene Resolution wiederholet; Jedoch nach ietzigem Zustande dahin verstanden haben: Daß die Beambten und GerichtsHerren denen Erben oder Gläubigern, wo derer verhanden/ in Krafft dieses aufferlegen/ sich binnen gedoppelter Sächsischer Frist/ Ob sie das wüste Hauß/ Guth oder Garten zubestellen und anzubauen/ oder einen gewissen Kauffer zuverschaffen gemeinet/ Gerichtlich zu erklären/ Im Fall sie solche Güther anzunehmen Bedencken tragen/ oder sich binnen gesatzter Zeit gar nicht erklähren/ viel weniger einen Kauffer vorstellen/ dieselben entweder Patents-weise/ oder durch iedes Orths Gerichte alsobalden subhastiren, und do jemand solche anzunehmen gesonnen/ auff einen gewissen Tag und Orth vor sich bescheiden/ Handlung pflegen/ Ob an statt des Kauffgeldes etwas leidliches zu erheben/ versuchen/ und solches unter Unsere in Aembtern bestellete Einnehmere/ Gerichtsherren/ Kirchen- und Schuldiener/ so auff dem Hause/ Guthe oder Garten Forderung haben/ pro rata, wie oben bey dem Fünfften Punct enthalten/ austheilen/ Im widrigen Fall aber/ und wenn nichts zuerhalten seyn will/ daß Hauß/ Guth oder Garten demjenigen/ so sich darumb angiebet/ ohne Entgeld/ Erb- und Eigenthümblichen zu schlagen/ Hierauff weder Erben noch Gläubiger ferner zulassen/ sondern der neue Besitzer und dessen Erben iederzeit Ambtswegen dabey geschützet werden solle.

Hier-

Hierauff haben Unsere und Unsere Brüdere L.L.L. Beambten alle und jede auffgewachsene und biß dato rückständige Geld- und Getreyde-Zinsen/ Steuern / Contributiones und andere Gefälle/ wie sie Nahmen haben mögen/ gäntzlich abzuschreiben / und denen neuen Besitzern/ Sie mögen Erben/ Gläubiger oder Frembde seyn / vermittelst eines darüber ertheilten beglaubten Ambt-Scheins / ins gemein zu erlassen; Befehlen auch hiermit/ daß die Gerichtsherren auffn Lande und Räthe in Städten / sich mit Abschreibung ihrer Gefälle gleichmäßig bezeigen/ solche wüstliegende Güthere zum Anbau befördern/ und/ bey Vermeidung ernsten Einsehens/ es anders nicht halten sollen.

Jmgleichen wollen Wir Uns hiermit außdrücklichen gnädigst erklähret haben/ daß die Annehmer solcher wüsten Güther und Brandstädten von zeit der geschlossenen Handlung/ von allen Diensten/ Zinsen / Frohnen/ Fuhren/ Steuern/ Contributionen, Geldt und andern Anlagen/ (ausser was Kirchen und Schulen betrifft/ und gleichfals von jedes Orths Superintendenten, Beambten/ Gerichtsherren und Räthen in Städten/ auff ein erträgliches zu moderiren) hinführo auff zwey/ Drey/ oder zum höchsten Vier Jahre befreyet seyn/ und damit allerdings verschonet bleiben sollen/ jedoch/ woferne sie auch würcklich wider anzubauen / das Feld zu bestellen / und die Häuser oder Güther / so viel müglichen/ wider in Stand zu bringen/ sich bemühen und ihren angelegen seyn lassen.

Befehlen darbey allen Beambten und andern Gerichtsherren ernstlich / darinn sorgfältig zu seyn/ damit die wüsten Aecker weder von Geistlichen / noch ihnen selbsten/ oder andern Leuten/ unter dem Vorwandt des Decem oder anderer Forderung (allermassen/ einkommenden Klagen nach/ hin und wieder geschehen seyn solle) ausgsauget/ oder die Höltzer auff wüstliegenden Güthern abgetrieben/ und solcher gestalt die künfftigen Annehmere abgeschrecket/ sondern vielmehr solche Güthere in einem leidlichen Zustande erhalten und desto eher an den Mann befördert werden mögen.

Ehe aber zum Zwey und Zwantzigsten solche wüste Güther/ an einen Mann gebracht werden/ sollen zwischen den Beambten/ Gerichtsherren und Geistlichen die Fructus naturales und was sonsten darvon zu nutzen pro rata getheilet/ Jedoch darbey Unsere Verordnung Edicti de dato 19. Nov. 1659. in acht genommen/ auch andere benachbarte Unterthanen weder bey besagten Beambten/ Gerichtsherren oder Pfarrer diese wüste Güthere/ der Gefälle und Contribution halber/ zu übertragen nicht angehalten werden.

Die Fructus Naturales auf den wüsten Güthern seynd zu theilen.

Nachdem zum Drey und Zwantzigsten/ der Schösser zu Voigtsberg dem Rath zu Adorff in seinem Jure Patronatus, bey election eines neuen Diaconi Einhalt zu thun/ und ein suffragium zu haben/ sich unterwunden/ und hiebevor in dieser Sache wider den Pfarrer daselbst/ Elien Höfern/ der mäßigen Streit erreget/ zu Recht erkandt/ daß der Rath alleine so wohl des Jure nominandi als vocandi zu schützen/ So verbleibet es/ gestalten Sachen nach/ so lange darbey billich/ biß besagter Schösser ein anders zu Rechte ausführet.

Des Raths zu Adorf Jus Patronatus bey Electton eines Diaconi.

Nachdem auch zum Vier und Zwantzigsten unlaugbar/ das wohlbestellte Universitäten und Schulen vor ein fürnehmes Kleynod eines Landes und Fürstenthumbs zu achten/ und darauff zu sehen / wie dieselbe als Seminaria Ecclesiæ et Reipublicæ jederzeit mit Christlichen gelährten und berühmbten Præceptoren/ Professorn und Lehrern zu guter Nothdurfft bestellet / ihnen eine richtige und gnugsame Besoldung gewiedmet/ von zeiten zu zeiten unfehlbar geliefert/ auch die studierende Jugend in guter Disciplin und Ordnung erhalten und in Gottes-Furcht und allen freyen Künsten aufferzogen werden mögen

Von der Universitäten Visitationen und Ersetzung der freyen und Gnaden-Stellen.

Und aber / denen eingebrachten Beschwerden nach / bey dem unseeligen Kriegswesen die meisten / fürnehmlich aber Unsere Drey Landschulen / leider in einsolches Abnehmen gerathen / daß / wann nicht förderlichste Hülffe und Rettung geschicht / der daraus entstehende Schade nicht gnugsam zu beklagen seyn würde.

Als haben Wir nunmehro Unserm Ober-Consistorio gnädigst auffgetragen / und wollen es Krafft dieses alles Ernstes aus Landes-Fürstlicher und Väterlicher Fürsorge hiermit wiederholet haben / der Landschafft unterthänigstem Suchen nach / die Visitationes und zwar in unserer Brüder L. L. L. Antheile mit Zuziehung Ihrer Räthe ohne fernern Verzug werckstellig zu machen / den Zustand der Universitäten und Schulen in gemein / wie dieselben bestellet / zu erkundigen / und durch was Mittel sie zu erheben / und volständig / nach der alten Fundation, bey ietzigen Friedens- und wohlfeilen Zeiten anzurichten / die Haußhaltung unverlängt zu verbessern / die Gebäude zu repariren, und denen Städten Freyberg / Pirna / Hayn / Annaberg / Senfftenberg / Grimma / Döbeln / Celditz / Weissensee / Dennstädt / Kindelbrück / Libenwerda / Plauen / Delßnitz / Adorff / Newkirchen / Gefell und Pausa / darumb Sie allerseits unterthänigst gebethen / die Ersetzung der Freyen und Gnadenstellen / vermöge der Landes-Ordnung / wiederumb vollkömlich einzuräumen / auch die darzu gehörige Einkommen / fürnemlich bey denen Drey Land-Schulen / mit Rath Unserer Kammer-Räthe in Gang zu bringen / mit nachdrücklichen Eyfer anzuordnen.

Von der Städte Præsentationen.

Und weil zum Fünff und Zwantzigsten besagter Städte Præsentationes von Præceptoribus hiebevorn alsobalden angenommen / und nicht erst die Confirmation aus dem Obern-Consistorio, wie eine Zeithero begehret werden / geholet werden müssen: So erklären Wir Uns hiermit gnädigst / daß / so balden die Schulen wiederumb in Standt gesetzet / und die Unterhaltung zu denen Gnadenstellen zu reichet / die Städte und andere bey ihrem Herkommen / so wohl mit Ersetzung der Stellen / als præsentation allerdings gelassen und mit Ablösung dergleichen Befehlichen aus dem Ober-Consistorio verschonet werden. Immittelst aber / und damit man bey Unserm Ober-Consistorio wissen möge / ob die præsentirten Knaben unterhalten werden können / bey demselben sich anmelden / und von jedem Befehliche mehr nicht als zwölff Groschen Gebühren entrichten sollen.

Städte so den Visitationen beywohnen.

Und nachdem zum Sechs und Zwantzigsten / in der Policey-Ordnung / de Anno 1612. versehen / daß bey der Visitation, denen Inspectorn in der Schul Pforten / die Stadt Leipzig: zu Grimma / die Stadt Wittemberg: und dann zu Meissen die Stadt Freyberg auff ihre Kosten beywohnen mögen: So hat es damit allerdings sein Bewenden / und werden benembte Städte bey künfftigen Visitationen nicht unbillich darzu gezogen.

Von Haltung der Schulpredigten und wöchentlicher Besuchung der Schulen.

Ob auch zwar zum Sieben und Zwantzigsten in angezogener Unserer Kirchen-Ordnung denen Superintendenten und Pfarrern eingebunden / zum wenigsten im Jahr zweymahl Schul-Predigten zu halten / und die Eltern mit beweglicher Vorstellung des Nutzens und Schadens / die Kinder fleissig in die Schule zu schicken / ernstlich zuvermahnen / auch neben denen vom Rath zugeordneten Personen öffters / wo nicht alle Wochen / jedoch zum wenigsten alle Monathe einmahl in die Schule zu gehen / und ob / und wie der Schul-Ordnung nachgelebet und der Jugend vorgestanden werde / zu erkundigen / Examina anzustelllen und anders / so nach der Länge in besagter Schul-Ordnung vorgeschrieben / treulich und fleissig zu werck zurichten; So müssen Wir doch aus einkommenden Klagen mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen / daß hierinnen eine sonderbahre Nachlässigkeit zuverspühren / und wohl im gantzen Jahre nicht einmahl von theils Inspectorn die Schulen betreten / und die gebührende Sorgfalt angewendet / hierüber die in etwas erwachsene Knaben / sonderlich arme Current-Schüler von theils Superintendenten und Pfarrern auch wohl

wohl Praeceptoren selbst aus der Schule genommen/und zu täglicher Haußarbeit/Verschickung und andern Verrichtungen genöthiget/und von ihren Studiis abgehalten werden.

Wann Wir daß diesem unverantwortlichen und wider Ambt und Pflicht lauffenden Beginnen länger nicht nachsehen/ und die höchstnöthige Schulen-Inspection verabsäumen lassen können/ So befehlen Wir hiermit ernstlichen/ daß die Superintendenten und Pfarrer/wie auch Räthe in Städten der Kirchen-Ordnung hinfüro in diesem Punct besser/als bißhero geschehen / nachleben/ die Schulen/ wo möglich/ wöchentlich/ und wann man sich dessen am wenigsten versiehet/ einmahl besuchen / und so wohl die Praeceptores als Knaben zur Gottesfurcht und gebührendem Fleiß mit Ernst anmahnen/die armen Schüler keines weges in ihrem studiren, mit Auflegung dieser und jener Verrichtung hindern/ sondern vielmehr nach möglichkeit befördern / in gemein aber alles unordentliches Wesen unter denen Schuldienern und Knaben abstellen sollen.

Von Pfarr und Schul-Gebäuden.

Als ferner und zum Acht und Zwantzigsten Beschwerungen einkommen/ daß eines theils Pfarrer und Schuldiener Frohnen und anders von denen Eingepfarten erzwingen / ihre Wohnungen/so man ihnen wohl angerichtet/und gebauet eingeräumet/ im geringsten nicht bessern/ sondern solche unachtsamlich eingehen lassen/ oder denen Kirchvätern/ solche aus den Gotteskasten zu repariren anmuthen/ auch dem Feldbau das Stroh entziehen und verkauffen/ in Pfarrhöltzern ohne Anweisung hauen lassen/ und das Holtz wohl hernacher in ihre eigene Häuser oder anders wohin verbrauchen: und aber der General-Articul sie dahin verbinden / daß sie die Gebäude an Oefen/Fenstern/Thüren/Leimwänden / Zäunen / Tachungen / und was dergleichen seyn mag/ wie einem fleißigen Haußwirth gebühret/ Jährlichen zu bessern schuldig/ und so lang/ als es sich erhalten lassen will/ in wesentlichen Bau halten/ und durch ihren Fleiß/ allen Schaden wenden/ auch die zur Pfarr gehörigen Felder nicht ausbauen und vergeringern sollen/ So verbleibet es darbey billich / und befehlen Wir hiermit denen Superintendenten, Pfarrern und Schueldienern/ der Ordnung allerdings sich gemäß zu bezeigen/ Ihre Gebäude vorgeschriebenermassen in Tach und Fach/wie auch die Feldere in guter Besserung zu halten/ niemand mit neuerlichen Frohnen oder dergleichen zu beschweren/ ihres Gefallens nicht Holtz hauen/ sondern mit Vorwissen der Lehen-und Erbgerichtsherrn/ oder in Mangelung derselben/ im Beyseyn des Richters und der Kirchväter nothdürfftig Feuer und Bauholtz anweisen / und ferner nichts hauen zu lassen/ noch iemand andern etwas darinnen zu verstatten / damit die Successores an der Wohnung und Feldbau keinen Mangel verspüren/ auch so viel Holtzes finden und haben mögen/ wie die ietzigen Besitzer bekommen/ wofern aber sonderbahre Verträge oder Abschiede/ wie es mit denen Pfarrgebäuden und sonsten zu halten/ verhanden/ soll es dabey bewenden und denenselben allerdings nachgegangen werden.

Vom Fasten Gebeth.

Es ist auch zum Neun und Zwantzigsten bißhero an etlichen Orten bräuchlichen gewesen/ daß in denen Dörffern das Fasten Gebeth gehalten/ darüber der Pfarrer mit Essen und Trincken versehen / auch öffter von ihme anstatt der Speisung ein gewisses Geld gefordert worden / Nachdem aber die Erfahrung bezeuget/ daß nach verrichtetem Gebeth die Bauren gemeiniglich beysammen bleiben/ mit dem Trunck sich beladen / öffters in Zanck und Schlägerey gerathen/ und sonsten allerhand üppigkeit bey solchem Trincken verüben; So ordnen und setzen Wir hiermit/ daß dieses Fasten Gebeth durch die Pfarrer in den Kirchen/ do es auch füglicher/ als in privat-Häusern geschehen kan/ zu Verhütung besorgender Excesse hinfüro ohne Entgelt gehalten/ Jedoch do der Pfarrer das Gebeth auff einem Filial oder abgelegenen Dorffe zuverrichten/ Er vor seine Person mit Nothdürfftiger Speiß und Tranck versehen/ darbey aber aller Überfluß vermieden werden solle.

Woher die Unkosten zu nehmẽ/ wañ ein *Legatum* so der Kirchẽ oder Pfarrer verordnet streitig gemachet wird

Als zum Dreißigsten diese Beschwer vorkommen/ daß wann einem Geistlichen ein Legatum verordnet/ hernachmahls aber streitig gemacht würde/ die Gottes Häuser die Unkosten zur Rechtsfertigung hergeben/ und das Legatum in Richtigkeit bringen solten.

So hat man dißfals billich zu unterscheiden/ ob das Legatum der Kirchen die Jährlichen Zinsen aber dem Pfarrer und seinen Successorn zum bessern Aufkommen verordnet? Oder ob dasselbe dem Pfarrer alleine geeignet; Uff den ersten Fall werden billich die Unkosten aus denen Gottes Häusern genommen; den letztern aber da die Kirchen im geringsten darbey nicht interessiret, dem Pfarrer auch das Legatum eigenthümblich zustehet von demselben die Unkosten alleine getragen.

Von Jrrungen in Kirchensachen.

Wenn zum Ein und Dreyßigsten etwann der Kirchen und deren Einkunfften halber Jrrungen vorfallen/ sollen es die Pfarren an die Superintendenten und diese/ nach Befindung der Sachen Wichtigkeit an die Consistoria mit allen Umbständen berichten/ und hierauff Anordnung/ ob etwa solche Jrrungen durch gütliche Mittel/ ohne kostbare Weitläufftigkeit/ zu erörtern/ oder wann auff seiten der Kirchen die Fundamenta beständig/ Klage anzustellen seyn möchte/ vor allen Dingen erwarten.

Würde aber zum Zwey und Dreyßigsten ein Pfarrer dieses nicht beobachten/ sondern unter dem Schein und Vorwand/ als wenn es der Kirchen und derselben Einkunfften unumbgängliche Nothdurfft erforderte/ einen unnöthigen Streit erregen/ allermassen die Ritterschafft im Ambt Arnshaug und Zügenrück darüber geklaget/ So soll das Gottes-hauß mit den Unkostẽ verschonet/ die Pfarrer aber dieselben vor sich zu tragen angehalten werden.

Von Stipendien.

Es giebt uns zum Drey und Dreyßigsten Unsere getreue Landschafft ferner unterthänigst zuerkennen/ daß nicht allein von Unsern in GOTT ruhenden hochgeehrten Vorfahren/ sondern auch von andern gutherzigen Leuten unterschiedliche Stipendia verordnet wären/ welche feinen tüchtigen ingeniis und sonderlich armer Leute Kinder/ ihre studia destobesser und füglicher fortzustellen/ gereichet werden sollen/ deme aber zu wieder/ dieselben mehrentheils wohlhabender Leute Kindern/ welche de propriis die Jhrigen selbsten reichlich versorgen könten/ zu gute kommen; die Armen aber zurück bleiben müsten.

Ob nun wohl Unsere Höchstlöbliche Vorfahren und Wir jederzeit la freye Hand behalten/ getreuer Diener und wohlverdienter Leute Kinder mit Stipendiis zu bedencken/ und dieselben vor andern hierbey in acht zu nehmen, So wollen Wir doch die Fundationes auffsuchen/ denenselben genau nachgehen und in was Zustande sich die Stipendia der Zeit befinden/ erkundigen/ dieselben gangbar zu machen/ und arme Studenten fürnehmlich damit zuversehen/ Uns gnädigst angelegen seyn lassen.

Von schädlichen Unordnungen auf *Universitäten*.

Nicht weniger beklagen sich zum Vier und Dreyßigsten/ die von der Ritterschafft und Städte unterthänigst/ über die auff den meisten hohen Schulen in Teutschland und hierunter auch auff unsern Universitäten, zu Leipzig und Wittenberg bey der studirenden Jugend eingerissene höchstschädliche Gewohnheit und Unordnung/ daß nicht allein etliche ruchlose/ freche/ und aller Christlichen Zucht vergessene junge Leute/ den jenigen/ welche von andern privat Schulen oder Gymnasiis sich auff Universitäten eine mehrere Wissenschafft in den Hauptsprachen und freyen Künsten zu fassen/ auch andern höhern Facultäten zu proficiren, begeben/ oder an denen Orthen/ wo Universitäten seyn/ gebohren und gezogen/ bößlich nachstellen/ sie nicht allein mit schimpfflichen hönischen Worten und Gebehrden agiren und auffziehen / sondern auch mit Frevelthaten und Schlägen übel tractiren, schwere und liberalibus ingeniis unanständige Dienst und Auffwartungen/ welche ein vernünfftiger Herr seinem geringsten Diener anzu-

anzumuthen Bedencken träget/ aufdringen/ mit ſchmauſen/ und koſtbahren Ga-
ſtereyen beym an- und Abtrit/ oder an ſtatt deſſen/ oder auch unter andern her-
für geſuchten Vorwand mit gewiſſen Geld Anlagen beſchweren/ hierneben al-
ler Leichtfertigkeit und Untugend ſich dergeſtalt ergeben/ daß ſie ohne Anſehen
der Perſonen/ Oerther/ und zeiten/ ihre Ungebärden/ Laſter und Frevelthaten
vermeſſentlich außzuüben keinen Abſcheu tragen.

Wenn wir Uns dann Unſers hohen Obrigkeitlichen Ambts/ und dero zu-
ſtehender Vorſorge erinnert/ und mit etlichen andern proteſtirenden Chur-
Fürſten und Ständen/ der ChurFürſten-Hertzogthümer und Lande im Römi-
ſchen Reich Teutſcher Nation mit Academien, und hohen Schulen verſehen/ wie
ſolchen hochſtſchädlichen ſtraffbahren Unordnungen mit Ernſt zu ſteuern ver-
nommen/ und eines Edicti verglichen/ welches albereit am 20 Martii dieſes Jahrs
in offenen Druck gegeben/ und auff Unſern Univerſitäten publicè affigiret wor-
den/ ſo ſtellen Wir numehro auſſer Zweiffel/ es ſoll ein jeder/ der auf Unſern Uni-
verſitäten und hohen Schulen ſich auffhält/ oder ins künfftige dahin begiebet/
zu Vermeidung der in Edicto einverleubten Straffe ſich für ſolchen unförti-
gen böſen Händeln/ und Thaten hütten/ und hergegen der Frömmigkeit/ Sitt-
ſamkeit/ Höffligkeit/ Erbarkeit/ embſigen Studirens und andern löblichen Tu-
genden befleißigen.

Von der Stad Kemnitz wiederkäufflichen Zinſen in der Steuer.

Wie wehemüthig zum Fünff und Dreyßigſten die Stadt Kemnitz
... und zu Erhaltung Kirchen und Schulen gewiedmete in der Steuer ſtehen-
de wiederkäuffliche Zinſen ſuchen/ und darbey ihren erlittenen Brand- und groſſe
Kriegsſchäden/ fürnehmlich die Bedrängnüß von ihren Creditoren anführen/
iſt Uns aus ihren unterſchiedlichen unterthänigſten Supplicationen und de-
ren hiebevorn eingegebenen Klagen bekant. Wañ wir dann befunden/ daß ih-
re in der Steuer habende Forderung zu Bezahlung unterſchiedlicher Geiſtlicher
Stifftungen/ Hoſpitalien und dergleichen unumbgänglich angewendet werden
muß; So befehlen Wir unſern ObernSteuer-Einnehmern hiermit und in
Krafft dieſes/ daß Sie ihnen in Anſehung ſolcher Geiſtlicher Stifftungen die
Compenſation ihrer Land- und Tranck-Steuer/ ſo ſie und ihre Bürger zuerle-
gen/ verſtatten/ und dieſer Stadt Auffnehmen befördern helffen ſollen.

Von der Stadt Zwickau und ihres Gotteskaſten verwilligte Compenſation auf Land- uñ Tranckſteuer.

Gleichmäßige Beſchwerung hat auch zum Sechs und Dreyßig-
ſten die Stadt Zwickaw mit beweglicher Vorſchützung ihres durch Krieg und
Brand zugeſtandenen Ruins eingewendet/ daß nemlichen ihren und ihren Got-
teskaſten bißhero aus Unſerer Steur und Renthkammer/ von ihren daſelbſt ha-
benden Capitalien die Zinſen nicht gereichet/ noch die in Rechten ſonſt zugelaſſe-
ne Compenſation verſtattet werden wollen/ dahero Sie ihre Geiſtliche Schul-
... und Hoſpitalia weiter zubezahlen/ und ihrem täglichen lamentiren und
... abhelffen/ auch dem gemeinen Weſen mit Nutzen vorzuſeyn nicht ver-
... en/ mit unterthänigſter Bitte/ ihnen ſolche Compenſation hinführo gleich
.../ gnädigſt zuvergönnen.

Wann wir dann dieſes ihr gehorſamſtes Suchen der Billigkeit gemeß be-
... : ſo begehren Wir hiermit gnädigſt/ daß Unſere OberSteuerEinneh-
... Krafft dieſes die Compenſation der Stadt Zwickau/ und ihren Gottes-
... von der Land- und Tranckſteuer ſo die Inwohner daſelbſt zu erlegen/
... er Stad Kemnitz/ auf ihre an ſchweren Gelde in Unſerer Steuer ſtehen-
... alien verſtatten/ und ihre Quittungen an ſtatt bahres Geldes bey denen
... en annehmen ſollen.

Von Ableſung und Execution der Patenten wegen Kirchen- und Schulengebäude.

Was zum Sieben und Dreyßigſten die ableſung und Execution
... nten wegen Kirchen- und Schulen Gebäude wie auch Landes-Trauren/
... ere dergleichen Sachen betrifft/ ſol mit Vorbewuſt der Gerichtsherren
... lt/ und keinem Theil an ſeinem Jure quæſito einiger Einhalt gethan wer-

JUSTITIEN Sachen.

SO viel vors Andere die jenigen Gravamina, so Unsere getreue Landschafft wegen Administration und Ertheilung der Justitz bey voriger und jünster Landes-Versamblung eingegeben belanget/

Von gleichdurchgeben-der Administration der Justitz.

So hat zum Ersten/ unsere getreue Landschafft sich dahero unterthänigst beklaget/ daß die Justitz hin und wieder gar verzögerlich administriret/ an die NiederGerichte ad sub- & obreptionem öffters Befehliche ertheilet/ dem Ordinario Judici vielmahl in die erste Instantz gegriffen/ die Hände gebunden/ und wohl Judicata und Executiones mercklichen verzögert/ denen Beklagten un-gebührliche Ausflüchte verstattet/ auf Brieff und Siegel/ wie sonst dieses Land den Ruhm gehabt/ nicht allzeit verholffen/ sondern/ so wohl in von Anfang der Klage/ als nach eröffneten Process, ja post rem judicatam vielfältige commissiones und gütliche Handlung angeordnet werden.

Wie nun Unsere Cantzley-Ordnung dahin eingerichtet/ einem jeden nach Gelegenheit seines Vorbringens zu hören/ mit recht- und billichmessigem Bescheidt zu versehen/ und niemand hülffloß/ inmassen die Nothdurfft und Eigenschafft der Justitz solches erfordert/ zu lassen: Also ist denen Rechten und aller Billigkeit gemeß/ auch albereit in der Policey Ordnung de Anno 1612. enthalten/ daß hierinnen gute Bescheidenheit gebrauchet/ alle vergebliche Geldspilterungen/ Weitläufftigkeiten und circuitus verhüttet/ so viel möglichen/ sola facti veritate inspectâ procediret, und denen unter denen Partheyen entstandenen Irrungen schleunig durch rechtmässige Decreta abgeholffen/ die Sachen auch leichtlich nicht/ es beruheten dann dieselben auf weiterer und grösserer Außführung/ zum Proceß gewiesen/ dem Ordinario Judici seine Instantz gelassen/ und keine adjunction, ausser sonderbahren erheblichen Uhrsachen angeordnet/ die Judicata und die darauff anbefohlene Executiones durch vielfaltige Handlung nicht gehindert/ sondern schleunigst werckstellig gemachet/ numehro nach erlangtem edlen Frieden über Brieff und Siegel und derenthalben auffgerichteten heilsamen Landes-Constitution, als einem festen Band humanæ Societatis hinwiederumb eyferig gehalten/ vielerley Muthwillen/ Falsch und Betrug böser Bezahler/ die mit nichtigem Versprechen ehrliche Leute zu treuhertzigen Darleihen ihres wohlerworbenen Vermögens auffreden/ solches nochmahls verprassen/ herrlich leben/ gesteuert/ die allgemeine Christliche Liebe gegen den betrangten Nechsten in Außleihung und Forthelffung befördert/ und nicht wie bishero an etlichen Oerthern mit des Landes Schaden geschehen/ höchstverbindliche conventiones, transactiones und Urthel durchlöchert/ die Commertia geschwächet/ Ehrliebende/ auf Trau und Glauben haltende von Adel und andere in ungleiche Nachrede gesetzet/ Kirchen und Schulen/ Witben und Wäysen/ wohl andern nothleidenden Personen ihre alimentation und Lebensmittel entzogen/ der finis & effectus rerum judicatarum, so allein auf würckliche Execution bestehet/ mit hindansetzung der Göttlichen/ Natürlichen und Weltlichen Rechten/ mercklich removiret, und dadurch ipsa Justitia, als das Fundamentum & fulcrum salutis Reipublicæ übern hauffen geworffen werde.

Damit nun in Unsern Landen Recht und Gerechtigkeit geheget/ und einem jeden zu dem jenigen/ so er befugt/ schleunig und ohne Weigerung/ auch gleich durchgehend verholffen/ und sich niemand mit fug über verzögerte Justiz und Execution zu beklagen/ verursacht werden möge;

So wollen Wir männiglichen auf Unsere Landes-Policey und Gerichts-Ordnung/ auch Constitution von versatztem Brieff und Siegel hiermit gewiesen/ und darbey nachfolgende Erklähr- und Erinnerungen auff Unserer getreuen Landschafft unterthänigstes Anregen/ mit angehenget haben/

Wann

Wie auff Urthel/ Abschiede und Gerichtliche Recesse auch Brieff und Siegel zu verfahren.

Wann nemlichen zum Andern Kläger ein krafft Rechtens ergriefsenes Urthel/Abschied/oder Gerichtlichen Recess vorzulegen hat / darinnen der Beklagte in eine gewisse Summa condemniret/ und deßwegen bey dem Unter-Richter/von welchem das Urthel/Abschied oder Recess gesprochen/ertheilet oder abgehandelt/umb Execution anhält / oder aus Unserer Landes-Regierung oder Hoffgerichten Executoriales ausbringt / und dem Executori einantwortet/ So soll wider den Beklagten mit der Execution ohne fernere Verhör und recognition Brieff und Siegels verfahren/und ihme mehr nicht als eine Sächsische Frist zur Bezahlung/oder erwartung des Hülffs-Actus eingeräumet werden. Do aber Kläger nur seines Schuldeners klar Brieff und Siegel/oder andere Documenta, darinnen Er ihme eine richtige Summa Geldes zu bezahlen erbunden/in Händen/und Er würde solches in Unsern und Unserer Brüdere L. L. Aembtern/oder bey andern Gerichten vorlegen/wenn es Schrifftsaßen/ is denen Regierungen oder Hofgerichten Execution-Befehl außwürcken/auch n denen Uhrkunden/dardurch Er seine Schuldt zu behaupten vermeinet / beaubte Abschrifft/nebenst einer richtigen Liquidation und Schreiben/darinnen r umb recognition Brieff und Siegels/und Execution anhält / zu denen Actis en/So soll der Beambte oder Richter/vor dem die Sache gehöret / solches bald dem Beklagten/nebenst allen Beylagen zuschicken / Ihme vollständige ächsische Frist à tempore insinuationis anzurechnen / einräumen / und darne aufferlegen/ daß Er auff einen gewissen Tag erscheinen Brieff und Siegel/ r andere Documenta, dardurch die geklagte Schuld zubescheinigen/recognoen, oder endlich diffidiren, Im fall Er nun in diesem Termin nicht erschei- noch erhebliche Ursachen seines aussenbleibens einwendet / so dann ihn sub a recogniti vorladen/ und/do Er abermahl aussen bleibet / Brieff und Sie- hne einholung Rechtlichen Erkäntnüß pro recognito halten / wie auch in fall wann der Debitor erscheinet/ recognosciret/ die Schuld gestehet / auch s erhebliches darwieder einzuwenden/in Abschied oder Urthel einen Hülffs- in benennen/ und in verbleibung gütlicher Bezahlung die Hülffe würck- ollstrecken/ wie es denn auch also in Unserm Ober-Hoff- und allen an- Gerichten gehalten werden solle.

Exceptiones neben Abschrifften der Urkunden sollen binnen 3. Wochen in Schrifften übergeben werden.

Hätte aber zum Dritten der Debitor wider die geklagte Schuldt tiones vorzuschützen/ soll Er dieselben binnen drey Wochen/von zeit besche- insinuation abermahlen anzurechnen / in Schrifften übergeben / auch so ugleich Abschrifften der Urkunden/ womit Er etwan dieselben zu bewei- rmeinet/mit beylegen/und hierauf bey dem allbereit angesetzten Termin die Originalia bestärcken/auch ferner Verhör/ Handlung und gebühren- scheidts gewarten. Hernacher aber/wann Er besagte Frist nicht in acht t/noch aus erheblichen Ursachen dilation erlanget hätte/ bey der Executi- ser der Exception Solutionis, oder Compensationis intra terminum execu- quidæ) keine andere Exception sie möge gleich ex natura Contractus ihren ng haben/ oder ex inspectione ipsius Instrumenti zu verificiren seyn/ferner en/sondern der Schuldener uff allen fall/wenn Er davon nicht abstehen amit in die reconvention gewiesen werden.

Würde nun zum Vierdten der Debitor in primo Termino seine Brieff und Siegel zuläßliche Exceptiones durch unläugbare Urkunden/ sten ex Actis, vel confessione partis erweißlich machen / oder es hätte die üzte Exceptio ex natura Contractus ihren Ursprung/ und wäre ex inspe- ius Instrumenti alsobalden zu verificiren/Auff solchen fall soll der Rich- eklagten in angesetztem Termino damit in acht nehmen / und was sich/ der Rechte gebühret/ decretiren/wider dergleichen Abschiedt nach be- uch Leuterung und Appellation zulassen/und unter deß mit der ange- Execution in Ruhe stehen

Würde nun zum Vierdten der Debitor in primo Termino seine wider Brieff und Siegel zuläßliche Exceptiones durch unläugbare Uhrkunden, oder sonsten ex Actis, vel confessione partis erweißlich machen / oder es hätte die vorgeschützte Exceptio ex natura Contractus ihren Ursprung / und wäre ex inspectione ipsius Instrumenti alsobalden zu verificiren, Auff solchen fall soll der Richter den Beklagten in angesetztem Termino damit in acht nehmen / und was sich vermöge der Rechte gebühret / decretiren, wider dergleichen Abschied nach befindung auch Leuterung und Appellation zulassen / und unter des mit der angeordneten Execution in Ruhe stehen.

Exceptiones so in continenti nicht zubescheinigen seyn in die *reconvention* zuweise.

Könte aber der Beklagte zum Fünfften die von ihme vorgeschützte Exceptiones in continenti nicht bescheinigen / sondern wolte sich auff Zeugen beruffen / oder auch seine Exceptiones dem Kläger ins Gewissen / schieben oder Er hätte dergleichen Exceptiones in Schrifften zwar opponiret, bliebe aber in Termino, da Er solche zu bescheinigen / ohne ehehafftliche Verhinderung aussen / solte Er damit nicht gehöret / auch in einem solchen fall über den Exceptionen nicht decretiret, sondern mit der Execution verfahren / und Beklagtem in dem Hülffs-Abschiede (wider welchen kein Remedium suspensivum anzunehmen) seine habende Exceptiones in der reconvention zu suchen / abermahln vorbehalten werden.

Von der Hülffe *Immission* und *Subhastation.*

Wann es nun zum Sechsten zur Hülffe gelanget / soll der Executor sich præcisè nach Unserer Landes Constitution, und Gerichts-Ordnung, auch Torgauischen Außschreiben / bey vermeidung derer auff die säumigen Executores gesetzte Straffe achten / und solchen heilsamen Verordnungen nachgehen / auch nach erfolgter Hülffe und Immission zum längsten binnen 14. Tage zur Subhastation den Anfang machen / darbey denn nicht eben von nöthen / daß die Subhastation der Ritter-Güter in dreyen außwärtigen Herrschafften geschehe / sondern es soll in krafft dieses gnung seyn / wenn solche in dreyen nechsten Städten des Engern Weitern Außschuß dieser Lande durch öffentlichen Anschlag subhastiret, und so dann richtiger Schein hierüber ad Acta gebracht werden / jedoch ist solches anders nicht als von denen Ritter-Gütern zu verstehen / dann wegen der Erb- und Bauer-Güter bleibet es bey der Neuen Gerichts-Ordnung billich.

Von Schuld-Thurmb.

Damit auch zum Siebenden männiglich sehe / daß Wir über richtige bekäntliche Schulden zu verhelffen / und darwieder keine Außflüchte zu gestatten / sondern guten Credit, zu des Landes Wohlfarth / widerumb auffzurichten / (allermassen oben mit mehrern erwehnet) gnädigst gemeinet / So soll die Constitution von dem Schuld-Thurmb / wie auch Unserer in Gott ruhenden Vorfahren / als Churfürst Moritzen und Churfürst Augusti, hochlöbl. Gedächtnüß / Landes-Ordnungen sub lit: daß zwischen ehrlichen und verleumbden Leuten ein Unterschied gehalten werde / und das jenige / was deßwegen in der Policey und Gerichts-Ordnung versehen / hinführo bey allen Gerichten wiederumb genau observiret, in acht genommen / und darwieder in geringsten nichts verstattet werden.

In welchen Fällen eine summarische *Imploration* statt findet.

Hätte aber zum Achten ein Kläger nicht solche Documenta in Händen / darauf alsobald parata Executio post factam recognitionem anzustellen, sondern es stünde die erhobene Klage in altiore indagine / und erforderte causæ cognitionem, Es könten aber gleichwohl alle facta durch Documenta beygebracht werden / also daß es keiner Zeugen Verhör bedürffe / in einem solchen fall soll der Kläger Processum ordinarium wider seinen willen / wenn auch gleich Actio realis oder hypothecaria contra tertium Possessorem moviret würde anzustellen nicht verbunden / sondern gnungsam seyn / wenn Kläger eine Summarische Imploration oder Supplication eingiebt / und derselben alle und iede Docnmenta, dardurch Er seine intention zu behaupten vermeinet in copia beyleget / welche der ordentliche Richter von ihme annehmen / darauff einen

Termin

Termin/Sächs. Frist in sich haltend/ansetzen/dem Beklagten von der Klage/und allen Beylagen auff Klägers Unkosten Abschrift zu schicken/ und der Beklagte auff einen gewissen Tag auff die Klage antworten/ uff ungehorsames aussenbleiben aber sub pœna confessi anderweit denselben vorladen solle.

Wann nun beyde Theile in Termino erscheinen/ So hat der Richter vor allen Dingen zwischen ihnen gütliche Handlung mit allen fleiß zu versuchen/ und ihnen der Sachen Zustand nothdürfftig zu Gemüthe zu führen/ Do aber selbige entstünde/soll Beklagter also bald auff die Klage sub pœna confessi & convicti sich einlassen/seine Exceptiones peremtorias, dofern Er derselben zu haben vermeinet/darbey vorbringen/und so dann beyde Theile mit ihrer Nothdurft/ Unserer Proceß Ordnung gemeß/ferner verfahren, Do aber Beklagter abermahln/ und als in Andern Termino ungehorsamlich aussen bleibet/die producirten Documenta pro recognitis erkennet werden.

Von anlegung des Arrests.

Hierüber ist Unterthänigst erinnert worden/daß zwar zum Neunten in dem Torgauischen Außschreiben/wie auch in der Gerichts-Ordnung unterschiedene requisita gesetzet/welche bey anlegung eines Arrests in acht genommen werden sollen. Dieweil es aber denen Gläubigern ziemlich schwer wird/ der Schuldener unvermögen alsobald satsam zu bescheinigen/ So sollen hinführo dergleichen Arresta, wofern die Schuld richtig/und durch Brieff und Siegel bey anlegung derselben beygebracht/wenn auch gleich der Creditor den Abfall der Nahrung bey dem Debitore nicht so gar exactè oder genau/ gleichwohl einiger massen bescheinigen kan/ urgiret werden/würden sich nun mehr Arresten finden und darauß/oder sonsten der Abfall der Nahrung zu vernehmen seyn/ so soll der auff diese masse registrirte Arest, denen nachfolgenden Arestanten vorgehen und vor den ersten/ wie auch wegen dessen verneuerung und übergebung der Cummer-Klage/ à tempore registraturæ, wie sonst bräuchlich/ gehalten werden. Würde sich aber hernacher befinden/daß Einer vermessener weiß nur seinen Nechsten zu schimpffen Arest gesuchet/ wollen wir denselben willkührlich und ernstlich bestraffet wissen.

Wie weit in Concursibus Creditorum Arest und Kumer zuverstatten/ und wie es mit den Citationibus zu halten.

Und demnach zum Zehenden eine Zeithero in Concursibus Creditorum allerhand Unrichtigkeit eingerissen/insonderheit aber post terminum Liquidationis, und gar biß zum designation Abschied/Aresta und Kummer angelegt/verstattet und also die Regula Juris: Quod lite pendente, nil sit innovandum, gleich aus Augen gesetzet werden wollen/welchen/und allen dannen hero rührenden Weitläufftigten vorzubauen/ wir auf abermahliges unterthänigstes suchen Unserer getreuen Landschaft Unsers Landes-Obrigkeitlichen Ambts wegen:

Als setzen ordnen und wollen Wir hiermit/wenn führo hin ein Concursus Creditorum sich ereugnet/ daß so dann die Gläubigere/ derer Domicilium dem Richter bekandt/gewöhnlicher weise ad liquidandum citiret, Im fall sie aussen bleiben/das Andere mahl sub pœna præclusi, und hierauff nach erfolgten ferneren ungehorsamen aussen bleiben/realiter excludiret, über dieses/ und zugleich anfangs eine Edictal Citation, im fall noch mehr Creditores, die von dem entstandenen Concurs keine Wissenschaft hätten/verhanden/ in dreyen Städten des Engern und Weiten Außschuß/wann der Concursus in Ritter-Gütern sich befindet/in Erb-und Bauer-Gütern aber/ an dreyen Orten unterschiedlicher Jurisdiction angeschlagen/ und dieselben sub pœna præclusi vor geladen/ und hierzu drey Sächsische Fristen von Zeit beschehenes Anschlags anzurechnen/verstattet/hernacher aber ferner kein Arest, noch etwas anders in der Sache bey Unsern Regierungen/ oder andern Gerichten angenommen werden soll.

Von Gütlicher Hand-

Und weil zum Eylften vermöge Unserer Gerichts-Ordnung die Sachen

lung zwischē den Partheyen.

Sachen nicht leichtlich und ohne Unterscheid zum Procefs zuweisen / sondern so viel immer möglich zuvor / ob die Partheyen auff billiche masse verglichen werden könten / zu versuchen / So sollen hinführo in allen Sachen / so vor Unsern Appellation-Gericht in prima Instantia anhängig gemacht werden / Unsere Cantzler und Räthe collegialiter, oder von denenselben gewisse Deputirte gütliche Handlung pflegen / die Partheyen aber der gestalt vorladen / daß sie auff einen gewissen Tag erscheinen / solcher Handlung gewarten / oder im fall selbige entstünde, gefast seyn sollen / nachfolgende Tage / vermöge dieser Ordnung / ihre Nothdurfft von Munde aus in die Feder einzubringen / und zum Rechtlichen Erkäntnüs zu beschliessen.

Beklagter soll auff die Klage seine Exceptiones und Gegen-Nothdurfft einschicken.

Damit aber zum Zwölfften des Beklagten Nothdurfft bey dieser Handlung desto besser einnehmen / und der Gebühr nach / beobachten könne / soll er auff erlangte Abschrifft vor der Klage noch vor dem Termin seine habende Exceptiones und Gegen-Nothdurfft einschicken / in Termino aber die Partheyen die Zeit nicht mit weitläufftigen dictiren zubringen / sondern alsobald zur Handlung und gütlichen Vergleichung / vermittelst fleißiger interposition schreiten. Zu dem Ende der jenige Hoff-Rath / welcher den Recefs, auff erfolgte Vereinigung auffsetzen wird / die Klage und des Beklagten eingewendete Exceptiones, auch die Acta, da derer allbereit ergangen / mit fleiß durchlesen / einen Extract, worauff die Sache eigendlich beruhe / daraus fertigen / und Unserm Cantzler zustellen, welcher mit denen übrigen Unsern Räthen ferner communiciren / und so dann entweder ingesambt / oder durch gewisse hierzu deputirte, die Partheyen zuvergleichen, sich bester massen bemühen.

Der Richter soll nach Befindung / summariè decretiren, oder die Sachen ins Appellation Gericht zum Hauptsachlichen verfahren weisen.

Do sie auch zum Dreyzehenden befinden / daß die angezogenen Facta nicht fernerer Ausführung bedürffen / sondern die Sachen also bewandt wären / daß sie entweder ex confession partis, unstreitigen Documentis, ertheilten Abschieden und Judicatis, oder aus ergangenen Actis alsobald zuerweisen; soll ihnen summariè zu decretiren, oder doch die Partheyen dahin zuweisen / daß sie alsobald hauptsächlich vor Unserm Appellation-Gericht verfahren / unbenommen seyn.

Wichtige Sachen sollen Cantzler und Räthe selbsten im Verhör ziehen.

Ingleichen do zum Vierzehenden vor Unsern Commissariis, in Aembtern und andern Gerichten Sachen vorgiengen / die von solcher Wichtigkeit / oder anderer Beschaffenheit / daß sie durch diesen nicht füglich zu expediren oder zuentscheiden / und Unsere Cantzler und Räthe vermercken würden / daß angeregte Sachen entweder in der Güte / oder durch summarische Weisung, ohne Procefs abzuhelffen / sollen sie die Partheyen vor sich erfordern / die allbereit ergangene Acta mit allem fleiß durchsehen / in Termino alsobald / ohne ferner weitläufftiges Einbringen zur gütlichen Handlung schreiten / in entstehung derselben / die Interessenten entweder durch rechtmäßige Weisung von einander setzen / oder vor Unserm Apellation - Gericht hauptsächlich zu verfahren / verlassen.

Von gütlicher Handlung in Hof- und Unter-Gerichten.

Und eben also soll es zum Funffzehenden auch in denen Hoff- und Unter-Gerichten zwischen den Partheyen gehalten / die Güte iedesmahl vor dem Procefs mit fleiß versuchet / von dem Richter Mittel zur gütlichen Composition ex officio vorgeschlagen / den Interessenten ad partem zugeredet / ihnen die Ungewißheit des Ausgangs / die zu solcher Rechtfertigung bedurffende schwere Kosten / und andere Ungelegenheit beweglich zu Gemüth geführet / und nichts, was zu gütlicher Hinlegung der Sachen dienlich / unterlassen werden. Do sie aber über angewendeten Fleiß nicht zugewinnen / soll darzu niemand gezwungen, sondern die Partheyen alsobald in selbigem Termin ihre Nothdurfft Rechtlich gegen einander nach dieser Ordnung einzubringen gewiesen werden.

Nachdem

Nachdem ferner und zum Sechszehenden die von Ritterschafft und Städten sich beschweret / daß vor Commissariis, und in denen Unter-Gerichten die Sachen bißhero deßwegen nicht wenig verzögert worden/weil dieselben die Citationes und Berichte zu rechter Zeit nicht außfertigen.

Von schleuniger Ausfertigung der Citationen.

Als befehlen Wir hiemit/daß hinführo zum längsten binnen 14. Tagen nach eingeantworteter Commission oder nach eingegebener Klage / auff eines/ oder des andern Parts Anhalten/die Citationes in Krafft dieses gefertiget / und denen Partheyen auff des Klägers Unkosten insinuiret, auch binnen gleicher Frist/nach gehaltener Verhör/unterthänigster Bericht (so fern die Commissarii die Sache nicht in Gütern vergleichen/noch durch einen Bescheid decidiren können/auffgesetzet/vollnzogen/und in die Regierungen/dahin es gehörig/eingeschicket werden solle.

Würde man aber aus denen Actis so iedesmal neben denen Berichten wohl gehefftet/und richtig foliiret/einzuschicken befinden/ daß dieser Unserer wohlgemeinten Ordnung nicht allenthalben præcisè nachgegangen werde / Sollen Cantzler und Räthe denen Ubertretern / es mögen Commissarii Adeliche Gerichtsherren/ Beambte oder Räthe in Städten/auch Protonotarij und Actuarij seyn/solcher ernstlich verweisen/und nach Gelegenheit dieselben/wann sie sonderlich Ambtshalben solche Verrichtungen auff sich zunehmen verbunden/ zugehörender Straffe ziehen.

Acta sollen gehefftet und richtig foliiret werden.

Wie wohl'n auch zum Siebenzehenden was den Process betrifft/ in der Landes-Constitution und Gerichts-Ordnung nothdürfftig versehen / wie es mit Einbringung der Exceptionum dilatoriarum gehalten/und daß solche allerdings bey dem ersten Termin eingewendet/und nichts desto minder alsobald lis in eventum contestiret werden soll: So müssen Wir doch nicht ohne Empfindung erfahren/klaget auch Unsere getreue Landschafft darüber höchlichen / daß diese Unsere heilsame Ordnungen offtmahl hindan gesetzet / über denen Exceptionibus dilatoriis absonderlich erkant/ und damit viel Zeit zugebracht werde. Diesem nun hinführo abzuhelffen: So soll iederzeit in Unserm Appellation-Gericht der Gerichts-Secretarius im Hoff-Gericht der Protonotarius, in Unter-Gerichten der geschworne Auctuarius, die legitimation von dem jenigen/so wegen eines andern eine Klage eingiebet/ehe er die Citation ausfertiget/fordern, auch von ihme/ wann er nicht durch ein Document bescheinigen kan/ daß er in Unsern Landen uff Gütern angesessen/ Caution pro reconventione & expensis von seines Principals Vermögen bestellen/ und die Gewähr angeloben lassen/ damit dieser Exception alsobalden vor Ausfertigung der Citation abgeholffen werde/ und die Partheyen nicht erst in termino darüber verfahren dürffen/ Solte sich aber ein Mangel in folgendem termino bey der Legitimation (weiln die Personen denen Secretariis und Actuariis iederzeit nicht so genau bekant) befinden/ und von dem Beklagten/wie er uff solchen Fall zuthun/wohlbefugt/angezogen / und alsobalden erwiesen werden/ So soll des Klägers Advocat deßwegen/ vermöge Unserer Gerichts-Ordnung/iedesmahl 5. Thaler Straffe zuerlegen schuldig seyn.

Die Exceptiones dilatoriæ sollen auff einmal eingebracht und eventualiter lis contestirt auch die Legitimation vom Actuario vor Außfertigung der Citation gefordert werden.

Hätte aber zum Achtzehenden der Beklagte auch andere Exceptiones dilatorias declinatorias, oder litis ingressum impedientes, solle er solche allesamt auf einmal in dem ersten Termino bey Verlust derselben vorschützen / und zugleich in einem eventualiter, sub pœna confessi contestiniren, iedoch/ so fern sich der Beklagte / durch solche Exceptiones der angestelten Klage entbrechen kan/ soll darauff alleine gesehen / und auff die eventual litis contestation nicht erkant werden.

Die Exceptiones declinatoriæ & litis ingressum impedientes sollen auff einmahl vor geschützet werden.

Zum Neuntzehenden lassen Wir es bey deme von Unserm Hochgeehrten Vater und Gevatter Christseeligsten Andenckens am 16. Januarij Anno ... ergangenen Mandat allenthalben bewenden/ und wollen daß ins künfftige die Vollmachten gleich anfangs auf der Partheyen Erben/ als welche ohne diß den

Von Einrichtung der Vollmachten.

den Procefs zu continuiren, oder der Erbschaft zu renunciren verbunden/ mit ge-stellet/und auff einer und der andern Partheyen tödtlichen Hintritt desselben Erben nicht ad reassumendam litem citiret, sondern von dem Mandatario oder Anwald/wenn er anders vorhero ein solch auff die Erben gerichtetes Mandat wie ihme bey Vermeidung der in Unserer Gerichts-Ordnung gesetzten Straffe zuthun oblieget/ad Acta gebracht/ alsdann biß zum Beschluß der Sachen ver-fahren/auch so wohl die Definitiva, als bey Urthel/wofern die Erben noch nicht nahmhafftig gemachet/ins Mandatarii oder Anwalden Person gefasset/und ge-sprochen werden/darbey aber dieser schuldig seyn solle/binnen Sächsischer Frist oder auch unerwartet solcher Zeit/so bald seines abgelebten Principaln Todes-fall/und desselben hinterlassenen Erben Nahmen erfähret/ bey Unsern Regie-rungen und andern Gerichten/allwo der Procefs verführet wird/ an- und anzu-bringen.

Von continuirung des Procefs bey währe. dem spatio deliberandi

Ob Wir auch zwar zum Zwantzigsten denen Erben das spatium deliberandi, ob Sie die Erbschaft antreten/oder derselben renunciren wollen/ab-zuschneiden oder zuverkürtzen nicht begehren / So soll deßwegen doch kein [illegible] denen Verstorbenen angefangener Procefs auffgehalten/sondern von des abge-leibtem Mandatario einen weg/ wie den andern / auch bey nochwärenden spatio deliberandi continuiret, und was sich ratione Processus gebühret / von demsel-ben im Nahmen der Erben verrichtet werden : Diese continuatio Processus a-ber/denen Erben ankünfftiger renunciation der Erbschafft/ wenn solche zu rech-ter Zeit einkömbt Unschädlich seyn.

Wann die andere oder dritte Frist in Zeugnüßsachen zuverstatten.

Nachdem auch zum Ein und Zwantzigsten von einem ieglichen Part, welchem Beweisung/Gegenbeweisung aufferleget/innerhalb Sechs Wo-chen und drey Tagen/seine Beweiß und Gegenbeweiß Articul eingegeben/und darwider keine ferner dilation (er hätte denn dessen erhebliche und rechtmäßige Ursachen) zugelassen werden solle/Es bezeuget aber die Erfahrung/ daß bis-hero einem ieden/ welcher nur dergleichen dilationes zum ersten und andern mahl gesuchet / ob er gleich keine rechtmäßige und erhebliche Ursache anziehen können/dieselben ertheilet worden/Daraus aber anders nichts/ als beschwerli-che Weitläufftigkeit entstanden.

Derowegen setzen/ordnen und wollen Wir/daß hinführo keinem Zeug- oder Gegenzeugnüs führer über die erste in Urthel gelassene/und zu Recht verstat-tete Sächsische Frist / die andere oder dritte ertheilet werden solle/ Er könte denn ein zu Recht beständiges Impedimentum anführen/ und in continenti beschei-nigen.

In der vierden Frist sollen Beweiß und Gegenbeweiß Articul eingegeben werden.

Ingleichen und zum Zwey und Zwantzigsten soll der jenige/ so quartam dilationem cum causæ cognitione & solennitate legali suchet / nichts de-sto weniger in der noch lauffenden Vierdten Frist seine Beweiß oder Gegen-beweiß Articulos eingeben/und nicht warten / biß hierüber res judicata wer-den/denn dardurch wider Unsere Intention und Meinung die Processus offtmahls etzliche Jahr verschleiffet werden.

Von Eingebung der Producten.

Und also ist es auch zuhalten / wenn nach verführten Beweiß und Ge-genbeweiß die Producti, als Exceptio, Replica, Duplica, und Triplica/ einzuge-ben seynd/denn/weil jeder Parthey hierzu nur eine Sächsische Frist/ dafern sie sich nicht eines engen Termins willkührlich vergleichen / vergönnet/ So soll sol-che Zeit præcisè und peremptoriè observiret, und keine dilatio, es könte denn der Imperant ein legitimum impedimentum anführen / und in continenti erweisen/ ertheilet werden.

Bey einem verseumten Product ist ohne Ungehorsams Beschuldigung

Do sich auch zum Drey und Zwantzigsten ein oder der ander an seinem Product versäumt / soll nicht desselben Ungehorsam erst beschuldiget/ und Rechtlich hierüber erkant/und hierdurch abermahls die Processe vergebens auff-

uffgehalten/ sondern einzig und allein auff die Registratur, oder Relation des Nuncij, wann dem Seumigen das Product zukommen/ und wenn die gesetzten Sechs Wochen verlauffen/ und aus erheblichen Uhrsachen keine dilation erlan-et worden/ gesehen/ darauf alsobald des Gegentheils Product angenommen/ und fort biß zum Beschluß verfahren/ und in der Hauptsache zugleich/ ungeachtet ch ein oder der ander an einem Product versäumet hat/ erkant werden.

auff die Registratur oder Relation des Nuncij zu sehen.

Es ist zwar zum Vier und Zwantzigsten in Unserer Gerichts-Ord-ung allbereit deutliche Versehung geschehen/ daß man das Mittel der Leute-rungen nicht so sehr mißbrauchen lassen/ sondern dieselben nach Gelegenheit der geführten Gravaminum verwerffen/ oder dem Leuteranten das Juramentum litiæ aufferlegen solte/ Nachdem Wir aber Nachricht erlanget/ daß dieses ht allenthalben zur observanz gebracht/ sondern die Mißbräuche vielmehr ge-uffet worden.

Von Leuterung.

So sollen hinführo Unsere Cantzler/ Hoff- und respective Appellation-Rä-/ wie auch Hoff- und andere Gerichte keine Leuterungen/ wenn nicht scheinba-nd erhebliche Gravamina angeführet werden/ zulassen/ sondern entweder also-den verwerffen oder zum wenigsten/ wenn sie vermercken/ daß nur vergebli-Verzug der Sachen hierdurch gesuchet würde/ dem Leuteranten oder dessen ocaten, oder nach Befindung beiden zugleich vor/ und ehe man seinem Su-statt giebet/ den Eyd vor gefehrde/ in Rechten Juramentum malitiæ genant/ ohne vorhergehendes Rechtliches Erkäntnüß aus Ritterlichem Ambt ex-dicialiter, es werde gleich von dem andern Part gesuchet oder nicht/ auff-en/ und wenn der Principal oder dessen Advocat darauff/ daß er es nicht ge-icher weise/ noch zu Verzug der Sachen/ sondern aus seiner Nothdurfft thä-schwehren verweigert solche Leuterung abschlagen.

Wann aber zum Fünff und Zwantzigsten der Richter die Gravami-erheblich befindet/ oder der Part den aufferlegten Eydt vor Gefehrde ge-und hierauf mit prosecution verfahren thut/ iedoch kein Theil die Gerichts-rthel-Gebühren erlegen will: So ordnen und setzen Wir hiermit/ daß bey uterungs Prosecution, so viel die ungehorsams Beschuldigung betrifft/ der heil welcher dieselbe eingewendet/ die vollständigen Gerichts- und Urthels-ren/ so auf die Leuterungs Prosecution gangen/ entrichten/ Im fall aber genthеil geantwortet/ beyde Partheyen zugleich dieselben tragen/ bey chter niederlegen/ und ehe solches geschicht/ zum Rechtlichen Verfahren gelassen werden sollen.

Von Gerichts- und Urthelsgebühren.

iewohln Wir nun zum Sechs und Zwantzigsten nochmahls dem hrten Theil gnädigst verstatten/ daß er sich des bißhero in diesen Landen wesenen und zu Recht verstatteten Beneficij Appellationis gebrauchen So sollen doch Unsere Cantzler und Räthe/ wie auch die Unter-Richtere genau Absehen haben/ daß keine Appellation angenommen werde/ es der Appellant scheinbarlich graviret/ Allermassen auch auf dem Fall/ weñ vor Gefehde/ darneben auch in Unserer 70. Decision Meldung gesche-en Partheyen und Advocaten den schädlichen Mißbrauch/ so wohl in ung der Leuterungen als Appellationen nicht aus dem Wege räumen/ thige Weitläufftigkeit abschneiden solte/ Wir durch andere zulängliche drückliche Verordnung solchen Mißbrauch und angemaßter Verschlei-uern/ und die Partheyen in Schrancken zu halten wissen werden.

Von Appellationibus.

sie auch gleich zum Sieben und Zwantzigsten solcher Appellati-ten keine sonderbare erhebliche Gravamina angezogen worden/ deferi-postolos Reverentiales ertheilen würden/ Soll doch bey des Ober-rmeßigung stehen/ ob er solche Appellation annehmen/ und inhibition olle.

Die Appellation kan ungeachtet der Reverential Apostel nach Befindung angenommen werden.

Von Beförderung der *Appellation* Sachen.

Und damit zum Acht- und Zwantzigsten die Sachen durch die Appellationes nicht allzulange verschleiffet und auffgehalten werden / darüber Unsere getreue Landschafft fast ingemein geklaget / soll der Appellant alsobald auf dem folgenden Appellation- oder Hoffgerichts-Termin / wenn er à die impetratæ inhibitionis so viel Zeit übrig / daß die Citationes extrahiret / und vollständige Sächs. Frist in sich haben können / in Termino præfixo seine Appellation in formalibus & materialibus justificiren / und zum Urthel beschliessen / ihme auch keine dilation weder in ersten / noch andern Gesetz verstattet werden / er könte dann ein legitimum impedimentum vorschützen / und in continenti bescheinigen.

Von Ausfertigung und Ablösung der *Aposteln* binnen Monats Frist.

Zum Neun- und Zwantzigsten vermercken Wir auch aus eingelangten Beschwerungen / daß die Appellation-Sachen deßwegen bißhero nicht wenig verzögert worden / daß die Unter-Richtere offtmahls mit Ausfertigung der Aposteln sich säumig erwiesen / und die Sachen dardurch selbst auffgehalten haben. Derowegen setzen / ordnen und wollen Wir / daß hinfüro der Unter-Richter iederzeit dem Appellanten / wann die Appellation eingewendet wird / binnen Monatsfrist einen gewissen Tag zu Ablösung der Aposteln ernennen / und solches auff den Appellation Zettel mit fleiß registriren solle: Im fall nun der Appellant die Apostolos auff solche Zeit nicht abfordert / So soll die Appellation deserta erkennen / Do aber die Unterrichter in Ausfertigung der Aposteln sich säumig bezeiget / er Uns / oder do die Sachen noch in Unserer Brüdere L. L. L. Unter-Gerichten anhängig / und die Appellationes an Ihrer L. L. L. Regierungen Unserm FreundBrüderlichen Vergleich gemeß / vor daraus ergiengen / Ihren L. L. deßwegen in zehen Gülden Straffe vertheilet werden.

Von *Appellationen coràm Notario & Testibus*.

Und weil zum Dreyßigsten Wir viel Mißbräuche bey denen Appellationen coram Notario & Testibus verspühren / So soll der jenige / so sich einer solchen Appellation anmasset / bey überreichung derselben bescheinigen / daß er bey dem Unter-Richter weder Apostel noch Bericht erlangen können / anderer Gestalt ist Er damit gäntzlich abzuweisen.

Von der Gerichts *Secretarien, Protonotarien* und derselbē zugehörigen Personen Ampt.

Worinnen zum Ein- und Dreyßigsten der Gerichts Secretarien, Protonotarien und dererselben zugegebenen Personen Ambt und Verrichtung bestehet / ist allbereit in Unserer Cantzley-Appellation-Gerichts- und Hoff-Gerichts-Ordnung zubefinden / welchem ein ieder treulichen nach zukommen wissen wird / Insonderheit sollen bey Unsern Appellation- und Hoff-Gerichten denen Advocatis gute Schreiber zugeordnet werden / welche in Sommer von frühe 6. biß 11. Uhr / und nach Mittage von 1. biß 6. Uhr / im Winter aber von frühe 7. biß 11. Uhr / und nach Mittage von 1. biß 5. Uhr aufwarten / eine deutliche leserliche Hand schreiben / und also was sie vom Munde aus in die Feder einbringen / mit Fleiß verzeichnen / und darneben den Tag und Stunde / wenn und von wem iedes Gesetze einbracht worden / registriren.

Von *Actuariis*.

Ingleichen sollen zum Zwey und Dreyßigsten in allen Aembtern und Städten geschickte und fleißige Actuarii wann sie gleich nicht Notarii seyn angenommen und vereydet werden / welche iedesmal den Procefs nach dieser Unserer Ordnung dirigiren / das jenige / was die Nothdurfft erfordert / richtig abfassen / und die Rechtlichen Gesetze jedesmahl in der Versetz- oder Gerichts-Stuben / nicht aber in der Advocaten Häuser / wie bißhero nicht ohne merckliche protrahirung der processe geschehen / einbringen / und 7. Tagen zum Urthel beschliessen lassen / do auch gleich mehr / als zwey Interessenten, sollen doch auff einen ieden übergen mehr nicht als 4. Tage verstattet / und wieder den jenigen / so säumig / in contumaciam / was sich nach Anleitung des Processus gebühret / erkant werden / Im wiedrigen / und do ein und der andere Actuarius dieses alles nicht præcisè in acht nehmen würde / soll er iedesmahl so offt er diese Unsere wohlgemeinte Ordnung übertrit / 5. Gülden Straffe zuerlegen verbunden seyn.

Ob

Von Advocaten und Procuratorn.

Ob auch zwar zum Drey und Dreyßigsten in der Landes-Policey- und Gerichts-Ordnung/ wie auch dem Torgauischen Ausschreiben/ denen Advocaten und Procuratoren Ziel und Masse gegeben/ wie sie sich in ihrem Ambt verhalten/ und denen Clienten, ihren Pflichten nach/ vorstehen/ und so viel an ...nen schädliche Zänckereyen und Weitläufftigkeit verhütten helffen sollen: So ... doch abermahln von etzlichen aus der Landschafft über den Mißbrauch/ und ...ß man in Judiciis eine grosse Zancksucht etlicher Advocaten und Procuratorn ...rspühre/ geklagt worden. Wollen derowegen angezogene Ordnungen alles ...res Inhalts hieher wiederholet/ und die Advocaten und Procuratores Ihrer ...mbtsgebühr treulichen erinnert und dahin gewiesen haben/ daß sie bey ihrem ...eruff schuldigen Fleiß anwenden/ vor denen Gerichten in Reden und Schrei...n sich gebührender Bescheidenheit gebrauchen/ stachliche unzügliche Worte/ ...wohl gegen die Gerichte/ als ihrem Gegentheil und dessen Beystände/ wie auch ...dienlicher Weitläufftigkeit enthalten/ nicht alle Sachen ohne Unterscheid/ und ...sie derselben Umbstände recht erkundiget/ annehmen/ ihrer Clienten und ...cipaln Nothdurfft förmlich/ kurtz/ klärlich und richtig/ ohne Verwirrung und ...nützes Geschwätze setzen/ vor- und anbringen/ und eigenes Gewins willen zu ...öthigen Zanck und Rechfertigung nicht rathen/ noch die Unterthanen wider ... Obrigkeit verhetzen/ oder in ungebührlichen und ungerechten Sachen/ mit ...bildung gewissen Siegs/ verstärcken/ sondern sie zum Gehorsam ermahnē/ ...che Vergleichung vielmehr befördern/ als hindern/ sich ins gemein also bezei...ollen/ daß sie es gegen Gott/ der hohen Obrigkeit/ und im Stande des Rech... zuverantworten/ auch männiglich zuverspühren haben möge/ wie ihre Ver...ungen/ Actiones und Fürnehmen mehr zu Beförderung der Justiz, Schutz ... Devension der Bedrängten/ als Mehrung uñ Erhöhung ihres Vermögens/ ...inet sey: Da aber einer oder der ander darwieder zuhandeln sich gelüsten ... würde/ den oder dieselben sollen Unsere Cantzler und Räthe/ Hoff- und Ap...ions-Gerichte/ wie auch Consistoria und andere Gerichte nicht allein in die ...lls verwürckte Straffe zuvertheilen/ sondern auch aus erheblichen Uhr...n/ nach Befindung à praxi zususpendiren Fug und Macht haben.

Von untüchtigen Procuratorn.

Ebene massen wird auch zum Vier und Dreyßigsten über diesem ...ichen Mißbrauch geklaget/ daß hin und wieder viel ungelährte/ leichtsinni...rsonen/ so entweder gar nicht/ oder doch sehr wenig studiret, ungeschickte ...iber/ verdorbene Handel- und Handwercksleute/ so dieser Dinge keinen ... Verstand haben/ sich unterstehen/ ihr Handwerck und Handthierung zu...en/ und dargegen zu procuriren, und nicht allein Supplicationes zu fertigen/ ...n auch denen Leuten vor Gerichte zu dienen/ und unnöthiges Gezäncke und ...rrung anzurichten/ auch darbey gemeiniglich die Unterthanen zum Theil ...oßheit/ zum Theil aus Unverstand wider ihre Erbherren und Obrigkeit ...illig zuverhetzen und auffzuwiegeln/ Wann aber auch dieses Puncts hal...ereit in der Policey-Ordnung gemessenes Verboth gethan/ demselben a... anhero theils Orten wenig nachgelebet/ noch dergleichen untüchtiger ...torn und Rabularum Fürnehmen und daraus entstehenden muthwilli...ckhändeln gesteuert worden: So wollen Wir angezogene Policey-Ord... erinnen erneuert/ und Unsern Ober- und Hauptleuten/ Schössern/ Ge...rren und Räthen in Städten anderweit/ krafft dieses ernstlich anbefoh...n/ daß sie solche ungelährte Personen/ so ihres studirens/ erudition und ...igkeit halber kein publicum Testimonium oder specimen fürlegen könnē/ ...anbefohlenen/ oder verliehenen Gerichten nicht zulassen/ sondern gäntz...affen/ und do sie über Verboth sich dessen ferner unterfahen werden/ mit ...nüs-Straffe ohne einige connivenz und Ansehung der Personen/ bele...n.

Die Tichter sollen die Supplicationes unterschreiben.

...d damit hierüber zum Fünff und Dreyßigsten desto steiffer ge...erden möge: So verbleibet es allerdings bey der Verordnung/ daß die Tichter

Tichter die Supplicationes und Rechtliche Einbringen mit eigenen Händen unterschreiben/ auch die Haupt- und Ambtleute/ Gerichtsherren und Räthe/ welchen die Supplicationes neben denen Befehlichen zu kommen/ mit fleiß/ was des Advocatens und Tichters Condition und Zustand/ sich alsobalden erkundigen/ do derselbe/ wie obgedacht/ nicht qualificirt befunden/ ungesäumbt solches berichten und diese Unsere Verordnung/ bey Vermeidung ernstlichen Einsehens/ an ihme zu exequiren schuldig seyn sollen.

Wie zwischen Gerichts-Herren und Unterthanen bey vorfallenden Streitigkeiten zuverfahren.

Es will auch zum Sechs- und Dreyßigsten eingelangten Klagen nach/ fast gemein werden/ daß wann die Unter-Obrigkeit die Unterthanen Ihre gehörige Gefälle abstatten/ und Frohndienste leisten sollen/ dieselben darbey grosse Ungedult/ Unwillen/ und offters gantz vorsetzliche Halßstarrigkeit/ unerwogen ihrer Schuldigkeit und Gehorsams/ damit sie dißfalls auch in Gewissen der Obrigkeit verbunden/ satsam verspüren lassen.

Insonderheit/ daß sie heutiges Tages darob an vielen Orten Beschwer führen/ als wenn eines theils Beambten/ wie auch Erb- und Gerichtsherren ihnen entweder neue Frohndienste auffbürden/ oder selbige alzusehr und weit erstrecken/ was gemessen zuthun/ als ungemessen geleistet haben/ und sonsten dieselben in viel wege mißbrauchen/ auch noch darzu mit Schlägen/ Gefängnüssen und andern harten Straffen belegen wolten/ welche Beschwerung sie dann nicht durch vorgeschriebene ordentliche Rechtsmittel/ sondern verbotene Zusammen rottirung selbstthätiger weise aus dem Weg zuräumen/ und sich fast alles Gehorsams zuentziehen vermeinen.

Ob Wir nun zwar ausser Zweifel setzen/ es werde sich eine iede nachgesetzte Obrigkeit ihres von Gott tragenden Ambts treulich erinnern/ die Unterthanen zur Ungebühr nicht beschweren/ sondern allerdings bey dem/ was Rechtens und Herkommens verbleiben lassen/ welches Wir ihnen auch Krafft dieses befohlen haben wollen: So kan sich doch leichtlich auch zutragen/ daß zwischen Obrigkeit und Unterthanen bißweilen/ wann sonderlich die Besitzer durch Absterben oder Handlung verändert werden/ Irrungen entstehen.

Setzen derowegen und wollen hiermit/ daß in dergleichen Fällen die Güter vor allen Dingen/ wie in vorhergehenden weitläufftig gedacht/ bester massen versuchet/ in Enstehung derselben aber/ auffs schleunigste verfahren werden solle/ dergestalt: Wann die Sachen noch auff blosser contradiction beruhen/ daß auff der Unterthanen Beschwerung an den Beambten oder Gerichts-Herren umb Erstattung seines Berichts/ ein Monitorium abgelassen/ und nach dessen Erlangung ob und welcher gestalt beide Theile auff einen kurtzen Termin vorzuladen und zuhören/ ermessen werde. Wann nun ein Termin angesetzet/ und beide Theile mit ihrer Nothdurfft/ respective der angezogenen possession vel quasi der Frohndienste oder libertät/ gefast und geschickt erscheinen/ auch Verträge/ Erb-Register/ und andere beglaubte Schrifften vorlegen/ soll darauff alsobald erkant/ und der Theil so solche vorlegen/ und daraus seine Intention beweisen kan/ darbey allenthalben gelassen. Im fall keine schrifftliche Nachrichtungen verhanden/ Zeugen/ so beide Theile angeben/ eydlich abgehöret/ und darauff quoad summarissimum possessorium ein Bescheid ertheilet/ der jenige/ so in possessione befunden/ darinnen geschützet/ der ander Theil aber ad Processum ordinarium gewiesen werden.

Wären aber die Unterthanen bey angeregter contradiction alsobald mit Gefängnüs worunter aber ein leidlichen Gehorsam nicht zuverstehen/ beleget worden/ So soll auff der Supplicanten Ansuchen/ und gläubliche Bescheinigung dessen/ auff Inhibition cum clausula justificatoria erkennet/ darauff ein kurtzer Termin zur Verhör anberaumet/ und auff gehorsamliches Erscheinen von den Gerichtsherren oder Beambten die Sache zwischen ihnen/ und des beklagten hafften Gevollmächtigten summarisch tractiret und entscheiden/ auf der Beklagte

außen

ussen bleiben aber / die Loßlassung ohne beding angeordnet / darbey aber ein an-
rwertiger Termin angesetzet / auch do der Gerichtsherr / oder Beambte wegen
r relaxation nicht pariret, dieselbe ihme vermittelst gewisser Straffe aufferle-
et / und so dann in dem angesetztem Termino nicht weniger summariter & de
ano verfahren / und ein gewisser Bescheid ertheilet / darbey doch / wenn umb ei-
r gewissen Frohn / oder Dienst zwischen Obrigkeit und Unterthanen sich Miß-
rstand ereugnet / die übrigen unstreitigen Frohnen und Dienste des erhobenen
Streits ungeachtet / ferner unweigerlich geleistet / und durch solche litispendenz
ines weges gehemmet werden.

Würde sich auch zum Sieben und Dreyßigsten zutragen / daß der-
eichen Irrungen etwa zur Zeit der Saat-Heu- und Getreude-Erndte entstün-
n / und vornemlich der Dienste qualität / ob sie gemessen / oder ungemessen wä-
n / concernirten / daß man so geschwinde zur Erörterung nicht gelangen / noch
ich die Unterthanen ihre intention mit Verträgen / noch in andere wege beschei-
gen könten: So soll man ihnen zwar vor dißmahl / zur Beförderung der
rndte / unbeschadet ihres Rechtens oder Procels die Dienste zuleisten anbefeh-
/ jedoch hernach auff erfolgte Verhör und Befindung / daß sie solche Dienste
thun nicht schuldig gewesen / denen Gerichtsherren oder Beambten gebührli-
en Abtrag zuthun aufferlegen.

Von Irrungē so zur Zeit der Saat-Heu- und Getreyde-Erndte entstehen.

Wann nun denen Unterthanen auff eine solche masse Recht verstattet /
o haben sie auch gantz keine Uhrsach oder Behelff / böse verbotene Mittel zu-
greiffen / sondern vielmehr ihre Gebührnüs mit willigem Hertzen ohne Zwanck
rstatten / und also ihren theuren abgelegten Pflichten zu Gott / dessen Wahr-
t und Gerechtigkeit unwandelbar ist / und die Meineydigen nicht ungestraffet
et / ein satsames Gnügen zu leisten / gestalt Wir denn die jenigen Untertha-
/ so sich wieder ihre Obrigkeit ohne Ursuch aus Trotz / Muthwillen und Boß-
t auflehnen / die schuldigen Dienste und Frohnen verweigern / ihres Gefallens
n / öffters umb geringen Streits willen aus Verhetzung eigennütziger Leute
ab und Gut auff Rechtfertigung wenden / und sich von dem schuldigen Ge-
sam zuentziehen / und in eine vollkommene Freyheit zusetzen vermeinen / mit
hen ernstlichen Straffen belegen lassen wollen / daß andere sich daran zu spie-
/ und vor dergleichen bösen Vornehmen zu hüten Uhrsach haben.

Wir tragen auch zum Acht und Dreyßigsten zwar keinen Zweifel /
erde Unsere sämptliche getreue Landschafft nicht allein die hiebevor ausge-
zene heilsame Verordnungen / sondern auch die ietzt von neuen / wegen ein-
menden vielen Beschwerungen hinzu gebrachten Erklärungen / als welcher
lben zu gut gemeinet seynd / bestes beobachten / und darwider nicht handeln
n / Wir wollen aber hiermit nochmahln Unsern Hohen- und Niedern Ge-
en / Consistorien, Juristen Facultäten / Schöppenstühlen / Advocaten, Procu-
en, Notarien Gerichtsschreibern und männiglichen ernstlich befohlen ha-
aß sie diesen Unsern Satzungen in allen Puncten / Clausulen und Inhal-
en stricte und unverbrüchlich so wohl in procedendo als pronunciando
chen / und derselben in keinem Weg wieder kommen / noch andern solches
n verstatten.

Schuldige Beobachtung der hiebevor / und aniezo publicirten Verordnungen.

Es erinnert auch zum Neun und Dreyßigsten ferner Unsere ge-
Landschafft fast in gemein / daß eines Theils Sachen / wenn gleich umb eine
or gebeten / auff Commissiones gerichtet / zwey oder wohl drey Commissari-
rdnet würden / derer ieglicher den Termin auff solche Zeit setzte / wie es ihm
privat Verrichtungen halber am bequemlichsten / und wenn etwa eine we-
ehinderung einfiele / denselben hinwiederum prolongiren, vielmal gütliche
ung pflegen / und hernacher langsam gnung mit den Berichten verfahren
aß also zur Verschleiffung der Sache kein gewünschter Mittel als der Zeit
mmissiones wären / worbey noch weit mehrere Unkosten denen Partheyen

Von Vorbeschiede bey der Regierung.

als in denen Judiciis selbsten/sowohl mit Auslösung der Commissarien, als der adjungirten Ambtschössere erhöheten Gebühren/verursachet/zugeschweigen/daß die Ungehorsams-Beschuldigungen und andere fatalia des Processus bey denen Commissionib9 zum höchsten præjudiz des gehorsamen Theils/gar nicht observiret würdē/mit unterthänigster Bitte/Cantzlern und Räthē gnädigst anzubefehlen/daß sie die vorfallenden Streithändel selbsten in Verhör ziehen/die Güte versuchen/in Entstehung derselben/nach Befindung decretiren, oder die Partheyen in einem Compromiss setzen/und do etwas uff Beweiß und Gegenbeweiß beruhet/oder sonsten mehrere Außführung von nöthen/ins Appellation-Gerichte weisen und nicht eher per Commissarios, es wolte denn die Sache eine Besichtigung/Rechnung/Gegen-Rechnung/Erkundigung/Inquisition und dergleichen erfordern/handeln lassen solten.

Nun gibts die Erfahrung/daß es sehr schwer sey/zweyen wiederwertigen Partheyen in einerley Sachen zugleich es recht zu machen/auch dieser Beschwehrungs-Punct allbereit bey der in Anno 1612. auffgerichteten Policey-Ordnung der gestalt mit eingerucket/daß die damahligen Deputirte von der Landschafft selbst befunden/wie Unsere Cantzler und Räthe ohne das mit vielen und täglich vorfallenden Sachen/und Ablesung der Berichte überhäuffet/und über die wöchentlichen Ordinar-verhören ferner/ohne merckliche Confusion, keine Vorbeschiede ansetzen könten/So bezeuget auch derselben eingegebene unterthänigste Verantwortung/daß wegen der annoch in grosser Menge einkommenden Berichte und Supplicationen, die wahre Unmöglichkeit sey/ohne Unterscheid alle Sachen/sie seynd schlecht oder wichtig/und vorhin bey dem Unter-Richter in etwas ausgearbeitet/oder nicht/in Verhör zunehmen/und wohl etliche Tage darmit zuzubringen/hergegen viel andere wichtige Sachen/daran weit ein mehrers gelegen/zuverseumen/darüber wohl grössere Beschwerden von Lande geführet werden dürfften.

Damit Wir aber vor erzehlten Mängeln abhelffen/und die Justiz desto mehr befördern: So setzen und ordnen Wir/daß Unsere Cantzler und Räthe so viel ohne Versäumung der andern täglich einkommenden Briefe nur geschehen möglichst/die wichtigsten Sachen/wenn es derselben/oder der Umbstände Beschaffenheit erfordert/selbsten in Verhör ziehen/und der Landschafft Vorschlag nach verfahren sollen/des gnädigsten Vertrauens/Sie werden nochmaln in diesen und andern/an ihren Fleiß und Sorgfalt/wie Sie bißhero erwiesen/nichts erwinden lassen.

Von Bestellung der Aembter.

Und weil zum Viertzigsten bekant/auch viel Klagen jetzt und vor dessen hierüber einkommen/daß sich öfters ungeschickte Personen in Unsere Aembter eintringen/und zu dergleichen Verrichtungen/derer sie nicht mächtig/bestellen lassen/daraus grosse inconvenientien erwachsen/in dem sie entweder im Procefs- und Justitien-Sachen gröblich verstossen/und doch denenselben nicht abhelffen können/sondern alles uff Bericht stellen/und sich mannichmal über geringschätzigen Puncten Bescheids und Urtheil erholen/dardurch sie dann die Sachen verzögern/denen Partheyen vergebliche Unkosten verursachen/und Unsere Cantzley mit Berichten überhäuffen/angezogene Policey-Ordnung aber dieses klaren Inhalts: Daß Unsere Aembter mit gnungsam qualificirten Personen/und also bestellet werden sollen/damit es der vielen Commissionen desto weniger bedürffe: Als befehlen wir Unsern Cammer-Räthen und Land Rentmeister krafft dieses wohlbedächtig und ernstlich/tüchtige und des Processes erfahrne Personen in Unsere Aembter zu setzen/dieselben auch vor würcklicher Annehmung wie hiebevor wohl eher geschehen/Unsern Cantzler und Räthen ihre qualitäten und Geschickligkeiten zu erkundigen/hinführo vorzustellen/und keinen/welcher nicht ein gnugsames Testimonium oder specimen eruditionis vorzulegen hätte/anzunehmen.

Es sollen auch die Aembter in denen es nothwendig/mit geschickten / gelär-
n und Rechtserfahrnen Hauptleuten versehen/ und dieselben dahin befehlicht
erden/ daß sie neben denen Beambten die Commissions und andere dergleichẽ
stitien Sachen / denen Rechten und der Billigkeit gemeß / ohne sonderbare
eldspilterung schleunigst verrichten sollen.

Von Verordnung der Land Commissarien.

Nechst diesem lassen Wir zum Ein und Viertzigsten Uns Unserer
rordneten Vorschlag gnädigst gefallen/ daß zweene wohl qualificirte Land-
mmissarien in jedem Kreyß/ einer von Adel/ und eine hoch graduirte Person/
e dieses Mittel vor dessen nützlich im Lande practiciret worden/ angenommen/
t Pflichten beleget/ und dem Ordinario einer/ oder beyde nach Befindung ad-
giret, einem jeden aber vor seine Mühe jährlichen Zwey Hundert Thaler aus
Steuer von Unserm Deputat gewisses Dienst Geld/ und täglich/ wenn Er zu-
richten/ reysete / darzu Er seine eigene Pferde und Wagen zugebrauchen/
eene Thaler Auslösungs Geldere vor alles gereichet werden/ dafür Sie uff
digste Anordnung/ allen und jeden Verrichtungen/ so in Commissions Vor-
ndschaffts- und andern dergleichen Justitien Sachen in Kreysen vorfallen/
zuwohnen/ auch angeregte Zweene Thaler Außlösungs-Geldere die Par-
en/ wenn einer oder beyde ex officio zugeordnet/ zugleich/ do aber einer oder
de ausgebethen werden/ der Impetrant allein zu bezahlen schuldig seyn
n.

Von Gebühren in Gerichts uñ Lehnsachen.

Nachdem darbey zum Zwey und Viertzigsten die Städte noch diese
hwerung führen/ daß wenn Bürger und Einwohnere/ wieder Bürger und
wohnere/ oder frembde wieder Bürger Commissiones außwürckten/ die
össere des directorii und der Sportuln sich anmassen/ uñ gar nicht aufs Rath-
ß kommen wolten.

Wie Wir nun albereit durch Unsere Cantzler und Räthe dergleichen Com-
onen halber zwischen etlichen Schössern und denen Räthen diese Weisung
lassen/ daß nemlich in solchen Actionibus personalibus & realibus, da er-
ter Rath ordinarius Judex, der Schösser aber demselben adjungiret, die
missiones auff dem Rathhauß/ dahin bemeldter sich zu begeben schuldig
htet werden/ und nebenst dem Directorio die Acten daselbst verbleiben sol-
Als wollen Wir numehro diese rechtmäßige Decision in gemein auff alle
Beambten und Städte gezogen/ besagten Beambten aber ernstlichen in-
rt haben/ denen Commissionen fleißiger/ als bißher geschehen/ in Person
wohnen/ und nicht durch ihre Schreiber und andere verrichten zu lassen/
Räthen in Städten auch bey solchen Adjuncturen an Außfertigung der
nen, Sportulen und andern keinen fernern Eintrag zuthun/ noch sonsten
igen Streit bey Vermeidung unnachläßlicher Straffe zuerregen.

Von Bestellung der Aembter.

Was zum Drey und Viertzigsten die Beschwerungen wegen der
hsteigeren Gebühren in denen Judiciis, sonderlich in Lehensachen anlan-
war in Unserer Policey-Ordnung de Anno 1612. versehen/ daß über die alte
Landes-Ordnung beschriebene Taxa niemand beschwehret werden sol-

chdem aber Unsere getreue Landschafft sich dißfals wegen der eingeschli-
Mißbräuche unterthänigst beklaget: So lassen Wir es/ so viel die Ge-
Gebühren und Tax-Ordnung betrifft/ bey unser im jüngsten LandTags-
eröffneten gnädigsten Resolution bewenden/ und wie bißhero unter-
Beambte wegen allzuhoher liquidirten Unkosten ernstlich bestraffet
Also solle Unsere Regierung nochmahls dißfalls fleißige Auffsicht hal-
ach Befindung die ungebührliche Begünstigung eyferig ansehen und

Lehensachen aber wollen Wir Unsers in Gott ruhenden Vaters und

 Gevat-

Gevatters/ Churfürst Johann Georgens des Ersten hochlöbl. Gedächtniß de dato den 13. Julii Anno 1642. wie auch Unserer de dato den 8. Junii Anno 16[illegible]. ertheilten Cantzley-Ordnungen nachgelebet wissen/ gestalt Wir umb mehrer Nachrichtung willen/ den darinnen enthaltenen Tax der Gebühren hierbey mit anhengen lassen.

Von Abholung und Durchführung der Missethäter.

Ob zwar zum Vier und Viertzigsten bey Uns des Voigtländischen Kreyses Ritterschafft unterthänigst gesuchet/ daß bey Ab- und Durchführung der Mißthäter/ denen Beambten und Gerichtsherren ein gewisses an Gebühren gesetzet werden möchte/ So befinden wir doch dieses Suchen nicht thunlich/ noch dem Lande fürträglich/ weiln ein Gerichte dem andern die Hülfliche Hand zu bieten/ und die Missethäter zur verdienten Straffe befördern helffen schuldig/ der jenige Gerichtsherr aber/ so einen Gefangenen abzuholen/ ohne des den Peinlichen Procefs mit schweren Kosten zuverführen/ dargegen der Ander dessen Gerichte mit der Durchführung betreten werden/ keinen sonderbahren Schaden oder Ungelegenheit/ so in consideration zu nehmen / davon zugewarten/ und do der Durchführung halber allen und jeden Gerichten ein Gewisses zubezahlen/ stünde/ die Gerichtsherren denen Missethätern nachzutrachten/ leicht abgeschrecket/ die delicta dem gemeinen Wesen zum Nachtheil ungestraffet und des Allerhöchsten Einsehen veruhrsachet werden dürffte.

Befehlen derowegen hiermit gnädigst/ daß die Beambten und Gerichtsherren so wohl in Städten/ als auffn Lande zwar an denen Orthen/ do der Gefangene abgeholet wird/ Zehrung und Sitzegelder zahlen/ auch wegen der Abfolgung einen gewöhnlichen Revers ertheilen/ die andern Beambte und Gerichtsherren aber so die Durchführung betrifft/ uff gebührliches Anmelden dieselbe ohne Annehmung und Durchbegleitung auch Bezahlung einiger Gebühren/ oder Abgebung des Rerverses/ welches ihnen an ihren Gerichten in Krafft dieses unnachtheilig seyn / gegen Auswertige frembde Gerichte aber/ do ein anders nicht verglichen / oder hergebracht / des Juris Retorsionis sich gebrauchen sollen / verstatten.

Von Stellung der Verbrechere in die Aembtere.

Sonst ist zum Fünff und Viertzigsten aus des Landes-Ordnung bekant/ daß auff unser verordneten Regierung ansuchen von denen Gerichtshabern die jenigen/ so in unsern Aembtern und Gerichten verbrochen/ und sich flüchtig gemachet/ auch bißweilen aus den Banden loß gewürcket/ wieder dahin/ wo die Verbrechung geschehen / ohne Weigerung zu gebührlicher Rechtsfertigung gefolget werden/ und einem ieden an seinen Rechten unnachtheilig seyn solle.

Wie nun diese Gestellung nur in gravibus delictis, welche Leib- oder Lebensstraffe mit sich bringen/ nach der Sächsischen Rechtslehrer Meinung/ stat findet: Also kan solche special Versehung weiter/ und dahin nicht gedeutet werden/ daß vicè versa Beambte die AmbtsUnterthanen/ in derer von Adel oder Städte Gerichten/ wenn sie alda delinquiret, zugestellen verbunden seyn sollen/ gestalt dann solche remissiones ohne das arbitrariæ, nun der delinquent wenn er nicht über der Verbrechung ergriffen und angehalten wird/ oder sich sonsten des Orths dingpflüchtig gemachet/ regulariter nicht in loco delicti, sondern des Orths/ wo er sein domicilium und ordentliche Richter hat/ oder sonst anzutreffen/ belanget werden muß/ derselbe Judex auch ihn wieder seinen Willen ad locum delicti zu remittiren nicht schuldig.

Von flüchtigen Unterthanen.

Wannn aber zum Sechs und Viertzigsten eines Gerichtsherren Unterthan in denen Gerichten/ do er angesessen/ delinquiret, sich flüchtig machet/ und unter Unser Ambt eines wendet/ darauff besagter Gerichtsherr bey denen Beambten umb Verstrickung des Verbrechers ansuchet / Solle der Beambte schuldig seyn gegen Erstattung billichmessiger Gerichtsgebühren/ solchen Delinquen-

linquenten gefänglichen anzunehmen / und der requisition gemeß abfolgen zu lassen.

Von der Ambts- und Gerichtsfolge.

Und weiln zum Sieben und Viertzigsten anietzo fast aller Orthen von denen Unterthanen die schuldige Ambts- und Gerichtßfolge in casu necessi-tatis verweigert / und gleichsam pro re turpi gehalten werden will / So ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich / daß sowohl die Erb-Richtere / Gerichts-Schöppen und FrohnVoigte / als Unterthanen auff ereigneten Nothfall / und sonderlich / wenn sich die delinquenten zur Wehr stellen / nach erfolgten Auff-geboth / oder gegeben Zeichen / ohne einige Säumnüs / nicht allein die Gerichtsfolge willigst leisten / sondern auch mit Angreiffen / die Thäter zur Hafft bringen und biß zur Peinligkeit verwahren helffen sollen. Im Fall nun ein o-der der ander sich wiedersetzlich zuerzeigen / oder einen andern / der hierinnen seine Schuldigkeit erwiesen / der Gerichtsfolge oder Angriffs halben übel nachzure-den / oder zu schmähen / und eingebildet Falschen Wahn nach / vor Ehren verlu-stig und einen Häscher zu halten / unterstehen würde / der oder dieselben sollen mit unnachlässiger Straffe / auch wohl gar mit Pranger und Landesverweisung angesehen / Hergegen die Gehorsamen und ihre Kinder gegen männiglichen / son-derlich in Lernung eines Handwergks nachdrücklichen geschützet werden.

Von Entscheidung der zweiffelhafften Rechtsfälle.

Es hat sich auch zum Acht und Viertzigsten Unsere getreue Land-schafft in gemein beklaget / daß in vielen unterschiedlichen Fällen die Facultäten, Schöppenstühle und andere Judicia dieser Lande von einander dissentiren und ungleich sprechen / auch die Landes Constitutiones auff wiederwertige Meynung auslegen thäten / dahero es bey dem gemeinen Mann dahin gedeutet werden wolte / daß dergestalt unter einer hohen Obrigkeit nicht einerley Recht erlangen / sondern dasselbe in lauter Ungewißheit stünde / auch seyn und bleiben müste / und propter diversitatem opinionum etlicher Rechtslehrer / kein Schluß noch mässige sanction gemacht werden könte. Gleich wie aber zu Zeiten Unsere in Gott ruhenden hochlöbl. Vorfahren / sonderlich Churfursten Augusti Christ-mildenckens / durch die publicirten Constitutiones, wie auch Unsers hochge-ehrten Herrn Vaters und Gevatters Gn. durch die Proceß- und andere heylsa-me Ordnungen ein sehr löblich und nützlich Werck gestiftet / und vieler zweifelhaff-ten Fälle Decision, darnach in sententionando die Judicia und Collegia Juridica zu reguliren, heraus gegeben worden. Also haben Wir Uns Unserer Ver-ordneten unterthänigsten Vorschlag gnädig gefallen / und an die Hoffgerichte / Consistorien, Juristen Facultäten und Schöppenstühlen zu Leipzigk und Wit-tenberg gemessene Befehliche ergehen lassen / diejenigen disputirlichen Fälle / dar-innen bißhero ungleich gesprochen worden / sambt ihren angehengten Bedencken / förmüglich in einen Bericht zu bringen und einzuschicken / Welches Sie dann gehorsamlich zu werck gestellet / Hierauff haben Wir Viere aus Unsern Räthen / Viere von der Ritterschafft / und Vier Doctores juris aus denen Städ-ten verordnet / solche zweiffelhafftige unerörterte Fälle exemplo majorum in reif-fe deliberation nehmen / und dem gemeinen Wesen zum besten / auch abwendung allerhand schädlichen inconvenientien (weiln die Justitia constans & perpetua und kei-ne Quaestio so wichtig / die ex Jure vel juris ratione nicht beständig zu decidiren, wenn nur die rationes dubitandi & decidendi recht von einander unterschieden / und der falscher Wahn und unnöthig disputat vermieden werden /) zu einer Ge-wißheit bringen lassen / auch mit Unserer Brüdere L.L.L. nothdürfftige commu-nication darüber gepflogen / gestalt dañ solche Decisiones neben diesen zugleich zur publication befördert werden sollen.

Zweiffelhafftige Auslegung der Constitutionen sollen nachbleiben.

Damit aber zum Neun und Viertzigsten in künfftigen dergleichen zweiffelhafftige Meynung nachbleiben / und allenthalben eine Gewißheit und Gleichheit in Sprechen seyn möge: So ordnen und setzen Wir hiermit befehlen-de / daß kein Collegium Juridicum Macht haben solle / in denen Puncten / welche nicht

nich mit deutlichen Worte in Constitutionibus, Landes-Gerichts-und Policey-Ordnungen exprimiret, sondern per consequentias und Folgereyen daraus gezogen werden wollen/ vor sich ohne Unser Vorwissen wieder das andere Collegium ex interpretatione einige observanz zumachen/ sondern es sollen Uns dergleichen casus dubii jedesmahl aus denen Collegiis mit denen hinc inde angezogenen rationibus Juris eingesendet/ und mit Zuziehung der getreuen Landschafft dieselben decidiret werden.

Beambte sollen denen Landes Constitutionen und Ordnüngen nachleben.

Ferner thut zum Funffzigsten die Ritterschafft in Düringischen Kreysse/ als ob sie mit ihrem billichen Suchen bey denen Aembtern nicht genugsam gehöret/ noch die alda Rechtshängige Sachen befördert/ sondern protrahiret würden/ sich beschweren. Weil nun denen Beambten in der Landes-Policey-Gerichts-Ehe-und Appellation-Ordnung/ Constitionen und sonsten in Rechten deutlichen vorgeschrieben/ wie sie in forfallenden Sachen handeln und verfahren sollen: So verbleibet es darbey billich/ und haben Unsere Beambten allenthalben solchen Ordnungen nachzuleben/ oder da einer dessen überführet würde/ der Straffe zugewarten.

Von Ober- und Hoffgerichts Inhibitionibus und wann dieselben zu ertheilen.

So beklagen sich auch zum Ein und Funffzigsten die von Adel und Städte abermahln sehr beweglich über die Ober-und Hoffgerichts pœnal inhibitiones, daß dieselben species Executionis so gar ohne Unterschied fast in allen Sachen/ die auch sonsten ordinariam discussionem erforderen/ ad instantiam unius partis, ungeachtet/ ob man etwas erhebliches/ vermittelst wahrhaffter Berichte/ Zeugnüs/ Instrumenten, und dergleichen darwieder eingewendet/ oder nicht/ und wennn gleich keine Casus inhibitivi verhanden/ decretiret, in kurtzer Zeit mit Erhöhung der Straffen dermassen multipliciret würde/ daß mancher dadurch/ und wann seinem zum Recht habenden Vertrauen zuwieder solche Inhibitiones hernach in Erkäntnüß bey Kräfften verblieben/ mit seiner zeitlichen Wohlfahrt periclitiren, oder doch einen sonderbahren mercklichen Schaden darüber leiden müste/ und wiewohln man bey dergleechen pœnal Gebothen regulariter umb Bericht zuschreiben/ und clausulam justificatoriam mit einzuverleiben pflegte/ So würde doch öffters der Terminus zu kurtz gesetzet/ und solche Clausul wenig/ oder gar selten beobachtet/ wenn auch gleich mancher in dergern parirte, So müste er sich doch befahren/ daß Er hierdurch ex possessione vel quasi seines Rechtens gesetzet/ auch die Rechtssachen und Processe zum Verderb vieler Leute gehäuffet würden.

Wie nun das Ober-Hoffgericht zu Leipzigk/ daß es bißhero Unserer Landes-Ober Hoffgerichts-und andere special Ordnung und dem Stylo gemeß sich bezeiget/ und dem Professori, so durch eingenmächtige turbationes Gewalt gelitten/ vermittels solcher pœnal Inhibitionen Schutz geleistet/ und hierdurch daß die Parthheyen nicht ad arma geschritten/ verhüttet hätten/ sich entschuldiget:

Also begehren Wir/ und zwar so viel das Ober-Hoffgericht zu Leipzigk betrifft/ nebē Unserer Brüdere L. L. L. daß hinfüro die Inhibitiones in gegenwart der sämbtlichen in loco befindlichen Assessorn decerniret, und der in Anno 1612. auf die damahlige Landes-Gebrechen ertheilten Resolution, darinnen versehen in welchen Fällen die Inhibitiones ich Statt findē/ und wie dieselben einzurichten und sonsten zu procediren, stricte nachgelebet/ alle Mißbräuche verhütet/ und wenn der Inhibitus sich zur justification erbothen/ oder sonsten nicht eine grosse sonderbahre Gefahr obhanden/ über eine oder zwo Inhibitiones in einer Sache nicht ertheilet/ sondern Beklagter in Termino justicationis mit seiner Nothdurfft genugsam gehöret/ und do der Inhibitus entweder pariret, oder sich mit seinem Gegentheil vergleichet/ die ergangene Inhibitiones, und daher rührende Straffen hinwiederumb auffgehoben/ Im wiedrigen Fall aber die Parthheyen sonsten rechtmässig entschieden werden sollen.

Und

Und damit fernere Inconvenientien nachbleiben / sollen die Visitationes im Ober- und Hoffgerichten / wie auch die Revision der Matricul so offt es nöthig / nach Inhalt Unserer Brüderlichē Vergleichung / angeordnet / und vor die Hand genommen werden.

In Ober- und Hofgerichtē ist den Partheyen bey der gütlichen Handlung in ihren Sachen selbst zu reden unbenommen.

Weiter und zum Zwey und Funffzigsten haben sich die von der Ritterschafft Düringischen Kreysses dahero in Unterthänigkeit beschweret / daß im Ober-Hoffgerichte bey der gütlichen Handlung die streitigen Partheyen ihre Nothdurfft nicht selbsten / oder durch andere Personen vorzubringen / zugelassen / sondern eintzig und allein an die Zwey daselbst bestalten Advocaten gewiesen werden wollen / welche doch wenig Sachen gütlichen beylegten / sondern öffters verhinderten / gleichwohl Zwene / oder Drey Thaler von Partheyen abforderten / mit unterthänigster Bitte / die Verfügung zuthun / daß ihnen künfftig ihre Nothdurfft bey gütlicher Handlung entweder selbsten / oder durch eine andere Person / zu welcher sie ein gut Vertrauen geschöpffet / zu proponiren, vergünstiget seyn möchte / Nachdem nun die Erfahrung bezeuget / daß etliche / denen die Gelegenheit / der zu denen gütlichen Handlungen sonderlich bestälten Advocaten nichts allerdings wissend / dieselben nicht gnugsam in facto informiren, noch die Advocaten selbsten die eigentliche Bewandnüs wegen Vielheit der Sachen in Kürtze der Zeit einnehmen / und hernacher vorbringen können / darüber dann allerhand Klagen bißhero entstandē / und bißweilen ein- und anderm Partheyen Nachtheil zugefüget worden / Darneben in der Landes- und Ober-Hoffgerichts-Ordnung denen Partheyen in ihren eigenen Sachen selbsten zu proponiren und zu reden / nachgelassen: So verbleibet es darbey billich / und soll bey der gütlichen Handlung der jenige / so seine Nothdurfft selbsten vorbringet / dem Hoffgerichts-Advocaten etwas zuentrichten nicht schuldig seyn.

Wie es mit Absolgung der Acten primae Instantiae zu halten.

Ob zwar zum Drey und Funffzigsten die Acta erster Instanz in Appellation-Sachen / so nicht allein von denen Unter-Gerichten derer von Adel / Aembter und Städten an Unser Ober- und Hoffgericht zu Leipzigk und Wittenberg / so wohl andere unsere Collegia, als Ober- und andere Consistoria, die Stiffts-Regierungen / und beyde Universitäten, sondern auch von denenselben an Unser Appellation-Gericht alhier gebracht / vor dessen abgeschrieben werden müssen: So haben doch unsers in Gott ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gn. befunden / daß durch dergleichen Abschreibung der Acten und bißweilen hochanlauffenden Capital-Gebühren / denen Partheyen / zumahl den unvermügenden grosse Ungelegenheit / Kosten / und Schaden sambt Versäumnüß und Hinderung in der gantzen Sache zugezogen worden / an sich selbsten auch fast unbillich scheinet / daß / in dem bey dem Untergericht / die Partheyen die Gerichts- und Schreibegebühren / albereit entrichtet / Sie die Acten gleichsam zweymahln von neuen bezahlen solten. Dahero aus diesen und andern bewegenden Ursachen verordnet / daß / so offt hinführo von Unserm Hof alhier auf eingewandte Appellationes an sie Inhibitiones ausgefertiget / und darinnen die Ein- und Abfolgung der Acten voriger Instanz, dem Stylo nach / begehret werden / sie solche jedesmahl originaliter versiegelt und richtig foliiret, ohne Entgeld geschehen / anordnen und verfügen / so wohln in denen von ihnen an die Untergerichte derer von Adel Aembter und Städte abgehenden Inhibitionen, solches gleichsfalls in Originali ohne Entgelt abfordern / und also die Clausul: Appellanten die Acta primae instantiae in Originali ohne Entgeld versiegelt zu überantworten / oder auff des Appellanten Unkosten durch einen geschwornen Bothen unterthänigst einzuschicken / in acht nehmen / und ausdrücklichen inseriren sollen / welche Acta denn nach geendeter Appellation Instanz neben denen Remissorialen, woferne solche ertheilet / dem Unter-Richter hinwiederumb auff des Appellantens Unkosten zurück geschickt werden sollen;

Nach-

Nachdem nun bey Uns die von der Ritterschafft anderweit umb Erneurung angezogener Resolution unterthänigst angesuchet: So wollen Wir dieselbe alles ihres Inhalts hieher widerholet/ und darüber steiff und fest zu halten/ in krafft dieses befohlen/ jedoch denen jenigen/ so von Höchstgedachtes Unsers Herrn Vaters und Gevatters Gn. Christsel. Andenckens/ absonderliche Concessiones, daß ihnen eine leidliche und billiche Recompens oder Honorarium nach Gelegenheit der Acten Weitläufftigkeit/ gereichet werden solle/ erlanget, Hierbey eine Gewißheit/ nemlich Zwene Gülden/ und ein mehrers nicht, vor Verfertigung des Berichts und Einpackung der Acten, zu nehmen/ denen armen Leuten aber umbsonst und ohne recompens die Acta auszuhändigen gesetzet angeregte special Concessiones dahin erleutert/ und bey Verlust derselben fernere Ergetzligkeit/dieser Ausantwortung halber/zubegehren/ allerdings verbothen/ Uns auch hiermit/ und in krafft dieses dahin erkläret haben/ dergleichen Concessiones ferner nit zuertheilen. Wann nun solcher Gestalt der Appellant die Acta voriger Instanz dem Judici ad quem insinuiret, soll er ihme einen gnugsamen / auff die Volumina und Folia Actorum gerichteten Schein dem Judici a quo zu rück zu bringen/ und einzuliefern/ dargegen ausantworten/ und daß nach geendeter Appellatio Instanz bey willkürlicher Straffe ohne einigen Hinterhalt und Verzögerung dem Judici à quo selbst oder durch einen geschwornen Bothen wieder einzuhendigen verbunden seyn.

von Ersetzūg der Stellē im Hofgerichte zu Wittenbergk.

So viel auch zum Vier und Funffzigsten die Ersetzung der im Hofgericht zu Wittenberg vacirenden Adelichen Stellen anlanget: So wollen Wir die gnädigste Verfügung thun/ daß förderlichst solche der fundation und Hofgerichts Ordnung nach/ mit geschickten Subjectis versehen/ und ihnen die vor Alters geordnete Besoldung Terminlichen aus dem Ambte daselbst gereichet.

Wegen unterlassener Suchung der Lehen uñ Mitbelehnschafft ist ein ieder mit seiner Notdurfft zu hören.

Wie nicht weniger zum Fünff und Funffzigsten auff beschehene der Ritterschafft des Becircks Langensaltza und Weissensee unterthänigst Erinnerung wegen unterlassener Suchung der Lehen oder mitbelehnschafft/ ein ieder mit seiner Nothdurff und Exculpation bey ereigneten dergleichen Fällen sattsam gehöret/ und keiner absque sufficienti causæ cognitione seiner Lehen oder Mitbelehnschafft entsetzet noch einander zu vorhero damit beliehen werden solle.

Beambten sollen männiglich hörē/ und der Gebühr nach in acht nehmen.

Weiln ferner zum Sechs und Funffzigsten denen Beambten in ihren Bestallungen/ neben andern auch dieses eingebunden/ daß sie einen ieden der bey ihnen zuverrichten/willigst hören/ und ohne langes Auffhalten mit gebührenden Bescheid versehen sollen.

So werden sie denselben nachleben/ und sonderlich die von Adel/ graduirte und andere in vornehmen Officiis befindliche Personen/ nicht schimpflichen als allermassen der Leipzische Kreyß darüber geklaget/ vor denē Thüren stehen lassen sondern der Gebühr nach in acht nehmen/ bescheidentlich tractiren, und so viel möglichen ihre im Ambt habende Sachen befördern.

Beambte und Räthe sollen denen von Adel zu ihren bey denē Bürgern und Ambts-Unterthanē habenden Zinsen verhelffen.

Deßgleichen wann zum Sieben und Funffzigsten die von Adel bey denen Ambts Unterthanen oder Bürger in Städten/ Jährlichen Zinsen zu fordern / umb Hülffe ansuchen: So sollen die Beambte und Räthe dieselbe nicht verweigern/noch Ausflüchte verstatten/allermassen etliche von Adel im Chur- und Thüringischen Kreysse darüber geklaget/ sondern der Gerichts-Ordnung gemeß/ wider solche Censiten bey Straffe der seumigen Executorn verfahren, und Imploranten zu dem was in liquido bestehet verhelffen.

Commissariē sollē auf Begehren Abschrift vō der Registratur geben.

Daß zum Acht und Funffzigsten von allen und ieden Commissions-Berichten denen Parthenen Abschrifft ertheilet werden solle/ Allermassen besagte Ritterschafft Chur- und Düringischen Kreysses darümb unterthänigst angesuchet/ können wir so schlechter Dinges nicht verordnen.

Beseh-

Befehlen aber denen Commiſſarien und andern Untergerichten/ daß ſie auf
Begehren denen Partheyen Abſchrifft von der gehaltenen Regiſtratur oder Pro-
tocol umb die Gebühr aus antworten.

Als auch die jenigen zum Neun und Funffzigſten/ ſo mit OberGe-
richten beliehen/ dieſe Beſchwer geführet / daß ihnen nicht nachgelaſſen werden
ſolle/ die zu Recht denen Delinquenten zuerkante fuſtigation und Landes-Ver-
weiſung in ein Geldſtraffe zuverwandeln/ und ad pios uſus anzuwenden; Darbey
iſt aber unverborgen/ daß zwar von denen Rechtslehrern hierinnen ungleich
geſprochen/ iedoch aber in Unſerm Schöppenſtuhl zu Leipzigk und etlichen an-
dern Collegiis bißhero dieſe Meynung behauptet/ und darnach erkant worden/
daß denen jenigẽ/ ſo die Ober-gerichte zuſtehen/ der Staupenſchlag und ewige Lan-
desverweiſung/ nach Beſchaffenheit der Umbſtände/ und wañ gnugſame Uhrſa-
chen verhanden/ uf vorgehendes Rechtliches Erkäntnüs/ in eine ziemliche Geld-
ſtraffe zu milden Sachen zuverwandeln/ unbenommen: So laſſen Wir Uns dieſe
Meynung auch gefallen/ und wollen ſolche in kraft dieſes beſteriget habẽ/ mit Be-
fehlen/ dz derſelben bey Unſern Facultäten und andern Collegiis in erkeñen und
ſprechẽ hinfüro allerdings nachgegangẽ/ erwehnte Geldbuſſen aber zu nichts an-
ders/ als zu milden Sachen unfeilbar angewendet/ und wie es begebendẽ Fäl-
len geſchehen/ von Gerichtsherren bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens/ mit
Beyfügung gnugſamen Scheins Unſern Ober- oder andern Conſiſtorien, dahin
gehörig/ Bericht erſtattet/ auch zugleich umb Verhütung Ergernüs/ von denẽ
Delinquenten die Gerichte/ darunter ſie verbrochen/ vermieden werden. Wann
einem Delinquenten die zeitliche Landesverweiſung allein zuerkant/ uf ſolchẽ
Fal der mittelbahren Obrigkeigt nach befundenen Umbſtänden dieſelbe in
Geldſtraffe zu verwandeln/ und vor ſich zu behalten/ nachgelaſſen/ wie hoch
ſolche Geldſtraffe zu ſetzen/ jedesmahl Rechtlich erkäntnüs eingeholet wer-

Welcher geſtalt der ſtaupenſchlag uñ Landesverweiſung in eine Geldſtraffe zuverwandeln.

Daß zum Sechzigſten etliche von Adel im Ambt Plauen/ als wañ
Inquiſition Proceſſe wieder die von Adel/ und andere ehrliche Leute ohne gnugſa-
me Urſach vorgenommen würden/ ſich beſchweren/ ſo iſt von nöthen/ daß dieje-
nige/ welche dergleichen Inquiſition Proceſſe zur Ungebühr angeſtellet haben ſol-
len/ nahmhafft gemacht/ und darüber gehöret werden. Und wäre zu wünſchen/
daß man allenthalben alſo Chriſt- fried- und ſchiedlich lebte/ daß ein ſolcher mo-
dus procedendi nicht vor die Hand genommen werden dürffte. Es iſt aber in der
Proceß-Ordnung Anno 1612. deutlich vorgeſchrieben/ in welcherley Verbrechun-
gen und wieder welche Perſonen mit Inquiſition Proceſſen zuverfahren; Würde
aber ein Beambter hierwider gehandelt/ und iemand zur Ungebühr beſchweret
haben/ ſol auf vorgehende Klage und Verhör/ gebührendes Einſehen erfolgen.

Von Inquiſitions Proceſs.

Nachdem ſich auch zum Ein und Sechzigſten die Schrifftſaßigen
vom Adel neben denen Städten in dieſen graviret befunden/ daß die Befehliche
nicht an Sie ſelbſten immediatè, ſondern an die Haupleute und Schöſſer gerich-
tet würden/ dahero zwiſchen denen Cantzleyſchrifften: und Ambtſaſſen faſt kein
Unterſcheid mehr zuverſpühren: So haben Wir Unſere Cantzler und Räthe dar-
über vernommen/ die ſich aber deſſen im geringſten nicht zuerinnern wiſſen wol-
len/ jedesmahl Unſere Regierungs-Cantzley bey Ausfertigung ſolcher Befehli-
che jederzeit darauf (?) ... ro dahin geſehen/ daß ſie nach Inhalt der Matriculn an die Schrifftſaſ-
ſen gerichtet/ überſchrieben/ und ohne Mittel inſinuiret worden/ darbey auch beſag-
ter Adel und Städte/ dem Herkommen nach/ allerdings gelaſſen/ auch hin-
führo denen Beambten die Befehliche in Originali, wie ihnen oblieget/ denen
Partheyen beygefüget und anders nicht gehalten werden ſolle.

Befehliche ſollen nach Inhalt der Matricul an die Schrifftſaſſen überſchriebẽ und ohne Mittel inſinuiret werden.

Es beklagen ſich ferner zum Zwey und Sechzigſten die Leipzigi-
ſchen Ambtſaſſen über die Beambten daſelbſt / daß ſie die Ambts-Patente bey

Ambtſaſſen ſollen bey ihrem herkommen gelaſſen werden.

Abforderung ihrer Unterthanen zu denen Ambtsfrohnen nicht mehr/ wie vor dieſem geſchehen/ an die Gerichtsherren richten/ und dero Unterſchrifft erfordern/ ſondern ſtracks an die Gemeinde/auch wohl denenſelben bey Straffe Auflage thäten; Wann ſichs nun der Ambtſaſſen Vorgeben nach verhielte/ und Unſere Beambten keine beſtändige Gewohnheit vor ſich anzuziehē hätten/ ſo ſolten Wir deroſelben Vornehmen nicht gut heiſſen.

Begehren derowegen auff ſolchen Fall ernſtlich befehlende/ daß beſagte Beambten die Ambtſaſſen bey ihrem Herkommen ruhig verbleiben laſſen/ und ſie füro mit ſolchen Neurungen gäntzlich verſchonen.

Beambten ſollen denen Landknechtē wegen ihrer Verrichtūg Schein geben.

Und weil zum Drey und Sechzigſten an etlichen Orten die Ambtſaſſen über der Landknechte unbefugte Executionen und übermäſſigen Gebühren ſich höchlich beklagen/ So befehlen Wir hiermit ernſtlich/ daß Unſere Beambte denen Landknechten/ wann ſie dieſelben in gebührender Verrichtung auffs Land ſchicken/ einen von ihnen/ denen Beambten ſelbſten unterſchriebenen Schein der anbefohlenen Verrichtung aushändigen/ welchen die Landknechte vorzeigen/auſſer derſelben aber/bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens/ keine Gebühren fordern/ oder etwas anders denen Ambtſaſſen in Ihren Erbgerichten anmuthen/ am allerwenigſten aber ihre ſonſt auff gewiſſe maſſe zugelaſſene Gebühren wieder das Herkommen eigenmächtiger weiſe erhöhen/ oder die Unterthanen mit Schlägen tractiren ſollen.

Ambtſaſſen ſollen bey ihren Gerichtē und was ſie darinnen rechtmäſſig gehandelt/ geſchützet werden.

Deßgleichen zum Vier und Sechzigſten wollen Wir die jenigen Ambtſaſſen/ ſo mit denen Gerichten beliehen/ und in denenſelben beſtändiger weiſe Kauffbriefe und andere Gerichtliche Uhrkunden auffrichten/ darbey wider der Beambten unnöthig erregten diſputat gebührlich beſchützet wiſſen.

Bey *extraordinar* Anlagen ſollen die von Adel und Räthe zur Ab- und Eintheilung iedesmals gezogen werden.

Was zum Fünff und Sechzigſten Unſere getreue Landſchafft/ inſonderheit die Ritterſchafft im Ambt Freybergk und Coldiz/ daß die Beambten die/ Ihren Aembtern zukommende portiones in Extraordinar Anlagen ohne ihren Vorwiſſen nicht ſubdividiren, noch ſich der biß anhero zum höchſten Nachteil der Gerichtsherren und ihrer Unterthanen verübten militariſchen Execution ferner gebrauchen/ ſondern die von Adel und Städte zur Ab- und Eintheilung iedesmahl ziehen ſollen/ indem ſie ſelbſten was von Rechtswegen ihnen zukommet/ einzubringen erbötig unterthänigſt geſuchet/ das befinden Wir nicht unbillich. Befehlen derowegen allen unſern Beambten und Schöſſern ingemein/ daß ſie in künfftigen dergleichen ſich enthalten/mit denen von Adel/ Städten und andern Gerichts-Herren über der Ab- und Eintheilung vernehmen und Ihnen die Einbringung ihrer portionen anheimb geben/ auch wegen der eingehobenen Geldere bey ieder Anlage unverlängt richtige Rechnung ablegen.

Ob zwar zum Sechs und Sechzigſten etliche Schrifftſaſſen ſich beſchweret/ daß im Ambte Freyburg bey Exigirung der Zinſen ihre Unterthanen mit Auspfändung und Gefängnüs bedrohen/ auch ohne ſubſidiariſche Suchen durch Zettel erfordert würden/ dieweil aber dennoch deßwegen die Beambten noch nicht vernommen/ So werden Unſers freundlichen vielgeliebten Bruders und Gevatters/ Herrn Auguſti L. deßwegen ſchon Erkundigung einziehen/ und die Gebühr darauff zuverfügen wiſſen.

Die verpflegungs Ordre ſoll in Eintreibung der Reſte und ſonſt genau in acht genommen werden.

Ob auch wohl zum Sieben und Sechzigſten in denen hiebevor publicirten Verpflegungs Ordren, unter andern auch klärlich ausgedruckt/ wie man ſich ſo wohl gegen die ſeumigen Contribuenten, als auch die Executores ſelbſt bezeigen ſolle/ ſo haben ſich doch die Stände bey ietziger Landes Verſamlung ingemein beſchweret/ daß ſelbiges nicht allerdings obſerviret, vielmehr aber von denen Exequirern allerhand Vorthel und Schatzung tentiret, und ...

rzwungen werden wollen. Damit nun hierinnen eine Gewißheit / wornach nan sich zurichten / seyn möge / So wird allen und ieden / zu Einbringung der usgeschriebenē Guarnison-Geldern verordneten Inspectoren hiermit anbefoh-n/ dißfals nachfolgendes in gebührende acht zunehmen und sich darnach zu re-uliren.

Wann zu Entreibung solcher schuldiger Resta / so zugleich bey denen Aemb-rn und Städten hafften / Executores nöthig / So sollen dieselbige beydes ins mbt und in die Städte verleget / den jenigen / so das meiste schuldig / die meisten getheilet / so balden die Resta erhoben / die Executores wieder zu ihren Com-gnien gewiesen / und ihnen weiter nichts gereichet / noch daß sie sich über Ge-hr auffhalten / und die Leute pressen / verstattet werden. So ist man ihnen ch kein absonderlich Reysegeld zureichen / sondern sie eintzig und allein vom ge ihrer würcklichen Ankunfft zu unterhalten schuldig / und zwar solcher ge-t / daß vor der Vertheilung sich Ambt und Stadt alsobalden mit einander gleichen / und iedweders die ihme zukommende Mannschafft verpflegen / keines es aber die Städte unterdessen alleine damit beschweret / und ihnen die völli-Anzahl zu unterhalten / auffgebürdet werden solle.

Was dann solcher gestalt etwa eine Nacht über uff diejenigen / so ihre Ver-ung in denen Ambts-Städlein und Dorffschafften haben / an Zehrung ge-sollen die Schösser Ambtswegen inzwischen verlegen / und sich folgends des-eysden Schuldigen hiewieder erholen / damit keiner vor den andern leiden / bezahlen dürffe.

Ferner zum Acht und Sechzigsten ordnen und setzen Wir / daß über s Mann in eine gantze Ambts-Refier zur Execution nicht begehret / noch vicket / die Abtheilung auch also gemachet werden sol / damit deren / so lange hrer bedürfftig / etwa zwey in der Stadt bleiben / die andern aber eintzeln Land kommen / worbey es abermahl diesen Verstand nicht hat / daß wenn oder der andere von diesen Restanten seine Schuldigkeit ableget / und also ecutores sich auff einem Tag durch etliche Häuser expediren können / daß selbe unterlassen / sich zur ungebühr auffhalten / und die Leute nach bereits ngener Bezahlung nur ihres Gefallens beschweren mögen / sondern sie ich bester Müglilgkeit nach fördern / ihnē auch / es erstrecke sich auf einem re verrichtung durch viel / oder wenig Häuser / deßhalben nicht mehr / als gliche deputat gereichet werden / nemlichen einem Einspenniger uff sich und ferdt vor Futter und alles 8. Gr. einem Mußquetirer aber 3. Gr. wormit glich zu frieden seyn / und hierüber bey Vermeidung ernstlichen Einsehens / weiter begehren noch empfangen sollen.

Auff was masse die *Militarische Execution* zu vollstrecke.

ls auch zum Nun und Siebenzigsten die von Adel in der Pflege beschwerlichen angezogen / do einer und der ander das Geleite umbtrie-umbfahren / daß die Beambten denselben in derer Schrifftsässigen von en verfolgen / unersucht ihrer / auspfänden / die Pfanden mit wegneh-nicht in die Gerichte liefern thäten / gleichwohl aber Wir befunden / daß zu Weyda / dem der Zeit das Geleite verpachtet / vermöge der Geleits-Verschreibung / die Gerichtsherren umb Hülffe und Auffhaltung en / dieselben ihnen gebührliche Hülffe und Nachfolge zu thun / und von denenselben Verbrechern an Straffen einkommen wird / Ih-und der andere halbe Theil in die Aembter / oder denen andern Ge-ren / in deren Gerichten sie angehalten / und denen sie von Billigkeit we-ig / folgen zulassen schuldig. Also hat es dabey sein Bewenden / und on Adel wieder diese ausdrückliche Verordnung ferner nicht beschwe-nit den verwilligten Straffen übergangen / es auch bey andern von Städten in dergleichen Gleitssachen uff solche masse gehalten werden.

Von der Straffe wegen nicht entrichteten Gleits.

Von Renunciation oder Abtretung der Verlassenschaft an Lehen und Erbe.

Als auch zum Siebenzigsten Hanß Haubold von Kötteritz höchlich beschweret/ daß Hanß Siegmund und Hanß Christian/ Gebrüdere von Mordeisen/ ihres verstorbenen Vaters Gut zu Reichenbach sambt der Erbschaft angemasset/ in Lehen genommen/ etliche Jahre besessen/ hernacher als der von Kötteritz uff 4000. Gülden Arrest angeleget/ ihre also genante prætension an dem Reichenbach Ihrem Vetter Ulrich Mordeisen übergeben/ der auch die Lehen daran erlanget/ und ist hierbey diese Frage/ ob derjenige/ so einer Verlassenschaft an Lehen und Erbe sich würcklich angemasset/ und Erbe worden/ darvon wiederumb abzutreten befugt? Zu Unserer gnädigsten decision unterthänigst proponiret worden.

Hierauff ist Uns anfänglich nicht unbewust/ daß die Rechtslehrer hierüber nochmahln ungleicher Meynung seynd/ und dieser Casus unter die/ so einer absonderlichen Entscheidung bedürffen/ billich zuzehlen/ Denn ob zwar etliche dafür gehalten/ daß einem Erben/ wenn Er befindet/ daß ihme die angetretene Erbschaft nachtheilig/ dasselbe wiederumb/ vermittelst eines beständigen Inventarii, oder in dessen Ermangelung/ eydlichen specification abzutreten/ allerdings nachgelassen:

So haben wir doch dieser Meinung/ ohne restriction, keines weges beyfallen können/ und zwar nicht allein aus denen fürbringenden Rechtsgründen darauf sich die andere opinion, so dergleichen renunciation ohne Unterscheid nicht verstattet/ gründet/ sondern auch wegen derer bey der ersten Meynung eingerissenen Mißbräuchen/ Indem die tägliche Erfahrung bezeuget/ daß solche angemaste renunciation denen Creditoribus, und sonsten viel Ungelegenheit und Schäden verursachet/ mancher sich in eine Erbschafft einmischet/ etliche Jahr besitzet und geniesset/ mit denen Gläubigern gleichsam contrahiret, und sich ihnen verbündig machet/ hernacher aber dieselbe dissipiret, oder das Beste an sich ziehet/ und endlichen wenn die Schulden bezahlet werden sollen/ wieder abtrit/ der ihme obliegenden eydlichen Specification und Rechnnng durch weitläufftige Processe zuentbrechen bemühet/ dahero litem ex lite machet.

Damit nun diesem schädlichen Beginnen auch gesteuert/ das gemeine Wesen hierunter beobachtet/ vielem Unheil und Zerrüttung abgeholffen/ Ungetreuheit und Unrichtigkeit vermieden/ und ehrliche Leute/ so einem andern treuhertzig ausgeholffen/ nicht so vorsetzlich gefähret werden mögen; So setzen/ ordnen und wollen Wir/ das zwart denen Erben das spatium deliberandi annuum, so ihnen die Rechte verstatten/ und auf 52. Wochen zurechnen/ allerdings verbleiben/ und do sie die von ihnē angemaste Erbschaft denen Gläubigern/ nach Inhalt des beständig auffgerichteten Inventarii, oder in Mangel dessen/ einer eydlichen Specification binnen obiger Frist abtreten wolten/ Sie zwart damit zugelassen werden/ iedoch pflichtig seyn soll/ in Mangel des Inventarii vor Ausgang des Jahres und bey Abtretung der Erbschafft solche Specification in Gerichten niederzulegen und zugleich zu der eydlichen Bestärckung/ auff Begehren derer Gläubiger sich zuerbiethē/ auch ohne Rechtlich Erkäntnüs würcklich zuleisten.

Würde aber einer oder der anderer solchem vorgeschriebener massen nicht nachkommen/ oder obgesetzte Frist verstreichen lassen/ So sollen sie ferner mit der Renunciation der Erbschaft nicht zugelassen/ sondern dieselbe vermöge eines beständigen Inventarii oder eydlichen Specification erstrecket/ zuvertreten/ bey verspührter vortheilhaffter Gefehrde aber ultra vires hæreditatis denē Gläubigern mit ihrem eigenen Vermögē zur Bezahlung hafften und verbunden seyn.

Ein Sohn sol das Väterliche Lehē zu Gefehrde der Gläubiger den Mitbelehnten nicht abtretē.

Gleich wie auch zum Ein und Siebenzigsten an ihm selber der natürlichen Erbar- und Billigkeit/ auch der Ehrerbietung und Gehorsamb welches Gottes Geboth und Ordnung von denē Kindern ernstlich erfordert/ gäntzlich zuwieder/ wañ ein Sohn seines Vatern Contract und Handlung anzufechten sich unterstehet/ Also hat es auch ebenmässige Beschaffenheit/ wenn ein Sohn seines

seines Vaters Lehngut/ das mit Schulden/ so mit Bewilligung des Lehenherrns auf das Lehen nicht verschrieben/ behafftet/ und das Erbe zur Bezahlung derselben nicht zureichet/ sich nicht anmassen/ sondern in fraudem Creditorum denen Mitbelehnten überlassen/ und solcher gestalt denen Gläubigern præjudiciren wolte.

Wann er dann hierinnen wieder die Ehrerbietung gegen seinen Vater handelt/ die Gläubiger/ so denselben treuhertzig ausgeholffen/ zugefähren/ und umb das Ihrige zu bringen/ trachtet/ und hierdurch verursachet/ daß der Vater in der Gruben geschmähet und geschändet werden möchte/ Als haben Wir uff unterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Landschafft auch dißfals eine gewisse Satzung zumachen/ und dergleichen unziemlichen Handlungen vorzubauen/ die Notturfft befunden/ Setzen/ ordnen und wollen demnach/ wenn ein Sohn seines leiblichen Vaters Trauen und Glauben zuretten vergessen/ und des Väterlichen Lehens sich nicht annehmen/ sondern zum Nachtheil der Gläubiger dem Mitbelehnten dasselbe lassen thäte/ daß solche Handlung und Uberlassung nicht allein vor unkräfftig geachtet/ sondern auch in diesem Fall der nicht in Anmassung bey Lebzeit desselben Sohns und seiner Lehns-Erben das Lehengut denen Gläubigern zum besten alsobalden sequestiret, die fructus zu derselbigen Befriedigung angewendet/ und der Mitbelehnte eher nicht/ biß entweder der Sohn und die Lehns-Erben mit Tode abgangen/ und das feudum sich ordentlich eröffnet/ der die vom Vater hinterlasse Schulden aus denen Nutzungen desselben bezahlt/ zugelassen werden solle.

Weiln auch die Ausbittung der Vorkäuffe bey Rittergütern allerhand Inconvenientien nach sich ziehen/ und denen Besitzern grosse Ungelegenheit verursachen/ hat zwar Unsere getreue Landschafft unterthänigst gebethen/ solche Concessiones ferner nicht zuertheilen; Nachdem aber angeregter Bewilligung anderer Gestalt nicht zugeschehen pfleget/ denn uffn Fall der Possessor das Gut verkauffen müste/ und niemand anders/ der ein mehrers dafür geben wolte/ verhanden auch ein ander nicht ein sonderlich Recht darauff habe/ und eben das Reservatum des Lehenherren ist/ So können Wir Uns oder Unsere Brüder etc. sich dessen in Lehengüttern/ (weiln dergleichen Concessiones in Erbgütern ohne daß nicht zuläßlich) allerdings nicht begeben/ Wir seynd aber des gnädigen Erbietens/ forthin ohne vorgehende gnugsame Erkündigung und cognition die Vorkäuffe nicht zuverschreiben/ sondern eine solche Moderation zu halten/ daß aller Mißbrauch gäntzlich nachbleiben/ und niemand Beschwer oder Nachtheil empfinden/ Auch do sich deßwegen aus erheblichen Uhrsachen ein oder ander zu beschweren haben möchte/ derselbe damit gnugsam gehöret/ wenn nach gepflogenen reiffen Nachdencken/ iemand einen Vorkauff an Lehengut erlanget/ er den selben einem andern zu cediren, nicht befugt seyn

Vorkäuffe sollen ohne vorgehende cognition der Erkundigung nicht ertheilet werden.

Zum Zwey und Siebenzigsten beschweret sich Wolff Georg von [illegible]witz zu Zetlitz/ daß die Gärtner/ Hindersassen/ oder Halbhüffner wieder Herkommen/ selber Zugviehe zu halten/ und umbs Lohn zu ackern und Fuhren verrichten/ und hierdurch denen Hüffnern und Pfernern/ die zum Theil in Aembtern/ zum theil andern Gerichtsherren schwere Frohne thun müssen/ die Nahrung zuentziehen/ sich unterwinden thäten; Wofern sie nun dessen befugt/ So begehren Wir hiermit/ daß sie und andere ihres gleichen solches entweder gar abschaffen/ oder doch nur zu ihrer Haußhaltung gebrauchen/ und sich solcher gestalt an ihrer zustehenden Nahrung begnügen lassen sollen.

Gärtner und Hintersassen sollen wieder Befugnüs und Herkommen kein Zugvieh halten.

Was zum Drey und Siebenzigsten den Zoll wegen der Mühlsteine/ über sich der Meißnische Kreyß/ und andere Unsere Unterthanen/ als einer neulichen Aufflage beschweren/ anlanget/ Soll desselbe in Krafft dieses hinweg und abschaffet seyn/ und männiglich bey dem alten Herkommen gelassen.

Von Abschaffung des Zolls wegen der Mühlsteine.

Von Verbot wegen der schädlichen Vorkäuffe.

Wiewohln zum Vier und Siebenzigsten die Monopolia, schädliche und gefährliche Vorkäuffe/ daraus etzlicher eigennütziger Leute schnöden Gewinst halber/ grosse Steigerung erfolgen/ und der gemeine Nutz gekräncket wird/ nicht allein in denen beschriebenen Rechten und Reichs-Abschieden/ sondern auch in unserer Landes-Ordnung bey hoher Straffe verbothen/ So fernet der solche heylsame Satzungen eine Zeithero sehr hindan gesetzet worden/ Es ... sich dass unter andern die Ritterschaft der Aembter Dölitzsch und Zörbig bek... get/ daß Bretter/ Latten/ und was sonst geflösset wird/ zum præjudiz der Benachbarten bedürffens aufgekauffet/ auch von dergleichẽ Verkauffen/ viel frembde unreine Schmierwolle in Land gebracht/ und dadurch die Verkauffung der guten Landwolle gehindert/ wie hierüber die Ritterschaft in Voigtländischen Kreys und ferner andere ins gemein sich beschwehren/ daß allerhand verbothene Räncke bey dem Wollenkauff in Unser Stadt Leipzig in- und ausserhalb der gebräuchet und verübet werden/ Wann Wir aber Unsere letztangezogenen Landes-Ordnung/ darinnen gefährliche Vor- und Auffkäuffe bey Verlust der Wahren und 20. fl. Straffe/ so offt es geschicht/ verbothen/ nachgelebet wissen wollen/ So befehlen Wir hiermit ernstlich/ daß jedes Orths Obrigkeit hierauff eine fleissige Auffsicht haben/ Unserer Landes-Ordnung strictè nachgehen/ und solche schädliche Vorkäuffe/ darbey ohne diß kein Glück noch Segen/ sondern vielmehr Gottes Fluch und Straffe zubefahren/ abstellen/ Insonderheit Unsere Regierung durch den Rath zu Leipzig Erkundigun/ was bey ihrer Stadt vor unzulässige und dem Torgauischen Ausschreiben zuwider lauffende betrügliche Händel ... Auffkauffung der Wolle vorgegangen/ einziehen lassen/ und so dann auf erlangten Bericht/ fernere Verordnung der Bestraffung halber thun sollen.

Thüringischer Leipzigischer/ Voigtländischer und Neustedischer Kreysse seynd am Stückgiesser zu Dreßden wegen des Glockengissens nicht verbunden.

Nechst diesem beschweret zum Funff und Siebenzigsten sich die Ritterschafft in Thüringischen/ Leipzigischen/ Voigtländischen und Neustedischen Kreyß/ über Unsern Stückgiesser alhier/ der sie vermittelst eines erlangten Privilegii, ihre Glocken alhier/ und nirgends anders giessen zu lassen/ verbinden wolte/ darzu Sie sich wegen weitentlegenenen Weges und schweren Kosten/ ... rer sie fast mehr aufwenden müssen/ als die Glocken öffters würdig wären/ nicht verstehen könten.

Nachdem nun angeregtes Privilegium auf solche weitentlegene Kreyse nicht wohl zuziehen/ und denen ohne des verarmeten Städten/ Flecken und Dörffern mehr Unkosten aufbürden/ auch die Clausul dasselbe zu vermindern/ oder gar aufzuheben/ ausdrücklichen darinnen befinden. Als wollen Wir in Krafft dieser Unserer Erklärung letztbemelte Kreysse davon eximiret und dahin/ daß sie hinführo ihre Glocken wo sie wollen/ ohne männliches Hindernüs giessen lassen können/ gnädigst befreyet haben.

Vom Verbothe der *Corrisiv* Farbe *Indigo* genant.

Wie hoch auch zum Sechs und Siebentzigsten in unterschiedlichen Reichs Abschieden und Policey-Ordnungen/ wie auch in einem nur neulich ... 20. Aprilis 1654. ausgelassenen/ und in Unsern Landen am 18. Septembr. ejusdem Anni publicirten Käyserlichen Mandat die schädliche und betrüglich fressende oder Corrisiv Farbe/ die Teuffels Farbe genant/ in Tuchfarben zugebrauchen verbothen/ das ist Reichs und Landkündig. Nachdem nun anderweit von dem Thüringischen Kreiß/ Insonderheit der Stadt Saltza Klagen einkommen/ daß auch in Unsern Lander/ solchen heilsamen gemeinnützigen Satzungen im geringsten nicht nachgelebet/ sondern ungeachtet derselben und das Land zu Thüringen vor andern durch den Weydhandel reichlich begabet/ auch vermittelst dessen die Tücher einzig und allein/ als auff ein Fundament anderer Farben beständig zu färben/ das Indigo starck in diese Laude gebracht/ die Tücher damit gefärbet/ und die sonst nützliche Weydfarbe und derselbẽ zuträgliche Handlung abgeschaffet und aus frembden Orten eine grosse Menge Tücher/ so mit solcher verderblichen Farbe gefarbet/ hin und wieder eingeschoben/ und die Käuffer/ wie die Erfahrung bezeuget mercklich damit betrogen worden.

So

So befehlen und gebiethen Wir hiermit ernstlichen/daß alle und iede Gerichts-Herren uffn Lande und in Städten fleißige Außsicht haben/und von Zeiten zu Zeiten Erkundigung einziehen sollen/ damit diese verbothene schädliche Farben an keinem Ort eingeführet/und von Färbern gebrauchet werden/ sondern gäntzlich vermieden bleiben.

So aber iemand diesem zu wider handeln/und entweder solcher Farben sich gebrauchen/oder dergleichen betrügliche gefärbte Tücher wissentlich feil haben und verkauffen würde/dem/oder denenselben sollen solche Tücher alsobald abgenommen/auch noch eine ansehnliche Straffe dictiret, und von ihnen eingebracht werden/Gestalt Wir dann denen Beambten/Gerichts-Herren/auch bestellten Fiscal hiermit alles ernstes eingebunden haben wollen/ zu Handhabung der öfft wiederholeten Satzung sich ihres Gericht-und Fiscalischen Ambts hierunter zugebrauchen/und gegen die Verbrechere mit confiscation der Tücher und Straffung unnachläßig zuverfahren/und sich daran nichts hindern/ oder abhalten zulassen.

Ferner und zum Sieben- und Siebentzigsten ist unterthänigst erinnert worden/daß nicht eine Person in zweyen oder dreyen Collegiis künfftig ... und also zugleich in prima & secunda Instantia, weiln vermuthlich solche ... von ihrem voto nicht abzuweichen pfleget/verurtheilen helffen möchte. Ob nun zwar ein ieder seiner schweren Pflicht zuerinnern/und nicht eben in der ... Instanz seine vorige Meynung/bevoraus/wenn er anderer seiner Collegen ... fundamenta und motiven vermercket/zubeharren/ So wollen Wir doch künfftigen dahin Unser Absehen richten/daß dergleichen Bestallungen/daraus ... echtsprechen etwan Verdacht erwachsen möchte/ nachbleiben/ und alle ... liche Ungelegenheit verhütet werden möge.

Erinnerungen wie die Collegia zu besetzen.

Als nicht allein zum Acht-und Siebentzigsten der Reichs-Abschied ... klare masse giebet/daß diejenigen/so gefährlicher weise im Schein Trauens ... Glaubens Geld und Wahre bey andern auffgenommen/ und durch über... ... gen Pracht/unordentliches Wesen/Leben und sonsten in andere wege (ob... Ihnen an ihren Leibe und Gütern einige Schäden oder andere verderb... ... fälle zugestanden) in Abnehmen und Verderben kommen/solcher Reichs... ... ung zu Folge denen Klägern allerdings gehalten/ und do sie Austretens verdächtig/ uff ihr Ansuchen zur Hafft gebracht werden/ sondern auch ... mehrer Beförderung/ der Commercien und Handlungen bey denen ... ten in Leipzig und Naumburg am 21. Julij 1660. ferner verordnet/ daß ... enen Kauf und Handelsleuten in bekäntlicher/oder in continenti erweiß... und überführten Schulden/der Debitor ohne Verstattung einiger Bür... ... n oder Sächsischen Fristen/auff Ansuchen des Gläubigers bahre Zah... ... sten/oder annemliche Versicherung und Gestalt machen/Imfall er aber ... ines vermag/alsobalden in gehorsam gehen/und darinnen so lange ver... ... solle/ biß er sich mit seinem Credito.e abgefunden habe/ und aber die ... bey Uns unterthänigst gesuchet/hierüber steiff und fest zuhalten/ und ... en muthwilligen Faliten, Rescripta moratoria so leicht nicht zuertheilen: ... n Wir es bey angezogener Reichs-Satzung/ und Unsers Herrn Va... Gevatters Hochsel. Gn. Verordnung den Commercien und Gläubi... ... besten/auch zum Abscheu vieler leichtfertigen Personen/so ohne Nach... ... ich in Schulden vertieffen/ und viel wohlhabende Leute umb ihr Gut ... usserste Verderben zu bringen pflegen/ allerdings bewenden/ mit dieser ... Erklährung/daß bey Uns solche Bancoratirer und Schuldener/ dar... ... zu Anwendung des Persönlichen Arests sich keiner Commission, ... Geleits/oder Anstandsbrieff zu trösten/ noch von Ihren Gläubigern ... Willen durch Abtretung Ihrer zur Zahlung nicht zureichende Gü... ... ledigen und zu befreyen haben/sondern nicht desto minder auff eines/

Von Falliten und Bancarottirern.

oder mehr Ansuchen/in gefängliche Hafft geleget/und so lang darinnen biß sie die Gläubiger befridiget/oder sich sonsten mit ihnen gütlichen vertragen und abgefunden/oder gnugsamer Versicherung mit Pfanden oder Bürgen auffgerichtet/verwahrlich enthalten/und durch eydliche Caution ohne der Gläubiger Willens nicht entlediget/Im fall sie aber entwichen/alles Geld/Fährnüs/Schuldbücher und andere Briefe und Güter/so sie hinterlassen/sämbtlichen Gläubigern zu gute/gerichtlich inventirt hinterleget und verwahret/und do einer oder ander Handelsmann in wehrenden Leipzigischen oder Naumburgischen Märckten für abgehenden Nürnbergischen Geleite ein falliment begehen würde uff solchen fall kein Arrest denen Gläubigern verstattet/sondern dieselben (jedoch ausser denen Jenigen/so etwa in specie eine sonderbare hypothec oder ander dinglich Recht uff ein Stück Gut oder sonsten erlanget) bey des Falliten Güter der priorität halber gleich gehalten/ausser denen Märckten aber/so wohl unter denen Kauff- und Handelsleuten selbsten als auch sonsten in gemein zwischen andern Partheyen unser Landes Constitution und üblicher Arrest und Hülffs-Process in acht genommen/und darnach verfahren/und do ein Fallit in gedachten beyden Städten oder andern Orten Unserer Lande seinen Gläubigern nicht vollständige Zahlung leisten könte/gleichwohl aber sie zur gutwilligen Remission und zu Erlassung der Hafft vermögen thäte, uff solchen Fall er zwar auff freyen Fuß gestellet/iedoch eine Zeit lang nach des Ordinarii Judicis Ermessigung/zu Anzeigung seines in Nachläßigkeit und Verschwendung geführten bösen Lebens, einen gelben Hut zutragen/und andern seines gleichens/besser/als er Haus zu halten ein Beyspiel damit zugeben/angehalten werden solle.

Würde aber zum Neun- und Siebenzigsten ein Schuldener richtige glaubliche Uhrkunden und Schein vorbringen/daß er aus unversehenen ohne alle seine Verwahrlosung zugestandenen unglücklichen Zufällen/als wegen erlittenen Brandes/Schiffbruches/Räuberey/und dergleichen in Schulden und Verderben gerathen/So wiedefühtre ihm nach Verordnung der Rechte derentwegen billich Linderung.

Von muthwilligen Aufstand und Schmehüg der Handwercksgesellen.

Welcher Gestalt zum Achtzigsten nicht allein die Handwercks-Gesellen zu Zeiten aus eigenem Muthwillen/entweder eintzeln/oder wohl gar alle in einem Handwerck von der Arbeit aufzustehen/auch aus unerheblich Ursachen zu Erhaltung unbillicher Ansprüche/etliche Gesellen auffzutreiben/und die Meister/die sie fördern/unredlich zu machen/und darinnen keiner Obrigkeit billiche Weisung und Erkäntnüs zu leiden/sondern auch wohl gantze Handwercke sich zu unternehmen/Judicata der ordentlichen Obrigkeit zu corrigiren/zu verwerffen/die Unterthanen aus andern Herrschaften zu citiren/zubestraffen/und gar vor unredlich zuhalten/dadurch grosse Confusion verursachet/und der hohen Obrigkeit in Ihr Ambt gegriffen werde/ist allenhalben satsam bekant.

Wann aber diese und andere der Handwercker schädliche Mißbräuche Vermöge des Reichs Abschied und Policey-Ordnung de Anno 1577. und Unserer Landes-Ordnung billich zustraffen: So wollen Wir diese heylsamen Satzungen alles ihres Inhalts hieher wiederholet haben/ernstlich befehlende/daß die Obrigkeiten solchen Muthwillen keines weges gestatten/sondern die jenigen Handwercks-Gesellen/die dessen Anfängere und Uhrheber seynd/nach gestalt ihrer Begünstigung mit Gefängnüs oder sonsten unnachläßig straffen/und mit denen andern Handwercks-Gesellen verschaffen/ihren Meistern/wie zuvor weiter zu arbeiten/im fall aber verspührter Widersetzligkeit/mit gleicher Straffe belegen/den jenigen so Schmeh und Beschuldigung ausgestossen/anhalten/dieselben vor des Geschmäheten ordentlichen Obrigkeit/binnen gewisser Zeit/so ihme zubenahmen/wie Recht ist zu erweisen/und do er entweder säumig und ungehorsam aussen bleibet/ oder

jenigen

..nsten die Beschuldigung nicht beybringet/ selbsten vor unredlich/ so lang biß er ..h mit den Gerichten und Geschmäheten vertragen/ achten/ diesen aber weder ..Anfang des Schmähens/ noch zu anderer Zeit/ biß er einer solchen That/ die ..m zum Handwerck unfähig machet/ überwiesen/ aufftreiben/ sondern ..Ubung seines Handwercks sowohl andere Meister und Gesellen/ die ihn för- ..n/ oder neben ihm arbeiten/ nachtrucklichen Schutzes geniessen lassen/ herge- ..n andere/ so neben den Injurianten dieser Verordnung wissentlich und vorsetz- ..lich zuwider handeln/ auch vor unredlich halten/ das Handwerg niederlegen/ ..wohl gar ausschaffen/ und da sie ein muthwillig Aufffstehen unter denen Ge- ..en verursachen/ zur gefänglichen Hafft bringen/ und nach der grösse der Uber- ..tung bestraffen sollen.

Es haben sich auch zum Ein und Achtzigsten die Buchführer in Un- ..i Landen unterthänigst und wehenmütigst beklaget/ daß ihnen ihre theuer ..ffte Bücher sowohln in- als ausserhalb Teutschlandes nachgedrucket/ und ..über sub & obreptive über ihre allbereit erlangte/ von andern/ neue Privilegia ..lten/ und sie hierdurch in Armuth gesetzet/ auch Unsern Landen Nachtheil ..zogen würde.

Von Verbot wegen unbefugten Nachdrucks der Bücher.

Wann dann solches unbefugtes Nachtrucken billich zustraffen/ So begeh- ..Wir hiermit/ daß sowohl Unser Ober-Consistorium, als andere Obrigkeiten ..nsern Landen/ wo Märckte gehalten werden/ fleißig nachforschen/ und do ..e Bücher ins Land herein geführet/ und in den Buchladen angetroffen wer- ..dieselben nicht allein confisciren/ sondern auch den/ oder die jenigen/ so die ..er zur Ungebühr nachtrucken lassen/ wann sie zuerlangen/ nach Inhalt der ..legien in Straffe nehmen sollen.

Ob zwar zum Zwey- und Achtzigsten in der Policey-Ordnung so- .. Unsern Ambtleuten und Schössern/ als andern Gerichts-Herren ernst- ..ngebunden/ an denen Orten/ wo es einem oder andern oblieget/ Landstraß- ..rücken und Wege in steter guter Besserung zuerhalten/ So seynd doch a- ..hln bey voriger und ietziger Landes-Versamlung grosse Klagen einkom- ..aß die gantz untüchtige und ausgefahrne Wege/ sowohln auch die ruinir- ..rücken weder gebessert noch angerichtet würden.

Von Besserung der Landstrassen/ Brücken und Wege.

..un tragen Wir darob ein ungnädigstes Mißfallen/ und weiln Wir dieser ..ßigkeit/ dardurch reysenden Leute in Fortbringung ihrer Güter/ wie ..andel und Wandel mercklich gehindert/ länger nachzusehen nicht gemei- ..So sollen bey Straffe 50. Gfl. alle und iede Beambten und die jenigen/ ..nser oder Unser Brüdere L. L. L. Geleite verpachtet/ wie auch andere Ge- ..erren/ die hierzu verbunden/ unverlängst solche schadhafftige Brücken ..eg/ eböse tieffe Landstrassen und Wege in guten Stand bringen/ und ..hen vor den drey Leipzigischen Märckten ausbessern lassen sollen/ damit ..estalt die offentlichen Landstrassen iederzeit/ bevoraus gegen die Leipzi- ..d Naumburgische Märckte in baulichen wesen erhalten/ und denen ..ten/ die gleichwohl Zoll und Geleit entrichten müssen/ andere Beywege ../ zu Nachtheil der Städte nicht Ursach gegeben werde/ mit dieser aus- ..n Verwarnung/ do einer oder der andere/ wer der auch sey/ hierinnen ..ln säumig und nachläßig/ und also diese Unsere gemessene Verordnung ..rächtlich hindan setzen würde/ daß der oder dieselben uff eingebrachte ..benennbte Straffe der 50. Gfl. zu erlegen angehalten/ auch wohl nach ..r Wiedersetzligkeit mit höherer angesehen werden solle.

..eil man auch zum Drey- und Achtzigsten unter andern dieses ..ugst geklaget/ daß die in Leipzigischen Creyße mit Getreydicht/ Holtz ..rn Sachen nach der Stadt Leipzig fahrende Unterthanen mit dem ..ren beläſtiget/ und hierdurch die Zufuhr und Commercien nicht wenig

Von der Rasenfuhr.

gehin-

gehindert werden/ So wollen Wir diese Rasenfuhren hiermit und in krafft dieses gäntzlich abgeschaffet/ und Unsern Officirern und Beambten ernstlich eingebunden haben/ den Landmann ferner damit nicht zubeschweren/ sondern denselben frey und unauffgehalten aus- und einfahren zulassen.

Von der Commission wegen der Contributions Reste.

So viel aber zum Vier- und Achtzigsten die Abschaffung der Hauptmann Augusto Findekellern/ vor dessen auffgetragen gewesenen/ und von Philip Dünern bißhero fortgesetzten Commission anlanget: So haben Wir uns allbereit in jüngsten Landtags-Schlusse sub dato den 15. Junij des 1657sten Jahres dahin gnädigst erkläret/ daß es bey der einmahl beschehenen Erlassung der alten Kriegs defension und andern Resten/ darunter auch die Fourage mit begriffen/ allerdings verbleiben/ iedoch/ daß solche denen/ welche bereits auff der Contributions-Reste verwiesen/ und darvon zu contentiren/ in keinerley wege nachtheilig sey. Darbey Philip Düners Commission, so viel die Exaction der Reste/ welche bey denen Unterthanen uffn Lande und Bürgern in Städten annoch hafften/ anreichet/ zwar gäntzlich auffgehaben seyn solle. Dieweiln aber theils Beambten und Einnehmere/ auch Räthe in Städten allbereit ein ziemliches erhoben und bey sich behalten/ erachten Wir billich/ daß die hinterstellige Rechnungen von ihm gefordert/ und obgedachte Commission so ferne continuiret werde.

Wir wollen Uns auch gegen die Städte/ wenn aus ihren Rechnungen des prætendirten Vorschuß wegen gnugsame demonstration vorhero beygebracht/ des unterthänigsten gesuchter Reservats halben gnädigst zu resolviren wissen/ biß dahin sie gleichsfals mit Exaction oberwehnter Reste bey denen Ihrigen in Ruhe zustehen.

Ober-Hofgericht zu Leipzig soll den Stadtgerichten daselbst in Kauffmañs Händeln und inquisition Sachen nicht eingreiffen.

Es hat auch zum Fünff und Achtzigsten der Rath zu Leipzig gantz beschwerlichen angezogen/ welcher gestalt von Unserm gesambtem Ober-Hoffgericht denenselben und Ihren Stadt-Gerichten/ bald durch adjungirung gewisser Personen/ bald durch gäntzliche avocirung der Sachen und sonsten in die erste Instanz einzugreiffen sich angemasset.

Wie Wir nun nicht billichen können/ wenn dergleichen unbefugte Eingriffe besagten Rath und Ihren Gerichten bey der ersten Instanz/ sonderlich in Kauffs-Handels- und Inquisition-Sachen geschehen.

Als begehren Wir hiermit/ daß in künfftigen solches nach bleiben/ das obgedachte Leipzigische Marckt-Rescript welches Wir von Wort zu Wort anderweit anhero wiederholen/ in genaue Obacht genommen/ der Rath und Stadtgerichte bey ihrer Befugnüs und Herkommen allenthalben gelassen/ und darwider mit unzeitigen Anordnungen nicht beschweret werden sollen.

Doctores im Hoffgerichte sollen in Sachen der Universitäten wider den Rath- und Stadtgerichten allein nicht Mandata und Inhibitiones erkennen.

Was aber zum Sechs- und Achtzigsten anlanget/ daß die Assessores des Ober- und Hoff-Gerichts/ so Doctores, Professores und Universität-Verwandte/ vor sich allein in Abwesenheit derer von Adel/ in Sachen der Universitäten, contra den Rath und Stadtgerichte zu Leipzig und Wittenberg Mandata und Inhibitiones decretiren, und also gleichsam in propria causa einer cognition sich unterfangen:

So haben allbereit Unsers Herrn Vaters und Gevatters Hochsel. Gn. hierinnen diese Verordnung gethan/ daß Sie sich hierunter der Gebühr bezeigen/ die Expedition der/ zwischen der Universität und den Räthen einkommenden Sachen/ biß auff die ordentliche anberaumte Termine/ und wenn die sämptlichen Assessores bey einander sind/ verspahren/ dofern aber in einer/ oder andern Sache periculum in mora, unterthänig anhero berichten sollen/ darbey Wir es allerdings bewenden lassen/ und weiln Wir dann gleichwohl selbst nicht vor unbillich befunden/ daß der Syndicus und würckliche Professores bey denen zwischen der

Universität und bemeldten Räthen vorfallenden Sachen aufffstehen und abtreten/ So werden sie sich dessen also selbst bescheiden / und durch wiedrige Bezeigung zu ungleichen Nachdencken nicht Ursach geben.

Nicht weniger beklaget sich zum Sieben und Achtzigsten mehrerwehnter Rath zu Leipzig über die Universität, daß / obwohl alle Buchführer/ Buchdrucker/ Teutsche Schreiber und Notarien unter des Raths Jurisdiction, laut der zwischen Ihnen auffgerichteten Compactaten, wären / und wenn ein Universität-Verwander in einem Bürger Hause verstürbe/ dem Rath von dessen Verlassenschafft das Heergeräthe oder Gerade/ ja/ wenn kein Erbe verhanden / demselben die gantze Verlassenschafft heimfallen thäte/ dennoch solchen Compacten zu wider/ die Universität dergleichen Leute von des Rahts Jurisdiction zu eximiren, und solche Erbfälle zu disputiren, sich unterstehen wollen.

Die Universität und Rath zu Leipzig sollen den Compactaten nachleben und einander in die Jurisdiction nicht greiffẽ.

Wann dann die zwischen besagter Universität und Rath auffgerichtete/ und zum theil von Unsern in GOTT ruhenden Hochgeehrten Vorfahren confirmirte Verträge/ sonderlich der am 5. Februarij 1605. und Unsers Herrn Vaters und Gevatters Hochsel. Gn. ertheilte vielfältige Befehliche in diesen und andern dergleichen Fällen klare masse geben/ wie es allenthalben zu halten/ und welche Personen unter eines und anderntheils Jurisdiction, und auff was masse begriffen.

So begehren Wir hiermit/ befehlende/ Sie wollen beyderseits solchen Compactaten nachleben/ und mit ungebührlichen Eingriffen zu anderer nachdrucklichen Verordnung nicht Ursach geben.

Was zum Acht und Achtzigsten des Raths zu Dölitzsch unterthänigstes suchen/ daß sie und ihre Bürgerschaft/ ihren Privilegien und Herkommen zuwider/ mit Vorspann nicht ferner beschweret werden mögen/ anlanget / So lassen Wir es bey Unserer Policey-Ordnung verbleiben/ daß nemlich die jenigen Räthe in Städten/ welche Uns keine Post-Klepper zuverschaffen / verpflichtet/ den durchreisenden Post-Reutern/ oder andern verschickten Hofdienern/ ob sie gleich richtige Patenta haben / die Pferde vorzuziehen nicht verbunden seyn sollen. Do sie aber je zuweilen bey Tag und Nacht eylen / und die Pferde wechseln müssen/ die Beambten aber sonderlich bey Nacht so bald zu keinen Pferde kommen können / auff solchem euserften fall/ und sonsten nicht / wollen Wir Uns gnädigst versehen / die Räthe werden es uff Ersuchen der Beambten bey Ihren Bürgern/ die sonsten umb Tagelohn Pferde halten/ oder andern Leuten arbeiten lassen/ dahin richten / daß Unsere Post-Reuter/ oder andere/ die ausdrücklichen Befehl von Uns haben / umbs Lohn/ so von denen Beambten unverlängt zuentrichten/ fortgebracht/ die Pferde mit einem Futter versehen / und zu rechter Zeit wieder zurück gebracht werden sollen.

Dölitzsch und andere Städte sollen mit Vorspann ausser Nothfall nicht beschweret werden.

Deßgleichen beklaget sich zum Neun und Achtzigsten der Rath zu Geithen/ daß etliche uf gnädigsten Befehlich/ bey vorgangenen Kriegswesen verwüste Güter von denẽ Erben angesprochen und vindiciret, auch deßwegen befehlich

Von veräusserung der wüsten Güter zu Geithen.

befehlich aus dem Ober-Hofgericht erhoben werden wollen/ mit unterthänigster Bitte/ dergleichen nicht zuverstanden.

Wann nun besagter Rath mit Vereuserung solcher wüsten Güthere rechtmäßig/ mit Beobachtung der nothwendigen Requisiten/ verfahren: So verbleibet darbey billich/ und wollen Wir/ daß die Käuffer bey denen getroffenen Kauffen allerdings geschützet/ und mit unnöthigen Processen nicht beschweret werden sollen.

Wittenbergisch *Privilegium* wegẽ des Saltzverkauffens.

Und ob zwar zum Neuntzigsten von Unsern in Gott ruhenden hochlöblichen Vorfahren/ Unsere Chur-Stadt Wittenberg und Ihre Nachkommen schon in Anno 1455. und 1456. mit dem Saltzverkauf/ so wohl bey der Stadt als in dem Becirck der Meilweges uffn Lande/ zur ewigen Zeit/ wie die Worte lauten/ privilegiret, So beschweret sich doch dieselbe/ daß Unser Saltz Verwalter daselbst solchen Uhralten Privilegien zu wider/ eintzeln und Metzenweise Saltz verkauffen thäte/ Nachdem Wir nun so viel Nachricht erlanget/ daß Unsers Herrn Vaters und Gevatters Hochsel. Gn. schon den 30. Martij Anno 1642. dem domahligen Saltz-Verwalter ernstliches Verboth gethan/ sich des gesuchten eintzeln Saltzverkauffs zu eusern/ Wir auch nicht weniger ihnen darinnen keinen Eingriff und Hinderung thun und zu ziehen zu lassen/ sondern sie vielmehr nachdrücklichen zu schützen gemeinet. Als befehlen Wir hiermit Unsern Saltz-Verwalter nochmahln ernstlichen/ erwehnte Stadt bey ihrer Freyheit des Saltzverkauffs/ nach Ausweisung ihrer Privilegien ruhig verbleiben zulassen und bey Vermeidung ernstlichen Einsehens sich aller Eingriffe/ es geschehe unter was Schein es wolle/ hinfüro gäntzlich zuenthalten.

Von Anfuhr des Saltzes zu Wittenberg.

Darbey sich auch zum Ein- und Neuntzigsten die Stadt Wittenbergk in Untertänigkeit gar beweglichst beklaget/ daß ihnen vor dessen ihr bedürffendes Saltz uff den Elbstrom anführen zulassen/ iederzeit frey gestanden/ bey wärendem Kriege aber von denen Saltz Beampten/ unwissend aus was Ursachen/ verbothen werden wollen. Nachdem nun mehr besagtem Rath das Privilegium eines freyen Saltzmarckts zustehet/ und dahero derselbe an Einkauff und Anfuhre nicht zuhindern/ So befehlen Wir hiermit Unsern Gleitsmann und Saltz-Verwaltern gnädigst/ daß sie numehro den Rath/ gegen Vorweisung ihres Passes/ ungehindert zu Wasser und zu Lande das Saltz/ so sie zu ihrem Saltzschanck an frembden Orten erkauffen/ in ihre Stadt passiret/ und ferner keinen Einhalt thun lassen sollen.

Von der Bürger zu Wittenberg Fehrgeld.

Uber daß zum Zwey- und Neuntziasten beschweret sich der Rath zu Wittenberg/ daß ihre Bürgere/ welche Gehöltze und Wiesen über der Elbe haben/ manchmahl des Tages zwey und mehrmahl hinüber/ und wieder zurück fahren/ wegen des Fehrgeldes aber/ so vor dessen zum höchsten vermöge Churfürsten VVenceslai hochsel. Andenckens in Anno 1380. ertheilten Privilegii nur 4. Pfen. gewesen/ anietzo von iedem Pferde 1. Gr. hinüber und 1. Gr. wieder herüber zahlen müssen.

Wann Wir dann gedachten Rath und Gemeine der Stadt bey ihren Privilegien geschützet wissen wollen: So befehlen Wir hiermit Unsern Beamten ernstlich/ daß die Bürgere entweder bey angerechtem Privilegio/ oder so zu Unterhaltung der Fehre die 4. Pfen. nicht zureichten/ bey 1. Groschen vor hin über und zurück fahren gelassen/ und weiter nicht beschweret werden sollen.

Wie es zu Wittenberg mit Anschaffung des Wach-Holtz An- und Abführung der

Und weil zum Drey- und Neuntzigsten besagte Bürgere bey dem Kriegswesen angestrenget worden/ Wachholtz hauen und anführen/ die Stücken auff den Wall und wieder abzuführen/ Bothen verschaffen/ Stadtgraben auseysen/ die Posten fort schicken/ und andere dergleichen Dienste verrichten zu lassen: So bitten sie unterthänigst/ solchen neuerlichen Beschwerungen abzuhelfen.

...uhelffen. So viel nun das bedürffende Wachholtz anlanget so haben Unsers Herrn Vaters und Gevatters Hochsel. Gn. allbereit am 30 Julij 1653. dem Ober-Forstmeister und Gleitsmann Befehlich ertheilet / dasselbe ohne des Raths und Bürgere Kosten zu rechter Zeit/ anweisen/ hauen und anführen/ hergegen die Bürger zu Wittenbergk damit verschonen zulassen / darbey es nochmahln ...lich verbleibet/und wollen Wir auch die übrigen geklagten Beschwerungen/ ...o sichs in der anbefohlenen Erkundigung daß sie dieselben zutragen nicht ...zul...ig befinden wird/durch gemessene Anordnung abzustellen wissen.

Stücken auf die Wälle und anders zuhalten.

Wie es zum Vier und Neuntzigsten bey Unserer Vestung Witten-...erg mit Auf- und Zuschliessung der Thore zuhalten/damit selbiger keine Gefahr ...siche/auch die Inwohner in Bestellung ihres Ackerbauens und anderer Nah-...ung nicht gehindert werden möchten/ ist in Anno 1543. diese Weisung geschehen/ ...aß von Ostern an biß Pfingsten frühe umb 4. Uhr auf/und des Abends umb 8. ...hr wiederumb zu/von Pfingsten biß uff Bartholomæi halb 4. Uhr auff / und ...alb 9. zu/und denn von Bartholomæi biß auf Fastnacht umb 6. Uhr auff / und ...mb 5. Uhr wieder zu und von Fastnacht biß wieder Ostern umb 5. Uhr auff/ ...nd umb 7. Uhr wieder zu/und zwar iedesmahl in beyseyn des Wachtmeisters ...nd der Wallwächtere geschlossen / zuvor aber mit dem gewöhnlichen Thor-...glöcklein eine Viertelstunde denen Leuten so in Gärten und Felde seynd / oder ...usser der Stadt wollen/zur Nachricht geleutet werden solle. So wollen Wir ...zwar bey ietzigem Gott Lob friedl. Zustande den Sommer über zu Beför-...rung des Feldbaues und anderer häußlichen Nahrung bey solcher Verfas-...ung bewenden lassen/iedoch die Veränderung nach ereigneten Zeiten und Läuf-...en Uns in alle Wege vorbehalten haben.

Zu welcher Zeit die Thoren zu Wittenberg auff und zuzuschliessen.

Endlich beklaget sich zum Fünff und Neuntzigsten die Stadt Wit-...tenberg in Unterthänigkeit über Unsern bestelten Hauptmann Erasmus Eger-...d/daß er wider ihren in Händen habenden Vertrage de Anno 1455. an dem ...t des Stadgrabens/da die Fischerey ihnen zuständig/mit Garn und Satzha-...n fischen zulassen/sich unterstanden.

Von der Fischerey in Stadtgräbē.

Nachdem nun bemelte Stadt Wittenberg durch angezogenen Ver-... ihr Recht gnungsam bescheiniget So befehlen Wir hiermit / daß beklagter ...uptmann und andere ietzige und künfftige Commendanten sambt ihren un-...benen Knechten solcher Eingriffe sich gäntzlich enthalten/und an ihrem Sold ...ügen lassen sollen.

Es hat zum Sechs und Neuntzigsten der Rath zu Schlieben dahero ...eklaget/daß sie Unsern Beambten eine und die andere Freyheit und Exemp-... bey ihren Bürgerlichen Gütern gegünnet / nach derer Absterben aber die ...er zu continuiren / und eine vermeinte possess zu opponiren sich unterstün-...

Von der Beambten Freyheit zu Schlieben.

Wofern nun solche Concession oder Befreyung aus Gutwilligkeit gesche-...nd allein uff der Beambten Person und Lebenszeit gerichtet / und die Er-...unter nicht begriffen gewesen/So begehren Wir hiermit / daß besagten ... das jenige/so sie von solchen Gütern zuleisten schuldig/ richtig machen/o-... Verweigerung dessen darzu angehalten werden sollen.

Und weil zum Sieben und Neuntzigsten besagter Rath zu Schlie-...n ferner beschweret/daß ein und der andere Pfaal-Bürger vorm Thore ...eine/Feder-Rind auch wohl gar Zugviehe hielte/und dardurch denen Huf-...e Nahrung abschnitten/So ist dieser Punct allbereit zum theil oben/was ...gviehe anlanget/berühret/auch in Unserer Policey Ordnung in eines ie-...es Gerichtsherrn Gefallen gelassen/wie weit er solchen Häußlern und ...enossen Viehe zuhalten/gestatten kan und will.

Pfahlbürger sollen nicht Schweine/ Feder-Rind und Zugviehe halten.

Im fall nun durch solcher Leute Viehe halten/indem sie wenig/oder wol gar nichts eigenes haben/andern Leute Schade geschehe/So wird sich der Rat der Gerichte zugebrauchen/und sowohl der Bestraffung/als Abschaffung hier-ber/gebührende Verordnung zuthun wissen.

Von Abschaffung der Stöhrer in Handwercken.

Was zum Acht und Neuntzigsten die Abschaffung der Stöhrer allerley Handwergken auff denen Dörffen/ darumb die Städte unterthänigst und wehemütigst gebethen/betreffen thut/So lassen Wir es bey der Landes- und Policey-Ordnung/ wie auch absonderlich denen zwischen Land-und Städten auffgerichteten Verträgen/ Judicatis/Abschieden und zurecht beständiger Verjährung und Gewehr bewenden/mit gnädigstem Begehren/ daß sich die auf dem Lande und Städte darnach in vorfallenden Streitigkeiten zu reguliren/und da dergleichen Störer zur Ungebühr an einem und andern Ort sich eingeschlichen/ die Gerichts-Herren und Beambte dieselbe abschaffen/ und die Städte bey ihrer Befugnüs gebührlichen schützen/oder in Verbleibung dessen/ daß Wir solches durch gewisse Executores thun lassen/gewarten/Darbey aber die Räthe in Städten denen Zunftmeßigen Handwercksleuten mit allem Ernst aufferlegen sollen/Weil sie ihre Innungen sehr mißzubrauchen/und die armen Bürger und andere Unterthanen öffters unchristlicher weise zuübersetzen pflegen/ sich solches Mißbrauchs gäntzlich zuenthalten/mit dieser ausdrücklichen Bedrohung/wo sie in solchem ihrem Handel und Wandel die Christliche Liebe und gemeinen Nutz nicht in bessere und gebührende acht haben/ und billich mäßig Geld und Lohn nehmen werden/ daß ihre Innungen cassiret, und jeden Meister ihres Handwercks in nechst angelegenen Städten dahin ungehindert zu arbeiten/ zu schlachten/zubacken/und ihre Wahren öffentlich zu verkauffen/inmassen es jedem Rath bey verspührten Mißbrauchs und Ubersetzens/also würcklich zu exequiren, frey gelassen seyn solle.

Nachdem auch bey unterschiedenen Städten/insonderheit aber bey Unserer Stadt Leipzig/in denen Zünfften der Mißbrauch eingerissen/ daß die Gesellen/welche das Meisterrecht suchen/und sich daselbst niederlassen wollen/ in der gewöhnlichen Handwercksmuthung oder sonsten in andere wege sehr gehindert/ und ausser denen ordentlichen Qartal zusammenkunfften nicht zugelassen/sondern von einer Zeit zur andern/ ja durch Erregung unnöthigen Streits wol gar von Jahren zu Jahren auffgehalten/ und hernach wenn sie endlich nach gehabter vieler Mühe darzu gelangen sollen/mit kostbaren Mahlzeiten oder Meister essen beschweret werden/woraus dann erfolget/ daß viel dergleichen Handwercks Gesellen/welche gute Arbeit zu verfertigen erlernet/ gleichsam aus dem Lande getrieben/und sich an andere Orthe zuwenden genöthiget werden. Wann aber dergleichen Mißbrauch dem gemeinen Wesen/ bevoraus im Handel und Wandel sehr nachtheilig/So wollen Wir hiermit und in Krafft dieses verordnet haben/daß die Obrigkeit in denen Städten hierinnen ein ernstes Einsehen haben/ und denen Zünfften solche Verzögerung und unnöthige Unkosten bey Auffnehmung tüchtiger Gesellen keines weges verstatten/sondern vielmehr dieselbe dahin anhalten sollen/daß sie die jenigen/welche das Meister-und Bürgerrecht zu gewinnen vorhabens/ohn vergebens disputat auffnehmen/und nach befindung nicht eben so genau auf die ordentliche Quartal Zusammenkunften verweisen mögen.

Von Bürgerlichen Handthierungen auff den Dörffern.

Und weil zum Neun und Neuntzigsten auch auff den Dörffern allerley Bürgerliche/ und denen Bauern nicht anständige Handthierungen mit Pech/Tüchern/Wolle/Settinen Garn/ Plech/ Eisen/ und andern dergleichen Wahren sehr eingerissen/darüber sich die Städte/fürnemlich Zwickau beschweren/und aber in Unserer Landes-und Policey-Ordnung abermahl deutlich versehen/daß denen Dorffschaften solche Handthierungen nicht zuständig/ daher sie sich derselben bey Straf Ein Hundert Gülden zuenthalten: So wollen Wir angezogene Landes-und Policey-Ordnung alles ihres Inhalt hieher wiederholet/ und allen Haupt-Ambtleuten und andern Gerichts-Herren hiermit ernstlich anbefohlen

anbefohlen haben/ ietzterzehlte Handthierungen auff denen Dörffern alsobal-
den abzuschaffen/ die Städte bey der Landes- und Policey-Ordnung/ alten Pri-
vilegien und Verträgen zu schützen/ von denen Verbrechern die gesetzte Straffe
einzubringen/ und ferner auff dem Lande dergleichen Crämerey nicht zuverstat-
ten. Jedoch welcher aus Herkommen / über verwährte Zeit und ungeübten
Gebrauch wegen der Störer und Handthierungen auff denen Dörffern ein an-
ders auszuführen/ vermeinet/ soll derselbe/ wenn er darumb angefochten wird/
innerhalb zweyer Monat nach der Landes-Ordnung / seiner angemasten Ge-
rechtigkeit Beweisung führen / oder zum wenigsten Commissarien ausbrin-
gen.

Von neuen Jahrmärckten in kleinen Städten.

Ferner beklaget sich zum Hunderten der Rath zu Zwickau/ daß die
nachbarten kleinen Städte / der Stadt Zwickau zum Nachtheil mit neuen
ahrmärckten versehen werden wollen. Nachdem aber bey Ertheilung der-
ichen Privilegien diese Ordnung in acht genommen wird/ daß man vor allen
ingen mit Fleiß erkundige/ ob einiger Stadt Zunfft oder iemand anders dar-
rch præjudiciret werde/ Ehe und zuvor man aber dieselben darüber gehöret/
d entweder ihre Einwilligung erlanget/ oder die contradiction unerheblich be-
den/ dergleichen Privilegia nicht pflegen ausgefertiget zu werden / welches
m auch Unserer Policey-Ordnung gemeß. Als lassen Wir es darbey billich
wenden/ und wird uff solche masse weder der Rath zu Zwickau/ noch iemandes
ers sich hierüber ferner zu beschweren Ursach haben.

Von unbefugten Weinschanck auff den Dörffern und etlichen Rittersitzen.

Als sich zum Hundert und Eins mehr erwehnter Rath zu Zwickau
nterthänigkeit beschweret/ daß zuwider der promulgirten Landes-Ordnung/
ihren erhaltenen Privilegien sich etzliche uffn Lande im Ambt Zwickau und
n Bezirck der Stadt zum grossen Nachtheil unterstehen/ sonderlich uf Kirch-
n und Kindtauffen ungescheuet in ziemlicher Menge Wein zuschencken/ und
hierdurch allen Zugang/ zu Erhaltung des gemeinen Stadtwesens zuent-
/ Und aber Unsers hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gn. Ihre
rivilegia und Freyheiten des Weinschancks noch in Anno 1627 anderweit
ert/ und dem damahligen Hauptmann und Schösser anbefohlen/ Ihr un-
gstes Mißfallen wegen verspürten Eingriffen durch das gantze Ambt ver-
st eines sonderbaren Patents iedermänniglich kund zumachen / und densel-
ermit den Weinschanck gäntzlich und bey 50. fl. Reinisch/ so oft einer betre-
rd/ zuverbiet/ an ihrem Ort selbst darüber zuhalten/ den Rath bey solchem
gio iederzeit zuschützen/ die Ubertreter auf ihr andeuten mit solcher Straf-
legen/ und keine vergebliche unnöthige Außflüchte / oder Weitleufftigkeit
atten / So seynd Wir nicht weniger über dieser und anderer Städte
fahrt und Aufnehmen zu halten und eingerissenen schädlichen Mißbräu-
arburch einkommenden allgemeinen querelen nach/ nicht allein denen
n ihre zustehende Nahrung/ sondern auch der Land- und Tranckstener
ses vortheilhafftiger weise entzogen wird/ mit nachdrücklichem Ernst zu
/ gnädigst gemeinet/ Lassen es derowegen bey höchstgedachter Unsers
Vaters und Gevatters Gn. Christsel. Andenckens / gemessenen Anord-
llerdings bewenden / mit gleichmäßigen ernstlichen Befehlen / daß die
und Ambtleute/ nochmahln steiff und fest darüber halten / vorige Man-
oft es nöthig/ erneuern/ und allen Unterschleif uf dem Lande/ bey Ver-
Unserer ernsten Einsehens/ gäntzlichen abstellen/ und sich allenthalben
er Anordnung gemeß bezeigen. Do aber von Uns oder Unsern
ildesten Vorfahren einer oder der ander eine special concession des
ancks erlanget / oder sonsten eines andern berechtiget / denselben und
(iedoch ohne Weitläufftigkeit) hören / und den Verlauf zu Unserer
ädigsten resolution unterthänigst berichten sollen.

Eben auff diese masse zum Hundert und Andern beklaget sich auch die Stadt Colditz/daß etliche von Adel in ihren Rittersitzen Wein einlegen/ und verzapffen/ Wañ dañ ihnen eine solche Handthierung keines weges/ wie oben mehrern erwehnet/zukommet/So begehren Wir hiermit/daß Unsere Schösser die jenigen/so besagte Stadt Colditz nahmhafft machen wird/ hierüber vernehmen/und/ do sichs angebrachter massen verhält/ solchen unbefugten Weinschanck/ der LandesOrdnung gemeß/abstellen solle/iedoch da einer oder andere von der Ritterschafft von Uns oder Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahren hierinnen gleichsfalls wie zu recht beständig privilegiret, oder sonsten seine Befugnüs beybringen kan/hat es dabey allerdingings sein Bewenden.

Erlassung der Steuer Contributionen und andern auff den Brandstädten zu Weyda.

Und weil zum Hundert und Dritten die obgenante Stad Weyda nicht allein in unterschiedlichen Supplicationibus, sondern auch bey vorig und jüngster Landes-Versamlung unterthänigst und wehemüthigst geklaget/ und sich auff den Augenschein/und hiebevor eingeschickte Berichte beruffen/daß noch in die hundert Brandstädte daselbsten in der Aschen liegen/und niemand solche obschon der Rath selbige ohne einiges Kauffgeldt und Bürgerrecht hinzu lassen erbötig/ anzunehmen und zubauen sich finden/sondern männiglich der alten darauff hafftenden Gefälle/wie auch künfftiger Anlagen halber Abscheu tragen thäte: So ist Unser gnädigster Will und Meynung/ daß zu Beförderung Unsers und Unsers Bruders Hertzog Moritzens L. Interesse und gemeiner Städte Auffnehmen/nicht allein Unsere an Steuern/ Contributionen und dergleichen sondern auch des Raths auffgewachsene Resta/wie die Nahmen haben mögen von solchen bißhero gantz wüst gelegenen Brandstädten allerdings cassiret, auffgehoben/und in krafft jüngsten Landtags Schluß ietzterwehnter Verordnung die Annehmere noch uff 4. Jahr befreyet seyn sollen.

Von Vorkauff des Garns.

Es ist auch zum Hundert und Vierdten in öfters angezogener Landes-Ordnung der Vorkauff des Garns/ allbereit bey gewisser Straffe verbothen: So sollen die Gerichts Herren gleicher gestalt darüber steiff und fest halten/auff die Ubertreter fleißige Auffsicht haben/und dieselben/so offt sie in diesem Vor- und Auffkauff betreten werden/zu der in vorerwehnter Landes-Ordnung ausgetruckten Straffe ziehen.

Von verbothenen Saltzmärckten auf den Dörffern

Zum Hundert und Fünfften suchen die Städte Hayn/Chemnitz Zwickau/Schneebergk und andere/so des Saltzschancks halber befreyet/ unterthänigst/daß denen Saltzkärnern/ Schubeböckern und Trägern nicht ferner nachgelassen werden möchte von Dorff zu Dorff zufahren/ Wann dann allbereit in offt gedachter Unserer Policey-Ordnung wegen solcher in etlichen Dörffern auffgeworffenen Saltzmärckte/welche denen Städten so des Saltzkauffs halber sonderlich privilegiret, zu mercklichen Abbruch gereichen/diese Versehung geschehen/daß die Städte bey ihren Privilegien, erlangten Gerechtigkeiten und Herkommen gehandhabet werden sollen/bißhero aber nur an einer nachtrücklichen würcklichen Execution ermangelt.

So befehlen Wir hiermit Unsern Haupt-Ambleuten/ und andern Gerichts-Herrn/daß sie dieses ungebührliche Saltzeinschleiffen und Verkauffen auf denen Dörffern durch öffentlichen Anschlag bey Verlust des Saltzes/ und anderer willkührlichen Straffe abschaffen/ denen Städten so offt es nöthig die hülffliche Hand biethen/und sie bey ihren Freyheiten so viel an Ihnen mit nachtrücklichen Ernst schützen sollen/damit solchen alten/ von Unsern Gottseligen Vorfahren/und Uns confirmiren Privilegien hinführo besser uñ fleißiger als bißhero geschehen/gehorsambst und unverbrüchlich nachgelebet/ und darwider im geringsten nicht weiter gehandelt/ oder do es über Verhoffen von etlichen vermessenen Leuten nochmahls erfolgen würde/solche Verbrechere Saltz einzu-

sie

r und Hausirer zur verwürckten Straffe unnachläßig ohne connivenz gezo-
n werden mögen. Würden aber die Beambten oder Gerichte in Städten
d Dörffern hierinnen sich nachläßig erweisen/und uff gebührliches Ansuchen
nen privilegirten Städten nicht alsobald Hülffliche Hand biethen/ sollen sie
ey guter Schock/halb dem Ansager/ und die andere Helffte der Stadt/ so die
ülffe verweigert worden/ verfallen/hergegen aber mehr erwehnte privilegirte
tädte verbunden seyn/Ihre Saltz-Casse iederzeit nach Nothdurfft mit Saltze
versehē/umb einen billichen Preyß hinzulassen/und die Inwohnere mit unbil-
her Steigerung nicht zubeschweren/Jedoch werden die jenigen von der Ritter-
afft bey welchen ein anders erweißlich herbracht/bey Ihrer Possess billich ge-
ützet/und im fall die Städte kein speciale Privilegium wider sie dißfals vorzu-
gen haben/ihnen nochmals nachgelassen/daß sie so wohl vor sich als vor ihre
terthanen/so viel Saltz als sie zu ihrer Haußhaltung nöthig / ungehindert
führen lassen mögen.

Darbey auch zum Hundert und Sechsten diese Klage vorkommen/
ß die Wolle in der Güte/ wie sie von denen Schäfereyen kommen / nicht ver-
ibet/sondern von denen Verkauffern und Wollenhändelern ausgeschossen/die
e aus dem Lande verkauffet/die geringste aber darinnen gelassen werde.

Vom Verboth wegen des Verkauffs der Wolle.

Wie nun dieser Landes verderbliche vortheilhafte Vorkauff der Wolle/
t allein in der Landes-Ordnung sondern auch in andern von Unsern in Gott
enden hochlöblichsten Vorfahren/von Zeiten zu Zeiten ausgelassenen scharf-
Mandaten verbothen/ So wollen Wir dieselbe alles ihres Inhalts hieher
derholet haben/in krafft dieses ernstlich befehlende/daß hinfüro Bürger und
uern/so Wolle bey ihren Bürger-und Bauer-Gütern zuverkauffen haben/
lbe umb die nechst umbliegende Städte zu feilen Kauff ausbiethen / führen
tragen/und denen Tuchmachern und andern unverdächtigen Personen/so
u ihrer Nothdurfft bedürffen / umb gleichmäßige Bezahlung verhandeln
n/Wie Wir dann auch geschehen lassen können / do sich die Tuchmacher in
oder andern Stadt sämbtlich/oder einer alleine in Unsern Aembtern / oder
Unsern Prælaten/Grafen/Herren und denen von Adel/ und andere die Rit-
ütere besitzen/angeben/und die Wolle umb billiche Bezahlung/ was sie iedes-
l nach Gelegenheit der Zeit gelten wird/ annehmen wolten/daß ihnen diesel-
r andern Außländischen gegönnet/und gelassen werde / Jedoch daß Unsere
bter/Prælaten/Grafen/Herren/und die von der Ritterschafft sambt andern
wisse Städte und Örter in Verkauffung der Wolle/die sie auff ihren Rit-
d andern Gütern erwerben/wieder altes Herkommen und ihre Freyheit/
verbunden noch gezwungen/sondern Uns und ihnen sambt und sonders in
ge freystehen soll/wem Unsere Befehlich habere/ und Sie die Wolle ie-
t gönnen/oder verkauffen wollen/ und weil fürnemlich geklaget worden/
h nicht allein die Frembden und Außwertigen/auch andere / so des Hand-
s nicht seyn/solchen schädlichen Vorkauffs der Wolle befleißigen / sondern
liche Tuchmachere selbsten von andern Geld auffnehmen / die Wolle in
Nahmen kauffen/und zu ihrem/ auch anderer Leute Vorthel verparthie-
ch sonsten etliche des Handwergks grosse Anzahl Wolle einkauffen / die
sschiessen/solche ausserhalb Landes verhandeln/und die geringste im Lan-
n/So gebiethen und befehlen Wir hiermit allen und ieden Ambtleuten/
äthen in Städten/daß sie hierauff fleißig achtung geben/ und do sie das-
o befinden/die Verbrechere/neben Abnehmung der Wolle/ mit gebühr-
nnachläßiger Straffe belegen sollen.

ls ferner zum Hundert und Siebenden der Rath und Bürger-
n Meissen unterthänigst geklaget/ welcher gestalt in ihren von Unsern
uhenden hochlöblichsten Vorfahren gnädig confirmirten Statutis unter

Bürgerliche Pflicht in der Stadt Meissen ge-

schehen ent- entweder würcklich o- der durch ei- nen Hand- schlag.

andern diß versehen/daß niemand ein Haus in Meissen haben/ auch niemand Handel und Bewerb treiben solte/er sey dann ein Bürger/darbey sie diesen Un- terschied zu halten pflegten/daß ein Beambter oder anderer Officirer, so Uns ge- Pflicht verwand/und einer/so in Geistlichen Stande lebet / mit würcklicher Lei- stung des Bürger-Eydes verschonet/bey seiner Ambts-Pflicht gelassen/und ge- gen einen Handschlag zum Bürger auff- und angenommen würde/ diesem aber wolte Unser gewesener Defension-Hauptmann / Balthaser Gröschel / der doch ein Bürgerhauß mit Meltzen/Brauen und Schentzen würcklich besitzen thät/ zu wider leben/und das Bürgerrecht durch einen Handschlag zugewinnen/ver- weigern.

Wenn aber der angehengte Vorschlag an sich selbsten billich/sich auch ein ieder/so ein Bürgers Hauß und Bürgerliche Nahrung geniessen will/dessen selb- sten bescheiden / den Statutis und alten Herkommen gemeß bezeigen/ und des Handschlags nicht verweigern solte.

Als begehren Wir hiermit/daß nicht allein ermeldter Hauptmann / son- dern auch andere, wer die seyn mögen/dem Rath den gewöhnlichen Handschlag leisten/oder sich der Bürgerlichen Wohnung und Nahrung gäntzlich enthalten sollen.

Auff eine sol- che weise wer den auch die Pflichten zu Schlieben und an- dern Or- ten abgele- get.

Gestalt dann zum Hundert und Achten auf gleichmäßige Beschwe- rung der Räthe Schlieben und andere Städte/die bey ihnen befindliche Offici- rer, Förster und Beamte/wenn sie Bürger-Häuser besitzen/und Bürgerliche Nahrung treiben wollen / uff solche masse das Bürgerrecht (wenn es anders nicht hergebracht) zugewinnen beschieden seyn sollen.

Und weil zum Hundert und Neundten die Bürgerschafft zu Torgau sich ferner beschweret/daß etliche von Adel/ob sie wohl Häuser in der Stadt haben/selbe bewohnen/oder Mietleute darein setzen / und der Stadt gemeiniglich dennoch keine Lehenträger schaffen/sondern sich der Jurisdiction und Bürgerli- chen Beschwerden entziehen/ auch wohl wider das Herkommen auff denen Stadtfeldern jagen und hetzen wollen / So begehren wir hiermit / daß sie sich hierinnen selbst bescheiden/und dem Rath gewisse Lehenträger vorstellen/ auch im übrigen ihre Schuldigkeit ablegen/und des unbefugten Jagen und Hetzens sich enthalten sollen.

Verboth wegen der Sonntags Kramerey.

Nicht weniger hat sich zum Hundert und Zehenden bemeldter Rath und Bürgerschafft zu Meissen über die bey dem Kriegeswesen uff denen Dörffern/und sonderlich zu Kötschenbroda eingerissenen Sontags Märckte be- schweret, worauff die Stöhrer ihre Wahren am meisten vertreiben/ und denen Zunfftmäßigen Meistern in Städten die Nahrung entzögen/auch vornemlich den Sabbath wider Gottes Gebot entheiligten.

Gleich wie aber eine iede Christliche Obrigkeit alle das jenige/so die Leute von Gottesdienst abhalten/ und verhindern mag / Pflicht und Gewissens halber gäntzlich abzustellen schuldig: Also sollen sie auch möglichen Fleiß und Ernst an- wenden/daß sie so viel an ihnen ist/keinen den Gottesdienst auf die Sonn-Feyer und Buß-Tage muthwilliger weise/umb schnöden Gewinsts willen / und ohne erhebliche gnungsame Ursachen zuversäumen nachlassen/ viel weniger verstat- ten/daß an solchen heiligen Feyertagẽ/da sich ein ieder zum Gottesdienst Christ- lich und wohl zu zubereiten hat/für der Kirchen öffentliche Crämerey oder an- derer Unfug mit umspatzieren und waschen getrieben/oder sonsten etwas / so ei- nem an seiner devotion hinderlich/vorgenommen werde.

Und weil in Unserer Landes Ordnung solche Sontags Krämerey und an- dere unfertige Händel allbereit verbothen/So befehlen Wir hiermit denen Be- ambten und andern Gerichts Herren in gemein/daß sie an allen Orten wo etwan solche Entheiligung des Sabbaths eingerissen/ durch öffentlichen Anschlag den

Inhalt

nhalt Unserer LandesOrdnung erwehnter Krähmerey und dergleichen bey
erlust der Wahren und anderer Straffe abstellen/ und männiglich vermah-
n/ den Ruhe und Feyertag zu heiligen/ und mit Hindansetzung dergleichen
ändeln den Gottesdienst mit recht Christlicher Andacht zuverrichten/ in Be-
achtung daß niemand solcher Sonn- und Feyertags Arbeit und Handthie-
ng gebessert/ sondern vielmehr der gerechte eyferige Gott durch diese vorsetzli-
Ubertretung seiner Heil. Schrifft mit harten Drohungen offt wiederholtes
ebot zu fernern Zorn und Ausschüttung alles Unsegens bewogen wird.

Ob zwar zum Hundert und Eylfften Unsere Stadt Grimma in Policey-Ordnung albereit privilegiret, daß allerley Holtzwahren/ so auff Zschopau und und Mulden geflösset/ alda abgeladen werden müssen: So ha- sie sich doch abermaln wegen der grossen Eingriffe in Unterthänigkeit höch- beklaget.

Der Stadt Grimma Privilegium wegen der Holtzwahrē.

Damit nun in künfftigen Vermöge angezogener Policey-Ordnung/ derglei- n Mißbräuche nachbleiben/ und besagter Rath seines Privilegii würcklich und ig geniessen möge: So befehlen Wir hiermit ernstlich/ daß alle und iede Holtz- ndler ihre geflöste Holtzwaren bey der Stadt Grimma zu feilen Kauff abla- und auffsetzen/ und do iemand hinfüro darwieder handeln und nahmhafft acht würde/ der verwürckten Straffe ohne einige Erlassung erwarten sol- Inmassen Wir auch denen Gerichts-Herren/ so am Wasser wohnen/ in fft dieses aufferlegen/ fleissige Auffsicht zu haben/ und wieder diese Unsere liche Verordnung keinen eigen Nutz/ oder Unterschleiff in Ihren Gerich- zuverstatten.

Es hat zum Hundert und Zwölfften der Rath zum Hayn über stoff Schustern/ welcher Unserm Interesse, und Ihrer gemeinen Stadt/ erlich denen Gasthöfen zum Nachtheil vor dem Meißnischen Thor ein neues thshauß auffgerichtet/ unterthänigst sich beschweret/ und umb Abschaffung glichen angehalten.

Abschaffung des neuen Gasthofs zum Hayn vorm Thore

Ob nun zwar in Kriegszeiten die Gastung und Bierschanck wegen der in Stadt liegenden Besatzung/ da man zeitlich gesperret und frembden ankom- en Leuthen die Thoren nicht eröffnet/ besagtem Schuster zugelassen wor- So hat es doch bey Friedenszeiten ein ander Bewandnüs/ und weil der beweglichst angeführet daß die Gasthöfe in der Stadt so in hohen Steuer- cken liegen/ mercklich eingehen/ über daß die Landes-Ordnung dergleichen Gasthöfe und Wirthshäuser nicht zuläst: So begehren Wir hiermit/ daß ehro mehrermeldten Schusters neuerlicher Gasthof abgeschaffet/ und der und Gastwirthe in der Stadt:

Wie auch zum Hundert und Dreyzehenden das Städlein Scheu- g wider die jenigen so im Ambt Crotendorff Wein zu schencken/ Gasthöfe sspannung für frembde Leuthe zur Neuerung anzurichten/ sich unter- / nach Inhalt angezogener Landes-Ordnung bey ihrer Befugnüs ge- werden.

Nicht weniger beklaget sich auch zum Hundert und Vierzehen be- Rath und Gemeine der Stadt Hayn/ daß die auswertigen Kauf-Han- Fuhrleuthe/ Unserer LandesOrdnung und andern in öffentlichen Druck ngenen Pœnal Mandaten, Insonderheit aber Ihrem von Churfürst Frie- Christsel. Gedächtnüs in Anno 1462 erlangten Privilegio zuwider/ die ho- trasse aus der Crohn Pohlen und Fürstenthümer Schlesien/ durch arggraffthumb OberLausitz in Unsere Lande/ wie die von vorigen Rö- äysern und Königen in Böheimb/ auch Unsern hochlöblichen Vor- Christsel. Andenckens/ auf Lauben/ Görlitz/ Budißin/ Camitz/ Königs- brück/

Kauff- und Fuhrleute sollen die Landstrassen halten und keine Beywege suchen.

brück/ und fürder auff und durch den Hayn/ vermöge angezogenen Privilegii, ferner auff Oschatz/ Eylenburgk oder Grimma/ auff Leipzig und Erffurt ausgesetzet und verordnet/ ungeachtet aller darüber geschehenen Verwarnung und Bedrohung vorsetzlich umbfahren und treiben/ hergegen andere verbothene Beywege und Durchschleif suchen/ und solcher gestalt Uns die gewöhnlichen Zölle/ besagten Städten aber/ und andern Unsern Unterthanen ihre Nahrung entziehen.

Wann Wir nun mit ungnädigsten Mißfallen dieses ungebührliche Beginnen vernehmen/ und dahero zu Erhaltung Unsers hohen respects, und zu Abwendung vieler schädlichen Inconvenientien unnachläßlich zubestraffen gemeinet: Als befehlen Wir allen Unsern Unterthanen auffm Lande und in Städten sowohl neuer/ als alter Erblanden/ nochmahln erstlich/ daß sie nach Inhalt ergangener Mandaten uff die Verbrechere/ so die ausgesetzte/ und oben specificirte ordentliche Landstrassen wider Verboth muthwillig umbfahren/ und andere Abwege sich gebrauchen/ durch ihre bestelte Strassenbereuter gute acht und Auffsicht geben lassen/ und alsdann wo sie betreten/ mit Rossen/ Wagen und Gütern arrestiren, und folgends in dem nechst angelegenen Ambte/ oder Gerichte anmelden sollen/ damit sie zu der in Mandaten beniembten und verwirckten Straffe darvon die Helffte den Gerichtsherren/ die andere Helffte dem Ambte verbleibet/ gebracht werden mögen.

Gebiethen darauff allen und ieden Gerichtsherren/ und ingemein Unsern Unterthanen/ so etwan hierunter angelanget werden/ daß sie in Krafft dieses die Verbrechere/ so sich in ihren Gerichten Aembtern und Gebiethen antreffen lassen/ unangesehen wer die auch/ oder was eines und des andern Einrede oder Vorwenden seyn möchte/ ohne allen Behelf/ Ausflucht/ und Entschuldigung arrestiren, denen Städten/ oder deren Abgefertigten und Strassenbereuthern Beystand und Handreichung thun/ und sich daraus in keinerley Wege/ solche Execution zuverhindern/ oder die Ubertreter in ihren Unfug zu schützen/ unterstehen/ sondern vielmehr dieser Unserer Verordnung in Gehorsamb/ bey Vermeidung Unserer schweren Straffe und Ungnade nachleben/ auch umb besserer Nachrichtung willen die Handels- und Fuhrleute mit Palletzetteln/ ohne welche sie nicht passiret werden/ an denen Gräntzen versehen/ die sie hernacher von Orthen/ da auf vorgeschriebener Landstrasse Zölle seyn/ auffweisen/ und solcher gestalt allen Verdacht des unterschleiffs von sich abwenden sollen.

Eben auff diese Masse beschweren sich auch zum Hundert und Funffzehendẽ der Rath zu Borna über die Fuhrleuthe/ so sonst ihren Weg nacher Leipzig auff ihre Stadt zunehmen müssen/ daß dieselben die ordentlichen Landstrassen umbfahren/ Beywege und frembde Schenck-Städte/ welchen doch in ihren Privilegien Gastung zu halten verbothen/ suchen/ und also gemeine Stadt Nahrung schwächen/ und wohl vor Unser Geleit vorbey gehen.

Deßgleichen zum Hundert und Sechzehenden der Rath zu Zwickau/ daß die Fuhrleute von Planitz/ Olßnitz und Schnebergk/ wie auch der Rath zu Marienbergk/ daß etliche Viehetreiber in Ihrer Refier die Landstrassen nicht halten/ sondern Beywege und Durchschleiffe suchen thäten.

Von Besserung der Wege/ Stege/ Brücken und Landstrassen.

Nachdem nun oben bey dem Zwey und Sechzigsten Punct denen Beambten und andern Gerichtsherren ernstlich eingebunden/ Wege/ Stege/ Brücken und ausgefahrne Landstrassen bessern/ und in guten Stand bringen zulassen/ damit die Fuhrleuthe und Viehetreiber Beywege zusuchen keine Uhrsach haben mögen: Als befehlen Wir ferner besagten Beambten und andern Gerichtsherren/ daß sie durch öffentlichen Anschlag die Fuhrleute und Viehetreiber von denen Beywegen abmahnen/ die ordentlichen Landstrassen/ Herkommens nach/ zugebrauchen/ und die Geleits Städte zubesuchen/ bey einer gewissen Geldstraffe anhalten sollen.

Die

Als auch zum Hundert und Siebenzehenden Beschwerungen ein- men/ daß sich an etlichen Orten die Nachrichter unterstanden/ von ieglichen ulichen Executions Actu zu zehen 20. 30. biß 40 und mehr ReichsThaler wie- laren Gerichts-Tax denen Gerichtsherren abzunöthigen/ deßgleichen von umbgefallenen Viehe nicht mehr wie vor diesen im Lande gebräuchlichen esen/ etwa 5. 6. 7. oder 8. Gr. sondern die Haut hinweg zunehmen/ und de- on Adel Unterthanen zuzwingen/ daß sie allein dem Nachrichter/ und son- keinem das umbgefallene Viehe/abzudecken/ anbiethen/ und überlassen sol-

Von Gebühre der Nachrichter.

So befehlen Wir hiermit bey Straffe der seumigen Executorn denen Be- ten und Räthen in Städten/ daß sie diese angemaßte eigenmächtige Scha- z und muthwillige Begünstigung abstellen/ den Nachrichtern bey Verlust Diensts oder Meistereyen aufferlegen/ sich an dem hiebevor gesatzten Tax, hln in Aembtern/ als bey denen von Adel uffn Lande und Städten / in Ih- Gerichten ohne unterscheid / als 2. Gülden von einer ieden Tortur, andert- Gülden vor alles Tag und Nacht Zehrung / 1. fl. 9. Gr. vor einen Stau- hlag/ drittehalben Thaler von ieder Person/ so vom Leben zu Tode gerich- uff allerley Fälle/oder sich selbsten umgebracht/gäntzlich begnügen zulassen/ in mehrers nicht zubegehren/sondern bey vermeidung angeregter Straffe mb iederzeit uff Erfordern zuerscheinen/ und die vorfallenden Peinlichen en zuverrichten.

Was aber das abgetriebene krancke und umbgefallene Viehe anlanget/ be- Wir selbsten gantz unbillig/ daß denen von Adel/ und ihren Unterthanen/ uch denen Bürgern in Städten auffgedrungen werden wil/ solches zum ken der Nachrichter oder Cavillern anbieten zulassen/ bevoraus/weiln die del/ oder Räthe in Städten/ so schäffereyen haben/ das Luder vor Hun- st benötiget Andern aber die Haut von solchen Vieh zu aller Ungebühr thalten wird.

Wie es mit dem abgetriebenen / krancken un umbgefallenen Viehe zuhalten.

Begehren derowegen hiermit ernstlich befehlende/ daß die Forstmeister Beambte diesen Mißbrauch gäntzlichen abschaffen/ und denen Nachrich- der Cavillern ernstliche Auflage thun sollen / den jenigen/ so eigne Schäf- n haben / dißfals ferner nichts anzumuthen/ denen andern Haußwirthen wan das Viehe lebendig/ von einem Pferde einen Thlr. von einem Ochsen uhe 20. Gr. von einem 2. Jährigen Kalbe 8. biß 10. Gr. von einem jähri- lbe 4. biß 5. Gr. von einem Absetzling 1. Gr. 6. Pf. Wann es aber umbge- von einem Pferde 15. Gr. von einem Ochsen oder Kuhe 10. biß 12. Gr. von jährigen Kalb 5. biß 7. Gr. von einer alten Ziege 1. Gr. unwegerlich zah- gegen die Caviller die Häut behalten/und schuldig seyn sollen / wenn es ngesaget/ das schadhaffte Vieh todt zu schlagen/ wie auch solches und gefallene abzudecken/das Aaß wegzuschaffen/oder an abgesonderte entle- the zuvergraben:

irde aber an ein oder andern Orte bey Obrigkeit oder Unterthanen durch ge Gewohnheit/ Verträge/Urtheil/oder Abschiede / ein anders/oder daß ller gegen Abgebung eines gewissen Lohns/ das krancke oder schadhaff- odt zuschlagen/ und sowohl als das umbgefallene abzudecken/ auch das zuschaffen / hingegen die Häute dem Eigenthumbs Herrn zulassen eingeführet seyn/so verbleibet es in diesen/ und sonsten bey selbigen bil- llen auch hierüber eigentlich gehalten und bey Vermeidung der albe- en Straff ein mehrers zuerzwingen/ denen Cavillern ernstlich verbo- n.

lcher gestalt zum Hundert und Achtzehenden Unsere in GOtt Vorfahren die Städte der Braunahrung halber privilegiret, und her- en von Adel und Dorffschafften solche Bürgerliche Handthie- ieselben aus Herkommen/ und über verwehrte Zeit nicht berichtiget

Erledigung der Gebrechē wegen der Braunahrung.

seyn/

seyn / verbothen / das ist aus der Landes und Policey-Ordnung nach der länge zulesen.

Neue Meltz- Brau- und wirthshäuser gereichen zu Nachtheil der Bürgerlichen Nahrung.

Nachdem nun besagte Städte in gemein sich bey der in Anno 1653. 1657. 16.. und ietziger Landes-Versamlung in Unterthänigkeit gantz wehemüthig beschweret / wie bey währenden unseligen Kriegswesen / da man weder Ordnung noch Gesetz gehalten / sondern fast alle gute Policey aus denen Augen gesetzet / hin und wieder im Lande neue Maltz- Brau- und Wirthshäuser zu Augenscheinlichem Verderb und Nachtheil der Bürgerlichen Nahrung an unerlaubten Orthen / auch wohl inner der Meilweges zur ungebühr auffgerichtet / und das Wind-brauen zu feilen Kauff eingeführet / von theils Dorffschafften / so in Städten ihr Bier zu holen schuldig / entweder bey ihren Gerichtsherren / oder wohl gar bey frembden angräntzenden Herrschaften das Bier geholet / von dorffschencken / Faß und Tonnenweise / wider Befugnüs verkauffet / mit dem Brauen / der Ordnung nach / zu rechter Zeit mit denen Städten nicht angefangen / noch aufgehöret / sondern wohl den gantzen Sommer durch in Pfannen und Kesseln gebrauet / von eines theils special Concession uff zwey oder mehr Vasse / oder wohl gar auff ein / oder mehr Freybiere erlanget / sonderlich dieselben von denen Geistlichen / Beambten / Dienern und andern sehr gemißbrauchet / und unter dem Schein des Tischtrunckes die Dorffschencken beleget / bey vorgehenden Hochzeiten und Kindtauffen denen Bauern umbs Geld überlassen / zum theil in die Städte verführet / heimlicher weise darinnen verkauffet / und also uff diese / und andere viel Wege der Steuer zum Nachtheil gehandelt / denen Städten ihre zustehende Nahrung gehindert / geschmälert / und meistentheils entzogen werden.

Brauen un̄ schencken stehet eigentlich den Bürgern zu.

Und aber Unsere in Gott ruhende hochlöbliche Vorfahren gantz reifflich und weißlich erwogen / auch ihre Ordnungen mehrentheils dahin gerichtet / daß ein Stand bey dem Andern hinkommen / und weiln Handthierungen / Kauffmannschafften und Handwercke zu treiben / deßgleichen Meltzen / Brauen und Schencken eigentlich denen Bürgern in Städten zu Erhaltung des Bürgerlichen Standes / aus sonderbahren erheblichen Uhrsachen geeignet / auch derselben Wesen und Wohlstand darauf gleichsam gewiedmet und gegründet / die Prælaten, Graffen / Herren und von Adel / sowohl Unsere Aembtere und andere Gerichtsherren / Bauren und Dorffschafften sich solcher Bürgerlichen Handthierung enthalten / und zum Verderb unserer Städte nicht Uhrsach geben / dahero Standes- und Adeliche Personen Ihrer Ritter Solden und Güter / und die Bauren ihres pflügens und Ackerwercks warten / und also ein ieder seiner Vorfahren Fußstapffen nachfolgen solle / damit unter Standes Personen / Adel / Bürgern und Bauern ein Unterscheid zufinden sey / Gestalt Uns dann auch / als den Regierenden Chur- und Landesfürsten ieden Stand und Unterthanen in seinem Wesen Wohlstand und Nahrungen / zuschützen und Handzuhaben oblieget; Uber daß nach Anleitung der Policey-Ordnung die Haupt-Ambtleuthe und andere Gerichtsherren vorhererzehlte Mißbräuche alsobald abzuschaffen / die Städte bey der Landes-Ordnung / alten Privilegien und Verträgen zuschützen / von denen Verbrechern die Straffe einzubringen / und ferner dergleichen nicht zuverstatten / pflichtig / und weil eingelangten Klagen nach das unbefugte Meltzen / Brauen Bier- und Weinschencke hin und wieder uffn Lande / aller Strafgeboth ungeachtet / fortgesetzet werden will: So tragen Wir und Unserer Brüdere L. L. L. darob ein ungnädigstes Mißfallen / Hiermit in Krafft dieses ernstlich befehlende daß besagte Unsere und derselben Haupt-Ambtleuthe und andere Gerichtsherren mit allem Fleiß und Eyfer / ihren Pflichten nach / solchen ohne das langgewährten Unheil vorbauen / die Städte oder Communen bey ihren Nahrungen und Berechtigungen erhalten / nicht einem ieden uffm Lande seinen Vortheil und privat Nutz mit der Steuer und Städte verderben / von einer Zeit zur andern nachhengen / und gleichsam aus dieser bösen Gewohnheit ein Recht machen lassen / und wann die

Stands- un̄ Adeliche Personē sollen ihrer ritter Güter / die Bauern des Acker-wercks warten.

Städte seynd bey der Landes Ordnung / alten *Privilegien* und Verträgen zuschützen.

Haupt Amtleute un̄ Gerichts-Herren sollen die Mißbräuche abschaffen.

die Städte solche zur Neurung Ihrer erlangten Gerechtigkeiten zuwider auffgerichtete Maltz-Brau- und Wirthshäuser angeben / Beklagte darüber hören / ferner des Landes Ordnung gemeß verfahren / und keinen langwierigen Process verstatten / auch diejenigen / so auffn Lande alte Ertzkretzschmar und Schenckhäuser / so hiebevor ihr Bier aus denen Städten zuholen verbunden / ausgekaufet / und quovis modo an sich gebracht / bey einer nahmhafften Straffe dahin anhalten / daß sie das Bier / gleich denen vorigen Besitzern aus denen Städten holen / und nicht selbst mit ihren eigenen / oder andern aus frembden benachbarten Herrschafften erkaufften Bier / verlegen / und also was ihnen allein zu ihrem Tischtrunck vergünstiget / zur schädlichen Weigerung / denen Städten zum Nachtheil anmaßlich ziehen.

Deßgleichen auch diejenigen / so entweder ihre Schencken nur auf eine kurtze gewisse Zeit / als von Jacobi biß Michaelis, vermöge der Verträge / mit ihren eigenen Bier zuverlegen / nachgelassen / oder mit denen Städten zugleich in Brauen anzufangen / und wieder aufzuhören / schuldig / solche gesetzte Zeit und Ordnung hinfüro in genaue Obacht nehmen / und es anders nicht halten / auch do einer oder der andere darwider zu handeln sich unterstehen wird / die Beambten bey Straffe der seumigen Executorn, in Krafft dieses solche verwürckte Straffe von denen Ubertretern schleunigst einbringen / und solchen Mißbrauch alsobalden abschaffen sollen / do aber nichts gewisses zwischen denen Städten und Dorffschafften versehen / soll es mit Anheben und auffhören des Brauens / auch mit Verkauffung Vaß / Viertel und Tonnen Bier an einem ieden Orth gehaltē werden / wie es geruhiglich hergebracht.

Als auch zum Hundert und Neunzehenden die Frey- und Gnaden genanten Bier / dadurch abermahln / sowohln der Steuer / als besagten Städten grosser Schaden und Abgang der Nahrung verursachet wird / sehr hauffig eingeschlichen / darüber sich die Städte in Unterthänigkeit höchlich beklagen / so ist albereit in dem Anno 1646. ausgelassenen Steuer-Ausschreiben verordnet / daß von derselben Zeit an / solche der Beambten und Dienere / wie die Nahmen haben mögen / gehabte Freybiere / ausser denen Räthen in unsern Collegiis, vermöge der bey der Ober-Steuer-Einnahme befindlichen Specification, vor gnädigst verwilliget / gäntzlich ohne einige limitation abgeschaffet seyn und bleiben sollen / darbey Wir es auff Unserer getreuen Landschafft Gutachten / wegen des verspührten grossen Mißbrauchs nochmahl bewenden lassen; Und werden sich darnach nicht allein die Ober- und Kreyß Einnehmer der Steuern / sondern auch die Räthe in Städten / wie auch die Schösser und Verwalter Unserer Aembter und Forwercke / allenthalben achten / und hinfüro keine Steuerfreye Biere / ausserhalb deren / die besagten Unsern Räthen / denen Geistlichen und Universitäten, zu ihren Tischtrunck (weßwegen absonderliche Verordnung gethan worden) bewilliget / und Wir hiermit nochmahln in kraft dieses bewilligen / passiren lassen.

Von Mißbrauch bey den Frey- uñ Gnaden genandtē Bieren.

Von der Räthe / Geistlichen und Universitātē Tischtrunck.

Die Inspectores Schösser / Verwalter / und andere Unsere Ambtsbedienten / auch denen Städten zum Nachtheil mehr nicht / als Jährlich einmahl vor ihren Tisch / iedoch gegen Erlegung der Steuer / und dem Loß nach / gleich denen Bürgern brauen / keines weges aber Vaß / Viertel / Tonnen und Kannen weise darvon verkauffen / oder wohl gar die Ambts-Bauren bey ihnen das Bier zu nehmen zwingen / würde sonsten darüber Klage einkomēn / sollen sie deßhalber in ... thaler Straffe verfallen seyn.

Nechst diesen haben Wir zum Hundert und Zwantzigsten unter andern aus denen von Städten eingegebenen Beschwerungs-Puncten / so sich bey dem Brau- und Steuerwesen ereignen / und demselben zum besten nothwendig zu erörtern / vorkommen / auch folgenden befunden / daß bey denen befreye-

Welcher gestalt die Geistlichen ihren Tischtrunck habē.

freyeten Geistlichen Tischtrunck/ bißhero an etzlichen Orthen allerhand Miß-bräuche und Exorbitantien vorgelauffen.

Nun wissen Wir Uns zwar solches hergebrachten/ und von Unsern in Gott ruhenden hochlöbl. Vorfahren aus Christlicher Milde ertheilten benefic. gü[tig]massen zu erinnern: Nach dem aber Unsers hochgeehrten Herrn Vaters und Gro[ß]vatters Gn. solche Mißbräuche abzuschaffen/ und umb bessere Richtigkeit wi[l]len etwas gewisses hierinnen zuverordnen/ am 13. Augusti 1646. nachgesetzte Resolution heraus gegeben: Daß nemlich von solcher Zeit an (das Vas ohne Unterscheid durch und durch auff Viertzig Groschen angeschlagen) iedem Superintendenten Acht/ denen Pastoribus und Archidiaconis in grossen Städten Sechs/ denen andern Pfarrern und Diaconis so wohl in Städten als auffm Lande Fünff/ dann denen Rectorn und Conrectorn in Städten Vier/ und denen andern Schul-Collegen und Organisten in Städten Drey/ denen Schulmeistern und Glöcknern auffn Lande aber/ iedem Zwey Vasse Jährlichen/ wofern nicht andere special Begnadigungen vorhanden/ an stat des algemeinen benefici[i] unserem Tischtrunck gnädigst vergönnet/ wenn gleich bemelte Kirchen- und Schuldiener selbsten brauen/ mehr nicht/ als was letzterwehnter massen bewilliget/ passiret, noch das beneficium zwiefach zugeniessen/ oder einigen Unterschleif zu gebrauchen verstattet werden solle/ so verbleibet es darbey billich/ und wollen Wir daß dieser Satzung allenthalben schuldigste Folge geleistet/ und darwider nicht gehandelt/ auch ein ieder der nicht selbsten brauet/ solches deputats an dem Ort/ alda er der Kirchen bedienet/ oder bey seinem Collatore, wenn er oder jemand Schencke zu feilen Kauff zubrauen befugt/ oder doch uff allem Fall in solcher Inspection becirckten Städten/ und nicht von andern auswertigen Oertern/ dar[aus] von bißhern nicht wenig Confusion entstanden/ hinfüro erholen/ und was ihm hierinnen deputiret, an Vassen/ Vierteln und Tonnen zu seinem Tischtrunck/ ohne unziemende Krähmerey des Verzapffens/ Gästesetzens/ und andern dergleichen Handthierens/ so ohne das Vermöge der Generalien Geistlichen Personen nicht zukommet/ geniessen sollen.

Vom Miß-brauch bey derer von Adel Tisch-trunck.

Ob auch wohl zum Hundert und Ein und Zwantzigsten denen von Adel/ und andern auffn Lande so Güter und Brauhäuser haben/ beedes vor sich und die Ihrigen zu ihren Tischtrunck/ so viel sie benöthiget zu brauen/ berechtiget seyn/ dasselbe nochmahl ungewehret verbleibet/ Demnach aber in Erwegung derer von Städten eingegebenen Nachricht und Beschwerungen/ wie auch der Tranckstener Rechnungen/ und eingesandten Regiestern so viel befunden/ daß etzliche das gantze Jahr durch/ unter dem prætext des freyen Tischtruncks brauen/ mit dem Biere/ ihre und andere Dorffschencken belegen/ zum theil in die Städte verführen/ und heimlicher weise verkauffen/ zugleich auch andern in ihren Brauhäusern/ gegen einen Zinß zubrauen/ verstatten/ Solches aber keines weges zuthun befugt/ sondern sich dessen de facto anmassen/ denen Städten ihre Nahrung entziehen/ und wohl gar die Tranckstener unterschlagen: Als wollen Wir in Krafft dieses alle die jenigen von Adel und andere/ welche wegen ihrer Rittergüter/ oder befreyten Häuser/ Bier vor ihrem Tischtrunck Steuerfrey zubrauen berechtiget/ sich solchen unziemenden Vortheils und Mißbrauchs gäntzlich zuenthalten/ Do aber einer oder der ander Schencken zuverlegen/ oder das Bier sonsten zuverkauffen befugt/ Die Steuer von denen verkaufften und verzapfften Bieren forthin ohne Verzug und unterschlag zu denen bestimmten Fristen zuerlegen/ und förder in deren Abstattung treulich sich zu erweisen/ und wegen des freyen Tischtruncks/ bey gesetzter Straff weiter nicht/ als sie zu ihrer Nothdurft und Haußhaltung bedürfftig seyn/ anzumassen/ ernstlich ermahnet haben. Denen von der Ritterschafft aber soll deßwegen unbenommen seyn/ wo ferne sie selbsten keine Brauhäuser haben/ bey ihren Nachbar/ oder sonsten nach Gelegenheit/ so viel sie zu ihrem Tischtrunck bedürffen/ oder so viel sie sonst berechtiget/ gegen Erlegung eines billichen Zinses zubrauen.

NB. Was Tischtrunck heiße!

Und

Von Abschaffung des Kesselbrauen.

Und demnach zum Hundert und Zwey und Zwantzigsten nicht wedriger ein theils Gerichtsherren und Beambten/ denen Inwohnern in Städten und Dörffern gar zu weit nachgesehen/ daß ohne vorhergehende Anmeldung und Vergünstigung sie Bier in Kesseln/ und zwar ohne Unterlaß/ auch ausser ner gewöhnlichen Brauzeit brauen/ und do in denen Städten mit denen Brauk innen gehalten würde/ sie dennoch mit demselben fortfahren/ und das Kesselbier nicht nur selbst und zu ihrem Tischtrunck brauchen/ sondern auch anderer Orthen verführen/ zu Hauß verzapffen und verkauffen/ an manchem Ort auch der Gerichtsherr selbsten solches verübet/ dardurch dem algemeinen Steuerwesen abermahln mercklich geschadet/ und denen Bürgern der Zugang der Nahrung abgeschnitten wird/ So befehlen Wir gleichsfals allen und ieden Gerichts-Herren/ Schössern und Verwaltern hiermit/ daß sie bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Bestraffung/ sambt und sonders solch heimlich Kesselbrauen aller Orthen alsobalden abschaffen/ und männiglich ernstlich verbiethen/ und auf die Landes Ordnung und Steuer-Ausschreiben weisen.

Von der unbefugtē Einführ- und verzapffung des frembden Biers.

Und ob zwar zum Hundert und Drey und Zwantzigsten in der Policey Ordnung/ und sonderlich unsers in Gott ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters und Gevaters Gn. die unbefugte Einführ- und Verzapffung des frembden und Außländischen Biers/ dessen sich etliche eigennützige Leute/ indem bey benachbarten angräntzenden Herrschafften die Tranckstener nicht bräuchlichen/ oder doch nicht so hoch/ und dahero sie das Bier etwas wohlfeiler haben können/ anmaßlich unterwinden/ ernstlich verbothen/ So ist doch solchen Mandaten keine schuldigste Folge geleistet/ sondern vielmehr die Städte Dölitzsch/ Bitterfeldt/ Jena/ Grena/ Grafenhäynichen/ Bischoffswerda/ und andere/ ferner darüber zu klagen/ verursachet worden. Nachdem nun diesem/ denen Städten und gemeinen Steuerwesen sehr schädlichem Ubel abzuhelffen/ abermal die Nothdurfft erfordert/ hierbey aber höchstmißfällig empfinden/ daß der Ungehorsam/ mit Hindansetzung der ergangener Mandaten, von Tage zu Tage zunehmen/ und sich iemehr und mehr ereignen wil/ als begehren Wir hiermit in Krafft dieses/ befehlende/ daß die Haupt- und Ambtleuthe/ wie auch andere Gerichtsherren die jenigen Schencken/ und Einwohner/ welche frembde- und ausserhalb Landes gebraute Biere einzulegen pflegen/ und Unsere Städte nahmhaft zumachen wissen werden/ unverlängt vor sich laden/ ihr bißheriges Beginnen mit Ernst verweisen/ und nicht allein dem hiebevorigen Ausschreiben gemeß/ die Tranck- und ...-Steuer von iedwedern Vasse/ so sie seithero eingeleget/ unfehlbar abfordern/ sondern auch nach Anleitung Unsers in Gott ruhenden Herrn Vetters Churfürsten Christiani Secundi in Anno 1607. Wie auch Unsers Herrn Vaters und Gevatters Gn. von 5 Febr. Anno 1652. und 9 Julii 1653. ertheilten resolutionen ihnen bey einer nahmhafften Straffen auffzuerlegen/ daß sie sich des frembden Biereinführens/ und Schancks gäntzlich enthalten/ und diesen und denen ernsthaften Verbothen in schuldigster Treu und Gehorsam nachleben/ gegenfals/ und do von denen Städten darüber weiter geklaget/ oder dieses eigennützige Wesen nicht abgestellet würde/ iedes Orts Haupt- und Ambtleuthe/ auch Gerichtsherren/ ietzt und künfftig ohne ferners anbefehlen pflichtig und verbunden seyn sollen/ den klagenden Theil iedesmahl uff ihr anruffen hülffliche Hand wider die Ubertretter ohne Seumnüs zu biethen/ und obigen Resolutionen und andern Steuer-Ausschreiben/ die Wir von Wort zu Wort hieher erholet haben wollen/ sich gemeß zubezeigen/ damit auch dieser Unterschleif desto mehr verhüttet werde/ in Unsern Gleiten auf dergleichen Bierabführen/ Geleitsleuten durch andere Personen gute Auffsicht geben zulassen/ das eingeschrotene Bier ohne alles Einwenden wegzunehmen/ Ihnen denen an Gräntzen gelegenen Städten zu liefern/ und nicht desto weniger die ietzerwehnte Straffe an denen Ubertretern zu vollstreckē/ darunter Wir aber keines weges Adeliche und andere privilegirte Personen/ wie auch die befreyete Burgk- und Stadkeller ver-

Adeliche und andere privilegirte Personen

 stan-

wie auch Stadt- und Burgkeller werden ausgenommen.

standen/sondern dahin Unsere Verordnung erkläret haben wollẽ/ daß die Einlegung frembdes Bieres besagten Burgk- und Stadtkellern/ wie auch andern/ so dessen zu recht befugt/ihren Privilegien und Herkom̃en nach allerdings gelassen/ denen andern erwehnten Personen aber/bloß zum Tischtrunck/ und nicht zu ausschencken vergönnet werden sollen.

Des Raths zu Leipzig Privilegium wegen des Bierschäcks

Insonderheit beschweret sich zum Hundert und Vier und Zwantzigsten der Rath zu Leipzig über den Schösser daselbst/daß ihme/vermöge einer neulichst erhaltenen Concession über diejenige Anzahl Vaß Bier/welche er zu Bewirthung Unserer Räthe und Reuthereÿ-Bedienten bedürfftig/ noch [illegible] Vaß frembdes Bier in die Stadt passiret werden solten/ mit unterthänigsten Bitten/sie bey ihren Privilegien zuschützen/und solche Neuerung widerumb aufzuheben.

Nachdem Wir nun die von Churfürst Friedrichen Christseligen Andenckens Anno 1459. klagendem Rath und gemeiner Stadt gegebene/ von Churfürsten gnädigst confirmirte, der Policey-Ordnung Anno 1612. einverleibte/ sonderlich aber von Unsers Herrn Vaters und Gevatters hochsel. Gn. ex titulo oneroso und Contract-weise in Anno 1634. erneuerte und ferner bestärckte/ auch in steter Observantz und Gebrauch erhaltene Schenckgerechtigkeit/ jus prohibendi, cum clausulâ cassatoriâ dieses klaren Inhalts befunden/ daß niemands ohne des Raths Wissen und Vergünstigung/ einiges frembdes Bier zu keiner Zeit/ in und ausser der Stadt/binnen einer Meilen zuschencken/ gestattet/ und do iemand über kürtz oder lang ein anders auszubringen/ vorzunehmen/ und entweder in der Stadt-Renthereÿ oder sonsten binnen einer Meilen frembde Bier einzulegen/ heimlich und öffentlich zuverzapffen/ sich unterstehen würde/ ihme dergleichen nicht nachgelassen/ sondern solches ungültig/unkräfftig/und Ihrem Juri prohibendi durchaus und allenthalben unnachtheilig/ und sie dessen ungeachtet/ sich ihres erlangten Befugnüs und Juris prohibendi darwieder zugebrauchen/ das frembde Bier wo es auch anzutreffen vor sich/ und ohne Unsers iedesmahl zu Leipzig anwesenden Schössers/ und andern Gerichtsherren ersuchen abzunehmen/und also was diesen ihrem Privilegio in einem und andern zuwieder vorgenommen werden möchte/ zuwehren berechtiget seyn sollen. So befinden Wir nicht/ wie bemelten Rath und gemeiner Stadt/ ihre nunmehr vor Zwey Hundert Jahren erhaltene/öffters bestetigte/und per modum Contractus erneuerte Befugnüs durch eine oder die andere wiedrige Concession geschwächet und durlöchert werden könne. Lassen es derowegen bey ihrem Privilegio und Freyheiten allerdings verbleiben/ hiermit Unsern ietzigen und künfftigen Beambten daselbst befehlende/ daß sie sich des Bierschancks/ ausser denen Leipzigischen Märckten/ wenn Unsere Renthereÿsachen des Orts verrichtet werden/ enthalten/ und sich gleich ihren Vorfahren an ihrem Tischtrunck und Besoldung begnügen lassen.

Des Raths un̄ Bürgerschafft zu Wittenberg Privilegium und Verträge.

Nach dem auch zum Hundert und Fünff und Zwantzigsten der Rath und Bürgerschaft zu Wittenbergk sich in Unterthänigkeit über die Dorfschafften/so vermöge der im Landgebrechenbuch befindlichen Verträge/das Bier in der Stadt Wittenbergk zuholen schuldig/ deßgleichen über die Ambts-Richter und Gerichts Schöppen in der Vorstadt beklaget/ daß sie solchen Verträgen und Herkommen zuwider handeln/ und ander frembd Bier einlegen und verzapffen thäten; Und aber angezogene Verträge/ insonderheit Churfürst Moritzens Privilegium Anno 1552. und der zu Grimma am 22. Januarii des 155[illegible] Jahres zwischen denen Städten Wittenbergk / Schmiedeberg/ Kemberg und Zahna wegen der uff einer Meilsweges umbliegenden Dörffer klare Maß geben/ welche Dorffschafften zu einer und andern Stadt gehören/ bey Straff [illegible] halb dem Ambt/un̄ halb denen Städten verfallẽ/das Bier nirgends anders als bey der ihnen assignirten Stadt zuholẽ/ die Vorstädter auch ohne das kein ander Recht/als Raths-Personen und Bürger haben kön̄en/ gestalt dann die Beambte und Ambtleute über solchẽ Verträgen treulich und fleißig zuhaltẽ/verbunden.

Als

Als lassen Wir es allerdings darbey verbleiben/ hiermit ernstlich befehlen/ daß Unsere ietzige und künfftige Haupt- und Ambtleuthe/ bey Straffe der seu- igen Executorn, angeregte Städte/ Wittenberg/ neben den andern bey solchen echten und Herkommen iederzeit kräfftiglich schützen und handhaben/ und do h einer oder der andere von solchen Vorstädtern/ Dorffschafften und Unter- anen eines wiedrigen mit Brauen/ Schencken/ Bier einlegen und verzapf- heimlich oder öffentlich anmassen würde/ es geschehe unter was Schein/ oder wenden es wolle/ dasselbe uff keinerley weise nicht zulassen/ sondern ohne Säu- nis mit Abnehmung des Biers/ und andern ernstlichen Straffen abstellen/ d also das jenige/ was Unsere Landes-Ordnung und dieser Städte habende vilegia und Freyheiten/ den Buchstaben nach/ erfordern/ bestes Fleisses in acht men sollen. Dofern aber die beyden Städte Schmiedeberg und Kemberg die adt Wittenberg dißfals Anspruchs nicht erlassen wolten/ solte ihnen ihr dar- er habendes Befugnüß wie recht auszuführen unbenommen seyn. Wie dann h die von Witzlebē zu Wartenburg mit ihrer am 29. Martii dieses Jahres ein- ewendeten Nothdurfft billich annoch gebührenden Orts gehöret werden.

Des Raths und Bürgerschafft in Neu- und Alt-Dreßden Befugnüs.

Nicht weniger beschweret sich zum Hundert und Sechs und Zwan- en der Rath und gantze Bürgerschafft in Neu- und Alt-Dreßden unterthä- und wehemüthigst/ daß unterschiedliche von Adel/ dem Herkommen zu- r/ neue Mältz- und Brauhäuser auffrichten/ und das Bier häuffig in die dt einführen/ durch ihre eigene Leuthe abladen/ und in die Keller bringen las- heils aber unter dem Vorwandt/ als wenn es ein schlechtes Werck/ und nur bedürffenden Tischtrunck vor sich/ ihre Leute und Arbeiter angesehen/ theils ndern angezogenen vermeinten Uhrsachen/ Concessiones erhalten/ und so- n der Vestung/ als Vorstädten viel verbothene Winckelschencken anstellē/ nen sie sich selbsten entweder des Bierschancks gebrauchen/ oder andern ver- en/ denen Bürgern die Nahrung/ und Uns an der Tranckstеuer ein merck- / allermassen aus der ietziger Tranckstеuer-Einnahme zuersehen/ entziehen.

Nun seynd Wir erinnert/ welcher gestalt Unsere in Gott ruhende hochge- Vorfahren/ wie auch Unsers Herrn Vaters und Gevatters Gn. unter- che nachtrückliche Anordnungen/ berührten zum mercklichen Verderb ürgerschaft allhier häuffig eingerissenen Mißbräuchen zusteuern/ aus- n und von Zeiten zu Zeiten durch gewisse Commissarien erneuern las-

achdem aber denenselben keine schuldigste Folge geleistet/ sondern viel- n Mißbrauch nach dem andern gehäuffet/ von eines theils der Bier- ohne Zulassung eigenmächtiger weise vorgenommen/ von eines theils a- uff gewisse masse ihnen ertheilte Concessiones so weit extendiret worden/ der Zeit nicht allein die mit schweren Kosten erbauete/ und von Alters yete Maltz- und Brauhäuser meistentheils eingehen/ die Bürgere/ derer ben der Braunahrung halber/ mit sehr hohen Schocken beschweret/ vol- armen/ und ihr mit ansehnlichen Privilegien befestigtes/ und hiebevor erhaltenes Gewerb/ unverschuldeter weise entrathen/ sondern auch che Befreyungen die Tranckstеuer-Einnahme und derselben Creditores liches jährlichen einbüssen müssen/ Gestalt denn bey Unserer Residenz- reßden/ kaum der dritte Theil gegen den/ was vor Alters einkommen/ ranckstеuer-Einnahme anitzo zubefinden seyn will/ und dahero Unsere andschafft selbsten beweglichst in Unterthänigkeit erinnert/ den gemei- hierinnen mehr als etlicher weniger privat Personen Eigennutz in acht / und angeregte neuerliche Concessiones, so ohne daß zum theil sub conditione, so numehr erloschen/ zum theil aber biß auff Wiederruf- eil auch nur uff eine gewisse Person/ und nicht auf die Erben ertheilet/ auffzuheben/ und sowohln die Stadt Dreßden/ als andere/ fürnem-

lich umb deß gemeinen Nutzens willen/ in vorigen alten Stand/ nach Außweisung ihrer Privilegien und Feyheiten zusetzen.

Als ordnen und wollen Wir hiermit befehlende/ daß die jenigen/ so zur Nahrung bey der Stadt/ und inner der Meile/ Meltz- und Brauhäuser/ wie auch Schencken angerichtet/ in Krafft Unsers öffentlichẽ/ und mit gepflogenem Rath Unserer gesamten getreuen Landschafft beschlossenes Mandats, dieselben hinwiederumb abschaffen/ abstellen/ und den Bierschanck allerdings unterlassen/ desgleichen andere/ ohne Vorwissen und Erläubnüs des Raths/ kein Bier in die Stadt führen/ einlegen/ vielweniger verzapffen/ und do iemand darwieder zu handeln sich unterstehen wird/ der Rath das Bier wegzunehmen/ und der Ubertreter noch mit 20. Thlr. so offt es geschicht/ zubestraffen/ und nach Gelegenheit und Vielheit der contraventionen zuerhöhen/ und also denen bißhero eingerissenen schädlichẽ Mißbräuchen zubegegnen/ in Kraft dieses befugt seyn sollen.

Würde auch der Rath einen oder mehr/ wie bißhero bräuchlich gewesen auf ersuchung erleuben/ zu seinem oder der seinigen Hochzeitlichen Ehren frembdes Bier einzulegen/ So soll derselbe doch nicht mehr bestellen und einlegen/ als die Anzahl so ihme der Rath erlaubet/ und do etwas an demselben/ nach Endung der Wirthschaft übrig/ solches vor sein Hauß vollents austrincken/ und davon nichts verzapffen/ da Wir dann dem Rathe darauf gute und fleissige Aufsicht zu haben/ und im Fall/ do diesem Unserm Geboth darwieder gehandelt/ gebührliche Straffe gegen die Ubertreter fürzunehmen/ hiermit ernstlich befehlen.

Jedoch sollen mit diesem Verboth Unsere Räthe/ und die zu hiesigen Raths-Collegiis gehörigen Cantzeleyen und expeditiones, auch unsere vornehme Hofdiener und die vom Adel/ so sich alhier wesentlich aufhalten/ (ingleichen Doctores denen Wir es aus Churfl. Gnaden vergönnen werden) weiter aber nicht auf vor Ihren der Ihrigen Tischtrunck/ nicht gemeinet/ sondern vielmehr denselben iederzeit in Krafft dieses verstattet seyn/ auf einen von ihnen unterschriebenen Zettel/ allerdings es zu verhütung Unterschleiffs bißhero auch also bräuchlich gewesen/ ihren freyen Tischtrunck ungehindert und frey einführen zulassen.

Der Stadt Zwickau Privilegia.

Uber das hat auch zum Hundert und Sieben und Zwantzigsten Unsere Stadt Zwickau Ihre habende Privilegia, und mit Wissen und Willen der interessirenden Partheyen gemachte Ordnungen/ und was denselben mehr anhängig producirет, und sich darneben in Unterthänigkeit höchlich beklaget/ daß sich etliche aus denen benachbarten Dörffern/ Werdauisch/ Crimmitzsch/ Glauchauisch/ Leichtensteinisch/ Weißbachisch und Ottendorffisch/ respective unversteuert Bier/ angezogenen ihren alten Privilegien zuwieder einzulegen/ und dieser ohne das durch den Krieg verderbeten Stadt die Nahrung zuentziehen/ auch wol einer oder der andere gar special Concession darwider aus zuwircken/ anmaßlich unterwunden/ mit unterthänigster Bitte/ sie bey ihren Freyheiten zuschützen und eingerissene Mißbräuche abzuschaffen.

Nachdem nun Unsere Landes und Policey-Ordnung ohne daß der Brau-Nahrung halben klahre masse giebet/ und hierüber besagter Unserer Stadt Zwickau vorgelegte absonderliche Privilegia, darauf erfolgte Confirmationes, und andere rechtmässige Decisiones deutlich dahin eingerichtet/ daß die darinnen benanten Dorffschaften ihr gebrautes Bier und kein anders von Jacobi biß Michaelis Jährlichen schencken/ und wenn die bestimbte Zeit aus und verflossen/ die berde Kretzschmar kein ander Bier/ als Zwickauisches bey namhaffter Straffe einlegen und schencken/ und diese Ordnung auff ewig/ unverbrochen und unverruckt (wie die Worte des Privilegii sub dato Torgau Freytags nach Sontag Invocavit 1492. lauten) halten/ die Beambte und andere Gerichte auch Ihnen daran nicht hinderlichen seyn/ sondern vielmehr auff bedürffenden Fall/ und Ihr Ansuchen die behülffliche Hand biethen sollen: So haben Wir

ihr

ihr unterthänigstes billichmäßiges Suchen gnädigst angesehen/ Confirmiren, erneuern und bestetigen hiermit und in krafft dieses nicht in allein solche von Unsern in Gott ruhenden hochlöbl. Vorfahren zu Auffnehmung dieser Stadt erteilte Privilegia und Freyheiten/ sondern verordnen auch für Uns/ Unsere Erben und Nachkommen/ aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt/ und befehlen hierauff bey Vermeidung Unserer Ungnade ernstlichen/ daß Unsere ietzige und künfftige Haupt- und Ambtleuthe besagten Rath und gemeine Bürgerschafft/ bey solchen ihren Freyheiten gebührend nachdrücklichen schützen/ handhaben/ und darwider keine fernere Eingriffe oder Handthierungen/ wie dieselben erdacht werden mögen/ verstatten/ auch daß uff Unsers Herren Vaters und Gevatters Gn. ergangenen Befehlich den 17. Novembr. 1613. zu aller Inwohnere im Ambt Zwickau Wissenschafft öffentlich angeschlagene Patent hinwiederum erneuern/ anderweit publiciren, und männiglich von unbefugten Mältzen/ Brauen/ Bierinlegen/ verzapffen und verkauffen/ bey Vermeidung der in Privilegiis einverleibten Straffe/ nochmahln abmahnen/ auch an ihrem Ort selbsten steiff/ fest und unverbrüchlich darüber halten/ und alle darwieder entstehende Mißbräuche alsobald mit gebührendem Ernst abstellen.

Was auch zum Hundert und Acht und Zwantzigsten Wolff Ferber zu Zwickau vor sich/ seine Erben und künfftige Besitzere seines Hauses eine Concession, Wein/ Brantwein und Bierschanck unverwehrt zu treiben/ auch zwischen Michaelis und Martini Most zuverzapffen/ darbey von Abforderung des Vaßgeldes/ Brandewein-Zinses/ und andern neuen Auflagen verschonet zu bleiben/ erlanget/ darwider aber der Rath und Bürgerschaft zu Zwickau mit Vorschützung ihrer Privilegien sich höchlich beschweren/ und umb Abstellung besagten Ferbers eigennützigen /und gemeiner Stadt schädlichen Beginnen unterthänigst bitten/ So wollen Wir auf anderwertiges gehorsamstes Ansuchen des Schösser Erkundigung einziehen/ und nach Befindung der Landes- und Policey-Ordnung/ auch ihren Privilegien gemeß/ entscheiden/ oder wo nöthig bescheiden lassen.

Der Stadt Zwickau Beschwerung wieder Wolff Ferbern.

Was zum Hundert und Neun und Zwantzigsten des Raths und Bürgerschafft zu Freyberg Klagen/ daß umb ihrer Stadt herumb die von Adel/ so wohl kleine Städt/ als auch Dorffrichter fast durchs gantze Jahr/ auch muthlichen über ihr gesetztes/ und nachgelassenes Brauen/ das Bier/ Vaß und Viertelweiß zuverkauffen/ unterstehen/ anlanget: So befehlen Wir gleicher gestalt unsern Beambten/ und andern/ in dero Gerichten dergleichen Excesse geschehen/ Sie bey der Landes- und Policey-Ordnung/ wie auch ihren absonderlichen Privilegien, und was sonsten ihnen zu guth anietzo verordnet/ nachdrücklichen zuschützen/ die eingerissene Mißbräuche/ so sich ahmhafft zu machen werden/ abzuschaffen/ und ihnen in künfftigen an ihrer Braunahrung Hinderung zuziehen zulassen.

Des Raths und Bürgerschafft zu Freyberg beschwerung.

Nicht weniger beklaget sich zum Hundert und Dreyßigsten Unsere Stadt Torgau über den Rath und Brauerschafft zu Eulenburg/ daß dieselbe zu Zeiten Unsers Eltern Herrn Vaters Churfürstens Augusti/ Christmildesten Gedenckens/ mehr nicht/ als 34. Scheffel Gerste ihres Masses auf ein Gebräu geschüttet/ solchen Schutt aber/ und zugleich den Guß hernacher dermassen erhöhet/ daß sie an stat 8. oder 9. Vaß wohl 16. 18. oder 20. oder wohl mehr uff ein Gebräude gemachet/ und dennoch mehr nicht/ als Achthalb Vaß versteuert/ daher es dann endlich kommen/ daß/ weiln die Bürger zu Torgau den vor Alters gebräuchlichen Schutt der 32. Scheffel Torgauisches Masses/ dazu sie durch einen Cörperlichen Eyd verpflichtet worden/ in schuldiger Obacht behalten/ die zu Eulenburg wegen des grossen Vortheils an der Tranckfsteuer/ ihr Bier allezeit wolfeiler/ als die Torgauischen geben können/ und dannenhero für ihnen den Zuschlag erlanget. Ob nun wohl zwar Unsers in Gott ruhenden Hn. Vaters und Gevatters Gn. den Rath und

Stadt Torgau Klage über die Brauerschafft zu Eulenburg.

Brauerschaft zu Eulenburg am 7. Decembr. 1649. dahin bescheiden lassen/ daß der Schutt zwar bey Zwey und Viertzig Scheffeln Gerste verbleiben/ die Maltz-kasten aber in die Mühle gesetzet/ dieselben ohne Vortheil zugerichtet/ mit so viel Maltz als aus denen 42. Scheffeln Gerste bereitet wird/ gereichet/ und der eingerichtet/ so wohl die Mässer zu einer gewissen Scheffelzumessung an Ecken von Boden/ ingleichen die Mältzer/ Müller/ Maltzmahler und derzu verordnete Knappen/ die Braumeister mit ihren Helffern ieglicher auf ein sonderlich [illegible]ment, daß sie mehr nicht/ als 42. Scheffel Eulenburgisches Masses schütten/ be-giessen/ maltzen und brauen wollen/ gleich in andern Städten vereydet/ darüber bey gewisser Straffe iederzeit gehalten/ auch der Einnehmer zuförderst ne[ben] dem Rathe zu Executorn dessen allen geordnet werden/ und sie von einem solchen Gebäude 19. Alteschock zur Biersteuer erlegen und abgeben sollen.

So wollen doch besagter Rath und Bürgerschafft zu Torgau/ als welche mit ihrer Notturfft niemahls gehöret worden wären/ damit nicht zu frieden seyn/ in Ansehung jene fast gedoppelte Biere/ darbey aber wenig Steuer Schocke auf ihren Häusern behielten/ das Bier wolfeiler verkauffen/ hergegen ihre Nahrung gäntzlich hinderten/ dardurch die schönsten und fürnehmsten Häuser bey ihnen unbewohnet blieben/ und ein mercklicher Abgang in der Land und Tranckstener/ darüber sie eine Specification eingegeben/ sich ereignẽ thäte.

Wofern sich nun ihrem Anziehen nach/ daß sie mit der Stadt Eulenburg bey ihren wider sie geführten Beschwerdẽ niemahln gehöret worden/ gemäß verhält. So wollen Wir sie auf ihr unterthänigstes Ansuchen förderlichst hören und nach befindung entscheiden lassen.

Der Stadt Torgau Privilegium.

Ferner hat zum Hundert und Ein und Dreysigsten die Stad Torgau bey ietziger Landes-Versamlung Churfürsten Friedrichs des Ersten/ Christseligster Gedächtnüß/ Ihnen in Anno 1623. ertheiltes Privilegium in Original producirer, und damit so viel beygebracht/ daß/ wen die Bürgere daselbst anheben zubrauen/ die Bürgere zu Schildau und Domnitzsch auch anheben und brauen mögen/ und nicht eher/ und wenn dieselben Bürger zu Torgau dann aufhören/ und nicht mehr brauen/ daß dann die genante Bürger zu Schildau und Domnitzsch auch aufhören/ und nicht mehr auf das Jahr brauen sollen/ so wolten sich auch die beyden Pfarrer zu Domnitzsch und Belgern anmassen ausser der Zeit brauen/ auch der Pfarrer zu Domnitzsch solch Bier zum theil aus dem Stadtkeller ausschencken zu lassen.

Dargegen beschweren sich die Städtlein Schildau und Domnitzsch über die Brauerschaft zu Torgau/ daß sie mit dem Brauen gar zu langsam anfaben und bißweilen dasselbe/ biß nacher Martini, und fast gar biß gegen Weynachten verschieben thäten/ unangesehen hiebevor der Anfang kurtz nach Michaelis gemachet worden.

Wie Wir nun es zwar bey angeregtem Privilegio verbleiben lassen/ so befinden Wir doch darbey gar unbillich/ daß die Bürger zu Torgau das Brauen biß nacher Martini, oder wohl gar in Decembr. allermassen sie Anno 1653 erst den [illegible] Decembris angefangen/ verschieben/ und diese arme Städtlein an ihrem Tischtrunck und Nahrung mercklichen hindern.

Begehren derowegen hiermit/ daß hinfüro mit Anfah- und Aufhörung des Brauens eine solche masse gehalten werde/ damit gleichwohl diese benachbarten Städtlein nicht allzulang und wieder das gewöhnliche Herkomen verzogen/ und an ihrer Haußhaltung und Brau-Nahrung Schaden zugefüget werden möge.

Von der Pfarrer zu Domnitzsch und Belgern Brauen.

Was aber das von beyden Pfarrern zu Domnitzsch und Belgern angemaste Brauen anlanget/ so seynd dieselben Vermöge der Steuer-Ausschreiben Ihren befreyeten Tischtrunck zu brauen an keine gewisse Zeit zwar verbunden gleichwohl aber nicht befugt/ über ihr deputat zubrauen/ oder das

zum

inen Tischtrunck gebrauete Bier zuverkauffen/ allermassen oben bey dem Hundert und Neunzehenden Punct mit mehrern Erwehnung geschehen / und dieser Mißbrauch gäntzlich abgeschaffet worden. Dofern nun besagter Pfarrer zu Dommitzsch sein Steuerfreyes Bier ohne special-Concession angebrachter massen verzapffen lassen/ soll er solches hinführo abstellen / und Unserer Satzung bey Vermeidung anderer schärfferer Anordnung sich allerdings gemeß bezeigen.

Als auch zum Hundert und Zwey Dreyßigsten zwischen denen Städten Torgau und Belgern am 27. Augusti 1604. des Brauens halber ein gewisser Vertrag auffgerichtet/ und darinnen versehen/ daß die Bürgere zu Belgern/ von Ægidii anzurechnen/ ehe die zu Torgau zu brauen angefangen/ drey Bier/ und folgends zwischen Ostern und Himmelfahrt noch zwey Bier zuvor aus brauen mögen. So verbleibet es bey solchem Vertrag billig/ und sollen beyde Städte demselben allerdings nachleben/ und fernern Mißverstand hierdurch vermeiden.

Torgau und Belgern sollen ihren Vertrag in acht nehmen

Uber das beklaget sich zum Hundert und Drey und Dreyßigsten obvermelter Rath und Bürgerschaft zu Torgau in Unterthänigkeit über Rittmeister Christoff Herfuhrten/ daß derselbe die jenigen Drey Steuer-freye Biere/ er auff seinem Freyhauß in Closter daselbst brauet/ meistentheils in seiner Schwieger/ als einer Bürgerin Keller einleget/ und solche hernach/ als wann sie zuständig gewesen/ gleich andern/ Bürgerlichen versteuerten Bieren ausschencken/ oder dieselben gantz nach Dreßden führen lässet.

Rath und Bürgerschafft zu Torgau klaget über Christoff Herfurthen.

Wann Wir Uns dann oben allbereit dahin gnädigst erkläret / diese und andere Städte bey ihren habenden Privilegien zu schützen/ Herfurt aber / wenn sichs angebrachten massen verhält/ hierdurch der Bürgerschafft ihre Nahrung/ ohne das bey ietzigen kümmerlichen Zeiten ins stecken gerathen / noch mehr sperret und schmälert/ hergegen weder Land- noch Tranckstener entrichtet / und unter dem fürwand seines Tischtruncks wieder das Steuer-Ausschreiben schnurstracks handelt/ So befehlen Wir hiermit/ daß besagter Herfurth hinführo seine gebrauete Freybiere nirgends anders hin/ als in sein eigen Haus/ darinnen er dieselben zu brauen berechtiget seyn will/ einlegen/ auch weder verzapffen/ noch gantz verkauffen/ sondern vor einen Tischtrunck/ zu seiner/ und seines Hauses Nothdurfft/ und weiter nicht anwenden und gebrauchen solle.

Und weil Wir zum Hundert und Vier und Dreyßigsten oben bey dem Punct der Beambten und Dienere Frey- oder Gnaden-Biere gäntzlich abgeschaffet : Also können Wir auch ferner wegen der Bürgere zu Torgau und Annabergk eingelangtes unterschiedliches Klagen nicht nachsehē, daß Unsere Ambt- und Kornschreiber/ Bett-meister/ Entenfänger/ allerseits zu Torgau/ auch der Mühlenvoigt zu besagtem Annebergk und der Oberförster zu Weydenhain und andere/ wenn sie keine Bürgerhäuser/ oder Erb-Kretzschmar besitzen/ feilen Kauff brauen / Denn ob sie zwar die gewöhnliche Tranckstener geben/ So wollen Wir doch nicht/ daß denen Bürgern/ die von ihren Häusern und Gütern schwere Bürden tragen/ auch absonderlich mit der Braugerechtigkeit und Weinschanck privilegiret, diese ihnen zustehende Nahrung entzogen/ und manchand Mißbräuche/ wie die Erfahrung bezeuget / eingeführet worden/ Befehlende/ daß vorbenamte Personen und andere hinfüro von nun an des ihnen angemasten Brauen und Schencken abstehen/ und die Bürgerschafft bey ihrer Befugnüß und Nahrung ruhig verbleiben lassen sollen.

Ambt- und Kornschreiber Bettmeister und Endten fänger zu Torgau/ wie auch Mühlenvoigt zu S. Annenberg und Ober-Förster zu Weydenhain sollen zu feilen Kauff nicht brauen.

Nicht weniger hat zum Hundert und Fünff und Dreyßigsten der Rath und Bürgerschafft zu Weissenfelß beschwerlichen angebracht / daß etliche vor den Thoren und uffn Lande/ sich des Dorfbierschenckens/ wider des Raths Statuten

Des Raths und Bürgerschafft zu Weissenfels Beschwerung.

Statuten und Verträge bey wärendem Kriege de facto angemasset/ Und ob zwar darwider unterschiedliche gnädigste Befehliche ergangen / Sie doch denenselben keine Folge geleistet haben.

Nachdem nun Uns besagter Rath und Bürgerschafft ihre Verträge in originali vorgeleget/ und ohne daß in der Landes-Policey-Ordnung/ auch Steuer-Außschreiben solches vortheilhafftiges/ eigennütziges Beginnen bey nahmhaffter Straffe verbothen/ So soll dem Rath und Bürgerschafft uff iedes ihr Suchen unverlängt/ und ohne einige connivenz die hülfliche Hand gebothen/ solche eingerissene Mißbräuche abgeschaffet/ und allen andern/ die von Alters her des Meltzen/ Brauen und Schenckens nicht berechtiget/ bey Verlust des Biers und 20. Thl. Straffe/ halb dem Rath und halb dem Ambt verfallen/ so offt darwider gehandelt wird/ aufferleget werden / sich dieses Unfugs gäntzlich zuenthalten/ und zu schärffern einsehen nicht Ursach geben.

Des Raths und der Brau-Erbē zu Lomatzsch Beschwerung über etliche vom Adel.

Es beklagen sich zum Hundert und Sechs und Dreyßigsten der Rath und Brau-Erben zu Lommatzsch über Christoph von Loß zu Schleinitz/ Hans George von Schleinitz zu Graupzig/ Hans Christoph von Nitschwitz zu Sornitz/ Augustus von Kötteritz zu Janishausen/ Ferner über die Dorffschafften Pirnitz/ Marschitz/ Staucha/ Mehltheuer / Trogen/ Bahra / Nauendorff/ Seerhausen/ Leipen/ Ziegenhain und andern/ das Städtlein Thamsbrücken über etliche bey ihnen wohnende Freysassen.

Und die Stadt Geithen über die benachbarte Städtlein Kohren und Frohburg/ wie auch über das Dorff Prießnitz / Syra / Rottendorff / Breitenborn/ Nauenhahn und Königfeldt/ deßgleichen das Städtlein Senftenberg über etliche Kretzschmar und Krüger in selbigen Ambt/ welche alle sie in ihrer Braunahrung der Landes-Ordnung und ihrer Privilegien zu wider/ krencken und beschweren sollen.

Nachdem nun hierbey unterschiedliche Umbstände/ die causæ cognitionem erfordern/ mit einlauffen: So wollen Wir durch Unsere Cantzler und Räthe uff ihr ferner unterthänigstes Ansuchen angegebene Eingrif in Verhör nehmen/ Klägere ihre vermeinte Befugnüs ohne Weitläufftigkeit erweisen/ Beklagte hierinnen gnugsam hören/ in zwischen dieselbe in ihrer Possess nicht turbiren, und so dann der Landes-Ordnung und ihren Privilegien gemeß entscheiden lassen.

Des Raths und Brauerschaft zu Eulenburg Klage über den Schösser daselbsten.

Es hat zum Hundert und Sieben und Dreyßigsten der Rath und Brauerschafft zu Eulenburg sich über den Schösser Christian Zschauen beklaget/ daß er an seinem Tischtrunck nicht begnüget/ sondern noch drey freye Biere/ die er zum theil ausgebethen/ zum theil auch sonsten Pachtweise an sich gebracht/ durch seinen selbst beliebten Schutt/ ohne vorgehende Messung zu ihren Schaden und Nachtheil brauet und verkauffet / Nachdem nun die Brau-Instruction de Anno 1646. deutlich enthalten/ und wie oben bey dem Punct von Freyen- und Gnadengenanten Bieren/ eben dasselbe wiederholet / daß die Beambten denen Städten zum Nachtheil/ mehr nicht / als Jährlichen einmahl vor ihren Tischtrunck/ gegen Erlegung der Steuer / dem Loß nach brauen sollen. So hat es darbey billich sein Verbleiben/ und befehlen Wir hiermit/ daß sich besagter Schösser/ do er kein Brauhaus besitzet/ ausser seinen zugelassenen Tischtrunck gegen Erlegung der Steuer/ ferner des Bierbrauens und Schenckens/ es geschehe unter was Schein es wolle/ gäntzlich enthalten/ und zu andern ernstlichen Einsehen nicht Ursach geben solle.

Deßgleichen zum Hundert und Acht und Dreyßigsten beschweret sich diese Stadt/ so wohl auch Hertzbergk/ daß sie vor undencklichen Jahren hero die Tranckstеuer von denen Bieren iedesmahl uff zwey oder drey Termine erleget hetten / dessen ungeachtet Unsere Steuer Einnehmere daselbst die völlige Steuer alsobald und noch vor dem Unterfeuer haben und bißhero erzwungen

rauff laſſen Wir es bey Unſern Steuer-Ausſchreiben dißfalls bewenden/ mit befehlende/daß Unſere Steuer-Einnehmere wider das Herkommen/und geführten Gebrauch/darauf ſich die Städte/ wie auch angeregtes Steuer-ſchreiben beziehet/die Brauerſchafft zu Eulenburg und Hertzberg nicht be-eren/ſondern ruhig darbey verbleiben laſſen ſollen.

Ferner hat zum Hundert und Neun und Dreyſigſten der Rath Bürgerſchaft zu Chemnitz nicht allein die allgemeine Landes- und Poli-Ordnungen angezogen/ſondern auch ihre abſonderliche von Zeiten zu Zei-on Unſern in Gott ruhenden hochgeehrten Vorfahren/ fürnemlichen auch Unſers Herrn Vaters und Gevatters Gn. am 24. Aprilis 1612. gnädigſt mirte Privilegia, und Grimmiſchen Vertrag de Acto Grimma den 16.17.18. rij 1555. produciret, und ſich in Unterthänigkeit beklaget/welcher Geſtalt örffere Schönau/Stein/Rabenſtein/Wüttgendorff/Neuſorge/Gruna/ enbrand/und andere unter der Meile gelegene Dörffer/das Bier in der t Chemnitz/dahin ſie doch gewieſen/ nicht holen/ ſondern Rabenſteiner/ dere Bier ſchencken und verzapffen.

Des Raths und Bürgerſchafft zu Chemnitz Klage.

Nachdem nun angeregte Privilegia dieſes austrücklichen Inhalts daß r Meilweges umb Chemnitz/alſo weit die Meilen gemeiniglich uff allen genant und geachtet werden/die Kretzſchmar nicht brauen noch meltzen/ n anders denn Chemnitzer Bier das gantze Jahr über ſchencken/ deß-auch kein Saltzmarckt gehalten werden ſolle/allermaſſen ſie es alſo red-gebracht/und in Ubung und Gebrauch gehabt/auch der Grimiſche Ver-che ihre erlangte Freyheiten mit mehrern beſtercket.

So laſſen Wir es allenthalben/der Braunahrung und Saltzſchancks ey ihren alten Privilegien und Verträgen verbleiben/und wollen dieſel-krafft dieſes/alles ihres Inhalts wiederholet/erneuert und beſtetiget ha-efehlen derowegen hiermit Unſern ietzig- und künfftigen Beambten /und bey Straff der ſäumigen Executorn, darüber ſteiff/feſt und un-lich zu halten/alle bißhero eingeſchlichene oder künftig ereignete Miß-gäntzlich abzuſchaffen/und ſie hergegen bey ihrem Befugnüs nachtrück-ſchützen.

damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen/durch einen nſchlag den Inhalt angezogener Privilegien, und dieſer Unſerer Reſo-derlichſt zu publiciren/und männiglichen von ſolchen unbefugten mel-en/Bier einlegen/verzapffen und verkauffen/bey Vermeidung Unſerer /und der allbereit im Grimmiſchen Vertrag geſetzten Straffe abzu-Jedoch wird hierunter die Befugnüs des Ritter-Guts Neukirchen es gemeinet/ſondern es ſoll wegen der Schencke daſelbſt und zu Claf-bißheriger geübten Gerechtſamkeit und des Raths zu Chemnitz am nſtehenden Jahres dißfalls beſchehener ſelbſt eigenen unterthänig-ung allerdings ſein Verbleiben haben.

eklagen ſich zum Hundert und Viertzigſten die Städte Frey-tz/Stolpen/Schandau/Düben/Grimma/Döbeln/Pegau/Dip-a/Pirna/Eulenburg/Ubigau und andere unterthänigſt/daß theils genden von Adel Schencken auskauffen/oder unter dem prætext ih-Tiſchtruncks zwar brauen/ das Bier aber ihren Schencken aus-ingeben/auch wohl gar ihre Unterthanen darzu zwingen. leichen auch etliche Pfarrer Ihren Tiſchtrunck bey denen Schen-/bey vorgehenden Kindtaufften und Hochzeiten aber das Bier de-umbs Geld überlaſſen/gleichwohl darbey ihre freye Tiſchtruncks-enen Bürgern unterbringen/ſo unterſtünden ſich auch die Dorf-e auch theils Förſter Ihr gebrauetes Bier/Vaß/Viertel und Ton-erkauffen/und wohl das gantze Jahr durch wieder die Ordnung zu

Der Städte Freyberg/Oſchatz/Stolpen/Schandau/Düben/Grimma/Döbeln/Pegau/Dippoldiswalda/Pirna/Eulenburg/und Ubigau Klage

Nach-

Nachdem nun in vorgehenden angeregte Mängel und Gebrechen allbereit abgestellet und verbothen/ So befehlen Wir hiermit Unsern Beambten darüber alles ernstes zuhalten/ angeführte und andere schädliche Mißbräuche abzuschaffen/ die Ubertreter zur verwürckten Straffe zuziehen/ und diese Städte bey der Landes-Ordnung/ Steuer-Ausschreiben/ Verträgen/ Privilegien und dieser Unserer Satzung zuschützen.

Der Stadt Meissen Beschwer wider die benachbarten von Adel und Dorffschafften.

Was auch die Stadt Meissen zum Hundert und Ein und Viertzigsten über die benachbarten von Adel/ und Dorffschafften in Unterthänigkeit geklaget/ daß dieselben dem alten Herkommen/ Steuer-Ausschreiben/ und ihren Privilegien zu wider/ nicht allein ihres Gefallens meltzen/ brauen und schencken/ sondern auch ihr Bier und Geträncke/ zu Vassen/ Viertel/ Tonnen und halben Tonnen auf Hochzeiten/ Kirchmessen und sonsten verlassen/ und die/ so ausser der Meile liegen/ frembde Bier in die Meilen Refier einschleiffen/ deßgleichen daß die Beambten selbsten sich unbefugtes Bierschancks anmaßen/ auch bey andern die Mißbräuche nicht abschaffen/ das ist auf andere Städte gleichmäßige Klagen albereit oben erlediget.

Wann Wir dann besagte Stadt und Bürgerschafft zu Meissen bey der Landes-Ordnung/ ihren habenden/ uns in beglaubter Form vorgelegten Privilegien und Verträgen nicht weniger/ als andere geschützet wissen wollen/ So befehlen Wir hiermit Unserm Schösser/ bey Straf der säumigen Executorn/ hierüber steiff und fest zu halten/ alle und iede auf und binnen der Meile gelegene Dorff-Kretzschmar vor sich ins Ambt auf einen gewissen Tag zu fordern/ der Stadt Meissen Privilegia und Verträge denen Ubertretern vorzulegen/ und solchen bey der darinnen gesetzten Straffe nachzuleben/ ernstlich aufzuerlegen/ und also alle Mißbräuche/ so sich ietzt und künfftig ereignen/ mit gebührenden Ernst und Eyfer/ mit Abnahm des Biers/ und Einbringung der Straffen/ und andern Zwangsmitteln abzustellen.

Schutt und Guß soll nach dem Ausschreibẽ geschehen.

Damit aber zum Hundert und Zwey und Viertzigsten die Dorffschencken den/ beym brauen verordneten Schutt und Guß/ nach Inhalt des Steuer-Ausschreibens in genaue Obacht zunehmen/ und die zugelassene Anzahl Vasse Bier des Jahres nicht überschreiten/ darüber neben der Stadt Meissen auch Colditz/ Döbeln und andere Klagen/ sollen Unsere Beambte/ so wohl die vereydete Richtere und Schöppen fleißige Aufsicht haben/ und in schütten und giessen nichts ungleiches wieder solch Steuer-Ausschreiben vorgehen lassen/ zu dem Ende die Meltzer/ Braumeister und Müller darauff vereyden/ und do einer hierwieder zu handeln/ sich unterstehen würde/ soll er des Bieres verlustig erkennet/ auch noch mit anderer Straffe beleget werden.

Wie es die Bauersleute mit den Erndtetrincken halten sollen.

So viel zum Hundert und Drey und Viertzigsten das Erndtetrincken/ so die Bauersleute gegen die Erndte vor sich/ und ihr Gesinde uff denen Dörffern zubrauen pflegen/ darüber die Städte Meissen/ Döbeln/ Lommatzsch und andere sich unterthänigst beschweren/ anlanget/ So wollen Wir dasselbe an denen Orten/ wo es bißhero bräuchlich gewesen/ zwar nochmals zulassen/ iedoch hierbey zu Vermeidung alles Unterschleifs verordnen/ daß diejenigen so dergleichen geringes Trincken oder Kofendt zu brauen benöthiget/ sich zuvor bey denen Gerichts-Herren oder Beambten angeben/ und gründliche Anzeigung wegen des Schutt und Gusses/ wie es etwa die Verträge und Herkommen mit sich bringen/ thun/ und darauff solch geringe Erndtetrincken oder Kofend vor sich und ihr Gesinde unter dem freyen Himmel brauen sollen. Würden aber die Leute die Anzeigung/ wie obgemeldt dem Gerichts-Herren oder ins Ambt nicht thun/ auch anders denn geringes Trincken oder Kofend brauen/ oder andern davon verkauffen/ oder den gesetzten Schutt und Guß erhöhen/ So soll diese hergebrachte Gewohnheit gäntzlich auffgehoben/ und sie dieses Kesselbrauens verlustig seyn.

Der Städte Neustadt/ Auma und Tripitz Beschwerung.

Es beklagen sich zum Hundert und Vier und Viertzigsten die Städ-
e Neustadt an der Orla/ Auma/und Triptitz unterthänigst und wehemütigst
ber das unbefugte Brauen uff dem Lande in ihrer Nachbarschafft/welches der-
massen bey denen verderblichen Kriegszeiten eingerissen/ und annoch ohne
Scheu fortgestellet würde/ daß sie von ihrer zustehenden Bürgerlichen Nah-
rung grossen Abbruch und Schaden leiden müsten: Nachdem sie nun nicht al-
lein die allgemeine Landes- und Policey-Ordnung und Steuer-Ausschrei-
ben/ sondern auch absonderliche Schiede und Verträge vor sich ha-
ben/ wie es auff dem Lande mit dem Meltzen und Brauen/ wie auch
Setzung der Handwercksleuthe und andern Bürgerlichen Gewerbe eigent-
lich zuhalten/ darbey Wir dann aus angehörter Verlesung Ihrer sub
datis Weymar am Dienstage Panthaleonis 1524. und Salfeldt Sontag nach
Conceptionis Mariæ 1537. producirten Schieden und Verträgen so viel befunden/
daß denen Dorffschaften eine sonderbare Vergünstigung/als einem/so mit dem
gantzen Pfluge fröhnet/sechs Scheffel/der mit einem halben/drey Scheffel/ und
einem hinder Siedler zweene Scheffel von ihrer eigen erbauten Gersten vor
ihre Haußhaltung/ iedoch ohne Verzapffung Jährlich/auch wohl etliche Ein-
wohner noch vier Scheffel zu Hochzeitlichen Ehren zu meltzen und zu brauen/
nachgelassen worden/und dahero desto mehr mit ungnädigsten Mißfallen/ ver-
mercken/daß besagte Dorffschafften daran nicht vergnüget/ sondern weiter zu-
greiffen und allerhand Unterschleiff/ vortheilhaftige Räncke und Mißbräuche
Unserer Steuer-Einnahme/ und diesen Städten zu grossen Verderb vorzuneh-
men sich gelüsten lassen wollen.

So sollen die Beambten und Gerichts-Herren/ bey Straffe der säumigen
Executorn, daß sie besagte Städte bey ihren Schieden/ Verträgen und andern
ergangenen Anordnungen nachtrücklich zu schützen/und weder denen von Adel
noch Dorffschafften einigen Mißbrauch und Unterschleiff verstatten/ alle neue
wider die Landes-Ordnung aufgerichtete Maltz-Brau- und Schenckhäuser/ab-
schaffen/und die Ertzkretzschmar ausser ihrer Befugnüs/das Bier Vaß/Viertel
und Tonnenweise nicht verkauffen/ und do sie ihr eignes Bier ausgeschencket/
solches in der Stadt/dahin sie in Schieden gewesen/holen lassen/und do einer o-
der andere darwider zu handeln sich anmassen solte/von dem/ oder denensel-
ben die allbereit in Vorträgen gesetzte Straffe des Marck lödigen Silbers/oder
zehen Gülden/nach Gelegenheit des Ubertretens/ unverlängt einbringen/ und
daß sich niemand mit der Unwissenheit zuentschuldigen haben möchte/ durch
öffentlichen Anschlag männiglich von unbefugten Meltzen/Brauen/Bier-
schencken und verzapffen/ bey Vermeidung Unserer Ungnade/ und angeregter
Straffe ernstlich abmahnen/und also uff diese und andere masse alle ereignete
Mängel und Gebrechen abstellen/und Unser und der Steuer Interesse, wie auch
der Städte Nahrung bester massen befördern/und da sich etwa Fälle ereignen/
so in ihren Schieden oder Verträgen nicht begrieffen/dieselbe nach der Land- und
Policey-Ordnung und Steuer-Ausschreiben entscheiden und abhelffen. Würden
sich aber die Beambten säumig erweisen/und dieser Unserer Verordnung
nicht nachleben/So sollen sie in die angedrohete Straffe gefallen seyn/alles nach
dem Inhalt angezogener Schiede.

Der Stadt Weyda Beschwerung.

Und weiln zum Hundert und Fünff und Viertzigsten die Stadt
Weyda fast gleichmäßige Schiede/Verträge und Anordnungen/ausser daß bey
denen Dorffschafften sie einen Pferdner 7. Scheffel/einen Hintersassen Dritthal-
ben Scheffel kurtz vor der Erndtezeit uf einmal/und sonst zu keiner andern Zeit
zu brauen nachgelassen/ produciret/und ebener massen umb ernstliches einsehen/
wegen vieler hin und wieder bey denen von Adel mit Aufrichtung neuer Maltz-
und Schenckhäuser und denen Dorfschafften/auch theils geistlichen in Brau-
en eingerissene Mißbräuche in Unterthänigkeit/mit Vorschützung ihres erlit-
tenen Kriegs- und Feuerschaden/ wehemütigst gebeten/Uns auch nicht unbe-
wust/

wust/daß diese Stadt durch Krieg und Brand sehr verderbet / und guten the[illegible]
öde und wüste lieget/dardurch ein merckliches an der Land- und Tranck[illegible]
auch andern Gefällen zurück bleibet / So sollen die Beambten bey V[illegible]
ernsten Einsehens und Straffe der säumigen Executorn/mit handhabung [illegible]
zogener Schiede/Verträge und Anordnungen/und gäntzlicher Abschaffung [illegible]
ler ietzt und künfftig ereigneten Mißbräuche/es bey dieser Stadt allerdings [illegible]
ten/wie Wir es bey denen Städten Neustadt / Auna und Triptitz/ wegen de[r]
von Adel wieder die Landes-Ordnung auffgerichten Maltz-Brau- und Sch[enck-]
häuser/so wohl der Erb-Kretzschmar und Dorffschafften Brauen und Sch[enck]
zuhalten befohlen/damit diese Stadt/nechst Gottes Segen wieder in auff[neh-]
men und vorigen Zustand gesetzet/und der bißhero verspührte Abgang de[r Ge-]
fälle einsten erstattet werden möchte.

Neustadt/Oberwiesenthal. Der Städtlein Schwartzen- und Scheibenbergk.

Es beschweret sich auch zum Hundert und Sechs und Vierzig[sten]
Neustadt/Ober Wiesenthal/daß zwar die beyden Hammermeister in Dorff[wie-]
senthal Brauhäuser zu bauen/und öffentliche Schenckhäuser auffzurichten [sich]
unterstünden: Und dann die Städtlein Schwartzen- und Scheibenberg [daß]
etliche umbliegende Hammermeister/auch neue Brauhäuser zu bauen uff [gewis-]
se masse erlanget, solche Befreyungen aber/bißhero mit unbefugten vielen b[rau-]
en/schencken und Gäste setzen/sehr mißgebrauchet.

Wann dann ohne daß angezogene Concessiones zum theil denen Be[sitzern]
ten nur vor sich/die Ihrigen und ihre Arbeiter zu brauen ertheilet/zum theil a[ber]
dahin gerichtet/daß es denen alda nahe angelegenen und privilegirten Städt[en]
und Oertern an ihrer habenden Befugnüs nicht nachtheilig oder hinderlich [seyn]
soll/besagte Städte aber sich darüber mit Vorschützung ihrer Privilegien be[weg-]
lich beschweren/So lassen Wir es auch an diesen Orten bey Unserer / oben b[ey]
dem 144ten Punct allbereit eröffneten Resolution daß diese neue/ wider die La[n-]
des-Ordnung/ und der Städte absonderliche Privilegien auffgerichtete M[altz-]
Brau- und Schenckhäuser/ und unbefugtes Bier einlegen und schencken ab[ge-]
schaffet/und die Städte bey ihren Freyheiten geschützet werden sollen/ allerd[ings]
bewenden/hiermit Unsern Schössern befehlende/sich darnach zu achten/und [die-]
ser Unserer Resolution gemeß bezeigen.

Was aber das Dorff Beuerfeld/und die an statt derselben nacher Gr[ossen-]
hayn zu Abholung des Biers gewesene Dörffer/und das Städtlein Zwenitz [an-]
gegebenes Interesse anlanget/ wollen Wir sie gegen einander/ohne Weitläuftig-]
keit hören/und nach Befindung entscheiden lassen.

Ober-Förster zu Lauter soll kein fremde Bier schencken.

Und weil zum Hundert und Sieben und Viertzigsten der ietz[ige]
Oberförster zu Lauter/Hanß George Rachals sich anmaßlich unterwunden [ha-]
be/uff Unserm Forsthauß frembde Bier zuschencken/da doch dieses Dorf und a[n-]
dere/als Bernsgrün/Crandorf/Breitenbrun, Rittergrün/Klein Pöhla. D[as]
Städtel Heunberg / Item der Kugel und Ertzhammer/ Unter Sachsenfeld[er]
Hammer/Breitenhöfer Hammer/und andere/so zu des Bergstädtleins Schwa[r-]
tzenberg Mannschaft geschlagen/ausser Klein Pöhler Hammerwerg, welchem [...]
Anno 1595. ein gewisses zu brauen/nachgelassen/schuldig und verbunden seyn [al-]
les Bier bey denen Bürgern zu Schwartzenbergk und nirgends anders zu neh[-]
men/und sich dessen zuerholen/ alles nach Ausweiß ihrer Privilegien: So [sol]
Unser Schösser gleicher gestalt darüber halten/und ihnen hierunnen die hülffliche
Hand biethen/auch die Verbrechere gebührlichen bestraffen.

Der Stadt Hain Beschwerung.

Als auch zum Hundert und Acht und Viertzigsten Unsere Stadt
Hayn beschwerlichen angebracht/wie etliche von Adel und Beambte ausser [Lan-]
de und in der Stadt/wider die alte Ordnung ausser der Zeit brauen / und [...]
Dörffern und sonsten binnen der Meilweges ein grosser Einschleiff von fremb[-]
den Bier vorgehe/dardurch der Ober-Steuer Einnahme/ und ihren [...]
grosser Schade zugefüget werde.

Wir aber aus ihren Uns vorgelegten alten Verträgen oder Schieden/ ub datis Meissen/Mitwoch noch Aller-Heyligen im 1462. und einer andern Be- ...ennung am Dienstage nach Mauritij im 1460. Jahr befunden/ daß erstlich der ...errn und Edelleute Kretzschmar/ so durch alt Herkommen uf maltzen und ...rauen gefreyet/uffn Lande Jährlichen zwey gantze Biere/oder vier halbe Bier ...e sie in der Stadt Hayn gebrauet werden/brauen/und mehr nicht/als auff die ...en Bier meltzen/mit denen Bürgern zu brauen anfahen/ und auffhören/ das ...te Bier Faß weise nicht verkauffen/sondern verzapffen/ausser dem kein ander ...er denn Haynisch Bier schencken/ auch keine Kretzschmar umb den Hayn/ in ...d uf der Meile gelegen/fürder dann die zur selbigen Zeit gewesen/ in Ewigkeit ...t des Privilegij mit meltzen und brauen zuzulassen/und do ein oder der andere ...er diesen Schied zu handeln/ sich unterstehen würde/ der oder dieselbe des ...ltzens und Brauens beraubet/ und noch in zehen Schock Straffe Unserer ...mmer verfallen seyn. Nechst diesem alle andere Kretzschmar der Geistlichen Weltlichen/in der Pflege zum Hayn/wie die heissen/keiner ausgeschlossen/in uff der Meile keine Bürgerliche Händel treiben/ kein anders/ als Haynisch ...r schencken/ nicht meltzen/ brauen/oder Saltz verkauffen/ auch kein Hand- ...ckemeister mit ihrem Handwercke die Bürgere so weit bedrängen alles nach ...tern Inhalt angezogenen Vertrags und Privilegien: So lassen wir es ... dieser Stadt halber darbey allerdings bewenden/ dieweil aber die Ritter- ...ft dieses Ambts hierwieder rechtmässige Beschwer zu haben vermeinen/Als ...denen so hierdurch wider rechtlich graviret, dieses nicht præjudicirlich seyn/ ...ern mit ihrer Nothdurfft föderlichst gebührlich gehöret/ und den Rechten ...ß beschieden werden/Im übrigen hiermit Unsern itzig- und künfftigen Be- ...en ernstlich befehlende/daß sie nicht allein vor sich darüber unverbrüchlich ...n/sondern auch durch einen öffentlichen Anschlag männiglich uffn Lande/ Brau-Ordnung gemeß sich zubezeigen/und bey der darinnen enthaltenen ...ffe/ein wiedriges nicht vorzunehmen/ermahnen/auch uff begebende Fälle ...nen Ubertretern die gesetzte Straffe einzubringen/und also mehr erwehnte ... bey ihrer Befugnüs nachtrücklichen schützen sollen.

Der Stadt Beltzig Beschwerung.

Es hat sich auch zum Hundert und Neun und Viertzigsten Unsere ... Beltzig über den Schösser daselbst/ daß er ihnen in ihrer Braunahrung ...erechtigkeit Eintrag thue/ die gemeiner Stadt zustehende Braupfanne ... Wissen und Willen wegnehme/ gebrauche/und andern zugebrauchen ver- ...a dem Herkommen zu wider/ Mahlzettel austheile/ in Unterthänigkeit ...t.

...ofern sichs nun dem Anziehen gemeß verhelt; So tragen Wir darü- ...ngnädigstes Mißfallen/mit begehren/daß er sich des unbefugtes brau- ... andere Eingriffe in künfftigen bey Vermeidung ernstlichen Einsehens/ ...n solle.

Der Stadt Mittweyda Beschwerung.

...echst diesem hat zum Hundert und Funffzigsten Unsere Stadt ...da ihre habende Privilegia und Befreyungen vom 256. Jahren hero Mittwoch/nach Misericordias Domini 1401. und Freytags nach Pauli ...ng 1545. sonderlich aber Unsers Eltern Herrn Vaters/ Churfürstens Christsel. Andenckens/den 20. Januarii Anno 1566. originaliter produciret, ...n Unterthänigkeit beschweret/ ob sie wohl von Unsern in Gott ruhen- ...löbl. Vorfahren nicht ohne sonderbahre Ursache dermassen begnadet/ Privilegiis versehen/daß innerhalb einer Meilweges nechst umb Unsere ...ittweyda/bey einer nahmhafften Pœn keine Kretzschmar vor sich selbsten .../oder zu meltzen befugt/sondern alles das Bier/so sie Jährlichen ver- ...er ausschencken würden/ allein zur Mittweyda/ und sonsten nirgends ... zuerhohlen schuldig seyn solten/daß dennoch ungeachtet/ solcher ihrer ... und Freyheiten etliche von Adel/ Dorffschencken/ und theils Be-

 ambte

ambte und Geistliche/so in solcher Meilweges becircket/darwider zu handeln [illegible] unterstünden.

Dieweiln dann besagter Rath und gemeine Stadt Mittweyda/ bey sel[illegible] ihren alten Freyheiten und Gerechtigkeiten billich zu schützen/und an ihrer [illegible] henden Braunahrung nicht zu verkürtzen: Als tragen Wir über den [illegible] Eingriffen ein ungnädigstes Mißfallen/ wiederholen/ erneuern und [illegible] hiermit in Kraft dieses angezogene ihre Privilegia, allermassen Uns sie solche originali vorgeleget/ und wollen demnach/ daß alle umbliegende von [illegible] Kretzschmar und andere/so in dem Becirck einer Meilweges nahe/umb der St[illegible] Mittweyda gesessen/und von Alters her Bier zu verzapffen und auszuschencken nicht berechtiget/hinführo weder uf ihren eigenen Gütern/ Schencken und H[illegible] sern kein eigen Bier brauen lassen/ sondern von einer Zeit zur andern sich [illegible] Biers nirgends anderswo/denn bey denen Einwohnern zur Mittweyda [illegible] len sollen/alles bey Vermeidung zehen Gülden Straffe/so ferne einer dar[illegible] begriffen wird/und Verliehrung des gebrauenen/oder andern eingelegten [illegible] den Biers welche Straffe halb Unserm nechst daran stossenden Ambte/ und [illegible] andere Helffte den Rath zu Mittweyda zustehen und gebühren solle.

Und gebiethen hierauff Unsern ietzigen und allen Unsern künfftigen Amt[illegible] leuten und Schössern zu Freyberg/Rochlitz und Liechtenwalda diese von [illegible] ihnen bestetigte Freyheit und Befugnüs durch einen öffentlichen Anschlag [illegible] publiciren/und männiglichen von thätlichen Eingriffen abzumahnen/ und [illegible] sie der Rath zu Mittweyda umb Hülffe/ und Einbringung der verwirckten Straffen anruffen würde/die Verbrechere/so in ihren anbefohlenen Ämbtern innerhalb Meilweges umb die Stadt Mittweyda gesessen/ Vermöge dieser Un[illegible] serer Confirmation und gemessenen Anordnung zu gebührlichen Abtrag und Straffe unverlengt anzuhalten/ auch im Fall ihrer Verweigerung schleunige Hülffe zuthun/damit der Rath und Einwohnere zu Mittweyda bey solcher [illegible] erlangten und hergebrachten Gerechtigkeit des Bierbrauens und Schenckens halben/geschützet und handgehabet werden möchte. Jedoch soll diese und [illegible] andern Städten ertheilte neue Confirmation männiglichen an seinen habenden Rechten unschädlich seyn: So viel aber die Beambten und Geistlichen anlan[illegible] get/ist albereit oben Versehung geschehen/daß sie sich an ihrem Tischtrunck be[illegible] gnügen lassen sollen/welches Wir hieher wiederholet/und alle solche Mißbräu[illegible] che nochmaln bey der allbereit gesetzten Straffe verbothen haben wollen.

Der Stadt Pirna Beschwerung.

Wie sehr zum Hundert und Ein und Funffzigsten sich Unsere S[illegible] Pirna bey voriger in Anno 1653. und nechster Landes-Versamlung über [illegible] fältige/von denen inner der Meilweges gesessenen benachbarten/ der Landes-Ordnung und ihren alten Recessen zuwider verübten Eingriffe in ihre Bürgerli[illegible] che Braunahrung unterthänigst beschweret/das haben Wir aus Ihren [illegible] gebenen Gravaminibus mit mehrern ersehen.

Nachdem nun nicht allein angezogene Landes- und Policey-Ordnung sondern auch dieser Stadt absonderliche Recesse, wie es mit denen benachbar[illegible] ten Dorffschaften in gemein/und denn absonderlich mit denen Erbschencken [illegible] Falckenhayn/Burckerswalda und Ottendorff zuhalten/deutlichen an die H[illegible] geben/ So befehlen Wir hiermit Unsern itzig- und künfftigen Schössern [illegible] Straffe der säumigen Executorn, daß sie diese Stadt bey der Landes- und Poli[illegible] cey-Ordnung/ auch Recessen mit nachtrücklichen Ernst schützen/ die [illegible] Dorffschaften/so inner der Meilen liegen/ und das Bier bey ihnen [illegible] verbunden/darzu anhalten/und keine Neuerung mit eigenmächtigen brauen [illegible] der Einschleiffung frembdes Biers/sie geschehen unter was Vorwand es [illegible] verstatten.

Der Städte Plauē/Olßnitz/ Adorff/ Neukirchen und Pausa Beschwerūg.

Ebener massen haben sich zum Hundert und Zwey und [illegible] sten die Städte Plauen/ Olßnitz/ Adorff/ Neukirchen und Pausa über [illegible]

igte Eingriffe in der Braunahrung/ Saltzschanck und andern unterthänigst
klaget/zwene Verträge/sub datis Zwickau den 8. Septembris 1537. und Schö-
rck den 23. Julij Anno 1583. produciret, und umb gebührendes Einsehen angesu-
et/Nachdem nun bemelte Städte bey solchen Verträgen billich zulassen.

So setzen und wollen Wir hiermit befehlende/daß die darinnen benahm-
benachbarte Oerter sich in meltzen/brauen und schencken wie auch des Saltz-
rckes und Handwercksleute halber darnach achten/derselben gemeß sich be-
gen und keines weges darwider handeln/ Jedoch/ do zwischen einer und an-
n Stadt und einen Landmanne dieser Sachen halben seithero fernere Ver-
chung vorgangen/es darbey allerdings verbleiben / und kein Theil darwi-
beschweret noch andern dargegen zuhandeln/in krafft dieses verstattet/wann
r einer eine beständige Gewohnheit darwider fürschützen wolte/ sie gegen
nder gehöret/und durch rechtmässige Weisung aus einander gesetzet wer-
sollen.

Und weil zum Hundert und Drey und Funffzigsten Friedrich von
zdorff zu Jeßnitz eine Schencke daselbst/die vor dessen das Bier in Plauen
olen/verbunden gewesen/ausgekauffet/und eine Concession auff diese masse/
der Schösser zu Plauen ihme das Brauen und Auszapffen bey solcher
encke verstatten/oder/do es nöthig/ und sich ein erheblich Bedencken dar-
r ereignet/berichten/und seiner Anordnung erwarten solte / erlanget / Und
die Stadt Plauen sich über diese Neuerung / bey denen übergebenen Lan-
brechen höchlichen beschweret/ und sie bey der Landes- und Policey-Ord-
/und Ihren Verträgen zuschützen/unterthänigst gebeten/So wollen Wir
einander hören/und do sichs ihren Anziehen gemeß verhält/ nach angezo-
Verträgen entscheiden lassen.

Schencke zu Jeßnitz.

Als sich auch zum Hundert und Vier und Funffzigsten nachgesetzte
e Langen Saltza/Sangerhausen/Rochlitz/Wolckenstein/ Werda/ Zahna/
/Freyburgk/Stolpen/Bischoffwerda/Radebergk/ Mühlberg/ Dippol-
lda/Altenbergk/Granaten/Liebenwerda/Annen- und Marienberg/ Zie-
k/Odern/Zschopau/Schellenberg/Glaßhütten/und andere gleicher ge-
Unterthänigkeit sich höchlich beklaget/daß theils von Adel und Dorff-
n sie mit ungebührlichen Brauen und Schencken/wie auch mit Auffrich-
euer Brauhäuser/und Einlegung frembden Biers und andern derglei-
ngriffen höchlich beschweren/ und ihnen die Nahrung entziehen thaten.
llen Wir das jenige/so oben wegen solcher Excesse nach der länge angefüh-
er wiederholet/ und Unsern Beambten ernstlichen befohlen haben/ er-
Städte bey der Landes Ordnung/Verträgen und erlangten Freyheiten
cklichen zuschützen/und die eingerissenen Mißbräuche abzustellen. Wie-
ir nun über alle das jenige/was in fürgehenden Paragraphis der Brau-
halber denen Städten zu gute disponirt worden/ iederzeit fest zu hal-
sie darbey Churfürstl. zu schützen in Gnaden gemeinet seyn/ So wol-
doch aus Landesväterlicher allgemeinen Fürsorge und in führender
hen intention iedermann/sowohl einem als dem andern gleich durchge-
Recht wiederfahren zu lassen/es dahin erkläret haben/ im fall über ver-
von denen von Adel oder andern Landsassen sich iemand angeben dürf-
r von denen Städten hierdurch gravirt zu seyn vermeinen würde / und
n ein sonderbar Befugnüs oder Berechtigung/davon Uns zur Zeit die-
erung der Landesgebrechen keine Wissenschaft beygewohnet / mit kla-
eitigen Documenten oder sonsten in continenti darthun und gebührlich
önte/daß selbigen seine Gegennothdurfft doch mit Abschneidung aller
en Weitleufftigkeiten hinwieder einzuwenden unbenommen seyn/son-
vorhero damit billich gehöret/und so dann darauff mit rechtmäßigen
versehen werden solle.

Der Städte Langensaltza/ Sangerhausen/Rochlitz/ Wolckenstein/ Werda/Zahna / Pegau/ Freyburg / Stolpen/ Bischofswerda/ Radeberg/Mülberg/Dippoldiswalda/Alteberg/ Granaten/ Liebewerda / Annen- und Marienberg/ Ziegenrück / Odern / Zschopau/ Schelleberg Glaßhütte/ ꝛc. Beschwerunge. Der Stadt Pirna Beschwerung.

Was nun zum Dritten diejenigen Beschwerungen/so Cammer- und Rentsachen concerniren, anreichet / seynd dieselben nochfolgender gestalt erlediget worden:

Daß zum Ersten eingelangten Klagen nach / Unsere Beambten die Anbauung der wüsten Gütere daher hindern: In dem Sie ihre unterthänigste Berichte/Zwey/Drey und mehr Jahre zurück halten/ die wüsten Güter unterdessen mit Schafen belegen/und ihres Gefallens nutzen/ und brauchen/ davon aber keine Beschwerung tragen/wollen Wir die Jenigen/ so Uns in [illegible] cie benahmet/und dessen überführet werden können/ mit gebührenden Ernst und Eyfer anzusehen wissen/daß andere dergleichen eigennützige Händel vorzunehmen Abscheu haben sollen.

Und weiln sich zum Andern etliche von der Ritterschafft der Aemter Wittenberg/ Schweinitz und Schlieben unterthänigst beschweren/daß [illegible] theils Schäffer nicht allein auff die wüstliegende Gütere/sondern auch [illegible] te Dorffschaften umb ein schlecht Weydegeld gantze Schäffereyen schlagen/ Auch die Dorffhirten über die Gebühr und des Herkommen viel Schaaff- und Rindviehe halten/Felder beseen/Jährlich in die 40. 50. und mehr Hammel verkauffen/solche Schäfer/andern Haußwirthen zum Nachtheil/ihrem Gesinde/ Indem sie an Landsteuern und andern Beschwerungen nichts tragen/ übermäßigen Lohn geben thäten.

So befehlen Wir hiermit Unsern Beambten/ daß sie hierinnen fleissige Erkundigung einziehen/und do sich solche eigennützige Schäfer oder Knechte betreten lassen/dieselben zu Abtragung einer gewissen Steuer nach Gelegenheit der Zeit und der bißhero eingehobenen Nutzung anhalten/ nach bezahlter Steuer abschaffen/und daß sie bey Unsern oder derer von Adel Schäfereyen Dienste annehmen/ bescheiden/ Auch der Dorffhirten halber nach Befindung gebührende Weisung thun/ Jedoch denen Eigenthumbs Herren an Ihren zustehenden Rechten hierdurch nicht præjudiciren sollen.

Wann sichs auch zum Dritten begiebet/daß bey angestellten [illegible] gen Unsere Jagtschirr Pferde und Zeug-Knechte bey derer von Adel Unterthanen in mangel andere zureichenden Quartier eingeleget werden müssen/ Wollen Wir die ernstliche Verfügung thun/daß ihnen die verlegten Unkosten/ entweder baar/oder durch compensation unfehlbar ersetzet werden sollen.

Ob zwar zum Vierdten etliche von Adel im Ambte Beltzigk über selbigen Schösser/daß Er sie mit militarischer Execution von Ihren Gütern zu contribuiren zwingen wollen/beschweret/So hat doch besagter Schösser wider sprochen/und diesen unterthänigsten Bericht erstattet / daß die Foderung nicht von Rittergütern sondern wegen der Kopffsteuer so sie wegen ihres Gesindes zuentrichten herrühret/Wann denn nun bey solcher Bewandnus die von Adel sich selbsten zubescheiden/und solche bewilligte Anlage entweder abstatten zu lassen/oder der Execution gleich andern zugewarten haben/So befinden Wir keine erhebliche Ursache hierinnen sich zubeschweren/Würde aber Unser Schösser auser diesem iemand zur Ungebühr mit Contribution oder Execution belegen/ und dessen überführet werden/ Wollen Wir Ihn so dann mit gebührenden Ernst anzusehen wissen.

Als sich auch zum Fünfften die Ambtsassen im Ambte Vornamen [illegible] der Wolff Georgen von Draschwitz zu Zetlitz in Unterthänigkeit beklagen [illegible] Er uf sein Gut die Schriftsässigkeit erlanget/dieselbe daher dahin zu deuten [illegible]

meinet/daß seine zu bemeltem Gut gehörige Neunzehen Ausspannere von denen allgemeinen Landfuhren/ so andere mittelbahre Unterthanen thun müssen/ gäntzlich befreyet seyn/und andere dieselben über sich nehmen sollen/so lassen Wir es bey der einmahl erlangten Schrifftsässigkeit zwar verbleiben/können aber keines weges nachgeben/daß dieselbe weiter/als sichs gebühret/ extendiret, bemelte seine Unterthanen/von denen ihnen obliegenden Bürden und Beschwerden hierdurch befreyet/und andern die Last ergrössert und schwerer gemachet/ sondern sie nichts desto weniger in kraft dieses ihrer Schuldigkeit bey denen vorfallenden Landes beschwerung/ wie vor dessen/abzulegen angehalten werden sollen.

Nechst diesem beklagen sich zum Sechsten die Ambtssassen im Ambte Leipzig/daß Ihre Unterthanen von denen Beambten zu ungewöhnlichen Diensten/ welche vor Ambtsfrone nicht zu achten/ auff dem Schlosse/und im Ambt/als da seynd Geräthe waschen/stärcken/klähren/ Bad und andere Stuben heitzen/die Ställe ausräumen/den Tünger aufladen und wegführen/ und dergleichen/angehalten werden wollen.

Wann Wir aber niemand über die Gebühr/und was von Alters her nicht bräuchlichen gewesen/beschweret/sondern mässiglich bey alten Verträgen/Erbregistern/und Herkommen ruhig gelassen wissen wollen/ So befehlen Wir hiermit Unsern Beambten ernstlichen/derer von Adel und Unsere mittelbare Unterthanen dergleichen ungewöhnliche und ihnen nicht zukommende Dienste keines weges ferner anzumuthen/noch andern solches zuthun zuverstatten/sondern sie allerseits bey ihren gewöhnlichen Frohnen ohne Neuerung verbleiben zulassen.

Ob zwar zum Siebenden in Unserer Landes-Constitution part. 2. tit. 51. deutlich versehen, in welchen Fällen die Unterthanen über ihre gesatzte Rechte den Rittersitz zubewachen schuldig/ so haben doch etliche von Adel im Ambte Ziegenrück sich daher beklaget/daß ihre Unterthanen Ihnen aber dieselbe wegen/auf Unsers Herrn Bruders Hertzog Moritzen L. Hause/daselbst die Wache verrichten angehalten/gleich andern Ambts-Unterthanen werden wolte/ Was nun die Hauswache anlanget/so seynd derer von Adel Unterthanen Ihrer Erb- und Lehen-Herren Rittersitze vermöge angezogener Constitution, ungeachtet daß Sie allein die Erbgerichte haben/die Obergerichte aber nicht ihnen/sondern Unsern und Ihrer L. Aemptern zuständig/zubewachen schuldig/ bey den Schlössern hergegen mit solcher Wache billich zuverschonen/In Peinlichen Fällen aber/wenn diese mittelbahre Unterthanen der Befreyung halber keine beständige Gewohnheit/sonderliche Pacta und Vereinigung vor sich haben/ sollen sie die Wache/nach Anleitung der Policey-Ordnung pag. 69. und wie unten bey dem Punct von Ambtsfuhren disponiret, uf solche masse/ mit verrichten helfen.

Es hat sich ferner zum Achten Wolff George von Draschwitz uff Pöhlitz und andere beschweret/daß ein ungewöhnlich Gleite von derer Schäfer- und Schäferknechte Viehe/wie auch von der Unterthanen Mobilien so von einem Orte zum andern ziehen/zur Neuerung gefordert werden wolte/wo fern nun in der Gleits-Taffel dergleichen nicht zubefinden/so wollen Wir solche neuerliche Gleite in krafft dieses gäntzlich abgeschaffet/und Unsern Gleits-Leuten befohlen haben/in künfftigen sich derselben gäntzlich zuenthalten/und die hin- und wiederziehende Schäfer und Unterthanen mit Ihren Viehe und Mobilien frey passiren lassen.

Und weiln zum Neundten etliche von Adel in Ambte Dölitzsch/Colditz und anderer Orten sich unterthänigst beklagen/ daß dem Herkommen zu wider theils Gleits-Leute denen von Adel/ wenn Sie Getreyde und andern Sachen aus Ihrer Haußhaltung in die Städte führen/Zoll und Gleite/ auch

 wohl

wohl gedoppelt Fehrgeld zur Ungebühr aufzudringen sich unterstünden, So be-
fehlen Wir hiermit Unsern Zoll und Gleits-Einnehmern/daß sie das jenige/so die
Einländische von Adel und andere/ so Rittergüter besitzen / vor Ihre Haush-
tung und Besserung der Rittergüter bedürffen / als Wache / Bauholtz / Bre
und andere Materialien, auch do Sie an ihren eigenen erwachsenen/ oder im
sten in der Haußhaltung erlangten Früchten / als Getreydig / Wolle/ Butter
Käse und dergleichen/zu Marckte bringen/alten Brauch nach/ doch uf Ihre Pa-
tenta oder Pastzettel frey durchkommen lassen/ Jedoch do einer oder mehr von
Adel übermäßige Wahren / Viehe oder anders angeben/ dessen Er vor seine
Haußhaltung nicht gar bedürfftig/den oder dieselben die übermaß solcher Wa-
ren/so wohl als die so kauffen/ und wieder verhanthieren /, unnachläßig verg[...]
ten/auch Unsere Cammer-Räthe ins gemein an allen Orten zu besserer Richtig-
keit und Abwendung vielen Klagens die Gleits-und Fehre-Tafeln revidiren, i[...]
offentlichen Druck geben/anschlagen/und darüber niemand beschweren / und [...]
sich Unsere Bediente eines mehrern unterfangen / dieselben ernstlich bestraffen
lassen sollen.

Was zum Zehenden der Ritterschafft in Ertzgebürgischen Creyße
unterthänigstes Suchen / daß Unsere Beambten die Gefälle an Wildbahn
Burgschoß und dergleichen/bey dero von Adel Unterthanen nicht von den Ge-
meinden/sondern von einem ieden Individuo einbringen / und keinen die wüsten
und caducen zu übertragen anhalten sollen / anlanget / So ist Unser ernstlicher
Will und Meinung/daß die Gerichts-Herren beglaubte richtige Specificationes
der wüstliegenden Güter eingeben/Unsere Beambten / auch solche anzunehmen
und passiren zulassen schuldig seyn/und zu übertragung derselben die andern Ein-
wohnere keines weges anhalten/oder mit einen mehrern/als sie von ihren Gü-
tern zuentrichten schuldig/belegen sollen/wegen des Burgschoß aber wollen Wir
von Unsern Beambten in Freyberg Bericht einfordern/und Uns nach Befindung
ferner resolviren.

Deßgleichen zum Eilfften die Ambtssassen im Ambte Leipzig / als
welche sich wegen ihrer Unterthanen über das erhöhete Hufergeld beschweret/
und umb Linderung bitten/bey den in Anno 1618. mit Ihnen aufgerichteten Re-
cess geruhig verbleiben/richtige Abrechnung von Zeiten zu Zeiten mit ihnen hal-
ten/und sie darwider im geringsten nicht beschweren lassen.

Uber das zum Zwölfften wollen Wir auff beschehenes unterthä-
nigstes Ansuchen Unserer getreuen Landschaft die jenigen Creditores so wegen ih-
rer Schuldener Armuth oder anderer einfallenden Uhrsachen / weder Capital
noch Zinsen erlangen können/oder von 100. fl. nur 5. weniger oder gar nichts ge-
nommen/mit Abforderung des Sechsten Gülden/so lang biß ihre Zinsen gang-
bar / und von Ihnen erhoben werden/verschonen/Von den Jenigen aber so mehr
5 von 100. oder weniger/oder gar nichts genommen/ den Sechsten Gülden auch
nicht fodern/sondern vermöge des in Anno 1653. publicirten Landtags Abschieds
gäntzlich davon befreyet seyn lassen.

Nachdem auch zum Dreyzehenden etliche von der Ritterschafft un-
terthänigst erinnert/daß die auf Gütern stehende Wiederkauffs Summen wie
auch die Güther/so von den kauflich verhandelt/nicht/wie bißhero geschehen un-
ter die Steuerschock gezogen/noch mit Ablegung des Sechsten Güldens beleget
werden möchten/So ordnen und setzen Wir daß dergleichen Wiederkaufs-Sum-
men weiln sie eigentlich kein mutuum, Auch die Gütere ohne das mit Ritterdien-
sten beschweret/bey so gestalten Sachen nicht ferner versteuert/sondern mit dem
Sechsten Gülden verschonet werden sollen.

Es

Es hat ferner zum Vierzehenden die Ritterschaft Chur-und Voigt-
ndischen Kreysses sich beklaget/ daß sie das Bothenlohn/wann uffm Lande Un-
e Befehliche/Patenta uñ andere Außschreiben herumb geschicket werden/ ent-
hten sollen/ mit unterthänigster Bitte/ solche zur Neuerung ihnen angemu-
te Beschwer abzuschaffen/ Wofern nun von Alters solches nicht herkommen/
h von Unsern Beambten mit Verträge oder Erbbüchern zu weisen/ So ver-
ben die von Adel und andere Besitzer der Rittergütter damit billich verscho-
/ Immassen Wir auch Unsern Beambten in krafft dieses anbefehlen/ solch
thenlohn hinfüro von ihnen nicht zu fodern/ dergleichen Unsers Bruders/
zog Moritzens L. in Ihren Voigtländischen Aembtern auch zuverfügen
en.

Es hat sich zum Funffzehenden die Ritterschaft in unterschiedlichen
ssen gehorsambst beschweret/ daß bißhero in denen Städten unterschiedene
einander gantz ungleiche Scheffel und Maasse in denen Häusern und uff de-
Märckten zugebrauchen angemasset/ und dem Landmanne grosser Schade
üget worden/ mit unterthänigster Bitte/ wo nicht ein allgemeiner Scheffel
tzem Lande geordnet werden könte/ daß dennoch in einer ieden Stadt einer-
Maasse auff dem Marckt und bey denen Bürgern in privat Häusern gebrau-
und die vortheilhaffte ungleiche Maaß abgeschaffet würden.

Nachdem nun in der Policey-Ordnung die ungebührende Erhöhung der
ffel bey erster Straffe verbothen/ So wollen Wir solche Satzung hieher
llein wiederholet/ sondern auch Unsern Haupt-und Ambtsleuten/ wie
weniger denen Räthen und Städten/ in krafft dieses ernstlich eingebunden
/ die Masse und Scheffel in Städten durch geschworne Leute besichtigen/
ch dem alten Maasse/ wie es eine iede Stadt vor Alters gehabt/ gleich
gehend einrichten zulassen/ mit ausdrücklicher Verwarnung/ im fall sich
der der ander das Maaß zuändern unterstehen würde/ der oder dieselben
Thl. Straffe/ so offt sie sich eines solchen falschen Maasses gebrauchen/
/ auch do die Räthe in Städten dergleichen nachsehen/ oder selbsten dem
anne zum Nachtheil eine Aenderung der sonst von Alters her im Brauch
nen Scheffel und Maasse/ ohne Unsere oder so viel Unserer Brüder L.L.L.
portiones betrifft/ ohne derselben Nachlassung vernehmen werden/ die-
Bürgermeistere und Stadrichtere ihrer Aembter nicht allein entsetzet/
noch zu hundert Thl. Straffe von ihrem eigenthümblichen Vermögen
len/oder mit Gefängnüß zuverbüssen/ angehaltẽ werden sollen.

as zum Sechzehenden der Ambtsäßigen Ritterschafft Beschwe-
ß denselben/ weñ sie zur publication gnädigster Befehliche/ oder sonsten
nen Landes-Anliegen und Geschäfften in die Aembter erfordert
die Beambten dem Herkommen nach/ die Außlösung reichen sollen/ an-
So bleibet es auch billich bey der Policey-Ordnung/ daß nemlich denen
en Ambtsassen Tag und Nacht uffs Pferd (wo nicht ein wenigers ein-
ein halber Gülden unweigerlich entrichtet/ und solcher gestalt der Poli-
iesr Unserer Ordnung schuldigste Folge geleistet werden solle.

ner ist zum Siebenzehenden unter denen angegebenen Gebre-
inden/ daß in denen Ambt-und andern Mühlen Uffsätze und Steige-
m die Müller nicht allein die gewöhnliche Metze von iedem Scheffel/
ch noch darzu 3. Pf. Mahlgeld/ ja wohl/ weñ sie es selbsten mahlen/
nen/ zugeschweigen/ daß sie/ wenn Noth umb das mahlen ist/ die Leute
llens schätzen/ gemachet/ deßgleichen in denen Dörffern/ wo Adeliche
s Unterthanẽ vermenget/ dieselben ingesambt zu denen Ambts Müh-
das Herkommen gezwungen werden wollen.

Wir nun über dieser gemasten Neuerung ein ungnädigstes Mißfallen

tragen: So befehlen Wir hiermit Unsern Beambten/ und andern Gerichten ernstlich / keinem Müller / wer der auch sey / zuverstatten / die Leute wider das Herkommen mit solchen und andern dergleichen neuerlichen Auffsätzen zu beschweren/ oder in die Mühle zuzwingen / sondern sich an den gewöhnlichen Metzen/ und was von Alters her gegeben worden/ allerdings begnügē zu lassen: Im wiedrigen Fall/ die Müller/ so offt sie darwieder handeln/ mit unnachläßiger Straffe anzusehen.

Und damit dergleichen ungebührliche Auflagen und andere Excesse desto mehr nachbleiben/ sollen Unsere Kammer-Räthe die alten Mühl-Ordnungen revidiren, wo nöthig verbessern/ und Uns zur gnädigsten renovation und confirmation unterthänigst vortragen.

Als auch zum Achtzehenden etliche von Adel im Chur- und Ertzgebürgischen Creysse/ die unter denen Aembtern Zinß und Lehen von gewissen Güttern zufordern/ die Beschwer geführet/ daß von denen Beambten ohne ihr der Lehen- und Zinß-Herren wissen/ und ungeachtet ihrer darauff habenden Forderungen solche Gütter verkauffet/ und sie gäntzlich hindangesetzet / auch nicht leichtlich die Hülffe verstattet würde.

So setzen und ordnen Wir hiermit/ daß/ weñ bey dergleichen Gut ein Concursus sich ereignet/ oder sonsten ein wüstliegendes Gut zuverkauffen/ die Zins- und Lehensherren ad liquidandum vorgeladen/ mit ihrer Nothdurfft gehöret/ und ferner recht mässig verfahren/ auch ausser diesem Fall/ Ihnen und ihr Ansuchen zu denen Zinsen gebührlich verholffen.

Was aber zum Neunzehenden die aussenstehenden Steuer-Reste anlanget/ derselben halber/ wie auch sonsten in Ordinariis keine militarische Execution, sondern andere Zwangsmittel uffn Fall bedürffens gebrauchet werden sollen.

Wann auch zum Zwantzigsten Heinrich Vollstädt zu Horn Sömmern sein Vorgeben/ daß sein Rittergut mit Ritterdiensten beleget/ hergegen von denen Steuer-Schocken befreyet/ die Vorigen Besitzer auch mehr nicht als eine werbende Bahrschafft versteuert/ so hernacher aus Irrthumb und Versehen auff dem Gut verblieben/ gebührlichen bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme bescheinigen wird/ So werden billich von seinem Gut die Steuer-Schocke hinunter geschrieben/ und dasselbe allein bey dem Ritterdienst gelassen.

Es hat ferner zum Ein und Zwantzigsten die Ritterschafft sich in Unterthänigkeit beschweret/ daß die jenigen Leute/ so zwar der Behausung nach an andern Orten gesessen/ gleichwol in demselben Flur/ Felder und Ländereyen haben/ darvon sie mehr nicht/ als die Ordinar, und Extraordinar Pfennig-Steuern bißhero gegeben/ der Gerichts-Obrigkeit aber numehro Steuer und Zinsen vorenthalten/ oder die Abholung anmuthen/ wie auch die Current Contribution von solchen Güttern zuentrichten/ verweigern thäten.

Wann Wir dann dieses Vornehmen keines weges billichen können/ So setzen und Ordnen Wir hiermit/ daß diejenigen/ so Zinßbare Stücke haben/ der Gerichts-Obrigkeit angeregte Steuer und Zinsen in ihre Gewahrsamb liefern/ auch die Current Contribution, wenn nemlich das fundament auff das Vermögen gesetzet/ nach proportion desselben Zinßbaren Stücks dahin abgeben/ Wo aber nach denen Köpffen die Anlage geschicht/ in loco domicilii die zukommende portion abstatten/ und an andern Orten/ der absonderlichen Stucken halber mit fernerer Anlage verschonet bleiben sollen.

Nechst diesem zum Zwey und Zwantzigsten beklaget sich die Ritterschafft/ daß ihre Censiten unter denen Aembtern nicht allein das Hufengeld/ so ihnen ohne das schwer fallen thäte/ entrichten/ sondern noch darzu denen ...

erichteten Recessen zuwider allerhand Dienste Ambt- und Braufuhren/ die ih- ...en doch in Ansehung solcher Hufengeldere erlassen seyn sollen/ leisten/ ja wohl ... wüsten übertragen müsten/ und daß nicht/ wie sonst bräuchlichen/ dem Ge- ...chtsherrn/ sondern denen Gemeinden die Patenta insinuiret, Ihre Censiten ...icht bey der dritten Fuhre gelassen/ sondern denē Ambts-Unterthanen gleich ge- ...alten/ auch wohl bißweilen die Hufengeldere erhöhet würden.

Wann aber an einem und andern Ort gewisse Recesse, wie viel die Unter- ...anen an Hufengeldt jährlich zuerlegen/ hergegen von Diensten befreyet seyn ...llen/ verhanden: So verbleibet es darbey billich/ und sollen die Beamb- ...n besagte Unterthanen keines weges darwider zubeschweren/ oder den Ab- ...ng an denen wüstliegenden Hufen von ihnen zubegehren/ noch die Patenta ...nen Gemeinden/ sondern denen Gerichtsherren/ dem Herkommen nach ... insinuiren.

Die Ambtsfuhren aber und Baudienste der vermittelten Ambts- ...terthanen zum Drey und Zwantzigsten betreffende/ lassen Wir es allerdings ... denen hiebevor ergangenen Ausschreiben und der Policey-Ordnung bewen- .../ mit ernstlichen Befehlen/ daß solche vermittelte unterthanen/ welche Ihren ...enherren/ denen von Adel und Städten auch dienste zu leisten schuldig/ in ...sere Aembter/ wann die alten richtigen Ambts- und Erb-Bücher/ oder son- ...rbahre Vergleichungen nicht ein anders besagen/ allein die dritte Fuhre lei- ...n/ und von unsern Ambtleuthen/ bey Vermeidung Unserer Ungnade/ und ...nachlässiger Bestraffung/ darüber nicht beschweret werden sollen/ Dar- ...ch sich Unsere Cammer-Räthe und Renthmeister achten/ und do derglei- ...n Streit fürfiele die Partheyen nothdürfftiglich hören/ und solche differen- ... nach Inhalt angezogenen Ausschreiben/ der Verträge/ Ambts- und Erb- ...cher entscheiden.

Und weiln zum Vier und Zwantzigsten Beschwerung einkommen/ ... Unsere Floßbediente die Brücken über die Floßgräben/ und zwar die Jeni- ...die Wir in baulichen Wesen zuerhalten schuldig/ nicht bessern oder anrichten ...n/ und damit Uhrsach geben daß die von Adel und ihre Unterthanen auf ihre ...r und Wiesen/ füglich nicht kommen/ und ihrer Häußlichen Nahrung abwar- ...önnen: So tragen Wir darüber mißfallen/ hiermit befehlende/ daß besagte ...re Floßbediente die Brückē aller Orten/ wo es Uns zukomēt/ hinwiederumb ...iren, in gute Besserung bringen/ und erhalten lassen sollen.

So viel zum Fünff und Zwantzigsten Hansen Christoffs von ...nbergk zu Wilßdorff Klage/ daß ihme die subcollectation bey Einbringung ...ammerhülffe durch Kamer Befehliche verwehret werden wollen/ anlanget/ ...ird er billich dißfalls bey dem jüngsten Landtags Abschied/ und der darin- ...thaltenen decision geschützet.

...lls auch zum Sechs und Zwantzigsten die Ambtsassen im Ambt ...en/ und andere sich beschweret/ daß Ihnen die Beambten weder die alten ...euen Ambtsbücher vorlegen und communiciren wollen/ mit Untethänig- ...tte/ hierinnen gnädigst Verordnung zu thun.

...Die nun albereit in der Policey-Ordnung deutlich versehen/ daß bey eines ...euen Schössers Investitur und Einweisung/ denen Ambtsassen/ weiln sie ...ß darzu erfordert werden/ die Ambtsbücher fürgeleget/ alte und neue/ ...r verhanden/ collationirt, und ob einer oder der ander etwas darbey zuer- ... anheim gestellet werden/ sonsten aber denen Schössern vor sich selbsten/ ...r Landes-Fürstl. Obrigkeit Vorwissen/ neue Ambtsbücher aufzurich- ...tlich verbothen seyn soll/ So lassen Wir es allerdings darbey bewen- ...t Begehren/ daß Unsere Beambten/ solcher anitzo wiederholtē Satzung ...en/ und bey Vermeidung ernstlichen Einsehens/ anders nicht halten.

Deß-

Deßgleichen auch zum Sieben und Zwantzigsten wenn dero Ambt-sässigen von Adel Unterthanen im Ambt Stolpen nur das dritte Jahr das Spinnen hiebevor im Ambt verrichtet/ die zwey Jahr aber verschonet blieben/ dieselben bey solchem Herkommen geruhig verbleiben lassen sollen.

Was sich auch zum Acht und Zwantzigsten zuträget/ daß derselchen Unterthanen in die Aembter zu bevorstehenden Auslösungen Victualien liefern/ oder das Zinßgetreyde verführen müssen/ sollen die Beambten ihnen solche Victualien ohne Verzug bezahlen/ oder so viel an ihren Abrichtungen abschreiben/ auch des Fuhrlohns halber/ wie es vor alters an einem und andern Ort gehalten worden/ billich mässige Abstattung thun und leisten.

Uber das zum Neun und Zwantzigsten der von Adel unterthänigsten Suchen nach/ gestalt es auch an sich selbst billich/ die Unterthanenen über diejenigen Gefälle/ so sie von Zeiten zu Zeiten entrichten/ specificè und mit ausdrücklicher Benennung/ worauff eigentlich die Zahlung geschehen/ deutlich quittiren/ nicht eines in das ander mengen/ noch die Quittung zweiffelhafftig und uff nichts gewisses einrichten/ am allerwenigsten aber die Unterthanen mit Uber-tragung der wüsten Gütere beschweren/ und Ihnen derselben wegen Ihre Quittung vorenthalten.

Es haben sich zum Dreyßigsten der Rath und Bürgerschafft zu Jessen in Unterthänigkeit beklaget/ daß ob zwar Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gn. Ihnen/ als abgebrandten Leuten/ die alte/ biß auff Luciæ 1649 gerechnete Soldaten Steuer/ ausser 60. fl. gantz erlassen/ die Beambten dennoch ein mehrers von ihnen zu fordern/ und zu erzwingen/ sich unterstünden.

Wann Wir es aber bey der einmahl erfolgten Bewilligung gnädigst bewenden lassen/ So begehren Wir hiermit/ befehlende/ daß Unsere Beambten sich darnach achten/ und die Inwohnere zu Jessen der alten biß uff 1649. zurück gebliebenen Resta halber/ nach erlegten 60. fl. keines weges beschweren sollen.

Was aber zum Ein und Dreyßigsten den Klagpunct/ daß bemeldte Inwohnere zu Jessen von ihren Sachen/ so sie nacher Wittenbergk/ oder [...] sten verführen und tragen/ nicht allein in Beygleit zur Elster/ sondern auch zu Wittenbergk/ und also binnen Drey Meilen gedoppelten Zoll und Geleite entrichten müssen/ anlanget/ verbleibet es der Zeit bey der öffentlichen angeschlagenen Gleits-Taffel billich/ Do sie nun auch hierüber beschweret zuseyn vermeinen/ sollen vor Unsern Cammer-Räthen sie ihre vorgeschützte Exemption und Befreyung gebührend beybringen/ und rechtmessiger Anordnung erwarten.

Was ferner zum Zwey und Dreißigsten die von Unserer Landschafft [...] geführte Beschwerung wegen der Eisen Kammer zu Dreßden/ Meissen/ P[...] und andern Orten/ und den darbey/ wie auch in denen Hammern vorgehenden Unterschlag belanget: Wollen Wir hiermit nicht allein Unserer in Gott ruhenden Herren Vorfahren und Vettern Churfl. Augusti Eisen-Ordnung de Anno 1583 und 1594. so viel die Zusammensetz- und Schmeltzung der Eisenstein/ und was sonsten darinnen begriffen/ ehestes revidiren, und auf gegenwertigen Zustand einrichten lassen/ so dann renoviren und bestetigen/ sondern auch allen und jeden Unsern Hammermeistern hiermit ernstlich eingebunden haben/ sich tüchtigen und von Kieß/ Kampff und anderer Unart gereinigten Eisensteins zubefleissigen/ und das Land vor andern mit guten Eisen nothdürfftig umb billigen Preiß [illegible] damit Wir in dessen weiterer Entstehung nicht veranlasset werden/ ihnen einen gewissen Tax fertigen zulassen.

Dieweil

Dieweil auch bißanhero zum Drey und Dreyßigsten dieser Betrug
ngerissen/daß/da sonst vermöge der alten Ordnungen dritthalb Wage Eisen 1.
Centner gewogen/anitzo solchem Gewicht mercklich abgebrochen/ und also das
and/ und andere benachtheiliget werden/ welchen vortheilhafften Beginnen
Wir ferner nachzusehen/ nicht gemeinet.

Als setzen/ordnen und wollen Wir/ daß hinfüro die Hammermeistere in
nsern Landen ihre Stäbe und Schien-Eisen dergestalt schmieden sollen/ daß
chmahln drittehalbe Wage 1. Centner/und iegliche Wage 44. Pfund halten/
ch alle und iede Hammermeister/ Eisenhändler/ oder wer die seyn/ so in- oder
ßländische Eisen führen/schuldig seyn/nach dem Gewicht ihr Eisen zuverkauf-
/und bezahlt zunehmen/ und niemand hierunter zuvervortheilen/ In dessen
erweigerung sie iedesmahl/so offt sie darwieder handeln/ von der Obrigkeit
s Orts mit Zehen Gülden unnachlässig beleget werden sollen.

Damit dann ferner zum Vier und Dreyßigsten Unsere Hammer-
ister sich wegen der Liefferung vor Unsern Hoff allhier und Berg-Ambt zu
nbergk/ umb den hergebrachten Tax nicht zubeschweren haben: So wollen
r ernstliche Verordnung thun/ daß ausser deme/ was Wir eigentlich und
rcklich vor Unserer Hoffstadt/ und zu erhaltung der Berg- und Hütten-Ge-
de bedürffen/mehrers nicht gefodert/ und aller Unterschleiff und Eigennutz
bey vermieden werde.

Als auch zum Fünff und Dreyßigsten die Stadt Schandau be-
erlichen angebracht/daß sie ihr eigenes gebrautes Bier/ wenn sie solches in
re Wege zu ihren eigen Nutzen wegführen/ in dem Gleithe zu Schandau
ollen/ wie auch / wenn sie Wahren auff dem Elbstrom niderwerts schaffen/
urna nicht allein in dem Churfürstlichen Gleithe/ Sondern auch auff dem
losse dem Herkommen zuwider/ Zoll und Begleithe bezahlen müssen.
So thun Wir solchen zur Neuerung auffgebrachten Schloß Zoll und Bey-
in krafft dieses gäntzlich abschaffen und auffheben/ mit ernstlichen Begeh-
iemand über die Gleits-Tafel mit einiger Auflage/ wie die Nahmen haben
/ ferner zubeschweren.

Und weiln zum Sechs und Dreyßigsten der Rath und Bürger-
zu Torgau unterthänigst gesuchet/ sie der alten Freyheit so sie hiebevor
ie Brücke gehabt/anitzo bey der Fehre geniessen/und vor denen Frembden
Vorthel gönnen/ und nicht mit so hohen Fehrengeldt belegen zulassen/
eichen die Ritterschafft des Chur- und Meißnischen Kreisses/ sonderlich
ter Wittenberg/ Bitterfeld/ Dieben und die Stadt Kembergk umb mo-
n des gedoppelten Fehrgeldes uff der Elbe uñ Muldau gebethen: So soll
Fehrtaffel förderlichst revidirt, und besagte Ritterschafft des Chur- und
ischen Kreysses auch die Inwohnere zu Torgau und Kembergk über die
r nicht beschweret/ Insonderheit bey Eyß und Bahne über das Wasser
hrgeldt gefordert und genommen werden.

Ob zwar zum Sieben und Dreyßigsten der Rath zu Weissenfelß
nsern Floßschreiber zu Halla daß er ohne seinen Paß kein Holtz herab
ssen wolte/ wordurch der Raths Zoll gesperret würde/ sich beklaget:
doch in seinem unterthänigsten Gegenbericht dessen nicht geständig;
nun die Flösse des Bauholtzes anlanget/ Soll ihnen daran kein Ein-
heben/ iedoch darbey vertheilhaffter Unterschlag/ und sonderlich daß sie
holtz in Scheidte schlagen lassen/ bey Vermeidung ernstlichen Einse-
mieden werden.

as zum Acht und Dreyßigsten der Stadt Meissen geführte
über das Procuratur Ambt/ so ihnen zu Besoldung der Geistlichen/
rhaltung der Armen Jährlich 125. fl. wie auch andere Zinsen von dahin
Capitalien vorenthalten solle/ anlanget: So lassen Wir es aller-
dings

dings bey denen dißfalls allbereit ergangenen Befehlichen verbleiben/ und wo den Unsere Beambten denselben bey Vermeidung ernstlichen Einsehens/ nach zuleben wissen.

Nechst diesem zum Neun und Dreyßigsten beklagen sich auch Rath und Bürgerschafft zu Eulenburgk/ daß hiebevor der Maltz Metz Schef se Uns in der Mühlen gegeben werden muß/ nicht von dem durch die geschwor Messer in Maltzhause gemessenen Maltze/ sondern von Hauß aus jedesmal absonderlich in der Mühle erschüttet worden/ anietzo aber wolte zur Neuerung solcher Maltz Metz Scheffel von dem zugemessenen und albereit versteuerten Maltze genommen werden/ mit unterthänigster Bitte/ sie bey dem Herkommen zulassen.

Wofern nun besagter Brauerschafft von den übrigen Scheffel auch die Metze entrichtet wird: So soll Unser Schösser in Krafft dieses den Maltz Metz Scheffel nicht von dem gemessenen Maltze nehmen/ sondern absonderlich von Hauß aus/ ihme denselben/ neben der darvon gehörigen Metzen in der Mühlen erschütten lassen.

Ebener massen zum Viertzigsten beschweret sich der Rath und Bürgerschafft zu Düben/ daß der Schösser Balthasar Brodtkorb daselbst ih nen das Jus pascendi auff dem Schloß: und darneben liegenden Bürger wie deßen sie sich doch über hundert Jahr ruhig gebrauchet/ streitig zumachen und mit Pfandung zuverfahren/ anmassen wolte/ Wofern sie nun ihre Bescheinigung gebührlichen beybringen können: So befehlen Wir hiermit ernstlich/ daß der Schösser sie dißfals zur ungebühr nicht beschweren/ sondern bey ihrer possession vel quasi geruhig verbleiben lassen solte.

Und weiln hiernebenst zum Ein und Viertzigsten die Stadt Döbeln sich unterthänigst beklaget/ daß ob zwar die jenigen Dorffschafften/ so vor die sen zum Ambt Döbeln gehöret/ zu denen nechst angelegenen Aembtern Leißnig/ Oschatz/ Meissen und Nossen geschlagen/ und das Ambt daselbst gantz auffgeho ben worden/ Jedennoch der Nahme/ Ambt Döbeln verblieben/ so ihnen bey vorgegangenen Kriegswesen zu sonderlicher Gefahr und Nachtheil gerei chet:

So befehlen Wir hiermit/ daß in krafft dieses das Wort Ambt Döbeln in denen Matriculn gelöschet/ gantz cassiret, und welcher gestalt solch Ambt auffge hoben/ und die Dörffer zu andern Aembtern geschlagen/ registriret, und hin führo des Ambts Döbeln nicht mehr gedacht werden solle.

Nicht weniger zum Zwey und Viertzigsten haben der Rath und Bürgerschafft zu Pegau sich in Unterthänigkeit über die Gleithsleute/ sowol auff dem Lande als in der Stadt beklaget/ daß dieselben von der abgebrandten Bürgerschafft/ welche in dem Zeitzischen Forst/ oder in denen andern Oberländi schen Höltzern Gebäude aushauen / und anführen lassen/ das Gewöhnliche Gleithe erzwingen / und deßwegen wider sie mit Pfandung verfahren wollen/ Wann dann billich mit ihnen wegen ihres erlittenen Brandschadens Mitleiden zuhaben/ und denenselben vor andern ein Vorthel zugönnen:

So setzen und wollen Wir hiermit/ daß hinfüro denen abgebrandten Bür gern zu Pegau gegen Fürweisung eines vom Rath unterschriebenen beglaubten Scheins das bedürffende Bauholtz zu wieder anrichtung ihrer Gebäude Gleits frey passiret, und sie dißfalls nicht beschweret werden sollen.

Es hat auch zum Dreyund Viertzigsten Unsere Stadt [illegible] und Bürgerschafft Ihr altes von Churfürst Friedrichen/ Christmildesten [illegible] cken/ in Anno 1462. erlangtes Privilegium in Originali produciret, darinnen [illegible]

Worte zubefinden: Was Unsere Bürgere ꝛc. zum Hayn eigen Gut ist / da iemand theil mit ihnen daran habe/was das sey/daß sie daselbsten führen / oder erkauffen/oder niederlegen/nichts ausgeschlossen/die sollen zum Hayn in Unser Stadt Gleits- und Zoll frey seyn/als sie vor Alters geweßt seynd / ohne Gefährde. Würde aber iemandes ausländischer oder inländischer Fuhrmann/ Unsern Bürgern ihr eigen Gut gegen den Hayn führen/ und da nieder legen/ und sie Gleitsfrey/würden sie aber durchfahren mit dem Gute / So soll der ausländische und nicht der Inwohner Uns Unser Geleit / und der Stadt ihre Gerechtigkeit geben/und Niederlage halten: Würden auch Bürgere zum Hayn mit Gut/Fisch, Saltz oder aller anderer Wahre gegen Dreßden / oder dadurch ander fahren/sollen sie Gleits frey seyn/und von wegen 6. Pf. oder zweene alte Groschen/als das für alters gewesen ist/und sie bißher gehabt haben/ geben.

Wann dann ohne das angezogenes Privilegium unterschiedlichen von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren gnädigst confirmiret, und insonderheit Unsers hochsel. Herrn Vaters und Gevattere Gn. dieser Stadt bey der im Lande vorgegangenen Kriegsunruhe erwiesenen Treue und Standhafftigkeit in Churfürstlichen Gnaden erkennet/und dahero Wir auch desto mehr Ursache/ sie bey ihren Privilegien und Freyheiten gnädigst zu schützen; So thun Wir hiermit nicht allein bemeltes/zu Auffnehmung dieser Stadt ertheiltes Privilegium und Befreyung alles seines Inhalts confirmiren und erneuern/sondern verordnen auch für Uns/Unser Erben und Nachkommen aus Landesfürstl. Macht und Gewalt/und befehlen Unsern itzigen und künfftigen Gleits-Einnehmern bey Vermeidung Unserer Ungnade/und Straffe ernstlichen/daß sie besagten Rath und Bürgerschafft bey solcher Befreyung/Buchstäblichen Inhalt nach / ruhig verbleiben lassen/darwider mit keiner neuerlichen Auflage / wie dieselbe erdacht werden möge/beschweren/oder andern solches zu thun verstatten / allermassen Wir alle das jenige so ihnen bißhero diesem Privilegio zu wider/ auffgeleget worden, in krafft dieses hiermit cassiren, abschaffen und auffheben.

Nechst diesem zum Vier und Viertzigsten als bey Unsers in Gott ruhenden Vaters und Gevatters Gn. Zeiten der Stadt Hayn Commun-Güter vermittelst eines in Anno 1620. auffgerichteten Contracts in die Churfl. Cammer gezogen/und darbey die Packische Schuld Post von 1000. Th. Capital mit übernommen/auch den Rath derselben halber / allerdings schadloß zuhalten/ und 1000. Thl. an ihrer statt zubezahlen verschrieben worden/ So verbleibet es bey solcher Schadloßhaltung und Entnehmung billich/und befehlen Wir hiermit Unsern Cammer-Räthen nochmahln/derselben allerdings nachzuleben/und solche Verfügung zutreffen/damit besagter Rath ferner nicht belanget/oder gerichtlicher Hülffe (welches bey so gestalten Sachen an sich selbsten unbillich) beleget werden möge.

Was zum Fünff und Viertzigsten der Stadt Hertzbergk Beschwerde/ daß derselben Unser Saltz-Factor zu Wittenbergk/weiln in etlichen Jahren in der Saltz-Cassa zu Torgau kein Saltz verhanden gewesen / daselbst bey Rath sich des Saltzes/ vermöge auffgerichteten Contracto sonst erholen / bey ihme das Saltz zunehmen/zwingen wollen/anlanget/ ist Unser gnädigst Begehren/daß die Stadt Hertzbergk so lange/biß die Saltz-Cassa im Amt wieder angerichtet/Ihres freyen Saltzmarckts/vermöge Hertzog Ernsts Christseligsten Andencken in Anno 1467. ertheilten Privilegii ungehindert / und bemelter Unser Saltz-Factor sie darwider nicht beschweren solle.

Desgleichen zum Sechs und Viertzigsten lassen Wir es bey Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gn. an den Schösser zu Wittenbergk Christoph Halbothen sub dato Dreßden den 2. Maij 1638.

Zzzz ergangenen

ergangenen gnädigsten resolution, daß wegen des der Bürgerschafft zum Schneebergk in dem Anno 1632. und 1633. beschehenen feindlichen Einfällen weg genommenen Biers die zur Ungebühr bezahlete Trancksteuer von den ihren Steuer-Einnehmer ihnen wieder ersetzet werden sollen / allerdings bewen hiermit nochmahln ernstlich befehlende daß derselben schuldigste Folge gelei und anders nicht gehalten werden solle.

Daß zum Sieben und Viertzigsten der Städte Liebenwerda U bigau und Wahrenbrück unterthänigsten Suchen nach / der Zoll von Vi welchen das Ambt in Märckten einzuheben / und bey der Stadt Liebenwerda 16. Pf. und zu Ubigau und Wahrenbrück uff 2. Gr. erhöhet / wieder herunter 8. Pf wie vordessen bräuchlichen gewesen / gesetzet werden möge / lassen Wir bey der hiebevor publicirten Gleitstafel bewenden / und sollen Unsere Beam dieselbe / wo es nicht allbereit geschehen / öffentlich anschlagen / und darüber Vermeidung ernstlichen Einsehen / niemand beschweren.

Als zum Acht und Viertzigsten aus sonderbaren erheblichen U chen Unsere in Gott ruhende Vorfahren / Unsere Ober- und and andere Be städte hiebevor mit dieser Befreyung versehen / daß von Ihnen gegen ande Städten nur die Helffte an Land- und Tranckstener entrichtet / so wohln a vermöge eines den 17. Maij Anno 1624. ertheilten Bergwercks Privilegij die gen Verlag und andere Geldere / so zu Beförderung des Bergwergks ha aufgenommen / und vorgeschossen / Steuer frey passiret, und sie allerseits ru dabey gelassen werden sollen.

Unsere Bergstadt Freybergk aber sich in Unterthänigkeit beschwere / ihr diese uhralte Begnadung und Freyheit der halben Steuer / in den Extra dinar Anlagen entzogen / und die volle Steuer auffgebürdet werden wolte.

So lassen Wir besagte Unsere Stadt Freybergk nochmahln allenthalben so wohl in Ordinari als Extraordinari Anlagen wie sie dieselbe bey Unsern geehrten Vorfahren erlanget und gebrauchet / geruhig verbleiben / Jedoch m dem vor dessen in Steuer Ausschreiben angehengten Beding / wann sich die wohnere solcher Bergstädte Bergmännisch erzeigen / nach Unserer Ober- anderer Berg-Beambten Verordnung und Gutachten / den Berg-Bau gebü lichen befördern helffen. Nechst diesem sollen die jenigen Gelder und schafften / welche zum Bergwerck Verlag an diesen und andern Orten um zinsung auffgenommen werden möchten / so lang man dieselben zum obigen lag gebrauchet / und zu Erhebung des Bergwercks anwendet / solches alles glaublichen bescheiniget wird / von aller Steuer befreyet seyn.

Nicht weniger beklaget sich zum Neun und Viertzigsten der und Bürgerschaft zu Meissen unterthänigst / daß der Gleits-Schreiber zu M sen von iedem Pferde / welche entweder ledig gehen / oder Holtz / Getreydig Vict alien, und ander von den umbliegenden Dörffern in die Stadt gefahren / Groschen / von einem Ochsen aber 6. Pf. denen Leuten abzuzwingen sich un standen / dardurch die Zufuhr gehindert / und ihnen Schaden zugefüget wi

Wofern nun diese Auflage zur Neuerung über die sonst gewöhnli Gleiths-Taffel vorgenommen / So begehren Wir hiermit / daß be Gleits-Schreiber derselben sich enthalten / und dem Landmanne / der Stadt Victualien, Holtz / Getreydig und dergleichen zuführet / dißfalls nicht w ter beschweren / sondern frey und ohne dieser Abgabe passiren lassen solle.

Was zum Funffzigsten der Stadt Dreßden und etlicher ande Klagen anlanget / daß in Ihren eigenen Dörffern die Richter ins Ambt er dert / und mit einen Cörperlichen Eyde / alles Fleisches / so in Häusern ge tet / zur Wage zu bringen und richtig anzusagen / beleget / und hierdurch Jurisdi

Jurisdiction gegriffen/auch die Leute bey ihrer Einfalt in Gewissen beschweret worden/lassen Wir es bey denen bißhero publicirten Patenten allerdings bewenden/daß nemlich alle Einnehmere/Fleischer und Haußschlachter neben ihren Knechten/welche der Fleischsteuer halben noch keine Pflicht abgeleget/zu richtiger Ansag-und Versteurung alles geschlachten Viehes/ entweder im Ambt oder von einem iedem Gerichts-Herren vereydet werden sollen.

Wann nun der Rath zu Dreßden/und andere Gerichts-Herren ihre Leute selbsten vereyden/So verbleiben Sie mit fernerer Eydesleistung billig verschonet/Inmassen Wir auch auff solchen fall Unseren Beambten untersaget haben wollen/Ihnen hierinnen weiter nichts anzumuthen/noch unter andern Schein Ihre Jurisdiction zugreiffen.

Gleich wie Wir oben beym 105. Puncte die Städte so deß Saltzschancks halber privilegiret, darbey geschützet wissen wollen; Als setzen und ordnen Wir ferner zum Ein und Funffzigsten/daß Wolckenstein/Annaberg/Marienberg/Ehrenfriedersdorff und Geyer respectu der jenigen Oerther/so die ...ess wieder Sie nicht erwiesen/bey ihrer Befugnüß/Vermöge Unsers in Gott ...benden Herrn Vaters und Gevatters Gnaden/ertheilten resolution, geruhig ...lassen/und darwieder nicht beschweret/Mit denen zu Mildenau/Arnsfeld/...ckerswald/Satzung/Grumbacht/Steinbach und Reitzenhaym gesessenen ...chtern/aber nochmahls vor den Commissariis gehöret/rechtlich Erkäntnüß ...geholet/und dasselbe uneröffnet in Unsere Regierung eingeschicket werden ...

Wann auch zum Zwey und Funffzigsten die in Unserer Residentz ...ßden geordnete Saltz-Cassa die Stadt Torgau und die Stadt Hertzberg ...Saltz zur Nothdurfft nicht versehen können/Seynd Wir gnädigst zu frie... daß die Räthe besagter beeden Städte/mit Vorwissen Unserer Cammer... ...he das bedürffende Saltz zu Halla selbsten hohlen lassen/und ihre Städte ...t versehen mögen.

Und weiln zum Drey und Funffzigsten die Städte Döbeln/Plau... ...elßnitz/Adorff/Neukirchen/Gefell/Pansa/Neustadt im Ambte Hohn... Ober-Wiesenthal/Scheubenberg/Eubenstock/Orthrandt/Schwartzen... und andere/sich ebener massen über das unbefugte Saltz-Einschleiffen/ ...terthänigkeit beklagen/und umb ernstliches Einsehen bitten/so sollen Un... ...d Unserer Brüder L.L.L. Beambten Sie allerseits vermöge obangezoge... ...5. Puncts/und anderer hiebevor ergangenen Anordnungen/bey Ihren ...Saltzschanck/so weit sich ihre Privilegia erstrecken/biß an Uns iederzeit ...n/durch die Gleitsleute/Zoll-Einnehmere und Gerichte in Dörffern uff ...rbrechere und Einschleiffere fleissige Auffsicht bestellen/und dieselben zur ...e ziehen/die helffte dem jenigen/welcher die Delinquenten anzeiget/abfol... ...sen/die andere Helffte in Unsere oder Ihrer L.L.L. Cammer einschicken/ ...rdurch die eingerissene Mißbräuche allerdings abstellen/dargegen die Je... ...Oerter und Dorffschafften/welche mit abholung des Saltzes vor Alters ...emelte Städte gewiedmet/zu Abholung ihres bedürffenden Saltzes da... ...t Ernst und bey einer gewissen Straffe anhalten/Auch diese Unsere An... ...g/alsobald zur Warnung und Nachricht derselben sich gemeß zubezei... ...ch öffentlichen Anschlag zu männigliches Wissenschafft bringen; Je... ...iemand wider eine und andere bemelte Stadt etwas beständiges einzu... ...wollen Wir der oder dieselben/uff unterthänigstes Ansuchen der Sa... ...hdurfft nach hören lassen.

...s sich zum Vier und Funffzigsten die Städte Radeberg/Sebnitz ...lben über ungebührliche Eingriffe wegen des Saltzkauffs beklaget/und ...d Schutz gehorsamst angelanget/So befehlen Wir Unsern Beamb-

ten/ daß sie bemeldte Städte bey dem Saltzschancke zwar schützen/ iedoch ihnen darbey aufferlegen/ das Saltz nirgends anders/ als in unserer Saltz-Cassen zu Dreßden zu holen und einzukauffen.

Nachdem Ferner zum Fünff und Funffzigsten die Ritterschafft und andere hierbey Interessirte Unsers Ertzgebürgischen Kreysses wegen der Kohlfuhren/ vor die Freybergische und Obergebürgische Hütten/ sich unterthänigst beschweret/ und darbey/ wie allerhand Ungleichheit/ mit Forderung derer Fuhrgelder/ von denen/ so wieder ihre Schuldigkeit die Kohlen nicht selber verführen/ wie auch sonsten vorgehe/ angeführet/ und ümb Erleuchterung gebeten/ So können Wir zwart dieses hohe Landes requale des lieben Bergbaues/ als ein sonderbahres Kleinodt Unserer Lande/ nicht fallen lassen/ welches doch unfehlbarlich geschehen würde/ wenn die Kolen alle ins freye angeführet/ also wegen des Fuhrlohns denen Gewercken gesteigert/ und dadurch vollends von Bergbau abgeschrecket werden solten/ muthmassen auch keines weges/ daß dieses der Ritterschafft und anderer/ welche biß anhero zu solcher Kohlfuhre verbunden/ geschehenes Suchen dahin/ und Uns aus denen Rechten/ so von Unsern Churfürstlichen VorEltern/ insonderheit Unsern Elter Herrn Vater/ Churfürst Augusti Christmilden Andenckens/ auff Uns gestammet/ zusetzen/ den Verstand haben solle/ Insonderheit da an Auffnahme und Erhaltung des lieben Bergbaues/ so wohln Unsern Landen/ und vor andern insonderheit dem Ertzgebürgischen Kreyß/ als Uns hochlöblich gelegen/ So viel aber die angegebene Ungleichheit belanget/ haben Wir nicht allein durch Unsere Cammer- und Berg-Räthe/ sondern auch unterschiedliche Commissionen, denen Sachen zurathen/ an Uns nichts erwinden lassen/ befinden aber hierbey/ daß die meiste Klage dannenhero rühre/ daß theils die ihnen zugetheilte Kohlfuhren gar nicht/ etzliche aber nur zum Theil verrichten/. Derowegen auch in Abtheilung derselbigen/ man zumahln bey itzigen Kriegszeiten auff ein gewisses kein sicheres Absehen richten können/ Dieweiln Wir dann selbsten vor billich erachten/ daß diesen und andern Beschwerden Unsern Unterthanen möglichste Erleichterung geschehe/ und Gleichheit gehalten werde/ so wollen Wir Unsern Cammer- und Berg-Räthen/ auch Ober-Auffsehern der OberGebürgischen Flössen/ und Floßmeistern/ nicht weniger denen Hütten-Beambten hiermit gnädigst und ernstlich anbefohlen haben: daß diese ein mehrers an Kohlen/ als sie jährlich nach Auffstandt der Berckwerge und Beschaffenheit der Hütten-Arbeit bedürfftig nicht angeben/ Unsere Cammer- und Berg Räthe/ mit Zuziehung des Ober Auffsehers/ solches quantum so gleich als möglich/ eintheilen/ der Ober Auffseher und Floßmeistere darüber unverbrüchlich halten/ durch Ambts- und Gerichts-Zwanck (worzu Wir Unsere Ritterschafft und Beambte hiermit aller Orth befehlen) die Ungehorsamen zur Abfuhre anhaltē/ und keine Resta von Jahren zu Jahren aufflauffen/ also die Gehorsamen hierbey beschweren/ die Ungehorsamen hingegen sich solcher gemeinen Bürde entziehen lassen sollen/ Wie dann gedachter Unser Ober Auffseher hierüber befehlicht seyn soll/ alle Jahr bey Abnahm derer Floß-Rechnungen Unsern verordneten Cammer- und Berg-Räthen/ eine richtige Rechnung derer Kohlfuhren vorigen Jahres abzugeben/ selbige krafft geschehener Abtheilung in Einnahme/ hingegen was vor die Hütten geliefert/ oder in Vorrath gestürtzt/ oder was endlich gantz nicht zu erheben gewesen/ in Außgabe zuverschreiben/ und solches alles mit des Hüttenreuters zu Freyberg/ und so viel die Resta betrifft/ derer Obrigkeiten und Beambten glaubwürdigen Scheinen zubelegen: Wir befehlen Ihn auch ferner hiermit/ so viel möglich/ acht zuhaben/ darmit zu bequemer Zeit/ und da es wegsam/ die Kohlfuhre verrichtet/ die Kohlfuhrleute/ nach dem sie gesessen/ zu denen nechsten Kohlplätzen/ und nicht/ ohne Noth an entlegene Orth/ oder da nachmahls kein Vorrath an Kohlen verhanden/ verwiesen/ auch bey denen Köhlern wegen der Ladung keine Vortheile/ oder Finantzereyen verstattet/ und der von Uns geordnete Lohn/ ihnen auch bey nechsten Lohntage richtig

ußgezahlet werde. Und dieweiln die weit entlegene ihre zugetheilte Kohlfuhr
offters andern zuverdingen pflegen/ so können Wir zwart wohl geschehen lassen/
daß ohne Abbruch seiner Schuldigkeit/ ein iederer auffs erträglichste/ als mög-
lich/ dieselbe abführe/ Dieweiln aber hierdurch sich offters ereignet/ daß ein Kohl-
fuhrmann grosse Summen Wagen Kohlen dinget/ so er zwart nach und nach
zu verführen gedencket/ gleichwohl nachmahls bey bösem Wetter und Wege
werckstellig zumachen/ nicht vermag/ woraus Unordnung/ und wohl mangel
in Unsern Hütten/ Uns/ und denen Gewercken zu schaden entstehen kan/ So
wollen Wir einem ieglichen/ so Kohlen zuverführen schuldig/ darhin ernstlich
gewiesen haben/ daß wann einer seine Kohlfuhre einem andern selbst verdingen
will/ Er nebenst dem jenigen/ so es ihm abgedinget/ sich bey Unserm Ober-Auffse-
her oder Floßmeistern angeben/ und der jenige/ so das Gedinge geschlossen/ von
der Obrigkeit einen Schein einhändigen sol/ daß er binnen der Zeit des Bedürf-
nis die gedingete Kohlen anführen/ oder mit seinen Vermögen darvor hafften
solle.

Anlangende zum Sechs und Funffzigsten die Beschwerde so die
Ritterschafft und Städte deß Chur- und Meißnischen Kreysses/ wegen der von
Uns auffgerichteten Saltz-Cassen, und daß sie darein zur Ungebühr/ und wieder
das Herkommen gezogen werden wolten/ unterthänigst anführen/ So ist Ih-
nen nicht unbekant/ wie Wir von etzlichen Unserer Städte Ihre Freyheit des
Saltzschancks gütlichen und zwart titulo oneroso an Uns gehandelt/ und darauf
die Saltz-Cassen stabiliret, Versehen Uns auch zu Unserer getreuen Land-
schafft/ Sie werden uns deß jenigen Rechten/ so vormahl die Contrahirende
Städte gehabt/ zu gebrauchen keines weges verdencken; Wann aber ein- oder
der ander von Adel oder Stadt vormahln in der Städte/ so mit Uns gehandelt/
Saltzschanck nicht gezogen/ sondern das Saltz vor sich/ und seine Unterthanen/
und Bürgere/ wo Er gewolt/ zu holen befugt gewesen/ oder annoch in dessen üb-
lichen Gebrauch stehet/ denen oder dieselbe wollen Wir auff gnügliche Beschei-
nigung ihres Befugnüs/ darbey nochmahln geruhiglich lassen.

Damit nun diese Unsere reifflich erwogene Resolutiones, Decisiones **Schluß.**
und Erledigungen/ nicht allein zu würcklicher Observanz gebracht/ sondern
auch darinn beständig erhalten und allenthalben der gemeine Nutz befördert
werden möge: So befehlen Wir hiermit allen und ieden Prälaten/ Grafen/
Herren/ denen von der Ritterschafft Ober-Haupt und Ambtleuten/ Verwal-
tern/ Schössern / Gleithsleuthen / Bürgermeistern / Richtern und Räthen in
Städten/ Schultheissen/ und in gemein allen Unsern Unterthanen und Ver-
wandten Geist- und Weltlichen Standes/ zuförderst aber Unserer Regierung /
Consistorien, Appellation- und HoffGerichten/ auch Facultäten und Schöppen-
Stühlen/ daß Sie ob diesen Satzungen Erklärungen/ und Gebothen ohne einig
Ansehen der Personen / steiff/ fest und unverbrüchlich halten/ sich in vorfallen-
den Sachen hinfüro darnach achten/ mit denselben / von dato der beschehenen
Publication, innerhalb Zweyer Monath den Anfang machen/ und keinem/ wer der
auch sey/ darwieder zu handeln nachlassen sollen/ Alles bey Vermeidung Unse-
rer Ungnade und ernster Straffe/ mit deren Einbringung wieder die Verbreche-
re jedesmahl unnachläßig zuverfahren.

An deme vollbringet männiglich Unsere endliche und wohlgefällige Mei-
nung.

Uhrkündlich haben Wir dieses mit Unserm Cantzeley-Secret besiegeln und
unterschreiben lassen. Datum Dreßden am 22. Junii Anno 1661.

RESOLUTION,

Wie es mit den wüsten Gütern/ deren Wiederaufbauung/ darauff hafftenden Schulden und sonderlich rückständigen Zinsen Contributionen und andern Gefällen/ ingleichen mit denen Amts und Gerichtsgebühren sonst zuhalten/ ertheilet den 19. Novembr. 1659.

Johann Georg der Andere/ ChurFürst.

LIeber Getreuer/ Wir haben in gewisse Erfahrung gebracht/ wie sehr viel Häuser und Güter hin und wieder in denen Städten/ Flecken und Dörffern annoch wüste liegen/ und die höchste Nothdurfft erfordern wolle/ daß solche Oerter und das Land wieder angebauet und mit Leuten besetzet werde/ damit es nun ie eher ie besser erfolge/ und die jenigen so wüste Häuser und Güter annehmen/ in der That zuverspühren/ daß Sie Unsere Churfürstl. Gnade und Landesväterlicher Milde empfindlich geniessen sollen/ So haben Wir dir Unsere intention und Meinung/ welche du entweder Patents-weise/ oder durch iedes Orts Gerichte alsobalden publiciren, oder auch wohl gar von den Cantzeln ablesen lassen kanst/ zu deiner Nachricht wohlbedächtig eröffnen wollen.

Und ist darauff hiermit Unser begehren/ du wollest alle die jenigen/ so wüste Häuser/ Güther und Gärten / in dem dir anvertrauetem Ambte anzunehmen gesonnen/ auff einen gewissen Tag vor dich bescheiden/ Handlung pflegen/ ob an statt des Kauffgeldes etwas leidliches zuerheben versuchen/ und solches zur helffte unter die Kirchen- und Schuldiener/ auch andere prioritätische Gläubiger/ so auf dem Hause oder Guthe Forderung haben/ austheilen/ die andere helffte aber/ Unserm Ambte an statt der Gefälle zueignen/ und treulich in Rechnung bringen/ Im wiedrigen Fall aber/ und wann nichts zuerhalten seyn will/ das Hauß oder Guth dem jenigen/ so sich darumb angiebet/ ohne Entgeldt Erb- und Eigenthümblichen zu schlagen/ auch damit sich die Erben oder Creditores, wo deren verhanden/ desto weniger zubeschwehren haben mögen/ ihnen Krafft dieses aufferlegen/ daß sie sich binnen geduppelter Sächs. Frist ob Sie das Hauß oder Gut selbsten zubestellen und anzubauen gemeinet/ Gerichtlichen erklähren / oder hernacher ferner nicht zugelassen/ sondern der neue Besitzer und dessen Erben iederzeit Ambtswegen darbey geschützet werdē sollen/ Hierauf hastu alle und iede auffgewachsene und biß dato rückständige Geldt und Getreyde Zinsen/ Steuern/ Contributiones und andere Gefälle wie sie Namen haben mögen/ gäntzlichen abzuschreiben/ und denen neuen Besitzern/ sie mögen Erben/ Gläubiger/ oder Frembde seyn/ vermittelst eines darüber erthalten beglaubten Ambtsscheins ins gemein zuerlassen/ Imgleichen wollen Wir Uns hiermit ausdrücklichen gnädigst erkläret haben/ daß die Annehmere von Zeit der geschlossenen Handlung von allen Diensten/ Zinsen/ Frohnen/ Fuhren/ Steuern/ Contributionen, Geld- und andern Anlagen (ausser was Kirchen und Schulen betrifft/ und gleichsfalls uff ein erträgliches von dir zu moderiren ist/) hinführo auff drey Jahr befreyet seyn/ und damit allerdings verschonet bleiben sollen/ Jedoch wofern Sie auch würcklichen wieder anzubauen/ das Feld zubestellen/ und die Häuser oder Güter/ so viel müglichen wieder in standt zubringen sich bemühen/ und ihnen angelegen seyn lassen/ Damit nun der gesatzte Zweck desto schleuniger erlanget/ uñ mit hin und wieder schreiben die Zeit nicht vergeblichen zugebracht werde/ wollen Wir dir hierinnen volle Macht und Gewalt erthalet haben/ In der gewissen Zuversicht/ du werdest dich hierunter also erweisen/ wie es Unser und Unsers Ambts Nutz und Bestes/ auch deine Pflicht schuldiger und Gewissen allenthalben erfordert/ Hast auch alle und iede vorge-

Hand

andlungen fideliter zu registriren, solcher deiner Rechnung woselbst sie passiren
llen/gebührlichen beyzubringen/und was von Zeiten zu Zeiten gehandelt und
n wüsten Gütern angenommen wird/in Unsere Rentherey zuberichten/ Und
ein sonsten Unsere getreue Unterthanen in Unsern Aembtern hin- und wieder
er die allzuhohe Ambts- und Gerichts-Gebühren / so von denen Beambten
fordert und genommen würden/sich zum öfftern beklaget / und Wir dahero
e Besorge tragen/es möchte sich dergleichen bey oberwehnten Handlungen
ch ereugnen/und die neuanbauenden entweder dadurch gar abgeschrecket / o-
es ihnen noch schwerer gemachet werden/Als thun wir dir hiermit die Anno
52. erneuerte Taxam oder moderation gedachter Ambts- und Gerichts-Ge-
hren übersenden/ernstlich befehlende / du wollest solche deines anbefohlenen
nbts gesambten Unterthanen publiciren, dieselbige im Ambthause affigiren/
h in allen darnach gehorsamst richten/und hierwieder niemanden beschweren/
er aber solches durch andere gestatten/Wiedriges falls hast du anders nichts
schwere Verantwortung/ernstes Einsehen/ und nach Befindung exempla-
che Bestraffung zugewarten/ Wornach du dich also zu achten / und geschicht
ran Unser gnädigster Will und Meinung. Datum Dreßden am 19. Novem-
s Anno 1656.

Verzeichnüs der Cantzley Tax.

So in Unserer Cantzley gegeben und genommen werden sollen.

Als nemlichen:

In ieder / der Lehen von Uns hat/soll von Gütern / so Zehen Tau-
send Gülden werth/und darunter / Drey Thaler Cantzley-Gebühr / und
förder geben/und darinnen soll einem Jedem/wie er seine Güter achtet/den
hten nach/die Er Uns der Lehen halber gethan/gegläubet/das LehenGeldt
Jhme genommen/und denen jenigen/welchen es verordnet / und der ietzige
-Secretarius bißhero gereichet/ auch hinförder gegeben / und also damit
ten werden/

Wegen des Siegel-Geldes aber/und was sonsten mehr hiervon bräuch-
welches mit dem obigen nichts zu thun / sondern absonderlich entrichtet
n muß/auch wem oder wohin iedes zu geben / soll hinförder gleichsfalls/
anitzo befunden/ verbleiben.

Wann Geldt zu Mann-Lehen gemachet/soll von iedem Tausend gegeben werden — 1. fl.

inem Muthzedel oder Recognition — — — 6. gr.

ner Gunst über 1000. fl. und so fort an — 1. fl. 3. gr.

s soll aber keine Gunst in Alt Väterlichen Lehen/ ohne Bewilligung des
n Mitbelehnten gegeben werden/ Wir hätten dann sonderbahre Ursachen
ers zu befehlen. Welches Wir Uns dann zu iederzeit / wie bißhero gesche-
behalten haben wollen/

s sollen auch alle Günste dahin gerichtet werden/Wo der Widerkauf bin-
ey Jahren nicht geschicht/daß Wir Uns/oder weme Wir es gönnen/sol-
iederkauff an dem verconsentirten Gut vorbehalten/

onfirmation eines Vertrages/ Testaments und dergleichen — — — — 1. fl. 3.

em Leibgedings-Brieff/soll man zum wenigsten geben — — — — 1. fl. 3. gr.

m sicher Geleite oder Sicherungs-Brieffe — 1. fl. 3. gr.

em Geleits-Brieffe — — — 1. fl. 3. gr.

Von einer Vormundschafft Bestätigung — — 1. fl. 3. gr.
Von einer Citation — — — 6. gr.
Von einer Inhibition — — — 3. fl.
Von einem Arrest — — — 1. fl. 3. gr.
Von einer Commission Zeugen zuverhören — — 12. gr.
Von einem Recess soll iedes Theil geben — — 1. fl. 3. gr.

Wären aber die Parthenen sehr arm / von denen soll nichts genommen werden.

Von Compulsorialen — — — 12. gr.
Von Executorialn — — — 12. gr.
Von Remissorialn — — — 12. gr.
Von einem Behafts-Briefe — — — 1. fl. 3. gr.
Von einem Blatt zu copiren — — — 1. gr.

Es sollen aber unter 26. Zeilen uff eine Seite nicht geschrieben werden.

Die Taxa vor die Rath bestetigung/soll bleiben wie vor Alters.

Die Taxa Alter und Neuer Privilegien aber soll bey Uns und Unsern Nachkommen stehen.

Was sonsten ander Briefe seynd / davon man die Cantzley-Gebühren billich entrichtet/und die Taxa hierinnen nicht begriffen/Sollen Wir/Unsere Erben und Nachkommen die Taxa zu setzen haben.

Verboth der Corrisiv-Farbe Indigo genandt.

Von Gottes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich / Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ Land-graff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lau[sitz]/ Burggraff zu Magdeburg/Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/Fügen allen und ieden Unsern Prælaten/Grafen/Herren/ [...] der Ritterschafft/Ober-Haupt- und Ambtleuten/Schössern/Verwaltern/ Bür-germeistern/Richtern/Schultheissen/auch sonsten ins gemein allen Unsern Un-terthanen/nebenst Entbiethung Unsers Grusses/ Gnade und geneigten Wil-lens/hiermit gnädigst zu wissen; Was massen die Röm. Käyserl. auch zu Hun-garn und Böheimb Königl. Majest. unser allergnädigster Herr/ auff etlicher Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs/ vorgebrachtes allerunterthänig-stes Klagen/daß biß anhero die in der Reichs-Policey-Ordnung / zu Färbung der Tücher verbothene schädliche Wahren/ sonderlich aber der Indigo, einen Weg als den andern/ gebrauchet / und in grosser Menge aus Holland in diese Länder gebracht/ hingegen die sonst nützliche Waidfarbe abgeschaffet/ und der zuträgliche Handel des Waids dardurch abgeschnitten worden/ sich allergnä-digst gefallen lassen/ ein absonderliches Mandat allergnädigst zuertheilen/ wie nachfolgends mit mehrern zu vernehmen:

Wir Ferdinand der Dritte / von Got-tes Gnaden/erwählter Römischer Käyser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien/zu Hungarn/Böheimb/ Dalma-tien/Croatien und Sclavonien rc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu

Burgund/Steyer/Kärndten/Crain und Würtenberg/Graff zu Tyrol rc.
ntbieten N. allen und ieden Churfürsten/Fürsten/Geistlichen und Weltli-
en/Prælaten/Grafen/Freyen/Herren/Rittern/Knechten/Landvoigten/
uptleuten/Vitzdomben/Vögten/Pflegern/Verwesern/Ambtleuten/Land-
itern/Schultheissen/Bürgermeistern/Richtern/Räthen/Bürgern/Gemein-
/und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/
s Würden/Stand oder Wesens die seynd/und insonderheit dem Ehrsamen/
ährten/Unserm Rath und des Reichs lieben Getreuen/Philipp Wernern
Emrich/der Rechten D. Unsers Käyserl. Kammer-Gerichts Procuratorn
l, denen diß Unser Käyserl. Patent oder glaubwürdige Abschrifft davon
ömt/Unsere Freundschaft/Gnad und alles Gutes/und geben E. L. L. A. A.
Euch hiermit freund-und gnädiglich zuvernehmen/Und ist zwar ohne das
nd und bekant/Als bey dem in Anno Funffzehenhundert Sieben und Sie-
ig/in Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt gehaltenen Deputation
in Reformir-und Ersehung des Heil. Reichs Policey-Ordnung/Klag vor-
nen/daß durch allerhand neuerliche/erfundene/schädliche und betrügliche
rbe/oder Corrosiffarb (so man die Teuffelsfarb genennt) iederman viel
dens zugefügt worden/in deme man zu solchen Farben/an statt des
ds Vitriol und andere fressende wohlfeilere Materi gebrauchet/und dar-
das Tuch/ob es wohl im Schein so schön als mit der Wäydfarb gefär-
och wenn es in der Truhen/oder sonsten auff dem Lager gelegen/in wenig
n verzehret/und durchfressen worden/was gestalt darauff in obberührter
Funffzehen Hundert Sieben und Siebentzig publicirter Policey-Ord-
olche neue verderbliche Tuchfarb gäntzlichen verbothen/auch allen und
brigkeiten aufferleget worden/in ihren Städten und Gebieten ernstlich
ens zuthun/damit solche fressende oder Teuffelsfarb/von den Tuchfär-
ntzlich vermieden bleibe/mit angehengter Verwarnung/da iemand sol-
otene Materialien zum Tuchfärben brauchen/oder auch solche betrüg-
ärbte Tücher wissentlich feil haben würde/der/und dieselbe/neben confi-
des Tuchs/an Ehren und sonsten nach Ermeßigung der Obrigkeit/ge-
verden solten. Ob nun wohl sich in allwege gebühret hätte/daß man
ilsamen gemeinnützigen Ordnung allerdings nachgegangen/und die Ein-
obberührter betrüglichen Tuchfarben gäntzlichen verhütet und abge-
hätte; So müssen Wir iedoch vernehmen/daß solches an vielen Orten
sen gestellt/und berührtem Gebot in mannigfaltige Weg zu wider ge-
worden/inmassen Wir dann die gewisse Nachricht erlangt/wiewohln
zu Thüringen vor andern Provincien, durch den Wäydhandel reich-
t/auch vermittelst dessen die Tücher einig und allein als auff ein Funda-
erer Farben beständig zu färben/daß iedoch deme zugegen etliche Jah-
s Indigo aus Holland starck in diese Länder gebracht/solches auch in
der Tücher daselbsten/wie auch in Engelland/Franckreich/und andern
rauchet/und dadurch beydes/der Wäydt (in deme es näher zu erlan-
grossem Abbruch des Landes Thüringen/gäntzlich gesteckt und die
r Tücher mercklich hierunter betrogen worden/inmassen dann nach
ng der Experientz die Tücher nur zum Schein mit denselben Farben/
iermehr mit solchem Bestandt und Fundament, wie mit dem Wäydt
n/wordurch dann die Nutzbarkeit/welche sonsten das Land zu Thü-
d gantz Teutschland durch dessen Commercien genossen/hinweg gehet/
Vortheil auff Außländische transportirt wird.
n dann ein solches obberührter des Heil. Reichs Policey-Ordnung
s-Abschieden zu wieder/und Uns dannenhero die Einschleichung an-
hädlichen und betrüglichen Farben abzustellen und zuverbieten/von
Käyserlichen Ambts wegen obliegen und gebühren thut/Hierumben
und begehren Wir an E. L. L. A. A. und Euch hiermit/freund-und
den andern aber ernstlich befehlend/daß sie in ihren Landen/Bot-
mäßigkeiten/

mäßigkeiten/Städten und Gebieten/aller Orten/fleissige Auffsehung thun la-
sen/damit die obberührte in des Heil. Reichs Policey-Ordnung verbotene
erliche und betrügliche Farben an keinem Ort eingeführet/ oder von denen
bern gebraucht/sondern gäntzlich und allerdings vermieden bleiben. Da
iemand diesem Unserm Käyserl. Patent zu wieder/dergleichen obbenante ve-
botene Farben und Materialien zum Tuchfärben gebrauchete/oder auch
betrüglich gefärbte Tücher wissentlich feil hätte/und verkauffte/der / oder
ben sollen also gleich an Ehren/mit ernstlicher Straffe angesehen werden.
stalt dann Wir dir Eingangs gemeltem Unserm Käyserl. Reichs-Fiscal
alles Ernstes anbefohlen haben wollen/daß du zu handhabung des Heil. Reic
Ordnung/und diß Unsers Käyserl. offenen Patents und Befehls/ dich de
obhabenden Fiscalat Ambts hierunter gebrauchest/und gegen dieselbe mit Co
scation der Tücher/ unnachläßlich verfahrest / und dich daran nichts hinder
noch abhalten lassest. Wie nun solches alles des H. Reichs Policey-Ordnung
ohne das gemäß: Als wollen Wir Uns zu E. L. L. A. A. und Euch der geho
sambsten Schuldigkeit dieses Unsers Käyserl. Patents in allweg versehen
andern und Unsern aber/erstatten damit Unsern gnädigsten ernstlichen Willen
und Meinung. Geben in Unser und des H. Röm. Reichs-Stadt Regenspurg
den Ein und Zwantzigsten Monats Tag Aprilis / Anno Sechszehen Hundert
Vier und Funffzig/Unserer Reiche des Römischen im Achzehenden/des Hunga-
rischen/im Neun und Zwantzigsten/und des Böhmischen im Sieben und Zwan-
tzigsten.

Ferdinand.

Ferdinand Graff Kurtz.

L. S.

Ad Mandatum Sac. Cæsar.
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder

Wann dann solchem ausgegangenem Käyserl. allergnädigsten Mandat
schuldige Folge zu leisten gebühret/und Wir demselben in Unsern Churfürsten-
thumb und Landen allerdings nachgelebet wissen wollen: Als befehlen und
bieten Wir allen und ieden Unsern obbemelten Prælaten/ Grafen/ Herren
nen von der Ritterschafft/Ober-Haupt-und Ambtleuten/Schössern/ Verwal-
tern/ Bürgermeistern/ Richtern und Schultheissen / auch sonsten ins gemein
allen und ieden Unsern Unterthanen / Schutzverwandten/ und andern die
Unserm Chur-Fürstenthumb und Landen Gewerb und Handel treiben hiermit
und in Krafft dieses/daß sie dem in mehr berührtem Mandat begriffenen In-
halt/ bey Vermeidung der darinnen gesatzten Pœn, allerdings würcklich und
vollständig nachkommen/und darwieder in keinerley weise thun noch handeln
oder andern solches zu verrichten gestatten / sondern vielmehr die Verbrecher
zur verdienten Bestraffung Uns iedesmahls schleunigst anmelden sollen. Daran
vollnbringen sie Unsern gäntzlichen zuverläßigen Willen und Meinung. Uhr-
kündlich mit Unsern zu Ende aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt, Geschehen
zu Dreßden/am 18. Septembr. Anno 1654.

Abdruck des erneuerten und erweiterten Leipzigischen Marck-Rescripts.

Von Gottes Gnaden Wir Johann George
der Andere/Hertzog zu Saschen/Jülich/Cleve und Berg

es Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Land-
aff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußtz/
urggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr
Ravenstein / rc. Thun hiermit kund und bekennen / daß zwar Un-
in Gott ruhender Hochgeehrter Herr Vater und Gevatter / Herr Johann
org der Erste / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / rc. Churfürst / rc.
ristseligsten Andenckens / wegen der unter den Kauff- und Handelsleuten ge-
hnlichen Wechselwährung und was solcher anhängig / am 25. Julij Anno 1621.
den Rath zu Leipzig ein Rescript. ertheilet / welches auch am 6. Augusti denen
heimischen und im Michaelis Marckt ietzt gedachten Jahres den fremb-
Handelsleuten publiciret worden / unter andern des Inhalts:

ß hinfüro unter Kauff- und Handelsleuten in bekändlichen oder in continenti erweißlichen und überführten Schulden der Debitor ohne Verstattung einiger Bürgerlichen oder Sächsischen Frist / auff Ansuchung des Gläubigers baare Zahlung leisten / oder annehmliche Versicherung und Gestalt machen. Im Fall Er aber keines vermöchte / alsobald in Gehorsam gehen und darinnen so lange verbleiben solte / biß Er sich mit seinen Creditorn abgefunden.

Ob nun wohl diß also genannte Marckts-Rescript, so einig und allein den
mercien zum besten und zu mehrerm Auffnehmen der Handlungen ange-
bißher in schuldiger Observantz gehalten / von Inn- und Außländischen
els-Leuten gerühmet / und in Wechsel- und Handels-Sachen nicht
er Nutz dadurch befördert worden: So vernehmen Wir doch
nderbaren Befrembdungen / daß etliche böse Bezahler / sambt de-
vocaten und Procuratorn sich unterfangen dürffen / solch Rescript ihres
ens zu drehen / zu glossiren und vorzuwenden / Als könten die Kauff-
andelsleute / wann sie gleich im Wechsel- oder andern bekanten Handels-
den vor Gericht belanget würden / durch ihre Gevollmächtige erscheinen /
isten dieselben zugelassen werden / und zwar alles zu dem Ende / damit sie
er die Sache in Proceß spielen / oder über ihre Dilatorische Exceptiones
rlocut erlangen / darauff das Decendium außwarten / dem Schuldener
ssen Lufft machen / und so viel zu wege bringen / daß Er den gantzen
und insonderheit die Zahl-Woche über frey und ungehindert in Leipzig
en / und so dann mit des Gläubigers höchstem Nachtheil sich davon be-
nne; Dieweil aber durch diß und andere dergleichen ungebührliches
n und Vornehmen / dem wohlerwogenen Marckt-Rescript und dessen
lzunah getreten wird / in dem solcher gestalt die jenigen / so in der Person
heinen und gleichwohl schuldig befunden werden / Inhalts solches Re-
urch würcklichen Gehorsam zur Zahlung nicht gebracht werden kön-
ern ihnen vielmehr Anlaß gegeben wird / denen Gerichten sich zu ent-
d die heilsame Anordnung zuvernichten / dadurch die freyen Commer-
hne diß bey ietzigen Läufften nicht wenig abgenommen / ie mehr und
ränckt und dermassen zu Grunde getrieben werden / daß kein Kauff-
n andern mit Bestand etwas mehr trauen darf / inmassen die Handels-
t höchlichen darüber geklaget; Als wollen Wir erwehntes Rescript/
nen Puncten / Inhalt und Clausulen hiermit außdrücklichen wieder-
euert / bestetiget und anderweit ernstlich anbefohlen haben / solches
r / wie bißhero in die viertzig Jahre geschehen / in schuldige Acht zu neh-
ie Kauff- und Handelsleute nochmahls dahin anzuhalten / daß sie in
nd andern bekandtlichen oder in continenti erweißlichen Handels-
iederzeit in der Person vor Gerichte erscheinen / und biß die baare Be-
der annehmliche Versicherung geleistet / sich in Gehorsam einstellen
lles bey vermeidung Unserer Ungnad und ernster Straffe / Wiewohl
Marckt-Rescript unter andern wegen des Wechsels vornemlich und

fast

fast einig und allein auff die Kauff- und Handelsleute/ wie dieselbe unter und mit einander handeln gerichtet ist / So befinden Wir doch dem gemeinen Wesen nicht wenig zuträglich/ und seynd der guten Zuversicht / es soll Treu und Glauben bey ietzigen Läufften ie mehr und mehr bestärcket und Handel und Wandel befördert werden/ wenn man über ertheilte Wechselbriefe / sie mögen betreffen wen sie wollen/ ohne Unterscheid der Personen steiff und fest halten und mehr berührtes Marckt-Rescript auch auff diesen Fall verstehen und erweitern lassen. Wollen es demnach aus Landes Fürstlicher hohen Macht und Gewalt auf solche Maße/ weil es ohne das der contrahirenden Personen Absehen und Meinung/ wie auch der Eigenschafft des Wechsels gemeß ist/ hiermit wissentlich und wohlbedächtig erkläret/ und Krafft dieses angeordnet haben / daß hinfüro auf alle und iede Wechsel-Brieffe/ so ohne das in Rechten privilegiret/ sie mögen von Kauffleuten oder andern/ wie die Nahmen haben / vorgewiesen und produciret werden/ ohne Unterscheid/ Inhalt offt angezogen Marckt-Rescripts auffs schleunigste verholffen werden soll ; Darnach sich iedermänniglich zu achten. Uhrkundlichen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Churf. Secret bekräfftigen lassen lassen/ So geschehen zu Dreßden/ den 21. Julij Anno Ein Tausend Sechs Hundert und Sechtzig.

Johann-Georg
Churfürst/

L. S.

Wolff Sigfridt von Lüttichau.
Mart. Taubenheim.

Zwey gnädigste Rescripta die frembden Bier-Einfuhre belangende

Johann George Churfürst.

LIeber Getreuer / Es beklaget sich der Rath und Brauerschafft zu Bitterfeldt/ benebenst dem Städtlein Brehna/ wie aus dem angrentzenden Fürstenthumb Anhalt/ und benahmentlich aus denen Städten Jeßnitz und Ragun/ das Bier in vieler Anzahl/ nicht allein in denen Dorff Schencken/ sondern auch von andern gemeinen Einwohnern / so wohl derer von Adel als andern Unterthanen uff Hochzeiten / Kindtauffen und sonsten zum öffentlichen Schanck Ihnen und denen Benachbarten Städten zu mercklichen grossen Schaden und schmählerung Ihrer Nahrung eingeführet würde.

Nun dann dergestalt an Unsern Steuer-Einkunfften Wir grosse Verhinderung und Abbruch zugleich erleiden/ und dahero wohl Ursach hätten die jenigen Gerichts-Herren so solchen Dingen/ zu wider Unsern Außschreiben/ nachgesehen mit denen/ welche sich solchen frembden Bierschancks seithero gebraucht und die Steuer darvon zurücke gehalten/ uff Erforschung mit der im Lochauischen am 14. Novembris Anno 1557. datirten und in Druck gebrachten Ausschreiben determinirten Straffe belegen zu lassen/ So wollen Wir doch vor ietzo noch umb gewisser Uhrsachen willen damit an Uns halten/ Künfftig aber und wann Uns von euch Nachricht überschrieben wird/ von weme solch frembde Bier eingelegt und verzapffet worden/ und wie viel dessen gewesen/ der Bestraffung halber zu resolviren wissen. Inmittelst habt Ihr hinter die jenigen zu inquiriren/ was Ihr diesfalls in Erfahrung bracht/ fleissig zu notiren/ und Uns darvon Euern unterthänigsten Bericht zu erstatten/ Damit aber hinfüro denen Städten insonderheit Unserm Steuerwesen in diesen Dingen nicht zu Schaden gehandelt werde/ So be-

Wir gnädigst/Ihr wollet keinen der Schencken oder andern Einwohnern sie
ehören gleich unter Unser Ambt oder die vom Adel/ferner gestatten/solch
rembde Bier mehr einzulegen/es seye dann Uns von iedwedern Faß nicht weni-
er als von den inngebrauenen die 40. Gr. vermöge und Inhalt vorgedachten
echauischen Außschreibens und zugleich der uff iedes Faß geschlagene Thaler
ccis-Steuer abgeführet/und vor der Einschrotung erleget etc. Und damit
ßfalls nichts untergeschlagen oder heimblich eingeführet werde/niemand sich
uch mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge/Habt Ihr diese Unsere
esolution so wohl denen Schrifft-als Ambtsassen/wie auch denen Richtern in
nsern Ambts-Dörffern zu eröffnen/hiernechst auch in Unsern Gleiten auff
rgleichen Bier-abführen/und sonsten durch andere Personen gute Auffacht
ben zu lassen/und uff betretenden Fall nechst Erlegung der Tranck und Accis-
teuern die jenigen/andern zum Abscheu/zubestraffen/oder nach bey einem und
n andern keine parition zu vermercken/Uns denselbigen zu fernerer Ver-
dnung nahmhafft zu machen/Daran etc. Datum Dreßden am 5. Februarij
52.

An Schösser zu Bitterfeldt
und Zörbigk.

Johann George Churfürst.

Esten und lieben Getreue/wie so gar beweglich Uns der Rath
und Bürgerschafft des Städtleins Grafenhänichen/den Abfall ihrer
Nahrung in Einfuhre und Verzapffung des frembden und außländi-
Biers/dessen sich etliche gegen den Petersbergk und zwarten in Unserm
t Zörbigk gelegene/so wohl des von Veltheims zu Oster/und deren von
Schencken und Kretzschmare/wie auch der Rath zu Zörbigk und sonst fast
niglich unterstehen sollen/zu erkennen gegeben/das habt Ihr aus dem Inn-
ß mit mehrerm zu ersehen/Nun dann wegen des starcken Landbrauens/Als
es von denen vom Adel/unter den prætext Ihres Tischtruncks gebrauet/
entheils aber durch ihre Schencken ausgezapffet/und darvon zur Ober Ein-
e nichts berechnet wird/Als wegen Einlegung des außländischen Bieres
on allen Stadten/bey neulichster Landes-Versamlung/wie auch vorhin
et worden/und diesen einreissenden/dem allgemeinen Steuerwesen schädli-
bel zubegegnen/die Städte aber vor gäntzlicher Ruin zu verwahren/Uns
nem Landes-Fürsten in alle wege obliegen thut/Hierbey aber überaus
ißfällig empfinden/daß so gar wider Unsere hievoriges Verboth unge-
in diesen gehandelt/und der Ungehorsamb von Tag zu Tag zunehmen/
mehr und mehr sich ereugnen will/Als begehren Wir gnädigst/Ihr wol-
s der Grävenhänischen Bürgerschafft/die Wir insonderheit bey ihren von
haltenen Privilegio zu schützen gemeinet/als auch der andern/in Chur-
gelegenen Städten/ietziges und vorhin geklagtes/so wohl Unsere darob
dene sonderbahre Displicenz durch ein offenes Patent, denen von Adel
nde zu erkennen geben/vornehmlich aber Sie selbsten mit den Brauen
sere hievorige Außschreiben/und insonderheit dahin weisen/daß Sie/auf-
Tischtrunck ein mehrers nicht brauen möchten; Uffn wiedrigen fall und
der künfftig erfahren werden solte/daß Sie mit ihren gebrauenen Biere
rffschencken verlegt/Würden Wir an Ihnen die in besagtem Steuer-
eiben/enthaltene Straffe auszuüben nicht unterlassen. Worbey Ihr
mbten ihrer Schuldigkeit und daß sie vor ihre Person/so wohl als auch
dißfalls/Inhalts des Ausschreibens/nicht nur fleißige und bessere
sehung/als bißher g-schehen/thun/sondern auch die Braumeistere ver-
len/zu erinnern/Die Dorffschencken/Kretzschmar und Gemeinden aber/
von Adel und andere in Unsern Aembtern und Städten dieses Creyses/

welche das frembde und ausserhalb Landes gebrauene Biere einzulegen pflegen/
habt Ihr auff einen gewissen Tag vor Euch zu bescheiden/ihr bißheriges Begin-
nen in Ernst zuverweisen und nicht allein den hievorigen Außschreiben gemäß
die Tranck so wohl die Accis-Steuer von iedwedern Fasse/so sie seithero einge[illegible]
get/ unfeilbar abzufodern/ sonst auch nach Anleitung Unsers in GOtt
ruhenden Herrn Bruders/Churfürst Christiani Secundi, Christmildester Ge-
dächtnüs/ Anno 1601. ertheileten Befehlichs/ Ihnen bey einer nahmhaff-
Straffe und in Krafft dieses Verlust der Schenck Gerechtigkeit auffzulegen
daß sie sich des frembden Bier Einlegens und Schancks gäntzlich enthalten und
dieser und andern vorigen ernsthaften Verbothen in schuldigster Treue und Ge-
horsam nachleben solten/Gegenfalls und do von den angrentzenden Städten
darüber weiter geklaget/oder dieses Beginnen nicht abgestellet würde/soll iedes
Orts Beambter/als welchen Ihr diese Unsere Anordnung zu communiciren
und darob zu halten/von Unsert wegen Auflage zu thun wissen werdet/ietzo und
künfftig schuldig und verbunden seyn/nicht allein den klagenden Theile iedesmahl
hülffliche Hand wieder die Ubertreter zubiethen/ und die Staffe unbegrüßt
des Gerichts-Herrn einzufodern/sondern auch das eingeschrotene Bier ohne al-
les Einwenden wegzunehmen/denen an den Grentzen gelegenen Städten folgen
zu lassen/und hierüber die Schenck-Gerechtigkeit andern zu verleihen/ An de-
me etc. Datum Dreßden am 9. Julij Anno 1653.

An die Einnehmere im
Chur-Creyße.

Churfürst Johann Georgens des Andern/etc. zu Sachsen/etc.

Erneuerte und vermehrte Policey-Hochzeit-Kleider-Gesind-Taglöhner und Handwercks-Ordnung.

Von GOTTES Gnaden
Wir JOHANN GEORG der Ander/
Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/des Heil.
Röm. Reichs Ertz Marschalch und Churfürst/Landgraf
in Thüringen/Marggraf zu Meissen/ auch Ober-und Nieder-Laussitz
Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/Herr
zu Ravenstein/etc. Thun kundt und bekennen/Daß allbereit vor die-
sen offtmals geklagt und leider mehr/denn gnugsam am Tage/Welcher-
gestalt auch in Unsern Chur-und Fürstenthumben/Landen und Herr-
schafften nicht allein allerhand Laster und Hoffart in Kleidungen son-
dern auch an den übermäßigen Pracht/ Unordnung/Schwälgerey und
üppigkeiten/in gemeinem Leben/fürnemlich aber auf Hochzeiten/Kind-
tauffen/Begräbnüssen/ und dergleichen Zusammenkunfften/ allen be-
schehenen Gebothen und Verbothen ungeacht/ dermassen überhand ge-
nommen / daß fast ein ieder seines eignen Willens leben / und kein
Standt mehr vor dem andern zu unterscheiden/sich auch zu besorgen
seyn will/do diesen Dingen nicht bey Zeiten mit einem sonderbaren
Ernst

rnst begegnet würde/ daß über die allbereit vor Augen schwebende
efahr/grosser Geldmangel und Abfall der Nahrung die Unterthanen
llends in eusserste Armuth nothwendig gerathen/ ja wohl endlicher
erderb und Untergang des Vaterlandes aus Gottes gerechten hier-
rch verursachten Zorn und Straffe erfolgen müsse.

§. 1. In dessen Betrachtung dann der weiland Durchläuchtige
ochgeborne Fürst/Herr **Johann Georg der Erste**/ Hertzog zu
achsen/Jülich/Cleve und Berg/des Heil. Röm. Reichs Ertz-Mar-
ll und Churfürst/etc. Unser in GOTT ruhender Hochgeehrter
r Vater und Gevatter/Christlöblichster Gedächtnüß/ Anno 1612.
r eine heilsame Policey-und Kleider-Ordnung publiciret/ und in
erschiedenen Ausschreiben ernstlichen wiederholet:

Nachdem aber bey dem seithero entstandenen langwierigen
egswesen allerhand Zerrüttungen auch hierinnen eingerissen/und
e heilsame Ordnung in vielen Puncten ins abnehmen und ver-
n gerathen/ So haben Wir Uns/ auff Hochgedachten Unsers
n Vaters Gn. hochseliges Ableiben mit Unserer getreuen Land-
ft bey dem mit antretung Unserer Regierung allhier gehaltenen
ietzigen allgemeinen Land-Tagen darüber vernommen/ und auff
lben unterthänigstes Bitten und Ansuchen verordnet/daß so wohl
bhelffung der Gravaminum oder Landes-Gebrechen/ als auch
ion ietztgedachter Policey-und Kleider wie auch Anno 1651. aus-
ener Gesind-und Tagelöhner-Ordnung etliche Unserer Räthe
denen durch die Landschafft insonderheit darzu Deputirten Per-
der Ritterschafft und Städte niedergesetzet/ Was dißfalls die
s-Wohlfahrt und gute Policey erfordert/ in reiffe Berathschla-
gezogen/solches alles in gewisse Begriff-und Auffsätze gebracht/
ns zum gnädigsten Erweg-und Beliebung unlängsten gehorsam-
ergeben worden.

2. Wann Wir sie dann mit Fleiß durchlesen/und nach besche-
ungsamer Erweg-und überlegung/ auch mit Unserer Brüdere
evattern L. L. L. daraus gepflogener communication, Gottes
den Reichs-und Landtags-Abschieden/vorigen Constitutionen/
Policeywesen/und der Billigkeit gemeß befunden.

ls haben Wir solche bey dem/des verwichenen 1659.sten Jah-
altenen Ausschußtage Unserer getreuen Landschafft von Rit-
ft und Städten nochmahls gnädigst fürtragen/und mit derer
sen und Gutachten/in Druck außfertigen und publiciren las-
llermassen auch Unserer freundlichen vielgeliebten Brüdere
in krafft Unsers Freund-Brüderlichen Vergleichs/ eben-
ublication dieser Unserer wohlbedächtigen Ordnung in Ihrer
Landes portionen und Stifftern gebührend verfügen/ dar-
dero Höfen/Räthen/Officirern/ Hoffbedienten und Un-
n/ auch in Ihren Regierungen/ Aembtern/ Schlössern
dten/Kirchen und Schulen ernstlich halten/ und wieder die

Verbrechere und Vbertretere mit denen darinnen beniembten Straffen unnachläßig verfahren wollen.

§. 3. Darbey Wir aber Unsern in GOTT ruhenden geehrten lieben Vorfahren/ sonderlichen aber weiland Churfürst Ernsten/ Churfürst Moritzen / Churfürst Augusten / Churfürst Christian des Ersten und Andern / und Unsern hochseeligsten Herrn Vatern und Gevatters/ Churfürst Johannes Georgen des Ersten/ allerhöchst löblichsten Gedächtnüs / Kirchen-Landes-Ober-Hoffgerichts-Appellation-Procels-Gerichts-Ehe-Tax-Fisch-und Mühl-Ordnung/ desgleichen Churfürst Augusti Landes-Constitutiones, und das zu Torgau Anno 1583. publicirte Ausschreiben / Item die Resolution und Erledigung der Gravaminum de Anno 1612. und alle andere heilsame Ausschreiben und Satzungen / keines weges ausgeschlossen/ sondern dieselbe sambt und sonders wortentlichen anhero wiederholet/ erneuert/ bestetiget/ und ihnen gleichsfalls in allen (wofern in dieser Ordnung und Unserer Erledigung der Land-Gebrechen ein anders nicht versehen/) unterthänigste Folge zu leisten/ darauff und nach Inhalt derselben zu verabschieden/ zu sprechen / zu erkennen / und in und ausserhalb Gerichts sich darnach zu achten/ hiermit anbefohlen haben wollen.

TITULUS. I.

Von der reinen Lehr und Gottesfurcht.

ALlermassen die Lehr des Heiligen Evangelij durch des Allerhöchsten sonderbahre Gnad und Beystand in diesem Churfürstenthumb und Landen bißhero rein und unverfälschet erhalten worden/ und Wir Uns nach Inhalt hochgedachten Unsers geehrten Herrn Vaters Disposition, und auffgerichteten Brüderlichen Vergleichs/ aus beharrlicher Devotion und Andacht/ mit Mund und Hertzen zu solcher Lehre bekennen/ deren Wir von Jugend auff unterrichtet und darinnen erzogen/ die auch in den Evangelischen und Prophetischen Schrifften / Alten und Neuen Testaments/ wie auch in den Drey Haupt Symbolis der Christlichen Kirchen gegründet/ in der ungeänderten Anno 1530. übergebenen Augspurgischen Confession, Apologie/ Schmalkaldischen Articuln, und grossen und kleinen Cathechismo Lutheri begriffen/ und in der 1580. publicirten Formula Concordiæ wiederholet: Als wollen Wir Unsere getreue Landschafft/ vermöge Unsers bey der Erb-Huldigung gethanen Veesprechens iederzeit darbey treulich schützen/ und in geringsten keine andere oder wiedrige Lehr in Unsern Churfürstenthumb und Landen verstatten/ sondern vielmehr alle Kirchen-Schuel-Hoff-und andere Bediente/ wie bißhero gebräuchlichen gewesen / das Juramentum Religionis darauff abzulegen anhalten lassen.

§. 1. Dieweil auch die Verachtung Gottes und seines Seligmachenden Worts ein Brunquell alles übel ist/ So ermahnen Wir hiermit Unsere Unterthanen vor allen dingen treulichen/ und so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige/ auch dieser Lande Wohlfahrt ist/ sich/ neben ihren Kindern und Gesind/ der wahren Gottesfurcht zu befleißigen/ Glauben und Liebe gegen GOTT und dem Nechsten zu

u üben/und sich allenthalben als fromme/ bußfertige/ rechtschaffene/ gläubige Christen in Gedult/Hoffnung/und Demuth zubezeigen.

§. 2. Insonderheit sollen sie sambt den Ihrigen Gottes Wort und die hochwürdigen Sacramenta hoch/heilig/lieb und werth halten/den Gottesdienst mit innerlicher Andacht besuchen/auff die Predigten/damit sie das Erkäntnüs Gottes/und seines Willens zu ihrer Seligkeit daraus lernen und begreiffen/ fleissige acht haben/sich denenselben gemeß bezeigen/ des Jahrs öffters zum Beichtstuhl einstellen/aller Uppigkeit/ Sünden/ Schanden/ Laster und Aergernissen enthalten/und dargegen einen züchtigen/ nüchtern/ stillen/ demüthigen/ friedfertigen und sanfftmüthigen Wandel erweisen.

§. 3. Jedes Ortes Obrigkeit soll auch neben den Geistlichen / Krafft dieses mit allen treuen Fleiß bedacht und bemühet seyn/wie denen bey dem leidigen Kriegswesen hin und wieder eingerissenen und annoch in vollem schwange gehenden bösen/sündigen und ärgerlichen Wesen/durch exemplarisch Leben / eyferige Buß-Predigten/und unnachläßige Straffe iedes Orts in Städten und uffm Lande zu steuern/darzu Wir ihnen dann auff bedürffen iederzeit hülffliche Hand zu leisten in Gnaden erbötig.

§. 4. Nachdem auch armen/ alten/ schwachen / und andern dürfftigen Leuten zum besten/von Alters her viel Hospitalien und andere Gottselige Stifftungen verordnet/ die billich im Stand zuerhalten/ So sollen Unsere Cammer-Räthe und Renthmeister krafft dieses Unsers wohlbedächtigen gemessenen Befehls bey Unserer Cammer und in allen Unsern Aembtern (deßgleichen Unserer freundlich vielgeliebten Brüdere L. L. L. bey den Ihrigen zu wissen werden / die ungesäumbte Verfügung treffen/daß die milden Sachen/ Kirchen-Universität-Communitäten-Schul-Kasten-und Witben-Gelder/ Almosen/Stipendia und dergleichen Stifftungen wieder in Schwang gebracht/ darbey erhalten/denen Fundationen gemeß abgestattet / und Gottes gerechte Straffe/die im widrigen Fall zubefürchten/abgewendet werde.

§. 5. Jngleichen sollen Unsere Ober-und andere Consistoria und sonsten Obrigkeiten/Superintendenten und Pfarrern/uff solche Stifftungen fleissige acht und Inspection halten/nach denselben forschen und fragen/ Inventaria darüber auffrichten/die Resta, so viel zu erlangen/ sambt den gefälligen Zinsen/ eintreiben/nach Jnhalt der Testament und anderer Ordnungen nützlichen anlegen/treue/redliche/gewissenhaffte/angesessene Vorsteher darzu erkiesen/ und alles Fleisses daran seyn/damit mehrermeldte Stifftung wieder in Schwang gebracht/die Zinsen Jährlichen erleget / und die Capitalien gnugsam versichert/ bey entstehenden Concursen mit ihrem Befugnüssen in acht genommen werden.

§. 6. Darneben sollen gleichsfals alle und iede Ambts-und Gerichts-Personen auffn Lande und in Städten auff Kirchen/Schulen und was denselben anhängig/iederzeit gebührende Auffsicht mit halten/den Geistlichen und Schul-Dienern in billichen Sachen treue Assistenz leisten / ihnen zu ihren Besoldungen verhelffen/ auch erscheinen/neben denenselben den Schul-Visitationen beywohnen/und die Jugend in der wahren Gottesfurcht/Studien und guten Sitten treulich unterweisen lassen.

TITULUS II.

Von Feyerung und Entheiligung des Sabbaths.

Obwohl ein ieder hohen und niedrigen Standes sich aus Gottes Worte seines Christenthumbs und Pflichtschuldigkeit selbsten

erinnern/ an den Sonn- und Feyer-Tagen des ungebührlichen Fahrens und Arbeitens/ sonderlich unter währenden Gottesdienst/ gänzlich enthalten/ und Göttlichem/ ernstlichen Gebot zu wider/ den Sabbath dardurch nicht entheiligen solte/ So müssen doch Wir mit besondern ungnädigsten Mißfallen vernehmen/ daß dergleichen unverantwortliche Sontags Arbeit/ sambt den Jahr[illegible] allzugemein/ und fast vor keine Sünde mehr gehalten werden will.

§. 1. Gleich wie aber alle und iede Obrigkeiten das jenige/ so die Leute (ausser den Kranckheiten und unumbgänglichen Reisen) vom Gottesdienst abziehen und verhindern mag/ Pflicht und Gewissens halber gänzlich abzustellen schuldig: Also sollen Sie auch hinfüro allen ziemenden Fleiß und Ernst anwenden/ daß Sie/ so viel an ihnen ist/ keinen den Gottesdienst und die Predigten auff die Sonn- Feyer- Apostel- Buß und andere gewöhnliche Predigt-Tage muthwilliger weise und ohne genugsame erhebliche Ursachen zuversäumen nachlassen/ viel weniger verstatten sollen/ daß unter denenselben/ in den Wirths- und andern Häusern/ Gebrandt- und andere Weine/ Bier/ Genäsch/ und dergleichen verkauffet/ auff dem Marckt oder in Gassen etwas feil gehabt/ Zusammenkünffte/ Quaß/ und Zechen gehalten/ Kegel/ und andere Spiel/ oder Täntze angestellet/ vor der Kirchen Krämerey/ mit umbspatzieren und waschen Unfug getrieben/ oder sonsten etwas/ das einem oder dem andern an Gottesdienst hinderlich seyn kan/ fürgenommen werde.

§. 2. Und damit man die Verächter dieser Ordnung desto eher in Erfahrung bringen möge/ soll an einem ieden Orte durch bestalte Diener in den Schenck- Brandtewein- und andern Häusern fleißige Nachforschung geschehen/ und beyde der Wirth und Gast/ so offt hierwieder gehandelt wird/ nach Gelegenheit der Person entweder mit Acht Tag Gefängnüs/ oder ein ieder mit Fünff Thalern davon dem jenigen/ so dieselben ausgekundschaffet/ iedesmahl Zwene Thaler zu geben/ die übrigen Drey Thaler aber nach gut achten iedes Orts Obrigkeit zu milden Sachen anzuwenden/ beleget werden.

§. 3. Nechst diesem soll die Obrigkeit iedermanne an Sonn- und Feyertagen/ die Hand- Roß und andere Viehe-Arbeit/ so auff die Werckeltage gehöret/ ausserhalb was zu förderst die Christliche Liebe/ und fürfallende unvermeidliche Noth erfordert: Wie auch Contracte, Handlung/ Oeffnung der Läden und Werckstädte/ Bier brauen/ und dergleichen ernstlich verbiethen/ unter währendem Gottesdienst die Ketten auffziehen/ Schläge oder Thore sperren/ keins aus oder einfahren/ noch anders hinderliches Wesen gestatten/ hingegen männiglich vermahnen/ den Ruhe- und Feyertag zu heiligen/ und den Gottesdienst mit Christlicher Andacht zuverrichten/ In Betrachtung/ daß Niemand solcher Sonn- und Feyertags-Arbeit gebessert/ sondern vielmehr der Gerechte eyferige GOTT durch diese vorsätzliche Ubertretung seines in der Heiligen Schrifft mit harten Trauungen offt wiederholten Gebots/ zu fernern Zorn und Ausschüttung alles Unsegens bewogen wird/ Diesem nach/ do einer oder der ander hierinnen zu wider handelt/ derselbe soll wegen der Hand-Arbeit umb zwölff Groschen/ wegen der Roß-Arbeit umb Einen Thaler zu milden Sachen/ wie oben gedacht/ anzuwenden/ Und do er davon nicht abstehet/ Zwiefach/ oder bey verspührter fernerer Halßstarrigkeit willkührlich bestraffet werden.

§. 4. Ob zwar auch das Schützen- und Vogelschiessen wohl nachgelassen/ so soll doch solches entweder an hohen Festen/ und Sonntagen gar nicht oder doch nicht eher angestellet werden/ Es sey dann/ so wohl vor als nach Mittags der Gottesdienst verrichtet/ und daß alle Uppigkeit/ bey unnachläßlicher willkührlicher Bestraffung des Verbrechers/ dorauff durch gewisse Personen fleissige Auffsicht und Achtung zugeben/ darbey vermieden/ und darüber [illegible] Ordnung/ mit Bestetigung iedes Orts Obrigkeit/ auffgerichtet werden.

§. 5. Und weiln an etlichen Orten durch die Jahr- und Wochen-Märck-e/wann dieselbige auff die Sonn- und Feyertäge gefallen/der Gottesdienst von vielen mit ärgernüß hindan gesetzet und versäumet wird: So sollen dergleichen Jahr- und Wochenmärckte auff die Wercktage verleget/und also niemand umb der Krämerey willen an seiner Devotion gehindert/oder darvon abgehalten/viel weniger die gewöhnlichen Predigten deßwegen eingestellet werden.

TITULUS III.

Von Gotteslästern / Fluchen / Segen-schrechen / und dergleichen.

ALs auch der Gotteslästerung / des Schwerens / Fluchens und A-berglaubischen Segensprechens halben/so heutiges Tages bey hohen und [niede]rigen Manns und Weibs-Personen/ leider überhand genommen/ in des [Hei]ligen Römischen Reichs-Policey, und Peinlicher Halßgerichts / wie auch [unse]ren Lands-Ordnung und Constitution, so wohln anderen heilsamen Sa-[tzun]gen / gewisse Vorsehung geschehen / Daß nemlichen der / so GOTT [lester]t/demselben zumisset/was seiner Göttlichen Allmacht / Heyligkeit / Güte [und] Gerechtigkeit zu entgegen und verkleinerlich/oder das so Gott zustehet / ver-[kleiner]lich hält und abschneidet/und was sonsten mehr vor unfreundliche/verächt-[liche/] leichtsinnige Läster Worte ohne mittel in- oder wider Gott und die aller hey-[ligste] Menschheit Unsers Erlösers Jesu Christi/oder die Heyligen Hochwürdigen [Sacra]menta ausgeust/am Leib oder Leben nach Gelegenheit und Gestalt der Lä-[sterun]g/wann Er deren/wie recht/gnugsam überführet/zu straffen sey/So lassen [wir] es/allerdings darbey bewenden/und wollen/ daß dergleichen Straffe un-[nachl]äßig exequiret werden soll.

§. 1. An welchem Orte nun solche Lästerungen ausgestossen werden/und [wo] sich ein oder mehr Personen befunden / Ist / Inhalts vorgedachter des [H.] Röm. Reichs Policey Ordnung/ein ieder schuldig selbige der Obrigkeit des [Orts z]um förderlichsten anzuzeigen/darneben auch zu vermelden/wer mehr dar-[bey ge]wesen/und die Lästerung mit angehöret habe/ welche dann die Obrigkeit [verfo]dern/und ihrer ieden in abwesen des andern/ob Er die/ oder jene Gottes-[läster]ungen gehöret/nothdürfftig vernemen/und wenn sie solche dem angeben [nach] befindet/nach grösse der Übertretung vor angedeutete/oder andere recht-[mäßig]e Straffe unnachläßig vollstrecken solle.

§. 2. Würde aber ein oder der andere es bey Zusammenkunfften oder [sonst] dergleichen Gotteslästerungen hören / und der Obrigkeit zur Straffe [nicht an]zeigen/der oder die/ sollen nach Gelegenheit der Gotteslästerung und [Obrigkeit]lichen Willkühr entweder an Geld / oder mit Gefängnüs / oder do die [Lä]sterung unmittelbar wieder den Allerhöchsten geschehen/mit anschlies-[sung an] das Hals-Eysen/oder nach Gelegenheit der Personen / sonsten ernstli-[ch gest]raffet werden/Wenn auch ein solcher/so dergleichen Gotteslästerung [gehöret/v]on der Obrigkeit vorgefordert / bey seinen Pflichten befraget / gleich-[wohl v]erläugnet/und das Richterliche Ambt und seine Pflicht hindan setzen [würde/d]er oder dieselbe sollen nach Gelegenheit der Gotteslästerung mit Ge-[fängnüs/Ein]stellung an das Halß-Eisen/oder zwey jähriger/ oder abermahls nach [richterl]icher Ermessung mit ewiger Landes-Verweisung beleget werden.

[§. 3]. Und weiln nach Anleitung Göttlichen Worts nichts abscheuli-[chers/als] die Gotteslästerung/ So ist eine Obrigkeit pflichtig und verbunden/ [mit hindanse]tzen aller unverantwortlichen Connivenz (woferne sie anders der zeit-[lichen und] an jenem grossen Tage der ewigen Straffe zu entfliehen vermeinet/)

gäntzlichen zuenthalten/wieder diese Ordnung einigen Mißbrauch nicht zuver-
statten / sondern alsobalden in krafft dieses wider die Gotteslästerung als
Ernsts zuverfahren/Inmassen denn auch zu diesem Ende/und desto schleunige
Execution, dem jenigen / so die Erb-Gerichte verliehen / auff den Kirchhöfe
Rathshäusern/oder Schenckstatten/ die Pranger oder Halßeisen anschlage
und dergleichen vor den Gerichten gnüglichen uberführete und der Gottes-
sterung geständige Delinquenten daran stellen zu lassen / auch ohne vorgehende
rechtliches Erkäntnüs/hiermit erlaubet und nachgelassen wird/Jedoch soll
ches keines weges auff den fall do einer nach Gelegenheit der Umbstände a
Leben/oder mit Staupenschlägen/oder Landesverweisung zu straffen/gezoge
sondern dasselbige denen/welchen die Ober-Gerichte zuständig / zu gebührende
Bestraffung übergeben werden.

§. 4. Würde aber ein/oder der ander/der Gerichte hat / umb Gesche
cke/Gabe/Gunst/oder ander Ursache wegen/die jenigen/so Ihnen als Läster
angegeben oder befunden/wie obberührt/nicht straffen/sondern durch die Finger
sehen/und die Gotteslästerungen wissentlich unterdrücken und verbergen, So
wollen Wir den/oder dieselben/ andern zum Abschen / ernstlich bestraffen und
nach Gelegenheit der Gotteslästerung und Partheyligkeit gar die Gericht
einziehen lassen.

§. 5. Do auch iemand hierüber die angezeigete Gottes-Lästerer zu Di-
nern wissentlich auffnehmen/fördern/ auffhalten / oder Ihnen Vorschub thun
würde/gegen den oder dieselben/ Sie wären gleich hohes oder niedern Standes
soll Unser bestalter Fiscal vor Unserer Regierung / oder andern Gerichten auf
willkührliche Straffe/klagen und procediren/wo auch Einer erwehnter Gottes-
lästerung halber flüchtig würde/wieder denselben / oder seine Güter soll nicht
desto minder/wie sich in diesen Fällen/Vermöge der Rechte gebühret / verfa-
ren werden.

§. 6. Wir wollen hierüber / daß die jenigen so bey Unsers HErrn und
Heylandes Christi Marter/Wunden/Leyden/oder Sacrament, und dergleichen
freventlichen/und leichtfertigen Fluchen/ und solches bößlichen wiederholen
nicht alleine/vermöge Unserer Landes Ordnung und Constitution vor die Kir-
chen/Rathshäuser oder Schenckstätte öffentlichen gestellet / sondern auch am
Gelde oder mit Gefängnüs/und wo sie folgends von ihren Fluchen und Gottes-
lästerungen nicht abstehen/und sich bessern mit allgemeiner Landes-Verweisung
gestraffet werden sollen.

§. 7. Deßgleichen sollen die jenigen/so sich unterstehen/aus der Teuffels-
kunst wahr zu sagen/oder mit dem Teuffel durch Christallen/oder in andere we-
ge Gespräche zu halten/ und sich von ihm beschehener oder zukünfftiger Dinge
Bericht und Erkundigung zuerholen/vermöge Unserer Constitution, bey wel-
cher es auch wegen der Zauberey allerdings verbleibet / mit dem Schwerd ge-
richtet.

§. 8. Wie nicht weniger die / so ausser Gespräche oder Gemeinschafft
mit dem Teuffel sich des Cristallensehens/Wahrsagens/Planetenlesens, Se-
gensprechens/oder büssens der Schäden anmassen/nach Unterscheid und Umb-
stände der Fälle mit Gefängnüs/Landes-Verweisung oder wohl gar Staupen-
schlägen beleget.

§. 9. Auch die jenigen / so sich Raths bey denen Cristallensehern und
Wahrsagern erholen / ingleichen welche Aberglaubische Segensprechen oder
Schäden büssen lassen/Kugeltauffen/Büchsen versprechen/sich und andere fest
machen/und dergleichen mit Gefängnüs/oder nahmhafften Geldbussen und so
sie dasselbe mehrmahl thäten/nach Gelegenheit mit Landes-Verweisung ge-

straffet

hen werden/Jedoch wenn bey oberzehlten Begünstigungen ein Pact mit dem Teuffel vorgegangen/oder andere Zauberey mit unterlieffe/und beygebracht würde/Verbleibet es bey der in Unserer Constitution, und andern Rechten gezter Straffe billich.

TITULUS IV.

Von Straff des Schwerens und MeynEyds.

Je man den theuren Nahmen Gottes zur Bestätigung der Lügen/des Betrugs/der Lästerung/des Fluchens und Schwerens mißbraucht/und die Lügen mit Teuffel holen/Leben und Todt/Seel und Gewissen kräfftiget/auch offt ohn Ursach/Noth und Nutz aus böser Gewohnheit verlich schweret/das ist offenbahr und eine schreckliche Sünde; Es fallen auch einiglichen die Flüche und Schwüre den Lästern/auff ihren Kopff/und kom die meisten greulichen umb/und weil ietzo fast alle Winckel des Lästerns chens und leichtfertigen Schwerens voll seyn/so herrschet auch der Fluch an allen Oertern dermassen/daß der meiste Segen verschwinden will.

Weil aber der Allerhöchste diese außdrückliche Bedrohung in seinem Hei Worte mit angehänget/daß Er den nicht wolle ungestrafft lassen/der sei Nahmen mißbrauchet/So befehlen Wir hiermit ernstlichen/die Flucher andere/so leichtfertig/liederlichen und unbesonnen Schweren/nach Gelegener Umbstände mit Geldbussen/Gefängnüs/Halßeisen/Landesverweisung/nach Befindungen mit härterer Straffe zu belegen/und in den Facultäten Schöppen nochmahls darauff zu erkennen.

Ob auch wohl ein ieder Meineyd/und der jenige/so falsch schweret/Gotrechten Zorn und Rache unfeilbar zugewarten hat/So soll doch derowe iner/so wissentlich einen falschen Eydt geschworen/oder sonsten wider t und Eydt betrüglichen/oder gefehrlichen/und vorsetzlichen gehandelt/der en Straffe befreyet seyn/Wollen dennoch die gewöhnliche Straff des ydes/als da ist Landesverweisung/abhauung der Finger/Staupen/und dergleichen hinfüro gleichsfalls gehalten/und solche an denen/so eschworen/unnachläßig vollnstrecket wissen.

Alleine daß hierbey gute Vorsichtigkeit gebrauchet/und nach bekandten cheidt der Rechtslehrer unter denen vorsätzlichen/und unbedachtsamen ren und Meineyden gebührender Unterscheid gemacht werde.

TITULUS V.

Von Injurien/Schänden und Schmähen.

haben Erbare Leute allewege das Leben und die Ehre gleich/gegen die Verletzung oder die Verleumbdung derselben höher und beerlicher/dann die Leibes beschädigung/gehalten.

Nachdem nun solche Ehrliebende Leute sich in dergleichen Schmähkostbahre Rechtsfertigungen einzulassen öffters Abscheu tragen/gleichr der ordentlichen Obrigkeit in alle wege gebühret/diesem eingerissenen en Laster des Schmähens und Schändens zu wehren: Als setzen und Wir/daß zwar wann die Injurien etlicher massen zweifelhafftig/dunckel estalt/daß sie durch Erklärung gemildert werden können/gefallen Beklagte auch bald anfangs bey gütlicher Verhör/zu derselben billich

mäßigen

mäßigen Declaration (daß sie Jhm aus erhitztem und bewegtem Gemüthe entfahren/ oder dieses/ oder jenes Jhn darzu verursachet / Er auch von Klägern nichts/dann als Ehre/Liebes und Gutes wisse/) sich anerbiethen/ auch solches Person vor Gerichte würcklich leisten würde/ klagendes Theil sich daran begnügen und sättigen zu lassen, schuldig.

§. 2. Wann aber Einer/ wer der auch seyn mag/ freventlicher weise den andern an Ehren schmähet/ lästert/ angreiffet/ schändet und injurirt, und solche injurien dermassen hell und klar/ daß ihrer Eigenschafft nach die Declaration nicht statt finden kan: Auff solchem Fall wollen Wir/ daß ein ieglicher/ so sich dergleichen unterstehen/ und derhalben beklaget wird/ dem Beleidigten und geschmeheten Theil eine offentliche Abbitte/ und Wiederruff vor Gerichte zu thun schuldig seyn solle.

§. 3. Darüber aber/ und darneben soll auch solcher muthwilliger Schänder und Injuriant willkührlichen entweder mit einer hohen Geldbusse/ oder Gefängnüs / oder zeitlicher Verweisung oder auch nach Gelegenheit der Personen/ Zeit/ oder Oerter und anderer Umstände/ mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden.

§. 4. Wir wollen auch hiermit die Verordnung und Satzung des Sächsischen Rechtens in Injurien sachen/ der 30. Schilling nochmals auffgehoben und Unsere Constitution wiederholet/ auch Unserer Regierung/ Ober-Hoff- und andern Gerichten/ auch Consistorien Facultäten und Schöppenstühlen, auff solche Constitution hinführo zuerkennen/ krafft dieses ernstlichen befohlen/ und die Ober-Hoffgerichts-Ordnung in diesem Fall/ biß auff weitere Verordnung hiemit wohlbedächtig suspendirt haben.

§. 5. Es hat aber das beleidigte Theil wegen einerley Injurien, auff den Wiederruf und Æstimation der Injurien, oder eine Geldbusse/ weiln beyde/ des Klägers privat interesse concerniret, und ihme durch den Gerichtlichen Wiederruff alles/ was Jhme durch die Schmähung benommen werden wollen, erstattet wird/ zu gleich nicht zuklagen/ sondern entweder auff eine Geldbusse, so er anders seiner Ehren dardurch gerathen zu seyn/ vermeinet/ oder auff den Wiederruff die Klage zurichten/ das übrige aber wegen der Bestraffung des Richters willkühr anheim gestellet bleiben zu lassen/ wie solches durch Unsers in Gott ruhenden Herr Vaters und Gevatters Gn. Hochlöblichster Gedächtnüs an Schöppenstuhl zu Leipzig/ den 10. Augusti Anno 1637. abgelassenes Rescript, welches Wir anhero wiederholet haben wollen/ allbereit gnugsam erkläret und erörtert.

§. 6. Damit aber Rittermäßige/ und andere Ehrliche Leute über den weitläufftigen Proceß, als ob ihnen/ von einem boßhafftigen Injurianten Gewalt und Unrecht geschehen/ und dennoch darzu noch grosse Geldspillerung auffwenden müsten/ zu klagen nicht Ursach haben: So ordnen Wir/ wann ein Geschmäheter die durch die Injurien ihm angethane Beschimpffung, oder Ehrenverletzung der Obrigkeit hinterbracht/ und derselben halben entweder die Schmähschrifft vorlegt/ oder auff Zeugen sich berufft/ solche vorstellet/ auff Gegentheils Verneinung/ summarisch iedoch eydlich/ abhören lässet/ und durch die angegebene Schähung bestärckt/ daß der/ oder die Injurianten nach befindung der Sachen zu einer Ehrenerklärung/ oder Abbit angehalten/ und hierüber nach Richterlicher Ermäßigung mit einer Geldbusse/ Gefängnüs/ oder zeitlicher Verweisung bestraffet/ oder auch nach Gelegenheit der Person/ der Zeit, Oerter und anderer Umbstände mit Staupenschlägen ewig verwiesen werden sollen.

§. 7. Wolte aber der Beleidigte lieber ad æstimationem, oder auff einen öffentlichen Wiederruff/ zu Recht Palinodia genant/ ordentlich klagen/ So ist dem

ets ihme zwar unbenommen/ iedoch soll alle Verschleiffung und verzögerliche Weitläufftigkeit auch hierinn gäntzlich abgeschnitten werden.

TITULUS VI.

Straffe anderer Laster.

Nach diesem wollen Wir auch wegen der andern Laster / wie die Nahmen haben/alle und iede übliche Rechte / Ordnung und Ausschreiben wörtlichen anhero wiederholet/und/daß denselben gleichsfalls standhaftiglichen chgelebet werde/befohlen haben/mit dieser Erklärung/daß in Zukunfft die im chten auff iedes Verbrechen (bevorab aber was den freventlichen und vorlichen Todschlag betrifft/) gesatzte Straffe keinem zu erlassen oder zu lindern/ wären denn solche Ursachen und umbstände verhanden und beybracht/ so die chte zur Erlassung oder Linderung vor gnugsam erachten. Wie dann inchen hinfüro in dem Einfachen Ehebruch/da vermöge der Constitution, dem stand zu Ehren / auf des Ehegatten geschehene Vorbitt / die ordentliche raffe des Ehebruchs in die Landesverweisung verwandelt wird / dieselbe nstreckt/der schuldige Theil des Landes ewig verwiesen/ der unschuldige aber Unsern gesambten Landen seinem Ehegatten zu folgen angehalten/und ihdurch Geldt oder andere Straf sich hiervon zuentbrechen nicht nachgelasondern bey unsern Facultäten und Schöppenstühlen im Sprechen/wie auch en in allen Gerichten unverbrüchlich und genau dieser Verordnung nachet werden soll.

TITULUS VII.

Von unhöflichen umbreiten / auch unChristlichen Außfordern und Balgen.

Jr seynd von der Ritterschafft unterthänigst erinnert/welcher gestalt sich tliche unruhige/und müßige von Adel/und andere muthwillige Leute des nhöflichen umbreitens auf Verlöbnissen/ Hochzeiten/ Kindtäuffen / Beissen/und andern ehrlichen Zusammenkünfften in ziemlicher Anzahl ben/ ungebeten sich eindringen/grossen Muthwillen/unerhörten Trotz / Uh/und ein überaus Epicurisches Leben treiben / ungescheuet alles ehrliauenzimmers/der Jugend/und auch öffters alter vornehmer Leute / alSchandwort/ärgerliche Zothen heraus schütten/frevelhaften Unfug und villen anrichten/die Gaben Gottes verunehren / Tumult erregen / offt und Ofen einschlagen/ und was dergleichen hochsträflichen Wesens

1. Wann dann hierdurch manchem ehrlichen Mann in seinem Hause nig Ungemach zugezogen wird / auff solche umbreitende Gesellschafft mehr gewendet werden muß/als auff die eingeladenen Gäste / welche/ m Haußwirth vor solcher Gesellschafft mehrmahls nicht gnugsam si/ Solches aber denen auff dem Lande wohnenden nicht zu geringen / an sich selbst dem Adelichen Stande zur Verkleinerung gereicht.

2. Als können Wir solch Umbreiten durchaus nicht verstatten / sonlen dasselbe über das/am 30. Junij 1653. hierinnen ausgelassene Generalhiemit nochmahls gäntzlichen verbothen haben/der gestalt/daß hinfüro nicht zu solchen Zusammenkünfften ordentlicher weise eingeladen / bey sich finden/oder betreten lassen/auch/do sich einer oder mehr / so nicht nzugeben unterstehen würden/von dem Haußwirth/ oder andern keiauffgenommen werden soll.

Dann do hierwieder gehandelt würde/soll nicht allein der ungebeund Umbreiter Ein Hundert Thaler Strafe erlegen / oder / do Er so viel

viel nicht in vermögen/ Sechs Wochen lang in gefänglicher Hafft gehalten werden/ sondern auch der Haußwirth/ oder wer ihn sonsten/ zu wieder dieser Unserer Ordnung/ mit guten willen eingelassen/ eben so viel zu entrichten schuldig seyn.

§. 4. Es sollen auch alle Gerichtsherren auf solche Unfläter/ Friedenstörer/ Zäncker/ und Tumultuirer gute Auffsicht haben/ und selbige zur Haft bringen/ damit sie andern zur Abschew nach Verdienst/ ohne ansehen des Standes und der Freundschafft/ unnachläßlich bestraffet werden können/ Massen dan die Wirthe und Gerichts-Herren/ solches durchaus nicht verschweigen/ sondern alsbald ohne einigen Verzug unterthänigst berichten/ auch/ ehe Anordnung einlanget/ solche Freveler in Arrest nehmen/ und so sie sich wiedersetzen/ oder Gewalt gebrauchen wolten/ mit dergleichen Gewalt/ auch da es Noth/ durch Aufboth der Unterthanen sie handfeste machen sollen.

§. 5. Nachdem hierüber das Ausfordern/ zuschickung der Cartel, und die Balgerey zu Roß und Fuß/ bey denen von Adel/ und andern Leuten/ vor ein [illegible] Recht und Gewohnheit gehalten werden will/ so zu Außtragung Ihrer [illegible] lenden Irrungen/ ihnen nicht wohl zu wehren stünde/ solches aber nicht [illegible] der die ausdrücklichen Göttlichen und weltlichem Rechte/ Reichs-Abschiede/ Erbarkeit und Policey/ vor welchem Laster auch die Barbarischen Völker einen Abscheu tragen/ und es mit harten Straffen zubelegen pflegen/ sondern auch Uns/ als vorgesetzter ordentlicher Obrigkeit/ in Unser Landes-Fürstliches hohes Ambt und anvertrautes Rach-Schwert dadurch gegriffen/ die deßwegen [illegible] bedächtig gemachte Gesätz/ worinnen einem ieden Beleidigten gnugsame [illegible] und Erstattung seiner verletzten Ehren beschehen/ übern Hauffen geworffen/ [illegible] wieder alle Göttliche und Natürliche Recht/ auch alle Erbarkeit eingeschlichene Opinion und Gewohnheit/ gleichsam hieran alle Ehre/ Leumuth und [illegible] Nahme hinge/ der Vernunfft zugegen gestärcket/ vielen der Verlust des Lebens/ welches sie doch zu Rettung und Dienste des Vaterlandes ehrlicher anzuwenden versparen solten/ und die Gefahr der Seelen Seligkeit/ plötzlich übern Hals gezogen/ ja zu grossen Aergernüs Anlaß und Ursach gegeben wird; Seind umb so viel mehr mit allem Ernst diesem Beginnen bey Zeiten zu begegnen nochmahls von nöthen.

§. 6. Gestalt denn/ do dergleichen Ausforderung wider dieses Unser außdrücklich Verboth vorgehen solte/ weder der Außgeforderte Theil/ noch niemand anders an seine statt zu erscheinen schuldig/ auch die nicht erscheinung keinem an seinen Ehren/ Leumuth/ Adelichen Herkommen/ und erworbenen ehrlichen Nahmen auf einigerley Wege præjudicirlich oder nachtheilich seyn/ sondern vielmehr iedermänniglich wer der auch sey/ mit seinen Beschickleuten und Beyständen/ so sich dessen unterfingen/ an Leib/ Gut und Blut nach Gelegenheit der Fälle unnachläßig gestraffet/ seiner Ehren verlustig gehalten/ und darinnen keine Unter-Obrigkeit für sich eintzige Milderung vorzunehmen Macht haben/ sondern gegen die jenigen/ so sich bey denen ihnen untergebenen jurisdiction solcher gestalt vergreiffen würden/ ohne Nachsehen mit Einziehung der Gerichte/ oder sonsten verfahren werden solle/ mit der außdrücklichen Erklährung/ wofern in dem Balgen ein oder das andere Theil entleibt würde/ daß die ordentliche Straffe des Todtschlags ohn Unterscheid/ es habe der Thäter ausgefordert/ oder sey ausgefordert worden/ vollnstrecket werden soll.

§. 7. Würde auch iemand/ einen andern/ unter wasserley Vorwenden es auch geschehen mag/ ausfordern/ derselbe sol bloß/ des Ausforderns halben/ wenn gleich das würckliche Balgen oder Kugelwechseln nicht erfolget/ [illegible] 1. 2. 300. biß 500. Reichsthaler/ auch nach Gelegenheit der Umbstände/ und wann Er es zum andern oder dritten mahl wiederholet/ gar mit Landes-Verweisung und andern ernsten unnachläßigen Straffen angesehen/ wie auch der jenige/ so einen und andern zusammen hetzen/ oder sich zum Ausfordern oder als Beschicksleute gebrauchen lassen/ deßgleichen die andern/ welche es gewust und nicht abgewehret/ Item die Gerichts-Herren/ welche nicht inhibiret

dann

nn auch die Gast-und andere Wirthe/die die vorgehende von ihnen vermerck-Balgereyen nicht alsobalden der Obrigkeit angemeldet / und endlichen die / so en Ausgefoderten/wegen seines nicht erscheinen / schelten und antasten / mit eldt oder Gefängnüs oder sonsten der Gebühr nach unnachläßig gestraffet rden.

§. 8. Damit sich aber die von Adel und andere Christliche Leute aber-ls nicht zubeklagen haben / als ob Ihnen gleichwohl Gewalt und Unrecht chehe/wann sie von zancksichtigen/unbändigen Leuten mit Ehrenverletzlichen orten angegriffen/auch wohl gar mit Schlägen geschimpffet würden / und iges hernach in weitläufftigen Procesß suchen solten.

Als wiederholen Wir Unsere obige Verordnung wegen der Injurien hier-anderweit/und wollen/daß hinführo/ wann einer mit Worten oder That impffet wird/gantz kein ordentlicher Procesß verstattet / Sondern wenn es Beleidigte bey unserer Landes-Regierung/ oder in anden Gerichten anzei-und deßwegen/wie obgedacht/entweder die Schrifft darinnen Injurien oder forderungen enthalten/vorleget/oder Zeugen/so darumb Wissenschafft ha-ngiebet/und summariè, iedoch eydlich / abhören lässet / der Injuriant auch Gegenzeugen/welche gleichsfalls nur summariè verhöret / werden sollen/ Unschuld nicht darthun kan/sondern befunden wird/ daß der Injuriant sich n Beleidigten genöthiget/so soll er dem Injuriato, wann derselbe Unser o-nserer Brüdere L.L.L. Rath oder einer von Adel ist / vor Unseren Regie-n/oder in beyseyn etzlicher Rittermäßigen Personen / denen andern aber/ Unter Gerichten iedoch daß zum wenigsten 3. Personen gegenwärtig sind/ hren-Erklärung und Abbitte/oder nach Beschaffenheit der Injurien einen lichen Wiederruff thun/und noch darüber / ohne ansehen der Person/ mit Geldt oder Gefängnüs-Straffe/ oder auch nach Befindung des Verbre-und anderer Umbstände / mit Landes-Verweisung beleget werden / Es dann der Beleidigte selbst vor den Injurianten bitten/und sich mit selbigem Güte vertragen/ Auff solchem Fall können Wir zwar die Vergleichung en lassen/Es soll aber nichts desto minder dem Verbrecher eine tapffere uffe/seinem Vermögen nach/ad pias causas anzuwenden zuerkant werden.

9. Wir wollen auch dieser Unserer Policey-Ordnung zu wider/ we-Unserm Hofe noch sonsten geschehen lassen/ oder verleuben / weniger Brüdere L.L.L. an ihren Höfen oder sonsten gestatten und nachgeben/ zugefügten Beschimpffungen/ und Wortliche oder Thätliche Injurien, en Degen geantet/ oder brauchung mördtlicher Gewehr gerächet wer-ndern iederzeit dem Beleidigten er sey in-oder ausser Unsern Diensten Unsere Landes-Constitution weisen/auch wider die Außforderer/Inju-und andere so dieser heilsamen Satzung zu wieder handeln/ ohne anse-Person mit gebührender Straff verfahren lassen

TITULUS VIII.

Von Spiel.

er massen ist auch nicht unbekant/ wie mancher durch vielfältiges ielen und Doppeln in Abfall seiner Nahrung kommen/sich beneben den nigen an den Bettelstab gebracht/und ihrer viel wohl gar darüber er-orden.

stellen Wir zwar ehrliche/oder künstliche Spiel / welche zur Tugend /oder den Verstand zu schärffen/ im Rechten vergönnet/ wann nur icht Gewinsts halber angestellet / oder sonsten kein Betrug darun-n auch ehrliche Wetten / so ausser dem Spiele geschehen / an ihren

Allein die andern Spiele/so bloß auff dem Glück/oder zugleich auffn

Glück und Nachsinnen beruhen/ als da seynd Bretspiel/ Karten und dergleichen/ sollen keinem/ so unter Achtzehen Jahr ist/ verstattet/ den andern aber so weit nachgelassen werden/ wann dieselben ohne Versäumung/ und zu einer Ergötzung geschehen/ oder umb ein leidliches Geldt zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunfft/ ohne alle Scheltwort und Gotteslästerung gespielet würde.

§. 2. Jedoch/ daß einer von Adel über einen Thaler/ ein vornehmer Mann/ so Bürgerlichen Standes ist/ über zwölf Groschen/ und ein Handwercksmann über vier gr. ein Bauer aber über einen gr. auff einmahl nicht verspiele/ Solches auch in einem Monath über einmahl nicht geschehe/ Sintemahl ein jeder seine Nahrung mit fleißiger Arbeit/ nicht aber mit Spielen/ und andern unzulässigen Mitteln zu suchen schuldig.

§. 3. Welcher nun hierwieder handeln/ oder solches in seiner Behausung nachgeben wird/ der soll iedesmahl Zehen Thaler zur Straffe (darvon Ein Thaler deme so es in Erfahrung bracht/ gebühret) entrichten/ oder/ da Er es nicht in Vermögen/ Acht oder mehr Tage lang in gefänglicher Hafft enthalten werden.

§. 4. Dieweil auch durch das Topffspiel oder den Glückstopf manchem das Geldt aus dem Beutel gelocket worden/ Soll dergleichen in Unsern Landen keinem dergleichen zu halten nachgelassen/ viel weniger andere Gauckelspiel oder Würffel- Stech- Kreisel- und dergleichen Buden und Tische/ wie sie Nahmen haben/ verstattet/ oder von desselben Orts Obrigkeit/ welche dessen ungeacht solches nachgeben/ Ein Hundert Thaler zur Straffe zu milden Sachen angewendet werden/ von denen Ambtsässen und Ambts-Unterthanen/ so bald durch die Schösser eingebracht/ wegen der Schrifftsäßigen aber/ unterthänigster Bericht an Unsere Regierungen zu fernerer Verordnung unverzüglich erstattet werden.

TITULUS IX.

Von Bettlern.

Wiewohl der Bettler und Müßiggänger halben/ so wohl in des Heiligen Römischen Reichs-Policey/ als in Unserer Landes Ordnung/ heilsame Versehung geschehen/ So vermercken Wir doch/ daß nichts desto weniger Unsere Unterthanen nochmahls von denselbigen mercklichen beschweret werden.

§. 1. Wollen derowegen solche Constitutiones und Ordnungen anhero wiederholet/ und allen Obrigkeiten befohlen haben/ ein ernstliches Einsehen zu haben/ damit niemand zu betteln verstattet werde/ der nicht mit kundbarer Schwachheit und Gebrechen seines Leibes beladen/ und sich sonsten mit der Hand-Arbeit nicht erhalten könne.

§. 2. Item/ daß auch der Bettler Kinder/ die ihr Brodt zu verdienen geschickt seyn/ von ihnen genommen zu Handwercken/ oder sonsten zu Diensten gewiesen werden/ damit sie nicht für und für dem Betteln nachhangen.

§. 3. Insonderheit aber sollen die Obrigkeiten Vorsehung thun/ daß eine iede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernehre und erhalte/ wie denn den Frembden das betteln uffn Lande und in Städten nicht verstattet/ oder da starcke und gesunde Bettler/ welche aus muthwilliger Faulheit nicht arbeiten wollen/ ergriffen würden/ andern zum Abscheu und Exempel/ mit Gefängnüs/ oder sonst willkührlich gestrafft werden sollen/ Es wäre dann/ daß eine Stadt oder Ambt mit so viel Armen beladen/ daß sie derer Orte nicht möchten ernehret werden/ auff dem Fall/ ist einer Stadt dieselben Armen mit einem schrifftlichen Schein oder Kundschafft (derer doch keine über ein Jahr währen soll) in eine andere Stadt zu befördern unbenommen.

§. 4. Damit aber dem nothleidenden Armuth milde Handreichung gethan/ zu besserer Erhaltung desselben eine Beysteuer gesamlet/ und redlich

sich

ich gebührend außgetheilet werde/Als sollen die Räthe in den Städten / alle nd iede ihre Bürger/Einwohnere und Schutz-Verwandten der Christlichen iebe und Barmhertzigkeit fleißig erinnern und treuhertzig vermahnen / die je- igen aber/so bey ihnen von andern Orthen täglich an-und einkommen / wes Standes/Ehr/und Würden sie seynd/ersuchen/ daß ein ieder sich der Elenden nd Armen erbarmen/ ihnen nach seinem Vermögen hülffliche Handreichung un/ und von dem Allmächtigen/ seiner Göttlichen Verheissung nach / hinwie- rumb reichliche vergeltung gewarten wolle/Zu dem Ende dann aus der Bür- rschafft gewisse Personen verordnet/und ihnen anbefohlen werden soll / bey en und ieden Bürgern / Einwohnern und Schutzverwandten vor das liebe muth Monatlich etwas zu colligiren / und was ein ieder zu Erhaltung selben aus Christlichen Hertzen gutwillig geben wird/in ein Buch zuverzeich- /getreulich zuberechnen/und welcher gestalt es unter die Armen auszuthei- /von dem Rath gebührende Anordnung gewärtig seyn solle.

§. 5. Jngleichen sollen den Gastwirthen verschlossene Büchsen zuge- et/und sie darneben fleißig und ernstlich ermahnet werden / daß ein ieder seinem Ort seine Gäste ohne Unterscheid zu einem willigen Allmosen vor das Armuth beweglich suchen/ und in berührte Büchsen stecken / dieselben auch natlich denen Verordneten in seinem Viertel abfolgen lassen sollen.

§. 6. Und demnach nöthig / daß die Nothleidende und Dürfftige von muthwilligen und starcken gesunden Bettlern abgesondert / und jenen gera- und geholffen/diese aber von iedem Ort hinweg gewiesen/ oder zur Arbeit öhnet/und sonderlich die jungen Knaben und Mägdlein zur Schulen und t gehalten werden/Als sollen die Räthe in den Städten durch die verord- Bettelvögte alle und iede Bettler jung und alt an einen gewissen Ort be- en/damit dieselbe durch iedes Orts Deputirte besichtiget/und den jenigen/so s und Leibesschwachheit halben nicht arbeiten/noch ihr Brod selbst erwer- nnen/etwas von Allmosen gereichet werden.

§. 7. Die jenigen Bettler / jung und alt / männlichs und weiblichs Ge- ts aber/so zu einer Arbeit tüchtig / und sich darvon zur Noth erhalten kön- er doch lieber müßig gehen und betteln/ sollen durch die Bettelvögte und knechte nach iedes Orts Gelegenheit die Gassen rein zu halten/den Koth Thore zu führen/in Ziegelscheunen/Brau-und Mältzhäusern zu helffen/ dere gemeiner Stadt nützliche Arbeit zu thun / ernstlichen angehalten/ gegen mit nothdürfftigen Unterhalt versehen werden. Die sich aber zur nicht gebrauchen lassen wollen/ sollen alsobald abgeschaffet / hinweg ge- und do sie nicht pariren, oder wieder kommen / mit Gefängnüs gestrafft/ er keines weges geduldet werden.

§. 8. Und weil auch offtmahls Handwercks-Gesellen vor die Thüren / und umb eine Gabe bitten / darbey vorwenden daß sie auff ihrem erck keine Arbeit bekommen können/welches sich dann anders verhält/ denselben zu betteln keines weges verstattet / sondern zu ihres Hand- Obermeistern verwiesen/und entweder mit Arbeit / oder in manglung /mit einem Zehrpfennige/der Laden vermögen nach/ versehen und fort werden.

§. 9. Nachdem sich auch öffters hin und wieder etzliche Leute auffhal- e nicht allein ihre selbst eigene/ sondern auch frembde Kinder zum bet- hnen sollen/ daß doch vielmehr Christlichen und ehrlichen Eltern ge- wolte/ihre Kinder zur Gottesfurcht und allem Guten aufzuziehen/zur zu halten/oder ein ehrlich Handwerck lernen zu lassen/Als soll deßwegen fleißige und scharffe Visitation angeordnet/darbey ernstlich inquiriret, rgleichen unchristliche Eltern/ Vater oder Mutter gefunden werden/

die so treuloß gegen ihre Kinder handeln/ dieselbe nicht allein mit Gefängnüs unnachläßig gestraffet/ sondern auch nach Befindung/ und do keine Besserung zu hoffen/ von der Stadt gantz hinweg gewiesen werden.

§. 10. Jedoch hat es wegen Speisung der Schüler/ so wohl auch andern armen Leuten / die an einem andern Orth von Allmosen / und aus den Hospital-Büchsen jährlichen unterhalten werden/ sein verbleiben/ und werden dahero Christliche Hertzen dem lieben Armuth nichts abbrechen/ sondern gegen dasselbe alle Christliche Liebe und Barmhertzigkeit ferner erweisen.

TITULUS X.

Von Strassenräubern.

§. 1. Wie etlicher umbreitenden Personen Räuberey und Placker[ey], wann dieselben nach geübten Frevel ausgetreten / und zu Entfliehung der Straffe in andere Jurisdiction sich begeben/ zu begegnen / und männiglich, bevoraus aber die Durchreisenden / vor unrechter Gewalt an allen Orthen geschützet werden mögen/ ist vor diesem von den Herrn ErtzBischoffe zu Magdeburg Ld. dieses Mittel fürgeschlagen/ daß eines und des andern theils Beambten / unersuchet des andern Chur- und Fürstenthumbs Gerichte / die auff der That oder sonst befundene Strassenräuber / muthwillige Freveler / und Leutberucker in das andere Chur- und Fürstenthumb stracks verfolgen/ daselbst behalten/ in die Gerichte darinnen sie betreten / liefern/ und hernachmahls gegen gewöhnlichen Revers abholen lassen mögen.

§. 2. Wann es dann Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gn. Hochlöblichster Gedächtnüs rc. allerdings beliebt/ und deßwegen Befehlich ergehen lassen/ In ansehen / daß es zur Erhaltung reiner und sicherer Strassen und fürkommung allerhand Unheils sehr ersprießlich/ auch beyderseits Unterthanen und durchreisenden zu ihrer Sicherheit/ und besserer Fortsetzung ihres Gewerbs bequem und nützlich/ sintemahl durch die Vorweilung im hin und herschreiben an die Gerichte geursachet wird / daß die Freveler und Strassenräuber zu entkommen gute Gelegenheit haben:

§. 3. Als befehlen Wir hiermit nochmahls allen und ieden Unsern Hauptleuten/ Schössern/ Bürgermeistern/ auch andern Befehlichshabern/ daß Sie auff zutragende Fälle/ die uff frischer That/ durch Kundschafft/ oder sonst befundene Strassenräuber / Landfriedbrechere / und Leutplacker / in des Ertzstiffts/ und Unserer Herren Brüder und Herren Vetter Liebden Landen/ ohne fürgehende fernere Ersuchung der Beambten/ verfolgen / zur Hafft und Gefängnüs bringen/ in die Aembter oder Gerichte/ dorinnen sie betreten/ stracks lieffern/ darauff dieselben gegen gewöhnlichen Revers, abfordern / und im Gegenfall dergleichen des Ertzstiffs und Unserer Herren Brüder und Herren Vettern Beamten/ in solchen begebenden Fällen verstatten / und die also zur Hafft gebrachten ihnen (iedoch hierunter unbeschadet iedes Theils zustehender Hoheit/ Jurisdiction und Gericht) gegen Ausantwortung berührtes Reverses und Erstattung derer Gerichtskosten an die Gerichten / da der Flüchtige zur Hafft bracht / absolgen sollen.

§. 4. Wollen auch in Unsern Landen in diesen Fällen einem iedern, unersucht seines Nachbarn / dem Freveler nachzufolgen/ hiermit erlaubt haben/ iedoch daß Er solchen/ wann Er ihn handfest gemacht/ in selbige Gerichte liefere/ da dann der Gerichtsherr gegen abstattung derer von Uns geordneten Gebühr und Zehrung/ und Außstellung eines Revers, den Delinquenten absolgen zu lassen pflichtig seyn solle.

TITULUS XI.

Von Ziegäunern.

Nachdem sich an unterschiedenen Orten Unsers Churfürstenthumbs und Lande / bißhero etliche starcke Hauffen zusammen rottirten Volckes / zu Roß und Fuß antreffen und sehen lassen / welche sich ins gemein für Zie-äuner ausgeben / bey denen sich aber eine ziemliche Anzahl verlauffener Sol-aten / und anderer / so in gleichmäßigen Habit verkleidet / befinden sollen / die nicht llein denen Unterthanen auffn Dörffern / mit selbthätigen Einquartirungen / bnamen und Unfug / allerhand Beschwerungen verursachen / sondern sich auch elüsten lassen / unterschiedene Koppel-Jagt- und etliche Stricke Wind-Hunde ey sich zu führen / mit selbigen in Fluhren und Feldern / ungescheuet zu jagen nd zu hetzen / auch solcher gestalt sich an Unsern und Unsere Brüdere L. L. L. ildtbahnen unverantwortlich zu vergreiffen / über dieses besorglich / daß sol-es leichtfertiges Gesindlein / endlich gar die Strassen unsicher machen / und an-rer böser Thaten / sich unterstehen dörffte.

§. 1. Wann aber in des Heiligen Reichs löblichen Ordnungen und Ab-ieden / auch Unserer Landes- und Policey-Ordnung / so wohl etlichen / von Un-in GOTT ruhenden Hochgeehrten Herren Vorfahren Christmilden An-ckens / ausgefertigten Mandaten heilsamlich versehen / daß die Ziegäuner / als che gemeiniglich rechte / heimliche Kundschaffer und Verräther der Christen- / gegen dem Erbfeind Christliches Namens seynd / im Reich Teutscher Nati-icht gelitten / sondern daraus geschaffet werden / darein auch nicht mehr kom-; noch sich finden lassen / sondern dessen gäntzlich äussern / enthalten und meide n / und solchen Reichs- und Landes-Gesetzen nachzugehen / und denen Ver-ern mit Zwangsmitteln zubegegnen / sich in allewege gebühret:

§. 2. Als befehlen Wir hiermit ernstlich / daß sich obberührte Ziegäuner Herrenloß Gesindlein Mann und Weibes-Personen / und was ihnen auffen / oder sich denenselben anhängig gemacht / ohne eintzigen Verzug / Unsern Landen / Chur- und Fürstenthümen wenden / und hinweg bege-darein nicht mehr kommen / noch die berühren / sondern gäntzlich äuß-nd meiden sollen / mit der außdrücklichen Warnung und Bedrohung / rer künfftig einer oder mehr in Unsern / oder Unserer Unterthanen tern / Städten / Flecken / Dörffern / Fluhren oder Wäldern betreten wird / r / oder dieselbe mit Haab und Gut / Leib und Leben (ungeachtet / ob gleich der mehr / offene Päße erlangt und vorzulegen hätten / sintemahl diesel-des Reichs-Abschieden / gäntzlich auffgehoben / cassirt, und vernichtet) seyn solle.

3. Gestalt dann alle Unsere Unterthanen auff diese verdächtige Leu-iges Auffmercken haben / und do einer / oder mehr angetroffen / oder t wird / dieselben nicht dulden / hausen / hegen / herbergen / oder handeln und n lassen / viel weniger Sicherheit Geleit / oder einigerley andern Un-ff ihnen gestatten / sondern mit der That und Ernst / vermöge des Reichs- und Unserer Ordnungen / aus dem Lande jagen / Im fall sie sich tzlich erzeigen / ein Ort dem andern / so bald er den Glockenschlag höret / zu Hülffe kommen / ihnen alles / was sie bey sich haben / abnehmen / die n ins Gefängnüs legen / wohlverwahren / und Uns darvon unge-zu fernerer Anordnung gehorsambsten Bericht thun sollen / Wie dann ner / der mit der That etwas wieder dieselben (als welche besage des bens vorgemeldten Abschiede und Ausschreiben / mit Guts und Leib yn) fürgenommen / dißfals als ob Er gefrevelt oder unrecht gethan h eintziger Straff oder Ungnade zubesorgen.

§. 4. Dieweil sich auch mehrmahls zugetragen / daß die Ziegäuner ihre Kinder / allein umb schändlichen Gewinsts willen / tauffen lassen / und also geschehen könte / daß sie mehr denn einmahl unwissend getaufft würden / So ist hiermit Unser Befehlich / daß solche Kinder an keinem andern Ort / als dem jenigen / da sie gebohren / und man dessen gewiß ist / getaufft werden sollen.

TITULUS XII.

Von Gastwirthen.

DEmnach iederman wissend und kundbar / wie die im Lande zu Roß und Fuß durchreisende von den Gastwirthen an Futter und Mahl allzuhoch übersetzet und übernommen werden.

§. 1. Als sollen alle und iede Gerichts-Herrn / insonderheit die Räthe in Städten / ein genaues Auffsehen darauff haben / von halben zu halben Jahren nach Gelegenheit der Zeit / und ihren Pflichten gemeß / iedes Orts / eine gewisse Ordnung machen / wie die Wirthe ihre Gäste zu speisen / und was diese iede Mahlzeit / sampt dem Geträncke / so lange als das Tischtuch liegt / deßgleichen Tag und Nacht auff ein Pferd vor Rauchfutter und Standgeld / zu geben und zu zahlen.

§. 2. Es sollen auch die Gastwirthe den Knechten und Dienern / ohne ihrer Junckern und Herren Erlaubnüs zwischen der Mahlzeit / und zu ungewöhnlichen Zeiten zu zechen nicht verstatten / oder do sie darüber thun würden / Ihre Junckern und Herren dasselbige zu bezahlen nicht schuldig seyn.

§. 3. Würde aber einer / über die gewöhnliche und ordentliche Mahlzeit mit mehrern Gerichten oder absonderlich tractirt seyn wollen / derselbe hat sich mit dem Wirthe derowegen gebührlichen zuvergleichen.

§. 4. Wenn auch Kutzscher / Fuhrleute / Fußgänger und dergleichen die ordentliche Mahlzeit nicht mit halten / sondern sich ihres Unvermögens oder anderer Ursachen halben / mit einem stück Fleisch oder anderer geringer Speise begnügen lassen wolten / dem soll der Wirth die Mahlzeit nicht auffdringen, sondern / umb gebührliche Bezahlung / Lager und Stallung verstatten / und was er begehret folgen lassen.

§. 5. Nachdem sich auch ie zu weilen verdächtige leichtfertige Leute in den Wirthshäusern und Kretzschmarn einschleichen / auffenthalten / und allerhand Unfug verüben / so soll niemand (derer Person / Wesen und Gelegenheit nicht bekant) über eine Nacht gehauset und beherberget / sondern / do sich einiger Argwohn wieder einen oder dem andern ereignet / solcher alsobald der Obrigkeit angezeiget werden.

§. 6. Und damit diese Ordnung desto besser gehalten werde / soll von dem Verbrecher die in Unserer Landes Ordnung nahmhafft gemachte Straffe der Ein Hundert Gülden / daselbst befindlicher massen / unnachläßig eingebracht / do er sich daran nicht kehrete / gezwiefacht / ihme endlichen / nach Wahrheit seines begangenen Ungehorsames die Gastung gantz und gar eingezogen und einem andern zugewendet / oder sonsten willkührlichen gestrafft / berührte Ordnung an den Thoren und in den Gasthöfen öffentlich angeschlagen / alle halbe Jahr wiederumb erneuert / und entweder in vorigen Stande gelassen / oder nach Erheischung der Zeit gemindert oder erhöhet.

§. 7. Hingegen aber die privilegirten Gasthöfe bey ihrer Gerechtigkeit gebührend geschützet / die Winckel-Herbergen abgeschaffet / und Niemanden einige reisende Personen / wenn sie in den ordentlichen Wirtshäusern unterkommen können / einzunehmen verstattet / auch deßwegen von iedes Orts Obrigkeit richtige Anstalt getroffen werden.

TITULUS XIII.

Hochzeit-Ordnung.

Und anfänglichen von Verlöbnüssen.

OB wohl sonderbare Verlöbnüß/ über den gewöhnlichen Handschlag/ nicht allerdings nothwendig/ Wir auch am verträglichsten erachteten/ daß alle Außrichtungen bey den Verlöbnüssen eingestellet würden:

§. 1. So können Wir doch geschehen lassen / daß zwar bey vornehmen Leuten zum meisten eine einfache Taffel/bey andern Bürgern und Handwercks-Leuten aber/ein Tisch gebethen/mit der Speisung aber soll es/ wie unten bey den Hochzeiten geordnet/gehalten/und mehr nicht/dann eine Mahlzeit darbey außgerichtet werden.

§. 2. So soll auch bey Reichung des Mahlschatzes ein ieder sich seines Standes und Gelegenheit bescheiden / allen Vberfluß vermeiden / und do ein Exceß vorgehet/solcher von der Obrigkeit ernstlichen bestrafft werden.

TITULUS XIV.

Wie es mit Anstellung der Hochzeiten solle gehalten werden.

Damit auff Beylagern und Wirthschafften/ mit Einladung der Hochzeit-Gäste/derselben Bewirthung / und sonst eine gebührende Masse gehalten/ und alle Unordnung/so viel möglichen/vermieden werde/ Sintemahl unterschiedene Exempel vor Augen/ daß auch durch deroselben übermäßigen Un-[illegible]en und Pracht/mancher sich mit Außrichtung einer Wirthschafft dermassen [illegible]stecket/und in Ungelegenheit gebracht/daß Er darüber in Abfall seiner Nah-[illegible] kommen/mit welchem aber doch weder Braut noch Bräutigam/viel we-[illegible] den Hochzeit Gästen gedienet ist.

§. 1. So soll hinfüro keiner vom Adel auff der Wirthschafft/so Er vor seine Kinder oder Freunde außrichtet/ auffs höchste mehr nicht/als eine [Dop]pel Taffel von 24. biß 26. Personen/und eine Einfache Taffel von 14. Per-[sonen] bitten/12. Speisen auff eine Einfache Taffel ohne die Comentgen auffse-[tzen/] Speisen einschieben / die Doppel Taffel auch in der Anzahl der Speisen [e]inmahl so starck/als itzo von der Einfachen geordnet/speisen lassen.

§. 2. So viel aber das Confect belanget/ soll auff der eine Einfache [Taffel] zum höchsten über 5. Thaler nicht: und zwar nur 2. Tage / alleine bey [der A]bendmahlzeit/auffgesetzet/bey denen Frühestücken und andern Speisun-[gen ab]er nur Obst und Gebackens / auch gering Confect, so sich auff eine Taf-[fel übe]r 30. Groschen nicht erstreckt/auffgetragen/die Hochzeiten über 4. Tage/ [[illegible]n]g des Einkommens mit darzu gerechnet/nicht gehalten/und wer darwie-[der han]delt/ohne Nachlaß mit 100. Thaler Straffe beleget werden/Wornach [sich de]m so wohl die/so die Hochzeit außrichten / als die Gäste/damit sie dem [W]irth über solche Zeit nicht beschwerlichen seyn / und zwar diese / ieglichen [[illegible]] Thalern Straffe zu achten haben.

§. 3. Sonsten aber die Bürgerschafft belangende/soll der jenige / so die [Hochzei]t bestellet/sich zum längsten den Tag nach dem ersten Auffgeboth / und [zum alle]n wenigsten vierzehen Tage vor dem Hochzeit Tage/ bey gehöriger [Obrigke]it angeben / und von derselben vernehmen / und gewärtig seyn / was/ [[illegible]] viel Tische einheimischer Hochzeit-Gäste / nach Gelegenheit seines [Stande]s / Ampts und Vermögens / und nach deme die Freundschafft auff

des Bräutigams / und der Braut seiten groß und weitläufftig ihme zu erlau-
ben / welches dann in alle wege auf Erkäntnüs und ermessung der Obrigkeit
stehen soll. Do alsdann eine gewisse Anzahl Tische Hochzeit-Gäste einzu-
laden benennet und vergönnet werden / und Er darauf den Hochzeit oder
Bittzeddel verfertigen / und solchen Acht Tage vor der Wirthschafft der O-
brigkeit wiederumb fürtragen soll / damit derselbe durchsehen / und daraus
ohn gefehr abzunehmen / ob der erlaubten anzahl gemeß in Einladung der
Hochzeit-Gäste Er sich verhalte / und do ein sonderlicher Uberfluß der Ein-
ladung darinnen gespüret / soll derselbe alsbald von dem jenigen / so die
Wirthschafft ausrichtet und dem Bräutigam / rectificiret, und darauff fol-
gendes Tages solcher Hochzeit-Zeddel der Obrigkeit wieder fürgetragen wer-
den / und wann man mit demselbigen / nach ohngefehrlicher Gelegenheit der
erlaubten Anzahl Tische Hochzeit-Gäste zufrieden / soll alsdann angeregter
Hochzeitzeddel / auf befehlich des iedesmahl regierenden Bürgermeisters von
dem Stadtschreiber auff allen Blättern unterschrieben / und am Ende des
Zeddels von ihnen dazugesetzt / wie viel an zahl Häuser in solchem Zeddel be-
griffen / und solcher unterschriebener Zeddel dem Hochzeitbitter (sintemahl an
einem iedem Ort hinfüro Zwo oder Drey gewisse Personen hierzu bestellet
werden sollen) hernachmahls überantwortet werden / welcher auff keinen
andern Beyzeddel / oder auch blossen mündlichen Befehlich / Hochzeit-Gäste
einladen oder bitten soll / derselbe sey dann auf masse / wie bemeldt / von dem
Stadtschreiber unterschrieben / bey unnachläßiger Straffe Acht Tage Bür-
gerlichen Gehorsams / in Fall ein Hochzeitbitter darwider handeln würde.

§. 4. Wann nun die Hochzeit verbracht / soll der jenige / so dieselbe aus-
gerichtet / und umb Erlaubnüs einer gewissen Anzahl Tische angehalten / neben
dem Hochzeitbitter / vor dem Rathe wiederumb erscheinen / und allda den un-
terschriebenen Zeddel mit zur stelle bringen / und beydes der / so die Hochzeit
ausgerichtet / so wohl der Hochzeitbitter / bey seinen Bürgerlichen Pflichten
und an Eydesstat aussagen / daß sie solchen Zeddel nachkommen / auch wie viel
Tische sie zum ersten Niedersitzen gespeiset / es sollen aber über einen Tisch mehr
nicht denn zehen oder zwölf Personen gesetzt werden.

§. 5. Jedoch soll solche der Räthe Ermäßigung in den Städten des
Engen Ausschusses zum höchsten inclusivè der frembden Gäste über Zehen
in denen des Weiten Ausschusses Sieben Tische / in den übrigen Städten
aber Fünff Tische sich nicht erstrecken / auch nur von dem vornehmsten Be-
wohnern verstanden / der gemeinen Bürger und Handwercksleute Hochzeiten
aber von den Räthen auffs möglichste / ihren Ambt und Pflichten nach ein-
gezogen werden.

§. 6. Es sollen die Hochzeiten auf dem Land und in Städten über zwey
Tage in allen nicht währen / und wer darwieder handelt / die Hochzeiter umb
Zehen / die Gäste aber ieglicher umb Drey Thaler gestraffet werden.

§. 7. So soll auch des andern Hochzeit-Tages ein ieder sich mit Ein-
ladung der Hochzeit-Gäste nach dem unterschriebenen Hochzeit-Zeddel rich-
ten / daß Er den andern Tag nicht mehr Tische zu speisen habe / als Ihme er-
laubt. Do auch iemand über gedachte Anzahl mehr Tische setzen würde es
sey des ersten oder des andern Tages / der soll vor iede Person Zweene Gülden
unweigerlich zur Straffe geben.

§. 8. Würde sich aber befinden / daß der / so die Wirthschaft ausgerich-
tet / sambt den Hochzeitbitter / dem Rathe mit ungleichem Berichte fürgebracht
und mehr Personen gesetzt würden / als sie angesagt / soll dem Hochzeitbitter auf
ein Viertel Jahr zur Hochzeit und Begräbnüß zu bitten gelegt / der aber so die
Wirthschafft ausgerichtet / umb des ungleichen Berichts willen / über die von
ieder Person gesätzte zweene Gülden Straffe / noch mit Zwantzig Gülden un-
nachläßig belegt werden.

§. 9. Es

§. 9. Es sollen auff gemeldten Wirthschafften/es seyn gleich frühe/ oder Abend-Hochzeiten/in den Städten des EngenAusschusses/ wann der Bräutigam/ oder der Braut Vater graduirte Personen/Geistliche/ Rathsverwandte/ oder vornehme Bürger und Kauffleute seyn/auffs meiste 10. Speisen / bey den gemeinen Bürgern und Handwercksleuten aber 6. In den Städten des weiten Ausschusses nach obgesätzten Unterscheid mit 8. oder 5. in den kleinen Städten aber 5. Speisen durchgehend/auff 1. Tisch auffgesetzet/und die Schüsseln mit vielerley Gebratens und Fischen nicht überhäuffet werden.

§. 10. So mögen sie auch Käse/ Butter/Kuchen und Obst / nach abgegebenen Speisen aufftragen/das Confect aber soll ihnen gäntzlichen verbothen seyn.

§. 11. Deßgleichen sollen mehr nicht / denn zweyerley Wein/und zweyerley Bier / und sonsten keine süsse Wein / als Malvasier/ Reinfall/Allacant/ Muscateller/Väldliner/und dergleichen außländische Weine gespeiset werden.

§. 12. Würde aber iemand mehr Gerichte oder auch Confect speisen/ und mehr Geträncke/ es sey am Hochzeit-Tage oder zur Nachhochzeit/ als ietzo gemeldet/und nachgelassen ist/geben und aufftragen lassen/(ausserhalb was der Braut und Bräutigam und den frembden Hochzeit-Gästen zu Ehren an ...en und andern Weinen zuverehren pfleget) der soll vor iedes derselben Zwantzig Gülden zur Straffe unnachläßig verfallen/und alle Schau und Beyessen gäntzlichen abgeschaffet seyn.

§. 13. Und dieser Ordnung sollen sich nichts weniger die Hofediener/deßgleichen die Universität-Verwandten/wes Standes die gleich seynd/so wohl/als des Raths Unterthane/gemeß erzeigen/auch wegen Einladung der Hochzeit Gäste/wenn der Bräutigam oder der Braut Eltern / so die Wirthschafft ausrichten/ oder auch gleich beydes Braut und Bräutigam Universität Bothmäßigkeit unterworffen/der Rector so iedesmahl seyn wird/mit dem regierenden Bürgermeister sich vergleichen/ und darauff der Hochzeitzeddel / wie obbemelt / verfertiget und unterschrieben werden/ weil die Wirthschafft in der Stadt und des Raths Bothmäßigkeit gehalten/ damit also dieser Ordnung desto richtiger nachgegangen werde.

TITULUS XV.

Wie es mit dem Hochzeit-Geschenck gehalten werden solle.

§. 1. Auff Hochzeiten soll allein dem Vater/Mutter/Brüdern/ Schwestern und Geschwister Kindern / deßgleichen den Frembden ihres gefallens zu schencken nachgelassen seyn.

§. 2. Aber ausserhalb der ietzo gemeldten Personen/sollen die andern eingeladene Hochzeit-Gäste/ein ieder seinem Stande und Verwandnüß nach/hierinne solche Maße halten/damit durch seine Schenckung zu keiner Neurung andern/umb Vermeidung Schimpffs willen / mit dergleichen Geschencke als sichs sonst wol zu thun gebühret/nachzufolgen Ursach gegeben werde/ damit hierunter eine Gewißheit sey/ soll nach Gelegenheit der Person ü... Thaler/ Ein Gold-Gülden/oder zum höchsten einen Ducaten von ein ...eleuten nicht geschencket/die jenigen aber so zwar eingeladen / aber nicht ...n/denen soll zu schencken oder das Geschencke zu schicken hiermit gäntzlich verbothen seyn.

Es sollen hiergegen alle Geschencke an Kleidung/Hembden und Schnür... die Braut des Bräutigams Freunden bißhero zuverehren gepflogen/ ...d gar verboten seyn/ausserhalb dessen/ daß die Braut dem Herkommen ...brauch nach/ dem Bräutigam einen Kragen oder Uberschlag und

Hembde/

Hembde/sowohl ihrem/als des Bräutigams Vatern/oder dem Vormünden weil derselbe an des Vaters stelle ist ein Hembde verehren mag.

§. 4. Ob Uns auch wohl am liebsten und denen Hochzeitern am zuträglichsten wäre/wann das Kleiden der Braut/dero Mutter/Schwester/und derer Befreundten von dem Bräutigam gäntzlichen unterbliebe/ So können Wir doch geschehen lassen/daß an denen Orten/do es Herkommens/der Braut von dem Bräutigam zur-oder bey der Hochzeit Ihrem Standt und Unserer Ordnung gemeß/ auch seinem Vermögen nach/ ein Kleid verehret werde, der Braut Vater/Mutter/und andern Befreundten aber soll keine Kleidung gegeben/sondern dieselbe gäntzlichen abstellet werden.

§. 5. Des Bräutigams und der Braut Krantz/welchen sie einander am Hochzeit-Tage/ wann sie mit einander zur Kirchen gehen/ und sich Ehelich trauen lassen wollen/zu verehren pflegen/soll bey fürnehmer Leute Wirthschafften über Neun oder Zehen Thaler zum höchsten nicht würdig seyn/Bey den gemeinen Bürgern und Handwercksleuten aber sollen sie über 1. 2. oder 3. Gülden nicht kosten.

§. 6. Den Hochzeitbittern in grossen Städten und auff vornehmer Leute Hochzeiten sollen mehr nicht als 4. biß 5. Thaler zum Lohn vor alles und weiter nichts an Kleidung und Libereyen gegeben werden/ in kleinen Städten und Dörffern aber/soll iedes Orts Obrigkeit alles ernsts daran seyn/daß aller Pracht/Außritt/ Schiessen/ Tumult/ und überfluß gäntzlichen abgeschaffet werde.

§. 7. Würde auch iemand dieser Unserer Ordnung zu wider handeln, der soll iedesmahls 10. Thaler unweigerlichen zur Straffe verfallen seyn.

§. 8. Wann es auch bißhero/sonderlich auff den Abend-Hochzeiten mit dem Geschencke nach gehaltener Mahlzeit sich lange in die Nacht/fast zu männigliches grosser Ungelegenheit verzogen/und darbey allerhand Unordnung mit gelauffen/Als soll in künfftigen auff den Abend-Hochzeiten ein ieder Eingeladener sein Hochzeit-Geschencke/so bald man aus der Kirchen kömpt vor-oder bey der Mahlzeit in Städten und auffm Lande neben gebührlicher Glückwünschung/ überantworten.

TITULUS XVI.

Von privat Copulation und wann oder zu welcher Zeit man auff den Hochzeiten zur Kirchen gehen soll.

§. 1. Es will zwar numehr bey Hochzeiten an etlichen Orten fast dahin kommen/daß ohne Unterscheid und Ansehung der Personen meistentheils die Trauung in privat Häusern verrichtet werden/ darzu man dann bißhero durch darlegung einer wenigen Dispensation-Gebühr gar leicht gelangen mögen. Nachdem wir Uns aber bey jüngst gehaltener Landes-Versamlung gnädigst erkläret/und Unsere getreue Landschafft allerdings mit Uns einig gewesen, daß ausser dem Nothfall/dergleichen keines weges verstattet/sondern die bißhero üblichen gewesene Dispensationes in Unserm Ober-Consistorio gäntzlichen abgeschaffet und hinführo dergleichen Christliche Actus, ausser der Kirchen nicht verrichtet/oder doch/ (wann deßwegen Obrigkeitliche immediat Concession geschicht/ und aus wichtigen erheblichen Ursachen und respect solches nachgelassen wird) dasselbe ohne Darlegung einer Straffe und zum wenigsten auff Ein Hundert Thaler hoch/unter die Haußarmen Leute und Exulanten zu vertheilen/ keinerley wege nachgesehen werden soll/ So bleibets darbey allerdings billich/ und soll hinführo diesen allen unverbrechlichen also nachgelebet werden; Jedoch können Wir geschehen lassen/daß die von Adel/ graduirte und andere in Unsern und Unserer Brüdere L. L. L. Raths Bestallungen/ oder fürnehmen

ollegiis begrieffene Personen/die Copulationen in Häusern ohne Dispensation
errichten lassen mögen.

§. 2. In gemein sollen die Hochzeiten also angestellet werden/ daß der
räutigam auff einer Frühe-Hochzeit umb Zehen/und auff einer Abend-Hoch-
it/es sey Winter oder Sommer/umb 4. Uhr mit seinen Gästen in der Kirchen
n möge.

§. 3. Welcher aber zu dieser bestimbten Zeit nicht in der Kirchen befun-
n wird/vor dem soll die Kirchthür zugeschlossen/ und Er hernach umb Fünff
aler (davon die helffte der Kirchen/ die andere helffte aber der Obrigkeit des
ts zu entrichten) unnachläßig gestraffet werden/ darnach sich männiglich
achten.

§. 4. So sollen auch die jenigen/ welche die Wirthschafft ausrichten/
an seyn und Verordnung thun/daß die Braut sambt den Jungfern und
uen/den Mannes Personen in die Kirchen/ so wohl auch wieder heraus/
bald nachfolgen/damit der Bräutigen mit seinen Hochzeit Gästen auff die-
n/wie offt geschehen/in der Kirchen nicht warten dürffe. Würde sich aber
Braut säumen/und dem Bräutigam in die Kirchen nicht bald nachfolgen/
ern eine Viertel Stunde darnach aussen bleiben/ soll sie Zweene Thaler
affe/halb dem Kirchner/ und halb dem Armuth auszutheilen/ zu geben
digseyn.

§. 5. Sonsten soll es des andern Tages mit der Speisung/wie es an
n ieden Orth bräuchlich/ gehalten/ doch aber diese Ordnung nicht über-
ten/und frühe in puncto umb Eilff/des Abends umb Sechs Uhr/wofern
ndern Tages die Abendmahlzeit gebräuchlich/es seyn von den Gästen viel o-
enig Personen verhanden/das Essen auff den Tisch gesetzt/ und solches/zu
Leute Ungelegenheit länger nicht verzogen werden/bey 6. Thaler Straffe.

§. 6. Weil auch bey Hochzeiten und sonsten frembde Gesindel so kei-
rrn oder Frau allda hat/wider des Haußvaters Willen/unter Vorwand/
ffwartens/eindringen oder einschleichen/so soll solches ernstlichen hiermit
then seyn/und die Verbrechere mit Drey Tage Gefängnüs iedesmahl be-
erden.

7. Weiln auch die Stadtpfeiffer/und Geiger bißhero die Leute hoch ü-
t/und darüber ihrer viel sich beschweret/ Als erfordert die Nothdurfft
eine Gewißheit zu machen.

oll demnach auff fürnehmen Wirthschafften/ mit den Stadtpfeiffern
igern noch vor der Hochzeit auff ein leidliches gedinget/ iedoch denensel-
hr nicht/als einer Person einen Tag/wann sie auffwarten/zum höchsten
aler gegeben und dargegen gantz nicht auffgeleget werden.

8. Sie sollen über diß von niemanden einig Geschencke nicht fodern/es
nen denn von den frembden Hochzeit-Gästen/oder denen Junggesellen/
vermögen/und ohne ihrer Herren und Eltern Schaden thun können/
etwas freywillig verehren/ das stehet zu eines ieglichen Gefallen.

9. Die Handwercksleute/gemeine Bürger/und Bauern auf dem Lande
ch mit dem Spielleuten/ auffs genaueste/ als sie können/ vergleichen.

TITULUS XVII.

Von Kindtauffen.

nach bißhero bey den Kindtauffen allerhand Excess vorgangen/und ü-
lüßige Unkosten aufgewendet worden/welches den Einwohnern nicht
geringe Beschwerung und Schaden ihrer Nahrung: So ist bey jüngst
r Landes-Versamlung einmüthig geschlossen worden/ daß nicht allein
öthige und übermäßige Unkosten/ sondern auch die privat-Tauffen in
rn/ausser der Noth-Tauffe (von welcher doch iederzeit die Kindesfrau
r und dieser dem Superintendenten/wann sie vorgegangen/ Bericht zu
at) gäntzlichen eingestellet werden sollen. §.1. Je-

§. 1. Jedoch hiervon ausgezogen/ die von Adel/ Chur- und Fürstliche Räthe/ und Hochgraduirte Personen.

§. 2. Ingleichen sollen auch alle Zucker-Bilder/ Mußken und Ge- vatterstücke/ woferne gespeiset wird/ ebenmäßig gäntzlichen hiermit abgeschaf- fet seyn.

§. 3. Darneben soll denen von Adel/ Chur- und Fürstlichen Räthen und Hoch-graduirten Personen/ zum meisten zwey einfache/ und vornehmen Bür- gern/ nur eine einfache Taffeln/ den Handwercksleuten/ gemeinen Bürgern und Bauern aber/ nur ein Tisch zu speisen vergönnet/ auch es mit der Speisung wie oben bey den Hochzeiten verordnet/ gehalten/ die KindTauff bey denen vom A- del auffn Lande über zwene Tage nicht/ bey den Bürgern und Bauern aber ohne Unterscheid nur einen Abend währen/ und so des Kindes Vater hierwider verbricht/ bey denen vom Adel umb 50. bey dem Bürgerstand nach Gelegen- heit umb 40. 30. oder 20. Thaler/ die Bauern aber umb 5. Thaler/ wie auch die Gäste/ wann sie vom Adel umb 20. Thaler/ Bürgerstands 10. und bey den Bauern umb 2. Thaler gestrafft/ und die jenigen/ so solche Straffe mit Geld nicht abzustatten vermögen/ 8. oder 10. Tage mit Gefängnüs nach Gelegenheit beleget werden.

§. 4. So sollen auch bey denen vom Adel zum meisten 7. biß 9. Gevat- tern/ bey denen Bürgerstands aber ohne Unterscheid 3. wie auch bey denen Bau- ern mehr nicht als 3. Gevattern gebeten werden/ und soll sich niemands weniger Gevattern/ als 3. Personen (ausser der Noth-Tauffe) umb Gewißheit willen zu bitten unterstehen.

§. 5. Und ob wohl einem ieden mit den Seinigen zu thun und zu lassen nach Gelegenheit/ frey stehet/ So bezeuget doch die Erfahrung/ daß mit dem Bathengeldt von manchem grosser Exceis begangen/ und andern hierdurch eine beschwerliche Einführung zur Nachfolge bey diesen Geldmangelnden Läufften gemacht wird/ Soll demnach bey und von denen vom Adel/ Unsern Räthen und Hoch-graduirten Personen/ hinfüro über einen Rheinischen Gold-Gülden oder zum höchsten einen Ducaten/ den Bathen nicht eingebunden/ wie auch auf das Bette der Wöchnerin (wo das Schencken sonsten Herkommens) ein mehrers nicht geschencket/ bey Bürgern und Handwercksleuten aber über einen Reichsthaler oder Rheinischen Gülden/ und bey dem Bauer 12. Groschen ein- gebunden/ ferner aber dem Bathen in geringsten kein Heiliger Christ/ Neu-Jahr/ GrünDonnerstag/ oder wie es sonsten Namen haben mag/ an Kleidung/ Geld/ Geschmeide/ oder andern Sachen/ nichts gegeben/ weniger Ihnen oder der Wöchnerin in die Wochen geschickt/ Wie auch alle Speisungen und Quaß bey den Kirchgängen gäntzlichen abgestellet werden/ alles bey Pöen 50. Thaler ge- gen einem vom Adel/ Unsern Räthen oder Hoch-graduirten Personen 25. Tha- ler/ bey einem Bürgersmann 10. und 5. Thaler bey einem Bauern/ dero Obrig- keit verfallen zu seyn.

§. 6. Nachdeme auch auff dem Lande bey dem Bauervolck dieser ä- gerliche Gebrauch eingerissen/ daß wann sie in die Städte/ oder in andere Kir- chen/ ausser den Dörffern gepfarret/ und die Kinder zur Tauffe tragen/ Sie mit dem Täuffling in die Bier- und WeinHäuser gehen/ sich allda/ wie auch zu- weilen bey den Gevattern bezechen/ allerhand Uppigkeiten auff den Gassen und sonsten treiben/ ja öffters die Kinder unter weges verliehren und in Lebens-Ge- fahr bringen/ oder auch wohl vor der Tauffe sich bezechen/ und diß heilige Werck verunehren/ Als befehlen Wir hiermit ernstlichen/ daß alle und iede O- brigkeit hierauff genaue und fleißige Auffsicht haben/ dergleichen Unfug keines- weges verstatten/ und so sie iemandes betreffen/ so entweder vor oder nach der Tauffe in die Bier- oder WeinHäuser mit dem Kind gehet und Unfug treibet/ solchen nach Gelegenheit der Umbstände 3. oder 4. Tage mit Gefängnüs straffen/ oder wohl gar andern zum Abscheu an die Pranger/ Halßeisen oder in Narren- häuser stellen lassen sollen.

TIT.

TITULUS XVIII.

Von Begräbnüssen.

§. 1. Gleich wie der mehrer theil dahin gesinnet/ inmassen solches leider Erfahrung giebet/ wie einer dem andern mit der Pracht und Zehrung nichts chgeben möge/ Also ist bey den Begräbnüssen bißhero ein solcher Mißbrauch geführet / daß unter dem Trauren und Leidtragen auch nicht ein geringer eil mit sonderlichen Trauer Kleidern/ Schleyern Binden und andern über chten Dingen/ von vielen begangen/ und darbey nicht geringer Unkosten auff endet worden dahero mancher in Unrath und Unvermögen kommen und iehen.

§. 2. Ob es nun wohl nicht unbillich/ sondern löblich und Christlich/ daß Verstorbenen ihrem Herkommen/ Stande/ Ambt und Vermögen nach/ ehr zur Erden bestattet/ und Ihnē also der letzte Dienst und Ehrbezeigung gelei werde/ So will aber dennoch einem iden gebühren und obliegen/ daß er hier n/ so wohl als in andern Sachen seinē Stand und Vermögen in acht habe/ selben sich gemäß erzeige/ und gebührende Maß halte.

§. 3. Und lassen Wir es zwar hierinn an denen Orthen/ wo gewisse Ord gen oder Geselschafften seyn/ allerdings darbey bewenden/ und wollen daß lben in allen genau nachgelebet werde/ Wo aber solche ermangeln/ wie auch enen von Adel befehlen Wir / daß bey dergleichen Leichbegängnüssen/ keine eyer/ Binden noch Vilier ferner ausgetheilet/ iedoch Vater und Mutter / uch Kindern Flohr/ Vilier und Schleyer/ nach iedes Vermögen/ sonstē aber diesem/ niemand von der Freundschaft/ und andern Trauerleuten/ Trau hen gegeben werden sollen.

. 4. Ob wohl darneben keiner/ so dergleichen Begräbnüs auszurichten rbunden/ das Gesind mit Kleidern oder Trauerzeichen zuversehen/ So n Wir doch nach eines und des andern Belieben und Zustand geschehē las ß iemand aus seinem Gesinde/ und sonderlichen die auff des Verstorbenen wartet/ mit Kleidern oder Trauerzeichen begabet/ solches aber weiter usgedeutet und aller Uberfluß vermieden werde.

. 5. Und soll der/ so hierwieder handelt/ von ieder Person 4. Thaler zur e zu entrichten schuldig seyn/ Sintemahl ein ieder Befreundter oder an zu dem Begräbnüs eingeladen/ sich dißfals selbst bescheiden/ und mit ge chen Trauerkleidern iedesmahl gefast seyn wird.

6. Es soll hiernechst alles Speisen dadurch den Leidtragenden nur ummer zugezogen wird/ in den Städten und auf den Dörffern gäntzlich Straff 10. 15. biß 20. Thaler abgestellet seyn/ Jedoch wenn einer einen aus der Frembde zum Leichbegängnüs bittet/ mag er solchen mit noth n Kosten auff eine Nacht und Früheſtück versehen.

. Wie dann auffm Land bey denen von Adel/ die Eingeladenen eine Mahlzeit neben dem Frühstück zu geben nachgelassen seyn soll.

TITULUS XIX.

Von Gastereyen und Zutrincken.

hl die Gastereyen zu Erhaltung guter Freundschaft gäntzlichen nicht biethen/ soll doch keiner über sein Vermögen/ des Jahrs über / viel ngē zu halten/ viel weniger einen von Adel Unsern Räthen oder hoch Personen/ über 8. Andern vornehmen Bürgerstandts über 6. und über 4. Gerichte zu speisen/ nachgelassen/ hierbey aber alles Confect

 gäntz

gäntzlich verbothen seyn/ bey Straff 5. biß 10. Thaler nach Unterscheid der Personen.

Weil das übermäßige Zutrincken gar zu gemein/ und fast kein Gastgeber anzutreffen ist/ in welchem nicht Gottes Gabē an Wein und Bier verschwendet/ auch mancher über seyn Vermögen zu gantzen und halben zutrincken gezwungen wird/ dergestalt/ daß solch Schwelgen/ dadurch doch mancher in Verderb Leibs/ Guths und der Seelen geräth/ von einem Tag zum andern ein wüstes tolles/ Epicurisches Leben führet/ und GOttes gerechten Zorn verursachet/ fast vor keine Sünde/ sondern vielmehr gleichsam vor eine Tugend/ Kunst und Tapferkeit gehalten werden wil/ Als soll hiermit alles übermäßige Zutrincken inhalts des Heil. Röm. Reichs Constitution und Unserer Landes-Ordnung gäntzlichen verbothen seyn/ auch bey keiner Gasterey über Zehen Uhr/ Abends zuverwarten nachgelassen/ in Schenckhäusern aber im Wintter niemand über 8. im Sommer aber über 9. Uhr geduldet werden/ alles bey Vermeidung 20. Thaler Straffe/ so iedesmahl/ wañ obgesetzter massen verbrochen wird/ so wohl von dem Wirth als Gast/ fürnehmlich aber deme/ so andere hierzu nöthiget/ unnachlässig eingebracht werden soll.

TITULUS XX.

Von Kirchmessen.

WEil dergleichen Schwelgereyen unter andern auff den Bauer-Kirchmessen verübt werden/ daß das Gesinde mit Versäumnüs ihres Dienstes und der Arbeit/ auff die außwärtige lauffen/ und an theils Orthen zu unbequemer Zeit den Haußwirthen die Kirchmessen fallen/ Als wollen Wir daß alle Kirchmessen zwischen Martini und Nicolai gehalten/ auch kein Gesind mehr als eine Kirchmeß/ inmassen in Unserer Gesinde-Ordnung cap. 1. in fine auch geordnet worden/ ausserhalb seines Dorffs zubesuchen/ noch ein Haußwirth über 6. oder 8. Kirchmeßgäste am meisten zusetzen/ die Kirchmesse über 2. Tage nicht zu halten/ noch über 3. biß 4. Gericht zu speisen befugt seyn solle/ Inmassen Wir dan öffentliche Außschreiben förderlichst ergehen/ die Verbrechere auch ernstlich und zwar den Wirthe umb Ein oder Zwey Neue Schocke/ die Gäste aber und Gesinde iedem und iedesmahl umb Ein Altschock bestraffen lassen wollen.

TITULUS XXI.

Von Handwergken ins gemein.

§. 1. Wir wollen zwar/ daß die Handwerckere/ so bestätigte Innungen vorzulegen haben/ darbey geschützet/ und die unzunfftigmässige Störere abgeschaffet werden sollen.

§. 2. Nachdeme aber etliche Handwercker solche Innugen nicht wenig mißbrauchen/ auch dafür halten/ daß niemand dergleichen Meister/ welche doch die Arbeit so gut/ als sie/ und offtmahls umb einen viel leichtern Lohn verfertigen/ von frembden Oerthern zu erfordern/ und Ihnen Arbeit zu geben befugt wäre/ So ist Unser Befehlich/ die Räthe in Städten und andere Gerichte sollen die Handwercker von solchem Beginnen ernstlichen abmahnen.

§. 3. Ingleichen lassen Wir die Handwercker/ so nach Landes-Gebrauch/ Abschieden/ und andern beständigen Herkommen/ in einem oder dem andern Dorffe sitzen/ und nur den Inwohnern zur Haußnothdurfft/ bey ihrem Befugnüs verbleiben.

§. 4. Was

§. 4. Was der Leinweber/Barbierer/Schäffer/Müller/Zöllner/Pfeif-
r und Bader/ wie auch derer Ambts-Frohnen/ Stadt und Landknechte Kin-
er betrifft/ dieselbe sollen/ zu folge des Heil. Reichs verbesserten Policey-Ord-
ung de Anno 1577. (die Wir dißfals hiermit allerdings wiederholen) bey allen
nd ieden Handwercken/ wann sie ehelicher Geburth darthun können/ und sich
nsten ehrlich verhalten/ unweigerlich auff- und angenommen/ am allerwe-
igsten aber die Richter und Gerichts-Personen/ die bey denen von Adel und
itter Gütter auff dem Lande/das Beystecken verrichten müssen/ oder ihre Kin-
er von ehrlichen Handwercks-Zünfften deßwegen außgeschlossen/ auch/ do ein
der das andere Handwergk dergleichen sich unterstehen würde/ Sie
nter diesen Vorwand von denen Innungen auszustossen/ oder darein nicht zu
cipiren, wie dieselben als nicht minder wieder die jenigen/ die sie deßhalben vor
ehrlich halten wollen/von dem Magistrat iedes Orths mit Geld oder Gefäng-
is Straffe/nach befindung/unnachläßlich verfahren werden.

§. 5. Weiln auch offters unziemliches Auffding-Geld und alzu hohe
hrung bey den Lehr Jungen Auffnehmung auffgewendet/ und ihrer viel von
Handwercken dadurch abgeschrecket werden/ So sollen die Beambte und
the in Städten fleißige Auffsicht haben/ daß die Meistere und Handwercke
rinnen niemanden zur Ungebühr beschweren/ sondern vielmehr alles unor-
tliche Wesen/welches bey Auffnehmung mit etwan also genanten Täuffen/
r üppigen Hänseln vorzugehen pfleget/gäntzlich abschaffen/ oder deßwegen
stlich bestrafft werden.

§. 6. Niemand soll auch eher nicht zur Meisterschafft gelangen/ Er ha-
denn zuvor/ so wohl in seiner Wanderschafft/als bey einem oder mehr Mei-
n desselben Orte/ wo er Meister werden wil/ die in iedes Handwercks Ord-
g bestimbte Zeit erfüllet/ Jedoch daß solches in kleinen Städten oder Flecken
ar genau nicht gesucht/ sondern vornemlich dahin gesehen werde/ Ob Er sein
dwerck ehrlich gelernet/und vor einen Meister bestehen köñe.

§. 7. Denen Handwercks-Gesellen/ soll kein guter Montag zugelassen
weniger Ihnen Umbgänge und andere Zusammenkünffte welche auf Fressen
Sauffen hinaus lauffen/und sonderlich zur Fastenzeit eingeführet werden
en/ verstattet werden.

§. 8. Es ist ihnen auch keines weges nachzulassen/ aus eigenem Muth-
in dem Handwercke auffzustehē/und ihren Meistern weiter nicht/es werde
in dem/das sie fürnehmen/nach ihren Begehren/gewillfahret/ zu arbeiten/
lso ihre selbst Richtere zu seyn/ sondern es sollen die Anfängere uñ Uhrhebe-
h gestalt ihrer Verschuldung/mit Gefängnüs oder sonstē: und die andere
wercks Gesellen ihren Meistern weiter zu arbeiten angehalten/welche aber
nicht thun/ und darinnen wiedersetzlich seyn/ auch mit Gefängnüs und
rnstlich gestrafft werden.

§. 9. Die Handwercks-Meistere sollen sich an billichen in Unserer Tax-
ung verordneten Lohn begnügen lassen/ und sich im geringsten nicht mit
r vereinigen/ daß einer seine Arbeit oder Werck nicht in geringerm Wer-
auffen/dingen oder machen sol/deñ der andere/bey Vermeidung unnach-
Straffe.

10. Der Straffen sollen sich die Handwercker/ anderer Gestalt nicht
n/ als nur so viel und ferne es ihnen in ihren Iñungen erlaubet ist.

11. Kein geschmäheter Meister oder Geselle/ehe dann er der Beschuldi-
erwiesen/ soll auffgetrieben/ oder sein Handwerck zutreiben von dem
rcke deßwegen gehindert/ sondern die jenige/ so andere beschuldigen und
rweisen köñen/selbst für unredlich gehalten/und Ihnen das Handwerck
treiben nicht nachgelassen werden.

§. 12. Wie wohl das jenige / was in Handwercken geredet und geschlossen wird / sonsten billich in geheim zu halten / daferne es aber wider Uns / oder Unsere Brüderliche und andere Obrigkeitliche Verordnung / oder auch wider die Rechte und Gesätze lieffe / soll es Pflichtmäßig eröffnet und angezeiget werden.

§. 13. Nachdem auch offters die Handwercksleute die jenigen / so ihrer Arbeit bedürffen / übersetzen / undüchtige Arbeit verfertigen / unter dem Schein des Trinckgeldes vor die Gesellen absonderlich Lohn fordern / in kurtzen und langen Tagen / keinen Unterscheid halten / neben dem Taglohn / auch Bier / Brandwein und dergleichen fordern / die Arbeit gantz nachläßig und untreulich verrichten / langsam an dieselbe kommen / sich gegen die Bauherren trotziglich erweisen / theils nur auff die Gedinge dringen / die Bauherren vervortheilen / und was dergleichen unfärtigen Händel mehr: So thun Wir alle diese Mißbräuche hiermit gäntzlichen verbiethen und iedes Orths Obrigkeiten darbey nochmahls anbefehlen / eine nach ietzigen Zustand eingerichtete billichmäßige Tax-Ordnung den Handwercken vorzuschreiben / festiglichen darüber zu halten / da es die Nothdurfft erfordert / solche zu revidiren und zuverbessern / auch die Verbrecher ernstlichen bestraffen.

Was hierüber in Erledigung der Landes-Gebrechen der Handwercksleuthe halben angeordnet und decidirt, das wollen Wir gleichesfals anderweit wiederholet und solchen allenthalben nachzukommen / krafft dieses / nochmahls anbefohlen haben.

TITULUS XXII.

Hoffarth in Kleidung.

SO viel die Hoffarth in Kleidung belanget / hätten Wir zwar vermeinet / es solte ein ieglicher Stand die zweiffels frey auch dieses Lasters halber von dem Gerechten GOTT über das gantze Heil. Röm. Reich ergangene Straffe des Krieges / und dannenhero erfolgte Verwüstung / und nochmahligen Untergang bey dero Nahrung / vor Augen haben / durch übermachte Hoffarth / Seine Allmacht nicht ferner über sich / und das Land zu Rache reitzen / noch das wenige / so ein oder ander durch Gottes Güte zur Erhaltung sein und der Seinigen von dem KriegsRaub errettet / muthwillig verschwenden / Müssen aber mit Mißfallen sehen und vernehmen / wie die meisten Unserer Unterthanen / ungeachtet ihr Vermögen bey gantz darnieder liegenden Erwerb von Tag zu Tag abnimmet / sich dennoch mit kostbahrer und ihren Stand Stand übertreffenden Kleidungen heraus brechen / des Allerhöchsten Zorn häuffen / und sich und die Ihrigen in Armuth und Schulden stürtzen.

§. 1. Darmit nun Wir / als eine Christliche LandesObrigkeit die Göttliche Ungnade und Straffe / so viel an Uns / von Unsern Landen abwenden / und Unserer Unterthanen Auffnahm und Wohlfahrt befördern / Wollen Wir krafft Unsers tragenden hohen Obrigkeitlichen Ambts / alle Unsere Räthe / Officirer / Bediente und Unterthanen / treulichen und umb ihres eigenen besten willen ermahnet haben / daß sich ein ieglicher hierinnen selbst Christlich bescheiden / allen Pracht und Hoffarth meiden / die höhern Standes / durch erbare und demüthige Kleidung mit guten Exempeln (so nicht weniger als heilsame Gesetze bauen) den geringern vorgehen / die niedrigen Standes aber / sich also verhalten / darmit sie den höhern nicht übersteigen / und den Unterscheid der Stände / als Gottes-Ordnung zu stöhren / sondern vielmehr ingesambt / den über Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation und über einen ieglichen insonderheit androhenden gerechten Eyfer des Grossen Gotes / durch wahre Demuth und andere Christliche Übung abwenden.

Abstellung der Hoffarth in Kleidern.

Die

Dieweiln aber auch durch heylsame Gesetz / derer jenigen Boßheit / so Unser Landesväterliche Vermahnung freventlich hindan setzen / gesteuert werden muß / So befinden Wir aus Unserer löblichen Vorfahren Exempeln / daß diesem Ubel von eines ieglichen Orths Obrigkeit und insonderheit von denen Räthen in Städten / als welchen ihrer Unterthanen und Bürgere qualität und Zustand am besten bekant / zum bequemlichsten vorgebauet und gesteuert werden könne.

§. 2. Befehlen demnach hiermit ernstlichen und mit Vorbehalt nachdrücklicher Straff wieder die Verbrechere denen Räthen in Städten / daß sie so bald / als möglichen / die alte heylsame Kleider-Ordnung wo selbige vorhin gewesen revidiren, nach ietziger Befindnüs der Umbstände ändern und verbessern / wo aber keine verhanden / von neuen eine verfassen / in Druck fertigen / uff öffentlich anschlagen / auch darüber unverbrüchlich halten / die gesetzte Straffen unnachläßig einbringen / und sich hiermit ihres führenden Ambts Christlich erinnern.

Kleider-Ordnung in Städten und auff dem Lande zu revidiren und zu fertigen.

§. 3. Ebenmäßig sollen auch die von Adel auff dem Lande und Unsere Seits Beambten / bey ihren Unterthanen und Ambtsbefohlenen mit allen Fleiß und verpöentem Verboth / auch einbringung der verwürckten Straffe / solchen Laster abhelffen.

§. 4. Und weiln Wir verspüret / daß etzliche derer Räthe in Städten unterschiedliche Jurisdictionen seyn / sich hiermit entschuldigen / daß sie die jenigen / so anderer Gerichts Obrigkeit unterworffen / nicht zwingen könten / diese sich zur ungebühr heraus brechen / ihren Bürgern Aergernüs geben / und durch allerhand Murren und Ungehorsam verursachen / So setzen / Ordnen und wollen Wir / daß in dergleichen Fällen / wann einer in den Städten sich auf gleich wohln nicht des Raths Jurisdiction unterworffen / und nach Gelegenheit seiner Person / Unsere nachgesetzte / oder der Städte Ordnung / mit hoffärtiger Kleidung übertreten wird / denselben der Rath auffzeichnen / oder der Obrigkeit / Worunter er gehörig / zum erstenmahl zu gebührender Verordnung und Bestraffung denunciren, So nun selbige den Delinquenten bestraffet / es darbey zu bewenden haben / Anderer gestalt aber / und so die ordentliche Obrigkeit obliegendes Ambt nicht verrichtet / der Rath befugt seyn solle / einem solchen wann Er zum andern mahl in seiner Jurisdiction betreten wird / tanquam in delicti deprehensum, unnachläßig zubestraffen / Wie dann auch hingegen andern Gerichtsherren sich ebenmäßig gegen die so der Räthe in ihren Bottmäßigkeit unterworffen / zu verhalten nachgelassen wird / Jedoch solches im übrigen keinen an seinen habenden Gerichten / Gerechtigkeiten / Freyheiten / Compactaten, Reversalien, oder hergebrachten Gewohnheiten unbeschadet seyn / noch in Præjudicium oder consequentiam angeführet / sondern pro salutem publicam in diesem passu verstattet werden.

Wie es in dem fall zu halten wo unterschiedene Jurisdictionen seyn.

§. 5. Damit auch bey Unsern Unterthanen nicht etwa hierüber / ob solche Bestraffung und Auffsicht / zu Ober- und Erb-Gerichten gehörig / sich Streit erhebe / und dardurch die Ubertreter ungestrafft bleiben / So wollen Wir hiermit dieses vor die Erb-Richtere gezogen werden / und ihnen von denen Ober-Gerichtsherren hierunter kein Einhalt geschehen solle / zu männigliches Nachricht erklaret haben.

Handhabung der Kleider-Ordnung gehöret zu denen Erbgerichten.

§. 6. Auff daß nun ferner so wohl Unsere Raths Collegia, Hofbediente / der Adel auff dem Lande und Städten / Universitäten, Cantzleyen / Beambte und in Summa sämbtlich Unsere Unterthanen / destomehr Unsere ernste Meinung hierinnen spühren / die Unter-Obrigkeiten mit Abfassung derer obgedachte Local Kleider-Ordnungen darauff ein Absehen haben / und sich männiglich darnach achten könne / so erinnern Wir Uns zuförderst guter massen / was Unsers in GOTT ruhenden Hertzgeliebten

liebten und Hochgeehrten Herrn Vatern und Gevattern Gn. und dero Mitstände des Ober-Sächsischen Kreyses nach Anleitung des Heiligen Römischen Reichs Ordnungen und Satzungen/ sich bey dem Anno 1656. gehaltenen Müntzprobation Tage zu Leipzig/ wegen tragung der Güldenen und Silbern/ auß gewürckten und geklöppelten Spitzen/ gülden und silbern Schnüre/ Gallonen/ Knöpffe/ Wehrengehäncke/ Bänder und dergleichen/ mit einander verglichen.

§. 7. Wir auch nach Deroselben Hochseligen Absterben bey dem verwichenen 1657. Jahres gehaltenen allgemeinen Landtage Unserer getreuen Landschafft in Unser gnädigst eröffneten Proposition zu reiffer Berathschlagung untergeben/ und nach erfolgten ihren unterthänigsten Bedencken Ihnen in einer in Unserer gnädigsten Replica versprochen.

Verboth der Silbern und Güldene Spitzen/ Posamet/ güldne Hauben/ umgebinde/ Flittern/ Scharpen/ Wehrengehänck/ Hutschnüre und dergleichen.

§. 8. Setzen und wollen demnach hiermit/ daß in Unseren Landen niemand/ ausser den Grafen/ Herren/ und von Adel/ auch Räthen/ Krieges Officirern und denen jenigen Personen/ denen Wir es uff Unsere gnädigste Ermessigung erlauben werden/ jedoch mit Unterschied eines ieden Standes und Ambts einige Güldene oder Silberne Spitzen/ Posament/ Borthen/ Gallonen/ Hauben/ Umbgebinde/ Flittern/ Knöpffe/ Scharpen/ Wehrengehencke/ Hutbschnüren/ und wie es Nahmen haben kan/ es sey von guten oder Leonischen tollen Golde oder Silber tragen soll/ alles bey Straff funffzig Reichsthaler/ so/ offt er dieses Unser Verboth übertreten zu haben überführet wird/

Item silbern und güldene Zeuge zu Kleidungen.

§. 9. Bey ebenmessiger Poen soll (ausser denen obbeniembten Personen) zn tragen verbothen seyn/ alles Gülden- und Silber-Stück/ Mör oder andere Ausländische Zeuge/ worunter Goldt oder Silber gewircket/

Straff der Kauffleute so solche verkauffen.

§. 10. Es soll auch kein Kauffmann oder Krahmer/ Er sey in Unsern Landen gesessen oder nicht/ obgesetzte Wahren nach der Elle/ Lothe Pfundt/ oder eintzelnde Stücke in Unsern Landen (ausser allein in denen ordentlichen inländischen Haupt-Messen) verkauffen/ bey Straff 100. Reichs Thaler.

Verboth der vergüldeten Degen/ Sporen un Bügel.

§. 11. So sollen auch versilberte und vergüldete Degen/ Sporen und Bügel (ausser denen obgesetzten Personen) zu tragen und zu führen insgemein bey Straff funffzig Reichs Thaler verbothen seyn.

Kleidung der *Doctorum* und hoher Potentaten Räthe.

§. 12. Wie Wir denn nicht weniger die Doctores und andere so unsere Chur- und Fürstliche oder andere Potenthaten Rähte/ derer Weiber und Kinder/ bey ihren vermöge des Reichs Abschieds de Anno Ein tausend fünffhundert und acht und viertzig erlangten Privilegio und Herkommen geruhig verbleiben lassen.

Kleidūg derer *Doctorum* und *Professorum*.

§. 13. Die Doctores und andere Professores auff Universitäten/ und geübten Practici und derer Weiber mögen auffs höchste Sammet zu Beltze Item/ Atlaß/ Seyden Tobin/ Seyden Mohr/ Ruff/ Taffent/ Tertzenel und dergleichen/ jedoch daß die Elle über 2. Gulden nicht komme/ wie auch Ausländische Tücher/ die Ellen nicht zum höchsten umb Drey Reichs Thaler und was darunter zu täglicher Kleidung/ aber Wüllene/ Härinne/ Inn- oder Ausländische Zeuge oder Tücher/ so nicht über Zwey Thaler bey Dritthald Reichs Thaler tragen/ Auch zu Ehren-Kleidern keine theure Spitzen/ Schnühre oder Borthen/ als die Elle umb 5. oder 6. Groschen auffbrechmen/

Derselben Töchter Kleidung.

§. 14. Ihre Töchter sollen biß Sie freyen (da Sie sich nachmahls nach dem Stande ihres Mannes kleiden mögen) allein Seyden Grobgrün/ Taffent/ Tertzenel und was geringer tragen/ und es mit den Brehmen gleich den Müttern halten/ Wann aber eines Doctors Tochter eine Braut ist/ mag Sie an ihren Ehren oder Hochzeit-Tage einen Seiden/ Atlaß oder Damasken

aßcken Rock gebrauchen/ woferne sie nicht ausserhalb ihres Standes/ son-
rn in einem dergleichen heyrathet/ in welchen umb ihres künfftigen Ehe-
annes willen vermöge dieser Ordnung solcher ihr zu tragen nachgelassen
.

§. 15. Es sollen auch Unsere Hofediener/ so nicht graduirte Personen
d Räthe seyn/ als Renth-Cammer-und Müntzmeister/ Item Buchhalter
z auff die Secretarien, Protonotarien, Reentherey und Cantzley-Verwand-
(so nicht blosse Copisten) eingeschlossen/ wie auch die Raths Personen der
ädte sich der Gebühr bezeigen/ nicht über ihren Standt sondern vielmehr
h Unterscheid ihrer Bestallungen/ vor sich oder die Ihrigen heraus brechen/
d also kleiden/ daß zwischen ihnen und vorgesetzten Standt/ wie auch unter
en selbst nach Gelegenheit ihres Ambts ein Unterscheid zu spühren/ wie dann
en gantz Atlasse Kleider und ihren Weibern gantz Atlasse Röcke zu tragen ver-
hen seyn soll.

Kleidung der Hoffdiener/ so nicht graduirte Personen und nicht Räthe seyn.

§. 16. Die Magistri und die jenigen Universität-Verwandten so ihnen
h zu achten/ sollen sich mit ihren Weibern verhalten wie unten bey denen
ths-Herren specificiret werden wird.

Kleidüg deret Magister und Universitäts-Verwandten so diesen gleich zuachten.

§. 17. Ebenfals sollen die Priester und andere Geistliche Personen und
hendiener so wohl vor sich/ als ihre Weiber und Kinder/ sich erbarer und
üthiger Kleidung befleissigen/ kostbarer seydenen Zeugen müssig gehen/
im übrigen sich und die Ihrigen ihren Gradui gemäß/ oder so keinen ha-
sich und ihre Weiber und Kinder in Landtuch und Wüllene Zeuge/
zum höchsten Ehren ihre Weiber und Töchter in Taffend und Tertzenel
en.

Kleidung der Priester/ Geistlicher Personen und Kirckdiener.

§. 18. Die Studiosi auff den Universitäten aber/ sie seyn Inn- oder
ländisch/ sollen nach dem Stand ihrer Eltern und wie hierinn verordnet/
n/ und wohl erwegen/ daß Sie ihr Gemüth mit Tugenden zu zieren/
icht ihrer Eltern und ihr Vermögen in Pracht und Hoffart zu verschwen-
uff Unsere Universitäten gesendet/ auch vielmehr sich bemühen/ durch
und Tugendhafftes Leben Unsere Gnade und Beförderung zuerwer-
als durch verachtliches Hindansetzung Unserer Ordnungen/ Uns zu
ade und Exemplarischer Bestraffung (so Wir Uns solches vorbehalten)
igen.

Kleidung der Studenten.

. 19. Die übrigen Universitäts-Verwandten/ welche keinen Gradum
onderbahre Praxin haben/ und nur schlechte Anwälde/ Notarii publici,
Ober- und Hoffgerichten Aembtern/ StadtGerichten und dergleichen
iber und Actuarii seyn/ sich also von denen Studiis nehren/ sollen vor ihre
n/ ihre Weib und Kinder/ zu Ehren sich in Tuch so mehr nicht als 2. R.
werth/ Schamloth/ Parrasch/ Rasch Sarsche/ und andere Wöllene
leiden/ Jedoch sind ihren Weibern und Töchtern Taffende und Seydene
e Schürtzen zu tragen nachgelassen.

Kleidung derer übrigen Universitäts-Verwandten.

20. Unsern AmbtsVoigten/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermei-
d Rathsverwandten und ihren Weibern soll nach Gelegenheit zu Eh-
Kleid und Mantel von Außländischen Tuch die Ellen zu drithalben R.
wie auch seidene Kleider/ Jedoch von solchem Zeuge da die Elle nicht
derthalben Thaler werth zu tragen/ Ihre Töchtere aber in Taffend
ngere seiden und Wöllene Zeuge zu kleiden vergönnet/ Täglichen aber
die Ihrigen mit Landtuch und geringen wollenen Zeugen/ als Acht-
d dergleichen befriediget seyn.

Kleidung der Schösser/ Ambtsvoigte Verwaltere/ Bürgermeistere/ und Raths-Verwandten.

. Wegen der Handelsleute/ Crahmer/ vermögender Bürger (unter
Stand sich auch Unsere übrige Hofediener/ als gemeine Schreiber/ Mu-
/ Schützenmeister/ Büchsenmeister/ Wachmeister/ Bereiter/ Postrei-
ierer/ Ballenschläger/ Trabanten/ Laqueyen und andere wie die Nah-
n mögen/ nebenst ihren Weibern und Kindern zu rechnen/ und sich in

Handelsleute Kramer/ vermögende Bürger/ und übrige Hoffdiener betreffende.

Kleidern nach ihnen zurichten/ ausser daß denen Manns-Personen die von der Herschafft erlangte Kleider/ bey Auffwartungē und ausser denen/ an denen den Hohen Festen zutragen verlaubet.

Geringe Bürger und Handwercksleut und Bauern betreffende.

§. 22. Wie auch wegen der Jungen Bürgere/ Handwercksleute/ und dann wegen der Bauern/ wird eine iegliche UnterObrigkeit und Räthe in Städten nicht gleichen/ sondern nach Gelegenheit Ihrer Condition einer vor dem andern in acht genommen werde.

Bänder und Näsiel auffn Hosen.

§. 23. Und weil eine Zeither diese überflüssige Pracht eingerissen/ daß offters über 200. Ellen und mehr Band man auff ein Kleid hefften lassen/ Es wäre Uns zwar am liebsten/ wann solcher unnöthiger überfluß gäntzlich abgestellet würde/ Im Fall aber ie ein oder der andere sich in solcher Vanitat belustigen will/ so soll doch einem vom Adel und einer hochgraduirten Person über 50. des mitlern Standes aber 30. und gemeinen Bürgern über 10. oder 15. Ellen Taffent-Band und kein mehrers oder bessers auffhefften zu lassen nicht nachgesehen/ Die Verbrechere aber nach Unterscheid der Stände iedesmahls umb 10. 5. und 3. R. Tahler gestraffet werden.

Kleidung der Auswartmägde und Zohfen.

§. 24. Nachdem auch die Auffwart-Mägde und Zohfen sich durch die übermäßige Kleidung offters gleich ihren Frauen heraus brechen/ nicht allein ihr Lohn hierdurch auffwenden/ sondern auch sonst theils allerhand unziemliche Mittel solche kostbare Kleidung zu erzeigen/ brauchen/ so soll hinführo keine solche Magdt/ sie diene bey wem sie wolle/ sich anders als in wöllen Vierdrat/ Perpetuan/ oder Zeuge/ so solchen am Werthe gleichen/ kleiden/ zu höchsten Ehren aber ihnen eine Taffende Schürtze zu tragen nachgelassen werden.

Sträff derer Verbrechere.

§. 25. Wer nun diese Unsere obgesetzte Kleider-Ordnung vorsätzlich übertreten würde/ der soll/ wann es einer vom Adel 50. ein Doctor 40. die unter solchem Stande 30. biß 10. die Dienstbothen aber 5. R. Thaler iedesmahl seiner Obrigkeit verfallen/ dieselbige unnachläßig eingebracht/ oder in Mangelung Geldes mit 8. oder 14. Tage Gefängnüs beleget werden.

Personen so Auffsicht über diese Ordnung haben/ zu ordnen.

§. 26. Und sollen Unsere Unterthanen so Gerichte haben/ Beambte und insonderheit/ die Räthe in Städten/ gewisse Ehrliche unbescholtene Leute als Censores morum ordnen/ so mit allem Fleiß hierauff acht haben/ damit Unser und ihrer gemachten Local-Ordnung unverbrüchlich nachgelebet werde.

Wer einen Verbrecher angiebt/ soll den 3ten Theil der Straffe bekommen.

§. 27. Wer auch dem Magistrat einen solchen Verbrecher denunciret/ dem soll man ein Drittheil der Straffe zur Belohnung zu geben schuldig seyn.

Niemands zur Ungebühr zu straffen.

§. 28. Darbey Wir aber die Obrigkeit und darzu bestellete gnädigst erinnern/ hierinnen gute Bescheidenheit zu halten/ niemands aus Haß/ Neid/ Eigennutz/ wo nicht Augenscheinlich die Ordnung überschritten/ zubeschuldigen noch in Straffe zu bringen.

Straff der Schneider.

§. 29. So sollen auch die Schneidere/ so wieder diese Unsere oder der Obrigkeit iedes Orths gefertigte Ordnung einen kleiden/ sie thun es vor sich oder durch ihre Gesellen/ das erstemahl 8. R. Thaler/ das andere mahl 16. R. Thaler der Obrigkeit verfallen/ Wann sie aber zum dritten mahl wieder kommen/ ihnen auff ein Viertel Jahr ihr Handwerck geleget/ und so auch dieses nicht verfangen wolte/ das Bürger-Recht gar eingezogen werden.

Item Seydenstickker/ Portewircker Spitzen- und Posamentmacher.

§. 30. Wie es denn ebener massen mit den Seydenstickern und Portenwirckern/ Spitzen- und Posamentenmachern und dergleichen Handwercksleuten gehalten werden sol/ wañ sich ein oder ander Unserer Unterthanen und Innwohnern (ausgenom̃en hohen Standes Personen) an Gold und Silber etwas verfertigen/ denen Kauffleuten aber/ zu Fortsetzung ihrer Handlung zu arbeiten bleibet ihnen annoch ungewehret.

§. 3

§. 31. Im fall auch einer oder ander von einer Stadt oder Orth zu dem andern auff Hochzeiten/ Kindtauffen oder dergleichen Zusammenkunfften rey-sen/ sich alsdann über diese/ oder des Orths darhin er reiset/ Ordnung in Kleidern prächtig halten würde/ demselben soll der Magistrat oder Obrigkeit/ dem andern/ unter welchen der Delinquent gesessen/ mit Benennung der Kleider denunciren, und so es wieder Unsere/ oder des Orths da der Delinquent gesessen/ Ordnung befunden wird/ ein solcher unnachläßig oberzehlter massen bestrafft werden.

Straff derer so von einem andern Orth sich wieder diese Ordnung kleiden.

§. 32. Dieweil ferner von Jubeln und Berlen nicht wenig Geld aus Un-sern Landen geführet wird/ In dergleichen Sachen aber kein gewisser Preiß/ son-dern grosser Betrug bestehet/ auch im fall der Noth sich keiner ohne grossen Ver-lust/ darmit retten kan/ so sollen hinfüro keines von Adel oder derer Doctorn und ...dern so entweder Unsere und Unserer Brüder L.L.L. oder anderer Chur- und ...rsten Räthe/ und vornehmer Officirer Weiber zum höchsten über 300. Tha-... denen obigen von Adel ihrer Töchter 150. Thaler wie auch andern Doctorn, ...ch anderer Unserer vornehmen Hoff-Bedienten Weiber und derer Töchterer ...er 100. Thaler werth/ weiter aber keinen etwas von Berlen/ oder Jubelen zu-...gen verstattet werden/ alles bey Straff 50. Gülden.

Von Jubeln und Berlē/ wer und wie viel ein ieglicher tragen mag.

§. 33. Gute Güldene Ketten aber/ als mit welchen man sich in der Noth ...en kan/ mag ein iedes von obigen Ständen/ und derer Töchter nach seinem ...mögen tragen/ nur daß ein gebührender Unterscheid allerseits gehalten/ ... nichts so nicht gut gülden getragen werde/ bey Straff 40. Gülden/ und dem ...dschmied/ so solche falsche Arbeit fertiget/ bey Verlust seiner Handwercks ... nach Gelegenheit 4. Wochen Gefängnüs: Denen obigen und geringern ...nden aber/ wird iedes Orts Obrigkeit obengesetzter massen/ Ordnung zu se-...wissen.

Wer gülden Ketten tragen mag. Straff derer so falsche Ketten tragen/ wie auch der Goldschmiede so sie machen.

§. 34. So sollen auch die ungefärbte gute Zobelnmützen und Müffe al-...Unsern Räthen/ vornehmen Hoff-Officirern und Adelichen Personen/ derer ...ern und Töchtern/ gute Zobelne Mützen und gefärbte Zobelne Müffe/ de-...rofessorn, Doctorn, geübten Practicis, Secretarien und derer Weibern und ...tern nachgelassen: Denen übrigen aber gäntzlichen verbothen/ und sie auff ...ern oder ander geringe Futter nach Gelegenheit ihres Standes vorwiesen ...lles bey Straff 30. Thaler/ wer hierwieder handelt.

Wer gute ungefärbte Zobeln tragen mag/ un wem sie verbothen.

§. 35. Dieweiln ferner das Adeliche und ander Frauenzimmer biß an-...ungeacht derer Geistlichen eyferigen Straff-Predigten/ sich dennoch gelü-...ssen/ mit entblöseten Hälsen und Brüsten zugehen/ denen auch geringere ...es-Personen und gar die Mägde nachgefolget/ gleichwohl solches zu ...enigen Aergernüß gereichet/ So wollen Wir das Ehrliebende Frauen-.../ umb ihres guten Glimpffs/ und Vermeidung allerhand Uppigkeit hal-...mahnet haben/ von nun an mit bedeckten Hälsen und Brüsten zugehn/ die ...che Unsere Verordnung verächtlich hindan setzē/ iedesmahl mit 30. Tha-...aff: Und die gemeinen Bürgerstands und derer Handlungsleute Wei-... Töchter auch Dienst-Mägde mit 10. Tage Gefängnüs beleget wissen.

Von entblösten Hälsen und Brüsten des Frauenzimmers.

§. 36. Nachdeme auch die tägliche Erfahrung giebt/ daß wann die Crah-...bilierer/ Goldschmiede und andere nicht so leicht auff credit ihre Wah-...n liessen/ mancher ehe er zu bahren Gelde kähme/ mit Einkauffung präch-...ider/ Edelgesteine Kleynodien und dergleichen in Ruhe stehen würde/ da ...gen solcher gestalt auff Borg unbedachtsam wegnimmet/ und nach-...wenn es zum Zahlen kommet/ wohl seinen Schaden thun/ oder gar seine ...he Güter mit dem Rücken ansehen muß/ So setzen/ ordnen und wollen ...ein Crahmer/ Jubilierer/ Goldschmied oder andere dergleichen Han-...Handwercksleute einen von Adel oder Hochgraduirten Person/ zu seiner ...fft/ Und wann Er Ihm sonst borgen will/ mehr nicht als 100. Tahler/ ...barn Bürgersmann 50. Tahler und einen gemeinen 30. Thaler an

Wie hoch ein Kramer/ Jubilierer/ Goldschmied und dergleichen Wahren auff Borg mag folgen lassen.

Wah-

Wahren borgen/ So Er Ihme aber ein mehrers auff credit folgen lassen würde/ auf ereugnete Gerichtliche Klage/ Ihme weiter nicht als die Summa Competens außträgt/ verholffen/ und das übrige im geringsten nicht attendirt werden soll/ Massen Wir dann hiermit Unsere Regierung Ober-Hoff- und andere Gerichte/ auch Facultäten und Schöppenstühle/ dergestalt zuerkennen und zusprechen befehlicht haben wollen/ womit sich auch Unserer vielgeliebten Brüdere L. L. L. so viel Ihre Cantzleyen und Unser gesamptes Ober-Hoff-Gericht/ auch Juristen Facultät zu Leipzig betrifft conformiren und vergleichen. Was aber vor publication dieser Unserer Ordnung albereit außgenommen und geborget/ solches zubezahlen werden die Schuldener billich angehalten.

Vorbehalt diese Ordnung zu ändern/ zu verbessern uñ zuerklären.

§. 37. Indeme auch schlüßlichen/ im Anfangs erwehnet/ fast schwer fallen will/ bey so übermachter Hoffart und verkehrten Sinn der Leute/ alle in gewisse Regeln zu verfassen/ So behalten Wir Uns zuvor diese Unsere Kleider-Ordnung fernerweit zu verbessern/ zu ändern und zu erklären.

TITULUS XXIII.

Gesind- Taglöhner und Handwercker-Ordnung.

CAPUT I.

Von Dienstlosen Gesinde/ Haußgenossen/ und Müßiggängern.

§. 1. Es sollen iedes Orths Obrigkeit in Städten und Dörffern/ auff die Dienstlosen Haußgenossen/ Einkömlinge und Müssiggängere/ so zum Theil bey den Eltern oder Befreundten/ oder sonsten hin und her uff der Beerenhaut liegen/ und die meiste Zeit mit Müssiggang zubringen/ hernacher aber in der Hew- und Getreydig-Erndtenzeit die Haußwirthe mit unbillichem Lohn übersetzen/ und wohl eben so viel als sonst ein Jahr-Lohn austräget von ihnen erzwingen/ fleissige Achtung geben/ sie zur Arbeit und dienstannehmung ernstlich ermahnen/ entweder aufftreiben/ oder Monatlichen 1. fl. Straff von ihnen einbringen.

§. 2. Nachdem unter andern Unordnungen auch diese eingeschlichen/ und dahero fast der Unrath kommen/ daß an vielen Orten der Ackerbau als ein vornehmes Kleinod eines Landes nicht zum Nutz/ am wenigsten aber die wüsten Güthere zum Anbau gebracht werden können/ In dem viel Knechte bißher/ so wohln zu Hauß/ als auch über Land/ Crämerey und andere Erwerbs-Händel die sonsten den Städten zuständig/ ohne einige Abrichtung zu treiben/ und als eigene Herren/ Dienstfrey/ und ungebunden zu leben/ und sich aller Schuldigkeit zuentziehen/ Theils Mägde auch/ so sonsten bey der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen sich uffs Wollespinnen/ Klöppeln/ Strümpffstricken und andere Handthierungen zulegen/ zu Hauß innen zu sitzen/ der wohlfeilen Zeit mißbrauchen/ und alle Feld-Arbeit/ so wohl in- als ausser der Erndtenzeit zu meiden/ sich anmaßlich unterstanden.

Wann aber bey ietzigem des Landes Zustandt vielmehr dahin zu sehen/ daß dasselbe allenthalben wieder angebauet/ mit Leuten besetzet/ und also die gemeine Wohlfahrt befördert/ hergegen Müßiggang und angezogene Handthierungen/ so dieser Christlichen intention mercklich zuwider/ auch der gleichen

Perso-

ersonen/ als welche zur Feldarbeit beschieden/ keines weges anstehen/ abge-
offet werden.

Als befehlen Wir hiermit ernstlich/ daß iedes Orths Obrigkeit dergleichen
echte und Mägde/ die sonsten gedienet/ und Feld- oder Bauer-Arbeit getrie-
n/ nach publication dieser Unserer Ordnung/ vor sich bescheiden/ sie darvon ab-
d hergegen zur Arbeit- und sich in Dienst zu begeben anhalten/ und/ do sie dar-
n nicht abstehen/ biß sie Dienst annehmen/ gleich den vorigen/ mit angedeuteter
traffe eines Güldens Monatlichen belegen sollen/ Wie nicht weniger auch an-
re gemeine Bürger und Bauersleute/ so eine solche müssige Handthierung
iben/ ob sie gleich sonsten nicht zu dienen/ oder umb das Tagelohn zu arbeiten
egen/ Ihr zustand aber die Haußarbeit wohl zulässet/ in der Hew- und Getrey-
t Erndtenzeit/ umb das gesetzte Tagelohn zu arbeiten/ gleicher gestalt gebühr-
anweisen sollen.

§. 3. Dieses nun desto besser zu beobachten/ sollen die Gerichtsherren bey
n Inwohnern in Städten und auffm Lande/ nach beschehener Publication,
balden und im künfftigen/ wañ es von nöthen/ von Hauß zu Hauß bey iedem
ußwirth/ wes Standes er sey/ Erkundigung einziehen/ was für Leute sich bey
m auffhalten/ und was Nahrung iedweder treibet/ und so dann nach Befin-
g dieser Unserer Ordnung gemeß/ unverlängt die Gebühr verfügen. In des-
Verbleibung/ und so ein oder der ander Gerichtsherr in Städten oder auffm
de hierinnen durch die Finger und der Boßheit nachsehen/ auch dessen wie
t/ überführet würde/ behalten Wir Uns bevor/ solche Inspection Unsern
ipt- und Ambtleuten anzubefehlen/ die Gerichtsherren aber alles
ls und zwar iedesmahl so offt überführet/ mit 40. Thaler zubestraffen/
dann Unsere Beambte selbst solchen falß diese Straffe verfallen seyn sol-

§. 4. Wir verbieten auch ferner ernstlich/ daß niemanden von solchem
enlosen Gesinde/ andere frembde Aecker zubesäen/ und das erwach-
Getreyde einzuerndten/ es geschehe zur Hälffte/ oder uff andere weise/ zu-
sen werden soll/ bey Verlust des Getreydigs/ und anderer willkührlichen
ffe.

§. 5. Und weiln heutiges Tages in der Haußhaltung dieser Mißbrauch
hr eingerissen/ daß die Haußwirthe dem Gesinde/ über ihren gebührenden
noch Vieh auffziehen/ auch eine Anzahl Getreydig säen/ und solches darzu
r Herren Viehe in die Erde bringē lassen müssen/ Hierdurch aber allerhand
iche Beschwerungen erfolgen/ in dem das Gesinde Uhrsach gewiñet/ mehr
as Ihrige/ denn auff die Arbeit/ darauff sie bestellet/ Achtung zu geben/ und
dere darneben zu versäumen/ auch unter dem Schein/ als ob sie mit ihrem
senen Getreydig handthieren/ allerley gefährliche Parthierung treiben/
m armen Haußvater ein theil der Nahrung/ davon er sein Weib und Kind
halten solle/ zur Ungebühr entziehen:

verordnē Wir hiermit/ und verbiethen/ bey Straf Zehen Thaler/ davon
igkeit/ die helffte vor sich behalten/ die andere helffte zu milden Sachen an-
soll/ daß keiner hinfüro seinem Gesinde das geringste säen/ noch etwas
he auffziehen oder halten/ Jmgleichen auch das Gesinde/ so darwieder
lt/ und ein solches ihren Herren angemuthet/ oder abgedrungen/ des
nd ausgesäeten oder zugesagten Getreydes verlustig/ und beydes den
n zur Straff verfallen soll.

6. Darunter dann billich zu ziehen/ daß an etlichen Orthen den Knechtē
gden Jahrmärckte/ Christ- und Neu Jahr-Geschencke/ oder andere Ver-
über den gesatzten Lohn/ so bißweilen eben so hoch kömmet/ bißhero zur
r mit eingedinget/ und fast abgezwungen worden.

e Wir nun solches und anders/ wodurch sonsten Unserer hierbey haben-
tion zu wieder geschehen könte/ gleicher gestalt gäntzlich auffheben:
Herr/ Frau/ Knechte oder Mägde/ so dergleichen Begünstigungen

unter-

§. 3. Do aber eines Unterthanen Sohn oder Tochter nach beschehenem Anbieten/von ihren Herren binnen 14. Tagen nicht angenommen oder deßwegen keine gewisse Erklärung geschehen würde/ soll ihnen nach solcher Zeit/ungeachtet ihr Herr sich deßwegen außdrücklich nicht erkläret/sich an andere Or- wohin ihnen beliebet/zu vermiethen und Dienst anzunehmen frey stehen/Inmassen dann auch der jenigen Unterthanen Kindere/ so sich vor publicirung der revidirten Ordnung bereits anderswo in Diensten eingelassen/ biß zu Ende des Jahrs unbeirret bleiben.

§. 4. Würde sich auch zutragen/daß dergleichen Knechte oder Mägde ehe sie iemahls einen Dienst angetreten/ oder in Zeit des vermieteten Dien- sich verehelichen/oder ihre Eltern aus einem und andern entstandenen und ohn- weißlichen Zufall sie in ihrer eigen Haußhaltung selbsten bedürffen thäten/ sol- len sie ob solchen erheblichen Ursachen von ihren Herren/ zu Verhinderung ih- res verhoffenden zeitlichen Glücks/wann sie gleich niemahln gedienet/oder an- weder ein Jahr ausgedienet/oder binnen währender Jahrszeit einen tüchtigen Dienstbothen/ der das Jahr vollends ausdienet/ in ihre Stelle geschafft an die vorher gesetzte zwey Jahr nicht verbunden/noch solcher gestalt zu dienen ge- zwungen seyn.

§. 5. Nachdem Uns auch vorgetragen worden/ wie Zeither Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gn. Anno 1651. publicirten Gesin- de-Tax-und Tagelöhner Ordnung in Unserer Regierung Ober-Hoff und an- dern Gerichten sich zwischen denen vom Adel/ Unsern Beambten und denen Städten vornemlich hierinn Streitigkeit ereignet/wann zum Ersten ein Dienst- bothe an einem Ort erzeuget/nachmahls seine Eltern sich mit ihm an einen an- dern Ort gewendet/und allda beständig nieder gelassen haben/ Ob Er dem Ge- richts-Herrn/ wo er das forum originis erlanget/oder wo seine Eltern ihr do- micilium haben/vor andern zu dienen und arbeiten pflichtig seyn solle. Zum An- dern/ Wann eines Dienstbothen Eltern an einem Ort beständig sich nieder- lassen und wohnen/ und Sie den Dienstbothen an ihrem Brodt haben [illegible] auch Er/wenn Er sich von seinen Eltern gesondert/allda beständig aufhält/ sich abermals ferner begiebet/und von dem Gerichts-Herrn das fori prioris domi- cilij zu Dienst oder Arbeit erfordert wird/ Ob er so dann sich mit dem verände[r]- ten domicilio zuschützen/ oder fori priori beständiger weise renunciren, und also des Diensts und Arbeit entbrechen könne: Und zum Dritten/ ob solcher Dienst und Arbeitszwang dem Lehen Ober-Erb-Gerichts-Herren gehörig? [illegible] wollen Wir hiermit zu Verhütung fernern Streits/es dero gestalt entschieden haben; daß/so viel den 1. Punct betrifft/ das forum domicilij, wo sich der [illegible] des Geheisses/zu Dienst oder Arbeit des Dienstbothen oder Arbeiters Eltern wesentlich auffhalten/anzusehen/ und das forum originis hierbey in keine Acht zunehmen sey: Den Andern Punct aber belangende/ soll hinführo ein Dienst- bothe/wann seine Eltern/so ihn bey sich haben/oder auch er sich einmal [illegible] lich an einen Ort nieder gelassen/ und das forum domicilij erlanget/ ob er [illegible] schon an einen andern Ort in Dienst oder zur Arbeit oder auch zu erpachtung eines Guts oder Hauses begeben/dannoch daß er des fori domicilij sich [illegible] verziehen habe/ geachtet/ und auff Erfordern selbigen Orts Obrigkeit/ solcher krafft Unserer Ordnung zu dienen und zu arbeiten gehalten werden solte. Und wollen Wir Drittens/daß solcher Dienstzwang und Lohn-Arbeit [illegible] solcher in Unserer Ordnung enthalten/ weder dem Lehen-noch Ober-Gerichts- Herren/sondern dem Erb-Gerichtsherrn geleistet werden sollen.

CAPUT IV.

Von denen entlauffenen Dienst-Bothen.

§. 1. Dieses Puncts halben ist allbereit in der Landes-Ordnung [illegible]

hung geschehen/ und zwar dergestalt/ do sich ein Dienstbothe unterstünde/ ehe
ie Zeit seiner Miethe aus wäre/ aus dem Dienst zu gehen/ so soll ihn bey Straff
wantzig Gülden kein anderer annehmen/ Er bringe denn von dem jenigen/ dem
r aus dem Dienst gangen/ Kundschafften oder Paßporten/ wie er seinen Ab-
hied genommen/ und wann derhalben seinem Herrn Schaden erfolgte/ dem
ll der ungehorsame Dienstbothe zuerstatten und seinen Lohn zuentrathen schul-
g seyn.

Wann aber diese Satzung bißhero wenig observiret, sondern vielmehr
nter andern Unordnungen dieses Laster fast in Gewonheit gebracht werden
ollen/ daß das muthwillige Gesinde ihres Gefallens auszutreten/ oder wohl
r heimlicher weise zuentlauffen sich gelüsten lassen: So wollen Wir ange-
gte Landes-Ordnung dahin ferner erkläret haben/ daß demselben an allen
rten/ auch in anderer Herren Lande fleißig nachgetrachtet/ und wann er
langet und eingebracht/ gegen Klägers Caution, oder an statt dessen/ seines
richts-Herrn Schein und Zeugnüs/ entweder an den Ort/ da er entlauffen/
er in das nechste Ambt abgefolget/ daselbst in krafft dieser Unserer Ordnung
ch Beschaffenheit der Umbstände/ wann nemlich die Begünstigung groß o-
r gering/ entweder von den Gerichts-Herren selbst/ mit etlichen Wochen Ge-
gnüs gestraffet/ oder uff vorher eingeschickten unterthänigsten Bericht und
olgter Unserer Resolution, in die Eisen geschlossen/ andern zum Exempel/ auf
sern Vestungsbau geführet/ und uff ein Jahr/ mehr oder weniger/ bey Was-
und Brodt daselbst zu arbeiten/ angehalten:

§. 2. Gestalt auch alle die jenigen/ so den Außgetretenen wissentlich hau-
und hegen/ oder ihm hierunter einigen Vorschub erweisen/ oder umb sein
treissen Wissenschafft getragen/ und nicht angezeiget/ welches sie doch bey
en Pflichten zu thun schuldig/ gleicher gestalt nach Ermessung der Obrigkeit/
er welcher sie unmittelbar gesessen/ mit Gefängnüs oder am Gelde will-
rlich gestraffet werden sollen.

§. 3. Und weiln wohl zu vermuthen/ daß das freche Gesinde sich aller
thel und Räncke/ diese Unsere zu allgemeinen Besten angesehene Ord-
g zu durchlöchern/ und lieber das Vaterland zu verlassen/ und in anderer
ren Gebiethe (daselbst sie doch dergleichen Ordnung auch finden würden/
assen Wir Uns dem gantzen Ober-Sächsischen Creyß und andern benach-
en Ständen allbereit beständig verglichen) zu lauffen/ als dieser so gutem
billichen Regul sich zu untergeben/ anmassen dörffte: So ist Unser ernstli-
Will und Meynung/ daß forthin die Unterthanen/ wie auch derselben Kin-
hne Vorwissen und Willen ihrer Obrigkeit/ weder ausser Landes wan-
noch in andere Gerichte sich wenden/ allermassen dann die Obrigkeit
einem und andern/ wenn er nicht erhebliche sattsame Ursachen seines Weg-
s in continenti beybringen kan/ im Lande zu verbleiben/ zu dienen/ oder
daffelbe anbauen zu helffen/ und sich darinnen redlich zu nehren beschei-
nd gestalten Sachen nach anhalten sollen.

CAPUT V.

Von Kundschafften der Dienst-bothen.

§. 1. Ob zwar in Unserer Landes-Ordnung abermahln deutlich befoh-
 keiner in Unsern Landen/ er habe denn Abzugs-Briefe von seinem vori-
rn/ oder andere gnugsame Kundschafft/ oder aber sey von der Obrig-
geschrieben und angenommen/ gelitten werden solle/ So ist doch hierin-
h/ bey den allzulang gewährten Kriegszeiten/ ein grosser Mißbrauch ein-
In dem nicht allein ein und der ander Unterthan/ sondern auch das
ige Gesinde so wohl in Städten als auffn Lande/ so sich heimlich und

öffentlich an andere Oerter begeben/ohne Unterscheid/ob sie gleich keine Kundschafft ihres Verhaltens gehabt/ in Dienst angenommen/ ja ihnen offtmals/ ungeachtet sie übel gedienet/ wieder die Warheit ein gut Zeugnüs ertheilet worden.

§. 2. Diesem Unfug vorzukommen/So ordnen Wir hiermit/ daß hinführo die Herren ihren abziehenden Dienst-Gesinde/ Kundschafften der Warheit gemäß mit außdrücklicher Benennung ihres Ubeln oder Wohlverhaltens/ unweigerlich aushändigen sollen/ Der Meinung/ hierdurch das Gesinde von ihren Frevel und Boßheit abzuhalten/ und zu mehrerm Fleiß und Treue anzutreiben.

§. 3. Allermassen nun den Herren und Frauen frey stehet/ihr Gesinde bey Außgang des Jahres/nach ihrer Gelegenheit zu ändern/ und zu beurlauben/ iedoch daß ihme solches vier Wochen zuvor angedeutet werde; Also soll auch das Gesinde nach beschehener Loßsagung / wieder Willen über die versprochene Zeit/ wo nicht ein anders herg bracht/ zu dienen nicht gezwungen/ viel weniger ihm die begehrte Kundschafft versaget/ und damit zur Ungebühr auffgehalten werden; Im wiedrigen Fall ist ihnen bey andern beglaubten Personen/ so umb ihr Verhalten wissen/ ein Zeugnüs zunehmen unbenommen.

§. 4. Es soll sich auch iedweder/er sey Adel/Priester/Bürger oder Bauer/ bey Vermeidung Exemplarischer Bestraffung gänzlich enthalten/ seinem Nechsten das Gesinde durch Verleumbdung oder andere Practicken abspenstig zu machen und an sich zu ziehen/ auch keinen Knecht oder Magd zu miethen/ ehe er/ oder sie ihren vorigen Herrn auch dieser Unserer Ordnung den Dienst auffgesaget/sondern sich vielmehr hierinnen selbsten der Gebühr, und was Gottes Gebot erfordert/ bescheiden.

CAPUT VI.

Vom Gesinde Lohn.

§. 1 Unter andern Beschwerden / so in etlichen Jahren hero/ aus dem gemasten Muthwillen überhand genommen/ diese Unsere Lande annoch drücken/ allenthalben tägliches Seuffzen und Klagen verursachen/ und fast unerträglich fallen/ ist die unersättliche Steigerung des von Knechten/ Mägden und Taglöhnern über alle Gebühr und Billigkeit erzwungenen Lohnes nicht vor die geringste zu achten womit es auch so hoch kommen/daß fast kein Haußwirth/wie embsig und fleißig derselbe auch sey/seiner schweren Mühe und Sorge einigen billichen Nutz und Ergetzligkeit/wie Eingangs gedacht/ erwarten kan; Diesem nach/erfordert die unumbgängliche Nothdurfft/solchen Ubeln durch Abschaffung erwehnter schädlicher Mißbräuche/ nachdrücklich zu steuern/und dargegen dem Gesinde und Tagelöhnern/was billich und recht ist/weiln ein ieder Arbeiter seines Lohns würdig/ nach der in Anno 1611. auffgerichteten und dißfalls revidirten und verbesserten Tax-Ordnung/ zu verfügen und zu setzen/wie folget:

Gesinde-Lohn.

Im Chur Creyß.

Einem Verwalter neben der Kost	—
Einem Reisigen Knecht/wenn er keine Kleider bekompt	—
Wenn er Kleider und und Stiefeln bekompt	—

Einem Ober-Schirrmeister — —	11. in 12. fl.
Einem Unter-Schirrmeister — —	10. fl.
Einem Ober-Encken — —	7. in 8. fl.
Einem Unter-Encken — — —	6. fl.
Einem Ochsen-Schirrmeister — —	8. in 9. fl.
Einem Ochsentreiber — —	4. in 5. fl.
Einem Kühehirten — —	7. in 8. fl.
Einer Köchin oder Käsemutter/wo keine grosse Haußhaltung	6. in 7. fl.
wo aber eine starcke Haußhaltung —	9. in 10. fl.
Einer grossen Viehmagt — —	5. in 6. fl.
Einer Mittel Magdt — —	4. in 5. fl.
Einer Hauß Magdt — —	5. in 6. fl.

An andern Orten / da stärcker Pferde gehalten werden/wird gegeben:

inem Ober-Schirrmeister — —	15. in 16. fl.
inem Unter-Schirrmeister — —	13. in 14. fl.
inem Ober-Encken — — —	10. fl.
inem Unter-Encken — — —	8 fl.

Gesinde-Lohn.

Im Thüringischen-Creyß.

em Verwalter bey der Kost — —	30. fl.
em Reisigen Knecht/ neben der Kost/ohne Kleider und Stiefeln	25. fl.
em Knechte von Hause aus — —	20. fl.
em Schirrmeister/so das Geschirr selbsten macht	14. biß 15. fl.
em Unter-Schirrmeister/so kein Geschirr machen kan	11. biß 12. fl.
m Encken — — —	10. biß 11. fl.
in Knecht/so zu zwey Pferden dienet —	9. biß 10. fl.
m Ackerjungen/ so Pflug und Pferd regieren kan	7. biß 8. fl.
m Ackertreiber — —	3. biß 4. fl.
m Haußknecht/so Futter schneiden/ Hopffen arbeiten und hauen kan	10. biß 12. fl.
n Haußknecht/so solche Arbeit nicht alle verrichten kan	8. biß 9. fl.
Käse-Mutter — —	6. biß 7. fl.
Grossen Magd vor alles — —	5. biß 6. fl.
andern Vieh Magd vor alles — —	4. biß 5. fl.
Köchin vor alles — —	5. biß 6. fl.
Do aber eine starcke Haußhaltung/und viel Arbeit	9. biß 10. fl.
Schlüsserin — — —	5. biß 6. fl.
Kinderfrau — —	7. biß 8. fl.
Zohfe — — —	7. biß 8. fl.
Kühehirten — — —	4. fl.
Schweinhirten — —	2. biß 3. fl.
Gänsehirten — —	2. fl.

Gesinde-Lohn.

Im Meißnischen-Kreyß.

Reisigen Knechte ohne Kleider und Stiefeln bey der Kost	25. fl.
benst einem Kleide und ein baar Stiefeln —	12. fl.

Einem Kutzscher	12. biß 14. fl.
Einem Voigt	12. biß 16. fl.
Einem Schirrmeister/so das Geschirr selbst macht	14. biß 16. fl.
Der kein Geschirr machen kan	10. biß 12. fl.
Einem Encken	8. biß 9. fl.
Einem Füllen Jungen	3. biß 4. fl.
Einem Kühehirten	3. biß vierdhalb fl.
Einem Sauhirten	2. fl.
Einem Thorwärter	7. biß 8. fl.
Einem Futterschneider/nebenst der Kost des Jahrs über	5. fl.
Einer Ausgeberin	10. biß 11. fl.
Einer Köchin	6. fl.
Wo aber eine grosse Haußhaltung	9. biß 10. fl.
Einer HausMagd	5. bis 6. fl.
Einer Kinderfrau	7. bis 8. fl.
Einer Käsemutter/nach dem sie viel Vieh zu warten und sonsten zu thun hat	5. bis 6. fl.
Einer grossen Magd	5. bis 6. fl.
Einer mittel Magd	4. bis fünffthalb fl.
Einer kleinen Magd	3. fl.
Einer GänseMagd	2. fl.
Einer Schlüsserin	5. bis 6. fl.
Einer Zohse	7. bis 8. fl.

Gesinde-Lohn.

Im Leipsigischen-Creyß.

Einem Reisigen Knecht/neben der Kost jährlich	25. fl.
dofern er aber gekleidet wird/und ein baar Stiefeln bekommet	12. fl.
Einem Kutzscher	12. bis 16. fl.
Einem Voigt oder Ober-Schirrmeister	15. bis 16. fl.
Einem Ober-Encken	11. bis 12. fl.
Einem Mittel-Schirrmeister	12. bis 14. fl.
Einem Mittel-Encken	9. biß 10. fl.
Einem Unter-Schirrmeister	11. biß 12. fl.
Einem Unter-Encken	7. biß 9. fl.
Einem Kühe-oder Pferde-Hirten	6. fl.
Einer Käse-Mutter	6. biß 7. fl.
Einer grossen Magd so das Backen mit verricht	6. biß 6. fl.
Einer andern Viehe-Magd	5. biß 6. fl.
Einer kleinen Magd	4. biß 5. fl.
Einer Köchin	5. biß 6. fl.
wann eine grosse Haushaltung ist	9. biß 10. fl.
Einer jungen Magd oder Schlüsserin	6. biß 7. fl.
Einer Zohse	7. biß 8. fl.
Einer Kinderwärterin	7. bis 9. fl.
Einem Schweinhirten	3. bis 4. fl.
Einem Haußknecht/so allerhand im Hause verrichtet	10. bis 12. fl.
Einem Futterschneider/neben der Kost/das Jahr	5. bis 6. fl.

Gesinde-Lohn.

Im Ertzgebürgischen Creyß.

Einem Schreiber oder Verwalter/so in der Haushaltung zugebrauchen	25. bis 30. fl.

Einem

Einem Reisigen Knecht/nebenst der Kost/ —— 25. fl.
Wann er aber ein Kleid und ein baar Stiefeln bekommet 12. fl.
Einem Kutzscher —— —— —— 13. biß 14. fl.
Einem Voigt/wenn er fleissig —— —— 11. biß 12. fl.
Einem Schirrmeister/so das Geschirr selbst machen kan —— 16. fl.
Der kein Geschirr machen kan —— 10. biß 12 fl.
Einem Haußknecht/so Futter schneidet/Graß hauet/und die Hof-Arbeit verrichtet/ 10. bis 12. fl.
Einem Encken —— —— —— 8. biß 9. fl.
Einem starcken Jungen —— —— 5. biß 6. fl.
Einem schwachen Jungen —— —— 3. biß 4 fl.
Einem Kühehirten —— —— —— 2. fl. 6. gr.
Einem Thorwärter —— —— 7 biß 8. fl.
Einer Ausgeberin —— —— —— 9. bis 10. fl.
Einer Zohfen —— —— —— 7. bis 8. fl.
Einer Köchin —— —— —— 5. biß 6. fl.
Wo aber eine grosse Haushaltung 9. bis 10. fl.
Einer HausMagd —— —— 5. bis 6. fl.
Einer Kinderfrau —— —— 6. bis 7. fl.
Einem KinderMägdlein —— —— 3. fl.
Einer Käsemutter —— —— 5. bis 6. fl.
Einer grossen Magd zum Viehe, und die das Backen verrichten kan 5. bis 6. fl.
Einer MittelMagd —— —— 4. bis 5. fl.
Einer kleinen Magd —— —— 4. bis fünffthalb fl.
Einem GänseMägdlein —— —— 2. fl.

Gesinde-Lohn.

Im Voigtländischen Creyß.

Einem Schreiber oder Verwalter/so in der Haushaltung zugebrauchen/neben der Kost 25. fl.
Einem Reisigen Knecht/neben ein baar Stiefeln —— 20. fl.
Einem Kutzscher —— —— —— 13. 14. bis 15. fl.
Einem Voigt oder Hofemeister —— 10. 11. bis 12. fl.
2. baar Schuh/auch nach Gelegenheit 5. oder 6. Ellen grobe Leinwand
Einem Schirrmeister —— —— —— 8. 9. bis 10. fl.
2. oder 3. baar Schuh/7. oder 8. Ellen Leinwand.
Einem Fuhr-oder Hausknecht —— —— 7. 8 bis 9 fl.
zwey oder drey baar Schuh/oder das Geld dafür.
Einem Mittelknecht oder Encken —— —— 7. bis 8. fl.
zwey baar Schuh/5. oder 6. Ellen Leinwand.
Einem AckerJungen oder Pflugtreiber —— 2. bis 3. fl.
zwey oder drey baar Schuh/5. oder 6. Ellen Leinwand.
Einer Köchin am Gelde —— —— 5. bis 6. fl.
zwey baar Schuh/oder das Geld dafür.
Einer Zohfen oder Schlüsserin —— —— 6. bis 7. fl.
Einer Kinderfrau —— —— 6. bis 7. fl.
Einer Käsemutter —— —— 5. bis 6. fl.
Einer KinderMagd —— —— 2. bis 3. fl.
zwey baar Schuhe/
Einer grossen ViehMagd —— —— 3. bis 4. fl.
7. oder 8. Ellen Leinwand/2. oder 3. baar Schuh.
Einer MittelMagd —— —— 3. fl.

6. oder 7. Ellen Leinwand/zwey baar Schuh.

Einem Kühe-Mägdlein — — anderthalb biß 2. fl.

4. oder 5. Ellen Leinwand/zwey baar Schuh.

Gesinde-Lohn.

Neustädtischen Creyß an der Orla.

Einem Reisigen Knecht/neben ein baar Stiefeln — 21. fl.

Einem Hofemeister — — 12. biß 13. fl.

Einem Schirrmeister/wenn er das Geräthe machen oder anrichten kan 15. auch wohl 16. fl.

Einem Fuhrknechte — — 12. auch wohl 13. fl.

Einem Hauß- oder Mittelknecht oder Encken — 10. biß 11. fl.

Einer Köchin — — — 5. biß 6. fl.

zwey baar Schuh 6. Ellen Leinwand

Einer Zohfe oder Schlüsserin — — 6. biß 7. fl.

Einer Kinderfrau — — — 6. biß 7. fl.

Einer Kinder-Magd — — 5. biß 6. fl.

Einer Käsemutter — — fünffthalben fl.

zwey baar Schuh/oder das Geld dafür.

Einer grossen Magd/so das Backen mit verrichtet 3. biß vierthalben fl.

10. Ellen Leinwand/halb grobe und halb klare/zwey oder drey baar Schuh.

Einer Mittel-Magd — — — 3. fl.

6. Ellen Leinwand/2. baar Schuh.

Einem Kinder Mägdlein — — 2. fl.

zwey baar Schuh.

Einem Kühe-Mägdlein — — 1. fl.

4. Ellen Leinwand/1. baar Schuh von Walpurgis biß Martini.

Uff ein gantzes Jahr — — anderthalben biß 2. fl.

zwey baar Schuh/und 4. Ellen Leinwand.

§. 2. Mit diesem obgesetztem Lohn/soll sich das Gesinde/Knecht und Mägde unweigerlich begnügen lassen/darüber nichts begehren/noch Herren und Frauen/oder andere an ihrer statt ein mehrers verwilligen und reichen. Und ob man wohl an etlichen Orten weniger Geld/hergegen Leinwand/Schuhe/Stiefeln und dergleichen zugeben pfleget/So soll doch alles zusammen sich nicht höher/als diese Unsere Ordnung vermag/erstrecken/Inmassen Wir dann alle andere accidentien, sie haben Namen wie sie wollen/gäntzlich verbiethen/ausser dem jenigen/was oben Tit. 1. §. 6. verordnet und nachgelassen.

§. 3. Wo aber ein geringerer Lohn üblich/oder bey Zwangs-Gesinde durch Erb-Register oder sonsten beständig ein anders hergebracht/oder Herren/Frauen/Knechte und Mägde sich unter sich selbsten uff ein wenigers vergleichen thäten: Lassen Wir es billich dabey verbleiben/und wollen hierdurch keine Erhöhung eingeführet/noch Unsere Unterthanen (derer Erleichterung Wir vielmehr dißfalls suchen) mit ietziger Taxa beschweret haben.

§. 4 Wie nun das Gesinde hinführo uff eine solche Maasse zu dienen schuldig/auch bey Verlust des Lohns/und nach Gelegenheit mit Gefängnüs und andern Zwangsmitteln darzu anzuhalten/Also soll sich niemand so eigene oder anbefohlene Haußhaltung uffn Lande oder in Städten führet/Er wäre Adel/Priester/Bürger oder Bauer/ein mehrers einigem Gesinde zu geben/oder unter anderm Schein zuzuwenden/bey Straff Zwantzig Thaler/davon die hälffte iedes Orts Obrigkeit/die andere hälffte/zu milden Sachen gewidmet/anmassen.

CAPUT VII.

Vom Lohn der Taglöhner und Bothen.

§. 1. Es ist auch allenthalben viel Klagens über Taglöhner und Bothen/ daß niemands/ so derselben nothdürfftig/ sie überkommen mag/ er gebe dann ihnen ihres Gefallens Lohn.

Diesem Unwesen nun/ wie auch zugleich dem Müßiggang und andern Begünstigungen/ dadurch sich ein Theil dieser Leute der Arbeit zu entziehen/ und die haußliche Nahrung zu hindern unterfangen/ abzuwehren: So wollen Wir hieher die oben/ wegen des Gesindes gethane Vorsehung/ dergleichen Müßiggänger uff eine solche Maaß zur Arbeit anzutreiben/ nechst hernach gesetzter Tax-Ordnung/ wiederholet haben.

Tagelöhner/
Im Chur-Creyß.

Ein Taglöhner soll haben von Ostern bis Michaelis/ einen Tag ohne Kost — 3. gr.
Neben der Kost — — 1. gr. bis 15. pf.
Von Michaelis bis Ostern ohne Kost — 2. gr. 6. pf.
Neben der Kost — — — 1. gr.
Einem Futterschneider und Meiher einen Tag ohne kost 4. gr.
Neben der kost — — — 2. gr.
Einem Drescher ohne kost — — 3. gr.
Neben der kost — — 1. gr. in 15. pf.
Einer Frauen zum Tagelohn ausserhalb der Erndte ohne kost 1. gr. 6. pf.
Neben der kost — — — 9. pf.
In der Erndte ohne kost — — — 2. gr.
Bey der kost — — — 1. gr.
Einem Bothen von einer Meilweges/ wo es nicht anders hergebracht 2. gr.
Wann er stille liegt des Tages — — 2. gr.
Müste er aber etwas schwer tragen/ sich dessentwegen mit wird ihm billich vergleichen.

Tagelöhner.
Im Thüringischen Creyß.

Einem Meder/ bey seiner Kost/ er haue Graß oder Getreyde 4. gr.
Von einem Acker Graß/ nach dem er groß — 4. bis 5. gr.
Von einem Acker Getreyde nach dem er groß — 3. gr. bis 3. gr. 6. pf.

Tagelöhner.
Im Meißnischen Creyß.

Einem Gras- oder Grumthauer / einem Tag ohne die Kost 3. gr. 6. pf. bis 4. gr.
Idem Neben der kost — — — 2. gr.
Einem Arbeiter in Heu und Grummet/ ohne kost des Tages 2. gr. bis 2. gr. 6. pf.
Idem Neben der Kost — — — 1. gr.

Einen

Einen Tag Korn und Getreyde hauen/ohne Kost	4. gr.
Neben der Kost	2. gr.
Einen Tag Getreyd rechen ohne Kost	2. gr. 6. pf. biß 3. gr.
Einem Binder	3. gr. biß 3. gr. 6. pf.
Einem Kornschnitter/von Scheffel Dreßnisches Maß/ zu schneiden und zu binden ohne Kost/	7. biß 8. gr.
Von einem Scheffel Dreßnisch Maß bloß zu schneiden	5. biß 6. gr.
Einem Schnitter des Tages ohne Kost	3. gr. biß 3 gr. 6. pf.
Eidem bey der Kost	1. gr. 6. pf.
Einem Ablader ohne Kost	3. gr. biß 3 gr. 6. pf.
Dem Banser	3. gr. 6. pf.
Einem Drescher des Tages ohne Kost	3. gr. biß 3. gr. 6. pf.
Einem Drescher vom Schock	6 gr. biß 7. gr.
Einem Holtzschläger von der Klaffter zu machen und zu legen	2. gr. biß 2. gr. 6. pf.
Von einem Schragen harten Holtz zu schneiden und zu spellen	8. biß 9. gr.
Von einem Schragen weiches	6. bis 7. gr.
Einem Bothen von der Meile	2. gr.
Einem Tagelöhner von allerley Arbeit im Sommer	3. gr.
Im Winter bey seiner Kost	2. gr.

Tagelöhner/

Im Leipzigischen Creyß.

Einem Holtzhauer von der Klaffter weich Flößholtz 3. Ellen hoch und weit	2. gr. bis 2. gr. 6. pf.
Von einer Klaffter hart Holtz	2. gr 6. pf. bis 3. gr.
Von einem Schock Reißholtz zu machen	1. gr. biß 15. pf.
Von einem Schock harte Birckene Klüppel zu hauen und zu schneiden	1. gr. 6. pf. biß 2. gr.
Von einem Schock Korn und Weitzen/so in Strohbände gebunden/zu dreschen	6. biß 7. gr.
Do es aber in Kornbande gebunden	4. biß 5. gr.
Einem Drescher des Tages ohne Kost	3. gr. bis 3. gr. 6. pf.
Bey der Kost aber	1. gr. 6. pf.
Von Schock Gersten oder Hafer zu dreschen	5. bis 6. gr.
Von einem Leipzigischen Acker Wintergetreyde abzuhauen und in die Bande zu bringen	12. bis 14. gr.
Von einem Leipzigischen Acker Korn und Weitzen / mit der Sichel abzuschneiden/und in die Bande zu bringen	18. bis 10. gr.
Von einem Acker Hafer und Gerste abzuhauen	6. bis 7. gr.
Von einem Acker Gras zu hauen	4. bis 5. gr.
Einem Schnitter des Tages	3. gr.
Einem mit dem Rechen	1. gr. 6. pf. biß 2. gr.
Einem Tagelöhner ohne Kost	2. gr. 6. pf. bis 3. gr.
Wann er aber gespeiset wird/von Ostern bis Michaelis	1. gr. 6. pf.
Einem Weibe ohne Kost	1. gr. 9. pf. bis 2. gr.
Bey der Kost	9. pf. bis 1. gr.
Von Michaelis bis Ostern einem Manne	2. gr. bis 2. gr. 6. pf.
Einem Weibe	1. gr. 6. pf.
Bey der Kost dem Manne	1. gr. bis 1. gr 6. pf.
Dem Weibe	8 bis 9. pf.
Einem Bothen von der Meile	2. gr.
Vom Stilllager des Tages	2. gr.

Tage-

Tagelöhner/
Im Ertzgebürgischen Creyß.

Einem Hand-Arbeiter/ worzu man dessen benöthiget/ des Sommers in langen Tagen/als von Walpurgis bis Jacabi —— 3. gr.
Von Jacobi bis Michaelis —— —— —— 2. gr. 6. pf.
Von Michaelis biß Fastnacht —— —— —— 2. gr.
Von Fastnacht biß Walpurgis —— —— 2. gr. 6. pf.
Einem Drescher wöchentlich —— —— —— 12. gr.
Einem Futterschneider in Sommer täglich —— —— 3. gr.
Im Winter —— —— —— —— 2. gr. 6. pf.
Einem Kornschnitter täglich —— —— 2. gr. 6. pf. biß 3. gr.
Einem Getreydehauer —— —— —— 3. gr. 0. pf.
Einem Binder —— —— —— 3. gr. 6. pf.
Einem Graßhauer —— —— —— 3. gr.
Einem Arbeiter in Heu und Grummet täglich —— 1. gr. 6. pf.
Einem Getreyde Recher —— —— —— 2. gr.
Von einer Klaffter Holtz zu machen —— —— 2. gr. 6. pf.
Von einem Schock Reisig —— —— —— 1. gr. 3. pf.
Einem Säemann von einem Scheffel zu säen —— —— 4. pf.
oder des Tages —— —— 2. gr. 6. pf. biß 3. gr.

Bothen-Lohn/

Von ieder Meil Weges —— —— —— 2. gr.
Wann er träget/ oder des Nachts läufft —— —— 2. gr. 6. pf.
Vom StillLager des Tages —— —— —— 2. gr.

Tagelöhner/
Im Voigtländischen Creyß.

Von einem Tage zu meihen/ohne Kost —— —— 4. gr.
Wann sie die Kost haben —— —— —— 2. gr.
inen Tag in Heu zu arbeiten ohne Kost —— —— 1. gr. 9. pf.
Wann ihnen die Kost gegeben wird —— —— 9. pf.
Von Grummet zu meihen ohne Kost —— —— 3. gr. 6. pf.
ey der Kost —— —— —— 1. gr. 9. pf.
n Grummet zu arbeiten ohne Kost —— —— 1. gr. 4. pf.
ey der Kost —— —— —— 8. pf.
inen Tag zu schneiden ohne Kost —— dritthalb biß 3. gr.
ey der Kost —— —— —— 1. gr. 3. biß 6. pf.
inen Tag Kraut zu hacken ohne Kost —— —— 2. gr.
ey der Kost —— —— —— 1. gr.
nen Tag gäthen ohne Kost —— —— 2. gr.
ey der Kost —— —— —— 1. gr.
nen Tag zu dreschen/ohne kost/in Sommer biß auf Michaelis zum Saamen/ dritthalb biß 3. gr.
ann kost gegeben wird —— —— 1. gr.
em Getreyde Binder von 1. Schock ohne kost —— 5. pf.
y der kost —— —— —— 3. pf.
n einen Scheffel Getreydt zu säen —— —— 5. pf.

Nach Michaelis im Herbst.

en Tag zu dreschen ohne kost —— 2. biß dritthalb gr.
der kost —— —— 10. pf. biß 1. gr.
n Tag Gehecke zu schneiden/ bey der Kost —— 1. gr. 6. pf.
e Kost —— —— —— —— 3. gr.

Von

Von einer Klaffter Holtz zu hauen	2. gr. biß 2. gr. 6 pf.
Wann es 7. Viertel lang ist	3. gr.
Vor alle andere Arbeit im Sommer	2. gr. 6. pf.
Im Winter	2. gr.
Einem Bothen von der Meil Weges	2. gr.
Wann er träget	2. gr.
Des Nachts von der Meilen	2. gr.
Einen Tag Wartegeld	2. gr.

Tagelöhner/

In Neustädtischen Creyß an der Orla.

Von einem Tag Graß meihen ohne Kost	3. gr. 6. pf.
Von Hafer und Gerste hauen	4. gr.
Oder von dem Scheffel	2. gr.
Einen gantzen Tag in Heu zu arbeiten ohne Kost 2. gr. auch wohl	1. gr. 6 pf.
Mit der Kost 1. gr. auch wohl	9. pf.
Wie auch das gantze Jahr/andere Arbeit mit der Kost umb	1 gr.
Grummet meihen/einen Tag ohne Kost	3. gr.
Einen gantzen Tag in Grummet zu arbeiten ohne Kost	1. gr. 6. pf.
Mit der Kost	9. pf.
Einem Gersten oder Haber-Recher/so viel als einem Heu Arbeiter	
Einem Getreydebinder/ohne Kost vom Schock	5. pf.
Bey der Kost	3. pf.
Einem Langer/einen Tag ohne Kost	3. gr.
Bey der Kost	1. gr. 6. pf.
Einen Tag Korn zu schneiden/ohne Kost	2. gr. 9. pf. biß 3 gr.
Bey der Kost	1. gr. 3 pf. biß 1. gr. 6 pf.
Von einem Scheffel Getreyde zusäen	3. biß 4 pf.
Einem Drescher/zur Saamzeit/ohne Kost	2. gr. 6. pf.
Bey der Kost	1 gr. 3 pf.
Im Winter bey seiner Kost	2. gr.
Wie auch alle andere Arbeit/im Sommer einen Tag ohne Kost	2. gr. 6. pf.
Im Winter	2. gr.
Von einer Forst Klaffter Holtz/2. Ellen lang	3. gr.
Von 7. Viertel lang	2. gr. 6. pf.
Ein Schock Reisig zu lesen	1. gr.
Einem Bothen von der Meil Weges/Am Tage	2. gr.
Wann er träget	2. gr.
Des Nachts von der Meilen	2. gr.
Einen Tag Wartegeldt	2. gr.

§. 2. Mit ietzt bemeltem Lohn sollen alle und iede Bothen und Tagelöhner/von Manns- und Weibs-Personen befriediget/ und darümb ohne einigen Zusatz an Bier/Brandtewein und dergleichen/zu arbeiten schuldig seyn.

§. 3. Würde aber iemand / zu Verachtung dieser Unserer Ordnung/ ein mehrers begehren / oder darumb nicht arbeiten wollen. So befehlen Wir hiermit iedes Orts Obrigkeit/denselben / nach Gelegenheit seines übermäßigen Begehrens/so wohl den Herren oder Frau/wann sie darein willigen/und umb ieden mit 2. 4. 5. biß 10. Thalern Straffe / so abermahln halb dem Gerichts-Herrn/die andere helffte zu milden Sachen geeignet seyn soll/ zu nehmen/ Welches auch dahin zuverstehen/wann sie gar nicht arbeiten/sondern vorsetzlich/ ohne erhebliche Ursach / die Arbeit verweigern/ und dem verbothenen Müssiggang nachhängen wollen.

CAPUT

CAPUT VIII.

Von den Handwercksleuthen.

NAchdem Wir auch mit ungnädigstem Mißfallen vermercken/ daß die Handwergsleute die jenigen/ so ihrer Arbeit bedürffen/ unmäßig überse-tzen/ theils auch ümbs Tagelohn zu arbeiten verweigern/ sondern auff ein Gedinge dringen/ darinnen aber die Bauherren/ als welche in solchen Anschlä-gen gemeiniglich unerfahren/ unbillicher weise steigern und vervortheilen/ auch die Arbeit nach der Hand unfleissig machen und verfertigen.

Als thun Wir auch diese Mißbräuche gäntzlich abschaffen/ und in des Bauherrn Willen; Ob Er verdingen/ oder ümbs Tagelohn arbeiten lassen will/ stellen/ Daß denebens Unsere hiebevor auffm Lande und in Städten publi-cirte Tax-Ordnung de Anno 1623 wegen aller Handwercker/ insonderheit aber der Fleischer/ Becker und ihres gleichen/ so bey ihren vermeinten Innungs-Ordnungen/ meistentheils ohne Ordnung dahin leben/ und allerhand schädliche Vorthel/ darüber fast männiglich klaget/ zu mercklichem Schaden und Be-schwerde des gemeinen Wesens/ suchen und verüben/ der Zeit/ und biß die allbe-reit anbefohlene revision erfolget/ erneuern/ und ihres Inhalts hieher wieder-holen/ mit diesem außdrücklichen Befehlich/ daß iedes Orths Obrigkeit/ ihrem Pflichten nach/ genaue Achtung darauff geben/ und von Tagen zu Tagen un-versehene Erkundigung einziehen/ und do sie einen und andern/ der sich diesem Unserm ernsten Geboth zu entgegen/ eines wiedrigen gelüsten liesse/ antreffen/ denselben andern zur Abscheu mit Geldbüssen/ Gefängnüssen/ auch wohl mit Niederlegung des Handwercks/ und do es gantze Handwercke thäten/ mit Ein-ziehung ihrer Zünffte/ und andern dergleichen unnachläßichen Straffen bele-gen sollen.

CAPUT IX.

Zimmerleute/ Mäurer/ Ziegeldecker und Steinsetzer.

Im Chur-Creyß.

Denen soll wöchentlich gegeben werden/ in Sommer langen Tagen

Dem Meister	1. fl. 6. gr.
Dem Gesellen	1. fl.
Im Winter/ dem Meister	1. fl. 3. gr.
Dem Gesellen	18. gr.
Dem Handlanger	15. gr.

Und sollen hierüber kein Bier noch ander Geträncк fordern/ die Zimmer-leute auch an Holtz und Spänen/ weder vor sich noch die Ihrigen etwas mit nach Hause nehmen/ iedesmahl bey Verlust des gesetzten Tage Lohns.

Im Thüringischen Creyß

Den Zimmerleuten/

Dem Meister wöchentlich bey seiner Kost	1. fl. 3. gr.
Dem Gesellen	1. fl.
Vor den Jungen/ doch/ daß er mehr nicht als einen uff der Werckstadt habe	1. fl.

Den Mäurern/

Dem Meister wöchentlich	1. fl. 6. gr.
Von der Ruthe/ daß der Bauherr die Hälffte halte	1. gr.
Dem Mäurer	1. fl. 3. pf.

Im Meißnischen Creyß.

Von Ostern biß auff Michaelis dem Meister / wenn er selbst arbeitet / nach Gelegenheit des Orts Wöchentlich —— 24. biß 30. g.
Einem Gesellen —— —— —— 1. fl. 3. g.
Einem Handlanger oder Zuförderer —— 12. biß 15. g.

Von Michaelis biß auff Ostern

Dem Meister —— —— —— 1. fl. oder 24. g.
Dem Gesellen —— —— —— 18. g.
Dem Handlanger —— —— —— 12. biß 15. g.

Doch sollen sie Sommerzeit umb 4. Uhr an- und umb 6. abgehen / Herbst- und Frülingszeit aber umb 6. Uhr an- und umb 5. Uhr abgehen.

Im Leipzischen Creyß.

Zimmerleute.

Dem Meister im Sommer auff eine Woche / wann er selbst arbeitet 1. fl. 6. gr. biß 1. fl. 9. g.
Im Winter —— —— 1. fl. 3. gr. biß 1. fl. 6. g.
Dem Gesellen / im Sommer —— —— 1. fl. biß 1. fl. 3. gr.
Im Winter —— —— —— 18. gr. biß 1. fl.
Einem Jungen im Sommer —— —— 15. biß 18. gr.
Im Winter —— —— —— 12. biß 15. gr.

Und sollen über solch ihr gesetztes Lohn nicht befugt seyn einig Holtz wegzutragen / noch Biergeld zu fodern / bey Straff des Wochenlohns / beym richten aber eines Gebäudes eine Mahlzeit / und darbey Bier zu trincken / nach eines ieden Orts Herkommen und Gebrauch / und des Bauherrn Willkühr.

Wann ein alt Hauß mit Schrauben erhoben wird / und über Nacht stehet / soll von ieder Schrauben 3. gr. gegeben werden. Und sollen im Sommer frühe umb 4. Uhr an die Arbeit gehen / ihre gewöhnliche Mahlzeit Stunden halten / und mit der Sonnen Niedergang wieder abgehen / und nur eine Stunde Mahlzeit halten. Da sie auch zur ungebühr feyerten oder nicht zu zu rechter Zeit an die Arbeit gingen / soll es ihnen an ihrem Wochenlohn abgekürtzet werden.

Es sol auch der Meister die Gesellen die er einmahl an die Arbeit angeführet / ohne Bewillung des Bauhern von dem Bau ab- und anders wohin zu führen nicht befugt seyn / bey der Obrigkeit willkührlicher Straffe.

Mäurer /

haben gleichen Lohn wie die Zimmerleute:

Dem Mauerhelffer / im Sommer —— —— 18. g.
im Winter —— —— 15. gr.

Will aber der Bauher die Arbeit verdingen / soll Er von einer Mauer Ellen dicke / und Acht Ellen ins gevierdte / 2. Thaler / Anderthalben Ellen dicke 3. Thaler: und so ferne / nach dem die Mauer dicke zu Lohn gegeben werden.

Im Ertzgebürgischen Creyß.

Zimmerleute.

Einem Meister eine Woche von Lætare biß Michaelis vor seine Arbeit / und daß Er den Werckzeug hält —— 1. fl. 3. gr.
Kompt iedes Tages —— —— —— 4. gr. 6. pf.

Von

Von Michaelis biß Lætare aber —— —— 1. fl. 3. gr.
Kompt des Tages —— —— —— 4. gr.
Einem Gesellen in Sommertagen —— —— —— 1. fl.
Kompt einen Tag —— —— —— 3. gr. 6 pf.
Wintersszeit —— —— —— 18. gr.
Kömpt des Tages —— —— —— 3. gr.

Mäuerer/

Einem Meister im Sommer uff eine Woche —— 1. fl. 3. gr.
Kömpt einen Tag —— —— —— 4. gr.
In kurtzen Tagen aber wöchentlich —— —— 1. fl.
Einem Gesellen in Sommer Tagen —— —— 1. fl.
In kurtzen Tagen —— —— —— 18. gr.
Einem Handlanger im Sommer —— —— 15. gr.
Des Tages —— —— —— 2. gr. 6. pf.
Wintersszeit —— —— —— 12. gr.
Des Tages —— —— —— 2. gr.
Den Lehr-Jungen soll gleich den Handlangern bey solcher Arbeit Winter und Sommer abgelohnet werden.

Im Voigtländischen und Neustädtischen Creiß.

Zimmerleute.

Einem Meister eine Woche von Lætare biß Michaelis/ vor seine Arbeit/ und daß er den Werckzeug halte —— 1. fl. 3. gr.
Kömpt des Tages —— —— —— 4 gr.
Von Michael biß Lætare aber wöchentlich —— 1. fl.
Kömpt iedes Tages —— —— —— 3. gr. 6. pf.
Einem Gesellen in Sommer Tagen —— —— 1. fl.
Kompt einen Tag —— —— —— 3. gr. 6 pf.
Des Winters —— —— —— 18. gr.
Jedes Tages —— —— —— 3. gr.

Mäuerer/

Einem Meister uff eine Woche im Sommer —— 1. fl. 3. gr.
Kömpt des Tages —— —— —— 4. gr.
In kurtzen Tagen aber wöchentlich —— —— 1. fl.
Kompt einen Tag —— —— —— 3. gr. 6. pf.
Einem Gesellen in Sommer Tagen —— —— 1. fl.
Jeden Tag —— —— —— 3. gr. 6. pf.
In kurtzen Tagen —— —— —— 18. gr.
Des Tages —— —— 3. gr.
Einem Handlanger wöchentlich —— —— 12. gr.
Kömpt den Tag —— —— —— 2. gr.
Den Lehr-Jungen sol gleich den Handlangern bey solcher Arbeit wöchentlich gelohnt werden.

Es sollen auch beydes Zimmerleute und Mäurer den Sommer über umb ... an der Arbeit seyn/ des Tages zwo Stunden aussetzen / und umb 6 Uhr ... end wieder von der Arbeit gehen. In kurtzen Tagen aber sollen sie frühe ... n Tage an der Arbeit seyn/ nur eine Stunde zu der Zeit außsetzen und mit ... bend wieder abgehen.

Wegen der Feyertage bleibet es bey Unserer Landes-Ordnung/ wenn nemlichen in einer Woch ein ordentlicher Feyertag einfället/ so sol derselbe den Werckleuten zu gute gehen und belohnet werden. Wo aber mehr in einer Wochen einkämen/ soll ihnen nicht mehr den einer passiret werden; Wo sie aber selbst vor sich müssige und Saufftage/ auch gute Montag/ und gantze oder halbe dergleichen Tage machen/ sollen ihnē die/ oder dieselbe/ so offt es geschiehet/ nicht verlohnet sondern gäntzlich abgekürtzet werden. Und sollen hiermit auch die Badeschichte so wohl des Sonnabends zeitlicher als sonsten von der Arbeit zu gehen/ gäntzlichen abgeschnitten und verbothen seyn.

Damit auch schließlichen diese Unsere Landesväterliche Vorsorge und Ordnung/ nicht bloß in Buchstaben allein bestehen/ sondern dem Lande und Einwohnern in der That/ zu gutem Nutzen/ fürnemlichen aber zu gedeylichen Auffnehmen des bißhero gedruckten Haußwesens/ gereichen mag:

Als begehren Wir gnädigst/ und befehlen ernstlich allen und ieden Unter-Obrigkeiten/ bey Vermeidung Unserer Ungnade/ und Funffzig ReichsThaler Straffe/ darüber treulich und unabbrüchlich mit rechtem Nachdruck zu halten/ die Verbrechere ohne connivenz, und ansehen der Personen/ zu benennten Straffen zuziehen / und hierwieder das geringste / so zu Nachtheil und Verhinderung Unsers hierunter gesuchten und mit dem gemeinen Wesen wohlgemeinten Intents zielen möchte oder könte/ weder öffentlich noch heimlich/ directò, noch per indirectum practiciren, handeln und fürnehmen / noch hierzu andere zuveranlassen/ ferner auch wegen der ausgetretenen Dienstbothen / oder in andern verübten Excessen, nicht allein in Unsern Landē/ ein Gerichtsherr dem andern zu manutenirung dieses Unsers öffentlichen Edicts, sondern auch den benachbarten Orthen auff gebührliches Anruffen/ alle mögliche beförderliche Handbietung erweisen/ und dessen von benachbarten Fürsten und Ständen sich hinwieder versehen/ damit der allzusehr eingerissenen Boßheit/ und muthwilligen Steigerung nirgend unterschleiff/ oder Zuflucht gelassen sondern dieselbe mit gebührendem Ernst abgeschaffet/ ausgerottet/ und dem gefallenen Haußwesen in etwas geholffen werde.

Wie Wir dann auch ferner Unserer Regierung/ Ober Hoff- und andern Gerichten/ auch Facultäten und Schöppenstühlen/ Ober- Haupt- und Ambtleuten und sämptlichen Unsern verpflichteten Unterthanē und zwar/ so viel die gesambten Collegia betrifft/ vor Uns und Unsere Brüdere L.L.L. hiermit ernstlichen befehlen/ dieser Unserer dem gemeinen wesen zum besten verfasseten und publicirten Ordnung in verabschieden und Sprechen sich allerdings gemeeß bezeigen/ über die gesatzte Lohn/ wenn gleich die Partheyen eines andern sich verglichen/ weil es ein wider diese Satzung/ auch ins gemein wieder Erbar- und Billigkeit lauffendes Pactum ist) ein höhers nicht zu erkeñen/ sondern vorgeschriebener massen zu mässigen/ Gestalt deñ auch bey Unserer Regierung/ Ober-Hoff und andern Unseren und Unserer Unterthanen Gerichten über dieser Unserer Ordnung/ welche dem gemeinen Wesen zum besten schleunigste Erörterung erfordert keine ordentliche noch sonst weitläuffrige Processe im geringsten verstattet/ sondern auf gehaltene gnugsame Verhör und beygebrachte Bescheinigung entweder die Partheyen ohne fernern Aufschub verabschiedet/ oder/ nach Befindung mit Einschickung der Gerichtlichen Protocoll und Acten Rechtlich Erkäntnüs in Unsern Landen eingeholet/ diesem nach die Partheyen entschieden/ und do das vermeinte beschwerte Theil nicht also bald ein kundbares erhebliches gnugsames Gravamen bey Ubergebung der Leuterung oder Appellation beyzubringen vermag/ dieselbe nicht verstattet/ sondern verworffen werden soll.

An deme vollbringet männiglich Unsere endliche zuverläßige und wohlgefällige ernste Meinung.

Zu Uhrkund haben Wir dieses mit Unserm Secret besiegeln und bekräfftigen lassen. Actum Dreßden/ am 21. Junii 1661.

Beylagen.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve Bergk/ ꝛc. Churfürst.

Lieben Getreue/ Wir haben Uns zurück gnädigst zuerinnern/ was Wir unterm dato des 16. Julii nechst entwichenen 1636. Jahrs über der Frage: Wann einer von einem andern mit Ehrenrührigen Worten angegangen und geschmähet wird/ Ob dem Beleydigten zuzulassen sey/ daß Er nicht allein/ Inhalts Unsers Groß Herrn Vaters/ Christseligsten Angedenckens/ klarer Verordnung/ seine Klage auff einen offentlichen Wiederruff für Gerichte anstellen/ sondern auch und über diß ihm gleichsam zu noch mehrer Ersetzung seiner Ehren eine Geldbusse von 50. 100. 500. 1000. 5000. mehr und weniger Gülden zuzuerkennen/ bitten möge? Euch zugeschrieben/ und Euer mit bewährten Rechtsgründen gefastes Gutachten begehret.

Und ist Uns numehr vorgetragen worden/ wohin/ Ihr eure Meinung gerichtet/ und mit unterschiedenen Ausführungen eingeschicket.

Ob Wir nun gleich das jenige auch berichtet worden sind / was Unsere beyde Hoff-Gerichte und Juristen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg in ihren Gutachten angezielet: So will Uns doch in tragender hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit bey Erörterung dergleichen zweiffelhaffter Fälle dahin genaues Absehen zu haben/ und ein solch Mittel zubedencken/ in allwege gebühren/ damit zwar eines ieden guter Nahme billich gehandhabet/ Aber auch Geldsüchtigen Leuten nicht Anlaß gegeben werde/ in Hoffnung grossen Gewins und Erwerbs/ andere zu unbesonnenen Schmeheworten gleichsam auszulocken und anzureitzen: Welches bey ietzigen bösen Zeiten desto mehr und eher geschehen könte/ wenn dem Beleidigten frey stehen solte/ ungeachtet Ihm durch dem Gerichtlichen Wiederruff nicht ohne Verkleinerung des Wiederruffenden Theils/ alles dieses überflüßig ersetzet wäre/ was ihme durch die Schmähung benommen werden sollen/ über dieses einen Geldkrahm auffzuschlagen/ und von dem andern ein Stück Geldes zu erpressen.

Und in deme Wir befinden / daß Unsers Groß Herrn Vaters Constitution, soviel das beleidigte Part betrifft/ bloß uff einen Wiederruf gehet/ Gleichwohl der Obrigkeit anheim stellet/ daß sie darüber/ und darneben einen muthwilligen Schänder und injurianten willkührlich mit einer hohen Geldbusse/ mit Gefängniß/ zeitlicher- oder auch nach Gelegenheit der Personen/ Zeit/ Oerter/ und anderer Umbstände mit ewiger Landes-Verweisung und Staupenschlägen bestrafen möge: In welcher Bestraffung (weil sie der Obrigkeit Willkühr frey gelassen) der beleidigte Theil Ihr einige Maß und Ordnung nicht fürzuschreiben hat: Als haben Wir keine gnugsame Ursach/ warumb Wir anitzo von solcher wohl berathschlagten Constitution abweichen solten.

Begehren demnach gnädigst/ wenn dergleichen Fälle und Klagen bey Euch vorkommen/ darinnen der Geschmähete/ neben dem Wiederruff/ auff ein Stück Geldes/ ihme zuzueignen/ dringen wolte/ Ihr ihm sein Libell wiedergebet/ und er entweder auff eine Geldbusse (so Er anders seiner Ehren dadurch geraten zu werden vermeinet) oder auff den Widerruff Klage/ das übrige aber des Richters Willkühr heimgestellet bleiben lasse/ bescheidet und unterrichtet.

Daran vollbringet Ihr Unsere zuverläßliche Meinung/ und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden am 10. Augusti Anno 1637.

Mandat,

Das unhöffliche Umbreiten/ üppige Leben/ auch UnChristliche Außfordern und Balgen betreffende/ de dato Dreßden/ am 30. Junii Anno 1653.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/ Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein / Entbiethen allen und ieden Unsern Prelaten/ Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / auch Ober-Haupt und Ambtleutē/ Schössern/ Verwaltern/ Räthen in Städten/ Richtern/ Schöppen/ und ins gemein allen und ieden Unsern Unterthanen/ so mit Gerichten beliehen/ dieselbe innen haben und verwalten / denen dieses Unser Patent fürkömmet/ solches lesen hören/ und sonsten dessen Wissenschafft erlangen/ Unsere Churfürstliche Gnade und alles Gutes/ Fügen ihnen demnach gnädigst zu wissen/ daß ob Wir zwar verhofft / es solte nach numehr durch des Höchsten sonderbaren Gnade herfürgebrachten theuren werthen Frieden/ so wohl im gantzen Römischen Reiche/ als auch in Unsern gesambten Landen iedermann dieses grosse Geschencke GOttes mit danckbahrem Gemüthe schuldigster massen erkennen/ und mit bußfertigem Hertzen und Anstellung eines erbarn sittsamen Leben und Wandels/ auch gezimender Christlicher und erbarer Tugenden/ mit Ablegung der bey dem leidigen Kriegswesen eingerissenen verwilderten rohen Sitten / dahin sich befleissigen / daß die Grundgütigkeit desselben solchen angefangenen Ruhestand ie mehr und mehr zubevestigen/ und den so theuer erworbenen Frieden/ auff Unsere Nachkommen fortzupflantzen / Ursach haben möchte / Wir doch mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssen/ was gestalt / so wohl in Städten als dem Lande/ Unsers Churfürstenthums und incorporirter Länder/ bey vielen alle Zucht / Erbarkeit und Respect gäntzlich dahin gefallen/ und hingegen ein gantz Cyclopisches und üppiges Leben/ und was vor unverantwortliche Laster und Enormitäten demselben zufolgen pflegen / ärgerlichen vorgehen solle/ also gar/ daß nicht allein gantz unruhige und Friedhässige von Adel/ und andere muthwillige Leute sich finden/ welche in ehrlicher Leute Häuser bey Hochzeitlichen Festivitäten, Kindtäuffen/ Begräbnüssen / Gastereyen und andern erbarn Zusammenkunfften / theils ungebeten sich eindringen / theils auch der Geladenen/ selbst sich ungescheuet unterstehen/ über alle abscheuliche Gotteslästerungen/ Schweren / Fluchen und Schelten / auch Ehrvergessener Weise allerley Schandworte/ ärgerliche Zothen/ und unschambare Discurse lästerlich heraus zu schütten / allerhand frevelhafften Unfug und Muthwillen anzurichten/ die Gaben Gottes ärger als viehischer weise zu verunehren/ mit Fenster und Ofen einschlagen/ Degen zucken/ Pistolen lösen/ unbesonnener Zerstossung die Gläser unter die Augen / und dergleichen/ auch unter währender Frölligkeit leichtfertigen Tumult anzustifften/ zu andern geladenen Gästen/ oder gar zum Wirth selber mit übermässigen und bestialischen Trüncken / dardurch nur zu Händeln/ (weßwegen sie gemeiniglich sich einfinden) desto mehr Ursach zu geben/ zu nöthigen/ dadurch andern ehrlichen Leuten und Gästen / auch ungescheuet der anwesenden Jugend / mit ausser Augensetzung des ehrlichen Weibes Volcks/ Alter verlebter- und sonsten vornehmer Leute gebührlichen Respects, allen Verdruß und Ungelegenheit zu erweisen/ auch solcher gestalt öffters den Haußwirth und die seinigen/ vor die erwiesene Bewirthung und Gutthaten mit Zanckhändeln auch Schlägereyen zu belohnen ; Und was dergleichen hochsträfflichen Eyvrischen Wesens mehr vorgehen mag: Sondern auch das Balgen / gewaltthätige Angrieffe/ zuschickung der Cartell und AbsageBrieff/ und andere thätliche

Zunöthigung und Rachgierigkeit / woraus Verwundung / Verlähmung der Glieder, auch vielfältige Todtschläge erfolgen/mehr dieser Orthen/als in andern Ländern/ gemein werden wollen.

Wann dann zubesorgen / daß solcher angemasseten Licentz/ höchstärgerlichen Muthwillen und unschandbaren Begünstigungen/ nicht mit Ernst bey Zeiten gesteuret und begegnet werden solte / es zu einer unwiederbringlichen Unordnung/ weit grösserm Unheil und Ubel/ andern bösen Wesen und gefährlichen Consequentien hinaus brechen/ auch der Respect so wohl gegen die Obrigkeit als andere Tugendhaffte erbare Leute/ gantz unter die Füsse getreten/ und GOttes gerechter Zorn und ausbleibenden Straffen ie mehr und mehr über das Land gezogen werden dürffte / Uns aber / als einem treuen Landes Vater / hierinnen ein auffsichtiges Auge zuführen oblieget/ damit das allgemeine Wesen in guter Policey erhalten/ ein iedweder bey dem Seinen geschützet / der Edle und hochverpönte Land- und Hauß-Friede stabiliret, und unverbrüchlich gehandhabet / unschuldiges Blut vergiessen/ auch aller Hader/ Unfläterey/ Zanck und unnöthige Zwietracht verhütet/ wie nichts weniger der gebührliche Respect gegen die Obrigkeit als auch alte und erbare Personen in schuldige und behörige Obacht genommen werde:

So haben Wir über vorige in denen Landes Constitutionibus und Policey-Ordnung / enthaltene Verboth/ welche bißhero unter wärenden Kriegsläufften nicht so genau / sondern wenig in acht genommen worden/ durch dieses Unsers Churfürstliches General-Mandat dergleichen eigenmächtiges Ein und überfallē/ darbey verübtes unziemliches schändliches höchststräffliches Beginnen/ Unfläthereyen/und wieder den hochverpöenten Land- und Hauß-Frieden fürgenommenen Frevel und Gewaltthaten/ auch sonsten in allen beschrieb- und unbeschriebenen Rechten höchstverbothenen Uppig- und Thätigkeiten/ so wohl auch andere hiebey vorgehende ärgerliche Excess in Worten und Wercken/wie auch das unchristliche Rauffen und Balgen ins gemein in unsern Chur- und Fürstenthümern, so wohl auffm Lande als in Städten/ ernstlich zuverbiethen / der höchst unümbgänglichen Nothdurfft befunden.

Befehlen demnach Unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Haupt- und Ambtleuten / Schössern/ Verwaltern/ Räthen in den Städten / Richtern / Schöppen und ins gemein allen und ieden Unsern Unterthanen so mit Gerichten beliehen/ dieselben innen haben oder verwalten gnädigst und gemessen/ daß Sie auff solche Unfläter/ Friedenstörer/ Auffwiegler/Zancker/ Tumultuirer gute auffsicht haben/ selbige zur Hafft bringen / und andern zur Abscheu nach Verdienst ohne Ansehen des Standes und der Freundschafft/ unnachläßlich Exemplarisch bestraffen/ Massen denn die Wirthe und Gerichtsherren auffm Lande und in Städten/ bey denen sich dergleichen hinfüro zutragen möchte/ solches durchaus nicht verschweigen/sondern alsbald ohne einigen Verzug anmelden / und den Aembtern und Obrigkeiten berichten / auch eher daher Anordnung einlanget/ nach Gelegenheit solche Freveler in Arest nehmen / und so sich sich wiedersetzen/ oder Gewalt gebrauchen wolten/ mit dergleichen Gewalt / auch do Noth durch Auffboth der Unterthanen sie handfeste machen/ und so dann in die Ober-Gerichte / bey Verlust ihrer habenden Gerichte und anderer willkührlichen gewissen Straffe einliefern/ sonderlich aber darauff Achtung geben sollen/ daß allen Außforderungen/ Zuschickung der Cartell oder Absags-Briefen/und was sonsten zu Anstellung eines Duelli, Kampffs/oder vorsetzlichen Balgerey zu Roß und Fuß vorgenommen werden möchte / mit Ernst gesteuret und gewehret werde. Denn weil das Rauffen bey denen von Adel / und andern wehrhafftigen Leuten vor ein solch Recht und Gewohnheit gehalten werden will/ welches zu Austragung ihrer fürfallenden Irrungen ihnen nicht wohl zuwehren stünde / solches aber nicht nur wieder die außdrücklichen Geistlichen und Weltlichen Rechte/ Reichs Abschiede/ Erbarkeit und Policey/ für welchem Laster auch die Barbarischen Völcker einen Abscheu tragen/ und

mit

mit harten Straffen zubelegen pflegen/ sondern auch dadurch Uns/ als vorgesetzter ordentlicher Obrigkeit/ in Unser Landes-Fürstliches hohes Ambt und anvertrautes Rach-Schwerdt gegriffen/ die deßwegen wohlbedächtig gemachte Gesetz/ worinnen einem ieden Beleidigten gnugsame Hülffe und Erstattung seiner verletzten Ehren beschehen/ übern Hauffen geworffen/ die wieder alle Göttliche und natürliche Recht/ auch alle Erbarkeit eingeschlichene Opinion und Gewohnheit/ gleichsam hieran alle Ehre/ Leumuth und guter Nahme hinge/ bey Vernunfft zugegen gestärcket/ vielen der Verlust des Lebens/ welches sie doch zu Rettung und Dienste des Vaterlandes ehrlicher anzuwenden/ verspahren solten/ und die Gefahr der Seelen Seeligkeit/ plötzlich übern Halß gezogen/ zu grossen Ergerniß Anlaß und Uhrsach gegeben wird. So ist umb so viel mehr mit allem Ernst diesen Beginnen bey Zeiten zu begegnen von nöthen: Gestalt denn do dergleichen Ausforderung wieder dieses Unser ausdrücklich Verboth vorgehen solte/ weder der ausgefoderte Theil/ noch iemand anders an seine statt zuerscheinen schuldig/ auch die nicht Erscheinung keinem an seinen Ehren/ Leumuth/ Adelichen Herkommen/ und erworbenen redlichen Nahmen/ auff einigerley Wege zu Verletzung oder Vorwurff/ auff was weise es geschen mag/ præjudicirlich oder nachtheilig seyn/ sondern iedermänniglich/ wer der auch sey/ mit seinen Beyständen Rathgebern/ so sich dessen untersingen/ am Leib und Leben straffmässig geachtet/ also daß der Ubertreter alles dessen was obstehet/ am Leib/ Gut/ und Blut/ nach gelegenheit der Fälle/ unnachläßich gestraffet/ seiner Ehren verlustig gehalten/ und dorinnen keine Obrigkeit/ ausser Unser ausdrücklichen Bewilligung/ einzige Milderung vorzunehmen/ Macht haben/ sondern auch gegen die jenigen/ so sich bey den ihnen untergebenen Jurisdictionen solcher Gestalt vergreiffen würden/ nach der Schärffe/ ohne Nachsehen mit Einziehung der Gerichte oder sonsten/ verfahren werden solle.

Wie Wir Uns nun versehen es werde allerseits Obrigkeit dahin gehorsambst und embsigen Fleisses bedacht seyn/ daß dieser ernstlichen Verordnung in allen Puncten und Stücken vestiglich nachgelebet/ darwider nicht gehandelt/ sondern im widrigen deroselben gemeß gegen die Ubertreter gebührlich verfahren werde; Also hat sich auch ein ieder darnach zu richten/ für unausbleibender Straffe zu hüten/ Und es wird daran Unser ernstlicher/ auch endlicher Will und Meynung vollnzogen. Wie Wir dann Unsern Ober-Haupt- und Ambts-Hauptleuten/ daß sie dieses Unser General-Patent iegliches Orths eingezirckten Schrifft- oder Ambtsässigen vom Adel und andern/ gewöhnlichem Brauch nach publiciren, und in Unsern Aembtern zu männigliches Wissenschaft öffentlich anschlagen lassen sollen/ hiermit gemessen anbefehlen. Hieran vollnbringen sie Unsern ernsten und zuverläßigen Willen und Meynung. Uhrkundlich mit Unserm hierunter gedrucktem Secret besiegelt/ und gegeben zu Dreßden/ am 30. Junii, Anno 1653.

L. S.

Decisio-

DECISIONES ELECTORALES SAXONICÆ.

Oder

Erledigung derer zweifelhaften Rechtsfälle.

VOn Gottes Gnaden / Wir Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / und Bergk / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausnitz / Burggraff zu Magdeburgk / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / etc. Hiermit thun kund.

Als Unsere getreue Landschafft bey vorigen / und nächsten Land-Tägen in
gemein sich beklaget / welchergestalt die Facultäten / Schöppenstühle und
andere Judicia, bißhero in vielen Fällen die Landes-Constitutiones nicht auff ei-
erley Meynung außgeleget / sondern von einander dissentirt, uñ ungleich gespro-
hen: So haben Wir / nach wohlerwogenen Dingen / aus Landes Väterlicher
Fürsorge die Nothdurft zu seyn erachtet / etliche Unsere Räthe / und andere / so we-
gen der Landschafft / an Ritterschafft und Städten hierzu benahmet worden /
ieder zu setzen / Ihnen die von Hoffgerichten / Consistorien, Juristen Facultäten /
nd Schöppenstühlen zu Leipzig und Wittenberg eingeschickte Berichte und
weifelhafte Fälle / zu fleissiger Berathschlagung und reiffer Erwegung zu über-
eben / welche dann Ihr gehorsambstes Bedencken / neben einen Auffsatz / wie
lche Rechts-Fragen zu entscheiden / eingeschicket.

Allermassen Wir nun / mit zuziehung Unserer getreuen Landschafft / die /
on derselben angebrachte Landes-Gebrechen und Beschwerungs-Puncta erör-
rn und in Druck geben lassen: Also haben Wir auch / gleich Unsern in Gott
henden Vorfahren / diese nachfolgende Decisiones, nach anderweitiger reiffer
ungsamer deliberation, fleissiger Censur, und besagter Unserer getreuen Land-
afft Gutachten / dem gemeinen Wesen zum besten / auch abwendung vieler
dlicher inconvenientien, weiln die Justitia constans & perpetua seyn soll und
ß / auff vorgehende mit Unserer freundlich vielgeliebten Brüdere und
vattere L.L.L. hieraus gepflogenen freund-brüderlichen communication / als
ndes-Satzungen / zu männigliches Wissenschafft und Nachrichtung / hiermit
ffenen Druck fertigen l[illegible]; gestalt auch Hochgedachte Ihre L.L.L. eben-
ssige publication in Ihren Landes-portionen und Stifftern / nach anleitung
ers freundbrüderlichen Vergleichs / gebührend verfügen / und Ihre Regie-
gen und andere Gerichte darauff weisen werden.

DECISIO I.

Ob die Zeugen in possessorio momentaneo oder summarissimo schwehren / oder ohne Eydt zu gelassen werden sollen?

Ob

OB zwar etzliche Rechtslehrer dafür halten/daß dißfalls die Zeugen zu vereyden nicht nöthig/in deme dieses Zeugnüß nur zu des Richters Information, nicht aber vollständigen Beweiß gebrauchet/auch das ordinarium possessorium vorbehalten wird: So lassen Wir Uns doch die andere Meinung gefallen daß nemlich eine oder die andere Parthey/ zu bescheinigung der possessionis processu des momentanei possessorij summarischer weise/entweder vor dem Richter oder Notario und Zeugen Articul einzugeben/und zum wenigsten einen Zeugen vermittelst Eydes abhören zu lassen/ hinführo schuldig seyn; Im fall aber unter den Partheyen eine sonderbahre Gefahr/ Gewalt und Thätligkeit oder Tumult zu besorgen/auch zweyen unverwerfflichen unbeeydeten Zeugen dißfalls geglaubet; Hiernechst dem jenigen/was bey erörterung der in Anno 1653. und 1657. übergebenen Landes gebrechen/ zwischen denen Obrigkeiten und Unterthanen §. 36. versehen/allerdings nachgelebet werden solle.

DECISIO II.

Ob wieder Brieff und Siegel über die Exception Solutionis & Compensationis, auch andere zu zulassen?

Ob wohl in Unserer Gerichts-Ordnung de Anno 1622. versehen daß wieder ein gesprochenes Urthel auff Persöhnliche Klagen/als umb Schuld und anders dergleichen/darumb die Hülffe auff einen gewissen Tag angesetzt keine andere Exception, als Solutionis oder Compensationis, intra terminum Executionis liquidæ, zu zulassen: So ist doch ebener massen aus Unserer Policey-Ordnung bekand/daß wieder klar Brieff und Siegel der Schuldner nichts desto weniger mit andern dergleichen Exceptionen, so in continenti und auff frischen Fuß durch unlaugbare Uhrkunden/oder sonsten ex actis, oder eigenen Bekändnüs des Gegentheils/dergestalt erweißlich seyn/ daß es also fernern Zeugnüsses nicht bedürffe billich zu hören.

Damit Wir nun hierinnen allen Zweifel auffheben und in künfftig denen hierunter gesuchten Außflüchten vorbauen: So ordnen und setzen Wir/ daß hinfüro über die Exception Solutionis oder Compensationis noch andere/ so in continenti durch unlaugbare Uhrkunden/ ex Actis, oder des Gegentheils eigenen Bekäntnüß erweißlich seyn/zwar auch zugelassen/iedoch der Schuldner wieder die geklagte Schuld solche seine Exceptiones die Er etwan einzuwenden vermeinet/binnen Dreyen Wochen/von zeit beschehener Insinuation der Klage und Beylagen anzurechnen/in Schrifften übergeben/auch so dann zugleich Abschrifften der Uhrkunden/womit Er dieselben zu beweisen vermeinet/ beyfügen/ und hierauff bey dem allbereit angesetzten Termin durch die Originalia beständig auch ferner Verhör/ Handlung und gebührenden Bescheids gewarten. Hernacher aber und wann Er ietzt benante Frist nicht in acht nimmet/bey der Execution (ausser der Exception Solutionis oder compensationis, intra terminum Executionis liquidæ) kein andere Exception, sie mög gleich ex natura contractus ihren Uhrsprung haben/oder ex inspectione Instrumenti ipsius zu verificiren seyn/ ferner zugelassen/sondern der Schuldner auff allen fall mit seinen Exceptionibus, und was Er nach erlittener Hülffe und beschehener würcklichen Bezahlung an den Gläubiger wiederumb durch Recht zu haben vermeinet/damit in die reconvention gewiesen werden solle/allermassen in Unserer Resolution über die in Anno 1653. und 1657. eingegebenen Landgebrechen/Tit. von Justitien-Sachen §. 2. 3. 4. mit mehrern Meldung geschehen/ darbey Wir es nochmahln allerdings bewenden lassen.

DE-

DECISIO III.

Ob einem Richter in dem jenigen/ so vor Jhme und seinen Gerichten gehandelt und verglichen/ auch von Jhme in decreto der Abschied bezeuget worden / Glauben beyzumessen?

Bey dieser Frage ist billich ein Unterscheid zu machen/ ob der Rich-
ter über sein Eigenthumb und vollstreckten Proceß, oder über dem jenigen/ so die
Partheyen vor Jhme und deren Gerichten vorgebracht und verglichen / attesti-
ret; Auff den ersten Fall wird sein Zeugnüß/ so seine eigene facta betrifft / weiter
nicht als so ferne dasselbe mit den Acten oder anderer gestalt zu beständen ist/ zu
gelassen; Auff den andern Fall aber / weiln gleichwohln einem ieden der auff
Pflicht sitzet/ die præsumption, daß Er in krafft derselben auffrichtig und treulich
handelt/ auch der Wahrheit gemeß attestiret, zu statten kommet / Jst des Rich-
ters assertion oder decreto in denen Sachen/ so vor Jhme und seinem Gerichte
vorgelauffen oder verglichen worden/ so lang billich Glauben und Beyfall zu ge-
ben/ biß vom Gegentheil ein anders gnugsam erwiesen wird.

DECISIO IV.

Ob ein Weib nach verfliessung der Jhr zur Beweisung ihres Einbringens bestimbten Sächs. Frist/ nochmahln damit zu zulassen?

Daß die zur Beweisung bestimbte Frist der Sechs Wochen Drey
Tage/ vermöge der Sächs. Rechte und darauff eingeführten Gerichtsbrauch/
Terminus peremptorius ist/ erhellet aus Unserer Gerichts-Ordnung und andern
Constitutionen. Dahero etzliche Rechtslehrer dahin zielen/ daß bey dieser Re-
gul es billich zu verbleiben/ die Streitigkeiten einzuziehen dem Weib/ daß sie ih-
ren Beweiß nicht besser in acht genommen/ beyzumessen/ und weitere Frist nicht
zu verstatten sey.

Nachdem aber angezogene Gerichts-Ordnung selbsten in etlichen Fällen
eine limitation machet / wann sonderlich in causis minorum & Universitatum,
vermittelst des beneficii restitutionis in integrum, ein anderes erhalten würde;
Und dann die Weiber mit denen Minderjährigen und Communen dißfalls nicht
ungleiches Recht haben/ denselben aber/ wie auch den minoribus & Universitati-
bus wieder die abgelauffene Frist anderer gestalt nicht/ als vermittelst der resti-
tution zu rathen iedoch mit diesem außdrücklichem Bescheidt/ daß solche restitu-
tion nicht eben durch eine ordentliche Klage/ sondern auch per nudam implora-
tionem erhalten/ oder exceptionis locô gesuchet/ ja die part gar vom Richter ge-
stalten Sachen nach hierinnen præveniret werden könne.

So lassen Wir es bey dieser Erklärung allenthalben bewenden/ und wol-
len/ daß hinführo denen Weibs-Personen auff ihr gebürliches Ansuchen / sol-
cher gestalt nach verfliessung der Ersten/ noch eine Sächsische Frist (damit
sich übereilens nicht zu beschwehren) vermittelst ietzt erzehlter massen be-
schehenen Restitution, eingeräumet / iedoch mit dieser Verwahrung / wo sie
binnen solcher Zeit und Frist den Beweiß wegen ihres Einbringens nicht ver-
führen/ daß sie also dann ferner damit nicht gehöret / noch zugelassen werden
sollen.

DECISIO V.

Ob durch ein Statut, darinnen verordnet/ daß der Unmündigen Forderung allen Gläubigern fürgehen solle/der Eheweiber Ihr Vorzugs Recht wegen ihres eingebrachten Ehegeldes auffgehoben wird?

Welcher gestalt die Eheweiber zu Recht / wegen ihres eingebrachten Ehegeldes oder Heyrath Guts/nicht allein ein stillschweigend Unterpfand in ihrer Ehemänner Güter/sondern auch darneben ex personali Privilegio ein solch Jus prælationis haben/daß sie damit auch denen Gläubigern/die vor ihnen stillschweigende Verpfändung erlanget/vorgehen/ist in Unserer Gerichts-Ordnung deutlich enthalten.

Ungeachtet nun an einem und dem andern Orth durch ein confirmirtes und publicirtes General-Statut denen Unmündigen zum besten versehen wird, daß ihre Forderung allen Gläubigern vorgehen solte.

So haben es doch Unsere Verordnete dahin verstanden/ daß bemeldtes Statutum keines weges auff der Eheweiber eingebracht Ehegeld / so im Rechten sonderlich privilegiret, zu deuten sey; Welche Meinung Wir auch hiermit approbiren, Und wollen / daß sich Unsere Hoff-Gerichte / Juristen-Facultäten und Schöppenstühle/in Urtheln und Sprechen hinfüro allerdings darnach richten und achten sollen.

DECISIO VI.

Ob ein Weib / so einen mit vielen Schulden behaffteten Mann wissentlich heyrathet / sich des Juris Prioritatis vor andern Gläubigern zu erfreuen?

Hierinnen haben Unsere Juristen-Facultäten und Schöppenstühle wider einander gesprochen/ In dem diese dafür gehalten / daß ein solch Weib so einen mit vielen Schulden beschwerten Mann wissentlich heyrathet / und ihr Ehegeld ihme/ungeachtet seines schlechten kümmerlichen Zustandes würcklich zuwendet/wegen ihrer Wissenschafft und vermutheten Leichtsinnigkeit / keines Privilegii würdig/noch der Rechte/ so sonsten den Weibern zu gut verordnet und außgesetzet/fähig wäre: Jene aber die widrige Meinung/ daß dergleichen Weib ihr eingebracht Ehegeld iederzeit wieder erlangen/ und Ihres Vorzugs Rechts geniessen solle/bißhero behauptet/in erwegung/ sie zur Zeit der Verehelichung mehr auff die Person als dessen Güter / Vermögen und Unvermögen gesehen/ Auch die Rechte nicht vermuthen/daß jemand/ weniger ein Weib/ sich ihrer zustehenden weiblichen Gerechtigkeit und Rechts-Wohlthaten ohne ausdrückliche Erklärung/ verzeihe und begebe/oder bey einer solchen Verehelichung dolosè handelte.

Wie Wir nun die letztere Meinung/aus denen hierbey mit einlauffenden Umbständen und andern erheblichen Ursachen / billicher befunden: Als ordnen/setzen und wollen Wir/daß hinführo die Weiber / ungeachtet ihnen bewust gewesen/daß ihre Ehemänner vor der Verehelichung in Schulden sich vertieffet/ihrer Privilegien nicht desto weniger zu geniessen/und ihr Einbringen in der Ordnung/darein sie die Rechte setzen/ zu fordern wohl befugt seyn und bleiben sollen. Es könte und wolte dann der Gläubiger wider ein solch Weib den vorsätzlichen Betrug und gebrauchte Gefehrde ausführen/damit würde Er billich gehöret/dem andern Theil aber die Gegennothdurfft vorbehalten.

DECI-

DECISIO VII.

Ob die Erbegeldere/davon der Gläubiger Zinßen genommen/und solcher gestalt gleichsam in ein Anlehen verwandelt/des Schuldners Weibes eingebrachten Ehegeld vorzuziehen seynd?

Es wird zwar von etzlichen Rechtslehrern/die dafür halten/es hätn die ErbeGeldere dißfalls einen Vorzugk/angezogen/und ist an ihm selbst unugbar/daß in Unserer Proceß-Ordnung nicht allein denen Erbegeldern/ so eiirlich dafür zu achten/sondern auch Tagezeit geldern/sie rühren her von einem uthe so einer der Miterben angenommen oder einem Frembden verkauffet/die stigkeit vor der Frauen eingebrachtes Ehegeld gegeben wird. Wann aber Schuldener solche Erbegeldere dem Gläubiger jährlichen verzinset/oder Sie dessen beliebung gegen einer Handschrifft als ein mutuum umb. Verzinsung sich behält/ So haben sie auch dadurch die Natur und Eigenschafft/ benest dem Recht und Privilegio der Erbegelder verlohren/ und wird die Frau gen ihres eingebrachten Ehegeldes/krafft dieser Satzung in der Zahlung demen billich vorgezogen/ Es wäre denn der Debitor in mora; Hergegen vom äubiger solche Erbegelder Gerichtlich aufgekündiget/ und ferner der Hülffs- es fortgesetzet worden/auff solchen fall die Erbegelder/ungeachtet daß die resse moræ hiervon gefordert würden/dennoch der in obangezogener Unse- Proceß-Ordnung gegebenen Erstigkeit geniessen sollen. Nach welcher zung hinführo alle Collegia und Gerichte zu sprechen und zu erkennen ha-

DECISIO VIII.

denen Kirchen/Schulen/Universitäten/Stipendian und Hospitalien die Zinßen/ehe und zuvor die andern Gläubigere ihrer Capitalien befriediget/gereichet werden sollen?

Es ist in dem Torgauischen Außschreiben und neuen Gerichtsung zwar versehen/daß/wann des Schuldners Güter nicht zureichen/von liehenen Geldern/biß so lang die Gläubiger aller ihrer Capitalien vergnüne Zinsen bezahlet werden sollen/Weiln aber den jenigen Schulden/so Kir- Schulen/ Universitäten/Stipendiaten und Hospitalien zustehen/ als piis cau- Vorzug billich zu gönnen/dieselben auch nach der Rechtsgelährten Meiihre Zinßen nicht als Zinßen/ sondern als Interesse zu fordern; Hiernechst as die gemeinen Rechte den Gläubigern ihre Capitalia nebenst den Zinßen dern nachfolgenden Hauptstämmen in gewisser Ordnung vergnügen las- So soll ihnen solches Interesse, nebenst den Capitalien, wann auch gleich nachgesetzte Gläubigere ihrer Hauptsummen nicht vergnüget werden /hinführo abgest..tet/iedoch solches allein auff Erblich und Allodial-Güstanden werden.

DECISIO IX.

n Concursu Creditorum denen Unmündigen/ben dem Capital auch die Zinßen/in der zu Recht gesatzten Ordnung/zu bezahlen seynd?

urch die Unmündigen Kinder Zinßen / werden an diesem Ort dere Zinßen verstanden/ als die jenigen/Wann ein Vormund seines insGeld in seinen Nutzen wendet/oder fahrlässiger weise bey sich behält t außleihet/auch bey noch währender Vormundschafft und ehe Er sich

 derselben

derselben würcklich entbrochen/ ein Concursus zu des Vormunds Vermögen sich ereugnet.

Wann nun solcher gestalt ein Unmündiger bey seinem Vormund Capital und Zinßen zu fordern/ so sollen hinfüro/ weiln die Zinßen nicht ex mutuo, sondern aus der verwalteten Vormundschafft herrühren/ an ihm selbst privilegirt seyn/ und dem Unmündigen/ damit derselbe nicht in Schaden komme/ als ein Interesse gebühren/ beydes zugleich in eine Classe oder Ordnung/ wann auch die andern Gläubigere ihre Capitalien nicht erlangen/ angesetzet und bezahlet werden.

DECISIO X.

Ob ein Gläubiger mit seiner durch Consens des Lehen-Herrn und Mitbelehnten verschriebenen Schuld/ auch mit den Zinßen in Concursu Creditorum andern fürzuziehen?

Ob zwar in Unserm Churfürstenthumb/ vermöge des Torgauischen Außschreibens und der Gerichts-Ordnung vor allen Dingen in concursu Creditorum die Gläubigere ihrer Capitalien vergnüget/ und eher die Zinßen von außgeliehenen Geldern nicht bezahlet werden sollen; Daraus etliche Rechtslehrer schliessen wollen/ daß hierdurch die gemeinen Rechte geändert/ und also die Zinßen ohne Unterscheid/ wenn gleich dieselben von einer Lehenschuld herrühren/ zurück gesetzet werden müssen. Nachdem aber andere darfür halten/ daß solche Verordnung allein in Allodial-Güthern statt hat/ nicht aber auff die Lehens-Schulden zu ziehen/ In welchen nach allgemeinen Rechten und derer Rechtsgelährten Meinung/ nebenst denen Capitalien die Zinßen/ wann derselben gleich im Consens außdrücklich nicht gedacht/ ihrer Priorität nach/ vor andern Gläubigern/ so kein besser Recht haben/ ungeachtet sie an ihren Capitalien verkürtzet werden/ abzustatten/ bißhero auch in Unserm Appellation-Gericht und Schöppenstuhl also gesprochen worden.

So lassen Wir Uns die letztere Meinung allerdings gefallen/ und befehlen hiermit/ daß in Unsern Landen hinführo/ letztgedachter massen auff Capital und Zinßen in Lehen-Schulden erkennet/ gesprochen/ und in gleicher Ordnung gesetzet werden solle: Es wäre dann der Consens nur allein auff das Capital eingeschrencket/ und die Zinßen mit außgedruckten Worten außgeschlossen/ auff solchen Fall bliebe es bey der ersten Meinung nicht unbillich.

DECISIO XI.

Was vor ein Jahr zur Wiederlösung eines Guts/ und ob nur von einem Anno civili und 52. Wochen/ oder aber de Anno Saxonico, so ein Jahr/ 6. Wochen und Drey Tage/ zu verstehen?

Es ist in Sächsischen Rechten versehen/ daß ein Schuldner sein verholffenes Gut binnen Jahres Frist wieder an sich lösen möge: Was aber vor ein Jahr darunter verstanden werde/ darüber haben sich die Rechtslehrer in diesen Landen allerdings bißhero nicht vereinigen können. Nun seynd zwar etliche der Meinung/ daß die Erklährung dieser zeit nach Sachsen Recht/ welches in jährlicher præscription ins gemein von keinem andern/ als Jahr und Tag zu reden pfleget/ zu machen/ und also die Reluition auff ein Jahr/ Sechs Wochen und Drey Tage zuerstrecken; Dieweil aber dennoch die Worte in Torgauischen Außschreiben und neuen Gerichts-Ordnung dißfalls von einer blossen Jahres Frist/ ohne Anhang der Wochen und Tage/ wie sonsten/ wenn de Anno

Anno Saxonico redet/gemeiniglich in denen Constitutionen geschiehet/meldung
thun/und daher von einem Jahre/so 52. Wochen in sich hält/zu verstehen; So
etzen/ordnen und wollen Wir/daß hinfüro dieser letztern Meinung allerdings
nachgegangen/und die Reluition binnen solcher JahresFrist der 52. Wochen
verstattet/nach ablauff derselben aber nicht zu gelassen werden solle. Im übri-
gen lassen Wir es/ was wegen solcher Reluition in gedachten Torgauischen
Außschreiben und der Proceß-Ordnung allbereit verordnet/ nochmals aller-
dings bewenden.

DECISIO XII.

Ob in caussis executivis, durch Beweiß und Gegen-beweiß/oder nur vermittelst der recognition Brieff und Siegels/zu verfahren?

Es haben zwar etliche Rechtslehrer bißhero vorgeben wollen/ob
nte dem Beklagten zum besten/wohl Beweiß und Gegenbeweiß/ damit Er
ht übereylet würde/zugelassen/ und der Richter dadurch mehr unterrichtet
rden: Es ist aber die Landes-Policey-und Proceß-Ordnung dißfalls klar/
d wann von Klägern Brieff und Siegel vorgeleget wird/ ist der Beklagte
n üblichen Sächsischen wohl eingeführten Proceß und Gebrauch nach/ das-
e zu recognosciren oder eydtlich zu diffitiren schuldig: So haben Wir Uns
h bey erörterung der in Anno 1653. und 1657. eingelangten Landes-Ge-
chen/ resolviret / wann Klägere ein krafft Rechtens ergrieffenen Abschied/
richtlichen Receß oder Urthel in handen/darinnen der Beklagte in eine ge-
e Summa condemniret, und deßwegen bey dem Unter-Richter umb Exe-
on anhält/oder aus Unserer Landes-Regierung oder Hoff-Gericht Exe-
riales außbringet und dem Executori einantwortet; daß wieder den Be-
ten mit der Execution ohne fernere Verhör und recognition Brieff und
gels verfahren/und ihm mehr nicht als eine Sächsische Frist zur Bezah-
eingeräumet werden solle. Do aber Kläger/ wie gedacht/nur seines
uldeners klar Brieff und Siegel oder andere Documenta, darinnen Er ih-
ne richtige Summa Geldes zu bezahlen verbunden/in handen/und Er wür-
ches in Unsern Aembtern oder bey andern Gerichten vorlegen/ wenn es
rifftsassen/aus Unserer Regierung oder Hoff-Gerichten Executions-Befeh-
uswürcken/ auch von denen Uhrkunden/ dadurch Er seine Schuld zu
upten vermeinet/ beglaubte Abschriffte/ nebenst einer richtigen Li-
tion und Schreiben/darinnen Er umb recognition Brieff und Siegels
xecution anhält/zu denen Actis geben/So soll der Beambte oder Rich-
r dem die Sache gehöret/solches alsobald dem Beklageten/ nebenst allen
ngen zuschicken/ihme vollständige Sächsische Frist/à tempore insinuationis
echnen/einräumen/ und darneben aufferlegen/daß Er auff einen gewis-
g erscheinen/Brieff und Siegel und andere Documenta/ dadurch die ge-
Schuld zu bescheinigen/recognosciren oder eydlich diffitiren.

im Fall Er aber in diesem Termin nicht erscheinet / noch erhebliche Uhrsa-
ines Aussenbleibens einwendet/so dann Ihn sub pœna recogniti vorla-
d do Er abermahls aussenbleibet / Brieff und Siegel pro recognito ge-
/und ferner dem Hülffs-Proceß gemeß verfahren/ auch Beklagter mit
Exceptionibus, dofern Er dieselbe nach beschehener recognition gebühr-
und in continenti nicht beybringen könte/ in die reconvention verwie-
es weges aber auff Beweiß und Gegenbeweiß erkant werden soll. Bey
Unserer ietzt erzehlter an angezogenem Ort befindlichen rechtmäßigen
dnung/Wir es nochmaln allerdings verbleiben lassen/ und dieselbe als
ort zu Wort anhero wiederholet haben wollen. Es würde denn die
in einen ordentlichen Proceß gesuchet/ oder die Execution-Klage mit
cklichen Umbständen und auff weiterer Außführung beruhenden Factis

auff klar Brieff und Siegel schleunigst zu verfahren / und keine Außflüchte zu verstatten/in die gemeinen Güther die Hülffe oder Execution eher nicht vollstrecket werden soll/es habe denn der Gläubiger wie recht beygebracht/daß sein Anlehen zu gemeiner Stadt oder Communen Nutzen und besten angewendet worden/Darbey ihme aber die Administratores, so solches Geld auffgenommen oder derselben Erben/auff vorgehende gebührende Litis denunciation zu assistiren schuldig/auch dem Creditori, dieselben personaliter zu belangen/unbenommen.

DECISIO XVII.

Ob in Injurien Sachen so Bürgerlich und nicht peinlich geklaget/die Eydes delatio statt findet?

Wir seynd erinnert/ daß auch bey dieser Frage etliche Rechtslehrer/dahin ihre Meinung richten/daß die Eydes delatio in Injurien Sachen alias causis famosis, wann gleich Bürgerlich geklaget/nicht zulässig seyn solle: Nachdem aber einem ieden Kläger / so wohl in gemeinen Käyser- als Landüblichen Sächsischen Rechten nachgelassen / dem Beklagten die Klage ins Gewissen zu schieben/wenn Er gleich keinen Beweiß oder Schein vor sich hat / So können Wir der wiedrigen Meinung keinen Beyfall geben/ sondern ordnen/ setzen und wollen/daß dergleichen Recht auch in Injurien Sachen/darinnen Bürgerlich geklaget/statt finden/und Kläger befugt seyn solle/die Injurien-Klage dem Beklagten Injurianten in sein Gewissen zu stellen/So Er auff Klägers vorgehenden Eyde vor gefehrde/zu eröffnen schuldig.

DECISIO XVIII.

Wann sich einer zu Ablegung eines zuerkandten Eydes innerhalb Acht Tagen nicht angiebet/ob Er sich daran versaumet hat?

Es ist abermahlen in der Gerichts-Ordnung deutlich vorgeschrieben/daß der jenige/dem ein Eyd zu schwehren aufferleget/Er sey ihme gleich deferiret, oder referiret, oder sey Juramentum purgatorium oder suppletorium, von zeit an da das Urthel seine Krafft erreichet/(darinnen ihme zu anticipiren nach frey stehet) innerhalb Acht Tagen anzuhalten/sein Gegentheil in Sächsischer Frist ad videndum jurari vorladen zu lassen / und den in der Citation hierzu bestimbten Termin zu schweren schuldig seyn solle.

Nun stehen zwar etliche Rechtslehrer in dem Wahn/daß/wann gleich einer in diesen Acht Tagen von der Zeit als das Urthel seine krafft erreichet / sich nicht angebe/ noch das Gegentheil citiren liesse/Er sich an der Eydesleistung in dem dieses Octiduum nur wegen der Citation, zu ablegung des Eydes vor gefehrde gesatzt/nicht versäumet habe/sondern damit ferner billich zu zulassen.

Wann aber diese Meinung auff keinen Grund bestehet / Hergegen aber nicht so wohln bemeldte Acht Tage zu leistung des Eydes vor gefährde/ als zu außbringung der Citation in der Hauptsache bestimmet; So wollen Wir Eingangs angezogenen Punct in der Gerichts-Ordnung hieher wiederhohlet und nochmahln verordnet haben/daß/wenn einer die vorgeschriebene formam impetrandæ Citationis nicht in acht nimmet/Er sich an der Eydesleistung/ungeachtet Er vor verfliessung der Sächsischen Frist sich darzu anerbiethen/auch Gegentheil dieses versehen nicht urgiren thäte/versäumet haben/von dem Richter auch ex officio darauf erkant/ und ein solcher hernach weiter nicht zugelassen werden soll. Im fall aber der jenige / welchem den Eyd abzulegen zuerkandt/ durch fürwendende bahre Ehehafftliche Verhinderung hiervon abgehalten / und solche je bald in termino / wann vom Gegentheil auff die Versäumnüs geklaget / beybringen würde / So soll Er hiermit zugelassen / und darüber vor allen Dingen

Er

So sie aber nicht erheblich/oder in continenti bescheinigt befunden/zugleich auch die Præscription und Versäumnüs erkant werden.

DECISIO XIX.

Wann ein Beklagter sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten vermeinet/ob des Klägers Interrogatoria darbey zu zulassen?

Bey dieser Frage sind etzliche Rechtslehrer in denen Gedancken/
aß die Zeugen so wohl auff die Beweiß articul, als des Klägers Interrogatoria,
eiln sie in Rechten nirgends außdrücklich verbothen/ abgehöret werden sollen:
ndere aber halten dafür/daß diese Meinung der neuen Gerichts-Ordnung zu
ieder/darinnen dißfalls keine Gegenbeweissung/und dahero nichts das dersel-
n gleichförmig noch zur weitläufftigkeit gereichen könte/ und also auch keine
terrogatoria zu verstatten. Damit nun männiglich hierinnen auch eine Ge-
ißheit haben möge: So wollen Wir Unsere neue Gerichts-Ordnung in die-
n passu dahin erklähret haben/daß bey einer solchen Beweissung/ nicht allein
ne Gegenbeweissung/sondern auch einige Interrogatoria in meritis, und so viel
Hauptsache betrifft/nicht angenommen/wieder der Zeugen Personen aber
äßliche Interrogatoria verstattet/darbey aber alle Weitläufftigkeit abgeschnit-
/die impertinent und auff die Sache selbst in meritis gerichtet seyn/alsobal-
verworffen/und das Werck allenthalben auffs beste beschleuniget werden
.

DECISIO XX.

Ob ein Instrument so der Notarius nur mit seinem Petschafft besiegelt/aus mangel des Notariat-Signets vor unkräfftig zu halten?

Worinnen eines Notarien-Ambt und Verrichtung bestehet/das
Käysers Maximiliani Ordnung de Anno 1512. und andern Reichs-Abschie-
umbständiglich beschrieben. Nachdem nun darinnen bey verfertigung der
imentem unter andern Solennitäten zu letzt des Notarii Signet erfordert/
Petschaffts aber nicht gedacht/sondern ihme vielmehr ausdrücklich ver-
n wird/sein gewöhnlich Signet ohne Gewalt des Richters und aus redli-
Ursachen nicht zu verwandeln/ändern/oder mit eines andern Zeichen sein
ment zu zeichnen; Auff welche Käyserliche Ordnung auch alle Notarien zu
ren pflegen: So ist Unser ernstlicher Will und Meinung/daß dieser vor-
iebenen form, ungeachtet etzliche Rechtslehrer dieselbe nur pro forma acci-
i halten wollen/genau nachgegangen/und wann ein Notarius darwieder
lt/und in Sachen darzu er als ein Notarius erfordert und gebraucht wor-
ey auffrichtung eines Instrumenti nicht sein bey dem Notariat-Ambt er-
s Signet, sondern nur sein privat-Petschafft allein gebrauchet/ dasselbe
kräfftig gehalten/und Er nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit will-
h bestraffet werden solle.

DECISIO XXI.

e Mutter als Vormünderin ihrer Kinder/in mange- eines beständigen Inventarii, die Väterliche Verlassenschafft vermittelst Eydes anzuzeigen verbunden?

b zwar etzliche Rechtslehrer bey dieser Frage darfür halten/daß
rliche Pflicht/damit die Kinder den Eltern verbunden/dergleichen
Schärffe

Schärffe wieder eine leibliche Mutter zugebrauchen / und die eydliche Specification derer von ihrem Manne hinterlassenen Gütere zu begehren / allerdings nicht wohl zuliesse / sondern vielmehr die Kinder dahin zu weisen wären / sich mit einem ausführlichen Verzeichnüs begnügen zu lassen: So haben doch andere mit bessren Grund erhärtet / daß allein der Vater mit angeregter eydlichen Specification zu verschonen / die Mutter aber davon keines weges zu befreyen; Dahin dann auch Unsere Constitut. 33. p. 3. §. Damit aber etc. zielet / und erfordert daß die Frau ohne unterscheid ein Inventarium vorlegen / oder in manglung dessen / vermittelst eines Eydes / was sich in der Erbschafft befunden / anzeigen / und nach gelegenheit Erstattung thun solle. Bey welcher letztern Meinung Wir es allerdings bewenden lassen / mit gnädigstem Begehren / daß die Juristen Facultäten / Schöppenstühle und andere Gerichte Unserer Lande / sich darnach achten und erkennen sollen.

DECISIO XXII.

Ob eine Donation oder übergabe der Gerade vor Notarien und Zeugen / ohne beyseyn eines Kriegischen Vormundens / beständig geschehen könne?

Daß eine Weibs-Person ihre Gerade ausserhalb Gerichts / donatione inter vivos vor Notarien und Zeugen übergeben könne / ist aus Unserer 15. Constitution p. 2. bekant. Nun seynd zwar etzliche Rechtslehrer in die Gedancken gerathen / als ob eine solche übergab vor Notarien und Zeugen / ihrer Solennitäten halben / ungeachtet die Donatrix keinen Kriegischen Vormunden darzu gebrauchet / zu Recht kräfftig sey: Nachdem aber denen Weibs-Personen vermöge Unserer 15. Constitut. p. 2. das jenige / was sie ohne vorwissen und authorität ihrer Ehelichen und andern verordneten Vormunden / in- und ausserhalb Gerichts schliessen und handeln / unschädlich und unnachtheilich seyn / und sie sich etwan aus mangel guten Raths und Bedachts / nicht übereylen sollen; Und aber bey einer übergab ausserhalb Gericht / da mehrere Vorsichtigkeit zugebrauchen / die Gegenwart und authorität des Curator's desto mehr von nöthen; So lassen Wir es bey dieser letztern Meinung / so viel die künfftigen Donationes antrifft / allerdings bewenden / Und wollen / daß hinfüro die von Weibes-Personen / ausserhalb Gericht vor Notarien und Zeugen vorgehende Donationes der Gerade / wofern kein Curator sich dabey befunden / zu Recht nicht beständig seyn / sondern dieselbe auff solchen fall den nechsten Nifteln / oder wem sie sonsten von Rechtswegen gehöret / verbleiben: Was aber die vor dieser Unserer Decision, ohne beyseyn der Curatorum, auffgerichtete donationes anlanget / dieselben wenn sonsten kein Mangel sich darbey ereugnet / zu verhütung besorglicher inconvenientien / und daß sich einer und der andere mit Unwissenheit entschuldigen würde / vor gültig gehalten und erkennet werden sollen.

DECISIO XXIII.

Ob ein Minder-jähriger Sohn seinem Vater etwas beständig schencken könne?

Es wollen zwar etliche Rechtslehrere solch des Minderjährigen Donation, so mit Rath und zuziehung seines zu diesem Actu bestätigten Curatoris, und andern nach Gelegenheit dißfalls vorgeschriebenen Solennitäten, geschicht / vor kräfftig achten.

Nachdem aber ein Minderjähriger noch in Väterlicher Gewalt ist / und dahero etwas beständiglich zu verschencken nicht vermag; So lassen Wir Uns Unserer verordneten Meinung dißfalls gefallen / daß dergleichen donation, wann sie gleich mit der Obrigkeit decret ratificiret, auch ein Curator ad hunc Actum

bestätiget

bestätiget würde/ zu Recht unkräfftig: Es würde denn dieselbe von dem Sohn
oder Tochter/ nach ereugnetem vollkommenen Alter wiederholet oder ratifici-
ret/ auff solchen Fall soll sie dann vor beständig gehalten und erkennet werden.

DECISIO XXIV.

Ob ein Eheweib mit Vorwissen und Authorität Ihres Ehemannes/ ohne Zuthun und Einwilligung eines andern Kriegischen Vormundens/ beständig handeln und Ihre unbewegliche Güther veräussern könne?

Bey dieser Frage will sonderlich der Zweiffel dahero entstehen/
aß in Unserer Constitution 15. p. 2. §. Gleicher gestalt ꝛc. die Ehelichen und ande-
e hierzu bestätigte Vormunden zusammen gesetzet/ und von etlichen Rechts-
hrern dahin gedeutet worden/ als wann die Weibs-Personen bey Handlung
d veräusserung ihrer unbeweglichen Güthere des Ehelichen und noch eines
dern Kriegischen Vormunden Consens von nöthen hätten. Als aber Unsere
erordnete solchen Zweiffel etwas reiflicher überleget/ und befunden/ daß ein
heweib mit Zuziehung ihres Ehelichen Vormundens gar wohl beständig han-
ln könne/ und Uns ihr Gutachten auff solche Maaß eröffnet/ Gestalt denn
ch viel Rechtslehrer dieser Meinung Beyfall geben/ So verbleibet es dar-
 billich/ und soll in künfftigen in Unseren Gerichten also gesprochen werden.
Doch/ wenn ein Eheweib in allen ihren Sachen ihr einen Kriegischen Vor-
nd bestätigen lassen/ soll sie denselben zugleich/ neben ihren Ehelichen Vor-
nden/ zur Handlung ziehen und gebrauchen; Auch wenn zu vermercken/
 der Ehemann den Contract zu seinen eigenen Nutzen geschlossen/ und das
ewegliche Guth wegen künfftiger Succession, Ihm zum besten zu Gelde ge-
het/ das Eheweib aber darbey keinen andern Kriegischen Vormunden ge-
t/ so ist sie solchen Contract zu hinterziehen wohl befugt/ und wann sie auch
es gleich bey Lebzeiten nicht thäte/ so hat dennoch des dannenhero gelöseten
des sich der Mann nicht/ sondern des Weibes Erben anzumassen.

DECISIO XXV.

n Unsern Landen in denen Fällen davon einem Wei- Intercessio und Verzicht anderer gestalt nicht/ als vermittelst Ey- beständig geschehen mag/ dieselbe gnüglich geachtet werden soll/ wann sie in dem darüber auffgerichtetem Instrument, oder auch vor Gerichte/ bey dem Wort der Ewigen Wahrheit/ solches bestätiget?

rinnen seynd die Rechtslehrer abermahln ungleicher Meinung/
halten dafür/ daß weiln in Unserer Constitution 16. p. 2. dißfalls keine
 Formul des Eydes vorgeschrieben/ auch sonsten die würckliche Leistung
ffhebung der Finger und der gleichen euserlichen Ceremonien de forma
li nicht erfordert werde/ die Clausul: **An Eydes statt/ und bey dem
der ewigen Wahrheit:** Eines wahren Eydes krafft und Wirckung
lle; Andere aber wiedersprechen dieser Meinung und erfordern einen
ichen Eyd/ wie derselbe in Reichs-Abschieden mit den Worten: **Als
tt helffe/ und sein Heiliges Wort:** Vorgeschrieben/ und wollen
egs vor angeführte Wort einem geleisteten Eyd gleich achten/ Damit
 dieser Disputat auffgehoben und allerhand daraus entstehender Unge-
 vorgebauet werde. So ordnen/ setzen und wollen Wir/ daß hinfüro
ciationes, Verzichte und dergleichen von denen Weibs Personen/

 so sie

so sie ratione dotis & donationis propter nuptias vel dotalitii vor ihre Männer leisten / anderer gestalt nicht / als durch einen Cörperlichen Eyd mit denen Worten: **So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort:** Gerichtlichen und zwar auf vorhergehende gnugsame Erinnerung und certioration, was ihre Verzicht und Weibliche Gerechtigkeit / und das Beneficium SCti Velleja: in sich habe / und wie es verstanden werde / im Beyseyn ihrer Kriegischen Vormunden / nebenst gebührlicher Verwarnung geschehen / und anders nicht gehalten werden solle.

DECISIO XXVI.

Ob die eydliche Donation oder Ubergabe unter den Lebendigen / wenn sie ein mehrers als 500. Soliden / das ist 500. Ducaten außträget / ohne Gerichtliche Insinuation gültig?

Wann ein Donator seine Ubergabe mit einem leiblichen Eyd bestärcket / und vermittelst desselbigen / daß berührte Ubergab und Schenckung treulich gehalten und nicht gefochten / oder hinterzogen werden solte / zugesaget; So wil es das Ansehen gewinnen / daß hierdurch die Solennitäten oder Gerichtliche Insinuation erfüllet / und solche beschworne Donationes allerdings vor beständig zu halten seyn / inmassen etliche Rechtslehrer diese Meinung zu behaupten und einzuführen sich bißhero bemühet.

Nach dem aber die Gerichtliche insinuation in Unserer Constit. p. 2. außdrücklich und nothwendig erfordert / und anderer Rechtslehrer Wahn nach pro forma essentiali, welche in diesem fall per æquipollens nicht zu erfüllen / gehalten wird: So haben Unsere Verordnete sich dahin vereiniget / daß wann eine solche donation oder Ubergab unter den Lebendigen nicht Gerichtlich insinuiret, dieselbe / ungeachtet sie eydlich bestärcket / nach Verordnung der Rechte weiter als auff 500. Ducaten nicht kräfftig seyn solle: Darnach sich auch Unsere Gerichte in Erkennen und Sprechen allenthalben zu achten.

DECISIO XXVII.

Ob das Gerichtliche Verboth / dem Gläubiger nichts außzuzahlen / dem Schuldner von Verzinsung des Capitals befreyet?

Hierinnen seynd die Rechts Lehrer abermahln nicht einerley Meinung / denn etliche in den Wahn stehen / daß / wann dem Schuldner das Kauff oder ander Geld / außzuzahlen von der Obrigkeit / welcher Er zu gehorsamen schuldig / verboten wird / Er das Capital zu verzinsen nicht angehalten werden könne; Andere aber zielen dahin / daß das Gerichtliche Verboth den Lauff der Zinsen nicht hindern noch auffheben könne.

Wir entscheiden demnach diese Frage nachfolgender massen: Würde jemand ein Verboth bey Unserer Regierung oder andern Gerichten suchen / so soll es dem Debitori communiciret und Aufflage geschehen / sich mit seinem Gläubiger darüber zu vernehmen / und was Er darwieder einzuwenden / binnen Drey Wochen zu berichten. Im fall nun der Bericht in gesetzter Zeit nicht erfolget / und hierauff / oder wenn er einkömmet / nach befundenen Umbständen ein præceptum de non solvendo ergehet / stehet dem Schuldner frey / sich a cursu usurarum dergestalt zu liberiren, daß Er entweder die Gelder Gerichtlich deponiren oder in Judicio offeriren und Gerichtlich versiegeln lassen / so aber

wieder in seine Gewahrsam nehmen soll/ Wordurch Wir doch die depositionem privatam nicht eingeführet / sondern allein die Bescheinigung des nicht genützeten Geldes / dadurch desto eher zu befördern/ dieses verordnet haben wollen. Würde nun der Schuldner keines von denen ietzt angezogenen Mitteln ergreiffen / kan Er von Zinsen nicht befreyet seyn/ Er wolte dann wie Recht erweisen / oder eydlichen erhalten / daß Er die Gelder nicht genutzet hätte / damit würde Er billich zugelassen.

DECISIO XXVIII.

Wann einer eine Schuld einem andern umb eine wenigere Bezahlung als die Schuld ist / eignet und cedirt, ob und wie weit die Constitutio Anastasiana statt haben / und ob das jenige/ umb welches die Schuld die verwilligte Bezahlung übertrifft/ dem Schuldner/ Gläubiger oder dem Fisco heimgefallen seyn solle?

Alldieweiln über dieser Frage und insonderheit weme die überasse an der cedirten Schuld zuwachsen solle / nicht allein die Rechtslehrer in mein streitig/ sondern auch in Unsern Gerichten Zweiffel vorgefallen / und der am Tage / wie ohngeachtet der von Unsern Hochgeehrten Herren Vorren und Herrn Vaters Gn. Christmildester Gedächtnüs / wider den Wur/ vortheilhaffte und erdichtete Cessiones, und was deme mehr anhängig im rgauischen Ausschreiben und absonderlichen Edict vom 1. Febr. 1614. in öflichen Druck gegebenen heilsamen Anordnungen / dennoch dieses unchriste Beginnen je mehr und mehr überhand nimmet / eines Theils das Armuth erlich umb das seinige/ und die jenigen so noth leiden / je bißweilen umb das ihren Vor-Eltern sauer erworbene Vermögen / gegen einer schnöden Erfung gebracht; Hingegen die Cessionarii und die so es ihnen abhandeln/unßliger Weise bereichert / und nachmahln die Schuldner mit harter Strene Zahlung zu leisten übereilet werden: Anders Theils nicht zu verneinen/ wann bey ietzigen Geldmangelenden Zeiten / und da manchsmahl aus hafter Verschleiffung/ mannichsmahl aus Armuth / die Gläubiger von Schuldnern keine Bezahlung erheben können / Ihnen solche Schulden ein billiches zu verhandeln nicht verstattet / und über dem lege Anastasiana streng gehalten werden solte / niemands sich finden würde / so vor eine solschuldforderung / so viel bahr Geld als sie in sich hielte / geben wolte. Danro die Gläubigere bey ihren habenden Forderungen wohl gar Noth und uch leiden müsten; Uber dieses auch die Rechtslehrer nach Gelegenheit zehlter Umbstände / dergleichen Handlungen dem legi Anastasianæ untern zu seyn nicht erachten; So haben Wir diese dinge in Unsern Landen Gewißheit zu bringen / der Nothdurfft befunden.

Setzen/ ordnen und wollen demnach / daß ob wohl alle Cessiones er Gerichtlich / oder ohne Solennität / und ausserhalb Gerichts / nach der GerichtsOrdnung Tit. 46 §. So lassen Wir auch rc. (worbey es als sein verbleiben hat/) geschehen sollen; Doch hinfüro in dem Fall/ do nfftig eine Schuld / oder action, wenn Er die Mittel solche fortzusetzen t/ oder selbige selbst einzumahnen ihme sonsten beschwerlichen zu seyn ere wie auch aus andern erheblichen Uhrsachen einem ander um ein gerin die Schuld an sich selbst beträget/ (jedoch daß solches zum wenigsten den Theil erreiche) verhandeln wolte / Er solches coram quocunque Juichtlichen thun / die Summa / wie hoch Er solche überlassen / in der benennen/ und dadurch die causa debendi vor genugsam bestärcket ge-

halten werden soll/ derowegen jedesmals solche causa debendi und das quantum debiti, wie hoch hingegen die cedirte Post angenommen/ richtig/ ohne einigen Falsch/ gefehrde/ oder erdichtete Titul, mit deutlichen Worten außgedrucket/ und wenn dieses observiret wird/ die Cessio vor strafbar nicht erachtet/ und in Hohen- und Niedern Gerichten darauff erkennet werden soll. Es wäre denn selbige also beschaffen/ daß der Cedent ob non secutum implementum zu klagen Uhrsach hätte/ damit Er denn billich gehöret wird; So aber erschiene/ daß hierinnen einiger Betrug oder Falsch vorgangen/ und also dieser Unserer Anordnung zu wider gelebet würde/ die gantze Forderung Unserm Fisco, oder jedes Orths Obrigkeit/ auff vorgehende Klage und Rechtliches Erkäntnüs heimb gefallen/ derselbe aber hingegen dem Schuldner nicht allein leidliche Fristen zur Zahlung zu verstatten/ sondern auch die auffgelauffenen Zinsen/ bis auff die Zeit/ da es dem Fisco oder der Obrigkeit gäntzlich zukommen/ zu erlassen gehalten seyn soll. Welches Wir auch von denen jenigen Schulden/ so albereit cediret, wenn Gerichtlichen darauff geklaget wird/ also gehalten wissen wollen/ in dem dieses albereit/ quoad causam debendi, im Torgauischen Außschreiben und Edict de Cessionibus versehen.

Von oberzehlter Satzung der Gerichtlichen Cessionen aber/ wollen Wir außdrücklich außgenommen und befreyet wissen: Wann Mit-Erben/ Legatariis oder fidei commissariis bey Theilung einer Erbschafft zu ihrer Abfindung aus gemeinem Erbe/ Legato oder fidei commisso gewisse obligationes oder actiones zugetheilet/ und wann einem Gläubiger eine obligation zu seiner Bezahlung in Solutum über Häupt und bogen abgetreten worden; in welchen Fällen es nicht allein keiner Gerichtlichen cession oder consens (es wäre dann eine Lehens verpfändung darinn enthalten) noch Erkäntnüs bedarff/ sondern auch denen Partheyen einen mercklichen Vortheil und Nachlaß zu thun allerdings verstattet bleibet/ jedoch daß solcher keine læsionem ultra dimidium in sich enthalte/ dann anderer gestalt dem verkürtzten Theil ad rescissionem zu klagen unbenommen/ und dem Fisco oder Obrigkeit hieran kein Recht zugewachsen seyn soll/ Wie Wir dann auch das jenige/ was Wir wegen der Steuer-Schulden Uns mit Unserer Landschafft verglichen/ unverrückt in seinen Kräfften erhalten und hierunter nicht begriffen wissen wollen. Wornach Unsere Gerichte/ Facultäten und Schöppenstühle sich fürohin in Rechtlichen Erkennen und Sprechen zu achten haben.

DECISIO XXIX.

Ob die Zinsen/ wenn sie dem Capital gleich seyn/ ferner gefordert werden können?

Wir lassen Uns berichten/ wie hierinnen in gemeinen Rechten die Leges in etwas wieder ein ander lauffen/ und dahero unterschiedliche Meinungen der Rechtsgelehrten fast bey allen Nationen die sich derselben gebrauchen/ entstanden; Theils stehen in diesen Gedancken/ daß die jenigen Zinsen so entweder gar nicht/ oder nur Terminlich und particulariter bezahlet worden/ sie ratione quanti dem Hauptstamme gleich abgerichtet/ ferner nicht gerichtlich noch erkennet und gefordert werden können noch sollen/ so gar/ daß die Debitores auch die bezahlten Zinsen/ so weit sie das Capital übertreffen/ entweder in sortem zu computiren, oder hinwieder zu conduciren berechtiget wären: Eines Theils aber haben dahin geschlossen/ daß wann gleich der Debitor die Zinsen seinem Creditori entweder gar nicht/ oder von Jahren zu Jahren oder sonsten particulariter erleget/ Er nichts desto weniger fernere Zinsen/ unangeachtet sie das alterum tantum übersteigen/ abstatten/ in sortem com-

computiren, noch von der Hauptsumma abzuziehen/ oder per condictionem indebiti wiederfordern solle.

Nachdem aber in Reichs-Abschieden die Zinsen vom Hundert auff Fünffe moderiret, und nicht mehr/ wie vor alter bräuchlich gewesen/ nach beliebung erhöhet werden können/ diese billiche Zinßreichung auch auff das Interesse, wann gleich kein gewisser Zinß verschrieben/ zu verstehen/ mit welchen überein kömmet Unsere Landes-Ordnung und Torgauisches Außschreiben in Tit. Vom Wucher und wucherlichen Contracten, in welchem allen bemeldte Zinßreichung/ als ein billiches und moderirtes interesse verblieben/ so auch/ nach der widrigen Rechtslehrer Meinung/ ultra alterum tantum bezahlet werden muß/ in erwegung die Creditores inmittels das Capital entbehren/ und ihren Nutzen damit nicht schaffen können. So lassen Wir Uns aus diesen und andern bewegenden erheblichen Ursachen/ die Letztere Meinung gefallen/ Und befehlen hiermit ernstlich/ daß/ ob gleich die von Jahren zu Jahren/ oder eintzeln abgetragene Zinsen/ die Summa des Capitals erreichen/ und eben so viel Zinse/ als das Capital außträget/ entrichtet/ oder an Zinsen gar nichts abgetragen/ sondern dieselben usque ad alterum tantum erwachsen wären/ wann nur im letztern der Schuldner von Gläubigern judicialiter, wie diesem zu bescheinigen oblieget/ interpelliret und gemahnet worden/ dennoch der Lauff derselben in den beyden Fällen/ als ein billiges und moderirtes interesse einen Weg wie den andern/ nicht gesperret noch auffgehalten/ sondern die Zinßrechnung biß zu Erlangung des Capitals ungehindert passiret werden solle/ Den einigen ungewöhnlichen Fall ausgenommen/ wenn der Schuldner alle Schuld des Verzugs von sich auff den Gläubiger/ so die Zahlung des Capitals anzunehmen/ wieder Recht/ sich verweigert hätte/ bringen und erweißlich machen könte/ solcher Gestalt wäre Er die Zinsen über das alterum tantum abzustatten nicht schuldig.

DECISIO XXX.

Ob ein Schuldener bey währenden Fünff Jährigen Anstand oder Quinquennel den Gläubigern die Capitalia zu verzinsen verbunden?

Daß den jenigen Schuldnern/ so gefährlicher weise im Schein Trauens und Glaubens Geld oder Wahre bey andern auffgenommen/ und durch unmessigen Pracht/ unordentliches Leben und sonsten in andere Wege (ungeachtet daß ihnen an ihrem Leibe und Gütern einige Schäde oder andere verderbliche Fälle nicht zugestanden) in Abnehmen und Verderben kommen/ keine Rescripta moratoria oder Anstands Brieffe zu ertheilen/ Hergegen denen jenigen/ so durch richtige beglaubte Urkunden bescheinigen/ daß sie aus unversehenen/ ohne alle ihre Verwarlosung zugestandenen unglücklichen Fällen/ als eines erlittenen Brandschadens/ Schiffbruchs/ Rauberey und dergleichen in Schulden und Verderben gerathen/ vermittelst solches Anstands Linderung wiederfahren zu lassen/ erfordert der Reichs-Abscheid de Anno 1577. und Unsere bey Erörterung der in Anno 1653. und 1657. eingegebenen Landes-Gravaminum erfolgte Erledigung.

Ob nun wohl hierbey etliche Rechtslehrer vorgeben/ daß bey währenden fünffjährigen inducien der Schuldner den Gläubigern die Capitalia zu verzinsen nicht schuldig: So lassen Wir Uns doch die andere Meinung/ so denen Gläubigern die Zinsen binnen solchen 5. Jahren nicht abstricken/ gefallen: jedoch mit dieser Erklärung/ daß angeregte Zinsen zugleich mit dem Capital gefordert/ und da der Debitor nach geendigten inducien und bey angestelter Executions-Klage in continenti darthun und erweisen könte/ daß Er seine Güter

there inzwischen nicht genutzet noch nutzen können / Er damit gehöret / und nach befundenen Umbständen auch wegen der Zinsen die Erlassung angeordnet werden sollen.

DECISIO XXXI.

Ob ein Gerichtlicher Consens über eine Verpfändung / so auff eine gewisse Zeit eingerichtet / nach Verfliessung derselben / vor erloschen zu achten?

Es ist auch bißher der Gerichtliche Consens / welcher über eine hypotheca, so wohl in Lehen als Allodial-Güthern auff eine gewisse Zeit außgebracht / von etlichen nach Verfliessung solcher Zeit vor erloschen von andern aber nochmals vor beständig gehalten worden.

Damit nun auch hierinnen eine Gewißheit / wornach man sich in Unsern Landen zu richten / vermittelt werde: So ordnen / setzen und wollen Wir / wann ein Consens, es sey auff Lehen / bona censitica, Erbzinß-Guth oder bona emphiteutica, oder andere Grundstück / ob paritatem rationis auff eine gewisse Zeit ertheilet / und von Gläubigern oder Schuldnern nicht umb Verlängerung angehalten wird / daß nach Verfliessung der gesetzten Zeit der Consens vor erloschen geachtet / und solches umb so viel mehr, wenn darinnen die clausula cassatoria, daß der Consens länger nicht / als auf die gesetzte Zeit währen solte / außdrücklich zu befinden. Wann aber der Consens, es sey über Lehen oder Erbe / auff die wiederlösung / so dem Lehenherrn oder Obrigkeit vorbehalten wird / gerichtet / daß solcher Consens, ob er gleich nur auff eine gewisse Zeit gestellet / dennoch / biß so lang die Wiederlösung geschiehet / vor kräfftig erkennet: Nicht weniger dann auch in dem Fall / wann einer vor Ablauff der in der Gunst enthaltener Zeit klagbar würde / bey anhangender Klage aber die Zeit deß Consensus verstriche / gleichwohl auff ein richtig Unterpfandes-Recht und hypothec, ungeachtet der verflossenen Zeit / so wohl in sonsten als in concursu creditorum gesprochen werden solle.

DECISIO XXXII.

Ob das von der Ritterschafft auff einem Land-Tag frey bewilligte Præsent-Geld / vor eine Lehen- oder Erb-Schuld zu halten?

Es pfleget zwischen den Lehens- und Land-Erben / welchem Theil des verstorbenen Lehen-Manns hinterlassene Schulden zu bezahlen oblieget / öfftters Streit zu entstehen. Wo ferne sich nun auch darüber / ob das jenige / Unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gnaden / und Uns / von unserer getreuen Ritterschafft aus unterthänigster devotion bewilligte donativ oder præsent-Geld / do von demselben noch etwas rückständig / die Lehen oder Land Erben zu bezahlen schuldig / etwan zweifel ereugnete: So wollen Wir demselben diese abhelffliche masse gegeben / und hiermit verordnet haben / daß bemeldter Rückstand von den Land Erben ohne Unterscheid ob es vor oder nach des Vasallen Todt fällig gewesen / bezahlet: Es sey dann daß solche Bewilligung außdrücklich an statt der Ritterdienste / und damit auff gewisse Zeit Unsere Lehenleute mit Aufforderung verschonet bleiben / geschehen / Welchen falls zu unterscheiden / ob die gnädigst versprochene Verschonung bey Leben des Vasallen abgelauffen / oder auch denen Lehensfolgern noch in etwas zu statten komme / da denn ersten Falls sol zurück gebliebenes Præsent-Geld abermahln von den Land Erben abgetragen / Andern falls aber nach proportion der Zeit / zwischen die Lehens- und Land Erben vertheilet werden solle.

DECI-

DECISIO XXXIII.

Ob die Unterthanen die Baufuhren und Frohnen nur allein zu denen Wohngebäuden derer Rittersitze/ oder auch zu denen bey den Rittersitzen befindlichen Forwergen und andern Gebäuden zu leisten schuldig?

Es haben biß anhero dieser Frage halben in Unseren Gerichten
nd sonsten allerhand zweiffelhafftige Meinungen sich entsponnen/ in dem etz-
che den Titul von Baufuhren in Unserer Landes-Ordnung/ wie auch die Con-
itution von Baufrohnen/bloß und allein auff die Wohngebäude derer Ritter-
tze verstanden/ und hiervon die Hoff-und Forwercksgebäude außgeschlossen
issen/ Andere einen Unterscheid/ ob die Forwercksgebäude unter einer Ta-
ung mit dem Rittersitz gelegen/ machen: Die vom Adel aber unerachtet/
die Forwercksgebäude in einer Tachung oder nicht begriffen/ dennoch die
audienste dahin geleistet wissen wollen. Damit nun auch die Dinge in
etrißheit gebracht werden möchten: So lassen Wir anfänglichen an denen
rthen/ da der Baudienste wie auch der Lieferung halber Verträge oder sonsten
wisse Maß verhanden/ es allerdings geruhig dabey bewenden/ und wollen/
ß auch hinfüro solchem in-und ausserhalb Gericht unverbrüchlich nachgele-
werde.

Nicht weniger soll es auch/ so viel die auffgeführte Gebäude betrifft/ bey
en deßwegen ergangenen und krafft Rechtens erlangeten Urtheiln verblei-
/ und deßhalb kein Theil dem andern in Anspruch zu nehmen befugt/ je-
h die Unterthanen die Dienste zu Besserung solcher Gebäude zu leisten ver-
den seyn.

Anlangende folgends die jenigen Streitigkeiten bey Aufführung oder Bes-
ng der Gebäude/ welche annoch vor Unsern Gerichten anhängig oder sich
ftig deßwegen ereugnen möchten/ nach dem Unserer in Gott ruhender ge-
r Vorfahren Sinn und Meinung die in obangeregter Landes-Ordnung
Constitution (wie es deren wörtlicher Inhalt klärlich besaget) gesetzte Bau-
en und Frohnen bloß auff die Wohngebäude einzuschrencken niemals gewe-
auch die von etzlichen bißher geführte wiedrige Meinung deren vollständi-
Zweck und Endursach durchaus zu widerläuffet/ So wollen Wir dahero
Verhütung alles künfftigen disputats ietzt erwehnte Verordnung berührtem
n deutlichen Verstande nach/ dergestalt wiederholet und erneuert haben/
die Unterthanen zu denen von Alters her befindlichen Gebäuden der Ritter-
er ohne Unterscheid und Außnahme/ ob sie mit dem Rittersitze unter einem
begriffen oder nicht/ Baufuhren und Handfrohnen zu thun schuldig seyn/
mit einem wiedrigen Herkommen/ es sey dann/ wie albereit gedacht/ durch
Verträge oder andere gewisse masse in continenti zu bescheinigen/ nicht
et/ der Liferungs halber aber es bey dem/ wie es bißhero bey denen Bau-
en des Rittersitzes beständig herbracht/ oder so daran keine Gewißheit/
Unserer Ermässigung gehalten werden solle/ do auch ein oder ander biß-
urch wiedrige Rechtsprüche von dergleichen nothwendig vorgesatzten
hätte abstehen müssen/ und sich numehr deßwegen neue Irrungen her-
/ sollen solche den gesprochenen Urtheilen unerachtet/ vor Unserer Re-
g in Verhör gezogen/ und durch gütlichen Vergleich oder billiche Ent-
ung abgethan werden. Was aber die jenigen Gebäuer/ welche die Besi-
Rittergüther an Wohn-und Forwergsgebäuden auff dem Ritterguth
uen/ und da vor Alters keine gestanden/ aufführen/ oder die albereit auff-
te erhöhen/ erweitern oder verbessern wollen/ betrifft/ und keine Ver-
oder sonst gewisse Maß hierüber verhanden wäre/ und deßhalber so wohl
ferung wegen/ darbey sich Streitigkeiten ereugneten/ soll auch hierinnen

Unsere Regierung billiche mäßigung Er thun. Die Forwergsgebäude und Hoffreuthen endlich betreffende/ so auff des Ritter- und Lehenguths Grund und Boden nicht gelegen/ noch darzu gehörig/ wollen Wir derohalben die Unterthanen aller Land- und Pferde Baudienste gäntzlichen befreyet wissen/ Es hätten denn die besitzere derselben durch eine zu Recht beständige Gewohnheit wieder die Unterthanen ein anderes hergebracht/ Hierbey bliebe es dieses falls halben nicht weniger als bey denen Verträgen nochmahls billich.

Und ob wohln Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt allen Zanck/ Streit und Irrungen zwischen Erbherrn und Unterthanen abzuhelffen/ niemandes über gebühr zu beschweren/ sondern iedem bey seinem Befugnis zu schützen vornehmlich aber die zu gesambter Lande Besserung und derer durch verderbliche Kriege/ Feuersbrunst oder andere Zufälle verwüsteten und eingeäscherten Örter wider Auffbauung angesehene bey obangezogener Unserer Hochseligen Vorfahren löblichen Regierungen gemachte wohlbedächtige Ordnungen bey ihren wahren Verstande und Kräfften zu erhalten/ im vorhergesetzten gnugsam chen zuverspüren/ So wollen Wir dennoch hierüber/ damit niemand rechtmässige Klagen zu führen Ursache haben möchte/ wann wegen der wüsten Güther/ weniger Anzahl der Unterthanen/ allzu grossen Armuth derselben/ oder in allen obigen Fällen eine übermäßige Beschwerung bescheiniget würde/ die Sachen unmittelbar an Unsere Hoff-Regierung ziehen und von denen andern Gerichten dahin verweisen/ auch allda nach fleißiger Erkündigung und Befindung der Umbstände/ der Billigkeit nach ermäßigen lassen/ Wornach sich Unsere Hoff-Regierung und andere Gerichte hinfüro zu achten haben.

DECISIO XXXIV.

Ob eines Unmündigen Creditor, wann Er bey Antretung der Vormundschafft seine Schuldforderung die ohne das kundbar/ der Obrigkeit nicht anmeldet/ derselben dadurch verlustig sey?

Allhier wollen Wir von denen Vormunden/ so Eltern durch Testament und letzten Willen/ oder sonsten auff andere zu Recht beständige weise ihren Kindern und Erben/ dieselben ins künfftige zu versorgen und ihr Patrimonium in Verwaltung zu nehmē/ verordnen/ Wie auch von der Mutter und Großmutter/ welche ihrer Kinder Vormundschafft verwalten/ nicht handeln/ noch dieselben unter dieser Frage begreiffen/ Sondern von andern Vormunden/ so bey ihren Unmündigen Schuldforderung haben/ darbey denn etliche Rechtslehrer in der Meinung seynd/ daß dergleichen Vormund seiner Schuldforderung/ wann dieselbe ohne das kundbahr und der Obrigkeit so ihn bestätiget/ wissend/ mit Annehmung der Vormundschafft sich nicht verlustig machet/ Andere aber erkennen dieses nicht vor gnugsam/ sondern wollen das jenige/ so die Auth. Minoris und Novell. 72. cap. 4. erfordert/ dem Buchstaben nach erfüllet/ und die Gerichtliche Anmeldung der Schuld allerdings werckstellig gemachet wissen.

Nachdem nun Unsere Verordnete diese zwiespältige Meinung reifflich erwogen/ und ihr Gutachten dahin eröffnet/ daß zwar in den Fällen so vor dieser Unserer Decision sich zugetragen/ ein Vormund seiner Forderung/ wann dieselbe ohne das kundbar und der Obrigkeit wissend gewesen/ vor verlustig nicht gehaltē/ In künfftigen aber und von Zeit der publication dieser Unserer Decisionen, die in der angeführten Auth. Minor. und Novell. 72. cap. 4. deutlich enthaltene Verordnung genau in acht genommen/ von dem Vormund die Schuld/ vor Antretung der Vormundschafft der Obrigkeit angemeldet/ Entschuldigung eingewendet/ auch zu Vermeidung Verdachts ihme einen Curatorem, welcher auf seine habende Forderung antworte/ und des Unmündigen Gegen-Nothdurfft

ährlich an- und außführe/ zu ordnen zu lassen / gesuchet: Wiedrigen Falls
ner Forderung verlustig erkennet werden solle. So lassen Wir Uns diese Mei-
ng gnädigst gefallen/ und wollen/ daß derselben in Unsern Gerichten treulich
h gelebet/und die vorfallenden Streitigkeiten also entschieden werden.

DECISIO XXXV.

Wann eines Unmündigen Gläubiger die Schuld bey der Obrigkeit angemeldet/ jedoch nichts desto weniger sich demselben zum Vormund bestätigen lassen/ ob Er sich dißfalls seiner Forderung verlustig gemachet?

Ob zwar etliche Rechtslehrer bey dieser Frage abermahln zu be-
oten vermeinen/ daß des Unmündigen Gläubiger sein Vormund nicht seyn
e/ und wann Er gleich darzu bestätiget würde / sich entschuldigen / und vor
Antretung ihme einen Curatorn zu ordnen lassen / der sich der Verwaltung
nterfahe / und den Unmündigen gegen ihm vertrete / sonsten Er seiner For-
ng verlustig seyn solle. Nach dem Uns aber diese Meinung etwas hart vor-
net/ und keines weges zu vermuthen / daß der Vormund bey so gestalten
en mit dem Unmündigen gefährlich oder betrüglich zu handeln willens sey;
rdnen/ setzen und wollen Wir/ daß/ wann ein Vormund noch vor Antre-
der Vormundschafft / der Obrigkeit seine Forderung anzeiget und bedin-
uch gebührliche Entschuldigung einwendet / dieselbe aber nicht angenom-
sondern Er nichts desto weniger zum Vormund bestätiget worden / daß
cher Schuld nicht verlustig seyn solle.

DECISIO XXXVI.

in Vormund wegen geführter Vormundschafft seine chnung nirgends anderwo/ als an dem Orth/ wo er sie verwaltet/ wann er gleich daselbst seine wesentliche Wohnung nicht mehr hat/ abzulegen schuldig?

Gleich wie ieder Vormund ohne Verweigerung Jährliche und
e Rechnung/ darinnen Er seines Mündlein Einnahmen und Außgaben
en Umbständen eigentlich/ unterschiedlich und mit fleiß zu beschreiben und
e anzusetzen hat / zu thun und der Verwaltung halber Bescheid und
rt zu geben schuldig: Dargegen aber Quittung und judicial-Loßzehlung/
dlich total-Verzicht zu gewarten/ Also ist des Orths halber/ wo dieses al-
ehen soll/ unter den Rechtslehrern Zweiffel entstanden / In dem Theils
alten/ daß ein ieder vor dem Richter/ wo Er sich wesentlich auffhält/
bekandten Rechts Regul belanget/ und also der Vormund auch seine
ng in loco domicilii ablegen müste; Andere aber darauff bestehen/
Vormund die Rechnung an dem Orth/ wo Er die Vormundschafft ver-
llein/ und nirgends anders wo abzulegen verbunden wäre/ Nach dem
letztere Meinung in Rechten besser/ als die Erste gegründet/ auch in
Appellation-Gericht albereit darauff unterschiedlich gesprochen / So
ir es billich darbey bewenden/ und wollen/ daß ferner also in allen Unsern
n gleichförmig erkennet werden solle.

DECISIO XXXVII.

Streit über einem stück Guth/ ob es Lehen oder sey/ entstehet/ ob bey währenden Streit denen Töchtern die lless zu erkennen/ biß die Mitbelehnten qualitatem feudalem, daß solch Stück Lehen sey/ gebührlich erwiesen?

Hirin-

Hierinnen ist abermahln in Unsern Collegiis ungleich gesprochen worden / denn etliche sind der Meinung gewesen / wann insonderheit in dem Lehen Guth ein Stück als Erbe angegeben wird / daß die Töchtere die angegebene qualitatem Allodialem, daß nehmlichen die Stücke nicht Lehen sondern Erbe sind / gebührlich erweisen und beybringen sollen: Andere aber ein Guth mehr vor Erbe als Lehen geachtet. Damit nun auch dißfals einsten Richtigkeit vermittelt / und in Unseren Collegiis gebührende Gleichheit im Sprechen in acht genommen werde: So ist Unser Will und Meinung / daß bey einfallendem Zweiffel und Streit / zwischen den Agnaten und Töchtern das Stück Guth (wofern der Agnat nicht in continenti, daß es Lehen sey / bescheinigen kan) nicht allein vor Erbe gehalten / sondern auch denen Töchtern vor den Agnaten die Possess desselben eingeräumet / Sie darinnen so lange / biß der Lehensfolger ein anders wie recht gnugsam ordentlicher weise außgeführet / geruhiglich geschützet und gelassen werden solle.

DECISIO XXXVIII.

Ob ein Gerichtsherr selbsten seine unbewegliche Erb-Güthere ohne Consens der hohen Obrigkeit / darunter Er gesessen / und sein Guth zu Lehen hat / beständig verpfänden könne?

Bey dieser Frage will es das Ansehen gewinnen / daß eine solche Verpfändung / wenn sie anders beständig seyn solle / mit Consens und Einwilligung der hohen Obrigkeit / darunter der Debitor gesessen / und sein Guth zu Lehen hat verschrieben werden müste / damit der Gerichtsherr nicht in seiner eigenen Sache cognosciren, sein Guth vielen versetzen / und Unserer 23. Constit. part. 2. zu wieder / die Leute gefähren thäte.

Nach dem aber in Unserer Processt-Ordnung tit. 2. allen und ieden so von Uns mit Gerichten beliehen / oder dieselben in Ubung haben / ernstlich eingebunden / daß sie nicht allein ihr Gerichte mit ehrlichen / unbescholtenē / untadelhafften und nach iedes Gelegenheit qualificirten auch darzu sonderlich geschwornen Personen besetzen / sondern auch denenselben einen tüchtigen und geschickten Notarium, der zu den Gerichten geschworen / und den Processt und andere vorfallende Sachen / legaliter dirigiren könne / zuordnen solle. So setzen Wir ausser Zweiffel / daß ein Gerichtsherr oder andere Obrigkeit vor seinen auf ietzt angezogene masse bestältē Gerichten / eine beständige Verpfändung seiner in seinem Gerichten gelegenen ErbGüther aufrichten / und seinen Gläubiger dergestalt damit versichern könne / daß Er andern / so kein besser Recht erlanget / in der Zahlung billich vorgezogen werde. Weiln Wir auch berichtet / daß biß dato Unsere Proceß-Ordnung in angezogenem 2. Art. dahin verstanden werden wolle / daß kein Gerichtsherr seine Gerichte anderer Gestalt / als vermittelst eines creirten Käyserlichen Notarii, so des Actuarii Stelle vertrete / beständiger weise bestellen möge / und so dieses also ferner eingeführt werden solte / so wohl in Theils Unserer als Unser Unterthanen Gerichten unzehlbare Processe vernichtet / die Partheyen in neue Rechtfertigung verteiffet und in Schaden gebracht würden: So wollen Wir diesem bey zeiten vorzubauen hiermit Unsere Proceß-Ordnung an obangezogenen Orth dahin erkläret haben / daß solche nicht eben von einem creirten Käyserlichen Notario, sondern von einem ieglichen tüchtigen und geschickten Gerichts Actuario zu verstehen / und wenn selbiger zu denen Gerichten vereydet / auch sonsten legaliter und dem Proceß gemeß verfähret / ob Er gleich kein Käyserlicher Notarius, dennoch der Proceß vor richtig und beständig erkennet / und deßwegen / wenn sonst kein anderer Mangel erscheinet / nicht vernichtet / Im übrigen aber allerdings bey Unserer Proceß-Ordnung gelassen

worden

werden soll; Jedoch ist solches allein von Bürgerlichen oder Civil-sachen zu verstehen/ denn in Peinlichen Fällen verbleibet es dieses Puncts halber/ bey Kayser Carl des Fünfften Peinlicher Halsgerichts-Ordnung/ und daß dem Actuario jurato, wenn Er nicht selbsten ein Notarius ist/ annoch ein öffentlicher Notarius zugeordnet/ oder der ad hunc actum requirirte Notarius zu den Acten verendet werde/ billich; Inmassen denn Unsere Gerichte/ etlicher Rechtslehrer widrigen Meinung ungeachtet/ in künfftigen also erkennen und sprechen sollen.

DECISIO XXXIX.

Ob ein Gerichtsherr selber mit zuziehung seiner Gerichts-Personen ohne Beyseyn eines Gerichts-Actuarii, seine Jurisdiction exerciren, und beständiger weise zwischen den Partheyen handeln könne?

Hierinnen lassen Wir geschehen/ daß/ wenn einer vom Adel oder anderer Gerichtsherr das Gericht mit ehrlichen/ auffrichtigen/ unbescholtenen/ untadelhafften und nach iedes Orths Gelegenheit qualificirten, auch darzu sonderlich vereydeten Personen besetzet/ und selbst den Gerichtssachen vorstehen und selbige dirigiren wolte/ wenn Er in übrigen den Rechten gemeeß verfähret/ und die Sachen nur Kauffe/ Verschreibungen/ Erbtheilungen/ Vormundschaffts-bestätigungen/ gütliche Vergleich und andere dergleichen Sachen/ so nicht in contradictorio beruhen/ sondern actus voluntariæ Jurisdictionis seyn/ auch den Gerichtsherren nicht eigenthümblich betreffen/ Ihme solches unverwehret/ auch/ ob gleich kein Actuarius juratus darbey verhanden/ dennoch die Handlungen vor beständig erkennet werden sollen; jedoch mit diesem außdrücklichen Bedinge/ daß der Gerichtsherr die Gerichtliche Handlungen/ wie sie vor Ihme ergangen/ ohne einige Partheyligkeit/ und seinen Gewissen und Pflichten/ damit Er GOtt und Uns verwand/ gemeeß/ zu denen Gerichtsbüchern eigenhändig registrire, oder die registratur unterschreibe/ Welches Wir doch allein in oberzehlten Sachen verstanden haben wollen; Was aber die Auffrichtung der Gerichtlichen Donationen oder letzten Willen betrifft/ wie auch die Sachen so in Proceß gedeyen oder sonsten Jurisdictionis contentiosæ seyn/ dieses soll allein durch den geschwornen Gerichts-Actuarium expediret und registriret werden.

DECISIO XL.

Ob einer Verpfändung beweg- und unbeweglicher Güther/ ohne Gerichtliche insinuation, einem andern cedirt und abgetreten werden könne?

Hierbey haben Wir Uns billich zu erinnern/ was in dem de Anno [..]4. ergangenem Ausschreiben de Cessionibus enthalten/ daß bey denen Verschreibungen/ so hypothecam rerum mobilium und was die Rechte sub Appellatione mobilium verstehen/ in sich begreiffen/ ad evitandas fraudes, weder Constitutio conventionalis noch cessio vor beständig gehalten werden solle/ es sey dann [..]che coram Judice competente, wofern derselbe zu erlangen/ oder aber auch in [..]mpetente erfolget/ daraus etliche Rechtslehrer schliessen/ daß Unsere 23. Con[..]p. 2. daselbst Fahrniß und bewegliche Güthere auff Sächsischen Boden/ oh[ne] Gerichtliche Insinuation zum Unterpfand verschrieben werden können/ cor[rigi]ret und auffgehoben sey/ Nach dem aber Unsere Proceß- und Gerichts-Ord[nun]g tit. 46. dieses deutlichen Innhalts ist/ daß der Gläubiger nicht allein die [..]enstehende Schulden/ quoad actionem personalem, und so weit sie auff Persöhnli-

söhnlichen Zusprüchen stehen/ sondern auch das dingliche Recht/ so Er auff dergleichen beweglichen wie auch unbeweglichen Güthern/ die nicht Lehen seynd/ beständiglich erlanget/ ohne fernere Insinuation, oder andere Solennität/ einem andern cediren und verpfänden möge/ Inmassen dann/ so viel diesen passum betrifft/ angezogenes Ausschreiben de Cessionibus albereit nach dieser Meinung declariret und erkläret worden. So hat es allenthalben darbey sein Bewandnüß/ und sollen hinfüro die Cessiones extra judiciales, deren Verpfändungen auf der beweg- und unbeweglichen Güthere nicht weniger/ als die judiciales vor kräfftig erkennet und geachtet werden.

DECISIO XLI.

Ob einem Unmündigen/ welcher keinen Vormund hat/ ein Curator ad litem verordnet werden kan?

Ob zwar eine iede Obrigkeit Ambts wegen schuldig/ denen Unmündigen so unter ihrer Jurisdiction mit ihrem Vermögen gesessen/ wenn Eltern oder andere Freunde nicht verhanden/ selbsten Personen/ so gutes Lebens und Wandels/ feiner Nahrung und sonsten dermassen qualificirt, daß sie wissen/ wie mit den Wäisen und deren Güthern väterlich und nützlich umbzugehen: unverlängt zu erkiesen und zu bestätigen: So wird doch öffters eine grosse Nachläßsigkeit hierunter verspüret/ ereugnen sich auch wohl Umbstände/ daß Theils Unmündige eine geraume Zeit unbevormundet bleiben. Wann nun inzwischen in des Unmündigen Sachen eine nothwendige Handlung vorfället/ und so geschwinde zu einem Vormunden nicht zu gelangen/ Gleichwohl aber denselben Schaden zu verhüten/ die Schuldigkeit erfordert: So soll bey so gestalten Sachen und Umbständen dem Unmündigen ein Curator ad litem ex officio verordnet/ und durch denselben dessen Nothdurfft vor Gerichte gehandelt/ und in acht genommen werden.

Wir wollen aber hierbey alle Obrigkeiten ernstlich ermahnet haben/ ihrem Ambt hierinnen ein Genügen zu thun/ und die Unmündigen/ wann darumb bey ihnen angesuchet/ oder sonsten das Absterben der Eltern zu ihrer Wissenschafft kommet/ zu rechter Zeit/ zu Verhütung dergleichen Ungelegenheit/ mit Vormunden zu versehen/ wiedrigen falls sie denselben vor allen Schaden/ der ihnen aus dieser Säumnüs zuwachsen möchte/ selbsten hafften/ auch der Straffe auff vorgehende summarische Cognition gewärtig seyn sollen.

DECISIO XLII.

Wann iemand eine Person recommandiret und saget/ Er hat zu zahlen/ es ist ihm wohl zu trauen/ Er ist ein guter Mann/ bey dem keine Gefahr/ Item/ Er wolle verschaffen/ daß Er solle bezahlet werden/ Item/ Er solle ohne Gefahr seyn/ und dergleichen/ Ob derselbe im fall der nicht Haltung/ vor die recommendirte Person zu zahlen schuldig?

Wann einer vorsätzlich und wissentlich eine solche Person/ so keine Mittel zu bezahlen/ rühmet/ und andere Leute ihme/ als einen guten Mann zu trauen/ und bey dem keine Gefahr sey/ durch solch Vorgeben zu einem Anlehen

oder

oder sonsten Credit zu geben beweget / oder verspricht / Er wolle verschaffen/ daß der Creditor bezahlet werde/oder doch ohne Gefahr seyn solle/ So ordnen und setzen Wir/ daß eine solche Person umb dieser Reden willen / wofern der Schuldner die Zahlung nicht leisten kan/vor die erborgte Sūma oder getraute Wahren hafften und gelten solle. Wenn Er aber keine verbindliche Worte gebrauchet/sondern nur entweder eine blosse Intercession vor einen andern eingewendet/oder seinen Fleiß bey der Zahlung anzuwenden versprochen/So mag Er auch deswegen actione mandati oder in factum, oder auch sonsten beständiglich nicht belanget / noch die Zahlung vor den andern zu leisten angehalten werden.

DECISIO XLIII.

Ob die Abkürtzung des Vierdten Theils/zu Recht Falcidia genant/nicht allein mit außdrücklichen / sondern auch andern gleichgeltenden Worten verboten werden könne?

Bey dieser Frage haben sich bißher zweyerley Meinungen befun-/in dem etliche Rechtslehrer darfür die gehalten/als könte Falcidia auch tacitè und implicitè abgeschnitten/und aus des Testatoris letzten Willen durch Muthmassen und Conjecturen beygebracht werden/in dem vor allen Dingen auff dessen Gemüth und Meinung auch Vermuthungen und andere ümbstände zu sehen wäre/sonderlich aber wenn er die Erben vermahnet hätte/daß sie seiner Verordnung im wenigsten keinen Eintrag thun/ oder darwider handeln / oder alle legata abstatten/oder seiner disposition unverbrüchlichen nachleben/ oder das Testament als ein Codicill, übergab auffn Todesfall/und sonsten/in was gestalt und weise es am besten Bestand haben könte / gelten solte / und was der gleichgeltenden Worte und Clausulen mehr seyn mögen. Nach dem aber dargegen von andern mit gutem Bestande angezogen wird/daß die Rechte deutlichen verordnet/es solte den Erben die Falcidia nicht abgeschnitten werden/ sie wäre dann von dem Testatore mit außdrücklichen Worten/als: mein Erbe soll die Falcidiam nicht abziehen/oder/Jch will daß mein Erbe die Falcidiam nicht abkürtze / oder/ Falcidia soll meinem Erben nicht zustehen/oder/Jch wil daß mein Erbe (deme etwas gewisses vermachet) ein mehrers/als was Jch ihm beschieden / nicht haben soll/verbothen/solches auch am sichersten / weil sonsten allerhand Streit und Mißverstand dißfalls zu befahren. Als lassen Wir Uns diese Meinung/ welche auch allbereit in unserm Appellation-Gericht gesprochen / nochmals gefallen/und wollen/daß derselben allerdings nachgegangen werden soll.

DECISIO XLIV.

Wenn ein Testator sein Gerichtlich hinterlegtes Testament wieder abfordert / und solches nach dessen Tod am Gerichtssiegel und sonsten unverletzt in seiner Verlassenschafft gefunden wird/ ob es vor cassirt und auffgehoben/oder nochmals als ein Gerichtlich Testament zu achten?

Hierbey vermeinen zwar etliche/es hätte solch Testament / so bald es von den Gerichten abgefordert/ und also die Gerichtliche Solennität hindan gesetzet würde/seine Krafft und Wirckung verlohren / Weiln so wohl die gemeinen Rechte/als Unsere Constitution erforderten/ daß es ad acta und hinter die Gerichte geleget werden soll/daher wäre nicht gnugsam/ daß es vor den Gerichten angefangen/sondern/es müste auch zum Schluß daselbst gebracht / dem Gerichte sein gebührender Respect gelassen/und zwischen einer privat und Judicial-Verordnung ein Unterscheid gehalten werden.

Dieweil aber doch der letzte Will durch die Abforderung außdrücklich/ wie die Rechte haben wollen/ nicht auffgehoben: So soll auch solch Testament/ wenn die Verwahrung und das Gerichts-Siegel daran noch richtig und unverletzt ist/ nochmahls vor ein beständiges Gerichtliches Testament geachtet werden/ Es hätte sich dann der Testator deutlich erkläret/ daß Er es in Gemüth und Meinung zu revociren abgefordert/ auff solchen Fall/ wie auch/ wenn sein Revocation in andere wege beständig beyzubringen/ wird solch Testament vor auffgehoben billig gehalten/ Sonsten aber sollen es die Erben nach dessen Todt dem Richter zur recognition und publication wieder vorlegen und offeriren, damit aller Argwohn vermieden/ die Legata abgestattet/ und andere Verordnungen ins Werck gerichtet werden.

DECISIO XLV.

Ob ein Testament/ so vor einem Schösser oder anderm Richter alleine/ ohne beyseyn der Land-oder Gerichts-Schöppen vor ordentlicher Gerichtsstelle auffgerichtet oder übergeben/ vor ein Gerichtlich Testament zu achten?

Hierinnen haben Wir nunmehr aus erheblichen Ursachen dahin geschlossen/ daß bey insinuation des Testaments genug seyn soll/ wenn sich der Richter und geschworner Actuarius an ordentlicher Gerichtsstelle gegenwärtig befindet/ ob gleich kein Schöppe darbey verhanden/ des Actuarii Person aber keines weges übergangen oder aussen gelassen werden/ Es wäre denn des Testatoris Todesgefahr gegenwärtig/ und der Richter könte den Actuarium so geschwind nicht erlangen/ Auff diesen Fall/ und wenn der Richter wegen solcher Gefahr Gerichtlich attestiret, soll das Testament vor beständig gehalten werden/ Ausser welcher Necessität aber diese Unsere Decision nicht zu extendiren ist. Wann auch einer von Adel dem geschwornen Actuario die Verwaltung der Gerichte auffgetragen hätte/ und demselben allein ein Testament übergeben und insinuiret würde/ Er auch einen Gerichts-Schöppen so geschwind nicht erlangen könte/ und sich bey dem Testatore die Todesgefahr ereugnete/ so soll solch Testament/ wenn der Actuarius von der gegenwärtigen Gefahr Gerichtlichen attestiret, gleichsfalls gültig seyn/ und darfür geachtet werden.

Lassen Uns demnach der jenigen Meinung/ die dergleichen Testament/ so ohne der Land-und Gerichts-Schöppen Beyseyn übergeben/ aus mangel der Solennitäten vor verwerflich schätzen wollen/ nicht irren/ sondern wollen/ daß hinführo auff obgesatzte Masse erkant werden soll. Was aber die vor Unserer Decision dem Richter allein übergebene und zu dem Acten gebrachte Testament betrifft/ die verbleiben/ wenn sich sonst kein Mangel darbey befindet/ zu verhütung allerhand inconvenientien, und aus andern Ursachen nicht unbillich bey Kräfften.

DECISIO XLVI.

Ob in Testamenten/ so zur Zeit der Pest auffgerichtet worden/ die Einsetzung eines gewissen Erbens nöthig sey?

Es haben zwar etzliche Rechtslehrer bißhero vermeinet/ wollen/ als könte die Institutio hæredis, weil sie nur eine Solennitas civilis, und es bey solchen Läufften nicht alles so genau zu suchen wäre/ in den letzten Verordnungen/ so zur Zeit der Infection geschehen/ wohl übergangen werdē; Dieweil sie aber das

Caput und Fundamentum aller Testamenten ist/und ins gemein in Rechten nothwendig darzu erfordert wird/So sollen alle Testament/darinnen kein Erbe eingesetzet ist/wenn sie gleich zur Zeit der gefährlichen Seuche der Pestilentz auffgerichtet/unkräfftig seyn/Jedoch ist dieses ausser denen zu milden Sachen verordneten und allen andern Legatis zu verstehen/welche den jenigen/welchem sie vermacht/ungeachtet der letzte Will aus angezogener Ursach nicht beständig/allerdings bleiben und billich abgefolget werden.

DECISIO XLVII.

Ob der Großvater und die Großmutter durch des Sohns Verordnung von der Kindes Kinder Succession in der Legitima außgeschlossen werden könne?

Weil in Unserer 8. Constit. des Dritten Theils nur der Mutter erwehnet/und daselbst verordnet wird/daß Jhr in allen Fällen der Dritte Theil der Güter/zu Recht Legitima genant/außdrücklich gelassen/oder do solches gleich übergangen wäre/Jhr nichts desto weniger derselbe ohne unterscheid wie die Substitution beschaffen/gefolget werden solte; So haben zwar etliche daher schliessen wollen/als müste solches einig und allein von der Mutter/weil dergleichen Satzungen auff andere übergangene Fälle nicht zu erweitern wären/verstanden werden. Nachdem aber in berührter Constitution vor unbillig geachtet wird/die Mutter ihrer Legitimæ zu benehmen/und sich solche ration wegen des Verwandnüs und schuldigen respects bey dem Mütterlichen Großvater und der Großmutter ebenmäßig ereugnet/und iedes Testatoris Verordnungen mit denen beschriebenen Rechten überein stimmen sollen.

Als setzen Wir hiermit/daß obgemeldte Constitution hinfüro/und so bald diese Unsere Decisiones publiciret/auch auff den Großvater von der Mutter und Großmutter/so wohl Väter-als Mütterlicher Seiten/erstrecket/sie zur Succession der Legitimæ gelassen/von Jhnen mit verstanden/erkant und gesprochen werden soll.

Wann aber dergleichen Fall und Substitution, daß der Groß Vater von der Mutter/oder die Väterliche/oder Mütterliche Groß-Mutter von der Kinder Succession außgeschlossen worden/allbereit bißhero geschehen und vorgangen/es/zu verhütung Streits und andern Unheils/bey angezogener Constitution gelassen/und quoad præterita, dieselbe weiter nicht als von der Mutter verstanden/der Mütterliche Großvater/wie auch Mütterliche und Väterliche Großmutter aber außgeschlossen werden.

DECISIO XLVIII.

[...]e das halbe Gnaden Jahr/oder das Einkommen desselben/zwischen des Verstorbenen Pfarrers Wittwen und Kindern zu theilen?

Jn diesem Fall haben sich bißhero bey Unsern Consistorien, Juristen[...]ltäten und Schöppenstühlen Dreyerley Meinungen ereugnet. Theils ha[...]uff die Helffte/und daß die halbe Jahrs Begnadigung ieden zum halben [...]gefolget werden solte/geschlossen/weil sie in der Kirchen-Ordnung copula[...]usammen gesetzet und zwischen der Witben und den Kindern Gleichheit zu [...]n wäre: Andere haben solch Einkommen in Drey Theil gesetzet/und ein [...] der Wittben/die übrigen Zwey Theile aber den Kindern zu erkant.

Hingegen haben etliche ihr Absehen auff Unsers in GOTT ruhenden [...]n Herrn Vaters/weyland Churfürst Augusti/löblichster Gedächtnüs/ge[...]e Wittbe und Kinder erwiesene Gnade und aus mitleiden ihnen zugleich

 ertheilte

ertheilte concession gerichtet/und daß ein Theil so wohl als das andere derselben fähig und benöthiget/ auch vornehmlich die armen offt unerzogenen Kinder/weil intuitu ihres Vatern die Begnadigung geschehen/ hierunter in acht zu nehmen/und die Theilung in capita dißfals anzustellen wäre/nicht ohne Grund angezogen.

Damit nun hierinnen einsten Richtigkeit erfolge/und in Unsern Collegiis gebührende Gleichheit gehalten werde: So setzen und ordnen Wir hiermit aus Landes Fürstlicher Macht und Gewalt/daß es hinfüro bey dieser letztern Ordnung verbleiben/und die halbjährige Einkünffte/so vermöge der Kirchen-Ordnung des verstorbenen Wittwen und Erben gebühren/unter sie/ die Wittwe und Kinder zugleich/nach anzahl der Haupter/und zwar daß eines so viel als das andere darvon bekomme/eingetheilet werden soll.

Wollen demnach alle andere wiedrige Gebräuche und observation, so sich eines oder andern Orts befinden/hiermit auffgehoben/ und Unsere Geistliche und andere Collegia, wie auch sonsten männiglichen/ auff diese ietzige Decision hiermit gewiesen haben.

DECISIO XLIX.

Ob die Kinder/so von zweyen Ehelich versprochenen Personen/vor der Priesterlichen Copulation erzeuget/und wann vor deren Erfolg der eine Theil verstorben/als Eheliche Kinder zu achten/ und zu der Eltern Verlassenschafft/ wie rechte Erben/zu zulassen?

Uber dieser Frage seynd die Rechtslehrer zwiespältig/in dem an einem Theil darfür gehalten wird/ als wäre in Ehesachen vornehmlich auff den Consens und die Zusage zu sehen/weil sonsten das unschuldige Kind ohne sein Verbrechen umb Ehr und Erbe zugleich gebracht/und gleichwohl das Verlöbnüs durch die fleischliche Vermischung nicht wenig bestärcket würde/und was dergleichen mehr. Andere aber geben vor/die Eheliche Trauung wäre vor die Substantz und Eigenschafft des Heiligen Ehestandes zu achten/ausser welchem kein ehrlich Kind geboren/viel weniger zu der Eltern Erbschafft zugelassen werden möchte.

Hierinnen nun auff etwas gewisses zu schliessen/So ordnen Wir/daß hinfüro in diesem Fall unter den öffentlichen und heimlichen Zusagen und Verlöbnüssen ein unterscheid gehalten werden soll/und zwar der gestalt/do jene oder die offentlichen an ihnen selbst richtig und erweißlich seyn/ auch sich kein erhebliches Hindernüs oder vitium intrinsecum darbey befindet/ daß die hernacher vor der Trauung erzeugete Kinder/als ehrliche und rechte Erben zu der Eltern Erb und Verlassenschafft auff begebende Fälle zu gelassen/ die Eltern aber nichts desto weniger wegen ihrer begünstigung/nach inhalt der Ehe- und Kirchen-Ordnung/bestraffet werden sollen.

Wann aber heimliche Versprechungen oder Verlöbnüs/welche bey denen/ so sich annoch in Väterlicher Gewalt befinden/ an ihnen selbst unbillich und unkräfftig/bey denen andern aber gleichsfalls gantz ärgerlichen und unzulässlichen seyn/vorgegangen/und nach denenselben/iedoch ehe sie öffentlich wiederholet/ oder die Priesterliche Copulation erfolget/Kinder erzeuget werden/ sollen dieselbe/krafft dieser Unserer Decision, vor Ehrliche Kinder nicht gehalten/noch zur Väterlichen Erbschafft admittiret werden.

DECISIO L.

Wo die Unkosten/so die Eltern zum studiren auff ihre Kinder wenden/und auffzeichnen/zu conferiren/und in gemeine Theilung zu bringen seyn?

Daß

Daß dergleichen Unkosten / so zum studiren oder Erlangung eines Gradus auffgewendet / die Kindere nachmahln bey der Eltern Verlassenschafft und Erbtheilung zu conferiren oder an ihrem Erbtheil kürtzen zu lassen nicht schuldig/solches ist in Rechten/ wenn es gleich von etlichen anders außgeleget wird/nicht undeutlichen versehen/bey welchen Wir es allerdings bewenden lassen/wann auch gleich die Eltern solche Unkosten in ihre Hand-oder andere Bücher auffgezeichnet hätten; Jedoch aber / und wofern sich die Eltern außdrücklich erkläret und protestiret, oder es auch sonsten beygebracht werden kan/daß das Kind die auffgewandte Unkosten conferiren und in der Erbschafft wieder abkürtzen lassen solte / hat es darbey billich sein verbleiben / Inmassen denn auch in dem Fall/do die Unkosten so übermässig/daß denen übrigen Kindern die Legitima geschwächet wird / das jenige / was die Rechte de inofficiosis donationibus und sonsten verordnet/unverrückt statt haben und in acht genommen werden soll.

Worbey Wir hierüber alle und iede Kinder / welche die Eltern auff Schulen und Universitäten schicken/alles Ernstes/ und so lieb ihnen ihre Wohlfarth ist/treulich vermahnet haben wollen/daß sie die Zeit und Unkosten denen Eltern zur Freud und Trost wohl und nützlich anlegen/was redliches lernen / und vor Müssiggang/Hoffart/Verschwendung/und andern frechen ärgerlichen Beginnen sich hüten sollen/darmit wiedrigen Fals/und so Wir erfahren würden/daß sie mit blosser Uppigkeit der Eltern Vermögen verschwendet / nicht veranlasset werden/sie solches Privilegii, dessen sie sich dann dadurch selbst unfähig gemachet/ nach befindung verlustig zu erklähren/oder mit andern Straffen zu belegen.

DECISIO LI.

Ob wegen des Hochzeit-Geschencks / so der Mann veräussert/dessen Wittib den halben Werth darfür von den Erben zu fodern befugt?

Zwischen Unsern Juristen Facultäten und Schöppenstühlen / so sich in diesem Fall bißhero etwas ungleich gesprochen/will hierinnen ein Außschlag zu treffen seyn/Derowegen so ordnen Wir hiermit/daß wann das Hochzeit-Geschencke bey des Mannes Todesfall oder ereugneten Concurs annoch vorhanden/soll es bey Unserer Constit. 22. p. 3. allerdings sein bewenden haben/Wann er solches vereussert/verthan oder verwendet/und bey ereugneten Concurs oder Absterben des Mannes nicht mehr anzutreffen/soll das Weib oder ihre Erben/weiln die Constitutio auff den Fall nicht zu deuten/einigen Anspruch deßwegen zu haben nicht befugt seyn/Es wäre dann/ daß in denen Ehe pactis, Beredungen/ Statuten oder Gewohnheiten ein anders herbracht und versehen / oder auch sonsten gewisse Verordnungen verhanden/So verbliebe es darbey nicht unbillig;

Dahin denn auch zu ziehen/wenn ein Schweher-Vater seinen Eydam an Mitgifft und Außstattung ein gewisses / und zwar mit eingeschlossen des Hochzeit Geschenckes mit zugeben versprochen hätte/ In solchem Fall ist es billich pro dote zu halten/darbey Wir es gleichsfals bewenden lassen; Hierüber hat es ebenmässig eine andere Bewandnüs/wenn ein Inventarium oder nur eine Specification über die Hochzeitgeschencke unter des Mannes/eines: und des Weibes Vatern oder Curatorn, oder auch nechsten Freunden anders theils / unterschrifft/benebenst einen gewissen von beyden Theilen beliebten Anschlag über die Hochzeit-Geschencke auffgerichtet ist; Imgleichen/wann unter denselben Geräthschafften begriffen/welche der Mann die Frau gebrauchen lassen/ und sie derselben ihre Gewehr gegeben/nachmahls aber wieder abgefodert und vereussert; Denn auff diese Fälle ist die Frau und deren Erben den Werth solcher Stücke/ und andern zugewendeten paraphernalien/wieder zu suchen wohl befugt/Darnach sich die Unserigen hinfüro allerdings zu achten.

DECISIO LII.

Wann sich ein Sohn vor seinen Vater in Bürgschafft einzulassen verweigert/ob Er deßwegen mit Recht zu enterben?

Weiln in den Käyserl. Novell. 115. p. 3. die Uhrsachen der Enterbung angedeutet/und daß über die daselbst beniembte keine andere angezogē oder zugelassen werden solten/deutlich gesetzt/auch in den Sächs. Rechten dargegen nichts anders angeordnet: So verbleibt es/etlicher Rechtslehrer wiedrigen Meinung ungeachtet/darbey nicht unbillig/Jedoch lassen Wir Uns/was wegen deßfalls/wenn die Eltern incarcerirt, in bemeldter Novell versehen ist/allerdings gefallen/und wollen/daß hinfüro gleichsfalls darauff gesprochen und erkant werden soll.

DECISIO LIII.

Ob sich der Windmühlen die Lehensfolgere oder Land-Erben anzumassen?

Die jenigen/so denen Land-Erben solche zuerkennen/richten zwar ihr Absehen dahin/als wären ins gemein/und wann sich ein Zweifel ereugnete/die Güter mehr vor Erbe als Lehenstücke zu achten/und könten die Windmühlen ohne Schaden des Grunds darauff sie gesetzet/hinweg genommen/und an andern Ort gesetzet werden/dergleichen Gebäude dann eigentlich nicht zum Lehen gehörig wären.

Nachdem aber in Unserer Constit 31. p. 3. klar versehen/daß die Gebäude/so auff den Lehengrund gesetzet/dem Lehensherrn und Lehens-Folgern zusambt den Grund verbleiben sollen/die Windmühlen auch/wenn sie nicht auf den Erbstücken befindlichen/als Erdfest und an stipite eingesencket/vor ein Lehens pertinenz zu achten seyn: So haben sich auch derselben nicht die Land-Erben (sie könten dann ihre Berechtigung in andere wege beybringen) sondern die Lehensfolger hinfüro anzumassen/und Unsere Facultäten und Schöppenstühle sich also darnach zu achten.

DECISIO LIV.

Ob man sich in Erb- und Succession-Fällen nach des Orts Statuten und Gewohnheiten/darunter die unbeweglichen Güter gelegen/zu richten/wenn gleich der Defunctus anderswo gewohnet?

Bey etlichen will zwar dieser Zweifel vorfallen/weil die Statuten und Gewohnheiten weiter nicht/als vor die jenigen/so sich des Orts/da solche üblichen/auffhalten/eigentlich verstanden werden müsten; Ob auch gleich dieselben außerhalb der Gerichtsbarkeit/und auff die jenigen/die anderswo wohnen/zu erstrecken wären; Dieweil aber dargegen Rechtens/und in Unserm Appellation-Gericht iederzeit darauff gesprochen/daß die Grundstück oder immobilien nach des Orts/darunter sie gelegen/Statuten und Herkommen in allen Fällen zu achten: So soll es auch hinfüro also gehalten/und krafft dieser Unserer Decision darnach verabschiedet und gesprochen werden.

DECI-

DECISIO LV.

Wann sich die Frau nach Absterben ihres Mannes/deme keine Mitgifft versprochen/ zu nochmahligen Einbringen des Ehegeldes anerbeut/ob sie die Lehensfolger zu beleibdingen verbunden?

Wann beybracht und erwiesen wird / daß eine Ehestifftung auffgerichtet/und auff seiten des Eheweibes etwas gewisses an Ehe-Geld darinn versprochen/und wenn sie dargegen bey des Mannes Leben nicht verleibdinget/und nachmals gegen würcklicher Außzahlung der versprochenen Mitgift/ nebenst dem Interesse moræ, von den Lehensfolgern das Leibgedinge suchet: Auf solche Fälle hat es keinen zweifel/daß sie damit gehöret und mit demselben versehen werden müsse.

Do aber dem Ehemann bey seinem Leben einiges Ehe-Geld nicht versprochen/noch verschrieben/viel weniger einige Abrede oder Abhandlung deßwegen vorgangen/ noch erweißlich beyzubringen/ So könten die Lehensfolger die Wittib/wenn sie gleich ein Ehe-Geld nochmals einzubringen anerbeut/ zubeleibdingen mit Bestande nicht angehalten werden/Inmassen Wir dann etlicher RechtsLehrer wiedrigen Meinung hierinnen hindan gesetzet wissen wollen.

DECISIO LVI.

Ob Brüder und Schwestern einander ein Inventarium vorzulegen/oder die Specification eydlichen zu bestärcken schuldig?

Gleich wie hierinnen nach Ordnung der Rechte / weil sich das Geschwister der Rechnung/nicht zu entbrechen hat / kein sonderbarer Zweifel vorfället/ausser/daß etliche darfür halten/als wäre es mit dem Inventario der eydlichen Specification, wegen der nahen Anverwandnüs / dißfals so genau nicht zu suchen/und sonsten lauter Haß/ Streit und Wiederwillen zubefahren:

Also verordnen Wir hiermit / daß Brüder und Schwestern so wohl als andere/die sich einer Erbschafft oder anderer Verwaltung anmassen und unterfangen/zu vorlegung eines beständigen Inventarii, oder in mangel dessen / zur eydlichen Specification angehalten werden sollen.

DECISIO LVII.

Ob der jenige/so einer Verlassenschafft an Lehen oder Erbe sich angemasset/und kein Inventarium auffrichten lassen/ hernacher wiederumb davon abstehen und sich derselben begeben könne?

Ob wohl hierinnen etliche dafür halten/daß einem Erben/wenn er befindet/daß ihme die Erbschafft nachtheilig oder beschwerlich / dieselbe/ vermittelst eines beständigen Inventarii, oder in dessen Ermangelung/ eydlicher Specification wiederumb iederzeit abzutreten nachgelassen; So vermögen Wir doch dieser Meinung ohne restriction nicht beyzufallen/In dem die tägliche Erfahrung bezeuget/ daß solche renunciationes denen Gläubigern und sonsten Schaden und Ungelegenheit verursachen / sich auch mancher in eine Erbschafft einmischet/und mit denen Gläubigern gleichsam contrahiret, hernacher das beste an sich ziehet/wann die Schulden bezahlet werden sollen/die Erbschafft zu seinen Vortheil wieder abtritt / und in einem und dem andern neuen Streit und Weitläufftigkeit erreget.

 Damit

Damit nun diesem schädlichen Beginnen gesteuert/das gemeine Wesen beobachtet/vielen Unheil und Zerrüttungen abgeholffen/ungewißheit und unrichtigkeit vermieden/und Ehrliche Leute/so einem andern treuhertzig außgeholffen/nicht so vorsätzlich gefähret werden: So setzen/ordnen und wollen Wir/daß zwar denen Erben das spatium deliberandi annuum, so ihnen die Rechte verstatten/und auff 52. Wochen zu rechnen ist/allerdings verbleiben/und do sie die von ihnen angemassete Erbschafft denen Gläubigern/nach innhalt eines beständig auffgerichteten Inventarii, oder in mangel dessen/einer eydlichen specification binnen obiger Frist abtreten wolten/ Sie zwar damit zugelassen werden/ iedoch pflichtig seyn sollen/ in mangel des Inventarii vor Außgang des Jahrs solche specification in Gerichten niederzulegen/ und zugleich zu der eydlichen Bestårckung/auff Begehren derer Gläubiger/anzuerbiethen/ auch solches bey abtretung der Erbschaft ohne Rechtliches Erkäntnüs würcklich zu leisten. Würde aber einer oder andere solchem vorgeschriebener massen nicht nachkommen/oder obgesetzte Frist verstreichen lassen/so sollen sie ferner mit der renunciation der Erbschafft nicht zugelassen/sondern dieselbe/so weit sie sich/ vermöge eines beständigen Inventarii, oder eydlichen specification, erstråcket/zu vertreten/Bey verspührter vorthelhafftiger Gefährde aber auch ultra vires hæreditatis die Gläubiger von ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen angehalten werden. Welches alles Wir dann aus Unserer Erledigung der in Anno 1653. und 1657. eingegebenen Landes Gravaminum hiermit anhero wiederhohlet/ und was darbey wegen der Söhne/so den Gläubigern zum Nachtheil die Väterliche mit Schulden behafftete Lehen Güter den Mitbelehnten abtreten und cediren, daselbst verordnet/nochmahls bekräfftiget haben wollen.

DECISIO LVIII.

Ob durch angelegten Arrest auff die Kauff-Geldere des verpfändeten Guts/ein beständig Recht/daß Arrestant derogestalt denen vorigen Hypothecariis in der Zahlung vorzuziehen/ erlanget werden möge?

Hierinnen ist zwischen Unsern Schöppenstühlen und Juristen-Facultäten bißher ungleich gesprochen worden; Jene stehen in denen Gedancken/daß/ob zwar einem ein stück Gut oder Hauß unterpfändlich verschrieben/ Er dennoch an denen Kauffgeldern desselben stück Guts oder Hauses/wenn Er zu solchen keinen absonderlichen Arrest gesuchet/ vor einen Arrestanten der Kauffgeldere keine priorität haben könne: Diese aber halten darfür/daß ex intentione & mente contrahentium das Vorzugsrecht dem hypothecario vor dem Arrestanten zuzueigen/in dem gleichwohl bemeldtem hypothecario das Gut zu seiner Versicherung/uñ daß Er/uffn Fall der nicht erfolgenden Bezahlung/sich daraus erhohlen köñte, verschrieben/und weiln die alienation vorgangen/ würde ihm der Arrestant nicht vorkommen/und solcher Intention zu wider/seine constituirte Versicherung und daraus gebührende Bezahlung/per indirectum entziehen oder zurück setzen können; Damit nun Unsere Collegia hinfüro Gleichheit in Sprüchen halten/So lassen Wir Uns aus bewegenden Ursachen die letztere Meinung gefallen/und wollen/ daß der hypothecarius vor dem Arrestanten die Priorität in der Zahlung haben und derselben geniessen solle.

DECISIO LIX.

Vor welcher Obrigkeit den Weibern Kriegische Vormunden zu bestellen?

Ob zwar etzliche Rechtslehrer in dieser Meinung stehen/daß die Vor-

Vormundschaffts Bestätigung ein blosser Actus voluntariæ Jurisdictionis sey/ und die Kriegischen Vormunden von iedwedern Magistrat oder Richter / nach gemeinen Rechten bestättiget werden können: So soll es doch hinfüro in Unsern Landen also gehalten werden / daß nemlich einer Weibs-Person zu ihren Sachen ins gemein von ihrer ordentlichen Obrigkeit/darunter sie entweder ihre Güter/oder doch ihre wesentliche Wohnung und Auffenthalt hat; Zu einer gewissen eintzelen Sache aber/von der Obrigkeit/wo sie entweder ihre Güter hat/ oder wohnet/oder wo sie contrahiret und gehandelt/oder auch wo solche anhängig gemachet und also an diesem Ort einen nothwendig der Curator bestätiget werden solle; mit gnädigsten Begehren/daß Unsere Gerichte sich in Sprechen und sonsten darnach achten und halten sollen.

DECISIO LX.

Was die jenige Verpfändung/welche der Gläubiger vor Notarien und Zeugen/oder doch nur vor Zweyen oder Dreyen Zeugen/ oder auch durch auffrichtung eines Vertrags/so mit etlicher Unterhändler Siegel und Unterschrifft bekräfftiget/auff unbeweglichen Gütern vor eine priorität erlange?

Es will zwar von etzlichen Rechtslehrern dergleichen hypothec wie der Frage gedacht/denen Arestanten und Gläubigern/welche die Hülffe würck-h erhalten/wie auch allen andern so stillschweigende Verpfändung haben / so ohl dem Weibe ihres eingebrachten Guts halber/in dem in dergleichen Ver-ändung nur die Gerichtliche vorgehen soll/præferiret werden.

Nachdem aber Unsere Constitution 23. p. 2. §. Wann auch ꝛc. und die Ge-hts-Ordnung tit. 46. §. Do auch ein Gläubiger/diese Meinung deutlich nicht vehren/hergegen unstreitig/ daß so wohl das Weib wegen ihres eingebrach-Ehegeldes/als andere Gläubigere/so stillschweigende Verpfändung erlan-in unbeweglichen Gütern den Conventional-Verpfändungen ins gemein gehen; So ordnen und setzen Wir/daß eine solche hypothec in unbeweglichen tern/nach den Privilegiatis gesetzet/einig und allein den chyrographariis vor-gen und weiter nicht extendiret, In beweglichen Gütern aber den jenigen nventionalem hypothecam haben/gleich gehalten/ und in der Ordnung / der nach/mit eingerücket werden sollen.

DECISIO LXI.

das Dominium eines verkaufften unbeweglichen uts nicht eher auff den Kauffer transferiret werde/ es sey dann das Gut von dem Verkäuffer Gerichtlich auffgelassen/und dem Kauffer zugeschrieben?

Bey dieser Frage befinden Wir abermahl daß die Rechts-Lehrer iche Gedancken führen/ in dem etliche dahin incliniren, daß vermöge ge-r Rechte extra judicialis traditio das dominium oder Eigenthumb eines ufften unbeweglichen stück Guts auff den Besitzer zu bringen / allerdings am sey: Andere aber erfordern des Verkauffers Gerichtliche Aufflassung/ aß darauff solch Gut Käuffern vom Lehenherrn zugeschrieben und Er da-n wiederumb belehnet werde/Dann ehe Er die Güter in Lehen und Wür-t/Er vor keinen Eigenthumbsherrn zu achten.

achdem nun Unsere Verordnete die letztere Meinung nicht allein auff beß-rund/sondern auch in der üblichen observanz befunden: So ist Unser Will

und

und Meinung/daß hinführo eine extra judicial übergab und Einräumung eines unbeweglichē stück Gutes nicht vor gnugsam gehaltē/sondern nach üblichem Gerichtsbrauch und arth zu reden/die die Lehen auff vorgehende des vorigen Possessoris Aufflassung vermittels des Lehenherrn auff dem Lande und in Städten/ Gerichtlich erlanget/So viel aber die Verzicht über die nicht bezahlten Kauffgelder betrifft/dieselbe daher nicht gezogen / sondern als eine Gerichtliche Quittung/biß zu erfolgter gäntzlicher Bezahlung / außgesetzet werden solle. Wann aber an einem oder andern Ort/ ein von Uns oder Unsern in Gott ruhenden Hochlöblichen Vorfahren bestätigtes Statut, darinnen etwas anders versehen/ oder auch beständig eingeführte richtige Gewohnheit verhanden/darbey soll es billig verbleiben.

DECISIO LXII.

Ob der Mutter und Großmutter wegen der Vormundschafft und gereichten Alimenten, die Fruchtniessung aus der Kinder Gütern gebühret?

Es ist zwar diese Frage bey den Rechtsgelährten sehr zweiffelhaftig und weitläufftig disputiret worden / also/ daß ihrer etliche / in erwegung der nahen Blutfreundschafft/Zuneigung und schuldiger Ehrerbietung und natürlichen Billigkeit / der leiblichen Mutter und Großmutter / welche der Kinder Vormundschafft verwalten/und die nothdürfftige Aliment reichen/so wohl als dem Vater die Fruchtniessung in derselben Vermögen / biß sie zu ihren mündigen Jahren gelangen/zu schreiben/und sich neben andern fürnehmlich auff das Land Recht lib. 1. art. 11 gründen/darinnen die Mutter dem Vater in der Vormundschafft/so wohl/was die administration derselben/als die Außantwortung der Güter nach der Scheidung betrifft/gleich geachtet wird.

Wann aber nach anderer bewährter Rechtslehrer Meinung in den Käyserlichen Rechten dem Vater einig und allein wegen zustehenden Väterlichen Gewalts/ dessen die Mutter sich wieder Rechtliche Verordnung nicht anzumassen/die Fruchtniessung zukommet / und gleichwol an keinen Ort in Sächs. Rechten dasselbe ausdrücklich auffgehoben / noch ein anders verordnet/oder durch beständige erweißliche Gewohnheit darwieder in Unsern Landen eingeführet/ob gleich im übrigen der Mütterliche respect und Gehorsam billig in seinen Würden verbleibet; So sehen Wir keine Ursach/warumb Wir von gemeinen Rechten/dadurch der Unmündigen Bestes gesuchet und befördert wird/dißfals in Unsern Landen abweichen sollen.

Ordnen und setzen derowegen hiermit/daß die Mutter und Großmutter den usum fructum in ihrer Kinder Vermögen/ wann sie gleich die Vormundschafft verwaltet/auch die Kinder mit nothdürfftigen Unterhalt biß zu ihrer Mündigkeit zu versehen erbötig/ zu fordern / oder desselben sich anzumassen nicht befugt seyn solle.

DECISIO LXIII.

Ob Schoß/Steuer und Contribution dem Gläubiger/ der ihm auff seinen verkaufften Gut ein Unterpfand vorbehalten/nachzusetzen sey?

Es ist in Unserer Gerichts-Ordnung tit. 42. deutlich enthalten/ wann einer etwas verkauffet/und ihme alsobald bey solchem Kauf uff dem Gute/ ehe Ers dem Käuffer tradirt und einräumet/ein beständig Unterpfand wegen des hinterstelligen Kauffgeldes vorbehält/daß Er von demselben vor allen andern Gläubigern/ob ihnen gleich lange zuvor alle des Schuldners Güter/ und unter

denselben auch die so Er künfftig erlangen würde/heimlich und außdrücklich verpfändet/bezahlet werden solle.

Wiewohl nun etliche dafür halten/ daß Steuer/ Geschoß und Contribution, ungeachtet was in angezogener Gerichts-Ordnung versehen / dennoch der vorbehaltene hypothec darumb vorgehen solle / weiln dieses onera realia seynd/ welche alsobalden auff dem Gute oder Hause hafften / und auff alle Besitzer transferirt/ auch allen hernacher folgenden andern Contractibus, transactionibus und Verträgen vorgezogen werden; So können Wir doch diese Meinung keines weges billigen/sondern wollen vielmehr / daß es allerdings bey Unserer Gerichts-Ordnung verbleiben/und wenn einer entweder vor der Verkauffung auf einem stück Gut oder Hauß ein außdrücklich Unterpfand gehabt/oder wegen nicht bezahlten Kauffgeldes ihm solches vorbehalten / So dann der Schoß/ Steuer und Contribution, so der Kauffer und künfftige Possessor aufflauffen lassen/nachgesetzet/Do aber dieselben Resta bey dem Besitzer/der die hypothec constituiret, auffgewachsen/solche Gefälle an Schoß und Steuer / wo nicht etwan durch ein Statutum, oder zu Recht beständige Observanz ein anders hergebracht/vorgezogen werden sollen.

DECISIO LXIV.

Ob ein Gläubiger wider seinen Willen eine Chur-Fürstliche oder anderer Reichs-Stände Verschreibungen von einem Unmündigen an statt bahrer Bezahlung anzunehmen schuldig?

Hierinnen ist Unsere Proceß-Ordnung Tit. 39. §. Endlichen 2c. klar/ ...ß nun wieder die Unmündigen die Hülffe erstlich zu den Schulden / ehe man ...e liegende Güter angreifft/ ergehen solle/ Welches etzliche Rechtslehrer ferner ...ff Chur-Fürstliche und anderer Reichs-Stände Verschreibungen ziehen/ ...d daß der Gläubiger auch dieselben/iedoch auff Gefahr und Kosten des Un...ündigen/wider seinen Willen annehmen müste/daraus erhärten wollen.

Alldieweil aber dergleichen Anweisungen in potentiorem in Rechten ver...then/über dieses nicht zu leugnen / daß einem privato die exactio bey derglei...n Verschreibungen schwerer gemachet wird/als wenn Er bey seinem Schuld...nn bliebe/So wollen Wir hiermit ietzt angezogene Unsere Proceß-Ordnung ...von privat-Schulden verstanden/und hiermit erkläret haben. Soll dem...h ein Gläubiger wider seinen Willen/auch von einem Unmündigen/ob gleich ...ragung der Gefahr und Unkosten sich der Vormund erböthe/ dergleichen ...r-Fürstliche/ oder anderer Reichs-Stände Obligationes anzunehmen/ ...t gehalten/und hinführo also erkant werden.

DECISIO LXV.

... ein Verkauffer die Erb-Zinsen/ Landsteuer und der...leichen Gefälle von dem verkaufften Stück Gut auff ein anders legen/ und es gantz frey verkauffen könne?

Ob zwar einer wohl ein stück Gut ohne alle Schuldenlast und Be...rungen/wie sie Nahmen haben mögen/verkauffen kan; So ist doch dieses ... von Verpfändungen und Verkäuffern selbsten oder vorigen Besitzern ...f gebrachtē Beschwerungen zu verstehen/nicht aber auf die Steuern/Erb...s uñ andere der Obrigkeit schuldigen Gefälle zu deuten/gestalt Wir auch kei...eges hinfüro geschehen lassen können/ daß entweder die Käuffer oder Ver...re/oder auch die Unter Obrigkeiten und Gerichtsherren/Geschoß / Steuer uñ andere erbliche Gefälle/von einem Gut auf das andere legen/uñ hiedurch

uns

Uns und dem gemeinen Wesen zum Nachtheil handeln; Damit aber diesem schädlichen Beginnen desto eher gesteuert werde; So setzen und ordnen Wir/daß solche Kauffe und Handlungen/sie geschehen unter was Schein und Vorwand sie wollen/allerdings an sich selbsten/so viel diesen Punct betrifft/nichtig und ungültig seyn/auch nichts desto weniger bey dem Kauffer des Guts alle darauff hafftende Gefälle gefordert werden sollen/Wir wollen auch vor uns selbsten in künfftigen keiner Unserer Unterthanen und Lehnleute von solchen gemeinen Steuer-Anschlägen/ Ritterpferden/ und andern dergleichen auff den Gütern hafftenden Anlagen/ zu vermeidung aller Unordnung und Ungleichheit/ befreyen.

DECISIO LXVI.

Ob durch Anweisung eine Novation geschehe/oder ob derselben mit außdrücklichen Worten gedacht werden müsse?

Ob zwar etliche Rechts-Lehrer auff diese Meinung gerathen/ daß durch Anweisung an eine gewisse Person eine Novation getroffen und vorige obligation hierdurch auffgehoben werde. Nachdem aber andere mit bessern Rechtsgründen behaupten/daß bey der Anweisung nicht allein der Novation, sondern auch daß vorige obligation, hypothec oder Bürgschafft Verschreibung mit außdrücklichen worden cassiret und auffgehoben worden/ gedacht werden solle/allermassen dieses in delegationibus, so wohl als andern novationibus, wofern dieselben kräfftig seyn sollen/ nothwendig geschehen muß.

Als wollen Wir diese letztere Meinung hiermit allerdings approbiret und ernstlich befohlen haben/ derselben in Unsern hohen und andern Gerichten nachzuleben/und ein wiedriges nicht einführen zu lassen/Jedoch bleibet es bey dem unter den Kauff- und Handelsleuten in diesem passu eingeführten Gebrauch billig.

DECISIO LXVII.

Wann ein Lehensfolger in eine Verpfändung williget/ des Lehen-Herrn Consens aber zurücke bleibet/ ob Er die Zahlung/ wenn das Lehen an Jhn kommet/zu leisten schuldig?

Uber dieser Frage ist unter den Rechtslehrern grosser Streit/wie es so dann/wenn nehmlich der Lehens-Herr in die Verpfändung nicht consentiret,sondern allein der Lehensfolger darein gewilliget/ jedoch zur Wiedererstattung sich außdrücklich auf begebenden Lehensfall nicht verschrieben/ zu halten: Ob es nun zwar hierbey nach etlicher Rechtslehrer meinung das Ansehen gewinnen will/daß eine solche Verpfändung zu Recht unkräftig/und der Lehensfolger/ unangesehen seines darzu gegebenen Consensus und Verwilligung/von dem Gläubiger beständiger weise nicht belanget/oder zur Zahlung der Schuld/wann gleich das Lehen an ihn kommet/angehalten werden könte/in dem zu einer ordentlichen hypothec in den Lehen-Gütern/des Lehen-Herrn Consens erfordert/und da derselbe ermangelt/nichts beständiges gehandelt oder constituiret werden könte, über das/der Agnatus nicht darumb seinen Consens gegeben/ daß Er sich selbsten verobligiren und die Schuld bezahlen wolte/ sondern nur zu dem Ende/ damit der Lehens-Herr so viel kräfftiger seinen Consens ertheilen könne. So haben doch andere mit besserm Bestande darfür gehalten/ daß des Lehenfolgers Einwilligung so gar ohne Wirckung nicht seyn/noch der Gläubiger hierunter gefähret werden könte; Und gleich wie der Lehens-Herr wegen seines Consensus, wenn das Lehen an ihn kommet/ hafften/ und die Schuld bezahlen muß/ ungeachtet keine personalis obligatio darbey vorgangen: Also vermag auch der Lehensfolger/wegen seiner gegebenen Einwilligung/sich darvon nicht zuentbrechen.

Damit

Damit nun hierinnen Unserer heilsamen Constitution von versetzten Brieff und Siegel nicht zu nahe getreten/ sondern Trau und Glauben erbarlich und aufrichtig gehalten/und einer von dem andern nicht gefähret noch hintergangen werden möge: So ordnen und setzen Wir/ daß der Lehensfolger wegen seines Consensus/ wann Er sich gleich ausdrücklich in demselben zur Zahlung nicht verpflichtet/noch in Consens diese sonst gewöhnliche Wort: Daß Er den Gläubiger an der Zahlung nicht hindern/noch sich des Lehens/ ehe und zuvor Er an Capital und Interesse befriediget/anmassen wolle/gebrauchet/auch des Lehensherrn Consens darüber nicht erhoben/derhalben dieses vor und an sich selbsten eigentlich vor keine Lehens Schuld zu achten/noch in den Concursen deßhalben eine priorität zu gönnen/ Dennoch zu erhaltung Trauen und Glaubens/und verhütung Gefährde/solche Schuld von den Nutzungen des an den Lehensfolger verfallenen Lehens/ zu bezahlen gehalten/hergegen aber auff die alienation des Lehens zu klagen und zu dringen/der Gläubiger anderer gestalt nicht/ als wann der Lehensherr auch zugleich in die Schuld oder alienation gewilliget/befugt/solchen fals aber dem Lehensfolger/so in die Schuld gewilliget/der Vereusserung zu wiedersprechen/nicht nachgelassen seyn solle. Und wollen Wir diese Unsere Satzung nicht allein auff die künfftigen/ sondern auch allbereit vollzogenen Verschreibungen/ wo nicht durch krafft Rechtens ergriffene Urthel oder Vergleich schon ein anders erörtert/verstanden/und in Erkennen und Sprechen allenthalben derselben nachzuleben/hiermit ernstlich befohlen haben.

DECISIOL XVIII.

Ob auff den Fall wenn ein Vater in eine Schuld/so auff einem Lehen Gute/daran Er die gesambte Hand hat/versichert/einwilliget/ dessen Sohn/wenn dasselbe Lehen nachmahls auff Jhn gefallen/auch solche Schuld zu erkennen und zu bezahlen schuldig/Ob Er gleich seines Vatern Verlassenschafft an Lehen und Erbe renunciret?

Demnach in dieser Frage zweifel vorgefallen und etliche darfür gehalten/weil in diesem fall der Sohn nicht wegen seines Vatern/ sondern ex proprio facto und vermöge habender gesambter Hand zu den Lehen gelange/ daß derowegen Unsere Constitution 47. part 2. und was vermöge selbiger die Rechtslehrer schliessen/auff diesen Fall nicht zu ziehen; Andere aber diesen zu wieder der Meinung/daß/weil gleichwohl der Sohn anders zu der gesambten Hand/ als vermittelst seines Vaters/nicht gelangen/und wenn Er auch gleich als ein Frembder zu achten/dennoch anders nicht/ als mit genehmhaltung derer allbereit auff dem Gut befindlichen Lehen Schulden/an die gesambte Hand kommen könne.

Hierüber Uns Unsere getreue Ritterschafft unterthänigst angelanget/daß Wir/zu Rettung und Erhaltung ihres Adelichen Trauen und Glaubens/ diese letztere Meinung in Unsern Landen gnädigst belieben möchten/ und wie solche der angeführte Ursachen/der Kindlichen Reverenz gegen die Eltern/ gemeeß achtet/

So lassen Wir es bey dieser letztern Meinung allerdings verbleiben/ und wollen/daß auch solchen falls die Kinder der Eltern Consens zu agnosciren und bezahlen schuldig seyn/und darauff in Unsern Landen erkennet werden solle. Wann aber in diesen Fällen allbereit res judicata verhanden/darbey verbleibet es allenthalben billig.

DECISIO LXIX.

Wenn der Leuterat ungehorsamblich aussen bleibet/und Leuterant zwar erscheinet/ auch Leuteraten contumaciret, seine Leuterung aber nicht prosequiret, ob dannenher auff Anhalten des Leuteraten beym andern Termin die Leuterung vor desert zu erkennen?

Es ist in Unserer Gerichts-Ordnung deutlich versehen/auch seithero wegen eingerissenen Mißbrauchs unterschiedlich wiederhohlet worden/ daß die Partheyen / Advocaten und Procuratores ihre eingewendete Appellationes/ Leuter-und Ober-Leuterungen/ alsobald bey dem ersten Termin in formalibus & materialibus, dofern sie nicht durch eingewandte und in continenti bescheinigte Ehehafftliche Entschuldigung vermittelst rechtlichen Einbringens dilation erhalten/justificiren und prosequiren, und also zum Urthel hauptsächlich beschliessen sollen: Wann nun gleich Leuterant auf angesetzten Termin erscheinet/ und den aussenbleibenden Leuteraten ungehorsam beschuldiget/ zuvorhero aber seine Leuterung in formalibus & materialibus nicht prosequiret: So hat Er der vorgeschriebenen Form kein Gnügen gethan/ und wird dahero seines Erscheinens und contumacirens ungeachtet/ die Leuterung/ auff Leuteratens künfftigen Termins erfolgte Ungehorsambs Beschuldigung/ vor desert und erloschen erkennet/ auch der Leuterant in die Expensas retardati processus vertheilet/ und wieder dergleichen desertion kein remedium suspensivum angenommen/ am allerwenigsten aber eine widrige observanz, die Wir hiermit gäntzlich abgeschafft haben wollen/ zugelassen/ darnach sich Unsere Hohe und andere Gerichte zu achten.

DECISIO LXX.

Von Eyd vor Gefährde so Juramentum malitiæ genennet/ und ob derjenige/ welchem dasselbe aufferleget/ sich innerhalb 8. Tagen darzu angeben müsse?

Es ist zwar in Unserer Gerichts-Ordnung gar heilsamlich versehen/ daß/ so offt Unsere Appellation-und Hoff-Räthe/ wie auch Hoff-und andere Gerichte vermercken / daß etwas von einem oder dem andern part, nur zu vorsätzlichen verzug der Sachen vorgebracht oder vorgenommen würde/ Sie ihme zuvor und ehe seinem Suchen statt gegeben / den Eyd vor gefährde/ Juramentum malitiæ genant/ auch ohne vorgehendes Rechtliches Erkäntnus aus Richterlichen Ambt extrajudicialiter, es werde gleich von dem andern part gesuchet oder nicht/ aufferlegen/ und wann der Part darauff nicht schwehren wolte/ daß Er es nicht gefährlicher weise noch zum verzug der Sachen/ sondern aus seiner Nothdurfft thäte/ ihn mit seinen Suchen nicht hören noch zulassen/ sondern stracks abweisen sollen.

Wir werden aber berichtet/ wie eine geraume Zeithero dieser wohlgemeinten und nützlichen Ordnung keines weges nachgelebet/ sondern vielmehr vermuthlichen darfür gehalten worden/ als wann solche nicht mehr in Unsern Hohen und andern Gerichten in übung oder in acht zu nehmen seyn solte. Nachdem aber das unnöthige Streiten und Zancken bey dieser unbändigen Welt/ ie länger ie mehr überhand nimmet/ und zancksüchtige Leute öffters ohne einige erhebliche Ursache oder Fundament, einen schädlichen Rechts-Proceß erheben / und also den armen ohne des durch das langwierige Kriegswesen verderbten Nechsten/ auch wohl Wittben und Wäysen und andere dergleichen miserabiles personas zu ängstigen und umb das ihrige zu bringen trachten/ worzu auch theils Geldbegierige Advocaten und andere/ so sich des advocirens anmassen/ bißweilen ihren Fleiß williglich beytragen; So erfordert es die hohe Nothdurfft/ daß vorangezogene Satzung hinwiederumb erneuert/ und zu würcklicher observanz gebracht werde.

Befehlen derowegen Unseren Raths Collegiis und andern Gerichten/ daß Sie hinfüro/ wenn Sie von einer Part verspüren/ es sey gleich vor oder nach der litis contestation, daß Er entweder eine unnöthige Rechtsfertigung anfahen/ oder vorsätz-und gefährlichen Verzug der Sachen suchen will/ dem Part oder Advocatæ causæ, oder deme/ so sich sonst des advocirens unterfähet/ nach Beschaffenheit der Umbstände und nach Gelegenheit der Sachen Wissenschafft: wenn es entweder die Parthey begehret und der Richter / vor dem die Sache anhängig/

anhängig/ darauff erkennet/ oder auch in Unsern und Unserer Unterthanen Gerichten/ von selbsten und Ambtswegen/ auch ohne vorgehendes Rechtliches Erkäntnüs extrajudicialiter das Juramentum malitiæ aufferlegen/ und vor dem Richter/ da die Sache anhängig/ schweren lassen sollen/ daß der Part oder Advocat, oder der/ so dessen Stelle vertrit/ eine gerechte Sache zu haben glaube/ was Er vorbringe und begehre nicht aus gefehrde oder böser Meinung/ noch zu Auffschub und verlängerung der Sache/ sondern allein zur Nothdurfft thun/ die Warheit nicht verhalten/ auff des Gegentheils Vorbringen und Erzehlung der Geschicht/ in allen seinen Umbständen ohne gefährde antworten/ und so bald Er aus deren Beweißthümern oder sonsten in progressu der Sachen befinden würde, daß Er eine unrechte Sache hätte/ davon abstehen und sich deren gäntzlich entschlagen wolle. Im fall aber sich der Advocat wegen des aufferlegten Juramenti malitiæ, aus Affecten des Unter Richters beschwert zu seyn vermeinte/ soll Ihme frey stehen/ doch ohne eintzige Verzögerung/ solches an den Ober Richter gelangen zu lassen/ darbey dann der Richter/ wo die Sache anhängig/ auff des Advocatens Ansuchen/ nebenst Einschickung der Acten zugleich mit seinem Bericht einzukommen schuldig seyn soll/ Was nun also cum summaria causæ cognitione wiederumb an den Unter Richter rescribiret wird/ darbey soll es sein Bewenden haben; Do aber solch Jurament, vorgeschriebener massen/ von dem Part zu leisten verweigert würde/ soll selbiger mit seinem Suchen stracks abgewiesen werden/ Darbey Wir Unsere Gerichts Ordnung Tit. 18. §. Wann nun also rc. dahin erkläret haben wollen/ daß die daselbst angeführte præscriptio octiduana bloß von dem Juramento purgatorio & suppletorio: keines weges aber von andern Juramentis legalibus, darunter fürnehmlich die Eyde vor Gefährde begriffen/ verstanden/ sondern vielmehr dem Richter frey gelassen werden soll/ zu Ablegung dergleichen Eydes einen gewissen Termin zu benennen; Darnach sich Unsere Ober- und andere Gerichte allenthalben zu achten.

DECISIO LXXI.

Ob der Gläubiger/ so mit diesem Beding auff ein Stück Guthes in concursu ein mehrers Kauffgeld setzet/ daß Er seine Forderung/ mit welcher Er sonsten zu rücke treten oder ausgehen müste/ darvon kürtzen möge/ dem Käuffer vorzuziehen/ welcher ohne dergleichen Condition ein wenigers geboten?

Wann ein Gläubiger in einem concursu Creditorum bey feilbietung des Guths einem andern/ so darauff ein gewisses licitiret, im Kauffgelde übersetzt/ und ein mehrers gebothē/ jedoch mit dem Beding/ daß Er seine Forderung/ mit welcher Er sonst zurücke stehen oder bey des andern Licitation ausgehen müste/ an dem Kauffgelde abrechnen möge; Ist bißhero diese Frage entstanden/ Ob Er dem Ersten Kauffer vorzuziehen sey? Ob nun wohl von etlichen dafür gehalten werden wollen/ daß er wegen des gebothenen höhern Kauffgeldes demselben zu zu lassen: So wollen Wir doch/ damit den andern Gläubigern/ so bessser Recht haben/ hierdurch kein Nachtheil zuwachse/ die mit dergleichen Condition beschehene licitationes gäntzlichen verbothē haben/ also/ daß sie künfftig von keinem Richter angenommen noch angeschlagen werden sollen.

DECISIO LXXII.

Wann einem Ehemann seinem Weibe in der Ehestifftung/ oder sonsten vor Mußtheil und Morgengabe eine gewisse Summa am Lehn verschreibet/ ehe Er noch obærirt wird/ auch darein der Lehensherr und Belehnte williget/ Ob das Weib dadurch dergleichen Recht erlanget/ daß sie andern Gläubigern so keine ältere außdrückliche oder stillschweigende Verpfändung haben/ in concursu vorzuziehen?

 Es hat

Es hat hierinnen ein Zweiffel bey Unsern Rechtsgelehrten sich ereugnen wollen/ob in solchem Fall/ wenn ein gewiß Geld vor Morgengabe und Mußtheil auff das Lehen mit des Lehenherrn und der Mitbelehnten Consens von dem Mann verschrieben/auch denen Gläubigern/so keine ältere außdrückliche oder stillschweigende Verpfändung haben/in concursu vorgehē soll/ weil Unsere Gerichts-Ordnung in dem 43. Tit. vermag/ daß die Weiber Mußtheil und Morgengabe/ wann des Mannes Güthere zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen/ nicht zu fordern haben sollen. Nach dem aber solche von diesem Fall nicht redet/hingegen in dem Lehen mit des Lehenherrn Consens und der Mitbelehnten Einwilligung/auch wegen dergleichen Schuld/ ein hypothec wohl constituiret werden kan;

So wollen Wir/ daß sich in Unseren Landen im Sprechen künfftig darnach geachtet/ und wan der Consens außdrücklich auff die Post/ so vor Morgengabe und Mußtheil verschrieben/ eingerichtet/das Weib so dann in Lehen unter denen Gläubigern so eine Verpfändung erlanget/ nach Ordnung der Zeit mit angesetzet werde.

DECISIO LXXIII.

Ob ein Testament vor einem Schöppen und Gerichts-Actuario so von denen Gerichten abgeordnet/ gefertiget/beständig sey?

Unsere Constitutiones vermögen/ wo Gerichts Personen/ von Gerichts wegen zu einem/ der da kranck ist/ in seine Behausung auff eine Erforderung geschicket/und Er vor Ihnen ein Testament machet/ so würde es dafür gehalten/als wäre es coram actis und vor Gerichte geschehen; Hierüber ist bey Unsern Rechtsgelehrten Streit vorgefallen/ob es genug/weñ nebenst dem Actuario nur ein Schöppe diesem Actui beywohne/ oder ob bey selbigen Zwey Gerichts-Personē seyn müssen/in dem besagte Constitution von vielē redete/und der Actuarius unter die Gerichts-Personen nicht zu rechnen.

Wir lassen Uns die letzte Meinung gefallen/ und wollen/ daß dißfals bey dem Actuario zum wenigsten Zwey Gerichts-Personen seyn sollen/weñ vor Ihm ein Testament auffgerichtet/ oder ein allbereit gefertigtes übergeben wird. Es wäre dann/daß dem Actuario von dem Gerichtsherrn die gäntzliche Verwaltung der Gerichtssachen durch eine gewisse Bestallung auffgetragen/ do Er dann des Richters Stelle vertrete/ und also gnug wäre/ wann Er gleich nur eine Person bey Auffrichtung des Testaments bey sich gehabt.

DECISIO LXXIV.

Ob ein Gerichtliches Instrument von Partheyen recognosciret werden müsse?

Es haben zwar Unsere Collegia hierinnen ungleich gesprochen/ und ist von etlichen dafür gehalten worden/daß solches der Recognition nicht bedürffe/In betrachtung/daß es vor sich vollkommene Krafft zu probiren hätte: Weil aber Unsere Process- und Gerichts-Ordnung Tit. 25. des Inhalts/ daß alle Briefliche Uhrkunden/so Gerichtlichen produciret, recognosciret werden sollen/ Wornach auch eine Zeithero in Unserm Appellation-Gericht gesprochen worden; Sol ins künfftige diesen nochmahls nachgegangen/ und dergleichen Instrumenta vor allen Dingen von denen Partheyen recognosciret werden/ jedoch mit diesem Bescheid / daß keiner wieder selbige/ in Ansehung derselben Glaubwürdigkeit/mit eydlicher diffession zugelassen/ sondern solche in verweigerter recognition, gebührender massen in contumaciam pro recognitis auff- und angenommen werden sollen.

DECISIO LXXV.

Ob der Gotteslästerung wegen ietziger Zeit auff benehmung der Zungen zu erkennen?

Weil diß abscheuliche Laster/ vermöge der Reichs-Abschiede und
einlichen Halß-Gerichts/wie auch Unserer LandesOrdnung und Torgauischen
usschreibens mit Benehmung etlicher Glieder bestraffet werden soll/ welches
nn in Unserer Constitution und Policey-Ordnung auff die Zunge/ damit das
erbrechen geschehen/gedeutet worden: So stehen zwar etliche Rechtslehrer in
nen Gedancken/als wäre solche Straffe nochmals üblich/und darauff billig zu
theilen. Es ist Uns aber aus Unserm Schöppenstuhl zu Leipzig Bericht zu-
nnen/ und von den Wittenbergischen bejahet worden/ daß aus erheblichen
sehen in vielen langen Jahren auf Abschneidung der Zungen nicht gesprochē/
dern entweder auf die Straf des Schwerts/oder nach Gelegenheit der Staup-
schlag und die ewige Landes-Verweisung/ oder auff Befindung auch andere
raffen erkant/die Urtheil Unserm in Gott ruhenden Hochgeehrten lieben Vor-
rē eingeschicket/ und denen Unter-Richtern zur Execution zugefertiget/auch in
ädten/ Aembtern und auffm Lande würcklichen exequiret, darbey aber son-
weiffel erwogen worden/daß die Entnehmung der Glieder und der Staup-
chlag einander gemeiniglich gleich geachtet/ und bey Abschneidung der
gen so wohl Tods- als Seelen-Gefahr nicht wenig zu besorgen wäre.
Diesem nach lassen Wir zwar es bey solcher angezogener hergebrachter ob-
nz verbleiben/befinden aber sonsten nicht/ wie in diesem ärgerlichen Laster
e Geldbusse/darauf bißhero von etlichen erkant werdē wollen/Gottes Wort
denen Reichs-Abschieden zu wider/ statt haben/oder ohne sonderbare wich-
nd gnüglichen gegründete Ursachen/ auff Milderung erkant werden könne/
halben soll hinfüro hierinnen behutsam verfahren/obangezogenen Reichs-
ndern Satzungen nachgegangen/und was in Unserer erneuerten Policey-
ung/so Wir dißfals von Wort zu Wort anhero wiederholet haben wol-
ersehen/dem Allerhöchsten zu Ehren/ gemeinen Wesen zum besten/ und de-
Bösen zum Schrecken/in schuldige Obacht genommen werden.

DECISIO LXXVI.

Zu Erlangung eines gemeinen sichern Geleits/ von den Gerichten ab- und zu zu ziehen/ ein Vorstand zu bestellen?

zwar bißhero etliche Rechtslehrer vorgegeben/daß zu Erlangung
gemeinen sichern Geleits/ von den Gerichten sicher ab und zu zu ziehen/
rstand bestellet werden müste: So machen doch andere einen Unterscheid
gemeinen und freyen sichern Geleit/ dergestalt/ daß die Gerichtliche La-
as gemeine sichere Geleit mit sich bringe/ und Angeklagten ohne das an
d gebe/Er auch nur auf den andern Fall zu erlangung des freyen sichern
caution zu bestellen schuldig wäre.
ann dann diese letzte Meinung in Rechten besser gegründet/ auch in Un-
den durch die observanz bewäret; So ordnen/ setzen und wollen Wir/
m Flüchtigen/der nicht zu erlangen/auff sein gebührliches Ansuchen/ zu
rung seiner Unschuld/die ihme billig zu zu lassen/ gegen Bestellung eines
nen Vorstandes/ein freysicher Geleit/ zu recht und vor unrechter Ge-
etwas Peinliches wieder ihn zu Recht erkant/mit zutheilen/Im fall a-
klagter solchen Vorstand zu bestellen nicht vermag/lässet Er ihm an den
sichern Geleit/ von den Gerichten iedesmahl sicher ab- und zu zu zie-
auch durch die citation erlanget/billig begnügen.

DECISIO LXXVII.

Ob einer/ der in die Acht erkläret und flüchtig iſt/ von männiglichen entleibet und umbgebracht werden möge?

Ungeachtet von etlichen angeführet/ und/ dem Gebrauch nach/ in gemein erkant wird/ daß der jenige/ ſo in die Acht erkläret/ aus den Frieden in Unfrieden geſetzet/ an Leib und Leben erlaubt/ und als ein Vogel in der Lufft vom Leben zum Tode gebracht werden ſoll und möge: So iſt doch zwiſchen des Heiligen Römiſchen Reichs Bann und dem jenigen Achts Proceß/ ſo in Unſern und andern Landen wieder die flüchtigen Ubelthäter gebraucht wird/ ein groſſer Unterſcheid zu halten/ ſonſten auch ſo wohl denen gemeinen und Landüblichen Sächſiſchen Rechten/ als auch der Vernunfft und Billigkeit gemeeß/ und an ihme ſelbſt unſtreitig/ daß keinem Magiſtrat, viel weniger einer Privat-Perſon zugelaſſen/ auſſer Urthel und Recht in Peinlichen Sachen zu verfahren/ und iemand aus bloſſen Ungehorſamb/ Verdacht/ Argwohn und Vermuthungen/ ohne vorgehendes eigenes Bekäntnüs oder gnugſamen Beweiſes/ und ehe Er mit Ausführung ſeiner Unſchuld gehöret/ mit der Todesſtraffe zu belegen.

Derhalben laſſen Wir es zwar bey dem üblichen Gerichts Gebrauch/ und das zum Abſcheu/ damit andere von dergleichen Laſter und Ungehorſamb abgeſchrecket werden/ noch weiter in den Achts Proceſſen auf ſolche gewöhnliche Art und Weiſe geſprochē werde/ nochmals bewenden; Es ſol aber doch ſolch Erkäntnüs keinen andern noch weitern Verſtand oder Wirckung haben/ denn daß die in Acht erklärete Ubelthäter/ auff gewiſſe maſſe confeſſi & convicti, von iedermänniglichen auffgefangen/ zur hafft gebracht/ und den Gerichten zu fernerem rechtmäſſigem Verfahren überliefert werden können.

DECISIO LXXVIII.

Wann ein weggelegtes Kind ohne Schaden friſch und geſund gefunden wird/ was wieder die Mütter/ ſo ihre Kinder weglegen/ und die jenigen ſo ſie hinſetzen/ vor Straffe zu erkennen?

Zwiſchen Unſern Juriſten Facultäten und Schöppenſtühlen hat ſich auch in dieſem Fall bißhero Zwieſpalt ereugnet/ in dem an theils Orthen in dieſen ärgerlichen und der Natur und natürlichē Liebe und Schuldigkeit nicht wenig zu wieder lauffenden Verbrechen/ ohne Unterſcheid auf Staupenſchlag/ Anderswo aber/ aus etlichen motiven und Umbſtändē nur auf Landes-Verweiſung und Gefängnüs-Straffe hierinnen erkant worden.

Auff daß nun im Sprechen Gleichheit und bey dieſem Beginnen nicht gröſſer Unheil erfolge: So ordenen Wir hiermit/ wenn eine ihr Kind verſätzlich an einen abgelegenen einſamen Orth hinleget/ oder zudecket/ und des vorſatzes iſt/ daß es umbkomme und verſchmachte/ ſol es eben dafür zu halten ſeyn/ als wenn ſie es ermordet/ umbgebracht und ſelbſt Hand angeleget hätte/ und daher in ſolchen Fall/ wenn das Kind darüber verſtirbet/ (davon doch dieſe Frage eigentlich nicht zuverſtehen iſt) die ordentliche Todes-Straffe der Kinder Mörder ſtat haben/ wie denn auch/ ſo eine andere Perſon das Kind wiſſentlich hinſetzet/ dieſelbe nach Gelegenheit und fleißiger Erwegung derer Umbſtände am Leben/ Leib/ Guth oder mit Gefängnüs beſtrafft werden ſoll. Wann aber ein Kind an einem offentlichen oder andern dergleichen Orth/ do man täglich zu gehen und zu wandeln pfleget/ hingeleget/ und ohne Schaden wieder gefunden wird/ ſollen ſo wohl die Mutter/ als die/ ſo es auf ihren Befehl hingeleget/ entweder mit Landes Verweiſung oder Gefängnüs willkührlich beſtraffet werden. Wären aber die Umbſtände des gefährlichen oder entlegenen Orts oder auch ſonſten dergeſtalt bewand und beſchaffen/ daß der Vorſatz/ das Kind dadurch umbzu-

zu

zu bringen/ daraus zu spühren und abzunehmen; Auff solchen Fall kan die Straffe des Staupenschlages und ewiger Landes-Verweisung/ ob gleich das Kind lebendig blieben und gesund gefunden/wohl erkant werden/Jnmassen Wir es dann hiermit angeordnet wissen wollen.

DECISIO LXXIX.

Ob ein Haußwirth bey deme Feuer außkommen/ den Schaden zu ersetzen und vor sein Gesinde zu hafften schuldig?

Wiewohl diese Frage hin und wieder sehr weitläufftig tractiret wird/ und etliche Rechtslehrer dahin zielen/ als wäre der Haußwirth/bey welchem Feuer entstanden/ohne Unterscheid/es möchte die Brunst gleich durch ihn selbst oder seines Weibes/Kinder und Gesindes Fahrläßigkeit verursachet seyn/wañ es nur circa commissum officium geschehen/den Schaden/ welchen die Gemein oder die Nachbarn oder auch andere daraus empfunden/ daher zu erstatten verbunden/ weil ein ieder fromme/vorsichtige und sorgfältige Leute umb und neben sich haben/und sich umb dergleichen iederzeit mit fleiß bewerben/ oder/ wenn sie was böses verübet und Schaden gestifftet/dafür stehen und hafften solle: So statuiren doch hingegen auch viel/daß die andere Meinung so vor dem Haußwirth fällt/ weit Christlicher/ billiger/üblicher/und den Rechten gleichförmiger sey/weil niemands seines Haußgesindes Mißhandlung zu tragen / oder eines andern Schuld und Verbrechung auff sich zu nehmen/gedrungen werden kan.

Verbleiben demnach aus solchen und andern motiven nicht unbillig bey dieser letzten Meinung/und ordnen hiermit/daß kein Haußwirth/bloß umb des willen daß in seinem Hause eine Feuersbrunst entstanden/ darbey Jhm ohn das der gröste Schaden betrifft/ zu erstattung des Schadens angehalten/ sondern die jenige Person/durch deren Schuld/Unfleiß/Verwarlosung und unachtsamkeit das Feuer außkommen/belanget / angestrenget/und nach Befindung den abgebrandten Leuten ihren erlittenen Schaden wieder zu ersetzen angehalten/ oder in mangel des/willkührlichen bestrafft werden soll. Es were denn das Feuer durch des Haußwirths eigene Schuld und Fahrläßigkeit entstanden/oder wäre seines Gesindes halben von Nachbarn oder andern gewarnet/und hätte doch solches nicht abgeschaffet/Auff diesen Fall ist Er zu antworten/ und nach Befindung den Schaden zu ersetzen schuldig.

DECISIO LXXX.

Weme bey entstandenen Feuersbrünsten obliege/ die Verwahrlosung zu beweisen?

Bißhero ist zwar je zu weilen erkant worden/daß der jenige/In dessen Hause Feuer außkommen/den erlittenen Brandschaden zu gelten und darvor zu thun schuldig sey/Er könte dann wie recht beybringen und erweisen/ daß Feuer ohne sein und der seinigen Verwarlosung angangẽ und entstandẽ und zwar aus diesen Ursachen/ daß/wenn ein Feuer in einem Hause außkommt/ die Rechtlichen Vermuthungẽ verhanden seyn/daß es durch Verwarlosung der Innwohner geschehen seyn müsse: Hingegen haben andere dafür gehalten/ es wäre der Haußwirth bloß allein aus dieser Ursach/ daß bey ihme das Feuer entstanden/mit solchem Beweiß nicht zu belegen/ sondern der jenige/ welcher deswegẽ bey Jhm etwas suchen wolte/ die culpam, Verwarlosung oder Unachtsamkeit/ darauff sich seine Klage gegründet/ vermöge der Rechte und der praesumptionen, so regulariter jeglichen Haußwirth darinnen zu statten kommen/ in allen Dingen beyzubringen verbunden; Weil denn solches der Billigkeit und der bewehrten Rechtslehrer Meinung/ wie auch Unserer hierbey befindlichen Decision nicht ungemees: So sol hinfüro der Beweiß auch in diesem fall dem

Kläger zuerkannt und aufferleget/ auch dieser Unserer Verordnung in begebenden Fällen nachgelebet werden.

DECISIO LXXXI.

Wann sich einer zur Schwängerung bekennet/ die Eheliche Zusage aber verneinet/ Ob Ihme das Juramentum purgationis, daß Er darbey die Ehe nicht versprochen/ auffzuerlegen sey?

Hierinnen seynd so wohl Unsere Consistoria als Juristen-Collegia bißher ungleicher Meinung gewesen. Etliche haben dafür gehalten/ daß wenn einer der Fleischlichen Vermischung geständig/ Er so dann vermittelst seines Cörperlichen Eydes/ daß Er der geschwängerten die Ehe nicht versprochen/ sich zu reinigen schuldig sey/ Es hätte denn der Stuprator mit einer notoriè bezüchtigten leichtfertigen Person zu thun gehabt/ oder welche sonsten also beschaffen/ daß aus dem bekanten stupro gantz keine præsumption der versprochenen Ehe/ wider Ihn zu fassen: Andere aber darauff bestanden/ daß auff die bekante Schwängerung/ wegen versprochener Ehe/ das Juramentum purgationis, wann nicht noch andere gnugsame Vermuthung und Verdacht verhanden/ nicht aufzuerlegen sey; Inmassen auch bißhero Unser Ober-Consistorium in solchen Fällen unterschiedlich also gesprochen hat. Wann Wir Uns dann die letztere Meinung unter andern auch darumb gefallen lassen/ daß dergleichen leichtsinnige Leute nicht Ursach nehmen/ durch ihr unzüchtiges Leben desto eher in Ehestand zu kommen; So wollen Wir/ daß derselben in andern Collegiis auch nachgegangen werden solle.

DECISIO LXXXII.

Ob dem Ehemann/ welcher sich mit einem Eheweibe vermischet/ die zuvor mit andern auch geehbrucher/ die ordentliche Todes Straffe zu zu erkennen?

Es ist in dieser Frage pro und contra von den Rechtslehrern gestritten/ und allerley distinctiones, wie denen einander etlicher massen zu wiederlauffenden Legibus zu helffen/ auff die Bahn gebracht/ darbey es denn nach etlicher Vorgeben/ das Ansehen hat/ ob wäre in dergleichen Fall nicht auff die ordentliche Straffe des Ehebruchs/ sondern nur auf Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung zu sprechen: Dargegen aber wird von andern solch Verbrechen vor einen unzweiffelichen Ehebruch/ in dem der Mann an seinem Eheweib treulos wird/ gehalten/ und wenn derselben Gerichtliche Vorbitt und Verzeihung/ auff vorgehende Erinnerung/ daß sie mit ihme aus dem Lande ziehen müsse/ nicht ins Mittel kömpt/ auff die ordentliche Straffe des Ehebruchs erkant; Darbey Wir es auch verbleiben/ und in diesem Fall umb sonderbahren Ursachen willen des Weibes Intercession und Verzeihung statt finden lassen/ wie es denn auch bey dem/ was ob tacitam remissionem der Eheleute in Unsern Collegiis durch beständige observanz eingeführt/ nochmahls verbleiben soll; Darnach man sich im Sprechen zu richten.

DECISIO LXXXIII.

Wie ein Ehemann/ der mit einer gemeinen Vettel Unzucht getrieben/ zu bestraffen?

Das Er/ wenn ihme sein Eheweib auff vorgehende genugsame Andeutung/ daß sie mit ihme aus dem Lande ziehen müsse/ Gerichtlich nicht verziehet/ noch sich Gerichtlich erkläret/ daß sie ihme/ ungeachtet gebrochener Treu und Glaubens/ länger ehelichen beywohnen wolle/ ordentlicher weise zu bestraffen sey/ ist daher kein Zweiffel/ weil wieder den Ehemann/ wann Er mit einer ledigen Dirne oder unverehlichtẽ Weibe Unzucht treibet/ ins gemein die Straffe des

des Schwerds in Unſerer Conſtitution verordnet iſt/ in dem er an ſeinem Weibe brüchig worden; Derohalben wollen Wir/ daß/ der wiedrigen Meinung ungeachtet/ auff ſolche maſſe hinfüro geſprochen werden ſoll.

DECISIO LXXXIV.

Ob die Fünff Jährige Præſcription in dem Laſter des Ehebruchs ſtatt habe?

Hierbey will zwar Unſere 19. Conſt p. 4 dahin gedeutet werden/ als wäre ſie in gemein von dem Ehebruch und nicht nur von der Ober Hurerey zu verſtehen/ auch nicht zu vermuthen/ daß darinnen die in Geiſtlichen Rechten geordnete Straffe auffgehoben ſeyn ſolte/ und könte alſo die Verjährung der fünff Jahr/ unangeſehen daß keine Ober-Hurerey begangen/ nicht ſtatt finden:

Dieweil aber doch die gemeinen Rechte hierinnen klare maſſe geben/ und in Sächſ. Rechten und Conſtitutionen nirgends auffgehoben/ auch von vielen langen Zeiten her in Unſern Schöppenſtühlen dißfals auff die Verjährung geſprochen/ die Urtel Unſern Hochgeehrten Vorfahren eingeſchicket/ von Ihnen beſtätiget/ publiciret/ vollnſtrecket/ zur obſervanz gebracht/ und dieſer gelindern Meinung von vielen Rechtsverſtändigen/ nicht ohne gegründete Urſach Beyfall geben worden/ denen Göttlichen Rechten auch die Linderung und Gelaſſung der ...igen Straffen/ ſo ex legibus forenſibus herrühren/ nicht zu wieder/ und hierüber noch viel andere Fälle in Rechten zu befinden/ dorinnen ſich die ordentliche Straffe des Ehebruchs/ ohne Unterſcheid/ mit fug nicht vollnſtrecken läſſet. So ...t es/ in ſimplici adulterio, bey ſolcher Verjährung nochmahls ſein Bewenden/ ...d iſt hinfüro ferner in Unſern Landen darauff zu ſprechen.

DECISIO LXXXV.

Ob in Verbal Injurien-Sachen die Retorſion zuläßlichen?

In Unſerer Conſtitution und neuen Policey Ordnung iſt mit meh... ...n verſehen/ wie die jenigen/ ſo den andern freventlich und muthwillig ſchmehẽ/ ...ſtlich zu beſtraffen/ welchen allen Wir auch nochmahls unverbrüchlich nach... ...bet wiſſen wollen. Weiln aber die Rechtslehrer in dieſer Frage/ Ob der be... ...eerte und injurirte Theil dem Injurianten die Schelt-Wort mündlichen oder ...ifftlichen wieder in Buſen ſchieben und retorquiren könne? mit einander nicht ...y/ in dem etliche ſolches als eine bloſſe verbothene privat-Rache/ die andern ...' vor ein defenſions Mittel und Ehrenrettung achten/ und durch diß Mittel ...rs groſſe Zeit und Geldſpilterung/ ſo bey den Klagen und Rechtlichen Ver... ...en an und auffzuwenden ſeyn/ erſparet werden können: So ſollen zwar in ...rn Landẽ dergleichen in Rechten zugelaſſene Retorſiones nochmahls verſtat... ...erden/ jedoch anderer geſtalt nicht/ als wann ſie auff unverwandten Fuß/ ...ſo bald der injurirte vernimbt und erfähret/ daß Er in ſeinem Abweſen ge... ...ähet ſey/ geſchehen/ kein Exceſſ darbey begangen/ ſondern ein moderamen ge... ...n/ und die Retorſion etwann auff dieſe oder dergleichen maſſe/ Daß das je... ...vas einem Schuld gegeben worden/ verneinet/ und daß ihme der injuriant ...ht und zu viel gethan/ oder als kein redlicher Mann/ die Warheit geſparet ...ingegen die Unwahrheit gebraucht hätte/ oder/ Er hielte Ihn ſo lange ſelbſt ...nen ſolchen Menſchen/ wovor Er Ihn ausgeben/ biß Er es Ihm bewieſe/ ...ichtet werden. Wann nun das geſchmähete Theil nicht neue Injurien aus... .../ noch Injurien mit Injurien häuffet/ Auff ſolchen Fall ſoll die Retorſion in ...n Landen unverboten ſeyn/ und der ſich ſolches Mittels gebrauchet/ ſeine ...adurch gerettet; die Retorſio retorſionis aber/ wenn der Retorquent in ...zehlten terminis verbleibet/ nicht ſtatt haben.

DECI-

DECISIO XCI.

Ob ein Ubelthäter/ welchem/ im fall Er gütlichen bekennen würde/ Gnad versprochen worden/ mit der ordentlichen Straffe zu verschonen?

Dieweil dergleichen Zusage/ so etlicher maßen auff eine Hinter[illegible] hinaus läufft/ keinem Richter zustehet/ auch wie die Bekäntnüs von den Delinquenten zu erlangen und heraus zu bringen/ im Rechten viel andere Mittel und Wege verordnet/ So wollen Wir allen und ieden Gerichtsherrn in Unsern Landen/ und zwar bey vermeidung willkührlicher ernster Straffe hiermit untersaget und verbothen haben/ in denen Verbrechen/ darauff Leib und Lebensstraffe verordnet/ keinem Inquisiten einige Linderung oder erlassung der Straffe zu dem ende zu versprechen/ daß sein Bekantnüs dadurch heraus gelocket werde; Jedoch ist Ihnen darbey nicht gewehret/ sondern offt viel mehr an ihme selbst dienlich und nöthig/ durch bewegliche Zurede/ gute Vermahnungen und durchdringende Vorstellung und Anführung der Umbstände/ von dem Verhafftem die Wahrheit und Bekäntnüs zu erheben und zu erhalten.

Sonsten und wenn sich gleich die Verbrechere durch des Richters Versprechnüs/ wegen Erlassung oder Linderung der Straffe zur Confession bewegen lassen/ solche aber hernacher absonderlich in güten nicht wiederhohlet hätten/ soll darauff keines weges gesprochen werden / Jedoch und wofern das Bekäntnüs freywillig wiederhohlet wird/ mag man / der gethanen Zusage unerachtet/ nach Beschaffenheit des Verbrechens und Ordnung der Rechte darauf erkennen.

Weil auch die Verwandelung der Landes Verweisung und Gefängnüs Straffen/ vermöge Unserer Resolution der Landes Gravaminum tit. Von Justitien Sachen §. 59. den Gerichtsherrn auff gewisse masse verstattet: So sollen sie zwar/ wofern sie in fällen/ darinnen die Landesverweisung oder Gefängnüs Straff erkant wird / dem Verhafften / wenn Er die That gütlichen bekennen würde/ Linderung der Straff versprochen/ solche Zusage zu halten schuldig seyn/ Jedoch/ daß denen piis causis, was ihnen zum besten in bemeldtem §. 59. verordnet/ nichts entzogen werde.

Beschluß.

Hierauf und zum Beschluß/ befehlen Wir/ in kraft dieses ernstlichen Unser sämptlichen getreuen Landschafft/ von Grafen/ Herren/ Rittern und Städten/ wie auch allen und ieden Unsern Hohen- und Niedern/ Appellation- Hoff- und andern Gerichten/ Consistorien, Juristen-Facultäten/ Schöppenstühlen / Schössern / Richtern/ Advocaten, Procuratoren, Notarien, Gerichtschreibern und männiglichen/ daß Sie sich nunmehr nach diesen Unseren Decisionen und Satzungen in vorfallenden Fällen allerdings reguliren, achten/ halten und bey vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Straffe/ wiedrige Meinung gäntzlich unterlassen/ auch einige Neuerung und Zerrüttung darwieder nicht einführen sollen.

An deme vollbringet männiglich Unsere endliche zuverläßige Meinung. Uhrkündlich haben Wir dieses mit Unserm Cantzley-Secret besiegeln und bekräfftigen lassen/ Signatum Dreßden am 22. Junii 1661.

⁂(o)⁂

Vollständiges Register/

...nnen die vor der Lini stehende Zahlen unter dem ...aben N. die Neue Edition/ die Zahlen nach der Lini unter dem A. die ... das Register der Kirchen-Sachen/ L. das Register von den Landes- ...dern Ordnungen / B. das Register von der Bergk- und Mühlen-Ordnung/ und E. das Register der Erledigung in der Alten Edition anzeigen.

A.

Ihre

Appellation Gerichte.

Arme.

wo

Arrest.

Artickel.

Außbeuthe.

Außfordern.

Der

Jeder/

Besserung.

Betteln/Bettler.

Brand-

Brut-

Cens

Cita-

Collatores.

Collegium.

D.

Dreßden.

Jed we-

Erben

Fält

FürstenSchulen.

Wer

G.

 cken

Der

 hafftet

Nie-

Die

Man

Hoffart

interro-

Keine

Land-

N. | A.

Unge-

Lehn / Lehngüter / Lehn-Schulden

Geldes

lassen/

Meiß-

Ein

Do-

Wann

Richter

Der

Sed

Q.

R.

Rech

zehen

Da

Sollen

Schoß

N. A.

Ver-

Von

Tode/ TodeCörper.

 nicht

Von

 Wie

Wie

E N D E.

GOTT allein die Ehre.

CONSTITUTIONES
und
PATENTA,
So
In denen beyden Marggrafftthümern O-
ber- und Nieder-Lausitz in Justitien- und Poli-
cey-Sachsen gebrauchet und observiret
werden.

Anhalts-Register.

Käy-

Ambts-

Der

Römischer Käyserlichen auch zu Hungarn und Böhmen / etc. Königlichen Majestät Confirmirte Ambts-Ordnung,

Wie es im Marggrafftthumb Ober-Lausitz / bey dem ordentlichen Gericht derer von Land und Städten / So wohl den Aembtern Budissin und Görlitz / und dann beyderseits Hofgerichten: Nichts weniger auch mit den Advocaten und Procuratoren: Arrest verstattungen / Vormundschafften und Gewehrsbestellungen gehalten werden solle.

WIr Matthias der Ander von Gottes Gnaden zu Hungarn und Böhmen / Dalmatien / Croatien / etc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Marggraff zu Mähren / in Schlesien / zu Stayr / Kärndten / Crayn und Würtenberg Hertzog / Marggraff zu Lausitz / etc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff vor aller Männiglich / Als Uns die Wohlgebornen / Würdige / Gestrenge / Ehrenveste und Ehrsame / Unsere liebe Getreuen / Herren / Prælaten, Ritterschafft / und die von Städten Unsers Marggrafftthums Ober-Lausitz / unlengst vorwichener Zeit in Unterthänigkeit anbracht und zuerkennen geben / was massen bey unsern Aembtern / ernenntes Marggrafftthumbs Ober-Lausitz / Je bißweilen zweiffelhafftige Fälle / welche einer nothwendigen Erleutterung bedürfften / nicht weniger auch Gebrechen und Mängel / so mehrentheil durch die Parthеyen oder ihre Advocaten und Procuratorn verursacht würden / vorfielen / welchem in künfftig zubegegnen sie sich gantz wohlbedächtig einer gewissen Gerichts-Ordnung / wie es hinführo bey derogleichen fürfallenden Sachen zuhalten / biß auff Unsere gnädigste Ratification vorgliechen / Mit gehorsamster Bitt / Wir geruheten solche vorfaster / und Uns zum ersehen übergebener massen / zu confirmiren und bestetigen / und lautet dieselbe von Wort zu Worten / wie hernach folget:

Ordnung im Marggrafftthumb Ober-Lausitz:

Wie es bey dem ordentlichen Gericht derer von Land und Städten / so wol den Aembtern Budissin und Görlitz / und dann beyderseits Hofgerichten: Nichts weniger auch mit den Advocaten und Procuratoren: Arrest verstattungen: Vormundschafften und Gewehrsbestellungen / gehalten werden solle:

NAch dem die zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majestät / ic. Unser gnädigster König und Herr / aus Väterlicher / gegen den Ständen des Marggrafftthumbs Ober-Lausitz und desselben Einwohnern / gnädigst [...]genden affection, sich mehrmahls in Gnaden erkläret / Da die Stände in et[...]n bey den Aembtern / biß anhero vorgefallenen zweiffelhafftigen Artickeln / [...] von den Parteyen verursachten Mängeln / sich einer gewissen Ordnung [...]chliessen würden.

Daß Ihre Königl. Majest. zu gedeylichem auffnehmen deß Landes / nicht [...] dieselbe gnädigst Confirmiren / sondern auch mit Ernst darob seyn wolte / [...]it darüber festiglich und unvorbrüchlich gehalten werden möge.

Als haben die Stände aus treuhertziger Liebe und Zuneigung gegen ihrem [...]erland / dessen Wohlfahrt / Heil und Auffnehmen ihnen möglichsten Fleisses [...]fördern gebühret / keines weges umbgehen mögen / auf ersprießliche Mittel [...] Wege bedacht zu seyn / damit die entstandenen Unordnungen / nach aller-

 möglichkeit

mögligkeit abgeschafft/ und dagegen gute Ordnung auffgerichtet/ auch zu Beförderung Gottes Ehr/ gemeines Nutzes und des Vaterlandes Wohlfahrt/ guter Ruhe/ Friedes/ Zucht und Erbarkeit/ gleichmessiges Recht und Gerechtigkeit erhalten/ und je länger je mehr fortgeflantzet werden möge.

Diesem allem nach / und auff höchstgedachter Königl. Majest. gnädigste Erlaubnüß/ auch deroselben vorbehaltene Ratification, sich mit zeitigen vorgehabten Rath des Königlichen Ober-Ambtes/ jedoch ihnen den Ständen von Land und Städten sämptlich und sonderlich / an ihren jetzigen und künfftigen Privilegien, Belehnungen/ Gerichten / Statuten, Gerichtsbräuchen / Willkühren/ guten alten Gewonheiten und Bothmässigkeiten unvorfänglich und unnachtheilig/ folgender Ordnung vorglichen und entschlossen.

Prima Pars.

Von Ordnung in Aembtern und bey dem ordentlichen Gerichte / derer von Land und Städten.

ERstlich/ Nach dem bey etlichen Parteyen biß anhero diese Unordnung vorgefallen/ daß sie bey angestalten Verhören / ohne einige Entschuldigung entweder gar nicht erschienen / oder dieselbe ihre Entschuldigung / allererst in termino eingewendet / Als solle es hinförder nachfolgender gestalt hierinn gehalten werden.

I.

Do einem und dem andern Theil seines nicht erscheinens bey gemeinen Ambts vorbeschieden/ erhebliche Ehehafften vorfielen/ soll er solches zeitlichen/ und zum wenigsten sechs Tage vor dem Termin / es wäre dann / daß das impedimentum unvorsehens/ kurtz vor der Verhör vorfallen und bescheiniget werden möchte/ ins Ambt abkündigen / und solche Abkündigung / auff sein Unkosten seinem Gegentheil insinuiren lassen / jedoch in allewege bey des Ambts ermessigung beruhen / ob die vorgewandte Ehehafft erheblichen / oder ob nicht hierunter vorgebene Verschleiffung gesucht / Do dann nach Gelegenheit und befindung/ der Erscheinung halben/ oder sonsten ferner gebührende Anordnung zu thun.

II.

Im fall aber die Abkündigung auff einen und andern Fall unterlassen/ und der vorkommene Part sich darüber beschweren würde/ daß der nicht erscheinende zu erstattunge der dazumahl aufgegangen unkosten/ auf vorgehende Liquidation und ermessigung angehalten / Do aber eines und das ander Theil ohne einige Entschüldigung ungehorsamlich aussen bleiben würde/ daß wider den nicht erscheinenden Beklagten auff eingewandte ungehorsams beschuldigung zum ersten mahl mit der kleinern Hülffe/ do er aber zum andern mahl ohne Entschüldigung nicht Compariret und erscheinet / mit der grossen und schleunigen Hülffe nach höhe und Gelegenheit der angestalten Klage verfahren/ der aussenbleibende Kläger aber in die expensen condemniret, der Beklagte von demselben Gerichtsstande absolviret und Klagender mit seiner Klage eher nicht gehöret / er habe dann zuvor Beklagten die unkosten auff moderation bezahlet/ auch do er im Lande nicht gnugsam begütert und angesessen / Caution de lite prosequenda bestellet.

III.

Do es nun zuvorführung der Ehehafft gelangen solte / daß solches allein Summariter und Mündlich ohne einigen weitleufftigen procels schleunig erörtert werden/ und dann zugleich eodem termino in der Hauptsachen ohne verzögerung procediret werden sollen.

IV.

Wann nun widergegebene Ambts-Abschied / innerhalb zehen Tagen in Aembtern Leuterung vorgebracht/ Solle mit anziehlung der Ursachen/ dadurch

Leuterant

Leuterant hierzu bewogen/für dem Ambte/da der Abschied ergangen/zum längsten innerhalb Monatsfrist/umb Termin zur Mündlichen Persecution angehalten/ derselbe alsdann angestellt/und in der Leuterungs Instantz schleunig verfahren/ oder nach befundener Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen/damit unnöthiger Stritt so viel desto mehr vermieden/ alsbald ad prosequendam Leuterationem, die Sachen vor die verordneten von Land und Städten remittiret werden: Wann aber auch Appellation intra decendium an das Ordinarium judicium derer von Land und Städten eingewendet/sol Appellant innerhalb Sächsischen Frist/ das ist 6. Wochen und 3. Tage/ von zeit des gegebenen Abschieds/ die Ursachen seines Gravaminis im Ambt Schriftlich einbringen/ alsbald darneben umb einen gewissen Termin ad ulterius prosequendam anhalten/ sein Gegentheil darzu citiren lassen: Wann aber von des Görlitzischen Ambts-Abschieden intra decendium appelliret, daselbst innerhalb dreyßig Tagen/ von dem Appellanten apostoli außgebracht/und zu Justification der eingewandten Appellation umb erforderung des Apellanten vermittelst des Hauptmanns zu Görlitz/do er unter demselben Ambte angesessen/ für das Königliche Ober-Ambt und die verordneten von Land und Städten in bestimmter Frist Sächsischen Termins/ daselbst in Ober-Ambt angehalten/ und ohne ungebührliche Außflüchte und Behelff in Sachen schleunig verfahren/ Do aber die vorführung der Gravaminum und Ladung des Gegentheils/ und was dem anhängig/in instantia Leuterationis in Monatsfriest/in instantia appellationis aber in præfigirten Sächsischen Termin in beyden Aembtern unterlassen/ Soll Leuterant und Appellant mit seiner deduction ferner nicht gehöret / sondern der Abschied in rem judicatam gelangen/ auch gebührlichen exequiret werden / welches dann auch mit der eingewandten Protestation, da sich Protestant ferner rechtlichen Mittel/ als Leuterationis oder Appellationis in obgedachter rechter unvorsaumter Zeit nicht gebrauchen würde/ also zuhalten/ und die Protestation auf solchen Fall gäntzlichen erloschen seyn: Wie dann auch der Abschied welcher mehr dann einen Punct in sich hält/ und do nur eines einigen Artickels halber Leuterung eingewendet / nur allein desselben Puncts halber suspendirt werden /wegen der andern aber seine gebührende Krafft erreichen / welches ebenmässiger Gestalt in instantia Appellationis gehalten werden solle.

Von dem Ordentlichen Gericht / derer von Land und Städten.

V.

Weiln diß Marggraffthumb mit dem Ordentlichen Gerichte derer von Land und Städten/ nunmehr von langen undencklichen Jahren hero / stattlich befreyt und Privilegiret, hierzu neben den Hauptleuten und Landes Eltisten auch andere Außschußpersonen vom Adel/ und den Abgesandten aus den Sechs Königlichen Städten zu Assessoren gebraucht/ Als solle es vermöge des alten löblichen Landesbrauchs und Privilegien auch also ferner unverruckt erhalten: Und damit Assessores den verlauffenen Sachen / weiln dieselben nicht in einem Termin oder Tagfahrt ihre Endschafft erreichen/ so viel desto mehr Wissenschafft und Nachrichtung erlangen / und als dann desto schleuniger hierinnen procediret, und allerley Vorzügligkeit zu Verkleinerung des Gerichts und Nachtheil der Parthen verhüttet.

Als sollen von dem Herrn Land-Voigt oder in Abwesen desselben von dem Hauptmann / auff gehalten Rath / Sechs Personen des Außschuß / darunter der Abgesandte aus den Camentzischen Kreiß / auch einer seyn soll / nach außgang des Willkührlichen Landtages Elisabeth, neben den Hauptleuten und der Kreiß-Landes Eltisten zu Beysitzern des ordentlichen Gerichtes / zum längsten auff ein Jahr lang verordnet / welche iederzeit vom ersten Januarii, biß letzten Decembris den Vorbeschieden vor den verordneten von Land und Städten beyzuwohnen / zu demselben zeitlichen und zum wenigsten drey Wochen

chen ehe sich dieselben angefangen zu vorschreiben/auch bey denen Pflichten hier mit sie der Königlichen Majestät: als Königen zu Böheimb/und Marggraffen in OberLaußnitz und deroselben Königlichen Ambt verbunden/mit Fleiß erinnert werden/dz sie sich ihrem höchsten Verstande nach/unvordächtig und unverweiß lich hirinnen erweisen/zu iederzeit dieses Jahr über/so offte sie erfordert zu dem Ordinario judicio und darbey vorfallenden Handlungen zu rechter gebührlicher Tagezeit/da ihnen nicht erhebliche gnugsame Ehehaffte verhinderungen welche ins Ambt anzumelden/vorfallen/erscheinen/und alleine der Gerichtlichen expeditionen/ohne einige Beystands leistung/es weren dann nahe Blutsverwandte Personen/biß zu Endschafft der angestalten Vorbeschieden abwarten/Die Städte auch Syndicos oder andere qualificirte Rathsverwandten/jedoch zu iederzeit so viel möglichen einerley gewisse Personen wie vor alters abfertigen/welche bey ihrer ersten Abfertigung sich bey den Embtern anzugeben/Jedoch zuvor von den Räthen in Städten bey denen Pflichten/hiermit sie der Königlichen Majestät/und dem Rathe verwandt mit fleiß ermahnet/Daß sie sich ihrem höchsten Verstande nach/unvorweißlich unvordächtig erzeigen/des Patrocinirens gäntzlich enthalten/auch bis zu Ende des judicii, und darbey angestellten Vorbeschieden/verwarten/und ohne Erlaubnuß des Herrn Land Voigts oder Hauptleuten keines weges verrucken sollen/Jedoch do einer oder der ander Stadt Syndicus von Parthen zum Advocaten bestellet/Solle in diesem Fall und desselben Tages eine andere taugliche Rathsperson zum Assessore verordnet werden.

VI.

Im Fall nun die Sachen per viam Appellationis fürs Ober Ambt und ietzt gemeldte verordnete von Land und Städten gedeyen/oder nach Wichtigkeit derselben von dem Herrn LandVogt oder Hauptleuten für das Judicium ordinarium remittiret, Sollen für denselben die Klagen/Exceptiones tam dilatoriæ quam peremptoriæ und ferners vorbringen/wie bißhero in viridi observantia gehalten/Mündlich nach Nothturfft gehöret/gebürlichen durch zusammen getragene Stimmen und Vota dem alten Brauch nach/berathschlaget/geschlossen: Anfänglich zwischen den Parteyen nach Befindung und Gelegenheit der Sachen gütliche Handlung vorgenommen/do aber dieselbe über angewandten möglichen Fleiß zerschlagen/mit Vorbehalt der Appellation an die Königliche Majestät: als Königen zu Böheimb und Marggraffen in OberLausitz/im Nahmen des Herrn LandVoigts oder in seinem Abwesen des Hauptmanns zu Budißin mit Rath obgedachter Verordneten von Land und Städten/Abschiede publiciret und eröffnet werden Der jenige aber/der im Lande nicht Güter hat/noch gnugsam angesessen/dē Vorstand vor die Expens und zur Widerklage zubestellen schuldig/die in Budißinischen und Görlitzschen Embtern angesessene Actores aber gegeneinander reciprocè mit demselben gäntzlich verschonet seyn.

VII.

Do aber die Sachen der Wichtigkeit und Weitläufftigkeit befunden/daß dieselben durch mündlichen Vortrag/nicht vollkömmlich und nothdürfftig einzunehmen/sollen die Parteyen mit zweyen oder nach Gelegenheit zum meisten mit dreyen verwechselten Satzschrifften/allewege von dreyen Wochen zu drey Wochen/oder nach Gelegenheit in kurtzer oder länger Frist/welches bey Gutachten des Ambtes und Verordneten beruhet/und der præfigirte Termin iederzeit stricte zu observiren, voranlasset die Acta den Verordneten allewege den ersten Tag bey Ihrer Zusammenkunfft/welcher ohne Anstellung anderer Vorbeschiede bereit frey zulassen/auff vorgehende inrotulation referiret und vorgetragen/oder nach Befindung Collegialiter vorlesen/in Berathschlagunge gezogen/und durch rechtmäßige Vorabschiedung salvâ appellatione an die Königliche Majestät wie oben gemelt/decidiret, und entschieden/oder aber pro informatione zum versprechen in der Königlichen Majestät Appellation übersendet/und nachmals das Urtheil nicht in der Cantzley/sondern in Namen der Verordneten publiciret werden.

VIII. Wann

VIII.

Wann nu die Parthey sachen durch ordentliche Mittel an die Verordneten devolviret, sollen dieselben nicht wieder ins Ampt gezogen/ sondern für dem Ordinario Judicio, zu schließlicher Erörterung gelassen/ und also instantia unvormenget bleiben.

IX.

Im Fall auch einem und dem andern Theil/den vor die Verordneten angestelten Vorbeschied zubesuchen / unvormeidliche erhebliche impedimenta vorfielen/soll er solch sein Verhindernüß/vierzehen Tage für dem angesetzten Termin/ es were dann Sach/daß dasselbe unvorsehens/und kurtz vor der Verhör sich zutragen würde/ins Ampt schrifftlich anmelden / und bescheinigen/ solches seinem Gegentheil insinuiren lassen. Jedoch in allewege bey des Ampts und Verordneten Ermässigung beruhen/ob die vorgewandte Ehehafften erheblichen / oder ob hierdurch Verschlaiffung und Außflüchte gesucht/do dann nach Befindung/wegen der Erscheinung oder sonsten ferner gebührende Anordnung zuthun.

Wann aber auch bey vorfallender Verhindernüs / umb die Abkündigung der angestalten Verhör in der Cantzeley nicht angehalten / noch dem Gegentheil zugeschickt / solle es mit Erstattung desselben Termins auffgewandten Unkosten / so wohl auch in diesen Fällen/ Wann der Kläger oder Beklagte ohne Entschuldigung zum ersten und andern mahl aussenbleibet / und dann auch mit Verführung der Ehehafft / wie oben bey den gemeinen Vorbeschieden erwehnet / observiret werden / Im Fall aber der Appellant bey angestalten Appellation termin, den er selbst ad justificandam appellationem außgebracht/ohne einige Entschuldigung aussenbleibet/oder solche Appellaten nicht insinuiren noch ankündigen lässet / Solle er auff Appellaten ansuchen / in die dazumahl angewandte expensas auff Ermessigung condemniret, zu anderweit termin sub pœna desertionis vorgeladen / und wann er alsdann abermals aussenbleibet / die Appellation vor desert erkant werden: Wie dann auch der nicht erscheinende Appellat in die Unkosten desselben Termini auff des Appellanten ansuchen und des Ampts und Verordneten moderation zuvortheilen / So wird es auch mit den aussenbleibenden Leuteranten und Leuteraten gleicher Gestalt / wie von Appellanten und Appellaten disponirt, billich gehalten.

X.

Do nun auch von der Verordneten von Land und Städten Vorabschieden an die Königl. Majestät: als Königen zu Böhaimb und Marggraffen in OberLaußnitz/in denen Fällen do die Appellation vermöge gemeinen beschriebenen Landüblichen Recht zuläßlich/und des Landes Privilegien nicht zuwider/ appelliret werden wolte/Solle dasselbe vermöge der Recht intra decendium ergehen/nachmals innerhalb dreyssig Tagen à die latæ sententiæ umb Apostolos im Ampt angehalten / Die dann Appellanten gebührlichen zuertheilen / der Appellant aber solle seine eingewandte Appellation in derer ihme in den Apostolis præfixten Sächsischen Frist bey der Königlichen Majestät oder an Statt derselben bey deren darzu verordneten Königlichen Appellation Cammer vermüge Beyland Käysers FERDINANDI darüber gegebenen instruction zu introduciren und daß die Appellation daselbst angenommen/auch deren deferiret, innerhalb gemelter Frist Kundschafft auch inhibition von ihrer Majestät oder der Appellation ad Acta zubringen/und folgendes mit der justification appellationis innerhalb zweyer Monats Frist zuvorfahren/ Hierauff der Appellat innerhalb Sächsischer Frist seine GegenNothturfft ins Ampt zu übergeben schuldig seyn; Doch solches alles mit dem Vorbehalt/ daß/ wofern der Appellant seine Nothturfft bey der Königlichen Majestät oder dero Appellation zu præfigirter Zeit gesucht und eingeführet / aber ohne sein Verursachen mit gebetener resolution oder Inhibition so lang zu Hoff auffgehalten werden solte / daß er seine Nothturfft in præfigirter Zeit ad Acta nicht würde bringen können / solcher Auffhalt / oder die ohne seine Verursachung beschehene Ver-

 saumnüs

saumnüs des præfigirten Termini an Volnführung seines Rechtens / ihme solle allerdings unschädlich seyn.

Und sol über diß von iederm Theil noch mit zweyen vorwechselten Producten und nicht drüber / jedoch daß in der letzten Satzschrifft alle Neuerungen vermieden / oder in judicando nicht attendiret, allewege in bestimbten Termin zum Urtheil geschlossen / die Acta nachmahls auff vorgehende ordentliche Citation in beyseyn der Parteyen / oder ihrer gnugsamen gevollmächtigten Collationiret, Inrotuliret, und der Königlichen Majestät in derselben Appellation Cammer zum Erkäntniß überschicket / auch das Urtheil nachmahls in beyseyn beyder Theil auff vorgehende Ladung gebürlichen publiciret, und do nachmals innerhalb 10. Tagen keine Leuterung darwider eingewendet / unvorzüglichen vollnstrecket und exequiret. Im fall aber eine Leuterung darwider vorzubringen / solle dasselbe / wie gedacht innerhalb 10. Tagen à publicata sententia erfolgen / und Leuterant schuldig seyn in Sächsischer Frist seine Leuterung ordentlich zu prosequiren, Leuterat in dergleichen Frist mit seiner Notthurfft darauff zuvorfahren / und wann ein ieder noch eine Satzschrifft in præfigirten Termin, welcher iederzeit stricte inne zuhalten / eingebracht / mit Collationirung, Inrotulation, Uberschickung der Acten, und Eröffnung des Leuterungs Urtheils / wie oben gedacht / procedirt werden.

Und damit alle unnötige Weitläufftigkeiten zwischen den Partheyen gäntzlichen vermieden / solle in instantia appellationis kein Theil über drey Satzschrifften in der Leuterungs Instantz aber über zwey Produkt nicht einbringen / auch hinförder die Oberleuterung den Partheyen gäntzlich abgeschnitten und vorschrencket seyn.

Wann sich aber auch bißweilen offt zubegeben pfleget / daß sich etliche Partheyen der Appellationen gantz frivolè und muthwilliger Weise allein ad retardandum cursum justitiæ unterfangen / Do nu das Ober Ampt auff gehaltenem Rath mit den Verordneten von Land und Städten befinden würde / daß sich ein und das ander Theil dergleichen frivolischen nichtigen Appellationen unterstanden / solle der Verlauff mit Außführung der Königl. Majestät auff Appellaten anhalten referiret, und derselben gnädigster Bescheid / ob dem Appellation Process sein Lauff zulassen oder nicht / erwartet / auch inmittelst von Appellanten kein Justification und ander Nothturfft angenommen werden.

Würde es nun in einem und andern obgedachten Fall bey der Verordneten von Land und Städten gesprochenen Abschieden vorbleiben / und derselbe definitivè von der Königlichen Majestät Urtheil confirmirt werden / Solle Appellant in hoc casu succumbentiæ vel non reformatæ sententiæ dem Appellaten oder Leuteraten alle und iedere Unkosten / Zehrung & quantum ejus interest auff moderation des Ober Ambts in allewege und auff iedern Fall zuerstatten verpflichtet seyn. In denen Fällen aber / darinnen die Appellationes vermöge der Recht und Landes Privilegien und Ordnung / als in processibus executivis, sententiis interlocutoriis vim definitivæ non habentibus und andern Sachen nicht zugelassen: Sollen auch in den Embtern keines Weges verstattet / sondern dergleichen Appellanten gäntzlich abgewiesen: Wie dann auch do obgedachte formalia appellationis & leuterationis nicht præcisè gehalten / noch die præfigirten termin von Appellanten und Leuteranten in einem und anderen in Acht genommen / die gesprochene Abschiede ungeacht eingewandten Appellation, Leuteration oder Protestation ohne alle Mittel exequiret werden.

Was massen in Peinlichen Sachen zuverfahren.

XI.

Dieweiln bißanhero in Peinlichen und Criminal Sachen ante litis contestationem vom Munde in die Feder verfahren / Als solle es nachmahls bey diesem eingeführten Gebrauch und Gewonheit verbleiben / und keinem Theil oder derselben Advocaten oder Procuratoren über obgedachte Verfahrung einige verfaste

faste Schrifft/ausserhalb der schrifftlichen Urkunden/Mandaten/Vollmachten
und dergleichen/bey den Acten einzuschieben oder beyzulegen/vielweniger auß
der Charten zu dictiren, auch Kläger ferner nicht dann mit seiner Triplica, Be-
klagter aber allein mit seiner Quadruplica zugelassen/auch das jenige was extra-
judicialiter und ausser diesser vom Mund in die Feder Verfahrung/einkömpt/in
judicando nicht in Acht genommen werden/Damit also allerhand ungebührliche
Verschleiffung/Außflüchte und Weitterungen verhütet.

De Inrotulatione Actorum.

XII.

Als auch mehrmahls bey der Inrotulation Actorum, allerley disputat erre-
et/auch wegen eines und des andern Theils nicht Erscheinens/Verzug und
Weitleufftigkeit vorfället/Soll künfftig nach vollnstendig eingebrachten Acten
auff Ansuchen eines oder des andern Theils/ein schleuniger Termin ad Inrotulan-
dum angesetzt/beyde Theil hierzu citirt, mit der Inrotulation ordentlich vorfah-
ren/und kein Theil einige fernere Schrifft/Protestation, und wie die Namen ha-
ben mag/über die allbereit determinirte Anzahl einzuschieben/vielweniger eine
Neuerung in der letzten Schrift/die doch ohne das in judicando nicht in Acht zu-
nehmen/einzubringen/zugelassen: Im fall auch ein und das ander Part ohne
erhebliche Ursachen aussen bleiben/auff des andern anwesenden Ersuchen und
Anhalten mit der Inrotulation und überschickung der Acten,in contumaciam pro-
cediret, auch do die Cantzeley Taxa von Abcopirung und Inrotulirung der Acten,
sowohl das Urtheilgeld und Bothenlohn von einem Part allein verrichtet wer-
den müste/der halbe Theil desselben/von dem nicht Erscheinenden/auff iedern
fall/es weren die Gerichtskosten durch Urtheil oder Abschied zugleich auffgeha-
ben oder nit/abgefordert/und in Verbleibunge gütlicher Zahlunge/hierzu schleu-
nig verholffen werde/Wie dann auch ein jeder Kläger und Beklagter seine Produ-
cten und Satzschrifften/so in Ambts Cantzley zu rechter gebührlicher Zeit über-
geben/seinem Gegentheil auff sein Unkosten insinuiren zulassen schuldig/des Man-
gels wider ihnen in Contumaciam zu verfahren.

Von Abcopirung der Gerichts Acten.

XIII.

Damit auch eine Nachrichtung und Gewißheit seyn möge/wie es mit den
Copeyen der Acten und anderer Schrifften/so aus den Cantzleyen erlanget/hin-
führer zuhalten: Als sollen dieselben entweder durch die Ambts-Notarien selbst/
oder do sie wegen überhäufften expeditionen hieran verhindert/durch andere ge-
schickte Schreiber/denen zuvortrauen/gefertiget/solche ehe sie die Parten oder
Advocaten zuhanden erlangen von Ambts-Notarien in contextu & allegatis
fleissig collationiret, durch gebührliche subscription authentisiret, und gegen Ver-
gnügung gewöhnlichen Copialgeldes heraus gegeben/auch zum wenigsten auff
eine Seitten zwantzig/und also auff einen halben Bogen viertzig Zeilen geschrie-
ben seyn.

Von Beweiß und Gegenbeweiß.

XIV.

So nun einem und dem andern Theil durch ergangene Vorabscheidung
publicirtes Urtheil Beweiß zuerkant: Solle das Part innerhalb sechs Wo-
chen drey Tagen von der Zeit an/da das Urtheil seine Krafft erreicht/zurechnen/
seine Beweiß Artickel zu sampt der Zeugen Namen und ordentlichen Directorio,
neben Brieflichen Urkunden darmit er beweisen wil/einbringen/und folgen-
des mit fleissigem Anhalten an ihm nichts erwinden lassen. Darauff soll als-
dann ein terminus ad Producendum dem Zeugführer und seinem Gegentheil be-

 stimpt/

stimpt/und hierzu an dieselbigen/so wohl auch die angegebenen Zeugen/gebührende Citationes außgehen/und dem Gegentheil Abschrifften von den Artickeln der Zeugen Namen/und Briefflichen Uhrkunden/welche in termino productionis mit den Originalien zu bestärcken/und zu recognosciren, darneben überschicket werden/Ob er wolle darauff Interrogatoria oder Fragstücke einbringen/daß er darmit zum lengsten in termino Productionis gefast sey.

XV.

Wann es nun hierauff zu Vorstellunge der Zeugen kömmet/Sollen dieselben in Gegenwart beyder Partheyen den gewöhnlichen Zeugen-Eyd leisten und keiner dessen erlassen werden/Es wäre dann das beyde Partheyen den Zeugen den Eyd freywillig nachliessen: Do aber nur auff eines Parts ansuchen/in abwesen des andern Theils/der Zeuge ohne Eydesleistung verhöret würde/und das Gegentheil ihnen des Zeugen Eydes folgendes nicht erlassen wolt: Sol er auch nach eröffneten Gezeugnüs den gewöhnlichen Zeugen-Eyd leisten/und darauff von neuen verhöret werden/Es hätte dann der Producent selbst den Eyd dem Zeugen erlassen/ohne Einwilligung des Gegentheils: Denn auff solchen Fall mag er ihm dieses daß des Zeugens Außsage dahero verworffen wird/selbst zurechnen/Und derowegen der Zeuge hernacher mit dem Eyd und fernerer Verhör verschonet werden soll.

XVI.

Ob aber der jenige/wider welchem die Zeugen Verhör vorgenommen/auff beschehene Vorladung ungehorsamlich aussen bleiben würde/Mögen die Zeugen nichts desto weniger angenommen/veraydet und abgehöret werden.

XVII.

Und dieweil die zur Beweisung obbestimpte Frist der 6. Wochen und dreyen Tage/vermöge der Sächsischen Recht/und darauf eingeführten Gerichtsbrauch Terminus peremptorius ist/So soll auch den Producenten nach Verfliessung derselben nicht verstattet werden/andere und mehr Zeugen anzugeben/noch mehr Articulos additionales oder wie sie genant werden möchten/einzubringen/ob er ihme gleich solches innerhalb der Sächsischen Frist bedinget hätte/in alweg aber/solle Producent intra terminum productionis alle dem jenigen/was ihme zu Volnführung des aufferlegten Beweises alleine zustehet und obliget/Innerhalb der sechs Wochen und dreyen Tagen/volkömlich verrichten.

Und darümb/wann einer innerhalb derselben Zeit/sich einer Beweisung mit Brieflichen Urkunden angemast hätte/und wolte nach Verfliessung derselben erst Zeugen angeben/soll er darmit nicht zugelassen werden/Er hette dann solche erhebliche Ursachen/und impedimenta vorzuwenden/die zu Recht beständig und billich in acht zu nehmen seyn/wie auch im Gegenfall/wann einer erstlichen alleine mit Zeugen beweisen wollen/nicht verstattet werden soll/sich auff Briefliche Urkunden/so er intra terminum nicht produciret, zulegen.

Die Articuli Probatorii aber/so wol die Interrogatorii, sollen der gestalt qualificirt seyn/daß allein der Sachen Nothturfft und Angelegenheit hierinnen begrieffen/und alle Uberflüßigkeit unchristliche Beteurungen/nachtheilige schimpfliche Fragen/bey willkührlicher ernster Straff gäntzlichen eingestelt/auch die producirten Zeugen/auff dergleichen unziemliche widerrechtliche Artickel und Fragstücke/Außsage zuthun nicht verpflicht seyn.

XVIII.

Wann auch Producent umb Erstreckung der bestimpten Sächsischen Frist ansuchen/und dessen erhebliche rechtmässige Ursachen fürwenden würde/solle ihme dieselbe nach Befindung und Erkäntnüs der Embter/prorogiret werden/Jedoch/daß solche Prorogation vor endlicher Verfliessung derselben Zeit außgebracht/und fleissig zu den Actis verzeichnet werde/und in solchem Fall soll dem Producenten unbenommen seyn/Innerhalb solchen prorogirten Zeit die Articul zu endern/oder zuvormehren und mehr Zeugen anzugeben: Hätte sich aber Producent innerhalb Sächsischen Frist des Beweises albereit angemast/Citationes an die Zeugen und sein Gegentheil mit insinuation der Beweiß-Artickel außzu-

bracht/

racht/und würde alsdann aus erheblichen Ursachen an vollständiger Vorfüh-
ung desselben verhindert/und ihme von dem Ampt dilation verstattet/so soll ih-
e doch derowegen andere Artickel einzubringen-oder mehr Zeugen anzugeben/
icht nachgelassen/sondern/allein dahin verstanden werden/daß er den Beweiß/
ssen er sich innerhalb Sächsischen Frist allbereit unterfangen/vollend zu Ende
ingen soll.

XIX.

Die angegeben Zeugen aber/sollen in termino auff die Articulos probatorios
Interrogatoria, auff des Producenten Unkosten/wie hiebevor bräuchlich gewe-
/ordentlich examiniret, die Aussagen durch die Ampts-Notarios richtig vor-
chnet/die Zeugen zu Ersparung übriger Unkosten/nicht lange auffgehalten/
dern so viel möglichen/schleunig mit dem Examine verfahren/do aber die Zeu-
etwan Alters/Leibes Schwachheit/oder anderer unvermeidlichen Ehehaff-
halber/nicht in Embtern compariren könten/der Cantzler nebē einem Ampts-
tario zu ihnen abgefertiget/auff welchen Fall ihnen neben den hiebevor ge-
uchlichen Gebühr und Copialgeld von Zeugführern die Zehrungskosten zu-
rrichten.

XX.

Wann nu das Examen der Zeugen ordentlich und vollständig befördert und
Ende gebracht/solle nachmals ein förderlichster Termin zur publication Atte-
orum angesetzt/jedoch/do ein Part auff des andern angemaste Beweisung ei-
Gegenbeweiß führen wolte/Solle er damit in denen Fällen/da solche Ge-
beweisung sonsten Stat hat/zugelassen werden/wann ihm auch gleich sol-
in dem Urtheil/darinnen dem andern Theil Beweisung aufferleget/nicht
drücklich vorbehalten worden were/noch er ihme diß für dem Urtheil bedin-
hätte/jedoch/daß er innerhalb sechs Wochen und dreyen Tagen von der Zeit
ls ihme die Citation zu der publication der Beweisung zukommen/ sich nicht
deßen erkläre/sondern auch seine Gegenbeweisungs Artickel übergebe/und
das jenige thue/was einem Zeugführer oblieget und zustehet. Wann aber
Beweiß nur mit Briefflichen Urkunden verführet würde/Das es also keiner
lichen publication bedörffte/So soll die zur Gegenbeweisung nachgelasse-
ist/alsbald von dem Termin/welcher zur publicirung der Originalien be-
t worden/angehen.

XXI.

Do nun mit Beweiß und Gegenbeweiß obbeschriebener massen verfahren/
ieselben gebürlichen publiciret, Soll der jenige/wider den Beweiß geführt/
halb Sächsischer frist von Zeit erlangten Abschrifft anzurechnen/hierümb
nit Fleiß angehalten und kein Theil vorgebens und zur Ungebühr hiermit
zogen werden solle/seine Exception contra dicta & personas testium, oder an-
ine Notturft einbringen/und zugleich seinen Gegenbeweiß/do einiger vor-
n vestiren, nachmahls der Producent und Zeugnüßführer mit seiner Not-
und vestirung in bestimpter Frist vorfahren/und wann beyde Theil noch
atzschrift und nicht darüber verwechselter Weise eingebracht/Solle es mit
ionirunge/Inrotulation, Uberschickung der Acten nach Gelegenheit der In-
, wie oben disponirt, gehalten/auch in diesen Sätzen alle Weitleufftigkei-
miden/und nicht mehr noch weiter/dann es der Sachen Notturfft erfor-
d das Zeugnüß an ihme selbst außweiset/in acht genommen werden.

XXII.

s sich auch mehrmals begiebet/daß die angegebenen Zeugen/ auff besche-
forderung nicht erscheinen/hierdurch die Sachen in langwirigen Ver-
Anstand/nicht ohne sonderbahre Bemühung der Embter/und Nach-
Partheyen gerathen/Als sollen die Zeugen/do sie sich ohne einige erheb-
tschüldigung zum ersten mahl nicht einstellen/und ihre Aussagen depo-
ürden/Alsbald mit der kleinen Hülffe beleget/ihnen anderweit Termin
t/und do sie alsdann abermahls ohne erhebliche Vorhinderung aussen-
würden / mit schleiniger Execution wider sie verfahren / welche
nicht

stimpt/und hierzu an dieselb…
rende Citationes außgehen …
der Zeugen Namen/und Br…
nis mit den Originalien zu b…
cket werden/Ob er wolle da…
er darmit zum lengsten in …

Wann es nun hieran…
ben in Gegenwart beyder …
keiner dessen erlassen werd…
den Eyd freywillig nach…
wesen des andern Theils …
Gegentheil ihnen des Z…
nach eröffneten Gezeu…
von neuen verhöret we…
Zeugen erlassen/ohne …
mag er ihm dieses daß …
rechnen/Und derowe…
hör verschonet werde…
Ob aber der jen…
beschehene Vorladu…
gen nichts desto we…

Und dieweil d…
Tage/vermöge der …
Terminus peremp…
selben nicht verst…
Articulos addition…
ihme gleich solche…
aber/solle Produ…
Volnführung d…
halb der sechs …
Und darü…
Brieffichen U…
erst Zeugen a…
erhebliche Ur…
billich in acht…
ne mit Zeug…
Urkunden …
Die Ar…
lificirt seyn…
grieffen/u…
che Frage…
ducirten …
stücke/Ar…

W…
ansuchen…
ihme di…

…Procediren

…Zeugnüs …
…zugeben/…
…vorbeschieden…
…das Zeuge…
…verhalten…
…vermeldet;…

…Schul…
…zur Specification…
…durch die Königliche…
…unter einander…
…für allen Dingen…
…ohne Aufzug und…
…aber das Schuld…
…neben angeheb…
…ordentlich Re…
…Gegennothdurfft…
…insinuiret…
…weitläufftig…
…untereinander…
…Liquidationen…
…Vorrug und Praerog…
…ob sie gleicher gestalt…
…Partheyen…
…darauf…
…die Nothdurfft und…
…vollständig…
…die Gläubiger…

…untereinander selb…
…auff einen nahmha…
…der Verschreibunge…
…auff allerseits einbr…
…vorab schiedun…

Und nach dem…
…wer vor den…
…hierüber auch…
…so ist umb m…
…derentwegen …
…in Abschieden…
…Schuldwesen sich…
…Weitleufftigkei…
Es seynd aber…
…Gläubiger? Dann er…
…daß sie vor allen…
…ungeacht/beza…
Zum Andern/h…
…ein jus priori…
…Gläubigern de…
Zum Dritten/f…
Zum Vierden/s…
…im Rechten…
…Gläubigern/welche…
Letzlichen/seynd d…
…legium, sondern…
…Schulden halber vorz…
…verfället/welc…
…nachgangen…
…nach einander…
Unter welchen…
…was bey einer je…
…zu vernehmen s…

Von den Gl…
oder Vo…

Wann ein Gläubi…
…dem Schuldner…
…vor allen ander…
…sie wollen/gefol…
Darumb/wann ei…
…liget/oder ihme a…
…anders damit thun…
…solches dem Gla…
Deßgleichen/wan…
…ob es wäre den Kin…
…Eltern/oder von a…
…das ihnen zugel…
…das/was ihm eige…
…unbewägliche G…
…werden/Sintem…

...oncurriret, Sollen die Parthen allerseits ...abt bescheiden/ die eingegebene Abschrifften ...ndvesten mit den Originalien bestercket/ und ...h der verordneten Beysitzer/ mit rechtmes... ...ione procediret werden.

...XXIV.

...ahlen zwischen den Gläubigern der prioritet ...let werden soll/ Streit vorzufallen pfleget/ ...gleichen Schuldsachen sel... ...nein werden ...ttung willen/ die Notturff... ...tyn erachtet/ ...Verordnung zuthun/ darmi... man sich nicht ...n hiernach zurichten: Sondern auch ein jeder ...Vorzusehen/ auch dergleichen Sachen offtmals ...tens abgeholffen werden möge.

...fünff unterschiedliche Classes oder Hauffen der ...n etliche eine sonderliche prærogativam und Vor... ...n/ derselben Recht/ welches sie sonst haben mö... ...en sollen.

...iche neben den Dinglichen Rechten oder Vorpfän... ...r privilegium/ daß sie mit gewisser Maß/ den an... ...ung halber vorgehen.

...e/ welche ein Dinglich Recht erlanget.

...e/ welche/ ob sie wol kein Dinglich Recht haben/ ...en personaliter privilegiret seyn/ daß sie vor denen ...nglich Recht haben/ bezahlet werden sollen.

...ographarii welche weder Dinglich Recht/ noch einig ...Brieff und Siegel/ oder andere Nachrichtung ihrer ...en haben/ Darumb/ Wann zwischen den Gläubigern ... vor dem andern bezahlet werden sol/ So sol dieser ...d wie eine Classis nach der andern folget/ Also sollen ...zahlet werden.

...auffen oder Classem aber ein ieder insonderheit gehöre/ ...ern weiter in acht zuhaben/ wird aus nachfolgendem ...eyn.

Prima Classis Creditorum.

...äubigern/ welche die Prærogativam ...orzug haben/ daß sie vor allen andern bezahlet werden sollen.

I.

...äubiger bescheinen kan/ daß ihme unter denen Güttern/ wel... ...ner gefunden/ was eigenthümblichen zustehe/ So soll ihme ...dern Gläubigern sie seynd gleich Berechtiget oder privilegi... ...gefolget werden.

...ann einer etwas bey einem deponiret und zu treuen Händen ...me als seinem Befehlhaber was gibt/ daß er vorkauffen oder ...thun soll/ und es wäre dasselbe noch unvorendert vorhan... ...n Glaubiger folgen.

.../ wann etwan ein Weib etwas von ihren Freunden ererbet/ ...en Kindern erster oder anderer Eh von ihren zuvor verstorbe... ...n andern ihren Freunden angestorben/ und solche Stücke ...gehöret/ wäre noch verhanden: Und in Summa/ so offt ...genthümlich zustehet fordert/ es belange gleich bewegli... Gütter/ Sol es ihme vor allen andern Gläubigern zu... ...mahl es an ihm selbst ein gantz unbillich Ding were/ daß

sich

sich die Gläubiger von den was nicht ihren Schuldnern / sondern einen Frembden zugehöret / bezahlet machen solten.

Da auch einer was verkaufft / und alsbald bey solchem Kauff / ehe dann das Gut dem Käuffer tradiret, und eingereumet wird / ein beständig Unterpfandt auff dem verkaufften Gut wegen des hinderstendigen Kauffgeldes ihm vorbehalten / und solches durch den Kauffbrieff oder sonsten wie recht erwiesen würde / Soll er auch von solchem Gut des Kauffgeldes vor allen andern Gläubigern [illegible] n ihnen gleich lange zuvorn alle des Schuldeners Güter auch die er kü[illegible]g erlangen würde / heimlich oder außdrücklich verpfändet worden / und [illegible] darneben privilegirt wären / bezahlet werden. Dann wann der Schuldener solch Gut bald Anfangs mit dem Onere und Bedinge überkommen / daß es dem Verkäuffer vorpfändet seyn solle / So hat auch kein ander des Schuldeners Gläubiger vor dem Verkäuffer einig Recht darauff erlangen können / Also auch / wann einer bey Verkauffung des Gutes wegen Bezahlung des Kaufgeldes nicht so sehr auf den Käuffer als auff dasselbe sein Gut sich daran zuerholen gesehen / und ihme derentwegen außdrücklich auf dem Fall da er nicht bezahlt würde / den Eigenthum desselben Guts vorbehalten hatte / würde er auch in solchem Fall / wenn gleich keiner Vorpfändung darinnen gedacht wäre / vor allen andern Gläubigern billich bezahlet / und diese Meinung hat es mit den Schulden / welche zuvor und eher dann der Schuldner das Gut an sich bracht / darauf vorpfändet / gestanden.

II.

Nechst diesem / sollen die Steuren / Landes- Contributiones, Ambts Rente am Geld / Geträidicht / Decem, wiederkäuffliche geistliche Hauptsummen und Zinse / und was dergleichen Onera realia mehr seyn / vor andern bezahlet werden.

III.

Folgendes das Liedlohn vor allen nachgehenden Gläubigern verrichtet. Es solle aber unter dem Liedlohn allein diß verstanden werden / was man denen Personen / welche Domestici und wesentlich bey einem in seiner Behausung zu seyn pflegen / zu ihrem Lohn verheissen und zugeben schuldig / darumb so soll der Advocaten Besoldung und anders dergleichen anhero nicht gerechnet werden.

IV.

Ferner soll das jenige / was auf des verstorbenen Schuldeners Begräbnüß so nach seinem Stande und Vermögen anzustellen / so wol in seiner Kranckheit der Artzney halben aufgewendet / vorgnüget werden.

V.

Und dann das Erbegeld / Es soll aber unter dem Erbegelde fürnemlich gemeinet seyn / was man der Erben einem aus gemeinen Erbe / vor oder nach geschehener Theilung zu seinem Antheil heraus zu geben / oder von erkaufften Gütern von Jahren zu Jahren in weniger und geringer Anzahl abzulegen schuldig ist. Wann dann die Töchter in Lehen und Erbgütern ein solch Recht haben sollen sie alle des jenigen / was ihnen zu ihrer Außstattung von ihrem Vater nach Landüblichen Brauch zustehet / vor allen andern ihrer Brüder Gläubigern / ob sie auch gleich außdrückliche Vorpfändung erlanget / befriediget werden / sich auch derowegen an das Lehen oder Erbgut / ob es schon in andere Hände kommen wäre / pro rata & proportione virili eines jedern Stückes halten / doch daß hierinnen dem üblichen Landesbrauch nach / gebürende maß gehalten und die Außstattung an Eh- und Hochzeitgeld / und was demselben anhängig nach dem Vermögen reguliret.

VI.

Deßgleichen sollen die Salaria der Kirchen und Schuldiener / Item: was zu Unterhaltung Kirchen / Schulen und Hospitalen verordnet / und auff liegende Gründe mit consens der Obrigkeit verschrieben / für andern den Vorzug haben.

Secunda

Secunda Classis.

Von denen Gläubigern/ welche neben der Dinglichen Gerechtigkeit ex personali Privilegio eine Prioritet und Vorzug haben.

Die Eheweiber haben zu Recht wegen ihres eingebrachten Ehegeldes oder Heyrath Güter/nicht alleine eine stillschweigende Vorpfändung in ihrer Ehe-Männer Güter/sondern auch darneben ex personali Privilegio ein solch jus prælationis, daß sie damit auch denen Gläubigern/welche vor ihnen stillschweigende Vorpfändung erlanget/aber gleichwohl nicht den jenigen so zuvorn außdrückliche Vorpfändung haben/vorgehen/ Darumb so sollen sie auch solches Heyrath Gutes/so viel sie des erweisen köñen/vor allen andern Gläubigern so nicht ältere außdrückliche Vorpfändung haben / befriediget werden / Es soll auch diß der Weiber Recht von Zeit der volzogenen Ehe/seinen Anfang haben/und gewiñen/ und derowegen alleine die außdrückliche Verpfändung/ welche vor solcher Zeit vorher gangen/ für älter geachtet werden.

Was aber die Eheweiber ihren Männern über das Ehegeld zubringen/und Paraphernalia genennet werden/Derselben halber/wann sie vorendert/und nicht mehr verhanden/haben sie alleine eine stillschweigende Vorpfändung aber kein jus prælationis, Darümb werden sie dessen allein der Zeit und Ordnung nach vergnüget/wie hernacher von andern Gläubigern so Dingliche Recht erlanget/vermeldet wird/es were dann ihr zugebracht eigenthümlich Gut noch unvorendert verhanden/Dann alsdann mögen sie sich dessen/wie oben gemeldet / als ihr Eigenthumb vor andern Gläubigen halten. Do sie aber ihren Ehemännern was leyhen würden / haben sie solches Anleyhens halben in desselben Gütern / kein dinglich Recht/sondern wo sie keine kräfftige Pfandsvorsicherung mit Consens des Ampts ihnen hiergegen machen lassen/ werden sie zu den andern gemeinen Gläubigern gerechnet.

So viel dann das Gegenvermächtnüß anlanget/ Wann ein Mann bey seinem Leben in Unglück und Schulden gerathen/und sein Haab und Güter zu Bezahlung derselben nicht reichen würden/Sollen die Eheweiber ihres Gegenvermächtnüß halber/so sich in dergleichen Fall allewege nach dem eingebrachten Ehegelde reguliren, und Sechs pro Centum geraitet werden solle/mit den andern gemeinen Gläubigern/die sonsten keine Vorpfändung haben/in gleichem Recht stehen/und neben denselben wie sich nach Anzahl eines ieden Schulden gebühret/ befriediget werden. Hette aber einer sein Eheweib mit Consens der Embter ehe und zuvor seine Güter andern vorpfändet / vorleibgedinget/ Auff solchen Fall hat dieselbe ihres Gegenvermächtnüß/iedoch höher nicht/als nach ihrem eingebrachten Ehegelde / ob gleich nachmals ihr Ehemann in Schulden gerathen/ für ihres Ehemannes Gläubigern so mit Posterioribus hypothecis versehen/auff ihre Lebetage volstendig geniessen. Und weil hierbey oftmahls der Gerade/Morgengabe und Mußtheil halben Zweiffel vorfellet/wie es mit demselben zuhalten/ So sollen die Eheweiber/wenn ihre Ehemänner in Schulden gerathen/auch bey Leben derselben der Gerade/so viel den Schmuck/Kleider und andern hierzu gehörenden Haußrath betrifft / vor allen andern Gläubigern vorgnüget werden/ Aber die andern Stück der Gerade/so wol Morgengab und Mußtheil/ sollen sie in solchen Fällen/Wann des Mannes Güter zur Bezahlung nicht zureichen/bey desselben Leben nicht zu fordern haben.

Wann aber ein Mann seine Güter biß zur Zeit seines Absterbens behelt/ sollen nach seinem Absterben/ seiner hinterlassenen Wittiben die zur Gerade/ Morgengabe und Mußtheil gehörige Stücke aus den Gütern/wann auch gleich zur Bezahlung nicht zureichen/vor allen andern Gläubigern folgen.

Ferner so haben auch die Mündlein neben dem das ihnen die Recht in ihrer Vormünden Gütern eine stillschweigende Vorpfändunge geben/ein solch personale Privilegium, daß sie allen denen/so nicht ältere außdrückliche Vorpfändung haben/vorgehen.

Und wiewohl hierbey nicht geringer Zweiffel vorfället/von welcher Zeit diese tacita hypotheca gegen denen/welche ältere außdrückliche Vorpfändung haben/zurechnen angehe: In deme es etliche dafür halten/daß sie alsbald mit der Vormündschafft sich anfahe/die andern aber erst zu der Zeit/da der Vormünde hat angefangen übel Hauß zuhalten.

Weiln man aber demnach gemeiniglich so bald nicht inne werden kan/wann der Vormünde erst angefangen übel zu Administriren, und derowegen solches eine schwere Außführunge geben würde/So solle der ersten Meinung nach das Dingliche Recht von der Zeit angehen/da sich der Vormünde der Administration und Vorwaltung unternommen/und dieses hat auch Statt/Wann gleich einer nicht zum Vormünden verordnet were/sondern sonsten als ein Vormünde were vorwaltet.

Wann auch einer dem andern zu Erbauung/Besserung und Erhaltung eines Hauses oder andern Gutes Fürstreckung gethan/und daß es zu dem Ende geschehen/außdrücklich bedinget hätte und bewiesen würde/daß es eine Notturfft gewesen/Und sein dargeliehen Geld oder anders dahin gewendet worden were/So hat er derwegen auff demselben Gute/neben der stillschweigenden Verpfändung ein Privilegium, daß er nit allein denen/so ältere stillschweigende Verpfändung haben/sondern auch denen/welchen des Schuldners Güter unter außdrücklich vorpfändet gewesen/mit der Bezahlung vorgehet/jedoch/Woferne dieselben nicht auch darneben ein personale Privilegium haben.

Also wann einer dem Andern zu Erkauffung eines Hauses oder andern Gutes Geld darleyhet/mit dem Gedinge/daß ihm solch erkaufft Gut/und sein dargeliehen Geld zum Unterpfand stehen sollen/Derselbe hat auff solchem Gut eben das Recht/was bey dem nechsten gemeldet.

Die in diesem Titel bißhero erzehlete Gläubigere/Sollen vermöge ihrer Privilegien allen den jenigen/welche dergleichen Privilegia neben der Dinglichen Gerechtigkeit zu Recht nicht haben/der Gestalt wie bey einem jedern gemeldet wird/vorgezogen: Wann sie aber mit einander concurriren, So solle einer wider den andern sich seines Privilegii, zu Nachteil einer andern zuvor erlangten Dinglichen Gerechtigkeit/nicht zugebrauchen haben/sondern allein auff dz Dingliche Recht welches sie darneben haben/gesehen/und derowegen der Zeit und Ordnung nach wann einer nach dem andern solch Dinglich Recht erlanget/befriediget: Und darümb/wann einer ehe Vormünd worden/als er sich vorehlicht/so solle das Mündlein dem Eheweibe vorgezogen/und also im Gegenspiel/wañ einer eher sein Weib zu Ehe genom̃en/als er Vormünde worden/so solle das Weib præferiret, wie dann gleicher Gestalt zwischen andern Privilegirten Gläubigern so zugleich ein Dinglich Recht habē/do der Prioritet halbē Streit vorfället/gehalten werde solle.

Wann man aber keine Nachrichtung haben kan/welche Dingliche Gerechtigkeit unter denen Gläubigern älter sey/So soll in solchem Zweiffel erstlich das Eheweib ihres eingebrachten Ehegeldes: Und folgendes der Fiscus als ein Commun, Stadt und Gemein/welche mit den Regalien vorliehen/seiner Schult: Und zum dritten das Mündlein bezahlet werden. Die folgenden aber sollen sich ihres Privilegii wider andere privilegirte Personen gar nicht zugebrauchen haben/sondern einander gleich geachtet werden.

Tertia Classis.

Von denen Gläubigern/welche allein ein Dinglich Recht haben.

Das Dinglich Recht/welches die Gläubiger haben/wird vornemlich auf viererley Weise erlanget: Dann etlichen geben die Rechte eine tacitam hypothecam oder stillschweigende Vorpfändung/wann gleich hiervon nichts abgeredt noch bedinget ist.

Zum Andern/lassen sich etliche mit Pfanden/entweder in gemein auf alle Güter oder insonderheit ein sonderliches Stücke mit Consens der Obrigkeit

Obrigkeit/vorsichern/und erlangen hierdurch eine außdrückliche Vorpfändung.

Zum Dritten/uberkommet einer auch ein Dinglich Recht/wann er ihme in ein Stücke Gutes Gerichtlichen vorheilffen lässet/Welches die Recht ein Pignus judiciale nennen.

Endlichen/wird auch durch Arest ein Dinglich Recht erlanget: Alle diese Gläubiger/welche also/wie bemelt/ein Dinglich Recht ohne ein Privilegium haben/Sollen der Zeit und Ordnung nach/wie sie solch ihr Recht erlanget/und derowegen der/welcher vor einem andern ein Dinglich Recht bekommen/vor demselben bezahlt werden: Und sol hierbey solches Vorzugs halber kein Unterscheid gehalten werden/Ob einer das Dingliche Recht stillschweigende oder durch einen Contract mit Consens der Obrigkeit außdrücklich/oder durch Hülffe/oder durch Arest erlanget habe/sondern wie einer vor dem andern sein Recht uberkommen/also werden sie auch nach einander bezahlet/und solches soll auch Statt haben/wann gleich der/so hernacher erst ein Dinglich Recht erlanget/auch die Possess des Gutes/welches zuvor einem andern vorpfändet gewesen/uberkommen hätte. Dann ob wohl sonsten in Rechten vorsehen/wann einer ein Gut/so iemandes anders zuvor verpfändet gewesen/erkaufft/und in Gewehr bekommet/daß der Gläubiger ihn seiner erlangten Pfandgerechtigkeit halben/nicht ehe belangen könne/es sey dann/daß er den Selbschuldiger gnugsam excutirt, und sich sonsten an demselben nicht zuerholen habe/Solle sich doch dasselbe auff den Fall/wann der folgende Gläubiger Pfandsweise was in seine Gewehr bekommet/nicht erstrecken/sondern ist derselbe nichts minders ohne vorgehende Excussion des Principaln dem Gläubiger/dem es zuvorn verpfändet gewesen/den Vorzug daran zuvorstatten schuldig.

Do aber auch ihr zween oder mehr ein Dinglich Recht erlanget hätten/und nicht erwiesen werden konte/welches vor oder hernacher geschehen/auff den Fall sollen dieselben Gläubiger zugleich/nach anzahl einer iedern Schuld bezahlet werden.

Und wann nun ein Gläubiger obbeschriebener massen ein Dinglich Recht eines andern Gut erlanget/so wird ihme freygelassen in unbeweglichen Erbgütern dieselben ohne fernere insinuation oder andere solennitet, andern zu cediren und zuvorpfänden.

Wann aber das Dingliche Recht auff Lehen Gütern acquiriret, Solle die Cession und Oppignoration ander gestalt nicht/dann mit Consens der Embter beschehen/und derselbe hierzu außgebracht werden: Wann auch ein Gläubiger vor zweyen oder dreyen Zeugen/oder durch Auffrichtung eines Vortrages/so mit etlicher Hendler Siegel bekräfftiget/eine Vorpfändung auff unbeweglich Gut erlanget hätte/Soll er vermöge derselben vor andern Chirographariis und denen/personaliter privilegiret, bezahlt werden: Es sol ihm aber gleichwol die Gerichtliche Vorpfändung in allewege vorgehen. Wie dann auch/wann ein Arrestant mit ein ander Creditor, deme in einer schlechten Handschrifft bewegliche Güter verpfändet/concurriren werden/Der Arestant, ob gleich sein Arest jünger als die Verpfändung/do dieselbe nicht vor zwey oder drey Zeugen beschehen/præferiret und vorgezogen werden.

Quarta Classis.

Von denen Gläubigern/welche kein Dinglich Recht haben/sondern allein Personaliter Privilegirt seyn.

Nach den Glaubigern welche ein Dinglich Recht haben/Sollen die bezahlt werden/so allein Personaliter privilegirt seyn/Und wird hierunter sonderlich die Schuld gerechnet/welche von einem zu treuen Händen hinterlegtem Gut/welches der Schuldner vorendert und verthan hat/hero kömmet: Deßgleichen alles was zu Milden Sachen und Alimenten gehörig/und nicht Kirchen/Schulen

und Hospitalen an ihn selbst belanget / Dann diese/wie oben gemelt / Sollen vor andern den Vorzug haben.

Ferner/sollen auch die Taglöhner und Handwercksleute den andern gemeinen Chirographariis vorgezogen werden

Wann auch jemandes Geld ohne Zins geliehen/so ist er dermassen privilegiret, daß er vor allen andern gemeinen Gläubigern/welche Zinse genommen/bezahlet werden soll.

Do auch einer etwas verkaufft hätte / und ihme von der Kauffsumma was hinderständig/Er aber hiergegen sonsten nicht vorsichert were/So sol er sich dieses Außstandes halber des Privilegii Personalis zuerfreuen haben. Do er aber sich der Kauffsumma halben sonsten vorsichern lassen/Soll er sich allein derselben seiner Vorsicherung halten.

Quinta Classis.

Von den Chirographariis und gemeinen Gläubigern.

Wann nach Bezahlung aller derer Gläubiger/so bißhero erzehlet worden/ von des Schuldners Gütern noch was übrig/So werden alsdenn erst die Chirographarii und gemeine Gläubiger/welche allein Brieff und Siegel/oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halben vorzulegen haben / ohne Unterscheid der Zeit pro rata und nach Anzahl eines iedern Schuld zugleich bezahlet; Also/ Daß wann es nicht zureichet/ein ieder/nach dem seine Schuld viel oder wenig ist daran schwinden lassen muß. Es soll aber auch hierbey in Acht genommen werden, ob wohl alle hiebevor erzehlte Gläubiger vor den Chirographariis, auch einer vor dem andern obgesetzter Ordnung nach bezahlet werden sollen: Daß doch solches allein auff die Hauptsumma zuvorstehen / der Zinse aber welche sie selbst Titulo Lucrativo fordern/sollen alsdann erst wann alle Gläubiger uñ also auch die Chirographarii ihrer Hauptsumma vergnüget/ihrer Ordnung nach befriediget werden: Jedoch/wann einer etwas verkaufft hette/und es were ihm von der Kauffsuña was hinderstellig/dieweil er sein eigenthümblich Gut/ so er hiergegen mitlerweil nützen können/entrathen muß/und derowegen wañ ihm solcher Nutz entgehet/dasselbe vielmehr pro damno als lucri accessione zuachten: So soll in solchem Fall/so wol auch den Gläubigern so auff des Schuldeners Gütern Väterliche Schulden zu fordern / auch der gebührende Zinß: Nichts weniger auch des Debitoris Bürgen die Interesse welche von dem Häuptgut biß zu dem Termin der in der Vorschreibung zur Zahlung bestimmet/vorsessen/und sie folgendes neben dem Capital vor den Debitorn in Bürgschafft vorrichten müssen / wann gleich die Güter zur Bezahlung aller Gläubiger nicht zureichten/ihrer Ordnung nach neben der Hauptsumma befriediget werden.

Deßgleichen so sollen auch die Zinse / welche einem Eheweibe wegen ihres eingebrachten Ehegeldes von Zeit des Guts Enträumung gebühren/ nach Gelegenheit ihres Rechten neben der Hauptsumma verghüget werden.

Wann aber auch des Schuldners Güter an ihnen selbst so weit reichten/ daß darvon/wann sie verkaufft werden/ alle Gläubiger ihrer Hauptsumma vergnüget werden könten/und es allein darumb zuthun / wem mitlerweil, biß es zu Gelde gemacht würde/die Nutzung des Gutes gebührete/Sollen die Gläubigere welche vor andern die Prioritet haben/ihrer gebührenden Zinse hiervon bezahlet werden.

Secunda Pars.

Von den Hoffgerichten.

In den Hoffgerichten soll man nachfolgende Ordnung halten.

ERstlichen/solle sich der Hoff-Richter aller Executionen oder Einweisung so wol do etwan die Hülffen auff Unterhandlung/ oder sonsten/ ein Zeitlang suspen-

suspendiret, aller Restitutionen ohne außdrückliche Anordnung des Ober Ampts/ so wohl aller Befehlich/ an die Parten/ es werde ihm dann vom Ober Ampt expresse demandiret und aufferleget/ gäntzlich enthalten/ Sondern wann Restitu-tiones zu thun/ oder eine oder die andere Widersetzigkeit und Eintrag in geförder-ten Hülffen/ vermerckt oder geklaget/ die Parteyen ins Ober Ampt remittiren, oder nach Wichtigkeit der Sachen/ und Gelegenheit der Vorbrechung und be-gangenen Ungehorsams/ den Zustand selbst zugebührlichem Einsehen und Straf auch Erhaltung der Embter Reputation unseumlichen berichten.

2. Zum Andern/ Soll der Hoffrichter zu keinen Schulden und Gerechtig-keit wan bewegliche und unbewegliche Güter vorhanden/ vorhelffen/ sondern in executionen diese Ordnung und Maß/ die ihme in dem Privilegio und Cantzley Taxa præscribirt, in gebührliche Acht nehmen/ und erstlich zu beweglichen/ und wo die nicht zureichen/ zu unbeweglichen Stücken/ und endlich/ zu Schulden und Gerechtigkeiten die Hülff ergehen lassen.

3. Zum Dritten/ soll der Hauptman zu Görlitz/ und Hoff-Richter/ nach Höhe und Gelegenheit der Schuld exequiren, sich der unbeweglichen Güter un-gefährlichen æstimation und Werth/ darzu zuvorhelffen/ hiebevor erkündigen/ und in executione gebührliche Maß halten/ jedoch soll der Creditor alsdann auch von den Hülffs Nutzungen gebürliche Raitungen zuthun/ und was er die gewöhn-lichen und gebräuchlichen Zinsen und billiche expensen, so in dubio auff modera-tion stehen sollen/ genossen/ die übermaß in sortem computiren zu lassen schuldig seyn/ Es sollen aber alsbald neben der grossen Hülff auch wärckliche An- und Einweisung gethan werden/ Weiln vermöge angezogenen Landes-Privilegii, darinnen kein Unterscheid gehalten/ auch dadurch duppelte Unkosten erspart.

So aber der Hauptman zu Görlitz oder Hoff-Richter/ die Hülff und Ein-weisung in die unbewegliche Güter selbst Persönlich zu befördern/ aus vorgefal-lenen Ehehafft verhindert/ Soll er dieselbe Inhalts voriger Landes-Ordnung/ durch einen andern Rittermäßigen vom Adel vorrichten lassen.

Wann nu nach ergangenen Hülff und Einweisung der Crediter sich dahin handeln lassen/ daß er dem Debitori Anstand giebet/ und sein erlangtes Hülff-recht ein zeitlang in suspenso vorbleiben lässet/ oder aber die Hülffen aus andern Ursachen eingestelt/ oder in würckliche Volziehung nicht gerichtet/ Sol auff an-derweit anhalten des Gläubigers die Restitution durch den Hauptman zu Gör-litz und Hoff-Richter zu Budißen/ ehe nicht gefördert/ es werde dann der Debitor oder Besitzer des verholffenen Stück Guts/ durchs Königliche Ober Ampt/ oder im Görlitzschen durch den Hauptman daselbst/ auff vierzehen Tage wiederumb gebührlichen zur Zahlung verwarnet/ damit also allerley Unordnung so sich vor-nemlich in solchem Fall/ wann die Güter in ander Hände kommen/ zubegeben pflegen/ verhütet.

Und dieweil mehrmals Streit vorfället/ wann zu dem Zuwachs des Geträi-des die Hülffe in die Scheune ergehet/ ob auch der Creditor schuldig/ von sol-chem verholffenen Geträidicht dem Debitori und seinem Weibe/ Kind und Hauß-gesind ihren Unterhalt darzu geben/ als sol es hinförder der gestalt gehalten wer-den: So sich der Gläubiger an andern des Schuldeners Vermögen seiner auß-stehenden und ihme verhafften Schulden erholen kan/ daß er ihme und den seini-gen gebürliche Alimenta auff Erkäntnüs des Ambts darzureichen schuldig seyn/ im übrigen aber/ oder da solches nicht zureicht/ an andern des Schuldeners Vermögen oder folgenden Jahres Wachs/ sich seiner Schuldforderung bezahlt machen/ auch in eventum alsbald anfänglichen die Hülffe hierzu befördert seyn. Auf iedern Fall aber er könne sich an den Geträidicht erholen oder nicht/ soll den Samen außm Gut nicht vorwenden/ noch auch dem Gesinde so zum Acker- und Viehezucht verordnet/ ihren gebürlichen Unterhalt entziehen: Dem Verwalter und Sequester aber/ so in die Scheune zum Auffseher deputirt, sol Wö-chentlich drey und sechtzig Kreutzer verrichtet/ und den Dräscher im fall keine Erb-dräscher verhanden/ entweder ihr Antheil an den gewöhnlichen Scheffelgelde/ oder wöchentlichen iederm nur drey und sechtzig Kreutzer gegeben werden/ damit

 übrige

stimpt/und hierzu an dieselbigen/so wohl auch die angegebenen Zeugen/gebührende Citationes außgehen/und dem Gegentheil Abschrifften von den Articuln/der Zeugen Namen/und Briefflichen Uhrkunden/welche in termino productionis mit den Originalien zu bestärcken/und zu recognosciren, darneben überschicket werden/Ob er wolle darauff Interrogatoria oder Fragstücke einbringen/daß er darmit zum lengsten in termino Productionis gefast sey.

XV.

Wann es nun hierauff zu Vorstellunge der Zeugen kömmet/Sollen dieselben in Gegenwart beyder Partheyen den gewöhnlichen Zeugen-Eyd leisten/und keiner dessen erlassen werden/Es wäre dann das beyde Partheyen den Zeugen den Eyd freywillig nachliessen: Do aber nur auff eines Parts ansuchen/mit wissen des andern Theils/der Zeuge ohne Eydesleistung verhöret würde/und das Gegentheil ihnen des Zeugen Eydes folgendes nicht erlassen wolt: Soler auch nach eröffneten Gezeugnüs den gewöhnlichen Zeugen-Eyd leisten/und darauff von neuen verhöret werden/Es hätte dann der Producent selbst den Eyd dem Zeugen erlassen/ohne Einwilligung des Gegentheils: Denn auff solchen Fall mag er ihm dieses daß des Zeugens Außsage dahero verworffen wird/selbst zurechnen/Und derowegen der Zeuge hernacher mit dem Eyd und fernerer Verhör verschonet werden soll.

XVI.

Ob aber der jenige/wider welchem die Zeugen Verhör vorgenommen auff beschehene Vorladung ungehorsamlich aussen bleiben würde/Mögen die Zeugen nichts desto weniger angenommen/veraydet und abgehöret werden.

XVII.

Und dieweil die zur Beweisung obbestimpte Frist der 6. Wochen und drey Tage/vermöge der Sächsischen Recht/und darauf eingeführten Gerichtsbrauch Terminus peremptorius ist/So soll auch den Producenten nach Verfliessung derselben nicht verstattet werden/andere und mehr Zeugen anzugeben/noch mehr Articulos additionales oder wie sie genant werden möchten/einzubringen/ob er ihme gleich solches innerhalb der Sächsischen Frist bedinget hätte/in allewege aber/solle Producent intra terminum productionis alle dem jenigen/was ihme zu Volnführung des aufferlegten Beweises alleine zustehet und obliget/Innerhalb der sechs Wochen und dreyen Tagen/volkömlich verrichten.

Und darümb/wann einer innerhalb derselben Zeit/sich einer Beweisung mit Brieflichen Urkunden angemast hätte/und wolte nach Verfliessung derselben erst Zeugen angeben/soll er darmit nicht zugelassen werden/Er hette dann solche erhebliche Ursachen/und impedimenta vorzuwenden/die zu Recht beständig/und billich in acht zu nehmen seyn/wie auch im Gegenfall/wann einer erstlichen alleine mit Zeugen beweisen wollen/nicht verstattet werden soll/sich auff Briefliche Urkunden/so er intra terminum nicht produciret, zulegen.

Die Articuli Probatorii aber/so wol die Interrogatorii, sollen der gestalt qualificirt seyn/daß allein der Sachen Nothturfft und Angelegenheit hierinnen begrieffen/und alle Uberflüßigkeit unchristliche Beteurungen/nachtheilige schertzliche Fragen/bey willkührlicher ernster Straff gäntzlichen eingestelt/auch die producirten Zeugen/auff dergleichen unziemliche widerrechtliche Artickel und Fragstücke/Aussage zuthun nicht verpflicht seyn.

XVIII.

Wann auch Producent umb Erstreckung der bestimpten Sächsischen Frist ansuchen/und dessen erhebliche rechtmässige Ursachen fürwenden würde/soll ihme dieselbe nach Befindung und Erkäntnüs der Embter/prorogiret werden/Jedoch daß solche Prorogation vor endlicher Verfliessung derselben Zeit ausgebracht/und fleißig zu den Actis verzeichnet werde/und in solchem Fall soll dem Producenten unbenommen seyn/Innerhalb solchen prorogirten Zeit die Articul zu endern/oder zuvormehren und mehr Zeugen anzugeben: Hätte sich aber Producent innerhalb Sächsischen Frist des Beweises albereit angemast/Citation an die Zeugen und sein Gegentheil mit insinuation der Beweiß-Articul ausgebracht

bracht/und würde alsdann aus erheblichen Ursachen an vollständiger Vorfüh-
rung desselben verhindert/und ihme von dem Ampt dilation verstattet/so soll ih-
me doch derowegen andere Artickel einzubringen- oder mehr Zeugen anzugeben/
nicht nachgelassen/sondern/allein dahin verstanden werden/daß er den Beweiß/
dessen er sich innerhalb Sächsischen Frist allbereit unterfangen/vollend zu Ende
bringen soll.

XIX.

Die angegeben Zeugen aber/sollen in termino auff die Articulos probatorios
& Interrogatoria, auff des Producenten Unkosten/wie hiebevor bräuchlich gewe-
sen/ordentlich examiniret, die Aussagen durch die Ampts-Notarios richtig vor-
zeichnet/die Zeugen zu Ersparung übriger Unkosten/nicht lange auffgehalten/
sondern so viel möglichen/schleunig mit dem Examine verfahren/do aber die Zeu-
gen etwan Alters/Leibes Schwachheit/oder anderer unvermeidlichen Ehehaff-
ten halber/nicht in Embtern compariren könten/der Cantzler nebē einem Ampts-
Notario zu ihnen abgefertiget/auff welchen Fall ihnen neben den hiebevor ge-
bräuchlichen Gebühr und Copialgeld von Zeugführern die Zehrungskosten zu
verrichten.

XX.

Wann nu das Examen der Zeugen ordentlich und vollständig befördert und
zu Ende gebracht/solle nachmals ein förderlichster Termin zur publication Atte-
statorum angesetzt/jedoch/do ein Part auff des andern angemaste Beweisung ei-
nen Gegenbeweiß führen wolte/Solle er damit in denen Fällen/da solche Ge-
genbeweisung sonsten Stat hat/zugelassen werden, wann ihm auch gleich sol-
ches in dem Urtheil/darinnen dem andern Theil Beweisung aufferleget/nicht
außdrücklich vorbehalten worden were/noch er ihme diß für dem Urtheil bedin-
get hätte/jedoch/daß er innerhalb sechs Wochen und dreyen Tagen von der Zeit
an/als ihme die Citation zu der publication der Beweisung zukommen/sich nicht
allein dessen erkläre/sondern auch seine Gegenbeweisungs Artickel übergebe/und
alles das jenige thue/was einem Zeugführer oblieget und zustehet. Wann aber
der Beweiß nur mit Briefflichen Urkunden verführet würde/Das es also keiner
förderlichen publication bedörffte/So soll die zur Gegenbeweisung nachgelasse-
ne Frist/alsbald von dem Termin/welcher zur publicirung der Originalien be-
stimpt worden/angehen.

XXI.

Do nun mit Beweiß und Gegenbeweiß obbeschriebener massen verfahren/
und dieselben gebürlichen publiciret, Soll der jenige/wider den Beweiß geführt/
innerhalb Sächsischer frist von Zeit erlangten Abschrifft anzurechnen/hierümb
er mit Fleiß angehalten und kein Theil vorgebens und zur Ungebühr hiermit
aufgezogen werden solle/seine Exception contra dicta & personas testium, oder an-
dere seine Notturft einbringen/und zugleich seinen Gegenbeweiß/do einiger vor-
handen vestiren, nachmahls der Producent und Zeugnüßführer mit seiner Not-
turfft und vestirung in bestimpter Frist vorfahren/und wann beyde Theil noch
einer Satzschrift und nicht darüber verwechselter Weise eingebracht/Solle es mit
Submissionirunge/Inrotulation, Uberschickung der Acten nach Gelegenheit der In-
stantien, wie oben disponirt, gehalten/auch in diesen Sätzen alle Weitleufftigkei-
ten vermiden/und nicht mehr noch weiter/dann es der Sachen Notturfft erfor-
dert/und das Zeugnüß an ihme selbst außweiset/in acht genommen werden.

XXII.

Nachdem sich auch mehrmals begiebet/daß die angegebenen Zeugen/auff besche-
hene Erforderung nicht erscheinen/hierdurch die Sachen in langwirigen Ver-
zug und Anstand/nicht ohne sonderbahre Bemühung der Embter/und Nach-
theil der Parthey en gerathen/Als sollen die Zeugen/do sie sich ohne einige erheb-
liche Entschüldigung zum ersten mahl nicht einstellen/und ihre Aussagen depo-
niren würden/Alsbald mit der kleinen Hülffe beleget/ihnen anderweit Termin
angesetzt/und do sie alsdann abermahls ohne erhebliche Vorhinderung aussen-
bleiben würden/mit schleiniger Execution wider sie verfahren/welche

nicht

nicht eher relaxiret werden sol/ Sie haben dann die ihres ungehorsamen nicht er-scheinens halber verursachte Unkosten auf gebürliche Ermessigung dem Producenten erstattet: Wie dann auch die Zeugen die nicht begütert / sondern etwan Dienstboten oder andere unangesessene Personen/ bey verlust ihres Lohns oder andern Vermögens / auch ansetzung gewisser Geldstraffe zu Ablegung ihres Zeugnüs zu Compelliren/ Auf solchen fall/ do die Zeugen ungehorsam wären/ So soll dem Zeugführer mitlerweil die zur Beweisung bestimmte Frist nicht verlauffen/ Er aber gleichwol schuldig seyn/ umb den Gezwang der Zeugen fleissig anzuhalten/ auch derentwegen zu protestiren/ damit sein Fleiß hierinnen gespüret werde.

Wann aber ein Zeuge erheblichen Ursachen des vorwiderten Zeugnüs vorwenden würde/ der Producent aber ihnen derentwegen Zeugnüs zugeben/ nicht erlassen wolte/ Sollen beyde Theil auf einen schleunigen Termin vorbeschieden und dorüber ordentlich erkennet werden. Do nun befunden/ das Zeuge keine erhebliche Ursache vorzuwenden/ und er auff der Vorweigerung verharren würde/ Solle er durch schleunigen Hülffszwang/ wie oben vermeldet/ hierzu angehalten werden.

Von Schuldwesen / wie hierinnen zu Procediren und welcher Ordnung nach die Gläubiger bezahlet werden sollen.

XXIII.

Weiln in diesem Marggraffthumb bißanhero vielfältige beschwerliche Schuldwesen vorgefallen/ und aber eines theiles mit sonderbahrer der Aembter Bemühungen und der Parthen Nachtheil und Schaden/ in grosse bese weil die Weitläufftigkeit und Verwirrungen gerathen/ Damit nun dieselben so viel möglichen abgeschafft/ und hinförder einem jedern schleunig zu seiner Anforderunge verholffen/ Soll in künfftig zutragenden Schuldwesen/ folgender Ordnung nach procediret werden.

Erstlich: Wann wieder eine und die andere Person beschwerlicher Schulden halber/ vielfältige Klagen einkommen/ Sollen die Debitores zur Specification aller ihrer Schulden angehalten/ Folgendes die Creditoren durch die Königliche Aembter per publicum Edictum oder Patent allerseits ermahnet werden/ ihre Schulden durch verlegung und exhibirung der Original-urkunden/ als obligationen, Günsten/ Hülffs-recognitionen und andere Documenten gebührlichen zu liquidiren/ und wann solches ordentlichen beschehen/ und der Debitor mit seiner Gegennothdurfft oder auch die Creditores selbst untereinander mit ihrer Rechten Verführungen/ mündlichen vernommen/ für allen Dingen gütlichen tractiret/ in entstehung aber der Güte/ alsdenn ohne Aufzug mit rechtmessiger Vorabschiedung verfahren werden/ Im fall aber das Schuldwesen etwan weitläufftig befunden/ sollen die Liquidationes neben angeheften warhafftigen Abschriften/ ihrer innehabenden Obligationen/ Günsten/ Hülffs-recognitionen und andere Urkunden in bestimter gewisser Zeit im Ambt schriftlichen übergeben/ welche dann in den Aembtern ordentlich Registriret/ beysammen gehalten/ und dem Debitori zu seiner Gegennothdurfft/ die er unvorlängt einbringen sol/ auf des Creditoris Unkosten insinuiret werden/ Wie dann auf diesen Fall/ wann das Schuldwesen sich weitläufftig anlassen/ und der Nothturft erachtet würde/ daß die Creditores untereinander selbst der Prioritet halben zuvernehmen/ die einkommenen Liquidationen/ sonderlich der jenigen Gläubigere welche vor andern den Vorzug und Praerogativa zuhaben vermeinet/ den Posterioribus Creditoribus ob sie gleichergestalt darwider was vorzubringen/ auff Unkosten der Interessirenden Parthenen zugeschickt/ und sie mit ihrem Schriftlichen einwenden/ darauf gehöret werden: Wann nun dergestalt Schriftlichen zuvorfahren/ die Nothturft und des Schuldwesens Gelegenheit erheischet/ auch die Liquidationes vollständig eingebracht/ die Debitores mit ihren Nothturften gehöret/ und die Gläubiger unter-

untereinander selbst Schrifftlich Concurriret, Sollen die Parthen allerseits auff einen nahmhafften Tag ins Ambt bescheiden/ die eingegebene Abschrifften der Verschreibungen und andern Handvesten mit den Originalien bestercket/und auff allerseits einbringen/ mit Rath der verordneten Beysitzer/ mit rechtmessiger vorabschiedung salva Appellatione procediret werden.

XXIV.

Und nach deme zu mehrenmahlen zwischen den Gläubigern der prioritet halber/ wer vor den andern bezahlet werden soll/ Streit vorzufallen pfleget/ und hierüber auch ohne daß der gleichen Schuldsachen sel[...] nein werden sollen/ so ist umb mehrer nachrichtung willen/ die Notturff[...] seyn erachtet/ auch derentwegen sonderliche Verordnung zuthun/ darmit man sich nicht allein in Abschieden und Urtheilen hiernach zurichten: Sondern auch ein jeder in Schuldwesen sich desto besser vorzusehen/ auch dergleichen Sachen offtmals ohne Weitleufftigkeit des Rechtens abgeholffen werden möge.

Es seynd aber in gemein fünff unterschiedliche Classes oder Hauffen der Gläubiger? Dann erstlich haben etliche eine sonderliche prærogativam und Vorzug/ daß sie vor allen Gläubigern/ derselben Recht/ welches sie sonst haben mögen/ ungeacht/ bezahlet werden sollen.

Zum Andern/ haben etliche neben den Dinglichen Rechten oder Vorpfändungen ein jus prioritatis oder privilegium/ daß sie mit gewisser Maß/ den andern Gläubigern der Bezahlung halber vorgehen.

Zum Dritten/ folgen die/ welche ein Dinglich Recht erlanget.

Zum Vierden/ seyn etliche/ welche/ ob sie wol kein Dinglich Recht haben/ doch im Rechten dermassen personaliter privilegiret seyn/ daß sie vor denen Gläubigern/ welche kein Dinglich Recht haben/ bezahlet werden sollen.

Letzlichen/ seynd die Chirographarii welche weder Dinglich Recht/ noch einig privilegium, sondern allein Brieff und Siegel/ oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halber vorzulegen haben/ Darumb/ Wann zwischen den Gläubigern Streit vorfället/ welcher vor dem andern bezahlet werden sol/ So sol dieser Ordnung nachgangen/ und wie eine Classis nach der andern folget/ Also sollen auch nach einander bezahlet werden.

Unter welchen Hauffen oder Classem aber ein ieder insonderheit gehöre/ und was bey einer jedern weiter in acht zuhaben/ wird aus nachfolgendem hier zu vernehmen seyn.

Prima Classis Creditorum.

Von den Gläubigern/ welche die Prærogativam oder Vorzug haben/ daß sie vor allen andern bezahlet werden sollen.

I.

Wann ein Gläubiger bescheinen kan/ daß ihme unter denen Güttern/ welche bey dem Schuldner gefunden/ was eigenthümblichen zustehe/ So soll ihme solches vor allen andern Gläubigern sie seynd gleich Berechtiget oder privilegiret wie sie wollen/ gefolget werden.

Darumb/ wann einer etwas bey einem deponiret und zu treuen Händen geleget/ oder ihme als seinem Befehlhaber was gibt/ daß er vorkauffen oder anders damit thun soll/ und es wäre dasselbe noch unvorendert vorhanden/ soll solches dem Glaubiger folgen.

Deß gleichen/ wann etwan ein Weib etwas von ihren Freunden ererbet/ oder es wäre den Kindern erster oder anderer Eh von ihren zuvor verstorbenen Eltern/ oder von andern ihren Freunden angestorben/ und solche Stücke/ das ihnen zugehöret/ wäre noch verhanden: Und in Summa/ so offt einer das/ was ihm eigenthümlich zustehet fordert/ es belange gleich bewegliche oder unbewägliche Gütter/ Sol es ihme vor allen andern Gläubigern zugestellet werden/ Sintemahl es an ihm selbst ein gantz unbillich Ding were/ daß

sich

sich die Gläubiger von den was nicht ihren Schuldnern / sondern einen Frembden zugehöret / bezahlet machen solten.

Da auch einer was verkaufft / und alsbald bey solchem Kauff / ehe dann das Gut dem Käuffer tradiret, und eingereumet wird / ein bestendig Unterpfandt auff dem verkaufften Gut wegen des hinderstendigen Kauffgeldes ihm vorbehalten / und solches durch den Kauffbrieff oder sonsten wie recht erwiesen würde / Soll er auch von solchem Gut des Kauffgeldes vor allen andern Gläubigern / [illegible] ihnen gleich lange zuvorn alle des Schuldeners Güter auch die er kü[illegible]g erlangen würde / heimlich oder außdrücklich verpfändet worden / und [illegible] darneben privilegirt wären / bezahlet werden. Dann was der Schuldener solch Gut bald Anfangs mit dem Onere und Bedinge überkommen / daß es dem Verkäuffer vorpfändet seyn solle / So hat auch kein anderer des Schuldeners Gläubiger vor dem Verkäuffer einig Recht darauff erlangen können / Also auch / wann einer bey Verkauffung des Gutes wegen Bezahlung des Kaufgeldes nicht so sehr auf den Käuffer als auff dasselbe sein Gut sich daran zuerholen gesehen / und ihme derentwegen außdrücklich auf dem Fall / da er nicht bezahlt würde / den Eigenthum desselben Guts vorbehalten hatte / so würde er auch in solchem Fall / wenn gleich keiner Vorpfändung darinnen gedacht wäre / vor allen andern Gläubigern billich bezahlet / und diese Meinung hat es mit den Schulden / welche zuvor und eher dann der Schuldner das Gut an sich bracht / darauf vorpfändet / gestanden.

II.

Nechst diesem / sollen die Steuren / Landes-Contributiones, Ambts Rente am Geld / Geträidicht / Decem, wiederkäuffliche geistliche Hauptsummen und Zinse / und was dergleichen Onera realia mehr seyn / vor andern bezahlet werden.

III.

Folgendes das Liedlohn vor allen nachgehenden Gläubigern verrichtet. Es solle aber unter dem Liedlohn allein diß verstanden werden / was man denen Personen / welche Domestici und wesentlich bey einem in seiner Behausung zu seyn pflegen / zu ihrem Lohn verheissen und zugeben schuldig / darumb sie solches der Advocaten Besoldung und anders dergleichen anhero nicht gerechnet werden.

IV.

Ferner soll das jenige / was auf des verstorbenen Schuldeners Begräbnüß so nach seinem Stande und Vermögen anzustellen / so wol in seiner Kranckheit der Artzney halben aufgewendet / vorgnüget werden.

V.

Und dann das Erbegeld / Es soll aber unter dem Erbegelde fürnemlich das gemeinet seyn / was man der Erben einem aus gemeinen Erbe / vor oder nach geschehener Theilung zu seinem Antheil heraus zu geben / oder von erkaufften Gütern von Jahren zu Jahren in weniger und geringer Anzahl abzulegen schuldig ist. Wann dann die Töchter in Lehen und Erbgütern ein solch Recht haben / sollen sie alle des jenigen / was ihnen zu ihrer Außstattung von ihrem Vater nach Landüblichen Brauch zustehet / vor allen andern ihrer Brüder Gläubigern / ob sie auch gleich außdrückliche Vorpfändung erlanget / befriediget werden / sich auch derowegen an das Lehen oder Erbgut / ob es schon in andere Hände kommen wäre / pro rata & proportione virili eines jedern Stückes halber / doch daß hierinnen dem üblichen Landesbrauch nach / gebürende maß gehalten und die Außstattung an Eh- und Hochzeitgeld / und was demselben anhängig / nach dem Vermögen regulirет.

VI.

Deßgleichen sollen die Salaria der Kirchen und Schuldiener / Item: Was zu Unterhaltung Kirchen / Schulen und Hospitalen verordnet / und auff liegende Gründe mit consens der Obrigkeit verschrieben / für andern den Vorzug haben.

Secunda Classis.

Von denen Gläubigern/ welche neben der Dinglichen Gerechtigkeit ex personali Privilegio eine Prioritet und Vorzug haben.

Die Eheweiber haben zu Recht wegen ihres eingebrachten Ehegeldes oder Heyrath Güter/ nicht alleine eine stillschweigende Vorpfändung in ihrer Ehe-Männer Güter/ sondern auch darneben ex personali Privilegio ein solch jus prælationis, daß sie damit auch denen Gläubigern/ welche vor ihnen stillschweigende Vorpfändung erlanget/ aber gleichwohl nicht den jenigen so zuvorn außdrückliche Vorpfändung haben/ vorgehen/ Darumb so sollen sie auch solches Heyrath Gutes/ so viel sie des erweisen kōñen/ vor allen andern Gläubigern so nicht ältere außdrückliche Vorpfändung haben/ befriediget werden/ Es soll auch diß der Weiber Recht von Zeit der volzogenen Ehe/ seinen Anfang haben/ und gewinnen/ und derowegen alleine die außdrückliche Verpfändung/ welche vor solcher Zeit vorher gangen/ für älter geachtet werden.

Was aber die Eheweiber ihren Männern über das Ehegeld zubringen/ und Paraphernalia genennet werden/ Derselben halber/ wann sie vorendert/ und nicht mehr verhanden/ haben sie alleine eine stillschweigende Vorpfändung aber kein jus prælationis, Darümb werden sie dessen allein der Zeit und Ordnung nach vorgnüget/ wie hernacher von andern Gläubigern so Dingliche Recht erlanget/ vermeldet wird/ es were dann ihr zugebracht eigenthümlich Gut noch unvorendert verhanden/ Dann alsdann mögen sie sich dessen/ wie oben gemeldet/ als ihr Eigenthumb vor andern Gläubigen halten. Do sie aber ihren Ehemännern was leyhen würden/ haben sie solches Anleyhens halben in desselben Gütern / kein Dinglich Recht/ sondern wo sie keine kräfftige Pfandsvorsicherung mit Consens des Ampts ihnen hiergegen machen lassen/ werden sie zu den andern gemeinen Gläubigern gerechnet.

So viel dann das Gegenvermächtnüß anlanget/ Wann ein Mann bey seinem Leben in Unglück und Schulden gerathen/ und sein Haab und Güter zu Bezahlung derselben nicht reichen würden/ Sollen die Eheweiber ihres Gegenvermächtnüß halber/ so sich in dergleichen Fall allewege nach dem eingebrachten Ehegelde reguliren, und Sechs pro Centum geraitet werden solle/ mit den andern gemeinen Gläubigern/ die sonsten keine Vorpfändung haben/ in gleichem Recht stehen/ und neben denselben wie sich nach Anzahl eines ieden Schulden gebühret/ befriediget werden. Hette aber einer sein Eheweib mit Consens der Embter ehe dann zuvor seine Güter andern vorpfändet / vorleibgedinget/ Auff solchen Fall solle dieselbe ihres Gegenvermächtnüß/ iedoch höher nicht/ als nach ihrem eingebrachten Ehegelde / ob gleich nachmals ihr Ehemann in Schulden gerathen/ vor ihres Ehemannes Gläubigern so mit Posterioribus hypothecis versehen/ auff ihre Lebetage volstendig geniessen. Und weil hierbey oftmahls der Gerade/ Morgengabe und Mußtheil halben Zweiffel vorfellet/ wie es mit demselben zuhalten/ So sollen die Eheweiber/ wenn ihre Ehemänner in Schulden gerathen/ auch bey Leben derselben der Gerade/ so viel den Schmuck/ Kleider und andern hierzu gehörenden Haußrath betrifft/ vor allen andern Gläubigern vorgnüget werden/ Aber die andern Stück der Gerade/ so wol Morgengab und Mußtheil/ sollen sie in solchen Fällen/ Wann des Mannes Güter zur Bezahlung nicht zureichen/ bey derselben Leben nicht zu fordern haben.

Wann aber ein Mann seine Güter biß zur Zeit seines Absterbens behelt/ sollen nach seinem Absterben / seiner hinterlassenen Wittiben die zur Gerade/ Morgengabe und Mußtheil gehörige Stücke aus den Gütern/ wann auch gleich zur Bezahlung nicht zureichen/ vor allen andern Gläubigern folgen.

Ferner so haben auch die Mündlein neben dem/ das ihnen die Recht in ihrer Vormünden Gütern eine stillschweigende Vorpfändunge geben/ ein solch personale Privilegium, daß sie allen denen/ so nicht ältere außdrückliche Vorpfändung haben/ vorgehen.

Und wiewohl hierbey nicht geringer Zweiffel vorfället/von welcher Zeit diese tacita hypotheca gegen denen / welche ältere außdrückliche Vorpfändung haben/zurechnen angehe: In deme es etliche dafür halten / daß sie alsbald mit der Vormündschafft sich anfahe/die andern aber erst zu der Zeit/ da der Vormünde hat angefangen übel Hauß zuhalten.

Weiln man aber demnach gemeiniglich so bald nicht inne werden kan/wann der Vormünde erst angefangen übel zu Administriren, und derowegen solches eine schwere Außführunge geben würde/So solle der ersten Meinung nach das Dingliche Recht von der Zeit angehen/da sich der Vormünde der Administration und Vorwaltung unternommen/und dieses hat auch Statt/Wann gleich einer nicht zum Vormünden verordnet were/sondern sonsten als ein Vormünde was vorwaltet.

Wann auch einer dem andern zu Erbauung/Besserung und Erhaltung eines Hauses oder andern Gutes Fürstreckung gethan/ und daß es zu dem Ende geschehen/außdrücklich bedinget hätte und bewiesen würde/daß es eine Notturfft gewesen/Und sein dargeliehen Geld oder anders dahin gewendet worden were/So hat er derwegen auff demselben Gute/neben der stillschweigenden Vorpfändung ein Privilegium, daß er nit allein denen/so ältere stillschweigende Vorpfändung haben / sondern auch denen / welchen des Schuldners Güter zuvorn außdrücklich vorpfändet gewesen/mit der Bezahlung vorgehet/jedoch/Woferrn dieselben nicht auch darneben ein personale Privilegium haben.

Also wann einer dem Andern zu Erkauffung eines Hauses oder andern Gutes Geld darleyhet/mit dem Gedinge/daß ihm solch erkaufft Gut/umb sein dargeliehen Geld zum Unterpfand stehen sollen/Derselbe hat auff solchem Gut eben das Recht/was bey dem nechsten gemeldet.

Die in diesem Titel bißhero erzehlete Gläubigere/Sollen vermöge ihrer Privilegien allen den jenigen/welche dergleichen Privilegia neben der Dinglichen Gerechtigkeit zu Recht nicht haben/der Gestalt wie bey einem iedern gemeldet wird/ vorgezogen: Wann sie aber mit einander concurriren, So solle einer wider den andern sich seines Privilegii, zu Nachteil einer andern zuvor erlangten Dinglichen Gerechtigkeit/nicht zugebrauchen haben/sondern allein auff dz Dingliche Recht welches sie darneben haben/gesehen/und derowegen der Zeit und Ordnung nach wann einer nach dem andern solch Dinglich Recht erlanget/befriediget: Und darumb/wann einer ehe Vormünd worden/als er sich vorehlicht/so solle das Mündlein dem Eheweibe vorgezogen/und also im Gegenspiel/wañ einer eher sein Weib zu Ehe genom̃en/als er Vormünde worden/so solle das Weib præferiret, wie es dann gleicher Gestalt zwischen andern Privilegirten Gläubigern so zugleich ein Dinglich Recht habē/do der Prioritet halbē Streit vorfället/gehalten werdē solle.

Wann man aber keine Nachrichtung haben kan/welche Dingliche Gerechtigkeit unter denen Gläubigern älter sey/So soll in solchem Zweiffel erstlich das Eheweib ihres eingebrachten Ehegeldes: Und folgendes der Fiscus als ein Commun, Stadt und Gemein/welche mit den Regalien vorliechen/seiner Schuld: Und zum dritten das Mündlein bezahlet werden. Die folgenden aber sollen sich ihres Privilegii wider andere privilegirte Personen gar nicht zugebrauchen haben/sondern einander gleich geachtet werden.

Tertia Classis.

Von denen Gläubigern / welche allein ein Dinglich Recht haben.

Das Dinglich Recht/welches die Gläubiger haben / wird vornemlich auff viererley Weise erlanget: Dann etlichen geben die Rechte eine tacitam hypothecam oder stillschweigende Vorpfändung / wann gleich hiervon nichts abgeredt noch bedinget ist.

Zum Andern / lassen sich etliche mit Pfanden / entweder in gemein auff alle Güter oder insonderheit ein sonderliches Stücke mit Consens der Obrigkeit/

Obrigkeit / vorsichern / und erlangen hierdurch eine außdrückliche Vorpfändung.

Zum Dritten / überkommet einer auch ein Dinglich Recht / wann er ihme ein Stücke Gutes Gerichtlichen vorhelffen lässet / Welches die Recht ein Pignus judiciale nennen.

Endlichen / wird auch durch Arest ein Dinglich Recht erlanget: Alle diese Gläubiger / welche also / wie bemelt / ein Dinglich Recht ohne ein Privilegium haben / Sollen der Zeit und Ordnung nach / wie sie solch ihr Recht erlanget / und deswegen der / welcher vor einem andern ein Dinglich Recht bekommen / vor demselben bezahlt werden: Und sol hierbey solches Vorzugs halber kein Unterscheid gehalten werden / Ob einer das Dingliche Recht stillschweigende oder durch einen Contract mit Consens der Obrigkeit außdrücklich / oder durch Hülffe / oder durch Arest erlanget habe / sondern wie einer vor dem andern sein Recht überkommen / also werden sie auch nach einander bezahlet / und solches soll auch Statt haben / wann gleich der / so hernacher erst ein Dinglich Recht erlanget / auch die Possess des Gutes / welches zuvor einem andern vorpfändet gewesen / überkommen hätte. Dann ob wohl sonsten in Rechten vorsehen / wann einer ein Gut / so iemandes anders zuvor verpfändet gewesen / erkaufft / und in Gewehr bekommet / daß der Gläubiger ihn seiner erlangten Pfandgerechtigkeit halben / nicht ehe belangen könne / es sey dann / daß er den Selbschuldiger gnugsam excutirt, und sich sonsten an demselben nicht zuerholen habe / Solle sich doch dasselbe auff den Fall / wann der folgende Gläubiger Pfandsweise was in seine Gewehr bekommet / nicht erstrecken / sondern ist derselbe nichts minders ohne vorgehende Excussion des Principaln dem Gläubiger / dem es zuvorn verpfändet gewesen / den Vorzug daran zuvorstatten schuldig.

Do aber auch ihr zween oder mehr ein Dinglich Recht erlanget hätten / und nicht erwiesen werden könte / welches vor oder hernacher geschehen / auff den Fall sollen dieselben Gläubiger zugleich / nach anzahl einer iedern Schuld bezahlet werden.

Und wann nun ein Gläubiger obbeschriebener massen ein Dinglich Recht eines andern Gut erlanget / so wird ihme freygelassen in unbeweglichen Erbgütern dieselben ohne fernere insinuation oder andere solennitet, andern zu cediren und zuvorpfänden.

Wann aber das Dingliche Recht auff Lehen Gütern acquiriret, Solle die Cession und Oppignoration ander gestalt nicht / dann mit Consens der Embter bewilliget / und derselbe hierzu außgebracht werden: Wann auch ein Gläubiger vor zweyen oder dreyen Zeugen / oder durch Auffrichtung eines Vortrages / so mit etlicher Hendler Siegel bekräfftiget / eine Vorpfändung auff unbeweglich Gut erlanget hätte / Soll er vermöge derselben vor andern Chirographariis und denen / so personaliter privilegiret, bezahlt werden: Es sol ihm aber gleichwol die Gerichtliche Vorpfändung in allewege vorgehen. Wie dann auch / wann ein Arrestant und ein ander Creditor, deme in einer schlechten Handschrifft bewegliche Güter verpfändet / concurriren werden / Der Arestant, ob gleich sein Arest jünger als die Verpfändung / do dieselbe nicht vor zwey oder drey Zeugen beschehen / præferiret und vorgezogen werden.

Quarta Classis.

Von denen Gläubigern / welche kein Dinglich Recht haben / sondern allein Personaliter Privilegirt seyn.

Nach den Glaubigern welche ein Dinglich Recht haben / Sollen die bezahlt werden / so allein Personaliter privilegirt seyn / Und wird hierunter sonderlich die Kind gerechnet / welche von einem zu treuen Händen hinterlegtem Gut / welches der Schuldner vorendert und verthan hat / hero kömmet: Deßgleichen alles was zu Milden Sachen und Alimenten gehörig / und nicht Kirchen / Schulen

und Hospitalen an ihn selbst belanget / Dann diese/wie oben gemelt / Sollen vor andern den Vorzug haben.

Ferner/sollen auch die Taglöhner und Handwercksleute den andern gemeinen Chirographariis vorgezogen werden

Wann auch jemandes Geld ohne Zins geliehen/so ist er dermassen privilegiret, daß er vor allen andern gemeinen Gläubigern/welche Zinse genommen/bezahlet werden soll.

Do auch einer etwas verkaufft hätte / und ihme von der Kauffsumma was hinderständig/Er aber hiergegen sonsten nicht vorsichert were/So sol er sich dieses Außstandes halber des Privilegii Personalis zuerfreuen haben. Do er aber sich der Kauffsumma halben sonsten vorsichern lassen/Soll er sich allein derselben eigner Vorsicherung halten.

Quinta Classis.

Von den Chirographariis und gemeinen Gläubigern.

Wann nach Bezahlung aller derer Gläubiger/so bißhero erzehlet worden/ von des Schuldners Gütern noch was übrig/So werden alsdenn erst die Chirographarii und gemeine Gläubiger/welche allein Brieff und Siegel/oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halben vorzulegen haben / ohne Unterscheid der Zeit pro rata und nach Anzahl eines iedern Schuld zugleich bezahlet/ Also Daß wann es nicht zureichet/ein ieder/nach dem seine Schuld viel oder wenig ist daran schwinden lassen muß. Es soll aber auch hierbey in Acht genommen werden/ob wohl alle hiebevor erzehlte Gläubiger vor den Chirographariis, auch einer vor dem andern obgesetzter Ordnung nach bezahlet werden sollen: Daß doch solches allein auff die Hauptsumma zuvorstehen / der Zinse aber welche sie selbst Titulo Lucrativo fordern/sollen alsdann erst wann alle Gläubiger un̄ also auch die Chirographarii ihrer Hauptsumma vergnüget/ihrer Ordnung nach befriediget werden: Jedoch/wann einer etwas verkaufft hette/und es were ihm von der Kauffsum̄a was hinderstellig/dieweil er sein eigenthümblich Gut/ so er hiergegen mittlerweil nützen können/entrathen muß/und derowegen wañ ihm solcher Nutz entgehet/dasselbe vielmehr pro damno als lucri accessione zuachten: So soll in solchem Fall/so wol auch den Gläubigern so auff des Schuldeners Gütern Väterliche Schulden zu fordern / auch der gebührende Zinß: Nichts weniger auch des Debitoris Bürgen die Interesse welche von dem Hauptgut biß zu dem Termin der in der Vorschreibung zur Zahlung bestimmet/vorsessen/und sie folgendes neben dem Capital vor den Debitorn in Bürgschafft vorrichten müssen / wann gleich die Güter zur Bezahlung aller Gläubiger nicht zureichten/ihrer Ordnung nach neben der Hauptsumma befriediget werden.

Deßgleichen so sollen auch die Zinse / welche einem Eheweibe wegen ihres eingebrachten Ehegeldes von Zeit des Guts Entraumung gebühren/ nach Gelegenheit ihres Rechten neben der Hauptsumma vergnüget werden.

Wann aber auch des Schuldners Güter an ihnen selbst so weit reichten daß darvon/wann sie verkaufft werden/ alle Gläubiger ihrer Hauptsumma vergnüget werden könten/und es allein darumb zuthun / wem mittlerweil biß es zu Gelde gemacht würde/die Nutzung des Gutes gebührete/Sollen die Gläubigere welche vor andern die Prioritet haben/ihrer gebührenden Zinse hiervon bezahlet werden.

Secunda Pars.

Von den Hoffgerichten.

In den Hoffgerichten soll man nachfolgende Ordnung halten.

ERstlichen/solle sich der Hoff-Richter aller Executionen oder Einweisung so wol do etwan die Hülffen auff Unterhandlung/oder sonsten/ein Zeitlang suspen-

ſpendiret, aller Restitutionen ohne außdrückliche Anordnung des Ober Ampts/
 wohl aller Befehlich/an die Parten/es werde ihm dann vom Ober Ampt ex-
reſsè demandiret und aufferleget/gäntzlich enthalten/ Sondern wann Restitu-
ones zu thun/oder eine oder die andere Widersetzigkeit und Eintrag in geförder-
n Hülffen/vermerckt oder geklaget/die Parteyen ins Ober Ampt remittiren,
der nach Wichtigkeit der Sachen/ und Gelegenheit der Vorbrechung und be-
angenen Ungehorſams/den Zustand ſelbſt zu gebührlichem Einſehen und Straf
ch Erhaltung der Embter Reputation unſeumlichen berichten.

2. Zum Andern/Soll der Hoffrichter zu keinen Schulden und Gerechtig-
it wañ bewegliche und unbewegliche Güter vorhanden/vorhelffen/ſondern in
ecutionen dieſe Ordnung und Maß/ die ihme in dem Privilegio und Cantzley
axa præſcribirt, in gebührliche Acht nehmen/ und erſtlich zu beweglichen/ und
 die nicht zureichen/zu unbeweglichen Stücken/und endlich/zu Schulden und
erechtigkeiten die Hülff ergehen laſſen.

3. Zum Dritten/ ſoll der Hauptman zu Görlitz/und Hoff-Richter/ nach
he und Gelegenheit der Schuld exequiren, ſich der unbeweglichen Güter un-
ührlichen æſtimation und Werth/ darzu zuvorhelffen/ hiebevor erkündigen/
 in executione gebührliche Maß halten/jedoch ſoll der Creditor alsdann auch
 den Hülffs-Nutzungen gebürliche Raitungen zuthun/und was er die gewön-
en und gebräuchlichen Zinſen und billiche expenſen, ſo in dubio auff modera-
 ſtehen ſollen/genoſſen/ die übermaß in ſortem computiren zu laſſen ſchuldig
/Es ſollen aber alsbald neben der groſſen Hülff auch würckliche An- und
weiſung gethan werden / Weiln vermöge angezogenen Landes-Privilegii,
innen kein Unterſcheid gehalten/ auch dadurch duppelte Unkoſten erſparet.

Do aber der Hauptman zu Görlitz oder Hoff-Richter/die Hülff und Ein-
ſung in die unbewegliche Güter ſelbſt Perſönlich zu befördern/aus vorgefal-
n Ehehafft verhindert/Soll er dieſelbe Inhalts voriger Landes-Ordnung/
h einen andern Rittermäßigen vom Adel vorrichten laſſen.

Wann nu nach ergangenen Hülff und Einweiſung der Creditor ſich dahin
andeln laſſen/daß er dem Debitori Anſtand giebet/und ſein erlangtes Hülff-
ht ein zeitlang in ſuſpenſo vorbleiben läſſet/oder aber die Hülffen aus andern
chen eingeſtelt/oder in würckliche Volziehung nicht gerichtet/ Sol auff an-
eit anhalten des Gläubigers die Reſtitution durch den Hauptman zu Gör-
d Hoff-Richter zu Budißen/ehe nicht gefördert/es werde dann der Debitor
Beſitzer des verholffenen Stück Guts/durchs Königliche Ober Ampt/oder
örlitzſchen durch den Hauptman daſelbſt/ auff vierzehen Tage wiederumb
hrlichen zur Zahlung verwarnet/damit alſo allerley Unordnung ſo ſich vor-
ich in ſolchem Fall/ wann die Güter in ander Hände kommen/ zubegeben
en/verhütet.

Und dieweil mehrmals Streit vorfället/wann zu dem Zuwachs des Geträi-
 die Hülffe in die Scheune ergehet/ob auch der Creditor ſchuldig/von ſol-
verholffenen Geträidicht dem Debitori und ſeinem Weibe/Kind und Hauß-
 ihren Unterhalt darzu geben/als ſol es hinförder der geſtalt gehalten wer-
Do ſich der Gläubiger an andern des Schuldeners Vermögen ſeiner auß-
den und ihme verhafften Schulden erholen kan/daß er ihme und den ſeini-
bärliche Alimenta auff Erkäntnüs des Ambts darzureichen ſchuldig ſeyn/
n übrigen aber/oder da ſolches nicht zureicht/ an andern des Schuldeners
ögen oder folgenden Jahres Wachs/ſich ſeiner Schuldforderung bezahlt
n/auch in eventum alsbald anfänglichen die Hülffe hierzu befördert ſeyn
uf iedern Fall aber er könne ſich an den Geträidicht erholen oder nicht/ſoll
Samen außm Gut nicht vorwenden/noch auch dem Geſinde ſo zum Acker-
d Viehezucht verordnet/ihren gebürlichen Unterhalt entziehen: Dem
alter und Sequeſter aber/ſo in die Scheune zum Auffſeher deputirt, ſol Wö-
h drey und ſechtzig Kreutzer verrichtet/und den Dräſcher im fall keine Erb-
r verhanden/entweder ihr Antheil an den gewöhnlichen Scheffelgelde/o-
öchentlichen iederm nur drey und ſechtzig Kreutzer gegeben werden/ damit

übrige Unkosten ersparet: Wann aber zu Unterthanen wegen ihrer Herrschafft Schulden verholffen/ Soll der Creditor wider seinen Willen nicht gedrungen werden/ die Robottgelder von ihnen anzunehmen/sondern dieselben/ es were dann dz die Unterthanen weit abgelegen/und die Dienstleistung mit ihrem Verderb und Untergang erfolgen würde/zu seinem Nutz gebrauchen/ oder einem andern so hoch sich seine Anforderung erstreckt/mit Consens der Embter zu cediren befuget seyn.

4. Zum Vierdten/wann nun die grosse Hülffe zu beweglichen Stücken ergangen/wird es mit Taxirung und Auffbietung derselben wie gemeldtes Landes Privilegium besaget/gehalten: Die unbeweglichen Güter aber/ mag der Gläubiger vor den Königlichen Hoff-Gerichten zu dreyen mahlen Auffbieten/ Entweder selbst eine gewisse Summa darauff liciriren, oder einen andern darauff setzen lassen/und sollen dieselben dem jenigen der am meisten dafür geben wil/ bey dem vierdten Hof-Gerichte/eigenthümlich adjudiciret und zugeschlagen werden: Jedoch/damit hierinnen so viel desto sicherer verfahren/und allerhand Vortheil und Betrug vormieden/Sollen die Embter der subhastirten Güter Würderung durch hierzu deputirte Personen/denen die Gelegenheit wissentlich/ hiebevor mit Fleiß exploriren, dißfals Erkündigung einziehen/ und do etwa grosse Unaleichheit und Vortheil gespüret/den Creditorn oder Licitanten darüber zu Rede setzen/damit er die angegebene Kauffsumma erhöhe/und etwa unterm Schein der Subhastion, diß was dem Landesbrauch nach ein Tausend Thaler oder ein mehrers würdig ümb den halben Werth zu erlangen/sich nicht unterstehe/ do sich aber der Licitant oder Creditor dißfals nicht besagen lassen würde/ Solle den Königlichen Hoff-Gerichten die auffgebotene Güter mit Rath des Amptes/ der Billigkeit und dem Ambts und Hoffgerichtsbrauch nach selbst umb eine Namhaffte Summa zu adjudiciren frey und bevorstehen: In allewege aber/ Soll nach erfolgeten Adjudication, es habe gleich der Creditor selbst oder ein anderer licitirt, und dadurch die Adjudication erlanget/ dem Debitori und seinen Mitbelehnten Jahr und Tag zur Ablösung reservirt und frey gelassen/Auff welchen Fall/ dem ersten Licitatori die vorgenommene scheinliche Besserung/neben dem was er ins Gut bezahlet/oder darauff zu fordern gehabt/für einiger Abtretung auff moderation der Embter zuerstatten/Wie ihme dann auch frey stehen solle/ do die Ablösung von dem Debitore selbst oder seinem Mitbelehnten nicht erfolgen/ sondern von dem Schuldener ein ander frembder Kauffman so ein mehres als die adjudicirte Kauffsumma besaget/ darfür zugeben gesonnen/in bestimbter Frist vorgestellet/ ob er der erste Licitant die gesteigerte Kauffsumma selbst geben/und das adjudicirte Gut behalten/ oder gegen wider Erstattung der Besserung/ seiner Schulden und beschehenen Außlage/ hiervon abstehen wolle: Hierinnen aber aller ungebührlicher wider Rechtliche Scheinkauff gäntzlich zuvormeiden.

Wann nun aber nach verflossener Jahres Frist/die Ablösung der Vorstellung eines andern Kauffmans nicht erfolgen würde/ soll der erste Licitator oder Käuffer die adjudicirten Stücke Erblich und unwiderrufflich behalten/und ihme alsdann ungeacht etwan von dem Debitore und andern vorkommenen Exceptionen und Einwürffen/die Lehen hierüber dem Ambts- und Landesbrauch nach ordentlich vorliehen werden/Jedoch dem Debitori alsdann innerhalb Jahres Frist von dato der Lehensvorleyhung/die Widerklage und Reconvention bevorstehen/welche Jahres Frist auch auff denen in voriger LandesOrdnung und Privilegio welches die Cantzeley Taxa genennet wird/ begrieffenen Artickel/ in welchem disponiret wird/das dem Beklagten nach erfolgter Bezahlung/ die Widerklage und alles Recht wieder offen sey/ gedeutet und gemeinet/ und lenger nicht denn auff gemelte Jahres Frist extendiret, und erstrecket werden solle/ Der Jenige auch wider den die Reconvention in diesem und andern Artickeln intentiret, Solle für denen Gerichten und Embtern do erstlich die Klage angestellet/ in allewege Fuß zuhalten/und zu antworten schuldig seyn/ Wann aber auch den Licitatori etwa ein sonderbahres Stück Gutes von andern Häupt-Gütern zugeeignet/

net/Soll pro rata desselben auch ein Anzahl Ritterdienst/Decem, Rente/Steu-
ren und andere Beschwerungen hierauff geschlagen/auch anderer Gestalt die Le-
hen darüber nicht gereicht/damit die Hauptgüter/mit dergleichen Oneribus über-
mäßig nicht beschweret bleiben.

Tertia Pars.

Von Advocaten und Procuratorn.

WEiln die Erfahrung bezeuget/daß bißhero durch etliche Personen/so sich des Advocirens und Procurirens gebraucht/allerley Unrichtigkeit began-
gen/ in deme etliche derselben /unersucht der Embter/auch ungeacht/daß
e kein Testimonium und Zeugnüs ihres Lebens/Wandels und Geschickligkeit vor-
elegt/sich des Procurirens Mündlich und Schrifftlich unterstanden/ ihres eige-
en Nutzes und Gewinß halben die Parteyen/auch wohl die Unterthanen wider
re Herrschaft in einander gehetzet / Manchen armen Mann zu Versaumnüs
iner Nahrung und Schaden bracht/sich in Setzen und Schreiben/auch Reden
lerley unnützen / hönischen / schmehlichen Wort gebraucht / ehrliche wohlver-
ente Leute/auch wohl die Ampts Personen unverschuldeter Sachen/beschwer-
hen angetast/die Parten mit übermäßigen Salario übersetzet/ de quota litis pa-
ciret, und sich anderer ungebührlichen Händel mehr beflissen.

Damit nu dieser gemeiner Landesschaden und Verderb hinförder abge-
aft/Soll wegen der Advocaten und Procuratorn auch ihres Salarii halber nach-
lgende Ordnung gehalten werden.

1. Zum Ersten/Sollen alle und iede Advocaten, Procuratores, und andere
sich in diesem Lande hinförder wesentlich auffzuhalten und für den Embtern
Advociren oder Procuriren in Vorhaben/für allen Dingen von ihren Præce-
ribus auch Universiteten oder anderer örter Obrigkeit/darunter sie zuvor ge-
vohnet/ihres Lebens/Wandels und Geschickligkeit schrifftlich Zeugnüs dem
npt exhibiren, und nach Befindung auff gehaltene deliberation zugelassen
rden.

2. Zum andern/sollen dieselben Advocaten und Procuratores da sie vom
bt und Verordneten für tauglichen befunden/den Parten ihre Nothturff-
Treulich/Erbar und Auffrichtig befördern/Sich aller Weitleufftigkeit und
rschleiffung/auch Hönischen/Ehrenverletzlichen spitzigen Worten im Reden
Schreiben gäntzlich enthalten: Auch do sie befinden/ daß die Parten unge-
te Sachen/Sie von unnötigen Klagen und Beschwerungen abzustehen/ er-
hnen/und ihnen zu vorgebenen Weitleufftigkeiten/sonderlich aber mit Ein-
dung unzeitiger Einreden/Protestationen, Leuterungen und Appellationen,
t Anleitung geben.

3. Zum Dritten/Damit dieser Ordnung so viel desto würcklicher nachgele-
Sollen sich so wohl die Advocaten und Procuratores, so die Supplicationen,
htliche Product und anders vorfertigen / als die jenigen / so dieselben Abco-
n/selbst mit Namen unterschreiben / und dieselben Schrifften ander gestalt
mbtern keines Weges angenommen werden.

4. Zum Vierdten / Solle einem Doctori und Licentiaten, wann er seinen
nten bey Mündlichen Verhören für dem Ambte / Verordneten von Land
Städten/ und vor den Hoffgerichten Patrociniret und sonsten keine gewisse
allung mit ihme auffgerichtet/ieden Tag einen Thaler/einen Magistro aber/
einem andern/welcher dergleichen Gradum nicht hat/ob auff gedachten Fall
n Tag ein halber Thaler verrichtet/In allewege aber soll sich derselbe Advo-
der Procurator ehe er sich zum Beystand und Patrociniren brauchen läst/
Sachen Zustand nothtürfftig informiren lassen/ und den Vorbeschieden zu
en gebührenden Zeit abwarten: Damit auff den Fall der Embter und Bey-
vorgebenen Bemühung es rechtmässigen Einsehens nicht bedürffe.

5. Zum fünfften/soll einem Doctori und Licentiaten, wenn er über Land ge-
het von ieder Meil/dofern sonsten keine Bestallung aufgerichtet / ein Tha-

ler neben der gewöhnlichen Zehrung/einem Magistro aber/oder andern so in Jure studiret und keinen Gradum hat/ein halber Thaler erleget werden.

6. Fürs Sechste/soll ein ieder Advocat und Procurator in Abwesen seines Clientis mit genugsamer Vollmacht/vor den Embtern vorkommen/des Mangels nicht gehöret/er könne denn in continenti Cautionem de rato wie bräuchlich gnugsamb bestellen.

7. Zum Siebenden/Sol kein Advocat und Procurator dem andern sein Part ab-practiciren, vielweniger von einem Theil zum andern fallen/sondern demselben deme er Beystand zuleisten einesmahls zugesagt/gegen gebürlicher Vergleichung seine Sachen auch der Billigkeit nach hinaus führen/und sich ohne erhebliche Ursachen hiervon gar nicht entbrechen.

8. Zum Achten/Solle zwar den Advocaten und Procuratoren mit ihren Clienten gewisse und gleichmässige Bestallung nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen und Personen/aufzurichten zugelassen/jedoch über diß und unter diesem Schein kein Advocat oder Procurator mit Parteyen einige Pacta de quota litis oder andere unzimliche Conventiones machen/Sondern wo sie sich seiner der Billigkeit nach mit den Parteyen/iedoch ausserhalb obgemelten verbotenen Pacten noch Erörterung der Sachen nicht vergleichen könten/solches auff Erkäntnüs der Embter beruhen: Und do über diß Verbot einiger Advocat oder Procurator sich einige unbilliche Pacta, Conventiones zu machen unterstehen würde/sollen dieselben unkräfftig seyn/die Parteyen nicht binden/und darzu die Vorbrecher mit Entsetzung ihres Ampts/oder sonst in andere Wege nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Vorbrechnüß gestraffet werden: Wie dann auch do obgesetzte Ordnung in andern Artickeln/überschritten/und sich die Advocaten und Procuratores angezogenen/oder anderer ungebürlichen verbotenen Händel befleissen würden/mit unnachlässiger Willkürlicher Straff wider sie verfahren werden.

9. Endlichen/do aber ein Advocat oder Procurator durch sein unfleissig übersehen/unangesagtes Abreisen und Nachlässigkeit/oder in andere Wege seine Parteyen in ihrem Recht versäumen/verkürtzen und vernachtheiligen würde/Soll er solchen vorursachten Schaden neben der Embter Willkürlichen Straff dem Part aus seinem Beutel auff gebührlich Verführung/und nach Erkäntnüs zuerstatten/schuldig seyn.

Quarta Pars.

Von Verstattung der Arest.

NAch deme biß anhero wegen Verstattung der Arest/grosse Mißbräuche eingefallen! Also/daß hierinnen kein Unterscheid/ob der Schuldiger im Lande mit Gütern angesessen/auch ob er zubezahlen/der ob die Schuld erwiesen/gehalten: Als soll hinförder bey Zulassung der Arest, folgende Ordnung und Proceß observiret werden.

1. Erstlichen/daß kein Arest, wider den/dessen Güter mit übermässigen Günsten/Hülffen/nicht beschweret/noch sonst einigen Miß Credits im Lande berüchtiget/noch auch einiger Verdacht oder Furcht daß der Schuldener weichen/oder das seine unnützlich verschwenden/und also nicht Solvendo seyn möchte/in Embtern und Gerichten angenommen: Jedoch do der Arest auß erzehlten Bedencken abgeschlagen/derowegen Arestanten gebührliche Ampts Recognition mitzutheilen/und sich nochmahls tractu temporis ein anders befinden würde/Solle derselbe von Zeit der Suchung oder Anlegung seine Krafft haben/und dem Arestanten kein Jus so nach diesem erlanget præferiret und vorgezogen werden. Es soll aber der jenige so angezeigter massen/zum ersten Arest gesucht/und aus erzehlten Ursachen/abgewiesen werden möchte/auff ietzt gemelten Fall nichts desto weniger von Zeit der Wissenschafft/das anderen nach ihnen der Kummer verstattet/seinen von erst begehrten Arest von vierzehen Tagen zu vierzehn Tagen

gen bey Verlust des Juris prioritatis gebührlichen zu verfolgen/auch mit der Hülf-
e zu prosequiren schuldig seyn.

2. Zum Andern/Wann aber nun der Creditor sich sonsten nicht zuerholen/
er Schuldner in Abfall seiner Nahtung gereth/im Lande nicht begütert/oder
twan Vorhabens zuweichen/derhalber den Embtern Summarische Vorfüh-
ung zuthun/Solle der Arest alsdann verstattet/dem Debitori so wol dem Jeni-
en bey dem etwa seine Gelder hafften und stehen möchten/insinuiret, und In-
alts der Landesordnung von drey vierzehen Tagen ordentlichen verfolget/auch
ey der letzten Folge/auff ansuchen des Arestanten der Schuldiger auff vierzehen
age zur schleunigē Hülff/welche dañ nach Außgang derselben Frist dem Ampts-
e auch nach zubefördern/vorwarnet werden/und was er also nach beschehener
nkündigung aus seinen Gütern/Schulden und Gerechtigkeiten entwendet/an
sselbe sol sich der Gläubiger/welcher den Arest angezogener massen prosequiret,
rafft seines hierdurch erlangten Rechtens/seiner Bezahlung halben nichts min-
rs zuhalten wohl befugt seyn/Und darumb/wann auch gleich der Schuldner
ch dem ihm der Arest angekündiget/seine Güter andern vorpfändete und vor-
te/sol doch solches dem Arestanten nicht zu Nachtheil gereichen/sondern er dem-
ben mit der Bezahlung vorgehen. Es sol aber ein solcher Arest sich auff das was
Schuldener zur Zeit der Ankündigung nicht mehr in seinen Händen gehabt/
ht erstrecken/und darumb wann er dazumahl andern seinen Gläubigern albe-
t etwas richtiger und ordentlicher weise/als vor den Embtern und Gerichten/
r auch in beyseyn zweyer oder dreyer Zeugen/angewiesen und zugewand het-
Soll denselben der Arest nichts nachtheilig und schädlich seyn: Deßgleichen/
nn ein ander etwas dem Schuldener/wider welchen Arest erlanget/zugehö-
bey sich hätte/oder ihm schuldig were und hette zuvor und ehe der Arest erlan-
/und derselbe dem Schuldener angekündiget/wider den Schuldner ein Recht
nget/dardurch er sich gegen ihm mit fugen auffhalten könte/daß er ihme sol-
nicht wieder zustellen dörffte/Als/wann er ihm hinwiederumb mit Schul-
verhafft were/uñ derowegen eines mit dem andern compensiren wolte/und
leichen: So soll auch diesem der angelegte Arest an solchen seinen Rechten
Nachtheil bringen/sondern sich alle der Exception und des Rechtens/damit
h wider den Schuldener auff welchen arestiret, auffhalten köñen/auch wider
Arestanten zugebrauchen haben/Sintemahl es ein unbillich Thun were/
urch dergleichen Mittel einem dritten sein Recht aus den Händen gedrun-
verden solte.

3. Zum Dritten/Soll von eines andern wegen Arest zusuchen Niemand
assen werden/es sey dañ dz er gnugsam Mandat vorzulegen habe/oder daß er
olche conjuncta und verwandte Person were/welche auch ohn Mandat mit
aution zuläßlichen und de rato alsbald Caviren wolte.

4. Zum Vierdten/do ihr Zween oder mehr zugleich für eine Summa Bür-
der sonsten Correi debendi weren/und es hette einer unter ihnen der gantzen
mmen halben Arest erlangt/So soll solches auch den andern seinen Mitbür-
nd Correis, Wann sie es hernacher genehm haben/gegen refusion der ex-
p ro rata mit zustatten kommen.

5. Zum Fünfften/Wann nun mit Verfolgung des Arest, wie obstehet/ver-
wird und der Schuldner bekent sich zu der Schuld/oder wird derer durch
gebrachte Vorschreibung oder sonsten überwiesen/So soll alsdann der
ß zu volstendiger Bezahlung für kräfftig gehalten werden/und hat also
rch endlichen der Gläubiger ein beständig Recht in des Schuldners Güter
r Stund anzufangen/da der Kummer erstlichen gesucht/und solch suchen
Embtern einkommen/erlanget/daß er vermöge desselben für allen andern
igern/so vor solcher Zeit kein Dinglich Recht acquiriret,(iedoch ausserhalb
lche/dann dem Schuldner der Kummer angekündiget/eine Vorpfän-
eständiglich überkommen hätten: Dann gegen demselben gehet sein Recht
der Ankündigung an bezahlet werden/Und soll deswegen die Zeit/wañ

dergleı-

dergleichen Suchen des Kummers halben in den Embtern vorgebracht/mit besondern Fleiß verzeichnet werden. Es soll aber auch dieses was etwa ein Gläubiger seiner geklagten Schuldposten halben wider den Schuldener außführet den andern Gläubigern/welche hierzu nicht fürgeladen/noch darauff gehöret werden/ausserhalb der erlangten Prioritet, nicht zu Nachtheil gereichen/sondern do sie der libellirten und zu erkanten Summen halben was zufechten/Sollen sie damit gehört werden/auch der Gläubiger dieselbe/ungeachtet/was er wider den Schuldener erhalten/ ferner außzuführen schuldig seyn. Wie dann auch dem Arestanten nicht nachteilig seyn/do er de suo jure vigiliret, und etwan durch den Schuldner in der Prosecution Aresti ungebürlicher Weise gehindert/Sondern auff solchen Fall der Arest auff die Zeit do derselbe erstlich angeleget/retrotrahiret werden: Do aber der erste Arestant seinen angelegten Arest mit der Hülff zu prosequiren aus Nachlässigkeit unterlassen/der ander Arestant aber seinen Arest mit der Hülff bestärcken/und mit solcher Hülff den ersten zuvor kommen würde: Soll derselbe letztere Arrestant, ungeacht/daß der erste nachmals seinen Arest gleicher Gestalt mit der Execution verfolget/dem ersten vorgezogen und praeferiret werden.

6. Zum Sechsten/Do sich der Schuldner zu einer Caution erbiete/und dieselbe dermassen bestellete/daß sich der Arestant der geklagten Schulden/daran vollkömlich zu erholen/so soll auch auff solchen Fall der Arest zu dem Ende und so weit relaxiret werden/Daß der Schuldener mit seinen Gütern seines Gefallens zugebahren nicht gehemmet werde/Aber gleichwol dem Arestanten seine durch den angelegten Arest erlangte Erstigkeit zu der bestelten Caution, und wenn es auch darumb mißlich werden/und die nicht zureichen wolte/zu anderen des Schuldeners Gütern unvorrücket bleiben.

Dieweil auch aus dem/daß die jenigen/welche durch angelegte Arest eine Prioritet erlanget/dasselbe Recht folgends andern cediren und aufftragen/grosse Unrichtigkeit zuerfolgen pfleget/So sollen hinfüro dergleichen Cessiones, wann einer dardurch für andere des Cedenten Gläubigern ein Recht erlangen wil/allewege mit Consens und Nachlassung der Empter und Gericht vor welchen Arest angelegt/geschehen.

7. Zum Siebenden Wann es sich begeben möchte/daß etwa wider Außländische so sich im Marggraffthumb Ober Lausitz auffhalten möchten/zu ihren bey sich habenden Gut und Vermögen Arest gesucht/Soll derselbe ander Gestalt nicht angenommen werden/es were dann gnugsame Caution die Embter Schadloß zuhalten/und die Unkosten in casu succumbentiæ zuerstatten/vom Arrestanten bestellet.

Quinta Pars.

Von Vormundschafften.

Es sollen allewege die Nechsten Agnaten, den verwäiseten Kindern/auch nach Gelegenheit/die Cognaten sechs Wochen nach des verstorbenen Todesfall/im Fall durch Testament kein ander Versehung gemacht/zu Vormünden bestätiget/und dieselben schuldig seyn/die Vormundschafften bey Verlust der anwartenden Lehen oder Erbschafft/auch der Embter Straff/es were dann daß erhebliche/zu Recht zugelassene Entschuldigung verhanden/anzunehmen: Der Wittiben Pflegschaft aber/sollen nichts weniger den andern Freunden auferleget/und sie dieselben zuvorwalten ohne einige Vorwiederung/ausser Rechtlicher Excusationen, in allewege verbunden seyn/Jedoch sollen die Wittiben und nechsten Freunde allewege sechs Wochen nach erfolgtem Todesfall/denselben in den Embter berichten/und hiermit keines Weges seumig erscheinen/Die vom Ampt bestetigten Vormünden aber/Sollen alle Jahr/do es von ihnen begehret/ihrer Administration halber der Mutter oder nechsten Freunden/in beyseyn etlicher hierzu vom Ampt deputirten Personen/Im fall derowegen angesucht und der Notdurft erachtet/Rechnung zuthun schuldig seyn/Und do befunden/daß den Unmündi-

mündigen nicht zum besten gehauset/in die Embter erfodert/darüber zu Rede ge-
setzet/oder gar ab officio removiret, das jenige aber/so den Unmündigen ersparet/
denselben zu Nutz und Besten von den Vormünden außgeliehen werden: Und
damit den Vormünden zu mehrerm Fleiß Anleitung geben/Soll ihnen die leid-
liche Ze hrunge/die sie mit hin und wieder reysen in die Embter oder in Auffbrin-
gung Gelder zu Bezahlung der Unmündigen Schulden / oder in Beförderung
ander er ihrer Mündlein Notthurfften angewendet/ gegen vorgelegten ordent-
lichen Particular auff Erkäntnüs des Ambts paßiret werden.

Wann auch Witfrauen und Unmündige Kinder in Ampte verklaget/Sol-
len die Ampts Befehliche und Citationes nicht an sie / sondern an ihre Vormün-
den gerichtet werden / Damit sie so viel mehr Ursach haben möchten/sich über ih-
rer Pflegefrauen und Mündlein anzunehmen/ und derselben Notthurfften zu-
befördern.

Sexta Pars.

Wie es mit der Gewehrbestellung im Marggraffthumb Ober-Lausitz/in Vorkauffung Lehen- und Erbgüter gehalten werden soll.

NAch dem in auffgerichten Gewehrvorsicherungen über erkauffte Güter sich
offtmahls allerhand Gefahr/Nachtheil und beschwerliche Weitleufftigkei-
ten zubegeben pflegen/In dem bey etwan vorfallenden Gewehrsmängeln/
von etlichen vortheilhafftigen unruhigen Leuten / die vorhabende Zu- und An-
sprüche nicht bald nach Verkauffung der Güter intentiret, sondern allererst nach
Absterben der Verkäuffer und ihrer Gewehrsbürgen / welche umb die Sachen
meiste Wissenschafft haben/wider ihre Erben oder anderen und dritten Besi-
tzer erhoben/Daher erfolget/weiln dieselben der Sachen Zustand nicht gnug-
berichtet / noch mit Nothtürfftiger Gegen-Außführung gefast / daß sie in
Mangel nachrichtiger information, offtmahls des Rechtens verlustig seyn müs-
Als solle es hinförder nachfolgender Gestalt gehalten werden.

Wann Lehn- oder Erbgüter auffm Lande oder Burglehn zu Budißin / in
dem Marggraffthumb / entweder durch gepflogene gütliche Tractaten ver-
kaufft/oder per viam Subhastationis Gerichtlichen adjudiciret, und daher die Ver-
käuffer/gegen Empfahung ihrer Kauffgelder/oder die Gläubiger in beschuldig-
Gütern gegen Erstattung eines iedern Antheils pro rata desselben die Gewehr
bestellen: Daß alsdann dieselbe Gewehrs-Caution lenger nicht dann fünff
Jahr/Zwey und funtzig Wochen vor ein Jahr zurechnen/à tempore Contractus
Adjudicationis anzufahen/ihre Krafft und Würckung haben/in welcher Zeit/
Jenigen/die einige Action, von wann und wo/oder aus was Grund und Ur-
sie herfliessen möchten/zu den verkaufften Gütern zu haben vormeinen/die-
n in bestimbter Fünff Jährigen frist/wider die Käuffer und Besitzer anzu-
n frey gelassen/ Welche Actiones folgendes den löblichen Rechten nach / oh-
gebührliche Verzögerung/Behelff und Außflucht von beyden Theilen zu
nuiren. In wärender Rechtsfertigung aber / Solle biß zu Endschafft der-
die bestelte Gewehr in ihrem Esse und Würden der Gestalt vorbleiben/
das wider Verkäuffern oder Besitzern erhalten und evinciret, daß der Ver-
er und Gewehrs Bürge/dasselbe gebührlichen zugelten/ vorpflichtet sey.

Damit sich aber auch Niemandes mit der Unwissenheit wegen des verkauff-
uts zuentschuldigen/So solle der Käuffer zu besser seiner Sicherung und
ine Unkosten den geschlossen Kauff durch einen offentlichen Anschlag vor-
st des Ambts darunter das Gut gelegen/publiciren lassen. Wann nun auff
ete Publication in bestimpten Fünff Jahren von der Zeit des Kauffs oder
cation keine Zu- und Ansprüche erhoben/Solle alsdann die bestelte Ge-
rloschen/und der Gewehrsbürge und sein Principal, so wol derselben Er-
d Nachkommen ferner zugelten und zuhafften nicht verbunden seyn/welche
jährige Frist so allererst von Publication dieser Ordnung den Anfang ge-
winnen/

gewinnen/auch auff die jenigen Güter/so allbereit durch gütliche Kauffshandlungen oder Hoffgericht vor dieser Zeit verkauft/extendiret und verstanden werden solle: Jedoch do in einem und andern Fall erhebliche gnugsame Ursachen/ Als langwirige Abwesenheit/Minder Jährigkeit/und dergleichen angezogen und deduciret, Solle der Klägermit seiner Außführung admittiret, und die Sachen auff Erkäntnüß gestellet seyn.

WAnn wir dann ietzt eingeführte GerichtsOrdnung/durch Unsere Obriste Land-Officirer, und andere RechtsGelehrte der Cron Böhaimb Räthe/berathschlagen lassen/und so viel befunden/daß dieselbe gemeinem Landes Privilegio nichts zuwider/sondern demselben in allen puncten und clausuln, wie auch im übrigen dem allgemeinen Rechten gemeß ist/und hierdurch viel vorgebliche Weitläufftigkeit/und Beschwernüß beedes der Embter und Parteyen vorhütet/und precaviret würdet. Als haben Wir demnach auff vorgehabten zeitigen Rath obernenter unserer Obristen LandOfficirer und Edlen Räthe/solche GerichtsOrdnung/wie die von Wort zu Wort eingeführet ist/Ratificiret, Confirmiret und bestätiget. Thun solches auß Hungarischer und Böhmischer Königlicher und LandesFürstlicher Macht/hiermit wissentlich in Krafft diß Brieffes: Meinen/setzen und wollen/daß sich ernente unsere gehorsame Stand solcher verzeichenen Ordnung hinführo kräfftiglichen gebrauchen/darauff Urteln/Sprüchen und Vorabschieden/auch die Parten sich endlich darnach reguliren sollen. Und gebieten darauff Allen und Jeden unsers Marggraffthumbs OberLaußitz Unterthanen/auch andern Außländischen/so bey den Embtern in dergleichen Sachen/von Gericht und Recht zuthun haben/Insonderheit unsern LandVoigt und Landes Hauptman daselbst ietzigen und künfftigen Ernstlich/daß sie Ambtswegen und an unser Statt/hierob festiglich Handhaben/die andern aber sich in allen und ieden/dem Auffsatz nach gebührlich vorhalten/daran sättigen/benügen/und vorabschieden lassen/bey Vermeidung des darinnen begrieffenen Strafgelds auch unser sonderbahren Straff und Ungnad/das meinen Wir ernstlich. Jedoch diß alles Uns/unser Nachkommen/und Regierenden Königen zu Böhaimb an unsern Landes Fürstlichen Regalien, Herrligkeiten/auch Ob- und Botmässigkeiten unschädlich und unnachtheilig. Zu Uhrkund diß Brieffes besiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel.

Geben in unser Stadt Wien/den andern Tag des Monats Novembris, Nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt/im 1611. Jahr/ Unserer Reiche des Hungerischen im Vierdten/und des Böhmischen im Ersten Jahr.

Matthias

Sdenco Ad. Poppl. de Lobcovitz
S. R. Bohemiæ Cancellarius

Ad mandatum Sacræ Regæ.
Mtis proprium

Johan Platteis

ICh Caspar von Metzerath auff Doberschitz/Röm. Käyserl. Majestät Rath des Marggraffthumbs OberLausitz Landes Hauptman und Ambs Verwalter/etc. Entbiete Euch den Wohlgebornen/ Ehrwürdigen/Edlen/Gestrengen/Ehrnvesten/Herren/Prælaten/Ritter

itterschafft und Manschafft des Marggraffthumbs OberLausitz/ So wohl
n Erbaren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte
selbst/ meine freundliche Dienst/ günstige und geneigte Willfahrung in allem
ten zuvorn: Und nach deme sich die Herren und Ihr nothdürfftig zuerin-
n/ welcher Gestalt die Herren und Ihr/ wie es bey dem ordentlichen Gerich-
erer von Land und Städten/ so wol den Embtern Budissin und Görlitz/ und
n beyderseits Hoffgerichten/ nichts weniger auch mit den Advocaten und
curatorn, Arest vorstattungen/ Vormündschafften/ und Gewehrßbestellun-
gehalten werdẽ solle/ sich auff gepflogene reiffe Berathschlagung zu abschaf-
g eingerissenen Mengel und Gebrechen/ und Beförderung der Justitien einer
lichẽ Ordnung einhellig entschlossen/ dieselbe Erstlichen weyland Käyser RU-
LPHO, &c. hochlöblichster Gedächtnüß/ und folgendes der ietzt Regierenden
mischer Käyserlichen auch zu Hungern uñ Böhaimb Königlichen Majestät/
nserm Allergnädigsten Herrn/ unterthänigst vorgebracht/ welche dieselbe
in Rath genoñen/ und nach genugsamer erwegung/ als Regierender Kö-
zu Böhaimb und Marggraff in OberLausitz genedigst Confirmiret:
Als habe auff der Herren und Euer vor gut ansehen und Beschluß/ an stat
Herrn Burggraffen und Landvoigts S. Gn. und OberAmts halber Ich
ẽ geschlossene und confirmirte Ordnung/ hiermit in Druck publiciren wol-
dergestalt/ daß dieselbe in diesem Marggraffthumb OberLausitz von dato
rhalb zwey Monat ihre würckliche Krafft erlangen/ Als willkürliche ange-
mene und von der Kayserlichen und Königlichen Majestät/ ꝛc. bestätigte
nung gehalten/ darnach judiciret, und niemand darwieder zu thun und was
nehmen gestattet werden solle.
Uhrkundlichen mit wolgemeldtes Herrn Burggrafen und Landvoigts S.
mit vertrautem grössern OberAmts Insiegel/ und meiner eignen Hand
rschrifft OberAmbts halber bekräfftiget. Geschehen auffn Königlichen
oß Budissin/ den Ersten Decembris, nach Christi unsers Seligmachers Ge-
m sechzehenhunderten und zwölfften Jahre.

äyserl. Concession betreffend die Ober-Gerichte im Marggraffthumb OberLausitz/ Anno 1562.

Wir Ferdinande von Gottes Gnaden Erwehlter Röm. Käyser
zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien König/ bekennen
und thun kundt allermänniglich/ nachdem die Würdigen/ Wohlge-
bohrnen/ Gestrengen Ehrenvesten und Ersamen/ unsere liebe Ge-
/ N. unsere Stände/ Prälaten/ Herren Ritterschafft/ Mannschafft/ und
Städten/ unsers Marggraffthumbs OberLausitz/ mehrmahls an uns
hänigst suppliciret, daß wir als ein Regierender König zu Böhaimb und
grafe in OberLausitz/ denen so itziger Zeit die Obergerichte nicht hätten/
dieselbe zu besserer Unterhaltung gemeines Landfriedens/ auch desto eini-
friedlicher Nachbarschafft gnädigst wolten zu kommen lassen.
nd wiewohl wir dißfals nicht unbilliges Bedencken/ aus allerley beweg-
m Rath befundenen stattlichen und begründeten Ursachen/ doch ange-
eß Durchläuchtigsten Fürsten/ Herrn Maximiliani, Königs zu Böheimb
en zu Oesterreich/ Marggraf zu Mähren/ Hertzogs zu Lützen-
nd in Schlesien/ Marggraffen zu Lausitz/ und der auch Durchläuchti-
ochgebornen Ferdinandi und Caroli, ErtzHertzogen zu Oesterreich/
reundlichen lieben Söhne und Fürsten/ Ihrer L. L. sonderliche
orsame Intercession, und dann zu Erhaltung gemeines Landfrie-
Sicherheit der Strassen/ Straffung des Ubels/ und von wegen zwi-
nde und Städten/ besserer freundlicher und guter Nachbarschafft/
Wir denen von Lande und Städten/ so zuvorn die OberGerichte/

biß auff die Zeit nicht gehabt/ und unsern Sechs-Städten/ des Marggraffthumbs Ober-Laußitz ietzt bemelte Ober-Gerichte/ nach folgender gestalt ohne Nachtheil unserer Præeminentien und Regalien gnädigst bewilliget/ Als Nemlichen:

Reservatio concurrentis Jurisdictionis bey den Land-Ständen unn in Städten.

Wir behalten uns/ und unsern nachkommenden Königen zu Böheimb und Marggraffen in Oberlausitz als Regierender Lands-Fürst/ Concurrentem & conjunctam Jurisdictionem an solchen Obergerichten bey den Land-Ständen als Adels-Personen/ auch höhern Standtes/ und in Städten an denen Personen/ die aus unsern Aembtern/ und den Räthen in Städten verwandt & secundum personarum & delicti qualitatem, gäntzlich bevorn. Und sollen ietzo ermelte Herren Adel-Ständtes und Personen an Stadt unser/ mit zuthat der Landt-Stände und Städte auff unsers Landvoigts befehlich/ Ihrer verwirckung halber eingezogen/ verwahret und durch ihn/ den Landvoigt neben Land und Städten/ mit bewilligung unser oder unseren Stadthalter in Böheimb/ gegen den oder dieselben wie recht procediret werden.

Concurrens jurisdictio pro Interesse Regio intelligenda. Wan der Thäter von Landvoigt angetroffen ehe den von dem die Ober Gericht zuständig do der welchem die Obergerichte zuständig gleichen Fleiß angewendet wenn die Verbrecher in des Nachbars Jurisdiction eingebracht Folge NB.

Deßgleichen soll unser Regal und Concurrens Jurisdictio von wegen der Obergerichte pro Interesse nostro verstanden werden/ da sich Fälle in gemeinem auf dem Landte auff freyer Landstrassen oder sonst in eines ieden Standes Jurisdiction zutragen/ von wegen Plackerey Mord/ unterschleiff derselben muthwilligen Leute und Vehder/ und da dieselbigen unser Landvoigt/ oder desselben Diener ehe dann der/ dem die Obergerichte zustandig/ antreffen/ soll er dieselben in unser Gerichte einbringen und gegen ihme oder ihnen mit der execution verfahren/ doch ohne abbruch desselben Regalien, deme sonsten die Obergerichte zuständig/ da auch unser Landvoigt befinde/ daß derselbig oder dieselbigen denen die Jurisdiction zuständig kein Fleiß/ die muthwilligen Leute einzubringen neben ihme oder seinen Dienern gesparet/ soll ihme oder ihnen ohne entgeldt derselbe oder dieselben Verbrecher in dessen Jurisdiction er oder sie begriffen/ daran zu rechtfertigen/ gelassen werden. Würden aber die Verbrecher in eines andern Nachbares Jurisdiction in der folge einbracht/ der die Obergerichte hat/ soll derselbig oder dieselben Thäter in dessen Gerichtszwang zuverwahren/ und rechtfertigen auch gelassen werden.

Zu der folge in ietzt gemelten fällen/ sollen die von Land und die von Städten bey schwerer unser Straff/ und Ungnad/ auch verlust der Gerichte verbunden seyn/ den muthwilligen Vehdern/ Räubern/ Mördern von Stadt zu Stadt/ Flecken zu Flecken/ Dorff zu Dorff/ von Gericht zu Gericht/ nachzusetzen/ und do es die Nothdurfft erfordert/ den Glockenstreich im Lande ergehen zu lassen.

De Receptatoribus NB.

Do auch iemands/ er sey wes Würden/ Standes/ oder Ambts er wolle dergleichen muthwillige Leute mit That und Rath forderte/ Aetze oder Tränckte/ Unterschleiff gebe oder ihnen hinweg helffen wolte/ Blutsfreundschafft/ Verwandschafft/ allerley Ursachen/ oder sonsten böses Verstandes oder Vorsatz halber/ damit sie zu gebührender Straffe nicht möchten gebracht werden. Vornemlich da er ümb desselben oder derselben schädlich Vornehmen/ er sey ins Werck gericht oder nicht/ wisse/ insonderheit die Personen so in der Acht erkläret und publicirt fördern helffe. Alle dieselbigen sollen in gleiche Straffe/ sowohl als die principal-Thäter hiermit durch uns erkläret seyn/ und sollen die Ständ den andern die vom Lande den Städten und die von Städten denen vom Lande höchstes ihres Vermögens/ treuen Beystand in der Folge und sonsten in Kundschafften leisten/ damit die Beschädiger des Landes/ ümb gemeinen Friedens/ zu billicher verdienter Straffe andern zum exempel, und absehen gebracht werden. So soll keinem Vehder Geleit geruffen werden/ denn allein mit Vorwissen/ unsers Landvoigts Landt und Städte und des Gegenparts.

Do aber nach gewöhnlichen Landesbrauch / und auß geruffen Geleit zum Verhör der Sachen / Rechtlichen oder auch Gütlichen billichen Vergleichnüs / das Muthwillige Parthen Geleit gerufft nicht erschienen / sondern darüber außtretten / und Rechtens oder der Güth sich nicht benügen lassen / Soll derselbe oder dieselben nach geschehener gütlichen publication als bald in die Acht erkläret seyn / und in einer ieden Jurisdiction in welchen solcher oder solche publicirte Brecher betretten / in Gefängnüs gezogen / und zu gebührlicher Straffe gebracht werden.

Do es aber von derselben Herrschafft nicht beschehe / und Muthwillig übergangen würde / Soll unserm Landvoigt / ietzigen und künfftigen / bevorstehen / nicht allein dergleichen beachte Personen / neben Land und Städten zu Gefängnüssen / und zu straffen / sondern auch die solcher Jurisdiction wissentlich durch einigen Weg Mißgebräuche in unser Straffe zubestricken zu versichern oder nach Gelegenheit in Gefängnis zu verwahren / und auff Belehrung unserer Appellation Räth auffm Prager Schloß das zu erkennen / so sich von Rechtswegen gebühret / doch in alle wege der der Supplicationen vor uns unvorgreiffen / Und sollen mehr gedachte muthwillige Ubelthäter / Vehder / Ächter / von Niemand anders / denn von uns / unserm Stadthalter der Cron Böheimb vorgleitet werden.

So viel aber die Obergerichte haben / und dann die andern so von uns derselben im Marggraffthumb Oberlaußnitz von neuen begabt zu werden / unterthänig bitten / Sollen die Land Stände zu allen Theilen schuldig seyn / Ihr Recht und Ankunfft über alle Güther / im Ampt Budissen vorzubringen / und unser Böhmischen Cantzley durch den Landvoigt / und dem Gestrengen unsern lieben getreuen Hanßen von Schlieben zur Pulßnitz unsertz Rath und gehalten unsers Marggraffthumb OberLausitz Hauptmann förderlich vor Verfertigung dieser Gnaden / übersendet werden / damit die Personen / so solcher Ober-Gerichte zuvorn befugt / dabey erhalten / die andern aber nachfolgender Gestalt von uns auch damit gnädigst begabet werden möchten. NB.

Als nemlichen allein auff ihr / denen von Land-Ständen Unterthanen / und sonsten schlechte Personen / auch allerley begangener Mißhandlungen / Verbrecher / doch daß dieselben in Gefängnüs verwahret / nicht erhungern und verschmachten / oder gar sterben / Sondern sie dermassen ohne langen Vorbehalten und rechtfertigen lassen / wie es die Rechte außweisen / auch mit der Tortur die Ubelthäter ohne Gerichtliche Belehrung bey unserm Landvoigt und NB. Eltisten vom Lande oder unsere Appellation-Räth auffm Prager Schloß nicht angreiffen / viel weniger ohne solche eine / oder die andere Belerung / mit Execution gegen ihnen / den Ubelthätern / verfahren.

Do aber einiger besessener Bürger aus den Städten in deren von den Landständen Gerichten in Malefitzischen Verdacht wäre / derselbe soll von denselben gezogen / und solches also bald derselbigen Stadt Bürgermeister / und Rath wissen gethan werden / Jhnen ihn ihrer Gerichte zu überantworten / damit so sie / was Recht und Billich erkandt / und der Verbrecher oder dieselben Mißhändler zu billicher Straffe gebracht werden.

Vielweniger sollen die Landstände in Civilibus und Bürgerlichen Sachen befugt seyn / in Krafft der Obergerichte / die besessenen Bürger auß den Städten / oder deroselben Unterthanen ohne Gerichtlichen Proceß zu Gefängnüssen / sondern die Klägere die Beklagten vor ihrer ordentlichen Obrigkeit beclagē und das Recht zu ihnen begehren lassen / welches ihnen auch schleunig folgen / und kein Theil dem andern an seiner Jurisdiction zu Widerwillen Eintrag thun. Do es aber nicht geschehe / soll es nochmals dem Land-Brauch nach / in solchen Fällen wie vor Alters zu procediren gehalten /

)C ij(und

und bey dem Landvoigt/Land und Städten/oder unser Appellation Cammer gesucht werden.

Und dieweiln in manchen Dorff/zwey/drey/oder vier vom Adel wohnen/ damit die Gerichte desto ordentlicher bestellet/sollen auff dasselbige Guth/es hätte mehr oder weniger Herren/allein die Obergerichte geschlagen/und ein Stock und Galgen auffgerichtet werden. Do denn auch kleine Güther bey einander liegen/sollen auch zween/drey oder vier nach Gelegenheit derselben und besage ihrer Brief der Obergerichte halber/zubestellen und desto besser in Ordnung zu bringen/und zuhalten/welche Vergleichung durch den Landvogt/und unsern Häuptman Hansen von Schlieben/auff diese unser Confirmation soll gestellet und gemacht/und in unser Böheimischen Cantzley zu dero Nachrichtung authentisiret uberantwortet werden.

Die LandStände aber sollen sich auch in Krafft dieser donation der Obergerichte/da durch der Urbar auff dem Lande wieder die Städte/als von wegen Brauens/Schenckens/Metzens und Handwercker/in welchen dann dieselben von allererst befugt/nicht behelffen/sondern sich aller unrechtmässigen/ und unbefugten Neuerungen gäntzlichen/Unserer zuvor außgegangenen Befehlich nach/enthalten/und soll in allweg die Appellation vor den Landvogt/Land und Städten unser Appellation Cammer auffm Prager Schloß/und die Supplication vor uns dem beschwerten Theil vorbehalten seyn.

Dann anlangend die Obergerichte in unsern Sechs Städten des Marggraffthumbs Oberlausitz/sollen in Crafft unserer Begnadung/dieselben/und eine iegliche insonderheit die Obergerichte und execution der Malefiz Sachen/in den Städten/und ausserhalb auff ihren/und der Bürgern Güthern/welche Bürger auß sondern Begnadungen/die Obergericht haben/zu halten/und exequiren befugt seyn.

Welche Bürger aber die Obergerichte auß sondern Privilegien zuvor durch mässigen Titul/und Ankunfft an sich bracht hätten/dieselben sollen sich auch/wie vor Alters halten/und sich derselben freuen/deßgleichen gestalt/wie von Landständten in solcher Obergerichte in Margaraffthumb OberLaußnitz befugt/Sollen sie ihr derenthalben Recht/in das Ampt Budißin/zu besserer Nachrichtung vorbringen/damit solches in unser Böheimischen Cantzley/durch den Landvogt/und unsern Hauptman/nach Verfertigung der Gnade Verschreibung möge authentisiret, übersendet werden.

Do sich aber in oder ausserhalb der Städte auff derselben Güther einige Gewalt/Mord/Todschlag/Frevel/oder ander dergleichen Fäll zutrügen/Von denen von Landständten/sollen dieselben Verbrecher nach Gelegenheit der Sachen/durch die Gerichte auffgehalten/entweder bey Trauen oder Glauben durch den Bürgermeister der Stadt/do die Gerichte hingehören/ von ietzigen oder künfftigen Landvogt bestricket/oder in ein ehrlich Gefängnüs eingezogen/und solcher Fall alsbald dem Landvoigt anzegeiget werden/ der soll in einer bestimpten Zeit/als in acht oder zehen Tagen auffs längste in seine Gerichte halten lassen und als denn neben Land und Städten seiner Verwirckung halben/auff vorgehende Belerung unser Appellation Cammer/ daß erkennen/sô sich von Rechtswegen gebühret/doch so die Berlerung erhohlet/soll dem beclagten Theil die Supplication in allwege von uns/wie in andern Fällen dieser Concession vorbehalten seyn. Gegen deren von Landständten Unterthanen/soll auch ordentlich/wie oben von Städten, durchaus speci-

specificiret, procediret werden/und kein Theil dem andern zu Wiederwillen vorsätzlich Ursach geben/sondern die Stände von Lande und Städten/einander förderlich schleunigs und billiches Rechten verhelffen: Nichtweniger sollen auch die von Städten/ da die delicta nicht so gar liquida/ sich der tortur und execution halber in Criminalibus, damit desto sicherer procediret werde/bey gelehrten Leuten/und sonderlich unser Appellation Cam̃er auffm Prager Schlosse/Bescheidts erholen/und belernen/Und soll kein Theil dem andern/ als die von Land und Städten/der Jurisdiction halber Eingriff thun/ und uns zu billicher Straffe und Einsehen nicht Ursach geben; Und alles treues Gehorsams/ unterthänigsten Fleisses verfügen/damit die justitia administriret, der gemeine Landfrieden/Arm und reich gleicher Schutz gehalten werde/wie sich dann auff solch Clausel die Stände des Marggraffthumbs Oberlausitz gegen uns obligiren sollen/und da sie darwider handelten/daß uns bevorstehe/nicht allein wiederumb solche Gnaden der Obergerichte halber zu entsetzen/Sondern Sie oder der/welcher darwider handeln würde/seinem Verdienst nach/andern zu einem Exempel und Abscheu zu straffen/und sollen uns/und unsern Nachkommen/den Königen zu Böheimb und Marggraffen in OberLausitz vorbehalten seyn/solche Concession und Gnade zu iederzeit zu bessern/mindern/mehren oder gar auffzuheben/mit Uhrkundt besiegelt/mit unsern Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben auff unserm Königlichen Schloß Praga/den 12. Tag des Monats Martii, nach Christi Geburth im 1562. unserer Reiche/des Röm. in 32. und der andern aller in 36. Jahr.

Ferdinandus.

Joachim de nova dome S. R.
Bohemiæ Cancell.

D. Mehl.

Römische Käyserlichen/auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest: etc. Confirmationes, etzlicher der Stände im Marggraffthumb OberLausitz auff gemeinen gehaltenen Landtägen/dem Land zu Nutz und Guten auffgerichten/und zum Theil Anno 1597. auffs neu vermehrten Landes und Gerichs Ordnungen.

Cantzley Taxa.

AVff allergnädigstes Vorwissen und Ratification des Allerdurchlauchtigsten/großMächtigsten/Unüberwindlichsten und Christlichen Fürsten uud Herrn/Herrn Ferdinandi, Römischen Käysers/auch zu Hungarn und Böhaimb König/etc. Ihres Allergnädigsten Herrn/Haben sich die Würdigen/Wohlgebornen/Gestrengen/Ehrnvesten und Ehrsamen gemeine Stände des Marggraffthumbs Oberlausitz/mit dem Wohlgebornen und Edlen Herrn Joachim Schlicken/Grafen zu Passaun/Herrn von der Weissen Kirchen auff Rabenstein und Schlackenwerdt/Käyserlichen Rath/des Königreichs Böhaimb Deutschen Lehn Hauptmann/und Landvogt in OberLausitz/etc. umb guter beständiger Richtigkeit willen. Folgende Cantzley und GerichtsTaxa/So Montags nach Invocavit des LXII. Jahrs Publicirt worden/Endlichen vorgliechen.

Erstlich von Außlösung der LehnBrieffe.

I.

Von Lehnsfolgen in Gemein.

IN Lehensfolgen/soll nach des Landes Anschlägen/von tausend Schocken/oder darunter/ein Schock/ Was aber über Tausent seyn wird Allwege von Tausend oder darunter/ein Schock gegeben werden.

II.

Von Lehns Brieffen in Verkauffen und Kauffen.

Soll auch vom Tausent/so hoch sich die Kauffsumma erstreckt/allemal von Tausent ein Schock gegeben werden.

III.

Von Lehn Brieffen w/ann frembde ins Land kauffen/die vorhin im Lande nicht belehnt seyn.

Soll die Taxa duppelt gegeben werden/Als von Tausent Schocken/ oder darunter/ zwey Schock. Und so offt die Kauffsumma Tausent Schock ubertrifft/allzeit zwey Schock.

IV.

Von Lehnsfolgen Unmündiger Kinder oder abwesender Personen.

Dißfals pflegt man MuthZeddeln zunehmen/ welches allwege innerhalb Jahr und Tag/nach den Fällen geschehen soll/da soll von Tausent Schocken/ oder darunter/ein halb Schock gegeben werden. Wann aber die Güter mehr als ein Tausent Schock werth seyn/so soll man vor den MuthZedel ein Schock geben.

V.

Von Leibgedingen.

Soll man nach dem Einbringen und Gegenvormächtnüß geben/Nemlich: Als viel das Einbringen und Gegenvormächtnüß ist/sollen allemal von hundert Marcken zwölff klein Groschen gegeben werden.

VI.

Wo die Lehn und Leibgedings Brieffe gefertiget und außgelöset werden.

Es sollen alle Lehn und Leibgedings Brieffe/die Budißinischen/Zittauischen Löbauischschen/ und Camitzschen/zu Budißin in der Cantzeley. Die Görlitzischen und Laubnischen aber im Ambt Görlitz/doch vermöge der F. D. Abhandlung mit des Herrn LandVoigts / oder Hauptmanns zu Büdißin/Vorwissen und Willen/und unter des Herrn LandVoigts / S. G. Nahmen und Siegel zum längsten innerhalb zweyer Monats Frist/nach der Belehnunge/vorfertiget/und auch außgelöset/und lenger darinnen nicht gelassen werden.

VII.

Welcher massen kegen denen so die Brieffe über gesatzte Zeit in der Cantzeley unabgelöst liegen lassen/zu Procediren.

Wer die Brieffe lenger denn ietzo droben vermelt/in der Cantzley oder im Görlitz-

örlitzschen Ampt liegen läst/wider dem soll ohne Mittel die grosse Hülffe geḃan werden.

VIII.

Von Nachlässigkeit der Cantzeley oder auch des Ambts zu Görlitz und derselben Straffe.

Wo aber die Cantzley oder das Ampt Görlitz inner solchen zweyen Monaṅ die Brieffe nicht fertigen/so sollen sie des Deputats davon verlustig seyn.

IX.

Wann einer oder mehr von den Ständen/in dem Budißnischen und auch in in dem Görlitzschen Kreyssen Gütere haben.

Welche von den Ständen aber in dem Budißinischen/und auch in dem Görṫzschen Kreyssen Gütere haben. Die sollen ihr Lehn in dem Ambt suchen/darinė sie mit Hause gesessen/Welche aber an beyden Orten unterschiedliche Rittertze haben/die sollen ihre Lehen über dieselbigen Güter/im hohen Ampt zu Buṡßin zu entpfahen/und die Brieffe darüber auch in der Ambts Cantzley/wie ietzo edacht/verfertiget und außgelöset werden.

X.

Von Gunst Brieffen.

Von Gunst Brieffen soll man auff das hundert iedes Jahr/so lang sich die Gunst erstrecken soll/allwege sechs kleine Groschen geben.

XI.

Von Gunsten zu Brüderlichen Außsetzen.

Aber zu Brüderlichen Außsetzen von Tausent Schocken nach den Anṡhlägen/auffs Jahr ein Schock.

XII.

Von Vorbescheiden vor dem Herrn Land Voigt/oder vor die Ambts Hauptleute.

Sollen allewegen vier kleine Groschen gegeben werden.

XIII.

Von Abschrifft der Abschiede.

Von des Herrn Land Voigts oder der Ampts Hauptleute Abschieden/soll lwege iedes Theil zwölff kleine Groschen geben.

XIV.

Von Vorbescheiden oder Citationen vor das Ambt/ Land und Städte.

Jedes Theil ein halben Gülden.

XV.

Von Vorbeschieden vor die Land und Hoffgerichte

Zum iedem mahl zwölff kleine Groschen.

XVI.

Vor ein Abschied vorm Ambt/Land und Städten.

Achzehen kleine Groschen.

XVII.

Von Rechtlichen Voranlassungen und Urtheilen vorm Ampt/Land und Städten.

Allwege zwölff kleine Groschen.

XVIII.

Von Urtheilen an Land und Hoffgerichten.

Jedes Theil zwölff Groschen.

XIX.

Von Voranlassungen und gemeinen Abschieden/ oder dergleichen.

Allewege sechs Kleine Groschen.

XX.

Von Collationirung und Rotulirung der Acten die vom Ambt/Land und Städten oder den Hoffgerichten/oder auff Erholung Rechtlich sollen versprochen werden.

Soll iedes Theil einen halben Gülden geben / Ob aber ein Theil ungehorsamlich aussenbliebe/und die Acta solten nichts minder in Contumaciam collationirt und rotulirt werden/So soll das gehorsame Theil den Gülden allein geben und ihm wegen deß halben Unkosten/ sein Recht wider das ungehorsame Theil fürbehalten seyn.

XXI.

Wie mit den Acten, so ein Handel an der Käyserl. Majest. Königliche Appellation Cammer auffs Prager Schloß zuversprechen soll geschickt werden/ zugebären.

Wann auch die Acten in Ihrer Käys. Majest: Appellation-Cammer auffs Prager Schloß zuvorsprechen/sollen geschickt werden/so soll man nur auscultirte Abschrifften davon überschicken/und die Original Acten in den Embtern und Hoffgerichten behalten/Dann es werden nicht allwege Endurtheil gesprochen/ Und wann die Beyurtheil gehen/So werden die Acten zu Prage behalten. Daraus folget/daß man in den Embtern und Hoffgerichten nichts hat/darauff ferner zuvorfahren / So ist es auch sonsten der Embter / des Landes und der Part Nothturfft/daß die Original Acten aller Handlungen zur Hand verbleiben/die Abschriften aber sollen auff beyder Part gleichen Unkosten verfertiget und überschickt werden.

XXII.

Von allerhand Recessen und Verträgen/ die auff Pergament begehret und verfertiget werden.

Soll iedes Theil ein Gülden geben.

XXIII.

Von Schrifften an ander Ort/oder frembde Herrschafften.

Die von Adel: und andere/sechs kleine Groschen/die Bauerßleute vier kleine Groschen/Doch sollen die Supplicationes, darauff die Vorschrifften geschehen/ in den Embtern abgeschrieben / die Copeyen mit den Vorschrifften/da es nach Gelegenheit der Sachen nötig mit überschickt/und die Original Supplicationes, in den Embtern behalten werden.

XXIV.

Von einer gemeinen Missiven oder Befehl die auff Supplicationes oder Schrifftliche Klagen beschehen.

Vier kleine Groschen die vom Adel / und andere drey kleine Groschen/ die Bauerßleute/es sey an eine Person alleine/oder mehr Personen/in einem Amptschreiben oder Befehl/doch daß allwege die Supplicationes in den Embtern abgeschrieben/Registrirt/die Klagen in den Befehln eingeschlossen/ darmit Klagen/ Befehl/Antwort/und was ferner in Sachen ergehet/beyn Embtern/beysammen zu finden seyn mögen/und soll gemeinen Ständen/ auff den Landtägen also eingebildet werden/Wer umb solche Vorschrifften/oder Ampts-Befehl in die Embter schicket/daß derselbe die Gebühr allwege mitschicke / Wollen sich darauff die Stände/unzweifelich vorsehen/ Es werde in den Embtern die Anordnunge und Vorsehunge geschehen / daß die Bothen desto schleuniger gefördert / und ohne Noth zu vorgeblichen Zehrungen nicht auffgehalten werden.

XXV. Von

XXV.

Von einem Kummer Zettel groß oder klein.

Funffzehen kleine Groschen/Es soll aber den Kummern drey vierzehen Ta- e folge geschehen.

XXVI.

Von den Kummersfolgen so nach dem ersten Kummer geschehen.

Sollen iede zween klein Groschen gegeben werden.

XXVII.

Gedenck Zeddel.

Von einem Denck Zeddel/einen kleinen Groschen.

XXVIII.

Vidimus Pappier.

Von einem Vidimus auff Pappier einen Gülden.

XXIX.

Vidimus Pergament.

Von einem Vidimus auff Pergament/anderhalb Gülden.

XXX.

Von Vollmachten/ Gleitsbrieffen und Behaffts Brieffen in Bürgerlichen Sachen/ auch von den Vormundschafften/der Vormunden oder Mündelein/ es sein eine oder mehr Personen.

Allewege einen halben Gülden.

XXXI.

Von Geleits vnd Behaffts Brieffen in Peinlichen Sachen.

Von Geleits und Behafftsbrieffen in Peinlichen Sachen ein Schock.

XXXII.

Von Erstreckunge derselben Geleit.

Ein halb Schock.

XXXIII.

Von allerhand Abschrifften der Acten Urtheil/und allen andern Copeyen in den Embtern und bey den Gerichten/etc.

Allwegen von einem Blat zweene kleine Groschen/Doch soll mit den Spaci- nd Zeilen gebührliche Cantzley Masse gehalten/ und darunter kein Gefehrde r Beschwerung gebraucht werden.

XXXIV.

Von der Citation, Verhör/Registratur und Publication eines ieden Zeugen.

Soll ein halber Gülden gegeben werden/doch daß die Abschrifften der gnüssen/von den Blettern insonderheit außgelöset/und von iedem Blat zwee- eine Groschen gegeben werden.

NOTA.

Es sollen auch alle Zeugnissen/ die in Sachen/so am Ambt/und desselben r Embtern und Gerichten anhängig/nirgend anderswo/noch durch andere rien verhoret werden/Dann was ohne Mittel im Königlichen Ampt/oder en in der Budißinischen Hauptmannschafft anhängig/in der Ambts Cantz- Was aber im Görlitzischen Ampt anhängig/bey dem Hoffgericht daselbst zu rtigen.

XXXV.

Von Compassenal Compulsorien und Citationen per Edictum.

Allwege zwölff kleine Groschen.

XXXVII. Von

XXXVI.

Von Vbergaben/Testamenten und Vorzichten beym Ampt.

Einen halben Gülden.

XXXVII.

Von Vbergaben / Testamenten und Vorzichten beym Land und Hoffgerichten.

Zwölff kleine Groschen.

XXXVIII.

Von Hülffen/die alte Hülffgerechtigkeit/ Nemlich:

Von der Vermahnung oder ersten Befehl an den Schuldner in vierzehen Tagen seine Einrede oder Zahlunge zu thun.

Vier kleine Groschen.

Drey kleine Groschen die Baursleute.

Kleine Hülffe wird durch ein LandReuter bestalt/Also/ob in den vierzehen Tagen keine Bezahlunge oder Einrede geschehe/daß man pfändet mit einem Span vom Thor/mit Anmeldunge dem Wirth oder den seinen/in sechs Wochen zubezahlen/bey Vermeidung der grossen Hülffe / und des gibt man dem Kläger ein Zeddel/von solcher Hülff und Zeddel:

Acht kleine Groschen.

Wo nun der Beklagte in den angezielten sechs Wochen Einrede fürwendete/so wird es in Vorhör genommen/Wird aber keine Einrede einbracht/oder do auch einige erfolgete/und doch dieselbe unerheblich befunden/auch von Beklagten die Bezahlunge nicht geschehe/so geht die grosse Hülffe/das ist die würckliche An-und Einweisunge da hilfft im Budißinischen der LandRichter/im Görlitzschen der Hauptmann/nach Gelegenheit und höhe der Schulden/und Zusprüche/so viel derselben beweißlich oder bekäntlich.

Erstlichen auff bewegliche/Darnach wenn die beweglichen nicht zulangen/auff unbewegliche Güter / und im Fall weiters Mangels/auch Schulden und Gererechtigkeiten /und von solchen Hülffen giebt man:

Im Budißinischen/anderhalb Gülden.

Im Görlitzschen/ein Schock.

NOTA.

Es soll auch in einer Hülffe / oder umb eine Summa oder Schuld / wann gleich mehr als an einem Ort/doch wider eine Person/ oder wider ungesonderte Brüdere muß geholffen werden / nicht mehr denn wie vor Alters geschehen/ gehalten/ und nur bey einem Hülffgelde oder Gerechtigkeit vorbleiben.

NOTA.

Wann aber wider gesonderte und unterschiedliche Personen geholffen wird/ ungeacht/ob es aus einer Obligation herkommen/So soll doch von ieder gesonderten Person/die beklagt worden/sonderlich Hülffegeld gegeben werden.

NOTA.

Und dennach die grosse Hülffe geschehen/ als wird der Beklagte mit keiner Einrede oder Gegenklage gehöret / er habe denn bezahlt / und sey die Hülffe von den Embtern durch einen LandReuter oder ein Ambtschreiben wieder geöffnet/ darvon man doch keinen weitern Unkosten geben darff. Nach demselben aber ist Schuldener die Widerklage und alles Recht wieder offen.

NOTA.

Wenn aber der jenige wider welchen die Hülffe ergangen / in lebendigen Pfanden innerhalb acht Tagen in andern fahrenden Haben / dar an sich mag Schadens zubesorgen/ deßgleichen in liegenden und stehenden Gütern / inner Monatsfrist / die Hülffe mit Bezahlung nicht erlediget/ So mag der/deme die Hülffe/und An- oder Einweisunge geschehen/das Pfand/oder worauff ihme geholf-

olffen / so lang behalten / biß er bezahlet wird / oder mag es mit Hoffgericht auf=
ieten.

Das lebendige Pfand nach dem ersten auffbieten / das ander in drey vier=
hen Tagen weiter vorsetzen oder verkauffen / Doch in Lehngütern sondern Vor=
issen der Embter.

Es werden aber gleichwol in allen denen Dingen die Embter Budißin und
örlitz nicht gemenget / noch aus einem in das ander geholffen / sondern ein ieder
andsasse hält sich seines Ampts / dohin er gehöret.

XXXIX.

Von Außschreibung auff die Landtägen und vom Außschüssen.

Wann auff der Eltisten Ansuchen / Landtage oder Außschüsse sollen außge=
rieben werden / soll man der Cantzley geben einen Gülden.

Achzehen kleine Groschen / im Budißinischen dem Land Reuter.

Achzehen kleine Groschen / von den Kreysen Görlitz und Lauben / wann aber
s Zittauische auch mit beritten wird / ein halb Schock.

Diese abgesetzte Cantzley= und Gerichts=Taxa ist (wie obstehet) durch die
Höchstgedachtigste Röm. Käyserliche Majest: etc. auß Böhmischer Kö=
licher Macht und Vollkommenheit / auch als Marggraffen in OberLausitz
ergnädigst bestätiget / Confirmiret, und unter Ihrer Käyserlichen Maiestät
angenden Siegel vorfertiget. Geschehen und geben auff dem Königlichen
hloß Praga / den sechtzehenden Monats Tag Junii, Nach Christi unsers lie
HErrn Geburt im Funffzehen hundert / Zwey und Sechtzigsten Jahre.

APPENDIX.

Nach dem auch wegen der Günste in Vorpfändung oder Vorschrei=
bung der Güter / welche etwan nicht auff eine gewisse Zeit gerichtet / in ob=
chter Cantzley Taxa keine Specification befunden / Als haben sich die Stände
uff Allergnädigste Ratification der Käys: Majest: mit den Königlichen Emb=
Budißin und Görlitz / folgender Ordnung verglichen / Nemlichen / Wañ das
lehen gegen Vergünstigung der Güter auff Auffsage gerichtet / und die Zah=
e erst in Jahres Frist nach beschehener Auffkündigung erfolgen solle / daß
axa auff drey Jahr zu achten / und also vom 1000. Thalern drey Thaler
ben.

Da aber die Auffsage ein halbes Jahr reserviret, die Cantzley Gebür auff
rthalb Jahr zu dirigiren, und aso von Tausent Thalern anderthalb Tha=
erlegen: Wann aber verkauffet / und dieser halber andere Güter wegen
genwehr zu Hypotheciren, soll es also wie mit den Lehnbrieffen observi-
ret, und von Tausent Thalern in die Cantzley ein Thaler
verrichtet werden.

Käyserliche Landes=Ordnung in Marggraffthumb OberLausitz / Anno 1582. publiciret.

Röm: Käyserlichen / auch zu Hungern und Böheimb Königlichen
tat / Confirmation, etzlicher durch die Stände im Marggraffthumb Ober=
/ Auff gemeinen gehaltenen Landtägen dem Lande zu Nutz und Guten /
82. auffgerichte Policey und Ordnung / den Wucher / Schäden / Zehrun=
Einreiten oder Leistungen / Hülffen und Auffgebot / die Hoffgericht zu
en Zeiten / und wie vielmahl dieselben im Jahr gehalten werden sollen /
vorsatzte Bürgen / und dann die jenigen / so nicht zu zahlen
haben / belangende,

WIR

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ etc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg/ in Schlesien/ zu Brabant/ zu Steyer/ Cärnten/ Crain/ Wirtenberg und Teck/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff zu Lausitz/ Gefürster Graff zu Habspurg/ zu Türol/ zu Pfierdt/ zu Kyburg und Grätz/ Landgraff in Elsaß/ Marggraff des H. Römischen Reichs ob der Ens/ und zu Burgau/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau und Salins. Bekennen öffentlich und thun kund Männiglichen/ Demnach Uns/ als Regierenden Könige in Böhaimb/ und Marggraffen zu Lausitz/ tragenden Ambts halben in allewege gebühret/ unserer Unterthanen wolfahrt/ gedeyen und auffnehmen/ gnädiglich zubefördern/ auch das jenige/ so ihnen zu nachtheil gereicht/ so viel möglich mit sondern Ernst abzuschaffen/ und zu wenden. Und wir dann gnädigst erwogen/ daß in unserm Marggraffthumb Ober-Lausitz/ eine zeit her allerley übermässige und verderbliche Wucherhändel und Contract, Schäden/ Förderungen und Einleistungen/ zu endlichen verderb vieler Leut/ auch Geistlichen und Weltlichen Rechten zu wider eingerissen/ Deren förderlichste Abstellunge/ und unumbgängliche Nothdurfft gewesen/ Als haben Wir unlängst an die Wohlgebohrne/ Würdige/ Gestrenge/ Ehrenveste/ und Ehrsame/ Unsere liebe Getreue/ Herren Prælaten/ Ritterschafften/ und die von Städten/ unsers Marggraffthumbs Ober-Lausitz/ durch unsere dahin abgefertigte Commissarien, auff allgemeinen Landtag/ gnädigst sinnen und begehren lassen/ sich eines gewissen Modi, wie es dißfals in künfftig zuhalten seyn möcht/ auf unsere gnädigste Ratification zuvergleichen. Weil dann sie demselben Gehorsamlich nachkommen/ sich auch in allen den obenbenanten/ und andern anhangenden Artickeln einer gewissen Aussetzunge vorglicchen und voreiniget/ auch dieselbe unsern Commissarien fürgebracht/ die sie uns hernach übersendet/ und wir in nothwendige Berathschlagunge genommen. So haben wir uns darinnen ersehen/ auch dieselbe zum theil/ da es die Nothdurfft erfordert hat/ zu erhaltung einer durchgehenden gleichheit zwischen unser Cron Böhaimb/ und den incorporirten Landen geendert/ zum theil/ weil wir sie dem Rechten und der billigkeit gemeß zu seyn erfunden/ wie es von den Ständen unsers Marggraffthumbs Ober-Lausitz geschlossen worden/ verbleiben lassen/ Auch dasselbe alles umb Männigliches wissenschafft und gehorsamer nachrichtung willen/ hiermit publiciren wollen/ Thun solches auch aus Böhmischer Königlicher Macht/ als Marggraff zu Lausitz/ wissentlich in Krafft dieses Brieffes meinen/ setzen und wollen/ daß man hinführo nachfolgende Constitution, Aussatzung und Ordnung/ in gedachtem unserm Marggrafthumb Ober-Lausitz/ vor ein allgemein Recht und Statut, von Männiglichen gehalten/ und desselben gehorsamlich nachgesetzet werden soll.

Von dem Wucher.

ERstlichen ordnen und wollen Wir/ daß hinführo künfftig/ in einem Jahr von hundert nicht mehr denn Sechs genommen und gegeben/ solches auch auff das halbe und viertel Jahr/ so wol Monat und Wochen der proportion nach/ verstanden werden soll/ der gestalt und also/ daß jemand/ wes Standes oder Wesens der seyn mag/ im Marggrafthumb Ober-Lausitz/ durch waser praetexta, mittel und wege das immer seyn möcht/ über 6. pro cent. fordern und nehmen würde/ daß der und die/ den halben Theil der außgelichen Summen/ uns und den vierden theil/ von solchem halben Theil/ dem Ansager/ der doch unvermeldt seyn und bleiben/ verfallen und zukommen/ Die alten Verschreibungen aber/ da die Zinsen über 7. oder 8. per cent. nicht gerichtet/ in esse gelassen und verbleiben/ welche aber auch sich auff höhere usuren erstrecken/ cassirt und nach

nach dieser Constitution moderiret, auch ein mehrers nicht / es sey durch waser-
ley wege es wolle (wie gedacht) bey gemelter Straf weder gegeben noch genom-
men/und dieses also von Jedermänniglichen steif und unvorbrüchlich gehalten
werden solle.

Von Schäden.

Nachdem auch billich/daß einem ieden Gläubiger/nicht allein zu seiner auß-
ständigen Hauptsumma und denen verfallenen Interessen, Sondern auch
den erlidtenen/erbaren und billichen Schäden schleunig verholffen werde / So
soll hinführo/auf den fall sich die Parten selbst mit einander derenthalben nicht
könten vernehmen/unvorzüglich durch das ordentliche Ambt / dahin die Par-
teyen und Sachen gehören / vorbescheiden / die Hauptvorschreibung bey dem
Ambt deponirt, und in kurtzer frist/mit gebührender liquidation verfahren wer-
den/auch darauff als dann des Ambts Abschied/so wol die Execution unverlän-
get folgen und ergehen.

Von Zehrungen im Einreiten oder Leistungen.

Sintemahl in Leistungen allerley schädlicher Uberfluß / und Unchristliche
Verschwendung/fast nun mehr in gemein getrieben wird / so soll sie in künf-
tig allen Creditorn und Gläubigern in unserm Marggrafthumb Ober-Lausitz/
gäntzlichen verboten / und allein diß zugelassen seyn / daß die Bürgen von den
Gläubigern allein von deßwegen mügen eingefodert werden / sich mit ihnen
wegen ihres Brief und Siegels zuvergleichen / und auf die Bezahlunge bedacht
zu seyn / da ihnen auch mehr nicht als zwey Pferde/und auff Roß und Mann
Zehrungskosten Tag und Nacht sechzig Kreutzer / und darüber weiter nichts
passirt werden/Die übermaß aber / auf den so es verzehret / lauffen / und ihme
keines weges darzu verholffen werden solle.

Von Hülffen und Auffgeboten.

Nachdem in des Marggraffthumbs Ober-Lausitz Privilegien richtige Maß/
Ziel und Ordnung / wie darinnen zu gebähren und vorfahren/nicht weni-
ger/wie es denselben nach bißhero beyn Embtern in wirckliche Ubung gehalten
worden/gute Nachrichtung zubefinden / so ist dasselbe umb mehrer Gewißheit
und Erklärunge / auch der frembden Wissenschafft halben anhero wiederholet
und verneuert worden.

Des Privilegii, so man die Cantzley Taxa nennet verba fomalia, oder eigene
Wort seyn diese:

Es soll aber den Kummern dreyzehen Tage Volge geschehen.

Erstlich / Vermahnung oder erste Befehl an den Schuldener/in vierzehen
Tage seine Einrede zuthun oder zubezahlen.

Geschicht nun inner den vierzehen Tagen Bezahlung oder Einrede/und wei-
gert gesucht wird/ so wird umb die kleine Hülffe gebeten / die wird durch ein
-Reuter also bestellet/daß man Pfändet mit dem Span von einem Thor/
Anmeldunge dem Wirthe oder den seinen/ in sechs Wochen zubezahlen / bey
Vermeidunge der grossen Hülffe/und des giebet man dem Kläger einen Zeddel.

Wo nun in den sechs Wochen der Beklagte noch Einrede vorwendete / so
wird es in Verhör genommen/wird aber keine Einrede vorgewendet/oder da eini-
ge geschehen und unerheblich befunden/der Beklagte aber nicht bezahlet/so gehet
die grosse Hülffe/das ist die wirckliche An-und Einweisung/da hilfft im Budiß-
sinischen der Land-Richter (so ietziger Zeit Hof-Richter genant) im Görlitzschen
der Hauptmann/nach Gelegenheit und höhe der Schulden und Zusprüche / so
derselben beweißlich oder bekentlich.

Erstlichen auff bewegliche/darnach wann die beweglichen nicht zulangen/ auff unbewegliche Güter/und im fall weiters mangels auff Schulden und Gerechtigkeiten/und wann die grosse Hülffe geschicht/so wird der Beklagte mit seiner Einrede oder Gegenklage gehöret/Er habe dann bezahlet/und sey die Hülffe von den Embtern/durch einen Land-Reuter/oder ein Ambtschreiben wieder geöffnet/nach demselben aber/ist dem Schuldener die Widerklage und alles Recht wieder offen.

Wenn aber der Jenige wider welchen die Hülffe ergangen/in lebendigen Pfanden innerhalb acht Tagen in andern Fahrenden haben/ daran sich nichts Schadens zubesorgen/deßgleichen in liegenden und stehenden Güttern/inner Monats frist/die Hülffe mit bezahlunge nicht erlediget/ So mag der/ deme die Hülffe/und andere Einweisunge geschehen/das Pfandt/oder worauff ihme geholffen/ so lange behalten/biß er bezahlet wird/ oder mag es mit Hofgericht auffbieten.

Das lebendige Pfand nach dem ersten aufbieten/das ander in drey wochen/ zehen Tagen weiter vorsetzen oder verkauffen/ doch in Lehngüttern/ mit sondern vorwissen der Embter.

Es werden aber gleichwol in allen denen dingen die Embter Budißin und Görlitz/nicht gemenget/noch aus einem in das ander geholffen/ sondern ein ieder Landsasse hält sich seines Ambts dohin er gehöret. Bißhero die Wort des Privilegii.

Bey solchem soll es nachmahls verbleiben/und ein ieder aus erheischunge seiner Nothdurfft/sich darnach zurichten und verhalten haben/ weil aber dieselbe nur auff unvorbriefften Schuld gerichtet/so soll es in verbriefften Schulden bey folgender Ordnung verbleiben. Nemlich/ daß sich die Embter nach den habenden Vorschreibungen richten/und denselben (da sie paratam executionem, das ist/solche Hülffe und Förderungen haben/die nur in Volziehung stehen/ und die Clausul als wann alle Recht ordentlich darüber ergangen und erstanden/ in sich begreiffen) zu wider nicht verziehen/ auffhalten/und kein mahl über viertzehen Tage darzu frist nehmen sollen.

Zu welchen Zeiten/und wie viel mahl im Jahr das Hof-Gericht gehalten.

DAmit aber auch gewisse Zeit/zu haltung die Hof-Gericht/geordnet und benennet/so sollen dieselben im Budißinischen unersucht der Part vom Hof-Richter selbst/deß Jahrs drey mahl/als Oculi, Bartholomæi und Elisabeth gehalten/und mit haltung derselben ein solche Außtheilung gemacht werden/ daß allwege von einem Gericht zum andern nicht ein kürtzer Termin sey denn viertzehen Tage/und das dritte oder letzte Gericht/ bald vor dem damalhs vorstehenden willkührlichen Landtage außgehe/ auff daß in den dreyen Zusammenkunfften mehrer und grösser Rath/ da von nöthen/gehalten/und mit denselben vergangen werden möge/würde aber iemandes der Zeiten und Hofgerichten nicht erwarten/und seine Nothdurfft durch die Auffgebot fördern wollen/ Denselben sollen die Hof-Gerichte auff sein Ansuchen zu förderſamer bequemer Zeit/ nicht weniger bestellet werden/wie es dann auch im Görlitzschen so offt es von nöthen seyn und begehret wird/ gehalten werden soll. In versetzung und verkauffung der Gütter aller/sollen dieselben den Mitbelehnten gegönnet/ und vor andern gelassen werden.

Und sol im Budißinischen Ambt die Einweisunge durch den Hof-Richter selbst/oder auff dem fall seiner Ehehafften vorhinderungen/ einen tauglichen Rittermeßigen vom Adel geschehen/und alles weiland unserer Vorfahren zwischen den Ambt und Ständen ergangenen Abhandlung/Cantzley und Gerichts-Taxen allerdings nachgesetzt werden.

Insonderheit aber der Hauptman zu Budißin/die Partheyen/wo möglich gütlich

gütlich zuvertragen/versuchen/und ob demselben/was vor ihme vorkommen ist/ gebührlich halten/und wircklich volziehen und volstrecken.

Nachdem auch vermöge obgedachtes Privilegii, die Embter Budißin und Görlitz nicht gemenget/noch aus einem in das ander geholffen werden soll/und dann ein ander Privilegium, die Abhandlung genant/ neben dem bißhero continuirten üblichen Gebrauch klar besaget/wie es mit dem Hauptmann im Görlitzschen gehalten werden soll/und mit anhänget/Urtheil/Erkäntnüs und Abschied ergehen zulassen/und die Partheyen (wo möglich) gütlich zu vertragen / Solches aber mit vorbehalt der Appellation und Beruffunge an unsern Landvoigt/ und die verordnete der von Land und Städten/und ferner an Uns / und unsere verordnete Appellation Räthe/so soll es darbey auch gelassen werden

Und der Hauptmann im Görlitzschen/sol nichts weniger / wie das Budißnische Ambt/alle mögliche und gleiche handlung versuchen/und in entstehung/ der zerschlagung/deroselben Urtheil/Erkäntnüs/ und Abschied ergehen lassen/ und vollig nach geschlossener erster Instantz obgedachte Appellationes keinem beschwerdten vorschrencken/ Weil er auch obgedachtem Privilegio/ und dem darauff erfolgeten Gebrauch nach/die Auffgaben/Lehen/Leibgedinge und Günste/ in Namen unsers Landvoigts verleyhet/ und die Brieffe mit desselben Insiegel fertiget/so wird er auch ob demselben/was für ihme vorkommen ist/gebührlich zuhalten/und würcklich zuvollziehen und vollstrecken wissen.

Von vorgesatzten Bürgen.

ES begiebet sich zum offtern/und ist sehr gemein/daß die Bürgen auß Kraft der Haupverschreibung / darinnen sie sich aller den Bürgen im Rechten/ verliehener Wohlthaten verzeihen / ohne Excussion des Hauptschuldeners gemahnet und vorgenommen werden / Der Hauptschuldener aber / löset und vertritt seine Bürgen nicht/sondern ist in denen Gedancken/ als ob seine vorgesatzte Bürgen/ ihn nicht ehe wiederumb mit Mahnung fürnehmen köndten/sie hätten denn zuvor bezahlet / und Brieff und Siegel an sich gebracht/ darauß denn erfolget/daß der Hauptschuldener bey der Sache nichts thut/den Bürgen stecken läst / daher nun die höchste Beschwerung und Ungelegenheit entstehet.

Damit aber auch diese hochverderbliche Beschwerung/so viel möglich abgewendt werde / so soll es in künfftig dergestalt gehalten werden/wenn der Bürge aus Krafft der angegebenen Hauptverschreibung/ zur schleunigen Hülff und Einweisung verwarnet/so soll auf des Bürgen ansuchen/wider den Hauptschuldener gleicher gestalt/mit verwarnung zur schleunigen Hülff und Einweisung/ so wol mit der Hülff und Einweisung in seine Güter verfahren werden/unbeachtet/ob gleich der Bürge die würckliche Außzahlung noch nicht gethan hat/ wider denn auch der Hauptschuldener/mit einigerley dergleichen Einsage oder Vorwendung nicht zuhören/ob er auch keine Gütter hätte/soll er auff ansuchen des Bürgen / und mit Rath der Verordenten mit Bestrickung eingenommen und vorgewissert werden/und do befindlich/daß er nicht zureichen und langet/so soll gegen ihm folgender Ordnung nach verfahren werden.

Von denen die nicht zuzahlen haben.

WEnn der Schuldner ausgeklaget/und sichs befindẽ würde/daß er nicht zu bezahlen hätte / so soll er auff der Gläubiger anhalten ins Ambt gefordert/und ihme allda von derselben zeit an/in den nechstfolgenden sechs Wochen/ Zahlung zuthun aufferleget werden/Thut er solches nicht / so soll er mit Rath der Verordneten in Bestrickung genommen / Und ob er bey seinem Gläubiger keinen Nachlaß erhalten könte/ sie wolten sich auch in andere wege nicht behandeln lassen/gleicher gestalt mit verordneten Rath ins Schuldgefängnüs geleget/ und darinnen auff sein eigen Kosten/ohne der Gläubiger zuthun enthalten werden/biß so lange er die Gläubiger befriedige / oder sich sonst mit ihrem guten

Willen vertrage und abfinde/ Dawider ihnen die Abtrettung seiner Gütter im Rechten Cessio bonorum genant / nicht soll helffen noch schützen/ welche forthan vermöge dieser Bewilligung keinem Schuldener zu Hülffe kommen / sondern gäntzlich verschrencket und abgeschnitten seyn soll.

Jedoch so behalten Wir uns und unsern Nachkommenden Königen zu Böhaimb/ und Marggraffen zu Lausitz/ in allwegen bevor / Diese Constitution und Ordnung zum theil/ oder gar/ nach Gelegenheit der Zeit und Fälle/ zu endern oder zu bessern/ wie solches Uns und unsern gehorsamen Unterthanen zum besten und nützlichen seyn möchte.

Und gebieten darauff allen und ieden unsern Unterthanen/ unsers Marggraffthumbs Ober-Lausitz/ ernstlichen/ und wollen/ daß sie dieser unser Confirmation und Außsetzung gewißlichen nachkommen / auch darwider nicht handeln noch dasselbe andern zu thun gestatten/ als lieb ihnen sey unsere schwere Straffe und Ungenad zuvermeiden/ Das meinen Wir ernstlich.

Zu Urkund besiegelt mit Unserm Käyserlichen aufgedruckten Secret Insiegel. Geben in unser Stadt Wien/ den Achzehenden Tag des Mondens May Im Funffzehenhundert und im Zwey und Achzigsten Jahre/ Unserer Reiche des Römischen im Siebenden/ des Hungarischen im Zehenden/ und des Böhmischen auch im Siebenden.

Rudolff

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium

Oßwalt von Schönfelt.
Sebastianus Heugel.

Landes-Ordnung/

Wegen Abschaffung der Gotteslästerung / Schwerens und Fluchens / haltung willkürlicher Landtage / Unterthanen und ihre Kinder/ so wohl das Gesinde/ und dann Weydewerck und Fischerey belangende welche von den Ständen des Marggraffthumbs Ober-Lausitz mit einhelligem Beschluß aus erheblichen Ursachen/ zum theil vermehret/ und auff ihr unterthänigst ansuchen von der Käys: Majest: den 6. May des 1597. Jahres auffs neu gnädigst Confirmiret und bestetiget.

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien König/ rc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lutzenburg / und in Schlesien/ Marggraff zu Lausitz rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe / und thun kundt Allermänniglichen Daß uns die Wohlgeborne / Gestrenge / Ehrenveste und Ehrsamen/ Unsere liebe Getreue/ N. Herren Ritterschafften und die von Städten unsers Marggraffthumbs Ober-Lausitz/ eine Ordnung in fünff unterschiedliche Artickel verfasset/ fürgebracht. Welche/ wie sich bey unser Bömischen Hof-Cantzeley Registratur befindet / Weyland unser geliebter Herr und Anherr / Käyser Ferdinand hochlöblichster und seligster Gedechtnüß/ auff ihr der Stände gehorsamste Bitt/ und in ansehung / daß dieselbe zu Lob/ Preiß und Ehre des Allmächtigen/ auch zu Wohlfahrt des Vaterlandes gerichtet und gemeiner gewesen und ...

ſechs und zwantzigſten Tag Julii, des Neun und Dreyßigſten Jahres Ratificirt, und Confirmirt, mit gehorſambſter Bitt/Daß Wir/als ietzt regierender König zu Böhaimb/und Marggraff zu Lauſitz/ermeldte Ordnung nicht allein zu Confirmiren und beſtetigen/ Sondern und dieweil auch nach Gelegenheit ietziger gefährlichen Läuffte/und bey zugenommener Boßheit/Muthwillen und Ungehorſam der Unterthanen und Geſinde/Auch ſonſten in Betrachtung allerhand erheblichen Urſachen und Motiven/ in den letzten dreyen Artickeln was zuerklären und zuvermehren/ſich die Stände für eine unumbgängliche Nothdurfft befunden/Daſſelbe gleichfals zu Authentiſiren, und beneben den erſten zweyen Artickel zu corroboriren und beſtetigen geruhen wolten/ Welche ermelte Artickel/zu ſampt der Beſſerung und Erklärung nachfolgender geſtalt lauten.

Erſtlichen von Gotteslaͤſterungen/Schweren und Fluchen.

JM Erſten/ iſt in der Landes-Ordnung verboten/ alles Läſtern/ Schweren und Fluchen/ bey Gott/ ſeinem heiligen Nahmen/ Marter/ Wunden/ Sacrament/ Marien der heiligen Jungfrauen und Mutter GOTTES/und aller Gottes Heiligen/ Als ſollen vor allen Kirchhöfen/ [auf]ffm Lande/ und wo nicht Kirchen ſind/ vor den Höfen der Kretzſchmer/ [od]er auff den Dorf-Auen/Seulen aufgerichtet werden/ und ſollen die Herr[ſch]afften bey allen ihren Kretzſchmarn und ſonſten/wo bequem und möglich/ [ſo]nderlich wo die Leut pflegen zuſammen zukommen/ fleißige Kundſchafften [d]rauff legen/Wo ein Unterthan hiewieder alſo läſtern/Schweren und Fluchen würde/ Der oder dieſelben ſollen auff die Sontage oder Feſt/ſo lange das [A]mbt wehret/ vor die Kirchhöfe/ oder wo nicht Kirchen ſind/ eine Stunde [al]ſo vor den Höfen der Kretzſchmere/ oder den Dorff-Auen an dieſelbigen [S]eulen geſtalt/und alſo andern zur Abſcheu/ darmit verhöhnet und geſtrafft [we]rden.

Wer ſich aber an dieſen Straffen nicht beſſern/ und darüber in ſolchen [go]ttloſen Läſtern/Schweren oder Fluchen befunden würde/ Der oder dieſel[ben]/ſollen von ſeiner oder ihrer Herrſchaft/nach gelegenheit der Ubertretung an [Leib] oder Gut noch weiter geſtrafft werden.

Welche Herrſchaften aber hierinnen ſelbſt brüchig/oder mit Straffe ſeu[miɡ] würden/Die ſollen auff den willkürlichen Landtagen von gemeiner Land[ſcha]fft darumb auch gebürlich verhöret/und geſtrafft werden.

Und dieſen Artickel ſoll einer iederen PfarrLehnsHerr/den nechſten Son[tag] nach verleſung dieſes Außſchreibens auff der Cantzel ſeinen Pfarrer abkün[dige]n/und Jedermann/ beyde Herrſchaft und Unterthanen darumen gebürli[ch] erinnern/vermahnen und vorwarnen laſſen.

Der Ander Artickel/ von den willkürlichen Landtägen.

[D]Je willkürlichen Landtage ſollen vermöge der Landes-Ordnung/ und nach [dem] alten Gebrauch/forthin allewege wieder gehalten werden: Alſo/ daß alle [Be]ſaſſen von iederm Ritterſitz und Landſtandes anweſender Kreyſſen Bu[diſſin] und Löbau eine Perſon/ und des Camitzſchen Kreyſſes Geſandten auff [den] Tag Oculi/Bartholomæi/und Eliſabeth zu Abends/oder zum lengſten des [folge]nden Tages umb ſieben Uhr endlich und gewißlich alhier zu Budiſſin ein[komme]n/und folgends des willkürlichen Landtages biß zum Beſchluß abwarten [...]/So ſollen die Landſtände des Fürſtenthums Görlitz/ ſampt Zittau und [...]en iederzeit ihre Elteſten/ und nach Gelegenheit und Nothdurfft andere [...] Perſonen wie vor Alters verordnen/die auff beſtimbte Zeit zur ſtelle kom[men]. Der willkürlichen Landtäge neben den Landſtänden/ der gedachter

dreyer Kreysse pflegen und abwarten/und gemeines Landes Nothdurft und Bestes bedencken und befördern helffen.

Es sollen auch die Eltisten zum wenigsten einen Tag zuvor oder der Nothdurft nach ehe einkommen/sich der Propolition und ihres Außsatzes vergleichen/ damit jederzeit des folgenden Tages nach Oculi, Bartholomæi, und Elisabeth zum lengsten umb acht Uhr die Propolition geschehen/auf der Landstände begehren der Eltisten Aussatz vormeldet/Die dinge von den Landständen so viel immer möglich/noch vor Mittags in weitern Rathschlag mögen genommen/ die Landtäge desto ehe geschlossen/ und die Landstände ohne noth nicht lange auffgehalten werden.

Und welcher auff bestimbte Zeit nicht zur stelle kömpt/deren sey einer oder mehr/der oder dieselben sollen ein ieder dem Land zwantzig Thaler willkürlicher Peenvorfallen seyn. Darumb soll ihm oder ihnen von demselben willkürlichen Landtage durch die Eltisten/so viel dero iederzeit zur stelle seyn werden/ aus verordnung der Landstände geschrieben werden/ Daß er oder dieselben solche zwantzig Thaler auf den nachfolgenden willkürlichen Landtag erlegen sollen/ und do es nicht geschehe/ so soll die Peen durch die Hülffe des Ambts/ von ihm oder ihnen erlanget werden.

Do aber iemand erhebliche Verhinderung hette/ Als Gottes Gewalt/ Gottes oder der Obrigkeit Dienst/seiner Ehren/Leibes/Weibes/ Kinder oder Nahrunge/wahre unvormeidentlich Nothdurfft/ der soll solche seine Ehehafft durch ein Schreiben/ oder durch einen guten Freund/ auff den willkührlichen Landtägen anmelden/und do befunden/daß es erheblich/ so soll ihn die entschuldigung der Peen zu demselben mahl befreyen. Und also soll es durchaus mit denen gehalten werden/die zu den willkürlichen Landtäge erscheinen/ und dieselben nicht so lange biß die Landtäg durch die Landes Eltisten aufgeben/ abwarten/Es bleiben also aber einer oder wenig aussen/ oder einer oder mehr warten des beschlusses der Landtäge nicht abe/so sollen dennoch die erscheinenden und abwartenden Vollmacht haben/von gemeiner Landstände wegen zuschliessen/ und die abwesenden nichts wenigers als die anwesenden demselben zugeleben/ schuldig seyn.

Zum Dritten die Unterthanen und ihre Kinder betreffende.

WEiln fast in gemein wegen der Ungehorsamen/unfleißigen mit Lohn und Kost übersetzigen/Herrenlosen/umblauffenden und dieser halben auch vieler Ort mangelnden Gesindes beschwerung vorkommen/Als soll es mit den Unterthanen und ihren Kindern/nachfolgender gestalt/stett/fest/und unverbrüchlichen gehalten werden/Daß alle und iede Unterthanen und deroselben Kinder für allen andern der Herrschaft umb gebührliches Lohn dienen/Auch dieselben/ wann sie vierzehen Jahr erreichen/für die Herrschafft oder deroselben gefallen/ nach/für gehegtes Gedinge sich gestellen/daselbst Gerichtlichen angeloben/ Daß sie sich ohne wissen und willen ihrer Herrschafft/ ausser Landes nicht begeben/ und in Dienst versprechen/ sondern ihrer Herrschaft/oder da sie ihrer selbst nicht bedürffte/deroselben Unterthanen/oder weme es sonsten die Herrschaft vergönnen möchte/zu iederzeit verpflichtet seyn/und also der Müßiggang/freyer Wille/ und allerley Unordnunge verhütet.

Im fall aber einer oder der ander sich ungehorsamlich erzeigen/oder solchen gethanen Angelöbnüß nicht nachkommen würde/ solle wider den oder dieselben mit gebührlichen Ernsten einsehen und Straffe vorfahren/ Der jenige auch/der sich ohne der Herrschafft einwilligung in andere wege begeben/ es im Mannes oder Weibes Personen/seiner Erbschafft und anders seines Zustandes/Inhalts vorgehenden alten Gebrauch und Ordnung/verlustig gemacht/ oder/do er oder sie durch vorgenommenen zwang und mittel nicht zu Gehorsam gebracht werden möchte/für gehegtes Geding ordentlich geladen werden/ und im

fall

Fall nicht gestehens/ und ferner Ungehorsams in die Acht und Verfestigung erkläret/ und demselben nach/ wider ihnen exequiret werden.

Jedoch/ wann der Unterthanen oder derselben Kinder Nutz und Bestes/ umbliegende Land und Nachbahrn zubesuchen/ oder etwas zu sehen oder lernen/ soles in der Herrschafft Gefallen stehen/ ob es ihnen zuvergönnen/ auff welchen Fall ihnen die Herrschafft/ ohne sonderbare Unkosten ein schrifftlichen Schein geben/ sie auch auf ihre Wiederkunfft ihres Verhaltens/ wo sie gewesen/ wiederumb Kundschafft und Zeugnüß zurück an ihre Herrschafft bringen/ auch über die vergunste Zeit/ bey obgesatzter Straffe/ ferner nicht aussenbleiben/ sondern sich wiederumb einzustellen verpflichtet seyn.

So viel die Haußgenossen belanget/ sollen dieselben anderer Gestalt nicht/ sie hätten dann Loßbrieffe von ihrer Herrschafft vorzulegen/ bey Vermeidung gebürlicher Straff angenommen/ und mit ihnen und den ihrigen gleicher Gestalt/ wie oben gemeldet/ gehalten werden.

So sol auch der Haußgenoß Jährlichen sechs Tage Handarbeit umbsonst thun/ ausser dessen aber für allen andern der Herrschafft umbs Lohn zu arbeiten/ auch einen Weissen Groschen an Zinsen zu Zinsen schüldig seyn/ dem Haußgenossen aber und den andern sol auch hinförder umb halben Gewinst seen ohne Vorwissen der Herrschaft bey Verlust deß Zuwachses/ nicht verinstet seyn.

Zum Vierdten/ das Gesinde belangende.

Es sol keiner dem andern sein Gesinde bey vermeidung zwantzig Fl. Straf/ so halb dem Lande/ und halb dem Königlichen Ambte zu appliciren, abünnig machen/ und auch nicht über vier Wochen zuvorn/ als er würde ausgenet haben/ umb Dienst anlangen und mieten.

Welches Gesinde aber alsdan zugesaget/ oder einen gewissen Groschen darf nimpt/ das soll auch dasselbe Jahr ausdienen/ und ob sichs wegerte/ oder andern Orten auch Dienst zugesaget/ oder gewissen Groschen nehme/ so soll doch der erste/ es diene wo es wolle/ abzufordern haben/ und man solls ihme h ungewegert folgen lassen/ oder der Dienstbote sol schuldig seyn/ dem ersten e er zugesaget/ so viel als das verheissene Dienstgeld anlanget/ zu Abtrag zu ten/ doch sollen sich alle Unterthanen/ und deroselben Kinder/ wie oben gedt/ zuvorn bey ihren Herrschafften anzubieten/ und ihnen vor andern umb düblich außgesetzte Belohnung wie unten zubefinden/ zu dienen/ schuldig/ die Herschafft sie an andern Orten/ da sie sich hinwieder versprechen würiederzeit abzufordern befugt seyn.

Wann sie aber bey andern in Diensten seyn/ ehe sie von der Herrschafft in ist begehret worden/ so sollen sie eher nicht/ dann auff die Zeit wann sie außenet haben/ abgefordert/ doch ihnen und ihrer Dienst Herrschafft dasselbe s wenigste ein Monat vor der Zeit angemeldet werden.

Ob aber einer ein Gesinde für der Zeit/ und ehe es außgedienet/ urlauben e/ und sich Herrschaft uñ Dienstbote des Abzugs und Lohns halben mit einr selbst nicht vergleichen könten/ so sol es auff der Embter Budissin und litz/ wohin ein ieder gehöret/ erkentnüs stehen/ und da befunden/ daß die schafft nicht gute Ursach hät/ so soll er dem Gesinde sein voll Lohn geben/ aber gute Ursach hätte/ so sol er dem Gesinde nur so viel Lohns als es uff die Zeit/ nach Gestalt des Gedinges außträget/ zu entrichten schuldig

Die jenigen aber/ so die Unterthanen/ derselben Kinder und Gesinde abrn und wegführen/ dieselben sollen auffgehalten werden/ und zu Genüß und zu gebührlicher ernster Guttes und Leibes Straffe gebracht wer-

Und als neulicher Zeit/ durch etliche von Herrschafft und Unterthanen/ ein licher Mißbrauch eingeführet/ daß man dem Gesinde/ Knechten und

Mägden auff die Forberge ein Anzahl/ Hafer/Lein und anders Getreyde über den versprochen Lohn zu seen/pfleget/ so soll solche Neuigkeit bey Herrschafft und Unterthanen hierdurch ernstlichen abgeschafft/ und ein iedes Gesinde/ an seinem hernach beschriebenen Lohn begnüget seyn. Mit dieser außdrücklichen Vorwarnung/ do einer und der ander beyde Herrschaft und Unterthanen ein mehrers versprechen und geben/ oder das Gesinde ein höhers als außgesetzt/ nehmen würden/ das wider den oder denselben/ nach Gelegenheit und auf Erkäntnüß/ mit gebührlichen Einsehen verfahren/ auch wegen der Versprochenen Ubermaß in Embtern und Gerichten/ keine Hülff und Execution ergehen solle.

Folget das Gesinde Lohn.

Ein Knecht/ so ein GeschirrMeister ist/ der Wagen/ Egden/ Pflug/ Hacken/ hinder und förder Gestelle/ biß auf die Rade und Eisenwerck machen und anrichten/ auch Siede schneiden/ mit der Sensen Graß und Getreyde hauen/ auch das Gesinde anrichten kan/ einem solchen sol ein iedes Jahr nach Gelegenheit der Kreyß-Güter und Personen/ sieben oder acht Marck und ein paar Stieffeln/ oder darfür drey Schilling/ neben vier Ellen mittel/ und vier Ellen grobe Leimet gegeben werden.

Einem Mittelknechte/ welcher zu Pflug und Ackerbau zu fördern weiß/ auch andere Haußarbeit thun kan/ des Jahrs fünff Marck/ und ein paar Stieffeln/ oder drey Schilling/ neben vier Ellen mittel/ und vier Ellen grobe Leimmet.

Einem Kutscher oder Wagenknechte/ der mit dem grossen Geschirr zu fahren weiß/ und eines Mittelknechtes Stelle vertreten kan/ auch die Pferde nothdürfftiglich warten/ fünff Marck/ ein paar Stieffeln/ oder dafür ein drey Schilling Geldes/ neben vier Ellen mittel/ und vier Ellen grobe Leimmet.

Einem Knaben der den Pflug treiben kan/ und sonsten in der Wirthschafft zugebrauchen/ ein Jahr anderhalb Mark/ und ein paar Schuhe/ oder Gemechte/ neben vier Ellen mittel Leimmet.

Einem Pflughalter umbs Taglohn/ einen Tag zweene kleine Groschen neben der Kost.

Der Mägde Lohn.

Einer grossen Magd ein Jahr lag sechs Schilling/ drey Ellen kleine/ vier Ellen mittel/ und vier Ellen grobe Leimmet/ einen gemeinẽ Schleyer von drey Ellen/ ein paar Schuhe/ oder dafür zwölff kleine Groschen.

Einer mittel Magd und Schliesserin ein Jahr ein Schock/ drey Ellen kleine/ vier Ellen mittel/ und vier Ellen grobe Leimmet/ ein Schleyer/ ein paar Schuhe/ oder zwölff kleine Groschen darzu.

Einer Küehirtin ein Schock/ drey Ellen kleine/ vier Ellen mittel/ und vier Ellen grobe Leimmet/ einen Schleyer und paar Schuhe/ wie oben/ so sie wenig Viehe zu hütten/ sol der Lohn nach Gelegenheit erniedriget werden.

Einer Köchin ein Jahr sechs Schilling/ drey Ellen kleine/ vier Ellen mittel/ und vier Ellen grobe Leimmet/ ein Schleyer/ ein paar Schuhe/ oder zwölff kleine Groschen dafür.

Der Schäffer Lohn.

Schäffer so das Gemenge halten/ sollen nicht minder dann auf sieben oder acht Schaffe/ nach Gelegenheit der Kreyse dienen/ und wie sich die Herrschafft umb das Getreydicht oder Kost mit ihme verträget.

Einem MietSchäffer sol man neben der Kost von hundert Schaffe acht Schaffe halten.

Einem

Einem Mittel Schäffer vom hundert/ nach Gelegenheit fünff oder sechs
chaffe.

Einem Knaben/ von Hundert zwey oder drey Schaffe sambt der Kost.

Möller Lohn.

ALle Metzmüller sollen auff den gewissen Wassern/ nicht höher denn umb die vierdte Metz angenommen werden/ also/ daß sie sich beköstem/ vor den Stein/ Eisen/ Beutel/ Unßlet/ den vierdten Pfennig geben sollen.

An denen Mühlen so nicht Wassers und Sacks gnug haben/ sollen sie umb dritte Metze dienen/ darumb auch zu angezeigeter Nothdurft nicht mehr deñ ey Pfennige zu erlegen schüldig seyn.

Einem Mühlknechte sol neben der Kost Jährlichen acht Marck gegeben rden.

Zum Fünfften/ von Weydewerck und Fischerey.

ES sol durchs gantze Jahr keiner dem andern ohne sein Vorwissen und guten Willen oder Erlaubnüß/ unbefugter weise auf dem seinẽ Hetzen/ Jagen/ Schiessen/ Fischen/ oder einerley ander Weydewerck treiben/ oder treiben ssen/ welcher es übertritt/ der sol dreyßig Thaler/ unnachläßlicher willkürlicher ten als zehen Thaler dem Königlichen Ambte/ und zehen Thaler dem Lande fallen seyn/ zehen Thaler aber dem Ansäger zugeeignet werden. Und welcher einem andern zu gut verschweiget/ der sol die Peen auch gebẽ/ und solche Peen en ernstlich durch die Eltisten in der Güte gefordert/ und im Fall der Weigeg/ mit Hülffe des Ambts erlanget werden.

Welcher auch einen frembden Weydman/ Fischer oder Schützen auff dem en antrifft/ und denselben erwischen und verhafften kan/ soll ihm dasselbe stehen.

Es sollen auch die Herrschafften/ sonsten von Fastnacht biß auf Bartholo/ mit Hetzen Jagen und allerhand Weydewerck/ ausserhalb was einer im fal hren Wildpret bedürffen möchte: Welches ihme auf den seinen erlaubet seyn till halten/ und sonderlich/ des Getreydichts und armer Leute Schaden vernen/ deßgleichen sol keiner auffm Lande noch in Städten/ zu ietzo angezoge- unrechter und verbotener Zeit/ von Hasen und Feder Wildpret nichts einfen/ bey Vormeidung zehen Thaler Geldstraffe/ halb dem Ambte/ und halb Herrschaft/ es sey aufm Lande oder in Sädten darunter der Käuffer wohng/ mit gleicher Gestalt/ sol der Verkäuffer auch beleget seyn/ Da der so verende nicht wehre mit Gefängnüß gestraft werden.

Daneben sollen die Unterthanen/ Haußgenossen/ und alle ledige Personen dewerck/ wie das Nahmen haben mag/ und Fischereyen zu keiner Zeit nicht noch pflegen/ alleine außgenommen/ auf den Finckenherden/ auf der Spreu eimstangen zustellen/ sol ihnen zugelassen seyn/ Doch auch nicht im Wieg/ und keines weges vor Johann Baptistæ. Und wo die Unterthanen selbst he Fischereyen zu recht hätten/ darinnen sol ihnen hierdurch nichts benom- seyn.

Auch sol kein Fischzug/ Büchse noch Armbrust geschoß/ Hurden/ Lauschen/ igebäume/ Wachtelpfeiffen noch Schlingen/ damit das lauffende und flie- Wildpret gedämpffet/ bey den vorzeichneten Personen und Gebauers- gebrauchet/ Auch von ihnen durchaus keine Feld Eyer/ noch desselben junflügel und Wildpret/ auf den Felden/ Heyden/ Lugen/ Teichen genommen nbgebracht werden. Welche aber wider diese Artickel theten/ die sollen en Verwirckung nach/ gebührlichen von ihrer Herrschafft unnachläßlich t werden.

s sollen auch die Herrschafften alle Geschoß/ deßgleichen Netzen und an- Fischereyen und Weydewerck gehörig/ wie solcher Zeug geneñet werden mag/

mag/ nichts außgeschlossen/ von ihren Unterthanen/ zum längsten innerhalb vierzehen Tagen/ nach Verlesung dieses Ausschreibens abfordern/ und ihnen nach würden bezahlen.

Wann aber eine Herrschafft zu seiner eigenen Nothdurfft auf dem seinen oder mit vorgehenden Wissen und Erlaubnüß/ auff eines andern Grund zu schiessen oder Weydewerck zu treiben/ die Weydleute/ Schützen oder andere Unterthanen abgefertiget/ sol er ihnen ein besiegelt Bekentnüß geben/ dann ohn dasselbe oder sonsten glaubwürdigen Bericht/ insonderheit sie von der gemeinen Landstrassen auff zwey Gewende weit angetroffen/ soll ihnen nicht allein das Geschoß und Gezeug sampt dem Wildpret/ Fischen und Krebsen genommen/ sondern es sollen auch über diß dieselben Verbrecher/ mit fünff Thaler Straffe beleget/ oder do sich solche Unvermögens halben nicht zuverrichten/ zu Gefängnüß eingezogen/ und darinnen so lange enthalten werden biß von ihnen iedes Tages sechs Arg. abgesessen.

Und diesen sowohl den vorgehenden Artickel/ so viel die Unterthanen betrifft/ sol ein ieder zum längsten innerhalb vierzehen Tagen/ nach vorlesens dieses Ausschreibens allen seinen Unterthanen anmelden/ und in Ordnung und Haltung schaffen/ auch angeregte Ordnung den Ständen sämptlich und sonderlich an ihren Privilegien Gerichten und Botmessigkeiten/ unvorfänglich und unnachtheilig seyn.

Wann wir dann gnädigst angesehen solche ihre gehorsambste Bitt/ auch befunden/ daß in dieser Ordnung nichts ungebührliches begriffen: Als haben wir demnach dieselben in allen und ieden Artickeln und Puncten, wie sie hier oben inserirt, gnädigst approbirt und confirmirt, confirmiren, approbiren und bestätigen dieselben hiemit aus Böhmischer/ Königlicher Macht/ und als Marggraff zu Lausitz/ wissentlich in Krafft dieses Brieffes/ meinen/ setzen und wollen daß nun hinfüro solcher Ordnung/ von Männiglichen nachgelebet/ und darwieder im wenigsten gehandelt werden solle.

Und gebieten hierauff Allen und Jeden/ dieses Orts angesessenen und wohnhafften unsern Unterthanen/ wes Würden und Stands die seyn/ insonderheit aber ietzigen und zukünfftigen unsern LandVoigt/ Haupt- und andern Befehlsleuten/ mehr gedachtes Marggraffthumbs Ober Lausitz/ ernstlich und festiglich/ und wollen/ daß die hierob gebührender weis handhaben/ und darwieder für sich selbst nüchts fürnehmen noch andern zu thun gestatten/ in keine weiß als lieb einem iedem sey unsere schwere Straffe und Ungnad zuvermeiden/ das meinen Wir ernstlich. Zu Uhrkund dieses Brieffes besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangendem Insiegel. Geben auff unserm Königlichen Schloß Prag den sechsten Tag des Monats Maji/ nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt/ funffzehenhundert und sieben und neunzig Jahr unserer Reiche des Römischen Zwey und Zwantzigsten/ des Hungarischen im Fünff un Zwantzigsten/ und des Böhmischen auch im Zwey und Zwantzigsten Jahre.

Rudolff

Georgius de Martiniz
S.R.C, Cancellarius.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Christoph: Herr von Sebusin [illegible]
H. Müllner.

Ver-

Warhafftiger Abdruck/
Etzlicher von
Käyser Ferdinando/ Maximiliano/
Rudolpho/ (Hochlöblichster seeligster Gedächtnüß) und
der itzo Regierenden Römischen Käyserlichen/ auch zu Hungarn und
Böhmen Königlichen Majestät/ unserm Allergnädigsten Herrn/ den
Herren Landständen/ und Ständen des Marggraffthumbs Ober-Lausitz/ allergnädigst verliehenen Privilegien, ertheilten Confirmationen, und Decreten, derer Verzeichnüß im nachfolgenden Blat zubefinden.

I. König

I.

König Ferdinandi

Privilegium, dem Marggraffthumb OberLausitz verliehen/ der beschuldigten Landsassen Güter/ und den Verrath betreffende/ sub dato den 12. Februarii, Anno 1544.

WIr Ferdinande von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer König zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Ungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien rc. König/ Infandt in Hispanien/ ErtzHertzog zu Oesterreich/ Marggraffe zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien/ Marggraffe zu Lausitz/ rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe/ und thun kund aller Männiglich/ daß Wir angesehen/ betracht/ bewogen und zu Gemüth geführet haben/ viel angenehmer nützlicher/ fleissiger und williger Dienste/ so die Wolgebornen/ Gestrengen und Ehrnvesten/ Unsere liebe Getreuen N. Herren/ Ritterschafft und Adel unsers Marggraffthumbs OberLausitz/ und ihre Vorfahren vor viel langen Jahren allewege bißhero/ ungesparet ihrer Leib uñ Gütter/ treulich in aller Unterthänigkeit Uns/ unsern Vorfahren/ Römischen Käysern/ Königen/ als Königen zu Böheimb/ Hertzogen in Schlesien/ und Marggraffen zu Lausitz/ offt und in manche wege gethan/ Sie ihre Erben und Nachkommen/ Uns/ unsern Erben/ und Nachkommenden Königen zu Böheimb/ als Marggraff zu Lausitz wohl thun können/ sollen und mögen.

Und darumb/ auf daß sich auch obgedachte unsere Unterthanen/ von Herren und Ritterstande/ mehrgemeltes unsers Marggraffthumbs OberLausitz hinführo an unserer Begnadung freuen/ fortmehr unterthänige Liebe und Trew zu Uns/ als regierenden Könige zu Böheimb/ und Marggraff zu Lausitz ihrem natürlichen ErbHerren/ unsern Erben und Nachkommen/ desto mehrer tragen mögen/ mehr gemelten Herren/ Ritterschafft und Adel in OberLausitz/ diese nachfolgende Gnade und Zulassunge gethan/ verliehen und gegeben.

Thun/ verleihen und geben Ihnen ihren Erben und Nachkommen solches aus Böhmischer/ Königlicher Macht/ als Oberster Hertzog in Schlesien und Marggraff zu Lausitz/ hiermit wissentlich in Krafft dieses Brieffes/ also und dergestalt/ wo sichs begebe und zutrüge/ daß einer von Herren/ Ritterstande oder Adel/ dermassen mit Schulden beladen/ und gleichwohl keine Männliche Erben hätt/ dadurch er mit Beschwerligkeit seine Güter erhalten könte/ und do er die zu verkauffen willens/ sol derselbige solches unserm ietzigen und künfftigen Landvoigt in OberLausitz erstlich anzeigen/ alsdann der Landvoigt der Orts sich des Handels erkundigen/ denselben so die Anzeigung thut/ über einen Monat nicht auffhalten/ sondern do es sich dermassen gründlich befunden/ und daß solche Schulden nicht vorsetzlich noch eigenwillig gemacht oder beschehen oder das welcher aus beweisten gnugsamen Darthun/ Güter zuverkauffen/ also verursacht/ gestatten und zulassen/ daß derselbige seine Güter unverhindert verkauffen sol und mag.

Wofern aber die Schulden auf dem Gut so klein/ dardurch derselbige seinen Drang sol leiden/ könte oder dürffte/ so sol unser Landvoigt der Orth/ solche Schulden auf dem Gutte zuverschreiben/ bewilligen/ Deßgleichen wo einer seinen Männlichen Leibes Erben hätte/ und so Jung/ Gesund und Starck were/ daß er in seinem Küriß von der Erden auff ein Hengstmessiges Pferd sitzen mag/ wann er dasselbige vor den Landvoigt erzeiget / sol er alßdann auch macht haben seine Gütter (wie oben vermeldet) zuverkäuffen/ Männigliches unverhindert/ wo aber unser Landvoigt derselben Zeit aus Verhinderung anderer unserer Geschäffte

schäffte/

häfte/im Marggraffthumb nicht wäre/ so mag er solches/ und nicht eher/ oder
nders/seinem Ambtsverwalter an sein statt zuvolziehen/ auferlegen.
Doch wollen Wir in allewege/ daß diese unsere besondere Gnade/ König-
che Freyheit/ Donation und Gabe/ denen so im gesamten Lehen sitzen/ oder die
Männliche Leibes Lehens Erben haben/ auch Uns/und der Cron Böheimb/ an
chen/ Diensten/ Pflichten uund Männigliches Rechten unschädlichen und un-
achtheilig sey.
Gebieten darauf allen und ieden unsern Unterthanen/ was hohen oder nie-
rn Würden/Standes oder Wesens/die in unserm Königreich Böheimb/Für-
enthumb Schlesien Marggraffthümer Ober und NiederLausitz seyn/ Und in
nderheit unsern ietzigen und künftigen LandVoigte in OberLausitz hiermit
nstlichen und wollen/daß sie mehrgemelte Herren Ritterschafft und Adel/ bey
eser unser Neugegebenen und vorliehenen Befreyhungen/ und Begnadung
ruhiglich bleiben lassen/ mit nichte beleidigen/ darwieder nicht thun/ noch das
emanden zu thun gestatten/ Sondern vielmehr von unsertwegen dabey hand-
aben und schützen/ alles treulich ohn gefehrden.
Mit Uhrkund diß Brieffs besiegelt/ mit unserm Königlichen anhangenden
nsiegel/ der gegeben ist auff unserm Königlichen Schloß Prage/ am ein und
wantzigsten Tag des Monats Februarii, Nach CHRISTI unsers lieben
ERRN Geburt/ Funffzehenhundert und im vier und Vierzigsten/ Unserer
eiche des Römischen im Vierzehenden/ und der andern aller im Achzehen-
n Jahre.

Ferdinand.

Henricus Burggrav. Misnen.
Sacri Regni Bohem Cancel.

G. von Logau.

II.

Käysers Maximiliani/wegen der gesambten Hand/ de dato den 9. Augusti, Anno 1575.

Wir Maximilian der Ander/ von Gottes Gnaden Erwehlter
Römischer Käyser/auch zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/in Germa-
nien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien Croatien/ und Schlavo-
nien/ König/ rc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/
rggraffe zu Mähren/Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien/ zu Brabant/
Steyer/ Kärnten/ Crain/ Würtenberg und Teck/ rc. Furst zu Schwaben/
rggraff zu Lausitz/ rc. Gefürster Graf zu Habspurg/zu Tyroll/ zu Pfierdt/
yburg und zu Göritz/ rc. Landgraffen in Elsaß/ Marggraffe des Heiligen
mischen Reichs der Enß zu Burgau/ Herr auff der Windischen Marck/
ortenau und Salinß/ rc. Betennen für Uns/unsere Erben/und nachkom-
e Könige zu Böheimb/ auch Marggraffen in Ober-Lausitz/ und thun
allen Männiglichen/daß vor Uns mehrmahlen erschienen sind/die Wohl-
ne/ Edle/ Gestrenge/ und Ehrenveste unsere Unterthanen und lieben Ge-
/Herren/Ritterschafft und Manschafft unsers Marggraffthumbs Ober-
tz/ und Uns unterthänigst und demütigst gebeten haben/daß Wir ihnen
üter/ so in ermelten Marggraffthumb von Uns als Könige in Böheimb
Marggraffen in OberLausitz zur Lehen rühren/ dermassen und also zu be-
n gnädigst geruheten/ daß derjenigen Lehengütter/ welche nicht Eheliche
ne Mänliche Leibes Lehns Erben hinter sich verlassen/und nicht mit beson-
rivilegien, der gesambten Hand weiter und mehr befreyet/auf alle und jede

ihre nechste Schwertmägen Männliches Stammes/ biß in siebenden Grad/ vermöge Sächsischen/ als dieser Orth Landsüblichen gebräuchlichen Rechtens Rechtung/ nach rechter Siepzahl nun hinführo zu ewigen Zeiten/ kommen/ fallen und Stammen/ und daß doch ein ieder für den andern/ ungehindert mit seinem Gute frey thun und lassen möge. Haben Wir/ angesehen bemeltes Ihr embsiges unterthäniges Bitten/ auch betrachtet/ vielfältige und getreue Dienste/ die Uns und unseren Vorfahren gedachten Herren/ Ritterschafften und Manschafften sampt derselben Vorfahren in allewege/ unverschonet ihrer Leib und Gütere ihrem äussersten Vermögen nach/ andern Landen gleich unterthänigst gethan und erzeiget haben/ hinfürder auch als Sie von Uns/ ihrem unterthänigsten Ersuchen nach/ mit dieser Unserer Käyserlichen Begnadung/ etwann einander was gleich gemacht/ Uns und unsern Nachkommen/ in unterthänigster Liebe und Treu desto mehr thun können/ sollen und wollen.

Darümb Wir sie dann insonderheit auch wegen ihrer der Landstände Uns vor diese ihnen bezeigte Käyserliche Begnadung/ hiergegen unterthänigst erfolgten Danckbarkeit/ und vorrichtung einer ansehnlichen Summa Geldes solcher Begnadung würdig geacht. Und derohalben aus eignen Bewegnüs wolgedachtem Muthe/ rechten Wissen/ und zeitigen vorgehabten Rathe unserer Cron Böhmen/ Land Officirer, Räthe und lieben Getreuen/ aus vollkommener Macht/ als regierender König zu Böheimb/ und Marggraffe zu Ober Lausitz/ gedachter unser getreuen Unterthanen Suchen/ allermassen/ wie das oberzehlet/ gnädigst bewilliget haben.

Begnaden auch dermassen hiermit/ vor Uns/ unsere Erben/ Nachkommende König zu Böhmen/ und Marggraffen zu Ober-Lausitz/ obgemelte/ Herren/ Ritterschafft und Mannschafft/ alle ihre Erben/ Nachkomen und derselben habenden Lehngütter/ in Krafft diß unsers Brieffs/ und Wollen/ daß in gedachtem Marggraffthumb Ober Lausitz alle Lehngütter derjenigen/ so die Zeit ihres Absterbens nicht ehelich geborne Männliche Leibes Lehns Erben hinder sich verlassen/ und nicht mit besondern Privilegien der gesambten Hand anders weiter und mehr befreyet/ auff alle und iede ihre nechste Schwertmagen/ Männliches Stammes/ biß in siebenden Grad/ vermöge Sächsischen Rechtens/ nach rechter Siepzal/ sie wären innerhalb oder ausserhalb Landes/ getheilet oder ungetheilet nun hinfüro zu ewigen Zeiten/ kommen/ fallen und Stammen/ und doch ein ieder für den andern ungehindert mit seinem Gutte frey zu thun und lassen vollkommene Macht und Gewalt haben solle und möge. Doch Uns/ unsern Nachkommen/ und der Cron Böheimb/ an Regalien, Folgen/ Diensten/ und Feldzügten/ die sich ausser dieser unser Begnadung/ an uns erledigen möchten/ und sonsten Männiglichen beweißlichen Rechtens/ auch ihnen den Landständen berührtes Marggraffthumbs/ an ihren zuvor haben gemeinen und sonderbaren Personen oder Geschlechter/ Privilegien und Verträgen unschädlichen und unvergrieffen.

Doch sollen auch ihre Käyserl. Maiestät nach abgang des siebenden Grades die vorledigten Lehnsfelligkeit/ ohn alle Exception heimkommen und frey sichen und soll diese unsere Begnadung/ Concession und Bewilligung/ wie es zu Recht am kräfftigsten/ beständigsten und obgemelten Herren Ritterschafft und Mannschafft/ allen ihren Erben und Nachkommen/ auch gedachten ihren Schwertmagen Männliches Stamms am nützlichsten/ vorträglichsten und bequemlichsten geschehen kan/ Krafft haben/ gelten und bestehen.

Gereden/ geloben und versprechen für Uns/ unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhmen/ und Marggraffen in Ober-Lausitz/ daß Wir die Begnadung und Concession zu ewigen Zeiten satt/ feste und unverbrüchlich halten und darwider nichts thun/ handeln oder vornehmen/ noch andern etwas zu thun/ zu handeln oder vorzunehmen gestatten/ oder nachgeben wollen/ Und do gleich hierwieder von Uns oder unsern nachkommenden regierenden Könige zu Böheimb und Marggraffen zu Ober Lausitz aus eigner Bewegnüs oder auf anregen etwas

vorgenommen/befohlen oder geordnet würde/ solle dasselbe nichtig/unkräfftig/ und dieser unser Begnadung und Concession unabbrüchig seyn.

Gebieten darauf allen und ieden unsern Unterthanen/insonderheit ietzigen und künfftigen unsern Landvoigten und Hauptleuten ermeldtes Marggraffthumbs OberLausitz/dz sie wider diese unsere Begnadung uñ Concession, in keinerley weise oder Wege thun/handeln oder vornehmen/ oder iemand betrüben/ beschweren/ noch andern dasselbe gestatten/sondern über dieser unser gnädigsten Vorleihung und Begnadung von nun an/ biß zu ewigen Zeiten/stet/fest/und unverbrüchlich halten/einem ieden darbey schützen/handhaben/und zu iederzeit/wañ und so offt es zu fall kömmt/ oder von nöthen seyn würde/ den Schwertmagen Mänliches Stammes auf ihr mündliches oder Schriftliches ansuchen/oberzehlter weise die Lehen unweigerlich/ schleunig/ und ohne einige Wiederrede/ thun und vorleihen sollen. Damit unsere getreue Unterthanen und Schwertmagen fürnehmlichen diejenigen/so solcher an ietzo vorliehenen gesambten Hand/hiebevorn in Mangel gestanden/dieser unser Gnade sich desto mehr zufreuen/würcklich geniessen/ und geruhiglich darbey erhalten werden/ bey vermeidung unserer schweren Straffe und Ungnade/ das meinen Wir ernstlichen.

Zu Uhrkund diß Brieffs besiegelt/ mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben auff unserm Käserlichen Schloß Praga/ den Neunden Tag des Monats Augusti, im Funffzehenhundert und in Fünff und Siebenzigsten Jahr/unserer Reiche des Römischen im Dreyzehenden/ des Hungarischen im Zwölfften/ und des Böhmischen im Sieben und Zwantzigsten.

Maximilian.

Wratislaus à Pernstein S. R. Boh. Cancellarius.

Ad mandatum

Christoff Mehl.

III.

[...]xtract aus dem Böhmischen LandtagsBeschluß von Aufhaltung zwischen den Ständen/ des Königreichs Böheimb/ und den Fürsten und Ständen in Schlesien/ im Januario Anno 1602.

DEmnach von etlichen Jahren hero aneinander zwischen den Ständen dieses Königreichs Böheimb/und den Fürsten und Ständen der Fürstenthümer Schlesien/wegen der auffhaltung allerhand Wiederwillen und Uneinigkeit entstanden. Derowegen dann hierum Anno 97. bey algemeinen Landtag den 12. Februarii von allen dreyen Stän[den] dieses Königreiches/und von der Fürsten und Ständen gevollmächtigte ab[geor]dneten berührtes Fürstenthumbs/diese gäntzliche und richtige Vergleichung [gema]chen/Nemlichen/wann etwa hernach zwischen den Inwohnern und Unter[than]en des Königreiches oder auch der Fürstenthümer Schlesien/ was Standt [oder] Würden es wolle/ irgents ein Mißverstand entstünd/daß diß alles bey dem [Ambt]en/ do der Beklagte hingehörig so viel immer möglich/ und von dem Rech[ten da]selbst beschehen/ darzu er vor allen andern fleissig verhülfflich seyn soll/ bil[lich] und freündlichen ohne weitleufftigen Rechlichen Proceß verglicchen wer[den so]llen.

[S]oferne es aber zu solcher güttlichen Vergleichung nicht kommen könte/ [als]dann eine Obrigkeit in dem Land den Kläger oder seinen Gevollmäch-

tigten ohne fernere dilation dem rechten nach ein Genügen thun/ sondern auch do durch eigene Bekäntnüß oder besiegelte Schein erkent würde/ daß es ein auffrichtige Schuld ist/ sol die Obrigkeit oder das Recht den Klägern unvorzüglichen zum lengsten inner Monats frist zuvorhülfflichen seyn im fall aber die Obrigkeit oder das Recht den Klägern unvorzüg oder seinem Gewaltträger/ in Ertheilung der Billigkeit (wie oberzehlet) nachlässig erscheinen/ mag er hierneben die höhere Obrigkeit anflehen/ und die ist schuldig auff sein angebrachte Beschwer alsbald bey dem Rechten wo es sich angefangen/ die Verordnung zu thun/ damit er sonderlich in einer gerechten und unbillichen Sachen/ zum lengsten inner vierzehen Tagen/ zu dem seinigen kommen könte/ Jedoch/ do was dergleichen mit dem andern Recht erwinden würde/ daß die Kläger zur billigkeit nicht kommen könte: soll ihne die Obere Obrigkeit gebührlichen und würcklichen ohne vorwiederung und fernere Aufzüge versorgen.

Do aber diese Sachen noch in was streitig und mehrers bewust dem Rechten nach bedürfftig/ und dasselbe zu ferner Verhör kommen solte/ alsdann sol die Obrigkeit oder das Recht eines iedwedern Orts/ wo solche Strittigkeit hingehörig gewesen/ die Partheyen Mündlichen verhören/ und fleiß fürwenden damit sie güttlichen vorgleichen werden möchten/ nichts minder/ wann der Beklagte im Königreich Böheimb angesessen/ in Böhmischer/ do er aber in Schlesien in Deutscher Sprach fürbracht und procediret werden.

Do es sich aber die gütliche Handlung zerstossen/ sol die Obrigkeit oder das Recht/ bey dem Kläger anordnung thun/ das er inner Monats frist seine Beschwer schriftlichen doppelt übergeben/ welche Schrift hernacher dem Beklagten/ damit er hinwieder inner Monats frist sein Antwort thun möge zugestellet, welche dem Kläger sein Replic, und den Beklagten die Duplic, in benenter Zeit der vier Wochen/ alles bey Verlust des Rechtens zu thun und einzubringẽ/ veranlassen und vor recessiren.

Wann nun ein ieder Theil seine zwo Schrifften zu Austragung der Sache zum Rechten/ übergeben/ sollen solche Acta von berührten Recht do sich dasselbe angefangen/ ist es in Böhmen/ in die Appellation, do es aber in Schlesien/ zu dem Rechten/ da es Ordinariè hingehörig/ umb rechmäßige Erkentnüß überschicket/ und daselbst inner zweyer Monat nach einander folgend ein Abschied verfast/ und beyseyn der Partheyen publiciret werden/ iedoch nichts minder/ do es die Notturfft erfordern würde/ kan man diß einem ieden theil zulassen/ daß sie noch zu einer Schrifft als Tripli: und Quadruplicam in obberührter Zeit gegen einander einlegen/ und sollen sich bey Einbringung der Acten, allerhand Auffzüge und vorlengerungẽ nicht gebrauchen/ und sol alsdann die Zeit/ Monat und Tag/ wann die Schrifften gegen einander zum Rechten geleget/ gemeinet und gerechnet werden.

Do ferne aber in diesen differentien irgends für Beweiß und Gegenbeweiß geführet werden sollen/ sol zu volführung desselben dem Kläger ein Monats frist beniembt und zugelassen seyn/ wann man solchen Beweiß bey den Rechten eingebracht/ alsbald dem Beklagten zueinbringung seines Gegenbeweises in gleichmäsiger frist zugeschickt/ und den Partheyen zu volführung desselben die Parteyen derowegen abermals mit zwo Schriften in obberührter Zeit gegen einander procediren, und dasselbe zu einem Ausspruch enden/ auch allezeit in Böheim der Ordnung und Böhmischen Rechten nach/ in Schlesien der Gewohnheit und Rechten nach/ daselbst/ gesprochen uud geurtelt werden/ und was also daselbst zwischẽ den Parteyen erkant/ und gesprochen würde/ dasselbe sol bey deme ohne weiters appelliren, revociren, und suppliciren, vorbleibẽ/ und do ferne das theil welches das Recht erhalten/ nach Publicirung des Urtels inner vier Wochen nach einander folgend nicht völlig contentiret würde/ soll alsobald hernach ohne fernere Auffzüge/ die Execution, es sey an dem Gut des Schuldners (oder daß er nicht solvendo) an seiner Person allermassen (wie unten gemeld wird) volzogen werden und do iemand in diesem allem (wie oberzehlet) die Billigkeit nicht erlangen oder über-

kommen

kommen kont/sol der Kläger dieses an den Herrn des Landes oder seiner ordentlichen Obrigkeit/wie und warumb er verhindert/anbringẽ/welche Obrigkeit alsdenn die Verordnung thun sollen/damit der Kläger zu gebührlicher und würcklicher ausrichten kommen möge/ Do aber des belehnten Gut mit der Zahlunge nicht zureichen/sol die Obrigkeit/ auff des Klägers Ansuchen schuldig seyn/ auff den Schuldner zugreiffen/und auf des Klägers Unkosten in Gefängliche Hafft halten/ zugelassen/ oder do die Obrigkeit oder auch der Gläubiger hierdurch beschwert zuseyn erachten würden/den Schuldner dem Gläbiger ausgeben/ ihne seines Gefallens zuversorgen/ und seiner Arbeit gebrauchen/ biß so lange er sich (ausser des Brodts so er ihme geben) hierdurch befreyet/oder sich sonstẽ in anderer Wege mit ihme vergliechen haben würd/doch ihne auch also verhalten/daß ihme es seiner Gesundheit kein Schaden geschehe/aldieweil Männiglichen (wie berührt) ohne verlengerung zur Billigkeit des Rechtens und der Execution verholffen werden solle/Als sol niemands/ er sey wes Würden und Standes er wolle/ die im Königreich Böheimb/ also auch in Ober- und Nieder-Schlesien in seiner Jurisdiction darzu nicht kommen lassen/daß einer den andern Schulden oder anderer Sache halber arrestiren möge/ es sey denn/ daß ihme (wie gehört) den Rechten nach/die Billigkeit nicht wiederfahren wäre/ iedoch nichts minder/ weñ was dergleichen fürlauffen/und iemand die Billigkeit nicht erlangen könte/mag allein der Schuldner/oder do man ihme wegen seiner Obrigkeit nicht beykom̃en/ die Unterthanen derer Obrigkeit/darunter der Schuldner gesessen/ und nicht frembder Herren Unterthanen hemmen und arrestiren, es sol auch der Arrest, unter zehen Thaler keinen gestattet noch zugelassen werden.

IV.
Extract aus dem Böhmischen Landtags Beschluß im Monat Januario, Anno 1603. die Repressalien belangende.

UNd demnach Ihre Käyserl. Majestät/der Stände des Marggraffthumbs Ober Lausitz begehren/daß Sie ihrer Majestät durch ihren Sollicitatorn, wegen der Repressalien überreicht/damit Sie gleichsfals/ wie den Inwohnern der Fürstenthümer Schlesien/ daß sie frembder Schulden halber in diesem Königreich nicht auffgehalten werden sollen/ bewilliget worden/ dergleichen Versicherung gelangen möchten/den Ständen gnädigst fürtragen lassen/ so haben die Ständ solch ihr Begehren in Erwegunge gezogen/ und hierauff sich vergliechen/und darzu ihre Bewilligung gegeben/daß die Inwohner ermeltes Marggraffthumbs Ober Lausitz/was allein die Arrestirung wegen frembder Schuldẽ in diesem Königreich betrifft gleiches Recht und Versicherung/ wie die Inwohner der Fürstenthümer Schlesien geniessen sollen/und lassen es ferner bey dem Artickel/wie die Landtage Anno 97. und 602. in diesem Punct außweisen/ bewenden.

V.
Käysers Rudolphi Resolution wegen der vorberührter Repressalien sub dato den 22. Martii, Anno. 1603

DIe Römische Käyserliche/ auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät/Unser Allergnädigster Herr/ Geben den Ständen des Marggraffthumbs Ober-Lausitz/auff ihr unterthänigstes ansuchen/die Repressalien betreffend/ diesem gnädigsten Bescheid/ daß Ihre Käyserliche Majestät dieses Artickels halber/bey deme von den Ständen des Königreichs Böheimb in diesem lauffenden Sechzehenhundert und dritten Jahre/ alhier gehaltenen Landtage und desselben Beschluß/ allergnädigst in Gnaden verbleiben lassen/ Nehmlich und also/ daß die Einwohner besagtes Marggraffthumbs Ober-Lausitz dißfals nicht weniger als die Fürsten

und Stände Ober: und Nieder Schlesien/ Inhalts der noch in sieben und neunzigsten/ und sechshundert und andern Jahr geschlossenen Böheimischen Landtag/ und derselben nothdürfftigen Außführung wegen frembder Schulden im Königreich Böheimb nicht aufgehalten noch gehindert zu werden/ gleiches Recht und Vorsehung haben und geniessen sollen/ mit deme gnädigsten anentbieten/ Sie die Stände darbey zu schützen und handhaben/ denen dann höchstgemeldte Ihre Käys. Majestät/ solches zu gehorsambster Nachrichtung gnädigst nicht verhalten wollen/ und bleiben ihnen mit Käyserlichen und Königlichen Gnaden ferner wohl gewogen. Decretum per Imperium Majest. in Consilio Bohemiæ Pragæ XXII. Martii, Anno 1603.

Sdenko Adelbert Poppel.
C. L. S.

Heinrich von Pietznitz.
H. Plateiß.

Der Herren Landstände deß Marggrafftumbs OberLausitz Abgesandten Abschied.

VI.

Käysers Rudolphi Mandat/ die Peinlichen Sachen und andere Frevelthaten betreffende/ sub dato den 20. Januarii, Anno 1605.

WIr Rudolph der Ander/ von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Käyser/ zu allen zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien Croatien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Marggraf zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien/ Marggraffe zu Lausitz/ Entbieten den Würdigen/ Wolgebornen Gestrengen Ehrenvesten/ und Ehrsamen/ Prælaten, Herren/ Ritterschafft und Städten/ Ständen unsers Marggraffthumbs OberLausitz uñ lieben Getreuen Unser Käyser: und Königliche Gnad/ und alles gutes. Welcher massen Wir vor diesem unsere offene General Mandata, von wegen des Schissen/ Frevel/ Mord/ Ehebruch/ Blutschand/ und anderer Unthaten/ so von dem ungezogenen Adel und andern frechen Leuten/ nicht allein auff dem Land/ sondern auch in unsern Städten bey Gastungen und Zusam̃enkunfften/ so wol in offenen Wirthshäusern begangen/ und gemein worden/ und derselben Bestraffung ausgehen lassen/ daß wird euch noch in guter Gedächtnüß verbleiben/ wie Wir dann nicht weniger umb desto besserer Beförderung der peinliche Proceß/ neben Ersuchung anderer unsers Interesse unsern Cammer Procurator und Fiscal bestelt/ wie ingleichem unserm Landvoigt uñ Lands Häuptmann in ihren Instructionen mit gegeben/ alle und iede solche Mord/ Frevel und anderer Unthaten/ zu ernstlicher und billicher Straffe zu bringen. Wir haben aber bißher befunden/ daß solche unsere Mandata und wolmeinende Anordnung wenig in acht genommen/ in dem die Mord und Todschläge/ Ehebruch und Blutschanden/ auch muthwillige Frevel mit Schweren Concussionen und Vergewaltung armer Leut/ auffm Land und in Städten länger und mehr zu- und gar überhand nehmen/ und gegen den Verbrechern nie in erster Nachfolge auf frischer That/ also ebenfals mit der Straf/ gar keine Ernst gebraucht/ sondern denselben entweder davon geholffen/ oder sonsten übersehen und still geschwiegen wird/ und do man auch schon in Mordfällen/ mit den Zettergeschrey pro forma verfahren thut/ solches doch wider die Flüchtige wenig effect giebt/ hernach aber die Peinlichen Proceß/ so entweder von der entleibten Befreundten/ oder aber auch ex officio von unsern Cammer Procuratorn angestelt/ durch der Flüchtigen und ihrer angegebenen Defensorn, eigennützigen Advocaten gesucht dilatorische behelff/ ins weite Feld gespielet/ eludirt, und aus nachsehen gar ver-

verschleifft werden / dadurch also in verbleibung der gebührlichen Straff / den
muthwilligen und frechen Leuten / ein Sicherheit und Anlaß zu dergleichen bö-
sen Thaten / und Vorübungen geöffnet würdet. Weil dann Uns als der höch-
sten Obrigkeit von unsers von dem Allmächtigen vertrauten hohen Ambt / und
verlihenen Gewalts wegen / gar unverantwortlich seyn will / solchem Unchrist-
lichen ärgerlichen und wilden Leben und Wesen / so nicht allein wider die Gebot
Gottes / und die Liebe des Nechsten / sondern auch alle beschriebene Geistliche und
Weltliche Recht / so wol gemeinen Landfrieden und gute Policey laufft / lenger
nachzusehen. So haben Wir demnach nicht allein die hinvorige unsere außge-
gangene Mandata / von wegen der Mordt / Frevel und andern Unthaten renovi-
ret / sondern thun dieselbe auch hiemit noch weiter auff die Landstände und Städ-
te extendiren und dahin erklären / daß auf zutragenden Fall eines Mordts / oder
ander Unthat / eine iede Obrigkeit auffm Land und in Städten / welche alte oder
neue Obergericht haben / bey Vorlust derselben / alßbald auf frischer That / den
Thäter und Vorbrecher befolgen / zu hafften bringen / und do es Eximirte von
Herrn / oder Adelspersonen weren / dieselbe mit einem Handschlag / bey Verlust
ihrer Lehen / oder Anwartschafft sich vor das Ambt / unsern Landvoigt / oder in
abwesen dem Ambtsverwalter zugestellen / oder do sie nicht gnugsam angesessen /
mit leidentlicher Bestrückniß verfassen / welche hernach gedachter Landvoigt o-
der Verwalter in verwahrung nehmen / und ohne Unser gnädigst vorwissen dar-
auß nicht kommen lassen / noch viel Gesellschafft wie bißher geschehen / zu ihnen aus
und einzugehen gestatten sollen. Es soll auch eine iede Obrigkeit alda ein Mord-
that geschicht / die hebung der Leich und erstes Gerüchte / oder Zettergeschrey über
den Thäter gehen lassen / Nachmaln aber der Proceß / do es eine eximirte Herrn
oder Adelsperson betreffe / auf des entleibeten Freunde / oder auch unsers Cam-
mer-Procurators anhalten / vor unserm Ambt der Landvoigtey / und den Ver-
ordneten von Land und Städten angestelt / und den Beklagten / oder ihren De-
fensorn und Advocaten wie in Mordfällen / also auch Ehbruch sachen / keine vor-
gebene dilationes, subterfugia und Auffzüge zur Weitleufftigkeit in- und ausser-
halb Gerichtes fürnemlich aber in den præparatoriis litis gestattet / sondern die
Thäter sich bey den Gerichtstagen selbst Persönlich zugestellen / angehalten /
oder do Defensores zugelassen / von ihnen alßbald bey erstem Gericht / die Bürg-
liche Caution, der Peinligkeit unschädlich volzogen / und ohne dieselbe / wie nicht
weniger ohne leistung eines Special Juramenti Calumniæ kein Defensor und Advo-
cat so diesem Gerichten nicht geschworen / auff des Beklagten Seiten zugelassen /
auch alßbald beym ersten oder gewiß andern Termin die beweiß Artickel einge-
bracht / und die Gerichte vom Anfang biß zum End / alle vierzehen Tag (auß-
geschlossen allein der Heiligen ferien) gehalten / und also durch schleunige beför-
derung der Proceß / die Vorbrecher mit Rechtlichen erkentnüß / nach Gelegen-
heit des Falls / zu gebürlicher Straff / an Leib oder Gut gebracht werden. Was
aber ander Frevel / Gewalt und Unfug so auffm Land und in Städten began-
gen / darunter auch das abgeschaffte unnütze schädliche Schiessen mit gemeinet
wird / anreichet / da sollen die Adelspersonen auf obbemelte Vorfassung des
Handschlags und gestellung vor das Ambt / nachmaln durch unsern Landvoigt /
und da von nöthen / mit zuziehunge der Verordneten von Land und Städten /
nach Gelegenheit der Sachen und begünstens / entweder mit deren in Unser vo-
rigen Mandaten angesetzten Leib und Lebens-Straff / oder einer Dienstbuß auf
den Grentzhäusern in Hungarn / ohn oder bey geringer Besoldung auff ge-
wisse Zeit / oder aber einer Geldstraff in unsern Fiscum, mit unserm gnädigsten / o-
der unser Cammer vorwissen / auch nach gelegenheit mit Gefängnüß / auff zuge-
tragende Fälle zubelegen seyn.

Dorauf so wollen Wir nun Männiglich / von dergleich bösen und ärgerli-
chen Leben abgemahnet / der Straff halber verwarnet / und auffn widrigen zu-
tragenden Fall / Erstlich allen und ieden Obrigkeiten auffm Land / so wol als in
Städten / welche die Obergericht haben / daß sie sich mit nachfolge / und verfassung

 der

der Vorbrecher zum Rechten/auch hebung der Leich und ersten Geruff/dieser unser Anordnung/gemeß verhalten/nachmals auch unser Landvoigt/Land Hauptmann und Ambtsverwalter/ietzigen und künfftigen mit allem ernst auferlegt und eingebunden haben/daß sie alle und iede Mord/Ehebruch/Blutschand/und andere Frevel und unfugsame Händel und Unthaten/so wol vor sich/als mit zuziehung der obgedachten verordneten/zur abscheu andern/mit unserm gnädigste vorwissen straffen/niemanden umb Gunst/Freundschaft oder Verwandnüß favoriren oder übersehen/Insonderheit aber die Gerichtlichen Proceß in causis notoriis und offentlichen Mordsachen auf der entleibten Freunde/oder in mangel derselben unsers Cammers-Procurators und Fiscals Klag und einsprengen/mit abschneidung aller vorgebentlicher befördern/ die Execution nach Rechtlichen Erkäntnüs ergehen lassen/damit hierdurch das Ubel gedempfft/und im Land gute Policey/Fried und Disciplin gepflantzt und erhalten/ und also Wir durch die Embter weiter nach-und übersehen/auch gegen ihnen mit gebürlicher Straf zu verfahren nicht geursachet werden mögen/ darnach Ihr euch zu richten/Es geschicht auch hieran Unser ernstlicher Will und endlichen Meinungen. Geben auff unserm Königlichen Schloß Prag/den Zwantzigsten Tag Januarii, Anno im Sechzehenhundert und Fünfften/Unserer Reiche des Römischen im Dreyßigsten / des Hungarischen im Drey und Dreyßigsten / und des Böhemischen auch im Dreyßigsten.

Rudolph.

Sdenko Ad. de Poppl. de Lobcovitz
S. R. Bohemiæ Cancellarius.

Ad mandatum Sac: Cæs: Majestatis proprium.

H. Plateis.

VII.

Käysers MATTHIÆ Declaration oder Erklärung dieses nechst vorgehenden Mandats sub dato den 18. Augusti, Anno 1611.

Wir Matthias der Ander von Gottes Gnaden zu Hungarn/Böheimb/Dalmatien/ Croatien/ König. Ertzhertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgundi/Marggraf zu Mähren/in Schlesien/zu Steyer/Kärntē/Krayn und Würtemberg Hertzog/Marggraf zu Lausitz/rc. Bekeñen offentlich und thun kund aller Männiglich/daß Uns die Wolgeborne/Würdig/Gestreng und Ehrenveste/Unsere liebe Getreuen/und gehorsamen Landstände in unserm Marggrafthumb Ober-Lausitz unterthänigst zuvernehmen gegebē/ob wol ihnen nichts liebers noch gewünschters were/ denn das vermöge der Römischen Käyserlichen Majestät unsers freundlichen geliebtesten Herren und Brudern beschehenē gnädigsten Verordnung und derentwegen unterm dato den Neun und zwantzigsten Januarii/ im Sechzehenhundert und Fünften Jahre/ außgefertigen Patenten die Peinliche Proceß und andere Malefitzsachen gebürlicher massen fortgesetzet und befördert/und also hierinnen nicht weniger als Civilibus geziemende Billigkeit administriret/auch dardurch gute und heilsame Ordnung im Land/darzu sie ohne das iederzeit beflissen/erhalten werden möchten. Weil sie aber beneben Beyfahr trugen/es möchten etliche in erwehnten der Käyserlichen Majestät/rc. Patenten begriffene Wort und *Clausul*, mitler zeit vielleicht anders denn sie von derselben gemeint/und zwar ihren habenden Freyheiten zu wider angezogen und gedeutet werden/ So haben Sie Uns demnach alles gehorsamen fleysses angelanget/und gebeten/

zu

u vorhůtung alles und iedes künfftigen Mißverstandes/so wol beschützung ih-
rer Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten/bemelte Criminal Mandata in gewis-
en Puncten zu declariren und zuerklären.
Wann nu solche beschehene Anordnung ohne das gar nicht dahin gesehen/
daß dadurch einige neue Gezänck oder Verhassung zwischen den Ständen er-
weckt/viel weniger iemanden an seinem wol erlangten Begnadungen oder Frey-
heiten irgender Eintrag zugefüget werden solte. Als haben Wir auff der gan-
zen Sache mit unsern Obristen Land Officirern des Königreichs Böhmen und
andern unsern Edlen Räthen/vorhergepflogene fleißige Berathschlagung/in de-
nen von Landständen angezogenen Puncten gewisse Declaration ergehen zulas-
sen/nicht vor unrathsam erkant und befunden/wollen auch dieselben hiemit fol-
gender gestalt erkläret haben.
So viel Erstlich die in angeregten Patenten gesetzten Wort betrifft/daß alle
und iede Obrigkeiten auff dem Land und in Städten in Malefitzischen Tha-
ten die Vorbrecher (gleichsam ohne unterscheid) vor das Ambt zur Vorwah-
rung und Execution zu remittiren schuldig seyn sollen / So wollen wir diesen
Punct dahin und nicht weiter extendiret und verstanden haben / daß gleichwol
den jenigen von Herren Geistlichen/Adel-und Bürgerstand so Landgütter besi-
tzen/und von Uns und weyland unsern Vorfahren / Königen zu Böhmen und
Marggraffen in Ober-Laußitz specialiter befreyet und hiemit belehnet / an ihren
Gerechtigkeiten/so weit sich dieselben erstrecken/so wol alten brauch und herkom-
men/dadurch nichts benommen/sondern daß sie ihrer possession vel quasi, gäntz-
lich unbeirret vorbleiben.
Anreichende vors Ander die hebung der Leiche/und erstes Geruff und Zeter-
geschrey/so vermög Sächsischer im Marggrafthumb Ober-Laußitz/üblichen
Rechten/und nach Gelegenheit zutragender Fälle bißhero observiret worden/
weil obbemelter Landständen erinnerung nach/nicht unbillich zwischen denen/ so
mit den alten Obergerichten/auch wieder eximirte Personen zu exerciren befrey-
et/und den jenigen so vermöge/ dahero von weyland Käyser Ferdinando (hoch-
löbldester Gedächtnüß) unserm geliebten Herrn und Großvatern sub dato den
Zwölften Martii des Funffzehenhundert und Zwey und Sechzigsten Jahres/Ih-
nen vorliehenen Königlichen Befreyhung nur allein der neuen Obergerichte be-
fugt seyn/ein unterscheid zumachen Als declariren wir diesen Punct dahin/
wann ein Todtschlag von irgender eximirten Person in eines vom Adel/ so mit
den alten Obergerichten nicht vorsehen/Behausung / oder in Städten began-
gen/daß die That alßbald in unsern Königlichen Ambt berichtet/nichts desto we-
niger aber der todte Leichnam / (damit er nicht unbegraben auff der Gassen/
Strassen/Häusern oder Gemachen/sonderlich da das Ambt nicht so bald zuer-
langen/offentlich lange liegen bleiben dürffe) von iedes Orts Obrigkeit auffm
Land und in Städten Gerichtlichen gehoben/ durch Gerichts-Personen / und
Schöppen allbier besichtiget/Leibzeichen von ihme genommen/und alle Umbstände fleißig
aufgezeichnet/auch folgents ehe solcher zur Erden bestattet/ die ordentliche Ver-
führung des Peinlichen Processes und was hierzu mehr gehörig/ohne alle Mit-
tel dem Ambte commitiret werden solle.
Als zum Dritten die in mehrgemeldten Mandat begrieffene abstrickunge
oder vorgebenen submissionen, dilationen, subterfugien, auffzügen und an-
belanget/Erklären wir diesem Articul allermassen wie von ihnen Landstän-
den gebeten worden/ solcher gestalt / und thun diese Verordnung/daß nemlich
peinlich Beklagter/wann zuvornhero er ausser verhaftung gebürlichen vorglei-
chen/oder do er vorfasset/über seiner Person relaxation ob sie statt habẽ oder nicht/
ordentliche erkäntnüß ergangen/alle und iede seine Exceptiones dilatorias in primo
termino cum annexa Eventuali litis contestatione vorzubringen schuldig seyn/
doch do es eine wichtige und dergleichen dilatoriam, darüber zuförderst erkant
werden müste/betreffe/auf solchen fall litis contestatio usque ad secundum termi-
num und nicht weiter reserviret werden solle.
Ingleichen

JNgleichen wollen Wir zum Vierden/den darauff folgenden Punct wegen der Advocaten, und in deme deren einem ieden bey dem Peinlichen Proceß ein speciale juramentum calumniæ, zu leisten verordnet worden/damit nicht etwa taugliche und geschickte Advocaten hierdurch abgeschrecket/und die Beklagten an gebürlicher defension gehindert und verkürtzet werden/dahin declariret haben/ daß ausser und über die jenigen/so sich der delinquenten wegen Verwandt oder Blutfreundschaft/nomine defensorio, in einem und andern annehmen/und welche ohne das mit dergleichen Jurament, iedoch daß sie andergestalt nicht/dann gegen bestellung gebürlichen Caution, der Peinligkeit unbeschadet ad defensionem zugelassen/billich verschonet bleiben/auch der Advocaten halber/so ihren ... gen Bestallung mit reden und schrifft setzen/*patrociniren*, in unsers Landvoigts oder in abwesen der Hauptleute und verordneten von Land und Städten discretion gestellet seyn solle/wann und welchen Advocaten und Procuratorn bey Peinlichen Processen/gestalten Sachen und Umbständen nach/dergleichen Juramentum calumniæ zu deferin, und do ihnen solches zuerkant/sie dasselbe alßdann ohne alle Vorweigerung zu leisten schuldig seyn sollen.

FErner und zum Fünfften/daß in vielerwehnten Mandat gesetzt/daß unser Landvoigt in solchen Frevel/Gewalt und Unfug betreffen/die Verbrecher/ entweder mit Geldstraff oder Gefängnüß vor sich selbst/oder do von nöthen/mit zuziehung der Verordneten von Land und Städten belegen sollen. Die Landstände aber zu vorhüttung des besorglichen Nachtheils/sambt es in unsers Land-Voigts Macht und Willen die Verordneten zu sich zu ziehen oder zu ... stehen solte/ diesen Punct ihren Privilegien, und der observantz gemeß zuerklären/ unterthänigst bitten thun/Als declariren wir solchen folgender massen/daß zwar unser Ambt bey zutragenden Frevelthaten/ und muthwilligen Verbrechungen in crimine flagranti, wie bißhero iederzeit gehalten/und nicht difficultiret werden/ vor sich selbst die Vorbrecher in vorwahrung zu nehmen/oder zuvorfassen befugt seyn/Do aber weiters wider Sie zu procediren, oder sonsten nach Gelegenheit des Vorbrechens mit Straf zubelegen/ solches iederzeit mit rath und zuziehung der Verordenten von Land und Städten tractirt und geschlossen/und also dem von Zwantzigsten Novembris des Funffzehenhundert und Ein, und Sechtzigsten Jahres erlangten abhandlungs Privilegio zwischen dem damahligen Land-Voigt/und den Ständen/so wol der Obergerichts Concession, unsers Land-Voigts Revers, und bestetigten Observantz, allerdings nachgelebet werden solle.

SChließlichen/so lassen Wir uns auch den im Ambt vor alters eingeführten/ und bißhero gehaltenen/als einem an ihme selbst nützlichen brauch/nemlichen daß in Peinlichen und Criminal Sachen ante contestationem von Mund in die Feder verfahren werde/allerdings gefallen/ und wollen denselben gebetener massen hiemit gnädigst bestetiget/auch daß hinfüro zur Abschneidung aller und unnöthigen weitleufftigkeiten in den Satzschrifften der Kläger weiter nicht dann mit seiner Triplica, und Beklagter mit seiner Quadruplica zugelassen/ und was judicialiter einkommen/oder beygeschobenen Schrifften im Vorsprechen gäntzlichen übergangen/auch ungeacht/ daß es extrajudicialiter einkömpt/ auff daß was vom Mund in die Feder Gerichtlich gesetzet mit Urtel und Erkentnüß verfahren werden sollen/statuiret und verordnet haben/und gebieten darauff allen und ieden Obrigkeiten/auffm Land und in Städten/insonderheit unserm Land-Voigt/Landes-Hauptman und Ambts-Verwaltern/in unserm Marggraffthumb Ober-Lausitz/ietzigen und künfftigen/daß sie dieser unserer gnädigsten Declaration und Anordnung in allen gehorsamlich nachkommen/darüber ... tzen und handhaben/ und weder vor sich selbst darwider thun/ noch andern zu thun gestatten sollen/ so lieb einem ieden ist unser Straff und Ungnad zuvermeiden/Das meinen wir ernstlich. Zu Uhrkund besiegelt/mit unserm Königlichen anhangenden Jnsiegel. Geben auff unserm Königlichen Schloß Prag/den Achzehenden Tag des Monats Augusti/Nach CHRJSTJ unsers lieben HERRN

HERRN und Seligmachers Geburt/im Ein tausend Sechshundert und Eilf-
en Jahr/Unserer Reiche des Hungerischen im Dritten/und des Böheimischen
n Ersten Jahr.

Matthias.

Sdenko Ad. Poppl. de Lobcovitz
S. R. Bohemiæ Cancellarius.

Ad mandatum Sac: Cæs:
Majestatis proprium.

H. Plateiß.

VIII.

äysers Rudolphi Confirmation/ zwischen den Land-
ständen und der Stadt Budissin auffgerichteten Vertrags/
die Appelation betreffende/ sub dato den 6. Martii,
Anno 1606.

WIr Rudolph der Ander/ von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ König. Ertzhertzog zu Oesterreich/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien/ Marggraffe zu Lausitz/ꝛc. Beken-
offentlich mit diesem Brieff vor allermänniglich/ Nachdem sich eine zeithero
chen den Wolgebornen/ Würdigen/ Gestrengen und Ehrenvesten/ unsern
n Getreuen/ Herren/ Prælaten/ Ritterschafft und Mannschaft des Marg-
fthumbs Ober-Lausitz/ an einem/ dann den Ehrsamen unsern lieben Ge-
en N. Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Budißin/ anders
s/ speen und irrungen/ wegen eines in ihrer der Rathmannen hiervon ver-
rten und Confirmirten Gerichts-Ordnung inserirten Artickels der Appel-
n halb erhalten/ die Wir zu erhaltung guter Nachtbarschafft und Vortrau-
t dem Wolgebornen/ Ehrenvesten und Gelehrten unsern lieben getreuen
hamen Burggraffen von Dohnau/ Freyherr auf Wartenberg und Brä-
and-Voigt des Marggraffthumbs Ober-Lausitz/ Caspern von Metzradt
oberschitz Hauptmann daselbst/ und Hieronymo Treutlern von Krosch-
der Rechten Doctorn/ Cammern-Fiscaln in gedachtem Marggraff-
Ober-Lausitz unsern Räthen gütlich hinzulegen committiret und anbe-
n haben.

Wann Sie dann zufolge desselben/ beyde Parthen auff Maß und Wege/
r zwischen Ihnen aufgerichte und hierinn inserirte Vortrag mehrers auß-
/ voreiniget und vorglichen/ welcher von Wort zu Wort also lautet:

Wir Abraham Burggraff zu Dohnau/ Freyherr auff Wartenberg und
Brälin/ Röm. Käyserl. Majestat Rath/ und Land-Voigt des Marg-
humbs Ober-Lausitz/ auch Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogs Maximiliani
terreich Rath und Cämmerer/ꝛc. Caspar von Metzradt auff Dober-
Röm. Käyserl. Majestät Rath und Landes-Hauptmann des Marg-
humbs Ober-Laustz und Hieronymus Treutler von Kroschwitz/ Röm.
l. Majestat Rath/ der Cron Böhreimb Lehens-Rath und Cammer-
rator im Marggraffthumb Ober-Lausitz der Rechten Doctor, ꝛc. hiemit
Krafft dieses Brieffes Uhrkunden gegen iedermänniglich/ sonderlich a-
noth.

emnach sich zwischen den Wohlgebornen/ Würdigen/ Edlen/ Gestrengen/
esten Herren/ Prælaten, Ritterschafft und Manschafft bewehlten Marg-
umbs Ober-Lausitz/ an einem/ und den Ehrenvesten/ Ehrsamen/ und
Wohl-

Wohlweisen N. Bürgermeister und Rath der Königlichen Hauptstadt Budissin daselbsten/am andern Theil/eine Zeitlang hero nicht geringer Mißverstand erreget/aus Ursachē/daß ietzo gemeldter Rath zu Budißin in ihrer unlängst an vormehrter Gerichts-Ordnung beym achten Punct derselben der Appellation halben/von des Raths und Gerichte zu Budißin Abschieden/einen Punct geführet/und ihnen förderst bey der Käys. Maj. confirmiren lassen/des Inhalts: daß es künfftig und zu ewigen Zeiten/weil die Appellation Cammer im Königreich Böheimb seyn würd/also und nichts anders gehalten werden solle/daß niemand/er sey auch wer er wolle/von ihren des Raths oder Gerichte zu Budißin Mündlichen oder Schrifftlichen/bey oder End-Urteln/oder andern gegebenen bescheiden sich anders wohin/als an wolgedachte Appellation Cammer ueber und beruffen solle/wie solches mit mehrern in solcher offentlich Publicirten Budisinischen neuen Gerichts-Ordnung zubefinden/dessen aber wolermeldten Herren Prælaten, Ritterschafft und Mannschafft/ als der gesambte Landständ dieses Marggrafftthumbs sich beschweret/und bey der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestat/unserm Allergnädigsten Herrn umb Cassirung solches Punets der neuen Gerichts-Ordnung und derer Confirmation aller unterthänigst angehalten/hierauff auch höchstgedachte Röm. Käyserl. Majest. uns allergnädigst auffgetragen angezogene Strittigkeit/zu erhaltung guter Vertreuligkeit und Nachbarschafft/sowohl verhüttung allerhand ferner Weitleufftigkeit/biß auf Ihrer Majestät gnädigste Ratification in der Güte beyzulegen.

Als haben wir zu gehorsambster Folge Ihrer Käyserl. Majestät gnädigsten Anordnung/auch einig und allein aus guten Vorsatz/Einigkeit/Friede und Ruhe zustifften/und die Stände beyderseits/nehmlich die von Land und Städten sonderlich aber die Herren Land-Stände mit der Stadt Budißin wiederumb in vorige vortrauliche Nachbarliche Correspondentz zubringen/und mannigfaltiges Unheil/so in benachbarten Landen aus dergleichen Streitigkeiten zwischen Land- und Städten zu beyden theile grossen Schaden fast undämpflich entbrennen/dieser Ort abzuwenden/angeregte Handlung heute dato für uns genommen und beyde Parthen nach weiter hinc inde beschehenen zu Gemüthführung/mit ihren allerseits guten Wissen und Willen/dieses Streits halben zu grunde und zu Ewigen Zeiten vorgliechen/wie folget: Nemlichen/weil der Rath zu Budißin/vornemlich angezogen/daß solche Punct, wie auch die gantze Gerichts-Ordnung nicht dahin gemeinet/ihnen einige Jurisdiction über die Herren Prælaten, Ritterschafft und Mannschaft in Ober-Lausitz oder ihre Unterthanen zuziehen/sondern einig und allein Gehorsam unter den ihren zuerhalten/und Jederman gleichmeßige schleunige Justiz zuertheilen/dargegen sich die Herren Landstände erkläret/daß Sie ihnen dißfals einzugreiffen gute Policey zu hindern oder iemandes Ursach zum Ungehorsam zugeben nicht gesonnen.

Daß demnach solche Budißinische Gerichts-Ordnung in allen und ieden Puncten in esse bleiben/bloß und allein in diesem gar zu General verstand dergestalt restringirt und eingezogen werden solle/daß nemlich in der Herren Prælaten und derer vom Adel so in diesem Marggrafftthumb aufm Lande und Städten angesessen und begütert/Wie auch in aller und ihrer der Herrschaft Erbpflichten nicht loß gehalten/begüterten oder angesessen/so wol derer zu den Embtern der Landvoigtey und Landes-Hauptmanschaft behörigen/und mit keinem Bürgerrecht in der Stadt Budißin vorsehener Unterthanen eigenen Willkühr/und ohne Hinderung gantz frey stehen solle/ ob sich künfftig derselben einer oder mehr wer sie auch seyn möchten/durch des Raths oder Gerichte zu Budißin Mündlichen oder schrifftlichem Abschiede oder Urtel beschwert befinden werden/daß sie entweder der Gerichts-Ordnung/und darinnen außgesatzten Mittel mit Verfolgung der Appellationen nachgehen/oder do es ihnen lieber und gefälliger von solchen Urteln und Abschieden sich zugleich für das Königliche Ober-Ambt/und die verordente von Land- und Städten beruffen wollen. Welche Beruffung

der

der Bürgermeister/Richter/oder der Rath zu Budissin / ietzige und künfftige/ jedoch ausser der Pœnal oder Criminal sachen/sie seynd Peinlich oder Bürgerlich/ hierinnen aber der Rath gebürliche maß halten/ und nach Rechtlicher disposition, und inhalts der Ober-Gerichts Concession verfahren solle/ ohne einige widerrede/ Exception und Behelff unseumlichen zulassen / den Appellanten gewöhnlich verschlossene Apostell oder Abschiedsbrieffe mittheilen/ die Execution des vergangenen Urthels oder Abschiedes suspendiren, die Appellanten aber/ihre Appellation bey der nechsten Ordinari Vorbeschieden / Jedoch daß zum wenigsten ein Sächsischer Termin hierzu frist gelassen / durch Mündlichen Vortrag justificiren oder in vorbleibunge (ausser beweißlicher Ehehafften / die doch auch auff Erkäntnüs des Königlichen Ober-Ambts/und der Verordneten zustellen) in contumaciam oder sonst nach Befindung der Appellation (in welcher instantia nach allbereit erlangten und confirmirten Privilegien, Statuten, Willkühren und alten Gewohnheiten der Stadt Budißin zu sententioniren) verlustig/ erkant/ und so bald solches geschehe/ oder auch sonsten in gehaltener Verhör vor dem Königlichen Ober-Ambt und Verordneten von Land und Städten/der gegebene Abschied für billich befunden/die Execution desselbē an den Rath oder Gerichte zu Budißin hinwieder remittirt, und Sie sie als Judices darein keines weges gemenget/oder in ihrer Jurisdiction turbiret, noch muthwilligen Supplicanten (ausser allen Fällen denegirten excedirten oder protrahirten Justiz, do der Rath selbst zu Part angezogen werden möchte) im Königlichen Ambt diesem zuwider statt gethan werden solle. Dieser Freyheit aber von des Raths oder der Gerichte zu Budißin Abschieden zugleich an das Königliche Ober-Ambt und verordnete von Land und Städten zu appelliren, sol sich niemand anders als (wie gemeldet) die Inländischen Herren/ Prælaten, und vom Adel/ auch deroselben der Erbpflicht nicht loß gezehlet/ begüterte oder angesessene/so wol unter den Embtern wohnhaffte begüterte/und im Bürgerrecht zu Budißin nicht angesessene Unterthanen gebrauchen.

So viel aber alle andere In-und Außländische/wes Standes die seyn/ betrifft/ hat ihnen der Rath vorbehalten/sich auch die Landstände dahin erkläret/ daß dieselben in diese transaction und vergleichung nicht gezogen/ noch darinnen begriffen/ auch diese Abhandlung und Vortrag allein zwischen den Herren Landständen und der Stadt Budißin verstanden werden soll.

Schließlichen solle dieses alles was biß anhero schrifftlichen und Mündlichen vorgelauffen publicæ tranquillitatis causa gäntzlich sopiret und aufgehoben/ auch keinen Theil sampt und sonderlich/ und allen ihren Nachkommen/an ihren guten Namen/ Ehr und Glimpf/ Nachteilig/ Vorfänglich/noch auffrücklich seyn/und verbleiben/hierdurch also die Parten beyderseits angeregter geschwebten Irrungen halber Nachbarlich und freundlichen zu grunde verglichen/ und einander alle Nachbarliche Freundschaft und guten Willen zuerzeigen sich erkläret/ welche obbeschriebene abgehandelte Artickel wohlgedachte Herren Landstände und ein Erbar Rath zu Budißin / für sich und alle ihre Nachkommen / stet/ fest und unverbrüchlich zu halten zugesaget und versprochē/ auch zu mehrer versicherung und Bekräfftigung dessen allen/ist auch diß zwischen den Parten abgeredet und abgehandelt worden/daß dieser Vortrag/höchstgedachter Römischen Käyserlichen auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät deroselben gnädigsten Anordnung nach/zur Ratification unterthänigst fürbracht/ und den Herren Landständen frey stehen solle/ob sie die Confirmation auff ihre selbst darlegen bey der Käyserlichen Majestät außbringen wollen/alles treulich und sonder gefährde. Dessen zu Uhrkund/haben wir einganges benante Comissarii und Unterhändler diese Abhandlung und Vortrag zweyfach verfertigen lassen/und mit unsern angebornen Petzschafften und Handunterschrifften bekräfftiget. Actum Budißin auff dem Königlichen Schloß/ den Acht und Zwantzigsten Martii des sechzehenhundert und Fünfften Jahres.

Als haben wir auf beschehenes unterthänigstes anlangen und bitten/ auch der Commissarien relation uns bemelten Vortrag nicht allein belieben und

gefallen lassen/ sondern auch denselbẽ ratificiret und confirmiret: Ratificiren und Confirmiren solchen auch aus Böhmischer Königlichen Macht/ auff vorgehabten unserer Obristen LandOfficirer und Edlen Räthe/ des Königreichs Böheim und lieben getreuen Rath und Rechten/ wissen hiemit und in Krafft diß Brieffs/ meinen/ setzen und Wollen/ daß es nun hinfüro zu ewigen Zeiten dieses streitigen Puncts halber die Appellation betreffend/ bey diesem gemachten Außsatz (wie oben berührt) gäntzlichen verbleiben/ und kein Theil dem andern in mehr weg kein Eintrag daran thun solle. Und gebieten darauff allen und iedenunsern Unterthanen/ wes Würden/ Standes/ Ambtes oder Wesens die seyn/ Insonderheit unsern LandVoigten/ und LandesHauptleuten berührtes Marggrafthumbs OberLausnitz/ ietzigen und künfftigen/ und sonsten Männiglichen/ daß Sie ob diesem Vertrag festiglich Handhaben/ die Parten darinnen nicht hindern noch irren/ sondern vielmehr schützen und erhalten/ auch solches niemands anders zuthun gestatten/ in kein weiß noch weg/ so lieb ihnen allen/ und einem ieden sey zuvormeiden unser schwere Straff und Ungnad/ solches meinen Wir ernstlich.

Zu Uhrkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben auff unserm Königlichen Schloß Prag den Sechsten Tag des Monats Martii, Nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im Ein tausend Sechshundert und Sechsten Jahre/ Unserer Reiche des Römischen im Ein und Dreissigsten/ des Hungarischen im Vier und Dreyßigsten und des Böhmischen auch im Ein und Dreyßigsten Jahre.

Rudolph.

Sdenco Ad. Poppl. de Lobcovitz.
S. R. Bohemiæ Cancellarius

Ad mandatum S. C. Majestatis proprium.

Heinrich von Pißnitz.
H. von Plateiß.

IX.
Käysers MATTHIÆ Assecuration über das Exercitium Religionis de dato den 5. Septemb. Anno 1611.

WIr Matthias der Ander von Gottes Gnaden/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ König/ ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Marggraff zu Mähren/ in Schlesien zu Steyer/ Kärnten/ Cräin und Würtembergk Hertzog/ Marggraff zu Lausnitz/ ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund aller Männiglich vor Uns/ unsere Erben und Nachkommende Könige zu Böheimb/ als Wir uns gegen dem Wolgebornen/ Gestrengen/ Ehrenvesten und Ehrsamen N. N. unserer getreuen Stände des Marggrafthumbs OberLausitz zu jüngst auffm Prager Schloß gehaltenen General Landtag damahls gevolmächtigten Abgesandten/ sub dato den Zwey und zwantzigsten Tag des Monats Maji dieses ablauffenden Sechzehen hundert und Eilfften Jahres unter andern vor reversirt, ihnen den Ständen ehe zuvorn die uns im Land die schuldige Pflicht leisten würden/ wegen des Exercitii Religionis, gnugsame assecuration zuertheilen.

Daß Wir demnach solchen gnädigst nachkommen/ und sie die Stände hierüber versichern wollen/ auch solches in krafft dieses Brieffes meinen und wollen/ daß sie Inhalts angezogenen Reverses (der dann von Uns hiermit confirmiret seyn soll) bey dem freyẽ exercitio Religionis Augspurgischer Confession allermassen sie dessen bey Zeiten unserer hochgeehrten Herren Vorfahren weiland Käyser Ferdi-

Ferdinandi und Maximiliani hochlöblicher angedencken/ auch ietzigen der Käyserlichen Majestät zeiten in Kirchen Schulen im possess und Ubunge gewesen/ itzo noch seyn/ und wie es bey Eintretung unser Königlichen Regierunge befunden/ von Männiglichen ungehindert/ ruhig und unturbiret gelassen/ auch von Uns darüber geschützet und gehandhabet werden/ Jedoch daß ingleichen herentgegen den Catholischen/ Geistlichen und Weltlichen von niemandesten an ihren Gottesdienst von alters hero habenden Rechten und Gerechtigkeiten/ auch Geistlichen Intraden, keine Hinderung eintrag oder Verkürtzung beschehen/ sondern iedes Theil bey jenigen/ wessen es befuget/ hinfüro standhafftig verbleiben solle/ alles getreulich und ungefehrlich.

Und gebieten hierauff itzo und künfftigen unsern LandVoigten/ Hauptleuten/ Pfleggern/ Vorwesern und Räthen/ in Städten des Marggraffthumbs Ober Laußnitz/ und sonsten allen unsern Unterthanen und Getreuen/ wes Würden/ Standes oder Wesens die seyn/ daß sie mehr gemeldte unsere gehorsame Stände/ erwehntes Marggraffthumbs Ober Laußnitz/ über obgedachten freyen exercitio Religionis Augspurgischer Confession schützen und handhaben/ darwider Niemandesten in keinerley wege zu thun gestatten/ bey Vermeidung unserer schweren Straff und Ungnade.

Ob auch wider diese unsere Assecuration in waserley weise was vorgenommen würde/ sol doch dasselbe alles nichtig und unkräfftig seyn. Solches meinen Wir ernstlich/ Mit Uhrkund diß Brieffs besiegelt/ mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Gegeben in dieser Stadt Budissin/ den fünfften Tag des Monats Septembris, Nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt/ im Sechzehenhundert und Eilfften Jahr/ unserer Reiche des Hungarischen im Dritten/ und des Böhmischen im Ersten Jahre.

Matthias.

Ad mandatum S. Reg. Majest.
Proprium.

Johann Plateiß.

Majestat und Privilegium

Des Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn RUDOLPHI des Andern/ erwehlten Römischen Käysers/ auch zu Hungarn und Böheimb König/ etc. Uber die den dreyen Ständen der Cron Böheimb übergebene Böhmische Confession (so man die Augspurgische nennet) und derselbigen freyen Exercitii, sambt dem Consistorio und Academia, Im Jahr M. DC. IX.

Wir Rudolph der Ander/ von Gottes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien/ etc. König/ Ertzhertzog zu Burgund/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg/ in Schlesien/ Marggraff zu Laußnitz und Graff zu Tyrol/ etc.

Zu Ewiger Gedächtnüß sey Krafft dieses Brieffes Männiglichen kund gethan: Nachdem alle drey Stände unsers Königreichs Böheimb/ so den Leib und Blut des HErrn Jesu Christi/ unter beyderley empfangen/ Unsere liebe Getreuen/ im gemeinen LandTag (welcher vergangen im Ein Tausend/ Sechs Hundert und Achten Jahrs/ Montag nach Exaudi, auff dem Prager

Schloß angegangen/und eben dasselbe Jahr/Freytag nach Johanni des Täuffers/beschlossen worden) bey Uns/als ihrem Böhmischen König/aller unterthänigst und gebührlichen angehalten und gebeten/ damit Sie bey der gemeinen Böhemischen Confession, und Glaubens-Bekäntnüß (welche von etlichen die Augspurgische genant wird) Im Jahr Christi/ Tausend Fünff Hundert Fünff und Siebenzig/ auff allgemeinen LandTag zusammen getragen/ und der Käys. Majest. weyland Käyser MAXIMILIANO, unserm geliebsten Herrn Vatern/ löblichster und seligster Gedächtnüß übergebener Confession (die ihnen bald damals/ wie Wir gewißlich berichtet worden/und aus den Schreiben unsers Geliebsten Herrn Vatern eigenen Hand/auch andern bey der LandTaffel verhandenen Gedächtnüß vernommen/ von Ihrer Majestät bewilliget worden) Auch ihrer unter einander auffgerichteten/und in der Vorrede eingebrachter Vergleichung/so wol bey andern Ansuchen und begehrē/ihre Religion betreffend/so außdrücklich fürgedeutet/erhalten wordē/solche ihre Christliche Religion unter beyderley frey und von Männiglich ungehindert/üben und fortpflantzen. Und also zu diesem allen/daß die Stände genugsam von Uns versichert werden möchten/ immassen dieser Artickel und Ihr Begehren/in gemeldten LandTag und der LandTag in der LandTaffel / in das grühn Buch der gemeinen LandTagen/ Anno Ein Tausent/Sechs Hundert und Acht/ Montag nach Exaudi, sub lib. K. 8 inverleibt/diß weitleufftig und außführlichen in sich begreifft.

Weil Uns aber damals hochwichtiger Geschefft halben/ welcher wegen bemeldter LandTag am meisten angestellet/und die da einigen Auffschub nicht dulden mügen/ dieses zubestetigen unmüglich gefallen/ haben Wir zu weiterer erörterung solcher Sachen gnädigst Auffschub begehret/ biß auff künfftigen LandTag/welcher auf den Donnerstag vor Martini nechst folgends verlegt worden. Innmittels auch die Stände versichert/ wo feen solches auff allgemeinen LandTag nicht zu ende gebracht würde/daß sie unter dessen ihrer Religion, ein frey ungehinderts Exercitium haben und halten/ auch biß zu endlicher hinlegung dieses Articuls/zu einiger Erwegung oder Abhandlung anderer Articul/ so Wir ihnen in der Landtags Proposition vortragen würden/ zuschreiten gar nicht schuldig oder verbunden seyn sollen/ wie dann solches unser gnädigst Begehren/ Versicherung mit mehrem bezeuget.

Nach welchem allgemeinen verblieben/als der Landtag auff gemelten Termin, Donnerstag nach Martini angesetzt/aus erheblichen Ursachen von uns verschoben/ und ein anderer dem Dienstag nach Pauli Bekehrung/ Anno Ein Tausent/ Sechs Hundert und Neun angestellet/ und mit unsern Mandatis, auf das Prager Schloß außgeschrieben worden / haben obbenelte sub utraque Stände abermals die vorige Confession, und wie sie sich unter einander verglichen Uns übergeben/ und nicht unterlassen/ bey Uns als ihrem König und Herrn, nicht allein durch unterthäniges und demütiges flehen und bitten/ sondern auch durch für- und angegeben intercession und Vorbit zu sollicitiren und anhalten/ daß Wir geruheten/solches der Stånd sub utraque, als unsere lieben Getreuen/ Bitten und Ansuchen gnädig zu bewilligen.

Als Wir nun diß/mit unsern Obersten LandOfficirern und andern Räthen dieses Königreichs Böheimb in embsiges Erwegen gezogen/ haben Wir für gut angesehen/auf unterthäniges demütiges Bitten und Begehren/deren von Herrn und Ritterstandes der Präger und andern Abgesandten der Städe alle drey Stånd sub utraque dieses Königreichs Böheimb/ so sich zu der bemelten Confession bekennen/unserer lieben getreuen Unterthanen/allen dreyen Ständen ingemein des Königreichs Böheimb/einen gemeinen Landtag/ auffm Montag nach dem Sontag Rogationum, in der Creutzwochen dieses 1609. Jahrs, durch unsere Königliche Mandat außzuschreiben/ auff das Prager Schloß zuverlegen/ und in publicirten Mandatis, auch mit anzuhefften/daß wir bey diesem Landtage/ die schlüßliche Erörterung des Articuls von der Religion, in der LandTags proposition einbringen. Item/ Wie auch alle und jede/ so wohl unter beyder/ als

ils einerley/und die sich zu der Uns übergebenẽ Confession bekennen/ihreReligion
ohn allerley Bedräng und Verhindernüß/es sey von Geistlichen oder Weltlichen
Personen/frey üben und fortpflantzen möchten/genug versichern und versehen
wollen/wie solches unsere Mandata, derer datum auf dem Prager Schloß/Son-
abends nach den Sontag Jubilate, dieses 1609 Jahrs/in bemelten Articul wei-
ters besagen/zu welchen allgemeinen von uns geschrieben Land-Tage/weil sich
alle drey Stände/ gehorsambst und unterthänigst haben eingestellet/ und wir
auch laut unsers gnädigsten versprechen/an bemelten Mandat, den Artickel von
er Religion, in der Landtages proposition, zu förderst fürbringen lassen/ haben
ſt gemelte drey Stände sub utraque einhellig/ihr voriges Begehren und Bit-
n/durch uns übergebene Schrift/wieder verneuert/umb genugsam Versiche-
ung/und bey der Land-Taffel/Bestetigung desselben unterthänigst gebeten.
Dieweil uns denn nichts liebers ist/als daß in unserm Königreich/unter al-
ı drey Ständen/so wol einer als beyderley/allen unsern lieben getreuen Unter-
anen/Nutz und zu ewigen Zeiten/standhaftige Lieb und Einigkeit/ Fried und
erträgligkeit/zu Aufnehmen und Erhaltung gemeinen bestes gepflantzet/ein
es theil bey der Religion, bey welcher sie ihrer Seelen Seligkeit versichert zu
n/festiglich glauben/ freywillig / unverhindert und unbedränget/neben dem
dern möge verbleiben und gelassen werden/damit also/ wie billich/ den Anno
8. geschehenen Land-Tages Beschluß/und dem neulich publicirten Mandat,(in
lchem wir die vereinigte Stände/so sich zu gemelter Confession bekennen/ für
/so sie allezeit gewesen/nemlich für unsere treue und gehorsame Unterthanen/
ter unseren gnädigen Schutz/allerley Ordnungen/Recht/ Gerechtigkeiten/
Freyheiten dieses Königreichs erstrecket/erkennet und gehalten/ gemeß und
örig/auf welche sich unsere Königliche Pflicht/ Recht und Lands-Ordnung
recket/erkennet und gehalten/auch gegenwertig erkennen und halten) folge
eine gnüge beschehe, in Ansehung und Betrachtung der obberürten statlichẽ
rcessionen und fürbitten/ und denn auch auf vielerley embsiges anhalten
bitten ihrer selbst/ der Stände sub utraque/ neben der treuen und nützlichen
nst/so sie Uns die gantze Zeit unsers glückseligen Regiment über sie mit der
t erzeiget und bewiesen haben.
Aus diesen allen und andern vielen Ursachen/mit reiffen Rath bedacht/mit
en guten Gewissen/Königlicher Böhmischer Macht/und Rath/ Unserer O-
en Officirer/Landrecht Beysitzer und Räthen/haben wir den Articul/die Re-
ı betreffent/mit allen dreyen Ständen/dieses Königreichs Böheimb bey ge-
vertigen Landtage/so aufm Prager Schloß gehalten wird/erörtert/und al-
lich beschlossen/wie die Stände sub utraque mit folgenden unserem Maje-
der Königlichen Brieffe versichert haben/und versichern
Fürs Erste/wie es vorhin bey der Land-Taffel / lib. a. 31. bestetiget ist / was
ligion,unter einer und beyderley belanget/daß sie einander nicht bedrängẽ/
rn für einen Mann bey einander stehen/als treue Freunde/und ein Theil die
n nicht schmehen sollen/das soll also bey diesem Articul gäntzlich verbleiben/
ollen hiemit beyde Theil/wie ietzo/also auch künfftig/ einander verbunden
bey deren Peen/hiervon in der Lands-Ordnung begrieffen ist/und dieweiln
ter einerley/in diesem Königreich/ihrer Religion, ein frey ungehindertes
tium haben/in welchem ihnen die unter beyderley/so sich zu dieser Confessi-
ennen/keinen Eintrag thun/oder Ordnung geben/daß hieriñen eine Gleich-
öge gehalten werden/derowegen verwilligen Wir/und geben ihnen Recht
Macht darzu/daß obgemelte vereinigte Stände/sub utraque, Herrn und
del/Prager/Berg-und andere Städte/sampt ihren Unterthanen/ In
/alle die/so sich zu der Böhemischen Confession,welche löblicher und seliger
htnüß/weyland Käyser Maximilian, Unserem liebsten Herrn und Vatern/
gemeinen Land-Tag Anno 1755. und ietzt aufs neue/auch Uns übergeben
n/(bey welcher/Wir sie allergnädigst zu schützen versprochen) bekandt ha-
d noch bekennen/keinen ausgenommen/daß sie nemlich ihre Christliche

Religion sub utraque laut dero Confession, und unter einander auffgerichter Vereinigung und Vergleichung/ frey und ungehindert / aller Orten üben und verbringen/ bey ihren Glauben und Religion/ Priesterschaft und Kirchen Ordnung/ welche bey ihnen ist/ oder auffgericht werden wird / frölich mögen gelassen werden/ biß zu gäntzlicher Christlichen einhelligen Vergleichung/ wegen der Religion, im Heiligen Reich/ und also sollen sie weder iezt noch künfftige Zeit nicht schuldig seyn/ sich nach dem Compactatis, welche auff allgemeinen Land-Tage/ Anno 15[illegible]. in den Land Privilegiis, und anderswo außgelassen/ zu Reguliren.

Ferner wollen Wir in folgenden/ den Ständen sub utraque auch diese sondere Gnade thun/ und allen dreyen Ständen/ so sich zu dieser Confession bekennt/ daß unter Pragerisch Consistorium, mit ihrer Priesterschaft nach der Confession, und ihrer hierinne Vergleichung reformiren und verneuren/ ihre Prædicanten, so wol Teutsch und Böhmisch allda ordiniren lassen/ oder welche allbereit ordiniret worden/ von dannen ohne einige Verhinderung/ des Pragischen Ertzbischoffs/ oder aber iemandes andern auff ihre Collaturen nehmen/ und dieselben damit besetzen mögen. Nichts weniger geben Wir auch gnädigst in die Gewalt der Stände/ (wie sie ihnen dann von alters hero zugestanden) die Pragerische Academia, mit allen Zugehörungen/ die soll mit tüglichen und gelehrten Männern zu besetzen/ gute und löbliche Ordnung und Gebräuche auffzubringen/ und über beyde/ als das Consistorium und Academia, gewisse und tüchtige Personen/ zu Defensorn und Beschützern/ anzuordnen und bestellen mögen.

Unter dessen aber/ und ehe diß alles gebürlichen ins Werck gerichtet werde/ sollen nicht weniger alle Stände sub utraque bey obgeschriebenen/ als nemlich/ daß sie ihre Religion ohne Bedrängnüß und Verhindernüß möchten fortüben/ vollkommenlich gelassen werden/ und wie viel Personen die vereinigten Stände sub utraque und Academia, nach ihrer einhelligen Vergleichung/ aus allen dreyen Ständen in gleicher Anzahl verordnen/ und dieselben Uns/ als ihrem König und Herrn/ übergeben werden. Dieselbe uns alle Namhaft gemacht und übergebene Personen/ keinen hievon außgelassen/ wollen und sollen Wir innerhalb zweyer Wochen/ von dato der uns übergeben Verzeichnüß/ die zubestetigen/ und sie für Defensores erklären/ doch über der Stände ihnen gegebene Pflicht und Instruction, in keine andere Instruction nach/ noch Pflicht sie zu ziehen.

Da Wir aber anderer Verhinderungen wegen in obbemelter Zeit dieselben nicht bestetigen künten oder würden/ so sollen sie doch eines weges als des andern/ über beydes defensores verbleiben/ alles das thun und verrichten als wann sie von uns Confirmiret und bestetiget weren/ und da auch einer aus ihnen stürbe/ werden die Stände sub utraque an statt desselben / bey nechst darauf folgenden Land-Tag/ einen andern wehlen nnd zugeben können. Welches also in künfftig allzeit abgeschriebener gestalt/ wie von Uns/ unsern Erben und künfftigen Königen zu Böheimb/ also auch von ihnen den Ständen und den defensorn observiret und gehalten werden solle.

Wann auch iemands aus den vereinigten allen dreyen Ständen sub utraque dieses Königrichs/ ausser den Kirchen/ Gottes Häusern/ welche sie ietzund haben/ und ihnen vorhin zustendig (bey welchen sie auch friedlich geschützt und erhalten werden sollen) irgend in Städten/ Städtlein und Dörffern/ oder anderswo wolten oder solten mehr Kirchen/ Gottes-Häuser oder Schulen zu unterweisung und aufferziehung der Jugend/ auffrichten und bauen lassen/ Dasselbe soll gleich wie den Herren und Ritterstand / also auch den Pragern/ Berg- und andern Städten in gemein/ und einen ieden insonderheit / anitzo und in künfftig zu thun/ von Männiglichen ungehindert/ frey und offen stehen/ wie dann auch eine diß in vielen unsern Königlichen und auch der Königin Städten dieses Königreichs/ nicht wenig sub una, und sub utraque unter einander wohnen. Derentwegen/ ist diß unserer sonderer Will und Befehlich/ daß zu erhaltung Lieb und Einigkeit/ ein Part der andern in übung Ihrer Religion und Kirchen-Ordnung nicht eingreiffen oder fürschreiben. Die Begräbnüß todter Leichnam in Kirchen/ und

auff

ff Kirchhöfen/wie auch das Leuten/ nicht abgeschlagen und verbieten. Und al-
von heutiges Tages dato an/ keiner/ wie aus den Herrn und freyen Ständen/
o auch den Städten/ Städlein und Bauersvolck/ weder von ihrer Obrigkeit/
h von einen andern/ Geistlichen oder weltlichen Standes Personen/ von sei-
Religion abgedrungen/ und also zu einer andern/ es sey durch Gewalt oder
ge erdachte Fündlein gezwungen/ und abgeführet werden solle. Und ist also
alles auff nichts anders als zu erhaltung Lieb und Einigkeit/ treulich gemei-
und angeordnet.

Derowegen versprechen Wir bey unsern Königlichen Worten/ daß alle drey
inigte Stände/ so sich zu der Böhmischen Confession bekennen/ sampt ihren
hkommenden/ bey allem obgesetzten/ von Uns/ unseren Erben und künfftigen
igen in Böhmen/ gantz und vollkömlich/ ohne verwirrung sollen gelassen/ er-
en und geschützet werden. Inmassen Wir sie dann in dem Religions Friede/
heiligen Reichs/ als ein vornehmes Glied desselben gäntzlich mit einschliessen/
uch ihnen hierinnen in künfftig/ weder von Uns/ unsern Erben/ und künffti-
önigen in Böheimb/ noch von andern Geistlichen oder Weltlichē Personen/
ifftigen und ewigen zeiten/ einige Verhinderung oder Eintrag nicht gesche-
och verstattet werden. Wider solchen obgedachten auffgerichten Lands-
/ und der Ständen sub utraq; von Uns wiederfahrnen Versicherung/ wollē
nicht/ daß einzige Befehlich/ oder etwas dergleichen/ welche die geringste
inderung/ oder einige Verenderung dessen verursachen möchten/ von Uns/
n Erben und künfftigen Königen in Böhmen/ oder iemandes anders/ auß-
oder angenommen werden sollen/ und im fall dergleichen etwas außginge/
on iemanden angenommen würde/ sol es doch unkräfftig seyn/ und auf den
weder mit Recht/ noch ohne Unrecht etwas geurtheilet/ oder außgesprochen
n: Wie Wir dann auch derowegen alle andere Befehliche und Mandata, so
esem wider die Stände sub utraque, so sich zu bemelter Confession bekennen/
as immermehr außgegangen seyn/ in Gegenwertigkeit aufheben/ vernicht/
nd ab erkennen und halten/ daß also alles/ was die Stände anitzo und zu-
ey Bestetigung dieses Articuls begehret/ sambt allen dem entzwischen vor-
fen weder itzo noch in künfftig/ zu einigen Nachtheil oder Abbruch des ehr-
Leymunds/ oder andere Beschwerung und anstossen allen dreyen Stän-
gemein und insonderheit/ von Uns/ unsern Erben/ und künfftigen Köni-
Böheimb/ nicht gerechnet/ oder bemelten Ständen übel angezogen und
deutet werden sol/ und diß zukünfftig und ewigen Zeiten. Befehlen hiemit
sern Obersten/ Officirern/ Landrechts Beysitzern/ und Räthen/ auch al-
ndē und Inwohnern dieses Königreichs/ so anitzo und künfftig seyn wer-
sern lieben Getreuen/ daß ihr gemelten Herrn Ritterschafft/ Präger/
nd andern Städten/ alle drey Stände dieses Königreichs/ sampt allen
nterthanen/ in Summa/ alle die sub utraque, welche sich zu dieser Böhmi-
nfession bekennen/ bey dieser unserer Versicherung und Majestät/ wie
in allen Articuln/ Sententzen und Clauseln lautet/ vertretet und schützet/
nen hierinnen einigen Eintrag nicht thut/ vielweniger andern zu thun
stattet/ und diß bey vermeydung unsers Zorns und Ungnad/ und wol-
diß/ da jemandes/ sey von Geistlichen oder Weltlichen Personen/ diese
t zu übertreten sich unterstünde/ so erkennen Wir sich schuldig sampt un-
en und zukünfftigen Königen in Böheimb/ wie auch den Ständen die-
greichs/ zu einem ieden derselben/ als zu einem Verhinderer und Zustö-
emeinen Friedes/ zugreiffen. Die Stände hergegen/ bey den übrigen
und verthädigen/ wie solches in der LandsOrdnung der Articul/ von
ung des Landes-Gütter/ Ordnung und Rechten desselben klärlich
t.

lichen befehlen Wir den grössern und mindern Officirern/ beyder Land-
ses Königreichs Böheimb/ daß sie zu künfftigen Gedächtnüß/ diesen
d Majestat/ in die LandTags Relation, welcher bey diesem LandTage/

von allen dreyen Ständen dieses Königreichs/bey der Landtaffel geschehen wird/ in die Land Taffel mit einleiben/ und hernach diß Original zu andern Freyheiten und Landes Privilegien auf den Carlstein legen und verwahren lassen. Dessen zu Urkund haben wir unsern Käyserlichen Insiegel an diesen Brieff und Majestät anzuhangen befohlen.

Geben auff unsern Königlichen Schloß Prag/am Donnerstag nach S. Procopii, Anno im Ein tausend/ Sechshundert und Neundten. Unser Reiche des Römischen in Vier und Dreißigsten/ des Hungarischen im Sieben und Dreyßigsten/ und des Böhmischen auch im Vier und Dreyssigsten.

Rudolph.

Adamus de Sternbergk,
Supremus Burggravius
Pragensis.

Ad mandatum Sacræ Cæs.
Majestatis proprium.

Paulus Michna.

Churfl. Durchl. zu Sachsen/ Marggraffens in Ober- und NiederLausitz und Burggraffens zu Magdeburgk/

Lehns-Ordnung/

Wie es hinfüro im Marggraffthumb OberLausitz bey begebenden Lehnsfällen gehalten werden solle/ zu männiglichs Wissenschafft publiciret, im Jahre nach Christi Geburt 1653.

VOn Gottes Gnaden Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und NiederLausitz/ Burggraff zu Magdeburgk/ Graf zu der Marck und Ravensbergk/ Herr zu Ravenstein/ Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe/ und thun kund allermänniglich/ Nachdem die Käyser- und Königliche Majestät Maximilianus der Ander rc. höchstlöblichster Gedächtnüß/ den Landständen des Marggraffthumbs Ober-Lausitz/ auff deroselben unterthänigstes und gehorsamstes Suppliciren (Daß nemlichen derjenigen Gütter/ welche nicht ehelich geborne Leibes Lehns-Erbē hinter sich verlassen/ und nicht mit besondern Privilegien der gesambter Hand weiter und mehr befreyet/ auff alle und iede Schwertmagen Männliches Stammes biß zum siebenden Grad/ vermöge Sächsischen/ als dieser Orte Landesüblichen gebräuchlichen Rechtens-Satzung nach rechter Sipzahl/ nun hinfüro zu ewigen Zeiten kommen und stammen sollen/ und daß auch ein ieder für dem andern ungehindert mit seinen Gute frey thun und lassen möchte) gnädigst verwilliget, daß in gedachtem Marggraffthumb Ober-Lausitz alle Lehngütter der jenigen/ so die Zeit ihres Absterbens nicht ehelich geborne männliche Leibes Lehns-Erben hinter sich verlassen/ und nicht mit besondern Privilegien der gesambten Hand anders weiter und mehr befreyet/ auff alle und iede ihre

nechste

nechste Schwertmagen männlichen Stammes biß zum siebenden Grad/ vermöge Sächsischen Rechtens/nach rechter Sipzahl/ sie wären inner- oder ausserhalb Landes getheilet oder ungetheilet/ nun hinfüro zu ewigen Zeiten kommen und stammen sollen/ und doch ein ieder von dem andern ungehindert mit seinem Gutte frey zu thun und zu lassen vollkommene Macht und Gewalt haben solle und möge/ wie inhältlich in berührtem Privilegio, sub dato Pragæ, den 9. Augusti, Anno 1575. außgedruckt zubefinden: Aber wegen solcher Begnadung bißhero etliche Zweiffel/ zuförderst die Befolgung der gesambten Hand auff iede Fälle/ so wohl die Frey außgesetzte Dispoſition mit den Lehen-Güttern/ und sonsten andere streitige Puncten/ die Lehen betreffend/ vorgefallen: Dahero die vorige Käyser- und Königliche Majestäten/ Rudolphus, Matthias und Ferdinandus, höchstlöblichsten Andenckens/ als Marggrafen in Ober-Lausitz/ gnädigst gesonnen gewesen/ vermittelst einer Käyser- und Königlichen Interpretation und Erläuterung/ diese zweifelhafftige Puncta durch gebührliche/ beständige Richtigkeit und Ordnung gnädigst zu remediren/ zu welchem Ende auch höchstermeldte Käyser- und Königliche Majestät etwa eine Lehns-Commiſſion angeordnet/ dero Erörterung nochmals uff begebene Todesfälle/ auch entzwischen vorgegangenen langwirigen Krieges-Unruhe/ in Suſpenſo verblieben/ und gleichwohl eine gute Ordnung und Richtigkeit/ so wohl in Lehen- als andern Sachsen hoch von nöthen/ Uns auch/ als itziger Zeit regierendem Churfürsten zu Sachsen und Marggrafen in Ober Lausitz/ denselben gnädigst abzuhelffen nicht anders obliegen und gebühren will: Daß Wir die vornehmste Lehns-Streitigkeiten/ so obberührtes Privilegium und sonsten anreichen thun/ in reiffe Berathschlagung gezogen/ und uns hierauff mit folgender Interpretation, Deciſion und Ordnung/ wie es numehro ins künfftige gehalten werden solle/ gnädigst erkläret.

So viel nun vors Erste die Befolgung der gesambten Hand nach Sächsischen Rechten betrifft/ Ob wol die Renovation derselben durch das Käyserliche Privilegium expreſſè nicht uffgehoben noch abgeschaffet worden/ und derogen die Landstände dieses Orts/ vermöge habender allgemeinen gesambten Hand/ so offt die Lehen zu falle kommen/ ungeachtet/ Sie in würcklicher Poſſeſs solcher Güter nicht seyn/ die gesambte Hand und Lehen bey Verlust derselben zu [illegible]oviren verpflichtet wären. Dieweiln aber die Land-Stände sich auff eine vorige Obſervanz und beständige Gewohnheit referiren; über diß aus beyder Ämbter zu Budißin und Görlitz Lehns-Regiſtraturen so viel kundbar gemacht/ daß von Zeit an des erlangten und in Übung gebrachten Privilegii die mitbelehnten Stände in den Mittelfällen/ und ehe und zuvorn Sie die erledigte Poſſeſs nach Absterben und veränderung des Lehenbesitzers würcklich erlanget/ die gesambte Belehnung niemals zubefolgen gepflogen/ oder/ do auch vor wenig Jahren aus benachbarten Ländern uff solche angeregte Fälle etliche Ausländer die gesambte Hand ante realem apprehenſionem im Königlichen Ober-Ambt gemüthet/ vielleicht nach ihres Orts Recht und Gewohnheit/ oder übriger Cautel und Sicherheit willen/ ihnen doch dieser Müthung halber/ weil sie im Ober-Ambt nicht bräuchlich/ allein eine Recognition in Quantum de Jure ertheilet worden/ Indem es auch unbillich und ungeschickt zu seyn scheinet/ daß/ weiln es

es bey

es bey des Possessoris freyen Willkühr stehet/ der Mitbelehnten ungehindert/ mit seinem Gutte frey zu thun und zu lassen/ auch dessen vollkommene Macht und Gewalt hat/ die Mitbelehnten biß auff den siebenden Grad die Lehen zubefolgen schuldig seyn solten/ welches in Eventu alienationis des Lehens gantz vergeblich und nichtig wäre: Als lassen Wir es auch hinführo bey angezogener Observanz, cùm Consuetudo sit optima Juris Interpres, also verbleiben.

Setzen/ordnen und wollen demnach/daß nunmehro und zu ewigen Zeiten kein Mitbelehnter/ vermöge der algemeinen habenden gesambten Hand/ er sey in weitem oder nahem Gradu obbenanter siebenden Zahl/ in-oder ausländisch/ und sie haben sich getheilet oder nicht/schuldig seyn solle/die Lehen der gesambten Hand zu suchen und zu müthen/es sey dann/daß er zur erledigten Possess des angestammeten Lehnguts würcklich gelanget/ do er dann nach erledigter Possess binnen Jahresfrist/ à Die Scientiæ anzurechnen/ besage der algemeinen Lehen-Rechte/ die Lehen der Gebühr zu befolgen verpflichtet seyn soll/ welches Wir auch ferner gnädigst erläutern/ und auch die jenigen verstrecken/ so vor allgemeinem erhobenem Privilegio die besondere und special-gesambte Hand von vormaligen Käysern und Königen gehabt/ weiln sich auch dieselbe auff dergleichen Observanz und Gebrauch gezogen/ daß sie niemals weder in Embtern noch bey der Käyser-und Königlichen Hoff-Cantzley nach Absterben und Veränderung des mitbelehnten Besitzers die besonders habende gesambte Hand befolget/ sondern allein bey Antretung eines neuen Königes und Lehnherrns in der Hoff-Cantzley die Lehnbriefe der gesambten Hand renoviren und verneuern lassen.

Mit den unmündigen und abwesenden Lehensfolgern aber wollen Wir/ daß es der Gestalt/ wie bißhero in Ordnung und Ubung gewesen/ gehalten werde/ daß derselben Vormünden/ (so ehestes möglich in den Embtern zu erbitten und zu bestetigen) oder/ in Mangel derselben/ die nechsten Freunde/ im Nahmen und an stat der Unmündigen und Abwesenden zu gebührender Zeit die Lehen müthen/ und nochmals/ wann sie zu ihren mündigen und voigtbaren Jahren kommen/ welche Wir biß auff das ein und zwantzigste Jahr complet erstrecken/ die Abwesenden aber zu ihrer förderlichsten Wiederkunfft binnen Jahr und Tag/ à Die Scientiæ, wie obgemeldet/ anzurechnen/ in Person die Erb-und Lehenspflicht zugleich/ wie unten gemeldet wird/ ablegen/ und die Lehen würcklichen/ auff vorgehende Müthungen/ empfahen sollen. Do auch Brüder und Vettern sich theilen würden/ soll zwar ein ieder die Lehen über seinen Antheil/ dessen Possess er bekömbt/ dasselbe behält/ oder einem andern hinläßt/ suchen/ über des andern Bruders oder Vetters Antheil aber nicht eher zu suchen schuldig seyn/ er habe denn desselben erledigten Besitz würcklichen überkommen. Do aber einer die Lehengütter annehme/ und dem andern oder mehrern Successorn und Mitbelehnten eine Satisfaction und Vergnügung mit Gelde thäte/ so soll derjenige/ er sey Inn-oder Außländer/ verbunden seyn/ das Geld aus dem Lehngutt entweder wieder an Lehengütter anzuwenden/ oder dasselbe/ wie bißhero/ vermittelst der Embter aus dem Erbe zu Lehen zu werben/ damit auff den Fall der Succession und Lehnsfolge eine Gleichheit erhalten werde.

Wie dann auch den Außländern und Frembden/ (darunter aber die jenigen/ so in unsern alten Erbländern und dem Marggrafftthumb Nieder-Laußnitz angesessen und unterthänig/ nicht zuverstehen) welche der Anwartung und gesambten Hand ex Privilegio Käysers Maximiliani &c. würcklichen geniessen wollen/ obliegen soll/ auch hinwiederumb gegen ihre Geschlechts-Agnaten und Vettern dieses Orts gesambte Lehen mit Consens ihrer Lehens-Herrschafft auszuwürcken/ auf daß/ wie sie derer Fälligkeiten in diesem Marggrafftthumb Ober-Laußnitz/ also auch unsere der ihrigen ersprießlich und reciprocè, wie die Natur und Eigenschaft der gesambtē Belehnuug mit sich bringet/ zugewarten haben mögen/ iedoch daß

aß die Inländischen die Außländischen und in unsern andern Erblanden woh-
ende und angesessene Unterthanen und dieselben hinwiederumb diese andere an
Disposition von ihren Güttern und deren Alienation, Inhalts des Privilegii Ma-
ximiliani &c. nicht hindern sollen.

Wann auch wegen Raitung der Grad / und ob dieselbe inclusivè oder
exclusivè des siebenden Grads sich erstrecken sollen / Ungleichheit vorkommen:
Als declariren Wir hiermit diesen Punct gnädigst / daß die Succession der
Mitbelehnten und der allgemeinen gesambten Hand biß zum siebenden Grad
inclusivè verstanden / und allererst / laut des mehrgedachten Privilegii, nach Ab-
gang des siebenden Grads diese verledigte Lehensfälligkeiten Uns und nach-
kommenden Marggrafen in Ober Laußnitz / als Lehensherren / zustehen und kom-
men; die Gradus aber nicht nach gemeinen Lehen- sondern nach Sächsischen
Rechten / inhalts des dritten Art. lib. 1. Landrecht / computiret und gezehlet wer-
den sollen.

Und weiln es bey diesem Marggraffthumb durch eine beständige Gewohn-
heit und üblichen Brauch eingeführet / daß des Vaters Bruder und Bruders
Söhne auch in Lehens-Fällen in Stirpes succediren; Als lassen Wir solche biß-
hero üblich hergebrachte auch durch unterschiedene Actus bewehrte Observanz
in ihrem Wehrt gnädigst beruhen / Es soll auch allerdings dieser Ordnung ins
künfftige bey denen Lehens-Fällen und in Judicando nachgelebet werden / was
aber in denen absonderlichen Privilegiis der gesambten Hand / wie weit die Le-
hensfolge gehen soll / versehen ist / hierbey lassen Wir es auch gnädigst bewen-
den.

Anlangende 2. die Clausul des Privilegii, (daß ein ieder vor den andern un-
gehindert mit seinem Gute frey zu thun und zulassen vollkommene Macht und
Gewalt habē solle und möge.) Nachdem auch von deroselben rechten und eigent-
lichen Verstande zweyerley Deutung vorgebracht / in deme theils solche Macht
und Gewalt auff die Actus inter Vivos alleine / theils aber auch auff die Disposi-
tiones in ultima Voluntate ziehen wollen.

Ob Nun zwar in gemein und ohne Unterscheid in angezogenem Käyserlichen
Privilegio mit den Lehngüttern frey und ungehindert zu thun und zu lassen ver-
stattet / auch dessen volkommene Macht und Gewalt gegeben / und dahero sichs
für ansehen läßt / daß auch solches in gemein und ohne Restriction auff alle
Actus, sie geschehen Mortis Causâ oder inter Vivos, zudeuten / und die Macht und
Gewalt in Testamenten und letzten Willen von solchen Gütern frey disponi-
ren darvon keines weges auszuschliessen / die Käyserliche Maj. auch / als da-
maliger Lehns-Herr / so wohl die Agnaten und Lehnsfolger hierzu ihren Con-
sens in gemein einmal ertheilet / und sich ihres Rechten begeben / daß dennach
fernerweit Special-Consens auszuwürcken nicht von nöthen. Dieweil aber
es nach mit angeregtem Käyserlichen Privilegio es diese Gelegenheit hat / daß
dasselbe auff Lehngütter und derselben Succession gerichtet / der Gestalt / daß
in Mangelung der gesambten Hand / vermöge Sächsischer dieses Orts übli-
chen Rechte / die Lehengütter den Lehensherren nicht heimfallen / sondern
an die nechste Schwertmagen biß zum siebenden Grad inclusivè ex Privile-
gio kommen und fallen sollen / iedoch mit dem Beding / ob gleich den Agnaten
das Jus Succedendi uff solche Maß eingeraumet wird / doch den Besitzer des-
sen ungehindert mit seinen Güttern zu thun zu lassen frey und bevor stehen sol-
le, dadurch dann den Lehengüttern die Natur / Art und Eigenschafft nicht
benommen / noch dieselbe zu Erbe gemacht / oder / daß sie auff weiblich Ge-
schlecht könten gebracht werden / verstattet / weniger in gemein von Lehengüt-
tern zu disponiren oder zu testiren Gunst und Consens gegeben / sondern allein
die privilegirte Anwartung und Lehensfolge der seitwerts Verwandten / oder
hierdurch angeführte allgemeine privilegirte gesambte Hand / dergestalt re-
guliret wird / daß der nechsten Agnaten Consens (wie sonst unter Mitbelehnte
gebräuchlichen) nicht von nöthen / noch sich des Juris prohibendi, redimendi oder
revo-

revocandi anzumassen/ wie dann auch in mehr berührtem Privilegio die männliche Leibes-Erben alleine den Agnaten vorgezogen/ die Töchter aber hindan gesetz/ und dieselbe (ungeachtet/ es anfangs/ wie bereits angezogen/ von den Ständen gesuchet und begehret worden) nicht befreyet/ oder zur Lehensfolge beruffen/ im Abgang der Agnaten von dem siebenden Grad die Lehen als apert und apra Fall gelassen/ und die Fälligkeit sambt andern der Königlichen Majest. und nunmehro unsern/ als Marggrafen in OberLausnitz/ Regalien und Rechten reserviret und vorbehalten; Hierdurch auch ein gewisser Ordo Succedendi præscribiret, Successio mutua unter den Agnaten eingeführet/ die Successio ex testamento (die auch an sich selbsten den Lehen-Rechten zuwieder) gäntzlichen übergangen worden/ also/ daß obgesetzte Clausul secundum subjectum materiam auf die Actus inter Vivos füglichen und allein zu restringiren seyn wird/ welches auch der Käyserlichen Majest. Maximiliani II. bey Ertheilung des Privilegii, angezielter Scopus und Intention gewesen/ daß nemlichen dieselbe allein allē und ieden Schwertmagen männlichen Stammes biß zum siebenden Grad/ vermöge Sächsischen Rechtens/ die gesambte Hand verstatten/ und daß die Lehen von einem Agnaten oder Schwertmagen an den andern fallen/ kommen/ und er dem andern im Lehen succediren, iedoch ein ieder/ von dem andern ungehindert/ mit seinem Guth frey zu thun und zu lassen/ Macht und Gewalt haben solle/ gnädigst zugeben wollen/ Wodurch aber die Agnaten, als Mitbelehnte und in der gesambten Hand begrieffen/ kein Recht an ermeldten Güttern zu Abwendung der Alienation erlanget/ sondern demselbigen so wol als gemeinen Reichs- und Landüblichen Lehen Rechten/ auff einhelliges Begehren der Stände/ dißfals derogiret werden.

Als erklären Wir hiermit diese Clausul auß Churfürstlicher/ als Marggraffen in OberLausnitz/ habenden Macht gnädigst/ daß/ dieser allgemeinen privilegirten gesambter Hand ungeachtet/ ein ieder Besitzer vor dem andern mitbelehnten Agnaten und Schwertmagen ungehindert sein Lehenguth per Actus inter Vivos alieniren und veräusern/ verkauffen und verwechseln/ judicialiter & extrajudicialiter, doch solches die Embter/ zu Verhütung allerhand Unordnung zu benachrichtigen/ verpfänden/ vergeben und verwenden/ Leibgeding/ inhalts der AmbtsOrdnung/ darauff zu machen/ Fug und Macht haben/ und solches alles ohne der Mitbelehnten Consens, so auch dißfals die alienirte Lehengütter zu revociren, ausser auff solche Maß/ wie folgends deutlich außgesetzet/ nicht berechtiget seyn sollen. Dieweiln aber in unser confirmirten Landes- und Ambts-Ordnung gewisse Versehung wegen der Nähergeltung und Vorkauffs des nechsten Agnaten in Alienationibus judicialibus gethan/ lassen Wir es billich so viel das Jus Protimiseos anlanget/ darbey verbleiben/ und wollen auch ferner gnädigst/ umb Verhüttung allerhand Inconvenientien willen/ in Alienationibus extrajudicialibus dem nechsten Agnaten, so viel den Vorkauff/ der ihme hiemit auch soll ausgesetzet und vorbehalten seyn/ antrifft/ eine gewisse Zeit/ als nemlich drey Monat/ zur Loßsage oder zum Kauff des Lehens des Mitbelehnten designiret und beraumet haben. Und do er nach beschehener Antragung in solcher Frist bey den Embtern und durch dieselbe bey dem Verkauffer und Kauffer sich nicht angeben lassen würde/ daß er nachmals in den Kauff zutreten nicht befugt seyn solle/ iedoch/ daß den jenigen/ welche mit alten Special Belehnungen versehen/ und/ vermöge derselben und alten Observanz wider alle und iede Mitbelehnten ohne Consens, keine freye Macht und Gewalt ihre Lehengütter zu alieniren und zuverwenden haben/ wie dann auch denen/ so sich etwa durch sonderliche Pacta derohalben vergliechen/ durch diese neue Verordnung nichts præjudiciret, sondern dieselbe bey ihren habenden Rechten de non Alienando billich gelassen werden sollen. Diesem nach ob- und mehr gedachte Clausul des Käyserlichen Privilegii keines weges auff die Testament und letzten Willen zu ziehen/ daß nemlichen der Besitzer seine Lehengütter den Töchtern durch einen letzten Willen vermachen/ und den Lehnsvettern hierdurch die Succession

cession, dem Lehensherrn aber die Lehensfälligkeit entziehen möge/ dann solches nicht allein den gemeinen beschriebenen Lehen-Rechten/sondern auch dem Intent höchstgedachter ihrer Käyserlichen Majest.und der Stände selbsten/und also vielgedachtem Privilegio (daß der gestalt die Natur der Lehengüter umbgekehret/ und aus denselben Allodial-und Erbgüter in Effectu würden gemacht werden) gantz und gar zu wider.

Wir wollen aber aus Landes Fürstlicher Macht hiermit einem Vater oder Bruder dieses nachlassen/wann er keine männliche Leibes-Lehens-Erben verläßet/von seinen Gütern zu Außstattung der Töchter und Schwester/ nach Art und Weise der in denen gemeinen Sächsischen Rechten observirten legitimæ, per ultimam Voluntatem zu disponiren, Jngleichen/do Weibespersonen von Adel Lehengüter von neuen an sich erkauffen würden/ solte denenselben unverwehret und unbenommen seyn/andere Geschlechts-Verwandte männlichen Stammes in die gesambte Hand und Mitbelehnung zunehmen.

Weiln auch die Succession, vermöge des Privilegii, auff die Mitbelehnten männliches Geschlechts allein gerichtet/und ohne derselben Einwilligung nichts desto minder einem ieden die freye Alienation vorbehalten und zugelassen/so wollen Wir aus Churfürstlicher Macht und Gewalt vielberührte Clausul nicht allein auf obgedachte Fälle/sondern auch dahin gnädigst extendiren und erstrecken/daß auch ein ieder Mitbelehnter freye Macht und Gewalt haben solle/von seinen Lehengütern quo ad habiles Personas, so innerhalb des siebenden Grads/und ohne das die Anwartung haben / Testament und letzten Willen zu machen.

Wir lassen aber hierüber das denen Ständen ertheilte Privilegium, des Vorritts Käysers Ferdinandi I. sub Dato den 21 Februarii, 1544. wie dasselbe in seinen Clausuln/Puncten und Articuln begriffen/gäntzlich unbenommen/und wollen Sie darüber unsern Jhnen gnädigst ertheilten Reversalien und Confirmation, ihrer Privilegien ingesambt und sonders gnädigst schützen und erhalten.

Und dieweiln vors Dritte an deme / daß die Lehensuchung bey Antretung eines neuen Marggrafen und Lehenherrns biß dato von allen und ieden Vasallen und Lehensbesitzern der Gebühr nicht zu Wercke gesetzet worden/welches doch die allgemeine und Sächsische Lehen-Rechte/auch die Lands- und Rechtsübliche Gewohnheiten bey allen Chur-und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs/ nothwendig erfordern/und die Recognitio Feudorum & Renovatio Investiturarum, in Ansehung des Dominii directi, so dem Lehnsherrn zustehet/sowohl in sonderbahrer Betrachtung der Lehentreue/Obligation und Verbündnüß/so ohne alle Mittel zwischen dem Lehen-Herrn und Lehenmann/nach Abgang eines Lehenherrns wieder zuerwecken und zu erfrischen/nicht das geringste Kleinot und Reservatum des Landesfürsten/als Lehen-Herrns/ist/die vorige Käyserliche Majest. auch/ als König/Marggraf und Lehen-Herr in Ober-Lausnitz/ durch unterschiedliche Lehens-Commissiones solch Lehenrecht beneben andern Lehensmängeln wieder-
und in Richtigkeit zu bringen/gnädigst Vorhabens gewesen: Als können Wir diesem zustehenden Lehen-Recht und Landesfürstlichen Reservat keines weges uns und unsern Nachkommen/als Marggrafen in Ober-Lausnitz zum Præjudiz und Nachtheil etwas derogiren und entziehen lassen.

Und ob wohl die Stände von Land und Städten sich uff eine Contrar-Observanz und Gewohnheit beruffen wollen/So ist doch solche Facti, und müste/vermöge der Rechte/mit allen ihren gebührenden Requisitis, und vornehmlich mit solchen Actibus, so nicht interrumpirt, gnugsam dargethan und beygebracht werden.

Dieweil aber aus den uhralten und andern Lehen-Brieffen/besage der Lehenbücher und Lehens-Registraturen, klar/offenbar und befindlich/daß bey vorigen Käysern und Königen zu Böhreimb/als Uladislao, Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho, &c. hochmildester Gedächtnüs/die Lehen bey angehender Regierung binnen Jahr und Tag von vielen Landsassen dieses Marggrafthumbs de Novo gesuchet und erlanget/auch hierüber neue Lehen-Briefe außgebracht/die jenigen aber/so die special-gesambte Hand haben/zu ieder Zeit dieselbe in der Käyserlichen

Hof- sowohl in Unserer geheimen Cantzley renoviren lassen/ wie auch die Ober-Ambts-Lehnsleute/ nach Veränderung eines neuen Lehenherrns/ die Lehen aufs neue gesucht/ und neue Lehenbriefe erlanget/ massen bey den Lehens-Registraturen zu befinden/ ein ieder Landsaß auch/ der After- und Bauerlehn unter sich hat/ von seinem After- und Bauerlehnleuten die Erneuerung auffn Fall der änderung der Herrschaft/ wie des Besitzers/ bey Verlust des Lehnsguts erfodert und haben will. Als können Wir ohne Abbruch unserer habenden Lehensgerechtigkeit angezogener Observantz/ so durch vielfältige Actus albereit längst interrumpirt und ungültig gemacht worden/ nicht deferiren, Sondern wollen/ ordnē und setzen aus Landesfürstlicher Macht und als Marggraf/ Landesfürst und Lehenherr im Marggrafthumb Ober-Laußnitz/ daß bey Uns und nachkoñenden Marggrafen und der Lausnitz die Land-Stände/ auch alle andere geistliche Stände und die von Städtē/ so Lehengüter haben und besitzen/ im Marggrafthumb Ober-Lausnitz zu rechter unversäumter Zeit die Lehen zu suchen und zu verneuern/ die Lehenspflicht zuthun/ hierauff die Lehen zu empfahē und hierüber neue Lehenbriefe auszubringē/ bey Verlust derselben/ schuldig seyn sollen/ iedoch folgender Maß und Gestalt/ daß alle und iede Lehenshaber bey und beneben der Erbhuldigung in gesambt die Lehen anderweit suchen und verneuern/ die Lehenspflicht aber zugleich mit der Erbpflicht ablegen sollen/ inmassen dieselbe mit wenig Worten dem Homagio (umb dadurch Pluralitatem Juramentorum, so wol auch/ daß ein iedweder die Lehen nicht absonderlichen suchen dürffe/ zu verhüten) wie aus nachgesetzter Nottel mit Lit A zu vernehmen/ inseriret und einverleibet/ auch solcher Gestalt uno & eodem Actu die Erb- und Lehenshuldigung verrichtet werden möge/ hierauff den Ständen auch ins gemein allen und ieden die Belehnung alßbald bey der Huldigung von Uns ertheilet und wiederfahren sol/ Die Lehenbrieffe aber/ wann theils derjenigen/ so die absonderliche und special gesambte Hand haben/ in der Keyserl. Hof-Cantzley hiebevor ausgebracht/ die andern Belehnten aber/ so sich der allgemeinen gesambten Hand zu gebrauchen/ in dem Ambte zu erlangen gepflogen/ lassen Wir es auch bey dieser unterschiedlichen Observanz und Gebrauch billig verbleiben/ mit dieser gnädigsten angehengenden Erklärung/ daß niemand in unserer geheimen Cantzley über die alte Taxa beschweret werden sol/ In denen Ambts-Cantzleyen aber sol es förder also gehalten werden/ daß vor ieden Lehenbrief vor die Haut und Siegel Gebühr Ein Thaler/ vor das übrige aber von ieden Tausend Thalern Sechs Groschen ieder Vasall erstatten/ so in drey Theil zu theilen/ darvon das eine Theil dem Land Voigt/ das andere Theil den Ampts-Hauptleuten beder Kreysse/ und das dritte Theil dem Cantzler und Cantzley-Verwandten applicirer werden und zukommen soll/ die Lehen-Brieffe auch/ vermöge des Privilegii der Cantzley-Taxa, zu rechter Zeit ausgewunden/ und mit den Confirmationen der andern Privilegien des Landes und derer von Städten/ umb guter Ordnung und Richtigkeit willen/ nicht confundiret werden sollen: In andern Fällen aber/ wenn eine Veränderung mit den Besitzern des Lehens geschicht/ als da ein Vater/ Bruder oder Vetter mit Tode abgehet/ oder ein Lehen verkaufft/ verwechselt oder sonsten verwendet wird/ bleibet und bewendet es billich mit den Lehensuchungen/ Lehens-Pflicht/ Müthung/ Ablösung und Taxa der Lehen-Brieffe bey den allgemeinen Lehen-Rechten/ Ambtsgebräuchen und dem Aussatze in dem Privilegio, die Cantzley-Taxa genant/ nach dem sich ein ieder dißfalls zu achten zu halten und zubezeigen hat.

Und weil viel von Land und Städten aus vermeintem Wahn und Gewohnheit darfür gehalten/ wann sie die Erbhuldigung bey vorigen Römischen Lehensherren abgeleget/ hierdurch auch zugleich würcklichen belehnet zu seyn/ die Lehen ferner nicht befolget/ und derowegen wohl nach Schärffe der Rechten in Anspruch gezogen werden könten.

Wann Wir aber verspüren/ daß solches nicht etwa aus einem Vorsatz und sträfflicher Fahrläßigkeit beschehen: Als wollen Wir hiermit aus Churfürstlicher Gnade und Milde allen und ieden von Land und Städten/ so bey Unserer unser

Unser und voriger Marggrafen die Lehen nicht befolget / und neue Lehenbrieffe ausbracht/einen General-Perdon gnädigst ertheilet haben/Inmassen Wir dann ihnen aus Churfürstlicher Macht und Gewalt/und als Marggrafe in Ober Laußnitz/bestermassen Rechtens solchen hiermit gnädigst zustellen/ und wollen / daß niemand/wer der auch sey/hinführo und zu ewigen Zeiten dißfalls in Anspruch genommen werden solle/sondern sollen dessen iede und alle unsers Marggraffthumbs angesessene Lehenleute von Land und Städten/sie wären theils derselben bereits in Anspruch genommen/oder könten noch Ratione Præteriti in Anspruch genommen werden/geniessen/daß also in Krafft dieser von neuen auffgerichteten Lehens-Ordnung alle Mängel/ Zu- und Ansprüche/woher dieselben rühren möchten/zumahlen/so sich bey wärender Kriegs-Unruhe ereignet/gäntzlich und in Universum durch diesen General-Perdon aboliret und auffgehoben / hingegen aber alle über dergleichen Güter getroffene Contractus und beschehene Alienationes in ihren Würden gelassen werden sollen / allermassen Wir denen Ständen des Marggraffthumbs Nieder-Laußnitz aus Churfürstlicher Milde auch wiederfahren lassen/denen auch/so special-gesambte Hände haben/ und selbst bey unserer angetretenen Regierung nicht befolget / oder aus gewissen ihnen beliebenden Ursachen fallen lassen wollen / soll das unverfänglichen seyn/auch ihnen frey und offen stehen/sich der gemeinen/nach Keysers Maximiliani Privilegio, gesambten Hand zu halten/oder bey ihrer/ der special gesambten Hand/zu verbleiben.

Und gebieten darauff allen und ieden unsers Marggrafthumbs Ober-Laußnitz Lehenleuten und Unterthanen/wes Würden und Standes sie seyn/insonderheit aber ietzigem und künfftigen unserm Land-Voigt/ Haupt- und andern Befehlichs-Leuten mehr gedachten Marggraffthumbs Ober-Laußnitz/ernst- und festiglich/ordnen und wollen/daß Sie diese Unser Interpretation, Decision und Ordnung / gebührender Weise halten/und darwieder vor sich selbst nichts vornehmen noch andern zu thun gestatten sollen/in keine Weiß / als lieb einem ieden sey unsere schwere Straffe und Ungnade zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich. Zu Uhrkund mit unserm Churfürstlichen anhangenden grössern Insiegel bekräfftiget / und geben zu Dreßden / am neun und zwantzigsten Julii, Anno Eintausend/sechshundert/ zwey und funffzig.

Johann Georg
Churfürst.

A.

Eid der Erbhuldigung sampt der Lehnspflicht eingeschlossen.

WIr/ die von Herren- und Ritter-Stand des Marggraffthumbs Ober-Laußnitz/geloben und schweren / daß wir Euch / dem Durchläuchtigsten / Hochgebohrnen/Fürsten und Herren / Herren JOHANN GEORGEN/Hertzogen zu Sachsen/Jülich/Cleve Bergk/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalchen und Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen/

auch Ober-und Nieder-Laußnitz / Burggrafen zu Magdeburg / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herren zum Ravenstein / unserm gnädigsten Herren / als unserm rechtmessigen Erb-Herren und Marggrafen in Ober-Laußnitz / und Euer Chur-Fürstlichen Durchläuchtigkeit Leibes-Erben / von diesem heutigen Tage an / getreu / gehorsam und gewärtig seyn wollen / Euer Chur-Fürstlichen Durchläuchtigkeit und deroselben Erben Ehr und Bestes nach unserm höchsten Vermögen allezeit treulich zu schaffen / Schaden und Arges zu verhüten / auch alles zu thun und zu dienen / das getreue Unterthanen gegen ihren Chur-und Landes-Fürsten und wegen der Lehen getreue Lehnleute gegen ihren Lehenherren zu thun schuidig seyn / und gegen vorige Könige zu Böheimb und Marggrafen in Ober-Laußnitz unsere Vorfahren gethan haben. Als uns Gott helffe und sein heiliges Evangelium.

WIr Curt Reinicke / Freyherr von Callenberg / Herr der Erbherrschafft Mußkau / uf Wettesingen und Westhemb / etc. vollmächtiger Landvoigt des Marggraffthumbs Ober-Lausnitz und Obrister / etc. Entbiete denen Wohlgebornen / Ehrwürdigen, Edlē / Gestrengen und Ehrenvesten / Herren / Prælaten / denen von der Ritter-und Landschafft dieses Marggrafthumbs Ober-Lausnitz sowohl auch denen Erbaren und Wohlweisen / Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbsten unsere freundliche Dienst / günstig-und geneigte Willfahrung in allem Guten bevorn.

Und geben E. L. und euch hiermit zuvernehmen / ist E. L. und euch auch ohne das vorhin schon bekant / was massen der Durchläuchtige Churfürst zu Sachsen / Marggraff in Ober-und Nieder-Lausnitz und Burggraf zu Magdeburgk etc. unser gnädigster Herr etc. dero Marggrafthumb Ober-Lausnitz mit einer gewissen Lehens-Ordnung begnadet.

Wann dann E. L. und Ihr Ambtsgehorsamlich angesuchet / daß angeregte Lehens-Ordnung förderlichst zu männigliches Wissenschafft gebracht und im Druck publiciret werde:

Als haben Wir dieselbe nicht allein hierauf zum Druck befördern sondern auch durch gegenwertigen Abdruck zu männigliches Wissenschafft bringen und publiciren lassen wollen.

Urkundlich mit unserm grössern Ober-Ambts-Secret besiegelt und mit eigener Hand unterschrieben / so geschehen und geben aufm Churfürstlichen Sächsischen Schloß zu Budißin / am 22. Monatstag Augusti, nach Christi Jesu unsers einigen Erlösers und Seligmachers / Gnadenreichen Geburt im Ein Tausend Sechs Hundert / drey und Funffzigsten Jahre.

Lehens-Recognition,
So Ihre Churfl. Durchl. denen gesambten Ständen von Land-und Städten sub dato Budissin den 15/25 Julii, Anno 1657. gnädigst ertheilet.

VOn GOTTES Gnaden / Wir Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst / auch desselben Reichs / in denen Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden in solch Vicariat, gehörend / dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Niederlausitz / Burggraff zu Magdeburgk / Graff zu der Marck und Ravensbergk /

vensberg/Herr zu Ravenstein/etc. Uhrkundten und bekennen/daß bey Uns die getreuen Stände von Land- und Städten/Unsers Marggrafftthumbs Ober-Laußnitz/zu rechter unversäumbter Zeit bey und beneben der ietzigen Erbhuldigung/die Lehen über Ihre inhabende Lehen und Erbgüter anderweit gehorsamst gesucht/und verneuert/die Lehens-Pflicht auch zugleich mit der Erbpflicht und solcher gestalt und & eodem actu die Erb und Lehens Huldigung mit unterthänigster devotion verrichtet/und abgeleget/und Uns darauff unterthänigst ersuchet/Wir möchten nach anleitung der Neuen Lehens-Ordnung Unsers Marggrafftthumbs Ober-Laußnitz/Ihnen/denen Ständen von Land und Städten/und also ins gemein allen und ieden/denen Land-Ständen/Geistlichen/und denen von Städten/so in Unserm Marggrafftthumb/Lehengüter haben und besitzen/die Belehnung alsbald bey der Huldigung ertheilen und wiederfahren lassen. Wann wir denn diese Ihre gehorsambste Bitte in Gnaden angesehen/und derselben statt zu thun entschlossen; Als verleihen und reichen Wir als Marggraff in Ober-Laußnitz/Ihnen auch nochmals hiermit und in Krafft dieser Brieffer/alle und iede/Ihre Lehen- und Erbgüter/wie die Nahmen haben mögen/mit allen und ieden pertinentien, Ein- und zugehörungen/nichts darvon ausgeschlossen/und mögen demnach mehr besagte Unsere gehorsamste Ständte von Land und Städten/ihre Lehen-Brieffe/nach unterschiedlicher observantz und Gebrauch/als theils der jenigen/so die absonderliche und special gesambte hand haben/in Unserer geheimen Cantzley/die andern Belehnten aber/so sich der allgemeinen gesambten Hand zu gebrauchen/und in dem Ambte zu erlangen gepflogen/vermöge des Privilegii der Cantzeley Tax zu rechter Zeit auslösen/und ob wohl etliche/welche Erb- und Lehengüter haben/entweder nicht erschienen/oder Ihres aussen bleibens halber erhebliche Ursachen gehabt/so soll doch solches allenthalben ihnen unschädlich seyn/und sie auff ihr anmelden nach geleister Pflicht/an gehörigen Orten nochmals gnädigst beliehen werden.

Uhrkündlich haben Wir ihnen diese Lehens-recognition unter Unserm anhangenden Chur-Secret und Churfürstlicher Hand Unterschrifft ertheilet. Geschehen und gegeben auff Unserm Schloß zu Budissen den $\frac{1}{2}\frac{5}{8}$. Tag des Monats Julii/Anno 1657.

Johann Georg
Churfürst.

Churfl. Durchl. zu Sachsen/Marggraffens in Ober- und Nieder-Laußnitz und Burggraffens zu Magdeburgk/rc.

Gnädigste CONFIRMATION

über dem von den gehorsamsten Ständen vom Land und Städten des Marggrafftthumbs Ober-Laußnitz unterthänigst eingeschickten Bedencken/die Unterthanen/deren Kinder und Gesinde besagten Marggrafftthumbs betreffende/So zu männigliches Wissenschafft in offnen Druck ausgefertiget und publiciret worden/
Im 1652. Jahre.

Von Gottes Gnaden/Wir Johann Georg/Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/Land-

graff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / Bekennen öffentlich mit diesem Briefe / und thun kund allermänniglichen / wie daß uns die Wolgeborne / Ehrwürdige / Edle / Veste / Ehrsame und Weise / unsere lieben Andächtige und Getreue / Herren / Prælaten / Ritterschafft und die von Städten unsers Marggrafftthumbs Ober-Laußnitz / in Unterthänigkeit anbracht und zu erkennen gegeben / Ob Wir zwar Jhnen Jhre Landes Ordnung / wie mit denen Unterthanen und ihren Kindern uffm Lande in unserm Marggrafftthumb Ober-Laußnitz gebahret werden solte / gnädigst confirmiret. Dieweiln aber solche Constitution allzu general, und vielhand Fälle / so sich aller Orts mit gedachten Unterthanen in- und ausser Landes begeben und ereugneten / hieraus nicht entschieden noch decidiret werden könten / dannenhero die Embter und Gerichte mit so vielen Klagen verunruhiget würden / daß zu besorgen / wo denenselben nicht zeitlichen vorgebauet und abgeholffen werden solte / es möchte aus denen vielfältigen Controversien, so sich zwischen denen Herrschaften aller Orts anspinnen wolten / endlichen grosse Landeszerrüttungen / unter den Unterthanē aber weitaußsehende Unordnung erwachsen / zumaln / do durch die verderbliche Kriegsunruhe und Desolation, so wohl durch Hunger und Pestilentz / mehr besagtes Marggrafftthumb wegen der Unterthanen derogestalt verödet und depopuliret, daß denen Gütern uffm Lande an deren Bestellung ein grosser Abbruch und unwiederbringlicher Schaden erfolgen thete / Als hetten Sie / solchem allen in künfftig zu begegnen / wolbedächtig / nach itziger Landes Beschaffenheit / (iedoch vor erwehnter Landes-Ordnung / als welche in allen Articuln / Puncten und Clausulen / in ihrem Vigore gelassen würde / ohne Abbruch) wie es hinfüro bey dergleichen Fürfallenheiten zu halten / und sich über ungebühr niemand zubeschweren Ursach haben möge / eine billichmäßige und Christliche Disposition biß uf unsere gnädigste Ratification gemachet / und dieselbe in gewisse Articul verfasset / mit gehorsambster Bitte / Wir geruheten solche uffgesetzter und uns zum Ersehen übergegebener massen zu confirmiren und zu bestetigen / welche von Wort zu Worten nachfolgender gestalt lauten:

I. Art.

Was der Unterthanen uffn Lande Zustand / Thun und Wesen sey.

ERstlichen / nachdeme sichs befindet / daß zuweiln von denen Herrschaften der Sachen bald zu viel / bald zu wenig beschichet / dürch auch die Unterthänigkeit mit der Dienstleistung bißhero unnöthig vermenget worden / gleichwol aber die Unterthanen / wie bey diesem Marggrafftthumb Ober-Laußnitz beständig hergebracht / uffm Lande nicht nach Art und Weise wie die Knechte in den Römischen Rechten dienstbar und leibeigen / sondern ihren Grund und Boden dergestalt besitzen / daß sie hiervon denen Herrschaften ihre schuldige Dienste zu leisten / dargegen ihren nothdürfftigen und gebührenden Unterhalt von dem Grunde / so sie besitzen / zu suchen schuldig / und weil sie gestalten Sachen nach denen uffm Grund gewiedmeten gleich zu achten

und

und dahero weder gäntzlich frey noch gäntzlich dienstbar seynd/so sol ihnen zwar zu heyrathen/das ihrige zu verkauffen/Testamenta zu machen/ und andere in gemeinen Rechten zugelassene Handlungen zu verüben / nicht verboten / sondern nachgelassen seyn/Darbeneben aber ohne Vorbewust einer iedwedern Erbherrschaft sich an andere Orte zu begeben in keinerley wege frey stehen/sondern/weiln sie wegen deren Dienste/die sie denen Gütern/uff welchen sie gebohren/ oder sich sonsten dahin seßhafft gemacht/zu leisten schuldig/vor ein zugehörig Stück derselben zu achten/müssen sie vielmehr bey solchen verbleiben/ und seynd sich ander Orte zu wenden/oder ihr Haußwesen eigenes Willens/ unbegrüst der Herrschafft/zu verändern/keines weges befugt.

II. Art.

Auff was Art und Weise einer uffm Lande unterthänig werde.

ERstlichen wird ein iedweder der jenigen Herrschaft/worunter er gebohren/unterthänig/und kan sich ohne derselben Wissen uñ Willẽ/auch ohne erlangten Loßbrieff der Unterthänigkeit in keinerley Weise entbrechen/Do er sich aber dessen unterfienge/und ohne Loßbrieff sich anderer Orten seßhafft machte/ so soll seiner Herrschafft darunter er gebohren/denselben iederzeit wieder abzufodern frey stehen/und ihme der Unterthaner von keinem/wer der auch sey/vorenthalten/sondern uff schrifft- oder mündliches Begehren ohn Verwiederung abgefolget werden/Jedoch sollen hiervon außgeschlossen seyn 1. die Kinder der Dienstboten/als Voigte/ Hirten / Schäffer / Müller und anderer dergleichen Bedienten/welche an denen Orten/wo sie gebohren/nicht unterthänig werden/sondern sollen mit Unterthänigkeit verwand seyn und bleiben der jenigen Herrschafft/bey welcher sich vor ihrer Geburt die Eltern in Unterthänigkeit eingelassen haben/ die jenigen/so unter einer freḿden Herrschaft geboren/deren Vater aber vor der Abforderung daselbsten gestorben/ sollen so wol als die andern Kinder/so ein solcher Unterthaner unter freḿde Herrschaft mit sich gebracht/dem vorigen Herrn billich verbleiben/und demselben die Abfoderung der Kinder in allwege offen stehen/und ob zwar 3. dieses/was vorgesetzet/Rechtens und bey diesem Marggrafthumb Herkommens/daß die Kinder des Vaters Zustand folgen/ so hat es doch eine andere Gelegenheit mit denen unehelichen Kindern/dannenhero dieselben ihrer Mutter Zustand folgen/und sollen der Herrschafft unterthänig seyn/derer ihre Mutter bey der Geburt mit Unterthänigkeit verwand gewesen/ Dofern aber Zweifel vorfiele/welcher Herrschaft die Vettel eigentlich unterthänig/so sol alsdeñ das Kind selber Herrschaft unterthänig seyn/darunter gedachte Vettel desselben gewesen/ wegen der Haußgenossen Kinder aber 4. welche keine eigene Wohnung haben/auch keiner Herrschaft unterworffen seynd/sondern von einem Ort zum andern fortziehen/und ihnen nicht verwidert wird/ weiln es bey diesem Marggraffthumb bißhero in üblichem Herkommen gehalten worden / daß dieselben/ sie werden in- oder ausser der Ehe gezeuget/der jenigen Herrschaft zuständig/unter welcher sie gebohren seind/so soll es auch darmit ins künftige bey solchem üblichen Brauche verbleiben und gelassen werden/ Es sollen aber dergleichen Haußgenossen und Personen/wann sie von einem Ort zum andern abziehen/ohne vorgezeigten Schein/unter der vorigen Herrschafft Unterschrift/(welcher ihnen ohn ein Entgeld zuertheilen) nicht an- und auffgenommen werden. Wann auch ein loßgelassener Unterthaner sich durch gewissen Vertrag/oder sonsten/bey einer andern Herrschaft/nebenst seinen Kindern/so viel derselben zur Zeit des Vertrages unter väterlicher Gewalt hat/ und von ihme durch Haltung eigen Feuer und Rauch nicht gesondert seynd/anderweit unterthänig und dienstpflichtig machet/ So soll derselbe/uffn Fall er sich ohne Loßbrieff anderer Orte begebe/nicht anders als die Eingeborne der Abforderung sambt seinen Kindern unterworffen seyn/und seiner Herrschafft/der er sich durch Vertrag unterthänig gemachet/unweigerlich

 weigerlich

weigerlich abgefolget werden/Inmassen auch 3. die Unterthanen sambt allen ih-
ren Kindern dem jenigen unterthänig seynd/welchem sie von ihrer vorigen Herr-
schafft mit Grund und Boden verkaufft werden/ Bevoraus / wann der Kauff
auff alle Zugehörung geschlossen worden/ und sollen demselben folgen nicht al-
leine die zur Zeit des Vertrags verhandene/ sondern auch die abwesenden, so sich
unter anderer Herrschafft uff halten/weiln sie zu dem verkauften Gute gehören
ausser Grund und Boden aber kan und soll ein Unterthaner wider seinen Willen
weder verkaufft/noch vertauschet / oder verschenckt werden/Und do gleich ein sol-
cher Kauf oder Tausch beschehen were/auch eine Herrschafft der andern einen Un-
terthanen zu gefallen loß gelassen / und unbegrüsset seiner / des Unterthanen ge-
schencket hette/so soll es doch demselben unnachtheilig seyn/Weiln auch zu Zeiten
zwischen Kauffern und Verkauffer wegen der Gewehr der Unterthanen Streit
vorfället/und unbillich were/wann dem rechten Eigenthumbs-Herrn wegen sol-
chen Streits von Kauffern und Besitzern des Guts sein Unterthaner vorenthal-
ten werden solte/ Als soll Kauffer und Verkauffer uff solchen Fall, wann ein Un-
terthaner mit Bestand Rechtens von dem verkauften Gute gefodert wird sich
miteinander zuvergleichen/und Verkauffer dem Kauffer vor einen Bauer zwan-
tzig/vor einen Halbhüffner zehen/vor einen Gärtner fünff und vor einen Häus-
ler zwey Thaler / zwölff Argent/zuerstatten schuldig seyn/Es wird auch 4. einer
unterthänig/wann wegen seiner Streit vorgefallen / und er einem und dem an-
dern Theil von dem ordentlichen Richter zuerkant worden/darbey aber dieses
von dem Richter wohl zubeobachtē seyn wird/ob der Unterthan aus bösem Vor-
satz flüchtig worden/auch die Herrschafft des Orts/dahin er sich gewendet dessen
Wissenschaft getragen / denn uf solchen Fall der flüchtig gewesene Unterthaner
dem rechten Herrn mit aller seiner Haab und Vermögen er habe es gleich mit da-
hin gebracht/oder alldar erworben/nicht unbillich abgefolget werden solle wan
aber die Herrschaft/unter welcher er sich niedergelassen/oder in ein Stücke Guts
geheyrathet/in Unwissenheit oder im Zweifel gestanden / welcher Herrschafft er
eigentlichen zugehöre so soll zwar uf solchen Fall dem Unterthanen sein mit hinge-
brachtes Gut und Vermögen nicht unbillich gefolget/was er aber daselbst er-
worben/ von des Orts Obrigkeit/zur Straffe seines dißfals begangenen Betru-
ges/zu rücke gehalten werden/Jedoch seynd von seinem Vermögen so weit als
es zureichen will/vor allen Dingen die bey selber Herrschaft ufgewachsene Stew-
ern/ Commissen/ Renthe/ Zehenden und andere gemeine oder von ihm selbst ge-
machte Schulden zubezahlen und also abzuführen/Hierüber wird auch billich
5. der jenige vor einen Unterthanen gehalten / der sich selbsten darvor ausgege-
ben/iedoch/wo ferne solch sein Bekäntnüß nicht einen andern zubetriegen beschie-
het/welches denn in dem Fall vornemlichen statt haben soll / wann zu Rechtebe-
ständig nicht ausgeführet noch erwiesen werden kan, weme der Unterthan zuge-
hörig/Und ob wohl 6. durch Verjährung die Unterthanen auch zuerlangen, so
dann zu Friedenszeiten seine gewisse Maasse hat / Dieweiln aber bey bißherigen
langwirigen schweren Kriegsläuften mancherley Veränderungen vorgegangen
und einer hier/der ander dorthin sein Haußwesen verwendet / auch anietzo sehr
schwer zuerweisen seyn würde/ob solches mit der Herrschafft Wissen und Willen
geschehen/ob der Unterthan/der sich anders wohin gewendet, in gutem oder bö-
sem Fürsatz sey/ob er einen Loßbrieff gehabt habe oder nicht/und was dergleichen
mehr vor Umbstände mit einlauffen mögen/ so ist umb gemeinen Besten willen
vornemlichen aber/damit vielen Streitigkeiten vorgebauet werden möchte vor
rathsam und nothwendig befunden worden/in etwas in diesem Fall von der
Strenge des Rechten abzuweichen/Gestalt dann hierauf das Werck durch ein-
hellig gemachten Schluß/ so viel vergangene Zeit anbetrifft/ dahin eingerichtet
worden/daß aus vorangezogenen Uhrsachen die Abfoderung der Unterthanen
aus waserley Grunde es wolle/biß zu MICHAELIS Anno 1631 gantz auffgeho-
ben/ und demnach/ wann ein Unterthaner sich anderswo niedergelassen/ und
seine häußliche Nahrung nur noch vor Michaelis gedachten 1631. Jahres ergriffen

selber alles Anspruches befreyet/und kein Anspruch vor dieser Zeit gültig seyn sol-
le/Von nun aber sol der Landes-Ordnung und voriger übligkeit gemeß kein Un-
terthaner (ausser den Fällen/darvon in Art. 4. §. vors 2/3/4 und 5te/ Meldung
geschiehet) ohne Loßbrieff hinförder bey Straffe einhundert Reichsthaler/so
halb dem Ambte und halb dem Lande/oder/do bey denen Städten dergleichen ge-
klaget werden möchte/denen Räthen und Gerichten verfallen seyn sollen/ nicht
angenommen/sondern der jenige/so darwider handeln wird/ von Herrschafften
und Unterthanen/allewege für verbrüchtig dergestalt geachtet werden/daß sie
sich zu keiner Zeit/es stehe kurtz oder lang an/mit einiger Verjährung nicht zube-
helffen haben/weniger dieselbe dem Unterthanen/wann er gleich 10/20/30/oder
mehr Jahr aussenbleiben möchte/zu statten komen solle/ welches dann auch von
ihren Kindern und Kindes-Kindern zu verstehen ist/Und haben dannenhero umb
so viel weniger die jenigen Unterthanen/auch von vergangener Zeit/ einige Ver-
jährung vor sich anzuziehen/so sich unter andere Herrschaften in häußliche Nah-
rung noch nicht eingelassen/sondern dieselben können von ihren Herrschafften zu
Annehmung eines gewissen Grundes mit Billigkeit angehalten werden/Jedoch/
daß ihnen/do ferne sie selbsten nicht das Vermögen hätten/ die nötige Lebens-
Mittel nach der Herrschaft Verordnung dergestalt verschaffet werden möchten/
damit sie sich nebenst den Ihrigen erhalten/und die schuldigen Dienste leisten kön-
nen/Inmassen auch derselben uf solchen Fall vor allen Dingen obliegen will und
soll/durch ihre Zuthat und Vorschub Grund und Boden an Gebäuden/ äckern
und andern zugehörigen Stücken und Nutzungen/wieder anzurichten/dann auf-
er diesen were nicht Christlich noch billich/einen armen Unterthanen auf derglei-
chen wüste Gründe zunöthigen/hiervon er sich sambt den Seinigen nicht erhalte
könte/sondern den heiligen Geboten Gottes zu wider zu unordentlichen und ver-
botenen Mitteln zu schreiten Anlaß und Uhrsach nehmen müste/Es soll aber der
Unterthaner uff solchen Fall die Unkosten/wie er sich mit seiner Herrschafft dar-
über vergleichen wird/wann er durch Gottes Segen zu einem bessern Zustande
gelangen würde/zu erstatten schuldig seyn.

III. Art.

Wie und welcher Gestalt ein Unterthaner abgefo-dert werden könne und solle.

ALle und iede Unterthanen nun/ so aus vorher gesetzten Ursachen un-
terthänig worden/können von einer iedwedern Herrschafft abgefodert wer-
den/nicht zwar daß ihm einer/wann er zu einem Unterthanen Zuspruch hette/wie
bishero bey etlichen unverantwortlich einreissen wollen/ selber verhelffen/ und
Begriff des Gerichtsherrn mit gewapneter Hand den Unterthanen wegneh-
men/sondern ein ieder des Unterthanen Herrschafft/darunter er sitzet/anfangs
freundnachbarlichen begrüssen/ und uf dessen Verwiderung Hülffe und Recht
bey der ordentlichen Obrigkeit suchen/die dann auch solche den Verfolgern iedes-
mal zu leisten schuldig sein soll. Begebe sichs nun/daß einem sein Unterthan/
welchen er in rechtmäßigen Anspruch zunehmen hette/zur Ungebühr vorenthal-
ten würde/so soll der Beklagte/wann er befunden wird/ daß er wider Fug und
Gebühr die Abfolgung nicht gethan/dem klagenden Theil alle ufgewandte Un-
kosten und Schäden/uf vorhergehende Ermessigung/zu erstatten schuldig seyn/
Wer aber im offenen beharrlichen Ungehorsam verbleiben thäte/und den Ambts-
Obrigkeitlichen Geboten nicht gebührende Folge geleistet hette/so soll er nach
Befindung der Sachen willkührlich mit einer Straffe von 10/20/30/ mehr oder
weniger Thalern/welche halb dem Lande und halb dem Churfürstlichen Ambte/
oder nach Beschaffenheit der Umbstände denen Räthen oder Gerichten bey de-
nen Städten/zuzueignen/beleget werden.

IV. Art.

IV. Art.

Auff was Art und Weise ein Unterthaner auff dem Lande seiner Unterthänigkeit loß werden kan.

ANfangs wird ein iedweder Unterthaner durch erlangung eines Loßbriefs von seiner Unterthänigkeit entfreyet/ welcher aber von niemand anders als dem Eigenthums-Herrn ertheilet werden sol/oder deme er solches durch sonderbahren außdrücklichen Vergleich überlassen / wie bißweiln den Pfands-Inhabern/Pachtleuten und dergleichen zugegeben wird/ doch/ daß solche Verlassung von diesem aufrichtig/nicht aber aus übeler Haußhalt- und Verschwendung erfolge: Ingleichen soll einem Ehemanne/ ob ihm schon sonsten die Macht des Weibes Zubringen zu veräusern nicht zugelassen wird/einen und den andern Unterthanen absonderlich/wann es aus erheblichen Ursachen beschiehet/ loßzulassen/unverschrencket seyn/weiln nicht zu verneinen/daß ein Ehemann in des Weibes Zubringen den völligen Abnutz und Verwaltung habe/ worunter dann dergleichen Loßlassung billich mit zu ziehen/ es were dann / daß er hierinnen zu augenscheinlichem des Weibes Schaden übel haushielte/was vornehme/und nicht zu bezahlen hette. Do sich auch ein Schuld-Wesen bey einer oder der andern Herrschaft ereignet/so soll zwar die Loßgebung der Unterthanē von dem Schuldner/iedoch/anders nicht denn mit Zuziehung und Einwilligung aller und iedes Gläubiger/geschehen/Er und seine Erben aber vor sich selbst alleine dessen in keine wege befut seyn. Die Vormünden sollen auch nicht vor sich ihrer Unmündigen und verpflegten Unterthanen loßzulassen Macht haben/es geschehe dann mit gedachter Unmündigen scheinbaren Nutz oder zum wenigsten ohne ihren offenbahren Schaden. Wann Unterthanen andern verschrieben und außdrücklich verpfändet sind/so sollen dieselben zu Nachtheil der Gläubiger nicht loßgegeben werden/Massen es auch mit denen jenigen Unterthanen zuhalten / so mehr als einer Herrschaft zuständig/wo sie nicht allerseits darein willigen thun/so viel die Leibgedings-Frauen betrifft/ sollen dieselben gleichergestalt/die Unterthanen uff des Leibgedings-Güthern ihrer Pflichten loßzuzehlen nicht Macht haben/ sich auch die Obrigkeit dieser Gewalt anderer Herrschaften Unterthanen aus Obrigkeitlichem Ambt entweder in gehäuftem Schuld-Wesen/oder an statt der Vormünden uf der Unmündigen Gütern/oder in andern dergleichen Fällen/ loßzulassen enthalten/Begebe sichs auch/daß eine Herrschafft übrige Unterthanen hette denen sie nicht Unterhaltung und Nahrungs-Mittel selbsten geben könte/ und es wolten sich dieselben zu ihrer vorhabenden Besserung unter andere Herrschafften seßhaft machen/so sollen denenselben uf ihr bittliches demütiges Ansuchen (weiln es der Billigkeit gemeß) die Loßbrieffe zuertheilen nicht verwidert werden. Und wann derogestalt von der Herrschafft ein Vater loß gelassen wird/ so sollen auch die Kinder/die der Vater noch in seiner väterlichen Gewalt hat/ ungeachtet derselben in des Vaters Losbriefe nicht gedacht worden/wann sie nicht außdrücklich beniemet seynd/(welches doch nicht ohne Ursache geschehen soll) zugleich von der Unterthänigkeit oder Obrigkeitlicher Gewalt mit dem Vater befreyet werden. Mit denē Kindern aber/so ihren eigenen Herd halten/und ihre Haußhaltung angestellet/weiln es gar eine andere Gelegenheit hat / so bleiben dieselben billich unter ihrer Herrschafft/do sie sich seßhafft gemacht / und Feuer und Rauch halten ob gleich ihr Vater loß gegeben würde/dieweiln auch bißanhero wegen der Taxa der Loßbrief grosse Ungleichheit vorgegangen / So sollen hinführo besagte Loßbriefe höher nicht dann einer von 1/2/3/4/5 biß zehen Thaler/doch nach Vermögen der Unterthanen und iedes Orts Herkommen geschätzet werden.

Vors 2. wird ein Unterthaner Rechtswegen loß/ und ist den Loßbrief zu lösen nicht schuldig/wann er von der Herrschafft wider seinen Willen ausgejagt wird/Do aber der Unterthan freywillig der Herrschafft sein Gut überläst / ist auff solchen Fall besagte Herrschafft/zumaln wann sie ihm nothdürftige Mittel oder

oder andern Grund und Boden nicht verschaffen könte/demselben einen Loßbrief zu geben schuldig/ Jedoch sollen solche Unterthanen diesentwegen sich nicht uf ledigen Sattel legen/oder den Ackerbau verlassen/sondern unter andere Herrschafft im Lande/aldar sich des Ackerbaues/und was demselben zugehörig/pflegen können/wiederumb zu setzen und unterthänig zu machen/ oder auch in und bey den Städten dieses Marggraffthumbs sich niederzulassen pflichtig seyn. Do auch ein Unterthaner wegen Mißhandlung/ oder aus anderm Bedencken/ von der Herrschafft von Grund und Boden verjaget wird/So solle selber zwar vor seine Person los seyn/und kan sich die Herrschafft/ weiln sie sich dessen verziehen/ weiter nicht anmassen/die Kinder aber bleiben einen Weg als den andern selbiger Herrschafft unterthänig/Es were denn/daß dieselben der väterlichen Missethat mit theilhafftig/und dahero/oder sonsten aus anderm Bedencken/von der Obrigkeit zugleich mit verjaget worden weren. Wann 4. Weiber und Kinder/ nach der Ehemänner und Väter Absterben/Grund und Boden umb des willen/ daß sie der Herrschafft Dienste (worinnen doch eine Christliche Billigkeit gegen sie gebrauchet/und selbe/wann solche die Wittbe wegen Alters und die Kinder wegen ihrer Jugend zu Leistung der Dienste nicht geschickt weren/ so leichte vom Gute nicht vertrieben werden sollen) darvon zu verrichten nicht vermögē/selbst willig verlassen/ oder auch/ wo es seyn will/ verkauffen/ und sich hierauff unter andere Herrschafft/ihren Unterhalt und Lebens-Mittel alda zu suchen/ begeben/ so sollen uff solchen Fall die Kinder von voriger Herrschafft/als welche sie einmahl erlassen/und sich gleichsam ihres Rechtes begeben/vornehmlichen aber/ wann das Gut an statt ihrer mit einem andern Unterthanen wieder besetzet worden/ nicht in Anspruch genommen und abgefordert werden/ob sie gleich daselbsten uf deren Grund und Boden erzeuget und gebohren sind. Trüge sichs auch 5. zu/daß die Herrschafft mit denen Unterthanen allzugrausam und grimmig verführe/ihnen die Lebens-Mittel durch übermäßige Bestraffung/ oder in andere wege/ benehme/die Dienste über Erträgligkeit/wider des Landes Gebräuche/wider Billigkeit und iedes Ortes Satzungen/allzu hart spannen/oder andere unzuläßliche und zu Recht verbotene Gewalt gegen sie verüben thäte/ und solches were landkündig/ oder könte/wie zu Recht/beständig erwiesen werden/So sollen in dergleichen Fällen die beschwerten Unterthanen/weiln die in der Natur und Rechten gegründete Billigkeit nicht zu geben will/dieselben unter einem so schweren Joch kräncken zu lassen/nach vorgehender rechtmäßiger Erkäntnüß der Embter/ von der Pflicht der Unterthänigkeit nicht unbillich losgezehlet werden. Dofern auch 6. ein Unterthan um Fortstellung seiner häußlichen Nahrung sich anderswohin zubegeben willens/ und seinen Grund und Boden/ mit Einwilligung der Herrschafft/ verkauffet oder vertauschet/so soll er seiner Pflicht und Unterthänigkeit losgezehlet und gegen Erlegung billichmäßiger Gebühr losgelassen werden/ Es ist auch in solchen Fall die Herrschafft Christlicher Billigkeit nach nicht befugt/einem solchen Unterthanen an seiner zeitlichen Wolfahrt zu hindern/Bevoraus/wann sich derselbe an solche Orte/es sey auff dem Lande oder in Städten/begiebet/do er den Ackerbau bestellen/und dadurch seine Nahrung suchen kan/ Im Gegenfall aber/ wo er den Ackerbau verlassen/ auff ledigen Sattel liegen/ und sich weder uff dem Lande noch in Städten des Feldbaues oder anderer Handarbeit befleißigen/auch dadurch der allgemeinen Landesbeschwer und Mitleidung entbrechen wolte/So wird ihme die Loßzehlung seiner Pflicht mit Fug und Billigkeit abgeschlagen werden/ welches denn auch uf vergangener Zeit zu verstehen seyn wird/die jenigen nu/ so ihren Grund und Boden/wie ietzo gedacht/mit Rath und Vorwissen der Herrschafft/andern verkauft oder vertauschet/und solcher gestalt mit einem tüchtigen Unterthanen besetzet haben/auch sich vorerzehlter massen anderer Orten ehrlichē zu nähren gedencken/sollen weder vor sich noch ihre Kinder als Unterthanen weiter angesprochen/sondern uf vorgehendes gebührendes Ansuchē ihnen die schriftliche Loßzehlung ertheilet/und im geringstē nicht zu einem öden uñ wüsten Grunde derselben ufs neue anzunehmen/von der Herrschaft genötiget oder gezwungē werden/

werden/worvon er nebenst den Seinigen die nothwendigen Lebens-Mittel nicht haben/noch die schuldigen Dienste leisten/und darneben die Landesbeschwerden abtragen könne/Wiewol auch 7. bedencklichen vorgefallen/wann die Unterthanen ihre Kinder zum Studiren gehalten/in Städten Kauffhändel treiben/oder ein Handwerck lernen lassen/ auch wann sie zu Kriegs-Embtern befördert worden/und solche bedienet hätten/ ob sie von denen Herrschafften zur Unterthänigkeit abgefodert werden können/So ist doch ausser Zweifel darvor gehalten/und dahin geschlossen worden/wann eine Herrschaft von diesem Wissenschafft getragen/daß sie sich ihres Rechtens und Zuspruches an solchen Unterthanen stillschweigend begeben habe/und sollen sich dannenhero dergleichen in Anspruch genommene Personen mit dem Vorwand so lange erhaltener Freyheit zu behelffen in allewege befugt seyn/So fern aber die Herrschafft hiervon keine Wissenschafft gehabt hette/so soll ein solcher Unterthaner schuldig seyn/ des Schadens oder Abganges wegen sich mit seiner Herrschafft nach billichen Dingen zu vergleichen/Demnach auch 8. etliche Obrigkeiten und Herrschafften im Lande/dem Verlaut nach/sich unterstehen sollen/denen Unterthanen/wenn sie sich verehelichen wollen/Einhalt zu thun/und aber derselben in allewege oblieget/viel mehr über Göttlicher Ordnung steif zu halten/als selbe zu hindern/So soll solches keines weges/auch nicht unter den Schein und Titul/ als wann die Herrschafft solche Personen/so sich mit einander verehlichen wolten/ zu ihren Diensten bedürfftig were/ geduldet werden/sondern in Kraft dieses abgeschaffet und verbothen seyn/Es were dann/daß die Dienstbothen vorm Ausgange des Dienst-Jahrs sich verehlichen wolten/und andere wichtige/auch im Göttlichen Wort befindliche Hindernüß im Wege stünden: Die Herrschafften aber iedes Orts sollen vor allen Dingen/wann sich die Unterthanen verehelichen wollen/darüber Ehrenhalben und aus unterthäniger Ehrerbietung begrüsset werden/ Und ob gleich bißhero etliche Herrschafften von den Weibes-Personen/wann sie sich verheyrathen wollen/eine absonderliche Gebühr abgefodert/Weiln aber solches nicht alleine dem Landes-Gebrauche und vernünftigen Rechten/sondern auch der Billigkeit gantz ungemeß: So wird solches nicht unbillich/als ein ungegründeter Brauch/ an allen Orten abgeschaffet/und sollen dem Ehestand zu Ehren die Weibes-Personen mit allen und ieden Ufflagen unbeschweret bleiben: Doferne aber ein Unterthaner unter andere Herrschafften heyrathet und einfreyet/ so soll uff solchen Fall das Weib dem Manne/weiln sie ihr selbsten zuzumessen/daß sie nicht bessere Nachricht eingezogen/ob der Mann von seiner Herrschaft ordentlich loßgezehlet sey oder nicht/zu folgen schuldig seyn.

V. Art.

Wie mit den flüchtigen Unterthanen und wieder dieselben zu verfahren sey.

WEiln dieses Laster bey diesem Marggrafthumb heftig einreissen und überhand nehmen will/ So sollen 1. iedes Orts Herrschafften bey Auffsatz einer hohen Straffe hinführo dergleichen Flüchtige/ es sein gleich Unterthanen oder Gesinde/weder vor sich noch ihre untergebene Unterthanen zu hausen noch zu herbergen/viel weniger eintzigen Unterschleiff zu geben/sondern vielmehr uff erfolgeten Anspruch dem rechtmäßigen Besitzer ohne eintzigen [illegible] und Widerrede/so balde derselbe sein gutes Befugnüs/und daß er den Unterthanen oder das Gesinde in seinem Besitz und Gewehr gehabt/erweisen thut/zu liefern schuldig seyn. Do auch 2. einer oder der andere aus Besorge/daß ihme der flüchtige Unterthaner angesprochen werden möchte/denselben arglistig weggeschaffet/oder/daß er entkommen können/verhenget hätte/ derselbe soll nichts minder den Flüchtigen wieder zu schaffen/und dessen Absolge zuthun/verbunden seyn/ Wäre aber 3. derselbe ohne der frembden Herrschaft Veruhrsachung und Vorsatz entwischet/so soll selbe hiervor weiter zu antworten/gleichsam sie hierzu Ursach gegeben

zegeben hätte/ nicht schuldig seyn. Wann auch 4. ein Unterthaner durch vorgenommenen zulässigen Zwang und Mittel zu Gehorsam nicht gebracht werden könte/ so soll er vor gehegtes Geding ordentlich geladen/ und im fall nicht Gestellens/ auch fernern Ungehorsambs/ in die Acht und Verfestigung erkläret/ auch demselben nach wider ihn verfahren werden/ und weiln zum öfftern 5. die jenigen/ d Loßbrieffe erlanget/ sich nicht anderer Orthen unterthänig machen wollen/ sondern solche zu muthwilliger Freyheit gebrauchen/ Als sollen die Losbriffe ins künfftig von eines iedern Dato an weiter nicht denn ein Jahr gelten/ und nach Ausgang dessen/ doferne sich ein solcher weder uff dem Lande noch in Städten seßhafft gemachet/ von seiner vorigen Herrschafft wider gefodert werden/ und dieselben künfftig denen Unterthanen keine Losbrieffe anders denn an die Herrschafften und Obrigkeiten/ entweder uffm Lande oder in Städten/ do sie sich hinbegeben wollen/ ertheilen. Schließlichen/ nachdem alle ereugende Fälle hierinnen nicht begriffen noch entschieden werden können/ so sollen dieselben/ dem Rechten und ihren Umbständen nach zuerörtern/ dem ordentlichen Erkäntnüß der Obrigkeit überlassen und anvertrauet bleiben.

Wann Wir dann gnädigst angesehen obbemelter Stände unsers Marggrafthumbs OberLausnitz gehorsamste Bitte/ auch befunden/ daß in dieser Ordnung und denen unterschiedenen fünff Articuln nichts ungebürliches begriffen. Als haben Wir demnach Ihnen dieselbe in allen und ieden ihren Inhaltungen und Puncten/ wie sie hier oben einverleibet/ gnädigst bekräfftiget. Bekräfftigen und bestetigen Ihnen dieselbe hiermit aus Churfürstlicher Macht und als Marggraf zu Lausnitz wissentlich in Kraft dieses Briefes/ Meynen/ setzen und wollen/ daß dem hinfüro solcher Ordnung von männiglich in gedachtem unserm Marggrafthumb nachgelebet/ und darwider im wenigsten gehandelt werden solle. Und gebiethen darauf allen und ieden dieses Orths angesessenen und wohnhaften unsern Unterthanen/ was Würden und Standes die seyn/ Insonderheit aber ietzigem und künftigem Unserm Landvoigt/ Haupt- und andern BefehlichsLeutē mehrgedachten Marggrafthumbs OberLausnitz/ ernstlich und vestiglich/ und wollen/ daß Sie darob gebührender weise halten/ und darwider vor sich selbst nichts vornehmen/ noch andern zu thun gestatten sollen. Zu Uhrkund mit unsern Churfürstlichen anhangenden grössern Insiegel bekräftiget/ und geben zu Dreßden am vierdten Julii nach Christi unsers Einigen HERRN und Seligmachers Geburth im Ein tausend Sechs hundert Ein und Funfzigsten Jahre.

Johanns George/
Churfürst.

Wir Curt Reinicke Freyherr von Callenbergk/ Herr der Erbschaft Mußkau/ uf Wettesingen und Westheimb/ 2c. Vollmächtiger Landvoigt deß Marggrafthumbs Ober-Lausnitz und Obrister/ 2c. Entbieten Euch/

)H(denen

denen Wohlgebornen/Ehrwürdigen/Edlen/Gestrengen und Ehrenvesten/Herren/Prælaten/denen von der Ritter- und Landschafft ermelten Marggraffthumbs OberLausnitz/Sowohl auch denen Erbahren und Wohlweisen/Bürgermeistern und Rathmañen der Städte daselbsten/ unsere freundliche Dienst/ günstig- und geneigte Willfahrung in allen guten bevorn/ und nach dem E.L. und Ihr Euch guter massen zu erinnern/ was gestalt E.L. und Ihr sich einer gewissen disposition und Verordnung verglichen/wie es hinfüro wegen der Unterthanen und ihren Kindern in diesem Marggraffthumb gehalten werden solle/ auch solche von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. unserm gnädigsten Herrn/als regierendem Marggraffen in OberLausnitz/sub dato Dreßden am 4. Julii abgewichenen Jahres gnädigst confirmiret worden.

Als haben wir uff E.L. und Euer vor gut ansehen und Beschluß von tragenden hohen Ambts wegen solche/der Unterthanen und ihrer Kinder halben/ Confirmirte Ordnung hiermit zu iedermänniglichs Wissenschaft in Druck publiciren wollen/E.L. und Euch darauff ernstlich ermahnend und befehlende/ daß E.L. und Ihr nach mehr angeregter gnädigster Confirmirten Ordnung/ innhalts höchstermeldter Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen 2c. angehengten gnädigsten Befehls und Willens/von nun an in allen Articuln und Puncten sich unterthänigst achten/darüber steif und feste halten/und nichts darwider zuthuen noch vorzunehmen gestatten.

Uhrkundlich mit unserm grössern Ober-Ambts-Insiegel und eigener Hand Unterschrift bekräftiget/So geschehen aufm Churfürstlichen Sächs. 2c. Schloß zu Budißin den 20. Junii nach Christi Geburt im Ein tausend/Sechshundert/Zwey und funfzigsten Jahre.

Der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ Marggrafens in Ober- und Nieder-Lausnitz/ und Burggrafens zu Magdeburg/ 2c. gnädigste Ratification und Confirmation des unterthänigsten Bedencken und Gutachtens der hierumb Niedergesetzten im Marggraffthumb Ober-Lausnitz: Wie hinfüro bey ietzigen höchstbeschwerlichen Läuften in Schuld-Sachen mit den Hulffsprocessen zuverfahren/ im MDCXLV. Jahr.

Des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen/Marggraffens in Ober- und Nieder-Lausnitz und Burggraffens zu Magdeburg/ 2c. vollmächtiger LandVoigt ietzbesagtes Marggraffthumbs Ober-Lausnitz/ und Obrister zu Roß.

Ich Curt Reinicke von Callenberg/ auff der Herrschafft Mußkau/ auch Wettesingen und Westhamb Erbsaß/ 2c. Entbiete euch/ denen Wohlgebornen/ Ehrwürdigen/ Edlen/ Gestrengen/ Ehrenvesten/ Herren/ Prælaten/ denen von

der

der Ritter und Landschafft gemeldtes Marggrafftthumbs OberLausnitz / So wohl auch denen Erbaren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbst / meine freundliche Dienste / günstige und geneigte Willfährung in allem Guten zuvorn. Und gebe denen Herren und euch zuvernehmen / nach deme höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. zu Sachsen / rc. mein gnädigster Herr / &c. aus bewegenden Ursachen vor zweyen Jahren / bey noch vacirender Landvoigtey dieses Marggrafftthumbs OberLausnitz / dero Ambts-Hauptman zu Budissin / Herrn Heinrichen von Metzrad / uff Plißkowitz und Doberschitz / gnädigst anbefohlen / mit Zuziehung etzlicher qualificirter Personen aus den Ständen / ein gesambtes Gutachten / wie nemlich bey ietzigen höchstbeschwerlichen Läufften hinfüro in Schuldsachen mit den Hülffsprocessen / in besagtem Marggrafftthumb OberLausnitz / sicherlich zuverfahren seyn möchte / abzufassen / und dasselbe zu Ihrer Churfl. Durchl. fernerer gnädigster Erweg- und Verordnung unterthänigst einzuschicken / solches auch von vorhergedachtem Ambtshauptmann zu Budißin erfolget / und mit Zuziehung unterschiedlicher geschickter Personen aus dem Mittel beyder Stände von Land und Städten / dieses Werck in reiffe Consideration und Berathschlagung genommen / die Niedergesetzten auch / nach zusammengetragenen Votis, sich endlich eines unterthänigstē unverfänglichen Gutachtens darüber verglichē / und bey mehr höchstgedachter Ihrer Churfl. Durchl. unterthänigst darmit einkommen / daß dieselbe solches nicht allein weiter in Rath ziehen lassen / sondern auch / nach fürgegangener gnugsamer Deliberation und reiffer Erwegung / als regierender Marggraff in OberLausnitz / gnädigst beliebet / ratificiret und bestätiget / wie nachgehends zuvernehmen:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausnitz / Burggraff zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich: Nach dem Wir eine Zeithero / so wol aus unserer Beambten / als auch von theils Ständen und Unterthanen unsers Marggrafftthumbs OberLausnitz / in Schuld- und Hülffssachen bey uns eingelangten vielfältigen unterthänigstē Berichten / Klagen und Supplicationen vermercket / wie bey itzigen zerrütteten / geldmanglenden und höchstbeschwerlichen Kriegsläufften die Creditores auf die Immissionen, Sequestrationen und dergleichen Executionsmittel eyferig zudringen / die Debitores hingegen die allgemeine Calamitäten und daraus ohne ihr Verschulden herrührenden Abfall und unvermögen anzuziehen / auch umb Verschonung mit den strengen Hülffsmitteln wehmütig zu bitten pflegen / umb dessen recht- und gleichmeßige Vermittelung bey Uns unsere gehorsame Stände bemeldtes Marggrafthumbs / beydes durch ihre Abgeordnete / als auch in Schrifften / zum öfftern inständig angesucht / und gleichwol Wir aus obliegender Landesfürstlicher Obrigkeit in acht zunehmen haben / daß / Wann ihnen die Creditores zu rathen vermeinen / sie den Schuldmann zwar aus den Gütern bringen / ihnen aber selbst keinen einigen Nutzen schaffen / und noch dieses versehen / weil nunmehr die onera publica und Landesverrichtungen aller Orten und also auch im Marggrafthumb Ober-Lausnitz / aufs höchste gestiegen / gar selten ein Gut in dermassen Wolstand zubefinden / welches solche publica völlig einzubringen / auch einen ergiebigen Uberschuß / zu Befriedigung der Creditorn, Unterhalt und Besoldung des Sequesters, zugeschweigen des Debitoris

toris nothdürfftiger Alimenten, herzuschiffen vermag/ bey den eximirten Schuldnern aber auf solchen Fall nichts zu erheben/ daß der gestalt endlich das Publicum periclitiren, der gröste Theil Landes mit Sequestris besetzet/ die Dominia Rerum in Ungewißheit gestellet werden/ und die Landes Fürstliche Obrigkeit solchermassen in Zweiffel blieben/ bey weme sie eines und anders suchen/ und wen Sie für ihren Vasallen und Unterthanen halten sollen: daß Wir dannenhero/ besundere Nothdurfft nach/ verwichener Zeit/ bey damaliger Vacanz der Landvoigtey in unserm Marggrafthumb OberLausitz/ dem Vesten/ unserm Ambts-Hauptmann zu Budißin/ und lieben Getreuen/ Heinrichen von Metzrad/ zu Pülsnitz/ gnädigst anbefohlen/ etzliche qualificirte Personen von Stände gedachtes Marggrafthumbs fördersambst an sich zu bescheiden/ und neben ihnen die Klagen und Fundamenta, derer sich so wohl Gläubiger als Schuldener zu gebrauchen pflegen gegen einander zu halten/ ein gesambtes Gutachten/ wie den Sachen/ nach itziger Zeit und Landesbeschaffenheit zu rathen seyn möchte/ abzufassen/ Uns zu ferner Erweg- und Verordnung einzuschicken: Welches auch also von ihme erfolget/ und mit Zuziehung unterschiedlicher geschickter Personen aus dem Mittel beyder Stände von Land und Städten/ dieses Werck reifflich berathschlaget worden/ und haben sich die Niedergesetzten/ nach zusammengetragenen Votis, endlich eines unterthänigsten unverfänglichen Gutachtens/ wie nemlich in Sachen zwischen Schuldenern/ Bürgen und Gläubigern/ nach gegenwärtiger Läuffte und Landes-Zustand zu gebahren seyn möchte/ biß auff unsere fernere gnädigste Verordnung und Ratification, verglichen/ wie hernach folget:

Ob zwar die allgemeine Rechte/ besonders aber die confirmirte Ampts-Ordnung in diesem Marggrafthumb OberLausitz klar Ziel und Masse geben thäte/ welcher Gestalt mit Vollstreckung der würcklichen Execution gegen denen Schuldenern rechtmeßig zuverfahren/ es auch bey friedlichen Zeiten nicht unbillich bey solcher vorgeschriebenen Norm und Disposition verbliebe/ und deroselben bey denen Embtern/ beydes Budißinischen als Görlitzischen Kreysses/ in judicando billich nachgegangen würde/ inmassen Sie dann auch hierinnen berührter Ambts-Ordnung oder anderer rechtlichen Disposition durch diß ihr eröffnetes gehorsambstes Bedencken/ weder itzo/ noch ins künfftige/ im wenigsten nichts derogirt, sonder vielmehr alles unserer hierunter gnädigst tragender Landes-väterlichen Vorsorge nach/ so viel itzo bey diesem zerrütteten grundverderblichen Zustande zu geschehen müglich/ zu Stabilirung einer guten Policey im Lande nebenst Beförderung des angegebenen Justitienwercks/ gemeinet und verstanden haben wolten: dieweil aber der Status rerum durch die langwierige Kriege und dahero rührenden Verderb und Ruin sich dermassen verkehret und zerrüttet/ daß meistentheils Inwohner in euserstes Armuth und Unvermögen gerathen/ die Herrschafft und Unterthanen durch vielfältige unglückselige Kriegszufälle/ Schäden/ Pressuren und Beschwerden gäntzlichen erschöpffet/ und weder die onera publica beym Lande/ noch denen Creditorn ihre Zinsen mehr abgeben könten/ so wolte fremde in allewege der hohen Nothdurfft seyn/ bey dieser Beschaffenheit ein solches Moderamen mit denen Executionen zu halten/ damit die Debitores, zumal die welche durch diese verderbliche Kriegszufälle/ ohn ihr Verschulden umb das Ihrige kommen/ nicht gäntzlich zu Boden getrieben/ noch auch die Creditores, so wohl die vor die Schuldener versatzte Bürgen/ durch Verzögerung der gebetenen Executionen, zugleich periclitiren, und endlich also des Ihrigen mit eusserstem Verderb entrathen müsten/ allein sie befindeten/ daß sich dieses Werck/ bey einer mercklichen Varietät der Schulden/ unter eine allgemeine Rechtsregul und Disposition füglich nicht bringen liesse/ sondern es würden hierunter die sich in solchen Fällen/ tam ex parte personarum, quam rerum, ereugende Umbstände/ nach solchen Dingen/ alles Fleisses erwogen/ iedoch auch zuweiln gegen den vielfältigen Beschwerden der Schuldener/ die Noth und Dürfftigkeit der Gläubiger als andere

welchen viel arme Witwen und Wäysen/ auch alte krancke und preßhaffte Personen zubefinden/ juxta legem charitatis & justitiæ, auff die Wage gelegt werden müssen: und wie sich nun viel Species Factorum mit unterschiedenen Umbständen und Qualitatibus ereugnen: also würde auch billich in Consideration derselben/ bey dem Executionsproceß, ein Unterscheid zu halten seyn/ welcher Unterscheid sich dann dißfals nicht allein wegen ungleicher Condition der Creditorum und Debitorum, sondern auch/ quoad causam debendi, do die Schulden entweder ex contractu mutui, commodati, depositi, ex empto vendito, locato conducto, oder andern Contractibus nominatis vel innominatis, herrühreten/befinden thäte/ so wären auch ferner die Obligationes und Schuldverschreibungen/ welche sonsten der Judex pro normâ halten solte/ wie vermöge derselben im Executionsprocessu rechtmeßig zuverfahren/ unterschiedliches Lauts und Tenoris, daß es alsdann heisse: Conventio dat legem Contractui.

Den Hauptunterscheid unter denen Debitorn belangend/ erscheine derselbe daher o/ daß etzliche durch die so vielfältige Kriegsbeschwerden/ ohn ihr Verschulden in Abfall ihrer Nahrung gerathen/ und forthin weder die Landes Onera abtragen/ noch in denen Gütern die Alimenta vor sich & pro familia erwerben/ viel weniger aber von denen verhafften Schulden denen Creditorn die gebührende Zinsreichung verrichten/ oder ihre Bürgen lösen und vertreten können/ und mit denen es auch dahin gerathen/ daß sie aus grossem Unvermögen ihre Gütter weder mit Viehe/ noch mit der Saat/ oder andern zubehörigen Stücken/ weiter bestellen/ sondern dergestalt/ auch wider ihren Willen/ entweder gäntzlich/ oder doch meistentheils/ öde und wüste stehen lassen müssen.

Wann es nun solche Wege erreichete/ daß zwar der Schuldener bey besseren Zeiten seine Haußhaltung zu gutem Tügen bestellet/ nunmehr aber unverschuldet zu diesem Unglück gerathē/ und an Abgebung der Zinsen ob solam belli calamitatem augenscheinlich verhindert/ und derselben impossibilitatē solvendi evidenter darthun und erweisen könte: so würde auff solchen Fall/ temperata justitiæ & charitatis lege, die Bezahlung der Zinsen prr conditione & Creditoris & Debitoris auff leidliche und erträgliche Fristen nicht unbillich erstreckt/ auch wol/ nach Befindung/ daß der Creditor wenig Schaden gelitten/ und eines austräglichern Vermögens wäre/ denn der Debitor, zu etwas Nachlaß an den Zinsen/ intercedente authoritate Judicis disponirt, und nachdem also von dem Judice beydes die Beschwer des Schuldeners/ als der befindliche Zustand des Gläubigers/ oder der vor die Schuld hafftenden Bürgen/ auff die Wage geleget/ würde alsdann auf allen Fall mit der würcklichen Execution durch ein billichmeßiges Moderamen einer also zugebaren seyn/ daß so wol Creditor als Debitor bey ihrem häußlichen Wesen erhalten/ und die adelichen Familiæ und Stam̃häuser conservirt werden/ desgleichen auch diejenigen/ so sich vor das Creditum in selbgeltende Bürgschafft eingelassen/ nicht periclitiren dürfften: wie dañ auch nach Befindung der Sachen der Creditor in solchem Fall/ zumal wann es ihme principaliter nur darumb zu thun/ daß er mit Erkauffung Gütter e/ in itzigem schlechten Werth/ oder in andere Wege seinen Frommen und Nutzen schaffen wollen/ zu Eingebung derer vorgeschlagenen und vom Judice vor billich befundenen leidlichen Zahlungsfristen/ der Debitor aber zu dererselben genauer Observation, ex officio beyderseits einzuhalten und sie respectivè, nach billichen Dingen/ gerichtliche Weisung zuthun wäre/ so fern hielten sie allerseits unvergreifflich dafür/ daß auff solche und dergleichen Fälle/ von ieder Obrigkeit/ bey dem itzigen verderblichen Zustande des Landes die Gebühr und billigkeit statuirt und verhandelt werde: do nun dergleichen Considerationes itzo oder ins künfftige bey den Executionen beobachtet würden/ würde es der beschwerlichen Sequestrationen, als durch welche mehrmals übel ärger gemacht/ die Güter geringert/ die Beschwerden erhöhet und gesteigert/ der Creditor nichts gebessert/ die Bürgen gefährdet/ vergebliche Unkosten aufgewandt/ und die Causa Crediti in mehrern Verderb geführet würde/ bey so bewandten

Dingen nicht bedürffen/ oder do es ie unümbgänglich/ auf der Creditorn instän-
dige Imploration, gegẽ vorgehender gnugsamer Ausführung dringender/ erheb-
licher und unvermeidlicher Ursachen/ darzu kommen müste/ würden doch die Se-
questrationes auff begebende Fälle, und nach beschaffenheit der sequestirten Gü-
ter/ zu reguliren, und das Sequester Lohn und Besoldung hiernach einzurichten
und zu moderiren seyn: Jedoch hätte es gleichwol hiermit nicht diesen Verstand/
do einer oder der andere Creditor so viel bey den Embtern darthun und erweisen
würde/ daß des Debitoris Schulden an Capitalen und Zinsen so hoch gestiegen/
daß dessen Vermögen und inhabende Güter/ nach dererselben itzigen Landübli-
chen Anschlag und Taxa, zu Bezahlung der Schulden nicht zureicheten/ sondern
zu besorgen/ daß theils der Creditorn, entweder mit den Hauptstäinen/ oder de-
nen auffgewachsenen Zinsen/ gäntzlich ausgehen/ und nach Alienation der Güter
nicht ankommen möchten: in dem Fall würde/ nachdem die Sache entweder ad
Concursum gediehen oder gedeyen möchte/ ins künfftige dem Liquidation- und
Subhastationsprocess nicht unbillich sein rechtmeßiger ungehinderter Lauff zu
lassen/ die Creditores, wann sie mit ihren Rechtsverführungen concurrendo ge-
geneinander verfahren/ der Priorität halber rechtmäßig verabschiedet/ die Gü-
ter in Sequestration genommen/ und im Namen der gesambten Interessenten ad-
ministrirt, auch do kein ander Mittel/ dieselbe zu bezahlen/ zur Alienation legitimè
geschritten.

Do sichs aber zutrüge/ daß der Debitor so viel in Bonis hätte/ daß man sich
an seinen Nominibus, Juribus oder andern Reditibus und Einkommen zuerho-
len/ so wäre in solchem Fall die Sequestration in die Güter/ zu Verhüt- und Er-
sparung aller unnöthigen Unkosten/ nach billichen Dingen nicht zuläßlich/ noch
turbato hoc rerum statu practicirlich/ ungeächtet sonsten/ vermöge dieses Marg-
graffthumbs Ober-Lausnitz Landes-Ordnung/ sub tit. Von Hülffen und Auff-
geboten. §. Erstlichen auff bewegliche/ &c. erstlich zu den Mobilien, nochmals
und successivè in die Güter/ und dann zuletz zu den ausstehenden Schulden und
Gerechtigkeiten/ regulariter verholffen wird: Es wäre auch der Creditor itziger
Zeit nomina idonea in diesem Marggraffthumb/ und welche bey bessern Zeiten
nicht difficilis exactionis und die gegen ihm vor dem Schuldener verhaffte Bür-
gen durch dergleichen Zahlungsmittel gelöset werden könten/ seiner Verweige-
rung ungeachtet/ anzunehmen schuldig/ oder aber die Gestundung des Capi-
tals einzugehẽ/ Ambtshalben zu compelliren, und dadurch alle unnöthige Pro-
ceß und Weitläufftigkeit einzustellen. Vor allen Dingen aber würde bey der-
ogleichen Fällen auff die verhafftete Bürgen/ welche pro vitando damno zu in-
litiren haben/ ein genaues Absehen gehabt werden müssen/ damit deren Interesse
in gebührender Acht gehalten/ und sie wegen eingesprochener Fidejussion in kei-
ner Gefahr stehen dürfften/ zumal aber Debitores, auff angestrengte Klage und
Interpellation derer Bürgen/ entweder zu würcklicher Liberation der geklagten
Bürgschafftpost/ oder Bestellung gnugsamer Caution, auff allen Fall via execu-
tiva anzuhalten seyn/ bevorab wann sie sich etwann einiger Gefahr und Ver-
lusts zu besorgen.

Weil auch zum öfftern geschicht/ daß des Creditoris Noth und Dürfftig-
keit des Debitoris geklagten Beschwerden zuweiln überlegen/ welches sich dann
bey Witwen und Wäysen/ auch andern personis miserabilibus, in viel Wege
ereugnet/ so würde das nothleidende Theil vor dem andern nicht unbillich in
acht genommen/ und ihnen zu ihren Zinsen/ wo nicht gar/ doch zum guten
Theihl/ nicht unbillich executivè verholffen werden müssen. Jedoch würde
bey Verstattung der Immissionen so offt dieselben aus unvermeidlicher Noth/
auff deren Creditorn oder Interessirenden inständliches unabwendliches An-
halten/ vollstrecket werden müsten/ eine solche Maß zutreffen seyn/ daß diesel-
ben nicht auff das noch verhandene Zugviehe und Unterthanen/ welche beyde
Stück de substantia familiæ, verstanden/ und also dadurch vollends die gantze
Haußhaltung hierüber in Verwüstung und Confusion gebracht werde, da gleich

sonsten

sonsten andere Mittel/ zu Bezahlung der Zinsen/ in den Gütern eine Zeit sich nicht zu erholen wäre / sondern daß sich vielmehr der Gläubiger / wann die Güter in bessere Pflege und Erbauung gebracht/ andere Fructus und Nutzbarkeiten/ derer ohne sondere Deterioration derer Güter füglicher zugeniessen/ halten müste/ doch daß gleichwol dem Debitori dißfals die nothdürfftigen unentbehrlichen Alimenta pro se & familia verschaffet/ auch die iedesmal gefällige Landes-Anlagen/ und andere Jura magis privilegiata, zugleich darbey bedacht und reservirt würden.

Eine weit andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Debitoribus, so mit ihrem unartigen/ liederlichen und verthunlichen Haußhalten/ oder durch ihren verschwenderischen Pracht in Kleidern / Uberfluß in Essen und Trincken/ Haltung unnützen Gesindes/ statlicher Pferde/ Hunde und Winde/ in Abfall der Nahrung gerathen; welche ob sie wol mit denen Calamitate Belli niedergedruckten Debitoren in keiner Vergleichung stehen/ dennoch aber sich höchst bemühen / zu Verhinderung rechtmessiger Hülffsvollstreckung / bey der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit/ per sub- & obreptionem, als wann sie vor andern in solche unglückselige Kriegszufälle gerathen / Rescripta moratoria wegen der Zinsen auszuwircken/ und ihre Creditores, so wol die vor sie hafftende Bürgen/ so vielmals vor ihnen magis calamitosi, übel und mala Fide zu hintergehen/ do dieselben doch vielmehr culpâ propriâ als Causa Infortunii umb das ihrige kommen/ auch wohl ante casum, in culpa & mora solvendi gewesen/ auch belli calamitatem, & inde exortam impossibilitatem solvendi, legitimè niemals erwiesen/ noch denen Creditoren, oder vor sie hafftende Fidejussoren, Cautionen Indemnitatis bestellet/ als welche Requisita sonsten bey dergleichen Indulten und Moratoriis regulariter observirt werden. Hieraus denn hernachmals nichts anders zugewarten/ als daß der Creditor, ob derselbe gleich gegen seinem Debitore in weit übeler Condition, das Seinige/ dessen er zu seinem Unterhalt unentberlich bedürfftig/ entrathen/ auch noch wohl zusehen müste/ wie das Seinige / durch verschwenderische Dissolution des Debitoris und desselben übeles Haushalten/ liederlich durchgebracht und verhauset werde. Und weil bey solchen Schuldenern insgemein schlechte Hoffnung zu besserem Haushalten/ sondern vielmehr die Creditores nebenst deme / daß sie die Zinsen eine geraume Zeit/ so lange der Debitor morosus sich mit dem ertheilten Moratorio contra Executionem fristet und schützet/ entrathen/ auch noch darzu wegen der Hauptsummen in mercklicher Gefahr schweben/ als würde zu unserer gnädigsten Resolution nicht unbillich unterthänigst gestellet/ ob Wir nicht einen oder den andern an Gleich und Recht zuverweisen/ und vielmehr/ in obangezogenen Fällen/ dem Schleunigen Executionsprocessui, besonders der Zinsen halben/ seinen rechtmessigen Lauff zu lassen/ gnädigst geruhen wolten.

Ferner/ do sichs auch begebe/ daß der Debitor, zu Benehmung des Creditoris an Capital und Zinsen / gute thunliche Mittel an die Hand bringe/ und den Bürgen hierdurch kräfftiglich liberiren könte/ so würde derselbe hierzu via executivâ nicht unbillich angehalten/ und hätte er sich solches Falls des generalis Rescripti moratorii, welches allein secundum subjectam materiam debitorum calamitate belli depauperatorum, si scilicet impossibilitatem solvendi probarint, zuverstehen/ nicht zuerfreuen / sondern es würde dißfals gegen ihn/ als wider einen muthwilligen und vorsetzlichen Debitorem morosum, auch mit Vollstreckung der würcklichen Execution nicht unbillich verfahren.

Nach diesem / wann die geklagte Schuld ex causa emti herrühret/ so wolte Rechtes und der Billigkeit gemeß seyn/ daß der Venditor des einmal geschlossenen Kauffschillings an Capital und Zinsen/ und seines verkaufften Guts / nicht zugleich entbehren könte/ es hätte auch in solchem Fall der Käuffer Exceptionem moratorii zu opponiren kein beständig Fundament / sondern wäre billich und recht/ daß dem Venditori zu seinem verkaufften Gut/ wann er ihm zumal das Jus

Hypothecæ daran vorbehaltē/der Kauffs-Contract auch bey wehrender Kriegs-Unruhe geschlossen/ und darinnen die Zahlungs-Termine/ ohne einige Bedingung/Condition und Restriction, benennet und ausgesetzet/durch würckliche remission auff Capital und Zinsen geholffen würde.

Gleicher Gestalt/wann die geklagte Schuld ex locato, contractu depositi, commodati, vel alia quavis causa nominati aut innominati contractus, herfliessen thäte/ verblieben solche Fälle/ inspecto conventionis tenore, & attento tempore contractæ obligationis, do zu derer Exaction gebührender Hülffe-zwang adhibiret werden müste/ sub dispositione der Statutorum provincialium dieses Marggraffthumbs/aut successivè in Mangelung derselben sub dispositione Juris Communis Saxonici aut Civilis.

Schließlichen aber wäre unlaugbar/ daß so viel unterschiedene und in summa varietate bestehende Hypotheses und Facta singularia, mit ihren sich bey ieden absonderlich ereugenden qualitatibus & circumstantiis, in eine allgemeine Rechts-Decision nicht eingeschlossen noch eingeschrencket werden könten/ noch die bey denen Embtern vorlauffende Fälle/ wegen ihrer Variation sub unum genus zu bringen/ so gebe es sich selbst/ daß das übrige alles dem arbitrio æqui judicis anheim gegeben werden müste/ welchem dann in allwege obliegen wolte/ darob zu seyn/ daß nach Befindung so wol der Gläubiger/ als der Schuldener Condition und der ausgestandenen Kriegs-Calamitäten ein gleiches und rechtmessiges Temperament zwischen beyden Nothleidenden/ Schuldenern und Gläubigern/ergriffen werde/einer sowohl als der andere bey seinem Haußwesen erhalten/ und diesem nach einem ieden/ adhibito æquitatis moderamine, Gleich und Recht wiederführe.

Wann Wir dann dieses der Niedergesetzten unterthänigstes Bedencken/ wie solches von Wort zu Wort vorhero erzehlet/ nothdürfftig berathschlaget/ bey Uns reifflich erwogen/ der Christlichen Liebe und natürlichen Billigkeit gemeß/befunden/auch nach den Exempel benachbarter Potentaten und anderer Obrigkeit/ nicht gerne nachlassen wolten/ daß umb einer Geldschuld willen ein oder ander Schuldener/ welcher seiner Haußhalt und Nahrung vorhin treulich fleißig und redlich obgelegen/ und doch/ bloß umb gegenwärtiger Bedrängnüß willen/ in Abfall des vermögens gerathen/ mit Weib und Kind aus seinen Güttern ins bittere Elend/ Kummer und Hungersnoth verstossen/ dadurch bemeldtes unser Marggraffthumb (dessen Inwohner/ wie die Niedergesetzten vermelden/ grössern Theils eingeschuldet seyn) ie mehr und mehr derselben entblösset werden solte: zu deme Wir Uns erinnern/ was in dergleichen Fällen/ mit Ertheilung gewisser Moratorien, einer hohen Landesfürstlichen Obrigkeit/ nach Aussatz der Rechte/ in allwege zu- und bevorstehet: Als thun Wir oben erzehltes Bedencken hiermit/Krafft dieses/gnädigst ratificiren und bestetigen/doch aber den Articul, in welchem von einer Sequestration der Gütern geredet wird/ dahin erklären/daß im Fall der Schuldener seinen Güter für diesem wohl/ embsig und ohne Tadel fürgestanden/ und noch ferner dergleichen Hoffnung von ihme wäre/ daß alsdann/ zu ersparung des Sequestris Unkosten, dem Schuldener selbst die Verwaltung der Güter/ nach Befindung der Obrigkeit unter monatlicher quatemberlicher/ halb- oder gantzjähriger Rechnung/ wie als sie ein Sequester zuthun verbunden wäre/ anvertrauet/und ihm ein gewisses an statt der Alimenten, ausgesetzt werden möge.

Solte es auch endlich zu Verkauffung der Rittergüter und Taxirung derselben gelangen/so haben unsere Beambte und nachgesetzte Obrigkeiten mit Fleiß dahin zu sehen/ und Verordnung zu thun/wann ietziger Zeit ie bey einem Gut an einem oder anderem Unterthanen/und folgig an ihren schuldigen Diensten/ Zinsen/und anderer Gebürnüß/ Mangel sich ereigete/ und doch Hoffnung wäre/ daß dieselbe inner weniger Zeit sich wieder anfinden/ und die Schuldigkeit nachmals einbringen könten/ daß der Anschlag alsdann nicht eben auff einiges und perpe-

perpetuirliches Aussenbleiben derer itzo manglenden Dienste/Einkunffte oder Gebührnüß gerichtet/sondern dahin gemeßiget werde/damit der Schuldener (welcher dergestalt hinter den Gütern ohne das und ausser seiner eigenen muthwilligen Veranlassung/ hergehen muß) nicht noch mehr benachtheiliget / hergegen aller Vortheil dem Gläubiger (deme das Capital zum wenigsten völlig bleibet) zugeschlagen werden möchte/in welchem Fall auch nicht unbillich dahin zu sehen/ wann der Schuldener in Vorjahren die Zinsen richtig abgeführet/ welche den Gläubigern zu ihrem Nutz und Besten kommen/ die Gläubiger aber nunmehr in concursu auff die Zinsen auch derer Jahre zu dringen vermeineten / darinnen der Schuldener das Verlehen und gegenwertiger allgemeinen Noth willen/ in nichts geniessen können/welches/wann es den Gläubigern nachgesehen werden solte/dem Schuldener/mit den Seinē/(zumal wañ er Standeshalben sein Brod mit der Hand nicht erwerben kan) alle Lebensmittel vollends entzogen würden/ daß alsdann die vermögenden Creditorn zur natürlichen Æquität und Billigkeit gewiesen werden mögen. Gestalt Wir dann auch durch diese unsere Verordnung dasjenige keines Weges auffgehaben wissen wollen/ was die Rechte in Contracten, letzten Willen/Erbschafften/oder sonsten/hierüber ausgesetzet, vielmehr zu desselben genauen Observanz unsere Beambte und nachgehende Obrigkeiten in allwege verweisen/so wohl Uns klärlich vorbehalten/diese unsere Satzung/ nach Gelegenheit der Zeit und Umbstände/ zuvermehren/ zuvermindern/ zuerklären/ und alles dieses zuverfügen/was Wir zu Nutz und Aufnehmen des Landes rathsam und gut erachten möchten.

Und befehlen hierauff allen und ieden unsers Marggraffthumbs Ober-Laußitz Zugethanē/auch andern/so vor desselben Embtern und Gerichten in Schuldsachen zu thun und zu schaffen haben/ sonderlich aber unserm Land Voigt/ auch Landes- und Ambtshauptleuten/ gnädigst und ernstlich/ daß sie hinfüro / biß durch Gottes Güte sich ietzige höchstbeschwerliche Läuffte in etwas bessern/ und Wir dißfals ein anders anordnen werden/ angeregtem Gutachten und Bedencken gemeß in fürfallenden Sachen zwischen Schuldenern/Bürgen und Gläubigern procediren, die darinnen angeführte unterschiedliche Umbstände/Fälle/Distinctiones und Erinnerungen in fleißige gute acht nehmen/ und nach denselben die Partheyen entscheiden/sie/die Parteyen/ auch sich an solchem Entschied begnügen lassen. Hieran geschicht unser zuverläßiger Will und Meinung.

Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigen Händen unterschrieben/ und Unser Chur-Secret hierauf zu drucken verordnet. Geben zu Dreßden/am sechsten Monatstag Septembris, Anno Sechzehen hundert und fünff und viertzig.

Johannes George/
Churfürst.

Wann dann itzt höchstgemeldte Ihre Churfl. Durchl. zu Sachsen/ rc. mein gnädigster Herr/ rc. solch Gutachten/ wie es in der Churfürstl. Durchl. Namen ausgefertiget/und von deroselben eigenhändig unterschrieben/ mir übersendet / und de dato Dreßden am verschienen 6. Septembris lauffenden 1645. Jahres gnädigst darneben begehret/ daß ich dasselbe nunmehr / dem Gebrauch und Herkommen nach/ durch den Druck publiciren/und zu männigliches Wissenschafft bringen/ auch darüber/ Krafft tragenden Ampts/ gebührlich halten/ so wohl die Unterämpter dessen gleichsfalls bescheiden wolte: Als habe ich/ in Krafft dieses/berührtes Gutachten und Bedencken/ gnädigst anbe-

anbefohlener massen/ also hiermit zur Publication und iedermänniglisches Wissenschafft bringen und befördern wollen lassen.

Uhrkündlich mit meinem grössern Ober-Ambts-Secret besiegelt/ und geben zu Budißin am 6. Octobris nach Christi unsers HERRN und Seligmachers/ Geburt/ im Sechzehenhundert und Fünff und vierzigsten Jahre.

Der Römischen Käys. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät unsers Allergnädigsten Herrn Erklärung/ wie es mit Introduction derer auff die vom Königlichen Ober-Ambt/ mit Rath der Verordneten von Land und Städten ergangenen Vorabscheidungen interponirten und an ihre Käyserl. Majestät als Königen zu Böhmen/ und Marggraffen in Ober-Lausnitz devolvirten Appellation zu halten. Sub dato 7. Novembris, des 1613. Jahrs.

Matthias von Gottes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Käyser/ auch zu Hungarn und Böheimb König/ rc.

Wohlgebohrne/ Würdige/ Gestrenge/ Ehrenveste/ und Ehrsam liebe Getreuen/ Wir haben/ Euer unterthänigst Anbringen/ daß nemlich ob zwar ie und allwege/ vermöge des üblichen Styli, und hergebrachten Gewonheit/ die jenigen Appellationes, so von Unsers Ober-Ambts/ und derer Verordneten von Land und Städten/ unsers Marggraffthumbs OberLausnitz Abschieden ergangen/ bey den vorgehenden Königen in Böheimb/ unsern geliebten Vorfahren/ höchstseligster Gedächtnüß/ immediatè, und nicht bey unserer Appellation-Cammer/ introduciret, und die inhibition ausgefertiget worden/ sich auch solcher Gestalt/ weyland unser geliebter Herr Bruder/ Käyser Rudolphus, Christmildister Angedenckens/ durch eingnädigstes mit eigener Hand und Insiegel bekräfftigtes Decretum de dato den 16. Decembris, Anno 1608. gegen Euch in Gnaden resolviret, daß nemlich hinfüro/ mit introducirung der Appellationen und Ertheilung darauff der Inhibitionen der gewöhnliche alte Stylus vor der Böhaimbischen Hoff-Cantzley aus gehalten/ und die eingeschleichenden Unordnungen eingestellet werden solten/ jedoch aber in deren von uns auch confirmirten Ambts-Ordnung alternativè gesetzet worden daß der Appellant seine eingewandte Appellation, entweder bey uns/ oder an unsere statt/ bey unser Königlichen Appellation-Cammer angenommen/ auch inhibition von uns/ oder unserer Appellation ad Acta gebracht werden solte/ und daß ihr derowegen unterthänigst Ansuchung gethan/ wir geruheten solches gnädigst dahin zuerklären/ daß wir uns selbst/ als König in Böhaimb/ und Marggraffen in Ober-Lausitz/ der introduction derer Appellationen, und hierauff Ertheilung der inhibitionen vorbehalten und daß allein an uns die introduction der Appellationen

ation ergehen/und hierauf die Inhibition gefertiget werden solte/in reif-
e Berathschlagung gnädigst ziehen lassen.

Wann wir dann diß Euer Suchen/darbey auch unser hohes Regal
versiren thut/für unbillich nicht befunden/ und gar nicht gemeinet/ daß
von unseren geliebten Herrn Bruder obbemeltes wohlberathschlagtes
Decretum zurück setzen zu lassen/ Als wollen wir demnach gnädigst/daß
uch hinfüro/wann von den Abschieden unseres Ober-Ambts/ und den
Verordneten von Land und Städten/unsers Marggrafftthumbs Ober-
ausnitz an uns/als Königen in Böhaimb appelliret, bey uns allein die
Appellation introduciret,und hierauff die inhibition außgefertiget wer-
en solte/iedoch/daß/ wann drunten üblicher Gewohnheit nach/ in un-
erm Königlichen Ober-Ambt inprosecutione der Appellation die Acta
on den Parten compliret einkommen/dieselbe zu unser Königlichen Ap-
ellation-Cammer vermög weylaud unsers hochgeehrten Anherrn und
Vorfahren Käysers Ferdinandi darüber ergangenen istruction verschi-
ket/und daselbsten von Uns/was recht erkant werden soll/ welches zu
nädigster Antwort wir Euch nicht verhalten wollen/ und verbleiben
uch sampt und sonders mit Käyserl. und Königlichen Gnaden wolge-
wogen. Geben auf unsern Schloß zu Lientz den siebenden Tag des Mo-
ats Novembris im 1613. Unser Reiche des Römischen im Andern/des
Hungarischen im Fünfften und des Böhaimbischen im driten Jahre.

Matthias.

G. v. Schönaich Freyh.
Manuprop.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Regiæq; Mtis proprium.

A. Rößler.

enen Wohlgebohrnen/Würdigen/Gestrengen/Ehren-
vesten und Ehrsamen/unsern lieben Getreuen N. Herrn Prælaten/
Ritterschafft/und den von Städten unsers Marggraff-
thumbs Ober-Lausnitz.

---

er Römischen Käyserl. auch zu ngarn und Böheimb Königl. Majestät unsers Aller- ädigsten Herrn/ 2c. wider die Lästerhafftigen Advocaten, Procuratores und Schrifftdichter im Marggrafftthumb Ober-Lausnitz/außgegangenen Befehlich/ den 8. Aprilis, Anno 1616.

Wohlgebohrner lieber Getreuer/ uns ist gehor-
sambst vorgetragen worden/ daß in Unserm Marggraff-
thumb Ober-Lausnitz/ das liederliche heimliche und öffentliche
Mündlich und Schrifftlich calumniren und schmehen des Nechsten/
Inson-

Insonderheit von den Advocaten und Procuratorn in ihren Schrifften und Sa- tzen gemein werden wolten. Wann aber solches wider GOtt/ Christliche Liebe/ Erbarkeit und alle gute Policey ist/ auch unserer privilegirten Ambts-Ordnung des Marggraffthumbs OberLausnitz ausdrücklichen zuwider laufft/ und wir es derowegen zu gedulden keines weges gemeinet/ Als befehlen Wir dir gnädigst/ daß du nicht allein auff solche Calumnianten, damit sie nach Gele- genheit und den Anbringen nach/ gebürlichen gestrafft werden/ fleissige auf- acht habest/ Sondern auch in unserm Nahmen und von Ambts wegen/ allen Stadt-Räthen/ Stifften/ und andern so Gericht haben und hegen/ und Pro- ceß verstatten mit ernst aufferlegest/ dergleichen Diffamationes und Ehren- schändung/ so obberührter massen von den Advocaten vorgenommen werden/ mit Ernst abzustellen und zuverbieten/ und damit man umb so viel besser hin- der den Grund gelangen/ die Verordnung thuest/ damit keine Schrifft oder Supplication angenommen werde/ Es haben sich dann zuvorn die Advocaten, Procuratores, oder Schrifftdichter mit eigenem Nahmen unterschrieben/ mit der Bedrauung/ daß sonsten solche Schrifften nicht angenommen/ son- dern widerumb zurück gegeben werden solten/ wie du ihme gehorsambst zu thun wissen würdest/ Es geschicht auch hieran unser gnädigster Will und Meinung. Geben auff unserm Königlichen Schloß Prag/ den 8. Monats- tag Aprilis, im Sechzehen hundert und Sechzehenden/ unserer Reiche/ des Römischen im Vierdten/ des Hungarischen im Achten/ und des Böhmischen im fünfften Jahre.

Matthias.

Georg von Schönaich Freyherr.

Ad mandatum Sacr. Cæs. Regiæq; Majestatis proprium.

An Hern Landvoigt in Ober- Lausnitz/ rc.

A. Rößler.

Weil nun höchstgedachter Käyserl. Majest. Allergnä- digsten Anordnung billich gehorsamste Folge geleistet wird, und damit sich niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen haben möge/ Als habe ich Adolph von Greßdorff uff Gutenborn und Ruland rc. diese Copey durch offentlichen Druck hiermit publiciren wollen/ nicht zweiffelende/ es werden die Herren Stände dieses Marggraffthumbs Ober-Lausnitz sambt und sonderlich/ steiff und fest darob zu halten/ und was demselben zu wider mit ernst abzuschaffen/ nicht unterlassen/ Wie dann auch die Advocaten, Procuratores und Schrifftdichter diesen Befehlich würcklichen nachzukommen/ und sich vor Schaden und Un- gelegenheit zu hüten wissen werden.

Uhrkundlich mit des Herrn Burggraffen und LandVoigts Gn. grössern Ambts Insiegel und meiner eigen Hand Unterschrifft be- kräfftiget. Geben auff dem Königlichen Schloß Budißin/ den 30. Monats Maji/ des 1616. Jahres.

Adolph von Greßdorff.

Chur-

Churfürstl. Sächs. gnädigste Verordnung / wie mit denen Satz-Schrifften in Appellation-Sachen zu verfahren / publiciret im Marggrafftthumb Ober-Lausnitz den 10. Februari, Anno 1650.

DEs Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen / Marggrafens in Ober- und Nieder-Lausnitz und Burggrafens zu Magdeburg etc. vollmächtiger Land-Voigt ietzt besagtem Marggrafthumbs Ober-Lausnitz und Obrister etc. Ich Curt Reinicke von [Ca]llenberg / Erbherr der Herrschafft Mußkau / auch auff Wettesingen und [W]estheimb etc. Entbiete Euch / denen Wohlgebornen / Ehrwürdigen / Edlen/ [G]estrengen und Ehrenvesten / Herren / Prælaten / denen von der Ritter- und [L]andschafft / bemeldten Marggrafthumbs Ober-Lausnitz / so wohl auch denen [E]rbaren und Wohlweisen / Bürgermeistern und Rathmannen der Städte da[se]lbst / meine willige und freundliche Dienst / günstige und geneigte Willfahrung / [in] allen guten bevorn.

Und gebe denen Herren und Euch hiermit zu vernehmen / gestalt Ihnen [u]nd Euch dann auch ohne diß bekandt / wie daß höchstgedachte Ihre Churfürstli[ch]e Durchl. zu Sachsen etc. Mein gnädigster Herr etc. über vorige sub 14. Fe[br]uarii, längst abgelaufferen 1644. Jahres / gethane gnädigste Erinnerung/ [an]derweit sub dato Lichtenburg / am 10 Decembris, Anno 1647. nach dem Seine [Ch]urfürstliche Durchl. abermals berichtet worden / daß die Advocaten in dero [M]arggrafthumb Ober-Lausnitz / einen Weg als den andern / in ihren Acten [un]d Wechsel-Schrifften / welche sie ausser Gerichts in ihren Privat-Häusern [un]d Wohnungen concipirten und auffsetzten / sich überaus grosser / gantz un[nö]thiger und vergeblicher Weitläufftigkeit gebrauchten / dermassen / daß zum [öf]tern mehr dann ein gantz Buch Pappier mit nichtigen Worten und Ge[sch]wätze erfüllet / dadurch dann deroselben Appellation-Räthe in viel Zeit auf[geh]alten / Ihrem Appellation - Gerichte Hindernüß und Verdrüß / den Par[the]yen aber grosse unnöthige Geld-Spilderung zugezogen und verursacht [wü]rde: Hingegen aber Seiner Churfürstlichen Durchl. publicirte Appel[lati]on-Ordnung / Tit. Vom Rechtlichen Einbringen etc. unter andern [mit] möchte / daß alles / was auff ausgegangene Citationes zu bestimmten/ [re]chtlichen Terminen / in denen / vor solchem Gerichte anhängigen Sachen/ [ein]zubringen / Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Höff-Brauch nach/ [vo]m Munde in die Feder versetzt und einbracht / und derowegen kein schrift[liche]r Satz angenommen werden solte / nicht allein an Mich gnädigst rescri[bir]t, wie daß mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchl. Will [und] Meinung weren / daß es hinführo auch in denen Sachen / so aus dem [Ma]rggrafftthumb per viam Appellationis an Ihre Churfürstliche Durchl. [ge]langten / gleicher gestalt gehalten werden solte / mit gnädigstem Begehren/ [ich] wolte beydes denen Herren und Euch solches noch einsten zu erkennen ge[ben] und darneben bey denen Embtern und allen andern Gerichten in Ober[-Laus]nitz die Verordnung thun / damit ein ieder Advocat sich berührter / Seiner [Chur]fürstlichen Durchl. Appellation Ordnung / unterthänigst gemäß bezeugen/ [h]infuhro keine Schrifften / so zu Hause verfertiget / eingeben / sondern sei[ner P]rincipalen Nothdurfft vom Munde aus in die Feder einbringen / und [da]s förderlichen / kurtz / rund klärlichen / ohne einige Weitläufftigkeit und unnützes

)I(

unnützes Geschwätze/verrichten/sich auch bey iedern Satz mit seinem Tauf- und Zunahmen unterschreiben solte/alles bey Vermeidung würcklicher Straff und dieser angehengten Verwarnung/ daß im widrigen Fall auch die eingeschickten Gesätze solten verworffen werden: Sondern auch seider des in etzlichen Appellation-Sachen/sich iederzeit auff Ihre vorher gethane Rescripta gnädigst beziehen/ wie seine Churfürstliche Durchl. denn auch noch letzlich/sub dato Dreßden am 24. Octobris, St. vet. des jüngst abgewichenen 1649sten Jahres/ und als die Herren und Ihr/umb gnädigste Declaration dero abgelassenen gnädigsten Rescripten, unterthänigst und gehorsambst gebeten/ Ihre gnädigste Rescripta dahin declariret und erläutert: Wie daß Sie es zwar noch zur Zeit bey der von denen Herren und Euch/ dieserhalb angezogenen/ confirmirten Ambts-Ordnung (als darinnen in dergleichen Fällen die Justificatio Appellationis nicht vom Munde aus in die Feder/ sondern/ der alten Observanz nach/ Protocoll-weise zu geschehen/und die Satz-Schrifften binnen ausgesetzter Frist/bey denen Embtern eingegeben zu werden pflegten) und vorigem Herkommen/ so viel die Einbringung der schrifftlichen Gesätze und Producten, in denen/ per viam Appellationis an Seine Churfürstliche Durchl. devolvirten Sachen/ betreffen thäte/verbleiben liesse; Jedoch/daß im übrigen/ wie es mehr berührtes Ihr Rescript, vom 10. Decembris, Anno 1647. vermöchte/die Advocaten ernstlich verwarnet und dahin angehalten werden solten/in solchen Producten alle Weitläufftigkeit und unnützes Geschwätz zu vermeiden/ und sich hingegen alles dessen/ was zur Sachen dienlichen/ und derselben Nothdurfft erfordert/ müglichster Kürtze zu befleissigen/ auch bey iedem Satz mit ihrem Tauff- und Zunahmen zu unterschreiben/ mit nochmahligem gnädigsten Begehren/ daß Ich solches nicht alleine Ihnen und Euch eröffnen/sondern auch zu der Embter und anderer Gerichte/ sonderlich aber der Advocaten, Wissenschafft bringen/und mit Fleiß daran seyn wolte/damit demselben gehorsamlich nachgelebet werde.

Wann dann ob mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen rc. Meines gnädigsten Herrns rc. gnädigst gethaner Verordnung schuldigster massen/billich gehorsambste Folge geleistet wird: Als will dieser Seiner Churfürstlichen Durchl gnädigsten Willen und Meynung/ Ich denen Herren und Euch/nicht allein hiermit zu ihrer allerseits guten Wissenschafft und Nachricht gebracht: Sondern Sie auch zu unterthänigst und gehorsambster Beobachtung deßelben/aller Orte darüber steiff und feste zu halten/ durch diß Mein im Druck publicirt- und öffentlich affigirtes Patent/ ermahnet haben: Krafft tragenden hohen Ambts aber/allen und ieden Advocaten und Procuratorn, die ihr euch in diesem Marggraffthumb Ober-Lausnitz Patrocinir- und Advocirens gebraucht/in allem Ernst darneben anbefehlende/daß ihr hinfüro in allen Gesetzen und Producten, welche ihr beym Churfürstlichen Ober-Ambt allhier künfftig eingeben werdet/alle Weitläufftigkeit und unnützes Geschwätze vermeidet/hingegen aber euch nur einig und allein dessen/was zur Sachen dienlich und derselben Nothdurfft erfordert/doch in möglichster Kürtze/befleißiget/ und bey iedem Satz euren Tauff- und Zunahmen unterschreibet/ alles/ wie oben gemeldt/bey Vermeidung wircklicher Straffe/ mit dieser angehengten Verwarnung/daß im widrigen Fall auch die eingeschickten Gesätze nicht attendiret, sondern gantz verworffen werden sollen. Wornach sich dann ein ieder zu richten und vor selbst eigener Ungelegenheit zu hüten wissen wird.

Wolte Ich denen Herren und Euch nicht verhalten/und bin denenselben und Euch zu angenehmen Diensten willig und günstiger Willfahrung geneigt. Geben auffm Churfürstlichen Sächsischen Schloß zu Budißin/am 10. Februarii, Anno 1650.

Des

Des Herrn Burggraffen und Land-Voigt des Marggraffthumbs Ober-Lausnitz S. G. ausschreiben/wegen Abstellung etlicher doselbst im Land vorgefallenen Unordnungen/den 2. Aprilis 1602.

WIr Abraham Burggraff zu Dohnau/ Freyherr auff Wartenberg und Brelin/ Röm. Kayserl. Majest. Rath/ und des Marggraffthumbs Ober-Lausnitz Land-Voigt/Auch Fürstl. Durchlauchtigkeit Ertzhertzogs MAXIMILIANI zu Oesterreich Rath und Cammerherr ꝛc. Entbieten Euch den Wohlgebornen/Ehrwürdigen/Gestrengen und Ehrenvesten/Herren/Prælaten/denen von der Ritterschafft und Landschafft bemeltes Marggraffthumbs. So wohl Euch den Erbarn und Weisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbst/Unsere freundliche Dienste/günstige und geneigte Willfahrung/in allen guten zuvorn.

Und geben demnach den Herren und Euch hiermit zu vernehmen/ welcher gestalt wir in unser von der Röm. Käys. Majest. unserm allergnädigsten Herrn/ uns anbefohlener OberAmbtsVerwaltung/so viel erfahren und befunden/ daß eines theils der auffwachsenden Jugend in diesen Marggraffthumb/inmassen uns mehrmals beschwer fürkommen/unvorschonet Alter/ansehnlicher wohlverdienter Leute/auch des ehrlichen FrauenZimmers/mit Balgen und unverschemten Worten/allerley Unfug begehen/verbotene Wehr und Waffen tragen/sich bey ehrlichen Zusammenkunfften/ zusammen rotten/ allerley Unfläterey und Unordnung anrichten/dem Haußwirth und eingeladenen Gästen mit vordrießlichen Beginnen und Vornehmen/ auch übermeßigen muthwilligen Gesindlein beschwerlich seyn/das ehrliche Frauen-Zimmer in ihren Schlaffkammern bey nächtlicher weile verunruhigen/und allerhand Verdruß zufügen/ und ander muthwillig/und wildes/wüstes/Wesen und Leben/ mehr treiben/ daraus dann mancher Todtschlag un̄ hochschädlicher/unwiederbringlicher Unrath/nachtheils Schaden/Unheil entspringen thut/und aber uns als dieser Ort verordneten Obrigkeit fürnemlich crescente petulantia & licentia, wegen unsers anbefohlenen tragenden Ober-Ambtes obliegen und gebühren will/solchem Laster/ Ubel und Untugend/wo fern nicht Gottes Straff und Untergang aller guten Ordnung und Policey/und also allerhand Zerrüttung und Verwüstung zu gewarten/mit ernstem Ernst zu steuren. Als haben wir für gantz nothwendig und gemeinem Vaterlande ersprißlich/ auch zu Abwendung nachtheiligen Schimpffs und Unglimpffs bey außländischen Personen/und sonsten allerhand Confusionen, Unheil und Vorderben/ von Mitteln und Wegen/ dardurch solcher Unrath in Zeiten gewehret/die Vorbrecher gestrafft/gute disciplin, Zucht/Erbarkeit/und eingezogenes Wesen erhalten/zu deliberiren und berathschagen/ erachtet/ und demnach aus guter affection und Zuneigung/darmit wir gemeinem Lande/dessen Wohlfahrt/Heyl und Auffnehmen uns zu befördern gebühret/ zuthan/ mit zeitigem vorgehabten Rath/ uns nachfolgender Ordnung entschlossen.

ERstlich/da in eines Herrn/Ritter/Adels oder ander Standes Behausunge oder Gerichten/mit Zunötigunge muthwilliger weise ausfordern/balgen/unvorschämbten Gotteslästerlichen Reden/ und andern dergleichen Vornehmen/ Unfug und Muthwillen begangen/der jenige auch so sich dessen unterstehen würde/auff eine und die andere des Haußwirths oder Gerichtshalters/ wohlmeinende erinnerunge/ untersagen und Warnunge

nicht bedeuten lassen wolte/daß dem Wirthe des Hauses/und dem jenigen dem die Gerichte/entweder vor sich/in Vormündschaft oder sonst en zuständig/ freye Gewalt gegeben und zugelassen/derogleichen muthwilligen Freveler und Verbrecher/mit Rath und zuziehunge seiner anwesenden ehrlichen Freunde/ Er sey im Lande angesessen oder nicht/mit Handgelöbnüß in Bestricknüß dergestalt anzunehmen/daß Er bey seinen Adelichen Ehren und trauen angelobe/ sich innerhalb vierzehen Tagen/darnach ins Königliche Ober-Ambt vor Uns/oder im abwesen unser vor den Ambtshauptmann aufs Königliche Schloß zu Budißin zu gestellen/Alldar seiner Begünstigung halben auff gehaltenen Rath der Verordneten gebührlichen Bescheids zu gewarten/im fall aber/da sich einer oder der ander solcher Bestrücknüß vorwiedern/oder auch wohl in seinem Unfug/Muthwillen/Unflaterey beruhen würde/als sol der Haußwirth/und der jenige dem die Gerichte gebüren/schuldig seyn/solches ins Königliche Ober-Ambt zu ernster Straff und Einsehen alsbald zuberichten/auff welchen fall der jenige so sich der Bestrickunge vorwidert/ Funffzig Thaler unnachläßlicher Geldstraffe/so halb dem Königl. Ober Ambt/halb aber dem Lande zuzueignen/vorfallen seyn. Da es aber der Wirth verschweigen/und nicht ansagen würde/soll er vor den muthwilligen Gast/die gemelte Straffe selbst richtig machen/Wie dann auch/wann der Verbrecher solche Straffe zu erlegen nicht vermöchte/oder auch im Lande nicht angesessen/mit anderm gebührlichen einsehen/wider ihn vorfahren werden.

VOrs Andere/ die verborgene Brust und Hauptverwahrungen/ Pantzern/Handschuch. Item: Reiffen/Pickelhauben/wie dann auch die mördlichen Wehren/die man drey oder Vierecker nennet. Item: die spitzigen ungewöhnlichen schmalen/langen Rappiren und Stilletichen/auch kurtze kleine Büchsen und Röhre verborgen in Kleidern/zu tragen/sollen hinfuhro im friedlichem Lande und ausserhalb Krieges und Feindes-Gefahr zu tragen hiermit gäntzlichen verboten und abgeschaffet seyn/ bey Peen und Straff Funffzig Thaler/so in Gleichnüß halb dem Königl. Ober-Ambt/die andere helffte aber dem Lande zu appliciren, und sollen beneben die jenigen/so dergleichen verbotene Verwahrungen und ungewöhnliche angedeutete Wehr und Waffen/hinführo über dieses Verbot führen würden/darzu am Leibe mit Gefängnüß auff ein Monat lang gestraffet werden/und hierüber da sie iemandes/wann sie mit deromassen verborgenen Brust und Hauptverwahrungen vorsehen/beschädigen/vor unerbare Leute gehalten und geachtet werden.

WAnn aber auch sich vors dritte/durch das muthwillige freventliche außfordern viel erschreckliche Mord-und andere Unthaten begeben/ so soll ein ieder der einen andern auff den Dörffern und in Städten/zunöthiger weise ohne einige erhebliche Ursache/vorsetzlich außfordert/deßgleichen der einen andern mit einem Tollich oder Wehre verwunden/und nicht gar tödtlich verletzen wird/in Bestricknüß eingezogen/und eher nicht loß gelassen werden/biß er Funffzig Thaler zur Straffe/so gleicher gestalt halb dem Königl. Ober Ambte/die andere helffte aber dem Lande zuzueignen/abgelegt habe. Wo aber auff solch unziemliches muthwilliges Außfordern nichts thätliches erfolgete/so soll doch der jenige welcher einẽ andern dergestalt außfordern würde/die helfte solcher Straffe nemlichen fünff und zwantzig Thaler verfallen seyn. Gleicher gestalt/da ihr zween unaußgefordert mit einander balgen und schlagen würden/so soll der Anfänger und Ursacher solches Balgens die obbestimbte Straffe der Funffzig Thaler unnachläßlichen erlegen/Jedoch soll in diesen Fällen die erhöhunge oder moderation der Straffe nach Gelegenheit der Person und des Verbrechens/der Obrigkeit bevor stehen. Die Außforderunge aber auff die Büchse und Röhr/so wohl die feindliche Absage/weil es im friedlichem Lande/do Männiglichen billich Rechtens verholffen wird/sonsten auch deromassen Außforderunge und feindselige Absage der Erbarkeit nicht gemeß/und derer Ort unerhöret/soll bey Leibesstraff

und

und Verlust der Ehren/wie dann auch das unrechtmeßige/ unbillige zusammen rottiren/und anderer Unfug/bey ernster Straffe und Einsehen/gäntzlichen verboten seyn.

DEßgleichen und vors Vierdte/da iemand unverschonet des ehrlichen FrauenZimmers/und in derselben beyseyn/mit Gläsern/Kannen oder andern Trinckgeschirr/Dölchen und derogleichen Waffen/dardurch Schwanger Weiber und andere anwesendes ehrliches Frauen-Zimmer erschrecken/oder in beyseyn Frauen und Jungfrauen/unflätige/unzüchtige Wort außwerffen/dardurch züchtige Ohren verletzen/und unschuldige Hertzen ärgern wird/Wie dann auch/welche zu dem FrauenZimmer/so sich in ihre Ruhe begeben/in ihre Schlafkammern sich verfügen/ihnen verdrüßlich seyn/oder auch die Kammerthüren auflauffen/und allerley muthwillen/ uñ unverschemete leichtfertige Wort zu treiben sich unterstehen werden/so sollẽ solche Vorbrecher von dem Wirth und Herrn des Hauses/dem Königl. Ober Ambt alsbald angezeiget/und ein ieder der solchen Unfug/Frevel und Muthwillen geübet/Funffzig Thaler oberwehnter massen/die helffte dem Königl Ober Ambt/die helffte aber dem Lande verfallen seyn/ Da es aber auch der Wirth verschweigen/hierzu conniviren und nicht ansagen würde/soll er abermahln vor den muthwilligen Gast die gemelte Straf selbst erlegen.

Zum Fünfften/wann nu dergleichen Freveler und Vorbrecher von den Gerichtshaltern oder Haußwirthen/derer anmeldẽ aber ihnen ohne alle Gefahr/auch an ihrem Glimpff nicht verletzlich seyn sol / angezeiget / und zur folge geschehener Handgelöbnüß für das Ober-Ambt gestellet/soll des zugetragenen Falles/und muthwilligen begünstigens halben/nothdürfftige Erkündigung eingezogen/und nach befindunge mit Rath der Verordneten/entweder mit Gefängnüß/oder derer bey iedem Artickel außgesetzten oder sonsten nach Gelegenheit der Person/obgedachten oder andern geübten Frevels/Muthwillens und Verbrechnüß ziemlichen Geldstraffe/so allzeit halb dem Ober Ambt/halb aber dem Lande zu appliciren,oder andern einsehen/wider den delinquenten procediret,oder auch die Beschaffenheit und Umbstände / der Käys. Majest. unserm allergnädigsten Herrn/zu deroselben gnädigsten Käyserl. resolution von den Emtern berichtet werden.

ES auch Schließlichen nicht ungemein werden will/wann ihr zweene vom Adel in Hader und Wortgezäncke/ auch offters zur Faust und streichen gerathen/daß alsdann derselben Gesindel unnöthiger weise/in beyseyn des löblichen FrauenZimmers/und anderer ehrlicher Leute ihre Wehren zucken / von Leder ziehen/mitte zuschlagen/die Streiche auffangen/und andere mehr Muthwillen üben/Solches aber alles wider Ehr und Erbarkeit / auch derowegen keines weges zugedulden/und nachzusehen. Als soll hinführo solches unbilliches/unerbares beginnen/hiermit gäntzlichen abgeschaft und verboten seyn/und da einiges Gesindlein/es sey Knecht oder Junge/künftig sich solches Unfugs unterstehen/und in beyseyn ehrlichen Frauen-Zimmers/ehrlicher anderer Leute oder sonsten ohne dringende Noth und Ursache/die Wehre zucken und von Leder ziehen würde/soll derselbe nach befindunge des Vorbrechens / oder begünstigten Unfugs und Muthmillens/nach Gelegenheit der Person und Umbstände / Ehrloß und zum Schelmen gemacht/oder mit harter Thurmsgefängnüß von seinem Junckern/oder in dessen mangels durch das Königliche Ober-Ambt/auf etzliche Wochen gestraft werden.

DAmit nun alle und iede obbemelte Punct und Artickel dieser reformation und Ordnung/so zu auf nehmen und gedeyen gemeines Nutzes also vorgenommen und aufgerichtet/ durch einen ieden wes Wesens/Würdens

und Standes der sey/ bey Vormeidung deren bey iedem Artickel specificirten und außgesetzten Straf und Peen fest und unverbrüchlich gehalten/ und vollzogen werden/ und sich also iedermänniglich vor Schaden/ Nachtheil/ Ungelegenheit so viel desto mehr zu hüten/ Als haben wir solches/ biß die Käys. Maiest. sich gnädigst eines andern entschliessen möchten/ in gegenwertigen Druck verfertigen/ zu männigliches Wissenschafft und Nachrichtung hiermit publiciren, Auch Unser grösser Ambts Siegel hierunter wissentlich drucken lassen/ Jedoch sonsten der Stände sampt und sonderlich erlangten Privilegien unbeschadet. Geben auff Königl. Schloß zu Budißin/ den 2. Aprilis, Anno 1602.

Ambts-Patent von wegen der umblauffenden Gartknechte und Landesbeschädiger/ Müßiggänger/ Zigäuner und andern leichtfertigen Herrnlosen Gesindleins im Marggraf. Ober-Lausnitz/ de dato den 3. Augusti, des 1590. Jahres.

WIr Hans Herr von Schleinitz auff Chettis/ Röm. Käys. Majest. Rath und Land-Voigt des Marggraffthumbs Ober-Lausnitz/ Entbieten Euch den Wohlgebornen/ Ehrwürdigen/ Gestrengen und Ehrenvesten/ Herren Prælaten/ denen von der Ritterschafft und Landschafft obemeltes Marggraffthumbs/ So wohl euch den Erbarn und Weisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbsten denen diß Unser Patent fürkömbt/ Unsere freundliche Dienste/ günstigen und geneigten Willen in allem zuvorn. Und achtens bey uns unzweifelich dafür/ E. L. und ihr werden sich guter massen zu erinnern wissen/ waser gestalt in denen vor dieser Zeit gehaltenen Landtagen/ durch allgemeine Stände berathschlaget und beschlossen worden/ auch nach Jüngsten unterm dato den 19. Junij des abgelauffenen 87. Jahres durch offentlichen Anschlag zu ieder männiglichen Wissenschafft in Druck publiciret, daß die umblauffenden Gartknechte und Landesbeschädiger/ Müßiggänger/ Ziegäuner und ander leichtfertiges Herrnloß Gesindlein/ so das gemeine Land und desselben Einwohner mit Garten und Betteln zum höchsten beschweren/ vorgewaltigen und bedrangen/ abgeschafft/ und die Landsknechte so ihre Kundschaften und Paßbarten fürzulegen/ derer doch über zween beysammen sich nicht finden lassen/ die Rechte Landstrassen innehalten/ und keines Orts über ein Nachtläger gegen gebürlicher Zahlunge sich auffhalten. So wol den Betlern so nothdürftige Kundschaften nicht hetten im Land auf und ab zu betteln nicht verstattet werden solle: Do aber obgemelte Gartknechte, Müßiggänger/ Ländesbeschädiger und Betler/ sich nicht abweisen lassen wolten, die Landesknechte aber die rechten Strassen nicht ziehen/ und über die Zeit als gemeldet eines oder des andern Orts angetroffen würden/ daß dieselben zu Gefängnüß eingezogen/ nachmaln nach gestalt ihres Vorbrechnüß dem Königlichen Ambt also bald Meldung davon beschehen/ Damit alsdann nach Gelegenheit und Vermöge angezogenen Landtages Beschluß/ wider sie verfahren werden möge. Wann aber demselben allerdings biß anhero nicht nachgelebet/ solches aber gleichwohl zu erhaltung dieses Landes guten Policey und Ordnung Wohlfahrt und Friedens auch Verhütung Unheils/ Schadens und Ungelegenheit die höchste unumgängliche Nothdurft erfordert/ Insonderliche Erwegung des uns glaubwürdiger Bericht vorkompt/ welcher gestalt in der Klitzschdorffer Eichischen und andern umbliegenden Heyden und Gehöltzern sich allerhand leichtfertiges und Herrnloß Gesindlein/ so nicht allein den anreinenden Unterthanen und

derselben

erseben Dienstboten/mit beraubung ihrer habenden Speisen Bedrängnüß zu-
ügen/Sondern auch neben allerhand besorglichen hochschädlichen Bedrauun-
en ihr böses Beginnen/so in vielerley wege von ihnen vermercket worden/in de-
ne sie aus dem Gut Bremenhain in sechs Hirten hinweg geführet/ins Werck ge-
elt/ein zeit hero sich aufhalten sollen/und vermutlicher/daß dasselbe leichtferti-
e Gesindlein es bey ihrem Landfriedbrüchtigen Rauberischen Vornehmen nicht
enden lassen/sondern sich allerhand Redligkeit besorglichen unterstehen wer-
en/So sollen auch die umblauffenden Gartenknechte/wann sie in den Kretzsch-
arn und sonsten eine Nacht beherbriget/alsbald nach verflissung etzlicher Tage
rer Ort wiederumb ihren Auffenthalt zu suchen/und allerley Muthwillen und
Bedrängnüß den armen Bauersleuten zu zufügen sich unterfangen. Also ha-
n wir angeregten Landtags-Beschluß und Ordnung/damit sich keiner der Un-
issenheit zuentschuldigen / abermahls durch diß unser Patent ausgehen und
blliciren wollen/Ist hierauff an E. L. und euch von Ambtswegen unser ernster
fehlich/daß E. L. und ihr auff derselben Güter/es sey in Heyden/Wälden/ Ge-
ltzern und sonsten fleissige und vorsichtige Bestallung machet/Im fall do der-
assen Gartknechte/zusammen rottende leichtfertige Buben/ Reuber und Die-
/auch andere Müssiggänger/Landbeschädiger und Bettler angetroffen/betre-
n/und sich oben bemelten Landtags-Beschluß und Ordnung zu wider vermer-
n lassen würden/daß E. L. und ihr dieselben alsbald gefänglichen einziehen/
chmahls nach Gelegenheit der Fälle ins Königliche Ambt oder ander gehöri-
Gerichte/da es die Nothdurft erheischen würde/ihr Verbrechnüß anmelden/
d ferner verschaffen / und doch unschädlich einer ieden Obrigkeit Gerichten
lgen lasset. Den Landesknechten aber so ihre Paßbarten haben / ausser der
chten gewöhnlichen Landstrassen/und in mehrer Anzahl als oben vermeldet
ziehen nicht verstattet/auch keines weges zulasset/sich ferner denn eine Nacht/
denen an den Strassen gelegenen Herbergen auffzuhalten / Im fall sie aber
m allen zu wider handeln/ und insonderheit in dieselben Kretzschmar und dr-
/ do sie für wenig Tagen gewesen/verdächtig und vorsetzlicher weise wieder-
b einkehren / und ihre Nachtläger daselbst suchen würden / dieselben sollen
hts minder als die andern Landesbeschädiger zu Gefängnüß gezogen / und
ch gestalt ihres Vorbrechens gestraffet werden: Es soll auch E. L. und ihr
hts wenigers vermöge der Obergerichts Concession und Policey-Ordnung
gedachten Landesbeschädigern und muthwilligen Umblauffern / Räubern/
eben/und Rottenden Gesindlein/do es die Nothdurfft erforderte/von Stadt
Stadt/Flecken zu Flecken/Dorff zu Dorff / von Gerichte zu Gerichte nach-
n/und do es nothwendig befunden / den Glockenstreich ergehen lassen / und
die vom Lande den Städten / und die Städte dem Lande höchstes ihres
rmögens Beystand in der folge und sonsten leisten / damit dieselben Beschä-
r des Landes und gemeinen Friedens zu billicher verdienten Straff wie ge-
t andern zum Exempel und Abscheu gebracht/gemeines Land und desselben
wohner für künfftiger Gefahr gesichert/und in guten Friede und Ruhe er-
en werden möge: Und da etwan die Wirthe oder sonsten iemand es in
dten/Flecken oder Dörffern/ von solchen Landesbeschädigern und derglei-
muthwilligen Leuten was wissentlich kauffen und an sich bringen/oder auch
dachten Landtages-Beschluß zu wider / dieselben beherbrigen und einigen
schub thun würden / wider den oder dieselben soll mit ernstlicher unnach-
cher Straff procedirt und vorfahren werden. Und damit dieses Ausschrei-
so viel desto mehr Jedermänniglichen Wissenschafft haben möge / Sollen
und ihr solches auff den Cantzeln proclamiren, auch sonsten an gewöhnli-
Stellen publiciren und anschlagen lassen Wie wir uns dann gäntzlich ver-
E. L. und ihr sich obermelter Ordnung und dieser unser ernsten Mandaten
halben gemeß vorhalten/darwider nichts vornehmen / Sondern vielmehr
dnen/daß gemeinem Lande zum besten diß treulich exequiret und darwider
anders nicht gestattet werde: Und wir seynd E. L und Euch/ zu freundlichen

Diensten geneigt und mit günstigen Willen gewogen. Zu Uhrkund haben wir unser grösser Ambts-Siegel wissentlich vorstellen lassen/ und uns mit eigner Hand unterschreiben. Datum Budissin den 3. Augusti des 1590. Jahres.

Ambts-Patent wegen des unbendigen/ und nngezogenen Jungen Adels de dato Budissin den 24. Martii, 1625.

DEs Durchlauchtigsten Chur-Fürstens zu Sachsen und Burggraffen zu Magdeburgk 2c. verordneter Landes-Hauptmann und ietziger Zeit Ober-Ampts-Verwalter des Marggrafthumbs Ober-Lausnitz/ 2c. Ich Adolff von Gerßdorff auf Rattwitz/ 2c. Entbiete Euch/ denen Wohlgebornen/ Ehrwürdigen/ Edlen/ Gestrengen und Ehrenvesten Herren/ Prælaten/ denen von der Ritter- und Landschaft bemeltes Marggraffthumbs/ So wol auch denen Erbarn und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbst meine willig und freundliche Dienst/ günstige und geneigte Willfahrung in allen guten zuvor/ Und erachte bey mir unzweiffentlich dafür/ die Herren und Ihr sich guter massen werden zuerinnern wissen/ wasser gestalt bey ietzt gehaltener Zusammenkunft des prorogirten Ordinari-Landtages Oculi, wegen des unbendigen/ und ungezogenen Jungen Adels/ wie auch der inn- und ausländischen adherirenden Compagnien, welche/ wo/ und so bald sie nur in Erfahrung kommen/ daß ein Rauch aufgehet/ in ehrlicher Leute Häuser sich ungebeten eindringen/ vielfältige Klage und Beschwer fürkommen/ wie daß dieselbe in beyseyn und gegenwart des löblichen Adelichen FrauenZimmers/ wie auch anderer vornehmer Personen/ denen sie billich (do anders eintzige discretion bey ihnen vorhanden) mit gebürlichen respect und Bescheidenheit entgegen gehen sollen/ allerhand insolentz/ ihnen und ihren Stand und herkommen übel anstehende unvorantwortliche Excess und Exorbitantien, so wohl mit unverschämbten Worten/ als auch anderen mehren beschwerrlichen Thätigkeiten/ vorzunehmen/ sich unterfahen/ Daher dann/ wann solchem Unheil bey zeiten nicht ernstlichen vorgebauet werden solte/ es dahin gelangen möcht daß endlichen ehrliche Leute/ benebenst ihren eingeladenen Gästen/ in ihren Adelichen Häusern/ und Wohnungen nicht gesichert seyn würden.

Wann wir dann propter hanc frequentiam & enormitatem delictorum, und sonderlich meines anbefohlenen tragenden Ober-Ambtshalber/ solchem [illegible] eingerissenem Laster/ Ubel und Untugend mit allem Ernst fürzukommen/ in alle wege obliegen und gebühren thut.

Als will an statt und von wegen höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gn. zu Sachsen/ und Burggrafen zu Magdeburgk/ meines gnädigsten Herrens ich alle und iede junge vom Adel/ und andere ihnen anhangende ermahnet/ und denenselben gleichfals von Ober-Ambtswegen ernstlichen befohlen haben/ daß Sie und ein ieder dergleichen Unfläterey und Uppigkeiten sich enthaltet/ andern ehrlichen Leuten in ihren Häusern/ (dahin Sie doch oft nicht erfordert noch eingeladen) sonderlichen aber dem Adelichen und andern ehrlichen FrauenZimmer weder in Worten noch Wercken/ im wenigsten ferner verdrießlichen seyn/ Sondern alles derogleichen ärgerlichen/ unAdelichen/ muthwilligen Leben und Wandels sich gäntzlich enteussern und müssig gehen/ und also zu ihren selbst Nachtheil und höhesten Unheil weiter nicht Uhrsach geben. Mit dieser außdrücklichen und ernstlichen Verwarnung/ ob einer oder der ander dergleichen Unfug/ Unzucht/ Frevel und Muthwillen/ unverschämbter weise zu üben sich hierüber ferner unterstehen und gelüsten lassen würde/ daß wider den oder dieselben mit schleuniger und unnachläßiger Straf und Execution andern zum mercklichen Exempel und Beyspiel gewiß und unfeilbar verfahren werden soll.

Wie dann auch die Herren und Ihr/so wohl die Wirthe/solchen Verbre-
hern und muthwillen unverschämbten Gästen/hierinnen weiter zu conniviren,
och dieselben zuverschweigen/sondern dem Ober Ambt zu fernerer Verordnung
-lßbald anzumelden/Hiermit alles ernstes/und bey vermeidung höchstgedach-
r Ihrer Churfl. Gn. schweren Straff und Ungnad vermahnet seyn sollen.
nd bin denenselben und Euch iederzeit angenehme Diensthbehägligkeiten / auch
reundlichen und günstigen willen zu erweisen geflissen. Geben Budissin den
, Martii, 1625.

Ambts-Patent/wider etzliche rohe unartige und ungezo-gene von Adel/und andere in-und außländische ihnen adhærirende Gesellschafften / de dato Budissin den 20. Aprilis ANNO 1645.

Des Durchläuchtigsten Churfürstens
Sachsen/Marggrafens in Ober-und Nieder-Laußnitz/
und Burggrafens zu Magdeburg/2c. vollmächtiger Landvoigt des Marg-grafthumbs Ober-Laußnitz/und bestallter Obrister uber ein Regiment zu Roß.

Ich Curt Reinicke von Callenberg / uff der Herr-
schafft Mußkau/Wettesingen und Westheimb Erbsaß/2c. Entbiete
euch/denen Wolgebornen/Ehrwürdigen / Edlen/ Gestrengen und
Ehrenvesten/Herren/Prælaten/denen von der Ritter-und Mann-
aft gemeldtes Marggrafthumbs/so wol denen Erbarn und Wolweisen Bür-
rmeistern und Rathmannen der Städte daselbst/meine willige und freundli-
Dienste/günstige und geneigte Willfahrung in allem guten zuvor: Und ist
eifels frey denen Herren und euch unverborgen / was massen eine geraume
thero bey gehaltenen Landesversamlungen vielerhand Beschwer fürkommen/
etzliche rohe / unartige und ungezogene junge von Adel und andere in-und
ländische ihnen adhærirende Gesellschaften zu höchster Ungebühr/auch ihrem
ande und Herkommen zu wider / nicht allein auff angestellten hochzeitlichen
nniteten , Begräbnüssen/ Kindtauffen/ oder andern Adelichen Zusammen-
ften/sich ungebeten einzudringen / sondern auch allerhand thätliche unver-
wortliche Excesse mit Rauffen und Balgen/Entheiligung und Verlästerung
tliches Namens / vermaledeyten Execrationen / Beschimpffung redlicher
nnes-und Weibes-Personen/ ohn Ansehen und Respect eintzigen Alters/
e und Würden/auch andere schandbare Dinge/mit Worten und Wercken/
unehmen/und den in allen wolbestelten Policeyen so hoch verpönten gemei-
Landfrieden zu verstören/sich gelüsten lassen/daß man sich dahero zu besor-
do diesem Cyclopischen/unordentlichen und ruchlosen Wesen/ durch gebüh-
es Einsehen und obrigkeitliche Animadversion, nicht bey zeiten begegnet/ ge-
rt und vorgebeuget werden solte/es werde die Göttliche Allmacht gegen die-
Marggrafthumb seinen gerechten Zorn noch mehr/als leider bey diesen an-
wehrenden unseligen Kriegsbeschwerden albereit geschehen/auszuschütten/
propter frequentiam & atrocitatem delictorum, vollends den Garaus zu
en/und wegen derogleichen übermachten Boßheit/Muthwillens und Fre-
alle Fluthen seiner längst und offt angedreueten/biß daher aber/aus väter-
Güte und Gnaden/noch zurückgehaltenen höchst-und grundverderblichen
lagen über diese Lande zu führen aus gerechtem Eyfer bewogen werden.
Wann dann/solchem abscheulichen Barbarischen Wesen nachzusehen/ vor
der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit/auch der erbarn Welt / nicht ver-
antwort-

antwortlich/sondern mir in allewege/auffgetragenen hohen Ambts wegen/ obliegen und gebühren will/dergleichen Unfläterey und unchristliches Barbarisches Beginnen zu tilgen und zu dämpffen/und die Verbrechere mit höchst ernster exemplarischer Straffe anzusehen: Als will/Kraft tragenden Ambts/Ich hiermit alle und iede junge vom Adel/und andere ihre Gesellschaften/hiermit ermahnet/und ihnen in allem Ernst anbefohlen haben/daß sie sich hinführo aller und ieder Adelichen Zusammenkünffte/ hierzu sie nicht erbeten/ noch eingeladen, zu eussern/aller unziemenden Thätligkeiten/ Unfläterey und andern unadelichen Uppigkeiten gäntzlich enthalten/das unzeitige/auch den Rittersleuten/ so nicht mit unnützen/ärgerlichen und schädlichen Duellen, sondern Rittermäßigen Thaten und Meriten, Ehr und Ruhm erwerben/übel anstehendes Balgen und Rauffen/allerdings und gäntzlich abstellen/aller Gotteslästerung/ Vermessenheit Fluchens und verdamlicher Execrationen gantz und gar müßig gehen/das Alter und das Adeliche löbliche FrauenZimmer keines Weges verunehren/noch andere lästerhafftige und schandbare Dinge/so keinem Ritters-oder ehrlichen Manne wol anstehen/weder in Worten noch Wercken/verüben/sondern vielmehr ihrem Stande und Adelichen Geschlechtern/auch aller Christlichen Erbarkeit gemäß sich verhalten sollen: Würde aber einer oder der andere sich aus den Schrancken Christlicher Erbarkeit/ Adelicher Zierd und Tugend verlauffen/ diesem meinem ernsten Befehl entgegen treten/und sich demselben ungemäß bezeigen/soll so dann gegen den-und dieselben/ihrem Verdienste nach/ mit schwerer Straffe und Execution, anderem zu einem mercklichen Exempel und Beyspiel/ unnachbleiblich ernstlich verfahren werden/ hiernach sie sich zu richten/ und ihre Wohlfahrt/oder Schimpff und Schaden/wahrzunehmen haben.

Wie dann die Herren und ihr/so wol die Haußwirthe iedes Orts dergleichen muthwilligen/unnützen/unverschämbten und ruchlosen Gästen nichts im wenigsten nachzusehen/sondern dieselben alsbald/nach verübtem Unfug und Frevel/beym Ober-Ambte anzumelden/hiermit alles ernstes/und bey obhöchstgedachter Ihrer Churfl. Durchl. schweren Straffe und Ungnade anermahnet/ und zugleich auch beschlicht werden/diese ihnen zukommene Ober-Ambt-Patenta an gewöhnlichen Stellen affigiren, zu männigliches Wissenschaft intimiren, und öffentlich ablesen zu lassen. Und Ich bin denen Herren und euch iederzeit angenehme Dienst behäglichkeiten/auch freundlichen und günstigen Willen zu erweisen geflissen. Datum Budissin den 20 Aprilis, Anno 1645.

Ambts-Patent und des Churfürstl. S. Duell-Mandats ins Marggrafthumb OberLausnitz beschehene publication de dato Budißin den 21. Sept. Anno 1655.

WIr Curt Reinicke/ Freyherr von Callenberg/Herr der Erbherrschafft Mußkau/ us Betesingen und Westheim rc. Churf. Durchl. zu Sachsen geheimer Rath/des Marggrafthumbs Ober-Lausnitz vollmächtiger Landvoigt und Obrister rc. Entbieten den Wohlgebornen/Ehrwürdigen Edlen, Gestr ngen und Ehrenvesten/Herren/Prælaten/denen von der Ritter und Landschafft dieses Marggrafthumbs Ober-Lausnitz/So wol auch denen Erbaren und Wolweisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbsten: unsern freundliche Dienste/günstige und geneigte Willfahrung in allem guten bevor. Und fügen E.L. und euch hiermit zu wissen/daß der Durchläuchtigste Churfürst zu Sachsen rc. Marggraf in Ober-und Nieder-Lausnitz und Burggraf zu Magdeburg rc. Unser gnädigster Herr rc. zwar verhofft/es solte nach so lange Jahr gewüntschtem/und nunmehr/Gott sey Danck! erlangtem lieben Friede ein ieder Inwohner dieses Landes sich selbst erkennen/und seiner Göttlichen Allmacht vor die

die verliehene hohe Gnad und Wolthat inbrünstig und demütig Dancksagen/ und darbey alle und iede durch das leidige Kriegswesen eingerissene verwilderte rohe Sitten abgethan/hingegen aber ein iedweder sich aller geziemenden/ Gott wolgefälligen und den Menschen erbaulichen Tugenden und Erbarkeit beflissen haben. So vernehmen Sie doch mit ungnädigstem Mißfallen/daß sonderlich in diesem Marggrafthumb Ober-Lausnitz/so wol in Städten als auf dem Lande/ bey ihr vielen alle Christliche Zucht/Erbarkeit und Respect gäntzlich dahin gefallen/und dargegen ein gantz Cyclopisch-und üppiges Leben/ und was vor unverantwortliche Laster und Enormitæten demselben zu folgen pflegten/ärgerlich vorgienge/Weßwegen dann höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. ꝛc. gnädigst bewogen worden/zu Wiederaufrichtung alles erbaren Lebens/Wandels und Wesens/auch erhaltung guter Policey/gegenwertiges General-Mandat ausfertigen zu lassen/Mit gnädigstem Begehren/daß wir solches also bald in dero Marggrafthumb Ober-Lausnitz/wie es herkommen und bräuchlich/publiciren/ an gewöhnlichen Orten und Gerichtsstellen öffentlich anschlagen/ zu vorhero aber/ beydes auffm Lande als in Städten/zu männigliches Wissenschafft von den Cantzeln ablesen lassen/auch sonsten das jenige/ was darinnen enthalten/ genau beobachten solten/ und lautet höchstangeregtes Churfl. General-Mandat von Wort zu Wort/wie folget:

VOn Gottes Gnaden/Wir Johann Georg/Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/auch Ober-und Nieder-Lausnitz/Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zum Ravenstein ꝛc. Entbieten allen und ieden unsern Inwohnern und Unterthanen/auch lieben Getreuen/Geist-und Weltlichen/was Würden/Condition, Standes/Ambts oder Wesens dieselben in unserm Marggrafthumb Ober-Lausnitz seynd/auch allen/denen dieses unser Patent fürkömbt/solches lesen hören/und sonsten dessen Wissenschafft erlangen/Unsere Churfürstl. Gnade und alles Guts: Fügen ihnen demnach gnädigst zu wissen/daß/ob Wir zwar verhofft/es solte nach numehr durch des Höchstē sonderbare Gnade herfürgebrachten theuren werthen Friede/so wol im gantzen Römischen Reich als auch in unsern gesambten Landen/iederman dieses grosse Geschenck Gottes mit danckbarem Gemüthe schuldigster massen erkennen/und mit bußfertigem Hertzen und Anstellung eines erbaren/sitsamen Lebens und Wandels/auch geziemender Christlicher und erbarer Tugenden/ mit Ablegung der bey dem leidigen Kriegswesen eingerissenē verwilderten rohen Sitten/dahin sich befleissigen/daß die Grundgütigkeit desselben/ solchen angefangenen Ruhestand ie mehr und mehr zu befestigen und den so theuer erworbenen Frieden auf unsere Nachkommen fortzupflantzen Ursach haben möchte/wir doch mit ungnädigsten Mißfallen vernehmē müssen/was gestalt/sonderlich in unserm Marggrafthumb Ober-Lausnitz/so wol in Städten als auff dem Lande/ bey vielen alle Zucht/Erbarkeit und Respect gäntzlich dahin gefallen seyn/ und hingegen ein gantz Cyclopisches und üppiges Leben/ und was vor unverantwortliche Laster und Enormitæten demselben zu folgen pflegen/ärgerlichen vorgehen solle/also gar/daß nicht allein gantz unruhige und Friedhässige von Adel und andere muthwillige Leute sich befinden/welche sich in ehrlicher Leute Häuser bey hochzeitlichen Convivitæten, Kindtauffen/ Begräbnüssen/Gastereyē und andern erbarē Zusammenkunfften/und zwar mehrentheils ungebeten/eindringen/hierbey ungescheuet unterstehen/über alle abscheuliche Gotteslästerungen/Schweren/Fluchen und Schelten/auch ehrvergessener weise allerley Schandworte/ärgerliche Zoten und schambare Discurse lästerlich heraus zu schütten/ allerhand frevelhaften Unfug und Muthwillen anzurichten/die Gaben Gottes ärger als viehischer weise zu verunehren/mit Fenster-und Ofen-Einschlagen/Degenzucken/ Pistol lösen/ unvernommener Stossung der Gläser unter die Augen/und dergleichen/ auch unter

wehren-

wehrender Fröligkeit leichtfertigen Tumult anzustifften/ zu andern geladenen Gästen/oder gar zum Wirth selbsten/mit übermäßigem und bestialischem Trincken/umb dadurch nur zu Händeln (weßwegen sie gemeiniglich sich einfinden) desto mehr Ursach zugeben/zu nötigen/ dadurch andern ehrlichen Leuten und Gästen/auch ungescheuet der anwesenden Jugend/ mit aussen Augen-Setzung des ehrlichen Weibesvolcks/alter verlebter und sonst vornehmer Leute gebührlichen Respects, allen Verdrieß und Ungelegenheit zu erweisen/auch solcher gestalt offters den Haußwirth und die Seinigen vor die erwiesene Bewirthung und Gutthaten mit Zanckhändeln und Schlägereyen zu belohnen/und was dergleichen hochsträflichen Epicurischen Wesens mehr vorgehen mag/ Sondern auch das Balgen/gewaltthätige Angriffe/Zuschickung der Cartell und Absagsbrieffe und andere thätige Zunötigung und Rachgierigkeit/ woraus Verwundung/ Verlähmung der Glieder/ auch vielfältige Todtschläge erfolgen/ mehr bey Orten als in einem andern Lande/gemein werden wollen.

Wann dann zu besorgen/do solcher angemasseten Licenz, höchstärgerlichem Muthwillen und schandbaren Begunsten nicht mit Ernst bey zeiten gesteuret und begegnet werden solte/ es zu einer unwiederbringlichen Unordnung/ welche grössern Unheil und übel und anderm bösen Wesen und gefährlichen Consequentzen, herausbrechen/auch der Respect, so wohl gegen die Obrigkeit als andere tugendhaffte erbare Leute/gantz unter die Füsse getreten/ und Gottes gerechter Zorn und unausbleibende Straffen ie mehr und mehr über das Land gezogen werden dürfften/Uns aber/als einem treuen Landes-Vater/hierinnen ein auffsichtiges Auge zu führen oblieget/damit das allgemeine Wesen in guter Policey erhalten/ein iedweder bey dem Seinigen geschützt/der Edle und hochverpönte Land und Hausfriede stabilirt und unverbrüchlich gehandhabet/unschuldiges Blutvergiessen und Unflätereyen/auch aller Hader/Zanck/unnötige Zwietracht verhütet/ wie nichts weniger der gebührliche Respect gegen die Obrigkeit/als auch alte erbare Personen/in schuldige und behörige Obacht genommen werde/so haben wir über vorige an unsern Landvoigt deßwegen ertheilte gemessene Befehliche/welche bißhero unter wehrenden Kriegsläufften nicht so genau und wenig in acht genommen worden/durch dieses unser Churfl. General Mandat dergleichen eigenmächtiges Ein- und überfallen/darbey verübtes unziemliches schädliches höchststräfliches Beginnen/ Unflätereyen und wider den hochverpönten Land- und Haus-Frieden fürgenommenen Frevel und Gewaltthaten/ auch sonsten in allen beschrieb- und unbeschriebenen Rechten höchst verbotene üppig- und Thätligkeiten/ so wol andere hierbey vorgehende ärgerliche Excess in Worten und Wercken/ und auch das leidige unchristliche Rauffen und Balgen/ins gemein in unserm Marggraffthumb Ober-Lausnitz, auffm Lande und in Städten/ernstlich und öffentlich zu verbieten/der höchst unumbgänglichen Nothdurfft befunden.

Befehlen demnach unserm Landvoigt/Landeshauptmann/wie auch eines ieden Orts Obrigkeit/gnädigst und gemessen/daß sie auf solche Unfläter/Friedstörer/Auffwiegler/Zäncker/Tumultuirer, gute Aufsicht haben/ zur Hafft bringen/ und andern zur Abscheu nach Verdienst/ ohne Ansehen des Standes und der Freundschafft/unnachläßlich exemplarisch bestraffen/massen dann die Räthe und Gerichtsherrn auffm Lande und in Städten/ bey denen sich dergleichen hinfüro zutragen möchte/solches durchaus nicht verschweigen/ sondern alsbald ohne einigen Verzug anmelden/und den Embtern berichten/auch/ehe daher Verordnung einlanget/nach Gelegenheit solche Freveler in Arrest nehmen/und da sie sich widersetzen oder Gewalt gebrauchen wolten/mit dergleichen Gewalt, auch nöthig/durch Aufbot der Unterthanen/sie feste machen/und in unserm Ober-Amt so dann einliefern/bey Verlust ihrer habenden Gerichte und anderer willkührlichen gewissen Straffe; Sonderlich aber darauff achtung geben sollen/daß allen Ausforderungen/ Zuschickung der Cartell oder Absagsbrieffe/und was sonsten zur Anstellung eines Duelli, Kampffs oder vorsetzlichen Balgerey zu Roß und Fuß vorgenommen werden möchte/mit Ernst gesteuret und gewehret werde:

...denn das Rauffen bey denen von Adel und andern wehrhafften Leuten vor ein ...lch Recht und Gewohnheit gehalten werden wil/welches/zu Austragung ihrer ...ürfallenden Irrungen/ ihnen nicht wohl zu wehren stünde/ solches aber nicht ...ur wider die ausdrücklichen Göttlichen und Weltlichē Rechte/Reichs-Abschie- ...e/Erbarkeit und Policey/vor welchem Laster auch die Barbarischen Völcker ei- ...en Abscheu tragen/und mit harten Straffen zu belegen pflegen/ sondern auch ...adurch Uns/als vorgesetzter ordentlicher Obrigkeit/in unser Landesfürstl. hohes ...mbt und anvertrautes Rachschwert gegriffen/die deßwegen wolbedächtig ge- ...achte Gesetz/worinnen einem ieden Beleidigten gnugsame Hülffe und Erstat- ...ung seiner verletzten Ehren beschehen/übern Hauffen geworffen/ die wider alles ...öttliche und natürliche Recht/auch alle Erbarkeit/eingeschlichene Opinion und ...ewonheit/gleichsam hieran alle Ehr/Leumuth und guter Nahme hinge/ der ...ernunfft zu gegen gesterckt/vielen der Verlust des Lebens/ welches sie doch zu ...ettung und Dienste des Vaterlandes ehrlicher anzuwenden versparen solten/ ...nd die Gefahr der Seelen Seligkeit plötzlich übern Halß gezogen/ ja zu vieler ...ösen ärgerniß Anlaß und Ursach gegeben wird/So ist umb so viel mehr mit al- ...m Ernst diesem Beginnen bey zeiten zu begegnen von nöthen/ gestaltsam dann ...o dergleichen Ausforderung wider dieses unser ausdrücklich Verbot vorgeben ...lte/weder der ausgeforderte Theil noch iemand anders an seine statt zu erschei- ...en schuldig/auch die Nicht erscheinung keinem an seiner Ehren/Leumuth/ Ade- ...chen Herkommen und erworbenen redlichen Nahmen auf einigerley Wege zur ...erletzung oder Vorwurff/aus was Weise es geschehē mag/præjudicirlich oder ...achtheilig seyn/sondern iedermänniglich/ wer der auch sey/mit seinen Beystän- ...en/Rathgebern/so sich dessen unterfiengē/an Leib und Leben straffmeßig geach- ...t/also/ daß der Ubertreter alles dessen/ was obstehet/an Leib/ Gut und Blut/ ...ach Gelegenheit der Fälle/unnachläßlig gestraffet/ und darinnen keine Obrig- ...it/ ausser unser ausdrücklichen Bewilligung/ eintzige Milderung vorzuneh- ...en nicht Macht haben/sondern auch gegen den jenigen/so sich bey den ihnen un- ...rgebenen Jurisdictionen solcher Gestalt vergreiffen würden/ nach der Schärf- ...ohne Nachsehen/mit Einziehung der Gerichte oder sonsten verfahren werden ...lle.

Wie Wir Uns nun versehen/es werden allerseits Obrigkeiten dahin gehor- ...mbst und embsigen Fleisses bedacht seyn/daß dieser unser Churfürstlichen ern- ...n Verordnung in allen Puncten und Stücken festiglich nachgelebet/darwider ...ht gehandelt/sondern in Gegentheil derselben gemeß gegen die Ubertreter ge- ...rlich verfahren werde/ Also hat sich auch ein ieder darnach zu richten/ für ...ausbleibender Straffe zu hüten/ und es wird daran unser ernstlicher/ auch ...licher Will und Meinung vollzogen/ Wie Wir dann Unserm LandVoigt/ ...ß er dieses Unser General-Patent den Ständen Unsers Marggraffthumbs ...öhnlichem Brauche nach publiciren, darauff gleichlautende Abdrücke in al- ...Gerichts-Stellen anschlagen/zuvor aber von allen Cantzeln/ auffm Lande ...d in Städten/zu männigliches Wissenschafft/ und aller Entschuldigung da- ...ch zu begegnen/ ablesen lassen soll/ gemeß anbefohlen. Geben zu Dreßden 31. Martii, Anno 1653.

Johanns Georg/
Churfürst.

Wann dann/ solchem Churfürstlichem gnädigstem Willen und Befehl gebürliche Folge zu leisten/Uns in alle Wege ...gen thut: Als haben/ Krafft desselben und tragenden Ambts wegen/ obbe- ...s Churfürstliches gnädigstes General-Mandat Wir E.L. und Euch also hier- mit

mit zur Publication und iedermänniglichés Wissenschafft / damit E. L. und ihr das jenige / was darinnen nachdrücklich befohlen und enthalten / schuldigst und gehorsambst beobachten / bringen und befördern lassen wollen. Uhrkundlich mit unserm grössern Ober-Ambts-Secret besiegelt / und geben auffm Churfürstl. Sächs. Schlosse zu Budißin am 21. Monatstage Septembris des Eintausend Sechshundert Fünff und Funffzigsten Jahres.

Ambts-Patent wegen der Unterthaner und des Dienstgesindes im Marggrafftthumb OberLausnitz de dato Budißin den 6. Januarii, Anno 1649.

DEs Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen / Marggrafens in Ober- und Nieder-Lausnitz und Burggrafens zu Magdeburg / ꝛc. Vollmächtiger Landvoigt ietzt besagten Marggrafthumbs OberLausnitz und Obrister / ꝛc. Ich Curt Reinicke / von Callenbergk / Erbherr der Herrschafft Mußkau / auch auff Wettesingen und Westheimb ꝛc. Entbiete auch denen Wolgebornen / Ehrwürdigen / Edlen / Gestrengen / Ehrenvesten / Herren Prælaten / denen von der Ritterschafft und Landschafft / bemeltes Marggrafthumbs Ober-Lausnitz / So wohl denen Erbaren und Wolweisen Burgermeistern und Rathmannen der Städte daselbsten / meine freundliche Dienst / günstig und geneigte Willfahrung in allem Guten bevorn /

Und füge denen Herren und euch hiermit zu wissen / daß mir N. N. sämbtliche Land-Stände beyder Creysse dieses Marggrafthumbs Ober-Lausnitz in Schriften zu vernehmen gegeben / welcher gestalt erstlich von etzliche Herrschafften / geist- und weltlichen Standes / ihre Unterthanen / ohne Loßbrieff / auch ohne Unterscheid / welcher Herrschafft sie mit Unterthänigkeit verbunden / uff und angenommen / gehauset und beherbriget / auch wohl zu höchster Ungebühr denen rechtmeßigen Herren / gegen vorgehendes Erfordern und Begehren / nicht abfolget / sondern enthalten: Dann und vors andere / beydes Unterthanen und Gesindel / dem klaren Buchstaben dieses Landes Ordnung / auch dem Gebote GOttes zu wider / von ihrem Dienst abgehalten / und durch Verbesserung des Lohns / oder in andere Wege / andere Dienste anzunehmen / verleitet würden / Auch drittens nunmehr leider in den ietzigen ohne diß schweren Zeiten bey dem Dienst-Gesinde dahin gedeyen wolle / daß sich beydes / Knecht und Mägde auf ledigen Sattel legeten / und ferner zu Dienst nicht bestellen liessen / Sondern eine Zeit lang zu Hause liegen / und erwarten theten / biß sie von denen Landsassen oder deren Unterthanen uff bevorstehenden Frühling mit Lohn überwogen würden / Diese Beschwerden aber weit umb sich greiffen / und zu vielerhand Zerrüttung / Confusion, Verödung des Feld- und Acker-Baues / Verhinderung der Nahrung im Lande / auch des Landes und des Landes-Fürstlichen Interesse ausschlagen wolten.

Derowegen sie der unumbgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet / beydes am Land Tage Bartholomæi, als auch am verwichenē Land-Tage Elisabethæ dergleichen Beschwerden in reiffliches Bedencken zu ziehen / und befunden / daß diesen Beschwer- und verderblichen Dingen / durch thunliche und zu Recht erlaubte Mittel / bey zeiten gesteuert werden müsse / damit aus diesen Beschwerdē dem allgemeinen Vaterlande nicht ein weiters Unheil und Verderb zu wachsen möge. Und demnach sich / biß ins künfftige das allgemeine Policeywesen / zu des Landes Uffnehmen und dessen vollständigen Restabilirung / in beständige Verbesserung gebracht / nachgehender Ordnung einhellig mit einander verglichen / auch solche

in Form

in Formâ eines Landtages-Beschlusses durch offene gedruckte Patenta im Lande publiciren, bey denen Städtlein und Dorffschafften affigiren und von den Cantzeln in Deutscher und Wendischer Sprach/ zu männigliches Wissenschafft/ ablesen zu lassen/ der höchsten Nothdurfft befunden.

Als erstlich/ do sich iemandes von Herren/ Prælaten oder Ritterstande/ einem andern seine Unterthanen uffzunehmen/ selbe zu hausen und zu beherbrigen/ oder ihnen eintzigen Unterschleiff zu geben/ unterfangen/ oder solche Unterthanen oder Gesindel ohne Fug und Recht vorenthalten/ und uff Erfordern oder Begehren nicht folgen lassen würde/ der solle dem Lande funffzig Thaler Straffe verfallen seyn. Ein Bauersmann aber/ so seinen rechtmeßigen Herrn die Unterthanen und das Gesindel vor- und abhalten würde/ der solle mit einer Geldbusse von zehē Thalern/ oder/ do er solche zu gebē nicht vermöchte/ mit schwerem Gefängnüß uff dem Churfürstlichen Schloß zu Budißin/ und ufm Voigtshofe zu Görlitz/ belegt werdē/ und solche zehen Thaler iedes Tages mit sechs Groschen absitzen/ welche Straffen dann auch iederer Herrschafft Arbitrio, welcher gegen dergleichen ungehorsamen Unterthanen und ungezogenem Gesindel ihre Gerichte unbenommen/ anheimb gestellet würden/ Inmassen denen Landes-Eltisten beyder Creyse durch diesen einhelligen Schluß committiret und aufgetragen worden/ über dieser Ordnung steiff und feste zu halten/ die ausgesetzte Straffen einzufordern/ und zu des allgemeinen Landes Cassa und Nutzen zu appliciren.

Gleicher gestalt solle auch vors andere/ wo und an welchen Orten das gegen bevorstehende Weynachten oder Lichtmesse abziehende Gesindel/ von Knechten und Mägden/ bey Herrschafften oder Unterthanen betreten werden möchte/ mit obenmäßiger Straffe gegen die Ubertreter und Verbrecher durchgehends und ohn Ansehen der Person verfahren werden: Und mich diesem nach alles ambtsgehorsamen Fleisses angelanget und gebeten/ damit sich niemands von Herrschafften und Unterthanen einiger Unwissenheit zu beschweren habe/ nicht allein diesen ihren Landtags-Schluß ins Land zu iedermänniglichs Wissenschafft/ durch gedruckte Patenta, dieselben öffentlich an allen Orten zu affigiren und auff den Cantzeln abzulesen/ zu publiciren, sondern auch darneben absonderlich den Räthen in Städten in Ernst anzubefehlen/ damit auch ihres Orts die schuldige Gebühr verordnet/ die Unterthanen vom Lande unter ihrer Jurisdiction und Gebieten/ weder gehauset noch beherberget/ als wohl das Dienstlose Gesindel keines weges uffgenommen/ noch von iemands der Ihrigen abgehalten/ Sondern ein ieder bey seiner ordentlichen Obrigkeit nach Publicir- und Verlesung dieser im Druck gefertigten Patenta gestellet/ die Verbrecher aber/ so dieser Verordnung zu wider handeln würden/ zu gebührender Straffe am Gelde oder mit Gefängnüß gezogen/ und hierüber steiff und fest gehalten werden solte.

Wann dann diß der sämbtlichen Landstände ihr Suchen zu des Landes gemeinem Nutzen und Wolfahrt angesehen: Als wil im Nahmen und an statt oberstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ etc. meines gnädigsten Herrns/ etc. und Macht tragenden hohen Ambts ich solchen der Landstände beyder Creyse gemachten Landtags-Schluß hiermit denen Herren und euch/ wie auch sonsten zu iedermänniglichs nachrichtlichen Wissenschafft gebracht/ sie und euch/ beydes vom Land und Städten/ darbey ernstlich ermahnend und befehlend/ diesem mehr angeregtem Landtags-Schlusse in allem gebührende Folge zu leisten/ und zu würcklicher Vollziehung zu bringen/ Neben gleichmäßigem ernsten Befehl an alle und iede Unterthanen und Gesindel/ wo und an welchen Orten dieselben sich wesentlich befinden und auffhalten/ daß sich ein ieder Unterthan (habe sich gleich anderswo seßhafft gemacht und nieder oder aber an frembden Ort in Dienst eingelassen/ drey Wochen/ oder zum wenigsten vierzehen Tage/ Ausgang des Dienstes bey seiner ordentlichen Obrigkeit/ deren er mit Unterthänigkeit verwand/ gebührend gestelle und anmelde/ oder gewertig sey/ daß er wann/ do er sich anderswo in Diensten betreten lassen würde/ abgefordert/ gericht-

richtlich uffgehoben/ und nach seinem Verdienst und Verbrech/ es geschehe auch gleich über kurtz oder lang/ gebührend abgestrafft werde.

Wornach sich ein ieder zu achten/ und seine selbst eigene Ungelegenheit abzuwenden wissen wird. Und ich bin denen Herren und euch zu freundlichen Diensten willig und günstigen Willen geneigt. Datum Budißin am 6. Januarii Anno 1649.

Ampts-Patent/ die Cantzleyen der beyden Embter zu Budißin/und Görlitz betreffend/ de dato Budißin den 10. Februarii Anno 1650.

DEs Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen/ Marggrafens in Ober- und Nieder-Lausnitz und Burggrafens zu Magdeburg/ etc. Vollmächtiger Landvoigt ietzt besagten Marggrafthumbs Ober Lausnitz und Obrister/ etc. Ich Curt Reinicke/ von Callenbergk/ Erbherr der Herrschafft Mußkau/ auch auff Wettesingen und Westheimb etc. Gebe allen und ieden/ wes Standes und Wesens die seynd/ so bey der Ambts-Cantzley zu Görlitz zu schaffen und zu sollicitiren haben/ hiermit zu vernehmen/ wie daß mir fürgebracht worden/ was massen biß anhero/ bey denen unruhigen Kriegszeiten ein überaus böser Mißbrauch eingerissen/ daß iedermänniglich/ so etwas bey der Cantzley zu befördern oder abzufordern gehabt/ der sey auch gewesen/ wer er wolle/ Manns- und Weibspersonen/ Knechte/ Mägde/ Bothen/ Jungen und Mägdel/ unangemeldet hinein in die Cantzley-Stube gegangen/ dadurch denn nicht allein den Cantzley-Bedienten allerhand Ungelegenheit und Verhinderung zugezogen worden/ sondern es haben sich auch der Solicitanten zum theil nicht gescheuet/ gantz an die Taffeln hinan/ worauff Acten und Ambts-Expeditiones liegen/ ja wol gar zu den Cantzley-Bedienten in die Cancellen hinein zu treten/ eines und das andere zu durchsehen/ und was sie hernachmals gewahr worden/ dem/ so dasselbe zu wissen von nöthen gehabt/ hinterbracht/ also/ daß man öffters nicht gewust/ von wem solche Eröffnungen geschehen/ und darüber allerhand Nachdencken verursachet/ auch zu zeiten unschuldige darüber in Verdacht gezogen worden.

Wann dann aber solche und dergleichen Inconvenientien und unziemendes Vornehmen bey wohlbestelten Cantzleyen nicht bräuchlich noch zuläßlich/ Mir auch nicht nachzusehen gebühret/ daß die Churfürstliche Cantzley iedermänniglichen also frey und offen stehe: Als will Ich/ Krafft tragenden hohen Ambts allen und ieden/ ohn Ansehen der Person/ wes Standes oder Conditionis sie seynd/ so bey der Cantzley hinfüro was zu verrichten und zu befördern/ ernstlich anbefohlen habē/ daß keiner unangesagt in die Cantzley hinein gehe/ sondern haussen vor der Cantzley Stube anklopffe/ auch daselbst verwarte/ biß er nach beschehener Anmeldung die begehrte Expedition heraus bekomme/ oder sonst von den Cantzley-Verwandten beschiedē worden/ damit dieselben nicht gehindert/ noch andere unziemende Ungelegenheit verursacht werden möge/ und do es eine vornehme Person wäre/ die in der Cantzley was zu verrichten/ so soll dieselbe nichts weniger durch ihren Diener anklopffen lassen/ und Sie gegenüber in der Wart-Stuben verziehen: Es sollen auch die Solicitanten ihre Sachen schleunig und kurtz expediren/ und die Cantzley-Bedienten über Gebühr/ sonderlich mit unnöthigem Discursen/ nicht auffhalten: Solte aber/ dieses meinen gethanen Verbots ungeachtet/ sich ie einer und der andere vorsetzlich unterfangen/ nichts desto weniger in die Cantzley-Stuben hinein zu gehen/ und Ich darauf wider den oder dieselben dessen

halben

halben zur Straffe oder andern ernsten Ansehen (wie nicht aussenbleiben soll) verursachet werden/ So habens uff solchen Fall dieselben hernachmals nieman-den anders/ als ihnen selbsten/ zu zu messen/ Derowegen sich ieder für Schimpf und Ungelegenheit selbst bestes zu hüten und in acht zu nehmen wissen wird. Inmassen denn auch zu dem Ende/ und damit iederman wissen möge/ wenn er zu Abforderung seiner Sache zu rechter und gelegener Zeit kommen solle von Mir bey der Cantzley diese Anordnung geschehen/ daß die Expeditiones alle Tage vor Mittage von zehen biß eilff Uhr/ und zu Mittage von Fastnacht an biß Martini von vier biß fünff Uhr/ die übrige Zeit aber von Martini biß Fastnacht von dreyë biß Glock viere/ heraus gegeben werden sollen. Darnach sich männiglich zu achten hat.

Datum uffm Churfürstlichen Sächsischen Schloß zu Budißin/ Donnerstags/ den 10. Februarii, Anno 1650.

Exulanten-Patent/ sub dato Budissin den 6. Augusti, Anno 1652.

WIr Curt Reinicke/ Freyherr von Callenbergk/ Herr der Erbschafft Mußkau/ uff Wettesingen und Westheimb ꝛc. Vollmächtiger LandVoigt des Marggraffthumbs Ober-Lausnitz und Obrister ꝛc. Entbieten Euch/ denen Wohlgebornen/ Ehrwürdigen/ Edlen/ Gestrengen und Ehrenvesten/ Herren/ Prælaten/ denen von der Ritter und Landschafft ermeldten Marggraffthumbs Ober-Lausnitz/ so wohl auch denen Erbaren und Wohlweisen/ Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbsten/ unsere freundliche Dienst/ günstig und geneigte Wilfahrung in allen guten bevorn/ Und fügen E. L. und Euch hiermit zu wissen/ nachdem der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen/ Marggraff in Ober- und Nieder-Lausnitz und Burggraff zu Magdeburgk/ ꝛc. Unser gnädigster Herr/ unterm Dato Dreßden am 12. Aprilis verwichen/ auff Herrn Carl Adams/ Grafens zu Mannsfeld/ Anhalten/ wegen der Emigranten, so sich der Religion halber aus Böheimb in dieses Land gezogen/ und über welche anietzo/ ob sie sich allerhand Insolentien in den benachbarten Orten in Böheimb zu verüben unterstünden/ grosse Beschwer geführt würde/ gnädigst rescribiret und befohlen/ alsbald bey den angräntzenden gegen Böhmen deßwegen ernste Ambts-Verfügung zu thun/ daß er darauf nach Einlangung desselben an unsern Ambts-Hauptmann zu Budißin Gottlob Ehrenreich von Greßdorff/ uff Kauppa/ gemessene Verordnung gethan/ Daß er nach mehrerm Inhalt ietzt gedachten gnädigsten Rescripts gewisse Patenta ausfertigen/ und selbige an den Gräntzen dieses Landes umbtragen lassen solte/ welches dann auch also geschehen/ und in den ausgegangenen Patenten Ihme die jenigen Personen und Emigranten, die sich gelüsten lassen/ nicht allein bey nächtlicher weile in Böhmen zu gehen/ eines und das ander/ so sie bey ihrem Abzug alldort verlassen müssen/ abzuholen/ sondern es auch darmit so anzustellen/ daß sie durch Leute und Unterthanen aus diesem Marggraffthumb zu Fuß und Pferd mit Wehr und Waffen begleitet und abgeholet werden/ daß auch wohl/ geführter Beschwer nach/ die jenigen Unterthanen/ so noch in Böhmen hinterstellig verblieben/ und nicht mit in diß Marggraffthumb folgen wolten/ mit Brand und Mord betrauet würden/ wie sich dann die Entwichenen allbereit ungescheuet mit Büchsen/ Wehr und Waffen tragen solten/ gleich Trouppen weise bey Nacht und Tage in den Böhmischen Dorffschafften umbher und verübte alle insolentien, Frevel und Muthwillen/ ausdrücklich verwarnet/ daß ob höchstgedachte Ihre Churf. Durchl. hierob nicht allein ein ungnädiges Mißfallen trügen/ sondern auch gnädigst anbefohlen/ weiln sie solchem ferner nicht nachsehen könten/ sintemahl durch derogleichen Frevel und Ruhestörer und deren unbesonnene Boßheit dieselbe/ sambt dero Land und

Leuten/wiewohl unschuldiger weise und ohne Wissen/ in die euserste Gefahr gesetzt werden dörfften/ daß nach dergleichen Frevelern und dero Vergleitern gegriffen/ und nach Aussatz der Rechte gegen selbige verfahren werden solte/dargegen aber wolten E.L.und ihr in Auffnehmung derer Leute/denen es mit der Religion ein Ernst/und die umb keiner andern Ursache willen das ihre verlassen behutsam gehen/und sie entweder weiter ins Land weisen/ oder/ da sie nach Gelegenheit der umbstände etwa uff eine Zeit sich nieder zu thun willens wären/ von ihnen Versicherung nehmē/ daß sie ruhig/ehrlich/still und friedlich leben/in Böhmen aber sich nicht begeben/viel weniger gegen iemanden Rach und Frevel üben oder künfftig verüben wolten/ und was dieser Verbrechere und dero Bestraffung halber mehr mit angeführet worden.

Wiewohl wir Uns nun versehen gehabt/E.L. und Ihr/die an den Grentzen wohnen/ und denen diß Patent zukommen/würden dasselbe in genaue acht genommen haben/ so wil doch anietzo von der Röm. Käys. auch zu Hungarn und Böheimb Kön.Maj.rc. Unserm allergnädigsten Herrn/an höchstgedachte Ihre Churfl.Durchl.zu Sachsen rc. vermittelst eines Schreibens/sub dato Prag am 6. Julii, eifferig geanthet werden/ daß von den entwichenen Leuten unterschiedliche Eingriff und Gewaltthätigkeiten im Königreich Böheimb zeithero verübet worden seyn solten/ deßwegen dann mehr höchstgedachte Ihre Churf. Durchl. unterm dato Dreßden am 7. Julii an Uns anderweit gnädigst rescribiret, und zwar mit dem Nachdruck/ wie sie solchem unzeitlichen Beginnen nachzusehen/ und durch dergleichen frevelhafftige unbesonnene Verübungen unter dem Schein der Religion dero Land und Leute in Unglück wider Seiner Churfürstl. Durchl. Gedancken und Willen einflechten zu lassen nicht/ sondern vielmehr gemeinet wehren/ wann solche entwichene Personen sich nicht als friedliebende Christen (welchen der reine Gottes-Dienst mehr als das Zeitliche durch dergleichen unziemliche Mittel heraus gebracht Gut angelegen seyn solte) der gebühr nach bescheidentlich/ sittsam und ohne Gewaltthätigkeit zu verhalten gesonnen/ sie auch nicht als Religions-Verwandte zu erkennen/ oder ihnen dero fernern Schutz selber Orthen zuverstatten/ sondern als muthwillige Freveler und Gewaltsame Frieden-Störer entweder selbst abstraffen/ oder zu dem Ende wiederumb hinüber weisen und abfolgen zu lassen. Mit gnädigstem Begehren/ die entwichenen nochmals mit allem Ernst von den Grentzen ab (wo ihnen anders ihre Religion ein Ernst/und sie sich Ihrer Churf. Durchl. Schutzes erfreuen wolten) und dadurch ihre selbst eigene Gefahr zu vermeiden/ und allen Anlaß zu befahrender Unnachtbarschafft abzuwenden/ in das Land herein zu begeben unnachläßlich in allem Ernst anzuermahnen.

Wann dann mehr höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. treue Vorsorge gnädigst und wohl gemeinet/ und gleichwohl einem ieden insonderheit gebühren will/ dero gnädigstem Willen gehorsambst nachzukommen/ auch Seine und der Seinigen selbeigene darunter mit versirende Wohlfahrt zubeobachten: Als haben Wir der Nothwendigkeit zuseyn erachtet/ob mehr höchstgedachter Ihrer Churf.Durchl. gnädigsten Willen und anschaffen nicht nur wieder an die Grentzen/ besondern durch und durch ins Land und also zu iedermänniglicher Wissenschafft zu publiciren.

Und ist diesem nach/ Krafft höchst angeregter gnädigsten Rescripten und von tragenden hohen Ambtswegen/ hiermit unser ernstlicher gemessener Befehl an E.L. und Euch/daß sie sambt und sonders/ und ein iedweder insonderheit wo dergleichen entwichene Personen sich anietzo auffhalten/ unsere vorige im Eingang dieses Patents erwehnte als auch diese letzige Verordnung genau und gehorsamlich beobachten/ denenselben in aller Gebühr und Schuldigkeit nachleben/ und nicht allein die entwichenen dahin ermahnen und halten/ hiemit umb der von Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst vermeldter und vorher mit angedeuteten Ursachen willen sie sich von den Grentzen ab-und in das Land herein begeben sollen/

ollen/ sondern auch/ do dergleichen Ubelthäter und Freveler sich finden/ die
iesem Ihrer Churf. Durchl. gnädigstem abschaffen zu wider lebten/ daß E.
L. und Ihr die oder dieselben alsbald zu Gefängnüß ziehen/ und solches unver-
längt in Churfürstl. Ober-Ambt anhero zu fernerer Verordnung berichten.
Hieran wird höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. ernster Will und Mey-
nung verbracht/ die jenigen aber/ so solches aus den Augen setzen/ haben hingegen
Ihrer Churf. Durchl. schwere Ungnade und ernste Straffe zu gewarten. Und
Wir sind E. L. und Euch zu freundlichen Diensten willig und günstiger Will-
fahrung geneigt. Geben auff dem Churfürstl. Sächs. Schloß zu Budissin den
.. Augusti Anno 1652.

Ambts-Patent über das Gotteslästern/ Fluchen/ Schweren/ und andere üppigkeit/ davon abzustehen/ de dato Budißin/ den 3. Octobr. 1652.

WIr Curt Reinicke/ Freyherr von Callenbergk/ Herr der Erbschafft Mußkau/ uff Wettesingen und West-heimb rc. Vollmächtiger LandVoigt des Marggraffthumbs Ober-Lausnitz und Obrister rc. Entbiethen Euch/ denen Wohlgebohrnen/ Ehrwürdigen/ Edlen/ Gestrengen und Ehrenvesten/ Herren/ Prælaten/ denen von der Ritter- und Landschafft ermeldten Marggraffthumbs Ober-Lausnitz/ so wohl auch denen Erbaren und Wohlweisen/ Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbsten/ unsere freundliche Dienst/ günstig- und geneigte Willfahrung in allem guten bevorn/ Und fügen E. L. und Euch hiermit zuwissen/ was massen sich zwar die Stände vom Land und Städten dieses Marggraffthumbs OberLausnitz die gantze zuverlässige Hoffnung gemacht/ nachdem der Gerechte GOTT nicht allein umb unserer grossen und übermachten Sünden willen in seinem eifferigen Zorn alle in seinem Göttlichen Worte ausgesatzte Hauptstraffen/ sonderlich durch den in die 32. Jahr hero gewärten hochgefährlichen und schädlichen Krieg/ uns vor die Augen gestellet/ und erfahren lassen/ und nun im verwichenen Jahre aus lauter Gnaden und hochrühmender Barmhertzigkeit den so längst desiderirten und gewünschten lieben Edlen Friede wiederumb hervorgebracht/ es solten alle und iede dieses höchstverderbten Marggraffthumbs Ober-Lausnitz Inwohner/ wes Standes und Würden dieselben wären/ ihnen im Ernst angelegen seyn lassen/ die Ursachen solcher schweren Straffen und ausgestandenen grossen Jammer und Noth/ sonderlich daß nunmehr dieses alles durch den Edlen Frieden vielfältig loschen/ wol behertziget/ dieselben mit ihrem andächtigen Gebet und Busse hafftig aus dem Wege geräumet/ dem allmächtigen Gott vor den wieder gegebenē edlen Frieden inbrünstig Danck gesaget/ alles sündliche/ boßhafftige und ruchlose Leben abgestellet/ und den unverantwortlichen und Gott dem Allerhöchsten insonderheit mißfälligen Hochmuth/ Zorn/ Mißgunst/ Fluchen und Schweren/ sowohl Falschheit/ Betrug und übersetzung der armen Leute/ falsche Wahren/ übermeßige Pracht in Kleidung/ auch allen Überfluß an Speiß und Tranck bey den Zusammenkunfften/ bevoraus bey den Personen/ so dergleichen vermachte Speisen zu ihrer eigenen/ auch der Ihrigen Wohlfahrt und Auffkommen/ viel besser anwenden könten/ wie auch nicht weniger die Seitenspiele/ deman obgedachter Straffen Gottes uns in Wiedergebung des lieben Friedens [illegible]iger hohen Gnade ungeachtet/ unter den Predigten und bey dem Gehör [illegible]tlichen Worts/ nicht ohne sonderes Mißfallen und ärgernüß/ offters hören [illegible]sen/ gäntzlich abgestellet haben. So hätten Sie doch biß anhero vernehmen und erfahren müssen/ wie bey dem grösten Theil/ sonderlich nach/ GOTT erlangtē Friede/ die hochschädliche Verachtung Gottes und seines Worts/

die schändliche Pracht/Wucher/gefaßte Neidhaffte Zorn/Mißgunst/Falschheit und Betrug/auch andere Laster/insonderheit aber das Fluchen und Schweren/vornehmlich bey den jungen Leuten/ dann zuvor ie länger ie mehr überhand nehmen/ und ruchloser werden wolte/worbey dann zu besorgen/ daß/ wo man in Zeiten nicht umbkehren/ und zur Busse ernstlich gegriffen würde/ der Allmächtige Gott leicht wiederumb zu seiner vorigen Zorn-Ruthen greiffen/ und das arme Land und einem ieden insonderheit noch härter/ dann beym ausgestandenen Zwey und Dreißigjährigen Kriege über geschehen/ straffen/ ja wohl gar den endlichen Untergang mit uns allen spielen möchte. Dannenhero bey nächst gehaltenem Ordinari-Landtage Oculi von denen Ständen von Land und Städten/ aus Lieb und treuhertziger Vorsorge vor das allgemeine Vaterland/ vor wohl und gut befunden worden/ alle und iede Inwohner durch offene Patenta von aller und ieder obgedachter Untugend/Frevel und Muthwillen abzustehen/ sonderlich von der so hoch verbothenen Gotteslästerung/Fluchen und Schweren/ wohlmeynend und treuhertzig ab-und zu ernster Busse vermahnen zu lassen/dergestalt und also: Daß hierob eine iede Obrigkeit ein wachsames Auge haben/ und nach Befindung die Verbrecher ernstlich bestraffen soll: bevoraus/ weiln in der Landes-Ordnung alles Lästern/ Schweren und Fluchen bey Gott seinem heiligen Namen/ Marter/ Wunden/ Sacramenten/Marien/ der heiligen Jungfrauen und Mutter Gottes/ und allen Heiligen/ hoch verbothen/ daß vor allen Kirchhöfen aufm Lande/ und/ wo nicht Kirchen wären/ vor den Höfen der Kretschmar oder auf den Dorff-Auen/ Seulen aufgerichtet werden/ und die Herrschafften bey allen ihren Kretschmaren/ und sonsten wo bequem und müglich/ sonderlich wo die Leute zusammen pflegen zukommen/ fleissige Kundschaften darauff legen/ wo ein Unterthaner hierwider also lästern/ schweren oder fluchen würde/ der oder dieselbigen uf die Sonn-oder Fest-Tage so lange das Ambt wehre/vor den Kirchhöfen/oder/wo nicht Kirchhöfe/eine Stunde oder zwo vor den Höfen der Kretschmar oder auf den Dorf-Auen/an dieselbige Seulen gestellt/ und also andern zum Abscheu darmit verhönet und gestraft/ wer sich aber an diesen Straffen nicht bessern/ und darüber in solchen Gottlosen Lästern/ Schweren und Fluchen/ befunden würde/ der oder dieselben von seiner oder ihrer Herrschaft nach Gelegenheit der übertretung am Leibe oder Gut noch weiter gestraffet werden solten. Welche Herrschafften aber hierinnen selbst brüchig/ oder mit der Straffe seumig seyn würden/ daß Sie auff den willkürlichen Landtägen von gemeiner Landschaft darümb nach Gebühr verhöret und gestraft werden. Inmassen dann diesen Articul ein ieder Pfarr-Lehens Herr den nächsten Sontag nach Verlesung dieses Ausschreibens/ und sonst hinfüro des Jahres zu vier unterschiedenē mahlen/als auf das Neue Jahr/ den Sontag nach Ostern/ Johannis und Michaelis/ auf der Cantzel seinen Pfarrer abkündigen/ und iederman/ beyde Herrschaften und Unterthanen/ darinnen gebührlichen erinnern/ vermahnen und warnen lassen solle. Wann uns dann darauff die Stände dieses Marggrafthumbs Ober Lausitz vom Land und Städten gehorsamlich ersucht und gebeten/ solche Ihre diesertwegen gehabte treuhertzige Vorsorge vor das liebe Vaterland/ dem Stylo gemeß E.L. und Euch zu publiciren, Wir auch ihrem gethanen gehorsamen Gesuch/ welches zu Gottes Ehren/ zu Erbauung alles Guten/ und hingegen zu Abwendung ferner besorgender Landstraffen/ angesehen/ deferiret: Als wollen im Namen des Durchläuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn JOHANN GEORGEN/ Hertzogens zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalchens und Churfürstens/ Landgrafens in Düringen/ Marggrafens zu Meissen/ auch Ober-und Nieder-Lausnitz/ Burggrafens zu Magdeburg/ Grafens zu der Marck und Ravensberg/ Herrns zu Ravenstein/ ꝛc. Unsers gnädigsten Herrns/ ꝛc. und Macht tragenden hohen Ambts/ Wir solche der Stände vom Land und Städten beyder Creise gehabte treuhertzige Vorsorge und gemachten Schluß hiermit E.L. und Euch und eröffnen

iedermännigliches Wissenschafft gebracht haben/ E.L. und Euch auch darbey
ernstlich ermahnend und befehlend/ daß beydes Herrschaft und Unterthanen sol-
chem allen gebührende und gehorsame Folge leisten/ darüber steiff und feste hal-
ten/ und darwider im Geringsten nicht handeln/ sonderlich aber die Richter/
Eltisten/ Kretzschmar und Schencken/ auch bey Straff dahin verbinden/ daß
sie die Verbrecher iedesmahl ohne Ansehen und unnachbleiblich anzeigen sollen.
Wornach sich ein ieder zu achten/ und seine selbsteigene Ungelegenheit abzuwen-
den wissen wird. Und seynd E.L. und Euch zu freundlichen Diensten geneigt
und günstigem Willen gewogen. Zu Uhrkund haben Wir Unser gewöhnlich
Ober-Ambts-Siegel wissentlich vordrucken lassen/ und Uns mit eigener Hand
unterschrieben. Geben auffm Churfürstl. Sächs. Schloß zu Budißin/ am
, Octobris, Anno 1652.

Ampts-Patent wegen der Bettler und Zigeuner de dato Budißin/ den 18. Octobr. Anno 1652.

WJr Curt Reinicke/ Freyherr von Callenbergk/ Herr der Erbherrschaft Mußkau/ uf Wettesingen und West-heimb ꝛc. Vollmächtiger LandVoigt des Marggraffthumbs Ober Laußnitz und Obrister ꝛc. Entbieten Euch/ denen Wohlge-bohrnen/ Ehrwürdigen/ Edlen/ Gestrengen/ Ehrenvesten/ [H]erren/ Prælaten/ denen von der Ritter- und Landschafft dieses Marg-[gr]affthumbs Ober-Laußnitz/ so wohl auch den Erbaren und Weisen/ [B]ürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbsten/ unsere freundliche [D]ienste/ günstig und geneigten Willen in allem guten zuvorn/ Und fügen E.L. [un]d Euch hiermit zu wissen/ wie daß Uns glaubwürdig vorgebracht/ sambt sol-[le]n sich nicht allein viel Ziegeuner/ sondern auch sehr viel Bettler/ welche aus Poh-[le]n/ bevoraus aber von denen Orten/ in welchen die infection starck graßire/ [ko]mmen/ sich in dieses Land/ sonderlich aber in dessen Städte/ ohne beglaubten [S]chein/ aus was Orthen sie kommen/ und ob des Allmosens sie hoch benöthi-[get]/ einschleichen/ Ja/ es solten sich auch noch hierüber solche Leute im Lande bli-[cke]n lassen/ welche von den benachbarten Orthen herein träten/ und die Un-[ter]thanen mit ihnen ausser Landes zu ziehen auffredten/ Und aber E.L. und Euch [bek]änt/ daß/ wenn dergleichen verdächtige Leute und Völcker sich in einem Lan-[de] finden lassen/ sich iederzeit darauff viel Schaden/ Ungelegenheit und Unheil [im] Orthe ereugnet/ Worbey dann zu ermessen/ daß/ da durch fleißige Auffsicht [die]sem übel nicht bey Zeiten gesteuret würde/ dieses arme Land/ neben dessen ge-[la]bten Inwohnern/ welche in viel Jahren hero bey den so lange gewehrten [blu]tigen Kriegen in die euserste Ruin gesetzt worden/ und den/ GOTT Lob/ durch [unse]r allerseits andächtiges und hertzliches Gebet erst neulich erhaltenen lieben [Frie]den nur in etwas geschmecket/ von der grausamen bösen Seuche der Pesti-[lentz] in die euserste Gefahr gesetzet werden/ und/ wann der treue liebe Gott mit [seine]r Gnaden-Hand nicht über uns halten solte/ Menschen und Vieh elendig-[lich d]arinnen verderben/ sterben und umbkommen müsten/ wie dann auch diesem [arm]en Lande nicht verträglich seyn kan/ wann ihm durch ungerechte und Got-[tes]vergessene Bettler/ als auch Zigeuner und andere dergleichen Landes-Be-[schä]diger/ so im Lande auff- und abzuziehen/ und dasselbe nebens den Inwohnern [mit] Rauben und Stehlen und sonst allerhand Betrug auffs höchste zu bedren-[gen/] zu beschweren und zu vergewaltigen pflegen/ die Kräffte und das Vermö-[gen e]ntzogen/ dessen Unterthanen heimlicher weise auffgeredt/ und ausser Landes [gefüh]ret werden solten.

Wann

Wann Uns dann/ in dergleichen Füllen ein wachsames Auge zu haben/ und solchem Unheil/ so viel an Uns/ vorzukommen/ gebühren will: Als ist von tragenden hohen Ambts wegen Unser ernstliches Ambts-Verordnen und Befehl an E. L. und Euch/ daß E. L. und Ihr alsobald nach Verlesung dieses Patents bey den Ihrigen die unfehlbahre ernste Anstalt und Verordnung machen/ damit hinfüro wann Ziegeuner und Bettler/ die sonderlich aus Pohlen/ wo die infection graßiret/ kommen/ dieselbe keines Weges weder ufm Lande/ zumahl an den Grentzen/ allda sie alsbald vom Lande abzuweisen/ noch weniger in Städten geherbriget/ geduldet und gehauset/ sondern fortzugehen und diß Land gäntzlich zu meiden in Ernst gewiesen werden/ bey Straff Einhundert Thaler/ welche so wohl von dem/ der wider diß Patent handelt/ und dergleichen Leute zu beherbrigen sich unternommen/ als auch dem jenigen/ der es gewust/ und nicht angemeldet/ daß beydes ufm Land und in Städten von einem oder dem andern solche Leute uffgenommen und geherbriget worden/ gefordert werden sollen/ wie dergleichen dann auch die jenigen mit schwerer/ harter und ernster Straff unnachbleiblich sollen angesehen werden/ welche Nachricht haben/ daß dieses oder jenes Orths sich Leute befinden/ die sich/ dieses armen Landes Unterthanen heimlich auffzureden/ und mit sich hinweg zu führen/ unterstehen/ oder denen hinweg zu gehen Anleitung und Ursach geben/ solches aber gleichsehr/ und daß solche Leute/ ehe sie wieder von dannen komen/ angehalten werden können/ nicht angemeldet.

Und weil über dieß von Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen 2c. Unserm gnädigsten Herrn/ 2c. schon in dero Policey-Ordnung vom Dato Dreßden/ den [illegible] Aprilis Anno 1612. beydes wegen der Bettler als auch der Zigeuner halben gnädigste Verordnung gethan/ Als soll deroselben hinfüro auch in diesem Lande deßfalls nachgelebet werden/ Krafft welcher/ so viel die Bettler betrifft/ iedes Orths Obrigkeit allerdings ein ernstliches Einsehen thun soll/ damit niemandem zu betteln verstattet werde/ der nicht mit kundbarer Schwachheit und gebrechen seines Leibes beladen/ und sich sonsten mit Hand-Arbeit nicht erhalten kan/ Ingleichen/ daß auch der Bettler Kinder/ so sie ihr Brodt zu verdienen geschickt seyn/ von ihnen genommen/ zu Handwercken oder sonst zu Diensten sollen gewiesen werden/ damit sie nicht für und für dem Betteln anhangen/ Insonderheit aber soll man Versehung thun/ daß iedes Orths Obrigkeit/ iede Stadt und Commun im Lande/ ihre Armen selbst ernehre und erhalte/ den Frembden das Betteln im Lande nicht verstatte/ auch/ da starcke/ gesunde/ einheimische oder frembde Bettler/ jung oder alt/ welche aus muthwilliger Faulheit nicht arbeiten oder sich in Dienste einlassen wollen/ ergriffen/ und andern zum Abscheu und Exempel mit Gefängnüß oder sonst willkürlich gestrafft werden/ Es wäre dann Sach daß ein Orth/ Stadt oder Commun mit so viel Armen beladen/ daß sie daselbst nicht möchten ernehret werden/ auff den Fall soll selbiges Orths Herrschafft/ Rath oder Befehlichshaber/ im Abwesen des Gerichts-Herrn/ dieselben Armen mit einem Schein oder Kundschafft (derer keine doch über ein Jahr wehren soll) zu versorgen schüldig seyn/ damit man sehen möge/ daß solche arme Leute aus diesem Lande und von welchem Orthe sie seynd.

So viel aber die Zigeuner anreichet/ bleibt es gleicher gestalt auch bey höchstangeregter gnädigsten Verordnung billich/ also/ daß nemlich/ Vermöge der daselbst angezogenen Reichs-Abschieden und Churfürstlichen Ausschreiben/ so wohl Vermöge Unserer gemessenen instruction, erwehnte Ziegeuner in diesem Lande nicht geduldet/ vielweniger darinnen handeln und wandeln/ oder ihnen Sicherheit und Geleit gegeben/ sondern alsobald aus dem Lande verjaget werden sollen/ Im Fall aber dieselben sich widersetzig erzeigen würden/ mag ihnen des Orths Obrigkeit/ da sie sich einlagern wollen/ alles/ was sie bey sich haben/ nehmen/ ins Gefängnüß legen/ und ungesäumbt an Uns zu fernerer Anordnung berichten/ Wie dann auch keiner/ so mit der That wider dieselben (als welche Aussage des Buchstabens vor höstgemeldter Reichs-Abschiede und Churfürstlichen

Ausschreiben/mit Haab/ Gut und Leib preiß seynd) etwas fürgenommen / gefrevelt/oder dißfalls unrecht gethan haben soll.

Damit nun aber diß Ausschreiben und Patent/so zu Erhaltung des Landes Sicherheit/Verhütung besorglicher Gefahr und Beförderung gemeinen Besten gemeinet und angesehen/ zu iedermänniglichs Wissenschafft gelangen möge/ Sollen E.L. und Ihr solches nicht allein an gewöhnlichen Stellen anschlagen/ sondern auch auff den Cantzeln verlesen lassen/Wie Wir Uns dann gäntzlich versehen/E.L. und Ihr sich dieser Unser Ordnung und Mandats allenthalben gemeß verhalten/und darwider zu des gemeinen Landes Besten nichts thun noch geschehen lassen werden.

Und Wir seynd E. L. und Euch zu freundlichen Diensten geneigt/ und mit günstigem Willen gewogen.

Zu Uhrkund haben Wir Unser gewöhnlich Ober-Ambts-Siegel wissentlich vordrücken lassen/und Uns mit eigener Hand unterschrieben. Geben uffm Churfürstl. Sächs. Schloß zu Budissin/ am 18. Octobris, Anno 1652.

Churfürstl. Sächs. gnädigstes Mandat/ die Einfuhre Kauff- und Verkauffung frembden außländischen Getreydichts/Maltz/ Flachs/ Wulle/ Fische und Eisen/ in das Marggraffthumb Ober-Lausnitz betreffende/ de dato Dreßden/ den 3. Octobr. 1655.

Von GOttes Gnaden/ Wir Johanns Georg/ Hertzog zu Sachen/Jülich/Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausnitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensbergk/ Herr zu Ravenstein/ etc. Entbieten Unsern gesambten Ständen des Marggraffthumbs Ober-Lausnitz von Land und Städten/ auch sonsten ins gemein allen Unterthanen und Verwandten/ so wohl denen/ so sich Unsers Schutzes dorin gebrauchen und ihr Gewerb treiben/ Unsern Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ und fügen ihnen hiermit zu wissen: Ob wohl GOtt der Allmächtige aus lauterer Gnad und Güte berührt Unser Marggraffthumb Ober-Lausnitz mit Getreyde/ Maltz/ Wulle/ Viehe/ Flachs/ Fischen/ Eisen und andern/ in abgewichenen Jahren ziemlich gesegnet / daß seiner Väterlichen Barmhertzigkeit dafür billich höchlichen zu dancken / und männiglich ein gnugsames Auskommen haben könte / So seynd Wir doch glaubwürdig berichtet/ kommen Uns auch gantz beschwerliche Klagen von unterschiedenen Orten ein/ welcher gestalt aus denen angrentzenden und andern benachbarten Herrschafften und Landen dergleichen Wahren in Unser Marggraffthumb und Lande zum Verkauff eingeführet werden/auch etzliche dem gemeinen Wesen hochschädliche und eigennützige Leute auffm Lande und in Städten / ja wohl die jenigen/ denen Ambtshalber solches abzuschaffen gebühren thete/sich unterstehen sollen/ ihrem Vortheil und schädlichen Gewinst/ Getreyde/ Maltz/ Wulle / Viehe/ Flachs/Fische/ Eisen und andere Wahren/ aus solchen Orten heuffig einzukauffen/ in Unser Marggraffthumb und Lande zu führen und alldar wieder zu verkauffen.

Wiewohl nun sonst dergleichen Einfuhr und Verhandlung / gestalten Sachen nach/ ohne Bedencken ferner verstattet und nachgelassen werden könte/ Doch dem aber auff solche maß das bahre Geld aus Unseren Landen geführet/ hingegen das darin erbauete Getreyde/neben ob specificirten Wahren/daran ein jeder Ingesessener/so wol die Außländischen selbst/des bedürffenden überflüssig und einen billichen Preiß sich zu erholen haben/ gantz unwerth gemachet wird/ dieselbe auch unsern inwohnenden Unterthanen und Haußwirthen / denen der

Anbau/

Anbau/ zumal bey bißherigen grossen Gesindemangel/ dessen übermeßigen Lohns und andern/ ein grosses kostet/ übern Halse liegen bleibet/ und hiervon umb etzlicher wenigen Leute Unchristlichen Eigennutzes und Gewinsts willen/ das wenigste gelöset werden kan/ Dahero sie zu keinen Geldmitteln gelangen/ noch/ in deren entstehung/ unsere Gefälle/ und Steuren/ noch andere ihre obliegende Schulden abtragen und bezahlen können/ welches ihnen dann überaus schwer fallen/ und zu ihrem/ ja des gantzen Landes grossen Verderb/ mercklichem Abbruch und Schmelerung/ wie auch fast gentzlicher Zurückbleibung derer Einkunfften/ gereichen thut/ anderer hieraus besorgender schädlichen Consequentien und Nachfolge vorietzo zu geschweigen.

Als können Wir aus Landes Väterlicher Vorsorge nicht umbgehen/ solchen nachtheiligen Beginnen mit besondern Ernst zubegegnen/ damit den armen Unterthanen gerathen und geholffen/ und diese Landes verderbliche Einfuhr und Verhandthierung der frembden Wahren suspendiret und abgeschafft werde.

Befehlen demnach hiermit ermeldten gesambten Ständen Unsers Marggrafthumbs Ober Lausnitz/ Sie wollen hierinnen sich der Schuldigkeit erinnern/ solch ietzigen Zustandes Beschaffenheit nach/ hochnachtheiliges Einführen auf- und verkauffen frembden außländischen Getreydichts/ Maltz/ Flachs/ Wulle/ Fische und Eisen in ihren Gerichten/ biß auff unsere weitere Verordnung nicht gestatten/ sondern gäntzlich abschaffen/ sich auch selbsten diesem Unserm Mandat allerdings gemeß bezeigen/ und/ vermöge dessen/ kein frembd außländisch Getreyde/ Maltz/ Flachs/ Wulle/ Fische und Eisen/ ausser was in diesen Landen erwachsen und gemacht ist/ weder vor sich/ noch durch andere/ kauffen/ einführen noch verhandeln lassen/ und hierdurch/ so viel an ihnen/ der vor Augen schwebenden Ruin entgegen trachten helffen/ An deme geschicht Unser zuverläßiger Will und endliche Meinung/ Des zu Uhrkund ist dieses mit Unserm Cammer-Secret besiegelt und gegeben zu Dreßden am 3. Octobris Anno 1655.

Ambts-Patent den Zoll des frembden Außländischen Getreydichts ꝛc. belangende/ de dato Budißin den 16. Martii Anno 1658.

WIr Curt Reinicke/ Freyherr von Callenberg/ Herr der Erb-Herrschafft Mußkau/ auff Wettesingen und Westheimb ꝛc. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ und des Heiligen Röm. Reichs dieser Zeit Vicarii, &c. Geheimer Rath/ des Marggraffthumbs Ober Lausnitz Vollmächtiger Land Voigt und Obrister ꝛc. Entbieten denen Wohlgebornen/ Ehrwürdigen/ Edlen/ Gestrengen und Ehrenvesten/ Herren/ Prælaten/ denen von der Ritter- und Landschafft ietzgemeldten Marggraffthumbs Ober-Lausnitz/ so wohl auch denen Erbarn und Wohlweisen/ Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbsten ꝛc. Unsere freundliche Dienste/ günstig- und geneigte Willfahrung in allem guten bevorn/

Und fügen E. L. und Euch hiermit zu wissen/ Was massen vor höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ ꝛc. Unser gnädigster Churfürst und Herr/ Nach dem noch bey Lebzeiten Ihres in GOTT ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters/ Christseligsten Andenckens/ wegen der/ durch das am 3. Octobris Anno 1655. im offenen Druck ausgefertigte Gnädigste Inhibitions-Mandat in dieses Marggraffthumb Ober Lausnitz verbothenen Einfuhr frembden Getreydes/ Maltzes/ Wulle/ Fische/ Viehe/ Flachses/ Eysen und andern/ die Stände von Land und Städen/ nach eingeschickter unterthänigsten Commissions-Relation, gleicher gestalt mit Ihrer Nothdurfft weitläufftig einkommen/ die hierauff

erwo-

[e]rwartete gnädigste Resolution aber ob andern vielfältig eingefallenen wichtigen [V]erhinderungen zurück und ersitzen blieben/ Jedoch nichts minder umb expe[di]rung dieser Sache seithero unterschiedliche gehorsamste Anregung geschehen [w]äre/ unterm dato Dreßden den 26. Augusti verwichenen 1657. Jahres/ an Uns [u]nd dero Cammer- und Berg-Rath/ auch Landes-Hauptmann/ Herrn Hanns [A]dolphen von Haugwitz/ auf Nächern/ Kotitz und Lausig/ rc. gnädigst rescribiret, [d]aß weil Sie in gehaltener fleißiger Berathschlagung dieses Wercks/ auch Er[w]egung der darbey mit unterlauffenden umbstände/ befunden/ Daß demselben [a]m allerbequemsten abzuhelffen/ Wenn/ der gemachten Abtheil- und Ordnung [na]ch/ folgende Sachen/ als Erstlich: Korn/ Butter/ Käse/ (ohne was die Kramer [un]d Höcken einführeten) Zucht-Rind- und Schaaf-Viehe/ Teich- und Flüß-Fi[sc]he/ deren alle im Lande/ Gott Lob! eine reiche Nothdurfft/ ins Land einzufüh[re]n gäntzlich verbothen würden.

Dann die Wahren der Andern Sorten/ deren man zwar im Lande eine gute [N]othdurfft/ aber doch nicht überflüssig oder kaum gnung hätte/ belangende/ Ob [zw]ar solche also schlecht und simpliciter nicht verbothen werden könten/ Dennoch [w]er dieses darbey in acht zunehmen wäre/ daß/ weil die Handwercker und Händ[ler] im Lande/ ihres eigen Nutzes und profits halber/ bißhero deren so viel geführet/ [w]ordurch die im Lande erwachsene und erzeugte gäntzlich liegen blieben/ auff [sol]che ein gewisser Licent (welcher aber doch weiter nicht/ dann auf das im Lande [ble]ibende/ keines Weges aber durchgehende zu verstehen) geschlagen werde/ Sin[te]mahl dieses anders nicht/ als seithero geschehen/ frey durchgehend/ oder doch [an]ders nicht/ denn dem alten Brauch nach verzollet werden dürffen/ und in diese [m]aß folgends und der Zoll darauff/ welchen der Jenige/ der es von Frembden [er]käuffet/ erlegen solte/ zu setzen/ als:

Auff Einen Stein Wulle — — 12. Gr. Doch söll die [M]ärckische Wulle gäntzlich verbothen und Contrabant seyn.

Einen Centner Stab- oder Schienen Eisen 12. Gr. Darbey aber ein ieder [in] diesem Lande wohnender Hammer-Herr und Meister sein geschmiedetes Ey[sen]/ zum Unterscheid des Frembden und von diesem zu erkennen/ mit einem gewis[sen] Merckzeichen/ belegen.

Denen an der Schlesischen Grentzen/ umb Klitzschdorff und den Görlitzi[sch]en Heyden/ wohnenden Obrigkeiten und Gerichten auch/ auf ihre Pflicht und [Ge]wissen/ alles Ernstes anbefohlen werden solle/ acht darauff zu haben/ daß von [den] Meistern und Pacht-Leuten selbiger Hämmer keine ausser Landes geschmie[det]e Luppen/ weder rohe noch geschmiedetes Eysen/ wie eine zeithero häuffig ge[sche]hen/ bey Vermeidung gewisser Straff/ eingeführet werde.

Ingleichen auff einen Stein Flachs — 6. Gr. Jedoch/ daß der [Nie]der-Ländische Flachs gantz auch verbothen oder Contrabant seyn solle.

Auff eine iede Tonne Maltz aus Böheim	—	8. Gr.
Einen Scheffel Gersten	— —	4. Gr.
Einen Scheffel Hafer	— —	3. Gr.
Einen Scheffel Hopffen	— —	3. Gr.
Einen Mast- oder Schlacht-Ochsen	—	1. Thl.
Einen Schöps	— —	4. Gr.
Ein Schwein	— —	8. Gr.

Unter der Dritten Sorte aber solten fürter alle Wahren gehen/ welche in [vorst]ehenden Zweyen nicht beniemet/ daß selbige/ sie haben Namen oder bestehen [au]s materia oder wie sie wollen/ mit vorigen alten Zöllen sicher und frey ins [Land] geführet werden mögen. Mit diesem gnädigsten Begehren/ Wir wolten [die]ser massen nunmehr anstellen/ Das vorhin ausgefertigte Mandat, wo es [bishe]ro zu rück geblieben/ zu männigliches Wissenschafft nochmahls publiciren [und a]nschlagen lassen/ über Demselben und dieser ietzigen Gnädigsten Verord[nung]/ unsers Orts/ steiff und feste halten/ auch in einem und andern gehörige

)i(Ver-

Verfügung thun/und daran seyn/daß solcher Gnädigster Verordnung allenthalben unverbrüchlich nachgelebet/und nicht allein hinführo von denen specificirten Sorten das vorher angesetzte Licent-Geld unfellbar entrichtet und abgegeben/sondern auch von denen/so wieder das hiebevor am 3. Octobris Anno 16.. affigirte Patent und Unsere/auff Chur-Fürstlichen gemessenen Gnädigsten Befehl/gethane ernste Inhibition gehandelt/der verwurckte Auffschlag ohnfehlbar also fort eingebracht und damit auff künfftig ereignenden Fall/ferner continuiret werden solle.

Wann dann ob höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. gnädigsten Willen gehorsame Folge zu leisten/uns obliegen und gebühren will/benebst aber Uns auch wohl erinnern/daß oben angezogenes im Druck anhero geschicktes gnädigstes Inhibitions Mandat, E. Liebd. und Euch alsbald damahln publiciret worden/Dennoch aber und damit niemand/der darwider handeln möchte/sich einiger Unwissenheit zu entschuldigen habe: So haben wir der Nothdurfft zu seyn befunden/daß dasselbe von Wort zu Wort hierbey inseriret und gnädigst anbefohlener massen/anderweit publiciret werde/Welches dann lautet wie folget:

Von Gottes Gnaden/Wir Johanns George/ Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/Landgraf in Düringen/Marggraff zu Meissen/auch Ober- und Nieder-Lausnitz Burggraff zu Magdeburg/Graf zu der Marck und Ravensbergk/Herr zu Ravenstein/rc. Entbieten Unsern gesambten Ständen des Marggrafthumbs Ober-Lausnitz von Land und Städten/auch sonsten ins gemein allen Unterthanen und Verwandten/so wol denen/so sich unsers Schutzes dorin gebrauchen und ihre Gewerb treiben/Unsern Gruß/Gnade und geneigten Willen/und fügen ihnen hiermit zu wissen: Ob wohl Gott der Allmächtige aus lauterer Gnad und Güte berührt unser Marggraffthumb Ober-Lausnitz mit Getreide/Maltz/Wulle/Viehe/Flachs/Fischen/Eisen und andern/in abgewichenen Jahren ziemlich gesegnet/daß seiner Väterlichen Barmhertzigkeit darfür billich hoch lich zu dancken/und männiglich ein genugsames Auskommen haben könte: So sind Wir doch glaubwürdig berichtet/kommen Uns auch gantz beschwerliche Klagen von unterschiedenen Orten ein/welcher gestalt aus denen angrentzenden und andern benachbarten Herrschafften und Landen dergleichen Wahren in Unser Marggrafthumb und Lande zum Verkauff eingeführet werden/auch einige dem gemeinen Wesen hochschädliche und eigennützige Leute auffm Lande und in Städten/ja wohl die jenigen/denen Ambtshalber solches abzuschaffen gebühren thete/sich unterstehen sollen/zu ihrem Vortheil und schädlichen Gewinst Getreyde/Maltz/Wulle/Viehe/Flachs/Fische/Eisen und andere Wahren an solchen Orten häuffig einzukauffen/in Unser Marggraffthumb und Lande zu führen und aldar wieder zu verkauffen.

Wiewohl nun sonst dergleichen Einfuhr und Verhandelung/gestalten Sachen nach/ohne Bedencken ferner verstattet und nachgelassen werden könte: Nachdem aber auff solche maß das bahre Geld aus unseren Landen geführet/hergegen das dorin erbauete Getreyde/neben ob specificirten Wahren/davon jedweder Ingesessener/so wohl die Ausländischen selbst/des bedürffenden überflüßig umb einen billichen Preiß sich zu erhohlen haben/gantz unwerth gemacht wird/dasselbe auch Unsern inwohnenden Unterthanen und Haußwirthen/denen der Anbau/zumahl bey bißherigen grossen Gesindemangel/dessen übermässigen Lohns und andern/ein grosses kostet/übern Halse liegen bleibet/und hiernechst umb etzlicher wenigen Leute unchristlichen Eigennutzes und Gewinst willen das wenigste gelöset werden kan/Dahero sie zu keinen Geldmitteln gelangen/noch in deren Entstehung/Unsere Gefälle/und Steuern/noch andere ihre obliegende

Schulden

Schulden abtragen und bezahlen können/welches ihnen dann überaus schwer fallen/ und zu ihrem/ja des gantzen Landes grossen Verderb/ mercklichem Abbruch und Schmelerung/ wie auch gäntzlicher Zurückbleibung derer Einkunften/gereichen thut/anderer hieraus besorgender schädlichen Consequentien und Nachfolge vor ietzo zu geschweigen.

Als können Wir aus Landes Väterlicher Vorsorge nicht umbgehen/ solchen nachtheiligen Beginnen mit besondern Ernst zu begegnen/ damit den armen Unterthanen gerathen und geholffen/ und diese Landesverderbliche Einfuhr und Verhandthierung der frembden Wahren suspendiret und abgeschaffet werde.

Befehlen demnach hiermit ermelten gesambten Ständen Unsers Marggrafthums Ober-Lausnitz/Sie wollen hierinnen sich der Schuldigkeit erinnern/ solch/ietzigen Zustandes Beschaffenheit nach/ hochnachtheiliges Einführen/ auf und verkauffen frembden ausländischen Getreidichts/Maltz/Flachs/Wulle/Fische und Eisen in ihren Gerichten/biß auf Unsere weitere Verordnung nicht gestatten/sondern gäntzlich abschaffen/ sich auch selbsten diesem Unsern Mandat allerdings gemeß bezeigen/und/vermöge dessen/ kein frembd ausländisch Getreide/Maltz/Flachs/Wulle/Fische und Eisen/ ausser was in diesen Landen erwachsen und gemacht ist/weder vor sich/noch durch andere/ kauffen/ einführen noch verhandeln lassen/und hierdurch/so viel an ihnen/ der vor Augen schwebenden Ruin entgegen trachten helffen/ An deme geschicht Unser zuverläßiger Will und endliche Meynung/Deß zu Uhrkund ist dieses mit Unserm Cammer-Secret besiegelt/und geben zu Dreßden am 3. Octobris Anno 1655.

L. S.

Und ist darauff in Krafft ob-höchstangeregten einkommenen gnädigsten Rescripts und von tragenden Ambtswegen hiermit Unser Verordnen und Befehl an E. Liebd. und Euch/ daß dieselben und Ihr dieß Patent an gehörigen Orten affigiren, auch von halben Jahren zu halben Jahren es in Städten/Städtlein/Flecken und Dörffern ablesen lassen/Jederzeit steif/fest und unverbrüchlich darüber halten/dargegen die Verbrecher/ so allbereit wider voriges gnädigstes Inhibitions-Mandat, So wohl wider ietzige in diesem Patent enthaltene gnädigste Verordnung/gehandelt/und noch darwider handeln möchten/an welchem Orte die sich befinden/ allemahl/ ohn ansehen der Person beym Chur-Fürstl. Sächsischen Ober-Ambt allhier/hiemit dieselbigen zu gebührender Straffe gezogen werden können/unverlängt und unfeilbar anmelden/Alles bey Vermeidung ob mehr höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl schweren Straff und Ungnade/und seynd E. Liebd. und Euch zu freundlichen Diensten geneigt und günstigen Willen gewogen.

Zu Uhrkund haben Wir Unser gewöhnlich Ober-Ambts-Siegel wissentlich vordrücken lassen und Uns mit eigner Hand unterschrieben. Geben auff dem Chur-Fürstl. Sächsischen Schloß zu Budißin am Sechzehenden Monats Martii, nach CHRISTI JESU Unsers Einigen Erlösers und Seligmachers Gnadenreichen Geburt/ Im Ein Tausend/ Sechs Hundert/ Acht und funfftzigsten Jahre.

Des Durchlauchtigsten Chur-Fürstens zu Sachsen/ Marggrafens in Ober- und Nieder-Lausnitz/ und Burggrafens zu Magdeburg/ etc.

CONFIRMIRTE

Wäisen-Ambts-Ordnung/

Wie es in dero Marggrafthumb Ober-Lausnitz auff unterthänigst eingeschicktes Begehren der gehorsamsten Land-Stände bey Ihnen uffn Lande/ mit Außbring- und Verordnung der Vormunden/ auch mit Jährlicher Ableg- und Auffnehmung der Vormundschaffts-Rechnungen/ quittirung darüber und sonsten in andern hierzu behörigen Sachen mehr/ gehalten werden soll.

VOn Gottes Gnaden/ Wir JOHANN GEORG der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausnitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein. Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund iedermänniglich/ daß Uns die Wohlgeborne/ Ehrwürdige/ Edle und Veste/ Unsere liebe Andächtige und Getreue/ sämbtliche Land-Stände von Herren/ Prælaten und Ritterschafft Unsers Marggrafthumbs Ober-Lausnitz in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben/ wie Sie aus erheblichen Ursachen bewogen worden/ den gemeinen Nutz zum besten ein Wäisen-Ambt aufzurichten/ und biß auff Unsere gnädigste Ratification einer gewissen Ordnung wie es hinführo in Unserm Marggrafthumb Ober-Lausnitz/ auffm Lande in Vormundschaffts-Sachen gehalten werden solle/ sich verglichen/ und darüber festiglich zu halten vereinbaret/ welche von Wort zu Wort nachfolgender gestalt lautet:

WAs massen bißanhero und sonderlich bey denen lang angestandenen Kriegsläufften/ wie in andern Sachen: Also auch bey den Vormundschafften/ dero Verwaltung und Administration halbē ins gemein uñ in particulari vielfältige Beschwerungen vorgelauffen/ und sich bey etlichen befunden/ daß am einen Theile offtermahls den Unmündigen nicht mit solchem Fleiß vorgestanden worden/ wiewohl billich geschehen sollen/ auch dero Vormunden-Ambt erfordert/ und am andern Theile mehrmahlen die gewesenen Unmündigen/ wann Sie Ihre Voigtbare Jahre und Mündigkeit erreichet/ alles sehr gnau und rigorosè gegen die gewesenen Vormünden/ oder derselben Erben/ bey Ablegung der Vormundschaffts-Rechnungen gesuchet/ und zuweilen auch denenselben sehr viel Mängel unnöthiger und eigennütziger weise ausgesetzet/ daraus nicht allein unterschiedene beschwerliche Rechtfertigungen und andere Weitläufftigkeiten

zwischen

zwischen denen Vormünden oder derselben Erben und denen gewesenen Münd-
lein entstanden/sondern es auch dahin gediehen/ daß sowohl die nechsten Agna-
ten und Bluts-Verwandten/als auch andere ehrliche Leute sich nicht mehr zu
Vormünden gebrauchen lassen wollen/ und zu förderst die Agnaten sich lieber
der Lehens-Anwartschafften beständiglichen verziehen und begeben/die andern
aber durch allerhandt hervorgesuchte Entschuldigungen sich darvon toties quo-
ties entbrochen/und dahero viel Unmündige etliche Jahre unbevormündet ver-
bleiben/und sehr grossen Schaden an ihren Vermögen leiden/ja etliche gar dar-
über in eusserstes Verderben gerathen müssen/Solches bezeuget leider die täg-
liche Erfahrung/und ist mehr als zuviel beym Lande und denen Aemptern/vor-
nehmlichen der zwischen gewesenen Vormünden und Unmündigen entstande-
nen Rechtfertigungen halber bekant/und die daraus geflossenen Ungelegenhei-
ten nebenst dem überaus grossen Unheil mit empfindlichen Abbruch des Ver-
mögens beseufftzen sehr viel von den Interessirenden Principalen, und nach eines
oder des andern zeitlichen Hintritt desselben Erben fast täglichen:

Damit aber diesem Unheil und Beschwerungen so viel möglichen abge-
holffen und vorgebauet/ auch hinführo Wittwen und Wäisen nicht unbevor-
mündet/noch Rath und Hülffloß bleiben/ sondern ehrliche Leute zu Vormün-
den sich gebrauchen lassen/ und der Rigor Juris, wordurch die Vormünder und
ihre Erben bißhero nicht wenig/zumtheile auch die Unmündigen graviret wor-
den/in etwas moderiret und auf eine billiche Erträglichkeit eingerichtet werden
möchte: So haben biß auff Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ etc. als Marg-
grafens in Ober Lausnitz/Unsers gnädigsten Landes-Fürstens und Herrens/etc.
gnädigste ratification, Wir/Dero gehorsambste Land-Stände/Uns einer gewis-
sen Ordnung/ wie hinführo in diesem Marggrafthumb Ober-Lausnitz
im Lande in Vormundschaffts Sachen gehalten werden solte/vorglichen und
darüber festiglichen zuhalten voreinbahret/dero gestalt und also:

I.

Anfangs erachten und befinden Wir der Nothdurft zu seyn/ge-
wisse Personen zuverordnen/vor welchen Jährlichen die Vormun-
den ihre Vormundschaffts Rechnungen abzulegen schuldig seyn sol-
len/Denenselben auch einen gewissen Ort zu Ihrer Zusammenkunfft
der Sachen bequemerer Verrichtung einzuräumen/und dadurch ein Wäi-
sen-Ambt anzurichten/Massen solches in Krafft dieses Werckstellig zu machen
Wir in den Budißinischen aus einem iedwedern incorporirten Kreisse eine Per-
son/ nahmentlich vor ietzo aus dem Budissinischen Heinrich Otten von
...schwitz auf Pannewitz/aus dem Camentzischen und Ruhländischen Hanß
Friederichen von Ponickau auff Bieschеimb/ und aus dem Löbawischen
Adolff Rudolphen von Ziegler und Kliphauß auff Kunewalda/ Wir
...r aus dem Görlitzischen Kreisse gleichergestalt aus einem iedwedern incorpo-
rirten Kreisse eine Person/und vor ietzo aus dem Görlitzischen Herrn Samuel
... Horn auff Rottenburgk und Pfaffendorff/ aus dem Zittauischen Creiß
Herrn Weigand von Uchteritz auff Laube / und aus dem Laubenischen
... Herrn Hanß Christophen von Spiller auff Mittel Linde / Herrn
...rge Heinrichen von Bischoffheim auff Gerlachsheim/Obristen Lieu-
tenanten und denen ietzigen und künfftigen in Budißinischen den Land-Syndicum,
...ur Zeit seyn wird/ denen in Görlitzischen Creisse aber vor ietzo Herrn Al-
...t Gierischen Juris Practicum adjungendo verordnet und deputiret, Ihnen
...zu Ihren Verrichtungen und zwar denen Budißinischen die untere Land-
...ben eingeräumet/und zur Verwahrung der Vormundschaffts-Rechnun-
...nd darzu gehörigen Acten in das Land- Gewölbe einen neuen Schranck
Kasten mit Schlössern verwahret (darzu ein iedweder Deputirter einen
Schlüssel haben soll) zusetzen vergünstiget haben wollen/welches in dem Gör-
litzischen Creisse auff dem Voigts-Hofe gleichmäßig gehalten eingeräumet und

vergünstiget seyn soll/Dergestalt/daß Sie beyder Orten alle Jahre nach Walpurgis zusammen kommen/und denen Vormundschaffts-Verrichtungen nach beschriebener massen mit examinirung der eingegebenen Rechnungen und andern treulichen abwarten/und mit fleiß verrichten sollen/Und dieses soll nun den Namen eines **Waisen-Ambts** haben und führen.

II.

WAnn nun nach dem Willen Gottes des Allmächtigen/iemand von Herren oder Adel aus Unsern Mitgliedern Todes abgehen/und nach sich einen letzten Willen/dorinnen Er seinen Kindern und Erben Vormunden einen oder mehr verordnet/verlassen würde/oder bey seinen Leben iemand von seinen Freunden oder Verwandten in beyseyn anderer von Adel, oder sonsten ehrlicher Leute darzu deputirte, So soll es die hinterbliebene Mutter und Wittwe oder die andern des Verstorbenen nechsten Freunde/Vermöge der Ampts Ordnung/ nach eröffneten Testament / oder do es ohne Testament beschehen / innerhalb Sechs Wochen dem Ampte/darunter der Verstorbene seßhafftig gewesen/ zu erkennen geben/und dieselbigen/wofern Sie zum Vormunden düchtig seyn und erkennet werden möchten/ zu confirmiren ansuchen/ welches auch also gehalten werden soll/do etwa die Mutter oder Grosse-Mutter ihren Kindern/Enckeln oder andern/ in ihren Testamenten eingesetzten Unmündigen Erben/ Vormunden geben und benennen wird.

III.

WO aber der Verstorbene nichts von Vormunden verordnet / noch gewisse Personen darzu ernennet / So soll nach Inhalt gedachter Ampts- und Krafft dieser confirmirten Vormundschaffts-Ordnung die nechsten Agnaten den verwaiseten Kindern/ auch nach Gelegenheit die Cognaten gleicher gestalt Sechs Wochen nach des Verstorbenen Todes-Fall durch die Wittwe oder nechsten Freunde/bey dem Ampte zu Vormunden angegeben werden/ und hierinnen keines Weges säumig erscheinen/die Agnaten auch / do Sie von dem Ampte darzu düchtig befunden würden / wie auch die Cognaten, wenn keine erhebliche und zu Recht zugelassene Entschuldigung verhanden/die Vormundschafft auf sich zu nehmen/in allewege schuldig seyn/und sich darvon durch renuncirung der Lehens Anwandt- oder Erbschafft oder durch den numerum Fünff oder mehr Kinder im geringsten nicht zuentbrechen haben/In Erwegung/ daß Sie durch diese Vormundschaffts-Ordnung aller gefährlichen Zusprüche entnommen werden.

IV.

UNd obwohl in gemein die Weibes-Personen keine Vormundschafft verwalten können : Jedoch wann eine verlebende Witwe/nach Absterben Ihres Gemahls oder Junckers/Ihrer beyderseits mit einander erzeugter und hinderlassener unmündiger Kinder Vormundschafft auff sich nehmen wolte, oder im Testament darzu verordnet wäre / So soll Ihr dasselbe verstattet und die Vormundschafft Ihrer Kinder vor andern / ausser des Väterlichen Großvaters / doferne derselbe verhanden und dieselbe auf sich nehmen wolte, vertrauet werden/Sie soll aber in allewege / wenn Sie auch gleich von ihrem verstorbenen Gemahl oder Juncker in seinem Testament darzu verordnet were/ sich nach eröffneten Testament oder vor Ausgang der in der Ampts-Ordnung bestimbten Sechs Wochen/bey dem Ampte angeben/und Ihr einen tüchtigen Kriegischen Vormünden zu zuordnen bitten/Und wann solches geschehen und ihr ein Curator ad litem zugeordnet worden / Sie vor allen Dingen nebst minder ein zu Recht beständiges Inventarium auffrichten zu lassen / und gleich andern verordneten Vormünden denen zum Waisen-Ambt Deputirten jährlich

Jährlichen von Ihrer Verwaltung Rechnung zu thun/und do gleich entweder
n der Ehestifftungen oder in den Testament / oder in andern Pactis, daß Sie
er Rechnungen erlassen seyn solte/enthalten wäre / dieselbigen/ dessen ungeach-
et/gleich andern Vormunden abzulegen schuldig und verbunden seyn: Wür-
e.Sie sich aber anderweit verehelichen/so soll nach abgelegter Rechnung / die
Sie noch vor dem Ehelichen Beylager zu thun schuldig/die Vormundschafft ent-
veder denen nechsten Agnaten, so die Anwandtschafft haben / oder do sich diese
ben/nach Inhalt des dritten Puncts/zu entschuldigen/ denen Cognaten, und
o diese auch nicht verhanden/oder sich gleichermassen Rechtlichen darvon zu-
ntbrechen hätten/einen andern gnugsamb Angesessenen auffgetragen werden.

V.

Verstirbet auch eine Witwe und lässet unmündige Kinder nach Ihr/
so soll es mit denen in Ihrem Testament benandten Vormünden / oder do
Sie ohne Testament verstorben/ mit bevormündung ihrer Kinder / wie vorge-
end beym dritten Puncte vermeldet worden/gehalten werden.

VI.

Begebe es sich aber / daß eine Herren-Standes oder Adeliche Frau
vor Ihrem Gemahl oder Ehe-Juncker verstürbe / und unmündige Kinder
on Ihnen beyderseits erzeuget/verhanden wären/ So ist und verbleibet zwar
er hinderlassene Vater und Witwer/wann ein anders in denen Ehestifftungen
icht versehen/den allgemeinen Sächsischen Rechten und der unverruckten ob-
rvantz nach/seiner verstorbenen Ehe-Liebsten hæres mobiliaris, und behält als
atürlicher Vormundt/ohne eintzige Rechnung / die Abnutzung der Mütterli-
en unbeweglichen Güter/ wie auch von denen / was gedachten Kindern über
e unbeweglichen/von denen beweglichen zu Erfüllung der Legitimen Rechts-
egen zukömmet/nicht unbillichen/so lange/biß die Kinder mit Anstellung Ih-
r eigenen Haußhaltung und Nahrung sich von Ihme scheiden möchten.

VII.

Weiln auch die Sinnlosen / blöden / bethörten oder verthunliche
Personen Ihre Haabe und Güter selbsten nicht zu administriren wissen/
ndern miserabeln gebrauchen/bößlich anwenden/oder verschwenden / so sollen
rgleichen Personen nichts minder iemand entweder von Bluts Freunden/an-
rtenden Lehens- und Landt-Erben oder andern ehrlichen Leuten nach Gele-
nheit zu Vormunden oder Curatorn verordnet werden/welche von derselben
ermögen ebenfalls Rechnung zu thun und vor denen Deputirten zu justifici-
schuldig seyn sollen.

VIII.

Uff daß auch denen Unmündigen und itzo gedachten blöden Perso-
nen nach Absterbung Ihrer Eltern/es sey Vater oder Mutter / und respe-
dieser wegen derer zur Adelichen Gerade gehörigen Stücken denen Töchtern
r der nechsten Niftel vor der Inventirung/so viel möglichen/nichts verrucket
h zu Schaden gehen möchte/So sollen alsbalde nach des Vatern oder Mut-
Absterben die Anwesende Freunde/oder do deren keine verhanden/die nech-
Nachbarn/auff Ansuchung die Gemäche / Kisten und Kasten / darinnen die
nehmsten Sachen und Briefliche Uhrkunden zur Erbschafft und respecti-
Gerade gehörig/verwahret sind/und von den Verstorbenen gehalten wor-
' versigeln.

IX.

Wann nun die Vormünden/wie vorhero gedacht/nahmhafft gema-
chet und von dem Ampte confirmiret worden/so sollen Sie/der in der Con-

firmation beschehenen Ampts-Vermahnung nach / Ihren befohlenen Mündlein und Pflege-Kindern / sowohl derselben Haab und Gütern getreulich / Erbar / Herrlichen und Adelichen / nach ihren möglichsten und besten Verstande und Fleiß vorseyn und vorstehen / dieselben als ihr eigen Gut in guter acht haben / administriren und verwalten / darvon nichts in ihren eigenen Nutz aus was serley weise und wege solches auch geschehen könte oder möchte / kehren und wenden / die unbeweglichen Güter ohne dringende Schulden und Ihr Gnad. des Herrn Land Voigts oder nach Begebenheiten der beyden Ampts-Hauptleute Vorwissen / Erkäntnüs und Decret, nicht veralieniren / verpfänden noch beschweren / auch vor Ihre Person selbsten der Unmündigen Güter nicht kauffen / noch durch andere zu ihrem besten kauffen lassen / sondern vielmehr in allen der Unmündigen Nutz und Bestes bedencken / befördern und schaffen / auch Jährlichen zu denen ausgesetzten Zeiten auff Erforderung / denen zum Wäisen-Ampt Deputirten. richtige / getreue und gebührliche Rechnung thun / umb Ihre Verwaltung und Administration Rede / Bericht und Antwort geben / und sonsten alles anders handeln / thun und lassen / was einem getreuen Vormunden von Gewissens-Recht und Gewohnheit und Billigkeit wegen wohl anstehet / eignet und gebühret / und wie sie wolten und begehrten / daß nach ihrem absterben ihren hinterlassenen Witwen und Wäisen von andern fürgestanden und gedienet werden solte.

X.

UNd weiln dero Ampte von Rechtswegen oblieget / auch der Unmündigen höchste Nothdurfft erfordert / daß über des Verstorbenen eines Väter- oder Mütterliche Verlassenschafft ein ordentlich / richtig und beständiges Inventarium auffgerichtet werde / so sollen die Vormunden / wann sie von den Aempkern / darunter einer oder der ander gehöret / bestätiget worden / ohne Verzug / und damit den Unmündigen nichts verruckt oder zu Schaden gehen möchte / so bald es zu geschehen möglichen / durch einen verständigen / untadelhafften und qualificirten Notarium die versiegelte Erbschafft / in beyseyn der Unmündigen Frau Mutter und Witwen / oder do die nicht verhanden / anderer nechsten Befreundte resigniren, alles und iedes was der Mündlein Eltern zur Zeit Ihres Absterbens an beweglichen und unbeweglichen Gütern / fahrend und liegend / auch an aussenstehenden Schulden und Gegenschulden / nichts ausgeschlossen / hinter sich verlassen / ordentlich und richtig inventiren und auffzeichnen zu lassen schuldig seyn / darbey auch fleißige und ordentliche Nachforschung haben / damit wissentlich und vorsetzlich nichts übergangen / noch untergeschlagen / sowohl was künfftig befunden / das in die Erbschafft gehörig / gleichsfals getreulichen dem Inventario einverleibet werden möge.

XI.

INsonderheit aber zu verhütung allerhand Mißverstandes zwischen Ihnen und denen Unmündigen Fleiß anwenden / damit die den Unmündigen zukommende Fahrnüs / als Getreydicht / Viehe / Kleidung / Haußrath und dergleichen / was ohne Schaden / Gefahr und Nachtheil der Unmündigen nicht liegen bleiben und behalten werden kan / zum theuersten verkaufft / auch nach Gelegenheit die Kleider / Haußrath und anders durch erfahrne Personen geschätzet werden möchten / und Sie die daraus gelösete Baarschafft in Rechnung bey den Einnehmen führen und einbringen.

XII.

WO aber der Verstorbene in Abfall seines Vermögens dergestalt kommen were / daß über seine Verlassenschafft ein ordentliches Inventarium auff-

affzurichten die nechsten Anverwandten nicht vor nothwendig/noch wegen der arauff gehenden Unkosten thunlichen befinden würden/So sollen nichts min- r die Witwe oder Mutter/ do die verhanden/oder derer Unmündigen nechste nverwandten/in beyseyn zweyer oder dreyer ehrlicher Leute von Adel oder Un- del/alles ordentlich und mit Fleiß auch wie es sich allenthalben befunden und as vorhanden gewesen/ auffzeichnen lassen/und solch Verzeichnüß an statt ei- s Inventarii und umb künfftiger nachricht willen/ denen zum Wäisen-Ampte eputirten einschicken.

XIII.

Ngleichen sollen auch die Väter/damit der bißhero zwischen Ihnen und denen Kindern zum öfftern/der Mütterlichen Legitimæ halber/entstan- ne Widerwillen umb so viel mehr verhütet werden möge/auffbegebenden To- sfall seiner Eheliebsten umb besserer Nachricht willen/ und Ihme selbst zur ersicherung ein Inventarium über derselben Verlassenschafft/ Sie bestehe in beweglichen oder beweglichen Gütern und aussenstehenden nominibus oder nsten andern Sachen/so wohl auch über die verhandene Geradestücken auff- hten zu lassen/ und darvon ein beglaubt Exemplar bey dem Wäisen-Ampte d denen darzu Deputirten einzugeben schuldig seyn/ denen Kindern auch wegen hrer Mütterlichen Legitimæ und respective Gerade-Stücken/ stracks von der- ben Todesfall an/in denen Väterlichen Lehen- und Erbgütern auch andern ermögen eine solche stillschweigende Verpfändung cum Personali Privilegio stehen/daß wann der Vater zur andern Ehe wiederumb schreiten/ oder nach r Mutter Tode durch Ambts-Consense seine Güter ausdrücklichen verpfän- n würde/Sie der Stieff-Mutter eingebrachten und angenommenen Ehegelde d andern Paraphernalien/wie auch gedachten Ampts-Consensen in allewege eferiret und vorgezogen werden sollen.

XIV.

Ann nun die Inventirung/wie vorhero gemeldet/gebührlichen ver- richtet und darbey der gewöhnliche Dreyßigste gehalten worden/So sol- die Vormünden nicht alleine ein beglaubt Exemplar von dem Inventario/son- n auch von dem Theilungs-Recess denen zum Wäisen-Ampte Deputirten ein- den/und solches auff den nechsten Termin/wenn die Deputirten beysammen werden/mit den Originalien collationiren lassen.

XV.

Nd weiln auff dem Inventario sambt darnach gemachten Theilung das Fundament eines iedweden Unmündigen Haab und Vermögen beste- So sollen auch demselben nach die Vormunden ihre Vormundschaffts- hnungen auff ein Jahr nicht durch einander und confusè, sondern so wohl denen Einnahmen als Ausgaben auff gewisse unterschiedene Capita, sambt Umbständen/mit benennung Tag/Monat und Jahrs der Einnahme/auch n dem Jahr und Tag die Uhrsachen der Ausgaben eigentlich und mit fleiß reibende einrichten/und iederzeit auff den Termin Walpurgis/ nach deme oder der ander die Vormundschafft angetreten/ schlüssen/und zwar bey de- Einnahmen/was den Unmündigen bey der Theilung (iedoch nach Gelegen- und Zustande eines und des andern Vermögens) an Baarschafft und an n stehenden Nominibus zukommen/was die Güter Ihrer Gelegenheit und nentien nach/ auch ein iedweders absonderlichen an Viehe/Teich/Holtz/ eydicht oder Mühlnutzungen getragen/ was von Getreydicht an Korn/ zen/Gersten/Habern/Erbsen/Heydekorn oder andern zugewachsen/ was us an Körnern erworben/darvon wiederumb ausgesäet/ in der Haußhal- auffgangen und verkaufft worden/ iedes absonderlichen/und was sonsten

zuge-

zu geniessen gewesen/in denen Rechnungen setzen und führen: Bey denen Ausgaben aber wiederumb absonderlichen was auff des Unmündigen alimentation und Kleidung gewendet/an Steuern/Väterlichen Schulden oder Zinsen abgeführet/an Baukosten in die Güter und deren Pertinentien verwendet/ auch an Cantzley Schreibe gebühr/Liedlohn und andern gemeinen Ausgaben mehr gezahlet worden/solche auch alle Jahre/ zum längsten Vierzehen Tage nach dem Termin Walpurgis/nebenst Abschrifften von allen Belegen/ bey dem Wäisen Ampte eingeben/und darauff von denen Deputirten eines gewissen Tages zur Justification erwarten.

XVI.

WJe Sie denn Ihrer Mündlein und Pflegekinder Jährliche und andere Einkunfften/Gefälle/Zinsen und ausstehende Schulden/auff die vorgeschriebene oder andere gewöhnliche Termine und Fristen mit bestem Fleiß einmahnen und einbringen.

XVII.

AUch do die Unmündigen sonderliche Rechtfertigung hetten/dieselben in fleissiger guter acht halten und haben werden/damit dißfals ietzo besagten Unmündigen zu Schaden und Nachtheil nichts versehen/versäumet oder verlassen werde/Jedoch sollen Sie vor sich und fürsetzlich keine Rechtfertigung anziehen und führen/sondern es zuvorhero bey Eingebung einer oder der andern Jahrs-Rechnung denen Deputirten umbständiglichen zu erkennen geben/ und hierinnen derselben Rath und Gutachten gebrauchen und folgen.

XVIII.

NAch deme auch zum öfftern zwischen den Mündlein und Vormünden/welche der Mündlein Geld ausgeliehen haben/ nach geendeter Vormundschaft/wegen annehm- und einmahnung der ausgeliehenen Sum̃a grosser Streit und viel disputirens vorfället/in deme die Vormünden die Mündlein an die Creditorn weisen/die Mündlein aber dieselbe an statt baares Geldes nicht annehmen/sondern die Vormünden das ausgeliehene Geld selbst einzubringen nötigen/und solcher Gestalt den Schaden den Vormünden alleine auffdringen wollen/umb des willen auch viel redliche Leute Vormundschafften auff sich zu nehmen abgeschrecket werden. Damit nun diesem Unheil nach Mögligkeit vorgebauet/und hierinnen eine Gewißheit gemachet werden möge/ So sollen hinführo die Vormunden mit Vorwissen und Gutachten der Deputirten Ihrer Mündlein Geld bey gewissen und beglaubten Leuten/ gegen gnugsamer Versicherung/ausleihen/und wenn solches auff diese weise geschehen/ so soll der Vormund ohne Gefahr bleiben/und der Unmündige solche Brief und Siegel an statt baares Geldes anzunehmen/auch das Geld selbsten einzumahnen schuldig seyn/ungeachtet dasselbe bey Abtretung der Vormundschafft bey einer oder der andern Post schwerlich oder mißlich einzubringen seyn möchte/ Es würde dann der Mündige beweisen/daß der Vormund darbey den Fleiß nicht gethan/den sonsten iedermann/wenn das Geld sein gewesen/mit Ausleihung und zeitlicher Einmahnung desselben in seinen eigenen Sachen würde angewendet haben/und als er also in lata culpa gewesen/Auff welchem fall denn/ und wenn wider den Vormünden ex lata, & non ex levi culpa erkennet würde/ So ist der Vormund schuldig seyn/dem Unmündigen die ausgeliehene Summa des Capitals zu erstatten/in casum succumbentiæ aber der Mündige die pœnam temerè litigantium zu gewarten haben/und sind die Casus fortuitos die Vormünden zu præstiren nicht schuldig.

XIX.

XIX.

WO aber der Vormund vor sich selbsten und ohne der Deputirten Vorwissen und Gutachten seines Mündleins Geld ausleihen würde / und solches hernacher mißriethe/so soll der Vormund/weiln Er wider diese Wäisen-Ordnung gehandelt/und in Verdacht / daß Er fährlich mit der Sachen umbgangen/nicht alleine vor die Hauptsumma hafften/ sondern auch den Unmündigen die Zinsen darvon berechnen und gut machen/Er wolte denn beweisen/daß er in den seinen gebührlichen Fleiß gebrauchet/und nichts vorsätzlich verwahrloset/Wenn Er auch solches ausführet / den Unmündigen nur die Hauptsumma ohne Zinsen zu ersetzen schuldig seyn.

XX.

DIe von des Unmündigen Vater ausgeliehene Gelder / wenn sie schlecht versichert stehen/sollen die Vormünden gebührenden Fleiß dieselben einzufordern anwenden/ welche aber gegen gnugsamer Versicherung von dem Vater ausgeliehen worden/wenn sie der Vormund mit Vorwissen und Gutachten der Deputirten bey dem Debitori ferner stehen lässet/ hiervon soll der Vormund/do es hernach mißriethe und nicht wohl einzubringen werden möchte/weder vor Hauptsumma noch Zinsen zu hafften schuldig seyn/ Es könte und wolte dann der Unmündige beweisen/daß der Vormund in lata culpa des Einmahnens halber/mit den Zinsen und Capitalien gewesen were/und do Er solches ausführet/der Vormund die Hauptsumma zu erstatten verbunden seyn.

XXI.

INgleichen wenn ein Vormund des Mündleins Geld mit oder ohne der Deputirten Vorwissen und Gutachten ausgeliehen und gestorben/oder ...sten der Vormundschafft erlassen worden / und dem Mündlein ein ander ...ormund gegeben were/auf solchem fall soll der andere vor des ersten Vormün...ns Verwaltung zu hafften nicht schuldig seyn / noch mehr zu verantworten ...ben/denn was Er gethan und bey seiner Verwaltung beschehen ist/Jedoch sol ...ser ander Vormund nichts minder solche ausgeliehene Gelder an Hauptsum... und Zinsen einzufordern gebührenden Fleiß anwenden/Wenn er es aber oh... oder mit Vorwissen und Gutachten der Deputirten stehen lässet/und vor des ...bitoris auffstehen oder Armuth nicht eingemahnet/So sollen des ersten Vor...nden Erben von allen des Mündigen Ansprüchen ledig seyn / und mit diesen ...dern Vormunden gleich als hette Er das Geld ausgeliehen / wie oben gemel... gebahret und besagter Unterscheid gehalten werden/und zwar daß ein solcher ...rmund/welcher/so viel das Geld ausleihen betrifft/mit der Deputirten Vor...sen und Gutachten gehandelt / alleine ratione latæ culpæ von den Mündigen ...nget werden könne/dieser aber bey Succumbirung in pœnam temerè litigan... gefallen seyn und darein vertheilet werden.

XXII.

...Je zum Wäisen-Ambte Deputirte sollen zu Abnehmung der Vormundschafften/wie Einganges erwehnet/des Jahrs einmahl nach Wal...gis / wie vorhero erwehnet / auff dem Land-Hause zu Budissin und uffm ...gts-Hofe zu Görlitz in denen Land-Stuben zusammen kommen/ und die ...ör- und Abnehmungen der Vormundschafften mit einander ungeson... und zum wenigsten Ihre Zweene/ wenn der Dritte in Rechten bestän... Ehehafften aussen zu bleiben haben möchte/ nebenst jedes Orts Adjun... mit allem Fleisse verrichten und ihnen nach ihrer Beliebung Zeit darzu ...en.

XXIII. Wann

XXIII.

WAnn nun von denen Vormunden die Vormundschaffts-Rechnungen nebenst Abschrifften der Belegen zum längsten binnen Ambts frist nach dem Termin Walpurgis bey dem Wäisen-Ambte oder den Deputirten in einem ieden Kreisse eingegeben worden / sollen sie von demselben registriret und nicht unter einander vermenget / sondern eines iedwedern Unmündigen Vormundschaffts-Rechnung über sein Vermögen/sambt dessen Inventario und gemachter Theilung/auch was mehrers darbey iederzeit vorgelauffen/von Jahren zu Jahren biß zu seiner Mündigkeit zusammen gelegete und dero gestalt gewisse und richtige Acta gehalten werden/ Die Deputirten aber sollen alsobald darauff einen iedwedern Vormunden und nebenst demselben auch des Unmündigen Mutter/wenn dieselbe nicht selbst verwaltet/und die nechsten Lehns-Vettern/auch nach Gelegenheit die Land Erben einen oder zwey zu Anhörung Ablegung der Vormundschaffts-Rechnung/ob diese etwas nothwendiges darbey zu erinnern (damit Sie dann nicht unbillich gehöret werden sollen) auff einen gewissen Tag/ iedoch daß von Zeit des Ausschreibens biß zu demselben eine drey Wöchentliche Frist seyn möchte/an gewöhnlichen Ort und Stelle zu erscheinen verschreiben/die Vormündere auch auff solch der Deputirten erfodern sich willig einstellen/Ihrer administration und Verwaltung halber, wenn die Rechnung von den Deputirten vorgenommen und Collegialiter von denenselben / in beyseyn des Unmündigen Frau Mutter oder anderer Befreundten/ abgelesen wird / ohne einige Verwiegerung Bescheid und gnugsamen Bericht geben / die Mängel und Defecta, so sich bey der Einnahme oder Ausgabe finden möchten/ bescheidlichen beantworten/ und was nicht in termino beantwortet werden kan/ binnen Sächsischer Frist justificiren, oder dieselben in Mangelung gnugsamer Ausführung den Unmündigen ersetzen/wegen der ausgeliehenen Gelder aber/bleibts in alle Wege/wie es bey dem Achtzehenden Puncte verordnet zu befinden ist.

XXIV.

WO auch einer oder der ander unter denen Vormunden (massen aus denen Ampts-Cantzeleyen zeitlichen vor Walpurgis gewisse Verzeugnisse wer/und wann einer oder der andere vorhero oder ins künfftige zum Vormunden verordnet und bestettiget worden/ denen Deputirten zugesendet, und damit vor Walpurgis 1659. der Anfang gemachet/auch folgende Jahre was von neuen weiters iedes Jahr verordnet werden wird / continuiret werden soll) seine Jahres-Rechnung binnen vierzehen Tagen nach dem Termin Walpurgis nicht einschicken würde/So soll Er nichts minder von den Deputirten auff einen gewissen Tag ihrer Zusammenkunfft überschrieben/und darneben vermahnet werden dieselben nochmahln zum wenigsten ein Tage Drey oder Viere vor dem Termin einzusänden/Do er nun solches auch nicht thut/ oder keine erhebliche Ursachen und Ehehafften vorzuschützen haben/und darzu gäntzlichen aussenbleiben möchte/So sollen die Deputirten solchen Ungehorsam/so wohl/ wenn Sie verspüren daß iemands von denen Vormünden zu solcher Pflegeschafft und Administration nicht tüchtig oder qualificiret wäre/oder seinen Pflege-Kindern zu Schaden und Nachtheil durch seine Verwahrlosung und Eigennützigkeit übel und unbillich vorstünde / auch do sonsten ein oder der andere Punct, Beschwerden und Mängel vorfallen möchten/von ihnen der Gebühr nach nicht abgeholffen werden könten/ dem Ampte berichten/und sich bey demselben Raths erholen, welches / nach befindung/darauff gebührende Verordnung zu thun nicht unterlassen wird / Immassen auch den Vormunden sowohl der mündern Jahren Verwandten sich bey dem Ampt in dergleichen und andern mehr/ Raths und

Bescheids zu erholen/ und Ihre Nothdurfft zu suchen unverschräncket/ sondern vielmehr hierdurch frey gestellet seyn soll.

XXV.

WAnn auch die Vormundschafts-Rechnungen vorbeschriebener massen angehöret und richtig befunden/ oder doch justificiret worden/ daß darbey weder die Deputirten noch die Anwesende Frau Mutter und nechste Bluts-freunde (wann Sie aber nicht erscheinen/ so soll ihnen wegen der einmahl abgenommenen Rechnung hernacher kein ferner erinnern verstattet/ weniger den Unmündigen der Vormündere Quittung deßwegen zu disputiren und über kurtz oder lang sich darmit zu behelffen nachgesehen werden) weiter nichts zuerinnern gehabt/ So sollen mehr besagte Deputirte den Vormunden über seine abgelegte und justificirte Rechnung quittiren/ solche auff das beym Wäisen Ampte verbleibende Exemplar schreiben/ auch gebührlichen registriren, so wohl das Prothocoll umb künfftiger Nachricht willen zu eines iedwedern Vormundschafts Acten und Rechnungen legen lassen/ und hierauff der Vormund Krafft solcher Quittung von allen An- und Zusprüchen/ so der Unmündige künfftig/ wann Er zu seinen Voigtbaren Jahren gereichet/ wider Ihn/ aus was Uhrsachen auch solche herrühren/ haben und nehmen wolte/ gäntzlichen befreyet und in Sicherheit gesetzet seyn.

XXVI.

SOnsten sollen und werdē die Deputirten der minderjährigen Sachen Inventaria und Vermögen bey sich vertraulichen und verschwiegen behalten/ auch andern Leuten/ denen es zu wissen nicht von nöthen/ davon nichts offenbaren/ und vor allen Dingen die Vormunden dahin vermahnen und darauff achtung geben lassen/ daß die Unmündigen in Gottesfurcht und sonsten Christlich und wohl erzogen/ zum studiren befördert/ oder zu andern Adelichen und Rittermässigen Tugenden anvermahnet und gewehnet/ auch eines iedwedern Stande und Vermögen nach/ mit nothdürfftigen Unterhalt versehen und versorget/ ihnen aber darbey kein unnötiger und überflüssiger Unkosten in ihrer Münderjährigkeit nachgehangen und verstattet werde.

XXVII.

SO sich auch Leute finden möchten/ wie offters erfahren wird/ die den Unmündigen/ ohne der Vormunden Wissen und Willen/ Kleidung und anders auffhängen/ so wohl Geld zu ihrem Verderb und unnöthigen Verschwenden/ auch gar zum Spielen leihen und vorsetzen/ dargegen sich die Unmündigen gegen ihnen verschreiben und verpflichten/ daß wenn Sie Ihre mündige Jahre erreichen/ Sie die Bezahlung thun sollen und wollen/ in diesen aber mit den Minderjährigen gantz gefährlich/ unbillich und nachtheilig gehandelt wird/ welches nicht zu verantworten/ So sollen alle dergleichen in der minderjährigkeit abgegebene Verschreibungen/ mündliche Zusage und Geldbnüß gantz nichig und null seyn/ die Aempter darauff nicht erkennen/ noch die Hülffssuchungen verstatten/ sondern der Darleiher/ do Er erfahren und betroffen wird/ nicht alleine andern zum Abscheu seiner Bezahlung/ was Er obberührter massen den Unmündigen ohne der Vormünden Wissen und Willen auffgehangen/ geborget oder vorgesetzet/ ipso jure gäntzlichen verlustiget seyn/ sondern auch nach Befindung derowegen in Straffe genommen.

XXVIII.

FErner wenn die Pflege-Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen/ oder sich sonsten in Ehestand begeben/ vor mündig erkennet werden/ und sonsten Haußhaltung anstellen/ So sollen die Vormunden ihnen vor denen Deputirten die letzte Jahres-Rechnung ihrer gepflogenen Vormundschafft und

Administration halber thun/ und folgends den gewesenen Unmündigen die Güter/ Baarschafft/ Fahrnüß/ Schuld-Brieffe/ und was ihnen sonsten allenthalben dem Inventario und der Erbsonderung nach/ gehörig und zuständig/ und nicht albereit bey den Ausgaben passirlichen verrechnet worden/ unweigerlichen und ohne Verzug überantworten und zustellen/ Hierauff dann der nunmehr Mündige den Vormunden/ wegen gethaner Rechnung und Bezahlung mit und nebenst denen Deputirten endlichen quittiren/ die vorige Rechnungen und von der Deputirten abgegebene Quittung/ ohne einig Disputat, vor genehm zu halten/ den Vormunden/ seine Erben und Erbnehmen/ vor dem Churfürstlichen Ampte der Vormundschafft zu dancke und aller andern Zu- und Ansprüche wegen der geführten Vormundschafft loß zu zehlen schuldig seyn/ welches gebührlichen registriret, und darüber den Vormunden/ auff begehren/ eine Ampts-Recognition ertheilet/ Er auch alsdann und seine Erben/ nach gethaner Rechnung abgeführten residui, darüber bekommener Quittung und gethaner Verzicht/ von den Mündigen ferner nicht belanget/ noch bey denen Aemptern wider Sie oder Ihre Erben Klage angenommen werden.

XXIX.

NAchdeme sichs auch zum öfftern begiebet/ daß ein oder mehr Vormünden zweyen/ dreyen oder mehr Unmündigen verordnet/ und wann hernacher durch des ältesten überkommener Mündigkeit/ Sie ins gemein der Vormundschafft erlediget werden/ derselbe nicht im Lande/ sondern in Herren-Diensten/ oder Studierens und Reisens halber/ ausser demselben sich befindet/ So sollen die einmahl verordnete Vormünden nichts minder ihre Vormundschafft wegen der andern Unmündigen einen weg als den andern continuiren, dem mündig gewordenen Außländischen aber/ wenn Er nicht selbsten iemande Vollmacht aufgetragen/ ein Curator gesetzet/ und der Vormunden ferner Vormundschaffts Rechnung/ respectu des Ausländischen/ wenn Er selbige vor denen Deputirten, dessen Gevollmächtigten oder verordneten Curatori gethan/ entnommen werden/ Wann aber der Mündige ins Land kömmet und sich darinnen setzen will/ so soll Er seiner unmündigen Brüder Vormundschaffts Verwaltung auff sich zu nehmen schuldig seyn/ und die gewesenen Vormunden/ nach abgelegter Rechnung/ derselben erlassen/ und nach Inhalt des vorgehenden Acht und zwantzigsten Puncts quittiret und versichert werden/ Doferne aber über verhoffen besagter älteste mündige Bruder sich in administrirung nicht wohl anlassen/ sondern das Ansehen gewinnen wolte/ daß Er weder Ihme noch seinen unmündigen Brüdern zum besten vorstehen und übel Haußhalten möchte/ so soll demselben einer von den nechsten Agnaten oder Cognaten, oder sonsten iemandes/ nach Erkäntnüs der Aempter zum Neben-Administratorn zugeordnet werden.

XXX.

SChlüßlichen/ weiln bey diesen auffgetragenen Verrichtungen die Deputirten nicht wenig Mühe/ Versäumnüß an Ihren Wirthschafften haben werden/ und an sich selbsten billich/ daß Sie an einem wegen ihrer Mühewaltung eine Ergötzlichkeit haben/ und am andern Theile wegen Ihrer Verrichtungen/ vor sich und ihre Erben ausser Schaden und Gefahr seyn möchten/ So soll keiner von den Deputirten bey diesem Waisen-Ambte über Zwey Jahr zuverbleiben schuldig seyn/ oder darzu wider seinen Willen angehalten/ und ihnen nicht alleine vor ihre Mühe und Versäumnüß/ und zwar einem iedwedern von denen Deputirten in beyden Kreissen absonderlichen des Tages Einen Thaler zwölff Argent/ doch den Tag zur Ein- und Abreise mit gerechnet zum Lieffergelde/ denen Adjunctis aber/ einen iedwedern weiln Sie mit Verschreibung der Vormunden und des Unmündigen nechsten Anverwandten/ auch Haltung eines ordentlichen Prothocolls und andern mehr/ das meiste zu thun haben/ Jährlichen über die obengemelte Lieffergelder Dreyßig Thaler aus der Land-

Cassa

Cassa, do von der Unmündigen Vermögen nicht so viel ein kommen möchte/ wie denn ein leidliches und erträgliches vom hundert darauff geleget werden sol/ gereichet und gezahlet werde/sondern auch Sie/die Deputirten und Adjuncti sambt und sonders/ mit und nebenst ihren Erben/weiln zu vermuthen/daß redliche unpartheyische Leuthe denen Unmündigen wissentlich und vorsetzlich nichts fährliches rathen/ handeln/ noch auch dem Mündlein über kurtz oder lang ihrer Verrichtung halber/ worinnen auch dieselbe bey diesem Waisen-Ambte bestehet/ Rede und Antwort zu geben oder dißfalls ichtwas zu gelten oder zu erstatten schuldig/sondern vielmehr aller und ieder Ansprüche/ Gefahr und Ungelegenheiten in Krafft dieses gäntzlichen enthaben und erlassen seyn.

XXXI.

OB auch wohl endlichen denen Adelichen Wittwen von den Aembtern Kriegische Vormunden sich derer bey allen Vorfallenheitē inner und ausser Gerichts zu gebrauchen verordnet werden/ Weiln aber über der Witwen Gütter und Vermögen bey ihren Lebzeiten keine Inventaria aufgerichtet werden/ und Sie hierüber ihren Curatorn nichts einräumē/sondern ihre Gütter mehrentheils selbsten bestellen und verwalten/So sollen die Kriegischen Vormunden der Witwen Erben Rechnung zu thun im geringsten nicht verbunden seyn/ noch darzu angehalten werden/Bevoraus/wann die Witwen oder Weiber/ohne ihrer Vormunden Rath und Wissen oder Willen/ ihnen zu Schaden handeln/Do aber ein Kriegischer Vormund in seiner Pflege-Frauen Sachen ohne Ihren Wissen und Willen/etwas handelte/das soll Er gegen Ihr oder Ihren Erben verantworten/ Was Er aber mit Wissen und Willen seiner Pflege-Frauen in ihren Sachen thut und verrichtet/darvon hat er weder Rede noch Antwort zu geben/ weniger ist Er Ihr oder Ihren Erben Rechnung zu thun verbunden.

Mit gehorsambster Bitte/Wir geruheten dieses Werck gleichsfalls in unserm hohen Orth zu confirmiren und zu bestetigen.

Wann Wir dann obbemelter Land-Stände Unsers Marggraffthumbs Ober Laußnitz gehorsamste Bitte gnädigst angesehen/ und befunden/ daß dieses auffgerichtete Wäisen-Ambt und darüber verfassete Ordnung zu dem gemeinen Nutzen gereichet;

Als haben Wir dieselbe in allen ihren Inhaltungen und Puncten/ wie Sie hieroben einverleibet/ bekräfftiget. Bekräfftigen und bestetigen dieselbe hiermit als Chur-Fürstlicher Macht und als Marggraff in Laußnitz/ wissentlich und in krafft dieses Briefes/ Meinen/setzen und wollen/daß nun hinführo dieses Ampt/ wie es verfasset/den Nahmen eines Wäisen-Ambts haben und führen/ und der verglichenen Ordnung von Männiglich in gedachten Unserm Marggraffthumb nachgelebet und darwieder im wenigsten gehandelt werden solle.

Und gebiethen darauf allen und ieden Unsern getreuen Land-Ständen und Unterthanen selbiges Orths/wes Würden und Standes die seyn/ Insonderheit der ietzigen und künfftigen Unsern Land-Voigten/ Haupt- und andern Befehlichs-Leuthen/mehrgedachtes Unsers Marggraffthumbs Ober Laußnitz ernst- und festiglich/ und wollen/ daß Sie hierob gebührender weise halten und darwider vor sich selbst nichts vornehmen noch andern zu thun verstatten sollen. Zu Uhrkund mit Unserm ChurFürstlichen anhangenden grössern Insiegel bekräfftiget. Und geben zu Dreßden am Drey und Zwantzigsten Februarii, nach Christi Unsers Einigen Herrn und Seligmachers Geburt/ im Ein Tausend Sechshundert Neun und Funffzigsten Jahre.

Johann Georg Churfürst.

Abraham von Sebottendorff.

Rudolph Putscher.

WIr Curt Reinicke / Freyherr von Callenbergk / Herr der Erb-Herrschafft Mußkau / auff Wettesingen und Westheimb / rc. Churf. Durchl. zu Sachsen rc. Geheimer Rath / des Marggrafthumbs OberLausnitz Vollmächtiger Landvoigt und Obrister / Entbieten denen Wohlgebornē / Ehrwürdigen / Edlen / Gestrengen und Ehrenvesten / Herren / Prælaten / deren von der Ritter- und Landschafft dieses Marggrafthumbs OberLausnitz / So wohl auch denen Erbaren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbst rc. Unsere freundliche Dienst / günstige geneigte Willfahrung in allem guten bevor.

Und haben Wir aus E. Liebd. und Euer der sämbtlichen Herren Land-Stände beyder Creysse eingegebenen / und von höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen / rc. Unserm gnädigsten Herrn / als Regierenden Marggrafen in OberLausnitz / sub dato Dreßden am 23. Februarii abgewichen 1659sten Jahres gnädigst confirmirten Wäisen-Ambts-Ordnung und darbey gethanem gehorsamen ersehen / Was gestalt Uns dieselben und Ihr Ambts gehorsamlich angelanget / Solche gnädigst confirmirte Wäisen-Ambts-Ordnung hiemit männiglich wissen möge / wie es hinfüro in hiesigem Marggrafthumb Ober-Lausnitz auffm Lande / in Vormundschaffts-Sachen gehalten werden solle / in Druck zu publiciren.

Wann Wir dann der Herren und Ihrem petito deferiret: Als haben wir dieselbe nicht allein hierauff zum Druck befördern / sondern auch durch gegenwärtigen Abdruck / darüber E. Liebd. und Ihr gnädigst anbefohlener massen steiff und feste halten / vor sich selbst darwider nichts vornehmē / noch auch andern zu thun gestatten werden / zu Jedermänniglich es Wissenschafft bringen und publiciren lassen wollen.

Uhrkundlich mit Unserm Grössern Ober-Ambts-Innsiegel und eigener Hand Unterschrifft bekräfftiget: So geschehen auffm Churf. Sächs. Schloß zu Budissin am zehenden Monatstag Januarii nach Christi unsers Seligmachers Geburt im Ein Tausend Sechs Hundert und Sechzigsten Jahre.

Churfürstliche Sächsische Landes-Ordnung / In dero Marggrafthumb Nieder-Lausnitz /

Die Unterthanen / dero Kinder / Dienst- und Schuldtäfelj / so wohl gemeine Handwercks-Leute / Taglöhner und Arbeiter / wie auch Schäfer und Müller betreffend / de dato den 2. Decembris Anno 1652.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-marschalch und Chur-Fürst / Land-Graff in Thüringen / Marg-Graff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausnitz / Burggraff zu Magdeburgk / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / Thun kund und zu wissen / daß Uns Unsere gehorsame Stände

Stände des Marggraffthumbs Nieder-Lausnitz/ Prælaten/ Herren/ die von der Ritterschafft und Städten/unterthänigst mit sonderer Beschwer zu erkennen gegeben/ wie bey vorgegangener verderblichen Krieges-Unruhe/nebenst andern in Gemeinem Wesen eingerissenen Confusion/ Zerrütt-und Unordnunig/ insonderheit bey denen Unterthanen/ Handwergsleuten/ Diensthothen/Knechten und Mägden/und andern Ackergesinde/auch denen Schäfern/grosser Ungehorsam mit endschütt- und entbrechung schuldiger bothmeßigkeit/ unbilliger Anschlagung der Arbeit/ eigenwilliger Steigerung und Erhöhung des Dienst-Lohns/ und ein und andere der Herrschafft und Hauß Wirthe beschwerliche Aufsätze/mit eingeführet und auffgebracht/zu welchen allen möglichster Ender-und Abhelffung auff Unsers Land-Voigts vorgegangene Verordnung/ und dißfalls gemachte Disposition, auch mit Ihnen darüber gepflogenen Communication und Vernehmung / eine gewisse Landes-Ordnung aufgesetzet und vergliechen/und selbige dergestalt eingerichtet worden/ daß Sie mit Unseren und Unseren Vorfahren Christlöblichen Gedächtnüß/in Unsern alten Erb-Landen/so wohl denen angrentzenden Schlesischen/Märckischen und OberLausnitzischen dieserhalb gemachten Ordnungen/ so viel möglich/ und die Landes-Art und Gewohnheit leiden und nachgeben wollen/conformirt und vereiniget/ damit dieselbe desto beständiger observiret und gehalten/ und keinem nicht Ursache gegeben werden möge/ sich derselben zu entbrechen/ an benandte angrentzende und andere Oerther zu wenden und zu begeben/ und Uns darauff gehorsambst in Unterthänigkeit ersuchet/solche von Unserm LandVoigt eingeordnete/ und mit Ihnen communicirte Landes-Ordnung gnädigst zu belieben/ zu confirmiren und zu bestetigen/ welche deñ auch folgenden Inhalts/ so im ein und andern der befundenen Nothdurfft nach / von Uns geendert/gemehret und verbessert:

Titulus I.

Von Gotteslästerung / Fluchen/ und Schweren.

DEmnach bey den Unseligen Kriegswesen das Gotteslästern/ Fluchen und Schweren/ also gemein worden/daß es auch von kleinen Kindern verübet und ungescheuet / nebenst denen Alten gebraucht wird/ und zu befürchten/ daß GOTT in verbleibung der Weltlichen Obrigkeit anbefohlenen Aufsicht und Bestrafung/ seine Ehre selbst vindiciren und rächen/ und das Land mit Pestilentz/ Theurung und andern Plagen heimsuchen möchte/ Derowegen welcher GOTT lästert/ und ihme zu misset/ daß Seiner Göttlichen Majestät/ dessen Wesen und eigenschafft zu wieder und verkleinerlich/ oder mit seinen Worten das jenige/ so GOTT eigenthümlich zu stehet/ abschneiden und verneinen/ oder GOttes Allmacht und Gerechtigkeit verleugnen/ oder sonst dergleichen freventliche/ verächtliche Läster-Worte / ohne Mittel / in oder wider GOTT/ Seine heilige Menschheit / oder die Göttlichen Sacramenta auszu-

schilten/ sich unterstehen würde/ derselbe soll an seinem Leben/ oder mit abneh-mung etlicher Glieder von seinem Leibe/ ernstlich und unnachläßig bestraffet werden.

§. 1.

Würde aber sonst iemand/ es sey Mann- oder Weibes-Person/ aus Zorn und Eyffer/ oder angewohneten Leichtfertigkeit/ des Nahmen GOttes dessen Marter/ Wunden und Sacramenten mit Schweren/ Fluchen/ und Verwünschen mißbrauchen/ derselbe/ oder die jenige/ sollen vor den Kirchhöfen iedes Orths/ so lange das Ambt gehalten wird/ oder wo keine Kirchen/ vor den Höfen der Kretzschmar oder Schultzen/ mit den Halß-Eysen/ an auffgerichteten Seulen drey Sontage nach einander/ wann die Leute am meisten pflegen zu sammen zu kommen/ ein Stunden vier bestraffet/ und andern zur Abscheu offentlich vorgestellet werden.

§. 2.

Solte aber auch einiger so frech und frevel erfunden werden/ welcher nichts weniger nach solcher Straff/ mit Fluchen und Gotteslästern fortfahren würde/ der/ oder die jenige/ sol mit härterer Leibes Straffe beleget/ auff allen fall im Consistorio oder Official-Ambt angegeben/ und wider sie mit ordentlicher Straffe des Bannes verfahren werden.

§. 3.

Wer auch bey solchen Fluchen/ Maledeyung und Gotteslästerung sich befindet/ anhöret und vernimmet/ und es nicht iedweder Obrigkeit und Gerichts-Herren offenbahret und anzeiget/ sondern solches unterdrückt und verschweiget/ der/ oder die jenige soll ohne alle Ausflucht/ den einen Sontag neben st dem Gotteslästerer und Flucher/ zugleich an die Seulen angestellet werden.

§. 4.

Da auch die Obrigkeit sich selbst vor Göttlicher Straffe nicht fürchten/ noch solche Schwehrer und Flucher ietzt berührter massen bestraffen würde/ die jenige sol vom Ober-Ambt mit Funffzig Reichs-Thaler/ auch nach denen Umbständen/ mit höherer Busse beleget werden.

Titulus II.

Von Unterthanen und deroselben Pflichten/ Diensten und Bothmeßigkeit.

Ein rechter Unterthan ist vornehmlich daraus zu erkennen und davor zu achten/ wann er sich unter einer Obrigkeit Jurisdiction und Obmeßigkeit beständig untergiebet und niederlässet/ und solch sein Gemüth/ durch Annehmung eines Bauern-Guths/ Gartens oder Cossetenhütte/ in der That würcklich bezeiget/ er erlange solches durch Erbschafft/ Kauff oder Tausch/ oder ander redliches Mittel/ zumahl so er auch hierüber der Obrigkeit gewöhnliche Eydes-Pflicht geleistet und abgeleget.

§. 1.

Da aber gleich ein und andern Orths die Ablegung der Eydes-Pflicht nicht bräuchlich noch herkommens/ oder sonsten aus Verhindernüß verzogen und auffgeschoben worden/ dennoch dessen ungeachtet/ wann er/ wie oben meldt/ mit annehmung eines Stück Guths sich seßhafft und dingpflichtig gemachet.

§. 2.

Oder auch ohne und vor würckliche Beziehung der Obrigkeit unter ihrer Jurisdiction ein Guth oder Garten anzunehmen und zu beziehen/ mit Hand

und

und Munde gelobet und zugesaget/ und von anderer Obrigkeit frey und ledig/ dieselben seynd nichts weniger/ von Zeit der würcklichen Beziehung oder beschehenen Gerichtlichen Gelobung und Versprechnüß/ vor Unterthanen zu achten und zu halten/ und mögen sich in andere Gerichte beständig ferner nicht begeben noch einlassen.

§. 3.

INgleichen auch der jenige Sohn/ welcher nach iedes Orths Herkommen und Gewohnheit/ er sey der Jüngste oder älteste/ auff den Todesfall des Vaters/ vor den andern Geschwistern und Brüdern das Gut anzunehmen schuldig/ alsbald vor einen beständigen Unterthan zu achten und zu halten.

§. 4.

UNd ob wohl vorgesatzte gedachte Unterthanen keine Leibeigene Knechte und Sclaven/ also/ daß sie gleich denselben in commercio rerum begriffen/ und derselben Person/ Haab und Gütter/ nach des Herrn Beliebung verkauffet und sonst alieniret werden könten/ so seynd sie doch den alten Colonis, Censitis und Originariis, meistes zu vergleichen/ und als freygeborne Leute/ dennoch der Obrigkeit mit Dienstbarkeit auff gewisse Masse untergeben/ und können zusambt dem Guth und Pertinentien ihrer Dienste/ Zinsen/ Pächte und andere Unpflichte halber/ in Anschlag gebracht/ und einem frembden Herren verkauffet/ vertauschet und übergeben werden/ wordurch sie dann ebener massen/ als in vorgesatzten §. §. begrieffen/ der neuen Herrschafft beständige Unterthanen werden/ die Pflicht abzulegen/ und die Schuldigkeit in ein und andern zu leisten verbunden.

§ 5.

ALle und iede obbeniembte und andere/ so beständiger Weise eines Orths in Dörffern und Flecken Unterthanen worden/ die können noch mögen/ ohne der Obrigkeit ausdrückliche Bewilligung und Nachlaß/ sich weder offentlich noch heimlich/ desselben Jurisdiction und Obmeßigkeit entziehen und entbrechen/ noch anders wohin sich verwenden und setzen.

§. 6.

WElcher nun ohne erlangete ErlaßBrieffe und Kundschaft seiner Obrigkeit/ aus dessen Gerichten und Obmessigkeit/ an ander Orth sich begiebet/ soll von seiner Obrigkeit mit Weib und Kind/ auch allen/ aus dem Guthe/ daraus gewichen/ entwendeten Vorrath/ an Viehe/ Getreyd/ Schiff und Geschir/ nichts ausgenommen/ ohne einigen Proceß/ auff blosses angeben und Bescheinigung über den Unterthanen gehaltenen Obmessigkeit und seiner Gerichten Entbrechung/ hinwieder revociret, in Hafft genommen/ und wieder an den Orth mit allem Haab und Guth gebracht/ auch von der Obrigkeit/ unter welcher er sich heimlich oder offentlich Zeit über begeben und auffenthalten/ unweigerlich bey Funffzig Reichs-Thaler Ober-Ambts-Straffe abgefolget/ und den rechten alten Herrn alle Gerichtliche Hülffe und Beförderung gethan und geleistet werden/ welcher alsdann solches entwichenen Unterthanen/ durch gebührenden Zwang sich ferners schuldigen Gehorsambs zu versichern/ oder an dessen Stelle auff sein der Herrschafft Beliebung/ einen andern anzunehmen/ und diesen gegen Abtrag seiner Schulden und anderer Satisfaction willkürlich zu lassen.

§ 7.

Würde auch von dato dieser Ordnung einige Obrigkeit sich unterstehen/ einen in seine Gerichte wissentlich ohne richtigem Laß-Brieff und Kundschafft anzunehmen/ oder daselbst zu dulden und zu hegen/ derselbe soll gleichsfalls dem Ober-Ambte Funffzig Reichs-Thaler Straffe zu erlegen/ und nichts weniger obberührter massen/ bey noch höherer Straffe/ den entlauffenen auff be-

nachzusetzen gemeynet/ sondern vielmehr von der Obrigkeit mit Ertheilung ge-
höriger Kundschafft und Laß-Brieff in solchem ihrem Vorhaben allerdings zu
befördern. Ausser diesem/ und da sie bey ihren Herkommen und Feldarbeit
beruhen und ihre Eltern sie zu ihren selbsteigenen Diensten nicht bedürffen, sol-
len sie bey niemand anders umbs Lohn zu dienen/ oder andere Hand-Arbeit
mit Meihen/ Treschen und sonsten zu leisten befugt seyn/ sie haben sich denn be-
der Herrschafft oder Gerichts-Junckern/ vor sich/ oder durch ihre Eltern zu-
vorhero zu Dienst anerboten/ die Obrigkeit aber dero Dienst/ oder andere Hand-
und Tagelöhner-Arbeit/ nicht benöthiget/ und dieserhalb der Herrschafft Kund-
und Laß-Brieff erlanget/ vor welchen er doch mehr nicht/ so er es anders im Ver-
mögen/ denn Sechs/ Zehen/ biß Zwölff Reichs-Thaler zu geben und zu erlegen
schuldig seyn soll.

§. 1.

Würde sich aber die Herrschafft/ auff Anerbiethung des Dienstes/ nicht al-
sobalden resolviren und erklären/ und es würde des Unterthanen Sohn oder
Tochter anderweit anhalten/ und binnen Vierzehen Tagen keine richtige bestän-
dige Antwort erlangen/ und beschehenes Ansuchen bescheinigen können; stehet
ihnen frey und offen/ sich anders wohin ihrem Belieben nach zu vermiethen und
in Dienst zu begeben. Wann sie aber sich anderswo nicht in Dienst begeben und
ihre Erlassung oder dieserhalb erlangten Brief alleine zum Müßiggang gebrau-
chen/ ist die Herrschafft/ wie zuvor/ nochmals befugt/ iederzeit zu revociren und
zu bedürffendem Dienst und Arbeit zu gebrauchen/ derohalben am rathsamb-
sten/ daß die Erlaß-Brieffe an iedes Orths Obrigkeit/ dahin die Erlassenen sich
wenden gemeinet/ ertheilet werden.

§. 2.

Solte aber in wehrendem Dienst ein Knecht/ oder Magd/ durch Verehelichung
ihr zeitliches Glück zu suchen/ und selbst den Haußstand anzunehmen gemei-
net seyn/ mögen dieselbe durch ihre Dienst-Herrschafft nicht davon abgehalten
und verhindert werden/ nur daß ein ieder Dienstbothe ein Jahr redlich aus die-
net/ oder in dem Jahr an seine Stelle einen andern tüchtigen Dienstbothen ver-
schaffe/ oder da es nicht müglich/ und die Heyrath nicht zu verschieben/ ihme so viel
als an Jahres Erfüllung ermangelt/ am Lohn decurtiret und gekürzet werden.

§. 3.

Jedoch/ so der Knecht des Vaters ältester oder jüngster Sohn/ welcher nach
iedes Kreysses Herkommen und Gewohnheit das Väterliche Gut vor de-
nen andern Kindern anzunehmen schuldig/ Ob er gleich in eine andere Herrschafft
heyrathet/ dennoch bey des Vaters Guth zu bleiben und seine Braut dahin zu
führen/ und dieselbe ihm zu folgen/ verpflichtet/ Er könte dann aus beweglichen
hinderlichen Ursachen/ und zu Abwendung seines eusersten Verderbs/ das Vä-
terliche Guth selbst nicht beziehen/ und seinen andern Brüdern/ oder frembder
Herrschafft beliebliche Personen an seine Stelle zum Wirth præsentiren und ver-
schaffen/ oder es hätte die Obrigkeit zuvor/ oder nach verkündigter getroffener
Heyrath/ binnen Jahres Frist seine zuständige revocation-Klage anzustellen unter-
lasset/ und vielmehr nachgesehen/ daß der Unterthan sich daselbst oder anders wo
angekaufft und sich seßhafft gemacht/ hätte die Obrigkeit und Herrschafft sich
selbst der Billigkeit zu bescheiden/ oder der Ober-Ambts-Weisung hierunter zu
erwarten.

§. 4.

Im fall aber ein oder ander eingebohrne Knecht oder Magd/ ausser obgesetz-
tes gebührliches Angeben/ und ohne der Herrschafft Consens und Bewilli-
gung in frembde Dienste sich einliesse/ und begebe/ den/ oder die jenigen soll
die Obrigkeit iederzeit auffzutreiben/ anzuhalten/ und zu seinen Diensten zu ge-
brauchen und zu erfordern befugt/ auch die jenige Herrschafft/ darunter sie sich

...indlich/darzu Gerichtlich anzuhalten/und zu verhelffen/ bey Straffe Funffzig Reichsthaler verbunden seyn.

§. 5.

Wann aber mit Zulaß und Nachsehung der Herrschafft/ der Unterthanen Kinder bey andern in Dienst zu befinden/ und nunmehro derselben Dienst selbst bedürffend/ sollen sie doch eher nicht/ dann auff die Zeit/ wann sie ausgedienet haben/ hinwieder begehret/ und abgefordert/ und solches so wohl der Herrschafft/ als dem Dienstboten/ Sechs Wochen zuvor angedeutet werden.

Titulus IV.

Von Dienstbothen und Gesinde.

Es soll ein ieder Dienstbothe/ Knecht oder Magd/ und wie er genant mag werden/ seinem Herrn von Zeit des Anzugs/ iedesmahl ein gantzes Jahr treulich und fleißig ausdienen/ und iedes Theil Herr oder Knecht/ die Auff und Loßkündigung solches Dienstes Sechs Wochen vor Außgang des Jahres zu thun/ schuldig seyn/ wo aber solche Auf- und Loßkündigung des Dienstes auf obbemelte Zeit eigendlich nicht beschiehet und gäntzlich unterlassen/ oder doch biß nur Drey Wochen/ oder Vierzehen Tage vor den Abzugs Termin verschobē würde/ wordurch die Herrschafft zweiffelhaft gemacht/ und ander Gesinde zu miethen ab- und aufgehalten/ soll der Dienstboth hinwieder bey seinem Herrn zu bleiben/ und folgend Jahr umb gleichmäßigen Lohn zu dienen verbunden seyn.

§. 1.

Würde aber ein Gesinde und Dienstbothe leichtfertiger weise vor der Jahres-Zeit aus seinem Dienst austreten und entlauffen/ derselbe soll/ wo er anzutreffen/ wieder zurück geholet/ und da es dem Herrn ferner gefällig/ durch Gefängnüß und andern Zwang/ entweder zu Bürglicher Caution oder Eydlicher Angelobung/ seinen Dienst völlig und getreulich auszustehen/ angehalten und gezwungen/ und darüber mit Verlust seines gantzen Lohns/ und daß er nichts desto weniger die übrige Zeit ümb sonst ausdienen muß/ bestraffet werden. Und welche Herrschaft einen solchen entlauffenen/ oder sonst einigen andern Dienstboten/ ohne des vorigen Herrn Laßzettel/ anzunehmen/ zu hausen/ und zu hegen sich unterstehen würde/ des wegen Zwantzig Thaler Straffe vom Ober-Ambte verfallen seyn.

§. 2.

Derowegen dann auch kein Herr oder Frau einigen Dienstbothen alleine auf ein Vierdtel oder halbes Jahr/ vielweniger auf Wochen- oder Tage-Lohn miethen und anzunehmen befugt seyn/ bey ietzt vorgemelter Straffe. Es hätte dann solches die hohe unenderliche Noth erfordern/ und des Orths Obrigkeit dieselbe vor billich und erheblich erkennen.

§. 3.

Im fall auch ein Dienstbothe aus Ehehaftlichen rechtmäßigen Ursachen/ als durch Heyrath/ sein Jahr gäntzlich aus zu dienen verhindert/ oder der Herr auff ein Vierdtel Jahr zu miethen/ wie obgedacht/ genöthiget würde/ soll ihme doch mehr nicht/ dann das ordentliche Lohn/ von Zeit seiner würcklichen geleisteten Dienste gereichet werden.

§. 4.

Solte aber auch die Herrschafft das angenommene Gesinde vor Ausgang des Jahres/ ohne gnugsame rechtmäßige Ursache/ seines Dienstes enturlauben/ dieselbe hat nichts weniger dem Gesinde/ so solche Urlaubung nicht verschuldet/ das völlige Jahres-Lohn zu entrichten/ und abzugeben/ und da sie hierüber strei-

streitig/iedes Orths Obrigkeit Erkäntnüß/ob die Ursache der Entlaubung gnug sam oder nicht/zu erwarten.

§. 5.

UNd nach deme die gemeine Erfahrung es bezeuget/ daß manches Gesinde so leichtfertig/ und sich zu zweyen Herren vermiethet/ und den Ersten ie er Dienst zu gesaget/den Mieth Groschen wieder zurück sendet/und den Dienst auf kündiget/und dardurch Herren und Frauen grossen Ungemach und Hinderniß verursachet welches keines weges nachzusehen/ So soll der Dienstboth nicht alleine dem ersten Herrn/ welchem Dienst zugesaget / ungeachtet/ des zurück gesendeten Mieth-Groschens/den versprochenen Dienst zu leisten / sondern auch dem andern Herrn/einen andern Dienstbothen an seine Stelle zu schaffen, oder in dessen Verbleibung/ den hieraus entstehenden Schaden auff richterliche Ermessigung zu erstatten/ und do er solches nicht vermag/ und des ersten Herrn versprochenes Lohn darzu nicht erklecklich/solches mit Gefängnüß an seinem Leibe zu büssen und zu erstatten/auch iedwede Obrigkeit denselben dem ersten Herrn auff dessen Angeben und erfordern/folgen zu lassen/und ihme Gerichtliche Hand zu biethen/bey Straffe Zwantzig Reichs-Thaler schuldig seyn.

§. 6.

WEiln nebenst andern gar sehr eingerissen und überhand nehmen will/ daß entweder das Gesinde seines Gefallens das übliche Lohn zu steigern und dero Gestalt zu erhöhen sich unternimmet / daß fast ein Haußwirth in seiner Wirthschafft nach allen Unkosten nicht so viel erwerben und erübrigen kan/ damit er nur das Gesinde zu lohnen/oder auch theils Herrschafft/das Gesinde von andern zu wenden / mit Geld und Lohn überbiethen/ und dadurch die Steigerung des Lohns verursachen thut/ welches alles höchst straffbar/und gantz nicht zu dulden und nachzugeben. Als sol beyderseits der Herrschaft/als den Dienstbothen/ernstlich hiermit inhibiret und verbothen seyn/ über das gesatzte und publicirte nachfolgende Lohn/ weder mehr zu begehren noch zu geben, und welcher Dienstbothe ein mehrers heimlich oder offentlich anheischen und erfordern solte/ dessen gantzen Jahrs-Lohn soll der Obrigkeit iedes Orthes heimgefallen und von der Herrschafft abgeführet und erleget/ und hierüber noch mit Gefängnüß bestraffet werden/von der Herrschafft aber/welche offentlich oder heimlich solch übermessig Lohn gelobet und zugesaget/von so viel Groschen/ als über gesatztes Lohn versprochen/ dem Ober-Ambt/ oder der andern mittelbaren Obrigkeit so vi /. Thaler zur Straffe erleget und abgeführet/ und nach Befund seiner wieder dieser Verordnung mit Gesind habenden heimlichen Collusion und Vernehmung/ mit noch mehrern Ernst angesehen und bestraffet werden.

§ 7.

UBer diß will auch gar gemeine werden/daß die Obrigkeit das Gesinde zu erhalten/ von selben genöthiget wird/ ungeachtet versprochenen üblichen billichmeßigen Lohns/annoch denselben zu zu sagen/Lein/Gerste/Hafer oder ander Getreydicht zu säen/oder zum wenigsten den Acker dazu zu verstatten/ welches nicht alleine eine sonderbare ungewöhnliche Neuerung/ und den Haußwirth ziemlich beschweren/sondern auch das Dienst Lohn unvermerckt und überflüssig steigern/und zugleich allerhand Unterschleiff causiren und verursachen thut: So soll auch hiermit/und Krafft dieses/ solche Aussaat des Gesinde Getreydes gäntzlich bey hoher Straffe verbothen und abgeschaffet/und der Obrigkeit so solches bißhero verwilligen müssen/bey Straffe Zwantzig Reichs-Thaler befohlen, ihm solch Getreyd/so vor dieser Verordnung ausgesäet/ dem Gesinde keines weges folgen zu lassen/ sondern vor sich und zu beßrer Abführung des gesatzten ordentlichen Lohns zu gebrauchen und zu nehmen/ und dem Gesinde hierinnen/ durch was Mittel und Wege / heimlich oder offentlich/ nicht das geringste bey zu

[...]esatzter Straffe zu verstatten und nachzusehen/worauff der Gleitsmann iedes [...]reysses fleissige Obsicht haben/und auff dessen Erkündigung/ und dem Ober-[...]Ambt gethane Anzeigung/den vierdten Theil der verwürckten Straffe erlangen [...]nd überkommen soll.

§. 8.

SO wird auch mehrmahls/und fast alle Erndt-und Weyhenacht-Zeit erfahren/daß die Dienstbothen/und anders lediges Gesindlein so vorhin sich in [...]ieder-Lausnitz genehret und auffgehalten/bey annahender Erndte/ oder Ver-[...]nderung der Dienst-Zeit/sich von dannen in andere Länder begeben/Massen da-[...]ey solche Aufftreiber und Mäckler sich finden/welche mit grossen Promissen das [...]esinde und ledige Volck auffreden/mit ihnen aus dem Lande zu gehen/und an-[...]erswo Dienst anzutreten/oder die Erndte-Zeit zu arbeiten/wordurch das Land [...]erer jenigen verhoffenden Dienste und Hülff/ denen es vorhin nothdürfftigen [...]nterhalt gereichet/mit höchsten Schaden beraubet entsetzet wird. Als soll noch-[...]ahls und zu iederzeit/vermöge des hierinnen allbereit den 6. Julii 1649. publi-[...]rten Ober-Ambts-Patents/ietwedere Obrigkeit vor sich/und durch die Ihri-[...]en/hierauff gute Acht und Vorsicht haben/und da ein oder ander Person von [...]nechten oder Mägden und andern ledigen Gesinde/ in gnugsamen Verdacht [...]d Anzeigung verhanden/daß sie zu solcher obbeniembter Zeit sich anders wo-[...]n aus dem Lande zu wenden/und nebenst anderer Gesellschafft fortzugehen [...]orhabens/dieselben/und insonderheit die Mäckler und Aufftreiber iedes Orts/ [...]o sie betroffen/anhalten oder verfolgen/in gefängliche Hafft nehmen und brin-[...]n/und solche Auffwiegler und Aufftreiber/ohne des Ober-Ambts-Erkäntnüß [...]r Straffe halber/das Gesinde aber ander gestalt nicht der Hafft erlassen / biß [...]gnugsame Versicherung gethan/im Lande zu bleiben/ und da sie sich Zeit über [...]ehret/auch nützliche Dienste gegen billichen Lohn zu leisten.

§. 9.

[...]U dessen besser Observation und Haltung Vermöge obiger Verordnung Tit. [...]2. §. 15. keine Herrschafft/bey Vermeidung hoher Straffe/ zu verstatten/ daß [...]e dero Vorbewust und Einwilligung einige ledige Person und Herrnloß Ge-[...]de in dero Jurisdiction zum Haußgenossen auffgenommen und geduldet/ und [...] denen Unterthanen/ihres Gefallens/gehauset und geheget werden.

§. 10.

[...]O viel aber bey diesem Punct der Unterthanen Kinder und deroselben [...]Dienst betrifft/haben sie sich Inhalts obiger Disposition pr. Tit. 3. nicht al-[...]e gebührlich zu verhalten / und ohne vorgehendes Anbiethen bey der Obrig-[...] und dero Erlassung anders wohin in Dienst nicht zu wenden/sondern auch/ [...]e im Dienst begriffen/ sich ebenmeßig dieser nachgesetzten Ordnung gleich [...]ern Dienstbothen/zu untergeben/und selbiger allerseits gehorsamlich nach-[...]en.

Gesinde Lohn.

Einem Schreiber oder Haußhalter/ deme die gantze Wirthschafft vertrauet wird.

[...]zehen Thaler am Gelde/vor alles und iedes/nebenst der Kost/oder an statt der Kost eingewiß Deputat.

Zehen Schöffel Korn/ } Luckauisch Maaß.
Einen Schöffel Gerste/
Einen Schöffel Heidekorn/
Einen Schöffel Erbsen/
Ein Mertz Schaf.
Ein mittel Schwein.
Zwey Viertel Bier.

Zwey Viertel Trincken.
Eine Kuhe/bey der Herrschafft Futter/ und
Ein Viertel Saltz.

2. Einem Voigt/ der alle Arbeit mit verrichtet:
Zehen Thaler/an Lohn ingesambt Stieffel und Schuhe. Zwey Hembden/ als ein von Mittel/ das ander von grober Leinwand.

3. Einem Voigt aber so nicht arbeitet und nur anschafft/und auf die Arbeit acht giebet:
Acht Thaler am Lohn/benebenst Stieffel und Schuhe/ auch zwey Hembden wie vorgedacht.

4. Einem Hoff-Ackermann/so einen Pflugtreiber hat:
Neun Thaler am Gelde.
Achtzehen Schöffel Korn.
Zwey Schöffel Heydekorn.
Einen Schöffel Erbsen.
Einen Schöffel Gerste.
Einen halben Schöffel Saltz.
Vier Hembden / als dem Ackermann zwey/und dem Treiber zwey/ wie ingleichen zwey paar Schuhe/als iedem ein paar.

5. Einem Ackermann/so einen Pflug bestellet/und keinen Pflugtreiber hält;
Sieben Thaler am Gelde zusammen.
Zehen Schöffel Korn.
Ein Schöffel Heydekorn/
Ein halben Schöffel Erbsen/
Ein halben Schöffel Gerste/ } Luckauisch Maaß.
Ein Viertel Saltz.
Item/ Zwey Hembden/ und
Ein paar Schuhe.

6. Einem Schirrmeister oder Großknecht/ so alles zur Acker-Arbeit anrichten kan:
Zehen Gülden am Lohn/
Ein paar Stieffeln/oder darfür Einen Thaler.
Ein paar Schuhe/oder Zwölff Groschen.
Zwey Hembden nebenst der Kost.

7. Einem Mittel-Knecht:
Acht Gülden am Lohn.
Zwey Hembden/ und
Zwey paar Schuhe/ oder darfür Einen Thaler.

8. Einem Kutzscher/ so auch fleißig mit arbeitet:
Acht Gülden am Lohn/nebenst der Kost.
Ein paar Stieffeln/oder darfür Einen Thaler.
Ein paar Schuhe/oder Zwölff Groschen.
Zwey Hembden.

9. Einem Pflug-und Zutreiber:
Zwey Thaler am Lohn/ darbey
Zwey paar Schuhe.

Zwey Hembden.
Sechs Ellen grobe rohe Leinwand zum Kleide und der Kost.

Einem Kühe-Hirten/so der Herrschafft Vieh alleine hütet:

Zwey Thaler am Gelde.
Zwey paar Schuhe/oder dafür Ein Thaler.
Zwey Hembden/ und
Sechs Ellen grobe Leinwand benebenst der Kost.

Einer Köchin oder Käsemutter:

Drey Gülden/ am Gelde.
Funffzehen Ellen Leinwand/ alß
Fünff Ellen Kleine/
Fünff Ellen Mittel/ und
Fünff Ellen Grobe.
Zwey paar Schuhe/oder Achtzehen Groschen und die Kost.

Einer Wasch-Magd/so alles im Hause in acht nimbt und auffräumet:

Zwey Thaler am Gelde.
Funffzehen Ellen Leinwand/als oben gedacht.
Zwey paar Schuhe/oder Achtzehen Groschen.

Eine Grosse Magd/so das Viehe wartet / und andere Hauß-Dienste verrichtet:

Zwey Thaler am Gelde.
Zwey paar Schuhe/ oder Achtzehen Groschen und
Funffzehen Ellen Leinwand/wie oben gedacht/nebenst der Kost.

Eine Mittel-und Kleine Magd:

Zwey Gülden Lohn.
Zwey paar Schuhe oder Achtzehen Groschen.
Funffzehen Ellen Leinwand/wie vorhero gedacht/nebenst der Kost.

Einem Schwein-Hirten oder Hirtin/der nur der Herrschafft Schweine hütet:

inen Thaler am Lohn.
Ein paar Schuhe.
Ein Hembde/ und die Kost.

Einem aber/so der gantzen Dorffschafft Rind-Viehe/wie dann die Schweine hütet/soll das Lohn/wie vor Dreyßig Jahren in Friedens Zeiten bräuchlich/gegeben werden.

oll auch eine iede Gemeine/die Dörffer seyn groß oder klein / ihre gewisse rten halten/und soll durchaus die Zechhütung worducrh die Herrschafft Diensten kurtz geschiehet/gäntzlich abgeschaffet seyn/Wolte aber ein und er Dorff umb Zechweise hüten / soll es unbeschadet/und ohne Abgang rschafft Diensten geschehen; Weil auch von theils Obrigkeit ihren Untervegen der schweren Contribution/erlittenen Schäden/Zinsen/Pächte/ in etwas erlassen/soll doch solche gutwillige Erlassung nicht von den Unn angezogen werden/als sie der Obrigkeit nichts mehr hinfüro reichen : Sondern soll die Obrigkeit gut Fug und Macht haben/nach ihrem Bere gewöhnliche und völlige Zinse/Dienste und Pächte / wieder vor voll n/So sollen auch die Schreiber oder Haußhalter und Voigte das Ge-

sinde / als Knechte / Mägde und die Unterthanen dahin halten/daß sie bey der Sonnen Aufgang an die Arbeit gehen/und bey der Sonnen Untergang und Abend wieder von der Arbeit gehen/Massen auch die Unterthanen ihre Dienste/ wie vor Alters bräuchlich/frühe ihre Arbeit anfangen/und mit der Sonnen Untergang enden/und do solches nicht erfolget / hat die Obrigkeit die Verbrecher darob willkührlich zu straffen.

WEgen der Schäfer ist bey demselben Punct zu mercken/daß wegen der Knechte Vorschub/ ein grosser Betrug unterlauffet / Und weil dann an vielen Orten es gebräuchlich/ daß die Obrigkeit mit den Knechten gleich [illegible] besetzet/als welchem Knecht oder Jungen Fünff und Zwantzig Schafe gehalten würden/da soll der Obrigkeit frey stehen/so viel darzu zu setzen/von welchem [illegible] dann die Herrschafft die Helffte/ und dem Schäfer/ Knecht und Jungen/ der an der Helffte zu nehmen hat/So soll auch ieder Schäfer schuldig seyn/ seiner Obrigkeit/ so es begehret/zu pfürchen.

Titulus V.

Von Schaafmeistern / dero Knechten / und auch andern Viehe-Hirten/und ihrer allerseits Lohn.

DEmnach auch bey vorgegangener Unruhe/ und der Hauß-Wirthe auff dem Lande erfolgete Ruin/derer Hirten und Schäffere/Insonderheit der jenigen/so ihre eigene Schaafe zu halten bey der Herrschaft zugebracht/Stoltz und Hochmuth also gewachsen/ daß sie fast nicht gewust/ wie sie die Herrschafft mit Lohn übersetzen oder sonsten an Pacht übervortheilen sollen/denselben hinfüro der Gebühr nach abzuhelffen/soll nachfolgender Ordnung gemeß/so wohl von der Herrschafft als denen Schäfern und Hirten iedesmahls verfahren werden.

§. 1.

ANfänglichen sollen die Schäfer/so wohl dero Gesinde/allezeit entweder bey der Leichtung/oder der ersten Wollschaar/iedes Kreyses Gewohnheit nach gedinget und angenommen/und der Anzug Michaelis fortgestellet werden. Die aber allbereit im Dienst begrieffen/ und ferner zu bleiben nicht gemeinet/ die gemeßig/wie es in iedem Kreyß Herkommens/entweder bey der Leichtung oder ersten Wollschar/der Herrschafft den Dienst gebührlich auffsagen und letzkündigen/ dergleichen der Herrschafft zu thun auch freygelassen bleibet/ Wann aber auf gedachte Zeit kein Theil dem andern einige Auffsage thut/ soll durch solch Stillschweigen der Dienst in vorigen Lohn und Stand von neuen auf folgendes Jahr vor angenommen und versprochen gehalten/und beyde Theile dabey biß zu künfftiger Eines/oder des andern vorgehenden Auffkündigung gelassen/ und geschützet werden.

§. 2.

DAmit aber/ohne gebührende obgemelte Auffkündigung/ so viel weniger ein Schäfer oder Hirte / und dero Gesind der Herrschafft aus dem Dienste gehen/oder die neue Herrschafft betrogen werden könne und möge / soll kein Herr und Hauß-Wirth einigen Schäfer und Hirten/ohne vorgezeigte richtige Kundschafft und Erlaß-Brieffes / bey Straffe Zwantzig Reichs-Thaler / annehmen und dingen / Voriger alter Herr aber/ nach richtiger beschehener Auffkündigung Dienstes/ bey obgesatzter Straffe den Laß-Brieff und Kundschafft hingegen ohne Entgeld und Verweigerung ertheilen und ausstellen.

§. 3.

WEiln auch mehrmahls die Erfahrung bezeuget/ was vor Unterschleiff und Betrug gebrauchet wird/wann alleine mit des abgegangenen Viehes [illegible]

en die Berechnung gethan und gehalten / soll hinfüro solche Belegung und Be-
echnung gar nicht gelten / sondern der Schäfer iederzeit das Viehe vorrecke und
orwerffe / mit den Fellen zu berechnen / Und wann es verrecket oder verworffen /
er Herrschafft / oder selbiger Bedienten / das Aaß zuvor unverzüglich zu weisen
nd anzuzeigen / und selbiges in beyseyn der Herrschafft oder Bedienten zu zer-
eten / den Hunden vorzuwerffen / oder auff den Mist zu schmeissen / Auch da von
em Wolff etwas geraubet / so möglich / dessen ein Zeichen zu bringen / oder so das
antze Stück / auch ohne Schweißlassung hinweg gebracht / alsobald die Ansage
 thun / schuldig seyn.

§. 4.

Assen dann hiermit bey ernster Straff denen Grob- und Klein-Schmieden
verboten wird / keinen Schäfer / Hirten oder Schäfer-Knecht / einiges Zeich-
sen / ausser der Herrschafft und des Haus-Wirths eigenes Begehren / zu verfer-
en und folgen zu lassen / Do auch dergleichen Eisen bey den Schäfern und des-
 Knechten befunden würde / soll die Herrschaft und Obrigkeit sie darumb ihren
ermögen nach / mit billicher Straffe / auch bey Erweisung des damit gebrauch-
 Betrugs / der Beschaffenheit nach / mit härterer Buß / auch Leibes-Straffe
belegen / befugt seyn.

§. 5.

Ann nun der Schäfer mit der Herrschaft Viehe besetzen / und nicht auff die
halbe Wolle und Lämmer seine eigene Schafe zu halten geben will. Soll
ie Besetzung iedes Kreysses und Orts Gebrauch nach / auf das Fünfte / Sech-
oder Achte / mit seinem Schaf-Viehe thun und verrichten / und unter das
ifte zu besetzen nicht begehren noch anmassen / hierüber nebenst der Herrschaft
nen Schafen / wie er sich des Pachtshalber auf Geld oder Milch-Speise ver-
hen / (darunter der Herrschafft die Wahl gelassen wird) auch zugleich seine
zte Melck-Schafe zu verpachten schuldig seyn / Es werden ihm aber zwey
nen und zwey Saugen nur vor eines angesetzet und gerechnet. Die Ziegen /
e die Herrschafft nicht vor sich allein halten und ausziehen mag / gleich den
afen besetzet / und von einer so viel als zwey Melcken Schafen Pacht gegeben
entrichtet / und hierunter dem Compost / und andern übrigen gewöhnlichen
ommen an Käsen und Milch-Speise / nichts benommen.

§. 6.

Elcher Schäfer aber nicht auff das Fünffte / Sechste oder Achte besetzen
kan / oder auch die Herrschafft so viel Schafe nicht hat / welche dergestalt be-
verden mögen / derselbe giebt seine Schafe umb halb Wolle und Lämmer /
des Orts gewöhnlichen Pacht und allerhand Küchel-Speise / sambt Ver-
ng einer oder zwey Kühe / nach Gelegenheit und Anzahl seines gebrachten
f-Viehes und Gesindes / und muß dennoch des Herrn eigen Viehe und des-
ilch-Speise verpachten.

§. 7.

n Schäfer-Knechten soll auffs meiste mehr nicht / als ein Viertel von
Schafen / und dem Jungen ein halb Viertel gehalten und verstattet / und
lchen Sieben und Dreyßig Schafen ingesambt / dem Schäfer die Mitthei-
ey gelassen / auch iedes Orts Obrigkeit / da ein wenigers im Gebrauch und
ühret / hierdurch mit dessen Erhöhung nichts præjudiciret seyn / Die Schä-
echte und Jungen auch dißfalls / noch sonsten die Meister mit unbillichen
öhnlichem Lohn zu übersetzen nicht befugt seyn / bey ernster Straffe und
en.

§. 8.

s soll auch hinfüro gantz nicht frey gelassen / und den Gemeinden verstattet
erden / das Viehe nach der Zeche zu hüten / sintemahl der Herrschaft Hofe-

dienst geringert wird. Sondern iede Gemeine einen gewissen Hirten miethen und halten/und mit der Herrschaft Willen annehmen und erlassen/welchen doch die Herrschafft/so sie ihr Viehe zugleich mit denselben hüten lässet/das Seinige pro ata darzu zu geben und zu erschütten verbunden.

§. 9.

WElcher Schäfer/er habe allein besatzt/oder auff die Helfte Nutzung seine Schafe zu halten/gegeben/auf Befehl und Erfordern der Herrschaft/sich zu gewöhnlicher Zeit mit den Schafen zu horten verweigerte/soll mit auspfändung/und endlich gäntzlicher hinwegnehmung seines Viehes/darzu angehalten/ und da er vorsetzlich/ausser Ungestümm des Gewitters/solches verlasset/vor iede Nacht dem Herrn einen Schöffel Korn zur Straffe entrichten/oder an seinem Lohn zu missen haben.

§. 10.

WIe denn auch ein ieder Schäfer bey dem Heu machen und Loben sich befinden/und selbst zu dessen Auff- und Einbringung helffen/So dann ebenmässig bey der Wollschar/wann er auffs Fünffte/Sechste oder Achte besatzt/den Fünfften oder Sechsten Theil des Speisens und Lohns gelten/die aber die Helffte Wolle und Lämmer geben/tragen auch die Helfft der Unkosten.

§. 11.

DEmnach auch in Erfahrung bracht/wie sich etliche Schäfer in die wüsten Dorffschafften begeben/und die Weide daselbst umb geringen Abtrag brauchen/welches keines weges zu verstatten/Als sollen dieselbe üblichen Brauch nach/zu einer gewissen Herrschafft/wie obberührt/sich vermiethen/oder in deren Verweigerung nichts weniger gegen Verrichtung gewöhnlichen Korn und Futters/die Helffte Wolle und Lämmer/und den Milch-Pacht zu geben schuldig seyn.

§. 12.

SO soll auch den Schäfern und Hütern alle Verbündnüs/Vergadderung/ Verknüpffung und Innung zu halten und zu machen/und sich eines Gewissen mit einander wider diese Verordnung zu vergleichen/bey Leibes-Straffe oder Verlust ihrer Schafe/ernstlich verbothen/und iedes Orts Obrigkeit befohlen seyn/hierauf gute Acht und Auffsicht zu haben/solche Versamlung der Schäfer in ihren Gerichten nicht zu verstatten/sondern dieselbe in Hafft zu nehmen und zu bringen/und davon dem Ober-Ambt zu dero Bestraffung/zu der Obrigkeit so sie angehalten/gebührenden Ergötzlichkeit/Bericht zu thun.

§. 13.

INgleichen soll kein Schäfer noch Hirte einiger Gewehr/als Büchsen/Sebel/Degen und Spitzbarten/wie auch kein Bauer noch Müller sich der Büchsen gebrauchen/weiln sie derselben gemeiniglich zum Hasen und Enten schiessen mißbrauchen/und sonst allerhand Attentata damit zu verüben pflegen/ und da sie mit solchem Gewehr/zumahln in ander Herrschafft Gerichten betroffen/dasselbe ihnen von iedes Ortes Obrigkeit abgenommen/und da sie dabey einiges Verbrechens/oder ungebührlichen Feder- und andern Wild-Schiessens halber in redlichen Verdacht/oder auch bereit überführet/derer Personen eingezogen und in Hafft bracht/und dem Ober-Ambt bericht/zu dero nach Verdienst gehörigen Abstraffung gethan werden soll/Es hätte dann die Herrschafft oder Obrigkeit ein oder andern von oberzehlten solches/wegen Unsicherheit und Gefahrung der Wölffe/oder auch denselben zum Schützen richtig bestellet und angenommen/Würde ihnen die Büchse/zumahln auff seines Herrn und Obrigkeit Grund und Boden/und oberzehlte eusserste Fälle und Zulassung der Herrschafft billich verstattet.

§. 14.

HIngegen aber allen Herrnlosen Gesindlein das freye Schiessen/auff aller Leute Grund und Boden anzumassen und zu gebrauchen/dardurch sich

Wildprecht vernösen/dem Grund-Herrn Gewalt und Schaden thun/und mit em Wildprecht ihren Unterhalt und Nahrung suchen/bey ernster Leibes Straf verbothen/und einer ieden Obrigkeit injungiret und anbefohlen wird/auf dero leichen Gesellen/so sich ausser ordentlichen Herrndienst des Freyschiessens gerauchen/Vermöge allbereit hiebevorn sub dato den 20. Decembris 1645. und 13. ecembris 1647. publicirten Ober-Ambts-Verordnung/fleißige Acht zu geben/nd welcher Ort und Gerichten im Marggrafftthumb Nieder-Lausnitz sie betrofn würden/gebührlich zu rechtfertigen und ihres Thuns halber Red und Antort zu erfordern/und da sie keine gewisse Bestallung vorzuweisen/noch ihren errn-Dienst/auff dessen Grund und Boden sie betroffen/zu bescheinigen/die üchsen abnehmen/die Person gar anhalten und Gerichtlich einziehen zu lassen/nd folgend den Verlauff dem Ober-Ambt zu ferner Verordnung zu berichten/lassen hierdurch mit Rechtfertigung und Anhalten solcher Frey-Schützen sich iner an des andern Gerichte vergreiffen/hingegen auch zu desselben Præjudiz nd Nachtheil solches nicht anzuziehen/noch zu gebrauchen haben soll.

§. 15.

Würde nun oben erwehnet denen Schäfern einge Innung und Vergadderung/oder auch unter ihnen selbst gemachte Vereinigung und Ordnung cht zu verstatten/Also wird auch dieselbe Innung und Vergleichung/wie die amen haben mag/gäntzlich cassiret und auffgehoben/als welche an sich selbst rboten/null und nichtig/Insonderheit ihre vermeinte Satzung keinen vor ein Hirten oder Schäfer passiren zu lassen und zu dulden/dessen Eltern auch cht Hirten oder Schäfer gewesen/doferne er nicht die Gülde bey ihnen gewinn thue/Item/die Jenigen/so sich umb geringern Lohn vermiethen/oder anrs als ihnen gefällig/die Schafe verpachten/zu straffen/oder auch ihnen bsten hierinnen aus ihren Mittel Richter und Schultzen zu setzen/und sonst er ander Obrigkeit Erkäntnüs zu verwiedern und zu verwerffen/und die jenin Schäfer und Hirten/welche nicht ihrer Meynung nach/sich vermiethen und Schafe verpachten/gantz auffzutreiben und zu verjagen; Solches alles keis weges nachgesehen noch verstattet/ihnen auch keiner Orten Versamlung vermeinte Innung zu halten/zugelassen/sondern von ieder Orts Obrigkeit rauff gute Achtung gegeben/die Versamlung zerstöret/Befundene in Hafft ommen/und insonderheit die auffgeworffenen Richter und Rädelsführer t ernster unnachläßiger Straffe/auch an ihrem Leib/dem Verdienst nach/beaffet/und die Obrigkeit welche hierinnen conniviret und zusiehet/und obbertter massen nicht verfähret/selbst zu ernster Straffe gezogen werden soll.

§. 16.

Jerüber wird auch allen Schäfern und Hirten bey Straffe Fünff Thaler/so offt sie betroffen werden/verboten/keinem Hund bey dem Viehe ledig geund lauffen zu lassen/sondern allezeit am Stricke zu führen/biß die Loßlas die Noth erfordert/nachmahls aber alsbald wieder anfassen/Wann dieses bey allen Unterthanen practiciret würde/würde manches Wild bleiben/die che in Sterbensleufften nicht so fort getragen/wie viel Exempel seyn/und Wirth das Hauß bewahret/welches/wann die Hunde im Felde herum lauf nicht geschiehet.

§. 17.

Achdeme auch mehrmahlen erfahren/wie durch der Schäfer und Hirten Ansteckung der verwüsteten Aecker/und alten Grases/schöne Heyden/ja Benachbarten gantze Gehöfte oder andere Gebeude abgebrennet/und er Schaden verursachet worden/soll sich dessen ferner kein Schäfer vor sich und nach seinem gut befinden unterfangē/sondern/da es die hohe Noth ert/dasselbe mit der Obrigkeit Vorbewust und Willen thun/welche hierinen Vorsicht wegen des Windes/auch besorgender Gefahr gebrauchen/hergeit Auffwerffung Gräben/und was zur Abwendung weitern Progress dien-

lich/vorbauen lassen/und da nichts weniger ein oder andern Benachbarten da durch Schaden beschiehet/ denselben hinwieder zu erstatten/wie ingleichen die Schäfer und Hirten/so ohne Vorbewust der Herrschafft solches verübet/oder auch die Wärm-Feuer nicht recht ausgeleschet und brennen lassen/ den verursachten Schaden zu ersetzen/oder da sie es nicht vermögen / mit ihrem Leib und Leben auff Erkäntnüß/zu büssen schuldig seyn sollen.

§. 18.

WÜrde nun einiger Hirte oder Schäfer/oder dessen Gesinde/dieser gemachten Ordnung im wenigsten zu wider leben/und derselben allerdings nicht gehorsamen wollen/ Soll den oder die jenigen iedes Orts Gerichts-Obrigkeit mit außgesatzter Straffe oder sonst ernstlich darzu anhalten.

§. 19.

SOlte auch die Herrschafft hierunter nachläßig seyn/und durch die Finger sehen/haben nichts weniger die Gleitsleute und Außreuter iedes Kreyses darauff gute Nachforschung zu thun/die Herrschafft dem Ober-Ambt zur fördern Bestraffung anzugeben/wieder die Schäfer und Hirten aber/ alsobald mit gesatzter Straffe zu verfahren/selbige einzubringen/ davon den Fünfften Theil zu behalten/und das übrige der Kirchen iedes Ortes/ oder wohin die Gemeine gepfarrt/zu dero nothwendigen Besserung zu übergeben.

§. 20.

WAñ auch durch solche Geldstraffe dennoch die Schäffer und Hirten so halßstarrig/daß sie zu haltung dieser Ordnung nicht zu bringen/ sollen sie von der Obrigkeit/mit Zuziehung iedes Kreysses Gleitsmann/und denen Jungfern welche auch ohne sondern Ober-Ambts-Befehl der Obrigkeit zu assistiren schuldig / in Hafft gebracht / und so lange Gefänglich auff ihre eigene Unkosten gehalten werden/biß sie Caution bestellet/hinführo in allen dieser Ordnung zu gehorsamen / oder nach Erforderung nacher Dreßden zum Steinschreiben und andern Arbeit in die Eisen/mit Hülffe des Ober-Ambts / gesendet und geliefert werden.

§. 21.

OB sich auch ein Hirte oder Schäffer trotziglich unternehmen / aus Vorsatz und Muthwillen/ und damit er sich dieser Verordnung nicht untergeben dürffe/aus dem Marggraffthumb mit seinem Viehe zu wenden/ soll der oder die jenigen überall an denen Passen und Zoll-Städten mit sambt dem Viehe und alle den Seinigen angehalten/und keiner ohne sondern Erlaß-Brief und Kundschafft passiret/auch sonst dergestalt bestraffet werden/ daß andere ein Exempel und Beyspiel daran haben mögen.

§. 22.

SOlte auch ein und andere Obrigkeit so liederlich wider seinen schuldigen Gehorsam handeln/und ander Gestalt dann obbeschrieben einen Hirten oder Schäfer bestellen und annehmen/und etwas so dieser Ordnung entgegen verwilligen/oder einen Schein-Contract und falschen Vertrag auffrichten/ sollen beyde Theile ein ieder in Funfzig Reichs-Thaler Straffe selbige ad pios usus zu Erbauung und reparirung der ruinirten Kirchen zu verwenden/ gefallen seyn.

Titulus VI.

Vom Lohn der Freywilligen Dienstbothen/ Ackerleuten/Knechten und Mägden.

DEmnach oben allbereit wegen der eingerissenen Neuerung des Säens vor das Gesinde/oder darlehnung des Ackers/Tit. 4. §. ... nothwendige Verseh- und Verordnung gethan/ Als thut es durch ...

mit Wiederholung deſſen und angehengter Straffe allerdings bewenden/ und eine iede Herrſchafft/ als auch den Dienſtbothen/ darzu verbinden und anhalten.

§. 2.

WJe nun obiges Geſinde und Dienſtbothen ſich des geſatzten verordneten Lohns zu halten/ Alſo ſollen auch die Wintzler und Weinmeiſter/ Vöigte/ Fiſcher/ Schützen/ Reiſige-Knechte und dergleichen/ ihr Lohn keines weges ſteigern/ ſondern es allerdings/ wie es iedes Orts vor Alters bräuchlich und Herkommens geweſen/ bey Vermeydung ernſter Straffe und Einſehens/ unweigerlich und unauffſetzlich bewenden und bleiben laſſen.

§. 3.

HJerbey denn inſonderheit denen Wintzlern und Weinmeiſtern etwas von Garten-Gewächſe und Früchten/ welches den Weinſtöcken die Kraffte entziehet/ worunter das Kraut/ Kohl/ Meerrettig und Beskoll das ärgſte/ unter die Weinſtöcke zu ſäen/ bey der Obrigkeit oder Herren willkührlicher Straffe verboten wird.

§. 4.

FErner ſoll auch keiner Herrſchaft verſtattet ſeyn/ ſeinem Geſinde über ihr ordentlich Lohn Schafe oder Viehe zuhalten oder auszufüttern/ oder auch Jahrmärckte und Neues Jahr-Geſchencke/ und anders/ wie es Nahmen haben mag/ oben einzugeloben/ und zu verſprechen/ weniger hernachmahls zu reichen und zu gelten/ bey zwey Thalern Straffe/ dem Geſinde aber/ ſo ſolches dem Herrn zugemuthet/ und wegen bedürffenden Dienſt zu verheiſchen und zu geben abgedrungen/ bey Verluſt des halben ordentlichen Dienſtlohns/ maſſen denn auch verboten wird/ den Knechten/ Jungen und Mägden/ zum Faſtnacht/ Pfingſten/ oder deren Wochen-Zechen/ etwas im geringſten zu geben/ und zu reichen/ Sondern es ſollen vielmehr ſolche Zechen/ ſo allerhand Uppigkeit und ruchloſes Leben verurſachen/ durch iedes Ortes Obrigkeit verwehret und euſerſt abgeſchaffet werden.

§. 5.

WJe es ſonſten mit Mieth und Annehmung des Geſindes gehalten/ zu welcher Zeit von ein- und anderm Theil die Auffsage beſchehen/ und keiner dem andern ſein Geſinde mit überſatzten Lohn abſpenſtig machen ſoll/ iſt allbereit oben Tit. 4. in Pr. & §. 6. Verſehung gethan/ welches auch nochmahls alſo verordnet verbleibet/ Nur daß einem Knechte mehr nicht dann zwey oder zum höchſten drey Groſchen/ der Magd einen oder zwey Groſchen zum Mieth-Groſchen gereichet und gegeben werde.

Titulus VII.

Von Handwercken/ Tagelöhnern und Bothen.

DEmnach nunmehro gar gemeine werden/ und einreiſſen wil/ daß faſt kein Handwercker oder Tagelöhner/ nach dem üblichen Tagelohn mehr arbeiten/ ſondern alles über Haupt verdingen will/ wordurch dann der Bauherr mercklich bevortheilet und überſetzet/ und die Arbeit liederlich und überhin gemachet und verfertiget Alls wird ſolche Verweigerung der Arbeit umbs Tagelohn gäntzlich/ und Fünff Thaler Straffe/ welcher ſich deſſen ferner unterfangen möchte/ ...then/ Es wolle dann der Bauherr lieber die Arbeit verdingen/ dem das Tagelohn arbeiten laſſen/ ſtehet ſolches alleine bey deſſen Wahl und ...ung.

§. 1. Damit

§. 1.

DAmit aber auch des Tagelohns halber eine Gewißheit seyn/ und von män- niglich gehalten werden möge/so soll hinführo einem Zimmermann/ Tisch- ler/ Mäurer/ Teichgräber/ als den Meistern/ mehr nicht als des Tages Sechs Groschen/dero Gesellen Vier Groschen von Liechtmeß biß Martini/ jedoch oh- ne Speisung oder andere Zuthat/ gegeben und gereichet/ Da ihnen aber auch tägliche Speisung gereichet wird/alsdenn nur die Hälffte des Geldes entrichtet werden.

§. 2.

EInem Korn- und Gerste-Meiher des Tages
—— —— —— Fünff Groschen.
Graß- und Hafer-Meiher des Tages Vier Groschen.
Einem Härcker täglich —— Zwey Groschen/6. Pf.
Einem Decker und Leimkleiber des Tages
—— —— —— Fünff Groschen.
Andern Tagelöhnern und Hand-Arbeitern des Tages
—— —— —— Drey Groschen.

Und dieses aller dergestalt in langen Tagen/von Liechtmeß biß Martini/ und oh- ne Speisung. Wann aber zugleich die Speisung gethan/welche billich nach ei- nes jeden Gerichtsherrn Ordnung und voriger möglichster Gewohnheit nach verrichtet und geleistet wird/Alsdann obgesatztes Tagelohn alleine die Hälffte zu geben/Wie auch in den kurtzen Tagen/ und nach Martini/ vor Sechs nur Fünff Groschen/vor Vier nur Drey Groschen/und also fort/ entrichtet und gegeben wird.

§. 3.

DJe Trescher sollen sich bey den langen Tagen an Drey Groschen/ und in Kurtzen an Zwey Groschen Sechs Pfennige genügen lassen/ Und so es der Herrschafft beliebet/ umb den Sechszehen-Siebenzehen- oder Achtze- henden Schöffel/oder wie es an einem jeden Ort gebräuchlich/zu Treschen schul- dig seyn.

§. 4.

DJe Leineweber sollen niemand mit den Lohn übersetzen/sondern alleine was von einen Schock Ellen von Alters hero bräuchlich gewesen/ begehren und erfordern/und damit niemand unrecht gethan werden könne/ das Garn allemahls gewogen nehmen/ und die Leinwand trucken und ohne einigen Betrug und Vortheil und sondern Mehlschlichten/welches das Gewichte mercklich ver- mehret/hinwieder vorigen Gewichte gleich/ausstellen und zu wägen.

§. 5.

EInem Bothen wird innerhalb des Landes entrichtet/vor jeder Meile einen Groschen/ausserhalb des Landes Zwey Groschen Sechs Pfennige/ und des Tages Warte-Geld Drey Groschen/dabey er schuldig/ wann er ankommen und wieder abgelauffen/von den/an welchen er abgefertiget/ gebührenden Schein zu bringen/oder auff die Antwort zeichnen zu lassen.

§. 6.

SOnsten soll alle Obrigkeit auff dem Lande und in Städten fleißige Obsicht haben/daß in dero Gerichten kein Herrnloß Gesindlein einschleiche und auf- enthalte/und sich des Faullentzens oder allerhand Partiten gebrauche/ sondern diejenigen Mann- und Weibes-Person/so zur Arbeit dienlich/darzu mit Gefäng- nüß oder andern Bestraffung anhalten/und da sie sich der Arbeit nochmals wei- gern/gäntzlich aus ihren Gerichten jagen/und solches alles eigentlich in acht neh- men und halten/bey Straff Zwantzig Reichs-Thaler/wordurch/ wann von der Obrigkeit also verfahren wird/mehr Arbeitsleute und Gesinde zu erlangen seyn werden.

Der-

Titulus VIII.

Von Müllern/ihren Metzen und Mahl-Geld.

DEmnach auch über der Müller/sonderer Bevortheil-und Ubersetzung der Mahl-Gäste/beydes auff dem Land und in Städten/grosse Beschwer geführet wird/und solchen ihren Muthwillen und Steigerungen der üblichen Mahlgebührnüß nicht nachzusehen.

§. 1.

ALs sollen die Müller auff dem Lande und in Städten in einer ieden Mühlen die Läuffte weiter nicht/denn zwey Zoll weit vom Stein/noch hohle Seulen/worauff der Schrot-Kasten stehet/halten und gebrauchen/bey Straff ünff und Zwantzig Reichs-Thaler/welcher hierwieder handeln wird.

§. 2.

WAnn und wie offt auch ein Stein behauen würde/soll der Müller schuldig seyn/Anfangs mit Steinmehl/oder sonst wie gebräuchlich und herbracht/ beschütten/und ehe solches beschehen/zu Nachtheil und Schaden der Mahläste/sonsten kein Getreyde darauff schütten und mahlen.

§. 3.

FErner soll ein ieder Müller schuldig seyn/seine Mühl-Gäste nach der Ordnung/wie sie das Getreyde eingebracht/und in die Mühle kommen/mit den ahlen befördern/und keinen umb Geschenck/Gunst und Freundschafft willen nen andern vorziehen/es geschehe dann mit des Mühl-Gastes/den die Ordung betroffen/gutem Willen und Nachlassung.

§. 4.

DEsgleichen ist auch ein ieder Müller schuldig/eine rechte ordentliche Metze/ damit er abmetzet iedes Ortes Mas und Schöffel nach/zu haben und zu lten/und mit dero Ergrössung niemand zu bevortheilen/auch über solche Me mehr nicht/als bräuchliches Beutel-Geld einen Groschen/oder nach kleinen ibnischen und Luckauischen Maß Sechs Pfennige zu nehmen/noch zu begeh und zu erfordern/wo aber das Beutel-Geld gar nicht bräuchlich/soll es auch rdurch nicht induciret noch eingeführet werden.

§. 5.

OB auch wohl in dem Marggrafthumb Nieder-Lausnitz in einem ieden Kreiß ein sonderbarer Schöffel üblich und herbracht/dieweiln aber die Erfahrung euget/daß hierunter grosser Unterscheid/und mancher sich zu des Armuths haden und Nachtheil eines ungleichen und geringern/auch grössern Schöffel rauchet/auch sonsten hierdurch viel confusion und Irrung verursachet wird/ soll ein ieder hohes und nidriges Standes binnen vierzehen Tagen von Zeit hehener dieser Publication/seinen Schöffel mit der Kreiß-Stadt Schöffel/in chem Kreysse er seßhafft/gebührlich aichen und zeichnen lassen/und sich keines ern gebrauchen/noch denen Unterthanen zu brauchen/verstatten/oder wel kleiner oder grösser Maß üben und geringern oder grössern Schöffel halten /daß der Kreiß-Stadt Schöffel ist/derselbe soll iedes dem Ober-Ampt Funf-Thaler Straffe verfallen seyn/Wo aber in den Kreissen noch andere Städte/ Soraw/Forst/Lüberoß/Vetzschau/Drebko/Lübenau/etc. begrieffen/welche eines sondern Schöffels gebrauchen/soll doch die Obrigkeit selbiger Orthen/ dieser Ordnung nach/auch mit selbigen Städten in dero Herrschafften Fle und Dörffern ein einstimmig/richtig und geaichtes Maß gebrauchet/und nterschleif und vortheilhafter Betrug verübet werde/gute Auffsicht haben/ ie Verbrecher mit obiger Straffe/so offt Sie darwider gehandelt/unnach belegen/oder bey erwiesener conniventz und Ubersehung selbst mit obiger ffe vom Ober-Ambt beleget werden.

Wann

WAnn Wir dann vorgesatzte Ordnung zu Unsers Marggrafthumbs Nieder-Lausnitz befindlichem Nutzen und Auffnehmen/ und Abschaffung in ein und andern bißhero vorgegangenen schädlichen und verderblichen Mißbräuche und Unordnung/ gnädigst beliebet und angenommen: Als thun Wir dieselbe in allen vorgesatzten Clausuln und Puncten aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit/ als Marggraf in Lausnitz/ hiermit Krafft dieses confirmiren und bestetigen/ auch in Unserm Chur-Fürstlichen Namen/ publiciren und zu männigliches Wissenschafft bringen/ Hierauff Unserm verordneten Landvoigt ermahnend/ vest und steif anbefohlnen Ambtswegen darüber zu halten/ die Verbrecher ernstlich und ohne einig Ansehen der Person zu bestraffen/ und nicht das Geringste/ so solcher Unser publicirten Ordnung zu wider erdacht und erfunden werden mag/ zu verstatten und nachzulassen/ Wie Wir dann gleichsfalls denen gesambten gehorsamen Ständen Unsers Marggrafthumbs/ Prälaten/ Herren/ denen von der Ritterschafft und Städten/ als Unter-Obrigkeiten/ ernstlich auferleget und befohlen haben wollen/ Krafft der ihnen verliehenen und vertrauten Gerichten/ vorgesatzter Unser Verordnung ebener massen unverbrüchig/ bey ausgesetzter Straffe und andern ernsten Einsehen/ gehorsambst in allen Puncten nachzuleben/ und nicht alleine die Verbrecher unnachläßlich zubestraffen/ und keinem/ wer der sey/ zu perdoniren und zu übersehen/ sondern vor ihre Person selbst/ so weit es sie betrifft und angehet/ derselben allerseits gemeß sich zu erweisen und zu verhalten/ Allen andern Unterthanen und Innwohnern/ und sonst in unserm Marggrafthumb Nieder-Lausnitz auffhaltendes lediges Gesinde auch auferlegend und befehlend/ hierwieder im geringsten und wenigsten zu handeln/ noch einigerley weise durch heimliche oder offentliche Practicen/ Unterschleif oder falsche Deutung/ dieselbe in ein und anderm Punct zu verkehren/ zu vernichten und hindanzusetzen/ bey Vermeidung Unserer schweren Straff und Ungnade.

Zu Uhrkund mit Unserm Churfürstlichen anhangenden grössern Insiegel bekräftiget/ Und geben zu Dreßden/ am 2. Decembris, nach Christi unsers Einigen HERRN und Seligmachers Geburt/ im Ein Tausend/ Sechs hundert/ Ein und Funfzigsten Jahre.

Johann George Churfürst.

Mandat

Wegen der Procuratoren so fürm Nieder-Lausnitzischen Ober-Ambte, zu Lübben zu verrichten haben.

DEs Durchlauchtigsten/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn JOHANN GEORGEN/ Hertzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürsten/ Landgraffen in Düringen/ Marggraffen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausnitz/ Burggraffen zu Magdeburg/ Graffen zu der Margk/ und Ravensberg/ Herrn zum Ravenstein/ etc. Geheimer Rath und Vollmächtiger Land-Voigt deß Marggrafthumbs Nieder-Lausnitz. Wir HEINRICH JOACHIM Freyherr von der Schulenburg uff Lieberosa/ Herr zu Trebatsch/ da/ Crossen/ Witgendorff und Lambsfeld/ geben hiermit männiglichen zu vernehmen

nehmen/was gestalt wir zeithero bey dem uns anbefohlenen Ambte der Land-Vo-
igtey/ unterschiedlich und offters mit Unwillen befunden / was für vielfältige Un-
ordnung und übeler Gebrauch/ bey denen jenigen so sich des practicirens bey dem
Ober-Ambte und Cantzley allhier gebrauchen/eingeführet worden/und fast über-
hand nehmen will / welchen wir aber also nicht nachzusehen / noch solch Unwesen
gestatten können/ Dahero wir bewogen worden eine gewisse Ordnung auffsetzen
zulassen/nach welcher sich alle und iede Advocaten und Procuratores, die des practi-
cirens und sollicitirens bey der Ober-Ambts-Cantzley allhier sich befleissen und ge-
brauchen wollen/achten und halten sollen.

Und zwar anfänglich bezeiget die tägliche Erfahrung/was für grosse Unrich-
tigkeit und Unordnung/ in denen Rechtlichen Einbringen und Versetzen vom
Munde aus in die Feder einreisset/ In dem die in denen Citationibus denen Par-
theyen præfigirte Termine binnen 7. Tagen zum Urthel zubeschliessen sehr wenig
oder fast gar nicht in acht genommen/ sondern von den Advocaten offtmahls mit
einer Sache viel Wochen lang zugebracht wird/ dieweil aber dardurch denen Cli-
enten, welche solches nicht wissen oder verstehen / grosse Verzögerung und Ver-
schleiff ihrer Sachen entstehet/ den sie wol nachmals / wenn es die Clienten in-
nen werden/der Cantzley zur Ungebühr beymessen/ und ihre Nachläßigkeit damit
als ob sie bey der Cantzley auffgehalten und nicht gefördert würden entschuldigen
dürffen. Als soll hinfüro von dato dieser unserer Ordnung an/ein ieder Advo-
cat, er sey wer er wolle/alsbald in dem angesetzten Termin seinen ersten Satz gäntz-
lich und vollständig/ benebens der gehörigen legitimation seiner Person/ mit pro-
ducirung seines Mandats, Syndicats, Curatorii, Tutorii, so wol anderer Documen-
ten oder Originalien welche der Sachen Nothdurfft erfordert/oder von ihnen al-
legiret werden/ einzubringen/ darauff sein Gegentheil folgendes Tages gleicher
massen zu antworten/und also ein iedweder seinen Satz an der ihm zukommenden
Zeit zu absolviren und den siebenden Tag alsobald der inrotulation der Acten zuer-
warten schuldig seyn/ Welcher nun hierinnen etwas vernachlasset / und nicht zu
rechter Zeit einbringet/ derselbe soll vor seine Person / und nicht seinetwegen sein
Client von ieden versäumten Satz einen Reichsthaler Straff erlegen / so aber an
der Legitimation ein Mangel befunden oder etwa nur ein Blanket / welches noch
nicht extendiret, produciret würde/ bleibet es allerdings bey der in der Churfürst-
lichen Sächsischen Proceß-Ordnung ausgedruckten Straffe der fünff Thaler/
und deren Erhöhung/so offt in einer Sache solcher Fehler vorginge / welche ein
ieder so hierwider handelt oder etwas vornimmet/unnachläßig zu erlegen/so wohl
der Cantzley/die umbsonst nicht auffwartet/noch vor iemand etwas auslegen oder
zahlen kan/ihre Gebühr und Copialn unfeilbar zuverschaffen/ und alsobald mit
zur Stelle bringen/mit Ernst angehalten/oder ihm nicht nachgeschrieben werden
soll/Worbey wir dann auch absonderlich befehlen und haben wollen / daß ein ied-
weder im mündlichen proponiren und Rechtlichen Versetzen möglichster Kürtze sich
befleisse/alle Weitläufftigkeit/ (die in mancher Sache an statt der Gesetze fast auff
grosse Bücher Papier hienaus lauffen und denen Concipienten nochmahls grossen
Verdruß/ denen Clienten aber gantz keinen Nutz/ sondern nur grössere Unkosten
verursachet) gäntzlich meide/so wohl aller anzüglichen stachlichen Worte/so bey et-
lichen gemein werden wollen/ sich enthalte/ Widrigen falls Wir auch dieses nach
Befindung und Gelegenheit der Sachen und Umbstände mit ernster Straffe umb
etliche Thaler Geldes endlich mit Nachdruck abzuschaffen bedacht seyn.

Ferner giebet auch dieses grosse Unrichtigkeit und Verzögerung der Sachen/
daß offtermals die Advocaten so sie etwa nicht Lust dazu haben/ihres Gefallens oh-
ne einige Vollmacht oder Beybringung eines erheblichen impedimenti, die ange-
setzten Termine zum Versetz- und Verhören im Nahmen ihrer Clienten die offters
gar nichts davon wissen/sondern übel damit zu frieden seyn abkündigen/solche Ab-
kündigung nachmahls bey der Cantzley unabgefordert liegen/ und dem Gegentheil

nicht insinuiren lassen/ darauff vielfältig erfolget/ daß wol beyde zu einer Sache gehörige Principalen persöhnlich vergebens erscheinen/ und dieweil sie von dem Advocaten beschehenen Abkündigung nichts gewust/ derselben auch unnöthiger weise nicht zur Stelle/ sie in vergebene Unkosten geführet werden/ welchen übeln Beginnen denn auch billich abgeholffen wird/ Derowegen dann ordnen und befehlen wir hiermit ernstlich/ daß ein ieder Advocat / dergleichen unbillichen Vornehmens sich hinführo gäntzlich enthalte / und da ja ihme oder seinem Principalen gnungsam erhebliche impedimenta zustiessen/ Er die Abkündigung entweder unter seines Principalen oder Clienten eigenhändigen Unterschrifft oder doch zum wenigsten mit Beylegung eines tüchtigen auff die Sache darinnen er das versetzet/ oder die Verhör abkündigen will/ Gerichteten general- oder special-Mandats nebenst gebührender gnüglichen Anführung und klarer Bescheinigung derer verhandenen impedimenten, bey zeiten und zum wenigsten 8. Tage vor dem Termin bey der Ober-Ambts-Cantzley eingeben/ auch die darauff erfolgende expedition alsobald abhole/ und dem Gegentheil insinuiren lasse / Im Gegenfall da diese vorgeschriebene masse nicht allenthalben in acht genommen und derselben gemäß gelebet wird/ sollen solche ungültige / nichtige Abkündigungen von der Cantzley gar nicht angenommen/ noch uns vorgetragen/ sondern stracks zurück gegeben/ und nachmahls auff des Gegentheils Erscheinen in der Sachen allenthalben wie Rechtens verfahren/ und hierüber der jenige Advocat so sich solcher unbillichen protractionen unterfänget/ nach Befindung von uns in gebührende Straffe genommen werden/ daneben wir allhier auch nochmahls ernstlich befehlen / daß ein iedweder Advocat der allhier practiciren will/ die jenigen Supplicata und Schrifften so er concipiret und auffsetzet / so wohl die Rechtlichen Einbringen und Gesetze allemahl eigenhändig unterschreibe / bey Vermeidung ernster Straffe / und Zurückgebung der supplicationen.

Endlichen befindet sich auch diese sonderbahre Verdrüßligkeit/ daß bey denen Verhörs-Tagen ob gleich die vorgeladene Partheyen Persönlich erscheinen und sich angeben / dennoch gemeiniglich der Mangel daß die Verhörer nicht alsobalde vor sich gehen und gehalten werden können an denen Advocaten sich ereignet welche ob sie wohl dazu bestellet / und ihre Gebühr von den Clienten davor empfangen/ doch auff solche Zeit vor der Cantzley sich nicht finden wollen / sondern irgend was anders vornehmen/ und sich erst hin und wieder suchen/ und das Ober-Ambt gleichsam auff sich warten lassen/ welches aber zu dessen nicht geringen despect gereichen will/ und also durchaus nicht nachzusehen/ Derohalben denn auch hiermit unser ernster Befehl/ daß ein ieder Advocat/ welcher eine Sache darinnen zu dienen auff sich nimmet/ allemahl auff dem angesetzten Termin/ zu rechter früher Zeit innhalts der Citation für der Ober-Ambts-Cantzley sich gestelle/ angebe/ und biß er zur Verhör gefordert wird/ auffwarte/ und nicht bald wieder davon gehe/ oder abwärtig sey/ daß er nochmahls nicht zu gelassen/ oder da sein Abwesen nicht sonderlich erheblich/ nach Gelegenheit gar bestraffet werden soll/ deßgleichen denn auch ein iedweder/ der einer Verhör advocando beygewohnet / von seinem Principalen oder Clienten ihm alsobald eine Vollmacht der publication des Abschiedes beyzuwohnen/ geben lassen/ und bey sich behalten und nachmahls wenn von der Cantzley es ihm angezeiget wird/ unwegerlich darzu erscheinen / die publication anhören/ und die vor den Absch iede gehörige Gebühr erlegen/ oder auch nach Befindung gestraffet werden soll/ Damit hierdurch aller fernern schädlichen Unordnung Confusion und langweiligen/ muthwilligen Verzögerung der Processen und Sachen gesteuret / und die Justitz ihren gehörigen ungehinderten Lauff erlangen möge/ Massen wir hierbey unserer Ober-Ambts-Cantzley ernstlich befehlen/ auff dieses alles und iedes gute Acht zu haben/ damit keiner der es verdienet/ mit Straffe übersehen/ Sondern dieselbe von einem ieden ohne Ansehen unfeilbar eingebracht werden/ Wornach sich ein ieder zu achten/ Datum Lübben am 13. Maii 1656.

Register/

Uber die Ober- und Nieder-Lausitzer Ordnungen.

A

 Ali-

pro-

B.

C.

D.

Die

H.

J.

K.

Köchin

GOtt allein die Ehre!

APPENDIX
ORPORIS JURIS
SAXONICI,

Worinnen

l neue nützliche Ordnungen/Ausschreiben
und Mandaten/
So von
ur-Fürst Johann Georgen dem Ersten
und ietzo Regierenden
Herrn/
Herrn Johann Georgen dem Andern/
Chur-Fürsten zu Sachsen/rc.
Kirchen-Consistorial-Policey-Justitien-
Cammer-Steuer-Berg-und Jagt-Sachen
ander ausgelassen/ in Dero Chur-Fürstl. und andern incorporirten
anden biß anhero in Observantz gehalten/und in voriger edition
nicht zu befinden/
Chur-Fürstl. Sächs. Gn. Bewilligung
mmen getragen/ und dem Corpori Juris Saxonici,
nebenst einem vollständigen Register einverleibet
worden.

n Gratia & Privilegio Electoris Saxonici.

DRESDEN/
In Verlegung Christian Bergens/
Anno 1673.

Derer D
chen-Co

General-Inst
sitat
Special-Instr
Verbeth weg
Verbeth weg

Mandat von V
Mandat von V
ben/
Con
Mandat von V
Mandat von C
lation
Mandat von L
acten
Mandat von E
Mandat von V
Mandat von G
von d
von E

von s
Churf. Joh. G
Churf. Decisi
von
Patent wegen
Mandat von V
Mandat von Ir
16
Churf. Joh. G
Werbungs-V
Inhibition-M
Inhibition-M
Zigeuner-Pa
Mandat wegen
Mandat von d
von d

INDEX GENERALIS

Derer Ordnungen / Mandaten und Ausschreiben an Kirchen-Consistorial-Policey-Justitien-Cammer-Steuer-Berg-und Jagt-Sachen / so in diesem Appendice zu befinden und auf einander folgen.

I. Consistorial-und Geistliche Sachen.

II. Policey-und Justitien-Sachen.

III.

Cammer-Steuer-Berg- und Jagt-Sachen.

Consistorial und Geistliche Sachen INSTRUCTION

Welcher gestalt

Unsere von GOTTES Gnaden

Johann Georgen des Andern/

Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten/ Landgraffen in Düringen/ Marggraffen zu Meissen auch Ober- und Nieder-Laußitz/ Burggraffen zu Magdeburg/ Graffen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zum Ravenstein/ rc.

Verordnete Visitatores, Superintendenten/ und Adjuncten die Visitation verrichten sollen.

Anfänglich soll ein gewisser Tag von denen Visitatoribus iedwedern Orte angedeutet werden/ damit auff denselben/ wie sonst bey Kirch-Rechnungen gewöhnlich/ der Collator, Gerichts-Herr/ Eingepfarrte von Adel/ Pfarr/ Kirch-Väter/ Schulmeister und die Gemeine gewiß zur stelle seyn mögen.

I.

Pfarrer und Diaconi worüber Sie allein zu befragen.

1. Weil keiner ohne geleisteten Religions Eydt zum Geistlichen Ampt in die-
n Landen befördert wird/ trägt man keinen Zweifel/ daß auch ein ieglicher der lau-
rn Evangelischen Warheit werde auffrichtig zugethan verblieben seyn. Solte
er ie von einem oder andern ungleiche Vermuthung oder Rede seyn/ werden die
sitatores zuförderst hierinnen gebührend nachzufragen wissen/ und solcher Per-
n Meinung über zweiffelhafftigen Fragen vernehmen.

2. Jedweder soll seine Bibel/ wie auch Formulam Concordiæ darbringen/
ß man sehe/ ob er fleissig darinnen gelesen/ ingleichen die Concepta seiner Predig-
/ zum wenigsten auff ein halb Jahr lang/ dabey er zu befragen/ was für Com-
ntatores über die Heil. Schrifft er gebrauche/ item, was er für Locos commu-
colligiret, woraus/ auff was Art? welche er auch zugleich/ damit man seines
isses gewiß werde/ fürlegen soll.

3. Soll er berichten/ ob ihm der Gerichts-Herr auch die Hand biethe/ zu Er-
tung guter disciplin, zu Beförderung des Gottesdienstes/ zu Abstraffung der
brecher/ Flucher/ Zäncker/ Unzüchtigen/ rc. oder ob er vielleicht selbst/ oder etli-
des Raths in Städten Aergernüß geben/ und einer Erinnerung bedürffen?
sie der Gemeine mit guten Exempel fürgehen?

4. Ob mit den Kirchen-Vermögen recht ümbgegangen werde? Ob der
rrer oder Collator die Kirchen-Gelder in sein Hauß zu sich nehme/ und entwe-
vor sich brauche/ oder mit Übergehung der Kirch-Väter außleihe.

5. Ob privat Nutz mit unterlauffe?

6. Ob außgeliehene Gelder zur Gnüge versichert seyn.

7. Oder ob sonst etwas darbey zu erinnern?

8. Wo die Verschreibung verwahret seyn?

9. Jngleichen die Paarschafft?

10. Ob die Schulden theils in Stecken gerathen?

11. Wie zu helffen?

12. Ob auch der Pfarrer bey Außleihung oder Anwendung der Kirchen-Gelder befraget/und der Superintend. auff den Nothfall dazu gezogen werde?

13. Oder ob sonst etwas hierbey zu erinnern?

14. Ob die Gemeine auch die Predigten ehrerbietig und fleißig besuchen? Ob die Entheiligung des Sontags vermöge der letzten Policey-Ordnung gestraffet werde? Und ob die Eingepfarrten Sontags unter wehrenden Gottesdienst arbeiten/ oder in Bier- und Brandtwein-Häusern sitzen?

15. Ob unter der Gemeine auch ärgerliche Personen verhanden/ als Wahrsager/Segensprecher/ Verächter des heiligen Abendmahls und Gottesdienstes ꝛc. dadurch andere verführet/oder beschädiget werden?

16. Ob die Zuhörer auch fleißig mit die Lieder in der Kirchen singen?

17. Ob leichtfertige Täntze/Rocken-Stuben/ oder andere verdächtige Zusammenkunfften vorgehen?

18. Ob spielsüchtige Leute verhanden/ die einander umb das Geld und die Zeit bringen/darüber hernach Weib und Kinder Noth leiden müssen?

19. Ob junge Leute/ die sich wollen auffbiethen lassen/wegen ihres Christenthums aus dem Catechismo vorhero befragt werden? Item, wegen beyder Anverwandnüß/Trauer-Jahrs/Eltern Einwilligung?

20. Ob und was für Excesse bey Hochzeiten und Kind-täuffen fürzugehen pflegen?

21. Ob er wegen der benachtbarten Pfarrer etwas verdächtiges Lehr- oder Lebens halben in geheim̃ zu erinnern wüste? Item, Ob einen solchen wegen Verwand- und Schwägerschafft von den Superintendenten nachgesehen werde?

22. Ob der Schulmeister dem Consistorio præsentiret und daselbst confirmiret sey? Gebührenden Fleiß anwende in der Catechismus-Lehr? Ob er sie recht buchstabiren und schreiben lernen?

23. Ob der Schulmeister/ sein Weib und Kinder/ einem oder andern Laster ergeben sey? als den Fluchen/Trunck/Spielen/Zancken/Unzucht/ ꝛc. dadurch die Schul-Jugend geärgert werde?

24. Ob der Schulmeister (a) durch Außwandern oder anderer Arbeit oder Müssig-Gang die Jugend verabsäume?

25. (b) Ob er die Trauung/ Kindtaufft und Leichen zu rechter Zeit anmelde?

26. (c) Ob er die Gebühren des Pfarrers ihm rechtmessig zustelle?

27. (d) Ob er ihm auch Ehrerbietig und willig in Ambts-Sachen aufwarte?

28. (e) Ob er sein Ambt in Lauten und Seiger stellen recht verrichte?

29. (f) Ob er den Kirchen-Ornat recht verwahre?

30. Ob er Brandwein oder Toback verkauffe/ und also Gelack bey sich, auch wohl unter der Predigt verstatte?

31. Ob solche Weh-Mütter verhanden/ welche den Catechismum, und das Geheimnüß der Heil. Tauffe verstehen/ solches auff den Nothfall recht zu verrichten?

32. Ob etwa mit dem Tauff-Wasser/Wachs-Kertzen/ oder andern Kirchen-Sachen Aberglauben getrieben werde? Ob die Eltern die neugebohrne Kinder lange mit Gefahr liegen lassen/ehe sie solche zur Tauffe befördern? Auch ob sie bey denen Kindtauffen/ Kirch-Gängen grosse Mahlzeiten/ und mehr denn eine anrichten?

33. Ob richtige Register verhanden/ darin die Copulirten, Getaufften und Verstorbenen eingezeichnet werden? Solche soll man sich fürzeigen lassen/ und so etwas zu verbessern/ ihnen andeuten.

34. Ob ein Verzeichnüs der Kirchen-Stände verhanden? Ob solche auch der Kirchen zum besten gelöset werden? Wo keines ist/ soll ümb besserer Richtigkeit willen/ solches dem Pfarrer/ Vorstehern/ Kirchen-Vätern zuhalten/ anbefohlen/ werden?

35. Ob die Kirch-Väter ihrem Ambt ein Gnügen thun/ in Eintreibung der Schulden/ in Verwahrung des Geldes/ darzu keiner allein/ sondern sie samt den Pfarrer sollen gewisse Schlüssel haben/ daß keiner ohn dem andern dazu kommen könne? Ob sie unärgerlich leben?

36. Ob die Besoldung und Accidentia gebührlich gefallen? Ob etwas zu verbessern/ würde schrifftlich vorgeschlagen werden können.

37. Was dem Superintendenten pro investitura, item, wegen eines Berichts oder Unterschrifft der Witben Zeddel rc. entrichtet werde? Ob wegen der Geschwängerten ihm was vom Geld zugestellet werden müsse? Item, von exeqvirten Collecten.

II.

Die Gemeine oder Aeltesten nebenst denen Kirch-Vätern seind zu befragen in Beyseyn der Gerichts-Herrn/ und

1. In Abwesenheit des Pfarrers (1.) wegen seiner Lehr und Predigten/ ob er dabey gebührenden Fleiß und Eifer auch spüren lasse? Wie offt er am Son- und Fest-Tagen predige? Ob er iemand bey Straf-Predigten auch wohl mit Nahmen nenne / oder sonst Ehrenrührige Worte gebrauche? Ob er die vorgeschriebene Gradus admonitionis in acht nehme/ die Leuthe/ denen etwas Schuld gegeben wird/ vor sich erfodere/ sie zur Besserung anweise/ oder stracks mit Hefftigkeit öffentlich taxire? Ob er seine eigene Sachen auff die Cantzel bringe? Ob er zu lange predige/ sonderlich in der Woche? Ob er unnötige Streit-Puncten oder Controversien der Wiedersacher allzuweitläufftig auff der Cantzel anführe? Ob er sich in unbekanten Sprachen/ Lateinisch/ Griechisch/ Ebreisch/ und dergleichen lang auffhalte/ den Einfältigen zur Hindernüß?

2. Ob er neue Lieder in der Kirchen singen lasse?

3. Ob er unnöthig und öffters außreise? Und ob indessen auch alles zur Gnüge bestellet werde?

4. Ob und wenn er für sich predigen lasse? obs offt geschehe?

5. Ob Wöchentlich Buß- und Vesper-Predigten den Herkommen nach/ zu rechter Zeit gehalten werden?

6. Ob der Pfarrer sein Weib/ Kinder und Gesinde unärgerlich leben? Ob Kleidung/ Spielen/ Trincken/ Zanck/ Haß/ Klätscherey/ oder sonst was bedenckliches fürfalle? Und ob der Pfarr bey Gelacken mit Disputiren sich ostentire und prostituire?

7. Ob der Pfarrer auch auff die Unterweisung der Jugend acht gebe/ und offters in die Schule komme?

8. Ob er sich das Heil. Nachtmahls nebenst den Seinigen offters im Jahr gebrauche? Ob er vorher seinen Vicino beichte/ und sich von ihme communiciren lasse?

9. Ob er bey der heiligen Tauffe und Abendmahl fein ordentlich und ehrlich damit hergehe?

10. Wie er es mit der unächten Kinder-Tauffe halte? ob er sie auff die jenigen tauffe/ auff welchen die Vettel bekennet/ und deßwegen hernach Zeugnüß ausstelle?

11. Ob er Neuerung irgend wo in Kirchen-Sachen einführe?

12. Ob er Kinder und neu Gesinde/ so erstmahls zum Tisch des HERRN gehen/ vorher in seinem Hause examinire und befrage?

13. Ob der Catechismus alle Sontage in der Kirchen getrieben werde? Von wem: vom Pfarrer oder Schulmeister? auff was weise? Ob auch das Fasten-Examen üblich sey? Obs in der Kirche/ oder in privat Häusern verrichtet werde? Wie es in Filial mit solchen allen gehalten werde?

14. Ob der Pfarr zu rechter Zeit/ und an gehörigen Ort Beicht höre/ oder iemand aus eigenen Willen/ auch wohl in seiner eigenen Sache/ aus Nachgier oder sonst ohne Befehl des Consistorii davon abstosse? oder in Beichtstuhl mit den Leuten streite?

15. Ob er Kirchen-Busse iemand aufflege? warumb/ auff was Art? ob er Geld dafür nehme? Ob er Geschwängerte zu gewissen Geld-Straffen für sich anhalte?

16. Ob er die Leuthe mit Tauffen oder Trauungen lang auffhalte? oder mit dem Nachtmahl die Krancken versäume? auch offt/ wann zumahl Hochzeit wäre und Krancke verhanden/ ohne dringende Noth außreise/ und wo er anzutreffen/ nicht melde/ auch wann er unumbgänglicher Nothhalber verreiset/ allezeit einen Vicinum so in seiner Abwesenheit das Ampt verrichte/ ersuche?

17. Ob er die Krancken/ Angefochtenen/ und Gefangene fleissig besuche? und ob er deßwegen absonderliche Gebühren fordere? auch ob er bey den Leichen-Begängnüssen vom Anfang biß zum Ende sey/ oder ob er langsam darzu komme und zeitlich wieder davon gehe?

18. Ob das Auffgeboth recht in acht genommen werde/ also daß die Frembden vorher ihre Kundschafft und Zeugnüß auffweisen?

19 Ob er mit Gebühren die Leute übersetze? oder ob die Gebühren noch wie vor Alters gefodert? oder ob etliche/ und welche/ in Neuligkeit erhöhet worden? Ob der Pfarrer ingleichen der Superintendens/ dem Rescript wegen der Gebühren vom 14 Januarii 1567. nachgelebet?

20. Ob Jährlich die Ehe-Ordnung 2. mahl abgelesen werde?

21. Ob sich der Pfarrer in weltliche Händel menge? als mit Brieffschreiben in Streitsachen/ in Kauff-Handel 2c. auch ob er den Leuthen procurire, und sie wider die Obrigkeit zu streiten anhetze:

22. Ob er die Pfarr-Wohnung als ein guter Hauß-Wirth in acht nehme? und die Pfarr-Höltzer pfleglich halte? oder dieselben verwüste? ingleichen Äcker und Wiesen? durch wen ihm sein Deputat-Holtz angewiesen wird/ und ob er mehr als seine Vorfahren hinweg nehme?

23. Wegen des Schulmeisters kan man sie ebenfals vernehmen/ nach vorgehenden 13. und folgenden Puncten? Wegen Kirchen-Kastens kan gefraget werden wie in vorigen Cap. 1. §. 4. & seqq. usq; ad §. 14.

III.

Der Schulmeister ist zubefragen.

1. Ob er etwas in geheim zu erinnern habe/ wegen des Pfarrers Person/ Lehr/ Wandel/ Hauß-Zucht/ Ampts oder sonsten?

2. Ob die Kinder auch fleissig zur Schule geschicket werden?

3. Ob Neben-Schulen seyn/ da verdächtige Personen/ so weder der Superintendens noch Consistorium gesehen/ oder Examiniret, die Jugend unterweise,

4. Den Schulmeister lasse man selbst eine Probe thun/ in Buchstabiren schwerer Wörter/ im Schreiben/ item, in der Ubung des Catechismi: Ob er auch selbst den Verstand davon habe/ oder nur als ein Papagey die Worte könne hersagen? Ob er die Kinder bescheidentlich wisse zu fragen und unterrichten?

IV. Zu

IV.

In den Städten.

1. Wird wegen des Ministerii es gehalten / wie mit der Nachfrage auff den Dörffern / iedoch mit etwas mehrern Auffsicht. Ob unter denen Collegis gutes Vernehmen? ob der Mißverstand nicht in Güten ietzo beyzulegen? ob sie einander in Predigten perstringiren? ob einer des andern Predigt auch Ehrerbietig mit besuche;

2. Wegen der Schulen: ob gewisse Schul-Inspectores verhanden? wer sie seyn? ob sie hierzu tüchtig und verstendig?

3. Was in der Schule für ein Freqventz / ob sie zu oder abnehme / aus was Ursachen es geschehe? ob / und wie offt / auff was Art / in wessen Gegenwart die Schul-Examina gehalten werden?

4. Ob der Pastor wöchentlich mit auff die Schul-Arbeit acht habe? item, ob in den Städten auch iemand vom Rath mit hinein komme?

5. Ob die armen Knaben der einkommen den Current, Cantorey, oder Püchsen-Gelder recht geniessen? wie sie ausgetheilet werden? ob sie durch Auffwartung oder Hand-Arbeit bey Præceptoren oder Pastorn an ihren Studiis gehindert werden?

6. Ob gute Disciplin unter den Knaben sich finde? oder gar zu scharff?

7. Ob viel Feyer-Tage die Schul-Arbeit hindern / und der Jugend Schaden bringen?

8. Ob die Præceptores unter sich einig?

9. Ob sie gebührende Subordination in acht nehmen? ob sie und ihre Weiber in Kleidung / oder andern Wandel untadelich sich verhalten?

10. Ob sie offt außreisen / mit wessen Vorbewust es geschehe / und alles wohl bestellen? ob sie sonst Lectiones versäumen? langsam kommen / und bald auffhören? oder ob sie ihrem Ampte mit fleißiger Information und sonst allenthalben ein Gnügen thun? Was für Autores tractiret werden?

11. Ob die Knaben ordentlich in guter Zucht zur Kirchen geführet / auch aus den Predigten hernach examiniret werden?

12. Wie es Winters-Zeit in der Schul unter wehrender Predigt gehalten werde? ob man daselbst etwas erbauliches fürlese? in wessen Gegenwart?

V.

Wegen der Hospitalien / Lazareth / geistlichen Gestiffte und Kirchen-Vermögen.

Seind zu befragen / so wohl das Ministerium als die Räthe daselbst.

1. Ob gewisse Gestiffte verhanden für arme Studiosos oder Schul-Knaben? wo sie stehen? ob sie Gangbar? wer sie conferire? wer sie ietzt geniesse? Ob die Ungangbaren nicht wieder in Schwang zu bringen? und was oben von den Kirchen-Kasten schon gedacht worden.

2. Wer die Kasten-Hospital-Lazareth-Vorsteher angenommen? ob sie jährlich Rechnung ablegen oder ob sie in Verfertig- und Ubergebung derselben säumig / und auff beschehene Anermahnung ungehorsam sich erweisen / auch ob sie ihre administration vermittelst eines Inventarii angetreten / welches / ob es richtig / und beständig / zu durchgehen? In wessen Beyseyn? Mehrerer Gewißheit halben / könten die letzten Jahr-Rechnungen produciret, und dafern etwas in besser Ordnung zu bringen were / solches zugleich verordnet werden. Hierneben wird nöthig seyn / die Gebäu selbst in Augenschein zu nehmen / und nach Gelegenheit die armen / alten oder siechen Leute / wegen ihrer Verpflegung zu befragen / ob sie auch Leibes und Seelen wegen in acht genommen werden / mit Unterricht / Trost / etc. item, zu erkün-

digen/ob auch recht Nothdürfftige hinein genommen werden/dafern sie gut Zeugnüs haben/ oder ob aus privat Affecten Unwürdige denn Nothleidenden fürgezogen werden? Ob man Lasterhaffte Personen darinnen dulde/ und ob die Vorstehere auch zum wenigsten des Jahres zweymahl die geistlichen Gebäude begehen und in Augenschein nehmen?

3. Wegen der Kirch-Höfe und Gottes-Acker soll nachgefraget werden ob sie auch wohl verwahret sein; ob sie reinlich gehalten/ und die Gräber tief genug gemachet werden?

4. Ob bey Rechnungen und Einweisungen grosse Unkosten getrieben werden? Hierbey haben die Visitatores einen vom Pfarrer unterschriebenen summarischen Extract aus denen Rechnungen/ wie viel binnen den nechsten zehen Jahren vom Kirchen-Vermögen iedes Orts verzehret worden/ abzufodern/ und mit denen Rechnungen/ob alles in Extract kommen/zu collationiren.

Schließlich werden die Visitatores für ihre Person allenthalben in acht nehmen/ daß

1. Ehe zum Werck geschritten werde/ sie iedwedern von dem Christlichen Absehen der hohen Obrigkeit/ auch von dem Nutz und Nothwendigkeit fürstehender Visitation gründlich unterrichten/ und dannenhero zugleich beweglich ermahnen/ damit ein ieglicher GOtt zu förderst zu Ehren/ und der lieben Kirche zum Besten/ bey seinen Pflichten/ damit er GOtt und der hohen Obrigkeit zugethan/ wolle treuhertzig die Warheit eröffnen/ in dem/ wo er befraget werden möchte/ ohn Ansehen eintziger Person/ niemand zu Liebe noch Verdruß/ sondern wie er gegen GOtt es zu verantworten gedencke.

2. Wenn es zur Aussage kömt/ wird ein ieglicher mit Fleiß protocolliret/ und was von denen Pfarrern in dieser Instruction enthalten/ auch bey den Diaconis und Substitutis, mutatis mutandis in acht nehmen.

3. Hernach aus solchem soll der Superint. einen allgemeinen Bericht abfassen/ und zwar also/ daß/ wo nichts Bedenckliches fürgefallen/ solches übergangen/ hingegen dasselbe mit Fleiß auffgezeichnet werde/ was für Defecta sich gefunden/ wie dieselbe zu endern/ so wohl der Befragten/ als der Visitatorum selbst eigenes Gutachten mit beyzufügen: zu dem Ende soll das Pappier halb gebrochen/ und voran der Kirchen/ des Pastoris und des Collatoris, wie auch der Filialisten, eingepfarrten Dörffer und der Schulmeister Nahmen gesetzet werden. Were einem oder andern Mängeln durch die Visitatoren allbereit abgeholffen worden/ so setzt man es zur Nachricht kürtzlich hinzu. Solchen Bericht soll er in das Consistorium, darein iedes gehörig/ versiegelt einschicken/ welches denselben vollends also versiegelt nach Dreßden zu übersenden wissen wird.

4. Solten solche ärgerliche Personen nahmhafftig gemacht werden/ die einer nachdrücklichen scharffen Verwarnung bedürfften/ könte man dieselben erfordern/ und bey nachbleibender Verbesserung hernach desto ernsthafftiger bestraffen.

5. Wofern auch dem Pastori guter Rath ertheilet werden kan/ wie sein Studium Theologicum zu verbessern/ durch Anschaffung besserer Autorum, oder füglicher Eintheilung seiner Privat-Arbeit/ werden solches die Visitatores für sich Christlich in acht zu nehmen wissen.

6. Weren Irrungen oder auch notorische Gebrechen/ aus den General-Articuln aus der Kirchen- und anderer Ordnung alsobald abzuschaffen/ sollen die Visitatores gleichfals dahin arbeiten / daß ohne Verzug gute Besserung befördert und angeordnet werden möge.

7. Zum Beschluß sollen Kirch- und Schul-Bediente/ wie auch Zuhörer/ denen itzo wegen ihr Defecte zugeredet worden/ mit Fleiß annoch ermahnet werden/ sich mercklich zu verbessern/ damit nicht bey nechst erfolgender Nachfrage oder Visitation, schwerer Straffe erfolgen dürffte/ weil allerdings ins künfftige mit solchem eiferigen Nachforschen wird continuiret werden müssen.

An diesen allen vollbringen Unsere Visitatores, was zu der Ehre GOTTES/ zu Besserung der Christlichen Gemeinden/und ihnen und einen iedern selbst zu zeitlicher und ewiger Wohlfarth gereichet/ Thun auch hieran Unsern gnädigsten zuverlässigen endlichen Willen und Meinung. Zu Uhrkund haben Wir diese Instruction mit eigener Hand unterschrieben/ und Unser Chur-Secret zu Ende auffdrücken lassen/ So geschehen zu Dreßden

SPECIAL INSTRUCTION

Welcher gestalt Unsere verordnete Commissarii und Visitatores die Superintendenten in gantzen Lande visitiren sollen.

ANfangs/ weil er zugleich Pastor ist/ wird billich auch Erkündigung eingezogen/ von seiner Lehr und Wandel / nach Art derer Articul, so wegen anderer Pfarrer verfasset sind.

Nechst diesen aber/so viel sein Superintendenten-Ampt betrifft/ ist er zu befragen/und hernach in seinen Abwesen auch seine Collegæ und Adjuncti:

1. Ob er jährlich gewisse Synodos halte/ und was er mit seinen Fratribus auff denselben fürnehme?

2. Ob die Fraternität einen Fiscum viduarum habe? da man denn die Rechnung soll fürweisen lassen/ ob solche Verfassung confirmiret, und seithero in geziemender Observantz sind gehalten?

3. Wo der Vorrath sey? Wer die Vorsteher? Ob der Vorrath gnugsam verwahret und versichert sey?

4. Ob die untergebenen Pastores, Diaconi und Schuldiener/ ihm auch gebührenden Respect und Folge leisten?

5. Ob seine Pastores solchen Leuten die Cantzel vergönnen/ welche sich nicht einmahl für den Superintendenten vorher gestellet/ oder ihr Concept ihm gewiesen/ und unterschreiben lassen/ item, die von andern verdächtigen Orten herkommen sind? oder Neuerung unvermerckt einführen?

6. Ob er selbst solche unerfahrne junge Studiosos aufftreten lasse/welche nicht einmahl ihre fundamenta Theologica recht vorher gefasset?

7. Ob seine Pastores die fürfallenden Ehe- und Gewissens-Sachen/ ingleichen die Kirchen-Busse ihme treulich berichten? oder sie selbst nach ihren Gutachten disponiren?

8. Wie und durch wem er die Beklagten ad audientiam in die Superintendentz bescheide und vorlade? Ob er wegen der defloration und alimentation der Kinder alleine/und nicht mit Zuziehung des Gerichts-Herrn die Verhör vornehme und decidire? und ob er oder der Gerichts-Herr

9. Hernach auch die Geschwängerten zu einer Geld-Busse anhalte? oder die Kirchen-Busse in Geld verwandele?

10. Ob die Parthejen auch erscheinen/oder ihnen von der Weltlichen Obrigkeit Einhalt geschehe?

11. Ob er acht habe/ daß die Kirchen- und Schul-Diener in actionibus personalibus Vermöge Ehe-Ordnung für das Forum seculare nicht gezogen werden?

12. Ob er in Ehe-Sachen Abschiede contra matrimonium auff sein eigen Erkenntnüß gebe?

13. Ob

13. Ob er die untergebenen Pastores circulariter herumb predigen lasse/ ihre Predigten mit anhöre/ und was zu erinnern ist/ treulich ihnen zeige?

14. Ob/ und warumb er mit etlichen dispensire, und sie des Predigens erlasse?

15. An welchen Tagen er Investituren und Kirch-Rechnungen auff den Dörfern verrichte?

16. Ob er beydes zugleich/ wo möglich/ zusammen nehme?

17. Mit wie viel/ und mit was für Personen er sich einfinde?

18. Wie lang er sich dabey auffhalte?

19. Ob die Unkosten wegen der Speisung und Menge der Eingeladenen/ so doch nicht darzu gehören/ aus der Kirchen/ oder der gemeine Beutel genommen werden?

20. Ob er die Kirchen-Rechnungen selbst durchsehe/ calculire, oder nur bloß bey der Zusammenkunfft ablesen lasse?

21. Ob er bey Kirchen-Rechnungen auch auff die Pastores und Schulmeister acht habe/ derer Mängel dem Consistorio zu hinterbringen? oder ob man ihn gar von Kirchen-Rechnungen außschliesse/ und wer es thue?

22. Ob bey Prob-Predigten/ Investituren, und Kirchen-Rechnungen er den Gotteskasten beschwere/ oder beschweren lasse?

23. Ob er schleunige Resolution aus dem Consistorio auff seine Berichte bekomme? auch sonst gebührlichen Schutz habe?

24. Ob er mit dem Rath seines Orts oder denen von Adel einige differentz habe?

25. Ob/ und von wem er in Ampt-Sachen gehindert werde/ oder Eintrag ihm geschehe?

26. Ob der Pastorum Todes-Fall/ Reisen oder Kranckheit ihm alsobald berichtet/ und durch ihn mit denen Vicinis die Seelen-Pflege angeordnet werde?

27. Ob Kirchen- und Schul-Diener ohn sein Vorbewust verreisen?

28. Was für Ordnung gehalten werde mit denn Leichen-Predigten, wer sie verrichte?

29. Ob er dabey sey/ wenn ein neuer Raths-Herr das Juramentum Religionis auff dem Rath-Hauß leistet? und ob er achtung gebe/ daß in ein richtig Buch iedweders eigne Hand und Nahmen/ der solchen Eyd leistet/ eingezeichnet werde?

30. Uber welche Pfarrer und Schul-Diener unter ihm die meisten Klagen einkommen/ item, ob er selbst wegen Lehr oder Wandels über einen oder mehr Verdacht und Klage habe? Ob/ und wie er in die mores & vitam Pastorum inquirire?

31. Welche unter ihm besserer Beförderung würdig?

32. Ob er jährliche Rechnung abnehme von denn Vorstehern der Hospitalien und Lazarethen? oder ob man ihm dieselbe verweigere?

33. Ingleichen ob er acht habe auff die Stipendia, so bey den Räthen in den Städten hafften/ oder von denenselben sollen beobachtet werden?

34. Ob der Superintendens offt unnöthig herumb reise? Die Collegas oder Dorff-Priester mit Predigten beschwere? Ob in seinem Abwesen gnugsam alles bestellet werde?

35. Ob der Superintendens selbst Beicht sitze/ auch gleich andern seiner Collegen einem Beichte/ und des Abendmahls öffentlich gebrauche?

36. Wie viel er anitzo in seiner Inspection Pfarr-Witben habe? wie eine iede heisse/ wie viel unerzogene Kinder sie habe? was ihr Vermögen sey? und was sie jährlich zur Provision bekomme?

37. Was er seines Superintendenten Ampts wegen sonst nothwendiges zu erinnern/ oder zu berichten habe?

An diesen allen vollbringen Unsere Visitatores, was zu der Ehre GOTTES/ zu Besserung der Christlichen Gemeinden/ und ihnen und einen iedern selbst zu zeitlicher und ewiger Wohlfarth gereichet/ Thun auch hieran Unsern gnädigsten zuverleßigen endlichen Willen und Meinung. Zu Uhrkund haben Wir diese Instruction mit eigener Hand unterschrieben/ und Unser Chur-Secret zu Ende auffdrücken lassen/ So geschehen zu Dreßden.

Ernstes Verboth der Entheiligung des Sabbaths.

Den 15. Septembris Anno 1655.

Von GOttes Gnaden/ Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ rc. Churfürst/ rc. Würdige/ Vester/ Hochgelahrte Räthe/ Liebe/ Andächtige und Getreue/ Aus was erheblichen Ursachen/ Wir dem Rath zu Dreßden/ eine bessere Beobachtung des heiligen Sabbaths und der einfallenden Festtage/ wie auch Einstellung allerhand Handtierungen und andern einbehörigen Händeln an denselben und sonsten/ sonderlich aber diese Unsere Verordnung/ bey zweyen Wochen-Märckten/ zu iedermans Nachricht/ öffentlich auszuruffen/ anbefehlen lassen/ habt Ihr aus dem Copeylichen Inschluß mit mehrern zuvernehmen.

Ob Wir nun zwar/ Uns des Raths schuldigen Gehorsams und fleissiger Zuverrichtung Unsers Befehls versehen/ Nachdem Wir aber berichtet werden/ daß gemeiniglich das Bauers Volck und andere/ so die Wochen Märckte zu bauen/ Kauffwahren herein zubringen/ und frembde Bier einzuführen pflegen/ des Sontags sich einzufinden gewohnet seyn sollen/ und dahero ungeachtet des beschehenen öffentlichen Ausruffens/ mit der Unwissenheit leicht sich entschuldigen können/ So haben Wir am thuligsten erachtet/ durch öffentliche Abkündigung von den Cantzeln/ auff dem Land/ solches zu iedermanns Wissenschafft bringen zu lassen/ Ist demnach hiermit Unser gnädigst Begehren/ ihr wollet an die benachbarten Superintendenten Befehliche ertheilen/ umb diese Unsere Verordnung/ denen in ihre Inspection gehörigen Pfarrern derer Städte und Dorffschafften/ aus welcher die Handtirung naher Dreßden mit Holtz/ Bier/ Victualien und andern dergleichen/ getrieben wird/ zu dem Ende zucommuniciren, daß Sie auff einen Sontag/ nach gehaltener Predigt und Gebet/ dieselbe ihren untergebenen Pfarrkindern abkündigen/ sie zugebührlicher Bezeigung derselben anvermahnen/ und im vermerckten Gegenfall/ ihnen die unausbleibende Bestraffung des jenigen/ so wider dieselbige an einem Sonn- oder Festtag betreten wird/ andeuten sollen. Daran geschicht Unsere Meinung/ und Wir seind Euch mit Gnaden wohlgewogen/. Datum Freyberg/ den 6. Septembris, Anno 1655.

Johanns George Churfürst.

Denen Würdigen/ Vesten/ und Hochgelahrten/ Unsern Lieben/ Andächtigen und Getreuen/ Verordneten Præsidenten und Räthen/ Unsers Obern-Consistorii zu Dreßden.

Von GOttes Gnaden/ Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ rc. Churfürst/ rc. Liebe Getreue/ Was für unterschiedene Verbothe/ wegen der höchst straffbaren Entheiligung des Sabbaths/ von

Uns und Unsern in Gottruhenden Vorfahren hiesieges Orths nach und nach ergangen/ ist Euch unverborgen/ Wir müssen aber mit besondern ungnädigsten Mißfallen vernehmen/ daß das ungebührliche Ein- und Ausführen/ Kauffen und Verkauffen/ allerhand Holtz/ und andere Wahren/ auch Butter/ Kese/ und dergleichen Victualien, am Sonn- und Festatgen so gemeine worden/ als ob solche Zeit zu einem Marcktage gewidmet/ und fast vor keine Sünde mehr zuhalten were.

Wann aber diese vorsetzliche Entheiligung des Sabbaths/ dem Allerhöchsten leichtlich zu fernern Zorn und Eyfer bewegen kan/ und Wir dahero unumbgänglichen Notturfft befunden/ solchen wider Gottes Wort/ auch die Policey und gute Ordnungen lauffenden Dingen/ Einhalt thun zu lassen: Alß begehren Wir hiermit/ Ihr wollet bey zweyen Wochen-Märckten öffentlich ausruffen/ und anschlagen/ und männiglichen/ der bißhero den Sabbath auff solche weise entheiliget/ ernstlich andeuten/ und bey Verlust der Wahren/ und sonsten sein iglicher künfftig zu Marckte bringen würde/ aufferlegen lassen/ sich auff nechstfolgende Sonn- und Feyertage/ des Handels und Wandels durchaus zuenthalten/ kein Holtz/ Breter/ Hew/ Stroh/ Getreydicht/ Victualien, und was sonsten umb kauffen/ aus- und einzuführen/ zutragen/ feil zuhaben/ oder heimlich zu verhandeln/ die Hand- Roß- und andere Viehe Arbeit/ so auff die Werckeltage gehöret/ ausserhalb fürfallenden unvermeidlichen Nothfall/ wie auch alles andere/ dem Gottesdienst hinderliches Wesen/ gäntzlich zu unterlassen/ und also den Ruhe und Feyer Tag gebührlich zu heiligen/ und den Gottesdienst mit Christlicher Andacht zuverrichten/ In betrachtung/ daß niemand solcher Sonn- und Feyertags Handlung und Arbeit gebessert/ sondern vielmehr der gerechte eyferige GOTT durch die vorsetzliche Ubertretung/ seiner in der heiligen Schrifft/ mit harten Betrauungen offt wiederholeten Gebothe/ zu ausschüttung alles Unsegens gereitzet werden möchte.

Diesem nach/ do einer oder der andere/ solchem Unserm Befehl/ zu wider handeln/ und an Sonn- und Feyertagen/ in- oder ausserhalb der Stadt/ Verkauffung üben/ So sollet ihr/ in Krafft dieses/ alle die Materialien und Victualien so anzutreffen/ confisciren, die Holtz Wahren in euern Marstall nehmen/ und zu der Stadt Commun gebäuden anwenden/ die Victualien und andere Sachen aber denen Hospitalien alhier zuwenden/ und do dieses noch nicht verfangen wolte/ die Verbrechere mit Gefängnis Straffe belegen/ und solcher gestalt diesem Unwesen allerdings abhelffen. Und weilen man bißhero auch wahr genommen/ daß etliche Leuthe zu sondebaren Aergernüs der Christlichen Gemeine/ am heiligen Sontag frühe/ und vor verrichteten Gottes dienst/ Spatzieren zufahren/ und also ihres Christenthumbs/ mit anhörungen Göttlichen Worts und heiligung des Sabbathes gäntzlich zuvergessen/ und vielmehr ein üppiges ruchloses Leben in Schwelgerey und Wollüsten/ an statt Christlicher Andacht zubeliben sich anmassen/ So befehlen Wir auch hiermit ernstlich/ dieses unziemliche Ausfahren/ ebener massen gäntzlich zuverbiethen/ und do einer oder der ander hierinnen sich nicht bescheiden/ sondern diesem bösen Vornehmen ferner nachhengen solte/ den/ oder dieselben ohne ansehung der Personen/ das erste mahl umb 10. Thaler/ und do sie hiervon noch nicht abstehen/ daß andermahl umb 20. Thaler/ Straffe zu nehmen. So Wir nun zu Euch des gnädigsten Vertrauens/ ihr werdet zuverhütung anderer nachdrücklichen Anordnung/ über diesen Unserm Befehlich/ unverrückt halten. Daran Also verbringet Ihr daran Unsere gäntzliche zuverlessige Meinung. Dreßden/ am 18. Augusti, Anno 1655.

Johanns Georg Churfürst.

Unserm Lieben Getreuen/ dem Rath
zu Dreßden/

Wir

WIr Bürgermeister und Rath/der Stadt Dreßden/ Fügen allen Bürgern und Einwohnern/auch sonst männiglich allhier zu wissen. Obwol hiebevorn zu unterschiedenen mahlen ernstliche Mandata/Ordnung und Verbot öffentlich publiciret worden/wie sich ein jeglicher mit Haltung des Sabbaths erweisen und bezeigen solle/So hat doch der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen/und Burggraff zu Madeburg/rc. Unser gnädigster Herr/mit besondern ungnädigsten Mißfallen nebenst Uns vernehmen müssen/daß das ungebührliche Ein- und Außfahren/ Kauffen und Verkauffen allerhand Holtz und anderer Wahren/auch Butter/Käse und dergleichen Victualien an Sonn- und Fest-tagen bey dieser Stadt allhier sogemein worden/als ob solche Zeit zu einem Marckt-Tage gewiedmet und fast vor keine Sünde mehr zu halten wäre.

Wann aber diese Vorsetzliche Entheiligung deß Sabbaths den Allerhöchsten eichtlich zu fernern Zorn und Eifer bewegen kan/ und höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. dahero die unumgängliche Nothdurfft befunden/solchen wi-er GOttes Wort/auch die Policey- und gute Ordnung lauffenden Dingen Ein-alt thun zu lassen/auch über das allbereit von uns angeschlagene Mandat zu dem nde an Uns gemessenen Befehlich zu ertheilen.

Als wird hiermit und Krafft dieses Jedermänniglichen/sonderlich aber denen enigen die bißhero uff solche masse den Sabbath entheiliget/ hiermit nochmahls rnstlich verboten/ daß sich ein jeglicher auff nechstfolgende Sonn- und Feyertage es Handels und Wandels durchaus enthalten/ kein Holtz/Breter/Heu/Stroh/ Getreydich/Victualien,und was sonsten zuverkauffen/ Aus- und Einführen/Tra-en/Feilhaben/heimlich oder öffentlich verhandeln/ die Hand-Roß- und andere Vieh-Arbeit/so uff die Werckel-Tage gehöret/ausserhalb fürfallenden unvermeid-chen Nothfalls/wie auch alles andere dem Gottesdienst hinderliches Wesen/mit ffmachung der Läden/Branteweintrincken und dergleichen gäntzlichen unter-ssen/und also den Ruhe- und Feyertag gebührlichen zu heiligen / sich befleißigen lle / mit dieser außdrücklichen Verwarnung / do einer oder der ander solchem zu-ider handeln/und am Sonn- und Feyertage inn- oder ausserhalb der Stadt ver-uffen würde/ ihme alle die Materialien und Victualien/ so anzutreffen / confisci-t / die Holtzwahren in unsern Marstall gebracht/ und zu der Stadt Commun-ebäuden angewendet/die Victualien und ander Sachen aber denen Hospitalien lhier überantwortet/und do dieses noch nicht verfangen wolte / die Verbrecher it Gefängnis-Straffe beleget werden sollen.

Weil auch etzliche Leute zu sonderbahren Aergerniß der Christlichen Gemein-am heiligen Sontage frühe vor verrichtetem Gottesdienste spazieren zu fahren/ d also ihres Christenthumbs mit Anhörung Göttliches Worts zu vergessen/et-he auch ein ruchloses üppiges Leben in Schwälgerey und Wollüsten an statt ristlicher Andacht zu treiben sich unterfangen/ Als soll solches hiermit gleichs-s ernstlich verbothen seyn / und do einer oder der ander hierinnen sich nicht be-eiden/sondern diesem bösen Vornehmen ferner nachhängen würde/der oder die-en sollen ohne Ansehen der Person das erste mahl umb 10. Thaler / und do sie rvon noch nicht abstehen / das andere mahl umb 20. Thaler gestraffet werden. ornach sich ein jeglicher zu achten. Uhrkündlich haben Wir dieses mit unserm und Gemeiner Stadt Insiegel bedrucken/und zu männigliches Wissenschafft publiciren und anschlagen lassen. Datum Dreßden/den 15. Septemb. Anno 1655.

Policey- und Justitien-Sachen.

Mand. Elect. vom 7. Jul. Anno 1663. wie in Civil- und Criminal- auch Inqvisition-Sachen die Zeugen-Registratur zu verfertigen/ It. die Acta Jud. sauber und leserlich zuschreiben.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir Johann Georg/ der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Margk und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ Entbieten allen und ieden Unsern Prälaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Amptleuthen/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Gerichtshaltern/ Unsern Gruß/ Gnade sampt geneigten Willen/ Und fügen ihnen insonderheit aber denenjenigen welche Unsere Gerichte verwalten damit belehnet/ oder solche auff Unsere Nachlassung Pachtweise inne haben und verwesen/ hiermit gnädigst zu wissen/ Daß bey Uns aus denen Rechts-Collegien Unserer Lande Nachricht einkommen/ welcher Gestalt bißhero bey denen daselbst zum Rechtlichen Verspruch eingelangten Acten vielfältig befunden/ daß so wohl in Civil- als peinlichen und Inqvisition-Sachen/ sonderlich bey der Zeugen-Verhör und Auffzeichnung deren Aussage unterschiedliche Confusiones vorgegangen/ dahero denen Concipienten bey Extrahirung der Rotulorum und Zeugen-Aussage/ da alles zusammen gebracht werden müsse/ viel Mühe und Zeit-Auffwendung zugezogen/ die Sachen verzögert/ und die deßhalben abgeschickten Bothen auffgehalten würden. Welcher einreisenden Unrichtigkeit bey Zeiten vorzukommen/ haben Wir der sonderbahren Nothdurfft erachtet/ einer gewissen Ordnung Uns folgender massen zu entschliessen/ wie die Zeugniß-Registraturen zu verfertigen/ ehe sie zum Rechtlichen Versprechen eingeschickt werden.

Als erstlichen/ auff iedes Interrogatorium Generale soll der sämptlichen Zeugen/ iedoch eines ieden Antwort absonderlich geschrieben werden.

Jngleichen werden zum andern auch die Articul zu erst/ ieder absonderlich und darunter iedwedes Zeugen Deposition nach der Ordnung geschrieben.

Da nun drittens zugleich Interrogatoria Specialia auff die Articul übergeben seyn/ So wird nach der Zeugen Aussage auff den Articul das darzu gehörige Interrogatorium geschrieben/ und wiederumb unter iedweder Interrogatorium eines ieden Zeugen Deposition gezeichnet/ So dann wird der andere Articul gesetzt/ und wenn darauff iedwedes Zeugen Antwort angehänget/ ferner die darzu gehörige Interrogatoria sambt der Zeugen Deposition in gedachter Ordnung geschrieben.

EXEMPLI GRATIA.

Interrogatoria Generalia

Interrogat. 1.

Tenor.

Resp. Test. 1.

Resp. Test. 2. &c.

Articuli probatorii.

Art. 1.

Resp. Test. 1.

Resp. Test. 2.

Interro-

Interrogatoria Specialia.
Interrogat. 1.
Resp. Test. 1.
Resp. Test. 2.
Interrogat. Spec. 2.
Resp. Test. 1.
Resp. Test. 2. &c.

In Inquisition-Processen wird auff ieden Articul zu förderst des Inquisiti Antwort/ und so dann darauff eines ieden Zeugen Aussage nach einander geschrieben/ und also bey ieden Articul verfahren.

Wann dann dadurch bey Unsern Raths-Collegiis und andern Gerichten die Beschleinigung der Sachen und Processe sehr befördert/ auch denen Partheyen zugleich gedienet/ und an Unkosten ein mercklichs ersparet wird: Als haben Wir solches zu männigliches Wissenschafft zu bringen/ der Nothwendigkeit ermessen: Befehlen demnach allen und ieden obbenanten Unsern Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Amptleuthen/ Schössern/ Verwaltern Bürgermeistern/ Richtern und Gerichtshaltern/ sie wollen sich hinführo nach vorgeschriebener Notul gehorsamst achten/ und das jenige/ was in Gerichten zu den Acten zubringen und zu registriren/ sauber und leserlich schreiben lassen/ damit der Sachen rechte Beschaffenheit leicht und eigentlich vernommen/ und im referiren und concipiren unverhindert verfahren werden könne. Daran vollbringen sie Unsern gnädigsten Willen und Meynung. Zu Uhrkund mit Unserm zu End auffgedruckten Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden am 7. Julii Anno 1663.

Mandat. El. von 23. Junii Anno 1663.

Von Abfolgung der Gerichts-Acten in Privat-Häuser / Zuordnung geübter Schreiber / vom Septiduo zum Rechtl. Verfahren und wie in Concursibus, von Leuterationen Contumacia, Verhütung der Gerichtl. Processe.

Von GOTTES Gnaden / Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Land-Graff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ rc. Thun kund/ welcher gestallt Uns vorbracht worden/ ob solten bey dem rechtlichen Verfahren in Unsern Aembtern/ wie auch derer von Adel/ und der Räthe in Städten/ Gerichten/ die Sachen so gar lang verzögert werden/ daß auch öfftmals/ sonderlich mit den Leuterungs-Prosecutionen, in Concurs-Sachen/ und Kosten; zwey und mehr Jahr zubracht/ die Acta denen Advocaten aus den Aembtern und Gerichten in ihre privat-Häuser gefolget/ und selbigen nachgesehen würden/ Ihrem Belieben nach/ die Gesetze in Schrifften einzugeben/ dadurch die Processen übrigen Interessenten zu grossen Nachtheil protrahiret werden/ auch offt die Original-Documenta und andere Beylagen gar von den Acten kommen.

Wann dann Unsers Hochgeehrten Herrn Vatern und Gevattern Gn. in publicirten Gerichts- und Process-Ordnung allbereit nachdrücklich befohlen/ daß bey allen und ieglichen Rechtlichen Processen das Septiduum beobachtet/ das Rechtliche Verfahren darinnen zu Ende bracht/ die Acta inrotuliret/ und nach rechtlichen Erkäntnisse verschicket werden sollen/ auch einem ieden gebühret hätte/ darüber steiff und fest zu halten/ und keinen Theil eintzige Verschleiffung zugestattet. Nachdem aber solches bißhero nicht geschehen/ und Wir berichtet werden/ ob

ob solten sich die Advocaten damit entschuldigen/ daß ihnen kein sonderbahrer Ort darinnen sie die Nothdurfft ihrer Clienten zum besten mit guten Bedacht verbringen könten/ eingeräumet/ auch iedesmahl geübte Schreiber nicht zugeordnet/ sondern aus dieser Ursach ihnen die Acta, damit sie die Gesetze schrifftlich verfassen/ und den Beambten und Richtern zum Abschreiben überreichen könten/ abgefolget würden/ welchen Wir aber ferner nachzusehen nicht gemeynet: Als befehlen Wir allen unsern Beambten/ so wohl denen von Adel/ und Räthen in Städten/ wie auch denen andern/ so von Uns mit Gerichten beliehen/ hiermit ernstlichen/ daß sie hinfüro keinen mehr die Acta aus den Aembtern und Gerichten/ es wäre dann daß einer oder der andere seiner kundbaren Unpäßlichkeit halben nicht ausgehen könte/ in die privat-Häuser abfolgen lassen sollen/ sondern iedes Orths denen Advocaten eine sonderbahre Stube zum Versetzen einräumen/ Ihnen geübte Schreiber zu ordnen/ und darüber steiff und fest halten/ damit iedesmahl binnen sieben Tagen unaussetzlich und ohne Nachsehen zum Urtheil beschlossen/ zu dem Ende auch zur Inrotulation alsobald bey der Citation ein gewisser Termin ernennet/ und auf selbigen Tag die Acta inrotuliret werden: Jedoch können Wir geschehen lassen/ daß in denen Concursibus Creditorum, oder auch in denen Sachen/ da mehr als zwey Partheyen verfahren/ oder selbige sonsten auff vielen Puncten und grosser Ausführung bestehen/ nach Gelegenheit derselben Weitläufftigkeit/ biß zum Beschluß der Sachen/ denen Advocatis 2. 3. 4. 5. oder zum längsten 6. Wochen eingeräumet/ ieder Parthey aber/ alsobald anfangs ein gewisser Tag/ welchen er seine Schrifft einbringen solle/ ernennet werde/ und er solches præcisè zu beobachten schuldig sey/ würde aber einer oder der andere dieser unserer Verordnung nicht nachkommen/ soll das andere Theil/ seine Nothdurfft einzubringen zugelassen/ und der Säumige dieses seines Gesetzes verlustig seyn/ auch wenn er gantz nichts einbringet/ die Acta nach Rechtlichen Erkäntnisse verschicket/ und darauff/ vermöge Unserer Landes-Constitutionen und Gerichts-Ordnung in Contumaciam erkand werden. Wann auch von einem oder dem andern Theil wider die eingeholeten Urthel und erholete Abschiede Leuterungen eingewendet würden/ sollen die Partheyen binnen Sächsischen Frist zu deren Prosecution fürgeladen werden/ da aber die Leuteranten nicht erscheinen/ und auff die prosequirte Leuterung ihre Rechtliche Nothurfft einbringen würden/ sie so dann anderweit citiren/ und zwar mit dieser ausdrücklichen Verwarnung/ daß/ im Fall ihres nochmahligen ungehorsamen Aussenbleibens/ Sie weiter nicht zugelassen noch gehöret/ sondern die Acten alsobalden inrotuliret und hauptsächlichen darüber erkand werden solle.

Wie nun dieses denen Rechten und Processe Unserer Lande gemäß/ Wir Uns auch versehen/ es werden Unsere Beambte und andere/ so von Uns mit Gerichten beliehen/ in geringen Sachen/ sonderlich unter Unvermögenden und gemeinen Unterthanen/ nicht alsobalden muthwillige Processe verstatten/ als dadurch dieselben in Versäumnüß ihrer Nahrung und grosse Armuth gerahten/ sondern iedesmahl durch gütliche Unterhandlung und Vergleich müglichst abhelffen/ Alsomit sich ein ieder hiernach zu achten wissen/ Es geschicht auch hieran Unser zuverlässiger Wille und Meinung. Zu Uhrkund mit Unserm zu Ende auffgedruckten Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden am 23. Junii Anno 1665.

Appel-

Appellation-Patent,

Wie es mit deren Annehmung / und Citationen zu halten.

Den 12. Aug. 1670.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir JOHANN GEORG der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober und Nieder-Laußitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zum Ravenstein/ rc. Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambt-Leuthen/ Schössern und Verwaltern/ auch Bürgermeistern und Räthen der Städte/ und sonsten allen andern/ von welchen an Uns Appellationes ergehen/ Unsern Gruß/ Gnade/ sampt geneigten Willen.

Und fügen ihnen daneben zu wissen/ daß Uns gebührlich fürgetragen worden/ haben auch aus unterschiedenen eingelauffenen Acten und Berichten verstanden/ welcher gestalt bey Annehmung und Justification der an Uns eingewandten Appellationen, auch sonsten bey denen außgelassenen Citationen, hin und wieder Mißbräuche einschleichen wollen/ in dem theils Unter-Richter/ von denen Appellationes an Uns ergehen/ auff die Gedancken gerathen/ alß stehe in ihrer Willkühr/ daß sie die Appellationes, gleich wie die Leuterungen / wenn die Gravamina unerheblich befunden werden/ schlechter Dings rejiciren und abschlagen mögen/ theils auch den Appellanten/ weñ es sonsten füglich nicht geschehen kan/ mit Abforderung grosser Kosten/ dem beneficio appellationis zu renunciren/ nöthigen und zwingen/ oder denselben mit allerhand motiven disponiren/ an stat der eingewandten Appellation, über die allbereit gebrauchte/ noch eine Leuterung/ oder Ober-Leuterung zu ergreiffen/ nur zu dem Ende/ damit Uns hierdurch die Cognition uñ andere Instantz entzogë werde/ Theils die Partheyen aber auch in dieser Meynung stehē/ als dürffen dieselben/ wenn die Citationes nicht allemahl von Zeit der Insinuation eine vollkommene Sächsische Frist in sich begriffen/ gar sicherlich aussenbleiben / und könne in solchen Fall gantz und gar nichts wider sie erkand werden.

Wiewohl nun in diesen Fällen die gemeinen Rechte/ so wohl die Process- uñ Appellation-Ordnung/ nebenst neulicher Erörterung derer Landes-Gebrechen gewisse vorgeschriebene masse geben: So haben wir dennoch zum Uberfluß/ und damit sich iemand desto weniger zu entschüldigen habe/ Unsere Meinung nochmahls zu iedermanns Wissenschafft bringen/ vorige Ordnungen uf folgende masse erklären und bezeugen wollen/ wie Wir über unsern publicirten und andern Gesetzen festiglich zu halten gemeinet.

1. Wollen demnach hiermit und in Krafft dieses anfänglich und vors Erste/ wenn bey dem Unter-Richter Appellation eingewendet wird/ daß derselbe entweder darauff Apostolos reverentiales, oder aber/ wenn er die Gravamina vor unerheblich befindet/ refutatorios an den Ober-Richter/ binnen Monats-Frist/ wenn der Part/ seiner Schuldigkeit nach/ darumb angesuchet/ mittheilen/ einen gewissen Tag/ zu Abforderung derselben/ gegen Erlegung der in der Tax Ordnung gesetzten Gebühr/ bestimmen/ nicht aber den Appellation-Zettel mit einer Signatur, oder Rejection-Scheine/ wie bißhero von etlichen geschehen wollen/ zurücke geben/ vorgesetztes alles auch in dem Falle beobachten solle/ wenn Leuterung und zugleich eventual-appellation eingewendet wird/ weiln in solchen Fall/ da die Leuterung/ nach Befindung/ zwar abzuschlagen/ dennoch wegen der zugleich in hunc eventum

tum mit ergriffener appellation die Ehre des Ober-Richters zu beobachten/ und der Unter-Richter nicht weniger Refutatorien/ oder Bericht zu ertheilen hat/ alles bey gesetzter Straffe ZEHEN Gülden/ so offt darwider gehandelt wird.

2. Darbenebenst aber und vors andere/ stehet in des Unter-Richters Willkühr keines weges/ die an Uns eingewandte Appellation, ohne Unsern Vorbewust in eine Leuterung zu verwandeln/ noch weniger aber eine neue und in denen Unter-Gerichten dieser Lande verbothene Instantz/ der Ober-Leuterung/ als welche alleine in unsern Appellation-Gerichte/ bey denen daselbst immediatè angesponnenen Sachen/ bräuchlich/ einzuführen/ Dahero/ wenn dergleichen/ an stat der vermahls eingewandten Appellation von dem Unter-Richter zugelassene Leuter- und Ober-Leuterungen/ ungeachtet der ander Part damit zu frieden were/ zum Verspruch einkommen/ sollen dieselben allerdings vor unzuläßlich erkennet/ und der Part in die Expensen vertheilet werden.

3. Anlangende vors Dritte/ die Citationes und darinnen enthaltene Fristen/ der 6. Wochen und 3. Tage/ seynd wir zwar der Sächs. Rechte/ sonderlich aber der Proceß-Ordnung guter massen erinnert/ und wollen/ daß in denen Fällen/ wenn Documenta pro editis vel recognitis, der Beklagte pro confesso & convicto, lis pro affirmativè contestatà erkandt und aufgenommen/ Ingleichen wenn ein Part mit seinen Exceptionen, Beweiß/ Bescheinigung oder Documenten præcludiret/ und und ferner nicht gehöret/ auch wenn perpetuum silentium imponiret wird/ wie auch bey Ansetzung des ersten Termins/ zu behuff des Spacii deliberandi, ob gleich die Citation eine völlige Sächs. Frist/ von Zeit der Insinuation, in sich begreiffen/ und wann daran etwas ermangelt / incontumaciam, auff itzgedachte Maß/ zwart nicht erkandt/ gleichwohl aber/ weñ der Citatus 3. Wochen Zeit gehabt und ohne Bescheinigung eines beständigen Impedimenti, ungehorsamlich aussenblieben/ beibet/ in die Expensen selbigen Termins vertheilet werden solle/ In denen andern Fällen aber/ alß bey denen vorhergehenden Sententiis comminatoriis, weil erkandt wird/ Beklagter soll recognosciren und ediren / widrigen Falls aber/ würden die Documenta pro recognitis vel editis erkandt/ und dergleichen / wollen Wir hinführo/ daß der Richter solche Sententias comminatorias (allein die Sententiam comminatoriam super impositione perpetui silentii in dem Processu ex L. diffamari außgenommen) wohl sprechen möge / ob schon die Citation völlige Sächs. Frist nicht in sich gehalten/ Gleicher gestalt hat sich auch ein Appellant oder Leuterant damit nicht zu entschüldigen / noch deßwegen die Justification seiner Appellation oder Prosecution seiner Leuterung/ zu unterlassen/ daß er die völlige Sächs. Frist nicht gehabt/ wenn ihme nur hierzu völlige 3. Wochen gegeben und eingeräumet worden/ und wenn Er aus dieser Ursache die Justification oder Leuterungs-Prosecution unterlässet/ wird auff die Desertion, nebenst denen Expensen hinführo billig erkandt/ In übrigen bleibet es bey denen beschriebenen und andern Rechten allenthalben nochmals/ Mit gnädigsten Begehren/ alle und jede Richtere/ von denen anhero appelliret wird/ auch Vasallen und Unterthanen wollen sich also hiernach achten und deme nachleben.

Daran verbringen sie Unsere zuverläßige Meinung / und Wir sind ihnen mit Gnaden wohl zugethan. Zu Uhrkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und unser Cantzeley-Secret vorzudrucken befohlen. So geschehen und geben zu Dreßden/ am 12. Augusti, Anno 1670.

Johann George Chur-Fürst.

Wolff Siegfried von Lüttichau.

Tobias Lichtenegger S.

MAND.

MANDAT El. 30. Apr. An. 1625.

Daß im Chur-Fürstl. Appellat. Gericht die Copisten sich zu rechter Zeit einstellen/ die Advocaten die Sportulen erlegen/ die Termine nicht prorogiren/ und die Registraturen nicht falsch machen.

Auf unterthänigst suppliciren etzlicher für dem Chur-Fürstlichen Sächsischen Appellation-Gericht den Partheyen dienenden Advocaten ist ihnen zum Bescheide/ wie auch ins gemein allen andern/ so für gemelten Gericht sich des advocirens gebrauchen/ zu vermelden befohlen worden/ daß wegen der ordinar: und Extraordinar: oder angenommenen Copisten (so viel derer zu erlangen) solche ernste Versehung und Anschaffung geschehen/ daß sie sich zu rechter in der Appellation-Ordnung bestimbter Zeit einstellen/ und das Nachschreiben getreulich und bestes Fleisses verrichten sollen. Weil aber auch von ihnen den Advocaten/ zuvernehmen/ daß sie eins theils in ihrer Clienten Terminen sich weder selbsten noch dero Anwälde gebührlich und vermöge der Ordnung angeben/ noch die Sportulas vor der Rechtlichen Verfahrung abtragen lassen/ Jnmassen noch diese Woche bey angegangenen Versetzen von den Meisten verspühret worden/ Sondern sie unter einander selbst sich vergleichen/ die Termine eigenes Gefallens prorogiren/ und manchmahl zusammen wachsen lassen/ also dann/ wenn es ihnen beliebt/ das von ihnen selbst Verschobene alles über einen Hauffen einbringen wollen/ die wenigsten auch sich vor und nach Mittage zu rechter Zeit einstellen/ daß bey so beschaffenen Dingen der ordentlichen und angenommenen Copisten manchmachhl durch solche ihre der Advocaten selbst Verursachung zu wenig seyn wollen/ Ja über diß anietzo allererst am Tag kommen und mit höchster Befremdung zu vernehmen ist/ daß sie/ die Advocaten/ theils sich unterfangen/ in denen Sachen/ darinnen sie sich untereinander selbst der prorogationen vergleichen und einander nachwarten/ bey den Copisten es dahin zurichten/ daß sie die Tage und Stunden des Anfahens und Auffhörens beym Versetzen nicht/ wie es in rei veritate geschehen/ sondern ihres selbst eigenen Gefallens registriren müssen/ welches denn einen falso nicht unehnlich/ gantz unverantwortlich/ und beyde Advocaten und Copisten deßwegen Straffwürdig/ sintemal der Richter dadurch hintergangen wird; Als sollen sie hinfüro gemelte unverantwortliche Hinderung/ Ubertretung der Ordnung und Mißbrauch des Septimi gäntzlich abschaffen/ sich derselben in allen Puncten gemeß bezeigen/ und deßwegen weiters keine Klage kommen lassen/ denn in Verbleibung dessen beyde Advocaten und Copisten mit ernster Straffe angesehen werden sollen/ Darnach sie sich zu achten. Signatum Dreßden/ den 30. Aprilis Anno 1625.

Geb. Fr. v. Kötteritz.

Dergleichen Mand. Elect. an die Copisten absonderlich.

Auf Befehlich der Churfürstlichen Sächsischen Herren Directoris des geheimen Raths und Præsidenten des Appellation-Gerichts/ auch Herren Cantzler und Räthe/ wird hiermit allen denen zum Nachschreiben der Rechtlichen Gesetze Deputirten ordinari: und angenommenen Copisten bey ihren Eydes-Pflichten/ so die ordinarii würcklich geleistet/ die angenommenen aber/ durch den Handschlag an Eydesstat angelobet/ eingebunden und aufferlegt/ Jnhalts der Churfürstl. Sächsischen Appellation-Ordnung/ vor- und nach Mittage zu rechter Zeit

ter Zeit ohne einig Aussenbleiben sich einstellen/ das Nachschreiben getreulich und bestes Fleisses zuverrichten/ sonderlich aber bey Vermeldung ernstlicher Leibes Straffe die Tage und Stunden/ des Anfahens und Auffhörens/ beym Versetzen anders nicht/ als wie sichs in der Warheit verhält/ einzuzeichnen. Darnach sie sich zu achten/ und vor Straff zu hüten. Signatum Dreßden/ den 30. Aprilis Anno 1625.

Seb. Fr. v. Kötteritz.

MANDAT ELECT. 1. Oct. Anno 1658.

Die Legitimat. ungraduirter Advocaten/ Ingleichen die Erlegung der Sportulen und Abforderung der Acten im Chur-Fürstl. Appellat. Gericht belangend.

VOn GOTTES Gnaden Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-Graf zu Magdeburg/ Graf zu der Margk und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ etc. Bekennen und thun kund/ Nachdem Uns vorbracht wird/ welcher gestalt bey unsern Appelation-Gericht allhier/ wider die von unsern in GOtt ruhenden Vorfahren/ Christseeligsten Andenckens/ wohlgefaste und publicirte Ordnung und Decreta, eine und die andere Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen/ und noch immer mehr einreissen wollen/ Indem 1. solche Personen/ welche nicht graduiret/ noch ihrer Erudition halben/ richtige Testimonia Academica vorgeleget/ ohne einigen Verläub in diesem unsers höchsten Gerichte sich einmischen/ und des practicirens und Rechtlichen Versetzens sich alsobald unterfangen; Theils Advocaten aber 2. mit Erlegung der gewöhnlichen Sportulen sich sehr säumig erweisen/ und dadurch verursachen/ daß derselben Berechnung nicht zu rechter Zeit abgeleget werden können/ Sondern offt etliche Tage verschoben werden müssen; Ins gemein auch 3. ihre Amanuenses und Schreiber die Gerichts-Acta nicht ordentlicher weise bey unser Cantzeley abfordern/ sondern ohn einigen Verläub selbst hinein gehen/ alle Acta umwerffen/ und was ihnen beliebet heraus nehmen/ worüber die Acta sehr zerrissen und confundiret/ die dabey befindliche Documenta und Originalia auch in Gefahr gesetzet worden/ Und Uns solchen Unordnungen und Mißbräuchen bey Zeiten zu begegnen/ obliegen will/ Als wollen/ setzen und ordnen Wir hiermit und in Krafft dieses/ Daß hinfüro 1. kein ungraduirter Studiosus (viel weniger ein ander/ so keine Academiam beschritten) ohne Verläub/ des practicirens vor unsern Appellation-Gerichte sich unterfangen/ Sondern auff allen Fall/ und da er sich hierzu gnugsam qvalificiret erachtet/ bey Unser Regierung vorhero sich deßwegen angeben/ seine Testimonia Eruditionis in Originalibus beylegen/ und darüber eines gewissen Decrets erwarten: Widrigen Falles aber ernste Straffe unterworffen seyn; Alle Advocaten auch 2. ihre Sportulen/ Innhalts der Gerichts-Ordnung und der siter unterschiedlich publicirten/ auch letzlich am 3. Febr. dieses Jahres wiederholeten Decreten/ von ieder Sache an guter Reichs-Müntze alsobald abtragen. Die jenigen auch/ so hier wohnhafftig/ und der Sachen viel haben/ auch bißhero alles mit einander zugleich abgegeben/ mit der Zahlung zum längsten auff die in ihrer Clienten Citationibus bestimbte letzte Termine sich einstellen/ und darüber keinen Tag mehr/ bey Straffe 5. Reichsthaler/ vorbey streichen lassen: und 3. ihre Amanuenses und Diener dahin halten/ damit dieselben die bedürffenden Acta bey denen Cantzley-Verwandten/ welche desselben Termins darzu verordnet werden/ und iedes mal zu rechter Zeit auffwarten sollen/ forthin abfordern/ und auch denenselben wieder zustellen/ keines Weges aber in unsere Cantzelley mehr einlauffen/

sen/ und selbst was hinweg nehmen/ sondern bey ernster Straffe sich des enthalten sollen. Wornach sich also ein jeder hinfüro zu achten und vor Straffe zu hüten; Und es geschicht daran Unser ernster Will und Meynung. Urkundlich haben Wir diß Patent mit unserm Cantzley-Secret bedrücken lassen. Geschehen und geben zu Dreßden/ am 7. Octobris Anno 1658.

MANDAT. ELECT. 3. Febr. Anno 1658.

Im Chur-Fürstl. Appellation-Gericht die Erlegung der Sportulen zu rechter Zeit und in guter Reichs- und Land-Müntze concernirend.

P. P. &c.

OB wohl in der Chur-Fürstl. Sächsischen Appellation-Ordnung außdrücklich versehen/ daß die Sportulen und Gerichts-Gebühren allewege ehe/ denn man in der Sache zu versetzen anfähet/ von den Partheyen/ oder dero Anwalden entrichtet oder die Advocaten sonsten zum Versetzen nicht zugelassen werden sollen/ Auch als die Partheyen und Anwälde ie länger ie nachlässiger sich darinne bezeiget / in einem am 22. Sept. Anno 1634. publicirten Decret denen Advocaten mit aufferleget worden/ nicht eher als biß die Sportulen abgetragen/ zu versetzen/ oder selbst dafür zu hafften.

Wann aber auch theils gemelter Advocaten sich bißhero säumig erwiesen/ und die Schuld auff ihre Clienten legen wollen/ welches doch keines weges passiren kan; als wird ihnen hiermit nochmals ernstlich anbefohlen/ und aufferleget/ daß sie von allen und ieden Sachen/ dariñen sie zu versetzen entschlossen/ die gewöhnlichen ienigen Sportulen an guter gantzer Reichs-Müntze vorher unfeilbar außzahlen/ sich deßwegen solche von den Clienten/ gleich ihren eigenen Gebühren/ bey Zeit einfordern/ oder/ in dessen Verbleibung/ von ieder Sache/ darinnen sie verfahren/ dieselben selbst bezahlen und abtragen sollen/ Wornach sie sich also zu achten/ und vor Schaden zu hüten. Urkundlich ist diß Patent mit dem Churfürstl. Sächsischen Cantzelley-Secret bedrucket worden/ Und geben zu Dreßden / am 3. Februarii Anno 1658.

Heinrich von Friesen

Chr. Wildvogel.

MANDAT ELECT. 25. Jul. Anno 1665.

Eben dieses Tenoris, adjectâ Comminatione.

DEm Durchleuchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg/ rc. unserm gnädigsten Herrn/ ist gebürlich vorgetragen worden/ was bey Sr. Chur-Fürstl. Durchl. auff Deroselben jüngst publicirten Anschlag/ unterm dato Dreßden/ den ersten Junii, die bey Abtragung der gewöhnlichen Sportulen eingerissene Unordnung belangend / theils allhier wohnende Doctores Juris und Advocati unterthänigst gesuchet und gebeten.

Wann aber Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Appellation-Ordnung und viele Anschläge ohne das klar und deutlich gnug/ Als lassen Dieselbe es darbey nochmals allerdings bewenden/ Hiemit begehrende/ es solle ein ieder Advocatus, welcher in Chur-Fürstl. Durchl. Appellation-Gericht sich ferner gebrauchen lassen wil/ No Appellation-Ordnung und Anschlägen auch gehorsamlich nachkommen/ und die ordentlichen Sportulen allemal vor dem Rechtlichen Einbringen/ an guter un-

verbothener Reichs- und Land-Müntze/ unfeilbar erlegen/ mit der nochmahligen außtrücklichen Verwarnung/ daß widrigen Falls/ denen Säumigen keine Acta gefolget/ noch Copisten zum Nachschreiben verstattet/ sondern dieselben (ungeachtet die Sachen in Fatalibus bestehen möchten) gäntzlich abgewiesen werden sollen/ Wornach sich also ein ieder zu achten/ und seine Clienten für Schaden selbst gebürlich zu warnen/ Urkundlich ist dieses Patent mit dem Chur-Fürstl. Sächsischen Cantzley-Secret bedrucket/ und ieder Citation vor dießmal ein Abdruck davon beygeleget worden. Signatum Dreßden/ am 25. Julii Anno 1665.

W. G. v. Lüttichau/

Ch. Wildvogel.

MANDAT ELECT. 8. Octobr. Anno 1666.

Daß im Chur-Fürstl. Appellation-Gericht die Advocaten sich zu rechter Zeit zum Versetzen einfinden/ die Acten nicht durch die Jungen sondern durch die Copisten abforden/ richtige Registraturen machen lassen/ die Sportulen zeitig erlegen/ und das Septiduum observiren sollen.

DEr Durchleuchtigste Chur-Fürst zu Sachsen rc. und Burggraf zu Magdeburg/ rc. hat mit sonderbaren ungnädigsten Mißfallen vernommen/ welcher gestalt die meisten von denen Advocaten/ so vor Dero Appellation-Gerichte denen Partheyen in ihren daselbst schwebenden Rechts-Sachen zu dienen nachgelassen/ nicht allein der publicirten Appellation-Ordnung/ sondern auch denen beydes von Ihren in GOtt ruhenden höchstlöblichsten Vorfahren Christmildesten Gedächtnüß darauff ertheilcten vielfältigen Decreten und Anschlägen/ als auch von Deroselben am 3. Febr. und 1 Octobr. Anno 1658. herausgegebenen Mandaten zu entgegen sich unterstünden/ nach ihren Gefallen und Belieben/ auch öffters nur eine halbe Stunde zuvor/ ehe man von der Cantzley zu gehen pflegte/ sich zum rechtlichen Verfahren allererst anzugeben/ und sodann Mittags biß 1. Uhr/ Abends aber biß nach 7. Uhr desselben abzuwarten/ darneben ihren Schreibern und Jungen verstatteten/ in die Cantzley zu lauffen/ die Acta Judicialia hinweg zu nehmen/ und die Gesetze zu selbigen schreiben zu lassen/ wordurch denn nebenst anderer daraus entstehender Unordnung auch dieses erfolgete/ daß beydes keine richtige Registraturen zum Acten wie sich's gehöret/ gebracht/ noch die Cantzley Sportulen gebührend abgegeben/ viel weniger das Gesetze Septendium die schuldige Obacht genommen würde.

Wann aber mehr höchstgedachte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. dergleichen zu verstatten/ und einem ieden in summo hoc Judicio nach seinen Gefallen es machen zu lassen nicht gemeinet/ sondern vielmehr über Dero Appellation-Ordnung und obangeführten darauff erfolgten Decreten/ Anschlägen/ allerdings precise gehalten/ und die bißhero darwider eingerissene Mißbräuche alles Ernstes gäntzlichen abgestellet wissen wollen; Als setzen/ ordnen und befehlen Sie hiermit und in Krafft dieses/ daß hinfüro alle und iede Advocaten/ Procuratores und Anwälde so vor diesen hohen Gericht denen streitenden Partheyen zu patrociniren nachgelassen/ zu der in mehr gedachten Appellation-Ordnung/ wie auch in ieder Citation enthaltenen frühen Tages-Zeit/ und zwar Sommers umb 6. Uhr/ im Herbst aber um 7. Uhr vor Mittage sich angeben/ und in der Versetz-Stube seyn/ des rechtlichen Verfahrens biß um 11. Uhr/ dann nach Mittage von 1. Uhr biß um fünffe abwarten/ und über solche Zeit länger sich nicht auffhalten/ Auch 2. die Acta und eingebrachten

brachten Gesetze/ durch die darzu bestelte und verpflichte Copisten (denen wegen der Zeit zum Nachschreiben gleichfalls gemessene Anordnung ertheilt) aus der Cantzelley abfordern/ keines weges aber/ wie bißhero geschehẽ/ selbsten hinein lauffen/ hinweg und wohl gar nach Hause nehmen/ viel weniger aber solches ihren Dienern und Jungen zu thun verstatten/ Noch 3. das rechtliche Einbringen durch sie darzu schreiben und Registraturen zum Acten machen lassen: Deßgleichen 4. die gebräuchlichen Sportulen nunmehro iederzeit/ ehe und bevor zum Versetzen angefangen wird/ an guter Reichs-Müntze unfehlbar entrichten/ Auch zum 5. darneben das zu tractirung ieder Sache geordnete Septiduum strict ssimè beobachten sollen.

Würde aber ein und ander diesen allen unterthänigster gehorsambster massen nachzuleben sich nicht selbsten bescheiden/ und wider solche Verordnung zu handeln sich gelüsten lassen/ deme soll so denn einziges Stück Acten nicht mehr gefolget/ noch selbiger vor diesem hohen Gerichte zum Versetzen ferner zugelassen/ auch hierüber nach Gelegenheit und Befindung mit anderer unnachbleibender ernsten Straffe beleget werden/ Wornach sich ein ieder hinfüro zu achten und für Schimpf zu hüten wissen wird. Zu Urkund dessen haben mehr höchstgemelte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. dieses Decret eigenhändig unterschrieben/ und dero Chur-Secret darunter zu drücken befohlen/ Geben zu Dreßden am 8. Octobris Anno 1666.

Johann Georg/ Chur-Fürst.

MANDAT ELECT. de eod. Publ.

Daß im Chur-Fürstl. Appellation Gericht die Copisten und Inspectores Actor. zu rechter Zeit zur Hand seyn/ und ihre Schuldigkeit beobachten/ die Acta nicht über die Zeit noch ungewissen Personen oder auch ehe die Sportulen erleget/ folgen lassen sollen.

NAch dem bey Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen/ unsers gnädigsten Herrn/ zur Landes-Regierung verordneten Cantzler und Räthen über die zum Nachschreiben im Appellation-Gericht verordneten Copisten Beschwer geführet worden/ daß selbige nicht zu rechter früher in der Appellation-Ordnung bestimter Tages-Zeit sich in der Versetz-Stube finden lassen/ noch denen Advocaten auff Begehren iederzeit nachschreiben/ sondern mit allerhand nichtigen Außflüchten entschuldigen/ und dadurch verursachen solten/ daß beydes die Advocaten/ als auch ihre Schreiber und Jungen in die Cantzley lieffen/ die Judicial-Acta und Gesetze selbsten hinwegnehmen/ so dann das rechtl. Einbringen von ermelten ihren Dienern darzu geschrieben/ und nach ihren Belieben Registraturen des Anfangs und Beschliessens/ wie auch der Sportulen halber grosse Unrichtigkeit und sonsten andere mehr daher entstehende Confusion gemacht würde; Höchstgedachte Sr. Churfl. Durchl. Cantzler und Räthe aber dergleichen wider die publicirte Appellation-Ordnung und vielfältig darauff erfolgete Decreta und Anschläge lauffenden höchst straffbaren Beginnen ferner also nachzusehen nicht gemeinet/ sondern gäntzlich vermieden und abgeschaffet wissen wollen.

Als wird denen zum Nachschreiben angesetzten Copisten/ wie auch dem der Appellation-Acten ieden Termin absonderlich geordneten Inspectori hiermit ernstlich untersaget und anbefohlen/ daß sie hinfüro allewege zu rechter früher Tages-Zeit/ und zwar Sommers-Zeit um 6. Uhr/ Herbst-Zeit aber um 7. Uhr vor Mittage in der Versetz-Stube oder Cantzley seyn/ und des Nachschreibens biß um 11. Uhr/ nach Mittage aber von 1. biß 5. Uhr mit Fleiß abwarten/ und was in bemel-

ter Appellation-Ordnung sub tit. von Schreibern/ in einen und andern weiter versehen/ in gebührende Obacht nehmen/ auch hierüber die Acta und Gesetze in der Cantzelley von dem darzu bestelten Inspectore (der ob bestimte Zeit gleicher gestalt præcisè in acht nehmen/ und alle wege zu gegen seyn/ die Appellation-Stube zu und auffschliessen/ Niemanden über die gesetzte Stunde zu verfahren nachlassen/ auch fleissige Auffsicht tragen/ und zugleich mit auffzeichnen soll/ welcher Advocat die Acten abholen lässet/ und wenn derselbe patrociniret) abfordern/ und selbige hinwieder zustellen/ Auch einigen Advocaten/ wer der auch sey/ eher die begehrten Acten nicht folgen lassen noch nachschreiben/ bevor derselbe die gehörigen Sporteln erleget/ widrigen fals sie solche selbst zuerstatten schuldig seyn sollen.

Würde aber ein oder der ander seine hierunter obliegende Pflicht und Schuldigkeit vorgeschriebener massen nicht in acht nehmen/ der soll seines Dienstes entsetzet und noch andere Straffe gewärtig seyn/ Wornach sich ein ieder zu achten/ und für Schimpff zu hüten wissen wird. Urkundlich ist diß Patent mit dem Chur-Fürstl. Cantzley-Secret bedruckt worden/ und geben zu Dreßden/ am 8. Octobr. Anno 1666.

MANDAT ELECT. vom 13. Junii Anno 1661.

Wider der Advocaten Anzügligkeiten im Setzen und Schrifften/ und Unbescheidenheiten in Judiciis.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich Cleve und Berg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun kund/ Ob zwar in unserer Landes Policey- und Gerichts-Ordnung wie auch dem Torgauischen Außschreiben und der jüngst publicirten Erledigung der Landes-Gravaminum klar versehen/ daß die Advocaten und Procuratores vor denen Gerichten im Reden und Schreiben sich gebührender Bescheidenheit gebrauchen/ auch darbey aller stachlichten anzüglicher Worte/ so wohl gegen die Gerichte/ als ihrem Gegentheil und dessen Beystände enthalten sollen/ Und Wir Uns versehen/ es würden besagte Advocaten und Procuratores wie auch die Parthehen selbst solchen gehorsamlich nachkommen/ So müssen Wir doch vernehmen/ daß seithero etzliche derselben sich unterstanden/ nicht allein bey denen rechtlichen Verfahren und andern Schrifften vor unsern hierzu bestalten Gerichten so wol als angeordneten Commissionen/ sondern auch vor unserer Regierung bey mündlicher Verhör/ gegen unsere verordnete Cantzler und Räthe/ wie auch dero Deputirten/ mit Hindansetzung gebührigen Respects, allerhand unbescheidener Reden/ und anderer Ungebühr zu gebrauchen.

Wann Wir dann darob ein ungnädigstes Mißfallen tragen/ und dergleichen Beginnen ferner nachzusehen nicht gemeinet/ sondern über unsern publicirten Verordnungen aller dings steiff und fest gehalten wissen wollen; Als befehlen Wir hiermit zum Uberfluß noch einsten und ernstlichen/ daß/ daferne einer oder der andere unter denen Parthehen so wol/ als deren Advocaten/ Procuratoren und andern/ es sey vor unserer Regierung/ Appellation-Hof- und andern Gerichten/ oder auch denen verordneten Commissarien/ vorgedachter massen darwider zu handeln sich nochmahls gelüsten lassen würde/ denen Advocaten ohne Ansehung der Person das practiciren gäntzlich verbothen/ oder auch nach Befindung beydes sie und ihre Principalen entweder mit Gefängnüß oder nahmhafften Geld-Straffe beleget werden sollen. Wornach sich ein ieder zu achten/ und vor Schimpf

und

und Schaden zu hüten wissen wird. Hieran geschicht unser ernster Will und Meinung. Zu Urkund mit unsern zu End auffgedruckten Cantzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden/ den 13. Junii Anno 1662.

MANDAT den 30. Augusti 1671.

Von Sechsten Gülden derer Capitalien / so denen Kirchen/ Schulen/ Hospitalien und andern piis causis unserer Lande zuständig.

Von GOttes Gnaden Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg ꝛc. Chur-Fürst/ ꝛc.

Veste/ Hochgelahrte/ Räthe/ Lieben Getreue/ Euch wird erinnerlich seyn/ wie sich eine geraume Zeit hero wegen derer Capitalien / so denen Kirchen / Schulen / Hospitalien und andern piis causis unserer Lande zuständig/ die Frag ereignet/ ob dieselben mit Fünff oder Sechs von Hundert verinset werden sollen? Nun Wir dann dieses Werck/ mit dessen einlauffenden umbständen nicht allein durch unsere Raths-Collegia in reiffe deliberation gezogen/sondern es auch bey neulichsten Land-Tag Unserer getreuen Landschafft zur berathschlagung zustellen lassen / und Wir nunmehro nachfolgender Resolution schlüssig worden. Daß/so viel das Erste tempora præterita betrifft/ von denen Debitoribus, die mit gewissen Capitalien/ Kirchen/Schulen/ Hospitalien und andern piis causis verhafftet/ und in unserm Churfürstenthumb und incorporirten Landen angesessen/ wann anders Sechse von 100 verschrieben/ nicht unbillich solcher Zinß gefordert/ und im Fall von Anno 1628. an/ biß auf den Land-Tags Abschied Anno 1661. von dergleichen Zinsen etwas rückständig/ solche Reste de jure exegirt werden können/ auch der Richter darauf zu erkennen schuldig / und zwart/ daß darunter nicht distingvirt werde/ ob das Debitum ex mutuo pacto retrovenditionis, antichretico, vel qvocunq; alio pacto herrühre/ es were dann / daß ein anderes verglichen oder verrechnet.

Fürs andere/ daß seither dem Land-Tags-Schluß Anno 1661. und ins künfftige von den mehr berührten piis causis eben so wenig / als andern Creditoribus, Sechs von 100. als ein Zins/ ob er gleich verschrieben/ oder noch verschrieben werden möchte/ es rühre abermahl ex mutuo pacto retrovenditionis vel ultimâ voluntate her/ zu fordern/ noch in Judiciis darauf zuerkennen/ iedoch auch/ daß der Debitor, so seither Anno 1661. gleichwohl bißhero verschriebener massen 6 von 100. freywillig entrichtet/ solchen 6ten Gülden (die lites so daraus entstehen könten zu vermeiden) ex condictione indebiti zu repetiren/ keines weges Macht habe. Das ...aber nehmen wir billig aus/ wenn einer per legatum, fidei commissum oder ...nationem, tàm inter vivos, qvàm mortis causâ seine Erbschafft beschweret/ oder vor sich und seinen Erben versprochen hette / annuos reditus ad certam piam causam abzustatten/ da dann die Erben/ wenn sie gleich competentem sortem, den Zinß auf 6. pro 100. gerechnet/ dazu ausgesetzet/ auch darüber qvittiret/ demnach ...n alhier bloß ad mentem Testatoris & favorem piæ causæ zusehen/ den Abgang zu ersetzen schuldig seyn sollen/ Ingleichen soll außgeschlossen seyn/ wann einer gewisse Reditus ad certam piam causam obgesetzter massen gewiedmet/ und etwa daß es desto richtiger erhoben würde/ darzu eine gewisse Schuld-Post außgesetzet hette/ da dann abermahl/ weiln nicht so wohl die Schuld-Post als annui reditus legiret, und die Schuld Post nur demonstrationis & facilioris perceptionis causa angehangen/ die Erben den Abgang zu ersetzen anzuhalten.

Was

Was aber die von den Geistlichen Ærariis außgeliehenen nomina & [illegible] betrifft/ diese bleiben allerdings sub Regula, daß sie höher als mit 5. von 100. nicht verzinset werden söllen. Mit gnädigsten Begehren/ ihr wollet/ do in unsern Appellation-Gericht zwischen denen Partheyen dißfals Irrungen fürkommen dieselben auf solche Maaß bescheiden. Daran geschicht Unsere Meinung/ und Wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen/ Datum Dreßden am 30. Augusti An. 1673.

Johann Georg Churfürst.

Heinrich Fr. H. v. Friesen/

Ant. Wol.

Dem Vesten und Hochgelahrten Unsern Lieben Getreuen/ verordneten Præsident und Räthen Unsers Appellation-Gerichts zu Dreßden.

MANDAT Wegen Suchung der Lehen und gesamten Hand/ den 1. Junii 1657.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir JOHANN GEORG der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ und desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens/ und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zum Ravenstein ꝛc. Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambt-Leuthen/ Schössern und Verwaltern auch Bürgermeistern und Räthen der Städte/ und sonsten allen andern/ welche gewisse von Uns zu Lehen gehende Gütere besitzen/ Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Würdige/ Wohlgebohrne/ Veste/ Hochgelahrte/ auch Ersame und Weise/ Liebe Andächtige und Getreue/ Uns ist gebührlich vorgetragen worden/ welcher gestalt nach seeligem Ableiben des weiland Durchleüchtigen/ Hochgebohrnen Fürstens/ Herrn Johann Georgens des Ersten/ Hertzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürstens/ Landgraffens in Düringen/ Marggraffens zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraffens zu Magdeburg/ Graffens zu der Marck und Ravensberg/ Herrns zu Ravenstein/ Unsers gnädigen/ hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters/ Christlöblichsten Andenckens/ Ihr zum theil/ und sonderlich die jenigen so hiesigem Land-Tage bißhero beygewohnet/ umb die Lehen und gesambte Hand an eüeren und eüerer Mitbelehnten Gütern unterthänigst angesuchet/ Erinnern Uns auch/ was für Verhinderungen deßwegen seithero vorgefallen.

Nachdem aber durch Göttliche Verleihung/ solche Impedimenta nunmehr aus dem wege geräumet/ und Wir entschlossen/ einem ieden unserm Vasallo wenn er zuvor der Lehen gebührende Folge thun wird/ seine von Uns habende Güter zu Lehen reichen/ auch die gesampte Hand/ woran er derselben befugt/ ertheilen zu lassen/ Dabey aber vernehmen/ daß viel Vasalli zu befinden/ welche/ was ihnen bey Suchung der Lehen und gesampten Hand zu thun gebühret/ nicht eigentlich wissen/ Als haben wir für nöthig erachtet/ dieselben zu ihrem besten durch diesen unsern offenen Brieff zu bescheiden.

Und

Und anfänglich zwar/ Nachdem ein ieder Vasall schuldig/ seine Lehen oder ge-
npte Hand zu rechter Zeit/ und/ wo müglich/ in eigner Persohn zu suchen/ und
rbey die gewöhnliche Erb-Huldigung und Lehens-Pflicht selbst abzulegen/ So
sehen Wir Uns/ die Unserigen werden solches gleichfalls in guter Obacht zu neh-
n wissen/ sich dessen zu entbrechen nicht unterstehen/ sondern ufn Fall ihnen etwa
ebliche Verhinderungen vorfallen/ so lange Indult bitten/ oder/ da ihnen selbst
rscheinen gar nicht müglich/ alsdann erst gewisse Persohnen an ihre statt mit
gsamen Vollmachten abordnen/ Wer dann Uns seine Pflicht einmahl abgele-
haben wird/ der soll/ wie bißhero bräuchlich gewesen/ uf künfftige Lehens-Fäl
bey einem Handschlage (welchen er bey vorfallenden Verhinderungen durch ei-
gnugsamb Gevollmächtigten thun mag) gelassen werden/ Daß aber viel biß-
o sich unterfangen/ ihre Lehen und gesambte Hand durch blosse eingeschickte
plicationes zu suchen/ und darüber stracks Muth-Zeddel und Lehen-Briefe zu
en/ das soll hiemit gäntzlich abgeschaffet und verbothen seyn.

Ferner/ und wenn unsere Lehn-Leute erscheinen/ und die von uns habende Le-
und gesambte Hand suchen wollen/ Sollen sie zugleich ihre darüber erlangte
th-Zeddel und Lehen-Briefe mit zur Stelle bringen/ und dadurch ihr Befü-
s bescheinigen/ Insonderheit ietzo/ da wegen Menge derselben in unser Cantzley
alles aufzusuchen/ viel zu lange werden wolte.

Wann sie dann/ Drittens beliehen worden/ So wollen wir auch/ daß sie dar-
ihre aufs neue gefertigte Lehen-Briefe/ umb den von Alters her gewöhnlichen/
ichen Cantzley-Tax/ unverlangt ablösen/ und solches zu thun einen schrifftli-
Revers von sich stellen sollen. Und weil so viel Lehen-Briefe/ als einzukommen
gen/ in unser Cantzley auf einmahl nicht abgeschrieben/ und auch zugleich ins
ne gebracht werden können/ Als wollen Wir/ daß ein ieder Vasallus (Inmaß-
on Alters hergeschehen/ und bey unser Cantzley befindlich/) neben seinem Le-
Briefe/ auch zugleich eine aus demselben Original mit Fleiß gefertigte/ und
s halbe Papier Conceptsweise geschriebene Copey mit übergebe/ damit diesel-
ach beschehener collationirung in unser Cantzley vidimiret/ und das Original
gen wieder zurück gegeben werden könne.

Nachdem wir auch/ zum Vierdten/ vernehmen/ daß bey hochseelig gedachten
s Herrn Vaters Gnaden Regierung/ gar viel Lehn-Briefe ungefertiget/
erselben Concepta zum theil bey den Lehn-Leuthen selbst/ theils aber in unse-
lembtern zurück blieben/ aus Ursachen/ daß dieselben Vasalli entweder in die
Lehen-Briefe mehr/ als in den vorhergehenden begriffen/ hinein gerücket
wollen/ oder wegen ihrer Mitbelehnten/ Erbtheilungen und anderer Ursa-
ich auffg halten/ So erklären Wir Uns hiemit außdrücklich/ daß Wir von
rialibus in den neuen Lehen-Briefen mehr nicht/ als was in den nechst vorge-
n exprimiret passiren lassen können/ Dafern aber einer und der ander ein
ers außzuführen vermeinet/ derselbe kan deßwegen umb gewisse Commissa-
nterthänigst ansuchen/ und derselben Bericht oder Proceß einsenden/ Soll
ann/ nach Befindung/ mit solchen Stücken absonderlich beliehen/ und in
igen Lehen-Briefen dieselben mit exprimiret werden/ Inmittelst wird ein
as jenige/ was ihme bey dem neuen Lehn-Briefe zu erinnern erlaubt/ Als
die Nahmen und Ordnung der Mitbelehnten/ auch Censiten/ und anders/
en Formalibus gehörig/ alsobald Anfangs/ beneben den Lehen-Briefe und
Abschrift mit zu übergeben/ sich euserst bemühen/ und dadurch seinen Lehen-
umb so viel desto mehr befördern helffen.

Was dann/ Fünfftens/ die Unmündigen belanget/ lassen Wir es bey unsers
Vaters/ am 4. Octobris Anno 1647. ertheilten Resolution, (darinnen de-
en zu Ablegung ihrer Lehens-Pflicht biß sie das 18. oder auch/ da es von nö-
as 21. Jahr ihres Alters erfüllet/ Indult verstattet/) gleichfalls verbleiben/

(D) auch

auch geschehen/ daß nicht allein ihre Mütter/Geschwister/und Vormünden/ sondern auch andere derselben Agnaten und Mitbelehnete/ ihrentwegen umb Indult unterthänigst ansuchen mögen/ Jedoch/ daß in solchen Supplicationibus nicht allein der Unmündigen Alter/sondern auch wenn ihre Eltern oder Agnaten mit Tode abgangen/ mit Fleiß berichtet werde.

Endlich und vors Sechste/wollen Wir auch mehr hochgedachtens unsers Herrn Vaters/unterm dato Dreßden/ den 6. Julii Anno 1622. publicirte Verordnung/ darinnen die ohne unsern Vorbewust und Ratification vorgenommene Theilungen und Verkauffung der Ritter-Güther verbothen worden/ anhero wiederholet haben/ Mit gnädigstem Begehren/alle und iede unsere Vasalli wollen dem allen also gehorsambst nachleben. Daran vollbringen sie unsere zuverlässige Meinung/ und Wir seynd ihnen mit Gnaden wohl zugethan/ Zu Uhrkund mit unserm aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt/ Und geben zu Dreßden/ am 1. Junii. Anno 1657.

Chur-Fürst Johann Georgen des II. wiederholtes Lehens-Mandat und General-Indult, den 21. Sept. 1657.

VOn GOTTes Gnaden Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst/ auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens/und an Enden in solch Vicariat gehörende/ dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ Entbieten allen und ieden unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt und Ambt-Leuten/ Schössern und Verwaltern/ auch Bürgermeistern und Räthen der Städte und sonsten allen andern/ welche gewisse von Uns zu Lehen gehende Güter besitzen/ Unserm Gruß und Gnade zuvor/ Würdige/ Wohlgebohrne/ Veste/ Hochgelahrte/ auch Ersame und Weise/ Liebe Andächtige und Getreue/ Wir tragen keinen Zweiffel/ es werde unsere Verordnung/ die Wir allen unsern Vasallen zum besten umterm Dato Dreßden/ den 1. Junii nechst verschienen/ im offenen Druck außfertigen lassen/ euch numehro insinuiret oder publiciret worden seyn/ Hätten Uns auch versehen/ es würde solch Patent mehrern Effect gehabt haben/ Vernehmen aber/ daß demselben noch nicht allerdings nachgelebet werden will/ Sondern theils Vasalli gantz ungefast erscheinen/ und weder Lehen-Briefe noch Brevia testata oder Muth-Zeddel vorzulegen haben; Andere nur alte Muth-Zedel/sonderlich wenn es die gesampte Hand betrifft/ produciren/ die neuern aber (daraus/ wie der Lehen oder gesampten Hand Folge geschehen/ ersehen werden muß) verlohren haben wollen; Etliche gar unleserliche und übel- oder nicht auß halbe geschriebene Copeyen eingeben; Viele in die Gedancken gerathen/ als wann sie ihrer Lehen-Güter und Mitbelehenschafften halben/ nichts Schrifftlich mitbringen dürfften/ Sondern Wir solches am 1. Junii (ungeachtet doch unser Mandat ein anders besagt) gäntzlich abgeschaffet und verbothen hätten. Die meisten auch bey den vorigen Lehen-Briefen das jenige/ was darinnen zu ändern nöthig/ nicht erinnern/ und von ihren Mitbelehnten/ob dieselben noch leben oder todt/ ingleichẽ ob sie Lehens-Erben gelassen oder nicht/ wenig oder gar nichts wissen wollen.

Wann Wir dañ dannenhero bewogen worden/angeregete unsere vorige Verordnung zu wiederholen/ und noch deutlicher zu erklähren/ Als ist hiermit unser Begehren/daß die jenigen Lehen Leuthe/so ihrer Lehen Güter und Mitbelehenschafften halben/sich noch gestellen sollen/für allen Dingen/wo nicht in einer förmlichen Supplication, doch zum wenigsten in einem offenen von ihnen unterschriebenen Memorial, die jenigen Güter/Lehensbaarschafften und andere Lehenstücken/ darauf sie

die Lehen oder gesampte Hand suchen/ordentlich specificiren/ und solche Specification mit richtigen Lehen- oder Muthzedeln auch Lehenbriefen in Originalibus alsobald bestärcken/ Dabey aber (2.) nicht nur alte/ sondern die neuesten uf die jüngsten Fälle gerichtete Documenta produciren/ Oder/da dieselben verlohren/ bey unser Cantzley (3.) begläubter Abschrifft vorhero sich erholen/ und solche beylegen/ Jngleichen auch (4.) wegen der Abgeleibten Mitbelehnten und derselben nachgelassenen Lehens-Erben/ auch was sonsten etwa in den neuen Lehen-Briefen zu ändern nöthig/ richtige Verzeichnüsse mit eingeben/ und darinnen Jahr/Monat und Tag/wenn einer oder der andere todes verblichen/so viel müglich/mit exprimiren/ Wo aber gantz keine Lehen-Briefe/weder bey ihnen noch in unser Cantzley verhanden/ (5.) über ihre Güter und Lehenstücke gewisse Erb-Register vor Notarien und Zeugen aufrichten/ und in forma probante zu unser Confirmation (damit die Lehen-Briefe desto sicherer darauf fundiret und eingerichtet werden mögen) einsenden/ Die jenigen aber/so albereit beliehen worden/ und doch ihre Lehen Briefe/ neben denen zugehörigen Abschriften nicht eingegeben/ dasselbe (6.) binnen Sächsischer Frist noch unfeilbar thun sollen.

Dahinkegen und weil Wir Uns erinnern/ welcher gestalt von Antrit unser Churfürstl. Landes Regierung biß auf die Zeit/ da Wir die Lehen zum ersten ertheilt lassen/ etliche Monat verstrichen/ So wolle wir denen jenigen/ so die Lehen oder gesampte Hand noch zu suchen haben/ damit sie sich desto besser dazu gefast machen können/ biß auf den 1. Mai des (GOtt gebe mit Glück und Friede) herbey nahenden 1658. Jahres/ ein General Indult und Anstand hiemit gegeben haben/ Nicht zweifelnd/ ihr alle werdet unsere Landesväterliche Vorsorge mit Danck erkennen/ und hinfüro unsere Verordnungen desto fleissiger beobachten/ damit Wir widriges falles zu ernster Verfügung nicht veranlasset werden mögen/ Jnmassen Wir den auch Verordnung gethan/ daß die eingekommenen Lehen-Briefe/ wofern die darzu erforderten Erinnerungen binnen Sächsischer Frist noch nicht einkommen/ durchaus nach den nechst vorhergehenden eingerichtet und ausgefertiget werden sollen. Wornach sich also ein ieder zu achten/ Und es geschicht daran unsere Meinung/ Zu Uhrkund mit unserm aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/ am 21. Septembr. Anno 1657.

Chur-Fürstl. Deciliv-Befel/ wie es mit Bezahlung der Wechsel-Briefe/ derer Verfall-Zeit/ Jngleichen wegen der Commission-Wahren/ hinfüro in Leipzig gehalten werden soll/ vom 4. Septembr. 1669.

VOn GOttes Gnaden Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ ꝛc. Chur-Fürst. Lieben Getreue wir haben aus euern eingesendeten unterthänigsten Berichten und gehorsambsten Ansuchen verlesen hören/ was die Kauffmannschafft in unsere Stadt Leipzig denen Commercien zum besten in dreyen Puncten erinnert/ und wie sie verlanget/ ob bey noch instehenden Reichs-Tag solche in Berathschlagung und folgenden Reichs-Abschied gebracht werden könten.

Wann wir nun was den Commercien dieser Lande zum Aufnehmen dienen kan/ gnädigst zu befördern geneigt seynd/ darneben aber befunden/ daß die von der Kauffmannschafft angegebenen specialitäten sich bey allen Handel-Städten im Heil. Römischen Reich schwerlich dürfften practiciren/ noch als ein General-Regul in den Reichs Schluß bringen lassen/ Als haben Wir Uns resolviret/ dießfalls als der Landes-Fürst/ und in Krafft der Uns hierinnen zustehenden Gewalt und auf inzwischen nochmahl erfolgtes unterthänigstes Ansuchen bey unserer Stadt Leipzig absonderliche Verordnung und Anstalt zu verfügen/ Und zwar fürs erste was

ste/ was anbelanget die Wechsel-Brieffe und deren Beobachtung/ da lassen Wir es bey unser am 21. Jul. Anno 1660. hierunter gethanen Declaration und deren deutlichen Buchstaben nochmahls bewenden; und allerdinges darinnen Vergnung enthalten/ daß über Wechselbrieffen von einem ieglichen/ der sie von sich gestellet/ und mögen betreffen wen sie wollen ohne Unterscheid der Personen steif und fest zu halten/ Also werdet ihr auch darauff acht zu geben wissen/ daß sie beydes so wohl von dem/ der sie von sich gestellet/ als dem welcher dieselben produciret, respectiret, und nicht minder gegen die jenigen/ welche der Handlung nicht zugethan/ dieselben seyn Adel oder Unadel/ Gelehrte oder Ungelehrte/ sitzen in öffentlichen Ehren-Aemptern oder nicht/ als die Handelsleute selbst/ der Schärffe nach verfahren werde/ Nachdem aber auch/ zum Andern/ die Handelsleute bißhero geklaget/ daß das Nürrenberger Geleite in Abziehen von Leipzig keine gewisse Zeit halte/ und gleichwohl solcher Abzug der Terminus der Verfallzeit in der Zahlung so wohl der proteste in Wechselbrieffen seyn solle;

Als ordnen und setzen wir vielfältige Unrichtigkeiten und Irrungen zu vermeiden/ daß hinfüro der Donnerstag in der Zahl-Woche oder wenn im Neuenjahrs-Marckte der Marckt sich nicht auf dem Sontag anhebet/ der fünffte Tag in der Zahl-Woche/ eingerechnet den Tag/ wenn nach Ablauf der ersten Woche der Marckt außgelautet wird/ darzu deputiret, und biß 10. Uhr auf dem Abend die proteste der Wechselbriefe passiren/ nach zehen Uhr aber keine proteste mehr angenommen werden sollen.

Drittens wollen Wir es wegen derer Güter/ welche einem oder dem andern in Commission gegeben/ allerdinges in anderen Handels-Städten eingeführet und üblich seyn sol/ nicht weniger bey unserer Stadt Leipzig dergestalt hinfüro gehalten und in acht genommen wissen/ daß der jenige so von einem andern Wahren in Commission zuverkauffen empfangen/ dabeneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden/ wegen seines Vorschusses an dem empfangenen Wahren sich bezahlet zu machen berechtiget/ auch da in Fallimenten und sonsten solche Wahren mit Arrest oder Verboth beladen würden/ er mehr nicht/ als das Residuum/ so nach seiner Befriedigung übrig verbleibet/ heraus zu geben schuldig seyn solle/ mit Begehren/ ihr wollet dieses alles der Kauffmannschafft dem Herkommen gemeß publiciren/ und darüber so viel an euch ist/ unverbrüchlich halten/ Daran/ so wir euch zu unserer Resolution hinwiederumb vermelden wollen/ erstattet ihr unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden/ am 4. Septembris Anno 1669.

Johann Georg Churfürst.

Heinrich Fh. von Friesen.

Ant. W.

Unsern Lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

PATENT wegen Herrenlosen Gesindes und Strassen-Raubes/ den 24. Februar. 1617.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johanns George/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Land-Graf in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ etc. Fügen hiermit allen und ieden unseren Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Amptleuten/ Verwaltern/ Schössern/ Befehlichshabern/ Bürgermeistern und Räthen der Städte/ Richtern/ Schultheissen/ Gemeinden/ Flecken/ Dörffern/ und sonst ingemein allen Unterthanen und Verwandten/ Auch allen andern dieses Briefs Ansichtigen/

ldigen/ neben Entbietung unsers Grusses/ Gnade und geneigten Willens/ zu
issen/ Wiewohl unsere hochlöbliche Vorfahren hiebevorn zum öfftern/ auch Wir
och neulich/ als den 10. August. An. 1613. wie ihr euch zu erinnern ernstliche/ Mandata
aben außgehen lassen/ welcher gestalt es der Herrenlosen umblauffenden Knech-
und Gartbrüder halben gehalten werden solte/ Wir Uns auch gäntzlichen
rsehen/ es würde solchen unsern Geboten und Verboten wircklichen nachgegan-
n und gelebet worden seyn/ Daß Uns doch gläubwürdig vorkömpt/ wie in unsern
hur- und Fürstenthumen/ vornemlich aber/ an deroselben Grentzen/ allerhand
errenlose Knechte/ umblauffende Gartbrüder/ auch Land- und Marckt-Bett-
hin und wieder/ und zwart etlicher Orte fast starck und mit ziemlichen Hauffen
mbschweiffen/ den Leuten stracks mit grosser Ungestümb und Frevel in die Höfe
d Häuser lauffen/ und da man ihn nicht ihres Gefallens geben will/ die Scheu-
n und Gebäude abzubrennen/ auch denen Personen so von Uns und unsern
terthanen uff solche Gesellen achtung zu geben bestellet sind/ dräuen/ hierüber
viel wege grossen Muthwillen/ mit Wegelagern/ Gotteslesterung und anders
iben/ den armen Leuten beschwerlich seyn/ und ihnen allerley Schaden zufügen/
d nach vollbrachten Unfug/ sich von einem Ort zum andern begeben/ und der-
ichen begehen sollen.

Wann Wir dann hierob ein gantz ungnädiges Mißfallen tragen/ und Uns
Obrigkeit und Ambts wegen schuldig erkennen/ unserer armen Unterthanen
bey ietzigen schweren theuren Zeiten/ und sonsten gnugsam bedrenget/ und ihre
th haben) Schaden zu verhüten und abzuwenden. Als wollen Wir demnach
obgedachte hiervorige außgegangene Mandata, Gebot und Verbot hiermit
euert/ und euch allen und ieden/ bey Vermeidung unserer Ungnade und unnach-
lichen Straffe ernstlich befohlen und aufferleget haben/ daß solchen Mandaten
/ ihr euch stracks verhaltet/ auf solche umblauffende Herrenlose/ muthwillige
rtten-Knechte und Personen/ (welche Inhalts voriger Außschreiben vorlängst
Garttens in unsern Landen sich enthalten sollen) mit Fleiß achtung gebet/ auff
reiffen und streiffen lasset/ und do einer oder mehr in unsern Landen betreten/
des Garttens unterstehen/ den armen Leuten wie berührt/ Schaden zufü-
oder sich sonsten ungebührlich verhalten/ und diß unser Geboth und Verboth
schreiten würden/ den oder dieselbigen zu gefänglicher Hafft bringet/ und Uns
umlichen es berichtet/ damit solche muthwillige Verbrecher in ernste Leibes-
affe genommen werden mögen/ Zu welchen Ende ihr denn vermöge voriger unse-
lußschreibē einander unverzüglich eilende Handreichung und Hülffe durch den
kenschlag und sonsten thun wollet den Verbrechern nachfolgen/ und Fleiß an-
en/ daß sie nicht entrinnen/ sondern zu hafften und gebührlicher Straff ge-
t/ und dadurch der armen Leute Besserung und Schaden vorkommen werde.
n im Gegenfall/ und do einer oder mehr solchen gehorsamlich nicht nachkom-
und wegen seiner Nachlässigkeit iemands von vorgemeldten Knechten Scha-
ugefüget werden solte/ wollen Wir Uns gegen denselben/ oder da er dessen über-
/ mit gebührender Straffe zu bezeigen wissen/ Welche aber ehrliche/ bekand-
iegs-Leute sind/ die mit unserm Vorwissen umb ihr Geld in verschlossenen
ten zehren/ oder auch die jenigen/ so in und durch unsere Lande/ Chur- und
ten thumb reisen/ redliche gute Paßporten haben/ den Leuten keinen Scha-
un/ noch sonsten mit Gartten verdrießlich und beschwerlich seyn/ sondern
len/ sich friedlich/ ruhig und still halten/ sollen hierunter nicht gemeinet seyn/
rn unverhindert ihren Durchzug und Paß haben/ An deme geschicht un-
e ernstliche endliche Meinung/ Zu uhrkund mit unserm aufgedrucktem
Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/ den
24. Februar. Anno 1617.

PATENT wegen verlauffenen und Herrenlosen Gesindes/ wie auch Strassen-Raubes/ den 15. Decembr. Anno 1621.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johannes Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ und Burggraf zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ rc. Entbieten allen und ieden unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Amptleuten/ Amptsverwaltern/ Schössern/ Gleitsleuten/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen der Städte/ Schultheissen/ Gemeinden/ und sonsten allen unsern Unterthanen/ auch Stiffts- und Schutz-Verwandten/ Unsern Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ Und fügen ihnen hiermit zu wissen/ Ob wohl der weyland Hochgebohrne Fürst/ Herr Augustus/ Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen/ unser Groß-Herr Vater/ Christmilder Gedächtnüß/ in der Anno 1555. publicirten Landes-Ordnung/ ingleichen die nachgehende Chur-Fürsten zu Sachsen/ zu unterschiedenen Zeiten und Jahren/ wie auch Wir selbsten/ Anno 16.. und 1617. wegen des Strassenraubes und Plackerey/ nothwendige gewisse Versehung gethan/ dadurch die Strassen gesaubert/ und männiglichen sicher wandeln und reisen können/ So vermercken Wir doch/ daß dieselben fast in Vergessen gestellet/ und wenig/ auch wohl gar nicht in acht genommen/ und solchen von unsern Beambten mit dem Fleiß/ wie sichs gebühret/ nicht nachgegangen werden wollen. Daraus dann erfolget/ daß/ ungeachtet die Läuffte ohne das ietzo sorglich und gefehrlich/ viel Herrenloses/ verdächtiges Gesindel/ zu Roß und Fuß hin und wieder in unsern Churfürstenthumben und Landen sich zusammen rottet/ allerley hochsträflichen Muthwillens/ Plackerey und anderer Thätligkeiten/ nicht allein auff den Gräntzen/ sondern wol mitten im Lande/ ja in Städten und Herbergen/ in viel Wege sich untersteher/ und die Strassen unsicher machet/ welches Wir nicht mit geringer Beschwerung aus denen bey uns einkommenden Klagen bißhero befunden/ Derohalben aus getreuer Vorsorge/ so Wir vor unserer Lande und Leute Gedeyen/ Wolfahrt und Auffnehmen tragen/ eine Nothdurfft zu seyn erachtet/ angeregte Mandata und Außschreiben/ welche hiebevorn unsere löbliche Vorfahren/ wie auch Wir öffentlich außgehen lassen/ zu verneuern und zu wiederholen/ und solchen Landfriedbrüchigen/ reuberischen/ unerbaren Handlungen mit gantzen Ernst zu begegnen/ dieselbe außzurotten/ und unsere Lande/ Fürstenthumb/ zugehörige Stiffte und Schutz-Verwandte/ förder hiervor gnediglichen zu versichern.

Erneuern und wiederholen demnach dieselben sambt und sonders wörtlich anhero/ und befehlen hiermit allen und ieden unsern Unterthanen und Schutzverwandten/ sonderlich aber allen unsern Beambten und Dienern/ wie die Nahmen haben mögen/ ingleichnüß den Wirthen und Kretzschmarn in Städten und Dörffern/ daß sie angeregten Mandaten zu schuldigster Folge/ auff dergleichen verdächtige Reisige oder Fußgänger fleissige Auffsicht haben/ und Bestallung machen/ und do sie dieselben vermercken/ daß sie sich bey ihnen umbdrehen/ oder sonsten verdächtig aufenthalten/ solche alsbald gefänglichen annehmen oder do sie ihrer nicht mächtig seyn können/ mit Gerüffte und Sturmschlägen nacheilen/ und so lang verfolgen/ biß sie erlanget/ zu hafften/ und nach Verdienst zu gebührender Straff gebracht werden mögen.

Und ob iemand/ wes Standes er sey/ in unsern Landen/ die jenigen/ so im Verdacht stand/ oder böser Handlung verdächtig/ beherberget/ ihnen Vorschub oder Beförderung/ es geschehe unter was Schein es wolle/ thun würde/ So sollen alsdann dieselben

dieselben Vorschuber/ Förderer/ Häuser und Heger nicht weniger dann die Thäter und Beschädiger/ und als ob sie die That selbsten verübt/ darumb gestrafft/ und ihnen darwider keine Entschuldigung noch Behelff/ über diese unsere offene Warnung und Verboth zugelassen werden.

Damit man auch solcher schädlichen und friedbrüchigen Leute desto förderlicher mächtig seyn möge/ Sollen unsere Haupt- und Amptleute/ auch die von Adel und Schutzverwandte/ in ihren Embtern und Gebiethen in allen offenen Flecken und Dörffern die Anordnung machen/ wann sie dergleichen rauberische Handlung/ oder daß verdächtige Reuter und Fuß-Knechte verhanden seyn sollen/ vermercken/ daß sie sich alsdann unseumlich und ohn allen Verzug/ die Einwohner in denselbigen Flecken oder Dörffern zum stärckesten versamlen/ den Glockenschlag thun und dann uf Anruffen der Beschädigten/ oder der jenigen so nacheilen/ oder aber auch in Mangelung dessen/ aus eigener Bewegnüß zu Roß und Fuß mit ihren besten Gewehren folgen/ und die Thäter oder Verdächtigen zu hafften zu bringen/ allen müglichen Fleiß anwenden/ und welche Flecken oder Dörffer einen Glockenschlag hören/ sollen also förder den Glockenschlag thun/ sich versamlen/ und wie oben berührt/ verhalten.

Wie nun diese unsere Verordnung und Mandat allen und ieden unsern Unterthanen zum besten gemeinet und gereicht/ Wir uns auch billich versehen/ es werde männiglichen/ bevorab unsere Beambten/ diesen unsern Befehl mit schuldigem Fleiß/ Ernst und Eyfer verrichten/ und solchem allerdings unweigerlich nachkommen/ Do aber dennoch über Zuversicht hierinne iemand/ wer der auch sey/ überführet würden/ daß er/ wer solche Bevehder/ Räuber und Leutplacker/ und wie sie mit Nahmen heissen/ Wissenschafft gehabt/ solche aber nicht angemeldet/ noch auch ohne sonderbahren unsern Befehl/ zu hafften gebracht/ oder auf der Beschädigten Anruffen/ nachlassig/ oder in Nacheilen seumig und hinterstellig/ befunden werden solte/ gegen den oder dieselben wollen Wir mit unnachläßiger Leibes-Straffe einen solchen Ernst gebrauchen/ daß andere daran sich stossen/ und zur gehorsamer Folge desto mehr Ursach haben sollen. Darnach sich ein ieder zu richten/ Und geschicht hieran Unser zuverläßiger Wille und Meinung/ zu Uhrkund mit Unserm zu Ende auffgedrucktem Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/ den 15. Monatstag Decembris, Anno 1621.

Chur-Fürst Johann Georgen des Andern MANDAT,

Wider das unchristliche Außfodern und Duelliren/ und wie die frevelhaffte Ubertretere und Verbrechere gestraffet werden sollen/ publicirt den 19. Julii 1665.

DEr Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/

Füget allen und ieden/ Dero Hohen- und Niedern- Hof- und Kriegs-Officirn zu Roß und Fuß/ wes Standes dieselben seyn/ oder wie sie Nahmen haben/ so sich an dero Hof oder Residentz unter denen Leib-Guarden, oder sonsten in- und ser Diensten befinden/ hiermit zu wissen: Daß bey Zeiten Sr. Chur-Fürstl. rchl. geführten Regierung Sie leider zum öfftern/ wie auch noch neulichst mit nädigsten Mißfallen vernehmen und erfahren müssen/ wie daß von ermelten

Dero

Dero Officirern, von Adel und andern Bedienten / sich biß anhero mit verächtlicher aus Augensetzung und Vergessen Ihrer in GOTT ruhenden löblichen Vorfahren / und insonderheit Dero höchstgeehrten Herrn Vaters / Chur-Fürst Johann Georgens des Ersten / Christseligster Andenckens / dißfalls ergangenen: wie nicht weniger von Deroselben darauff in der Policey-Ordnung / jüngsthin wiederholeten / und aus wohlbedachten Rath und gebührenden Eyfer publicirten ernstlichen Mandaten, und Verordnungen / gelüsten lassen / mit Gefahr ihrer Seelen Seligkeit in der Chur-Fürstl. Residentz und Hof Lager / so wohl in Dero Gegenwart / und gleichsam vor ihrem Conspect und Augen / als bey Deroselben Abwesenheit / inn- und ausser der Stadt / so gar auch in der Burg Freyheit allhier / das unchristliche höchstverbothene Rauffen / Balgen und Duelliren / darauff bißhero unterschiedliche Entleibungen erfolget / vorzunehmen / wie auch allerhand ärgerliche / unverantwortliche üppig Excesse und unfertige Händel also ungescheuet zu begehen / Dadurch in Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Landes-Fürstl. hohes Ampt und anvertrauetes Rach-Schwerdt zugreiffen / viel und grosse Blut-Schulden und Sünden auff Dero Lande zu treiben / und des höchsten GOttes gerechten Zorn und unausbleibende Staffen immer mehr und mehr zu häuffen.

Wie aber solche frevelhaffte und höchststraffbare Thätligkeiten und Fürnehmen / denen klaren außdrücklichen: so wohl Göttlichen als weltlichen beschriebenen und unbeschriebenen Rechten / des Heiligen Römischen Reichs Abschieden und des hochverpönten Land- und Burg-Frieden / so wohl dem allgemeinen Policey-Wesen auch aller Erbarkeit und guten Ordnungen zu wider lauffen / Also können höchstgedachte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Dero von GOtt verliehenen Obrigkeitlichen Ambte nach / solchen einreissenden ärgerlichen schweren Laster langer nicht nachsehen / sondern werden vielmehr / als ein treuer / wachsamer Chur-Fürst und Landes-Vater / gnädigst bewogen / zu Abwendung der daraus entstehenden Mord- und Ubelthaten / und der hierdurch angereitzeten und vor Augen schwebenden Göttlichen Bestraffung / diesem unziemlichen höchstschädlichen öffentlichen und heimlichen Außfordern / Rauffen und Balgen zu steuern / und dasselbe so wohl unter Hohen und Ritterlichen Standes-Personen / als anderen wehrhafften Leuten / nicht allein in Dero Chur-Fürstenthumb und Landen allenthalben / sondern auch bey Dero Residentz und Hof-Lager / wo sich dasselbe iedesmahl befinden wird / nochmahls gäntzlich abzuschaffen und zu verbieten.

Befehlen demnach hiermit und Krafft dieser öffentlichen Vermeldung allen und ieden Dero Hof- Kriegs- und andern hohen und niedern Officirern und Soldaten zu Roß und Fuß / wie auch andern Bedienten / wes Standes und Würden sie seyn / oder wie sie genennet werden mögen / so wohl auch deren Unterthanen / Niemand / wer der auch sey / davon außgeschlossen / nachdrücklich und aller Ernstes / sich aller vorerzehlten unfertigen Händel / Zänckerey / so wohl aller Verbal- und Real-Injurien / Schlägerey / Ausfodern / Rauffen / Balgen und Duelliren / so wohl ausserhalb / als bey der Hof-Stadt / Burg-Freyheit und Residentz gäntzlich zu enthalten / und davon abzustehen / und zwar mit der ausdrücklichen ernsten Commination und Verwarnung / daß / wo hierauff sich einer oder ander betreten lassen / und mit Worten oder Wercken / gegen iemand am Hofe oder sonsten vergreiffen / und mit Thätligkeiten hierwider handeln wird / daß der überwiesene muthwillige und frevelhaffte Anfänger und Uhrheber des Streits und Zancks ohne einiges Ansehen des Standes / der Person und Freundschafft / aller seiner Ehren / Aembter / Lehen / und gesamten Hand und anderer Güther verlustig und entsetzet seyn / auch nach Beschaffenheit der Sachen / an Leib oder Leben bestraffet werden soll / Welcher aber den andern provociren und fordern / oder zum Duelliren und Balgerey / es sey zu Roß oder Fuß / begehren wird / wie nicht weniger der ...

ge- ...

ze/ so auff solches Erfodern/ Besprechen/ oder empfangenes Cartell sich hierzu stel-
let und erscheinet/ Derselbe/ er sey Beleidiger oder Beleidigter/ soll ohne Unter-
scheid/ samt seinen Adhærenten/ Beschicks-Leuten und Beyständen den Kopff ver-
lohren haben/ und/ ohne einige Chur-Fürstl. Gnade/ mit dem Schwerdt vom Le-
ben zum Tode gebracht/ der jenige auch/ welcher in dergleichen Duell bleibet und
umbgebracht/ oder welcher itztgedachter massen gestraffet worden/ in keine Kir-
che/ noch auff den Kirch-Hof oder Gottes-Acker geleget/ sondern ohne Klang und
Gesang und einige Ceremonien begraben werden.

Es soll auch zu Vermeidung dergleichen Unfugs und schädlichen Beginnens/
niemand auff keinerley Wege bey vorgehenden Streitigkeiten/ weder an Dero
Chur-Fürstl. Hof-Burg-Freyheit und Residentz/ noch auf der Reise und anderst-
wo seinen Degen/ bey Verlierung der Hand/ wie auch hierüber/ nach Befindung
des Verbrechens/ der Landes-Verweisung und ander unnachlässiger Straffe/
auszichen und entblössen.

Damit aber auch bey vorgehenden Real- oder Verbal-Injurien, die Beleidigte
sich hierinne zu beschweren keine Ursach haben/ als ob ihnen keine Hülffe und Er-
stattung ihrer verletzten Ehren wiederfahre/ So wollen Sr. Chur-Fürstl. Durchl.
hierauff Dero hohe Officirer von Cavallieurn und Rechtsverständigen deputiren
und niedersetzen/ welche nach Begebenheit der Fälle/ wie und welcher gestalt de-
nenselben Satisfaction, wordurch ihren angegriffenen Ehren eine Gnüge gethan
werde/ geschehen möge/ deliberiren/ und den Rechten und der Billigkeit gemeß
erkennen sollen/ Haben sich demnach bey Sr. Chur-Fürstl. Durchl. iedesmahl
durch ihre vorgesetzte Officirer, oder für sich selbsten/ dißfalls gebührend anzumel-
den/ und was die Deputirten in der Sache decretiren werden/ demselben iederzeit
zu unterwerffen und gehorsambst nachzuleben.

Dieses ist also höchstgedachter Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zuverlässiger ern-
ster Will und Meinung/ Wornach sich männiglich zu achten/ und vor dergleichen
unabwendlichen hohen Straffe/ Schimpff/ Spott und Schaden zu hüten wissen
wird. Urkundlich mit Dero Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden am
.. Julii Anno 1665.

MANDAT ELECT. vom 20. Septembr. An. 1665.

Injurien-Händel und das Tumultuiren/ Degenblösen/ Aus-fordern/ Balgen und Duelliren betreffende.

Von GOTTES Gnaden/ Wir Johann Georg/ der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heili-
gen Römischen Reichs Ertz Marschalch und Churfürst/ Landgraff in
Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußitz/
Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Margk und Ravensberg/ Herr zu Ra-
venstein rc. Entbieten allen und ieden unsern Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von
der Ritterschafft/ auch Ober-Haupt- und Ampt-Leuthen/ Schössern/ Verwal-
tern/ Räthen in Städten/ Richtern Schöppen/ und ins gemein allen und ieden
unsern Unterthanen/ so mit Gerichten beliehen/ dieselben inne haben und verwal-
ten/ denen dieses Patent fürkömmet/ solches lesen hören/ und sonsten dessen Wissen-
schafft erlangen/ Unsere Chur-Fürstl. Gnade und alles Guttes/ Und fügen ihnen
hierbey zu wissen:

Ob Wir Uns wohl versehen/ es würden alle und iede Unterthanen und Ein-
wohner unserer Lande das unschätzbare hohe Kleinod der von der himlischen Gü-
te vergönneten edlen Friedens-Ruhe zu GOttes heiligen Ehren mit danckschul-
digem Hertzen gebührend gebrauchen/ und durch bußfertiges Gemüth und Füh-
rung eines rechtschaffenen/ erbaren/ Christlichen und Tugendhafften Lebens sich

dermassen bezeigen/ damit der höchste GOTT solche theuer erlangte Friedens-Zeiten in Gnaden bey uns erhalten/ und deren Continuation auch auff unsere werteste Posterität zu bringen/ umb so viel mehr bewogen werden möge/ So haben Wir doch bey Zeiten unserer geführten Regierung biß anhero leider zum öfftern mit ungnädigsten Mißfallen hören und vernehmen müssen/ Wie daß so wol in Städten als auffm Lande unsers Chur-Fürstenthumbs und incorporirten Landen viel unruhige/ friedhässige Leuthe/ vom Adel und Andere/ alle Zucht, Erbarkeit und Respect gäntzlich aus Gemüth und Augen setzen/ ein gantz ärgerliches/ böses üppiges Leben treiben/ und unserer in GOTT ruhenden löbl. Vorfahren; Insonderheit aber unsers höchstgeehrten Herrn Vaters/ Chur-Fürst Johann Georgens des Ersten/ Christseel. Andenck. Anno 1653 und sonsten dießfalls publicirten öffentlichen Mandaten/ Ordnungen und Verboth zu wider sich nicht scheuen/ mit Hindansetzung ihrer Seelen Seligkeit das unchristliche höchst verbotene Rauffen/ Balgen/ Schlagen und Duelliren vorzunehmen/ einander Cartell und Absage-Brieff zu zuschicken/ und allerhand gewalthätige unverantwortliche Benöthigungen und unfertige Händel/ daraus gefährliche Verletzungen und vielfältige Todschläge erfolgen/ aus Rachgierigkeit öffentlich und heimlich zu beginnen.

Wann aber zu besorgen/ da solcher angemasseten Licentz höchstärgerlichem Muthwillen und straffbaren Begünstigungen nicht mit Ernst bey Zeiten nochmals gesteuert und begegnet werden solte/ es zu grosser Unordnung/ weiterm Unheil und Ubel/ auch andern bösen Wesen und gefährlichen Consequentien hinaus brechen/ auch der Respect so wohl gegen die Obrigkeit/ als andere Tugendsame erbare Leute gantz unter die Füsse getreten/ des erzürneten GOttes gerechter Eiffer und unausbleibende Straffen ie mehr und mehr über das Land gezogen werden; uns aber als einen wachsamen Chur-Fürsten und treuen Landes-Vater hierinnen genaue Auffsicht zu führen/ allerdings oblieget/ damit das allgemeine Wesen in guter Policey erhalten/ ein iedweder für Gewalt und Thätigkeit gewährend geschützet/ und der edle und hoch verpœnte Land-Friede stabiliret und gehandhabet/ unschuldiges Blutvergiessen/ auch aller Hader/ Zanck und unnöthige Zwietracht verhütet/ wie nichts weniger der gebührliche Respect so wohl gegen die Obrigkeit als auch alte und erbare Personen in schuldige und behörige Obacht genommen werde/ So haben Wir über vorige in denen Landes-Constitutionen und Policey Ordnungen enthaltene Verboth/ durch dieses unser Chur-Fürstl. General-Mandat dergleichen eigenmächtiges/ unziemliches/ höchststräffliches Beginnen/ und unchristliches Rauffen/ Balgen und Duelliren/ wie alle andere dabey fürgehende ärgerliche Excess in Worten und Wercken/ als welche nicht allein dem hoch verpœnten Land- und Hauß-Frieden/ sondern auch allen beschrieb- und unbeschriebenen Rechten ins gemein in unsern Chur- und Fürstenthümern zu wider/ so wol auffm Lande als in Städten ernstlich und öffentlich zu verbiethen/ der höchsten unumbgängliche Nothdurfft befunden.

Gebieten demnach allen und ieden unsern Vasallen, Lehn-Leuthen und Unterthanen/ wes Standes oder Würden sie seyn/ oder wie sie genennet werden mögen/ so wohl auch deren Untergebenen/ niemand/ wer der auch sey/ davon ausgeschlossen/ nachtrücklich und alles Ernstes/ sich aller vorerzehlten unfertigen Händel/ Zänckerey so wohl aller Verbal- und Real-Injurien/ Schlägereyen/ Ausfordern/ Rauffen/ Balgen und Duellirens/ aller Orthen und Enden gäntzlich zu enthalten und davon abzustehen; Und befehlen darauf hiermit und in Krafft dieß, allen unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Amt-Leuthen/ Schössern/ Verwaltern/ Räthen in den Städten/ Richtern/ Schöppen/ wie auch ins gemein allen und ieden unsern Unterthanen/ so mit Gerichten beliehen/ dieselben inne haben oder verwalten/ gnädigst und gemessen/ daß sie auf solche Friedenstöhrer/ Auffwiegler/ Zäncker/ Haderer und Tumultuirer gute Auf-

sicht ha-

cht haben/ selbige zur Hafft bringen/ und andern zum Abscheu nachgesetzter
massen ohn Ansehen des Standes und der Freundschafft/ unnachlässig bestraffen/
massen denn die Wirthe und Gerichts-Herren auffm Lande und in Städten / bey
enen sich dergleichen hinführo zutragen möchte/ darauff gute achtung geben/ und
n sie dergleichen Außfordern/ Zuschickung der Cartell, Absags-Brieffe/ und was
nsten zur Anstellung eines Duelli oder vorsetzlichen Balgerey zu Roß und Fuß
rgehet/ vermercken/ solches durchaus nicht verschweigen/ sondern alsbald oh-
einigen Verzug anmelden/ und denen Beambten und Obrigkeiten iedes Orts
richten / auch ehe dahero Anordnung einlanget / nach Gelegenheit solcher
reveler in Arrest nehmen und behalten/ auch so sie sich widersetzen/ oder Gewalt
auchen wolten/ mit dergleichen Gewalt/ oder/ da Noth/ durch Auffboth der
terthanen sie handfeste machen/ und so dann in die Gerichte/ bey Verlust dersel-
n/ und anderer willkührlichen gewissen Straffe einliefern sollen.

Denn weil das Rauffen und Schlagen bey denen vom Adel und andern wehr-
fftigen Leuthen vor ein solch Recht und Gewohnheit gehalten werden will/ wel-
s zu Außtragung ihrer fürfallenden Irrungen ihnen nicht wol zu wehren stün-
solches aber nicht nur wider die austrücklichen Göttlichen- und Weltlichen Rech-
Reichs-Abschiede/ Erbarkeit und Policey/ vor welchen Laster auch die Barba-
hen Völcker einen Abscheu tragen/ und dasselbe mit Leib- und Lebens-Straffe
elegen pflegen/ Sondern auch dadurch Uns/ als vorgesetzter ordentlicher Lan-
Obrigkeit/ in Unser Fürstl. hohes Ambt/ und anvertrautes Rach-Swert ge-
ffen/ die deßwegen wol bedächtig gemachte Gesetze worinnen einen ieden Belei-
en gnugsame Hülffe und Erstattung seiner verletzten Ehren beschehen/ veracht-
übern Hauffen geworffen/ die wider alle Göttliche- und Natürliche- Rechte/
alle Erbarkeit eingeschlichene Opinion und Gewohnheit gleichsam hieran al-
hre/ Leumut und guter Nahme hienge/ der Vernunfft zu gegen/ dadurch ge-
ckt/ vielen der Verlust des Lebens/ welches sie doch zu Rettung und Dienste
Vaterlandes ehrlicher anzuwenden versparen solten/ und die Gefahr der See-
Seeligkeit plötzlich übern Halß gezogen ja zu grossen Aergernüß Anlaß und Ur-
gegeben wird; So ist um so viel mehr mit allen Ernst diesen Beginnen bey
n zu begegnen von nöthen: Gestalt Wir denn/ da dergleichen Außforderung/
gen und Duelliren künfftig vorgehen solte/ und iemand sich wider dieses unser
both zu Handeln/ betreten lassen wird/ hiermit austrücklich und wolbedächtig
und ordnen, daß der überführete Stäncker oder muthwillige und frevelhafte
inger und Urheber des Streits und Zancks/ ohne einiges Ansehen des Stan-
er Person und Freundschafft/ aller seiner Ehren/ Aembter/ Lehen/ gesamter
d und anderer Güther verlustig und entsetzt seyn/ auch nach Beschaffenheit der
hen an Leib und Leben bestraffet werden soll.

Welcher aber den andern provociren und fordern/ oder zum Duelliren und
erey/ es sey zu Roß oder Fuß/ begehren wird/ wie nicht weniger der jenige/ so
olches Erfordern/ besprechen oder empfangenes Cartell sich hierzu stellet und
met/ derselbe/ er sey Beleidiger oder Beleidigter/ soll ohne Unterscheid/ sambt
Adhærenten, Beschicks Leuten und Beyständen den Kopff verlohren haben/
hne einige Churfürstl. Gnade mit dem Schwert vom Leben zum Tode ge-
/ Der jenige auch/ welcher in dergleichen Duell bleibet und umbracht/ oder
r ietzt gedachter massen gestrafft worden/ in keine Kirche noch auff den Kirch-
der Gottes-Acker geleget/ sondern ohne Klang und Gesang und einige Cere-
n begraben werden.

Es soll auch zu Vermeidung dergleichen Unfugs/ Schlagen unschädlichen
nens/ bey vorgehenden Streitigkeiten niemand auff keinerley Wege ohne
gegen den andern seinen Degen/ bey Verliehrung der Hand/ wie auch hierü-
ch Befindung des Verbrechens/ der Landes-Verweisung und anderer un-

 nach-

nachläßiger Straffe/außziehen und entblössen/und soll darinnen keine Obrigkeit ausser Unserer ausdrücklichen Bewilligung / einzige Milderung vorzunehmen Macht haben/sondern gegen die jenigen/so sich bey den/ ihnen untergebenen Jurisdictionen solcher gestalt vergreiffen würden/ nach der Schärffe ohne Nachsehen/ mit Einziehung der Gerichte oder sonsten verfahren werden.

Damit aber auch bey vorgehenden Real- und Verbal-Injurien die Beleidigten sich zu beschweren nicht Ursach haben/als ob ihnen keine Hülffe und Erstattung ihrer verletzten Ehre wiederfahre. So wollen Wir auff beschehenes unterthäniges Anmelden/ gemessene Verordnung thun/ und gewisse Personen niedersetzen lassen/ welche deliberiren sollen/ wie und welcher Gestalt denen Rechten und Billigkeit gemäß/nach Gelegenheit der Fälle/denen Beleidigten an ihren Ehren [illegible] gethan werden möge/ Und was die Deputirten in der Sachen decretiren werden/deme sollen sich dieselben iederzeit unterwerffen und gehorsambst nachleben.

Wie Wir Uns nun versehen/es werde allerseits Obrigkeit dahin gehorsamst und ämsigen Fleisses bedacht seyn/ daß dieser Unserer ernstlichen Verordnung in allen Puncten und Stücken festiglich nachgelebet/ und darwider nicht gehandelt werde/sondern derselben sie gemeß gegen die Ubertreter/iedes Orths/ gebührlich verfahren: Also hat sich auch ein ieder darnach zu richten und für unausbleiblicher Straffe zu hüten/wie Wir dann Unsern Ober-Haupt- und Amts-Hauptleuthen/auch Räthen in Städten/daß sie dieses Unser General-Patent [illegible] ein bezirckten Schrifft- oder Ambtsässigen vom Adel und andern gewöhnlichen Brauch nach publiciren, und in Unsern Aembtern zu männigliches Wissenschafft öffentlich anschlagen lassen sollen/ hiermit gemessen befehlen. Hieran vollbringen sie Unsern ernsten und zuverläßigen Willen und Meinung. Uhrkundlich mit Unsern hierunter gedruckten Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/ am 20. Sept. Anno 1665.

Wiederholtes Injurien Mandat,

Den 5. Octobr. 1670.

Darinnen das unchristliche Injuriren, Duelliren, vorigen Verordnungen nach/nochmahls verboten/auch/ wie die Ubertreter/wegen ihrer Begünstigungen und Excesse in Injurien zubestraffen/ das beleidigte Theil aber an seinen Ehren zu restituiren sey/erkläret wird.

Von GOTTES Gnaden/Wir Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen/ Jülich/Cleve und Berg/des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraf in Thüringen / Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein / rc. Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten / Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft / auch Ober-Haupt- und Ampt-Leuten/ Schössern/ Verwaltern/ Räthen in Städten/ Richtern / Schöppen / und ins gemein allen und ieden Unsern Unterthanen / so mit Gerichten beliehen/ dieselben innehaben und verwalten / denen dieses Mandat fürkömt/ solches lesen hören/und sonsten dessen Wissenschafft erlangen/ Unsere Chur-Fürstl. Gnade und alles Guts/ und fügen ihnen hierbey zu wissen/ Ob Wir wohl Zeit Unserer wehrenden Regierung/ den Unchristlichen höchstverbotenen Rauffen/ Balgen/ Schlagen und Duelliren, wie auch anderen gewaltthätigen Zunöthigungen und unfertigen Händelen zu wehren/zwey Mandata und Verbothe/ unter 10. Julii und 20. Septembr. beydes des 1665ten Jahres/abfassen und publiciren lassen/ und darinnen Unsers höchstgeehrten Herrn Vaters Chur-Fürst Johann Georgens des Ersten/Christmildesten Andenckens Anno 1653. und sonst dießfals ergangene Ordnungen/aus bewegenden Ursachen zu schärffen bewogen worden/So hat doch

sere getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten/zu unterschiedenen malen unterthänigste Ansuchung gethan/solche Mandata revidiren/ die darin enthaltene Straffen/ als Einziehung der Lehen/ und desselben Anwartungen/ die Lebens-Straffe derer Duellisten (im Fall kein Mord vorgangen) und derer jenigen/ so zu Beschicks-Leuten und Beyständen gebraucht werden/ wie auch Abhauung der Hand/ indistincte an den jenigen/so den Degen gezogen/ milderen/ auch den passum reparationis honoris, in gute Richtigkeit setzen zu lassen?

Wann Wir dann dahero bewogen worden/ diese Sache in fernere Berathschlagung zu ziehen/ und was vor Mittel und Wege/ zu Bestraffung so wohl der verbal- als auch real Injurien zu ergreiffen? wie dem beleidigten Theile/nach Begebenheit der Fälle/ Satisfaction und Abtrag von dem Beleidiger zu erstatten? Auch wie insonderheit/wann Unsere Hoff-Bedienten/Kriegs-Officirer und Soldaten/von Adel oder Bürger-Standes Personen/es betrifft/die Cognition anzustellen/und die Execution zu verordnen? reifflich zu erwegen.

Als haben Wir Unsere beyden/ dieser Händel halben ergangene Mandata folgender Gestalt zu erklären/ und hierüber allenthalben gegenwärtige Verordnung abzufassen/ Uns endlich entschlossen.

Gebieten demnach allen und ieden unsern Vasallen, Lehen-Leuten und Unterthanen wes Standes oder Würden sie seyn/ oder wie sie genennet werden mögen/ so wohl auch deren Untergebenen/ Niemand/wer der auch sey/ davon ausgeschlossen/nachdrücklich und alles Ernstes/daß sie mit einander in Fried und Einigkeit leben/keiner den andern mit groben Schertz verunglimpfen/verachten/zu Zorn und Haß bewegen/sich aller unfertigen Händel/ Zänckerey/ so wohl aller Verbal- und Real-Injurien/Schlägerey/Ausfordern/ Rauffen/Balgen und Duellirens/ aller Orten und Enden gäntzlich enthalten/ und davon abstehen sollen/ Und befehlen darauff hiermit und in Krafft diß/allen unsern Prælaten/Graffen/Herren/denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ampt-Leuten/ Schössern/Verwaltern/ Räthen in Städten/ Richtern/Schöppen/ wie auch ins gemein allen und ieden unsern Unterthanen/ so mit Gerichten beliehen/ dieselben innehaben oder verwalten/ gnädigst und gemessen/ Daß sie auf solche Friedenstörer/Aufwigler/Zäncker/Haderer und Tumultuirer gute Aufsicht haben/ und selbige zur Hafft bringen/ massen dann die Gerichts-Herren und Wirthe auffm Lande und in Städten/ wo denen sich dergleichen hinführo zutragen möchte/darauff gute achtung geben/ und da sie solche Excesse an Ausfordern/Zuschickung der Cartell, Absags-Brieffe/ und was sonsten zur Anstellung einer vorsetzlichen Balgerey zu Roß oder Fuß vorgehet/vermercken/ solches durchaus nicht verschweigen/ sondern alsobald ohne einigen Verzug anmelden/ Uns und denen Beampten und Obrigkeiten iedes Orts berichten/ auch ehe und bevor Anordnung darauf erfolget/ nach Gelegenheit solche Freveler in Arrest nehmen und behalten/auch so sie sich zu widersetzen/oder Gewalt zu brauchen gelüsten lassen wolten/ mit zulänglichen Mittel/ oder da Noth/ durch Auffboth der Unterthanen/sie Handfeste machen/und so dann in die Gerichte/ bey Verlust derselben/ und anderer willkührlichen gewissen Straffe/ einliefern sollen.

Setzen darneben/ordnen und wollen Erstlich/daß so einer von Adel/ einen andern Rittermäßigen Standes/ oder der darunter begrieffen/ und selbigen Standes Privilegien zu geniessen/mit Verbal-Injurien beleidigte/so soll der gleichen Frevler/ so bald er dessen geständig/ oder der Beleidigte solches/ nach Anleitung Unserer jüngst publicirten Policey-Ordnung tit. 7. §. 8. vers. Als wiederholen Wir ꝛc. bescheinigte/biß auff 200. Thaler/ Da er aber das Geld nicht in Vermögen/oder wegen der Flucht verdächtig/biß auff 6. Wochen mit Gefängniß bestrafft werde.

Der jenige aber/so einen andern mit Real-Injurien ohne gegebene Ursach beleidiget/soll/wenn das factum zur Gnüge bescheiniget/ biß auff ein Jahr mit Gefäng-

fångnüs/darinnen er mit Wasser und Brodte zu speisen/ beleget/ und solche Straf-
fe nach Beschaffenheit der Injurien, und darbey vorlauffenden Umbstände/ von
dem Richter geschärfft werden/ Im Fall aber der jenige/ so dem andern die Real-
Injurien zugefügt/ gnugsam beyzubringen vermag/ daß ihm sein Gegentheil mit
groben schimpfflichen Worten dazu veranlasset/ soll vorgesetzte Straff/ auff vorge-
hendes Rechtl. Erkåntnüs/ billich etwas moderiret werden. Die Straff dere jeni-
gen/ so ausfodern lassen/ ob gleich das Balgen und Kugelwechseln würcklich nicht
erfolget/ ist in unser Policey-Ordnung. tit. 7. §. 7. an 1. 2. 3. biß 500. Thaler gnug-
sam exprimirt, dabey wir es auch bewenden lassen. Jedoch sollen die jenigen/ so an-
dere zusammen gehetzt/ mit gleichmässiger Straff/ als der/ so ausfordern lassen/
Welcher aber Ausforderer/ Beschicksmann oder Beystand gewesen/ mit der Helff-
te solcher Straffe angesehen werden/ Gestalt wir denn unser Duell-Mandat hie-
mit dahin erklåren/ und mildern/ Weiln auch keinem auff das Ausfordern zu er-
scheinen zu gelassen/ noch ihm daher solches an seinen Ehren nachtheilig/ Er ist
der jenige/ so einem andern solches vorzuwerffen/ und bey ehrlichen Leuten dessel-
ber schimpflich von ihm zu reden sich unterfånget/ so hoch/ als der/ so einen andern
ehrlichen Mann sonst mit Verbal-Injurien beleidiget/ nehmlich mit 200. Rthal-
lern/ oder 6. Wochentl. Gefångnüs/ nach Beschaffenheit der angethanen Beschim-
pfung/ bestrafft werden/ Würde aber der Ausgeforderte zum Duell zu Roß oder
Fuß erscheinen/ und solches also zur Würckligkeit gedeyen/ So ist beydes der Aus-
forderer/ als auch Ausgeforderte/ wann gleich keine Verwundung vorgangen/ ie-
weder mit 500. Thalern oder 1. Jahr Gefångnüs/ so über der Erden/ darinnen er
mit Wasser und Brodt zu speisen/ zu bestraffen/ Im Fall aber eine Entleibung
vorgehet/ verbleibt es allerdings/ bey der/ in obgedachter Unser Policey-Ord. und
Unserm am 20. Sept. Anno 1665. publicirten Mandato, so viel die Leib- und Lebens-
Straffe betrifft (Jedoch/ daß der Entleibte auff den Kirchhoff zu begraben) ex-
primirten pœn, wie auch in allen andern Fållen/ so allhier nicht gemeldet/ solches
Mandat in gebührender Observantz zu halten/ Dofern auch einer ohne gegebene
Ursach den andern in- oder ausserhalb Hauses auff der Strassen/ Gassen mit dem
blossen Degen/ oder andern gezogenen Gewehr anfiele/ darunter Wir auch die unter
den Partheyen abgeredete Rencontren, und andere Wegelagerungen verstehen/
Der soll nach Beschaffenheit der Umbstånde mit Landes-Verweisung auff etliche
Jahr bestraffet/ oder auff eine Vestung zu Dienste condemnirt werden/ Wann er
aber durch Real Injurien von dem andern dazu necessitiret were/ auch daß solches
auff frischer That geschehen/ bescheinigen kônte/ So soll der ander/ so ihn zu solchem
Excess verursacht/ gleich dem jenigen/ welcher einen sonst mit Real-Injurien beleidi-
get/ biß auff 1. Jahr mit Gefångnüs/ darinne er mit Wasser und Brodte zu spei-
sen/ beleget/ Der jenige aber/ so das Gewehr dagegen gezuckt/ und damit den Mo-
dum Defensionis überschritten/ wann keine Entleibung vorgangen/ mit 1. biß 2.
Monatlicher Gefångnüs bestrafft werden/ Wie auch der jenige/ so einen andern in
seinem eigenen Hause mit Gewehr oder andern mördlichen Instrumenten über-
fallen/ und den Hauß-Frieden gebrochen/ nach denen in Reichs-Abschieden und
allgemeinen Rechten verordneten Straffen/ unnachlåßig angesehen werden soll.

Würde aber einer von vorhergesetzten Delinqventen die Geld-Straffe nicht
hoch achten/ wegen der Flucht verdåchtig seyn/ oder das Geld nicht in Vermögen
haben/ an denselben wollen Wir/ an stat obbemeldter Geld-Busse die Gefångnüs-
Straffe exeqviren lassen/ Gestalt Wir dan über das die Geld-Straffe keinem/ wer
der auch sey/ und selbige auszubitten sich unternehmen würde/ zuzueignen gemei-
net/ sondern vielmehr hiermit zu verordnen/ daß solche ieglichen Orts Obrigkeit/
da das Delictum begangen/ wañ der Thåter daselbst ergriffen/ od sonsten deren Ju-
risdiction er unterworffen/ gelassen/ und von ihnen zu nichts anders als ad pias
causas, wiewohl iederzeit mit Unserm Vorbewust/ und Verordnung/ unfehlbar
verwendet werde.

Damit aber zum Andern bey vorgehenden Real- und Verbal-Injurien die Be-
eidigten sich zu beschweren nicht Ursach haben/ als ob ihnen keine Hülffe und Er-
tattung ihrer verletzten Ehre wiederfahre/ So soll/ wann einer von Adel/ oder wer
nter dem Ritter-Stande begriffen/ und selbiger Privilegien zu geniessen/ einen an-
ern von gleicher Condition mit Verbal-Injurien beschimpfet/ er auch deren geständ-
ig/ oder solcher überführet/ den Beleidigten eine öffentliche Abbitte und Wieder-
uf/ in dergleichen Formalien / wie derselbe in denen Judiciis dieser Lande gewöhn-
ch/ vor den Commissarien zu thun/ und unverwandten Fusses werckstellig zu ma-
hen/ schuldig seyn/ Welches dann/ wie es geschehen/ von denenselben in einen Re-
cess zu bringen/ und Clägern auff Begehren außzustellen. Wann aber die Inju-
en nicht zur Gnüge beygebracht/ sondern annoch zweiffelhafftig/ So hat es bey
ner Ehren-Erklärung/ in den Formalibus, wie solche in der Policey-Ordnungen
t. 5. §. 1. vorgeschrieben/ sein Verbleiben/ Anlangend die Real-Injurien/ soll der je-
ige/ welcher den andern mit der Hand/ Stabe oder andern Instrumenten/ ohne
egebene Ursach beleidiget/ anzuhalten seyn/ dem Beleidigten einen Wiederruff
or den Commissarien (iedoch seiner Ehren unschädlich/) auff den Knien/ mit die-
n Formalien zu thun/ Daß er ihn in dem Fall nicht als ein ehrlicher Mann geschla-
n/ auch daran allenthalben unrecht und zu viel gethan/ rc. und wie die Worte ei-
s öffentlichen Wiederruffs einzurichten/ bräuchlich ist. Welcher Injuriant aber
h dessen verweigert/ soll auff beschehene Reqvisition der Commissarien/ durch den
chsten Beambten oder Stadt-Gerichte zur Hafft gebracht/ und so lang darin
thalten werden/ biß er diesen Wiederruff würcklich geleistet/ Darauf solches al-
s von den Commissariis ebenmässig in einen Recess zu verfassen/ und dem Beleig-
n auszustellen. Im Fall aber der Real-Injuriant von dem andern durch Verbal-
jurien darzu veranlasset/ So soll dieser gleicher gestalt zu einen Wiederruffe/ ie-
ch nicht auf den Knien/ sondern auff Maaß und Weise/ wie bey den Verbal-Inju-
n allbereit zu befinden/ angehalten werden.

Dieweil auch Drittens vor allen Dingen gewisse Maaß zu setzen / wie die Er-
rdigung der Sachen/ Verhör der Partheyen/ und Execution der Straffe anzu-
llen/ Als ordnen und wollen Wir/ daß unser Hof-Bediente vor Unsern Hof-
arschall-Ambte/ und die Kriegs-Officirer und Soldaten/ vor ihren Ober-Offici-
n/ wañ dieselbe militarische Jurisdiction haben / oder widrigen Falls vor dem
iegs-Rechte/ zu belangen/ und daselbst so wohl wegen der Bestraffung als Eh-
erstattung zu stehen schuldig/ und soll dabey Uns beruhen ihnen die Execution
Strafe gestalten Sachen nach/ iedes mahl aufzutragen/ Die bey der Ritter-
ft auf dem Lande aber/ fürfallende Händel/ sollen von gewissen Commissarien/
zu Wir unser bestelte Ober- und Ambts-Haup-Leute/ nebenst noch einen qvali-
ten Subjecto, und also in iedem Creisse zwey von Adel/ verordnen/ und deßhal-
mit gewisser Instruction versehen wollen/ entschieden werden/ welche Commis-
dieser duel-Commision iedesmahl gebührend vorstehen/ mit Zuziehung des
mbten/ unter dessen Ambts-Jurisdiction der Handel fürgangen/ welcher die
zu halten/ und zu verwahren hat/ das Judicium formiren/ bey Begebenheit
Fälle/ die Verbrechere gebührend/ die aussenbleibende durch Pœnal-Mandat,
benöthigten Falls in subsidium juris citiren/ oder umb Gestellung derer bereit
erhafft gebrachten Delinqventen iedes Orts Obrigkeit ersuchen / und sodann
ohl über die Straffe als Ehren-Erstattung vorher beschriebener massen/ ohne
Weitläuftigkeit und einigen fernern Procefs summarissimè cognosciren/ die
n-Erstattung auch alsobald von dem Beleidiger præstiren lassen/ die von den
lichen Verbrechern/ davon oben gemeldet/ verwürckte Straffe aber uns in ei-
unterthänigsten Berichte anzeigen sollen/ welche durch unsere Beambte/ oder
Obrigkeit/ unter dessen Jurisdiction der Delinqvent gehörig/ einzubringen/
ach erfolgter unser fernern Verordnung/ ad pias causas anzuwenden/ und sol-
er das obbemeldte Commissarii den schuldigen Theil/ zu Abtrag aller verur-
n Unkosten/ in Fällen wo pœna corporis afflictiva nicht stat findet/ condemni-
nd anhalten.

Im

Im Fall aber Hof-Bediente mit Soldaten oder von Adel ufn Lande und vice versâ der Injurien wegen zu agiren/ so soll die Sache durch Zusammensetzung beyderseits Personē/ denen die Cognition obgemeldeter massen zustehet/ zugleich in acht[...] Ingleichen so das Delictum in einer Stadt geschehen/ und der Reus daselbst ergriffen/ der Rath oder Stadt-Gerichte selbigen Orts/ den aus unserer Landes-Regierung verordneten Commissariis zwar adjungiret: Jedoch daß die Direction bey denen Ritterstandes-Personen verbleiben/ die Execution der Straffe aber gestalten Sachen nach/ von dem Rathe oder Stadt-Gerichten vollstreckt werden/ Und da weil das jenige/ was biß anhero angeführet/ von den Hof-Bedienten/ Kriegs-Officirern/ Soldaten/ Ritterstandes-Personen/ wie auch welche derer Adel Privilegien zu geniessen/ zu verstehen: Als hat es/ was in Bürgerl. Stande/ und sonst andere gemeine Leute betrifft/ Jedoch daß selbige/ wegen der Außforderung/ Duellirens/ Zuckung des Degens/ Anhetzung/ und was diesem anhängig/ wie oben gemeldet/ zu bestraffen/ es allenthalben bey denen Landes-Constitutionen und unser verneuerten Policey-Ordnung tit. 5. §. 3. & 6. sein bewenden.

Solte aber ein geringer Person/ einen von höhern Stande/ mit Verbal oder Real-Injurien beleidigen/ selbige soll auf ergangene subsidiarische Citation für das Gerichte wohin die Sache verordneter massen gehörig/ sich zu stellen schuldig [...] und gemeine Leute/ nach Gelegenheit der beleidigten Person/ Zeit/ Orts und andern Umbständen/ Inhalts der Policey-Ordnung gesetzten Straff/ mit allem Ernst an gesehen werden.

Und soll/ was wegen des Duellirens verordnet/ so wol bey unser Residentz und wo Wir sonst mit unserm Hof-Lager/ Uns befinden werden/ als auch sonst überall in unsern Churfürstenthumb und zugehörigen Landen/ auch Militz und Unterthanen/ unverbrüchlich und ohne einige Licentz oder Ansehen der Personen/ zu nachdrucklichen Effect gebracht werden.

Wie Wir Uns nun versehen/ es werde allerseits Obrigkeit dahin gehorsamst und embsigen Fleisses bedacht seyn/ daß dieser unserer ernstlichen Verordnung in allen Puncten und Stücken festiglich nachgelebet/ uñ darwider nicht gehandelt/ sondern deroselben gemeß gegen die Ubertreter iedes Ortes gebührlich verfahren werde/ Also hat sich auch ein ieder darnach zu richten/ und für unausbleiblicher Straffe zu hüten/ wie Wir dann unserm Ober-Haupt- und Ampts Leuten und Räthen in Städten/ dieses unsers General-Mandat und Ordnung ieglichen Orts einbezirckten/ Schrifft- oder Ambtsässigen von Adel/ gewöhnlichen Brauch nach publiciren und in unsern Aembtern zu männigliches Wissenschaft öffentlich anschlagen zu lassen/ hiemit gemeß befehlen. Hieran vollbringen sie unsern ernsten und zuverläßlichen Willen und Meinung. Urkundlich mit unsern hierunter gedrückten Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden den 5. Octobris Anno 1670.

Chur-Fürst Johann Georgen des Andern Vicariat Patent.

Den 6. April. Anno 1657.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir JOHANN GEORG der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst und desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens/ und an Enden in solchē Vicariat gehörende/ dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zum Ravenstein ꝛc. Entbieten allen und ieglichen Churfürsten/ Fürsten Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Vitzthumben/ Ambtleuten/ Voigten/ Pflegern/ Verwesern/ Schultessen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen der Städte/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern unsern

Bür-

Standes oder Wesens die seind/ Unsern freundlich Dienst/ auch was Wir Liebes und Guts vermögen/ freundlichen und günstigen Gruß/ Gnade und alles Gutes zuvor. Durchleuchtige/ Hochgebohrne/ Hochwürdige/ Wohlgebohrne/ Edle/ Würdige/ Andächtige/ Ersame und Weise/ Liebe Oheim/ Brüder/ Vettern/ Schwägere/ Freunde/ Besondere und Getreue/ Euren Liebden und Euch geben Wir aus hochbetrübten Gemüth zu erkennen/ daß GOtt der Allmächtige weiland den Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinand den Dritten/ erwöhlten Römischen Kaiser/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Grafen zu Tyrol/ ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn/ Lobseeliger Gedächtnüs/ vor wenig Tagen durch ein seeliges Ende aus diesem Jammerthal zu sich in die ewige Freude gnädiglich abgefordert/ Dessen Seele der Barmhertzige GOtt gnädig seyn/ dem Leichnam aber eine sanffte Ruhe/ und am grossen Tag des HERRN eine fröliche Aufferstehung zum Ewigen Leben verleihen wolle.

Wann dann Uns/ als Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen/ nach ausweisung der Güldenen Bull/ und uhralten Herbringens Unserer Hochgeehrten Vorfahren/ dieser Zeit/ do das Reich mit keinem Haupt versehen/ die Verwaltung und Versehung desselben Reichs an Enden des Sächsischen Rechtens/ und in Unser Vicariat gehörende Provincien, zustehet/ So haben Wir uns/ aus angebohrner Lieb und schuldigem Gehorsam gegen das Heilige Reich Teutzscher Nation, Unser geliebtes Vaterland/ demselben zu Trost und Gutem/ mit solchem zwar müheseeligen Ambt beladen wollen; Damit nun guter Fried und Ruhe in Unserm geliebten Vaterland Teutzscher Nation erhalten/ auch allerhand Unruhe und Empörung verhüttet bleibe/ So ist von wegen Unsers Ambts Unser Begehren/ Unserthalben Unser freundliche Bitt/ günstiges und gnädiges Gesinnen/ Euere Liebden und Ihr wollet bey eurer Geistligkeit verfügen und verschaffen/ auch vor Euch selbst/ GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen und bitten/ das Heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupt/ Ihme gefällig/ und Uns allen tröstlichen/ förderlichst zu versehen/ auch dem Heil. Römischen Reich und Teutzscher Nation zu Ehren und Wolfarth/ Euch selbst zu gutt/ und Uns zugefallen/ in Zeit solcher Unserer Verwaltung und Vicariat Ambts/ Euer ieder gegen den andern sich friedlichen halten/ und in guter Nachbarlicher Einigkeit sein und bleiben/ zu Gezänck/ Auffruhr/ Gewaltthaten oder Zugriffen mit nichte bewegen/ sondern ob iemands irrige Sachen/ Gebrechen oder Mängel gegen den andern hette/ oder gewinne/ dadurch Auffruhr und Empörung entstehen möchten/ das GOtt der Allmächtige gnädiglichen verhüten wolle/ dießmahl einstellen und auffziehen/ oder wo der Verzug beschwerlichen/ die an Uns gelangen und zur Verhör und Handlung kommen lassen/ darauff Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen/ daß solche Irrungen mit GOttes Hülffe entweder in Gütte beygeleget/ oder wo es die Nothdurfft erfordern würde/ mit Euer Liebden/ Eurem/ und anderer des Heil. Römischen Reichs Stände Rath und Hülff alle Thätligkeit mögliches Fleisses abgewendet werden möge.

Euere Liebden/ und Ihr wollen sich auch dem Heil. Reich zu gutem Einheimisch und in guter Verwährung dermassen halten/ wo im Reich sich Sachen begeben/ daß einer den andern gewaltiger Weise belästigen und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte/ od/ wo sich iemands unterstehē würde/ in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was Wiederwärtiges einzuführen/ oder Verhinderung zu thun/ da GOtt vor sey/ daß Euere Liebden und Ihr/ dann neben den andern Ständen des Reichs Fried und Recht zu erhalten/ und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen/ Rath/ Hülff und Beystand thut/ biß aus verleihung GOttes des Allmächtigen und Obristen Regierers/ das Reich wieder mit einem Haupt verse-

hen werde/ Und Euch in deme allen freundlich und gutwillig halten und erzeigen/ In ansehung/ was der gantzen Christenheit/ dem Heiligen Reich Teutscher Nation, und Uns allen doran gelegen/ darumb Unser besonders Vertrauen zu Euren Liebden und Euch andern stehet/ Euere Liebden und Ihr vor sich selbst ohne einig Unser Erinnern darzu geneigt und willig seyn werden. Das wollen Wir umb Eure Liebden und Euch sambt und sonders freundlichen verdienen/ günstig verschulden und gnädiglich erkennen. Datum Dreßden unter Unserm auffgedruckten Chur-Secret, den 6. Aprilis Anno 1657.

Werbungs-Verbot den 17. Januar. 1657.

VOn GOTTES Gnaden Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-Graf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten, Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambtleuthen/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Schultheissen/ auch ins gemein allen Unsern Unterthanen/ Unsern Gruß/ Gnade/ sambt geneigten Willen/ Und haben dieselben sich gutermassen zu erinnern/ wie der weyland Durchleuchtige/ Hochgebohrne Fürst/ Herr Johann Georg/ der Erste dieses Nahmens/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ Unser in GOtt ruhender gnädiger hochgeehrter Herr Vater und Gevatter/ bereits im längst verwichenen 1654sten Jahre am 16. Monats Tag Martii, und folgends am 10. ietztbemelten Monats jüngst abgetretenen 1656 Jahres/ aus erheblichen Ursachen/ ernstlich und bey gewissen Straffen verbothen/ in Sr. Gnaden Churfürstenthumb und Landen/ sich keiner Werbungen/ weder heimlich noch öffentlich/ zu unterstehen/ oder denen geworbenen Musterungen und Durchzüge/ ohne sonderbahre gnädigste Concessiones nachzusehen oder zuverstatten/ alles nach mehrern Inhalt iztbemelter Poenal-Mandaten.

Wann dann Wir/ bey unserer/ nach des Allerhöchsten gnädigen Willen angetretenen Chur- und Landes-Fürstl. Regierung/ und do man bey ietzigen gefährlichen Zeiten/ den Ausgang des in der Nachtbarschafft hin und wieder schwebenden Unwesens/ und anderer Kriegs-Entpörungen/ noch nicht absehen kan/ auch umb anderer wichtigen Motiven willen/ über solchen Unsers Herrn Vatern Gn. Christseeligsten Andenckens beschehenen Verordnungen/ nochmahls unverruckt gehalten wissen wollen;

Alß befehlen Wir allen und ieden obbenanten Unsern Prælaten, Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambtleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Schultheissen/ auch ins gemein Unsern Unterthanen/ sie wollen mehrberührte beyde Ausschreiben/ und allgemeine Verordnungen/ so viel einem ieglichen hierunter zuthun oblieget und gebühret/ hinführo volnständig und unverbrüchlich beobachten/ niemandes/ wer der auch sey/ hierwieder zuthun noch zuhandeln gestatten/ oder dergleichen sich selbst anmassen/ sondern wieder die Verbrechere vielmehr einen Nachdrücklichen Ernst erweisen/ damit Wir nicht wieder einen oder den andern Saumseligen und Ungehorsamen zu unaussenbleibender Ungnade und Bestraffung verursachet werden.

An deme volnbringen Sie Unsern gnädigsten Willen und Meinung. Zu Uhrkund mit Unsern zu Ende auffgedrucktem Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/ am 17. Januarii, Anno 1657.

Wil-

Werbungs-Verbot den 12. Januar. 1661.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober und Nieder-Laußitz/ Burggraff zu Magdeburg Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein. Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt und Ambtleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Schultheissen/ auch ins Gemein allen Unsern Unterthanen/ Unsern Gruß/ Gnade/ sampt geneigtem Willen/ Und stellen darneben ausser allem Zweiffel/ Es werden dieselben sich annoch guter massen erinnern/ was gestalt nicht allein Unsers in GOtt hochseelig ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gnaden/ Christmilden Andenckens/ in Dero Churfürstenthum und Landen/ beydes die heimlichen und öffentlichen Werbungen/ Musterungen und Durchzüge vermittelst derer dißfalls in Druck ausgelassener Pœnal-Mandaten/ mit Ernst verboten/ sondern auch nach angetretener Unserer Chur- und Landes-Fürstlichen Regierung/ solches alles unterm dato den 17. Januarii Anno 1657. von Uns gleichsfalls wiederholet/ und/ mehr berührte Ausschreiben und Verordnungen vollständig und unverbrüchlich zu beobachten/ darneben anbefohlen worden.

Nun hätten Wir Uns zwar gäntzlichen versehen/ es solte diesen wohlbedächtig gemachten Anordnungen und Verboth/ von männiglichen schuldigster massen gehorsamet worden seyn; Wir vernehmen aber mit Befremdung/ daß denenselben zu entgegen/ eine Zeithero nichts desto minder in Unsern Landen hin und wieder unterschiedene heimliche Werbungen vorgenommen und zugelassen worden. Dieweil dann dergleichen beginnen zu gestatten/ und Unsere Lande/ bey dem durch Göttliche Verleihung im Heiligen Römischen Reich erlangten Edlen Frieden/ ohne Noth/ der Mannschafft entblössen zulassen/ Unsere obliegende Chur- und Landes-Fürstl. Vorsorge/ nicht nachgeben will: So befehlen Wir oberwehnten Unsern Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambtleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Schultheissen/ und ins Gemein allen Unsern Unterthanen/ Krafft dieses anderweit/ sie sollen über obberührte Mandata, (die Wir hiermit wörtlichen anhero wiederholet haben wollen) hinfürder genauer und besser/ als Zeithero von etlichen geschehen seyn mag/ halten/ Denenselben zu wider/ niemanden/ wer der auch sey/ weder mit Werbungen noch Durchzügen/ ohne vorgehende Unsere ausdrückliche Concession, das geringste thun/ handeln und vornehmen lassen/ vielmehr die Werber und Geworbenen/ ohne ansehen der Personen in Arest nehmen/ und Uns zu fernerer Verordnung/ es auffs schleunigste/ bey Tag und Nacht unterthänigst anhero berichten/ und solches alles bey Vermeidung Unserer unnachbleiblichen schweren Straff und Ungnade/ anders nicht halten; Insonderheit aber ist Unser ernster Wille/ daß von Unsern sämptlichen Vasallen und Unterthanen/ wie die Nahmen haben mögen/ bey Verlust Haab und Guths/ sich niemand/ weder in des Türcken/ als Erbfeindes Christliches Nahmens/ noch anderer der Röm. Käyserl. auch Hungarn und Böhmen Königl. Majest. und Dero hohen Hauses Oesterreich/ oder des Heiligen Römischen Reichs Feinde/ Kriegsdienste und Bestallungen begeben und werben lassen/ sondern ein ieder bey den seinen im Lande unverruckt verbleiben solle/ damit man Ihrer auff unverhofft bedürffenden Fall/ umb so viel mehr vergewissert seyn möge/ Wornach dieselben sich endlichen zu achten/ und sie vollbringen hieran Unsere ernste und zuverlassige Meynung. Uhrkündlichen mit Unserm zu Ende aufgedrucktem Secret besiegelt/ Und geben zu Dreßden/ am 12. Januarii, Anno

Verbot der Werbung und Durch-Züge.

Den 27. Septembr. 1665.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk des Heiligen/ Röm. Reichs Ertz-Marschalch uñ Churfürst/ Land-Graf in Thüringẽ/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- uñ Niederlausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck uñ Ravensberg/ Herr zu Ravenstein. Entbietẽ allen uñ jeden unseren Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschaft/ Ober-Haupt- uñ Ambtleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Schultheissen/ auch ins gemein allen Unseren Unterthanen/ Unsern Gruß/ Gnade/ sammt geneigtem Willen/ Und fügen denenselben darneben zu wissen: Demnach Wir Uns gäntzlich versehen/ es würde Unsers in GOtt hochselig-ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gnaden/ Christmilden Andenckens/ wegen der so wohl heimlichen als öffentlichen frembden Werbungen/ Musterungen uñ Durchzüge albereit Anno 1654. in öffentlichen Druck ausgelassenẽ/ hernacher durch Uns unterschiedlich/ uñ nur noch am ... Jan. An. 1661. verneuerten pœnal-Mandat von ihnen allerdinge nachgelebet uñ dawider im geringsten etwas vorzunehmẽ nicht gestattet wordẽ seyn; Aus denen deßfalls eingelangten unterthänigstẽ Berichtẽ aber/ mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssẽ/ wie solchem zu entgegẽ eine Zeithero nichts destoweniger in Unseren Landen hin und wieder nicht allein heimliche Werbungen vorgenommen/ sondern auch anderwerts geworbene Völcker ohne eintziges vorgehendes anmelden und Unsere deßwegen erlangte Bewilligung durchgeführet werden wollen/ Welchem des heiligen Römischen Reichs Verfassungen und Executions Ordnung hochverbotenen Beginnen dann ferner also nachzusehen/ Unsere Chur- und Landes-Fürstl. Vorsorge/ zumal bey ietzo Unser geliebtes Vaterland/ Teutscher Nation, inn- und ausserhalb anscheinender Kriegs-Unruhe/ nicht nachgeben will; Daß Wir dannenhero obberührte Mandata noch einsten zu wiederholen der Nothdurfft befunden: Als befehlen Wir hierauff vorerwehnten Unseren Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambtleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern/ Schultheissen/ und ins gemein allen Unseren Unterthanen/ Krafft dieses/ sie wollen über diesen offtbenannten Mandaten und aller derer derselben Inhalt hinfürder genauer und besser/ als Zeithero von etlichen geschehen/ halten/ denenselben zu wider/ niemanden/ wer der auch sey/ weder mit Werbungen noch Durchzügen/ ohne vorgehende Unsere ausdrückliche Concession, das geringste thun/ handeln und vornehmen lassen/ sondern vielmehr die Werber und Geworbenen/ ohne Ansehen der Personen/ alsobald in Arest nehmen/ einer dem andern auff bedürffenden Fall hierinnen hülffliche Hand bieten/ und es Uns zu gemeiner Verordnung/ auffs schleunigste bey Tag und Nacht unterthänigst anderen berichten/ solches alles auch/ bey Vermeidung Unserer unnachbleiblichen schweren Straff und Ungnade/ anders nicht halten; Wornach dieselben sich endlichen zu achten/ und sie vollbringen hieran Unsere ernste und zuverlässige Meinung. Urkundlich mit Unserm zu Ende auffgedrucktem Secret besiegelt/ und geben zu Dresden/ am 27. Septembris, Anno 1665.

Werbungs-Verbot den 28. Decembr. 1670.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein. Entbieten allen und iedweden Unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haubt- und Ambtleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Schultheissen/ auch und

ins gemein allen Unsern Unterthanen und Schutzverwandten/ Unsern Gruß/ Gnade/ samt geneigten Willen. Und fügen ihnen hiermit zu wissen/ daß ob Wir wohl gäntzlich in denen Gedancken gestanden/ dieselben würden sich so wohl des jenigen/ was Unsers in GOtt ruhenden hochseeligen Herrn Vaters und Gevatters Gnaden/ Christmildesten Andenckens wegen heimlicher und öffentlicher Werbungen/ Musterung und Durchzügen/ als auch Wir/ nach angetretener Unserer Chur- und Landes-Fürstl. Regierung/ zu unterschiedenen mahlen/ sonderlich aber noch zu letzt am 27. Septembr. 1665. vermittelst derer dißfalls publicirten Straff-Mandaten/ mit Ernst verbothen/ gehorsamst erinnert/ und denenselben unverbrüchlich nachgelebet haben/ Wir dennoch mit ungnädigsten Mißfallen erfahren müssen/ wie selbige ziemlich aus Augen gesetzet/ und dargegen an unterschiedenen Orten in Unsern Landen/ dergleichen heimliche Werbung vor die Hand genommen/ und zugelassen werden wollen;

Demnach Wir aber solch unzulässiges Beginnen/ zumahlen bey ietzigen gefährlichen und weit außsehenden Zeiten/ keines weges zu gestatten/ noch aus Unsern Landen / die auff unverhofften Fall bedürffende Mannschafft entführen zu lassen/ gesonnen; Alß Befehlen Wir oberwehnten Unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambtleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Schultheissen/ auch ins gemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten hiermit ferner weit/ sie wollen angezogene Mandata (welche Wir nochmals von Wort zu Wort anhero wiederholet haben wollen) ins künfftige besser/ als etwa bißhero geschehen seyn mag/ beobachten/ darüber unverbrüchlich halten/ und darwieder niemanden/ wer der auch seyn möchte/ weder mit Werbungen noch Durchzügen/ ohne Unsere ausdrückliche Vergönstigung/ das geringste vornehmen lassen/ im Fall auch dessen Ubertretere/ auff vorhergehende Obrigkeitliche Verwarnung/ nicht von ihren Fürnehmen abweichen wolten/ dieselben zur hafft bringen/ und zu Unserer fernerer Verordnung/ auffs eilfertigste Tages und Nachts/ unterthänigst anhero berichten/ Diesen allen auch also / bey Vermeidung Unserer schweren und unnachlässigen Straffe und Ungnade nachkommen. Wornach dieselben sich hiernach zu achten/ Und geschicht daran Unser zuverlässiger Wille und ernste Meinung. Zu dessen Uhrkund mit Unsern hierunter gedruckten Secret besiegelt und geben zu Dreßden/ den 28. Decembris 1670.

Werbungs-Verbot Mandat. 1672.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein. Entbieten allen und ieden unsern Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt und Ampt-Leuten/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermeistern und Räthen der Städte/ Richtern Schuldtheissen/ Gemeinden/ Dörffern und sonsten ins gemein allen Unsern Unterthanen/ Erb- und Schutz-Verwandten/ Unsern Gruß/ Gnade und geneigten Willen.

Ehrwürdige/ Wohlgebohrne/ Edle/ auch Würdige/ Veste/ Lieben Andächtige und Getreue. Wir stellen ausser allen Zweiffel/ Ihr werdet Euch guter massen erinnern/ wie offt und vielmahls Wir/ wegen heimlich- und öffentlichen Kriegs-Werbungen/ Mandata ausgehen/ auch nur noch letzlich am 28. Decembris des

1670ten Jahrs/ein verneuertes publiciren lassen. Wiewenig aber dieselben bißhero in gebührende Acht genommen worden/solches ist nicht allein aus eingelauffenen Nachrichten offenbahr und am Tage/ Es sind auch unterschiedene glaubwürdige Anzeigungen geschehen/ daß hin und wieder dergleichen verbotene und unzulässige Kriegs-Werb- und Bestallungen/ in Thüringen so wohl als andern Orte Unserer Landen vorgenommen werden.

Wenn aber Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation an vielen Orten zu Wasser und Lande mit Kriegs-Unruhe umbgeben/ die Läuffte auch sich hin und wieder in der Nachbarschafft sehr gefährlich anlassen/ und dannenhero so wohl das Absehen dahin zu nehmen/ wie nicht allein der annahenden und besorgenden Gefahr durch gebührende Mittel gesteuret/ sondern auch bey diesen gefährlichen und weit aussehenden Conjuncturen, Unser Churfürstenthum und Länder der besten Mannschafft und in Kriegs Ubungen erfahrnen Leute nicht entblösset werde/ Als wollen Wir obberührte Unsere offene Mandata und Ausschreiben mit allen ihren Inhalt/ Clausuln und Meynungen wörtlichen anhero wiederholet und hiermit ernstlichen befohlen haben/ Es wollen obermelte Unsere Unterthanen/ Erb- und Schutz-Verwandte wes Würden/ Standes oder Wesen die seynd/ vorangedeutete frembde unzulässige Werbungen/ Bestallungen/ Musterungen und Durchzüge/ samt was dergleichen mehr anhängig seyn mag/ ohne Fürweisung Unserer sonderbaren Bewilligung und Patenten, auch anderen im letzten Reichs-Abschiede von 1654. deutlich specificirten Reqvisiten durchaus nicht gestatten noch fürgehen lassen/ sondern über diesen Unsern Mandat mit würcklicher Execution, Verstrickung/ Trenn- und Abschaffung der Werber und der Geworbenen/ ohne allen Respect steiff und feste halten/ Nochmahls aber gebieten Wir allen Unsern Lehen-Leuten und Unterthanen/ so wohl denen/ so Lehen zu gewarten haben/ sämtlich und iedweden insonderheit/ daß sich keiner ohne Unsere ausdrückliche Verwilligung/ in einige Kriegs-Bestallung/ wie die mag genennet werden/ zu Roß oder Fuß einlassen/ noch sich aus diesen Landen begeben/ oder im Fall seiner Contravention, in die auf dergleichen Verwürckung gehörige Straffe gefallen seyn soll/ Gestalt Wir Ihme auch so dann alle seine von Uns tragende Lehen-Stücke/ gesamte Hand/ Erb- und andere Güter einziehen lassen/ die jenigen aber/ so deren keines haben/ mit schwerer Leibes-Straff belegen lassen wollen. Und damit wieder die muthwilligen Verbrecher obgesetztes desto schleuniger exeqviret werden/ und dagegen die andern Uns/ als Ihrem Lehen- und Landes-Fürsten schuldigen Gehorsam zu leisten dadurch Anlaß haben mögen / So befehlen Wir Unsern Ober-Haupt und Amt-Leuten/ Schössern/ Verwaltern/ Befehlichshabern/ Bürgermeistern und Richtern/ daß sie in denen ihnen anbefohlenen Aemtern und Orten/ bey denen Pflichten und Eyd/ damit sie Uns verwand/ auff die jenigen/ so ohne Unsern ausdrücklichen Befehlich oder Vergönstigung einige Werbung/ wie sie Nahmen haben mag/ vornehmen/ so wohl Unsere Lehen-Leute und Unterthanen gute Achtung geben/ Uns/ da sie erfahren/ daß einer oder der andere/ auff vorhergehende Obrigkeitliche Verwarnung/ dieselbe anstellen/ oder in Kriegs-Diensten zu befinden/ solche ungesäumt/ und so bald sie deshalben gewisse und obliegende Erkundigungen eingezogen/ nahmhafftig machen/ da sie aber noch nicht verritten/ oder fortgezogen/ und sich doch wieder Unsere vorige und ietzige Mandata bestellen lassen/ dieselben ohne Verzug in gefängliche Hafft nehmen/ Uns solches auffs eilfertigste berichten und fernere Anordnung gewarten/ Mit dieser ausdrücklichen Commination, da Unsere Ober-Haupt- und Ampt-Leute/ Bürgermeister und Richter sich an fleissiger Auffsicht säumig erweisen/ und mit Einschickung des Berichts oder Verstrickung der Verbrecher/ wenn dieselben noch zur Stelle/ diesem und vorigem Geboten schuldige Folge nicht leisten würden/ daß Wir alsdenn auch wieder Sie selbsten mit unnachläßlicher Straffe verfahren wollen. Wornach sich dieselben zu achten/

achten/ Und sie vollbringen hieran Unsern ernsten Willen und zuverlässige Mey-
nung. Zu Uhrkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben/ und Unser Secret
hierauff drücken lassen. Geben zu Dreßden/ den 2. April. 1672.

Johann Georg/ Chur-Fürst.

Trompeter Patent den 7. Martii 1661.

Daß niemand sich der Trompeten noch Posaunen auff selbige Art und Heer Paucken sich gebrauchen solle.

Von Gottes Gnaden/ Wir Johañ Georg der Ander/ Hertzog
zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Röm. Reichs
Ertz-Marschalch und Chur-Fürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf
zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/
Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ rc. Thun hier-
mit kund iedermäñiglichen/ wie das Uns Unser Ober-Hoff-uñ Feld-Trompeter uñ
lieber Getreuer/ Hanns Arnold/ im Nahmen Unserer best alten Hoff-uñ Feld/ auch
ämptlicher in Unserm Churfürstenthum und Landen befindlichen Trompeter und
Heer-Paucker/ mit Vorlegung des Original-Patents/ unterthänigst vorbracht/
was massen Unser höchstgeehrtester Herr Vater/ Christseligsten Andenckens/ auff
ein/ und der andern Hoff- und Feld-Trompeter und Heer-Paucker/ beschehenes
unterthänigstes Suppliciren, den 10. Julii, des 1650sten Jahres/ das jenige Privi-
egium/ so die sämptliche Trompeter- und Heer-Paucker-Gesellschafft/ wegen des
Trompeten-Blasens und Heer-Pauckens/ von weyland Römischer Käyserlichen
Majestät Herrn Ferdinando den Andern/ auff öffentlichen Reichs-Tag zu Re-
genspurg/ den 24. Octobris, Anno 1630. erhalten/ und besonders damals/ den 7ten
Punct/ wegen allerhand eingeführten/ und dieser Kunst/ zu nahe gehenden Miß-
räuchen/ durch ein offenes Patent publiciren lassen. Nach dem nun den 4. Ju-
li/ Anno 1658. Zeit Unsers getragenen Reichs-Vicariats, sie anderwerts/ umb
Verneuerung und fernere Confirmation, solcher Privilegien unterthänigst gebe-
n/ und Wir ihren ziemlichen Suchen/ gnädigst statt gegeben/ erwehnte Privile-
ia/ darinnen enthaltene Articul und Ordnungen/ unter andern aber auch den
henden Punct/ welcher von Wort zu Wort also lautet:

Zum Zehenden.

Weil die Trompeter und Heer-Paucker allein vor Käyser/ Königen/ Chur-
ürsten/ Graffen/ Herren/ Rittermässigen Standes- und dergleichen Qualitäts-
ersonen exerciren, und derohalben nicht iedermann gemein seynd/ So soll kein
rlicher Trompeter und Heer-Paucker/ mit Gaucklern/ Thürmern/ Stadt-
feiffern/ Spielleuten/ oder dergleichen/ wie sie sonsten Nahmen haben mögen/
it der Kunst einiger massen Gemeinschafft halten/ mit denenselben sich hören las-
/ und dadurch die Kunst höchlichen verschimpffen bey Straffe/ so die Kammer-
schafft erkennet/ viel weniger aber/ soll einigen Commœdianten/ Gauckler/
lücks-Häffner/ Thürmer/ ausser seiner Commœdien-Spiel/ Glücks Buden/
ürmen/ noch sonsten einigen Stadt-Pfeiffer oder Spielmann/ bey Gräfflichen/
eyherrlichen/ Adelichen/ Bürgerlichen/ oder andern Hochzeiten/ Kind-Tauffen/
be-Täntzen/ Kirch-Messen/ und andern dergleichen Zusammenkunfften/ mit der
ompeten oder Heer-Paucken sich hören lassen/ oder deren weniger der Posau-
nen/

nen/ als ob es Trompeten weren/ mit Auffzügen/ Täntzen/ Lermen-Blasen gebrauchen/ und im wiedrigen Fall ihnen iedes Orts Obrigkeit/ auch ohne der Trompeter und Heer-Paucker Ansuchen/ solches bey hoher Straffe verbieten/ und die Trompeter und Heer-Paucker iedesmahl bey dieser Verordnung manuteniren und schützen helffen/ als damahls des Heiligen Römischen Reichs Vorfahrer/ und sonsten Landes Fürstl. Macht und Obrigkeit wegen/ vor Uns/ unsere Erben und Nachkommen gnädigst confirmiret. Und aber Uns erwehnter Hanns Arnold/ vor sich/ und wegen unserer Hof- und Feld Trompeter/ auch Hof- und Feld-Heer-Paucker/ itzo unterthänigst klagende anbracht/ was massen in unsern Chur-Fürstenthumb und Landen/ nahe und ferne/ allerhand Mißbräuche eingerissen/ indeme/ ungeachtet hiebevor ernster ergangener Pœnal-Mandaten/ die Thürmer und Haußleute/ Gauckler/ Commœdianten und Glücks-Budner/ nicht nur die Trompeten/ (wie ihnen etwa dißfalls auff Thürmen/ bey Commœdien Gauckelspielen/ und Glücks-Buden vergönnet/) sondern nunmehro auch alle Bauer-Spielleute/ sich nebenst obgemeldten unterfangen/ aller und ieder Orth/ da es ihnen beliebet/ fürnemlichen in Gelacken/ Bürger- und Bauer-Hochzeiten/ Kindtäuffen Jahr-Märckten/ Kirch-Messen/ Lobe-Täntzen/ und dergleichen Convivien/ ja wohl gar bey anrüchtigen Personen/ so wohl etliche die Posaun/ als ob es Trompeten wären/ in aller üppigen Völlerey und ärgerlichen Leben/ (bey itzigen sorglichen Zeiten/ mit Auffzügen/ Marschen/ Täntzen/ und Lermen-Blasen/) die Anwesenden veranlassen/ darzu auch den Trompeten-Schall zum höchsten mißbrauchen/ und dieses umb so viel desto mehr/ weil etliche von denen verordneten Unter-Obrigkeiten/ unserer Landen/ solchen unbefugten Personen/ bißhero nicht allein nachgesehen/ sondern auch dieselbigen an unterschiedlichen Orten selbst gebrauchet/ und dadurch solchen Mißbrauch eingeführet.

Dannenhero unterthänigst gebeten/ die gantze Trompeter- und Heer-Paucker-Gesellschafft/ so wohl in unsern/ als auch wegen unsers tragenden [illegible] Marschall Ambts/ in den benachbarten Chur- und Fürstenthümern in gnädigsten Schutz zu nehmen/ so Wir ihnen auch nicht abschlagen können/ sondern auch mehr über angedeuteten Privilegio, und den am o. Junii/ 1650. allbereit ergangenen Mandat gehalten haben wollen. Gebieten demnach hierauff allen und ieden unsern Prælaten/ Graffen/ Herren/ Landvoigten/ denen von der Ritterschafft Ober Haupt- und Ambts Leuten/ Schössern/ Verwaltern/ Ambts-Befehlichshabern/ Bürgermeistern/ und Räthen in Städten/ Richtern und Schultheissen/ auffn Dörffern/ und in gemein allen unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten/ denen dieses unser Patent/ oder dessen Abdruck insinuiret werden möchte; Sie wollen denen Commœdianten/ Gaucklern/ Glücks-Budnern/ Stadt-Peiffer/ ausserhalb der Commœdien/ Gauckel Spielen/ Glücks-Buden und Thürmen/ Ingleichen auch ins gemein aller Bürger- und Bauer-Spielleuten/ wie die Nahmen haben/ weder bey Adelichen/ Bürgerlichen/ und Bauer-Hochzeiten/ Kindtäuffen/ Jahr-Marckten/ Kirch-Messen/ Lobe-Täntzen und dergleichen Convivien/ mit der Trompeten/ noch mit der Posaunen/ auff Trompeten-Art zu blasen/ im geringsten verstatten noch zulassen/ bey Straffe hundert Reinischer Gold-Gülden/ welche von einem iedweden/ der solch unser Mandat zu wider leben wird/ unnachlässig eingebracht/ hiervon die Helffte in unsere Renth-Cammer/ die andere Helffte aber unsern bestalten Hof- und Feld-Trompetern zu ihrer habenden Cassa/ gegen Quittung/ eingeliefert werden solle/ damit dem üppigen ärgerlichen Leben/ und eingerissenen [illegible] endlich gesteuert werde/ Es sollen auch obgemeldte/ unsere Ober- und Nieder-Obrigkeit und Unterthanen unserer Landen/ die Verbrecher und Ubelthäter/ so die Trompeten biß anhero unrechtmäßig gebraucht/ gebührlichen straffen/ [illegible]

e Trompeten abnehmen / und solche unsern Ober-Trompeter abfolgen las-
n.

Daran geschicht Unser ernster Will und Meynung. Zu Uhrkund dessen ha-
n Wir dieses Patent unter Unserer eigenhändigen Churfürstlichen Unterschrifft
nd vorgedrucktem Chur-Secret ausgestellet / so geschehen zu Dreßden / am 7.
artii, Anno 1661.

Johann Georg Churfürst,

Wolff Siegfriedt von Lüttichau.

Christoph Schindler / S.

Taback-Verboth.

Den 25. Maji, Anno 1653.

DEs Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn JOHANN GEORGENS / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußitz / Burggra-
zu Magdeburg / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Raven-
/ unsers Gnädigsten Herrn / zu dieser Sache verordnete Commissarii, wir
us von Taube / uff Hartha und Goldbach / rc. höchstermeldter Ihrer Chur-
stl. Durchl. bestalter Vestungs-Obrister / Cammer-Juncker auch Haubt-
nn der Aembter Chemnitz / Augustusburg / Lichtewalda / Franckenberg und
hsenburg / Michael Leister / Ampt-Schösser und Bürgermeister und Rath
Dreßden / fügen iedermänniglich zu wissen. Demnach wegen eingerissener
chtsamkeit des unordentlichen / und bey den meisten aus blosser und schädlicher
wohnheit gepflogenen Taback-Trinckens / damit solches unterlassen und abge-
ffet werden möchte / wir so wohl bey unsern untergebenen Soldatesqve als
der Bürgerschafft hiebevor mehrmals ernste Verbothe gethan / deren kei-
aber biß anhero etwas verfangen / sondern vielmehr wegen einer am 25. A-
s jüngsthin uff unserm des Raths-Keller am Neumarckte daher entsponne-
Feuers-Brunst / auch sonsten ie mehr und mehr Gefahr sich ereignen wollen /
diesem und andern befürchtenden Unheil vorzukommen / höchstermelter Ih-
Chur-Fürstl. Durchl. wir solches unterthänigst zu hinterbringen und Dero
olution einzuholen bewogen worden.

Nun wir denn darauff gemessenen Befehl erhalten / folgendes Inhalts:

n GOttes Gnaden / Wir JOHANN GEORG / Her-
zog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / rc.
Chur Fürst / rc.

. Ester und Liebe Getreue / Wir haben aus euerm des Raths sub da-
to den 11. hujus abgelassenem / unterthänigstem Berichte verlesen hören /
daß ob wohl ihr der Obriste / bey euerer Soldatesqve / als auch ihr / der
/ bey der Bürgerschafft allhier wegen Abschaffung des unordentlichen Ta-
Trinckens unterschiedliche ernste Verboth gethan: So hätte doch solches
ro wenig verfangen / sondern vielmehr sich ereignen wollen / daß durch der-

 jenigen

jenigen Unachtsamkeit / so sich des Taback-Trinckens befleissigen / am 25. Aprilis eine Feuers-Brunst auff euerm des Raths-Keller am Neu-Marckte entsponnen / derowegen wie fernern besorgenden Unheil in Zeiten vorzubauen / und diesem üblen Beginnen zu steuern seyn möchte / Unsere Resolution ihr gehorsambst gebeten.

Hierauff begehren Wir / ihr wollet nochmals und zwar bey einer nahmhafften Straffe verfügen / daß nicht allein alsobald nach Verlesung dieses / das Taback-Trincken / so wohl auff euren / des Raths-Kellern, als auch sonsten in andern Bier- und Schenck-Häusern / in- und ausserhalb der Stadt von Soldaten / Bürgern und Jedermänniglichen / Frembden und Einheimischen / gäntzlich abgestellet / und unterlassen / sondern auch ausser denen Apothecken unter denen verschriebenen Artzneyen durchaus keiner mehr verkaufft werden möge.

Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden / am 19. Maji Anno 1653.

Christian vom Loß.

Christian Hartwig.

Dem Vesten / Unserm bestalten Vestungs-Obristen / Cammer-Juncker / auch Hauptmann der Aempter Chemnitz / Augustusburg / Liechtewalda / Franckenberg und Sachsenburg / und lieben getreuen / Claussen von Taube / zu Hartha / Goldbach / etc. So wohl Michael Leistern / Schössern / und dem Rathe zu Dreßden.

Als wird nunmehr Krafft dessen nicht allein allen und ieden Unsern untehabenden Soldaten / Bürgern und Schutzverwandten / Frembden und Einheimischen / sondern auch denen Cramern und Handels-Leuthen / so dergleichen bishero geführet / ernstlich und zwar bey Straffe Zehen Thaler aufferleget / so wohl des Trinckens uff unsern des Raths-Kellern und in andern Bier- und Schenck-Häusern in- und ausserhalb der Städte / Neu- und Alt-Dreßden / als auch des bißherigen Verkauffs gäntzlich zu enthalten.

Wie nun hieran mehr höchstgedacht Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. gnädigster Wille vollbracht wird / Also haben Wir es zu eines ieden Nachricht und damit sich niemand mit einiger Unwissenheit zu behelffen / nicht allein der gantzen Bürgerschafft gebührlich publiciret / sondern auch hiermit öffentlich anschlagen lassen / und wird sich ein ieder / die gesetzte Straffe zu vermeiden / hiernach gehorsamlich zu achten wissen / Signatum Dreßden am 25. Maji Anno 1653.

Zigäuner-PATENT.

Selbige nicht zu dulden / den 31. Augusti 1670.

VOn GOTtes Gnaden / Wir JOHANN GEORG der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / Entbieten allen und ieden unsern Prälaten / Grafen /

rafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft Ober-Haupt- und Ambt-Leuthen/ chössern/ Verwaltern/ Gleits-Leuthen/ und andern Befehlichshabern/ auch ürgermeistern/ Richtern und Räthen der Städte/ ingleichen Schultheissen d Schöppen in Flecken/ Dörffern und Gemeinden/ auch sonsten ins gemein/ en unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten/ Unsern Gruß/ Gnade und neigten Willen/ Und zweiffeln hiernechst nicht/ es werden sich dieselbige gebüh- der massen erinnern/ was Wir der so genandte Zigäuner und ihrer Austrei- ng halber vom 23. Julii Anno 1664. durch ein offenes Mandat, und zwar bey ei- Straffe von Einhundert Goldgülden/ anbefohlen/ Hätten Uns auch verse- / es würde ein ieglicher unser Vasallen/ absonderlich aber unsere Ambt- und upt Leuthe/ Diener und Unterthanen/ solcher gemessenen Verordnung gebüh- d nachgelebet haben/ Nehmen aber zu unserm ungnädigsten Mißfallen hr/ wie oberwehnten und denen vorigen dieser halber publicirten Mandaten/ h unser Policey-Ordnung und des heiligen Reichs Constitutionen hierun- zuwider gelebet/ und dieses lose Gesindel in unsern Landen bey ziemlicher Men- gefunden/ geduldet und gehauset werden will/ Wiewohl Wir nun die Uber- er der Gebühr nach anzusehen/ gnugsam Uhrsach hetten/ So wollen Wir noch mit exigirung der verwirckten Straffe vor dißmahl annoch in Ruhe ste- / iedoch dieselbe außdrücklich vorbehalten.

Gebiethen aber allen und ieden gemelten unsern Prælaten/ Grafen/ Her- / denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambt-Leuthen/ Schössern/ rwaltern/ Gleits-Leuthen und andern Befehlichshabern/ auch Bürger- stern/ Richtern und Räthen der Städte/ ingleichen Schultheissen und höppen/ in Flecken/ Dörffern und Gemeinden/ und sonsten in gemein allen erthanen/ und Schutz-Verwandten/ hiemit ernstlich/ auch bey Vermeidung vorhin gesetzten Straffe/ derer Einhundert Goldgülden/ daß sie auff obbe- rte Zigäuner fleissige Auffsicht haben/ und da einer oder mehr unter ihren an- rauten oder selbst eigenen Gebiethen/ Gerichten und Bothmäßigkeiten ange- fen und betreten würde/ dieselben durchaus nicht dulden/ hegen oder herber- / noch einigerley Vorschub und Unterschleiff ihnen gestatten/ sondern nach eitung mehr gedachter des heiligen Reichs: und unser Ordnung alsobald mit That und Ernst aus dem Lande jagen/ und im Fall sie die Zigäuner/ sich wi- glich bezeigen/ auch ein Ort und Commun zu ihrer Forttreibung zu schwach wolte/ die nechstgelegene Orte/ zu eilfertiger Hülffe durch den Glockenschlag ordern/ die ergriffene Personen/ nach Abnahme des Ihrigen/ ins Gefäng- legen/ wohlverwahren/ Uns zu fernerer Anordnung hiervon ungesäumt ge- amsten Bericht erstatten/ und bey Vermeidung unnachbleibender Eintrei- der Einhundert Goldgülden Straffe/ es nicht anders halten sollen/ Die uff mit der That etwas wider dieses Gesindel und ihren Anhang vorneh- / haben sich dißfalls/ als ob sie gefrevelt oder unrecht gethan/ eintzigen un- igen Einsehens nicht zu befahren/ sondern sie vollbringen hieran Unsern zu- ßigen Willen und ernste Meinung. Dessen zu Uhrkund haben Wir nser Cantzeley-Secret hierauf drücken lassen/ Geschehen und gegeben zu Dreßden/ am 31. Augusti, Anno 1670.

***

PATENT,

Wegen der Pestilentz und von verdächtigen Orten kommenden Personen den 26. Julii 1666.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir Johann Georg/ der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz Marschalch und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Margk und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein ꝛc. Entbieten allen uñ ieden unsern Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober- Haupt- und Ampt-Leuthen/ Schössern/ Verwaltern/ Gleits-Leuten und andern Befehlichshabern/ auch Bürgermeistern/ Richtern und Räthen der Städten/ ingleichen Schultheissen und Schöppen in Flecken/ Dörffern und Gemeinden/ auch sonst ins gemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten Unsern Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ Und fügen euch hiernebenst zu wissen/

Demnach der Allgewaltige GOtt eine geraume Zeit hero viele auswärtige Königreiche und Provincien mit der anfallenden Seuche der Pestilentz heimgesuchet/ und nunmehro verlauten will/ wie daß derselbe ümb der vielfältig überhäufften Sünden willen/ und zu wohlverdienter Bestraffung des unbußfertigen/ ruchlosen und sicheren Lebens auch unterschiedliche Orthe und Städte im Heiligen Röm. Reich/ absonderlich an dem Rhein- Mäyn- und Weser-Strom mit dieser Plage und Straffe belegen wolle.

Wiewohl nun das beste und einige Mittel hierwider ist/ daß dem erzürneten GOtt durch wahre Busse und Besserung des Lebens/ auch thätigen Glauben die Ruthe gefallen/ und dessen barmhertziges Vater-Hertz zu gnädiger Linderung und gäntzlicher Abwendung dieses Ubels/ durch demüthiges Gebeth und Flehen beweget werde.

Weil aber gleichwohl dabenebens von nöthen seyn will/ daß Unsere getreue Lande und Unterthanen bey solcher Bewantnüs durch gute Anstalt und Vorsorge/ so viel möglich/ für dergleichen Plage conserviret, und nicht etwa durch Unvorsichtigkeit oder anderer außwärtiger Leuthe Verwarlosung gleichfalls inficiret werden möchten.

Als gebieten und befehlen Wir hierauff allen und ieden Unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober- Haupt- und Amptleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Gleitsleuten und andern Befehlichshabern/ auch Bürgermeistern/ Richtern und Räthen/ ingleichen Schultheissen und Schöppen/ auch sonst ins gemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten/ daß sie in allen Orten/ Städten/ Flecken/ Dörffern und Gemeinden/ insonderheit aber an denen Grentzen nachdrückliche Verfügung thun/ auch selbst fleissige Auffsicht haben sollen/ damit die von selbigen Orthen/ als Aachen/ Cölln/ Maintz/ Franckfurth am Mäyn/ Trier/ Coblentz und anderen/ da der anfallenden Seuche halber sich Verdacht herfür gethan/ ankommende Personen und verdächtige Sachen/ wenn dieselben/ daß sie aus gesunden und uninficirten Orthen kommen/ von des Orths Obrigkeit nicht beglaubten Schein vorzulegen haben/ alsobald von Unseren Grentzen zurück gewiesen/ auch in denen Wirths- und anderen Häusern nicht gehauset oder geherberget/ noch ihnen einiger Auffenthalt und Niederlegung der Wahren verstattet/ wie nicht weniger Unsere Unterthanen/ Einwohner und Schutz-Verwandte an solche verdächtige Orthe zu reisen und zu handeln/ oder Gemeinschafft

schafft damit zu haben/ bey Vermeidung unnachläſſiger Straffe verbothen und unterſaget werde.

Maſſen Wir dann/ da ſich iemand betreten laſſen/ oder durch heimliche Rencke und Practiqven in Unſere Lande einſchleichen/ und dieſem Unſerm dem gemeinen Weſen zum beſten gemeintem Verboth und Mandat zuwider handeln/ oder ſich dißfalls ſäumig und nachläſſig erweiſen wird/ den oder dieſelben nach befinden hierüber mit ernſter und unnachbleiblicher Straffe zu belegen wiſſen wollen/ Hieran geſchiehet Unſer Will und Meinung/ darnach ſich ein ieder zu achten und für Schaden zu hüten/ Zu Uhrkund mit Unſerm Cantzley-Secret beſiegelt/ Gegeben zu Dreßden den 26. Julii Anno 1666.

MANDAT,
Wegen der gifftigen und ſehr verdächtigen Salbe
Anno 1671.

Von GOTTES Gnaden/ Wir JOHANN GEORG der Ander/ Hertzog zu Sachſen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meiſſen/ auch Ober- und Nieder-Lauſitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zum Ravenſtein/ ꝛc. Entbieten allen und ieden Unſern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterſchafft/ Ober-Haupt- und Ambt-Leuthen Schöſſern/ Verwaltern/ Gleits Leuthen/ Bürgermeiſtern/ Richtern/ Schultheiſſen/ auch ins gemein allen Unſern Unterthanen und Schutzverwandten/ Unſern Gruß/ Gnade und geneigten Willen. Fügen ihnen dabeneben zu wiſſen/ welcher geſtalt aus unterſchiedenen benachbarten Chur- und Fürſtenthumen/ auch Reichs-Städten/ glaubwürdige Nachricht eingelauffen/ daß einige böſe außgeſchickte gottloſe Leute ſo theils in Pilgrams Kleidern/ mit anhengenden bucklichten/ bleyenen Flaſchen und Geſchirren/ theils als Citronen- und Pomerantzen-Crähmer/ zum theil auch in Bettler Habit/ hin und wieder im Lande umher ſtreichen/ und nicht nur allein in Italià, ſondern auch ſchon an unterſchiedenen Orthen in Teutſchland/ eine gifftige Salben/ und dergleichen andere Sachen bey ſich tragen/ ſelbige an die Hauß-Thüren in Städten und Flecken ſchmieren/ und die Brunnen damit vergifften/ daneben auch unbekandte Characteres an- und in die Häuſer ſchreiben ſollen/ durch deren Berührung/ oder auch nur im Vorbeygehen/ viel Leute in wenig Stunden das Leben einbüſſen müſſen.

Nun Uns dann aus Landes-väterlicher Sorgfalt/ ſolchen Ubel in Zeiten vorzuſinnen/ und damit dergleichen Gefahr und Unheil auch Unſere Unterthanen und die Ihrigen nicht betreten möge/ demſelben vorzukommen obliegen will:

Als befehlen Wir hiermit allen und iedweden Unſern hohen und niedern Officirern/ auch Beampten/ Unterthanen und Schutzverwandten/ wes Standes und Würden dieſelbigen ſeyn mögen/ daß ſie nicht allein allenthalben fleiſſige Wache halten/ ſondern auch bey ihren Untergebenen/ in öffentlichen Wirths-Häuſern/ Schencken/ und andern gemeinen Herbrigen/ wie auch an den Ströhmen und Flüſſen/ bey den Fehr-Leuten/ dieſe nachdrückliche Verfügung thun ſollen/ damit auff die ankommende und reiſende Leute/ abſonderlich aber ſolche Wahlfarter/ Citronen- und Pomerantzen-Crähmer/ Landſtreicher und Bettler/ genaue Acht geben/ und nach Gelegenheit der Perſonen/ den oder dieſelben/ bey welchen ſich etwa falls einiger Verdacht ereignet/ umb ſeinen Wandel/ Herkommen und Verhalten/ ob er auch Atteſtata vorzuweiſen habe/ woher er komme/ und was ſein Thun

und Vorhaben sey? alles Fleisses befragen/ und da einer und der ander/ unter die-
sen betreten werden solte/ welcher davon nicht ausführlichen Bericht zu geben
weiß oder nach vorhergesetzter Beschreibung sich verdächtig machet/ den oder die-
selben/ nach befundenen Umständen entweder abweisen/ oder alsbald anhalten/
sie sodann scharff examiniren, ihre Kleider/ Rantzen/ Felleisen/ oder was sie sonst
bey sich führen/ mit sonderbarem Fleiß und Behutsamkeit/ damit Niemand da-
durch einiges Unheil begegne/ oder die Commercien dadurch verhindert werden/
durchsuchen/ und wenn sie sich wider allen Gifft und gifftige Sachen wohl ver-
wahret haben/ ob keine dergleichen Salbe oder andere verdächtige Dinge bey ihnen
anzutreffen/ wohl zusehen/ solchen falles auch woher sie selbige bekommen/ und zu
was Ende sie es bey sich tragen/ was für Widergifft sie dargegen gebrauchen? die-
selben ferner ernstlich befragen und zur Rede stellen.

Wann nun dergleichen gifftige Materia an einigen Orthen künfftig angestri-
chen/ oder besondere Characteres geschrieben werden möchten/ (welches doch GOtt
in Gnaden verhüten wolle/) sollen selbige alsobald/ auff der Medicorum Rath be-
räuchert/ oder gar ausgebrandt/ die Oerter abgescharret/ und da es ohne Scha-
den geschehen kan/ gar ausgehauen/ und hernachmahls tieff in die Erden vergra-
ben/ auch hierunter aller mensch- und möglicher Fleiß zu Abwendung fernerer Ge-
fahr/ angewendet werden.

Allermassen Wir Uns nun zu den Unserigen versehen/ daß sie an ihrem Fleiß
und Sorgfalt in dieser Sache nichts ermangeln lassen werden; Also werden
auch Uns sie alsbald/ was sie dißfalls in Erfahrung bracht/ zu Unserer ferneren
Resolution unterthänigst anhero berichten. An deme vollbringen sie Unsern Wil-
len und Meinung. Uhrkundlich haben Wir Unser Cantzley-Secret darunter dru-
cken lassen. Gegeben zu Dreßden/ am 15. Novembris Anno 1671.

MANDAT,

Den 20. Novembr. Anno 1574.

Wegen der geschenckten und ungeschenckten Handwercke/ auch Aufftreibung und Schelten der Gesellen/ Item wegen Ver-kauffung der Wüllenen Tücher.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir Friederich Wil-
helm/ Hertzog zu Sachsen/ Vormünd/ und der Chur-Sachsen
Administrator, Landgraff in Düringen und Marggraff zu Meissen/
vor Uns und an stat des Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Johann
Georgen/ Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg/ rc. Unsers freundli-
chen lieben Oheimbs/ Schwagers/ Herrn Vaters/ Bruders und Gevatters/ in
gesambter Vormundschafft weyland Herrn Christiani/ Hertzogen und Churfür-
sten zu Sachsen/ rc. Christseliger Gedächtniß/ nachgelassener junger Herrschafft:
Entbieten allen und ieden/ obgedachten Unserer jungen Vettern und Pfleg-Söhne
der Hertzogen zu Sachsen/ rc. Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Rit-
terschafft/ Ober-Haupt- und Ampt-Leuten/ Ampts-Vorwaltern/ Schössern/
Gleits-Leuten/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen der Städte/ und sonsten
in gemein/ allen ihrer L. L. L. Unterthanen/ auch Stiffts und Schutzverwandten
Unsern Gruß/ Gnade/ und geneigten Willen/ Und fügen einem iedern hiermit zu
wissen/ Daß der Römischen Käyserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn/
auch den allgemeinen Ständen das Heiligen Römischen Reichs/ auff dem jüngst
zu Regensburgk gehaltenen Reichs-Tage gantz beschwerlich fürbracht/ Ob wol

bey

vielen Reichs-Tägen/bey dem Artieul der heilsamen Policey-Ordnung/statu-
t und versehen/wie es mit den geschenckten und ungeschenckten Handwercken zu
ten/und daß keiner/es seyn Handwercks-Söhne/ Gesellen/Knecht oder Lehr-
aben/den andern mit Zechen/zum An- und Abzuge belästigen/noch auch einer
andern schmähen/aufftreiben/ viel weniger vor unredlich angeben solle/ Es
e denn/daß die Verbrechung oder Schmehung gnugsam ausgeführet/und do
rüber iemands verbrechen würde/ daß er von eines ieden Orts Obrigkeit ge-
fft werden soll/nach fernerm Inhalt gedachter unterschiedlichen ins Reichs er-
nter publicirter Policey-Ordnunge.

So wol auch/wie den Bevhedern/ihren Tichtern und Schreibern/ihren boß-
tigen und schädlichen Begünnen/und dann dem Betrug/ und Verfälschung
Seidenfarben/Deßgleichen Verkauffung der falschgelegten/ gestreckten und
enetzten wüllen Tücher/ gestewert werden soll/ daß doch solchen allen nicht
gegangen/ sondern in viel Wege mit Neuerung und sonsten darwider gehan-
werde.

Ob nun wol auch erwehnten Reichs-Abschieden und Policey-Ordnungen
olge/ weiland die Hochgeborne Fürsten/ Herr Moritz/ Herr Augustus/ und
r Christian/ Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen rc. Unsere liebe Vettern
Gevattern/ seliger löblicher Gedächtnis/ zu gemeinen Nutz und Wolfarth/
nehmung/ Forttreibung und Erhaltung der Handwercker-Ordnungen/
zu Abschaffung der eingeführten Mißbräuche und Unordnunge der geschenck-
nd ungeschenckten Handwerge/ So wol auch wider obbemelte Bevheder/
dann die jenigen / so ungenetzte und ungeschorne Tücher verkauffen/ unter-
liche Ordnungen/ Mandat und Außschreiben ergehen und publiciren lassen/
darin mit Ernst mandirt und befol len/ daß solchen wolgemeinten Satzun-
nd Ordnungen/ in allen und ieden Puncten/ zu Erhaltung gemeiner Wol-
/auch zu Abwendung allerhand Gefahr und Vorkommung unrechter Hän-
nweigerlich gelebet und nachgegangen werden solle.

So werden Wir doch bey dieser Unserer Administration der Chur Sachsen
ragenden Vormundschafft berichtet/wie es dann auch die tägliche Erfahrung
t und bezeuget/daß nicht allein angeregten Reichs-Abschieden/ sondern auch
ern Landen ausgegangenen Landes-Ordnungen/ Mandaten und Außschrei-
ßfals wenig Folge geleistet/ sondern dieselben in mercklichen und schädlichen
rauch und Unordnung gestellet werden.

Dann so viel erstlich die geschenckten und ungeschenckten Handwerger belan-
llen sich angeregten Abschieden/ Mandaten und Außschreiben zu entgegen/
len Orten die Handwercksmeister unterstehen/ keinem umbs Geld zu arbei-
enn der jenige der seiner bedarff/zuvor bey einen andern hat arbeiten lassen/
n auch gleich den ersten nichts schuldig blieben ist.

Neben dem sollen auch die Gesellen die Meister schelten/ und die andern Ge-
bhalten/dahero sich dann offtmals begiebt/ daß die Handwercksmeister oh-
ellen seyn müssen/daraus ihnen dann grosse Beschwerung/ Nachtheil an ih-
hrung und Gewerb zugezogen wird/Auch auff schlecht bloß Angeben etzli-
uthwilligen Gesellen/ so mehr auff den Trunck/ dann Beförderung ihres
wercks sehen/ und demselben mit Zerrüttung guter Ordnung nachlauffen/
le rechtmässige Ursach und Außführung/andere Gesellen so ihnen ihr Hand-
leissig angelegen seyn lassen/ und dem Geschenck nicht nachhengen wollen/
d umbtreiben dieselben/so wol auch die Meister selbst/an frembde Ort/für
nfft fordern/ mit Straff belegen/ und durch diesen gantz gefährlichen ge-
Muthwillen/den Communen und Städten zu besondern Nachtheil und
rglung des gemeinen Mannes / Unordnung und Beschwerung zufügen/
ns dann auch darneben fürkommen / daß sonderlich in etzlichen unserer

Jungen

Jungen Vettern und Pfleg-Söhne nicht alleine/ sondern auch in den benachbarten Städten und Flecken/ die Handwercksmeister neue Jnungen machen und darein setzen/ daß ein Lehrjung drey oder vier Jahr lernen/ und sich des geschenckten Handwercks gebrauchen soll/ und unterstehen sich hernach die Meister in andern Städten/ welche viel Jahr zuvor/ deme damals üblichen Handwercks-Gebrauch nach/ redlich ausgelernet/ ihr Meister-Recht gewonnen/ und das Handwerck ohne iemandes Einrede lange Zeit geruhiglich getrieben/ zu tadeln/ und die Gesellen so bey denselben vor auffgerichteter neuen Ordnunge oder Jnnungen/ redlich ausgelernet haben/ oder sonsten den alten Meistern arbeiten/ daß sie sich des Geschencks nicht gebrauchen wollen/ sondern darwider streben und streiten/ zu schelten und aufzutreiben und zu nöthigen/ entweder anderweit zu lernen/ oder sich von den neuen Jnnungsmeistern ihres Gefallens/ auch ungeachtet/ was die Obrigkeit bey denen zur Billigkeit beschaffet und anordnet/ straffen zu lassen/ und was dergleichen mehr ist/ daraus dann viel vortheilhafftige/ vorfengliche Beschwerungen erfolgen/ Haben demnach zu Vorkommung und Abwendung dessen allen/ eine Nohtdurfft zu seyn erachtet/ daß die hiebevorn in diesen Landen/ solches schädlichen Mißbrauchs/ Unordnung und Zerrüttung halben/ außgegangene Mandata und Außschreiben wiederholet und verneuert werden. Darauff wir denn diß unser Mandat in offnen Druck außgehen und publiciren lassen.

Thun demnach solches hiermit/ und befehlen ernstlich/ setzen/ ordnen und wollen vor uns/ und an stat des Churfürsten zu Brandenburgs L. in angetretener Vormundschafft/ wo hinfüro in gedachter unserer Jungen Vettern Städten und Flecken/ an einem oder dem andern Ort/ dergleichen Zerrüttung/ Unordnung/ Mißbräuch und Ubertretung oberwehnter geschenckten und ungeschenckten Handwerge/ neuen ungewöhnlichen Jnungen fürlauffen und fürgenommen werden/ daß es nicht allein bey den Pœnen in obgedachten/ sonderlich in dem Anno 48. zu Augspurgk auffgerichteten und hernacher zu Franckfurt Anno 77. der wenigern Zahl erneuerten Policey-Ordnung vorbleiben/ sondern auch gegen den Ubertretern und Auffwieglern nach gestalt befundener Mißhandlung mit Leibes-Straffe/ Staupenschlagen und dergleichen/ nach Jnhalt des jüngst zu Regenspurg gegebenen Abschieds verfahren werden soll.

SO wollen und gebieten wir gleicher gestalt/ daß die jenigen/ so Absage-Brieffe schreiben/ oder dieselben zu schreiben sich gebrauchen lassen/ und dergleichen uffrührischen und uffwiegelischen Händel theilhafftig machen/ wie dann auch iemand uff den falsch und Betrug/ und in der vortheilhafftigen Landschädlichen Seiden-Farb betretten werden solte/ In deme uns vorkommen/ daß die Färber der Seiden Wahren/ allerhand Vortheil/ mit bösen nichtigen/ durchfressenden schweren materien gebrauchen/ dadurch dann die ermeldten bösen materien die Seiden nicht allein an ihrer natürlichen Stärcke handgreifflich geschwächt/ sondern auch an dem Gewicht dermassen geschweret/ daß aus einem Pfund weisser Nehe- oder Stepseiden allein/ das Gewicht der bösen Farben zwey oder drey Pfund mehr oder weniger gemacht und zugerichtet werden können/ welches dann dem Käuffer zu mercklichen grossen Schaden gereicht/ daß dieselben vermöge Reichs-Abschied/ und dieser Land Constitution zu gebührender unnachlässiger Straffe gezogen/ und von iedermänniglichen/ und sonsten von dem Rath in Städten darüber gehalten werden soll.

WJr wollen und gebieten auch endlich euch der wüllen Tücher Verkäuffern/ dieweil befunden/ daß in den Jahrmärckten die wüllene Tücher nicht allein übel gereckt und gestreckt/ sondern auch inwendig voller Löcher und also in betrieglicher weise/ vor gute Tücher verkaufft werden/ daß hinfüro kein wüllen Tuch mit der Elen im Außschnitt verkaufft/ es sey dann zuvor genetzt und geschoren

en/Wie dann auch die gantzen Tücher ungereckt und ungestreckt/ aber doch ge-
etzt/hingelassen werden sollen/ Do aber hierüber einer oder mehr mit Betrug
befunden/ der soll nach Inhalt/ des durch weiland Churfürsten Augusten/ 2c.
liger/ Anno 71. außgegangenen Mandat, mit Confiscirung seiner Güter/ oder
onst unnachläßig gestrafft werden/ Und beschicht an diesen allen unsere endliche
vorlessige Meinung. Zu uhrkund mit vorgenandter unserer Jungen Vettern
nd Pfleg-Söhne Cantzeley-Secret besiegelt/ und gegeben zu Dreßden/ den 20.
ovembris, im Jahr nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Ge-
rt/Tausend/Fünffhundert und Vier und Neuntzig.

PATENT
Wegen des Wollenkauffs und Gewandschnitts.

Renovirt den 2. April. 1661.

Von GOTTES Gnaden/ Wir Johan Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr
Ravenstein/ 2c. Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten/ Graffen/ Her-
/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ampt-Leuten/ Schöss-
/ Verwaltern/ Gleitsleuten/ Bürgermeistern/ Richtern und Schultheissen/
h ins gemein allen und ieden unsern Unterthanen und Verwandten/ unsern
uß/ Gnade sampt geneigten Willen/ Und fügen ihnen darneben zu wissen/ daß
die sämptlichen Ober- und Vier Meistere auch Mitgewercken des Tuchma-
-Handwercks in unsern Chur-Fürstenthum Sachsen/ in Schrifften unter-
igst zu erkennen gegeben/ was gestalt der weyland Durchleuchtige/ Hochge-
ne Fürst/ Herr Johann Georg der Erste/ Hertzog und Chur-Fürst zu Sach-
2c. Unser in GOTT hochseligruhender Herr Vater und Gevatter/ Christmil-
Andenckens/ in Puncto des Wollenkauffs/ Gewandschnitts und was deme
r anhängig/ ihnen hiebevor und zwar letzlich unterm dato den 31. Januarii, An-
626. ein gewisses Mandat ertheilet/ und solches in Druck verfertigen und publi-
lassen/ Gestalt über dasselbe biß dato steiff und fest gehalten/ sie auch von ie-
Orts Obrigkeit allewege gebührend darbey geschützt worden weren/ Mit an-
ffter gehorsamster Bitte/ Wir/ als ietzo regierender Chur- und Landes-Fürst/
en zu Vorkommung besorgender Eingriffe und Schmälerung ihres Hand-
cks/ ihnen berührt Mandat gleichfals gnädigst renoviren/ confirmiren und
tigen/ welches von Wort zu Wort lautet wie fol. 531. 532. 533. und 534. zubefinden.
Nun Wir dann unserer Unterthanen Nutz/ Gedeyen und Auffnehmen zu be-
rn gnädiglich geneigt/ Als haben Wir solchen ihren der Tuchmacher beschehe-
n unterthänigsten Suchen gnädigst statt gegeben/ und einverleibt Mandat
r massen renovirt, confirmiret und bestätiget/ Thun das auch hiermit und
afft dieses/ und gebieten darauff allen und ieden obbemelten unsern Prælaten/
Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambt-Leu-
Schössern/ Verwaltern/ Gleits-Leuten/ Bürgermeistern/ Richtern und
ltheissen/ auch ins gemein allen und ieden unsern Unterthanen und Ver-
ten/ hiermit gnädigst und ernstlich/ daß sie über solchem Mandat und denen
nen enthaltenen Verordnungen/ in allen Puncten und Clausuln/ steiff/ fest
nverbrüchlich halten/ und darwider nichts einreissen noch fürgehen lassen/
rn das Handwerck der Tuchmacher auff ihr Ansuchen/ in Bestraffung der
rechere/ iederzeit biß an Uns darbey gebührend schützen und handhaben/ sich
onsten ein ieder demselben/ bey Vermeidung ernsten Einsehens und unnach-

bleiblicher Straffe allerdings gemeß erweise. An dem allen geschicht Unser zu
verlässige und ernste Meinung. Uhrkund mit Unserm zu Ende auffgedruckten
Cantzley-Secret besiegelt/ Und geben zu Dreßden am Andern Aprilis Anno 1661.

Kupfer-Schmiede PATENT.

1621. den 10. August.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir JOHANN GE-
ORGE/ Hertzoge zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des
Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst Landgra-
fe in Thüringen/ Marggrafe zu Meissen/ Burggrafe zu Magdeburg/
Grafe zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ rc. Ent-
bieten allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen/ Herren/ denen von der Ritter-
schafft/ Ober- Haupt- und Ambtleuthen/ Ambts-Verwaltern/ Schössern/
Schultheissen/ Geleitsleuten/ Befehlichshabern/ Bürgermeistern/ Richtern und
Räthen der Städte/ Voigten/ Gerichtshaltern/ Gemeinden und allen andern
unsern Unterthanen Erb- und Schutz-Verwandten/ und sonsten denen so umb
unsernt willen billich thun und lassen sollen/ Unsern Gruß/ Gnade und genädigen
Willen/ und fügen denselben hiermit zu wissen.

Nachdeme Uns unsere Liebe Getreue/ die geschworne Vier-Meister und El-
tisten der Kupfer-Schmiede in unsern Landen Chur- und Fürstenthumben un-
terthänigst fürbringen lassen/ wie die Stöhrer und Landfährer sich mit Kupffer-
nen und Messingen Wahren/ zu wider denen ihnen hiebevorn vor etlichen Jah-
ren mitgetheilten Patenten/ schleppeten/ nicht allein in unsern Städten Flecken
und Dörffern haustren giengen/ die Leute an allen Orten verfortheilen/ mit bö-
ser Arbeit betrügen/ sondern auch mit falschen und unrechten Gewicht/ die alten
Kupffer/ so ihnen zu ihrer Arbeit am besten dieneten/ an sich und aus unsern Lan-
de brächten/ dahero ihnen an ihrer Zunfft und Nahrung mercklicher Schade und
Nachtheil (welcher sich von Tage zu Tage vermehren thäte) zugestanden/ und da
solchen Haustren (insonderheit aber bey denen Kupffer-Schmieden so an den
Grentzen berührter unserer Landen wohnen) ferner nachgesehen/ sie in endlichen
Verderb und Untergang ihres Handwercks gerathen und gedeyen müsten/ In
fernerer Erwegung/ daß auch unser jüngstes am 26. Januarii 1613. ihnen deswe-
gen ertheiltes Patent von den Auffkäuffern der alten Kupffer in Mißverstand ge-
zogen würde/ ob were dasselbe nur auff die Stöhrer gemeinet/ Mit angeheffter
unterthänigster Bitte/ Wir als itzo regierender Chur- und Landes-Fürst/ möchten
zu Vorkommung solches ihres eusersten Schadens/ diesen eingerissenen Miß-
brauch und Unheil gnädiglich abschaffen/ und obangezogene von weyland des
Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Augusten/ Herrn Christianen den Ersten/ und
Herrn Christianen den Andern/ Hertzogen und Chur-Fürsten zu Sachsen rc.
Unsern geliebten Herrn Groß-Herrn Vatern und Brudern/ hochlöblicher Christ-
milder Gedechtnüs ihnen mitgetheilte Patenta wiederumb erneuern/ bestätigen
und erklären.

Wann Wir dann unserer Unterthanen Nutz und Frommen zu befördern
und ihr Verderben zuvorkommen und abzuwenden gnädigst geneigt/ und dieser
Landfährer/ Stöhrer und anderer Auffkäuffer der alten Kupfer/ schädliches
Fürnehmen der Kupffer-Schmiede Innungs-Briefen/ und denen ertheilten
Chur-Fürstlichen Confirmationen zugegen und wider/ Wir auch solchem in un-
sern Landen hinfüro länger nachzusehen nicht gemeinet/ Als haben Wir der
Kupffer-Schmiede unterthänigstem Suchen und Bitten gnädigst statt gegeben/
und ihnen angeregte Patenta wiederumb verneuert/ bestätiget/ und erklärt/ re-
noviren/ erneuern/ confirmiren und erklären/ mehrgedachten Kupffer-Schmie-
den

en in unsern Landen mehrangeregte Patent, hiermit und in Krafft dieses Briefs/ und befehlen euch obbenandten Unterthanen/ und Schutz-Verwandten ingesambt und sonders/ do die besagten Landfährer/ Haußirer und andere Auffkäufer/ wie sie Nahmen haben/ mit Küpfferner und Messinger Wahre sich hinführo führen/ auch die/ so das Kupffer-Schmiede Handwerck nicht redlich gelernet/ es seyn Krahmer oder andere/ wie sie Nahmen haben/ mit Stöhren und Auffkäuffung der Kupffer betreten werden/ die von uns nicht sonderbahre vollzogene in specie uf Einkauffung der alten Kupffer gerichtete Patenta vorzulegen haben/ Ihr wollet denselbigen/ als die bißhero durch vielfältige ausgegangene Mandata gnugsam verwarnet/ die Küpfferne Wahren und das alte Kupffer/ so bey ihnen gefunden wird/ nehmen/ und halb in unsere Cammer/ die andere helffte den Meistern/ an welchen Ort in Unsern Landen solche Stöhrer und Auffkäuffer begriffen/ überantworten und einliefern/ und also die Meister des Kupfferschmied Handwergs bey ihrer erlangten Freyheit und Privilegien biß an Uns gebührlich schützen und handhaben. Doch soll ihnen den Störern unbenommen seyn/ die Jahrmärckte in Unsern Landen zubesuchen/ ihre Messinge Wahren neben den Kupfferschmieden/ dorinnen feil zu haben/ und zuverkäuffen/ Wir wollen auch die jenigen/ denen Wir zu Unserer Nothdurfft/ und bedürffen/ wie neulichst gemeldet/ sonderbare von Uns vollzogene Patenta zu Einkäuffung der alten Kupffer gegeben hiermit nicht gemeint haben/ sondern es soll biß uff Unsere fernere Verordnung bey denselben Unsern ertheilten Patenten verbleiben. Doran geschicht Unsere zuvorlessige Meinung. Zu Uhrkund mit Unsern auffgedruckten Cantzley Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/ den Zehenden Monatstag Augusti/ nach Christi Unsers Herrn Erlösers und Seligmachers Geburt/ im Sechzehenhundert und Ein und zwantzigsten Jahre.

Leinweber Handwercks Patent.

Den 3. Martii 1653.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ Fügen allen und ieden Unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ ...nen von der Richterschafft/ auch Ober-Haupt- und Ambtleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Gleits-Leuten/ Räthen in Städten/ und sonst ins gemein Unsern Unterthanen/ welchen dieses offene Mandat vorgezeiget wird/ hiermit gnädigst zu wissen/ Daß/ nachdeme die/ zu Hamburg wohnende/ und mit Ober-Ländischen Leinwandten handelnde Kauffleute/ sich verwichener Zeit unterthänigst beklaget/ daß denen Leinwandten welche in Unsern Landen/ sonderlich aber zu Rochlitz/ Colditz/ Geithen/ Geringswalda/ und selbiger benachbarter Orte gefertiget/ nicht die rechten Zeug und Gänge gegeben/ und dadurch grosser Unterschleiff und Betrug gebrauchet würde/ Dahero unterthänigst gebeten/ zu Beförder- und Erhaltung der Commercien, solchen vortheilhafften Dingen gebührend abzhelffen zu lassen/ Wir die gemessene Anordnung gethan/ daß die geklagten Mißbräuche abgestellet/ hingegen aber auch forthin keine andere/ denn gestempffelte oder geschaute Leinwandt/ als für welche iegliches Orts Handwercks-Meistere die Gewehr zu thun versprochen/ von denen Handels-Leuten/ oder frembden Factoren zu Leipzig und anderswo/ ein- und auffgekaufft werden solten. Ob Wir nun zwar der Hoffnung gestanden/ es würde solchem Unserm Befehl allerdings nachgegangen/ von selbiger Zeit an die Handlung mit unzünfftigen Leuten gäntzlich abgestellet/ denen Garn-Vorkäuffern und Stöhrern aber/ von ihrem unzuläßlichen Gewerb abzustehen/ und dem von undencklichen Jahren hero Privilegirten Leine-

weber-Handwergk seine zustehende Nahrung und Bewerb vollständig und alleine zu lassen/ durch dieses Mittel allgemach Anleitung gegeben werden; So vernehmen Wir doch aus der Meistere des Leinweber-Handwergks in den Städten/ Rochlitz/ Mitweida/ Chemnitz und Consorten unterthänigst übergebenen Clag-Schrifften/ und deßhalber von unterschiedenen Orten/ durch Unsern Schösser zu Rochlitz/ Jacob Rüdigern/ in anbefohlener Commission eingehohlten Attestatis, nicht ohne ungnädigstes Mißfallen/ daß biß anhero weder die grosse Menge der Dorff-Pfuscher/ noch der Vor- und Aufkauff des Garns abe: Sondern solche Mißbräuche und Verderb des Leinweber-Handwercks/ vielmehr zu- und überhand genommen/ also/ daß von solchen Stöhrern und Auffkäuffern denen Zünfften/ die gröste Ungelegenheit zugefüget/ und ihre befreyete Handthierung gesperret worden.

Dieweil aber billich ein Handwerck neben dem andern/ seine Nahrung unverhindert haben und gebrauchen solle/ und die obbemelten Mißbräuche dem Buchstabentlichen Inhalt der Landes-Ordnung/ so wohl der Leinweber ertheilten Innungs-Articuln und Freyheiten/ auch dem Anno 1555. bey Unsers Gnädigsten Herrn Vaters/ Churfürst Augusti zu Sachsen/ Christmilder Gedächtnüs Zeiten/ zu Grimm/ unter andern in po. des Garn-Kauffs/ auffgerichteten Vertrag Schnurstracks zuentgegen/ nicht weniger durch dergleichen Pfuscher-Wahren und verbothene Handlungen/ Unserm Landes-Fürstlichen Interesse, am Stempel- Gleitys- und Accis-Geldern ein mercklicher Abbruch zugefüget wird: Als sind Wir geursachet worden/ solchen/ wider die Landes-Gesetze/ auch auffgerichtete Verträge und ertheilte Innungen/ lauffende Mißbräuche/ aus Chur- und Fürstlicher Macht/ gebührenden Einhalt zuthun/ und Krafft dieses zuverbieten/ daß keiner/ welcher nicht ein Zunfftmessiger Meister des Leineweber-Handwercks/ oder sonderlich privilegirt/ auch deßhalber in rechtmessiger Posses zu finden/ oder deme es Vermöge der Landes-Ordnung/ auff gewisse Masse nachgelassen ist/ sich des Vorkauffs des Garns und Leinwandt-Wirckens auffm Kauff und deren Behandlung/ gäntzlich enthalten/ auch die Kauffleute und deren Factores in Unsern Landen keine andere/ als gestempffelte oder besiegelte Leinwandt an einkauffen/ und in andere Lande verführen sollen/ Gestallt dann hiermit an obbemelte Prälaten/ Grafen/ Herren/ die von der Ritterschafft/ auch Ober-Haupt- und Amtleute/ so wohl Schösser/ Verwalter und Gleitsleute/ auch Räthe in Städten/ und andern/ welchen Gerichte anvertrauet/ Unser gnädigstes Begehren/ sie wollen denen Zunfftmässigen Leinewebern/ in berührten und andern Unsern Städten/ mit Abschaffung ihrer geklagten Beschwerungen/ williglich an die Hand geben/ auch wenn sie durchgehende ungestämpffelte oder verdächtige Wahren/ sonderlich in Zöllen und Geleiten visitiren wollen/ ihnen solches verstatten/ und dofern sie verbotene Wahren antreffen/ dieselben alsobald anhalten/ Uns darvon unterthänigsten Bericht thun/ und der Bestraffung halber Unsere Anordnungen iedesmahl gewarten. An diesem geschicht Unser zuverlässiger Wille und ernste Meinung. Zu Uhrkund mit Unserm zu Ende auffgedruckten Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden am 3. Martii, Anno 1653.

Gerber PATENT.

Die Häute niemand anders zu verkauffen/ den 16. Junii, 1670.

Von GOTTES Gnaden/ Wir Johann George der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravenberg/ Herr zu Ravenstein.

Entbie

Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten/Grafen/Herren/denen von der
itterschafft/Ober-Haupt- und Ampt Leuten/Schössern/Verwaltern/Räthen
Städten/Richtern/Schultheissen/auch ins gemein allen Unsern Unterthanen
d Verwandten/Unsern Gruß/Gnade/samt geneigten Willen/und fügen ih-
n darneben zu wissen/wie Uns Unsere Liebe Getreue/die sämtlichen Meistere der
he-Gerber in Unserm Churfürstenthum Sachsen/und zugehörigen Landen/
terthänigst zu erkennen gegeben/daß ob zwar nicht allein in Unserer Landes-
rdnung/und sonderlich denen Resolutionibus Gravaminum de Anno 1661 sub
Justitien-Sachen/§. 98 alle Störerey auff denen Handwercken ernstlich ver-
ten/und allen Obrigkeiten und Gerichts-Herren/darüber festiglich zu halten/
befohlen/ Sondern auch in specie ihnen denen Lohe-Gerbern zum besten/
der Tax-Ordnung de Anno 1623. diese heilsame Versehung geschehen: Daß
Hauß-Wirthe und Fleischere keine Häute anders wohin/als denen Gerbern
ser Lande/verkauffen/ausser Landes aber und den jenigen/so die Leder nicht
st verarbeiten/sondern nur verkaufften und Wucher damit trieben/bey Verlust
Wahre/und darüber von ieden Stück Zehen Thaler Straffe/nicht über las-
solten/ꝛc. Dennoch solchem allen in viel Wege zu wider gehandelt würde/ In
e so wohl auff den Dörffern/als in den kleinen Städten/sich viel Störer und
uscher/so das Handwerck niemahls gelernet/oder doch das Meister-Recht nach
nungs Gebrauch/nicht erworben/auffgehalten und geduldet worden/den
uff der Häute auch/die Bauern auff den Dörffern und sonderlich theils Stadt-
Land-Fleischere/unterm Fürwand/als ob sie solche an statt des Schlachter-
ns annehmen müssen/dergestalt an sich gezogen hätten/daß sie fast keine Haut
r/denn aus solcher Vorkäuffer Händen/welche ihnen das Pretium nach ihren
fallen setzten/mehr mächtig seyn könten/worüber sie dann dergestalt verderbet/
in ihrer Nahrung gehindert würden/daß ihrer viel unter denen Meistern das
dwerck nicht mehr fortstellen/sondern entweder andern dienen/oder auff an-
masse ihr Brod suchen müsten/ Mit gehorsamster Bitte/Wir/als der regie-
e Chur- und Landes-Fürst/wolten sich ihres armen Handwercks gnädigst
ehmen/diesen der Störer und Vorkäuffer bösen Beginnen alles Ernsts steu-
und ihnen zu solchem Ende mit einem offenen Mandat zu statten kommen.

Allermassen Wir nun Unserer Unterthanen Nutz/Gedeyen und Auffneh-
zu befördern iederzeit geneigt/und hiernechst an deme/daß gleichwohl Ver-
e obangezogener Unserer Landes- und Tax-Ordnung/auch Erledigung der
des-Gebrechen/ Jngleichen der Lohe-Gerber vor sich habenden: und von
und Unsern in GOTT ruhenden Herren Vorfahren/Christmilden Anden-
/ confirmirten Jnnungen/dergleichen Störerey und Pfuscherey/nebenst
schädlichen Vor- und Auffkauff der Häute und Felle/als wordurch diesem
dwerge nicht weniger Eintrag/Schade und Ungelegenheit zugezogen wird/
reit bey nahmhaffter Straffe verbothen: Also haben Wir in dessen Erwe-
/diesem ihrem billichmässigen Suchen üm so viel mehr gnädigst statt gege-
und ihnen zu ihrem Behuff und Vorkommung dergleichen unbefugten We-
gegenwertiges Mandat ertheilet.

Gebieten demnach allen und ieden Eingangs erwehnten Unsern Prælaten/
fen/Herren/denen von der Ritterschafft/Ober-Haupt- und Ambtleuten/
ssern/Verwaltern/Räthen in Städten/Richtern/Schultheissen und ins
in allen Unsern Unterthanen und Verwandten/sie wollen mehr-berührtes
werck der Lohe-Gerber/nach Anleitung obangezogener Unserer Landes- und
Ordnung/so wohl ihrer Jnnungen/nicht allein wider alle Störer und Pfu-
Jngleichen die Vor- und Auffkäuffer der rauchen Leder und Felle/bey dem
dißfalls zustehenden Befügnüß des Einkauffs der Häute und Felle von
n und kleinen Viehe/iederzeit biß an Uns Krafft dieses/in gnugsamen Schutz
en/und die Ubertretere und Verbrechere dergestalt zu gebührender Bestraf-

fung ziehen/ daß die befundenen Häute verfallen seyn/ und so wohl hiervon als der gesetzten Straffe/ die Helffte iedes Orts Obrigkeit/ darunter sie betreten/ die andere Helffte aber dem Handwerge abgefolget werden sollen/ damit hierdurch solchem Ubel gesteuret/ und sie die Lohe-Gerber dieser Unserer ihnen und ihrem Handwerge zu gut gemeinter Verordnung/ fruchtbarlich geniessen mögen/ sondern sich auch ihres theils darnach allenthalben gehorsamst achten; Jedoch Uns/ Unsern Erben und Nachkommen/ an Unsern hohen Landes-Fürstlichen Regalien und Gerichten unabbrüchlich/ auch denen Handwergen der Schumacher/ Weiß- und Sehmisch-Gerber in Unsern Landen/ an ihrer dißfalls haben Gerechtigkeit/ so wohl denen jenigen/ die hierwider etwa privilegiret seyn mögen/ ohne Nachtheil und Schaden. Hieran geschicht Unser zuverlässiger Will und Meinung. Zu Urkund mit Unserm zu Ende auffgedrucktem Cantzley-Secret besiegelt/ Und geben zu Dreßden/ am 16. Monatstag Junii, Nach Christi/ unsers HErrn und Seeligmachers Geburth/ im Ein tausend/ Sechs hundert und Siebentzigsten Jahre.

MANDAT,
Von Absolgung flüchtiger Unterthanen.
Den 8. Julii 1656.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein. Entbieten allen und ieden/ Unsern Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ambtleuten/ Schössern/ Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Schultheissen/ auch ins gemein allen Unsern Unterthanen/ Unsern Gruß/ Gnade/ und geneigten Willen/ und fügen ihnen/ insonderheit aber denjenigen/ welche Unsere Gerichte verwalten/ darmit belehnet/ oder solche auff Unsere Nachlassung Pachtweise innenhaben/ hiermit gnädigst zuwissen/ Was massen Uns Herren/ Prælaten und Stände/ Unsers Marggraffthumbs Ober-Lausitz/ hiebevor und bißhero gantz beweglich in Unterthänigkeit zuerkennen gegeben/ auch Unser Geheimer Rath und verordneter Land-Voigt itztberührten Marggraffthumbs/ Herr Churt Reinicke/ Freyherr von Callenbergk/ Herr der Erbschafft Mußkau/ rc. Uns gehorsambst eröffnet/ Wie die bey ihnen angesessene Unterthanen etliche Jahr hero sich gelüsten lassen/ zum theil ihren eigenen Willen nachzuhängen/ zum theil/ damit sie anderer Orthe gegen die ihnen sonst obliegende Schuldigkeit mehrere Freyheit erlangen möchten/ zu entgegen der im selbigen Lande auffgerichteten/ von Uns gnädigst confirmirten und männiglich publicirten Unterthanen Ordnung/ ohne gebührende Loß- oder Abzugs-Brieffe/ und ihrer Gerichtsherren Vorbewust/ ins gemein in der stille/ mit Weib/ Kindern/ Viehe und theils Fahrnüs/ über die Gräntzen entweder in Unsere alte Erb- oder andere benachbarte Lande sich zu wenden und zu begeben/ doselbst sich nach gefallen beypflichtig zu machen/ oder nur als Haußgenossen und Tagelöhner ohne einige Pflichtbarkeit zuverharren/ dem Erbherrn aber dardurch nicht allein die schuldigen Dienste zuentziehen/ sondern auch die Ubertragung der Wüstungen auffzubürden; Und obwohl von Uns auff eines und des andern unterthänigstes Anlangen/ ihnen hierunter offene Mandata ertheilet/ und die Absolgung der flüchtigen Unterthanen nach einer blossen Summarischen Verhör und der Sachen befundenen Beschaffenheit anbefohlen/ So weren ihnen doch an den meisten Orthen/ wo nicht gantz und gar die Gerichte versaget/ dennoch aus den Summarischen

Zerhören/ ordentliche Processe gemachet/ und ihnen dardurch neben dem vielfäl-
igen hin- und wieder reysen/ grosse Costen und Zeitspilterungen verursachet wor-
en/ Mit unterthänigster Bitte/weil in kurtzen Jahren ihnen etliche 100. Perso-
en entgangen/und das Land dardurch der Mannschafft entblösset würde/ vielen
asallen auch hierüber ihre Güther/ zu Nachtheil Unsers als des Landes-Fürsten
nd Lehens Herrns darunter versirenden Interesse, zur desolation gelangeten/
lchem und ferners daraus entstehendem Unwesen vorzukommen/ absonderlich
erboth ergehen zulassen.

Dieweil dann keinem Unterthanen frey stehet/ sich eigenes gefallens von ei-
em Erb-Herrn zum andern/ noch weniger aber sich aus einem Land und Fürsten-
umb in das andere/ ohne richtige Abzugs- und Loß-Briefe zuwenden/ und zube-
ben/ auch Gerichts-Herrn nicht anständig/ die Frembden ohne Kundschafft auf-
nehmen/ damit man den Unterscheid zwischen ehrlichen und anderer Lande ver-
nneten/ und verwiesenen Leuten umb so viel mehr vermercken könne: Und Wir
nnenhero der Stände Unsers Marggrafftthumbs unterthänigstes Suchen den
echten und der Billigkeit gemes befunden:

Alß ordnen und befehlen Wir/ allen und ieden wie obbemelt/ daß sie hinfüro
nen aus Unserm Marggrafftthumb Ober-Laußitz entwichenen Unterthanen/ Er
im ledigen Stande oder verheyrathet/ ohne fürlegung gebühre der Loß- oder
zugs-Brieffe wircklichen auffnehmen/ oder in ihren Gerichten zuhaussen und
erbrigen nachsehen und gestatten/ sondern doferne dergleichen/ bey ihnen ietzt
er hinfüro anzutr ffen und die Besitzer oder deren Abgefertigte auff erfolgen-
Anspruch ihr gutes Befügnüs/ auch daß sie den Flüchtigen in Gewehr und
sitz gehabt/ durch Unserer Aembter Budissin oder Görlitz Attestata, (als daselbst
Jenigen/ so die Ausgetretenen verfolgen wollen/ ihr Vorgeben durch Richter
Schöppen/ Gerichts-Bücher/ oder sonst rechtmässig zuvor darthun sollen)
bald beybringen/ die entwichenen Unterthanen aber keinen Loß- oder Abzugs-
ieff vorlegen könten/ die Flüchtigen neben den ihrigen/ auch mitgenommenem
ab und Vermögen/ ihnen gegen billichen Abtrag der Unkosten und Aushändi-
g eines Reversus, ohne allen fernern Behelff und Widerrede alsofort loß- und
olgen/ auch mit Verweigerung der Gerichte/ heimlicher Verwarnung/ oder
ebührenden Auffenthalt/ keine Gefehrde hierinnen nicht erscheinen lassen sol-
bey Vermeidung der auff die säumigen Executores gesetzten Straff/ auch Er-
ung der verursachten Unkosten/ so offte hierwider freventlich gethan oder ge-
delt würde.

Damit aber/ do einer oder der andere Unterthaner seines heimlichen Abzugs
er gegen seinen Erb Herrn/ so ihn in Anspruch zunehmen gedächte/ etwas er-
ches einzuwenden hätte/ oder unter der jenigen Zahl wehre/ welche etwan
hter dings einen Erb-Herrn verbunden/ nicht zu seyn vermeineten/ oder sich
gebrauchte unbilliche Gewalt/ so ihm zur Flucht anlaß gegeben/ zubeschwe-
ette/ gleichwohl der oder dieselben nicht Recht- noch Hülffloß gelassen werden.
Als sollen auff solchen Fall/ iegliches Orts Obrigkeiten/ welche die Abfolgung
atten/ dem angesprochenen Unterthanen verschlossene Uhrkund/ was bey ih-
ürgelauffen aushändigen/ damit die zustehende Cognition in dem Ober-
te Budissin/ oder Ambte Görlitz wo iedesmahl die Partheyen hingehörig/
r verordnet/ und do der Erb-Herr dißfals der Sachen zu viel gethan/ oder
raffbar befunden/ nach Anleitung der mehrerwähnten Verordnung/ die Ge-
doselbst verfüget/ auch ob nicht das Hauß oder Guth davon der Unterthane
chen/ albereit wieder besetzet/ oder in andere Wege bestellet/ Ingleichen ob
wichenen hiebevor bey den unruhigen Zeiten/ aus unabwendlicher Kriegs-
Hungersnoth verjaget/ von Erb-Herrn ohne Schutz/ Schirm und Unterhalt
n/ und ihr Auskommen anderer Orthe zusuchen getrungen worden/ und
olchen Fall für muthwillige flüchtige nicht zu achten/ habendem absonderli-
chen

chen Befehl nach/ gnugsame Erkundigung eingezogen/ auff Befindung der Gerichts-Herr/ der Billigkeit sich selbst zubescheiden angehalten/ Jngleichen alle andere Umbstände mit Fleiß erwogen/ iedes theil bey gleich und Recht geschützet/ und also eines theils der eingerissene Ungehorsamb/ anderstheils aber der fürgehenden Excesse ohne ansehen der Person bestraffet werden können. An deme geschicht Unsere zuverlässige Meinung/ Zu Uhrkund mit Unserm zu Ende auffgedrücktem Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden am 8. Julii/ Anno 1656.

PATENT.

Wegen der entwichenen und flüchtigen Unterthanen dieselbe nirgend auffzunehmen sondern anzuhalten den 20. Augusti Anno 1667.

Von GOTTES Gnaden/ Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein. Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft Ober-Haubt- und Amt-Leuten/ Schössern/ Verwaltern/ Gleits-Leuten/ Bürgermeistern/ Richtern/ Schultheissen/ auch in gemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten Unsern Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ Und fügen Ihnen/ insonderheit aber denen Jenigen/ welche Unsere Gerichte verwalten/ darmit belehnet/ oder solche/ auff Unsere Nachlassung pachtweise innen haben/ hiermit gnädigst zu wissen/ Was gestalt an Uns die getreuen Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz ihre vormals geführte Beschwerung neulichst noch wiederholet/ Daß nemlichen ihre Seßhaffte und eingebohrne Unterthanen sich ohne Abforderung gebührender Loß- und Abzugs-Brieffe in Unser Chur-Fürstenthum und Lande wenden/ und allenthalben ohne Unterscheid auffgenommen/ auch/ da Sie gleich in der Nachfolge angetroffen/ dennoch von denen Gerichts-Herren und Beambten ihnen vorenthalten/ und/ an statt der anbegehrten Abfolgung/ beschwerliche Processe gestattet werden wolten.

Wie nun nicht unbekant/ was Unsers in GOTT ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden/ und Wir bey Unser Regierung selbsten/ durch unterschiedene ausgelassene offene Mandata, vom 8. Julii, Anno 1656. und 7. Aprilis, Anno 1661. dieser entwichenen und flüchtigen Unterthaner und ihrer Auffnehmung halber für nachdrückliche Verordnungen gethan/ Wir auch des Vertrauens gewesen/ sie würde alles Fleisses darob zu halten/ bißhero niemand ermangelt haben.

Also befrembdet Uns nicht wenig/ daß dieser mehrmahligen Klage durch Nachläßigkeit derer Gerichts-Herren und Beambten/ Unsern ausdrücklichen Verordnungen zu entgegen/ nicht mit obliegendem Gehorsam gesteuret wird/ können auch ein solches ohne Ansehen der Personen mit der in obangeregten Unsern Mandaten gesetzten Straffe der säumigen Executoren und Erstattung der dißfals verursachten Unkosten würcklich bestraffen zu lassen durchaus nicht weiter anstehen/ Und gebieten dannenhero allen und ieden mehr bemelten Unsern Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Amt-Leuten/ Schössern/ Verwaltern/ Gleits-Leuten/ Bürgermeistern/ Richtern/ Schultheissen und Zollbereutern/ auch ins gemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten/ daß sie über denen obgedachten und anhero wiederholeten Manda-

ten

unverbrüchlich/ und bey vermeidung der auff die Ubertreter iedesmahl gesetzten
nachbleibenden Straffe/ halten/ und in Unsern eigenen oder andern verliehenen
er verpachteten Gerichten denen Revocanten, wenn sie vormals vorgeschriebe-
Massen/ daß sie die entwichenen in ihrer Gewehr und Besitz gehabt/ durch Un-
er Aemter Budissin oder Görlitz attestata gebührend beybringen werden/ schlei-
e hülffliche Handbietung/ ohne einiges ferneres erinnern/ thun/ Insonderheit
r Unsere Gleits-Leute und Zöllner/ wenn dergleichen flüchtige Personen mit
ib/ Kindern/ Haußrath oder Vieh/ in Gleiten/ Beygleiten/ Strassen/ sich be-
en lassen möchten/ dieselben anhalten/ auch auff denen Fähren oder Kähnen ü-
zuführen/ denen Fährleuten ernstlich verbieten/ und solches bey obgesetzter
raffe keines weges unterlassen/ noch hierunter anderen etwas conniviren und
hsehen sollen/ An dem vollbringen Sie Unsern zuverlässigen Willen und ern-
Meinung/ Uhrkündlich mit Unserm zu End auffgedrucktem Cantzley-Secret
egelt/ Gegeben zu Dreßden am 20. Augusti, Anno 1667.

APPELLATION PATENT

ie etliche unverschämte und leichtsinnige Leute sich unter-
den in denen Acten und eingebrachten Gesetzen/ ihres Gefallens zu
ern/ auszulöschen/ auch wohl gar verfängliche und zum öfftern einen Falso nicht unähnliche Rasuren und Correctiones zu machen/ wodurch denn allerhand Inconvenientien verursachet worden.

Dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen und Burggraffen zu Magdeburg/ etc. Ist von Deroselben verordneten Appellation-Gerichts Præsident und Räthen unterthä-
nigst vorbracht worden/ welcher gestalt eine Zeit hero bey dem Appel-
lation-Gericht etliche unverschämte und leichtsinnige Leute sich unter-
den/ in denen Acten und eingebrachten Gesetzen/ darbey bereits befundenen
von neuen producirten Vollmachten und andern Documenten so wohl de-
Registraturen derer Fatalium, ingleichen der Gerichts-Bothen wegen Insinua-
der Citationen, erstatten Relationen, ihres Gefallens zu ändern/ auszulö-
/ auch wohl gar verfängliche und zum öfftern einen Falso nicht unähnliche
ren und Correctiones zu machen/ wodurch den allerhand Inconvenientien
sachet/ auch diesem hohen Gerichte nicht wenige Verkleinerung zugezogen
e. Wann dann höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. solches unverant-
liche Beginnen mit sonderbaren ungnädigsten Mißfallen empfinden/ und al-
gestrafft hingeben zulassen nicht gemeinet.

Als setzen/ ordnen/ und wollen Sie hiermit und Krafft dieses/ daß nicht al-
wenn hinfüro ein dergleichen Delictum bey angeregtem Judicio sich ereignen/
lbiges in ipsam causam civilem und deren merita hinnein zulauffen scheinen
e/ inermeldten Dero Appellation-Gerichte/ inhalts der allgemeinen Käyser-
Rechte und derer neuligst promulgirten Decisionen, auff die Inqvisition ge-
hen/ und immittelst die Haupt-Sache/ so viel demselben Punct betrifft/ biß
alsum erörtert/ außgesetzet/ sondern auch in dem Fall/ wo die Rasuren und Cor-
ren die Merita causæ nicht/ sondern/ wie oberwehnet entweder die Legitimati-
ngebrachten Gesetze/ worauff Gegentheil bereits geantwortet/ Ingleichen
erichtlichen Registraturen derer Fatalien, und Insinuation der Citationen,
ndere Processualia betreffen/ und der Delinqvent dessen geständig/ oder son-
ncontinenti zuüberführen/ auff eine Geld-Busse/ nach Gelegenheit des Ver-

 brechers

brechers Vermögen/ von 100. 200. auch 300. Reichsthalern/ iedoch/ da die That noch etwas dunckel/ gleichsfals auff die Inqvisition erkant/ und nichts desto weniger/ wegen der Haupt-Sache/ dem Procefs sein ordentlicher Lauff gelassen werden solle. Es soll aber hierunter nicht gemeinet seyn/ wenn irgend von dem Advocaten, die in denen eingebrachten Rechtlichen Gesätzen/ vermerckte Sphalmata und andere Errores, ehe der Gegen-Part/ wie obgedacht/ geantwortet/ corrigiret würden. Wornach sich ein ieder zu achten. Zu mehrer Bekräfftigung haben wir höchstermeldte Sr. Churfürstl. Durchl. dieses eigenhändig unterschrieben und Dero Chur-Secret hierunter auffzudrucken befohlen. Gegeben zu Dreßden am 14. Decembris, Anno 1669.

Johann Georg Chur-Fürst.

Wolff Siegfried von Lüttichau.

Tobias Lichtenegger S.

Sonderliche

CONSTITUTIONES,

Derer sich Unsere Verordente zu Meissen verglichen/ und denen Schöppenstülen darnach zu sprechen/ durch Uns aufferlegt worden/ 1572.

I.

Von der Lehenwar.

DJe Lehenwar an Oerter / da sie bißhero ungebräuchlich und nicht genommen worden/ soll auch daselbst nicht auffgebracht noch gegeben werden/ der Oerter aber da sie über rechte verwerthe Zeit gewöhnlich oder sonsten erlanget und hergebracht/ soll sie ferner/ Krafft seiner Gewonheit/ Inhalts der Landes-Ordnung gegeben und genommen werden/ und da vermöge der Gewohnheit nicht könte ausgeführet werden in was Fällen die Lehenwar zugeben oder zufordern/ und also derowegen Zweifel fürfiele/ so soll alsdenn Inhalts gemeiner Rechte hierinnen auff folgende Meinung gesprochen werden.

Wo ein Gut auff einen Erb- oder Wieder-Kauff verkaufft wird/ so ist der Käuffer wegen der Recognition, und daß er von dem Herrn in Schutz genommen/ die Lehenwar zu verrichten schuldig.

Solche Lehenwar ist auch ieder/ der nicht durch einen Kauff/ sondern ex causa lucrativo das Gut erlanget/ als so es ihme geschenckt/ oder in einem Testament vermacht wird/ zu erlegen pflichtig.

Ausserhalb dieser Fälle seind die neuen Besitzer regulariter Lehen-Geld zu geben nicht schuldig/ iedoch müssen sie den Lehen-Herrn recognosciren, und dem Schreiber sein gewöhnlich Einschreib-Geld erlegen/ als nehmlich wo ein Gut getheilet wird/ und ieder sein zugefallen Theil besitzet.

Also auch wo ein Vater seiner Tochter/ die er aussteuret/ ein Gut mit giebt/ ist sie oder ihr Mann Lehen-Geld zu geben nicht schuldig.

Und wiewol dieses etzliche limitiren, wann derselbe sonsten andere Güter gehabt/ damit er die Tochter aussteuren könte/ daß dißfalls die Lehenwar zugeben sey/ so seynd doch unsere Verordente/ umb obgedachten Ursachen willen einig/ daß es den Rechten gemesser und billicher sey/ dißfalls indistinctè keine Lehenwar zu nehmen.

Solche

Wo auch die Güter durch permutation und Umbwechselung verändert/ so ...ret dem Herren keine Lehenwar/ da aber Geld mit zugeben wird davon hat ...n Lehenwar/von dem Besitzer zufordern.

Wann der Lehen-Herr stirbet/ oder das Gut verendert/ oder seine Kinder theilen/so soll keine Lehenwar gefordert noch gegeben werden.

Dergleichen wann der Besitzer/Zins- oder Erb-Mann stirbt/ und läst Kin- so seyndieselben/Lehenwar zu geben nicht schuldig/weil sie in der vorigen Inve- ...r begriffen.

Wann aber keine Kinder/sondern Freunde seitwerts verwant/ als collatera- ...nd extranei vorhanden/auff welche das Gut verfället/dieweil das Dominium ...ieselbige ipso jure nicht continuiret noch gebracht wird/ so seynd sie auch die Le- ...var zu geben pflichtig.

Wann das Erb-Zinsgut eine Mann-Lehen ist/so gibt man darvon/wann es ...bet wird/ kein Lehengeld.

Wann von dem Lehen-Herrn das Erb-Zinsgut/ oder Lehen gekaufft wird/ ...bühret ihme auch keine Lehenwar/ iedoch soll in solchen Fällen allen/ die Ge- ...heit wie obstehet sonderlich in Achtung gehabt/ und nach derselben gesprochen ...den.

II.
CONSTITUTIO.

Ob Töchtere aus neuen erkaufften Lehen-Gütern/ legitimam zu fordern haben.

...S haben bisanhero unsere Juristen-Facultäten, und Schöppenstüle ungleich ...gesprochen/ob aus dem neuen erkaufften Lehen/den Töchtern die Legitimam zufordern gebühre und zustehe.

Wiewol Wir nun uns gäntzlich versehen/ es werde den auffgerichten Ehe- ...ftungen von männiglich unwegerlich nachgesatzt werden/ und auch die Töch- ...us kindlichen Gehorsam/ an der gewönlichen Ausstattung so ihnen biß anhe- ...folgen gepflogen/begnügig seyn/ inmassen Wir solches/do es in unsernLanden ...allen solt/durch unsere Commissarien, oder durch unsere Regierung mit allem ...zu handeln nicht unterlassen wollen/da sichs aber darüber zutragen solt/ daß ...Forderung der Legitimæ zu Recht fürgenommen würde/ und Wir dann er- ...t/daß berührten Streit/ so in die Natürlichen Recht mit einläufft nicht bes- ...enn durch Auffrichtung unserer Constitution, darinnen Wir die Legitimam ...hem Fall/verminderten und geringerten/abgeholffen/ und die Ding in rech- ...chtigkeit und Gewißheit gebracht werden möchten.

Als ordenen/setzen und sanciren Wir/ würde iemands unserer Unterthanen ...ine Barschafft/ so er selbst erworben/ oder durch Verenderung seiner Erb- ...r zu Hauffe gebracht/ zu Erkauffung eines gantz neuen Lehens/daran er zu- ...eine Mitbelehnung oder Anwartung gehabt/ anwenden/ und es erstreckete ...lches auff sein gantz Vermögen/ oder den mehrern Theil desselbigen/ also daß ...h derentwegen an Erb-Gütern nichts oder gantz wenig verliesse/ so sollen sei- ...chter an stat der gantzen/oder zum mehrentheil entwandten Erbschafft/ und ...on solcher angewandter Barschafft oder Kauffgeld/ von dessen Lehen-Fol- ...ihren gebührenden Theil/ an der Legitima solches obberührten Kauffgelds ...ern/ sonsten aber aus und an dem Gut oder neuen Lehen kein Zu- oder Au- ...e haben.

Jedoch soll alsdann die Legitima. so allen Kindern zugleich gebühret/ höher ...ann wann zwene oder drey Erben vorhanden/ Quarta das vierte Theil/ und ...elbigen vier oder mehr weren/ Triens das dritte Theil seyn/ Inmassen Wir ...em Fall/ Krafft dieser unserer Constitution die Legitimam so in gemeinen

Rechten auff einen Trientem, den Dritten/ und Semissem den halben Theil geordnet/ hiermit gemindert und geringert haben wollen.

Es sollen aber auch die Töchter/ so dergestalt aus/ und von den neuen Lehnen die Legitimam fordern/ alles das/ was sie beyleben/ oder nach absterben des Vaters zu Ausstattung/ und an Schmuck/ Kleider und Mitgifft/ oder in ander Wege bekommen/ samt dem/ was ihnen am Erbe mit zukommet/ zu ihren gebührenden Antheil der Legitimæ, wie obstehet/ mit Conferiren und Einrechnen. Und sollen darneben aus den alten oder neuen Lehnen/ keine andere und mehr Ausstattunge oder Gebührnüs zufordern macht haben.

In allen andern Fällen/ als so das Lehen Alt-Großväterlich oder auch allein Väterlich were/ oder da auch ein neu Lehen von dem Gelde/ so aus einem alten Lehen herkommen/ erkaufft oder da der Vater nicht den gantzen oder mehren Theil sondern allein die Helffte und darunter/ oder auch wann der Kinder unter vieren/ nicht über zwey Dritteil seiner Erb-Güter zu Erkauffung des neuen Lehens aufwand/ oder da ein neu Lehen nicht erkaufft/ sondern aus Gnaden gegeben worden/ soll den Töchtern daraus und derentwegen gantz keine Legitimam zufodern gebühren noch zustehen.

Und in denen Fällen/ da solche Forderung der Legitimæ, aus dem Lehen zuleßlichen/ oder da auch die Töchter aus den neuen Lehen sich solcher Forderung nicht anmassen würden/ soll die Legitima aus den Erb-Gütern allen Erben Trientem der Dritte oder Semissem der halbe Theil/ wie es in gemeinen Rechten verordnet/ seyn und bleiben.

Auch in denen Fällen/ der nicht geforderten Legitimæ, oder da das Erbe so geringe/ daß die Tochter ihrem Herkommen/ und dem Landes-Brauch nach daraus nicht ausgestattet werden mögen/ soll ihnen von den Lehen Gütern das jenige folgen/ was sonsten in unsern Land gebräuchlich und Herkommen.

III.

Wann ein Lehen-Gut verkaufft/ und bey des Verkauffers Leben nicht tradiret noch auffgelassen/ ob dann die Söhne nach Sächsischen Rechten solches auffzulassen schuldig.

Es wollen etzliche darvor halten/ daß nach Sächsischen Rechten/ der Sohn nicht schuldig ist das Lehen-Gut welches sein Vater verkaufft/ und ehe er es auffgeben/ verstorben/ dem Käuffer auffzulassen/ sondern könte solches vor sich behalten.

Es haben aber unsere Verordnete dahin geschlossen/ in welchen Fällen der Sohn die veränderte Lehen revociren könte oder nicht/ daß auch dieses darnach zu richten/ nemlich daß in Fällen/ darinnen der Sohn des Vatern Alienation nicht hinterziehen kan/ auch die Aufflassung der verkaufften Lehen zu thun pflichtig ist/ darbey Wir es auch bleiben lassen.

IV.

Ob der Sohn die neuen Lehen/ so sein Vater erlanget/ und wieder verändert/ befugt sey zu revociren und zu hinderziehen.

Unsere Verordnete haben sich dessen verglichen/ so ein Vater ein neu Lehen oder sic novum Feudum, durch Kauff oder sonsten an sich gebracht/ und er dasselbige hernach wieder verkaufft oder alienirt, daß der Sohn/ wo derselbe

n Feudum hæreditarium, solches ohne einigen Unterschied anzusprechen/ oder zu
vociren nicht befugt seyn soll.

Also auch wann gleich das neue Lehen/ ex pacto & providentia Domini ver-
hen/so soll doch dem Sohn die revocatio nicht gestattet werden es were denn solch
ues Lehen nicht allein dem Vater sondern auch dem Sohne durch den Lehen-
rrn verliehen Also daß des Sohnes Nahmen specificè in dem Lehen Brieffe
sgedruckt/ oder daß es dem Vater contemplatione Filii und also wegen des
ohnes were verliehen/darbey Wir es auch bleiben lassen.

V.
Straff derer/so mit verstorbenen Weibes-Perso-nen zuthun haben.

Die mit verstorbenen Weibes-Personen zuthun haben / da sie gleich noch
nicht begraben/vielmehr wann sie zu der Erden bestättget/ und dann zu sol-
chem Fürnehmen wieder auffgegraben werden sollen solcher unmenschlichen
ßhandlung halben/ mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft wer-
.

VI.
Von den Diebstal der verwandten Personen.

Wann Mann/Weib/oder Kinder einander bestehlen/und der Diebstahl groß
ist/so sollen dieselbigen mit willkührlicher Straff/ iedoch nicht am Leben o-
der Leib/ sondern mit Gefängnüs/ Verweisung und dergleichen belegt
den.

Also auch wann nahe Freunde/ innerhalb des vierdten Grads/ als Bruder
Bruders Kinder/einander bestehlen/ und der Diebstahl groß ist/ so werden sie
ordentlicher Straffe des Stranges auch billich verschonet/ und sonsten will-
lich/als mit Staupenschlagen und dergleichen gestrafft.

VII.
CONSTITUTIO.
Straffe der Wildprets Beschädiger.

Wurde iemands wer der auch were/ unser Unterthan/ oder ein Außländi-
scher/freventlich und vorsetzlich in unseren oder unserer Lande Wild-Banen/
Försten/Wildfuhren/Gehegen/Wälden und Gehöltzen/Wildpret/Hirsch/
e Schwein/Rehe oder was in hoher Wildfuhr gerechnet/ unsern ausgegan-
n und publicirten Mandaten zu wider/ schiessen/ beschädigen oder fangen/
der dieselbigen sollen mit Staupen ewig unsers Landes verwiesen/ oder Sechs
clang auff Galleen / in Metalle und dergleichen stetswehrende Arbeit ver-
net/ oder mit der tratto di corda, auff ein/ zwey/ drey oder vier Sprüng/
Gelegenheit der Verbrechung/ neben der ewigen Landes Verweisung ge-
ft / und solcher Peenen eine / unnachlässig wider dieselbe exeqviret wer-

Wann aber der oder dieselben / so neben obgesetzten Straffen unsers Lan-
verwiesen / dasselbige nicht allein ihrem geschwornen Eyd zu wider / wie-
n berühren/ sondern auch ferner mehr Wildpret / wie obstehet / schiessen/
ädigen und fangen würden / so ordnen / constituiren und setzen Wir/ daß

dieselben mit der Straff des ewigen Gefängnüs / oder mit ewiger Verdammung auff Galleen / in Metalle / und dergleichen stetswehrende Arbeit / oder mit Abhauung einer Faust / oder belahmung eines Fusses / beleget / und solcher Straffen eine wider dieselbige unvorzüglich fürgenommen und vollstreckt werden soll.

Da auch ein Wildpret-Beschädiger / so des Wildprets schiessens oder jagens überwunden / aus dem Gefängnüs erbrochen / und wiederumb zu hafften gebracht worden / so soll derselbige mit itztgemeldter vier Pœnen einer / als ewigen Gefängnüs / ewiger Verdammung / auff Galleen / Metalle und dergleichen Abhauung einer Hand / oder Belehmung eines Füsses / beleget und gestrafft werden / ungeachtet / wann er gleich solcher Verbrechung halben / zum erstenmahl zu Gefängnüs gezogen und einbracht worden.

Demnach sollen unsere Verordnete Schöppen Stühle / wider alle solche freventliche muthwillige Verbrecher / berührte Straffen zugleich iedoch unterschiedlich fürzunehmen / in obgesetzten Fällen / und nach Gestallt des erst und andern Grads erkennen / sprechen und urtheilen / und uns als der geordneten Obrigkeit heimstellen und frey lassen / welche Wir darunter erwehlen / und wider die Verbrecher zu exeqviren befehlen wollen.

Da aber in unserer Unterthanen Höltzern / so von uns mit Hirsch / Wild oder Schwein und Rehe-Jagten beliehen / Wildprets Beschädiger betreten würden / und sich bemeldte unsere Unterthanen der Straff halben / des Rechtens in unsern Schöppen-Stühlen befragen und erholen würden / so soll die Wahl nicht bey ihnen / sondern bey den Schöppen-Stühlen stehn / was sie nach Gelegenheit der Verbrechung für ein Pœn unter den Constituirten erkennen und sprechen wollen.

Wir wollen aber in der Execution und Vollnstreckung berührter Straffen / diese gnädigste Verordnung zu thun und zu befehlen wissen / das die so zur Staupen geschlagen / dergestallt ziemlich gestrafft / damit es ihnen nicht zum Tode gereichet / auch denen so die tratto di corda erlidten / die Glieder wieder eingericht / und stetswehrende oder beharrliche Lehmung / so viel möglich / verhütet / und dann auch da die / so zum ewigen Gefängnüs verdammet / an leidlichen Oertern und Stellen enthalten / mit ziemlicher Leibes Nothdurfft versehen / und durch die Härte des Gefängnüs ihnen am Leben nicht verkürtzung zugefüget werden soll.

Ferner / da einer oder mehr Wildprets Beschädiger / in solcher Verbrechung und bösen muthwilligen Fürhaben / sich wider unsere Jäger und Forst-Meister / auch Jäger- und Forst-Knechte oder andere / denen Wir unsere Wild-Bahnen / und auff solche Mißhandlung achtung zu haben befohlen / wann sie von ihnen angesprochen / oder angegriffen / zur Wehr setzen / und dieselbigen beschädigen / oder auch allein auff sie schiessen und loßdrücken würden. So ordnen und constituiren Wir / daß dem / oder denselbigen / neben obgesetzten Straffen / auch die eine Faust abgeschlagen werden soll / wann sie aber unsere Befehlichshabere gar erschlagen / erschiessen und tödten würden / so lassen Wir es bey den Straffen bleiben / so die Recht wider solche Todschläger verordnet / nemlich daß sie mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet / oder mit andern höhern Lebens-Straffen / nach gestalt der Verbrechung belegt werden.

Dergleichen / do sich auch ihrer etzliche mit Büchsen und Wapen gefaßt machen / zu Hauff rottiren / und sämtlich in unsere Wild-Bahnen und Gehege begeben / und das Wildpret schiessen würden / in Gemüth und Meinung / sich allen denen so ihnen Wehren möchten / mit Gewalt zu widersetzen / so soll derselbigen

ilbigen ieder / mit Abschlagung der Faust samt andern gesetzten Pœnen auch estrafft und belegt werden.

Würde dann auch iemands unserer Unterthanen solche muthwillige Wildprets Beschädiger wissentlich und vorsetzlich / hegen / hausen / ihnen Hülff oder Vorschub zu solchem Fürnehmen beweisen / der oder dieselbigen sollen / wann sie in unsern Landen gutes Vermögen weren / mit einer ansehnlichen Geld-Straffen / als zum wenigsten auff hundert Gülden / oder da sie gantz unvermögend / mit zeitlichen Gefängnüs / nach Gelegenheit und Vielheit der Verbrechung / und sonderlich da sie von solchen gestohlen Wildpret partici-rt und genossen / auff eins / zwey oder drey Jahr belegt / und gestrafft wer-n.

Darüber behalten Wir Uns auch sonderlich für / dadurch solche also ob-satzte und geordente Pœn, diesem allzu gemeinem Laster nicht möchte geweh- werden / und sich das Wildpret-Beschädigen / auch was dem mehr der iderſetzung halben sonsten anhengig / heuffen und überhand nehmen solte / Wir alsdann nach Gelegenheit der Umbstände / andere mehr Leibes-raffen constituiren, und durch vorgehende Satzungen / die Pœnen erhöhen schärffen wollen.

Wir wollen aber in diese unsere Constitutionen, die Fälle derertwegen in er Landes-Ordnung von Spiessung des Wildprets / und anderer unvor-nlicher / auch ohne bösen Fürsatz beschehener Beschädigung / Verordenung hehen / auch was Wir daselbst von Hasen / Fuchs / und des nieder Weid-cks halben geordenet / nicht gezogen noch gemeint haben / sondern lassen es er Fälle halben / bey dem Straffen bleiben und beruhen / so daselbst be-fen und einverleibet seyn.

VIII. CONSTITUTIO.

Straffe der Fisch Diebe.

A iemandes wer der auch wehre / unser Unterthaner oder ein Außländi-scher / frevenklich und vorsetzlich in unsern / oder unserer Lande fliessen-den gehegten Wassern und Bächen / mit Netzen / Hamen / Reussen und e legen / oder in was Wege dasselbige geschehen möchte / unsern ausge-enen publicirten Mandaten zuwider / fischen würde / der oder dieselbigen / wann sie zum ersten mahl darüber betreten / mit der tratto di corda inen Sprung / oder mit Landes-Verweisung gestrafft werden.

Hette aber der oder die / so gleich zum ersten mahl gefischet / auff zehen en werth Fische gefangen / oder es würde sich / nachdem sie zu Gefäng-ezogen / befinden / daß sie öffter und mehrmals gefischet / so ordenen und ituiren Wir / dieselbigen mit Staupenschlagen / ewiger unsers Landes-weisung / oder mit der tratto di corda auff ein / zwey / drey / oder vier inge / nach Gelegenheit der Verbrechung / neben der Landes-Verwei- zu straffen / und solcher Pœnen eine / wider sie unnachläßlich zu voln-n.

Wann aber der oder dieselbigen / so neben obgesatzter Straffen unsers s verwiesen / dasselbige nicht allein ihren geschwornen Eid zu wider / wie- berühren / sondern auch in unsern und unserer Lande gehegten Was-nd Bächen fischen würden / dieselbigen sollen mit der Straff des ewigen gnüs / oder mit ewiger Verdammung auff Galleen / in Metalle oder

stets-

stetswerende Arbeit belegen / und solcher Straffen eine/ wider sie unverzüglich fürgenommen und exeqvirt werden.

Und sollen demnach unsere geordnete Schöppen-Stühle/ wider solche freventliche Verbrecher/ berührte Straffen zugleich/ iedoch unterschiedlich/ fürzunehmen / in obgesatzten Fällen / und nach Gelegenheit des ersten und andern Grads/ Erkennen und Urtheilen/ auch uns als der geordneten Obrigkeit heimzustellen und frey lassen/ welche Wir darunter erwehlen und wider die Verbrecher anzustellen befehlen wollen.

Wann aber in unserer Unterthanen gehegten Fischwassern/ solche Verbrecher betreten/ und sich bemeldte unsere Unterthanen/ der Straff des Rechtens in unsern Schöppen-Stülen befragen und belernen würden/ so soll nicht bey ihnen die Wahl der unterschiedlichen Straffen/ sondern allein bey den Schöppen-Stühlen stehen/ was sie für ein Pœn, nach Gelegenheit der Verbrechung unter den constituirten sprechen wollen.

Wir wollen auch in der Execution und Vollstreckung berührter Straffen der Staupen oder tratto di corda, und der ewigen Gefängnüs halben/ die gnädigste Verordnung zuthun und befohlen wissen / daß mit denselbigen die Maß gehalten wie in der Constitution von den Wildprets-Beschädigern Meldung gethan.

So viel aber die Teich und Halter anlanget/ wann aus denselben Fisch gestohlen/ lassen Wir es bey der Straff bleiben/ so unsere Schöppen-Stühle ohne das zu erkennen pflegen/ nehmlich daß sie nach Gelegenheit des Diebstahls mit dem Strange oder sonsten / wie es auff die Diebe geordnet/ gestrafft werden sollen.

IX.
CONSTITUTION.
Wie offt die scharffe Frage zu repetiren.

DAmit disfals im Rechtlichen Erkennen auch eine Gewißheit sey/ haben sich unsere Schöppen-Stühle folgender Meinung verglichen/ daß in etwas geringen Mißthaten/ so zu Recht nicht atrocissima delicta genant werden, als Diebstahl und dergleichen/ iedoch wann allezeit neue Indicia, die von den ersten darauff der Gefangene angegriffen/ abgeschieden seynd/ vorhanden/ die peinliche Tortur über zweymahl nicht zu erkennen und zu wiederholen sey.

Und wo gleich zum drittenmahl neue Indicien vorfiehlen /daß dennoch dißfalls die Tortur ferner nicht fürzunehmen/ sondern daß ein solcher auff gethanen Uhrphed mit zeitlicher Verweisung oder Gefängnüs gestrafft werden soll.

Wann aber die Anklage atrocissima delicta, Mord / Brand / Raub und dergleichen betrifft/ und allezeit nach der Tortur neue Indicia, quæ suo genere à prioribus distant, vorfiehlen/ daß dißfalls allein zum drittenmahl und weiter nicht die Tortur zu repetiren.

Und ob gleich darnach auch andere neue separirte Indicien könten dargethan werden / daß doch der Gefangene mit der Tortur zu verschonen, und ihme sonsten die Verweisung oder andere Straffen solten aufferlegt werden.

Bey welchem allen Wir es auch bewenden lassen/ und sollen demnach unsere Schöppen-Stühle dergestalt sprechen und erkennen.

Verbot / fremde Getreide und Wahren nicht ins Land zu führen.

Den 3. Octobr. 1655.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann George / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst / Land-Graff in Thüringen / Marg-Graff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz/ [...]rg-Graff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu [...]venstein/2c. Entbieten Unsern gesambten Ständen des Marggraffthumbs [...]er-Lausitz von Land und Städten / auch sonsten ins gemein allen Unterthanen [...] Verwandten / so wol denen / so sich Unsers Schutzes darinn gebrauchen / und [...] Gewerb treiben / Unsern Gruß / Gnade und geneigten Willen / und fügen ih[...] hiermit zu wissen: Ob wohl GOtt der Allmächtige aus lauterer Gnad und [...]te berührt Unser Marggraffthum Ober-Lausitz mit Getreide / Maltz / Wol[...] Viehe / Flachs / Fischen / Eisen und anderen / in abgewichenen Jahren ziemlich [...]gnet / daß seiner väterlichen Barmhertzigkeit darfür billich höchlichen zu dan[...] / und männiglich ein gnugsames Auskommen haben könte / So seynd Wir [...] glaubwürdig berichtet / kommen Uns auch gantz beschwerliche Klagen von [...]rschiedenen Orten ein / welcher gestalt aus denen angrentzenden und anderen [...]chbarten Herrschafften und Landen dergleichen Wahren in Unser Marg[...]fthum und Lande zum Verkauff eingeführet werden / auch etzliche dem ge[...]en Wesen hochschädliche und eigennützige Leute auffm Lande und in Städ[...] ja wohl die jenigen / denen Amptshalber solches abzuschaffen gebühren thä[...]ich unterstehen sollen / zu ihrem Vortheil und schändlichen Gewinst / Getrei[...] Maltz / Wolle / Viehe / Flachs / Fische / Eisen und andere Wahren / aus sol[...] Orten häuffig einzukauffen / in Unser Marggraffthumb und Lande zu führen [...]alldar wieder zu verkauffen.

Wiewohl nun sonst dergleichen Einfuhr und Verhandelung / gestalten Sa[...]nach / ohne Bedencken ferner verstattet und nachgelassen werden könte / nach[...] aber auff solche Maß das bahre Geld aus unseren Landen geführet / herge[...]as darinn erbauete Getreide / neben obspecificirten Wahren / daran ein ied[...] Ingesessener / so wohl die Ausländischen selbst / des bedürffenden überflüssig [...]einen billichen Preiß sich zu erholen haben / gantz unwerth gemachet wird / [...]be auch Unseren inwohnenden Unterthanen und Haus-Wirthen / denen der [...]u / zumal bey bißherigen grossem Gesinde-Mangel / dessen übermässigen [...]s und andern / ein grosses kostet / überm Halse liegen bleibet / und hiervon / [...]tzlicher wenigen Leute unchristlichen Eigennutzes und Gewinsts willen / das [...]ste gelöset werden kan / Dahero sie zu keinen Geld-Mitteln gelangen / noch / [...]en Entstehung / Unsere Gefälle / und Steuern / noch andere ihre obliegende [...]lden abtragen und bezahlen können / welches ihnen denn überaus schwer fal[...] [...]nd zu ihrem / ja des gantzen Landes grossem Verderb / mercklichem Abbruch [...]schmälerung / wie auch fast gäntzlicher Zurückbleibung derer Einkunfften / [...]hen thut / anderer hieraus besorgender schädlichen Consequentien und Nach[...] [...]vorietzo zu geschweigen.

[...]ls können Wir aus Landes-väterlicher Vorsorge nicht umbgehen / solchem [...]heiligen Beginnen mit besonderm Ernst zu begegnen / damit den armen Un[...]nen gerathen und geholffen / und diese Landes verderbliche Einfuhr und [...]ndthierung der fremden Wahren suspendiret und abgeschaffet werde.

Befehlen demnach hiermit ermeldten gesamten Ständen Unsers Margg. thums Ober-Lausitz / Sie wollen hierinnen sich der Schuldigkeit erinnern / jetzigen Zustandes Beschaffenheit nach / hochnachtheiliges Einführen / auf- und verkauffen fremden ausländischen Getreidichs / Maltz / Flachs / Wolle / Fische und Eisen in ihren Gerichten / biß auff unsere weitere Verordnung / nicht gestatten / sondern gäntzlich abschaffen / sich auch selbsten diesem Unserm Mandat allerdings gemäß bezeigen / und / vermöge dessen / kein fremd ausländisch Getreid Maltz / Flachs / Wolle / Fische und Eisen / ausser was in diesen Landen erwachsen und gemacht ist / weder vor sich / noch durch andere / kauffen / einführen noch verhandeln lassen / und hierdurch / so viel an ihnen / der vor Augen schwebenden ... entgegen trachten helffen / An deme geschicht Unser zuverlässiger Will und ... liche Meinung / Deß zu Uhrkund ist dieses mit Unserm Cammer Secret besiegelt / und geben zu Dreßden / am 3. Octobris, Anno 1655.

Verbot der Einfuhre fremden Getreides und Maltzes.

Den 26. Junii, 1656.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / Entbieten allen und ... Unseren Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Hauptund Ampt-Leuten / Verwaltern / Schössern / Befehlichshabern / Gleits-Leuten Vorstehern / Bürgermeistern und Räthen der Städte / Richtern / Schultheissen Gemeinden / Flecken / Dörffern / auch sonsten ins gemein allen Unterthanen und Verwandten / so wohl denen / so sich Unsers Schutzes gebrauchen / und in Unseren Landen ihre Gewerb treiben / Unsern Gruß / Gnade und geneigten Willen und fügen ihnen hiermit zu wissen / Ob wohl GOtt der Allmächtige aus lauterer Gnad und Güte in abgewichenen Jahren diese Lande jedesmahl mit ... ziemlich gesegnet / daß seiner väterlichen Barmhertzigkeit darfür billich höchlich zu dancken / und Männiglichen ein gnugsames Auskommen haben ... seynd Wir doch glaubwürdig berichtet / kommen Uns auch gantz beschwerliche Klagen von unterschiedenen Orten ein / welcher Gestalt aus denen angräntzenden und anderen benachbarten Herrschafften und Landen / das Getreide und Maltz hauffenweise in Unser Churfürstenthum und Lande zum Verkauff eingeführet werde / auch etzliche dem gemeinen Wesen hochschädliche und eigennützige Leute auffm Lande und in Städten / ja wohl die jenigen / denen Ambtshalber ... abzuschaffen / und anderen zu verbieten gebühren thäte / sich unterstehen / ... zu ihrem Vortheil und schändlichen Gewinst / Getreide und Maltz aus ... Orten häuffig einzukauffen / in Unsere Lande zu führen / und allda ... zu verkauffen.

Wiewohl nun sonst dergleichen Einfuhr und Verhandlung / ... Sachen nach / ohne Bedencken ferner verstattet und nachgelassen werden ... te / Nachdem aber auff solche Maß das bahre Geld aus Unseren Landen geführet / hergegen das darinn erbauete Getreide / daran ein jedweder ... sessener des bedürffenden überflüssig umb einen billichen Preiß ... lan

/ gantz unwerth gemachet wird/dasselbe auch Unseren inwohnenden Untertha-
und Haus-Wirthen/ denen der Anbau/ zumal bey bißherigen grossem Gesin-
Mangel / dessen übermässigen Lohns und anderen / ein grosses kostet / überm
se liegen bleibet / und hiervon umb etzlicher weniger Leute Eigennutzes und
winsts willen/das wenigste gelöset werden kan/ dahero sie zu keinen Geld-Mit-
gelangen / noch / in deren Entstehung / Unsere Gefälle und Steuern / noch
ere ihre obliegende Schulden abtragen und bezahlen können / welches ihnen
n überaus schwer fallen/ und zu ihrem/ ja des Landes grossen Verderb/ merck-
n Abbruch und Schmälerung/ wie auch fast gäntzlicher Zurückbleibung Un-
Einkunfften gereichen thut / anderer hierauß besorgender schädlichen Conse-
tien und Nachfolge vor ietzo zu geschweigen.

Als können Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge nicht umbgehen / solchem
theiligen Beginnen mit besonderm Ernst zu begegnen / damit denen armen
rthanen gerathen und geholffen / und diese Landes verderbliche Einfuhr und
handthierung des fremden Getreides und Maltzes / suspendiret und abge-
fet werde / Befehlen demnach hiermit allen und ieden unsern Prælaten/
fen/ Herren/ denen von der Ritterschafft / Ober-Haubt- und Ambtleuten/
valtern / Schössern / Bürgermeistern / Richtern / Räthen und Städten/
einden / Flecken / und in summa allen und ieden Unseren Unterthanen und
tz-Verwandten/ sie wollen sich hierinn der Schuldigkeit erinnern/ solch/ ietzi-
Zustandes Beschaffenheit nach / hoch-nachtheiliges Einführen / auff- und
uffen des frembden ausländischen Getreides und Maltzes in ihren Gerich-
biß auff Unsere weitere Verordnung / nicht gestatten / sondern gäntzlich ab-
e/ sich auch selbst diesē Unserm Mandat allerdings gemäß bezeigen/ und vermö-
sen / kein frembde ausländisch Getreide und Maltze / ausser was in diesen
en erwachsen und gemältzet ist / weder vor sich / noch durch andere kauffen/
ren noch verhandeln lassen/ und hierdurch/ so viel an ihnen/ der vor Augen
benden ruin entgegen trachten helffen / Unseren an den Gräntzen liegenden
bten und Räthen/ in Städten aber gebieten Wir gleichfals ernstlich/ und
ermeidung Unserer höchsten Ungnade und unnachlässiger Straffe/ daß sie
diesem Unsern Ausschreiben steiff und vest halten / auff dergleichen Aus- und
dische schädliche eigennützige Einführer und Verkäuffere des fremden Ge-
s und Maltze fleissige Bestallung machen / und da eine oder mehr solcher
nen sich betreten lassen / den oder dieselben / beneben dem mit sich füh-
Getreide und Maltze alsbald anhalten/ ihm oder ihnen solches abnehmen/
e Helffte dessen dem jenigen / so es anmeldet / zustellen / die andere Helffte
Unserm Ambte oder den Gerichten / darunter die Einführer und Verkauf-
etreten werden/ übergeben / und Uns darvon unsäumlichen Bericht ein-
/ wie Wir Uns dann gegen Unsere Beambten und die Räthe in Städten/
unter sich nachlässig erzeigen oder conniviren werden / mit gebührendem
n Einsehen wollen zu bezeigen wissen / An dem geschicht Unser zuverlässi-
ille/ und endliche Meinung / Deß zu Uhrkund ist dieses mit Unserm Cam-
cret besiegelt / und geben zu Dreßden am 26. Junii/ Anno 1656.

Verbot / das Getreide nicht auß dem Lande zu führen /

Den 19. Junii 1662.

On GOttes Gnaden / Wir Johann Georg der An-
der / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen
chen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Grafe in Thürin-

 gen/

gen / Marg-Grafe zu Meissen / auch Ober-und Nieder-Lausitz / Burg-Grafe zu Magdeburg / Grafe zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Haupt-und Ambtleuten / Verwaltern / Schessern / Befehlichhabern / Gleits-Leuten / Vorstehern / Bürgermeistern und Rathen der Städte / Richtern / Schultheissen / Gemeinden / Flecken / Dörffern / auch sonsten insgemein allen Unterthanen und Verwandten / so wohl denen / so sich Unsers Schutzes gebrauchen / und in Unsern Landen ihre Gewerb treiben / Unsern Gruß / Gnade und geneigten Willen. Ehrwürdige / Wolgeborne / Edle / liebe Andächtige und Getreue.

Es hat zwar der Durchleuchtigste / Hochgeborne Fürst / Herr Johann Georg der Erste / Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen / rc. Unser hochgeehrter Herr Vater / hochlöblicher Christmilder Gedächtniß / nach den Exempeln Unserer löblichen Vorfahren / Anno 1617. Anno 1619. und Anno 1623. unter andern Nothwendigkeiten / auch des Getreidig-Kauffs halben im gantzen Lande gewisse Ausschreiben ergehen lassen. Daß aber dieselben / wie billich geschehen solte / wenig aber in Acht genommen worden / bezeugen die nunmehr entstandene schwere und geschwinde Zeiten. Denn / ob wir uns wol bescheidentlich zu erinnern / daß GOtt über Land und Leute / umb dero begangenen Sünden willen / aus seinem gerechten Zorn / unter und neben andern Straffen / auch Mißwachs / und folgends auff schreckliche Theurung kommen und gerathen lassen:

So mercken Wir doch darneben / daß vielfältige böse Menschen / umb des schändlichen Gewinns / Eigennutzes und Wuchers willen / aus lauterm unchristlichen Hertzen / solche Theurung vorsetzlich zu ergrössern sich unterstehen / Indem sie / und das noch mehr / unter ihnen etzliche / denen Ampts / Pflicht und Gewissens halber / mehr den Gemeinen / dann ihren selbst eigenen Nutz und Frommen zu fördern gebühret und oblieget / Nicht allein obangeregtem Ausschreiben zuwider das Land-Getreidich / bey denen von Adel / Bürgern und Bauern vorzeitlich besprechen / mit List und Vortheil an sich bringen / eine Zeitlang geflissen hinterhalten / ihres Gefallens steigern / und nach Beliebung anderweit so theuer / als möglich / verkauffen / ja wol gantz und gar ungescheuet ausserhalb Unserer Lande verlassen und abführen: Sondern auch das jenige / welches sie umb Dis aus dem benachbarten Königreich Böhmen / und andern Oertern in Unsere Lande bringen / nicht vor Unsere Unterthanen gebrauchen / sondern mehrentheils an fremdde auswärtige Oerter in grossen Summen verschaffen lassen.

Wann Uns dann mit Zuziehung Göttlicher Gnaden-Hülff / diesem und andern mehrern daraus folgenden / so wol künfftig besorglichem Unheil vorzukommen / geziemet / bevorab / weil Wir Uns die allgemeine / und sonderlich Unserer armen Unterthanen dahero rührende Noth und beschwerliche Drangsäligkeit aus Landes-väterlicher getreuen Vorsorge mitleidende zu Gemüth gezogen.

So thun Wir nicht allein hoch-und Christlöblich-gedachtes Unsers Herrn Vaters Ausschreiben in allen und iedern Puncten / Clausuln und Articuln hiemit wolbedächtig verneuern / sondern auch folgender Gestalt vermehren und bekräfftigen:

Anfänglich und vors Erste soll niemand / er sey Edel oder unedel / Einheimischer oder Auswärtiger / Bürger oder Bauer / einig Getreidig in Unsern Landen auff Gewinn besprechen / einkauffen oder auffschütten.

Vors Andere / soll zwar dem Rath in Unsern Städten hiermit unverboten seyn / Getreidich einzukauffen / und in Vorrath beyzuschütten: Jedoch daß solches einig und allein zum Unterhalt ihrer Gemeinden / und sonsten zu keinem andern Vortheil ins Werck gerichtet werde.

Vors

Vors Dritte/ soll auch denen / welche entweder keinen Acker-Bau treiben/ t auff ihren Gütern/ so viel / als sie zu ihrer Jährigen Haushaltung benö-
get / nicht erbauet haben / ungewehret seyn / Getreidich / ein mehrers aber
t/ denn so viel sie vor sich und die ihrigen benöthiget / einzukauffen und bey-
hütten.

Vors Vierdte/ da iemand über seine und der Seinigen Vorsorg von erbau-
Getreidich etwas übrig / der soll es in Unsere/ ihme nechst-angelegene Städ-
nd Flecken / auff deroselben gewöhnliche Wochen-Märckte ungesäumt füh-
aselbst öffentlich feil haben/ und den Einwohnern/ oder sonsten Unsern Unter-
nen / ietzgedachter massen / zu ihrer eigenen Nothdurfft in einem ziemlichen
leidlichen Kauff zukommen lassen/ und also durchaus im geringsten nichts auff
er Steigerung hinterhalten. An welchem Orte aber zu der Anfuhre nicht zu
ngen/ soll das Getreidich einem ieden auff seinem Hause oder Guthe denen in
ern Lande Angesessenen / iedoch in einem leidlichen / billichen Preiß zu ver-
fen und wegmessen zu lassen / hierdurch nicht gewehret seyn.

Vors Fünffte / soll keiner vom Adel / Bürger oder Bauer sein Getreidich/
Unsern Landen Scheffel-Fuder-oder Schiffweise / viel weniger in Fassen/
r dem Schein/ als ob es Centner-Gut / heimlich verkauffen.

Und wann gleich vors Sechste / das Getreidich / ehe und zuvorn diß Unser
ndat ausgegangen / allbereit den In-oder Außländischen Vorkäuffern ver-
chen wäre / so soll sich doch Käuffer und Verkäuffer anders nicht / denn wie
eldt / verhalten / sie möchten dann bey uns billicher und ansehnlicher / gnug-
erheblicher Ursachen halben gnädigst Erlaubnüß erlangen.

Jnmassen dann auch vors Siebende/ den Auswärtigen ohne Unsere sonder-
dispensation, in Unsern Landen Getreidich zu kauffen und daraus zu führen/
haus nicht gestattet werden soll.

Und damit hierunter keine Gefährde beschehen möge/ so sollen / vors Achte/
uhrleute / denen aus bewegenden Ursachen eine Anzahl Getreidich aus Un-
Landen zu führen gestattet wird/ in allen Zöllen und Geleiten/ Unser oder der
en / die solches/ wie berührt zu erlauben / Macht haben / Bekäntniß zeigen
orlegen. Es sollen auch die Zöllner und Gleits-Leute dasselbe dermassen
zeichnen/ damit es gefährlicher weise mehr denn einsten nicht möge gebrau-
verden / Insonderheit des Käuffers und Fuhrmanns Namen / wo / und
iel er geladen/ ordentlich mit Fleiß auffschreiben/ und dessentwegen alle Mo-
ründlichen Bericht unterthänigst überschicken.

Uber diß soll / vors Neundte/ einem iedern Unserm Diener und Unterthanen
bet seyn / die Fuhrleute und Kärner / welche diesem Mandat zu wider / ohne
ubniß Getreidich aus Unsern Landen führen / füglicher Weise anzuhalten/
nechste Ambt oder Gericht zu treiben / und daselbst zu beklagen. Darge-
und wann solches geschehen/ soll ihme nach Befindung / seines bezeigten Ge-
ns halber die Helffte des Getreidichs gegeben / die andere Helffte in gedach-
Unsern Ambt auf Rechnung / oder fernere Unsere Anordnung hinterleget/
Uns der Verlauff alsobald berichtet werden / Damit Wir Uns beydes
dem Verkäuffer so wol als gegen dem Käuffer ihrer dißfalls verwirckten
e halber gebührlich zu bedencken/ und zu erklären haben mögen.

Vors Zehende / sollen Krafft diß und nach mehrrem Jnnhalt Unserer diß-
ato publicirten Special Ordnung / die Schiff-Händler alles Getreidich / so
dem Elb-Strohm/ ober-oder niederwarts erkauffen / einladen und anfüh-
nig und allein Unsern armen Unterthanen zum Besten/ und durchaus an
rembde auswertige Oerter verhandeln/ mit dieser ausdrücklichen Verwar-
da einer oder der ander diß Unser Gebot übertreten wird/ das Getreidich

halb Uns / und die andere Helffte dem / der es offenbahren thut / unnachläßig verfallen seyn sollen / und beydes der Käuffer / so wol als der Verkäuffer in ernste Straffe genommen werden.

Wir haben auch / vors Eilffte / etzliche sonderbare gewisse Personen verordnet / welche / damit allen diesen Unsern Geboten von den Obrigkeiten jedes Orts unterthänigst und gehorsamst nachgelebet werde / treulich auffsehen / und Uns des erzeigten Gehorsams oder begangenen Unfleiß halber alle Monat schrifftlichen Bericht einschicken sollen / auff daß Wir Uns gegen die Verbrecher gebührlich bezeigen und verhalten mögen.

Endlichen und vors Zwölffte / im Fall gesetzt / daß ausserhalb Unserer Lande an fremden Orten Manglung des Getreides vorfallen thäte / so wollen Wir Uns auff Ersuchen und nach Befindung dermassen zu bezeigen wissen / damit der Ausländische so wol als der Einländische Unsere gnädigste Versorge in der That spürbarlich zu spüren und zu geniessen haben möge.

An diesen allen geschicht Unsere ernste und zuversichtige Meinung. Zu mehrer Uhrkund mit Unserm auffgedruckten Secret besiegelt / und geben zu Dresden den 19. Junii, Anno 1662.

Verbot / am Floß-Holtze sich nicht zu vergreiffen /

Den 5. April. Anno 1667.

Von GOttes Gnaden / Wir Johann George der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall / und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck / und Ravensberg / Herr zu Ravenstein. Fügen Unsern Berg-Haupt- und Ampt-Leuten / Verwaltern / Schössern / auch denen von Adel beydes Schrifft- und Amptsassen / Räthen in Städten / und jedes Orts Obrigkeit / derer / oder deren Unterthaner Güter an den Flüssen / und darzu gehörigen Bächen / und Strömen gelegen / und männiglichen denen diß Unser Patent vorkömmt / hiermit zu wissen; Welcher Gestalt Uns unterthänigst vorgebracht / und aus den Floß-Rechnungẽ gutentheils zu ersehen / daß bey Abflössung der zu Beförderung des Berg-Baues geschlagenen und angeworffenen Höltzere / wann solche wieder auffgesetzet / und an die Kohl-Plätze gebracht worden / ein grosser Abgang und Verlust sich befunden / so sonder Zweiffel unter andern daher rühret / daß solche vor Unsere Bergwerge / und Schmeltzhütten auff die Flösse gebrachte Floß- und Kohl-Hölzer von bösen Leuten an denen Orten / wo die Flösse durchgehet / unverantwortlich- und verbothener Weise angegriffen / heimlichen verschleppet / und Uns / und dem Bergwesen zum Nachtheil veruntrauet werden / Allermassen Wir dann unlängst glaubwürdig berichtet / daß etliche unterm Ambte Frauenstein behörige Unterthanen sich bey der im verwichenen 1666. Jahre gehaltener Flösse an dergleichen Hölzer sich vergriffen / und Unsere Floß-Bediente bey beschehener Haussuchung in zweyen Dörffern eine ziemliche Anzahl Floß-Scheite / ohne was allbereit davon verbrant / und verbauet gewesen seyn mag / angetroffen haben sollen.

Wie Wir nun hierüber ein ungnädigstes Mißfallen tragen / auch solchen bösen / Uns / und dem Schmeltz- und Berg-Wesen schädlichen Beginnen keines weges nachzusehen / sondern die Ubertretere in gebührende Straffe ziehen zu lassen gemeinet seyn: Hiernechst auch die Verordnung gethan / daß in- und nach verrichteter Flösse auf dergleichen Personen durch gewöhnliche Haussuchung ge-

ſt fernerweit genau acht gegeben / und die jenigen / ſo hierunter betreten / andern Abſcheu gebührend abgeſtraffet werden ſollen: Als haben Wir durch dieſes tent allen Unſern Unterthanen / Innwohnern / und Männiglichen aller Verthier- Verſchlepp- und Entwendung der Flöß-Hölzer nochmahls ernſtlich zu ieten / und ſie für dergleichen Verbrechen / auch darauf gehörigen Straffe zu warnen für nöthig erachtet: Begehren demnach an Euch alle / und einen Jensonderheit / gnädigſt befehlende / Ihr wollet denen euerer Jurisdiction unternen Unterthanen ſolche Unſere ernſtliche Meinung / und Verboth ungeſäumt kennen geben / und ihnen aufferlegen / daß ſich keiner / wer der auch ſey / an obembten Unſern Floß-Höltzern / bey der Floß-Zeit oder ſonſt / bey Vermeidung achläſſiger Straff vergreiffen / und da ſich ein / oder der andere dergleichen zu / würde gelüſten laſſen / vor iedes Scheit / ſo durch ihn / oder die Seinigen verppet / oder veruntrauet wird / einen Gülden zur Straffe unfehlbar entrichten / wer ſolches an Gelde nicht zu verbüſſen hat / oder / da ſonſt die Deube groß / ndenen Umbſtänden und der Deube Gelegenheit nach / an Leib und Leben gefet / und dergeſtalt angeſehen werden ſoll / daß er Unſere Ungnade ſattſam zu üren / und andere ſich daran zu ſpiegeln Urſache haben mögen / wie ihr dann Unſern Floß-Beambten (welche / ſo offt ſie es nöthig befinden / ſo wohl bey render / als nach vollbrachter Flöſſe deßhalb mit Zuziehung iedes Orts Ges-Perſonen Hausſuchung zu thun / befehliget) alle behülffliche Handbietung ſten / und ieder nach Publicirung dieſes Patents ſolches bey ſeinen Gerichten hörige Orte zu Männigliches Wiſſenſchafft und mehrere Verwarnung zu en, auch ſo viel an ihm / darüber halten zu helffen wiſſen wird.

Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben / und dieſes mit Un Berg-Secret wiſſendlich bedrücken laſſen / So geſchehen zu Dreßden / den rilis, Anno 1667.

Johann George Chur-Fürſt.

Zoll-Patent auff dem Elb-Strohm /

Den 27. Julii, Anno 1671.

Von GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / der Ander / Hertzog zu Sachſen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen ſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt / Land-Graf in Thüringen / Graf zu Meiſſen / auch Ober- und Nieder-Lauſitz / Burg-Graf zu Mag / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenſtein /

fügen hiermit männiglich zu wiſſen / wie Wir von Unſern Gleits- und Zollhmern glaubwürdig berichtet / daß Unſere Zoll-Intraden dahero mercklich nehmen kämen / weiln die Fuhr- und andere reiſende Leute / ingleichen die Kärner und Schube-Böcker / nicht die ordentliche Straſſen hielten / ſonh bevorab an dem Elb-Strohm über neuerliche Fehren / welche theils von oß vor ihre Haushaltung gebrauchten / oder durch die Schiff-Müller und auff Kähnen und Flöſſern überführen lieſſen / Wann dann Unſer in ruhender Herr Vater / weyland Chur-Fürſt Johann Georg / dieſes Naens der Erſte / dergleichen nachtheiliges Uberführen allbereit den 14. Novembr. Anno 1645. vermittelſt eines Patents / welches von Wort zu Wort alſo lautet:

Von

Von GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / x. Fügen euch denen von Adel und von der Ritterschafft / so wohl Unseren Schössern / auch Ambts- und Gleits-Leuten / Item Räthen und Richtern / in den Städten und an dem Elb-Strohm wohnenden / und männiglich zu wissen / wie Wir glaubwürdig berichtet / ja selbsten nicht ohne sondern Mißfallen erfahren / was massen sich viel Unser Unterthanen und Herrn-los Gesindel bißhero des Schub-Karren fahrens hin und wieder in Unseren Landen / sonderlich aber beym Elb-Strohm gebrauchen / um Unsere ordentliche Zölle und Gleite / wie auch steurende Haupt-Fehren umbzufahren / und andere Schlupff-Wege und Schleiff-Fehren / wie auch die Kähne so zu dieser Zeit hero von den Dorff-Fischern / Schiff-Müllern und Bauern angeleget worden / suchen / und sich ihres parthierenden Saltzes / Viehes und anderer [illegible] gestohlen / und sie an sich erkaufft / überzuführen befleissigen / durch welche [illegible] Fehren und Kähne / Uns nicht geringe Schmälerung / beydes an unsern Zöllen und Regalien / als auch Unserm Saltz- und Gräntz-Zoll-Wesen groß [illegible] zugezogen wird / deme Wir also länger nicht nachsehen können / sondern [illegible] gar ernstes Mißfallen haben / Befehlen demnach hiermit / allen denen [illegible] so an dem Elb-Strohm wohnen / so wohl Unseren Schössern / Verwaltern [illegible] auch Räthen und Richtern in Städten und Gemeinden gantz ernstlich / bey [illegible] Vermeidung Unserer Ungnade / alle die Fehren und Kähne / so von Uns nicht [illegible] gelassen / alsobalden und nach Verlesung dieses abschaffen / und hinführo [illegible] Uberführens solcher parthierenden Sachen / als Saltzes / Viehes und dergleichen gäntzlich enthalten / und dieselben an die ordentlichen Fehren und Gleite [illegible] sollen / Mit dieser ausdrücklichen commination und Verwarnung / würde [illegible] oder der andere Verbrecher hierüber betreten und einbracht / soll er nicht [illegible] Haab und Gut verlustig seyn / und hierüber in gefängliche Hafft genommen werden / Sondern auch alle die jenigen / allda die Uberfahrt geschehen / jedes [illegible] Funffzig Thaler Straff Unserm Cammer-Gute verfallen haben / [illegible] sich also männiglich zu achten / und vor Schaden zu hüten / das meinen [illegible] len Wir ernstlich / Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben / und Unser Chur-Secret wissentlich auffdrucken / auch einem jeden zur Wissenschafft insinuiren lassen / Geben zu Dreßden am 14. Novembris Anno [illegible] gäntzlich verbothen / Und Wir über solche Verordnung / welche Wir [illegible] umb zu verneuern einer sonderbaren Nothdurfft befunden / nichts desto [illegible] gehalten wissen wollen / Als werden die an dem Elb-Strohm wohnende [illegible] weder vor sich noch durch ihre Schiff-Müller oder Fischer dergleichen [illegible] Uberführen nicht zulassen / sondern die jenigen / so es begehren / auff die [illegible] [illegible]en und privilegirte Fehren weisen / Unsere Beambte und Gleits-Leute [illegible] die Verbrechere fleissige Auffsicht bestellen / und dieselben nach Inhalt [illegible] den Patents zu gehöriger Straffe ziehen / Hieran geschicht Unser Will [illegible] nung / Uhrkundlich haben Wir Unser Cammer-Secret vordrucken lassen / [illegible] geschehen und geben zu Dreßden den 27. Julii Anno 1671.

Johann Georg Chur-Fürst/

C. v. Clem/

Martin [illegible]

Ma[illegible]

Mandat wegen der ordentlichen Strassen aus Schlesien von Spremberg auf Mußkau.

Den 2. Maii Anno 1655.

VOn GOttes Gnaden/Wir Johann Georg/ Hertzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen
ichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marg-
rafe zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-Grafe zu Magdeburg/
rafe zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ rc. Fügen allen und
lichen Unsern Unterthanen / auch auswertigen Kauff- und Fuhrleuten / und
che sonst durch Unsere Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz Gewerb
Handlung treiben / und sich derer Strassen mit Reisen/Fahren und Treiben
rauchen / hiemit zu wissen / wie Uns glaubwürdig vorbracht / welcher Ge-
t die jenigen Fuhrleute / so von der Elbe und der Orten hinauff auff Sprem-
g nach Schlesien und so wieder zurück fahren / und den Queiß nicht berühren/
h die / welche über Zittaw / Marglissa / und Hirschberg / auch Böhmischen
Schlesischen Gebürge / sonst nacher Franckfurt an der Oder und selbiger Or-
gefahren / und also ihren Weg von Spremberg aus auf Muskau zunehmen
sen / itzo theils aus Vorsatz / theils aus Unwissenheit / von solcher Strassen
z abweichen / ihren Weg auf die Schlesische Gräntze / und von dort auf Crös-
u / daselbst über die Oder / nehmen / und also Unsere beyden Marggrafthü-
Ober- und Nieder-Lausitz / auf der lincken Hand gäntzlich liegen lassen sol-
bey welcher Beschaffenheit dann Unsere gewöhnliche Zoll- und Gleits-
dte umbgefahren werden / und Uns / so wohl dem Wolgebornen / Unserm
rdneten Land-Vogte des Marggrafthums Ober-Lausitz / und lieben Ge-
en / Herren Curth Reinigken / Freyherrn von Callenberg / Herrn der Erb-
chafft Muskau / auf Wettesingen und Westheim / Obristen / zu besagtem
skau / und andern / Uns und ihme zuständigen Orten / der ordentliche Zoll
gen / und die grosse Strasse dergestalt dadurch turbiret wird / welches Wir
keines weges nachzusehen / sondern vielmehr Unser / so wohl anderer zuste-
es Befugnüß und wohl erlangte Zoll-Gerechtigkeit unverruckt und in völli-
Stande zu erhalten / auch männiglichen darbey zu schützen / gemeinet sind/
lt Wir dann derhalben von obgedachtem Unserm Land-Vogte / Freyherrn
Callenberg / so Uns die von Römischer Käyserl. Majest. rc. Herrn Matthiæ
würdigsten Andenckens / vormals in diesem passu zu Erhaltung der Herr-
t Mußkau Befügniß an den damaligen Land-Voigt in Nieder-Lausitz/
n Heinrich Anshelm von Promnitz / rc. sub dato Wien den 23. Februarii An-
15. ergangene gemessene Verordnung / zusamt dem darauff sub dato Sorau
9. Augusti publicirten Patent vorgezeiget / unterthänigst ersuchet und ange-
t worden.

Als begehren und gebieten Wir dannenhero hiermit ernstlich / und wollen/
on den Fuhrleuten / und anderen / wer der auch sey / welche besagte beyde
ssen erzehlter massen bauen / fahren und treiben / und von Spremberg und
herunter ihren Weg auff Muskau zunehmen müssen / keiner von solcher ge-
lichen Land-Strassen abweichen / oder etwa auf andere Wege sich bege-
und dadurch einigen Unterschleiff suchen und gebrauchen / sondern auf der
tlichen Strassen von Spremberg auf Mußkan / unaussetzlich bleiben / und
e halten solle / immassen Wir dann / Krafft diß / dergleichen Ausfuhr und
ung anderer kleinen Beywege gäntzlich abgeschaffet / und männiglich dar-
dlich verwarnet haben wollen / dafern ein oder der ander wider diß Unser

Patent betrüglich handeln / und ausser der rechten Land-Strassen auf andern kleinen oder Beywegen sich betreten lassen würde / daß der oder dieselbe / nach Befindung / zu unnachlässiger Straff gezogen werden / obgemeldter Freyherr von Callenberg auch / laut seiner habenden Zoll-Gerechtigkeit / selbige zu solchem Ende allenthalben auffzutreiben und auffzuhalten / Krafft diß volle Macht und Gewalt haben / auch iedweder / bevoraus die Unserigen / auf bedürffenden Fall / bey Vermeidung Unserer Ungnade / ihme / oder seinen darzu Abgefertigten / hülffliche Hand bieten solle / welches Wir also zu männigliches Wissenschafft durch offenen Druck publiciret und angedeutet haben wollen; Wornach sich ein ieder zu achten / und vor sein selbst Ungelegenheit zu hüten wissen wird / Daran vollbringen sie Unsern gnädigsten Willen und Meinung / Deß zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben / und Unser Secret darauf drücken lassen / Geschehen und geben zu Dreßden am 2. May Anno 1655.

Verbot / wegen Einbringung der Gewerb-Steuer /

Den 18. Aug. 1646.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marck-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / etc. Entbieten allen Unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ambtleuten / Verwaltern / Schössern / Befehlichshabern / Burgermeistern und Räthen der Städte / in diesem Unserm Chur-Fürstenthum Sachsen / und zugehörigen Landen / auch den dreyen Stifftern / Meissen / Mörseburg und Naumburg / Unsern gnädigsten Gruß / und fügen ihnen zu wissen / daß der enge und weite Ausschuß von Ritterschafft und Städten gedachtes Unsers Churfürstenthums Sachsen / wie auch die Abgeordnete aus den Stifftern bey neulichster ihrer Zusammenkunfft alhier / vor sich und in Vollmacht ihrer andern Mit-Stände / zu unentbährlicher Verpfleg- und Unterhaltung Unsers Kriegs-Estats, (weil / vermöge deß mit der Königlichen Schwedischen Generalitæt von neuem zu Eilenburg getroffenen Armistitii, Wir Unsere noch auf den Beinen und im Lande habende Regimenter zu Roß und Fuß anders wohin von Uns nicht schicken können / und noch zur Zeit nicht rathsam befunden worden / dieselben gäntzlichen abzudancken) nachfolgenden neuen Modum für gut erachtet / und Uns unterthänigst vorgeschlagen / daß nemlich / vom 1. dieses Monats Augusti anzurechnen / alles Gewerb dieser Lande / in Städten / Flecken und Dörffern / Monatlich mit einer gewissen Steuer / nach ausweisung der dißfals verfasten und verglichenen Specification, davon beyliegend ein Abdruck zu empfahen / beleget: Und dann vors Andere / iedes Haubt der Menschen / so über 15. und unter 70. Jahren / Monatlich auf einen Groschen collectiret / und hiervon niemand / als / nechst den Grafen und Herren / die im Land gesessene von der Ritterschafft / ingleichen Geistliche / Kirchen- und Schul-Diener / sonderlich Professores und Lectores auf den Universitæten, deren allerseits Weiber und Kinder / samt der studierenden Jugend / den Hospitalien / Hauß-Armen / und die ihr Brot zu erwerben nicht vermögen / ausgeschlossen werden / alles Gesinde aber es diene gleich Adel oder Unadelichen / Geistlichen oder Weltlichen / wie die Namen haben mögen / nichts weniger / als andere / dieser Collect unterworffen bleiben sollen.

Wann Wir Uns dann diesen Modum mit gewisser Maß gnädigst gefallen
sen / und nunmehr die Nothdurfft erheischt / daß solcher ohne Verzug zu Werck
ichtet werde / auch / zu desto schleuniger dessen Beförderung zu dieser Einnah-
/ in ieglichem Kreiß gewisse Lege-Städte / als Wittenberg / zum Chur: Lan-
salza zum Thüringischen: Freyberg zum Ertzgebirgischen: Dreßden zum
eißnischen: Grimm zum Leipzigischen / und den dreyen Stifftern: und dann
ickau zum Vogtländischen Kreiß und Assecurirten Aemptern: so wohl zu ie-
n Kreiß gewisse Commissarien, als Unter-Einnehmer / verordnet / Als ist hier-
Unser Begehren / es wolle iedes Orts Obrigkeit und Gerichts-Herren / aufm
de und in Städten alsbald / ohne Versäumung einiger Zeit / richtige / von
en eigenhändig unterschriebene und besiegelte Verzeichnisse / so wol derer unter
r Bothmässigkeit befindlichen Handwercks- und anderer Gewerbtreibender
te / als auch aller Mannes- und Weibes-Personen / so mit der Haupt-Steu-
 belegen / neben Benennung ihrer Weiber / Kinder und Gesindes / auch füh-
den Gewerbs / bey denen Pflichten / damit man Uns verwandt und zugethan /
h bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens und Bestrafung / zum Fall in
fftiger Revision oder Visitation einiger Unterschleiff befunden würde (als von
r untergeschlagener Person zehen Thaler) verfertigen / und innerhalb vierze-
Tagen / auch / wo möglich / noch vor dem ersten Septembris, in das jenige
pt / darunter er beeirckt / in Duplo einschicken / von dannen sie ieder Beampter /
n seinem Verzeichniß / so er / ietzt erzehlter massen / über die Ampts-Unter-
nen gefertiget haben wird / denen Kreiß-Commissarien zur Lege-Stadt / und
 ferner anhero in Unser Kriegs-Zahl-Ampt befördern / ausgenommen den
ßnischen Kreiß / aus welchem die Beambten desselben die Specificationes als-
 zum Kriegs-Zahl-Ampt übersenden werden. Da auch eines oder andern
s in Städten / Flecken und Dörffern etliche Handwercker und Gewerbe mehr /
n ietziger Specification begriffen / sich befinden möchten / dieselben sollen ebe-
massen unterthänigst angedeutet / deren Anzahl / und was ieder zu geben ver-
 / berichtet / zugleich aber auch nichts weniger die Anlage darauff gemachet /
solche nach und nach richtig eingebracht / und dann Monatlich der Ab- auch
ung der Personen und Gewerb gleicher Gestalt notificiret werden. Ob auch
der Billigkeit fast ungemäß seyn wolte / daß die Handwercker und Gewerb-
ende Personen in den Flecken und Dörffen / denen in den Städten gleich an-
et und tractiret werden solten / So zweifeln Wir doch nicht / es werde iedes
 Obrigkeit hierinnen ihren Pflichten und / der Leute befindlichem Zustande
 / eine solche Moderation und Adæqvation verfügen / daß hierunter kein Miß-
ch und Unterschleiff fürgehe / gleichwol aber auch die in Flecken und Dörffern
ger nicht / als auf die Helffte / gegen denen in Städten / collectiret werden
n.

Und weil man solcher Steuer zu Verpflegung der Soldatesca eilends benöthi-
so begehren Wir ferner gnädigst / daß ein ieder Gerichts-Herr beydes von
Gewerb / als auch von iedem Haupt der Menschen / alsbald einen vollstän-
 Monat / vom ersten hujus an zu rechnen / ernstlich und unnachläßlich ein-
re / und das Geld auf Maß und Weise / wie vorhero von den Verzeichniß-
meldet / und zwar mit und neben denselben zugleich gegen bevorstehenden
 Septembris einschicke: Jedoch soll denen von der Ritterschafft in iedem Kreiß
mpt hiermit frey gestellet seyn / ob sie das Geld in die Aempter / (allda die
pten solches gegen einer leidlichen Recompens, als von iedem hundert einen
r / anzunehmen / und darüber zu qvittiren schuldig seyn sollen) oder zu des-
sammenbringung selbst eine gewisse Person / welche solches an obbeniembte
 gleich wie von den Beambten hätte sollen geschehen / bestellen wollen: Nur
erunter keine Verzögerung gebraucht werde. (L 2) Gleich-

Gleichwol aber ist hierdurch das jenige / was von Vns / wegen allender Einbringung der Schwedischen Verwilligung auf die allbereit vorhin ausgeschriebene Vier Monat / anbefohlen / keines weges aufgehoben / sondern soll biß zu fernerer Vnserer Verordnung / annoch bey Kräfften verbleiben und continuiren.

Was dann nechst diesem die von der Ritterschafft in Vnsern Erb-Landen und Stifftern sich unterthänigst erkläret / für Vnsere auf den Beinen [illegible] bende Regimenter Monatlich 7261. Scheffel Hafer Dreßdenisch Maß [illegible] ner Heu / und 28596. Bund Stroh / neben Vnsern Ambts / auch wegen [illegible] Vnterthanen zu liefern / und in gemachter Abtheilunge je auf 724. Steuer-Schocke nach dem alten Anschlage ein Scheffel Hafer / ein Centner Heu und [illegible] Bund Stroh / kommen thut / So soll ein ieder das jenige / so an solcher [illegible] rage seine obliegende alte Steuer-Schocke austragen / in das Ambt / darinnen [illegible] becirckt / Monatlich zu rechter Zeit verschaffen / und iedes Orts Beambten [illegible] dieses / hiermit befehlichet seyn / dasselbe anzunehmen / und biß auf weitere Verordnung / in Verwahrung zu halten.

An diesem allem geschicht Vnsere gefällige Meinung. Zu Uhrkund mit Vnserm Cantzley-Secret besiegelt / Und geben zu Dreßden / am 18. Augusti, 1646.

Verzeichniß /

Was auf iedes Gewerb und Handwerck

in den Churfürstlichen Sächsischen Landen / Monatlichen an Gelde gelegt / und eingebracht werden solle.

Den 18. Augusti, Anno 1646.

A.

Apothecker. 1. Thl. 12. gr.

B.

Bader. 8. gr.
Barbirer. 12. gr.
Bareth- und Strümpffmacher. 6. gr.
Becker. 10. gr.
Beil-Schmidt. 6. gr.
Beutler / oder Taschner. 6. gr.
Bildhauer. 6. gr.
Blattner. 6. gr.
Bötticher und Kleinbinder. 10. gr.
Bortenwircker. 8. gr.
Bothen. 2. gr.
Brandtewein-Krämer. 8. gr.
Bret-Mühle. 4. gr.
Buchbinder. 4. gr.
Buchdrucker. 4. gr.
Buchführer. 1. Thl.
Büchsenschäffter. 8. gr.
Büchsen-Schmidt. 12. gr.
Bürstenbinder. 6. gr.

C.

Corduanmacher. 12. gr.
Caviller / oder Abdecker. [illegible]

D.

Drechsler. [illegible]

E.

Edelgestein-Schneider. 12.? [illegible]
Essenkehrer. [illegible]

F.

Fehrleute und Kahnfahrer. [illegible]
Fehr- Schiff- und Kahnbauer. [illegible]
Federschmücker. [illegible]
Federstüber. [illegible]
Feilen-Hauer / Böhr / oder [illegible] Schmidt. [illegible]
Fischer. 12.? [illegible]
Fleischhauer. 12.? [illegible]
Fuhrleute. [illegible]
Futter-Schneider. [illegible]

G.

Gaarküchen. [illegible]
Gärtner. [illegible]
Ordentliche Gast-Höfe. [illegible]
Glaser. [illegible]
Glas-Schneider. [illegible]
Goldschlager. [illegible]

d-Schmidt.	1. Thl.
hb- oder Huf-Schmiede.	12. gr.
rtler.	6. gr.
H.	
ar-Tuchmacher.	6. gr.
derlump.	2. gr.
nmer-Schmidt.	1. Thl.
ndelsleute.	2. Thl.
usschlachter.	6. gr.
fen.	12. gr.
rdenmacher.	4. gr.
macher.	10. gr.
schmücker.	12. gr.
cker oder Scharffrichter.	15. gr.
J.	
eltrer.	2. Thl.
K.	
kbrenner.	6. gr.
k-Oefen.	12. gr.
mnsetzer oder Kammmacher.	6. gr.
delmacher.	6. gr.
nen-oder Ziengiesser.	8. gr.
tenmacher.	8. gr.
nperer.	8. gr.
ber und Leim-Arbeiter.	6. gr.
pelwerckmacher.	1. gr.
lenbrenner.	4. gr.
-und Siebmacher.	6. gr.
hmer.	1. Thl.
bel-Becker.	4. gr.
chner.	6. gr.
fer-Schmidt.	8. gr.
fersiecher.	12. gr.
L.	
- Kutzscher.	18. gr.
n- und Geigenmacher.	4. gr.
eber.	4. gr.
erber. **M.**	15. gr.
rer.	6. gr.
ß-und Schlangenfänger.	6. gr.
ler.	8. gr.
rialist.	1. Thl.
wurfffänger.	4. gr.
ng Arbeiter und Rothgiesser.	6. gr.
r-Schmidt.	8. gr.
er/ ohne Unterscheid/wie viel Gänge sie haben.	4. gr.
N.	
r.	6. gr.
-und Zwecken-Schmidt.	6. gr.
en und offentliche Schreiber.	6. gr.

O.	
Oculisten und Stein-Schneider.	1. Thl.
Oelschlager.	4. gr.
Orgelmacher.	6. gr.
P.	
Papirmacher.	6. gr.
Pechbrenner.	5. gr.
Pergamentmacher.	6. gr.
Pflasterer.	4. gr.
Pfundgerber.	15. gr.
Polirer.	5. gr.
R.	
Riemer.	12. gr.
Ringmacher.	6. gr.
Röhr-Meister.	4. gr.
Roßtäuscher und Viehehändler.	1. Thl.
S.	
Sattler.	12. gr.
Sau-Schneider.	6. gr.
Schäfer { Lohn.	4. gr.
Schäfer { Trifft von jedem 100. alten Viehe.	1. Thl.
Scherenschleiffer.	8. gr.
Schieferdecker.	8. gr.
Schiffer.	6. gr.
Schleiffer.	4. gr.
Schlosser.	8. gr.
Schneider.	10. gr.
Schreiber.	4. gr.
Schröter.	4. gr.
Schubkärner.	8. gr.
Schützen-Meister.	3. gr.
Schuster.	15. gr.
Schwartz Ferber.	14. gr.
Schwerdtfeger.	8. gr.
Segen-Schmidt.	6. gr.
Seidenstücker.	4. gr.
Seiffensieder.	15. gr.
Seiler.	12. gr.
Senckler.	4. gr.
Sensen Schmidt.	6. gr.
Siegel-und Petschafftstecher.	6. gr.
Spielleute.	6. gr.
Spitzen-und Zwirn-Händler.	1. Thl.
Sporer.	8. gr.
Steinmetze.	6. gr.
Steinbrecher.	4. gr.
T.	
Tagelöhner.	4. gr.
Teichgräber.	4. gr.
Tischler.	6. gr.

Töpffer.	6. gr.	Weißgerber.	[illegible]
Tratzieher.	6. gr.	Windenmacher.	4. [illegible]
Tuch- und Boymacher.	16. gr.	Wind-Müller.	4. [illegible]
Tuchscherer und Tuchbereiter.	6. gr.	Wintzer.	4. [illegible]
V.		Wollen-Kämmer.	4. [illegible]
Uhrmacher.	10. gr.	**Z.**	
W.		Zeugmacher / so hier zu Lande bräuchlich.	[illegible]
Wachszieher.	8. gr.		
Waffen-Schmidt.	8. gr.	Ziegelstreicher.	[illegible]
Wagner und Rademacher.	12. gr.	Zimmerleute.	4. [illegible]
Walck-Müller.	4. gr.		

JEdoch soll iedes Orts Obrigkeit / Beambten / Ritterschafft / und Räthen [illegible] Städten / hiermit nachgelassen seyn / die unter ihnen wohnende Handelsleute / Krahmer / Handwercker / und andere angesetzte Personen [illegible] dieser Designation gemäß / oder nach Befindung eines iedern Zustandes [illegible] werbs / etwas höher / oder auch geringer / (iedoch an den schlechtesten Orten [illegible] unter dem halben Theil) ihren Pflichten nach anzulegen / und ihnen [illegible] ein gewisses zu assigniren. Und darüber sollen innerhalb 14. Tagen von [illegible] richtige Specificationes und Verzeichnisse / Inhalts der gefertigten [illegible] eingeschickt / auch da eines und andern Orts etliche Handwercker und [illegible] mehr / als in dieser Designation begriffen / sich befinden möchten / solches [illegible] sen mit angedeutet / deren Anzahl / und was ieder geben kan / berichtet [illegible] aber auch alsbald die Anlage darauff gemacht / und das Geld auf den ersten [illegible] nat / vom ersten Augusti an / noch vor dem ersten Septembris eingebracht / und [illegible] gends von Monaten zu Monaten continuirt, werden. Signatum Dreßden [illegible] 18. Augusti Anno 1646.

Saltz-Patent/

Den Januarii, 1655.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann George / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall / und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz [illegible] Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck / und Ravensberg / Herr zu [illegible] stein / Fügen hiermit männiglichen zu wissen / daß bey Uns und Unserm [illegible] Haubt-Saltz-Casse allhier bestalten Verwalter / Martin Lehmannen [illegible] terschiedlichen Saltz-Schencken / beydes in denen Städten / als auf'n Dörffern [illegible] biß anhero nochmals vielfältige Klagen einkommen / darinnen sie sich über [illegible] ungebürliche Saltz Einschleiffen und Verkauffen / der Saltz-Kärner / Schubkarcker und Träger / höchlich beschweren / indeme sie ihren Gerechtigkeiten [illegible] nüssen und Herkommen zu wider / mit ihrem Saltze / nicht nur von Dorff zu Dorffe / sondern fast von Hause zu Hause herumb fahren / und dasselbe [illegible] lichen auslassen / und verkauffen thäten. Wodurch dann ihnen den Saltz-Schencken das ihrige erliegen bliebe / und nicht allein wegen des Abganges [illegible] ihres Pacht-Geldes / so sie jährlich an gehörige Orte abreichen müssen [illegible] tern in grossen Schaden kämen / Dannenhero auch eine solche Summa [illegible] zahl Schöffel / aus Unserer Haubt-Saltz-Casse allhier / darein sie [illegible] sen / nicht übernehmen und abholen könten / als wann solchen ungebührlichen [illegible] schleiffen und Verkauffen / gesteuret würde.

Wann Wir dann Unsers theils selbst befunden / daß solcher geklagter Saltz-
schleiff / Uns und Unserer Haupt-Saltz-Casse / zu mercklichem Schaden und
htheil / auch Schmälerung des Abgangs gleichfals gereichet / und deßwegen
Unsere Beambte / Räthe in denen benachbarten Städten unterschiedliche An-
nungen / sonderlich aber / sub datis den 14. Febr. Anno 1646. und den 28. Febr.
o 1650. ein ernstlich Mandat ausfertigen und publiciren lassen. Sind auch
er gäntzlichen Hoffnung und Zuversicht gestanden / es hätte solche Unsere An-
nung von männiglichen der Gebühr nach respectiret und in acht genommen;
durch fleissige Auffsicht und Bestraffung der Delinqventen und Verbrecher /
hrter geklagte Saltz-Einschleiff und Verkauff gäntzlich verwehret und abge-
fet werden sollen. Dieweil es aber nicht erfolget / und deßwegen ie länger
ehr Klagen bey Uns einkommen / auch der Saltz-Vertrieb bey Unserer Haubt-
tz-Casse seithero mehr geringert und schlechter / als dadurch befordert wor-
Als tragen Wir ob solcher verächtlichen Hindansetzung Unserer Anord-
gen / ein besonder ungnädigst Mißfallen / wollen auch dasselbe gebührend zu
en / und zu bestraffen Uns ausdrücklich vorbehalten haben.

Und befehlen hiermit Unsern Schössern / Verwaltern / wie auch denen Rä-
der anbezirckten Städte / denen Gerichten auffn Dörffern / auch allen / so
em Saltz-Schanck belehnet / und dessen sonsten von uns berechtiget / oder
lben von andern in Pacht haben / gantz ernstlichen und denen Saltz-Schen-
/ bey Verlust des Schancks / daß sie hinfüro solchen Saltz-Kärnern / Schu-
fern / und Trägern / dem Saltz-Einschleiff und Verkauff / in der belehnten
z-Schencken-Refier / keines weges weiter nachsehen noch verstatten / sondern
t einer oder der andere / in solchem Bezirck und Ort darüber betreten wür-
e demselben das Saltz / als verfallen Gut / alsobald hinweg nehmen / und
in Unsere Haupt-Saltz-Casse allhier zu gebührender Berechnung einliefern /
dere Helffte aber / denen Gerichten / welche den Saltz-Schencken auf sein
chen hierinnen hülffliche Hand geboten / und dem jenigen / so solchen Unter-
f offenbahret / zu ihrer Ergötzligkeit verbleiben: Deßwegen dann berühr-
sere Beambten / Räthe und Gerichte / und vornemlich die belehnten Saltz-
ncken / so wol Nachts als Tages fleissige und genaue Auffsicht halten und be-
/ und insonderheit folgende Puncte hierbey mit Fleiß in acht nehmen / und
erck richten sollen.

stlich wann ein Saltz-Führer / Schubeböcker oder Träger betreten / und der-
nit des Casse-Verwalters / Martin Lehmans / Lade-Zettel nicht bescheini-
ird / daß er das Saltz bey der Saltz-Casse allhier erlanget und abgeführet /
e dasselbe in andere verbothene Refieren / von einem Ort zum andern ver-
n und verkauffen wolte / derselbe des geladenen Saltzes verlustig: Und da
ambten oder Gerichte in den Städten und Dörffern hierinnen sich nachläs-
beisen / und den Zoll-Bereuter oder den Belehnten Saltz-Schencken auff
suchen nicht alsobald hülffliche Hand bieten / und die Verbrecher zu berühr-
raffe ziehen würden / dieselben zwey guter Schock / halb dem Ansager / und
ere Helffte der Saltz-Haubt-Casse selbst verfallen seyn sollen.

a auch zum andern iemand von denen Einwohnern in Städten und Dörf-
en solchen Saltz Verschleiffer auffnehmen / und denselben nicht alsbald an-
oder selbst mit ihm Parthiererey treiben würde / der oder dieselben sollen
chmässiger Straffe der zwey neuen Schock beleget / so wohl des Einschleif-
altz eingezogen / und es damit / wie beym ersten Punct angeordnet / gehal-
den.

ürde vors dritte ein Saltz-Verwalter in den Städten sich unterstehen umb
es willen / oder sonsten einem Fuhrmann / einen Saltz-Paß zu ertheilen /
der

der das Saltz ihme zu seinem Vertrieb nicht selbsten/ sondern dasselbe an andere Orte der Haubt-Saltz-Casse/ und denen belehnten Saltz-Schencken zu [illegible] verführen/ und darüber betreten würde/ oder aber Saltz durch Schubeböcker oder Träger dahin einschleiffen und verkauffen liesse/ soll auf solchen Fall der Fuhrmann iedes mahl/ Saltz/ Pferde und Wagen verfallen seyn/ solches eingezogen/ und ferner Verordnung unterthänigst berichtet/ auch der Saltz-Verwalter/ der den Paß zur Ungebühr ertheilet/ mit zehen Thalern unnachläßig beleget/ und [illegible] ben von ihme eingebracht werden.

Wie es denn auch vierdtens mit den Fuhrleuten/ welche auf derer von Adel Päße/ ihnen Saltz vor ihre Haushaltungen zuführen/ und hernach unter [illegible] chem Prætext das übrige und meiste/ so die von Adel nicht bedürffen/ an andere Orter und verbotene Refieren verschleiffen und verkauffen/ also gehalten: Und dieselben/ wann sie in solchem Verbrechen angetroffen werden/ umb Saltz/ Pferde und Wagen/ gleichfals gestrafft werden sollen.

Dargegen aber seynd Wir gnädigst zu frieden/ wann fünfftens ein und der andere Saltz Führer/ Schubeböcker oder Träger/ das Saltz aus Unserer Haubt-Saltz-Casse allhier zu Dreßden erkauffen/ und von dem Casse-Verwalter [illegible] Lehmannen/ dessen Schein erlangen/ und vorzulegen haben wird/ daß auf solchen Fall dieselben mit dem geladenen Saltz/ ohne Erlegung einiges Saltz-Geleits [illegible] über die Grentze passiret werden/ und dasselbe ausserhalb Landes/ ungehindert verkauffen mögen.

Wie nun dieses zu gebührendem Schutz eines ieden habenden Privilegii [illegible] Schancks/ auch mehrern und stärckern Vertriebs Unsers eigenthümlichen Saltzes angesehen/ Wir auch deßwegen Unsere Haubt-Saltz-Casse iederzeit auf Nothdurfft mit Saltze/ daraus das Land und die Städte hinwiederumb in [illegible] billichen Preiß/ zu versehen und zu versorgen/ Anordnung gethan: als [illegible] Wir auch nicht/ es werden die belehneten Saltz-Schencken Unser gnädigstes [illegible] meinen unterthänigst erkennen/ und sich alles ihres zum Vertrieb bedürffenden Saltzes/ aus gedachter Haubt-Saltz-Casse/ (darein sie denn Krafft dieses [illegible] mals verbunden und gewiesen seyn sollen/) iederzeit erholen/ und uns die [illegible] sungs-Gelder für andern nicht unbillich gönnen/ würde man aber erfahren/ daß sie sich an andere Orte wenden/ und dadurch Unsere Haubt-Saltz-Casse [illegible] ren/ wie wir denn hierauff durch einen Ausreuter sonderbare Auffsicht [illegible] Solchenfalls wollen Wir nicht allein die belehnten Saltz-Schencken/ zu gebührender Straffe ziehen/ und denen Zuführern Pferde/ Wagen und Saltz [illegible] hen lassen/ Wornach sich männiglich zu achten/ und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Und geschicht hieran Unser ernster Will und endliche [illegible] sige Meinung/ Zu Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret [illegible] auf drucken lassen/ so geschehen und geben zu Dreßden/ am Januarii des [illegible] Jahres.

Licent-Geld von Saltz-Bäncken/

Den 15. Septembris Anno 1655.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann George/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst/ Land-Graf in Düringen/ Marg-Graf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-Graf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ Fügen iedermänniglichen/ insonderheit aber allen Unsern an dem Elb-Strohm und der Lausitzer Grentzen gesessenen Beambten/ denen von Adel

eits-Leuten / Zöllnern und Zoll-Einnehmern / deßgleichen Bürgermeistern und
thenin den Städten / Richtern und Schultheissen / auch gantzen Gemeinden
rmit zu wissen /

Daß nachdem Wir befunden / wie durch die bißhero gebrauchte Anstalt / die
ltz-Zufuhre in Unser Marggrafthum Ober-Lausitz belangende / eines Theils
abgesehene Zweck nicht erreichet / anders Theils aber mannigfältige Klagen
Land- und Städten verursachet werden wollen / und aber dieses Werck als ein
derbar Regal-Stück Uns einig und alleine zuständig. Als seynd Wir wolbe-
htig dahin entschlossen / und haben verordnet / daß nicht allein in solch Unser
rggrafthum kein anders als Hällisches Saltz hinführo angeführet / sondern
h von iedem Stück Zehen Meißnische Groschen Licent-Geld hinführo entrich-
und abgestattet werden solle / Und damit Uns auch dieselben ohne Unter-
iff zukommen mögen / diese Anstalt gemacht / daß solch Geld von denen Ober-
sitzer Saltz-Fuhrleuten und andern / durch wen sonsten einig Saltz angefüh-
verden möchte / ohne Unterscheid der Personen / in dem Haubt-Geleite zum
yn / dem daselbst bestellten Gleitsmann Friedrich Zörlern / bey ieder Saltz-Fuh-
ohne Unterschlag / richtig abgegeben: derhalben dann von Halle aus dahin
rdentliche hohe Land-Strasse / und keine andere / von gemeldten Ober-Lau-
Saltz-Fuhrleuten und andern / so sich dergleichen Anfuhre gebrauchen / ieder-
beständig gehalten / und kein ander als Hällisch Saltz in gesagt Margrafthum
eführet werden: Gestalt auch einem ieden / welcher in solchem Marggrafthum
n berechtiget / gegen Darlegung des benembten Licent-Geldes / sich solcher
tz-Fuhre zu gebrauchen frey gelassen: Dargegen aber andern in und aus
erm Churfürstenthum / und sonderlich an der Lausitzer Grentze / etwas an
tze ferner dahin und hinüber zu bringen und zu verkauffen / bey Verlust der
rde / Saltz und Wägen / auch anderer ernsten Straffe / hiermit und Krafft
äntzlich verboten und abgeschaffet seyn solle / und damit es desto richtiger hier-
n zugehe / und neben denen Ober-Lausitzer Saltz-Fuhrleuten kein ander und
bder mit einfahren / und Uns dißfalls Schaden zuziehen könne / So sollen
Ober-Lausitzer Saltz-Führer / sich hinführo bey Unserm Saltz-Bedienten
alla / Johann Bürgern angeben / und von ihm einen gedruckten Schein oder
-Zettel / über das erkauffte und geladene Saltz / abfordern / denselben im
bt-Gleit zum Hayn / oder dessen Beygleite Gröden / neben denen zehen Gro-
Licent-Gelde / von iedem Stücke Saltze / allemal gegen einem andern Schein
Qvittung abgeben / und so dann damit ein ieder an seinem Ort (iedoch unbe-
et des alten gewöhnlichen Zolls / der in iedem Gleit nochmals abzustatten /)
et werden.

Befehlen derhalben hiermit obgemeldten Unsern an der Elbe / und gegen der
itzer Grentze gesessenen Beambten / denen vom Adel / Geitsleuten / Zoll-Ein-
ern / Bürgermeistern / Räthen in den Städten / Dorff-Richtern und gan-
Gemeinden ernstlich / mit Fleiß in acht zu nehmen / auch gute genaue Auffsicht
lten und zu bestellen / daß dieser Unser Anordnung hinführo in allem gehor-
nachgelebet / mehr gemeldte bewilligte zehen Groschen Licent-Geld / von ie-
Hällischen Stück Saltze / und allen Ober-Lausitzer Saltz-Fuhrleuten im
-Gleite zum grossen Hayn / oder Beygeleite Gröden / richtig abgegeben / und
daran nichts entzogen / noch einen andern / welcher kein ordentlicher Ober-
tzer Saltz-Führer und obgemeldtes Unsers Saltz-Bedienten / Hällischen La-
ttel / biß gegen Hayn: und von dar aus gegen Ober-Lausitz / des Gleit-
s Friedrich Zörlers / über das bezahlte Licent-Geld erlangten Quittungs-
n / nicht fürzuzeigen / das geringste an Saltze in die Ober-Lausitz einzufüh-
verschleiffen noch zu verkauffen / verstattet / sondern die Verbrecher welche sich

deſſen wider diß Unſer Verboth unterſtehen würden / zu obgemelter Straffe un-
nachläßig gezogen: und keinem / bey vermeidung Unſerer ernſtern Verordnung und
Ungnade / hierinnen das geringſte nachgeſehen werden möge / Deßwegen dann
einem jeden Gerichts-Herren und andern / ſo dißfals zur Auffſicht beſtellet und
die Verbrecher betreten und anzeigen werden / die Helffte von denen Straffen zur
Ergötzligkeit jedes mal abgefolget / der andere halbe Theil aber zu Unſerer Rente-
rey gegen Dreßden / gehöriges Orts eingeliefert und berechnet werden ſoll: Wor-
nach ſich männiglich zu achten / und geſchicht hieran Unſere zuverläßige Meinung.
Zu Uhrkund haben Wir Unſer Secret wiſſentlich hieran drucken laſſen / So ge-
ben zu Freyberg / den 15. Septembris Anno 1655.

Saltz-Licent-Patent /
Den 10. Junii, 1657.

Von GOttes Gnaden / Wir Johann George / Her-
tzog zu Sachſen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römi-
ſchen Reichs Ertz-Marſchall / und Chur-Fürſt / Land-Graf in Thürin-
gen / Marg-Graf zu Meiſſen / auch Ober- und Nieder-Lauſitz / Burg-
Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck / und Ravensberg / Herr zu Raven-
ſtein / Fügen jedermänniglichen / inſonderheit aber allen Unſern im Chur-Creiß
an dem Elb-Strohm und der Nieder-Lauſitzer Grentzen geſeſſenen Beambten /
denen von Adel / Gleits-Leuten / Zöllnern und Zoll-Einnehmern / deßgleichen
Bürgermeiſtern und Räthen in den Städten / Richtern und Schultheiſſen und
gantzen Gemeinden hiermit zu wiſſen / Daß / nachdem Wir befunden und er-
fahren / wie die zu Lucka / Sonnewalda und Kirchhayn / biß anhero abgegebenen
Saltz-Licenten ein geringes getragen / und vermuthlich daran ein groſſes ver-
ſchleifft / und untergeſchlagen worden ſeyn müſſe / deme Wir länger alſo nachzuſe-
hen nicht gemeinet / ſondern numehr entſchloſſen und verordnet / hierinnen Aende-
rung zu treffen / und ſolche Licent-Gelder / und benantlich von jeden Halliſchen
oder Straßfurther Stück oder zwey Saltziſchen Stücken Sieben Groſchen und
Acht Pfennige in denen beyden Aembtern und Gleiten Wittemberg und Schwei-
nitz / und nahmentlich von denen ſo die Nieder Straſſe halten / im Städtlein Schwei-
nitz / von denen jenigen aber die über den Fleming die hohe Straſſe fahren / in dem
Wittembergiſchen Beygleite Eckmansdorff (welche beyde Oerter die Lauſitzer
Schleſiſchen und andere Saltz-Fuhrleute vornemlich berühren ſollen und müſſen)
einnehmen zu laſſen / geſtalt dann dieſelben / ſo wohl von denen Saltz- und allen an-
dern Fuhrleuten oder durch wem ſonſten einig Saltz angeführet werden mag /
ohne Unterſcheid der Perſonen / in dem Gleit und verordneten Licent-Einnahme
zu Schweinitz / oder dem Beygleith Eckmansdorff / und denen an beyden Orten
darzu beſtellten Einnehmern / bey jeder Saltz-Fuhre / ohne fernern Unterſchleiff
richtig und vollſtändig abgegeben / derhalben dann die ordentlichen Straſſen ange-
meldte beyde Oerter / und keine andere von gemeldten Lauſitzer und Schleſiſchen
Saltz-Führern und andern / welche ſich dergleichen Anfuhre gebrauchen / bey
des-Straffe jederzeit beſtändig gehalten werden: Auch ein jeder Saltz-Führer
ſeinen rechten Tauff- und Zunamen / ſo wohl den Ort da er wohnhafftig / wo er
wie viel Stücken Saltz er geladen / und mit viel Pferden er beſpannet / in allen Glei-
ten / und abſonderlich bey denen Saltz Licent Einnehmern zu Schweinitz und Eck-
mansdorff / George Lanzevoigten / und Caſpar Glaſewalden / allezeit richtig an-
geben ſolle / damit / wann er von denen beſtellten Auffſehern und Saltz Licent-Ein-
reutern auff der Straſſe angetroffen / er mit den Geleits- und Licent-Zetteln ſeine
Gleits- und Licent-Abgabe jederzeit zu beſcheinigen / und deßwegen ohne Beſchwer

ſey

yn möge / Gestalt dann einem ieden gegen Erlegung berührter Saltz-Licenten
h solcher Saltz-Fuhre zu gebrauchen frey gelassen: Dargegen aber andern ir-
d aus Unserm Churfürstenthum / und sonderlich an der Lausitzer Grentze auf-
r und ohne mehr gesagter Licent-Abrichtung / an Saltze ferner etwas dahin und
nüber zu bringen / zu verschleiffen und zu verkauffen / bey Verlust der Pferde/
altz und Wägen / auch anderer ernsten Straffe / hiermit und Krafft diß gäntz-
h verbothen und abgeschaffet seyn: Und hingegen allen und ieden Saltz-Führern
er das abgestattete Saltz-Licent-Geld / von denen zu Schweinitz und Eckmans-
rff bestelleten Einnehmern / ein richtiger gedruckter und besiegelter Schein
r Qvittung ertheilet / und so dann damit ein ieder an seinem Ort (doch unbescha-
des alten gewöhnlichen Zolls / der in iedem Gleit nochmals abzurichten) passi-
werden solle / Befehlen derhalben obgemeldten Unsern im Chur-Kreiß an
Elbe und Nieder-Lausitzschen Grentze gesessenen Beambten / denen vom Adel/
eits-Leuten / Zoll-Einnehmern / Bürgermeistern / Räthen in den Städten/
orff-Richtern und gantzen Gemeinden hiermit ernstlich / mit Fleiß in acht zu
men / auch gute genaue Auffsicht zu halten und zu bestellen / damit dieser Uns
Anordnung hinführo in allem gehorsamst nachgelebet / und von ieden Hälli-
n und Straßfurthischen / so gleicher Grösse / oder zweyen Saltzischen Stü-
Saltze / die gehörigen und geordenten Sieben Groschen acht Pfennige Licent-
d von allen Saltz-Führern im Gleithe und der Einnahme zu Schweinitz oder
Wittenbergischen Beygeleithe Eckmansdorff / ohne einigen Unterschleiff rich-
abgegeben / und Uns daran nichts entzogen / noch iemanden / wer der auch sey/
er und ohne der Licent-Einnehmer zu Schweinitz und Eckmansdorff / George
gevoigts und Caspar Glasewaldens über das bezahlte Saltz-Licent-Geld er-
ten gedruckten und besiegelten Qvittung / das geringste an Saltze in die Nie-
Lausitz / Schlesien und andere Oerter einzuführen / zu verschleiffen und zu
auffen / verstattet / sondern die Verbrecher / welche sich dessen wider diß Uns
Verbot unterstehen / und das Saltz entweder verschleiffen / oder etwas daran
rschlagen / und dasselbe nicht willig angeben und verlicentiren würden / zu ob-
eldter Straffe unnachlässig gezogen: und keinen bey Vermeidung Unserer
ern Verordnung und Ungnade / hierinnen das geringste nachgesehen werden
e / Deswegen dann einem ieden Gerichts-Herrn / Saltz-Licent und Zoll-
eutern / und andern / so dißfalls zur Auffsicht bestellet / und die Verbrecher be-
n und anzeigen werden / die Helffte von denen Straffen zur Ergötzligkeit ie-
nal abgefolget / der andere halbe Theil aber / neben einem beglaubten Attestato
Gerichts-Schein / zu Unserer Rentherey anhero gehöriges Orts gegen
tung eingeliefert und berechnet werden soll / Wornach sich männiglich zu
n / Und geschicht hieran unser ernster Will und zuverlässige Meinung / Zu
und haben Wir Unser Cammer-Secret wissentlich hieran drucken lassen / So
hen und geben zu Dreßden / den 10. Junii, Anno 1657.

Verbot / wegen des Saltz-Schancks / Den 10. Martii Anno 1662.

On GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / der Ander /
Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Rö-
n Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen/
-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Mag-
g / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / rc. Fügen
hier-

hiermit männiglich zu wissen: Daß bey Uns und Unserer Haubt-Saltz-Cassa von unterschiedenen Saltz-Schencken / beydes in denen Städten / als auff den Dörffern / so in die Cassa zu Dreßden / und Niederlage zu Wittenberg gehören / bißanhero vielfältige Klagen einkommen / darinnen sie sich über das ungebührliche Saltz-Einschleiffen und Verkauffen der Saltz-Kärner / Schubeböcker und Träger / absonderlich aber derer jenigen Fuhrleute / so unter dem praetext, als führeten sie denen von Adel die Nothdurfft vor ihre Haushaltungen zu / sich dergleichen Einschleiffens vorthelhafftiger Weise gebrauchten / höchlich beschweret / indeme sie ihren Gerechtigkeiten / Befugnissen und Herkommen zu wider / mit derem Saltze nicht nur von Dorffe zu Dorffe / sondern fast von Hauß zu Hause umb führen / gantze Refieren damit anfülleten / und dasselbige männiglich auslassen und verkauffeten / wie ingleichen nicht ein geringer Unterschleiff durch das Schiffs-Volck getrieben werden solte / so gar / daß fast die gantze Refier an der Elbe mit dergleichen Saltz versehen würde / wodurch dann ihnen / den Saltz-Schencken / das ihrige erliegen bliebe / und sie nicht allein wegen des Abgangs / sondern auch ihres Pacht-Geldes halber / so sie Jährlich an gehörige Orte abzurichten hätten / zum öfftern in mercklichen Schaden kämen. Dannenhero auch die Wittembergische Niederlage allbereit fast eingegangen / mit der Dreßdnischen Haubt-Cassa auch so schlecht bewandt / daß / da solchem Unwesen und überhand genommenen ungebührlichen Saltz-Einschleiff und Verkauff nicht ernstlich gesteuret würde / solche wegen allzuschlechten Vertriebs nicht länger bestehen könten. Wann Wir dann / Zeit Unserer geführten Regierung / befunden und wahr genommen / daß solcher geklagter Saltz-Einschleiff Uns und Unsern Saltz-Niederlagen zu mercklichem Schaden und Nachtheil gereichet / und zwar Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vaters / Gnaden / Christseel. Andenckens / dißfals unterschiedliche / sonderlich den 14. Febr. Anno 1646. den 28. Junii Anno 1650. wie auch den 28. Januarii Anno 1655. ernste Mandata und Verordnungen ergehen und publiciren lassen / und dannenhero in Unserer gefasten Zuversicht zu wündschen / daß solchen Verordnungen nach den Verbrechern ernstlich nachgestanden / dieselben gebührend abgestraffet / und also diesem ungebührlichen Saltz-Einschleiffen und Vertrieb gäntzlich gewehret und abgeschaffet worden / demnach Wir durch eingekommene vielfältige Klagen ein anders erfahren müssen / und darüber nicht unbillich ein gantz ungnädigstes Mißfallen tragen / auch nicht gemeinet seynd / solchem ferner nachzusehen / sondern über obangezogenen Mandaten, welche Wir anhero Wörtlich widerholet haben wollen / steiff und fest zu halten / und das Saltz-Wesen in vorigen guten Stand und Ordnung zu setzen.

Als befehlen wir hiermit unsern Ambtleuten / Schössern / Verwaltern und Gleits-Einnehmern / wie auch denen Räthen in einbezirckten Städten / denen Gerichten auf den Dörffern / auch allen / so mit dem Saltz-Schancke belehnet oder dessen sonst berechtiget / oder denselben von Uns und anderen in Pacht haben / ernstlich / denen Saltz-Schencken aber bey Verlust des Schanckes / daß sie hinführo solchen Saltz-Fuhrleuten / Kärnern / Schubeböckern / Trägern und Schiff-Knechten / den verbotenen Saltz-Einschleiff und Verkauff in der beschriebenen Saltz-Schencken-Refier und sonst keines Weges weiter nachsehen noch gestatten / sondern so offt einer oder der andere darüber betreten würde / sie demselben das Saltz / als verfallen Gut / alsobald hinweg nehmen / und halb in Unsere nechst gelegene Saltz-Niederlage zu gebührender Berechnung einliefern / die andere Helffte aber die Gerichte / welche hierinnen hülffliche Hand geboten / und dann die jenigen / so solchen Unterschleiff gerüget / zu ihrer Ergötzligkeit vor sich behalten sollen / und wollen Wir hierbey nachfolgende Puncta in acht genommen wissen:

Erst-

Erstlich / wann ein Saltz-Führer / Schubeböcker oder Träger betreten/
derselbe mit des Saltz-Verwalters Zettel / aus Unseren Niederlagen zu
ttemberg / Torgau und Meissen / oder der hiesigen Haubt-Cassa nicht beschei-
en könte / daß er des Saltzes sich bey bedeutenden Niederlagen erholet / und
noch dasselbe in andere verbotene Refieren von einem Ort zum andern verfüh-
und verkauffen wolte / der oder dieselben sollen des geladenen Saltzes verlustig/
Beambte / Räthe in Städten / und andere Gerichts-Herrn aber / bey Ver-
dung zweyer guten Schocke Straffe / als halb dem Ansager / die andere Helf-
er Niederlage / schuldig seyn / auf der Zollbereuter oder anderer beschehenes
rügen / die Verbrechere zu verfolgen / dieselben anzuhalten / und zu gehöriger
rafe zu ziehen / ehe und bevor auch solches geschehen / sie nicht von abhanden
mmen lassen; Wie denn auch die sämtlichen Saltz-Schencken bey berührter
raffe verbunden seyn / bey der Niederlage / darein sie becirckt / einen gedruckten
tel zu nehmen / und was iedesmal an Saltze daselbst abgeholet / sich darauf
elbige verzeichnen zu lassen / und so dann denselbigen dem Zollbereiter / oder
ne die Visitation aufgetragen / damit man alsobald ersehen könne / daß der
ltz-Vorrath gehöriges Orts erlanget / und nicht ungebührlicher Weise von
rleuten oder anderen eingeschleiffet worden / fürzulegen.

Zum andern / weilen auch der Unterschleiff der Schiff-Knechte von denen
itsleuten / alles fleissigen visitirens ungeachtet / nicht leicht zu mercken / sinte-
n sie an Unseren Zoll-Städten des Nachts / das Saltz auf Kähnen wohl vor-
führen / und so dann nachmals solches wieder einnehmen / auch wol gar zu
önbeck in Herings-Tonnen schlagen / oder sonst auf denen beladenen Schif-
ergestalt verstecken / daß ohne gäntzliche Ausschiffung der Unterschleiff nicht
tlich zu finden / ingleichen auch auf den Saltz-Schiffen unter anderen dieses
vorzugehen pflegte / daß die Knechte ledige Saltz-Fässer an sich brächten / in
etwan drey Stücken schlügen / an statt derer hernach volle Vasse bey Nacht
den Schiffen nehmen / und also sich duppelten Betrugs gebrauchten / und
solches zum Theil auch daher käme / daß mit Wissen und Willen der Schiff-
delsleute die Knechte diese ihre Saltz-Aufflage / als ein Stück ihres Reise-
s mit rechneten / oder sich wol gar eine gewisse Anzahl Stücken Saltz in ihr
mit eindingeten / und was dergleichen Vorthel und Betrug mehr seyn
. Als soll hinfüro ein ieder Schiff-Händler / wenn er Knechte zu einer Rei-
h Magdeburg oder Hamburg annimt / denenselbigen / bevorab den Steu-
ten / ausdrücklich verbieten / daß keiner etwas von Saltze / es sey schwartz
weiß / auf das Schiff bringe / solte aber hierwider gehandelt / und bey der
tion (welche dann hinführo / beydes durch die Gleits-Leute als Zollbereu-
eissiger als biß anhero / geschehen soll) dergleichen Saltz-Unterschleiff gefun-
erden / solch Saltz nicht allein alsobalden / als verfallen Gut / von dem
ffe genommen / sondern auch der Schiffer von iedem Schönbeckischen Stück
gute Schock zur Straffe hierüber erlegen / und / da der Betrug ohne seinen
ewust und Willen geschehen / sich deßwegen an der Knechte Lohn wieder er-
solle.

Zum dritten / da auch iemand von denen Einwohnern in Städten und
fern einen solchen Saltz-Verschleiffer aufnehmen / und denselbigen nicht
alden anzeigen / oder selbst mit ihme Parthiererey treiben würde / der oder
ben sollen mit gleichmässiger Straff der zwey neuen Schocke beleget / so wohl
inschleiffers Saltz eingezogen / und es damit / wie beym ersten Punct an-
net / gehalten werden.

Zum vierdten / würde ein Saltz-Verwalter in den Städten sich unterstehen
Geniesses willen / oder sonst / einem Fuhrmanne einen Saltz-Paß zu er-

theilen / der das Saltz ihme zu seinem Vertrieb nicht selbsten / sondern dasselbe an
andere Orte / bemeldten Unseren Niederlagen / und denen belehnten Saltz-Schän-
cken zu Nachtheil / verführet / und sich darüber betreten / oder aber Saltz durch
Schubeböcker / Träger oder Schiffleute dahin einschleiffen und verkauffen ließ:
Auf solchem Fall soll der Fuhrmann iedes mal Saltz / Pferde und Wagen verfal-
len seyn / auch der Saltz-Verwalter / der den Paß zur Ungebühr ertheilet / in
zehen Reichs-Thalern Straff beleget / und dieselbe iedesmal von ihme unnach-
lässig eingebracht werden.

Zum 5. wie es denn auch mit denen Fuhrleuten / welche auf derer von Adel
Pässe ihnen Saltz vor ihre Haushaltungen zu führen / und hernacher unter die-
sem prætext das übrige und meiste / so die von Adel nicht bedurffen / an andere
Orte und verbotene Refieren verschleiffen und verkauffen / also gehalten / und die-
selben / wenn sie in solchem Verbrechen betreten / umb Saltz / Pferde und Wa-
gen gleichfals gestraft werden.

Zum sechsten / anlangende den bey dem Seiffensieder-Handwerck allhier zu
Dreßden / eine Zeit hero verspürten Saltz Unterschleiff / lassen Wir es bey Un-
rer den 8. May Anno 1660. an den Rath daselbst dißfalls ergangener Verordnung
nochmals allerdings bewenden.

Und damit desto besser sich männiglich darnach zu richten / ist gleichfals hie-
mit Unser Befehlich / daß diese Unsere Ordnung nicht allein gebührend publiciret /
sondern auch in denen Saltz-Niederlagen / darein bezirckten Aembtern und Städ-
ten allenthalben / wo es nöthig / auf Taffeln an gewöhnliche Stellen / umb Nach-
richtung willen / angeschlagen werde. Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unserm
Cammer-Secret besiegeln und bekräfftigen lassen; Geschehen und geben zu Dreß-
den / am 10. Martii Anno 1662.

Befehl in die Aembter wegen des Fleisch-Pfenniges /

Den 23. Junii 1657.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / der An-
der / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen
Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / auch desselben Reichs in
Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden in solch Vicariat gehörende / die-
ser Zeit VICARIUS, &c. Lieber Getreuer. Demnach dir unterthänigst bewust /
welcher Gestalt bey jüngstem allhier gehaltenen Land-Tage / Inhalts des ausge-
fertigten Abschiedes / eine getreue Landschafft neben andern auch die [illegible]
der Fleisch-Steuer wiederumb auf vier Jahr unterthänigst bewilliget / und der-
gestalt erstrecket / daß nemlich der Fleischer Banckschlachten zu feilem Kauff bey
voriger Abgabe verbleiben / und von iedem Pfund Fleisch (neben den Stücken und
Zugehörungen und deren absonderlichen Versteuerung) hinführo nochmals zwey
Pfennige: Von deme aber / was in deren Häusern zu eines ieden Nothdurfft ge-
schlachtet wird / vom Pfunde ein Pfennig abgerichtet werden / und hingegen alle
andere von solchem Hausschlachten fallen solle / Und Wir es in dem übrigen we-
gen solcher Bewilligung / bey dem im Majo Anno 1653. dir zugefertigten Aus-
schreiben und darinnen gemachten Disposition, sonderlich aber denen der Einbrin-
gung und Uberlieferung halber darwider ergangenen Befehlichen und Verordnun-
gen / so wohl zur Einnahme verordneten / allerdings und dergestalt bewenden

ſen / daß nemlich ſolche anderweit bewilligte Fleiſch-Steuer von dir und de-
n beſtelleten / und vereydeten Einnehmern / und Dorff-Richtern / ſo wohl
ien unter dem Ambte Geſeſſenen / und mit der Abgabe ſolcher Fleiſch-Steu-
darein gehörigen Schrifft: und Ambtſaſſen von Adel / und ihren zu dieſer Ein-
hme Beſtelleten / Terminlich zu rechter Zeit erhoben und eingebracht / richtige
ificirte / über das Banckſchlachten auf 2. Pfennige / und ieden abſonderlich /
über das Haußſchlachten auf einen Pfennig gerichtete Regiſter gefertigt
gehalten / dieſelben alle Termine neben dem Gelde zn Unſerer Rentherey
örigen Orts iederzeit alsbald nach verfloſſenem Termin eingeſchickt / ſo dann
h Abzug der verordneten Ausgaben und deren Uberleg- und Abtheilung des
ldes und der Einnahme / die Helffte des Banckſchlachtens in Unſere Rent-
mmer / und der andere halbe Theil ſamt der völligen Einnahme von dem Haus-
hlachten dem Cantzeley- und Steuer-Verwandten / Heinrich Vogelern / ne-
dem gewöhnlichen Rentherey-Zettel / iederzeit baar eingeliefert werden
n:

Als befehlen wir dir hiermit ernſtlichen / du wolleſt dich nicht allein vor deine
ſon alſo darnach achten / ſondern auch ſolches denen unterm Ambt geſeſſenen
Adel / wegen ihrer Unterthanen / ingleichen denen mit Abgabe der Fleiſch-
uer ins Ambt gewieſenen und gehörigen Städten / Flecken / Dorffſchafften /
darinnen befindlichen Einwohnern und Unterthanen / nicht allein alsbald
ährend publiciren / ſondern ihnen auch mit Fleiß andeuten und unterſagen /
weil an theils Orten biß anhero / und ſonderlich von dem Haus- und Land-
chten in denen Städten und Dörffern / ſo gar ein weniges berechnet und ab-
ben / und vermuthlich ein groſſes daran verſchwiegen / untergeſchlagen und
verſteuret / und wir hierdurch nicht wenig hintergangen worden / ſie hinfüh-
geſamt ſolcher beſchehenen Bewilligung auch würcklich treuer und beſſer /
either erfolget / gehorſamſt nachkommen / und von allem Viehe / ſo in denen
dten / Flecken und Dorffſchafften / von denen Fleiſchern zu feilem Kauffe auf
äncke geſchlachtet wird / nochmals den bewilligten duppelten Fleiſch-Pfen-
als von iedem Pfunde zwey Pfennige (neben Verſteuerung der Stücken
Zugehörungen) von dem jenigen Viehe aber / ſo von dem Hauß-Wirth vor
nd ſeine Nothdurfft in Städten und Dörffern geſchlachtet wird / vom Pfun-
Pfennig / auf die geſetzten ſechs Termine / dir und dem iedes Orts beſtelle-
nd vereydeten Einnehmer oder Dorff-Richter / dem bey der Verwägung des
achten Viehes befindlichen Gewicht nach / allemal vollſtändig abrichten /
olches bey Vermeidung der auf iedes verſchwiegene oder untergeſchlagene
d Fleiſch geſetzten Straffe des Thalers anders nicht halten / noch die Ein-
er ſich mit der Terminlichen Einlieferung ferner ſeumig / vielweniger wi-
ig und ungehorſam erweiſen ſollen; Deßwegen dann bey der Publication
Unſern Ausſchreibens / die ſämtlichen Bürger / Einwohner und Unter-
n in Städten und Dörffern / von dir / Krafft diß / nochmals ernſtlich er-
et werden ſollen / (nach dem Wir ihnen den einen Pfennig und die Ver-
ung der Stücken und Zugehörungen von ihrem Hausſchlachten hinführo
laſſen /) all ihr Viehe / ſo ſie künfftig von einer Zeit zur andern ſchlach-
ſen würden / dem iedes Orts vereydeten Einnehmern allzeit richtig anzu-
/ und das Pfund mit einem Pfennige / nach dem befindlichen Gewicht /
ülich zu verſteuren / und daran im geringſten weiter nichts zu verſchwei-
heimlich oder zurück zu halten / und wolleſt du hierauf alsbald / neben
r Erkundig- und urgirung der bey einem und dem andern Ort hieran noch
ſtändigem Reſte / und derſelben nochmaliger Einbring- und Berech-
nung /

nung / dieses Werck und Einnahme beständig einrichten / und zu solchem Ende alle unvereydete Einnehmer / Fleischer und Haus-Schlächter neben ihren Knechten / welche der Fleisch-Steuer halben noch keine Pflicht abgeleget / zu richtiger Ansag- und Versteuerung alles Viehes / so sie hinführo vor sich und andere in den Häusern schlachten würden / vereyden / und keinem unvereydeten das Schlachten verstatten / auch darneben gute Aufsicht bestellen und halten lassen / damit von allem geschlachten Viehe (ausgenommen die vom Adel und Geistlichen / was sie auf ihren Ritter-Güttern und Haushaltung zu ihrer eigenen Nothdurfft schlachten lassen) der bewilligte duppelte und einfache Fleisch-Pfennig / obangedeuter massen / richtig und vollständig abgeführet / oder aufn Gegen-Fall die darwider handelnden befindlichen Verbrecher und Restanten / zu der bey der instruction benienten Straffe des Thalers von dem untergeschlagenen Pfunde Fleisch / unnachlässig gezogen / und andern zum Abscheu würcklich von ihnen eingebracht / die Berech- und Einlieferung dieser Fleisch-Steuer auch / samt den Straff-Geldern / neben richtigen specificirten Registern und Zetteln (welche du bey Empfahung derselben allezeit durchsehen und überlegen / und da Defecta sich darbey befinden / dieselben corrigiren und dir alsbald ersetzen / die über das Banck-Schlachten / auch aller Orten doppelt / und also über ieden Pfennig ein absonderlich Register fertigen und [illegible] geben lassen sollest /) iedesmal stracks instehender Woche nach verflossenem Termin / so wohl von denen Einnehmern und Richtern / als dir selbsten keine ferner erinnern / an gehörigen Ort zu Werck gerichtet werden möge / Deswegen Wir es dann bey vorigen dir hierinnen gethanen Anordnungen / so in der instruction, nicht allein allerdings bewenden lassen / sondern auch dieselbe hiermit und Krafft diß wörtlich anhero wiederholet / und nachmals alles Fleisses observiret / und in gute Obacht genommen haben wollen / Daran geschicht Unser zuverlässiger Will und Meinung / Datum Dreßden / den [illegible] nii, Anno 1657.

Fleisch-Patent vom Haus-Schlachten und dessen Fleisch-Steuer/

Den 20. Febr. Anno 1671.

Von GOttes Gnaden / Wir Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen / welcher Gestalt Uns bey neulichst gehaltenem Land-Tage Inhalts des ausgefertigten Abschiedes / eine getreue Landschafft den doppelten Fleisch-Pfennig von Banck- und zusammen getretenen Schlachten / wie auch den Einfachen von Hausschlachten / gleich wie es Anno 1661. geschehen / anderweit auf vier Jahr lang verwilliget. Wenn aber gewisse Nachricht einkommen / daß biß anhero nicht allein viel geschlachtet Fleisch aus denen Dörffern in die Städte gebracht / und öfters wohl von denen Personen / so es verwehren sollen / selbst erkauffet worden / sondern auch anderer Unterschleiff vielfältig begangen / und Wir dadurch bey der Fleisch-Steuer Einnahme zum Theil grossen Abbruch leiden / als

folge

her Gestalt diese Bewilligung bey weitem so ergiebig nicht / daß davon die
ve[illegible] nordlichen Ausgaben und Besoldungen / darzu sie gewiedmet / und darauf
[illegible] Absehen gemacht worden / entrichtet werden können / darzu nicht wenig hilfft /
[illegible] ihrer viel Unserer vom 11. Decembris Anno 1661. ergangenen gemessenen
[illegible]ordnung zu wider / der Fleisch-Steuer Abgabe befreyet zu seyn / vermeinen /
[illegible]noch die dißfals ergangenen Landtags-Abschiede klar besagen / daß hiervon nie-
[illegible]nd als die von Adel / von dem was sie auf ihren Ritter Gütern / und die Geist-
[illegible]en / was sie vor sich alleine und ihre häußliche Nothdurfft schlachten lassen / be-
[illegible]et seyn sollen / worunter denn nicht einmal die Geistlichen Wittwen / Kirchen-
[illegible] Kasten-Vorsteher / Organisten und Stadt-Pfeiffer / viel weniger andere /
[illegible]dern allein die jenigen Priester und Schul-Diener / so der Kirchen und Schu-
[illegible] würcklich abwarten müssen / zu verstehen / es ist auch der Unterschleiff aus de-
[illegible] einkommenden Fleisch-Steuer-Registern fernerweit daraus zu verspüren /
[illegible] an manchen Orten / so wohl in Städten als Dörffern / das geschlachtete Vieh
[illegible]ar geringe / und Schweine zu 12. 15. biß 18. Pfunden angesetzet worden / wor-
[illegible] der Betrug fast sichtbarlich; Wir aber diesen und andern dergleichen einge-
[illegible]nen schädlichen Mißbräuchen und Unterschleiffen also länger nachzusehen
[illegible] gemeinet: So haben Wir dergleichen Beginnen / durch dieses öffentliche
[illegible]ent / damit der Unwissenheit halber sich niemand beschweren könne / abzu-
[illegible]ffen vor nöthig befunden; Befehlen demnach hiermit ernstlich / daß ein ied-
[illegible]er / wer der auch sey / so etwas an Viehe selbsten schlachtet / oder durch an-
[illegible] schlachten lässet / hinführo alles gantz und unzerhauen / oder zum wenigsten
[illegible] dem grossen Viehe die Helffte / nicht aber Viertel weise / auf die darzu ge-
[illegible]nete Wage bringen / und iedes Pfund Fleisch dem befindlichen Gewichte
[illegible] / so von denen Fleischhauern / Gast-Wirthen / Jahr-Köchen / Schencken /
[illegible] denen / so etwas mit einander geschlachtet / nebenst absonderlicher Versteu-
[illegible]g der Stücken und Zugehörungen / mit zweyen Pfennigen / was aber
[illegible] Haus-Wirth vor sich und seine häusliche Nothdurfft allein schlachtet /
[illegible]h dem Wir die Versteuerung der Stücken und Zugehörungen von ihrem
[illegible]sschlachten / iedoch ohne Mißbrauch erlassen) das Pfund mit einem Pfen-
[illegible] dem iedes Orts darzu bestelleten Einnehmer / ohne einigen Unterschleiff /
[illegible]er / auf iedes verschwiegene und untergeschlagene Pfund Fleisch gesetzten
[illegible]affe des Thalers / oder anderer ernsten Verordnung / welche auch die Ein-
[illegible]er / daferne sie sich hierinne säumig erweisen / zu gewarten haben / alsbald
[illegible]euern / hiervon aber niemand / als obgedachte Geistliche und Schul-Be-
[illegible] / welche der Kirchen und Schulen würcklich dienen / ausgeschlossen / über
[illegible]uch weder von Bürgern noch Bauern kein geschlachtet Fleisch von andern
[illegible]n in die Stadt zu verkauffen gebracht / oder dem jenigen / so darmit ange-
[illegible]n wird / solches nicht allein alsbald weggenommen / sondern hierüber noch
[illegible]ff Thaler Straffe iedesmal von ihme eingebracht / und gehöriges Orts
[illegible]net werden soll. Wornach sich männiglich zu achten / vor Schimpff /
[illegible] den und Straffe zu hüten; Und geschicht hieran Unser ernster Wille
[illegible] Meinung. Zu Uhrkund haben Wir dieses Patent mit Unserm Cammer-
[illegible] bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden / am 20. Februa-
[illegible]nno 1671.

Johann George Chur-Fürst.

Ehrenfried von Clem.

Johann Friedrich Gleyner.

ACCISEN-Steuer-Verordnung/

Den 18. Jan. 1641.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann George/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall/ und Chur-Fürst/ Land-Graf in Düringen/ Marg-Graf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-Graf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck/ und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ ꝛc. Fügen allen und ieglichen unsern Unterthanen/ auch allen denen/ welche unsers Schutzes in unsern Landen sich gebrauchen/ hiermit zu wissen:

Demnach unsere getreue Landschafft auff dem im abgewichenen Jahr allhier zu Dreßden gehaltenen Land-Tage auß unterthänigster Treu und Affection bewilliget/ daß umb derer von Uns ihnen angezeigter erheblichen und dränglichen und hochwichtigen Motiven und Ursachen willen/ auch zu besserer Verrichtung derer Uns stets obliegenden vieler grossen und schweren unordentlichen Außgaben eine durchgehende Anlage auff alle Wahren im Lande/ sie haben Namen wie sie wollen/ geschlagen und eingefordert werden sollen/ welche Bewilligung denn auch Wir in Gnaden auff- und angenommen/ und welcher Gestalt ein und die andere Wahre mit solcher Anlage oder Accisen zu belegen/ denen von unserer getreuen Landschafft hierzu Deputirten/ Uns nach Inhalt bemeldten Land-Tags Handlung und darauff erfolgten Abschieds ihr unterthänigstes Gutachten darüber einzuschicken/ in Gnaden auffgetragen/ so auch von ihnen gehorsamst zu Werck gestellet/ und zu unserer Censur übergeben/ Als haben Wir solches zu männigliches Wissenschafft/ in Krafft dieses publiciren wollen/ damit ein iedweder hiernach sich zu achten habe/ Und sollen die Accisen von den Verkäuffern gefordert und einbracht werden/ wie folget:

I.

VOn den gemeinen Land- auch Niederländischen Wollenen Wahren. Als

Vierdrat/	Achtdrat/	Bomesin/
Borgan/	Burat/	Harras/
Perpetuan/	Kronrasch/	Wöllen Plüsch/
Satanißky/	Vorstadt/	Hundsfodt/
Grobgrün/	Zwiest/	Möselan/

und allen andern in- und außländischen Zeugen/ von einem ieden Reichsthaler dem rechten Werth nach drey Pfennige.

II.

Von den außländischen guten Tuchen auff einen Reichsthaler vier Pfennige.

III.

Von dem einländischen Tuche/ dem rechten Werth nach/ vom Rthl. 3. Pfennige.

Deßgleichen von gemeiner Leinwadt/ Zwillicht/ Parchent/ so wol der guten und kostbaren Leinwadt/ Damaschk und dergleichen/ nach ihrem Werth von einem Rthlr. 3. Pfennige.

IV. Von

IV.

Von aller Seiden / seidenen und halbseidenen Wahren / Als:

mmet /	Damaschken /	Atlaß /
ffent /	Seiden Grobgrün und Vierdrat /	
hamlot /	Tripp /	Tertzenell /
denrupff /	Thobin /	Cannewitz /

dergleichen / wie sie Namen haben / Item / Seidene Schnüre / und was Seiden gearbeitet wird / auch gestückte seidene Atlaß-Borten / von einem hlr. des Werths drey Pfennige.

Was aber von Seiden in diesen Landen gewircket und gekleppelt oder ge-ht wird / weil die Seide absonderlich veraccisirt wird / vom Rthl. 2. Pfennige.

V.

Von silbern oder güldenen Spitzen / Borthen / Frantzen und Schnüren / auch von güldenen und silbernen Stück / vom Rthlr. 6. Pfennige.

VI.

Von hohen Rauch-Wahren / Meyländischen und Frantzösischen Hüten / ickten Wehren-Gehencken / und dergleichen ausländischen Wahren / vom lr. drey Pfennige.

VII.

Von Edel-Gesteinen / Perlen / gülden und silbernen Ketten / Kleinodien Jubel-Wahren / Silber-Geschirr / vergüldet oder weiß / und dergleichen / gezogenem / gesponnenem und geschlagenem Gold und Silber / und aller-Gold- und Silber-Arbeit / vom Rthlr. 3. Pfennige.

VIII.

Von Materialien / fremden Früchten / Gewürtz und Specereyen / Als:

er /	Saffran /	Thaback /
er /	Nägelein /	Muscaten /
net /	Ingber / und dergleichen.	
	Item:	
n /	Citronen /	Pomerantzen /
nien /	Cibeben /	Rosinen /
/	Anieß /	Fenchel /
deln /	Castanien /	Capern /

n / so wohl Bezoar / eingemachten Sachen / und andern Apothecker-Wah-weil das meiste zu Unterhalt des Menschen / auch gutes Theils zur Artz-it gebrauchet wird / andern Wahren gleich / von iedem Rthlr. drey Pfen-

IX.

Von allerhand ausländischen dürren und gesaltzenen Fisch-Wahren / Als:

/	Brücken /	Hering /
-Fisch /	Halb-Fisch /	Roth-Scher /
ing /	Kebel-Fisch /	Dürre Tauben /
en /	Sartellen und dergleichen /	Item /
den Speck /	Schincken /	Käse /

 Ge-

Geschmältzter und anderer Butter / Wachs /
Honig / Talch / Fischtrohn /
Oel / und was dergleichen mehr ist / vom Reichs-Thaler werth / 3. Pfennige.

X.

Von allerley Metall / Als

Zien / Bley / Kupffer /
Messing / Eisen / Drat /
Blech / Alaun / Kupfferwasser /
Schwefel / Wein-Stein / Gallas /
Kobald / Blau-Farbe / Salpeter /
Pulver / Glas / und dergleichen / vom Reichs-Thaler werth drey Pfennige.

Vom Venedischen Glas aber doppelt / und also vom Reichs-Thaler [illegible] Pfennige einzufordern.

Demnach aber von denen inländischen Metallen und Mineralien der [illegible] hende abgestattet wird / als sollen die jenigen / so solche erbauen / und [illegible] daraus fertigen / und zum Verkauff richten lassen / der Accisen erlassen [illegible]

Die aber / so solche Wahren an sich bringen und erkauffen / und [illegible] verhandeln / deßgleichen auch / welche von andern Orten ausserhalb [illegible] gewonnen / und hierein zu feilem Kauff gebracht / sollen gleich andern [illegible]ren veraccisirt, und von iedem Rthl. werth drey Pfennige abgeführet [illegible]

XI.

Von Federn / Wolle / Flachs / Hanff / Papier / deßgleichen [illegible] gemeinen Rauch-Wahren / dann auch röhen und gegerbeten Ledern / und [illegible]ländischen wolriechenden Leder / Saffian und dergleichen / vom Rthlr. [illegible] drey Pfennige.

Karten und Würffel aber sollen mit zwey Groschen nachm Thlr. [illegible] zu entrichten beleget werden.

XII.

Vom Saltz soll von iedem Scheffel / nach Dreßdnischem Gemäß [illegible]nen 6. Pfennige entrichtet werden.

XIII.

Allerley Obst und Garten-Gewächs betreffend / könte nach Dreßdnischen Scheffeln / Vierteln und dergleichen angeschlagen / und von iedem [illegible] Pfennige niedergeleget werden.

Was aber an den Kräutern und dergleichen Früchten in Körben [illegible]gen wird / von iedem Korbe 2. Pfennige.

XIV.

Von Fischen / Als:

Hechte / Karpffen / Caraussen /
Berschken / Aal / Aalraupen [illegible]
Werth nach von iedem Rthlr. 3. Pfennige zu geben / von iedem Schock [illegible] aber zwey Pfennige.

XV.

Brenn- und Bau-Holtz / Item Kohlen /
Böttiger und anderer Handwercker Nütz-Holtz Ingleichen Breter / [illegible]
Latten / Schindeln / ausgehauene Dach- und Haus-Rinnen / Tröge / [illegible]

n / und was dergleichen mehr ist / dem Werth nach von iedem Rthlr. drey
Pfennige abzurichten.

XVI.

Deßgleichen von allem Steinwerck zum Bau / Item Kalck / auch Mar-
r-Stein / von iedem Rthlr. werth drey Pfennige zu erlegen.

Von Mühl-Steinen aber von iedem Rthlr. werth sechs Pfennige ab-
statten.

Schleiff- und Wetz-Steine / Item Schiefer-Tische / Schreibe-Taf-
n / alles dem Werth nach vom Rthlr. 3. Pfennige zu geben.

XVII.

Von ausländischem und inländischem verkaufften Viehe / Als:
erd / Ungarisch-Polnisch- und Pommerischen / auch Land-Ochsen und
h oder Stier / Speck-Schwein / Mager-Schwein / Frischling / Bock/
höps / Schaf / Jährling / Lamb / Ziegen / ie von einem Rthlr. 3. Pfen-
e.

Vom Feder-Viehe. Gänse / Hüner / Endten / auch vom Reichs-Thlr.
th drey Pfennige.

XVIII.

Von Getreide und Feld-Früchten / weil es im Ankauff nicht beständig
bleibet / wird der Werth deßelben als von iedem Reichs-Thaler drey Pfen-
 veraccisiret.

Von der Stercke aber / die von dem Weitzen gefertiget wird / soll von ie-
 Rthlr. werth ein Groschen entrichtet werden.

XIX.

Von fremdem ausländischen Wein und Bier / Als: Vom Eymer Mal-
r und allen süssen Weinen / Anderthalb Rthlr.

Einen Eymer Rheinischen-Francken-Ungarischen oder Frantze-Wein
n Rthlr.

Einen Eymer Böhmischen und Oesterreichischen Wein/einen halben Rthlr.

Einen Eymer Rheinischen Brantewein / zwey Thaler.

Einen Eymer gemeinen Brandtewein / einen Thaler.

Von einem Vaß ausserhalb Landes gebrauen Bier / einen Thaler.

XX.

Von denen Handwercks-Leuten / deren Wahren nicht allbereit in dieser
fication begriffen / soll von iedem Thaler dem Werth nach zwey Pfennige
chtet werden.

XXI.

Die Bücher / eingewachsener Wein / und im Lande gebrauenes Bier/
alles geschlachtete Fleisch wird dieser Accisen aus gewissen Ursachen/ und
die letztern in andere Wege beleget / befreyet.

Was aber in dieser Rolle und Designation nicht begriffen / noch beniemet
en / es habe Namen wie es wolle / davon sollen die Accisen den Sorten
/ darunter sie gehörig / oder zum wenigsten von iedem Rthl. werth drey
nige gleichfalls eingefordert werden / und von allen vorher specificirten/
uch darunter gehörigen / und allhier nicht benanten Wahren / so offte sie
ern Landen verkaufft werden / der Verkäuffer die Accisen zu erlegen/schul-
yn.

Anlangende aber die jenigen Wahren / welche von Nürnberg/Augspurg/
kfurt am Mäyen / Cölln / Hamburg / Lübeck / Dantzig und andern Han-
Städten / in Ballen / Kisten und Vassen / nacher Leipzig gebracht / und

allda niedergeleget werden/ darvon soll ie von hundert Reichs-Thalern des rechten Werths 16. Groschen oder 2. Drittheil eines Rthalers. Von denen aber so nur durchgehen / ein halber Rthaler gefordert werden. Und wollen Wir uns versehen / es werden die frembden Handels-Leute / welche die Jahrmärckte bey Unserer Stadt Leipzig und Naumburg zu bauen und zu besuchen pflegen / in Erwegung / des in abgewichenen Jahren unserm Chur-Fürstenthum und Landen durch die kriegende Parthenen zugefügten unwiederbringlichen Schadens / und daß zeithero dieses geführten Kriegs ihre Wahren niemals höher belegt / dieselbe auch in Unserer Stadt Leipzig allwege sicher blieben / einer solchen leidentlichen Abstattung sich nicht weigern / sondern darzu gutwillig bequemen / dargegen ihnen / wie bißhero geschehen / also auch hinführo Schutz geleistet / und die Anstellung gemacht werden soll / daß ihre nach Leipzig geführte und allda niedergelegte Wahren / vermittelst Göttlichen Beystandes / noch weiter in solcher Stadt sicher und unversehret bleiben möchten.

Von dem Getreidicht / Viehe / Butter / Wolle und anderen / so bey denen vom Adel und der Ritterschafft auf ihren Ritter-Güttern / auch auf andern Gütern und Dörffern / in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen / die ausser denselben auf derer vom Adel und anderen Ritter- und Land-Gütern erkaufft / sollen die Accisen in der Stadt / da sie am ersten hingebracht / erlegt werden. Was aber erwehnte von der Ritterschafft vor ihre Haushaltungen kauffen / daran werden die Accisen den Verkäuffern erlassen.

Was weiter die Wahren betrifft / welche in Leipzig allbereit vorhanden / davon sollen die Accisen, wie bey selbigen oder dergleichen Wahren sie angesetzt zu befinden / eingefordert werden / iedoch die Handelsleute und Kramer / denen solche Wahren zuständig / die Abstattung so dann erst zu thun schuldig seyn / wann sie dieselbe verkauffen. Darbey aber dieselben Handels-Leute und Kramer / welche Uns mit Pflichten zugethan / gewarnet werden / daß sie die bey ihnen verhandene Wahren recht ansagen / und im widrigen zu anderer Verordnung nicht Ursach geben.

Demnach auch diese von Unserer getreuen Landschafft beschehene Bewilligung anders nicht zu verstehen / als daß Uns solche an Unseren alten Zoll / Gleit / Steuer / Losung / Wage-Gebühr / und anderen Regalien / unnachtheilig seyn solle / Als wollen auch dargegen Wir Verordnung thun / daß die in Unsern Städten auf eine und andere Wahren von den Kriegs-Officirern gemachte Anlagen / wie auch die / so von den Räthen in Unsern Städten ohne Unser gnädigstes Vorwissen und Concession bißhero eingefordert worden / aufgehoben und abgeschaffet werden sollen.

Begehren derohalben / daß ein ieder / weß Standes er sey / sich hiernach richte / und die Anlage oder Accisen von den Wahren / so er in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen verkauffet und verhandelt / auf vorher-angedeutete Masse denen jenigen / so Wir darzu verordnet und bestellet haben / entrichten. Würde aber sich iemandes von unsern Unterthanen dessen weigern / oder mit der Abstattung sich säumig erweisen / der oder dieselben sollen wegen besonderer Ubertretung mit unnachlässiger Straffe beleget werden.

An diesem allen beschicht Unser ernster Will und Meynung / Dessen zu Uhrkund haben Wir Unser Secret hierauf drucken lassen / Geben zu Dreßden am 18 Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / im tausend sechs hundert ein und viertzigsten Jahre.

IX.

INSTRUCTION
Nach welcher die zur Accis-Steuer in Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Aembtern und Städten verordnete Einnehmer sich zu verhalten.
Anno 1646. den 24. Sept.

I.

DJe von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ zur Accis-Steuer bestallte Einnehmer / sollen auff alle Wahren/ so den Städten auff Wagen / Karren und in Schiffen zugeführet / oder sonsten zu feilem Kauffe dahin gebracht werden / gute Acht Auffsicht haben/ und bey den Zoll- und Geleits-Einnehmern deßhalben fleiß nachfragen / auch vermittels iedes Orths Obrigkeit verfügen / daß alles / so Victualien, und andern Sachen den Städten zugetragen / oder zugeführet d/ nicht in Vorstädten/ oder sonst in Häusern eingesetzet/ sondern bey Verlust elben/ stracks in die Stadt auff offenen Marckt gebracht/ und allda zu feilem iffe auf-gelegt und abgeladen werde.

Dergleichen Auffsicht ist auch unter den Stadt-Thoren durch die Thor- rter anzustellen/ und von denen Sachen/ so in Trage-Körben / Kötzen/ Hu- / oder auff Schubekarren hinein gebracht werden / die Accis-Steuer zu for- / welche dann alsobald in die darzu geordnete verschlossene Büchse zu thun/ außgangs ieder Wochen dem Einnehmer zuzubringen / der das Geld in bey- des Thor-Wärters herauß nehmen/ und wie viel dessen befunden/ auffzeich- auch zu weilen/ wie mit Einforderung der Accisen unter den Thoren gebah- erde / selbst nachsehen/ theils der Leute/ was sie haben geben müssen / abson- ch befragen/ und/ wenn er Unterschleiff vermercket/ darumb reden/ auch nach ndung die Auffsicht andern Personen aufftragen/ oder wenn die Thor-Wär- on Rathe bestellet/ bey ihnen Anregung thun soll/ daß mit denen/ so unrecht nden/ Enderung getroffen werde.

Vom Getreidicht / als Weitzen/ Korn / Gersten / Maltz/ Hafer/ Erbeiß/ n / Wicken / Hopffen/ rc. sollen die geschworne Getreidichtmesser (welche zu Ende in allen Städten dieses Churfürstenthums/ wo sie nicht allbereit bestel- nzunehmen) die Accisen einfordern / und zwar solcher gestalt / daß zu Ver- ng des Gezäncks/ so bey steter Veränderung des Kauffs oder Werths/ zwi- den Contrahenten, und denen/ die es einfordern müssen/ zu befahren / ie von Scheffel Weitzen/ Erbeiß und Linsen / ein Groschen / von Korn und Ger- neun Pf. von Hafer/ Hopffen und Wicken/ sechs Pf. gegeben/ der Scheffel nach Dreßnischem Masse gerechnet/ und bey solcher Accis-Steuer/ ob gleich steigendem Getreidicht-Kauff es ein mehrers außtragen möchte/ es stets ge- werden.

Und diesen ietzterwehnten Personen / Als Thorwärtern / Marckmeistern/ idicht- und Kohlnmessern ist in dem Eyde / der dißfalls von ihnen zu leisten/ rnst einzubinden/ daß sie mit solcher Einnahme getreulich umbgehen/ nichts unterschlagen/ sondern alles in die darzu geordnete Büchse thun/ und rich- antworten/ auch über die Gebühr von niemand etwas fordern / und so sie nand/ er sey die Accis-Steuer zu geben oder einzunehmen schuldig / Unter- f und Betrug vermercken würden / solches anzeigen / ingleichen auch auff die

die ein- oder ausgehende Güter / Viehe und anders gute Aufsicht und acht haben sollen.

5. Was an Victualien und anderen Sachen / es habe Namen wie es wolle / Fuderweise / oder an Cramer- und Handwercks-Wahren in verschlossenen Laden / Kästlein einer Stadt zubracht wird / das soll dem Einnehmer angemeldet / und darvon ihme die Accisen nach dem Werth der Wahren entrichtet werden. Von dem Brenn-Holtze aber seynd die Accisen unter den Thoren abzugeben.

6. Weil unter dem geschlachteten Fleische die rohen Felle und Unschlit nicht begriffen / und dahero gleich anderen Sachen zu veraccisiren / können die Einnehmer bey denen / so den Fleisch-Pfennig einfordern / sich deßhalben erkundigen / (welche dann ihnen darvon Nachricht geben sollen) und so dann die Accisen von den Fleischhauern einbringen.

7. Wie weit die von Adel wegen des jenigen / so sie zu ihrem Unterhalt von ihren Ritter-Gütern in die Städte schaffen / exemt und befreyet seyn / das besagen die Accis-Steuer-Patenta. Solche Befreyung aber ist auf Bürgerliches Standes Personen / wie auch derer Städte und Communen aufm Lande habende Ritter- und andere Güter / nicht zu extendiren / sondern seynd sie von allen denen Sachen so sie in die Städte schaffen / die Accisen zu geben schuldig. Was aber bey entstehender Kriegs-Gefahr in die Städte salviret wird / deßhalben ist billich zu cessiren.

8. Von Saltz / welches zu Hall / Saltza oder Staßfurth erhandelt / und nicht in diesen Landen wiederumb verkaufft / sondern nur durchgeführet wird / ist alleine der geordnete Grentz-Zoll / samt dem gewöhnlichen Gelait abzustatten. Was aber in diese Lande gebracht / und darinnen verbraucht / oder von Saltz-Fuhrleuten und Händlern erkaufft / und weiter verführet wird / mit demselben bleibet es / wie im Accis-Steur-Patent angesetzt zu befinden / bey 6. Pf. von jedem Scheffel Dreßdnischen Masses / welche Accis-Steuer bey der ersten Zoll- oder Gleits-Städte / allda es durchgeführet wird / abzustatten / und ihme dargegen einen Frey-Zettel zu ertheilen.

9. Wo denen verordneten Einnehmern eine absonderliche / und auf den Ort dahin er bestellet / gerichtete Instruction zukommen / bey derselben verbleibet es so lange / biß ihm ein anderes anbefohlen wird.

10. Die Einnehmere sollen alles / was einkomt / täglich aufzeichnen / und in ihren Rechnungen diese Ordnung halten / daß erstlich / was sie selbst einnehmen / 2. was unter den Thoren / 3. was durch die Marckmeister von den Häcken und Gästen / 4. was von Getreidich-Messern / 5. was von Kramern und Handwerckern einkömmet / darein gebracht / und wöchentlich summiret / und wie vieles die Wochen über getragen / in einem offenen Zettel verzeichnet / dem Schösser selbigen Amtes zugestellet / die Rechnungen aber alle Monat geschlossen / und gleicher Gestalt jedoch versiegelt / dem Schösser eingeantwortet werden / welcher dann solche ferner neben den Wochen-Zetteln zur Ober-Steuer-Einnahme durch die Ordinar-Bothen übersenden / auch da die Einnehmer sich darinnen säumig erweisen / ihnen Anregung thun / und woran der Mangel / der Ober-Einnahme / ehe der andere Monat herbey rücket / zu erkennen geben soll.

11. Wegen derer Güter / so da Fuderweise und in Fassen / Kisten oder Ballen eingemacht / einer Stadt zugeführet werden / sollen die Einnehmer von denen welchen dieselben zustehen / ein Verzeichnüß / darinnen 1. die Stücke / 2. die Sorten der Wahren / 3. das Gewichte oder Maß / und 4. der Werth specificirt ist / fordern / auch wann sie Unterschleiff vermuthen / die Stücke ihnen öffnen lassen / und selbst nachsehen / und förder solche Verzeichnisse / wie auch derer Thor-Wärter / Getreidichmesser / Marckmeister / etc. und was sonst auf Zetteln absonderlich verzeichnet wird / unumbgeschrieben ihren Rechnungen zum Beleg mit beybringen.

12. Be

12. Wie nun diese Anlage oder Accis-Steuer von den Wahren / sie seyndgleich [...]stbar oder gering / stracks mit baarem Gelde geschicht / auch ein ieder / der dar[...]it sein Gewerb treibet / die Abstattung alsobald thun / und darmit gefasst seyn [...]uß: Also darff es auch dißfalls keiner Stundung oder Frist / so deßwegen einem [...]er dem andern zu ertheilen / sondern ist dieselbe unnachlassig zu exigiren / und [...]n auch dahero in Rechnungen kein Rest geführet oder passiret werden.

13. Es haben ferner in Schliessung und Einschickung der Rechnung die Ein[...]hmere sich darmit nicht zu behelffen oder auffzuhalten / daß etwa über eine [...]er andere Wochen der Thor-Warter / Getreidicht-Messer / rc. Einnahme [...]mangelt / oder nicht zurechte bracht / sondern kan und soll derselbe Mangel [...]folgender Monat-Rechnung ersetzt / und die Ursach darbey kürtzlich ge[...]ldet werden.

14. Auch sollen die Rechnungen nicht weitläufftig extendiret / sondern be[...]emlich zusammen gezogen / und auswerts der Ort oder Stadt / das Jahr [...]d Monat benennet / auch von dem Einnehmer zu Ende unterschrieben wer[...] / zu welcher Verrichtung denn die Einnehmere keiner grossen Zeit bedürf[...] / sondern / wenn sie nur selbst zu guter Ordnung und Richtigkeit Belie[...]ng tragen / die Rechnungen ohne sonderbare Mühe halten können.

[...]5. Im Thüringischen Kreisse sollen aus den Städten / Langen-Saltza / [...]issen-See / Sangerhausen / Thomas-Brück / Tennstet / Mücheln und [...]del-Brück die Accis-Steuer-Rechnungen Monatlich zu Eckarts-Berge / [...] Colleda / Nebra und Trefurth zu Freyburg zusammen / und von diesen [...]den Orten dem Schosser zur Naumburg überschicket werden / von dan[...] solche nebenst dieser beyder Oerter oder Städte Rechnungen / ferner mit [...] Ambts- und Ordinar-Bothen an den Ort / so darzu bestimmet werden [...]hte / fortzubringen. Dergleichen kan in anderen Kreissen auch geschehen / [...] aus denen im Chur-Kreisse liegenden Stadten die Stadt Wittenberg / [...]Leipzigischen Grimm / im Voigtländischen die Stadt Plauen / in asse[...]ten Aembtern Neustadt an der Orla / im Meißnischen die Stadt Dreß[...] / im Ertz-Gebürgischen Freyberg / in Stifftern die Stadt / davon sie [...]Namen führen / darzu assigniret / auch dieses bey den Aembtern und de[...] von der Ritterschafft angeordnet werden.

[...]. Das einkommende Geld sollen die Einnehmere an solchen Sorten / die [...]enge und gebe sind / erlegen lassen / es fleissig verwahren / und zu Ende [...]s Monats dem Schosser / wenn er es ihme zuvor zugezehlet / sammt der [...]nung versiegelt zustellen / welcher hernach dasselbe auf erfolgendes Zu[...]iben an gehörigen Ort wird zu liefern wissen.

[...]. Was nothwendig auszugeben / es sey an Bothen-Lohn / Schreiberey / [...]ldung oder sonst / darinnen sollen die Einnehmere Masse halten / unnö[...] Unkosten verhüten / und solche Ausgabe nebenst den Besoldungen in die [...]natliche Rechnung bringen / und eintheilen / welche dann / nachdeme die [...]ehmere bey solcher Verrichtung sich treu und fleissig erweisen / soll einge[...]et werden.

[...] Schließlichen soll ein ieder / so hierzu bestellet wird / schuldig seyn / alles [...]enige / wordurch das Accis-Steuer-Wesen in Aufnehmen zu bringen [...]möchte / zu beforderen / und hingegen / was demselben zu Abbruch gera[...] mag / treulichst zu verhüten und abwenden zu helffen / auch in zweiffel[...]igen Fällen bey der Ober-Steuer-Einnahme sich Bescheids erholen. Uhr[...]ndlich haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen / So geschehen am 24. Septembris, Anno 1646.

Befehl wegen der Accisen, den 24. Septembr. 1646.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg der An- der / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / rc. Chur- fürst. Lieber Getreuer / Welcher Gestalt von Unseren Land- Ständen bey ihrer jüngsten Versammlung allhier die Anno 1640. be- willigte Accis-Steuer noch auff sechs Jahr / von Endung dieses Jahres zu rechnen / erstrecket / solches hast du auß beykommenden besiegelten Abdruck Unsers darüber ergehenden Ausschreibens zu ersehen.

Damit nun dasselbe zu männigliches Wissenschafft gelange / als begeh- ren Wir hiermit / du wollest solche Exemplaria oder Abdrücke / samt denen da- zu gehörigen Befehlichen denen von Adel und den Räthen in Städten / welche Schrifftsässig / und mit Unseren dir anbefohlenen Ammte bezirckt seyn / alsobald überschicken / so wohl auch denen Ammt-Sassen von Adel und andern Ammts- Unterthanen / selbige publiciren / auch iedweden dererselben Ammts-Sassen und Dorff-Richtern ein Exemplar von denen aus ietzoberührten Ausschreiben ge- fertigten Extracten / welche du hierneben zu empfahen / zustellen / und ihnen auf- erlegen / daß sie von allen / was an Viehe / Getreide / Butter / Käse / Obst / Ge- wand / Flachs / Garn / Holtz / Heu / Strohe und andern / wie es Namen haben mag / ihren Nachbarn und Unterthanen / oder ein Unterthaner dem andern in selbiger Gemeine / oder in andere Dörffer / verkauffet / vertauschet oder [illegible] verhandelt / die Accis-Steuer Inhalts besagten Extracts erlegen / und dir [illegible] Monatlich überliefern / zu welchem Ende so wohl in derer Ammts-Sassen als deines Ammts Dörffern / die Dorff-Richter zu vereyden / und ihnen [illegible] den / daß iedweder bey seiner Gemeine die Accisen einfordere / und dir [illegible] Mo- natlich einliefern / welches dann auch die Ammt-Sassen mit denen / so sie auf ih- ren Gütern verkauffen / also zu halten / In den Ammts-Städten aber [illegible] derer dir zukommender besiegelter Ausschreiben eines zu männigliches Wissen- schafft öffentlich aushangen oder anschlagen / und in iedweder Ammts-Stadt zur Einnahme eine darzu tüchtige Person / welche sonst in Ammts-Diensten ist / (wo es nicht allbereit geschehen) bestellen / ihme ein Exemplar der Instructi- on, so auch hiermit beygefügt / einhändigen / und ihn darauff vereyden / und dich selbst nach solcher Instruction achten / die andere aber an Schrifft-Sassen von Adel und Städten eingerichtete Befehliche ieden an gehörigen Orten nebst den Exemplarien / wie sie außwerts verzeichnet / fortschicken / auch [illegible] Einnahme des Orths / wo du dich auffhältest / bestellet / es darbey verbleiben las- sen / da es aber noch nicht geschehen / dasselbe ehest und nach laut der Instruction zu Werck richten / und die Person / so darzu angenommen und vereydet / [illegible] auch da sonst etwas bedenckliches fürfallen möchte / der Ober-Einnahme zu erkennen geben / und darauff fernerer Anordnung gewarten / Was nun an Accisen Monatlich einkommet und geliefert wird / dasselbe in ein richtiges Ver- zeichnüß zusammen tragen / und es sammt dem Gelde wohl verwart bis zur Ab- foderung behalten / auch bey dessen Einschickung gute Vorsichtigkeit anwenden.

Und dieweil zugleich auch Inhalts des jüngsten Convent-Schlusses und außgefertigten Abschiedes / eine treue Landschafft / die bey dem Convent Anno 1641. auff zwey Pfennige von iedem Pfunde Fleisch / erhöhete und bewil- ligte Fleisch-Steuer anietzo wiederum auff sechs Jahr erstrecket / und auf [illegible] Maß damit und richtiger Abgebung derselben / also zu continuiren auffs neue be- williget / Und Wir es wegen solcher wiederholeten Bewilligung / bey dem

Dieweil

ecembri Anno 1641. dir zugefertigten Ausschreiben / und darinnen gemachten
ispolition, sonderlich aber denen der Einbring- und Uberlieferung halber / dar-
der ergangenen Befehlichen / Instructionen und Erleuterung / so wohl zur Ein-
ahme Verordneten allerdings und dergestalt bewenden lassen / daß nehmlich sol-
e bewilligte duppelte Fleisch-Steuer / von dir und denen bestelleten und verey-
ten Einnehmern und Dorff-Richtern zu rechter Zeit erhoben und eingebracht /
htige specificirte durchauß auff zwey Pfennige gerichtete Register / darüber ge-
tigt und gehalten / dieselben alle Termine neben dem Gelde zu Unserer Renthe-
anhero eingeschickt / so dann nach deren Uberleg- und Abtheilung des Geldes /
Helffte angeordenter massen in Unsere Renth-Cammer / und der andere halbe
eil / dem Steuer-Buchhalter allhier iederzeit baar eingeliefert / von demselben
ch nochmals zu nichts anders / als Besoldung Unserer Räthe und Cantzley-
ecretarien und Verwandten gebraucht und angeordnet werden solle.

Als begehren Wir hiermit / du wollest dich nicht allein vor deine Person
darnach achten / sondern auch solche wiederholete Bewilligung dieser zweyer
ennige Fleisch-Steuer / den sämmtlichen Schrifft- und Ammt-Sassen von
el / wegen ihrer Unterthanen / denen mit Abgabe der Fleisch Steuer ins Amt
iesenen und gehörigen Städten / Flecken / Dorffschafften und darinnen be-
lichen Einwohnern und Unterthanen / nach fürgehender Vorbescheidung /
t allein gebührend publiciren und eröffnen / sondern auch ihnen sammt und
ers darneben mit Fleiß und Ernst andeuten und untersagen / daß sie solcher
hehenen Bewilligung auch würcklich und gehorsamst / und besser als seithero
lget / nachkommen / und von allem und iedem Viehe / es werde zu eines ieden
ßlicher Nothdurfft / oder von den Fleischern zu feilem Kauff auf die Bäncke /
so wohl in den Flecken und Dorffschafften aufm Lande / als in den Städten
lachtet / der bewilligte duppelte Fleisch-Pfennig auf die beniemten Termine /
der zum wenigsten iedes Orths bestelleten und vereydeten Einnehmer oder
ff-Richter / dem befindlichen Gewicht nach / iedesmahl vollständig abrich-
auch die Stücken und Zugehörungen gleichsfalls duppelt versteuren / und
es bey Vermeidung der auf iedes verschwiegene oder am Gewicht unterge-
gene Pfund Fleisch gesetzten Straf des Thalers anders nicht halten / noch
nit der Terminlichen Einlieferung ferner seumig / viel weniger widersetzig
ingehorsam erweisen sollen.

Wie du dann neben ernster Urgirung / der bey einem und dem andern Ort
n noch aussenständigen Reste / dieses Werck und Einnahme / dermahleinsten
inrichten und stabiliren wirst / daß von allem und iedem geschlachten Viehe /
genommen die von Adel / und wenns sie auf ihren Ritter-Gütern zu ihrer
en Nothdurfft schlachten lassen) samt den zugehörigen Stücken / der bewil-
duppelte Fleisch-Pfennig / richtig und vollständig abgegeben / nichts daran
r verschwiegen noch untergeschlagen! Die darwider handelnden befindlichen
qventen, Verbrecher und Seumigen zu ernster und bey der Instruction be-
en Geld-Straffe gezogen / und andern zur Abscheu würcklich von ihnen ein-
t / Die Berechn- und Einlieferung solcher Fleisch-Steuer auch neben richti-
ecificirten Registern / iedesmal stracks nach verflossenen Termin / so wohl
en Einnehmern und Richtern / als der selbsten / ohne ferner Erinnern / an ge-
en Orth zu Werck gerichtet werden möge / Gestalt Wir es dann dißfalls bey
en Unsern dir hierinnen gethanen so gemessenen Befehlichen und Anordnun-
wol der Instruction, es allerdings bewenden lassen / Dieselben auch hiermit
rafft diß / wörtlich anhero wiederholet / und nochmalhs alles treuen Fleisses
iret, und in acht genommen haben / und denselben unverbrüchlich nachgele-
issen wollen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden / am
ptembr, Anno 1646.

Ausschreiben / wie in Seiner Churfürstl. Durchl. Landen/ und in dero Stifftern/ Meissen/ Merseburg und Naumburg / mit Einforderung der vormals bewilligter / und nechst [illegible] lichst bey der Land-Stände Anwesenheit allhier zu Dreßden/ auf folgende sechs Jahr prorogirter Accis-Steuer es zu halten / auch worvon / und und von weme dieselbe zu entrichten/

Den 24. Septembr. Anno 1646.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / Fügen allen und [illegible] Unsern Unterthanen / wes Standes die seyn / wie auch allen den jenigen / [illegible] Handlung in Unserm Churfürstenthum und Landen treiben / hiermit zu [illegible] daß Unsere getreue Landschafft / auf jüngst allhier zu Dreßden gehaltenen Bewil-lung / nebenst andern Bewilligungen / so sie zu Verrichtung derer Uns [illegible]-gender vieler grossen und schweren unvermeidentlichen Ausgaben / umb [illegible] Uns den anwesenden Land-Ständen angezeigter erheblichen / [illegible] und hochwichtiger Ursachen willen / aus unterthänigster Treu und [illegible] vorhin und anitzo gethan / auch die aufm Land-Tage Anno 1640. [illegible] Steuer mit solchem Beding / als sie damals von denen aus Unserer getreuen Land-schafft hierzu Deputirten beschlossen / und Unserer Censur übergeben / auch [illegible] des durch offene Edicta untern datis den 18. Januarii und den 3. Novembris [illegible] 1641. publiciret / und mittlerzeit in unterschiedlichen Resolutionen erkläret [illegible] noch auf 6. Jahr / vom Ausgange dieses Jahres an zu rechnen / erstrecket. [illegible] mit nun solche Prorogation männiglichen kund werde / auch ein jeder [illegible] wie / und von weme / auch worvon solche Accis-Steuer zu entrichten / [illegible] Wir die Nothdurfft zu seyn erachtet / Unsere ausgelassene Patenta hiermit [illegible] derholen. Soll demnach diese Anlage oder Accis-Steuer von allen / [illegible] sern Churfürstenthum und Landen gemacht und verkaufft / oder daraus [illegible] ret / oder auch aus andern Landen und Handels-Städten / darein gebracht [illegible] und solcher Anlage nicht ausdrücklich befreyet / von männiglich / so [illegible] rung und Gewerb treiben / gegeben werden / und zwar folgender massen [illegible]

1. Von den Wahren / zum ersten / welche in Unserm Churfürstenthum [illegible] Landen verfertiget / oder darinnen erwachsen und verkaufft werden / [illegible] Thaler des rechten Werths drey Pfennige zu entrichten.

2. Was dann zum andern die Wahren betrifft / welche aus andern Handels-Städten von auswertigen oder einheimischen Kauff- und Handelsleuten [illegible] telst ihrer propter-Handlung / oder auf sich habender Factorien und Commissionen [illegible] wie sie es zu nennen pflegen / in Unser Churfürstenthum gebracht werden [illegible] von sollen die jenigen / denen solche Wahren zustehen / oder an welchen Ort sie [illegible] sendet werden / ehe sie selbiger Orte die Wahren abladen lassen / je von [illegible] Rthlern des rechten Werts sechzehen Groschen / oder zwey dritte Theil eines [illegible] zur Accis-Steuer abstatten / und wann diß geschehen / so dann die Handels-[illegible] te / denen solche veraccisirte Wahren zuständig / selbige in Unserm Chur[illegible] thum ohne fernere Accis-Abstattung / jedoch auf Masse und Weise / [illegible] Kauff- und Handelsleuten bräuchlich / weiter zu verführen und zu [illegible] befugt seyn.

3. B

3. Anlangende aber zum Dritten / die Wahren welche aus andern Handels-
ädten in Unser Churfürstenthum zu dem Ende gebracht / daß sie allein derer
te ein- oder niedergelegt / nicht aber ausgepackt oder verkaufft / sondern unter-
et und unausgepackt ferner verschickt werden sollen / von denselben ist die Accis-
euer eben so wohl / iedoch höher nicht / als ie von hundert Rthl. des rechten
erths Acht Groschen / oder ein dritter Theil eines Rthl. zu erlegen / auch die/
chen dergleichen Güter zugesendet werden / zu ermahnen / daß sie dieselbe in das
zu verordnete Kauff-Haus oder Gewölbe / biß zur Wiederabfuhr einlegen/
r / da sie dessen sich verweigern / und die ihnen mit solchem Beding zugeschickte
ahren lieber in ihrer Gewahrsam behalten wolten / die völlige Accis-Steuer/
mlich ie vom hundert Rthl. des rechten Werths Sechzehen Groschen / oder zwey
te Theil eines Rthl. erstatten sollen / welches dann auch mit den Fisch- und an-
n Wahren / die wegen besorgender corruption steter Auffsicht bedürffen / in acht
aben / und bey denselben zwischen dem Verkauff und Durchgang kein Unter-
d zu halten / und werden hierbey so wohl fremde als einheimische Kauff- und
ndelsleute ernstlichen verwarnet / daß sie ihre Wahren recht / und wie sie diesel-
in Unsern Landen zu verkauffen und auszubringen vermeinen / nach ihrem Ge-
n ansagen / und hierunter alles vortheilhafften Beginnens sich enthalten / auch
Fuhrleuten / denen sie die Abfuhre ihrer Wahren andingen / mit Fleiß einbin-
/ und ihnen untersagen / daß sie mit der Fuhre die gewöhnliche Strasse halten/
Zoll- und Gleit-Städte nicht heimlich und unangemeldet umbfahren / auch
eladene Kauff- und Handels-Wahren an bestimmtem Ort ablegen / und im
eigen sie die Handelsleute / wann sie die Wahren entweder gar nicht / oder zu
ng und nicht recht ansagen / zur Eröffnung der Wahren und anderer Bestraf-
g nicht Ursach geben / die Fuhrleute aber ihrer Pferde und Geschirr nicht selbst
erlustig machen.

. Wegen der andern Wahren / zum vierdten / so nicht aus den Handels-Städ-
ommen / auch nicht in Unserm Churfürstenthum und Landen / sondern ausser
lbigen gefertiget / und zuverkauffen herein in diese Lande gebracht / oder von
rer Lande Einwohnern und Unterthanen daselbst / erhandelt werden / sie seynd
ge oder kostbar / und haben Namen wie sie wollen / soll auch von iedem Thlr.
echten Werths drey Pfennige gegeben werden / welche Abstattung von den
en / so darmit ihre Handthierung treiben / an deren Orten Unserer Lande / da
n ersten hingebracht und zusammen geführet werden / geschehen / und her-
ihnen zugelassen seyn soll / dieselbe Wahren / so lange sie solche in ihren Han-
ehalten / in Unserm Chur-Fürstenthum / ohne weiterer Abgebung / einiger
-Steuer fernerweit zu verhandeln / auch auf die Jahr-Märckte hin und wie-
u führen.

Wann aber zum fünfften / von diesen / wie auch von ehegemeldten ausländi-
Kauff- und Handels-Wahren / Unserer Lande Einwohner und Untertha-
twas kauffweise zu dem Ende an sich bringen / daß sie solches anderweit ver-
en / und darmit ihre Handthierung und Gewerbe suchen wollen / von denen-
soll die Accis-Steuer / nemlich drey Pfennige von iedem Rthl. des Werths/
m Orte / dahin dergleichen erkauffte Waar verführet / auch ehe sie abgeladen
/ entrichtet werden.

Die Wahren / zum sechsten / so in Unserm Chur-Fürstenthum gemacht/
gleich denen kurtz vorher gemeldten / und wie oben allbereit gedacht / mit drey
nigen von iedem Thalr. zu veraccisiren / Wo nun von der Materia / aus
er solche Wahren zubereitet werden / die Accis-Steuer allbereit entrichtet / so
egen dieser Wahren von iedem Thaler des rechten Werths nur zwey Pfenni-
geben / und wann ein Handwercksmann seine gemachte Wahren selbst verhan-

deln will / ihme freystehen / dieselbe entweder an dem Orte / da er wohnhafft / oder dahin er sie verkaufft / zu veraccisiren. Wann aber iemand solche Wahren zusammen erkaufft / und solche ferner inn- oder ausserhalb dieser Lande zu verhandeln fürhabens / so soll derselbe nichts desto minder wegen solcher zusammen erkauffter / ertauschter / oder vermittels dargegebenen Verlags an sich gebrachter Wahren die Accis-Steuer an dem Orte / da sie hingebracht / oder wann sie ausser Landes gehen / an dem Orte / da sie zur Abfuhr geladen / abstatten / bey den Handwerckern aber die Ober-Meister sie einfordern / und den verordneten Einnehmern zu bringen.

7. Anreichende zum siebenden / die in Unserm Churfürstenthum und Landen erbauete Mineralien, und daraus verfertigte Wahren / sollen zwar die jenige, welche solche erbauen / und in Blech oder auf andere Weise formiren lassen, der [illegible] befreyet seyn / weil aber dieselbige Wahren / wie auch die Metallen [illegible] durch fremde Handelsleute und ihre Factorn erkaufft / und ausser Landes [illegible] ret werden / so soll die Accis-Steuer davon nicht mehr denn einmal / und [illegible] dem Orte / da selbige Metallen und Wahren zur Abfuhre zusammen [illegible] entrichtet werden / wornach so wohl Käuffere als Verkäuffere sich zu achten.

8. Welches denn auch zum achten mit dem Getreidich / Viehe / Butter / [illegible] le / und andern / so bey denen von Adel / auch auf andern Gütern und Dörffern in Unserm Churfürstenthum und Landen / oder ausser denselben erkaufft [illegible] zu halten / und die Accis-Steuer an dem Orte / dahin sie am ersten gebracht [illegible] ab- oder eingelegt werden / abzugeben.

9. Mit den Victualien und Fisch-Wahren / zum neundten weil dieselbe [illegible] nach eines ungleichen Werths / kan die Accis-Steuer nicht eben nachdem [illegible] Werth so genau eingerichtet werden / derohalben die Accisen darvon auf [illegible] setzte Masse zu fordern.

Eine Tonne Hering	3. Gr.
Ein Strohe Bückling/	9. Pf.
Eine Tonne Roth-Scher/	3. Gr.
Eine Tonne Honig/	3. Gr.
Ein Centner Stock-Fisch/	1. Gr. 6. Pf.
Ein Pack Schollen von 40. biß 50. Schock/	5. Gr.
Ein Centner Holländischer Käse/	2. Gr.
Ein Centner Speck oder Schincken/	2. Gr. 6. Pf.
Ein Väßlein Brücken/	1. Gr.

Ein Korb Garten-Gewächs/	2. Pf.	Eine Mandel kleine Vögel/	1. [illegible]
Ein Schaube Karn/	4. Pf.	Eine Mandel Lerchen/	[illegible]
Ein Korb Obst/	3. Pf.	Eine Mandel Ziemer/	6. [illegible]
Milch / nach Gestalt des Gefässes / 1. 2. auch 3. Pf.		Eine Mandel Eyer/	1. Pf.
		Ein Krug Fische/	6. [illegible]
Eine gantze Hose Butter/	1. Gr. 6. Pf.	Eine Butte Fische/	9. Pf. auch [illegible]
Aine halbe/	9. Pf.	Eine Kanne Schmerlen/	[illegible]
Eine Mandel Käß/	1. auch 2. Pf.	Eine Mandel Forellen 6. Pf. auch 1. Gr. nachdeme sie groß oder [illegible]	
Eine Gantz/	3. Pf.	Ein frischer Lachs/	[illegible]
Alte Henne/	1. Pf.	Ein Schock Krebse/	[illegible]
Ein Paar junge Hüner/	1. Pf.	Ein Schock Schnecken/	[illegible]
Ein Han/	2. Pf.	Ein Trage-Korb gedörret Obst/	6. Pf.
Ein Türckischer Han/	6. Pf.	Gesottene Kirschen/	6. [illegible]
Eine Türckische Henne/	3. Pf.	Hirse/	6. auch [illegible] Pf.
Ein Paar junge Tauben/	1. Pf.	Gritze/	4. Pf.
Ein Rebhun oder Schnepff/	1. Pf.		

nsen /	4. Pf.	Ein Fuder Holtz / klein /	3. pf.
rieß /	3. Pf.	Mittelmässig /	6. pf.
rot /	4. auch 6. Pf.	Groß /	1. Gr.
Was dessen auf Schube-Karren gefüh-ret wird / noch eins so viel.		Eine Hucke Heu und Stroh /	1. pf.
ne Hucke Holtz / 1. Pfennig / doch die Armen dessen erlassen.		Ein Fuder Stroh / nachdem es groß oder klein / 1. gr. auch anderthalb Gr.	
ne Hucke Besen /	2. Pf.	Ein Fuder Heu /	1. 2. auch 3. Gr.

Von Bau- Bötticher- Tischler und Wagner- Holtz / Item / von Pfosten / retern / Latten / Schindeln / Erd- und Dach- Rinnen / Krippen / Egen / Le- n / Wasser- Trögen / Kohlen / Lohe / Stein-Kohlen / rc. ie von einem Thaler rechten Werths / drey Pfennige / aber von Kalck und Ziegel- Steinen nur ey Pfennige.

o. Was auch zum zehenden / sonst und ausser bißher erzehlten Sachen / entwe- zu feilem Kauff in die Städte kömmet / oder von den Bürgern oder Einwoh- n auffm Lande erkaufft / getauschet / auf ihren Forbergen und Gütern erbau- und in die Städte gebracht wird / es habe Namen wie es wolle / und gehöre wem volle / Einheimischen oder Fremden / niemand / weß Standes der auch seyn mö- darvon ausgeschlossen / das soll recht und ohne Vortheil und Unterschleiff an- gt / und die Accisen darvon / wie obangezeigt / oder sonst dem Werthe nach richtet / und ausser denen Sachen / so die vom Adel zu ihrem Haus- Wesen / an ötung / Saamen- Getreid und Fütterung auffm Lande erkauffen / oder von n Gütern in die Städte / darein sie entweder ihre Dienstbestallunge / oder Kriegs- ahr halben sich begeben / und allda auffhalten / zu ihrem Unterhalt bringen schaffen lassen / sonst nichts von dieser Anlage befreyet seyn.

. Von Venedischem Glas / zum Eilfften / wie auch von Mühl- Steinen / soll eden Thlr. des rechten Werths 6. Pf.
s der Stercke / so aus Weitzen gemacht / 1. Gr.
Karten und Würffeln / 2. Gr.
von einem Schöffel Saltz Dreßdnischen Masses / so in Unseren Landen ver- cht wird / 6. Pfennige entrichtet werden.

. Bey dem fremden und ausländischen Wein / zum zwölfften / ist ein Unter- zu halten / und von iedem Eymer süssen Wein / als Malvasier / Reinfall / anthen / Veltliner rc. wie auch vom Spanischen Wein anderthalben Rthl. inem Eymer Rheinischen- Francken- Ungerischen- Frantz- Wein ein Rthl. inem Eymer Böhmischen- Oesterreichischen- und andern Wein / so ausser n Churfürstenthum erwachsen / ein halber Rthl. von einem Eymer Rheini- Brandtwein 2. Rthl. / von gemeinem Brantewein 1. Rthl. und vom Vasi er / so ausser Landes gebrauen / ein Rthl. zur Accis-Steuer abzugeben.

Der Accisen aber sollen / zum dreyzehenden / befreyet seyn / Bücher / einge- sener Wein / und im Lande gebrauenes Bier / auch alles geschlachtete Fleisch / nter aber die rohen Felle / wie auch Talch und Vnschelt nicht begriffen / son- dem Werthe nach zu veraccisiren / welches dann auch mit dem Zug- Rind- af- und anderem Viehe / so in diesem Churfürstenthum verkaufft wird / also ten / und von iedem Thl. des rechten Werths drey Pfennige zu geben. Aber Pollnischen Viehe / wann es in diese Lande verkaufft / ie auf ein Stück drey hen. So es aber nur durch und wieder ausser Landes getrieben wird / von Stücke zwey Groschen zur Accis-Steuer abzustatten / im übrigen / und was usdrücklich befreyet / oder absonderlich angelegt / bleibet es bey drey Pfen- von iedwedem Rthl. des rechten Werths zu erlegen.

Demnach Wir auch schließlich diese von Vnserer getreuen Landschafft besche- Verwilligung anderer Gestalt nicht acceptiret / dann daß Vns dieselbe an

Vnsern

Unsern alten Zoll- Geleits- Steuer- Lösungs- Wage- Gebühr / Jahr-Renten und andern Regalien allerdings unabbrüchig und unnachtheilig sey / dargegen aber von den Land-Ständen bedinget / daß die in Unsern Städten von den Kriegs-Officirern / auch den Räthen selbst / auf eine und andere Waar / ohne Unsere gnädigste Concession gemachte Anlagen cassiret und abgeschafft werden möchten / so auch von Uns bewilliget / als ist auch nicht unbillig / daß die folgende Jahr über / auf welche die Accis-Steuer prorogirt worden / es also gehalten / und in acht genommen werde.

Begehren derohalben / daß ein ieder / weß Standes er sey / sich hiernach achte / und die Anlage der Accisen auf vorher angedeutete masse / denen jenigen so Wir darzu allbereit verordnet / und ins künfftige / zumal an denen Orten da sie noch nicht in Ubung gebracht / bestellen möchten / unweigerlich abstatten / eines ieden Orts Obrigkeit auch selbst dieses Werck zu fordern und in Auffnehmen bringen zu helffen / ihme treulich angelegen seyn lasse / und den verordneten Einnehmern auf ihr Ansuchen die Hand biete / damit der Zweck und das Absehen / welche Unsere getreue Landschafft hierbey gehabt / umb so viel eher und mehr erreichet werden möge / welches denn insonderheit die von Adel / wie auch Städte / Märkte / Flecken und Gemeinden / aus welchen die verwichene sechs Jahr über an Accis-Steuer nicht ein Pfennig einbracht / da doch in gar keinem Wege es zu vermeinen / daß in solcher Zeit nicht eines und das andere bey ihnen (als auch derer von Adel Unterthanen) wäre verkaufft / oder sonst Handthierung getrieben worden / ihrer Schuldigkeit nach besser / als biß anhero geschehen / werden in acht zu nehmen wissen.

Würde aber iemand sich dessen verweigern / oder mit abrichtung der Accisen sich säumig erweisen / oder sonst ungeziemenden Vortheil hierunter suchen (massen deßhalben / und insonderheit über die Kramer / Handwercker / und welche Handel treiben / oder etwas auf die Wochen-Märckte zu feilem Kauff bringen / gar viel Klagen einkommen / da doch was etwa sie dißfals zu geben schuldig / ein sehr weniges austrägt / und fast unmercksam ist /) der oder dieselben sollen auf befundene Ubertretung zur Straffe gezogen / auch da sie bey ihrer Widerspenstigkeit verharren würden / ihnen die Handthierung geleget / und sie bey den Innungen nicht geduldet werden / An diesen geschicht Unser ernster Will und Meinung / Deß zu Urkund haben Wir Unser Secret hierauf drucken lassen / Geben zu Dreßden / am ... Septembris, des Sechzehen hundert / Sechs und Viertzigsten Jahres.

Accis-Steuer unter den Thoren / Den 26. Septembr. 1646.

Auf des Durchlauchtigsten / Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Georgen / Hertzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein rc. Unsers gnädigsten Herrn / unterm Dato den 24. Septembr. dieses Jahres ergangenes Ausschreiben / und zu unterthänigst schuldigster Folge ist von allen / was an Getreide / Viehe / Leinwand / Wolle / Flachs / Garn / Butter / Käß und andern / wie es Namen haben mag / auf den Dörffern ein Nachbar dem andern / oder in ein ander Dorff / (denn was in die Städte getragen wird / ist daselbst zu veraccisiren) verkaufft / vertauschet / an Schuld hingibt / oder annimmet / die Accis-Steuer / und zwar von iedem Thaler

s Werths drey Pfennige durch die Dorff-Richter einzufordern/ und den Erb-
errn wöchentlich einzuliefern/ und sollen so wohl die Erb- und Gerichts-Her-
n/ als die Dorff-Richter fleißige Auffsicht haben/ daß nichts unterschlagen wer-
/ wie denn die Sachen/ so nicht angesaget und veraccisirt werden/ als verfallen
ut weg zu nehmen/ und der Werth desselben in Rechnung zu bringen/ worvon
n Einnehmer die Helffte zu lassen/ Wo aber die Sachen/ davon die Accis-Steu-
zu entrichten/ den Werth eines halben oder dritten Theil eines Rthl. nicht er-
chen/ wie denn wohl mehrentheils geschicht/ soll die Accis-Steuer davon gegeben
rden/ wie folget:

n Tragekorb Obst.	3. Pf.	Ein Mandel Eyer.	1. Pf.
lch / nachdeme das Gefäß. 1. auch 2. Pf.		Ein Gericht Fische.	2. Pf.
		Eine M. tze Hierß.	2. Pf.
ne Kanne Butter.	1. Pf.	Gritz.	1. Pf.
ne Mandel Kätz.	1. auch 2. Pf.	Linsen.	1. Pf.
ne Gans.	3. Pf.	Grieß.	1. Pf.
e Henne.	1. Pf.	Ein Fuder Holtz/ nach deme es groß. 3. Pf. 6. Pf. auch 9. Pf.	
paar junge Hüner.	1. Pf.		
Hahn.	2. Pf.	Ein Schock Strohe.	3. Pf.
paar junge Tauben.	1. Pf.	Ein Fuder Heu.	1. auch 2. Gr.

Erkauffte aber jemand dergleichen Sachen bey seinem Erb- oder Gerichts-
rrn/ oder einem andern von Adel / so soll die Accis-Steuer darvon an dem Or-
da der Käuffer es hinbringet / erlegt werden. Anlangende sonst das Getrei-
/ so auff den Dörffern beym Gerichts-Herrn von Fuhrleuten und Kärnern
ufft/ und in die Städte dieses Churfürstenthums/oder auch ausser dasselbe ge-
et wird/ deßhalben werden die Gerichts-Herrn inhalts gethaner Verwilli-
g und darauff ergangenen Ausschreibens die Accisen neben deme/ so von den
ff-Richtern eingenommen/an den bestimten Orth Monatlich auch abzugeben
n. Wornach also auff den Dörffern sich zu achten. Hieran geschicht Ihrer
rfürstl. Durchl. ernster Will und Meynung. Datum Dreßden am 26. Sep-
r. Anno 1646.

Verordnung/ Wie es künfftig mit Abgeb- und Ertheilung der Accis-Zettel zu halten.

Den 6. Augusti, 1650.

Von GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Her-
tzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Rö-
en Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thürin-
Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußitz / Burg-
zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Raven-
rc. Befehlen denen zur Accis-Einnahme Bestalten hiermit / daß sie in Er-
ng derer Scheine und Zettel / über die abgestattete Accisen, zu Verhütung
and besorglichen Unterschleiffs / es hinführo nach verzeichneter massen hal-
nd in solche Zettel / 1. Das Jahr und den Tag / an welchem die Accis-Abstat-
geschehen/ 2. den Namen dessen/ der sie verrichtet / 3. die Stücke und Sorten/
die Anzahl derer Sachen und Wahren / von welchen die Accisen abgegeben/
Werth/nach welchem sie veraccisiret, 5. das Qvantum, so deßwegen entrich-
den Orth/ und zwar/ wenn es ein Dorff/ mit Benennung des Ammts/oder
on Adel / unter welchem es gelegen / oder gehörig / auch 7. Ihren derer

Einnehmers Tauff- und Zu-Namen / außdrücklich setzen und verzeichnen sollen.

Wo nun die Accis-Zettel also eingerichtet/ so soll der jenige/ deme sie ertheilt/ zu weiterer Accis-Abstattung an dem Orthe / da er seine Sachen und Wahren hinbringet/ nicht angestrenget/ im Fall aber die ermahnten Umbstände daraus nicht zu ersehen/ so wohl der jenige/ der solche unrichtige Zettel außgegeben/ als welcher sie angenommen / und zwar dieser mit anderweit Abstattung der Accisen, jener aber mit zweyfacher Erlegung dessen / so er darvon eingenommen / gestraffet/ die Zettel aber/ einen Weg als den andern / von dem Einnehmer des Orths/ deme sie von denen Inhabern/ auß Meinung/ ihre Accis-Abgebung damit zu bescheinigen/ eingeliefert/ behalten und seiner Rechnung alle Monat beygebracht werden.

Ob wohl auch 2. denen Handwerckern zugelassen / ihre veraccisirte Wahren in andere Städte/ auf die daselbst gewöhnliche Jahrmärckte/ ohne weitere Accis-Abgebung zu verführen/ so sollen sie doch bey dem Einnehmer des Orts/ da sie wohnhafftig und die Accisen entrichtet / vorhero sich anmelden/ ihm ihre Namen samt der Anzahl und Sorten/ auch dem Werth ihrer Wahren/ so sie auff die Jahrmärckte zu verführen vorhabens / ansagen und specificiren / darüber einen Zettel fordern/ und folgends denselben an dem Orte/ dahin sie kommen/ dem vero [illegible] Einnehmer fürweisen und abgeben / welches auch mit denen Wahren also zu halten / welche die Handwercker zu Fortsetzung ihrer Hand-Arbeit und Nahrung/ nicht aber Crämerey damit zu treiben / oder fernerweit zu verhandeln / in denen Städten dieses Churfürstenthums erkauffen/ und mit sich zu Hause bringen/ oder führen lassen/ welcherwegen sie zwar/ weil die Accisen darvon in denen Orten/ da sie erkauffet/ im eingehen allbereit entrichtet/ mit fernerer Accis-Abgebung zu verschonen/ jedoch von ihrem Verkäuffer darüber einen Schein fordern/ solchen dem [illegible] Einnehmer des Orths/ da sie ihre Wahren erkauffet haben/ unterschreiben lassen/ und mit sich nach Hause bringen/ in Ermangelung solches Zettels aber die Accisen von ihrem erkaufften Wahren/ weil deren Abstattung nicht zu bescheinigen/ an dem Orthe / da sie/ die Handwercker wohnhafftig / inhalts dere von den [illegible] Ständen beschehener Bewilligung / nehmlich von jedem Thaler des [illegible] Werths drey Pfennige zu erlegen/ angehalten werden sollen. Welches denn auf solche Masse bey allen Handwerckern ohne Unterscheid in acht zu haben und nicht zu attendiren/ was von etlichen ihres Mittels fürgewendet werden will/ als ob sie nehmlich von denen verfertigten Handwercks-Wahren / deren Materia allbereit veraccisiret/ nur 2. Pfennige von jedwedem Thaler an statt derer Accisen abzugeben/ sintemal die Handwercker wegen der Materia / die sie zu Fortstellung ihrer Handwercks-Arbeit erkauffen/ derer Accisen, wie vorhero erwehnet/ befreyet/ die von der erkaufften Materia/ beschehene Accis-Abstattung aber / nicht von denen Handwerckern / als Käuffern / sondern von denen Verkäuffern verrichtet/ und hierdurch der Behelff / dessen Theils Handwercker sich / wiewohl ohne [illegible] Grund/ zu ihrem Vortheil zu gebrauchen vermeinen / dahin fället. Wornach sich so die zur Accis-Einnahme Bestalte sich hinführo zu achten/ Unsere Beamte auch Krafft dero ihnen auffgetragenen Inspection und aus obliegender Schuldigkeit es dahin zu richten / insonderheit aber mit Haltung und Einlieferung und Abforderung derer Wochen-Verzeichnüsse/ und Monatlicher Rechnung/ dem Accis-Ausschreiben und darneben publicirter Instruction gehorsamlich nachkommen/ ihnen alles Fleisses angelegen seyn lassen/ und im widrigen zu ernstem Ansehen / auch unausbleibender Bestraffung / nicht Ursach geben werden. Urkündlich ist dieses Patent mit Unserm Cammer-Secret bestärcket/ und zu männigliches Wissenschafft allhier publiciret. So geschehen zu Dreßden am 6. Augusti, Anno 1650.

Accis-

Accisen-Patent von Victualien unter den Thoren/ Den 20. April. 1653.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen
Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marg-
graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magdeburg/
raf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein/ Fügen allen/ und
ichen Unsern Unterthanen hiermit zu wissen/daß bey neulichster Unserer Land-
tände anhero beschriebener Zusammenkunfft Uns von ihnen unter andern für-
acht/ wie von denen zur Accis-Einnahme Bestalten/ in Einforderung derselben
erhand Insolentien / gegen den armen Land- und Bauers-Mann / wann sie an
ctualien etwas in die Städte zu Marckte trügen / mit gewaltsamer Oeffnung/
ch Abnahme verübet/auch ein weit mehrers/als etwa Inhalts dero beschehenen
willigung abzugeben/darvon gefordert/und erzwungen würde/worneben Uns
ersuchet/ daß Wir darob ein ernstes Einsehen haben / und die Verfügung thun
lten daß angeregte Insolentien abgestellet/und die Accis Erlegung nach billigen
ngen moderiret werden möge/ Nun Wir Uns denn/wie und welcher Gestalt die
ilen von Unsern getreuen Land-Ständen gewilliget / in Gnaden zu entsinnen
die in deroselben Einforderung bey den Einnehmern eingeschlichene Miß-
uche/und Gewaltthätigkeit mit ungnädigsten Mißfallen vernehmen/auch die-
e bey Vermeidung Unserer Ungnade und Bestraffung abgestellet wissen wol-
Als ist hiermit an alle die/so von Uns oder auff Unsern Befehl durch Unsere
ammte zur Accis-Einnahme bestellet/Unser ernster Befehl und Verordnung/
sie dergleichen Thätligkeiten/sich hinführo bey Vermeidung Unserer schweren
raffe und Ungnade enthalten/ und in Einforderung der Accisen von Victuali-
welche durch den Land- und Bauers-Mann/in Kötzern/Körben/oder Hucken/
llem Kauff/ denen Städten zugebracht werden / sich dergestalt richten sollen/
nur das jenige / was den Werth eines halben Thalers / oder halben Güldens
t erreichet/ Accis frey hinein getragen/und passiret/ das übrige aber alles ohne
erschleiff dem hiebevorigen Accis-Steuer Ausschreiben und Verordnungen
äß vergeben werde.

Daneben aber sollen alle die/so denen Städten besagter massen etwas zutra-
gewarnet seyn / daß sie dasselbe in Thoren/ oder wo die Einnahme geschicht un-
gget/ auch ohne Falsch und Betrug/ auch nicht eines für das andere/ ansagen/
unter dem Fürwand der Victualien andere Sachen/ nicht mit einschleiffen/ und
urch zum Nachsuchen Anlaß geben/ Da denn/wenn solches geschicht/die ange-
Victualien / wenn sie den Werth eines halben Thalers nicht erreichen/ denen
agenden zwar Accis frey passiren/und gelassen/ das andere aber/so entweder
cht/oder unrecht angesagt worden/ohne Hoffnung einiger Wiedererstattung/
n abgenommen werden soll/ Wollen nun die Zutragende solches Nachsuchens/
darauß entstehender Gefahr und Schadens/gesichert seyn/so können mit auff-
er Ansagung sie es verhüten / Widriges Falls haben sie dessen Ursach ihnen
und nicht denen zur Einnahme Verordneten beyzumessen/Welche aber doch/
der beschuldigten Insolentien/ohne Ursach sich unterfahen würden/nichts we-
als die Ubertreter/zur ernsten Straffe gezogen werden sollen. Darmit nun
niglich hiernach sich zu achten / So haben Wir solches zur allgemeinen Wis-
senschafft hiermit zu bringen / Verordnung gethan / und geschicht
hieran Unser ernster Will und Meinung / Datum Dreßden/
am 20. April. 1653.

ACCISEN-Patent/
Anno 1657.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg der Andere/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ Land-Graf in Thüringen/ Marg-Graf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-Graf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein etc. Fügen allen und ieglichen Unsern Unterthanen/ weß Standes die seyn/ wie auch denen jenigen/ welche Handlung in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen haben/ hiermit zu wissen/ daß Unsere getreue Landschafft auf jüngst allhier zu Dreßden gehaltener Versammlung/ nebenst andern Bewilligungen/ so sie zu Verhütung derer Uns stets obliegender vieler grossen und schweren unvermeidlichen Ausgaben/ umb derer von Uns den anwesenden Land-Ständen angezogenen erheblichen/ nothdringlichen und hochwichtiger Ursachen willen/ aus unterthänigster Treu und Zuneigung gethan/ auch die Erstreckung der auf im Land-Tage Anno 1640. 1646. und 1653. gewilligte Accis-Steuer noch auf 4. Jahr [illegible] res anzurechnen/ iedoch mit sonderlicher angehengter Bedingung [illegible] Damit nun solche Prorogation männiglichen kund werde/ auch ein ieder [illegible] möge/ wie/ und von weme/ auch worvon solche Accis-Steuer zu entrichten/ so haben Wir die Nothdurfft zu seyn erachtet/ Unsere ausgelassene Patenta hiermit zu wiederholen/ Soll demnach diese Anlage oder Accis-Steuer von allem/ was in Unserm Churfürstenthum und Landen gemacht und verkaufft/ oder daraus verführet/ oder auch aus andern Landen und Handels-Städten darein gebracht wird/ und solcher Anlage nicht ausdrücklich befreyet/ von männiglich/ so damit ihre Nahrung und Gewerbe treiben/ gegeben werden/ und zwar folgender massen/ Daß/

1. Von den Wahren/ zum ersten/ welche in Unserm Churfürstenthum und Landen verfertiget und verkaufft werden/ von iedem Thaler des rechten Werths drey Pfennige zu entrichten.

2. Was dann zum andern die Wahren betrifft/ welche aus andern Handels-Städten von auswärtigen Handels-Leuten/ vermittelst ihrer Proper-Handlung/ oder auf sich habenden Factorien und Commissionen in Unser Churfürstenthum nacher Leipzig/ oder anderswo hin gebracht werden/ wegen selbiger [illegible] bleibet es der Accis-Steuer Abgabe halber bey vorigen Ausschreiben/ und sollen die jenigen/ welchen solche Wahren zustehen/ oder an welche sie versendet werden/ ehe sie selbiger Orte die Wahren abladen lassen/ ie von hundert Thalern des rechten Werths 16. Groschen/ oder zwey Drittheil eines Thalers/ Die aber in Unserm Churfürstenthum und Landen einheimisch seyn/ und dergleichen frembde Wahren aus fremden Handels-Städten/ entweder selbst holen/ verschreiben lassen/ oder durch andere an sie verschicket werden/ von iedwederm Thaler des rechten Werths 3. Pfennige/ gleich wie es in allen Städten Unsers Churfürstenthums bräuchlich/ und die vorige öffentliche Ausschreiben besagen/ zur Accis-Steuer abstatten/ und wann diß geschehen/ so dann die Handels-Leute/ Aus- und Inländische/ denen solche veraccisirte Wahren zuständig/ selbige in Unser Chur-Fürstenthum/ gegen Verlegung der erlangten Accis-Zettel ohne fernere Abstattung/ iedoch auf Maß und Weise/ wie unter Kauff- und Handelsleuten bräuchlich/ weiter zu verführen und zu verhandeln befugt seyn.

3. Die

3. Solten aber die Einheimischen Kauffleute in Leipzig zu den Meß-Zeiten sich
rer Wahren von den Fremden allda erholen / dieselbigen sollen solche Wahren/
dem sie allbereit von Fremden beym Anbringen mit 16. Groschen / oder zwey
drittheil eines Thalers von 100. Thalern veraccisiret werden/den Nachstand der
Groschen von ieden hundert Thalern zu entrichten / und unwidersetzlich abzu-
ben schuldig seyn.

4. Anlangende aber zum Vierdten die Wahren/ welche aus andern Handels-
städten in Unser Churfürstenthum zu dem Ende gebracht / daß sie allein derer
rte ein- oder nieder gelegt / nicht aber ausgepackt oder verkaufft / sondern uner-
fnet und unausgepackt ferner verschicket werden sollen / Von denselben ist die
cis-Steuer eben so wohl / iedoch höher nicht / als ie von hundert Thalern des
hten Werths Acht Groschen / oder ein dritter Theil eines Rthalers zu erlegen/
ch die / welchen dergleichen Güter zugesendet werden / zu ermahnen / daß sie
selbe in das darzu verordnete Kauff-Haus oder Gewölbe biß zur wieder Ab-
r einlegen / oder da sie dessen sich verweigern / und die ihnen mit solchem Be-
g zugeschickte Wahren lieber in ihrer Gewahrsam behalten wolten/ die völlige
cis-Steuer / nemlich ie von ein hundert Rthl. des rechten Werths Sechzehen
roschen / oder zwey dritte Theil eines Rthalers erstatten sollen / welches dann
h mit den Fisch- und andern Wahren / die wegen besorgender Corruption ste-
Auffsicht bedürffen / in acht zu haben / und bey denselben zwischen den Ver-
ff und Durchgang kein Unterscheid zu halten / und werden hierbey so wohl
mde als Einheimische Kauff- und Handelsleute ernstlichen verwarnet / daß
hre Wahren recht / und wie sie dieselben in Unsern Landen zu verkauffen und
zubringen vermeinen / nach ihrem Gewissen ansagen / und hierunter alles
theilhafften Beginnens sich enthalten / auch den Fuhrleuten/ denen sie die Ab-
e ihrer Wahren andingen / mit Fleiß einbinden/ und ihnen untersagen/ daß
it der Fuhre die gewöhnliche Strasse halten / die Zoll- und Gleit-Städte
t heimlich und unangemeldet umbfahren / auch die geladene Kauff- und Han-
-Wahren an bestimmtem Ort ablegen / und im widrigen sie die Handels-
e / wenn sie die Wahren entweder gar nicht / oder zu gering und nicht recht
gen / zur Eröffnung der Wahren und anderer Bestraffung nicht Ursach ge-
die Fuhrleute aber ihrer Pferde und Geschirr nicht selbst sich verlustig ma-
sollen.

Wegen der andern Wahren / zum fünfften / so nicht aus den Handels-
dten kommen / auch nicht in Unserm Churfürstenthum und Landen/ sondern
r denselbigen gefertiget / und zu verkauffen herein in diese Lande gebracht/
von Unserer Lande Einwohnern und Unterthanen daselbst erhandelt werden/
ind gering oder kostbar / und haben Namen wie sie wollen / soll auch von ie-
Rthaler des rechten Werths Drey Pfennige gegeben werden / welche Ab-
ung von den jenigen / so damit ihre Handthierung treiben / an denen Orten
er Lande / da sie am ersten hingebracht und zusammen geführet werden/
chen / und hernach ihnen zugelassen seyn soll / dieselbe Wahren / so lange sie
in ihren Händen behalten/ in Unserm Churfürstenhum / ohne weitere Ab-
ng einiger Accis-Steuer fernerweit zu verhandeln / auch auf die Jahr-
kte hin und wieder zu führen.

Wann aber / zum sechsten / von diesen / wie auch von ehegemeldten aus-
chen Kauff- und Handels-Wahren/ Unserer Lande Einwohner und Unter-
n etwas kauffweise zu dem Ende an sich bringen / daß sie solches anderweit
uffen / und damit ihre Handthierung und Gewerbe suchen wollen / von de-
ben soll die Accis-Steuer/ nemlich Drey Pfennige von iedem Rthaler des
hs/ an dem Orte / dahin dergleichen erkauffte Waar verführet/ auch ehe sie
den wird / entrichtet werden.

7. Die Wahren zum siebenden / so in Unserm Chur-Fürstenthum gemacht/ seynd gleich denen kurtzvorher gemeldten / und wie oben allbereit gedacht mit drey Pfennigen von iedem Thaler zu veraccisiren. Wo nun von der Wahre aus welcher solche Wahren zubereit werden / die Accis-Steuer allbereit entrichtet / so soll wegen dieser Wahren / von iedem Thaler des rechten Werths nur ein Pfennige gegeben / und wann ein Handwercksmann seine gemachte Wahre selbst verhandeln wil / ihm frey stehen, dieselbe entweder an dem Orte da er wohnhafft / oder dahin er sie verkaufft / zu veracciliren / Wann aber iemand seine Wahren zusammen erkaufft / und solche ferner in- oder ausserhalb dieser Lande zu verhandeln fürhabens / so soll derselbe nichts desto minder / wegen solcher zusammen erkauffter / ertauschter / oder vermittels dargegebenen Verlags an sich gebrachter Wahren die Accis-Steuer / an dem Orte / da sie hingebracht, oder wann sie ausser Landes gehen / an dem Orte / da sie zur Abfuhre geladen / entrichten / bey den Handwerckern aber die Ober-Meister sie einfordern, und dem Verordneten Einnehmer zubringen.

8. Anreichende zum Achten / die in Unserm Churfürstenthum und Landen erbauete Mineralien / und daraus verfertigte Wahren / sollen zwar die jenige welche solche erbauen / und in Blech oder auf andere weise formiren lassen / der Accis befreyet seyn / Weil aber dieselbige Wahren / wie auch die Metallen meistentheils durch fremde Handelsleute und ihre Factorn erkaufft / und ausser Landes verführet werden / so soll die Accis-Steuer darvon nicht mehr denn einmal und zwar an dem Orte / da selbige Metallen und Wahren zur Abfuhre zusammen gebracht / entrichtet werden / wernach / so wohl Käuffere als Verkäuffere sich zu achten.

9. Welches denn auch zum neundten / mit dem / ausser Landes angebrachten Getreidicht / Viehe / Fischen / Butter / Wolle / Speck / Flachs / Hanff, und andern also zu halten / und die Accis-Steuer an dem Orte / da sie am ersten gebracht und ab- oder eingelegt werden / abzugeben.

10. Mit den fremden Victualien und Fisch-Wahren / zum zehenden / weil dieselbe der Zeit nach eines ungleichen Werths / kan die Accis-Steuer nicht eben nach dem rechten Werth so genau eingerichtet werden / derohalben die Accise davon auf nachgesetzte Masse zu fordern.

Eine Tonne Hering/	3. Gr.
Ein Stroh Bückling/	9. Pf.
Eine Tonne Roth-Scher/	3. Gr.
Eine Tonne Honig/	3. Gr.
Ein Centner Stock-Fisch/	1. Gr. 6. Pfen.
Eingesaltzene Hechte aus der Marck Brandenburg / vom Centner/	2. Gr. 6. Pf.
Ein Pack Schollen / von 40. biß 50. Schock/	5. Gr.
Ein Centner Holländischer Käse/	2. Gr.
Ein Centner Speck oder Schincken.	2. Gr. 6. Pf.
Ein Väßlein Brücken/	1. Gr.

Ingleichen soll in diesem Churfürstenthum vergeben werden:

Ein Fuder Stroh / nachdem es groß oder klein / mit	1. Gr. auch anderthalb Groschen.
Ein Fuder Heu /	1. Gr. auch 2. und 3. Gr.
Eine Wage Eisen / mit	6. Pf.

Von Bau- Bötticher- Tischler- und Wagner-Holtz / Item, von Kästen / Bretern / Latten / Schindeln / Erd- und Dach-Rinnen / Krippen / Leitern / Wasser-Trögen / Kohlen / Lohe, Stein-Kohlen / x. Je von einem Thaler

s rechten Werths / drey Pfennige / aber von Kalck und Ziegel-Steinen / nur
zey Pfennige.

11. Was auch / ausser denen gemeinen Victualien / so sonsten untern Thoren ver-
ben worden / und nunmehr Accis-frey seyn / an Wolle / Flachs und andern / ent-
der zu feilem Kauff in die Städte kömmet / oder von den Bürgern oder Ein-
ohnern auffm Lande erkaufft / getauscht / auf ihren Forbergen und Gütern er-
uet / und in die Städte gebracht wird / Einheimischen oder Fremden / niemand /
ß Standes der auch seyn möge / darvon außgeschlossen / das soll recht und ohne
rtheil und Unterschleiff angesagt / und die Acisen darvon / wie oben angezeigt /
n Werthe nach / entrichtet werden.

12. Vom Venedischen Glas / zum zwölfften / wie auch von Mühl-Steinen / soll
f jeden Thaler des rechten Werths 6. Pf.

Von der Stärcke / so auß Weitzen gemacht / 1. Gr.
Von Charten und Würffeln / 2. Gr.
Und von einem Scheffel Saltz / Dreßdnisch Masses / so in Unseren Lan-
den verbrauchet wird / entrichtet werden / 6. Pf.

3. Bey den Fremden und Ausländischen Wein / zum dreyzehenden / ist ein Un-
cheid zu halten / und von jeden Eymer süssen Wein / Als Malvasier / Reinfall /
canthen / Veltliener / etc. Wie auch von Spanischen Wein / anderthalben Thaler /
einem Eymer Reinischen-Francken-Ungerischen-Frantze-Wein einen Thaler /
einem Eymer Böhmischen / Oesterreichischen und andern Wein / so ausser die-
Churfürstenthum erwachsen / einen halben Thaler / von einem Eymer Reini-
n Brandtewein zwey Rthaler / von gemeinen Brandtewein einen Rthaler / und
Fasse Bier / so ausser Landes gebrauen / ein Thaler zur Accis-Steuer / und zwar
ein Orthe / da es zum ersten eingeführt wird / abzugeben. 14. Der Accisen
sollen / zum vierzehenden / befreyet seyn / alles Inländische Getreidigt und
ualien, so auff offenen Marckt zu feilem Kauff kömmet / (worunter aber auffge-
fftes und wieder verhandelndes Getreidicht nicht begriffen /) Bücher / einge-
hsener Wein / und im Lande gebrauenes Bier / auch alles geschlachtete Fleisch /
unter aber die rohen Felle / wie auch Talck und Unschlett nicht begriffen / sondern
Werthe nach zu veraccisiren, welches dann auch mit dem Zug-Rind-Schaff-
andern Viehe / so in diesem Churfürstenthum verkauffet wird / also zu halten /
von jedem Thaler des rechten Werths drey Pfennige / oder wie es von Uns all-
t absonderlich verordnet worden / zu geben / aber von Polnischen Viehe / wann
diese Lande verkaufft / je auff ein Stück 3. Gr. So es aber nur durch / und
er ausser Landes getrieben wird / von jedem Stücke zwey Groschen zur Accis-
ier abzustatten / so viel aber andere Inländische Wahren / als Wolle / Zeug /
er / Leinwadt / und dergleichen betrifft / wormit Handlung getrieben wird /
eibet es derowegen nicht weniger als anderer fremden Gewerbschafft halber
Unserer in der Triplica beschehen Erklärung / und seind von solchen drey Pfen-
von jedwedern Reichs Thaler / des rechten Werths / zu erlegen.

Und wie schließlichen die Accis-Steuer Unserm alten Zoll-Geleits-Steuer-
ngs / Wage / Gebühr / Jahr-Renthen und andern Regalien allerdings
bruchig und unnachtheilig seyn soll / Also haben sich Unsere Bediente /
sser / Gleits-Leute / Räthe in Städten / und andere gehorsamst hiernach
hten.

Begehren derohalben / es wolle ein jeder / weß Standes er sey / sich diesem
hreiben gemäß bezeigen / und die Anlage oder Accisen auff vorher-
deutete Masse / denen jenigen / so Wir darzu allbereit verordnet /
s künfftige / zu mahl an denen Orthen / bestellen möchten / unweigerlich
abstat-

abstatten/ eines ieden Orths Obrigkeit auch selbst dieses Werck zu fördern und in Auffnehmen bringen zu helffen / ihme treulich angelegen seyn lassen/ und denen verordneten Einnehmern auff ihr Ansuchen die Hand biethen. Würde aber iemand sich dessen verweigern/ oder mit Abrichtung der Accisen sich säumig erweisen, oder sonst ungeziemenden Vortheil hierunter suchen/der/oder dieselben sollen auf begangene Ubertretung zur Straffe gezogen/auch da sie bey ihrer Widerspenstigkeit verharren würden/ihnen die Handthierung geleget / und sie bey den Innungen nicht geduldet werden. An diesen geschicht Unser ernster Will und Meinung. Deß zu Uhrkund haben Wir Unser Secret hierauff drucken lassen/ Geben zu Dreßden am des ein tausend/ sechs hundert/sieben und funffzigsten Jahres.

Accis-Patent/ auf Kram-Wahren/ Vom Hundert 16. Groschen.

Den 7. Martii, 1667.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann George der Andere / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur Fürst Landgraf in Thüringen/ Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / Fügen allen und ieden Unsern Unterthanen / wes Standes sie seyn / wie auch allen denen jenigen / welche in Unserm Churfürstenthum und Landen/ absonderlich in Unserer Residentz-Stadt Dreßden/ so wohl zu Leipzig, Handlung treiben / hiermit zu wissen. Ob Wir zwar Uns gewiß versehen, es würden so wohl Fremde als Einheimische Kauff- und Handelsleute/ Unserm Anno 1657. publicirten Accis-Patent / und darin enthaltenen vierdten §. gehorsamlich nachgelebet / ihre Wahren recht / und was sie dieselben in Unsern Landen insonderheit aber / in vorher erwehnten Unsern Städten zu stehen kommen/ gewährend angesaget / mit zwey Drittheil eines Rthalers oder 16. Groschen iedes Hundert abgeben/ und hierunter alles vortheilhafften Beginnen sich enthalten würden: So müssen Wir doch erfahren / was Gestalt zeithero grosser Unterschleiff getrieben / und von denen angeführten Gütern nicht der rechte Werth derselben, sondern kaum die Helffte / dritte oder vierdte Theil angesaget worden / auch daher gnugsame Ursache gehabt / vermöge Unserer am 8. Decembris, Anno 1664. ertheilten Resolution dem Ausschreiben gemäß/die verdächtige Güter eröffnen, und die Verbrechere zu gebührender Bestraffung ziehen zu lassen. Wann Wir aber dergleichen Unterschleiff weiter nachzusehen nicht gemeinet/ solches auch männiglicher Wissenschafft / damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / durch einen offentlichen Anschlag zu bringen/nöthig zu seyn erachtet: Als wollen Wir Unser voriges Patent und erfolgte Verordnung vom fünfften Septembris 1657. und 8. Decembris 1664. hiermit nicht allein wiederholet haben, sondern es ist auch Unser ernster Befehl / daß so wohl die Fremden als Einheimischen Kauff- und Handels-Leute ihre Wahren künfftig richtiger / als bißhero geschehen / und was sie dieselben in Unsern Landen / insonderheit aber in Unserer Stadt Leipzig / zu stehen kommen / den rechten Werth/und ihrem Gewissen nach ansagen/ hierunter alles vortheilhafften Beginnens sich gäntzlich enthalten und die gewöhnliche Abgabe / an gutem gangbarem Gelde verrichten sollen. Widrigen falls und da einige Vermuthung obhanden/ daß sie die Wahren gar nicht oder zu gering / und nicht den rechten Werth angesaget hätten / auff solchen Fall

n Unsere bestellte Ober-Einnehmere allhier und zu Leipzig schuldig seyn / die
hren zu eröffnen / mit den Facturen zu collationiren / so dann solche auffzuzeich-
/ und an einen sichern Ort verbringen zu lassen / auch der Sachen Beschaffen-
zu Unserer fernern Verordnung gehorsamsten Bericht hiervon zu erstatten.
iesem geschicht Unser ernster Will und Meinung. Dessen zu Uhrkund ha-
Wir dieses eigenhändig unterzeichnet / und Unser Cammer-Secret hierauf
ken lassen / Geben in Dreßden / am 7. Martii Anno 1667.

Johann Georg Chur-Fürst.

Hans Friedrich von Burckersroda.
Sebastian Kotta.

ACCIS-Patent wegen der in- und ausländischen Wahren / vom 100. 16. Gr.

Den 19. Martii, Anno 1670.

On GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / der Ander /
Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Rö-
en Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen /
-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magd-
g / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / etc. Fügen
und ieden Unsern Unterthanen / und zuföderst den ienigen / so Handel / Wan-
Gewerb in Unserm Churfürstenthum und Landen treiben / hiermit in
en zu wissen.

Nachdem Wir Uns erinnern / was gestalt von denen in Unserm Churfür-
um und zugehörigen Landen befindlichen Unterthanen und Einwohnern /
andern auch die also genanten Land- und Handwercks-Accisen / gefodert
genommen worden / und aber vermercken / daß solche Abgabe denenselben
ser Beschwer / Hemmung ihrer Nahrung / auch Schmälerung Handels
Wandels / mehr und mehr gereichen wolle / daß Wir daher aus Landes-vä-
er Vorsorge / auch auf inständiges unterthänigstes Ansuchen Unserer ge-
Landschafft bewogen worden / von besagter Abstattung der gleichen Acci-
selben gnädigst zu befreyen / Inmassen Unser ernster Will und Befehl /
ter Aufflage halben / in Unseren Landen und Gebiethen / es ins künfftige /
t bevorstehend Ostern / als den 3. Aprilis an zu rechnen / dergestalt zu hal-
aß /

lles was in Unsern Landen erwächst / erbauet und erzeuget wird / als Wol-
chs / Wein / Getreide / Schaf und Rind-Viehe / und in Summa / wie
hmen haben mag / nichts ausgeschlossen / es werde im Lande consumiret /
andere Orte verführet.

Alle und iegliche Handwercks-Wahren / so darinn gearbeitet und geferti-
ch im Lande verkaufft / oder an andere Orte solche ausser Landes zu gelo-
führet und gebracht werden / es geschehe durch die erste oder andere Hand /
ben Namen wie sie wollen; Ingleichen

Die in Unsern Landen und Gebiethen erbaueten Mineralien und Bau-Mate-
/ forthin der Accis gäntzlichen befreyet seyn / und bleiben / und wider diese
wohlbedachte Ordnung nicht beschweret werden sollen / iedoch hierbey aus-
men die blaue Farbe / auch rohe und verziente Bleche / welche bey der biß-

herigen abgegebenen Accis der Sechzehen Groschen von hundert Thalern ver-
bleiben.

Anlangende aber die Accis von fremden in Unsere Lande gehenden Wahren / nachdeme es ohne diß ein weniges / so der fremde Kauffman fast nicht mercket / behalten Wir Uns solche folgender massen noch bevor / Als:

Von allen fremden in Unsere Lande kommende Kauff- und Handels-Wahren / sollen in Leipzig / oder wo sie nieder geleget / und abgeladen werden / des Werths von 100. Thalern mit 16. Groschen veraccisiret werden.

Wann nun dieser Accis einmal abgestattet wird von solchen Wahren / sie werden inn- oder ausser Landes verhandelt / einzeln verkaufft oder vertauschet / [illegible] weitere Accis nicht gefordert / von allen durchgehenden fremden Wahren aber / welche Unser Stadt Leipzig berühren / und darinn nicht ausgepacket werden / sollen (als für durchgehend Gut) von 100. Thalern Werth 8. Groschen entrichtet werden. Würde aber einer dergleichen Wahren in seine eigene Gewahrsam bringen / und abladen / soll er solche mit 16. Groschen / als zwey Drittheil eines Thalers von 100. Thaler werth Guth / veraccisiren. Und damit es desto weniger Irrthum über der Abfoderung geben möchte / So erklären Wir Unsere Meinung / daß auch alle ausländische fremde Weine / Brandtewein / Bier / Getreide / [illegible] gesaltzene und gedörrete Fische / Leder / Wolle / Viehe / Honig / Holländischer Käse / Speck / oder Schincken / und in Summa / alles was von fremden Wahren und Victualien ins Land gehet / bey denen Anno 1657. auffgesetzten Accisen [illegible] mals gelassen werden sollen. Als vom Eymer Malvasier / Reinfall / Alacant / Veltliner / wie auch Hispanischen Wein / anderthalb Thaler / von einem Eymer Rheinischen- Francken- Ungerischen- und Frantze-Wein / 1. Thaler / vom Eymer Böhmischen- Oesterreichischen und andern Wein / so ausser Unsern Landen erwachsen / ein halben Thaler / von einem Eymer Rheinischen Brandtewein 1. Thaler / und von gemeinem Brandtewein 1. Thaler / und vom Vasse Bier / so ausser Landes gebrauen / auch 1. Thaler / welches an dem Ort / da es abgeladen / zu bezahlen und zu entrichten.

Item / vom fremden Viehe / Fischen / Butter / Wolle / Speck / Flachs / Hanff / Getreide und Obst / nachm Werth des Thalers 3. Pfennig / ein für alle mahl / an Ort und Enden / da die Sachen abgeladen werden.

Von einer Tonne Hering /	3. Groschen.
Von einem Strohe Bückling /	9. Pfennig /
Von einer Tonne Roth-Scher /	3. Groschen.
Von einer Tonne Honig /	3. Groschen.
Von einem Centner Stock-Fisch /	1. Groschen / 6. Pf.
Von eingesaltzenem Hechte vom Centner /	2. Gr. 6. Pf.
Von einem Pack Schollen von 40. biß 50. Schock.	5. Gr.
Von einem Center Holländischen Käse /	2. Gr.
Von einem Centner Speck oder Schincken /	2. Gr. 6. Pf.
Von einem Väßlein Brücken /	1. Groschen.

Auch an denen Orten / da es abgeladen wird / ein für alle mahl.

Und ist darauf Unser ernstlicher Will und Meinung / daß von Unsern Unterthanern und Einwohnern dieser Lande / welche in Handel und Wandel / Kauffen und Verkauffen / begriffen seynd / von obbemeldtem Tage an / kein Land- oder Handwercks-Accisen mehr gefodert noch genommen werde. Im übrigen [illegible] Unsere darzu verordnete Einnehmere sich nach diesem Unsern Mandat achten sollen; Massen Wir Uns versehen / daß eines ieglichen Orts Obrigkeit die Ubertreter anzugeben / denen zur Einnahm bestellten / mit gebührender Handbietung zu Erhaltung guter Ordnung beyspringen und befördern helffen werden. [illegible]

ie Verbrechere zu verwürckter Straffe gezogen / und verbothener Unterschleiff
erhütet werden könne.

Hieran wird Unser ernster Will und Meinung vollbracht / Und dessen zu
Uhrkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauff zu drücken anbefohlen.
So geschehen und gegeben zu Dreßden / am 19. Martii, Anno 1670.

Accis-Patent / die rechte Strasse in Böhmen zu halten /

Den 26. Maii 1668.

Von GOttes Gnaden / Wir Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen
ömischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thürin-
 / Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf
Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / rc.
gen hierdurch allen denen jenigen / so diese Strasse vorbey in Böhmen reisen /
derlich aber denen Einwohnern zu Ober- und Nieder-Wiesenthal / zu wissen /
 daß Wir gewiß berichtet worden / ob solte sich zeithero ein oder ander vorüber-
enden Fuhrmann / wenn er mit Getreide oder andern Sachen aus dem Kö-
reich Böhmen kommen / unterstanden haben / die ordentliche Strasse bey der
hmischen Mühle vorbey zu fahren / und sich in dem an dem Schlößgen neu-er-
ten Gleits-Hause weder anzumelden / noch vielweniger das gewöhnliche
ithe / Accis und Licenten abzustatten / sondern andere Beywege zu suchen / in-
erheit auf die also genante Bauerische Mühle zuzugehen.

Wann dann durch diesen Schleiff-Weg Unseren Geleits-Accis- und Li-
-Intraden mercklicher Abgang erfolget / und Wir dergleichen ferner zu gestat-
nicht gemeinet seynd.

Als befehlen Wir hierdurch Unserm Ambtmanne und Ambts-Renth-
walter zu Schwartzenberg / so wohl Gleits-Einnehmern und Zollbereitern /
ichen den beyden Richtern zu Ober- und Unter-Wiesenthal / daß sie hinfüh-
if die vorüber-reisenden Fuhrleute und andere Personen fleissige Obsicht ha-
 sonderlich denen Einwohnern daselbst / ihr bißheriges unziemendes Begin-
erweisen / und ernstlich dahin anhalten sollen / dergleichen abzustellen / und
rhin keine andere als die Strasse über die Brücke / an dem neu-erbauten
ts-Hause zu fahren / bey dem Gleits-Einnehmer daselbst sich iedesmahls
melden / und gegen Abforderung eines gewöhnlichen Zettels / das Geleithe /
-und Licenten abzugeben / und richtig zu machen / Würde aber ein- oder
rer es anders halten / und daß er die von Uns benante Strasse vorbey / und
er Böhmischen Seite hinan gegen Bauers Mühle zuführe / und anderer
wege sich gebrauchete / betreten / denselben haben sie mit Wagen und Pfer-
nzuhalten / und nach Anleitung Unserer ausgelassenen Geleits- und Accis-
chreiben zu bestraffen. Wornach sich männiglich zu achten. Uhrkundlich
ben Wir dieses Patent mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen /
Geschehen zu Dreßden / den 26. Maii, Anno 1668.

Mandat von Einbringung der Soldaten-Steuer und Contribution.

Den 14. Augusti, 1650.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall/ und Chur-Fürst/ Land-Graf in Thüringen/ Marg-Graf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-Graf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ rc. Fügen Unsern Beamten/ auch Bürgermeistern/ Richtern/ Raths- und Gerichts-Personen/ aller und jeder Unserer Städte/ welche Soldaten-Steuer/ vor Unsere Guardi allhier [illegible] ren/ sie seyn Schrifft- oder Amnitsässig/ hiermit zu wissen/ Daß letzgemeldte Unsere Unter-Guardi biß anhero/ wegen Aussenbleibung der alten und neuen Soldaten-Steuer sehr grossen Mangel erlitten/ deßwegen vielfältig geklaget/ und um gnädigste Hand-Bietung unterthänigst angesuchet und gebeten.

Nun erinnern Wir Uns zwar/ was beydes solcher alten und neuen Soldaten-Steuren halben/ auff Unsere beschehene Proposition, die Abgeordneten der Städte/ im Augusto, 1646. allhier in Dreßden endlich bewilliget/ und Wir am [illegible] Septembr. darauff durch sonderbare Außschreiben einem jeden Orthe in specie [illegible] befohlen/ auch am 16. Decembr. durch Patenta/ und am 28. Septembr. 1648. [illegible] neue Special-Befehliche wiederholet haben; Vernehmen auch/ daß dennoch [illegible] Wenigsten etwas eingesendet/ die Meisten aber gar ein weniges abgeführet/ [illegible] auch noch gar nichts geliefert/ und sich deßwegen mit den schweren Kriegs-Contributionibus immer zu entschuldiget/ Welche Kriegs-Beschwerungen Wir [illegible] auch so weit angesehen/ und in die Städte deßwegen nicht weiter dringen/ sondern lieber inmittels Unserer Guarnison in andere Wege etwas beysteuren [illegible] wollen.

Wann aber durch GOttes gnädige Schickung/ die Contribution vor fremde Kriegs-Völcker nunmehro gäntzlich auffgehoben/ die Ubrige auch vollends abzuschaffen/ Wir Uns von Tage zu Tage ie länger ie mehr bemühen/ Dagegen [illegible] Unserer Guarnison allhier nicht entrathen können/ und dahero selbige hinführo bessere acht hinwieder genommen werden muß.

Als wollen Wir alle und jede Städte hiermit nochmals verwarnet und ermahnet haben/ daß sie sich hinführo nicht mehr also seumig/ wie bißher geschehen beweisen/ sondern was Uns und ihnen allen an dieser Haupt-Vestung gelegen [illegible] sie hiebevor/ da sie selbst wachen müssen/ für Beschwerung davon gehabt/ [illegible] erwegen/ auch dahero/ wie vor dem Kriegs-Wesen/ also auch hinführo [illegible] äusersstes bey der Guarnison zu thun/ nicht unterlassen.

Insonderheit aber/ so viel Anfangs die Alten/ biß Anno 1646. rückständig [illegible] bliebenen und an die 300000. Gülden auffgelauffene/ damahls aber mit [illegible] Conditionen auff 60000. Gülden moderirte Soldaten-Steuren belanget/ [illegible] wohl die zu Ablegung solcher Reste damahls auffs neue verstatteten [illegible] nun doppelt verflossen/ und dennoch nicht der zwölffte Theil darauff [illegible] dahero Wir/ laut unsers ausdrücklichen Vorbehalts/ den gantzen Rückstand [illegible] ne einigen Abzug/ zumahl bey denen/ die noch gar nichts darauff abgetragen [illegible] ner zu fodern hätten; So seynd Wir doch gnädigst zu frieden/ wenn sie sich hinführo noch der Gebühr gehorsamst bezeigen/ und noch vor instehendem [illegible] schen Michaelis-Marckt ein Ergiebiges darauff abgetragen werden/ daß [illegible] dem Ubrigen von unsern verordneten Einnehmern allhier nach eines jeden Orths Gelegenheit/ mehrere nothdürfftige Fristen/ verstattet werden mögen. Und

Und weil/fürs andere/unterschiedliche Städte solcher alten Soldaten-Steu-
n halben / mit Unseren Einnehmern / die so offt und ernstlich anbefohlene Ab-
chnung noch nicht zu Wercke gestellet haben / und dadurch nicht allein sich selbst/
ndern auch alle andere Städte dermassen hindern/daß man die moderirte 60000.
ülden unter sie zugleich nicht eintheilen kan: Als wollen Wir ferner / daß die-
ben Restanten von insinuato an/ binnen Monats Frist / mit gemeldten Unsern
nnehmern allhier noch unfeilbar abrechnen/ oder hernach weiter damit nicht ge-
ret/ sondern die Eintheilung unter die gehorsamen Städte allein gemachet/ von
Ungehorsamen aber der gantze Rest/oder doch zum Wenigsten so viel/ als Un-
e Einnehmer ihnen darauff zutheilen werden / nochmahls eingefodert und ein-
racht werden soll.

Was denn/ fürs dritte/die neuen Anno 1646. bewilligten Soldaten-Steuren
anget/ Dieweil Wir vernehmen/daß daran so wenig/ als auf die alten Resta/
her einkommen/und dahero unsere Guarnison sich darob zum allerhöchsten stets
laget/ Als begehren Wir hiermit ernstlich befehlende / es wolle eine iede Stadt
f bevorstehenden Termin Crucis ein vollkommenes Quartal / wie ihnen Anno
. das zugetheilet worden / unfeilbar und ohne einigen Abzug / (beneben dem/
s auff den alten Rest obbemeldter massen auffzubringen/) einliefern / und her-
h alle Quartal solcher gestalt wieder continuiren, von denen Anno 1647. 48. 49.
dahero verstandenen neuen Resten aber so viel / als unsere Einnehmere ihnen
ündigen werden / iedesmahl mit einbringen und abtragen/ und sich daran fer-
nicht erinnern lassen/oder in dessen nochmahliger Verbleibung der schleunig-
Hülffs- und Zwangs-Mittel gewarten / Dafür denn Unsere Beammten
Ammtsässigen Städte mit allem Fleisse verwarnen werden.

An solchen allen geschicht Unser ernster Will und Meinung / Zu Uhrkund
en Wir diß Patent mit eignen Händen unterschrieben/und mit Unserm Chur-
lichen Secret bedrucken lassen/ Geschehen und geben zu Dreßden/am 14. Au-
, Anno 1650.

Johann Georg Churfürst.

assung der Extra-Ordinar- und Defension-Steuern/ auch Römer-Zugs-Reste.

Den 8. April. 1654.

On GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg / Hertzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen
hs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marg-
f zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-Graf zu Magdeburg/
f zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein/ꝛc. Entbieten allen
n Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / auch Ober-
pt- und Ammtleuten / Schössern / Verwaltern / Räthen in Städten/ Rich-
Schöppen/und ins gemein allen und ieden Unsern Unterthanen / so mit Ge-
n beliehen/ dieselbe innen haben und verwalten/ denen dieses unser Patent für-
t / solches lesen hören / oder sonsten Wissenschafft davon erlangen/ Unsere
fürstl. Gnade und alles Gutes / und fügen ihnen gnädigst zu wissen/

Ob zwar im Decembri des nechstverwichenen 1653. Jahres / wegen Einbrin-
des vierdten Theils derer an Extraordinar- und Defension-Steuern/auch Rö-
ngs Geldern noch außstehender Resten zu einer unabwendlichē Ausgabe/ Wir

an theils Unserer Beambten / auch Räthe in Städten gemessenen Befehlich er gehen lassen / auch darinne denen Restanten / in gewisser Hoffnung, daß sie aus ob liegender Schuldigkeit zu solcher Abstattung sich desto eiferiger bezeigen würden, wegen des verbleibenden Rests / zu einer Moderation und Erlassung gnädigste Vertröstung gethan / So hat doch solche biß dato gar wenig gefruchtet / sondern ist aus bemeldter Beambten / wie auch etlicher Unterthanen darauf unterthänigst eingeschickten Berichten und Supplicationen so viel zu vernehmen gewesen / daß der grösseste Theil derer Restanten mit Erlegung ihrer schuldigen Reste aus der Ursach an sich gehalten / weil das qvantum der Erlassung in angeregten Unsern Anordnungen und Befehlichen nicht exprimiret gewesen / sondern sie vorhero dessen vorgewissert seyn wollen / Damit nun auch hieran es nicht ermangele / und Unsere getreue Unterthanen hierbey Unsere Landes-Väterliche Hulde und Vorsorge für ihr Aufnehmen und Wohlfarth umb so viel mehr zu verspüren, und darneben in der That empfinden möchten / wie Wir gantz nicht gemeinet, sie über Vermögen zu treiben.

Als erklären Wir Uns dero gethanen Vertröstung halben dahin / daß (1.) von denen an Extraordinar- und Defension-Steuern / auch Römerzugs-Geldern noch ausstehenden Resten / denen Restanten zwey dritte Theil erlassen, der verbleibende dritte Theil aber (2.) alleine von denen bewohneten und nutzbaren Gütern (wenn nicht allbereit ausdrückliche Erlassung darüber erhalten) eingebracht / und (3.) nach Beschaffenheit derer Restanten Zustands und Vermögens wo nicht auf einmal / doch in zweyen Fristen / als halb ietzt bevorstehenden Ostermarckt / und die andere Helffte auf nechst kommenden Michaelis-Tag an gehörigen Ort geliefert werden solle.

Anlangende aber die Kriegs-Contributions- und alte Verpflegungs-Reste, haben Wir auch dieselbe denen Restanten zu erlassen Uns gnädigst entschlossen, thun und bewilligen auch solche Remission hiermit nochmals / iedoch mit diesem Beding und Unterscheid / daß von solcher Erlassung zuförderst das jenige, was durch die hierzu bestellete Einnehmere zwar eingehoben / aber an gehörigen Ort nicht abgegeben / mit Vorbehalt dero darneben verdienten Bestraffung, gäntzlich ausgeschlossen seyn / auch ferner unter solche Remission nicht gezogen werden solle / was bey beschehener Anlage einer oder andere vermöge ausdrücklicher Bewilligung ungezwungen darzugeben sich verpflichtet / oder über die ihme zukommende Portion fürgeschossen / weil dessen Erstattung nicht unbillich gesuchet und dahero so viel / als hierzu vonnöthen / von angeregten Contribution- und Verpflegungs-Resten auszusetzen / und dessen Einbringung zu urgiren.

Auch seynd unter ietzt gedachter Remission nicht begriffen / die von Steuer: Ritterdienst: Armistitien: Abdanckung: Satisfaction und Schwedischen Vorschuß-Geldern noch ausständige Resta / weil deren Einbringung halber, anderliche Verordnung zu thun Wir Uns hiermit vorbehalten.

Die Besoldung und Zehrung hiernechst anreichende / welche bey solcher Verrichtung auffzuwenden und Unserm hierzu bestellten Casirer und seinen zugeordneten nach dem in ihren Bestallungen gesetzten qvanto, ie billich zu entrichten, achten Wir am thunlichsten zu seyn / daß nach Proportion der Resta auf iedem Thaler nach / ein / zwey / drey und zum meisten vier Pfennige eingebracht, und dardurch der Kriegs-Casirer mit seinen Leuten unterhalten werde.

Wie Wir Uns nun versehen / es werden allerseits Obrigkeiten nebenst Unseren Beambten / auch die Räthe in Städten / dahin gehorsamst und aufs Fleisses bedacht seyn / daß dieser Unserer Erklärung und darauf gethaner Verordnung gehorsamst nachgelebet werde / Also ist Unser Befehl hiermit, daß Unsere Beamte / Räthe in Städten / und welche zur Einnahme vorher bestellte

aordinar-Defension-Steuer/ Römerzugs/ Contributions- und Verpfle-
gs Anlagen/ und Bewilligungen bestellet gewesen/ oder darzu sich gebrau-
 lassen/ mit Ausantwortung und Fürlegung ihrer darüber gehaltener Rech-
gen/ wo es nicht allbereit geschehen/ sich gefast halten/ und was an Häusern
 Gütern/ auf welchen solche Resta hafften/ noch gangbar und zu nutzen/ zu
rer Beförderung dieses Wercks/ von denen andern/ so lange wüst gelegen/
 noch nicht wieder angebauet/ separiren/ und was iedweder Restant schul-
/ oder von einem und andern über die ihme zukommende Portion, gegen ver-
chener Erstattung fürgeschossen/ in ein specificirtes Verzeichnüß bringen/
 selbiges Unserm Kriegs-Cassirer oder seinen Zugeordneten/ zu ihrer An-
ft unverzüglich einhändigen/ und zu Einbringung ihm oder ihnen hülffliche
d bieten sollen/ damit Inhalts dessen die Resta eingebracht werden können/
enach also ein ieder/ zumahl aber die Restanten sich zu achten/ die angedeute-
lassung in Unterthänigkeit zu erkennen/ und sich darneben zu hüten/ daß
h weitere Verzögerung und Widersetzligkeit solche grosse Remission zu cassiren/
gegen die säumige anderer ernsten Verordnung Uns zu gebrauchen Wir nicht
nlasset werden/ Daran geschicht Unsere Meynung. Uhrkündlich ist dieses
ent mit Unserm hierunter aufgedruckten Cammer-Secret besiegelt/ und ge-
u Dreßden/ am 8ten Aprilis Anno 1654.

Befehl/ die Extraordinar-Defension-Römerzugs-Contribution und andere Kriegs-Resta betreffende/ Den 7. Septembris, Anno 1657.

Von GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg der Andere/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens/ und an Enden in
Vicariat gehörende/ dieser Zeit VICARIUS, &c. Lieber Getreuer/ Wir
 bey Antretung Unserer Regierung unter andern befremdlich und höchst
llende vernommē/ welcher Gestalt die/ von Unserm/ in GOtt ruhenden hertz-
ten und hochgeehrten Herrn Vatern und Gevattern/ rc. Christseliger und
würdiger Gedächtnüß/ zu einschick- und justificirung drer noch rückstelligen
nungen über eingehobene Extraordinari-Defension- und Römerzugs: als
andere Kriegs-Contributions-Proviant und Fourage Anlagen/ unterschie-
rgangene ernste Mandata beydes von Unsern Beambteten und denen Rä-
n Städten so gar wenig angesehen; unterdessen aber/ (wie aus denen viel-
einlauffenden wehemütigen Supplicationibus mehr denn zu viel erscheinet/)
ichen auf denen Häusern und Gütern noch hafftende Resta/ insonderheit bey
auffung derselbigen/ einen Weg als den andern eingetrieben und abgezogen
n/ mit solcher Unbefugnüß auch noch diese Stunde verfahren wird/ Dabe-
r bey jüngst vollnbrachten Land-Tage/ (ungeachtet wie hoch man sich umb
che Auffhebung bemühet/) iedennoch solche Rechnungen nicht fallen lassen
/ sondern selbige/ bey der/ denen Contribuenten beschehenen Remission, in
ege vorbehalten/ wie zuförderst Unser Land-Tage-Schluß/ und die/ dir
e Schrifftliche Instruction mit mehrerm besaget.
mit nū das Werck nicht noch länger erstitze/ die Unterthanen auch/ als denē ge-
Unsere auf gewissemasse beschehene Erlassung zu gut angesehē derē würcklich
/ nū nicht/ wie bißhero/ von dē Einnehmern eigenmächtig ausgesogē/ und ins
äusserste

äusserste Armuth gesetzet / noch auch das jenige / so dieselbe aus unterthänigster Devotion hergegeben / noch ferner böslicher weise untergeschlagen und [illegible] werde: So befehlen Wir dir hiermit ernstlich / du wollest ohne einziges [illegible] allen und jeglichen / so bey den Aemtern und Städten mit berührten [illegible] und Ausgaben zu schaffen gehabt / in Krafft dieses / bey funffzig Gold-[illegible] Straffe / aufferlegen / binnen Sächsischer Frist / vom Tage der Insinuation [illegible] re noch unabgelegte Rechnungen / in beqvemer und solcher Form / wie [illegible] struction in sich hat / und du ihnen / nebenst Abdruck von gegenwärtiger [illegible] ergangenen Verordnung / Extracts weise mit zufertigen wirst / bey dir [illegible] und folgends der Gebühr nach zu justificiren / die sich über gesetzte Frist [illegible] halten / denen sollest du durchaus nicht weiter nachsehen / sondern selbige [illegible] ihren angezogenen Verhinderungen bey Unserer Kriegs-Cantzeley [illegible] geben / und nach Befindung fernern Bescheids gewarten / Daran [illegible] sere gäntzliche und zuverlässige Meinung / Datum Dreßden / den 25. Augusti [illegible]

Johann George Chur-Fürst.

Hans Adolph von Haugwitz.
Moritz [illegible]

Unserm Kriegs-Cassirer und lieben
Getreuen / Philipp Dünern.

INFORMATION,

Was vorgedrucktem Churfürstl. gnädigstem Befehlich [illegible] mäß / vor Rechnungen zur Commission eingeschicket werden / und wie selbe eingerichtet seyn sollen.

ALle und jede auf Land-Tägen bewilligte / oder sonst [illegible] Unterhalt der Soldatesq; vor Freund und Feind gemachte Contributions- und Verpflegungs-Anlagen von Anno 1626. biß zur endlichen [illegible] ckung der Völcker Anno 1650. es sey an Gelde / Proviant, Fourage, und wie [illegible] man haben mag / insonderheit auch die / welche der Churfürstl. Kriegs-[illegible] ster / Inhalts derer den 9. Januarii und 21. Novembris Anno 1655. an ihn [illegible] nen gemessenen Churfürstl. Verordnungen urgiret / und durch denselben [illegible] fication examiniret werden müssen / so wohl welche von denen Proviant-[illegible] ten ein- und andern Orts gefordert / aber noch nicht erfolget / sondern [illegible] und unerordert seynd.

2. Eine jede Anlage soll alleine geführet / und darbey eigentlich specifice benennet werden / 1. Worauf die Anlage gemachet / und wie hoch dieselbe [illegible] 2. Was die / so darzu gezogen / dem alten Anschlage nach an Schocken oder [illegible] versteuret / und es also in einer Summa betragen / 3. Was darauf abgetragen 4. Bey weme die Resta zu complirung der völligen Anlage nachstehen [illegible] dann 5. zu separiren / ob es auf jetzo bewohnten oder Caducen Gütern oder [illegible] sern hafftе.

3. Welches nicht weniger von denen Städten / welche zum Unterhalt der [illegible] fürstl. Sächß. Unter-Guarde allhier Jährlich ein gewisses Quantum [illegible] verbunden / über solche Anlage dem habenden gnädigsten Befehle nach [illegible] rende acht zu nehmen / Worauf

4. Die Ausgabe in gebührender Ordnung (mit Beyfügung der Chur[illegible] gnädigsten Befehle / Ordern / und Verpflegungs-Auffätzen / oder derer so an [illegible] fürstl. Durchl. stat / Commission oder Befehlich gehabt / und dißfals [illegible] gethan /) zu führen / und zu unterscheiden / damit nicht eines in das andere [illegible] ret / sondern Regimenter / Compagnien, &c. jedes separatim gesetzet [illegible] Summa denen Classen nach / wiederholet werde.

5. D

5. Die Belege zu den Rechnungen zu hefften / und (gleich wie solches bey den [R]echnungen vonnöthen / und billich in acht genommen wird) zu numeriren.

6. Was von allen und ieden Anlagen / und daher rührenden Resten nach Schluß [de]r Rechnungen / wann die Verpflegung aufgehöret / und insonderheit nachdem [le]tzten Armistitio, vom 1. Septembris Anno 1645. bey Verkauffung derer Häuser [un]d Güter / entweder alsbald / baar bezahlt / oder in die Designations-Abschiede [gem]acht worden / solches ist in eine vollkommene Specification zu bringen / und darbey [zu] melden / was darauff erhoben und noch aussenstehet.

7. So viel nun auff dato nicht betagt / oder auch sonst unabgetragen / dasselbe [sol]l weder von Beammten / Räthen oder Einnehmern ehender nicht urgiret wer[de]n / Es seyn dann zuvorhero alle Rechnungen abgelegt / justificirt: und daraus er[wi]esen / daß ein Vorschuß geschehen / worauff Se. Churfürstl. Durchl. dem Be[fin]den nach alsdann gemessene Verordnung zu thun / gnädigst anerbietig.

8. Welche Rechnungen bey denen Beammten / von ihrer Antecessorn Erben / [ode]r auch bey den Städten / von absonderlich darzu bestellten Einnehmern abzule[gen] / denen soll (wo anderst selbe unter solcher Jurisdiction angesessen) alsbald [Au]fflage / oder wer sie seind / und an welchem Orthe anzutreffen / Bericht ge[sc]hen.

[9]. Das Ubrige / so wegen Weitläufftigkeit auß der Instruction nicht anhero ge[bra]cht werden können / soll einem ieden auff dessen Begehren und Ansuchung / der [No]thdurfft nach / nachrichtlich ertheilet werden / Actum Dreßden am 7. Septembris [Ann]o 1657.

Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / rc.
bestallter Kriegs-Cassierer.

Philipp Düener.

[R]esolution und Erklärung / wie es mit [Ve]rsteurung der in Decrement und Abfall gerathenen [Hä]usern und Gütern / So wohl Einbringung des Sechsten Güldens von Bahrschafft und Handels-Geldern zu halten;

Ingleichen:

[Da]ß die Tranck-Steuer aufm Lande richtig angegeben / so [w]ohl die ermangelnden Register und Specificationes der Reste über beyde Steuern eingeschicket werden sollen.

Vom 3. Decmbr. 1647.

[V]On GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Her[t]zog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / rc. Churfürst / rc. [...] Getreuer. Ob wohl bey dem in abgewichenem Jahre gehaltenen [...]nt - und Ausschuß - Tage / durch einen allgemeinen Schluß unter an[der]s dahin gediehen / und Unsern Steuer - Ausschreiben außdrücklich mit [ein]leibet worden / daß umb des vermerckten grossen Unterschleiffs und Ungleich[heit W]illen / die Anno 1640. vor decrement angegebene Güther und darauff haff[tende] Steuer - Schocke / bey Abgebung der ietzo neubewilligten Steuern in keine [Conside]ration gezogen / sondern die noch übrigen nur in zwo Classes / als die noch [...]ahr und gantz Caduc seyn möchten / biß zu künfftiger Reversion, gesetzet [werde]n solten: Die Einbringung der Steuern auch etzlicher Orthe nach

 solchem

solchem Ausschreiben angestellet worden/ So befinden Wir doch aus denen seithero vielfältiglich bey Uns eingekommenen querelen, und bezeugets im Werck die Erfahrung selbsten / daß bey ietzt beschaffenen Zeiten und Zustande unmüglich fallen wolle / von solchen in Decrement gerathenen Gütern und Häusern, die Steuern vollkömmlich und nach dem alten Anschlage zu erheben / weil nicht nur die jenigen alleine / so dergleichen Güter in den verflossenen sechs Jahren etwas wiederumb zu Stande gebracht / zur desertion und Wiederverlassung bewogen / sondern auch die / so sich etwa zu den gantz Caducen künfftig anzubauen [illegible] hätten / dieselbigen anzubauen gantz abgeschrocket werden dürfften, [illegible] Abgang und Verlust an Steuern zu verwehren und dem gemeinen Steuer-Kassen hierdurch in etwas zu helffen / Haben Wir Unsere Landes-väterliche Sorgfalt dahin gerichtet / und nechst ausgefertigstes Unser Ausschreiben dergestalt erkläret / daß immittels biß auff weitern Bescheid und zur Revision, die Wir [illegible] bald sichs fügen wil / durch absonderlich vereydete Personen / vor die Hand nehmen gemeinet / die Steuer nach gegenwärtigem ietzigem Zustande, wie die Güter und Häuser genutzet und bestellet werden können / doch daß dieselbigen geringer nicht / als bißhero geschehen / ins Decrement gesetzet/ eingebracht werden sollen;

Begehren derowegen / du wollest dieser Unserer Erklärung nach / dich gehalten/ deine Pflicht hierunter besser/ als von etzlichen bey voriger Verwilligung geschehen/ in acht nehmen/ und ohn alle affecten und Partheyligkeit / auf eingenommenen Augenschein/ deinem Gewissen und Pflichten gemäß, und wie es künfftig zu verantworten / die Schocke / von denen in mercklichen und über die Helffte sich erstreckenden Abfall und Decrement gerathenen Häusern und Gütern [illegible] ein gewisses setzen / die Anschläge und Steuer-Register nach solcher Moderation beständig einrichten/ und innerhalb Sächsischer Frist / von der Insinuation an rechnen/ bey der in berührtem Steuer-Ausschreiben beniemten pœn, [illegible] zur Creyß-Einnahme/ nebenst den eingebrachten Steuern einschicken/ den Amt-Sassen auch diese Unsere Resolution eröffnen / und zur Wissenschafft kommen lassen / und nechst Erinnerung der geleisteten schweren Pflicht / zu gleichmäßiger Einantwortung der eingehobenen Gelder und Register auf solche maße mit [illegible]stem Fleiß ermahnen/ sonsten aber dich nebest ihnen in diesen also bezeigen, [illegible] nach Befindung der übermäßigen Moderation, den allzugrossen Abgang [illegible] zu suchen/ und wider einen oder den andern mit unnachläßiger Straffe [illegible]ren zu lassen Wir nicht bewogen werden dörffen/ Welche Güter aber in den verflossenen sechs Jahren zu vollkömmlicher / oder doch grössern theils Nutzung wieder gebracht/ darvon seynd die Steuern nach dem vollen Anschlage ohne Abgang einzubringen/ Und solches ist auch bey denen Gütern also zu halten, die seithero neulichster Bewilligung auf die vorigen alten Anschläge wieder [illegible]tet/ und selbigen nach in abgewichenen beyden Terminen / Lætare und Bartholomæi, versteuert worden/ Wo auch einer seine Aecker / Wiesen und andere [illegible]de Gründe / die mit gewissen Steuer-Schocken beleget / zwart bestellet / aber darneben noch andere Güter hätte / die nicht erbauet / oder auch sonsten [illegible] nicht zu nutzen wären/ So soll umb dieser Willen der auf den bestellten Gütern hafftende Steuer-Anschlag nicht vermindert/ sondern nach ihrem vollen Anschlage die Steuern darvon abgetragen werden / die gantz Caducen dann verbleiben biß zu Außgang der verwilligten Jahre/ derselbigen befreyet.

Demnach auch in Ersehung der Steuer-Rechnungen und Register befinden / daß von der werbenden Bahrschafft und Handels-Geldern fast an keinem Orthe etwas eingebracht / sondern gantz verschwiegen und unterschlagen wird/ da doch hingegen bey allen Gerichten umb Schuld gar viel Klagen einkommen

und

umb Vollnstreckung der Hülffe Ansuchung geschicht/aber von denen/ welche
rigkeit Stelle halten/nicht nachgefraget wird/ob dann auch wegen der vorhe-
ingehobener Zinsen / der Sechste Gülden Unserer Ober-Einnahme abgestat-
? wordurch die von Unserer getreuen Landschafft Uns dißfalls gethane Ver-
ligung gantz zerrinnet/und der wenigste Zugang darvon nicht zugewarten/Als
Unser anderweit Begehren / du wollest dieses / und was in Unserm Steuer-
sschreiben deßhalben verordnet / besser dann bißhero geschehen/ beobachten/
die Nachforschung biß es zur Klage und Execution gelanget/ nicht versparen/
dern dich vorhero darüber erkundigen/ auch in den Ammts- und Consens-Bü-
n/ ob dergleichen außgeliehene Gelder auf Güter versichert / nachsehen / und
an seyn/ daß ein ieder Creditor, so wohl von denen allbereit und vorlängst ein-
benen/ als auch von denen Zinsen / die er ins künfftige zu gewarten / den sech-
Gülden an gehörigen Ort abstatten/ oder da er bey Unserer Ober Einnahme
derung hat / selbigen darauff abschreiben lassen / du selbst aber dich hiernach
verhalten/ und im widrigen zu unnachlässiger Einbringung dero auf solchen
in Steuer-Ausschreiben beniemten Straff (deren / wegen verspührter
hlässigkeit du auch unterworffen seyn wirst) nicht Uhrsach g ben / Deßwegen
insonderheit die jenigen gewarnet werden / welche mit Unsern Consens auf
Güter Zinsbare Posten versichern lassen/und die schuldige Steuer darvon zu
chten über sich genommen/ gleichwohl darauf niemals etwas abgestattet/
auch von den Creditorn,daß solches geschehen möchte (ungeachtet solche Ab-
ung/laut Unserer Steuer-Ausschreiben/nicht den Debitorn, sondern ihnen
et) einige Anregung gethan/noch Unserer Ober-Einnahme die Beschaffen-
ermeldet worden/Dahero sie auch hernacher ihnen selbsten zuzumessen/ waß
olchen werbenden und zinsbahren Geldern/ die doch auß angezeigter Uhrsa-
ns nicht verborgen seyn können / nicht nur der sechste Gülden / sondern auch
ritte Theil der Haupt-Summa / umb des hierunter gesuchten Vortheils
Unterschleiffs willen / nach Inhalt Unserer getreuen Landschafft gethanen
illigung/ zu exigiren Verordnung geschehen mögte. Derogleichen die je-
auch gewiß und mit ihrem Schaden erfahren sollen / welche unter dem Be-
des befreyheten Tischtruncks ein mehrers/als zu ihrer Nothdurfft und Haus-
ng sie bedürfftig/ brauen/ und dasselbe verkauffen/ oder ihre Schencken dar-
erlegen / aber die schuldige Tranck-Steuer darvon nicht entrichten / wor-
Unsere Ausschreiben von ihrer vielen verächtlich hindan gesetzt werden/und
s also ungeahntet hingehen zu lassen / Wir gar nicht gesinnet / sondern die
rch verwürckte Straffe einzubringen Uns fürbehalten / iedoch die jenigen
dißfalls sich schuldig befinden / noch einst hiermit gewarnet haben wollen/
ttels du an fleißiger Nachforschung/wie dieselbe in Unsern Ausschreiben dir
ohlen/ nichts wirst ermangeln lassen / auch was du deßwegen in Erfahrung
st/ Uns gehorsamst berichten/Was auch sonst von Uns wegen Einschickung
noch mangelnder Steuer-Register und Specification der Land- auch Tranck-
er-Resta / beydes in angeregten Unsern Steuer-Ausschreiben/ als auch zu-
o und darsieder unterschiedlich angeordnet und befohlen / Demselben wirst
chfalls gehorsamst / wie Wir dir solches hiermit nochmahls / und bey Ver-
meydung Unserer Ungnad und Straffe / auferlegen/ nachkommen/
Daran geschicht Unsere Meinung/ Datum Dreßden/
am 3. Decembr. Anno 1647.

Erlassung der alten Reste auf wüsten Häusern und Gütern denen Anbauenden.

Den 28. Julii, 1649.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Düringen / Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laussitz / Burg-Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / etc. Lieber Getreuer / Demnach Wir auß denen bißhero [illegible] fältig eingelangten Berichten / und Supplicationen befunden / auch selbst [illegible] achten können / daß bey denen durch des gerechten GOttes sonderbare Verhängnüß / viel Jahre hero hart angehaltenen Kriegs-Drangsalen / dißfalls [illegible] nen grossen Beschwerungen / und unterschiedlichen Contributions- und [illegible] Anlagen / zum Theil auch wegen erlittener Brand-Schäden / und Ausplünderung / ihrer viel von den Einwohnern und Unterthanen in Städten und auf dem Lande ihre Häuser und Güter verlassen / sich nebenst den ihrigen an andere Orte gewendet / Unterdeß nicht allein die Häuser und Güter ruiniret / eingangen und verderbet / die Felder und Aecker verwildert / und gantz Caduc und wüste [illegible] sondern auch beydes die darvon schuldige alten und neue Gefälle Uns gäntzlich zurück blieben / und in abnehmen gerathen / Und aber die Nothdurfft erfordert / daß bey dem / durch GOttes Gnade / erblickenden lieben Friede / worvor seiner [illegible] lichen Barmhertzigkeit / billich inniglichen Danck zu sagen / und der [illegible] verhoffender Besserung / das Land mit Unterthanen wieder besetzet / die Häuser und Güter angebauet und bewohnet / der Ackerbau und anders bestellet / [illegible] les / so viel müglich / vermittelst Göttliches Beystandes / und milden [illegible] Segens in vorigen guten Stand gesetzet / und erhalten werden möge / [illegible] Ende Wir auch gnädigst entschlossen / da sich zu dergleichen verlassenen [illegible] wüst- und unbestalt-gelegenen Häusern und Gütern / die außgewichenen [illegible] re / oder darzu gehörige Erben / Interessenten / Creditores, oder andere [illegible] wieder einfinden / und zum Anbau und Bestellung derselben angeben [illegible] ihnen an den aufgewachsenen und resturenden Gefällen / maßen es auch der [illegible] wüsten Gütern aufgelauffenen Hufen-Gelder halber / bey Unserer [illegible] den 29. Maji. jüngstabgewichenen 1648sten Jahres beschehenen Erlassung [illegible] mals verbleibet / nach Befindung der Häusere und Gütere Zustandes [illegible] se Erlassung auch auf die künfftige Jahr / daran solche Moderation und [illegible] ung zu thun / und gnädigst zu verwilligen / damit sie Unsere Churfürstliche und Landes-Väterliche Milde darauß empfindlich zu verspühren haben [illegible] Als ist hiermit Unser Befehlich / du wollest diese Unsere gnädigste [illegible] Vorhaben allen und ieden Einwohnern und Unterthanen in Unsern [illegible] Flecken und Dörffern deines dir anbefohlenen Ammts und Bezircks / [illegible] rige Patenta alsobald publiciren und eröffnen / die in nechst angelegene [illegible] thümer / Graf-Herrschafften und Gebiethe / auch sonst ins gemein [illegible] ne außgewichene / beweglich und mit allen Fleiß dahin anermahnen / oder [illegible] andere erinnern lassen / daß ein ieder aufs eheste zu dem Seinigen sich wieder [illegible] seine bißhero verlassene Güter oder Haus wieder annehmen / bauen und bestellen / [illegible] deßwegen im Ammte sich unverzüglich anmelden solle / Wann nun solches [illegible] folget / So wirst du Uns / wer und was vor Personen dieselben / ob es die [illegible] thums-Herrn selbst / oder deroselben Erben / Interessenten, Creditores, oder [illegible] Frem-

de seyn/ auch was vor Gefälle auf iedwedern Haus oder Gute hafften/ von
en Jahren sie aufgewachsen/ und zurücke blieben / wie hoch sich die Reste er-
n / was Jährlich darvon abzustatten / und sonst an Diensten oder andern
werungen zu leisten/ vermittelst einer gewissen und beständigen Specificati-
arüber/ iedesmahl deinen unterthänigsten Bericht unverlängt einschicken/
en Wir Uns so dann/ nach der Personen Vermögen / auch der Häuser und
ere Beschaffenheit / ob solche abgebrant/ gantz wüst und Caduc, Decrement,
noch zum Theil angebauet / und gangbar. welches du denn iederzeit zugleich
ndeuten wirst / der Erlassung / Moderation, oder Befreyung halber/ also zu
gen und zu resolviren wissen / damit es ihnen erträglich / sie zu mehrern An-
dardurch veranlasset / und bey dem ihrigen geruhig mögen erhalten werden/
schen Uns demnach gnädigst/ Sie und bevorauß die außgewichenen / und an-
Unserige/werden sich hierunter ihrer Pflicht und Schuldigkeit unterthänigst
nern/ und sich darauff also gehorsamst bezeigen / damit Unsere ihnen angebo-
e Churfürstl. Gnade nicht auß den Augen gesetzet werde/ sondern zu ihrer al-
its Frommen und Besten/ und wieder aufnehmen kommen und gereichen mö-
Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden / am 25. Julii. 1649.

An alle und iede Beambten.

Amit auch/ Lieber Getreuer/ Diese Unsere gnädigste Intention und Vor-
haben / desto eher und schleuniger zu männigliches Wissenschafft gebracht
werde / So haben Wir beykommende gedruckte Patenta außfertigen lassen/
irst du gehöriges Orths publiciren/und dich sonst ietziger Unserer Anordnung
dings gemäß bezeigen / Signatum ut in literis.

Erlassungs-Patent der alten Reste auf wüsten Häu-sern und Gütern/ denen Anbauenden.

am 4. Octobr. 1650.

On GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg / Hertzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen
s Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen/ Marg-
zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-Graf zu Magdeburg/
zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein/ 2c. Fügen hiermit
und ieden unsern Beambten/ Verwaltern/ auch denen Räthen in Städten
lecken/ und sonst männiglichen/ denen dieses zu lesen vorkommt / hiermit zu
/ welcher gestalt uns bißanhero vielfältig vorbracht / nachdem vermittelst
icher Hülffe/die fremden Kriegs-Völcker auß Unserm Churfürstenthum und
n gäntzlichen abgeführet / und die von ihnen beqvartirte und innengehabte
und Plätze evacuiret/auch darauf Unsere eigene Völcker meistentheils/biß
weniges/ nunmehr abgedancket und enturlaubet / daß ihrer viel von den-
n gedachtem Unserm Churfürstenthum und Landen beydes in Städten
f dem Lande sich wesentlich nieder zu lassen / Theils ihre eigene bißhero ver-
wiederumb ein: Theils aber andere wüste Häuser und Gütere käufflich an-
en/dieselben anzubauen und zu bestellen sonderlich aber bey den Räthen in
n/um das Bürger-Recht Ansuchung zu thun/Beliebung tragē/allermas-
hrer viel allbereits sich in den Aemptern uñ bey denen Räthen angegeben/
alls gehörige Anregung gethan haben sollē/Worvon sie aber meistentheils
bgeschrecket / und zurück gehalten/ weil die auf berührten Häusern/ Gü-
deren Pertinentien / hafftende und restirende Herrschaffts- und andere
on euch/denen Beam̃ten/Verwaltern/uñ Räthen in Städten/so hefftig

und fast rigorôs eingefordert / ihnen auch / zu Erlangung des Bürger-Rechts [illegible]
von einem und andern / seinem Zustande und Gelegenheit nach / [illegible] wenig
Frist von euch / den Räthen / nicht verstattet noch eingeräumet / sondern [illegible]
den / zu dessen Annehm- und Erlegung scharff angehalten / und gezwungen werden
wolten.

Wann dann die höchste Nothdurfft erfordert / daß das Land mit Unter[illegible]
nen wieder besetzt / die Häuser und Güter wieder angebauet und bewohnet / der [illegible]
Bau und anders bestellet / und alles / so viel möglichen / durch Verleihung Göttl[illegible]
Beystandes / in vorigen guten Stand gesetzet werden möge / Wir Uns auch [illegible]
Unser hierunter verlirendes Interesse betrifft / der am 25. Julii abgewichenen [illegible]
Jahres ausgelassenen Resolution in offenen Druck publicirten Patenten / [illegible]
der darinn / wegen Erlassung der von den wüsten Gütern und Häusern [illegible]
den Gefälle / auch deren künfftigen Moderation und Befreyung enthaltene[illegible]
digsten Vertröstung / guter massen zu erinnern / worbey es denn nochmals [illegible]
bens / auch seithero solche Unsere versprochene Gnade ihrer viel bereits [illegible]
nossen und empfunden haben / Dannenhero Wir gantz ungnädigst ver[illegible]
würden / wenn solcher Unser gnädigsten Erklärung nicht gebührend nach[illegible]
sondern derselben zuwider die Resta an Gefällen alsobalden bey Antretung [illegible]
Gütere und Häuser / ohne Unterscheid von euch / denen Beambten / Verwal[illegible]
und Räthen / eingefordert und ermahnet / denen jenigen auch / so bey euch [illegible]
then in Städten das Bürger-Recht zu gewinnen Ansuchung gethan / oder [illegible]
thun möchten / ihnen die darzu bedürffende Frist / biß zu deren etlicher [illegible]
holung / verweigert / sie dergestalt von ihrem guten Verhaben / zu des Landes [illegible]
sten Verderb und Nachtheil abgeschrecket / und dadurch sich unter andere [illegible]
Herrschafften und Obrigkeiten zu begeben verursachet werden solten / welches [illegible]
denn / als der natürlichen Billigkeit und Christlichen Liebe schnurstracks zu[illegible]
gegen / auch umb Unsers Interesse willen / keines weges nachsehen noch [illegible]
können.

Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet / neben Ausfertigung [illegible]
Unserer letzigen Verordnung / auch vorangezogene gnädigste Resolution und [illegible]
tent von obgedachtem 25. Julii Anno 1649. anderweit wörtlich anhero [illegible]
derholen / Und befehlen darauff / hiermit euch allen und ieden / [illegible]
ambten / Verwalthern / auch denen Räthen in Städten / und Flecken [illegible]
mit ernstlich / ihr sammt und sonders / an euren Ort / wollet denselben [illegible]
nicht allein allerdings gemäß bezeigen / und / biß nach eingelangtem [illegible]
Bericht / und Unser darauf erfolgender gnädigsten Resolution, mit [illegible]
rung der angeschwollenen Reste / von denen seithero wüst-gelegenen Gü[illegible]
und Häusern / in Ruhe stehen / so wohl der künfftigen Gefälle Befreyung [illegible]
ben gebührenden Bescheids erwarten / darneben die jenige / es seyn [illegible]
oder andere / sie mögen von Unserer / der Käyserlichen oder Schwedischen [illegible]
unter welcher Armee sie auch gewesen seyn / so sich entweder als Eigenthums[illegible]
ren / Erben / Interessenten, oder andere Käuffer zu den Gütern und Häusern [illegible]
den und angeben möchten / auf Unsere versprochene Gnad nochmals [illegible]
und sie von Handen nicht kommē lassen / vielmehr dieselben bey ihrem [illegible]
satz und Annehmung der Güter und Häusere zu verharren / gütlich anmahnet / [illegible]
dern auch ihr / die Räthe in Städtē / Krafft dieses / euch ebenmäßig allenthalben [illegible]
hiernach achtē / keinē das Bügerrecht / oder die begehrende Frist und Zeit [illegible]
sagen und abschlagen / sondern ihnē dieselbe / nach Befindung eines und des andern
Zustandes / biß er darzu füglich gelangen kan / iedoch wofern kein [illegible]
satz / oder muthwilliger Auffenthalt hierbey zu verspüren / verstatte und [illegible]

Euch dißfalls der Christlichen Liebe und Billigkeit selbst bescheiden / eurer Pflicht und Schuldigkeit darbey unterthänigst erinnern / und hierunter unaussetzlich ergestalt erweisen / damit hierunter des Landes und der Städte Wolfahrt und Nutz bester massen / beobachtet und befördert / und Wir widriges falls zu ander Verordnung und ernsten Einsehen nicht veranlasset werden mögen. Wornach sich ein ieder zu achten. Und geschicht an diesem allem Unser zuverlässiger Will und Meinung. Zu Uhrkund haben Wir dieses mit Unserm Cammer-Secret öffentlich besiegeln lassen / So geschehen und gebē zu Dreßden / am 4. Octob. 1650.

Steuer-Ausschreiben /

Vom 22. Martii 1622. und 14. Novemb. 1657.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / rc. Fügen allen und ieglichen / Unsern Unterthanen und Verwandten / weß Standes die seynd / zu wissen. Nachdeme Unsere getreue Landschafft / auf dem Land-Tage / so den Martii zu Torgau gehalten worden / aus getreuer Unterthänigkeit / sonderer Lieb und Zuneigunge / zu Verrichtung der Uns ietzund obliegender / ihnen denen der Landschafft angezeigeter Beschwerunge / auch zu Abwendung aller bevorstehenden Gefahr und Unglücks / Uns die vorige Land-Steuer auf Maß und Weise / wie dieselbe den 9. Martii, des abgewichenen 1612. Jahres zu Torgau gehaltenen Land-Tage bewilligt worden / von dato an / auf Sechs Jahr lang prorogiret / auch nunmehr solche Land-Steuer mit Sechs Pfennigen erhöhet / und also von einem iedern neuen oder guten Schock / Jährlichen Achtzehen Pfennige gewilliget / alles nach fernerm Inhalt der Handlunge und Abschiedes gemeldten Land-Tages / Als haben Wir Uns derwegen mit dem Ausschuß Unserer Landschafft verglichen / daß solche Steuer nachfolgender Meinunge ...n und eingebracht werden soll.

Bischoffe und Grafen.

Wie es mit der Grafen und Stifft-Steuer gehalten werden soll / wollen Wir Unsern und der Landschafft Verordneten zu befehlen wissen.

Welche Grafen und Herren / Aembter / Klöster / Ritter- und andere der...chen Güter erlangt / und an sich bracht / so Ritter-Dienste auf sich haben / die sol...on denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber / solcher erlangeten Güter sollen nichts desto weniger iederm neuen Schock / diese Achtzehen Pfennige Steuer / gleich der Aempter ...derer vom Adel Leuten geben.

Es sollen auch die Grafen und Herren von denen Lehen- und Erb-Gütern / ...e sie / wie gemeldt / von Aembtern / Klöstern / und denen von der Ritterschafft / andern bekommen / so mit Ritter-Diensten nicht belegt / diese Steuer auch er....

Geistliche.

Die Geistlichen / so nicht Pfarrherrn / oder Kirchen-Diener seynd / sollen von ihren Zinsen / Einkommen und Nutzungen / an Getreidicht / Geld und andern / sich solches auf 50. Gülden / höher oder weniger erstreckt / welches vor 1000. ...en Haupt-Summa höher oder weniger geachtet / und alsdann zu neuen ...cken gerechnet / von iedem Schock 18. Pfennige geben. Docto-

Doctores.

Doctores, Magistri, und andere Gelehrten / so in den Universitäten zu Leipzig/ Wittenberg / und andern Schulen in Unsern Landen lesen / oder sich sonsten darinnen wesentlich enthalten/sollen ihrer Besoldunge halben/so sie von ihren Lehen oder sonst von Uns haben / verschonet bleiben / Aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Gütern / sollen sie von iedern Schock 18. Pfennige reichen.

Comptur.

Land-Comptur / Comptur / und Weltliche Ritter-Brüder / desgleichen Pröbste und andere Geistliche Personen / sollen von allen ihren Gütern / die sie nicht mit Pferden verdienen/ auch werbender Bahrschafft und Einkommen woran das sey / vom Schock achtzehen Pfennige geben.

Hospitalien/gemeine Kästen und Schulen.

Die Hospitalien / gemeine Kästen/Schulen und krancke Leute/ die nichts erwerben können / sollen von ihrem eigenen Einkommen / mit der Steuer nicht beleget werden / aber ihrer Unterthanen halben / soll es gehalten werden / wie hernach folget.

Kloster-Güter.

Von dem Einkommen der Kloster-Güter / so nicht verkaufft / oder zu Kirchen und Schulen angewendet worden / soll solche Steuer auch erleget werden / Es sollen auch der Klöster und Schulen Unterthanen / ein ieder seinem Herkommen und Stande nach / sich gleich den andern/mit Erlegunge dieser Steuer verhalten.

Hätte auch iemand ein Geistlich oder Kloster-Gut an sich bracht / davon er keine Ritterdienste thäte / solch Gut soll gleich andern Erb-Gütern / das Schock mit achtzehen Pfennigen versteuret werden.

Die von der Ritterschafft.

Sollen von allen ihren Lehn-Gütern / welche mit Ritter-Dienst belegt und verdienet werden / dieser Steuer gäntzlich frey seyn.

Aber die Lehn-Güter / welche durch einen ieden selbst / oder durch andere nicht verdienet werden / die sollen sie so wohl als die Erb-Güter und werbende Bahrschafft / iedes Schock mit achtzehen Pfennigen versteuren / sie wären dann deßhalben von Uns ausdrücklich anders befreyet.

Leib-Gedinge.

Die Witfrauen von Adel/sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Gütern und werbender Bahrschafft / wo sie die haben / vom Schock achtzehen Pfennige / wo sie aber ihre Leib-Güter auf Lehen haben / welche mit Ritter-Dienst belegt seyn / davon sollen sie nichts geben.

Von Lehen und andern Gütern / darauf wiederkäuffliche Zinse verschrieben.

Von den Lehn- und andern Gütern / die mit Jährlichen wiederkäufflichen Zinsen / ausserhalb Landes zu geben beschweret seyn / sollen den ienigen / der die wiederkäuffliche Zinse empfähet / von iederm Schock achtzehen Pfennige, was vor werbend Geld zu achten / an den Zinsen abgekürtzet / und der Steuer-Cammern neben klarem Bericht erlegt werden / und soll dieser halben / keiner den andern seiner von sich gegebenen Verschreibung wegen / zu Rede setzen.

Von den ausländischen Personen / die Güter in Unsern Landen haben.

Wo etzliche vom Adel / oder andere ausländische Personen Erb-Güter beweglich oder unbeweglich / oder auch Lehn-Güter / die sie nicht mit Pferden verdienen / Als Forwege / Weinberge und anders in Unsern Landen haben / die sollen sie / ein ieder nach seinem Stande / iedes Schock mit 18. Pfennigen versteuren.

Der

Von ausgeliehenem Gelde.

Vom Gelde/das ausgeliehen ist / davon man einigen Nutz zu gewarten / an dem Orte das sey, wenn solches bey andern Herrschafften nicht versteuret/und gegen den verordneten Einnehmern dieser Steuer / in dem Kreiß/ so am nechsten gelegen/ nicht gnugsamer Schein/ daß dem also sey/ vorgelegt wird / soll diese ...er / als von iederm Schock 18. Pfennige gegeben werden.

Hätten auch sonsten die Unterthanen im Lande Geld / in- oder ausserhalb ...rer Landen / auf Wi...kauf stehen / sollen sie dasselbige gleich dem werbenden Gelde versteuren.

Freye Häuser.

Die freyen Häuser sollen den Erb-Gütern gleich / als iedes Schock mit 18. ...nigen versteuret werden.

Welche Ansitz aufm Lande haben.

Welcher auch / weß Standes der sey/ einen Ansitz/ oder andere Güter aufm ...e hat / darauf keine Ritter-Dienste hafften/ so mit Pferden geleistet werden/ ...ll denselben seinen Ansitz/ samt seiner Zugehörunge und andere Güter/gleich ...n seinen Erb-Gütern versteuren.

Von Städten und Bürgern.

Die Commun / Bürger / Händler und Einwohner der Städte / Flecken ...Märckten / sollen von dem Werth aller ihrer liegenden Güter/ auch werbenden ...ahrschafft / und allen andern / nichts ausgeschlossen / dann Silber/Geschir... ...üldene Ketten/ Kleinod/ unwerbende Bahrschafft/Hausgeräthe und Klei...e von einem Schock 18. Pfennige geben.

Von der Communen Güter aufm Lande/ und der Bürger Mann-Lehn.

Welche Communen Güter aufm Lande haben / und dieselben mit Pferden ...erdienen / die sollen sie andern Erb-Gütern gleich versteuren / da auch sonste Bürger Mannlehen-Güter haben / so mit Pferden nicht verdienet wer... ...avon sollen sie gleich andern ihren Gütern die Steuer entrichten.

Händeler / die im Lande nicht gesessen.

Die jenigen / so Werbunge und Handthierunge n Unsern Landen treiben/ ...ch dar innen enthalten / oder ihre Factorn darinnen haben / ob sie wol mit ei... Häusern / oder unbeweglichen Gütern darinnen nicht gesessen seyn / sollen ...andel-Geld / Zinse / und alles ihr werbend Gut und Vermögen / so sie in ...n Landen haben / gleich den Bürgern / wie obstehet / in dieser Anlage ver... ...n / und nichts unterschlagen / noch verhalten.

...ndere Personen / die in Unsern Landen wesentlich / und doch nicht gesessen seyn / und keinen Handel haben.

Alle andere Personen / die im Lande nicht gesessen / es seynd Ambtleute/ ...ser / Gleitsleute / Schultheissen / Vorsteher der Clöster / Ambt und Stadtschreiber / Förster / Miet-Müller / Schmiede auf den Dörfern / Factor und ...nschreiber / Zehndner / oder andere / niemands ausgeschlossen / sollen ihre ...dunge / Haabe und Güter / gleich andern Unsern Unterthanen versteu...

Der Bauersmann.

Der Bauersmann soll von allen seinen Gütern/liegenden und fahrenden/ dar... nichts ausgeschlossen seyn soll / dann seine unwerbende Bahrschafft / Klei... / Hausgeräthe / Zug- und Feder-Viehe / von iederm Schock achtzehen ...nige geben.

Ob iemands liegende Güter/ und keine eigene Behausung hätte.

Wo iemands liegende Güter hätte/ woran die wären/ der soll/ ob er gleich keine eigene Behausung hätte/ die gleich andern Unsern Unterthanen versteuern.

Unvertagt Erbe-Geld/ und ausstehende Schuld.

Welcher von seinem Gut Erbe-Geld/ oder sonst anderer Ursachen halber mahnhafftig schuldig ist/ der soll nichts desto weniger/ sein Gut nach Würde[illegible] ge/ allenthalben versteuren/ doch mag er dem ienigen von dem Erb-Gelde [illegible] diesem Jahre/ darinnen die Steuer gefallen soll/ vertagt wird/ die Steuer [illegible] hoch sich dieselbe erstreckt/ abkürtzen.

Wie obgeschriebene Steuer soll erleget werden.

Die von der Ritterschafft sollen ihre Lehen-Güter/ welche mit Pferden [illegible] verdienet/ so wohl die Erb-Güter und werbende Bahrschafft/ wie auch [illegible] chen die von Städten und Bauerschafft/ ihre Güter auf die alten Anschläge [illegible] steuren/ aber die Geistlichen/ Doctores, und andere/ weß Standes die seyn[illegible] len bey dem Eyde/ denen ein ieder seiner Obrigkeit geschworen/ obermeldte Güter entrichten.

Wenn die Steuer soll erlegt werden/ und wie viel auf einen ieden Termin.

Die Steuer soll erleget werden auf unterschiedliche Termine/ nemlich [illegible] Pfennige auf nechstkünfftig Bartholomæi, instehenden 1622. und neun Pfennige auf Lætare, deß darauf folgenden 1623. Jahres damit anzufahen/ und [illegible] gends auf dieselbigen zweene Termin/ allewege neun Pfennige/ biß zu [illegible] der Sechs Jahr.

An was Müntze die Steuer soll erlegt werden.

Es soll die Steuer mit solcher Müntze erlegt werden/ wie solche [illegible] Unserer Mandat iedesmals genge und gebe.

Wo ein ieder seine Güter soll versteuren.

Ein ieder soll seine Güter/ derselben Lehen- und Zinß-Herrn/ der die [illegible] Gericht darauf hat/ versteuren/ der da auch hierüber ein ordentlich Register wie sich ein ieder geschatzt/ soll zu halten/ und den verordneten Einnehmern [illegible] der Steuer zu überantworten schuldig seyn/ welche aber bißhero die Steuer [illegible] Aembter entrichtet/ die sollen sie noch darein geben/ doch unbeschadet der [illegible] Herrn zustehenden Gerechtigkeit und Gerichte.

Straf derer/ so ihre Güter zu gering/ und nicht ihrem billichen Werth nach versteuern/ oder ihre werbende Bahrschafft verschweigen.

Wo auch einer hinderkommen/ wer der auch sey/ der seine Güter und [illegible] Vermögen/ auch die werbende Baarschafft/ auf die Pflicht/ darauf es [illegible] dern gelassen/ ihrem billichen Werth nach nicht versteuren/ und darinnen [illegible] werbende Baarschafft verschweigen würde/ der/ oder dieselbigen sollen [illegible] cher Weise/ und nach Gelegenheit von Uns ernstlich gestrafft werden.

Die Personen/ so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Im Chur-Kreiß.

Benno Friedrich Brand von Lindau zur Wiesenburg.
Bürgermeister und Rath zu Wittenberg.

Im Thüringischen Kreiß.

Hans von Werthern zu Beichlingen/ Wiehe und Frondorff.
Bürgermeister und Rath zu Salza.

Im

Im Meißnischen und Gebürgischen Kreiß.
Hans Heinrich von Schönberg / zu Limpach.
Joseph Benjamin Theler zu Reichenbach.
Bürgermeister und Rath zu Dreßden.
Im Leipzigischen Kreiß.
Wolff Dietrich von Ertmansdorff zum Städel.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.
Im Voigt-Lande.
Volhard von Watzdorff zur Reuth.
Schösser / auch Bürgermeister und Rath zu Plauen.
In assecurirten Aembtern.
Christoph von Raschau zu Frießnitz.
Schösser / auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehren derohalben / daß ein ieder / weß Standes er sey / sich hiernach rich- und die Steuern auf die angezeigten Termine einbringe / und den geordneten nnehmern / wie gemeldt / zustelle / und überantworte / würde sich aber iemand wegern / oder säumig werden die Steuern von seinen Unterthanen einzubrin- und zu antworten / der soll Unserer ernsten Straffe gewärtig seyn / An deme n geschicht Unser ernster Will und Meinung.

Tranck-Steuer belangende.

Nachdem Uns auch / Unsere getreue Landschafft / auf Unser gnädigst Begehren / auf ietzigē gehaltenem Land-Tage / die hiebevor Anno 1609. den 25. Septemb. bewilligte gedoppelte Tranck-Steuer von Bier und Wein / auf die öhnlichen Termin / als Crucis, Luciæ und Quasimodogeniti nechstkünfftig da- anzufahen / biß Simonis und Judæ / des 1628. Jahres zu Ablegunge und Ver- unge Unserer Schulden und anderer Abrichtungen mehr zu reichen / aus un- häniger Zuneigunge prorogiret / und darneben unterthänigst gebeten / daran yn / und diese Verfügunge zu thun / daß der Tranck-Steuer halben hinfort chaus Gleichheit gehalten werden möchte.

Als ist Unser gnädigst Begehren / hiermit befehlende / ein ieder / weß Standes ey / auch die Communen, in Städten / Flecken und Märcktē / und sonst männig- so Weinwachs hat / und zu brauen von Alters hero berechtiget ist / wolle der In- s hiebevorn publicirten / sonderlich aber dem Ausschreiben nach / so Unser gelieb- roß-Herr Vater / Churfürst Augustus zu Sachsen / x. Hochlöbl. seliger Ge- tniß am dato Lochau den 14. Novembr. Anno 57. der Tranck-Steuer halben / ruck hat ausgehen lassen / obangezogene Tranck-Steuer auf eine iedere Frist Tag / wie ihme derselbe in solchem Ausschreiben vermeldet und nahmhafftig ge- t worden / von dem Bier und Wein / so einem iedern von einem Termin zum rn erwächst / erkauft / gebrauet / und förder ausgeschanckt / oder verzapfft wird / Fleiß einbringen / und den Einnehmern solche Tranck-Steuer / in dem Kreiß / nnen er gesessen / und damit becirckt / bey Vermeidunge der darauf gesetzten af der 10. Gülden / neben klarē richtigen / besiegeltē Verzeichnüssen / wie erwehnt chreibē solches erfordert / uñ einem iedern bey obgesetzter Straf der 10. Gülden un aufleget / überantwortē / auch solchem Ausschreiben / sonsten mit Überschi- ge gnugsamē Berichts / da in eines oder mehr Gebiete / eine oder mehr Frist zur nck-Steuer nichts einkäme / woher sich solches geursachet / Deßgleichē der Zet- erb-Höltzer uñ anders halben / bey Vermeidunge mehrgedachter 10. Gülden af gehorsamlich nachsetzē und folge thun / und solches nicht anders halten / wie dañ umb mehrer Nachrichtung willen / erwehnt Unsers geliebten und seligen

Groß-Herr Vaters Anno 57. ausgegangenen Ausschreiben/ hieran haben [illegible] cken lassen.

Weil Wir auch berichtet / daß von den Gerichts-Herrn auffm Lande / [illegible] wohl den Räthen in Städten/ ihren Unterthanen/ Kretzschmarn/ und Bürgern nachgesehen/ von dem hiebevorn verordneten Goß/ iedes Orths abzufallen/ und vielmehr zugiessen/ aber gleichwol hiervon mehr nicht/ als die alte Steuer zum richten/ dardurch der Herrschafft ein merckliches unversteuert hinderblieben.

Als befehlen Wir hiermit allen Gerichts-Herren aufm Lande/ und Räthe in Städten/ auf ihre Unterthanen/ Kretzschmar und Bürger fleißige Aufachtung zu haben / Daß solcher Mißbrauch alsbald abgeschafft / ein gewisser Goß / und es darmit von dem 78. Jahre gehalten / angeordnet / und mit Ernst darob gehalten werde / In Verbleibunge dessen / wollen wir uns gegen den jenigen so hierinnen unfleißig befunden / mit unnachläßiger ernster Straff zu bezeigen wissen/ Und geschicht an diesen allen / wie obgemeldt / Unser ernster Wille und Meinung. Deß zu Uhrkund haben Wir Unser Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Dreßden den zwey und zwantzigsten Martii, Nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / im ein tausend / sechs hundert und zwey und zwantzigsten Jahr.

Folget der Abdruck / oberwehntes Tranck-Steuer-Ausschreibens.

Von GOttes Gnaden / Wir Augustus / Hertzog zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall / Chur-Fürst/ 2c. und Burg-Graf zu Magdeburg. Lieber Getreuer/ Welcher gestalt unsere getreue Landschafft/ auf den hiebevor gehaltenen Land-Tägen eine Steuer von dem Geträncke bewilliget / und dieselbe auf dem Land-Tage/ so Wir des verschienenen fünff- und funffzigsten Jahres zu Torgau gehalten/ von Simonis und Judä desselben Jahrs anzurechnen/ noch auf acht Jahr/ zu Ablegung der grossen Schulden-Last/ so wir in angehender unser Churfürstlichen Regierung/ auf unsern Landen/ Ampten und Städten hafftende befunden/ erstreckt werden / dessen werdest du dich zu erinnern.

Wiewol Wir Uns nun versehen gehabt / es würde ein ieder solchem Land-Tags Beschluß nach/ und den darauf mehr dann eins erfolgten Ausschreiben und Erklärung/ deßgleichen der Erkündigung/ und Unterrichtung/ so wir durch die [illegible] die Wir deßwegen verruckter Zeit herumb geschickt haben / nehmen und thun lassen/ zu unterthäniger gehorsamer Folge/ solche Tranck-Steuer von dem Geträncke / an allen einheimischen/ selbst erwachsenen / auch fremden und ausländischen Wein/ Deßgleichen an allen heim- und eingebrauenen / auch fremden und auswärtigen Bier/ so seine Unterthanen/ ein ieder Frist/ verkaufft oder verzapfft/ auch ein ieder so es befugt/ vor sich selbst hat ausschencken lassen / mit treuen/ Fleiß ein gebracht/ und acht Tage vor einem iedern Leipzigschẽ Marckte/ den Unter-Einnehmern / in dem Creysse darinnen er gesessen / oder damit bezirckt / neben richtigen Registern und Verzeichnüssen/ inhalts oberwehnter Ausschreiben/ und der darauf erfolgten Erklärung / überantwortet haben/ damit solche Steuer den Ober-Einnehmern / folgends gegen Leipzig zeitlich / und also im Eingange eines ieden Marckts zugeschickt/ und förder durch sie/ zu deme/ darzu dieselbe bewilliget und erstreckt/ angewand worden wäre. So gelanget Uns doch gläubig an / daß solches von Vielen bißhero nicht geschehen / welches Uns dann von denselben nicht wenig befremdet/ von den jenigen aber/ so sich hierinnen oberwehnter Bewilligung/ Land-Tags

Tags Beschluß/und Unsern darauf erfolgten Ausschreiben gemäß und gehorsam-
ich verhalten/vermercken wirs gnädiglich.

Dieweil dann auß solcher unrichtigen und verzüglichen Erlegung erwehnter
Tranck-Steuer/ bißhero nicht allein diß erfolget / daß die Unter-Einnehmer ihre
Rechnung von einem Termin zum andern nicht richtig haben halten und schliessen
önnen/Sondern die Ober-Einnehmere haben auch auf solche Tranck-Steuer/in
en Leipziger Märckten lange vergeblichen warten/unnothdürfftigen Kosten trei-
en/ und sintemal die Tranck-Steuer zu rechter Zeit / und vor voll nicht einkom-
ien/mit den Leuten/derer Haupt-Summen fehlhafftig / zum theil auf längere
risten handeln/auch darmit dem jenigen/so ihres Geldes benöthiget/von wegen
meiner Landschafft/ desto besser Glauben gehalten / zum öfftern mal Geld auf
inse aufnehmen müssen / daß dann alles nachblieben da die Tranck-Steuer zu
chter gebührlicher Zeit/ohne Verminderung von den Gerichtshabern/ den Un-
r-Einnehmern überantwortet worden wäre. Damit nun solche Unrichtigkeit
nfftiger Zeit nachbleiben / ein ieder die Tranck-Steuer von seinen Unterthanen
rechter Zeit einbringen/ und dieselbe neben deme/so er von dem Bier und Wein/
ein ieder vor sich selbst (woferne er dessen von Alters hero berechtiget und befugt)
ßzapffen oder verkauffen läst/den Unter-Einnehmern/ in dem Creyße/ darin er
essen oder damit bezirckt / sampt richtigen Registern und Verzeichnüssen / wie
rnacher folget/überantworten möge/ Auch unter den Gehorsamen und Unge-
rsamen Unterscheid gehalten / und den Ungehorsamen solch ihr ungebührlich
ornehmen/ länger nicht zugesehen/ sondern sie deßwegen/ im Fall ihrer fernern
egerung zu gebührlicher Straff angehalten werden.

So ist deme allen nach unserm Befehlich/bey Straff zehen Gülden gebieten-
/daß du hinführo die Tranck-Steuer von dem Bier und Wein/so in deinem Ge-
te/von einem Termin biß zum andern erwächst/erkaufft/gebrauet/und fürder
ßgeschanckt oder verzapfft wird/mit Fleiß un̄ dergestalt einbringest/daß du die-
e iedesmahls auf nachfolgende unterschiedliche Fristen iedes Jahres/ so lange
he Tranck-Steuer noch stehet/nemlich/was zwischen Crucis und Luciæ gefält/
den N. Tag Luciæ nechstkünfftig damit anzufahen/Deßgleichen was zwischen
iæ und Qvasimodogeniti gefällt / auf den N. Tag Qvasimodogeniti, Und was
schen Qvasimodogeniti und Exaltationis Crucis gefällt / den N. Tag Exaltationis
cis, den verordneten Unter-Einnehmern im N. Kreiße/gewißlichen unvermin-
/ neben klaren und richtigen Verzeichnüssen / wie viel Scheffel Gersten oder
ltz auf iedes Gebräude geschutt / was darauf gegossen / wie viel Vaß/Bier-
Tonnen oder Eymer Wein iedes Jahr/dir und deinen Unterthanen/ unter-
edlichen erwachsen/ auch wie viel du oder deine Unterthanen desselben erkaufft/
bey wehme solches geschehen/neben deme / wie viel du darvon verzapfft oder
kaufft/auch wohin / und wehme solche Verkäuffunge geschehen / und also an
in und Bier / auf iedere Frist im Reste bleibet/ überantwortest/ und an deme
n keinen Mangel oder Verzug vorstehen lässest. Ob auch gleich auf ein oder
r Fristen/ in deinem Gebiete / kein eigen gebrauen Bier / oder erwachsener
in außgeschanckt würde / Sondern du oder deine Leute erhohletet euch dessen
nsern Städten/so wollest nichts destoweniger solches den Unter-Einnehmern/
iedere Frist/ beneben deme / wohero sichs geursachet / daß es nachblieben
rifftlich vermelden / und ihnen daneben die Zettel / so du oder deine Leute in
rn Städten / in welchem und bey weme das Bier oder Wein gekaufft und
geladen/ überschicken/damit man dieselben Zettel/ gegen der Städte / in wel-
n solch Bier oder Wein geladen / Tranck-Steuer Register halten/ und sehen
e ob solche Zetteln mit den Registern übereintreffen.

Würde aber solches alles wie obstehet/ auf einen oder mehr Termine, von dir verbleiben/ (welches Wir Uns doch aus oberzehlten/ und andern mehr Ursachen zu dir nicht versehen wollen) So haben Wir den verordneten Unter-Einnehmern in dem Kreisse/ darinn du gesessen/ oder damit bezirckt/ allbereit dießfalls einen ausdrücklichen Befehlich gethan/ daß sie die jenigen/ so sich in ihrem befohlenen Kreisse mit Uberantwortung der Tranck-Steuer/ und richtigen Registern dermassen ungehorsamlich erzeigen/ und dieselbe auf die bestimten Tage nicht überschicken werden/ alsbald aufzeichnen/ und Uns solch Verzeichniß zu Unsern Händen zuschicken sollen/ Darauf wollen Wir die oberwehnten 10. Floren Straffe von den Ubertretern/ diß Unsers Befehlichs/ und der Ausschreiben und Erklärungen so der Tranck-Steuer halben hiebevorn in Druck ausgangen/ so offt die Verbrechung geschiehet/ unnachläßlichen einzufordern/ im Fall der Wegerunge/ die würckliche Hülffe ergehen/ auch die Tranck-Steuer hinfüro an denen Orten/ da der Unfleiß und Ungehorsam vermerckt/ selbst einnehmen zu lassen/ zu befehlen wissen/ welches Wir dir darnach zu richten/ nicht haben wollen verhalten. Und geschicht daran Unsere gäntzliche Meinunge/ Datum Locha/ den 14. Novembris, Anno 1557.

Ausschreiben und Erklärung/ auf was Termine die 16. Pfennige Steuer vom Schocke/ wie auch die doppelte Tranck-Steuer biß 1660. zu bezahlen.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ auch desselbigen Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens/ und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit VICARIUS, Land-Graf in Thüringen/ Marg-Graf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-Graf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ etc. Fügen allen und ieglichen Unsern Unterthanen und Verwandten/ weß Standes die seyn/ zu wissen/ Nachdem Unsere getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten dieses Chur-Fürstenthums/ auf den Land-Tag/ so den 13. Decembris des abgewichenen Jahres allhier ausgeschrieben/ und folgends gehalten werden/ aus treuer Unterthänigkeit/ sonderbahrer Lieb und Zuneigung/ zu Verrichtung der Uns ietzund obliegender/ ihnen denen von der Landschafft angezeigter Beschwerung/ auch zu Abwendung aller Gefahr und Besorgligkeiten/ insonderheit zu Tilgung der Steuer-Schulden/ Uns die vorige Land-Steuer auf Maß und Weise/ wie dieselbige im 1653. Jahre/ bey gehaltenem Land-Tage allhier gewilliget worden/ von dato an auf Vier Jahr lang abermahls prorogiret/ und also von einem ieden neuen oder guten Schock Jährlichen Sechzehen Pfennige bewilliget/ alles nach fernerm Inhalt der Handlung und Abschiedes gemeldten Land-Tages/ Als haben Wir Uns derowegen mit Unserer getreuen Landschafft verglichen/ daß solche Steuer nachfolgender Meinung gegeben und einbracht werden soll.

Grafen und Herren.

Wie es mit der Grafen und Stiffts-Steuer gehalten werden soll/ welches Wir Unsern/ und der Landschafft Verordneten zu befehlen wissen.

Welche Grafen und Herren Aembter / Klöster/ Ritter- und andere dergleichen Güter erlanget und an sich bracht / so Ritterdienst auf sich haben / die sollen denselben mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangten Güter sollen nichts desto weniger iederm neuen Schock diese 16. Pfennige Steuer/ gleich der Aembter und derer Adel Leuten/ geben.

Geistliche.

Die Geistlichen / so nicht Pfarrherrn oder Kirchen-Diener seynd / sollen allen ihren Zinsen / Einkommen und Nutzungen/ an Getreide / Gelde und an-/ wann sich solches auf funffzig Gülden erstrecket/ welches für ein tausend den Haupt-Summa/ höher oder weniger geachtet/von iedem Hundert Jährn einen Gülden zur Steuer auf zweene Termine / als Lætare verwichen / daanzufahen / und Bartholomæi geben und verrichten.

Doctores.

Doctores, Magistri, und andere Gelehrten/ so in den Universiteten, zu Leip-Wittemberg / und andern Schulen/ in Unsern Landen lesen / oder sich sonsten nnen wesentlich enthalten / sollen ihrer Besoldung halben / so sie von ihrer Le-, oder sonst von Uns haben/ verschonet bleiben/ aber sonsten von allen andern eigenthümlichen Gütern / sollen sie von iederm Schock 16. Pfennige reichen.

Comptur.

Land-Comptur / Comptur / und weltliche Ritter-Brüder / deßgleichen re Geistliche Personen / sollen alle ihre Güter / die sie nicht mit Pferden enen/ derogestalt versteuren/ daß von iederm neuen Schock 16. Pfennige auf angeregete zwey Termine gegeben werden / hiernebens sollen dieselbe von ihrbenden Baarschafft und Einkommen / woran das sey / so viel Jährlichen bangezeigte zweene Termine vergnügen / daß auffs Hundert ein Gülden ie / und als Steuer abgestattet werde/ auch dißfalls nichts verschweigen oder schlagen / auf welchen Fall und Erfahrung dessen sie der Capitalien verlun sollen.

Hospitalien/ gemeine Kasten und Schulen.

Die Hospitalien / gemeine Kasten/ Schulen und krancke Leute/ die nichts ern können / sollen von ihrem eigenen Einkommen mit der Steuer nicht belegt n/ aber ihrer Unterthaner halber / soll es gehalten werden / wie es hernach wird.

Was auch an Kirchen / Hospitalien / gemeinen Kasten- und Schul-Gelthin ausgeliehen wird / solche sollen die Debitores das Hundert mit sechs n verzinsen/von welchen allein die Vorsteher fünff Gülden zu Zins behalten/ n sechsten Gülden zur Steuer bey iedwederm Orts Obrigkeit einantwortelche dieselbe ferners an gehörigen Ort verschaffen sollen.

Klöster-Güter.

Der Klöster und Schulen Unterthanen / sollen dem Herkommen nach / sich andern / mit Erlegung dieser Steuer verhalten.

Was aber von Einkommen der Klöster und andern Geistlichen Gütern/ vor Jahren ausgeliehen / unmahnhafftig ist / und nur mit Fünfften/ oder geher verzinset / darbey aber keine Steuer verrichtet worden ist / bey dem soll nochmals allenthalben bewenden. Mit dem aber / was in künfftig von Einkommen ausgeliehen wird / dermassen zu halten / daß von dem Debider ders borget/ sechs Gülden zu Zins solcher Gestalt gegeben werden / daß n der sechste Gülden dem Steuerwerck zum besten komme.

Die

Die von der Ritterschafft.

So wohl andere / so da Lehn-Güter haben / welche mit Ritter-Diensten beleget und verdienet werden / sollen dieser Steuer halben gäntzlichen frey seyn. Da sie aber nebens denenselben außgekauffete Güter / so da unverdienet / hätten / von solchen soll an Land-Steuer vom Schock 16. Pfennige jährlichen erleget / die gesatzte vier Jahr über geben werden / ungeachtet / wann selbige gleich in Lehen verwandelt / so sie nicht hierüber sonderbar befreyet seyn / und biß anhero dessen überhoben gewesen / wie sie denn ferner auch ihre Bahrschafft und außgeliehene Gelder dero gestalt versteuern sollen / daß von iedem hundert ein Gülden jährlichen zu Mittel der Steuer gewiß vergnüget werde / bey Verlust der Capitalien / so sie gleichen Steuern verschwiegen würden. Würden sich Brüder und Vettern [illegible] auß einem Ritter-Gut theilen / soll der / so auf Geld getheilet wird / solches eben [illegible] zu versteuern schuldig seyn / als wenn die Ablegung ihm von dem Besitzer des Gutes beschehen. Inmassen auch von ihrer Unterthanen Güter die Land-Steuer und zwar von iedweden Schock 16. Pfennige / auf obgenante zwey Termine jährlichen / wie es Herkommens / zu entrichten. Und wie von solchen 16. Pfennigen [illegible] würcklich einbracht werden / Unsern geliebten Herren Brüdern / Vermöge und Inhalt des mit Ihnen aufgerichteten Brüderlichen Vergleichs / das zum Deputat verwilligte Quantum der vier Pfennige / auß denen in Thüringischen und Voigtländischen Creyß zugetheilten Orthen / assecurirten Aembtern / Inhalt[illegible] denen Aembtern Delitzsch / Zörwig / Bitterfeld / und Finsterwalda / so weit in denen iedes Orths befindlichen Ambtsäßigen / und respective der Allecurirten Aembter Schrifftsäßigen Ritterschafft / als zugehörigen Städten Termin[illegible] mit 2. Pfennigen. Also ist von den übrigen bey diesem Unsern Chur-Fürstenthum gebliebenen Creyssen / Aembtern und Städten / insonderheit von der alten und neuen Schrifftsäßigen Ritterschafft in Thüringischen und Voigtländischen Creyß der Stadt Dennstädt / Ingleichen der Schrifftsäßigen Ritterschafft bey den Aembter Delitzsch / Zörwig und Bitterfeld / so mit Abgabe ihrer / und ihrer Unterthanen schuldigen Steuern nunmehr einig und alleine zur Creyß-Einnahme iedes Orths verwiesen / solch Deputat zu unserer Ober-Steuer-Einnahme abstatten / wornach sich die Creyß-Einnehmere zu achten.

Leibgedinge.

Die Witfrauen von Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erbgütern / so viel dieselbe nach der Schatzung / vom Schock 16. Pfennige gerechnet [illegible] trifft / Wo sie auch werbende Bahrschafft und Geld außgeliehen haben / [illegible] zu ihren Leib-Gütern gehörig / davon sollen sie ebener massen die Steuer / als von iedem hundert ein Gülden / einvergnügen / Wo sie aber ihre Leib-Güter [illegible] hen / welche mit Ritter-Diensten beleget seyn / So wohl Schwester oder Töchter zu ihrem Unterhalt / Schmuck / Hochzeit und Ehe-Gelde auß Lehen-Gütern gewisses zu fordern haben / darvon dürffen sie keine Steuer geben.

Von Lehen- und andern Gütern / darauf wiederkäuffliche Zinsen verschrieben.

Mit denselben soll es wie bißhero / aufm Fall an solchen wiederkäufflichen Zinsen / deren Haupt-Stämme unmannhafftig seyn / wegen der Steuer etwas abzuziehen bräuchlich gewesen / nochmahls gehalten / doch daß [illegible]

[illegible]

dert mehr nicht/ als ein Gülden jährlichen abgekürtzt/ und dasselbe den Steu-
Einnehmern/ nebens klarem Bericht/ erleget werden/ Die mahnhafftige Gel-
aber sollen die jenigen/ bey welchen solche stehen/ das hundert Jährlichen mit
s Gülden führo hin verzinsen/ darvon der Creditor fünff Gülden vor sich be-
ten / und den sechsten Gülden/ als Steuer/ an gehörigen Orth zu über-
worten.

Außländische Personen/ die Güter auf dem Lande/ Item/ Welche Ansitze auf dem Lande/ So wohl/ Die Städte/ Bürger/ und Communen/ die Güter haben.

Sollen alle und iede solch ihr habende und liegende Gründe und Güter/ wel-
mit Ritter-Pferden nicht verdienet werden/ ob sie gleich auf selbigen keine ei-
Behausung hätten/ dem Herkommen nach/ das Schock jährlichen mit 16.
nnigen/ obgesatzter massen/ versteuren/ Welche aber derhalben sonderbare
reyung vorzuweisen/ oder über Menschen gedencken an Land-Steuern nie-
ls etwas verrichten dürffen/ die sollen auch bey solcher ihrer Freyheit gelassen/
wohl mit den Frey-Häusern in Städten es gleicher gestalt also gehalten
en.

Händler/ so im Lande nicht gesessen.

Die jenigen/ so Werbung und Handthierung in Unsern Landen treiben/ und
arinne enthalten/ oder ihre Factorn darinne haben/ sollen ihr Handel-Geld/
lle ihr werbendes Gut und Vermögen/ so sie in Unsern Landen haben gleich
n Unsern Unterthanen/ derogestalt versteuren/ daß von iederm hundert
chen ein Gülden vergnüget/ und nichts untergeschlagen/ noch verhalten
.

Der Bauersmann.

Soll von allen seinen liegenden Gütern die oben-beniemte Land-Steuer
hten. Von der werbenden Bahrschafft und ausgeliehenen Geldern aber/
elcher die unwerbende Bahrschafft Kleider/ Hausgeräthe/ Zug- und Fe-
iehe nicht begriffen seyn soll/ so viel zur Steuer alle Jahr verrichten/ daß von
rt ein Gülden gegeben werde.

Unvertagt Erbe-Geld/ und aussenstehende Schulden.

Welcher von seinem Gut/ Erb-Geld/ oder sonst anderer Ursachen hal-
mahnhafftig schuldig ist/ der soll nichts desto weniger sein Gut nach der
erung allenthalben versteuern/ Die Erbe-Gelder seynd/ ehe sie gefallen/
Steuer frey/ Nach diesem aber/ und wann solche abgelegt wieder außge-
/ und zum Zinsbaren Stamm gemacht/ soll die offtbesagte Steuer aufs
rt Jährlich ein Gülden gerechnet/ und in allewege davon gefallen.

Wann die Steuer soll erlegt werden/ und wie viel auf einen Termin.

Die obgesatzte Steuer soll erleget werden auf unterschiedene Termine/
lich/ auf Lætare/ und auf Bartholomæi/ Lætare 1657. anzurechnen/
elchen Termin nach Abzug der zu Unserer getreuen Landschafft Auslö-
bgegebenen zween Pfennigen/ sechs Pfennige/ dann Bartholomæi neun
ætare 1658. wiederumb 9. Pfennige/ und folgig auf die übrigen Ter-

 mine

mine allemahl 8. Pfennige biß zu Außgang der vier Jahre. Und weil derer [illegible] jüngsten Land-Tägen Anno 1640. 1646. und 1653. vor decrement angegebener Güter/ und darauf hafftenden Steuer-Schock halber/ bey derselben angegebe- ten Specificationen grosse Ungleichheit und Unterschleiff vermercket werden: ist diß halber mit nechsten die von Unserer getreuen Landschafft unterthänigst vor- schlagene und von uns gnädigst beliebete Revision fortgestellet/ inmittelst die bewilligte Land-Steuer/ nach voriger Bewilligung oder sieder dem [illegible] Erhöhung entrichtet/ nach geendigter Revision Unsere Verordnung alsdann [illegible] wartet/ denen neu angebaueten Gütern/ Inhalt vorigen Land-Tags-[illegible] des/ die zurück gebliebene Befreyung nochmahls völlig verstattet werden; [illegible] wahrhafftig caducen und ruinirte aber/ so sie zum Anbau kommen möchten, [illegible] Abgabe dieser bewilligten Steuern diese vier Jahr uber befreyet seyn.

An was für Müntz die Steuer soll erlegt werden.

Es soll die Steuer mit solcher Müntz iedes mahls abgetragen/ wie [illegible] re offene angeschlagene Mandata besagen werden.

Strafe derer/ welche ihre Land- und Tranck-Steuer/ benebenst vermittelst specificirter Steuer-Register nicht zu recht/ auf die von den Creyß-Einnehmern bey den Ausschreiben benante Termine/ einschicken.

Dieweil biß anhero auß verzüglicher Einschickung der Steuern/ [illegible] man keinen Termin die behörige Zinsen auß der Steuer völlig und recht [illegible] können/ grosse Unrichtigkeit causiret und verursachet/ als soll ein ieder [illegible] er sey von der Ritterschafft/ Räthen/ und Einnehmern beyn Städten [illegible] sern/ so wohl die uns eigenthümlich zugehörig/ als in Unser Herren Brüder [illegible] des-Portionen befindlichen dahin bedacht seyn/ auf daß iedwedern Termin [illegible] be/ beydes was an Land- und Tranck-Steuer/ wie auch von [illegible] schafft fällig seyn/ und sich gehören wird/ zusampt richtigen specificirten [illegible] zeichnüssen/ unfeilbar an obermeldter guter Müntz einfertigen/ und [illegible] den Tag/ so ihm iedesmahl von den Creyß-Einnehmern deputiret, gar [illegible] halten möge. Zu welchem Ende dann iedweder Stand/ so zu compensiren [illegible] seinen Quittungen/ von unserm Steuer-Buchhalter unterschrieben, [illegible] ante Terminum, zu Abführung seiner schuldigen Steuern gefast seyn [illegible] an bahren Geldes stat bey der Creyß-Einnahme auf die ordentlichen [illegible] einreichen soll. Solte aber einer oder der ander sich damit/ und sonderlich [illegible] vorsetzlich säumhafftig bezeigen/ und nicht gnugsame Verhinderung oder [illegible] dessen erweißlich machen können/ der soll iedesmahl/ wann er also [illegible] und Richtigkeit hält/ zwantzig Thaler zur Straff verfallen/ post Terminum [illegible] der Compensation nicht gehöret/ noch mit einiger Entschuldigung sich zu behelffen haben/ inmassen dann bey allen und ieglichen Terminen die Creyß-Einnehmer schuldig seyn sollen/ die außgebliebenen zu benennen/ damit wider sie die [illegible] fung vorgenommen werden könne. Da aber einer oder mehr der Stände [illegible] digen Steuern nicht möchten von allen Unterthanen einbringen/ und [illegible] Zeit übersenden können/ Sollen doch dieselben Stände/ was sie erlanget [illegible] wenigers auf Abschlag einfertigen/ die ienigen Unterthanen/ von welchen [illegible] Steuer nicht zu erlangen gewest/ oder sonst auß erheblichen Ursachen [illegible] bleiben müssen/ nahmhafftig machen/ dessen beglaubten Schein [illegible]

nd hiernebens daran seyn / daß die aussenbleibende Steuern / wann die
Güter und Häuser verkaufft worden / von den Kauff-Geldern / so dann
ollständig / und aufs eheste abgetragen und entrichtet werden mögen/ Die
nigen vom Adel / Schösser / Verwalter / und Einnehmere in Städten
er / oder welche die Steuer einnehmen / und zu recht einhändigen / be-
nders zu andern und zu ihrem eigenen Außgaben zu gebrauchen oder in an-
re Wege zuvorwenden sich unterstehen möchten / sollen zu dessen schleuni-
n Abtrag / nicht allein ernstlich angehalten / und ihnen solch unverant-
ortlich Beginnen verwiesen / besonders ein iedweder auch umb den dritten
heil dessen / was er dißfalls hinter sich zur Ungebühr gezogen / unnach-
ssig gestrafft / nebens den eingenommenen Steuer-Geldern von ihm einge-
acht/und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werden.

Strafe derer / welche ihre werbende Baarschafft verschweigen.

Von werbender Baarschafft und außgeliehenen Geldern / soll ein ied-
der Stand / und die jenigen / so oben vermeldet / worunter auch un-
ndiger Kinder Geld begriffen ist / das jenige / so ieglichen zuständig /
rminlichen und richtig / als das hundert / Jährlichen mit einem Gülden
steuern / nichts aber dißfalls / als wie bißhero / zuwider der geleisteten
licht geschehen / unterschlagen / Wie auch einem iedwedern / der einem
ern auf Brieff und Siegel / oder sonst einer Forderung halber zu belan-
hat / und wider seinen Schuldener klagt / zwar die Hülffe nicht abge-
agen und versaget / iedoch aber weder von dem Ammte / Räthe und
ichten / bey welchen umb die Hülffe angesuchet / würcklichen verfahren
den / es habe dann der Gläubiger dociret, und beygebracht / wie und wel-
Gestalt von der geklagten Schuld die neulichst gehaltenen Land-Tags be-
igte Steuer abgestattet worden.

Worauf denn ieden Orts Obrigkeit/und sonderlich die Beambten und Rä-
n Städten mit Fleiß achtung geben/ dem Steuerwerck zum Schaden nichts
alls hingehen lassen oder übersehen / gestaltsam sie auch schuldig seyn sollen/
t nur über die neu außgegebenen Ammts- und Gerichts-Günste der außge-
nen Gelder/ sondern auch derer durch Bezahlung getilgter/mit Benennung
hoch die Bezahlung an Capital und Zinsen beschehen / eine richtige und be-
lte Specification Jährlich zur Ober-Einnahme einzusenden/bey Vermeidung
r ernstlichen Ungnad und Straffe/ Da aber von deme / welcher die Hülffe be-
et vorgewandt würde/daß die Zinse solcher geklagten Post nicht ganghafftig/
er selbst solche nicht einbekommen können / soll zwar auf die betagte Steuer
o gestallten Sachen nicht gedrungen / iedoch aber von iederm Orths Ge-
s-Herrn dahin gesehen werden/ auf daß solche Steuer nochmahls/ und zwar
icht ehe/ doch von des Debitoris verholffenen Gütern / wanns zur Immission
net/ und der Creditor seine Zahlung erlanget / abgestattet / und also dem
er-Werck dißfalls nichts entzogen werden möge.

Wer die Steuer von außgeliehenen Geldern geben soll.

Ob wohl Unsere Getreue Landschafft von der Ritterschafft und Städ'
wie es die vorigen Ausschreiben ebener massen besagen / sich mit ein'
neulichsten Land-Tages einmüthig dahin verglichen / daß förderhin

 der

Frist und Tag/ wie ihm derselbe in solchem Ausschreiben vermeldet/ und nahmhaf-tig gemacht worden/ von dem Bier und Wein/ so einem iedern von einem Termin zum andern erwächst/ erkauft/ gebraucht/ und förder ausgeschancket oder verzapft wird/ mit Fleiß einbringen/ und den Einnehmern solche Tranck-Steuern in den Kreiß/ darinnen er gesessen/ und damit bezirckt/ bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe der 10. Gülden neben klaren richtigen besiegelten Verzeichnissen/ wie ge-wehnt Ausschreiben solches erfordert/ und einem iedern bey obgesetzter Straffe der 10. Gülden zu thun aufgeleget/ überantworten/ auch solchem Ausschreiben [illegible] sten mit Uberschickung gnugsamen Berichts/ da in eines oder mehr Gebiete [illegible] oder mehr Frist zur Tranck-Steuer nichts einkäme/ woher sich solches geursache. Deßgleichen der Zettel/ Kerb-Hölzer und anders halben/ bey Vermeidung mehr-gedachter 10. Gülden Strafe/ gehorsamlich nachsetzen und folge thun/ und solches nicht anders halten/ wie Wir dann umb mehrer Nachrichtung willen/ [illegible] Unsers geliebten und seligen Aelter-Herrn Vaters Anno Sieben und Funfzig ausgegangenes Ausschreiben/ hieran haben abdrücken lassen.

Und demnach Wir in Erfahrung kommen/ daß die Gerichts-Herren auf dem Lande/ so wohl die Räthe in Städten/ ihren Unterthanen/ Kretschmarn und Bür-gern etliche Jahr hero zugelassen/ von den hiebevorn durch hochgedachten Unsern Aelter-Herrn Vater/ rc. Anno 1564. beym Bierbrauen verordneten Schütt und Gusse abzufallen/ und ein weit mehrers/ als zur selbigen Zeit gesetzt/ und ins künf-tige zu halten befohlen worden/ zu schütten und zu giessen/ aber gleichwohl von solcher Ubermasse die Steuer/ als ihnen zu thun gebühret hätte/ nicht entrichtet/ inmassen ihrer viel/ und bevorab die Städte/ bey Einlieferung der gehaltenen Tranck-Steuer-Register dessen überführet/ und in gantz keiner Abrede seyn kön-nen/ wordurch sie allerseits/ und zumahl die jenigen/ welche durch Special-Con-cession an der gesetzten Tranck-Steuer auf ein/ zwey oder mehr Faß Erlassung erhalten/ und hieran doch nicht begnügig gewesen/ Unserer Ober-Einnahme zu grossem Schaden/ auch wider ihre selbst eigene Verwilligung/ gantz unverantwort-licher Weise und vorsetzlich gehandelt/ und was Uns mit der einen Hand [illegible]-ten/ mit der andern dargegen zurück gezogen/ welchem eingerissenen Mißbrauch noch länger nachzusehen/ und dem Steuer-Wercke so grossen Abbruch und Ein-griff thun und aufbürden/ oder einige Special-Concession, weil die jenigen/ so solche erlanget/ derer selben sich durch angemassete eigenthätige Erhöhung ihres gesetzten Schuttes und Gusses selbst verlustig gemacht/ hinfüro weiter gelten zu lassen/ Wir gantz nicht gemeinet. Als befehlen Wir hiermit allen und ieden Gerichts-Herren/ Räthē in Städten/ und welche mit Bierbrauen ihre Nahrung suchen/ oder sonst des Brauens berechtiget seyn/ daß sie solchen Mißbrauch und Unterschleif so wohl für sich selbst/ als bey ihren Unterthanen und Mitbürgern gäntzlich abschaf-fen uñ einstellen/ mit Schütten und Giessē die gesetzte Masse haltē/ auch [illegible] ter Unsers Aelter-Herrn Vaters/ rc. gemachter Verordnung nach/ [illegible] feln Dreßnisches Masses/ 5. und ein halb Faß Bier/ (nach welcher Proportion [illegible] ler Ortē von publicato dieses unsers Ausschreibens mit dem Gusse uñ Steuer [illegible] richtē/ auch die Mältzer/ Braumeister uñ Müller darauf zu vereydē) [illegible] uñ hiernach eigentlich reguliren sollē/ bey Verlust des Biers so verschwiegē [illegible] versteuret wird/ auch anderer Bestrafung/ die Wir Uns/ aufn Fall iemand hier wi-der zu handeln sich unterstehē würde/ auch wegē deß in vorigen Jahrē verschwie-nen uñ zu wenig versteurten Biers ausdrücklich hiermit reservirē uñ da die Unter-thanē uñ Bürger/ welche vorbemeldtē unrechtmässigen Vortheils sich gebraucht/ nicht solvendo wären/ Uns des Abgangs an dē Gerichts-Herrn/ Räthē uñ Steuer-Einnehmern in Städtē wollen zu erholen wissen. Wir wollen auch umb erheb-licher Ursachē willē/ sonderlich auf Unserer getreuē Landschaft Gutachtē uñ weil bis hero grosē Mißbrauch mit den Steuer-freyē Bierē der Beamblē Diener uñ ande-re die von Unsers in Gott ruhenden Hrn. Vaters und Gevatters Gnaden [illegible]

issiones erlangt / eingerissen / wodurch Unserm Steuerwerck Jährlichen ein
s an der Tranck-Steuer aussen blieben / hiermit gnädigst verordnet haben /
nfüro solche der Beambten und Diener / wie die Namen haben mögen /
r gehabte freye Biere / ausser denen / so Unsern Räthen vorhin gnädigst
lliget / und denen Steuer-Bedienten zu ihrem Sold und sonsten aus ge-
n sonderbahren Ursachen verschrieben / gäntzlichen / ohn einige Limitation,
chafft seyn / und nachbleiben sollen / und werden sich hiernach nicht allein
ber- und Kreyß-Einnehmer der Steuern / sondern auch die Räthe in den
dten / wie auch die Schösser und Verwalter Unserer Empter und For-
e / allenthalben achten / und hinführo keine Steuer-freyen Biere / ausser-
deren / die den Geistlichen und Universiteten, zu ihrem Tischtrunck (wes-
egen von Uns absonderliche Verordnung gethan worden) bewilliget / und
ber sonderliche Lehen-Brieff verhanden seyn möchten / paßiren lassen. Sie
Schösser / Verwalter / und andere Unsere Ambts-Bedienten auch / den
dten zu Nachtheil / mehr nicht als Jährlich einmahl vor ihren Tisch / je-
gegen Erlegung der Steuer brauen / würde darüber sonsten Klage ein-
nen / sollen sie deßhalber zu gebührender Straffe gezogen werden.

Ob auch wohl denen von Adel / und andern aufm Lande / so Güter und
u-Häuser haben / und beydes vor sich und die ihrigen zu ihrem Tisch-
nck / so viel sie benöthiget / zu brauen berechtiget seyn / dasselbige nach
ls ungewehret verbleibet. Demnach aber in Ersehung der Tranckstener-
nung und eingesendeten Register so viel befunden / auch sonsten von Land-
en zu Land-Tägen / von Städten Klage einkommen / daß bey den mei-
das gantze Jahr durch / unter dem prætext des freyen Tischtruncks gebrau-
it dem Biere ihre und andere Dorff-Schencken beleget / zum theil in die
dte verführet / heimlicher weise darinnen verkauffet / zugleich auch andern
ren Brau-Häusern gegen einen Zinß zu brauen gestattet / an der Tranck-
er aber / entweder gantz nichts / oder doch gar ein weniges eingeliefert
en / Welch vortheilhafftiges / eigennützliges Beginnen dann / so wohl ih-
als der andern Mit-Stände gethaner eigenen Verwilligung und darauf
teten Steuer-Ausschreiben und Befehlich de Anno 1617. ja der Pflicht-
igkeit schnur stracks zu wider ist / Als wollen Wir in Krafft dieses alle
ngen von Adel und andere / welche wegen ihrer Ritter-Güter Bier vor
Tisch-Trunck / Steuer-frey zu brauen berechtiget / sich solchen unziemen-
Vortheils und Mißbrauchs gäntzlich zu enthalten / und dargegen die
rn / von den verkaufften / verzapften / und in ihren Gerichten von Dorf-
en gebraueten und gelohsten Bieren / forthin ohne Verzug und Unter-
ung einigen Fasses / zu den bestimten Fristen zu erlegen / auch förder in
Abstattung sich redlich und getreu zu erweisen / und Inhalts derer von
n älter Herr Vater / Churfürst Augusto / rc. Christsel. andenckens /
555. auf der Landstände unterthänigstes Anregen und Bedencken / zu
dung der Land-Gebrechen / beschlossener und in offenen Druck gegebener
des befreyeten Tischtruncks / sich bey verliehrung ihrer Lehn / weiter
ls sie zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung bedürfftig seyn / anzumaß
nahnet: Darbey aber allen Schössern und Beambten zu Abhelff und
ng diesen wider Pflicht-lauffenden beginnens / auch damit der Tranck-
halber Richtigkeit gehalten / befohlen haben / derer von Adel Braumei-
usser denen / so den alten und neuen Schrifftsäßigen von Adeln in Un-
iebten Herren Brüdere zugetheilten Aembtern zugehören / als derer
Wir absonderliche Verordnung thun lassen wollen /) zu erkundigen /
nicht allein ins Ambt vor sich zu erfodern / und wegen jährlicher rich-
gebung der Biere / ohne Unterschlagung eintziges Fasses zu vereyden /
sondern

sondern auch hierüber zu gewisser Erforschung dessen/ was und wie viel/ auch wie offte sie gebrauen/ sonderliche Personen (welche nach Befindung ihres Fleisses darvon eine leidentliche Recompens, oder gewissen Unparth der Straffe zu gewarten haben sollen) zu bestellen. Wann aber einer oder der ander den Baumeister zu gestellen sich verweigern wolte/ oder wäre so viel glaubwürdig erfahren worden/ daß er sich im Brauen eines unziemenden Vortheils gebrauchet/ sollen sie Uns zu fernerer Unserer gnädigsten Verordnung solches unterthänigst zu berichten schuldig seyn/ und wollen Wir nach Befindung wieder/ solche Unserer Chur- und Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt Uns zu gebrauchen/ und mit der von ihren Vorfahren verwillkührten Straffe sie zu belegen/ nicht unterlassen.

Und demnach nicht weniger von denen Gerichts-Herren/ Beambten und Räthen in Städten/ so wohl denen verordneten Einnehmern/ eine Zeit hero ihren Unterthanen und Mit-Bürgern gar zu weit nachgesehen worden/ daß ohne vorhergehende Anmeldung und Vergünstigung sie Bier in Kesseln/ und an etlichen Orten Erndten-Trincken gebrauen/ und dasselbige nicht nur für sich selbst und zu ihrem Tisch-Trunck gebraucht/ sondern auch verzapffet/ und andern verkaufft/ an manchem Ort auch der Gerichts-Herr selbsten solches verübet/ von welchen ebenmässig Unsern ausgelassenen Mandat und Steuer-Instruction zu wieder/ die Tranck-Steuer seithero zurück behalten und verschwiegen worden/ So wollen Wir ebenfalls allen und ieden Gerichts-Herren/ Schössern/ Verwaltern/ Räthen/ Steuer-Einnehmern in Städten/ wie die Namen haben/ bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernster Bestraffung befohlen haben/ daß sie samt und sonders/ solch heimlich Kessel- und Erndten-Trincken brauen/ aller Orten in Städten und Dörffern alsobalde abschaffen/ und männiglich durch ein Patent dasselbe ernstlich verbieten/ oder da aus Mangel der Brau-Pfannen an manchem verderbten Orte es nicht gar nachbleiben könte/ sollen die jenigen/ so in Kesseln brauen/ zuvorher gebührigen Orts darumb Ansuchung thun/ und wie viel Fässe oder Eymer sie brauen wollen/ eigentlich anzeigen/ ihr die Gerichts-Herren/ Schösser/ Verwalter/ Räthe und Steuer-Einnehmer in Städten aber deßhalben fleissig nachfragen/ und gute Aufsicht haben/ damit nichts unterschlagen/ sondern alles Bier von männiglich/ so es vor sich gebrauchen will/ auch den jenigen/ so der Steuer befreyet zu seyn vermeynen/ ohne einigen Unterschleiff angesagt und richtig versteuret werde/ hernach man auch und wann ein oder der andere Ort zu Kräfften kommen/ unterthänigst berichten/ damit die Kessel gäntzlich ab/ und dargegen rechte Brau-Pfannen nach iedes Orts Gelegenheit angeschafft werden mögen.

Würde aber iemand sich gelüsten lassen/ solch Unser Verboth/ wie eine Zeithero von vielen beschehen/ aus den Augen zu setzen/ und an der schuldigen Tranck-Steuer das geringste unterschlagen/ oder aber ihr die Gerichts-Herren/ Schösser/ Verwalter/ Räthe und Steuer-Einnehmer in Städten/ eurer Unterthanen und Mit-Bürgern hierinnen conniviren/ oder selbst wieder diese Unsere Ordnung und Befehl handeln/ der oder dieselben/ und so wohl die Brauer als der Verbrecher/ die Gerichts-Herr/ die Räthe in Städten/ und Unsere Bedienten/ sollen zu unnachlässiger Straffe gezogen/ die Straffe in die Ober-Einnahme abgeliefert/ und ein Exempel an ihnen statuiret werden/ daß andere sich daran zu spiegeln und Warnung nehmen sollen/ diesen wie auch andern Unsern in Land- und Tranck-Steuer-Sachen vorhin gethanen und ietzt gemachten Verordnungen und Befehlichen/ ihrer Schuldigkeit nach und besser/ dann bißhero geschehen/ zu gehorsamen ꝛc.

Als Wir auch berichtet werden/ daß bißhero in etlichen Städten als Dreßden/ Torgau/ Leipzig/ und andern Orten dieser Brauch gehalten/ daß die Tranck-Steuer alsobalden/ und ehe man Feuer gemacht/ erleget werden müssen/ welche aber nicht allezeit an gebührende Orte überantwortet/ sondern zurück gehalten werden/ Es

t nun dem eigen Nutz vorgebauet werde / so verordnen Wir ferner / daß die
ranck-Steuer-Einnehmer solche Bier-Steuern künfftig halb auf Weihnach-
/ und die andere Helffte den darauff folgenden Oster-Marckt / bey Straffe 20
aler / ohn einigen Rest eingeben sollen. Die andern Städte und Oerter aber be-
ffende / allda dieser Gebrauch nicht herbracht / werden ihre Tranck-Steuer auf
hfolgende drey Termine / als Weihnachten / Ostern und Michaelis ebenmässig
lständig / und bey gleicher Straff der 20. Thaler einzuliefern wissen / und bleibet
ngemein sonst der Compensation halber auf die Tranck-Steuer / wie bey der
d-Steuer geordnet.

So viel auch sonsten die an manchem Ort zeithero zurück-geblieben Tranck-
euren anbelanget / sollen hiermit die Beambten / Steuer-Einnehmere in Städte
andere Gerichts-Herren ermahnet seyn / dieselbigen schleunigst einzubringen /
gehöriges Orts zu überantworten / Würde aber sich einer und der andere hier-
säumig erweisen / der soll nach Befindung gleicher massen nicht allein dafür
ten / sondern auch umb verspürten Ungehorsams willen / mit der Zeit exeqviret
den / und darbey Unserer ernsten Strafe gewärtig seyn. Und geschicht an diesem
/ wie obgemeldt / Unser ernster Will und Meinung. Deß zu Uhrkund haben
r Unser Secret hierauf drucken lassen / Geben zu Dreßden / den 1. Augusti, nach
isti Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / im Ein Tausend / Sechs
ndert / und Sieben und Funffzigsten Jahre.

Dergleichen Ausschreiben und Erklärung /

Anno 1670.

Von GOttes Gnaden / Wir Johann Georg der An-
dere / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen
ischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thürin-
/ Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu
deburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / x.
gen allen und jeglichen Unsern Unterthanen und Verwandten / weß Stan-
e seyn / zu wissen: Nachdem Unsere getreue Landschafft / von Prælaten, Gra-
Herren / Ritterschafft und Städten dieses Churfürstenthums auf den Land-
/ so den 12. Novembris Anno 1669. allhier ausgeschrieben / und folgends gehal-
orden / aus getreuer Unterthänigkeit / sonderbarer Lieb und Zuneigung / zu
chtung der Uns jetzund obliegender / ihnen denen von der Landschafft ange-
Beschwerung / auch zu Abwendung aller Gefahr und Beschwerligkeiten / in-
heit zu Tilgung der Steuer Schulden / Uns die Land-Steuer auf Maß und
/ wie dieselbige im 1661. und 1667. Jahre / bey gehaltenen Land-Tägen allhier
lget worden / auf 4. Jahr lang abermals prorogiret / und also von einem jeden
oder guten Schock Jährlichen 16. Pfennige / halb Lætare, und halb Bartho-
, und zwar mit den ersten Acht Pfennigen Lætare 1671. anzufangen / bewil-
Alles nach fernerm Inhalt der Handlung und Abschiedes gemeldten Land-
/ Als haben Wir Uns derowegen mit Unserer getreuen Landschafft vergli-
aß solche Steuer nachfolgender Meinung gegeben und einbracht werden soll.

Grafen und Herren.

Wie es mit der Grafen und Stiffts-Steuer gehalten werden soll / wollen Wir
und der Landschafft Verordneten zu befehlen wissen.

Welche Grafen und Herren Aempter / Klöster / Ritter- und andere dergleichen
erlanget und an sich bracht / so Ritter-Dienst auf sich haben / die sollen von
en mit dieser Steuer verschonet seyn.

Ihre Unterthanen aber solcher erlangten Güter sollen nichts desto weniger von
neuen Schock diese 16. Pf. Steuer / gleich der Aembter und derer von Adel
geben.

Geistliche / Kirchen und Hospitäle.

Geistliche / Kirchen- und Hospital-Güter / so vor Alters befreyet / genüssen solcher Befreyung fürderhin in alle wege billich / welche aber Steuerbar sind und in den Anschlägen befindlich / werden einen Weg / als den andern vergeben / und zwar von jedem Schock acht Pfennige Terminlich / wie auch ihrer zugehörigen Unterthanen Güter.

Doctores.

Doctores, Magistri und andere Gelehrten / so in den Universiteten, zu Leipzig / Wittenberg / und andern Schulen / in Unsern Landen lesen / oder sich sonsten darinnen wesentlich enthalten / sollen gleichfals von allen ihren eigenthümlichen Gütern / von jederm Schock Sechzehen Pfennige reichen.

Comptur.

Land-Comptur / Comptur / und Weltliche Ritter-Brüder / desgleichen andere Geistliche Personen / sollen alle ihre Güter / die sie nicht mit Pferden verdienen / derogestalt versteuren / daß von jederm neuen Schock Sechzehen Pfennige auf die obangeregte zwey Termine gegeben werden.

Klöster-Güter.

Der Klöster und Schulen Unterthanen sollen dem Herkommen nach / gleich andern / mit Erlegung dieser Steuer verhalten.

Die von der Ritterschafft /

So wohl andere / so da Lehn-Güter haben / welche mit Ritter-Diensten beleget und verdienet werden / sollen dieser Steuer halben gäntzlich frey seyn; da sie aber nebens denenselben ausgekaufften Güter / so da unverdienet / hätten / von solchen soll an Land-Steuer vom Schock Sechzehen Pfennige Jährlichen / auf die gesetzte vier Jahr über geben werden / ungeachtet / wann selbige gleich in Lehen verwandelt / so sie nicht hierüber sonderbar befreyet seyn / und biß anhero damit überhoben gewesen. Inmassen auch von ihrer Unterthanen Gütern die Land-Steuer / und zwar von jedwederm Schock Sechzehen Pfennige / auf obgesatzte zwey Termine Jährlichen / wie es Herkommens / zu entrichten.

Leib-Gedinge.

Die Wittfrauen von Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Gütern / so viel dieselbe nach der Schatzung / vom Schock Sechzehen Pfennige gerechnet / betrifft.

Ausländische Personen / die Güter auf dem Lande /

Item:

Welche Ansitze auf dem Lande /

So wohl

Die Städte / Bürger und Communen / die Güter haben.

Sollen alle und jede solch ihr habende und liegende Gründe und Güter / welche mit Ritter-Pferden nicht verdienet werden / ob sie gleich auf selbigem keine eigene Behausung hätten / dem Herkommen nach / das Schock jährlich mit Sechzehen Pfennigen / obgesatzter massen versteuren. Welche aber derhalben sonderbare Befreyung vorzuwenden / die sollen an Unsere Ober-Einnehmer gewiesen / und daselbst ihrer habenden Instruction und letztigen Land-Tags Abschiede nach beschieden / so wohl mit den Frey-Häusern in Städten es gleicher massen also gehalten werden.

Händler

Händler / so im Lande nicht gesessen.

Diejenigen / so Werbung und Handthierung in Unsern Landen treiben/ ich darinne enthalten/ oder ihre Factorn darinne haben / sollen ihr Handel- / und alle ihr werbendes Gut und Vermögen / so sie in Unsern Landen ha- derogestalt versteuern / daß von iederm hundert Jährlichen ein Gülden ver- et/ und nichts untergeschlagen / noch verhalten werde.

Der Bauersmann.

Soll von allen seinen liegenden Gütern die oben-beniemte Land-Steuer chten.

Vann Steuer soll erleget werden / und wie viel auf einen Termin.

Die obgesatzte Steuer soll erleget werden auf unterschiedene Termine/ nem- auf Lætare / und auf Bartholomæi / Lætare 1671. anzurechnen / auf wel- Termin acht Pfennige / dann Bartholomæi Achte / und folgig auf die gen Termine allemahl acht Pfennige / biß zu Außgang der vier Jahr. Und derer sieder jüngsten Land-Tägen von Anno 1640. 1646. 1653. 1657. und 1661. Decrement angegebenen Güter und darauf hafftenden Steuer-Schocke hal- bey derselben eingeschickten Specificationen grosse Ungleichheit und Unter- ff vermercket worden / ihrer viel unter den Ständen / Aembtern und Städ- ey ietzt angeregten Verwilligungen / insonderheit der Anno 1661. gegen den gen / zu wider der am 6. Febr. selbigen Jahres ergangenen gnädigsten Ver- ungen / nach Ersehung der Register sich und ihre Unterthanen noch gerin- erab gesetzt / und der Verminderung nicht auß Noth / sondern zu ihrem heil und zu Nachtheil der Steuern sich gebraucht / auch theils Schock lich untergeschlagen / wodurch sie verursachet / daß nach längst verlangten n Vergnügen die grosse Schulden-Last zu ihren selbst und der vielen Steu- reditorn besten / etlicher massen zu tilgen und loß zu machen / die Mittel nmen / welche ungeziemte Herabsetzung durch eine General-Revision zu suchen Wir Uns nochmahls vorbehalten / vorietzo aber des Landes Zu- also beschaffen wündschen möchten / daß ausser den gantz warhafftig-ca- ferner keine Nachlaß zu verstatten/ sondern die Schocke nach dem alten An- ge völlig zu vergeben.

Alldieweil aber bey gegenwärtiger und vor Augen stehender Beschaffenheit lches denen beschwerten Unterthanen zu ertragen unmöglich / So versehen Uns doch festiglich / es werde ein iedweder unter denen Ständen / Aemb- und Städten / nicht nach den vorigen in Decrement gesetzten Registern zigen desiderirten einrichten / sondern/ weil sieder verflossener vier-jähri- Bewilligung der meiste Theil der Unterthanen und Bürger verhoffentlich angebauet haben werden / dieselbige seinen Pflichten und Gewissen nach/ vorigen Anschlag höher / die vier Jahr befreyten Güter auch nach billigen en hinwieder ansetzen / so wohl die jenigen Schocke / so vorhero in kein Ver- niß gebracht/ nochmahls bey Vermeidung unnachlässiger Straffe/ da solcher schlag bey angestellter Revision sich finden würde/ ohne einzige Hinterhaltung bringen/ und zur Mitleidenheit ziehen/ die/ so nach dem alten Anschlage sich r vergeben/ darbey allerdings lassen/ bey den caducen Gütern die fructus natu- mit etwas/ nach Befindung der Nutzung belegẽ/ die Steuern ietzt vorgeschrie- modo gemäß einfodern/ und in die Creyß-Cassa auf die gewöhnliche Fristen mahl ohne Rest einsenden/ von einem Termin zum andern mit der Abgabe un- ar verfahren / und in diesen keinen ungebührlichen Unterschlag verüben. Im auch Unsere Beammten Forst- und Aammts-Bediente / wie auch andere/ bare Stücken von denen Gütern gebrauchen / oder wohl gar zu ihren

übrigen Aeckern / Wiesen und Wohn-Häusern unsteuerbar gezogen / oder noch ziehen möchten / Sollen sie zu Abstattung eines billigen Beytrags unnachläßig angehalten werden / auch iedes Orts Obrigkeit und Einnehmere darauf acht zu geben / und unverlängt zu berichten schuldig seyn.

Würde nun ein oder der andere mit Hindansetzung seiner Pflicht diesem gehorsamst nicht nachkommen / noch mit denen Registern sich bey der Kreiß-Einnahme doppelt / wie es vormals gnädigst angeordnet / einfinden / desselbigen sollen die verflossene Termine, wann er sie gleich beybringen wolte / nicht angenommen / sondern remittiret / und die Steuern nach dem Anno 1628. abgegebenen Anschlag von der Obrigkeit selbst / ohne Zuthuung der Unterthanen eingebracht / und darüber nach Befindung willkührlich bestraffet / wider den jenigen aber / so sich seine Unterthanen über Gebühr und diese Verordnung allzuviel herunter gesetzt / bald eine Local-Revision angeordnet / und so er einiges Betrugs / Verbergung / Hindansetzung dieses Unsers Ausschreibens überführet würde / von ihme sofort zur Straffe / von ieglichem untergeschlagenen Steuer-Schocke Ein Rthaler eingebracht / der Anschlag nach Befindung derer Revisorn erhöhet / und biß zu künfftiger Bewilligung oder erfolgter General-Revision versteuert werden.

Solte aber sich befinden / daß sieder verflossener Bewilligung ein oder der ander Unterthaner in grösseres Abnehmen gerathen sey / von selbigen wäre zwar an Schocken vorigen 1667ten Anschlags nichts abzunehmen / doch aber derselbe an das Mittel der Ober-Steuer-Einnahme zu verweisen / welches dann hiermit befehliget seyn soll / auf erfolgtes unterthänigstes suppliciren / von dessen Gerichts-Obrigkeit genugsamen Bericht einzufordern / nach Befindung des Beschwerdenden geführte Klage zu erwegen / und ihme nach Ermässigung etwas an solchem Anschlage abzunehmen und zu mindern. So viel endlich die jenigen Städte betrifft / so von denen Verwilligungen 1640. 1646. 1653. 1657. 1661. und 1667. gar keine Steuer-Anschläge seither eingeschicket / die wollen Wir bey Vermeidung Unserer Ungnade und mit Vorbehalt der verwirckten Strafe nochmals ermahnet / und ihnen darbey ernstlich auferleget haben / ihre freventlich zurück gehaltene / wie auch und vorige Bewilligung betreffende Register ebenfals auf dem / von der Kreiß-Einnahme ihnen andeutenden Termin, gehorsamst einzusenden / im widrigen Fall wollen Wir mit obbenandter / auch nach Befindung / mit härterer / ernsterer und unnachlässiger Strafe / andern zum Abscheu wider sie verfahren zu lassen wissen. Es verbleiben sonsten die wahren Caducen und gantz ruinirten / so sie zum Anbau kommen möchten / von der Abgabe diese Bewilligung über billich befreyet.

An was Müntze die Steuer soll erlegt werden.

Es soll die Steuer mit solcher Müntz iedesmals abgetragen / wie es Unsere offene angeschlagene Mandata besagen werden.

Straf derer / welche ihre Land- und Tranck-Steuer / benebenst und vermittelst specificirter Steuer-Register nicht zu recht / auf die von den Kreiß-Einnehmern bey den Ausschreiben benante Termine einschicken.

Dieweil biß anhero die verzügliche Einschickung der Steuern / und daß man keinen Termin die gehörige Zinsen aus der Steuer völlig und recht abstatten können / grosse Unrichtigkeit causiret und verursachet; Als soll ein ieder Stand von der Ritterschafft / Schössern / Räthen / und Einnehmern in Städten dahin bedacht seyn / auf daß iedwedern Termins derselbe / beydes was an Land- und Tranck-Steuer fällig seyn wird / zusamt richtigen specificirten Verzeichnissen unfeilbar an obermeldter guter Müntz einfertigen / und zwar eben den Tag / so ihm iedesmahl von den Kreiß-Einnehmern deputiret / gewiß einhalten möge.

Zu welchem Ende dann iedweder Stand / so zu compensiren / mit seinen Obltun-
gen / von Unserm Steuer-Buchhalter unterschrieben / vierzehen Tage ante Ter-
minum, zu Abführung seiner schuldigen Steuern gefast seyn / und selbige an
baaren Geldes statt bey der Kreiß-Einnahme auf die ordentliche Termine ein-
reichen soll. Solte aber einer oder der ander sich damit / und sonderlich auch
vorsetzig säumhafftig bezeigen / und nicht gnugsame Verhinderung oder Ur-
sache dessen erweißlich machen können / der soll iedesmahl / wann er also nicht
innen und Richtigkeit hält / Zwantzig Thaler zur Straf verfallen / post Ter-
minum mit der Compensation nicht gehöret / noch mit einiger Entschuldigung
sich zu behelffen haben / Nichts weniger doch hernach / was er erlanget / auff
Abschlag einfertigen / die jenigen Unterthanen / von welchen die Steuer nicht
zu erlangen gewest / oder sonst aus erheblichen Ursachen zurück verbleiben müs-
sen / nahmhafftig machen / dessen beglaubten Schein einschicken / und hierneben
daran seyn / daß die aussenbleibende Steuern / wann die Güter und Häuser
verkaufft worden / von den Kauff-Geldern / so dann vollständig / und auffs
beste abgetragen / und entrichtet werden mögen. Die jenigen vom Adel /
Schösser / Verwalter / und Einnehmere in Städten aber / oder welche die
Steuer einnehmen / und nicht zurecht einhändigen / besonders zu andern und
ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen / oder in andere Wege zu verwenden
sich unterstehen möchten / sollen zu dessen schleunigen Abtrag nicht allein ernst-
lich angehalten und ihnen solch unverantwortlich Beginnen verwiesen / beson-
ders ein ieder auch umb den dritten Theil dessen / was er dißfalls hinter sich
zur Ungebühr gezogen / unnachlässig gestrafft / nebenst den eingenommenen
Steuer-Geldern von ihm eingebracht / und in das Mittel der Steuer einge-
antwortet werden. Wann auch die Obrigkeit von einem seiner restirenden
Unterthanen oder untergebenen Bürger / welcher zu baarer Abstattung nicht
sobald Rath schaffen kan / de proprio caviren / und einen Schein ertheilen wol-
le / binnen einer gewissen Zeit / welche in dem Schein zu benennen / solche Rest
einzuschicken / hat es hierbey sein Bewenden / und soll der verarmete Untertha-
ne und Bürger mit der Execution nicht beschweret werden.

Kreiß-Einnehmer Verrichtung.

Damit aber die Stände bey der Terminlichen Abrechnung gefördert
werden / sollen die Kreiß-Einnehmer darzu iedesmahl zum wenigsten Vierze-
hen Tage anwenden / einem ieglichen einen gewissen Tag zum Termin setzen /
nicht mehrere als sie auf einen Tag zu expediren getrauen / nicht vorladen / son-
dern aber daran seyn / damit die rückständigen Abrechnungen vorgenommen /
und ins Werck gerichtet werden mögen / auch wann gleich ein oder der ander
steuerbare Stand auf den Termin hinführo nicht einrechnete / sie nichts desto
weniger ihre Register und Rechnung schliessen / von denen die da abgerechnet /
die schrifftliche Auffsätze derer gehaltenen Abrechnungen einsenden / die Unge-
horsamen mit Benennung ihres Restes ansetzen / auf daß die gesetzte Straffe
von denenselben durch Execution von der Ober-Einnahme unfeilbar eingetrie-
ben werde / und sich hierinnen bey Straffe an zwantzig oder dreissig Thalern /
so iedwedern Termin verfallen seyn sollen / nicht säumig erweisen / Solte aber
einem und dem andern Leibes-Beschwerung oder andere Ehehafft zustossen /
der sich vor dem Termin bey der Ober-Einnahme anmelden / und gewisse
Zeit suchen / gestalt auch sie die Kreiß-Einnehmere / bey der Einrechnung ieg-
liches Termins Einnahme und Ausgabe / und was auf vorige Reste einkom-
men / oder auf Anordnung der Ober-Einnahme eingeschickt oder bezahlet / voll-
ständig zu berechnen / und nicht nur etwa Stück-Rechnungen / daraus man
keinen Grund haben kan / einzusenden schuldig seyn sollen.

Wie es mit Cedirung der Steuer-Obligationen zu halten.

Wann hinfüro einer eine Steuer-Obligation in solitum durch Tausch, Kauff oder sonsten an sich bringen will / soll solches anders nicht / als aus gewissen Ursachen / judicialiter, und zwar dergestalt geschehen / daß einer mit seinen Cedenten vor dem Gerichte erscheine / alldar beyde / warumb / wie hoch / und auf was maß [illegible] che Obligation verhandelt / ihren Pflichten nach erzehlen / und es Gerichtlich aufzeichnen lassen / Der / so die Obligation an sich bracht / ein Instrument oder Gerichtlichen Schein darüber abfodere / der Ober-Einnahme vorlege / und dereselben [illegible] Jahr und Tag in diese Handlung gegen dem Zinß / 5. vom 100. à tempore [illegible] Obligationis zu rechnen / und abgehandelter Bezahlung des Capitals zu treten [illegible] lasse / Wann sich aber der Cessionarius einmal bey der Steuer angiebt / und [illegible] anerbotener Remission keine Zahlung erhalten könte / auf den Fall ist ihm [illegible] Verhandlung mit Fug nicht zu verwehren / sondern / da die Zahlung von der Ober-Einnahme nicht beliebet oder adimpliret würde / soll der Cessionarius, wann der [illegible] dens oder pars transferens nicht etwa den Contract selbst impugniret / auf [illegible] Weise / wie andere Gläubigere zu compensiren oder Zahlung zu suchen [illegible]. Solte auch einer betreten / und dessen überführet werden / so bey den Gerichten [illegible] Quantum, wie hoch er die Obligation an sich gebracht / fälschlich angegeben / [illegible] die Obligation der Steuer gäntzlich anheim fallen / und der Cedens gleichfalls [illegible] bührlicher Straffe gezogen werden / welches gegen männiglich ohne Ansehen [illegible] Person also zu halten.

Berg-Städte Befreyung.

Weil auch ie und allezeit Unsere Ober- und andere Berg-Städte mit der [illegible] chen Befreyung versehen gewesen / daß sie gegen andern Städten die Helffte [illegible] Land- und Tranck-Steuer verrichtet / und hierbey gelassen werden.

Als lassen Wir es nochmals allenthalben und gnädigst darbey bewenden / doch mit solchem Beding / daß nicht allein Unsere Ober- und andere Berg-[illegible] samt den Einwohnern / bey ihren Befreyungen der Land- und Tranck-[illegible] wie dieselbe ieden Orts bey Unserer Hochgeehrten Vorfahren Regierungs-[illegible] erlanget / und bißhero gebrauchet / solcher Gestalt geruhig verbleiben mögen [illegible] sich die Inwohner solcher Berg-Städte Bergmännisch erzeigen / nach [illegible] Ober- und anderer Berg-Beamter Verordnung und Gutachten / so wohl [illegible] dern Orts Vermögen bauen / und also der Bergwercks-Bau durch sie [illegible] chet befördert wird. Und nachdem auch über den Mißbrauch der Befreyung [illegible] ge einkommen / daß oft der jenige / so nur schürffet / ingleichen etzliche [illegible] ner Stadt oder Dorffe / so bauen und sonst volle Steuer geben müssen [illegible] niessen wollen / und etzliche alte Berg-Städte dem Verlaute nach fast gar [illegible] bauen / oder Armut halber nicht bauen können / Als sollen Unsere Ober-Einnahme [illegible] dißfalls und welcher Gestalt / wo Zweiffel vorfället / ein ieder Ort seine [illegible] Befreyung herbracht / gnugsame Erkündigung einziehen / solche Freyheit [illegible] nicht extendiren lassen / und sonsten mit recht und billigmäßiger Verordnung hierinnen verfahren / Wann auch die Berg-Städte ein genanntes an der [illegible] Steuer haben / und dennoch sich noch weiter herunter zu setzen unterfangen [illegible] So sollen Unsere Ober-Einnehmere ihnen hierinnen nicht nachsehen / sondern mit dergleichen suchen abweisen.

Die Personen / so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Im Chur-Kreiß.

Wolff Heinrich Löhser zu Alsdorff.
Bürgermeister und Rath zu Wittenberg.

Js

Im Thüringischen Kreiß.

Ludwig Gebhard von Hoimb zu Ordssigk.

Bürgermeister und Rath zu Langen-Saltza.

Im Meißnischen und Ertz-Gebürgischen Kreiß.

Hans George von Dölau zu Ruppertsgrün.

Hans Georg von Schleinitz zu Graupzigk.

Bürgermeister und Rath zu Dreßden.

Im Leipzigischen Kreisse.

Hans Haubold von Köteritz zu Peicha und Flößberg.

Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im Voigt-Lande.

Friedrich von Metzsch zu Reichenbach und Friesen.

Schösser/ auch Bürgermeister und Rath zu Plauen.

Im Neu-Städtischen Kreiß an der Orla.

Melchior von Breitenbauch zu Rams und Brand-Stein.

Schösser zu Arnshaugk/ auch Bürgermeister und Rath zur Neustadt an der Orla.

Begehren derhalbẽ/daß ein ieder/weß Standes er sey/sich hiernach richte/und allein die/ auf angezeigte Termine ietzt bewilligte/ sondern auch voriger Zeit ck geblichene Steuern richtig und unsäumlich einbringe/ und denen geord- Kreiß-Einnehmern/ wie gemeldt/ zustelle und überantworte. Wür- er sich iemand deß weigern/ oder säumig erweisen/ die Steuern von sei- Unterthanen einzubringen/ und zu überantworten/ derselbe soll nach Be- ng selbst dafür hafften/ und umb verspürten Ungehorsams willen exe- t werden/ und dabey ernster Straffe gewärtig seyn. An dem allen geschicht r ernster Wille und Meynunge.

Tranck-Steuer belangende.

Nachdem Uns auch Unsere getreue Landschafft von Ritterschafft und Städ- ten/ auf Unser gnädigstes Begehren/ bey ietzigem gehaltenem Land- Tage/ die hiebevor bewilligte geduppelte Tranck-Steuer von Bier und ndischen Wein/ als Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ/ Quasimodogeniti 1671. damit anzufahen/ biß und mit Luciæ des Sechzehenhundert/ und vier Siebentzigsten Jahres/ zu Ablegunge und Verzinsunge der auf der Steuer nden Schulden und anderer Abrichtungen mehr zu reichen/aus unterthänig- Zuneigung prorogiret/ und darneben unterthänigst gebeten/ daran zu seyn/ er Tranck-Steuer halben hinführo durchaus Gleichheit gehalten werden te.

Als ist Unser gnädigst Begehren/hiermit befehlende/ daß keiner/wer der auch ich des Brauens und Schenckens/ so solches zu thun nicht berechtiget/ an- n/ sondern dessen hinführo bey Vermeidung ernsten Einsehens enthalten Gestalt Wir dann/ was dieses Punctes wegen in jüngster Erörterung des andes-Gebrechen tit. Justitien-Sachen/ §. welcher Gestalt zum 18. ꝛc. hiermit lich wiederholet/ und an desselben genaue Observirung männiglich gewiesen n wollen. Hiernechst soll ein ieder/ weß Standes er sey/ auch die Commu- n Städten/ Flecken und Märckten/ und männiglich/so zu brauen von Alters berechtiget ist/ wolle der Inhalts hiebevorn publicirten/ sonderlich aber dem chreiben nach/ so Unser geliebter Aelter Herr Vater/ Churfürst Augustus zu sen/ ꝛc. Hochlöbl. seliger Gedächtniß am dato Lochau den 14. Novembr. An- 57. der Tranck-Steuer halben/ in Druck hat ausgehen lassen/ obangezogene Tranck-

Tranck-Steuer auf eine iedere Frist und Tag / wie ihme derselbe in solchem Ausschreibē vermeldet und nahmhafftig gemacht worden / von dem Biere / so von einem iedern / von einem Termin nach dem andern / erkaufft / gebrauen / und fürder ausgeschenckt / oder verzapfft wird / mit Fleiß einbringen / und den Einnehmern der Tranck-Steuern / in dem Kreiße / darinnen er gesessen / und damit beartet / bey Vermeidunge der darauf gesetzten Straf der Zehen Gülden / neben klaren richtigen besiegelten Verzeichnüssen / (wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert / und einem iedern bey obgesetzter Straf der Zehen Gülden zu thun auferleget /) überantworten / auch solchem Ausschreiben / sonsten mit Uberschickung genugsamen Berichtes / da in eines oder mehr Gebiete / eine oder mehr Frist zur Tranck-Steuer nichts einkäme / woher sich solches geursachet / Deßgleichen der Zettel-Kerb-Hölzer und anders halben / bey Vermeidung mehrgedachter 10. Gülden Straf gehorsamlich nachsetzen und folge thun / und solches nicht anders halten. Wir haben dann umb mehrer Nachrichtung willen / erwehnt Unsers geliebten und seligen Elter-Herrn Vaters / Anno Sieben und Funffzig ausgegangenes Ausschreiben hieran haben abdrücken lassen.

Und demnach Wir in Erfahrung kommen / daß die Gerichts-Herren auf dem Lande / so wohl die Räthe in Städten / ihren Unterthanen / Kretschmarn und Bürgern etliche Jahr hero zugelassen / von den hiebevorn durch hochgedachten Unsern Elter-Herrn Vater / &c. Anno 1564. beym Bierbrauen verordneten Schutt- und Gusse abzufallen / und ein weit mehrers / als zur selbigen Zeit gesetzt / und ins künfftige zu halten befohlen worden / zu schütten und zu giessen / aber gleichwohl von solcher Ubermasse die Steuer / als ihnen zu thun gebühret hätte / nicht entrichtet / inmassen ihrer viel / und bevorab die Städte / bey Einlieferung der gehaltenen Tranck-Steuer-Register dessen überführet / und in Abrede seyn können / wordurch sie allerseits / und zumahl die jenigen / welche durch Special-Concession an der gesetzten Tranck-Steuer auf ein / zwey oder mehr Fasse Erlassung erhalten / und hieran doch nicht begnügig gewesen / Unserer Ober-Einnahme zu grossem Schaden / auch wider ihre selbst eigene Bewilligung / gantz unverantwortlicher Weise und vorsetzlich gehandelt / und wie Uns mit der einen Hand sie geboten / mit der andern dargegen zurück genommen / welchem eingerissenen Mißbrauche noch länger nachzusehen / und dem Steuer-Wercke so grossen Abbruch und Eingriff thun und aufbürden / oder einige Special-Concession, weil die jenige / so solche erlanget / dererselben sich durch angemassete eigenthätige Erhöhung ihres gesatzten Schuttes und Gusses selbst unkräfftig gemacht / hinfüro weiter gelten zu lassen / Wir gantz nicht gemeinet.

So hätten Wir zwar dieses anietzo in Richtigkeit mögen gebracht / weil aber nachdem aber die Städte ein und ander Ursach / warumb sie ohne Unterscheid den gleichen Schutt und Guß bey ihnen nicht einführen können / beybracht; Lassen Wir zwar solches annoch und biß Wir Uns der Umbstände halber genugsam erkündiget / und hierauf entschliessen werden / bey der jenigen Versteuerung der Biere / wie sie bißhero bey ieglicher Stadt gewesen / bewenden. Befehlen aber hiermit ernstlich / daß iedes Orts gewisse Maltz-Kasten / so dem geordneten Schutte allerdings gemäß / gesetzet / ein mehrers als geordnet / darauf nicht gegossen / auch die Mältzer / Brau-Meister und Müller darauf verpflichtet / bey dessen Ubertretung aber der Brau-Herr umb das verschwiegene Bier oder dessen Werth nicht alleine / sondern auch nebenst dem Mältzer / Brauer und Müller nach Befindung und Gelegenheit der Person / mit Geld-Strafe oder Gefängniß beleget / wegen derer in vorigen Jahren verschwiegenen / nach Uberführung ebenmässige Straffe vorbehalten / und wofern die Gerichts-Herren / Beamten / Räthe und Einnehmer entweder aus Fahrlässigkeit oder wissentlich solchem Be-

trug

ng nachgesehen / nach Gelegenheit der Umbstände unnachlässig bestraffet
erden / Wir wollen auch umb erheblicher Ursachen willen / sonderlich auf Unse-
r getreuen Landschafft Gutachten/und weil bißhero grosser Mißbrauch mit de-
n Steuer-freyen Bieren der Beambten/Dienere und anderer/welche von Unsers
GOtt ruhenden Herrn Vater und Gevatters Gnaden/ ꝛc. oder von Uns und
nsern freundlich geliebten Herren Brüdern/ derowegen Concessiones erlanget/
ngerissen/ wodurch Unserm Steuer-Werck Jährlich ein grosses an der Tranck-
teuer aussen geblieben/ hiermit gnädigst verordnet haben / daß die bißhero ge-
bte Frey-Biere/ausser denen/ so Unsern wircklichen Geheimbten / Cammer-
off- Justitien-Appellation- und Consistorial-Räthen/wie auch Unserer freundlich
ben Brüder wircklichen Räthen / nach denen zur Ober-Einnahme eingeschick-
n und ersehenen Specificationen vor ihre Haushaltung / und zwar ieglichen ein
bräude Jährlich Steuer-frey zum Brauen vorhin und itzo gnädigst bewilli-
/ und was sonst den Geistlichen/ Universitäten zu ihrem Tisch-Trunck/und
euer Bedienten als Pars salarii,verschrieben/auch denen Schützen-Gesellschaff-
vor Alters geordnet / und worüber absonderliche Lehen-Brieffe verhanden
n möchten/ gäntzlich ohne einige Limitation, Krafft dieses abgeschafft seyn und
ben sollẽ/uñ werden sich hiernach die Creyß-Einnehmere der Steuer allenthal-
achtẽ/uñ hinfüro keine Steuer-freyen Biere/ausser obgenante/passiren lassen.

Wie dann unsern Amts-Haupt-Leuten/sie haben deren Aemptere eines oder
r zu verwalten / mehr nicht als Jährlich einmahl vor ihren Tisch Steuer-
zu brauen/ iedoch gleichmäßigen Schutt und Guß mit der darbey befindli-
n Stadt zu halten / Den Schössern und Verwaltern aber auch bloß zu ihrem
h-Trunck / und zwar gegen Erlegung der Steuer Jährlichen ein Gebräude
zulassen/ iedoch daß nebenst denen Ammts-Haupt-Leuten sie sich des Aus-
ckens und Verzapffens/ es sey auf dem Lande oder in den Städten/bey zehen
ler Strafe von iedem Fasse allerdings enthalten/auch diese Concession an nie-
d andern bey Vermeydung ebenmäßiger Pœn überlassen / welche Strafe
/ so es angerüget/ zur Helffte gegen Schein außzustellen / die andere Helffte
bey der Ober-Einnahme treulich zu berechnen.

Ob auch wohl denen von Adel / und andern aufm Lande / so Güter und
u-Häuser haben/ und beydes vor sich und die ihrigen zu ihrem Tisch-Trunck/
el sie benöthiget/ zu brauen berechtiget seyn / dasselbe nochmahls ungewehret
leibet. Demnach aber in Ersehung der Tranck-Steuer-Rechnung und einge-
ten Register so viel befunden / auch sonsten von Land-Tägen zu Land-Tägen
Städten Klagen einkommen/ daß bey denen meisten das gantze Jahr durch/
den Prætext des freyen Tisch-Truncks gebrauen/ mit dem Biere ihre und an-
Dorff-Schencken beleget/zum Theil in die Städte verführet/heimlicher wei-
innen verkauffet/zugleich auch andern/ so des Brauens nicht berechtiget/in
Brau-Häusern gegen einen Zins zu brauen gestattet/an der Tranck-Steuer
entweder gantz nichts/oder doch gar ein weniges eingeliefert worden. Welch
eilhafftiges eigennütziges Beginnen dann so wohl ihrer/als der andern Mit-
de gethaner eigenen Verwilligung und darauf gerichteten Steuer-Aus-
ben und Befehlich/ de Anno 1617. ja der Pflicht-Schuldigkeit schnurstracks
der ist / Als wollen Wir in Krafft dieses hiermit ernstlich verordnet haben/
n ieglicher von der Ritterschafft/ oder der sonst auf dem Lande des Brauens
näßig befugt / seinen eigenen oder des Orts Obrigkeit richtig bestallten Ge-
n seinen Brauer vorstelle und selbigen darzu dergestallt:
r/wie vielmal er dem Brau-Herrn oder weme sonsten iedes Jahr gebrauen/
s er iedesmal am Maltz eingeschüttet/ und wie viel er gegossen / allezeit auf
zehren richtig ansagen/oder (wann er schreiben kan) mit seiner Hand Unter-
ifft bezeugen und nichts verschweigen wolle/ (X) ver-

vereyden lasse / auch binnen dato und Crucis künfftighin bey funffzig Thaler
Straffe / oder so ein oder der andere eher abrechnen will / bey der Abrechnung
das darüber gefertigte Gerichtliche Instrument zu der Creyß-Einnahme und [illegible]
ge nach genommenen Transsumto, das Original zu der Ober-Einnahme einsenden
solle / da dann iedesmahl / was einer bey der Creyß-Einnahme entrichten, auf sein
angegebenes Tranck-Steuer-Register / und wie vielmahl er gebrauen / wie viel
Scheffel Maltz er geschüttet / auch wie viel gegossen / entweder von dem Brau-Me-
ster unterschrieben / oder so er nicht schreiben kan / von seinem oder des Or-
dentlich-bestallten Gerichten der Brauer über die angegebene Anzahl der Ge-
bräude / Schutt und Gusses selbiges Jahres vernommen / und so dann die Aus-
sage von dem Gerichts-Actuario unter das Tranck-Steuer-Register gesetzet,
auch ausser dem keine Tranck-Steuer-Register bey denen Einnehmern in den
Creyssen angenommen / und so hierunter oder sonsten ein Brau-Herr / entweder
daß er einen andern / als den verpflichteten Brauer oder anderwerts [illegible]
gebrauchet / überführet würde / von ihme vor iegliches Faß zehen Thaler [illegible]
von dem Brauer / was er wider seine Pflicht falsch angegeben / von ieglichem [illegible]
drey Thaler Straffe unnachlässig einbracht werden solle / Jedoch verbleibet [illegible]
ieglichen den Brauer abzuschaffen / oder einen andern anzunehmen [illegible]
frey gelassen / nur daß es iedesmahl der Vereydung und Einsendung [illegible]
der gefertigten Instruments halber dieser Unserer Verordnung gemäß [illegible]
werde. Was nun an solchen verrichteten Gebräuden ieglicher zu seinem [illegible]
Trunck Jährlich bedürfftig seyn wird / das wird denen (deren Güter mit [illegible]
Pferden verdienet werden) wie vormahls beschehen / Steuer-frey [illegible]
passiret / würde aber von solchen Gebräuden etwas außgeschroten / Faß- [illegible]
tel und Tonnenweise umbs Geld verlassen / verkaufft und außgeschencket [illegible]
damit die Schencke verlegt / davon ist die Tranck-Steuer abzugeben / [illegible]
iedweder richtige Register mit Benennung der Fasse / und des Tages [illegible]
geschehen / halten / die Tranck-Steuer darvon ansetzen / und sich vor allen [illegible]
terschleiffen hüten und vorsehen / gestalt dann / wann Vermuthungen [illegible]
handen / daß die außgeschrotenen Fasse nicht vollkommlich angegeben [illegible]
Schencken Eydlich vernommen / und darauf von iedem unangegebenen [illegible]
gleichfalls zehen Thaler zur Strafe eingelieffert werden sollen. Hingegen [illegible]
Wir vor Uns und Unserer Herren Brüdere L. L. Liebden / vor dieses mahl [illegible]
terthänigstes Ansuchen derer von der Ritterschafft geschehen lassen / daß [illegible]
gen / so auf dem Lande des Brauens befugt / wegen der Versteuerung auf [illegible]
zu rechnen / sich der ienigen nechstangelegenen Stadt Unserer alten Erb-Lande [illegible]
rer Gebinde und Maaß sich der Ort auf dem Lande gebrauchet / gemäß [illegible]
und zu höherer Versteuerung nicht angehalten werden sollen.

Und demnach nicht weniger von denen Gerichts-Herren / Beambten [illegible]
Räthen in Städten / so wohl denen verordneten Einnehmern / eine Zeit her [illegible]
Unterthanen und Mit-Bürgern gar zu weit nachgesehen worden / daß [illegible]
hergehende Anmeldung und Vergünstigung sie Bier in Kesseln / und an [illegible]
Orthen Erndten-Trincken gebrauen / und dasselbige nicht nur für sich selbst [illegible]
zu ihrem Tisch-Trunck gebraucht / sondern auch verzapffet und anderen [illegible]
kaufft / an manchem Orth auch der Gerichts-Herr selbsten solches [illegible]
von welchen ebener massen Unserm außgelassenen Mandat und Steuer-[illegible]
on zu wider die Tranck-Steuer seithero zurück behalten und verschwiegen werden;
So wollen Wir gleichfalls allen und ieden Gerichts-Herren / Schöppen, Beam-
tern / Räthen und Steuer-Einnehmern in Städten / wie die Namen haben bey
Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Bestraffung befohlen haben. [illegible]
sie sammt und sonders solch heimlich Kessel- und Erndten-Trincken brauen [illegible]

Leuten

Orthen in Städten und Dörffern alsobald abschaffen/ und männiglich durch ein Patent dasselbige ernstlich verbieten.

Wir vernehmen auch/ daß zeithero/insonderheit auf den Dörffern / sich die Geistlichen des Brauens/ Verkauffens und Verschenckens unter den Vorwand/ daß weil Sie die Steuern hiervon entrichteten / es ihnen unverwehret wäre / zur Ungebühr unternommen. Dieweil aber solches so wohl der Kirchen-Ordnung/ als ihrem Ammt entgegen lauffen thut / auch allerhand böse Conseqventien hieraus ser erwachsen; Als soll ihnen ein solches hinführo weiter nicht nachgesehen oder gestattet werden/sondern sie sich mit dem / was zu ihrem Tisch-Trunck gnädigst bewilliget/begnügen lassen/und allen Biervertriebs gäntzlich enthalten. In Fall auch die Gerichts-Herren sich hierinnen nachlässig erweisen/und solches nicht gehörigē Ortes anmelden würden/wollē Wir selbst dieselbē willkührlich bestraffen.

Als Wir auch berichtet werden/daß bißhero in etlichen Städten/als Dreßden/Torgau/Leipzig/und andern Orten dieser Brauch gehalten/ daß die Tranck-Steuer alsobalden/und ehe man Feuer gemacht / erlegt werden müssen / welche aber nicht allezeit an gebührende Orte überantwortet / sondern zurück gehalten worden. Damit nun der Eigen-Nutz vorgebauet werde/ so verordnen wir ferner / daß die Tranck-Steuer-Einnehmer solche Bier - Steuern künfftig halb auf Weyhnachten/und die andere Helffte den darauf folgenden Oster-Marckt/ bey Straffe zwantzig Thaler/ohn einigem Rest eingeben sollen. Die andern Städte und Oerter aber betreffende/allda dieser Gebrauch nicht herbracht / werden ihre Tranck-Steuer auf nachfolgende drey Termine/als Weyhnachten/ Ostern und Michaelis / oder wie es in der absonderlich in Druck gebrachten Steuer-Instruction vor die Einnehmer in Städten versehen und geordnet/ ebenmässig vollständig/und bey gleicher Straff der zwantzig Thaler einzulieffern wissen / und bleibet eins gemein sonst der Compensation halber auf die Tranck-Steuer,/ wie bey der Land-Steuer geordnet.

So viel auch sonsten die an manchem Ort seithero zurück-geblieben Tranck-Steuern anbelanget/sollen hiermit die Beamten/Steuer-Einnehmere in Städten und andere Gerichts-Herren ermahnet seyn/dieselbigen schleunigst einzubringen/und gehöriges Orths zu überantworten.

Würde aber sich einer oder der ander hierinne säumig erweisen/ der soll nach Befindung gleicher massen nicht allein dafür hafften/sondern auch umb verspürten Ungehorsams willen exeqviret werden/und darbey Unserer ernsten Strafe gewärtig seyn.

Und geschicht an diesem allen/wie obgemeldt/ Unser ernster Will und Meynung. Deß zu Uhrkund haben Wir Unser Steuer-Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Dreßden/ den 25. Februarii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth / im ein tausend / sechs hundert / und ein und siebenzigsten Jahre.

Kupffer-Schmiede Patent:

Den 26. Maji. 1653.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen/ Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen/ Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder Lausitz/ Burg-Graf zu Magdeburg/Graf zu der Marck und Ravensberg/Herr zu Ravenstein, rc. Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten / Grafen/Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Amt-Leuten/ Amts-Verwaltern/ Schössern/ Schultheissen/

Gleiths-Leuten/ Befehlichshabern/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen der Städte/ Voigten/ Gerichtshaltern / Gemeinden und allen andern Unsern Unterthanen/ Erb- und Schutz-Verwandten / und sonsten denen/ so umb Unsert willen billich thun und lassen sollen/ Unsern Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ und fügen denselben hiermit zu wissen:

Nachdem Uns Unsere liebe Getreue/ die geschworne Vier-Meister und Eltesten der Kupfferschmiede in Unsern Landen / Chur- und Fürstenthumen unterthänigst fürbringen lassen / wie die Störer und Landfährer sich mit küpffernen und messingen Wahren / zuwider denen ihnen hiebevorn vor etzlichen Jahren mitgetheilten Patenten/ schleppeten/ nicht allein in Unsern Städten/ Flecken und Dörffern hausiren giengen/ die Leute an allen Orthen verfortheileten/ mit böser Waare betrügen/ sondern auch mit falschen und unrechten Gewicht/ die alten Kupffer/ so ihnen zu ihrer Arbeit am besten dieneten / an sich und auß Unsern Landen brächten / dahero ihnen an ihrer Zunfft und Nahrung mercklicher Schade und Nachtheil (welcher sich von Tage zu Tage mehren thäte) zugestanden / und da solchen Hausiren/ (insonderheit aber bey denen Kupfferschmieden/ so an den Gräntzen berührter Unserer Lande wohnen/) ferner nachgesehen/ sie in endlichen Verderb und Untergang ihres Handwercks gerathen und gedeyen müsten / In fernerer Erwegung/ daß auch unsere jüngste: und am 26. Januarii 1613. ihnen deßwegen ertheilte: und am 10. Augusti/ 1621. und 1643. verneuerte Patenta/ von den Auffkäuffern der alten Kupffer in Mißverstand gezogen würden / ob wären dieselbe nur auf die Stöhrer gemeinet/ mit angeheffter unterthänigster Bitte/ Wir/ als ietzo regierender Chur- und Landes-Fürst / wolten Zuvorkommung solches ihres äussersten Schadens / diesen eingerissenen Mißbrauch und Unheil gnädiglich abschaffen und obangezogene/ von weyland den Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Augusten/ Herrn Christianen dem Ersten/ und Herrn Christianen dem Andern/ Hertzogen und Chur-Fürsten zu Sachsen/ rc. Unsern geliebten Herrn Groß-Herrn Vatern und Brüdern/ aller hochlöblicher Christmilder Gedächtnüß/ ihnen mitgetheilte Patenta wiederumb erneuern/ bestätigen und erklären.

Wann wir dann Unserer Unterthanen Nutz und Frommen zu befördern und ihr Verderben zuvorkommen und abzuwenden gnädigst geneigt / und dieser Landfährer/ Stöhrer/ und anderer Auffkäuffer der alten Kupffer schädliches Vornehmen/ der Kupfferschmiede Innungs-Briefen/ und denen ertheilten Churfürstlichen Confirmationen zugegen und zuwider/ Wir auch solchem in unsern Landen hinfüro länger nachzusehen nicht gemeinet: Als haben Wir der Kupfferschmiede unterthänigstem Suchen und Bitten gnädigst statt gegeben/ und ihnen angeregte Patenta wiederumb verneuert/ bestätiget und erkläret/ Renoviren, erneuern, confirmiren und erklären/ mehrgedachten Kupfferschmieden in Unsern Landen/ mehr angeregte Patenta / hiermit und in Krafft diß Brieffs / und befehlen auch obbenanten Unterthanen und Schutzverwandten/ ingesammt und sonders/ da obbesagten Landfährer/ Hausirer und andere Auffkäuffere/ wie die Namen haben mit küpfferner und messinger Waare sich hinführo führen / auch die/ so das Kupfferschmied-Handwerck nicht redlich gelernet / es seyn Crahmer oder andere/ wie sie Namen haben/ mit Stöhren und Auffkauffung der Kupffer betreten werden/ die von Uns nicht sonderbare vollzogene und in specie auf Einkauffung der alten Kupffer gerichtete Patenta vorzulegen haben / ihr wollet denselbigen als die bishero durch vielfältige außgegangene Mandata gnugsam verwarnet / die Kupffer-Waaren und das alte Kupffer / so bey ihnen gefunden wird, nehmen / halb in Unsere Cammer / und die andere Helffte den Meistern an welchem Orth in Unsern Landen solche Stöhrer und Auffkäuffer begriffen / überantworten und einliefern / und keinen Ubertreter dieses

Unsers

Unsers Patents im geringsten verstatten/ sich wider den jenigen/ so ihn mit
kupfernen oder messingen Waaren/ in einer oder der andern Stadt und Amte an-
halten wird/entweder mit vergeblichen Ausflüchten/oder anderen unbefugten Ein-
wenden aufzuhalten/ Sondern wie er auf der That begriffen wird: Also auch wi-
der ihn mit den jenigen/wie obstehet/alsbald verfahren/ und gantz keine Entschuldi-
gung annehmen/ un also die Meister des Kupfer-Schmied-Handwercks/ bey ihrer
erlangten Freyheit und Privilegio, und diesem anietzo zum 4ten mal reiterirten Pa-
tent/ biß an Uns gebührlich schützen und handhaben/ doch soll ihnen den Störern
unbenommen seyn die Jahrmärckte in Unsern Landen zu besuchen/ ihre messinge
Waaren/neben den Kupferschmieden/ darinnen feil zu haben/ und zu verkauffen.
Wir wollẽ auch die jenigen/ denẽ Wir zu Unserer Nothdurfft uñ Bedürffe/wie neu-
lich gemeldet/ sonderbare von Uns vollzogene Patenta/ zu Einkauffung der alten
Kupfer/gegeben/ hiermit nicht gemeinet haben/ sondern es soll biß auf Unsere fer-
nere Verordnung bey denselben Unsern ertheilten Patenten verbleiben/ Daran
geschicht Unsere zuverlässige Meinung. Zu Uhrkund mit Unserm aufgedruckten
Cammer-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden/ am 26. Maii Anno 1653.

Kupffer-Schmiede-Patent/
Den 28. Febr. Anno 1661.

Von GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ der An-
der/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Hei-
ligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ Land-Graf
in Thüringen/ Marg-Graf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lau-
/ Burg-Graf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu
wenstein/ rc. Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/
en von der Ritterschafft/ Ober-Berg-Haubt- und Amt-Leuten/ Amts-Ver-
ltern/ Schösser/ Schultheissen/ Geleits-Leuten/ Befehlichshabern/ Bürger-
istern/ Richtern und Räthen der Städte/ Voigten/ Gerichtshaltern/ Gemein-
/ und allen anderen Unsern Unterthanen/ Erb- und Schutz-Verwandten/ und
sten denen/ so umb unsert willen billich thun und lassen sollen/ Unsern Gruß/
ade/ und geneigten Willen/ und fügen denselben hiermit zu wissen: Wie Uns
sere liebe Getreuen/ die geschworne vier Meistere und Eltisten der Kupffer-
hmiede/ in Unsern Landen und Churfürstenthum/ unterthänigst klagende
rkennen gegeben/ daß die Stöhrer und Landfährer mit Hauffen in Unsere
de einschlichen/ mit kupfern/ auch aufgekaufften messingen Waaren/ zuwi-
denen ihnen hiebevorn mitgetheilten und ausgegangenen Patenten von Ort
Orten/ in Unsern Städten/ Flecken und Dörffern hausiren giengen/ die Leute
t allein mit böser Arbeit und falschem Gewicht betrügen/ sondern auch das alte
pfer an sich brächten/ daß fast kein zunfftmässiger Landmeister mehr/ sonderlich
die an den Gräntzen wohneten/ für ihnen aufkommen könte/ und wo diesem
l ferner also nachgesehen werden solte/ sie vollends in äussersten Verderb und
ergang ihres Handwercks gerathen müsten/ Dahero bey Uns/ als ietzig re-
nden Chur- und Landes-Fürsten umb Verneuerung derer von Unsern viel-
bten Herren Vorfahren/ Churfürst Augusto, Churfürst Christiano I. und II.
Churfürst Johan Georgen dem Ersten/ als Unsern Weiland respectivè hertz-
eliebten Herrn Vater/ Groß- und Aeltern Groß-Vatern/ aller hochlöb-
er Christmildester seliger Gedächtniß ihnen mitgetheileten Patenten un-
änigst angesuchet/ und gehorsamst gebeten; Wann dann durch solche
erey und hausirenden Waaren/ nebenst den verderbten Land-Meistern zu-

gleich Unserm gantzen Bergwesen/ Saigerhütten/ Kupffer-Hämmern/ so wohl Kupffer-Contrahenten und insgesamt bauenden Gewercken in Vertrieb ihrer nechst Göttlichen Segen in Unserem Ertz-Gebürge erbaueten und geschmiedeten Kupffer groß Nachtheil und Stecken zugezogen wird/ solches Wir auch Unsere Orts fürnemlich in Zurückbleibung derer an Unserm eigen hierunter versirenden Chur-fürstlichen Cammer-Interesse und Landes-Regalien, Berg-Zehenden: und andern Gebühr nissen höchst-schädlichen mit empfinden/ und dannenhero sothanen solcher Landfahrer und Störerey/ wie auch Auffkauffung der alten Kupffer; welches so wohl Uns nachtheilig/ als derer Kupffer-Schmieden habenden Innungs-Briefen und ertheilten Churfürstlichen Confirmationen zu wider laufft/ länger in Unsern Landen nachzusehen/ nicht gemeinet/ sondern solchem Verderb äusserster Möglichkeit nach gesteuret wissen wollen: Als haben Wir der Kupffer-Schmiede unterthänigstem Suchen und bitten gnädigst statt gegeben/ und ihnen angezogene Patenta wiederumb erneuert/ bestätiget und erkläret: Renoviren/ verneuern confirmiren und erklären mehr gedachten Kupffer-Schmieden in Unsern Landen angeregte Patenta hiermit und in Krafft dieses Briefes/ und befehlen euch obbenanten insgesamt und sonders/ da die besagten Landfahrer/ Hausirer und andere Auffkäuffer/ wie die Namen haben/ hinfüro ferner Kupffer und aufgeteuffte Messing-Wahren führen/ auch die so das Kupffer-Schmied-Handwerck nicht redlich gelernet/ und Zunfftmässig/ mit Stöhren und Auffkauffung der alten Kupffer betreten/ oder bey den Jahr-Märckten denen Kupffer-Schmieden sich sonsten an die Seite setzen würden (die von Uns und in Specie auf Einkauffung altes Kupffers gerichtete Patenta nicht vorzulegen haben) ihr wollet derselben als die durch vielfältige ausgegangene Mandata gnugsam verwarnet/ die nichtswürdig auch benante aufgeteuffte Messinge Wahren/ es sey in Kesseln/ Fisch-Tiegeln und dergleichen/ was in das Kupffer-Schmied-Handwerck gehörig/ so bey ihnen gefunden wird/ wegnehmen/ halb in Unsere Kammer/ und die andere Helffte den Meistern der Kupfferschmiede selbiges Ortes/ oder nechst angelegen an Unsern Landen zeigen lassen und einliefern/ auch keine Stöhrer/ Auffkäuffer/ Partieirer/ Kramer/ oder dergleichen Ubertreter dieses Patentes im geringsten mehr verstatten/ sich wider den jenigen so ihn mit obbemeldten Wahren in einer oder der andern Stadt und Amte antreffen würde/ entweder mit vergeblichen Ausflüchten oder Einwendungen aufzuhalten sondern wie er auf der That begriffen wird/ also auch wider ihn mit den jenigen wie obstehet/ alsobald verfahren/ keine vergebliche Entschuldigung annehmen und also die Meister des Kupfferschmieds-Handwercks bey ihrem Innungs-Briefe erlangten Freyheit und Privilegio gebührlichen schützen und handhaben. Wir wollen auch die jenigen/ denen Wir zu Unser Nothdurfft und Bedürffen/ wie obgemeldet/ [illegible] bare von Uns vollzogene Patenta zu Einkauffung alten Kupffers gegeben [illegible] nicht gemeinet haben/ sondern es soll/ wie auch was Wir der geschmiedeten Kupffer und Abnahme halber hiebevorn angeordnet/ bey solch Unsern erhaltenen Patenten und Befehlichen allerdings verbleiben/ Hieran geschicht Unsere zuverlässige Meinung. Zu Uhrkund haben Wir diß Patent mit Unserm aufgedruckten Cammer-Secret besiegelt/ So geschehen und geben zu Dreßden/ am 28. Febr. Anno 1661.

Verbot des Giessens der eisernen Brau- und Vieh-Pfannen/ Kessel und Ofen-Töpffe/

Den 28. Julii Anno 1670.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Land-Graf in Thüringen/ Marg-Graf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-Graf zu Madeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein.

Fügen

Fügen hiermit unsern Berg- und Ambts-Haupt-Männern / Ampt-Leu-
/ Schössern / Verwaltern / Zehendnern / Berg-Aemtern / auch Räthen und
htern in Städten / und Dörffern / Unsers Churfürstenthums und Landen /
o sonsten männiglichen zu wissen / wie Uns Unser bestalter Factor zur Sayger-
ten / Grünthal / Augustus Rothe / nebenst den geschwornen vier Meistern / und
testen der Kupfer-Schmiede / unterthänigst klagende zu erkennen gegeben / daß
viele Unsere Eisen-Hammermeistere / so wohl im Ober-Gebürge / als Pir-
hen Revier unterstehen / nebenst den Staab- und Schienen-Eisen-Schmie-
/ sich auch auf das Giessen zu legen / und über die gebräuchlichen zugelasse-
Sorten / Eiserne Brau- und Vieh-Pfannen / Kessel / und Ofen-Töpffe zu
sen / selbe hin und wieder in die Lager-Städte zu versenden / und fast alle Or-
amit anzufüllen / wodurch nicht allein Unsere Kupfer-Bergwerge in grossen
all kommen / auch Unsere Sangerhütte / und Kupfer-Hämmere / fürnemli-
aber das gantze Kupfer-Schmied-Handwerck gestecket würde / daß ihrer viel
Unvermögenheit das Handwerck / in deme sie an der bereiteten Wahre kei-
Abgang hätten / einstellen müsten: Dannenhero Uns umb ein ernstes Einse-
gehorsamst gebeten. Wiewohl Wir Uns nun erinnern / daß Wir theils Ham-
meistern in Pirnischer Refier / auf ihr beschehenes unterthänigstes Ansuchen /
ein Interim das Giessen der Oefen / Herd-Blätter / Ambosse / Krummen- und
il-Zappen / Brand-Röthen / Drohlen / Kolben / Röhren / Eisernern Mör-
nd Poch-Eisen / gnädigst concediret / worbey es nochmals sein Bewendens:
hdem aber solche Concession, wie Wir mißfallende vernehmen / von ihnen wei-
xtendiret worden / und sie auch Brau- und Vieh-Pfannen / Kessel und Ofen-
ffe ohne Unterscheid gegossen / und hierdurch der Vertrieb des geschmiedeten
fers gestopffet / welches Unsern Kupfer-Bergwercken / Saiger-Hütten / und
antzen Handwercks derer Kupffer-Schmiede zu nicht geringem Nachtheil ge-
et: So haben Wir solchem nicht länger nachsehen / sondern durch gegenwär-
Unser Patent / denen Hammer-Meistern ausdrücklich die Verfertigung der
etzten und specificirten Wahren / verbieten wollen / mit dieser ausdrücklichen
varnung / da einer / oder der andere Hammer-Meister / wer der auch sey / fer-
ergleichen Wahre / an Brau- und Viehe-Pfannen / Kesseln / und Ofen-
fen / und was mehr dem Kupfer-Schmiede-Handwerck zu führen / alleine zu-
/ verfertigen würde / er nicht allein solcher Wahre verlustig erkant / sondern
noch darüber Uns / mit 25. Rheinischen Gold-Gülden Strafe verfallen seyn
Befehlen demnach hiermit Unsern Ambts- und Berg-Haubt-Leuten / auch
-Leuten / Schössern / Zehendnern / Berg-Aemtern / Factorn, und Verwal-
auch Räthen und Richtern in Städten / sonderlich den Geleits-Leuten / sie
n über solche derer Hammer-Meistere unbefugte obspecificirte Wahren ein
ndes Auge / und fleissige Auffsicht haben / und wo sie dergleichen Wahren / so
iesem Unserm publicirten Patent ferner gegossen / und gefertiget / oder von
en Orten / in Unser Churfürstenthum und Lande gebracht werden / antref-
der dißfals ihnen von denen Kupfer-Schmieden angegeben werden möch-
ß sie solches weg nehmen / halb in Unsere Berg-Cantzeley einliefern / die an-
elffte aber denen Meistern derer Kupfer-Schmiede folgen lassen / und zur
ion ihnen alle behülffliche Handbietung thun sollen.

Was auch in denen Städten / Dorffschafften und Hammerwercken anitzo ver-
n / darüber soll auf Anregen der Kupfer-Schmiede ein richtiges Inventarium
get / und die verhandenen Wahren binnen Monats Frist à die publicationis
Lande geschaffet / oder den Hammer-Meistern zum Einschmeltzen wieder
e gegeben / und ferner im geringsten nichts gefertiget / eingeführet / oder
ver-

verkauffet werden. Zu Uhrkund haben Wir diß Patent mit Unserm aufgedruck-
ten Berg-Cantzeley-Secret besiegeln lassen / So geschehen und gegeben zu Dreß-
den / den 28. Julii / nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Ge-
burt / im 1670sten Jahre.

Johann Georg Churfürst.

Ehrenfried Klem.

Caspar Jahn/ [illegible]

Eisen-Patent/

Den 1. Maii Anno 1663.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ der An-
der / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Hei-
ligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf
in Thüringen / Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lau-
sitz / Burg-Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu
Ravenstein / etc. Fügen hiermit Unsern Beambten / auch denen Räthen in den
Städten / Dreßden / Meissen / Hayn / Oschatz / Pirna / Mülberg / Liebenwerda
Tharand/ Nossen/ Hohenstein/ Stolpen/ Altenberg/ Dippoldiswalda/ und al-
lenen / so von Alters hero an die Dreßdnischen und Pirnischen Eisen-Kammer
Inhalts Unsers in GOtt hochseligen Herrn Vaters / Groß- und ältern Groß-
Vaters ergangenen Verordnungen/ gewiesen seyn/ zu wissen:

Demnach biß anhero Unsere Unterthanen/ sonderlich aber die Handwercks-
Leute über das böse Eisen Klage geführet / wie sie mit ihrer daraus gefertigten Ar-
beit niemandes bewahren könten / auch fremd und ausländisch Eisen ohne Unser
Vorbewust und Concession eingeführet/ darbey aber ebenmäßig mit geringer und
untüchtiger Wahre/ auch öffters mit falschem Gewichte bevortheilet worden/ wo-
durch Unsere Eisen-Kammern in merckliches Stecken gerathen / die Pirnischen
Hämmer samt den Bergwercken darüber guten theils eingangen / und dardurch
die Hammer-Leute samt vielen Anwohnenden verderbet werden / sie die Hand-
wercksleute auch ihre Arbeit in keinerley wege dadurch verbessern können; Und
Wir diesem zu Verderb derer kostbaren Hammerwercke und denen benachbarten Ein-
wohnern höchstschädlichen/ auch zu grossem Nachtheil Unsers Landes-Fürstlichen
Berg-Regals und daher rührenden Interesse gereichenden Wesen weiter also nach-
zusehen nicht bedacht / und dannenhero so wohl bey den Pirnischen als Ober-Ertz-
bürgischen Hämmern es dahin gerichtet / daß durch sonderbare Mittel der hohen
Oefen und grösserer Feuer hinforder tüchtigere Wahre / als bißhero geschehen
seyn mag / gefertiget werden solle / dessen sie sich denn also aufs beste [illegible]
Als haben Wir nunmehro Verordnung gethan / daß die Bergwercke wieder an-
gegriffen/ auch die Eisen-Kammern zu Dreßden und Pirna durch gewisse [illegible]
res aufgerichtet / und dieselbe mit allerhand Sorten guten Pirnischen und Ober-
Gebürgischen gevierdten Stab- Flach- Schienen / auch Cronen- Zayn- und [illegible]
Eisen/ geschmiedt und gegossen / so wohl mit Sturtz-Blechen / wie es die Berg-
wercken und die Handwercks-Leute begehren würden / umb einen billigen Kauff
und Preiß dermassen nothdürfftig versorget werden sollen / daß sich mit Fug we-
der die Gewercken / noch die Schmiede-Handwercke von Huff- Zeug- [illegible]

Zirkel-

rckel-Sichel-Sensen- und Nagel-Schmieden/wie auch Schlosser/Sporer/oder
nsten iemandes zu beschweren Ursach haben mögen. Damit auch ihnen/ und de-
n jenigen Handels- und Fuhr-Leuten/ Kärnern/ Schiebeböckern/und andern/
bißhero dergleichen fremd Eisen eingeführet / und damit ohn Unserm Bewust
d Concession zu handeln sich unternommen / solches wissend gemacht werde:
s befehlen Wir hiermit allen Unsern Beammten/ und den Räthen in Städten/
lchen diß Unser Patent zukommt / sie wollen solches ungeseumt Unsern Unter-
nen/so hierdurch Bewerb gesuchet/publiciren und ihnen beydes Händelern als
ndwercksleuten auferlegen / daß sie à dato publicationis dieses Patents inner-
b zweyer Monat Frist ihr eingeschafftes fremdes Eisen verloschen/ verschmie-
/oder in Unsere Eisen-Cammer gegen billichen Preis liefern/auch sich hinfort
s ihres bedürffenden Eisens nirgends anderswo / als bey Unsern geordneten
oren erholen sollen/ gestalt dann Außgangs solcher bestimmter Zeit / bey de-
Händelern und Schmieden durch iedes Orts Obrigkeit visitation,auch durch
Förster und Zollbereuter fleissige Auffsicht auf dem Lande gehalten / und so et-
s von dergleichen Außländischen Eisen / entweder in ihren Häusern / Werck-
ten/ oder aufn Strassen/ es sey zu Tag oder Nacht / angetroffen / und ihnen
führet werden möchte/ solches halb den Förstern / Zollbereutern / und denen
gen/ die es am ersten ansagen würden / die andere Helffte aber Unserer Eisen-
nmer verfallen seyn / auch im Fall sich die Händeler einiger Eisen-Waaren/
olche von Hämmern geliefert werden/ zu Nachtheil Unserer Eisen-Cammern
ihren unterstehen/ oder die Schmiede/ Schlosser/ und dergleichen Handwer-
nser Gebot ferner übertreten würden/dieselben nebenst dem Verlust des Ei-
/ nach Inhalt Unser Hammer-Ordnung mit dreißig Gülden bahres Geldes
affet werden sollen; Allermaßen nun hiermit männiglichen für Schaden ge-
iet seyn/und sich dißfalls hiernach gehorsamst achten soll: Also haben auch
re Beammten/Zoll- und Geleits-Leute / so wohl die Räthe in Städten ih-
Orts darüber steiff und fest zu halten/ und dieser Unserer Landes Fürstlichen
rdnung schuldigstes Fleisses nachzukommen/ Auch die Förstere und Zollbe-
r auf dem Lande genaue acht zu haben/damit aller Unterschleiff und verbo-
Einführe gäntzlichen vermieden bleibe. An deme geschicht Unser ernster
und Meynung. Zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent unter Un-
Berg-Secret wissentlich außfertigen lassen/ So geschehen in Unser Resi-
Dreßden den 1. Maji/ Anno 1663.

Mineralien-Patent oder Verbot des Schwefels Vitriol und Kupffer-Wassers.

Den 21. Septembr. 1655.

[V]On GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ Hertzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen
s Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen/ Marg-
zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magdeburg/
zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein/ ꝛc. Thun hiermit
glichen kund und fügen zu wissen / welcher gestalt Wir hiebevorn auß son-
-erheblichen Motiven in Unserm Churfürstenthum Sachsen/ und dessen in-
irten Landen/ durch ergangene General-Befehliche / etzliche Mineralische
en an Zoll und Geleith erhöhet / auch dieserhalb unterm dato Dreßden
Aprilis 1630. und dann neulichst hin de dato den 14. Maji lauffen-
ahres durch unterschiedlich an Unsere Beammte / Zoll- und Gleits-
mere ergangene gnädigste rescripta verordnet / daß / weiln eine
(Y) geraume

geraume Zeit hero in Unsere Lande viel fremde Schwefel/ ingleichen Vitriol oder Kupffer-Wasser gar häuffig herein geführet / und dadurch verursachet werden/ daß dergleichen Unserer Lande erzeugete Mineralien, ob sie gleich der Güte nach denen ausländischen nicht allein gleich / sondern auch vorzuziehen / unverkaufft liegen bleiben/ welches dann Unsern Berg-Wercken / und deren Inhabern oder Verlegern zu nicht wenigem Abbruch gereichet/indeme die jenigen, so solche Mineralien erzeugen / an Fortstellung ihrer Berg-Gebäude bey instehenden Vermögen mercklich gehindert werden/ Und Wir dahero erhebliche Ursach hätten / gedachten Schwefels / Vitriols und Kupffer-Wassers Einfuhre in Unsere Lande gantz und gar zu verbiethen/ und selbige ferner nicht zu verstatten / Demnach aber hierbey mit angesehen / daß neben ietzo gedachten Mineralien auch andere Wahren mehr in Unsere Lande gebracht werden/ denen freye commercien Wir lieber in ihrem Lauff und Fortgang erhalten/ als selbige benachtheiliget wissen wollen / So haben Wir Verordnung gethan/ daß bemeldte Ausländische Mineralien an Schwefel/ Vitriol und Kupffer-Wasser anderer gestalt nicht / denn daß die/ so mit solchen Wahren handeln/ und dieselbe herein führen / von iedem Centner derselben 4. Groschen zum Zoll an Orth und Stelle / da sie in Unsern Landen abgeladen und eingelegt werden / entrichten sollen / Derowegen hiermit ermeldte Unsere Verordnung / in Krafft dieses / Wir nicht alleine anhero wiederholen: Sondern allen und ieden Unsern Ammt-Zoll- und Geleiths-Leuten/ auch Räthen in Städten nochmahls befehlen / daß sie ingesammt und ein iedweder seines Ortes sich hiernach allerdings achten / und die ausländische Schwefel / Vitriole und Kupffer-Wasser / welches Ortes dieselbe über Unsere Grentze hereiner gebracht werden mögen/iedweden Centner mit acht Groschen/biß und so lang Wir ein anders anordnen/ unnachläßig verzollet nehmen / und solche Uns gebührende berechnen. Hingegen aber/ die in Unsern Berg-Städten zubereitete Schwefel und Kupffer-Wasser mit einen mehrern / als bißanhero gewöhnlichen gewesen / nicht belegen. Solte sich aber ein oder der andere unterstehen / dieser Unserer Verordnung mit heimlicher Hereinerführung fremden und ausländischen Schwefels/ Vitriol und Kupffer-Wassers entgegen zu handeln / der oder dieselben sollen solcher Wahren verlustig seyn/ und ihnen dieselbe abgenommen werden / Damit nun ieder sich hiernach zu achten / haben durch dieses mit Unserm Cammer-Secret besiegeltes Patent Wir zu männigliches Wissenschafft in Druck zu bringen nothwendig erachtet/So geschehen Dreßden den 21. Septembris Anno 1655.

Mandat wegen Auffkauff allerhand Gekrätz/Granalien/wie auch Bruch-Goldes und Silbers.

Den 1. Octobr. 1662.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg der Andere/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/und Berg/des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst / Land-Graf in Thüringen/ Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Burg-Graf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein rc. Fügen hiermit männiglichen zu wissen / daß ob wohl Unser hochgeehrter nunmehro in GOtt ruhender Herr Vater/Chur-Fürst Johann George der Erste, Christseliger

selig

gster Gedächtnüß im Jahr 1628. den 4. Octobris und den 16. Martii verwi-
nen 1645. Jahres öffentliche Edicta und Verbothe anschlagen lassen/ daß sich ie-
man so wohl Einheimisch als Außländische / die in Unsern Landen ihre Be-
rb treiben/ des Auf- und Einkauffens/ und Verführung auß Unsern Landen
es Gekrätz/ und Granalien, auch Bruch-Goldes und Silbers/ vergüldt / und
vergüldt / sammt was diesem allen mehr anhängig ist / so wohl des Schmeltz-
d Abtreibens der geringen Müntz durchauß enthalten/ und hingegen dasselbe
sserm Müntz-Meister zu Dreßden einliefern / dafür Sie dann der Prob nach
gebürliche Zahlung erwärtig seyn solten ; Dieweil Wir aber zeit Unserer
ührten Churfürstlichen Regierung mit grossem Mißfallen erfahren müssen/
solcher Verordnungen zu mercklichen præjuditz und Nachtheil Unsers
ntzwercks schnur stracks zu wider gehandelt werde / und dahero solchem Be-
nen länger also nachzusehen / noch zu verstatten / nicht gemeinet seyn ; Als
llen Wir vorige Unsers Hochsel. Herrn Vatern Edicta und Verboth ander-
t hiermit verneuert/ wiederholet / und einem ieden wer der auch sey / sich so
hl dergleichen unziemliches Auf- und Einkauffens als Verführens alles Ge-
zes/ Granalien, Pagamenten / Bruch-Goldes und Silbirs / vergüldt / und
ergüldt / auch granalier- und Abtreibens / Scheidens/ und Cimentirens, in-
chen aller Steigerung des Gold- und Silber-Kauffs / so wohl Pagament
verkaufften Waaren an stat der Bezahlung anzunehmen / und ausser Lan-
n führen / aller Orthe Unsers Gebiets gäntzlich zu enthalten hiermit inhibi-
und verboten / dagegen aber ernstlich anbefohlen haben / daß solches alles
iedes so viel dessen von Fremden und Außländischen zugelassen ist / und wie
Namen haben mag / entweder Unserm verordneten Müntz-Meister oder
ntz-Casirer zu Dreßden / oder im Ertz-Gebürge denen Zehendnern zu Frey-
/ St. Annen- Marien- und Schnee-Berg angeboten / geliefert / und
wogen werde / die es dann mit allen treuen Fleiß probiren lassen / und
Befindung der Prob / dem rechten gesatzten Werthe nach gebürlich als-
en baar bezahlen sollen. Mit der außdrücklichen Commination und Ver-
nung / daß / da wider alles Unser Verhoffen weiter iemand hierwider
eln / und dieses Unser ernstes Verboth / auch solche Sachen in güten
sich zu stellen verweigern / dagegen aber heimlich hinweg zu bringen und
rtuschen unterstehen würde / Deme / oder denenselben offterwehntes
h durch iedweden Orths Gerichten / Geleits-Leute und Zoll-Bereuter
halten / und confisciret / auch Uns zu fernerer Bestraffung der Ver-
ere unterthänigst berichtet werden soll. Allermassen Wir dann allen Un-
Beammten / Zoll- und Geleits-Leuten/ Gegenschreibern/ und andern/ so zu
leichen bestellet / so wohl denen Räthen in Städten/ hiermit ernstlich anbe-
n / daß Sie ein wachsames Auffsehen auf dieses Werck haben/ über dieses
er offenes Verboth und Geboth mit allem Fleiß halten / demselben gemäß
r die Ubertretere verfahren / und was sich dieses Falles begeben möchte / zu
erer Berg-Cantzeley schleunig berichten sollen. Wornach sich dann ieder-
zu achten und vor Schaden zu hüten / und es beschicht daran Unser
er Will und Meinung / Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigener Hand
unterschrieben / und Unser Chur-Secret wissentlich aufdrucken
lassen / So geschehen und geben zu Dreßden/ den
1. Octobris Anno 1662.

An die Räthe in Städten/

Als: Dreßden/ Leipzig/ Zwickau/ Freyberg/ Annaberg/ Kemnitz/ Wittenberg/ Naumburg/ Hayn/ Pirna/ Gamentz/ Budissin/ Görlitz/ Sittau/ Torgau.

LIebe Getreuen/ ihr habt euch gehorsamst zu erinnern/ was massen Unser Hochgeehrter/ numehro in GOtt ruhender Herr Vater/ Chur-Fürst Johann George der Erste/ Christseligster Gedächtniß/ im Jahr 1623. und 1645. öffentliche Edicta und Verbote wegen der Granalien/ Pagamenten/ Gekrätze/ auch Bruch- und Scheide-Silber/ deren sich viele Unser Landes-Inwohnere/ aus Unsern Landen hinweg und auf andere Müntzen zu verschaffen/ unternommen/ ausgehen und publiciren lassen/ in Meinung hierdurch demselben Unheil abzuwehren/ und solche Pagamenta gegen billiger Bezahlung Unserm Müntz-Amt allhier zuzuwenden/ Nachdem Wir aber verständiget werden/ wie solcher Verordnung biß anhero gar keine parition geleistet/ sondern annoch alles zu merklichem præjuditz und Nachtheil Unser Müntze ausser Landes verschaffet wird und dannenhero dergleichen Landschädlichen Beginnen also ferner nachzusehen nicht bedacht seyn; Als haben Wir Unsers Christseligen Herrn Vaters hiebevor ergangene löbliche Verordnung und Edict anderweit verneuren/ und euch hierbey ein Exemplar überschicken wollen; Hiermit gnädigst befehlende/ ihr wollet das Edict euern Inwohnern ungesäumt publiciren/ zu männigliches Wissenschaft affigiren/ und daß demselben gebührende nachgelebet werden möge/ alles Fleisses darüber halten/ auch wie ihr solches zu wercke gerichtet/ Uns unterthänigst berichten/ Daran geschicht Unser ernster Will und zuverlässige Meinung. Datum Dreßden/ den 1. Octobr. Anno 1662.

Churfürstl. Sächsische revidirte Freybergische Ertzkaufs-Ordnung und Patent,

Den 30. Novembr. Anno 1668.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Land-Graf in Thüringen/ Marg-Graf zu Meissen/ auch Ober- unn Nieder-Laussitz/ Burg-Graf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein. Fügen Unsern verordneten Berg-Hauptmann/ allen und jeden Ober- und andern Berg- und Hütten-Beamten/ Ertz Kauf-Verwandten/ so wohl bauenden Gewercken/ und derer Verlegern und sonst männiglichen zu wissen/ Daß weilen von Unserm in GOtt hochseligst ruhenden Chur-Fürstlichen Herren Vorfahren/ ein allgemeiner Ertz-Kauff zu Beförder- und Erweiterung des Freybergischen Berg-Baues angeordnet/ auch von Uns biß dahero ebener massen also fortgestellet/ daß hierdurch nicht wenig Berg-Gebäude/ darbenebenst auch die jenigen Gewercken und Eigen-Lehner/ welch ihre von GOTT bescherte Ertze nicht selber schmeltzen oder mit Nutz zu gute machen können/ bey Bau-Lust und im Felde erhalten worden/ Wir demselben ebener massen/ umb dieser Ursache willen ferner also continuiren zu lassen/ gnädigst entschlossen/ darbey aber wohl Ursache hätten/ die vormals geordnete Bezahlung der Silbere/ im Ertz-

und

nd Wercken vor letzo darumb in etwas herab zu setzen / alldieweilen in
Unsern Ertzkauffs-Rechnungen biß anhero ziemliche Schulden und Einbussen
ch befunden / dieweiln Wir aber aus besonderer Liebe zu dem edlen Berg-Bau/
nd verhoffentlich desselbigen desto mehrern Auffnahme willen uns gnädigst re-
lviret / mit hernach specificirter Bezahlung annoch einige Zeit / und so lange
nur zu ertragen möglichen / verfahren zu lassen / Als soll denen Ertz-
erkäuffern hiermit umb so viel mehr außdrücklichen inhibiret und verbo-
n seyn / die allzu unreinen Quartzigt und Hörnsteinigte Blenden / gerin-
Bergschüßigte Kieße / und dergleichen Unarten / keines Weges nicht mit
ter zu scheiden / wormit das vorietzo kostbahre Kohl öffters zum Nach-
eil fündiger Zechen dergestalt auch wohl ohne Nutzen verbrennet wird / daß
nfftig hieran besonderer Mangel gespühret werden dürffte. So haben Wir
eswegen und auß andern erheblichen Uhrsachen mehr / auf vorhero gegan-
ne gnugsame Erkündigung auch gehaltene fleißige deliberation, wie es hinfüh-
mit berührtem Ertzkauff zu halten / diese gegenwärtige Ordnung oder Patent
sammen bringen und verfassen lassen / wie hernacher folget:

1. Anfänglichen nun und vors Erste / Sollen alle die Ertze / welche auß denen
llen oder sonst am Tage gekleinet und zu wege gebracht / wann der Centner
ht zwey Loth erreichet / durchauß nicht angenommen/ sondern allein diese ver-
gen und bezahlet werden / welche in der Grube erbauet / da dann Unser Berg-
eister und Geschworne nach Inhalt des drey und dreißigsten Artic. Unserer
rg-Ordnung fleißige Auffsicht haben / und sonderlich dahin sehen sollen / auf
die Haupt-Gebäude/als Gesencke-Strecken/Feld-Oertere / Schächte / und
öllen/nicht mit Bergen verstürtzet / noch ander ungebührliche Vortheil gesu-
/sondern nach fündigen Zechen und Haupt-Gebäuden so viel möglich, getrach-
verde.

Socher Gestalt und für das Andere es auch mit denen Blendigen / Quer-
en und dergleichen strengen Ertzen/Graupelen/Afftern/ Pochmehl/ Schlich
Schlämmen / so nicht glänzig sonderbar kupfferig oder kiesicg / vielweniger
Saygern oder Ausbringung der Steine dienlichen / ob Sie schon mit dem
Silber sich beweisen/hinförder und biß zu anderweitiger Verordnung glei-
Gestalt also gehalten wissen wollen / Diejenigen aber / worinne der Glantz
Kupffer-Ertze / wohl zu erkennen / und zur Sayger- und Vermehrung der
steine dienlichen/sollen/ wann der Centner mit dem Loth bestehet/so viel man
lbigen bedürffig/ im hernach gesetzten Preiß zu bezahlen nachgelassen/ darbe-
ist und insonderheit Unsere Berg-Geschworne fleißige Obacht zu haben/ alle
ede Ertze/ Affter/ Schlich/Schlämme und Kiesse/auf denen Zechen in noth-
tige Besichtigung zu nehmen schuldig / und hiermit erinnert seyn / auch zu
ahrung vergeblichen Fuhrlohns und anderer Unkosten/ über solche unreine
geringhaltige Sachen / durchauß keine Besichtigungs-Zettel von sich stellen/
rn vielmehr die Ertz-Verkäuffere dahin vermahnen / und mit nachdrückli-
Ernst anhalten/ solche ihre vorhergenandte Ertze und Kiesse/ und wie es Na-
haben mag / aufs reineste als möglichen / scheiden und aufbereiten zu las-
In sonderbarer Betrachtung / ob solcher Gestalt es gleich an Hauffwergk
Gewichte weniger wird/ dennoch dasselbige im Haldt hingegen steiget/ und
auff solche Maße an der Bezahlung wiederumb einkommt / und sonst
ercklicher Erspahrung der Hütten kosten dienet : Würde aber ein oder
nder Berg - Geschworne hierinne sein Ammt und Pflicht nicht bedencken/

und dergleichen Zettel ertheilen/ da doch die anbefohlene und nothwendige [illegible] rigung von ihme nicht / hingegen aber Unserm Ertzkauf-Wesen Schaden [illegible] büssen erfolget / der soll seines Dienstes alsbald entsetzet / und [illegible] stalt der öfftern Verbrechung / unnachlässig gestraffet werden.

3. Was zum Dritten die zu Unserm Ertzkauff-Schmeltzen bedürffende [illegible] anlanget / sollen / wann sie rein geschieden / derb seyn / und wohl [illegible] derer so viel man zun Zuschlägen / unumbgänglich benöthiget / angenommen [illegible] Die allzu quertzigsten / blendigten / Bergschüssigten / und [illegible] einzukauffen / gäntzlichen verboten seyn / Jedoch daß gleichwohl was die [illegible] ten guten Kiesse betrifft / iede Höhle auf Sechzehen Centner unfehlbar [illegible] tet / umb ein solch billiges / daß der Ertz-Kauff und Liferant darbey [illegible] verbleiben / und nichts übermässiges zu verspüren seyn möge / gekaufft und [illegible] handelt werden. Worauf und daß deme allen / wie obstehet / nachgelebet [illegible] Unsere Ob. Hüt. Beambten / und vorab der Hüt. Reiter / nebenst allen [illegible] Kauffs-Verwandten / genau und Pflichtmässige Auffsicht zu haben.

4. Anreichende Vierdtens / die Silberhaltigen Ertze ins gemein / sollen [illegible] gen in nachfolgendem Tax angenommen / gerechnet und bezahlet werden.

Als wann der Centner

1. 2. $2\frac{1}{2}$. Loth hält/ das Loth mit	4. Groschen.
3. 4. 5. $5\frac{1}{2}$. Loth mit	5. Groschen.
6. 7. 8. 9. $9\frac{1}{2}$. Loth mit	6. Groschen.
10. 11. 12. $12\frac{1}{2}$. Loth mit	7. Groschen.
13. 14. 15. 16. Loth und was darüber mit	8. Groschen.

Was aber über die Marck haltent an iedweder Proba oder Centner und [illegible] jetziger Zeit hohen Bley-Ankauffs willen / und damit zu Erhaltung der [illegible] in der Aus-Arbeit es nicht gesparet werden dürffe / ein Loth Uns zu gute [illegible] soll.

5. Wann nun zum Fünfften etwan Silber im Wercke / welche den [illegible] Gewercken und eigen-Lehnschafften zum Abtreiben zu wenig / einkämen [illegible] solchen Fall soll die Marck Silber vor Acht Gülden / könnt das Loth auf [illegible] Groschen Sechs Pfennige / und der Centner Werck-Bley nach dem itzigen [illegible] hen Bley-Kauff / und so lange derselbige auf Fünff Gülden bestehet / vor [illegible] Gülden Zehen Groschen Sechs Pfennige bezahlet werden / In Erwegung [illegible] dasselbige statt des allgemeinen Frisch-Bleyes vorzuschlagen ist / Jedoch [illegible] gleichen Wercke lauter und rein abgezogen / und dessen von einer Zeche oder [illegible] Post mehr nicht dann Vier / Fünff / biß Sechs Centner seyn solle. Wolte [illegible] ein oder die andere Gewerckschafft oder Eigenlehner / umb Ersparung des [illegible] verbrennens beym Abtreiben / Zwantzig / 3. biß 24. Centner dergleichen [illegible] in Unsern Ertz-Kauff einliefern / solte von einer Zeche gleichfals so viel und [illegible] ber nicht / zwar angenommen / von denen Silbern aber in Unsern Zehenden [illegible] ordentlichen Gebühren zum Gnaden-Groschen / Schlägelschatz / und was [illegible] Gelegenheit den Stöllen zukömmt / richtig abgeführet / und die Marck [illegible] auf solche Masse mit neun Gülden und 3. Groschen / und das Werck-Bley [illegible] ferne es / wie vor erwehnt / lauter und rein abgezogen / im obgesetzten Preiß [illegible] 4. Fl. 10. Gr. 6. Pfennig baar bezahlet werden.

6. Massen dann zum Sechsten / die jenigen Kupffer / Bley- und [illegible] Steine / welche denen Schmeltz-Gewercken / und Lehenschafften / zur [illegible] Arbeit und Kupffermachen ebenfals zu wenig / mit Vorbewust Unsers [illegible] auch angenommen / probieret / und wegen der allbereits darauf gewendeten [illegible] ten Kosten / iedes Loth Silber / im Kupferstein vor 2. Gr. im Rohstein und [illegible]

Stein

n vor Einen Groschen höher als im Ertzen gerechnet / und bezahlet werden

Und weil Siebendens in Unserm Ertz-Kauf unterweilen kleine Pößtgen rei-
gd derbe Glantz-Ertze/welche jedoch am Silber über die halbe Marck nicht hal-
mit einzukommen / und bey der Schmeltz-Arbeit etwas an Bley zuzutragen
it / Als sollen dieselbigen wie vormals auf Erkäntniß des H. Reiters und
Meisters/ etwas/ jedoch im Centner das Loth nicht über 1. Groschen höher/als
der Tax vermag/ bezahlet werden.

So viel aber vors Achte/die güldigen Ertze aufm Brändner-Zuge/und wel-
Zechen daselbst denen Stöllnern ihre Gerechtigkeit zu reichen schuldig seyn/ an-
effen thut / und ein Centner desselbigen Ertzes über 4. Loth hält / dieselbigen
-Verkäuffere verbleiben / die hiervon bräuchlichen Stollen-Gebührnisse ab-
eben / allerdings schuldig / welche von Unserm Ertzkauf-Vorsteher ihnen an
Bezahlung alsobalden abgekürtzet / und an gebührende Orte überantwortet/
mit allem Fleiß dahin gesehen werden soll / damit auf keinerley Wege denen
llen an ihren Gebührnissen etwas entzogen werde.

Uber dieses und zum Neunten / sollen die Ertze/ Kiesse/und was zu dem Ertz-
f geliefert wird/ wöchentlich jedesmals Montags/Dienstags und Mittwochs
schaffet und verwogen / Donnerstages aber ferner nichts in Rechnung ge-
ht werden / damit man die Proben desto fleissiger stossen / probiren / und bey
n ausrechnen möge / wie Wir dann umb mehrer Beförderung des Berg-
es willen/ diese gnädigste Verfügung thun wollen / auf daß alle Lohn-Tage
g und bahre Bezahlung erfolge.

o. Zum Zehenden soll der im Ertz-Kauff verordnete Wagmeister / von ein-
der andern Lehn- oder Gewerckschafft liefernden Ertzen / oder wie es Namen
nach vorhergehender Einhändigung derer Berg-Geschworenẽ Besichtigungs-
el (welche eigentlichen in sich begreiffen sollen/ ob die Ertze / Gräupel/ Schlich
Schlämme/ aus der Gruben und auff welchem Gebäude sie gewonnen / oder
denen Hallen am Tage geklemet oder gewaschen seyn /) auf jedweder Wage so
r wieget / die Proben so wohl oben über und über/ als auch dergleichen/ wann
rtze von der Wagschale hinweg gefüllet werden / unten und in der Mitten / so
l in Scheidewerck / als allen andern Sorten / in ziemlicher Menge und eines
er gewöhnlichen Trögels voll / obliegenden seinen Pflichten nach nehmen/die-
gen mit dergleichen Troge bedecken/ in die Probier-Stube / oder wo sie pfle-
gestossen und gerieben werden / selbst tragen und einantworten / denen Ertz-
käuffern darein zu greiffẽ oder zu grübeln/noch weniger vor ihre Person Pro-
zu nehmen / mit nichten gestatten / auch folgendes die Besichtigungs-Zettel/
erm Ertzkauff-Vorsteher neben einer Specification, was verwogen worden/
eiten eingeben / welche Besichtigungs-Zettel auch auf Unserer Berg-Beam-
Begehren / jederzeit zur nachrichtlichen Ersehung / ausgefolget werden sollen/
er aber der vereidete Proben-Stösser alsobald nach eingeschafft- und zusam-
gebrachten Proben diejenigen Schlich und Schlämme / welche es von nö-
/ mit Fleiß trocknen / jedwede Probe absonderlich eben in der Menge / wie
ze in Trögeln beygesetzet zu befinden / untereinander stossen/ dieselben wohl
ingen / so dann aufs klärste und biß alles und jedes durch das hierzu eingese-
härene Sieb hindurch gerädelt / treiben / selbiger Zeit niemandes verdächti-
und vorab von denen Ertz-Verkäufferen umb sich dulden / und also die Pro-
nehle nebenst denen übrigen Proben biß zum probiren verwahrlichen beyse-
solle / Worauf denn der Ertz-Kauff-Probierer alle Donnerstage zeitlich
Probier-Ofen anfeuren / und die eingekommenen Proben mit allem Fleiß

und

und Behutsamkeit dergestalt pflichtmässig fertigen/ daß das halbe Loth noch auch das gantze Loth/ wann dasselbige beym Aufziehen der Körner auf der Wage allzu genau inne stehet/ nicht angegeben/ weniger gerechnet noch bezahlet werden soll/ hierauf Unsern Ertzkauffs-Vorsteher eine richtige Specification ungesäumt einhändigen/ und iedwedem Ertz-Verkäuffer gewisse Gegen-Proben von denjenigen Mehlen/ von welchen er probiret/ ausstellen und erfolgen lassen/ ingleichen/ deren eine zur Schieds-Probe/ mit Uberschreibung des Namens/ der Zeche verwahrlich beylegen/ damit/ wann sich unverhofft einige Ungleichheit im Nach-Probiren ereignete/ dieselbige so bald durch den Extraordinari/ oder ander unverdächtig vereydete Probirer aufgesetzet und probiret/ und nach derselbigen Befindung/ von Unsern verordneten Ober-Berg- und Hütten-Beamten/ hierauf gebührliche Entscheidung erfolgen könne/ Massen dann einem iedweden/ welcher sich seiner Proben halber/ beschweret befinden möchte/ zugelassen ist/ seine Nothdurfft daselbst/ iedoch zum längsten innerhalb acht Tagen/ bescheidentlichen zu suchen/ und nach Befindung der vorgemeldten Schieds-Proben/ billichmässige Weisung zu erwarten/ nach Verfliessung dieser Zeit aber/ soll derselbige mit seiner Klage ferner nicht gehöret werden/ Und haben sich die vielbemeldten Ertz-Verkäuffere oder Liferanten umb ein und des andern Verdachtes willen der Probier-Stube/ und sonderlichen wann probieret wird/ auch des Ortes/ allwo die Proben gestossen und gerieben werden/ nicht unbillich gäntzlichen zu enthalten/ worauf die gesamten Ertzkauffs-Verwandten gute Auf-Acht zu haben.

11. Zum Eilfften/ sollen dieselbigen ihre gepochte Ertze/ Schlich und Schlimme/ wohl aufgetreuget/ einliefern/ und zu sonderbarer Unserer Verfortheilung vorsetzlichen nicht nässen oder anfeuchten/ im Fall aber/ und da der Wag-Meister dergleichen Betrug gewahr würde/ und dafür hielte/ daß der sonst gewöhnliche Abzug/ dergleichen Nässe/ bey iedweder Wage/ nach Gelegenheit eines Achtel oder Viertheil Centners zu wenig/ soll derselbige mit Zuziehung des Hüt. Reuters oder des andern Ertzkauf-Verwandtens/ und H. Meisters/ ein gewisses nach dem ordentlichen Schichten- oder Probier-Gewichte/ im Probier-Ofen abtreugen lassen/ und forder nach Verwegung des Hauffwercks/ den befundenen Abgang/ nicht unbillich kürtzen/ damit durch dergleichen unzulässigen Vortheil bey der Auff-Arbeit nicht Schaden und Einbusse erfolge/ Wofern sich nun ein oder der andere hierunter nicht selbst bescheidentlich erzeigen/ und darwider setzen würde/ der oder dieselbigen/ sollen von Unsern Ambtleuten/ andern zum Abscheu unnachtiglich gestraffet werden.

12. Damit Zwölfftens/ so viel mehr gute und beständige Richtigkeit erhalten/ so wollen Wir/ daß alle Wochen oder Lohn täglichen/ wie vorietzo bräuchlich über die eingekaufften Ertze/ Kiesse und dergleichen/ zwey gleichlautende Büchlein gehalten/ darinnen der Zechen Schicht-Meister und Eigenlehner Namen/ so wohl das Gewichte der Ertze/ Kiesse/ und was einer kauffet worden/ auch der Halt am Silber/ ausdrücklichen angesetzet/ gefertiget/ und davon eines/ ins Berg-Amt eingeantwortet/ daß andere aber/ bey dem Vorsteher des Ertz-Kauffes hinterleget/ worauf die Zahlung alle Wochen verrichtet/ die Auslohnunge gethan/ und endlich die Rechnunge damit beleget werde.

Befehlen diesem nach hierauf Unserm Berg-Hauptmann/ allen und ieden Ober- und Unter Berg- und Hütten-Beambten/ wie auch Ertz-Kauffs-Verwandten ingesamt/ und sonders/ hiermit ernstlichen/ daß sie über dieser Unserer Ordnung und Patent/ steiff/ fest/ und unverbrüchlichen halten/ und keinesweges/ wer der auch sey/ darwider zu handeln nachlassen/ Gestalt Wir schließlichen Uns hiermit vorbehalten haben wollen/ dieselbige nach Gelegenheit der Zeit und derer Bergwercke Auffstände/ und nachdeme viel oder wenig schmeltzwürdige

Sachen/

Sachen/ neben denen geringen / wodurch nur grosse Summen Kohlen / öffters
nit Schaden und Einbussen verbrant werden / einkommen (umb welches willen
Wir auch fast nicht gesonnen/ förderhin dergleichen unartig allzu geringe Din-
e/ in Menge annehmen und bezahlen zu lassen /) entweder zu verändern/ oder
äntzlichen aufzuheben/ An deme beschicht unsere endlich und wohlgefällige Mey-
unge/ Und damit sich niemandes mit Unwissenheit zu entschuldigen / So haben
Wir diese Unsere Verordnung nicht allein wohlbedächtig erneuern/ sondern auch
ieselbige der allgemeinen Berg-Ordnung voriezo beybringen/ und zu männigli-
hes Nachrichtung und Wissenschafft publiciren/ auch unter Unserm Berg-Secret
Unser Berg-Ammt-Stube und Ertzkauffs-Hause zu Freyberg/ öffentlich an-
hlagen lassen/ Geben zu Dreßden am 30. Novembris Anno 1668.

Verbot des Büchsen-Schiessens/ Jagens und Hetzens in Wild-Bahnen/ Item Klöppelung der Hunde.

Den 25. Julii 1670.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg der An-
dere/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und Berg/ des Heiligen
ömischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst / Land-Graf in Thürin-
/ Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz Burg-Graf
Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein/ rc.
gen allen und ieden Unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritter-
afft/ Ober-Haupt und Ammt-Leuten / Schössern und Verwaltern / Befeh-
shabern / Bürgermeistern und Räthen der Städte / auch Richtern und
hultheissen auffn Dörffern und sonsten ins gemein allen Unsern Unterthanen
rmit zu wissen:

Nachdeme Unsere löbliche Vorfahren / Christmilder Gedächtnüß / zu un-
chiedenen Zeiten und Jahren/ sonderlich auch Unser hochgeehrter Herr Vater
Gevatter/ Chur-Fürst Johann Georg der Erste/ höchstseligsten Andenckens/
o 1649. und 1650. als auch Wir Anno 1659. unterschiedene ernste Mandata
ehen und publiciren lassen/ daß Unsere Unterthanen / sie seyn gleich von Adel/
rger oder Bauer / auch sonsten niemand nicht allein des Büchsentragens und
tzens in Unserm Gehegen/ Wild-Bahne/ und andern verbotenen Orthen/ sich
zlich enthalten/ sondern auch die von Adel / Räthe und Bürgere / in Städ-
für sich und ihren Schäffern/ auch Unterthanen/ und ins gemein alle Unsere
erthanen daran seyn sollen / daß denen Hunden Klöppel fünff Viertel der El-
ang angehenget / die Hunde und Rüden zu nichts anders / denn Bewahrung
Heerde / und Hausfriedens zu gebrauchen / innen behalten/ und ausserhalb
Dorffzäune/ in die Wild-Bahne nicht gelassen werden sollen.

Wann Wir Uns dann nun versehen / es würde sich allermänniglich solcher
anen Verbothen und Anordnungen / zu gehorsamen/ schuldigst erachtet/
alle Unsere Befehlichshabere und Ammt-Leute mit mehrern Ernst als ge-
en / darüber gehalten / und die Verbrechere zur gebührenden Straffe
gen haben.

So müssen Wir aber doch nicht mit wenigen und ungnädigen Mißfallen
unterschiedlichen Orthen erfahren / daß nicht alleine von dem Bürgers- oder
ersmann / sondern von denen von Adel und den Ihrigen darwider vielfäl-

tie gehandelt / und bey vorheriger Kriegs-Unruhe / als letziger Zeit / so wohl das Büchsentragen und Schiessen also in Mißbrauch gerathen / daß man mit Pürsch- und andern Röhren / in Unsern Gehöltzen / Wild-Bahnen / Gehegen und sonsten zu Felde sich Tages und Nachts ungescheuet / mit verbotenen Platzen / Schreckschüssen / als auch durch die frey und ledig lauffende Hunde mit abhetzen und jagen / sich die Abtreibung des Wildprets gebrauchet / und Unsere Wild-Bahne dadurch Schaden und Nachtheil verursachet / und ob schon an eines theils Orthen man sich gestellet mit Klöppelung der Hunde Gehorsam zu leisten / so ist es doch Höltzerlein kaum einer Spannen lang gewesen / mit welchen sie dem Wildpret gleichwohl schädlich / oder man hat nur auffn Schein den Hunden des Tages die Kloppel angehanget / des Nachts aber solche wieder abgenommen und selbige alsdann mit sich zu Felde lauffen lassen / welchen Wir ferner nachzusehen nicht gemeinet / sondern diese und dergleichen verübte insolentien gäntzlich abgestellet wissen wollen.

Dahero Wir verursachet werden / alle vorige hierüber außgegangene Mandata hiermit anderweit zu wiederholen und zu verneuern / dergestalt / daß niemand / wer der auch sey / sich hinfürder mit Pürsch- und andern Röhren / wie die Namen haben mögen / so Tages als Nachts in Unsern Wild-Bahnen / Gehöltzen und Gehegen (ausser Wandersleute / so ferne dieselben in der ordentlichen Landstrassen verbleiben) im geringsten betreten lassen / viel weniger mit ledig lauffenden und ungekloppelten Hunden / in berührten Unsern Wild-Bahnen und Gehegen zu hetzen und zu jagen sich unterstehen / sondern dessen allen sich enthalten und äussern solle. Mit dieser außdrücklichen ernsten Verwarnung / da sich hinführo einer oder der ander / diesem Unsern Mandat zu entgegen / mit Röhren / Hetzen / Jagen / Schiessen / oder Nächtlichen Schreck-Schüssen / in Unserer Wild-Bahne oder Gehegen antreffen lassen wird / daß er nicht alleine ohne Ansehung der Person alsobald in Verhafft genommen / auch an solche Orthe / allda er dergleichen nicht verüben könne / geschaffet werden solle / Die jenigen aber ingesamt auf dem Lande und in Städten / welche Hunde halten / denenselben Kloppel fünff Viertel der Ellen lang / und der Runte nach ein Viertel der Ellen dicke anhangen / selbige innen behalten / und ausserhalb ihrer Behausung der Dorffzäune / in die Wild-Bahn und Gehegen nicht ledig lauffen lassen / Auch sollen alle Fleischhauer und Schäffere ihre Rüden an Stricken und Ketten leiten und führen / bey Straffe eines silbern Schockes / von einem jeden / so offt er hierinne ungehorsam und widersetzig sich bezeigen / und dessen Hund oder Rüde ledig befunden / und ergriffen werden solte / oder nach Befindung anderer ernster Straffe.

Hierüber müssen Wir mit sonderbahrer ungnädigster Befremdung vernehmen / daß etzliche / sonderlich im Ertzgebürgischen Creiß Angesessene denen von Unseren Christseligsten Herren Vorfahren / wie auch Unsern hochgeehrten Herrn Vatern und Gevattern höchstseligsten Andenckens / die Mittel-Jagten auf Widerruffen / gnädigst eingereumet und die Jagt-Dienste / worunter auch immediatè die Wildprets-Fuhren zu verstehen / zu leisten schuldig / maßen dann dißfalls sonderbahre Contracte aufgerichtet / bißanhero bey Abführung / des vor Unsere Hoff-Küche geschossenen Wildprets sich dermaßen säumig und nachläßig erwiesen / also / daß etliche geschossene Hirsch und Wildpret muthwillig ersticken und verderben müssen.

Als ist hiermit Unser ernster Will und Befehl / da einer oder der andere wer der auch sey / in dergleichen mit Fortschaffung des Wildprets einige Säumsal verspühren / oder sonsten in verbotener Zeit sich der Jagten oder Schiessens gebrauchen / und darüber betreten würde / dem oder denenselben solche

gnädigst

ädigst verliehene Jagten gäntzlich wieder eingezogen / und nach Befindung be-
affet werden/ ingleichen sollen die von Adel / auch Unsere Ammts-Untertha-
/ und alle die jenigen/denen von Unsern Land-Jäger-Ober-Forst- und Wild-
eistern / Krafft vorheriger ergangener gnädigsten Befehliche / ihre Felder zu
hecken nachgelassen / solche in gewöhnlicher Höhe / (und also daß das Wild-
t sich nicht darinne spiessen und beschädigen kan) nicht alleine aufführen / son-
n auch nach Bartholomæi und wann die Hirsche auf die Brunst treten / so
hln / wenn Wir mit der Hirschfeist / oder andern Jagten etwas fürzunehmen
ädigst bedacht / und von Unsern Jäger-Ober-Forst- und Wild-Meistern ih-
hiervon Andeutung beschicht / alsobald und unweigerlich nieder zu legen ver-
nden seyn/ damit dem Wildpret hierdurch seine Gänge offen gelassen werden.

Alldieweil Wir über dieses auch zu Unserm höchsten Mißfallen wahr befun-
/ welcher gestalt Frühlingszeit durch Abzindung des alten auf Feldern und
iesen überbliebenen Grases/ Unserm und der Unterthanen Gehöltzen/ öffters
sser Schade zugezogen und verursachet wird / gestalt verwichene Jahre noch
unterschiedenen Aembtern / Torgau / Annabergk / Dieben und Senfftenbergk
usehr erfolget / Wir aber diesem hochgefährlichen Beginnen umb des darauß
spriessenden großen Schadens willen / in allen Aemtern Unsers Churfürsten-
ms gäntzlich abgeholffen wissen wollen.

So ergehet gleichfalls Unser ernster Befehl hiermit / daß keiner der Unter-
nen/ wer der auch sey/ bey Vermeidung harter und nach Befindung Leibes-
raffe/dergleichen alt Gras oder Heyde-Kraut vor sich/absonderlich an solchen
hen/ welche denen Wäldern benachbaret / abzusengen sich unterfange/ son-
n do auf seinen Feldern oder Wiesen dergleichen befindlich / und er solches dem
zum besten absengen wolte / soll er zuvorhero diß sein Vorhaben dem nechst
esessenen Förster oder Forstknechte/ der es denn auch umb Nachrichtung wil-
den Ober- oder andern Forst-Meistern / unter dessen Revier solche Güter ge-
en/alsobalden zu wissen machen/ansagen / und es in seinem Beyseyn alsdenn
ecken/ auch so lange neben dem Forstknecht darbey verbleiben / biß das Feuer
wieder geleschet und gäntzlich gedämpffet worden / Allermaßen dann Unsere
r- und Unter-Förstere / reitende und andere Knechte hierdurch befehlichet
den/ wann bey ihnen sich dessenthalber angemeldet wird / daß sie so dann mit
n Leuten eines gewissen Tages sich vergleichen/und der Anzündung ohn Ent-
und einiger Gebührnüß/biß zum Ende beywohnen sollen.

Befehlen demnach hiermit allen und ieden Ober-Haupt- und Amptleuten/
n von Adel/Jägermeistern/ Ober-Forst- und Wildmeistern / Ampts-Ver-
tern/ Schössern/ auch Ober- und Unter-Förstern / und sonsten ins gemein/
Unsern Unterthanen nochmahls ernstlich / daß sie Krafft dieses offenen
befundener Nothdurfft nach zum andern mahl außgelassenen Patents oder
ndats vor sich und die Ihrigen auf solche Verbrechere und verdächtige Per-
/ so vorher gesetzten Fällen zu wider handeln/ fleißige Achtung geben/und da
einer oder mehr in Unsern Gehöltzen / Wild-Fuhren / Gehegen oder sonst
Unsern oder ihrem Grund und Boden / auch in denen Schencken mit Büch-
ragen / unnöthigen verbothenen Schiessen / Platzen und Anzündung des
de-Krauts ersehen / betreten und angetroffen werden / dieselben zur Hafft
gen / Uns solches förderlichst unterthänigst zu erkennen geben / und darauf
rs Bescheids gewarten. Jedoch sollen Unsere Lehn-Leute / so ihre eigene
und niedrige Jagten und Weidwerck haben / wenn sie auf ihren eige-
Grund und Boden / da sie dessen befugt / Röhre tragen würden/
fähret/deßgleichen auch Reisende zu Wagen/Roß und Fuß/ wofern sie auf

denen ordentlichen Straßen verbleiben/ und Unseren Gehöltzen oder [illegible] nicht schädlich/ hierunter nicht gemeinet seyn/ Und sollen auch insonderheit Unsere Amt-Leute/ Amts-Verwaltere/ Schössere und Gerichten/ denen [illegible] und Jagt-Bestellten wider alle solche berührte Verbrechere/ wann sie [illegible] werden/ iedesmahl hülffliche Handreichung thun/ dieselben mit [illegible] als bißhero geschehen/ zu der dictirten Straffe anhalten/ und [illegible] Cammer verrechnen/ oder nach Befindung des Verbrechens [illegible] und Jagt-Bedienten Uns hiervon unterthänigsten Bericht [illegible].

Damit sich auch förderhin niemand der Unwissenheit halber zu [illegible] gen/ soll dieses Mandat in unterschiedlichen Exemplarien in allen Unseren/ und Unserer Lehn-Leute/ Ambtern/ Flecken und Dörffern denen Unterthanen publiciret und jährlich zweymahl/ als auf den Montag nach dem ersten Fasten Sonntag und Montag nach Andræen-Tag öffentlich an iedem Orth ihre Gerichtbarkeit in den Rath-Häusern/ oder vor den Gemeinden ablesen lassen/ auch zum Uberfluß an alle Unsere Ammt- Jagt- und Forst- ingleichen Rath-Häuser/ Dorff-Gemeinden und Schencken/ zu männiglichen Nachricht affigiren und anschlagen/ und die von iederman darüber stet/ steiff/ fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Alles bey Vermeidung angedeuteter und anderer Straffe/ so ohne Unterscheid der Personen unnachläßig vollstrecket werden sollen.

An deme geschicht Unser eigentlicher Will und ernstliche Meinung. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Jagt-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden den 25. Julii Anno 1670.

Johann Georg Chur-Fürst.

Ehrenfried Klemm/

Salemon Friederich [illegible]

Mandat. Elector. vom 25. April. Anno 1623. in die Churfürstl. Aembter ergangen/ wegen der Bauern Zins- Dienstbaren- und Erb- / Wie auch deren Mann-Lehn-Güther/ daß sie an niemand als Bauren veralieniret/ noch auch sonst vereinzelt werden sollen.

Lieber Getreuer. Uns kommen allerhand Klagen ein/ daß die von Adel auch Bürgere in Städten und andere/ so nicht Bauers-Leute seyn/ [illegible] Brauch haben/ die Zins- Dienstbarn- und Erb-Güther in Unsern Aembtern und Dorffschafften durch Kauffe oder andere Mittel an sich zu bringen/ von welchen hernach die Zinsen/ Dienste und andere schuldige Abrichtung in [illegible] nicht zu erlangen seyn/ sich auch wohl auß denselben Güthern/ [illegible] und sonsten mehr Geniesses und Rechts/ als dem Bauersmann nachgelassen/ unterfangen sollen.

Und ob wohl weyland die Hochgebohrnen Fürsten/ Herr Augustus/ Unser geliebter Groß-Herr Vater Anno 1561. und Herr Christian der Andere/ Unser freundlicher lieber Bruder und Gevatter/ beyde Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen/ rc. löblicher und Christmilder Gedächtnuß Anno 1609. durch sonderbare ernste General-Befehliche solches weiter nicht zu verstatten angeordnet/ auch die Amtmts-Bestallungen hierinnen klare Masse geben; So vermercken Wir doch/ daß es von etzlichen Unsern Beamten eine Zeithero wenig in acht genommen worden.

Weil Wir aber gemeynet seynd/ darob nochmahls festiglich halten zu lassen; Als befehlen Wir dir/ du wollest hinführo ohne Unser Vorwissen und außdrücklichen unterschriebenen Befehlich die Erb-Güthere in Unserm dir befohlenen Ammte

belegen

inen andern / die seyn wer sie wollen / als Bauers-Leuten zu verkauffen und zu
sitzen gestatten. Mit den Mann-Lehn-Güthern / welche die Bauern inne ha-
n / es gleicher Gestalt also halten / auch nicht nachgeben / daß die Besitzere der Erb-
nd Lehn-Güther dieselben Uns unersuchet verwechseln / vereintzeln / verpfänden /
er anderer Gestalt beschweren / auch du deines Theils hierzu niemand dessen Vor-
ub thun / noch dich dergleichen selbst anmassen:

So wohl auch denen vom Adel / wie vor dessen geschehen seyn soll / nicht nach-
ssen / die jenigen Erb-Güther / so von ihnen zu Lehen gehen / aber in Unsern Ge-
hten gelegen / Uns auch mit Diensten / Steur und Folge zugethan / wenn die ver-
ufft werden / selbsten als die Lehn-Herren in die Contracte zu treten / und andern
nsern Unterthanen / so darumb gehandelt die Lehen zu verweigern / und also un-
diesem Schein der blossen Lehen die Erb-Güther an sich zu bringen / in Erwe-
ng / daß so dann hierdurch Unsern Aembtern / der Gerichte / Dienste / Steuer /
lge und andere Pflicht halben / allerhand Zwiespalt und Unrichtigkeit zu entste-
n pfleget; Und Uns die jenigen / so sich dessen ohne Unser Vorwissen unterstehen
rden / iederzeit neben außführlichen Bericht zu Unserer fernerer Verordnung
hmhafft machen. Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden den 25.
rilis Anno 1623.

Verbot wegen der Messe.

Den 27. Febr. 1673.

Von GOttes Gnaden / Wir Johann Georg der An-
dere / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen
mischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graf in Thürin-
/ Marg-Graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu
agdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / x.
un kund und zu wissen / Demnach Uns eine Zeithero vorkommen / auch bey
angestelltem Land-Tage von Unserer getreuen Landschafft unterthänigst hin-
racht worden / Welcher gestalt unterschiedene in Unsern Dienst-Bestallungen
ende / oder sonsten bey hiesiger Unserer Residentz-Stadt Dreßden befindliche /
Röm. Cathol. Religion anhängige Personen / unzuläßlicher Weise sich unter-
nen sollen / nicht allein dem Päbstischen Meßhalten in der Käys. und Königl.
nzösischen Ministren Behausungen allhier / hauffenweise beyzuwohnen / son-
auch ausser denselben / sich anderer Actuum Ministerialium zu gebrauchen / und
t geringes Aergernüß zu stifften; Wir aber den durch GOttes Gnade von
rn Hochsel. Vorfahren / auf Uns rein und lauter gebrachten Evangelischen
ttesdienst in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen / einig und allein zu er-
en / und dargegen nichts Widriges / noch einige Mängerey zu verstatten / fe-
ch entschlossen / auch dessen Unsere getreue Landschafft öffters versichert;
ragen Wir darob nochmals ein ernstliches ungnädiges Mißfallen / und kön-
keines Weges verstatten / daß durch solches eigenthätige Unternehmen Unser
r Landes-Obrigkeitlicher Respect auß Augen gesetzet / Gottes Zorn gereitzet / und
unverschuldeter Weise bey unsern Glaubens-Genosse in ungleiche Gedancke /
in- und ausser Reichs / in unwarhafftige Nach-Rede gesetzet werden wollen;
Befehlen demnach allen und ieden / wie obgemeldt / hiermit außdrücklich und
ich / Sich hinführo bey dem Päbstischen Meßhalten und Kirchen-Wesen in
regter Ministrorum Behausungen weiter nicht einzufinden / noch die Päb-
n Priester in geheim zu sich zu ziehen / aufzuenthalten / oder die Actus Mini-
es, nach Päbstlicher weise / ihnen / oder denen Ihrigen administriren zu las-
mit außdrücklicher Verwarnung / daß die Verbrecher / nach ereigenden Umb-
en / mit unnachläßlichen / als Geld / Gefängnüß / Ausschaffung auß der
t / auch wohl härtern Straffen / angesehen und beleget werden sollen.

Wie Wir dann Unsern Commendanten / Ammtmann und Rath der Stadt al-
hier/hiermit zugleich gnädigst anbefohlen haben wollen/fleissige Aufsicht und ge-
naue Nachforschung darauf zu legen/die Widerspenstigen mit Gewalt abzuhal-
ten/sich auch wohl derselben zu versichern / und so viel Unsere Bedienten betrifft,
nach geschehenen gehorsamsten Anmelden/Unserer fernern Verordnung in Un-
terthänigkeit zu erwarten; Gegen andere / so wohl Frembde als Inwohner aber
mit berührter Bestraffung/ohne Nachlaß zu verfahren/ Des gäntzlichen Verse-
hens/es werde sich ein iedweder dieser Unserer nochmahligen ernsten Verordnung
gemäß bezeigen / Diejenigen aber / so der Röm. Cathol. Religion zugethan / sich
mit ihrem in der Nähe / entweder an Böhmischer Gräntzen / oder in Unserm
Marggrafthumb Ober-Lausitz habenden Exercitio Religionis begnügen/ und zu
Widerkommung Unsers Verboths nicht Anlaß geben / Da auch hierüber ein
oder ander Meß-Priester sich in die Häuser einzuschleichen / unschuldige Leute an
ihrem Glauben irre zu machen / und zu verführen / oder ihren Päbstischen Gottes-
Dienst / in was Stücken es sey / außzuüben unterstehen wolte; Sollen so wohl die-
selben angehalten / als die Wirthe / die ein solches in ihren Häusern verstatten, oder
diejenigen / so darzu geholffen / unnachläßig bestrafft / und die Außübung des ver-
bothenen Exercitii, äusersten Fleisses gehindert / Uns auch solches zu fernern ern-
sten Verfügung alsobald unterthänigst berichtet werden. Hieran geschicht Unser
zuverläßiger Wille und ernste Meynung. Uhrkündlich haben Wir Uns mit eige-
ner Hand unterschrieben / und Unser Chur-Secret hier unter aufzudrucken anbe-
fohlen. Geschehen zu Dreßden am 27. Monats-Tag Februarii Anno 1673.

Johann Georg/ Chur-Fürst.

Verbot der Winckel-Schencken bey der Stadt Dreßden.

Den 15. Martii 1673.

VOn GOttes Gnaden/Wir Johann Georg der Andere/ Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/Land-Graf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein/ xc. Thun kund / Daß bey Uns der Rath und gemeine Bürgerschafft allhier / in Unterthänigkeit sich viel-fältig beschweret / wie der Landes-Ordnung und hiesigen confirmirten Statuten, auch uhralten stattlichen Privilegien zuwider / das Einschleppen und Verzapffung des fremden Biers / hiesiges Orths / sehr eingerissen / dadurch die Bürgerliche, vorab die Brau-Nahrung / welcher halben doch die Häuser mit schweren Steuer-Schocken und andern Gefällen beleget wären / ie mehr und mehr eine auch unsere Tranck-Steuer-Einnahme Jährlichen ein Merckliches abgienge / mit gehorsam-ster beweglicher Bitte / denen eingerissenen Mißbräuchen kräfftiglich zu steuren, alle unbefugte Winckel-Schencken in der Stadt / Vor-Städten und inner der Meile / gäntzlich abzuschaffen / nachdrücklich zu verbiethen / und solcher gestalt Unsere Residentz-Stadt bey ihrem dießfalls habenden Befugnüß und Jure prohibendi Landes Fürstlich und mächtiglich zu schützen:

Wie Wir nun des gerechten Gemüths / niemand an seinen rechtmäßigen wohl-gegründeten Befugnüß kräncken zu lassen / und darneben eingedenck / welcher gestalt die

Stadt

Stadt Dreßden/ in diese ihre Suchen/ die Landes-Ordnung/ die erörterte Landes-Gebrechen/ ihre confirmirte Statuta, die Land-Tages Abschiede de Anno 1666. und 1670. und Unser vielfältiges gnädigstes Vertrösten/ überall für sich hat/ Wir auch hierüber gnädigst erwogen/ was bey Uns Unsere getreue Landschafft/ so wohl bey allgemeiner Landes-Versamlung in Anno 1670. als ietzo instehenden Land-Tag/ unterschiedlich und beweglich deßwegen erinnert/ und daß zum Uberfluß/ damit niemand/ ob wäre er hierüber nicht gnugsam gehöret/ sich zu beschweren Ursach haben möge/ der hiesige Rath sich in Unterthänigkeit erbothen/ wenn das Verboth und die würckliche Abstellung des Winckel-Schenckens/ nach denen zuvor und ietzo übergebenen Specificationen erfolget/ und wider die/ welche sie angeben werden/ die Execution vollstrecket worden/ einem ieglichen dergestalt in petitorio Fuß zu halten/ daß sie in unserm Appellation-Gerichte dem jenigen/ der einig Befugnüß hierinnen zu haben vermeinet/ alsbald auf blosses Anmelden/ bey nechst bevorstehendem Termin Trinitatis ohne einige ordentliche Citation und Sächsische Frist/ noch Vorwendung dilatorischer Exceptionen/ erscheinen/ auf beschehenes Vorbringen sich Hauptsächlich einlassen und antworten/ auch/ wenn ihrem Gegentheil eine Schenck-Gerechtigkeit zuerkant/ und das Urthel rechts-kräfftig seyn würde/ solche willig einräumen wolten.

Als haben Wir hierauf dieses ihr rechtmäßiges und billiges Suchen angesehen/ und Uns in einer bereits am 28. Martii 1670. bey damahls gehaltenem Land-Tage an die getreue Landschafft ertheilten gnädigsten Resolution, auch im Land-Tags Abschied gedachten Jahres/ in Erwegung obangezogener Unserer Landes-Ordnung/ hiesiger Stadt confirmirter Statuten/ auch von Unseren in GOtt ruhenden Vorfahren erlangten/ und von Uns erneuerten Privilegien/ Jngleichen daß durch die Anno 1661. zum Druck gebrachte und publicirte Erörterung derer Landes-Gebrechen/ und den Land-Tags Abschied von Anno 1666. alles fremde Bier einschleiffen und verzapffen/ ausser des Raths Kellern/ ohne das verbothen/ und unbillig wäre/ wenn dergleichen öffentliche Landes-Gesetze/ und auf einer getreuen Landschafft bewegliche Vorbitt/ auch in deren Gegenwart an das gantze Corpus selbst ertheilte wohlerwogene rechtmäßige Landes-Fürstliche Resolution, zur würcklichen Execution nicht kommen/ sondern der cursus Justitiæ hierunter gleich als gehemmet werden solte/ wie auch vorietzo dahin gnädigst erkläret/ daß von nun an erwehnte Unsere Residentz Stadt Dreßden/ der dißfalls vor sich habenden gemeinen Landes-Gesetze/ ihrer angezogenen Privilegien/ Statuten/ Land-Tags Schlüß/ und Unserer Chur-Fürstlichen gnädigsten Resolution, in der That fähig/ und daher binnen dato publicationis gegenwärtigen Mandats und vierzehen Tagen/ (Sintemal Unsere vorige dißfalls ergangene Verordnungen denen Interessirten längsthin zu wissen gethan/ und ietzo nur die bißher in suspenso geblieben Execution ins Werck gerichtet wird) alles fremde Bier-Einlegen und Schencken in der Stadt und Vor-Städten/ auch innerhalb der Meile/ bey der in der Landes-Ordnung und Erörterung der Landes-Gravaminum de Anno 1661. §. 126. und hiesigen Statuten außgedruckten Straffen/ durchauß abgeschaffet und eingestellet/ auch wider die Säumigen/ sie seyn auch wer sie wollen/ mit Anhaltung und Wegnehmung des Biers/ und Eintreibung der Straffe/ nach dem Buchstaben gedachter Erörterung der Landes-Gravaminum, von dem Rath allhier verfahren werden soll.

Befehlen demnach hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Mandats, daß alle und iede/ keinen außgenommen/ welche sich des fremden Bier-Einlegens und Verzapffens in der Stadt/ denen Vor-Städten/ und innerhalb der Meile/ entweder unterm Vorwand unserer gnädigsten Concession, habender Posseß, oder sonsten/ bißhero angemaßet/ solch fremd Bier-Einführen und schencken/ binnen dato publicationis gegenwärtigen Mandats und 14. Tagen gäntzlichen und durchauß abschaffen und einstellen/ auch solches anders nicht bey Vermeidung unserer schweren Ungnade/ und der in der Landes-Ordnung und Erörterung der Landes-Gebrechen de Anno

Anno 1661. ausgedruckten Straffe halten sollen. Im Fall auch über Zuversicht einer oder der andere / wer der auch sey / dieser Unserer Verordnung zu wider den fremden Bier-Schanck aufgesetzte Frist nicht würcklich einstellen würde / wider denselben soll der Rath mit Wegnehmung des Biers nicht alleine also fort verfahren / sondern es soll auch auf des Raths und Bürgerschafft Ansuchen / wider die Säumigen / so ermeldten Raths Jurisdiction nicht unterworffen / durch Unsere Hof-Regierung das jenige / was hierinnen geordnet / zu schleuniger Execution gebracht werden.

Damit auch schließlichen sich niemand über dieses Unser Verbot zu beschweren Ursach / so haben Wir die Verordnung gethan / daß / dafern einer oder der ander vermittels habender Concession, Possess, oder sonsten einiges Recht zum fremden Bier-Schanck zu haben vermeinet / demselben (jedoch nach würcklich indessen eingestalten Schanck) nachgelassen seyn soll / bey Unserer Hof-Regierung binnen Sächsischer Frist / von dato publicationis gegenwärtigen Mandats an / sich anzumelden / allda Wir bereits verfüget / daß er mit seiner Nothdurfft alsbald Hauptsächlich / und ohne ordentlichen Process wider den Rath allhier gehöret / und hernach in Unserm Appellation-Gerichte auf die eingebrachten Gesetze / alsbald auf instehenden Termin Trinitatis, ein Haupt-Urthel gesprochen / den Partheyen publiciret / auch / wenn daselbst ein oder der andere wider den Rath und gemeine Stadt dißfalls was ausführen würde / demselben so dann der fremde Bier-Schanck / so bald das Urthel in seine Krafft ergangen / hinwieder eingeräumet / und er darbey geschützet werden solle. Daferne aber ein oder der andere binnen der gesetzten Sächsischen Frist sich nicht angeben / auch keine ehehafftliche Verhinderung dießfalls anzuziehen haben würde / der soll hernacher ferner hierinn nicht gehöret werden / sondern Krafft dieses gäntzlich præcludiret seyn. Wornach sich also ein ieder zu achten / und geschicht daran Unser ernster Will und Meinung. Zu Uhrkund mit Unserm zu End aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt / und geben zu Dreßden / den 15. Martii, Anno 1673.

Anweisungs-
Register/
Worin zu nützlichen Gebrauch Samuel Lufftens vorhin ausgegangenen REPERTORII JURIS SAXONICI, die Folia eines ieden Theils der Alten Edition des Corporis mit denen Folien dieser itzigen Neuen gegen einander gehalten und conferiret werden.

Die Buchstaben A. und N. so drüber stehen / bedeuten die Alte und Neue Edition des Corporis; die kleinern Litern, a. m. e. neben den Ziffern zeigen an/ ob dieses oder jenes Folium der alten Edition zu Anfange/ Mittel oder Ende der benahmten Folien Neuer Edition sich anfange.

A.		N.	
PARS I.			
fol. 1.		fol. 1. a.	
in allen mit einander über-ein/ biß		Kommen beyde Editiones	
fol.	144	144	a.
	145	495	a.
	146	496	a.
	147	497	m.
	148	498	e.
	149	499	m.
	150	500	e.
	151	501	e.
	152	503	a.
	153	504	m.
	154	505	m.
	155	506	e.
	156	507	e.
	157	109	a.
	158	510	a.
	159	511	m.

A.		N.	
PARS I.			
fol.	160	512	m.
	161	513	m.
	162	514	e.
	163	515	e.
	164	517	a.
	165	518	a.
	166	519	a.
	167	520	m.
	168	521	m.
	169	522	e.
	170	523	e.
	171	525	a.
	172	526	a.
	173	527	a.
	174	528	m.
	175	529	m.
	176	530	e.
	177	531	e.
	178	533	a.
	179	534	a
	180	535	m.
	181	536	m.
	182	537	e.
	183	538	e.
	184	539	a.
	185	540	a.
	186	542	a.
	187	543	a.

A.		N.	
PARS I.			
fol.	188	544	a.
	189	545	a.
	190	546	a.
	191	547	a.
	192	548	a.
	193	145	a.
	194	146	a.
	195	147	a.
	196	148	a.
	197	149	a.
	198	150	a
	199	151	a.
	200	152	a.
	201	153	a.
	202	154	a.
	203	155	a.
	204	156	a.
	205	157	a.
	206	158	a.
	207	159	a.
	208	160	a.
	209	161	a.
	210	162	a.
	211	163	a.
	212	164	a.
	213	165	a.
	214	166	a.
	215	167	a.

A.		N.		A.		N.		A.		N.	
PARS I.				PARS I.				PARS I.			
fol.	216	168	a.	fol.	265	479	a.	fol.	314	577	c.
	217	169	a.		266	480	a.		315	578	c.
	218	170	a.		267	481	m.		316	579	c.
	219	171	a.		268	482	a.		317	580	c.
	220	172	a.		269	483	a.		318	581	m.
	221	173	a.		270	484	m.		319	582	m.
	222	174	a.		271	485	m.		320	583	m.
	223	175	a.		272	486	m.		321	584	m.
	224	176	a.		273	487	m.		322	585	m.
	225	177	a.		274	488	m.		323	586	a.
	226	178	a.		275	489	m.		324	587	a.
	227	179	a.		276	490	m.		325	588	a.
	228	180	a.		277	491	m.		326	589	a.
	229	181	a.		278	492	m.		327	590	a.
	230	182	a.		279	493	m.		328	591	a.
	231	183	a.		280	494	m.		329	591	c.
	232	184	a.		281	548	m.		330	592	c.
	233	185	a.		282	549	a.		331	593	c.
	234	186	a.		283	549	m.		332	594	c.
	235	187	a.		284	550	a.		333	595	a.
	236	188	a.		285	551	a.		334	596	m.
	237	189	a.		286	552	a.		335	597	m.
	238	190	a.		287	553	a.		336	598	m.
	239	191	a.		288	553	c.		337	599	m.
	240	192	a		289	554	c.		338	600	a.
	241	193	a.		290	555	c.		339	601	a.
	242	194	a.		291	556	m.		340	602	a.
	243	195	a.		292	557	m.		341	603	a.
	244	196	a.		293	558	m.		342	604	a.
	245	197	a.		294	559	m.		343	604	c.
	246	198	a.		295	560	m.		344	605	c.
	247	199	a.		296	561	m.		345	606	c.
	248	200	a.		297	562	[illegible]		346	607	m.
	249	201	a.		298	563	[illegible]		347	608	m.
	250	202	a.		299	564	a.		348	609	m.
	251	203	a.		300	565	a.		349	610	m.
	252	204	a.		301	565	c.		350	611	m.
	253	205	a.		302	566	c.		351	612	m.
	254	1158	a.		303	567	m.		352	613	m.
	255	1159	a.		304	568	m.		353	614	m.
	256	1160	a.		305	569	m		354	615	m.
	257	471	a.		306	570	m.		355	616	m.
	258	471	c.		307	571	m.		356	617	m.
	259	472	c.		308	572	m		357	618	m.
	260	473	c.		309	573	a.		358	619	a.
	261	474	c.		310	574	a		359	620	a.
	262	475	c.		311	575	a.		360	621	a.
	263	477	a.		312	576	a.		361	622	a.
	264	478	a.		313	577	a.		362	622	c.

A. PARS I.	N.	
fol. 363	623	e.
364	624	e.
365	625	e.
366	626	e.
367	627	m.
368	628	m.
369	629	m.
370	630	m.
371	631	m.
372	632	a.
373	633	a.
374	634	a
375	635	a.
376	635	e.
377	636	a.
378	637	a.
379	637	e.
380	638	e
381	639	e.
382	640	m
383	641	m.
384	642	m.
385	643	m.
386	644	m
387	645	a.
388	646	a.
389	647	a.
390	648	a.
391	649	a.
392	650	a.
393	651	a.
394	652	a.
395	653	a.
396	654	a.
397	654	e.
398	655	e.
399	656	e.
400	657	e.
401	658	e.
402	659	e.
403	660	e.
404	661	e.
405	662	e.
406	663	e.
407	664	e.
408	665	e.
409	666	e.
410	667	e.
411	668	e.

A. PARS I.	N.	
fol. 412	669	e.
413	670	e.
414	671	e.
415	672	e
416	673	e.
417	674	e.
418	675	e.
419	676	e.
420	677	e.
421	678	e.
422	679	e.
423	680	e.
424	681	e.
425	682	e.
426	683	e.
427	684	e.
428	685	e
429	686	e.
430	687	e.
431	688	e.
432	689	e.
433	690	e.
434	691	e.
435	692	e.
436	693	e.
437	694	e.
438	695	e.
439	696	e.
440	697	e.
441	698	e.
442	699	e.
443	700	e.
444	701	e.
445	702	m.
446	703	m.
447	704	m.
448	705	m.
449	706	m.
460	707	m.
461	708	m
462	709	m.
463	710	m.
464	711	m.
465	712	m.
466	713	m.
467	714	m
468	715	m.
469	716	m.
470	717	m.

A. PARS I.	N.	
fol. 471	718	m
472	719	m.
473	720	m.
474	721	m.
475	722	m.
476	723	m.
477	724	m.
478	725	m.
479	726	m.
480	727	m.
481	728	m.
482	729	m.
483	730	m.
484	731	m.
485	732	m.
486	733	m.
487	734	m.
488	735	m.
489	736	m.
490	737	m.
491	738	m.
492	739	m.
493	740	m.
494	741	m.
495	742	m.
496	743	m.
497	744	m.
498	745	m.
499	746	m.
500	747	m.
501	748	m.
502	749	m.
503	750	a.
504	751	a.
505	752	m.
506	753	m
507	754	m.
508	755	m.
509	756	m.
510	757	m.
511	758	m.
512	759	m.
513	760	m.
514	761	a.
515	762	a.
516	762	e.
517	763	e.
518	764	e.
519	765	e.

A.	N.	
PARS I.		
fol. 520	766	c.
521	767	m.
522	768	m.
523	769	a.
524	770	a.
525	770	c.
526	771	c.
527	772	m.
528	773	m.
529	774	m.
530	775	m.
531	776	m.
532	777	m.
533	778	m.
534	779	m.
535	780	a.
536	781	a.
537	782	a.
538	783	a.
539	784	a.
540	784	c.
541	785	m.
542	786	a.
543	787	a.
544	787	c.
545	788	c.
546	789	m.
547	790	a.
548	790	m.
549	791	m.
550	792	a.
551	793	a.
552	794	a.
553	795	a.
554	795	c.
555	796	c.
556	797	c.
557	798	c.
558	799	c.
559	800	c.
560	801	m.
561	802	m.
562	803	m.
563	804	m.
564	805	a.
565	806	a.
566	807	a.
567	808	a.
568	808	c.

A.	N.	
PARS I.		
fol. 569	809	c.
570	810	c.
571	811	c.
572	812	c.
573	813	c.
574	814	c.
575	815	m.
577	816	m.
578	817	m.
578	818	m.
579	819	m.
580	820	m.
581	821	m.
582	822	a.
583	823	a.
584	823	c.
585	824	c.
586	825	m.
587	826	m.
588	827	a.
589	828	a.
590	829	a.
591	830	a.
592	830	c.
593	831	c.
594	832	c.
595	833	m.
596	834	m.
597	835	m.
598	836	m.
599	837	a.
600	838	a.
601	839	a.
602	840	a.
603	840	c.
604	841	c.
605	842	m.
606	843	m.
607	844	a.
608	844	c.
609	845	c.
610	846	c.
611	847	c.
612	848	c.
613	849	c.
614	850	c.
615	851	c.
616	852	c.
617	853	m.

A.	N.	
PARS I.		
fol. 618	[illegible]	m.
619	[illegible]	m.
620	[illegible]	m.
621	[illegible]	m.
622	[illegible]	m.
623	[illegible]	m.
624	[illegible]	m.
625	[illegible]	m.
626	862	m.
627	[illegible]	m.
628	864	a.
629	[illegible]	m.
630	866	a.
631	867	m.
632	867	c.
633	868	m.
634	869	a.
635	869	c.
636	870	m.
637	871	a.
638	872	a.
PARS II.		
fol. 1	[illegible]	m.
2	[illegible]	m.
3	213	m.
4	214	a.
5	215	a.
6	216	a.
7	217	a.
8	218	a.
9	219	a.
10	220	a.
11	221	a.
12	222	a.
13	[illegible]	a.
14	[illegible]	a.
15	224	c.
16	[illegible]	c.
17	226	c.
18	[illegible]	c.
19	[illegible]	c.
20	[illegible]	a.
21	231	a.
22	[illegible]	a.
23	[illegible]	a.
24	[illegible]	a.
25	[illegible]	a.
26	[illegible]	a.

A. PARS II. fol.	N.	A. PARS II. fol.	N.	A. PARS II. fol.	N.
27	237 a.	76	283 e.	125	331 a.
28	238 a.	77	284 e.	126	332 a.
29	239 m.	78	285 e.	127	333 a.
30	240 m.	79	286 m.	128	333 e.
31	241 m.	80	287 m.	129	334 e.
32	242 a.	81	288 m.	130	335 e.
33	243 a.	82	289 m.	131	336 e.
34	244 a.	83	290 m.	132	337 e.
35	245 a.	84	291 m.	133	338 e.
36	246 a.	85	292 a.	134	339 e.
37	247 a.	86	293 a.	135	340 e.
38	247 e.	87	294 a.	136	341 e.
39	248 e.	88	295 a.	137	342 m.
40	250 a.	89	296 a.	138	343 m.
41	251 a.	90	297 a.	139	344 m.
42	252 a.	91	298 a.	140	345 m.
43	253 a.	92	299 a.	141	346 m.
44	254 a.	93	300 a.	142	347 m.
45	255 a.	94	301 a.	143	348 a.
46	256 a.	95	302 a.	144	349 m.
47	257 a.	96	303 a.	145	350 m.
48	257 m.	97	304 a.	146	351 m.
49	258 m.	98	305 a.	147	352 m.
50	259 m.	99	305 e.	148	353 m.
51	260 m.	100	307 a.	149	354 m.
52	261 m.	101	307 e.	150	355 a.
53	262 m.	102	308 e.	151	356 a.
54	263 m.	103	309 e.	152	357 a.
55	264 m.	104	310 e.	153	358 a.
56	265 m.	105	311 e.	154	359 a.
57	266 a.	106	312 e.	155	360 a.
58	266 e.	107	313 m.	156	361 a.
59	267 e.	108	314 m.	157	362 a.
60	268 e.	109	315 m.	158	363 a.
61	269 e.	110	316 m.	159	363 e.
62	270 e.	111	317 m.	160	364 e.
63	271 e.	112	318 m.	161	365 e.
64	272 e.	113	319 m.	162	366 e.
65	273 m.	114	320 m.	163	367 e.
66	274 m.	115	321 m.	164	368 m.
67	275 a.	116	322 m.	165	369 m.
68	276 a.	117	323 m.	166	370 m.
69	277 a.	118	324 m.	167	371 m.
70	278 a.	119	325 a.	168	372 m.
71	279 a.	120	326 a.	169	373 m.
72	280 a.	121	327 a.	170	374 m.
73	281 a.	122	328 a.	171	375 m.
74	281 e.	123	329 a.	172	376 a.
75	282 e.	124	330 a.	173	377 a.

30